THE LIBRARY
OF THE

LAW SCHOOL
Germany

Juriſtiſche Wochenſchrift.

Herausgegeben von

S. Haenle,
Rechtsanwalt in Ansbach.

und

M. Kempner,
Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ
des Deutſchen Anwalt-Vereins.

Sechszehnter Jahrgang.

Berlin.
W. Moeſer Hofbuchhandlung.
1887.

Inhalts-Verzeichniß

des

Sechszehnten Jahrgangs der Juristischen Wochenschrift

nach der Buchstabenfolge.

Seite

Anmeldepflicht, s. Verletzung d. A.
Anspruch des Preußischen Fiskus auf Herausgabe des von einer in Preußen nicht zugelassenen deutschen Landeslotterie gezahlten Lutteriegewinnes 267
Anwaltskammer. Recht des Vorstandes d. A. zur Rüge im Aufsichtswege 63
- Vorstellung des Vorstandes der A. Marienwerder aus Anlaß des Ministerialerlasses vom 23. Sept. 1887 (J. W.-Schr. 1887 S. 411) 427
- Vorstellungen von Vorständen preuß. A. infolge des Erlasses des Justizministers vom 23. Sept. 1887, betr. die durch die Parteien oder ihre Prozeßvertreter verschuldete Verzögerung von Rechtsstreitigkeiten 452
- Vorstellung des Vorstandes d. A. im Bezirk des O. L. G. zu Naumburg auf den Erlaß des Königl. Preußischen Justizministers vom 23. September 1887 505

Anwaltsprozesse. Im A. wird die Gültigkeit einer Zustellung nicht dadurch beeinträchtigt, daß der Gerichtsvollzieher den Zustellungsauftrag von der Partei in eigenem Namen erhalten hat 255
Anträge und Vorbemerkungen der Berichterstatter v. Wilmowski und Dr. Pemsel zu den dem deutschen Anwaltstag zu München aus dem Bereiche der deutschen Rechtsanwaltsordnung vorliegenden Fragen 345
- der R. A. Guttman und Böckh 363
- zu den Gesetzgebungsfragen 379

Anwaltstag, Der X. deutsche 395
Aus der Rechtsprechung zur Civilprozeßordnung 29. 84

Bericht, Erster, der XIII. Kommission über den derselben zur Vorberathung überwiesenen Entwurf eines Gesetzes, betr. die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte . . 302
Beschlüsse der vereinigten Civilsenate des Reichsgerichts . . . 29
Bundesrath. Eingabe an den B. 91

Civilprozeßordnung. Aus der Rechtsprechung zur C. P. O. 29. 84
- s. Kautionspflicht.
- Gegenstand der im § 9 der C. P. O. vorgesehenen Schätzung sind nur die bei Erhebung der Klage noch nicht fällig gewesenen (die „künftigen") Bezüge. Wird mit dem Rechte auf diese zugleich ein Anspruch auf Rückstände geltend gemacht, so ist dieser nicht Nebenforderung im Sinne des § 4 daselbst 490

Denkschrift an den hohen Reichstag zu dem Entwurf eines Gesetzes, betr. die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte 135
- über die räumliche Unterbringung der Gerichte in den deutschen Bundesstaaten 513

Dr. Dorn, Geh. Justizrath in Leipzig. Das fünfzigjährige Dienstjubiläum desselben 285

Ehescheidungsklage, Ist der bei ursprünglich erhobene E. erst in der Berufungsinstanz gestellte Antrag auf Ungültigkeit der Ehe als unzulässige Aenderung der Klage zu betrachten oder nicht? 407
Eingabe an den Bundesrath 91
Ergänzungen zum letzten Anwaltsverzeichnisse 82
Erlaß des Königlich Preußischen Herrn Justizministers an den Vorstand der Anwaltskammer im Bezirke des Kammergerichts 266

Gebührenentwurf. Statistisches Material zur Würdigung des - G. E. 249. 309
Gebührenordnung, s. Denkschrift, Kommissionen.
- Die Novelle zur G. O. 83. 265
- für R. A. Ueber die Bedeutung des § 87 der G. O. 246. 375. 385
- Zur Auslegung des § 3 der G. O. für R. A. 35

Gerichtskostengesetz, s. Denkschrift, Kautionspflicht, Kommission.
Gerichtsvollzieher, Der, haftet für den Schaden, welchen er durch unvertretbares Versehen, bei Ausführung eines Zwangsvollstreckungsauftrages dem Gläubiger verursacht, im Geltungsgebiete des Allgemeinen Landrechts Theil II Tit. 10 §§ 88 ff. nicht nur subsidiär 242
Geschäftsvertheilung des Reichsgerichts vom 1. Januar bis 31. Dezember 1887 9
- des Reichsgerichts vom 1. Januar bis 31. Dezember 1888 523
Grundsatz, Der, des preußischen Landrechts, wonach die gerichtliche Streitverkündigung die Klagverjährung unterbricht, ist durch die Civilprozeßordnung nicht aufgehoben . . . 403
Gültigkeit der Zustellung. S. Anwaltsprozeß.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte 1. 9. 29. 63. 302. 326. 345. 363. 388. 411. 427. 445 490
- Vorstand der 388
- Bericht über das mit dem 30. Juni 1887 abgeschlossene 3. Verwaltungsjahr der H. 390
- Petition der H. für deutsche Rechtsanwälte (an den hohen Reichstag) 160

Interventionsprozesse, Klage und Einrede im 407. 421

Kauf- und Lieferungsverträge, sind K.- und L. über im Inlande von einem Kontrahenten erzeugte oder hergestellte Waaren von Sachen oder Waaren dem preuß. Landesstempel von ½ % unterworfen 428
Kautionspflicht, Die, der Ausländer nach der Civilprozeßordnung und dem Gerichtskostengesetze 184
Klagverjährung, Die, bei Streitverkündigung, s. Grundsatz des preuß. Landrechts.

FEB 17 1950

171223

Digitized by Google

Seite

Kommission zur Vorberathung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte 226
Literatur 8. 27. 80. 88. 200. 219. 283. 307. 342. 525
Lotteriegewinn. S. Anspruch.

Notiz 62
Novelle, Die, zur Gebührenordnung 83. 265

Pachtvertrag 339
Personalveränderungen 28. 90. 110. 133. 201. 247. 264. 324. 361. 377. 410. 472. 487. 504. 512. 527
Petition der Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte (an den hohen Reichstag) 160
Pro domo III. (I. und II. J. Jahrg. 1886) 171
„ IV. 221
Recht des Vorstandes der Anwaltskammer zur Rüge im Aufsichtswege 63
Reportgeschäft, Begriff und Stempelpflichtigkeit des 457
Reichsgericht. Aus der strafrechtlichen Praxis d. R. 32. 259. 399. 507
„ Beschlüsse der vereinigten Civilsenate d. R. 29
„ Geschäftsvertheilung des R. (vom 1. Januar bis 31. Dezember 1887) 9
„ Geschäftsvertheilung des R. vom 1. Januar bis 31. Dezember 1888 523
„ Urn 3. 11. 37. 64. 92. 111. 187. 203. 227. 233. 270. 286. 311. 326. 350. 364. 415. 431. 473. 493
Reisekostenerstattung, Die Frage der 405
Rückblick auf das Jahr 1886 1

Satzungen des deutschen Anwaltvereins 387

Ungültigkeit der Ehe, s. Ehescheidungsklage.

Veränderungen. S. Personalveränderungen.
Vereinsnachrichten 1. 9. 29. 111. 265. 301. 325. 387. 395. 411. 427. 489
Verletzung der Anmeldepflicht, Ist bezüglich der A. gegen den Arbeitgeber erhobenen Ansprüche der Ortskrankenkassen der Rechtsweg sofort zulässig? 247
Vertagungen, Ueber 411. 445
Vertagungsfrage, Zur 465

Seite

Verzeichniß der Anwälte, die dem jetzigen Reichstage als Mitglieder angehören 200
Vorstand des deutschen Anwaltvereins 387
Vorstellungen von Vorständen preußischer Anwaltskammern in Folge des Erlasses des Justiz-Ministers vom 23. Sept. 1887, betreffend die durch die Parteien oder ihre Prozeßvertreter verschuldete Verzögerung von Rechtsstreitigkeiten . 467
Vorverfahren, Zum Begriff V. und in Betreff der Gebühren des in einer Schwurgerichtssache gemäß § 199 der Strafprozeßordnung zugeordneten Vertheidigers 262

Zu der am 30. November 1887 stattfindenden Feier der fünfzigjährigen Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts Justizrath Dr. Schaffrath zu Dresden 489
Zur Auslegung des § 3 der Gebührenordnung für R. A. . . 35
Zwangsvollstreckungsauftrag, s. Gerichtsvollzieher.

Beilagen:

In Nr. 5/7.
Titel und Inhaltsverzeichniß zum XV. Jahrg. (1886) der Jurist. Wochenschrift. Verzeichniß zu den Reichsgerichtsentscheidungen im Jahrgang XV.
Neues Verzeichniß der Gerichtsbehörden, Rechtsanwälte und Notare, geschlossen Anfangs Januar 1887.
In Nr. 13/15.
Entwurf eines Gesetzes, betr. die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.
In Nr. 35.
Vorläufige Ordnung für den am 10. und 11. September 1887 zu München stattfindenden Anwaltstag.
In Nr. 38/39.
Vorläufige Ordnung für den am 10. und 11. September 1887 zu München stattfindenden Anwaltstag.
In Nr. 42/43.
Programm der Generalversammlung der Hülfskasse für Deutsche Rechtsanwälte (bei Gelegenheit des Anwaltstages zu München vom 9. bis zum 11. September 1887).
In Nr. 48/49.
Stenogramm der Verhandlungen des X. Deutschen Anwaltstages zu München am 10. September 1887.
Nachtrag zum Terminkalender für deutsche Rechtsanwälte und Notare auf das Jahr 1888.

Digitized by Google

№ 1. Berlin, 3. Januar. 1887.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 50 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Vereinsnachrichten. S. 1. — Hülfskasse für Deutsche Rechtsanwälte. S. 1. — Rückblick auf das Jahr 1886. S. 1. — Vom Reichsgericht. S. 3. — Literatur. S. 8.

Vereinsnachrichten.

Der Vorstand des deutschen Anwaltvereins läßt der bestehenden Uebung gemäß die erste Nummer des Vereinsorgans bei Beginn des neuen Jahrgangs allen Rechtsanwälten des deutschen Reichs mit der Aufforderung zugehen, dem Vereine, soweit dies noch nicht geschehen, beizutreten. Wir brauchen kaum hervorzuheben, daß ein festes Zusammenstehen des deutschen Anwaltstandes gerade in gegenwärtiger Zeit eine unabweisbare Nothwendigkeit ist.

Leipzig, Bamberg, Berlin, Dresden, Heidelberg und Ansbach den 1. Januar 1887.

Dorn. Kreitmair. Dr. Schaffrath. von Wilmowski. Fürst. Haenle. Mecke.

Der Vorstand des deutschen Anwaltvereins hat den Vereinsbeitrag für 1887 auf 12 Mark festgesetzt. Ich bitte die Herren Vereinsmitglieder, diesen Beitrag gefälligst an mich einzusenden. Die bis 1. Februar 1887 nicht eingezahlten Beiträge werden satzungsgemäß durch Nachnahme erhoben.

Leipzig, Salomonstr. 5, den 10. Oktober 1886.

Mecke, Justizrath, Schriftführer.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Der Herr Geheime Justizrath Dr. Buchner in Darmstadt ist in Folge seiner Ernennung zum Geheimen Oberkonsistorialrath aus der Hülfskasse und ihrem Vorstand ausgeschieden und an seine Stelle der Rechtsanwalt Max Böckh zu Karlsruhe in Baden in Gemäßheit des § 9 Abs. 2 der Satzungen als Vorstandsmitglied zugewählt worden.

Leipzig, im Dezember 1886.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Dr. Dorn, Geheimer Justizrath, Vorsitzender des Vorstandes.

Die pommersche Anwaltskammer hat der Kasse wiederum einen Beitrag von 500 Mark bewilligt, die Anwaltskammer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Braunschweig hat eine Beihülfe von 300 Mark gewährt. Den Kammern und ihren Vorständen ist für die erfreulichen Gaben herzlichst gedankt.

Rückblick auf das Jahr 1886.

Die Novelle zur anwaltschaftlichen Gebührenordnung, die im November des abgelaufenen Jahres zu unserer schmerzlichsten Ueberraschung erschien, bildet selbstverständlich für uns das wichtigste Ereigniß des Jahres, und wenn es richtig ist, woran wir freilich nach dem Inhalte dieses Entwurfs zweifeln müssen, daß die Erhaltung eines gesunden und angesehenen Anwaltstandes eine nothwendige Bedingung einer gedeihlichen Justizpflege ist, wohl auch ein hochwichtiges Ereigniß für die ganze deutsche Juristenwelt. Dasselbe hat uns auch in den letzten Wochen so sehr beschäftigt, daß wir um Entschuldigung bitten müssen, wenn wir dem Rückblick auf das vergangene Jahr nicht jene Aufmerksamkeit zuwenden konnten, die diese Erörterung bedingt und verlangt. Wir werden deshalb in den nächsten Nummern darauf zurückkommen, wollen es aber doch nicht versäumen, mit einigen Sätzen die Themata zu berühren, welche im verflossenen Jahre hervorragend Gegenstand der Erörterung gewesen sind.

Auf dem Gebiete des Civilprozesses wurde bekanntlich die Art und Weise, wie der Thatbestand in unserem Verfahren zur Konstatirung gelangt, in verschiedenem Sinne besprochen und es waren Namen besten Klanges auf dem Felde unserer Wissen-

Digitized by Google

ſchaft, die bei der Debatte hierüber ſich betheiligt hatten. Gleichzeitig wurden eine Reihe von Fragen darüber, wie der Civilprozeß in der Praxis in ſeinen Hauptpunkten ſich geſtaltet habe, zur Beantwortung an die Gerichte geſendet und es iſt wohl zweifellos zu erwarten, daß auch die Vorſtandſchaften der Anwaltskammern noch um Beantwortung dieſer Fragen erſucht werden werden. Deshalb werden auch wir in die Lage verſetzt ſein, ſpäter unſern Leſern darüber noch Bericht zu erſtatten, für den Augenblick aber wollen wir ein Moment, welches zunächſt die Anwaltſchaft berührt oder angeht, ins Auge faſſen, nämlich die Frage über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der Anberaumung ſämmtlicher Termine eines Vormittags auf eine und dieſelbe Stunde. Im Allgemeinen hat ſich die Literatur ſowie der Reichstag dagegen ausgeſprochen, auf letzterem wurde aber auch von Seiten eines Reichstagsabgeordneten ſich darüber geäußert, wie eine ſolche Uebung entſtehen konnte und mußte. Es wird nämlich, wenn man billig und praktiſch iſt, zugegeben werden müſſen, daß durch eine ſolche Anberaumung auf *eine* Stunde die Geſchäftsthätigkeit des Gerichtes weſentlich erleichtert und gefördert wird; es fallen dann die Unterbrechungen in der Abhaltung der Termine weg, die ebenſo verzögernd als ſtörend auf den Geſchäftsgang wirken. Allein gerade die jüngſte Zeit, inſofern ſie uns den Entwurf zur Abänderung der Gebührenordnung gebracht hat, giebt einen Beleg dazu, wie ſehr das Intereſſe der Anwaltſchaft durch dieſe Art und Weiſe der Geſchäftsvereinfachung geſchädigt wird. Jemehr die Einnahmen eines Anwalts die fortwäheende Beachtung und man darf wohl ſagen, Beaegwohnung der Landesjuſtizverwaltungen und Gerichte bilden, umſomehr wird der Anwalt darauf hinweiſen und ſich dagegen verwahren müſſen, daß man mit ſeinem koſtbarſten Gut, mit ſeiner Zeit, zu Gunſten einiger Annehmlichkeiten in der gerichtlichen Geſchäftsbehandlung derart verſchwenderiſch umgeht. Man mißt uns, und nach Inhalt des Entwurfes, mit Zuſtimmung der Gerichte unſere Gebühren nach Zehnteln zu und wägt genau ab, ob ein Zehntel mehr oder ein Zehntel weniger bei dieſer oder jener Gattung von Anwaltsarbeiten an der Stelle ſei, aber man geht mit unſerer Zeit um, als ob Stunden, ja ſogar halbe Tage für uns von keinem Werth wären. Man kargt mit unſeren Gebühren und vergeudet unſere Zeit. Im engſten Zuſammenhang mit der eben angeregten Frage ſteht eine andere, die den Anwaltſtand nicht weniger bedrückt, und die vielfach Veranlaſſung zu Klagen über die Anwälte gegeben hat, obgleich im Grunde die Anwälte ſelbſt am meiſten Urſache hätten, darüber zu klagen, daß ſie eben das thun *müſſen*, was man ihnen zum Vorwurf macht. Es iſt das leidige Kapitel der Vertagungen, bezüglich welcher, wenn man über unſer Verfahren mit Richtern ſich unterhält, man oft genug den Vorwurf hören muß: Das ewige Vertagen unſerer Anwälte iſt ein Krebsſchaden unſeres Civilprozeſſes. Wenn man unter der Herrſchaft der verſchiedenen Civilprozeßgeſetzgebungen, die früher in Deutſchland beſtanden, den Anwälten die Häufigkeit von Vertagungen vorwarf, ſo konnte man doch dabei denken, daß dieſe zur Erhöhung ihrer Gebühren die Vertagungen beantragten. Jetzt aber! Welchen Nutzen hat der Anwalt davon, wenn er auf die Gefahr hin, daß inzwiſchen der Prozeß nicht zu einer weiteren Verhandlung gedeiht, um Vertagung bittet? hat er Nutzen oder Schaden davon, daß er die Sache nicht aus dem Kopf bekommt und dieſelbe wiederholt zwei oder dreimal ſtudiren muß? Iſt es etwa eine Annehmlichkeit, der Partei ſchreiben zu müſſen, daß die Sache vertagt ſei? Man klagt darüber, daß die Zahl der Anwälte zu ſehr wachſe und klagt aber auf der anderen Seite auch darüber, daß Erſcheinungen in der Rechtspflege zu Tage treten, denen man unumgänglich Rechnung tragen muß, wenn man nicht will, daß mehr Anwälte an einem Gerichte beſchäftigt ſein ſollen, als „für eine gedeihliche Rechtspflege" nöthig iſt. Daß Vertagungen in Folge der Saumſal der Parteien vom Anwalte beantragt werden müſſen, weil er nämlich zu ſpät mit dem Mandate betraut worden iſt, iſt ja ſelbſtverſtändlich, und wenn in einem ſolchen Falle das Gericht gegen die Partei (im Gegenſatze zum Anwalte) ſich ausſpricht und die Vertagung verweigern würde, ſo hätte das allerdings Grund, aber wäre dennoch im Hinblick auf die Möglichkeit des Einſpruchsverfahrens ſehr oft kaum zweckmäßig. Auf keinen Fall kann aber dem Anwalt hierwegen ein Vorwurf gemacht werden. Vielleicht würde eine Abhilfe darin liegen, wenn von den Gerichten gerade in Betrachtnahme, daß der eine oder der andere Fall vertagt wird, eine recht große Anzahl von Sachen auf einen Tag anberaumt wird, ſo daß — inſofern, als die Anwälte dann weniger verhindert wären, ihre auswärtigen Termine abzuhalten — eine Anzahl von Vertagungen wegfällt. Ebenſo würden weniger Vertagungen ſtattfinden müſſen, wenn die Gerichte recht viele Beweiserhebungen ſelbſt beſchäftigen und ſie nicht kommiſſionsweiſe beſchäftigen laſſen würden. Iſt doch in der That die Unmittelbarkeit bei der Beweiserhebung der Hauptvorzug des mündlichen Verfahrens; die juriſtiſche Erörterung leidet nicht darunter, ja gewinnt oft dadurch, wenn ſie ſchriftlich erfolgt, wohl aber die Beweiserhebung.

Dadurch würde auch ein Theil der von der Gebührennovelle ſo ſehr beklagten Anwaltsauslagen wegfallen. —

Auch auf dem Gebiete des Strafprozeſſes hat das vergangene Jahr einen lebhaften Kampf geſehen und zwar in den Materien, von denen man annehmen mußte, daß man längſt darüber zu einem Abſchluſſe gekommen ſei: Rechtsgelehrte Richter oder Laienrichter, Schwurgerichte oder Schöffengerichte.

Ich meine, wenn man über dieſe Fragen aufs Neue die Debatte eröffnen will, ſollte man doch nicht überſehen, daß jenes Kulturvolk, dem man fürwahr Sinn für Geſetzmäßigkeit nicht abſprechen kann, das engliſche, ſchon ſeit Jahrhunderten hierüber einig iſt. Es kann ſich nur darum handeln, ob *die* Einrichtung, die wir in dieſer Beziehung geſetzlich haben, ſich bewährt habe, nicht aber darum, ob das Inſtitut der Geſchworenen überhaupt ſich erprobt habe. Vielleicht dürfte in dieſer Beziehung *das* Moment größere Berückſichtigung verdienen, daß wir überhaupt bei Beurtheilung gerichtlicher Einrichtungen zu viel verlangen und den menſchlichen Irrthum zu wenig in Berückſichtigung ziehen; es kommt, vermeine ich, weniger darauf an, wer richtet, als darauf, ob das Geſetz genügend vorgeſehen hat, daß dem Richter alles unterbreitet werde, was zu ſeiner Urtheilsfällung auch nur irgend wie dienlich ſein könnte. Wenn in dieſer Hinſicht unſere Geſetze vorſichtiger würden, dem Angeſchuldigten eine beſſere Möglichkeit gewähren würden, ſeine Beweismittel zur richterlichen Kenntniß zu bringen, wenn es ihm geſetz-

Digitized by Google

lich geſtattet wäre, gleich dem Staatsanwalt gegen den Eröffnungsbeſchluß Beſchwerde zu erheben, wenn ſeine Anträge bezüglich der Beweiserhebung nicht mehr Gefahr laufen, im Formenkram abgewieſen zu werden, wenn endlich die Frageſtellung geändert würde, dann würde auch unſer Verfahren um manches beſſer werden. Fragt man, ob Schwurgericht oder Schöffengericht beſſer ſei, ſo wird man doch antworten müſſen, daß im Schwurgericht wenigſtens eine Anſchauung, die Volksanſchauung, zur Geltung gelangen kann, daß aber bei den Urtheilen der Schöffengerichte zwei Anſchauungen, der Natur der Sache nach von ganz anderen Geſichtspunkten ausgehend, ſich vereinigen laſſen ſollen, aber nicht können; vorausgeſetzt, daß nicht die Schöffen, wie das wohl häufig geſchieht der richterlichen Anſicht ſich einfach unterwerfen. Dazu aber brauchen wir keine Schöffen. Freilich, die Verdikte unſerer Geſchworenen bieten mit Recht nach mancherlei Richtungen hin Bedenken und Zweifel der Richtigkeit, und ſo käme man zu dem Ergebniſſe, welches erſt in den letzten Monaten in einem Schriftchen ausgeſprochen wurde, daß das Laiengericht überhaupt dem rechtsgelehrten Richter gegenüber doch große Schattenſeiten darbiete. Mag ſein, allein mit gewiſſen Poſtulaten der Zeit kann man praktiſch nicht rechten, die Zeit verlangt Laienrichter, und die politiſchen und finanziellen Verhältniſſe geſtatten es nicht, dieſem Verlangen entgegenzutreten. S. H.

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die in der Zeit vom 11. bis 16. Dezember 1886 ausgefertigten Erkenntniſſe.

I. Die Reichsjuſtizgeſetze.

Zur Civilprozeßordnung.

1. Die Einrede der rechtskräftig entſchiedenen Sache anlangend, ſo beſtimmt zwar der § 231 des Str. G. B., daß eine wegen einer Körperverletzung erkannte Buße die Geltendmachung eines weiteren Entſchädigungsanſpruchs des Verletzten ausſchließt. Allein abgeſehen von dem Falle, daß eine Buße erkannt iſt, begründet ein Straferkenntniß für einen Entſchädigungsanſpruch, welcher aus der Handlung hergeleitet wird, die den Gegenſtand des Strafverfahrens gebildet hat, keine Rechtskraft. Hierin wird auch dadurch nichts geändert, daß der Verletzte in dem Strafverfahren als Nebenkl. aufgetreten iſt. VI. C. S. i. S. Aſter c. Lotſch vom 29. November 1886, Nr. 283/86 VI.

2. Es iſt vielfach die Anſicht aufgeſtellt, die Rechtskraft des Urtheils beſtimme ſich, abgeſehen von den beſonderen Ausnahmen, in welchen die Entſcheidung einen Ausdruck in der Urtheilsformel nicht zu erhalten hat, wie bei der Abweiſung der Klage zufolge Anerkennung der Kompenſationseinrede, lediglich nach der Urtheilsformel. Indeſſen läßt ſich die Anſicht in dieſer Schärfe aus den Beſtimmungen der C. P. O. ſo wenig wie aus deren Entſtehungsgeſchichte ableiten (vgl. Wach, Vorträge S. 108; Planck, Lehrbuch des Civilprozeſſes S. 264, 463). Was das Gericht hat entſcheiden wollen, iſt aus der Geſammtheit des Urtheils, aus der Urtheilsformel in Zuſammenhalt mit den Entſcheidungsgründen zu entnehmen; die Urtheilsformel iſt alſo aus den Gründen zu erläutern, wie das bereits mehrfach vom R. G. ausgeſprochen worden iſt, namentlich bezüglich des Verhältniſſes des Reviſionsurtheils zu den Urtheilen der früheren Inſtanzen. I. C. S. i. S. Stadt Roſtock c. Freſe vom 17. November 1886, Nr. 310/86 I.

Zur Konkursordnung und dem Anfechtungsgeſetz.

3. Der Gemeinſchuldner G. hat innerhalb der letzten zehn Tage vor Eröffnung des Konkursverfahrens über ſein Vermögen dem Bekl., ſeinem Gläubiger, über den Betrag des Guthabens deſſelben eine vollſtreckbare Urkunde ausgeſtellt, und gleichfalls innerhalb dieſer Friſt hat der Bekl. auf Grund der erwähnten Urkunde einen großen Theil des Waarenlagers des G. pfänden laſſen, durch deſſen Verſteigerung er ſodann nach Eröffnung des Konkurſes Befriedigung für ſeine Forderung erlangt hat. Wenn nun auf Grund dieſes Thatbeſtandes das B. G. in Uebereinſtimmung mit dem Gerichte I. J. die Klage des G.'ſchen Konkursverwalters auf Rückzahlung des auf dieſe Weiſe erlangten Betrages in die Konkursmaſſe als an ſich begründet erachtet hat, ſo ſteht das ſicher mit der hier maßgebenden Beſtimmung des § 23 Nr. 2 der K. K. O. in vollem Einklange. Denn daß der Bekl. zur Zeit der Ausſtellung der vollſtreckbaren Urkunde keinen Anſpruch auf die durch dieſe bezw. durch die darauf zu begründende Pfändung gewährte Sicherung hatte, ſteht feſt, und wenn dieſe Rechtshandlungen innerhalb der letzten zehn Tage vor der Konkurseröffnung vor ſich gingen, ſo müſſen ſie um ſo ſicherer innerhalb der letzten zehn Tage vor dem Antrage auf dieſe Eröffnung, wenn nicht gar erſt nach dieſem Antrage, erfolgt ſein. Daß dieſelben aber ſchließlich auch zu der Befriedigung geführt haben, auf welche der Bekl. urſprünglich ſchon einen Anſpruch gehabt haben mag, iſt jedenfalls deshalb unerheblich, weil dieſe Befriedigung erſt nach Eröffnung des Konkursverfahrens ſtattgefunden hat. Weshalb der Kl. wie der Bekl. in der Reviſionsverhandlung ausgeführt hat, außerdem auch noch hätte eine Zahlungseinſtellung des G. und deren Zeitpunkt nachweiſen ſollen, iſt nicht abzuſehen, da das Geſetz nur alternativ die Zahlungseinſtellung oder den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens als Vorausſetzung der Anfechtung hinſtellt. Daraus, daß der dem Anfechtungsgegner vom Geſetze nachgelaſſene Einredebeweis dahin gefaßt iſt, daß ihm zur Zeit der Handlung weder die Zahlungseinſtellung und der Eröffnungsantrag noch eine Begünſtigungsabſicht des Gemeinſchuldners bekannt geweſen ſei, könnte höchſtens zum Nachtheile des Bekl. gefolgert werden, daß in einem Falle dieſer Art er ſeinerſeits auch noch beweiſen müſſe, entweder daß keine Zahlungseinſtellung des Gemeinſchuldners in der kritiſchen Zeit vorgelegen habe, oder daß wenigſtens ihm von einer ſolchen nichts bekannt geweſen ſei, was hier dahingeſtellt bleiben kann; niemals aber könnte ſich daraus eine weitere Beweislaſt des Klägers ergeben. VI. C. S. i. S. Ezymmeck c. Gieding Konk. vom 22. November 1886, Nr. 211/86 VI.

4. Nach § 2 des Geſetzes vom 21. Juli 1879 ſetzt die Anfechtung, abgeſehen von ihren im vorliegenden Falle unſtreitigen ſonſtigen Bedingungen voraus, daß die Zwangsvollſtreckung in das Vermögen des Schuldners zur vollſtändigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder daß anzunehmen iſt, daß ſie zu einer

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

Digitized by Google

ſolchen nicht führen würde. Der § 4 erfordert außerdem, daß der Schuldner ſchon zur Zeit der Zuſtellung des daſelbſt bezeichneten Schriftſatzes zahlungsunfähig war, wobei Zahlungsunfähigkeit und vorausſichtliche Erfolgloſigkeit der Zwangsvollſtreckung im Sinne des § 2 als gleichbedeutend erſcheint. An dieſem Erforderniß kann es aber auch fehlen, wenn ſich zu der bezeichneten Zeit in dem Vermögen des Schuldners noch Gegenſtände, namentlich körperliche Sachen oder ausſtehende Forderungen, befinden, welche an ſich zur Befriedigung des anfechtenden Gläubigers ausreichen würden. Denn ungeachtet deſſen iſt die Zwangsvollſtreckung in das Vermögen deſſelben erfolglos, wenn dieſe Gegenſtände nicht erreichbar ſind, weil ſie etwa verborgen gehalten werden. Ferner ſchließt ihr Vorhandenſein nicht aus, daß der anfechtende Gläubiger aus denſelben wegen der Ueberſchuldung des Vermögens nicht vollſtändig befriedigt werden kann. VI. C. S. i. S. Korthals c. Panten vom 25. November 1886, Nr. 126/86 VI.

II. Sonſtige Reichsgeſetze.

Zur Reichsgewerbeordnung.

5. Der Vertrag, auf welchen der Kl. die vorliegende Klage ſtützt, iſt ein Verſprechen, welches die Vertreter der Bekl. aus Anlaß eines dem Kl. im Jahre 1858 in deren Fabrik zugeſtoßenen Unfalls abgelegt haben ſollen und welches in der Zuſicherung beſtanden habe, Kl. werde Zeitlebens ſein Brod in der Fabrik haben. Mit Berufung auf dieſes Verſprechen verlangt der Kl. lebenslängliche (leichte) Arbeit in der Fabrik der Bekl. gegen Gewährung eines täglichen Lohnes von 1,80 Mark oder Bezahlung einer lebenslänglichen Rente von 1,80 Mark täglich bezw. einer einmaligen Abfindungsſumme im Betrage von 2000 Mark. Die Bekl. leugnet das angebliche Verſprechen und beantragt die Abweiſung der Klage. Eine Streitigkeit dieſer Art darf nicht unter die Ausnahmebeſtimmung des § 120a der Gew. O. geſtellt werden. Das Rechtsgeſchäft, deſſen Vollziehung die Klage bezweckt, iſt kein Dienſtmiethevertrag, wodurch in der üblichen Weiſe das „Arbeitsverhältniß" zwiſchen einem „ſelbſtſtändigen Gewerbetreibenden und ſeinen Arbeitern" geregelt werden ſollte. Der ſtreitige Vertrag liegt außerhalb dieſes Kreiſes, er betrifft ein einſeitiges Verſprechen des Gewerbeunternehmers, womit derſelbe die nachtheiligen Folgen eines ſeinem Arbeiter zugeſtoßenen Unfalls ausgleichen wollte. Daß Entſchädigungsanſprüche eines Arbeiters wegen einer durch Verſchulden des Arbeitgebers erlittenen Verletzung nicht unter den § 120a der Gew. O. fallen, iſt außer Zweifel; ebenſowenig aber kann dieſer Paragraph auf einen Anſpruch der vorliegenden Art Anwendung finden, wo der Gewerbeunternehmer, ſei es aus bloßer Libereolität oder im Hinblick auf eine ihm etwa obliegende Entſchädigungspflicht, freiwillig die Sorge für den verunglückten Arbeiter auf ſich genommen und zu dieſem Zwecke ihm verſprochen haben ſolle, er werde gegen leichtere Arbeit ſein dauerndes Unterkommen in dem betreffenden Gewerbeetabliſſement finden. Indem der Arbeiter ein ſolches Verſprechen geltend macht, ſtützt er ſich nicht auf ein zwiſchen ihm und dem Unternehmer beſtehendes „Arbeitsverhältniß", verlangt auch nicht die „Fortſetzung" deſſelben oder eine „Leiſtung" daraus, ſondern die Erfüllung einer außerhalb des Gewerbeverhältniſſes gelegenen, durch ein beſonderes Verſprechen begründeten Verpflichtung. Die Entlaſſung des Kl. aus der Fabrik der Bekl. iſt für erſteren nicht der Grund der Klage, ſondern nur die äußere Veranlaſſung, das ſtreitige Verſprechen gerichtlich geltend zu machen. III. C. S. i. S. Bode c. Hannoverſche Baumwollſpinnerei vom 16. November 1886, Nr. 165/86 III.

Zum Reichshoftpflichtgeſetz.

6. Schon das R. O. H. G. hat in dem in den Beiträgen von Roſſow und Küntzel (Gruchot) Bd. 22 S. 344 ff. citirten Beſchluſſe vom 14. September 1877, welcher die Frage der Vollſtreckbarkeit eines Urtheils auf Alimente nach dem dem § 648 Ziff. 6 der C. P. O. entſprechenden § 6 Thl. I Tit. 14 Preußiſchen Allgemeinen Gerichtsordnung betraf, ausgeführt, daß die Erſatzforderung des § 3 des R. H. G. nicht die Natur eines Alimentenrechts habe. Das Gleiche wurde für einen gleichen Fall von dem R. O. H. G. in dem in Entſcheidungen des R. O. H. G. Bd. 22 S. 324 ff. abgedruckten Beſchluſſe angenommen. Ebenſo hat der dritte Civilſenat des R. G. in dem in Entſcheidungen des R. G. in Civilſachen Bd. I S. 231 abgedruckten Beſchluſſe bei der Frage der Anwendung des § 749 Ziff. 2 die Eigenſchaft der Anſprüche des durch den Unfall Verletzten noch § 3 des R. H. G. als Alimentenforderungen verneint. Dieſer Anſicht mußte ungeachtet der Bedenken, welche dagegen erhoben worden ſind, vgl. Mondry, civilrechtlicher Inhalt der R. Geſ. S. 501 ff., Deenburg, Preußiſches Privatrecht Bd. II § 303 Note 34, Roſſow und Küntzel (Gruchot) Beiträge Bd. 22 S. 344 ff., beigetreten werden. Alimentenforderungen im rechtlichen Sinne ſind nur ſolche, welche aus der Alimentationsverbindlichkeit als einem zuſtandsrechtlichen Verhältniſſe entſpringen. Hier bildet der Regel nach die Bedürftigkeit des Anſprechenden und die Leiſtungsfähigkeit des in Anſpruch Genommenen den Anſpruchsgrund und dieſe Bedürftigkeit für den Lebensunterhalt ſoll prozeſſualiſch privilegirt und das Unterhaltsrecht den Pfändungen entzogen ſein. Dabei kommt es dann, ſofern nur eben die Verbindlichkeit auf einem zuſtandsrechtlichen Verhältniſſe beruht, allerdings nicht darauf an, ob die einzelne in Frage ſtehende Verbindlichkeit nach ihrer beſonderen Natur vermöge der Beſtimmungen des Landesrechts von den Vorausſetzungen der Bedürftigkeit und Leiſtungsfähigkeit unabhängig iſt, wie dies z. B. im Gebiete des Pr. L. R. bei dem Alimentationsanſpruch des Kindes gegen den außerehelichen Erzeuger der Fall iſt. Hat das Geſetz von beſtimmten Motiven aus beſtimmte Kategorien von Rechtsverhältniſſen in beſtimmter Weiſe behandelt, ſo kommt es für das unter die Kategorie ſollende Rechtsverhältniß nicht darauf an, ob auch bei ihm das Motiv in jedem Falle zutrifft. Dagegen ſind Forderungen auf Erſatz des durch die eingebüßte oder verminderte Erwerbsfähigkeit erlittenen Vermögensnachtheils gegen den als verantwortlich geltenden Ueheber — ſo bezeichnet ſie der § 3 des R. H. G. — einfache Schadenserſatzforderungen, mag ſich auch die Erſatzleiſtung, wenn ſie durch eine Rente erfolgt, in der Art ihrer Gewährung als terminliche den Unterhaltungsbedürfniſſen des Empfängers, übrigens doch hauptſächlich im Intereſſe des Verpflichteten, anpaſſen. Daß der § 461 Thl. I Tit. 50 der Preußiſchen Allgemeinen Gerichtsordnung auch Verpflegungsanſprüche aus unerlaubten Handlungen als „Alimente" bezeichnet hat, kann bei der Auslegung dieſes Ausdrucks in reichsgeſetzlichen Vorſchriften von keiner entſcheidenden Bedeutung ſein. In der That richten ſich die geltend gemachten Bedenken hauptſächlich

Digitized by Google

auch nur dagegen, daß auch der Anſpruch derjenigen, welche nach dem R. H. G. wegen des Todes des gegen ſie zum Unterhalt Verpflichteten für dieſe Unterhaltungsentziehung Erſatz fordern, von dem Begriff der Alimentenforderung ausgeſchloſſen werde, welcher Fall hier nicht vorliegt, und erkennen an, daß es zur Subſumtion des Anſpruchs des durch den Unfall Verletzten unter den Begriff einer ausdehnenden Interpretation des letzteren bedürfe, welche aus rechtspolitiſchen Gründen erforderlich ſei. Indeſſen kann die Auslegung über die rechtliche Bedeutung des Begriffes, der ein ſich beſtimmt von Forderungen anderen Charakters abhebender iſt, nicht hinausgehen und durchaus unzutreffend wäre es, wenn dem Anſpruch je nach der konkreten Sachlage in Bezug auf die wirkliche Bedürftigkeit des Verletzten die Qualifizirung als Alimentenforderung bald zuerkannt, bald verſagt werden ſollte. I. C. S. i. S. Straßenbahn zu Hamburg c. Dreyer vom 27. November 1886, B. Nr. 375/86 I.

III. Das Gemeine Recht.

7. Die vorinſtanzlichen Urtheile gehen von dem ganz richtigen Satze aus, daß, wenn die Stadt eine dauernde Anlage mache, durch welche das Waſſer nicht blos aus den Straßen abgeleitet wird, welche vielmehr auch dazu beſtimmt iſt, die Abflußwaſſer aus den an der Straße liegenden Häuſern anzunehmen, die Stadt verpflichtet iſt, die Anlage ſo einzurichten, daß die Häuſer nicht durch den Rückſtau beſchädigt werden. Das ergiebt ſich aus dem einfachen Geſichtspunkte der Immiſſion. Freilich iſt der Kl. zuzugeben, daß die Stadt nicht haften kann, wenn außergewöhnliche Naturereigniſſe eintreten. Allein das iſt auf außergewöhnliche Naturereigniſſe einzuſchränken: Wolkenbrüche oder dergleichen. Von ſolchen Naturereigniſſen iſt in dieſem Prozeſſe nicht die Rede geweſen. Die wiederkehrenden Ueberfluthungen der klägeriſchen Häuſer ſind eine Folge davon geweſen, daß die Bekl. die Abflußrohre, welche ſie ſo weit zu machen hatte, daß bei den vorausſehbaren, auch heftigeren Regengüſſen, wie ſie erfahrungsmäßig eintreten, die Waſſer ohne Rückſtau in die Häuſer abfließen konnten. Richtete die Stadt die Röhren nicht in dieſer Weite ein, ſo immittirte ſie die Waſſer, welche ſie in das Rohr aufgenommen hatte, aus dem Rohr in die Häuſer, in welche der Rückſtau erfolgte und dazu hatte ſie kein Recht. Allein daraus folgt noch nicht, daß die Stadt für den durch die objektive widerrechtliche Immiſſion erwachſenen Schaden haftet. Ohne alle Frage darf eine Stadtverwaltung erwarten, daß Uebelſtände, wie ſie in dieſem Prozeſſe feſtgeſtellt ſind, von den Betheiligten, welche ſich dadurch beeinträchtigt fühlen, zu ihrer Kenntniß gebracht werden. Es iſt ja möglich, daß der einzelne Hausbeſitzer ſelbſt zur Abhülfe ſchreitet, daß er auch den Uebelſtand nicht ſo drückend empfindet, daß er Gefahr laufen ſollte, daß ihm der Anſchluß wieder entzogen werden könnte. Die Verſchuldung der ſtädtiſchen Verwaltung, aus welcher ſich die Haftung der Stadt für den den Hauseigenthümern erwachſenen Schaden ergiebt, iſt nicht ſowohl darin zu finden, daß die Stadt von vornherein zu enge Rohre gelegt hat, als vielmehr darin, daß, nachdem ſie die Anſchlüſſe geſtattet und angeordnet hatte, dieſe Einrichtung beſtehen ließ, als ſie von den Anwohnern auf die denſelben zugeführten Waſſer aufmerkſam gemacht war. Beide vorinſtanzliche Urtheile ziehen dies Moment herein, um die Verſchuldung der ſtädtiſchen Verwaltung zu begründen, ſie geben dann aber dieſem Geſichtspunkt bei der Feſtſtellung des Umfangs des von der Bekl. zu erſtattenden Schadens keine Folge. I. C. S. i. S. Stadt Roſtock c. Freſe vom 17. November 1886, Nr. 312/86 I.

8. Nach gemeinem deutſchen Recht iſt auch außerhalb des Rechtsinſtituts der Emphyteuſis ein Vertrag zuläſſig, durch welchen fruchttragende Grundſtücke in der Weiſe verliehen werden, daß dem Erwerber ein dauerndes, erbliches und veräußerliches dingliches Nutzungsrecht im weiteſten Umfange gegen eine von ihm und ſeinen Beſitznachfolgern an den Verleihenden und deſſen Rechtsnachfolger zu erlegende jährliche Abgabe zuſteht. Das gemeine Deutſche Recht anerkennt einen ſolchen über den Kreis der Univerſalſucceſſoren hinaus wirkſamen Vertrag ganz allgemein, nicht etwa nur für bäuerliche Verhältniſſe. Auch iſt ſo wenig ein Erbſtandsgeld als die Unveränderlichkeit der Abgabe rechtliche Vorausſetzung für die Gültigkeit dieſes Vertrages und der durch denſelben begründeten ſogen. Erbpacht. Beides hängt von der Vereinbarung der Kontrahenten ab und die vereinbarte Veränderlichkeit der Abgabe mag Zweifel über die Vertragsabſicht der Kontrahenten hervorrufen, kann jedoch niemals als unvereinbar mit dem Beſtehen eines Erbpachtverhältniſſes betrachtet werden. Das gemeine deutſche Recht geſtattet aber weiter auch die Verbindung des Erbpachtverhältniſſes mit einem anderen Grundſtücke in der Weiſe, daß der jeweilige Beſitzer dieſes Grundſtücks der Erbpächter, das Erbpachtrecht mithin ein dieſem Grundſtücke zuſtehendes dingliches Recht iſt, während die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe auf dem berechtigten Grundſtücke und dem Erbpachtgrundſtücke als Reallaſt haftet. III. C. S. i. S. Piunow c. Ablöſung vom 9. November 1886, Nr. 58/86 III.

9. Ob man den Rechtsſatz, daß ein relativ nichtiges Geſchäft von Anfang an gültig wird, ſobald derjenige, von deſſen Willen der Eintritt der Ungültigkeit abhängt, daſſelbe ſpäterhin unter Umſtänden genehmigt, unter welchen er eine ſolche Erklärung rechtswirkſam abgeben konnte, als Regel oder als Ausnahme betrachten, ob man hierbei von einer Konverſion des Rechtsgeſchäfts reden oder annehmen will, es erweiſe ſich durch die nachträgliche Willenserklärung des zur Anfechtung Berechtigten die Bedingung, unter welcher allein Nichtigkeit vorhanden iſt, als defizirt, bleibt ſich im praktiſchen Ergebniſſe gleich. Denn die angegebene Folge der ſpäteren Zuſtimmung des zur Vertragsanfechtung Berechtigten wird durch die Geſetze in zahlreichen Anwendungsfällen beſtätigt. So iſt ein von einem Minderjährigen geſchloſſener Vertrag gültig, wenn der Vormund oder der Minderjährige ſelbſt nach erlangter Großjährigkeit ſolchen genehmigt; ſo wirkt die Genehmigung des dem Hausſohne gemachten Darlehns durch den Vater, der Konſens Dritter zu Rechtsgeſchäften, die ohne ihre Mitwirkung ungültig ſein würden, zurück, und eine Veräußerung wird gültig, wenn der Veräußerer das urſprüngliche nicht vorhandene Eigenthums- oder Verfügungsrecht hinterher erwirbt. Vergleiche Windſcheid, Pandekten § 83 Note 7 und ib. cit., Heimbach in Weiske's Rechtslexikon Bd. 9 S. 460, daſſelbe muß für einen Fall der vorliegenden Art gelten, in welchem ein formell rechtsbeſtändiger Vertrag geſchloſſen wurde, zu deſſen Eingehung dem Veräußerer inſofern die völlige Dispoſitionsbefugniß mangelte, als er vor erreichtem 60. Lebensjahre ſein Vermögen nur mit vorgängiger Genehmigung der Regierung übergeben konnte. Nachdem der Ver-

Digitized by Google

äußerer mittlerweile jenes Alter überschritten hat und nachdem überdies das Prohibitivgesetz in der Zwischenzeit aufgehoben worden ist, erlangte der Kl. die ihm bis dahin fehlende Verfügungsgewalt über sein Vermögen auch in der hier fraglichen Richtung. Wenn er nunmehr nachträglich dem Vertrage zustimmte, so muß dieser Rechtsakt zurückbezogen und das Rechtsgeschäft als von Anfang an wirksam betrachtet werden. III. C. S. i. S. Weber c. Heinzemann vom 20. November 1886, Nr. 161/86 III.

10. Daß abgesehen von besonderen zwischen mehreren Mitbürgen bestehenden Vertragsverhältnissen der Mitbürge als solcher kein Regreßrecht gegen die andern Mitbürgen hat, ist unzweifelhaft (vergl. l. 39 dig. de fidej. 46,1). Ebenso ist aber auch mit dem B. G. anzunehmen, daß der zahlende Bürge befugt ist, vom Gläubiger die Abtretung nicht bloß der Klage gegen den Hauptschuldner, sondern auch der Klagen gegen die solidarisch mitverhafteten Mitbürgen zu verlangen. Das letztere ist zwar nicht unbestritten, indem namentlich v. Savigny (Obligationenrecht I S. 274 fg.) auf Grund der l. 39 dig. de fidej. 46,1, der l. 11 Cd. de fidej. 8, 41 und der § 4 J. de fidej. 3, 20 die gegentheilige Ansicht vertreten hat. Diese Ansicht findet jedoch in den allegirten Stellen keine ausreichende Rechtfertigung, da in denselben nur dem Bürgen ein Regreßrecht gegen den Mitbürgen kraft eigenen Rechts abgesprochen wird. Sie wird auch direkt widerlegt durch die l. 17 und 36 dig. de fidej. 46,1. Rechtsirrthümlich ist es aber, wenn das B. G. annimmt, daß der Kl. verpflichtet gewesen sei, sich im Interesse des Rückbürgen die Klagen des Gläubigers gegen den Hauptschuldner und den Mitbürgen abtreten zu lassen. Für die Rückbürgschaft gelten keine besonderen Grundsätze; das Verhältniß des Rückbürgen zum Bürgen ist nach denselben Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen, welche bei der gewöhnlichen Bürgschaft für das Verhältniß des Bürgen zum Gläubiger in Betracht kommen. Es fragt sich daher, ob aus diesen Rechtsgrundsätzen sich eine derartige Verpflichtung des Bürgen ableiten läßt. Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob und in welchem Umfange der Gläubiger dem Bürgen gegenüber (und folgeweise auch der Bürge gegenüber dem Rückbürgen) zur Diligenz verpflichtet ist? Nach dem Recht der Pandekten besteht eine derartige Verpflichtung des Gläubigers gegenüber dem fidejussor nicht. Nur für das mandatum qualificatum wird in den Quellen l. 27 § 5 l. 28 dig. mandati 17,1, l. 95 § 11 de solut. 46,3) die Verpflichtung des Gläubigers zur Diligenz anerkannt; es folgt dies aus dem zwischen dem Mandator und Mandatar bestehenden Vertragsverhältniß. Anders liegt die Sache bei der fidejussio. Bei dieser besteht kein zweiseitiges Rechtsverhältniß; der Gläubiger ist nur berechtigt, nicht auch verpflichtet und umgekehrt, der Bürge ist nur verpflichtet, nicht auch berechtigt. Eine Verpflichtung des Gläubigers zur Diligenz gegenüber dem Bürgen kann daher nicht angenommen werden, da eine solche voraussetzen würde, daß der Gläubiger überhaupt Verpflichtungen gegen den Bürgen hätte (vergl. l. 62 dig. de fidej. 46,1; anders bei der fidejussio indemnitatis: l. 42 pr. eod.). War nun der Gläubiger dem Bürgen gegenüber nicht zur Diligenz verpflichtet, so wird auch eine Verpflichtung des Ersteren zur sorglichen Bewahrung der Klagen, welche ihm gegen den Hauptschuldner und etwaige andere Bürgen zustanden, sich nicht konstruiren lassen. Dem steht auch nicht entgegen, daß der Gläubiger auch nach dem Recht der Pandekten durch die exceptio cedendarum actionum genöthigt werden konnte, die Klagen, welche er bei Geltendmachung seines Anspruchs gegen den Bürgen noch besaß, dem Bürgen abzutreten. Denn diese Einrede ist keine besondere dem Bürgen zustehende Rechtswohlthat; sie wurde vielmehr geltend gemacht als eine exceptio doli generalis (vergl. l. 65 dig. de evict. 21,2 l. 25 dig. de admin. et peric. 26,7). Einen Dolus kann man nun wohl dem Gläubiger vorwerfen, welcher sich weigern würde, die Ansprüche gegen den Hauptschuldner und etwaige Mitbürgen, die er zur Zeit seiner Befriedigung durch den Bürgen noch besitzt, diesem abzutreten, insoweit dies ohne Nachtheil für ihn geschehen kann (vergl. v. Savigny, Obligationenrecht I S. 242 Note 4). Daraus folgt aber nicht, daß auch der Gläubiger zu einer Diligenz rücksichtlich der ungeschmälerten Erhaltung dieser Klagen verbunden ist. Das Gegentheil wird auch in den Quellen ausdrücklich ausgesprochen (vergl. l. 21 l. f., l. 22, l. 32 dig. de pact. 2, 14 und insbesondere l. 15 § 1 dig. de fidej. 46,1). Dieser Rechtszustand hat sich nun allerdings dadurch geändert, daß in der Nov. 4 Kap. 1 dem Bürgen die Einrede der Voranklage gewährt worden ist. Obwohl dies nicht unbestritten ist, so muß doch mit der gemeinen Meinung angenommen werden, daß, wenn der Gläubiger es schuldhafter Weise unterlassen hat, den Hauptschuldner zu belangen, und sich von diesem die Befriedigung seiner Forderung zu verschaffen, die an sich nur verzögerliche Einrede der Voranklage den Charakter einer zerstörlichen Einrede annimmt. Ist aber seit der Nov. 4 wenigstens dem gewöhnlichen Bürgen gegenüber — ob auch im Verhältniß zum selbstschuldnerischen Bürgen kann hier unentschieden bleiben — insoweit eine Verpflichtung des Gläubigers zur Diligenz anzuerkennen, so erscheint es nur folgerichtig, den Gläubiger auch zur sorglichen Bewahrung der Klagerechte, welche er hat, für verpflichtet zu erachten. Es hatte daher auch im vorliegenden Fall der Kl. als Bürge die Ansprüche, welche er gehabt hat, dem Rückbürgen zu erhalten, und er hatte dafür einzustehen, daß diese Ansprüche nicht durch seine Schuld verloren gingen. Das B. G. geht aber zu weit, wenn es annimmt, es sei der Kl. auch verpflichtet gewesen, im Interesse des Rückbürgen sich die Klagen bei der Zahlung vom Gläubiger abtreten zu lassen. Es würde damit dem Kl. zugemuthet werden, das Recht, welches er hatte, nicht bloß zu bewahren, sondern auch auszuüben; es müßte alsdann auch konsequent vom Kl. gefordert werden können, daß er bei einer etwaigen Weigerung des Gläubigers diesen im Prozeßwege zur Abtretung zwinge, obwohl er persönlich kein Interesse an der Abtretung der Klagen hat. Eine derartige Verpflichtung läßt sich aber weder aus den positiven Gesetzen noch aus den Grundsätzen über Treu und Glauben im Verkehr ableiten (vergl. auch Seuffert Archiv VII Nr. 312, XXXI Nr. 33). Der Kl. hat nie mehr Rechte gehabt, als 1) den Regreßanspruch gegen den Hauptschuldner aus der negotiorum gestio resp. dem Mandat; 2) das Recht, vom Gläubiger die Abtretung der dem letzteren gegen den Hauptschuldner und dem Mitbürgen zustehenden Ansprüche zu verlangen. Das ersterwähnte Recht steht dem Kl. noch zu; er ist auch bereit, dasselbe dem Bekl. abzutreten. Auch das letztere zu cediren ist er erbötig, falls ihm solches Recht zustehe. Es fragt sich aber, ob der Kl. das Recht noch besitzt und daher

Digitized by Google

noch in der Lage iſt, daſſelbe an den Bekl. abtreten zu können? Wäre die Frage zu verneinen, dann würde weiter zu prüfen ſein, ob der Kl. durch ſein Verſchulden den Untergang dieſes Rechts herbeigeführt habe. Iſt dagegen die Frage zu bejahen, dann wird die Verurtheilung des Bekl. zur Zahlung der eingeklagten Summe gegen die vom Kl. zu bewirkende Abtretung jener Rechte auszuſprechen ſein. Die Frage mußte aber im letzteren Sinne beantwortet werden, da abweichend vom B. G. angenommen werden muß, daß auch nach der vorbehaltloſen Zahlung eines Bürgen die Abtretung der Forderungen gegen den Hauptſchuldner und den Mitbürgen noch gefordert werden kann. Wird eingehend begründet. III. C. S. i. S. Heuer c. Ibs vom 15. Oktober/9. November 1886, Nr. 121/86 III.

11. Ein Entſchädigungsanſpruch, gleichviel aus welchem Rechtsgrunde derſelbe hergeleitet wird, ſetzt eine wirkliche Beſchädigung des Kl. voraus. Es iſt daher eine bloße Veränderung in der Vermögenslage des Kl. zur Begründung einer Schadenserſatzklage nicht geeignet. Ob aber, wenn durch eine ſolche Veränderung eine Beeinträchtigung der Vermögenslage des Kl. herbeigeführt wurde, rechtlich ein Anſpruch auf Wiederherſtellung des früheren Zuſtandes im Allgemeinen gegeben iſt, kann unerörtert bleiben; denn ſelbſt, wenn man denſelben auch an ſich nicht anerkennen will, ſo iſt damit nicht ausgeſchloſſen, daß in beſonders gearteten Fällen, ſei es in oder außer Kontraktsverhältniſſen, das Intereſſe des Beſchädigten gerade in der Herſtellung ſeiner früheren Vermögenslage gefunden werden muß. Ein ſolcher Fall liegt hier vor. Alle Klagen aus argliſtigem Verhalten des Beſchädigers, ſelbſt diejenigen, welche ſich, wie die Syndikatsklage und die dieſer verwandten Rechtsbildungen, welche ſich auf ein durch beſonderen Thatbeſtand ausgezeichnetes Delikt ſtützen, gehen auf Erſatz des vollen Intereſſes. Das Intereſſe aber, welches die Kl. daran hatte, von dem Erblaſſer der Bekl. nicht getäuſcht zu werden, beſteht in der Ausgleichung des ihr durch den Dolus des letzteren verurſachten Vermögensnachtheils und umfaßt inſofern den Rückerſatz des vergeblich aufgewendeten Kaufpreiſes. Gerade weil der Ankauf der Hofreithe durch die Gemeinde zu einem beſtimmten Zwecke erfolgte und die Erreichung dieſes Zweckes durch ein von dem Erblaſſer der Beklagten nach der Behauptung der Kl. — zu vertretendes Ereigniß unmöglich geworden iſt, hat die Gemeinde ſchon dadurch allein, daß ſie die Hofreithe beſtimmungsgemäß nicht zu verwenden vermochte, gleichwohl aber dem Verkäufer gegenüber ihre Verpflichtung aus dem Kaufvertrage erfüllen mußte, einen ökonomiſchen Nachtheil erlitten, den ſie nicht erlitten haben würde, wenn ſich der Erblaſſer der Bekl. keiner argliſtigen Verletzung ſeiner Amtspflicht ſchuldig gemacht hätte und entweder der Kaufvertrag nicht abgeſchloſſen oder die Einrichtung der Hofreithe zum Schulhauſe von der vorgeſetzten Verwaltungsbehörde genehmigt worden wäre. III. C. S. i. S. Gemeinde Wieſecke c. Lang vom 12. Oktober 1886, 118/86 III.

12. Unzweifelhaft ſteht der Gemeinde die Syndikatsklage gegen ihren Bürgermeiſter, jetzt deſſen Erben, zu, wenn jener bei der Ausübung ſeiner dienſtlichen Handlung ſich einer Pflichtwidrigkeit ſchuldig gemacht, insbeſondere in der von der Kl. behaupteten Weiſe durch wiſſentliche falſche Vorſpiegelungen den Gemeinderath zum Ankaufe der zur Benutzung als Schulhaus untauglichen L.'ſchen Hofreithe beſtimmt hat. Die Erben des Beamten aber haften nach allgemeinen Grundſätzen und zwar gemäß des heutigen Gerichtsgebrauchs ſoweit, als die Erbſchaft reicht. III. C. S. i. S. Gemeinde Wieſecke c. Lang vom 12. Oktober 1886, Nr. 118/86 III.

IV. Das Preußiſche Allgemeine Landrecht.

13. Daß der § 13 der hier fraglichen Verordnung vom 21. Juni 1874 unter den Begriff der auf Schadensverhütungen abzielenden Polizeigeſetze fällt und gerade einen derartigen Schaden, wie er hier entſtanden, verhüten will, wird von dem B. R. nicht gelengnet und erſcheint unbedenklich. Wenn beſtimmt iſt, daß die Vorſteher einer Fähre nur ſolche über 18 Jahre alte Perſonen als Fährknechte annehmen und beſchäftigen dürfen, welche ſich durch ein Zeugniß der zuſtändigen Baubeamten und der Lokalpolizeibehörde über ihre Qualifikation ausgewieſen haben, ſo hat damit offenbar den Gefahren vorgebeugt werden ſollen, welche für Leben, Geſundheit und Eigenthum des die Fähre benutzenden Publikums durch die Verwendung untüchtiger Fahrknechte bei dem Transporte, ſowie bei dem Zu- und Abgange entſtehen können. Um nach dieſer Richtung einen thunlichſt wirkſamen Schutz zu gewähren, iſt die Entſcheidung über die Qualifikation der Fährknechte nicht den Fährenbeſitzern überlaſſen, ſondern in die Hände beſtimmt bezeichneter Behörden gelegt. Hat alſo der Bekl., wie feſtgeſtellt iſt, durch die Annahme und Beſchäftigung des H. jenes Polizeigeſetz vernachläſſigt, ſo bedurfte es zur Begründung des Entſchädigungsanſpruchs nicht erſt des weiteren Nachweiſes, daß H. ſich einer Fahrläſſigkeit, insbeſondern einer Zuwiderhandlung gegen die Verordnung vom 21. Juni 1874, ſchuldig gemacht und dadurch den Unfall herbeigeführt habe. Vielmehr muß nach der Vorſchrift des § 26 A. L. R. Thl. I Tit. 6 derjenige Schade, welchen das Polizeigeſetz verhüten wollte, ohne Zulaſſung des Gegenbeweiſes als durch die Vernachläſſigung verurſacht angeſehen werden, ſofern nur die Möglichkeit vorliegt, daß durch die Beobachtung des Geſetzes der Schade hätte vermieden werden können. (Vergl. das Urtheil des R. G. in Gruchot's Beiträgen Bd. 25 S. 427 und die dortigen Citate ſowie auch Entſcheidungen in Civilſachen Bd. 10 S. 14 und Gruchot's Beiträge Bd. 28 S. 914). VI. C. S. I. S. Pantſcher c. Otto vom 22. November 1886, Nr. 208/86 VI.

14. § 347 II 1 des A. L. R. bildet in demſelben, wie ſich aus Ueberſchrift und Inhalt des betreffenden Titels und Abſchnittes ergiebt, einen Beſtandtheil ſeiner Vorſchriften über das eheliche Güterrecht. III. C. S. i. S. Paderſtein und Söhne c. v. Harthauſen vom 23. November 1886, Nr. 175/86 III.

15. Der Kl. ſtellt die Theorie auf, daß der § 699 II 1 A. L. R. welcher nur dem Beleidigten das Recht auf Nachſuchung der Ehetrennung zuſpreche, nicht den Ehegatten, welcher, wie hier, ſelbſt Beleidiger ſei, zum Antrag auf Eheſcheidung berechtige. Allein das A. L. R. läßt, wie ſich aus §§ 746 bis 750 a. a. O. ergiebt, die Aufhebung der von beiden Seiten begangenen Ehevergehungen gegen einander nur bezüglich der Schuldfrage, nicht bezüglich der Ehetrennung zu, und der § 699 verſteht nach ſeiner klaren Faſſung unter dem „Beleidigten" nur den Ehegatten, welcher bei einem ſpeziellen, einen Eheſcheidungsgrund abgebenden Vorfalle der Beleidigte iſt, nicht aber einen ſolchen Ehegatten, welcher niemals und ſonſt bei

Digitized by Google

keiner anderen Gelegenheit sich selbst einer Beleidigung des anderen Theils schuldig gemacht hat. IV. C. S. i. S. Czerwonski c. Czerwonski vom 29. November 1886, Nr. 277/86 IV.

16. Allerdings sind die Scheidungsklage und die Ungültigkeitsklage an sich grundverschieden, da die Scheidungsklage nur auf künftige Lösung der als gültig vorausgesetzten Ehe auf Grund gewisser innerehelicher Vorkommnisse abzielt, während die Ungültigkeitsklage überhaupt der Ehe den Bestand vermöge vorehelicher Umstände versagt sehen will. Vergl. Pr. A. L. R. Thl. II Tit. 1 §§ 868, 731, 732 und §§ 973, 974, 952; Entscheidungen des R. G. Bd. IX S. 193, Bd. XI S. 355; Präjudiz des früheren Preußischen Obertribunals Nr. 1522 (Sammlung Bd. 1 S. 157) und Striethorst Archiv, Bd. XV S. 18, Bd. XXX S. 336. Daß auch das Gesetz nicht allemal für die Ungültigkeitsklage das Bestehen der Ehe voraussetzt, ergiebt die in §§ 43, 44, Thl. II Tit. 1 des A. L. R. vorgesehene bedingte Zulassung dieser Klage nach erfolgter Eheauflösung durch Tod. Allein im gegenwärtigen Falle liegt die Sache insofern anders, als hier nach — rechtskräftig im Vorprozeß ausgesprochener Trennung der als gültig vorausgesetzten Ehe der Parteien — von einem der früheren Gatten einfach noch der Rechtsspruch gefordert wird, daß die frühere Ehe ungültig sei. Ein derartiges Verlangen erscheint nicht mehr statthaft. Ob und inwieweit etwa die praktischen Folgen, welche die Ungültigkeit einer Ehe auf vermögens- und familienrechtlichem Gebiete theils für die Eheleute, theils für Dritte nach sich ziehen kann (vergl. A. L. R. Thl. II Tit. 1 §§ 974, 952—967, Thl. II Tit. 2 §§ 50 ff.), im Falle vorausgegangener Ehetrennung noch im Wege nachträglicher Geltendmachung eines Ungültigkeitsgrundes zur gerichtlichen Entscheidung gebracht werden dürfen, ist hier nicht zu erörtern. IV. C. S. i. S. Richter c. Richter vom 22. November 1886, Nr. 147/86 IV.

17. Der Vereinigung zur Versicherung auf Gegenseitigkeit, welcher der Name: „ländliche Feuersozietät im Kreise Pr. Holland" beigelegt wurde, waren Korporationsrechte nicht verliehen. Demnach war eine juristische Person nicht entstanden. Vielmehr blieben auch für die Vereinigungszwecke die einzelnen Mitglieder die Rechtssubjekte und es bestanden nur nach Innen die Rechte der Korporation: §§ 11 bis 14 Thl. II Tit. 6 des A. L. R. Hiernach erscheint freilich auch nach der Preußischen Praxis nicht ausgeschlossen, daß solche Personenvereine auf den Kollektivnamen des Vereins als Partei auftreten und belangt werden, also in dieser Vereinigung als Prozeßsubjekt erscheinen können, wenn sie ein zum Auftreten in Prozessen legitimirtes Vertretungsorgan geschaffen haben. Vergl. Striethorst Archiv Bd. 2 S. 252, Bd. 42 S. 66, Bd. 61 S. 44, Bd. 70 S. 57, Entscheidungen des Preußischen Obertribunals Bd. 78 S. 120, Entscheidungen des R. O. H. G. Bd. 8 S. 180, Bd. 18 S. 398, Urtheil des vierten Civilsenats des R. G. vom 10. Mai 1883, abgedruckt in Rassow und Küntzel (Gruchot) Beiträge Bd. 27 S. 964, für das Gemeine Recht Entscheidungen des R. O. H. G. Bd. 4 S. 199 flg., Entscheidungen des R. G. in Civilsachen Bd. IV S. 155. Eine nicht in dieser Weise organisirte Vereinigung ist nicht eine Partei, die blos nicht prozessualisch handlungsfähig wäre und eines Vertreters hierfür bedürfte, sondern sie ist überhaupt als solche keine Partei Es fehlt ihr jede Rechtssubjektivität für ein Prozeßverhältniß. Der Prozeß gegen sie, bezeichnet unter dem Kollektivnamen, und verhandelt mit irgend einer als ihr Vertreter bezeichneten Person ist ein Prozeß gegen Niemand, aus welchem mit Niemand ein Prozeßverhältniß entsteht, gegen Niemand ein wirksames Urtheil begründet wird. V. C. S. i. S. Feuersozietät im Kreise Pr. Holland c. Wiebe vom 27. November 1886, Nr. 331/86 V.

M.

Literatur.

Hartmann: Gesetz betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, erläutert. — Dritte Aufl. Berlin. Heymann.

Das Werk, welches trotz der Ueberfluthung des Büchermarktes mit juristischen Lehrbüchern und Kommentaren in verhältnißmäßig kurzer Zeit drei Auflagen erlebte, kann dem Praktiker nicht dringend genug empfohlen werden. Das Buch zeigt überall die gewissenhafte selbstständige Forschung des Verfassers, seinen Fleiß in der Bearbeitung des Stoffes, und seine Gewandtheit dieselbe übersichtlich und praktisch zu verwerthen.

S. H.

Ein gewandter, zuverlässiger **Bureauvorsteher** (am liebsten unverheirathet), der einem größeren Bureau bereits selbstständig vorgestanden hat, mit dem Gebühren- und Expeditionswesen völlig vertraut ist, auch Caution zu stellen in der Lage ist, wird auf sofort ev. zum Januar 1887 gesucht. Persönliche Vorstellung erwünscht. Gefällige Offerten erbeten sub **F. D. 20** an die Expedition dieser Wochenschrift.

Ein erf. **Anwaltsgehülfe**, gestützt auf gute Zeugnisse, sucht baldigst Stellung als Bureauvorsteher oder 2. Gehülfe. Offerten unter **R. L. 19** an die Exped. dieses Blattes.

Bestempfohl. **Bureauvorst.** aus Berlin (Gymnasial-Abiturient) sucht Stellung. Gefl. Off. erb. sub **A. S. 4** Exped. d. Bl.

Aelterer **Referendar**, zur Zeit bei Versicherungsgesellschaft, wünscht Stellung als juristischer Hülfsarbeiter bei einem Anwalt, oder sonst angemessene Beschäftigung. Offerten sub **A. B. 13** in der Expedition dieses Blattes niederzulegen.

Ein vorm. bayr. Anwalt, dem die besten Referenzen zur Seite stehen, sucht Stelle als **Hülfsarbeiter** oder **Büreauvorsteher**. Briefe sub **C. F.** an die Exped.

Ein tüchtiger **Büreauvorsteher** sucht sofort oder später dauernd Stellung. Off. sub **G.** Exped. d. Zt. erbeten.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie durch Einsendung des Betrages franco von unterzeichneter Verlagsbuchhandlung:

Leitfaden
für die
juristischen Prüfungen
und den
Vorbereitungsdienst der Referendarien in Preußen.
Von **Dr. C. W. Blech**,
Aufsichtführendem Richter am Königl. Amtsgericht II. zu Berlin, Amtsgerichtsrath.
Zweite verbesserte Auflage. Preis broch. 1 M., gebd. M. 1.50.
Berlin S. **W. Moeser Hofbuchhandlung.**

Komplette Jahrgänge von der **Juristischen Wochenschrift** 1879, 1880, 1881, 1882 und 1884 kauft
Berlin S. **W. Moeser Hofbuchhandlung.**

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Dieser Nummer liegt eine Inseraten-Beilage sowie ein Prospekt von L. Schwann in Düsseldorf über die Schrötter'sche Ausgabe der Civilprozeßordnung bei.

№ 2 und 3. Berlin, 7. Januar. 1887.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Vereinsnachrichten. S. 9. — Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte. S. 9. — Geschäftsvertheilung des Reichsgerichts vom 1. Januar bis 31. Dezember 1887. S. 9. — Vom Reichsgericht. S. 11. — Literatur. S. 27. — Personal-Veränderungen. S. 28.

Vereinsnachrichten.

Der Vorstand des deutschen Anwaltvereins hat den Vereinsbeitrag für 1887 auf 12 Mark festgesetzt. Ich bitte die Herren Vereinsmitglieder, diesen Beitrag gefälligst an mich einzusenden. Die bis 1. Februar 1887 nicht eingezahlten Beiträge werden satzungsgemäß durch Nachnahme erhoben.

Leipzig, Salomonstr. 5, den 10. Oktober 1886.

Mecke, Justizrath, Schriftführer.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Die Kammer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen hat der Kasse wiederum eine Beihülfe von 500 Mark gewährt. Der Kammer und ihrem Vorstande ist für die erfreuliche Gabe herzlichst gedankt.

Geschäftsvertheilung des Reichsgerichts vom 1. Januar bis 31. Dezember 1887.

Abkürzungen.

Ablösungssachen = Streitigkeiten, in denen in II. J. das Oberlandeskulturgericht zu Berlin zuständig ist.

Banksachen = Streitigkeiten aus § 50 des Bankgesetzes vom 14. März 1875.

Flößereiabgaben-Ablösungssachen = Streitigkeiten aus § 2 des Flößereigesetzes vom 1. Juni 1870.

Haftpflichtsachen = Streitigkeiten aus dem Reichsgesetz vom 7. Juni 1871.

Handels- und Wechselsachen = Streitigkeiten rc. aus Artikel 4, 271—276 des Handelsgesetzbuchs und im Sinne des § 101 Ziffer 1, 2, 3a, b, d, e, f des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Patentsachen = Streitigkeiten aus §§ 32 und 37 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877.

Rechtshülfe = Streitigkeiten im Sinne des § 160 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Seesachen = Streitigkeiten im Sinne von § 101 Ziffer 3d des Gerichtsverfassungsgesetzes und aus § 44 der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874.

Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. s. w. = Streitigkeiten aus den Reichsgesetzen vom 11. Juni 1870, 30. November 1874, 9. Januar 1876.

Vorentscheidung bei Civilansprüchen gegen Beamte = Streitigkeiten und Anträge im Sinne des § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, in Verbindung mit § 17 des Einführungsgesetzes zur Gerichtsverfassung.

Zuständigkeitssachen = Streitigkeiten und Anträge aus § 36 der Civilprozeßordnung und aus § 9 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung.

Augsburg.

a) Strafsachen — I. Str.-S.

b) Civilsachen:

1. Flößerei-Ablösungssachen, Bergungssachen, Banksachen, Seesachen, Patentsachen, Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. s. w. — I. C.-S.
2. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Civilansprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe — IV. C.-S.
3. Alle übrigen Civilsachen — VI. C.-S.

Bamberg wie Augsburg.

Berlin, Kammergericht und Geheimer Justizrath.

a) Strafsachen:

1. Zuständigkeitssachen in den Fällen des I. und II. Abschnittes des ersten Buches der Str.P.O. — I. Str.-S.
2. Sonstige Strafsachen — II. Str.-S.

b) Civilsachen:

1. Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bergungs-

sachen, Bankſachen, Seeſachen, Patentſachen, Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. ſ. w., Handels- und Wechſelſachen, Streitigkeiten aus dem Geſchäftsbetriebe der Verſicherungsgeſellſchaften auf Gegenſeitigkeit I. C.-S.

2. Sachenrecht, Streitigkeiten aus Verträgen über Immobilien und aus Zwangsvollſtreckungen in unbewegliches Vermögen, die auf ein Enteignungsverfahren ſich gründenden Rechtsſtreitigkeiten, Ablöſungsſachen, Bergrecht V. C.-S.

3 a. Streitigkeiten wegen Schadenserſatz aus unerlaubten Handlungen Th. I Tit. 6 des A. L. R.) oder ſonſtigen außerkontraktlichen Gründen
b. die auf Bauverdingungsverträge und auf Verträge mit Bauhandwerkern ſich gründenden Rechtsſtreitigkeiten VI. C.-S.
c. die Anfechtungen von Rechtshandlungen eines Schuldners in oder außer dem Konkurs
d. Haftpflichtſachen

4. Die ſonſtigen Civilſachen IV. C.-S.

Braunſchweig.

a) Strafſachen:
1. Zuſtändigkeitsſachen in den Fällen des I. und II. Abſchnitts des erſten Buches der Strafprozeßordnung I. Str.-S.
2. Sonſtige Strafſachen III. Str.-S.

b) Civilſachen:
1. Flößereiabgaben-Ablöſungsſachen, Bergungsſachen, Bankſachen, Seeſachen, Patentſachen, Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. ſ. w. I. C.-S.
2. Zuſtändigkeitsſachen, Vorentſcheidung bei Civilanſprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe IV. C.-S.
3. Bergrecht V. C.-S.
4. Sonſtige Civilſachen III. C.-S.

Breslau.

a) Strafſachen:
1. Zuſtändigkeitsſachen in den Fällen des I. und II. Abſchnitts des erſten Buches der Strafprozeßordnung I. Str.-S.
2. Sonſtige Strafſachen IV. Str.-S.

b) Civilſachen wie Berlin.

Caſſel.

a) Strafſachen I. Str.-S.
b) Civilſachen wie Braunſchweig.

Celle.

a) Strafſachen:
1. Zuſtändigkeitsſachen in den Fällen des I. und II. Abſchnitts des erſten Buches der Strafprozeßordnung I. Str.-S.
2. Sonſtige Strafſachen III. Str.-S.

b) Civilſachen wie Braunſchweig.

Cöln.

a) Strafſachen I. Str.-S.
b) Civilſachen:
1. Flößereiabgaben-Ablöſungsſachen, Bankſachen, Patentſachen, Seeſachen I. C.-S.
2. Zuſtändigkeitsſachen, Vorentſcheidung bei Civilanſprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe IV. C.-S.
3. Sonſtige Civilſachen II. C.-S.

Colmar wie Cöln.

Darmſtadt.

I. Landgerichtsbezirk Mainz:
a) Strafſachen I. Str.-S.
b) Civilſachen:
1. Bergrecht V. C.-S.
2. Im Uebrigen wie Cöln.

II. Landgerichtsbezirke Darmſtadt und Gießen:
a) Strafſachen I. Str.-S.
b) Civilſachen wie Braunſchweig.

Dresden.

a) Strafſachen:
1. Zuſtändigkeitsſachen in den Fällen des I. und II. Abſchnitts des erſten Buches der Strafprozeßordnung I. Str.-S.
2. Sonſtige Strafſachen III. Str.-S.

b) Civilſachen wie Augsburg.

Frankfurt.

a) Strafſachen I. Str.-S.
b) Civilſachen:
I. Landgerichtsbezirk Frankfurt, ſoweit derſelbe mit dem Stadtkreiſe Frankfurt zuſammenfällt:
1. Zuſtändigkeitsſachen, Vorentſcheidung bei Civilanſprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe IV. C.-S.
2. Handels- und Wechſelſachen, Seeſachen, Flößereiabgaben-Ablöſungsſachen, Bergungsſachen, Bankſachen, Patentſachen, Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. ſ. w. I. C.-S.
3. Bergwerkſachen. V. C.-S.
4. Sonſtige Civilſachen VI. C.-S.

II. Landgerichtsbezirke Hechingen, Limburg, Neuwied, Wiesbaden und die übrigen Theile des Landgerichtsbezirks Frankfurt.
1. Flößereiabgaben-Ablöſungsſachen, Bergungsſachen, Bankſachen, Seeſachen, Patentſachen, Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. ſ. w. I. C.-S.
2. Bergwerksſachen V. C.-S.
3. Sonſtige Civilſachen III. C.-S.

Hamburg.

a) Strafſachen:
1. Zuſtändigkeitsſachen in den Fällen des I. und II. Abſchnitts des erſten Buchs der Strafprozeßordnung I. Str.-S.
2. Sonſtige Strafſachen III. Str.-S.

Digitized by Google

b) Civilsachen:
1. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Civilansprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe — IV. C.-S.
2. Handels- und Wechselsachen, Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bergungssachen, Banksachen, Patentsachen, Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. s. w. — I. C.-S.
3. Sonstige Civilsachen aus dem Fürstenthum Lübeck — III. C.-S.
4. Die übrigen Civilsachen — VI. C.-S.

Hamm.
a) Strafsachen:
I. Landgerichtsbezirke Dortmund und Duisburg — I. Str.-S.
II. die übrigen Landgerichtsbezirke:
1. Zuständigkeitssachen in den Fällen des I. und II. Abschnitts des ersten Buchs der Strafprozeßordnung — I. Str.-S.
2. Sonstige Strafsachen — IV. Str.-S.
b) Civilsachen wie Berlin.

Jena.
a) Strafsachen:
1. Zuständigkeitssachen in den Fällen des I. und II. Abschnitts des ersten Buchs der Strafprozeßordnung — I. Str.-S.
2. Sonstige Strafsachen — III. Str.-S.
b) Civilsachen:
1. Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bergungssachen, Banksachen, Seesachen, Patentsachen, Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. s. w. — I. C.-S.
2. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Civilansprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe — IV. C.-S.
3. alle übrigen Civilsachen — III. C.-S.

Karlsruhe wie Cöln.
Kiel wie Braunschweig.
Königsberg wie Berlin.
Marienwerder wie Berlin.
München wie Augsburg.
Naumburg.
a) Strafsachen:
1. Zuständigkeitssachen in den Fällen des I. und II. Abschnitts des ersten Buchs der Strafprozeßordnung — I. Str.-S.
2. Sonstige Strafsachen — III. Str.-S.
b) Civilsachen:
I. Thüringische und Anhaltische Landestheile wie Braunschweig.
II. Preußische Landestheile wie Berlin.

Nürnberg wie Augsburg.
Oldenburg wie Braunschweig.
Posen.
a) Strafsachen wie Breslau.
b) Civilsachen wie Berlin.

Rostock.
a) Strafsachen wie Braunschweig.
b) Civilsachen:
1. Zuständigkeitssachen, Vorabentscheidung bei Civilansprüchen gegen Beamte, Fälle der §§ 17, 160 des Gerichtsverfassungsgesetzes — IV. C.-S.
2. die sonstigen Civilsachen — I. C.-S.

Stettin
a) Strafsachen.
1. Zuständigkeitssachen in den Fällen des I. und II. Abschnitts des ersten Buchs der Strafprozeßordnung — I. Str.-S.
2. Landgerichtsbezirke Stettin und Cöslin — II. Str.-S.
3. Landgerichtsbezirk Stargard i. P. — III. Str.-S.
4. Landgerichtsbezirke Greifswald und Stolp — IV. Str.-S.
b) Civilsachen wie Berlin, jedoch sind aus dem Landgerichtsbezirk Greifswald die „sonstigen Civilsachen" (vergl. Berlin Nr. 4) zu entscheiden von dem — III. C.-S.

Stuttgart wie Augsburg.
Zweibrücken wie Cöln.
Konsularbezirke:
a) Strafsachen — I. Str.-S.
b) Civilsachen wie Berlin.

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die noch bis Schluß des Jahres 1886 ausgefertigten Erkenntnisse.

I. **Die Reichsjustizgesetze.**

Zur Civilprozeßordnung.

1. Der B. R. hat die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts mit Recht verworfen. Nach § 25 der C. P. O. ist für Klagen, durch welche das Eigenthum, eine dingliche Belastung oder die Freiheit von einer solchen geltend gemacht wird, sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt, das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke die Sache belegen ist. Nach dem Wortlaute des Gesetzes soll also der dingliche Gerichtsstand als ausschließlicher begründet sein, wenn das Eigenthum, die dingliche Belastung oder die Freiheit von einer solchen geltend gemacht wird, das heißt, wenn um das Eigenthum, die dingliche Belastung oder die Freiheit von derselben gestritten wird, mithin diese Rechtszustände den Gegenstand des Rechtsstreits bilden. Diese Voraussetzung trifft aber auf den vorliegenden Fall nicht zu. Denn nach dem vorderrichterlichen Thatbestande ist die Klage auf die Behauptung gestützt, daß der Bekl. im Auftrage und für Rechnung des Kl. an den Hypothekengläubiger M. Abschlagszahlungen geleistet hat, wogegen ihm von diesem entsprechende Theilbeträge der Hypotheken abgetreten sind, daß Kl. als Entgelt für die geleisteten Zahlungen in Höhe derselben dem Bekl. Wechsel übergeben, die er demnächst beim Verfall eingelöst hat, und daß noch vor Leistung der Zahlungen an M. und vor Uebergabe der Wechsel zwischen Parteien verabredet ist, daß

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

Digitized by Google

Bekl. verpflichtet sein solle, nach geschehener Einlösung der Wechsel die ihm von M. cedirten Theilhypotheken dem Kl. abzutreten. Wenn aber, auf diesen Sachhergang gestützt, der Kl. mit der gegenwärtigen Klage von dem Bekl. die Abtretung der Theilhypotheken verlangt, so handelt es sich lediglich um die Erfüllung einer persönlichen Verbindlichkeit, welche auf die Uebertragung des Eigenthums an den fraglichen Hypothekenforderungen gerichtet ist, und daraus ergiebt sich, daß durch die Klage nicht, was der § 25 voraussetzt, das Eigenthum selbst, sondern das Recht auf den Erwerb desselben geltend gemacht wird. IV. C. S. i. S. Bähnisch c. Ebhardt vom 2. Dezember 1886, Nr. 176/86 IV.

2. Die Frage, ob die Sache der Hauptintervention lediglich gegen die eine der Parteien des Hauptprozesses, nämlich die Klägerinnen, in der Berufungsinstanz fortgesetzt und verhandelt werden kann, muß bejaht werden. (Wird näher ausgeführt.) II. C. S. i. S. Meer c. Oesterschmidt und Gen. vom 10. Dezember 1886, Nr. 243/86 II.

3. Nach § 263 der C. P. O. erfordert der Widerruf eines Geständnisses den Beweis, daß das Geständniß der Wahrheit nicht entspreche und durch einen Irrthum veranlaßt sei. Die Ausführungen der Kl. lassen jedoch nicht erkennen, daß letzterem Requisit hier genügt ist. Ob die Kl. selbst sich in einem Irrthume über die Tilgung befunden haben, oder ob der Irrthum in der Person ihres Anwalts gelegen hat, welche Mittheilungen sie dem letzteren gemacht haben, und ob dieselben geeignet waren, einen Irrthum bei ihm zu erregen, bleibt bei der kurzen Angabe, daß der Irrthum auf einem Mißverständniß der Information beruhe, unklar. Der B. R. konnte deshalb ohne Rechtsirrthum aussprechen, daß Kl. nicht genügend behauptet und unter Beweis gestellt haben, die Angabe des Geständnisses sei durch einen Irrthum veranlaßt. V. C. S. i. S. Müller c. Ulbrich vom 27. November 1886, Nr. 209/86. V.

4. Bekl. hat ohne jeden Grund eine Verletzung des § 349 Nr. 2 der C. P. O. darin finden wollen, daß das Gericht aus dem Umstande, daß die Zeugin L. D. E. Ploch auf Grund dieser Bestimmung ihr Zeugniß verweigerte, Schlüsse gezogen hat. Dergleichen Erwägungen sind dem das Beweisergebniß prüfenden R. nirgends verboten, entsprechen vielmehr durchaus dem § 259 der C. P. O. VI. C. S. i. S. Egboldt c. Egbaldt vom 2. Dezember 1886, Nr. 235/86 VI.

5. Von einer materiellen Rechtskraft des im Urkundenprozesse mit Vorbehalt der Ausführung der Rechte ergehenden Urtheils kann, wenn überhaupt, ja doch keinenfalls in Ansehung solcher Einreden die Rede sein, welche dort nur wegen mißlungenen Beweises verworfen sind, und zwar auch nicht in dem Falle, wo der Kl. den etwa zugeschobenen Eid abgeleistet hat; wie vom R. G. schon ausgeführt ist in den Entscheidungen in Civilsachen, Bd. 14 S. 323 ff. Eine praktische Bedeutung ist in einem Falle der letztern Art, wie dort gleichfalls dargelegt ist, dieser Betrachtung für das ordentliche Nachverfahren freilich nur dann zuzuschreiben, wenn die in § 428 Absatz 2 der C. P. O. hervorgehobenen Voraussetzungen vorliegen. Denn allerdings behält der einmal abgeleistete Eid als solcher innerhalb desselben Prozesses auch in dem an den Urkundenprozeß sich anschließenden ordentlichen Verfahren die durch § 428 der C. P. O. bestimmte Rechtswirkung; vergl. Entscheidungen des R. G. in Civilsachen, Bd. 13 S. 399 f. und Bd. 14 S. 219 f. VI. C. S. i. S. Degenhardt c. Dohse vom 9. Dezember 1886, Nr. 254/86 VI.

6. Soweit die Revision dem Bekl. M. gegenüber eingelegt ist, steht nach dem Thatbestande des B. U. fest, daß die Zustellung der Berufungsschrift nach Ablauf der im § 477 der C. P. O. gesetzten einmonatlichen Frist erfolgt ist. Die Interaenientin glaubt zwar, daß die rechtzeitig erfolgte Einlegung der Berufung gegenüber dem Bekl. N. die Wirkung haben müsse, daß auch dem Bekl. M. gegenüber die Frist als gewahrt erscheine; allein offenbar mit Unrecht. Der Lauf der Berufungsfrist begann gegen jeden der beiden mit einem selbstständigen Klagebegehren in Anspruch genommenen Bekl. M. und N. mit der Zustellung des Urtheils an einen jeden derselben beziehungsweise mit der aan den letzteren selbst bewirkten Zustellung (vgl. v. Wilmowski & Levy zu § 477 Note 2). Der B. R. hat daher mit Recht die Berufung, weil verspätet, als unzulässig verworfen (§ 497 a. a. O.). II. C. S. i. S. Meer c. Oesterschmidt u. Gen. vom 10. Dezember 1886, Nr. 243/86 II.

7. Die Revision führt aus, es genüge die Anmeldung eines Kompensationsanspruchs überhaupt in I. J., um auch die Geltendmachung anderer Forderungen behufs der Kompensation in II. J. zulässig zu machen. Diese Auffassung entspricht jedoch weder den Worten noch der Absicht des § 491 der C. P. O., welcher der Ausdehnung des Rechtsstreits in II. J. über die durch das Urtheil der I. J. gezogenen Grenzen nur in den ausdrücklich bezeichneten Ausnahmefällen gestattet. II. C. S. i. S. Börner c. Kalaerfiep vom 26. November 1886, Nr. 231/86 II.

8. Die Klage ist zuerst beim Amtsgericht M. angestellt worden. Das Amtsgericht hat angenommen, es sei ein Anspruch gegen den Staat aus der Verschuldung von Staatsbeamten in Frage. In Folge dessen hat es durch Erkenntniß vom 23. Juni 1885 auf Grund des § 39 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum G. V. G. seine Unzuständigkeit ausgesprochen und den Rechtsstreit vor die zuständige Civilkammer des L. G. M. verwiesen. Dies Erkenntniß hat die Rechtskraft beschritten. Nach § 11 C. P. O. aber ist, wenn die Unzuständigkeit eines Gerichts auf Grund der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte rechtskräftig ausgesprochen ist, diese Entscheidung für das Gericht bindend, bei welchem die Sache demnächst anhängig wird. Hieraus ergiebt sich, daß das L. G. M. nicht in der Lage war, auf Grund der Annahme der Unanwendbarkeit des § 38 2 des Ausführungsgesetzes zum G. V. G. seine Unzuständigkeit auszusprechen. Für das L. G. stand vielmehr mit dem rechtskräftigen Urtheil des Amtsgerichts die Unzuständigkeit des Amtsgerichts fest. Und wenn auch das L. G. nicht gehindert gewesen sein würde, aus anderen Gründen sich für unzuständig zu erklären (Seuffert, Kommentar Anmerkung 2 zu § 11 C. P. O., von Wilmowski und Levy, Anmerkung 1 zu § 11 C. P. O.), so würde es doch aus dem Grunde der Nichtanwendbarkeit des § 38 2 des Ausführungsgesetzes zum G. V. G. nicht mehr seine Unzuständigkeit haben aussprechen dürfen. War aber solchergestalt die Frage der Unzuständigkeit des Amtsgerichts und —, da es sich im vorliegenden Falle nur darum handeln konnte, ob die Sache zur amtsgerichtlichen oder zur landgerichtlichen Zuständigkeit gehört, — gleich-

Digitized by Google

zeitig die der Zuſtändigkeit des L. G. für das L. G. entſchieden, ſo fragt es ſich weitee, ob damit nicht nuch die Feage der Zuläſſigkeit der Reviſion von dem Geſichtspunkte des § 509 C. P. O. nus dahin entſchieden iſt, daß mit der rechtskräftig erkannten Unzuſtändigkeit des Amtsgerichtes wegen ausſchließlicher ſachlicher Zuſtändigkeit des L. G. der Fall des § 509 n. a. O. ohne weitere Zulaſſung eigenee ſachlichee Peüfung von Seiten des Reviſionsgerichts nls gegeben angeſehen weeden muß. Dieſe Feage iſt indeß zu verneinen. Das Reviſionsgeeicht muß eine ſelbſtändige Peüfung dee Erfoederniſſe dee Reviſian füe ſich in Anſpruch nehmen. Die Beſtimmung im § 11 C. P. O. hat den Zweck zu vermeiden, daß die Feage der ſachlichen Unzuſtändigkeit des Gerichts nicht nochmals bei einem anderen Gericht zue Erärterung und Entſcheidung gebracht werde. Sie will einem Hin- und Herſchieben der Sachen voebeugen. Der angegebene Zweck iſt im voeliegenden Falle erreicht. Das L. G. hat, ohne ſeinerſeits die Frage der Anwendbarkeit des § 38 das Ausführungsgeſetzes zum G. V. G. einee Prüfung zu unterwerfen, die Unzuſtändigkeit des Amtsgerichts und damit ſeine eigene Zuſtändigkeit angenommen und ein Endurthell in dee Sache abgegeben. Gegen dieſe Entſcheidung iſt die gegen landgerichtliche Endurtheile ohne Rückſicht nuf den Werth des Beſchwerdegegenſtandes zuläſſige Berufung eingelegt worden, und es iſt auch in 11. J. ein Enduetheil in dee Sache eegangen. Dee § 11 hat alſo ſeinem Zwecke voll entſprochen. Wenn nun noch die Reviſionsinſtanz beſcheitten iſt, ſo liegt keine Nöthigung oor, auch füe dieſe aus dem § 11 C. P. O. Konſequenzen herzuleiten, nämlich anzunehmen, daß das Reviſiansgericht in der ſelbſtſtändigen Peüfung dee Zuläſſigkeit der Reviſian duech die amtsgerichtliche Entſcheidung beſchenkt ſei. Eine ſolche Teagweite iſt dem § 11 nicht ahne weiteres beizulegen. Dazu würde es einer anderweiten, im Geſetze nicht enthaltenen Beſtimmung bedurft haben. Mangels einer ſolchen muß augenommen weeden, dnß die Zulaſſung der Reviſion auf Grund des § 509 C. P. O. nicht ſchon mit dem Vorhandenſein des in dem amtsgerichtlichen Unzuſtändigkeitsurtheile liegenden farmalen Grunde der Zuſtändigkeit des L. G. gegeben iſt, dnß vielmehe das Reviſionsgericht die Frage der Anwendung des § 509 nach Maßgabe der objektiven Erforderniſſe ſeinee Anwendbarkeit ſelbſtändig zu prüfen hat. IV. C. S. i. S. Gaedcike c. Fiskum oom 15. November 1886, Nr. 136/86 IV.

Zue Kankuesordnung und dem Anfechtungsgeſetz.

9. Nach § 8 des E. G. zue K. K. O. iſt bezüglich der Feage, auf welche Rechtsvoehältniſſe dieſes Geſetzbuch mit Rückſicht auf die zeitlichen Verhältniſſe Anwendung zu finden habe, im Allgemeinen der Zeitpunkt entſcheidend, in welchem das Verfaheen eröffnet worden iſt. Ein oor dem Inkrafttreeten der K. K. O. eröffnetes Verfahren iſt, ſofern die Landesgeſetzgebung nicht von dee in § 8 Abſ. 2 des E. G. voegeſehenen Befugniß Gebenuch gemacht hat, nach den bisherigen Geſetzen durchzuführen. Auch ſind die im Veefaheen zur Eeledigung gelangenden Rechtsverhältniſſe nach dieſen Geſetzen zu beurtheilen. Dagegen ſind in denjenigen Fällen, in welchen das Kankuesverfaheen nach dem 1. Oktober 1879 eröffnet woeden iſt, bezüglich dee im Veefahren in Betracht kammenden Rechtsoerhältniſſe, ſoweit nicht in den §§ 9 ff. des E. G. zue K. K. O. etwas Andeees beſtimmt iſt, lediglich die Vorſchriften der K. K. O. maßgebend. In Beziehung auf das in § 54 Ziff. 5 dee K. K. O. voegeſehene Vorrecht beſteht nirgends eine Vorſchrift, nach welchee daſſelbe für ſolche Fordeerungen, welche oar dem Inkrafttreten der K. K. O. entſtanden ſind, nicht beanſpeucht werden könnte. Insbeſandere iſt eine ſolche in den vam Rkl. angerufenen §§ 12 und 13 des E. G. zue K. K. O. nicht enthalten. Dieſe beziehen ſich vielmehr nur auf Pfand- nnd Vorzugsrechte, welche duech die K. K. O. und das E. G. zu derſelben ihre Wiekſnmkeit verlieren, und geben der Landesgeſetzgebung die Befugniß, an deren Stelle den Berechtigten ein Vorrecht voe allen aber einzelnen der in § 54 der K. K. O. bezeichneten Forderungen zu gewähren. Dies iſt nicht blos, wie Rkl. annimmt, in der Begeündung zu den erwähnten Paragraphen ausgeführt worden, ſondern ergiebt ſich deutlich aus § 12 Abſ. 1 des E. G., nuf welchen in § 13 dieſes Geſetzes oerwieſen wied. — Das in § 54 Ziff. 5 dee K. K. O. oaegeſehene Varrecht erſtreckt ſich nuf die Foederungen der Kinder und Pflegebefohlenen des Gemeinſchuldnees „in Anſehung ihres geſetzlich dee Veewaltung deſſelben unterwoefenen Vermögens.“ Um eine ſolche Farderung handelt es ſich auch, ſoweit die Erſatzanſprüche des Mündels gegen den Gemeinſchnldner in Frage ſteheu; denn dieſe Eeſatzanſprüche bilden ebenſo wie andere dem Mündel zuſtehende Foederungen einen Theil des Vermögens deſſelben und deſſen ganzes Veemögen war kraft Geſetzes der Verwaltung des Gemeinſchuldnees in ſeiner Eigenſchaft nls Varmund ſeines Kindes unterworfen. Der Umſtnnd, daß gewiſſe Verwaltungshandlungen, z. B. Einklagung der Forderung, wenn der Vormund ſelbſt Schuldner iſt, thatſächlich nusgeſchlaffen ſind, odee dach nicht von dieſem ſelbſt oaegenommen werden können, ändert nichts an der Thatſache, daß geſetzlich auch dieſer Theil des Mündelveemägens der Verwaltung des Vormunds unterwoefen iſt. Uebeigens können auch, ſaweit der Vormund Schuldner des Mündels iſt, hinſichtlich des in Frage ſtehenden Vermögens Verwaltungshandlungen vorkommen, inſafern die Schuld zurückbezahlt und das Kapital anderweitig angelegt ader, ſaweit dem Vormund ein Nießbeauchsecht nicht zuſteht, wenigſtens für die Anlage der Zinſen Soege geteagen wied. Der Grund des den Kindern und Pflegebefohleuen des Gemeinſchuldners in § 54 Ziff. 5 der K. K. O. eingeräumten Vorrechts, welchee in deren Schutzbedüeftigkeit und in dem Umſtande beſteht, daß ihr Vermögen ohne ja gegen ihren Willen der Verwaltung des Vaters odee Varmunds unterwoefen wird, trifft, ſoweit deren Vermögen oan voenherein in Foederungen gegen den Vntee bezw. Vaemnud beſteht, unzweifelhaft in demſelben, wenn nicht in höherem Grade zu, als wenn daſſetbe in anderer Weiſe nngelegt iſt. Ferner ſpricht auch die Entſtehnngsgeſchichte der in Feage ſtehenden Voeſchrift entſchieden gegen die vom Rkl. oertretene Auffaſſung. Dieſe Vorſchrift iſt im Weſentlichen der Pr. K. K. O. (§ 80 Abſ. 1 Ziff. VIII) entnammen worden. Unter der Herrſchaft dieſes Geſetzbuchs kam das Varrecht abee auch inſaweit zur Geltung, als es ſich um Erſatzfordernngen der Kinder wegen des nicht mehe vaehandeuen Sandergutes iheer verſtorbenen Mutter handelte. Als noch die Voeſchriften der A. G. O. in Geltung waeeu, hatte das feühere Preußiſche Obertribunal allerdings in einem Plenarbeſchlnß oom 9. Mai 1842 (Entſcheidungen Bd. 8 S. 209 ff.) ausgeſprochen, daß auf Forderungen an den Gemeinſchuldner,

Digitized by Google

welche durch Erbgang Eigenthum ſeines Kindes geworden ſeien, § 418 Thl. 1 Tit. 50 der A. G. O. keine Anwendung finde. Nachdem aber die Pr. K. K. O. vam Jahre 1855 in Kraft getreeen war, hat daſſelbe dieſe Anſicht in einem Urtheil vam 3. Mai 1865 aufgegeben und anerkannt, daß auch derartigen Farderungen der durch das erwähnte Vorrecht gewährte beſandere Schutz zukomme (vergl. Entſcheidungen Bd. 55 S. 268 ff.). Dieſee Auffaſſung hat ſich denn auch das R. O. H. G. in einem Urtheil vom 4. November 1875 (Entſcheidungen Bd. 18 S. 375) angeſchloſſen, ſo daß zue Zeit, als der Entwurf der deutſchen K. K. O. aufgeſtellt und dem Reichstag vargelegt wurde, eine übereinſtimmende Rechtſpeechung vortag. Bei dieſer Sachlage muß um ſo mehe angenommuen werden, daß das Voerecht in dem Umfang, in dem es im Pe. R. Anwendung gefunden hatte, in die Reichsgeſetzgebung übernommen werden ſallte, als bei der Faſſung offenbar auf die Beſeitigung dee früher bezüglich dee Erſatzanſprüche der Kinder beſtehenden Bedenken Rückſicht genommen und bei den Veehandlungen in der Juſtizkommiſſion des Reichstags hervorgehoben wurde, daß den Kindern durch § 54 Ziff. 5 bezüglich dee auf ſie übergegangenen Illatenfoederungen ihree Mutter ein Vorrecht eingeräumt werde, obgleich der Ehefrau ſelbſt ein ſolches nicht zuſtehe (veegl. Kammiſſiansprotokoll S. 52). Uebrigens hat auch das R. G. bereits in zwei Urtheilen vom 19. Januar 1881 und 10. Mäez 1884 (Entſcheidungen Bd. III S. 293, Bd. XI S. 63), ſoweit es ſich um die Anwendung der Pr. K. K. O. handelte, die Rechtſprechung des früheren Preußiſchen Obertribanals und des R. O. H. G. gebilligt. II. C. S. i. S. Roſenbaum Koak. c. Roſenbaum vom 7. Dezember 1886, Ne. 238/86 II.

10. Die Konkuesgläubiger ſind nicht Dritterwerber; ſie haben an dee Eigenthümeehypathek des Kridars keine andeeen Rechte als dieſer ſelbſt. Fand die Konkueseröffnung die beteeffende Darlehnshypathek kraft gehäriger Priveitätsbewilligung in beſſeeem Range voe, als ihre Eintragsnnmmer beſagte, ſo iſt dieſe Bewilligung für die Gläubigerſchaft bindend. Sie kann ſich alſo nicht unter Nichtachtung jener Bewilligung auf die beſſeee Eintragsnummer der kraft jener zurückgetretenen Eigenthümerhypothek berufen. Daraus folgt ferner, daß der § 12 der K. K. O. nicht in Frage kammt; nicht minder, daß es ſich nicht um eine ausſtehende, vam Gemeinſchuldnee nach zu deſchaffende Gegenleiſtung handelt, wegen dereu nur ein perſönlichee Anſpruch auf das Intereſſe wegen Nichterfüllung veeblieben ſei. V. C. S. i. S. Natianal-Hypathek-Kreditgeſellſchaft c. Gertych Kankurs vom 3./17. November 1886, Ne. 236/86 II.

11. Kl. kann, und zwae als Maſſeſchuld, als Entſchädigung den, den Ertös überſteigenden Handelswerth der Säcke fardern, wenn den Kankursverwalter der Varwurf eines Verſchuldens trifft, weil er die nicht zur Maſſe, ſondern der Kl. eigenthümlich gehörenden Säcke verkauft hat. Daß der Konkursverwalter durch den Verkauf in der That ein Verſehen begangen, hat dee B. R. feſtgeſtellt. Daß aber die Kankursmaſſe den durch das Verſchulden ihres Verwalters verurſachten Schaden erſetzen muß, folgt aus § 5 R. K. K. O., welchee beſtiamt, daß das Verwaltungs- und Verfügungsrecht dezw. des zur Konkursmaſſe gehörenden Vermögens durch den Konkursverwaltee ausgeübt wied, in Verbindung mit § 52 Nr. 1 ibid., welcher untee den Maſſeſchulden: „die Anſprüche, welche aus Geſchäften oder Handlungen des Konkursverwalters entſtehen“ aufführt. Die Verſiiberung der Maſſe gehört zu denjenigen Handlungen, welche dem Kankursverwalter als ſalchem abliegen, und die Maſſe muß dafüe aufkammen, wenn der Verwalter verſehentlich Gegenſtände, welche er als zur Maſſe gehörend aaſieht, welche abee in Wirklichkeit nicht dazu gehören, verkauft. Das R. G. hat auch bereits in einem früheren Falle entſchiedea, daß die Maſſe für ſolches Verſchulden des Verwalters entſchädigen müſſe (Entſcheidungen Bd. 11 Nr. 73 pag. 265 flg.). In dieſem früheren Falle wae zwae die Pe. K. K. O. von 1855 für die Entſcheidnng maßgebend, deeen § 42 Ne. 1 lautet: „Als Schulden der Maſſe ſind anzuſehen nnd aus derſelben vallſtändig zu befriedigen: 1. alle Anſprüche gegen die Maſſe, welche aus eechtsveebindlichen Geſchäften oder Handlungen derſelben eatſtanden ſind.“ Die Beſtiamnng ſtimmt mit § 52 Nr. 1 dee R. K. K. O. überein; wenn aber aus der Verſchiedenheit der Faſſung ein Bedenken entnommen werden könnte, ſo würde die Entſcheidung zum Nachtheil der Konkursmaſſe nach der R. K. K. O. nach unbedenklicher ſein, als nach der Pe. K. K. O. I. C. S. i. S. Hirſchfeld Konk. c. Deutſchendorf u. Comp. vom 1. Dezember 1886, Nr. 337/86 I.

12. Nur ſoiche Rechtshandlungen erklärt die Nr. 1 des § 23 der K. K. O. in iheem zweiten Theile für anfechtbar, „welche einem Konkursgläubiger Sicherung oder Befriedigung gewähren“. Daß dee Geſetzgeber ſich bei dieſer Faſſung dee Ausſchließung der einem abſonderungsbeeechtigten Gläubiger gewäheten Sicherung oder Befriedigung waht bewußt wae, ergeben die Verhandlungen der Reichsjuſtizkommiſſion über einen Antrag, welcher in Ziffer 1 und 2 des § 23 ſtatt „Konkursgläubiger“ das Wort „Gläubiger“ ſetzen wollte, und gegen deſſen Annahme van dem Vertretee des Bundesraths geltend gemacht wurde: „nehme man die Aenderung vor, ſo könnten beide Abſätze irriger Weiſe auch auf einen abſanderungsberechtigten Gläubiger bezogen werden.“ (Vergt. Protokolle zur K. K. O. S. 20, 21, von Bätderndorff K. K. O. S. 327.) War die Pfändung ſelbſt eine Sicherungshandlung, auf welche der Bekl. einen Anſpruch nicht hatte, ſo erſcheint die Annahme ausgeſchloſſen, daß dem Bekl. ein Anſpruch aaf Vollſtreckungshandlungen zuſtehe, welche ſich lediglich als Falgen der Pfäadung darſtellen und nur zum Zwecke der Realiſieung des durch die Pfändung erworbenen Pfandrechts voegenommen ſind. (Vergl. C. P. O. §§ 716 ff.) Die entgegengeſetzte Anſicht des Vorderrichtees würde dahin führen, daß der Gläubiger die kraft des Geſetzes eingetretene Anfechtbaekeit ſeines Pfandrechts durch Beſchteunigung der Realiſieung einſchränken, unter Umſtänden ſogar beſeitigen könnte. Eine deraetige Vereitelung des Anfechtungsanſpruchs dee Kankursgläubigee läßt ſich nach den Varſchriften der K. K. O. nicht eechtfertigen. Sie ſtände im Widerſpenche mit dem § 28, wenach die Anfechtung dadurch nicht ausgeſchlaffen wird, daß die anzufechtende Rechtshandlung durch Zwangsvallſtreckung erwirkt worden iſt, ebenſo mit dem § 22, welcher die Wirkung der Anfechtbarkeit dahin beſtiumt, daß die angefachtene Rechtshandlung den Konkursgläubigern gegenüber unwirkſam wird, endlich mit dem § 30, nach welchem in Konſequenz dee Unwirkſamkeit zur Konkursmaſſe zurückgewährt werden mnß, was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Gemeinſchuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben iſt. Wenn die Motive S. 147

Digitized by Google

hiezu bemerken: „Ebenso wird der Gegner von der Rückgewähr nicht dadurch befreit, daß er sich des Besitzes der vom Gemeinschuldner erworbenen Sache vor der Anfechtung entäußert hat. Er muß den Werth ersetzen", so ist dieser Grundsatz auch bei der im Auftrage des Gläubigers erfolgten Veräußerung eines anfechtbaren Vollstreckungspfandes als maßgebend anzusehen. Daß das Pfändungspfandrecht bezüglich der Anfechtbarkeit aus § 23 Nr. 2 der K. K. O. dem durch freiwillige Verpfändung erlangten Pfandrechte im Wesentlichen gleichsteht, ergiebt sich aus der Begründung des mehrerwähnten Urtheils der vereinigten Civilsenate. Wäre aber der Gegenstand der Anfechtung ein von dem Gemeinschuldner nach der Zahlungseinstellung für eine fällige Schuld ohne eine besondere Verpflichtung vertragsmäßig bestelltes Pfandrecht, so könnte kaum der Gedanke aufkommen, daß solche Pfandbestellung durch die vor der Konkurseröffnung erfolgte Veräußerung des Pfandes der Anfechtung aus § 23 Nr. 2 a. a. O. entzogen sein sollte. VI. C. S. i. S. Zipp c. Webs Konkursmasse vom 9. Dezember 1886, Nr. 277/86 VI.

13. Zur Begründung der Anfechtung bedurfte es nicht nur der Widerlegung des Einwandes, daß eine Schädigung der Gläubiger nicht stattgefunden habe, sondern es war nach § 3 Nr. 1 des Gesetzes thatsächlich festzustellen, daß der Kl. die Benachtheiligungsabsicht des Schuldners bekannt gewesen sei. Der Richter entnimmt nun allerdings aus den eigenen Ausführungen der Kl. den Beweis, daß der mit Schulden überlastete Gemeinschuldner außer den verkauften Gegenständen andere dem Angriffe der Gläubiger dienliche Fahrnisse nicht besessen habe, und daß der Kl. diese Sachlage bekannt gewesen sei, er glaubt sich daher im Anschlusse an die reichsgerichtliche Entscheidung jeder weiteren Prüfung in dieser Beziehung enthoben. Diese Auffassung ist jedoch nicht als zutreffend anzuerkennen. Das R. G. hat zwar ausgesprochen, daß der Beweis der Benachtheiligungsabsicht des Schuldners schon in der Rechtshandlung liege, welche in dem Bewußtsein abgeschlossen wird, daß den Gläubigern dadurch jedes Befriedigungsmittel entzogen wird und denselben nur das leere Nachsehen bleibt, und die Annahme mißbilligt, daß dem Anfechtungskläger noch der Beweis anderer Umstände obliege, aus welchen auf die Benachtheiligungsabsicht geschlossen werden könne. Hieraus wurde jedoch, wie die Entscheidungsgründe erkennen lassen, nicht etwa eine praesumtio juris et de jure aufgestellt, zu welcher das Gesetz keinen Anhalt bietet, sondern es wurde nur die aus der Natur eines solchen Geschäftes sich ergebende Regel bezeichnet. Kl. behauptet nun aber, daß im vorliegenden Falle das Bewußtsein einer Benachtheiligung bei dem Schuldner nicht bestanden und jedenfalls sie selbst — ihrer Kenntniß von der Sachlage ungeachtet — von einer solchen Absicht keine Kenntniß gehabt habe, indem sie — wie bereits erwähnt — bei Abschluß des Vertrages von der Ueberzeugung ausgegangen sei, und vernünftiger Weise habe ausgehen dürfen, daß bei dem Zwangsverkaufe höchstens ihre durch Pfändung gesicherte Forderung von etwa 8000 Mark zur Befriedigung gelange und für die übrigen Gläubiger nichts übrig bliebe, während bei dem freihändigen Verkaufe immerhin noch ein Ueberschuß für die Gläubiger zu erwarten sei. Dieser Beweis des guten Glaubens war der Kl. durch die Gründe des reichsgerichtlichen Urtheils nicht versagt, und der B. R. durfte die Prüfung der Frage nicht übergehen, ob nicht die Kl. (subjektiv) den Abschluß des Vertrages als das für den Schuldner und die Gläubigerschaft unter den obwaltenden Umständen vortheilhafteste Geschäft angesehen habe und habe ansehen dürfen. II. C. S. i. S. Rittershaus und Blecker c. Lachmann vom 30. November 1886, Nr. 287/86 II.

14. Daß die Realgläubiger auch bei der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen zur Anfechtung nur dann berechtigt sind, wenn sie dem § 2 des Gesetzes entsprechend einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt haben, kann einem Zweifel nicht unterliegen. Die Gesetzesmotive heben dies auch ausdrücklich hervor, indem sie zugleich bemerken, daß, insoweit ein Absonderungsberechtigter den nach § 2 erforderlichen vollstreckbaren Titel nicht schon nach der C. P. O. erlangt haben sollte, die Landesgesetzgebung auf Grund des § 706 der C. P. O. die etwa für nöthig zu erachtende Abhülfe würde schaffen können. (Vergl. Drucksachen des Reichstages II. Session 1879 Nr. 115 S. 16. 17.) Es kann sich hiernach, da der Kl. einer der in den §§ 644, 702 der C. P. O. bezeichneten Schuldtitel nicht zur Seite steht, nur fragen, ob aus den Vorschriften der Preußischen Landesgesetzgebung, insbesondere des hier maßgebenden Gesetzes betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 131), die Annahme herzuleiten sein möchte, daß jeder Hypothekengläubiger durch das Zwangsversteigerungsverfahren für seine eingetragene Forderung einen vollstreckbaren Schuldtitel, soweit solcher zur Anfechtung erforderlich ist, erwerbe. Diese Frage ist in der Literatur mehrfach in bejahendem Sinne beantwortet worden. Sie muß indessen verneint werden. Ohne Grund beruft sich die Revision für die Bejahung auf den § 129 des cit. Gesetzes. Allerdings kann danach das Zuschlagsurtheil die Eigenschaft eines vollstreckbaren Schuldtitels erlangen; diese Eigenschaft erstreckt sich jedoch nicht auf die eingetragenen Forderungen als solche, sondern nur auf das rückständig gebliebene und überwiesene Kaufgeld, und die Vollstreckbarkeit tritt demgemäß nicht gegenüber dem — dinglichen oder persönlichen — Schuldner, sondern nur gegenüber dem Ersteher und beziehungsweise dem für mitverhaftet erklärten Meistbietenden ein. Da der Kl. von dem Kaufgelde nichts überwiesen ist, kann sie schon deshalb die Vorschrift des § 129 nicht für sich in Anspruch nehmen. Ueberdies ist aber deren Anwendbarkeit auch ausgeschlossen, weil der § 2 des A. G. einen gegenüber dem Schuldner wirksamen Vollstreckungstitel voraussetzt. Ebensowenig lassen sich aus den sonstigen Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juli 1883 Folgerungen zu Gunsten des von der Kl. beanspruchten Anfechtungsrechts ziehen. Dieselbe gehörte freilich nach § 21 Nr. 3 zu den Interessenten des Verfahrens und durfte in dieser Eigenschaft gemäß § 113 Abs. 2 und 6 gegen die Befriedigung des Bekl. aus dem Kaufgelde mit der Wirkung Widerspruch erheben, daß die Ausführung des Theilungsplans aufgehalten wurde. Wegen der Gründe und demnächstigen Rechtfertigung des Widerspruches ist jedoch in dem Gesetze selbst nichts bestimmt, vielmehr lediglich das materielle Recht, für den vorliegenden Fall also das Reichsgesetz vom 21. Juli 1879 mit allen seinen Anforderungen, maßgebend geblieben. (Vergl. die Begründung zu dem Entwurfe des Gesetzes vom 13. Juli 1883 in den Drucksachen des Herrenhauses 1882/83 Nr. 6 S. 115.)

Digitized by Google

Wenn nun auch aus den §§ 22 Abs. 2, 23, 29, 31, 104, 106 des Gesetzes zu entnehmen ist, daß durch das Zwangsversteigerungsverfahren für die Forderung der Kl. die zur Anfechtung erforderliche Fälligkeit herbeigeführt wurde, so ist doch mit der Fälligkeit keineswegs ohne Weiteres die Vollstreckbarkeit jener Forderung eingetreten. Allerdings sind nach den §§ 113, 114 Forderungen, deren Vorhandensein und Betrag aus dem Grundbuche hervorgeht, vor anderen Ansprüchen insofern bevorzugt, als die ersteren, auch wenn ihnen ein vollstreckbarer Titel nicht zur Seite steht, im Falle des Widerspruches von dem Widersprechenden durch Klage zu beseitigen, die letzteren dagegen beim Mangel des Nachweises der Vollstreckbarkeit von dem Gläubiger zur Feststellung zu bringen sind. (Vergl. die Begründung a. a. O. S. 114 und Entscheidungen des R. G. in Civilsachen Bd. 15 S. 221.) Allein aus dieser Vertheilung der Parteirollen kann unmöglich geschlossen werden, daß eingetragene Forderungen auch in allen sonstigen Beziehungen wie vollstreckbare zu behandeln seien. Die Unrichtigkeit eines derartigen Schlusses ergiebt deutlich der Abs. 4 des § 113, indem derselbe, ohne Unterscheidung zwischen eingetragenen und nicht eingetragenen Ansprüchen, die §§ 686, 688, 689 der C. P. O. nur in dem Falle für anwendbar erklärt, wo der Widerspruch des Schuldners oder letzten Eigenthümers sich gegen eine vollstreckbare Forderung richtet. Danach darf der Schuldner der Berücksichtigung von Forderungen, welche gegen ihn nicht vollstreckbar sind, mögen sie aus dem Grundbuche hervorgehen oder nicht, mit gleicher Wirkung wie ein anderer Betheiligter und ohne die durch § 686 der C. P. O. gezogenen Schranken widersprechen. Solange aber die Möglichkeit eines solchen Widerspruchs des Schuldners noch besteht, fehlt es dem Gläubiger an der Legitimation, welche das R. Ges. zur Anfechtung gegenüber dritten Personen erfordert, und kann nicht davon die Rede sein, daß der Gläubiger einen vollstreckbaren Schuldtitel im Sinne des § 2 des R. G. erlangt habe. (Vergl. Motive zum A. G. S. 12, 13.) VI. C. S. i. S. Pfützner c. Pfützner vom 29. November 1886, Nr. 229/86 VI.

Zur Rechtsanwaltsgebühren-Ordnung.

15. Es kommt darauf an, ob anzunehmen sei, daß nach § 13 Nr. 4 der R. A. G. O. die Beweisgebühr nur demjenigen Anwalte zukomme, welcher die Partei in einem Beweisaufnahmetermine vertreten hat; denn daß eine solche Vertretung hier nicht vorgekommen ist, steht fest. Der Wortlaut der fraglichen Gesetzesbestimmung streitet jedenfalls gegen diese einschränkende Auslegung, indem dort zusammengestellt ist „die Vertretung in dem Termine zur Leistung des durch ein Urtheil auferlegten Eides" und „die Vertretung in einem Beweisaufnahmeverfahren". Hätte man beabsichtigt, auch für den letztern Fall den Anspruch auf die Beweisgebühr nur an die Vertretung in Terminen zu knüpfen, so hätte, wie es scheint, Nichts näher gelegen, als im Anschlusse an den Eidesleistungstermin nun auch die Termine des Beweisaufnahmeverfahrens zu nennen. Nun hat freilich der schon angeführte Beschluß aus dem weitern Inhalte der R. A. G. O. Gründe entnommen, aus welchen sich die Meinung des Gesetzgebers, daß trotz jenes Wortlautes die Beweisgebühr nur durch Vertretung in Terminen verdient werde, ergeben soll. Allerdings spricht auch in der That § 45 der R. A. G. O. nur von der besondern Gebühr, welche demjenigen Rechtsanwalte, dessen Thätigkeit sich auf die Vertretung in einem nur zur Leistung des durch ein Urtheil auferlegten Eides oder nur zur Beweisaufnahme bestimmten Termine beschränkt, in Höhe von fünf Zehntheilen der Prozeßgebühr neben der dem Prozeßbevollmächtigten im gleichen Falle zustehenden Beweisgebühr zukomme; aber daraus folgt durchaus nicht, daß nicht auch noch in einem andern Falle dem Prozeßbevollmächtigten die Beweisgebühr zustehen könnte, sondern nur, daß, wenn die Thätigkeit des andern Rechtsanwaltes sich noch auf Anderes als die Vertretung im Termine erstreckt hat, dieser möglicher Weise neben der Beweisgebühr noch die ganze Prozeßgebühr zu fordern haben kann. Was aber die in § 22 des Gesetzes gebrauchte Wendung „Vertretung bei der Beweisaufnahme" anlangt, so ist kein Grund ersichtlich, weshalb sie nicht unter jeder Voraussetzung genau dasselbe sollte bedeuten können, was immer in § 13 Nr. 4 unter „Vertretung im Beweisaufnahmeverfahren" verstanden sein mag. VI. C. S. i. S. Kaiser c. Kaiser vom 2. Dezember 1886, B. Nr. 73/86 VI.

II. **Das Wechselrecht.**

16. Die Frage, ob nach Deutschem Wechselrecht der Aussteller eines an eigne Ordre gezogenen Wechsels durch den Zusatz „ohne Gewährleistung" oder „ohne Obligo" bei seinem Indossament seine Regreßverpflichtung als Aussteller beseitigen kann, ist vom R. O. H. G. in den in Entscheidungen des R. O. H. G. Bd. 1 S. 97 ff., Bd. 21 S. 273 abgedruckten Urtheilen verneint worden. Diesem Ergebniß, welchem auch Dernburg, Preußisches Privatrecht Bd. II S. 777 Note 6, vergleiche auch S. 729 Note 5, sowie Kuntze im Endemann'schen Handbuche Bd. 4 S. 149 beigestimmt haben, vergleiche auch Brann, die Lehre vom Wechsel S. 161 Note 10, mußte beigetreten werden. I. C. S. i. S. Bernstein c. Altenberg vom 4. Dezember 1886, Nr. 346/86 I.

III. **Das Handelsrecht.**

17. Die Kommanditgesellschaft betreibt nach Art. 150 H. G. B. ihr Handelsgewerbe unter einer gemeinschaftlichen Firma; ihre Errichtung ist nach Art. 151 des H. G. B. von sämmtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden und der Eintrag hat auch die Namen der Kommanditisten und den Betrag ihrer Vermögenseinlagen zu enthalten. Der Kommanditist haftet daher für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft auch gegenüber Dritten und zwar nach Art. 165 des H. G. B. (vergl. mit den Art. 164, 165 die Art. 111, 112 des H. G. B.) mit seiner Einlage, also mit seinem Antheile am Gesellschaftsvermögen und, soweit die Einlage nicht eingezahlt ist, mit dem versprochenen Betrage, also mit seinem Privatvermögen. Er haftet ferner gemäß Art. 163 Absatz 3 des H. G. B. gegenüber dritten Personen für die bis zur Eintragung der Gesellschaft entstandenen Verbindlichkeiten derselben gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter, kann sich aber dieser unbeschränkten Haftung durch den Beweis entziehen, daß den Dritten seine beschränkte Betheiligung bekannt war. Die Haftbarkeit des Kommanditisten mit seinem Privatvermögen bedingt aber zu ihrer Realisirung ein unmittelbares Klagerecht des Gesellschaftsgläubigers, für dessen Anerkennung insbesondere auch die Absätze 2—5 des Art. 165 des H. G. B. sprechen, welche ihn bei Erlassung der Einlage und im Falle von Zurückzahlun-

Digitized by Google

gen bis zu deren Betrage haftbar erklären, alſo unter Vorausſetzungen, welche einen Anſpruch der Geſellſchaft gegen den Kommanditiſten ausſchließen würden. Auch läßt ſich wenigſtens für den hier vorliegenden Fall der vorausgegangenen Auflöſung der Geſellſchaft aus Art. 172 des H. G. B. ein Entſcheidungsgrund entnehmen, wonach die Beſtimmungen der Art. 146 ff. des H. G. B. über die Verjährung der Klagen gegen die Geſellſchafter auch für die Kommanditgeſellſchaft und zwar in Beteeff aller Geſellſchafter geltend erklärt ſind. II. C. S. i. S. Engels c. Schmitter vom 23./30. November 1886, Nr. 312/86 II.

18. Der Eintrag iſt die Rechtsform, welche das Geſetz verlangt, um die limitirte Haftung des Kommanditiſten jedem Dritten gegenüber wirkſam zu machen, er bildet aber auch den jedem Dritten zur Verfügung ſtehenden Beweis, daß der Kommanditiſt, trotz etwaige abweichender Beſtimmungen der Geſellſchafter unter einander, ihm bis zu dem eingetragenen Betrage ſeiner Vermögenseinlage hafte. II. C. S. i. S. Engels c. Schmitter vom 23./30. November 1886, Nr. 312/86 II.

19. Die Klauſel telle quelle, welche namentlich beim Verkaufe von Waaren, welche unterwegs ſind, über deren Sorte oder Güte der inländiſche Verkäufer ſelbſt noch keine zuverläſſigen Nachrichten hat, deren Verkauf er aber der Konjunkturen halber nicht bis zum Eingang ſolcher zuverläſſigen Nachrichten aufſchieben will, auch in Hamburg üblich geworden iſt, hat die Bedeutung, daß die geſetzliche Beſtimmung im Art. 335 des H. G. B. zu Gunſten des Verkäufers dahin abgeändert wird, daß derſelbe, unbeſchadet beſonderer Vertragsſtipulationen über Sorte und Qualität der Waare, welche in Kraft bleiben, auch die ſchlechteſte Qualität oder Sorte liefern darf, mit der Beſchränkung jedoch, daß die Waare als ordentliches Kaufmannsgut (marchandise loyale et marchande) verladen ſein muß. Die Waare darf ferner, der Regel nach, nicht beſchädigt, verdorben oder ungeſund ſein; eine Waare, welche beſchädigt, oerdorben oder ungeſund verladen iſt, deaucht dee Käufer der Regel nach, auch wenn mit der Klauſel telle quelle kontrahirt iſt, nicht adzunehmen. Von dieſer Regel wird aber, wo eine bezügliche lokale Uſance ſich gebildet hat, eine Ausnahme des Inhalts ſtatuirt, daß bei gewiſſen beſtimmten Waaren, in Bezug auf welche eine ſolche Uſance ſich gebildet hat, einige Beſchädigung reſp. einiger Verderb wie ein Qualitätsmangel al sduech die Klauſel telle quelle dergeſtalt gedeckt angeſehen wird, daß der Käufer wegen einer ſolchen weniger bedeutenden Beſchädigung reſp. Verdorbenheit die Empfangnahme nicht ablehnen darf. Die Grenze zwiſchen einer bedeutenden, alſo trotz der Klauſel die Empfangbarkeit ausſchließenden und einee minder bedeutenden uſancemäßig gleich einem Qualitätsmangel durch die Klauſel gedeckten, alſo die Empfangbarkeit nicht ausſchließenden Beſchädigung reſp. Verdorbenheit wird ſich nue konkret je nach der Auffaſſung des der betreffenden Branche angehörenden Handelsſtandes des in Frage ſtehenden Orts und reſp. nach der Natur der Waare, um welche es ſich handelt, ziehen laſſen. Daß nun in Hamburg ſich eine Auffaſſung des betreffenden Handelsſtandes dahin feſtgeſtellt hat, daß gerade beim Verkaufe importirten Leders der hier fraglichen Art eine minder bedeutende Beſchädigung oder Verdorbenheit duech die Klauſel telle quelle edenſo gedeckt wird, wie eine ſchlechtere Sorte oon Leder, das iſt nach den in der vorliegenden Sache nnd in früheren Sachen oon den Hamburgiſchen Gerichten erlaſſenen Urtheilen nicht zu dezweifeln. I. C. S. i. S. Wiengeeen u. Comp. c. Wolle vom 4. Dezember 1886, Nr. 336/86 I.

IV. Sonſtige Reichsgeſetze.

Zur Reichsgewerbe-Ordnung.

20. Unter Anwendung derjenigen Rechtsgrundſätze (über die Stellung des Reviſionsgerichts gegenüber einem auf der Annahme der Bedeutung gewiſſer im Veekehrsleben bei beſtimmten Gattungen von Rechtsgeſchäften häufig oorkommenden Stipulationen und Klauſeln beruhenden B. U.), welche in den (im dritten Bande der Entſcheidungen des R. G. in Civilſachen unter Nr. 125 S. 425 flg. abgedruckten) Gründen des Urtheils vom 12. Januar 1881 Rep. I. 859/80 klargelegt ſind, und ſowohl in Bezug auf beurkundete als nuch auf mündlich getroffene Stipulationen Anwendung finden, wird das angegriffene B. U. aufgehoben wegen rechtsirriger Verkennung des rechtsgeſchäftlichen Weſens der bei entgeltlicher Veräußerung von gewerblichen Geſchäftsetablifſements häufig vorkommenden und im ooetiegenden Falle anzeiglich getroffenen Stipulation, daß der Veräußererer kein gleichartiges Geſchäft in derjenigen Stadt etabliren dürfe, in welcher das veräußerte Geſchäft betrieben woeden ſei und betrieben werde. Es wird zugleich die eechtliche Natur nnd die weſentliche Bedeutung ſolcher Stipulationen, nnd der vortiegend behaupteten zu dieſer typiſchen Gattung gehörigen Stipulation, dahin maßgebend feſtgeſtellt, daß der Kontrahent, welcher das Geſchäft veräußert, ſich zu einem Verhalten, als weſentliches Moment ſeiner Vertragsleiſtung, verpflichtet, für welches ein (der ſchwankenden Reinitivität fuszjektiver Meinungen über die Uebereinſtimmung oder den Widerſpruch der künftigen Handlungsweiſe des Verpflichteten mit dem Motive, welches den Gegenkontrahenten dazu geführt habe, jenes Verhalten zu bedingen, ſich entziehendes) objektives Kriterium fixirt iſt, „die geeifbare Vorſtellung und dee feſte Begriff der Stadt, in welcher der Veräußererer kein gleichartiges Geſchäft begründen darf.“ Dieſe Feſtigkeit des Kriteriums iſt eine gleiche bei einer geoßen nnd kleinen Stadt, und die Exiſtenz deſſelben bei der Veräußerung oon Geſchäften in einer geoßen Stadt (wie der vorliegende Fall zeigt) erſt recht gedoten, um das Beſtehen des Rechtsveehältniſſes gegen die Abhängigkeit oon nicht berechenbaren Meinungen ſicher zu ſtellen. I. C. S. i. S. Richter c. Friedrich vom 11. Dezember 1886, Nr. 357/86 I.

Zum Reichshaftpflichtgeſetz.

21. Die Reviſion des Kl. richtet ſich dagegen, daß ihm die Rente nicht, wie er deantragt hatte, ſchon von dem Zeitpunkte ab, mit welchem er nach ſeiner Behauptung von Neuem erwerbsunfähig wurde, ſondern erſt von Zuſtellung der jetzigen Klage ab zugebilligt worden iſt. Allerdings halten einige Rechtslehrer die Zeit für entſcheidend, wo ſich die für Zuerkennung oder Aufhebung der Rente ausſchlaggebenden Umſtände geändert haben. Indeſſen hat das R. G. für Klagen, mit denen von Verpflichteten die Aufhebung oder Minderung der Rente begehrt worden war, wiederholt bereits entſchieden, daß es auf die Zeit der Klagzuſtellung ankomme. Hierbei war ſtehen zu bleiben und zwar auch für den hier in Frage gelangenden, nach dem Geſetze gleich zu behandelnden Fall der Klage des Berechtigten auf Wiedergewährung der Rente. Das Geſetz bezeichnet die Zeit nicht näher, von welcher an die Aufhebung, Minderung, Erhöhung

oder Wiedergewährung der Rente gefordert werden kann. Als diese Zeit ist aber nur der Tag der Klagzustellung zu betrachten. Bis dahin dauert der Zustand fort, den das frühere Erkenntniß festgestellt hatte. Die Widerruflichkeit des Zustands beginnt erst dann, wenn der Betheiligte das ihm durch § 7 Absatz 2 verliehene Recht ausübt und den Gegner hiervon durch die Zustellung der Klage benachrichtigt. Zu erwägen ist namentlich, daß das Gesetz die Grundsätze von der Rechtskraft der Urtheile durch eine Ausnahmevorschrift beschränkt und deshalb nicht ausdehnend ausgelegt werden darf. Die Bestimmung, daß die Veränderung der maßgebenden Verhältnisse an und für sich schon die Rentenpflicht beeinflussen solle, fehlt im Gesetze. Sie folgt noch nicht aus der Norm, daß der Verpflichtete oder Verletzte „jederzeit" die Aufhebung oder Wiedergewährung der Rente „fordern" könne. Vielmehr muß die Rechtskraft des früheren Urtheils mindestens auf die Zeit fortwirken, da dessen Aufhebung noch nicht beantragt ist. VI. C. S. i. S. Loß c. Krüger vom 25. November 1886, Nr. 228/86 VI.

Zum Markenschutzgesetz.

22. Der Gewerbtreibende kann ein Interesse daran haben, daß die von ihm verfertigten oder feil gehaltenen Waaren schon für die äußerliche Betrachtung sich von den Waaren anderer Gewerbtreibenden deutlich unterscheiden. Dieses Interesse erkennt das Gesetz an, nicht zwar in dem Umfang, daß es dem Gewerbtreibenden die Ausschließlichkeit des Gebrauchs einer jeden für die Erkennbarkeit seiner Waare gewählten äußeren Gestaltung Schutz gewährt, sondern so, daß es das „Waarenzeichen", die „Marke" schützt. Diesen Begriff definirt das Gesetz nicht. Auch § 3 Absatz 2 des Markenschutzgesetzes enthält keine solche Definition. Durch diese Bestimmung wird gewissen Arten von Waarenzeichen, abgesehen von gewissen Ausnahmen, die Eintragsfähigkeit entzogen, aber der gesetzliche Begriff des Waarenzeichens wird damit nicht beschränkt. Auch die der Regel nach von der Eintragung ausgeschlossenen Zeichen werden in Absatz 2 und ebenso in Absatz 1, welcher die Ausnahmen, in welchen dieser Ausschluß nicht stattfindet, festsetzt, „Waarenzeichen" genannt. Vergleiche auch die §§ 9, 10 und § 14 „mit einem nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützenden Waarenzeichen". Aus dem Gesetz ist unmittelbar zu entnehmen, daß dasselbe von solchen Zeichen handelt, welche „zur Unterscheidung der Waaren eines Gewerbtreibenden von den Waaren eines anderen Gewerbtreibenden auf den Waaren oder deren Verpackung angebracht werden" (§ 1). Hierdurch steht soviel fest, daß die Form, Farbe, überhaupt die äußere Gestaltung der Waare oder deren Verpackung, nicht als Waarenzeichen im Sinne des Gesetzes erscheint. Im Uebrigen kann die Begriffsbestimmung nur aus dem allgemeinen Sprachgebrauch, wie derselbe sich entsprechend den Bedürfnissen des Verkehrs und der dadurch bedingten Uebung ausgebildet hat, entnommen werden. Dabei ist noch besonders im Auge zu behalten, daß es sich nicht um eine die Waare charakterisirende Eigenschaft beliebigen Ursprungs, nicht um ein aus irgend einem Grunde vorhandenes Kennzeichen, sondern um ein gerade in der Absicht, eine Waare als von andern verschieden deutlich und sicher erscheinen zu lassen, willkürlich angebrachtes Zeichen um ein Merkzeichen handelt. Vergleiche Grimm, Deutsches Wörterbuch unter den Worten: Marke Nr. 2, marka, Merk, merken Nr. 2, Merkzeichen. Damit ist aber als eine nothwendige Eigenschaft der Marke gegeben, daß sie einen sofort seinem ganzen Umfang nach erkennbaren, mit einem Blick erfaßbaren Inhalt habe. Das Zeichen kann begrifflich auch ausschließlich in Buchstaben oder Worten bestehen, aber eine längere schriftliche Ausführung, wenngleich ihr Inhalt sich auf die betreffende Waare bezieht, wird nie als Waarenzeichen als Marke aufgefaßt werden können. I. C. S. i. S. Franzius Henschen u. Comp. c. Meyer vom 3. November 1886, Nr. 293/86 I.

Zum Gesetz betr. den Schutz von Werken der bildenden Künste u. s. w.

23. Die hier in Rede stehenden Lithophanien müssen als durch ein Kunstverfahren innerhalb der Kunstgattung der zeichnenden Kunst hergestellt angesehen werden. Freilich wird bei ihrer Herstellung, man mag das zuerst gefertigte Wachsmodell, in welchem allein die nicht mechanische Nachschöpfung besteht, oder die schließlich abgeformte Porzellanplatte in Betracht ziehen, nicht blos die Fläche des dazu verwendeten Materials in Anspruch genommen, sondern dieses in seiner Ausdehnung nach Höhe und Tiefe, indem durch Eindrücken, Herausnehmen und Auftragen des Materials in verschiedener Stärke, in der Porzellanplatte in Hebungen und Senkungen sichtbar, abgestufte Flächen entstehen. Allein dies rechtfertigt die Annahme einer Nachbildung durch die plastische Kunst im Sinne des § 6 Nr. 2 des Gesetzes noch nicht. Das Gesetz betrifft, wie dies auch in seinem Titel zum Ausdruck gebracht worden ist, das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste. Ein Werk der bildenden Kunst ist ein mit den Darstellungsmitteln der Kunst hergestelltes, für die Anregung des ästhetischen Gefühls durch Anschauen bestimmtes Werk. Das Objekt dieses für die ästhetische Anregung bestimmten Beschauens ist nicht das Material, aus oder mit welchem geschaffen ist, noch schlechthin oder in erster Reihe die Art der geschehenen Behandlung des Materials, sondern der Vorgang oder Gegenstand, dessen Eindruck durch die Schöpfung für den Beschauer sinnenfällig hervorgerufen werden soll. Die Scheidung der beiden Kunstgattungen, einerseits der zeichnenden und malenden, andererseits der plastischen, welche Beide zusammen den Begriff der bildenden Künste ergeben, ist eine in der theoretischen Behandlung der schönen Künste längst recipirte und der Unterschied zwischen beiden Gattungen wird seit jeher darin gesetzt, daß die plastische Kunst die Formen des Gegenstandes, dessen Eindruck erzielt werden soll, auch wirklich körperlich hinstellt, den Gegenstand in wahrer körperlicher Gestalt nachahmt, die zeichnende und malende Kunst den Eindruck des Körperlichen nur durch eine fixirte Licht- und Schattenvertheilung hervorruft. Vergl. Sulzer, Theorie der schönen Künste Thl. I Bd 1 S. 231. Nicht darin beruht das Wesen der plastischen Kunst, daß mit dem Material irgend wie körperbildend verfahren wird, sondern darin, daß dem Gegenstande sinnlicher Erscheinungswelt, dessen Eindruck für die ästhetische Beschauung der Zweck des Kunstwerks ist, Körper gegeben wird und daß diese Körperlichkeit in dem Material zum unmittelbaren Ausdruck und für das Auge des Beschauenden zur Erscheinung kommt. Diese recipirte Unterscheidung ist auch die des Gesetzes. Dasselbe erachtet die Uebertragung der nur den Schein des Körperlichen gebenden Licht-

Digitized by Google

und Schattenwirkungen in das wirklich Körperliche, die Uebertragung aus der malerischen in die plastische Anschauung sowie das umgekehrte Verfahren für eine der Befreiung von dem Ausschließungsrecht des ersten Schöpfens in der einen Kunstgattung würdige verhältnißmäßige Neuschöpfung. Die graphische Kunst bedient sich allerdings hauptsächlich des Auftragens von Farben und Linien auf eine Fläche, in welchem Falle der Eindruck der Körperlichkeit des dargestellten Gegenstandes durch die Betrachtung des Kunstwerks bei auffallendem Lichte erweckt wird. Sie kann indessen den den Eindruck der Körperlichkeit des dargestellten hervorbringenden Wechsel von Licht und Schatten auch auf andere Weise zu erreichen suchen. Dies geschieht bei den Lichtphanien durch eine die Dicke des halbdurchsichtigen Materials modificirende Behandlung, um das durch den Stoffkörper als die Grundfläche durchscheinende Licht an den verschiedenen Stellen entsprechend abzutönen, indem hier der Eindruck der Körperlichkeit des dargestellten Gegenstandes durch die Betrachtung des Kunstwerks bei durchscheinendem Licht erweckt werden soll. Freilich wird hierbei ein Körper abgestuft, aber der Körper selbst in dieser Abstufung ist nicht das zur Erscheinung bestimmte Bild, sondern er vermittelt nur das Bild dadurch, daß er dem durchscheinenden Licht die verschiedenen Abstufungen der Intensität gewährt, durch welche erst das Bild zur Erscheinung gebracht wird. Die Probe für die Richtigkeit dieser Auffassung bietet die Betrachtung der Lithophanie bei auffallendem Lichte. I. C. S. i. S. Schierholz und Sohn c. Bouffod Valadon u. Comp. vom 24. November 1886, Nr. 322/86 I.

V. Das Gemeine Recht.

24. Ein unbevorzugter Gläubiger hat außerhalb des Konkurses oder des Vertheilungsverfahrens (§§ 758 u. f. der C. P. O.) und abgesehen von den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 21. Juli 1879 keinen Anspruch auf Befriedigung aus einem bestimmten Vermögensobjekte seines Schuldners. III. C. S. i. S. Berres c. Saalen vom 26. November 1886, Nr. 173/86 III.

25. Wendet man mit dem B. R. die Grundsätze, welche im Digestentitel de noxalibus actionibus (9 4) vorgetragen werden, auf die noxale actio de pauperie (9 1) an, so kann man doch, wie mit Recht beide Parteien ausgeführt haben, den von dem B. U. gezogenen Konsequenzen keineswegs beistimmen. Es ist zunächst gar nicht richtig, daß in dem angezogenen Pandektentitel überhaupt, geschweige denn, wie in dem B. U. gesagt ist, unzweideutig ausgesprochen sei, als fingirter Besitzer habe bei den Noxalklagen nicht blos derjenige zu gelten, welcher absichtlich, um sich dem Anspruch des Beschädigten zu entziehen, sich des Besitzes entäußert, sondern auch derjenige, welcher dies thut in dem Bewußtsein, daß ein Noxalanspruch darauf ruhe. Gerade die von dem B. U. angezogene L. 12 h t sagt eher das Gegentheil. Und die übrigen Stellen L. L. 21 pr. 24, 25, 26 pr, §§ 1, 2, 38 pr definiren das dolo desinere possidere in Bezug auf den Noxalanspruch überhaupt nicht. Dagegen ist es richtig, daß der malae fidei possessor in Bezug auf den Vindikationsanspruch, den Exhibitionsanspruch und die hereditatis petitio, wenn er sich des Besitzes entschlägt, als dolo desineus possidere haftet. Dabei wird hervorgehoben, daß der malae fidei possessor weiß, daß ihm die besessene Sache nicht gehört, daß sie eine fremde ist; er weiß also, daß er sie dem Eigenthümer, dem Erben u. s. w. herauszugeben hat. Wenn er sie nicht nur nicht zurück giebt, sondern dem Eigenthümer weiter entfremdet, indem er sie veräußert, so liegt eben in dieser Handlung der Dolus; wenn es sich um eine bewegliche Sache handelt, begeht er damit furtum. § 3 J. de usucap. (2 6). Will man diesen Grundsatz auf den Eigenthümer eines Thieres anwenden, welches einen Dritten beschädigt, so würde zu einer solchen analogen Anwendung ein ganz anderer Thatbestand als wie er von dem B. R. festgestellt und von dem Kl. behauptet ist, gehören. Es genügt nicht, daß Bekl. bei der Veräußerung gewußt hat, daß der Kl. von dem Pferde geschlagen sei. Es würde mindestens weiter erforderlich sein: a) daß die Bekl. sich des Rechtssatzes bewußt gewesen sei, daß der Eigenthümer eines Pferdes, welches einen Dritten unter den im Gesetz bezeichneten Voraussetzungen beschädigt hat, so lange er das Pferd hat, für den Schaden haftet, wenn er sich durch dessen Hingabe nicht befreien will, und daß er aufhört zu haften, wenn er es nicht mehr hat. Das ist ein dem heutigen Rechtsbewußtsein eines Laien so fern liegender Rechtssatz, daß sich nicht schlechthin dessen Kenntniß bei dem Direktor einer Straßeneisenbahn präsumiren läßt. b) Der Eigenthümer des Pferdes haftet auch nicht für jede Beschädigung, welche dasselbe einem Menschen zufügt. Er haftet nicht, si equus dolore concitatus calce petierit. L. 1 § 7 D. si quadrupes pauperiem fecisse dicatur (9 1), insonderheit also dann nicht, wenn der Verletzte durch sein Verhalten dem Thier Anlaß zu der Verletzung gegeben hat. L. 52 § 3 D. ad legem Aquiliam (9 2). Es mußte also der Vorgang, welcher zur Verletzung des Kl. geführt hat, in der Art zur Kenntniß der Bekl. gekommen sein, daß diese daraus entnommen hat, der Kl. sei von dem Pferde geschlagen, ohne daß er seinerseits dazu einen schuldhaften Anlaß geboten hatte. Nun führt aber das B. U. selbst aus, das Pferd sei, anscheinend in Folge einer früheren Beinwunde kitzlich und beim Putzen empfindlich, daher mit einiger Vorsicht zu behandeln gewesen. c) Endlich müßte die Bekl. überzeugt davon gewesen sein, daß dem Kl. außer dem, was sie ihm freiwillig gewährt hat und zur Zeit der Veräußerung zu gewähren bereit war, weitergehende Ansprüche zustehen. Die Bekl. hat in diesem Prozesse behauptet, daß sie mit dem, was sie dem Kl. mit Gewährung der Heilungskosten und Weiterzahlung des Dienstlohns geleistet hat, den vollen Schaden abgegolten habe. Ein weiterer Schaden sei dem Kl. überhaupt nicht erwachsen. Wenn der Kl. behaupte, daß er jetzt noch arbeitsunfähig sei, so simulire er das. Daß die Bekl. diese Angaben wider besseres Wissen gemacht habe, hat das B. U. weder festgestellt noch auch der Kl. behauptet. Hat aber die Bekl. in dem Glauben, daß dem Kl. weitergehende Ansprüche als diejenigen, welche sie befriedigt hatte und welche sie zu befriedigen bereit war, das Pferd veräußert, so würde sie nicht einem malae fidei possessor, welcher weiß, daß ihm die Sache nicht gehört, welche er veräußert, gleichzustellen sein. Vielmehr könnte sie allein einem bonae fidei possessor verglichen werden, welcher im Glauben an sein gutes Recht die Veräußerung vornimmt. Bei dem redlichen Besitzer könnte aber eine Besitzentäußerung höchstens dann eine arglistige genannt werden, wenn er an der Redlichkeit seines Besitzes wenigstens zu zweifeln

Digitized by Google

beginnt und sich nun der Sache entäußert, um sie jedenfalls dem Berechtigten zu entziehen. I. C. S. i. S. Bohlers c. Straßenbahn zu Hamburg vom 11. Dezember 1886, Nr. 351/86 I.

VI. Das Preußische Allgemeine Landrecht.

26. Die streitige Rentenberechtigung ist, da sie ihrer Natur nach nicht nothwendig mit einem Grundstücke als dem berechtigten Subjekte verbunden sein muß — wie z. B. die Grundgerechtigkeit —, zu den sogenannten selbstständigen Gerechtigkeiten zu rechnen. Sie konnte für sich selbst bestehen. Es erfordert deshalb einer besonderen Handlung oder Bestimmung, wenn sie mit dem Grundstück Nr. 17 in eine fortwährende Verbindung gesetzt und dadurch die Eigenschaft eines Pertinenzstückes desselben erlangen sollte (A. L. R. Thl. I Tit. 2 §§ 42, 44). Durch die Verträge, in welchen bestimmt wurde, daß die von den Parzellenkäufern zu entrichtende Rente nach dem Willen der Kontrahenten dinglicher Natur, also an den jedesmaligen Besitzer des dem Verkäufer verbleibenden Grundstücks zu zahlen sein, auch als Pertinenz desselben im Hypothekenbuche vermerkt werden sollte, in Verbindung mit der Ausführung dieser Bestimmung durch Eintragung der Rente als Pertinenz des Grundstücks Nr. 17 in dem über dieses geführte Grundbuch, verlor die Rente ihre selbstständige Existenz, sie wurde mit dem Grundstück als der Hauptsache in fortwährende Verbindung gesetzt und ihr Schicksal folgte demjenigen, welches die Hauptsache erlitt. (A. L. R. Thl. I Tit. 2 § 105.) Diese Verbindung dauerte bis dahin, daß dieselbe durch eine Handlung gelöst wurde. Zu einer Trennung war jedoch nicht jede Handlung geeignet, sondern nur eine solche, welche in der entgegengesetzten Weise die Loslösung bewirkte, als die Zuschlagung erfolgt war. V. C. S. i. S. Dzikus c. Wittkowski vom 1. Dezember 1886, Nr. 215/86 V.

27. Der Bekl. bekämpft die Zulässigkeit des actio doli damit, es sei keine Läsion des Kl. dargethan. Allein schon darin, daß der Kl. einen Vertrag abgeschlossen hat, liegt eine Läsion für ihn dann, wenn er ohne den absichtlich veranlaßten Irrthum einen Vertrag nach der angegebenen Richtung überhaupt nicht abgeschlossen haben würde. Dieser Umstand allein genügt. Der Inhalt des Vertrags ist gleichgültig. Es bedarf nicht des Nachweises, daß durch den Vertrag das Vermögen des Kl. geschädigt sei. Auch wenn der Wille des Kl., unter einer gewissen Voraussetzung den Vertrag nicht abzuschließen, sich nur als Laune darstellt, erscheint die wissentliche Vorspiegelung des Vorhandenseins dieser Voraussetzung doch als dolus causam dans. I. C. S. i. S. Batteseld c. Ziegler vom 16. Oktober 1886, Nr. 262/86 I.

28. An sich ist die Kündigung eines Darlehns durch den Gläubiger der Ausdruck seines Willens, nach Ablauf der Kündigungsfrist befriedigt zu werden. Der Regel nach wird dieser Wille dahin gehen, durch Zahlung befriedigt zu werden; darin besteht ja auch die ursprüngliche Verpflichtung des Darlehnsschuldners (A. L. R. Thl. I Tit. 11 § 757). Die Praxis nimmt an, daß, wenn der Gläubiger einer auf Kündigung stehenden Forderung ohne vorgängige Kündigung die Klage erhebt, die Zustellung der Klage als Kündigung gilt. Der Schuldner wird, wenn die Kündigungsfrist bis zum Erlaß des Urtheils abgelaufen ist, einfach zur Zahlung verurtheilt (Entscheidungen des R. G. in Civilsachen Bd. VIII S. 415). Das hat der IV. C. S. auch für das Preußische Recht bereits durch Urtheil vom 4. Mai 1883 (IV. 123/83) angenommen. Wie nun unzweifelhaft die Verpflichtung des Darlehnsschuldners, die erhaltene Summe zurückzuzahlen, auch durch gegenseitige Anrechnung erfüllt werden kann (A. L. R. Thl. I Tit. 16 § 300), so kann der Kündigungswille des Gläubigers auch den Inhalt haben, sein Recht auf Rückzahlung dadurch erfüllt zu sehen, daß seine Darlehnsforderung zur Kompensation gegen eine Forderung des Darlehnsschuldners an ihn zugelassen wird. In diesem Falle ist die ohne vorherige Kündigung geltend gemachte Kompensation mit einer der Kündigung unterliegenden Forderung gegen die Forderung des Darlehnsschuldners in Ansehung des Rechts zu kompensiren, als Kündigung anzusehen und, wenn die Kündigungsfrist bis zum Erlaß des Urtheils abgelaufen ist, der Gegner auf Grund der Kompensationseinrede abzuweisen. Dernburg drückt dies (Bd. II § 178 Note 18) dahin aus: „die Erklärung, kompensiren zu wollen, enthält nur eine Kündigung behufs Kompensation." Er zieht dabei zutreffend die auch vom B. R. erwähnte, in Striethorst's Archiv Bd. VI S. 332 mitgetheilte Entscheidung des Obertribunals heran. Wie die der Entscheidung von Striethorst gegebene Ueberschrift: „Die Erklärung, kompensiren zu wollen, ist für keine Kündigung der Forderung zu achten", ergiebt, ist die Entscheidung von Striethorst mißverstanden, ebenso von Roenne (zum A. L. R. Thl. I Tit. 11 §§ 764, 765), von Koch (Kommentar zu § 764 Note 95) und Förster (erste Ausgabe II S. 254 § 137 Note 130), welche sich den Striethorst'schen Satz aneignen. (Wird näher ausgeführt.) — Der B. R. leitet daraus: daß die Existenz des persönlichen Anspruchs von derjenigen der Grundschuld unabhängig ist, den Satz her, daß die Befristung der Grundschuld nicht ohne Weiteres eine Befristung auch des persönlichen Forderungsrechts involvirt. Er erfordert für letzteres eine besondere in der im A. L. R. Thl. I Tit. 11 § 729 vorgeschriebenen Form abgegebene Erklärung und legt, da diese Form der Befristung mangele, dem Bekl. auf Grund des § 728 daselbst das Recht der Kündigung mit dreimonatlicher Frist bei. Dabei unterläßt der B. R. aber die Prüfung: ob nicht nach dem Willen der Betheiligten in der Befristung der Grundschuld zugleich die Befristung des persönlichen Anspruchs zum Ausdruck gebracht ist. Wird, wie im vorliegenden Falle, zur Sicherung eines Darlehns eine bis zu einem bestimmten Zeitpunkte befristete Grundschuld bestellt, so liegt es (mangels besonderer Umstände) in der Natur der Sache, daß die Betheiligten mit der Bestellung der Grundschuld in Verbindung mit der vorbehaltlichen Entgegennahme des Grundschuldbriefes zugleich den Willen ausgedrückt haben, daß die Darlehnsforderung in derselben Weise befristet sein soll, wie die Grundschuld. Die Befristung der letzteren wäre vom Hause aus illusorisch, wenn dem Gläubiger das Recht belassen würde, vor Ablauf der bewilligten Frist die persönliche Forderung beliebig zu kündigen. Soweit in der Bestellung einer solchen Grundschuld der Wille ausgedrückt ist, auch die persönliche Forderung zu befristen, wird der Gläubiger, entsprechend den in dem Plenarbeschluß des Obertribunals vom 5. Juli 1852 (Entscheidungen Bd. 23 S. 13) ausgesprochenen Grundsätzen durch die vorbehaltlose Annahme des diese Nebenabrede zum Ausdruck bringenden Grundschuldbriefes auch hinsicht-

Digitized by Google

lich des persönlichen Anspruchs, und zwar ohne besondere schriftliche Genehmigung, an die Befristung gebunden (vergl. Striethorst, Archiv Bd. 78 S. 119). Aber es muß zugegeben werden, daß ein solcher übereinstimmender Wille nicht nothwendig in solchen Hergängen liegt; es hängt dies vielmehr von den thatsächlichen Umständen des Falles ab. IV. C. S. i. S. Mittelstädt c. Mittelstädt vom 29. November 1886, 169/86 IV.

29. Der Bereich der gemäß § 1113 Th. I Tit. 11 A. L. R. widerrufbaren Schenkungen erhält seine klare Abgrenzung durch den Anh. § 28 dahin, daß in denselben lediglich Schenkungen aus bloßer Freigebigkeit, nicht auch belohnende und Schenkungen sub modo fallen sollen. Danach unterliegen dem § 1113 nicht schon, wie der I. R. annimmt, Schenkungen im weiteren Sinne, d. h. Rechtsgeschäfte, denen überhaupt oder überwiegend eine freigebige Absicht zu Grunde liegt, sondern nur eigentliche oder reine Schenkungen, deren begriffliches Merkmal in der Unentgeltlichkeit, d. h. darin, daß dem Beschenkten keine Gegenleistung auferlegt sein darf, mithin in dem Gegensatz zu lästigen Verträgen besteht (vergl. § 1037 Thl. I Tit. 11, § 7 Thl. I Tit. 5 A. L. R.; Förster-Eccius Bd. II S. 8, 9; Dernburg (3. Aufl.) Bd. II S. 422). Angewendet auf einen Gutsüberlassungsvertrag. IV. C. S. i. S. Hünemörder c. Hünemörder vom 9. Dezember 1886, Nr. 189/86 IV.

30. Der auf § 9 Th. I Tit. 13 A. L. R. gegründete Schadensersatzanspruch hat (ebenso wie in den Fällen der §§ 96, 128, 151, 171 ebenda der Regel nach) die nothwendige Voraussetzung, daß der Bevollmächtigte bei gänzlich mangelnder oder nicht ausreichender Legitimation dennoch sein Wort an Stelle des angeblichen Machtgebers gegeben und mit seiner (des Bevollmächtigten) Person die Person des Machtgebers zu vertreten in erkennbarer Weise beabsichtigt, daß er thatsächlich die Grenzen seiner Vollmacht überschritten hat und als falsus procurator aufgetreten ist. Soweit er innerhalb der Grenzen seiner Vollmacht, innerhalb seiner rechtlich anzuerkennenden Legitimation als Vertreter gehandelt hat, wird er aus seinen für den Machtgeber abgegebenen Erklärungen niemals persönlich schadensersatzpflichtig. IV. C. S. i. S. Stadt Königsberg c. Battech vom 13. Dezember 1886, Nr. 197/86 IV.

31. Der wirthschaftliche Zweck, einem Gläubiger Sicherheit wegen der Befriedigung seiner Forderung durch Vermögensstücke des Schuldners oder eines Dritten zu verschaffen, kann durch Rechtsgeschäfte verschiedener Art erreicht werden, nicht allein durch Verpfändung dieser Gegenstände, welche begrifflich (A. L. R. Thl. I Tit. 20 § 1) zur Sicherung einer Forderung stattfindet, sondern auch durch Uebertragung des Eigenthums, mit welcher der Zweck der Sicherung einer Forderung nicht unvereinbar ist. Es kann daher, wie auch für das Gebiet des preußischen Rechts von dem vormaligen R. O. H. G. (Entscheidungen Bd. 3 S. 432, Bd. 19 S. 131, Erkenntniß vom 16. Juni 1876 in der preußischen Sache Levy wider Krümmel & Militzer Rep. 572/76 und von dem R. G. (Entscheidungen in Civilsachen Bd. 2 S. 168, Urtheil des IV. C. S. vom 18. Januar 1883 Rep. IV. 467/82 bei Gruchot Bd. 27 S. 1088) bereits öfter anerkannt worden ist, die Sicherstellung eines Gläubigers auch durch Cession einer Forderung bewirkt werden. Die Cession hat in diesem Fall den Uebergang des Eigenthums an der nach preußischem Recht als Eigenthumsobjekt erscheinenden Forderung zur Folge, jedoch in der Weise, daß dasselbe im Falle der durch andere Mittel bewirkten Befriedigung des Gläubigers auf den Cedenten zurückkehrt, sei es in der Weise, daß das Eigenthum auf Grund einer Resolutivbedingung beim Eintritt derselben von selbst an den Cedenten zurückfällt oder der Cessionar nur obligatorisch verpflichtet ist, das Eigenthum durch Rückcession auf den Cedenten wieder zu übertragen. Der Zweck der Sicherstellung schließt daher auch im vorliegenden Falle den Eigenthumsübergang nicht aus, ebensowenig die diesem Zwecke entsprechende Art der Buchung in den Geschäftsbüchern des Bekl. und der Anmeldung im Konkurse. Indem das Gesetz verschiedene Wege zuläßt, die Sicherung eines Gläubigers zu bewirken, kann es nicht als eine Umgehung des Gesetzes bezeichnet werden, wenn zur Vermeidung des mit Beschreitung des einen Wegs verbundenen Nachtheils der offenstehende andere Weg betreten, insbesondere zur Vermeidung der bei der Verpfändung von Buchforderungen nach A. L. R. Thl. I Tit. 20 § 288 nöthigen Benachrichtigung der Schuldner das Mittel der Cession gewählt wird. I. C. S. i. S. Lichtenstein c. Großkopf Konk. vom 4. Dezember 1886, Nr. 356/86 I.

32. Daraus allerdings, daß dem Magistrat die Befugniß zusteht, die Stiftungsstellen zu verleihen, das Vorhandensein der Voraussetzungen der Verleihung zu prüfen und unter mehreren Bewerberinnen, die nicht alle Aufnahme finden können, obwohl bei ihnen die Voraussetzungen der Verleihung zutreffen, diejenige auszuwählen, welche aufgenommen werden soll, kann nicht auf ein Recht des Magistrats geschlossen werden, die einmal erfolgte Verleihung lediglich aus dem Grunde zu widerrufen, weil die Ansicht des Magistrats über die Voraussetzung der Verleihung eine andere geworden ist. Für die Annahme einer solchen Befugniß und eines ihr entsprechenden Klagerechtes läßt sich ein Rechtsgrund nicht auffinden. Allein der Verleihung einer Stiftungsstelle läßt sich auch nicht die Bedeutung beilegen, daß damit ein Recht auf den dauernden Genuß der Stelle, welches von einer auf Seite des gesetzlichen Vertreters der Stiftung nach der Verleihung eingetretenen besseren Erkenntniß der dem Zwecke der Stiftung entsprechenden Voraussetzungen der Verleihung völlig unabhängig ist, als erworben angesehen werden kann. Denn das Stiftungsvermögen hat in erster Reihe dem Zwecke, für den es durch den Willen des Stifters bestimmt ist, zu dienen. Es entnimmt aus der Anordnung des Stifters die Möglichkeit, im Rechtsleben als Substrat von Rechten und damit als Rechtssubjekt angesehen zu werden. Und aus dieser seiner rechtlichen Stellung folgt die Anforderung, eine Verwendung des Stiftungsvermögens, die dem Zwecke der Stiftung widerstrebt, unter den Gesichtspunkt zu bringen, daß ein durch solche Verwendung von Seiten der Stiftungsverwaltung bewirkter Uebergang eines Vermögensgegenstandes aus dem Stiftungsvermögen in ein anderes Vermögen oder eine in gleicher Weise erfolgte Einräumung eines Rechtes an einem Gegenstande des Stiftungsvermögens Seitens der Verwaltung der Stiftung als ohne Rechtsgrund erfolgt angesehen und der Stiftungsvertretung eine dieser Auffassung entsprechende Klage auf Rückgabe der Verwendung oder Aufgabe des Rechts (condictio sine causa) nach den Grundsätzen von dem aus ungerechtfertigter Bereicherung entstehenden Klagerechte gegeben werde. (Zu vergl. Roth in Gerber und Iherings Jahrbüchern Bd. 1

S. 202 ff.; Förster-Eccius Bd. 4 S. 756; Dernburg, Privatrecht Bd. 2 § 287, Bd. I § 105 i. f.) Von diesem Gesichtspunkte aus kann der Stiftungsvertretung ein Klagerecht gegen die Person, der eine Stiftungsstelle verliehen worden ist, behufs Aufhebung der Verleihung nicht versagt werden, wenn die Verleihung der dem Zwecke der Stiftung entsprechenden Voraussetzungen der Verleihung nicht gerecht wird und solchergestalt mit dem Zwecke der Stiftung in Widerspruch tritt. IV. C. S. i. S. Stadt Insterburg c. Plantiko vom 18. November 1886, Nr. 142/86 IV.

VII. Sonstige Preußische Landesgesetze.

Zur Preußischen Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

33. Wenn § 32 I 22 A. G. O., welche noch in Kraft steht, bestimmt: daß zur Ableistung eines Manifestationseides über Verzeichnisse und Rechnungen nicht eher geschritten werden könne, als bis dieselben dem Gegentheile vorgelegt sind, er mit seinen Ausstellungen darüber gehört, und der Grund oder Ungrund dieser Erinnerungen ausgemittelt worden, und daß erst, wenn dies geschehen ist, und der andere Theil es noch verlangt, der Manifestationseid geleistet werden muß, so ist diese Bestimmung nicht dahin zu verstehen, daß der Eid erst nach endgültiger Entscheidung über die erhobenen Ausstellungen gefordert werden könne. Die fragliche Vorschrift hat nur einen instruktionellen Charakter und bezweckt, die Richtigstellung der vorgelegten Verzeichnisse und Rechnungen zwischen den Interessenten im Wege der Güte und zur Vermeidung der Eidesleistung herbeizuführen. Zu dem Ende soll der Gegentheil mit seinen Erinnerungen gehört und deren Grund oder Ungrund durch geeignete Verhandlungen aufgeklärt werden. Nach dieser Richtung ist nun aber zufolge der vom Vorderrichter getroffenen Feststellung im gegebenen Falle durch die ausweislich der Vormundschaftsakten stattgehabten Verhandlungen dem Gesetze Genüge geleistet, so daß schon mit Rücksicht hierauf die behauptete Verletzung des § 32 nicht vorliegt. Wenn solches aber auch nicht geschehen wäre, würde dadurch die Entscheidung nicht beeinflußt werden. Denn daß die Eidesleistung mit der vom Berufungsantrage gewollten Einschränkung, welche sich durch Hervorhebung der streitigen Posten in die Eidesformel einfügen läßt, gefordert werden könne, unterliegt, wie der B. R. zutreffend dargelegt hat, keinen begründeten rechtlichen Bedenken. Ist dies aber der Fall, so stellt sich insofern der modificirte Klageantrag als gerechtfertigt dar. IV. C. S. i. S. Dunker c. Dunker vom 29. November 1886, Nr. 176/86 IV.

Zum Vorfluthedikt vom 15. November 1811.

34. Das Gesetz vom 15. November 1811 bezweckt, die Entwässerung der Grundstücke zu fördern. Um ein übermäßiges Anstauen des Wassers bei Mühlen und anderen Triebwerken und hierdurch eine Schädigung der oberhalb liegenden Grundstücke zu verhindern, sind die Bestimmungen über die Festsetzung eines Staumaßes und die Innehaltung desselben getroffen. Es ergiebt sich solches namentlich aus dem § 5 des Gesetzes, wonach, wenn keine klare Bestimmungen des Wasserstandes vorgelegt werden können, derselbe dergestalt festzusetzen ist, daß dabei das gegenseitige Interesse der Bodenkultur und der Müller oder der sonstigen Stauberechtigten möglichst vereinigt werden. Außerdem erwähnt auch der Eingang des Gesetzes, daß die Nachtheile, welche durch das Anstauen des Wassers bei den Mühlen und das damalige Verfahren bei Anordnung der Vorfluth entstanden seien, den Anlaß zum Erlasse des Gesetzes gegeben hätten. Sind hiernach die Bestimmungen über das Staumaß überhaupt zum Zwecke der Beförderung der Entwässerung der oberhalb liegenden Grundstücke getroffen, so muß auch angenommen werden, daß eine in dem § 9 cit. etwa enthaltene singuläre Bestimmung über den Schadensersatz nicht weiter habe gehen sollen, als durch die angegebenen Interessen bedingt sei, mithin auf den unterhalb liegenden Grundstücken in Anlaß der Nichtinnehaltung des Staumaßes entstandenen Schaden keine Anwendung finde. Hiermit erledigt sich zugleich die Frage, ob der Anspruch nicht auf Grund der §§ 8 und 9 cit. unter Heranziehung des § 26 Th. I Tit. 6 des A. L. R. begründet werden könne. Der § 26 cit. setzt voraus, daß es sich um einen Schaden handele, dem das vernachlässigte Polizeigesetz habe vorbeugen wollen. Sind nun die Vorschriften über die Festsetzung des Staumaßes und die Innehaltung desselben nur im Interesse der oberhalb liegenden Grundstücke getroffen, so hat auch durch dieselben einem Schaden an den unteren Grundstücken nicht vorgebeugt werden sollen. Es findet also auch der § 26 Th. I Tit. 6 des A. L. R. keine Anwendung zu Gunsten des Klägers. VI. C. S. i. S. Benske c. Brusch vom 6. Dezember 1886, Nr. 237/86 VI.

Zum Stempelgesetz.

35. Der Rev. Kl. behauptet zunächst, daß eine Umgehung des Stempelsteuergesetzes vom 7. März 1822 darin liege, daß die Parteien, wie das bei Verkäufen von Apotheken vielfach vorkomme, den Werth des verkauften Hauses absichtlich zu gering, dagegen das Aequivalent für den Verzicht auf die Konzession in demselben Maße zu hoch angesetzt hätten, um dadurch dem Fiskus einen Theil des ihm zukommenden Immobiliarwerthstempels zu entziehen. Wenn der B. R. diese bereits in den Vorinstanzen aufgestellte Behauptung für unerheblich erklärt hat, so kann hierin eine Rechtsverletzung nicht gefunden werden. Das Gesetz vom 7. März 1822 besteuert, wie dies in dem Urtheile des IV. C. S. des R. G. vom 8. Mai 1885 (Entsch. Bd. 13 S. 265) zutreffend ausgeführt ist, nur das in der betreffenden Urkunde dokumentirte, nicht das etwa neben oder auch im Widerspruch mit der Urkunde mündlich abgeschlossene Rechtsgeschäft. Jene Behauptung hätte nur dann in Betracht gezogen werden müssen, wenn es sich bei dem genannten Gesetze um einen Mutationsstempel und nicht um einen bloßen Urkundenstempel handelte. Die weitere Aufstellung des Rev. Kl., daß der B. R. den § 5 Nr. f. a. a. O. verletzt habe, ist deshalb verfehlt, weil diese Gesetzesbestimmung von der Voraussetzung ausgeht, daß ein Grundstück mit Gegenständen anderer Art, ohne besondere Angabe ihres Werthes, in einer Summe veräußert worden sei, was nach dem klaren Inhalte der in Rede stehenden Verkaufsurkunde nicht der Fall ist. II. C. S. i. S. Fiskus c. Falck vom 20. November 1886, Nr. 217/86 II.

Zum Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 3. Februar 1843.

36. Der B. R. befindet sich mit seiner Auffassung des § 16b des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse in einem Rechtsirrthum. Dieser Paragraph giebt das Widerspruchsrecht gegen Entziehungen des Wassers, welches nothwendig war zum Betriebe in dem Umfange, wie er zur Zeit der Einführung des Gesetzes bestand. Nach der An-

Digitized by Google

ſicht des B. R. verbietet das Geſetz nicht eine Entziehung der Waſſerkraft und folgeweiſe eine Beſchränkung in der Benutzung derſelben im bisherigen Umfange, ſondern nur eine Schmälerung des Betriebes in dem Umfang zur Zeit der Einführung des Geſetzes. Das iſt ſchon nicht leicht mit der Wortfaſſung der betreffenden Vorſchrift zu vereinigen, welche als Gegenſtand der Entziehung direkt das Waſſer bezeichnet, ſo daß die Worte, welche von dem bisherigen Umfange des Betriebes reden, zunächſt nur zur Beſtimmung des Umfangs der Waſſermaſſe zu dienen ſcheinen. Es ſpricht aber auch folgende Erwägung gegen den B. R. Der oberhalb liegende Uferbeſitzer hat nur ein Intereſſe an der Waſſermaſſe, welche er zu Gunſten des Müllers abfließen laſſen muß, ohne ſie ſich ſelbſt durch entſprechende Anlagen nutzbar machen zu dürfen. Wie dieſelbe verwendet wird, iſt ihm gleichgültig, er hat auch kein Mittel, um darauf hinzuwirken, daß durch verbeſſerte Einrichtungen in dem Betriebe des Mühlenwerks ein geringeres Waſſerquantum ausreicht, dieſes in Bewegung zu erhalten. Behält der Müller daſſelbe in dem Zuſtande, in welchem es ſich befand zur Zeit der Publikation des in Rede ſtehenden Geſetzes, ſo kann auch nach der Anſicht des B. R. nie der Fall eintreten, daß die dem oberhalb liegenden Uferbeſitzer zu Gunſten des Müllers auferlegte Beſchränkung ermäßigt wird. Nur dann ſoll der Müller gezwungen werden, ſich Einrichtungen gefallen zu laſſen, welche den Waſſerverbrauch für ihn vermindern, wenn eine Entziehung des ihm ohne ſolche Einrichtungen erforderlichen Waſſers im allgemeinen Kulturintereſſe für oberhalb anzubringende Bewäſſerungsanlagen angezeigt erſcheint. Dann müſſen aber auch die Intereſſenten der letzteren die Koſten der Veränderung tragen (vergl. § 37 a. a. O.). Daraus darf die Folgerung entnommen werden, daß in den gewöhnlichen Fällen, wo es ſich nicht um ein höheres, allgemeines Intereſſe handelt, der Geſetzgeber nicht den Willen gehabt haben kann, den Mühlen, welche er ſonſt den übrigen Uferbeſitzern gegenüber begünſtigt, die Vortheile zu entziehen, welche ſie ſich auf eigene Koſten, unter Aneignung der auf dem Gebiete der Technik gemachten Fortſchritte, geſchaffen haben. — Wäre dem oberhalb liegenden Uferbeſitzer die Entziehung des Waſſers dem Müller gegenüber in demſelben Maße geſtattet, in welchem der Letztere durch ſolche Einrichtungen den Effekt der bisher benutzten Waſſerkraft erhöht, ſo würde bei Ausübung dieſes Rechtes in wirthſchaftlicher Beziehung die Lage des Müllers auch nicht einmal dieſelbe wie früher bleiben, ſondern er würde die Koſten der Verbeſſerung umſonſt aufgewendet haben, und um den Betrag derſelben an ſeinem Vermögen Schaden erleiden. Dieſe Betrachtung läßt den Rechtsirrthum des B. R. klar erkennen. Unter der Herrſchaft deſſelben Irrthums ſteht auch ſeine Feſtſtellung, es werde durch die Anlagen des Bekl. eine Entziehung des Waſſers im Sinne des Geſetzes nicht bewirkt. Der B. R. geht zutreffend davon aus, daß der Begriff einer ſolchen Entziehung nicht blos dadurch erſchöpft werde, wenn es ſich um eine Ableitung des Waſſers ohne Wiedereinleitung desſelben handele, ſondern auch dann, wenn es in erheblichem Maße nur zeitweilig dem Müller vorenthalten werde. Das Präjudiz 1092 des früheren preußiſchen Obertribunals (Ulrich's Archiv Bd. 8 S. 296), welches auch als Rechtsgrundſatz dem (Striethorſt, Archiv Bd. 89 S. 170) abgedruckten Falle vorgedruckt iſt, dort aber nur modifizirte Anwendung findet, kann in ſolcher Allgemeinheit Billigung nicht finden. Es muß vielmehr nach den beſonderen Umſtänden bemeſſen werden, ob eine nur temporäre Waſſerentziehung von ſolcher Erheblichkeit iſt, daß ſie unter den geſetzlichen Begriff der Entziehung fällt. In dieſer Beziehung iſt auch die Unterſcheidung nicht zutreffend, welche der B. R. zwiſchen dem Falle des § 16a und dem des § 16b a. a. O. macht. — Beide Fälle haben für den Umfang der Entziehung des Waſſers denſelben Maßſtab, die Schädigung des Müllers in der ihm zuſtehenden Benutzung der Waſſerkraft. Nur iſt der Rechtsgrund ſeiner Berechtigung ein verſchiedener. Im Falle a wird er gegeben durch das Privileg, im Falle b durch den bei Publikation des Geſetzes vorliegenden Beſitzſtand, bei a wird der Ausdruck „Beeinträchtigung" gebraucht, weil er in Beziehung geſetzt iſt zu dem aus dem Privileg fließenden Rechte, bei b der Ausdruck „Entziehung", weil er in unmittelbarer Beziehung ſteht zu der Waſſermaſſe ſelbſt. Beide Ausdrücke unterliegen deshalb keiner abmeſſenden Vergleichung, weil ſie nicht unter demſelben Geſichtspunkte ſtehen. — Es liegt kein Grund für die Annahme vor, daß das Geſetz dem privilegirten Müller in Bezug auf Eingriffe in dem durch das Privileg beſtimmten Umfang ſeiner Berechtigung mehr Rechte hat verleihen wollen, als es im Falle b geſchieht. In beiden Fällen iſt der Maßſtab für die Prüfung, ob eine unzuläſſige Waſſerentziehung ſtattfinde, derſelbe. Der B. R. faßt ſchließlich die Begründung der Verneinung, daß eine Entziehung bewirkt werde, in der Erwägung zuſammen, die Kl. könnten auch heute noch ebenſo viel Mahlgänge wie früher betreiben. Das iſt aber genau derſelbe Ausgangspunkt, der ihn in irrthümlicher Weiſe dahin führt, die allgemeinen Vorausſetzungen für das Widerſpruchsrecht aus § 16b a. a. O. als für den gegebenen Fall nicht vorhanden zu erachten. V. C. S. i. S. Borchard c. Neumann vom 24. November 1886, Nr. 227/86 V.

Zur Städteordnung für die ſechs öſtlichen Provinzen von 1856.

37. Das von dem Königlichen Polizeipräſidium zu Berlin und dem Magiſtrat dieſer Stadt am 29. März 1882 erlaſſene und am 23. Mai deſſ. Js. vom Miniſter des Innern genehmigte „Penſionsreglement für das Exekutivperſonal der Feuerwehr" iſt als eine rechtsgültige ſtatutariſche Feſtſetzung anzuſehen, welche den davon betroffenen Perſonen ohne Weiteres zu Gute kommt. Die Publikation dieſes Reglements kann in Ermangelung desfallſiger geſetzlicher Vorſchriften als ein nothwendiges Erforderniß zur Gültigkeit einer ortsſtatutariſchen Feſtſetzung überhaupt nicht angeſehen werden. Nur inſofern wird ſie von Bedeutung ſein, als ſie einen Schluß auf den Willen der Urheber geſtattet, daß das Reglement auch Dritten gegenüber in Kraft treten ſolle, und in dieſer Beziehung iſt die Annahme des B. R., daß die Veröffentlichung des Reglements im Kommunalblatt ſowie deſſen Vervielfältigung in beſonderen Abdrücken genügt habe, daſſelbe zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen, durchaus nicht zu beanſtanden. — IV. C. S. i. S. Stadt Berlin c. Böttcher vom 6. Dezember 1886, Nr. 184/86 IV.

Zum Enteignungsgeſetz vom 11. Juni 1874.

38. Auch abgeſehen von der ausdrücklichen Vorſchrift des § 10 Abſatz 2 des Enteignungsgeſetzes verſtößt der B. R. gegen die Grundſätze der Ausgleichung zwiſchen öffentlichem und Privatintereſſe, zwiſchen Aufopferung und Entſchädigung, auf welchem das

Digitized by Google

materielle und formelle Enteignungsrecht beruht (§ 75 der Einleitung zum A. L. R., § 9 der Verfassungsurkunde, § 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1874), wenn er den die Bebauungsfähigkeit der enteigneten Fläche thatsächlich ausschließenden Bebauungsplan einseitig zu Gunsten der Kläger ignorirt und zugleich denselben in seinen, den Kl. günstigen Konsequenzen, also zu Ungunsten der Bekl. gelten läßt. Müßte man mit dem B. R. behufs Feststellung der Enteignungsentschädigung zu der Fiktion greifen, daß der Bebauungsplan nicht existirte, eine Bebauung der enteigneten Fläche also durch diesen nicht ausgeschlossen war, so würde es allerdings nur folgerecht sein, noch weiter zu gehen und einen Zustand zu fingiren, wie er vorhanden sein würde, wenn die durch Ausführung des Bebauungsplans eingetretenen Veränderungen nicht eingetreten, insbesondere also die in Folge des Bebauungsplans angelegten Straßen in dem für die Abschätzung maßgebenden Zeitpunkt nicht angelegt gewesen wären. Diese Konsequenz hat das R. G. in der Entscheidung in Sachen Stadtgemeinde Berlin wider Wilke und Rohde in der That gezogen, und diesem gemäß ist dort die Enteignungsentschädigung endgültig festgestellt worden. Mag nun auch diese Methode, indem sie einerseits den Eigenthümer vor einer etwaigen Entwerthung seines Grundstücks durch den Bebauungsplan schützt, andererseits einer ungerechtfertigten Bereicherung desselben entgegen tritt, zu einem praktisch annehmbaren Resultate führen können, so kann dieselbe doch als juristisch richtig und den Grundsätzen des Enteignungsgesetzes entsprechend nicht erachtet werden. Nach § 8 dieses Gesetzes besteht die für Abtretung des Grundeigenthums zu gewährende Entschädigung in dem vollen Werthe des abzutretenden Grundstücks. Dieser Werth wird wesentlich durch die Benutzungsfähigkeit des letzteren bedingt, und zwar in erster Linie durch die bereits vorhandene, unter Umständen aber auch durch eine erst in Aussicht stehende, wenn diese Aussicht den merkantilen Werth des Grundstücks zu beeinflussen geeignet ist. (Vergl. Löbell, Enteignungsgesetz Note 5 und 6 zu § 8 und die dort mitgetheilten Entscheidungen). Immerhin aber muß diese Benutzungsfähigkeit oder eine sichere Aussicht, daß das Grundstück dieselbe in Zukunft erlange, in Wahrheit vorhanden sein, oder doch vorhanden gewesen und in Folge der Enteignung, d. h. im kausalen Zusammenhange mit letzterer verloren gegangen sein. (Vergl. Reichsgerichtsentscheidungen Bd. 8 S. 237). Im vorliegenden Fall erhellt nicht, daß das Grundstück der Kl. in seinen hier in Rede stehenden Theilen zu irgend einer Zeit als Bauplatz hätte benutzt oder durch Verkauf verwerthet werden können, also auch nicht, daß ihm diese Eigenschaft etwa durch die Aufstellung des Bebauungsplanes genommen worden sei. Durch den Bebauungsplan aber, welcher die in Rede stehende Fläche zu Straßenterrain bezw. Vorgartenland bestimmt, wurde die Bebauung derselben, so lange der Bebauungsplan nicht abgeändert wurde, definitiv ausgeschlossen. Wenn also die enteigneten und abzutretenden Flächen als Bauplatz geschätzt wurden, so entspricht dies nicht der Wirklichkeit, der so ermittelte Preis stellt weder den Ertrags- noch den Verkaufswerth des abzutretenden Grundstücks dar, sondern beruht auf der Fiktion eines thatsächlich nicht bestehenden Zustandes, entspricht also nicht dem nach § 8 des Enteignungsgesetzes zu ersetzenden vollen Werthe. Es kann auch nicht eine durch den Bebauungsplan herbeigeführte und also mit der in Ausführung des letzteren bewirkten Enteignung in Kausalverbindung stehende Entwerthung des Grundstücks angenommen und bei Feststellung der Enteignungsentschädigung als ein aus der Enteignung sich ergebender Nachtheil berücksichtigt werden, so lange nicht erhellt, daß das fragliche Terrain vor dem Bebauungsplan Bauplatzqualität gehabt, oder solche ohne den Bebauungsplan voraussichtlich erhalten haben würde. Hierfür fehlt es aber an jedem Anhalt. Allerdings ist der Berliner Bebauungsplan von 1862 nicht publizirt worden und es ist in Anlaß eines aus der Versagung einer Bauerlaubniß hergeleiteten Schadensanspruchs vom R. G. angenommen (Entscheidungen Bd. 6 S. 295) und seither in konstanter Praxis festgehalten worden, daß ein behördlich festgestellter Bebauungsplan nicht schon durch seine bloße Existenz, sondern erst durch seine Veröffentlichung oder in deren Ermangelung durch seine Anwendung im Einzelfälle die davon betroffenen Grundstücke mit der Servitut der Nichtbebaubarkeit in öffentlichem Interesse belaste. Mag nun auch demgemäß im vorliegenden Fall die erwähnte öffentlich rechtliche Servitut vor der Enteignung noch nicht zur rechtlichen Existenz gelangt sein, so folgt daraus nicht, daß der aus der Existenz des Bebauungsplans sich ergebende thatsächliche Zustand der Unbebaubarkeit bei Abschätzung des abzutretenden Grundstücks nicht zu berücksichtigen sei. Denn der Werth einer Sache, insbesondere eines Grundstücks, wird wesentlich auch durch blos thatsächliche Verhältnisse bedingt und, so wie Vortheile, die einem Grundstück aus seiner Lage faktisch erwachsen, den Werth desselben erhöhen, auch wenn dem Eigenthümer auf die Fortdauer desselben ein Rechtsanspruch nicht zusteht (vergl. Loebell a. a. O. Note 11 zu § 8), so kann die faktisch bestehende Unbebaubarkeit der bezüglichen Grundstückstheile nicht aus dem Grunde unbeachtet bleiben, weil dieser faktische Zustand sich noch nicht zu einem Rechtszustand gestaltet hatte. Bei der nach Behauptung der Bekl. den Kl. nicht unbekannten Existenz des Bebauungsplans konnten diese nicht daran denken, die außerhalb der durch den Bebauungsplan festgesetzten Baufluchtlinie belegenen Theile ihres Grundstücks als Bauterrain zu verwerthen, und wären dieselben als solches überhaupt nicht verkäuflich gewesen. — Der in der Nichtbeachtung des die Bebauung der enteigneten Flächen thatsächlich ausschließenden Bebauungsplanes bei Feststellung der Enteignungsentschädigung liegende Verstoß gegen § 8 des Enteignungsgesetzes darf aber nicht durch den gleichartigen Fehler gut gemacht werden, daß mit dem Bebauungsplan auch die in Folge des letzteren im Laufe der Zeit eingetretenen Veränderungen, insbesondere die in Ausführung desselben entstandenen Straßen als nicht vorhanden gedacht werden. Es entzieht sich jeder Berechnung, wie sich die Bauthätigkeit in den Umgebungen Berlins gestaltet, in welchem Zustande im Jahre 1876 die hier in Rede stehende Gegend sich befunden haben würde, wenn der Bebauungsplan vom Jahre 1862 nicht, oder nicht so aufgestellt worden wäre, wie er aufgestellt ist. Eine Schätzung auf so unsicherer, der Wirklichkeit widersprechender Grundlage würde noch weniger als die vom B. R. adoptirte Schätzung den vollen Werth des enteigneten Grundstücks klar zu stellen geeignet sein. Für die Ermittelung dieses Werths ist lediglich der faktische Zustand zur Zeit der Enteignung maßgebend. Kann hiernach dem enteigneten Grundstück eine Benutzungsfähigkeit nicht beigelegt werden, die es zu dieser Zeit

nicht hatte und auch nicht erst im kausalen Zusammenhange mit der Enteignung verloren hatte, so muß andererseits den Kl. diejenige Werthsteigerung zu Gute kommen, welche in Folge der fortschreitenden planmäßigen Bebauung den Grundstücken der betreffenden Gegend im Allgemeinen zu Theil geworden ist, eine Steigerung an der naturgemäß nicht blos die mit Gebäuden zu besetzenden Flächen Antheil nehmen. V. C. S. i. S. Stadt Berlin c. Drews vom 27. November 1886, Nr. 211/86 V.

Zum Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883.

39. Der B. R. nimmt an, daß nach dem Statut für den neuen Kreditverein der Provinz Posen vom 13. Mai 1857 (Gesetzsamml. S. 326 ff.) diese Rechtswirkung nicht eingetreten sei. Dem ist beizustimmen. Zutreffend stellt v. Brünneck (Gruchot, Beiträge Bd. 29 S. 44) für die neueren Pfandrechtssysteme als Regel auf, es sei die Bedeutung der Amortisation nicht die, daß mit Zahlung der einzelnen Beiträge die Pfandbriefschuld um den jedesmaligen Betrag derselben gemindert und als getilgt angesehen werde. Das Recht am Guthaben auf den Amortisationsfonds, welches mit der Mitgliedschaft an der Korporation verknüpft ist, gebe vielmehr dem einzelnen Gutsbesitzer nur das Recht, bei Eintritt gewisser Voraussetzungen von der Landschaft zu verlangen, daß sie seine Schuld gegen die an sie gezahlten Amortisationsraten aufrechne. — Es mag richtig sein, daß diese rechtliche Auffassung nicht bei allen landschaftlichen Kreditvereinen (z. B. dem ostpreußischen, cfr. v. Brünneck l. c. S. 46) zutrifft; dagegen ist dies bei dem Posenschen nach den Bestimmungen des gedachten Statuts der Fall. Dafür spricht nicht blos die Einrichtung des Amortisationsfonds im Allgemeinen, namentlich die Bestimmung, daß derselbe aus den Ueberschüssen des Reservefonds gebildet wird (§ 15), und daß durch das Amortisationsprozent nicht bestimmte Beträge des auf dem verpfändeten Grundstücke lastenden Kreditkapitals, sondern durch das Loos bestimmte Appoints der emittirten Kreditscheine amortisirt werden (§§ 17, 18). Insbesondere folgt dies auch aus der Vorschrift des § 4, wonach zwar bei Partialabzahlungen die Schuld in tantum erlischt und löschungsfähige Quittung von der Landschaft ertheilt werden muß, dann aber weiter gesagt wird: Auf die Tilgung, welche durch die Amortisation bewirkt wird, findet diese Bestimmung keine Anwendung; in diesem Falle ist das Recht auf löschungsfähige Quittung erst mit der vollendeten Amortisation begründet. In Uebereinstimmung hiermit fügt der § 5 des Statuts hinzu: Das ursprünglich bewilligte Kapital muß während der ganzen Zeit der Amortisation seiner ganzen Höhe nach, und ohne Rücksicht auf die durch die Amortisation getilgten Beträge, verzinst werden. Hiernach erscheinen die Angriffe, welche die Kl. gegen die dem B. U. zu Grunde liegende Rechtsansicht erhoben hat, unbegründet. Wenn der B. R. weiter ausführt, daß unter bestimmten Voraussetzungen das Guthaben an dem Amortisationsfonds zur Aufrechnung verwerthet werden könne, so ist dem ebenfalls beizustimmen. Hinsichtlich der Rechte am Reservefonds wird allerdings im § 16 des Statuts bestimmt, daß sie zu Gunsten des Vereins verloren gehen, wenn vor dem Ablauf der statutenmäßigen Amortisation der Schuldner das bewilligte Darlehn ganz oder theilweise zurückzahlt, oder wenn er von dem Verein ganz oder theilweise zu dieser Rückzahlung angehalten wird. Eine ähnliche Vorschrift ist für den Verlust des Guthabens an dem Amortisationsfonds nicht gegeben. Daraus folgt (wie v. Brünneck l. c. S. 492 zutreffend ausführt), daß dieses Guthaben bei Rückzahlung der Pfandbriefschuld, und zwar ohne Unterschied, ob sie eine nothwendige oder freiwillige ist, dem zahlenden Schuldner in Anrechnung zu bringen ist. Wäre also in Folge der Subhastation des Ritterguts Recz die Fälligkeit der Pfandbriefschuld eingetreten und deshalb der Ersteher zur Befriedigung des Bekl. verpflichtet gewesen, so würde, da die Uebernahme gemäß § 116 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 gleich der Befriedigung wirkt, der Bekl. einen größeren Antheil an dem Kaufgelde, als ihm gebührt, erhalten haben, da die Kl. in dem Kaufgelderbelegungstermin die Aufrechnung mit dem Guthaben am Amortisationsfonds verlangt hat und ihr als Gläubigerin ein Abkommen zwischen dem Bekl. und dem Ersteher des Gutes nicht entgegenstehen würde. Nach Lage der Sache ist jedoch davon auszugehen, daß die Fälligkeit der Pfandbriefschuld nicht eingetreten ist. An sich sind bei der Zwangsversteigerung die Forderungen, wegen welcher das Verfahren eingeleitet ist, ferner die Forderungen, welche derjenigen des betreibenden Gläubigers nachstehen, und die im § 57 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 gedachten Zinsen, Hebungen und Kosten durch Baarzahlung zu befriedigen, dagegen vorstehende Realforderungen unverändert zu übernehmen. Der Kernpunkt des Gesetzes liegt (vergl. Krech und Fischer, Kommentar S. 86) in dem Grundsatz, daß die Zwangsversteigerung nur unter Wahrung der Rechte der dem betreibendem Gläubiger vorgehenden Berechtigten erfolgt. Im vorliegenden Falle hat die Einleitung des Versteigerungsverfahrens auf Antrag eines dem Bekl. nachstehenden Gläubigers stattgefunden. Der Bekl. ist wegen einer Zinsforderung, welche ihm von der Pfandbriefschuld zustand, dem Verfahren beigetreten. Eine Behauptung, daß dies auch wegen der Pfandbriefschuld selbst geschehen sei, ist von keiner Seite aufgestellt und eine Einwirkung der Fälligkeit von Zinsen auf die Fälligkeit des Hauptstuhls ist rechtlich nicht denkbar. Man muß deshalb annehmen, daß der Subhastationsrichter bei Feststellung des geringsten Gebotes (§§ 22, 54 bis 56 des Gesetzes vom 13. Juli 1883) davon ausgegangen ist, daß der Ersteher die Pfandbriefschuld unverändert zu übernehmen habe, daß dagegen die vom Bekl. geltend gemachten Zinsforderungen (§ 57 Abs. 1) durch Baarzahlung aus dem Kaufgeld zu decken seien. Nun bestimmt allerdings § 3 a. E. des Statuts vom 13. Mai 1857, daß zwar der Verein in der Regel nur das Recht hat, die Tilgung der Pfandbriefschuld durch Amortisation zu fordern, dagegen wird ihm nach § 3 Nr. 5 die Berechtigung beigelegt, die ganze oder theilweise Rückzahlung zu fordern, wenn d das beliehene Gut zur nothwendigen Subhastation gestellt wird. Danach läßt sich nicht bezweifeln, daß es in Folge der Zwangsversteigerung des Gutes Recz von dem Willen des Bekl. abhing, den Anspruch auf Rückzahlung zu erheben und dadurch die Fälligkeit der Pfandbriefschuld herbeizuführen. Aber weder die Thatbestände der beiden Vorderurtheile noch die Abschrift des Protokolls vom 16. Dezember 1884, welche Kl. überreicht hat, lassen ersehen, daß Bekl. eine desfallsige Willenserklärung abgegeben und die daraus für ihn entspringenden Rechte in dem Verfahren geltend gemacht hat. Der

Hergang, wie ihn das Termiasprotokoll darstellt, läßt sich vielmehr nur dahin auffassen, daß Bekl. von dem ihm im § 3 Nr. 5 des Statuts beigelegten Recht keinen Gebrauch gemacht, sondern beschlossen hat, die Pfandbriefschuld unverändert auf dem Gute Recz stehen zu lassen. Ist dies aber der Fall gewesen, so haben weder die Forderung des Bekl. an den Besitzer des Gutes noch das Guthaben des letzteren an dem Amortisationsfonds durch die Uebernahme der Pfandbriefschuld seitens des Erstehers in rechtlicher Beziehung eine Aenderung erlitten. Der Ersteher verschuldet die ganze Schuld und ihm gebührt nach § 23 des Statuts der Anspruch auf den Amortisationsfonds. Ob dadurch eine Bereicherung des Erstehers herbeigeführt ist, steht in dem jetzigen Prozesse nicht zu entscheiden. Von einem Verstoß gegen die Vorschriften über Kompensation kann jedenfalls keine Rede sein, wenn man gemäß dem oben Gesagten davon ausgeht, daß das Guthaben an dem Amortisationsfonds bei der Kaufgelderbelegung noch nicht fällig war, und daß es dem Ersteher zustand. V. C. S. i. S. National-Hypotheken-Kreditgesellschaft c. Neuen Landschaftlichen Kreditverein für die Provinz Posen vom 23. Oktober 1886, Nr. 178/86 V.

Zum Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883.

40. Nach dem Wortlaut der §§ 54, 160 des Zust. Ges. vom 1. August 1883 sind dem ordentlichen Rechtswege nur die Klagen entzogen, welche sich beziehen auf Rechte und Verpflichtungen, die aus der Mitgliedschaft zur Synagogengemeinde entspringen. Darunter fallen nicht ohne Weiteres solche Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus besonderen Rechtstiteln, z. B. aus Verträgen zwischen einem Mitglied und dem anderen, oder mit der Gemeinde über Gegenstände des Gemeindeeigenthums hergeleitet werden. Es sind das die sogenannten jura singularum, wie sie schon im allgemeinen im A. L. R. Thl. II Tit. 6 vorgesehen sind. Noch weniger finden die vorstehend mitgetheilten Bestimmungen Anwendung auf Verträge, durch welche, wie es hier nach der Behauptung des Kl. der Fall ist, einem einzelnen Mitgliede gegen besondere Vergütung ein besonderes Recht eingeräumt worden ist, Verträge, für welche die Mitgliedschaft nicht einmal als Vorbedingung zugegeben werden kann. Denn es ist nicht abzusehen, weshalb im Allgemeinen und abgesehen von besondern Umständen des einzelnen Falles es gesetzlich unzulässig sein sollte, daß von einer Synagogengemeinde einem Konfessionsgenossen, der nicht der speziellen Gemeinde angehört, sondern sich nur vorübergehend jährlich im Bezirke derselben aufhält, gegen eine besondere Vergütung das Recht auf Benutzung eines bestimmten Sitzes in dem Synagogengebäude bei Gelegenheit des Gottesdienstes bewillige. Für die Entziehung von Kirchenstühlen in christlichen Kirchen hat sowohl das frühere Preußische Obertribunal, als auch der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte sich dahin ausgesprochen, daß ein Anspruch auf Schadenersatz dem ordentlichen Rechtswege nicht entzogen sei. (Siehe Erkenntnisse vom 14. April 1866 und 9. März 1867 und vom 18. März 1865 Justiz-Ministerialblatt 1866 S. 249, 1867 S. 155, 1865 S. 134.) In diesem Rechtsstreite verlangt aber Kl. nur eine Geldentschädigung, nicht eine Aenderung der vom Vorstande ausgeführten Umstuhlung. V. C. S. i. S. Goldschmidt c. Jüdische Gemeinde Berlin vom 8. Dezember 1886, Nr. 228/86 II.

VIII. Das Französische Recht (Badische Landrecht).

41. Nach der Vorschrift des Art. 1139, an welchen sich der Art. 1146 anschließt, geschieht die In-Verzugsetzung durch eine Sommation oder einen anderen gleichgeltenden Akt, — par une sommation ou par autre acte équivalent — vergl. Art. 962 leg. cit. par exploit ou autre acte en bonne forme „Summation“ ist nur der technische Ausdruck für die durch den Akt eines Gerichtsvollziehers oder Notars bewirkte Aufforderung, und als gleichgeltende Akte sind namentlich solche, welche die Verjährung unterbrechen, anzusehen. Daß aber eine bloß mündliche Mahnung zur In-Verzugsetzung nicht genügt, ist anerkannten Rechtens. Vergl. Zach. Dreyer, Bd. II. S. 328 Note 8; Aubry und Rau Bd. IV. S. 96/97 und die Citate. II. C. S. i. S. Türck c. Champigneulle vom 26. November 1886, Nr. 237/86 II.

42. Soweit der Antrag auf Pachtauflösung auf die ausdrückliche kommissarische Klausel gestützt wird, hat der Richter bezüglich des Ausspruchs der Vertragsauflösung nicht, wie im Fall der Landrechtssätze 1184 und 1766 ein die Umstände des Falles berücksichtigendes richterliches Ermessen und kommt es daher nicht auf eine Abwägung der Schwere der Vertragsverletzung und des daraus entstandenen Schadens an, vielmehr ist dann, ohne ein solches Ermessen, die begehrte Vertragsauflösung auszusprechen, wenn aber einfach die Voraussetzungen vorliegen, an welche der Wille der Parteien die Berechtigung des Verpächters zur Vertragsaufhebung geknüpft hat, Landrechtssätze 1183 und 1175. II. C. S. i. S. o. Gemmingen c. Deier vom 30. November 1886, Nr. 229/86 II.

43. Zwar ergiebt sich aus der Entstehungsgeschichte des Art. 1694 (vergl. Pothier III 578 und Locré XIV), daß der Gesetzgeber nach dem Vorbilde der l. 22. cod. mand. IV 35 die Cession von Forderungen als Mittel zur Einkleidung wucherischer Verträge ungünstig behandelte und deshalb im Art. 1699 für die Cession streitiger Forderungen das der Lex Anastasiana entsprechende Retraktrecht des Schuldners einführte und in Art. 1694 bei der sogenannten garantie de fait die Haftung des Cedenten auf den Betrag des Cessionspreises beschränkte. Aus dieser Besorgniß des Gesetzgebers und der auf ihr beruhenden Beschränkung der gesetzlichen Gewährleistungspflicht des Cedenten, welcher auch die garantie de fait übernommen hat, kann aber nicht gefolgert werden, daß es sich hierbei um eine Vorschrift handle, welche die Handhabung der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten zum Zwecke habe, von welcher daher Verträge keine Ausnahme begründen können. L. R. S. 6. Es ist vielmehr anzunehmen, daß es weder der öffentlichen Ordnung noch den guten Sitten widerspreche, wenn der Cedent vertragsmäßig, also bewußt, seine vom Gesetze beschränkte Haftung erweitert. Dafür spricht auch, daß der L. R. S. 1694 nicht, wie z. B. L. R. S. 1660, 1674, 1828, 1837, 2078, 2088 das Verbot einer vertragsmäßigen Abänderung enthält. II. C. S. i. S. Schmidt c. Meyer vom 3. Dezember 1886, Nr. 230/86 II.

44. Das B. U. geht davon aus, es könne nach der Natur des Pachtvertrags vom Pächter Entschädigung nur wegen förmlichen Mißbrauchs verlangt werden und werde daher auch eine namhafte Beschädigung erfordert. Eine derartige Voraussetzung für den Entschädigungsanspruch des Verpächters ist weder in irgend einer gesetzlichen Bestimmung aufgestellt,

Digitized by Google

noch iſt ſie aus der Natur des Pachtvertrags zu entnehmen. Wenngleich zugegeben werden kann, daß man bei Beurtheilung des Maßes der Pflichten des Pächters einen billigen Maßſtab (ſowohl bezüglich der ſchon nach dem Geſetz, als nach ausdrücklicher Vereinbarung übernommenen Pflichten) anzulegen hat und nicht mit äußerſter Rigoroſität verfahren darf, und daß dieſer Geſichtspunkt auch wo es ſich um die Entſchädigung handelt, nicht unbeachtet bleiben darf, ſo handelt es ſich beim Pachtvertrag einfach um Erfüllung oertragsmäßig übernommener Verpflichtungen — mögen die einzelnen durch den Pachtabſchluß übernommenen Verpflichtungen im Geſetz (als unterſtellbarer Wille der Parteien) oder durch beſondere Vertragsbeſtimmung geregelt ſein — und die Nichterfüllung führt eben, wie ſich jede Nichterfüllung einer Verbindlichkeit in die Schuldigkeit, zu entſchädigen, auflöſt (Landrechtsſatz 1142), zur Entſchädigung, mag die Nichterfüllung in einem förmlichen Mißbrauch oder in einem minderen Grad der Nichterfüllung oder in der Nichterfüllung einer verhältnißmäßig weniger bedeutſamen Verpflichtung beſtehen, und mag ſie zu einem größeren oder kleineren Maß des Schadens geführt haben. II. C. S. i. S. v. Gemmingen c. Oefer vom 30. November 1886, Nr. 229/86 kk.

45. Der Art. 2234 verlangt zunächſt den Beweis des Beſitzes vor Alters und ſodann, getrennt hiervon und ohne daß ein Zuſammenhang des früheren Beſitzes mit dem gegenwärtigen unterſtellt wird, den ſelbſtſtändigen Beweis des gegenwärtigen Beſitzes. Erſt wenn auch der letztere Beweis geführt iſt, tritt die im Artikel ausgeſprochene Vermuthung bezüglich der Zwiſchenzeit ein. Wenn nun zum Beweiſe des gegenwärtigen Beſitzes nur eine einzige Beſitzhandlung geltend gemacht wird, ſo muß dieſe Handlung ſo beſchaffen ſein, daß aus derſelben allein ſich unzweifelhaft die Herrſchaft des Handelnden über die Sache ergiebt (Art. 2228 des B. G. B.). Eine derartige Innehabung konnte aber aus jener Handlung, wegen deren die Kl. ſtrafrechtlich oerfolgt worden ſind, nicht entnommen werden. Die gegen die Kl. erhobene Anklage und das dieſer folgende Strafverfahren enthalten vielmehr einen Widerſtand gegen die Beſitzhandlung, welcher die wirkliche Beſitzausübung, wenn nicht oerhindert, ſo doch mindeſtens höchſt zweifelhaft gemacht hat. Der B. R. hätte ſomit im oorliegenden Falle nur dann den Art. 2234 zur Anwendung bringen können, wenn die Kl., abgeſehen von der fraglichen Handlung, den Beweis ihres gegenwärtigen Beſitzes geführt hätten. kl. C. S. i. S. Gemeinde Clotten c. Fett und Gen. vom 30. November 1886, Nr. 244/86 II. M.

Literatur.

Angezeigt von Max Guttmann, Rechtsanwalt am Kammergericht zu Berlin.

IV. Handelsrecht.

1. Viktor Ring, Gerichtsaſſeſſor. Das Reichsgeſetz betreffend die Kommanditgeſellſchaften auf Aktien und die Attiengeſellſchaften vom 18. Juli 1884 erläutert. Berlin, Karl Heymanns Verlag 1886. 624 S. Preis 12 Mark.

Der Kommentae iſt bereits ſeit Februar 1886 vollſtändig. Die Abſicht des Verfaſſers, der mit einer hervorragenden wiſſenſchaftlichen Ausrüſtung verſehen iſt, geht vor allem auch dahin, die Grundſätze des Geſetzes darzulegen; und die Art ſeiner Arbeit zeigt, daß ihm eine ſyſtematiſche Behandlung des Gegenſtandes nahe gelegen hat. Dabei iſt jedoch die Kaſuiſtik nicht zu kurz gekommen; man vergleiche z. B. die ganz ins Einzelne gehenden Ausführungen über die Perſonen, welche zu Aufſichtsrathsmitgliedern gewählt werden können (Art. 191) S. 309 f., über Zweigniederlaſſungen (Art. 440) S. 440 ff., (Eiſenbahnſtationen, Verſicherungs-Generalagenturen) u. ſ. w. Es braucht nicht hervorgehoben zu werden, daß der Verfaſſer ſich gegenüber den Vorarbeiten des Geſetzes die Freiheit des Urtheils wahrt; man vergleiche z. B. die Erörterung der Frage, ob das Geſetz den Verwaltungsrath als ſelbſtſtändiges Organ der Aktien- und Aktienkommanditgeſellſchaft ausgeſchloſſen hat (S. 316 zu Art. 193)*).

2. Robert Effer kk. zu Köln. Die Geſellſchaft mit beſchränkter Haftbarkeit. Eine geſetzgeberiſche Studie. Berlin, Julius Springer, 1886. 47 S. Mark 1,20.

Die Geſellſchaftsformen unſeres Rechts reichen nach Anſicht des Verfaſſers nicht für alle Unternehmungen aus, welche eine Kapitalvereinigung erfordern. Wie dem Bedürfniß abzuhelfen, ſoll der oorliegende, mit einer Begründung verſehene Geſetzentwurf von 30 Artikeln zeigen. Die Verfaſſung der ins Leben zu rufenden Geſellſchaft mit beſchränkter Haftbarkeit ſoll ſich aus Rechtselementen der offnen Handels-, der Aktiengeſellſchaft und der bergrechtlichen Gewerkſchaft zuſammenſetzen. Ihre Grundzüge ſind folgende:

Bei der Geſellſchaft mit beſchränkter Haftbarkeit haften die Mitglieder für die Schulden der Geſellſchaft, alſo auch für den Ausfall im Geſellſchaftskonkurs, nicht perſönlich, ſondern nur mit Vermögenseinlagen und Nachſchüſſen. Das Recht des Geſellſchafters beſteht in einem Verhältnißantheil am Geſellſchaftsoermögen und im Anſpruch auf Theilnahme am Reingewinn. Sind die Antheile durch Verluſt vermindert, ſo muß der ſpätere Gewinn erſt zu deſſen Deckung verwendet werden. Einlagezinſen ſind unſtatthaft.

Man kann mehrere Antheile haben. Dieſe ſind untheilbar und gleich bemeſſen. Die Antheilſcheine ſind auf Namen geſtellt und — mangels Vertragsverbotes — frei übertragbar, jedoch nicht indoſſabel. Sie lauten wenigſtens auf 5000 Mark und nur, inſoweit dieſe Höhe erhalten bleibt, iſt ſpätere Herabſetzung oder Zurückzahlung des Geſellſchaftskapitals zuläſſig. Für den Nennbetrag des Antheils beſteht unbedingte, unerläßliche und durch Aufrechnung nicht zu verringernde Haftung. Bei Einzahlungsoerzug greift ein dem Aktienrecht nachgebildetes Kaduzirungsverfahren Platz, und zwar auch wegen der von der Geſellſchaft beſchloſſenen Nachſchüſſe. Uebrigens kann man ſich der Haftung für Nachſchüſſe entziehen, indem man der Geſellſchaft ſeinen Antheil preisgiebt. — Als Geſellſchafter gilt, wer im Geſellſchafterverzeichniß als ſolcher eingetragen iſt.

Der Geſellſchaftsvertrag und deſſen Aenderungen, z. B. Aufnahme neuer Mitglieder, bedürfen notarieller oder gerichtlicher Errichtung durch wenigſtens 5 Perſonen. Die Geſellſchaft führt

*) Wir müſſen uns für jetzt mit dieſer kurzen Anzeige wegen Raummangels begnügen. K.

Digitized by Google

eine Firma, gilt ſtets als Handelsgeſellſchaft und unterliegt ungefähr den Regiſtervorſchriften der offenen Handelsgeſellſchaft. Vor ihrer Eintragung in das Handelsregiſter müſſen außer einem etwaigen Agio wenigſtens 25 Prozent auf die Antheile eingezahlt ſein. Vom Handelsrichter ernannte Reviſoren müſſen ferner begutachtet haben, daß etwaige Sacheinlagen eines Geſellſchafters oder Vermögensſtücke zu angemeſſenem Werth übernommen ſind. Abſprechendes Gutachten ſchließt die Eintragung aus. Die Gutachten, Geſellſchaftsverträge, ein anfängliches und ein alljährliches Geſellſchafterverzeichniß kommen zu den Regiſterakten; die Verträge ſind auch auszügtich zu veröffentlichen. Für die Erklärungen im Geſellſchaftsvertrag und behufs Eintragung beſteht auch den Geſellſchaftsgläubigern gegenüber perſönliche und ſolidariſche Haftung.

Die Geſellſchaft iſt rechts- und parteifähig; ſie wird je nach Vertragsbeſtimmung von allen oder nur von den geſchäftsführenden Geſellſchaftern, und von dieſen einzeln oder zuſammen vertreten. Die geſchäftsführenden Geſellſchafter müſſen, ſo lange ſie als ſolche eingetragen ſind, einen Antheil beſitzen.

In der Geſellſchaftsverſammlung giebt jeder Antheil eine Stimme. Die Berufung geſchieht durch die geſchäftsführenden Geſellſchafter und muß auf Antrag der Eigenthümer eines Viertels der Geſellſchaftsantheile erfolgen. Die Verſammlung entſcheidet nach abſoluter Stimmenmehrheit, in beſonderen Fällen mit Dreiviertelmehrheit, z. B. über die Einforderung von Nachſchüſſen, theilweiſe Rückzahlung des Geſellſchaftskapitals, Aufnahme neuer Mitglieder, überhaupt Aenderungen des Geſellſchaftsvertrages u. ſ. w.

Die geſchäftsführenden Geſellſchafter können eine Vergütung erhalten. Sie haften der Geſellſchaft und den Gläubigern wegen geſetzwidriger Gewinnvertheilung. Sie unterliegen dem Konkurrenzverbot des offenen Handelsgeſellſchafters.

Die Geſellſchaft wird durch Zeitablauf, beſonderen Beſchluß und Geſellſchaftskonkurs aufgelöſt. Die Liquidation wird ähnlich wie bei der offenen Handelsgeſellſchaft, im Zweifel durch die geſchäftsführenden Geſellſchafter, bewirkt.

Perſonal-Veränderungen.

Zulaſſungen.

Gettwardt beim Amtsgericht Bialla; — Kuhlmann beim Oberlandesgericht Hamburg; — Dr. jur. Joſef Bitzer beim Oberlandesgericht Hamm; — Dr. Oskar Fiſcher und Dr. Felix Bondi beim Landgericht Dresden; — Friedrich Leenen beim Amtsgericht Kempen; — Dr. Paul Flintzer beim Landgericht Weimar; — Dr. Joſef Martin Perl, Dr. Albert Schleſinger und Paul Samuel Meyer beim Landgericht Berlin I; — Heiarich Otto Tränkner beim Landgericht Bautzen; — Siegfried Katz beim Amtsgericht Marienburg; — Heinrich Otto Tränkner beim Amtsgericht Ebersbach; — Goldſchmidt beim Amtsgericht Freiburg i. Schl.; — Schründer beim Landgericht Münſter; — Alexander Goldſchmidt beim Landgericht Berlin I; — Aronheim beim Landgericht Braunſchweig; — Dr. jur. Friedr. Theod. Duntet beim Landgericht Bremen; — Bitz beim Amtsgericht Dillenburg; — Felix Reinert beim Amtsgericht Pillkallen; — Dr. jur. Friedr. Theod. Dunkel beim Oberlandesgericht Hamburg; — Robert Hahn beim Landgericht Nürnberg; — Dr. jur. Friedr. Theod. Dunkel und Chriſtian Georg Abegg beim Amtsgericht Bremen und bei der Kammer für Handelsſachen in Bremerhafen; — Chriſtian Georg Abegg beim Oberlandesgericht und beim Landgericht Bremen; — Haack beim Landgericht Danzig; — Panſe beim Amtsgericht Erfurt; — Dr. Paul Hugo Ledig beim Landgericht Leipzig; — Heinrich Otto Tränkner bei der Kammer für Handelsſachen Zittau; — Dr. Franz Behr beim Landgericht Zabern i. E.

Löſchungen.

Gaborg beim Oberlandesgericht Hamburg; — Adolf Albrecht beim Amtsgericht Kulmſee; — Gottlieb Fleiſchmann beim Landgericht Metz; — Beitzke beim Landgericht Köslin; — Alfred Luſtig beim Landgericht Berlin I.; — Weckerle beim Amtsgericht Lörrach und Landgericht Waldshut; — J.-R. Guſe beim Amtsgericht III. Lüchow; — Otto Binzer beim Amtsgericht Tangermünde; — Becker beim Landgericht Köln; — Bürkle beim Landgericht Koblenz; — Jochmus beim Landgericht Halle (Saale); — Dr. Friedrich Hellmann beim Oberlandesgericht München und den Landgerichten München I. und II.

Ernennungen.

Zu Notaren ſind ernannt: Wogan in Roſenberg W.-Pr. für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder und Wohnſitz in Roſenberg W.-Pr.; — Eilinghaus in Gösfeld für den Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm und Wohnſitz in Gösfeld; — Dr. Bitzer beim Oberlandesgericht Hamm; — Gettwardt beim Amtsgericht Bialla; — Röhricht in Teachern für den Bezirk des Oberlandesgerichts Naumburg a./S. und Wohnſitz in Teuchern; — Haſſe in Tuchel für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder und Wohnſitz in Tuchel.

Todesfälle.

Gottlieb Fleiſchmann in Metz; — Beitzke in Bublitz; — Alfred Luſtig in Berlin; — Weckerle in Lörrach; — Juſtizrath Guſe in Lüchow; — Kopp in Stromberg; — Friedrich Oswald Matthai in Dresden; — Juſtizrath Schulze in Danzig; — Kniebuſch in Fürſtenberg a. O.; — Geh. Oberjuſtizrath Donalies in Berlin; — Dithmer in Dortmund; — Damm in Jesberg; — Johann Kouzet in Konſtanz; — Friedr. Chriſt. Heinr. Bülow in Roſtock.

Ein erf. **Anwaltsgehülfe**, geſtützt auf gute Zeugniſſe, ſucht baldigſt Stellung als Bureauvorſteher oder 2. Gehülfe.
Offerten unter **R. L. 19** an die Exped. dieſes Blattes.

Ein tüchtiger **Büreauvorſteher** ſucht ſofort oder ſpäter dauernd Stellung. Off. sub **G.** Exped. d. Bl. erbeten.

Ein j. Mann, 7 J. beim Gericht u. 4 J. beim R. A. als **Bür.-Vorſt.** thätig, ſucht Stellung unter beſcheidenen Anſprüchen. Off. unter **E. 26** d. Bl.

Wilh. Jacobſohn & Co., Buchhandlung in Breslau offeriren gegen Baarzahlung: **Entſcheidungen des Geh. Ob. Trib.** 83 Bände geb., gut erhalten, nur 90 Mark. **Striethorſt, Archiv für Rechtsfälle.** 100 Bände geb. nur 100 Mark.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeſer Hofbuchhandlung. Druck: W. Maeſer Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 4. Berlin, 28. Januar. 1887.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Vereinsnachrichten. S. 29. — Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte. S. 29. — Beschlüsse der vereinigten Civilsenate des Reichsgerichts. S. 29. — Aus der Rechtsprechung zur Civilprozeßordnung. S. 29. — Aus der strafrechtlichen Praxis des Reichsgerichts. S. 32. — Zur Auslegung des § 3 der Geb. O. für R. A. S. 35.

Vereinsnachrichten.

Die Herren Vereinsmitglieder werden darauf aufmerksam gemacht, daß nach Vorschrift der Satzungen die rückständigen Jahresbeiträge durch Postvorschuß am 1. Februar 1887 erhoben werden müssen.

Leipzig, Salomonstr. 5.

Mecke, Justizrath, Schriftführer.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Die Anwaltskammer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel hat der Kasse eine Beihülfe von 1000 Mark zugewendet. Der Kammer und ihrem Vorstande ist für die erfreuliche Gabe herzlichst gedankt.

Die Anwaltskammer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau hat der Hülfskasse wiederum 1000 Mark zugewendet. Wir bringen dies mit dem Ausdrucke des aufrichtigsten Dankes und dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß gerade regelmäßige wiederkehrende Beiträge der Anwaltskammern die Grundlage der Kasse weiter zu festigen besonders geeignet sind.

Beschlüsse der vereinigten Civilsenate des Reichsgerichts.

Die vereinigten Civilsenate des Reichsgerichts haben nach Vorschrift des Reichsgesetzes vom 17. März 1886 folgende Beschlüsse gefaßt:

I. Der Gerichtsvollzieher haftet für den Schaden, welchen er durch vertretbares Versehen bei Ausübung eines Zwangsvollstreckungsauftrags dem Gläubiger verursacht, im Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 10 §§ 88 ff. nicht nur subsidiär.

Beschluß vom 10. Juni 1886 in Sachen Karpe wider Ludwig, Reg. IV Nr. 232/85.

II. Im Anwaltsprozesse wird die Gültigkeit einer Zustellung nicht dadurch beeinträchtigt, daß der Gerichtsvollzieher den Zustellungsauftrag von der Partei in eigenem Namen erhalten hat.

Beschluß vom 3. Januar 1887 in Sachen Rößler wider Prometheus, Reg. Nr. 30/86.

Wie verlautet, werden die zu den Beschlüssen der vereinigten Civilsenate gegebenen Gründe als solche nicht mehr veröffentlicht werden. Das Wesentliche derselben wird voraussichtlich in die nach Maßgabe der Beschlüsse abgefaßten Senats-Urtheile aufgenommen werden.

Aus der Rechtsprechung zur Civilprozeßordnung.

Mitgetheilt von Geh. Justizrath Dr. Herzog in Jena.

II.

Ist das in § 476 Absatz 3 der C. P. O. gedachte Urtheil unter Umständen ein Versäumnißurtheil?

Dem Einsender dieses lag vor Kurzem wieder ein Urtheil des Reichsgerichts (III. Civilsenat) vom 2. Oktober 1885 in Sachen des Kaufmanns H. in G. wider den Fabrikbesitzer B. daselbst wegen Eigenthumsstörung vor, welches den Beklagten und Revisionskläger des Rechtsmittels der Revision für verlustig erklärt und ihm die Kosten der Revisionsinstanz auferlegt. Der ganz kurze, gleich mit den Entscheidungsgründen verbundene Thatbestand besagt, daß der Revisionskläger, der inzwischen die Revision zurückgenommen habe, im Verhandlungstermine nicht erschienen sei; der Revisionsbeklagte dagegen sei erschienen, habe die Zustellung der Ladung und der gegnerischen Erklärung der Rücknahme des Rechtsmittels nachgewiesen und seiner Seits beantragt, den Revisionskläger des Rechtsmittels durch Urtheil für verlustig zu erklären. Diesem Ansuchen sei denn auch auf Grund der §§ 476, 529, 295, 504 der C. P. O. stattzugeben gewesen. Das Urtheil bezeichnet sich dementsprechend ausdrücklich als Versäumnißurtheil.

Die hier zu Tage tretende Rechtsauffassung des Reichsgerichts ist bekanntlich keine neue. Bereits der erste Civilsenat des obersten Gerichtshofs hat sich in einem näher motivirten

Erkenntniſſe vom 11. Januar 1882 (Entſcheidungen des Reichsgerichts VI. Band S. 364 ff.) in dieſem Sinne ausgeſprochen und es werden vermuthlich ſchon viele andere gleichartige Urtheile ergangen ſein, da ja der einſchlagende Fall in der Reviſions-, wie in der Berufungsinſtanz gar nicht ſelten vorkommt. Wie ſich die Praxis der übrigen Gerichte zu dieſer Anſicht des Reichsgerichts, nach welcher alſo das in § 476 Abſatz 3 der C. P. O. gedachte, auf die Zurücknahme des Rechtsmittels durch Zuſtellung eines Schriftſatzes in Folge gegneriſchen Antrags ergehende Urtheil beim Nichterſcheinen des Klägers im Termin ein Verſäumnißurtheil ſein und folgeweiſe unter allen Umſtänden dem Einſpruche unterfallen ſoll, im Großen und Ganzen geſtellt hat, iſt dem Einſender dieſes zwar unbekannt. So viel aber weiß er aus eigener Erfahrung, daß man dieſer Anſicht, die ja auch in der Literatur nicht ohne Widerſpruch geblieben iſt, wenigſtens nicht durchgängig Folge geleiſtet hat. Und da die betreffende Frage nicht allein von theoretiſchem, ſondern namentlich auch von praktiſchem Intereſſe iſt — denn es hängt von der Beantwortung derſelben in einer ganzen Reihe von Fällen namentlich auch der ſo wichtige frühere oder ſpätere Eintritt der Rechtskraft einer Entſcheidung ab — ſo dürfte es nicht überflüſſig ſein, auf dieſelbe hier noch einmal kurz zurückzukommen.

Wir glauben nämlich nicht, daß man bei der bisherigen Praxis des Reichsgerichts in dieſer Hinſicht Beruhigung faſſen dürfe, und zweifeln ebenſowenig daran, daß der oberſte Gerichtshof ſelbſt früher oder ſpäter von derſelben wieder abgehen werde.

Der § 476 beſagt im zweiten und dritten Abſatze wörtlich Folgendes:

> Die Zurücknahme (der Berufung) erfolgt, wenn ſie nicht bei der mündlichen Verhandlung erklärt wird, durch Zuſtellung eines Schriftſatzes. Abſchrift derſelben iſt ſofort nach erfolgter Zuſtellung auf der Gerichtsſchreiberei niederzulegen.
>
> Die Zurücknahme hat den Verluſt des Rechtsmittels und die Verpflichtung zur Folge, die durch das Rechtsmittel entſtandenen Koſten zu tragen. Auf Antrag des Gegners ſind dieſe Wirkungen durch Urtheil auszuſprechen.

Gleiche Beſtimmungen gelten nach § 529 für die Reviſion und nach § 311 für den Einſpruch, ganz analoge nach § 243 für die Zurücknahme der Klage. Ueberall liegt der Gedanke zu Grunde, daß die Zurücknahme des Rechtsmittels reſp. der Klage nicht allein bei der mündlichen Verhandlung, alſo mündlich, ſondern auch ſchon vor derſelben durch Zuſtellung eines Schriftſatzes an den Prozeßgegner, alſo ſchriftlich, erklärt werden kann und daß in dem einen wie in dem anderen Falle dieſe Zurücknahme eo ipso den Verluſt des Rechtsmittels reſp. der angeſtellten (nicht jeder neuen diesfallſigen) Klage und die Verpflichtung, die entſtandenen Koſten zu tragen, zur Folge hat; endlich, daß auf Antrag des Gegners dieſe Wirkungen noch im Beſonderen durch ein Urtheil auszuſprechen ſind.

Auf Antrag des Gegners: denn wenn der Letztere ein Urtheil nicht verlangt, weil er ſich mit den kraft geſetzlicher Vorſchrift ohnehin eingetretenen Folgen der Zurücknahme begnügt und eine künftige Zwangsvollſtreckung für entbehrlich hält, ſo würde die Erlaſſung eines beſonderen Urtheils überflüſſig ſein und nur unnütze Koſten verurſachen.

Daß dieſes Urtheil und zwar weit zweifelloſer, als in manchen anderen verwandten Fällen, z. B. bei der Verurtheilung des Beklagten in Folge ſeines Verzichts auf den Anſpruch oder ſeines Anerkenntniſſes des letzteren (§§ 277, 278 der C. P. O.) eine deklaratoriſches, kein decifloes iſt, bedarf kaum eines beſonderen Nachweiſes. Es wird mit demſelben im Grunde genommen nichts Anderes geſagt, als daß es bei der erfolgten Zurücknahme des Rechtsmittels reſp. der Klage und der hierdurch nach deutlicher Geſetzesvorſchrift verbundenen nothwendigen Wirkung der Koſtenpflichtigkeit des Extrahenten ſein Bewenden habe; das betreffende Urtheil hat mithin — um hier mut. mut. mit den Worten Wetzell's, Syſtem des Civilprozeſſes § 14 S. 104, zu ſprechen — nur die formelle Bedeutung, die Gültigkeit der Zurücknahme und den Eintritt der geſetzlichen Folgen derſelben zu konſtatiren und inſofern als Grundlage für die etwa noch erforderliche Exekution zu dienen (§§ 645, 98 der C. P. O.). Hiermit ſoll keineswegs geſagt ſein, daß dieſe in die Augen fallende Natur der in Frage ſtehenden Urtheile an und für ſich eine Einſchränkung der Anfechtbarkeit derſelben bedinge, denn die Civilprozeßordnung unterſcheidet ja gar nicht ausdrücklich zwiſchen deklaratoriſchen und deciſioen Urtheilen. Wohl aber iſt dieſer Punkt nicht ohne Wichtigkeit, wenn es ſich darum handelt, auf den vermuthbaren Gedankengang des Geſetzgebers beim Zuſtandekommen derartiger Urtheile von vorwiegend formeller Bedeutung zu ſchließen, von Urtheilen alſo, welche dem Weſen der Sache nach keiner Partei etwas zu- oder abſprechen, ſondern wie geſagt, nur ein bereits beſtehendes Rechtsverhältniß prozeſſualiſch fixiren.

Bevor wir nun dem ſpeziellen Inhalte des, für die Auffaſſung des Reichsgerichts gewiſſermaßen grundlegenden Urtheils vom 11. Januar 1882 näher treten, iſt es erforderlich, ſich über die möglichen Eventualitäten bei der Zurücknahme — wir wollen die im Weſentlichen gleichliegenden Fälle der oben erwähnten Paragraphen nicht ſtets von Neuem beſonders erwähnen, ſondern einfach von der Zurücknahme ſprechen — zu verſtändigen. Die Meinungen gehen auch in dieſer Hinſicht erheblich auseinander. Eine Polemik im Einzelnen würde jedoch an dieſer Stelle zu weit führen; wir wollen deshalb nur verſuchen, nach einfacher Anleitung der Geſetzesvorſchriften und ohne jede vorgefaßte Meinung über die Rechtslage klar zu werden.

Nehmen wir zunächſt den erſten Fall, wo vor der anſtehenden mündlichen Verhandlung keine Zurücknahme erfolgt, bis dahin alſo res integra iſt. Beide Parteien erſcheinen in der mündlichen Verhandlung, der Kläger erklärt gleich beim Beginne derſelben die Zurücknahme. Begnügt ſich der Gegner mit dieſer Erklärung, ſo iſt die Sache abgethan und von einer weiteren Verhandlung iſt keine Rede; es fehlt zu derſelben jeder Stoff. Begnügt er ſich dagegen nicht, verlangt er vielmehr, wie ihm dies zuſteht, noch ein Urtheil über die Wirkungen der Zurücknahme, zu welchem Behufe er nach § 269 Abſatz 2 ſelbſtverſtändlich einen hierauf abzielenden Antrag beizubringen und zu verleſen hat, ſo wird dieſes Urtheil beſchloſſen und reſp. verkündet. Eine vorgängige weitere Verhandlung der Parteien über die Wirkungen der Zurücknahme, welche letztere, woran für alle Fälle feſtgehalten werden muß, im Sinne des Geſetzes immer nur eine nicht verklauſulirte oder an Bedingungen geknüpfte ſein darf, iſt in dieſem Falle kaum denkbar. Hat indeſſen der

mitanweſende Kläger ſeines Bedünkens noch etwas vorzubringen, ſo iſt ihm hierzu volle Gelegenheit gegeben; eine mündliche Verhandlung zwiſchen den anweſenden Parteien hat ja im Allgemeinen freie Bahn und iſt wenigſtens vom Geſetze ſelbſt nicht eingeengt.

Etwas komplizirter allerdings liegt der andere Fall, wo die Zurücknahme vor dee anberaumten mündlichen Verhandlung mittelſt Zuſtellung eines Schriftſatzes an den Gegnee erklärt wird und das Prozeßgericht hiervon vor Ankunft des Termins dadurch Kenntniß erhält, daß — wie das Geſetz vorſchreibt und deshalb auch in jedem einzelnen Falle als pünktlich befolgt vorausgeſetzt werden muß — Abſchrift des betreffenden Schriftſatzes ſofort nach erfolgter Zuſtellung auf dee Gerichtsſchreiberei niedergelegt wird. Hat ſich hiermit der anberaumt geweſene Verhandlungstermin ohne Weiteres erledigt und zwar dergeſtalt, daß derſelbe nunmehr von der Rolle der anſtehenden Termine einfach abzuſetzen iſt und deshalb, wie ſich dann von ſelbſt verſteht, jede Verpflichtung der einen wie der andern Partei zum Erſcheinen in dieſem gar nicht mehr offen ſtehenden Termine wegfällt, oder iſt das Gegentheil anzunehmen?

Unſeres Bedünkens iſt die geſtellte Feage konſequeuter Weiſe dahin zu beantworten: der Termin hat ſich in dieſem Falle erledigt und zwar dergeſtalt erledigt, daß weder das Gericht auf deſſen Stattfinden Bedacht zu nehmen, noch die eine oder die andere Partei in demſelben zu erſcheinen hat. In dieſer Hinſicht iſt Folgendes zu bemerken. Entſchließt ſich der Kläger nach beeeits erfolgter Anberaumung des Verhandlungstermins zu einer ſchriftlicheu Zurücknahme, anſtatt daß er die Verhandlung ruhig abwartet und erſt in dieſer die beabſichtigte Zurücknahme mündtich erklärt, ſo giebt er hierdurch gewiß deutlich genug zu erkennen, daß er ſowohl ſich ſelbſt, als unter Umſtänden nuch dem Gegner die mit der Abhattung des Termins verbundenen Weiterungen erſparen will. Aber auch für das Prozeßgericht entſteht hierdurch ein weſentlicher Vortheil. Denn da nach weiterer Vorſchrift des Geſetzes auch eine Zurücknahme dieſer Art kein Jnternum bleibt zwiſchen den Parteien (wie dies beiſpielsweiſe bei der Zuſtellung der Ladung der Fall iſt bis zur Herankunft des Termins) da dieſelbe vielmehr durch die Niederlegung einer Abſchrift bei der Gerichtsſchreiberei dem Gerichte angezeigt werden muß, ſo wird auf dieſem Wege nicht allein die Vorbereitung des Voeſitzenden auf die mündliche Verhandlung entbehrlich gemacht, ſondern es kann nunmehr auch, was nicht minder werthvoll iſt, über die frei werdende Terminszeit im Voraus anderweit zweckentſprechend disponirt werden. Man darf auch nicht einwenden wollen, es ſei ja in dieſem Falle die legat geſchehene Zneücknahme dem Gerichte noch nicht nachgewieſen, weil es zunächſt noch an dem Nachweiſe der Zuſtellung des fraglichen Schriftſatzes fehle. Denn für die Zwecke der äußeren Geſchäftsleitung, um welche es ſich hier (bei Streichung einer terminlichen Verhandlung u. ſ. w.) allein handelt, genügt unzweifelhaft die Erwagung, daß wenn das Geſetz einmat vorſchreibt, die Niederlegung der Abſchrift habe ſofort nach erfolgter Zuſtellung des Schriftſatzes zu geſchehen, der urſprüngliche Extrahent der mündlichen Verhandlung ſich unmöglich darüber beſchwereu kann, daß das Prozeßgericht reſp. deſſen Vorſitzender unter bewandten Umſtänden an der erfolgten Zuſtellung auch nicht zweifelt und ſich demgemäß verhält; dem Gegner des Extrahenten aber würde es im Falle einer in dieſer Hinſicht dennoch vielleicht untergelaufenen Irrung ſelbſtverſtändlich unbenommen ſein, ſich wegen ſeines hierunter etwa erlittenen Schadens an den ſchuldigen Theil zu halten. Dies iſt die eine Seite der Sache. Noch wichtiger aber iſt eine zweite Erwägung. Nach den Grundſätzen übee den Peozeßbetrieb der Parteien ladet in den hier überall in Betracht kommenden Fällen nicht das Gericht die in Anſpruch genommene Partei zur mündlichen Verhandlung vor ſich, ſondern die Partei, welche mündlich veehandeln will, ladet die gegnerſche vor das Gericht, und nur die Beſtimmung der Termine geſchieht durch das Gericht reſp. den Vorſitzenden deſſelben (§§ 191, 193 C. P. O.). So erfolgt die Erhebung der Klage durch Zuſtellung eines Schriftſatzes, der neben anderen nothwendigen Beſtandtheilen die Ladung des Beklagten vor das Prozeßgeeicht zur mündlichen Verhandlung des Rechtsſtreits enthält (§ 320). Von der Einlegung des Einſpruchs gilt das Gleiche (§ 305); auch hier wird der Gegner von der Partei zur mündlichen Verhandiung über die Hauptſache geladen. Ebenſo verhält es ſich bei der Berufung (§ 479) und bei der Reviſion (§ 515); der Berufungs- wie der Reviſionsbeklagte muß von der Gegenpartei in dem betreffenden Schriftſatze zur mündlichen Verhandlung über die Beeufung reſp. die Reviſion vor das Berufungs- reſp. Reviſionsgericht geladen werdeu. Es leuchtet aber ein, daß gleichwie hiee die Ladung durch Zuſtellung eines Schriftſatzes an die geſetzlich bezeichnete Adreſſe (§ 164) bewerkſtelligt wird, nicht minder auch durch Zuſtellung des die Zurücknahme enthaltenden Schriftſatzes an den Gegner eine direkte Wiederaufhebung der vorausgegangenen Ladung bewirkt wird, ohne daß hierzu etwa noch ein beſonderer Akt Seitens des Gerichts erforderlich wäre; denn die gerichtliche Terminsanberaumung iſt in dieſen Fällen bloß ein Annexum der Parteiladnng und wird als ſolches bedeutungslos, ſobald jene Ladung redreffirt wird. In der That iſt aber auch gae kein Stoff mehr vorhanden für eine mündliche Verhandlung über die zurückgenommene Klage, den Einſpruch, die Berufnng, die Reviſion: denn wo kein Kläger iſt, iſt kein Richter.

Zutreffend ſpricht ſich nach dieſer Richtung hin auch ein in der Juriſtiſchen Wochenſchrift Jahrgang 1884 S. 111 unter Nr. 11 extrattlich abgedrucktes Eekenntniß des Reichsgerichts vom 5. März 1884 aus. Daſſelbe beſagt, daß wenn eine eingelegte Berufung zurückgenommen ſei, in dem demnächſtigen Verhandlungstermin nur über die Wirkungen der Zurücknahme und nicht über die Berufung und deren Vorausſetzungen zu verhandeln und zu entſcheiden ſei, folgeweiſe alſo nicht etwa von dem Berufungsbeklagten ein beſonderer Nachweis des Vorhandenſeins der formellen Erforderniſſe der Berufung verlangt werden dürfe. Wäre freilich, wie es allerdings den Anſchein hat, hiermit ausgedrückt, daß der betreffende Verhandlungstermin auch nach erfolgter Zurücknahme noch offen bleibe, weil in demſelben noch über ein gewiſſes Reſidnum der Hnuptſache, nämlich über die Wirkungen der Zurücknahme zu verhandeln ſteh, ſo könnte man dieſer Anſicht zum Theile ſchon nach dem Vorausbemerkten nicht beitreteu. Allein es ſchließt ſich hieran nothwendigermaßen noch eine andere Erwägung, die-

jenige nämlich über die prozeſſualiſche Lage der Sache in Beziehung auf den Antrag des Gegners, ohne deſſen Stellung ein Urtheil über die Wirkungen der Zurücknahme überhaupt nicht ergehen ſoll. Indem das Geſetz einen ſolchen beſonderen Antrag des Gegners erheiſcht, geht es offenbar von dem Gedanken aus, daß an und für ſich mit der erfolgten Zurücknahme die Sache abgethan und erledigt ſein würde, wie dies ja auch, wenigſtens vom Standpunkte des Klägers aus betrachtet, ſchon für die natürliche Anſchauung der Fall iſt: denn der Kläger hat ſich ſelbſt zum Ziele gelegt und begehrt nichts weiter, insbeſondere keinen gerichtlichen Ausſpruch. Aber auch der Beklagte kann in dieſem Stadium der Sache der Zurücknahme als ſolcher nicht widerſprechen; inſoweit iſt daher, auch von ſeinem Standpunkte aus geſehen, die Hauptſache abgethan. Nun ſteht demſelben freilich die Befugniß zu, ein — wie oben hervorgehoben wurde — deklaratoriſches Urtheil über die Wirkungen der Zurücknahme zu verlangen und für den Erlaß dieſes Urtheils gelten im Mangel von Ausnahmebeſtimmungen die allgemeinen Regeln. Allein zu dieſem Zwecke muß der Beklagte ſeinerſeits thätig werden. Er muß, nachdem der vom Kläger ſ. Z. extrahirte Verhandlungstermin, in welchem er beim Erſcheinen beider Parteien auf die mündlich erklärte klägeriſche Zurücknahme alsbald und zwar am Einfachſten und Bequemſten ſeinen Antrag auf Urtheilserlaß über die Wirkungen der Zurücknahme hätte folgen laſſen können, gezeigter Maßen wegfällig geworden iſt, nunmehr für ſeinen Theil den Kläger unter Ankündigung des beabſichtigten Antrags zu einem anderweiten Termine laden; gerade ſo, als wenn in einem vorausgegangenen Termine zur mündlichen Verhandlung beide Parteien nicht erſchienen wären. (§ 228 Abſatz 2.) Und in dieſem weiteren Verhandlungstermin, deſſen Gegenſtand natürlich auf die Vorausſetzungen und Wirkungen der Zurücknahme beſchränkt bleibt, dafern nach der einen oder der anderen Richtung überhaupt noch etwas zu verhandeln wäre, kommt alsdann die Sache ihrem ſonſtigen regelmäßigen Verlaufe nach gerade ſo zum Abſchluſſe, als wenn der Fortgang derſelben durch die inmitteiſt erfolgte ſchriftliche Zurücknahme gar keine Störung erlitten hätte und deshalb gleich der zuerſt auf die Ladung des Klägers anberaumt geweſene Verhandlungstermin in der gewöhnlichen Art vor ſich gegangen wäre. In vielen Fällen wird es übrigens dem Gerichtsvorſitzenden möglich und ſogar bequem ſein, den neuen Verhandlungstermin (auf Inſtanz des Beklagten) gleich an die Stelle des ſpäter durch die Zurücknahme erledigten früheren Verhandlungstermins, welchen Kläger extrahirt hatte, einrücken zu laſſen, ſo daß es dann trotz des eingetretenen Wechſels der Terminsextrahenten äußerlich ganz beim Alten bleibt. (Fortſetzung folgt.)

Aus der ſtrafrechtlichen Praxis des Reichsgerichts.

Präjudizien von Anfang November bis zu Ende des Jahres 1886.

1. Zum Reichsſtrafgeſetzbuch.

1. § 51.

Nicht bloßes moraliſches Irreſein, ſondern nur ein auf krankhafte Geiſtesſtörung zurückzuführender Mangel an moraliſchem Sinn begründet Unzurechnungsfähigkeit. Urth. des II. Sen. v. 14. Dez. 1886 (3067/86).

2. § 52.

Perſonen, welche nur thatſächlich, wenn auch mit Zuſtimmung der Eltern ein Kind in Pflege und Erziehung genommen haben, ſind nicht Pflegeeltern im Sinne des § 52. Urth. des I. Sen. v. 18. Nov. 1886 (2278/86).

3. §§ 73. 74. 267. 268. 246.

Eine Urkundenfälſchung, welche begangen iſt, um das mittels der gefälſchten Urkunde für einen Andern erlangte Geld zu unterſchlagen, ſteht mit dieſer Unterſchlagung ſelbſt dann in realem Zuſammenfluß, wenn Fälſchung und Unterſchlagung gleichzeitig beſchloſſen waren. Urth. des IV. Sen. v. 14. Dez. 1886 (3053/86).

4. § 122.

Mit vereinten Kräften ſind Gefangene nicht nur dann ausgebrochen, wenn ſie alle Hand angelegt hatten, ſondern auch dann, wenn ſie Alle den gewaltſamen Ausbruch wollten, dabei als Einheit auftraten und zur Mitwirkung bereit waren. Urth. des III. Sen. v. 18. Dez. 1886 (3048/86).

5. § 130.

Die Gefährdung des öffentlichen Friedens ſetzt nicht eine naheliegende Gefährdung deſſelben voraus, ſondern liegt ſchon in der bei Mehreren erregten Beſorgniß, die durch die Rechtsordnung gewährleiſteten berechtigten Intereſſen ſeien nicht genügend geſchützt oder ſeien in Zukunft nicht genügend geſchützt. Urth. des I. Sen. v. 22. Dez. 1886 (3085/86).

6. § 156.

Die wiſſentlich falſche Abgabe einer Verſicherung an Eidesſtatt, um dadurch die Glaubhaftmachung der Begründung bei einem Antrag auf Erlaß einer einſtweiligen Verfügung herbeizuführen, oder eine falſche Begründung zu widerlegen, iſt aus § 156 ſtrafbar. Urth. des II. Sen. v. 7. Dez. 1886 (2911/86).

7. Für eidesſtattliche Verſicherungen iſt eine ſakramentale Form geſetzlich nicht beſtimmt, jedoch kann in der Verſicherung, daß etwas wahr ſei und beſchworen werden könne, oder ſogar im direkten Erbieten zum Eid eine eidesſtattliche Verſicherung nicht erblickt werden. Urth. des II. Sen. v. 28. Dez. 1886 (3233/86).

8. § 172.

Das Erforderniß, daß wegen des zu beſtrafenden Ehebruchs die Ehe geſchieden ſein müſſe, hemmt nur die Strafverfolgung, iſt aber nicht Thatbeſtandsmerkmal des Ehebruchs. Im ſchwurgerichtlichen Verfahren iſt es deshalb nicht in die Frageſtellung aufzunehmen. Iſt die Ehe im Allgemeinen wegen eines ehebrecheriſchen Geſchlechtsverkehrs geſchieden, ſo kommt darauf nichts an, ob die Beiſchlafsakte, wegen welche die Ehe getrennt iſt, mit den zu beſtrafenden identiſch ſind, wenn ſie nur innerhalb jenes Geſchlechtsverkehrs liegen. Urth. des II. Sen. v. 18. Dez. 1886 (3175/86).

9. § 174 Ziff. 1.

Ob Jemand Vormund iſt, muß zwar hauptſächlich nach dem einſchlägigen Civilrecht beurtheilt werden; entſcheidend iſt aber nicht der Ausdruck „Vormund", ſondern daß dem Betreffenden die perſönliche Obſorge und damit ein Autoritäts-Verhältniß übertragen iſt. Urth. des III. Sen. v. 9. Dez. 1886 (2762/86).

10. §§ 186. 164. 193.

Wenn das Gericht bei einer Anklage wegen falſcher Anſchuldigung feſtſtellt, daß die Anzeige nicht gegen beſſeres

Wiſſen gemacht worden war, ſo muß doch geprüft werden, ob § 186 nicht zur Anwendung kommt. In ſolchen Fällen kommt § 193 nicht eo ipso zur Anwendung, ſondern nur nach den Umſtänden des Falls. Urth. des I. Sen. v. 22. Dez. 1886 (3040/86).

11. § 193.

Wegen eines Angriffs auf eine politiſche Partei genießt nicht jeder Parteigenoſſe für eine die Ehre Anderer verletzende Vertheidigung der Partei den Schutz des § 193. Urth. des IV. Sen. v. 16. Nov. 1886 (2629/86).

12. § 196.

Der preußiſche Kriegsminiſter iſt zur Stellung des Strafantrags wegen Beleidigung von Militärperſonen befugt. Urth. des II. Sen. v. 10. Dez. 1886 (2912/86).

13. Das bayeriſche Geſammtſtaatsminiſterium iſt Behörde im Sinne des § 196 und ein von allen Miniſtern unterzeichneter Strafantrag genügt zur Verfolgung einer Beleidigung des Geſammtminiſteriums. Urth. des I. Sen. v. 18. Dez. 1886 (2806/86).

14. § 199.

Die Straffrei-Erklärung nach § 199 hat nicht zur Vorausſetzung, daß diejenige Beleidigung, durch welche eine andere auf der Stelle erwidert wurde, dem erſten Beleidiger gegenüber oder doch mit der Abſicht, zur Kenntniß deſſelben zu gelangen, verübt wurde. Urth. des II. Sen. v. 21. Dez. 1886 (3141/86).

15. § 222.

Um den Eigenthümer eines Steinbruchs, in welchen ein Menſch mit tödtlichem Erfolg gefallen war, wegen fahrläſſiger Tödtung ſtrafen zu können, weil er den Steinbruch an einer für den Verkehr gefährlichen Stelle nicht eingefriedigt habe, iſt, insbeſondere wenn er den Betrieb des Steinbruchs einem Andern überlaſſen hat, erforderlich, feſtzuſtellen, welche rechtliche Verpflichtung er zur Sicherſtellung hatte; das Eigenthum iſt hierzu kein genügender Grund. Urth. des IV. Sen. v. 23. Nov. 1886 (2631/86).

16. § 223a.

Wer einen Fanghund auf einen Menſchen hetzt, ſo daß dieſer durch den Hund gebiſſen wird, kann wegen Körperverletzung unter lebensgefährlicher Behandlung des Verletzten beſtraft werden, auch wenn er ſich der Gefährdung des Lebens nicht bewußt war. Urth. des I. Sen. v. 6. Dez. 1886 (2580/86).

17. §§ 246. 290. 73.

Ein Pfandleiher, der widerrechtlich auf ein ihm verpfändetes Sparkaſſenbuch vor Fälligkeit der Pfandſchuld Geld erhebt, begeht Unterſchlagung, er nimmt aber nicht ein Pfandobjekt in Gebrauch (§ 290). Urth. des III. Sen. v. 13. Dez. 1886 (2902/86).

18. § 283.

Das Erforderniß des rechtswidrigen Vermögensvortheils bei Betrug iſt erfüllt, wenn derjenige, welcher zu Gunſten Dritter Verſicherungsverträge abgeſchloſſen hat, im Falle des Eintritts des die Verſicherung bedingenden Ereigniſſes die Verſicherungsbeträge für ſich behält, ſtatt ſie an die Dritten herauszugeben. Urth. des I. Sen. v. 16. Dez. 1886 (2969/86).

19. § 266 Ziff. 2.

Der Bürgermeiſter einer preußiſchen Stadt kann bei ſeiner verwaltenden Amtsthätigkeit als Bevollmächtigter der Gemeinde betrachtet und unter Vorliegen der ſonſtigen Thatbeſtandsmerkmale wegen Untreue beſtraft werden. Urth. des IV. Sen. v. 9. Nov. 1886 (2645/88).

20. § 267.

Das Vorlegen einer gefälſchten Urkunde gegenüber der zu täuſchenden Perſon kann als Gebrauch der Urkunde beurtheilt werden. Urth. des IV. Sen. v. 10. Dezbr. 1886 (2814/86).

21. Eine bei der Staatsanwaltſchaft übergebene ſchriftliche Anzeige einer angeblich verübten ſtrafbaren Handlung iſt eine beweiserhebliche Privaturkunde, deren Unterſchrift mit falſchem Namen alſo Urkundenfälſchung. Urth. des I. Sen. v. 20. Dezbr. 1886 (2240/86).

22. §§ 267. 268. 74.

Wer mehrere gefälſchte Urkunden durch eine und dieſelbe Handlung zum Zwecke der Täuſchung gebraucht, z. B. mehrere gefälſchte Wechſel gleichzeitig zum Diskontiren übergiebt, macht ſich hierdurch nur eines Verbrechens oder Vergehens der Urkundenfälſchung ſchuldig, nicht ſo vieler Strafhandlungen als gefälſchte Urkunden vorliegen. Urth. des III. Sen. v. 11. Nov. 1886 (2761/86).

23. §§ 267. 269.

Wer ein bis auf den Zahlungstag ausgefülltes Wechſelformular unbefugt in dieſer Richtung vervollſtändigt und davon Gebrauch macht, iſt nicht aus § 267, ſondern aus § 269 ſtrafbar. Urth. des III. Sen. v. 9. Dezbr. 1886 (2719/86).

24. § 274 Ziff. 1.

In der Abänderung einer Urkunde, wodurch deren beweiſende Wirkung vermindert wird, wie in dem Abſtrich eines Theils des Vertragsobjekts in einer über den Vertrag errichteten Urkunde kann eine Beſchädigung, ſowie in der Entziehung des Beweismittels ein Nachtheil gefunden werden, ohne Rückſicht darauf, ob das durch die Urkunde bewieſene Recht wirklich beſtand und mit Erfolg geltend gemacht werden konnte. Urth. des II. Sen. v. 3. Dezbr. 1886 (2827/86).

25. § 284.

Die Feſtſtellung des Thatrichters, daß ein wegen gewerbsmäßigen Glücksſpiels Angeklagter lediglich aus Leidenſchaft zum Spiel, nicht in der Abſicht zu gewinnen geſpielt habe, rechtfertigt die Freiſprechung des Angeklagten. Urth. des IV. Sen. v. 23. Nov. 1886 (2769/86).

26. § 288.

Die Annahme drohender Zwangsvollſtreckung dann, wenn ein Gläubiger zur Sicherung einer zwar noch nicht durch Urtheil feſtſtehenden oder noch nicht einmal eingeklagten Forderung Arreſt erwirkt hat, iſt nicht rechtsirrig. Urth. des I. Sen. v. 22. Dezbr. 1888 (2818/86).

27. § 316. Abſ. 1.

Fahrläſſige Handlungen, welche geeignet ſind, einen Eiſenbahntransport zu gefährden, deren gefährdender Erfolg aber ſo rechtzeitig abgewendet wird, daß ein Hinderniß für den Transport auf dem Schienengeleiſe nicht entſteht, ſind aus § 316 Abſ. 1 nicht ſtrafbar. Urth. des I. Sen. v. 9. Dezbr. 1886 (2229/86).

28. § 326. 324.

Dieſe Paragraphen ſetzen als Schaden bei fahrläſſiger Verübung nicht blos ſolchen an der Geſundheit gefährdeter Perſonen vor-

Digitized by Google

aus; die Verunreinigung von Brunnen oder die Verhinderung des Gebrauchs eines Brunnens kann aber als ein solcher Schaden nicht aufgefaßt werden. Urth. des I. Sen. v. 13. Dezbr. 1886 (2804/86).

29. §§ 352. 43.

Der in § 93 der Gebühren-Ordnung für Rechtsanwälte vorgesehene Vertrag kann vor, bei oder nach Uebernahme des Mandats geschlossen werden und ist dessen Form nach Landesrecht zu beurtheilen. Im Falle der Zahlung geforderter Gebühren ohne Vorbehalt kann nach Allg. Preuß. L. R. ein bindender Vertrag angenommen werden, jedoch wird vorausgesetzt, daß der Auftraggeber wußte, daß mehr als die tarifmäßigen Gebühren gefordert sei und der Rechtsanwalt einen Irrthum nicht erkannt oder benutzt hat, ohne den Auftraggeber aufzuklären. In der erfolglosen Aufforderung nicht verschuldete Gebühren zu zahlen, kann ein Versuch der Gebühren-Ueberhebung erblickt werden. Urth. des IV. Sen. v. 17./21. Dezbr. 1886 (2221/86).

30. § 370 Ziff. 5.

Wenn aus einem der Eisenbahn zum Transport übergebenen und noch im Lagerraum befindlichen Gepäckstück Genußmittel von geringem Werth oder in geringen Mengen zum alsbaldigen Verbrauche entwendet werden, so steht der betheiligten Eisenbahnbetriebsbehörde das Recht zur Antragstellung zu. Urth. des III. Sen. v. 11. Nov. 1886 (2483/86).

II. Zur Strafprozeß-Ordnung.

1. §§ 222. 250 Str. Pr. O.

Wenn in Folge eines in der Hauptverhandlung gefaßten Beschlusses des erkennenden Gerichts ein Zeuge kommissarisch zu vernehmen ist, ohne daß der beauftragte Richter bezeichnet worden war, steht dem Vorsitzenden die Bestimmung des Richters zu, der die Vernehmung zu bewirken hat. Urth. des III. Sen. v. 15. Nov. 1886 (2766/86).

2. §§ 222. 223. 250 Str. Pr. O.

Zeugenaussagen, welche kommissarisch, jedoch ohne vorherige Benachrichtigung des Angeklagten aufgenommen sind, können verlesen werden, wenn der Angeklagte keinen Widerspruch erhebt. Wurden sie ohne Benachrichtigung des Vertheidigers aufgenommen, so rechtfertigt die Verlesung die Aufhebung des Urtheils, auch wenn der Angeklagte nicht widersprochen hat, es sei denn, daß er den Verstoß bei Aufnahme der Aussage kannte. Urth. des IV. Sen. v. 7. Dez. 1886 (2920/86).

3. §§ 244. 250 Str. Pr. O.

Das Protokoll über die kommissarische Vernehmung eines Zeugen, welche vorsorglich zur Vorbereitung der Hauptverhandlung erfolgte, nicht an Stelle der Vernehmung in der Hauptverhandlung vermöge Beschlusses des erkennenden Gerichts, darf nur dann verlesen werden, wenn dies durch einen die Vorbedingungen der Verlesung prüfenden Beschluß des Gerichts angeordnet ist. Urth. des IV. Sen. v. 9. Nov. 1886 (2509/86).

4. §§ 248—250 Str. Pr. O.

Die Anordnung des Vorsitzenden, eine Zeugenaussage zu verlesen, welche ohne Widerspruch geblieben ist, beruht auf keinem Rechtsirrthum, wenn nicht die Wahrnehmungen des Zeugen, sondern die Thatsache bewiesen werden soll, daß der Zeuge bei einer früheren Vernehmung eine bestimmte Aussage gemacht hat, so daß hiefür ein Urkundenbeweis in Frage steht. Urth. des IV. Sen. v. 23. Nov. 1886 (2826/86).

5. §§ 252. 253 Str. Pr. O.

Es ist nicht rechtsirrig, wenn einem als Zeugen über ein vom Angeklagten abgelegtes, vom Zeugen protokollirtes Geständniß vernommenen Polizeibeamten zur Unterstützung seines Gedächtnisses das Protokoll eingehändigt wird. Urth. des II. Sen. v. 3. Dez. 1886 (2974/86).

6. § 275 Abs. 2 Str. Pr. O.

Wenn Amtsrichter, welche nicht am Landgerichtssitze ihren Amtssitz haben, als Hülfsrichter zu einer landgerichtlichen Sitzung zugezogen waren, ist die Rückkehr derselben an ihren Amtssitz genügender Grund, daß sie das erlassene Urtheil nicht mit unterschreiben. Urth. des III. Sen. v. 9. Dez. 1886 (2782/86).

7. § 293 Str. Pr. O. § 48 Str. G. Buch.

In der wegen Anstiftung an die Geschworenen gestellten Frage muß neben dem in der Anklage hervorgehobenen oder sonst angezeigten Mittel der Anstiftung stets der Zusatz Aufnahme finden „oder mit anderen Mitteln". Urth. des IV. Sen. v. 21. Dez. 1886 (3051/86).

8. § 302 Str. Pr. O.

Es ist nicht verboten, daß Geschworene einen Kommentar zum Strafgesetzbuch ins Berathungszimmer mit sich nehmen und denselben zu ihrer Belehrung benutzen. Urth. des I. Sen. v. 29. Nov. 1886 (2881/86).

III. Zu verschiedenen Gesetzen strafprozessualen und strafrechtlichen Inhalts.

1. § 38 Ger. Vers. Ges.

Gemeinde-Vorsteher im Sinne des § 38 ist nicht nur der Vorsteher einer Einzelgemeinde, sondern da wo nach Landesgesetzgebung die Vereinigung mehrer Gemeinden zu einer Bürgermeisterei stattfindet, auch der Bürgermeister. Urth. des I. Sen. v. 11. Nov. 1886 (1894/86).

2. §§ 81. 82. G. V. G.

Wenn auf Revision ein schwurgerichtliches Urth. unter Aufrechthaltung der thatsächlichen Feststellungen aufgehoben und in die Instanz zurückgewiesen wird, hat die neue Verhandlung selbst dann ohne Zuziehung von Geschworenen stattzufinden, wenn zum Zwecke der Strafzumessung Beweise erhoben werden. Urth. des II. Sen. v. 14. Dez. 1886 (3088/86).

3. § 168 Ger. Verf. Ges.

Forstschutzbeamte sind befugt, Personen, welche sie bei Verübung eines Jagd- oder Forstdelikts betreten, über die Grenze eines benachbarten anderen Bundesstaats zu verfolgen und behufs Feststellung der Person festzunehmen. Urth. des I. Sen. v. 9. Dez. 1886 (2778/86).

4. § 210 Ziff. 1. Konk. O.

Geschäfte in Waaren oder Börsenpapieren, welche nicht auf Zeit, sondern zur wirklichen Lieferung abgeschlossen sind, fallen weder unter den Begeiff des Differenzhandels noch unter den des Spiels. Wenn auch solche Geschäfte als Börsenspiel bezeichnet werden, trifft das Gesetz doch nur das eigentliche Spiel auf Grund eines Spielvertrags. Urth. des III. Sen. v. 13 20. Dez. 1886 (2687/86).

5. § 211 Konk. Ordn.

Der Regreßanspruch des Bürgen an den Schuldner ist eine

bedingte Foederung deſſelben für den Fall der Zahtung der verbürgten Schuld und trifft § 211 auch die begünſtigende Befriedigung ſolcher bedingt Berechtigten. Urth. des II. Sen. v. 14. Dez. 1886 c. G (2960/86).

6. § 1 R. Geſ. v. 8. Juli 1868, betr. die ſubſidiare Haftung des Brenneeei-Unteruehmers u. ſ. w.

Der Brenneeei-Unternehmer wird durch Beibehaltung eines wegen Maiſchſteuerdefraude eechtskräftig verurtheilten Gehülfen auch dann haftbar, wenn deſſen Strafe nicht vollſtreckt woeden wae und gleichviel, ob derſelbe bei der neuen Defraude betheiligt wae oder nicht. Urth. des II. Sen. v. 21. Dez. 1886 (3102/86).

7. § 7 Wechſelſtempel-Steuergeſ. v. 10. Juni 1869.

Die Uebergabe rines Wechſels an den Gerichtsvollzieher zum Zwecke der Peäſentation uad event. Proteſt-Erhebung Mangels Annahme iſt kein „aus den Händen Geben" des Wechſels im Sinne des Geſetzes. Urth. des I. Sen. v. 9. Dez. 1886 (2303/86).

8. §§ 16. 147 Ziff. 2. R. Gew. Oed. v. 21. Juni 1869. (17. Juli 1875).

Die fortgeſetzte Benutzung gewiſſer Räumlichkeiten als eegelmäßige Betriebsſtätte (in coner. Schlachterei) kann als Errichtung rinee gewerblichen Anlage betrachtet werden. Eine ſolche ſetzt nicht nothwendig das Beſtehen beſonderer, zum Gewerbebetrieb dieneudee Vorrichtungen voraus. Urth. des II. Sen. v. 17. Dez. 1886 (3016/86).

9. § 134 Vereins-Zollgeſ. v. 1. Juli 1869.

Die Einfuhe von Vieh, welche mittels eines füe rine andere Perſon ausgeſtellten Erlaubnißſcheines bewirkt wird, während die Einfuhr ohne einen ſolchen Schein verboten iſt, enthält außer der Zuwiderhandlung gegen das Einfuhrverbot eine Kontrebande. Ueth. des 1. Sen. v. 11. Nov. 1886 (2241/86).

10. §§ 1. 4. 27. 28 R. Geſ. v. 11. Juni 1870 betr. das Urheberrecht an Schriftwerken.

Wenn einer Firma das Ueheberrecht an einer Schrift zuſteht, können die Vertreter der Firma Namens derſelben Strafantrag ſtellen. Ob hieeu auch ein Peokuriſt ermächtigt iſt, kommt auf den Umfaug ſriner Vollmacht, inebeſondere daeauf an, ob ihm der geſammte Schutz eines Vermögensobjektes übertragen iſt, und der Antrag nicht gegen drn Willen der Firmeninhaber läuft. Ueth. des III. Sen. v. 13. Dezember 1886 (2785/86).

11. § 11 Markenſchutzgeſ. v. 30. Nov. 1874 § 61 Str. G. Bch.

Die verletzte Firma kann den Strafantrag wegen unbefugter Nachahmung ihrer Waarenzeichen ſtellen. Dieſen Antrag trifft nur die Handlung; ob der Thäter in demſelben genannt iſt, oder richtig genannt iſt, oder ob der Antragſtellee im Rechtsirrthum über die ſtrafrechtlich haftbare Perſon verändert nichts an der Wirkſamkeit des Antrags. Urth. des III. Sen. v. 6. Dez. 1886 (2392/86).

12. §§ 38. 69 St. Geſ. v. 6. Febr. 1875, betr. die Beuekundung des Perſoneuſtandes u. ſ. w.

Ein Standesbeamter iſt nach § 69 ſteafbar, wenn er unter vorſätzlicher oder fahrläſſiger Außerachtlaſſung der Vorſchriſten, welche die Ehe der Militärperſonen von einer Erlaubniß abhängig machen, die Eheſchließung einer Militärperſon vollzieht. Beſchl. der vereinigten Straffen. v. 13. Nov. 1886 (1834/86).

13. § 69 Str. Geſ. v. 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Perſouenſtandes.

Zue Eheſchließung eines in ſeine Heimath beuelaubten Erſatzreſeeviſten iſt die militäebehöedliche Genehmigung erforderlich. Urth. des II. Sen. v. 10. Dez. 1886 (1834/86).

14. §§ 4. 34 R. Patentgeſ. v. 25. Mai 1877.

Der rinmalige Beekauf eines patentirten Gegenſtandes unter gewollter Beſcheänkung auf dieſen einen Fall bildet eine gewerbsmäßige Ausnützung des Patents, wenn der Beekauf Thrit einer gewerbsmäßigen Thätigkeit war. Der mit dolus eventualis gewollte Verkauf iſt wiſſentlich gewollt. Urth. des II. Sen. v. 5. Nov. 1886 (2559/86).

15. § 19 St. Geſ. v. 21. Oktober 1878 gegen die gemeiufährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie.

In dem Vorleſen einer verbotenen Druckſcheift kann eine Verbeeitung derſelben nicht gefunden weeden. Urth. des I. Sen. v. 23. Dez. 1886 (2676/86).

16. § 10 St. Geſ. v. 12. Mai 1879 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. ſ. w.

Ein Wein, dee nicht ausſchließlich aus gegobeenem Traubenſaft beſteht, iſt deshalb noch nicht gefälſcht. Die Verfälſchung hat Verſchlechterung des Stoffes duech Entnahme oder Zuſatz von Stoffen oder Erthrilung des Anſcheins beſſeree Waaee zur Voeausſetzung. Nachahmung von Wein kann auch unter Benutzung echten Weins voeliegen. Duech das bloße Aufkleben rinee den Wein als eine beſſere Sorte als in Wahrheit bezeichnenden Etiquette wied Verfälſchung nicht bewirkt. Urth. des II. Sen. v. 2. Nov. 1886 (2504/86).

17. §§ 10. 11 St. Geſ. v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Wer lebende Thiere in den Verkehe bringt mit dem Bewußtſein, daß dieſelben geſchlachtet als Naheungsmittel für Menſchen dienen ſollen, unteeliegt den Beſtimmungen des Geſetzes über den Verkehr mit Naheungsmitteln. Ueth. des III. Sen. v. 2 Dez. 1886 (2684/86).

Zur Auslegung des § 3 der Geb. O. für R. A.

In der Praxis ſind die Fälle nicht ſelten, daß von mehreren duech Einen Rechtsanwalt vertreteaen Streitgenoſſen der rine obſiegt, wäheend die andeeen unterliegen. Bezüglich der Koſtentragung wird dann in dee Urtelsform regelmäßig beſtimmt, daß der Kl. die dem obſiegenden Bekl. erwachſenen Koſten zu tragen, bezw. zu eritatten hat. In dieſem Falle entſteht jedoch füe die Koſtenfeſtſetzung die Frage, ob der obſiegende Streitgenoſſe von ſeinem koſtenpflichtigen Gegner auch die vollen Anwaltsgebühеen erſtattet verlangen darf. Der IV. C. S. des Reichsgeeichts hat in dem Beſchluſſe vom 8. Juni 1882, abweichend von dee Entſcheidung des O. L. G. zu Breslau unter folgender Begründung bejaht:

> „Die Vertheilung von Prozeßkoſten unter mehrere eine Partei bildende Perſonen nach Kopftheilen iſt nach § 95 C. Pr. O. und § 91 G. Koſten-G. nue für ſotche Fälle beſtimmt, in welchen für den Juſtizfiskus Gerichtskoſten oder von deai obſiegenden Gegner die ihm zu eeſtatteaden Peozeßkoſten eingezogen werden. Die gedachten Paragraphen entſcheiden jedoch nicht über die Frage, in wieweit dee eine von mehreren Auftraggebern, welcher dem gemeinſchaftlichen Anwalte ſeine vollen Gebühren bezahlt hat, ſich wegen Eritattung eines Theils derſelben an einen Mitaufteag-geber halten kann; vielmehe iſt dieſe Feage allein aus den Grundſätzen des Büegertichen Rechts zu beurtheilen. Hat bei einer obſiegenden Partei, welche aus mehreren duech denſelben Anwalt vertreteneu Perſonen beſteht, der eine Streitgenoſſe dem gemeinſchaft-

lichen Anwalte seine vollen Gebühren bezahlt, wozu er gemäß § 3 der G. O. für R. A. verpflichtet ist, ohne den Anwalt wegen eines Theiles seiner Gebühren an die übrigen Streitgenossen verweisen zu dürfen, so gehören jene Anwaltsgebühren in ihrem vollen Betrage zu den ihm erwachsenen nothwendigen Prozeßkosten. Sein Erstattungsanspruch ist daher auch für den vollen Betrag dem kostenpflichtigen Gegner gegenüber gerechtfertigt und es kann für dieses Festsetzungsverfahren nicht weiter in Frage kommen, ob der die Kostenfestsetzung betreibende Streitgenosse, welcher die Kosten des gemeinschaftlichen Anwalts voll bezahlt hat, wegen eines Theils dieser Kosten sich auch an seine früheren Streitgenossen halten kann."

An dieser Ansicht hat derselbe Senat auch in dem abändernden Beschlusse vom 7. Juni 1883 festgehalten.

Dagegen hat neuerdings der VI. C. Senat des Reichsgerichts in dem Beschlusse vom 20. September 1886 unter Bestätigung der Entscheidung des Kammergerichts ausgeführt:

> Durch das landger. Urtheil sind dem beklagten Ehemanne die Kosten des Rechtsstreits „bis auf die außergerichtlichen Kosten der beklagten Ehefrau, welche Kläger zu zahlen verbunden" zur Last gelegt worden. Hat hiernach das Prozeßgericht, obgleich beide Bekl. durch denselben Anwalt vertreten waren und nach dem Inhalte der Akten nicht anzunehmen war, daß der beklagten Ehefrau neben den Kosten des Ehemannes besondere außergerichtliche Kosten entstanden seien, eine ausdrückliche Entscheidung wegen dieser Kosten zu Ungunsten des Klägers getroffen, so kann dieser Entscheidung nur die Bedeutung beigemessen werden, daß die den Bekl. gemeinschaftlich erwachsenen außergerichtlichen Kosten zu einer Hälfte vom beklagten Ehemanne, zur anderen Hälfte von dem Kläger zu tragen seien. Wollte man die Erstattungspflicht des Klägers auf die der beklagten Ehefrau erwachsenen besonderen Kosten beschränken, so müßte man ohne zwingende Gründe annehmen, daß der erkennende Richter eine Bestimmung in das Urtheil aufgenommen habe, deren Wirkungslosigkeit von vornherein zu übersehen war, und bei welcher überdies auf den Grundsatz, daß mehrere Machtgeber im Zweifel unter sich zu gleichen Theilen haften, keine Rücksicht genommen war.
>
> Danach war dem Gesuche der beklagten Ehefrau zwar nicht zum ganzen Betrage, welcher durch § 3 der Geb. O. für R. A. nicht gerechtfertigt wird, wohl aber zur Hälfte stattzugeben.

In diesem Sinne hat auch der IV. C. Senat des Reichsgerichts in dem von Bolze Bd. 2 S. 376 Nr. 1462 mitgetheilten Beschlusse vom 3. Dezember 1885 angenommen:

> „Sind die Kläger nur einem der beiden, von einem gemeinschaftlichen Anwalte vertretenen Bekl. zur Kostenerstattung verurtheilt, so kann dieser für die Zeit, so lange der andere später ausgeschiedene Bekl. am Prozeß Theil genommen hat, trotz § 3 der Geb. O. für R. A. nur die Hälfte der Anwaltskosten zur Erstattung liquidiren".

Wir stehen nicht an, der neueren Ansicht des Reichsgerichts den Vorzug zu geben. Sie entspricht nicht blos der Intention des erkennenden Gerichts, sondern namentlich auch dem Wesen des Kostenfestsetzungsverfahrens, welches eben dazu bestimmt ist, auf leichte, wenig kostspielige Art die Höhe der Kosten definitiv zu regeln. Die bisherige Praxis war in materieller Hinsicht nicht abweichend; sie zwang aber den Kläger, zunächst die vollen Gebühren des obsiegenden Streitgenossen zu berichtigen, und ermächtigte ihn, erst hinterher durch besonderen Prozeß die Rechte des bezahlten Bekl. auf Grund sog. nothwendiger Cession gegen die übrigen Streitgenossen geltend zu machen. Hierin liegt aber eine durch nichts gerechtfertigte Härte gegen den Kläger, welchem zugemuthet wurde, die ihm fast stets unbekannten Beziehungen der Bekl. zu einander aufzudecken, während der von den letzteren bestellte gemeinschaftliche Anwalt ohne Weiteres bei der Kostenliquidation jene Beziehungen darzulegen vermag. Etwa dabei auftauchende Bedenken könnten dann für das Gericht Veranlassung zur Anberaumung einer mündlichen Verhandlung bilden. M.

Ein **Landgerichtsanwalt**, seit sechs Jahren in der Praxis, wünscht sich mit einem älteren Kollegen in Berlin zu assoziiren. Mittheilungen unter **O. L. 1000** an die Expedition dieses Blattes erbeten.

Büreau-Vorsteher für Rechtsanwälte,
durchaus tüchtig, befähigt und vertrauenswürdig, der heute eine Zweigniederlassung in der durch die Verhältnisse bedingten Selbstständigkeit leitet, sucht bis zum 1. Februar cr. anderweite oder ähnliche Stellung. Gefl. fr. Off. bef. die Exped. unter **M. 7.**

Gewandter **Büreau-Vorsteher** sucht sofort Stellung. Gefl. Off. sub **B. C. 100** Exp. d. Bl.

Ein tüchtiger **Büreauvorsteher** sucht sofort oder später dauernd Stellung. Off. sub **G.** Exped. d. Zt. erbeten.

Im Verlage von **Georg Reimer** in Berlin ist soeben erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Eccius, M. E., Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preußischen Privatrechts. Auf der Grundlage des Werkes von **Franz Förster** bearbeitet. I. Band. Fünfte Auflage. (Zweite der neuen Bearbeitung.) Mk. 15.—, geb. 17.50.

Wilh. Jacobsohn & Co., Buchhandlung
in Breslau offeriren gegen Baarzahlung:
Archiv für Rechtsfälle 100 Bde. geb. nur 100 M.
Obertrib. Entscheid. 83 Bde. geb. nur 90 M.
Beiträge v. Gruchot 1—14 Bd. geb. 50 M.
Justiz M. Blatt 1839/85 geb. nur 50 M.
Koenne Staatsrecht 1881 4 Bde. geb. nur 20 M.
Minist. Bl. f. innere V. 1840/84 geb. nur 300 M.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Zeitschrift für Deutschen Civilprozeß.
Herausgegeben von **H. Busch,** Landgerichtsrath und **F. Vierhaus,** Regierungsrath.
= Band X Heft 4. — Pro Band M. 12. =

Inhalt: Abhandlungen. XIV. Zum internationalen Civilprozeßrecht. Von Herrn Professor Dr. J. Kohler in Würzburg. XV. Ueber Pfändung von Forderungen an ausländische Drittschuldner. Von Herrn Landgerichtsrath Dr. Koller in Waldshut (Baden). XVI. Ueber die Aufhebung des Arrestes wegen veränderter Umstände. Von Herrn Oberlandesgerichtsrath Müller in Marienwerder. — **Gerichtliche Entscheidungen.** IV. Rechtsfälle aus der amtsgerichtlichen Praxis. 1. Geltendmachung der Abrede, die Konkurseröffnung nicht zu beantragen, im Konkurseröffnungsverfahren. (Einsender: Herr R.-A. Justizrath Dr. Seestern-Pauly in Kiel.) — 2. Klageänderung. (Einsender: Herr R.-A. Dr. Maecens in Guben.) — **Literatur.** (Die Namen der Herren Berichterstatter sind in Klammern beigefügt.) 10. Ueber die neuesten Vorschläge zur Reform des juristischen Studiums (von Dernburg, v. Liszt und Schmoller). Von einem preußischen praktischen Juristen. — 20. Die neuesten Abhandlungen über Civilprozeßrecht in juristischen Zeitschriften (Herr R.-A. Seligsohn in Berlin). — 21. Siegel, deutsche Rechtsgeschichte (Herr Professor Dr. Cosack in Berlin). — 23. Hartmann, römische Gerichtsverfassung, herausgeg. von Uddelohde (Herr Professor Dr. Fischer in Greifswald). — 23. Rümelin, zur Geschichte der Stellvertretung im römischen Civilprozeß (Derselbe). — 24. Bollinger, zur Revision der Lehre von der Klageänderung (Herr Reichsgerichtsrath Petersen). — 25. Ofann, Beiträge zur Behandlung der Kompensationseinrede (Herr OLG.-R. Trünkner in Dresden.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Dieser Nummer liegen bei zwei Prospekte von den Verlagsbuchhandlungen Georg Reimer, Berlin S.W. 11 und Ernst Siegfried Mittler & Sohn Königl. Hofbuchh., Berlin S.W. 12.

№ 5, 6 u. 7. Berlin, 8. Februar. 1887.

Juriſtiſche Wochenſchrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutſchen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inſerate die Zeile 40 Pfg. — Beſtellungen übernimmt jede Buchhandlung und Poſtanſtalt.

Inhalt.

Vom Reichsgericht. S. 37. — Notiz. S. 62.

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die im Januar 1887 ausgefertigten Erkenntniſſe.

I. Die Reichsjuſtizgeſetze.

Zur Civilprozeßordnung.

1. Daß der Richter über die Rechtsbeſtändigkeit des Miethsvertrages und der daraus reſultirenden, über mehr als 3 Jahre ſich erſtreckenden Forderung für Miethszinſen ſich ſchlüſſig zu machen hat, übt auf die Berechnung des Werthes des Streitobjektes keinen Einfluß aus. Insbeſondere können die Kl. ſich auf die Vorſchrift des § 8 der C. P. O. nicht berufen. Wenn derſelbe auch beſtimmt, daß, ſofern das Beſtehen oder die Dauer eines Pacht- oder Miethsverhältniſſes ſtreitig iſt, der Betrag des auf die geſammte ſtreitige Zeit fallenden Zinſes entſcheidend iſt, ſo hat er doch zur Vorausſetzung, daß das Beſtehen oder die Dauer des Verhältniſſes den Gegenſtand des Rechtsſtreites bildet und daß gerade hierüber ein Ausſpruch des Richters im entſcheidenden Theil des Urtheils begehrt wird. Dies Begehren kann auch dadurch nicht erſetzt werden, daß der eingeklagte Betrag von 940 Mark als das Reſultat der Aufrechnung des den Bekl. aus der angeblichen klägeriſchen Geſchäftsführung gebührenden Guthabens auf ihre mehrjährige Miethszinsſchuld begründet und geltend gemacht iſt. Dem Verſuch, in ſolchem Fall für den Werth des Streitgegenſtandes den Betrag der mehrjährigen Zinsforderung deshalb auszugeben, weil die Klagebegründung zunächſt dieſen Betrag feſthalte und ihn nur vermöge der antizipirten Replik, die Kompenſation jenes Guthabens auf ihn zu bewilligen, reduzire (Wach Handbuch des C. P. S. 374) ſteht die Thatſache entgegen, daß von dem Richter nur die Verurtheilung der Bekl. zur Zahlung von 940 Mark begehrt iſt und daß die Beſchwerde der Kl. lediglich dahin geht, der B. R. habe, anſtatt die Bekl. zur Zahlung dieſer Summe zu verurtheilen, die Klage abgewieſen. V. C. S. i. S. Piel c. Scheike vom 15. Januar 1887, Nr. 303/86 V.

2. Daß die geleiſtete Sicherheit zur Deckung der von den Bekl. aufzuwendenden Prozeßkoſten nicht hinreicht, iſt nicht zu bezweifeln, wird auch von den Rkl. nicht beſtritten. Es war ſonach der Kl. gemäß § 104 Abſ. 3 der C. P. O. die Leiſtung einer weiteren Sicherheit aufzugeben. Bei deren Feſtſetzung war aber, wie das R. G. ſchon früher in einem Urtheile vom 11. April 1885 i. S. G. und S. gegen G., Rep. Nr. 39/85 I. ausgeſprochen hat, nicht bloß auf die Koſten der Reviſionsinſtanz, ſondern auf die den Bekl. im Ganzen erwachſenen Koſten Rückſicht zu nehmen. II. C. S. i. S. Société belge des chemins de fer c. Bezirk Lothringen v. 21. Januar 1887, Nr. 284/86 II.

3. Keinem Zweifel kann es unterliegen, daß der Beweis der erfolgten Zuſtellung von Anwalt zu Anwalt nicht durch ein Empfangsbekenntniß des Anwalts der Partei, welcher zugeſtellt ſein ſoll, geführt werden kann, wenn die Ausfertigung des Urtheils, auf welcher dieſes Empfangsbekenntniß des Anwalts ſich befindet, in deſſen oder im Beſitze ſeiner Partei iſt. Wohl aber kann durch ein ſolches Empfangsbekenntniß des Anwalts, welchem zugeſtellt worden iſt, wenn es dem Anwalte, welcher hat zuſtellen laſſen, ausgehändigt iſt, auch von der Partei, welcher zugeſtellt iſt, der Beweis der Zuſtellung erbracht werden, und es iſt nicht erfindlich, weshalb, wie das O. L. G. hervorhebt, aus der Natur der Sache folgen ſollte, daß durch das in Gemäßheit des § 181 der C. P. O. von dem Anwalte, welchem von dem Gegenanwalt ein Urtheil oder ſonſtiges Schriftſtück zugeſtellt iſt, ausgeſtellte Empfangsbekenntniß nur die zuſtellende Partei den Beweis der Zuſtellung ſollte erbringen können. Die Beweiskraft des Empfangsbekenntniſſes iſt in § 181 cit. keineswegs auf den zuſtellenden Anwalt beſchränkt und ſteht nichts der Annahme entgegen, daß daſſelbe auch für den daſſelbe ausſtellenden Anwalt beweiſend ſei, ſofern es ſich in den Händen des zuſtellenden Anwalts befindet. III. C. S. i. S. Höllnigſen c. Bonnemann vom 17. Dezember 1886, Nr. 304/86 III.

4. Der im § 211 der C. P. O. enthaltenen Beſtimmung, nach welcher die Ertheilung der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf einer Nothfriſt davon abhängt, daß die Partei, welche die Wiedereinſetzung nachſucht, an der Einhaltung der Friſt durch unabwendbare Zufälle verhindert worden iſt, muß zwar die Bedeutung gegeben werden, daß ein Geſuch um Wiedereinſetzung nur Erfolg haben kann, wenn klargeſtellt

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

iſt, daß die anſuchende Partei jede von ihr nach Lage der Sache vernünftiger Weiſe zu erwartende Sorgfalt behufs Einhaltung der Friſt angewendet hat. Dem Geſuche wird alſo der Erfolg zu verſagen ſein, wenn eine das Armenrecht anſprechende Partei mit dem Geſuche um Bewilligung des Armenrechtes über Gebühr gezögert hat, ſo daß die übrig gebliebene Zeit für die Erledigung des Geſuchs, die Beſtellung des Anwaltes und die zur Wahrung der Friſt erforderliche Zuſtellung nicht mehr ausreichend geweſen iſt. Entſcheidend aber iſt immer die Rückſicht auf die von der Partei vernünftiger Weiſe zu erwartende Sorgfalt in Ausübung der zur Einhaltung der Friſt erforderlichen Handlungen. Der Umſtand alſo, daß eine Partei nicht ſofort mit dem Ablaufe der Zeit, welche ſie nöthig hat, um ſich über die Frage der Einlegung eines Rechtsmittels ſchlüſſig zu machen, die erforderlichen Schritte zur Herbeiführung der Beſtellung eines Anwaltes behufs Einlegung des Rechtsmittels gethan hat, bedingt, wenn ſchließlich die verbliebene Zeit ſich nicht als ausreichend zur Wahrung der Nothfriſt ergeben hat, die Friſt aber eingehalten worden wäre, ſofern die Partei jene Schritte ſofort gethan hätte, nicht unter allen Umſtänden die Zurückweiſung des Wiedereinſetzungsgeſuches. War die Partei bei Anwendung der von ihr in ihren Rechtsangelegenheiten vernünftiger Weiſe zu erwartenden Sorgfalt in der Lage, anzunehmen, daß die übrige Zeit zur Wahrung der Nothfriſt ausreichen würde, ſo iſt zu ihren Gunſten das Vorhandenſein eines unabwendbaren Zufalls im Sinne des § 211 a. a. O. anzunehmen. IV. C. S. i. S. Ullrich c. Dobberſtein vom 23. December 1886, Nr. 211/86 IV.

5. Die Präjudizialinzidentwiderklage des § 253 der C. P. O. bezweckt die Feſtſtellung eines im Laufe des Prozeſſes ſtreitig gewordenen Rechtsverhältniſſes und zwar gemäß der allgemeinen Vorſchrift des § 231 die Feſtſtellung des Beſtehens oder Nichtbeſtehens dieſes Rechtsverhältniſſes. Ein weiteres Erforderniß ſtellt der § 253 für dieſe Widerklage nicht auf; es bedarf alſo namentlich nicht eines Nachweiſes des rechtlichen Intereſſes an der alsbaldigen Feſtſtellung dieſes Rechtsverhältniſſes. Vergl. Urtheil des R. G. vom 1. Oktober 1885 i. S. Luckau c. Cahnsdorf, IV. 138/85. Eine Begrenzung der Inzidentwiderklage aber ergiebt ſich von ſelbſt dahin, daß das Rechtsverhältniß der Widerklage nicht auch ſchon den Gegenſtand des bereits rechtshängigen Rechtsſtreits bildet. IV. C. S. i. S. Fürſt Hohenlohe c. Adler vom 23. Dezember 1886, Nr. 213/86 IV.

6. Das Geſetz ſchreibt vor, daß das Gericht in dem Urtheile die Gründe angebe, welche für die aus dem geſammten Inhalte der Verhandlung und dem Ergebniſſe einer etwaigen Beweisaufnahme zu ſchöpfende richterliche Ueberzeugung leitend geweſen ſind; es will, daß die thatſächlichen und rechtlichen Erwägungen, welche für den Richter beſtimmend geweſen ſind, durch ihre Niederlegung in den Entſcheidungsgründen den rechtſuchenden Parteien erkennbar gemacht werden. Entſcheidungen des R. G. Bd. 8 S. 341, 342; von Wilmowsky und Levy, C. P. O. § 513 Note 9. Wenn auch das Maß von Ausführlichkeit, welches der Begründung zu geben, nach den Umſtänden ſehr verſchieden ſein, wenn insbeſondere für eine negative thatſächliche Feſtſtellung es als ausreichende Begründung angeſehen werden kann, daß eine Behauptung nach der (im Thatbeſtande oder den Gründen dargeſtellten) geſammten Sachlage unerwieſen ſei (Entſcheidungen des R. G. Bd. 6 S. 170, 171), ſo iſt doch bei der poſitiven Feſtſtellung einer Thatſache die bloße Angabe, „die Thatſache ſtehe nach den Akten feſt", ohne jede weitere Andeutung darüber, welche in den Akten enthaltenen Verhandlungen (Parteierklärungen, Beweisaufnahmen ꝛc.) den Richter zu der Ueberzeugung, daß die Thatſache feſtſtehe, geführt haben, nicht geeignet, die Erwägungen, welche den Richter unter Berückſichtigung des in den Akten ihm gebotenen Materials geleitet haben, erkennbar zu machen. Jene Angabe beſagt nur, daß, nicht aber wie der Richter die Ueberzeugung erlangt habe. V. C. S. i. S. Schönberg Ablöſung vom 27. November 1886, Nr. 210/86 V.

7. Die Vorſchrift des § 285 der C. P. O. wirkt poſitiv und negativ, der Thatbeſtand des Urtheils liefert nach beiden Richtungen hin rückſichtlich des mündlichen Parteivorbringens einen nur durch das Sitzungsprotokoll zu entkräftenden Beweis. III. C. S. i. S. Katz c. Fiſcher vom 10. Dezember 1886, Nr. 199/86 III.

8. Das B. G. hat zwar mit zutreffender Begründung ausgeführt, daß die Vorausſetzungen zur Anwendung des § 59 der C. P. O. für den I. R. nicht vorlagen und deshalb ein Verſäumnißurtheil zu erlaſſen war. Aber der I. R. iſt offenbar von der entgegengeſetzten, freilich ganz unrichtigen Auffaſſung ausgegangen. Der I. R. hat angenommen, der Bekl. M. werde nach § 59 der C. P. O. durch „die erſchienenen Parteien" vertreten und dem entſprechend nicht die von den Kl. behaupteten Thatſachen nach § 296 der C. P. O. als zugeſtanden betrachtet, vielmehr ausgeführt, der erhobene Anſpruch erſcheine nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme als begründet. Das in dieſer Weiſe erlaſſene und begründete Urtheil kann hiernach als ein Verſäumnißurtheil nicht angeſehen werden und der Bekl. M. würde, wenn er daſſelbe auf dem Wege des Einſpruchs angefochten hätte, damit nicht durchgedrungen ſein. Daraus ergiebt ſich aber auch, daß die Berufung gegen dieſes Urtheil mit Unrecht als unzuläſſig angeſehen und zurückgewieſen wurde. Für das B. G. konnte es ſich nur darum handeln, ob ein Verſäumnißurtheil vorliege, nicht darum, ob ein ſolches hätte erlaſſen werden können und ſollen. II. C. S. i. S. Mundorf c. Mundorf vom 23. Dezember 1886, Nr. 347/86 II.

9. Nach § 320 der C. P. O. erfolgt die Beweisaufnahme vor dem Prozeßgericht. Nur in Ausnahmefällen kann die Abhörung von Zeugen einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder einem andern Gerichte übertragen werden (vergl. § 340, § 347). Die Ausſage der vernommenen Zeugen iſt gemäß § 146 Nr. 3 der C. P. O. durch Aufnahme in das Protokoll feſtzuſtellen. Das Protokoll muß den Betheiligten vorgeleſen und nach geſchehener Genehmigung oder nach Beſeitigung der Einwendungen von dem vorſitzenden Richter und dem Gerichtsſchreiber unterſchrieben werden (§§ 148, 149 der C. P. O.). Den Inhalt ſolcher Protokolle hat der Richter ſowohl in dem Falle, wenn die Vernehmung der Zeugen vor ihm ſelbſt, als wenn ſie vor einem andern Gerichte erfolgt iſt, als das Ergebniß des Zeugenbeweiſes ſeiner Entſcheidung zu Grunde zu legen. Ebenſo ſteht dem B. R. frei, ſeine Feſtſtellung auf Grund der in I. J. protokollirten Zeugenausſagen ſelbſtſtändig zu treffen. Von der Regel, daß Zeugenausſagen zu protokolliren ſind, enthält der § 147 der C. P. O. eine Ausnahme. Erfolgt nämlich

Digitized by Google

die Vernehmung vor dem Prozeßgericht, und unterliegt das Endurtheil nicht der Berufung, ſo kann die Feſtſtellung der Zeugenausſagen unterbleiben. In dem Protokolle iſt für dieſen Fall nur zu bemerken, daß die Vernehmung ſtattgefunden hat. Daß die Vorſchrift des § 147 cit. eine Ausnahme von der Regel des § 146 Nr. 3 der C. P. O. bildet, läßt ſich nach den legislatoriſchen Verhandlungen, welche dem Erlaß des Geſetzes vorausgegangen ſind, nicht bezweifeln. Seitens der Regierungen iſt in der Reichstagskommiſſion die Erwartung ausgeſprochen, daß bei einer Vertagung der Verhandlung die Protokollirung der Zeugenausſagen die Regel bilden werde (Protokoll S. 56). Das Geſetz hat, wie bereits früher vom R. G. ausgeſprochen iſt (Entſcheidungen des R. G. B. 14 S. 386), eine Vernehmung der Zeugen vor dem erkennenden Richter im Sinne, und ſetzt die Wiſſenſchaft des Kollegiums durch eigenes Hören an die Stelle des Protokollirens. An einer Vorſchrift, wonach der erkennende Richter den Wortlaut der Zeugenausſagen in derſelben Weiſe, wie dies durch das Protokoll geſchieht, feſtſtellen ſolle, fehlt es. Der § 147 cit. ſagt vielmehr: Die Feſtſtellung der Ausſagen der Zeugen kann unterbleiben, wenn ꝛc. Es wird deshalb dem Geſetze genügt, wenn der Richter den Inhalt der Ausſagen, wie er ihn von Mund zu Ohr aufgefaßt hat, als Grundlage für die von ihm getroffenen thatſächlichen Feſtſtellungen in ſeinem Urtheil wiedergiebt. Daraus folgt einerſeits, wie das R. G. bereits mehrfach erkannt hat (vergl. Entſcheidungen Bd. 14 S. 379, S. 383; Gruchot Beiträge Bd. 30, S. 727; Seuffert Bd. 41 Nr. 245), daß die Ausnahmebeſtimmung des § 147 cit. nur Anwendung findet, wenn das Endurtheil von demſelben Kollegium erlaſſen wird, vor dem die Zeugenvernehmung ſtattgefunden hat, und andererſeits, daß die Feſtſtellung des Inhalts der Ausſagen durch den erkennenden Richter nicht die Bedeutung einer protokollirten und den Zeugen ſelbſt zur Erklärung mitgetheilten Zeugenausſage beſitzt. Wird alſo das Urtheil, in welchem die Feſtſtellung getroffen iſt, aufgehoben, ſo kann bei einer neuen Verhandlung das Ergebniß des früher aufgenommenen Zeugenbeweiſes nicht durch Verleſung der richterlichen Feſtſtellung des Inhalts der Zeugenausſagen dargethan werden. Dies gilt unbedingt von dem hier vorliegenden Falle, wenn das Kollegium, vor welchem die neue Verhandlung ſtattfindet, auch nur theilweiſe anders, als das frühere beſetzt iſt. Ob bei unveränderter Beſetzung andere Grundſätze eintreten, und es für zuläſſig erachtet werden kann, daß die Richter aus ihrer Erinnerung die jedenfalls nothwendige neue Feſtſtellung des Inhaltes der Ausſagen vornehmen dürfen, bedarf hier keiner Erörterung (vergl. Entſcheidungen des R. G. Bd. 14 S. 382). V. C. S. i. S. v. Below c. Bergmann vom 22. Dezember 1886, Nr. 166/86 V.

10. Das R. G. hat bereits wiederholt aus dem Begriffe des Zeugniſſes: „als der Ausſage einer dritten, von den Prozeßparteien verſchiedenen Perſon, welche über ihre Wahrnehmungen betreffs einer prozeßual ſtreitigen Thatſache Auskunft giebt", die Norm des Prozeßrechts hergeleitet und zur Geltung gebracht, daß jede (alſo auch eine prozeßunfähige) Partei als Zeuge vernommen werden dürfe. Der (in einzelnen der betreffenden Urtheile, in welchen die in Rede ſtehende Partei wegen Minderjährigkeit prozeßunfähig war, indeſſen das ſechszehnte Lebensjahr bereits zurückgelegt hatte, erfolgte) Hinweis darauf, daß einer ſolchen Partei zufolge des § 435 der C. P. O. unter Umſtänden ein Parteieneid deferirt oder zurückgeſchoben werden könnte, und die (damit verknüpfte, in Uebereinſtimmung mit der Ausführung in anderweiten Reviſionsurtheilen, in denen die Unzuläſſigkeit der Zeugenvernehmung des geſetzlichen Vertreters einer Prozeßpartei klargelegt iſt, ſtehende) Ausführung, daß jene Möglichkeit die Zuläſſigkeit der Zeugenvernehmung ausſchließe, iſt kein Moment, welches der Schlußfolgerung aus dem Begriffe des Zeugniſſes erſt die durchſchlagende Kraft verleihe, ſondern nur ein (in jenen beſonders gearteten Fällen neben jener Schlußfolgerung, als dem für alle Fälle entſcheidenden Kardinalgrunde, noch in Betracht kommender) zweiter Grund. In der konſtanten Rechtſprechung des früheren R. O. H. G. und nach der Judikatur des R. G. ſind die Beſtimmungen des Allgemeinen Deutſchen H. G. B. dahin aufgefaßt, daß die offene Handelsgeſellſchaft nicht eine (von den Geſellſchaftern verſchiedene, deren individuelle Rechtsſubjektivität abſorbirende, die Geſellſchafter nur als natürliches Subſtrat in ſich befaſſende) Perſon ſei, wenngleich die Rechtsverhältniſſe der in offener Handelsgeſellſchaft verbundenen Perſonen (durch dieſe Verbindung und in Bezug auf den bezüglich derſelben entſtehenden Kreis von Rechten und Verbindlichkeiten) ſowohl unter ſich als zu Dritten von eigenartigen Normen beherrſcht würden. Dieſe Normen des Allgemeinen Deutſchen H. G. B. gelten, ſowohl inſoweit dieſelben prozeßrechtlich ſind, als auch inſoweit ſie dem bürgerlichen Recht angehören, noch gegenwärtig. Es ſind alſo noch gegenwärtig in Prozeſſen, in welchen als Bezeichnung einer Partei die Benennung einer offenen Handelsgeſellſchaft in Liquidation dient, diejenigen Perſonen, welche zu der (demnächſt in Liquidation getretenen) offenen Geſellſchaft ſich verbunden hatten, die [in Bezug auf dieſen Prozeß als prozeßunfähig geltenden, durch die Liquidatoren als ihre geſetzlichen Vertreter vertretenen] Parteien, welche unter jener Benennung zuſammengefaßt bezeichnet ſind. Dieſe Perſonen dürfen daher nach den oben entwickelten Prinzipien in ſolchen Prozeſſen nicht als Zeugen vernommen werden. I. C. S. i. S. Rautenberg c. Prenzlau u. Comp. vom 15. Dezember 1886, Nr. 348/86 I.

11. In den Motiven zur C. P. O. ſind zutreffend die beiden Fragen, deren Verhandlung und Entſcheidung für das Läuterungsverfahren übrig bleibt, angedeutet, nämlich 1. ob die Eidesleiſtung dem Geſetze gemäß ſtattgefunden hat, oder ob ſie aus geſetzlichen Gründen nicht ſtattfinden kann oder darf, und 2. was aus der Ableiſtung oder Verweigerung des Eides gemäß dem ergangenen bedingten Urtheile für das Endurtheil folgt. Ein weiteres Eingehen auf ſachliche Anträge oder Einreden der Parteien iſt ausgeſchloſſen. Der § 427 der C. P. O. bringt deutlich zum Ausdruck, daß die richterliche Thätigkeit nach dieſer Richtung beſchränkt werden ſollte. Er beſtimmt im erſten Abſatze, daß die Folgen ſowohl der Leiſtung, als der Nichtleiſtung des Eides ſo genau, als die Lage der Sache es geſtattet, feſtzuſtellen ſind. Dann wird im zweiten Abſatze hinzugefügt: Der Eintritt dieſer Folgen wird durch das Endurtheil ausgeſprochen. Die Worte „dieſer Folgen" laſſen ſich nur auf die im erſten Abſatz angegebene Alternative beziehen und ſchließen die Berückſichtigung alles weiteren Prozeßſtoffes, abgeſehen von der angeordneten Beweiserhebung durch Eid, bei dem Erlaſſe des Endurtheils aus. Wollte man dem Richter geſtatten, auf

Digitized by Google

Grund neuer, wenn auch erſt nach der Rechtskraft des bedingten Endurtheils entſtandener Einreden anderweit in der Sache ſelbſt zu entſcheiden, ſo würde das bedingte Endurtheil nur die Bedeutung eines Zwiſchenurtheils haben. Daraus würde folgen, daß es in der Hand des Gegners des Schwurpflichtigen liegt, immer wieder durch neue Einreden den Erlaß eines definitiven Urtheils zu hindern. Man darf unbedenklich annehmen, daß der Geſetzgeber, wenn er einen ſolchen Rechtszuſtand hätte ſanktioniren wollen, Vorſchriften über die Beſchränkung derartiger Einreden, ſowie über den Ausſchluß eines die Beendigung des Rechtsſtreites verzögernden Beweisverfahrens erlaſſen haben würde. Das iſt nicht geſchehen. Man muß deshalb der Anſicht beipflichten, daß nach der Rechtskraft des bedingten Endurtheils entſtandene Einreden im Sinne der C. P. O. zu denjenigen gehören, welche den durch das Urtheil feſtgeſtellten Anſpruch ſelbſt betreffen, und welche gemäß §§ 686 ff. der C. P. O. im Zwangsvollſtreckungsverfahren geltend zu machen ſind. Damit iſt nicht ausgeſchloſſen, daß prozeſſuale Akte, durch welche die Parteien kraft der ihnen zuſtehenden Dispoſitionsbefugniß dem Richter die Befugniß zur weiteren Verhandlung und Entſcheidung der Sache entziehen, z. B. die Zurücknahme eines Rechtsmittels in der geſetzlichen Form, oder der Abſchluß eines die Sache beendigenden Vergleiches vor dem Richter, von maßgebender Bedeutung ſein können. V. C. S. i. S. Glabicz c. Gacek vom 18. Dezember 1886, Nr. 253/86 V.

12. Struckmann bezeichnet ein auf Grund des § 501 erlaſſenes Urtheil ohne weitere Begründung als Zwiſchenurtheil. Indeſſen für dieſe Auffaſſung bieten weder der Text, noch die Materialien zu § 501 einen Anhalt. Vielmehr widerſpricht dieſelbe dem § 275, welcher lautet: Iſt ein einzelnes ſelbſtſtändiges Angriffs- oder Vertheidigungsmittel oder ein Zwiſchenſtreit zur Entſcheidung reif, ſo kann die Entſcheidung durch Zwiſchenurtheil erfolgen (vergl. auch § 137, 426 Abſatz 2). Daß hiermit und mit den Fällen der §§ 248 (Urtheil über eine prozeßhindernde Einrede), § 276 (Urtheil über den Grund des Anſpruchs), § 502 (B. U. unter Vorbehalt von Vertheidigungsmitteln) und § 562 (Urtheile im Urkundenprozeß mit Vorbehalt der Rechte der Bekl.), bei welchen Urtheilen ſich überall das im § 275 angegebene Merkmal: „daß nur ein Theil der Angriffs- und Vertheidigungsmittel zur Entſcheidung reif iſt", vorfindet, der Begriff des Zwiſchenurtheils hat erſchöpft werden ſollen, ergeben die Motive zur C. P. O. IV. C. S. i. S. Schäffer-Reddig c. Reddig vom 13. Dezember 1886, Nr. 146/86 IV.

13. Der § 501 der C. P. O. geſtattet dem B. R. die Aufhebung des Urtheils l. J., wenn das Verfahren derſelben an einem weſentlichen Mangel leidet. Auf den erſten Blick könnte man geneigt ſein, dies auf Mängel des vor dem Urtheil ſtattfindenden Verfahrens zu beſchränken; man könnte daraus, daß § 284 beſtimmt: Das Urtheil enthält: 3. eine gedrängte Darſtellung des Sach- und Streitſtandes auf Grundlage der mündlichen Vorträge der Parteien unter Hervorhebung der geſtellten Anträge (Thatbeſtand), ſowie aus der Gegenüberſtellung des „Verfahrens vor dem Urtheil" und „dem Urtheil" in den Ueberſchriften der erſten beiden Titel des erſten Abſchnitts des zweiten Buchs der C. P. O. folgern wollen, daß ein mangelhafter Thatbeſtand nicht ſowohl einen Mangel des Verfahrens, als vielmehr einen Mangel des Urtheils darſtellt. Indeſſen die Motive ergeben, daß der Geſetzgeber dieſe Auffaſſung nicht gehabt hat, ſondern bei der Vorſchrift des § 501 auch (vielleicht ſogar vorzugsweiſe) Mängel des Urtheilsverfahrens im Auge gehabt hat. IV. C. S. i. S. Schäffer-Reddig c. Reddig vom 13. Dezember 1886, Nr. 146/86 IV.

14. Obwohl der Werth des Beſchwerdegegenſtandes nur 10,95 Mk. beträgt, iſt die Reviſion doch gemäß § 509 Nr. 2 der C. P. O. in Verbindung mit § 39 Nr. 3 des Preußiſchen Ausführungsgeſetzes zum G. V. G. vom 24. April 1878 (Geſetzſammlung S. 230) zuläſſig. Denn der Gegenſtand des Rechtsſtreits iſt ein Anſpruch gegen einen Vollſtreckungsbeamten (§ 155 G. V. G.) wegen pflichtwidriger Unterlaſſung von Amtshandlungen. Er unterließ, die ihm vom Kl. mit dem Pfändungsauftrage überſendeten Waaren, von denen er wußte, daß dem Kl. daran bereits ein Pfandrecht zuſtand, für den Kl. zu pfänden und das Pfandrecht des Kl. zu realiſiren; er pfändete vielmehr ſtatt deſſen dieſe Waaren für andere Gläubiger der Schuldnerin und zahlte dieſen andern Gläubigern den Erlös ohne Rückſicht auf das ältere Pfandrecht des Kl. aus. Der Umſtand, daß das Verhältniß des Kl. zu dem Bekl. nach den privatrechtlichen Grundſätzen des Vollmachtsauftrages zu beurtheilen iſt, ſchließt nicht aus, daß die Thätigkeit des Beklagten, durch welche er ſich bei der Ausführung dieſes Auftrages des Kl. demſelben nach den Grundſätzen vom Auftrage verantwortlich machte, eine durch den Auftrag veranlaßte Amtshandlung war. Durch ſein Amt war er verpflichtet, den Auftrag den Geſetzen und der Amtsinſtruktion gemäß zu erledigen. (A. L. R. Thl. II. Tit. 10 § 85 ff.). Es iſt auch in dem Beſchluſſe der vereinigten C. S. vom 10. Juni 1886*) hervorgehoben, daß der Gerichtsvollzieher, als Vollſtreckungsbeamter, ſehr wohl zugleich öffentlicher Beamter und Mandatar der Partei ſein kann und daß die Grundſätze vom Mandat Modifikationen erleiden müſſen, ſoweit ſolche durch das öffentliche Amt des Gerichtsvollziehers erforderlich ſcheinen; ferner: daß der Gerichtsvollzieher verpflichtet iſt, die ihm ertheilten Aufträge nach den geſetzlichen Vorſchriften auszuführen; daß er, indem er den ihm ertheilten Auftrag ausführt, allerdings eine Amtshandlung vornehmen will; daß das Geſetz ihn verpflichtet, im Auftrage des Gläubigers als Vollſtreckungsbeamter thätig zu ſein; daß auch nach den Vorſchriften der C. P. O. die Zwangsvollſtreckung ſich als ein Akt der vollziehenden Gewalt des Staates, als Ausfluß der ſouveränen Macht deſſelben darſtellt; daß der Staat ihm die geſetzliche Befugniß ertheilt, das ſtaatliche Zwangsrecht auszuüben. IV. C. S. i. S. Karpe c. Ludwig vom 10. Januar 1887, Nr. 232/86 IV.

15. Der innere Grund der im § 531 C. P. O. enthaltenen Beſtimmung, durch welche gegen die Entſcheidung des Beſchwerdegerichtes, ſofern dieſelbe nicht einen neuen ſelbſtſtändigen Beſchwerdegrund enthält, die weitere Beſchwerde ausgeſchloſſen wird, iſt darin zu ſuchen, daß der Partei, welche die Entſcheidung des zuerſt angerufenen Gerichtes und die des demnächſt gegen dieſe Entſcheidnng angerufenen Beſchwerdegerichtes gegen ſich hat, nicht noch eine dritte Inſtanz eröffnet ſein ſoll. Dieſer Grund der Ausſchließung der weiteren Beſchwerde liegt nicht vor,

*) S. J. W. Schr. 1887 S. 29.

Digitized by Google

wenn das Beſchwerdegericht eine materielle Prüfung der Beſchwerde ablehnt, weil es die Beſchwerde für unzuläſſig erachtet. In dieſem Falle bildet die Ablehnung der materiellen Prüfung der Beſchwerde ſeitens des Beſchwerdegerichts für die Partei, welcher das Geſetz zwei Inſtanzen für den in Rede ſtehenden Streit punkt eröffnen will, einen neuen ſelbſtſtändigen Beſchwerdegrund. Dagegen greift jener innere Grund zwar nicht blos in dem Falle, wenn das Beſchwerdegericht die Gründe der I. J. billigt, ſondern auch dann, wenn die Gründe der Zurückweiſung der Beſchwerde andere ſind, als die des mit der Beſchwerde angegriffenen Beſchluſſes, und ſelbſt in dem Falle Platz, wenn die Beſchwerde, wie dies nach § 533 a. a. O. zuläſſig iſt, auf neue Thatſachen und Beweiſe geſtützt iſt, und das Beſchwerdegericht unter Würdigung der neuen Rechtsbehelfe die Zurückweiſung der Beſchwerde ausgeſprochen hat. Aber in dieſem Falle findet die Unzuläſſigkeit der weiteren Beſchwerde ihre nothwendige Begrenzung darin, daß der beſchwerdeführenden Partei nicht die Prüfung der von ihr zur Begründung der Beſchwerde vorgebrachten Thatſachen und Beweismittel verſagt und ihr nicht ſolchergeſtalt das rechtliche Gehör beſchränkt ſein darf. Ein ſolches Verhalten des Beſchwerdegerichtes ſteht vielmehr der Zuläſſigkeit der weiteren Beſchwerde gegenüber auf gleicher Stufe mit der Ablehnung einer materiellen Prüfung der Beſchwerde wegen Unzuläſſigkeit der letzteren. Es enthält alſo ebenfalls einen neuen ſelbſtſtändigen Beſchwerdegrund, inſofern als bei Aufrechthaltung der Entſcheidung des Beſchwerdegerichtes nicht zwei Inſtanzen für die Prüfung des von der Beſchwerde betroffenen Streitpunktes unter Wahrung des Rechtes der Partei, in der zweiten Inſtanzen neue Thatſachen und Beweismittel vorzubringen, gewährt ſein würden. Dieſe Auffaſſung ſteht der in dem reichsgerichtlichen Beſchluſſe vom 11. November 1879 (Entſcheidungen Bd. 1. S. 223) enthaltenen Rechtsanſicht nicht entgegen. IV. C. S. i. S. Bleichröder c. Meske vom 4. Januar 1886, B. Nr. 147/86 IV.

16. Der § 577 Abſ. 1 der C. P. O. ſchließt die Anwendung gewiſſer Vorſchriften des Geſetzes, welche die freie Beweiswürdigung des Richters auf Grund einer Parteidisposition beſchränken, für alle Eheſachen — im Sinne des § 568 der C. P. O. —, mithin auch für die Klagen auf Herſtellung des ehelichen Lebens aus, der Abſ. 2 des § 577 cit. die Eideszuſchiebung aber nur inſoweit, als es ſich um Thatſachen handelt, welche die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe begründen ſollen. Ueber die Auslegung und die Tragweite des letzteren, gegen die urſprüngliche Regierungsvorlage von der Juſtizkommiſſion beſchloſſenen Zuſatzes zu § 577 cit. im Einzelnen gehen die Anſichten der Kommentatoren der C. P. O. auseinander; gewiß iſt jedoch und es herrſcht darüber im Allgemeinen auch kein Streit, daß die Zuläſſigkeit der Eideszuſchiebung bloß davon abhängt, ob die behauptete und zu bewelfende Thatſache eine eheerhaltende iſt oder nicht, und daß Thatſachen, die nur zur Abwehr des Klaggrundes geltend gemacht werden, nicht hierher gehören. Vergl. die Kommentare von Hellmann, Gaupp, Endemann, Seuffert, von Wilmowski und Levy zur C. P. O. ad § 578; Birkmeyer in Buſch, Zeitſchrift für Civilprozeß Bd. 7 S. 414 u. f. III. C. S. i. S. Eckhardt c. Eckhardt vom 14. Dezember 1886, Nr. 202/86 III.

17. Nach dem § 581 C. P. O. kann das Gericht zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ehe Thatſachen, welche von den Parteien nicht vorgebracht ſind, berückſichtigen und hat es vor der Entſcheidung die Parteien zu hören, d. h. wenn es auf Grund von Thatſachen, welche von den Parteien nicht vorgebracht ſind, die Ehe aufrecht erhalten will. Hier hat das B. G. angenommen, daß die fraglichen Behauptungen der Eheſcheidungsklage nicht entgegenſtänden; es liegt alſo der Fall des § 581 cit., daß die Ehe auf Grund nicht vorgebrachter Thatſachen aufrecht erhalten werden ſolle, nicht vor. VI. C. S. i. S. Schad c. Schad vom 20. Dezember 1886, Nr. 273/86 VI.

Zur Konkursordnung.

18. Es handelt ſich um eine nach § 14 der K. K. O. außerhalb des Konkursverfahrens zu verfolgende Auseinanderſetzung und Theilung gemeinſchaftlichen Vermögens und zwar um einen Abſonderungsanſpruch des Kl. im Sinne des § 44 der K. K. O. Zur Vertretung des Gemeinſchuldners in dem gemäß § 9 der K. K. O. aufzunehmenden Verfahren iſt nur der Konkursverwalter befugt. Der Gemeinſchuldner wird allerdings durch die Eröffnung des Konkurſes über ſein Vermögen weder handlungsunfähig, noch ſchlechthin prozeß- oder eidesunfähig; wohl aber verliert er nach § 5 der K. K. O. die Befugniß, ſein zur Konkursmaſſe gezogenes Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen. Er kann folgeweiſe die Maſſe nicht mehr in Paſſivprozeſſen vertreten, weder Partei- noch Notheide für den Konkursverwalter ableiſten. III. C. S. i. S. Gaub c. Gaub Konk. vom 14. Dezember 1886, Nr. 301/86 III.

19. Wenn das B. G. die von dem Kl. erhobenen Anſprüche, die nach Eröffnung des Konkurſes vereinnahmten Miethen ihm als abſonderungsberechtigten Gläubiger auszuzahlen und ihm als abſonderungsberechtigten Pfandgläubiger die gekürzten Verkaufskoſten zu vergüten, aus dem Grunde abweiſt, weil Einwendungen gegen die Vertheilung der Konkursmaſſe, ſowie gegen den Vertheilungsplan im Subhaſtationsverfahren, nach §§ 146, 150 der K. K. O., §§ 757 ff. der C. P. O. beim Konkursgerichte oder im Beſchwerdewege zu erledigen ſeien, ſo iſt dieſe Erwägung nicht richtig. Es handelt ſich nicht um Einwendungen gegen das Schlußverzeichniß, von welchen die §§ 146 und 150 der K. K. O. handeln, auch nicht um einen die Art der Vertheilung der Maſſe betreffenden Streit, ſondern um eine Einwendung gegen die Schlußrechnung, indem der Kl. behauptet, die in Einnahme geſtellten Poſten gehören nicht zur Konkursmaſſe, bilden keinen Theil derſelben, ſondern gehören ihm als abſonderungsberechtigten Gläubiger. III. C. S. i. S. Fiſcher c. Egersdorff vom 17. Dezember 1886, Nr. 200/86 III.

20. Das deutſche Recht kennt einen formellen Konkurs der Handelsgeſellſchaft. H. G. B. Art. 122, K. K. O. § 198. Derſelbe wird weder bedingt durch den Konkurs über das Vermögen aller, einiger oder eines Geſellſchafters, noch zieht er den Konkurs der Geſellſchafter nach ſich. Der Geſellſchaftskonkurs übt auf die Stellung der Geſellſchaftsgläubiger zu den einzelnen Geſellſchaftern nur den Einfluß aus, daß während an ſich die Klage aus einer Geſellſchaftsſchuld auf die Zahlung ihrem ganzen Umfang nach gegen den einzelnen Geſellſchafter neben der Klage gegen die Geſellſchaft hergeht, die erſtere Klage durch die Eröffnung des Geſellſchaftskonkurſes zu einer ſubſidiären wird, d. h. nur auf den im Konkurs erlittenen Ausfall geht. Das

engliche Recht kennt, wie der B. R. mit Recht feststellt, einen solchen Gesellschaftskonkurs nicht. Hiermit ist von vornherein die Möglichkeit der Anwendbarkeit des Art. 122 des H. G. B. auf das vorliegende Streitverhältniß ausgeschlossen. Ob nach englischem Recht in Folge davon, daß über einen Gesellschafter als solchen (trading as) der Konkurs eröffnet wird, für das Verhältniß der Gesellschaftsgläubiger zum Gesellschaftsvermögen die gleiche Wirkung eintritt, wie durch die Eröffnung des Gesellschaftskonkurses nach deutschem Recht, ist für die vorliegende Frage gleichgültig, denn nicht der Eintritt dieser Wirkung bildet die Voraussetzung des Art. 122 des H. G. B., sondern die diese Wirkung hervorbringende Eröffnung des Gesellschaftskonkurses nach deutschem Recht. Der B. R. hat darum nicht rechtsgrundsätzlich dadurch verstoßen, daß er den Inhalt des englischen Rechts nicht weiter als geschehen festgestellt hat, denselben vielmehr nur hypothetisch behandelt. I. C. S. i. S. Eggers c. Donner vom 6. Oktober 1886, Nr. 241/86 I.

Zur Rechtsanwaltsgebührenordnung.

21. Die Prozeßgebühr ist nach § 13 der R. A. G. O. eine Vergütung für den Geschäftsbetrieb, einschließlich der Information und wird neben der Verhandlungs- und Beweisgebühr, gezahlt. Nach der R. A. G. O. ist aber für die Berechnung der Prozeßgebühr der Werth des Streitgegenstandes zur Zeit des vorbereitenden Verfahrens zu Grunde zu legen. Es ergiebt sich dieses namentlich aus der Vorschrift in § 14 der G. O., wonach dem Anwalte, soweit der Auftrag vor der mündlichen Verhandlung erledigt ist, ohne daß der Anwalt die Klage eingereicht oder einen Schriftsatz hat zustellen lassen, die Prozeßgebühr nur zu fünf Zehntheilen zusteht. Denn es kann nicht angenommen werden, daß in Fällen, in denen es gar nicht zur mündlichen Verhandlung kommt, dem Anwalt eine höhere Prozeßgebühr zukommen solle, als in Fällen, in denen es zur mündlichen Verhandlung kommt, der B. Kl. jedoch bei derselben die Berufung bezw. die vorher in einem vorbereitenden Schriftsatze angekündigten Berufungsanträge beschränkt. Wenn auch für die Gerichtskosten und die Anwaltskosten im übrigen die bei der mündlichen Verhandlung von dem B. Kl. gestellten Anträge maßgebend sind, so kann eine solche Beschränkung doch nicht für die Berechnung der Prozeßgebühr bestimmend sein (vergl. Beschluß des II. C. S. vom 5. Juni 1885 i. S. Rambaud c. Rody, Beschw. Reg. 77/85). III. C. S. i. S. Unterelbische Eisenbahn c. Krönecke vom 14. Januar 1887, B. Nr. 3/87 III.

22. Die Prozeßgebühr umfaßt, wie sich aus § 13 Nr. 1 und 2 der R. A. G. O. ergiebt, die gesammte Thätigkeit des Sachwalters außerhalb der mündlichen Verhandlung. Demzufolge kommt für ihre Entstehung auch nur diese Thätigkeit in Betracht. Insbesondere ist sie vorliegend, wo aktenmäßig Klägerin vor der Verhandlung die Klage zurücknahm, der beklagtische Sachwalter zuvor aber schon durch vorbereitenden Schriftsatz nicht nur die erhobene Klage beantwortet, sondern auch die zu erhebende Widerklage angekündigt, und darauf ein weiterer Schriftenwechsel unter den Anwälten über Klage und Widerklage stattgefunden hatte, für den beklagtischen Anwalt bereits vermöge dieser Thätigkeit bezüglich der Klage und Widerklage erwachsen; und für ihre Berechnung muß, da Klage und Widerklage einen verschiedenen Streitgegenstand betrafen, der durch Zusammenrechnung ihrer Streitwerthe sich ergebende Gesammtwerth maßgebend sein (§ 11 a. a. O.; § 11 des G. K. G). Die vom O. L. G. vermißte Erhebung der Widerklage gemäß § 254 der C. P. O. würde nur von Belang sein, wenn die Entstehung der Verhandlungsgebühr für die Widerklage in Frage stände. — Um nun die Erstattung obiger Prozeßgebühr gegen Klägerin beanspruchen zu können, mußte Bekl. sich einen gemäß § 98 der C. P. O. geeigneten Schuldtitel verschaffen. Dies hat er gethan. Im Termin zur mündlichen Verhandlung stellte er, nachdem Klägerin die Klage zurückgenommen, den Antrag, dem Gegner die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Diese Kosten umfaßten objektiv auch die Prozeßgebühr des beklagtischen Anwalts; und daß der Antrag des Bekl. in diesem Umfange auch gemeint sei, mußte Klägerin angesichts des erfolgten Schriftwechsels über die Widerklage annehmen. Glaubte nun Klägerin aus einem materiellen Grunde die Erstattung der gedachten Prozeßgebühr ablehnen zu dürfen, so konnte sie dem gegnerischen Antrage widersprechen. Sie hat sich jedoch demselben unterworfen. Prozessualisch aber war die der Prozeßgebühr zu Grunde liegende Thätigkeit des beklagtischen Anwalts nach §§ 120, 244 der C. P. O. geboten. IV. C. S. i. S. Petschmann u. Comp. c. Ebeling vom 21. Dezember 1886, B. Nr. 139/86 IV.

23. Der Antrag vom 5. März 1885 bezweckte die Herbeiführung einer „Erläuterung oder Modifikation" der einstweiligen Verfügung vom 23. Januar 1885. Das durch ihn veranlaßte Verfahren bildet also im Betreff der Berechnung der Anwaltsgebühren nur ein Ganzes mit dem Verfahren, welches durch den Antrag auf Erlaß der Verfügung selbst herbeigeführt wurde. Denn die nach § 20 der A. G. O. bestimmte Gebühr umfaßt laut § 27 Z. 4 resp. § 30 Z. 2 der A. G. O. die gesammte Thätigkeit des Anwalts, welche das Verfahren über die Anordnung oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung betrifft. Der Anwalt konnte daher für den Erläuterungs- und Abänderungsantrag nicht noch neben und außer der Gebühr für den Antrag selbst eine Gebühr fordern. III. C. S. i. S. Haarstrich c. Dreyer vom 21. Dezember 1886, B. Nr. 125/86 III.

24. Die Erwirkung der Bescheinigung der Gerichtsschreiberei des R. G., daß eine Revision gegen das B. U. nicht eingelegt sei und der Vollstreckungsklausel zum Landgerichtsurtheile sind Handlungen, welche die demnächstige Zwangsvollstreckung nur vorbereiten; sie sind daher noch zu der Instanz zu rechnen, in der das zu vollstreckende Urtheil ergangen ist (§§ 23 und 29 der R. A. G. O.). Vgl. R.G.-Entscheidungen Bd. XI Nr. 90 S. 364. III. C. S. i. S. Heinrich c. Fiskus vom 14. Januar 1884, B. Nr. 5/87.

II. Das Wechselrecht.

25. Das Blankoindossament hat die gesetzliche Wirkung, daß jeder Wechselinhaber zur Verfügung über den Wechsel, sei es durch bloße weitere Hingabe, sei es durch Indossirung, sei es durch Protesterhebung und Einklagung legitimirt ist. Neben dieser Wirkung (vermöge deren der Blankoindossant selbst, welcher den Wechsel hat, durch das Blankoindossament ebenfalls legitimirt ist, weil er in den Kreis der möglichen Inhaber gehört,) kann es für die Wechsellegitimation auf das Motiv nicht ankommen, aus welchem der Blankoindossant das Indossament auf den Wechsel gesetzt hat. Der Blankoindossant kann das gethan haben, um einen anderen wechselrechtlich zu legitimiren;

Digitized by Google

aber er kann (ſelbſt dieſe Annahme vorausgeſetzt) ſodann den Wechſel wieder erworben haben, und zwar unter dem Schutze des Blankoindoſſaments durch die bloße Wechſelübergabe. I. C. S. i. S. Müller c. Krauſe vom 15. Januar 1887, Nr. 385/86 I.

26. Die vor Eintritt der Vorausſetzung des Art. 29 W. O. vertragsmäßig erfolgte Sicherſtellung kann auf den verſchiedenſten Gründen beruhen. Es kann dabei namentlich die Eventualität berückſichtigt ſein, daß der Acceptant ſeine Verpflichtung aus dem Wechſel beſtreiten oder ohne Prozeß ſich nicht zur Zahlung verſtehen oder nur auf vorgenommene Zwangsvollſtreckung zahlen werde. Ferner kann die Unſicherheit des die Sicherheit beſtellenden Wechſelverpflichteten ſelbſt in's Auge gefaßt ſein ꝛc. Eine aus einem ſolchen Grunde beſtellte Sicherheit kann der Entſtehung des Anſpruches aus Art. 29 der W. O. an ſich nicht präjudiziren. Nur dann, wenn von Anfang an die aktuelle oder eventuelle Unſicherheit des Acceptanten berückſichtigt und die Sicherſtellung in dieſer Richtung erfolgt oder als auch in dieſer Richtung erfolgt anzunehmen iſt, iſt dieſelbe als vertragsmäßige Regulirung dieſer Verpflichtung anzuſehen, welche dann als ſolche die Geltendmachung des Rechts aus Art. 29 ausſchließt. In allen anderen Fällen kann der Geltendmachung des geſetzlichen Anſpruches die Vereinbarung der Sicherheitsbeſtellung nicht entgegengeſetzt werden. Dagegen iſt die Thatſache, daß eine allgemeine Sicherſtellung bereits erfolgt iſt, inſofern und inſoweit zu berückſichtigen, als ſich die Sicherſtellung nach Art und Umfang als eine dem Anſpruche aus Art. 29 der W. O. nach richterlichem Ermeſſen entſprechende ergiebt. I. C. S. i. S. Roſe c. Naumann vom 30. Oktober 1886, Nr. 278/86 I.

III. Das Handelsrecht.

27. Gegenſtand des Engagements- oder Agentenvertrags iſt auf Seite des Agenten ein Thun, d. h. die Ermittelung und das Zuführen von Abnehmern von Lizenzen betreffs der patentirten Erfindung, wozu noch ein Unterlaſſen, nämlich der eigenen Ausbeutung der Erfindung und Mittheilung der Geheimniſſe an Andere hinzutritt. Auf Seiten des Kommittenten iſt die Bezahlung der zugeſicherten Proviſion der Gegenſtand des Vertrags. Demnach iſt das Patent gar nicht Gegenſtand des Vertrages, ſondern nur Gegenſtand der Vermittelung des Agenten. Es ſind hier dieſelben Grundſätze maßgebend, nach welchen wiederholt entſchieden worden iſt, daß auf einen Vermittelungsvertrag der Art. 275 des H. G. B. keine Anwendung leide, wenngleich unbewegliche Sachen der Gegenſtand der Vermittelung ſind. Vergleiche u. a. reichsoberhandelsgerichtliche Entſcheidungen Bd. XVI Nr. 1 S. 3. II. C. S. i. S. Mitſcherlich c. Winter vom 17./23. Dezember 1886, Nr. 261/86 II.

28. Wer als Verkaufsagent, wenn auch nicht zum Abſchluß, ſondern nur zur Vermittelung von Geſchäften beſtellt iſt, hat, ſoweit er nicht durch beſondere Umſtände von dieſer Verpflichtung befreit erſcheint, die Kreditwürdigkeit der von ihm präſentirten Käufer zu prüfen und darüber dem Auftraggeber wahrheitsgetreu zu berichten. Letztere Verpflichtung liegt ihm auch ob, wenn er von dem Eintritt der Kreditunwürdigkeit zwar erſt nach Abſchluß des Vertrages, aber doch noch zu einer Zeit Kunde erhält, in welcher dem Auftraggeber noch die Möglichkeit gegeben iſt Maßregeln zur Wahrung ſeines Intereſſes zu ergreifen. Die Verletzung dieſer Verpflichtung macht den Agenten ſchadenserſatzpflichtig. I. C. S. i. S. Gans c. Cammel Woolf u. Haigh vom 24. November 1886, Nr. 323/86 I.

29. Die in den Statuten der in Deutſchland beſtehenden Aktiengeſellſchaften für Rübenzuckerfabrikation den Aktionären auferlegte Verpflichtung, für jede Aktie ein beſtimmtes Quantum ſelbſtgebauter Rüben, deſſen Höhe bald im Statute feſtgeſtellt iſt, bald auch von dem einen oder anderen Geſellſchaftsorgane periodiſch feſtgeſtellt werden ſoll, an die Fabrik zu liefern und ein beſtimmtes Areal nach einem beſtimmten Verfahren unter Kontrole der Geſellſchaftsorgane mit Rüben zu bebauen, bildet einen gültigen Nebenvertrag neben dem Geſellſchaftsvertrag. Der Aktionär erſcheint dabei als Gläubiger der Geſellſchaft und das Rechtsverhältniß an ſich der Aenderung durch Beſchlüſſe der Geſellſchaftsorgane unzugänglich. Nur ſoweit ſolche Beſchlüſſe nach dem Willen der Vertragskontrahenten für das Rechtsverhältniß maßgebend ſein ſollten, haben ſie Wirkung den Aktionären gegenüber. Es iſt dabei von der Regel auszugehen, daß nach dem Willen der Kontrahenten die Preiſe der Rüben nach billigen und ſachverſtändigem Ermeſſen innerhalb der durch die jeweiligen Preisverhältniſſe gezogenen Grenzen von den Geſellſchaftsorganen ſollen feſtgeſetzt und über das Verfahren bei Bau und Lieferung der Rüben die zeitgemäßen Aenderungen ſollen beſchloſſen werden dürfen. — Ausführlich begründet. — III. C. S. i. S. Richmann c. Aktienzuckerfabrik Altenau vom 2/26. November 1886, Nr. 152/86 III.

30. Das Geſetz beſtimmt in Artikel 265 des H. G. B., daß nach Auflöſung der ſtillen Geſellſchaft der Inhaber des Handelsgewerbes ſich mit dem ſtillen Geſellſchafter auseinanderſetze und die Forderung deſſelben in Geld berichtige. Die einfachſte Art der Auseinanderſetzung iſt die auf Grund der Eintragungen in den Handelsbüchern erfolgende. Dieſelbe iſt aber nicht als die ausſchließlich zuläſſige vorgeſchrieben. Ein Beſtreiten der Richtigkeit der eingeſtellten Werthe ſowohl der Aktiva als der Paſſiva und folgeweiſe des aus den Einſtellungen gezogenen Endreſultats der Bilanz iſt an ſich für keinen der Betheiligten ausgeſchloſſen. Der Inhaber des Handelsgewerbes präjudizirt ſich dadurch allein, daß er es unterläßt, die eingetretene Entwerthung eines Aktivums durch eine entſprechende Abſchreibung in den Büchern erkennbar zu machen, dem ſtillen Theilhaber gegenüber nicht. Er kann die Werthsminderung bei der Auseinanderſetzung geltend machen und der ſtille Geſellſchafter muß ſich die daraus ergebende Minderung ſeines Gewinnantheils oder ſeiner Einlage gefallen laſſen. Das Verhältniß kann ſich dadurch anders geſtalten, daß der Komplementar dem ſtillen Geſellſchafter eine Bilanz in dem Sinne vorlegt, damit eine Erklärung über den wahren Werth des im Handelsgewerbe ſteckenden Vermögens abzugeben, und eine ſolche Bedeutung wird der einfachen Uebergabe der Bilanz wohl gewöhnlich beizumeſſen ſein. In dieſem Falle iſt der Komplementar an ſeine Angabe bis zum Beweis eines Irrthums gebunden. I. C. S. i. S. Löwinſohn c. Leibe vom 30. Oktober 1886, Nr. 271/86 I.

31. Als „bewegliche Sachen" im Sinne des Art. 309 des H. G. B. ſind nur körperliche Sachen, nicht Forderungsrechte zu verſtehen. Dies ergiebt ſich deutlich daraus, daß neben den „beweglichen Sachen" die Papiere, welche durch In-

Digitized by Google

dossament übertragen werden können, sowie die Inhaberpapiere besonders erwähnt werden. Ueberall wo solche Papiere oder „Werthpapiere" neben den „beweglichen Sachen" genannt werden, ist diesem letzteren Ausdruck nach dem Sprachgebrauch des H. G. B. die dargelegte engere Bedeutung beizulegen und die betreffende Vorschrift, wie das R. G. in Beziehung auf Art. 306 des H. G. B. schon in einem Urtheile vom 10. Juni 1882 (Entscheidungen Bd. X S. 40) ausgesprochen hat, nicht auf Namenspapiere zu beziehen. Im vorliegenden Falle, in dem es sich um die Verpfändung einfacher Hypothekenforderungen handelt, war deshalb die Frage, ob ein rechtswirksames Faustpfandrecht vorliege, nicht nach Art. 309 des H. G. B., sondern lediglich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurtheilen. II. C. S. i. S. Neuhaus Konkurs c. Söhn und Ackermann vom 12. Januar 1887, Nr. 277/86 II.

32. Die Uebernahme der Garantie für eine bestimmte Eigenschaft der zu liefernden Waaren stellt das Distanzgeschäft nicht außerhalb der Art. 347 ff. H. G. B., welche sich ausdrücklich auch auf Mängel vertragsmäßiger Eigenschaften beziehen. Wenn auch im einzelnen Falle die Uebernahme einer Garantie nach der Absicht des Verkäufers die Bedeutung einer Ausdehnung der von der Ablieferung der Waare an laufenden Fristen zur Anzeige der Qualitätsmängel haben kann, so ist doch eine Vereinbarung dieses Inhalts vom Bekl. nicht behauptet. II. C. S. i. S. Kuklinski c. Schmitz vom 11. Januar 1887, Nr. 280/86 II.

33. Die Annahme des B. G., daß die von der Bekl. geltend gemachte Kompensationseinrede nicht unter die Vorschrift des Art. 349 Absatz 3 des H. G. B. falle, wird ohne Grund beanstandet. Diese Vorschrift bezieht sich, wie das R. G. bereits in einem Urtheile vom 25. November 1884 (Entscheidungen Bd. XII S. 322 fg.) ausgesprochen hat, nur auf solche Einreden, welche aus dem den Gegenstand der Klage bildenden Geschäfte selbst entnommen werden. Aber auch soweit der auf Art. 350 des H. G. B. gestützte, vom B. G. zurückgewiesene, Einwand der Bekl. in Frage steht, ist nicht ersichtlich, daß den Ausführungen des B. G. ein Rechtsirrthum zu Grunde liege. Nach der in Rechtslehre und Rechtsprechung herrschenden Auffassung, welche schon früher vom R. O. H. G. (Entscheidungen Bd. II S. 189, Bd. IV S. 185), dann aber auch vom R. G. (Entscheidungen Bd. I S. 299) gebilligt worden ist, muß die Uebersendung einer vertragswidrigen Waare, deren Vertragswidrigkeit der Verkäufer kannte, nicht unter allen Umständen als Betrug angesehen werden. Vielmehr kommt es immer darauf an, ob der Käufer getäuscht werden sollte, bezw. der Verkäufer darauf rechnete, die vertragswidrige Beschaffenheit der Waare werde vom Käufer nicht bemerkt werden. II. C. S. i. S. Klein u. Comp. c. Deffaux et fils vom 23. Dezember 1886, Nr. 265/86 II.

IV. Sonstige Reichsgesetze.

Zur Reichsgewerbeordnung.

34. Der § 110 der Gewerbeordnung enthält nach der ihm durch das Gesetz vom 17. Juli 1878 gegebenen Fassung eine allgemeine Zwangsvorschrift für die Gewerbeunternehmer zur Sicherung von Leben und Gesundheit anderer Personen, sowohl ihrer Arbeiter als Dritter. Die privatrechtlichen Folgen, welche sich aus einer Verletzung dieser Vorschrift ergeben, regelt derselbe allerdings nicht. Diese aber sind nach den bezüglichen Bestimmungen des Privatrechts, im vorliegenden Falle nach Tit. 6 beziehungsweise 3 Th. I des A. L. R. zu beurtheilen. Nach § 12 Th. I Tit. 6 des A. L. R. haftet, wer auch nur aus mäßigem Versehen einen Andern durch eine Handlung oder Unterlassung beleidigt, für den daraus entstandenen wirklichen Schaden. Ob daher der letztere durch eine Handlung oder durch eine Unterlassung verursacht ist, macht hierbei, wenn die letztere als Unterlassung einer Zwangspflicht sich darstellt (vgl. § 9 daselbst), keinen Unterschied. Auch ist es für den Ersatz des durch eine Handlung oder Unterlassung bewirkten Schadens an sich gleichbedeutend, ob dieser daraus unmittelbar oder nur in Verbindung der Handlung oder Unterlassung mit einem anderen, von ihr verschiedenen Ereignisse (als mittelbarer Schaden) entstanden ist. Vgl. § 2 und 3 daselbst, §§ 4 und 5 Th. I Tit. 3 des A. L. R. Auch die mittelbaren Folgen einer Handlung oder der Unterlassung einer Zwangspflicht, welche bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit und Sachkenntniß vorausgesehen werden konnten, sind von dem Schuldigen zu vertreten. Vgl. § 10 Thl. I Tit. 3 des A. L. R. VI. C. S. i. S. Fiskus c. Rösemann und Kühnemann vom 16. Dezember 1886, Nr. 267/86 VI.

Zum Genossenschaftsgesetz.

35. Es ist dem B. U. darin beizustimmen, daß mindestens, was das Verhältniß der Gläubiger zu der Genossenschaft anlangt, die Beklagten als Mitglieder der Genossenschaft zu gelten haben. Beide haben ihren Beitritt zu der Genossenschaft schriftlich erklärt, also diejenige Form erfüllt, welche das Gesetz vom 4. Juli 1868 § 2 erfordert. In dieser Form erscheint für den, welcher der Genossenschaft kreditiren will, der ganze Akt einerseits der Beitrittserklärung des Genossen, andererseits der Aufnahme der Genossenschaft. Findet er im Besitze der Genossenschaft die schriftliche Beitrittserklärung, so darf er annehmen, daß sie mit dessen Willen an die Genossenschaft gekommen sei und daß die Genossenschaft damit, daß sie die Beitrittserklärung behält, dokumentirt, daß sie dieselbe angenommen hat. Noch tiefer auf die inneren Angelegenheiten der Genossenschaft einzugehen, zu erörtern, in welcher Weise die Genossenschaft thatsächlich die Aufnahme des beigetretenen Mitgliedes beschlossen hat, zu prüfen, ob ein derartiger Beschluß den Statuten entspricht, ist dem dritten Kontrahenten umsoweniger anzusinnen, als derartige Versuche oft genug resultatlos verlaufen würden. Der geschäftliche Verkehr der Genossenschaften würde, wenn man solche Anforderungen stellen wollte, unmöglich gemacht oder doch außerordentlich erschwert. Derjenige, welcher sich bei einer Genossenschaft mittelst schriftlicher Beitrittserklärung meldet, ohne daß ihm eine Antwort zu Theil wird, hat seine Beitrittserklärung zurückzufordern, wenn er nicht will, daß er den Gläubigern gegenüber als Mitglied der Genossenschaft zu gelten hat. I. C. S. i. S. Neuendorf c. Schulemann vom 12. Januar 1887, Nr. 363/86 I.

Zur Reichsverfassung.

36. Der Art. 32 der Verfassung des Deutschen Reichs enthält ein allgemeines Verbot der Annahme von Entschädigungen seitens der Mitglieder des Reichstags, welches auch die den letzteren als solchen aus Privatmitteln zugeflossenen Entschädigungen trifft; die Uebertretung dieses Verbots setzt im

Digitized by Google

Gebiete des Pr. A. L. R. in Gemäßheit der civilrechtlichen Vorschriften deſſelben den Empfänger dem Anſpruche des Fiskus auf Herausgabe des Empfangenen aus. IV. C. S. i. S. Haſenclever c. Fiskum vom 25. November 1886, Nr. 160/86 IV.

Zum Reichshaftpflichtgeſetz.

37. Es läßt ſich nicht annehmen, daß der Betrieb einer Eiſenbahn ſchon an ſich nothwendig eine kulpoſe Handlungsweiſe darſtellt, weil der Unternehmer erkennt oder doch erkennen kann, daß die der Lokomotive entſtrömenden Funken einen Brand herbeizuführen vermögen; denn alle Verſchuldung beruht ihrem letzten Grunde nach auf einem Willensfehler in der Richtung, daß der Thäter freiwillig eine ſchädigende Handlung vorgenommen hat, obwohl er bei Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt und Vorſicht den eingetretenen Erfolg als eine mögliche Folge ſeiner Handlung hätte vorherſehen können; der Thäter muß daher in der Lage geweſen ſein, die ſchädigende Handlung vorzunehmen oder zu unterlaſſen. Es bedarf aber keiner Ausführung, daß nach den Gründen, welche den Staat zur Genehmigung einer Eiſenbahn beziehungsweiſe zum eigenen Betriebe einer Eiſenbahn veranlaſſen, der Betrieb als ein willkürlicher Akt in dem hervorgehobenen Sinne überall nicht aufgefaßt werden kann. Von Annahme einer Verſchuldung im techniſchen Sinne muß daher abgeſehen werden, wenn durch die dem Betriebe eigenen beſonderen Gefahren ein Schaden entſteht, welchen der Unternehmer als eine mögliche Folge des Betriebs und jener Gefahren vorherſehen konnte. Gleichwohl iſt der Bekl. mit Recht für den von ihm verurſachten Schaden verantwortlich gemacht worden. Denn wenn auch die actio negatoria, ſoweit ſie auf Erſatz des vor der Klagerhebung entſtandenen Schadens gerichtet iſt, nicht ſchon allein durch den objektiven Eingriff in ein fremdes Recht begründet wird, vielmehr noch ein weiterer Rechtsgrund hinzutreten muß, welcher die Haftung des Handelnden für den von ihm verurſachten Schaden rechtfertigt, ſo iſt doch culpa des Handelnden eben nur einer dieſer Rechtsgründe und es kann der Uebergang der Gefahr auf den Handelnden auch noch aus anderen Gründen gerechtfertigt erſcheinen, wie auch ſchon das vom Rkl. angezogene, in Bd. VI p. 221 der Civilentſcheidungen abgedruckte Urtheil des R. G. hervorgehoben hat. Als ein ſolcher anderer Grund muß aber eine im Gewerbebetriebe erfolgte Betriebshandlung gelten, welche ihrer Natur nach das Eigenthum Dritter gefährdet, während der Eigenthümer auf Einſtellung des mit obrigkeitlicher Genehmigung unternommenen Betriebs nicht klagen kann. Der jedem Eigenthümer nach gemeinem Rechte gebührende Rechtsſchutz fordert nothwendig die Anerkennung der Verantwortung des Unternehmers eines ſolchen Betriebs für ſeine Betriebshandlungen als Korrelat ſeiner Befugniß zu den gefährdenden Handlungen; die Ablehnung der Verantwortung würde zu einer Beſchränkung des Eigenthums führen, welche dem gemeinen Rechte fremd iſt. Andererſeits reicht nun zwar die Verantwortlichkeit des Betriebsunternehmers nicht ſoweit, daß er auch haftbar gemacht werden könnte für einen Schaden, deſſen Verurſachung durch den gefahrvollen Betrieb ſich nicht hat vorausſehen laſſen. Aber davon kann hier, wo es ſich um eine Feuersgefahr handelt, welche veranlaßt iſt durch eine in der Nähe von Gebäuden angelegte Eiſenbahn, nicht die Rede ſein. III. C. S. i. S. Fiskus c. Brandkaſſe Hannover vom 7. Dezember 1886, Nr. 187/86 III.

38. Das Haftpflichtgeſetz gewährt dem Beſchädigten nur volle Schadloshaltung, ſchließt dagegen jede Bereicherung des Beſchädigten aus. Der Beamte, welcher wegen ſeiner in Folge eines erlittenen Unfalls eingetretenen Dienſtunfähigkeit unter Gewährung der geſetzlichen Penſion aus ſeinem Dienſtverhältniſſe entlaſſen worden iſt, iſt aber nicht um ſeine volle Beſoldung, ſondern nur um ſeine Beſoldung unter Abzug der Penſion in ſeinen Vermögensverhältniſſen geſchädigt, und kann folgeweiſe auch aus dem Grunde beeinträchtigter oder aufgehobener Erwerbsfähigkeit nur eine Entſchädigung verlangen, welche unter Hinzurechnung der Penſion dem von ihm zur Zeit des Unfalls bezogenen Gehalte gleichkommt, ſofern nicht aus beſonderen Gründen eine höhere Summe bei der Berechnung der Rente zu Grunde zu legen iſt. Anders geſtaltet ſich die Sache, wenn die Penſion eine Gegenleiſtung des Dienſtherrn für beſtimmte Leiſtungen des Beamten bildet, wenn dieſelbe den Charakter einer Verſicherung für den Fall der Dienſtuntüchtigkeit trägt; allein darauf kommt es im vorliegenden Falle nicht an, da der Kl. den Penſionsanſpruch gegen den Preußiſchen Fiskus nicht durch eigene ſelbſtſtändige Leiſtungen erworben hat, ſondern derſelbe ihm kraft geſetzlicher Vorſchrift zuſteht. Es kann dem gegenüber auch daraus ein Gegenargument nicht entnommen werden, daß der Penſionsanſpruch des Beamten und der Schadenserſatzanſpruch wegen des erlittenen Unfalls auf verſchiedenen Rechtstiteln beruhen. Entſcheidend iſt ſtets, daß der Verletzte nach dem Haftpflichtgeſetze nur den Erſatz des Vermögensſchadens verlangen kann, welchen er durch den Unfall erlitten hat, daß dieſer der Regel nach den Betrag des bezogenen Gehaltes nicht überſteigt und daß der Anſpruch auf Penſion kein ſelbſtſtändig erworbenes Vermögensobjekt neben dem Entſchädigungsanſpruche bildet. Die von dem R. G. über die Anrechnung einer Wittwenpenſion auf die zu gewährende Entſchädigung getroffene Entſcheidung (Entſcheidungen des R. G. in Civilſachen Bd. 10 S. 50) ſteht dieſer Annahme nicht entgegen, da in dieſem Urtheile das entſcheidende Gewicht darauf gelegt iſt, daß in dem gegebenen Falle das Recht der Kl. auf Wittwenpenſion in erſter Linie durch den von dem getödteten Mann derſelben mit der allgemeinen Preußiſchen Wittwenverpflegungsanſtalt abgeſchloſſenen Verſicherungsvertrag und durch Zahlung der Verſicherungsprämie, alſo durch ſelbſtſtändige Entſtehungsurſache mit bedingt geweſen und ſomit der urſachliche Zuſammenhang dieſes Vortheils mit dem beſchädigenden Ereigniſſe im rechtlichen Sinne ausgeſchloſſen geweſen ſei. III. C. S. i. S. Böſenberg c. Fiskus vom 14/17. Dezember 1886, Nr. 291/86 III.

Zum Militärpenſionsgeſetz.

39. Das B. G. führt aus, der § 58 des Militärpenſionsgeſetzes enthalte ſowohl in dem erſten als in dem zweiten Abſatze das Erforderniß eines „aktiven Militärdienſtes" und die Hinzufügung des Wortes „aktiv" im zweiten Abſatze, während der erſte Abſatz von einer Dienſtzeit ſchlechthin ohne den Zuſatz „aktiv" ſpreche, bezwecke nicht, für den von dem Nachweiſe der Invalidität unabhängigen Verſorgungsanſpruch der Militärperſonen der Unterklaſſen noch ein beſonderes Erforderniß aufzuſtellen. Dieſe Annahme wird darauf gegründet, daß die zu Folge § 60 für die Berechnung der

Dienſtzeit maßgebenden Beſtimmungen auf die Dienſtzeit der Militärs der Unterklaſſen unbedingt anzuwenden ſeien, ſoweit nicht das Geſetz ſelbſt beſondere Abweichungen ſtatuire, daß letzteres aber hinſichtlich des § 23 nicht der Fall, dieſe Vorſchrift daher auf alle Fälle des § 58 und für alle Invalidenpenſionen der §§ 65—70 gleichmäßig anzuwenden ſei. Dieſe Rechtsauffaſſung iſt die dem Geſetz entſprechende. Wird näher begründet. I. C. S. i. S. Fiskus c. Köſter vom 4. Januar 1887, Nr. 220/86 IV.

Zum Patentgeſetz.

40. Iſt es nicht für glaubhaft erachtet, daß der Bekl. wiſſentlich die patentirte Erfindung in Benutzung genommen hat, ſo iſt mit Recht die einſtweilige Verfügung, wodurch dem Bekl. die als patentverletzend bezeichnete Herſtellung und der Verkauf gewiſſer Waaren unterſagt wurde, wieder aufgehoben. Allerdings hat der Patentinhaber das Recht, innerhalb des Deutſchen Reichs jedem zu unterſagen, ohne ſeine Erlaubniß den Gegenſtand der Erfindung in Verkehr zu bringen oder feilzuhalten — Patentgeſetz § 4 —. Beſteht aber zwiſchen dem Patentinhaber und demjenigen, welcher die Waare feilhält, ein Streit darüber, ob dieſe Waare unter das Patent fällt, ſo kann erſt das richterliche Urtheil dieſen Streit entſcheiden. So bedenklich ſich das Reſultat für den Patentinhaber in der Zwiſchenzeit bis zum Urtheil geſtaltet, wenn daſſelbe zu ſeinen Gunſten ausfällt, der Bekl. aber inzwiſchen ſeinen Handel fortſetzt, — ſo bedenklich geſtaltet es ſich für den redlichen Bekl., wenn demnächſt das Urtheil zu ſeinen Gunſten ausfällt, ſofern er inzwiſchen gezwungen ſein ſoll, den Handel, welchen er für berechtigt hält, und welcher demnächſt für berechtigt erklärt wird, zu ſiſtiren. Das Verhältniß iſt hier kein anderes als in anderen Prozeſſen, welche über den Genuß eines dem Bekl. vom Kl. beſtrittenen Rechts geführt werden. So ſicher der allgemeine Grundſatz iſt, daß die Zwangsvollſtreckung nicht mit der Klage beginnt, ſo ſicher iſt derſelbe auf Patentverletzungsprozeſſe anzuwenden. Einſtweilige Verfügungen ſind wie Arreſte nur als Ausnahmen von der Regel zuläſſig. Nach § 819 der C. P. O. dürfen ſie angeordnet werden, ſofern dies zur Abwendung weſentlicher Nachtheile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nöthig erſcheint. Als ein ſolcher weſentlicher Nachtheil kann nicht allgemein der Umſtand angeſehen werden, daß der redliche Gewerbetreibende bis zum Urtheil im Genuß des Geſchäftsbetriebs bleibt, vielmehr muß es in ſolchem Falle dem Patentinhaber überlaſſen bleiben, dem Gewerbetreibenden die Beweiſe zu erbringen, welche geeignet ſind, denſelben in böſen Glauben zu verſetzen und ihm den Schadensanſpruch für den fortgeſetzten Vertrieb der angeblich unter das Patent fallenden Waaren zu ſichern. I. C. S. i. S. Schmidt c. Rathmann vom 18. Dezember 1886, Nr. 361/86 I.

41. Der rechtliche Charakter des ſogenannten Licenzvertrages beſteht nicht in der Uebertragung einer Art dinglichen Rechtes an der patentirten Erfindung, ſondern, wie im § 11 Ziff. 2 des Patentgeſetzes geſagt iſt, in der dem Anderen ertheilten Erlaubniß zur Benutzung der Erfindung. Deſſen Inhalt bilden der Verzicht des Patentinhabers auf den Einſpruch gegen die Benutzung der Erfindung durch den Licenzträger und ſodann die Theilnahme des letzteren an der Ausſchließung Dritter, ſoweit der Patentinhaber ſich zum Schutze gegen die Benutzung des Patentes durch Andere verpflichtet hat. In dieſer herrſchenden und im Geſetze begründeten Auffaſſung von der rechtlichen Bedeutung der Licenz muß man auch dann gelangen, wenn man das Recht an der Erfindung als ein immaterielles Eigenthum auffaßt; denn der Licenzträger erlangt weder eine über die Ausübung der Erfindung hinausgehende Einwirkung auf dieſes Gut, noch irgend einen einem quaſidinglichen Rechte entſprechenden Beſitz, noch ein eigenes Schutzrecht gegen dritte Perſonen, es beſteht vielmehr nur ein obligatoriſches Verhältniß zwiſchen ihm und dem Patentinhaber. Die Vorausſetzung für die Licenzertheilung, ſie mag als unbenannter Vertrag oder nach Analogie der Miethe beurtheilt werden, iſt, daß der Ertheilende der Träger eines Patentes ſei. Dieſes hat gemäß § 4 des Patentgeſetzes die Wirkung, daß Niemand befugt iſt, ohne Erlaubniß des Patentinhabers den Gegenſtand der Erfindung gewerbsmäßig herzuſtellen, in Verkehr zu bringen oder feilzuhalten, folgeweiſe wird auf Grund des Patents die Erlaubniß ertheilt und der Schutz gegen die Konkurrenz Dritter verſprochen. Der Vertrag hat hiernach einen Gegenſtand, wenn und weil ein Patent beſteht und kann vollzogen werden, ſo lange daſſelbe dauert. Es iſt auch anzunehmen, daß derſelbe über das beſtehende Patent, über das Recht aus dem Patente, abgeſchloſſen worden ſei und nicht über das Recht auf das Patent, über die Patentfähigkeit der Erfindung. Dafür ſpricht die Regel, daß nicht Rechte, ſondern die Gegenſtände von Rechten den unmittelbaren Gegenſtand von Verträgen zu bilden pflegen, und daß durch Gewährung der bezüglich dieſes Gegenſtandes zugeſicherten Vortheile der Vertrag auch dann erfüllt wird, wenn dem Promittenten ein Recht daran nicht zugeſtanden hat, wie beiſpielsweiſe (arg. Landrechtſatz 1719) zur Gültigkeit des Miethsvertrages keineswegs ein Recht des Vermiethers am Miethobjekte vorausgeſetzt wird. Die Annahme, daß die Patentfähigkeit der Erfindung, das Recht auf das Patent, der Gegenſtand des Licenzvertrages ſei, würde auch zu bedenklichen Folgerungen führen; denn bei dieſer Unterſtellung müßte der Licenzvertrag auch für ungültig erklärt werden, wenn das Patent nicht für nichtig erklärt, wohl aber vom Licenzträger bewieſen wird, daß die Erfindung aus irgend einem Grunde nicht patentfähig geweſen ſei; dieſe Klage auf Ungültigkeit des Vertrags müßte auch dann zugelaſſen werden, wenn der Licenzträger die ganze im § 7 des Geſetzes erwähnte Zeit hindurch den Patentſchutz genoſſen hätte. Bildet aber das verliehene Patent den unmittelbaren Gegenſtand des Licenzvertrages und ſind das Aufgeben eines vorhandenen Verbotsrechts dem Licenzträger gegenüber, ſowie der Schutz des letzteren gegen Dritte die Vertragsleiſtungen des Patentinhabers, ſo kann auch aus der ſpäteren Nichtigkeitserklärung des Patentes nicht hergeleitet werden, daß der Vertrag wegen Mangels eines Gegenſtandes ungültig ſei. Die Nichtigkeitserklärung hat zwar rückwirkende Kraft und ſoll, wie die Motive zum Patentgeſetze (S. 25) ſich ausdrücken, die Rechtslage ſo anzuſehen ſein, als ob überhaupt für die Erfindung ein geſetzlicher Schutz nicht vorhanden geweſen wäre; allein ſoweit kann die Fiktion der Rückwirkung nicht ausgedehnt werden, daß ſie ſelbſt die Thatſache zerſtöre, daß ein Schutz (wenn auch kein geſetzlich begründeter) beſtanden habe; der Licenzträger kann der Fiktion der Rückwirkung ungeachtet nicht beſtreiten, daß er bis zur

Nichtigkeitserklärung — vielleicht viele Jahre hindurch — die Erfindung unter dem bestandenen Patentschutze ausgebeutet, daß ihm bis dahin Alles geleistet worden sei, was er aus dem Vertrage zu fordern hatte. Nur insofern, als die rechtliche Gültigkeit des Patents in Frage kommt und daraus, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verleihung (hier Neuheit der Erfindung) fehlten, Rechtsbehelfe entnommen werden, hat die Fiktion der Rückwirkung Bedeutung. Auf Grund derselben kann die Aufhebung früherer Verbote beantragt, Ansprüchen aus früheren Eingriffen in das Patent eine Einrede entgegengesetzt werden. Ob und welchen Anspruch der Licenzträger etwa daraus herleiten könne, daß er, wenn das Patent nicht bestanden hätte, die Erfindung ohne Erlaubniß und Entgelt hierfür hätte ausbeuten können, kann hier umsomehr unerörtert bleiben, als es sich hierbei nur um die negative Leistung des Patentinhabers, den Verzicht auf den Einspruch, nicht aber um den positiven Vortheil aus dem Patente, den Schutz gegen Dritte, handeln würde und der Anspruch nicht ohne Weiteres auf Ungültigerklärung des Licenzvertrages gerichtet werden könnte. Auch dann könnte die rückwirkende Kraft der Nichtigkeitserklärung bezüglich des Licenzvertrages von Einfluß sein, wenn feststehen würde, daß derselbe unter der stillschweigenden Bedingung (Voraussetzung) abgeschlossen worden sei, daß das Patent auch rechtlich bestehe. Diese stillschweigende Bedingung ist aber nicht ohne Weiteres zu unterstellen. Es liegt vielmehr in Rücksicht auf die Schwierigkeit, zu übersehen, ob eine Erfindung nicht in öffentlichen Druckschriften bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt sei, daß darnach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint, die Annahme nähee, daß beim Abschlusse des Licenzvertrages die Thatsache entscheidend gewesen sei, daß die zuständige Behörde das Patent verliehen hat. Würde aber auch die gedachte Voraussetzung feststehen, so wüede sich doch nicht die Ungültigkeit des Vertrags wegen Mangels des Gegenstands eegeben, sondern es wäre zu prüfen, zu welchen Folgen die Grundsätze vom Irrthum (Landrechtsatz 1110, 1117) oder vom Mangel der Voraussetzung führten. Nach dem Ausgeführten ist, auch abgesehen von der l. q. pr. D. 19, 2, dem Ergebnisse beizutreten, zu welchem das R. O. H. G. in dem in den Entscheidungen Bd. XIX Ne. 117, S. 404 mitgetheilten Urtheile gelangt ist. Die Gründe, aus welchen das B. G. den Vertrag vom 17. Mai 1880 für ungültig eeklärt hat, beruhen auf Verkennung sowohl des rechtlichen Charakters des Licenzvertrages, als auch der rechtlichen Tragweite der Nichtigkeitserklärung eines Patentes. Diese hat in Bezug auf den Licenzvertrag zunächst und, wenn nichts Weiteres feststeht, nur die Folge, daß nunmehr der unmittelbare Gegenstand des Vertrags weggefallen und der Promittent außer Stande ist, die vertragsmäßigen Leistungen weiter zu gewähren, so daß die Grundsätze über die Tragung dee Gefahr bei berartigen Verträgen (Landeechtsatz 1302, 1722, 1741) Platz greifen, wonach derjenige, welcher seinerseits nicht mehr zu leisten vermag, auch den Anspruch auf die Gegenleistung verliert. (Badischer Rechtsfall.) II. C. S. i. S. Mitscherlich c. Vogel vom 23. Dezember 1886, Nr. 251/86 II.

42. § 20 des Pat. G. hat nicht die Bedeutung, daß der Patentsuchee im Interesse Dritter verpflichtet wäre, seine sämmtlichen mit dem Patente zusammenhängenden Erfindungen und Prozedueen offenkundig zu machen. Von einer solchen Verpflichtung kann selbstverständlich keine Rede sein, soweit es sich um Erfindungen handelt, welche, wie der Kl. inhaltlich der oben angeführten Stelle im Thatbestande zum B. U. behauptet hat, erst nach der Patentverleihung nach und nach herausgefunden und ausgebildet worden sind. Aber abgesehen hiervon enthält der § 20 cit. nur eine das Verfahren bei Anmeldung einer Erfindung behufs Ertheitung eines Patentes betreffende Vorschrift. Der Entwurf des Gesetzes schrieb nur vor, daß der Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnet werde und die Motive (S. 31) führen als Zweck dieser Bestimmung an „für das weitere Verfahren eine feste Genndlage zu gewähren." In der Kommission des Reichstages erhielt der § 20 seine jetzige Fassung. Wenn nun auch im Kommissionsberichte (S. 32) gesagt ist: — „Lediglich in einer solchen strengen Präzisirung der an ein vollständiges Patentgesuch zu stellenden Anforderungen kann eine genügende Schutzwehr gegen die Einreichung von unfertigen, unvollständigen und unklaren Patentgesuchen gefunden werden. Indem verlangt wird, daß die Beschreibung auch andere Sachverständige zur Benutzung der Erfindung in Stand setzen muß, ist zugleich ein Kriterium aufgestellt, wonach die Offenheit und Ehrlichkeit der Patentbeschreibung geprüft werden kann" — so ist gleichwohl nicht anzunehmen, daß mit der veränderten Fassung dem Patentsucher eine weitee gehende Verbindlichkeit auferlegt worden sei, als diejenige, die Erfindung, für welche das Patent angemeldet wird, in der Weise zu beschreiben, wie es eben der § 20 erfordert. Ob dieser Vorschrift genügt sei, hat das Patentamt zu prüfen und, wenn auf die Anmeldung hin das Patent eetheilt worden ist, so muß daraus geschlossen weeden, daß dieselbe für ausreichend gefunden woeden sei. Letzteres hat auch das R. G. im Urtheile vom 28. Oktober 1884 angenommen, denn diese Entscheidung beruht gerade darauf, daß die fragliche Erfindung bereits in der Tilghmannschen Patentschrift der Art beschrieben sei, daß darnach die Benutzung durch andere Sachveeständige möglich erscheine. Mit Unrecht wird daher aus § 20 cit. eine exc. doli gegen den Kl. für den Fall hergeleitet, daß er zwae in seiner Patentanmeldung die Erfindung so beschrieben habe, daß darnach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint (wie das Patentamt und das R. G. anerkannt haben), daß er aber die Mittheilung noch weiterer für eine Gewinn bringende Ausbeutung der Erfindung wichtigee Geheimnisse und möglicher Weise für sich patentfähiger Erfindungen unterlassen habe. Völlig unzutreffend ist, wie bereits bemerkt, diese Ausführung bezüglich etwaiger erst nach der Patenterthеilung ausgebildeter Eefindungen. II. C. S. i. S. Mitscheelich c. Vogel vom 23. Dezember 1886, Nr. 251/86 II.

V. Das Gemeine Recht.

43. Dee Staat hat hiee duech den Bauführer C. nicht eine Regierungshandlung, sondern ein ganz innerhalb des privatrechtlichen Bereichs liegendes Geschäft vornehmen lassen, indem er durch ihn einen Bau der Eisenbahn reipektive die dadurch veranlaßte Herstellung eines Wegs bewirkt hat. Insoweit hat aber, was die peivateechtlichen Folgen dieses Verhältnisses zwischen Beiden oder zu Dritten angeht, der durch den Fiskus

Digitized by Google

repräſentirte Staat keine andere Stellung als die iſt, welche jeder Privatmann als Bauherr zu dem von ihm beauftragten Bauführer hat. Er iſt daher, ganz abgeſehen von der Frage, inwieſern ein Auftraggeber, inſonderheit eine juriſtiſche Perſon für die Verſchuldungen ihres Vertreters haftbar gemacht werden kann, jedenfalls gerade ſo wie jeder private Bauherr für die Erfüllung aller derjenigen Verpflichtungen verantwortlich, welche vom Geſetz einem Bauherrn auferlegt ſind und er kann dieſe Verantwortlichkeit weder überhaupt noch auch nur als primäre durch Verweiſung auf die Schuld ſeines Bauführers ablehnen. Denn inſoweit kommt er, durch den Fiskus repräſentirt, lediglich in ſeiner vermögensrechtlichen Seite in Betracht und hat ſich, da die ihm verliehenen beſonderen Privilegien hier nicht Platz greifen, nach den auch für Privatperſonen geltenden Grundſätzen behandeln zu laſſen. Hierüber beſteht auch, ſo ſtreitig ſeine Haftung iſt, wenn es ſich um das Verſchulden ſeiner Beamten bei der Vollziehung eigentlicher Regierungsakte handelt, kein Streit, und zwar ſo wenig im Gebiet des gemeinen als des Preußiſchen Rechts, wofern ſolches hier etwa nach der eigenthümlichen Lage des Falls für anwendbar erachtet werden müßte. III. C. S. i. S. Haydebluth c. Fiskus vom 21. Dezember 1886, Nr. 236/86 III.

44. Das B. G. hat aus den Anführungen des Kl. nicht entnommen, daß der mündlichen Abrede im Verhältniſſe zu dem widerſprechenden Inhalt der Urkunde ein bindender Charakter habe beigelegt werden ſollen; und es legt dabei Gewicht darauf, daß der Kl., wenn es die Abſicht der Parteien geweſen, daß die mündliche Abrede für die rechtlichen Verpflichtungen des Bekl. maßgebend ſein ſolle, es unaufgeklärt laſſe, warum denn die Vertragsurkunde errichtet worden, indem es der Anſicht iſt, daß der vom Kl. hierfür angegebene Grund nicht geeignet ſei, das Verhältniß aufzuklären, mithin darzuthun, daß die mündliche Abrede für die rechtlichen Verpflichtungen des Bekl. entſcheidend ſein ſolle. Als rechtsirrthümlich kann dieſes nicht angeſehen werden. Es mag hier noch darauf hingewieſen werden, daß das Verhältniß einer mündlichen Abrede, wie vom Kl. behauptet, zu dem hiermit in Widerſpruch ſtehenden ſchriftlichen Vertrage auch das ſein kann, daß die Parteien zwar, wie an ſich zu vermuthen, ihre gegenſeitigen rechtlichen Anſprüche durch den ſchriftlichen Vertrag haben fixiren wollen, und daß Bekl. dabei, ohne eine über den Inhalt des ſchriftlichen Vertrags hinausgehende rechtliche Verpflichtung übernehmen zu wollen, zugeſagt habe, daß er nach ſeinem Befinden gewiſſen Billigkeitsgründen Rechnung tragen und unter Umſtänden eine über ſeine rechtliche Verpflichtung hinausgehende Vergütung leiſten werde. Nun läßt es ſich nicht verkennen, daß es, wenn es ſich fragt, ob die mündliche Abrede anſtatt des widerſprechenden Inhalts der Vertragsurkunde für die rechtlichen Beziehungen der Parteien haben entſcheidend ſein ſollen, von Erheblichkeit ſein kann, ob in einem ſolchen Falle für den Umſtand, daß der widerſprechende ſchriftliche Vertrag errichtet worden iſt, eine befriedigende Erklärung vorliegt. Wenn einem förmlichen ſchriftlichen Vertrage mit Rückſicht auf eine unmittelbar vorher oder gleichzeitig getroffene mündliche Abrede die verbindliche Kraft abgeſprochen werden ſoll, ſo kann der Umſtand, ob eine andere Erklärung für die Errichtung der Vertragsurkunde, als die, daß die Kontrahenten dadurch ihre rechtlichen Beziehungen haben feſtſetzen wollen, vorliegt, für die Ermittelung des Willens der Parteien allerdings von Bedeutung ſein. Jedenfalls kann es nicht als rechtsirrthümlich angeſehen werden, wenn das B. G., weil es in den Anführungen des Kl. eine befriedigende Aufklärung darüber nicht findet, warum die Parteien den ſchriftlichen Vertrag errichtet hätten, wenn ſelbiger für die Preisbeſtimmung nicht maßgebend ſein ſolle, annimmt, daß es nicht dargethan ſei, daß das rechtliche Verhältniß der Parteien durch die behauptete mündliche Abrede, und nicht durch den ſchriftlichen Vertrag habe fixirt werden ſollen, oder, wie es in dem angefochtenen Erkenntniſſe ausgedrückt worden iſt, daß die Parteien bei Abſchluß des ſchriftlichen Vertrages das Beſtehen der vorherigen mündlichen Abrede beabſichtigten. VI. C. S. i. S. Schultz c. Oſtwald vom 23. Dezember 1886, Nr. 279/86 VI.

45. Es iſt nicht zu bezweifeln, daß in der Schuldübernahme ein Vertrag zu Gunſten der Gläubiger liegen kann. Iſt bei Verträgen zu Gunſten Dritter der entſcheidende Geſichtspunkt die Abſicht der Kontrahenten, dem Dritten aus dem Vertrage zwiſchen Promittenten und Promiſſar ein ſelbſtſtändiges Recht auf die Leiſtung des Verſprochenen zu gewähren, ſo iſt nicht abzuſehen, aus welchem Grunde eine ſolche Abſicht nicht auch bei der Schuldübernahme beſtehen und ihre rechtliche Wirkung äußern könnte. Will der Uebernehmer ſich nicht nur dem Schuldner, ſondern auch dem Gläubiger gegenüber verpflichten und verſpricht der Uebernehmer in dieſem Sinne dem Schuldner, ſo liegt ein Vertrag zu Gunſten Dritter vor und der Gläubiger erwirbt vom Zeitpunkte des Zutritts zum Vertrage ein ſelbſtſtändiges Recht auf das Verſprochene, wenn nicht die Kontrahenten vor dem Zutritt den Vertrag inſoweit wieder rückgängig gemacht haben. III. C. S. i. S. Hinkelmann c. Dohſe vom 21. Dezember 1886, Nr. 196/86 III.

46. Nach dem auf den vorliegenden Fall noch anwendbaren Art. IV der Königlich Preußiſchen Verordnung vom 25. Juni 1867 verfällt der Strafe des § 268 des damaligen Preußiſchen Strafgeſetzbuchs, wer in auswärtigen Lotterien, die nicht mit Königlicher Genehmigung in Preußen beſonders zugelaſſen ſind, ſpielt. Da die Braunſchweiger Lotterie im Königreich Preußen nicht zugelaſſen iſt und im § 268 des Preußiſchen Str. G. B. eine Geldſtrafe bis zu 500 Thalern angedroht war, ſo machte ſich ein Preuße, welcher gegen dies Verbot in der Braunſchweiger Lotterie ſpielte, einer ſtrafbaren Handlung ſchuldig, welche nach der Terminologie des Reichs-Strafgeſetzbuchs, § 1, als ein Vergehen ſich darſtellt. Zu demſelben Ergebniß würde man übrigens, wie hier beiläufig bemerkt werden mag, auch dann gelangen, wenn das Preußiſche Geſetz vom 29. Juli 1885 (Geſetzſamml. S. 317) ſchon auf den vorliegenden Fall zur Anwendung zu bringen wäre. Hiernach kann es für das Gebiet des gemeinen Rechts nach l. 5 pr. Cod. de leg. 1,14 und nach l. 6 Cod. de pact. 2, 3 zunächſt nicht zweifelhaft ſein, daß ein Spielvertrag, welcher gegen die in dem fraglichen Strafgeſetze enthaltene Verbotsnorm verſtößt, nichtig iſt, wie dies auch bereits in dem Urth. des III. C. S. des R. G. vom 12. Juli 1881 (Entſcheidungen Bd. 5. S. 128) ausgeſprochen iſt. Eben ſo wenig zweifelhaft iſt es aber auch nach l. 57 Dig. pro socio 17,2, daß ein zum Zweck des Spielens in einer nicht zugelaſſenen auswärtigen Lotterie abgeſchloſſener Societätsvertrag nichtig iſt. Daraus ergiebt ſich unmittelbar, daß die vorliegende, auf den Geſellſchaftsvertrag geſtützte Klage unbe-

Digitized by Google

gründet iſt. Es iſt zwar vielfach die Meinung vertreten worden, daß doch, wenn ein Gewinn, welcher auf das Loos gefallen, an den einen ſogenannten Geſellſchafter ausgezahlt worden iſt, der andere eine Klage auf die Gewährung ſeines Gewinnantheils habe. Man hat ſich dabei zum Theil, wo die Sachlage dies geſtattete, auf das beiden Geſellſchaftern an dem Gewinn zuſtehende Miteigenthum berufen, zum Theil darauf Gewicht gelegt, daß der Staat doch den Gewinn zu behalten geſtalte und denſelben nicht der Konfiskation unterziehe, endlich auch geltend gemacht, daß es ſich bei dem Spielen in auswärtigen Lotterien doch nicht um ein ſchimpfliches Thun handele, zumal wenn der veranſtaltende Staat ſelber eine gleichartige Lotterie veranſtalte und nur aus finanzpolitiſchen Gründen das Spielen in der auswärtigen Lotterie unter Strafe ſtelle. Allein alle dieſe Gründe ſind nicht geeignet, die gegentheilige Anſicht zu begründen. Zunächſt kann hier dahin geſtellt bleiben, wie ſich die Beurtheilung der Sache geſtalten würde, wenn die Klage auf ein Miteigenthum an dem Gewinn geſtützt worden wäre. Denn nach den Feſtſtellungen der Inſtanzrichter iſt nicht anzunehmen, daß der Kläger Miteigenthümer des Geldes geworden iſt. Da die Societät ungültig iſt und ebenſo ein, übrigens gar nicht behaupteter Auftrag zur Erhebung des Geldes nach l. 6 § 3 Dig. Mandati 17,1 nichtig ſein würde, ſo iſt nicht abzuſehen, wie mangels eines zwiſchen den Parteien beſtehenden gültigen Stellvertretungsverhältniſſes ein Miteigenthum des Kl. allein durch die Thatſache, daß die Bekl. das Geld in Empfang genommen hat, begründet werden könnte. Die Klage iſt denn auch nur darauf geſtützt, daß Kl. nach Erwerb des Looſes durch die Bekl. mit ihr das gemeinſchaftliche Spielen dieſes Looſes verabredet habe und daß auf Grund dieſer Verabredung die Bekl. verpflichtet ſei, die Hälfte des auf das Loos gefallenen Gewinnes herauszugeben. Es iſt alſo die Klage aus dem Geſellſchaftsvertrage hier angeſtellt; dieſe iſt aber unbegründet, weil, wie gezeigt, dieſer Vertrag ſelbſt nichtig iſt. Der Umſtand, daß der Staat den Gewinn zu behalten geſtattet, und denſelben der Konfiskation nicht unterzieht — eine Behauptung, deren Richtigkeit hier dahin geſtellt bleiben kann — vermag an der Sachlage nichts zu ändern. Abgeſehen davon, daß daſſelbe bei vielen unſittlichen und ſelbſt verbrecheriſchen Handlungen der Fall iſt, wo Niemand den geringſten Zweifel haben würde, daß der Richter ſeine Mitwirkung zur Ausgleichung des aus der unſittlichen oder verbrecheriſchen Handlung gezogenen Gewinnes unter den Theilnehmern zu verſagen hätte, wird damit nicht widerlegt, daß eine zum Zwecke der Begehung einer ſtrafbaren Handlung eingegangene Societät nichtig und eine Klage aus derſelben nicht gegeben iſt. Ferner iſt es aber auch von keiner Erheblichkeit, daß das Spielen in einer auswärtigen Lotterie an ſich nicht als eine ſittlich verwerfliche Handlung erſcheinen mag und daß der Grund des Strafverbots, wenigſtens in Staaten, welche ſelbſt eine Staatslotterie veranſtalten, einzig und allein in der Finanzpolitik zu ſuchen iſt. Denn dieſer Grund vermag die Thatſache nicht zu beſeitigen, daß die Uebertretung dieſes Verbots eine ſtrafbare Handlung in maleficium im Sinne der citirten l. 57 pro socio bildet, und daß eine zu ſolchem Zweck eingegangene Geſellſchaft nichtig iſt. Mag es zu weit gehen, wenn behauptet worden iſt, daß jede Handlung, welche gegen das Geſetz verſtößt, im Rechtſinne ein factum turpe ſei (vergl. Seuffert, Archiv II, 162), ſo laſſen die Quellen darüber doch keinen Zweifel, daß ſie einem Vertrage, welcher gegen eine Strafnorm verſtößt, keine größere Wirkſamkeit beilegen, als einem gegen die guten Sitten verſtoßenden Vertrage (vergl. l. 6 Cod. de pactis 2,3: Pacta, quae contra leges constitutionesque vel contra bonos mores fiunt, nullam vim habere, indubitati juris est). Dementſprechend wird dann auch in der oben citirten l. 57 die societas, welche zum Zweck der Begehung einer ſtrafbaren Handlung eingegangen (si maleficii societas coita sit) und als ſolche nichtig iſt, der societas gegenüber geſtellt, welche zu einem ehrenhaften und erlaubten Zweck abgeſchloſſen wird (si honestae et licitae rei societas coita sit). Es genügt deshalb nicht, daß der Geſellſchaftszweck (res) ein an ſich nicht den guten Sitten zuwiderlaufender (honesto) iſt, er muß auch ein von den Geſetzen erlaubter (licita) ſein. Endlich mag noch ein Bedenken berührt werden, welches ſich vielleicht aus dem Ergebniß entnehmen ließe, zu dem man bei der hier vertretenen Auffaſſung gelangt. Es kann zugegeben werden, daß es wenig Befriedigendes hat, wenn hiernach unter Umſtänden der eine ſogenannte Geſellſchafter den Gewinn allein bezieht. Dem gegenüber iſt aber darauf hinzuweiſen, daß ſich hier zwei Theilnehmer an einer ſtrafbaren Handlung gegenüber ſtehen und daß es nicht die Aufgabe der richterlichen Thätigkeit ſein kann, darüber zu entſcheiden, ob und wie der aus einer ſtrafbaren Handlung gezogene Gewinn unter ihnen zu vertheilen iſt. Es würde dies auch ſchwerlich von Jemandem beſtritten werden, wenn es ſich z. B. um eine Ausgleichung zwiſchen Dieben, Schmugglern ꝛc. bezüglich des von ihnen aus ihren Straſthaten gezogenen Gewinnes handeln würde. Daß in Fällen der vorliegenden Art ſtrafbare Handlungen in Frage ſtehen, welche vielleicht nach dem Sittencodex als unehrenwerthe nicht erſcheinen, kann zu einer anderen Auffaſſung nicht führen. Denn trotzdem würde die Thatſache beſtehen bleiben, daß der Richter bei der entgegenſtehenden Auffaſſung genöthigt würde, dazu mitzuwirken, daß der Gewinn, den die Genoſſen aus einer ſtrafbaren Handlung gezogen haben, unter ſie vertheilt werde. Eine Mitwirkung dieſer Art liegt aber außerhalb der Aufgaben, welche die Rechtspflege zu erfüllen hat. III. C. S. i. S. Garbs c. Neumann vom 12. November, 7. Dezember 1886, Nr. 128/86 III.

47. Es läßt ſich nicht behaupten, daß die eventuelle Anordnung des Teſtaments um deswillen nicht zu Recht beſtehen könne, weil ſie eine unſtatthafte Beſchränkung der geſetzlichen Folgen einer ungültigen Exheredation von Notherben enthalte. Der Notherbe hat nach dem Recht der Novelle 115 mehr nicht zu beanſpruchen, als entweder ſeine formgerecht vollzogene Exheredation oder ſeine Erbeinſetzung auf den Pflichttheil. Hätte die Klägerin den Beweis einer im Teſtament hervorgehobenen Enterbungsurſache geliefert, ſo wäre jener geſetzlichen Alternative nach der einen Seite hin Genüge geſchehen. Nicht minder wird aber dem Geſetze auch dadurch genügt, daß nach Beſeitigung der Enterbung, die unter den obwaltenden Umſtänden, wie eine nicht formgerecht vollzogene anzuſehen iſt, die von dem Teſtator eben für dieſen Fall gewollte und im Teſtament zum Ausdruck gebrachte Erbeinſetzung auf den Pflichttheil in Geltung tritt. Auch auf ſolchem Wege erhält der Notherbe dasjenige, was er nach dem Novellenrecht zu dean-

ſpruchen und womit er ſich zu begnügen hat. Es muß aber dem Teſtator freiſtehen, eine Verordnung ſolcher Art zu treffen, da ihm ja auch freiſteht, die Anſprüche ſeiner Notherben, ſei es durch Exheredation, ſei es durch Inſtitution auf den Pflichttheil, zu befriedigen. Hiernach fragt ſich nur noch, ob die Einſetzung der beiden Notherben den Anforderungen der Novelle 115 nicht aus dem Grunde widerſpricht, weil ſich nicht unbedingt, ſondern nur eventuell, unter der mehrerwähnten Bedingung oder Vorausſetzung erfolgt und letztere zur Zeit des Todes des Erblaſſers noch nicht eingetreten geweſen iſt. Die Frage wäre zu bejahen, wenn man der von Franke, Notherbenrecht S. 383—385 und Anderen vertheidigten ſtrengeren Meinung zu folgen hätte, wonach jede Inſtitution eines Notherben, welche nicht zur Zeit des Todes des Erblaſſers als eine unbedingte ſich darſtelle, einer Nichteinſetzung gleichzuachten ſei. Das Reichsgericht hat ſich jedoch der von Mühlenbruch in Glücks Kommentar Bd. 27 S. 213 ff.; Heumann, Zeitſchrift für Civilrecht und Prozeß Bd. 17 S. 237; v. Bangerow, Leitfaden Bd. II § 484 Nr. I und III; Windſcheid Pandekten, Bd. III § 588 Note 5 vertretenen gegentheiligen Anſicht angeſchloſſen (folgen die Gründe). III. C. S. i. S. Jenhuth c. Schatte vom 10. Dezember 1886, Nr. 190/86 III.

VI. Das Preußiſche Allgemeine Landrecht.

48. Das vormalige Königlich Preußiſche Obertribunal hat ſich in dem durch das Urtheil vom 26. Mai 1866 (Entſcheidungen Bd. 56 S. 8) entſchiedenen Falle, in welchem es ſich um die Frage handelte, ob dem in einem Rechtsgebiete, in dem ein geſetzlicher Alimentationsanſpruch der Geſchwiſter nicht beſtand, wohnenden Kl. gegen ſeine im Geltungsbereiche des A. L. R. wohnenden Geſchwiſter eine Alimentationsklage gegeben ſei, für die Anwendung des am Wohnſitze des Kl., als des angeblich Berechtigten, geltenden Rechtes ausgeſprochen, weil der in Rede ſtehende Anſpruch auf der Stellung des Familiengliedes zu der übrigen Familie beruhe, derſelbe ſonach ein aus dieſer perſönlichen Eigenſchaft herrührendes Recht und als ſolches auf Grund des § 23 der Einleitung zum A. L. R. nach den Geſetzen des Wohnſitzes des Berechtigten zu beurtheilen ſei. Mit dem hier aufgeſtellten Grundſatze würde im vorliegenden Falle die Anwendung des Preußiſchen Rechtes gegen die in Dresden wohnhafte Bekl. gerechtfertigt ſein. Allein dieſer Anwendung ſteht entgegen, daß der als verpflichtet Angeſprochene für die Beurtheilung ſeiner perſönlichen Eigenſchaften und Befugniſſe, im Sinne des § 23 a. a. O. ſich jedenfalls mit nicht geringerem Rechte auf das an ſeinem Wohnſitz geltende Geſetz berufen kann, als der den Anſpruch Erhebende auf das an dem ſeinigen geltende Recht, daß daher die Streitfrage aus § 23 a. a. O. nicht entſchieden werden kann, daß ein ausreichender Grund, auf die familienrechtlichen Beziehungen der genannten Mitbekl. und die von denſelben abhängigen perſönlichen Verpflichtungen ein anderes Recht, als das am Wohnſitze der Mitbekl. geltende zur Anwendung zu bringen, überall nicht auffindbar iſt, und daß, ſo wenig ein Sächſiſches Gericht in der Lage geweſen ſein würde, Preußiſches Recht gegen die in Dresden wohnhafte Bekl. auf Grund der Thatſache, daß der hülfsbedürftige Bruder derſelben in Preußen ſeinen Wohnſitz hat, anzuwenden, ebenſowenig der Umſtand, daß Preußiſche Gerichte zur Entſcheidung des Rechtsſtreites in den Vorinſtanzen zuſtändig geworden ſind, die Anwendung des Preußiſchen Rechtes begründen kann. IV. C. S. i. S. Roſenfeld c. Hoffmann und Gen. vom 4. Januar 1887, Nr. 217/86 IV.

49. Auch derjenige, welcher Jemandem ohne Recht durch Handlung oder Unterlaſſung einer Zwangspflicht Schaden zufügt (A. L. R. Thl. I Tit. 6 §§ 8, 9), hat denſelben nur dann zu erſetzen, wenn ihm dabei, abgeſehen von der beſonderen Verantwortlichkeit für ein geringes Verſehen (§ 15), mindeſtens ein mäßiges Verſehen zur Laſt fällt (§ 12), alſo ein ſolches, welches bei einem gewöhnlichen Grade von Aufmerkſamkeit vermieden werden konnte (A. L. R. Thl. 1 Tit. 3 § 20). Wer ein auf Schadensverhütungen abzielendes Polizeigeſetz vernachläſſigt (A. L. R. Thl. I Tit. 6 § 26), iſt daher, wie auch das Wort „vernachläſſigt" beſonders ausdrückt, ebenfalls nur bei einem vertretbaren Verſehen erſatzpflichtig, wenngleich der urſachliche Zuſammenhang dieſes Verſehens mit dem eingetretenen Schaden nach § 25 daſelbſt bis zum Gegenbeweiſe vermuthet wird und das Vorhandenſein deſſelben aus den äußeren Umſtänden ohne Weiteres entnommen werden kann. Der § 367 Nr. 12 des Str. G. B. enthält zunächſt nur eine Strafbeſtimmung. Zugleich aber iſt die Vorſchrift deſſelben als ein auf Schadensverhütungen abzielendes Polizeigeſetz in ſofern aufzufaſſen, als daraus eine Zwangspflicht zur Anwendung der bezeichneten Schutzmaßregeln ſich ergiebt. Wen dieſe Zwangspflicht trifft, iſt jedoch dabei unbeſtimmt gelaſſen; namentlich iſt nicht der Eigenthümer der betreffenden Anlagen ſchlechthin als der Verpflichtete bezeichnet. Die Perſon des letzteren kann ſich daher nur aus den konkreten Umſtänden ergeben. Als der nach der bezeichneten Vorſchrift zur Verwahrung von Gruben Verpflichtete erſcheint, wenn es ſich um Anlagen handelt, welche im Auftrage des Eigenthümers durch einen Werkmeiſter ausgeführt werden, zunächſt der letztere. Es iſt jedoch nicht ausgeſchloſſen, den Umſtänden nach neben demſelben den Eigenthümer ebenfalls als dazu verpflichtet anzuſehen. In jedem Falle trifft indeß dem Obigen zufolge auch den Eigenthümer wegen der Schäden, welche durch Nichtanwendung der nothwendigen Sicherungsmaßregeln verurſacht werden, eine Erſatzpflicht nur unter der Vorausſetzung eines ihm perſönlich zur Laſt zu legenden Verſehens. Denn der § 367 des Str. G. B. beſtimmt die Vorausſetzungen einer ſolchen Erſatzpflicht überhaupt nicht. Dieſe ſind vielmehr lediglich aus den Vorſchriften des Tit. 6 Thl. 1 A. L. R. zu entnehmen; darnach aber iſt eine bezügliche Erſatzverbindlichkeit, wie bereits hervorgehoben wurde, ſchlechthin durch ein vertretbares Verſehen bedingt. VI. C. S. i. S. Noack c. Habel vom 23. Dezember 1886, Nr. 276/86 VI.

50. Die bloße Zuleitung von Flüſſigkeiten in irgend welcher Menge und Beſchaffenheit, wenn auch mittelſt künſtlicher Anlagen, giebt dem dadurch betroffenen unterliegenden Uferbeſitzer eines Privatfluſſes noch kein Klagerecht gegen den oberliegenden. Es iſt vielmehr in Uebereinſtimmung mit den Ausführungen in den Urtheilen des jetzt erkennenden Senats vom 2. Juni d. J. zur Sache Krupp c. Veſter und vom 18. September d. J. zur Sache des Kölner Bergwerksvereins c. v. Neſſelrode, deren Eines demnächſt in der Sammlung der Entſcheidungen des R. G. abgedruckt werden wird, davon auszugehen, daß der Uferbeſitzer eines Privatfluſſes der Zuleitung von Flüſſigkeiten nur inſofern und inſoweit widerſprechen könne, als dadurch, ſei es durch Ver-

Digitized by Google

mehrung des Waſſers, ſei es durch Beimengung fremder Stoffe, das Maß des gemeinüblichen und regelmäßigen Gebrauchs des Privatfluſſes als Recipienten von Flüſſigkeiten, welche aus wirthſchaftlichen Gründen künſtlich fortgeſchafft werden müſſen, überſchritten wird. Die Prüfung, ob den Grundſtücken der Klägerin durch die Kanäle der Beklagten Flüſſigkeiten in dieſem Maße zugeführt werden, iſt thatſächlicher Natur und entzieht ſich der Aufgabe des Reviſionsrichters. V. C. S. i. S. Stadt Bochum c. Vieting vom 4. Dezember 1886, Nr. 220/86 V.

51. Der § 535 I 9 A. L. R. beſtimmt, daß die Verjährung durch bloßen Nichtgebrauch gegen Unmündige und Minderjährige während der Minderjährigkeit nicht anfangen könne. Wenngleich nun dieſe Vorſchrift, wie das Preuß. Obertrib. unter überzeugender Begründung ausgeführt hat (Entſcheidungen Bd. 60 S. 57, Bd. 64 S. 217; Striethorſt's Archiv Bd. 5 S. 204, Bd. 72 S. 82, 343, Bd. 78 S. 76, 100 flg.), auf die unter väterlicher Gewalt ſtehenden Unmündigen und Minderjährigen nicht Anwendung findet, ſo greift doch dieſe einſchränkende Interpretation nur in dem Falle Platz, wenn es ſich um das nicht freie Vermögen des Kindes handelt, an welchem dem Vater als Ausfluß der väterlichen Gewalt die Verwaltung und der Nießbrauch zuſteht. IV. C. S. i. S. Kintzel c. Faulhaber v. 16. Dezember 1886, Nr. 203/86 IV.

52. Ein nach § 562 Thl. I Tit. 9 des A. L. R. zur Unterbrechung der Verjährung geeignetes Anerkenntniß des Schuldners iſt, wie das R. G. in Uebereinſtimmung mit der Preußiſchen Praxis und Theorie (vergl. Entſcheidungen des früheren Obertribunals Bd. 8 S. 13, Bd. 17 S. 121, Bd. 21 S. 192; Förſter-Eccius Bd. I S. 347; Dernburg [4. Aufl.] Bd. 1 S. 410) annimmt, an keine Form gebunden und auch indirekt und ſtillſchweigend möglich, vorausgeſetzt nur, daß es dem Berechtigten gegenüber erfolgt und von dieſem wenigſtens ſtillſchweigend angenommen wird. IV. C. S. i. S. Schildhauer c. Trümpelmann vom 20. Dezember 1886, Nr. 206/86 IV.

53. Es kommt bei Anwendung der §§ 164 ff. Tit. 11 A. L. R. lediglich darauf an, daß die evincirte Sache als Zubehör der verkauften Hauptſache angeſehen und mit verkauft worden iſt. Die §§ 164 ff. ſetzen gerade voraus, daß das evincirte Zubehörſtück nicht im Eigenthum des Verkäufers, ſondern eines Dritten, des Evincirten, geſtanden hat. — Die Verjährung des § 344 Tit. 5 Thl. I A. L. R. iſt inſoweit ausgeſchloſſen, als der Käufer, dem ein Theil oder Zubehör der gekauften Sache entwährt iſt, den ihm aus der Entwährung ſelbſt gemäß §§ 169 ff. (154—163) a. a. O. zuſtehenden Anſpruch auf Schadloshaltung mit der Kontraktsklage geltend macht, ein Anſpruch, der mit dem Entſchädigungsanſpruch desjenigen, dem die ganze Sache entwährt iſt, rechtlich gleichartig (§ 164 a. a. O.), und folglich gleich dieſem der kurzen Verjährung entzogen iſt (vgl. die Gründe des Plenarbeſchluſſes Entſch. Bd. 15 S. 3 ff.). V. C. S. i. S. Manegold c. Stern u. Gen. vom 22. Dezember 1886, Nr. 252/86 V.

54. Da feſtſteht, daß die Erblaſſerin ein Darlehn nicht gegeben hat, ſo muß die Zahlungsverbindlichkeit des Bekl. nach der Natur des in Wirklichkeit geſchloſſenen urſprünglichen Geſchäfts beurtheilt werden, §§ 732, 866 bis 868 Thl. I Tit. 11 des A. L. R., und Sache des Kl. iſt es geweſen, das urſprüngliche Geſchäft aufzudecken. In Uebereinſtimmung mit ſeiner eventuellen Angabe iſt feſtgeſtellt, daß eine remuneratoriſche Schenkung vorliegt. Was die Form des fälſchlich auf ein Darlehn bezogenen anderweitigen Rechtsgeſchäfts betrifft, ſo iſt, wie es bisher konſtant in der Gerichtspraxis geſchehen, anzunehmen, daß die ſchriftliche Form der Schuldverſchreibung auch das Erforderniß der Schriftform für das verſchleierte Rechtsgeſchäft deckt, und es kann dem zwiſchen dem Bekl. und der Erblaſſerin wirklich abgeſchloſſenen Geſchäft nicht der Mangel der Schriftform entgegengeſetzt werden. Bekl. hat, indem er die Zahlung von 45000 Mark zuſicherte, ein Schenkungsverſprechen gemacht, und die Gültigkeit dieſes Verſprechens iſt nicht davon abhängig, daß er daſſelbe nicht in Schriftform zum Ausdruck gebracht hat. Aber nach §§ 1173, 1174 a. a. O. erfordert ein Schenkungsvertrag, durch welchen ein belohnendes Geſchenk blos verſprochen wird, zu ſeiner Gültigkeit nicht nur ein ſchriftliches Inſtrument, ſondern auch in dieſem Inſtrument die beſtimmte Angabe der Handlung oder des Dienſtes, welche durch das Geſchenk belohnt werden ſollen, und letzteres Erforderniß, welches vom Geſetze aufgeſtellt iſt, um Streitigkeiten und Mißbräuche in fraudem legis zu vermeiden (Suarez in der revisio mon. 7., Bornemann Syſtematiſche Darſtellung II. Ausgabe Bd. 2 S. 235), iſt ein unerläßliches, welches nicht ſchon durch die ſchriftliche Erklärung des Schenkungsverſprechens überhaupt erſetzt wird, alſo im vorliegenden Fall nicht durch die ſchriftliche Form der Schuldverſchreibung erſetzt werden kann. Das Schenkungsverſprechen iſt daher nach dem angezogenen § 1174 nicht als ein belohnendes, ſondern nur als ein aus bloßer Freigebigkeit gemachtes zu beurtheilen, und da das letztere nach §§ 1063 und 1064 a. a. O. des gerichtlichen Abſchluſſes bedarf, um eine Kl. auf Erfüllung zu gewähren, hier aber nur die notarielle Form vorliegt, ſo ſteht der Erblaſſerin, jetzt dem Kl. ein klagbares Recht auf Erfüllung des Schenkungsverſprechens gegen den Bekl. nicht zu. Der B. R. nimmt an, daß die Schenkung durch die Uebergabe des nach der hypothekariſchen Eintragung der 45000 Mark ausgefertigten Hypothekenbriefes vollzogen worden iſt, und erachtet daher die Schenkung in Folge der Uebergabe der geſchenkten Sache nach § 1065 oder § 1170 a. a. O. für validirend. Ein Zahlungsverſprechen erlangt aber durch ſeine Beurkundung oder durch Hinzutritt der hypothekariſchen Eintragung nicht die Eigenſchaft einer Sache, welche von dem Verſprechenden mit der Uebergabe des Dokuments übergeben werden kann und deren er ſich zum Vortheile des Empfängers entäußert; der Verſprechende giebt mit der Uebergabe des Dokuments nicht ein Beſtandtheil ſeines Vermögens an den Empfänger heraus, und erzeugt mit dieſer Uebergabe nur ein obligatoriſches Recht. Iſt aber ſeine perſönliche Verpflichtung nicht gültig, ſo entbehrt auch das acceſſoriſche Immobiliarpfandrecht der Gültigkeit (§§ 11, 12, Thl. I Tit. 20 des A. L. R.), und die Uebergabe des Hypothekenbriefs kann, wenn der Hauptanſpruch nicht gültig iſt, weder für dieſen noch für die Verpfändung als rechtswirkſame Vollziehung eines Geſchäfts angeſehen werden (ſiehe Erkenntniß des ehemaligen Obertribunals vom 24. April 1873 Entſcheidungen Bd. 69 S. 25). Weder § 1065 noch § 1170 a. a. O. finden hier Anwendung. IV. C. S. i. S. Koch c. Beil vom 13. Dezember 1886, Nr. 193/86 IV.

55. Schenkungen von Todeswegen ſind, wenngleich ſie

mit dem Vermächtniſſe denſelben Zweck verfolgen und auch ſonſt dem Vermächtniſſe in mancher Hinſicht gleichgeſtellt ſind (zu vergleichen § 1135 Thl. I Tit. 11, § 335 Thl. I Tit. 12 A. L. R.) Rechtsgeſchäfte unter Lebenden und unterliegen nach Pr. L. R. im Allgemeinen und namentlich was die Form der Errichtung anlangt, den für Schenkungen überhaupt gegebenen Vorſchriften. Es beſteht nun aber gerade das Weſen der Schenkung von Todeswegen darin, daß ſie von dem Geſchenkgeber im Hinblicke auf ſeinen bevorſtehenden Tode vorgenommen wird, ſo daß das erſte, vom B. R. hervorgehobene Moment (die Rückſicht auf den bevorſtehenden Tod) nicht geeignet iſt, der gemachten Zuwendung den Charakter der Schenkung zu entziehen. Daſſelbe gilt aber auch von dem zweiten Moment (Vorbehalt der Verfügung bis zum Tod), das jedenfalls in der Allgemeinheit, wie geſchehen, nicht zur Unterſtützung der vorderrichterlichen Auffaſſung verwerthet werden kann. Die Schenkung von Todeswegen iſt eine bedingte Schenkung, abhängig davon, ob der Beſchenkte den Geſchenkgeber überlebt, und wenn die Schenkung für den Fall ſtipulirt iſt, daß der Geſchenkgeber eine bevorſtehende Todesgefahr nicht überleben würde, ob er ſie nicht überlebt hat — § 1136 Th. I Tit. 11 A. L. R. Die von dem B. R. getroffenen Feſtſtellungen laſſen für die Annahme Raum, daß hier gerade eine Schenkung von Todeswegen im Sinne des eben allegirten Geſetzes vorliegt. Für den rechtlichen Beſtand der Schenkung von Todeswegen iſt es unweſentlich, daß der Beſchenkten nicht ſofort das unbeſchränkte Verfügungsrecht und das Eigenthum an der Forderung übertragen worden iſt; denn die Bedingung kann auch ſuspenſiv geſtellt werden, ſo daß durch den Eintritt derſelben der Erwerb des Rechts erſt vollendet werden ſoll (§ 101 Thl. I Tit. 4 A. L. R. Der charakteriſtiſche Unterſchied zwiſchen der Schenkung von Todeswegen und dem Vermächtniß beſteht darin: die erſtere ſetzt einen Vertrag zwiſchen dem Geſchenkgeber und dem Beſchenkten voraus, durch welchen ſchon zu Lebzeiten des Geſchenkgebers für den Beſchenkten ein Recht, wenngleich auch nur ein bedingtes und unter Umſtänden widerrufliches (§ 1135 Thl. I Tit. 11 A. L. R.) begründet wird; der Geſchenkgeber verfügt alſo durch ein Geſchäft unter Lebenden über ſein gegenwärtiges Vermögen; das Vermächtniß wird dagegen einſeitig errichtet, und bei ihm erhält der Bedachte erſt mit dem Tode des Gebers ein Recht; daſſelbe ſtellt ſich daher als eine Zuwendung aus dem dereinſtigen Nachlaſſe dar. Ob nun der eine oder der andere Rechtszuſtand vorwaltet, iſt im einzelnen Falle vom Richter auf Grund des Inhalts der ſtattgefundenen Vereinbarungen und getroffenen Verfügungen zu beurtheilen. IV. C. S. i. S. Spottke c. Klimpke vom 4. Januar 1886, Nr. 219/86 IV.

56. Es läßt ſich nicht etwa allgemein behaupten, daß die vertragsmäßigen Leiſtungen des einen Kontrahenten an dritte Perſonen ſtets einen Vermögenszuwachs des anderen Kontrahenten bewirken; kann freilich auch unter Umſtänden die vertragsmäßige Leiſtung an einen Dritten als in das Vermögen des Vertragsgenoſſen gemacht angeſehen werden, wenn ſie nämlich für dieſen dem Dritten gemacht wurde, ſo trifft dies doch keineswegs ſchon um deswillen zu, weil die Leiſtung an den Dritten in Erfüllung einer gegen den Mitkontrahenten übernommenen Verpflichtung erfolgt, um ſo weniger bei zweiſeitigen Verträgen und insbeſondere einem Geſellſchaftsvertrage, wo die Leiſtungen eines jeden Kontrahenten zugleich in deſſen eigenen Intereſſe erfolgen. V. C. S. i. S. Koller c. Nikolaus vom 13. November/8. Dezember 1886, Nr. 222/86 V.

57. Allerdings iſt nicht zu verkennen, daß die unter dem Marginale: Was für Sachen nicht vindizirt werden können; — enthaltenen Vorſchriften §§ 42 ff. Tit. 15 Thl. I des A. L. R. welche die Verfolgung des Eigenthums mittelſt der Vindikation theils ausſchließen, theils einſchränken, den Zweck verfolgen, die durch ein ſchrankenloſes Vindikationsrecht des Eigenthümers gefährdete Sicherheit des Verkehrs zu heben und zu ſchützen und daß auch ſpeziell den Beſtimmungen der §§ 45 und 47 a. a. O. die Tendenz zu Grunde liegt, den redlichen Erwerb von einem Nichteigenthümer zu decken (vergl. Art. 306, 307 des H. G. B.), ſo daß der vorliegende Fall, in dem es ſich nicht um einen ſolchen Erwerb von einem Nichteigenthümer handelt, von der gedachten Tendenz des Geſetzes nicht getroffen wird. Aber die Tendenz des Geſetzes (die ratio legis) bietet zwar ein werthvolles Hülfsmittel für die Interpretation des Geſetzes im zweifelhaften Fall, berechtigt aber nicht, das Geſetz dort unangewendet zu laſſen, wo der unzweideutige Wortlaut ſeine Anwendung erheiſcht. Der § 45 ſchließt nach ſeinem Wortlaut die Vindikation des Eigenthümers nicht nur dann aus, wenn der Beſitzer das (noch unterſcheidbar vorhandene Geld von einem Dritten redlich erworben hat, ſondern ſchlechthin gegen den redlichen Beſitzer, und gewähret deshalb zu einer einſchränkenden Interpretation im Sinne der oben erwähnten ratio legis keinen Anhalt. Auch aus der Entſtehung der fraglichen Beſtimmuagen läßt ſich ein Grund für eine ſolche einſchränkende Interpretation nicht herleiten. Dieſelben ſind entnommen aus der Deklaration vom 23. Mai 1785 (N. C. C. M. von 1785 S. 3128, Bornemann a. a. O.) Nach II dieſer Deklaration ſoll gegen den Beſitzer eines nicht außer Kurs geſetzten Werthpapiers unter dem Vorwand, daß das Inſtrument dem wahren Eigenthümer entwendet oder durch Zufall abhanden gekommen, weder Arreſt noch Vindikation ſtattfinden, ausgenommen (III), wenn derſelbe das Inſtrument unredlicher Weiſe oder wiſſentlich vom unrechtmäßigen Beſitzer an ſich gebracht hätte. Es iſt alſo ſchon damals keineswegs nur dem Beſitzer der von ihm zu beweiſende Einwand des (redlichen) Erwerbs von einem Dritten freigelaſſen, ſondern die generell ausgeſchloſſene Vindikation nur für den Fall eines unredlichen Erwerbes zugelaſſen. Es kann alſo zunächſt daraus, daß die Bekl. angiebt, die fraglichen Werthpapiere von dem Erblaſſer der Klägerin empfangen zu haben, ein begründetes Bedenken gegen die Anwenddarkeit der §§ 45 bis 47 überhaupt nicht entnommen werden. (Vergl. als hiermit übereinſtimmend u. A. Entſch. d. Obertrib. Bd. 54 S. 116, Striethorſt Archiv Bd. 59 S. 123, 97, 165). Iſt aber die Anwendung der §§ 45, 47 a. a. O. auf den vorliegenden Fall der Vindikation nicht außer Kurs geſetzter Werthpapiere gerechtfertigt, ſo hat auch mit Recht der B. R. angenommen, daß die Behauptung, die Bekl. ſei nicht redliche Beſitzerin, zur Begründung der Klage gehörte, und deshalb von der Kl. zu beweiſen war. (Vergl. die oben citirten Entſch. d. Obertrib. Bd. 54 S. 116. Striethorſt Archiv, Bd. 59 S. 123, 97, 165). Für die Beweispflicht der Kl. entſcheidet aber nicht bloß die Regel, daß jeder Kl. den Klaggrund zu beweiſen habe, ſondern

Digitized by Google

auch die für die Redlichkeit des Beſitzes geltende geſetzliche Präſumtion. (§ 179 Tit. 7 Thl. I des A. L. R.) Die Beweislaſt, wie ſie ſich aus dem Geſetz und der Natur des Rechtsverhältniſſes ergiebt, kann nun aber dadurch nicht verrückt werden, daß die nicht beweispflichtige Partei ihrerſeits die Führung des Beweiſes (Gegenbeweiſes) unternimmt. Schlägt dieſe Beweisführung fehl, ſo mag dadurch die gegneriſche Beweisführung unterſtützt werden, ſie wird aber nicht erſetzt, und es iſt alſo im vorliegenden Fall dadurch, daß die Bekl. den Erwerb der Werthpapiere von dem Erblaſſer der Kl. behauptet aber nicht bewieſen hat, die Kl. von dem zur Begründung der Vindikation nothwendigen Beweiſe, daß die Bekl. unredlich beſitze, nicht befreit worden. V. C. S. i. S. Wendt c. Höſchen vom 15. Dezember 1886, Nr. 239/86 V.

58. Nach der Sachdarſtellung des Kl. hat der Bekl. die Erfüllung der von ihm übernommenen Verpflichtung zur Darlehnshingabe von der Gewährung vermögensrechtlicher Vortheile, welche in der Hergabe von Wechſelaccepten über zuſammen 8000 Mark beſtanden und auf die der Bekl. nach dem Vertrage keinen Anſpruch hatte, abhängig gemacht. Er hat alſo dem Kl. *gedroht*, vertragsbrüchig zu werden, und denſelben durch dieſe Drohung dazu beſtimmt, ihm — dem Bekl. — die Wechſelaccepte zu geben, auf deren Rückgabe die Kl. gerichtet iſt. Dieſe vom Kl. behauptete Handlungsweiſe des Bekl. iſt als eine widerrechtliche im Sinne des § 207 Thl. I Tit. 16 des A. L. R. aufzufaſſen. (Wird näher begründet.) IV. C. S. i. S. Krauſe c. Guhrauer vom 6. Dezember 1886, Nr. 201/86 IV.

59 Der aus einer *Vermögensgemeinſchaft* abzuleitende *Theilungsanſpruch* ſetzt ſelbſtverſtändlich irgend einen Gegenſtand voraus, der entweder bereits im gemeinſchaftlichen Vermögen beider Parteien, oder dazu beſtimmt iſt, gemeinſchaftlich zu werden, (Erwerb oder Zuſchüſſe), und an welchen ſich deshalb eine Auseinanderſetzung anknüpfen ließe. V. C. S. i. S. Koller c. Nikolaus vom 13. November/8. Dezember 1886, Nr. 222/86 V.

60. Wie vor Theilung der Erbſchaft nach den Grundſätzen des A. L. R. die Miterben wegen der Erbſchaftsſchulden nur gemeinſchaftlich belangt werden, über die Erbſchaftsforderungen nur gemeinſchaftlich verfügen können (A. L. R. Thl. I Tit. 17 §§ 127, 151), ſo ſtehen ihnen auch an den einzelnen zum Nachlaß gehörigen Gegenſtänden beſondere, der Verfügung des einzelnen Miterben unterſtehende Rechte nicht zu. (Präjudiz des Pr. Obertribunals vom 16. März 1857 Nr. 2682.) Eine Vereinigung des Antheiles des einzelnen Erben am Nachlaſſe mit ſeinem ſonſtigen Vermögen tritt erſt als Folge der Theilung ein. Bis dahin bildet der Nachlaß eine von dem Vermögen der einzelnen Miterben vollſtändig getrennte, durch die Geſammtheit der Erben oder von einzelnen derſelben doch nur für die Geſammtheit und in deren Namen vertretene Vermögensmaſſe. Darum ſteht auch der einzelne Miterbe mit ſeinen, auf beſonderen, dem Erbrechte als ſolchem fremden Titeln berührenden Rechten den gegen die Nachlaßmaſſe erhobenen Anſprüchen vollſtändig als Dritter gegenüber, und dieſen Anſprüchen fehlt ſonach allerdings derjenige Zuſammenhang mit dem zur Klage gebrachten Sach- und Rechtsverhältniſſe, welcher, wie mit dem Pr. Obertribunal (Entſcheidungen Bd. 22 S. 332, Bd. 37 S. 106) anzunehmen, die Vorausſetzung für die Anwendbarkeit des § 383 Thl. I Tit. 16 des A. L. R. bildet. V. C. S. i. S. Heeſſe c. Stachowſche Erben vom 30. November 1886, Nr. 255/86 V.

61. Das beſondere Erforderniß, welches A. L. R. Th. I Tit. 20 § 541 für das dort geordnete *Zurückbehaltungsrecht* aufſtellt, iſt durch das Einführungsgeſetz zur C. P. O. § 14 keineswegs beſeitigt. Es iſt nicht eine civilprozeſſualiſche, ſondern eine materiellrechtliche Beſtimmung, daß die Gegenforderung wenigſtens ſoweit beſcheinigt ſein muß, als nach den Geſetzen zur Anlegung eines Arreſtes erforderlich iſt. Nur die Beſtimmungen der A. G. O. über den Arreſt ſind nicht mehr heranzuziehen, ſondern ſtatt derſelben C. P. O. § 800. Wenn ſich Rkl. darauf bezogen hat, daß nach der Rechtſprechung des R. G. die Beſtimmungen des A. L. R. Thl. I Tit. 16 §§ 359 bis 362 über das Erforderniß der Liquidität der Gegenforderung zum Zweck der Kompenſation durch die C. P. O. beſeitigt ſeien, ſo iſt dies in den beteeffenden Urtheilen nicht auf § 14 des E. G. zur C. P. O., ſondern auf die Beſtimmungen der C. P. O. §§ 136, 274 zurückgeführt, welche ſich auf die behufs Zurückbehaltung geltend zu machenden Gegenforderungen nicht beziehen. I C. S. i. S. Fernbach c. Richter vom 24. Dezember 1886, Nr. 370/86 I.

62. Von dem Kl. iſt das auf den § 547 A. L. R. I, 20 geſtützte *Retentionsrecht* in Anſpruch genommen, er will gegen den Adjudikatar die Weichen und Schienen der Anſchlußbahn zurückhalten, bis er wegen ſeiner noch vorhandenen Verwendungen auf letztere befriedigt ſein wird. Aber die Retentionsobjekte ſind mit der Zeche ſelbſt, und zwar als deren Zubehör, der Bekl. adjudizirt; nach Erlegung der Kaufgelder muß dem Erſteher das Zugeſchlagene vom Subhaſtationsrichter überliefert werden und zwar frei von allen Laſten, deren Uebergang das Geſetz nicht beſtimmt; insbeſondere frei von nicht übernommenen Pfandrechten. Nun iſt zwar das auf den § 547 a. a. O. gegründete Retentionsrecht kein Pfandrecht; gleichzeitig bezweckt es Sicherung und Befriedigung einer Forderung durch Vorenthaltung der Sache; inſoweit alſo tritt es, wenn es ſich um eine zugeſchlagene Sache handelt, mit der Wirkſamkeit des Zuſchlagsurtheils in Widerſpruch. Daraus folgt, daß die der Rechtsvorgängerin des Kl. vorbehaltenen Rechte nur gegen die Kaufgelder geltend gemacht werden durften, den Kl. aber nicht zur beanſpruchten Zurückhaltung befugen. §§ 43, 57 der Subhaſtationsordnung vom 15. März 1869. V. C. S. i. S. Fiscus c. Zeche Fridericа vom 13. Dezember 1886, Nr. 86/86 V.

63. § 233 des A. L. R. Thl. I Tit. 21 bezieht ſich wie im Anſchluß an die Judikatur des Preuß. Obertrib. (vergl. Rönne, Ergänzungen zum § 233 a. a. O.) anzunehmen, *nur auf den Leihevertrag*. Hier aber handelt es ſich nach der Feſtſtellung des B. R. um die Konſtituirung einer öffentlich-rechtlichen Wegegerechtigkeit von bleibender Dauer. Mit Recht hat die Praxis des vorhin bezeichneten Gerichts angenommen, daß auch bei einem nur mündlichen Konſtituirungsvertrage die thatſächlich eingeräumte Gerechtigkeit bis zu dem nur dem Beſteller und deſſen Erben nicht dem Singularſucceſſor zuſtehenden Aufrufe des formloſen Verteages rechtliche Exiſtenz gewinnt (vergl. Obertrib. Entſch. 40, 22 und 51, 53) und Dernburg, welcher ſich dieſer Anſicht, ebenſo wie Rehbein und

Reincke anſchließt, bemerkt überdies in Anſehung des Beſtellers ſelbſt, daß deſſen Aufrufe in dem Falle eine exeptio doli entgegentrete, wenn er in Gemäßheit des mündlichea Vertrages die Anlage von daueenden, der Ausübung der Servitut dienenden baulichen Einrichtungen geduldet hat (vergl. Dernburg, Pr. Privatrecht I, 754 § 296 — 4. Ausgabe.) Das gilt um ſo mehr, wenn wie hier, wo es ſich um die Anlage eines dem öffentlichen Verkehr dienenden Bürgerſteiges handelt, die Beſeitigung der mit Bewilligung des Kl. gemachten Anſtalten eine Störung der öffentlichen Ordnung bewirken würde. Indem der Kl. das fragliche Terrain für den ihm bekannten Zweck der Stadt überließ, konnte er, ohne argliſtig zu handeln, nur den Willen haben, den von ſeinen Eigenthumsrechten aufgegebenen Theil für alle Zeit aufzugeben, gewiſſermaßen zu derelinquiren und der Okkupation der Stadt preiszugeben. V. C. S. i. S. Schiaugk c. Heilig vom 18. Dezember 1886, Nr. 246/86 V.

64. Der Wortlaut der §§ 388, 389 I 21 A. L. R. läßt ſich nicht anders verſtehen, als daß nach beendigtem Verfügungsrecht des Vermiethers derjenige, welchem an ſeiner Stelle das Verfügungsrecht über die Sache zufällt, die Wahl hat, ob er den auf längere Dauer abgeſchloſſenen Miethvertrag beſtehen laſſen, oder aufrufen wolle, und daß er, wenn er für Letzteres ſich entſcheidet, die geſetzliche Kündigungsfriſt einhalten müſſe. So lange der Nachfolger des Vermiethers von dieſem Wahlrechte nicht durch die Aufkündigung Gebrauch macht, bleibt der Vertrag in Kraft. Dieſe Auffaſſung wird beſtätigt durch die Stellung der Vorſchriften unter dem Marginale. Die §§ 388, 389 a. a. O. bilden ſomit eine vom Geſetzgeber gewollte, in andeen Geſetzgebungen, insbeſondere auch im gemeinen Rechte — fr. 9 § 1 D. locat cond. 19 2 — nicht geltende Ausnahme von der im Allgemeinen auch im Preußiſchen Landrecht (Einleitung § 108, Th. I Tit. 19 § 33) anerkannten Regel, daß mit dem Rechte des Verleihenden auch das verliehene Recht von ſelbſt ſein Ende erreicht (Cessante jure concedentis resolvitur jus concessum) und ſind aach als eine ſolche Ausnahme, und zwar in dem oben bezeichnetea Sinne, in der Theorie und Praxis des Preußiſchen Landrechts ſtets verſtanden worden. Der B. R. glaubt die Anwendung dieſer Vorſchriften zu Gunſten der Bekl. aus folgendea Gründen ausſchließen zu ſollen: 1. Die Kündigungsfriſt aus § 389 müſſe vom Miether in Anſpruch genommen werdea; das ſei hier nicht geſchehen; 2. die Bekl. habe bis zum Mai 1884 dea Klägern den Miethvertrag verheimlicht, ihnen dadurch argliſtiger Weiſe die Kündigung unmöglich gemacht und könne deshalb aus dem Unterbleiben der Kündigung keine Rechte herleiten; 3. der § 389 a. a. O. komme da nicht zur Anwendung, wo ein Bedürfniß zur Belaſſung des Miethers im Miethbeſitze während der Kündigungsfriſt nicht beſtehe; die Bekl. werde aber durch die Räumung des Hauſes, das ſie nicht ſelbſt bewohne, nicht in die Lage gebracht, ſich ein anderweitiges Unterkommen ſuchen zu müſſen, und ihre Untermiether ſollten nach Abſicht der Kläger in dem Miethverhältniſſe bleiben. Dieſen Gründen kann indeſſen nicht beigepflichtet werden. (Wird ausgeführt.) V. C. S. i. S. Heeſſe c. Stachow'ſche Erben vom 20. November 1886, Nr. 255/86 V.

65. Durch das Geſetz vom 1. Dezember 1869 ſind alle Vorſchriften, welche über die Intereceſſion der Frauen beſondere Beſtimmungen enthalten, aufgehoben worden, ſpeziell und ausdrücklich auch die §§ 273, 341, 343, 344 Tit. 1 Th. II des A. L. R. Der § 198 Tit. 1 Th. II A. L. R. iſt unter den aufgehobenen Vorſchriften nicht genannt, kann auch nicht darnater gerechnet werden, weil die Verträge und Verhandlungea, auf welche er ſich bezieht, nicht nothwendig Intereceſſionen der Ehefrau für den Mann (d. h. Uebernahme von Verbindlichkeiten oder Aufgabe von Rechten in Bezug auf ein beſtehendes oder einzugehendes Schuldverhältniß des Mannes) zu enthalten brauchen, vielmehr aach andere für die Ehefrau läſtige Verträge mit ihrem Mann oder zu Gunſten deſſelben von der fraglichen Beſtimmung getroffen werden (vergl. Striethorſt Archio Bd. 99 S. 70). Dagegen iſt allerdings die Anwendbarkeit des § 198 auf Intereceſſionen der Ehefrau durch die Aufhebung der auf letztere ſpeziell bezüglichen Formvorſchriften, welche mit denen des § 198, abgeſehen von der außerdem noch erforderlich geweſenen Certioration, zuſammen fallen, beſeitigt, ſo daß Intereceſſionen der Ehefrau nur den allgemeinen Formvorſchriften folgen und der gerichtlichen Aufnahme zu ihrer Gültigkeit nicht mehr bedürfen (Obertrib. Entſch. Bd. 78 S. 181). Es frägt ſich nun: wie verhalten ſich die Beſtimmungen der §§ 232 und 233 a. a. O., welche die Dispoſition des Mannes über Grundſtücke und Gerechtigkeiten ſowie über Kapitalien, welche aaf den Namen der Frau ꝛc. geſchrieben ſind, voa der Einwilligung des Mannes abhängig machen, zu § 198 a. a. O.? und welchen Charakter hat das hier in Rede ſtehende Geſchäft in Anſehung der Kl.? Es kann nicht davon die Rede ſein, den § 198 auf alle ia Gemäßheit der §§ 232 und 233 von der Ehefrau zu ertheilenden Einwilligungen, — welche nicht den Charakter der Intereceſſion an ſich tragen, — anwenden zu wollen. Die Geſchäfte, zu welcher der Ehemann die Genehmigung der Frau bedarf, können ſehr wohl aar der Verwaltung des eingebrachten Vermögens dienen, und ſich materiell lediglich als Geſchäfte der Frau charakteriſiren, welche aicht dazu beſtimmt und geeignet ſind, dem Manne einen vermögensrechtlichen Vortheil zuzuwenden, der Frau eiae Verpflichtung gegenüber dem Manne, oder zu deſſen Gunſten aufzuerlegen. Nur wenu letzteres der Fall iſt, war bis zuai Geſetz vom 1. Dezember 1869 auch für die Eiawilligung der Frau die gerichtliche Aufnahme unter Zuziehung eines Beiſtandes, im Fall der Intereceſſion auch die Certioration der Frau erforderiich. Die vom B. R. citirte Judikatur des Obertrib. (Entſch. Bd. 44 S. 159, Bd. 61 S. 137) hatte es mit Rechtsgeſchäften (Verpfändung eines Illatenkapitals für eine Schuld des Ehemannes) zu thun, welche den Charakter einer Intereceſſion an ſich tragen. In Folge des Geſetzes vom 1. Dezember 1869 iſt, wie bereits bemerkt, die Nothwendigkeit der gerichtlichen Einwilligungs-Erklärungen in den Fällen einer Intereceſſioa weggefallen, bezüglich anderer Erklärungen und Verträge zu Guaſten des Ehemannes aber verblieben. V. C. S. i. S. Hafer c. Krehan vom 3. Noovember/13. Dezember 1886, Nr. 184/86 V.

66. Dem B. R. iſt zwar darin beizutreten, daß die §§ 724, 725 Thl. II Tit. 1 A. L. R. auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden, weil die Kl. nicht der die Eheſcheidung nachſuchende Theil iſt, ſolcher vielmehr ausdrücklich widerſprochen hat. Allein die cit. Paragraphen haben es überhaupt

Digitized by Google

nur mit einer interimiſtiſchen Anordnung für die Dauer des Eheſcheidungsprozeſſes zu thun, für welche deshalb die bloße Beſcheinigung (Glaubhaftmachung) der die Trennung rechtfertigenden Gründe ausreicht. Vorliegend aber handelt es ſich um einen Alimentationsanſpruch der Kl., welcher von dem Seitens des Bekl. anhängig gemachten Scheidungsprozeſſe ganz unabhängig, und für welchen demnach aus jenen Paragraphen eine Norm nicht herzuleiten iſt. Dieſer ſteht vielmehr unter der Regel des § 185 Thl. II Tit. 1 A. L. R. in Verbindung mit den aus dem Weſen des ehelichen Verhältniſſes ſowie der Alimentationspflicht zu entnehmenden Grundſätzen. Aus dieſen Normen ergiebt ſich nun allerdings, daß der Ehemann ſeiner Frau den Unterhalt regelmäßig nur in ſeinem und ihrem gemeinſamen Haushalte zu gewähren verpflichtet iſt (§ 175 Thl. II Tit. 1 A. L. R.) Indeſſen bedingt die Natur des Verhältniſſes Ausnahmen von dieſer Regel in allen Fällen, in welchen der Ehemann ſelbſt ſeiner Frau das eheliche Zuſammenleben unmöglich macht, in welchen mithin die zeitweilige faktiſche Trennung der Ehefrau von ihm als eine durch die Umſtände gerechtfertigte anzuerkennen iſt. Derartige Fälle liegen nun zweifellos vor, wenn der Ehemann der Frau das Zuſammenleben verſagt (vergl. Entſch. d. Pr. Obertrib. Bd. 51 S. 228 ff.) oder wenn er ſie durch ſchwere, ihr Leben oder ihre Geſundheit gefährdende Mißhandlungen zum Verlaſſen der gemeinſamen Wohnung genöthigt hat. Wollte man in ſolchen Fällen der Frau das Recht auf Alimentation außerhalb der Wohnung des Ehemannes abſprechen, ſo würde man einen indirekten Zwang zur Nachſuchung der Eheſcheidung ſtatuiren, welcher, als dem Weſen des ehelichen Verhältniſſes widerſprechend, unter allen Umſtänden zu vermeiden iſt. Der naheliegende Einwurf aber, daß hierdurch ein dem Weſen der Ehe nicht minder widerſprechendes dauerndes Getrenntleben der Ehegatten ermöglicht werde, beſeitigt ſich durch die Erwägung, daß der gedachte Alimentationsanſpruch der Frau ſelbſtverſtändlich nur ſo lange beſteht, als nicht der Ehemann dergeſtalt überzeugende Beweiſe ſeiner Sinnesänderung gegeben hat, daß nunmehr das Fernbleiben der Ehefrau als ein unberechtigtes erſcheint. — IV. C. S. i. S. Motzkus c. Motzkus vom 4. Januar 1886, Nr. 218/86 IV.

67. Nach § 799 Thl. II Tit. 1 des A. L. R. müſſen die Gerichte den ſtandesgemäßen Unterhalt nach Verhältniß des Gewerbes oder Verdienſtes oder der ſonſtigen Einkünfte des ſchuldigen Ehemannes beſtimmen und nach § 800 daſelbſt ſteht es jedem Theile frei, zum Behuf dieſer näheren Beſtimmung einen Standes- oder Zunftgenoſſen des Mannes vorzuſchlagen, zwiſchen deren Gutachten der Befund des Richters den Ausſchlag giebt. Der B. R. hat indeß die hiernach zugelaſſene Vernehmung von Standesgenoſſen des Bekl. in Gemäßheit der §§ 259, 260 der C. P. O. nicht mehr für nothwendig erachtet, vielmehr auf Grund eigener Sachkunde den erwähnten Betrag als zum ſtandesgemäßen Unterhalt der Kl. erforderlich und hinreichend arbitrirt. Es entſteht daher die Frage, ob der § 800 cit. durch das E. G. zur C. P. O. aufgehoben iſt, und die Beantwortung dieſer Frage hängt davon ab, ob derſelbe eine prozeßrechtliche oder eine Vorſchrift des materiellen Rechts enthält. Es iſt erſteres anzunehmen. Wird näher begründet, dann heißt es: Die hiernach befugtermaßen vom B. R. vorgenommene Arbitrirung der Verpflegungsgelder würde nur dann mit Erfolg angefochten werden können, wenn derſelbe dabei von unrichtigen Rechtsgrundſätzen ausgegangen wäre oder erhebliche Thatumſtände unberückſichtigt gelaſſen hätte. Dies iſt nicht anzunehmen. Ganz richtig legt der B. R. bei ſeiner Abmeſſung das unſtreitige Dienſteinkommen des Bekl. zu Grunde (§ 799 Thl. II Tit. 1 des A. L. R.) und zieht auch in Betracht, daß derſelbe noch zwei in der Ehe mit der Kl. erzeugte Kinder zu alimentiren hat. Ebenſo entſpricht es dem Geſetze, daß die von dem Bekl. nach Erhebung der Scheidungsklage einſeitig kontrahirten Schulden von dem Vermögen deſſelben nicht abgerechnet ſind. Denn es liegt kein Grund vor, dieſen im § 790 daſelbſt für die Berechnung der Kapitalsabfindung ausgeſprochenen Grundſatz nicht auch auf die Bemeſſung der die Stelle der Abfindung vertretenden Verpflegungsgelder anzuwenden, ſoweit hierbei das Vermögen des ſchuldigen Ehegatten in Betracht kommt. — Zweifelhaft kann nur ſein, ob der B. R. dem Umſtande, daß der Bekl. auch noch für ſeine jetzige (zweite) Ehefrau zu ſorgen hat, mit Recht die Berückſichtigung verſagt hat. Indeſſen iſt demſelben auch hierin beizutreten. — Nach § 783 Thl. II Tit. 1 des A. L. R. hat, nach erfolgter Abſonderung des Vermögens der geſchiedenen Eheleute, der ſchuldige Ehegatte den unſchuldigen wegen der künftigen Erbfolge aus ſeinem Vermögen abzufinden und auch § 784 daſelbſt „wird alsdann angenommen, als ob der ſchuldige Theil an dem Tage des publizirten und rechtskräftig gewordenen Scheidungsurtheils geſtorben wäre.“ Hieraus folgt, daß die Abfindung des unſchuldigen Theils, abgeſehen von der vorerwähnten zu ſeinen Gunſten gereichenden Ausnahme des § 790 cit. nach dem Vermögen des ſchuldigen zur Zeit der Publikation des rechtskräftig gewordenen Scheidungsurtheils (§§ 784, 769—771 daſelbſt) zu bemeſſen iſt, und daß ſpätere Veränderungen der Vermögensverhältniſſe außer Betracht bleiben müſſen. Daß dieſer Grundſatz auch auf die Beſtimmung des Betrages der Verpflegungsgelder anwendbar iſt, unterliegt keinem gegründeten Zweifel. Denn einestheils vertreten dieſe die Stelle der Abfindung und ſind gleichfalls nach den Einkünften des ſchuldigen Ehemannes zu beſtimmen (§§ 798, 799 daſelbſt), anderentheils giebt § 803 daſelbſt die als offenbare Konſequenz jenes Grundſatzes ſich darſtellende Vorſchrift, daß bei verbeſſerten Vermögensumſtänden des Mannes die Frau keine Erhöhung (ſondern nur eine beſſere Verſicherung) ihrer Verpflegungsgelder ſolle fordern können. Alſo bleibt ihr Anſpruch auch von ſpäteren Verringerungen des Vermögens des Mannes unberührt. Darf man nun auch die Eingehung einer neuen Ehe nicht füglich als Kontrahirung einer Schuld im Sinne des § 790 Thl. II Tit. 1 des A. L. R. auffaſſen, ſo bringt ſie doch durch die mit ihr verbundene Alimentationsverpflichtung bezüglich der zweiten Ehefrau eine Verſchlechterung auch in den Vermögensumſtänden des Mannes hervor, welche nach dem ſoeben dargelegten Grundſatze auf das Maß der der geſchiedenen Ehefrau gebührenden Verpflegungsgelder ebenſo ohne Einfluß bleiben muß, wie dies andererſeits eine etwa durch die zweite Ehe bewirkte Vermehrung der Einkünfte des Mannes bleiben müßte. Die entgegengeſetzte Auffaſſung würde nur dann einige Berechtigung haben, wenn dieſe Verpflegungsgelder lediglich die Natur der Alimente hätten. Dies iſt jedoch nicht der Fall, da ſie für den ſchuldigen Ehemann die Natur der Strafe haben und für die unſchuldige Ehefrau zugleich als

Abfindung für das ihr durch die Scheidung entzogene Erbrecht an dem Vermögen des Mannes gelten (§ 783 l. c. Bornemann l. c. S. 225). IV. C. S. i. S. Borchers c. Borchers vom 20. Dezember 1886, Nr. 205/86 IV.

68. Der Abſchnitt 7 Th. II Tit. 2 des A. L. R., welcher „von der Pupillarſubſtitution" handelt, ſtellt im § 521 den Satz an die Spitze: Eltern ſind berechtigt, über das Vermögen, welches die Kinder von ihnen erben, auf den Fall, wenn letztere die Jahre der Mündigkeit nicht erreichen ſollten, gleich jedem anderen Erblaſſer, letztwillig zu verordnen. Danach finden alſo auch für den gedachten Fall die allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften, mithin auch die Vorſchriften über fideikommiſſariſche Subſtitutionen, Anwendung. Wenn nun im Anſchluſſe an jenen Satz der § 522 beſtimmt: Dieſe Befugniß erſtreckt ſich, in Anſehung beider Eltern, auch auf den von jedem derſelben dem Kinde hinterlaſſenen Pflichttheil, und in dem § 544 unter dem Marginale: „Pupillarſubſtitution von Seiten der Mutter" des diesbezüglichen Rechts der Mutter nochmals Erwähnung geſchieht, ſo iſt aus dieſen Vorſchriften nicht zu folgern, daß jede Verfügung der Eltern in Betreff des von ihnen dem Kinde hinterlaſſenen Pflichtheils rechtlich als Pupillarſubſtitution anzuſehen iſt. Vielmehr geht der Sinn des Geſetzes dahin, daß die Eltern rechtsverbindlich über den Pflichttheil des Kindes nur unter den Vorausſetzungen der Pupillarſubſtitution, alſo als Stellvertreter Namens des Kindes und unter Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften wegen der Dauer der Subſtitution und wegen Berückſichtigung der geſetzlichen Erben des Kindes verfügen können. Ob aber dieſe Vorausſetzungen zutreffen, ob insbeſondere die Verfügung nach dem Willen der Eltern Namens des Kindes vorgenommen iſt, iſt Thatfrage. IV. C. S. i. S. Kintzel c. Faulhaber v. 10. Dezember 1886, Nr. 203/86 IV.

69. Zutreffend geht die Vorinſtanz davon aus, daß der § 456 II. 2 A. L. R. zu den ſingulären Vorſchriften (§§ 444 bis 451, 454—456) zählt, in denen das A. L. R. von ſeinem regelmäßigen Notherbenrecht materieller Natur (§§ 432 bis 443) mehr oder weniger wieder abweicht, und daß derſelbe in dieſer Abweichung am weiteſten geht, inſofern er, ſich geradezu an das römiſch-rechtliche Nullitätsſyſtem anſchließend, mit der bloßen Thatſache einer ſpäteren Adoption ein früher errichtetes Teſtament des Adoptierenden von ſelbſt hinfällig werden läßt, ſobald der Adoptirende nicht eine Verfügung über die Erbfolge des Adoptirten getroffen hat. Dieſer Standpunkt entſpricht der Rechtſprechung des R. G. Der § 456 erfordert, wie aus der Wortfaſſung „Erbfolge" und aus dem engen Anſchluß der ganzen Vorſchrift an das formale römiſche Notherbenrecht folgt, zur Abwendung der Ruptionsfolge eine letztwillige Verfügung des Adoptirenden, welche den Adoptirten entweder ausdrücklich zum Erben einſetzt oder ausdrücklich enterbt. Daraus aber ergiebt ſich im Hinblick auf §§ 4, 45, Th. I Tit. 12 und §§ 379, 431 Th. II Tit. 2 A. L. R., daß eine ſolche Verfügung die Form des Teſtaments zu erfüllen hat (vgl. Entſch. des früheren Pr. Obertrib. Bd. 12 S. 420). Der Hinweis der R. Kl. auf § 703, Th. II Tit. 2 a. a. O. iſt dem gegenüber ohne Belang, weil dieſe Vorſchrift nicht ſchon den Rückſchluß auf die Formpflichtigkeit einer Erbfolgeverfügung außerhalb des Adoptionsvertrages geſtattet. IV. C. S. i. S. Hermann c. Wiesner vom 23. Dezember 1886, Re. 214/86 IV.

70. Nach § 20 Th. II. Tit. 3 des A. L. R müſſen mehrere gleich nahe Verwandte, welche zum Unterhalt eines dürftigen Familiengliedes (alſo auch Kinder, welche nach §§ 251 ff. Th. II. Tit. 2 des A. L. R. zum Unterhalt ihrer dürftigen Eltern) verpflichtet ſind, denſelben gemeinſchaftlich nach Verhältniß ihres Vermögens beſtreiten. Durch dieſe Vorſchrift iſt vor allem die Haftung der einzelnen Verpflichteten als Geſammtſchuldner ausgeſchloſſen. Inſofern ſie aber zugleich anordnet, daß dieſelben gemeinſchaftlich belangt werden ſollen (Präjudiz 1202 des Preußiſchen Obertribunals) ſchließt ſie doch nicht aus, daß unter Umſtänden auch eine nicht gegen alle Verpflichtete gerichtete Klage zugelaſſen werden darf (Striethorſt, Archiv, Bd. 72 S. 298). VI. C. S. i. S. Fiscus c. Handke vom 10. Januar 1887, Nr. 296/86 VI.

71. Mit der Klage wird die privatrechtliche, auf dem Familienbande beruhende Alimentationspflicht geltend gemacht. Dieſer Verbindlichkeit wird die von der Armendirektion als Vertreterin des Ortsarmenverbandes auf Grund des Geſetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterſtützungswohnſitz (§ 2) geübte öffentliche Unterſtützung des Kl. gegenübergeſtellt. Die Alimentationspflicht der Geſchwiſter umfaßt nach § 15 Th. II Tit. 3 des A. L. R. die Gewährung des nothdürftigen Unterhaltes. Die den Ortsarmenverbänden obliegende Unterſtützungspflicht begreift nach § 1 des Geſetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Geſetzes über den Unterſtützungswohnſitz, den unentbehrlichen Lebensunterhalt und die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen. Beiderlei Verpflichtungen können daher inſofern den gleichen Gegenſtand haben, als bei Unterbringung des Hülfsbedürftigen in einer zur Verpflegung von Kranken beſtimmten Anſtalt die Tragung der Koſten dieſes Unterhaltes ebenſo als Erfüllung der auf dem Familienbande beruhenden privatrechtlichen Alimentationsverpflichtung der Geſchwiſter ſich darſtellen kann, wie als die dem Ortsarmenverbande obliegende öffentliche Unterſtützung eines Hülfsbedürftigen. Allein dieſe letztere Unterſtützungspflicht iſt ihrer inneren Natur nach dazu beſtimmt, zur Aushülfe zu dienen, wenn entweder privatrechtlich Verpflichtete nicht vorhanden ſind, oder wenn und ſo lange als dieſelben ihrer Alimentationspflicht thatſächlich nicht nachkommen. Von dieſem Geſichtspunkte aus ſind die privatrechtlich Verpflichteten nicht bloß dem Armenverbande zur Erſtattung des von dem letzteren in Erfüllung ſeiner öffentlichen Pflicht Geleiſteten verhaftet, ſondern es entſpricht auch dem Verhältniſſe, in welchem beiderlei Verpflichtungen zu einander ſtehen, dem Hülfsbedürftigen, welcher der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen iſt, die rechtliche Möglichkeit nicht zu verſagen, ſeinerſeits die durch das Familienband oder aus ſonſtigen Rechtsgründen privatrechtlich zu ſeiner Alimentation Verpflichteten zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit für die Zukunft anzuhalten und ſolchergeſtalt die öffentliche Armenpflege für ſich entbehrlich zu machen. Von dieſem Geſichtspunkte aus kann der privatrechtlich zur Alimentation Verpflichtete aus dem Umſtande, daß der Bedürftige diejenige Hülfeleiſtung, zu welcher er ſelbſt verbindlich gemacht werden ſoll, aus den Mitteln der öffentlichen Armenpflege erhält, eine Einrede gegen die Alimentenklage nicht herleiten. Dieſe Erwägungen ſtehen dem Anſpruche des Kl. jedoch nur inſoweit zur

Seite, als es sich um die seit der Klagezustellung laufenden Alimente handelt. In Ansehung der älteren Alimente greift die Rechtsregel Platz, daß dem Hülfsbedürftigen für die Zeit, in welcher er seinen Unterhalt von anderer Seite empfangen hat, ein Alimentationsanspruch gegen den Alimentationspflichtigen nicht zusteht. IV. C. S. i. S. Rosenfeld c. Hoffmann u. Gen. vom 4. Januar 1887, Nr. 217/87 IV.

72. Der Fideikommißbesitzer nimmt insoweit eine besondere Stellung ein, als seiner Verfügung verschiedene Vermögensmassen unterliegen, bezüglich welcher seine Verfügungsbefugnisse unter abweichenden Regeln stehen und die Nachfolge nicht nach gleichen Grundsätzen erfolgt. Während derselbe unbeschränkter Eigenthümer des Allodialvermögens ist, erleidet er hinsichtlich des Fideikommißgutes diejenigen Beschränkungen, welche sich aus der Bestimmung desselben ergeben: er ist nicht berechtigt, den Fideikommißfolger zu ernennen und die Substanz des Fideikommisses zu vereingeen. Abgesehen von diesen Einschränkungen ist der Fideikommißbesitzer Eigenthümer des Fideikommißgutes und ihm allein gebührt der Besitz desselben. Da der Fideikommißbesitzer nicht behindert ist, über sein Allodialvermögen frei zu verfügen und demselben eine Bestimmung zu geben, welche ihm beliebt, und da demselben andererseits nicht verwehrt ist, das Fideikommißgut zu vermehren, so folgt beim Mangel einer entgegenstehenden gesetzlichen oder in der Stiftungsurkunde enthaltenen Vorschrift, daß er Vermögensstücke aus dem Allodialvermögen dem Fideikommißgute zuschlagen darf, ohne daß dazu eine Genehmigung der Fideikommißbehörde oder eine Anzeige an dieselbe oder eine Mitwirkung der Anwärter erfordert wird (vgl. A. L. R. Th. I, Tit. 18 §§ 1 ff. 511 ff. 527 ff., in Verbindung mit §§ 72—74, 209—211, Th. II Tit. 4). Aus dem allgemeinen Besitzrechte des Fideikommißbesitzes bezüglich der zum Fideikommisse gehörigen Gegenstände (A. L. R. Th. I Tit. 18 § 3, Th. II Tit. 4 §§ 72—74) ergiebt sich ferner von selbst, daß neben dem Fideikommißbesitzer kein anderes zum Besitze berechtigtes und den Besitz ausübendes Subjekt vorhanden ist, und daß demgemäß eine Besitzübertragung auch nicht ausführbar und nothwendig erscheint, so oft der Fideikommißbesitzer Sachen, die er als Allodialeigenthümer besitzt, dem Fideikommißgute zuschlagen will. Wie der Fideikommißbesitzer innerhalb seines Allodialvermögens Sachen desselben anderen Sachen desselben als Pertinenzstücke zuschlagen kann, ohne daß es etwas Weiteren bedarf, als einer entsprechenden Erklärung oder einer Handlung, aus welcher sich mit Zuverlässigkeit die Absicht erkennen läßt, die eine Sache als Zubehör mit der anderen als Hauptsache in dauernde Verbindung zu setzen (A. L. R. Th. I Tit. 2 § 44), so steht nichts entgegen, daß der Fideikommißbesitzer in derselben Weise Sachen des Allodialvermögens dem Fideikommißgute als Pertinenzstücke hinzufügt. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß durch die Vermischung der einzelnen Vermögensstücke des Fideikommißbesitzes leicht Ungewißheit darüber entstehen kann, welche Sachen zu dem Fideikommißgute, welche zu dem Allodialvermögen gehören, könnte nur die Frage entstehen, ob nicht eine ausdrückliche Erklärung vom Fideikommißbesitzer zu dem angegebenen Zwecke zu fordern ist, um jede Unsicherheit fern zu halten, und es scheint auch, daß die Bestimmung in § 513 Th. I Tit. 18 A. L. R., welche zwar füe Lehne gegeben, aber durch § 209 Th. II Tit. 4 A. L. R. auch für Familienfideikommisse in Geltung gesetzt ist, diesem Verhältnisse Rechnung tragen soll. Eine Antwort auf diese Frage, namentlich auch darauf, ob jene Bestimmung, obwohl sie sich unter den Vorschriften über die Auseinandersetzung zwischen den Lehnsfolgern und Allodialerben findet, als allgemein gültiger, eine Ausnahme von der Regel des § 44 Th. I Tit. 2 A. L. R. darstellender Satz anzuerkennen sei, ist jedoch hier nicht zu geben, weil es überhaupt an einer Zuschlagungserklärung des Fideikommißbesitzers fehlt. V. C. S. i. S. v. Rothkirch Fam. Fid. c. Fink v. 12. Januar 1887, Nr. 165/86 IV.

73. Die „Anstellung" des Beamten umfaßt eine, auf vorhergehendem Uebereinkommen beruhende, in einer dem maßgebenden Landesrechte entsprechenden Weise erfolgende Berufung Namens des Staats beziehungsweise einer vom Staate zur Ausübung einer öffentlich-rechtlichen Funktion seinerseits anerkannten Korporation oder Gemeinde, und es gewährt ein durch Anstellung begründetes Dienstverhältniß einer Person zum Staate ꝛc. dieser die Beamteneigenschaft, während der Gegensatz zur Anstellung in diesem Sinne die rein privatvertragsmäßige Annahme bildet; für den rechtlichen Begriff der Anstellung ist es unerheblich, ob die Berufung auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig erfolgt sei, ob der Angestellte einen Diensteid geleistet hat und ob ihm eine Bestallung ertheilt ist; es muß nur ein dauerndes Dienstverhältniß zum Staate ꝛc. begründet sein; unter dauernd ist aber nicht lebenslänglich zu verstehen, vielmehr kommt es nur darauf an, daß ein Kreis von Geschäften generell einer Person zugewiesen ist und daß es sich nicht um eine einzelne konkrete Thätigkeit handelt; es begründet daher namentlich auch eine provisorische Anstellung staatsrechtlich die Beamtenqualität. IV. C. S. i. S. Wulff c. Stadt Aensberg vom 9. Dezember 1886, Nr. 192/86 IV.

74. Es besteht in der Doktrin und Praxis des Preußischen Rechts darüber kein Zweifel, daß unter den vom Staate ausdrücklich aufgenommenen „Kirchengesellschaften," welchen der § 17 Thl. II Tit. 11 des A. L. R. die Rechte peivilegirtee Korporationeu ertheilt, nicht die rezipirten Kirchen als Gesammtverbände, sondern nur die derselben angehörigen einzelnen Lokalverbände (Kiechengemeinden) zu verstehen, und daß die letzteren die Träger der kirchlichen Vermögensrechte in aktiver wie passiver Hinsicht sind. Demgemäß sind denn auch die Worte: „Kirchengesellschaft" und „Kirchengemeinde" im Sinne des A. L. R. wesentlich von gleicher Bedeutung. — Es kann einem gegründeten Bedenken nicht unterliegen, daß gegenwärtig die Kirchengemeinden in allen ihren Vermögensangelegenheiten, zu welchen nach Vorstehendem auch die gemeinsamen Angelegenheiten der Eingepfarrten als solcher gehören, von den Gemeindekirchenräthen vertreten werden, die nue in gewissen Beziehungen au die beschließende Mitwirkung der Gemeindevertretung gebuuden sind (§§ 22, 31 der cit. Ordnung, Art. 2, 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 (Gesetzsammlung Seite 147). Neben diesen, im Wesentlichen aus Gemeindewahlen hervorgegangenen Organen ist für die Funktion anderweit von den Eingepfarrten gewählter Repräsentanten kein Raum, wie dies auch durch die ausdrückliche Aufhebung des mehrerwähnten § 159 Thl. II Tit. 11 des A. L. R. völlig klar gestellt ist (§ 22 Abs. 4 der cit. Ordnung, Art. 9 des cit. Gesetzes). Insbesoadere erstreckt sich die Zuständigkeit der Gemeindeorgane auch

Digitized by Google

auf ſolche Angelegenheiten, bei welchen die eventuelle Verpflichtung der Eingepfarrten zur Beſtreitung kirchlicher Bedürfniſſe in Frage ſteht. Wird näher begründet. IV. C. S. i. S. v. Arnim c. Kirchengemeinde Groß-Woltersdorf vom 8. Januar 1887, Nr. 224/86 IV.

75. Es ergiebt ſchon die Definition der Parochie in § 237 Thl. II Tit. 11 des A. L. R., als des Diſtrikts, in welchem Glaubensverwandte einer Religionspartei zu einer gemeinſchaftlichen Kirche (nicht zu einem gemeinſchaftlichen Pfarrer) angewieſen ſind, daß die Tochterkirche (Filialgemeinde) eine eigene Korporation bildet, welche fähig iſt, eigenes Vermögen zu haben, wie denn aus § 791 hervorgeht, daß eine Filialgemeinde eigene Pfarr- und Küſtergebäude haben kann (vergl. auch § 160 flg., 183 191). Ganz unzweifelhaft geht dies aber aus den neueren Geſetzen über die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden hervor, welche nach dieſer Richtung nichts Neues geſchaffen, ſondern nur das Beſtehende organiſirt haben. Für katholiſche Kirchengemeinden geht aus dem Geſetz vom 20. Juni 1875 (Geſetzſamml. S. 241) hervor: aus § 2: daß die Vorſchriften über die Verwaltung des Vermögens der Filialgemeinde, für welche beſonders beſtimmte kirchliche Vermögensſtücke (alſo auch beſondere Kirchen-, Pfarr- und Küſtergebäude) vorhanden ſind, durch einen Kirchenvorſtand und eine Gemeindevertretung beſorgt werden und § 5 Abſ. 1 und § 20 ergeben, daß dieſe Verwaltungsorgane unabhängig von den entſprechenden Organen der Mutterkirche gebildet werden. Für evangeliſche Gemeinden ergiebt ſich die Selbſtſtändigkeit der Tochtergemeinde ganz klar aus der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 (Geſetzſamml. 1874 S. 151) § 2 Abſ. 2, 3, § 5, § 27 Abſ. 3. Es bildet darnach der Bezirk der Tochtergemeinde eine beſondere Parochie nicht nur neben der Parochie der Muttergemeinde, ſondern auch neben der Geſammtparochie (vergl. Art. 4 des Geſetzes vom 25. Mai 1874 (Geſetzſamml. S. 147). Auf alle Fälle aber ergiebt ſich aus A. L. R. Thl. II Tit. 11 § 725 in Verbindung mit § 726, ſowie aus § 791, 792 die Unrichtigkeit des Ergebniſſes, zu welchem der B. R. gelangt, nämlich daß die Tochterkirche auch die Koſten eines bei der Mutterkirche nothwendig werdenden Baues und umgekehrt die Mutterkirche die Koſten eines bei der Tochterkirche nothwendigen Baues mitzutragen hat. Wie bereits in einem Erkenntniſſe des R. G. vom 19. Januar 1880 (IV 181/79) ausgeführt iſt, iſt die Tochterkirche von der Verpflichtung zur Unterhaltung des Kirchengebäudes der Mutterkirche befreit, wenn ſie ein beſonderes Kirchengebäude hat, da § 725 überhaupt von mehreren Kirchen ſpricht, ohne ſeine Dispoſition auf ſelbſtſtändige Kirchen im Sinne des § 246 zu beſchränken. Das Wort „nur" im § 725 ſoll nicht das Verhältniß einer Mutterkirche zu einer Filialkirche ausſchließen, ſondern nur im Gegenſatz zu § 726 bezeichnen, daß diejenigen Kirchengemeinden, welche zwar einen gemeinſchaftlichen Pfarrer, aber eigene Kirchengebäude haben, in einer loſeren Verbindung ſtehen, als diejenigen, welche eine gemeinſchaftliche Kirche haben. Es iſt in jenem Erkenntniß ſodann der Grundſatz aufgeſtellt: daß die Wirkungen der beſtehenden Gemeinſchaft ſich nicht weiter erſtrecken, als die Gemeinſchaft ſelbſt reicht. Dies hat in dem in der Kirchengemeinde- und Synodalordnung aufgeſtellten Inſtitut der Geſammtparochie ſeinen Ausdruck gefunden. Die Entſcheidung der vorliegenden Sache iſt aus den für die Vertheilung der Pfarrbaulaſt gegebenen poſitiven Beſtimmungen des 11. Tit. zu entnehmen. Hier wird zunächſt im § 789 beſtimmt, daß Mangels beſonderer geſetzlichen Beſtimmungen die im § 788 bezeichneten Pfarrbaukoſten (nämlich diejenigen, welche der Pfarrer nicht ſelbſt zu tragen hat) gleich den Bau- und Reparaturkoſten der Kirche ſelbſt, aus dem Kirchenvermögen genommen, bei deſſen Unzulänglichkeit aber von dem Patron und den Eingepfarrten getragen werden. Daran ſchließt ſich im § 790 die Beſtimmung: Wegen Aufbringung und Vertheilung der Beiträge finden aber die Grundſätze, wie bei Kirchengebäuden ſtatt. Nach dem Zuſammenhange beider Beſtimmungen iſt es nicht bedenklich, dem § 726 in Gemäßheit des § 790 auf Pfarrbauten dergeſtalt entſprechende Anwendung zu geben, daß der Satz dann lautet: Sind mehrere Haupt- und Filialgemeinden unter einem gemeinſchaftlichen Pfarrer vereinigt, ſo ſind ſämmtliche Patrone und Eingepfarrten zur Unterhaltung der Pfaergebäude verpflichtet. Auch das Obertribunal ſpricht in ſeiner Entſcheidung vom 15. November 1858 (Entſcheidungen Bd. 39 S. 289) nicht aus, daß § 726 mit § 790 nicht in Verbindung zu ſetzen ſei, ſondern ſagt dies nur vom § 725. Es erwägt aber, daß allerdings die Vorausſetzung des § 791, daß nämlich eine gemeinſchaftliche Kirche vorhanden ſei, nicht vorliege, wenn (wie in dem damaligen Falle) mehrere vereinigte Mutterkirchen, von denen jede alſo eigene Kirchengebäude hat (ein gemeinſchaftliches Kirchengebäude alſo nicht vorhanden iſt) konkurriren. Aber es findet, daß der § 791 ebenfalls implicite das allgemeine Prinzip ſehr beſtimmt anerkennt: daß die gemeinſchaftliche Baupflicht ſämmtlicher Patrone und Eingepfarrten ein Korrelat der gemeinſchaftlichen Benutzung der Kirchen und der Pfarrwohnungen iſt, und alſo auch überall da eintreten muß, wo ſie ſich jener oder dieſer gemeinſchaftlich bedienen. Es wendet daher ebenfalls das dem § 726 zu Grunde liegende Prinzip an. Dieſer Grundſatz iſt auch bereits vom R. G. in einem Urtheil vom 26. Oktober 1882 (in Sachen Quittainen c. Groß-Thierbach IV. 369/82) anerkannt, allerdings nur beiläufig, da es ſich damals nur um die Frage handelte: ob die Gemeinden zweier vereinigten Mutterkirchen verpflichtet ſind, gemeinſchaftlich zu Pfarrbauten beizutragen? Aber es iſt dem § 789 gegenüber, wonach bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens die Pfarrbaukoſten, gleich den Bau- und Reparaturkoſten der Kirche ſelbſt, von dem Patron und den Eingepfarrten getragen werden, nicht abzuſehen, weshalb es beim Patron anders ſein ſollte, als bei den Gemeinden. IV. C. S. i. S. v. Gerhardt c. Kgl. Hofkammer vom 6. Dezember 1886, Nr. 186/86 IV.

76. Gegenüber der Ausführung der Kl., daß der Bekl. als Herr der Straße die Pflicht zur Unterhaltung derſelben habe (zu vergl. Dernburg, Prioatrecht, Bd. 1 § 257) iſt zu bemerken, daß der Eigenthümer des der Straßenanlage dienenden Grundes und Bodens nicht nothwendig der Herr der Straße in dem Sinne des aufgeſtellten Satzes zu ſein braucht. Eine innerhalb der Grenzen einer Stadt liegende öffentliche Straße hat vielmehr im Sinne jenes Satzes die Stadtgemeinde auch dann zum Herrn, wenn ſie auf Grund und Boden, welcher der Stadt nicht eigenthümlich gehört, angelegt iſt. IV. C. S. i. S. Stadt Poſen c. Fiskus vom 9. Dezember 1886, Nr. 226/86 IV.

Digitized by Google

VII. Sonstige Preußische Landesgesetze.

Zum Allgemeinen Berggesetz.

77. Nach § 112 des Allgemeinen Berggesetzes ist zur Gültigkeit eines Gewerkenbeschlusses erforderlich, daß alle Gewerken anwesend, oder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes zu der Versammlung eingeladen worden sind. Da in der fraglichen Versammlung nicht alle Gewerken anwesend waren, so kommt es nur darauf an, ob der Gegenstand der Verhandlungen in dem Einladungsschreiben im Sinne des § 112 ausreichend angegeben war. Dies verneint der B. R.; jedoch mit Unrecht. Das Einladungsschreiben zur Gewerkenversammlung den 26. Juni enthält die Tagesordnung und in dieser unter III die Angabe: „Antrag auf Bewilligung von Betriebsmitteln." Betriebsmittel können nun allerdings, wie der B. R. richtig bemerkt, in verschiedener Weise beschafft werden, also nicht blos durch Zubußen, sondern auch durch Veräußerung von Vermögensstücken, Aufnahme von Darlehen u. s. w. Wenn aber in dem Einladungsschreiben die Bewilligung von Betriebsmitteln im Allgemeinen als Gegenstand der Beschlußfassung bezeichnet ist, so ist damit zugleich ausgesprochen, daß die Versammlung berufen sein soll, darüber zu beschließen, in welcher Art die Betriebsmittel beschafft werden sollen. Diese generelle Bezeichnung des Gegenstandes der Tagesordnung erscheint auch allein sachgemäß, wo verschiedene Wege zur Erreichung eines Zwecks zur Erledigung eines Gegenstands der Verhandlung möglich sind. Denn andernfalls würde die Gewerkenversammlung, wenn sie den in das Einladungsschreiben aufgenommenen speziellen Vorschlag des Repräsentanten oder Grubenvorstands zu acceptiren nicht gewillt ist, lediglich vor ein Ja oder Nein gestellt und außer Stande sein, einen anderweiten zweckentsprechenden Beschluß zu fassen. Das könnte sich, wenn nunmehr eine neue Gewerkenversammlung mit einer den Intentionen der Majorität der ersten Versammlung entsprechend modifizirten Tagesordnung ausgeschrieben wird, mit dem umgekehrten Erfolge wiederholen und so fort. Das wäre mit einer geregelten Bergverwaltung nicht vereinbar. Wollte man aber alle möglichen Alternativen der Beschlußfassung über einen bestimmten Gegenstand in das Einladungsschreiben aufnehmen, so würde damit sachlich nur dasselbe gesagt sein, wie durch die generelle Angabe des Gegenstandes der Verhandlung. Nur die Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes, nicht die spezielle Formulirung des zur Abstimmung zu bringenden Antrages respective Vorschlags ist in § 112 a. a. O. vorgeschrieben. Die aus dem Gegenstand der Verhandlung auf den möglichen Inhalt der Beschlußfassung sich ergebenden Konsequenzen zu ziehen, ist Sache der eingeladenen Gewerken. Einer Belehrung der letzteren in dieser Beziehung bedarf es nicht. Im vorliegenden Fall kommt noch hinzu, daß die Zubuße die historisch und gesetzlich regelmäßige Art der Aufbringung der durch die laufenden Einnahmen nicht gedeckten Betriebskosten ist (§ 102 des Allgemeinen Berggesetzes; vergl. Klostermann Berggesetz not. 222 zu diesem Paragraphen; A. L. R. § 274 ff. Tit. 16 Th. II), daß daher die Genannten umsoweniger darüber im Unklaren sein konnten, daß bei der auf die Tagesordnung gesetzten „Bewilligung von Betriebsmitteln" es sich auch um die Frage handeln würde, ob zu diesem Behufe eine Zubuße ausgeschrieben werden solle. Mit Recht hat der B. R. die während des Konkurses ausgeschriebene Zubuße zu den Massekosten (§ 51 der K. K. O. gerechnet. Es entspricht dies der Auffassung des vormaligen Obertribunals (Entsch. Bd. 73 S. 256 ff.) bei Anwendung der gleichartigen Bestimmungen der Preuß. K. K. O. vom 8. Mai 1855 (§ 41). Das R. G. hat sich dieser Auffassung, ebenfalls noch unter der Herrschaft der K. K. O. vom 8. Mai 1855, in der auch vom B. R. citirten Entsch. vom 29. April 1882 (Braffert Bd. 24 S. 359) angeschlossen. Zutreffend ist dort ausgeführt: es gehöre zur Verwaltung des dem Konkurse unterliegenden Mitgliedschaftsrechts des Gemeinschuldners an der Gewerkschaft, die zur Erfüllung der Gewerkschaftszwecke ausgeschriebenen Beiträge zu zahlen. Für dieses Mitgliedschaftsrecht handle es sich um Bestreitung von Wirthschafts- und Verwaltungskosten, wodurch für die klagende Gewerkschaft eine Kommunkostenforderung im Sinne des § 41 Nr. 2 der K. K. O. begründet werde. Diese Ausführung trifft aber auch für die deutsche K. K. O. zu, welche im § 51 Nr. 2 die Ausgaben für die Verwaltung — der Masse zu dem vorweg zu berichtigenden Massekosten rechnet. V. C. S. i. S. v. Bonnwank c. Zeche Tremonia vom 8. Dezember 1886, Nr. 221/86 V.

Zu den Grundbuchgesetzen.

78. Der Glaube des Grundbuchs ist auf alle im Grundbuch als Theile des Grundbuchs bezeichneten Stücke zu beziehen; ein individuell auf dem Grundbuchblatte bezeichneter Theil kann in dieser Beziehung nicht anders als ein eingetragenes ganzes Grundstück behandelt werden; dies ergiebt sich sofort, wenn unterstellt wird, daß die anderen Theile des Grundstücks abgeschrieben würden. Auch ist es für den Glauben des Grundbuchs unerheblich, ob ein solcher Vermerk bei der Zurückführung auf das Kataster oder auf Grund eines besonderen Geschäfts gemacht worden ist. V. C. S. i. S. Baller c. Sabel vom 22. Dezember 1886, Nr. 249/86 V.

Zu den Zuständigkeitsgesetzen.

79. Die Klage (auf Beseitigung einer Vormerkung) stellt sich als (negatorische) Eigenthumsklage dar. Dies reicht aber nicht aus, die Zulässigkeit des Rechtsweges zu begründen, d. h. der vorliegenden Streitigkeit den Charakter einer privatrechtlichen zu wahren, wenn der vom Kl. behauptete — wesentlich zum Klagegrunde gehörende — Eingriff in das Privateigenthum auf einem der Anfechtung im Rechtswege entzogenen Akte der Staatsgewalt beziehungsweise einer hierzu berufenen Behörde beruht. Dies trifft aber im vorliegenden Fall zu. Das Recht des Staates zur Erhebung von Gebühren bei und für Ausübung der Gerichtsbarkeit entspringt nicht aus einem privatrechtlichen (kontraktlichen oder Delikts-) Verhältniß, sondern fließt aus dem Hoheitsrecht der Besteuerung (§ 2 Tit. 14, §§ 124, 125 Tit. 17, Th. II. des A. L. R.; Art. 100 der Verfassungs-Urkunde). Nach § 78 a. a. O. findet über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Abgaben, denen sämmtliche Einwohner des Staates — unterworfen sind — ein Prozeß nicht statt (vergl. auch Kab.-Ordre v. 4. Dezember 1831 und Staats-Ministerialbericht vom 16. November 1831, Ges.-S. S. 255). Dies gilt auch von den Gerichtskosten in Ansehung des Verhältnisses zwischen der Staatskasse und den Kostenschulden (vergl. Sydow Zulässigkeit des Rechtsweges § 29 Nr. 9 S. 25 u. S. 92). Das Gesetz vom 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, hat hierin nichts geändert; ebensowenig das

G. V. G. (vergl. Wilmowski und Levy G. V. G. not. 2 zu § 13). Nach § 13 des G. V. G. gehören vor die ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden oder der Verwaltungsgerichte begründet ist. Nach § 1 der zur Zeit der hier in Rede stehenden Eintragung geltenden Anweisung vom 30. August 1879 erfolgte die Erhebung der aus dem Geschäftsbetriebe der Justizbehörden entstehenden Kosten (Auslagen) und Geldstrafen durch die Verwaltung der indirekten Steuern, an deren Stelle jetzt die Gerichtskassen getreten sind. Die Entscheidung über Erinnerungen gegen den Ansatz der Gebühren und Auslagen ist nach § 4 des G. K. G. der Beschlußfassung des Prozeßgerichts unter Zulassung der Beschwerde vorbehalten. Die Erhebung d. h. die Einforderung und Beitreibung der angesetzten Gebühren aber war (und ist) lediglich Sache der kompetenten Verwaltungsbehörde, die dabei allein der Aufsicht und Revision der vorgesetzten Verwaltungsinstanz unterworfen ist (§ 35 der Anweisung vom 30. August 1879, vergl. § 6 Nr. 2 und 6 der Kassen-Instruktion vom 1. Dezember 1884, Justiz-Minist.-Bl. S. 272). Es kann sich daher nur fragen, ob die von der Gerichtskostenhebestelle in G. veranlaßte Eintragung einer Vormerkung in Höhe von 5000 Mark auf dem Grundstück des Kl. zur Erhaltung des Rechts auf Eintragung einer definitiven Hypothek „wegen Kosten, welche in der Untersuchung wider den Kl. entstehen werden," — sich als ein Akt der Kostenerhebung darstellt. Diese Frage ist aber von dem hier maßgebenden Standpunkt der Steuerbehörde zu bejahen. Dieser Standpunkt ist durch Art. 1 Abs. 2 des Ges. vom 9. Mai 1854 gegeben, welcher bestimmt: In Untersuchungssachen findet zwar die Erhebung eines Kostenvorschusses nicht statt; es kann jedoch, sobald die Einleitung der Untersuchung oder die definitive Versetzung des Beschuldigten in den Anklagestand beschlossen worden ist, das Vermögen desselben insoweit, als es nach dem Ermessen des Gerichts zur Deckung der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden. Wie das ganze Gesetz vom 9. Mai 1854 giebt sich diese Vorschrift als Abänderung resp. Ergänzung des Gesetzes vom 10. Mai 1851 betr. den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und zwar speziell des von der Verpflichtung der Parteien zur Zahlung von Kostenvorschüssen handelnden § 8 des letzteren und bezeichnet die der Kassenverwaltung ertheilte Befugniß, das Vermögen des Beschuldigten zur Deckung der ihm künftig etwa zur Last gelegten Untersuchungskosten in Beschlag zu nehmen, ausdrücklich als Surrogat für die in Strafsachen unzulässige Erhebung eines Kostenvorschusses. Handelte es sich bei Eintragung der Vormerkung noch nicht um eine definitive Erhebung von Gerichtskosten, so doch um einen vorbereitenden Akt, dazu bestimmt, den durch die Einleitung der Untersuchung in Aussicht gestellten künftigen Anspruch der Staatskasse gegen den Beschuldigten sicher zu stellen. Daß an sich eine Handlung, welche bezweckt, eine Kostenforderung der Staatskasse sicher zu stellen, zu dem Kosteneinziehungsgeschäft gehört und in den Dienstbereich der mit der Kostenerhebung befaßten Behörde fällt, kann nicht bezweifelt werden (vergl. Anweisung vom 30. August 1879 § 26 Nr. 8, § 36 der Kassen-Instruktion). Ob aber diese Sicherstellung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens wegen einer bereits vollstreckbaren Kostenforderung, oder, gleich einem Arrest, zur Sicherung einer künftigen Zwangsvollstreckung wegen Kosten erfolgt, kann in dieser Beziehung keinen wesentlichen Unterschied machen. Es genügt, daß die zur Erhebung der Gerichtskosten berufene Behörde, gegen den vorausgesetzten Kostenschuldner eine zur Sicherung des Anspruchs der Staatskasse dienende Maßregel veranlaßt hat, um eine auf Beseitigung der durch letztere bewirkten Belastung des klägerischen Grundstücks gerichtete Klage desselben auszuschließen. Ist, worauf die vorliegende Kl. wesentlich sich stützt, das Gesetz vom 9. Mai 1854 als aufgehoben zu erachten, so mußte Kl. im Wege der Beschwerde die illegale Eintragung zu beseitigen trachten. Für die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges ist die Frage, ob das Gesetz vom 9. Mai 1854 noch Geltung hat, ohne Belang. Ebenso ist es unerheblich, daß die Eintragung der Vormerkung nicht auf direktes Ersuchen der Steuerbehörde, sondern durch Vermittelung der Strafkammer erfolgt ist. V. C. S. i. S. Fiskus c. Böttlicher vom 1. Dezember 1886, Nr. 217/86 V.

80. Nach § 13 des deutschen G. V. G. ist der Rechtsweg ausgeschlossen für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für welche landesgesetzlich die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte begründet ist. In dem von vorliegendem Prozesse berührten Geltungsbereich des Preußischen Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 gehören zu solchen Rechtsstreitigkeiten auch solche, welche zwischen den Betheiligten darüber entstehen, wem von ihnen die öffentliche rechtliche Verpflichtung zur Unterhaltung eines öffentlichen Weges obliegt, indem diese Streitigkeiten gemäß § 56 Absatz 5 des Preußischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen. Um einen derartigen Streit handelt es sich vorliegend. Denn die für die Prüfung der Zulässigkeit des Rechtsweges maßgebende Klagebegründung geht laut des vom Vorderrichter in Bezug genommenen Thatbestandes I. J. dahin, daß zur Unterhaltung der Dorfstraße, welche öffentlich-rechtlich der Bekl. obliege, diese die Kläger nicht heranziehen dürfe, weil die Unterhaltungspflicht bis zur Errichtung des Gemeinheitstheilungsrezesses vom 1. Dezember 1848 sich nach § 9 des Pommerschen Wegereglements vom 25. Juni 1752 gerichtet habe, nach diesem aber den Hufenbesitzern auferlegt, und deshalb von den Bauern als alleinigen Besitzern von Hufen in der Gemeinde ausschließlich getragen sei, und weil der Rezeß vom 1. Dezember 1848 in §§ 50, 51 es bei diesem Rechtsstande lediglich belassen habe. Aus vorstehender Klagebegründung erhellt zunächst, daß nach eigener Voraussetzung der Kläger die Unterhaltung eines öffentlichen Weges in Frage steht. Zugleich ergiebt sich aber, daß der Titel, auf welchen Kläger ihre Befreiung von der Unterhaltungslast gründen, ein öffentlich-rechtlicher ist. Denn diesen Titel soll das Pommersche Wegereglement vom 25. Juni 1752, welchem laut Rezesses vom 1. Dezember 1848 auch nach der Gemeinheitstheilung die Fortwirksamkeit belassen worden, abgeben. Nach dem Wegereglement aber ist die Unterhaltungspflicht betreffs der öffentlichen Wege auf Grund des staatlichen Hoheitsrechts, wenn auch nicht als eine kommunale Last im Sinne des § 37, Thl. II Tit. 7 des Pr. A. L. R., so doch als eine den Grundbesitz treffende Last geregelt und diese Regelung bildet einen Theil der Ortsverfassung (vergl. Entscheidungen des früheren Preußischen Obertribunals Bd. 17

Digitized by Google

S. 49, Bd. 33 S. 418; § 11 der Landgemeindeordnung für die älteren Provinzen vom 14. April 1856). Und darin liegt eben das Kennzeichen des publizistischen Rechtstitels (vergl. v. Brauchtisch Preußische Verwaltungsgesetze [9. Auflage] Bd. 1 S. 164, Bd. 3 S. 113; Wach Handbuch des Civilprozesses Bd. 1 S. 95). IV. C. S. i. S. Schadewald c. Gemeinde Saalzig vom 16. Dezember 1886, Nr. 202/86 IV.

81. Der B. R. durfte nicht, wie geschehen, die Frage nach der Zulässigkeit des Rechtswegs unentschieden lassen und gleichwohl, unter Voraussetzung dieser Zuständigkeit, in der Sache selbst ein Urtheil erlassen, welches eben hierdurch den dem Wesen eines unbedingten Endurtheils widersprechenden Charakter eines lediglich hypothetischen annahm. Hieran ändert es auch nichts, daß die Revisionsklägerin selbst in den Vorinstanzen die Zulässigkeit des Rechtswegs vertreten hat. Denn für die hierüber von Amtswegen zu treffende Entscheidung ist die Auffassung der Parteien bedeutungslos. Eine Grenze würde die Bethätigung der diesseitigen Prüfung nur an dem, auch für die Revisionsinstanz maßgebenden Grundsatze finden, daß das vorige Urtheil nicht zum Nachtheile des Beschwerdeführers abgeändert werden darf. In dieser Beziehung aber waltet vorliegend ein Bedenken nicht ob, da die Kl. durch das angefochtene Urtheil völlig abgewiesen ist und selbst aus der Zulassung des Rechtswegs einen Revisionsgrund entnommen hat. Der vorstehend dargelegte rechtliche Verstoß des B. G. kann jedoch zur Aufhebung seines Urtheils nur führen, wenn die Voraussetzung der Zulässigkeit des Rechtswegs sich als unhaltbar erweist (§ 526 der C. P. O.). Dies ist nun aber in der That der Fall. Der § 47 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 überweist der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren die Streitigkeiten der Betheiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zum Bau oder zur Unterhaltung einer der allgemeinen Schulpflicht dienenden Schule obliegt, und Abs. 1 daselbst führt als Betheiligte die Gemeinden (Gutsbezirke), Schulverbände und Dritte, statt derselben oder neben denselben Verpflichtete auf. Daß es sich vorliegend um eine Schule der gedachten Art handelt und daß die Parteien zu den Betheiligten im Sinne dieser Gesetzesvorschrift gehören, steht außer Frage. Im Weiteren bestimmt § 160 des cit. Gesetzes, daß in den Fällen der §§ 1, 47 ꝛc. desselben die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte auch insoweit begründet ist, als bisher durch § 79 Thl. II Tit. 14 des A. L. R. bezw. §§ 9, 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 oder sonstige bestehende Vorschriften der ordentliche Rechtsweg für zulässig erklärt war (vgl. auch § 46 Abs. 5 das.). Jedoch ergehen die verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen „unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse“ (Abs. 2 des § 160 cit. § 7 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883). Hierdurch ist ausgesprochen, daß, soweit die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für die fraglichen Streitigkeiten begründet ist, dieselbe eine ausschließliche und die bis dahin noch bestandene konkurrirende Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte — in Gemäßheit des § 13 des G. V. G. — durchgreifend beseitigt sein soll, und auf diesen Erfolg war auch die Absicht der gesetzgebenden Faktoren gerichtet (vgl. v. Brauchitsch, die neuen Preuß. Verwaltungsgesetze, neue Auflage von Stndt nnd Braunbehrens, Bd. 1 S. 23 Note 11 S. 161—164, S. 234 Note 146). Nun ist aber das Gesetz vom 1. August 1883 nach § 163 desselben in Verbindung mit § 154 des L. V. G. vom 30. Juli 1883 erst am 1. April 1884 und mit der Maßgabe in Kraft getreten, daß auf die vor diesem Zeitpunkte bereits anhängig gemachten Sachen in Beziehung auf die Zuständigkeit der Behörden, das Verfahren und die Zulässigkeit der Rechtsmittel die Bestimmungen der früheren Gesetze (mit einer hier nicht in Betracht kommenden Abänderung) Anwendung finden sollen, und hierauf beruht das Eingangs erwähnte Bedenken des B. G. hinsichtlich der Anwendbarkeit jenes Gesetzes. Dasselbe erscheint indeß nach Lage der Sache nicht gerechtfertigt. Als anhängig gemacht — im Sinne des § 163 cit. — kann nämlich eine Streitsache (und um eine solche handelt es sich hier) erst dann angesehen werden, wenn dieselbe von den Betheiligten zum Zweck der Entscheidung des Streits an das nach den derzeitigen Gesetzen hierzu berufene Organ gebracht und nicht schon dann, wenn die in Frage stehende Angelegenheit überhaupt nur zum Gegenstande von Erörterungen oder Verfügungen der Verwaltungsbehörden gemacht ist. Es wird weiter ausgeführt, daß die Observanz und ein Abgabenvertheilungsplan keine privatrechtlichen Ansprüche begründen. IV. C. S. i. S. Schulgemeinde Bojanowo c. Fürst Lichnowski vom 23. Dezember 1886, Nr. 213/86 IV.

VIII. Das Französische Recht (Badische Landrecht).

82. Steht fest, daß die Bekl. als Erben besitzen, so ist bezüglich des Umfangs des von ihnen Herauszugebenden — wie bezüglich der Uebrigen — mit Recht das am Wohnsitz des Erblassers geltende Preußische Recht für anwendbar erachtet worden. Das am Wohnsitz des Erblassers geltende Recht ist nicht blos bestimmend für die Frage, wen das Gesetz als nächsten Erben beruft, sondern auch für die unmittelbaren gesetzlichen Folgen, welche sich aus der Thatsache ergeben, daß Jemand Erbe geworden oder daß er auf Grund der von ihm beanspruchten Eigenschaft eines Erben den Nachlaß in Besitz genommen hat. Es richtet sich daher der sachliche Umfang der aus dem nächsten Erbrecht der Kl. sich ergebenden Befugnisse nach dem Recht des Wohnsitzes des Erblassers. Die Ausübung dieser Befugnisse in dem von diesem Gesetz ihr zugebilligten Umfang kann auch nicht rechtlich durch den Umstand beeinträchtigt werden, daß diejenigen, welche auf Grund ihres Anspruchs, Erbe zu sein, den Nachlaß in Besitz genommen haben, diesen Besitz an einem anderen Orte erlangt haben und ausüben, als an jenem, wo die Erbschaft eröffnet wurde. Durch solche zufällige Umstände kann nicht der Wille des am Orte des Erbanfalls geltenden Gesetzes darüber, in welchem Umfang der von ihm zur Erbfolge Berufene den Inhalt seines Erbfolgerechts verwirklicht, eine Aenderung, insbesondere eine Einschränkung erfahren, und andererseits erleiden dadurch auch diejenigen, welchen gegenüber der zur Erbschaft wirklich Berufene seine Erbansprüche geltend macht, kein Unrecht; denn sie haben die Gegenstände, welche ihnen nun wieder entzogen, oder zu deren Ersatz sie angehalten werden sollen, lediglich auf Grund der Thatsache erhalten, daß sie für sich das Erbrecht geltend gemacht haben; dieses aber konnten sie nur auf Grund des am Wohnsitze des Erblassers geltenden Rechts thun. Sie leiteten also ihren Anspruch aus dem dortigen Gesetz, aus dem gleichen Gesetz, wie der wirklich Berufene,

Digitized by Google

ab und müssen daher auch hinsichtlich der Frage, unter welcher Voraussetzung und in welchem Umfang sie das Empfangene wieder herauszugeben oder zu ersetzen haben, das Gesetz anerkennen, welches erst ihren Besitz begründete. II. C. S. i. S. Hartmann u. Gen. c. Eichhorn vom 29. Dezember 1886, Nr. 257/86 II.

83. Das O. L. G. geht davon aus, daß für die materielle Beurtheilung des zwischen den Parteien — Obermüllern und Untermüllern — streitigen Rechtsverhältnisses die gesetzlichen Grundsätze, welche sich aus deren Miteigenthum an dem Mühlenkanal in Verbindung mit der örtlichen Lage der resp. Mühlen ergeben, in erster Linie maßgebend sind, und nimmt in Anwendung dieser Grundsätze an, daß die Obermüller berechtigt sind, alles ihnen zufließende Wasser zum Betriebe ihrer Mühlen zu verwerthen, über dasselbe aber nicht, wie der Alleineigenthümer, frei verfügen, namentlich auch, wenn ihre Mühlen zeitweise stille stehen oder nur einen Theil des vorhandenen Wassers gebrauchen, dasselbe nicht zum Nachtheile der Untermüller zurückhalten, oder über das Wehr drängen dürfen, daß letzteren vielmehr ein Recht auf das gesammte Wasser zusteht, dessen Ablauf der ordnungsmäßige Betrieb der Obermüller zuläßt. Dieser prinzipielle Standpunkt des O. L. G. erscheint zutreffend. II. C. S. i. S. Böhm c. Schneegans u. Gen. vom 29. Dezember 1886, Nr. 85/86 II.

84. Die Nutznießung an einer Forderung verleiht dem Nutznießer nicht etwa die rechtliche Stellung des Eigenthümers der Forderung mit der Wirkung, daß, sofern der Nutznießer zugleich der Schuldner derselben ist, die Forderung nunmehr durch Konfusion erlischt (Art. 1300 des B. G. B.); vielmehr bleibt die Forderung für den Nutznießer eine hinsichtlich des Eigenthums an derselben fremdes Vermögensobjekt. Aber auch aus der dem Nutznießer zustehenden Befugniß zur Einziehung der Forderung (vergleiche Entscheidungen des R. G. in Civilsachen Bd. IX S. 310 ff.) folgt nicht ohne weiteres, daß nunmehr die Forderung erloschen ist. Wenn nämlich auch durch einen Einzug der Forderung und zwar auch durch einen solchen von Seiten des Nutznießungsberechtigten, die Forderung erlischt, so kann doch das bloße Bestehen einer Befugniß zur Einziehung nicht der erfolgten Ausübung dieser Befugniß gleichgestellt werden; war aber die Forderung nicht eingezogen, so bestand sie als solche mit dem hierfür erworbenen Pfandrecht trotz einer solchen Befugniß noch fort. II. C. S. i. S. Jakob c. Hatt vom 14. Dezember 1886, Nr. 249/86 II.

M.

Notiz.

Aus Thüringen, 26. Januar, schreibt man dem „Frkf. Journ.": Ein diamantenes Advokatenjubiläum gehört gewiß zu den größten Seltenheiten. Ein solches feierte am 12. Januar d. J. der Rechtsanwalt Justizrath Wilhelm Helmkampf zu Sondershausen. Im Jahre 1827 trat derselbe als Rechtsanwalt in den fürstlichen Dienst. Der Jubilar ist noch geistig und körperlich frisch. Als ältestes Mitglied der Anwaltskammer des Landgerichtsbezirks Erfurt erhielt der Jubilar aus Erfurt eine Jubeladresse in künstlerischer Ausstattung.

Ein **erfahrener zuverlässiger Bureauvorsteher,** der sich bis in die neueste Zeit durch gute Zeugnisse legitimiren kann, wird sofort von einem Rechtsanwalt und Notar in einem Ostsee-Badeorte gewünscht.

Persönliche Vorstellung verbeten.

Offerten unter Ueberreichung der Zeugnisse und Mittheilung der Honoraransprüche unter **J. H. 100** a. d. Expedition dieses Blattes.

Ein tüchtiger **Bureauvorsteher** sucht zum 1. März oder später dauernd Stellung. Off. sub **H.** Exped. d. Zeitung erbeten.

Ein gewandter **Bureauvorsteher,** gegenwärtig in ungekündigter Stellung, sucht, gestützt auf gute Zeugnisse, per bald eventl. später anderweitig Stellung. Gefl. Offerten unter Chiffre **G. F. S** der Expedition dieses Blattes.

Ein **Assessor,** Dr. jur., der polnischen Sprache kundig, wünscht mit einem ältern Rechtsanwalt ein Societätsverhältniß einzugehen. Gefl. Mitth. sub **L. K. 99** an die Exped. dieses Blattes erb.

Normal-Papiere Amtlich geprüft laut ministerieller Vorschrift unter Garantie.

Ferner ca. **120 Sorten Schreib- und Concept-papier, Actendeckel, Actenconvert** u. s. w. in größter Auswahl billigst. Lieferant vieler Behörden. Beste Referenzen. Man verlange die 16 seit. Preisliste. **P. Weber,** Papier- und Schreibwaaren-Versandtgeschäft, Frankfurt a. M., Hermesweg 5.

In meinem Verlage ist soeben erschienen und durch jede Buchhandlung, wie direct zu beziehen:

Das Laienelement in der Strafrechtspflege.

Von Amtsrichter Dr. **Rohde.**

Preis 75 Pf.

Wolgast. **Hans Eisner.**

Verlag von W. Moeser Hofbuchhandlung, Berlin S.

Handbuch für Gerichtsvollzieher.

Eine Sammlung sämmtlicher das Amt der Gerichtsvollzieher betreffenden Gesetze des Deutschen Reichs und Preußens

mit ergänzenden und erläuternden Anmerkungen von **Dr. C. W. Bleich,**

Aufsichtführendem Richter des Königl. Amtsgerichts II. zu Berlin, Amtsgerichtsrath.

Preis brochirt 4 Mark 50 Pf., gebunden 5 Mark 50 Pf.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.

Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Soeben erschien:

Entscheidungen des Königl. Oberverwaltungsgerichts.

Herausgegeben von

Jebens, Senatspräsident des Kgl. Oberverwaltungsgerichts. **von Meyeren,** Kgl. Oberverwaltungsgerichtsrath. und **Jacobi,** Kgl. Oberverwaltungsgerichtsrath.

XIII. Band.

Preis M. 7, gebunden M. 8.

Die früher erschienenen Bände I—XII sind noch vorräthig. Preis jeden Bandes M. 7, geb. M. 8. Generalregister zu Band I—VII M. 2, geb. M. 3. Jährlich erscheinen ein bis zwei Bände.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Dieser Nummer liegt bei: Titel und Inhalt zum XV. Jahrgang (1886) der Juristischen Wochenschrift. Ferner für die Mitglieder des Anwalt-Vereins: Verzeichniß zu den Reichsgerichtsentscheidungen im Jahrgang XV. Neues Verzeichniß der Gerichtsbehörden, Rechtsanwälte und Notare, geschlossen Anfangs Januar 1887.

Digitized by Google

№ 8 und 9. Berlin, 28. Februar. 1887.

Juriſtiſche Wochenſchrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutſchen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inſerate die Zeile 40 Pfg. — Beſtellungen übernimmt jede Buchhandlung und Poſtanſtalt.

Inhalt.

Hülfskaſſe für deutſche Rechtsanwälte. S. 63. — Recht des Vorſtands der Anwaltskammer zur Rüge im Aufſichtswege. S. 63. — Vom Reichsgericht. S. 64. — Literatur. S. 80. — Ergänzungen zu dem letzten Anwalts-Verzeichniſſe. S. 82.

Hülfskaſſe für deutſche Rechtsanwälte.

Es iſt noch eine nicht unerhebliche Zahl Mitglieder mit dem Jahresbeitrag im Rückſtande, der Kaſſenvorſtand ſchreitet nur ungern zu dem unverhältnißmäßig koſtſpieligen Mittel der Poſtnachnahme und bittet daher um möglichſt ſchleunige Zahlung der Jahresbeiträge an die Herren Vertrauensmänner.

Leipzig, 20. Februar 1887.

Dr. **Seelig**, Schatzmeiſter.

Die Anwaltskammer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. hat der Hülfskaſſe wiederum 1000 Mark zugewendet, die Mecklenburgiſche Anwaltskammer hat eine Beihülfe von 500 Mark gewährt. Den Kammern und ihren Vorſtänden iſt für die erfreulichen Gaben herzlichſt gedankt.

Recht des Vorſtands der Anwaltskammer zur Rüge im Aufſichtswege.

Der Rechtsanwalt N. N. iſt in einer gegen ihn wegen Beleidigung ſchwebenden Strafſache in erſter Inſtanz zu einer Geldſtrafe von 50 Mark verurtheilt, in zweiter Inſtanz dagegen durch Urtheil vom 24. Auguſt 1886 von der Anklage freigeſprochen worden.

Die Prüfung des Sachverhalts an der Hand der gerichtlichen Strafakten gab dem Vorſtande der hieſigen Anwaltskammer Veranlaſſung, im Aufſichtswege durch Beſchluß vom 23. Oktober 1886 ſeine Mißbilligung über das Verhalten des Rechtsanwalts bei dem der Anklage zu Grunde liegenden Vorfalle auszuſprechen.

N. N. erachtet den Vorſtand geſetzlich nicht für befugt, eine derartige Rüge anders als im ehrengerichtlichen Verfahren zu ertheilen.

Er greift deshalb den gedachten Beſchluß als geſetzwidrig an und hat deſſen Aufhebung auf Grund des § 59 Abſ. 2 Rechtsanwalts-Ordnung bei dem Kammergerichte in Antrag gebracht.

Dieſem Antrage iſt aus Folgenden nicht entſprochen:

§ 49 a. a. O. bezeichnet unter Nr. 1 als vornehmlichſte Befugniß des Anwaltskammer-Vorſtandes:

„die Aufſicht über die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu üben und die ehrengerichtliche Strafgewalt zu handhaben."

Die Faſſung dieſer Beſtimmung, welche beiderlei Thätigkeit geſondert hinſtellt, ſpricht dafür, daß der Geſetzgeber die Ausübung der Aufſicht nicht lediglich an die Form des ehrengerichtlichen Strafverfahrens binden, und nicht jede andere Form für ausgeſchloſſen erklären wollte.

Andernfalls würde eine Einſchränkung des Aufſichtsrechts vorliegen, welche vom Geſetzgeber nicht gewollt ſein kann, weil ſie mit der Natur und dem Zwecke dieſes Rechts nicht im Einklange ſtehen würde.

Denn in Fällen leichteſter Pflichtverletzung, wo nur eine geringe Nachläſſigkeit, ein unüberlegtes Verhalten in Frage ſteht, fehlt es an ausreichendem Anlaſſe, ein förmliches Verfahren einzuleiten, welches, wie das ehrengerichtliche, durch die Gleichartigkeit mit dem Strafprozeſſe, insbeſondere durch die Mitwirkung des Staatsanwalts, eine ſchwerwiegende, einſchneidende Bedeutung hat, und deshalb in gar keinem Verhältniſſe zu der Geringfügigkeit des Verſtoßes ſteht.

In ſolchen Fällen entſpricht es vielmehr ſowohl der Sache ſelbſt, wie der Stellung der Aufſichtsbehörde und deren Einfluſſe, durch eine innerhalb kollegialiſcher Grenzen bleibende Ermahnung Remedur eintreten zu laſſen. Die Befugniß zu einem ſolchen disziplinariſchen Einſchreiten muß hiernach als ein Ausfluß des Aufſichtsrechts angeſehen werden.

Die Beſtimmung des § 62 a. a. O.:

„Ein Rechtsanwalt, welcher die ihm obliegenden Pflichten (§ 28) verletzt, hat die ehrengerichtliche Beſtrafung verwirkt",

ſteht dem nicht entgegen, ſie erhält nur eine durch den Umfang des Aufſichtsrechts bedingte Einſchränkung in ihrer Anwendung auf Pflichtverletzungen von geringer Bedeutung.

Vorliegend hat der Anwaltskammer-Vorſtand ein nicht angemeſſenes Verhalten des Rechtsanwalts N. N. außerhalb ſeines Berufs angenommen, hat darin nur eine leichte Verfehlung gefunden und hat dem Genannten ohne ehrengerichtliches Verfahren durch Beſchluß die Mißbilligung ſeines Verhaltens zu erkennen gegeben.

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die vom 1. bis 20. Februar 1887 ausgefertigten Erkenntniſſe.

I. Die Reichsjuſtizgeſetze.

Zur Civilprozeßordnung.

1. Die Befugniß eines Rechtsanwalts zur Beſchwerde über die Feſtſetzung des Streitwerthes läßt ſich, da dieſe Feſtſetzung auch für den Anſatz ſeiner Gebühren maßgebend iſt, nach § 12 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 nicht bezweifeln. Die Beſchwerde kann jedoch materiell nicht für begründet erachtet werden. Zwar iſt der Entſcheidung des O. L. G., daß der § 8 cit. nur bei Feſtſtellungsklagen Anwendung finde, nicht beizuſtimmen. Gemäß dem klaren Wortlaut des Geſetzes ſoll die Werthberechnung bei Rechtsſtreitigkeiten, welche das Beſtehen oder die Dauer eines Pacht- oder Miethsverhältniſſes betreffen, nach dem Betrage des auf die geſammte ſtreitige Zeit fallenden Zinſes bis zum Maximum des 25fachen Jahresbetrages erfolgen. Das Geſetz macht keinen Unterſchied, ob die Entſcheidung über das Beſtehen oder die Dauer des Vertrages auf Grund einer Feſtſtellungs- oder einer Leiſtungsklage geſchieht. Der Richter würde deshalb nur dann befugt ſein, die Anwendung des Geſetzes auf den Fall einer Feſtſtellungsklage einzuſchränken, wenn die vom Geſetze gemeinte Entſcheidung nur durch dieſe, nicht auch durch eine Leiſtungsklage getroffen werden könnte. Das iſt aber nicht der Fall. Der Anſpruch auf Räumung des Pacht- oder Mietsobjektes, welcher hier allein in Frage kommt, läßt ſich nicht unbedingt als die Geltendmachung einer ſpeziellen, aus dem Pachtvertrage originirenden Forderung auffaſſen (wie Hellmann Kommentare Bd. I S. 60 will, vergleiche Buſch Zeitſchrift für C. P. Bd. V S. 501), ſondern er kann ſich ebenſowohl als die Konſequenz des Nichtbeſtehens oder der Auflöſung des Pachtverhältniſſes darſtellen. In den Fällen der letzteren Art enthält eine Entſcheidung über die Pflicht zur Räumung zugleich eine Entſcheidung über das Beſtehen des Vertrages, und es findet deshalb auf derartige Leiſtungsklagen hinſichtlich der Werthsberechnung die Vorſchrift des § 8 cit. ihre Stelle (vergl. von Wilmowski-Levy und Struckmann-Koch, Kommentare zu § 8 der C. P. O., auch Wach, Handbuch S. 388). Ebenſo wenig läßt ſich die Anſicht des O. L. G. billigen, daß das Intereſſe des Kl., weil er nur Fideikommißerbe zu $^1/_4$ iſt, auch nur zu dieſem Bruchtheile von der Geſammtſumme der Zinsraten berechnet werden könne. Der Kl. verlangt kraft eines ihm als Miterben zuſtehenden Rechtes vom Bekl. die Räumung des ganzen Rittergutes. Die Entſcheidung betrifft alſo die Frage, ob ein einzelner Erbe die Aufhebung des Pachtverhältniſſes und die Rückgewähr des Pachtgegenſtandes fordern darf. Für dieſen Rechtsſtreit iſt es gleichgültig, zu welcher Quote der Kl. Eigenthümer des Pachtgutes iſt, und an den Nutzungen deſſelben Theil nimmt. Die Entſcheidung des O. L. G. läßt ſich jedoch aus folgenden Gründen aufrecht erhalten. Die Parteien ſind im gegenwärtigen Prozeſſe darüber einverſtanden, daß der an ſich auf 30 Jahre (bis 1909) abgeſchloſſene Pachtvertrag nach dem Tode der Verpächterin, weil dieſe nur auf ihre Lebenszeit über das Pachtgut verfügen konnte, zufolge § 388 des A. L. R. Thl. 1 Tit. 21 für die Fideikommißerben nicht bindend iſt. Das Beſtehen oder die Dauer des Pachtverhältniſſes ſind alſo nicht ſtreitig. Der Anſpruch des Kl. auf Räumung zum 1. Juni 1886 hängt jedoch weiter davon ab, ob eine Kündigung ſeitens des oder der hierzu Berechtigten gemäß § 389 ibid. erfolgt iſt. Die Einlaſſung des Bekl. geht lediglich dahin, daß er Mangels der Kündigung trotz des im Uebrigen unbeſtrittenen Rechtsverhältniſſes die Abweiſung der Klage verlangen kann. Streitgegenſtand im Sinne der C. P. O. iſt dasjenige Verhältniß, deſſen prozeſſuale Regelung durch Anſtellung der Klage bezweckt wird (vergl. Beſchlüſſe des L. G. zu Leipzig in Buſch Zeitſchrift Bd. VI. S. 474). Hier verlangt der Kl. nicht, daß der Richter über die Verbindlichkeit oder Nichtverbindlichkeit der Fideikommißerben zur Aushaltung des Pachtvertrages bis 1909 entſcheide. Die nicht beſtrittene Räumungspflicht des Bekl. bildet vielmehr nur die Grundlage zu dem Klageantrage, inſofern ſie in Verbindung mit der nach geſetzlicher Vorſchrift weiter erforderlichen Kündigung den Anſpruch auf Räumung zum 1. Juni 1886 rechtfertigen ſoll. Iſt aber nicht das Beſtehen oder die Dauer des Pachtverhältniſſes der Streitgegenſtand, ſo findet auch die Ausnahmevorſchrift des § 8 der C. P. O. auf die Werthfeſtſetzung keine Anwendung. In Uebereinſtimmung mit dieſer Entſcheidung hat auch der VI. C. S. des R. G. ausgeführt, daß der Kl., welcher eine Kündigungsbefugniß des Bekl. von vornherein zugeſteht, bei der Feſtſtellungsklage in Wirklichkeit eine Gebundenheit des letzteren nur bis zu demjenigen Zeitpunkt feſtgeſtellt wiſſen will, zu welchem ſich derſelbe durch die Kündigung von weiterer Verbindlichkeit würde befreien können (Beſchluß vom 16. September 1886 in Sachen Bender c. Krauſe B. VI. 43/86. Juriſtiſche Wochenſchrift de 1886 S. 293). V. C. S. i. S. von Waldenburg c Brnne vom 23. Januar 1887, B. Nr. 121/86 V.

2. Da die Nebenintervenientinnen in der Aufſchrift der Reviſionsſchrift nicht mit als Rbkl. bezeichnet waren, ſo entſtand der Zweifel, ob die Reviſion als auch ihnen gegenüber eingelegt anzuſehen ſei. Dieſer Punkt war, auch abgeſehen von der Frage, ob die Einlegung des Rechtsmittels gegen den Bekl. allein, ohne Hereinziehung der ihm nun einmal beigetretenen Nebenintervenientinnen, überhaupt als rechtswirkſam gelten könne, jedenfalls deshalb von Erheblichkeit, weil auf die Aufhebung derjenigen Entſcheidungen, durch welche die Kl. in die Erſtattung der den Nebenintervenientinnen entſtandenen Koſten verurtheilt, bezw. die entſprechende Entſcheidung I. J. beſtätigt war, unmöglich dann mit Erfolg angetragen werden konnte, wenn

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

gegen die Nebenintervenientinnen die Revision gar nicht eingelegt war. Da nun die Revisionsschrift innerhalb der in § 514 Absatz 1 der C. P. O. gesetzten Frist auch den Nebenintervenientinnen von der Kl. zugestellt worden ist, so kommt es nach § 515 daselbst nur noch darauf an, ob dieselbe auch, entsprechend der Pos. 3 dieses Paragraphen, eine Ladung der Nebenintervenientinnen vor das R. G. zur mündlichen Verhandlung über die Revision enthielt. Dies erschien freilich nicht als ganz unbedenklich, war aber doch anzunehmen, weil unter der „Gegenseite", welche in dem Schriftsatze geladen wurde, bei Berücksichtigung des Umstandes, daß in der Aufschrift als Gegner der Rkl. nicht blos der, freilich allein ausdrücklich dort als „Revisionsbeklagter" bezeichnete Bekl., sondern auch die Nebenintervenientinnen genanat waren, auch die letzteren mitzuverstehen waren. Bei dieser Sachlage mußte es nur als eine ungenaue Formulirung des Revisionsantrages betrachtet werden, wenn dort verlangt war, dem (nicht etwa den) Rkl. die gesammten Prozeßkosten zur Last zu legen. VI. C. S. i. S. Warteschute in Gimsbüttel c. Hinsch u. Gen. vom 10. Januar 1887, Nr. 359/86 VI.

3. Der B. R. hat die Berufung gegen das erstinstanzliche Urtheil als unzulässig verworfen, weil die Verkündung des letzteren in dem betreffenden Protokolle nicht vermerkt sei. Diese Entscheidung ist gerechtfertigt. Das R. G. hat in einem gleichliegenden Falle durch Urtheil vom 18. März pr. Rep. IV. 70/86 bereits ebenso erkannt, wie das jetzt angegriffene Erkenntniß. Der dort gegebenen Begründung ist im Wesentlichen beizutreten. § 150 C. P. O. bestimmt: „Die Beobachtung der für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden." Es fragt sich also zunächst, ob die Verkündung der Entscheidung, welche ergeht auf eine gebotene mündliche Verhandlung, zu den „für die mündliche Verhandlung" vorgeschriebenen Förmlichkeiten gehört. Dafür spricht Folgendes: 1. Durch Aufnahme in das Protokoll „über die mündliche Verhandlung" (§ 145 Abs. 1 a. a. O.) „ist festzustellen" die erfolgte Verkündung der Entscheidungen (§ 146 Abs. 2 Nr. 6). Daraus ist zu entnehmen, daß die C. P. O. auch äußerlich die Verkündung als einen Theil der mündlichen Verhandlung auffaßt. 2. Alle auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse des Gerichts müssen verkündet werden (§ 294 daselbst). Die Verkündung ist darnach ein stets mit der mündlichen Verhandlung verbundener Akt. 3. Die Verkündung der getroffenen Entscheidung macht den vom Vorsitzenden des Gerichts angeordneten Schluß der Verhandlung (§ 127 daselbst) erst definitiv, insofern nämlich durch die Verkündung der Entscheidung eine Wiedereröffnung der Verhandlung (§ 142 daselbst) ausgeschlossen wird. Die Verkündung erscheint darnach in ihrer Eigenschaft als Markirung des Abschlusses der mündlichen Verhandlung als der letzte Akt und daher als ein Theil dieses aus den Vorträgen der Parteien und der richterlichen Thätigkeit sich zusammensetzenden Prozeßabschnittes. 4. Daß der Akt der Verkündung der Entscheidung eine „Förmlichkeit" der mündlichen Verhandlung darstellt, ergiebt sich aus diesen Erwägungen von selbst. Im Fall der Verkündung eines Urtheils ist außerdem auch eine besondere Form vorgeschrieben (§ 282 daselbst). Unterliegt sonach die Verkündung der Vorschrift des oben mitgetheilten § 150, so ist der Maagel des Vermerks derselben in dem Protokolle von derselben Wirkung, als wenn eine Verkündung des Urtheils überhaupt nicht stattgefunden hätte. Das Verfahren in erster Instanz hat also einen Abschluß nicht erhalten. Zudem schreibt § 288 Abs. 2 daselbst ausdrücklich vor, daß, so lange das Urtheil nicht verkündet ist, Ausfertigungen desselben nicht ertheilt werden dürfen. V. C. S. i. S. Salge c. Müller vom 2. Februar 1887, Nr. 305/87 V.

4. Das Sitzungsprotokoll vom 17. Juni 1886 besagt zwar nicht, daß das Urtheil verkündet, aber daß dasselbe erlassen sei. Müßte die Vorschrift des § 146 Nr. 6 der C. P. O., daß die Verkündung der Entscheidungen durch Aufnahme in das Protokoll festzustellen ist, dahin verstanden werden, daß der Ausdruck „Verkündung" mit Ausschluß jedes anderen im Protokolle zu gebrauchen sei, so würde es an einem gehörigen Nachweise der Urtheilsverkündigung fehlen. Aber es ist kein Grund vorhanden, die Vorschrift des § 146 Nr. 6 in diesem buchstäblichen Sinne zu verstehen; vielmehr erscheint es genügend, wenn mit anderen Worten die Handlung, in welcher nach § 282 die Verkündung des Urtheils besteht, im Protokolle bekundet ist. Wenn nun auch der Ausdruck Verkündung als der geeignetste zur Bezeichnung dieser Handlung erscheint, so ist doch auch der im vorliegenden Falle gebrauchte Ausdruck, das Urtheil sei erlassen, zur Bezeichnung derselben nicht schlechthin ungeeignet. Denn wie man bei Gesetzen unter dem Erlassen derselben die Gesammtheit der zum Inkrafttreten des Gesetzes erforderlichen Handlungen einschließlich der Verkündigung zu verstehen pflegt, so bedeutet auch bei Urtheilen das Erlassen derselben die Gesammtheit der zum Inkrafttreten des Urtheils erforderlichen Handlungen und es unterliegt keinem Zweifel, daß insbesondere die C. P. O., wo sie wie in den §§ 272, 273, 295, 430, 472, 507 diesen Ausdruck gebraucht, darunter außer der Beschließung auch die Verkündung versteht, durch welche gemäß dem Grundsatze der Mündlichkeit des Verfahrens das Urtheil gegenüber den Parteien zur Entstehung gelangt. Man ist daher berechtigt anzunehmen, daß auch die Gerichtspersonen, welche das Sitzungsprotokoll vom 17. Juni 1886 durch ihre Unterschrift beglaubigt haben, den Ausdruck „Urtheil erlassen" in diesem dem Gesetze entsprechenden Sinne gebraucht, mithin hierdurch die Verkündung des Urtheils beurkundet haben. Daß dieselben mit diesem Ausdruck einen engeren, die Verkündung nicht mitumfassenden Sinn verbinden wollten, ist weder ohne Weiteres anzunehmen, da der die Verkündung einschließende Sinn der C. P. O. entspricht, noch liegt hierfür irgend ein besonderer Grund vor. Im Gegentheil ist anzunehmen, daß durch den in Rede stehenden Satz nicht blos der Nr. 5, sondern auch der Nr. 6 des § 146 der C. P. O. genügt, also gerade die Verkündung beurkundet werden sollte. Wenn eingewendet wird, das Sitzungsprotokoll sei dazu bestimmt, Thatsachen durch urkundliches amtliches Zeugniß festzustellen, der Ausspruch aber, eine Entscheidung sei erlassen, enthalte ein Urtheil über das Vorhandensein der Voraussetzungen einer solchen, und wenn deshalb in den Gründen des angefochtenen Beschlusses verlangt wird, das Protokoll müsse die einzelnen Feststellungen enthalten, aus denen sich ergiebt, ob alle diejenigen Voraussetzungen erfüllt seien, unter welchen erst von der gehörig erfolgten Erlassung eines Urtheils gesprochen werden darf, so geht dieses Verlangen

Digitized by Google

über die Vorschrift des § 146 hinaus. Denn die Angabe im Protokoll, daß die Verkündung der Entscheidung stattgefunden habe, durch welche unzweifelhaft ohne weitere thatsächliche Feststellung dem § 146 Nr. 6 Genüge geschieht, enthält ebenfalls nicht lediglich die Bezeugung einer Thatsache, sondern schließt das Urtheil in sich, daß eine Verkündung im Sinne des § 282 der C. P. O. stattgefunden habe. I. C. S. i. S. Parnicke c. Grotjahn vom 9. Februar 1887, B. Nr. 1/87 I.

5. Die am 20. Juli 1885 bewirkte Zustellung der Berufung entspricht an sich der Vorschrift des § 166 der C. P. O. und der Umstand, daß der Sohn der Bekl., welchem in deren Abwesenheit das Schriftstück zur Aushändigung an dieselbe übergeben worden ist, zu den Kl. gehört, kann dessen Richtigkeit nicht bewirken. Die Bezugnahme des B. G. auf das Urtheil des R. G. vom 18. Oktober 1882 (Bd. VII Nr. 123 S. 404) ist verfehlt, weil es sich im gegebenen Falle nicht wie in jenem darum handelt, ob eine Partei die für ihren Gegner bestimmte Ladung sich selbst als dessen Vertreter zustellen lassen, an sich selbst adressiren dürfe. Der Vertreter der B. Kl. hat nämlich nicht an den Sohn der Bekl. zustellen lassen, vielmehr war das zuzustellende Schriftstück an die Adresse der Bekl. gerichtet und der Postbote, welcher dasselbe verschlossen erhielt, konnte gar nicht wissen, daß der nach § 166 der C. P. O. zur Empfangnahme legitimirte Sohn zugleich Gegenpartei sei. Es ist nun an sich bedenklich, eine gesetzliche Vorschrift, deren Nichtbefolgung Nichtigkeit nach sich zieht, auf darin nicht vorgesehene Fälle auszudehnen, und muß dies dann für unzulässig erachtet werden, wenn auf solche Weise eine Nichtigkeit geschaffen wird, für welche weder die Partei noch der zustellende Beamte verantwortlich sein können, da sie von denselben gar nicht zu vermeiden war. Ueberdies spricht auch keine Vermuthung dafür, daß der Sohn, weil er zu den Prozeßgegnern gehört, das für seine Mutter bestimmte Schriftstück dieser vorenthalten habe, und, wenn etwa besondere Umstände zu einer solchen Vermuthung Anlaß bieten sollten, so gewähren die §§ 300, 302 der C. P. O. dem Gerichte ausreichende Mittel, um die Rechte der anderen Partei zu wahren. Die Entscheidung verletzt hiernach den § 166 der C. P. O., und ist im Gegensatze zu derselben davon auszugehen, daß die Berufung der Bekl. gesetzmäßig und rechtzeitig zugestellt worden sei. II. C. S. i. S. Weckbecker c. Weckbecker und Genossen v. 28. Januar 1887, Nr. 341/86 II.

6. Durch die Beweisergebnisse ist bestätigt worden, daß die Zustellung nicht in gehöriger Weise ausgeführt worden ist. Die von dem Kl. behauptete analoge Anwendbarkeit der im § 168 Abs. 2 für den Fall der Abwesenheit des Anwalts ausgesprochene Gestattung einer Ersatzzustellung auf den Fall, daß der angetroffene Anwalt durch sonstige Beschäftigungen an der Entgegennahme der Zustellung behindert sei, ist nicht anzuerkennen, und da der Gerichtsvollzieher berechtigt war, behufs der ihm obliegenden Amtshandlung den Anwalt in dessen damaliger Unterredung zu unterbrechen, so war eine Behinderung der an den Anwalt und dessen eigene Person auszurichtenden Zustellung auch in der That nicht vorhanden. Es erübrigt aber noch die Prüfung der von dem B. G. verneinten Frage, ob der von dem Gerichtsvollzieher durch die Ersatzzustellung an den Gehülfen H. begangene Zustellungsfehler dadurch geheilt worden sei, daß letzterer noch an demselben Tage — dem letzten Tage der Berufungsfrist — die zugestellten Stücke an den Adressaten Justizrath R. unter Benachrichtigung desselben von der erfolgten Zustellung übergeben hat, und diese Frage ist — allerdings entgegen den Meinungen der meisten Kommentatoren der C. P. O., aber dem Wesentlichen nach in Uebereinstimmung mit den Ausführungen von Petersen in seinem Kommentar 2. Auflage S. 292 und in seiner Abhandlung in Busch, Zeitschrift Bd. I S. 20 ff. — zu bejahen. Die C. P. O. spricht nirgends aus, daß ein jeder bei Ausführung einer Zustellung vorgekommene Formfehler die Unwirksamkeit der Zustellung nach sich ziehe. Sollte nun auch nach der bekannten Terminologie der C. P. O. dem Ausdrucke „müssen" überall die Bedeutung beizulegen sein, daß eine unter Anwendung dieses Ausdruckes getroffene Vorschrift die gegen dieselbe verstoßenden Prozeßhandlungen mit Nichtigkeit bedroht, so ist doch auch dieser Ausdruck in der hier fraglichen Hinsicht nirgends angewandt; im § 174 bezieht derselbe sich nur auf die Erfordernisse einer Zustellungsurkunde und im § 162 nur auf das Verhältniß der Partei, für welche die Zustellung bestimmt ist, zu ihren Prozeßbevollmächtigten. Man muß daher nach allgemeinen Grundsätzen annehmen, daß nur ein wesentlicher Fehler des Zustellungsverfahrens die Zustellung unbedingt als nichtig erscheinen läßt, wogegen ein unwesentlicher Mangel, je nach seiner konkreten Bedeutung, übersehen werden darf oder doch durch eine nachträgliche Heilung gehoben werden kann. Die Richtigkeit dieser Auffassung wird auch, wie Petersen in Busch's Zeitschrift a. a. O. S. 74 dargelegt hat, durch die Entstehungsgeschichte der C. P. O. bestätigt. Während der c. de proc. Art. 70 jeden Verstoß gegen die vorgeschriebenen Zustellungsformen ausdrücklich mit Nichtigkeit der Zustellung bedroht und dieses Prinzip auch noch im § 173 des preußischen Entwurfs der C. P. O. beibehalten war, wurde dasselbe in dem norddeutschen Entwurf absichtlich aufgegeben. Wie die Protokolle der norddeutschen Kommission Bd. I S. 366 ergeben, wurde von dem Referenten beantragt, eine Bestimmung dahin aufzunehmen, daß, wer auf Grund einer Ladung erscheine, nicht geltend machen könne, daß die Zustellung der Ladung wegen nicht vorschriftsmäßigen Verfahrens des Gerichtsvollziehers nichtig sei: den hiergegen erhobenen Einwand, daß mich die erschienene Partei berechtigt sein müsse, einen Mangel der Frist oder eine Unvollständigkeit der Ladung in der Art, daß sich der Gegenstand derselben nicht erkennen lasse, zu rügen, wurde von dem Referenten zugegeben mit dem Bemerken, es sei nur zu verhüten, daß die erschienene Partei lediglich einen Formmangel vorschütze, obwohl sie vollständig und rechtzeitig von dem Inhalte der Ladung Kenntniß erhalten habe; nachdem hierauf von anderer Seite bezweifelt worden war, ob der Unterschied an Form und Inhalt der Ladung sich gesetzlich genügend fixiren lasse, erkannte die Mehrheit an, daß jede inhaltliche Rüge auch von der erschienenen Partei geltend gemacht werden dürfe, sie erklärte sich aber gegen die Aufnahme einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung, weil sie es vorzog, die Frage, ob eine Rüge die Form oder den Inhalt der Zustellung betreffe, der richterlichen Beurtheilung in jedem einzelnen Falle zu überlassen. Seitdem sind die späteren Entwürfe auf die Aufstellung des Nichtigkeitsprinzips nicht wieder zurückgekommen. Im vorliegenden Falle hat nun

zwar die von dem Gerichtsvollzieher ungehörig vorgenommene Erſatzzuſtellung dadurch, daß von dem Zuſtellungsempfänger H. nachher die Zuſtellung an den Adreſſaten Juſtizrath R. übermittelt wurde, die Bedeutung einer gültigen Erſatzzuſtellung nicht annehmen können, denn das Weſen einer Erſatzzuſtellung beſteht eben darin, daß ſie durch die Zuſtellung an den Erſatzmann wirkſam wird, ohne daß es auch darauf ankommt, ob der Erſatzmann die zugeſtellten Stücke an den Adreſſaten weiter befördert hat oder nicht. Aber der Zweck einer jeden Zuſtellung beſteht in der Uebergabe des zuzuſtellenden Schriftſtücks an den Adreſſaten; dieſer durch das Weſen der Zuſtellung (§ 156) gegebene Zweck derſelben iſt im vorliegenden Falle vollſtändig und rechtzeitig dadurch erreicht worden, daß die zugeſtellte Berufungsſchrift noch an demſelben Tage in die Hände des Adreſſaten Juſtizraths R. gelangt iſt und zwar, wie ihm bei Uebergabe derſelben von H. mündlich mitgetheilt wurde und er auch außerdem aus der mitübergebenen Abſchrift der Zuſtellungsurkunde zu erſehen hatte, als zum Zwecke der an ihn vorzunehmenden Zuſtellung an ſeinen Gehülfen zugeſtellt. Der vorgekommene Zuſtellungsfehler beſteht ſomit jetzt nur noch darin, daß der Gerichtsvollzieher die Berufungsſchrift dem Juſtizrath R., anſtatt ſie ihm perſönlich zu behändigen, durch Vermittelung eines Gehülfen deſſelben übergeben hat, und dieſem Fehler darf bei ſeiner materiellen Unerheblichkeit eine rechtliche Bedeutung nicht beigelegt werden. III. C. S. i. S. Hennes c. Haas vom 18. Januar 1887, Nr. 228/86 III.

7. Wenn die Bekl. verurtheilt ſind, eine Verpflichtung von noch nicht genau beſtimmtem Inhalte anzuerkennen, ſo iſt dieſes der Sache nach eine Feſtſtellung im Sinne des § 231 der C. P. O., nämlich die Feſtſtellung, daß nach Maßgabe des § 62 des Geſetzes über den Unterſtützungswohnſitz eine Erſatzverbindlichkeit der Bekl. für die vom Kl. für die J. nothwendig und angemeſſen aufgewandten Armenunterſtützungen eingetreten ſei und eventuell in Zukunft noch weiter eintreten werde. Mit Unrecht haben die Bekl. für den vorliegenden Fall die Zuläſſigkeit einer ſolchen Feſtſtellungsklage bezweifelt. Das durch die eventuell immer wieder zur Geltung kommende Regreßpflicht begründete Verhältniß kann als ein dauerndes Rechtsverhältniß aufgefaßt werden, und das rechtliche Intereſſe des Kl. an der alsbaldigen Feſtſtellung deſſelben liegt auf der Hand. So iſt vom R. G. auch ſchon entſchieden worden in der Sache V. 22/84. VI. C. S. i. S. Fetſch c. Ortsarmenverband Schönwalde vom 17. Januar 1887, Nr. 333/86 VI.

8. Eine Verweiſung im Falle der Unzuſtändigkeit des angerufenen Gerichtes geſtattet das Geſetz nur in wenigen Fällen, in welchen es ſich um die ſachliche Zuſtändigkeit handelt (§§ 249, 466, 467 C. P. O.). Im Uebrigen hat die Unzuſtändigkeitserklärung durch das Gericht die Abweiſung der Klage zur Folge. Der § 103 G. V. G. bezieht ſich nicht auf die Fälle, in welchen eine Unzuſtändigkeit des Gerichts vorliegt, ſondern hat den davon ganz verſchiedenen Fall im Auge, in welchem eine Sache mit Unrecht an die Kammer für Handelsſachen gebracht wurde, welche in einem ſolchen Falle die Sache von Amtswegen an die Civilkammer deſſelben Gerichts verweiſen kann und dies auf Antrag thun muß. II. C. S. i. S. Backus c. Muſchodt frères vom 28. Januar 1887, Nr. 304/86 II.

9. Sieht man vom Falle des § 274 C. P. O. ab, ſo giebt es keine Prozeßvorſchrift, welche geſtattete, den Klagegrund von einem zerſtörlichen Einwande gegen denſelben derartig zu trennen, daß, während noch dahinſteht, ob nicht dieſer Einwand dargethan wird, ein ſelbſtſtändiges Urtheil entſprechend dem Klageantrage erlaſſen werden könnte. Der § 274 cit. geſtattet eine ſolche Trennung für eine einredeweiſe geltend gemachte Gegenforderung auch nur, wenn ſie in keinem rechtlichen Zuſammenhange mit der Klageforderung ſteht. I. C. S. i. S. Tauer c. Günther und Gen. vom 2. Februar 1887, Nr. 392/86 I.

10. Die Entſchridungsgründe beſagen, daß der Zeuge in einer früheren Sitzung des B. G. unprotokollirt vernommen ſei, damals aber nach der genauen Erinnerung der zugegen geweſenen Richter und nach dem Anerkenntniß der Sachwalter zur Sache nichts gewußt habe, deshalb auch die Sachwalter auf ſeine nochmalige Vernehmung verzichtet hätten, und darum die frühere Nichtprotokollirung ſeiner Ausſage unerheblich ſei. Dieſes Verfahren ließe ſich nur dann rechtfertigen, wenn das Gericht in der Verhandlung, auf welche das Urtheil erfolgte, ſich in völlig gleicher Beſetzung befunden hätte, wie damals, als der Zeuge unprotokollirt vernommen wurde. Dies iſt jedoch nach Ausweis der Sitzungsprotokolle nicht der Fall geweſen. Ohne Belang iſt dabei, daß diejenigen Mitglieder, welche an beiden Sitzungen theilgenommen, der Ausſage des Zeugen ſich erinnerten, und daß die Sachwaltee auf nochmalige Vernehmung deſſelben verzichteten. Angeſichts des Richterwechſels und der Nichtprotokollirung der früheren Ausſage war, um dem Grundſatz der Mündlichkeit gerecht zu werden, die Wiederholung der Vernehmung unabweisbar (§§ 119, 258, 320 C. P. O.). IV. C. S. i. S. Stübner c. Klare vom 3. Februar 1887, Nr. 262/86 IV.

11. Allerdings hat das Erſuchen an einen Reichskonſul um Vernehmung eines Zeugen zur Vorausſetzung, daß der Zeuge ein Angehöriger oder Schutzgenoſſe des Reiches ſei (Geſetz über die Konſulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879, §§ 1, 5; Geſetz über die Organiſation der Bundeskonſulate vom 8. November 1867, § 20; C. P. O. § 328). Aber für den Beweisführer genügte es im Sinne der Antretung des Zeugenbeweiſes überhaupt (§ 338 C. P. O.), daß er den Zeugen als Reichsangehörigen oder Schutzgenoſſen bezeichnete. Und hatten Kl. dies vorliegend unterlaſſen, ſo durfte ſich der R. gemäß § 130 C. P. O. der Aufklärung des fehlenden Umſtandes nicht entziehen. V. C. S. i. S. Stübner c. Klare vom 3. Februar 1887, Nr. 262/86 V.

12. Die Zuläſſigkeit der Berufung oder eines auf Anfechtung einer richterlichen Entſcheidung gerichteten Rechtsmittels ſetzt voraus, daß die anzufechtende Entſcheidung der berufungsklägeriſchen Partei Grund zur Beſchwerde giebt. Dies hat das R. G. bereits in einem Urtheil vom 30. April 1884 ausgeſprochen und aus dieſem Grunde angenommen, daß eine — nach § 240 Nr. 2 P. O. zuläſſige — Erweiterung der Klage die Grundlage einer Berufung nicht bilden könne (Entſcheidungen des R. G. Bd. XIII S. 390). Zu dem vorliegenden Falle iſt durch das Urtheil I. J., welches dem Klageantrag gemäß wegen Ehebruchs des Bekl. auf Scheidung der Ehe erkannt hat, ein Beſchwerdegrund für die Kl. nicht gegeben. Mittelſt ihrer gegen dieſes Urtheil eingelegten Berufung verfolgt die Kl. das Verlangen, daß dem Klagegrund vorerſt eine geringere Folge

Digitized by Google

(zeitweilige Trennung von Tiſch and Bett) gegeben werde, als von ihr ſelbſt in I. J. beantragt worden war. Dieſe Berufung kaan aus dem angeführten Grunde für zuläſſig nicht erachtet werden. VI. C. S. i. S. Reicheit c. Reicheil oaat 17. Januar 1887, Nr. 383/86 VI.

13. Der § 542 Nr. 4 ſetzt oeraus, daß die Partei in dem Verfahren, in der Prozeßführang in einer den Vorſchriften der Geſetze nicht entſprechenden Weiſe vertreten geweſen iſt; dieſe Voraasſetzung trifft dann nicht zu, wenn es, wie im oorliegenden Falle, zu einer Vertretung der Partei in dem Verfahren überhaupt nicht gekommen, vielmehr nur eine Zuſtellang nicht legai erfolgt iſt. I. C. S. i. S. Deutſche Mühlenaſſekuranzgeſellſchaft c. Dubinski vom 5. Februar 1887, Nr. 408/86 I.

14. Die C. P. O. beſtimmt in § 655 Abſatz 2 lediglich, daß, ſoweit ein für vorläufig vollſtreckbar erklärtes Urtheil aufgehoben oder abgeändert werde, der Kl. auf Antrag des Bekl. zur Euſtatung des von dieſem auf Grand des Urtheils Gezahlten oder Geleiſteten zu verurtheilen ſei. Der § 697 Abſatz 2 ſchreibt nar die Erſtattung der Zwangsvollſtreckangskoſten an den Schuldner für den Fall oor, daß das Urtheil, aus welchem die Zwangsvollſtreckung erfolgte, aufgehoben wird. Keine voa beiden Geſetzesſtellen behandelt alſo den Erſatz von Schaden, welcher dem Schuldaer durch die Zwangsvollſtreckung entſteht und am wenigſten iſt der C. P. O. der Satz zu entnehmen, daß dem Gläubiger, welcher ein für vorläufig vollſtreckbar erklärtes Urtheil zur Vollſtreckung bringt, bei der ſpäteren Aufhebung des Urtheils anter allen Umſtänden eine zum Schadenerſatz verpflichtende Schuld beizumeſſen ſei. Sollte auch in den Motioen zu § 697 der C. P. O. angedeutet ſein, daß dem nachher für unberechtigt eracbteten Antrage auf oorläufige Zwangsvollſtreckung ein Verſehen des Gläubigers zu Grunde liege, ſo iſt doch eine ſolche Auffaſſung in der C. P. O. ſelbſt nicht zum Ausdruck gekommen und regelt ſich daher, wie übrigens die Kommiſſionsprotokolle (S. 343 ff.) deutlich ergeben, auch das R. G. wiederholt ſchon entſchieden hat, die Erſatzpflicht des Gläubigers nur nach den Vorſchriften des bürgerlichen Rechts. In Anwendung dieſer Normen iſt aber dem Kl. ein Recht auf Schadenerſatz oon der oorigen Inſtanz abgeſprochen worden. Eine etwaige Verletzung der Beſtimmungen des ſächſiſchen Privatrechts könnte mil der Reviſion nicht angefochten werden. Der erſte Reviſioasangriff erſcheint ſonach hinfällig. VI. C. S. i. S. Müller c. Schneider vom 20. Januar 1887, Nr. 306/86 VI.

15. Bei der Frage, ob ein unter den Parteien abgeſchloſſener Schiedsvertrag ſich auf eine beſtimmte, unter denſelben Parteien entſtandene Streitigkeit beziehe, handelt es ſich um die Frage der Zuläſſigkeil oder Unzuläſſigkeit des Verfahrens. Iſt alſo ein Schiedsſpruch in einem Falle eegangen, auf welchen der in dem Schiedsvertrage kundgegebene Vertragswille nicht bezogen weeden kann, ſo muß der im § 867 l a. a. O. vorgeſehene Fall der durch die Unzuläſſigkeit des Verfahrens bedingten Ungültigkeit des Schiedsſpruchs als voeliegend angeſehen werden. IV. C. S. i. S. Gzimnick c. Kreis Niederung vom 24. Januar 1887, Nr. 249/86 IV.

II. Das Wechſelrecht.

16. Ob die Entſcheidung als rechtsirrthümlich anzuſehen iſt, hängt von der Stellung ab, welche man zu der Frage zu nehmen hat, ob die Vornahme der Notifikation der Nichtzahlung des Wechſels als zum Klagegrund gehörig in der Klage anzuführen iſt, oder ob der Bekl. die Unterlaſſung zu rügen hat. Erſtere Anſicht iſt von Thöl (Wechſelrecht § 241 S. 395) vertheidigt, letztere vom R. O. H. G. angenommaen. Entſcheidungen Bd. II Nr. 28 S. 125, Nr. 51 S. 219. Wie in der zuerſt angeführten Entſcheidung hat im oorliegenden Fall der Bekl. nicht beſtritten, daß der Kläger ſeinen unmittelbaren Vormann in Kenntniß geſetzt habe, ſondern nur, daß er ihm, dem Bekl., keine Benachrichtigung hat zugehen laſſen. Das R. G. trägt nun kein Bedenken der Anſicht des R. O. H. G. beizutreten, für welche naamentlich aach Bezug zu nehmen iſt auf die Faſſung der W. O. in Art. 45 (auch oerliert derſelbe gegen dieſe Perſonen den Anſpruch aaf Zinſen und Koſten) und Art. 50, welcher dem Regreßnehmer als ſolchen beides zuſpricht. Von Bedeulung iſt auch, daß bei den Berathungen der Wechſelordnung dieſe Anſicht als „allſeitige Meinung" ausgeſprochen wurde. Protokoll der Wechſelkonferenz S. 184 (Hirſchfeld S. 172, Thöl § 910) I. C. S. i. S. Bemmm c. Bachmann vom 22. Jannar 1887, Nr. 390/86 I.

III. Das Handelsrecht.

17. Darüber, ob nach Art. 346 des H. G. B., ſowie nach dem gemeinen Recht eine Klage gegen den Käufer auf Abnahme der gekauften Waare ſtattfinde, ſind die Meinungen getheilt. Dee zweite und dritte Senat des R. G. haben dieſe Frage in den veröffentlichen Urtheilen vom 25. Oktober 1881 und vom 24. November 1885 (Entſcheidungen des R. G. in Civilſachen Bd. 5 pag. 392 bis 394) und Bd. 14 pag. 247) im Allgemeinen oerneint. Indeß in der erſten dieſer beiden Entſcheidungen iſt bereits zugegeben, daß eine Klage auf Abnahme dann ſtattfinde, wenn der Verkäufer ein beſonderes Intereſſe daran dariege. Dies iſt auch überwiegend in der Doktrin anerkannt und auch nach den Fällen nicht zu bezweifeln. l. 9. Dig. de act. emti et venditi 19, 1. l. 16. Dig. de praescriptis verbis et in factum actionibus 19, 5. Es mag auch an den Verkauf eines Gebäudes auf den Abbeuch erinnert werden, vergl. Mommſen Beiträge Bd. III pag. 134. 135 Note 3, Windſcheid Pandekten II § 347 Note 1, Dernburg Pandekten II, pag. 114. 256. Die Zuläſſigkeit einer Klage auf Abnahme iſt beſonders dann nicht zu bezweifeln, wenn mil dem Kaufvertrage eine Nebenabrede des Inhalts verbunden iſt, daß der Käufer dem Verkäufer gegenüber zur Abnahme verpflichtet ſein ſolle, mag eine ſolche Abrede mit ausdrücklichen Worten getroffen ſeia oder eine dahin gehende Abſicht der Vertragſchließenden ſich aus den Umſtänden des Geſchäfts oder aus der Natur oder Beſchaffenheit der Waare unzweideutig ergeben. Vergl. Köhler in Iherings Jahrbüchern Bd. 17 pag. 275. Urtheil des II. Senats des vormaligen R. O. H. G. vom 17. April 1872 in deſſen Entſcheidungen Bd. 7 pag. 356 folg. In dem vorliegenden, nach dem Pr. A. L. R. zu beurtheilenden Falle, in welchem der beklagte Käufer ſich nach der unter Beachtang der Vorſchrift im Art. 278 des H. G. B. getroffeaen Feſtſtellungen des B. G. vertragsmäßig verpflichtet hat, die Abfuhr der gekauften Halde möglichſt binnen Jahresfriſt za bewirken, iſt die Verurtheilang des Bekl., die Abfuhr dem Vertrage gemäß zu bewirken, ganz unbedenklich. § 270 Thl. I Tit. 5, § 215 Thl. I Tit. 11

A. L. R. I. C. S. i. S. Schroers c. Schrimpf u. Schultzen vom 26. Januar 1887, Nr. 398/86 I.

18. Wenn das O. L. G. bei der Frage, ob eine Genehmigung der in Rede stehenden Maschine anzunehmen sei, von den Bestimmungen des Artikels 347 des Deutschen Handelsgesetzbuchs ausgeht, so ist das allerdings verfehlt, da dieselben, wie der Wortlaut des Gesetzes ergiebt und in Rechtslehre und Judikatur anerkannt ist, — vergl. u. A. Endemann, Handbuch des Handelsrechts Bd. II S. 677 sq. — nur bei Distanzgeschäften Platz greifen. Der Art. 347 cit. setzt voraus, daß die Waare von einem anderen Orte übersendet ist und auf dieser Voraussetzung beruhen die strengen Bestimmungen desselben über die Pflicht zur baldthunlichsten Untersuchung der Waare und Mängelanzeige mit dem daran sich knüpfenden Präjudize der Genehmigung. Unbestritten liegt aber hier nur ein Platzgeschäft vor, da die Fabrikniederlassungen der Parteien sich an dem nämlichen Orte befinden und davon, daß die gelieferte Maschine von einem anderen Orte abgesendet sei, keine Rede ist. Aus der Nichtanwendbarkeit des Art. 347 cit. auf Platzgeschäfte folgt aber keineswegs, daß bei diesen letzteren die Frage der Empfangbarkeit der Waare auf unbestimmte Zeit in der Schwebe bleiben dürfe, was ebenso den Grundsätzen der bona fides als den Bedürfnissen des Verkehrs zuwiderlaufen würde. Ueber die Frage müsse vielmehr beim Mangel besonderer Vereinbarung eine etwa bestehende Handelsgewohnheit eventuell die Grundsätze des Civilrechts entscheiden. II. C. S. i. S. Schröder c. Forstmann u. Comp. vom 18. Januar 1887, Nr. 305/86 II.

19. Nicht zu beanstanden ist zunächst die Annahme, daß der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft — und an deren Stelle in Gemäßheit des Preußischen Gesetzes vom 24. Januar 1884 (Gesetzsamml. S. 11) und des Vertrages vom 12./16. Oktober 1883 (Gesetzsamml. 1884 S. 25, vergl. insbesondere § 2 Abs. 5) dem beklagten Fiskus —, die Verpflichtung oblag, die auf ihrem Bahnhofsterrain befindlichen, einen Theil der Bahnhofsanlage bildenden Zu- und Abgangswege, soweit dieselben dem öffentlichen Verkehr dienen, namentlich zu Benutzung der abfahrenden und ankommenden Reisenden bestimmt sind, in brauchbarem Zustande zu erhalten und mit den zur Sicherheit des Publikums und zur Verhütung von Schaden für dasselbe erforderlichen Einrichtungen zu versehen. Ob zur Rechtfertigung dieser Annahme das angefochtene Urtheil mit Recht auf den § 24 in Verbindung mit § 8 Nr. 5 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838, bezw. § 23 Nr. 3 Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 Bezug genommen, kann unerörtert bleiben. Denn jedenfalls ist es für zutreffend zu erachten, wenn das O. L. G. die gedachte Verpflichtung, soweit das Interesse der beförderten Personen in Betracht kommt, aus dem durch den Transportvertrag begründeten Rechtsverhältniß herleitet. Mit diesem Vertrage übernimmt der Eisenbahnunternehmer die Verbindlichkeit, Personen von einem Orte zum anderen dem Fahrbillet gemäß zu befördern, und diese Verbindlichkeit kann nicht schon im Augenblicke der Ankunft des Bahnzuges auf dem Bahnhofe des Bestimmungsortes als erfüllt gelten, sie umfaßt vielmehr auch die Verpflichtung, dem Reisenden einen zweckentsprechenden Ausgang aus dem der Eisenbahngesellschaft gehörigen Bahnhofe zu gewähren. Wenn das Eisenbahnbetriebsreglement vom 11. Mai 1874 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 179, R. Ges. Bl. S. 84) unter den Bestimmungen über Beförderung von Personen, Reisegepäck ꝛc. in § 19. u. E. vorschreibt, daß Niemand den Bahnhof in einer anderen als der angewiesenen Richtung verlassen darf, so folgt daraus auf der anderen Seite, daß der Eisenbahnunternehmer die Richtungen anzuweisen hat, in welchen die beförderten Personen den Bahnhof verlassen dürfen, und daß diese Anweisung in einer die Sicherheit der Reisenden berücksichtigenden Weise erfolgen muß. (Vergl. auch § 5 des Betriebsreglements und §§ 53, 55 des Bahnpolizeireglements vom 4. Januar 1875 Centralblatt S. 57.) II. C. S. i. S. Fiskus c. Brömel vom 27. Januar 1887, Nr. 321/86 VI.

IV. Sonstige Reichsgesetze.

Zum Haftpflichtgesetz.

20. Wenn Jemand bei Ausführung der ihm obliegenden Arbeit bestrebt ist, unter Hintansetzung seiner eigenen Sicherheit drohenden Schaden abzuwenden und dabei wegen Kürze der Zeit das Bewußtsein eines unterlaufenden Versehens nicht haben kann, so darf ihm der unbeabsichtigte Erfolg selbst dann nicht als Verschulden zugerechnet werden, wenn er dabei ohne die sonst erforderliche Ueberlegung und Geistesgegenwart gehandelt oder die an sich erforderliche Vorsicht nicht beobachtet hat. VI. C. S. i. S. Fiskus c. Groß vom 31. Januar 1887, Nr. 395/86 VI.

Zum Reichsbeamtengesetz.

21. Das Dienstverhältniß eines Reichsbeamten ist keinenfalls als Auftragsvertrag aufzufassen und der Art. 2000 des B. G. B. darauf nicht anwendbar. Es kann dahin gestellt bleiben, ob dessen Beurtheilung als Dienstmiethe zutreffend und ob überhaupt das im einzelnen Staate geltende Landrecht zur Entscheidung des einzelnen Falles heranzuziehen sei. Das B. G. hat mit Recht hervorgehoben, daß durch das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 dieses Verhältniß geregelt und insbesondere auch in dessen § 34 fg. für den Fall Fürsorge getroffen sei, wenn die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung ist, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat (§ 36). Eine weiter gehende Haftung des Reiches kann aus Reichsgesetzen nicht hergeleitet werden. II. C. S. i. S. Weiß c Postverwaltung des Deutschen Reichs vom 21. Januar 1887, Nr. 289/86 II.

Zum Patentgesetz.

22. Auch wenn die Konstruktion so verdeckt liegt, daß sie, wie Berufungskläger behauptet, selbst von Messerschmieden erst bei gewaltsamem Auseinandernehmen des Messers erkannt werden kann, so ist hierin kein Grund zu finden, die Anwendung des § 2 des Pat. G. zu versagen, da die Möglichkeit der Benutzung durch andere Sachverständige auch dann vorhanden ist, wenn dieselben die Erfindung aus der Beschaffenheit des Fabrikats nicht ohne Weiteres durch den bloßen Augenschein, sondern nur vermittelst einer anzustellenden Untersuchung erkennen können, vergl. Entscheidungen des R. G. in Civilsachen Bd. 1 S. 44. I. C. S. i. S. Peres c. Neuhaus vom 29. Januar 1887, Nr. 95/86 I.

Digitized by Google

Zur Kaiſerlichen Verordnung von 1880, betr. die Verhütung des Zuſammenſtoßes von Seeſchiffen.

23. Der Zweck des Art. 21 iſt in gleicher Weiſe wie derjenige der übrigen Vorſchriften der Verordnung auf die möglichſte Vermeidung der Kolliſionsgefahr gerichtet und die hier in Frage ſtehende Vorſchrift der Verordnung iſt beim Vorliegen ihrer Vorausſetzungen ebenſo ſtrikt zu befolgen, wie die übrigen, mit denen ſie auch in der Form (verb. „muß") übereinſtimmt. So iſt z. B., wie in der engliſchen Praxis wiederholt angenommen iſt (vergl. Marsden, the Law of collisions at Sea pag. 405 und Maude & Pollock, the Law of merchant Shipping [Bd. IV] pag. 603) eine der Vorſchrift des Art. 21 entgegenſtehende Uebung auf dem betreffenden Fluß oder Fahrwaſſer kein Entſchuldigungsgrund für die Nichtbeachtung. Dem ganz klaren Wortlaute nach erſcheint auch, ſobald die Vorausſetzung „wenn es ohne Gefahr ausführbar iſt" vorliegt, jeder andere Grund, die Nichtbefolgung des Art. 21 zu rechtfertigen, ausgeſchloſſen. Ob vom Standpunkte des Geſetzgebers dieſe ſtrenge Vorſchrift empfehlenswerth war, iſt für ihre Anwendung unerheblich. Es kann z. B. bezweifelt werden, ob es nicht dem Zwecke der Vermeidung von Kolliſionen mehr entſprechen würde, einem Dampfſchiffe, welches die Beſtimmung hat, eine Reihe von verhältnißmäßig nahe bei einander liegenden Häfen oder Orten des an ſeiner Backbordſeite befindlichen Ufers des betreffenden Meeresarmes oder Fluſſes anzulaufen, zu geſtatten, ſich überhaupt an dieſer Seite der Fahrrinne zu halten, als es durch die Vorſchrift des Art. 21 der Verordnung zu zwingen, das Fahrwaſſer zwiſchen den einzelnen anzulaufenden Plätzen ſtets zweimal zu kreuzen. Denn davon, daß es einem ſolchen Dampfſchiffe nach Art. 21 nicht geſtattet iſt, zu dem gedachten Zwecke die an ſeiner Steuerbordſeite liegende Seite der Fahrrinne behufs des Anlegens an ſeinen Beſtimmungsplätzen auch nur zeitweiſe zu verlaſſen, kann allerdings keine Rede ſein. Daß dies nicht der Sinn des Art. 21 iſt, ergiebt ſich aus der doppelten Vorausſetzung ſeiner Vorſchrift, welche außer der Abweſenheit einer durch deren Befolgung hervorgerufenen Gefahr in der Ausführbarkeit der Vorſchrift beſteht, wie dies noch klarer aus dem engliſchen Texte dieſer internationalen Beſtimmungen hervorgeht, wo die betreffenden Worte des Art. 21 lauten: „when it is safe and practicable." Ausführbar (oder practicable) iſt die Befolgung der Vorſchrift aber nicht, wenn das betreffende Dampfſchiff dadurch verhindert ſein würde, ſeinen Beſtimmungsort zu erreichen. Aus demſelben Grunde erſcheint die Vorſchrift des Art. 21 auch nicht anwendbar, wenn in einem Theile des Fahrwaſſers, welcher zugleich als Hafen dient, ein Dampfſchiff einen auf ſeiner Backbordſeite liegenden Ankerplatz oder ein an dieſem Flußufer liegendes Dock behufs des Löſchens oder Ladens aufzuſuchen hat, da es hier ebenfalls an dem Momente der Ausführbarkeit der Vorſchrift fehlt, wogegen andererſeits die Annahme, daß in ſolchen Theilen eines engen Fahrwaſſers, welche zugleich als Häfen dienen oder in welchen ein Hafenverkehr ſtattfindet, die Vorſchrift des Art. 21 ſchlechthin als ſuspendirt zu gelten habe, ebenſowenig gerechtfertigt ſein würde, als dies in Betreff der übrigen Vorſchriften der Kaiſerlichen Verordnung über das Ausweichen der Schiffe u. ſ. w. der Fall iſt. Als eine Verletzung des Art. 21 und als rechtsirrthümlich erſcheint es hiernach, wenn das B. G. — jedenfalls im Hafen — außer der anderenfalls zu befürchtenden Gefahr auch „jeden anderen verſtändigen und plauſiblen Grund", ſich dem an Backbord liegenden Ufer zu nähern, als genügend anſieht, um eine Abweichung von dieſer Vorſchrift zu rechtfertigen. Daſſelbe gilt auch für den konkreten Grund, welchen das B. G. im vorliegenden Falle als ausreichend betrachtet, um es zu rechtfertigen, daß der Schleppzug ſich ſchon beim Einlaufen in den Hafen an der Nord- (der auf der Backbordſeite des Schiffes liegenden Seite des Fahrwaſſers) hielt. Denn der Umſtand, daß nach den über die Zwangslootſen im Hamburger Hafen beſtehenden Vorſchriften die Lady Bleſſington das Anbordkommen eines ſolchen Lootſen von der Stadtſeite her zu erwarten hatte, verpflichtete das Schiff nur dazu, vor dem Einlaufen in den Hafen dieſe ſeine Abſicht den Hafenlootſen durch ein Signal oder auf ſonſtige Weiſe rechtzeitig kund zu geben und dann ſeine weiteren Manöver ſo einzurichten, um einem Lootſen das Anbordkommen zu ermöglichen, wogegen daraus, daß die Hafenlootſen ſich — wie nach dem angefochtenen Urtheile angenommen werden muß — auf der Stadtſeite aufzuhalten pflegen und mithin ihr Anbordkommen von dieſer Seite her zu gewärtigen iſt, an ſich noch keineswegs die Verpflichtung und deshalb auch nicht die Berechtigung folgt, dem Art. 21 der Kaiſerlichen Verordnung zuwider dem Lootſen auf die Backbordſeite des Fahrwaſſers entgegenzufahren und dadurch dem Zollenführer, welcher den Lootſen an Bord bringt, die Arbeit zu erleichtern. Etwaige durch die Natur und die Bedürfniſſe des Hafenverkehrs bedingte Zweckmäßigkeitsgründe, welche hierfür ſprechen könnten, verdienen dem Art. 21 cit. gegenüber keine Beachtung. Um ſolche zur Geltung zu bringen, iſt vielmehr erforderlich, daß die zuſtändige örtliche Behörde von der ihr durch den Art. 25 der Kaiſerlichen Verordnung geſtatteten Befugniß Gebrauch macht, bezüglich der Schifffahrt in Häfen, auf Flüſſen und Binnengewäſſern beſondere Vorſchriften zu erlaſſen, deren Wirkſamkeit nach Art. 25 cit. durch die Vorſchriften der Verordnung nicht beeinträchtigt wird. Daß aber ſolche beſondere lokalen Vorſchriften, welche eine Abweichung von der Beſtimmung des Art. 21 enthalten, für den Hamburger Hafen beſtehen, iſt vom B. G. nicht feſtgeſtellt. I. C. S. i. S. Lachting & Comp. c. Milberg vom 2. Oktober 1886, Nr. 256/86 I.

V. Das Gemeine Recht.

24. Das O. L. G. hat die Ehenichtigkeitsklage deshalb abgewieſen, weil es jedenfalls Sache des Kl. geweſen wäre, ſeinerſeits zu beweiſen, daß zur Zeit der Eingehung der Ehe zwiſchen ſeiner Curandin und dem Bekl. der angebliche erſte Ehemann der erſtern noch gelebt habe, nun aber der Kl. einen ſolchen Beweis anzutreten ausdrücklich abgelehnt habe. Dieſer Entſcheidungsgrund war zu billigen. Eine Präſumption für die Fortdauer eines einmal entſtandenen Zuſtandes exiſtirt gemeinrechtlich nicht. Die Beweislaſt für den Nichtigkeitsgrund aber trifft, wie man dieſelbe auch bei der negativen Feſtſtellungsklage, ja ſelbſt bei der Ehenichtigkeitsklage im Allgemeinen vertheilen möge, jedenfalls dann den Nichtigkeitskläger, wenn er eine Ehe anficht, welche einen längern thatſächlichen Beſtand für ſich hat. III. C. S. i. S. Turnen c. Reeſe vom 27. Januar 1886, Nr. 363/86 VI.

25. Mit Recht iſt davon ausgegangen, daß es in Hamburg, als einem vorwiegend proteſtantiſchen Staate, genügt habe,

Digitized by Google

wenn eine gemiſchte Ehe zwiſchen einem Proteſtanten und einer Katholikin nur in der vom gemeinen Deutſchen proteſtantiſchen Kirchenrechte an die Hand gegebenen Form eingegangen wurde. Ferner aber iſt es ganz unzweifelhaft, daß nach proteſtantiſchem Kirchenrechte die Gültigkeit der Eheſchließung von der Zuſtändigkeit des trauenden Pfarrers, welche hier allerdings nicht feſtgeſtellt iſt, nicht abhängig war; vergl. von Schenrl, das gemeine deutſche Eherecht, S. 81 und 91; Friedberg, Kirchenrecht (Aufl. 2), § 156 S. 351; ſondern daß die Trauung durch irgend einen angeſtellten Geiſtlichen genügte, oder doch mindeſtens die Trauung durch einen ſolchen, dem nicht etwa die Befugniß zu dieſer Handlung durch das am Orte ſeiner Anſtellung geltende Recht abgeſprochen war, was von dem Argentiniſchen Rechte nach dem ganzen Zuſammenhange ſeiner hier einſchlagenden Beſtimmungen nicht geſagt werden kann. VI. C. S. i. S. Turner c. Reeſe vom 27. Januar 1887, Nr. 363/86 VI.

26. Von einigen Schriftſtellern wird allerdings gelehrt, daß die Eheſchließung gültig nur in der durch das Recht des Eingehungsortes vorgeſchriebenen Form vollzogen werden könne, z. B. von von Scherer, Perſonenſtand und Eheſchließung, S. 349, und von Friedberg, Kirchenrecht (Aufl. 2), § 156, S. 349; aber dieſe Anſicht entſpricht, obwohl ſie durch poſitive Beſtimmung in § 41 des Geſetzes vom 6. Februar 1875 für die innerhalb des Deutſchen Reichsgebietes eingegangenen Ehen Geltung erhalten hat, nicht den Grundſätzen des gemeinen Rechtes über die örtliche Herrſchaft der Rechtsnormen. Nach den letzteren gilt natürlich der Satz „locus regit actum“ auch für die Eheſchließung; aber dieſer geſtattet nach der herrſchenden und auch vom R. G. angenommenen Auffaſſung (vergl. Entſcheidungen in Civilſachen, Bd. 1 S. 323 und Bd. 14 S. 184, und Seuffert, Archiv, Bd. 37 Nr. 1) nur die Anwendung der am Orte des Rechtsgeſchäftes vorgeſchriebenen Form, läßt aber daneben auch das in der Form des im Uebrigen für das fragliche Rechtsgeſchäft maßgebenden Rechtes vollzogene Rechtsgeſchäft gelten. Daher wird mit Recht angenommen, daß die Ehe gültig entweder in der am Eingehungsorte, oder in der an dem für die perſönlichen Verhältniſſe des Ehemannes maßgebenden Orte geſetzlichen Form abgeſchloſſen werden kann. Der zuletzt genannte Ort iſt nach gemeinem Deutſchen Rechte, wie vom R. G. in Uebereinſtimmung mit der herrſchenden Lehre angenommen iſt (vergl. Entſcheidungen in Civilſachen, Bd. 8 S. 146 und Bd. 14 S. 184), der Wohnort des Ehemannes. Wer nun alſo eine im Auslande eingegangene, thatſächlich beſtehende Ehe wegen Mangels der geſetzlichen Eingehungsform als nichtig anfechten will, der muß vor Allem darüber beſtimmte Anführungen machen, unter welches Rechtes Herrſchaft denn zur Zeit der Eheſchließung der Ehemann perſönlich geſtanden habe, alſo entweder wo derſelbe damals ſeinen Wohnſitz gehabt habe, oder, wenn nach dem in concreto zunächſt maßgebenden Partikularrechte in dieſer Beziehung etwa nicht der Wohnſitz, ſondern die Staatsangehörigkeit in Betracht kommen ſollte, welchem Staate der Ehemann damals angehört habe. So lange über dieſen Punkt überhaupt keine Behauptungen vorliegen, hat der mit der Nichtigkeitsklage befaßte Richter, welcher nach § 568 verglichen mit § 13 der C. P. O. für die im Deutſchen Reiche wohnhaften Ehepaare allemal der Richter des gegenwärtigen Wohnortes des Ehemannes iſt, wie im Zweifel jeder Richter, ſein eigenes Recht anzuwenden, hier als dasjenige, deſſen Formvorſchriften im Sinne der Rechtsregel „locus regit actum“ mit denjenigen der lex loci actus konkurriren. VI. C. S. i. S. Turner c. Reeſe vom 27. Januar 1887, Nr. 363/86 VI.

27. Die unordenkliche Verjährung ſetzt voraus, daß der Zuſtand der Rechtsausübung, deſſen Fortdauer verlangt wird, ſeit Menſchengedenken ununterbrochen beſtanden hat. Von einem juriſtiſchen Beſitze in Bezug auf die ungeſprochenen Leiſtungen kann dabei nur in dem Sinne die Rede ſein, daß der beſtehende Zuſtand einen rechtsverbindlichen Charakter an ſich tragen muß, die Ausübungshandlungen ſelber nicht als Ausflüſſe freier Willkür erſcheinen. Unter dieſer Vorausſetzung kann bei Rechten, die nach ihrer eigenthümlichen Beſchaffenheit zu ungewiſſen Zeiten oder nur bei beſonderen Veranlaſſungen zur Ausübung gelangen, auch ſchon die einmalige Geltendmachung und Erfüllung ſeit Menſchengedenken genügen, um den zur Annahme der Immemorialpräſcription erforderlichen Beweis eines dauernden Zuſtandes zu beſchaffen. III. C. S. i. S. Kath. Kirchengemeinde Vilbel c. Heſſiſcher Fiskus vom 21. Januar 1887, Nr. 238/86 III.

28. Das Erziehungsrecht in Anſehung ehelicher Kinder iſt zwar nach römiſchem Rechte ein Ausfluß der väterlichen Gewalt und es ſteht der Anſpruch auf Herausgabe des Kindes an ſich nur dem Vater zu, wenn er auch Dritten gegenüber in Anwendung (ad instar) dieſes Interdiktes in l. 2, 3 Cod. de lib. exhib. 8, 8 der Mutter eingeräumt wird. Gegenüber dem Vater und Ehemann helfen die Geſetze der Mutter und Ehefrau nur durch eine Einrede. l. 1 § 3 l. 5 § 5 Dig. de lib. exhib. 23, 30. Allein nach heutiger Rechtsanſchauung iſt das Erziehungsrecht ein gemeinſchaftliches Recht beider Eltern mit bevorzugter Stellung des Vaters und es muß bei gefährdetem Intereſſe des Kindes in allen Fällen, in welchen die Geſetze der Mutter eine Einrede gegen die Exhibitionsklage des Vaters gewähren, ihr auch durch eine ſelbſtſtändige Klage geholfen werden. Dieſe Klage iſt nicht durch einen bereits anhängigen Eheſcheidungsprozeß bedingt, vielmehr kann ſolche die Mutter auch bei blos thatſächlicher Trennung von ihrem Ehemann anſtellen, wenn dieſe Separation durch geſetzliche Gründe gerechtfertigt und von dem Richter im kontradiktoriſchen Verfahren geſtattet wird. III. C. S. i. S. Lepper c. Lepper vom 21. Dezember 1886, Nr. 207/86 III.

29. In Betreff der erbrechtlichen Wirkungen eines Einkindſchaftsvertrages hat ſich der dritte C. S. des R. G. in ſeinem Urtheile, Entſcheidungen Bd. VI Nr. 43 S. 163, dahin ausgeſprochen, daß hierfür zunächſt und vor Allem der Vertragsinhalt maßgebend iſt, daß aber im Zweifel bei Ermangelung partikularrechtlicher Beſtimmungen ein, in Anſchluß an eine eheliche Gütergemeinſchaft abgeſchloſſener Einkindſchaftsvertrag dem Stiefparens nicht die Befugniß giebt, das unilirte Kind gleich einem leiblichen Kinde beliebig auf den Pflichttheil zu beſchränken und beim Vorhandenſein eines geſetzlichen Enterbungsgrundes zu enterben, der Vertrag vielmehr als ein Erbvertrag, welcher dem unilirten Kinde einen unentziehbaren Anſpruch gegen den Stiefparens auf die ihm gleich einem leiblichen Kinde zukommende Inteſtatportion beilegt, anzuſehen iſt. Hiernach wurde in dem damaligen Falle ein Vertrag, welcher nur beſagte, daß zwiſchen dem erſtehelichen Kinde

Digitized by Google

der Braut und den aus ihrer einzugehenden Ehe etwa entſpringenden Kindern völlige Einkindſchaft errichtet werde, in dieſem letzteren Sinne aufgefaßt. Derſelbe noch jetzt feſtzuhaltende Rechtsgrundſatz muß dahin führen, daß der jetzt vorliegende Vertrag in dem entgegengeſetzten Sinne zu verſtehen iſt. In dem damaligen Falle mußte die Vertragswirkung nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen feſtgeſtellt werden, weil die Kontrahenten ſich darüber in keiner Weiſe ausgeſprochen hatten; in dem gegenwärtigen Falle haben die Kontrahenten ausdrücklich beſtimmt, welche Wirkung durch den von ihnen abgeſchloſſenen Einkindſchaftsvertrag herbeigeführt werden ſolle, nämlich, daß das uniirte Kind, der jetzige Kl., mit den aus der Ehe ſeines Vaters mit ſeiner Stiefmutter, der jetzigen Erblaſſerin etwa erfolgenden Kindern in aller Hinſicht völlig gleiche Rechte erhalte und bei dieſer klaren und unzweideutigen Vertragsbeſtimmung hat es ſein Bewenden zu behalten. Dem Kl. ſtanden daher ſeiner Stiefmutter gegenüber ganz dieſelben Rechte zu, welche ihm zugekommen ſein würden, wenn er in ihrer Ehe mit ſeinem Vater erzeugt worden wäre; mehr Rechte ſind ihm nicht beigelegt und können daher von ihm nicht beanſprucht werden. Der Kl. beſitzt daher ebenſowenig, wie ein leibliches Kind, die Befugniß, die ihn auf ſeinen Pflichttheil beſchränkende letztwillige Beſtimmung ſeiner Stiefmutter anzufechten. Die Vorinſtanz ſpricht nun zwar in ihren Gründen, nachdem ſie ſich auf den Standpunkt der in dem gedachten reichsgerichtlichen Urtheile vertretenen Rechtsauffaſſung geſtellt hat, weiter aus: es könne nicht anerkannt werden, daß in dem vorliegenden Einkindſchaftsvertrage eine beſondere Beſtimmung über das Erbrecht des jetzigen Kl. zu befinden ſei, der Vertrag ſei vielmehr im Weſentlichen ebenſo abgefaßt, wie derartige Verträge regelmäßig lauten; die Beſtimmung, daß das erſteheliche Kind des Bräutigams mit den aus der einzugehenden Ehe etwa erfolgenden Kindern in aller Hinſicht völlig gleiche Rechte haben ſolle, enthalte keine Beſchränkung des dem Vorkinde zugeſicherten Erbrechts, ſondern ſei lediglich von der Gleichſtellung der Kinder in allen Lebensverhältniſſen, ganz abgeſehen von dem Erbrechte, zu verſtehen. In dieſem Ausſpruche kann aber eine der Nachprüfung des Reviſionsgerichts entzogene Vertragsauslegung nicht erblickt werden; derſelbe verſtößt vielmehr in rechtlich unzuläſſiger Weiſe gegen den klaren Vertragsinhalt, indem er mittelſt Außerachtlaſſung des Wortes „dergeſtalt“ verkennt, daß die Kontrahenten durch den, die Gleichſtellung der Kinder ausſprechenden Nachſatz feſtgeſtellt haben, worin die Wirkung des abgeſchloſſenen Einkindſchaftsvertrages beſtehen ſolle. Die Anführung der Vorinſtanz, daß die Einkindſchaftsverträge regelmäßig ebenſo lauten, vermag an der Bedeutung der getroffenen Beſtimmung nichts zu ändern; es könnte ſich vielmehr nur fragen, ob nicht aus der hiermit von der Vorinſtanz bezeugten Thatſache, wenn dieſelbe als allgemein richtig anzuerkennen ſein ſollte, ein Gegenargument gegen die in dem fraglichen reichsgerichtlichen Urtheile den Einkindſchaftsverträgen für Zweifelsfälle zugeſchriebene Bedeutung, entnommen werden müßte. III. C. S. i. S. Koch c. Habermann vom 18. Januar 1887, Nr. 183/86 III.

30. Es muß der Ausführung des B. R. beigetreten werden, daß auch für denjenigen, welcher eine Verpflichtungsurkunde unterſchreibt, die Verbindlichkeiten aus einem ſchriftlichen Vertrage nicht ſchon durch das Unterſchreiben, ſondern erſt durch die Aushändigung der unterſchriebenen Urkunde an den andern Kontrahenten entſtehen. Dies entſpricht der konſtanten Praxis des Obertribunals (Präjudize 292, 707, 1046; Entſcheidungen Bd. 19 S. 71; Striethorſt Bd. 38 S. 315). Auch in einem Urtheil des vierten Civilſenats des R. G. vom 16. Juni 1884 in Sachen IV. 63/84 iſt ausgeſprochen: Der entſcheidende Moment für die Perfektion des Vertragsſchluſſes iſt nicht die Niederſchrift des Vertragsinhalts und die Unterſchrift deſſelben ſeitens des einen Kontrahenten — was beides nur als Vorbereitungshandlung ſich darſtellt — ſondern die Auswechſelung der ſo entſtandenen Schriftſtücke, die Aushändigung derſelben an den andern Kontrahenten. Damit ſtimmen auch Förſter (Bd. I § 77) und Dernburg (Bd. I § 107) überein. IV. C. S. i. S. Manthei c. Heymann vom 27. Januar 1887, Nr. 255/86 IV.

31. Es ſteht die Verletzung einer Vertragsbeſtimmung zur Frage, welcher vom B. G. die Bedeutung eines weſentlichen Beſtandtheils des abgeſchloſſenen Kaufgeſchäfts beigemeſſen worden iſt; Bekl. iſt alſo nicht, wie die Kl. annimmt, auf eine Schadensforderung beſchränkt, vielmehr berechtigt, ihrerſeits Erfüllung zu verweigern, und wenn die Einrede des nicht erfüllten Vertrags an ſich auch nur dilatoriſcher Natur iſt, ſo wirkt dieſelbe doch peremtoriſch, wenn der Verkäufer ſich ſchuldvoll in die Unmöglichkeit geſetzt hat, den Vertrag erfüllen zu können. III. C. S. i. S. Havemann c. Borthmann vom 21. Januar 1887, Nr. 326/86 III.

VI. Das Preußiſche Allgemeine Landrecht.

32. Die Entſcheidung des B. R. beruht auf einer unrichtigen Auffaſſung und Anwendung des § 71 des A. L. R. Thl. I Tit. 5. Wie bereits vom R. G. in dem Urtheile des I. C. S. vom 8. November 1882 (Entſcheidungen Bd. 8 S. 230) ausgeſprochen worden, wird durch die gedachte geſetzliche Beſtimmung nicht ausgeſchloſſen, daß der Umfang der Verpflichtung dem billigen Ermeſſen des Verpflichteten überlaſſen werde, und daß der nur allgemein beſtimmte Inhalt der Verpflichtung ſeine nähere Präciſirung dadurch erhalten kann, daß aus den konkreten Umſtänden der wahre Wille der Kontrahenten ermittelt wird. III. C. S. i. S. Teſch c. Eggebrecht vom 28. Januar 1887, Nr. 298/86 III.

33. Der B. R. entſcheidet mit Recht, daß der Vergleich nicht durch nachträgliche Erfüllung rechtsgültig geworden iſt. Zutreffend ſagt Koch (Kommentar zum A. L. R. Thl. I Tit. 5 § 146, 8. Ausgabe Note 59 Abſ. 2): Der § 146 fordert den Hinzutritt einer Realleiſtung zum formloſen Verbalvertrage, ſo daß der formloſe und deshalb unverbindliche Konſenſualvertrag die Natur eines erledigten Realkontrakts angenommen hat. Uebereinſtimmend hiermit hat das R. G. bei der Beurtheilung der Rechtsgültigkeit eines mündlichen Kompenſationsvertrages bereits wiederholt erkannt, daß die Vorſchrift des § 146 des A. L. R. Thl. I Tit. 5 eine Erfüllung durch ſelbſtſtändige Handlungen, durch dem Vertragsabſchluß nachfolgende Leiſtungen vorausſetzt, ſo daß der Wille der Kontrahenten, trotz der mangelden Schriftform an dem Vertrage feſtzuhalten, ſich bethätigt hat. (Entſcheidungen des R. G. Bd. VI S. 253; Grachot Beiträge Bd. 30 S. 915). V. C. S. i. S. Troplowitz c. Wendt vom 15. Januar 1887, Nr. 269/86 V.

34. Das Vorhandenſein der objektiven Merkmale der §§ 330, 367 Nr. 14 St. G. B. würde zur Begründung

der Schadenserſatzpflicht des Bekl. keinesfalls ausreichen. Vielmehr hätte nach den Grundſätzen des A. L. R. eine ſolche Erſatzpflicht nur dann eintreten können, wenn dem Bekl. bei ſeinem Thun oder Unterlaſſen ein vertretbares Verſehen im Sinne der §§ 16 ff. Thl. I, Tit. 3 zur Laſt fiele. Ein derartiges Verſehen wird nicht bloß in den §§ 8, 9, verbunden mit § 11 ff., ſondern eben ſowohl in den §§ 25, 26, Thl. 1, Tit. 6 vorausgeſetzt, wie dies ſchon aus dem Worte „vernachläſſigt" in § 26 cit. deutlich zu erſehen und von dem R. G. bereits wiederholt ausgeſprochen worden iſt. VI. C. S. i. S. Krüger c. Diedrich vom 7. Februar 1887, Nr. 338/86 VI.

35. Es iſt davon auszugehen, daß der unterhalb liegende Uferbeſitzer eines Privatfluſſes nicht jeder von oberhalb erfolgenden künſtlichen Zuleitung von Flüſſigkeiten in dieſen, ſondern nur inſofern und inſoweit widerſprechen könne, als dadurch, ſei es durch Vermehrung des Waſſers, ſei es durch Beimiſchung fremder Stoffe das Maß des gemeinüblichen und regelmäßigen Gebrauches des Privatfluſſes als Rezipienten von Flüſſigkeiten, welche aus wirthſchaftlichen Gründen künſtlich fortgeſchafft werden müſſen, überſchritten wird. Weiter muß aber auch gemäß § 28 Thl. I Tit. 8 A. L. R. dem Obertiegenden der Nachweis frei bleiben, daß ſeine wenn auch ungebräuchliche Zuleitung den Unterliegenden nicht, oder nicht anders wie der ganz gemeinübliche Gebrauch des Waſſers, beläſtige, daß alſo der Unterliegende von ſeinem Widerſpruchsrechte ohne jede wirkliche Verletzung eigener Intereſſen, d. h. zur Chikane des Obertiegenden, Gebrauch machen wolle. V. C. S. i. S. Zuckerfabrik Meino c. Knöpfler vom 5. Februar 1887, Nr. 308/86 V.

36. Der § 37 Tit. 8 Thl. I A. L. R. trifft nach ſeinem Wortlaute und Zuſammenhange darüber, ob und in wie weit der Eigenthümer verpflichtet iſt, die inneren Theile ſeines Gebäudes zur Verhütung von Schaden in baulichem Stande zu erhalten und den für die Benutzung im Inneren gefährlichen Mängeln rechtzeitig durch Reparatur abzuhelfen, keinerlei Beſtimmung; er bezieht ſich vielmehr lediglich auf die Außenſeite der Gebäude, indem er einerſeits die Straßen und öffentlichen Plätze ihrem äußeren Anſehen nach erhalten und andererſeits das Publikum gegen den Schaden, welcher durch den Einſturz oder Abfall der Gebäude entſtehen könnte, ſchützen will. VI. C. S. i. S. Wienſtruck c. Bayrowski vom 27. Januar 1887, Nr. 327/86 VI.

37. Der § 516 A. L. R. Thl. I Tit. 9 lautet: „Auch gegen den, welcher ſein Recht zu gebrauchen oder zu verfolgen verhindert wird, kann keine Verjährung anfangen." Dieſe Vorſchrift iſt nicht dahin zu verſtehen, es komme auf die Möglichkeit, dem verletzten Rechte durch Klage Geltung zu verſchaffen, nicht an, ſo lange der Verpflichtete dem Berechtigten die thatſächliche Ausübung des Rechts unmöglich mache. Dieſe Anſicht verſtößt gegen den in Doktrin und Praxis nie bezweifelten und im § 545 a. a. O. anerkannten Grundſatz, daß die erlöſchende Verjährung beginnt mit der Nativität der Klage. Es war ſogar gebräuchlich, dieſe Verjährung als Klageverjährung zu bezeichnen. Der angezogene § 516 will auch nicht den Gegenſatz zwiſchen der Möglichkeit der Rechtsverfolgung und Unmöglichkeit der thatſächlichen Rechtsausübung hervorheben, ſondern unterſcheiden zwiſchen einem Hinderniß, welches die Ausübung des Rechts an ſich wegen Mangels der Gelegenheit oder wegen der Bedingtheit oder Betagung des Rechts überhaupt weder thatſächlich noch rechtlich, alſo auch eine Klage nicht zuläßt und einem ſolchen Hinderniß, welches der Rechtsverfolgung in ſo fern entgegen ſteht, als die Erhebung der an ſich gebotenen Klage unmöglich iſt. V. C. S. i. S. Graf Hoyos c. Hübner vom 26. Januar 1887, Nr. 282/86 V.

38. Zu den Verträgen über Handlungen gehören nach A. L. R. Thl. I Tit. 11 § 869 Verabredungen, nach welchen Gelder oder Sachen für übernommene Handlungen oder Unterlaſſungen, oder Handlungen und Unterlaſſungen gegen einander verſprochen werden. Daß der Begriff des Vertrages über Handlungen nicht durch die ſpeziellen Verträge, welche der achte Abſchnitt Tit. 11 Thl. I A. L. R. erwähnt und regelt, erſchöpft werde, daß beiſpielsweiſe Verträge über Abſchließung der Ehe, Uebernahme von Verbindlichkeiten u. ſ. w. zu den Verträgen über Handlungen gehören, hat die Judikatur des früheren Preußiſchen Obertribunals konſtant angenommen. (Vergl. Entſcheidungen des Obertribunals Bd. 12 S. 31; Striethorſt Archiv Bd. 92 S. 184 und die Allegate bei Rehbein, Entſcheidungen des Obertribunals Bd. I S. 384 ff.) Auch im vorliegenden Falle iſt davon auszugehen, daß das Verſprechen der Bekl., die Bürgſchaft für den Ehemann zu übernehmen, das Verſprechen zur Vornahme einer Handlung enthält, nämlich der Eingehung eines Rechtsgeſchäfts, bei welchem die andere Kontrahentin als Ehefrau des Schuldners, für welchen die Bürgſchaft übernommen werden ſollte, rechtlich intereſſirt war. Verträge dieſer Art fallen unter die Vorſchrift ſowohl des § 869 des Thl. I Tit. 11 als des § 165 Thl. I Tit. 5 A. L. R. Mit Unrecht rügt Kl. weiter, daß keine Vergütung im Sinne des Geſetzes verſprochen. Die Praxis des früheren Preußiſchen Obertribunals und des R. G. hat überzeugend ausgeführt, daß unter dem Ausdruck „Vergütung" im § 870 A. L. R. Thl. 1 Tit. 11 nicht bloß eine Geldzahlung, ſondern die ſtipulirte Gegenleiſtung, auch wenn dieſe in nicht fungiblen Sachen oder Handlungen geleiſtet werden ſoll, zu verſtehen iſt. (Entſcheidungen des Obertribunals Bd. 12 S. 45, Entſcheidungen des R. G. Bd. 8 S. 229.) An einer ſolchen Gegenleiſtung fehlt es hier aber keineswegs. V. C. S. i. S. Beberhold c. Thieme vom 26. Januar 1887, Nr. 281/86 V.

39. Mit Recht macht die Bekl. geltend, daß der § 1169 I 11 A. L. R. das Erforderniß einer moraliſchen Verpflichtung des Schenkers nicht enthält. Bei der belohnenden Schenkung kommt ein Gegenſatz zu der reinen Schenkung (§ 1037 A. L. R. Thl. I Tit. 11) darauf an, ob das Motiv zu der unentgeltlichen Ueberlaſſung von Vermögensſtücken in der Vergeltung einer löblichen Handlung oder eines geleiſteten wichtigen Dienſtes liegt. Daß der Beſchenkgeber ſich irgend wie, auch nur moraliſch zu der Vergeltung einer Handlung oder eines Dienſtes verpflichtet fühlen müſſe, ſagt das Geſetz nicht. Das R. G. hat bereits in einem früheren Urtheil darauf hingewieſen, daß belohnende Schenkungen an Aerzte, Sachwalter oder treue Diener nicht ſelten vorkommen, obwohl die Dienſte dieſer Perſonen bezahlt ſind und der Beſchenkgeber ſich zur anderweiten Vergeltung derſelben nicht moraliſch verpflichtet fühlt. Ja das Geſetz erfordert nicht einmal, daß die löbliche Handlung oder der Dienſt dem Schenker ſelbſt geleiſtet ſind; es kann alſo in derartigen Fällen von einer moraliſchen Verpflichtung zur Vergeltung der-

Digitized by Google

ſelben noch weniger die Rede ſein. Die Worte des Schenkers bei Hingabe des Geſchenkten enthalten deutlich das Motiv der Schenkung, nämlich Dank für treue Pflege. Hätte der ꝛc. Wilke jene Worte ſchriftlich ausgeſprochen, ſo würde kein Zweifel darüber obwalten, daß das angegebene Motiv bis zum Gegenbeweiſe dafür, daß es ſich um eine Aeußerung nur zum Scheine oder zur Verdeckung einer reinen Schenkung handele, bei der Beurtheilung der Schenkung als einer belohnenden maßgebend ſein würde. (A. L. R. Thl. I Tit. 11 §§ 1173 ff). Aber auch in Betreff der nur mündlichen Angabe des Motives ſagt Koch (Recht der Ford. 2. Aufl. III S. 219) zutreffend: es iſt mehr nicht erforderlich, als der Beweis, daß der Schenkende die Sache mit der Erklärung gegeben habe, dadurch den und den Dienſt zu belohnen. In ähnlichem Sinne ſpricht ſich Gruchot (Beiträge Bd. VII S. 170) aus. V. C. S. i. S. Koſchare c. Hennig vom 5. Januar 1887, Nr. 269/86 V.

40. Es kann als richtig nicht anerkannt werden, daß ein früher legitimirter Stellvertreter nach dem Fortfall der Vertretungsbefugniß, wenigſtens noch befugt iſt, für einen früher von ihm vorgenommenen Akt die für die Ertheilung der Vollſtreckungsklauſel erforderliche öffentliche Form zu ſchaffen. Ein Vertreter, welcher nicht mehr zu vertreten befugt iſt, iſt von da ab von jeder Vertretungshandlung ausgeſchloſſen (§ 170—171 Thl. I Tit. 13 des A. L. R.). IV. C. S. i. S. Schultze c. Puls vom 27. Januar 1887, Nr. 327/86 IV.

41. Bei der Erbſchaftsklage gilt nach preußiſchem, wie nach gemeinem Rechte der Satz pretium succedit in locum rei in der Art, daß, wenn der Bekl. Erbſchaftsſachen verkauft hat, Herausgabe des Erlöſes gefordert werden kann. (Zu vergleichen Dernburg, Privatrecht Bd. 3 § 230; Entſcheidungen des R. G. Bd. 7 S. 207.) IV. C. S. i. S. v. Spiegel c. v. Spiegel vom 8. Januar 1887, Nr. 223/86 IV.

42. Das R. G. hat bereits ausgeſprochen, daß nach dem A. L. R. Thl. I Tit. 16 § 66 die Verzinſung der auf Grund einer unerlaubten Handlung geforderten Entſchädigung vom Tage des erſten Urtheils, nicht vom Tage der Rechtskraft des ergangenen Urtheils erfolgen muß. Daran iſt feſtzuhalten. Der Zweck des Geſetzes geht dahin, für Forderungen, deren Betrag an ſich nicht feſtſteht, einen Tag, an welchem der Schuldner in Verzug geräth, zu beſtimmen, weil von einer Verzögerung der Zahlung keine Rede ſein kann, ſo lange der Schuldner nicht weiß, ob? und wie viel? er zu zahlen hat. Dieſe Sachlage ändert ſich durch die Entſcheidung des I. R. über den Betrag der Entſchädigung. Das Geſetz kann nicht gewollt haben, daß es in der Hand des Schuldners liege, durch Einlegung unbegründeter Rechtsmittel den Gläubiger zu ſchädigen. Dem ſteht auch nicht entgegen, daß das A. L. R. in einzelnen beſonderen Fällen die Pflicht zur Zinszahlung erſt vom Tage des rechtskräftigen Urtheils eintreten läßt (Thl. I Tit. 7 § 231, Thl. I Tit. 11 § 1079). In dieſem Sinne hat das frühere Preußiſche Obertribunal konſtant entſchieden (Striethorſt Archiv Bd. 7 S. 244, Entſcheidungen des Obertribunals Bd. 25 S. 129). Dem hat ſich das R. G. trotz der von der neueren Doktrin angeregten Bedenken angeſchloſſen. (Koch, Kommentar zum A. L. R. Thl. I Tit. 16 § 66; Förſter-Eccius, Theorie ꝛc. I. S. 455, 2. Auflage I. S. 404 Note 64). V. C. S. i. S. Rudolph c. Ehlau vom 19. Januar 1887, Nr. 276/86 V.

43. Der § 172 Thl. I Tit. 21 des A. L. R., den das B. G. zur Begründung der Annahme, daß der Bekl. als unredlicher Beſitzer anzuſehen ſei, anzieht, und der zu ſeiner Anwendung vorausſetzt daß der Nießbraucher ſich ſeiner Verpflichtung zur Herausgabe der Sache nach Beendigung des Nießbrauchs widerrechtlich entzogen habe, iſt nur eine Anwendung der allgemeinen Grundſätze über die Stellung des redlichen Beſitzers dem Eigenthümer gegenüber (§§ 7 ff. A. L. R.) auf den Fall, daß der Eigenthümer oder Erbe gegen den Nießbraucher ſein Eigenthum oder Erbrecht geltend macht. Er iſt aber nicht anwendbar, wenn der Bekl., obgleich er oder ſein Erblaſſer in Wahrheit nur ein Nießbrauchsrecht gehabt, ohne Rechtsirrthum und ohne entſchuldbaren Irrthum in Thatſachen ſich ſelbſt für den Eigenthümer oder Erben und als ſolchen für den Herrn der Sache gehalten und darum die Sache nicht herausgegeben hat. IV. C. S. i. S. v. Spieget c. v. Spiegel vom 8. Januar 1887, Nr. 223/86 IV.

44. Kl. hat geltend gemacht, daß der grüne Graben zur Zeit der Erbauung ſeines Hauſes im Jahre 1872 noch als Waſſerfläche exiſtirt und dem öffentlichen Verkehr gedient, jedenfalls keine Beſtimmung zur Bebauung gehabt habe, demnach damals als öffentliche ſtädtiſche Straße, welche den anſtoßenden Häuſern Licht gewähren müſſe, anzuſehen geweſen ſei. Er folgert daraus unter Bezugnahme auf die Entſcheidung des R. G. Bd. 7 S. 216, daß er als Straßenanlieger für ſein Haus eine Lichtſervitut an dieſer Straße erworben habe, die er gegen jeden ſpäteren Eigenthümer auch des in ſeiner Beſtimmung veränderten Straßengebiets geltend machen dürfe. — Der Verſuch, den Erwerb des Lichtrechts in dieſer Weiſe an die Thatſache des Hausbaues an einer angeblich öffentlichen Waſſerſtraße anzuknüpfen, iſt erſt in der Reviſionsinſtanz unternommen worden, erweiſt ſich aber als verfehlt. Vorausgeſetzt nämlich auch, daß Bekl. nachgewieſen hätte, daß der grüne Graben ein öffentlicher Waſſerlauf geweſen ſei, ſo kann doch nicht anerkannt werden, daß die Grundſätze, welche das R. G. wiederholt und auch in dem vom Rkl. angezogenen Urtheil in Betreff der Entſtehung einer privatrechtlichen Servitut auf Nutzung einer ſtädtiſchen Straße in Folge ſtillſchweigenden Vertrages zwiſchen der Stadt und dem ſich an der Straße anbauenden Hausbeſitzer ausgeſprochen hat, auch Anwendung leiden auf das Verhältniß zwiſchen dem Staat und den Erbauern von Häuſern an einem öffentlichen Fluß. Es fehlt hier vor allen Dingen an der Möglichkeit, in dem Verhalten des Staates, der den öffentlichen Fluß nicht wie die Stadt eine öffentliche Straße erſt anlegt, eine Einwilligung in die Dienſtbarmachung des Fluſſes zu Privatzwecken oder gar eine Aufforderung dazu herauszufinden; daß namentlich die Ertheilung des polizeilichen Bauconſenſes einſchließlich der in dieſem Anlaß angeblich von der Baupolizeibehörde aufgeſtellten Forderung, eine mit Fenſtern verſehene Façade nach dem grünen Graben hin aufzuführen, nach dieſer Richtung nicht zu verwerthen iſt, ergiebt ſich aus der fehlenden Kompetenz der letzteren Behörde, in eine Belaſtung des Staatseigenthums rechtswirkſam einzuwilligen. Dann aber iſt, wie ſchon in früheren Urtheilen des R. G. ausgeführt worden (vergl. Gruchot Beiträge Bd. 26 S. 173, Bd. 29 S. 676 flg.), auch nicht ohne Weiteres klar, daß die Anlage des in Frage ſtehenden Hauſes an dem grünen Graben zu dem Zweck erfolgt

Digitized by Google

iſt, um den Graben, der doch nicht in derſelben Weiſe wie die ſtädtiſche Straße zu Kommunikationszwecken dient, zu ſolchen Zwecken zu benutzen, und der Bekl. hat keine Behauptungen aufgeſtellt, aus denen eine ſolche Abſicht gleichwohl erhellte; zu einer Ausdehnung jenes Grundſatzes von der in der Straßenanlegung und dem Anbau an der Straße zu erblickenden ſtillſchweigenden Servitutbeſtellung über das von dem Kommunikationsintereſſe unbedingt erforderte Maß hinaus liegt aber keine Veranlaſſung vor. — Ohne das Vorhandenſein des Uebertragungswillens auf Seiten des Veräußerers kann der Erwerber eines Grundſtücks, für welches der bisherige Eigenthümer ein anderes gleichfalls ihm gehöriges Grundſtück bis dahin thatſächlich dienſtbar gemacht hatte, eine desfällige Servitut zumal dann nicht in Anſpruch nehmen, wenn — abweichend von dem durch die Entſcheidung des R. G. Bd. 13 S. 249 flg. betroffenen Fall — keine beſondere Vorrichtung zwiſchen den beiden Grundſtücken beſtand und trotz der Veräußerung des einen Grundſtücks beſtehen blieb, welche die Herrſchaft des einen Grundſtücks über das andere vermittelte oder klarlegte. V. C. S. i. S. Heiligenfeld c. Stemmler vom 19. Januar 1887, Nr. 275/86 V.

45. Der rechtliche Charakter der grobea und widerrechtlichen Ehrenkränkungen aus § 700 ergiebt ſich aus dem Zuſammenhange dieſer Vorſchrift zu der voraugehenden des § 699 und den nachfolgenden der §§ 701 und 702. Danach ſtellt das Geſetz die grobe und widerrechtliche Ehrenkränkung des § 700 den Nachſtellungen nach dem Leben und den die Geſundheit und das Leben in Gefahr ſetzenden Thätlichkeiten gleich. Letzteres ſpricht für die Schuldfrage der § 748 noch ausdrücklich aus, indem darin Nachſtellungen nach Leben, Geſundheit, Freiheit und Ehre (§§ 699, 700) für gleich ſchwere Vergehungen erachtet werden. Demgemäß hat das vormalige Preußiſche Obertribunal wiederholt angenommen, daß blaße Schimpfredea für ſich allein als grobe and widerrechtliche Ehrenkräukungen regelmäßig nicht anzuſehen ſeien, daß der § 700 vielmehr die Abſicht des beleidigenden Theils erfordere, dem anderen Ehegatten die Achtung, worauf derſelbe vermöge ſeiner Verhältniſſe Anſpruch machen könne, zu entziehen und ihm dadurch einen bleibenden Schaden zuzufügea, daß daher in jedem einzelnen Falle nach den beſonderen Umſtänden deſſelben zu prüfen ſei, ob § 700 oder §§ 701, 702 anzuwenden. Urtheil vom 20. Januar 1840 (Entſcheidungen Bd. 5 S. 328) und vom 12. Oktober 1863 (Striethorſt, Archiv Bd. 50 S. 333). Dieſer Auffaſſung iſt beizutreten. IV. C. S. i. S. Eiſenmann c. Eiſenmann vom 17. Januar 1887, Nr. 244/86 IV.

46. Das Pr. A. L. R. läßt als wirkliche Entſtehungstitel für das Patronat anzuweiſlich der §§ 569 bis 583 Thl. II Tit. 11 nur die Erbauung oder Wiedererbauung einer Kirche, die hinlängliche Dotirung oder Wiederdotirung einer ſolchen, den Auftrag einer patronatloſen Kirchengeſellſchaft und die Verjährung zu, wobei die drei erſten Titel noch erſt die Verleihung des Patronatsrechts ſelbſt ſeitens des Staates erfordern (§ 573 a. a. O.). Demnach kennt das Geſetz den vom B. G. aufgeſtellten Titel einer bloßen Vereinbarung zwiſchen Kirchenoberen und Staatsregierung nicht. Es darf hier dahingeſtellt bleiben, in welchem Maße die geſetzlichen Patronatstitel überhaupt erſetzt werden können durch eine Vereinbarung, welche ein gegenſeitiges Anerkenntniß der Betheiligten über das Vorhandenſein eines geſetzlichen Titels enthält; denn jedenfalls würde die vom Vorderrichter berückſichtigte Vereinbarung dazu ungenügend erſcheinen, da dieſelbe für ſich nicht ein Anerkenntniß eines der obigen Patronatserwerbsgründe, ſondern höchſtens ein Anerkenntniß der Dotirung der Pfarrſtelle ſeitens des Fiskus offenlegt. — Demzufolge erſcheint das Vorderurtheil in ſeiner rechtlichen Grundlage nicht haltbar und unterfällt der Aufhebung. IV. C. S. i. S. Fiskus c. Kirchengemeinde Halle a. S. vom 13. Januar 1887, Nr. 233/86 IV.

47. Das A. L. R. läßt im Theil II Titel 14 § 79 den Rechtsweg zu über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Abgaben, denen ſämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewiſſen Klaſſe derſelben nach der beſtehenden Landesverfaſſung (§ 2, 3) unterworfen ſind, wenn jemand aus beſonderen Gründen die Befreiung von einer ſolchen Abgabe (§ 4 bis 8) behauptet. Wie die Verweiſung auf § 4 ergiebt, gehören zu den beſonderen Gründen der Befreiung auch ausdrückliche Privilegien, durch welche einzelnen Landeseinwohnern, Korporationen oder Gemeinden die Befreiung von Abgaben derjenigen Klaſſe, zu welcher ſie gehören, erlangt haben. Nun wird, wie auch in der Entſcheidung des R. G. vom 21. Februar 1881 (Entſcheidungen des R. G. in Civilſachen Bd. 4, S. 213) dargelegt iſt und auch von den Rechtslehrern angenommen wird (Puchta, Pand. § 30, 31; Rönne, Pr. St. R., 4. Aufl., Bd. I S. 351 not. 2a; Förſter, Bd. I § 14; Dernburg, Pr. P. R. Bd. 1 § 23), die Bezeichnung „Privilegium" in doppeltem Sinne gebraucht, einmal als Bezeichnung einer einzelnen Berechtigung im ſubjektiven Sinne, dann als Bezeichnung einer Norm des objektiven Rechts, eines ein Sonderrecht gewiſſer Klaſſen ſtatuirenden Geſetzes. Nach den Worten „aus beſonderen Gründen", womit offenbar der ſpezielle Erwerbstitel der Befreiung bezeichnet werden ſoll, läßt ſich nicht wohl bezweifeln, daß im A. L. R. Thl. II Tit. 14 § 4 unter ausdrücklichen Privilegien das Wort im erſteren Sinne, d. h. als eine von dem Oberhaupte des Staats (A. L. R. Thl. II Tit. 13 § 7) oder den ſonſt verfaſſungsmäßig dazu berufenen Organen des Staats verliehenen Berechtigungen verſtanden iſt. Dernburg (Pr. P. R. Bd. I not. 1 zu § 23) ſagt, daß der gedachte § 4 den Ausdruck in dieſem Sinne nehme, woraus ſich denn auch der Sinn des § 79 daſelbſt ergebe. Daſſelbe iſt in dem Urtheil des O. V. G. vom 2. Juni 1880 (Entſcheidungen Bd. 6 S. 119) näher ausgeführt. Es fragt ſich daher: ob die Beſtimmung des Art. 14 der Deutſchen Bundesakte, wonach die Häupter der Häuſer der Mediatiſirten und ihre Familien die privilegirteſte Klaſſe im Staate bilden, insbeſondere in Anſehung der Beſteuerung, in Verbindung mit der Anordnung unter 4 der Königlichen Verordnung vom 21. Juni 1815 (Geſetzſamml. S. 105): Sollen ſie für ihre Perſonen und Familien, desgleichen für ihre Domänen, der Steuerfreiheit von gewöhnlichen Perſonal- und Grundſteuern genießen, die Verleihung eines Privilegiums in dieſem Sinne darſtellt. Dem B. R., welcher die Frage bejahl, iſt beizutreten. Wird eingehend begründet. IV. C. S. i. S. Fiskus c. Prinz Graf vom 3. Februar 1887, Nr. 332/86 IV.

VII. Sonſtige Preußiſche Landesgeſetze.

Zu den Grundbuchgeſetzen.

48. Es mag aus praktiſchen Gründen wünſchenswerth ſein,

wenn in dem Arreſtvermerk die Forderung näher bezeichnet wird, zu deren Sicherung die Eintragung des Arreſtes erfolgt, damit nämlich bei der ſpäteren endgültigen Eintragung die Identität des durch den Arreſt geſicherten mit dem durch Urtheil feſtgeſtellten Anſpruche nicht zweifelhaft wird: ein Erforderniß für die Wirkſamkeit des Arreſtvermerks iſt aber in der Angabe des Schuldgrundes keinesfalls zu erblicken. In dem Geſetz vom 5. Mai 1872 § 19 wird die Angabe des Schuldgrundes nur für die Bewilligung der Eintragung einer Hypothek gefordert. Ob das Fehlen des Schuldgrundes in dem Vermerke, durch welchen eine Hypothek eingetragen iſt, einen weſentlichen, die Wirkung der Eintragung beeinträchtigenden Mangel darſtellte kann dahin geſtellt bleiben, da hier eine Hypothek nicht in Frage ſteht. Nach der herrſchenden Meinung, welcher ſich auch das R. G. angeſchloſſen hat, (vergl. Entſcheidungen Bd. 3 S. 315, Bd. 4 S. 265, Bd. 5 S. 296, Gruchot's Beiträge Bd. 24 S. 97 u. ſ. w.), bewirkte nämlich die Eintragung eines Arreſtes, welcher vor dem Inkrafttreten des Zwangsvollſtreckungsgeſetzes vom 13. Juli 1883 angeordnet iſt, weder ein Hypothekenrecht noch überhaupt ein Vorzugsrecht, ſondern eine Beſchränkung des Arreſtaten in der Verfügung über das Grundſtück. Die Eintragung eines Arreſtes war in ihrer Vornusſetzung, Bedeutung und Wirkung weſentlich verſchieden von der Eintragung einer Hypothek. Es iſt daher auch nicht geſtattet, die Anſprüche, welche an die Vollſtändigkeit der Eintragung einer Hypothek vielleicht mit Recht geſtellt werden, auch gegenüber einem Arreſtvermerke zu erheben, es ſei denn, daß dieſelben aus Grundſätzen hervorgehen, welche alle Eintragungen dergleichen Gattung, alſo ſolcher, welche die Sicherung von Geldforderungen bezwecken, beherrſchen. Als ein ſolcher Grundſatz, gegen welchen nicht gefehlt werden darf, iſt nur der, aus dem in den Grundbuchgeſetzen vom 5. Mai 1872 verſchärften Spezialitätsprinzipe ſich ergebende anzuerkennen. Daß die einzutragende Forderung unter allen Umſtänden, auch wenn ſie ihrer Höhe nach noch nicht feſtſteht, nur zu einem beſtimmten Geldbetrage eingetragen werden darf (Eigenthumserwerbsgeſetz vom 5. Mai 1872 §§ 23, 24). Dieſem Erforderniſſe iſt aber in dem Arreſtvermerke, welcher jetzt zur Beurtheilung vorliegt, entſprochen, indem der Arreſt in Höhe von 3000 Mark eingetragen iſt. Ueber die Forderung der Bekl., welche durch den Arreſt geſichert werden ſoll, beſteht weder unter den Parteien, noch bei den Vorderrichtern Zweifel. Die Letzteren haben aus dem Titel, welcher der Arreſteintragung zu Grunde liegt, aus dem Gerichtsbeſchluß, durch welchen der Arreſt angeordnet worden, ohne Schwierigkeit feſtgeſtellt, welche Forderung der Bekl. der Arreſtvermerk betrifft, und dieſer Titel iſt auch in dem Eintragungsvermerke mit den Worten „eingetragen auf Antrag des Prozeßrichters" angegeben. Hiernach iſt dem B. G. darin beizutreten, daß der Arreſtvermerk, weil der Schuldgrund darin nicht näher bezeichnet worden, nicht für unwirkſam zu erachten, ſondern, ſofern derſelbe zu ſeinem Verſtändniſſe noch der Ergänzung bedarf, aus dem ihm zu Grunde liegenden und darin bezogenen Arreſtbefehle zu ergänzen und zu interpretiren iſt. V. C. S. i. S. Meiners c. Terfloth vom 22. Januar 1887, Nr. 277/86 V.

49. Der B. R. verſtößt keineswegs gegen die über Rückanwendung von Geſetzen geltenden Grundſätze, wenn er den § 36 des Geſetzes vom 29. Mai 1873, das Grundbuchweſen im Appellationsgerichtsbezirk Caſſel betreffend, durch § 55 des Geſetzes vom 28. Mai 1885, Ergänzungen des erſteren betreffend, auch für den vorliegenden Fall außer Anwendung geſetzt erachtet, obwohl zur Zeit der Einleitung des gegenwärtigen Prozeſſes und ſogar des erſtinſtanzlichen Urtheils der § 36 cit. noch in Kraft geſtanden hat. Denn ob und wieweit einem Geſetze rückwirkende Kraft beizulegen iſt, iſt zunächſt danach zu beurtheilen, was der Geſetzgeber bei Erlaß des neuen Geſetzes gewollt und beſtimmt hat. Wenn es nun vorliegenden Falls bei Aufhebung des 36 cit. und der durch dieſen aufgeſtellten geſetzlichen Vermuthung für die Richtigkeit der Flurkarten verordnet, daß erſterer außer Anwendung bleibe, wo die Ausſchlußfriſt für die Anfechtung bereits abgelaufen iſt, und hiervon nur diejenigen Fälle ausnimmt, in welchen die Flurgrenze durch rechtskräftiges Urtheil oder Vergleich feſtgeſtellt iſt, ſo giebt es damit unzweideutig zu erkennen, daß das neue Geſetz auf alle Fälle Anwendung finden ſoll, in denen zur Zeit ſeines Eintritts in rechtliche Wirkſamkeit ein rechtskräftiges Urtheil noch nicht vorlag. Auch in der Auslegung des § 23 des Geſetzes vom 29. Mai 1873 iſt dem B. R. beizutreten. Derſelbe legt den am 1. Juli 1874 in den General-Währſchafts- und Hypothekenbüchern befindlichen Eintragungen, ſoweit ſie den letzten Eigenthumsübergang betreffen, die Bedeutung bei, welche ihnen nach den Geſetzen vom 5. Mai 1872, den Eigenthumserwerb und die Grdb. O. betreffend, zukommen, dergeſtalt jedoch, daß die §§ 133 bis 140, d. h. die die Anlegung neuer Grundbücher betreffenden Beſtimmungen außer Anwendung bleiben. An Stelle dieſer letzteren treten eben die §§ 22 ff. des Geſetzes vom 29. Mai 1873, welche im Allgemeinen die in Kurheſſen beſtehenden General-Währſchafts- und Hypothekenbücher für die einzurichtenden Grundbücher zur Grundlage nehmen. Es geſchieht dies jedoch in Betreff des Eigenthums laut des § 23 nur inſoweit, als ſich in dem General-Währſchaftsregiſter der „letzte Eigenthumsübergang" eingetragen findet. Mit Recht zieht daher der B. R. daraus, daß nur dieſem die Bedeutung eines Grundbucheintrags zukommt, die Folgerung, daß dieſe Wirkung den auf Grund einer Erſitzung erfolgten Einträgen, wie den hier in Rede ſtehenden, vom Geſetzgeber nicht beigelegt wird. Denn die Erſitzung begründet keinen Eigenthumsübergang, ſondern ſchafft neues Eigenthum und liegt der Grund ſehr nahe, aus dem nur dem Eintrag des erſteren die weitgreifende Bedeutung beigelegt werden kann, welche die Geſetze von 1872 an den Eintrag knüpfen. Denn während durch die frühere kurheſſiſche Geſetzgebung, namentlich durch die Verordnung vom 17. Juni 1828, die richterliche Mitwirkung für die verſchiedenen Arten der Eigenthumsübergänge vorgeſchrieben und dadurch für deren formelle Konſtatirung genügend geſorgt war, entzieht ſich der Natur der Sache nach der Eigenthumserwerb durch Erſitzung dieſer richterlichen Kontrole vollſtändig. Es iſt daher der Sachlage durchaus entſprechend, wenn dem Eintrag eines ſolchen Eigenthumserwerbs eine Wirkung von ſo entſcheidender Bedeutung wie dem Eintrag auf Grund eines derivativen Erwerbs zukommt, nicht beigelegt und durch ihn der Nachweis des Eigenthumserwerbs Seitens eines Anderen als des Eingetragenen nicht ausgeſchloſſen wird. Iſt hierin aber der vorigen Inſtanz beizutreten, ſo werden dadurch alle von den Rkl. auf eine entgegengeſetzte Auslegung des § 23 cit. gebauten Schlüſſe von

Digitized by Google

ſelbſt hinfällig und für die Sache lediglich entſcheidend, welcher Werth den beiderſeits in Betreff der Eigenthumserſitzung unternommenen Beweisführungen beizumeſſen iſt. III. C. S. i. S. Zierenberg Zuſammenlegungsſache c. Gemeinde Altenhaſungen vom 21. Januar 1887, Nr. 203/86 III.

50. Der B. R. hat verkannt, daß die Hypothek, ſchon nach dem A. L. R. und ebenſo nach der gegenwärtigen Geſetzgebung, ſobald der Verkehr ſich ihrer bemächtigt, d. h. wenn ein Dritter ſie gegen Entgelt erworben, ſich von dem Boden des ihr zu Grunde liegenden perſönlichen Rechtsverhältniſſes, alſo von ihrem Schuldgrunde inſoweit ablöſt, daß Einreden aus letzterem dem gutgläubigen Erwerber nicht entgegengeſetzt werden können. § 38 Abſ. 2 des E. E. G., vergl. §§ 423, 424 Tit. 20 Thl. I A. L. R.). Es ergiebt ſich hieraus, daß auch eine mit einem Mangel im Schuldgrunde oder des Schuldgrundes behaftete Hypothek darum noch nicht der rechtlichen Exiſtenz entbehrt, vielmehr als dingliche Belaſtung des Pfandgrundſtücks in der Hand des redlichen Erwerbers volle Wirkung hat. (Vergl. Entſcheidungen des R. G. in Civilſachen Bd. V S. 327, Dernburg Preußiſches Privatrecht Bd. I § 314 S. 798, 4. Aufl.) Die acceſſoriſche Eigenſchaft des Hypothekenrechts verliert alſo dem Dritten gegenüber, welcher die Hypothek gegen Entgelt erworben, in der Regel ihre Bedeutung. Nur dem Wiſſenden gegenüber behält ſie dieſelbe, oder demjenigen, deſſen Wiſſenſchaft geſetzlich fingirt wird. (Vergl. Turnau Grdb. O. Note 9 zu § 38 des E. E. G.) Der obligatoriſche Inhalt der Uebernahme von Grund- und Hypothekenſchulden in Anrechnung des Kaufpreiſes, die Leiſtung des Uebernehmers gegenüber dem Verkäufer beſteht zunächſt und weſentlich darin, daß dadurch der Verkäufer von der ein Naturale des Kaufvertrages bildenden Pflicht die auf dem Kaufgrundſtück haftenden Privatſchulden zu vertreten (§ 184 Tit. 11 Thl. I des A. L. R.) befreit wird. Als accidentiell tritt die Verpflichtung des Käufers hinzu, den Verkäufer vor der Inanſpruchnahme durch die Gläubiger der übernommenen Verbindlichkeit zu ſchützen, accidentiell inſofern, als mit den übernommenen Realverbindlichkeiten nicht nothwendig eine perſönliche Schuld des Verkäufers verknüpft zu ſein braucht. Liegt eine ſolche perſönliche Verbindlichkeit des Verkäufers vor, und der letztere wird aus derſelben durch den Gläubiger mit Erfolg in Anſpruch genommen, ſo hat allerdings der Käufer der ihm aus der Schuldübernahme erwachſenen Verpflichtung nicht genügt und dadurch den Verkäufer in die Lage geſetzt, das gegen Uebernahme der Schuld verrechnete Kaufgeld zu fordern oder anderweit ſein Intereſſe zu liquidiren. Das iſt der Fall der vom B. R. zitirten Entſcheidung des R. G. (Bd. VII S. 255). Im vorliegenden Falle aber iſt der Vertragsgenoſſe des Bekl., aus der vom Bekl. übernommenen Hypothekenforderung mit der perſönlichen (Darlehns-) Klage nicht in Anſpruch genommen worden und konnte nicht in Anſpruch genommen werden, wenn eine perſönliche Forderung gar nicht beſtand. Der § 41 des E. E. G., welcher dem Gläubiger die perſönliche Klage gegen den Uebernehmer der Hypothek, auch wenn er dem Vertrage nicht beigetreten iſt, gewährt und den Veräußerer unter gewiſſen Bedingungen von ſeiner bisherigen perſönlichen Verbindlichkeit befreit, beſtimmt nur die Rechte des Gläubigers gegenüber einerſeits dem neuen Erwerber, andererſeits dem bisherigen Grundſtückseigenthümer, läßt aber das vertragliche Verhältniß zwiſchen letzteren Beiden, alſo zwiſchen Verkäufer und Käufer, unberührt. (Vergl. Entſcheidungen des R. G. Bd. VII, S. 257.) Der von dem B. R. angezogenen Entſcheidung des vormaligen Preußiſchen Obertribunals (Striethorſt, Archiv Bd. 81, S. 39) liegt ein völlig verſchiedener Fall zu Grunde. Dort konnte die Schuldübernahme nicht von Wirkung ſein, weil der Uebernehmer dem Veräußerer bereits anderweit zur Tilgung der übernommenen Schuld verpflichtet war, mithin einerſeits die übernommene Schuld für ihn gar keine Belaſtung des erkauften Grundſtückes darſtellte, andererſeits die wiederholte Uebernahme derſelben eine auf das Kaufgeld aufzurechnende Leiſtung nicht enthielt. Im vorliegenden Falle aber hat der Bekl. das erkaufte Grundſtück mit der ihm fremden dinglichen Schuld belaſtet erworben, in gleichem Zuſtande weiter veräußert; er hat auch ſeine kontraktliche Verpflichtung, den Verkäufer gegen einen etwaigen perſönlichen Anſpruch des Realgläubigers zu decken, nicht verletzt, da ein ſolcher Anſpruch gegen den Verkäufer nicht erhoben worden iſt. V. C. S. i. S. Ladendorf c. Hirſch vom 26. Januar 1887, Nr. 316/86 V.

Zum Verwaltungsgerichtsgeſetz vom 1. Auguſt 1880.

51. Nach § 49 der unter dem 2. Auguſt 1880 (Geſetzſamml. S. 329) bekannt gemachten neuen Redaktion des Verwaltungsgerichtsgeſetzes dürfen in Uebereinſtimmung mit § 79 des Geſetzes vom 30. Juli 1883 (Geſetzſamml. S. 215) die Entſcheidungen der Verwaltungsgerichte nur die im Streitverfahren erhobenen Anſprüche betreffen. Wie hiernach die Aufgabe des erkennenden Richters iſt, einen Streit über Anſprüche zu erledigen, ſo kann man unter den im Streitverfahren erhobenen Anſprüchen nur ſolche verſtehen, welche zur Beſeitigung eines Streits durch die Anträge der Parteien der Entſcheidung des Verwaltungsgerichts unterbreitet ſind. Es drückt der obige Satz des Verwaltungsgerichtsgeſetzes denſelben Gedanken aus, welcher in § 293 der C. P. O. bezeichnet iſt mit den Worten: Urtheile ſind der Rechtskraft nur inſoweit fähig, als über den durch die Klage oder Widerklage erhobenen Anſpruch entſchieden iſt. Das Urtheil darf mit anderen Worten nicht hinausgehen über die Aufgabe des einzelnen Prozeſſes und über die Abſicht der Parteien, welche den Gegenſtand ihres Streits in ihren Anträgen ausgedrückt und begrenzt haben und in dieſem Prozeß nur über dieſen Streitpunkt eine richterliche Entſcheidung erwarten. (Struckmann zu § 293; Motive der C. P. O. S. 227 in Hahn Materialien S. 291.) Danach beſtimmt ſich aber auch die Anhängigkeit eines Anſpruchs. Anhängig ſind nur ſolche Anſprüche, welche durch die Anträge der Parteien der richterlichen Entſcheidung, und zwar der Entſcheidung im dezliſiven Theile des Urtheils, unterbreitet ſind. IV. C. S. i. S. Reymann und Genoſſen c. Kuſan vom 24. Januar 1887, Nr. 248/86 IV.

Zum Geſetz über die Zwangsvollſtreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883.

52. Die Zwangsverwaltung muß als ſolche mit dem Zuſchlage nothwendig aufhören, da die etwaige weitere gerichtliche Verwaltung des verſteigerten Grundſtücks nach § 98 Abſ. 2 des Geſetzes vom 13. Juli 1883 für Rechnung des Erſtehers geführt wird. Das Geſetz vom 13. Juli 1883 enthält keine Beſtimmungen darüber, wie es mit der Vertheilung der

Nutzungen gehalten werden soll. Es treten deshalb in dieser Beziehung die neben diesem Gesetze geltenden allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, hier des A. L. R., ergänzend ein. Wenn auch das Gesetz vom 13. Juli 1883 sich als eine vollständige Kodifikation bezüglich des Verfahrens darstellt, so läßt es doch die wichtigsten materiell rechtlichen Vorschriften, z. B. über die rechtliche Natur des Zuschlags, über die Fragen, wer als Verkäufer anzusehen, ob, von wem und in welchem Umfange Gewähr zu leisten u. s. w., vermissen — ist doch, wie die Motive S. 111 darthun, auch die dem § 342 Thl. I Tit. 11 A. L. R. entnommene Bestimmung des § 97 nur deshalb in das Gesetz aufgenommen, um für die landrechtlichen und gemeinrechtlichen Bezirke gleiches Recht zu schaffen. Will man nicht für die rechtliche Ordnung der tiefst eingreifenden Verhältnisse jede gesetzliche Basis entbehren, so darf man kein Bedenken tragen, die Lücken, welche das Gesetz vom 13. Juli 1883 bezüglich des materiellen Rechts aufweist, durch die anderweit bestehenden Gesetzesnormen auszufüllen. Nach § 340 Thl. I Tit. 11 A. L. R. finden auch bei gerichtlichen Verkäufen die allgemeinen Grundsätze von Kaufgeschäften überhaupt Anwendung, seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 13. Juli 1883 nur soweit, als sie nicht durch Bestimmungen dieses Gesetzes ersetzt sind oder mit solchen im Widerspruche stehen. Zu jenen Grundsätzen gehört die Vorschrift des § 106 Thl. I Tit. 11 A. L. R. (vergl. Erkenntniß des vormaligen Preußischen Obertribunals vom 7. Februar 1879 Gruchots Beiträge Bd. 23 S. 748). Danach werden Pacht- und Miethzinsen zwischen dem Käufer und Verkäufer nach Verhältniß ihrer Besitzzeit getheilt. Bei Zwangsversteigerungen ist an Stelle der Besitzzeit gemäß § 97 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 die Zeit vor und nach dem Zuschlage maßgebend. Es soll demnach nicht, wie für andere Hebungen im § 107 Thl. I Tit. 11 A. L. R. ohne sachlichen Grund angeordnet ist (vergl. die Materialien zu §§ 106, 107 in von Rönne's Ergänzungen des A. L. R. 6. Ausgabe Bd. 1 S. 525), die Zeit der Fälligkeit darüber entscheiden, welche Pachtzinsen dem Käufer zufallen, sondern es soll, ohne Rücksicht darauf, ob der Fälligkeitstermin der Pachtzinsen in die Zeit vor oder nach der Uebergabe bezw. dem Zuschlage fällt und ob die Pachtzinsen praenumerando an den Verkäufer gezahlt sind oder postnumerando an den Käufer gezahlt werden, dem Käufer der auf die Zeit nach der Uebergabe bezw. dem Zuschlage entfallende Theil der Pachtzinsen gebühren. Es entspricht dies auch nicht allein der Billigkeit, sondern der im § 109 Thl. I Tit. 11 A. L. R. ausgesprochenen Regel, daß keiner der Kontrahenten wider des anderen Willen Sache und Kaufgeld zugleich nutzen kann. Das würde aber der Fall sein, wenn der Ersteher, welcher das Kaufgeld vom Zuschlage ab verzinsen muß (Gesetz vom 13. Juli 1883 §§ 102, 57 Abs. 6), die Nutzungen der ersteigerten Grundstücke für die Dauer ihrer Verpachtung zu entbehren hätte, ohne in dem Pachtgelde eine Vergütung für die entbehrten Nutzungen zu erhalten, während die Gläubiger neben den Zinsen des Kaufgeldes auch die Pachtzinsen bekämen. Die Kl. waren also wohlberechtigt, den streitigen Theil der Pachtzinsen, welche zudem nach der Feststellung der Vorderrichter der Sequester nicht für Rechnung der Gläubiger, vielmehr gleichsam als negotiorum gestos des Erstehers, für die Kl. und lediglich zum Zwecke der Abführung an dieselben gehoben und aufbewahrt hätte, nicht gemäß § 150 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 zu der im Versteigerungsverfahren zu vertheilenden Masse gelangen zu lassen, sondern entsprechend ihrer Bestimmung zu seiner Befriedigung wegen der ihm gebührenden Pachtzinsforderung in Anspruch zu nehmen. Hiernach war der unter den Parteien obwaltende Streit in Uebereinstimmung mit beiden Vorderrichtern zu entscheiden. Wenn der Rkl. dagegen geltend macht, daß die Pachtgelderforderung, soweit die Pachtgelder erhoben worden, von dem versteigerten Grundstücke bereits vor dem Zuschlage getrennt und deshalb nicht auf die Kl. als Ersteher übergegangen sei, so übersieht derselbe, daß der Satz, nach welchem der Ersteher das Grundstück so erwirbt, wie es bei dem Zuschlage vorhanden ist, bezüglich der Nutzungen und Früchte nur insoweit zur Anwendung kommen kann, als nicht besondere Bestimmungen Abweichendes anordnen, daß eine solche besondere Bestimmung aber bezüglich der Pachtzinsen in dem § 106 Thl. I Tit. 11 A. L. R. gegeben ist und deshalb maßgebend sein muß. V. C. S. i. S. Tschache c. Lewin vom 3. Februar 1886, Nr. 306/86 V.

VIII. Das Französische Recht (Badische Landrecht).

53. Die Rkl. bestreiten mit Unrecht die Berechtigung des Konkursverwalters zur Anfechtung auf Grund der Art. 887 ff. des B. G. B. Da es sich dabei nicht um Anfechtung aus dem eigenen Rechte der Gläubiger, sondern um die Ausübung eines dem Gemeinschuldner selbst zustehenden zu dessen Vermögen gehörenden Klagerechts handelt, kann weder der Art. 882 B. G. B. zur Anwendung gelangen, noch kann es von rechtlicher Erheblichkeit sein, daß die Anfechtung der Rechtshandlungen des Gemeinschuldners in den §§ 22 ff. der K. K. O. besonders geregelt ist. Es liegt auch kein Grund für die Annahme vor, daß diese nur das Vermögen betreffende Klage zu den höchst persönlichen Rechten (droits exclusivement attachés à la personne) des Schuldners im Sinne des Art. 1166 B. G. B. zu zählen sei. Hiernach muß der Konkursverwalter als zu deren Erhebung legitimirt gelten, man mag denselben als den Vertreter der Gläubigerschaft oder als den Vertreter des Gemeinschuldners auffassen. (§§ 5, 14 K. K. O.) Was sodann die Voraussetzungen der Art. 887, 888, 889 B. G. B. betrifft, so liegt: 1. Ein Verkauf des Erdtheils des Gemeinschuldners an die Mutter vor, durch welchen bezweckt wird, die Gemeinschaft zwischen dem Gemeinschuldner und der Käuferin aufzuheben, welche letztere nicht nur in Folge der noch nicht getheilten ehelichen Gütergemeinschaft (Art. 1476 B. G. B.), sondern auch, weil ihr letztwillig die disponible Quote vermacht ist, mit ihren Kindern in Erbgemeinschaft steht. Es findet demnach Art. 888 B. G. B. Anwendung, welcher nicht voraussetzt, daß durch den Verkauf die Gemeinschaft unter allen Miterben aufgehoben werde, vielmehr auch die Anfechtung eines die Theilung vertretenden Aktes zuläßt, wenn er nur zwischen einzelnen Miterben (entre cohéritiers) abgeschlossen worden ist. 2. Die Ausnahme in Art. 889, daß der Verkauf auf eigene Gefahr der Käuferin (à ses risques et périls) abgeschlossen worden sei, hat das B. G. mit Recht für nicht vorhanden erklärt. Diese dem älteren Rechte, welches nur zwischen Verkäufen an Fremde und solchen an Miterben unterschied, fremde Bestimmung, ist in Folge Mißverständnisses einer Aeußerung von Pothier in das Gesetzbuch aufgenommen worden (vergl. Hureaux

Digitized by Google

traité des successions V. n. 29 ff.) und hat nicht den Sinn, daß jeder Erbschaftskauf an sich im Zweifel als aleatorisches Geschäft (Art. 1104 B. G. B.) zu gelten habe, sondern setzt voraus, daß derselbe diesen Charakter dadurch erhalten habe, daß er ohne eine Berechnung und Schätzung der Aktiven und Passiven des Nachlasses, also über ein Ungewisses als reines Spekulationsgeschäft abgeschlossen worden sei. Ob diese Voraussetzung vorliege, ist nicht davon abhängig, ob der Verkäufer eine Garantie übernommen habe (Art. 1696 und 1698 B. G. B.), sondern im gegebenen Falle in Würdigung aller Umstände zu entscheiden. Das B. G. hat nun aber unangefochten festgestellt, daß der Verkauf auf Grund eines Nachlaßinventars und einer Berechnung des Erbtheils des Gemeinschuldners abgeschlossen worden sei. II. C. S. i. S. Emanuel c. Emanuel Konkurs vom 25. Januar 1887, Nr. 314/87 II.

54. Wenn auch der zum Nachtheile der Gläubigerschaft abgeschlossene Vertrag gemäß Art. 444 ff. des Rheinischen Fallimentsgesetzes nur auf Anfechtung der Gläubigerschaft der Nichtigkeitserklärung zu Gunsten der Gläubiger unterliegt, so schließt das Gesetz damit keineswegs aus, daß ein solcher Vertrag Merkmale an sich tragen könne, welche die rechtliche Unwirksamkeit desselben unter den Parteien zu begründen geeignet sind. Zuzugeben ist allerdings, daß für den Charakter des Geschäftes die im Augenblicke des Abschlusses vorhandene Absicht der Kontrahenten maßgebend ist, aber der B. R. stellt fest, daß die Verabredung unter Zuziehung des eigentlichen Leiters des später fallirten Geschäftes getroffen wurde, und daß nach dem Inhalte der Absprache die zum Gelingen des gemeinschaftlichen Planes unentbehrliche nachträgliche Zustimmung des Gemeinschuldners vorausgesetzt war. Es kann unerörtert bleiben, ob die Verabredung zutreffend als Gesellschaftsvertrag aufgefaßt worden sei, denn Art. 1833 des B. G. B. wiederholt nur den nach Art. 1133 für alle Verträge anwendbaren allgemeinen Grundsatz. Nach der Feststellung des B. R. haben die Parteien sich vor Ausbruch des Fallimentes, aber in voller Kenntniß der ungünstigen Vermögenslage und der Unvermeidlichkeit des Konkurses dahin geeinigt, sich nach Möglichkeit Deckung zu verschaffen, die spätere Rückforderung der empfangenen Beträge thunlichst zu beseitigen, daher die Anfechtbarkeit möglichst zu verdecken und den sich ergebenden Gewinn zu theilen. Wenn der B. R. diese Abrede im Sinne des Art. 1133 des B. G. B. als eine den guten Sitten widerstreitende erklärt, so ist darin ein Rechtsirrthum nicht zu erkennen. II. C. S. i. S. Hoffmann c. Lechenich vom 28. Januar 1887, Nr. 395/86 II.

55. Es erscheint nach dem Gesetze nicht unstatthaft, die Bestimmung des Umfangs der Verbindlichkeit des einen Kontrahenten dem anderen Kontrahenten zu überlassen; ein solcher Vertrag macht jedoch diese Bestimmung nicht von der reinen Willkür der Partei abhängig, sondern er ist gemäß Art. 1135 und 1160 des B. G. B. dahin aufzufassen, daß die Partei nach billigem Ermessen ihre Entscheidung treffen solle. — Wie die Schätzung eines gewählten Arbitrators nicht mit dem Beweise irgend einer Unrichtigkeit, sondern nur wegen einer manifesta iniquitas angefochten werden kann (L. 79 D. pro socio 17,2), so hat sich der Richter auch dann, wenn die Bestimmung der Leistung des einen Kontrahenten durch den anderen erfolgen soll, auf die Untersuchung zu beschränken, ob derselbe in Mißbrauch des ihm geschenkten Vertrauens einen übermäßigen Preis für seine Leistung angesetzt habe. II. C. S. i. S. Zeche ver. Pörtingsiepen c. Fiskum vom 25. Januar 1887, Nr. 311/86 II.

56. Nach der richtigen Auffassung ist die Anfechtungsklage aus Art. 1167 des c. c. nicht eine Recessions- oder Nullitätsklage, welche den fraudulösen Akt aufhebt, und dinglich wirkend den Gegenstand desselben in das Eigenthum des Schuldners als ein gemeinschaftliches Befriedigungsobjekt für dessen sämmtliche Gläubiger zurückbringt. Dieselbe charakterisirt sich vielmehr, in Uebereinstimmung mit den Römischrechtlichen Grundsätzen von der actio Pauliana, als eine auf die fraus gestützte Schadensersatzklage des benachtheiligten Gläubigers, welche die Wirkung hat, daß der fraudulöse Akt diesem gegenüber als nicht geschehen fingirt und das Objekt desselben dem Zugriffe des Gläubigers unterworfen wird. Sie ist also eine persönliche Klage, welche nur zu Gunsten des anfechtenden Gläubigers, soweit derselbe benachtheiligt ist, wirkt, und den fraglichen Akt, namentlich auch zwischen den Contrahenten bestehen läßt. Vergl. Aubry u. Rau Bd. IV pag. 130 seq., pag. 141 seq., Demolombe Bd. XXV Nr. 245 seq., Zach. — Dreyer Bd. II pag. 349 not. 5. und die Note von Labbé zu dem Urtheile in Sirey Bd. 82 Abthl. 2 pag. 145/46. Allerdings tritt nun als Wirkung der durchgeführten Anfechtungsklage eine restitutio in integrum ein, aber, lediglich zu Gunsten des siegreichen Anfechtungsklägers, nicht dagegen zum Vortheile der übrigen Gläubiger und namentlich auch nicht des unterliegenden Anfechtungsbeklagten. Daraus folgt nun, daß der Anfechtungsbeklagte hier nicht als Gläubiger des Schuldners auftreten und den Gläubigern gegenüber eine Kompensation der fraglichen Forderungen geltend machen kann. Eine solche Kompensation würde auch schon nach allgemeinen Grundsätzen — Art. 1289 c. c. — ausgeschlossen sein. II. C. S. i. S. Schulte c. Flach u. Gen. vom 11./18. Januar 1887, Nr. 333/86 II.

57. Wenn auch das Urtheil, durch welches auf Grund des Art. 1184 des B. G. B. der Vertrag zwischen Verkäufer und Käufer für aufgelöst erklärt wird, unter Umständen als Thatsache gegen die Hypothekargläubiger des letzteren Wirkung äußern kann, so schafft es doch keineswegs gegen die letzteren Rechtskraft (Aubry & Rau § 769 Text und Anmerkung 39). Ebensowenig kann aus dem bürgerlichen Rechte hergeleitet werden, daß ein Fall der nothwendigen Streitgenossenschaft vorliege oder, daß das Rechtsverhältniß allen Betheiligten gegenüber nur einheitlich festgestellt werden könne. Die gleichzeitige Erhebung der Klage gegen den Erwerber und dessen Hypothekargläubiger (Verbindung von rescindens und rescissorium) ist zwar nicht nur statthaft, sondern sogar zweckmäßig, allein die Klage kann auch bloß gegen den Käufer angestellt werden, und, wenn sodann nach dem Obsiegen in diesem Rechtsstreite auf Beseitigung der vom Erwerber herrührenden Hypotheken geklagt wird, ist die Möglichkeit des Unterliegens in diesem Prozesse für den Verkäufer keineswegs ausgeschlossen. Die Hypothekargläubiger können sowohl auf Grund eigener als auch auf Grund solcher Einwendungen obsiegen, welche ihr Rechtsgeber in dem gegen ihn geführten Prozesse versäumt hatte. II. C. S. i. S. Weckbecker c. Weckbecker vom 28. Januar 1887, Nr. 341/86 II.

58. Die Rüge, daß für die Klage aus Artikel

Digitized by Google

1184 code civil hier kein Raum sei, da die Maschiae geliefert, also in der Hauptsache erfüllt worden, vielmehr nur die redhibitorische Klage — Art. 1641—1644 leg. cit. — Platz greifen könne, entbehrt der Begründung. Es handelt sich hier nicht um die Redhibition wegen verborgener Mängel, welche das Kaufobjekt zur Zeit des Vertrages hatte, sondern um die Auflösung eines Vertrages, der die Lieferung einer Maschine zum Gegenstande hat, gestützt darauf, daß die gelieferte Maschine nicht der vertraglichen Bestimmung entsprechend und leistungsfähig hergestellt worden ist. Damit war aber die Klage aus Art. 1184 cit. gegeben. Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. VIII S. 298 und Bd. XII S. 352. kk. C. S. i. S. Schröder c. Forstmann u. Comp. vom 18. Januar 1887, Nr. 305/86 kk.

59. Die Annahme einer höheren Gewalt setzt nicht die Feststellung voraus, daß die Herstellung eines Häuschens, welches dem Windstoße Widerstand leisten konnte, schlechterdings unausführbar gewesen sei, vielmehr genügt der Nachweis eines äußeren Ereignisses, dessen Vermeidung durch Vorkehrungen, welche zu dem durch dieselben zu erreichenden Erfolge nach der allgemeinen Anschauung im vernünftigen Verhältnisse stand, unmöglich war. Ob ein bestimmtes Ereigniß als höhere Gewalt aufzufassen sei, läßt sich nicht nach einem allgemein anwendbaren Maßstabe, sondern nur nach der Besonderheit des Einzelfalles beantworten. Die auf der zutreffenden Begriffsbestimmung beruhende Feststellung, daß der orkanartige Windstoß, welcher das Umfallen des Häuschens verursachte, von der Bekl. weder vorausgesehen, noch durch die von ihr vernünftiger Weise zu erwartende Sorgfalt unschädlich gemacht werden konnte, läßt einen Rechtsirrthum nicht erkennen. kl. C. S. i. S. Wingender c. Aktiengesellschaft Flora vom 1. Februar 1887, Nr. 393/86 II.

M.

Literatur.

Angezeigt von Max Guttmann, Rechtsanwalt am Kammergericht zu Berlin.

V. Anwaltschaft und Richteramt. Kostenwesen.

1. Die geplante Herabsetzung der Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten. Von einem Rechtsanwalt. Berlin. In Kommission bei Carl Heymann. 1886. 24 S., Preis 0,80 Mark.

Der Verfasser schlägt, außer bereits sonst Erörtertem, insbesondere Folgendes vor:

Die Partei soll Rechnungen von auswärtigen Gerichtskassen an die einheimische Gerichtskasse zahlen können und diese mit der betreffenden auswärtigen abrechnen. (S. 10.) Auf Schreibgebühren soll die Staatskasse verzichten; denn minima non curat praetor. (S. 9.) Die zu auswärtigen Terminen reisenden höheren Gerichtsbeamten sollen nur die wirklich verausgabten Fahrkosten ersetzt erhalten, da jeglicher Nebenverdienst und die Aussicht darauf bei sonst genügend besoldeten Personen zu vermeiden sei. (S. 9, 17.) Die Kosten sollen, wie im französischen Verfahren, stets für den Anwalt, nicht für die Partei festgesetzt werden, damit der Gegner nicht durch Aufrechnung mit früheren Forderungen dem Anwalt die sonst von der etwa zahlungsunfähigen Partei nicht beizutreibenden Gebühren entziehen könne. (S. 18.) Die Schreibgebühren sollen dem Anwalt nicht entzogen, sondern feste Sätze dafür eingeführt werden: für Amtsgerichtssachen — auch in der Berufungsinstanz — 1 für Landgerichtssachen 3 und für höhere Instanzen 4 Mark, außerdem für Mittheilung von Aktenstücken infolge gerichtlichen oder gegnerischen Verlangens 10 Pfennig. (S. 16.) Desgleichen soll in jeder Sache, in der Korrespondenz geführt ist, unter völliger Befreiung der 3 untersten Klassen ein Pauschsatz von Mark 1,50, 2,50, 3,50 für Streitgegenstände von 120—300, 300—200 Mark und darüber zur Anweisung gelangen. (S. 21_{11}). Für Berufungen soll in den 4 untersten Klassen des § 9 G. O., da die jetzige Gebühr die Mühe nicht vergilt, ein fester Satz von 25 Mark für die Sache gewährt werden. (S. 21.) Für Rathertheilung werden feste Sätze, 5, 10, 20, 30 Mark bei Gegenständen von 300—600, —2 000, —15 000 und darüber empfohlen. (S. 15.) Die Gebühr der Oberlandesgerichtsanwälte soll um $^{7}/_{10}$ erhöht werden. (S. 19_{2}.) Die Gebühr des § 44 G. O. soll stets erstattungsfähig sein. (S. 21.) In § 39 G. O. soll Ermäßigung auf $^{3}/_{10}$ und $^{7}/_{10}$ eintreten. (S 21_{3}.)

Wegen der Verschiedenartigkeit der Praxis soll die Gesetzgebung näher bestimmen, was als Streitgegenstand anzusehen ist, was zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung gehört, namentlich in Bezug auf § 87 C. P. O. und § 77 K. O., was als Vertretung im Beweisverfahren erscheint. (S. 19_{4}, 20_{5}, 21_{7}.) Bei der steigenden Zahl leichtfertiger Angriffe auf Anwälte fordert der Verfasser, daß unbegründete Beschwerden gegen Anwälte mit der ordentlichen Gerichtskostengebühr zum Vortheil des Fiskus belegt werden. (S. 22_{12}.) Zum Schutze gegen die Stauung der Anwaltschaft an einzelnen Orten soll die Zulassung an einem bestimmten Gericht zeitweilig versagt werden können, wenn Oberlandesgerichts- und Anwaltskammervorstand übereinstimmend das Bedürfniß verneinen. Dagegen soll Beschwerde an das Reichsgericht gegeben werden. (S. 23_{14}.)

Der erste Vorschlag ist gewiß zutreffend. Besser noch, als die verschiedenen Gerichtskassen, eignet sich die Post, wegen ihrer der Gerichtsverwaltung weit überlegenen Organisation und ihrer Verzweigung über das ganze Reich zur Abrechnungsstelle. Die Post sollte ja auch allgemeine Sparkasse werden. — Der Verzicht des Staates auf die Schreibgebühren wäre eine erwünschte Abschlagszahlung auf die Forderung der Gerichtskostenherabsetzung. Unter allen Umständen sollte sofort dem Uebelstand abgeholfen werden, daß die Partei, wenn sie sich im Laufe des Rechtsstreits z. B. zehnmal Protokoll-Abschriften ertheilen läßt, nach einander zehn verschiedene Kostenrechnungen erhält. Sie muß dann zehnmal das Porto für Uebersendung der Kostenrechnung an sie, für Einsendung des Betrages an die Kasse und für Einsendung der Quittung an den Anwalt zur Geltendmachung im Kostenfestsetzungsverfahren aufwenden. Oft beträgt die zu bezahlende Schreibgebühr 20, und das für ihre Bezahlung entstandene Porto über 30 Pf. Alle diese Beträge konnten zusammen mit den Gerichtskosten von der unterlegenen Partei eingezogen werden, ohne daß der Fiskus durch diesen kurzen Kredit Schaden haben würde, und der Antragsteller bleibt ja für die Schreibgebühren eventuell immer noch verhaftet.

Die Einführung von Pauschsätzen für die anwaltliche Schreib-

Digitized by Google

gebühr und für Portis iſt kaum empfehlenswerth. Die viel beſprochenen Mängel des Bauſchſyſtems dürfen nicht verſtärkt werden, indem der eine Prozeſſirende auch noch Schreibgebühr und Porto für den andern mitbezahlen ſoll. Es wird auch ſchwer ſein, einer Partei die Forderung des Bauſchſatzes von 3,50 Mark für Auslagen begreiflich zu machen, wenn man nur 1 Mark an ſie verſchrieben hat.

Bei den Erörterungen über die Gebührenfrage iſt wohl noch nicht daran erinnert worden, wie Wach ſchon im Jahre 1879 in ſeinen Vorträgen über die Civilprozeßordnung (S. 64 ff.) die anwaltlichen Gebührenverhältniſſe beurtheilt hat. Er führt dort aus, daß die bloße Prozeßpraxis bei dem Amtsgericht wegen der geringen Zuſtändigkeit des Amtsgerichts, wegen der Beſchränkung des Anwaltszwanges auf die Landgerichte und wegen der vielfachen Befugniß des Gerichtsſchreibers, Parteiakte aufzunehmen, nicht ausreichen könne. Und, hat die Partei die Neigung, ſich den Rath, welchen ihr der Gerichtsſchreiber nicht zu ertheilen hat, der Rath, ob ſie prozeſſiren wolle oder nicht, anderweitig nicht vom Winkeladvokaten zu holen, ſo kann ſie deſſen um ein Billiges theilhaftig werden. Der Rechtsanwalt empfängt für die Konſultation in Sachen bis zu 60 Mark 1 Mark, in Sachen bis 120 Mark 1,20 Mark, in Sachen bis 200 Mark 2,10 Mark, in Sachen bis 300 Mark 3 Mark." (S. 68.) Dann noch eine Betrachtung der Gebührenſätze (S. 70.) Man mag dieſe Sätze als zu niedrig, man mag ſie als ungerecht tadeln, man mag darauf hinweiſen, daß gerade in den niedrigen Werthklaſſen die neue Taxordnung dem Anwaltſtande weſentliche Verſchlechterung bringt, wir haben mit dieſen Zahlen zu rechnen. Und man glaube ja nicht, daß hier durch Taxerhöhung ausreichend zu beſſern iſt. Die Bagatellſachen dulden eine Gebührenbelaſtung nicht, welche dem auf ſie beſchränkten Anwaltsſtande die Exiſtenzgewähr bietet. Die Bagatellanwaltſchaft iſt zum Anwaltsproletariat prädeſtinirt. Wach führt nun aus, daß, wenn man ſelbſt den Ertrag der Amtsgerichtsſache durchſchnittlich zu 10 Mark und auf den Anwalt 500 Sachen rechnet, was viel zu hoch ſei, erſt ein Einkommen von 5000 Mark herauskommt. Das ſei unzulänglich. „Nach alledem ſteht nicht zu erwarten, daß ſich bei dem Amtsgericht außerhalb der großen Städte ein tüchtiger Anwaltsſtand wird halten können." (S. 71.) Dann S. 72: „Für die Anwaltſchaft am Landgericht ſehe ich nichts von ſolcher Gefahr. Allerdings bleibt auch hier noch die Taxordnung in den niederen Werthklaſſen hinter berechtigten Anforderungen zurück. Aber die Gegenſätze gegenüber den bisherigen Zuſtand ſind nicht ſo ſchreiend, und im Nothfall iſt durch eine Erhöhung der Taxen bald geholfen." Für das Amtsgericht bedarf es energiſcher anderer Mittel, vor allem der Nachhülfe durch ausgiebigen Verdienſt aus dem Notariat und eventuell durch Verkleinerung der landgerichtlichen Sprengel." „Faſſe ich zuſammen, ſo kann ich nur zuſtimmen denjenigen, welche ſagen, daß der Anwaltsſtand Laſt und Leid der Reform vor allem zu tragen haben wird. Und doch gewinnt er eine viel größere Bedeutung für die gedeihliche Entwickelung des Rechtslebens, als er in den Ländern des ſchriftlichen Prozeſſes gehabt hat. Das iſt eine dringende Mahnung an die deutſchen Juſtizverwaltungen, mit wachſamem Auge der Zukunft ihrer Rechtsanwaltſchaft zu folgen und ſchnelles und energiſches Eingreifen nicht zu unterlaſſen, ſobald zur Thatſache wird, was uns jetzt noch Befürchtung iſt.

Es iſt bekaant, wie dieſe Aufforderung befolgt worden iſt.

2. Dr. jur. und phil. E. Schwartz, Amtsrichter zu Pellworm. Die Stellung der Richter in Preußen. (Aus Schmollers Jahrbuch, Jahrgang X Heft 3), Leipzig, Duncker und Humbiot, 1886, 35 Seiten. Preis 0,80 Mark.

Schwartz faßt ſeine Vorſchläge dahin zuſammen (S. 33):

1. Die Rangſtellung der Richter iſt zu erhöhen. Von den Land- und Amtsrichtern ſollen, wie früher, drei Viertel den Rang eines Rathes erhalten, die höheren Richter ſollen nach 10—12 Dienſtjahren in dem urſprünglich mit ihrem Amt verbundenen Dienſtrang erhöht werden, die Oberlandesgerichtspräſidenten ſollen Räthe erſter Klaſſe werden. Der höhere Rang ſoll nicht, wie bisher, ein perſönlicher ſein, ſondern auch die Kompetenzen der betreffenden Rangklaſſe gewähren.

2. Die Gehälter ſind aufzubeſſern. Der Anfangsgehalt der Land- und Amtsrichter wird auf 3000 Mark feſtgeſtellt. Die Gehaltszulage erfolgt nach Ablauf von je 2½ Jahren Dienſtzeit. Die Amtsrichter erhalten eine nicht penſionsfähige Funktionszulage von 10 Prozent des Gehalts. Das Maximalgehalt der Landgerichts-Direktoren und Oberlandesgerichtsräthe wird auf das Minimalgehalt der Senats- und Landgerichtspräſidenten erhöht. Das Gehalt der Oberlandesgerichtspräſidenten wird auf 21 000 (gleich dem der Oberpräſidenten) beſtimmt.

Nach den Berechnungen von S. ſind zur Durchführung ſeiner Vorſchläge etwa 2½ Millionen Mark erforderlich. Die Juſtizverwaltung habe jedoch etwa 5 Millionen Einnahmen, die durch den Fleiß der Juſtizbeamten, insbeſondere auch der Richter erzielt würden. ⅒ des ſauer von ihnen verdienten Geldes könne alſo zur Verbeſſerung ihrer Lage verwendet werden.

Dieſe Aufbeſſerungsanſprüche aus preußiſchen Richterkreiſen kommen zu einer Zeit, da dieſelben Gerichte erklärt haben, daß die Anſprüche der Anwälte verkürzt werden müſſen. Unbefangene Mitglieder des Richterſtandes würden ſich deshalb nicht wundern dürfen, wenn der Anwaltsſtand eine gewiſſe Voreingenommenheit gegen die Vorſchläge von S. zeigen würde — um mit der Begründung des Entwurfes der Gebührennovelle zu reden. Aber nicht wir widerſprechen, — ſondern aus ganz anderem Munde haben wir gehört, daß der preußiſche Fiskus ein armer Mann iſt. Die Aufſtellungen von S. über die Einnahmen der preußiſchen Juſtizverwaltungen ſtehen auch nicht mit den Angaben der Begründung der Gebührennovelle in Einklang.

Berechtigt ſind die Forderungen von S. namentlich betreffs der Amtsrichter in kleinen Orten. Dieſen mag zunächſt die Gehaltsaufbeſſerung zu Theil werden. Mit Recht hebt S. hervor, daß das Amtsrichterperſonal unter den gegenwärtigen Umſtänden nothwendig die Ständigkeit verlieren muß.

3. Carl Pfafferoth, Geh. Regiſtrator im Reichsjuſtizamt: Das deutſche Gerichtskoſtenweſen, enthaltend das Gerichtskoſtengeſetz und die Gebührenordnungen für Zeugen und Sachverſtändige — ſowie

Digitized by Google

für Gerichtsvollzieher. 4. vermehrte und verbesserte Auflage. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1887. 232 S.

Die neue Auflage des bekannten Werkes unseres geschätzten Mitarbeiters bedarf keiner weiteren Hervorhebung seiner Vorzüge.

Ergänzungen zu dem letzten Anwalts-Verzeichnisse:

S. 165: Landgericht I Berlin Bruck, Georg, Rechtsanwalt. C. Königstr. 31.
S. 167: Landgericht I Berlin Stern L., Rechtsanwalt, W. Taubenstr. 34.
S. 183: O. L. G. Cöln statt Dr. Johnen und Jonen: Dr. Peter Jonen I. und Dr. Arnold Johnen II.
S. 186: Landgericht Cöln Esser, Carl, Rechtsanwalt.
S. 240: Landgericht Stettin Amtsgericht Ueckermünde Albrecht Rechtsanwalt, ist auch Notar.

Ich suche zum alsbaldigen Antritt einen zweiten Büreauvorsteher, derselbe muß insbesondere mit den Liquidationen gut vertraut sein.
Halle a. S., im Februar 1887.
Rechtsanwalt Dr. Haehne.

Ein rheinischer **Anwalt** sucht einen gewandten durchaus tüchtigen Gehülfen, der insbesondere auch das Kostenwesen selbstständig bearbeiten kann. — Offerten mit Angabe der Gehaltsansprüche besorgt unter **G. S. 100** die Expedition.

Ein älterer Rechtsanwalt in einer der schönsten Städte des gemeinrechtlichen Gebietes **sucht** einen **Mitarbeiter** (jüngeren Rechtsanwalt oder Assessor). Offerten unter **P. 10** an Rudolf Mosse, Berlin.

E. erf. n. jun. **Bür.-Vorst.**, welcher namentl. i. Vertretungen ner Gericht sehr bewand. u. i. Besitz gut. Zeugn. ist, f., a. liebsten i. e. großen Bureau, per 1. April er. Stlg. Gefl. Off. u. Ch. **A. 6** d. Exp. d. Bl.

Ein vielbeschäftigter (Amtsgerichts-) **Anwalt und Notar** (seit 4½ Jahren in der Praxis), wünscht sich im Gebiete des Landrechts mit einem älteren Kollegen am Sitze eines Landgerichts zu associiren. Mittheilungen unter **A. H. 44** erbeten an die Exped. dieses Blattes.

Ein mit den Anwalts- und Notariatsgeschäften vollständig vertrauter militairfreier

Büreauvorsteher

sucht anderweite dauernde Stellung.
Gefl. Offerten unter N. N. befördert die Exped. dieses Blattes.

Ein junger Mann, 5 Jahre in seiner jetzigen Stellung, zweiter Büreaugehülfe, gegenwärtig noch fest bei einem Anwalt in Stellung, der Stolze'schen Stenographie mächtig und in dieser in seiner jetzigen Stellung praktisch thätig, mit der Kostenberechnung und Aufnahme von Informationen durchaus vertraut, sucht anderweite Stellung.
Offerten sub **D. A.** bef. d. Exped. d. Bl.

Ein junger **Bür.-Vorst.**, Pole, sucht Stlg. vom April oder Mai ab. Off. **X. Y.** durch die Exped. d. Bl.

Ein **Assessor**, Dr. jur., der polnischen Sprache kundig, wünscht mit einem ältern Rechtsanwalt ein Societätsverhältniß einzugehen. Gefl. Mitth. sub **L. M. 99** an die Exped. dieses Blattes erb.

Ein tüchtiger **Büreauvorsteher**, welcher in einem größeren Anwaltsbureau thätig ist, sucht, um sich zu verändern, anderweite Stellung. Gefl. fr. Off. bef. die Exped. unter **O. F. S.**

Der XVI. Band der Reichsoberhandelsger.-Entscheidungen wird zu kaufen gesucht.
Mannheim. Anwalt **Selb.**

Die Notariats-Gebühren

in Preußen für Akte, Testamente, Beglaubigung im Grundbuch und Hinterlegungs-Sachen ꝛc. nebst Tabellen versendet postfrei gegen Einsendung von 30 Pf.
Der Bureau-Beamten Unterstützungs-Verein,
Berlin C., Neue Friedrichstr. 39.

Paul Lehmann's Antiquariat

Berlin, Französischestrasse 33e

offerirt zu billigen Preisen in ganz vollständig gebundenen Exemplaren:

Entscheidungen des Ober-Tribunals. 83 Bde.
Striethorst's Archiv f. Rechtsfälle. 100 Bde.
Seuffert's Archiv. 41 Bde.
Entscheidungen des Reichs-Ober-Handels-Gerichts. 25 Bde.
Gruchot's Beiträge. 30 Bde.
Busch, Archiv f. Handelsrecht. 41 Bde.
Preussische Gesetzsammlung amtl. Ausg. Justizministerialblatt.

Normal-Papiere

Amtlich geprüft laut ministerieller Vorschrift unter Garantie.

Ferner ca. 120 Sorten Schreib- und Conceptpapier, Actendeckel, Actencouvert u. s. w. in größter Auswahl billigst. Liefernt vieler Behörden. Beste Referenzen. Man verlange die 16 seit. Preisliste. **P. Weber**, Papier- und Schreibwaaren-Versandtgeschäft, Frankfurt a. M., Hermesweg 5.

Verlag von W. Moeser Hofbuchhandlung, Berlin S.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie gegen Einsendung des Betrages franco von der Verlagshandlung:

Der Rechtsschutz im deutschen Strafverfahren

von

Dr. Leonard Jacobi,
Rechtsanwalt beim Landgericht Berlin I.,
Priv.-Docent an der Kgl. Friedr.-Wilhelm-Universität zu Berlin.

10¾ Bogen. 8°. Preis 2,50 Mark.

Die vorliegende durch die Erfahrungen der Anwalts-Praxis veranlaßte Schrift macht den Versuch, die Rechte der Strafverfolgten gegenüber den wirklichen und vermeintlichen Bedürfnissen der Straf-Justiz sicher zu stellen. Zu diesem Zwecke werden die Mittel und Vorbedingungen der Rechtssicherheit untersucht und gegenüber den Grundsätzen des zur Zeit geltenden Strafprozesses die wesentlichen Reformen begründet, welche nach Ansicht des Verfassers, durch die Natur der Sache geboten, dazu dienen würden, beklagenswerthe Irrthümer (soweit menschenmöglich) für die Zukunft zu verhindern. —

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Soeben erschien:

Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum
vom 11. Juni 1874.

Mit Benutzung der Akten des Königl. Ministeriums der öffentl. Arbeiten für den praktischen Gebrauch erläutert von F. Sendel, Regierungs-Rath.

Zweite neu bearbeitete Auflage. M. 6, geb. M. 7,50.

Durch eine procentsprechendere Anordnung des Materials ist die praktische Brauchbarkeit des Buches wesentlich erhöht. Wie bereits in der ersten Auflage, so ist auch jetzt wieder die in dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten gübte Verwaltungspraxis auf Grund der in der Ministerialinstanz ergangenen Entscheidungen vorzugsweise berücksichtigt und durch Mittheilung bisher nicht veröffentlichten Materials dem Werke ein besonderer Werth verliehen.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Dieser Nummer liegt bei ein Prospekt der Verlagsbuchhandlung von Franz Vahlen in Berlin W., Mohrenstr. 13/14.

Digitized by Google

№ 10. Berlin, 15. März. 1887.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Die Novelle zur Gebührenordnung. S. 83. — Aus der Rechtsprechung zur Civilprozeßordnung. (Fortsetzung und Schluß.) S. 84. — Literatur. S. 88. — Personal-Veränderungen. S. 90.

Die Novelle zur Gebührenordnung.

Die Tagesblätter bringen soeben die Mittheilung, daß der Ausschuß des Bundesraths für Justizwesen jetzt seine Abänderungsanträge zu dem Gesetzentwurf über die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte dem Plenum vorgelegt habe. Danach solle der Gesetzentwurf folgendermaßen lauten:

„Artikel 1. Hinter dem § 9 des Gerichtskostengesetzes wird der folgende neue § 9a eingestellt: § 9a. Ist das Bestehen oder die Dauer eines Pacht- oder Miethsverhältnisses für einen längeren als einjährigen Zeitraum streitig, so wird der Werth auf den Betrag des einjährigen Zinses berechnet. Bei Ansprüchen aus Alimenten, welche auf gesetzlicher Vorschrift beruhen, wird der Werth des Rechts auf wiederkehrende Leistungen, falls nicht der Gesammtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist, auf den fünffachen Betrag des einjährigen Bezugs und bei Ansprüchen auf Alimente während der Dauer eines Prozesses über Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe auf den Betrag eines einjährigen Bezugs berechnet.

Artikel 2. An Stelle des § 15 des Gerichtskostengesetzes tritt die folgende Bestimmung: Die zum Zweck der Entscheidung über die Zuständigkeit des Prozeßgerichts oder die Zulässigkeit der Revision erfolgte Festsetzung des Werthes ist unbeschadet der Vorschrift des § 9a für die Berechnung der Gebühren maßgebend.

Artikel 3. An Stelle der nachstehend bezeichneten Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte treten folgende Vorschriften: 1) an Stelle des § 9 Absatz 3: die ferneren Werthsklassen steigen um je 2000 Mark und die Gebührensätze in den Klassen bis 30 000 Mark einschließlich um je 3 Mark, bis 100 000 Mark einschließlich um je 2 Mark und darüber hinaus um je eine Mark. Der Höchstbetrag des Gebührensatzes ist 1000 Mark; 2) an Stelle des § 10: Auf die Werthsberechnung finden die Vorschriften der §§ 9, 9a, 10 bis 13 des Gerichtskostengesetzes Anwendung; 3) an Stelle des § 16 Absatz 1: Für eine nicht kontradiktorische Verhandlung (Gerichtskostengesetz § 19) steht dem Rechtsanwalt die Verhandlungsgebühr nur zu drei Zehntheilen zu. Diese Minderung tritt in Ehesachen und in den vor die Landgerichte gehörigen Entmündigungssachen nicht ein, sofern der Kläger verhandelt; 4) an Stelle des § 17: Insoweit sich nach einem Beweisaufnahmeverfahren, welches nicht blos in Vorlegung der in den Händen des Beweisführers oder des Gegners befindlichen Urkunden bestand, die Vertretung auf die weitere mündliche Verhandlung erstreckt, erhöht sich die dem Rechtsanwalt zustehende Verhandlungsgebühr um fünf Zehntheile und, wenn die weitere mündliche Verhandlung eine nicht kontradiktorische ist, um die Hälfte dieses Betrages. Diese Erhöhung tritt nicht ein: 1) wenn die gesammte Beweisaufnahme vor dem Prozeßgericht erfolgt ist; 2) wenn der Beweisbeschluß lediglich die Leistung eines Eides betraf; 3) an Stelle des § 37 Abs. 2: Diese Gebühr wird auf die in dem nachfolgenden Rechtsstreite zustehende Prozeßgebühr angerechnet; 6) an Stelle des § 38 Nr. 2: ein Zehntheil für die Erhebung des Widerspruchs; 7) an Stelle des § 40 Abs. 1: Im Aufgebotsverfahren stehen dem Rechtsanwalt als Vertreter des Antragstellers drei Zehntheile der Sätze des § 9 zu a) für den Betrieb des Verfahrens, einschließlich der Information und des Antrages auf Erlaß des Aufgebots; b) für die Wahrnehmung des Aufgebotstermins; 8) an Stelle des § 47 Abs. 1: Für einen ertheilten Rath erhält der nicht zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt eine Gebühr in Höhe von 2 Zehntheilen der Prozeßgebühr; 9) an Stelle des § 56: Der Rechtsanwalt erhält 6 Zehntheile der Sätze des § 9, besonders 1) für die Thätigkeit bei Prüfung der Forderungen; 2) für die Thätigkeit in dem Zwangsvergleichsverfahren; 3) für die Thätigkeit in dem Vertheilungsverfahren; 10) an Stelle des § 57: Beschränkt sich die Thätigkeit des Rechtsanwalts auf die Anmeldung einer Konkursforderung, so erhält derselbe ein Zehntheil der Sätze des § 9; 11) an Stelle des § 59 Abs. 2: Ist der Auftrag von einem Konkursgläubiger ertheilt, so werden die Gebühren der §§ 54, 55, 57 und die Gebühr im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über Eröffnung des Konkursverfahrens nach dem Nennwerth der Forderung, sofern jedoch der Betrag der Aktivmasse geringer ist, nach diesem, die Gebühren des § 56 und die Gebühr im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über die Bestätigung eines Zwangsvergleiches nach dem Werthe der Forderung des Gläubigers unter entsprechender Anwendung des § 136 der Konkursordnung berechnet; 12) an Stelle des § 76: Für die Höhe der dem Rechtsanwalt zustehenden Schreibgebühren sind die Vorschriften des § 80 des Gerichtskostengesetzes maßgebend. Bei Schriftsätzen

Digitized by Google

welche 20 Seiten übersteigen, wird für die überschießende Seitenzahl jeder Abschrift nur die Hälfte des bezeichneten Betrages vergütet. Die beiden ersten Seiten jeder Abschrift eines von dem Rechtsanwalt verfaßten Schriftstücks mit Ausnahme der vorbereitenden Schriftsätze bleiben bei der Berechnung außer Ansatz; 13) an Stelle der Absätze 1 und 2 des § 87: Für Erhebung und Ablieferung von Geldern und Werthpapieren erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von 50 Pf. für jedes angefangene Hundert des Betrages bis 1000 Mark, von 25 Pf. für jedes angefangene Hundert des weiteren Betrages bis 10 000 Mark, von 10 Pf. für jedes angefangene Hundert des Mehrbetrages. Bei Werthpapieren wird der Betrag nach Maßgabe des Werthes bestimmt.

Artikel 4. Dem § 78 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte wird folgender Absatz zugefügt: Bei Geschäftsreisen behufs Wahrnehmung eines Termins vor einem Gerichte des Landgerichtsbezirks, in welchem der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz hat, werden an Fuhrkosten statt der Sätze der Nr. III die in angemessener Höhe aufgewendeten Beträge erstattet.

Artikel 5. Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

Artikel 6. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, wie er sich aus den Aenderungen ergiebt, welche in diesem Gesetze und in dem Gesetze vom 29. Juni 1881 festgestellt sind, mit einer fortlaufenden Nummerfolge der Paragraphen durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen."

Wir wollen, um den Kollegen sofort den Text geben zu können, heute nur wenige Worte hinzufügen.

Zur leichteren Uebersicht bemerken wir zunächst, daß die Vergleichung mit dem ersten in der Jur. Wochenschr. von 1886 S. 366 abgedruckten Entwurf folgende Abweichungen ergiebt:

1. die Werthsberechnung auf das fünffache des einjährigen Bezugs soll bei allen Ansprüchen aus Alimenten, die auf gesetzlicher Vorschrift beruhen — nicht blos, wie im I. Entwurf, bei Ansprüchen aus einem außerehelichen Beischlaf, eintreten.

   Bei Ansprüchen auf Alimente während der Dauer eines Prozesses über Trennung ꝛc. einer Ehe soll künftig der Werth auf den Betrag eines einjährigen Bezuges angenommen werden. (Diese Bestimmung fehlte im ersten Entwurf.)
2. Die Gebührensätze von 10 000 Mark sollen bis 30 000 (statt 20 000) Mark um 3 Mark für je 2000 Mark, ferner von 30 000—100 000 Mark um je 2 Mark (statt von 20 000—30 000 um 2 Mark, bis 50 000 um 1,50 Mark, bis 100 000 Mark um 1 Mark im I. Entwurf), von 100 000 Mark um 1 (statt ½ Mark im I. Entwurf) steigen.

   Der Höchstbetrag eines Gebührensatzes soll 1000 (statt 500 im I. Entwurf) betragen.
3. Die (im ersten Entwurf ganz gestrichene) Beweiserläuterungsgebühr (§ 17) soll fortfallen
   a) wenn die gesammte Beweisaufnahme vor dem Prozeßgericht erfolgt ist,
   b) wenn der Beweisbeschluß lediglich die Leistung eines Eides betraf.
4. Die beiden ersten Seiten der Abschrift eines von einem Rechtsanwalt verfaßten Schriftstücks sollen nur bei vorbereitenden Schriftsätzen vergütet werden (für I. Entwurf durchweg nicht).
5. An Fuhrkosten bei Reisen behufs Wahrnehmung eines Termins vor einem Gerichte des Landgerichtsbezirks, in welchem der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz hat (im I. Entwurf: eines an Gerichtsstelle abgehaltenen Termins) werden „die in angemessener Höhe aufgewandten Beträge" (im I. Entwurf: die aufgewandten) erstattet.

Wir heben hervor, daß keine weitere Ermäßigung oder Abänderung des Gerichtskostengesetzes hinzugekommen, als in Nr. 1 der vorstehenden Vergleichung enthalten ist, namentlich, daß nicht einmal eine Gleichstellung der Auslagen des Gerichts für Abschriften in dem Entwurf erfolgt ist. Nach wie vor soll der Fiskus pro Bogen, wie viel es auch sei, für jede Nachricht die bisherigen Sätze erhalten, die Anwälte dagegen für die Uebernahme thatsächlich umfangreicher Prozesse und gehörige Vorbereitung, für pünktliche Nachrichten und dergl. dadurch belohnt werden, daß sie die Auslagen für die Abschriften der Schriftsätze über 20 Seiten zur Hälfte, die Schreibgebühr der zahllosen Nachrichten und Anträge aus ihren durch den Umfang und die Schwierigkeit der Sache sich nicht erhöhenden Gebühren decken. Auch nach dem neuen Entwurf soll der Anwalt, wenn er auch zehn Beweisaufnahmetermine vor dem Gericht wahrgenommen, wenn er endlose Bemühungen um die Ermittelung der Zeugen gehabt hat, und nach jedem Termine das Resultat der früheren und der letzten Beweisaufnahme zum Gegenstande eingehendster Erwägung und Vorträge gemacht hat, die Erläuterungsgebühr nicht erhalten, dafür kann er aber sich nach dem neuen Entwurf mit dem Bewußtsein trösten, daß, wenn einmal vor einem beauftragten Richter die Beweisaufnahme erfolgen sollte oder ein Zeuge außerhalb vernommen wird, er die Gebühr erhält!! Selbst die Ermäßigung der Gebühren in Aufgebotssachen ist geblieben, bei dem Ersatz der Fuhrkosten sogar noch eine Verschlimmerung eingetreten.

Hiernach kann eine Verbesserung des I. Entwurfs nur in der langsameren Ermäßigung der Werthsklassen und Gebührensätze des § 9 und in der Erhöhung der höchsten Einheitsgebühr gefunden werden. Der Charakter des ganzen Entwurfs ist aber dadurch nicht geändert worden. K—r.

Aus der Rechtsprechung zur Civilprozeßordnung.

Mitgetheilt von Geh. Justizrath Dr. Heezog in Jena.

II.

Ist das in § 476 Absatz 3 der C. P. O. gedachte Urtheil unter Umständen ein Versäumnißurtheil?

(Fortsetzung und Schluß.)

Wir wenden uns jetzt zu dem mehrerwähnten Urtheile des Reichsgerichts vom 11. Januar 1882 zurück. Dasselbe sagt zu-

Digitized by Google

vörderſt: den Grund für den auf Antrag des Reviſionsbeklagten durch Urtheil auszuſprechenden Verluſt des Rechtsmittels bilde nach der einſchlagenden Geſetzesvorſchrift die Zurücknahme des Rechtsmittels und nicht der Umſtand, daß der Reviſionskläger in dem Termine, welcher urſprünglich zur Verhandlung über die Reviſion angeſtanden habe, nicht erſchienen ſei. Auch ſei die Stellung des urtheilenden Richters bezüglich der in Frage kommenden prozeſſualiſchen Thatſachen eine andere, als in Bezug auf die Thatſachen, welche das unter den Parteien ſtreitige materielle Verhältniß begründeten. Dennoch machten ſich auch im Betreff dieſer prozeſſualiſchen Thatſachen die Folgen eines Verſäumniſſes der einen oder der anderen Partei geltend. Der letztere Satz wird nunmehr an einigen Beiſpielen darzuthun geſucht, aus denen ſich zugleich eine größere oder geringere Rechtsgefährdung der im Termine ausbleibenden Partei, welche ihr Rechtsmittel zuvor in legaler Weiſe ſchriftlich zurückgenommen hat, ergeben ſoll, wenn wider dieſelbe in dergleichen Fällen nicht mit einem bloßen Verſäumnißurtheile vorgegangen und ihr ſomit die Möglichkeit des Einſpruchs abgeſchnitten werden würde.

Die hier aufgeſtellten Beiſpiele würden in der Wirklichkeit allerdings zu den größten Seltenheiten gehören und ſchon deshalb nicht ſchwer wiegen, ganz abgeſehen davon, daß zur Abhülfe wider die hierdurch etwa geurſachten Nachtheile der Einſpruch keineswegs in allen Fällen das einzige und alleinige Mittel ſein würde.

Allein auf den größeren oder geringeren Werth dieſer Beiſpiele kommt wenig an, da ſie ſelbſt im günſtigſten Falle nichts beweiſen könnten gegenüber einer nothwendiger Weiſe ſo und nicht anders auszulegenden Dispoſition des Geſetzes. Iſt es aber einmal richtig, daß — wie das Reichsgerichtsurtheil in dem erſten der oben mitgetheilten Sätze ſelbſt hervorhebt und in der That auch aus den Worten des Geſetzes unwiderleglich erhellt — der Grund des in einem Falle dieſer Art ergehenden Urtheils nicht das Nichterſcheinen des Klägers in dem zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termine iſt, ſondern vielmehr die von ihm ſchon zuvor in der geſetzlich vorgeſchriebenen Weiſe abgegebene und dem Gerichte als ſolche nachgewieſene ſchriftliche Erklärung der Zurücknahme, ſo kann ſchon um deswillen von dem Erlaſſe eines Verſäumnißurtheils wider den Kläger keine Rede ſein: eines Urtheils alſo, welches der betreffenden Partei eben nur auf Grund eines derſelben zur Laſt fallenden und von dem Gegner für ſich geltend gemachten Verſäumniſſes die der Rechtslage entſprechende Folge, wenn auch zunächſt nur proviſoriſch zudiktirt und ſomit unverkennbar nicht von deklaratoriſcher, ſondern von rein deciſiver Natur iſt. Der diesfallſige weſentliche Unterſchied zwiſchen einem Verſäumnißurtheile und dem in § 476 Abſatz 3 gedachten Urtheile findet bereits in der verſchiedenen Wortfaſſung des Geſetzes an den einſchlagenden Stellen deutlichen Ausdruck. Das letztere Urtheil nämlich ſoll die Wirkungen ausſprechen, welche die Zurücknahme ipso jure hat, alſo den Verluſt des Rechtsmittels und die Verpflichtung, die hierdurch entſtandenen Koſten zu tragen. Die Formel des Verſäumnißurtheiles dagegen lautet nach dem hier maßgebenden § 295 dahin, daß der Kläger mit der Klage abzuweiſen ſei. Daß hiermit in der That ein verſchiedener Urtheilsinhalt gekennzeichnet wird und daß es ſchon deshalb angerechtfertigt iſt, wenn man beide Fälle für gleichbedeutend hinnimmt und im Zuſammenhange damit auch die betreffenden Urtheilsformeln miteinander vermengt, dürfte kaum zu bezweifeln ſein. Aber man muß noch einen Schritt weiter gehen. Das Verſäumnißurtheil bildet nur eine Unterart von Urtheilen im allgemeinen Sinne der Civil-Prozeß-Ordnung. Ueber dieſe Unterart handelt ein beſonderer Titel des Geſetzes; in dieſem hat man daher an erſter und hauptſächlicher Stelle die Vorſchriften über die Vorausſetzungen und den Erlaß eines derartigen Urtheils zu ſuchen. In dem betreffenden Titel kommt nun aber nur ein Verſäumnißurtheil gegen den Kläger vor, welcher im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erſcheint und deshalb mit der Klage abgewieſen werden ſoll (§ 295), ſowie ferner ein Verſäumnißurtheil wider den Beklagten, gegen welchen suppos. suppoe. nach dem Klageantrag erkannt werden ſoll (§ 296). Die betreffenden Vorſchriften ſollen endlich nach § 312 auch auf die Erledigung von Widerklagen und Zwiſchenſtreitigkeiten entſprechende Anwendung finden. Als eine Widerklage iſt nun aber der Antrag des Beklagten auf Erlaſſung eines Urtheils über die Wirkungen der Zurücknahme ganz ſelbſtverſtändlich nicht anzuſehen; eher könnte man etwa an einen hierdurch veranlaßten Zwiſchenſtreit denken. Von einem ſolchen aber kann an dieſer Stelle wiederum keine Rede ſein, wo ſich der Hauptſtreit der Parteien bereits definitiv erledigt hat und nur noch gewiſſe Folgen der ſtattgehabten Form dieſer Streiterledigung in Betracht kommen. Ueberdies würden ſich bei dieſer Auffaſſung, die ſchon auf den erſten Blick den Eindruck des Gezwungenen und Erkünſtelten macht, die Parteirollen umdrehen; der ausbleibende Kläger würde dann nicht mehr als Kläger, ſondern als Zwiſchenbeklagter mit den Nachtheilen ſeines Verſäumniſſes belegt werden müſſen, und auch dies entſpräche keines Falles dem Wortlaut und den Intentionen des Geſetzes. Es würde mithin nur die Heranziehung der Vorſchrift in § 295 erübrigen. Dieſe aber iſt ebenfalls unanwendbar, weil doch offenbar von einer Abweiſung des Klägers mit der Klage reſp. dem Rechtsmittel nicht die Rede ſein kann, nachdem derſelbe das Eine oder das Andere bereits in rechtsgültiger Weiſe zurückgenommen hat und dies dem Gerichte in hinlänglich überzeugender Weiſe nachgewieſen worden iſt. Ein Verſäumnißurtheil paßt daher in einem Falle der beſprochenen Art unter keinem Geſichtspunkte in den Rahmen der Beſtimmungen des § 295 ff. und wenn ſonach das Geſetz in § 476 cit. und an den anderen korreſpondirenden Stellen von einem auf Antrag des Gegners zu erlaſſenden Urtheile mit dem und dem beſtimmten Inhalte ſpricht, ſo kann dies regelmäßig nur ein gewöhnliches Urtheil ſein, kein Verſäumnißurtheil, weil demſelben nach Maßgabe der einſchlagenden Spezialvorſchriften die rechtlichen Vorausſetzungen eines ſolchen fehlen. Es unterliegt dieſes Urtheil deshalb auch nicht dem Einſpruche, ſondern unter ſonſt geeigneten Vorausſetzungen nur der Berufung oder Reviſion; außerdem iſt es unanfechtbar. Das mehrerwähnte Urtheil des Reichsgerichts ſucht nun freilich über dieſe Schwierigkeit dadurch hinwegzukommen, daß es meint, es machten ſich hier immerhin in Betreff gewiſſer prozeſſualiſcher Thatſachen, insbeſondere der Vorausſetzungen und Wirkungen der ſchriftlichen Zurücknahme, die Folgen eines Verſäumniſſes der betreffenden Partei (des Klägers) geltend, da ſich derſelbe,

Digitized by Google

wäre er anwesend gewesen, dem gegnerischen Antrage gegenüber, vielleicht noch in der oder jener Weise wirksam hätte vertheidigen können. Allein diese Möglichkeit zugegeben — werden mit derselben die Voraussetzungen des § 295 erfüllt? Diese Frage wird schwerlich zu bejahen sein. Denn es ist in unserem Falle der Kläger zwar in dem ursprünglich anberaumten Termine zur mündlichen Verhandlung über die Hauptsache nicht erschienen, aber nur um deswillen nicht, weil sich dieser Termin durch die zuvor von seiner Seite erfolgte Zurücknahme *erledigt* hatte, mithin die Vornahme einer Prozeßhandlung in *diesem* Termine von ihm überhaupt nicht erwartet werden konnte. Und wenn ferner der Kläger auch in dem anderweiten Verhandlungstermine auf Instanz *des Beklagten* (zum Zwecke der Verhandlung über dessen nachfolgenden Antrag auf Urtheilserlaß) trotz richtig erfolgter Ladung nicht erschienen ist, so muß man in diesem Verhalten des Klägers zwar allerdings *die Versäumung* einer Prozeßhandlung erblicken, nämlich des möglichen Widerspruchs wider den gestellten Antrag innerhalb der zu diesem Zwecke stattfindenden anderweiten mündlichen Verhandlung; und diese Versäumung hat zur Folge, daß der Kläger nunmehr mit dem Widerspruche ausgeschlossen ist (§ 208 in Verbindung mit § 209). Allein nicht *jede* Versäumung bedingt auch ein Versäumnißurtheil; die Fälle des letzteren sind vielmehr *im Einzelnen* geordnet. Insbesondere *aber* ist die hier in Frage kommende Versäumung, wie das Urtheil des Reichsgerichts selbst zugiebt, ganz nebensächlicher Art; sie bildet nicht *den Grund* des zu erlassenden Urtheils; dasselbe ergeht vielmehr lediglich auf Grund der erfolgten *Zurücknahme*. Die in Rede stehende Versäumung des Widerspruchs von Seiten des Klägers hat deshalb für das Gericht keine andere Bedeutung, als daß sie dasselbe in der ohnehin am nächsten liegenden Annahme bis zur vollen Ueberzeugung bestärkt, daß der Kläger durch die von ihm schon vor dem ersten Verhandlungstermine schriftlich erklärte einfache Zurücknahme (der Klage, des Einspruchs u. s. w.) zugleich den Erlaß eines etwa vom Gegner beantragten Urtheils über die Wirkungen der Zurücknahme *anheimgegeben* habe, *ohne* demselben seinerseits Widerspruch entgegensetzen zu können oder zu wollen. Wenn sich die Gründe des Reichsgerichts ferner dahin auslassen: das von dem Gerichtshofe gewonnene Resultat stimme auch mit *dem System* der Civilprozeßordnung überein, nach welchem im Allgemeinen ein *kontradiktorisches* Urtheil auf beiderseitige mündliche Verhandlung, ein *Versäumnißurtheil* aber dann zu ertheilen sei, wenn trotz der ergangenen Ladung nur eine Partei erschienen oder nur diese Partei verhandelt resp. Anträge gestellt habe, so wird sich gegen diesen Satz zwar *im Allgemeinen* nichts einwenden lassen. Immer jedoch ist daran festzuhalten, daß Versäumnißurtheile, wie schon erwähnt, stets nur in den gesetzlich hervorgehobenen *einzelnen* Fällen der §§ 295 ff. zu ergehen haben, und daß im engen Zusammenhange hiermit die Füglichkeit keineswegs ausgeschlossen ist, eine bestimmte Kategorie von höchst einfachen Urtheilen, welche sich hiernach *nicht* als Versäumnißurtheile charakterisiren lassen und deshalb, wenn auch vielleicht nicht ganz passend, unter der Bezeichnung als kontradiktorische mit inbegriffen werden mögen, wie z. B. *deklaratorische Urtheile*, als solche zu behandeln, welche auch auf *einseitige* mündliche Verhandlung der oder jener Partei — selbstverständlich nach erfolgtem gehörigen Nachweise der Unterlagen des betreffenden Urtheils Seitens der erschienenen Partei — erlassen werden können. Eine positive gesetzliche Vorschrift wenigstens steht dieser Auffassung nicht entgegen und es ist namentlich auch bereits von anderer Seite (vergl. z. B. **Wilmowski und Levy**, Kommentar zur Civil-Prozeß-Ordnung 4. Auflage S. 359 u. 360) zutreffend angemerkt worden, daß auch die einseitige Verhandlung einer allein erscheinenden Partei vor dem erkennenden Gerichte eine *mündliche* sei im Sinne des Gesetzes. Auf die Ergebnisse einer solchen Verhandlung aber kann folgerichtig unter sonst geeigneten Umständen auch ein anderes Urtheil gegründet und resp. erlassen werden, als nur eben ein Versäumnißurtheil: vorausgesetzt immer, daß das Gesetz, wie in unserem Falle, den Erlaß eines Urtheils *im Allgemeinen* und ohne die Natur und die Modalitäten dieses Urtheils näher zu bezeichnen vorschreibt und andererseits doch die Voraussetzungen eines Versäumnißurtheiles im Besonderen *nicht* vorliegen. In einem Falle dieser Art entfernt man sich gewiß nicht von den vermuthbaren Intentionen des Gesetzgebers, wenn man annimmt, daß das zu ertheilende *Urtheil* mit seinem genau vorgezeichneten deklaratorischen Inhalte zwar unter allen Umständen *kein Versäumnißurtheil* sein könne, sondern nur ein definitives, dem Einspruche nicht unterworfenes; daß daffelbe aber demungeachtet eine wirklich stattgehabte *beiderseitige* mündliche Verhandlung nicht nothwendig voraussetze, sondern neben den anderen der erschienenen und verhandelnden Partei obliegenden *urkundlichen* Nachweisen, insbesondere der in legaler Weise erfolgten schriftlichen Zurücknahme, nur den Nachweis der durch gehörige Ladung zu dem Termine der nicht erschienenen Partei eröffneten *Möglichkeit* zur mündlichen Verhandlung. Man entfernt sich dagegen entschieden von dem Inhalte des Gesetzes, wenn man zur vermeintlich nothwendigen Ergänzung desselben und einem nicht ausdrücklich darin ausgesprochenen allgemeinen Prinzipe zuliebe eine dem Gesetze selbst unbekannte Kategorie von Versäumnißurtheilen — man könnte sagen: *uneigentliche* Versäumnißurtheile — konstruirt und hiermit zugleich einen empfindlichen Uebelstand für die Bedürfnisse der praktischen Rechtspflege hervorruft. Denn daß es ein erheblicher Uebelstand ist, wenn ein so einfaches Urtheil, wie das über die Wirkungen der Zurücknahme, noch dem Einspruche unterliegen und somit bei einem in der Revisions- oder unter Umständen auch in der Berufungsinstanz ergehenden, außerdem unanfechtbaren Urtheile der Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung von Neuem hinausgeschoben werden würde, werden selbst die Gegner der hier vertretenen Ansicht nicht verkennen.*) Wir möchten hierbei namentlich noch auf einen Umstand aufmerksam machen, der gleichfalls zu Gunsten der letzteren spricht. Nach Maßgabe der einschlagenden gesetzlichen Vorschriften ist die schriftliche Zurücknahme ganz gleichwerthig mit der in der mündlichen Verhandlung erklärten, und man sollte deshalb meinen, daß sie auch nach jeder Richtung hin die nämlichen Wirkungen äußern müßte. Nach der Auffassung des Reichsgerichts aber würde dies nicht der Fall sein. In dem einen Falle käme es der Regel nach zu

*) *Anmerkung:* Es giebt dies z. B. auch Möller zu in seinem Aufsatze über die Zurücknahme der Berufung in Rassow und Küntzel's Beiträgen zur Erläuterung des D. R. XXVI. Jahrgang S. 182 ff., obschon er im Uebrigen betreffs der einschlagenden Fragen von der an dieser Stelle entwickelten Auffassung wesentlich abweicht.

Digitized by Google

einem definitiven, in dem anderen nur zu einem Versäumnißurtheile. Erfolgt nämlich die Zurücknahme bei der mündlichen Verhandlung dem anwesenden Gegner gegenüber und stellt der letztere dann alsbald den Antrag auf Urtheilserlaß — ein Antrag, welchem der Kläger, wie die Erfahrung lehrt, nur in einer verschwindend kleinen Minderzahl von Fällen etwas entgegenzusetzen haben wird — so würde dann ein definitives Urtheil erfolgen. Wird dagegen die Zurücknahme vor dem Termine zur mündlichen Verhandlung schriftlich bewirkt und fällt in Folge davon der zunächst anberaumte Verhandlungstermin ganz aus, so daß erst wieder der Gegner zur Verhandlung über seinen Antrag auf Urtheilserlaß laden muß, und bleibt dann der Kläger in diesem Termine aus, wie dies wiederum in den allermeisten Fällen geschehen wird und sehr natürlich ist, weil eben der Kläger in der Regel nichts vorzubringen hat, sondern nur die Entscheidung auf den ihm angekündigten Antrag anheimgeben kann, so hätte in diesem Falle trotz der vorausgegangenen und gehörig nachgewiesenen legalen Zurücknahme ein bloßes Versäumnißurtheil zu ergehen. Denkt man sich also z. B. den Beklagten (erster Instanz) als Revisionskläger, so hätte es derselbe ganz in seiner Hand, durch schriftliche Zurücknahme seines Rechtsmittels und späteres Nichterscheinen in dem neuen, vom Gegner extrahirten Verhandlungstermine über dessen Antrag auf Erlaß eines Urtheils wegen der Wirkungen der Zurücknahme den außerdem sofortigen Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung zu verhindern und somit die Vollstreckbarkeit des Urtheils von Neuem hinauszuschieben.

Im Uebrigen kann es nicht einmal für etwas so Unerhörtes gelten, daß auf eine mündliche Verhandlung, bei welcher auch nur eine Partei erschienen ist, eine nicht bloß provisorische, sondern eine definitive sachliche Entscheidung ergeht. Nach § 291 der C. P. O. kann zum Beispiele die Berichtigung des Thatbestandes eines Urtheils binnen der geordneten Frist durch Zustellung eines Schriftsatzes beantragt werden, welcher den Antrag auf Berichtigung und die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung enthalten muß. Das Gericht entscheidet alsdann ohne vorgängige Beweisaufnahme in der a. a. O. näher vorgeschriebenen Maße mittelst eines in demselben oder einem sofort anzuberaumenden Nachtermine zu verkündenden unanfechtbaren Beschlusses über den gestellten Antrag (§ 294 in Verbindung mit §§ 280, 281, 283). Erscheinen beide Parteien zu dieser vom Gesetze offenbar für nothwendig erachteten mündlichen Verhandlung, so ist ja die Lage der Sache klar; sie ist es nicht minder, wenn beide Parteien nicht erscheinen. Wenn dagegen — und es ist dies die uns hier allein interessirende Seite der Sache — nur die betreibende Partei erscheint, also der Antragsteller, die Gegenpartei aber ausbleibt, was geschieht dann? Bleibt die mündliche Verhandlung völlig resultatlos, obschon der ausgebliebene Gegner nachgewiesener Maßen zu derselben legal geladen worden ist, oder kann in diesem Falle nur etwa ein in der oder jener Weise anfechtbarer Versäumnißbeschluß (nach allenfallsiger Analogie des Versäumnißurtheiles) erlassen und verkündet werden?

Weder von dem Einen, noch dem Anderen wird im Ernste die Rede sein können. Das Gericht wird vielmehr — und so geschieht es auch, soweit unsere Kenntniß reicht, in der Praxis — von der Erwägung ausgehend, daß der gehörig geladene Gegner zu der mündlichen Verhandlung erschienen sein würde, wenn er seiner Seits etwas Erhebliches wider den gestellten Antrag vorzubringen gehabt und die Entscheidung auf denselben nicht lediglich dem Gerichte hätte anheimgeben wollen, seinen Beschluß dennoch fassen und verkünden, und dieser Beschluß ist ausgesprochener Maßen unanfechtbar. Man wolle nicht einwenden, daß es sich hier ja nur um einen Beschluß, nicht um ein Urtheil handele: denn auf diese oder jene technische Bezeichnung der Entscheidung kommt es nicht an; das Maßgebende ist die zum Zwecke der Ertheilung der letzteren vorgeschriebene mündliche Verhandlung und der Nachweis, daß trotz der möglichen Einseitigkeit derselben in dergleichen, den Vorschriften in § 295 ff. und insbesondere § 312 Alinea 2 offenbar nicht zugänglichen Fällen dennoch eine richterliche Entscheidung und zwar eine schlechterdings der Anfechtung entzogene zu erfolgen hat. Nicht minder hinfällig würde der Einwand sein, daß gerade der betreffende Gerichtsbeschluß von keiner besonderen Erheblichkeit und zudem seiner Natur nach von den etwa denkbaren Erwiderungen der Gegenpartei ziemlich unabhängig sei, indem es bei demselben hauptsächlich nur auf die eigene Erinnerung resp. Auffassung der einzelnen Gerichtsmitglieder ankomme. Einerseits nämlich ist der in Rede stehende Beschluß unter allen Umständen schon im Hinblicke auf die Vorschriften in § 285 und § 292 wichtig genug; andererseits muß es einleuchten, daß in dergleichen Fällen schon für die Auffrischung der Erinnerung des Gerichtspersonals an die terminlichen Vorgänge, aber auch für die sonstige Beurtheilung des von der einen Seite bemängelten Elaborates das unmittelbare Gehör der Gegenpartei zum Mindesten von ebenso großem Werth und Einfluß sein kann, wie in vielen anderen Fällen, namentlich aber dann, wenn es sich nur um die Fällung eines einfach deklaratorischen Urtheils handelt. Das gewählte Beispiel dürfte daher wenigstens aus den vorstehend erwähnten Gründen nicht mit Recht zu bemängeln sein.

Das Ergebniß unserer Ausführungen geht also mit kurzen Worten dahin: das in § 476 Absatz 3 der C. P. O. und an den korrespondirenden Gesetzesstellen gedachte völlig eigenartige Urtheil ist unter keinerlei Umständen ein Versäumnißurtheil, sondern regelmäßig ein definitives, eintretenden Falles nur mittelst Berufung resp. Revision anfechtbares. Ein Versäumnißurtheil in dergleichen Fällen, dann aber freilich auch mit der von dem mehrbesprochenen Urtheile wesentlich verschiedenen genauen Formel des § 295, wäre indessen beispielsweise dann denkbar, wenn eine schon dem Inhalte nach unwirksame Zurücknahme (z. B. eine an Bedingungen geknüpfte oder sonstwie verklausulirte) im Mittel läge, der Beklagte deshalb in Uebereinstimmung mit dem Gerichte von derselben gar keinen Akt nähme und in dem unter so bewandten Umständen vom Gerichte mit Recht offen gelassenen ursprünglichen Verhandlungstermine wider den darin ausbleibenden Kläger ohne Weiteres das Versäumnißurtheil beantragte. In einem solchen Falle aber liegt eben keine, d. h. keine dem Gesetze entsprechende Zurücknahme vor, und es kommen deshalb gesetzliche Wirkungen dieses hinfälligen Aktes überhaupt nicht in Betracht.

Digitized by Google

Literatur.

Angezeigt von Max Guttmann, Rechtsanwalt am Kammergericht zu Berlin.

VI. Sammlungen.

1. A. Bolze, Reichsgerichtsrath: Die Praxis des Reichsgerichts in Civilsachen. II. Bd. Leipzig, F. A. Brockhaus, 1886. 497 S. Geh. 6 M.

Der erste Band dieser verdienstlichen Sammlung ist in Nr. 5 und 6 der vorjährigen Wochenschrift S. 51 eingehend gewürdigt worden. Der zweite Band bringt in 2005 Nummern außer älteren Entscheidungen die vom Juni 1885 bis Ende März 1886. An ausführlichen Sachverzeichnissen wird es der Verfasser — wenigstens nach dem Erscheinen einiger weiterer Bände — gewiß nicht fehlen lassen.

2. Dr. Hans Blum, Rechtsanwalt: Urtheile und Annalen des Reichsgerichts in Civilsachen. II. Bd. Heft 6. III. Bd. Berlin und Leipzig bei J. Guttentag (D. Collin).

Mit diesen Lieferungen hören die „Urtheile und Annalen", bezüglich deren auf die Anzeige in Nr. 5 und 6 der vorjährigen Wochenschrift S. 51 verwiesen wird, zu erscheinen auf.

3. G. A. Grotefend, Regierungsrath: Das gesammte preußisch-deutsche Gesetzgebungsmaterial. Die Gesetze und Verordnungen nebst den Erlassen, Reskripten, Anweisungen und Instruktionen der preußischen und deutschen Centralbehörden. Aus den Gesetzsammlungen für das Königreich Preußen und das deutsche Reich, dem Reichs-Centralblatt, dem Armee-Verordnungsblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung, dem Centralblatt für Abgabewesen, dem kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt, dem Justizministerialblatt, dem Ministerialblatt für die innere Verwaltung chronologisch zusammengestellt. Jahrgang 1885. Düsseldorf 1885, L. Schwann.

Der Titel läßt die Reichhaltigkeit der Sammlung erkennen. Dazu kommt noch ein Anhang: Theorie und Praxis des deutschen Reichsgerichts und des preußischen Oberverwaltungsgerichts. Jahrgang 1885, d. h. eine ausführliche Wiedergabe der Entscheidungen dieser Gerichtshöfe nach der Gesetzesfolge. Dieser Anhang ist sicherlich erwünscht; noch erwünschter wäre seine Vermehrung um die Entscheidungen der übrigen deutschen Oberhöfe, des Bundesamts für das Heimathswesen und namentlich des Reichsversicherungsamts. Die Erkenntnisse des ersteren sind wenigstens durch die Wohlers'sche Sammlung leicht zugänglich, die des letzteren jedoch in einzelnen Fachblättern verstreut. Ueberhaupt ist es zu verwundern, daß nicht auch das Reichsversicherungsblatt insoweit als Quelle herangezogen ist, als die darin enthaltenen Erlasse des Reichsversicherungsamtes zur Fortentwickelung des Unfallgesetzes dienen und nicht rein technischer oder administrativer Natur sind.

Ein entschiedener Mangel ist an der Ausstattung zu rügen. Das Papier ist so dünn, daß der Druck der einen Seite nach der anderen durchscheint; der Druck selbst ist zu blaß.

4. L. Bödiker, Präsident des Reichsversicherungsamts: Die Gewerbe- und Versicherungsgesetzgebung des deutschen Reichs. 2. Aufl. des im amtlichen Auftrage von dem Verfasser herausgegebenen „Gewerberecht des deutschen Reichs". Berlin 1887 bei R. v. Decker (G. Schenk). 658 S.

Das Buch giebt im Wesentlichen eine Sammlung von Gesetzen und Ausführungsverordnungen, außerdem jedoch eine sehr eingehende Geschichte der Gewerbeordnung und ihrer Novellen (S. 1—79), sowie eine Zusammenstellung der Literatur über die G. O. (S. 105—110) und S. 174—187 erläuternde Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen der G. O., während zu den sonstigen Gesetzen nur wenige Anmerkungen beigefügt sind. Dann folgen die einzelnen Ausführungsvorschriften zur G. O. (Verkehr mit Arzneimitteln, Anlegung von Dampfkesseln, Prüfung der Aerzte u. s. w., Seefischer u. s. w., Beschäftigung der Arbeiterinnen u. a. m.). Dann folgt die Kranken- und Unfallversicherungsgesetzgebung einschließlich des Haftpflichtgesetzes — im IV. Theil Preß-, Sozialisten-, Nahrungsmittel-, Viehseuchengesetze, — im V. Theil die Bestimmungen über geistiges Eigenthum und Markenschutz — im VI. Theil Maß- und Gewicht-, Münz- und Papiergeldwesen, Feingehalt der Edelmetallwaaren, Bankgesetz, — im VII. Theil Gesetze, betreffend Gewerbebetrieb zur See, Beschlagnahme des Arbeitslohns, Wucher, Inhaberpapiere mit Prämien, Erwerbsgenossenschaften u. s. w., — im VIII. Theil Handelsverträge, Markenschutz- und Literarkonventionen. Dieselben werden auszüglich mitgetheilt. — Die einschlägigen Vorschriften des Zollvereinigungsvertrages, der Reichssteuergesetze u. s. w. stehen im I. Theil.

5. Die Reichsgesetzgebung über Kranken- und Unfallversicherung. Textausgabe mit Sachregister. Berlin, Carl Heymann. 1887. 223 S.

Diese handliche Ausgabe bietet das Kranken-Versich.-G., das G. über die eingeschr. Hilfskassen, die Unfall-Vers.-Ges., sowie die V. betreffend das Verfahren des Reichsversicherungsamts und der Unfallschiedsgerichte.

6. Dr. Achilles Renaud: Rechtliche Gutachten. Aus dessen Nachlaß herausgegeben von Th. Hergenhahn, Landgerichtsdirektor. Mannheim bei J. Bensheimer. 1886. 2 Bde. zu je 8 M. 559 und 502 S.

In Nummer 12 und 13 der vorjährigen Wochenschrift Seite 110 ist das hinterbliebene letzte Werk von Renaud über die stille und Gelegenheitsgesellschaft, das Laband herausgegeben hat, angezeigt worden. Hergenhahn legt jetzt Renaud's Gutachten vor. Bei ihrer bedeutenden Anzahl und mit Rücksicht auf persönliche Verhältnisse werden nicht alle veröffentlicht. Von denen, die in die Sammlung nicht aufgenommen sind, hätte dasjenige über die Schweizerische Gäubahn Interesse gefunden. Es ist zwar selbst nur wenig bekannt; wohl aber kennt man das Gegengutachten von Ihering im 18. Bande seiner Jahrbücher für die Dogmatik. Die Gutachten betreffen das Privat-, Prozeß- und öffentliche, insbesondere Verwaltungsrecht. Ein geschichtliches Interesse erregt dasjenige über die Frage, ob die Südstaaten von Nordamerika verpflichtet sind, die 1862—1865 von den konföderirten Staaten Nordamerikas aufgenommenen Anleihen anzuerkennen.

Digitized by Google

Ferner ſind anzuzeigen:

7. Dr. H. Hürlimann: Die Eidgenöſſiſche Eiſenbahngeſetzgebung mit Angabe der Quellen für die Kenntniß der darauf bezüglichen Praxis der Bundesbehörden. Ein Hülfsbuch für praktiſche und theoretiſche Zwecke. Zürich bei Orell Füßli und Co. 1887, 296 und 60 Seiten. Geb. 8 Mark. (Aus den Schweizeriſchen Rechtsbüchern.)
8. J. Wollenzien, Rendant der Königlichen Gerichtskaſſe zu Pleſchen: Kalender für Preußiſche Juſtizſubalternbeamte für 1887. I. Jahrgang. Breslau, J. U. Kern's Verlag (Max Müller). Preis 2,50 Mark.
9. Heinrich Watter, Terminkalender für deutſche Gerichtsvollzieher auf das Jahr 1887. Mit vielen, den praktiſchen Dienſt erleichternden Beilagen, Berlin, Franz Siemenroth.

VII. Zeitſchriften.

1. Beiträge zur Erläuterung des deutſchen Rechts, in beſonderer Beziehung auf das preußiſche Recht, mit Einſchluß des Handels- und Wechſelrechts. Begründet von Dr. J. A. Gruchot. Herausgegeben von Raſſow und Küntzel. III. Folge. X. (im ganzen XXX.) Jahrgang. Berlin 1886. Franz Vahlen.

   Abhandlungen:

   1. Die Kompenſationseinrede und die Vorſchriften der R. C. P. O. (R.-G.-R. Dr. Peterſen).
   2. Civilprozeßrechtl. Erörterungen im Anſchluß an die Schriften des Prof. Oskar (von) Bülow. (Senatspräſ. Neſſel).
   3. Wer hat die Koſten zu tragen, wenn in der Hauptſache keine Entſcheidung zu fällen iſt? (L.-G.-R. Pfitzer).
   4. Die Weiterveräußerung von Eiſenbahn-Retourbillets (A.-R. Altsmann).
   5. Ueber den Stand der Arbeiten der Kommiſſion zur Ausarbeitung eines bürgerlichen Geſetzbuchs für Deutſchland. (R.-G.-R. Raſſow).
   6. Bemerkungen eines Laien über die Natur der Eidesdelation. (Prof. Dr. Schuppe).
   7. Die Zwangsvollſtreckung gegen Erben wegen Geldforderungen im Geltungsgebiete des preuß. A. L. R. (L. G. D. Boas).
   8. Der Einfluß der Reichsjuſtizgeſetze und der zugehörigen Ausführungsgeſetzgebung auf einzelne Einrichtungen des preuß. Rechts. (A.-R. Jaſtrow).
   9. Bedeutung des gegen eine offene Handelsgeſellſchaft ergehenden Urtheils für das Privatvermögen der Geſellſchafter. (G.-A. Dr. Sommer).
   10. Das Retentionsrecht und das Grundbuch. (A.-R. Hahn).
   11. Hat die vor dem 1. 10. 1872 erfolgte Beſitztitelberechtigung die Wirkung, welche die §§ 6 und 7 des G. v. 5. 5. 1872 der Eigenthumseintragung beilegen? (L.-R. Dr. Wolff).
   12. Prorogation, Koalitionsgerichtsſtand, Prinzipalintervention. (Prof. Dr. Kohler).
   13. Unter welchen Vorausſetzungen iſt der Gerichtsſtand des Vertrages an aufgegebenem Wohnſitz des Verpflichteten begründet? (L.-G.-R. Pfizer).
   14. Beſchränkung des Klageantrages. (A.-R. Hahn).
   15. Die erſte Novelle zur C. P. O. (L.-G.-R. Brettner.)
   16. Kann ein Realgläubiger zur Immobiliarmaſſe gehörige Gegenſtände des beweglichen Vermögens im Wege der ſelbſtſtändigen Mobiliarzwangsvollſtreckung in Angriff nehmen? (L.-R. Niedieck.)
   17. Der Einfluß der Beſchlagnahme auf das Recht des perſönlichen Gläubigers nach dem G. v. 13. 7. 1883. (G.-A. Friedeasburg.)
   18. Iſt § 15 I 5 A. L. R. durch § 623 Abſ. 2 C. P. O. beſeitigt? (G.-A. Roeßler.)
   19. Vorausſetzungen, Form und Friſt für den Widerruf einer Schenkung auf Grund des § 1090 I 11 A. L. R. (R.-A. Dr. Mamroth.)
   20. Ueber die Vorrechte der Verſicherungsgeſellſchaften auf Gegenſeitigkeit bei Vertheilung der Kaufgelder des zwangsweiſe verſteigerten Grundſtücks. (Dr. Möhring.)
   21. Auch ein Wort zum deutſchen Civilprozeß. (L.-R. Dr. Jäckel.)
   22. Zur Lehre von der Klageänderung. (Prof. Dr. Wach.)
   23. Die Abtretung rechtshängiger Anſprüche in ihrem Einfluß auf den Prozeß. (Prof. Dr. Wach.)
   24. Die Tragweite der Beſtimmungen der §§ 38, 39, G. v. 5. 5. 1872 und Einfluß letzterer Vorſchriften auf den Einwand der Rechtshängigkeit, an einem praktiſchen Fall dargeſtellt. (G.-A. Dr. Gerbaulet.)
   25. Das neue belgiſche Geſetz über das Urheberrecht. (R.-A. Dr. Feld.)
   26. Haben nicht-phyſiſche Perſonen das Armenrecht? (R.-A. Dr. Sturm.)

2. Archiv für Theorie und Praxis des Allgemeinen Deutſchen Handels- und Wechſelrechts. Begründet von Dr. F. B. Buſch, fortgeſetzt von H. Buſch Band 47 Heft 1. Berlin, Karl Heymann 1886.

   Abhandlungen:

   1. Zum neuen Aktiengeſetz. (Dr. v. Völderndorff.)
   2. Beiträge zur Lehre vom Cheque. (G.-A. Simonſon.)
   3. Duplikate und Kopien von Wechſeln nach engliſchem Recht. (R.-A. Dr. Sievers.)

3. Juriſtiſche Blätter. Herausg. von Dr. Max Burlan. Wien.

   Unter den Abhandlungen iſt hervorzuheben: Die eidliche Parteienvernehmung und der Schiedseid. (Dr. v. Caſtelia.) — Ueber den engliſchen Civilprozeß. — Strafgeſetzgebungsarbeiten des Juſtizminiſters Glaſer (Prof. Wahlberg).

4. Oeſtreichiſches Centralblatt für die juriſtiſche Praxis. Herausg. von Dr. Leo Geller. IV. Jahrgang 1886. Wien, Moritz Perles. Beiheft: Centralblatt für Verwaltungspraxis.

5. Zeitſchrift für die preußiſchen Juſtizſubalternbeamten. Breslau, J. U. Kern's Verlag (Max Müller). I. Jahrgang 1887 Nr. 1.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Paul Sommer beim Landgericht Rudolstadt; — Moritz Levot beim Landgericht Köln; — Ernst Manasse und Edwin Schiller beim Landgericht Berlin I; — Grunwald beim Amtsgericht Saalfeld i. Ostpr.; — Schreibers beim Amtsgericht M.-Gladbuch und bei der Kammer für Handelssachen daselbst; — G. Hansen beim Amtsgericht Husum; — August Fröhlich beim Landgericht Köln; — Friedr. Herm. Koch und Dr. K. Aug. Albert Nienholdt beim Landgericht Leipzig; — Dr. Heinrich Motl beim Kammergericht Berlin; — Carl Johs beim Landgericht Gotha; — Albrecht beim Amtsgericht Marggrabowa; — Rausch bei der Kammer für Handelssachen Barmen; — J.-R. Schulze beim Landgericht Danzig.

Löschungen.

Grunwald beim Amtsgericht Saalfeld; — Geh. J.-R Buchner beim Oberlandesgericht und Landgericht Darmstadt; — Ernst Deegen beim Amtsgericht Tapiau; — Dittmer beim Landgericht Dortmund; — J.-R. Müller beim Amtsgericht Saalfeld und Landgericht Rudolstadt; — von Hartmann beim Landgericht Hannover; — J.-R. Th. Jos. Ellerbeck beim Landgericht Gnesen; — Knlebusch beim Landgericht Guben; — Schiff beim Amtsgericht Trebnitz.

Ernennungen.

Zu Notaren sind ernannt: Tietze in Eilenburg für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S. und Wohnsitz in Eilenburg; — Hembd in Landsberg a. W. für den Bezirk des Kammergerichts mit Wohnsitz in Landsberg a. W.; — Köppen in Lobsens für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen und Wohnsitz in Lobsens; — Hulter in Aldenhoven für den Landgerichtsbezirk Düsseldorf und Wohnsitz in Düsseldorf.

Todesfälle.

R.-A. und Notar Knlebusch in Fürstenberg a. O.; — R.-A. und Notar, Justizrath Reichhelm in Stargard i. P.; — R.-A. und Notar Finkenburg in Weener; — R.-A. Fetzer in Freudenstadt; — Notar Franken in Merzig; — Johann Paul Adolph du Chesne in Dresden; — Robert Orb in Königstein; — Dr. Rohdenburg in Archim; — J.-R. Franz Heinr. Riebe in Frankfurt a. O.; — Hieronymus Martin in Amberg; — Rob. Müller in Saalfeld; — Notar Wolff in Bernkastel; — R.-A. Karl Eduard Ficker in Zittau; — Emil Eduard Wehner in Sayda.

Ein Rechtsanwalt und Notar beim Amtsgericht sucht einen tüchtigen, der polnischen Sprache mächtigen

Bureauvorsteher

sofort oder später. Gefl. Meldungen unter **R. S.** Exped. d. Bl.

Ein rheinischer **Anwalt** sucht einen gewandten durchaus tüchtigen Gehülfen, der insbesondere auch das Kostenwesen selbstständig bearbeiten kann. — Offerten mit Angabe der Gehaltsansprüche besorgt unter **G. S. 100** die Expedition.

Ein **Anwaltsgehülfe** sucht Stellung. Gefällige Offerten sub **K. D. 2** Expedition dieses Blattes.

Ein Rechtskandidat sucht Stellung als **Bureauvorsteher** bei einem Rechtsanwalt. Suchender ist bereits in solcher Stellung gewesen und stehen ihm die besten Zeugnisse zur Seite. Gefällige Offerten sub **W.** dieses Blattes.

Ein junger **Bür.-Vorst.**, Pole, sucht Stllg. vom April oder Mai ab. Off. **X. Y.** durch die Exped. d. Bl.

E. erf. a. zum **Bür.-Vorst.**, welcher kaution. i. Vertretungen vor Gericht sehr bewand. u. i. Besitz gut. Zeugn. ist, f., a. liebsten i. e. großen Büreau, per 1. April er. Stllg. Gefl. Off. a. Ch. **A. 6** d. Exp. d. Bl.

Ein vielbeschäftigter (Amtsgerichts-) **Anwalt und Notar** (seit 4½ Jahren in der Praxis), wünscht sich im Gebiete des Landrechts mit einem älteren Kollegen am Sitze eines Landgerichts zu associiren. Mittheilungen unter **A. H. 44** erbeten an die Exped. dieses Blattes.

Ein tüchtiger **Büreauvorsteher** sucht sofort oder später dauernd Stellung. Off. sub **C.** Exped. d. Ztg. erbeten.

Ein **Büreauvorsteher** für einen Rechtsanwalt sucht Stellung. Gefällige Offerten sub **F. 100** befördert die Expedition der Juristischen Wochenschrift.

Der XVI. Band der Reichsoberhandelsger.-Entscheidungen wird zu kaufen gesucht.

Mannheim. Anwalt **Seib.**

Normal-Papiere Amtlich geprüft laut ministerieller Vorschrift unter Garantie.

Ferner ca. 120 Sorten **Schreib- und Conceptpapier, Actendeckel, Actenmappen** u. s. w. in größter Auswahl billigst. Liefernt vielen Behörden. Beste Referenzen. Man verlange die 16 seit. Preisliste. **P. Weber,** Papier- und Schreibwaaren-Versandtgeschäft, Frankfurt a. M., Hermesweg 5.

Von Karl Weise, dem Sänger aus dem Volke, der durch seine tiefsinnigen Schöpfungen, die längst in Schloß und Hütte gedrungen und von unzähligen Herzen stets freudig begrüßt worden sind, erschien in unserm Verlage:

„Aus Kaiser Wilhelms Jugendtagen."

5 Bogen. 8°. Preis gebunden in Goldschnitt 2,50 Mk., kartonnirt 1,50 Mk., broschirt 1 Mk. Zu beziehen durch jede Buchhandlung. Gegen Einsendung des Betrages versendet die unterzeichnete Verlagshandlung die gewünschte Ausgabe franco per Post.

Berlin S. **W. Moeser Hofbuchhandlung.**

Ich habe mich in

Pillkallen Ostpr.

niedergelassen.

Oskar Brzezinski,
Rechtsanwalt.

Ein Rechtsanwalt in Essen

sucht einen ersten Gehülfen, welcher selbstständig arbeiten kann. Offerten unter R. A. 101 an Haasenstein & Vogler (Alfred Silbermann) Essen a. d. Ruhr.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Dieser Nummer liegen bei zwei Prospekte von den Verlagsbuchhandlungen Emil Roth in Gießen und Theodor Ackermann, kgl. Hof-Buchhändler in München.

№ 11 und 12. Berlin, 18. März. 1887.

Juriſtiſche Wochenſchrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutſchen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inſerate die Zeile 40 Pfg. — Beſtellungen übernimmt jede Buchhandlung und Poſtanſtalt.

Inhalt.

Eingabe an den Bundesrath. S. 91. — Vom Reichsgericht. S. 92. — Perſonal-Veränderungen. S. 110.

Berlin, den 17. März 1887.

Heute iſt dem Bundesrathe folgende Eingabe überreicht worden:

An den hohen Bundesrath des deutſchen Reichs.

Nachdem die zur Novelle der Gebührenordnung für Rechtsanwälte von dem Ausſchuſſe des Bundesraths für Juſtizweſen geſtellten Anträge durch die Tagesblätter bekannt geworden ſind, erlauben wir uns in Gemäßheit des uns von den Vorſtänden der deutſchen Anwaltskammern ertheilten Auftrags und im Anſchluß an unſere gehorſamſte Denkſchrift vom 17. Dezember 1886 das Nachſtehende ehrerbietigſt vorzutragen:

Der deutſche Anwaltſtand wird es dankbar anerkennen, daß die Ausſchuß-Anträge den berechtigten Intereſſen des Standes mehr Berückſichtigung geſchenkt haben, als ſolches bei dem vorgelegten Entwurfe der Fall war. Gleichwohl laſſen ſich die ſchweren Bedenken, welche auch den Ausſchuß-Anträgen entgegenſtehen, nicht unterdrücken.

Wir müſſen in aller Ehrerbietung bei der Anſicht beharren, daß eine Novelle der vorliegenden Art die Durchbrechung eines bis in alle Einzelheiten durchgeführten Syſtems bedeutet und Aenderungen zum Nachtheile des Anwaltſtandes die gleichzeitige Abſtellung der auf dem Gebiete des Gebührenweſens von den Anwälten erkannten Beſchwerden zur unerläßlichen Vorausſetzung haben ſollte.

Wir glauben auch, daß der Stand um des ihm zukommenden Anſehens willen hinſichtlich der Gebühren und Auslagen mit demſelben Maße gemeſſen werden muß, wie Gerichte und Richter. Deshalb beklagen wir es tief, daß in Betreff der Auslagen Beſtimmungen die Billigung des Ausſchuſſes gefunden haben, welche nach unſerer Auffaſſung einen großen Theil der deutſchen Anwälte in ihrem Nahrungsſtande gefährden, den Intereſſen der rechtſuchenden Parteien auf pünktliche Nachrichten über den Stand des Prozeſſes widerſtreiten, der vom Geſetz gewollten ſchriftlichen Vorbereitung der Prozeſſe hinderlich ſind und den Anwalt in die Lage bringen, ſtets den peinlichſten Erörterungen über das Maß ſeiner Auslagen ausgeſetzt zu ſein. Wir vermögen auch nicht anzuerkennen, daß die Beſtimmung über die Beweiserläuterungsgebühr die vermehrte Arbeitslaſt des Anwalts im Falle eines Beweisverfahrens genügend berückſichtigt. Was aber die Begrenzung der Einheitsgebühr anlangt, ſo mag der Satz von 1000 Mark in vielen Fällen genügen. Dieſer Punkt iſt auch für die Vermögenslage vieler Anwälte ohne Bedeutung. Im Bewußtſein der Ebenbürtigkeit unſerer Leiſtungen mit denen der Gerichte wird indeſſen unſer Stand gegen eine ſolche Grenze ſolange Widerſpruch erheben müſſen, als nicht dem Staatsvermögen die gleiche Schranke gezogen iſt. Wer, wie der Anwalt, wagt, ſich ohne Ausſicht auf feſte Einnahmen und Ruhegehalt dem öffentlichen Leben zu widmen, ſtatt zu warten, bis ihm bei fortſchreitendem Dienſtalter eine ſichere Verſorgung in angeſehener Beamtenſtellung zu Theil wird, ſollte übrigens in der Hoffnung belaſſen werden, daß ihm der Zufall einmal eine hohe Belohnung bringe, welche viele unbezahlte Arbeit mitvergütet. Ueber die zuläſſige Höhe dieſer Belohnung wird ſich niemals eine allgemeine Ueberzeugung bilden. Wenn aber dem Staatsvermögen und dem Anwalte die gleiche Grenze geſetzt iſt, wird der letztere ſich gern beſcheiden, während ihm unverſtändlich bleiben wird, warum der Staat für Leiſtungen, die ſchon aus ſeinem Weſen ſich als Nothwendigkeiten ergeben, Gebühren beziehen ſoll, welche die dem Anwalt gezogenen Schranken weit überſteigen.

Digitized by Google

Ohne nochmals weiter auf Einzelheiten einzugehen, bitten den hohen Bundesrath wir unterthänigst, dem Gesetzentwurf, dessen Einbringung wir als endgültig beschlossen ansehen müssen, zum Mindesten eine solche Gestalt zu geben, daß dem durch das Gefühl der Unsicherheit seiner Lage und die Sorge vor allzu einseitiger Regelung seiner Erwerbsstellung äußerst beunruhigten Anwaltstande die Kraft und der Muth erhalten bleiben, weiter mitzuarbeiten an dem Wohle des deutschen Vaterlandes, dem der Stand bisher treu und mit Hingebung gedient hat.

Im Auftrage der Delegirten-Versammlung der deutschen Anwaltskammervorstände.

Dr. **Dorn.** **Haenle.** **von Wilmowski.** **Mecke.**

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die in der Zeit vom 21. Februar bis 10. März 1887 ausgefertigten Erkenntnisse.

I. Die Reichsjustizgesetze.

Zum Gerichtsverfassungsgesetz.

1. Der Gesetzgeber ist bei Aufstellung der im G. V. G. § 70 Abs. 2, 3 ausgesprochenen Sätze davon ausgegangen, daß es wünschenswerth sei, wenn in gewissen Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, welche „das Grenzgebiet des öffentlichen und des Privatrechts betreffen", welche „neben der privatrechtlichen eine staatsrechtliche Seite haben", die Rechtsfrage gleichmäßig aufgefaßt werde, und zwar bei Ansprüchen, welche auf Reichsrecht beruhen, im ganzen Reich, bei solchen, die auf einem Landesrecht beruhen, in allen Theilen des betreffenden Landes (Motive zum Entwurf des G. V. G. § 50. S. a. Entscheidungen des R. G. in Civilsachen Bd. XIV Nr. 103 S. 369). Diese Gleichmäßigkeit der Beurtheilung wird dadurch erreicht, daß die Entscheidung über solche Ansprüche ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich den L. G. zugewiesen und dadurch nach C. P. O. § 509 Nr. 2 die Entscheidung in letzter Instanz durch das R. G. ermöglicht wird. Für bestimmte derartige auf Reichsrecht beruhende Ansprüche ist diese Zuweisung an die L. G. durch § 70 Abs. 2 des G. V. G. direkt verfügt, für bestimmte Kategorien solcher auf Landesrecht beruhender Ansprüche ist der Landesgesetzgebung überlassen worden, Streitigkeiten über dieselben den L. G. zuzuweisen (§ 70 Abs. 3 des G. V. G.). Von dieser Befugniß hat das preußische Ausführungsgesetz zum G. V. G. im § 39 Gebrauch gemacht. Dasselbe weist den L. G. ausschließlich zu in Nr. 2 die Entscheidung über „Ansprüche gegen den Landesfiskus wegen Verschuldung der Staatsbeamten". Es kann hier von einer eingehenden Erörterung der Tragweite dieser Bestimmung abgesehen werden, soviel ergiebt sich aus der ratio und dem Wortlaut derselben und des § 70 Abs. 3 des G. V. G., als unzweifelhaft, daß, wenn der Staat bei Eingehung und Erfüllung privatrechtlicher Verträge sich einer Person, welche Staatsbeamter ist, als seines privatrechtlichen Vertreters bedient, das Verschulden dieser Person hierbei nicht unter die betreffende Bestimmung fällt. Ein solcher Fall liegt aber vor. Allerdings begründet der Kl. seinen Anspruch gegen den Staat damit, daß ein Staatsbeamter (ein Beamter der Eilguterpedition) sich durch Auslieferung des Gutes an eine zur Empfangnahme nicht legitimirte Person eines Versehens schuldig gemacht habe; allein der Klaggrund ist immer der, daß der Staat den mit dem Kl. abgeschlossenen Frachtvertrag nicht erfüllt, und daß er den Kl. durch irrthümliche Angabe über die Art der Erfüllung zu einem Rechtsstreit mit der ihm als Empfänger angegebenen Person veranlaßt habe. Geltend gemacht ist also ein direkt gegen den als Frachtführer begründeter privatrechtlicher Anspruch. Für die Klage aus einem solchen Anspruch ist die ausschließliche Zuständigkeit des L. G. aus § 39 Nr. 2 des preußischen Ausführungsgesetzes nicht zu begründen. I. C. S. i. S. Linnemann c. Eisenbahnfiskus vom 12. Januar 1887, Nr. 381/87 I.

Zum Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung.

2. Dem B. G. ist zunächst insoweit beizustimmen, als angenommen wurde, Art. 15 Tit. III des französischen Dekrets vom 28. Oktober 1790, der auch in Rheinpreußen und Rheinhessen gilt, dessen Verletzung also die Revision begründen würde, habe in Folge der Einführung der Reichsjustizgesetze seine Kraft nicht verloren. Durch § 14 des E. G. zur C. P. O. wird die mehrerwähnte Vorschrift nicht berührt. Dieselbe bezieht sich nicht auf das im Rechtsstreit einzuhaltende Verfahren, sondern schreibt vor, daß derjenige, welcher gegen die Staatskasse eine Klage erheben wolle, vorher bei der Verwaltungsbehörde eine Denkschrift einzureichen habe. Es handelt sich sonach lediglich um Auferlegung einer Bedingung, welche vor Anstellung der Klage erfüllt werden muß, nicht aber um eine prozeßrechtliche Vorschrift im Sinne des angeführten § 14. Auch durch § 4 des erwähnten E. G. wurde Art. 15 Tit. III des Dekrets von 1790, dessen Inhalt im Wesentlichen mit demjenigen des Art. 2 des bairischen Ausführungsgesetzes zur R. C. P. O. vom 23. Februar 1879 übereinstimmt, in seiner Wirksamkeit nicht beeinträchtigt. Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in den einzelnen Bundesstaaten richtet sich im Allgemeinen nach der Landesgesetzgebung. Auch gehören nach § 13 des G. V. G. nur diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor die ordentlichen Gerichte, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist, oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. In den ihr hiernach zustehenden Befugnissen ist nun allerdings die Landesgesetzgebung durch die in § 4 des E. G. zur C. P. O. enthaltene Vorschrift insoweit beschränkt worden, als hiernach für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für welche nach dem Gegenstand oder der Art des Anspruchs der Rechtsweg zulässig ist, derselbe nicht aus dem Grunde ausgeschlossen werden darf, weil als Partei der Fiskus, eine Gemeinde oder eine andere öffentliche Korporation betheiligt ist. Aber diese Vorschrift, welche als eine Ausnahmebestimmung eine ausdehnende Auslegung nicht zuläßt, vielmehr streng auf den ihr gegebenen Umfang zu be-

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

Digitized by Google

ſchränken iſt, entzieht der Landesgeſetzgebung nur das Recht, für die in Frage ſtehenden Rechtsſtreitigkeiten den Rechtsweg auszuſchließen, das heißt den Parteien die Anrufung der Gerichte zu verſagen. Soweit dieſe Schranke eingehalten wurde, ſind die Vorſchriften der Landesgeſetze in Kraft geblieben oder haben (wie Art. 2 des baieriſchen Ausführungsgeſetzes zur C. P. O.) ungeachtet des § 4 des E. G. zur C. P. O. Geltung erlangt. Der Umſtand, daß die Partei genöthigt iſt, ſich zunächſt an die Verwaltungsbehörden zu wenden und daß dadurch die Anrufung der Gerichte etwas verzögert oder erſchwert wird, genügt nicht, um einer landesgeſetzlichen Vorſchrift ihre Wirkſamkeit zu entziehen, denn die Reichsgeſetzgebung ſchreibt nicht vor, daß in den unter § 4 des E. G. zur C. P. O. fallenden Rechtsſtreitigkeiten jede Thätigkeit der Verwaltungsbehörden ausgeſchloſſen ſei, ſondern nur, daß der Rechtsweg nicht ausgeſchloſſen werden dürfe. Eine ſolche Ausſchließung oder Verſagung des Rechtsweges iſt aber nicht ohne Weiteres in einer Beſtimmung zu finden, nach welcher die Klage erſt nach Erfüllung beſtimmter Bedingungen erhoben werden kann. Insbeſondere kann nicht behauptet werden, durch die hier in Frage ſtehende Vorſchrift, nach welcher ſich der Kl. ohne Weiteres an die Gerichte wenden darf, wenn er nicht innerhalb Monatsfriſt einen Beſcheid erhält, ſei der Rechtsweg ausgeſchloſſen. Für dieſe aus dem Wortlaut des Geſetzes ſich ergebende Auffaſſung, welche in der Rechtslehre die herrſchende iſt, ſpricht auch die Entſtehungsgeſchichte der in Frage ſtehenden Vorſchrift. Aus den Verhandlungen der Juſtizkommiſſion des Reichstags und des Reichstags ſelbſt ergiebt ſich nämlich, daß durch § 4 des E. G. zur C. P. O. lediglich die privilegirte Stellung des Fiskus beſeitigt werden ſolle, nach welcher er in Abweichung von den allgemeinen Rechtsgrundſätzen nicht vor den ordentlichen Gerichten „Recht zu nehmen brauche“, ſondern von deren Gerichtsbarkeit „eximirt“ ſei. (Vergl. Hahn, Materialien zur C. P. O. Bd. II, S. 1144, 1198 und 1220—1222.) Insbeſondere iſt in dieſer Beziehung der Umſtand von Bedeutung, daß nach der urſprünglichen Faſſung des von dem Abgeordneten v. Puttkamer geſtellten Antrags der Landesgeſetzgebung auch die Beſchränkung des Rechtswegs unterſagt werden ſollte, die Worte „oder beſchränkt“ aber ſpäter geſtrichen worden ſind. (Vergl. Hahn, Materialien zum G. V. G. Bd. I, S. 677.) II. C. S. i. S. Elſaß. Landesfiskus c. Ramm vom 8. Februar 1887, Nr. 315/86 II.

Zur Civilprozeßordnung.

3. Das Recht zu Beſchwerden über Beſchlüſſe bezüglich des Armenrechts wird in § 118 der C. P. O. auf die Anfechtung von Entſcheidungen beſchränkt, welche die arme Partei benachtheiligen. Dagegen iſt der Staatskaſſe, obwohl dieſelbe ein Intereſſe an der Aenderung von dem Armen vortheilhaften Entſcheidungen hat, ein Beſchwerderecht weder in der C. P. O., noch in anderen Geſetzen eingeräumt worden. Insbeſondere läßt ſich dieſes Recht nicht aus § 4 des G. K. G. ableiten. Der § 4 verſtattet der Staatskaſſe lediglich Erinnerungen und Beſchwerden gegen den erfolgten Anſatz von Gebühren und Auslagen. VI. C. S. i. S. Krüger c. Rütgers vom 17. Februar 1887, R. Nr. 18/87 VI.

4. Mit Recht geht das B. G. davon aus, daß unter dem Geſchäftslokal im Sinne des § 168 al. 2 der C. P. O. nur dasjenige Geſchäftslokal zu verſtehen iſt, welches ein Rechtsanwalt an ſeinem Wohnſitz hat. Würde man bei der Entſcheidung dieſer Frage allein die Beſtimmungen der C. P. O. ins Auge zu faſſen haben, ſo würden ſich allerdings Bedenken gegen die Annahme des B. G. erheben laſſen. Nicht ohne Grund würde man dann mit dem Vertreter der Rkl. aus der Beſtimmung des § 168 al. 1 C. P. O. ableiten können, daß es auch für den Fall des § 168 al. 2 lediglich darauf ankommen könne, ob ein Rechtsanwalt thatſächlich an irgend einem Orte, möge derſelbe nun innerhalb oder außerhalb ſeines Wohnortes liegen, ein Geſchäftslokal habe, und daß, wenn dieſe Frage im konkreten Fall zu bejahen wäre, auch in dieſem Geſchäftslokal eine wirkſame Erſatzzuſtellung möglich ſei. Es ergeben aber die Beſtimmungen der R. A. O., daß unter dem Geſchäftslokal eines Rechtsanwalts nur das Geſchäftslokal zu verſtehen iſt, welches er an ſeinem Wohnſitz hat. Nach § 18 der R. A. O. muß ein Rechtsanwalt, abgeſehen von den dort zugelaſſenen Ausnahmen, welche hier nicht in Betracht kommen, an dem Orte des Gerichts, bei welchem er zugelaſſen iſt, ſeinen Wohnſitz nehmen. Dieſen Ort muß er daher zum Mittelpunkt ſeiner geſchäftlichen Thätigkeit machen, hier alſo auch ſein Geſchäftslokal einrichten. Er darf auch nicht außerhalb dieſes Ortes wohnen, da der Geſetzgeber es im öffentlichen Intereſſe für nothwendig erachtet hat, daß der Rechtsanwalt auch dort wohnt, wo er ſein Geſchäft betreibt und folgeweiſe ſein Geſchäftslokal hat. Schon dieſe Beſtimmung zeigt, daß der Geſetzgeber die örtliche Verbindung der Wohnung und des Geſchäftslokals eines Rechtsanwalts gewollt hat, und da der Rechtsanwalt nur an dem Orte des Gerichts wohnen darf, ſo folgt ohne Weiteres, daß er auch nur an dieſem Orte ein Geſchäftslokal haben ſoll. Die Richtigkeit dieſer Auffaſſung wird beſtätigt durch den § 19 der R. A. O., nach welchem ein Rechtsanwalt, der ausnahmsweiſe (§ 18 al. 3 und 4 der R. A. O.) von der Verpflichtung entbunden iſt, an dem Orte des Gerichts zu wohnen, bei dieſem Gericht einen an dem Orte deſſelben wohnhaften Zuſtellungsbevollmächtigten beſtellen muß, während es doch angeſichts der Beſtimmungen des § 18 al. 3 und 4 R. A. O. in Verbindung mit dem § 168 C. P. O. nahe gelegen hätte, für den Fall eine Ausnahme zu machen, daß der Anwalt an dem Gerichtsort ein Geſchäftslokal eingerichtet haben würde. Wenn hiernach angenommen werden muß, daß nach den Beſtimmungen der R. A. O. ein Rechtsanwalt nur an dem Ort, wo er wohnt, ein Geſchäftslokal haben ſoll, ſo erſcheint die Schlußfolgerung berechtigt, daß unter dem Geſchäftslokal im Sinne des § 168 al. 2 C. P. O. auch nur das geſetzlich allein zuläſſige Geſchäftslokal zu verſtehen iſt, welches ein Rechtsanwalt an ſeinem Wohnſitz eingerichtet hat. III. C. S. i. S. Neumann & Grüning c. Kloſter-Aktienbrauerei Salzungen vom 8. Februar 1887, Nr. 303/86 III.

5. Die Entſcheidung des B. G. gründet ſich auf die irrthümliche Vorausſetzung, daß die Zuſtellung als ein Formalakt zu betrachten ſei, und auf die hieraus gezogene Folgerung, daß die Bedeutung der in einer Zuſtellungsurkunde enthaltenen Erklärung nur aus dieſer Urkunde ſelbſt entnommen werden dürfe; ſie geht ferner dadurch fehl, daß ſie bei ihrer Beurtheilung der Wirkſamkeit undeutlicher Ausdrücke der Zuſtellungsurkunde nicht zwiſchen dem Zuſtellungsempfänger und der Partei, für welche die Zuſtellung vorgenommen iſt, unterſcheidet.

Digitized by Google

Der § 174 C. P. O. bestimmt nur darüber, was die Zustellungsurkunde enthalten muß; da ein Verstoß gegen die Vorschriften desselben nicht durch das Gesetz mit Ungültigkeit der Zustellung bedroht ist, so muß die Absicht derselben darin gefunden werden, daß die Erfordernisse festgestellt sein sollen, denen eine Zustellungsurkunde genügen muß, um als öffentliche Urkunde vollen Beweis einer gültig geschehenen Zustellung zu liefern. Demnach wird durch dieselben nicht ausgeschlossen, daß zum Verständniß undeutlicher Ausdrücke der Urkunde auch auf die außerhalb der Urkunde liegenden Umstände des Falls Rücksicht zu nehmen ist und daß undeutliche und unrichtige Bekundungen derselben durch anderweite Beweise aufgeklärt und berichtigt werden dürfen. Da der Zustellungsempfänger nicht verbunden ist, eine Zustellung zu beachten, welche von unbefugter Stelle ausgeht, so muß ihn, wie der § 174 in Ziff. 2 es vorschreibt, durch den Zustellungsakt die Person bezeichnet werden, für welche die Zustellung erfolgen soll; einem Mangel dieser Bezeichnung kann nicht durch einen erst in dem Prozesse der Parteien in Folge einer Bestreitung der Gültigkeit der Zustellung erbrachten Beweis abgeholfen werden. Da aber hierfür die Anwendung einer bestimmten Ausdrucksweise nicht vorgeschrieben ist, so geschieht diesem Erforderniß Genüge durch jeden Ausdruck, welcher den Zweck derselben, den Zustellungsempfänger über die betreffende Person zu vergewissern, erfüllt hat oder doch in Anbetracht der dem Zustellungsempfänger bekannten Umstände des Falls hätte erfüllen müssen. Daß auch der Auftraggeber des Gerichtsvollziehers in der Zustellungsurkunde zu bezeichnen sei, ist in dem Gesetze nicht vorgeschrieben und die in den Zustellungsurkunden gewöhnlich vorkommende Bezeichnung desselben hat daher nur insofern Bedeutung, als dadurch unmittelbar oder mittelbar die Person, für welche zugestellt werden soll, bezeichnet ist. Das Interesse der zustellenden Partei an der Deutlichkeit dieser Bezeichnung besteht nur darin, daß dieselbe dem Zustellungsempfänger gegenüber ihren Zweck erfülle. Da die in der Zustellungsurkunde enthaltenen Erklärungen nicht an die zustellende Partei, sondern im Auftrage derselben an ihren Prozeßgegner, den Zustellungsempfänger gerichtet sind, so kommt es nur darauf an, daß sie von letzterem richtig verstanden worden sind oder doch richtig verstanden werden müssen. Demnach kann die zustellende Partei aus einer vermeintlichen Undeutlichkeit dieser Bezeichnung einen Grund zur Bestreitung der Gültigkeit der Zustellung dem Zustellungsempfänger gegenüber nicht herleiten. Die Rechtswirksamkeit der für eine Partei vorgenommenen Zustellung hat aber zur Voraussetzung, daß dieselbe von befugter Seite für sie betrieben worden ist. Die Partei und ihr Prozeßbevollmächtigter, welchem sie durch die Prozeßvollmacht auch die Sorge für die Betreibung der erforderlichen Zustellungen übertragen hat, haben beliebig zu ermessen, ob und wann eine Zustellung für sie vorgenommen werden soll; den Prozeßbevollmächtigten ist es jedoch hierbei unbenommen nicht bloß, sich zur Uebermittlung des Zustellungsauftrags an den Gerichtsvollzieher einer von ihm beauftragten Mittelsperson zu bedienen, sondern auch, sich für die Betreibung der erforderlich werdenden Zustellungen oder auch einer einzelnen Zustellung einen Vertreter zu bestellen (§§ 77 C. P. O.), und ebenso kann er auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Rechtswirksamkeit einer für ihn oder seine Partei von einem unbeauftragten Geschäftsführer in Voraussetzung seiner Genehmigung bewirkten Zustellung durch nachträgliche Genehmigung derselben herbeiführen. Anders verhält es sich mit einer Zustellung, welche ein Dritter nicht für die betreffende Partei oder deren Prozeßbevollmächtigten, sondern für sich selbst oder eine andere Person bewirkt hat; da die nachträgliche Genehmigung einer Rechtshandlung an der Bedeutung, in welcher dieselbe vorgenommen ist, nichts zu ändern vermag, so ist auch eine Partei nicht im Stande, eine nicht für sich vorgenommene Zustellung durch nachträgliche Genehmigung derselben so, als ob dieselbe für sie vorgenommen worden sei, rechtswirksam zu machen. Ein solcher Fall ist in der von dem Berufungsgerichte erwähnten Entscheidung des R. G. Bd. 10 Nr. 124 S. 400 behandelt. III. C. S. i. S. Roosen c. Büntz vom 1./8. Februar 1887, Nr. 243/86 III.

6. Mit Recht nimmt das B. G. an, daß auch nach heutigem Recht die actio judicati noch statthaft ist, und daß der an sich auf Erfüllung des Judikats gerichtete Anspruch sich in den Anspruch auf das Interesse umwandelt, wenn bei der Weigerung des Schuldners entweder zur Erzwingung einer von demselben vorzunehmenden Handlung keine Zwangsmittel gegeben sind oder die Anwendung derselben zwar gestattet ist, aber in dem gegebenen Fall den Dienst versagt. Insoweit sind die vom B. G. aufgestellten Rechtsgrundsätze von der Kl. auch nicht angefochten worden. Die letztere bestreitet aber, daß die erhobene Klage eine genügende Veranlassung gehabt habe, da mittelst derselben materiell dasselbe verfolgt werde, was in dem Vorprozeß beansprucht worden sei, und das im Vorprozeß ergangene Urtheil nach Maßgabe der Bestimmung im § 773 C. P. O. hätte vollstreckt werden können. Ob der § 773 C. P. O. in dem vorliegenden Fall hätte zur Anwendung gebracht werden können, ist keineswegs außer Zweifel, selbst wenn man im Allgemeinen auch davon ausgehen darf, daß in der Verurtheilung des Bekl. zur Befreiung des Kl. von einer Schuld eine Verurtheilung zu einer Handlung liegt, deren Vornahme durch einen Dritten erfolgen kann. Es kann dies aber dahingestellt bleiben, da dem B. G. darin beizutreten ist, daß der § 773 C. P. O. dem Gläubiger lediglich eine Befugniß beilegt, denselben aber nicht nöthigt, einen zur Vornahme der Handlung bereiten Dritten aufzusuchen oder selbst die Rolle des Dritten zu übernehmen. Der Gläubiger kann vielmehr in solchem Falle auch eine Klage auf das Interesse anstellen. Dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Die Klage erscheint auch begründet. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dem Interesse des Kl. an der Erfüllung des Judikats dadurch am Besten entsprochen wird, daß der fragliche Wechsel, den er als Bürge mitunterzeichnet hat, bezahlt wird, sei es nun direkt von der Bekl. an den Wechselgläubiger, sei es indirekt durch Aushändigung der Wechselsumme an den Kl. mit der Verpflichtung, das Empfangene an den Wechselgläubiger auszuzahlen. Es kann sich nur fragen, ob dadurch nicht die Interessen der Bekl. unbillig gefährdet werden. Dies würde allerdings dann der Fall sein, wenn die Bekl., wie in l. J. geschehen, lediglich zur Zahlung der Wechselsumme an den Kl. verurtheilt wäre. Da aber die Bekl. in dem jetzt angefochtenen Urtheil verurtheilt ist, entweder selbst an den Wechselgläubiger zu zahlen, oder an den Kl. auf Rechnung des Wechselgläubigers, d. h. mit der Verpflichtung des

Digitized by Google

Kl., das Empfangene an den Wechselgläubiger zu bezahlen, so hat die Bekl. es in der Hand, durch Leistung in Gemäßheit der ersten Alternative die in der zweiten Alternative für sie liegende Gefahr zu vermeiden. III. C. S. i. S. Waßmann c. Waßmann vom 28. Januar 1887, Nr. 231/86 III.

7. Die thatsächliche Feststellung des B. R. stützt sich zwar auf die „Aussagen unverdächtiger Zeugen" in der Strafsache. Aber die eidlichen Aussagen der Zeugen sind in den Strafakten mit Ausnahme der des X. nicht registrirt worden. Auch ist aus dem Strafurtheile nicht zu entnehmen, was die Zeugen bei der mündlichen Verhandlung ausgesagt haben. Zudem hat sich der B. R. nicht auf das Strafurtheil selbst bezogen und nicht etwa daraus, daß ein solches erlassen worden ist, einen Ueberzeugungsgrund entnommen. Das Urtheil des B. R. läßt demnach in der That nicht erkennen, woher er die unverdächtigen Zeugenaussagen, auf welchen seine Feststellung beruht, entnommen hat. Sofern hierbei, wie es den Anschein hat, die allerdings in den Strafakten enthaltenen uneidlichen Aussagen der theils von einem Richter theils von einem Polizeibeamten vernommenen Zeugen zu Grunde gelegt sein sollten, ist zu bemerken, daß zwar eine Berücksichtigung solcher Zeugenaussagen bei Bildung der richterlichen Ueberzeugung nicht für unzulässig erachtet werden kann, daß denselben aber nicht die Kraft vollgültiger Beweismittel nach den Grundsätzen der C. P. O. §§ 320 ff. beizulegen ist. III. C. S. i. S. Wunn-Conrad c. Spier vom 22. Februar 1887, Nr. 332/86 II.

8. Der Zeuge K. ist als bei dem Ausgange des Rechtsstreits unmittelbar betheiligt gemäß § 358 Nr. 4 C. P. O. unbeeidigt vernommen worden; das B. G. hat auch die nachträgliche Beeidigung desselben, obwohl sie von beiden Parteien beantragt worden war, nicht angeordnet, dessenungeachtet aber die Aussage desselben für glaubwürdig erachtet und seiner Entscheidung zum Grunde gelegt. Dies verstößt nicht gegen die C. P. O., wie von dem R. G. bereits in dem vom B. G. angeführten Urtheil (Entscheidungen in Civilsachen Bd. 10 S. 415) ausgeführt worden ist. Eine andere Entscheidung wird auch nicht dadurch gerechtfertigt, daß beide Parteien die Beeidigung des Zeugen beantragt hatten. Es handelt sich nicht um ein Uebereinkommen der Parteien, die Entscheidung von der eidlichen Versicherung dieses Zeugen abhängig zu machen, weshalb unerörtert bleiben kann, ob das Gericht hierauf einzugehen verpflichtet gewesen wäre. Vielmehr sind nur an das Gericht wegen Beeidigung des Zeugen von beiden Parteien Anträge gerichtet worden. Daß denselben nicht entsprochen worden ist, begründet jedenfalls, soweit es sich um den Antrag des Klägers handelt, keine Beschwerde des Beklagten. Aber auch soweit es sich um den eigenen Antrag des Beklagten handelt, verstößt die Unterlassung der beantragten Beeidigung nicht gegen die C. P. O., da dieselbe im § 358 Absatz 2 nicht den Parteien das Recht einräumt, die nachträgliche Beeidigung der nach § 358 Absatz 1 Nr. 3 und 4 unbeeidigt vernommenen Zeugen zu verlangen, sondern die nachträgliche Beeidigung derselben dem Ermessen des Prozeßgerichts überläßt. Auch die Frage, ob der übereinstimmende Antrag beider Parteien einen Grund zur nachträglichen Beeidigung des Zeugen abgebe, stand hienach zum freien Ermessen des B. G. I. C. S. i. S. v. Paepke c. Kayser Konk. vom 5. Februar 1887 Nr. 407/86 II.

9. Dem Kl. ist allerdings zuzugeben, daß nur zu Protokoll festgestellt worden, daß der Separationsrezeß vorgelegt, daß also der Beweis gemäß § 385 der C. P. O. nur angetreten ist, und daß es daneben einer jeden Feststellung darüber fehlt, ob der Inhalt desselben vorgetragen worden. Aber es bedarf auch nicht der ausdrücklichen Feststellung einer jeden Prozeßhandlung, zumal einer solchen, die sich aus dem Prinzipe, welches dem ganzen Verfahren zu Grunde liegt, von selbst als nothwendig ergiebt. Die bloße Rüge, es sei eine derartige Prozeßhandlung nicht als vorgenommen konstatirt, ist nicht geeignet, eine Verletzung von Prozeßvorschriften zu begründen. Dazu bedarf es vielmehr der bestimmten Behauptung, die Prozeßhandlung sei nicht oder nicht dem Gesetze entsprechend vorgenommen. Wenn der Prozeß auf dem Grundsatze der mündlichen Verhandlung beruht, so daß in dem Urtheile nichts Berücksichtigung finden darf, was von den Parteien nicht vorgetragen worden, und es ist konstatiet, daß ein Beweis durch Vorlegung von Akten angetreten worden, und es ist weiter der Inhalt der vorgelegten Akten bei Erörterung der Beweisaufnahme im Urtheil berücksichtigt, dann muß, so lange nicht das Gegentheil behauptet wird, davon ausgegangen werden, es sei dem Gesetze entsprochen und der Inhalt der Akten in der mündlichen Verhandlung vorgetragen worden. V. C. S. i. S. Blankenfeld c. Köpke u. Gen. vom 19. Februar 1887, Nr. 332/86 V.

10. Das in § 417 Abs. 2 angedrohte Präjudiz, daß der Eid als verweigert angesehen wird, tritt nur ein, wenn die Partei den Eid in einem Falle, in welchem die Zurückschiebung unzulässig ist, zurückschiebt, ohne denselben bedingt anzunehmen. Hat der Delat in erster Instanz den ihm vom Gegner zugeschobenen Eid in einem Falle zurückgeschoben, wo die Zurückschiebung gesetzlich nicht statthaft war, jedoch über die bedingte Annahme sich nicht erklärt, so kann er diese unterbliebene Erklärung nach § 493 cit. in der Berufungsinstanz nachholen. Es entspricht diese Annahme nicht allein den Worten des § 493, sondern auch dem Geiste der Prozeßordnung, indem die in § 493 enthaltenen Bestimmungen bezwecken, in dem ein novum judicium bildenden Verfahren in der Berufungsinstanz (§ 487 C. P. O.) die in Folge der unterbliebenen oder unvollständigen Erklärungen in erster Instanz eingetretenen gesetzlichen Rechtsnachtheile zu beseitigen. Bekl. hat nun aber in der Berufungsinstanz ausweislich des Thatbestandes ausdrücklich erklärt, daß falls eine Erklärung auf den ihm zugeschobenen Eid vermißt werde, er denselben jetzt annehme. Diese Erklärung war zu berücksichtigen. III. C. S. i. S. Riepenhausen c. Geise vom 18. Februar 1887, Nr. 264/86 III.

11. Das angegriffene Urtheil verwirft die vor dem B. G. vorgebrachte Einrede, daß die Parteien die schiedsrichterliche Entscheidung des gegenwärtigen Rechtsstreites vereinbart haben, um deswillen, weil der Bevollmächtigte des Bekl. die Erklärung: „er leite keine Einwendungen aus dem Schiedsvertrage ab", vor dem Gerichte erster Instanz abgegeben, hiermit aber auf die Einrede für immer verzichtet habe. Dieser Ausspruch bindet das Revisionsgericht nicht. Denn dabei handelt es sich nur um die Beurtheilung eines prozessualen Vorgangs, also nicht um die nach § 524 der C. P. O. für die Entscheidung des Revisionsgerichts maßgebende Feststellung einer Thatsache, welche die Sache selbst betrifft. Vielmehr war die Tragweite

Digitized by Google

jener Erklärung hierorts anderweit zu erwägen. Das R. G. konnte nicht finden, daß der Bekl. sich durch die besagte Erklärung der Rechtszuständigkeit begeben habe, die Einrede noch in zweiter Instanz geltend zu machen. Seine Auslassung enthält lediglich einen Verzicht auf Vorschützung der Einrede bei der erstinstanzlichen Streitverhandlung. Zwar hat er eine solche Beschränkung des Verzichtes bestimmt nicht ausgesprochen; sie ist jedoch als selbstverständlich zu betrachten. Er hatte in erster Instanz die Abweisung der Klage aus anderen Gründen beantragt, konnte mithin schon deshalb die Klageabweisung erwarten und darum vorläufig von der Einrede des Schiedsvertrages absehen. Auch war das Gericht I. J. höchstens dazu veranlaßt, ihn zu einer Aeußerung darüber aufzufordern, ob er sich in I. J. mit der Einrede des Schiedsvertrages zu vertheidigen gedenke. Ihn darnach zu fragen, ob er der Einrede auch für die Berufsinstanz entsage, lag für den erstinstanzlichen Richter kein Grund vor. VI. C. S. i. S. Engert c. v. Swaine vom 7. Februar 1887, Nr. 324/86 VI.

12. Nach § 805 C. P. O. bildet die Rechtmäßigkeit des Arrestes den Gegenstand des nach erhobenem Widerspruch einzuleitenden Verfahrens. Der Richter hat in demselben, unter Prüfung der von beiden Seiten beigebrachten Thatsachen, das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Erfordernisse der Arrestanlegung, also nach § 800 der C. P. O. der Glaubhaftmachung des Anspruches und des Arrestgrundes, festzustellen (vergl. die Kommentare zur C. P. O. von v. Wilmowski-Levy § 804 Nt. 2, § 805 Nt. 1, von Reincke zu §§ 804, 805). V. C. S. i. S. Katz c. Schw. and Norw. railway Comp. vom 16. Februar 1887, Nr. 326/86 V.

Zur Konkursordnung und dem Anfechtungsgesetz.

13. Es handelt sich im vorliegenden Rechtsstreite nach dem Thatbestande des B. U. lediglich um eine Anfechtungsklage im Sinne des § 24 Nr. 2 der K. K. O. Diese Klage ist nicht gegeben, um simulirte Rechtsgeschäfte anzugreifen, wie in den Motiven zur K. K. O. (S. 1421) ausdrücklich anerkannt wird. Die Simulation macht ein Geschäft schon an sich ungültig, und es bedarf einem solchen Geschäfte gegenüber nicht der Anfechtung „aus dem Rechte der Gläubiger". Die Entscheidung auf Grund einer behaupteten und bewiesenen Simulation müßte auch eine andere sein, als die auf Grund einer Anfechtungsklage zu erlassende. Während erstere auszusprechen hat, daß der Vertrag in Wirklichkeit nicht besteht, geht das Ziel bei der Anfechtungsklage nur dahin, daß der Vertrag dem anfechtenden Gläubiger gegenüber für unwirksam erklärt werde, während er unter den Parteien selbst seine Wirkung behält. II. C. S. i. S. Schieffer c. Schieffer Konk. vom 8. Februar 1887, Nr. 318/86 II.

14. Die §§ 22 und 25 Nr. 2 der K. K. O. beziehen sich nur auf die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche, wenn auch an sich gültig, aus besonderen Gründen den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam sind. — Verschieden davon ist, wie der B. R. zutreffend ausführt, die Geltendmachung der Nichtigkeit von Rechtshandlungen, welche für den Gemeinschuldner selbst ein zum Vermögen und daher auch zur Konkursmasse desselben gehöriges Rückforderungsrecht begründet. — Die gedachten Vorschriften der K. K. O. finden auf Forderungen der letzteren Art keine Anwendung. VI. C. S. i. S. Haupt c. Haupt Konkurs vom 21. Februar 1887, Nr. 361/86 VI.

15. Die Forderung des Kl. war im Konkursverfahren nicht festgestellt worden. Vielmehr hatte der Verwalter im Prüfungstermine dagegen Widerspruch erhoben. Der Widerspruch wurde in der Tabelle vermerkt und bis zur Beendigung des Konkursverfahrens fand eine Aenderung des Tabelleneintrags nicht statt. Der Kl. behauptet aber, seine Forderung sei in der Summe von 26 500 Mark während des Konkursverfahrens von dem Gemeinschuldner und von dem mitbeklagten Zwangsvergleichsbürgen D. zugestanden, dieses Geständniß auch von ihm, dem Kl., angenommen worden. Das O. L. G. hält das Klagvorbringen für dargethan und stützt darauf die Verurtheilung der Bekl. Hiermit sind revisible Rechtsnormen, namentlich die Bestimmungen der K. K. O., nicht verletzt worden. — Durch die Eröffnung des Konkursverfahrens verliert der Gemeinschuldner lediglich das Verwaltungs- und Verfügungsrecht bezüglich des zur Konkursmasse gehörigen Vermögens (§ 5 der K. K. O.), nicht aber das Verfügungsrecht schlechthin. Er kann also auch noch, während das Konkursverfahren anhängig ist, rechtsgültig Verträge eingehen, welche nach der Aufhebung des Konkurses aus der ihm wieder freigegebenen Vermögensmasse zu erfüllen sind. An den rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleich war der Kl. nur insofern gebunden, als er nicht mehr, wie die im Vergleiche gebotene Quote, beanspruchen darf (§ 178 der K. K. O.). Auch mußte er sich den ihm durch das Konkursverfahren nicht gewährten Vollstreckungstitel erst noch durch Klagerhebung verschaffen. Hierbei jedoch konnte er auf einem zwischen ihm und den Bekl. im Laufe des Konkursverfahrens geschlossenen Vertrag Bezug nehmen. Der Vertrag selbst beurtheilt sich nach dem Landesrechte. Die K. K. O. enthält keine Vorschriften über derartige Verträge. VI. C. S. i. S. Thierfelder c. Golz vom 14. Februar 1887, Nr. 366/86 VI.

16. Die Bewilligung des Restitutionsgesuchs des Kl. ist mit Recht angefochten. Es ist zwar mit den Vorinstanzen anzuerkennen, daß für die Frage, ob gegen den Ablauf reichsgesetzlicher Verjährungsfristen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statthaft ist, insoweit, als das R. R. keine entgegenstehenden Bestimmungen enthält, die Grundsätze des Landesrechts maßgebend sind, und daß somit im vorliegenden Falle über das Restitutionsgesuch des Kl. nach Maßgabe des gemeinen Rechts zu entscheiden ist. Die Zeitbestimmung des § 3 Ziff. 2 des A. G. vom 21. Juli 1879 hat aber — ebenso wie diejenigen des § 3 Ziff. 3 und 4 und des § 4 daselbst — nicht die Bedeutung einer Verjährungsfrist; sie bezeichnet vielmehr einen Bestandtheil des Klaggrundes. Denn der Anfechtung aus dieser Gesetzesvorschrift sind nach den klaren Worten derselben nur diejenigen, im übrigen den dortigen Erfordernissen entsprechenden Verträge unterworfen, welche in dem letzten Jahre vor der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruches geschlossen worden sind; wird eine auf Anfechtung eines solchen Vertrags gerichtete Klage erst erhoben, nachdem seit dem Abschlusse desselben längere Zeit als ein Jahr verstrichen ist, so kann die Anfechtung auf die Vorschrift des § 3 Ziff. 2 — abgesehen von dem hier nicht in Betracht kommenden Falle des § 4, in welchem der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Anspruchs durch den Zeitpunkt der Zustellung des

Digitized by Google

die Anfechtungsabsicht ankündigenden Schriftsatzes vertreten wird — um deswegen nicht mehr gegründet werden, weil einer der den Anfechtungsgrund derselben ausmachenden Thatumstände nicht vorhanden ist. — Der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruches nimmt in den Vorschriften des Gesetzes über die Anfechtung von Rechtshandlungen des Schuldners außerhalb des Konkurses dieselbe Stellung ein, welche in den Anfechtungsvorschriften der K. K. O. (§ 24 Ziff. 2 § 25 Ziff. 1 und 2) dem Zeitpunkt der Konkurseröffnung beigelegt ist. Das Gesetz will neben dem allgemeinen Anfechtungsgrunde des Betrugs (§ 3 Ziff. 1 des A. G., § 24 Ziff. 1 der K. K. O.) die Anfechtung gewisser Rechtshandlungen des Schuldners erleichtern, sofern dieselben innerhalb eines theils auf ein Jahr, theils auf zwei Jahre bemessenen Zeitraumes, welcher im Konkursverfahren vom Zeitpunkt der Konkurseröffnung und außerhalb desselben vom Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruches an zurückzurechnen ist, stattgefunden haben. Für die Verhältnisse außerhalb des Konkurses erhält dieser Zeitraum dadurch, daß er von der Rechtshängigkeit des Anspruchs an zurückzurechnen ist, zugleich die Bedeutung einer, dem Anfechtungsberechtigten vorgeschriebenen präklusivischen Anfechtungsfrist, aber die präklusivische Wirkung dieser Frist ist nur dadurch gegeben, daß mit dem Ablauf derselben eine thatsächliche Voraussetzung des auf diese besonderen Gesetzesvorschriften zu gründenden Anfechtungsrechtes zu existiren aufgehört hat. Nun ist zwar gemeinrechtlich die Restitution gegen Versäumungen nicht bloß gegen den Ablauf von Verjährungsfristen, sondern auch, wenngleich in sehr beschränkten Maßen, gegen sonstige Versäumungen statthaft; durch die Restitutionsertheilung wird aber nur bewirkt, daß der Säumige die versäumte Handlung noch nachträglich vornehmen darf. Die Restitution enthält nicht die Begründung einer Fiktion des Inhalts, daß die nachträglich vorgenommene Handlung als rechtzeitig vorgenommen zu betrachten sei, und deshalb kann einem Anfechtungsberechtigten der ihm durch den Ablauf der Fristen des § 3 Ziff. 2 ff. verloren gegangene Bestandtheil des dortigen Anfechtungsgrundes nicht vermittelst einer Restitutionsertheilung ersetzt werden. — Ikl. C. S. i. S. Lange c. Prediger vom 25. Januar 1887, Nr. 244/86 III.

II. Das Wechselrecht.

17. Die Beantwortung der Frage, in welcher Funktion die Kl. ihrem Nachmann gezahlt hat, ist ganz unabhängig von der Frage, ob die Kl. den Domizilvermerk mit Recht oder Unrecht auf die ihr eingehändigten Blankowechsel gesetzt habe. Das R. G. hat bereits in dem Urtheil I 262/83 vom 30. Juni 1883 — Entscheidungen in Civilsachen Bd. IX S. 30 — angenommen, der Wechselinhaber, welcher ein ihm übergebenes Blankoaccept als Domiziliwechsel ausgefüllt hat, sei nicht befugt, nachträglich, nachdem er die Protestfrist, an welche er in Folge des Domizilvermerks gebunden war, hat ablaufen lassen, den Domizilvermerk wieder zu streichen. Ist für die Bedeutung der Zahlung der Umstand erheblich, daß Kl. Domizilliatin war, als die Zahlung von ihr verlangt wurde, so kann die Frage, ob sie Domizilliatin war, nur nach der der Kl. selbst bekannten Gestalt, in welcher der Wechsel erschien, beurtheilt werden. An den von der Kl. selbst herrührenden Domizilvermerk war sie in jedem Fall gebunden, gleichgültig, ob dieser Vermerk mit oder ohne Autorisation des Bekl. auf den Wechsel gesetzt war. Hat sie als Domiziliatin gezahlt, so ist nicht zu verstehen, weshalb Bekl. nicht berechtigt sein soll, geltend zu machen, daß er durch diese Zahlung befreit sei. I. C. S. i. S. Schmidt c. Graf Plater vom 12. Februar 1887, Nr. 416/86 I.

18. Das R. G. hat bereits in dem Urtheil I 353/85 vom 16. Januar 1886 — Bolze, Praxis des R. G. Bd. II S. 807 — die Revision gegen ein Berufungsurtheil zurückgewiesen, in welchem nach thatsächlicher Prüfung der Sachlage angenommen war, die Person, welche zugleich als Vormann des Inhabers und als Domiziliat auf dem Wechsel stand, habe als Indossant gezahlt, wie sie denn den ihr ausgehändigten Wechsel nach Durchstreichung ihres Indossaments und der auf die Rückseite aufgesetzten Quittung den Wechsel nunmehr bei sich hatte protestiren lassen. An der dort ausgesprochenen Rechtsansicht, daß ein derartiger Vormann auch vor Erhebung des Wechselprotestes den Wechsel als Indossant, um dem eventuellen Regreß im Voraus vorzubeugen, einlösen kann, ist gegen die in den Urtheilen des R. O. H. G. ausgesprochene Ansicht festgehalten worden. Es ist nicht nothwendig, daß der Indossant den Wechsel kauft, oder daß er intervenirt, oder daß er ihn zuvor vom Inhaber protestiren läßt, um sich die Wechselforderung gegen den Acceptanten zu bewahren. Hat der Acceptant einem derartigen Domiziliaten keine Deckung eingesendet und will derselbe nicht für den Acceptanten in Vorschuß gehen, so weiß er, daß der Inhaber nach Erhebung des Protestes gegen ihn als Indossanten Regreß nehmen wird. Der Grund, daß der Inhaber den Regreßanspruch erst erheben kann, nachdem er den Protest hat erheben lassen, steht nicht entgegen, daß der Regreßpflichtige für seine Person darauf verzichtet, daß zur Erhaltung des Regresses gegen ihn erst der Protest erhoben werde, um sofort die Forderung des Wechselinhabers, soweit sie gegen ihn als Indossanten gerichtet ist, gegen Rückgabe des Wechsels zu befriedigen und dann seine Rechte als Inhaber gegen den Acceptanten durch Protestlevirung zu wahren. Freilich wird es, um der Zahlung diesen Charakter zu geben, einer Erklärung des Indossanten oder konkludenter Umstände bedürfen, aus welchen sich auf eine derartige Absicht des Zahlenden schließen läßt. Liegt nichts weiter vor, als daß der durch fortlaufendes Indossament legitimirte Inhaber des Wechsels am Zahlungstage oder innerhalb der zwei Respekttage den Wechsel an der Stelle, an welcher die Zahlung nach dem Inhalt des Wechsels erfolgen soll, zur Zahlung präsentirt, so wird man freilich annehmen müssen, der Inhaber habe sein Zahlungsbegehren an den Domiziliaten gerichtet. Und wird nun hier von der Person, welche als Domizilial genannt ist, und an welche als solche das Zahlungsbegehren gerichtet war, Zahlung ohne jeden Vorbehalt geleistet, so läßt sich nichts anderes annehmen, als der Domiziliat habe als solcher dem gestellten Begehren entsprochen, er habe also für den Acceptanten gezahlt, so daß nun der Wechsel erloschen ist. In solchem Fall kann natürlich der Domiziliat nicht einen rein inneren Vorgang, seine nicht bei der Zahlung dokumentirte innere Absicht nach der Zahlung durch die Protestlevirung kundgeben. Das würde dann keinen Effekt haben. I. C. S. i. S. Schmidt c. Graf Plater vom 12. Februar 1887, Nr. 416/86 I.

Digitized by Google

19. Da es ſich bei der Ausſtellung eines gezogenen Wechſels an eigene Ordre nur um den Erwerb von Rechten handelt, kommt hier die Beſtimmung des preußiſchen Rechts, nach welcher Ehefrauen ohne Genehmigung ihres Ehemannes ſich rechtsgültig nicht verpflichten, alſo auch keine Wechſelverbindlichkeit übernehmen können, nicht in Betracht. Vergl. die Entſcheidung des R. O. H. G. in Bd. 23 S. 356, mit welcher auch die Judikatur des früheren Obertribunals zu Berlin übereinſtimmte. Es ſteht dies auch im Einklange mit Art. 3 der W. O., nach welchem es auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechſelverpflichteten keinen Einfluß hat, wenn ſich auf einem Wechſel Unterſchriften von Perſonen finden, welche eine Wechſelverbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können. I. C. S. i. S. Bewer c. Schmidt vom 22. September 1886, Nr. 255/86 I.

III. Das Handelsrecht.

20. Die nach Art. 347 H. G. B. dem Käufer obliegende Verpflichtung, ohne Verzug nach der Ablieferung der Waare, wenn er ſolche als nicht vertragsmäßig befunden, dem Verkäufer ſofort davon Anzeige zu machen, iſt damit nicht hinweggefallen, daß der Vertrag beſtimmt, etwaiger 1 % Prozent überſteigender Näſſegehalt ſolle in Abzug gebracht werden. Die Unterlaſſung rechtzeitiger Anzeige gilt als Verzicht auf Geltendmachung des vorhandenen Mangels nicht blos behufs Zurückweiſung der Waare, ſondern auch in anderer Weiſe, alſo auch zur Begründung eines Abzugs am Preiſe. II. C. S. i. S. Verein Chemiſcher Fabriken in Mannheim c. Vereinigungsgeſellſchaft im Wurmrevier vom 8. Februar 1887, Nr. 317/86 II.

21. Das Weſen des auf gegenſeitige Kreditgewährung gerichteten Kontokorrentvertrages beſteht darin, daß wie dies auch bereits wiederholt vom R. G. ausgeſprochen iſt (vergl. Entſcheidungen des R. G. Bd. I S. 19, Bd. X S. 53), die Abſicht beider Theile darauf gerichtet iſt, daß die von dem Kontrahenten auf Grund des Kontokorrentvertrages gemachten einzelnen Leiſtungen auf jeder Seite innerhalb der einzelnen Rechnungsperiode ein Ganzes bilden, dergeſtalt, daß erſt nach Abſchluß der einzelnen Periode durch eine Vergleichung der Geſammtſumme des Kredits mit derjenigen des Debets das Schlußergebniß in Geſtalt des für den Einen oder den Anderen ſich ergebenden Saldos ermittelt und damit zugleich feſtgeſtellt werden ſoll, wer der Gläubiger reſp. Schuldner des eine ſelbſtändige Forderung begründenden Saldos iſt. Da der Wille der Parteien von vornherein auf die Begründung dieſer Obligation auf den Saldo gerichtet iſt, ſo folgt daraus, daß die während der Dauer einer einzelnen Rechnungsperiode von der einen oder der anderen Seite auf Grund des Kontokorrentvertrages gemachten Leiſtungen eine ſelbſtſtändige juriſtiſche Bedeutung nicht haben können; ſie ſind weder Zahlungen auf die von der Gegenſeite gemachten Leiſtungen, noch auch geeignet, ein ſelbſtſtändig geltend zu machendes Forderungsrecht zu begründen, wie dies der Fall wäre, wenn man ſie ohne Rückſicht auf den Kontokorrentvertrag zu beurtheilen hätte. Innerhalb des Kontokorrentvertrages haben die einzelnen Leiſtungen lediglich die Bedeutung arithmetiſcher Faktoren für das in dem Saldo ſich darſtellende Schlußergebniß. Nur dieſes — der Saldo — bildet das Objekt der aus dem Kontokorrentvertrage entſpringenden Forderung. Hierüber beſteht im Allgemeinen auch kein Streit. Zieht man aus dieſen, aus dem Weſen des Kontokorrentvertrages ſich ergebenden Sätzen die Konſequenzen, ſo wird man zunächſt nicht annehmen können, daß in der gemeinſamen Feſtſtellung bezw. in der Anerkennung eines Saldos eine Novation der einzelnen Kontokorrentpoſten liegt. Denn da dieſe letzteren als ſelbſtſtändige Forderungen innerhalb des Kontokorrents überhaupt nicht in Betracht kommen, ſondern nur Bedeutung haben als Rechnungsfaktoren der Forderung auf den Saldo, welche durch den Kontokorrentvertrag begründet wird, ſo fehlt es an einer beſtimmten und beſtimmbaren Forderung, welche durch die Feſtſtellung des Saldos novirt werden ſoll. Mit Recht iſt bereits in dem oben allegirten Urtheil des R. G. (Bd. X S. 54 der Entſcheidungen) ausgeführt, daß, wenn der Saldo eines Kontokorrents anſtatt bezahlt, nach gegenſeitiger Uebereinkunft beider Kontrahenten in die neue Rechnung übertragen wird, damit zwar der Kontokorrentverkehr, nicht aber der frühere Kontokorrent fortgeſetzt, ſondern mit der neuen Rechnung auch ein neuer Kontokorrent eröffnet wird. Hat man aber hiervon auszugehen, ſo muß man auch der Uebertragung des Saldos der alten in die neue Rechnung die Wirkung beilegen, daß die bisherige ſelbſtſtändige Saldoforderung in Folge der Eintragung in die neue Rechnung dieſes ihres ſelbſtſtändigen Charakters entkleidet und jeder anderen in die Rechnung eingetragenen Forderung gleichgeſtellt wird. Sie fällt damit unter den dieſen neuen Kontokorrent beherrſchenden Vertragswillen der Kontrahenten und wird darnach wieder ein einzelner Faktor der neuen Rechnung, durch deren demnächſtigen Abſchluß erſt eine neue ſelbſtſtändige Forderung für den einen oder anderen Theil begründet werden ſoll. Ob man dieſe Wirkung auf eine Novation im Sinne des gemeinen Rechts zurückführen kann, mag allerdings zweifelhaft ſein, weil durch die Eintragung nicht ſowohl eine neue Forderung, als vielmehr nur ein Faktor für die mit dem Abſchluß des neuen Kontokorrents zur Entſtehung gelangende neue Saldoforderung begründet wird. Jedenfalls aber hat die Eintragung in die neue Rechnung das mit der Novation gemein, daß ſie wie dieſe in Bezug auf die alte Forderung liberatoriſch wirkt. Die ſelbſtſtändige Geltendmachung der alten Saldoforderung iſt mit der unter Zuſtimmung beider Theile erfolgten Uebertragung derſelben in die neue Rechnung unmöglich geworden. Auch läßt ſich mit Grund nicht behaupten, daß wenn der Saldo der neuen Rechnung größer oder kleiner iſt, als derjenige der vorhergehenden Rechnung, dieſer letztere ganz oder theilweiſe in dem Saldo der neuen Rechnung enthalten ſei. Denn ſo wenig ſich nachweiſen läßt, daß irgend ein beſtimmter einzelner Kontokorrentpoſten des alten Kontokorrents in dem Saldo deſſelben noch ungetilgt enthalten ſei, weil ja dieſer Saldo nicht durch Aufrechnung beſtimmter einzelner Poſten der Kreditſeite mit beſtimmten einzelnen Poſten der Debetſeite, ſondern auf rein arithmetiſchem Wege durch Abzug der Geſammtſumme aller Poſten der einen von der Geſammtſumme aller Poſten der anderen Seite gewonnen wird, ſo wenig begründet würde es ſein, für den auf neue Rechnung vorgetragenen Saldo eine Ausnahme machen zu wollen, da auch der Saldo der neuen Rechnung nur das arithmetiſche Ergebniß des neuen Kontokorrents bildet, für welches der vorgetragene alte Saldo, wie jeder andere Kontokorrentpoſten nur ein mitwirkender Faktor geweſen iſt. III. C. S. i. S. Koburg-

Digitized by Google

Gothaiſche Kreditgeſellſchaft c. Pfeiffer vom 7. Januar / 1. Februar 1887, Nr. 218/86 III.

22. Der Anſicht des Kl., daß in einem Falle der vorliegenden Art, wo der Agent den ganzen Verſicherungsantrag aufgenommen hat, die von der Geſellſchaft dem Verſicherten nachzuweiſende Verletzung von Treu und Glauben außer einer wider beſſeres Wiſſen abgegebenen Erklärung auch noch das Bewußtſein des Verſicherungsnehmers vorausſetze, daß der verſchwiegene Umſtand auf den Entſchluß des Verſicherers von Einfluß ſein könne, kann nicht beigetreten werden; vielmehr iſt es auch in dieſem Falle im Anſchluſſe an die Rechtſprechung des R. O. H. G. (vergl. deſſen Entſcheidungen Bd. 17 S. 20 ff.) zur Herbeiführung der Unverbindlichkeit des Vertrages für den Verſicherer als genügend anzuſehen, daß der Verſicherungsnehmer ſich des verſchwiegenen Umſtandes bewußt war und daß die von dem Verſicherer für erheblich erachteten Umſtände in Form unzweideutiger Fragen formulirt waren, wie es hier augenſcheinlich der Fall iſt. I. C. S. i. S. Wehmhoener c. Oldenburger Verſicherungsgeſellſchaft vom 23. Februar 1887, Nr. 8/87 I.

IV. Sonſtige Reichsgeſetze.

Zum Reichshaftpflichtgeſetz.

23. Kann mehr nicht als konkurrirendes Verſchulden des Verunglückten angenommen werden, ſo fehlt es an einem zureichenden Grunde, den erhobenen Anſpruch auszuſchließen; denn das Geſetz macht den Anſpruch allein davon abhängig, daß der Tod oder die Körperverletzung durch ein Verſchulden einer Aufſichtsperſon in Ausführung ihrer Dienſtverrichtungen herbeigeführet worden iſt. Dieſe Herbeiführung ſteht in vorliegendee Sache feſt; das konkurrirende Verſchulden des Verunglückten hat den Zuſammenhang zwiſchen dem ſchuldvollen Verhalten des Aufſehers und dem eingetretenen Erfolge nicht unterbrochen und das Geſetz giebt keinenfalls Raum für die Annahme, daß in allen Fällen konkurrirender culpa des Verunglückten der Anſpruch auf Schadenserſatz verſagt ſein ſolle. Ob im Sinne des Geſetzes bei Konkurrenz eines groben Verſchuldens des Verunglückten mit einem unbedeutenden, aber doch kauſalen Verſehen des Aufſehers die wirkliche Urſache des Unfalls allein in dem Verſchulden des Getödteten oder Verletzten gefunden werden darf, ſteht hier nicht zur Frage; keinenfalls geſtattet das Geſetz die Annahme, daß ſchon jede konkurrirende culpa des Verunglückten den an ſich aus § 2 gegebenen Anſpruch ausſchließt. III. C. S. i. S. Köhler c. Friedensgrube vom 11. Februar 1887, Nr. 262/86 III.

Zum Reichsbeamtengeſetz.

24. Der Rechtsakt der Anſtellung eines Reichsbeamten vollzieht ſich durch die ſchriftliche Berufung in ein Reichsamt ſeitens der zur Anſtellung zuſtändigen Behörde und durch die vorbehaltsloſe Annahme der ſchriftlichen Berufung, der Anſtellungsurkunde, von Seiten des Beamten. Die ſchriftliche Berufung und deren Annahme ſind alſo eſſentielle Erforderniſſe der Anſtellung; eine bloß mündliche Berufung genügt nicht. Jene Vorausſetzungen treffen hier aber zu. Insbeſondere iſt die Verfügung vom 20. Mai 1879, was der B. R. mit Unrecht verneint, als eine Anſtellungsurkunde im Sinne des § 4 des Geſetzes vom 31. März 1873 anzuſehen. Denn es iſt unerheblich, daß dieſelbe nicht die für Anſtellungsurkunden gebräuchliche, formulamäßige Faſſung hat; als Anſtellungsurkunde im Sinne des bezeichneten Geſetzes dient vielmehr jede ſchriftliche Eröffnung der zuſtändigen Behörde an den betreffenden Beamten in Bezug auf das demſelben übertragene Amt (zu vergl. S. 31 der Motive zum Geſetzentwurfe von 1872). Für die Begründung der Beamteneigenſchaft iſt es auch bedeutungslos, unter welchen Modalitäten, namentlich hinſichtlich der Zeitdauer des Dienſtverhältniſſes, die Anſtellung geſchehen iſt. Denn wenngleich das Geſetz unterſcheidet: zwiſchen Beamten, welche auf Lebenszeit angeſtellt ſind, deren Anſtellung auf Probe, auf Kündigung oder ſonſt auf Widerruf erfolgt iſt, und welche ausdrücklich nur auf eine beſtimmte Zeit oder für ein ſeiner Natur nach voreübergehendes Geſchäft angenommen werden (§§ 2, 32, 37, 38), ſo ſind doch alle dieſe Beamten im Sinne des Geſetzes Reichsbramte und werden als ſolche auch von dem Geſetze ausdrücklich bezeichnet (§§ 2, 38). Nach § 2 ebenda gelten Reichsbeamte, ſoweit die Anſtellung derſelben nicht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung erfolgt, als auf Lebenszeit angeſtellt. Die Anſtellung auf Lebenszeit bildet alſo die Regel. Soll ausnahmsweiſe der Beamte nur auf Widerruf oder Kündigung angeſtellt werden, ſo muß bei der Berufung ein darauf gerichteter Vorbehalt gemacht werden, und zwar wird, um den Vorbehalt rechtswirkſam zu machen, eine ausdrückliche Willenserklärung erfordert. Als richtig iſt zwar zuzugeben, daß die Anwendung des § 2 nicht dadurch bedingt iſt, daß der Vorbehalt gerade mit den Worten des Geſetzes erklärt wird. Das letztere verlangt aber einen ausdrücklich erklärten Vorbehalt, alſo eine ausdrückliche Willenserklärung, und damit verſagt es der ſtillſchweigenden Willenserklärung die rechtliche Wirkſamkeit. Der B. R. befindet ſich daher mit dem Geſetze im Widerſpruch, wenn er davon ausgeht, daß im gegebenen Falle die ſtillſchweigende Willensäußerung mit der ausdrücklichen gleiche Kraft habe. Eine ausdrückliche Willenserklärung iſt aber, im Gegenſatze zur ſtillſchweigenden, eine ſolche, welche unmittelbar dazu beſtimmt und geeignet iſt, den auf das frogliche Geſchäft gerichteten Willen zu äußern, bei welcher alſo der Wille zu unmittelbarem Ausdruck gelangt und es nicht einer Schlußfolgerung auf das Vorhandenſein des Willens aus ſonſtigen Handlungen des Erklärenden oder aus den obwaltenden Umſtänden bedarf, wobei nicht ausgeſchloſſen iſt, daß eine ausdrückliche Willenserklärung der Auslegung empfängtich iſt und bedürftig ſein kann. Das Geſetz unterſcheidet zwar zwiſchen „Gehalt" und „Remuneration" (zu vergl. § 15). Aber weder die allegirten Paragraphen, ſei es in ihren Einzelbeſtimmungen oder in deren Verbindung mit einander, noch der ſonſtige Inhalt des Geſetzes geben einen Anhalt dafür, daß unter „Gehalt" das Dienſteinkommen eines auf Lebenszeit, unter „Remuneration" das Einkommen eines nur auf Widerruf angeſtellten Beamten verſtanden werde. IV. C. S. i. S. Kleemann c. Reichsfiskus vom 7. Februar 1887, Nr. 269/86 IV.

V. Das Gemeine Recht.

25. Nach der richtigen Anſicht iſt die Immemorialpräſkription nur ein Surrogat für den Beweis der rechtmäßigen Entſtehung eines Rechts, indem ſie den thatſächlichen Zuſtand der Rechtsausübung, beziehungsweiſe Nichtausübung gewiſſermaßen ſanktionirt. Während die Erſitzung neues Recht begründet, wobei nicht ausgeſchloſſen iſt, daß ſie dazu dienen kann,

Digitized by Google

einen längſt vollzogenen Erwerb, deſſen Beweis nur verloren iſt, gegen Anfechtung zu ſichern; ſoll die unvordenkliche Zeit einen vor langer Zeit ſchon vollendeten Erwerb gegen Anfechtung ſchützen. Das Recht wird darum als erworben behandelt, weil es bereits ſo lange ausgeübt iſt, daß der Anfang dieſer Ausübung über Menſchengedenken hinausliegt. Von der gleichen Rechtsanſicht geht auch das Urtheil des vierten C. S. des R. G. vom 12. Juli 1886 in Sachen Fiskus wider Burgſteinfurt (IV. 304/85) aus. Hieraus ergiebt ſich, daß die Grundſätze von der Erſitzung auf die unvordenkliche Zeit nicht Anwendung finden können, und daß deshalb weder die Lehns- noch die Fideikommißeigenſchaft des Guts irgend welchen Einfluß darauf auszuüben geeignet ſind. Die unvordenkliche Zeit erfordert zu ihrer Begründung neben dem juriſtiſchen Beſitz des in Anſpruch genommenen Rechts Unvordenklichkeit des betreffenden Zuſtandes, die darin beſteht, daß der Anfang des gegenwärtigen Zuſtandes verborgen iſt. Der Beweis iſt nach doppelter Richtung zu führen: a) poſitiv, daß der status vetustus ſei, daß der Zuſtand innerhalb derjenigen Zeit, welche die eigene Wahrnehmung der jetzt lebenden Generation umfaßt, beſtanden habe; b) negativ, daß defectus memoriae hinzukomme, daß die jetzt lebende Generation auch durch Mittheilung ihrer Vorfahren von dem Nichtbeſtehen dieſes Zuſtandes keine Kunde habe. Was den Umfang der Zeit betrifft, der hier als Menſchenalter gedacht wird, ſo hat ſich im Anſchluß an C. 1 de praeser. in VIo der Satz gebildet, daß für jeden der beiden Zeitabſchnitte ein Zeitraum von mindeſtens 40 Jahren erforderlich iſt. Im Weſentlichen läßt dieſe Sätze auch die Reviſion gelten; aber ſie meint, daß, weil die C. P. O. den Richter zu freier Beweiswürdigung ermächtigt und verpflichtet habe, der B. R. ſich nicht gerade an den Nachweis jener Zeitfriſten habe gebunden halten dürfen, ihm vielmehr obgelegen habe, aus dem für die Zeit von 1736 bis 1794 erbotenen Beweis zu ermeſſen, ob Grund zu der Annahme geliefert worden, daß der erwieſene Zuſtand auch vordem beſtanden. Aber die Reviſion irrt auch hier. Sie verwechſelt die Vorausſetzungen, den Begriff der unvordenklichen Verjährung mit dem Nachweis derſelben. Nach Doktrin und Rechtſprechung wird unvordenkliche Verjährung nur dann als gegeben angenommen, wenn für die zweimal 40 Jahre der gekennzeichnete Beweis geliefert werden kann; das iſt das Begriffliche dieſes Rechtsbehelfs; Beweisfrage iſt, wie dieſe begriffliche Vorausſetzung erwieſen werden kann und im Einzelnen erwieſen iſt. V. C. S. i. S. Schulze-Hofflerke c. v. Papen vom 2. Februar 1887, Nr. 307/86 V.

26. Auch ganz abgeſehen von dem Einfluſſe, den man dem § 231 der C. P. O. wohl jedenfalls zuzugeſtehen haben würde, iſt vom Standpunkte des gemeinen Rechtes aus die Statthaftigkeit einer Klage, mit welcher die Kinder ihre Illegimität feſtgeſtellt wiſſen wollen, anzuerkennen. Daß im Allgemeinen poſitive und negative Präjudizialklagen wegen der Feſtſtellung von Paternitäts- und ähnlichen Familienverhältniſſen zuzulaſſen ſeien, konnte nach gemeinem Rechte niemals zweifelhaft ſein; insbeſondere war eine Beſchränkung auf die in den Juſtinianiſchen Rechtsbüchern erwähnten Klagen dieſer Art weder innerlich zu rechtfertigen, noch im Rechtsleben irgendwie anerkannt. Uebrigens erſcheint ſchon in den römiſchen Rechtsquellen neben den Rechtsmitteln, durch welche der ungebührliche Inhaber der väterlichen Gewalt die letztere geltend macht, gerade auch eine umgekehrt gerichtete Klage des angeblichen Hauskindes, das ſeine Unabhängigkeit behaupten will; vergl. l. 8 D. de prob. 22, 3. l. 1 § 4 D. de lib. exb. 43, 30. Iſt ſchon kein Grund erſichtlich, dieſe, von den Neueren als actio de patria potestate negativa bezeichnete Klage auf die Fälle zu beſchränken, wo gerade nur die väterliche Gewalt als ſolche, nicht die Paternität überhaupt ſtreitig iſt, ſo kommen außerdem einerſeits ſchon im römiſchen Rechte auch andere poſitive und negative Präjudizialklagen über die Paternität als ſolche vor, wie das vom Ehemann, bez. Schwiegervater, der Mutter oder gegen ihn anzuſtellende praejudicium de partu agnoscendo. l. 1 § 16. l. 2. l. 3 pr. — § 5 D. de agn. et al. lib. 25, 3, und waren andererſeits in der gemeinrechtlichen Praxis neben den actiones de patria potestate die ſogenannten actiones de filiatione affirmativa und negativa ſtets gangbar. J. H. Boehmer, Doctr. de actionibus, sect. 2 cap. 1 §§ 22—28. z. B. Schmidt, gerichtliche Klagen und Einreden (Ausg. 9), §§ 367—387. Wenn nun alſo dies der allgemeine Zuſtand des gemeinen Rechtes in Beziehung auf Klagen dieſer Art iſt, ſo läßt ſich vom gemeinrechtlichen Standpunkte aus kein Grund abſehen, warum ein Kind gerade dann von der ſogenannten actio de filiatione negativa ausgeſchloſſen ſein ſollte, wenn es damit mittelbar unehelich, oder gar im Ehebruche erzeugt zu ſein behauptet. In einzelnen Partikularrechten finden ſich wohl ſolche Beſchränkungen, und im Anſchluß hieran wird z. B. von Stobbe, Deutſches Privatrecht, Bd. 4 § 251, S. 315 ff., auch für das gemeine Deutſche Recht dem von einer Ehefrau geborenen Kinde das Recht zur Anfechtung ſeiner Legitimität abgeſprochen; aber es fehlt an einer Begründung dieſer Anſicht, mit welcher z. B. auch v. Roth, Deutſches Privatrecht, Thl. 2 § 152, keineswegs übereinſtimmt. VI. C. S. i. S. Hanſen c. Hanſen vom 31. Januar 1887, Nr. 331/86 VI.

27. Allerdings liegt den Beſtimmungen der K. K. O. die Tendenz zu Grunde, das ganze Vermögen des Gemeinſchuldners in der Weiſe zur Befriedigung aller (nicht geſetzlich bevorzugten) Gläubiger zu verwenden, daß alle in gleichmäßiger Weiſe an dieſer Befriedigung theilnehmen. Dieſe zunächſt für das Konkursverfahren maßgebende Tendenz iſt dann auch für die den gerichtlichen Zwangsvergleich regelnden Vorſchriften maßgebend geworden. Demgemäß ſchreibt der § 168 der K. K. O. vor, daß allen nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern gleiche Rechte zu gewähren ſind. Es liegt aber von vornherein auf der Hand, daß ein Nachlaßvertrag, zu dem die Minderheit der Gläubiger geſetzlich gezwungen wird, keine Analogie für einen von Gläubigern freiwillig eingegangenen bieten kann, wie der außergerichtlich geſchloſſene immer iſt. Wie die geſetzlichen Vorausſetzungen, die Zwecke und Wirkungen in beiden Fällen ganz verſchieden ſind, ſo kann auch ſchlechterdings nicht von der vermuthlichen Willensmeinung in dem einen Falle auf die in dem anderen geſchloſſen werden. Wohl iſt bei Vergleichen, welche außergerichtlich zum Zwecke der Abwendung des Konkurſes vom Kridar oder für den Kridar mit den einzelnen Gläubigern abgeſchloſſen werden, ſtillſchweigende Bedingung, daß durch ſie die Abwendung des Konkurſes erreicht wird. Dagegen können ſolche Vergleiche, um dieſen Zweck zu erreichen, von ſehr verſchiedenem Inhalte ſein. Der mit der Abſchließung derſelben Betraute

wird die ihm zu jenem Zweck zu Gebote ſtehenden Mittel zu Rathe zu ziehen haben. Im Uebrigen hat er aber nur nach den konkreten Verhältniſſen und nach dem Verlauf, den die Verhandlungen nehmen, zu bemeſſen, auf welche Bedingnugen hin er einen Vergleich mit den einzelnen Gläubigern zu Stande bringen kann. Dieſe können ſowohl in dem Prozentſatz, der zur Auszahlung kommen ſoll, als auch nach anderer Richtung hin, ſehr verſchiedener Art ſein. Wenn es daher nicht gelingt, alle Gläubiger zu einem theilweiſen Aufgeben ihrer Forderungen zu bewegen, die zu Gebote ſtehenden Mittel aber ausreichen, um die ablehnenden vollaus zu befriedigen, ſo ſteht nichts entgegen, dieſe volle Befriedigung nnr ihnen zu gewähren. Durch ſolche wird an ſich kein Recht der mit weniger befriedigten Gläubiger verletzt und läßt ſich daher auch nicht, ſo wie der B. R. thut, als Regel aufſtellen, daß auch jeder freiwillig zur Abwendung des Konkurſes abgeſchloſſene Vergleich die ſtillſchweigende Bedingung insolvire, daß kein Gläubiger vor dem andern bevorzugt werde. Am Wenigſten kann dies aber in einem Falle angenommen werden, wo, wie der I. R. thatſächlich feſtſtellt, die Befriedigung der Gläubiger gar nicht aus den eigenen Mitteln des Schuldners, ſondern lediglich aus den Mitteln dritter Perſonen erfolgen ſoll, ſich alſo auch nicht einmal ſagen läßt, daß die Bevorzugung des einen Gläubigers die Benachtheiligung eines anderen rückſichtlich der Beſtimmung des dieſem zu bewilligenden Prozentſatzes zur nothwendigen Folge hätte haben müſſen. Die Annahme des B. R., daß nach den in Betreff außergerichtlicher Akkorde zu Abwendung von Konkurſen geltenden Rechtsgrundſätzen die gleichheitliche Befriedignng aller nicht bevorrechtigter Gläubiger als ſtillſchweigende Vorausſetzung des Nachlaſſes an der Forderung betrachtet werden müſſe, iſt daher überhaupt und beſonders im vorliegenden Falle eine irrige und erſcheint daher auch die darauf geſtützte Auslegung des maßgebenden Vertrags und die darauf beruhende Entſcheidung als rechtlich unhaltbar. III. C. S. i. S. v. Lepel c. Neidel vom 8. Februar 1887, Nr. 252/86 III.

28. Der Satz, daß der Käufer verpflichtet iſt, non der Zeit der Uebergabe der Waaren an Zinſen von dem Kaufgelde zu bezahlen, wenn der Kaufpreis ihm nicht creditirt oder nichts Anderes ausgemacht iſt, iſt gemeinrechtlich geltend. III. C. S. i. S. Riepenhauſen c. Geiſe vom 18. Februar 1887, Nr. 264/86 III.

29. Während im Allgemeinen derjenige, welchem der Gebrauch einer Sache zeitweilig mit Unrecht entzogen wird, ſein Intereſſe zu beweiſen hat, wenn er Vergütung für dieſes Unrecht fordern will, geht das Recht, wenn der Gegenſtand des mit Unrecht entbehrten Gebrauches in Geld beſteht, von der Annahme aus, daß jede größere oder kleinere Geldſumme zinsbar benutzt zu werden pflegt und jederzeit benutzt werden kann, und verlangt deshalb von demjenigen, welcher ſeinen Schadensanſpruch auf die landesüblichen, beziehungsweiſe geſetzlichen Zinſen beſchränkt, keinen weiteren Beweis. Hierauf beruhen auch die Beſtimmungen in Art. 287, 288, 289 und 291 des H. G. B. Allein dieſe geſetzliche Präſumtion beſteht nur für Geldſchulden nnd erſcheint nicht anwendbar auf geſchuldete Quantitäten anderer vertretbarer Gegenſtände (vgl. Savigny, Syſtem Bd. 6 S. 137 und 138). Insbeſondere läßt ſich letzteres nicht dadurch rechtfertigen, daß der Anſchaffungspreis oder Werth ſolcher anderen Quantitäten (ſeien dies nun Waaren oder Werthpapiere) als Gegenſtand der Verzinſung gedacht wird. Denn nach erfolgter Anlegung eines Geldbetrages in irgend welchen Werthen kann von der obgedachten Präſumtion nicht mehr die Rede ſein und hängt es vielmehr lediglich von den konkreten Umſtänden ab, ob und welchen Ertrag das angelegte Kapital gewährt. Nun beſtand allerdings für die Widerkl., wenn ſie nicht durch die geſchehene Hinterlegung daran gehindert geweſen wäre, die Möglichkeit, die von ihr hinterlegte franzöſiſche Rente jederzeit zum Kurswerthe zu begeben und dadurch in baares Geld umzuwandeln, ſo daß es keinem Bedenken unterliegen würde, an ſich einen der Widerkl. durch die in Folge des Arreſtes geſchehene Hinterlegung entſtandenen Schaden anzunehmen, wenn ein ſolcher nach Maßgabe der ſogenannten abſtrakten Schadensberechnung durch den behaupteten Unterſchied des Werthes der hinterlegten Rente an verſchiedenen in dieſer Beziehung erheblichen Zeitpunkten ſubſtantiirt wäre. Inſofern kann man auch mit dem B. G. ſagen, daß für die Widerkl. als Kaufmann der in franzöſiſcher Rente hinterlegte Betrag zu deren jeweiligem Kurſe baares Geld repräſentirte. Iſt aber — wie im vorliegenden Falle — ein in dieſer Richtung durch die Hinterlegnng entſtandener Schaden nicht behauptet nnd vielmehr nur geltend gemacht, der erlittene Schaden beſtehe in der Differenz zwiſchen dem von der Widerkl. bezogenen Zinsertrage der hinterlegten franzöſiſchen Rente und den höheren geſetzlichen Zinſen von 6 Prozent, welche ein Kaufmann im Handelsverkehre beanſpruchen könne nnd auch mindeſtens aus ſeinem Kapitale zu ziehen vermöge, ſo reicht die bloße Möglichkeit des Umſatzes der betreffenden Werthpapiere in baares Geld, welche der Widerkl. durch die nothwendig gewordene Hinterlegnng entzogen iſt, noch nicht zu der Annahme aus, daß die Widerkl. durch die Hinterlegung thatſächlich einen Schaden erlitten habe. Denn durch die Entziehung der Möglichkeit des Umſatzes der Rente in baares Geld während der ungerechtfertigten Vorenthaltung der erſteren würde der Widerkl. ein Nachtheil vermöge entgangener Zinſen nur bei dem Hinzutritte einer weiteren Vorausſetznng entſtanden ſein, z. B. dann, wenn die Widerkl. dieſe Werthpapiere nur zum Zwecke der Hinterlegung aus ihren Mitteln angeſchafft oder wenn ſie dieſelben bereits bei Beginn oder doch während der Dauer der Hinterlegung in Geld nmgeſetzt haben würde, falls ſie nicht durch die Hinterlegung daran gehindert geweſen wäre. An ſich fehlt es mithin an dem erforderlichen Kauſalzuſammenhange zwiſchen der Hinterlegung nnd dem geltend gemachten Schaden, und zwar gilt dies auch unter Berückſichtigung der Kaufmannseigenſchaft der Widerkl., da es mit dem gewerbsmäßigen Betriebe von Handelsgeſchäften ſehr wohl vereinbar iſt, daß ein gewiſſer Theil des Betriebsfonds zu einer dauernden Belegung in Werthpapieren von unbezweifelter Sicherheit verwendet wird. I. C. S. i. S. Ladungsintereſſenten des Dampfers „Aſtronom" c. Lemonier vom 30. Oktober 1886, Nr. 248/86 I.

VI. Das Preußiſche Allgemeine Landrecht.

30. Die Reviſion behauptet, nach den allgemeinen Vorſchriften des Landrechts ſei es nicht erforderlich, daß die Unterſchrift den Namen der betreffenden Perſon ergebe. Wo das A. L. R. dieſe Angabe zur Gültigkeit der Unterſchrift erforderlich erachte, habe es dieſelbe ausdrücklich vorgeſchrieben; hierbei

Digitized by Google

werden die §§ 776 ff. des A. L. R. Thl. II. Tit. 8 angeführt; in allen übrigen Fällen genüge die Unterschrift mit einer Bezeichnung, welche über die Identität der betreffenden Person keinen Zweifel lasse. Dem ist nicht zuzustimmen. Es ist nicht zu bezweifeln, daß nach § 116 des A. L. R. Thl. I. Tit. 5 die zur Gültigkeit eines Vertrages vorgeschriebene Unterschrift als Namensunterschrift gemeint ist. Dies allein entspricht dem allgemeinen Sprachgebrauch des Lebens. Das Gesetz selbst weist aber auch darauf hin. Denn es unterscheidet die Unterschrift von dem übrigen geschriebenen Inhalt des Vertrages (§ 116) und erklärt ausdrücklich auch eigenhändig geschriebene Aufsätze vor hinzugekommener Unterschrift nicht für vollendete Verträge. Das Gesetz sieht also in der Unterschrift das Wesentliche der schriftlichen Form. Und dies beruht darauf, daß die Form eines Rechtsgeschäfts die Begründung eines untrüglichen Merkmals für den Abschluß desselben und damit zugleich eine Sicherung des Beweises für die Zukunft bezweckt. Diese Sicherheit liegt aber nur in der Unterschrift mit dem Namen. Nur die Namensunterschrift giebt Gewißheit darüber, daß die Erklärung von dem Aussteller herrührt. Ob die Unterschrift mit dem bloßen Taufnamen genügt, ob ferner die Unterschrift mit einem angenannten oder fremden Namen wirksam ist, kann vorliegend dahingestellt bleiben. IV. E. S. i. S. Klose c. Grüttner vom 20. Januar 1887, Nr. 246/86 IV.

31. Obwohl der B. R. nicht verkennt, daß die Einräumung von Grundgerechtigkeiten durch mündliches Abkommen wegen Formmangels dem Widerruf unterliegt, spricht er doch das Recht zum Aufruf nur dem Kontrahenten und seinem Universalsuccessor, nicht aber dem Singularsuccessor als solchen zu. Unverkennbar stützt sich der B. R. hierbei auf einen in der Preußischen Judikatur feststehenden, vom ehemaligen Preußischen Obertribunal in zahlreichen Entscheidungen zur Anwendung gebrachten, auch vom R. G. adoptirten Rechtssatz. Aber der B. R. übersieht, daß derselbe auf den Regeln über die Erfüllung formwidriger Verträge, insbesondere auf den §§ 156 ff. A. L. R. Thl. I. Tit. 5 beruht, und zu seiner Anwendung einen tätigen, mindestens von Seiten des Servitutsberechtigten erfüllten Vertrag voraussetzt. Ist von dem Besitzer des berechtigten Grundstücks das vereinbarte Aequivalent gewährt, und steht es zunächst bei den Kontrahenten, auch dem nur mündlichen Vertrage die Treue zu halten, so soll dem Dritterwerber des dienenden Grundstücks blos vermöge seines Eintritts in den so geschaffenen Rechtsstand nicht zustehen, durch Aufruf desselben seinem Autor die Verpflichtung zur Rückgabe des empfangenen Aequivalents aufzubringen. Aber dieser Gedanke versagt, wenn die Einräumung der Grundgerechtigkeit unentgeltlich geschehen, die Regeln der §§ 156 ff. a. a. O. also unanwendbar sind, und die dem neuen Eigenthümer des dienenden Grundstücks vermöge seines Eigenthums gebührende Vertheidigung desselben gegen formell nicht haltbare Einschränkungen die Belastung seines Autors mit einer Restitutionspflicht nicht zur Folge hat. V. E. S. i. S. v. Daum c. v. Klitzing vom 29. Januar 1887, Nr. 287/86 IV.

32. Nach den allgemeinen Grundsätzen des 3. und des 6. Tit. 1. Thl. des A. L. R. setzt der Entschädigungsanspruch aus unerlaubten Handlungen ein vertretbares Versehen auf Seiten des Handelnden voraus. Insbesondere ergiebt sich aus den §§ 8, 9, 11, 12 fg. Thl. I Tit. 6, daß derjenige, welcher eine Zwangspflicht unterläßt, für den daraus entstandenen Schaden nur dann haftet, wenn ihm bei der Unterlassung ein vertretbares Versehen zur Last fällt. Offensichtlich beruhen auf diesen Grundsätzen die landrechtlichen Bestimmungen über die Verantwortlichkeit des Machtgebers für den durch den Bevollmächtigten, der Dienstherrschaft für den durch Dienstboten, des Meisters für den durch Handwerksgesellen und Lehrjungen zugefügten Schaden (Thl. I Tit. 6 §§ 50—53, 60—69, Tht. I Tit. 13, § 152). Hiervon macht auch, wie das R. G. wiederholt dargelegt hat, der § 26 Tit. 6 Thl. I keine Ausnahme, da derselbe nur für den Fall der „Vernachlässigung" eines auf Schadensverhütungen abzielenden Polizeigesetzes Anwendung findet, von einer Vernachlässigung aber nach dem gewöhnlichen Wortsinne nur da die Rede sein kann, wo die Nichtbefolgung des Polizeigesetzes eine verschuldete ist, also in einem vertretbaren Versehen ihren Grund hat. Daß die allgemeinen Rechtsgrundsätze des 3. und des 6. Tit. auch bei der Auslegung der später für den Geltungsbereich des A. L. R. erlassenen Gesetze insoweit maßgebend sind, als in diesen Gesetzen nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist, unterliegt keinem Zweifel. Eine abweichende Bestimmung aber ist, wie der Vorderrichter mit Recht angenommen hat, in den §§ 8, 9 des Gesetzes vom 15. November 1811 nicht getroffen. Nach § 8 muß der Besitzer einer Mühle, sobald das Wasser über die durch den Merkpfahl festgesetzte Höhe wächst, durch Oeffnung der Schleusen ꝛc. Abnehmung der beweglichen Aufsätze ꝛc., überhaupt Wegräumung aller blos zeitlichen Hindernisse, den Abfluß desselben so lange befördern, bis das Wasser wieder auf die durch den Merkpfahl bestimmte Höhe herabgefallen ist. „Versäumt er dies, so ist", wie es in § 9 wörtlich heißt: „nicht allein die örtliche Polizeibehörde verpflichtet, auf Antrag der Interessenten die vorerwähnte Oeffnung, Abnehmung und Wegräumung auf Gefahr und Kosten des Mühlenbesitzers ohne Aufstand vornehmen zu lassen, sondern er hat auch in jedem Falle, außer dem Ersatze alles durch die widerrechtliche Stauung verursachten Schadens, 20 bis 50 Thlr. Polizeistrafe verwirkt." Schon die äußere Fassung dieser Gesetzesvorschrift läßt deutlich erkennen, daß mit dem Zwischensatze „außer dem Ersatze des durch die widerrechtliche Stauung verursachten Schadens" lediglich auf die aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen folgende Entschädigungspflicht hat hingewiesen werden sollen. — Es ergiebt aber auch der Inhalt der Vorschrift, daß der Grund der Entschädigungspflicht nicht etwa in der bloßen Thatsache des Eingriffes in fremdes Eigenthum durch den Besitz der Mühle — wie bei dem Bergbau gemäß § 148 des Pr. Berg-G. vom 24. Juni 1865 durch den Besitz des Bergwerks —, sondern in der Unterlassung der dem Mühlenbesitzer obliegenden Zwangspflicht zu suchen ist. Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange diese Unterlassung den Mühlenbesitzer zum Schadensersatze verpflichtet, darüber ist in dem Gesetze vom 15. November 1811 nichts verordnet. Namentlich gewährt dasselbe keinen Anhalt für die Annahme, daß der Mühlenbesitzer gegen die Grundsätze des L. R. unter allen Umständen Entschädigung zu leisten habe, auch wenn ohne sein Verschulden oder gar durch einen unabwendbaren Zufall die Erfüllung der Zwangspflicht unterblieben ist. Viel eher scheinen die Worte „versäumt" und „widerrechtlich" gerade darauf hinzudeuten, daß

Digitized by Google

in dem Erforderniß einer *ſchuldhaften* Unterlaſſung für die Geltendmachung des Entſchädigungsanſpruches nichts hat geändert werden ſollen. VI. C. S. i. S. Grundmann c. Philipp vom 10. Februar 1887, Nr. 340/86 VI.

33. Nach preußiſchem Landrecht iſt unzweifelhaft, daß ein Verjährungsbeſitz für eine *Gemeinde* durch die Gemeindemitglieder oder deren Mehrheit erworben und fortgeſetzt werden kann (A. L. R., Thl. I., Tit. 7, §§ 20 ff., Entſcheidungen des Obertribunals Bd. 8 S. 1, Bd. 16 S. 18, Bd. 53 S. 16, Striethorſt, Archiv Bd. 98 S. 98). Daß dazu ein ſie ermächtigender Beſchluß der Gemeinde erforderlich ſei (Förſter Bd. 4 § 284 Anmerkung 28), wodurch dann die einzelnen Mitglieder zu Beauftragten der Gemeinde würden, iſt von der Praxis nicht angenommen, würde auch in die Vorſchriften des Landrechts über die Wirkungen der Redlichkeit und Unredlichkeit der einzelnen Gemeindeglieder oder deren Repräſentanten einerſeits (§§ 26—32 a. a. O.) und der Bevollmächtigten andererſeits (§ 22) einen unlösbaren Widerſpruch bringen. V. C. S. i. S. Stadt Lebus c. Fiſcherinnung Lebus vom 12. Februar 1887, Nr. 314/86 V.

34. In Uebereinſtimmung mit dem gemeinen Recht (z. B. L. 25 D. quemad. serv. 8. 6.) verlangt das Pr. A. L. R. zum Erwerbe des *Beſitzes* eines ſogen. *negativen Rechts* nur die Meinung des Handelnden, „daß ihm ein ſolches fortdauerndes Recht wirklich zuſteht" (A. L. R. Thl. I Tit. 7 § 82). Daß ihm die beſondere Natur des Rechtes, das er ausübt und ausüben will, zum Bewußtſein komme, iſt hierzu nicht erforderlich, und es iſt daher für den Erwerb desjenigen Rechtes, das er wirklich ausgeübt hat, nicht von Einfluß, wenn er in der Meinung geſtanden hat, daſſelbe ſei nur der Ausfluß eines ihm zuſtehenden umfangreicheren Rechtes. V. C. S. i. S. Stadt Unna c. Friedrichs vom 16. Februar 1887, Nr. 325/86 V.

35. Ein „gegenſeitiges *Anerkenntniß*" im Sinne des § 562 Thl. I Tit. 9 A. L. R. bedarf keiner beſonderen Form; es bedarf nicht einmal einer ausdrücklichen Erklärung; es genügt vielmehr eine ſtillſchweigende Erklärung durch konkludentes Verhalten. Dazu reicht aber eine auf Zahlungsaufforderung des Gläubigers erklärte Bitte des Schuldners um Stundung aus; es braucht damit nicht noch eine ausdrückliche Erklärung des Schuldners, daß er die Forderung als richtig anerkenne, verbunden zu ſein; die Bitte um Stundung enthält dieſes Anerkenntniß eben ſtillſchweigend, konkludent; hätte der Schuldner die Forderung nicht anerkennen wollen, ſo hätte er nicht um Stundung gebeten, ſondern der Zahlungsaufforderung des Gläubigers als unberechtigt widerſprochen. I. C. S. i. S. Beer c. Marwitz vom 19. Februar 1887, Nr. 4/87 I.

36. Nach § 954 Thl. I Tit. 11 des A. L. R. haftet der Werkmeiſter für die gegen die Regeln ſeiner Kunſt begangenen Fehler und muß dabei als Verſchulden auch ein geringes, d. h. ſelbſt ein ſolches Verſehen vertreten, welches nur bei vorzüglichen Fähigkeiten oder bei einer beſonderen Kenntniß der Sache oder des Geſchäfts oder durch eine ungewöhnliche Anſtrengung der Aufmerkſamkeit vermieden werden konnte. (Vergl. A. L. R. Thl. I Tit. 3 § 22.) Auch macht es hierbei keinen Unterſchied, ob er ſich zur Ausführung des Werkes ſeiner eigenen oder der ihm vom Verdinger etwa beſonders angewieſenen Arbeiter bedient hat. Denn auch in dem letzteren Falle muß er, wenn er nicht vertragsmäßig *verpflichtet* war, der Anweiſung derſelben unbedingt Folge zu leiſten, bei der Wahl und Beaufſichtigung der verwandten Arbeiter den höchſten Grad der Sorgfalt anwenden, ſo daß er ſich zu ſeiner Entſchuldigung nicht lediglich darauf berufen kann, dieſelben ſeien ihm von dem Verdinger ſelbſt zugewieſen. VI. C. S. i. S. Gérard & Hillebrand c. Samſon vom 17. Februar 1887, Nr. 388/86 VI.

37. Eine *formloſe Schenkung* erlangt nach § 1068 des A. L. R. Thl. I. Tit. 11 nur durch wirkliche Naturübergabe Wirkſamkeit. Dieſe Vorſchrift bezieht ſich zwar unmittelbar auf unbewegliche Sachen, indeſſen ſie enthält einen auf alle Sachen anwendbaren allgemeinen Grundſatz, wie das R. G. in Uebereinſtimmung mit der Rechtſprechung des vormaligen Preußiſchen Obertribunals bereits ausgeſprochen hat. IV. C. S. i. S. Kloſe c. Grüttner vom 10. Januar 1887 Nr. 246/86 IV.

38. In Anſehung des *Schenkungswiderrufs* geht die Vorinſtanz davon aus, daß das Recht zum Widerruf auf Grund des § 1090 Thl. I Tit. II A. L. R. auch den Kl. als Miterben des Schenkers noch zugeſtanden habe. Hierbei befindet ſie ſich im Einklange mit der Rechtſprechung des vormaligen Preußiſchen Obertribunals wie des R. Hofgerichts. IV. C. S. i. S. Fritſche c. Fritſche vom 10. Februar 1887, Nr. 274/86 IV.

39. In Rückſicht auf *Rechte zur Nutzung von Sachen eines Dritten* iſt die Befugniß, das Recht gegen jeden Störer im Wege der Klage zu verfolgen, und damit die Verpflichtung deſſen, der ein das Recht des Kl. beſchränkendes Recht behauptet, als Bekl. dieſes ſein Recht nachzuweiſen, weder nach gemeinem noch nach Pr. R. zu beſtreiten (Windſcheid, Pandekten I § 217. Dernburg, Pr. Priv. R. I § 250 Note 7, § 277 Note 15). V. C. S. i. S. Stadt Lebus c. Fiſcherinnung Lebus vom 12. Februar 1887, Nr. 314/86 V.

40. Der gemeinrechtliche Grundſatz, daß die Tilgung mittelſt *Kompenſation* nicht ohne Weiteres mit dem Vorhandenſein von Forderung und Gegenforderung eintritt, ſondern erſt durch die Erklärung des einen oder andern Theils, daß aufgerechnet werden ſolle, bewirkt wird, gilt auch für das Pr. A. L. R. Vergleiche Förſter Preußiſches Privatrecht Thl. I § 94 Nr. 8, und aus dieſem Grundſatze folgt, daß, wenn eine Forderung *mehreren* Gegenforderungen gegenüberſteht, für die Frage, auf welche von den letzteren die Aufrechnung zu geſchehen hat, zunächſt der Inhalt derjenigen Erklärung, durch welche von dem Kompenſationsrecht *zuerſt* Gebrauch gemacht worden iſt, maßgebend zu ſein hat. III. C. S. i. S. Buttjer c. Schulte vom 15. Februar 1887, Nr. 359/86 III.

41. Es iſt ein *Irrthum über eine Thatſache*, wenn Jemand nicht weiß, daß ein Teſtament vorhanden ſei; quod si nesciat, esse tabulas, in facto errat, lex 1 § 4 D. de juris et facti ignorantia, 22, 6, und ein ſolcher Irrthum entkräftet eine Erbtheilung, bei welcher beide Theile von der unbezweifelten Thatſache ausgegangen ſind, daß ein Teſtament *nicht* vorhanden ſei. Denn nach § 111 A. L. R. Th. I Tit. 17 iſt die Kraft und Gültigkeit einer Privattheilung nach den Regeln von Vergleichen zu beurtheilen und nach § 417 I 16 entkräftet ein *Irrthum in dem Gegenſtande des Vergleichs* dieſen, wie jede andere Willenserklärung. Es iſt aber ein Irrthum in dem *Gegenſtande* einer Erbtheilung, wenn die Erben in *Unkenntniß eines von dem Erblaſſer hinterlaſſenen*

Digitized by Google

Teſtaments den Nachlaß deſſelben als den eines ab intestato Beerbten unter ſich getheilt haben. IV. C. S. i. S. Bornhack c. Martin vom 7. Februar 1887, Nr. 270/86 IV.

42. Der Ausführung, daß der unerlaubte Umgang im Sinne des § 673 Th. II Tit. 1 des A. L. R. ein andauerndes Verhältniß vorausſetzt, kann nicht beigetreten werden. Der Richter hat vielmehr nach Lage der Sache zu beſtimmen, ob aus den erwieſenen Thatſachen auf einen unerlaubten Umgang zu ſchließen ſei. Dieſer Verdacht kann nicht weniger durch ein einmaliges, unter beſonders verdächtigen Umſtänden ſtattfindendes Zuſammenſein, als durch ein längere Zeit andauerndes Verhältniß begründet werden. In dem Urtheil des 4. C. S. vom 7. April 1881 (IV. 627/91) iſt in Uebereinſtimmung mit dem Obertribunal die Bedeutung des § 673 dahin beſtimmt: daß derſelbe nur den Beweis des Ehebruchs erleichtert, der vermuthet werden ſoll, wenn der unerlaubte Umgang von der Beſchaffenheit iſt, daß dadurch die Vermuthung begründet wird. Es iſt dabei vom R. G. auf § 16 des E. G. zur C. P. O. verwieſen, nach welchem unberührt bleiben die Vorſchriften des bürgerlichen Rechts, nach welchen unter beſtimmten Vorausſetzungen eine Thatſache — — bis zum Beweiſe des Gegentheils als gewiß anzuſehen iſt. In dem Urtheil deſſelben Senats vom 7. Januar 1886 (IV 267/85) iſt angenommen, daß der § 673 nicht einen ſelbſtſtändigen, von dem Ehebruch verſchiedenen Eheſcheidungsgrund aufſtellt, ſondern nur geſtattet, aus geeigneten Thatſachen auf Vollziehung des Beiſchlafs und daher den Ehebruch einen Schluß zu ziehen. Der eigentliche Eheſcheidungsgrund bleibe auch im § 673 der Ehebruch. Dieſer Standpunkt iſt vom Kl. nicht widerlegt. Insbeſondere giebt das Geſetz keine Vorſchrift darüber: was dem Manne und was der Frau erlaubt iſt? ferner: was einem Ehegatten mit Rückſicht auf ſeinen Stand erlaubt iſt? ſondern es überläßt naturgemäß dem Richter, im konkreten Fall zu beurtheilen: ob die nachgewieſenen Thatſachen eine ſolche dringende Vermuthung begründen? Eine ſolche im einzelnen Fall getroffene Feſtſtellung iſt als thatſächliche an ſich dem Angriff durch die Reviſion entzogen. IV. C. S. i. S. Moeſer c. Moeſer vom 8. Februar 1887, Nr. 267/86 IV.

43. Der Rechtsausführung, auf welche ſich die Entſcheidung des B. R. ſtützt, iſt im Weſentlichen überall beizutreten. Der Gegenſtand der Rechte, welche aus der väterlichen Gewalt an dem Vermögen des Hauskindes erwachſen, iſt das Vermögen des Hauskindes gerade in dem Umfange, in welchem dies Vermögen vom Kinde beſeſſen wird, und erſtreckt ſich nicht auf Sachen und Rechte, welche zum Vermögen des Kindes nicht gehören. Die vermögensrechtlichen Rechte des Vaters aus der väterlichen Gewalt ſind nur abgeleitete Rechte, d. i. ſolche, welche derjenigen Perſon, von welcher ſie abgeleitet werden, nämlich dem Kinde, in Wirklichkeit zuſtehen, und müſſen daher Beſtandtheile des Kindervermögens geworden ſein, um mittelſt der väterlichen Gewalt auf den Vater übertragen zu werden. Der § 155 Thl. II Tit. 2 A. L. R., welcher dem Aſcendenten unterſagt, den Vater eines Deſcendenten vom Nießbrauch des nach den Geſetzen zu hinterlaſſenden Pflichttheils auszuſchließen, bedingt daher und trifft den Fall, daß der hinterlaſſene Erbtheil reſp. der Pflichttheil überhaupt Nutzungen für den Deſcendenten abwirft und dieſem einen Nießbrauch zuweiſt, ebenſo wie die über die Nutzungen des freien Kindervermögens dispomirenden §§ 161, 162, 164 ebenda nothwendig auf der Vorausſetzung beruhen, daß das gedachte Vermögen dem Kinde Nutzungen gewährt. Iſt vom Aſcendenten dem Kinde eine fruchttragende Sache hinterlaſſen, demſelben aber nur die Sache der Subſtanz nach, dagegen einem Dritten der Nießbrauch daran zugewendet, ſo beſteht eine ſolche Verordnung in Kraft ſo lange, als ſie nicht etwa auf Grund des Pflichttheilrechts mit Erfolg angefochten iſt, und wenn letzteres nicht eintritt, ſo verſchafft ſie dem Kinde nur Eigenthum an der Subſtanz der hinterlaſſenen Sache mit Ausſchluß des Nießbrauchs derſelben, welchen das Kind ohne die ausdrückliche Anfechtung und erſtrittene Aufhebung der letztwilligen Verordnung des Aſcendenten nicht in Anſpruch nehmen kann, vielmehr als dem damit Bedachten zuſtehend anerkennen und demſelben überlaſſen muß. In dieſem Falle iſt der Nießbrauch der dem Kinde zugewendeten Sache nicht zum Vermögen des Kindes gehörig, und er unterliegt nicht dem Nießbrauchsrecht des Vaters aus der väterlichen Gewalt, weil dieſe eben auf den Vater nur ſolche Rechte überträgt, welche dem Kinde erworben und ohne Zwiſchentreten der väterlichen Gewalt vom Kinde ſelbſt auszuüben ſind. IV. C. S. i. S. Manegold c. Bretſchneider u. Gen. vom 17. Februar 1887, Nr. 326/86 IV.

44. Nach §§ 327, 328 des A. L. R., Thl. II, Tit. 2, gelten die Beſtimmungen über die Kollation auch in Anſehung der den Kindern von dem Erblaſſer gemachten Geſchenke, ſofern die Schenkung in Grundſtücken, Gerechtigkeiten oder ausſtehenden Kapitalien beſtanden hat. Als eine ſolche Schenkung von ausſtehenden Kapitalien erachtet das B. G. ohne Rechtsirrthum die den beiden Bekl. von dem Erblaſſer der Parteien gemachte Schenkung von 12 000 Mark Schleſiſche Rentenbriefe. Mit Unrecht wird hiergegen von der Reviſion behauptet, der § 328 begreife unter den ausſtehenden Kapitalien nur ſolche, welche auf den Namen des Geſchenkgebers ſtehen, nicht Inhaberpapiere. Dieſe Beſchränkung widerſpricht der Vorſchrift des von dem B. G. richtig angeführten § 12 des A. L. R., Thl. I Tit. 2, wonach die auf jeden Inhaber lautenden Papiere, gleich anderen Schuldinſtrumenten, zum Kapitalsvermögen — im Gegenſatze des baaren Vermögens des § 11 — gerechnet, mithin vom Geſetz ausdrücklich den ausſtehenden Kapitalien gleichgeſtellt werden. Es erweiſt auch die Entſtehungsgeſchichte des § 328, daß der Ausdruck „ausſtehende Kapitalien“ im Gegenſatze zum baaren Gelde gebraucht iſt. IV. C. S. i. S. Kloſe c. Grüttner vom 20. Januar 1887, Nr. 246/86 IV.

45. Unter Bezugnahme auf das Präjudiz Nr. 944 des vormaligen Preußiſchen Obertribunals vom 16. November 1840 (Entſcheidungen Bd. 7 S. 1) hat das B. G. angenommen, die §§ 442 — 456 A. L. R. Th. II Tit. 2 ſeien auf das Erbverhältniß des im Teſtament übergangenen überlebenden Ehegatten nicht anwendbar, enthielten vielmehr ſinguläre Beſtimmungen, welche nicht als Verordnungen über die legitima im Sinne des § 633 II 1 anzuſehen ſeien und eine analoge Anwendung auf das vorliegende Rechtsverhältniß nicht geſtatteten. Es iſt deshalb der Bekl. nur ein Anſpruch auf den geſetzlichen Pflichttheil der Hälfte ihrer geſetzlichen Erbportion, alſo auf $^1/_6$ des ganzen Nachlaſſes zuerkannt. Dem iſt

Digitized by Google

an ſich beizutreten. Der angeführte, von dem vormaligen Preußiſchen Obertribunal angenommene und in der Doktrin allgemein gebilligte Rechtsgrundſatz beruht auf der richtigen Annahme, daß nach dem A. L. R. die Uebergehung eines Notherben in der Regel der Gültigkeit des Teſtaments nicht ſchadet und der Uebergangene gegen den letzten Willen nur den Pflichttheil zu fordern hat, daß ferner die ausnahmsweiſe bei Kindern und unmittelbaren Enkeln im Falle einer irrthümlichen Uebergehung derſelben eintretende Folge einer Aenderung der Erbeseinſetzung oder auch der Ungültigkeit des Teſtaments auf andere Pflichttheilsberechtigte unanwendbar iſt. IV. C. S. i. S. Bornhack c. Martin vom 7. Februar 1887, Nr. 270/86 IV.

46. Es iſt, wie für den vorliegenden Fall gerade die anderen Perſonen gegen Entgelt ertheilte Befugniß zu beſonderer Benutzung von Straßenflächen zeigt, durch den Begriff der öffentlichen Straße nicht ausgeſchloſſen, daß dieſelbe dem öffentlichen Verkehr nur ſoweit dient, als nicht Einzelnen beſondere, dieſen Verkehr einſchränkende Rechte daran zuſtehen, und es iſt deshalb auch der Erwerb ſolcher beſonderen Rechte durch Erſitzung nicht undenkbar. Daß der Inhalt dieſer Rechte durch die dauernde und vorzugsweiſe Nutzung der Straße zu ſolchen Zwecken gebildet wird, zu denen die Straße in vorübergehender Weiſe von Jedermann gebraucht werden kann, wie zum Hinſtellen von Wagen und ſonſtigen Geräthen, kann begrifflich keinen Unterſchied machen. Die Möglichkeit, daß eine ſolche dauernde Nutzung in dem guten Glauben eines beſtehenden beſonderen Rechtes geſchehe, iſt nicht dadurch ausgeſchloſſen, daß unter anderen Umſtänden die gleiche Nutzung auch unter Mißbrauch der Verkehrsfreiheit, alſo in böſem Glauben, vor ſich gehen kann. Dieſe letztere Möglichkeit nöthigt nur den Richter zu beſonders ſorgfältiger Prüfung, ob im Einzelfalle ein Mißbrauch der Straße oder die gutgläubige Abſicht beſonderer Rechtsübung vorliegt. V. C. S. i. S. Stadt Unna c. Füllbeck vom 16. Februar 1887, Nr. 324/86 V.

VII. Sonſtige Preußiſche Landesgeſetze.

Zur allgemeinen Gerichtsordnung.

47. Der im § 28 A. G. O. Thl. I Tit. 13 ausgeſprochene Satz, daß Thatſachen und Veränderungen nicht vermuthet werden, iſt bei Einführung der C. P. O. nicht aufrecht erhalten. 1. C. S. i. S. Beer c. Marwitz vom 19. Februar 1887, Nr. 4/87 I.

Zu den Stempelgeſetzen.

48. Das Klaſſenſteuergeſetz vom 30. Mai 1820 in den §§ 5 und 8 und das Stempelgeſetz vom 7. März 1822 in den §§ 16, 17 ſetzen allerdings Monatsfriſten feſt, bei welchen die Berechnung nach Kalendermonaten ſtattfindet; ſie enthalten Beſtimmungen darüber, für welche Zeiträume eine Abgabe zu zahlen und binnen welcher Friſten ſie zu entrichten iſt, und dies betrifft die Modalitäten der Erfüllung einer öffentlich rechtlichen Pflicht. Die Steuer- und Stempelgeſetze, wie überhaupt das Staatsrecht, bildet aber nicht ein in ſich abgeſchloſſenes, vom bürgerlichen Recht völlig abgetrenntes Rechtsgebiet, ſondern ſteht für gewiſſe Gegenſtände in Verbindung mit dem bürgerlichen Recht, bezieht ſich auf dieſes und gewiſſe Rechtsinſtitute deſſelben und macht hierdurch die Anwendung der betreffenden Vorſchriften des Privatrechts nothwendig, inſofern es nicht an deren Stelle eigene beſondere Regeln aufgeſtellt hat. Auch die Ausübung des ſtaatlichen Steuerrechts kann die Frage über das Beſtehen oder Nichtbeſtehen eines wohlerworbenen Rechts hervorrufen. Ein ſolcher Fall iſt der vorliegende, in welchem es ſich um das Recht auf Erſtattung einer Geldzahlung handelt und wenn die für die Geltendmachung dieſes Rechts geſetzlich beſtimmte Friſt als eine Verjährungsfriſt aufzufaſſen iſt, ſo läßt ſich kein Grund dafür abſehen, weshalb die Berechnung der Friſt beim Schweigen der Steuergeſetze nicht nach den hierüber vorhandenen Vorſchriften des Privatrechts, vielmehr nach den einen ganz anderen Gegenſtand, nämlich Handlungen von öffentlich rechtlichem Charakter betreffenden Beſtimmungen der Steuergeſetze vorgenommen werden ſollte. Eine Friſtbeſtimmung gleicher oder ähnlicher Art, wie im § 12 des Geſetzes vom 24. Mai 1861 findet ſich in dem Geſetze vom 7. März 1822 nicht vor und die Berechnung der in letzterem für die Stempelberechnung geſetzten Friſten läßt ſich auf die ein Forderungsrecht betreffende Friſt jenes § 12 nicht übertragen. Iſt letztere eine Verjährungsfriſt, ſo muß § 550 Thl. I Tit. 9 A. L. R. mit ſeiner beſonderen Berechnungsweiſe zur Anwendung kommen, und die zu entſcheidende Frage iſt daher nur die, ob die in jenem § 12 geſetzte Friſt eine Verjährungsfriſt iſt. Die Anwendbarkeit der Geſetze von 1822 und 1861 auf die ganze Monarchie, alſo für verſchiedene Rechtsgebiete, kann nicht die Folge herbeiführen, daß eine Verjährungsfrage anſtatt der betreffenden Grundſätze des Privatrechts durch Beſtimmungen des öffentlichen Rechts über andere Gegenſtände entſchieden wird, und die Geltung der Stempelgeſetze in verſchiedenen Rechtsgebieten hat nur die Wirkung, daß der Rechtsſtreit bezüglich der Verjährung nach dem für denſelben maßgebenden Rechtsſyſtem zu entſcheiden iſt. Die Anordnung des § 550 a. a. O. hängt von dem Charakter der in Rede ſtehenden Friſt als einer Verjährungsfriſt ab und dieſe Vorausſetzung involvirt eine reine Rechtsfrage, deren Beantwortung allein aus den Geſetzen und rechtlichen Deduktionen, nicht aber aus dem Sprachgebrauch im Rechtsverkehr geſchöpft werden kann. IV. C. S. i. S. Fiskus c. Behrigs vom 17. Februar 1887, Nr. 286/86 IV.

Zum allgemeinen Berggeſetz.

49. Für die Verbindlichkeiten der Gewerkſchaft haftet nur das Vermögen der letzteren (§ 99 des Allgemeinen Berggeſetzes), nicht die die Gewerkſchaft bildenden Perſonen. Nicht die Perſonenmehrheit, ſondern lediglich die Gewerkſchaft als ſolche iſt das verpflichtete Subjekt. Mit dem Aufhören der Gewerkſchaft entfällt auch das Subjekt der zu dieſem Zeitpunkt beſtehenden nicht-dinglichen Gewerkſchaftsſchulden. Eine Univerſalſucceſſion der Gewerkſchaftsmitglieder in die Rechtsverhältniſſe der aufgelöſten Gewerkſchaft findet nicht ſtatt. Alles dieſes gilt auch von den Gewerkſchaften des alten Rechts, auf welche die grundlegende Beſtimmung des § 99 a. a. O. ebenmäßig, wie auf die nach den Vorſchriften des Allgemeinen Berggeſetzes gegründeten Gewerkſchaften, Anwendung findet. (§§ 226, 227 a. a. O.) Iſt aber die Kontraktsklage gegen die einzelnen Gewerke ausgeſchloſſen, ſo kann der gegen die letzteren erhobene Anſpruch nur auf unrechtmäßige Bereicherung zurückgeführt werden, welche den Bekl. dadurch zu Theil geworden, daß das Aktiv-Vermögen der Gewerkſchaft ohne Abzug der hier in Rede ſtehenden Gewerkſchaftsſchuld unter ihnen zur Vertheilung gelangt ſei. Daß auch der B. R. von dieſem Geſichtspunkte die Klage beurtheilt

Digitized by Google

hat, ergiebt sich aus der Erwägung desselben: den Gewerkschaftsgläubigern müsse das Recht zugestanden werden, nach geschehener Vertheilung des Vermögens einer aufgelösten Gewerkschaft unter den einzelnen Gewerken, sich an die letzteren persönlich, an jeden von ihnen in Höhe dessen, was er bei der Vertheilung empfangen, zu halten; denn andernfalls würden die Gewerken sich insoweit mit dem Schaden der Gewerkschaftsgläubiger bereichern. Von diesem Standpunkte der Bereicherungklage kommt es nicht in Betracht, ob die Vertragsklage auch nach Veräußerung des Bergwerks noch gegen die bisherige Gewerkschaft als solche hätte gerichtet werden können (vergl. R. O. H. G. Bd. 19 S. 190; Gruchot, Bd. 20 S. 481; Dernburg, Bd. I S. 683 4. Aufl.). Ein Mangel der Passivlegitimation der aus der Bereicherung in Anspruch genommenen Einzelpersonen wird dadurch umsoweniger begründet, als, wie der B. R. konstatirt, nach der eigenen Angabe der Bekl. schon zur Zeit der Klageanstellung ungetheiltes Vermögen der Gewerkschaft nicht mehr vorhanden war. Es frägt sich aber weiter, ob der Anspruch aus der Bereicherung im vorliegenden Fall rechtlich und thatsächlich begründet ist. Der Anspruch setzt voraus, daß ein Vermögenswerth, der in einer Sache, wenn Recht, eine Leistung, oder Befreiung bestehen kann, aus dem Vermögen des Kl. in das des Bekl. übergegangen, und dadurch dem letzteren zum Schaden des ersteren ein Vortheil erwachsen ist, auf dessen Fortbestehen jener kein Recht hat. Im vorliegenden Fall ist der unrechtmäßige Vortheil der Bekl. klar, wenn es richtig ist, daß sie den Erlös für das verkaufte Bergwerk ohne Rücksicht auf die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft, insbesondere ohne Rücksicht auf den vertragsmäßigen Anspruch des Kl. unter sich getheilt haben. Denn der Antheil des Baarerlöses, welchen jeder der Bekl. empfangen, würde entsprechend geringer gewesen sein, wenn Kl., dem die Gewerkschaft mit ihrem Vermögen haftete, aus letzterem befriedigt worden wäre. Auf den Mehrbetrag hatten aber die Gewerken kein Recht, da die Schulden der Gewerkschaft das Vermögen selbst mindern, und nur der etwaige schließliche Ueberschuß des Aktivvermögens den Mitgliedern der sich auflösenden Gewerkschaft zukommt. Dieser Vermögensvortheil der Bekl. korrespondirt aber mit einer Vermögenaufopferung des Kl., welcher der Gewerkschaft den Acker zu bergbaulichen Zwecken überlassen hat und denselben in beschädigtem Zustande zurückempfängt. Den hierdurch aus dem Vermögen des Kl. gegangenen Werth haben die Bekl. mit dem Kaufpreise des Bergwerks empfangen und ihrem eigenen Vermögen einverleibt und sind hierdurch insoweit mit dem Schaden des Kl. bereichert, als dem letzteren die aus dem Vermögen der Gewerkschaft zu entrichten gewesene und nicht entrichtete kontraktsmäßige Vergütung seiner Leistung vorenthalten wird. Es liegt also, die Richtigkeit der klägerischen Behauptungen vorausgesetzt, die Sache in der That so: daß aus dem Vermögen des Kl. etwas in den Nutzen der Bekl. verwendet worden ist. (§ 262 Tit. 13 Thl. I des A. L. R.) Mit Unrecht hat aber der B. R. die Bekl. als Gesammtschuldner verurtheilt. Es steht dies im Widerspruch mit der Natur des Bereicherungsanspruchs. Bereichert mit dem Schaden des Kl. ist ein jeder der Bekl. nur insoweit, als er bei Vertheilung der Kaufgelder mehr erhalten hat, als er erhalten haben würde, wenn die Forderung des Kl. von der vertheilten Kaufsumme in Abzug gebracht worden wäre. Ein Jeder ist aber nur aus der ihm zu Theil gewordenen Bereicherung verhaftet; mehrere Bereicherte stehen demjenigen, aus dessen Vermögen ihnen der Vortheil zugeflossen, lediglich als einzelne gegenüber, ein Korrealverhältniß unter ihnen findet nicht statt. V. C. S. i. S. Mingramm u. Gen. c. Zimmermann vom 29. Januar 1887, Nr. 286/86 V.

50. Es ist bereits mehrmals von dem jetzt mit der Entscheidung befaßten Senate befunden worden, daß nichts Unzulässiges darin liege, wenn in dem Statut eines Knappschaftsvereins die Entscheidung darüber, ob der Fall der Invalidität vorliege, mit Ausschluß des ordentlichen Richters dem Vorstande des Vereins vorbehalten sei. Dasselbe gilt in gleicher Weise von dem Urtheile über das Aufhören der Arbeitsunfähigkeit. Der B. R. hat, soweit ersichtlich, ohne Rechtsirrthum, festgestellt, daß auch für den letzteren Fall das Statut des beklagten Vereins eine derartige Bestimmung getroffen habe. Damit erledigt sich der Angriff, der B. R. habe dem Kl. mit Unrecht den Beweis verschränkt, es beruhe der auf Reaktivirung des Kl. gefaßte Beschluß des Vorstandes des Bekl. auf unrichtiger Feststellung. V. C. S. i. S. Meyer c. Märk. Knappschaftsverein vom 19. Januar 1887, Nr. 273/86 V.

Zu den Grundbuchgesetzen.

51. Ergiebt sich aus dem der Auflassung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft, daß den Betheiligten der Wille, das Eigenthum (unbedingt oder resolutiv bedingt) zu übertragen und zu erwerben, gefehlt hat, so ist derjenige, der auf Grund einer solchen Auflassung die Eintragung als Eigenthümer erlangt hat, kraft dieser Eintragung zwar befugt, jedem Dritten gegenüber die Rechte des Eigenthümers auszuüben (§ 7 des E. E. G.), unter den Betheiligten aber kann der auf Grund der Auflassung erfolgten Eintragung des Eigenthumserwerbs keine weitergehende Wirkung beigemessen werden, als sie nach dem beiderseitigen Geschäftswillen haben sollte. Zutreffend verweist hier der B. R. auf die Analogie des § 259 Tit. 11 Thl. I des A. L. R., welcher im Fall des suspensiv bedingten Kaufs dem Käufer, der die Tradition vor Eintritt der Bedingung erlangt hat, nur die Eigenschaft eines Verwalters fremder Sachen beilegt. V. C. S. i. S. Spierling c. Dettmar vom 12. Februar 1887, Nr. 320/86 V.

52. Aus dem § 220 I 9 § 110 I 2 A. L. R. hat das frühere Preußische Obertribunal in konstanter Praxis gefolgert, daß die regelmäßige Wiedererzeugung aus dem fruchttragenden Grundstücke nach dem Laufe der Natur eine wesentliche Voraussetzung des Begriffes: „Frucht" bildet, und daß dem entsprechend die Bäume einer Forst nur insoweit zu den Früchten des Grundstücks gehören, als sie nach einer forstwirthschaftlichen Grundsätzen entsprechenden Schlagordnung reif und schlagbar werden. Geschieht die Abholzung früher oder in größerem Umfange, so wird das zur Substanz des Grundstückes gehörige Holz nicht Frucht. Daraus ergiebt sich selbst dann, wenn man die so geschlagenen Bäume nunmehr als bewegliches Zubehör des Guts ansehen wollte, nach § 30 des E. E. G. vom 5. Mai 1872, daß das unwirthschaftlich geschlagene Holz dem Pfandrecht der Hypothekengläubiger durch einen Verkauf, bis die räumliche Trennung von dem Grundstück erfolgt, nicht entzogen wird. V. C. S. i. S. Bernhard c. National-Hypothekenbank vom 5. Februar 1887, Nr. 310/86 V.

Digitized by Google

53. Die Eintragungen der Pfändungen ins Grundbuch enthalten keine Verletzung des Rechts der Kl. Gleichzeitig mit der Umschreibung des in Frage stehenden Grundstücks und Hypothekkapitals auf den Namen der Kl., als sie ihr bei Theilung der elterlichen Nachlaßmasse überwiesen wurden, erfolgte im Grundbuch die Vormerkung des fideikommissarischen Erbrechts der substituirten Kinder der Kl. Bei diesen Vormerkungen, also auf dem Grundbuchblatt des zur Erbschaft gehörigen Grundstücks in der II. Abtheilung, sind jetzt die Pfändungen des ungewissen künftigen Antheils des mitsubstitairten Johannes Stelter vorgemerkt worden. Es sind also nicht etwa gegen die fideikommissarischen Substituten erwirkte Pfändungen des Grundstücks und der Hypothek ins Grundbuch eingetragen worden, wodurch die Möglichkeit einer doppelten Reihe von Verpfändungen desselben Gegenstandes, einmal durch die Fiduciarerbin und zweitens durch den Fideikommißerben, herbeigeführt worden wäre (vergl. Dernburg und Hinrichs, preußisches Hypothekenrecht Bd. 1 S. 409, 410 Anmerkung 47), sondern es ist nur bei dem vorgemerkten Recht des fideikommissarischen Substitaten, an einer Stelle im Grundbuch, über welche dem aus der Vormerkung Berechtigten die Verfügung zusteht, eine Veränderung eingetragen worden, welche sich mit dem vorgemerkten Recht zugetragen hat. Dadurch wird das eingetragene Recht der Fiduciarerbin in keiner Weise berührt. Es wird dadurch auch nicht, wie die Kl. in dieser Instanz es dargestellt hat, der Fiduciarerbin eine ihr als Nießbraucherin (A. L. R. Thl. I Tit. 12 § 466) sonst nicht obliegende Sicherstellung des fideikommissarischen Erbrechts abgenöthigt, sondern ihre Rechtslage bleibt unverändert dieselbe, mag das fideikommissarische Anrecht eines Mitsubstituten ungeschmälert bei dessen Person verbleiben oder von Gläubigern desselben in Anspruch genommen werden. V. C. S. i. S. Stelter c. Littmann vom 5. Februar 1887, Nr. 311/86 V.

Zum Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874.

54. Es ist schon in wiederholten Entscheidungen des R. G. ausgesprochen, daß bei Theilenteignungen nicht bloß diejenigen Nachtheile, welche direkt aus der Abtretung des enteigneten Landstücks entstehen, sondern auch die erst durch die Anlage, das Unternehmen, für welches die Enteignung vorgenommen wird, herbeigeführten Werthverminderungen des Restgrundstücks im Enteignungsverfahren zu vergüten sind, vorausgesetzt, daß diese Werthverminderungen in ursächlichem Zusammenhange mit der Enteignung stehen, also nicht auch dann eingetreten sein würden, wenn die Enteignung nicht stattgefunden hätte. Unter dieser Voraussetzung gehören demnach auch die Nachtheile, welche aus dem Bahnbetrieb für das Restgrundstück des klägerischen Cedenten entstehen mögen, zu denjenigen, für welche im Enteignungsverfahren eine Entschädigung begehrt werden konnte und deshalb nach Vorschrift des § 31 des Enteignungsgesetzes binnen 3 Jahren nach Ausführung des bezüglichen Theils der Eisenbahnanlage — hier der Betriebseröffnung — im Rechtswege geltend gemacht werden mußte. V. C. S. i. S. Hildebrandt c. Fiskus vom 19. Februar 1887, Nr. 328/86 V.

Zum sogenannten Fluchtlinengesetz vom 2. Juli 1875.

55. Der Ausdruck „neue Fluchtlinie" begreift nur diejenigen Fluchtlinien, welche auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1875 festgesetzt worden sind, nicht aber die schon vorher angeordneten. Die Entschädigungseinschränkungen sind nicht auch bei älteren Fluchtlinien maßgebend, die unter ganz anderen Voraussetzungen festgestellt worden sind (vgl. Entscheid. Bd. 6 S. 295). V. C. S. i. S. Stadt Berlin c. Brewiag vom 9. Februar 1887, Nr. 309/86 V.

Zum Preußischen Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtskostengesetz.

56. Es ist mit dem vormaligen Preußischen Obertribunal anzunehmen, daß die Verjährungsfrist an sich nach dem Rechte zur Zeit des Beginns der Verjährung sich bemißt (vergl. Entscheidungen Bd. 18 S. 137, Bd. 65 S. 189, Bd. 6 Seite 317). Andererseits ist vom R. G. bereits wiederholt ausgesprochen, daß die in § 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 31. März 1838 zu Gunsten gewisser Stempel, darunter auch der Urkundenstempel, bestimmte Ausnahme von der vierjährigen Verjährung vermöge der in § 16 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 verordneten völligen Gleichstellung der als Gerichtskosten zu erhebenden Stempel mit den Gerichtskosten in Wegfall gebracht werden (vergl. bei Gruchot Bd. 24 S. 1076, bei Hoyer-Gaupp S. 30). Zweifelhafter könnte es erscheinen, daß der Vorderrichter die am 1. Oktober 1879 noch nicht vollendete vierjährige Verjährung weiterhin nicht mehr dieser kurzen, sondern der Regelfrist von 30 Jahren unterstellt hat, und damit zur Verwerfung des Verjährungseinwandes gelangt ist. Unbedenklich zwar ist ihm darin beizupflichten, daß das am 1. Oktober 1879 in Kraft getretene Preußische Ausführungsgesetz zum Deutschen G. K. G. vom 10. März 1879 in § 8 die als Gerichtskosten zu erhebenden Stempel hinsichts der Verjährung der Gleichstellung mit den Gerichtskosten wieder entzogen, und folglich der gewöhnlichen Frist von 30 Jahren unterworfen hat. Dagegen tritt die vorderrichterliche Annahme, daß dies neue Verjährungsgesetz auch auf die noch laufende Verjährung des hier fraglichen Stempels Anwendung finden müsse, in Gegensatz zu der Praxis des früheren Preußischen Obertribunals, welche neuen Gesetzen mit längerer Verjährungsfrist die Einwirkung auf begonnene Verjährungen versagt hat (vergl. Entscheidungen Bd. 19 S. 260 und Bd. 65 S. 189). Indessen vermag das R. G. letztere Ansicht nicht zu theilen. Denn die Berufung des Obertribunals auf § 14 der Einleitung zum A. L. R. trifft nicht zu, weil dieser Vorschrift die Voraussetzung eines wohlerworbenen Rechts zu Grunde liegt, an einer solchen es aber bei erst begonnener Verjährung gebricht. Wenn das Obertribunal ferner der vom Vorderrichter herangezogenen Nr. XVII des Publ. Patents zum A. L. R. vom 5. Februar 1794 nur transitorische Bedeutung beimißt, so spricht gegentheilig für deren grundsätzlichen Charakter eine Reihe analoger Verjährungsbestimmungen in späteren Publ. Patenten (vergl. Publ. Patent vom 9. September 1814 § 12, vom 9. November 1816 § 16, vom 19. April 1844 Art. 8, vom 16. Februar 1857 Art. 6, vom 5. Juni 1863 Art. 5, vom 4. August 1865 Art. 6). Aus gleichen Erwägungen ist auch die Theorie der Ansicht des Obertribunals entgegen getreten (vergl. Bornemann Erörterungen S. 40; Koch Kommentar zu § 14 der Einleitung zum A. L. R.; Förster-Eccius [5. Aufl.] Bd. I S. 47; Dernburg Bd. 1 S. 65; Rehbein Entscheidungen Bd. 1 S. 59). IV. C. S. i. S. Heinrichs Erben c. Steuerfiskus vom 7. Februar 1887, Nr. 271/86 IV.

Digitized by Google

Zur Hinterlegungsordnung.

57. In Uebereinſtimmung mit dem Beſchluſſe des R. G. vom 24. Dezember 1884 (Entſcheidungen in Civilſachen Bd. XII S. 394) iſt für das preußiſche Recht davon auszugehen, daß eine vom Gericht (C. P. O. §§ 688, 647 u. ſ. w.), oder, wie hier, vom Geſetze ſelbſt (ib. § 803) getroffene Anordnung, kraft welcher eine Pfändung gegen Hinterlegung eines Geldbetrages aufgehoben wird, den Gläubiger in keine ungünſtigere Lage, als welche er durch die Pfändung bereits erworben hatte, verſetzen will, und daß mithin dem Gläubiger an dem hinterlegten Gelde dieſelben Rechte, wie an den frei gegebenen Sachen zuſtehen müſſen. Die nothwendige Vorausſetzung dieſer Rechtswirkung, wonach das hinterlegte Geld an die Stelle des Pfandes tritt, iſt jedoch, daß die Anordnung in Betreff der Aufhebung des vollzogenen Arreſtes gegen Sicherheitsleiſtung von dem durch das Geſetz hierzu berufenen Organe ausgeht. Als zuſtändiges Organ kann jedoch im gegebenen Falle der Gerichtsvollzieher nicht angeſehen werden. Die C. P. O. unterſcheidet im § 803 die beiden Fälle, ob es ſich um die Hemmung der Arreſtvollziehung, oder ob es ſich um die Aufhebung des vollzogenen Arreſtes handelt. Erſteren Falles ſagt aus § 803 cit., daß der Gerichtsvollzieher, wenn ihm die Hinterlegung dargethan wird, die Pfändung abzuſtehnen hat. Für letzteren Fall überträgt das Geſetz die Entſcheidung über den Antrag des Schuldners auf Aufhebung dem Vollſtreckungsgericht (§ 813 ib.). Dieſer Vorſchrift iſt hier zuwidergehandelt. Geht man aber davon aus, daß die Freigabe der Pfandſtücke durch den Gerichtsvollzieher ſich als ein dem Geſetze nicht entſprechender Akt darſtellt, ſo erſcheint die Befürchtung des Kl., daß ihm dieſer Akt nicht dieſelben Rechte an der hinterlegten Summe gewährt, welche er bei Aufhebung des Arreſtes in Folge einer Anordnung des Vollſtreckungsgerichts erlangt haben würde, keineswegs unberechtigt. Die Entſcheidung des B. R., daß das hinterlegte Geld in das Eigenthum des Staates übergegangen iſt, entſpricht dem § 7 der Hinterlegungsordnung. Nach § 8 haftet die Staatskaſſe dem zum Empfange des Geldes Berechtigten für Kapital und Zinſen. Der Sinn dieſer Vorſchrift geht nicht dahin, daß das Gläubigerrecht bis zur Feſtſtellung des Berechtigten völlig in suspenso bleibt. Gläubiger wird vielmehr ſtets der Hinterlegende. Erfolgt jedoch die Hinterlegung zur Sicherheit eines Anderen, ſo darf der Hinterlegende die Rückzahlung des hinterlegten Betrages vom Staate nur dann fordern, wenn er den Anſpruch des Anderen, welcher geſichert werden ſoll, beſeitigt hat. Dringt der Andere mit ſeinem Anſpruche gegen den Hinterlegenden durch, ſo iſt er im Sinne des Geſetzes an Stelle des urſprünglichen Gläubigers der Berechtigte, und die Auszahlung muß an ihn, nicht an den Hinterlegenden erfolgen. So lange dieſer Fall aber noch nicht eingetreten iſt, beſteht der bedingte Anſpruch des Hinterlegenden auf Rückzahlung. Ein Grund, weshalb die Pfändung dieſes bedingten Anſpruches ausgeſchloſſen ſein ſollte, iſt nicht erſichtlich. V. C. S. i. S. Schnare c. Wallſiſch vom 23. Februar 1887, B. Nr. 17/87 V.

Zu den Geſetzen über Rechtsweg und Zuſtändigkeit der Verwaltungsgerichte.

58. Durch die Verordnung vom 11. Juli 1822 iſt den preußiſchen Beamten das Privilegium gewährt, daß ſie nur mit der Hälfte ihres Dienſteinkommens zu den Kommunalabgaben herangezogen werden dürfen. Dieſe Verordnung iſt durch die ſpätere Verordnung vom 23. September 1867 auf die Beamten der neu erworbenen Landestheile ausgedehnt worden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß dieſe beiden Verordnungen denſelben rechtlichen Charakter an ſich tragen und es folgt hieraus, daß die Frage der Zulaſſung des Rechtswegs bei Streitigkeiten über Anwendung der beiden Verordnungen in gleicher Weiſe beantworten werden muß. Von dem IV. C. S. des R. G. iſt die Frage bezüglich der Verordnung von 1822 in dem Bd. IV S. 218 ff. der Entſcheidungen des R. G. publizirten Urtheil erörtert und demnächſt verneint worden, weil die Verordnung nicht ein eigentliches Privileg, eine lex specialis, ſondern eine der Klaſſe der Beamten zu Gute kommende lex singularis enthalte und auf ſolche Abgabenbefreiungen der den Rechtsweg eröffnende § 79 des A. L. R. Thl. II Tit. 14 keine Anwendung leide. Dieſer Anſicht hat ſich der III. C. S. des R. G. angeſchloſſen. III. C. S. i. S. Reiß c. Stadt Wiesbaden vom 8. Februar 1887, Nr. 253/86 III.

59. Nach § 7 des Geſetzes über die allgemeine Landesverwaltung und § 160 des Zuſtändigkeitsgeſetzes ergeben die Entſcheidungen im Verwaltungsſtreitverfahren unbeſchadet aller privatrechtlichen Verhältniſſe. Als unter den Begriff der privatrechtlichen Verhältniſſe fallend ſind hier aber ſolche ſelbſtſtändigen Anſprüche zu verſtehen, welche auf beſonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, dagegen nicht aus dem Geſetze oder anderen allgemeinen Rechtsquellen hergeleitet werden, und daher zwiſchen den ſtreitenden Theilen unabhängig von den bezüglichen öffentlich-rechtlichen Verhältniſſen beſtehen (vergl. v. Brauchitſch, die neuen Preuß. Verwaltungsgeſetze, neue Auflage von Studt und Braunbehrens, Bd. I S. 22 u. 23, Note 9 und 11, S. 328, Note 139). Dieſer Begriffsbeſtimmung entſprechend regelt ſich die Abgrenzung der öffentlich-rechtlichen und der privatrechtlichen Verhältniſſe im Sinne des Geſetzes, und damit iſt gleichzeitig die Grenze für die ausſchließliche Zuſtändigkeit der Verwaltungsgerichte oder der ordentlichen Gerichte gegeben. Wenn aber von dieſem maßgebenden, Geſichtspunkte ausgegangen wird, iſt der erhobene Anſpruch nach der Begründung, die er gefunden hat, nicht als ein auf einem privatrechtlichen Verhältniſſe beruhender zu erachten. Den erſteren Klagegrund anlangend, ſo ſoll ſich die ſtreitige Verpflichtung der Beklagten aus deren Eigenthum am Schulgebäude um deswillen ergeben, weil die Schulbänke Pertinenzien des Schulgebäudes ſeien, die Bekl. aber dieſes ſelbſt von jeher aus eigenen Mitteln erhalten habe, und weil, auch abgeſehen von der Pertinenzqualität, die Bekl. durch das A. L. R., welches bezüglich der Schulgebäude und ihrer Unterhaltung auf die für Pfarrgebäude gegebenen Beſtimmungen verweiſe, nach dieſen letzteren Grundſätzen zur Unterhaltung des Schulinventars verbunden ſei. Die Kl. ſtützt alſo ihren Anſpruch allein auf allgemeine geſetzliche Vorſchriften, auf die ſie ſich berufen zu können glaubt; dagegen iſt ein beſonderer privatrechtlicher Titel, der der Kl. für ihr Verlangen der Bekl. gegenüber zur Seite ſteht, nicht geltend gemacht; es iſt nicht einmal der Rechtsgrund angegeben, dem zufolge die Bekl. verpflichtet wäre, das ihr gehörige Gebäude der Kl. als Schulgebäude zur Verfügung zu halten, und deshalb iſt umſoweniger ein Anhalt dafür vorhanden, daß die aus dem Eigenthum an dem Gebäude hergeleitete Verpflichtung

Digitized by Google

zur Unterhaltung des Gebäudes ſelbſt und ſeiner Pertinenzien auf einem privatrechtlichen Verhältniſſe im vorbezeichneten Sinne beruht. — Wenn hiernach dieſer Klagegrund ausſcheiden muß, ſo gilt ein Gleiches auch von dem ferneren Klagegrunde der Obſervanz. Denn die Obſervanz iſt, ſoweit ſie überhaupt bei der Regelung der an ſich öffentlich-rechtlichen Schulunterhaltungspflicht in Betracht kommt, nicht geeignet, beſondere privatrechtliche Beziehungen rückſichtlich derſelben zwiſchen den Betheiligten zu begründen. Dies ergiebt ſich mit Nothwendigkeit daraus, daß ſie objektive Rechtsnorm iſt, und als ſolche die Natur des das fragliche Gebiet beherrſchenden geſetzlichen Rechts theilen muß. IV. C. S. i. S. Schulgemeinde Ditfurt c. evang. Kirchengemeinde Ditfurt vom 21. Februar 1887, Nr. 288/86 IV.

VIII. Das Franzöſiſche Recht (Badiſche Landrecht).

60. Auf die Bezeichnung der nach Art. 15 Tit. 3, Dekret vom 28. Oktober 1790, Eingabe als „Denkſchrift" kann ein entſcheidendes Gewicht nicht gelegt werden. Ebenſowenig verlangt aber Art. 15 des mehrerwähnten Dekrets, daß ausdrücklich mit Erhebung der Klage gedroht wird. Dieſer Vorſchrift wird vielmehr dadurch genügt, daß der Verwaltungsbehörde von dem behaupteten Anſpruch und deſſen Begründung eine deren Prüfung ermöglichende Mittheilung gemacht und mit Rückſicht darauf eine Entſcheidung beantragt wird. II. C. S. i. S. Elſäß. Landesfiskus c. Ramm vom 8. Febr. 1887, Nr. 315/86 II.

61. Der Erblaſſer hat den Armen von Hüls und Benrad einen Ackerhof vermacht. Die Reviſion rügt: daß das B. U. zu Unrecht die Armen als die Bedachten anſehe, während als ſolche doch nur die Gemeinden gelten könnten, ſo iſt dabei überſehen, daß eine Zuwendung an die Armen, wie ſie hier in Frage ſteht, nach Art. 910 des e. c. rechtsgültig erfolgen konnte, daß eine ſolche Zuwendung aber nothwendig an die zur Vertretung und Pflege der Armen geſetzlich berufene Korporation, d. h. an die den Ortsarmenverband bildende Gemeinde — Geſetz vom 8. März 1871 § 2 — ſich anlehnt, letzterer daher in der angegebenen Eigenſchaft die Annahme und Verwaltung des Vermächtniſſes zuſteht. II. C. S. i. S. Gemeinde Benrad c. Gemeinde Hüls vom 8. Februar 1887, Nr. 384/86 II.

62. Ob die Anfechtung wegen der in II. 3. behaupteten wiſſentlichen Mitwirkung des Pflegers zu der die Gläubiger benachtheiligenden Rechtshandlung nach § 3 Ziffer 1 zuläſſig ſei, hängt von Beantwortung der Frage ab, ob die Beſtimmung des Art. 882 des B. G. B., nach welcher der Gläubiger eines Miterben, welcher von dem Rechte, in die Theilung zu interveniren, keinen Gebrauch gemacht hat, des Rechtes auf Anfechtung der vollzogenen Theilung verluſtig erklärt wird, dem R. Geſ. vom 21. Juli 1879 gegenüber noch zu Recht beſtehe. Dieſe Frage iſt indeſſen zu verneinen. Nach dem B. G. B. erleidet die allgemeine Regel des Art. 1167 über die Anfechtung benachtheiligender Handlungen des Schuldners durch den Gläubiger bezüglich der Erbtheilungen eine Ausnahme, indem die Gläubiger gemäß Art. 882 ihre Rechte durch Intervention wahrnehmen können, bei Unterlaſſung derſelben aber das Anfechtungsrecht verlieren. Nun iſt aber das R. Geſ. über Anfechtungen an Stelle der Regel des Art. 1167 getreten und wenn auch ſonſt ſpätere allgemeine Geſetze die für beſondere Fälle gegebenen Ausnahmebeſtimmungen nicht ohne Weiteres aufheben, ſo ergiebt ſich doch aus dem A. G., daß nach der Abſicht des Geſetzgebers die Befugniß der Gläubiger, Rechtshandlungen ihrer Schuldner anzufechten, für ganz Deutſchland einheitlich geregelt werden ſollte, und dieſe für die Entſcheidung der Frage allein maßgebende Abſicht wird in den Motiven deutlich ausgeſprochen. Hiernach bezweckt das Geſetz die Verſchiedenheiten und Ungewißheiten des in Betreff der Anfechtung beſtehenden Rechtszuſtandes durch eine einheitliche Regelung zu beſeitigen, und die Anfechtbarkeit außerhalb des Konkurſes mit den für den Konkurs gegebenen Grundſätzen in Einklang zu bringen. Dieſe Abſicht des Geſetzgebers konnte nur dadurch erreicht werden, daß alle landesrechtlichen Beſtimmungen über die Pauliniſche Klage aufgehoben und neben der Regel auch die Ausnahmebeſtimmungen durch das neue Geſetz erſetzt beziehungsweiſe beſeitigt wurden. Eine Beſtätigung dieſer Auffaſſung liegt in § 14 des Geſetzes, nach welchem daſſelbe ſogar mit rückwirkender Kraft die vor dem Inkrafttreten des Geſetzes vorgenommenen Rechtshandlungen ergreift, ſofern dieſelben nicht nach den Vorſchriften der bisherigen Geſetze der Anfechtung entzogen oder in geringerem Umfange unterworfen waren. Nur von einem ſolchen früheren Falle handelt das Urtheil des Senats (Entſcheidungen Bd. IV S. 348), welches den Art. 882 des B. G. B. als noch maßgebend vorausſetzt. II. C. S. i. S. Vorſteher und Gen. c. Roſenfeld und Comp. vom 15. Februar 1887, Nr. 349/86 II.

63. Die Urtheile des R. O. H. G. in Bd. XIX Nr. 63 S. 202, XXV Nr. 83 S. 346 (VIII Nr. 60 S. 236 paßt überhaupt nicht hierher) ſprechen für das gemeine und das ſächſiſche Recht den Grundſatz aus, daß ein Vertreter (Bevollmächtigter oder geſchäftsführender Geſellſchafter) keinenfalls zu doloſen Handlungen angeſtellt und ermächtigt, und daß aus dieſem Grunde der Repräſentirte ſelbſt dann nicht für einen außerhalb eines Vertragsverhältniſſes von Repräſentanten verübten Betrug verantwortlich ſei, wenn auch im Uebrigen die Handlung, insbeſondere Ertheilung von Auskunft, zu deſſen Wirkungskreiſe gehören würde. Dieſer gemeinrechtliche Grundſatz iſt aber durch Art. 1384 des B. G. B. nicht nur nicht beſtätigt, ſondern beſeitigt; denn danach kommt es nur darauf an, ob die Handlung, bei welcher das Vergehen oder Verſehen verübt worden, an ſich zu den dem Beauftragten anvertrauten Geſchäften gehöre und, wenn dies der Fall iſt, ſo haftet der Prinzipal für einen hierbei verübten Betrug. Daß aber die Ertheilung von Auskunft über die Vermögensverhältniſſe eines Kaufmanns nicht zu den Geſchäften der verklagten Geſellſchaft gehöre, iſt aus den Gründen nicht zu entnehmen. Sollte aber dies die Meinung des B. G. ſein, ſo wäre weiter zu erwägen geweſen, ob die Vollmacht des Direktors einer Geſellſchaft nicht auch den Umfang und die Bedeutung haben könne, daß er zwar Geſchäfte, welche dem eigentlichen Geſchäftsbetriebe fremd ſind, ablehnen, daß er aber auch dann noch als Vertreter der Geſellſchaft handle, wenn er im einzelnen Falle dem Anſinnen entſpricht und dies namentlich dann unterſtellt werden könne, wenn er dabei im Intereſſe der Geſellſchaft gehandelt hat. II. C. S. i. S. Flechtheim c. Uerdinger Silo- Speichergeſellſchaft vom 15. Februar 1887, Nr. 324/86 II. M.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Dr. Justus Kahlert beim Landgericht Darmstadt; — Dr. Fr. Wachtel beim Landgericht Leipzig; — Friedr. Krueger beim Amtsgericht Wongrowitz; — Dr. jur. Wurmbach beim Amtsgericht Zell a. d. Mosel; — Dr. Georg Meyer beim Landgericht Berlin I; — Welzel beim Amtsgericht Borkenhain; — Rausch beim Amtsgericht und beim Landgericht Elberfeld und bei der Kammer für Handelssachen Barmen; — Dr. Hans Spieß beim Amtsgericht Pirna; — Hansen beim Amtsgericht Husum; — Edmund Habrmayr beim Amtsgericht Passau; — Backhausen beim Amtsgericht Hohenlimburg; — Ludwig Stiff beim Amtsgericht Molsheim i. Elsaß; — Wladislaus Zielewski beim Amtsgericht Jarotschin; — Gutmann beim Landgericht Karlsruhe; — Lasker beim Amtsgericht Trebnitz; — August Geselbracht beim Landgericht Dortmund; — Schiff beim Amtsgericht Neumittelwalde; — Bierkotten aus Siegburg beim Amtsgericht Euskirchen; — Robert Aßmann beim Landgericht Breslau; — John Sören Carl Thoböll beim Landgericht Flensburg; — Jul. Eduard Bernhard Werner beim Landgericht Halberstadt; — Gerbracht beim Amtsgericht Hameln; — David Eduard Franz Koeppel beim Amtsgericht Belgard, Persante.

Löschungen.

Grochtmann beim Amtsgericht Dingelstedt; — Dr. jur. Boysen beim Landgericht Flensburg; — Joh. Konzel beim Landgericht Konstanz; — Friedr. Christ. Heinr. Bülow beim Oberlandesgericht Rostock; — J.-R. Reichhelm beim Landgericht Stargard i. P.; — Heinr. Philipp Grenner in Lobenstein beim Landgericht Gera; — R.-A. und Notar Michael Wiedenbauer beim Landgericht Kempten; — Georg Dyrenfurth beim Landgericht Berlin I; — Johann Heinrich Philipp Grenner beim Amtsgericht Lobenstein; — Worlmann beim Landgericht Metz; — Johann Konzel beim Landgericht Waldshut; — Wiese beim Amtsgericht Tondern; — Sauerländer beim Landgericht Frankfurt a. M.; — Dr. jur. Adolf Pries zu Schwaan beim Landgericht zu Rostock; — Rud. Guido Helbig beim Amtsgericht Schirgiswalde; — Dr. Ernst August Theodor Sannemann beim Oberlandesgericht zu Hamburg; — Notar Plinzner in Oberberg hat das Notarial niedergelegt; — Ignatz Kantorowitz beim Amtsgericht Zielenzig; — Alois Fischer beim Oberlandesgericht München, — Franz Pade beim Landgericht Meseritz; — J.-R. Carstanjen beim Landgericht Köln.

Ernennungen.

Zu Notaren sind ernannt: Dr. Sobernheim, F. Kaufmann, Müseler, Dr. E. Apolant, Lisco, Dr. Keffka und Wesener für den Bezirk des Kammergerichts mit Anweisung ihres Wohnsitzes in Berlin; — Hesse in Eilenburg für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg und Wohnsitz in Eilenburg; — Albert Ludwig Herzfeld in Halle a. S. für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S. und Wohnsitz in Halle a. S.; — Pütz in Daun für den Landgerichtsbezirk Aachen und Wohnsitz in Aldenhoven; — Heinr. Hubert Schmitz in Mülheim a. Rh. für den Bezirk des Landgerichts zu Trier und Wohnsitz in Daun; — R.-A. Lentze in Borbeck für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm und Wohnsitz in Borbeck.

Ein älterer Rechtsanwalt in einer der schönsten Städte des gemeinrechtlichen Gebietes sucht einen **Mitarbeiter** (jüngeren Rechtsanwalt oder Assessor). Offerten unter **F. 10** an Rudolf Masse, Berlin.

Ein **Büreauvorsteher** für einen Rechtsanwalt sucht Stellung. Gefällige Offerten unter **F. 100** befördert die Expedition der Juristischen Wochenschrift.

Ein junger **Bur.-Vorst.**, Pole, sucht Stlg vom April oder Mai ab. Off. **X. Y.** durch die Exped. d. Bl.

Ein vielbeschäftigter (Amtsgerichts-) **Anwalt und Notar** (seit 4½ Jahren in der Praxis), wünscht sich im Gebiete des Landrechts mit einem älteren Kollegen am Sitze eines Landgerichts zu associiren. Mittheilungen unter **A. M. 44** erbeten an die Exped. dieses Blattes.

Der XVI. Band der Reichsoberhandelsger.-Entscheidungen wird zu kaufen gesucht.

Mannheim. **Anwalt Seld.**

Klassiker Gesammtwerke
= zu bedeutend herabgesetzten Preisen. =

Goethe, 45 Bde. 18 Mk.; **do.** (Auswahl) 16 Bde. 6 Mk.; **Hauff,** 5 Bde. 3,50 Mk.; **Heine,** 12 Bde. 6 Mk.; **Herder,** 3 Bde. 6 Mk.; **Körner,** 2 Bde. 1,60 Mk.; **Lenau,** 2 Bde. 1,75 Mk.; **Lessing,** 6 Bde. 4,50 Mk.; **Schiller,** 12 Bde. 6 Mk.; **Shakespeare,** 12 Bde. 6 Mk.; **Zschokke,** (hum. Novellen) 3 Bde. 3 Mk. u. A. liefert neu und fehlerfrei in prachtvollen Einbänden franko

Emil Lange, Buchhandlung, **Leipzig.**

Kataloge werthvoller Bücher und Musikalien gratis.

Nichtkonvenirendes wird zurückgenommen.

Normal-Papiere Amtlich geprüft laut ministerieller Vorschrift unter Garantie.

Ferner ca. 120 **Sorten Schreib- und Concept-papier, Actendeckel, Actencouvert** u. s. w. in größter Auswahl billigst. Lieferant vieler Behörden. Beste Referenzen. Man verlange die 16 seit. Preisliste. **P. Weber,** Papier- und Schreibwaaren-Versandtgeschäft, Frankfurt a. M., Hermesweg 5.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Archiv für Theorie und Praxis
des allgemeinen Deutschen Handels- und Wechselrechts.
Begründet im Jahre 1863 von
Dr. F. B. Busch †, Appellationsgerichts-Vice-Präsident, fortgesetzt von **H. Busch,** Landgerichts-Rath in Erfurt.
Band 47, Heft 3 (Schlußheft). **Preis des Bandes M. 8.**

Das Heft enthält u. a. eine Abhandlung über die englische Konkursordnung von Herrn Landrichter Hentschel in Ratibor, über Artikel 248 H. G. B. (Gesetz vom 18. Juli 1884) betr. die Herabsetzung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft von Herrn Advokat Rob. Esser II in Köln, Entscheidungen und Literaturbesprechungen.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 13, 14 u. 15. Berlin, 2. April. 1887.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Vereinsnachrichten. Wir lassen den Vereinsmitgliedern den Entwurf der Gebührennovelle als Beilage zugehen. Die Verlagsbuchhandlung ist angewiesen, Nachbestellungen Seitens der Vorstände der Anwaltskammeen sofort zu erledigen.

Inhalt.

Vom Reichsgericht. S. 111. — Personal-Veränderungen. S. 133.

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die in der Zeit vom 11. bis 31. März 1887 ausgefertigten Erkenntnisse.

I. Die Reichsjustizgesetze.

Zur Civilprozeßordnung.

1. Zunächst war dem Rkl. darin nicht beizutreten, daß die Revisionssumme nicht vorhanden sei. Die Futterkosten, welche Kl. neben dem Kaufpreise fordert, sind nicht Nebenforderungen im Sinne des § 4 der C. P. O. Ein solches Verhältniß würde in Frage kommen, wenn Kl. aus dem Kaufvertrage Abnahme des Pferdes und wegen der von dem Käufer verzögerten Abnahme Ersatz der Futterkosten forderte; der Kaufvertrag war aber bereits durch Uebergabe des Pferdes erfüllt, in Folge eines besonderen Abkommens, welches dem Abschlusse und der Erfüllung des Vertrages nachfolgte, hat Kl. das Pferd wieder bei sich aufgenommen; er verlangt nun neben Zahlung des Preises aus dem Kaufvertrage den Ersatz der von ihm für die Fütterung des Pferdes des Bekl. verauslagten Kosten. Daß er diesen Anspruch nicht erheben kann, wenn der Bekl. zur Redhibition des Pferdes berechtigt ist, macht denselben nicht zur Nebenforderung. Sind aber die Futterkosten bei Feststellung des Werthes des Streitgegenstandes mit in Ansatz zu bringen, so ergab sich schon zur Zeit der Klageerhebung ein den Werth von 1 500 Mark übersteigendes Objekt. I. C. S. i. S. v. Viereggе c. v. Treskow vom 23. Februar 1887, Nr. 7/87 I.

2. Dem Antrage, dem Rkl. die Leistung einer Sicherheit für die Prozeßkosten aufzuerlegen, war nicht stattzugeben, weil § 102 der C. P. O. eine solche Verpflichtung nur demjenigen Ausländer auferlegt, welcher als Kl. aufgetreten ist und dies nicht auf die Fälle ausgedehnt werden darf, wenn der Ausländer Verklagter ist und das Rechtsmittel der Berufung oder Revision einlegt, wie sich aus den §§ 103, 104 Absatz 3 und 105 a. E. ergiebt. III. C. S. i. S. Kieser c. Bloch vom 25. Februar 1887, Nr. 336/86 II.

3. Nach dem § 273 der C. P. O. hatte das L. G., wenn der erhobene Anspruch in der That, wie Kl. behauptet, theilweise zur Endentscheidung reif war, vorbehaltlich der nach Abs. 2 des § 273 cit. anzustellenden Erwägung von Amtswegen ein Theilurtheil zu erlassen. Damit war freilich die Stellung eines besonderen Antrags auf Erlaß eines solchen Urtheils von Seiten des Kl. nicht ausgeschlossen; allein durch einen solchen Antrag wurde die Natur des darauf ergehenden zurückweisenden Beschlusses als einer rein prozeßleitenden Verfügung nicht verändert, gleichviel auf welchen Gründen dieser Beschluß beruhte. Nun konnte der im vorliegenden Falle erlassene Beschluß dadurch nicht den rechtlichen Charakter eines Urtheils annehmen, daß das L. G. unzulässiger Weise kontradiktorische Verhandlungen über den Antrag des Kl. auf Erlaß eines Theilurtheils einleitete und demnächst aus sachlichen Erwägungen diesen Antrag zurückwies. Denn nicht auf die Form einer Entscheidung, sondern nur darauf kommt es an, wie materiell nach den Vorschriften der C. P. O. die ergangene Entscheidung aufzufassen ist. III. C. S. i. S. Bär c. Meyer vom 12. März 1887, Nr. 25/87 III.

4. Die Zustellung ist in der Weise geschehen, daß der damit beauftragte Gerichtsvollzieher eine beglaubigte Abschrift des Versäumnißurtheils unter der Adresse „an die Eigenthümer August und Wilhelmine geb. Marquardt Dorow'schen Eheleute zu Alt-Valm" zum Zwecke der Zustellung zur Post gegeben, worauf dann der Postbote berichtet hat, daß er sie dem Adressaten selbst in der Wohnung übergeben habe. Die Zustellung ist begrifflich die Mittheilung einer Abschrift oder Ausfertigung des zuzustellenden Schriftstücks, unter Beurkundung der erfolgten Mittheilung. Die Uebergabe der Abschrift, beziehungsweise Ausfertigung ist ein Theil des Rechtsakts, aber dergestalt wesentlich, daß er nicht durch andere Mittheilungen an die Partei seitens des Zustellungsbeamten ersetzt werden kann. § 156 der C. P. O. Nach § 155 a. a. O. hat die Partei dem Gerichtsvollzieher und wenn unter Vermittelung des Gerichtsschreibers zuzustellen ist, diesem neben der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks eine der Anzahl der Personen, welchen zuzustellen ist, entsprechende Anzahl von Abschriften zu übergeben. Zweck dieser Vorschrift ist, den Gerichtsvollzieher in die Lage zu versetzen, gemäß § 156 Abs. 1 die Uebergabe an jeden einzelnen Betheiligten zu bewirken. Es er-

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

Digitized by Google

giebt ſich hieraus, daß eine Zuſtellung an mehrere Perſonen durch ein einziges, bei denſelben zirkulirendes Exemplar nicht zuläſſig iſt. Streitgenoſſen ſtehen, ſoweit nicht aus den Vorſchriften des bürgerlichen Rechts oder der Prozeßordnung ſich ein Anderes ergiebt, dem Gegner dergeſtalt als Einzelne gegenüber, daß die Handlungen des einen Streitgenoſſen dem anderen weder zum Vortheil, noch zum Nachtheil gereichen, C. P. O. § 58. Folgt hieraus, daß bei Streitgenoſſen hinſichts der Zuſtellung von Urtheilen eine wechſelſeitige Vertretung nicht ſtattfindet, ſo bleibt zu erörtern, ob und inwieweit das eheliche Verhältniß etwa auf die vorliegende Frage von Einfluß iſt. Wie der B. R. feſtſtellt, leben die Bekl. in Gütergemeinſchaft und iſt nach der Pommerſchen Bauernordnung der Ehemann die Frau im Prozeſſe zu vertreten berechtigt. Da das gütergemeinſchaftliche Vermögen unter der Verwaltung des Mannes ſteht, ſo würde es genügt haben, wenn die Klage allein gegen den Mann erhoben worden wäre. Aber der Kl. hat vorgezogen, die Ehefrau mit in Anſpruch zu nehmen, und iſt dieſe dadurch Streitgenoſſin geworden. Er muß ſich daher alle Konſequenzen, die ſich hieraus ergeben, gefallen laſſen. Prozeſſualiſch iſt nun die Ehefrau völlig ſelbſtſtändig; nach § 51 Abſ. 2 der C. P. O. ſoll die Prozeßfähigkeit einer Frau dadurch, daß ſie Ehefrau iſt, nicht beſchränkt werden. Sie bedarf daher für den Prozeß keines Vertreters, ja ſie kann einen ſolchen nicht haben. Wenn die Prozeßfähigkeit die Fähigkeit zum ſelbſtſtändigen Handeln in ſich ſchließt, ſo iſt damit jedes Handeln unter Mitwirkung eines Dritten ausgeſchloſſen. Mag die Ehefrau außerhalb des Prozeſſes an den Beitritt des Mannes gebunden ſein, für den Prozeß iſt ſie es nicht. Freilich ſchließt eine Vormundſchaft über die Ehefrau deren Prozeßfähigkeit aus, und würde darum ein ſelbſtſtändiges Auftreten derſelben im Prozeß unzuläſſig ſein, wenn man das Verwaltungsrecht des Ehemannes als einen Ausfluß vormundſchaftlicher Gewalt und eine Beſchränkung der Dispoſitionsfähigkeit der Frau auffaſſen könnte. Aber dies iſt nicht der Standpunkt des Preußiſchen Rechts, dem eine vormundſchaftliche Gewalt des Ehemannes nicht bekannt iſt. Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Mannes beruht hier überall auf der Zuſtimmung der Frau, die in der Regel unterſtellt, bei wichtigen Rechtshandlungen aber ausdrücklich gefordert wird. Der Ehemann hat ein Vertretungsrecht in beſtimmten Grenzen, das weſentlich in dem eigenen Intereſſe deſſelben beruht, aber nicht einer Vormundſchaft gleichgeſtellt werden kann. Iſt nach alledem die beklagte Ehefrau prozeſſualiſch als völlig ſelbſtſtändig anzuſehen, ſo konnte die Zuſtellung des Verſäumnißurtheils an die Eheleute nur in der Weiſe bewirkt werden, daß der zuſtellende Poſtbote jedem von ihnen eine Abſchrift einhändigte, und daß dies geſchehen, in der Urkunde bezeugte. Hiergegen verſtößt die vorliegende Zuſtellung und kann ihr darum rechtliche Wirkſamkeit nicht beigelegt werden. V. C. S. i. S. Zech c. Doerw vom 5. März 1887, Nr. 349/86 V.

5. Mit Unrecht hat ſich das O. L. G. nicht für zuſtändig erachtet zur Bewirkung der von der Kl. bei ihm nachgeſuchten öffentlichen Zuſtellung des erſtinſtanzlichen Urtheils an den ſich an einem unbekannten Orte aufhaltenden beklagten Ehemann. Es geht mit Recht davon aus, daß eine öffentliche Zuſtellung nach § 187 von dem Prozeßgericht, das heißt von dem Gericht, bei welchem die Sache bereits anhängig gemacht iſt oder mittelſt der Zuſtellung anhängig gemacht werden ſoll, zu bewirken iſt, überſieht aber, daß es eben deshalb ſelbſt Prozeßgericht iſt, nachdem der Kl. das erſtinſtanzliche Urtheil bereits vom Landgericht zugeſtellt und durch dieſe Zuſtellung bei ihm, dem O. L. G., die Berufungsfriſt für die Kl. in Lauf geſetzt worden iſt. Von Zeit dieſer Zuſtellung an war daſſelbe nach ſeiner eigenen (richtigen) Deduktion in der Sache zuſtändig und zwar allein zuſtändig, da letztere nicht theilweiſe, reſp. nur für eine oder die andere Partei an erſtere devolvirt werden konnte. III. C. S. i. S. Erfurt c. Erfurt vom 4. März 1887, B. Nr. 30/87 III.

6. Die §§ 252, 502 C. P. O. beziehen ſich nur auf nachträglich vorgebrachte Vertheidigungsmittel, nicht auf Beweismittel. I. C. S. i. S. Denßen c. Witte vom 2. März 1887, Nr. 18/87 I.

7. Der Einſpruch vom 1. Februar 1886 genügt nicht der Vorſchrift des § 305 Nr. 3 C. P. O., da der Schriftſatz die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung über die Hauptſache nicht enthält. Dieſe Beſtimmung iſt weſentlich und kann nicht durch die vom Vorſitzenden bewirkte Terminsbeſtimmung erſetzt werden; auch iſt eine ſpätere Nachholung unzuläſſig. V. C. S. i. S. Zech c. Dorow vom 5. März 1887, Nr. 349/86 V.

8. In dem vorbereitenden Verfahren iſt Beweis nicht zu erheben, ſondern nur der Streitſtoff (einſchließlich der Beweisantretung und Beweiseinreden) zu ſtreen. Dabei finden nach § 315 Abſatz 2 der C. P. O. neben den beſonderen Normen des vorerwähnten Titels im erſten Abſchnitt die Vorſchriften des zweiten Abſchnittes des zweiten Buches der C. P. O. Anwendung. Es iſt alſo namentlich die Vorſchrift des § 464 der C. P. O. entſprechend anzuwenden. I. C. S. i. S. Hahn c. Union vom 5. März 1887, Nr. 20/87 I.

9. Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte (ebenſo wie die Mitglieder des Prozeßgerichts) können perſönlich in Bezug auf die kaufmänniſche Buchführung oder auch in Bezug auf die Buchführung von Verſicherungsgeſellſchaften auf Gegenſeitigkeit ſachverſtändig ſein, aber eine ſolche Sachkunde gehört keineswegs zu ihren Berufspflichten. Wenn alſo ein prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt einen Beweis durch Vorlegung von edirten Geſchäftsbüchern des Gegners der gekennzeichneten Art (aus denen er wegen mangelnden Sachverſtändniſſes in der Buchführung zur Klarlegung unfähig ſei), unter Zuziehung eines der betreffenden Buchführung Sachkundigen (ſelbſtverſtändlich unter der Vorausſetzung, daß das Prozeßgericht nicht in dem Maße ſachkundig ſein ſollte, um ſelbſt in zuverläſſiger Weiſe feſtzuſtellen, es werde die betreffende Behauptung des Beweisführers durch den Inhalt der Geſchäftsbücher unterſtützt oder nicht bewahrheitet) zu führen ſich erbietet, ſo iſt eine ſolche Beweisantretung prozeßgerecht. I. C. S. i. S. Hahn c. Union vom 5. März 1887, Nr. 20/87 I.

10. Im Allgemeinen iſt es zwar richtig, daß der ſachverſtändige Zeuge über Wahrnehmungen ausſagt, welche er nicht ohne Sachkenntniß machen konnte, der Sachverſtändige feſtſtehende Thatſachen ſachverſtändig beurtheilt. Allein unrichtig iſt die Annahme, daß der ſachverſtändige Zeuge nicht auch zu urtheilen habe. Ohne Beurtheilung laſſen ſich ſachverſtändige Wahrnehmungen überhaupt nicht machen. Das Erkennen einer ſpezifiſchen Krank-

Digitized by Google

heitserſcheinung, des Grades ihrer Ausdehnung beruhen ebenſo auf Urtheilen wie das Erkennen, wie alt eine wahrgenommene Krankheitserſcheinung ſei. Die Benutzung der ſachverſtändigen Erfahrung, der Wiſſenſchaft und Kunſt, der Sachkunde, die dazu erforderlichen Urtheile und Schlüſſe verbinden ſich mit der Wahrnehmung und die Ausſage, der Zeuge habe eine mehrere Jahre alte Wunde, ein veraltetes Lungenleiden, den Biß eines Hundes erkannt, hören dadurch nicht auf, Ausſagen eines ſachverſtändigen Zeugen zu ſein, daß derſelbe das in der Ausſage enthaltene Urtheil beſonders motivirt. Erſt wenn die Beurtheilung die Wahrnehmung überwiegt, wenn zuſammenhängende Schlüſſe, eine eingehende Motivirung, die Beſeitigung von Zweifeln erforderlich werden, wenn die Möglichkeit verſchiedener Auffaſſungen und dergleichen vorliegt, trennt ſich die Begutachtung von der ſachverſtändigen Wahrnehmung. So einfache Thatſachen wie ſie hier vorliegen, die ſachverſtändige Wahrnehmung eines abgenutzten, über vier Wochen alten Hufeiſens, die unmittelbare Wahrnehmung einer nach ihrer Ausdehnung und beim Fehlen von Anzeigen friſcher Verletzung über vier Wochen alten Hornſpalte bedürfen zu ihrer Konſtatirung nicht der Erſtattung eines Gutachtens. I. C. S. i. S. v. Bieregge c. v. Treskow vom 23. Februar 1887, Nr. 7/87 I.

11. Die C. P. O., welche nur das zu beobachtende Verfahren ordnet, befaßt ſich nicht mit der Frage, ob jede Form der Geiſtesſtörung, welche die mediziniſche Wiſſenſchaft als Geiſteskrankheit bezeichnet, auch rechtlich als eine die Entmündigung rechtfertigende Geiſteskrankheit angeſehen werden dürfe und es alſo außer Berückſichtigung zu bleiben habe, daß bekanntlich manche Menſchen nach einer beſtimmten Richtung hin von Wahnideen beherrſcht werden, ohne dadurch im Uebrigen in dem Gebrauch ihrer Geiſtes- und Verſtandeskräfte beeinträchtigt zu ſein. Nur diejenige Geiſteskrankheit, welche die Handlungs- und Dispoſitionsfähigkeit in Frage ſtellt, kann die Entmündigung zuläſſig machen. III. C. S. i. S. Riedel c. Staatsanwaltſchaft Lüneburg vom 4. Februar 1887, Nr. 225/86 III.

12. Nach § 582 im Zuſammenhalt mit § 568 und 592 der C. P. O. kann kein Zweifel beſtehen, daß auch die die Trennung von Eheleuten auf unbeſtimmte Zeit ausſprechenden Urtheile von Amtswegen zuzuſtellen ſind. III. C. S. i. S. Erfurt c. Erfurt vom 4. März 1887, B. Nr. 30/87 III.

13. Daran iſt feſtzuhalten, daß der § 690 C. P. O. auch auf Fälle der Zwangsvollſtreckung in Forderungen überhaupt anwendbar iſt; vergl. Entſcheidungen in Civilſachen Bd. 4 S. 113 ff. und Bd. 12 S. 380. Aber durch den § 690 iſt nicht etwa eine Klage von ganz beſonderer Art mit lediglich prozeßrechtlicher Grundlage eingeführt, welche von den verſchiedenen durch das materielle Recht gegebenen Klagen völlig zu trennen wäre. — Während nach früherem gemeinen Rechte (l. 15 §§ 4, 6 D. de re jud. 42, 1) in der That die Exekutionsintervention eines Dritten von einer gewöhnlichen Klage deſſelben inhaltlich verſchieden war, iſt dem § 690 der C. P. O. gegenüber, nach welchem eben der Widerſpruch des Dritten durch eine Klage zur Geltung gebracht werden ſoll, zu dieſer Auffaſſung kein Anlaß gegeben. Freilich darf ſich auf Grund des § 690 der Klagantrag bei ſolcher Klage nach dem nächſten praktiſchen Zwecke derſelben modifiziren, ähnlich wie dies bei den anderen in der C. P. O. vorgeſehenen Widerſpruchsklagen der §§ 686, 687, 710, 764 und 765 der Fall iſt, und es iſt gewiß zuläſſig, den Antrag auf Unzuläſſigkeitserklärung oder Aufhebung der Zwangsvollſtreckung in tantum oder dgl. zu richten; aber grundlos iſt die Annahme (vergl. z. B. Voß, in den Beiträgen zur Erläuterung des Deutſchen Rechts, Bd. 25 S. 390 ff., und Bunſen, Zwangsvollſtreckung, S. 59 ff.), daß hier gerade nur Anträge von der eben erwähnten Richtung in Frage kommen könnten. Dieſe Annahme findet nicht nur im Geſetze keinen genügenden Anhalt, ſondern wird auch geradezu widerlegt durch den Abſatz 2 des § 690, inſofern derſelbe die Möglichkeit eröffnet, die Klage gegen Gläubiger und Schuldner als Streitgenoſſen zu richten; die beſondere Widerſpruchsklage nämlich wäre doch immer nur gegen den Gläubiger denkbar; der Schuldner kann jedenfalls nur mit der ſonſtigen, durch das materielle Recht an die Hand gegebenen Klage belangt werden. Hieraus ergiebt ſich, daß, wenn man davon ausgeht, daß die Feſtſtellungsklage des § 231 zwiſchen zwei Forderungsprätendenten überhaupt Platz greife, dann gerade dieſe Klage auch als Widerſpruchsklage nach § 690 verwandt werden kann, daß dann alſo die erhobene Klage ſich eben ſo wohl als die Klage des § 690, wie als die des § 231, welche beiden eben gar nicht in einen Gegenſatz zu bringen ſind, auffaſſen läßt. — VI. C. S. i. S. Cohn c. Bruhns vom 10. März 1887, Nr. 387/86 VI.

14. Es kann, auch wenn man dem Drittſchuldner ein Recht, die Zuſtändigkeit des Vollſtreckungsgerichts im Vollſtreckungsverfahren zu beſtreiten, zuerkennt, nicht davon die Rede ſein, daß der betreffende Pfändungs- oder Ueberweiſungsbeſchluß dem Drittſchuldner gegenüber durch Nichteinlegung der Beſchwerde rechtskräftig geworden ſei. Nicht die Anordnung oder Vornahme der Vollſtreckungshandlung Seitens des Vollſtreckungsgerichts, wie ſie auf Antrag einer Partei ohne Gehör der anderen gegen letztere erfolgt, iſt im Sinne des § 701 der C. P. O. eine Entſcheidung, gegen welche die Beſchwerde zu erheben wäre. Die mit der ſofortigen Beſchwerde angreifbare Entſcheidung iſt vielmehr erſt derjenige Beſchluß des Vollſtreckungsgerichts, welcher auf die gemäß § 685 der C. P. O. bei demſelben angebrachten Einwendungen oder Erinnerungen erfolgt. — Das Geſetz entſcheidet, die Frage muß allgemein dahin geſtellt werden, welche Wirkungen die Vollſtreckungshandlung eines unzuſtändigen Gerichts — gemeint iſt eine auf Nichtexiſtenz von Thatſachen, welche die örtliche Zuſtändigkeit als Vollſtreckungsgericht begründen könnten, beruhende Unzuſtändigkeit — hat, nicht ausdrücklich. Entweder man behandelt das Vollſtreckungsverfahren mit den dem Schuldner gewährten Rechtsbehelfen analog dem eigentlichen Prozeßverfahren mit ſeinen Rechtsmitteln und nimmt an, daß die Vollſtreckungsmaßregel ohne Rückſicht auf das wirkliche Zutreffen der vorausgeſetzten Zuſtändigkeit rechtswirkſam bleibt, ſofern ſie nicht auf Grund der Rüge der Unzuſtändigkeit im Vollſtreckungsverfahren wieder aufgehoben worden iſt. Alsdann iſt es ohne Bedeutung, ob gerade dem Drittſchuldner rechtliches Gehör in Betreff der Zuſtändigkeit im Vollſtreckungsverfahren zuſteht. Es genügt, daß der Schuldner nicht die Wiederbeſeitigung der Maßregel herbeigeführt hat. Der Drittſchuldner hat in dem auf Grund der Ueberweiſung angeſtellten Prozeſſe an der Zuſtändigkeit des

Digitized by Google

Vollstreckungsgerichts nur insofern Interesse, als es bei mangelnder Zuständigkeit durch Zahlung an den neuen Inhaber der Forderung gegenüber dem bisherigen Schuldner nicht befreit würde. Da aber bei der eben erwähnten Auffassung die Unzuständigkeit, die der Schuldner nicht im Vollstreckungsverfahren zur Anerkennung gebracht hat, ohne Belang bleibt, so wird der Drittschuldner ohne Rücksicht auf dieselbe durch Zahlung auf Grund der Ueberweisung befreit. Oder man nimmt an, daß die Rechtsbehelfe im Vollstreckungsverfahren nur den Zweck verfolgen, den in der Vollstreckungsmaßregel liegenden Eingriff in seiner thatsächlichen Wirkung zu beseitigen oder einzuschränken, ohne daß ihre Unterlassung den Mangel der zur Rechtswirksamkeit der Maßregel erforderlichen und als vorhanden unterstellten Thatsachen deckt und daß die Maßregel trotz ihrer thatsächlichen Aufrechterhaltung beim Mangel der Zuständigkeitsvoraussetzungen stets unwirksam bleibt. Alsdann ist es ebenfalls gleichgültig, ob der Drittschuldner die Unzuständigkeit im Vollstreckungsverfahren hätte geltend machen können. Er kann die nicht gehobene Unwirksamkeit auch im Prozesse geltend machen. Dieser letzteren Auffassung (nach dem Vorgang des I. C. S.) ist vom I. C. S. beigetreten worden, weil die erhebliche Verschiedenheit zwischen einerseits dem Prozeßverfahren einschließlich des Urtheils als der Normirung des Rechtsanspruches, der sich aus dem von den Parteien gesetzten Thatbestande ergiebt, und andererseits dem Vollstreckungsverfahren als dem auf Betrieb einer Partei erfolgenden rechtsverändernden Eingriff des Richters oder Gerichtsvollziehers in die Außenwelt keine analoge Anwendung der für ersteres geltenden Grundsätze gestattet, insbesondere für letzteres Verfahren nach seinem Inhalt und Zweck sich eine Pflicht der Gegenpartei, unter der Folge der Anerkennung gewisser für die Berechtigung des Eingriffs unterstellten Thatsachen sich zu erklären, nicht begründen läßt, auch nach der Natur des Vollstreckungsverfahrens sich sehr wohl Fälle denken lassen — z. B. bei Verbindung des Beschlusses der Forderungspfändung mit dem der Ueberweisung an Zahlungsstatt, wie sie die Praxis zuläßt, so daß mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner die Ueberweisung in Wirksamkeit tritt —, in welchen das Vollstreckungsverfahren endgültig seine Erledigung findet, ehe eine Erinnerung gegen dasselbe angebracht werden kann. I. C. S. i. S. Baschwitz Sohn c. österreichische Bodenkreditgesellschaft vom 1. Dezember 1887, Nr. 335/86 I.

Zur Konkursordnung.

15. Allerdings sind mit der Konkurseröffnung alle noch nicht aus dem Eigenthum des Gemeinschuldners herausgegangenen Gegenstände, soweit kein Absonderungsrecht in Bezug auf Befriedigung aus einzelnen derselben besteht, ausschließlich zur gemeinschaftlichen Befriedigung aller Gläubiger bestimmt und derjenige, der einen Anspruch auf Uebertragung eines dieser Gegenstände zu Eigenthum oder aus einem Vertrage, aus dem er selbst schon Erfüllung geleistet hat, einen Anspruch auf Gefüllung Seitens des Gemeinschuldners hat, kann nicht diese Uebergabe, nicht die Erfüllung fordern, sondern nur eine Forderung wegen der Nichterfüllung als Konkursgläubiger geltend machen (§§ 2, 21 der R. K. K. O.). Aber ein durchaus anderer Fall ist es, wenn der Gemeinschuldner durch den geschlossenen Vertrag ein ihm zustehendes Recht seines materiellen Inhalts bereits insoweit entledigt hat, daß er auf die Geltendmachung desselben gegen denjenigen, mit dem er den Vertrag geschlossen, oder zu dessen Nachtheil verzichtet hat. Hier kann der Umstand, daß durch solchen Verzicht das Recht in seinem formalen Bestand noch nicht beseitigt, und daß diejenigen Handlungen, zu denen sich der Gemeinschuldner über jenen Verzicht auf die Geltendmachung hinaus noch behufs Beseitigung des Bestands überhaupt verpflichtet hat, zur Zeit der Konkurseröffnung noch unerfüllt sind, nicht dem Recht den materiellen Inhalt zum Nachtheil des Gegenkontrahenten des Gemeinschuldners wieder zuführen, den es durch die Rechtshandlung des Gemeinschuldners bereits eingebüßt hat. Nach der Behauptung des Kl. hatte sich der Gemeinschuldner, als ihm Kl. das Darlehn von 7 500 Mark gegen hypothekarische Eintragung gewähren sollte, demselben gegenüber verpflichtet, die vorstehenden 9 000 Mark, die er damals den M.schen Eheleuten bereits zurückgezahlt hatte, zur Löschung zu bringen. Diese Verpflichtung unter diesen Umständen wäre nicht als Verpflichtung, erst mit dem Augenblicke der Löschung auf das Verfügungsrecht über die 9 000 Mark zu verzichten, auch nicht bloß als Verpflichtung, eine für das Grundbuch erhebliche Handlung zum Zwecke des Erlöschens des dinglichen Rechts vorzunehmen, aufzufassen. Vielmehr schloß diese Verpflichtung naturgemäß den Verzicht des Bekl. auf die Ausübung des durch die Tilgung, wie sie durch die Quittung des eingetragenen Gläubigers nachgewiesen, für ihn begründeten Verfügungsrechts, dem Kl. als dahinter einzutragendem Hypothekengläubiger gegenüber schon mit dem Zeitpunkte des Empfangs des Darlehns von 7 500 Mark in sich. Wenn auch das Hypothekenrecht nach § 57 des Eigenthumsgesetzes vom 5. Mai 1872 nur durch Löschung im Grundbuch aufgehoben wird, so ist doch der Verzicht auf die Geltendmachung desselben, der gegenüber einem bestimmten Interessenten erfolgt, ein durchaus der Wirksamkeit fähiges Rechtsgeschäft, so daß es dahingestellt bleiben kann, ob in dem Verfügungsrecht der §§ 63 64 des gedachten Eigenthumsgesetzes, vergl. auch § 5 des Preußischen Gesetzes betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883, so lange der Grundstückseigenthümer von demselben noch keinen Gebrauch gemacht hat, ein wirkliches Hypothekenrecht zu finden ist. Mit demselben Rechte würde die Konkursmasse eines Gemeinschuldners, der sich gegen die Verpflichtung, einem aus in seinen Händen befindlichen Wechseln Verbundenen die Wechsel herauszugeben, auf dieselben von diesem einen Abfindungsbetrag hat zahlen lassen, die Wechsel, weil zur Zeit der Konkurseröffnung die Verpflichtung zu dieser Herausgabe noch nicht erfüllt ist, von Neuem in Cirkulation setzen können. Ein Recht, welches der Gemeinschuldner selbst gegen seinen Gegenkontrahenten nicht geltend machen könnte, ohne den Einwand der Vertragswidrigkeit oder Arglist auf Grund des mit demselben getroffenen Abkommens hervorzurufen, kann auch seine Konkursmasse nicht geltend machen. Die Konkursmasse selbst ist kein Dritter, der den Besitz der Hypothekenurkunde als ein an der Post erwachsenes Pfandrecht nach § 16 des Preußischen Ausführungsgesetzes zur C. P. O. vom 24. März 1879, vergl. § 731 der C. P. O., § 54 des Eigenthumsgesetzes vom 5. Mai 1872, § 281 Thl. I Tit. 20 des Pr. A. L. R., geltend machen könnte. Der Eintritt des Konkursverwalters in das Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Gemeinschuldners ist keine Pfändung. I. C. S. i. S. Schittke c. Schmidt vom 5. März 1887, Nr. 23/87 I.

Digitized by Google

16. Nach dem § 56 K. K. O. wird den seit Eröffnung des Konkurses aufgelaufenen Zinsen nur die Eigenschaft einer Konkursforderung abgesprochen und sie werden bei der Massenvertheilung nicht berücksichtigt. Hierdurch wird aber, wie auch die Motive hervorheben, die Verhaftung des Gemeinschuldners nicht berührt, es bleibt daher auch die in dem Scheine ausdrücklich von dem Bürgen übernommene Verbindlichkeit zur Zinszahlung bestehen. II. C. S. i. S. Underilp c. Quack vom 25. Februar 1887, B Nr. 375/86 II.

Zum Gerichtskostengesetz.

17. Nach den §§ 1 und 2 des G. K. G. sind die Prozeßvollmachten nicht schlechthin und ohne Rücksicht auf die Landesgesetzgebung von jeder Stempelgebühr befreit. (Ausführlich begründet und angewendet auf den Vollmachtstempel nach elsaß-lothringischem Steuergesetz.) II. C. S. i. S. Elsäß. Landesfiskus c. Veuve Levy vom 1./8. März 1887, Nr. 340/86 II.

18. Der Kl. hat darauf hingewiesen, daß das Gericht der höhern Instanz nach § 16 Absatz 1 des G. K. G. bei Gelegenheit der an dasselbe gerichteten Beschwerde die Werthfestsetzung auch von Amtswegen ändern könne. Selbst wenn dies richtig wäre, so würde daraus doch nicht folgen, daß die vorige Beschwerde mit Unrecht für unzulässig erklärt wäre. Insofern aber damit das R. G. aufgefordert sein sollte, jetzt eine solche Aenderung von Amtswegen im Sinne des Kl. vorzunehmen, ist zu bemerken, daß durch die angeführte Bestimmung des § 16 des G. K. G. keineswegs das Beschwerdegericht ermächtigt ist, bei Gelegenheit einer wegen der Werthfestsetzung erhobenen Beschwerde diese Festsetzung von Amtswegen zu ändern; vergl. Entscheidungen des R. G. in Civilsachen, Bd. 14 S. 353 f. VI. C. S. i. S. Brock c. Bartels vom 10. März 1887, B. Nr. 38/87 VI.

Zur Rechtsanwaltsgebührenordnung.

19. Daß die Widerklage nur eventuell für den Fall, daß die Hauptklage zuerkannt werde, erhoben wurde, und es mit Rücksicht auf die Abweisung der Hauptklage zu einer Entscheidung über dieselbe nicht kam, ist für die Frage, ob die Widerklage bei der Festsetzung der Anwaltsgebühren zu berücksichtigen ist, nicht entscheidend. In dieser Beziehung kann es nur darauf ankommen, ob über dieselbe verhandelt worden ist, nicht darauf, ob auch eine Entscheidung über die Widerklage erging. Der Auffassung des O. L. G., die Widerklage sei, weil sie nur eventuell erhoben worden und der Fall, auf den sie berechnet gewesen, nicht eingetreten sei, als nicht erhoben anzusehen, kann nicht beigetreten werden. II. C. S. i. S. Dalen c. Weiß vom 4. März 1887, Nr. 16/87 II.

Zum Gesetz über die Zeugen- und Sachverständigengebühren.

20. Nach dem § 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1878 kann der Sachverständige für Anschaffung von Werkzeugen und Geräthschaften zur Vorbereitung des Gutachtens nichts, sondern nur für verbrauchte Werkzeuge ꝛc. Ersatz verlangen. VI. C. S. i. S. Stadt Kempen c. Voigt vom 3. März 1887, B. Nr. 31/87 VI.

11. Das Handelsrecht.

21. Selbst wenn die Vereinbarung der Kollektivvertretung gemäß Art. 86 Nr. 4 des H. G. B. im Handelsregister vermerkt oder einem Dritten diese ursprüngliche Vereinbarung bekannt sein sollte, darf die offene Handelsgesellschaft beziehungsweise die Gesellschafter sich diesem Dritten gegenüber nicht auf die ursprüngliche Bestimmung beziehungsweise den Vermerk im Handelsregister berufen, wenn sie nach jener Vereinbarung beziehungsweise Eintragung unter Nichtachtung derselben, einen einzelnen Gesellschafter, welcher demnächst jenem Dritten gegenüber Rechtsakte in ihrem Namen realisirt, allein mit der Vertretung der Gesellschaft, sei es auch nur in Bezug auf einen Zweig ihrer Geschäfte oder im Verhältniß zu jenem Dritten betraut, oder auch (selbst wenn sie die Uebertragung einer solchen Vertretung in Wahrheit nicht gewollt, doch) sich so verhalten haben, daß dadurch der Eindruck der Existenz eines solchen Willens bei jenem Dritten vom Standpunkte eines verständigen Geschäftsmannes hervorgebracht werden konnte, so daß die Behauptung desselben, daß der Eindruck bei ihm hervorgebracht worden sei, Glauben verdient und in der gekennzeichneten Richtung für relevant zu erachten ist. I. C. S. i. S. Stern c. Sozietät Berliner Möbeltischler vom 26. Februar 1887, Nr. 21/87 I.

22. Wo bei einer Austauschobligation kontrahirt wird, um für sich zu erwerben, da ist dem betreffenden Kontrahenten, was ihm von der Gegenseite in Bezug auf die Beschaffenheit des Objekts zugesichert ist, eben für das Erwerbsgeschäft zugesichert. Der bei der Errichtung der Aktiengesellschaft sich betheiligende Einzelne erwirbt aber die von anderen Betheiligten zu machende Sacheneinlage weder für sich, noch als Vertreter der Aktiengesellschaft, noch zu deren Vortheil. Die Errichtung der Aktiengesellschaft ist im Sinne des hier maßgebenden Rechts als Begründung eines selbstständigen Organismus entsprechend der Konstituirung einer Körperschaft zu erachten. Jeder einzelne Betheiligte setzt sich zum Gliede der Körperschaft und alle setzen dadurch zusammen das Ganze. Jeder scheidet aus seinem Vermögen einen Bestandtheil aus und weist ihn der zu begründenden Körperschaft zu, und jeder genehmigt die Verfassung, welche seine Mitgliedschaft regelt. Dies geschieht allerdings auf dem Wege gegenseitiger Bindung aller Betheiligten, so daß aus solcher, mag man sie nun einen Vertrag oder einen allseitigen Konsens nennen, die Aktiengesellschaft ihre Existenz herleitet. Was aber als Erklärung des Einzelnen durch Entgegennahme Seitens aller Anderen derartig gebunden wird, daß es den Umfang der Zuwendung an die Aktiengesellschaft bestimmt, das sind nicht beliebige einzelne Erklärungen desselben an die einzelnen Anderen, auch wenn sie die Beschaffenheit der Zuwendung betreffen, das ist vielmehr nur eine solche Erklärung, die sich als zur Bestimmung der der Aktiengesellschaft zu gewährenden Rechte dienende entweder durch einen dahin ausdrücklich gehenden Ausspruch oder durch ihre Bestimmung für die Gesammtheit der anderen Betheiligten kennzeichnet. Die richtige Stelle für Erklärungen dieses Charakters ist gemäß dem citirten Art. 209b des H. G. B. der Gesellschaftsvertrag. Allerdings wird durch die Nichtaufnahme in diese Urkunde das rechtswirksame anderweitige Vorhandensein solcher Erklärungen, die die Rechte der Aktiengesellschaft nicht vermindern, sondern vermehren sollen, noch nicht ausgeschlossen, insbesondere, wenn, wie hier, bei der Dürftigkeit des auf die Eintage der Fabrik bezüglichen Inhalts des Gesellschaftsvertrages doch auf darüber hinausgehende Verhältnisse zurückgegangen werden muß. So lassen sich Kundgebungen von solcher Wirkung bei der Konstituirungsverhandlung denken. Es

Digitized by Google

kann auch die Erklärung außerhalb derſelben und an einzelne Betheiligte genügen, wenn ſie entweder die Rechtseinräumung an die Aktiengeſellſchaft zum Ausdruck bringt oder ſich als zur Mittheilung an die Geſammtheit der Betheiligten beſtimmt darſtellt. Dagegen läßt ſich der Aeußerung, welche der Einlegende nur den Einzelnen als ſolchen behufs ihrer Betheiligung macht, die Bedeutung einer ſolchen Erklärung nicht beimeſſen. Der Einzelne als ſolcher nimmt der Regel nach nicht für die Aktiengeſellſchaft und nicht für die Geſammtheit der ſich Betheiligenden, ſondern für ſich die ſich an ihn wendenden Aeußerungen entgegen. Sein individuelles Intereſſe an dem über die Beſchaffenheit der Einlage Geäußerten erſchöpft ſich in ſeiner Betheiligung. Wird ihm erſetzt, was ſeine Aktien werth ſein würden, wenn die Einlage die behauptete Beſchaffenheit hätte oder für die Einlage ein geringerer Betrag an Grundkapital bemeſſen worden wäre oder was er behalten hätte, wenn er ſich gar nicht betheiligt haben würde, ſo iſt dem ihm aus der Aeußerung zuſtehenden Recht genügt. Die Aeußerung hat damit ihre rechtliche Bedeutung erfüllt. Daraus, daß die Aktiengeſellſchaft ohne den Beitritt desjenigen, der durch die Aeußerung zu ſolchem veranlaßt worden, muthmaßlich nicht zu Stande gekommen ſein würde, folgt kein Recht der Aktiengeſellſchaft, dieſelbe auf ſich zu beziehen und ein Einſtehen für die Aeußerung ihr gegenüber zu verlangen. Dieſe Grundſätze gelten nicht blos, wenn eine Aeußerung in Betreff der Beſchaffenheit der Einlage in ausdrücklicher Verſprechensform in Frage ſteht, ſondern auch, wenn nur eine die Beſchaffenheit konſtatirende, für die Entſchließung erhebliche Angabe gemacht iſt, gleichviel ob man den Grund der aus derſelben ſich ergebenden Haftungspflicht in einem auch hier anzunehmenden Einſtehenwollen, oder einem im Intereſſe von Treue und Glauben dem Dolus gleichgeſtellten Wiſſenmüſſen findet. I. C. S. i. S. Burghard und Gen. c. Mätzerei-A. G. Hamburg vom 16. Oktober 1887, Nr. 264/86 I.

23. Es iſt nicht die Aktiengeſellſchaft, welche das Einbringungsgeſchäft mit den Einbringern abſchließt. Die Perſonen, welche das geſammte Grundkapital aufbringen und unter ein beſtimmtes Verfaſſungsgeſetz ſtellen, verbinden ſich, und vermöge dieſer Verbindung entſteht die Aktiengeſellſchaft. Wird von Einzelnen nicht Geld, ſondern eine Sache zur Einlage beſtimmt und dies von den Anderen unter Zubilligung eines beſtimmten Antheilsbetrages hierfür bewilligt, ſo entſteht die Aktiengeſellſchaft mit dem Recht auf die Sache gegen Gewährung der entſprechenden Anzahl Aktien. Von einem dolus in contrahendo Seitens der Einbringenden kann hier nur den Einzelnen gegenüber die Rede ſein, welche ſich zur Theilnahme an dieſer Verbindung entſchloſſen, und dafür ihrerſeits Geld oder Sachen unter Zubilligung des beſtimmten Antheilsverhältniſſes jener Einlage zu der ihrigen bindend beſtimmt haben. Dagegen iſt nicht erſichtlich, wie die Aktiengeſellſchaft dieſen Betrug ſoll für ſich geltend machen können, auch wenn er gegen alle diejenigen Betheiligten, welche nicht zu den Einbringenden gehören, verübt iſt. Wäre die Aktiengeſellſchaft im Wege einer Succeſſiogründung, alſo auf Grund eines konſtituirenden Generalverſammlungsbeſchluſſes, entſtanden, ſo ließe ſich denken, daß man im Wege der Anfechtung dieſes Beſchluſſes, wenn er in Bezug auf die Genehmigung der Einlage durch betrügliche Angaben zu Stande gebracht, zu einer Wiederaufhebung der Geſellſchaft zu gelangen vermöchte, bei der alsdann in der äußeren Form der Auflöſung und Liquidation der beſtandenen Geſellſchaft die Zurücknahme der Einlage gegen Rückgewähr der Aktien in irgend einer mit den Vorſchriften des Geſetzes, betreffend die Liquidation einmal regiſtrirter Aktiengeſellſchaften, vereinbaren Weiſe zu erlangen wäre. Im vorliegenden Falle iſt aber die Aktiengeſellſchaft mittels Abſchluſſes des Geſellſchaftsvertrages Seitens ſämmtlicher Aktionäre im Sinne des Schlußſatzes des Art. 209a Abſ. 1 des H. G. B., vergl. den Schlußſatz des Art. 209b Abſ. 2 eod., entſtanden. Es handelt ſich alſo nur um eine Individualbethätigung der einzelnen zur Geſellſchaftserrichtung Zuſammengetretenen. Dieſen Vertragsſchluß kann die Aktiengeſellſchaft nicht anfechten und die Einzelnen können die Entſtehung der Geſellſchaft nicht mehr ungeſchehen machen, ſondern wegen des Betruges ein Intereſſe nur nach dem Maße des von ihnen durch ihr Hinzutreten gebrachten individuellen Opfers geltend machen. Damit ſoll indeſſen nicht behauptet werden, daß ſich nicht ein Anſpruch der Aktiengeſellſchaft gegen argliſtige Inferenten, beziehentlich Gründer, auch nach dem Rechtszuſtande vor dem Geſetze von 1884 denken laſſe. Nur kann dies nicht aus dem Geſichtspunkte des Betrugs beim Kontrahiren mit den zum Hinzutreten Aufgeforderten unter iſolirter Betrachtung der dieſen gemachten täuſchenden Beſchaffenheitsangaben, ſondern aus dem weiteren Geſichtspunkte der actio doli als eines gegen jede argliſtige Veranſtaltung zum Nachtheil Anderer gerichteten Rechtsbehelfes unter zuſammenfaſſender Betrachtung des ganzen Gründungsherganges und des bei demſelben verfolgten Zweckes geſchehen. Der Begriff des Dolus, wie er in l. 1 § 2 D. 4, 3 definirt iſt, reicht über den des Betruges hinaus und umfaßt jede böswillige Beſchädigung, auch ohne daß ſie durch Wahrheitsentſtellung dem Beſchädigten gegenüber erfolgt, vergl. l. 7 § 6, l 20 pr. 31, D. 4, 3. Brinz Pandekten 1. Aufl. 1. Abth. S. 526, Pernice Labeo 1 f S. 102. Jede Normirung der Nominalziffer des Aktienkapitals über den Werth des für die Bildung der Aktiengeſellſchaft verwendeten Vermögensobjekts hinaus erfolgt zu Laſten der Aktiengeſellſchaft. Sie muß zunächſt dieſe Differenz erarbeiten, ehe von einer Rente die Rede ſein kann. Solche Uebernormirung ſchlechthin erzeugt freilich keine Verantwortung. Wenn aber die Nominalziffer des Aktienkapitals bewußter Weiſe ſo übermäßig über jeden Werth des zur Bildung des betreffenden Kapitals verwendeten Vermögensobjekts hinaus normirt wird, daß eine Rentabilität der ſo begründeten Aktiengeſellſchaft für abſehbare Zeit ganz ausgeſchloſſen iſt, und die Errichtung der Aktiengeſellſchaft in dieſer Weiſe nur zu dem Zwecke geſchieht, um durch Schaffung einer Maſſe von Aktien eines weit über die Aufwendungen hinausgehenden Nominalbetrages und Verkauf derſelben unter dem täuſchenden Scheine ihrer Ziffer als einer Werthsziffer einen über die Aufwendungen weit hinaus gehenden Gewinn zu machen, ſo läßt ſich dies allerdings als eine argliſtige Veranſtaltung zum Schaden der Aktiengeſellſchaft erachten. Der unberechtigte Vortheil wird durch den Defekt, den die Geſtaltung der Aktiengeſellſchaft aufweiſt und zur Erreichung jenes Vortheils aufweiſen muß und ſoll, erzielt. Gerade, daß die Aktiengeſellſchaft ſelbſt gar nicht in der Lage iſt, die Grundlagen für ſolche Normirung als bloße Angebote von anderer Seite vom Standpunkte ihres Intereſſes aus zu prüfen, daß ſie vielmehr mit der

Digitized by Google

Unterwerthigkeit der Vermögensobjekte entsteht, die ihr entweder der böse Willen Aller, die sich an ihrer Entstehung betheiligen, oder auch nur der eines Theils der Betheiligten in Verknüpfung mit der Uebereinstimmung Anderer, die durch Veranstaltungen Jener, insbesondere durch Verdeckungen ihrer Eigenschaft als Haupt- oder Mitperzipienten an jenem Gewinne, irregeführt sind, auferlegt, läßt die Beurtheilung des Verhaltens als calliditas, machinatio ad circumveniendum gerechtfertigt erscheinen. Insbesondere läßt sich nicht behaupten, daß als das Angriffsobjekt des bösen Vorsatzes nur die Nacherwerber solcher Aktien zu erachten seien und die Errichtung der Aktiengesellschaft nur das Mittel zu deren Beschädigung wäre. Inwieweit auch die einzelnen Aktienerwerber aus solcher Arglist gegen die böswilligen Urheber, ohne daß letztere ihnen als Verkäufer unter unrichtigen Angaben gegenüberstehen, Ansprüche geltend machen können, kann hier dahin gestellt bleiben. Dieselbe arglistige Handlung kann in ihrer Richtung auf verschiedene Personen Schädigungen von verschiedener Art bewirken. Wo aber der Schaden dieselbe Richtung hat, indem derselbe Schaden eine Gesammtheit unmittelbar, den einzelnen an derselben Mitbetheiligten auf seinen Antheil mittelbar trifft, kann man keinesfalls dem unmittelbar Getroffenen den Anspruch versagen. Während die Beziehung der Arglist auf alle Einzelnen, die irgend einmal, so lange die arglistige Veranstaltung noch nicht enthüllt ist, Aktien erwerben, eine nicht unbedenkliche Unbestimmtheit hat, ist es gerade die Aktiengesellschaft selbst, die das Unternehmen für Rechnung der nur generell bestimmten, wechselnden Mitglieder betreibt, mittels der Unwerthigkeit ihres Vermögens die Unterwerthigkeit der Antheile der Mitglieder bestimmt und entsprechend erfolgreicher Betreibung eines Ersatzanspruches den Werth dieser Antheile hebt. Eine gewichtige Bestätigung der Möglichkeit, einen solchen Anspruch der Aktiengesellschaft zu konstruiren, liefert der Art. 213a des Gesetzes von 1884, indem er einen Anspruch der Aktiengesellschaft gegen die Gründer wegen böslicher Schädigung durch Einlagen der im Art. 209b bezeichneten Art zuläßt. Weder der Gesetzestext noch seine Motive, — vergl. S. 184 der Begründung zu Entwurf I: „Sie (die Aktiengesellschaft) ist es, welche in ihren Grundlagen fehlerhaft in das Leben gerufen ist, sie ist die unmittelbar Geschädigte" — lassen erkennen, daß die Annahme, bei Uebersetzungen des Werthes der Einlage sei die Aktiengesellschaft der unmittelbar Geschädigte, auf einer willkürlichen neuen Konstruktion beruhen solle. Es würde auch mit dem Wesen und der Tendenz der actio doli in Widerspruch stehen, wenn sich die Aktiengesellschaft, trotzdem die arglistige Absicht erkannt ist und sie noch dazu in der Lage wäre, sogar die Realisirung derselben noch zu hindern, der Zumuthung der arglistig Handelnden, ihnen das zu Lasten der Gesellschaft Ausbedungene voll auszuantworten, ohne Widerspruch fügen müßte. Hat die Aktiengesellschaft im entsprechenden Falle einen solchen Anspruch auf Schadenersatz, so hat sie ihn gegen alle diejenigen, die sich zu solchem arglistigen Handeln verbunden hatten. Dazu würde auch derjenige gehören, der, auch ohne sich selbst bei den Errichtungsverhandlungen zu betheiligen, in Kenntniß solcher arglistigen Absicht der über das einzubringende Vermögensobjekt Verfügenden und unter Betheiligung an dem zu Lasten der Gesellschaft projektirten Gewinn dieselben in der Ausübung ihres Vorhabens durch Mitwirkung bei der Unterbringung der Aktien unterstützt hätte, ohne daß es übrigens darauf ankäme, ob er die Sachlage schon vor oder erst nach Abschluß der Errichtungsverhandlungen durchschaut hätte, da auch im letzteren Falle in der trotzdem erfolgten, den Nachtheil erst zu einem endgültigen machenden Mitwirkung bei der Unterbringung der Aktien unter Antheil an jenem Gewinne die thätige Billigung des ganzen Vorhabens auch in seiner Richtung gegen die Aktiengesellschaft zu finden wäre. I. C. S. i. S. Burghard u. Gen. c. Mälzerei-A. G. Hamburg vom 16. Oktober 1886, Nr. 264/86 I.

24. Der Art. 223 Absatz 1 des H. G. B. in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1884 bezieht sich nicht bloß, wie das erstinstanzliche Zwischenurtheil aus einem offenbaren Versehen angenommen hat, auf die Ansprüche der Aktiengesellschaft aus der Gründung, sondern auch gegen die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrathe aus der Geschäftsführung und bestimmt, daß dieselben zu erheben sind, wenn in der Generalversammlung dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, deren Antheile den fünften Theil des Grundkapitals darstellen, verlangt wird. Demnach ist, wenn man die Besonderheit des Rechts der qualifizirten Minderheit bei Seite läßt, nach dem neuen Gesetze die Verfolgung solcher Ansprüche von einem darauf gerichteten Mehrheitsbeschlusse der Generalversammlung abhängig und ist nicht dem bloßen Ermessen anderer Organe anheimgegeben. Wie in dieser Beziehung der Rechtszustand vor dem neuen Gesetze war, kann dahingestellt bleiben. Die Anwendung der Bestimmung des neuen Gesetzes ist nicht auf die Erhebung von Ansprüchen, die auf einer erst unter dem neuen Gesetze stattfindenden Geschäftsführung beruhen, zu beschränken. Der Wortlaut der Bestimmung bietet für eine solche Einschränkung keinen Anhalt. Die gesammte Fassung des neuen Gesetzes, vergleiche § 1 desselben, und seine Tendenz sowie auch die richtigen Grundsätze in Betreff des zeitlichen Herrschaftsumfanges eines neuen Gesetzes stehen einer solchen Einschränkung entgegen. Die betreffende Bestimmung ist eine die Machtvollkommenheit der Gesellschaftsorgane für die Erhebung bestimmter Ansprüche der Gesellschaft regelnde Organisationsbestimmung. Sie ist daher mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes für die Beschließung über die Erhebung aller Ansprüche der betreffenden Art in Kraft getreten, die zur Zeit des Eintritts des neuen Gesetzes noch nicht erhoben waren. Ob eine andere Auffassung dann angezeigt sein möchte, wenn unter dem früheren Gesetze eine zur Prüfung der fraglichen Geschäftsführung zuständige Generalversammlung einen Beschluß im Sinne der Uebertragung der Entschließung, ob der Anspruch zu verfolgen, an das Vertretungs- oder derzeitige Aufsichtsorgan bereits gefaßt hätte, kann dahin gestellt bleiben. Ist die Bestimmung des neuen Gesetzes über die Erforderlichkeit des Generalversammlungsbeschlusses auf Anspruchserhebung anwendbar geworden, sobald unter dem früheren Gesetze noch gar kein Beschluß der Generalversammlung über die Angelegenheit gefaßt worden, so muß dies erst recht der Fall sein, wenn, wie hier, ein Generalversammlungsbeschluß im Sinne der Nichtverfolgung, nämlich der Decharge, ergangen war und nunmehr die Erhebung des Anspruchs unter Absehen von jenem Beschlusse, weil derselbe auf Grund unvollständiger und unrichtiger Vorlagen gefaßt worden und deshalb der Gesellschaft nicht entgegenstehe, erfolgen

Digitized by Google

ſoll. Indeſſen iſt von dem Erforderniß eines Generalverſammlungsbeſchluſſes auf Erhebung des vorliegenden Anſpruchs Seitens der Inſtanzrichter beſhalb mit Recht abgeſehen worden, weil die Erklärung der Bekl. in Bezug auf dieſen Punkt nach dem Thatbeſtande des Zwiſchenurtheils I. J. nur dahin gegangen iſt, „ſie verſtellten es übrigens, weil ihnen daran läge, daß in der Sache ſelbſt entſchieden werde, und deshalb in formeller Hinſicht ein Einwand nicht erhoben werden ſolle, zum richterlichen Ermeſſen, ob den formellen Vorſchriften des inſoweit anwendbaren Art. 223 des neuen Aktiengeſetzes genügt ſei.“ Die Beſtimmung des Art. 223 Abſatz 1 hat es aber nicht mit der Legitimation für die Verfolgung des Anſpruchs, ſondern nur mit den materiellen Befugnißgrenzen innerhalb der Geſellſchaft zu thun. Die Legitimation des Vorſtandes der Aktiengeſellſchaft, Namens derſelben Anſprüche zu verfolgen, beruht auf Art. 227 des H. G. B., der durch Art. 223 Abſatz 1 keine Einſchränkung erfährt. Natürlich erzeugt der Art. 223 Abſatz 1 auch für den zu Verfolgenden das Recht, den Nachweis, daß die Vorausſetzungen dieſes Geſetzes erfüllt ſind, zu fordern, und es kann ein ſolches Verlangen, wenn ein Generalverſammlungsbeſchluß nicht ergangen iſt und auch nicht nachgeholt wird, zur Abweiſung der Klage, beziehentlich, wenn die Anſpruchserhebung, ſtatt auf einen Generalverſammlungsbeſchluß, auf das im Art. 223 Abſatz 1 vorgeſehene Verlangen der Minderheit geſtützt werden ſoll, und, was hier ungeprüft bleiben kann, nachdem einmal eine Generalverſammlung die Decharge beſchloſſen hatte, wirkſam geſtützt werden könnte, zur Nothwendigkeit, die Erforderniſſe des Art. 223 Abſatz 2 zu erfüllen, und zwar alsdann unter richterlicher Prüfung ihrer Erfüllung von Amtswegen, führen. Allein das Erforderniß, daß ein Anſpruch, wie der vorliegende, einen Generalverſammlungsbeſchluß oder das qualificirte Minderheitsverlangen zur Vorausſetzung haben ſolle, iſt im Verhältniß der Geſellſchaft zu dem zu Verfolgenden in dem Sinne ein verzichtbares, daß ſich der in Anſpruch Genommene auf den vom regelmäßigen Vertretungsorgan der Geſellſchaft erhobenen Anſpruch ohne Rückſicht auf die Erfüllung jener Vorausſetzung einlaſſen und dadurch in ein wirkſames Prozeßrechtsverhältniß zu der Geſellſchaft treten kann. Weder aus dem Wortlaut des Geſetzes noch aus deſſen Tendenz iſt etwas Gegentheiliges zu entnehmen. I. C. S. i. S. Burghard und Gen. c. Mälzerei-A. G. Hamburg vom 16. Oktober 1887, Nr. 264/86 I.

25. Hat der B. R. „laufende Rechnung“ zwiſchen Kl. und J. angenommen, ſo iſt das Herausnehmen einzelner Rechnungspoſten zum Zwecke der Anmeldung bezw. Klage unzuläſſig. Stehen zwei Perſonen in einem derartigen Rechnungsverhältniſſe, daß die Zahlungen der einen nicht beſtimmte Forderungen der anderen tilgen ſollen und die Gegenforderungen der einen nicht auf beſtimmte Forderungen der anderen aufzurechnen ſind, daß vielmehr Zahlungen wie Gegenforderungen zu verrechnen ſind auf den Betrag, welchen die eine der anderen ſchuldig ſein wird, ſo iſt auch außerhalb des eigentlichen Kontokurrentverhältniſſes die ſeparate Einklagung einzelner Rechnungspoſten durch die Natur des Verhältniſſes und die Abſicht der Paciscenten ausgeſchloſſen. Entſcheidungen des R. O. H. G. Bd. XII p. 156 und Bd. XIV p. 70. Es muß vielmehr in ſolchem Falle die ganze laufende Rechnung klar gelegt und das aus dieſer Rechnung ſich ergebende Guthaben gefordert werden, wenn der Kl. nicht in der Lage iſt, ſich auf eine Anerkennung ſeines Guthabens berufen zu können. III. C. S. i. S. Jahnke Konk. c. Jaebe vom 25. Februar 1887, Nr. 275/86 III.

III. Sonſtige Reichsgeſetze.

Zum Genoſſenſchaftsgeſetz.

26. Bei dem ordnungsmäßig auf Grund des Statuts beziehentlich Geſetzes erfolgenden Ausſcheiden eines Genoſſenſchafters aus der eingetragenen Genoſſenſchaft wird zwiſchen ihm und der fortgeſetzten Genoſſenſchaft eine Auseinanderſetzung vorgenommen. Dieſe Auseinanderſetzung berührt das Rechtsverhältniß zwiſchen dem Ausſcheidenden und den Genoſſenſchaftsgläubigern nicht. Dieſen bleibt der Ausſcheidende nach wie vor für alle vor ſeinem Ausſcheiden eingegangenen Verbindlichkeiten bis zum Ablauf der zweijährigen Verjährungszeit perſönlich verhaftet. Dagegen wird ſeine, der Genoſſenſchaft gegenüber beſtehende vertragsmäßige Verpflichtung, zur Tilgung der Genoſſenſchaftsſchulden beizutragen, regulirt, indem ſein „Geſchäftsantheil, wie er ſich aus den Büchern ergiebt, feſtgeſtellt wird.“ Bei dieſer Feſtſtellung werden begriffsmäßig die aktuellen Genoſſenſchaftspaſſiva in die Berechnung gezogen; mithin iſt um denjenigen Antheil an dieſen Paſſiven, zu deſſen Zahlung nach der beim Ausſcheiden vorhandenen Vermögenslage der Genoſſenſchaft der Ausſcheidende der Genoſſenſchaft gegenüber verpflichtet war, ſein Geſchäftsantheil vermindert. Der zur Tilgung dieſes Theils der Paſſiva erforderliche Betrag bleibt in der Kaſſe der Genoſſenſchaft. Durch die vorgenommene Feſtſtellung iſt alſo die Verpflichtung des Ausſcheidenden zum Beitrag zur Zahlung der Genoſſenſchaftsſchulden gegenüber der Genoſſenſchaft beziehentlich den verbleibenden Genoſſenſchaftern getilgt. In Folge des Verbleibens dieſes Beitrages in der Genoſſenſchaftskaſſe iſt aber auch für die Genoſſenſchaft die Verpflichtung entſtanden, dem Ausſcheidenden dafür aufzukommen, daß er von den Genoſſenſchaftsgläubigern auf Grund der dieſen gegenüber beſtehen bleibenden Verhaftung nicht wegen der Genoſſenſchaftsſchulden in Anſpruch genommen werde. Der Ausſcheidende erwirbt alſo einen eventuellen Regreßanſpruch auf Erſatz deſſen, was er zur Tilgung einer Genoſſenſchaftsſchuld verwendet hat. Da aber dieſer Anſpruch nicht aus dem Geſellſchaftsvertrag entſteht, ſondern aus dem gerade auf Aufhebung dieſes Vertrages gerichteten neuen Vertrag, ſo kann dieſer Anſpruch wie der jedes anderen Genoſſenſchaftsgläubigers in vollem Umfange gegen die Genoſſenſchaftskaſſe, beziehentlich gegen jeden einzelnen in der Genoſſenſchaft verbliebenen Genoſſenſchafter gerichtet werden. Zur Verweiſung des Ausgeſchiedenen zur Geltendmachung deſſelben im Umlageverfahren fehlt es an aller und jeder Vorausſetzung. Durch den Erwerb einer paſſiven Korrealforderung durch einen der Korrealſchuldner tritt nun keine Tilgung der Forderung ein. Der Erwerber kann die Forderung gegen die anderen Korrealſchuldner geltend machen; er muß ſich nur „dabei denjenigen Antheil anrechnen laſſen, für welchen er als Mitſchuldner demjenigen ſeiner Genoſſen, welcher den gemeinſchaftlichen Gläubiger befriedigt, verhaftet ſein würde.“ (§§ 493, 494 des A. L. R. Thl. I Tit. 16.) Da nun aber, wie oben ausgeführt, der Genoſſenſchaft, beziehentlich den bis zu deren Auflöſung in derſelben verbliebenen Genoſſenſchaftern gegen den Ausgeſchiedenen ein Anſpruch auf Beitrag zur Zahlung der Genoſſenſchaftsſchulden,

Digitized by Google

beziehentlich auf Erſatz für geleiſtete Zahlungen nicht zuſteht, ſo kann der Ausgeſchiedene in gleicher Weiſe wie der urſprüngliche Gläubiger die cedirte Forderung in ihrem vollen Umfange gegen jeden der verbliebenen Genoſſenſchafter geltend machen. Wie hoch die Ceſſionsvaluta war, kommt dabei nicht in Frage. I. C. S. i. S. Theilemeyer c. Bellingradt und Gen. vom 6./10. November 1886, Nr. 295/86 I.

Zum Vereinszolligeſetz.

27. Nach § 102 Ver. Z. G. muß die Verwaltung für die wirthſchaftliche Erhaltung der Niederlageräume in Dach und Fach, für ſicheren Verſchluß, Ordnung und Ruhe, wie für Abwendung von Feuersgefahr ſorgen, und ſie haftet für Beſchädigung der lagernden Waaren, welche aus einer ihr zur Laſt fallenden Unterlaſſung oder Vernachläſſigung jener Fürſorge entſteht, nicht aber für andere Beſchädigungen und für Unglücksfälle, welche die lagernden Waaren treffen. Zufolge der feſtgeſtellten Sachlage handelt es ſich vorliegend nur um eine Haftung für Unterlaſſung oder Vernachläſſigung der „wirthſchaftlichen Erhaltung der Lagerräume in Dach und Fach", und es ſteht daher weſentlich der Inhalt dieſer Erhaltungspflicht zur Erörterung. Der Rkl. meint, daß dieſelbe nach dem Wortlaut des Geſetzes auf das Aeußere der Lagerräume in Bedachung und Umfaſſungsmauer zu beſchränken ſei. Dagegen führt das B. G. aus, daß die Beſtimmung der Niederlage offenbar dahin gehe, die gelagerten Waaren vor Verderben zu ſchützen, daß der Geſetzgeber aber jedenfalls dieſer Beſtimmung entſprechend auch die Verpflichtung der Verwaltung zur Einrichtung und Erhaltung der Niederlageräume habe regeln wollen, und demnach deren Fürſorge auch auf das Innere der Räume und auf alle Richtungen derſelben, folglich auch auf den Fußboden, erſtreckt werden müſſe. Dieſer Ausführung war weſentlich beizupflichten. Der Wortlaut des Geſetzes, insbeſondere die Maßgabe „in Dach und Fach" zwingt nicht zu der vom Bekl. vertretenen beſchränkenden Auslegung; denn der Ausdruck „in Dach und Fach" hat das Gepräge bloß ſprichwörtlichen Gebrauchs, und überdies bedeutet das Wort „Fach", wie Grimms deutſches Wörterbuch Bd. 3 S. 1219 bezeugt, auch ein Gebäude im Ganzen. Richtiger erſcheint die Erwägung, daß der Geſetzgeber vermuthlich zweckentſprechende Lagerräume hat gewähren wollen, daß der Zweck der Niederlage, d. h. die Aufbewahrung von Waaren, doch mindeſtens ſolche Räume erfordert, welche Schutz gegen elementare Einflüſſe bieten, und daß deshalb das Geſetz mit der wirthſchaftlichen Erhaltung der Niederlageräume in Dach und Fach auch wohl die Erfüllung jenes Erforderniſſes im Sinne gehabt hat. Von dieſem Geſichtspunkt aus iſt aber die Verpflichtung des Bekl. unabweisbar, für ſolche Lagerräume zu ſorgen, welche nach allen Seiten Schutz gegen elementare Einflüſſe zu gewähren geeignet ſind, und ſomit auch für gehörige Sicherung der Oeffnungen in den Seitenwänden mittels Fenſter oder ſonſtigen Verſchluſſes, wie des Fußbodens mittels Dielung. Die von der Reviſion herangezogenen Beſtimmungen des Regulativs zum Ver. Z. G. treten vorſtehender Annahme keineswegs entgegen. IV. C. S. i. S. Fiskus c. Wagenknecht vom 24. Februar 1887, Nr. 94/86 IV.

Zum Reichshaftpflichtgeſetz.

28. Wenn auch die Konſtruktion der Eiſenbahnwagen gewiſſe Eigenthümlichkeiten hat, ſo läßt ſich doch nicht behaupten, daß die Gefährlichkeit der Reinigung des Verdecks ſtillſtehender Eiſenbahnwagen, ſowie die des Putzens der Fenſter an den Ausbauten auf den Verdecken dem Eiſenbahnbetriebe eigenthümlich ſei. Derartige Verrichtungen auf einem erhöhten, engbegrenzten, die Gefahr des Fallens hervorrufenden Standpunkt, kommen in weſentlich gleicher Art auch in anderen Verhältniſſen vor. VI. C. S. i. S. Berlin-Hamburger Eiſenbahngeſellſchaft c. Petſchke vom 10. März 1887, Nr. 392/86 VI.

29. Wenn die Reviſion auszuführen ſucht, es ſei überſehen, daß der Klageanſpruch auch auf den § 120 Gew. O. geſtützt war und inſoweit als auf einem Dienſtmiethvertrage beruhend der zweijährigen Verjährung nicht unterliege, ſo kann dieſer Angriff keinen Erfolg haben. Denn der § 8 des Haftpflichtgeſetzes findet nach der Beſtimmung in § 9 daſelbſt auch in denjenigen Fällen Anwendung, in welchen der Fabrikunternehmer nach den Landesgeſetzen, insbeſondere wegen eines eigenen Verſchuldens, für den bei dem Gewerbebetriebe durch Tödtung oder Körperletzung eines Menſchen entſtandenen Schaden haftet. Dabei wird, wie das R. G. ſchon früher ausgeſprochen hat, zwiſchen einem kontraktlichen und einem außerkontraktlichen Verſchulden nicht unterſchieden, und müßte deshalb die zweijährige Verjährungsfriſt des § 8 auch dann für unwendbar erachtet werden, wenn der eingetretene Unfall auf eine Verletzung der dem Unternehmer nach dem Dienſtmiethvertrage obliegenden Verpflichtungen zurückzuführen wäre. (Vergl. Entſcheidungen des R. G. in Civilſachen Bd. 11 S. 27.) VI. C. S. i. S. Großkopf c. A. G. Adler vom 28. Februar 1887, Nr. 377/86 VI.

30. Ob der Häuer M. als ein Vorfahrer im Sinne des bergpolizeilichen Reglements anzuſehen ſei, kann ſchon deshalb dahin geſtellt bleiben, weil der B. R. nur annimmt, daß M. inſoweit, als ihm die fragliche Unterſuchung übertragen war, die Funktionen eines Vorfahrers gehabt habe, ohne ihn deshalb als wirklichen Vorfahrer im Sinne des Reglements zu bezeichnen. Ohne Rechtsverletzung aber betrachtet er dieſe Funktionen im Gegenſatz zu der mechaniſchen Thätigkeit eines gewöhnlichen Arbeiters, wie es z. B. die bloße Bedienung einer Maſchine iſt, als einen Beſtandtheil der Betriebsleitung des Bergwerks und deshalb, da der Ausdruck „Leitung oder Beaufſichtigung" des Betriebs im § 2 des Haftpflichtgeſetzes auch auf den Betrieb in ſeinen einzelnen Theilen bezogen werden muß, den Häuer M., obgleich derſelbe im Uebrigen nur ein gewöhnlicher Arbeiter iſt, zugleich als eine zur Betriebsleitung angenommene Perſon, für deren Verſchulden die Bekl. haftet, wenigſtens inſoweit, als er die bezeichneten Funktionen wahrzunehmen hatte. (Vergl. Entſcheidungen des R. G. Bd. III S. 4 ff.) Auch ändert es hierin nichts, wenn der § 74 des Berggeſetzes vom 24. Juni 1874, wonach der Bergwerksbeſitzer die zur Leitung und Beaufſichtigung des Betriebes angenommenen Perſonen der Bergbehörde namhaft zu machen hat, auf den ꝛc. M. als einen nur mit einzelnen Funktionen der Betriebsleitung betrauten Arbeiter keine Anwendung findet. VI. C. S. i. S. Friedenshoffnungsgrube c. Rauſch vom 28. Februar 1887, Nr. 380/86 VI.

Zum Markenſchutzgeſetz.

31. Das R. Geſ. über den Markenſchutz vom 30. November 1874 beruht weder nach ſeinem ausdrücklichen Inhalt noch nach ſeinen geſchichtlichen Vorausſetzungen auf der Anerkennung des Verſehens von Waaren mit einem Zeichen als einer an ſich, ſei

Digitized by Google

es in Rückſicht auf die Geltendmachung der Individualität oder auf den Beſitzſtand, Rechtsſchutz verleihenden Bethätigung, für welche die Eintragung im Zeichenregiſter nur eine erhaltende oder den Umfang des Rechts regelnde Bedingung wäre. Sieht man von einzelnen partikulären Landesgeſetzen allgemeinerer Natur, den Gebieten des c. c. und Spezialgeſetzen zum Schutz beſtimmter Induſtrien ab, ſo war die deutſche Rechtsentwickelung zur Anerkennung Rechtsſchutz begründender Erheblichkeit von Individualbethätigungen behufs Kennzeichnung von Waaren als von denen anderer zu unterſcheidender durchaus nicht gelangt. Das R. Geſ. betrachtet das Waarenzeichen als ein lediglich durch den formalen Akt der Anmeldung zur Eintragung zu erzeugendes Recht. Jedem, der den Erforderniſſen der §§ 1—2 des Geſetzes zuerſt zu genügen vermag, ſteht es zu, in Bezug auf ein Waarenzeichen, ſofern es nicht die im § 3 Abſ. 2 und § 10 Abſ. 2 hervorgehobenen Eigenſchaften hat, das Recht für ſich zu erzeugen. Wer von der für ihn vorhandenen Möglichkeit, ſolches Recht zu erzeugen, ſo ſpät Gebrauch macht, daß unterdeſſen bereits ein anderer das Recht für ſich begründet hat und ihn deshalb von der Begründung des Rechts ausſchließt, § 8, der erleidet die Folgen ſeiner eigenen Paſſivität, nicht die einer ihm zugefügten Rechtsverletzung. Auf einen bisherigen Beſitzſtand nahm das Geſetz nur inſofern Rückſicht, als es den Inhabern von Waarenzeichen, die ſich in der im § 9 feſtgeſetzten Weiſe im Beſitze derſelben befanden, für die Erzeugung von Schutzrechten durch Anmeldung eine Friſt, innerhalb deren ſie durch andere ihnen mit der Anmeldung zuvorkommende nicht ausgeſchloſſen werden ſollten, bis zum 1. Oktober 1875 gewährte. Hatten ſie dieſe Friſt zur Begründung ihrer Rechte ungenutzt verſtreichen laſſen, ſo wurde ihr Beſitzſtand unerheblich. Auch hat das Geſetz keine entſprechende Vorſorge für die Waarenzeichen ausländiſcher Inhaber, die nicht ſchon vor dem 1. Oktober 1875 durch Staatsübereinkunft den inländiſchen gleichgeſtellt waren, durch Gewährung einer entſprechenden Anmeldungsfriſt vom Zeitpunkte der ſpäter zu ſchließenden Uebereinkunft ab getroffen. Es giebt demnach, abgeſehen von dem tranſitoriſchen Fall des § 9, kein über der Anmeldung ſtehendes materielles Recht auf Anmeldung oder Eintragung, welches durch ein Zuvorkommen eines anderen verletzt werden könnte, wenn man nicht etwa an die für die vorliegende Entſcheidung nicht intereſſirenden Fälle vertragsmäßiger Feſtſetzungen in Bezug auf Vornahme oder Enthaltung von der Anmeldung oder eines der auf Anmeldung abzielenden Thätigkeit rechtswidrig entgegengeſtellten Hemmniſſes denkt. Nun hat das Geſetz bei der Verleihung des Rechtsſchutzes für das Waarenzeichen, wie der § 1 ausdrücklich zu erkennen giebt, allerdings als das zu ſchützende Intereſſe das an der Anbringung des Zeichens auf den Waaren oder auf deren Verpackung zur Unterſcheidung von den Waaren anderer Gewerbetreibenden im Auge. Aber die Möglichkeit einer Unterſuchung, ob der Anmeldende in dieſem Intereſſe oder in einem völlig anderen die Anmeldung vornehme, ſeitens des Regiſterrichters iſt durchaus ausgeſchloſſen. Selbſt wenn bei dem Regiſterrichter ein Widerſpruch gegen die Eintragung mit der durch die erheblichſten Beweismittel unterſtützten Darlegung, daß der Anmeldende das Zeichen gar nicht zur Bezeichnung der aus ſeiner Handelsniederlaſſung in den weiteren Vertrieb kommenden Waaren benutzen, vielmehr nur durch Bedrohung des Beſitzſtandes eines anderen dieſem für deſſen unter dieſem Zeichen bekannte Waaren ſeine Vertriebsbedingungen auferlegen wolle, würde der Regiſterrichter dies nicht berückſichtigen können. Der Anmeldende würde mit Fug jede Aeußerung hierüber ablehnen und auf ſeine Anmeldung des Zeichens unter Beifügung des Verzeichniſſes der Waarengattungen, für welche er es beſtimmt, als auf diejenige Aeußerung, die allein erfordert werden kann, verweiſen, zumal für die Geltendmachung der Rechte aus der Eintragung nicht erforderlich iſt, daß der Berechtigte ſelbſt zur Zeit das Zeichen anwendet, noch für den Erfolg der Anmeldung, daß er ſchon die Veranſtaltungen zum Geſchäftsbetrieb gerade mit den Waarengattungen, für welche das Zeichen dienen ſoll, getroffen hat, ſofern er nur Gewerbetreibender mit eingetragener Firma iſt. Nach der Struktur des Geſetzes, nach welcher es ſich um die Erzeugung eines Rechts durch formalen Akt handelt, iſt in demſelben auch die Verneinung der Fälle der Unwirkſamkeit des Eintrags wie des Erliſchens des eingetragenen Rechts zu ſuchen. Letzteres geſchieht im § 12, erſteres in den §§ 8, 10 Abſ. 2 und 11. Danach iſt der Eintrag nur unwirkſam und wegen dieſer Unwirkſamkeit auf Antrag der Betheiligten zu löſchen, wenn entweder das Zeichen ſchon vorher von einem anderen angemeldet worden oder wenn es ein Freizeichen oder ſeine Eintragung nicht zuläſſig war. Die Worte: „oder deren Eintragung nicht zuläſſig iſt" im § 10 Abſ. 2 können nur auf diejenigen Fälle der Nichtzuläſſigkeit bezogen werden, welche das Geſetz ſelbſt als ſolche bezeichnet, alſo auf die Fälle des § 3 Abſ. 2 und, wenn dies denkbar, auf den Fall, daß die Firma im Handelsregiſter nicht eingetragen wäre. Freilich kann die Unwirkſamkeit des Eintrags auch die Folge einer in dieſer Richtung eingegangenen vertragsmäßigen Verpflichtung ſein, ſo daß daraus ein Recht auf Löſchung entſpringt. Die Geltung eines ſolchen vertragsmäßigen Rechts auf Löſchung bedurfte keiner Aufnahme in das Geſetz, da es ſelbſtverſtändlich iſt, daß in Bezug auf das Zeichenrecht als ein im Falle der Begründung exiſtirendes Recht Verpflichtungen der Aufgebung ſowie der Nichtbegründung eingegangen werden können und es nicht Aufgabe des Geſetzes war, das Zeichenrecht in ſeiner Beeinfluſſung durch Rechtsgeſchäfte des Civilrechts zu behandeln. Dagegen erſcheint es nicht zuläſſig, ohne Anhalt im Geſetze aus dem thatſächlich der Anmeldung zu Grunde liegenden Motive und Zwecke wegen ſeiner Nichtübereinſtimmung mit dem vom Geſetze unterſtellten Zwecke über dem formellen Eintrag ein materielles Unrecht zu konſtruiren, welches den Rechtserwerb aus dem Eintrage ſchlechthin unwirkſam machte. Schon aus der Natur des Rechts als eines abſoluten folgt, daß die Tendenz, es wider den wahren Zweck des Geſetzes gegen einen einzelnen zur Geltung zu bringen, es nicht gegen alle hinfällig machen kann. Den Mißbrauch durch die Anwendung mag derjenige, gegen den ſich die Anwendung als chikanöſer oder argliſtiger Angriff unter dem Vorwande der Verletzung des Intereſſes an ausſchließlicher eigener Anbringung des Zeichens an den Waaren kennzeichnen läßt, im Wege der Abwehr geltend machen. In Bezug auf die Schranken der Ausübung im einzelnen Falle ſteht das Recht unter den allgemeinen Grundſätzen der bürgerlichen Geſetze. Aber es iſt nicht in das Mark. Sch. G. ſelbſt eine Zwieſpältigkeit hineinzutragen, nach welcher neben formellem Recht, weil alle Erforderniſſe des Geſetzes erfüllt, materielles Nichtrecht, weil dem

Digitized by Google

Geſetze fremde Tendenzen verfolgt würden, exiſtirte, welches die Form zu zerſtören vermöchte. Gegen ſolche Annahme ſprechen, abgeſehen von dem mangelnden Anhalte im Geſetze, erhebliche rechtspolitiſche Bedenken. Denn da der günſtige Erfolg eines ſolchen Löſchungsanſpruchs den Platz für Eintragung des Zeichens ſeitens eines anderen, insbeſondere auch deſſen, der die Umwandlung eines Beſitzes in ein Recht durch ausreichend frühe Anmeldung verſäumt hat, frei machen würde, ſo wäre hiermit ein Mittel gegeben, auf unſichere Grundlagen hin die Ordnung der Rechtserwerbe, wie ſie durch die Einführung des Regiſters und der Anmeldepflicht vom Geſetze gewollt iſt, ſtets wieder in Frage zu ſtellen. Eine unſichere Grundlage bleibt nämlich die Würdigung der faktiſchen Verhältniſſe nach der Richtung, ob der Anmeldende zur Zeit der Anmeldung auch nicht einmal neben dem Willen, das Zeichen zu Zwecken, welche dem Geſetze fremd ſind, zu benutzen, den Willen, es ſich für eine zukünftige Bezeichnung ſeiner Waaren zu reſerviren, gehabt hat, insbeſondere, wenn dabei die Frage entſchieden werden muß, ob die thatſächlich geſchehende Anbringung des Zeichens ſeitens des Anmeldenden an den aus ſeinem Geſchäft in den weiteren Vertrieb kommenden Waaren, wie das B. G. offenbar hier annehmen muß — denn daß Bekl. das Zeichen an Waaren, die er vertreibt, anbringt, hat er beſtimmt behauptet — lediglich zur Unterſtützung des auf einen dem Geſetze fremden Zweck gerichteten Vorhabens oder zum Zwecke der Individualiſirung der aus ſeiner Betriebsſtätte kommenden Waaren geſchieht. Zuerſt hat der II. C. S. des R. G. in dem in Entſcheidungen in Civilſachen Bd. III S. 67 abgedruckten Urtheil ausgeſprochen, daß in denjenigen deutſchen Gebieten, in denen vor Einführung des Mark. Sch. G. die böswillige, auf Schädigung des Konkurrenten und Täuſchung des Publikums berechnete Benutzung eines fremden Markenzeichens als unerlaubte Handlung angeſehen und geahndet wurde, dieſer Schutz durch die Einführung des Mark. Sch. G., welches den Schutz mit ſeinen alleinigen Bedingungen einheitlich und erſchöpfend habe regeln wollen, beſeitigt ſei, ſo daß einem Waarenzeichen, das nicht entſprechend dieſem Geſetze eingetragen worden, kein Rechtsſchutz gegen Uſurpirungen, auch wenn ſie abſichtlich zum Zwecke der Täuſchung erfolgten, zukomme. Das Gleiche hat der I. C. S. des R. G. in dem Urtheil vom 27. März 1886 in Sachen Dutviet wider Reubeiſer I 32/86 hinſichtlich der Verfolgbarkeit ſolcher Benutzung als argliſtiger Schadenszufügung nach Pr. L. R. Seitens des nicht eingetragenen Beſchädigten ausgeſprochen. Beide Entſcheidungen betrafen Kolliſionen zwiſchen mehreren Benutzern des gleichen Waarenzeichens, die ſämmtlich nicht eingetragen waren. In Konſequenz dieſer Auffaſſung hat aber ferner der II. C. S. des R. G. in der Entſcheidung in Sachen der Kaiſerlichen Tabaksmanufaktur zu Straßburg wider Schaller und Beegmann ausgeſprochen, daß dem eingetragenen Waarenzeichen die einem ſolchen von dem Geſetze zuerkannte Wirkung ohne Rückſicht darauf, ob es in vorſätzlicher Entlehnung einer von einem Konkurrenten geübten Bezeichnung zum Zwecke der Konkurrenz und einer Täuſchung angemeldet worden, zukomme. Dieſer Auffaſſung mußte beigetreten werden. Die Anſicht, welche bei Anerkennung, daß der Schutz aus dem Geſichtspunkt einer Verantwortlichkeit für unehrlichen Wettbewerb durch das Mark. Sch. G. mit ſeiner formalen Rechtsordnung beſeitigt iſt, doch wieder dem eingetragenen Zeichen, wenn es in vorſätzlicher Uſurpirung des von einem Anderen geführten Zeichens zum Zwecke der Möglichkeit einer Verwechſelung im Verkehr angemeldet iſt, wegen des darin liegenden Dolus die Wirkſamkeit verſagen will, Kohler das Recht des Markenſchutzes S. 170 flg., 262 flg., bringt den Geſichtspunkt, den ſie eben noch als in Folge der Einführung des Mark. Sch. G. aufgegeben anerkannt, wieder in die Sache hinein. Denn, auch wenn man unter die unrechte That, die hier insbeſondere die Rechtsentwickelung unter dem c. c. als unehelichen Wettbewerb — concurrence déloyale — bezeichnet, die bloß unachtſamen, fahrläſſigen Eingriffe in die fremde Bethätigungsart der Betriebs- oder Vertriebshandlungen begreift, ſo ſind doch gerade die erheblichſten Handlungen, die zur Ausbildung des Begriffes geführt haben, die gefliſſentlichen, zum Zwecke der Täuſchung erfolgenden Nachahmungen, ſo daß für eine Scheidung dieſer beiden Arten zum Zwecke einer verſchiedenen Behandlung kein Anhalt vorliegt. Gerade der § 9 des R. Geſ. läßt klar erkennen, daß der Schutz dem angemeldeten und eingetragenen Zeichen, ohne Rückſicht darauf, ob es als Konkurrenzmittel gegen einen unter ſolchem Zeichen von einem Anderen geführten Betrieb benutzt werden ſoll, zuſtehen ſoll. Gerade weil die durch das Geſetz eingeführte Möglichkeit einer Rechtsbegründung von Dritten zum Nachtheil derjenigen, die im Beſitze eines ſolchen Zeichens waren, benutzt werden konnte, wurde den letzteren ein Vorrecht auf Eintragung, aber eben nur für eine begrenzte Zeit, gegeben. Das Bedürfniß zu dieſer beſonderen Regelung beruhte nicht auf der Befürchtung, es möchten von Dritten bloß zufällig oder aus Unachtſamkeit gleiche Zeichen angemeldet werden, ſondern gerade auf der Vorausſicht, es möchten Dritte das Geſetz zur vorſätzlichen Aneignung im Verkehr als Bezeichnungen der Waaren eines beſtimmten Gewerbetreibenden gekannter und geſuchter Zeichen benutzen. Auch wäre es im höchſten Maße angezeigt geweſen, bei der Setzung der feſten Zeitgrenze des § 9 den Vorbehalt, daß der bisherige Inhaber eines Zeichens gegen deſſen gefliſſentliche Uſurpirungen auch noch fernerhin geſchützt bleibe, auszuſprechen, wenn er gewillt geweſen wäre. Die Ignorirung dieſes materiellen Unrechts gegenüber dem formellen Rechtserwerb Seitens des Geſetzes hat auch nichts Auffallendes. Da, wie bereits erwähnt, der Geſetzgeber ſich einem Rechtszuſtande in großen Theilen Deutſchlands gegenüber fand, nach welchem die Anbringung ſolcher Kennzeichen trotz ihrer Wirkung auf das Publikum als etwas rechtlich durchaus Indifferentes galt, war er eben nicht gehindert, das von ihm erſt zu ſchaffende Recht von einem rein formalen Prinzipe aus mit den Vorzügen größter Präziſion und Sicherheit zu begründen. Dies Prinzip durch materielle Prinzipien zu beengen oder zu brechen, lag für ihn kein Anlaß vor, da er ein anderes materielles Prinzip als das rechtlicher Indifferenz ſolcher bereits vorgenommenen Individualbethätigungen nicht vorfand. Es erſcheint verfehlt, als das nothwendig ergänzende materielle Prinzip bei der abſichtlichen Entlehnung des fremden Zeichens das der Wirkungsloſigkeit der Argliſt in die Sache hineinzutragen. Wenn die Rechtsanſchauung eine Individualitätsbethätigung im Gewerbeverkehr trotz längerer Ausübung und ihrer möglichen Wirkung auf das Publikum gegenüber einer gleichen oder ähnlichen Bethätigung eines anderen Gewerbetreibenden nicht differenzirt, dieſelbe als Rechtsgut alſo weder vom Standpunkt eines erſten Erfinnens oder Anbringens,

Digitized by Google

oder der Erringung eines Publikums oder eines Schutzes des Publikums erachtet, — und das R. Ges. hat nur für das eingetragene Zeichen eine solche Rechtszutqualität begründet —, so liegt eben in der Nachahmung des Zeichens zum Zwecke erfolgreicher Konkurrenz, wie man auch menschlich über solches Verfahren zu denken berechtigt ist, keine Arglist im rechtlichen Sinne. Wäre es anders, so wäre mit diesem Behelfe der Arglist das Prinzip der Ahndung des unehrlichen Wettbewerbes in weitem Umfange für alle Rechtsgebiete, denen der Begriff der Arglist bekannt ist, nothwendig begründet. Es müßte alsdann auch in Deutschland die Nachahmung von Geschäftsschildern, Waarenverpackungen, Etiketten, Geschäftsausstattungen, wenn sie zur Begünstigung von Verwechselungen geschieht, verfolgbar sein, was bisher nicht angenommen worden ist. Was speziell das Publikum anlangt, so kann im einzelnen Falle der Verkauf möglicherweise den Thatbestand eines Betruges enthalten. Aber von einem Recht des Publikums, durch dessen Verletzung das Prinzip des Mark. Sch. G. gebeugt zu werden vermöchte, kann nicht die Rede sein. I. C. S. i. S. Löwe c. van Houten vom 13. November/11. Dezember 1886, Nr. 313/86 I.

Zum Patentgesetz.

32. Entsprechend der eigenthümlichen Natur eines Lizenzvertrags ist davon auszugehen, daß bei Abschluß eines solchen für die Kontrahenten regelmäßig nicht die absolute Unanfechtbarkeit eines Patents, sondern nur die Thatsache maßgebend war, daß die zuständige Behörde ein Patent verliehen hat und daß demzufolge ein Patentschutz für die Erfindung besteht, deren Ausnützung dem Lizenzträger gestattet wird. Darnach wäre es aber Sache der Bekl. gewesen, bestimmte Umstände geltend zu machen, welche eine hiervon abweichende Annahme betreffs des in Frage stehenden Lizenzvertrags zu rechtfertigen geeignet wären. In Ermangelung eines diesfallsigen Vorbringens kann kein Rechtsirrthum darin gefunden werden, daß der B. R. ausgesprochen hat, die Thatsache, daß ein Patentschutz für die klägerische Erfindung bestanden habe, in Verbindung mit der Nichtgeltendmachung des dem Patentinhaber zustehenden Verbotsrechts habe zur Erfüllung des Vertrags auf Seiten des Kl. genügt. III. C. S. i. S. Weinig c. v. Schlemmer vom 28. Januar 1887, Nr. 239/86 III.

Zum Viehseuchengesetz.

33. Der § 16 des R. G. vom 23. Juli 1880 gehört zu den allgemeinen Vorschriften über die Unterdrückung der Viehseuchen im Inlande. Zunächst ist also nur das Verfahren bei Schutzmaßregeln wider Seuchen, die sich im Inlande zeigen, dem § 16 unterworfen. Das Verfahren zur Abwehr der Einschleppung übertragbarer Seuchen aus dem Auslande, welches gegenwärtig in Frage ist, richtet sich dagegen nach den Bestimmungen der §§ 6 bis 8. Hier sind gleiche Vorschriften über die Mitwirkung der Thierärzte, wie in § 16 nicht gegeben. Ebensowenig wird irgendwie angedeutet, daß § 16 auf die Abwehr der Einschleppung aus dem Auslande entsprechende Anwendung finden solle. Eine hierauf gerichtete Absicht des Gesetzes läßt sich um so weniger unterstellen, als die Vorkehrungen zur Verhütung der Einfuhr seuchenverdächtiger Thiere häufig eine solche Beschleunigung erfordern, daß der Ausspruch eines Thierarztes genügen, demnach von der Einholung eines thierärztlichen Obergutachtens abgesehen werden muß. VI. C. S. i. S. Sponholz u. Dietrich gegen Sächs. Staatsfiskus vom 4 März 1887, Nr. 378/86 VI.

IV. Das Gemeine Recht.

34. Dem B. G. ist zwar darin beizutreten, daß wirthschaftliche Unthätigkeit und Trunksucht allein den Begriff eines Verschwenders nicht ausmachen und zur Entmündigung wegen Verschwendung nicht genügen; es kann diese vielmehr nur erfolgen, wenn durch eine sorgsame Untersuchung festgestellt ist, daß Jemand bei seinen Ausgaben weder Maß, noch Ziel zu halten weiß, daß er übermäßige, zu seinem Vermögen in keinem Verhältnisse stehende, unnütze Ausgaben macht und eine solche Lebensweise führt, welche bei fernerer Fortsetzung zu seiner Verarmung führen muß. (Entscheidungen des R. G. in Civilsachen Bd. 7 S. 350.) Wenn aber das B. G. als wesentliche Voraussetzung der Entmündigung wegen Verschwendung hinstellt, daß der zu Entmündigende ein Vermögen besitze, dessen Erhaltung eine vormundschaftliche Fürsorge nothwendig mache, und diese Voraussetzung im Vorliegenden Falle als nicht gegeben annimmt, weil der Kl. kein Grundeigenthum besitze, da der von ihm bewirthschaftete Hof nicht ihm, sondern seiner Frau gehöre und ihm nach der mit seiner Frau geschlossenen Ehestiftung an diesem Hofe Rechte nicht zustehen, ihm vielmehr nur die Verwaltung desselben als Bevollmächtigten seiner Frau übertragen sei, und weil ferner nicht anzunehmen sei, daß der Kl. sonstiges Vermögen besitze, so ist diese Ausführung nicht zutreffend, beruht vielmehr auf einer unrichtigen Auffassung der dafür angezogenen l. 1 pr. Dig. de curat. fur. 27. 10. Unter den „bona sua" ist nicht nur ein Grund- oder Kapitalvermögen zu verstehen, zwecks dessen Erhaltung die cura angeordnet wird, sondern die gesammten Einkünfte und Vermögensobjekte eines Menschen, welche zu seinem und seiner Familie Unterhalt dienen, mögen sie aus einer Erwerbsquelle stammen, aus welcher sie wollen. III. C. S. i. S. Niefind c. Niefind vom 22. Februar 1887, Nr. 273/86 III.

35. Es muß in der Streitfrage, ob es zu den verbotenen Veräußerungen von Lehngut gehört, wenn der Besitz und Genuß des Lehnguts oder einzelner Theile desselben dem Erwerber erblich übertragen wird, ob insbesondere die Konstituirung eines Erbpacht- oder eines Kolonatrechts als eine solche verbotene, der Revokation von Seiten des Lehnsherrn und der Vasallen unterliegende Veräußerung anzusehen sei, die Ansicht gebilligt werden, daß die Frage zu bejahen sei, da durch Konstituirung dieser Rechtsverhältnisse dem Lehnsherrn und dem Vasallen die Einwirkung auf das Lehn fast vollständig entzogen wird. Die Klage der Vasallen auf Revokation verbotener Veräußerungen von Lehnsobjekten verjährt nach Ablauf von dreißig Jahren von dem Zeitpunkte an, wo ihnen das Lehn angefallen ist und sie ihr Successionsrecht geltend machen können. Da das Recht der Agnaten durch die Handlungen des veräußernden Lehnsbesitzers nicht beeinträchtigt werden kann, so können dieselben zu der Zeit, zu welcher sie in das Lehn succediren würden, wenn eine Veräußerung nicht stattgefunden hätte, das Lehn mit der Revokationsklage von dem dritten Besitzer zurückfordern. — Die Frage, ob überhaupt der Erwerb von Lehngrundstücken durch Ersitzung seitens eines dritten Erwerbers möglich sei und ob durch eine solche erwerbende Ersitzung die Revokation der veräußerten Lehns-

Digitized by Google

objekte seitens des Lehnsherrn und der Vasallen ausgeschlossen werde, wenn die Verjährungszeit für die Revokationsklage noch nicht abgelaufen ist, ist seit langer Zeit im hohen Grade bestritten. Es ist jedoch dem B. G. darin beizutreten, daß diese Frage in Uebereinstimmung mit der in der deutschen Gerichtspraxis vorherrschenden Meinung zu bejahen sei. Läßt man die erwerbende Verjährung beim Lehn überhaupt zu, so läßt sich nicht allgemein der Satz aufstellen, daß der auf Grund eines Vertrages mit dem besitzenden Vasallen über ein Lehngrundstück erworbene Titel ein vitiöser, zur Begründung der Ersitzung nicht geeignetes sei. Da das Lehnrecht besondere Vorschriften über die Ersitzung nicht enthält, so sind bezüglich der Voraussetzungen derselben die Grundsätze des gemeinen Rechts maßgebend. Nach diesen ist vor allem der gute Glaube des Besitzers erforderlich, das heißt die redliche Ueberzeugung, daß man in der Aneignung der Sache kein materielles Unrecht begehe, der Glauben an das Eigenthum oder das Nichtwissen von dem Nichteigenthum des Rechtsvorgängers. Dieser Glauben darf kein leichtfertig gefaßter sein, die Erwerbsthatsache muß der Regel nach mit allen Erfordernissen der Gültigkeit vorhanden sein, die Ersitzung bedarf eines Titels. Die Gültigkeit dieses Titels wird aber, wenn, wie im konkreten Falle, ein an sich gültiger Titel, ein Kaufvertrag ꝛc. vorliegt, nur dann ausgeschlossen, wenn der Erwerber wußte, daß der Veräußernde nicht Eigenthümer war oder in Fällen der vorliegenden Art, wenn er wußte, daß der Veräußernde nur Lehnbesitzer sei und daher eine Veräußerung des Objekts nicht vornehmen, Eigenthum oder Erbpachtrechte an dem veräußerten Lehnsobjekte nicht übertragen konnte. III. C. S. i. S. Heunfeld c. Schärpenberg und Genossen vom 1. Februar 1887, Nr. 241/86 III.

36. Es kann dahingestellt bleiben, ob nicht schon die Natur der Primogenitur es mit sich bringen müßte, beim Uebergange der Succession von dem agnatischen auf den kognatischen Stamm von der Gradesnähe zum letzten Besitzer abzusehen und vielmehr die Weiberfolge wieder als eine ganz neue und selbstständige mit der gegen den Stifter oder ersten Besitzer älteren Descendenz beginnen zu lassen. (Vergl. von Salza und Lichtenau S. 140; Stobbe, Deutsches Privatrecht Bd. V S. 371.) Mindestens aber muß anerkannt werden, daß im Gemeinen deutschen Recht die hier vorliegende Vorzugsfrage dunkel und zweifelhaft geblieben ist. Zu gleichem Ergebniß sind auch auf dem verwandten Gebiet der Lehnsfolge bereits das frühere Preußische Obertribunal (Entscheidungen Bd. 57 S. 87) und das R. G. (Entscheidungen Bd. XIV S. 229) gelangt. Angesichts dieser kontroversen Natur des für den gegenwärtigen Streitfall an sich maßgebenden älteren Rechts hat das B. G. sich aber mit gutem Grunde in Gemäßheit des Art. IX des Publ. Patents vom 5. Februar 1794 für befugt erachten dürfen, auf die Vorschriften des Pr. A. L. R. zurückzugreifen. IV. C. S. i. S. Graf v. Zechendorf c. Graf v. Haugwitz vom 21. Februar 1887, Nr. 289/86 IV.

37. Eine gesetzliche Verpflichtung des Verpächters, das ohne seine Schuld zu Grunde gegangene Pachtobjekt oder, falls Theile des Pachtobjekts zu Grunde gegangen sind, diese wiederherzustellen bezw. dem Pächter einen Ersatz durch Beschaffung anderer Objekte zu gewähren, besteht nicht. l. 9 § 1 l. 33 D. 19, 2. Vielmehr gilt der Grundsatz, daß wenn dem Pächter die vertragsmäßige Benutzung der Sache ohne Schuld des Verpächters entzogen oder geschmälert worden ist, der Pächter verhältnißmäßigen Nachlaß vom Pachtschilling verlangen kann, der Verpächter aber zu etwas Weiterem nicht verpflichtet ist. VI. C. S. i. S. Jenisch c. v. Speth vom 24. Februar 1887, Nr. 370/86 VI.

38. Daß nach gerichtlicher oder außergerichtlicher Geltendmachung des Kompensationsrechts die Zinsen der gegenseitigen Forderungen von der Zeit an, zu welcher sich Forderung und Gegenforderung als zur Aufrechnung geeignet gegenüberstanden, zu laufen aufhören, unterliegt nach l. 11 und 12 Dig. de comp. (16, 2), l. 4 und 5 Cod. de comp. (4, 31) und l. 7 Cod. de solut. (8, 43) keinem Zweifel. Bestritten ist jedoch, ob nur die Zinsen der Zwischenzeit nicht berechnet werden dürfen oder die durchgeführte Kompensation auch die Wirkung habe, daß von der Existenz der Gegenforderung an, rückwärts gerechnet, ohne Rücksicht auf die bis dahin aufgelaufenen Zinsen der sich gegenüberstehenden Forderungen die geringere Forderung mit dem entsprechenden Kapitalbetrage der größeren Forderung zu kompensiren sei. Zur Begründung der Behauptung, daß nach den angeführten Gesetzesstellen der letzteren Ansicht der Vorzug zu geben sei, hat sich Imporant auf ein Erkenntniß des vormaligen R. O. H. G. in Bd. 25 Nr. 9 der Entscheidungen dieses Gerichtshofes berufen, in welchem ausgesprochen wird, daß nach positiver Vorschrift der Gesetze mit der Kompensationserklärung die Zinsverpflichtung nur von dem überschießenden Kapitalbetrage der größeren Forderung ohne Einrechnung von Zinsen fortdauere, da andernfalls die gestattete Verzinsung des Saldo einen Anatocismus verbergen würde. Dieser Entscheidung kann nicht beigetreten, es muß vielmehr mit dem vormaligen Obercapellationsgerichte zu Berlin (Fenner und Mecke, Entscheidungen Bd. 2 S. 223) angenommen werden, daß in Anwendung der bei der Zahlung geltenden Grundsätze: l. 4 Dig. qui potior. (20, 4) l. 19 Dig. de lib. caus. (40, 12) l. 76 Dig. de V. S. (50, 16), die geringere Gegenforderung zunächst auf den Zinsrückstand der Forderung, gegen welche kompensirt werden soll, aufzurechnen ist. Die Hereinziehung des Gesichtspunktes des Anatocismus ist unzutreffend; der Schuldner der größeren Forderung kann, wenn er eine Gegenforderung zur Aufrechnung bringt, hierdurch in keine bessere Lage kommen, als wenn er auf jene im Augenblicke der Entstehung seiner Gegenforderung eine entsprechende Zahlung geleistet hätte. Die für die Abrechnung von Kapital gegen Kapital angeführten Gesetze lassen sich ohne Zwang auch von der bloßen Sistirung des Zinsenlaufes für die Zukunft erklären und es ergiebt überdies der Wortlaut der Hauptstelle — l. 4 Cod. de comp. (4, 31) —, daß Zinsen der Hauptforderung nicht eingeklagt waren. Allerdings wird dann, wenn die Gegenforderung zur Zeit ihrer Entstehung nur die aufgelaufenen Zinsen des gegenüberstehenden Kapitals deckt, eine Abrechnung am Kapitale überhaupt nicht eintreten, allein die Zinsen werden doch ebenfalls geschuldet und sind, obgleich im Accessorium, doch immerhin ein Bestandtheil der Forderung. III. C. S. i. S. Prinz c. Kugelmann vom 8. Februar 1887, Nr. 290/86 I

39. Daß nach dem römischen Rechte die Einsetzung des auf res certa institutirten einzigen heres als Erbeseinsetzung aufrecht erhalten wird, indem die Erwähnung der res certa, das nach

Digitized by Google

allgemeinen Grundſätzen mit der Erbeseinſetzung Unvereinbare als nicht hinzugefügt gedacht wird, iſt zweifellos (l. 1 § 4 Dig. de her. inst. 28. 5. l. 41 § 8. Dig. de vulgari et pup. subst. 28. 6.). Streitig dagegen iſt, ob der ex re certa Berufene, weil er als auf das ganze Vermögen des Erblaſſers als Erbe gerufen betrachtet wird, nun auch das ganze Vermögen bekommt und behält, oder ob er nicht und eventuell unter welchen Vorausſetzungen das Vermögen nach Abzug der res certa an die Inteſtaterben des Teſtators herauszugeben muß. Es kann nun zwar der Anſicht, daß, weil der ex re certa allein eingeſetzte Erbe als heres ex asse zu betrachten ſei, derſelbe auch Erbe des geſammten Nachlaſſes werde und dem in einer ſolchen Dispoſition des Erblaſſers ſich ausſprechenden Willen, daß der Inſtituirte auf die res certa beſchränkt ſein ſolle, keine Wirkung beizulegen ſei, nicht zugeſtimmt werden, es iſt vielmehr für den Fall, daß aus der letztwilligen Verfügung hervorgeht, daß der Erblaſſer den ex re certa Inſtituirten auf die bei der Einſetzung bezeichnete Sache oder das ihm verliehene Recht habe beſchränken wollen, unter Umſtänden dieſer Wille durch die Annahme eines Fideikommiſſes zu Gunſten der Inteſtaterben des Teſtators zur Geltung zu bringen. Es kann aber auch die von dem B. G. ſeiner Entſcheidung zu Grunde gelegte Anſicht, daß um ein ſtillſchweigendes Fideikommiß anzunehmen, es nicht erforderlich ſei, daß in der letztwilligen Dispoſition ſelbſt Momente enthalten ſeien, aus denen mit Sicherheit die Perſon des Fideikommiſſars zu entnehmen ſei, daß alſo auch in dem Falle, wenn aus der letztwilligen Dispoſition ſelbſt nicht hervorgeht, daß der Nachlaß, abgeſehen von der res certa, auf welche der Erbe eingeſetzt worden, den Inteſtaterben herausgegeben werden ſolle, ein Fideikommiß zu Gunſten der Inteſtaterben anzunehmen ſei, nicht für begründet erachtet werden, es iſt vielmehr der namentlich von Renner, die heredis institutio ex re certa S. 61 ff., und von v. Vangerow, Lehrbuch der Pandekten Bd. 2 § 449 Anm. 21 ausgeführten Anſicht beizutreten, daß keineswegs in der Einſetzung eines solus heres ex re certa immer ohne Weiteres ein ſtillſchweigendes Univerſalfideikommiß zu Gunſten der Inteſtaterben zu finden ſei, daß es vielmehr, um die Annahme eines ſolchen ſtillſchweigenden Fideikommiſſes zu rechtfertigen, erforderlich ſei, daß in irgend einer Weiſe in der letztwilligen Dispoſition ſelbſt zum Ausdruck gebracht ſei, daß die Inteſtaterben des Teſtators die Fideikommiſſare ſein ſollen, daß dagegen in dem Falle, wo es in der letztwilligen Dispoſition an ſolchen Momenten fehlt, aus denen die Perſon der Honorirten mit Sicherheit zu erkennen iſt, der ex re certa institutus heres den ganzen Nachlaß als Erbe erhalte und behalte, alſo die Hinzufügung der res certa als wirkungslos erſcheint. Denn es wird mit Recht von den Vertretern dieſer Anſicht, namentlich von Renner unter Bezugnahme auf die Quellen darauf hingewieſen, daß, wenn auch nach dem Aufkommen der Fideikommiſſe und nach der Entwickelung der Fideikommißtheorie im römiſchen Rechte, eine Aufrechthaltung der voluntas testatoris im Falle der Einſetzung eines heres ex re certa durch die Annahme eines ſtillſchweigenden Fideikommiſſes möglich ſei, indem man danach berechtigt ſei, in der institutio ex re certa, neben der Einſetzung auch verba fideicommissoria des Sinnes zu erblicken, der heres ſolle das Uebrige den Inteſtaterben als Fideikommiß herausgeben, doch für die ſtillſchweigenden Fideikommiſſe der Satz feſtſtehe, daß die Anordnung nur dann berückſichtigt werden dürfe, wenn mit Beſtimmtheit erhelle, zu weſſen Beſten ſie gelten ſollen, ſei es, daß der damit Bedachte bei der Anordnung ſelbſt genannt oder deutlich bezeichnet ſei, ſei es, daß derſelbe in einem anderen Theile der letztwilligen Anordnung in anderer Beziehung genannt ſei, ſo daß bei der den Erben beſchränkenden Anordnung an den dort Genannten als Honorirten zu denken ſei, daß man aber in dem Falle, wenn kein von dem Erblaſſer bezeichneter Honorirter erhelle, nicht berechtigt ſei, ſtets ſeine Inteſterben als Honorirte zu betrachten, dieſe als honorirt zu ſubintelligiren. III. C. S. i. S. Stinner c. Stinner vom 11. Februar 1887, Nr. 356/86 III.

V. Das Preußiſche Allgemeine Landrecht.

40. Der Behelf der allgemein unzuläſſigen Argliſt, deſſen Grundprinzip darin beſteht, daß jedem argliſtigen Ausbeuten beſtimmter einzelner Umſtände um (durch Anwendung einer Rechtsregel auf dieſelben in ihrer Iſolirung) ein der ganzen, wirklich beſtehenden konkreten Sachlage und den Zwecken des Rechts widerſtrebendes Ergebniß auf unredliche chikanöſe Weiſe zu erzielen, der Erfolg zu verſagen ſei, iſt nach den Grundprinzipien des Pr. A. L. R. auch in deſſen Geltungsgebiet nach objektivem Rechte in Kraft. I. C. S. i. S. Stern c. Sozietät Berliner Möbeltiſchler vom 26. Februar 1887, Nr. 21/87 I.

41. Der § 109 I 11 A. L. R. kann auf den vom Geſetz anderweit normirten Sonderfall des Rücktritts von einem formlos geſchloſſenen Kaufvertrage (A. L. R. Thl. I Tit. 5 §§ 156 ff.), eben weil dieſer Sonderfall in einer jenem Grundſatz widerſprechenden Weiſe geordnet worden ſei, nicht angewendet werden. Dieſe Anwendung wird aber auch ſchon dadurch ausgeſchloſſen, daß jene Vorſchrift für Kaufgeſchäfte gegeben iſt und im Fall des Rücktritts eines Kontrahenten von einem vorſchriftswidrig bloß mündlich abgeſchloſſenen Kaufgeſchäft ein ſolches überhaupt nicht zu Stande gekommen iſt. Aus den Beſtimmungen ſelbſt, welche das A. L. R. Thl. I Tit. 5 §§ 156 ff. über die rechtlichen Folgen der unterbliebenen ſchriftlichen Abfaſſung der Verträge getroffen hat, die Anſicht zu begründen, daß der zurücktretende Verkäufer die empfangene Verzinſung des rückſtändigen Kaufgeldes nicht wieder an den vertragstreuen Käufer herauszugeben brauche; indem man ſich darauf ſtützt, daß in jenen Beſtimmungen wiederholt (§§ 157, 159, 162) von der erhaltenen beziehungsweiſe gegebenen Sache, welche zurückgegeben werden ſolle, geſprochen werde, empfangener Zinszahlungen dagegen keine Erwähnung geſchehe. Dieſer ſich lediglich an die Wortfaſſung anlehnende Verſuch erweiſt ſich aber ſchon deshalb als unzulänglich, weil, ſelbſt angenommen, daß unter der Sache, von welcher in jenen Paragraphen die Rede iſt, lediglich der direkte Gegenſtand des Vertrages zu verſtehen ſei, ſowohl in dem an der Spitze ſtehenden § 156 allgemein angeordnet wird, daß der zurücktretende Theil das Erhaltene — ohne weitere Unterſcheidung — zurückgeben müſſe, als auch in dem § 164, welche den Fall einer geleiſteten Zahlung betrifft, davon ausgegangen wird, daß das, was auf Abſchlag des mündlichen Vertrages bezahlt iſt, ohne zwiſchen dieſen Zahlungen einen weiteren Unterſchied zu machen, zurückgezahlt werden muß. Es ſteht aber jene Anſicht auch im Widerſpruch mit dem Prinzip, nach welchem das A. L. R. die rechtlichen Folgen des Rücktritts

Digitized by Google

vom formloſen mündlichen Vertrage geordnet hat. Dieſes Prinzip beſteht darin, daß alsdann von beiden Seiten zurückgeleiſtet werden muß, was auf Grund der mündlichen Beredung aus dem Vermögen des Einen in das des Andeeen geleiſtet iſt, jedoch mit dem Unterſchiede, daß der zurücktretende Theil einem ungerechtfertigten Beſitzer gleichgeachtet werden, dagegen der vertragstreue Theil durchgehends die Rechte eines redlichen Beſitzers genießen ſoll, jener alſo in Gemäßheit der im A. L. R. Thl. I Tit. 7 §§ 223 ff., dieſer nach den daſelbſt §§ 188 ff. aufgeſtellten Grundſätzen zurückzuleiſten hat. Daß nach dieſen Grundſätzen der ungerechtfertigte Beſitzer auch Aequivalente zurückgeben muß, wenn er ſolche an Stelle der unrechtfertig beſeſſenen Sache erhalten hätte, kann angeſichts der Beſtimmung des § 244 des A. L. R. Thl. I Tit. 7, wonach der unredliche, alſo auch der unrechtfertige Beſitzer (§ 14 daſelbſt) dem Gegner Alles zu erſetzen hat, was derſelbe durch die Vorenthaltung des Beſitzes verloren hat, nicht bezweifelt werden. Es iſt aber auch ſogar im § 164 des A. L. R. Thl. I Tit. 5 ausdrücklich vorgeſchrieben worden, daß der zurücktretende Theil empfangene Zahlungen vom Tage der Zahlung an verzinſen ſoll, und mit dieſer Beſtimmung würde es unvereinbar ſein, wenn er die Zinſen, welche er als Erſatz der ihm entgangenen Nutzung der nicht gezahlten Summen empfangen hat, zurückbehalten dürfte. — Daß Kl. die Nutzungen bis zur Aufrufung des Vertrages von gegneriſcher Seite behalten durfte, ergiebt ſich aus der Beſtimmung der §§ 162 und 163 des A. L. R. Thl. I Tit. 5 wonach der vertragstreue Theil die empfangene Sache nur in dem Stande zurückzugeben braucht, in welchem ſie ſich zu der Zeit befand, da er die Rücktrittserklärung des Gegners erfuhr, und wonach er überhaupt die Rechte eines redlichen Beſitzers genießt. Damit iſt aber zugleich ausgeſprochen, daß er Nutzungen aus der Zeit nach gewonnener Kenntniß vom Rücktritt des Gegners an dieſen herauszugeben hat, denn von dieſem Augenblick an war er zur Rückgabe des auf Grund eines ungültigen Vertrages empfangenen Gegenſtandes verpflichtet und bis dahin kann auch nur die vom Geſetz zu ſeinen Gunſten aufgeſtellte Fiktion gelten, daß er redlicher Beſitzer ſei. Die abweichende Anſicht, welche in dem Erkenntniß des vormaligen Obertribunals vom 9. Juli 1852 (Striethorſt Archiv Bd. 6 S. 249) zum Ausdruck gelangt iſt, kann nicht gebilligt werden. Sie wird auch durch die ausdrückliche Vorſchrift im § 164 des A. L. R. Thl. I Tit. 5 widerlegt, daß der vertragstreue Theil empfangene Zahlungen mit Zinſen vom Tage des ihm angekündigten Rücktritts zurückzugewähren hat. V. C. S. i. S. Mau c. Treuter vom 5. März 1887, Nr. 350/86 V.

42. Kein Grundeigenthümer iſt berechtigt, auf ſeinem Grundſtücke Anſtalten zu treffen, welche nachtheilige Immiſſionen auf die Grundſtücke eines Nachbarn zur Folge haben. (Striethorſt Archiv Bd. 40 pag. 116). Der Nachbar kann ſich ſolcher Immiſſionen, inſoweit ſie über die mit den Nachbarverhältniſſen gewöhnlich verbundenen Beläſtigungen hinausgehen, mit der Negatorienklage erwehren, wie auch Erſatz des ihm hierdurch verurſachten Schadens beanſpruchen. Dabei macht es keinen Unterſchied, ob die rechtswidrigen Immiſſionen unmittelbar von dem Grundſtück des Immittirenden auf dasjenige des Kl. erfolgen, oder ob ſie über das Grundſtück eines Dritten ſtattfinden; ebenfalls iſt es unerheblich, ob in dem letzten Fall auch die Immiſſionen auf das Grundſtück des Dritten unberechtigt ſind, oder ob dieſer Dritte für ſein Grundſtück verpflichtet iſt, ſelbige aufzunehmen. (Gruchot, Beiträge Bd. 29 pag. 873). Der Dritte kann insbeſondere nicht dadurch, daß er ſich verpflichtet, Waſſer in einem weiteren Umfange, als geſetzlich vorgeſchrieben, aufzunehmen, dem Nachbar, welchem das Waſſer über das Grundſtück dieſes Dritten zufließt, das Recht entziehen, die Freiheit ſeines Eigenthums von den Immiſſionen durch die Negatorienklage gegen den Immittirenden zu ſchützen. VI. C. S. i. S. v. Eberſtein c. Stadt Berlin vom 3. März 1887, Nr. 385/86 VI.

43. Allerdings hat das vormalige Preußiſche Obertribunal in dem Plenarbeſchluſſe vom 9. Dezember 1839 (Entſcheidungen Bd. 5 S. 166) angenommen: es genüge in den Fällen der §§ 142 und 143 I 8 A. L. R. — wenn es dem Beſitzer des Nachbarhauſes auf irgend eine Weiſe und in irgend einer Stellung möglich ſei aus den ungeöffneten Fenſtern in vertikaler Richtung den Himmel zu ſehen, — und es iſt dieſer Satz auch in ſpäteren Entſcheidungen deſſelben Gerichtshofes feſtgehalten worden. (Striethorſt Archiv Bd. 80 S. 200.) Der Satz rechtfertigt jedoch den Angriff des Rkl. nicht, und es kann deshalb ſeine generelle Richtigkeit hier dahingeſtellt bleiben. Wenn man nämlich auch mit dem Obertribunal davon ausgehen wollte, daß das Erforderniß der Möglichkeit der Himmelsanſicht im Sinne der §§ 142 und 143 a. a. O. nicht eine beſtimmte Stellung des Beſchauers — wie dies in der dem Plenarbeſchluß vorausgegangenen Entſcheidung des Obertribunals angenommen war (Entſcheidungen Bd. 5 S. 168) — vorausſetzt, ſondern daß es genügen könnte, wenn die Anſicht des Himmels, gleichviel in welcher Stellung „ſtehend, ſitzend oder knieend, aufrecht oder gebeugt" genommen werden kann, ſo iſt dabei doch immer nur an ſolche Stellungen zu denken, welche dem Körperbau und den Gewohnheiten des Menſchen entſprechen. Naturwidrige Stellungen, gewaltſame Verdrehungen und Verrenkungen des Körpers, wie ſie die oben beſchriebene Manipulation erheiſcht, hat der Geſetzgeber keinesfalls im Auge haben können. Deshalb entſpricht es durchaus dem Sinne der §§ 142 und 143 a. a. O., wenn der B. R., ungeachtet der konſtatirten Möglichkeit, in jener unnatürlichen Stellung einen Streifen des Himmels aus dem Fenſter b zu erblicken, die entſcheidende Feſtſtellung auf Grund des richterlichen Augenſcheins dahin getroffen hat, daß man in Folge der von dem Bekl. aufgeführten Mauer f, g, d aus den ungeöffneten Fenſtern h, i in vertikaler Richtung den Himmel nicht erblicken kann. V. C. S. i. S. Blühdorn c. Schubert vom 26. Februar 1887, Nr. 207/86 V.

44. Wenn auch nach § 393 folgende Thl. I Tit. 11 A. L. R. das Eigenthum an der cedirten Forderung ſelbſt bei Partialceſſionen und bei Ceſſionen von Hypotheken mit der ſchriftlichen Erklärung des Cedenten, auch ohne Aushändigung der Urkunde, auf den Ceſſionar übergeht, ſo gehört es doch zu den vertragsmäßigen Pflichten des Cedenten, dem Ceſſionar durch Einhändigung der Urkunde die Geltendmachung der cedirten Forderung möglich zu machen. Zu demſelben Reſultat (nämlich, daß der Cedent verpflichtet iſt, dem Ceſſionar die Urkunde zu übergeben) gelangt man auch, wenn man die Klage des Ceſſionars auf Herausgabe des Dokuments als dingliche Klage aus dem durch die Ceſſion übertragenen Eigenthum auffaßt. IV. C. S. i. S.

Digitized by Google

Heymann u. Comp. c. Hackländer u. Gen. vom 17. März 1887, Nr. 344/86 IV.

45. Die Entſagungen erfordern zu ihrer Rechtswirkſamkeit die Annahme von der anderen Seite, — § 1058 Thl. I Tit. 11 A. L. R. Eine Annahme der Entſagung durch Bekl. würde aber dann nicht als geſchehen anzuſehen ſein, wenn Bekl. über die Bedeutung der Erklärung des Kl. in Zweifel geweſen ſein und ſolche ſelbſt nicht als Verzicht aufgefaßt haben ſollte. IV. C. S. i. S. Beckmann c. Haack vom 3. März 1887, Nr. 305/86 IV.

46. Der B. R. darf bei der Erforſchung des Willens der Teſtatoren jedes Hülfsmittel heranziehen, welches darüber Aufſchluß zu gewähren geeignet iſt, auch Aeußerungen, welche der eine Teſtator — wenn auch ſchon vor Errichtung des Teſtaments — gemacht hat (A. L. R. Thl. I Tit. 4 § 71, Thl. I Tit. 12 § 518, 531 und 556). V. C. S. i. S. Branns c. Schönian vom 23. Februar 1887, Nr. 335/86 V.

47. Nach der Feſtſtellung des B. G. iſt bei Umſchreibung der dem Hugo F. teſtamentariſch vermachten Theilpoſt von 500 Thalern im Grundbuche lediglich vermerkt, daß dem Hugo F. ſeine Kinder teſtamentariſch ſubſtituirt ſind. Der I. R. nimmt an, der Subſtitutionsvermerk bilde, weil er eingetragen ſei, ein Hinderniß für die Dispoſitionsbefugniß des Hugo F., dieſer allein ſei daher zur Verfügung über die Theilpoſt nicht legitimirt. Er hält ſich deshalb einer Prüfung in der Richtung, ob rechtlich die Anordnung der Subſtitution eine Verfügungsbeſchränkung des Fiduziars in ſich ſchließe, für überhoben. Dieſer Anſchauung iſt umſomehr entgegenzutreten, als auch das Erkenntniß des Obertribunals vom 27. März 1871 (Striethorſt, Archiv Bd. 82 S. 8) zu der Meinung verleiten kann, das Recht des Fideikommiſſars werde durch die Eintragung der fideikommiſſariſchen Subſtitution inhaltlich geändert. In demſelben heißt es nämlich: Wenn auch das den Fiduziar beſchränkende Recht des Subſtituten nur für ein perſönliches zu erachten iſt, ſo erlangt es durch die Eintragung der fideikommiſſariſchen Subſtitution in das Hypothekenbuch dingliche Natur, ſo daß der Schuldner nach § 104 Thl. I Tit. 21 des A. L. R. und §§ 38, 39 Thl. I Tit. 16 des A. L. R. nicht zur Bezahlung zu Händen des Fiduziars, ſondern zum Depoſitum angehalten werden kann. Die hier gewählte Ausdrucksweiſe läßt es zum mindeſten zweifelhaft erſcheinen, ob die Verpflichtung des Schuldners zur Zahlung zum Depoſitum eine Folge der Eintragung der Subſtitution ſein oder ob ſie ſich aus der in der Subſtitution liegenden Beſchränkung des Fiduziars ergeben ſolle. Iſt das erſtere gemeint, ſo muß dem die Billigung verſagt werden. Es giebt keine geſetzliche Vorſchrift, nach welcher eine Verfügungsbeſchränkung lediglich durch die Eintragung im Grundbuche entſtände, nach welcher die Eintragung im Grundbuche den Begründungsakt für eine Beſchränkung bildete. Die Beſchränkung entſteht in allen Fällen außerhalb des Grundbuches, entweder kraft geſetzlicher Vorſchrift oder durch eine Willenserklärung. Die Eintragung im Grundbuche hat das Beſtehen der Beſchränkung zur Vorausſetzung und bewirkt lediglich die Veröffentlichung der beſtehenden Beſchränkung mit dem Erfolge, daß ein jeder, ohne Rückſicht darauf, ob er in der That Kenntniß von der Beſchränkung oder von deren Eingetragenſein gehabt hat oder nicht, rechtlich ſo angeſehen wird, als wenn ihm die Beſchränkung bekannt geweſen wäre. Die Eintragung im Grundbuche erſetzt alſo nicht die nicht beſtehende Beſchränkung, ſondern macht nur den Beweis der Kenntniß der beſtehenden Beſchränkung überflüſſig. Die geſetzliche Regel enthalten die §§ 14—19 Thl. I Tit. 4 des A. L. R., welche, wie die Bezugnahme darauf in den §§ 38, 39 Thl. I Tit. 16 des A. L. R. ergiebt, für alle Verfügungsbeſchränkungen maßgebend iſt. Danach bindet eine Privatverfügung, durch welche eine Beſchränkung angeordnet wird, nicht allein einen jeden, welchen der Verfügende zu verpflichten berechtigt war, ſondern auch ein Dritter darf dergleichen Privatverfügung nicht entgegen handeln, wenn ihm dieſelbe bekannt geworden iſt, und zum Beweiſe, daß der Dritte die Verfügung gewußt habe, reicht es hin, daß dieſelbe im Grundbuche eingetragen worden. Dabei beläßt es auch das E. E. G. vom 5. Mai 1872, indem es keine Vorſchrift über die Entſtehung und Begründung der Beſchränkungen des eingetragenen Eigenthümers in der Verfügung über das Grundſtück und der Beſchränkungen des eingetragenen Gläubigers in der Verfügung über die Hypothek oder Grundſchuld enthält, ſondern in den §§ 11, 49 nur Beſtimmung darüber trifft, unter welchen Vorausſetzungen derartige Beſchränkungen gegen Dritte wirken. Ebenſo machte auch die Hypothekenordnung von 1783 die Eintragung einer Beſchränkung der Befugniß des Beſitzers, mit dem Gute zu disponiren, davon abhängig, daß dergleichen Beſchränkung in einem Vertrage oder einer letztwilligen Verordnung beſtimmt ſei (Tit. 11 §§ 79, 80), und gab noch in § 132 des 11. Titels die ausdrückliche Anweiſung, daß, falls das verpfändete Gut mit einer Einſchränkung des Eigenthums und der freien Dispoſition des Beſitzers behaftet ſei, der Richter genau prüfen müſſe, was zur gültigen Verpfändung deſſelben nach den Geſetzen und nach dem Inhalt des Lehnsbriefes, des Fideikommißinſtituts u. ſ. w. erforderlich ſei. Damit ſtimmte auch der § 28 des Geſetzes vom 24. Mai 1853 überein. Den richtigen Standpunkt nimmt das Obertribunal in den Erkenntniſſen vom 30. Mai 1853 (Entſcheidungen Bd. 26 S. 14, Striethorſt Archiv Bd. 9 S. 211) und vom 15. November 1875 (Entſcheidungen Bd. 76 S. 163) ein. In dem erſteren wird geſagt, daß das beſchränkte Recht des Fiduziars immerhin daſſelbe Eigenthumsrecht bleibe, möge das beſchränkende Recht des Fideikommiſſars ein perſönliches ſein oder durch die Eintragung im Hypothekenbuche Wirkung gegen Dritte erlangt haben; an und für ſich bleibe letzteres immer das Recht des Subſtituten auf Herausgabe des Nachlaſſes, ſei alſo der Definition eines perſönlichen Rechtes (A. L. R. Thl. I Tit. 2 § 123) entſprechend. Und in dem anderen Erkenntniſſe heißt es, daß durch die Eintragung die Veröffentlichung der Subſtitution bezweckt und über die in der Subſtitution enthaltenen Rechte einerſeits und Beſchränkungen andererſeits nicht entſchieden werde. (Vergl. auch Förſter-Eccius Bd. 3 § 169 Nr. 3 S. 161 ff. und Dernburgs Lehrbuch Bd. 3 § 158, insbeſondere Anmerkung 9 dazu.) Die Eintragung einer Beſchränkung im Grundbuche kann in der Weiſe erfolgen, daß die Wirkung der Beſchränkung unmittelbar eingetragen wird — z. B. ſo, daß der Eigenthümer das Grundſtück nicht oder nicht ohne Einwilligung eines Anderen veräußern oder verpfänden dürfe —, oder daß ein Rechtsverhältniß zur Eintragung gelangt, aus welchem ſich nothwendig eine Einſchränkung des einge-

Digitized by Google

tragenen Berechtigten in der Verfügung über das Grundstück oder die Hypothek ergiebt — z. B. daß die Eingetragenen Miteigenthümer sind oder in ehelicher Gütergemeinschaft leben oder daß dem eingetragenen Erben ein Erbe nachgesetzt ist u. s. w. — Ob die eine oder die andere Art der Eintragung zu wählen sei, hängt wesentlich von dem Eintragungsantrage und von dem zu Grunde liegenden Titel ab. Die Wirkung beider Arten ist aber dieselbe. Aus der eingetragenen Thatsache, daß ein bestimmtes Rechtsverhältniß besteht, ergeben sich von selbst die nach den Gesetzen aus dem Rechtsverhältnisse fließenden Folgen. Da nach § 12 der Einleitung zum A. L. R. sich Niemand mit der Unkenntniß eines gehörig publizirten Gesetzes entschuldigen kann, so ist rechtlich in der Kenntniß des Bestehens des Rechtsverhältnisses auch das Bekanntsein mit den daraus folgenden Verfügungsbeschränkungen enthalten. Die Judikatur der höchsten Gerichtshöfe hat dies wiederholt durch den Ausspruch anerkannt, daß die Kenntniß vom Bestehen der Ehe da, wo gesetzlich Gütergemeinschaft gilt, genügend sei, den bösen Glauben desjenigen darzuthun, der mit dem allein im Grundbuche als Eigenthümer eingetragenen Ehegatten in Verhandlungen über das Grundstück sich einläßt. (Vergl. Obertribunal, Entscheidungen Bd. 77 S. 2, 10, 11; Steiethorst Archiv Bd. 97 S. 284, Bd. 100 S. 59; R. G., Gruchots Beiträge Bd. 26 S. 1005; vergl. auch Förster, Preußisches Grundbuchrecht S. 56, 57.) Es ist nicht ausgeschlossen, daß neben einem Rechtsverhältnisse, welches ohne Weiteres eine Verfügungsbeschränkung im Gefolge hat, noch eine bestimmte Beschränkung angeordnet wird. Werden z. B. den eingesetzten Erben Nacherben fideikommissarisch substituirt und wird dabei ausdrücklich den ersteren auf ihre Lebenszeit die Auseinandersetzung, Veräußerung und Verschuldung untersagt, so hat ein solches Verbot seine besonderen Wirkungen und kommt neben der etwa aus der Substitution sich ergebenden Beschränkung der Fiduziarerben bei Bemessung der Verfügungsbefugniß derselben in Betracht (vergl. Urtheil des R. G. vom 25. November 1885, Entscheidungen Bd. 14 S. 288). Eine derartige besondere Beschränkung steht hier nicht in Frage. Es bleibt daher nur zu untersuchen, ob die angeordnete Substitution eine Beschränkung des Fiduziarerben Hugo F. in sich schließt, ob im Bejahungsfalle die Beschränkung insbesondere bewirkt, daß Hugo F. nicht ohne Einwilligung seiner ihm substituirten Kinder die ihm vermachte Theilpost einziehen und zur Löschung bringen darf. Ergiebt sich eine solche Beschränkung des Hugo F., so ist dadurch in Folge der Eintragung der Substitution auch der Bekl. als dritter Erwerber der Theilpost gebunden; er ist in derselben Weise beschränkt, wie Hugo F. und muß denselben Erfordernissen genügen, wie dieser, wenn die Post zur Löschung gebracht werden soll. Die Bestimmung des § 38 Abs. 3 des E. E. G. vom 5. Mai 1872 steht dem Bekl. nicht zur Seite, da dieselbe, allerdings in höchst unglücklicher Fassung, nur die frühere Vorschrift des § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1853: „Einem Dritten, welcher redlicher Weise über eine im Hypothekenbuche eingetragene Post mit dem als Cessionar, Erbe oder sonstiger Erwerber eingetragenen — — — Inhaber sich eingelassen hat, können keine, die Berechtigung seines Auktors betreffende Einwendungen, soweit sie nicht aus der Urkunde oder dem Hypothekenbuche erhellen, entgegengestellt werden," — wiederholen soll. Die Materialien (Werner Bd. 1 S. 21, Bd. 2 S. 24, 57 ff., 114, 132) ergeben, daß die Absicht, eine weitere Beschränkung der gegen die Hypothekenforderung statthaften Einreden noch unter das Maß des im Gesetze vom 24. Mai 1853 Gegebenen einzuführen bezw. der auf weitere Einschränkung der Einreden abzielenden Tendenz des § 34 des Regierungsentwurfs über jenes Maß hinaus nachzugeben, bei den gesetzgebenden Faktoren, denen die Gesetzesstelle ihre Fassung verdankt, nicht obgewaltet hat. Will man nicht einen unlöslichen Widerspruch zwischen § 38 Absatz 3 und § 49 des E. E. G. annehmen, soweit die Einrede gegen das Verfügungsrecht des Kl. aus der Person seines eingetragenen Rechtsurhebers eine Verfügungsbeschränkung des letzteren betrifft, so muß die Bestimmung des § 38 Absatz 3 durch die Vorschrift des § 49 dahin ergänzt bezw. erklärt werden, daß jene Einrede dann nicht ausgeschlossen ist, wenn die Verfügungsbeschränkung des eingetragenen Auktors aus dem Grundbuche bezw. aus dem Grundschuldbriefe hervorgeht oder dem Kl. bei dem Erwerbe seines Rechts bekannt war. „Der Erblasser kann in seinem Testamente, außer dem ersten Erben, auch den, welcher in bestimmten Fällen an dessen Stelle treten soll, ernennen". (A. L. R. Thl. I Tit. 12 § 50). „Eine fideikommissarische Substitution ist vorhanden, wenn dem zuerst eingesetzten Erben oder Legatario die Pflicht auferlegt worden, die Erbschaft, oder das Vermächtniß, in den bestimmten Fällen, oder unter den angegebenen Bedingungen, einem Anderen zu überliefern" A. L. R. Thl. I Tit. 12 § 53). Der Fiduziar erwirbt, als der „zuerst eingesetzte Erbe" beim Erbanfall sofort das Eigenthum der Erbschaft nebst allen damit verbundenen Rechten und Pflichten (A. L. R. Thl. I Tit. 12 § 288, Thl. I Tit. 9 §§ 367, 368) und bleibt Eigenthümer der Erbschaft bis dahin, daß der Zeitpunkt eingetreten ist, in welchem nach dem Willen des Erblassers der ihm fideikommissarisch nachgesetzte Erbe (vergl. Thl. I. Tit. 12 § 480) an seine Stelle tritt und Eigenthümer der Erbschaft wird (Thl. I Tit. 9 § 369). So lange der Fiduziar Eigenthümer der Erbschaft ist, kann er nicht zugleich der Fideikommissar sein. Die Besonderheiten, welche das Familienfideikommiß auszeichnen, dürfen nicht auf die fideikommissarische Substitution übertragen werden; denn durch die Anordnung einer fideikommissarischen Substitution wird nicht getheiltes Eigenthum hervorgerufen, es giebt keinen Obereigenthümer, welchem nur ein Miteigenthum an der Proprietät zusteht, und keinen nutzbaren Eigenthümer, welcher das ausschließliche Nutzungsrecht hat und Miteigner der Propeietät ist (vergl. A. L. R. Thl. I Tit. 8 §§ 16—20; Thl. I Tit. 18 §§ 1 ff.). Ebensowenig untertiegt die fideikommissarische Substitution den Vorschriften über gemeinschafttiches Eigenthum; denn das volle Eigenthum über die Erbschaft steht nicht dem Fiduziar und dem Fideikommissar gleichzeitig zu (vergl. A. L. R. Thl. I Tit. 8, §§ 14, 15, Thl. I, Tit. 17 § 1), vielmehr sind der Fiduziar und der Fideikommissar einander der Zeit nach folgende Erben resp. Eigenthümer. In Folge dieses Zeitverhältnisses wird das Eigenthumsrecht des Fiduziars allerdings durch das Recht des Fideikommissars beschränkt, die Beschränkung ist aber eben nur eine zeitliche, eine Beschränkung in der Dauer, nicht eine den Inhalt des Eigenthumsrechts ergreifende. Wenn in dem § 466 Thl. I Tit. 12 des A. L. R. bestimmt wird, daß bei der fideikommissarischen Substitution der eingesetzte Erbe oder Legatarius so lange, bis der Substitutions-

Digitized by Google

fall eintritt, alle Rechte und Pflichten eines Nießbrauchers hat, ja ist damit der Fiduziar nicht auf die Rechtsstellung eines Nießbrauchers herabgedrückt, sondern, wie der sich anschließende § 467 ergiebt, wird hier nur das Rechtsverhältniß bestimmt, nach welchem die Restitutionspflicht des Fiduziars gegenüber dem Fideikommissar bei dem Eintritt des Substitutionsfalles bemessen werden soll. Bis zu diesem Zeitpunkte steht dem Fideikommissar kein dingliches Recht an der Erbschaft zu, sondern nur ein persönliches auf dereinstige Herausgabe der Erbschaft gegen den Fiduziar, kein Eigenthum, sondern nur ein Titel zum Eigenthume. Der Fiduziar ist als der einzige und volle Eigenthümer des Nachlasses Dritten gegenüber zu allen aus dem Eigenthum fließenden Verfügungen befugt. Er bleibt zwar dem Fideikommissar für Ueberschreitungen in der Verwaltung und Nutzung der Erbschaft verantwortlich, der Fideikommissar kann aber erst dann, wenn er selbst Erbe und Eigenthümer geworden ist, auch unbefugte Dispositionen des Fiduziars Dritten gegenüber anfechten. Der Fiduziar ist hiernach während der Dauer seines Rechts befugt, über die Substanz der mit der Substitution beschwerten Sachen unter Lebenden zu verfügen. Er wird als Eigenthümer der mit dem Fideikommiß belasteten Grundstücke im Grundbuche eingetragen und ist dadurch zu deren Veräußerung, Verpfändung und anderweiten Belastung legitimirt. (A. L. R. Thl. I Tit. 8 § 1, Thl. I Tit. 20, §§ 15, 404, 405, Thl. I Tit. 11, §§ 1, 19; E. E. G. vom 5. Mai 1872 §§ 2, 13, 19). Die zur Erbschaft gehörigen Hypotheken und Grundschulden werden auf seinen Namen im Grundbuche umgeschrieben; er kann dieselben verpfänden und abtreten. Aus dem Umstande aber, daß das Eigenthum des Fiduziars mit dem Eintritte des Substitutionsfalles erlischt, ergiebt sich von selbst, daß der Fiduziar nicht zu allen Verfügungen berechtigt sein kann, welche einem völlig unbeschränkten Eigenthümer zustehen. Dadurch, daß ihm vom Erblasser bereits ein Erbe nachgesetzt worden, sind ihm alle Verfügungen verwehrt, welche über die Dauer seines Rechts hinaus zu wirken bestimmt sind, also insbesondere die Verfügungen von Todeswegen über die mit der Substitution beschwerte Erbschaft (vergl. A. L. R. Thl. I Tit. 12 § 468) und von den Verfügungen unter Lebenden diejenigen, deren Natur der Beschränkung durch einen Eventualfall widerstrebt. Bei dem Eigenthum und der Hypothek trifft das letztere nicht zu, deshalb darf der Fiduziar Grundstücke veräußern und verpfänden, sowie Hypotheken abtreten und verpfänden. Durch derartige Dispositionen wird die Existenz des Grundstücks und der Hypothek nicht gefährdet, der Fideikommissar bleibt ungeachtet derselben im Stande, beim Eintritt des Substitutionsfalles das Grundstück und die Hypothek von dritten Erwerbern zurück zu verlangen bezw. die Befreiung der Erbschaftsobjekte von den darauf durch den Fiduziar gelegten Lasten zu fordern. Anders steht es dagegen, wenn es sich um die Einziehung und Löschung einer Hypothekenforderung handelt. Durch die Zahlung wird die Forderung getilgt, durch die Löschung wird die Hypothek aufgehoben. Diese Akte dulden keinen Endtermin, sie enthalten eine endgültige und nicht ungeschehen zu machende Verfügung, eine Verfügung, welche für alle Zeit, also über die Dauer des Rechts des Fiduziars hinaus wirkt, weil sie den Bestand ihres Gegenstandes völlig aufhebt. Nach Löschung der Hypothek bleibt nichts übrig, was der Fideikommissar beim Eintritt seines Rechtes für sich in Anspruch nehmen könnte. Daraus folgt mit Nothwendigkeit, daß der Fiduziar Hypotheken, welche dem Fideikommissar zu restituiren sind, nicht einziehen und zur Löschung bringen darf. Da aber der Schuldner durch die Anordnung der Substitution nicht gehindert wird, von dem ihm zustehenden Kündigungsrechte Gebrauch zu machen und auf Rückzahlung und Löschung zu dringen, so muß ein Ausweg gefunden werden, welcher die Einziehung und Löschung ermöglicht, ohne daß dadurch der Fideikommissar gefährdet wird. Das Obertribunal glaubt ein Aushülfsmittel darin gefunden zu haben, daß das Kapital zum Depositum eingezogen wird (Striethorst, Archiv Bd. 82 S. 8). Doch ist dies nur ein anzureichendes. Dem Schuldner ist nicht damit gedient, nur seine Zahlungspflicht zu erfüllen, er will auch sein Grundstück von der Hypothek befreien und dazu bedarf es der Löschung im Grundbuche; dem Fiduziar werden in der Regel die niedrigen Hinterlegungszinsen nicht als eine ausreichende Nutzung erscheinen; der Fideikommissar wird es vorziehen, die gelöschte Hypothek durch eine andere Hypothek ersetzt zu sehen. Hier bleibt nur übrig, die für den Nießbrauch gegebene Bestimmung des § 106 Thl. I Tit. 21 des A. L. R. in Anwendung zu bringen, zufolge welcher bei nothwendiger Einziehung von Kapitalien der Eigenthümer wegen deren anderweitiger Belegung mit dem Nießbraucher Rücksprache zu nehmen verbunden ist. Daraus ergiebt sich, daß der Fiduziar, wenn die Einziehung und Löschung einer der fideikommissarischen Substitution unterliegenden Hypothek erfolgen muß oder soll, sich mit dem Fideikommissar in's Einvernehmen über die Wiederbelegung zu setzen und dessen Einverständniß damit zu erzielen hat, daß an die Stelle der gelöschten Hypothek eine andere als mit der Substitution beschwert zu setzen ist. Dieses Einverständniß wird dem Schuldner am einfachsten und zweckmäßigsten durch die vom Fideikommissar zu der Löschungsbewilligung oder Quittung des Fiduziars ertheilte Genehmigung kundgegeben, welche in der für den Grundbuchverkehr vorgeschriebenen Form (vergl. Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 § 33 ff.) abgegeben, zugleich alle Ansprüche des Grundbuchamtes zu erfüllen geeignet ist. Der Schuldner hat seinen Anspruch auf Ertheilung der vom Fideikommissar zu genehmigenden Löschungsbewilligung lediglich gegen den Fiduziar geltend zu machen; denn dieser allein ist zur Zeit Eigenthümer und Verwalter des Nachlasses und als solcher zur Vertretung desselben aktiv und passiv legitimirt und im Stande, während der Fideikommissar zu dem Schuldner in keiner Beziehung steht. (Vergl. Erkenntniß des Obertribunals Striethorst Archiv Bd. 9 S. 99, Entscheidungen Bd. 26 S. 14.) Ein Mitglied des Königlichen Obertribunals in Berlin, welches (in der Deutschen Gerichtszeitung 1865 S. 197) die Frage erörtert: „Kann nach preußischem Recht der Fiduziar eine hypothekarisch versicherte Forderung des Erblassers ohne Zuziehung des Substituten rechtsgültig einziehen und löschungsfähige Quittung ertheilen?" unterscheidet, ob die Forderung zu einem Universalfideikommiß gehört oder ob dieselbe den Gegenstand eines Spezialfideikommisses bildet, und bejaht die Frage für den ersten Fall, verneint sie dagegen für den anderen. Es ist nicht zu verkennen, daß für eine solche Unterscheidung gewichtige Gründe sprechen, da bei einem Universalfideikommiß die Restitution eines Vermögensinbegriffs (einer universitas) in Frage kommt, bei einem Inbe-

griff aber durch den Zutritt oder Abgang einzelner Stücke die Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung des Ganzen nicht geändert werden (A. L. R. Thl. I Tit. 2 §§ 36—38), woraus sich dann, falls nicht eine Beschränkung hinsichtlich einzelner Stücke durch bestimmte Willenserklärung oder spezielle Verbote herbeigeführt wird, eine freiere Bewegung des Fiduziars in der Verwaltung ergeben kann, während, wenn das Fideikommiß nur in der einen bestimmten Hypothekenforderung besteht, durch die Aufhebung dieser Forderung dem Fideikommiß sein alleiniger Gegenstand genommen wird und zur Restitution an den Fideikommissar nichts mehr übrig bleibt. Es kann und soll hier jedoch unentschieden gelassen werden, ob jene Unterscheidung gerechtfertigt ist, da die Entscheidung nur bezüglich eines Singular-fideikommisses, welches allein in Frage steht, getroffen werden muß. Dernburg bemerkt (Lehrbuch Bd. 3 § 158) unter Bezugnahme auf das erwähnte Erkenntniß des Obertribunals (Striethorst Archiv Bd. 82 S. 8): „Diejenigen Forderungen, welche zur dauernden Kapitalanlage dienten, kann er — der Vorerbe — zwar kündigen, allein der Schuldner befreit sich nicht durch die Zahlung von den Ansprüchen des Nacherben, vielmehr ist zum gerichtlichen Depositum zu zahlen, falls sich die successiven Erben nicht in anderer Weise verständigen." Die übrigen Schriftsteller berücksichtigen bei Beurtheilung der Frage vorwiegend die Restitutionspflicht des Fiduziars und beschränken sich auf die Bemerkung, der Vorerbe könne ausstehende Forderungen einziehen und die Kapitalien anders anlegen, nur müsse er als ordentlicher Hausvater verfahren (vergl. Förster-Eccius Bd. 4 S. 667 f. Anm. 19; Gruchot's Erbrecht Bd. 2 S. 85; Koch's Erbrecht S. 1066). V. C. S. i. S. Graf v. Pourtales c. Stoller vom 22. Januar / 16. Februar 1887, Nr. 278/86 V.

48. Die Rechnungslegung bildet ein Vorbereitungsmittel zur Klarstellung und Sicherung künftiger Ansprüche, und ein Recht auf dieselbe läßt sich nach den Einzelbestimmungen, welche das Pr. A. L. R. darüber enthält (vergl. Thl. I Tit. 13 §§ 61, 256, Thl. I Tit. 14 § 133, Tit. 17 § 219, auch Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 § 67), grundsätzlich überall da anerkennen, wo Jemand auf Grund eines vertragsmäßigen oder sonstigen Rechtsverhältnisses für Rechnung eines Andern oder für gemeinschaftliche Rechnung Geschäfte besorgt hat (vergl. Förster-Eccius, Bd. I S. 253, Dernburg II S. 106). IV. C. S. i. S. Baczkowski c. Brenk vom 14. März 1887, Nr. 325/86 IV.

49. Nach den Grundsätzen des A. L. R. muß der Widerruf einer einmal erklärten Wahl überhaupt für unzulässig gelten (vergl. Förster-Eccius 5. Aufl. Bd. 1 S. 384; Dernburg Bd. 2 S. 69). IV. C. S. i. S. Arnold u. Gen. c. Kaiser-Wilhelm-Stiftung vom 28. Februar 1887, Nr. 299/86 IV.

50. Der Satz, daß die Unkenntniß sittlicher Fehler des anderen Ehegatten dem Bereiche der Anfechtungsgründe einer Ehe wegen Irrthums angehört, darf als das Ergebniß einer Rechtsentwickelung bezeichnet werden, mit welcher die im § 40 des A. L. R. Thl. II Tit. 1 enthaltene Rechtsnorm sich in Uebereinstimmung befindet. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch wird eine Frauensperson, welche unehelich geschwängert worden ist, regelmäßig, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme nothwendig machen, als in geschlechtlicher Beziehung beschollen zu gelten haben. Und wenn im § 9 Nr. 2c des Gesetzes vom 24. Juni 1854 eine Frauensperson, welche schon früher außer der Ehe von einem anderen, als dem als Erzeuger des Kindes, um welches es sich in dem nach dem bezeichneten Gesetze zu entscheidenden Streitfalle handelt, bezeichneten Manne geschwängert worden, für beschotten erklärt wird, so hat dies darin seinen Grund, daß der auf uneheliche Schwängerung und Vaterschaft gegründeten Klage gegenüber die Einrede, die Bekl. sei schon früher außer der Ehe geschwängert worden, durch die Replik beseitigt wird, der als Schwängerer Angesprochene sei der Urheber der früheren Schwängerung. Die durch außereheliche Schwängerung herbeigeführte Beschottenheit ist also auch dann vorhanden, wenn eine Frauensperson nur einmal oder wenn sie von einem und demselben Manne mehrere Male außer der Ehe geschwängert worden ist. Nur kann derjenige, der die Frauensperson zum zweiten Male geschwängert hat, sich auf diese Bescholtenheit nicht berufen, wenn er auch der erste Schwängerer ist. Irrthum, betreffs der Bescholtenheit, kann hiernach als Anfechtungsgrund der Ehe in dem Sinne, daß er als solcher zwar bei der Geburt zweier Kinder verschiedener Väter, aber nicht bei der Geburt eines unehelichen Kindes vorhanden sein soll, nicht aufgefaßt werden. Damit ist aber die Frage noch nicht entschieden, ob der Ehegatte, der zwar das Anfechtungsrecht auf Grund seiner Unkenntniß, daß die Ehefrau ein Kind außer der Ehe geboren habe, durch Zeitablauf verloren hat, nicht auf Grund später entdeckten Irrthums betreffs der Geburt eines zweiten Kindes von einer anderen Mannsperson auf Ungültigkeitserklärung der Ehe zu klagen berechtigt ist. Die geschlechtliche Beschottenheit einer Frauensperson ist verschiedener Abstufungen fähig. Eine Frauensperson, die Kinder von mehreren Männern unehelich geboren hat, wird bei im Uebrigen gleicher Lage der Verhältnisse in höherem Grade für beschollen zu achten sein, als eine Frauensperson, welche Mutter nur eines Kindes ist. Und es läßt sich in dem Falle, wenn der Ehemann bei Eingehung der Ehe sich über die Thatsache, daß die gewählte Ehefrau von einem anderen Manne außer der Ehe geschwängert worden ist, hinweggesetzt hat oder den für ihn aus solcher Schwängerung erwachsenen Anfechtungsgrund wegen Ablaufs der Rügefrist nicht mehr geltend machen kann, die Frage, ob in der Unkenntniß von der Geburt eines zweiten Kindes von einem anderen Vater, als dem des ersten Kindes, ein Ungültigkeitsgrund der Ehe zu finden ist, nicht ohne Weiteres verneinen. Diese Frage darf aber bei Festhaltung des oben entwickelten normgebenden Grundsatzes nicht in der Weise beantwortet werden, daß dabei die das Wesen der Ehe selbst nicht berührenden individuellen Verhältnisse des getäuschten Ehegatten von entscheidendem Einflusse sind. Es kommt vielmehr darauf an, ob aus in der sittlichen Natur der Ehe beruhenden Gründen anzunehmen ist, daß der Kl., wenn er von der Geburt des einen Kindes, aber nicht davon, daß die Bekl. von einem anderen Manne ein zweites Kind geboren, unterrichtet gewesen wäre, in die Eheschließung eingewilligt haben würde. IV. C. S. i. S. Bauch c. Bauch vom 28. Februar 1887, Nr. 373/86 IV.

51. Das A. L. R. Thl. II Tit. 14 § 21, Tit. 15 § 38 legt nur den von Natur schiffbaren Strömen den Charakter der Oeffentlichkeit bei und erklärt sie für ein gemeines Eigenthum des Staates. Für die Seen, soweit sie nicht etwa

Digitized by Google

im Zuge eines schiffbaren Stromes liegen und als Theil des Stromes selbst anzusehen sind, ist dagegen die Schiffbarkeit und die thatsächliche Benutzung zur Schifffahrt als Kriterium der Oeffentlichkeit gesetzlich nicht aufgestellt und kann, wenn daneben Privateigenthum am See feststeht, den See insbesondere von der Anwendbarkeit des Art. 1 Nr. 7 und des Art. 12 des Gesetzes vom 2. März 1850 nicht unbedingt ausschließen. Die Motive zu diesem Gesetze (Letto und v. Rönne, Landeskulturgesetzgebung Thl. II 2 S. 16) befürworten sogar die Ablösbarkeit der Fischerei zu Privatgewässern unter Anderm mit dem Hinweis darauf, daß durch die Fischereigerechtigkeiten der Eigenthümer des Wassers unter Umständen an vortheilhaften Dispositionen, z. B. an der Einrichtung einer Schifffahrt auf demselben, gehindert werde. V. C. S. i. S. Werth c. Stadt Deutsch-Eylau vom 2. März 1887, Nr. 185/86. V.

VI. Sonstige Preußische Landesgesetze.

Zu den Stempel- und Erbschaftssteuergesetzen.

52. Die Motive zum Gesetz vom 24. Mai 1861, § 11 (Stenographische Berichte 1861, 3. Seite 537, 538) lassen keinen Zweifel darüber, daß die Absicht des Gesetzgebers dahin ging, den Rechtsweg nur bezüglich derjenigen Stempel auszuschließen, welche für ihrer Natur nach einseitige Geschäfte oder Erklärungen, wie z. B. Gesuche und Atteste, zu erheben seien, während bei der Beurkundung eines Vertrages der Rechtsweg zugelassen werden soll, gleichviel, ob diese Beurkundung nur eine einseitige oder durch die hinzutretende Annahme des anderen Kontrahenten eine zweiseitige sei. Aus diesem Grunde ist nach dem Sinne des § 11 a. a. O. der Rechtsweg für zulässig zu erachten bei den im Tarif vorkommenden Positionen Cessionsinstrumente, Kautionsinstrumente, Vollmachten u. a. Es handelt sich nämlich hierbei um Rechtsgeschäfte, welche zu den Verträgen gehören. Ist auch die für stempelpflichtig erklärte Beurkundung zunächst nur eine einseitige, indem sie die Erklärung des Cedenten, des Vollmachtgebers u. s. w. enthält, so umfaßt doch diese Erklärung der Regel nach den ganzen Inhalt des Vertrages, zu dessen Abschlusse es nur noch der Acceptation des anderen Kontrahenten, die auch stillschweigend erfolgen kann, bedarf. In diesem Sinne ist denn auch der § 11 in der seitherigen Rechtsprechung sowohl des früheren Preußischen Obertribunals, wie des R. G. aufgefaßt worden. II. C. S. i. S. Fiskus c. Johnen vom 15. März 1887, Nr. 355/86 II.

53. Es handelt sich in dem Vertrage, wie festgestellt ist, um eine Vermögensauseinandersetzung zwischen geschiedenen Eheleuten; der Ehemann ist für den allein schuldigen Theil erklärt; derselbe ist auch zur Alimentation seiner Kinder verpflichtet und die Ehefrau hat schon vor dem Abschluß des Vergleiches Anspruch auf Alimente für sich selbst erhoben, wozu sie auch nach § 798 Thl. II Tit. 1 A. L. R. befugt ist. Wenn unter diesen Umständen der Ehemann der Ehefrau für sich und ihre Kinder bestimmte wiederkehrende Geldzahlungen als Alimente zugesichert hat, so ist der Vergleich über eine bereits bestehende Alimentationspflicht abgeschlossen; durch den Vergleich ist nicht, wie es in der Kabinetsordre vom 16. Februar 1840 zu 2b heißt, ein anderweitiges Rechtsgeschäft d. i. ein anderes als ein solches Rechtsgeschäft, durch welches an dem streitigen Recht selbst wechselseitig etwas gegeben oder nachgelassen wird, begründet und es kann auch davon keine Rede sein, daß die Ehefrau das Recht auf die ihr zugesicherte Rente durch den Vergleich gegen Uebernahme von Leistungen oder Verpflichtungen erworben habe; der Bekl. hat daher mit Unrecht den Stempel nach der Tarifposition „Leibrenten-Verträge" gefordert. IV. C. S. i. S. Fiskus c. Joachim vom 14. Mai 1887, Nr. 341/86 IV.

54. War auf Seite der Erklärenden die Absicht der Beurkundung einer Schenkung nicht vorhanden, der Thatsache der Schenkung in dem Nachzettel vielmehr nur gedacht, um mit dieser Erwähnung den Erben den Grund des Widerrufs des der Beschenkten ausgesetzten Vermächtnisses anzugeben, so liegt zur Einforderung des Schenkungsstempels kein Grund vor. Die für den Beschenkten vorhandene Möglichkeit, eine solche Erklärung als Beweismittel für die geschehene Schenkung zu benutzen, reicht zur Erhebung der Werthstempelabgabe nicht hin. In den durch die reichsgerichtlichen Urtheile vom 14. Juni 1883 (IV. 168/83), vom 5. März 1885 (IV. 366/84) und vom 4. Oktober 1886 (IV. 161/86) entschiedenen ähnlichen Fällen lag der Entscheidung des B. G. die Unterstellung zum Grunde, daß auf Seite der Erklärenden der Wille, der mit dem Widerruf des Vermächtnisses erklärten Aufrechthaltung der Schenkung als solcher Ausdruck zu geben, vorhanden gewesen sei. IV. C. S. i. S. Fiskus c. Landsberg vom 10. März 1887, Nr. 317/86 IV.

55. Nach den Bestimmungen der §§ 7 und 8 des Erbschaftssteuergesetzes vom 30. Mai 1873 ist das Vermögen angeordneter Stiftungen, sowie jede Zuwendung zu milden, gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken der Besteuerung unterworfen, wobei denn die Pos. Ce. der „Allgemeinen Vorschriften" des Tarifs zu dem genannten Gesetze bezüglich der Höhe des Steuersatzes in Betracht kommt. Nach den Motiven zu § 8 cit. — Hoyer Stempelgesetz 4. Ausgabe S. 687 — ist hierbei der Zweck gewissermaßen als personifizirt gedacht, um die Frage der Besteuerung von der Person des Bedachten unabhängig zu machen, und es tritt daher die Steuerpflicht, welche auf dem Zweckvermögen lastet, grundsätzlich auch dann ein, wenn die Zuwendung einer subjektiv befreiten Person, z. B. öffentlichen Schulen und Universitäten, — Pos. 2 h. des Tarifs s. v. Befreiungen — gemacht ist. Diese allgemeine Befreiung schließt die auf den Spezialbestimmungen der §§ 7 und 8 leg. cit. beruhende Steuerpflicht nicht aus. Wenn nun hier die Kl. Gewicht darauf legt, daß der die „Befreiungen" enthaltende Abschnitt des Tarifs zum Erbschaftssteuergesetze den „Allgemeinen Vorschriften" desselben nachfolge, und daraus den Schluß ziehen will, daß die Befreiung der genannten Anstalten sich auch auf die hier in Betracht kommende Position Ce. der letzteren beziehe, so ist dabei übersehen, daß die streitige Steuerpflicht durch die dispositive Bestimmung des § 8 leg. cit. begründet wird, und demgegenüber der hervorgehobene äußerliche Umstand nicht von Bedeutung sein kann. II. C. S. i. S. Universität Bonn c. Fiskus vom 10. März 1887, Nr. 400/86 II.

Zum Disciplinargesetz für nichtrichterliche Beamte.

56. Das B. G. hat richtig ausgeführt, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852 dem Klagaufspruch nicht entgegen stehen. Der Kl. war durch Verfügung der zuständigen Behörden vom 1. Oktober 1884 an mit Pension in den Ruhestand versetzt; diese Verfügung trat mit dem Eintritt

Digitized by Google

des festgesetzten Termins in Wirksamkeit; der Kl. war also mit diesem Tage aus dem Amte ausgeschieden und in den Ruhestand und das damit verknüpfte Recht auf Bezug der ihm beigelegten Pension eingetreten. Sonach würde er nunmehr durch die Bestimmung des § 7 dieses Gesetzes, welche lautet: „Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte u. s. w. erkannt, so zieht das Straferkenntniß den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird", nicht mehr berührt, und das Gesetz enthält keine Bestimmungen, nach welchen ein gegen einen pensionirten Beamten ergangenes strafgerichtliches Erkenntniß den Verlust seiner Pension zur Folge hat. Wird eingehend begründet und die Anomalie daß gegen einen nur disziplinarisch verfolgten Beamten, der im Laufe der Untersuchung in Pension getreten ist, auf Verlust der Pension erkannt werden kann, aus dem Dazwischentreten des Reichsstrafgesetzbuchs erklärt. III. C. S. i. S. Osterode c. Blumenberg vom 11. Februar 1887, Nr. 259/86 III.

Zu den Grundbuchgesetzen.

57. Der Eintragung der angefochtenen beiden Vormerkungen Abtheilung III Nr. 10 und 11 liegen Beschlüsse des Prozeßgerichts zum Grunde, die in Anwendung des § 70 des E. E. G. vom 5. Mai 1872 und § 18 des Gesetzes vom 24. März 1879 erlassen sind. Der Kl. ficht die Einträge in erster Reihe um deswillen als ungültig an, weil die Beschlüsse dem Schuldner nicht zugestellt seien. Daß dies nicht geschehen, ist außer Streit. Nach § 18 des Pr. Ausführungsgesetzes zur C. P. O. geschieht die nach dem Grunderwerbsgesetz zur Eintragung einer Vormerkung erforderliche Vermittelung des Prozeßrichters nur als Ausführung einer einstweiligen Verfügung nach den Vorschriften der D. C. P. O. Auf die Anordnung einstweiliger Verfügungen und das weitere Verfahren aber finden die Vorschriften über die Anordnung von Arresten und Arrestverfahren entsprechende Anwendung (C. P. O. § 815) und auf die Vollziehung eines Arrestes hinwiederum die hinsichtlich der Zwangsvollstreckung gegebenen Bestimmungen. (§ 808 a. a. O.) — Nach § 671 Abs. 1 a. a. O. darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn das Urtheil bereits zugestellt ist, oder gleichzeitig zugestellt wird. Nach § 802 Abs. 2 endlich hat die Partei, welche den Arrest erwirkt hat, den Beschluß selbst zustellen zu lassen. Es ergiebt sich hieraus, daß die Eintragung einer Vormerkung aus § 70 des Gr. Erw. G. rechtlich unwirksam ist, wenn nicht der dieselbe anordnende Beschluß des Prozeßgerichts dem Schuldner vorher zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird. Inwieweit das Gesetz vom 30. April 1886 (R. G. Bl. S. 130) hierin eine Aenderung herbeigeführt hat, kann unerörtert bleiben, da demselben eine rückwirkende Kraft nicht beigelegt und deshalb das vorliegende Rechtsverhältniß nach der bisherigen Gesetzgebung zu beurtheilen ist. Dadurch erledigt sich zugleich die Bezugnahme der Bekl. auf die beim Landgericht I zu Berlin herrschende Praxis, die sich, wie der in Abschrift vorgelegte Präjudizialbeschluß vom 18. Dezember 1886 bestätigt, auf das Gesetz vom 30. April 1886 bezieht und dabei eng an die Praxis des R. G. anlehnt. Ob nun gerade die darin vorgesehene Zustellung von Amtswegen der Vorschrift des Gesetzes genügt und mit dem Urtheil des R. G. vom 19. April 1884 am Schluß (Entscheidungen in Civilsachen Bd. 11 S. 281) in Einklang steht, kann dahin gestellt bleiben, da im vorliegenden Fall eine Zustellung überhaupt nicht stattgefunden hat. Der § 817 der C. P. O., der die Revision als verletzt bezeichnet, steht den obigen Ausführungen nicht entgegen. Derselbe verordnet im ersten Absatz: „Das Gericht bestimmt nach freiem Ermessen, welche Anordnungen zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind," und führt dann in dem zweiten Absatz als Beispiele solcher Maßregeln die Sequestration, sowie das Verbot der Veräußerung, Belastung oder Verpfändung eines Grundstücks auf. Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß die betreffende Anordnung auch die Eintragung in das Grundbuch zum Gegenstande haben kann. Wenn aber die Revision hieraus herzuleiten sucht, daß der Richter hierbei, sobald die Erreichung des Zwecks solches erforderlich erscheinen lasse, von einer vorgängigen Zustellung absehen könne, so verwechselt sie die angeordnete Maßregel mit den formellen Voraussetzungen der Ausführung derselben. Ist eine Eintragung im Grundbuch durch eine einstweilige Verfügung angeordnet, so kann sie, wie jede andere Anordnung, erst dann ausgeführt werden, wenn den formellen Voraussetzungen des § 815 der C. P. O. genügt ist. Zu diesen aber gehört, soweit das Gesetz vom 20. April 1886 nicht eine Aenderung herbeigeführt hat, vorgängige oder gleichzeitige Zustellung des die Eintragung anordnenden Beschlusses. — V. C. S. i. S. Spitcke c. Sieg vom 12. März 1887, Nr. 357/86 V.

Zu den Gesetzen über den Rechtsweg.

58. Durch § 4 des Straßenbaustatuts der Stadtgemeinde W. ist bestimmt, daß, wenn von der Gemeinde neue Straßen angelegt werden, die Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke, sobald sie Gebäude an der Straße errichten, verpflichtet seien, der Gemeinde die von ihr für die Anlage aufgewendeten Kosten zu erstatten. Die Anlegung und Unterhaltung von Straßen ist eine dem öffentlichen Rechte angehörende Obliegenheit der Gemeinde, die in § 4 vorgesehenen Kostenbeiträge dienen daher zur Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Pflicht der Bekl.; sie sind zu entrichten von allen Besitzern der angrenzenden Grundstücke, welche Gebäude errichten, also von einer gewissen Klasse der Ortseinwohner, nicht von einzelnen individuell bestimmten Personen; sie entspringen dem kommunalen Besteuerungsrechte, sollen nach § 12 des Statuts, falls vor ihrer Entrichtung der Eigenthümer des Grundstücks wechselt, auf den neuen Eigenthümer übergehen und werden erforderlichen Falls auf dem Wege der Administrativexekution eingezogen. Beiträge solcher Art sind, wie das R. G. schon in mehrfachen Entscheidungen ausgesprochen hat, als Kommunalabgaben zu betrachten, welche gleich den Staatssteuern dem öffentlichen Rechte angehören und ebenso wie diese durch § 78 A. L. R. Thl. II Tit. 14 vom Rechtswege ausgeschlossen sind. III. C. S. i. S. Bischof c. Gemeinde Wiesbaden vom 11. Februar 1887, Nr. 261/86 III.

Zu dem Verfahren in Auseinandersetzungssachen.

59. Die Revision erscheint nach § 67 des Gesetzes vom 18. Februar 1880, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten unzulässig. Das Rechtsverhältniß, welches den Gegenstand der Auseinandersetzung bildet, ist nicht streitig, namentlich auch nicht, daß, wenn die Kl. von ihrem Rechte zur Inanspruchnahme des Kartoffellandes Gebrauch machen, den

Digitized by Google

Bekl. der Vortheil der Ausnützung eines Theiles der Dungkraft zufällt. Der B. R. verkennt auch diesen aus der Natur des Rechtsverhältnisses sich ergebenden Umstand nicht, bemerkt vielmehr ausdrücklich, daß durch den erwähnten Vortheil die den Bekl. obliegenden Leistungen der Verbereitung des Kartoffellandes, des Ausfahrens und Unterpflügens des Düngers, zum Theil ausgeglichen würden. Streitig ist also nur die Frage, ob nach den Grundsätzen des Auseinandersetzungsverfahrens die Bekl. für diesen Vortheil eine besondere, durch die Rechnungsweise des Auseinandersetzungsplanes nicht oder nicht ausreichend berücksichtigte Entschädigung zu beanspruchen haben. Diese Frage kann unter den jetzt streitenden Parteien nur durch das Auseinandersetzungsverfahren Gegenstand eines Rechtsstreites werden. Sie betrifft nicht das bis zur Auseinandersetzung bestehende Rechtsverhältniß, nicht die Theilnehmungsrechte der Parteien, sondern nur das durch die Auseinandersetzung selbst erst entstehende Rechtsverhältniß, kraft dessen sich die Parteien einer Werthschätzung der beiderseitigen Leistungen zum Zwecke der Ermittelung der Abfindung zu unterwerfen haben. Mit dem Streite über dieses Rechtsverhältniß, d. h. über die Grundsätze der Abschätzung sind aber auch die einzelnen, in diesem Streit und lediglich durch denselben sich aufwerfenden Streitfragen dem Rechtsmittel der Revision gesetzlich entzogen. V. C. S. i. S. Martinskirchen-Ablösung vom 9. März 1887, Nr. 351/86 V.

VII. Das Französische Recht (Badische Landrecht).

60. Es ist davon auszugehen, daß nachdem in Art. I des Beschlusses vom 20. Prairial des Jahres X der ersten französischen Republik die Unterdrückung der Ordensklöster und Regularkongregationen, sowie der geistlichen Titel und Anstalten mit Ausnahme der auf Grund des Germinalgesetzes errichteten oder noch zu errichtenden Bisthümer, Pfarreien, Kathedralkapitel und Seminare ausgesprochen worden, durch Art. 2 alle Güter, sowohl die unterdrückten Institute als die genannten Bisthümer, Pfarreien u. s. w., welcher Art sie auch sein mochten, für Nationaleigenthum erklärt, und zufolge Art. 7 unter die Verwaltung der Regie der Nationaldomänen, in deren Kasse auch ihre Einkünfte fließen sollten, gestellt wurden; wenn nun dieser Beschluß, der nach Art. 20 von jenen Vorschriften nur zu Gunsten der bezeichneten Erziehungs- und Krankenanstalten eine Ausnahme macht, in Art. I I die Bestimmung enthält, daß dem Gesetze vom 18. Germinal entsprechend — conformement à la loi du 18 germinal — die genannten kirchlichen Gebäude, Häuser und Gärten, — darunter les batimens servant aux seminaires — zur Verfügung der Bischöfe respektive Pfarrer belassen werden, — sont laissés à la disposition des évêques et prêtres desservans — ist diese Bestimmung nach ihrem Wortlaute und dem Zusammenhange des Beschlusses, im Einklange mit den bezüglichen Vorschriften des Germinalgesetzes Art. 72 und 75 dahin aufzufassen, daß die darin bezeichneten, unter die allgemeine Verfügung des Art. 2 fallenden gottesdienstlichen Gebäude, Häuser und Gärten den Bischöfen respektive Pfarrern zur Benutzung überlassen wurden. II. C. S. i. S. Fiskus c. Priesterseminar zu Trier vom 4. März 1887, Nr. 6/86 II.

61. Der B. R. hat die ganze Forderung des Kl. zur Zeit abgewiesen, weil die Bauausführung erwiesenermaßen erhebliche Mängel zeige und die hierauf gestützte Einrede des Bekl., daß der Kl. seinerseits den Vertrag nicht erfüllt habe, begründet erscheine. Die Revision rügt, daß diese Entscheidung rechtsirrthümlich sei, weil der Bekl., nachdem er einmal das für ihn gebaute Haus übernommen habe, nicht befugt sei, die Zahlung der ganzen nach dem Vertrage noch geschuldeten Summe zu verweigern, sondern nur einen den vorhandenen Mängeln entsprechenden Theil der Vertragssumme retiniren könne. Diese Rüge muß für begründet erachtet werden. Es steht thatsächlich fest, daß der Bekl. in das Haus eingezogen ist, auch den größeren Theil der Bausumme gezahlt hat. Er hat also das Haus übernommen, wenn er auch die Bauausführung im einzelnen nicht genehmigt hat. Nachdem er aber auf diese Weise die Leistung des Kl. angenommen hat, kann er demselben nicht mehr die Einrede des nicht erfüllten Vertrages entgegensetzen und damit seinerseits die ganze vertragsmäßige Leistung, soweit sie noch aussteht, ablehnen. Die Geltendmachung dieser Einrede steht mit der eigenen Handlungsweise des Bekl. in Widerspruch. Derselbe erscheint vielmehr nur berechtigt, die vorhandenen Mängel zu rügen und denjenigen Betrag von der vertragsmäßig zu zahlenden Summe in Abzug zu bringen und zurückzuhalten, der zur Beseitigung der Mängel erforderlich ist. Hierbei ist denn weiter je nach den Erklärungen der Parteien in Betracht zu ziehen, ob und inwiefern etwa der Minderwerth des Hauses gegenüber der vertragsmäßigen Bauausführung einen angemessenen Maßstab für die Bestimmung der dem Bekl. wegen der Mängel zuzuerkennenden Minderung der Vertragssumme bilden könne. Der B. R. irrt darin, daß er die Beurtheilung der Sache von diesem rechtlichen Standpunkte aus abgelehnt und den ganzen Anspruch des Kl. aus dem Grunde zur Zeit abgewiesen hat, weil demselben die Einrede des nicht erfüllten Vertrages entgegenstehe. II. C. S. i. S. Popp c. Müller vom 1. März 1887, Nr. 401/86 II.

62. Es kann zwar nach L. R. S. 1294 Absatz 2 ein Sammtschuldner das, was der Gläubiger an seinen Mitschuldner zu zahlen hat, nicht wettschlagen, allein wenn beide Sammtschuldner wie hier auf Zahlung belangt sind, kann mit Bewilligung desjenigen, welchem eine Gegenforderung zusteht, auch der andere Sammtschuldner sich der Kompensationseinrede mit bedienen. II. C. S. i. S. Oestringer Volksbank c. Fürst vom 22. Februar 1887, Nr. 334/86 II.

63. Nach dem im römischen Recht geltenden Grundsätzen ist derjenige, welcher mit einem negotiorum gestor einen Vertrag abschließt, nicht berechtigt, von dem Vertrag einseitig zurückzutreten, ehe der Dritte, dessen Geschäfte der negotiorum gestor führt, sich darüber erklärt hat, ob er die Geschäftsführung genehmige. Vielmehr ist er vorerst an den Vertrag gebunden und muß die Entscheidung der Person abwarten, in deren Namen der Geschäftsführer gehandelt hat. Es liegt in einem solchen Falle ein unter der Bedingung der in Aussicht gestellten Genehmigung der Geschäftsführung abgeschlossenes Rechtsgeschäft vor, an das die mit dem negotiorum gestor kontrahirende Partei gebunden ist, so lange der Dritte nicht erklärt, daß er die Geschäftsführung nicht genehmige. Diese Sätze, welche im gemeinen Recht kaum mehr bestritten werden, gelten auch für das französische Recht, dessen Vorschriften über die gestion d'affaires dem römischen Recht entnommen sind,

Digitized by Google

und das keine Vorschriften enthält, welche die Annahme rechtfertigen, daß von den im römischen Recht geltenden Grundsätzen abgewichen werden sollte. Die Vorschriften der Art. 1119—1121 des B. G. B., bei welchen vorausgesetzt wird, daß Jemand „en son propre nom" zu Gunsten eines Dritten etwas versprochen oder ein Versprechen entgegengenommen hat, können in denjenigen Fällen nicht zur Anwendung kommen, in welchen Jemand Namens eines Dritten als dessen Vertreter, wenn auch ohne oder ohne genügende Vollmacht bei dem Vertrage mitwirkt. Vielmehr gelten in solchen Fällen die oben dargelegten Grundsätze über die Wirkungen der negotiorum gestio und deren Genehmigung. Der Geschäftsführer erwirbt dem Geschäftsherrn, welcher die „en son nom" eingegangenen Verbindlichkeiten nach Art. 1375 des B. G. B. erfüllen muß, sofern das Geschäft gut verwaltet würde, das Recht, in den in seinem Namen abgeschlossenen Vertrag einzutreten. Der andere Kontrahent, der sich für den Fall verpflichtet hat, daß die Geschäftsführung genehmigt werde, bleibt so lange gebunden, als die Bedingung in der Schwebe ist. Er kann unter Umständen verlangen, daß der Dritte sich innerhalb einer bestimmten Frist darüber erkläre, ob er die Geschäftsführung genehmige, darf aber nicht ohne Weiteres vom Vertrag zurücktreten. II. C. S. i. S. Wilson c. Dahm Konk. vom $\frac{18. \text{ Februar}}{4. \text{ März}}$ 1887, Nr. 376/86 II.

64. Zur Rechtfertigung der Revision wurde geltend gemacht, es liege ein Rechtsirrthum in der Annahme des O. L. G., daß der Mangel einer Zustellung des Vermögensabsonderungsanspruchs vom 9. April 1878 an den Ehemann, sofern eine solche überhaupt nöthig gewesen sei, nur von diesem, nicht auch von den Kl. gerügt werden könne. Diese Anschauung des O. L. G. ist allerdings deshalb nicht zu billigen, weil es sich dann darum handeln würde, daß ein Vermögensabsonderungsanspruch wegen nicht erfolgter Verkündung desselben an den einen Ehegatten noch gar nicht rechtlich existent geworden sei, dieser letztere Umstand aber nicht bloß von dem Ehemann, sondern von jedem bei der Frage, ob eine Vermögensabsonderung bestehe oder nicht, Betheiligten geltend gemacht werden könnte. II. C. S. i. S. Kutruff c. Hanger vom 10. März 1887, Nr. 353/86 II.

65. Daß Vereine und Assoziationen, welche des Rechts der juristischen Persönlichkeit ermangeln, nach den Grundsätzen der rheinisch-französischen Gesetzgebung weder als erwerbsfähig, noch als parteifähig angesehen werden können, ist in Rechtslehre und Judikatur anerkannt, auch vom R. G. wiederholt ausgesprochen worden. Hiernach stellt sich die Annahme des O. L. G., daß der bekl. Verein, welcher unbestritten Korporationsrechte nicht erlangt hat, die fragliche Hypothekarforderung als solcher nicht rechtsgültig erwerben, dieselbe daher auch im Kollokationsverfahren nicht wirksam geltend machen konnte, als wohlbegründet dar. II. C. S. i. S. Privat-Feuerversicherungsverein c. Eicken vom 4. März 1887, Nr. 344/86 II.

M.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Friedrich Schütz beim Landgericht Rostock; — Goerke beim Amtsgericht Bublitz; — Rudolph Guido Helbig beim Amtsgericht Bischofswerda i. S.; — Mendelsohn beim Oberlandesgericht Breslau; — Dr. jur. Sauerländer beim Oberlandesgericht Frankfurt a. M.; — Moritz Schönfeld beim Amtsgericht Ziegenhals; — Le Blanc beim Landgericht Allenstein; — Deegen beim Amtsgericht Saalfeld; — Georg Gustav Emanuel Pinzner beim Landgericht Berlin I; — Littauer beim Landgericht Bromberg; — Dr. Sally Stern beim Landgericht Mannheim; — Edgar Leinhos beim Landgericht Weimar; — Kantrowitz beim Amtsgericht Drossen; — Blumenthal beim Amtsgericht Alt-Landsberg; — Frost beim Amtsgericht Putzig; — Isidor Jacoby und Dr. Misch beim Landgericht I Berlin; — Panieński beim Amtsgericht Krotoschin; — Dr. Otto Strunck beim Landgericht Dortmund; — Gustav Moritz Passavant beim Landgericht Frankfurt a. M.; — Anton Bernhard beim Landgericht Frankfurt a. M.; — Joseph Belles (II) beim Landgericht Düsseldorf; — Hermann Langenmayr beim Amtsgericht Pinne; — Otto Wilh. Kretzschmar beim Landgericht Dresden; — Hermann Kolberg beim Amtsgericht Schwedt; — Dr. Felix Popper beim Landgericht Dresden; — Jänisch aus Kreuzburg beim Amtsgericht Pots. Wartenberg; — Julius Kahsnitz beim Amtsgericht Tapiau; — Paul Meyer beim Amtsgericht Köpenick; — Stanislaus Meißner beim Amtsgericht Geitz; — Joseph Hagemann beim Landgericht Hildesheim; — Lothar Gaitwitz beim Amtsgericht Reichenbach u. d. Eule; — Richard Gieschen beim Oberlandesgericht Hamburg; — Hugo de Witt beim Landgericht Stargard i. P.; — Dr. Hermann Grote beim Oberlandesgericht Hambueg; — Emil Koppet beim Landgericht Breslau; — Emil Backhausen beim Amtsgericht Schwerte; — Junghaus beim Landgericht Stettin; — Dr. jur. Johann Gottlieb Maercker beim Amtsgericht Frankfurt a. M.; — R.-A. und Notar, J.-R. Engelmann beim Landgericht Berlin I; — Hermann Prestien beim Amtsgericht Paechim; — Julian Wehlau beim Landgericht Beestau; — Adolph Hehner beim Amtsgericht Kiechen; — Sigismund Wiese beim Amtsgericht Linz a. Rh.; — Johann Otto Wirth beim Amtsgericht Nicolaiken (Ostpr.); — Fröhlich beim Amtsgericht Reinerz; — Skopnik beim Amtsgericht Stolp; — Schubert beim Amtsgericht Waldenburg; — Dr. jur. Carl Theodor Boisselier beim Landgericht Beemen; — Cruse beim Landgericht Münster; — Johann Wilhelm Heise beim Amtsgericht Siegburg; — Theodor Ruhm in Landsberg i. Ostpr.; — Dr. Max Hermann Cohen beim Oberlandesgericht Hamburg; — Ernst Kammer beim Amtsgericht Bublitz.

Löschungen.

Paul Meyer beim Landgericht Berlin I; — Wiese beim Amtsgericht Tondern; — Edmund Meyer beim Landgericht Hannover; — Clemens Cruse beim Amtsgericht Schwerte; — Dr. Curtius beim Landgericht Lübeck; — Wilh. Methsieber beim Oberlandesgericht Nürnberg; — Robert Petzold beim Landgericht Leipzig; — Sigismund Otto Ludwig Wiese beim Landgericht Berlin I; — J.-R. Engelmann beim Landgericht

Königsberg i. Pr.; — Julian Wehlau beim Landgericht Berlin I; — Backhausen beim Amtsgericht Hohenlimburg; — Remertz beim Landgericht Schweidnitz; — Karl Eigenbrodt beim Oberlandesgericht und Landgericht Darmstadt; — Dr. jur. Hermann Grote beim Landgericht Bremen; — Dr. Georg Friedrich Feldmann und Dr. Martin Donatus Ferdinand Donandt zu Bremen beim Oberlandesgericht Hamburg; — Arthur Kulow beim Amtsgericht Muskau.

Ernennungen.

Zu Notaren sind ernannt: R.-A. Joseph in Treptow a. Toll. für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin und Wohnsitz in Treptow a. Toll.; — R.-A. Hiltermann in Osterode a. H. für den Bezirk des Landgerichts Göttingen und Wohnsitz in Osterode a. H.; — Conrad Pulst zu Lüchow für den Bezirk des Landgerichts Lüneburg und Wohnsitz in Lüchow; — Goldstein zu Stargard i. P. für den Bezirk des Oberlandesgerichts Stettin und Wohnsitz in Stargard i. P.

Ein **Büreauvorsteher** sucht als solcher oder als Registrator anderweit Stellung. Offerten unter **A. F.** dieser Zeitung.

Ein gew. tücht. zweiter **Bureauvorsteher** (Stenograph), der selbstständig arbeiten kann, sucht alsbald Stelle als erster oder zweiter Bureauvorsteher. Off. nimmt d. Exped. d. Ztg. sub. **No. A...** entg.

Büreau-Stelle.

Ein j. Mann, im Besitze des einjährigen Zeugnisses, welcher ziemlich flott stenographiren kann und bereits 1 Jahr einem Anwalts-Büreau vorgestanden, sucht behufs weiterer Ausbildung gleiche oder ähnliche Stellung. Gefl. Offerten unter **V. 954** bef. die Annoncen-Exp. H. Voy, Crefeld.

Ein mit den Anwalts- und Notariatsgeschäften vollständig vertrauter militairfreier

Büreauvorsteher

sucht anderweite dauernde Stellung.

Gefl. Offerten unter N. N. befördert die Exped. dieses Blattes.

Ein Gerichts-Assessor

wünscht einen Rechtsanwalt zu vertreten. Gefl. Off. unter **K. M. 948** an die Exped. d. Berl. Tageblatt C., Königstr. 55 erb.

Archiv: Striethorst 100 Bände,

geb. complet nur 100 M. — Entscheid. d. Geh. Ob.-Trib. 83 Bände, geb. complet nur 90 M. — Pr. Justiz-Min. Blatt 1839/85, geb. nur 50 M. — Deutsch. Stuntswörterbuch v. Bluntschli und Beuter 1870 11 Bände, geb. nur 25 M. — Weiske Rechtslexikon 15 Bände, geb. nur 25 M. offeriren gegen Baarzahlung **Wilh. Jacobsohn & Co.,** Buchhandlung in **Breslau.**

Zinstabelle,

20 Tafeln, 20 Zinsfüße 1¼ bis 6½ Prozent) 1 bis 360 Tage bis 900 000 M. Kapital, nebst Anleitung im Kurzrechnen Mk. 7 593 — in 192 Tagen à 3¾ %; 5 in 759,3 = 51,86 Mk. Zinsen — sendet franco für 1½ Mark der Verfasser

Gustav Voigt, Merseburg a/S., Winkel 2.

Normal-Papiere Amtlich geprüft laut ministerieller Vorschrift unter Garantie.

Ferner ca. 120 Sorten Schreib- und Conceptpapier, Actendeckel, Actennutzwert u. s. w. in größter Auswahl billigst. Lieferant vieler Behörden. Beste Referenzen. Man verlange die 16 seit. Preisliste. **P. Weber,** Papier- und Scheidwaaren-Versandtgeschäft, Frankfurt a. M., Hermesweg 5.

Im Verlage von

Georg Reimer in Berlin SW.

ist soeben erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Eccius, M. E., Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preußischen Privatrechts. Auf der Grundlage des Werkes von **Franz Förster** bearbeitet. **II. Band. — Die einzelnen Schuldverhältnisse. — Fünfte Auflage.** (Zweite der neuen Bearbeitung.) Geh. Mk. 9. —, geb. Mk. 11.50.

☛ Der erste Band der 5. Aufl. erschien Anfangs Januar.

Außerordentliche Preisherabsetzung.

Annalen des Reichsgerichts.

Sammlung aller wichtigen Entscheidungen des Reichsgerichts sowie aller auf die Reichsrechtsprechung bezüglichen Erlasse und Verfügungen.

Unter Mitwirkung von Justizrath Dr. **Karl Braun,** Rechtsanwalt am Reichsgericht in Leipzig herausgegeben von Dr. **Hans Blum,** Rechtsanwalt am Landgericht in Leipzig.

1880—1884. Vollständig in 10 Bänden, ursprünglicher Ladenpreis 96 Mark.

Wir liefern diese reichhaltige Sammlung von Entscheidungen, die nicht identisch ist mit der der Entscheidungen des Reichsgerichts in Straf- und Civilsachen vollständig broschirt für nur **25 Mark** (in 10 elegante Halbfranzbände gebunden für 40 Mark, in 10 elegante Halbjuchtenbände gebunden für 45 Mark). Einzelne Bände soweit überzählig vorhanden 4 Mark broschirt. — Der Vorrath ist nur noch gering und bitten wir um event. baldgeneigte Bestellung.

Leipzig, Königsstraße 25. **Herbig & Ruprecht,** Buchhandlung.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.

Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Entwurf eines Gesetzes

betreffend

die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes

und der

Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

Preis M. 3.60.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Diese Nummer liegt für die Mitglieder des Anwalt-Vereins bei: Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

Digitized by Google

Gesetz,

betreffend

die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Hinter den § 9 des Gerichtskostengesetzes wird der folgende neue § 9a eingestellt.

§ 9a.

Ist das Bestehen oder die Dauer eines Pacht- oder Miethverhältnisses für einen längeren als einjährigen Zeitraum streitig, so wird der Werth auf den Betrag des einjährigen Zinses berechnet.

Bei Ansprüchen auf Alimente, welche auf gesetzlicher Vorschrift beruhen, wird der Werth des Rechts auf wiederkehrende Leistungen, falls nicht der Gesammtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist, auf den fünffachen Betrag des einjährigen Bezugs und bei Ansprüchen auf Alimente während der Dauer eines Prozesses über Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe auf den Betrag eines einjährigen Bezugs berechnet.

Artikel 2.

An Stelle des § 15 des Gerichtskostengesetzes tritt die folgende Bestimmung:

Die zum Zwecke der Entscheidung über die Zuständigkeit des Prozeßgerichts oder die Zulässigkeit der Revision erfolgte Festsetzung des Werthes ist unbeschadet der Vorschrift des § 9a für die Berechnung der Gebühren maßgebend.

Artikel 3.

An Stelle der nachstehend bezeichneten Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte treten folgende Vorschriften:

1. an Stelle des § 9 Absatz 3:

   Die ferneren Werthsklassen steigen um je 2 000 Mark und die Gebührensätze in den Klassen bis 30 000 Mark einschließlich um je 3 Mark, bis 100 000 Mark einschließlich um je 2 Mark und darüber hinaus um je eine Mark. Der Höchstbetrag des Gebührensatzes ist eintausend Mark.

2. an Stelle des § 10:

   Auf die Werthsberechnung finden die Vorschriften der §§ 9, 9a, 10 bis 13 des Gerichtskostengesetzes Anwendung.

3. an Stelle des § 16 Absatz 1:

   Für eine nicht kontradiktorische Verhandlung (Gerichtskostengesetz § 19) steht dem Rechtsanwalte die Verhandlungsgebühr nur zu drei Zehntheilen zu. Diese Minderung tritt in Ehesachen und in den vor die Landgerichte gehörigen Entmündigungssachen nicht ein, sofern der Kläger verhandelt.

4. an Stelle des § 17:

   Insoweit sich nach einem Beweisaufnahmeverfahren, welches nicht blos in Vorlegung der in den Händen des Beweisführers oder des Gegners befindlichen Urkunden bestand, die Vertretung auf die weitere mündliche Verhandlung erstreckt, erhöht sich die dem Rechtsanwalte zustehende Verhandlungsgebühr um fünf Zehntheile und, wenn die weitere mündliche Verhandlung eine nicht kontradiktorische ist, um die Hälfte dieses Betrags.

   Diese Erhöhung tritt nicht ein:

   1. wenn die gesammte Beweisaufnahme vor dem Prozeßgericht erfolgt ist;
   2. wenn der Beweisbeschluß lediglich die Leistung eines Eides betraf.

5. an Stelle des § 37 Absatz 2:

   Diese Gebühr wird auf die in dem nachfolgenden Rechtsstreite zustehende Prozeßgebühr angerechnet.

Digitized by Google

6. an Stelle des § 38 Nr. 2:

ein Zehntheil für die Erhebung des Widerspruchs;

7. an Stelle des § 40 Absatz 1:

Im Aufgebotsverfahren (Civilprozeßordnung §§ 823 bis 833, 836 bis 850) stehen dem Rechtsanwalte als Vertreter des Antragstellers (Civilprozeßordnung § 824), drei Zehntheile der Sätze des § 9 zu:

1. für den Betrieb des Verfahrens, einschließlich der Information und des Antrags auf Erlaß des Aufgebots;
2. für die Wahrnehmung des Aufgebotstermins.

8. an Stelle des § 47 Absatz 1:

Für einen ertheilten Rath erhält der nicht zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt eine Gebühr in Höhe von zwei Zehntheilen der Prozeßgebühr.

9. an Stelle des § 56:

Der Rechtsanwalt erhält sechs Zehntheile der Sätze des § 9 besonders:

1. für die Thätigkeit bei Prüfung der Forderungen;
2. für die Thätigkeit in dem Zwangsvergleichsverfahren;
3. für die Thätigkeit in dem Vertheilungsverfahren.

10. an Stelle des § 57:

Beschränkt sich die Thätigkeit des Rechtsanwalts auf die Anmeldung einer Konkursforderung, so erhält derselbe ein Zehntheil der Sätze des § 9.

11. an Stelle des § 59 Absatz 2:

Ist der Auftrag von einem Konkursgläubiger ertheilt, so werden die Gebühren der §§ 54, 55, 57 und die Gebühr im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über Eröffnung des Konkursverfahrens nach dem Nennwerthe der Forderung, sofern jedoch der Betrag der Aktivmasse geringer ist, nach diesem, die Gebühren des § 56 und die Gebühr im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über die Bestätigung eines Zwangsvergleichs nach dem Werthe der Forderung des Gläubigers unter entsprechender Anwendung des § 136 der Konkursordnung berechnet.

12. an Stelle des § 76:

Für die Höhe der dem Rechtsanwalte zustehenden Schreibgebühren sind die Vorschriften des § 80 des Gerichtskostengesetzes maßgebend. Bei Schriftsätzen, welche zwanzig Seiten übersteigen, wird für die überschießende Seitenzahl jeder Abschrift nur die Hälfte des bezeichneten Betrags vergütet.

Die beiden ersten Seiten jeder Abschrift eines von dem Rechtsanwalte verfaßten Schriftstücks mit Ausnahme der vorbereitenden Schriftsätze bleiben bei der Berechnung außer Ansatz.

13. an Stelle der Absätze 1 und 2 des § 87:

Für Erhebung und Ablieferung von Geldern und Werthpapieren erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr:

von 50 Pfennig für jedes angefangene Hundert des Betrags bis 1 000 ℳ;
von 25 Pfennig für jedes angefangene Hundert des weiteren Betrags bis 10 000 ℳ;
von 10 Pfennig für jedes angefangene Hundert des Mehrbetrags.

Bei Werthpapieren wird der Betrag nach Maßgabe des Werthes bestimmt.

Artikel 4.

Dem § 78 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte wird folgender Absatz zugefügt:

Bei Geschäftsreisen behufs Wahrnehmung eines Termins vor einem Gerichte des Landgerichtsbezirks, in welchem der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz hat, werden an Fuhrkosten statt der Sätze der Nr. III die in angemessener Höhe aufgewendeten Beträge erstattet.

Artikel 5.

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

Artikel 6.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, wie er sich aus den Aenderungen ergiebt, welche in diesem Gesetze und dem Gesetze vom 29. Juni 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 178) festgestellt sind, mit einer fortlaufenden Nummerfolge der Paragraphen durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Bei der Vorlage des Entwurfs des Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, vom 29. Juni 1881 (Reichs-Gesetzblatt S. 178) gingen die verbündeten Regierungen von der Auffassung aus, daß mit diesem Gesetze die Frage der Revision der Gebührengesetze nicht abgeschlossen sein, daß es vielmehr späteren Erwägungen auf Grund der gemachten Erfahrungen vorbehalten bleiben müsse, ob und in welchen Richtungen weitere Modifikationen jener Gesetze als geboten erscheinen würden. [1])

[1]) Vergl. Begründung des Entwurfs, Drucksache Nr. 93 von 1881 (4. Legislaturperiode IV. Session) S. 9 (Anlagen zu den stenographischen Berichten S. 523), stenographische Berichte S. 869 (Staatssekretär Dr. von Schelling).

Digitized by Google

Im Reichstag selbst wurde schon damals der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß namentlich die Gebührenordnung für Rechtsanwälte in gleichem Maße einer Revision bedürftig sei, wie das Gerichtskostengesetz.

Dem entsprechend beschloß der Reichstag in der Sitzung vom 14. Juni 1881,[2])

1. die Reichsregierung zu ersuchen, mit der weitergehenden Revision des Gerichtskostengesetzes eine solche der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zu verbinden und desfallsige Vorlagen womöglich schon in der nächsten Session an den Reichstag gelangen zu lassen;
2. die Erwartung auszusprechen, daß die verbündeten Regierungen in nächster Session des Reichstags Vorschläge machen werden, welche eine durchgreifendere Ermäßigung der Gerichtsgebühren herbeiführen, als durch die gegenwärtige Gesetzesvorlage gewährt wird.

Nachdem schon in der nächstfolgenden Session, und zwar in der Sitzung vom 15. Dezember 1881, die letztere Resolution wiederholt war,[3]) hat der Reichstag am 6. Februar 1885 auf Antrag des Abgeordneten Payer beschlossen,

> anknüpfend an die Resolution des Reichstags vom 24. Juni 1884[4]) und an den Beschluß desselben vom 15 Dezember 1881 abermals die Erwartung auszusprechen, daß die verbündeten Regierungen spätestens in der nächsten Session des Reichstags Vorschläge machen werden, welche eine durchgreifendere Ermäßigung der Gerichtsgebühren herbeiführen, als durch das Reichsgesetz vom 29. Juni 1881 gewährt worden ist, und welche mit der Revision des Gerichtskostengesetzes eine solche der Gebührenordnung für Rechtsanwälte verbinden.[5])

Inzwischen haben die verbündeten Regierungen der Angelegenheit einer Prozeßkostenreform ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit gewidmet.

Hinsichtlich der Gerichtskosten dürfte indeß zur Zeit eine weitere Herabsetzung derselben durch die Interessen der Rechtspflege nicht geboten erscheinen, da nach den in dem größten Theile des Bundesgebiets gemachten Erfahrungen in Folge des Gesetzes vom 29. Juni 1881, welches nach der ihm im Reichstag gegebenen Fassung die Gerichtskosten in einer das Maß der ursprünglichen Regierungsvorlage erheblich übersteigenden Weise ermäßigt hat, berechtigten Beschwerden auf diesem Gebiete im Wesentlichen abgeholfen ist.

Die Einwirkung dieses Gesetzes auf die Einnahmen aus den Gerichtskosten, welche vielfach unterschätzt wurde, ist thatsächlich eine sehr bedeutende gewesen. In Anlage I sind für die größeren Bundesstaaten die betreffenden Einnahmen aus bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für die Jahre 1881 bis 1885 bezw. für die entsprechenden Etatsjahre zusammengestellt. In allen diesen Bundesstaaten sind die Einnahmen aus Gerichtskosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in dem letzten der dargestellten Jahre um mehr als 10 Prozent (in Preußen um 16,4 Prozent, in Bayern um 31,5 Prozent, in Sachsen um 10,5 Prozent, in Württemberg um 16,6 Prozent, in Baden um 41,0 Prozent, in Hessen um 19,5 Prozent, in Elsaß-Lothringen um 18,0 Prozent) geringer gewesen, als im ersten, während gleichzeitig die Zahl der Prozesse entweder (wie in Bayern, Sachsen, Württemberg, Elsaß-Lothringen) sich vermehrt oder (wie in Preußen, Baden) nur in weit geringerem Maße abgenommen hat. Da nicht angenommen werden kann, daß die Vertheilung der Prozesse auf die einzelnen Werthsklassen in dem Zeitraum weniger Jahre eine völlige Verschiedung sollte erfahren haben,[6]) und da die Voraussetzung einer etwaigen Einwirkung besonderer örtlicher Verhältnisse durch die Gleichmäßigkeit der Erscheinung in dem weitaus größten Theile Deutschlands ausgeschlossen wird, so erübrigt als Erklärungsgrund für den Rückgang jener Gerichtskosteneinnahmen nur der Einfluß der erwähnten Novelle vom 29. Juni 1881.[7])

Ein so erheblicher Rückgang der Einnahmen aus den Gerichtskosten mahnt zur Vorsicht und zu einer sorgfältigen Prüfung der Frage, ob in der That den Gerichtskosten in ihrer gegenwärtigen Höhe ein störender Einfluß in Bezug auf die Rechtspflege beigemessen werden kann. Diese Frage ist zu verneinen.

Wenngleich die Klagen über die vermeintlich zu starke Belastung des rechtsuchenden Publikums durch die Gerichtskosten von Zeit zu Zeit in der Presse wiederkehren, so sind dieselben doch im Verstummen begriffen, und die Einsicht, daß die jetzt geltenden Tarifsätze als unangemessene nicht zu bezeichnen seien, beginnt auch in weitere Kreise einzudringen. Vergleicht man dieselben beispielsweise mit den nach den preußischen Gesetzen von 1851 zu erhebenden Gebühren, so ergiebt sich, daß, abgesehen von den niedrigsten und höchsten Werthsstufen, eine nennenswerthe Erhöhung nicht eingetreten ist, daß sich dieselben sogar vielfach (z. B. bei Wechselprozessen, bei der Zwangsvollstreckung) erheblich niedriger stellen. Eine vergleichende Uebersicht ist in der Anlage II beigefügt.

Es mag noch bemerkt werden, daß das Reichsgericht und die Gerichtsbehörden sämmtlicher Bundesstaaten sich in den von ihnen erforderten Gutachten nahezu einstimmig dahin ausgesprochen haben, daß eine störende Einwirkung der Gerichtskostengesetzgebung auf die Rechtspflege nicht beobachtet sei.

---

[2]) Angeführte stenographische Berichte S. 1741.

[3]) Stenographische Berichte 5. Legislaturperiode I. Session (1881) S. 352 bis 359.

[4]) Vergl. über dieselbe unten zu Artikel I des Entwurfs (Nr. II 1 der speziellen Begründung S. 12 u. 13).

[5]) Stenographische Berichte 6. Legislaturperiode I. Session (1884/85) S. 1127 und 1135 in Verbindung mit Nr. 84 der Drucksachen (Anlagen zu den stenographischen Berichten S. 341).

[6]) Nur für Baden, zugleich den Staat mit dem größten Einnahmeausfall, liegen bezügliche statistische Ermittelungen vor. Diese ergeben, daß während der drei Jahre 1882, 1883, 1884 die Vertheilung der neu anhängig gewordenen Prozesse auf verschiedene Gruppen von Werthsklassen (bis zu 300 ℳ, bis zu 1000 ℳ, bis zu 10 000 ℳ, über 10 000 ℳ) nahezu gleich war. Siehe Uebersicht der bürgerlichen Rechtspflege in Baden 1882 Seite 16, 1883/84 Seite 9.

[7]) Spezielle Schätzungen des durch die Novelle hervorgerufenen Ausfalls liegen aus Bayern und Baden vor, dort veranschlagt man denselben auf jährlich 600 000, hier auf 450 000 ℳ

Wie wenig die mehrfach verbreitete Befürchtung zutrifft, es werde die staatliche Rechtspflege als eine Finanzquelle ausgebeutet, erhellt am besten, wenn man die Einnahmen der Bundesstaaten an Gerichtskosten aus bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit den dauernden Ausgaben für Zwecke der Justizverwaltung vergleicht, wie dieselben für die größeren Bundesstaaten in Anlage III einander gegenüber gestellt sind. Es ergiebt sich aus derselben, daß die Ausgaben nur zu einem verhältnißmäßig geringen Bruchtheile aus jenen Einnahmen gedeckt werden, und daß dieser Bruchtheil überall (mit alleiniger Ausnahme des Königreichs Sachsen) von Jahr zu Jahr im Rückgange begriffen ist. In dem letzten der in der Anlage dargestellten Jahre betrug er für das am günstigsten gestellte Gebiet, Elsaß-Lothringen, nur 27,7 Prozent, für Preußen nur 19,0 Prozent, für Württemberg nur 17,5 Prozent, für Baden nur 15,8 Prozent, wobei die Ausfälle der Solleinnahmen gegen die Isteinnahmen noch nicht einmal in Rechnung gestellt sind. Noch ungünstigere Prozentsätze ergeben sich natürlich für diejenigen Staaten, in welchen die Ist- bezw. die Reineinnahmen zur Vergleichung herangezogen sind, so für Bayern 14,5 Prozent, für Sachsen 11,0 Prozent, in Hessen 14,5 Prozent. Gegenüber dem Bruchtheile der etatsmäßigen dauernden Ausgaben der Justizverwaltung, welcher var dem 1. Oktober 1879 seine Deckung durch die Gerichtskasteneinnahmen aus bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten fand, ergiebt sich für alle in der Anlage berücksichtigten Bundesstaaten in dem letzten der dort dargestellten Jahre ein geringerer Prozentsatz; die Abnahme beträgt z. B. in Preußen über ein Drittheil, in Hessen sogar mehr als die Hälfte.

Wenn die verbündeten Regierungen unter diesen Umständen nicht in der Lage sind, abgesehen van der in der besanderen Begründung dieses Entwurfs zu erwähnenden Ausnahme, eine durchgreifendere Herabsetzung der Gerichtskosten, als sie durch das Gesetz vom 29. Juni 1881 gewährt ist, in Vorschlag zu bringen, so theilen sie dagegen die in den oben erwähnten Resolutionen des Reichstags zum Ausdruck gelangte Ansicht, daß die Gebührenardnung für Rechtsanwälte einer Revisian, und zwar im Sinne einer Ermäßigung der Tarifsätze zu unterziehen sei.

Es muß anerkannt werden, daß die jetzigen Sätze die Rechtsverfolgung in einer zu weit gehenden Weise belasten und daß in der That ein Bedürfniß varliegt, hier Abhülfe zu schaffen. Die überwiegende Mehrzahl der preußischen Oberlandesgerichtspräsidenten sowie sämmtliche bayerische Gerichte theilen diese Auffassung und haben ihrer Ueberzeugung dahin Ausdruck gegeben, daß es vorzugsweise die Anwaltsgebühren seien, welche begründete Klagen über Vertheuerung der Prozesse herbarriefen.

In der Anlage IV ist im Einzelnen nachgewiesen, welche Beträge in durchgeführten Prazessen verschiedener Werthsklassen auf die Anwaltsgebühren entfallen. Bei dem unterstellten normalen Prozeßverlauf unter Erschöpfung der zulässigen Instanzen treffen z. B. im Falle der Vertretung beider Theile durch Anwälte die zur Kostenerstattung verurtheilte unterliegende Partei an Anwaltskasten schließlich:

a) bei einem Streitgegenstande von 50 ℳ: 34,90 ℳ aber 69,8 Prozent des Streitgegenstandes (Gesammtkasten: 50,20 ℳ);
b) bei einem Streitgegenstande van 500 ℳ: 200,60 ℳ aber 40,1 Prozent des Streitgegenstandes (Gesammtkosten: 314,60 ℳ);
c) bei einem Streitgegenstande van 5 000 ℳ: 809,80 ℳ aber 16,2 Prozent des Streitgegenstandes (Gesammtkosten: 1 389,80 ℳ).

Van der Gesammtkostenlast, welche auf diesen Prozessen ruht, fallen auf die Rechtsanwaltskosten im Falle zu a, 69,5 Prozent, zu b, 63,8 Prozent, zu c, 58,3 Prozent — überall also mehr als die Hälfte.

Die angeführten Zahlen liefern den Beweis, daß namentlich bei geringerem Werthe des Streitgegenstandes zwischen diesem und den Rechtsanwaltsgebühren ein auffallendes Mißverhältniß abwaltet.

Wie sehr die letzteren die nach der früheren preußischen Gesetzgebung bemessenen, erst im Jahre 1875 um 25 Prozent erhöhten Sätze übersteigen, ist in der Anlage V veranschaulicht.

Wenn sanach eine Herabsetzung der Anwaltsgebühren als Bedürfniß anzuerkennen ist, so halten gleichwohl die verbündeten Regierungen es mit Rücksicht auf die erhöhten Anforderungen, welche das jetzt geltende Verfahren an die Thätigkeit des Anwalts stellt, auch jetzt, wie bei der Aufstellung des Entwurfs zur Gebührenardnung[*]) nicht für angängig, die Anwaltsgebühren durchweg bis auf ein etwa den früheren preußischen Sätzen entsprechendes Maß zu ermäßigen. Sie glauben aber, daß eine Herabsetzung in gewissen Grenzen thunlich ist, ohne das Fartbestehen eines durch ausreichende Einnahmen gesicherten Anwaltsstandes irgendwie zu gefährden.

Selbstverständlich kann es, nachdem durch die Freigabe der Anwaltschaft die Anzahl der zuzulassenden Rechtsanwälte dem Einflusse des Staates entzogen und insbesandere auch eine Beschränkung jener Zahl nach Maßgabe des Bedürfnisses ausdrücklich ausgeschlossen warden ist (§§ 4, 13 der Rechtsanwaltsordnung), nicht Aufgabe der Gebührengesetzgebung sein, jeder beliebigen Zahl van Rechtsanwälten an allen Orten ein ausreichendes Einkammen zu sichern. An einzelnen Fällen unzureichenden Einkommens und selbst von Nath hat es auch in den Gebieten mit geschlossener Advokatur früher nicht gefehlt. Daß sie gegenwärtig häufiger geworden sind, ist eine nathwendige, übrigens auch vorausgesehene[*]) Folge der Freigebung der Anwaltschaft, welche an manchen Orten zu einer sehr gesteigerten Konkurrenz Anlaß gegeben hat, und außerdem der Adookatur manche dazu ganz ungeeignete Persönlichkeiten zuführt. Es kann nur das Einkammen eines vall beschäftigten Anwalts in Frage koumen. Die Gesetzgebung wird Sarge zu tragen haben, daß es diesem nicht an dem ausreichenden Einkammen fehle,

[*]) Vergl. Begründung des Entwurfs zur Gebührenordnung für Rechtsanwälte, Drucksachen des Reichstags, 4. Legislaturperiode, II. Session 1879 Nr. 6 S. 34 (Anlagen zu den stenographischen Berichten S. 131).

[*]) Vergl. die Aeußerung des Bundesraths-Kommissars Kurlbaum II in der Sitzung des Reichstags vom 30. April 1879, stenographische Berichte S. 904.

dagegen hat sie nicht die Aufgabe, beschäftigungslosen Anwälten eine gesicherte Existenz zu schaffen.

Wollte der Gesetzgeber sich durch andere Rücksichten bestimmen lassen, so würde er in bedenklicher Weise die Ueberfüllung der Advokatur befördern und schließlich nichts weiter als die Heranziehung eines Advokatenproletariats erreichen. Das Interesse an der Erhaltung eines rechtschaffenen und seiner Aufgabe gewachsenen Anwaltsstandes verlangt nur, daß die Gebührensätze so bemessen werden, daß eine für die ordentliche Erledigung der Rechtsanwaltsgeschäfte ausreichende Anzahl von Rechtsanwälten eine Einnahme finden kann, welche ihren standesgemäßen Unterhalt einschließlich der Fürsorge für eigene Invalidität und für die Hinterbliebenen ermöglicht. Wie hoch ein solches Einkommen sein müsse, ist selbstverständlich in Ziffern für alle Orte gleichmäßig so wenig zu bemessen, als etwa aus der Zahl der durchschnittlich bei einem Gerichte anhängig werdenden Rechtssachen in Verbindung mit den Gebühren-Einheitssätzen berechnet werden kann, für wie viele Anwälte bei diesem Gerichte ein Einkommen von bestimmter Höhe gewährleistet sei.

Man wird ferner bei der Prüfung der Frage, in wiefern eine Herabsetzung der Anwaltsgebühren ohne Schaden des Anwaltsstandes ausführbar ist, sich von der irrthümlichen Annahme frei zu halten haben, als ob überall und unter allen Umständen die Einnahme aus Civilprozessen den Unterhalt der Anwälte decken und daher ihr Gebührenbezug gerade aus Prozessen das volle, erforderliche Einkommen gewährleisten müsse. Wenn es wünschenswerth sein mag, daß einem Anwalt auch an kleineren Amtsgerichtssitzen, an denen sich ein Kollegialgericht nicht befindet, die Niederlassung ermöglicht werde, so kann diese Rücksicht doch nicht dahin führen, die Gebührensätze für amtsgerichtliche Sachen in übertrieben hoher, mit dem Werthe des Streitgegenstandes nicht im Einklange stehender Weise zu fixiren, sondern es wird davon auszugehen sein, daß die Anwälte an den meisten dieser Orte neben ihrer Einnahme aus Prozessen, auch ganz abgesehen von der nur in einzelnen Bundesstaaten bestehenden Verbindung des Notariats mit der Anwaltschaft, auf anderen Verdienst, insbesondere in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zu rechnen haben.

Für die Annahme aber, daß durch eine Herabsetzung der Anwaltsgebühren die Existenz einer zur ordnungsmäßigen Handhabung der Rechtspflege erforderlichen Anzahl von Rechtsanwälten mit ausreichendem Einkommen nicht gefährdet wird, bietet in Vergleichung der Zahl der Rechtsanwälte am 1. Januar 1880 und am 1. Januar 1887 (vergl. die Uebersicht in der Anlage VI.) einen sicheren Anhalt. Die hiernach in einem großen Theile des Reichs hervorgetretene starke Vermehrung der Zahl der Anwälte, welche in 18 Oberlandesgerichtsbezirken 37,7 Prozent speziell in den acht altpreußischen Oberlandesgerichtsbezirken Berlin, Breslau, Hamm, Königsberg, Marienwerder, Naumburg, Posen, Stettin 66,2 Prozent beträgt, hat stattgefunden, obwohl die Zahl der Prozesse sich seit dem 1. Oktober 1879 nicht vermehrt hat und in den bezeichneten altpreußischen Oberlandesgerichtsbezirken gegen die Zeit *vor* jenem Tage erheblich gesunken ist.[10]) Wenn die Vermehrung der Anwälte sich nicht auf alle Oberlandesgerichtsbezirke erstreckt hat, so findet dies seine Erklärung in dem Umstande, daß in einzelnen Theilen des Reichs schon zur Zeit der Einführung der Reichs-Justizgesetze die Zahl der Anwälte im Verhältniß zu dem ihnen gebotenen Maße der Beschäftigung eine übergroße war. Bemerkenswerth ist ferner die aus der Anlage VI, Spalten 6, 7 erhellende Thatsache, daß gerade in einigen Oberlandesgerichtsbezirken, in welchen die Zahl der Prozesse im Verhältniß zur Bevölkerung unter dem Durchschnitt für das Reich liegt, die Zahl der Anwälte, an dem gleichen Maßstabe gemessen, diesen Durchschnitt weit übersteigt. Unter diesen Umständen ist die Behauptung gerechtfertigt, daß die Zahl der gegenwärtig vorhandenen Anwälte größer ist, als das Bedürfniß der Rechtspflege erfordert, und daß es erwünscht ist, wenn durch eine Ermäßigung der Gebührensätze der gegenwärtig in der Aussicht auf unverhältnißmäßig hohe Einnahmen liegende Anreiz zur Ergreifung des Anwaltsberufs vermindert wird.

Der Entwurf hält sich hierbei in so mäßigen Grenzen, daß ihm eine Voreingenommenheit gegen den für eine gedeihliche Rechtspflege unentbehrlichen Anwaltsstand nicht zum Vorwurfe gemacht werden kann. Wenn seine Bestimmungen vorzugsweise darauf abzielen, das vielfach hervorgetretene Mißverhältniß zwischen der Leistung des Rechtsanwalts und dem von ihm zu beanspruchenden Honorar in Fällen, in denen es geradezu Anstoß erregt hat, zu beseitigen, so wird diese Tendenz bei unbefangenen Mitgliedern des Anwaltsstandes selbst nur Anerkennung finden können.

Die ins Auge gefaßten Aenderungen berühren folgende Punkte:

1. Ermäßigung der Gebührensätze in den Werthsklassen von über 10 000 ℳ;
2. Veränderung der Berechnung des Werthes des Streitgegenstandes bei bestimmten Rechtsstreitigkeiten;
3. Ermäßigung beziehungsweise Beseitigung einzelner spezieller Gebührensätze;
4. Aenderung der Vorschriften über Berechnung baarer Auslagen.

---

[10]) Da zu dem Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg seit dem 1. Oktober 1879 auch beträchtliche nichtpreußische Gebietstheile gehören (Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen), andererseits zwei preußische Kreise (Schleusingen und Ziegenrück) von ihm abgezweigt sind, so konnt er bei der Vergleichung nicht in Rechnung gestellt werden. In den übrigen 7 der genannten Bezirke bezw. den ihnen entsprechenden älteren Bezirken betrug

die Zahl der vom 1. Oktober 1878 bis 30. September 1879 in I. Instanz anhängig gewordenen gewöhnlichen Civilprozesse und Mandatsprozesse 976 501,

die Zahl der im Geschäftsjahre

1881 in I. Instanz anhängig gewordenen ordentlichen und Urkundenprozesse 537 766,

1882 in I. Instanz anhängig gewordenen ordentlichen und Urkundenprozesse 506 911,

1883 in I. Instanz anhängig gewordenen ordentlichen und Urkundenprozesse 508 035,

1884 in I. Instanz anhängig gewordenen ordentlichen und Urkundenprozesse 523 471,

1885 in I. Instanz anhängig gewordenen ordentlichen und Urkundenprozesse ..... 532 429.

Digitized by Google

Die Anordnung des Entwurfs ist geleitet durch die Rücksicht auf die Einfügung der neuen Vorschriften in den Gesetzestext.[11])

Zur Erleichterung des Verständnisses des Entwurfs ist in Anlage VII ein Abdruck des Textes der Gebührenordnung für Rechtsanwälte in Gegenüberstellung mit den abändernden Vorschriften des Entwurfs beigefügt.

I. Ermäßigung der Gebühren in den höheren Werthsklassen.

(Artikel 3 Nr. 1 des Entwurfs.)

Nachdem im zweiten Absatz des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte der Gebührensatz bei einem Streitgegenstande im Werthe von 8 200 bis 10 000 ℳ einschließlich auf 64 ℳ festgesetzt ist, bestimmt Absatz 3 desselben Paragraphen:

> „Die ferneren Werthsklassen steigen um je 2 000 ℳ und die Gebührensätze in den Klassen bis 50 000 ℳ einschließlich um je 4 ℳ, bis 100 000 ℳ einschließlich um je 3 ℳ und darüber hinaus um je 2 ℳ"

Diese letztere Vorschrift hat sich als unangemessen herausgestellt. Es wird ihr mit Recht der Vorwurf gemacht, daß sie vielfach zu Ergebnissen führe, welche das Rechts- und Billigkeitsgefühl verletzen. Wenn es auch richtig sei, die Gebühren der Anwälte in Civilprozessen nach dem Werthe des Streitgegenstandes zu bemessen, so müsse doch einer Steigerung der Gebühr ins Ungemessene, wie die jetzige Gesetzgebung sie zulasse, vorgebeugt werden. Die verbündeten Regierungen glauben, den in diesem Sinne wiederholt gegebenen Anregungen Folge geben zu müssen, um so mehr, als sie eine entsprechende Remedur im Interesse der Anwälte selbst nur für erwünscht erachten können.

Bezüglich der Gerichtskosten ist die Erhebung einer mit dem Werthe des Streitgegenstandes — ohne Rücksicht auf die Höhe desselben — stetig steigenden Abgabe durch den Gesichtspunkt gerechtfertigt, daß es sich bei ihnen um einen von den Prozeßführenden zu leistenden steuerartigen Beitrag zu den Kosten der Rechtspflege handelt. Dieser Gesichtspunkt kann aber hinsichtlich der Gebühren der Rechtsanwälte nicht in gleicher Weise geltend gemacht werden.

Der Entwurf (Art. 3 Nr. 1) sucht die Abhülfe gegen die übermäßige Steigerung der Gebührensätze in der Ermäßigung des Steigerungssatzes der Gebühren und in der Einführung eines Maximalbetrages von 1 000 ℳ.

Diese letztere Schranke betrifft den Einheitssatz des § 9. Wenn also dem Rechtsanwalt ein Vielfaches dieses Einheitssatzes zusteht, kann er das entsprechende Vielfache von 1000 ℳ beanspruchen, wogegen, wenn die Gebühr nur einen Bruchtheil des Einheitssatzes beträgt, nicht über einen entsprechenden Bruchtheil von 1 000 ℳ hinaus wird liquidirt werden können.

Die nach den Vorschlägen des Entwurfs sich ergebenden Gebührensätze sind in Anlage VIII. den jetzt geltenden gegenüber gestellt.

II. Veränderte Werthsberechnung für bestimmte Rechtsstreitigkeiten.

(Art. 1, 2 und 3 Nr. 2.)

Nach § 10 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte finden auf die Werthsberechnung behufs des Gebührenansatzes die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes Anwendung; nach § 11 a. a. O. ist die für die Berechnung der Gerichtsgebühren maßgebende Festsetzung des Werthes auch für die Berechnung der Gebühren der Rechtsanwälte maßgebend. Das Gerichtskostengesetz aber verweist hinsichtlich der Werthsberechnung im § 9 auf die Vorschriften der Civilprozeßordnung §§ 3 bis 9.

Die Anwendung dieser Vorschriften bringt bei zwei häufig vorkommenden Arten von Rechtsstreitigkeiten eine Gebührenberechnung mit sich, welche als drückende Belastung empfunden worden ist.

1. Ist das Bestehen oder die Dauer eines Pacht- oder Miethverhältnisses streitig, so ist nach § 8 der Civilprozeßordnung der Betrag des auf die gesammte streitige Zeit fallenden Zinses und, wenn der fünfundzwanzigfache Betrag des einjährigen Zinses geringer ist, dieser Betrag für die Werthsberechnung entscheidend. Demgemäß muß bei Räumungsklagen, welche seitens des Verpächters oder Vermiethers kurz nach dem Beginne eines auf mehrere Jahre verabredeten Pacht- oder Miethverhältnisses angestrengt werden, der Pacht- oder Miethzins für die ganze Vertragsdauer zu Grunde gelegt werden. Die aus einer solchen Berechnungsweise entspringende Belastung jener Prozesse war in der preußischen Gebührengesetzgebung durch die Vorschrift[12]) vermieden, daß in Pacht- und Miethprozessen, wenn der Streit die Aufhebung oder Fortsetzung des Pacht- oder Miethverhältnisses betraf, der einjährige Pacht- oder Miethbetrag, falls aber dieser den Betrag der Pacht oder Miethe für den Zeitraum, für welchen der Vertrag nach der Behauptung des einen oder des anderen Theils noch dauern soll, übersteigt, nur der letztere Betrag als Werth des Streitgegenstandes anzunehmen war. Eine auf Aufnahme einer ähnlichen Vorschrift in die Reichsgesetzgebung gerichtete Petition des Zentralverbandes der Haus- und städtischen Grundbesitzervereine Deutschlands hat der Reichstag durch Beschluß vom 24. Juni

---

11) Es sind im Nachfolgenden behandelt:
Artikel 1 des Entwurfs unter Nr. II S. 6,
Artikel 2 des Entwurfs unter Nr. II S. 7,
Artikel 3 Nr. 1 des Entwurfs unter Nr. I S. 6,
Artikel 3 Nr. 2 des Entwurfs unter Nr. II S. 7,
Artikel 3 Nr. 3 des Entwurfs unter Nr. III 1 S. 8,
Artikel 3 Nr. 4 des Entwurfs unter Nr. III 2 S. 8,
Artikel 3 Nr. 5 des Entwurfs unter Nr. III 3 S. 9,
Artikel 3 Nr. 6 des Entwurfs unter Nr. III 4 S. 9,
Artikel 3 Nr. 7 des Entwurfs unter Nr. III 5 S. 9,
Artikel 3 Nr. 8 des Entwurfs unter Nr. III 6 S. 9,
Artikel 3 Nr. 9, 10, 11 des Entwurfs unter Nr. III 7 S. 9,
Artikel 3 Nr. 12 des Entwurfs unter Nr. IV 1 S. 10,
Artikel 3 Nr. 13 des Entwurfs unter Nr. III 8 S. 10,
Artikel 4 des Entwurfs unter Nr. IV 2 S. 11,
Artikel 5 des Entwurfs unter Nr. V 1 S. 11,
Artikel 6 des Entwurfs unter Nr. V 2 S. 11.

12) Art. 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Mai 1854 (Gesetz-Samml. S. 273).

Digitized by Google

1884 dem Reichskanzler zur Erwägung überwiesen.[13]) In der That läßt sich nicht verkennen, daß die Vorschrift des § 8 der Civilprozeßordnung in vielen Fällen zu einer ungerechtfertigten Härte führt, welche um so mehr empfunden wird, als das wirkliche Interesse der Parteien am Streite regelmäßig geringer ist, als das durch Multiplikation der Jahresgelder gefundene formale Interesse.

Der Entwurf trägt diesen Rücksichten Rechnung, indem er vorschreibt, daß in dem in Frage stehenden Rechtsstreitigkeiten der Werth des Streitgegenstandes höchstens auf den Betrag des einjährigen Zinses berechnet werden soll.

2. Wenn Ansprüche auf gesetzliche Alimente, insbesondere auf Verpflegungsgelder für ein in außerehelichem Beischlaf erzeugtes Kind, erhoben werden, so wird der Werth des Streitgegenstandes berechnet:

bei Bezügen, welche für eine bestimmte Dauer beansprucht werden — z. B. Alimente für ein solches Kind bis zur Erreichung eines gewissen Lebensalters[14]) — nach dem Gesammtbetrage der künftigen Bezüge;

bei Bezügen von unbestimmter Dauer nach dem zwölfeinhalbfachen Betrage des einjährigen Bezugs.

Diese Berechnung führt zu einer Ueberlastung der betheiligten Parteien. Eine Abhülfe ist um so nothwendiger, als es sich bei diesen Rechtsstreitigkeiten regelmäßig um unbemittelte Parteien handelt. Es ist aus der gerichtlichen Praxis bezeugt, daß nicht selten durch die Kostenschuld die Fähigkeit des Beklagten, seiner Hauptverbindlichkeit zu genügen, beeinträchtigt worden ist. Aus Anwaltskreisen selbst ist eine Herabsetzung der Gebühren wenigstens für die Alimentenprozesse gegen den außerehelichen Schwängerer als nothwendig bezeichnet worden. Die Unbilligkeit der jetzigen Werthsberechnung tritt bezüglich dieser letzteren besonders hervor, wenn erwogen wird, daß bei der notorischen großen Sterblichkeit der unehelichen Kinder in den ersten Lebensjahren die Leistung thatsächlich häufig für eine weit geringere Anzahl von Jahren erfolgt, als bei der Werthsberechnung zu Grunde gelegt war. Den laut gewordenen Beschwerden wird abgeholfen werden, wenn vorgeschrieben wird, daß der Werth des Streitgegenstandes bei Rechtsstreitigkeiten der hier fraglichen Art höchstens auf den fünffachen Betrag des einjährigen Bezugs zu berechnen sei.

Eine besondere Berücksichtigung erheischte hierbei noch der Fall eines Streits über Alimente, welche ein Ehegatte dem anderen während der Dauer eines Prozesses über Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe zu gewähren hat. Es schien angemessen, für einen solchen Ausnahmefall höchstens den Betrag des einjährigen Bezugs zu Grunde zu legen.

Da die Ermäßigung der Werthsberechnung in den zu 1 und 2 bezeichneten Rechtsstreitigkeiten durch die eigenthümliche Beschaffenheit des Streitgegenstandes geboten ist, so würde es inkonsequent sein, dieselbe nur auf die Berechnung der Gebühren für Rechtsanwälte, nicht aber auf die Berechnung der Gerichtskosten in Anwendung zu bringen. Um ihr auch bezüglich der letzteren Geltung zu verschaffen, ist sie vom Entwurfe (Art. 1) als eine Zusatzbestimmung zum Gerichtskostengesetz (§ 9a) aufgenommen.

Der § 10 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte ist durch die Verweisung auf diesen neu eingeschalteten § 9a des Gerichtskostengesetzes vervollständigt (Art. 3 Nr. 2).

Die im Artikel 2 vorgeschlagene Abänderung des § 15 des letztgedachten Gesetzes soll klarstellen, daß der allgemeine Grundsatz, nach welchem die zum Zwecke der Entscheidung über die Zuständigkeit des Prozeßgerichts oder die Zulässigkeit der Revision erfolgte Festsetzung des Werths für die Berechnung der Gebühren maßgebend ist, in den Fällen des § 9a nur mit der daselbst bestimmten Begrenzung gilt.

Was die Bestimmungen des § 9a im Einzelnen anlangt, so schließt sich der erste Absatz an die Fassung des § 8 der Civilprozeßordnung in den Worten

„Ist das Bestehen oder die Dauer eines Pacht- oder Miethverhältnisses streitig ....“

wörtlich an, um die Gleichheit in den Voraussetzungen der Anwendbarkeit der einen wie der anderen Vorschrift zum Ausdruck zu bringen. Es fallen somit unter die Vorschrift Fälle, in denen streitig ist, ob überhaupt ein Pacht- oder Miethvertrag geschlossen ist, wie solche, in denen Aufhebung desselben behauptet wird; Klagen, mit welchen Einräumung des Mieth- oder Pachtgegenstandes, wie solche, mit welchen Räumung desselben wegen Ablaufs oder Aufhebung des Vertragsverhältnisses verlangt wird (sogenannte Immissions- und Exmissionsprozesse). Auch Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Mieth- oder Pachtverhältnisses (§ 231 der Civilprozeßordnung) werden der veränderten Werthsberechnung unterstehen, nicht dagegen Klagen auf Zahlung von Pacht- und Miethzinsen auf eine bestimmte Zeit, selbst wenn das Bestehen oder Nichtbestehen des Pacht- oder Miethverhältnisses die für die Entscheidung maßgebende Vorfrage bildet, so lange nicht dies selbst gemäß § 253 der Civilprozeßordnung zum Streitgegenstande gemacht und dadurch etwa die Anwendung des § 9a in Verbindung mit § 5 der Civilprozeßordnung bezw. § 11 des Gerichtskostengesetzes begründet wird.

Mit den Worten „Ansprüche auf Alimente, welche auf gesetzlicher Vorschrift beruhen“ will der Entwurf dieselben Ansprüche bezeichnen, wie sie unter dem gleichlautenden Ausdrucke des § 749 Nr. 2 der Civilprozeßordnung zu verstehen sind. Auf Alimentenansprüche, welche auf Vertrag oder letztwilliger Verfügung beruhen, sowie auf Entschädigungen, welche in Form von Jahresrenten zum Unterhalt des Berechtigten beansprucht werden, bezieht sich der Vorschlag des Entwurfs so wenig, wie der angeführte § 749.[15])

[13]) Vergl. IV. Bericht der Kommission für Petitionen in der Drucksache des Reichstags, 5. Legislaturperiode, IV. Session 1884 Nr. 142 (Anlagen zu den stenographischen Berichten S. 1130); stenographische Berichte S. 1001 ff.

[14]) Vergl. von Wilmowski und Levy, Kommentar zur Civilprozeßordnung (4. Auflage) Anmerk. 1 zu § 9 (S. 28).

[15]) Vergl. die Kommentare zur Civilprozeßordnung zu § 749 Nr. 2; ferner Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 1 Nr. 85 S. 231.

Digitized by Google

III. Abänderung einzelner Gebührensätze.

(Art. 3 Nr. 3 bis 11, 13.)

1. Nach § 16 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte steht für die nicht kontradiktorische Verhandlung — d. h. eine solche, in der nicht von beiden Parteien widersprechende Anträge gestellt werden (§ 19 des Gerichtskostengesetzes) — dem Rechtsanwalt die Verhandlungsgebühr zu fünf Zehntheilen zu. Der Entwurf (Art. 3 Nr. 3) will diesen Satz auf drei Zehntheile ermäßigen. Die Mühewaltung, welche eine nicht kontradiktorische Verhandlung verursacht, ist gegenüber der durch eine kontradiktorische Verhandlung veranlaßten in der Regel eine so viel geringfügigere, daß sie durch den geringeren Bruchtheil der Verhandlungsgebühr als ausreichend abgegolten erscheint. Abgesehen von nicht zahlreichen Ausnahmen handelt es sich erfahrungsmäßig um sehr einfache Sachen, in welchen der Kläger nicht sowohl ein streitiges Recht verfolgt, als vielmehr einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangen will. Von Persönlichkeiten, welche mit der Praxis vertraut sind, so beispielsweise von sämmtlichen Präsidenten der Preußischen Oberlandesgerichte, wird eine Ermäßigung der in Rede stehenden Gebühr als ein dringendes Bedürfniß bezeichnet und als Erfahrung der ihnen unterstellten Gerichte bezeugt, daß, von sehr seltenen Ausnahmefällen abgesehen, der Rechtsanwalt stets voraussehen könne, ob die Verhandlung einer Sache kontradiktorisch werde, und demgemäß auch auf die Vorbereitung zur nicht kontradiktorischen Verhandlung eine weit geringere Mühewaltung zu verwenden brauche.

Wie sehr das rechtsuchende Publikum durch die gegenwärtig zur Anwendung kommende zu hoch gegriffene Gebühr belastet wird, erhellt, wenn man erwägt, daß die nicht kontradiktorischen Verhandlungen von den mündlichen Verhandlungen überhaupt, und namentlich von denjenigen erster Instanz, einen sehr erheblichen Prozentsatz in sich begreifen.

Es betrug in Anwaltsprozessen:

	im Jahre	die Zahl der mündlichen Verhandlungen überhaupt	die Zahl der nicht kontradiktorischen Verhandlungen	
bei den Landgerichten in der ersten Instanz	1881	198 700	96 526	od. 48 % Prz.
	1882	201 267	94 484	= 46 „ =
	1883	205 249	96 755	= 47 „ =
	1884	208 372	97 761	= 46 „ =
	1885	214 679	102 868	= 47 „ =
bei den Landgerichten in der Berufungsinstanz	1881	36 175	5 539	= 15 „ =
	1882	43 779	7 211	= 16 „ =
	1883	48 780	8 920	= 18 „ =
	1884	52 338	10 075	= 19 „ =
	1885	52 967	10 349	= 19 „ =
bei den Oberlandesgerichten	1881	16 742	2 137	= 12 „ =
	1882	20 369	2 902	= 14 „ =
	1883	21 562	3 280	= 15 „ =
	1884	22 844	3 723	= 16 „ =
	1885	23 719	19 435	= 18 „ =

Der Prozentsatz der Fälle, in denen die Verhandlungsgebühr des Rechtsanwalts nach § 16 der Gebührenordnung zu berechnen war, wird sich im Vergleich zu allen Fällen, in welchen ein Anspruch auf jene Gebühr erwuchs, vermuthlich noch etwas höher belaufen haben. Denn wiewohl unter den gezählten nicht kontradiktorischen Verhandlungen sich auch solche in Sachen befinden, in welchen dem Rechtsanwalt die volle Verhandlungsgebühr zustand, weil entweder bereits eine kontradiktorische Verhandlung vorhergegangen war, oder eine Verhandlung in Ehe- und Entmündigungssachen in Frage stand, so wird dieser Umstand doch nicht nur ausgeglichen, sondern erheblich überwogen durch die Thatsache, daß die durch nicht kontradiktorische Verhandlung erledigten Sachen diese Erledigung meist im ersten Termine finden, während kontradiktorische Verhandlungen in der Regel in derselben Sache mehrfach stattfinden und für diese die Verhandlungsgebühr nur einmal gewährt wird.

Die Vorschrift des Entwurfs wird voraussichtlich besonders die Urkunden und Wechselprozesse erleichtern, weil in diesen die nicht kontradiktorischen Verhandlungen am häufigsten sind.

2. Der § 17 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte lautet:

> „Insoweit sich in den Fällen des § 13 Nr. 4“ — d. h. der Vertretung in dem Termine zur Leistung des durch ein Urtheil auferlegten Eides, sowie in einem Beweisaufnahmeverfahren, wenn die Beweisaufnahme nicht blos in Vorlegung der in den Händen des Beweisführers oder des Gegners befindlichen Urkunden besteht — „die Vertretung auf die weitere mündliche Verhandlung erstreckt, erhöht sich die dem Rechtsanwalte zustehende Verhandlungsgebühr um fünf Zehntheile und, wenn die weitere mündliche Verhandlung eine nicht kontradiktorische ist, um die Hälfte dieses Betrages.“

Diese Vorschrift enthält eine Abweichung von dem der Gebührenordnung zu Grunde liegenden Bauschalsystem, nach welchem für jede Art prozessualer Thätigkeit (hier also die mündliche Verhandlung) die Gebühr dem Rechtsanwalt nur einmal zustehen und eine Steigerung derselben nach dem Maße jener Thätigkeit nicht stattfinden soll. Wie auch bei noch so oft wiederholten kontradiktorischen Verhandlungen in derselben Sache ohne Beweisaufnahme die Gebühr nur einmal erworben wird, so muß es sich in folgerichtiger Durchführung jenes Prinzips auch bei einer nochmaligen kontradiktorischen Verhandlung nach einer Beweisaufnahme verhalten. Dies ist auch in der Begründung des Entwurfs zur Gebührenordnung für Rechtsanwälte ausdrücklich anerkannt.[16]) Es fragt sich nur, ob, wie in dieser Begründung angenommen worden ist, der Mehraufwand an Zeit und Mühe, welchen die Vertretung in einer auf eine Beweisaufnahme folgenden weiteren mündlichen Verhandlung regelmäßig verursacht, in der

[16]) Drucksachen des Reichstags, 4. Legislaturperiode, II. Session 1879 Nr. 6 S. 39 (Anlagen zu den stenographischen Berichten S. 133).

Digitized by Google

That ein so beträchtlicher ist, daß er die Durchbrechung des Systems rechtfertigt. Diese Frage ist nach den Erfahrungen, welche mit der praktischen Handhabung der Civilprozeßordnung gemacht sind, für einen Theil der in Betracht kammenden Fälle zu verneinen.

Für den Fall der Verhandlung nach dem Termine zur Leistung des durch ein Urtheil auferlegten Eides, ist dies augenfällig, da die Folgen der Leistung oder der Nichtleistung des Eides bereits in dem denselben auferlegenden Urtheile festgestellt sein müssen (§ 427 Abs. 1 der Civilprozeßordnung).

Aber auch in dem Falle der auf ein voraufgegangenes Beweisaufnahmeverfahren folgenden weiteren Verhandlung ist nicht durchweg mit dieser ein die Gebührenerhöhung rechtfertigender Aufwand von Zeit und Mühe verknüpft. Hat die Beweisaufnahme vor dem Prozeßgerichte stattgefunden, und besteht sonach die Aufgabe des Rechtsanwalts nur noch darin,

> „über das Ergebniß der Beweisaufnahme unter Darlegung des Streitverhältnisses zu verhandeln" (§ 258 Abs. 1 der Civilprozeßordnung),

so bewegen sich diese Ausführungen erfahrungsgemäß bei den weitaus meisten Sachen, namentlich bei vorangegangenem Eidesbeweise, in sehr engen Grenzen. Nicht minder bietet sich für die fragliche Verhandlung, auch wenn die Beweisaufnahme vor einem beauftragten oder ersuchten Richter erfolgte, dann nur ein sehr geringfügiger Stoff, wenn der Beweisbeschluß lediglich die Ableistung eines Parteieides betraf.

Der Entwurf (Art. 3 Nr. 4) schließt daher für die vorangeführten Fälle die in § 17 der Gebührenordnung vorgesehene Erhöhung der Verhandlungsgebühr aus. Einer besonderen Hervorhebung der Verhandlung nach voraufgegangenem Termin zur Ableistung des durch ein Urtheil auferlegten Eides in dem die Ausnahmen bestimmenden Absatz 2 der vorgeschlagenen neuen Fassung des § 17 bedurfte es nicht, weil in Absatz 1 die bisherige Bezugnahme auf „die Fälle des § 13 Nr. 4" weggelassen und nur nach eines Beweisaufnahmeverfahrens gedacht ist.

3. Der § 37 der Gebührenordnung gewährt im Absatz 1 dem Rechtsanwalt für die Mitwirkung bei einem der Klage vorausgehenden Sühneverfahren (Civilprozeßordnung §§ 471, 571) drei Zehntheile der Sätze des § 9. Der Absatz 2 jenes Paragraphen schreibt vor:

> „Diese Gebühr wird im Falle der Verhandlung des Rechtsstreits vor dem Amtsgericht auf die Prozeßgebühr angerechnet."

Die gesperrt gedruckten Worte sind auf Veranlassung des Reichstags aufgenommen, anscheinend weil nur bei einer Verhandlung des Rechtsstreits vor dem Amtsgericht zu dieser Verhandlung sofort ohne Anberaumung eines neuen Termins geschritten werden kann. Diese Einschränkung steht mit den sonst von der Gebührenordnung angenommenen Prinzipien nicht im Einklange und erscheint nicht gerechtfertigt. Ihre Beseitigung (Art. 3 Nr. 5) ist um so mehr zu empfehlen, als sie namentlich in Ehesachen, für welche die Landgerichte ausschließlich zuständig sind, zu der unerwünschten Konsequenz einer gesonderten Berechnung der Gebühr für den Sühnetermin (§ 571 der Civilprozeßordnung) geführt hat.[17])

4. Die Herabsetzung der Gebühr für Erhebung des Widerspruchs im Mahnverfahren (§ 38 Nr. 2 der Gebührenordnung) von zwei Zehntheilen auf ein Zehntheil (Art. 3 Nr. 6) rechtfertigt sich durch die Einfachheit dieser Prozeßhandlung.

5. Nach § 40 Absatz 1 der Gebührenordnung stehen im Aufgebotsverfahren dem Rechtsanwalte als Vertreter des Antragstellers je drei Zehntheile der Sätze des § 9 zu:

1. für den Betrieb des Verfahrens einschließlich der Information;
2. für den Antrag auf Erlaß des Aufgebots;
3. für die Wahrnehmung des Aufgebotstermins.

Die Höhe der Gebühren für ein vollständig durchgeführtes Aufgebotsverfahren, welche hiernach neun Zehntheile der Sätze des § 9 beträgt, hat zu vielfachen Beschwerden Anlaß gegeben. Den Satz für den Betrieb des Verfahrens und für die Wahrnehmung des Aufgebotstermins auf weniger als drei Zehntheile des Einheitssatzes zu ermäßigen, erschien wegen der mit diesen Geschäften verbundenen Mühewaltung nicht gerechtfertigt. Dagegen kann füglich der Antrag auf Erlaß des Aufgebots als ein zum Betriebe des Verfahrens gehöriger Akt behandelt werden. Demgemäß vereinigt der Entwurf (Art. 3 Nr. 7) die Ziffern 1 und 2 des § 40 zu einer Ziffer, so daß fortan die Gesammtgebühren für ein Aufgebotsverfahren nur noch sechs Zehntheile der Sätze des § 9 betragen. Beschränkt sich die Thätigkeit des Anwalts auf Stellung des Aufgebotsantrags, so erhält er auch fernerhin die Gebühr der Ziffer 1, d. h. drei Zehntheile des Einheitssatzes.

6. Bezüglich keiner Vorschrift der Gebührenordnung für Rechtsanwälte herrscht in solchem Maße, auch in Anwaltskreisen, die Ueberzeugung einer zu hoch gegriffenen Normirung, als hinsichtlich des § 47 Absatz 1, welcher die Gebühr des nicht zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts für einen ertheilten Rath auf drei Zehntheile der Prozeßgebühr festsetzt. Der Entwurf (Art. 3 Nr. 8) ermäßigt dieselbe auf zwei Zehntheile. Die vielfach verlangte Festsetzung eines Höchstbetrages für diese Gebühr erübrigt sich mit Rücksicht auf die für die Einheitssätze des § 9 in Aussicht genommene Einführung eines Maximalbetrags von 1000 Mark, welche in Verbindung mit der vorgeschlagenen Aenderung des § 47 zur Folge haben wird, daß der Höchstbetrag der für einen ertheilten Rath zu entrichtenden Gebühr 200 Mark nicht übersteigen kann.

7. Auch die in der Gebührenordnung den Rechtsanwälten für ihre Thätigkeit im Konkursverfahren zugebilligten Gebührensätze haben zu wohlbegründeten Klagen Anlaß gegeben. Diese Sätze wirken um so drückender, als sie entweder, wenn der Rechtsanwalt den Gemeinschuldner vertritt, regelmäßig die Passivmasse erhöhen, oder, wenn der Rechtsanwalt von einem Gläubiger bevollmächtigt ist, von diesem zu

[17]) Vergl. Beschluß des Reichsgerichts vom 18. Mai 1883, in Braun und Blum, Annalen Band 8 S. 88.

tragen sind, ohne daß derselbe sie im Konkursverfahren geltend machen könnte (§ 56 Nr. 2 der Konkursordnung).

Nach den Vorschlägen des Entwurfs, welche im Einzelnen einer Erläuterung nicht bedürfen, sollen herabgesetzt werden:

a) die Gebühren für die Thätigkeit bei Prüfung der Forderungen, in dem Zwangsvergleichsverfahren und in dem Vertheilungsverfahren (§ 56 der Gebührenordnung) von je zehn auf je sechs Zehntheile der Sätze (Art. 3 Nr. 9);

b) die Gebühr für Anmeldung einer Konkursforderung (§ 57 der Gebührenordnung) von zwei Zehntheilen auf ein Zehntheil jener Sätze des § 9 (Art. 3 Nr. 10).

Die fernere Bestimmung, daß in den Fällen, wo die Aktivmasse geringer ist, als der Nennwerth einer Konkursforderung, die Gebühren des den Gläubiger vertretenden Rechtsanwalts für den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens (§ 54 der Gebührenordnung), für die Vertretung im Konkursverfahren überhaupt (§ 55 a. a. O.) und für die Anmeldung der Forderung (§ 57 a. a. O.) nicht mehr, wie bisher in § 59 Abs. 2 vorgeschrieben ist, nach jenem Nennwerthe, sondern nach dem Betrage der Aktivmasse berechnet werden sollen (Art. 3 Nr. 11), wird als eine in sich begründete Berichtigung der bisherigen Vorschrift bezeichnet werden dürfen.

8. Die Sätze, welche § 87 der Gebührenordnung den Rechtsanwälten für Erhebung und Ablieferung von Geldern gewährt, führen, namentlich bei größeren Summen, zu Gebührenbeträgen, welche für die mit diesem Geschäfte nach den heutigen Geldverkehrsverhältnissen verbundene Mühewaltung und Verantwortung unangemessen erscheinen. Vielfach, auch aus Rechtsanwaltskreisen, ist Herabsetzung begehrt worden. Der Entwurf (Art. 3 Nr. 13) ermäßigt jene Sätze auf die Hälfte (unter Abrundung der sich ergebenden 12,5 Pfennig auf 10 Pfennig) und stellt somit die Gebühr bezüglich der Gelder und der Werthpapiere gleich.

IV. Sätze für die Erstattung baarer Auslagen.

(Art. 3 Nr. 12, Art. 4.)

Die Bauschsätze, welche einerseits im § 76 der Gebührenordnung für Schreibgebühren, andererseits im § 78 a. a. O. für Fuhrkosten den Rechtsanwälten zugebilligt sind, haben lebhafte Beschwerden hervorgerufen. Sie lasten namentlich schwer auf Sachen mit einem geringen Werthe des Streitgegenstandes und führen bei diesen nicht selten zu dem unerwünschten Ergebniß, daß zwischen dem Werthe des Streitgegenstandes und den Prozeßkosten ein schreiendes Mißverhältniß stattfindet.

1. Die Schreibgebühren, welche nach § 76 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte in Verbindung mit § 80 des Gerichtskostengesetzes für jede angefangene Seite 10 Pfennig, also für den Bogen 40 Pfennig betragen, sind höher als die selbst in größeren Städten von den Rechtsanwälten gezahlten Schreiblöhne, und müssen auch dann als sehr reichlich bemessen bezeichnet werden, wenn man im Interesse der Anwälte berücksichtigt, daß durch dieselben, wenn auch nicht die gesammten „Büreaukosten", so doch immerhin außer den Schreiblöhnen noch andere Auslagen, wie z. B. für Schreibmaterialien, gedeckt werden sollen. Hauptsächlich springt dies Mißverhältniß bei kurzen, oft nur wenige Zeilen enthaltenden, vielfach unter Benutzung von Formularen hergestellten Anzeigen, Anträgen, kurzen Ladungen, Benachrichtigungsschreiben und dergleichen in die Augen. Das häufige Vorkommen solcher kleinen Schreibgebührenbeträge macht die Gebührenrechnungen unübersichtlich, erschwert die Kontrole derselben für den Auftraggeber wie für das die Kosten dem Gegner gegenüber festsetzende Gericht und bewirkt durch die vielfache Wiederholung der kleinen Beträge eine wesentliche Vertheuerung der Prozesse, zumal diese festen Sätze Rechtsstreitigkeiten geringen Werthes ebenso schwer treffen, als solche über hohe Objekte. — Außerdem aber hat die zu reichliche Bemessung der Schreibgebühren nach sehr beachtenswerthen Zeugnissen aus der Praxis in verschiedenen Theilen des Reichs einen die Mündlichkeit des Verfahrens schädigenden Einfluß geübt. Eine geeignete Beschränkung der Schreibgebühren wird sich als ein wirksames Mittel darstellen, welches die Rechtsanwälte veranlaßt, mit größerer Sorgfalt darauf bedacht zu sein, daß die Schriftsätze nicht einen Umfang annehmen, welcher die ihnen durch die Civilprozeßordnung zugewiesene Aufgabe einer Angabe der wesentlichen Thatsachen in gedrängter Kürze[18]) überschreitet.

Der Entwurf (Art. 3 Nr. 12) sucht den gekennzeichneten, mit der gegenwärtigen Normirung der Schreibgebühren verknüpften Uebelständen durch folgende zwei Bestimmungen zu begegnen.

a) In Anlehnung an ähnliche Bestimmungen der früheren preußischen Gebührengesetzgebung[19]) sollen die beiden ersten Seiten eines von dem Rechtsanwalt verfaßten Schriftstückes bei der Berechnung außer Ansatz bleiben. — Die Befreiung bezieht sich nur auf Abschriften eines von dem Rechtsanwalt verfaßten Schriftstücks (Antrags, Briefes, Gutachtens u. dergl.), nicht auf Abschriften von Entscheidungen, Protokollen, Beweisurkunden u. dergl. Außerdem sollen von ihr die vorbereitenden Schriftsätze im Sinne des § 120 der Civilprozeßordnung ausgenommen bleiben, weil bei denselben die Gesichtspunkte nicht Platz greifen, welche die Beseitigung der Schreibgebühren für die oben bezeichneten sonstigen kleinen Schriftstücke angezeigt erscheinen lassen. Wenn diese Vorschrift des Entwurfs die Folge haben wird, daß der vielfach eingerissene Mißbrauch eines unnützen schriftlichen Verkehrs zwischen dem Anwalt und der Ge-

[18]) Begründung zum Entwurf der Civilprozeßordnung S. 19, 129.

[19]) Vergl. Nr. 2 der „Allgemeinen Bestimmungen" des Tarifs zum Gesetz vom 12. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 656) „. . . . Für ein Schriftstück, welches weniger als einen vollen Bogen enthält, können Schreibgebühren in der Regel nicht liquidirt werden . .". „In allen Rechtsangelegenheiten, deren Objekt nur 50 Rthlr. oder weniger Werth hat, sind Schreibgebühren nicht zu liquidiren, außer wenn ein Schriftstück, die etwaigen Beilagen oder Duplikate derselben mit eingerechnet, mehr als 2 Bogen enthält, und zwar für die überschießenden Bogen für jeden 2½ Sgr."

richtsschreiberei auf ein geringeres Maß zurückgeführt wird, so kann dies im Interesse der Vermeidung von Schreibwerk und der Vereinfachung des Geschäftsverkehrs nur höchst erwünscht sein.

b) Zur Abwehr gegen das übermäßige Anschwellen der Schriftsätze soll, gleichfalls in Anknüpfung an frühere preußische Bestimmungen,[29]) bei Schriftsätzen, welche zwanzig Seiten übersteigen, für die überschießende Seitenzahl jeder Abschrift nur die Hälfte des sonst gewährten Betrages (d. h. fünf statt zehn Pfennig) gewährt werden. Die Vorschrift beschränkt sich auf Schriftsätze im Sinne der Prozeßordnungen, hat insbesondere nicht die denselben gemäß §§ 122, 556 der Civilprozeßordnung beigefügten Abschriften in Bezug genommener Urkunden zum Gegenstande. Sind mehrere Abschriften von Schriftsätzen zu machen, so tritt die Ermäßigung nur insoweit ein, als jede derselben 20 Seiten übersteigt. Schriftsätze von solcher Länge werden übrigens bei der wünschenswerthen Beschränkung ihres Inhalts auf wesentliche Thatsachen und Anträge immer eine Ausnahme bilden.

2. Die Sätze, welche im § 78 Nr. III der Gebührenordnung für Fuhrkosten bei Geschäftsreisen zugebilligt sind, entsprechen einer Umrechnung der im § 2 des preußischen Gesetzes vom 1. Mai 1875 (Gesetzsamml. S. 209) normirten Sätze. Die Liquidirung derselben hat, da sie den mit der Reise verbundenen nothwendigen Aufwand meistens erheblich übersteigen, besonders in solchen Fällen Anstoß erregt, in welchen ein Anwalt, wie es namentlich in Gegenden mit zahlreichen, durch bequeme Verkehrsmittel verbundenen Gerichtssitzen häufig vorkommt, eine ständige Praxis bei einem seinem Wohnsitze benachbarten Gerichte unterhält. Der Entwurf (Art. 4) schlägt vor, dem angedeuteten Mißstande, welcher sich insbesondere durch eine übermäßige Vertheuerung des amtsgerichtlichen Verfahrens fühlbar macht, durch Hinzufügung einer, die Reisen zu Terminen innerhalb des Landgerichtsbezirks betreffenden Sonderbestimmung zu dem § 78 abzuhelfen.

Durch die Bestimmung, daß in Fällen der bezeichneten Art die aufgewendeten Beträge die ausschließliche Norm für den Erstattungsanspruch bilden sollen, wird im Interesse der Parteien und ebensowohl demjenigen der Anwälte in angemessener Weise Rechnung getragen. Daß als aufgewendete Beträge nicht beliebige, zwar thatsächlich verauslagte, aber unzweckmäßig oder verschwenderisch aufgewendete Kosten, sondern nur die in angemessener Höhe gemachten Aufwendungen sollen erstattet verlangt werden können, bedarf keiner Rechtfertigung. Von einer genaueren Feststellung der Grundsätze für die Bemessung solcher Beträge (etwa nach dem auf Eisenbahnen und Dampfschiffen zu benutzenden Platze und dergleichen), ist Abstand genommen, um der Berücksichtigung der örtlichen Gewohnheiten wie der individuellen Umstände des Falles weitesten Spielraum zu lassen.

[29]) Nach der in der vorigen Anmerkung angeführten Nr. 2 wurden in Preußen für den Bogen 2½ Sgr. Schreibgebühren gewährt, und dabei „mehrere Schreibestücke, welche denselben Schriftsatz betreffen oder zusammenhängende Theile sind, namentlich Duplikate, Rein- und Abschrift, Schreiben und Beilage" zusammengerechnet. Weiter war bestimmt: „Enthält ein Schreibestück oder die mehreren zusammenzurechnenden mehr als sechs Bogen, so ist für den siebenten und jeden folgenden Bogen nur 1 Sgr. zu liquidiren."

V. Schlußbestimmungen.

(Art. 5, 6.)

1. Das Gesetz soll am ..... in Kraft treten (Artikel 5). Die zeitlichen Grenzen seiner Anwendbarkeit richten sich nach allgemeinen Grundsätzen, ohne daß es besonderer Vorschriften in dieser Richtung bedürfte. Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte knüpft das Recht auf den einzelnen Gebührensatz an eine bestimmte Thätigkeit des Anwalts. Für die Anwendbarkeit der neuen Bestimmungen ist also allein maßgebend, ob die entsprechende Thätigkeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vorgenommen ist. Darauf, ob die Rechtssache vor diesem Zeitpunkte anhängig geworden ist, oder darauf, ob die Gebühr erst nach demselben in Gemäßheit des § 85 der Gebührenordnung fällig geworden ist, kommt es nicht an. Ist die Gebühr für eine fortgesetzte Thätigkeit bestimmt (wie z. B. in den Fällen des § 13 Nr. 1; § 23 Nr. 2; § 40 Nr. 1; § 41 Nr. 1, 2; § 55; § 67 oder bei mehreren Verhandlungsterminen, bei einem länger dauernden Beweisaufnahmeverfahren u. dergl.), so ist dieselbe verdient, sobald auch nur eine zu jener Thätigkeit gehörende Handlung vorgenommen ist; war dies schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geschehen, so ist die Gebühr nach den alten Vorschriften zu berechnen.

Bezüglich der Berechnung der Schreibgebühren entscheidet der Zeitpunkt der Anfertigung der Abschrift; bezüglich der Fuhrkosten bei Geschäftsreisen der Zeitpunkt des Antritts der Geschäftsreise.

2. Mit Rücksicht auf die tiefgreifenden Aenderungen, welche der Text der Gebührenordnung für Rechtsanwälte durch den Entwurf erleidet, empfiehlt es sich, entsprechend neueren Vorgängen in der Reichsgesetzgebung, den Reichskanzler zu einer Bekanntmachung des Textes der Gebührenordnung in der veränderten Gestalt zu ermächtigen (Art. 6). Das Gerichtskostengesetz, welches zwar durch die Vorschriften des Entwurfs (Art. 1, 2) nur in unbedeutendem Maße berührt wird, hat bereits durch das Gesetz vom 29. Juni 1881 erhebliche Umgestaltungen erfahren. Bei dem engen Zusammenhange beider Gesetze, wie er in den zahlreichen Verweisungen der Gebührenordnung für Rechtsanwälte auf das Gerichtskostengesetz auch äußerlich hervortritt, erscheint eine neue Bekanntmachung des jetzigen Textes auch des letzteren wünschenswerth. Um Verweisungen auf Paragraphen zu vermeiden, welche durch Buchstabenzusätze gekennzeichnet sind, ist es angezeigt, bei dieser Gelegenheit beide Gesetze mit neuen Paragraphenbezeichnungen zu versehen. Zugleich wird die Bekanntmachung Gelegenheit zur Beseitigung des Uebelstandes geben, daß die auf die ältere Fassung des Gerichtskostengesetzes bezüglichen Verweisungen im § 23 Nr. 1 und § 24 der

Digitized by Google

Gebührenordnung für Rechtsanwälte auf die jenem Gesetze durch die Novelle vom 29. Juni 1881 gegebene Fassung insofern nicht mehr passen, als die im § 34 Nr. 1 der älteren Fassung des Gerichtskostengesetzes erwähnte Thätigkeit in der neuen Fassung desselben durch § 38 Nr. 1, die früher im § 35 Nr. 2, 4 erwähnten Akte durch § 35 Nr. 1, die früher im § 35 Nr. 1, § 38 bezeichneten Gesuche und Anträge durch § 38 Nr. 2 bezw. § 47 Nr. 15, 16 betroffen werden.

Verzeichniß der Anlagen.

		Seite
I.	Uebersicht der Einnahmen aus Gerichtskosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in den größeren Bundesstaaten während der Jahre 1881 bis 1885 bezw. während der entsprechenden Etatsjahre	13
II.	Vergleichende Uebersicht der Gerichtskosten nach dem Gerichtskostengesetze vom 18. Juni 1878 und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878, — nach dem Gesetze vom 29. Juni 1881 — und nach den früheren preußischen Bestimmungen	17
III.	Vergleichende Uebersicht der Einnahmen aus Gerichtskosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und der dauernden Ausgaben für die Justizverwaltung vor und nach dem 1. Oktober 1879 in den größeren Bundesstaaten	22
IV.	Berechnung der Kosten eines Rechtsstreits nach den reichsgesetzlichen Gebührenbestimmungen	25
V.	Vergleichung der Rechtsanwaltsgebühren nach der Gebührenordnung vom 7. Juli 1879 und den früheren preußischen Vorschriften	29
VI.	Uebersicht der Zahl der vorhandenen Rechtsanwälte	30
VII.	Text der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 (Reichsgesetzbl. S. 176) in Gegenüberstellung mit den Aenderungen des Entwurfs	31
VIII.	Vergleichende Uebersicht der Gebührensätze des Artikels 3 Nr. 1 des Entwurfs mit denen des Absatzes 3 des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879	49

Digitized by Google

Anlage I.

Uebersicht

der

Einnahmen aus Gerichtskosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in den größeren Bundesstaaten während der Jahre 1881 bis 1885 bezw. während der entsprechenden Etatsjahre.

Vorbemerkungen.

1. Bei Aufstellung der Uebersicht der Einnahmen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hat mit Rücksicht auf die Verschiedenheiten in der Einrichtung des Rechnungswesens in den einzelnen Bundesstaaten nicht gleichmäßig verfahren werden können. Die Abweichungen beziehen sich insbesondere auf Berücksichtigung der Konkursverfahren und der Zwangsaallstreckungen in das unbewegliche Vermögen, ferner auf den Ansatz der baaren Auslagen, namentlich aber darauf, ob Ist- oder Salleinnahme angesetzt ist. Die nachstehenden Angaben sind daher nur, soweit sie sich auf die Ergebnisse der einzelnen Jahre in demselben Bundesstaate beziehen, unter sich, dagegen nicht für mehrere Bundesstaaten mit einander unmittelbar vergleichbar.

2. Um einen Anhalt für die Beurtheilung darüber zu bieten, ob Schwankungen in den Einnahmen an Gerichtskosten aus bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten etwa durch entsprechende Schwankungen in der Zahl der gebührenpflichtigen Geschäfte in solchen Sachen veranlaßt sind, ist die für den Umfang dieser Geschäfte wesentlich bestimmende Zahl der in erster Instanz anhängig gewordenen Prozesse (ordentlichen Prozesse, Wechsel- und andere Urkundenprozesse, Ehesachen und landgerichtlichen Entmündigungssachen) den Einnahmen gegenübergestellt.

3. Zu beachten ist, daß die Wirkungen des am 15. Juli 1881 in Kraft getretenen Gesetzes vom 29. Juni 1881 (R.-G.-Bl. S. 178) nach den Vorschriften über die Fälligkeit der Gerichtskosten sich erst später, keinesfalls vor dem Jahre 1882, voll äußern konnten.

1. Preußen.

Zeitabschnitt	Salleinnahmen aus bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ℳ	In erster Instanz anhängig gewordene Sachen	
		Kalenderjahr	Zahl
Etatsjahr 1. April 1881 bis 31. März 1882	18 238 614,15	1881	835 199
" " 1882 " " 1883	15 663 989,41	1882	808 366
" " 1883 " " 1884	15 633 895,03	1883	806 095
" " 1884 " " 1885	15 240 671,72 *)	1884	812 776
		1885	828 946

*) Für das Etatsjahr 1885/86 haben Erhebungen über die Gerichtskosteneinnahmen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht stattgefunden.

Der Unterschied in den Einnahmen zwischen 1881/82 und 1884/85 beläuft sich also auf 16,4 Prozent; davon entfallen allein 14,1 Prozent auf den Unterschied der Jahre 1881/82 und 1882/83. Dagegen war die Zahl der in erster Instanz anhängig gewordenen Sachen im Jahre 1884 nur um 2,7 Prozent, im Jahre 1882 nur um 3,2 Prozent geringer als im Jahre 1881.

II. Bayern.

Zeitabschnitt	Isteinnahmen aus bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ℳ	Zahl der in erster Instanz anhängig gewordenen Sachen
Kalenderjahr 1881	2 225 113	85 785
" 1882	1 829 044	89 048
" 1883	1 688 283	88 273
" 1884	1 569 170	87 066
" 1885	1 524 625	89 043

Der Unterschied in den Einnahmen zwischen 1881 und 1885 beläuft sich also auf 31,5 Prozent; davon entfallen allein 17,8 Prozent auf den Unterschied der Jahre 1881 und 1882. Die Zahl der in erster Instanz anhängig gewordenen Sachen war dagegen sowohl im Jahre 1882 als im Jahre 1885 (diese beiden Jahre differiren nur um 5) um 3,8 Prozent höher als im Jahre 1881.

III. Sachsen.

Zeitabschnitt	Isteinnahmen aus bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ℳ	Zahl der in erster Instanz anhängig gewordenen Sachen
Kalenderjahr 1881	1 150 458,52	79 482
" 1882	993 863,14	81 150
" 1883	1 058 840 *)	86 197
" 1884	1 036 080 *)	84 333
" 1885	1 029 180 *)	86 101

*) Pfennigbeträge sind bezüglich dieser 3 Jahre nicht angegeben.

Der Unterschied in den Einnahmen zwischen 1881 und 1885 beläuft sich also auf 10,5 Prozent, während gleichzeitig die Zahl der in erster Instanz anhängig gewordenen Sachen um 8,3 Prozent gestiegen ist. — Zwischen 1881 und 1882 beträgt die Verminderung der Einnahmen 13,6 Prozent, die Vermehrung der Prozesse 2,1 Prozent. Daß der Einnahmeausfall gegenüber dem Jahre 1881 im Jahre 1885 nicht so stark war als 1882, dürfte aus der seither stattgefundenen erheblichen Zunahme der Prozesse sich erklären.

IV. Württemberg.

Zeitabschnitt	Solleinnahmen aus bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ℳ	In erster Instanz anhängig gewordene Sachen: Kalenderjahr	Zahl
Etatsjahr vom 1. April 1881 bis 31. März 1882	592 399,05	1881	22 840
" " " 1882 " " 1883	538 800,82	1882	24 327
" " " 1883 " " 1884	524 359,84	1883	24 391
" " " 1884 " " 1885	487 099,30	1884	23 889
" " " 1885 " " 1886	493 853,09	1885	22 968

Der Unterschied in den Einnahmen zwischen 1881/82 und 1885/86 beläuft sich also auf 16,6 Prozent, wovon allein 9,0 Prozent auf den Unterschied der Jahre 1881/82 und 1882/83 entfallen. Die Zahl der Prozesse war 1885 um ein Geringes (0,6 Prozent), 1882 dagegen nicht unbeträchtlich (um 6,5 Prozent) höher als 1881.

Digitized by Google

V. Baden.

Zeitabschnitt	Solleinnahmen aus bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ℳ	Zahl der in erster Instanz anhängig gewordenen Sachen
Kalenderjahr 1881	1 385 746	42 178
" 1882	1 124 609	40 488
" 1883	1 018 058	41 165
1884	919 009	40 764
" 1885	816 974	39 026

Der Unterschied in den Einnahmen zwischen 1881 und 1885 beläuft sich also auf 41,0 Prozent; davon entfallen 18,8 Prozent auf den Unterschied der Jahre 1881 und 1882. Die Zahl der in erster Instanz anhängig gewordenen Prozesse war 1882 um 4,0 Prozent, 1885 um 7,5 Prozent geringer, als 1881.

VI. Hessen.

Zeitabschnitt	Solleinnahmen aus bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ℳ	In erster Instanz anhängig gewordene Sachen: Kalenderjahr	Zahl
Kalenderjahr 1881	531 978,34	1881	23 058
" 1882*)	456 742,20	1882	23 905
Etatsjahr vom 1. April 1883 bis 31. März 1884	445 193,66	1883	23 688
" " " 1884 " " " 1885	419 904,76	1884	23 057
" " " 1885 " " " 1886	428 332,71	1885	23 591

*) Seit dem 1. April 1883 sind die auf die Gerichtskosteneinnahmen bezüglichen Erhebungen statt für das Kalenderjahr für das Etatsjahr vorgenommen worden. Die Solleinnahme in dem Quartal vom 1. Januar bis 31. März 1883 betrug 107 474,44 ℳ.

Der Unterschied in der Einnahme zwischen 1885/86 und 1881 beträgt sonach 19,5 Prozent; davon entfallen allein 14,1 Prozent auf den Unterschied der Jahre 1881 und 1882. Die Zahl der Prozesse ist dagegen im wesentlichen gleich geblieben; sie war 1882 nur um 3,7 Prozent, 1885 nur um 2,3 Prozent höher als 1881.

VII. Elsaß-Lothringen.

Zeitabschnitt	Solleinnahmen aus bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ℳ	In erster Instanz anhängig gewordene Sachen: Kalenderjahr	Zahl
Etatsjahr vom 1. April 1881 bis 31 März 1882	665 383	1881	34 116
" " 1882 " " 1883	614 649	1882	35 091
" " 1883 " " 1884	609 722	1883	35 925
" " 1884 " " 1885	570 461	1884	35 715
" " 1885 " " 1886	545 359	1885	34 741

Der Unterschied in den Einnahmen zwischen 1885/86 und 1881/82 beträgt sonach 18,0 Prozent; davon entfallen 7,6 Prozent auf den Unterschied der Jahre 1881/82 und 1882/83. Die Zahl der in erster Instanz anhängig gewordenen Prozesse war dagegen 1882 um 2,9 Prozent, 1885 um 1,8 Prozent höher als 1881.

Digitized by Google

Vergleichende Ueberſicht

der

Gerichtskoſten nach dem Gerichtskoſtengeſetze vom 18. Juni 1878 und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 — nach dem Geſetze vom 29. Juni 1881 — und nach den früheren preußiſchen Beſtimmungen.

1. Es ſind in den nachſtehend angeſetzten Zahlen außer den Gerichtsgebühren und den Gebühren der Gerichtsvollzieher für die Zwangsvollſtreckung die Gebühren für die erforderlichen Zuſtellungen, ſowie die Schreibgebühren für die vom Gericht anzufertigenden Abſchriften und Ausfertigungen, letztere nach Durchſchnittsbeträgen, berückſichtigt. Reiſekoſten der Gerichtsvollzieher ſind nicht angeſetzt.
2. Es iſt überall angenommen, daß der betreffende Prozeß ꝛc. ohne beſondere Zwiſchenfälle durchgeführt ſei. Das Koſtenerſtattungsverfahren iſt nicht berückſichtigt.
3. Die fingirten Objekte ſind die Durchſchnittsobjekte der 12 erſten Werthsklaſſen im § 8 des Gerichtskoſtengeſetzes.
4. Die Koſtenbeträge nach dem deutſchen Gerichtskoſtengeſetze ſind mit gewöhnlichen, die nach dem preußiſchen Tarif mit liegenden Ziffern gedruckt.

Digitized by Google

Die Kosten für	betragen 10 M.	40 M.	90 M.
I. das Mahnverfahren bis zum Vollstreckungsbefehl			
1. nach dem Gerichtskostengesetz	1,50	1,90	2,60
2. nach dem preußischen Tarif (Bagatellverfahren)	0,50	1,40	2,50
II. den ordentlichen Prozeß bei Erledigung:			
A. durch Versäumnißurtheil im ersten Termin			
1. nach dem Gerichtskostengesetz	2,20	3,60	5,80
2. nach dem preußischen Tarif[1]	0,60	2,10	4,50
B. durch kontradiktorische Entscheidung ohne Beweisaufnahme			
1. nach dem Gerichtskostengesetz	3,40	6,20	10,60
2. nach dem preußischen Tarif	0,90	3,20	6,80
C. durch kontradiktorische Entscheidung mit Beweisaufnahme:			
a) durch Vernehmung von Zeugen[2]			
1. nach dem Gerichtskostengesetz	4,60	8,80	15,40
2. nach dem preußischen Tarif	1,20	4,20	9,00
b) durch Abnahme eines in einem bedingten Endurtheil auferlegten Eides			
1. nach dem Gerichtskostengesetz	5,60	9,80	16,40
2. nach dem preußischen Tarif	1,20	4,20	9,00
D. in der Berufungsinstanz durch kontradiktorische Verhandlung ohne Beweisaufnahme[3]			
1. nach dem Gerichtskostengesetz	4,60	8,00	13,60
2. nach dem preußischen Tarif	0,90	3,20	6,80
E. in der Revisionsinstanz durch kontradiktorische Verhandlung ohne Beweisaufnahme[4]			
1. nach dem Gerichtskostengesetz	—	—	—
2. nach dem preußischen Tarif	—	—	—
III. den Urkunden und Wechselprozeß bei Erledigung:			
A. durch Versäumnißurtheil im ersten Termin			
1. nach dem Gerichtskostengesetz	1,80	2,70	4,00
2. nach dem preußischen Tarif[5]	0,60	2,10	4,50
B. durch kontradiktorische Verhandlung ohne Beweisaufnahme			
1. nach dem Gerichtskostengesetz	2,60	4,40	7,00
2. nach dem preußischen Tarif[5]	0,90	3,20	6,80
C. durch kontradiktorische Verhandlung und Beweisaufnahme, bestehend in Abnahme eines in einem bedingten Endurtheil auferlegten Eides			
1. nach dem Gerichtskostengesetz	4,40	7,10	11,00
2. nach dem preußischen Tarif[5]	1,20	4,20	9,00
D. in der Berufungsinstanz durch kontradiktorische Verhandlung ohne Beweisaufnahme[6]			
1. nach dem Gerichtskostengesetz	3,60	5,60	9,00
2. nach dem preußischen Tarif[5]	0,90	3,20	6,80

[1] Die Bagatellsachen sind hier nachmals mit aufgenommen, weil dann, wenn nicht Geld oder Fungibilien Streitgegenstand waren, kein Mandat erlassen wurde.

[2] Die Zeugengebühren selbst sind nicht in Ansatz gebracht, weil bezüglich dieser eine Aenderung nicht eingetreten ist. In den 5 ersten Klassen ist die Vernehmung eines Zeugen, in den 4 folgenden die zweier Zeugen, in den 3 letzten die dreier Zeugen unterstellt.

[3] Die Gebührensätze beziehen sich nur auf die Rechtsmittelinstanz.

[4] Vergleiche Bemerkung 3.

[5] Die nach dem preußischen Tarif angesetzten Gebühren sind die für den Wechselprozeß bestimmten.

[6] Vergleiche Bemerkung 3.

Digitized by Google

bei einem Werth des Streitgegenstandes von

160 M.	250 M.	375 M.	550 M.	775 M.	1 050 M.	1 400 M.	1 850 M.	2 400 M.
3,40	4,40	5,80	7,10	8,90	10,70	12,50	14,30	16,10
Auf diesen Werthstufen fehlte ein entsprechendes Verfahren und waren daher die Sätze für Versäumnißverfahren (II A) aufzuwenden.								
8,70	12,20	16,80	21,80	27,80	33,80	39,80	45,80	51,80
8,50	*11,50*	*15,50*	*20,50*	*26,50*	*29,50*	*38,50*	*44,50*	*47,50*
16,40	23,40	32,20	42,20	54,20	66,20	78,20	90,20	102,20
17,00	*23,00*	*31,00*	*41,00*	*53,00*	*59,00*	*77,00*	*89,00*	*95,00*
24,10	34,60	47,60	62,60	80,60	98,80	116,80	134,80	152,80
21,80	*30,80*	*42,80*	*57,80*	*75,80*	*84,80*	*111,80*	*129,80*	*138,80*
25,10	35,60	49,00	64,00	82,00	100,00	118,00	136,00	154,00
21,80	*30,80*	*42,80*	*57,80*	*75,80*	*84,80*	*111,80*	*129,80*	*138,80*
20,80	29,60	39,80	52,20	67,20	82,20	97,20	112,20	127,20
17,00	*23,00*	*31,00*	*41,00*	*53,00*	*59,00*	*77,00*	*89,00*	*95,00*
—	—	—	—	—	—	—	134,20	152,20
—	—	—	—	—	—	—	*89,00*	*95,00*
5,70	7,80	10,80	13,80	17,40	21,00	24,60	28,20	31,80
8,50	*11,50*	*15,50*	*20,50*	*26,50*	*29,50*	*38,50*	*44,50*	*47,50*
10,40	14,60	20,20	26,20	33,40	40,60	47,80	55,00	62,20
12,80	*17,30*	*23,30*	*30,80*	*39,80*	*44,30*	*57,80*	*66,80*	*71,30*
16,10	22,40	31,00	40,00	50,80	61,60	72,40	83,20	94,00
17,50	*25,00*	*35,00*	*47,50*	*62,50*	*70,00*	*92,50*	*107,50*	*115,00*
13,40	18,60	24,80	32,20	41,20	50,20	59,20	68,20	77,20
12,80	*17,30*	*23,30*	*30,80*	*39,80*	*44,30*	*57,80*	*66,80*	*71,30*

Digitized by Google

Die Kosten für	betragen		
	10 ℳ	40 ℳ	90 ℳ
III. den Urkunden- und Wechselprozeß bei Erledigung:			
E. in der Revisionsinstanz durch kontradiktorische Verhandlung ohne Beweisaufnahme [7])			
1. nach dem Gerichtskostengesetz	—	—	—
2. nach dem preußischen Tarif [8])	—	—	—
IV. die Zwangsvollstreckung:			
A. durch Mobiliarpfändung, wenn:			
a) dieselbe mit Erfolg bis zur Versteigerung durchgeführt ist, [9])			
1. nach dem Gerichtskostengesetz	3,00	3,00	6,50
2. nach dem preußischen Tarif	2,47	6,80	12,00
b) während der Zwangsvollstreckung Befriedigung erfolgt:			
aa) vor der Pfändung			
1. nach dem Gerichtskostengesetz	1,00	1,00	2,00
2. nach dem preußischen Tarif [10])	0,30	0,50	0,80
bb) nach der Pfändung			
1. nach dem Gerichtskostengesetz	3,00	3,00	4,00
2. nach dem preußischen Tarif [11])	0,50	1,00	1,50
B. durch Pfändung bezw. Ueberweisung [12]) einer Forderung			
1. nach dem Gerichtskostengesetz	1,80	1,60	2,10
2. nach dem preußischen Tarif	0,30	0,50	0,80

[7]) Vergleiche Bemerkung 3.
[8]) Vergleiche Bemerkung 5.
[9]) Der Einfachheit wegen ist der Versteigerungserlös dem Streitgegenstande gleich angenommen.
[10]) Nach preußischem Tarif ist Befriedigung vor Antritt der Exekution unterstellt.
[11]) Nach preußischem Tarif ist Befriedigung nach Antritt der Exekution unterstellt.
[12]) Erfolgen beide getrennt, wird die Gebühr nur einmal erhoben (§ 39 Abs. 2 Gerichtskostengesetz); es sind aber alsdann noch die Zustellungsgebühren für Zustellung des Ueberweisungsbeschlusses an den Drittschuldner und den Schuldner, sowie die Schreibgebühr für den Ueberweisungsbeschluß zuzurechnen.

bei einem Werth des Streitgegenstandes von

160 M.	250 M.	375 M.	550 M.	775 M.	1 050 M.	1 400 M.	1 850 M.	2 400 M.
—	—	—	—	—	—	—	81,40	92,20
—	—	—	—	—	—	—	*66,80*	*71,50*
9,80	12,50	16,50	20,00	24,50	30,50	34,00	38,50	44,00
19,40	*25,90*	*32,60*	*40,53*	*50,03*	*60,10*	*74,27*	*91,87*	*112,70*
3,00	3,00	4,00	4,00	4,00	5,00	5,00	5,00	5,00
1,50	*2,30*	*3,00*	*3,90*	*4,50*	*4,80*	*5,50*	*6,30*	*7,00*
6,00	6,00	8,00	8,00	8,00	10,00	10,00	10,00	10,00
3,00	*4,50*	*5,90*	*7,70*	*9,00*	*9,50*	*11,00*	*12,50*	*14,00*
2,60	3,30	4,10	5,10	6,30	7,50	8,70	9,80	11,10
1,50	*2,30*	*3,00*	*3,90*	*4,50*	*4,80*	*5,50*	*6,30*	*7,00*

Vergleichende Uebersicht

der

Einnahmen aus Gerichtskosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und der dauernden Ausgaben für die Justizverwaltung vor und nach dem 1. Oktober 1879 in den größeren Bundesstaaten.

Vorbemerkung.

Außer der in Vorbemerkung 1 zu Anlage I erwähnten Ungleichmäßigkeit der Erhebungen über die Gerichtskosteneinnahmen in den nachstehend berücksichtigten Bundesstaaten ist bei Beurtheilung der nachstehenden Zahlen auch die weitgehende Verschiedenheit in den Grundsätzen für die Etatsaufstellung in Betracht zu ziehen. Die nachstehenden Angaben sind daher nur, soweit sie sich auf die Ergebnisse der einzelnen Jahre in demselben Bundesstaate beziehen, unter sich, dagegen nicht für mehrere Bundesstaaten mit einander vergleichbar.

I. Preußen.

A. Zeit nach dem 1. Oktober 1879.

Zeitabschnitt	Betrag der dauernden Ausgaben für die Justizverwaltung nach dem Staatshaushalts-Etat ℳ	Betrag der Soll-Einnahmen an Gerichtskosten aus bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ℳ	oder in Prozent der Ausgaben
Etatsjahr 1881/82	73 552 100	18 238 614,15	24,8
„ 1882/83	78 762 100	15 663 989,41	19,9
„ 1883/84	80 159 800	15 633 895,03	19,5
„ 1884/85	80 340 400	15 240 671,72	19,0

B. Zeit vor dem 1. Oktober 1879.

Die Verschiedenheit der Gerichtsverfassung (z. B. der Wegfall des Obertribunals), sowie die verschiedene Form in der Aufstellung des Justiz-Etats in der Zeit vor und nach dem 1. Oktober 1879 gestatten einen Vergleich nur in der Richtung einer Feststellung darüber,

welcher Bruchtheil der für die Gerichte erster und zweiter Instanz im Etat vorgesehenen dauernden Ausgaben durch die Einnahme aus bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gedeckt wurde.

Für das einzige, vor dem 1. Oktober 1879 liegende Jahr, für welches Erhebungen stattgefunden haben (1877/78), mußten ferner die Bezirke der früheren Appellationsgerichte in Celle, Cöln und Frankfurt a. Main, in welchen von den übrigen Landestheilen wesentlich abweichende Systeme der Gerichtskostenerhebung galten, ausgeschieden werden.

Es betrugen nun:

	die dauernden, im Staatshaushalts-Etat vorgesehenen Ausgaben für die Gerichte erster und zweiter Instanz ℳ	die Soll-Einnahmen an Gerichtskosten aus bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ℳ	oder in Prozent der Ausgaben
im Etatsjahre 1877/78 (mit Ausnahme der drei genannten Bezirke)	46 617 374,00	19 302 333,86	41,4
„ „ 1881/82 (in der ganzen Monarchie)	51 846 002,62	18 238 614,15	35,2
„ „ 1882/83 „ „ „ „	56 425 703,75	15 663 989,41	27,8
„ „ 1883/84 „ „ „ „	58 103 872,18	15 633 895,03	26,9
„ „ 1884/85 „ „ „ „	57 850 202,32	15 240 671,72	26,3

Erfahrungsmäßig bleibt in Preußen die Isteinnahme an Gerichtskosten etwa um 18 Prozent hinter der Solleinnahme zurück.

Digitized by Google

II. Bayern.

Etatsmäßige dauernde Ausgaben der Justizverwaltung		Isteinnahmen an Gerichtskosten aus bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten		
Zeitabschnitt	Betrag M.	Zeitabschnitt	Betrag M.	oder in Prozent der Ausgaben
Ein Jahr der Finanzperiode 1878/79	9 863 047	Anschlag für die letzten Jahre vor dem 1. Oktober 1879 ...	1 800 000	18,2
„ „ 1880/81	10 742 549	Kalenderjahr 1881	2 225 113	20,7
„ „ „ „ 1882/83	10 661 655	„ 1882	1 829 044	17,2
		„ 1883	1 688 283	15,8
„ „ „ „ 1884/85	10 535 368	„ 1884	1 569 170	14,9
		„ 1885	1 524 625	14,5

III. Sachsen.

Zeitabschnitt	Etatsmäßige dauernde Ausgaben der Justizverwaltung M.	Isteinnahmen an Gerichtskosten aus bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten M.	oder in Prozent der Ausgaben
Kalenderjahr 1878	9 586 032,42	1 353 997,30	14,1
„ 1881	10 782 416,36	1 150 458,52	10,7
„ 1882	10 561 935,70	993 863,14	9,4
„ 1883	10 031 530,59	1 058 840*)	10,6
„ 1884	9 412 289,47	1 036 080*)	11,0
„ 1885	9 375 714,47	1 029 180*)	11,0

*) Für die Jahre 1883 bis 1885 sind die Pfennigbeträge nicht angegeben.

IV. Württemberg.

Zeitabschnitt	Etatsmäßige dauernde Ausgaben der Justizverwaltung abzüglich der Ausgaben für das Notariatsinstitut und die höheren gerichtlichen Strafanstalten M.	Solleinnahmen an Gerichtskosten aus bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten M.	oder in Prozent der Ausgaben
Etatsjahr vom 1. Juli 1876 bis 30. Juni 1877 ..	2 320 395,43	226 487,18	9,8
„ „ „ 1877 „ „ 1878 ..	2 339 579,00	268 363,82	11,4
„ 1. April 1880 „ 31. März 1881 ..	2 634 734,37	606 582,25	23,0
„ „ 1881 „ „ 1882 ..	2 900 540,58	592 399,05	20,4
„ 1882 „ 1883 ..	2 900 540,58	538 800,82	18,6
„ 1883 „ 1884 ..	2 798 349,45	524 359,94	18,1
„ 1884 „ 1885 ..	2 798 299,46	487 099,30	17,4
„ 1885 „ 1886 ..	2 819 611,18	493 853,09	17,5

Digitized by Google

V. Baden.

Etatsmäßige dauernde Ausgaben der Justizverwaltung		Solleinnahmen an Gerichtskosten aus bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten		
Zeitabschnitt	Betrag ℳ	Zeitabschnitt	Betrag ℳ	oder in Prozent der Ausgaben
Kalenderjahr 1879	5 134 106	1. Oktober 1878 bis 30. September 1879	1 081 085	21,1
„ 1881	5 558 574	Kalenderjahr 1881	1 385 746	24,9
„ 1882	5 346 974	„ 1882	1 124 609	21,0
„ 1883	5 250 533	„ 1883	1 018 058	19,3
„ 1884	5 220 769	„ 1884	919 009	17,6
„ 1885	5 150 856	„ 1885	816 974	15,8

VI. Hessen.

Etatsmäßige dauernde Ausgaben der Justizverwaltung		Reineinnahmen an Gerichtskosten aus bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten		
Zeitabschnitt	Betrag ℳ	Zeitabschnitt	Betrag ℳ	oder in Prozent der Ausgaben
1. Oktober 1878 bis 30. September 1879	1 621 431	1. Oktober 1878 bis 30. September 1879	533 592,72	33
Etatsjahr 1881/82	1 748 072,15	Geschäftsjahr 1881	357 278,19	20,4 **)
„ 1882/83	1 743 007,52	„ 1882*)	291 222,86	16,7 **)
„ 1883/84	1 735 561,30	Etatsjahr 1883/84	281 558,04	16,2
„ 1884/85	1 712 943,85	„ 1884/85	249 320,91	14,5

*) Im ersten Quartal 1883 betrugen die fraglichen Einnahmen 66 095,31.
**) Reduzirt auf das Etatsjahr sind die Prozentsätze für 1881/82: 19,5 Prozent, für 1882/83: 16,8 Prozent.

VII. Elsaß-Lothringen.

Zeitabschnitt	Etatsmäßige dauernde Ausgaben der Justizverwaltung ℳ	Solleinnahmen an Gerichtskosten aus bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ℳ	oder in Prozente der Ausgaben
1. Oktober 1878 bis 30. September 1879	1 610 998	555 768	34,5
Etatsjahr 1880/81	1 832 096	727 845	39,7
„ 1881/82	1 923 102	665 383	34,6
„ 1882/83	1 919 115	614 649	32,0
„ 1883/84	1 904 698	609 722	32,0
„ 1884/85	1 951 832	570 461	29,2
„ 1885/86	1 971 307	545 359	27,7

Anlage IV.

Berechnung

der

Kosten eines Rechtsstreits nach den reichsgesetzlichen Gebührenbestimmungen.

Erstes Beispiel.

Werth des Streitgegenstandes: 50 ℳ

Erledigung in erster Instanz durch Entscheidung nach kontradiktorischer Verhandlung und Beweisaufnahme (Vernehmung eines Zeugen); in zweiter Instanz durch Entscheidung nach kontradiktorischer Verhandlung. Vorausgesetzt ist an Schriftsätzen: eine Klageschrift von 2 Seiten, in der Berufungsinstanz ein Schriftsatz von 4 und ein solcher von 3 Seiten. Korrespondenz zwischen den Anwälten und den Parteien ist nicht berücksichtigt.

	Gebühren ℳ	Baare Auslagen ℳ	Gerichtskosten ℳ	Anwaltskosten ℳ
I. Instanz.				
a) Gerichtskosten:				
Gebühren	7,20	—		
Zeugengebühren	—	1,50		
Schreibgebühren für die Zeugenladung	—	0,10		
Schreibgebühren für eine Ausfertigung des Urtheils zu 2 Seiten	—	0,20		
zusammen	7,20	1,80	9,00	
b) Anwaltskosten:				
Zustellung der Klage	—	0,50		
Gebühren	18,00	—		
Schreibgebühren für die Klage (2 Exemplare)	—	0,40		
Schreibgebühren für Abschrift des Urtheils (2 Seiten)	—	0,20		
Zustellungsgebühren für das Urtheil	—	0,50		
zusammen	18,00	1,60	—	19,60
Summe I	25,20	3,40	9,00	19,60
	28,60		28,60	
II. Berufungsinstanz.				
a) Gerichtskosten:				
Gebühren	6,00	—		
Schreibgebühren für Ausfertigung des Urtheils (3 Seiten)	—	0,30		
zusammen	6,00	0,30	6,30	
b) Anwaltskosten:				
Zustellungsgebühren für die Schriftsätze	—	1,20		
Gebühren	12,00	—		
Schreibgebühren für 2 Schriftsätze zu 4 bezw. 3 Seiten (2 Exemplare)	—	1,40		
Schreibgebühren für Abschrift des Urtheils	—	0,30		
Zustellungsgebühren für das Urtheil	—	0,40		
zusammen	12,00	3,30	—	15,30
Summe II	18,00	3,30	6,30	15,30
	21,30		21,30	
Gesammtsummen	43,20	7,00	15,30	34,90
	50,20		50,20	

Digitized by Google

Zweites Beispiel.

Werth des Streitgegenstandes 500 ℳ.

Erledigung in erster Instanz durch Entscheidung nach kontradiktorischer Verhandlung und Beweisaufnahme (Vernehmung von zwei Zeugen); in zweiter Instanz durch Entscheidung nach kontradiktorischer Verhandlung. Schriftsätze sind gewechselt: in erster Instanz einer von 4 und einer von 3 Seiten, in zweiter Instanz einer von 6 und einer von 4 Seiten. Jeder Anwalt hat in jeder Instanz seiner Partei 3 Briefe zu 2 Seiten gesandt.

	Gebühren ℳ	Baare Auslagen ℳ	Gerichtskosten ℳ	Anwaltskosten ℳ
I. Instanz.				
a) Gerichtskosten:				
Gebühren	60,00	—		
Zeugengebühren	—	3,00		
Schreibgebühren für die Ladungen	—	0,20		
Schreibgebühren für Ausfertigung des Urtheils (4 Seiten)	—	0,40		
zusammen	60,00	3,60	63,60	
b) Anwaltskosten:				
Gebühren	114,00	—		
Schriftsätze: Schreibgebühren	—	1,40		
" Zustellungsgebühren	—	1,20		
Schreibgebühren für die zuzustellende Abschrift des Urtheils (4 Seiten)	—	0,40		
Zustellungsgebühren für das Urtheil	—	0,40		
Sonstige Schreibgebühren und Postgebühren	—	1,80		
zusammen	114,00	5,20		119,20
Summe I	174,00	8,80	63,60	119,20
	182,80		182,80	
II. Berufungsinstanz.				
a) Gerichtskosten:				
Gebühren	50,00	—		
Schreibgebühren für das Urtheil (4 Seiten)	—	0,40		
zusammen	50,00	0,40	50,40	
b) Anwaltskosten:				
Gebühren	76,00	—		
Schriftsätze: Schreibgebühren	—	2,00		
" Zustellungsgebühren	—	0,80		
Schreibgebühren für die zuzustellende Abschrift des Urtheils	—	0,40		
Zustellung des Urtheils	—	0,40		
Sonstige Schreibgebühren und Postgebühren	—	1,80		
zusammen	76,00	5,40		81,40
Summe II	126,00	5,80	50,40	81,40
	131,80		131,80	
Gesammtsummen	300,00	14,60	114,00	200,60
	314,60		314,60	

Digitized by Google

Drittes Beispiel.

Werth des Streitgegenstandes 5 000 Mark.

Die Entscheidung erfolgt in allen Instanzen nach kontradiktorischer Verhandlung. In erster Instanz wird ein zugeschobener Eid abgenommen. Schriftsätze sind gewechselt: in den beiden unteren Instanzen einer zu 6, einer zu 4 Seiten, in der dritten Instanz zwei zu 6 Seiten. Korrespondenz wie im vorigen Beispiel.

	Gebühren M.	Baare Auslagen M.	Gerichtskosten M.	Anwaltskosten M.
I. Instanz:				
a) Gerichtskosten:				
Gebühren	204,00	—		
Schreibgebühr für Ausfertigung des Urtheils (6 Seiten)	—	0,60		
zusammen	204,00	0,60	204,60	
b) Anwaltskosten:				
Gebühren	312,00	—		
Schriftsätze: Schreibgebühren	—	2,00		
„ Zustellungsgebühren	—	1,20		
Schreibgebühren für die zuzustellende Abschrift des Urtheils	—	0,60		
Zustellung des Urtheils	—	0,40		
Sonstige Schreibgebühren und Postgebühren	—	1,80		
zusammen	312,00	6,00		318,00
Summe I	516,00	6,60	204,60	318,00
	522,60		522,60	
II. Berufungsinstanz:				
a) Gerichtskosten:				
Gebühren	170,00	—		
Urtheilsausfertigung (6 Seiten)	—	0,60		
zusammen	170,00	0,60	170,60	
b) Anwaltskosten:				
Gebühren	208,00	—		
Schriftsätze: Schreibgebühren	—	2,00		
„ Zustellung	—	0,80		
Urtheilsabschrift (6 Seiten)	—	0,60		
Urtheilszustellung	—	0,40		
Sonstige Schreibgebühren und Postgebühren	—	1,80		
zusammen	208,00	5,80		213,60
Summe II	378,00	6,20	170,60	213,60
	384,20		384,20	
III. Revisionsinstanz:				
a) Gerichtskosten:				
Gebühren	204,00	—		
Urtheilsausfertigung	—	0,60		
zusammen	204,00	0,60	204,60	
b) Anwaltskosten:				
Gebühren	270,40	—		
Schriftsätze: Schreibgebühren	—	2,40		
„ Zustellung	—	1,20		
Urtheilsabschrift (6 Seiten)	—	0,60		
Urtheilszustellung	—	0,40		
Sonstige Schreibgebühren und Postgebühren	—	1,80		
zusammen	270,40	6,40	—	276,80
Summe III	474,40	7,00	204,60	276,80
	481,40		481,40	

Digitized by Google

	Gebühren ℳ	Baare Auslagen ℳ	Gerichtskosten ℳ	Anwaltskosten ℳ
IV. Verfahren zur Erledigung des bedingten Endurtheils:				
a) Gerichtskosten:				
Ausfertigung der Purifikatoria	—	0,20		
zusammen	—	0,20	0,20	
b) Anwaltskosten:				
Ladung des Gegners: Zustellungsgebühren	—	0,10		
" " " Schreibgebühren	—	0,10		
Schreibgebühren für Abschrift der Purifikatoria .	—	0,20		
Zustellung der Purifikatoria	—	0,10		
zusammen	—	1,40		1,40
Summe IV ..	—	1,60	0,20	1,40
	1,60		1,60	
Gesammtsumme	1 368,40	21,40	580,00	809,80
	1 389,80		1 389,80	

Anlage V.

Vergleichung

der

Rechtsanwaltsgebühren nach der Gebührenordnung vom 7. Juli 1879 und den früheren preußischen Vorschriften.

Es betragen die Gebühren eines Rechtsanwalts in erster Instanz

bei einem Werthe des Streitgegenstandes von	bei Erledigung der Sache durch							
	Versäumnißurtheil ꝛc.				Entscheidung nach kontradiktorischer Verhandlung und Beweisaufnahme			
	nach dem preußischen Tarif	jetzt	also jetzt mehr		nach dem preußischen Tarif	jetzt	also jetzt mehr (+) oder weniger (—)	
				oder				oder
M.	M.	M.	M.	Prozent	M.	M.	M.	Prozent
50	2,20 [1])	4,50	2,30	104,5	6,40	9,00	+ 2,60	+ 40,6
100	4,30 [1])	6,00	1,70	39,5	12,80	12,00	— 0,80	— 6,3
500	18,20	28,50	10,30	56,6	36,40	57,00	+ 20,60	+ 56,6
1 000	25,70	42,00	16,30	63,4	51,50	84,00	+ 32,50	+ 63,1
1 500	33,20	48,00	14,80	44,6	66,40	96,00	+ 29,60	+ 44,6
2 000	38,20	54,00	15,80	41,4	76,40	108,00	+ 31,60	+ 41,4
3 000	45,70	66,00	20,30	44,4	91,50	132,00	+ 40,50	+ 44,3
5 000	55,70	78,00	22,30	40,0	111,50	156,00	+ 44,50	+ 39,9
10 000	56,30	96,00	39,70	70,5	151,50	192,00	+ 40,50	+ 26,7
15 000	56,30	114,00	57,70	102,5	191,50	228,00	+ 36,50	+ 19,1
20 000	56,30	126,00	69,70	123,8	236,40	252,00	+ 15,60	+ 6,6
50 000	56,30	216,00	159,70	283,7	375,00	432,00	+ 57,00	+ 15,2
100 000	56,30	328,50	272,20	483,5	375,00	657,00	+ 282,00	+ 75,2
150 000	56,30	403,50	347,20	616,7	375,00	807,00	+ 432,00	+ 115,2
200 000	56,30	478,50	422,20	749,9	375,00	957,00	+ 582,00	+ 155,2

[1]) Es ist Beendigung durch rechtskräftiges Bagatellmandat vorausgesetzt.

Anlage VI.

Uebersicht

der

Zahl der vorhandenen Rechtsanwälte.

Laufende Nummer	Oberlandesgerichtsbezirk	Zahl der in dem Oberlandesgerichtsbezirk (Spalte 2) wohnenden Rechtsanwälte [1]) nach dem Stande vom 1. Januar		Zahl der Gerichtseingesessenen nach dem Stande vom 1. Dezember		Die Zahl der Rechtsanwälte ist zurückgegangen		hat sich vermehrt		In dem Oberlandesgerichtsbezirk war ein Rechtsanwalt vorhanden auf Einwohner		Im Jahre 1885 kam je ein in erster Instanz anhängig gewordener Prozeß [4]) auf Einwohner
		1880	1887	1880	1885	um	oder Prozent	um	oder Prozent	1880 [2])	1887 [3])	
1.	2.	3.		4.		5.				6.		7.
1.	Augsburg	85	65	907 734	931 658	20	23,5	.	.	10 679	14 333	84
2.	Bamberg	93	78	1 175 290	1 169 461	15	16,1	.	.	12 637	14 993	55
3.	Berlin	231	509	3 389 155	3 657 698	.	.	278	120,3	14 671	7 186	23
4.	Braunschweig ...	42	47	349 367	372 452	.	.	5	11,9	8 318	7 925	45
5.	Breslau	213	328	4 007 925	4 112 219	.	.	115	54,0	18 816	12 537	41
6.	Cassel	85	83	821 526	819 010	2	2,4	.	.	9 665	9 868	30
7.	Celle	229	230	2 272 418	2 327 800	.	.	1	0,4	9 923	10 121	50
8.	Cöln	257	320	3 500 800	3 713 265	.	.	63	24,5	13 622	11 604	38
9.	Colmar	51	74	1 566 670	1 564 355	.	.	23	45,1	30 719	21 140	45
10.	Darmstadt	124	130	936 340	956 611	.	.	6	4,8	7 551	7 359	41
11.	Dresden	538	509	2 972 805	3 182 003	29	5,4	.	.	5 525	6 251	38
12.	Frankfurt	131	142	977 713	1 023 460	.	.	11	8,4	7 463	7 207	28
13.	Hamburg	216	189	709 308	786 627	27	12,5	.	.	3 284	4 162	22
14.	Hamm	179	232	2 456 810	2 670 635	.	.	53	29,6	13 725	11 511	40
15.	Jena	166	144	1 185 982	1 228 035	22	13,3	.	.	7 144	8 528	40
16.	Karlsruhe	127	134	1 570 254	1 601 255	.	.	7	5,5	12 364	11 950	41
17.	Kiel	90	96	1 127 149	1 150 306	.	.	6	6,7	12 524	11 982	52
18.	Königsberg	92	157	1 933 936	1 959 475	.	.	65	70,7	21 021	12 481	25
19.	Marienwerder...	67	116	1 338 835	1 343 121	.	.	49	73,1	19 983	11 579	31
20.	München	203	193	1 380 266	1 441 901	10	4,9	.	.	6 799	7 471	57
21.	Naumburg	162	227	2 574 332	2 707 854	.	.	65	40,1	15 891	11 929	39
22.	Nürnberg	86	84	1 144 207	1 180 804	2	2,3	.	.	13 305	14 057	61
23.	Oldenburg	16	16	299 022	304 315	—	—	—	—	18 689	19 020	43
24.	Posen	88	160	1 770 460	1 780 726	.	.	72	81,8	20 119	11 130	33
25.	Rostock	250	187	677 324	673 523	63	25,2	.	.	2 709	3 602	57
26.	Stettin	86	129	1 540 034	1 505 575	.	.	43	50,0	17 907	11 671	43
27.	Stuttgart	157	162	1 971 118	1 995 185	.	.	5	3,2	12 555	12 316	88
28.	Zweibrücken	27	46	677 281	696 375	.	.	19	70,4	25 084	15 139	59
	Deutsches Reichs.	4 091	4 787	45 234 061	46 855 704	190	.	886	.	11 057	9 788	39
								190	.			
								696	17,0			

[1]) Die bei dem Reichsgericht und die nur bei dem Königlich bayerischen obersten Landesgericht zugelassenen Anwälte sind nicht berücksichtigt.
[2]) Verglichen mit der Bevölkerung vom 1. Dezember 1880.
[3]) " " " " " 1. " 1885.
[4]) Mit Ausschluß der Ehe- und Entmündigungssachen.

Digitized by Google

Text

der

Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 (R.-G.-Bl. S. 176)

in

Gegenüberstellung mit den Aenderungen des Entwurfs.

Digitized by Google

Geſetz. Entwurf.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

§ 1.

Die Vergütung für die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts in einem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, auf welches die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, ſowie für die berathende Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts, welche den Beginn oder die Fortſetzung eines ſolchen Verfahrens betrifft, beſtimmt ſich nach den Vorſchriften dieſes Geſetzes.

§ 2.

Für die Ausführung eines Auftrags, deſſen gemeinſchaftliche Erledigung mehreren Rechtsanwälten übertragen iſt, ſteht jedem derſelben die volle Vergütung zu.

§ 3.

Bei Ausführung von Aufträgen mehrerer Auftraggeber durch dieſelbe Thätigkeit haftet jeder Auftraggeber dem Rechtsanwalte für denjenigen Betrag an Gebühren und Auslagen, welcher bei abgeſonderter Ausführung ſeines Auftrags erwachſen ſein würde. Die Mitverhaftung der anderen Auftraggeber kann dem Rechtsanwalte gegenüber nicht geltend gemacht werden.

§ 4.

Für die Thätigkeit als Beiſtand ſtehen dem Rechtsanwalte die gleichen Gebühren zu wie für die Vertretung.

§ 5.

Für Unterzeichnung eines Schriftſatzes erhält der Rechtsanwalt die gleichen Gebühren wie für Anfertigung deſſelben.

§ 6.

Für Anfertigung und Ueberſendung von Rechnungen über Gebühren und Auslagen und für Zahlungsaufforderungen wegen derſelben kann der Rechtsanwalt eine Gebühr nicht beanſpruchen.

§ 7.

Bei dem Betrieb eigener Angelegenheiten kann der Rechtsanwalt von dem zur Erſtattung der Koſten

Digitized by Google

Geſetz.

des Verfahrens verpflichteten Gegner Gebühren und Auslagen bis zu dem Betrage fordern, in welchem er Gebühren und Auslagen eines bevollmächtigten Rechtsanwalts erſtattet verlangen könnte.

§ 8.

Der niedrigſte Betrag einer jeden nach den Vorſchriften der Abſchnitte zwei bis vier zu berechnenden Gebühr wird auf eine Mark beſtimmt.

Zweiter Abſchnitt.

Gebühren in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten.

§ 9.

In bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Werthe des Streitgegenſtandes erhoben.

Der Gebührenſatz beträgt bei Gegenſtänden im Werthe:

1.	bis 20 Mark einſchließlich							2	ℳ,
2.	von mehr als		20	bis	60	ℳ	einſchließlich	3	"
3.	"	"	60	"	120	"	"	4	"
4.	"	"	120	"	200	"	"	7	"
5.	"	"	200	"	300	"	"	10	"
6.	"	"	300	"	450	"	"	14	"
7.	"	"	450	"	650	"	"	19	"
8.	"	"	650	"	900	"	"	24	"
9.	"	"	900	"	1 200	"	"	28	"
10.	"	"	1 200	"	1 600	"	"	32	"
11.	"	"	1 600	"	2 100	"	"	36	"
12.	"	"	2 100	"	2 700	"	"	40	"
13.	"	"	2 700	"	3 400	"	"	44	"
14.	"	"	3 400	"	4 300	"	"	48	"
15.	"	"	4 300	"	5 400	"	"	52	"
16.	"	"	5 400	"	6 700	"	"	56	"
17.	"	"	6 700	"	8 200	"	"	60	"
18.	"	"	8 200	"	10 000	"	"	64	"

Die ferneren Werthsklaſſen ſteigen um je 2000 Mark und die Gebührenſätze in den Klaſſen bis 50 000 Mark einſchließlich um je 4 Mark, bis 100 000 Mark einſchließlich um je 3 Mark und darüber hinaus um je 2 Mark.

§ 10.

Auf die Werthsberechnung finden die Vorſchriften der §§ 9 bis 13 des Gerichtskoſtengeſetzes Anwendung.

Entwurf.

§ 9. Abſatz 3.

Die ferneren Werthsklaſſen ſteigen um je 2000 Mark und die Gebührenſätze in den Klaſſen bis **30 000** Mark einſchließlich um je **3** Mark, bis 100 000 Mark einſchließlich um je **2** Mark und darüber hinaus um je **eine** Mark. **Der Höchſtbetrag des Gebührenſatzes iſt eintauſend Mark.**

§ 10.

Auf die Werthsberechnung finden die Vorſchriften der §§ 9, **9a**,*) 10 bis 13 des Gerichtskoſtengeſetzes Anwendung.

*) Derſelbe lautet nach dem Entwurfe:

Iſt das Beſtehen oder die Dauer eines Pacht oder Miethverhältniſſes für einen längeren als einjährigen Zeitraum ſtreitig, ſo wird der Werth auf den Betrag des einjährigen Zinſes berechnet.

Bei Anſprüchen auf Alimente, welche auf geſetzlicher Vorſchrift beruhen, wird der Werth des Rechts auf wiederkehrende Leiſtungen, falls nicht der Geſammtbetrag der geforderten Leiſtungen geringer iſt, auf den fünffachen Betrag des einjährigen Bezugs und bei Anſprüchen auf Alimente während der Dauer eines Prozeſſes über Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe auf den Betrag eines einjährigen Bezugs berechnet.

Digitized by Google

Gesetz.	Entwurf.
§ 11. Die für die Berechnung der Gerichtsgebühren maßgebende Festsetzung des Werthes ist für die Berechnung der Gebühren der Rechtsanwälte maßgebend.	
§ 12. Gegen den im § 16 des Gerichtskostengesetzes bezeichneten Beschluß steht dem Rechtsanwalte die Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531 bis 538 der Civilprozeßordnung zu.	
§ 13. Die Sätze des § 9 stehen dem als Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalte zu 1. für den Geschäftsbetrieb, einschließlich der Information (Prozeßgebühr); 2. für die mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr); 3. für die Mitwirkung bei einem zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleiche (Vergleichsgebühr). Die Sätze des § 9 stehen demselben zu fünf Zehntheilen zu: 4. für die Vertretung in dem Termine zur Leistung des durch ein Urtheil auferlegten Eides sowie in einem Beweisaufnahmeverfahren, wenn die Beweisaufnahme nicht bloß in Vorlegung der in den Händen des Beweisführers oder des Gegners befindlichen Urkunden besteht (Beweisgebühr).	
§ 14. Soweit der Auftrag vor der mündlichen Verhandlung erledigt ist, ohne daß der Rechtsanwalt die Klage eingereicht hat oder einen Schriftsatz hat zustellen lassen, steht ihm die Prozeßgebühr nur zu fünf Zehntheilen zu In einem Verfahren, für welches eine mündliche Verhandlung durch das Gesetz nicht vorgeschrieben ist, findet die gleiche Ermäßigung statt, soweit der Auftrag erledigt ist, bevor der Antrag an das Gericht eingereicht, der mündliche Antrag gestellt oder der Auftrag an den Gerichtsvollzieher oder den diesen Auftrag vermittelnden Gerichtsschreiber ertheilt ist.	
§ 15. Die Verhandlungsgebühr steht dem Rechtsanwalte nicht zu, welcher zur mündlichen Verhandlung geladen hat, ohne daß dieselbe durch das Gesetz vorgeschrieben oder durch das Gericht oder den Vorsitzenden angeordnet war.	
§ 16. Für eine nicht kontradiktorische Verhandlung (Gerichtskostengesetz § 19) steht dem Rechtsanwalte die Verhandlungsgebühr nur zu fünf Zehntheilen zu. Diese Minderung tritt in Ehesachen und in den vor die Landgerichte gehörigen Entmündigungssachen nicht ein, sofern der Kläger verhandelt. Die Verhandlung im vorbereitenden Verfahren (Civilprozeßordnung §§ 313 bis 316) gilt als kontradiktorische mündliche Verhandlung.	§ 16. Absatz 1. Für eine nicht kontradiktorische Verhandlung (Gerichtskostengesetz § 19) steht dem Rechtsanwalte die Verhandlungsgebühr nur zu **drei** Zehntheilen zu. Diese Minderung tritt in Ehesachen und in den vor die Landgerichte gehörigen Entmündigungssachen nicht ein, sofern der Kläger verhandelt.

Digitized by Google

Geſetz.

§ 17.

Inſoweit ſich in den Fällen des § 13 Nr. 4 die Vertretung auf die weitere mündliche Verhandlung erſtreckt, erhöht ſich die dem Rechtsanwalte zuſtehende Verhandlungsgebühr um fünf Zehntheile und, wenn die weitere mündliche Verhandlung eine nicht kontradiktatoriſche iſt, um die Hälfte dieſes Betrags.

§ 18.

Die Vergleichsgebühr ſteht dem Rechtsanwalte nur zu fünf Zehntheilen zu, wenn ihm für denſelben Streitgegenſtand die volle Verhandlungsgebühr zuſteht und der Vergleich vor dem Prozeßgericht oder einem erſuchten oder beauftragten Richter abgeſchloſſen iſt.

§ 19.

Sechs Zehntheile der in den §§ 13 bis 18 beſtimmten Gebühren erhält der zum Prozeßbevollmächtigten beſtellte Rechtsanwalt für die Vertretung im Urkunden- oder Wechſelprozeſſe (Civilprozeßordnung §§ 555 bis 567).

§ 20.

Fünf Zehntheile der in den §§ 13 bis 18 beſtimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt, ſoweit die durch die Gebühr zu vergütende Thätigkeit ausſchließlich die im Gerichtskoſtengeſetze § 26 Nr. 1 bis 10 bezeichneten Gegenſtände betrifft.

§ 21.

Der Rechtsanwalt erhält neben den ihm ſonſt zuſtehenden Gebühren die Prozeßgebühr nur zu fünf Zehntheilen, wenn ſeine Thätigkeit ausſchließlich die Erledigung eines bedingten Urtheils betrifft.

§ 22.

Der Rechtsanwalt erhält die Prozeßgebühr und die Verhandlungsgebühr nur zu fünf Zehntheilen, wenn ſeine Thätigkeit Anträge auf Sicherung des Beweiſes (Civilprozeßordnung §§ 447 bis 455) oder die Anordnung der von Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen (Civilprozeßordnung § 862) betrifft. Für die Vertretung bei der Beweisaufnahme erhält der Rechtsanwalt die Beweisgebühr (§ 13 Nr. 4).

§ 23.

Drei Zehntheile der in den §§ 13 bis 18 beſtimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt, wenn ſeine Thätigkeit betrifft:

1. die im Gerichtskoſtengeſetze § 27 Nr. 1, § 34 Nr. 1, § 35 Nr. 2, 4, § 47 Nr. 1 bis 12 bezeichneten Angelegenheiten;
2. die Zwangsvollſtreckung.

Entwurf.

§ 17.

Inſoweit ſich **nach einem Beweisaufnahmeverfahren, welches nicht blos in Vorlegung der in den Händen des Beweisführers oder des Gegners befindlichen Urkunden beſtand,** die Vertretung auf die weitere mündliche Verhandlung erſtreckt, erhöht ſich die dem Rechtsanwalte zuſtehende Verhandlungsgebühr um fünf Zehntheile und, wenn die weitere mündliche Verhandlung eine nicht kontradiktoriſche iſt, um die Hälfte dieſes Betrags.

Dieſe Erhöhung tritt nicht ein:

1. **wenn die geſammte Beweisaufnahme vor dem Prozeßgericht erfolgt iſt;**
2. **wenn der Beweisbeſchluß lediglich die Leiſtung eines Eides betraf.**

Digitized by Google

Geſetz.

§ 24.

Zwei Zehntheile der in den §§ 13 bis 18 beſtimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt, wenn ſeine Thätigkeit die im Gerichtskoſtengeſetze § 35 Nr. 1, § 38 bezeichneten Anträge oder Geſuche betrifft.

§ 25.

Jede der im § 13 benannten Gebühren kann der Rechtsanwalt in jeder Inſtanz rückſichtlich eines jeden Theils des Streitgegenſtandes nur einmal beanſpruchen.

§ 26.

Für die Beſtimmung des Umfanges einer Inſtanz im Sinne des § 25 finden die Vorſchriften der §§ 30, 31 des Gerichtskoſtengeſetzes entſprechende Anwendung.

§ 27.

Im Falle der Zurücknahme oder Verwerfung des gegen ein Verſäumnißurtheil eingelegten Einſpruchs gilt das Verfahren über denſelben für die Gebühren der Rechtsanwälte, mit Ausnahme der Prozeßgebühr, als neue Inſtanz.

Im Falle der Zulaſſung des Einſpruchs ſteht dem Rechtsanwalte des Gegners der den Einſpruch einlegenden Partei die Gebühr für die mündliche Verhandlung, auf welche das Verſäumnißurtheil erlaſſen iſt, beſonders zu.

Iſt das Verſäumnißurtheil wegen Nichterſcheinens des Schwurpflichtigen in einem zur Eidesleiſtung beſtimmten Termine ergangen (Civilprozeßordnung § 430), ſo finden die Beſtimmungen des Abſatz 2 auch auf den Rechtsanwalt der Partei Anwendung, welche den Einſpruch eingelegt hat.

§ 28.

Das ordentliche Verfahren, welches nach der Abſtandnahme vom Urkunden- oder Wechſelprozeſſe ſowie nach dem mit Vorbehalt in demſelben erlaſſenen Urtheil anhängig bleibt (Civilprozeßordnung §§ 559, 563), gilt für die Berechnung der Gebühren des Rechtsanwalts als beſonderer Rechtsſtreit; der Rechtsanwalt muß ſich jedoch die Prozeßgebühr des Urkunden- oder Wechſelprozeſſes auf die gleiche Gebühr des ordentlichen Verfahrens anrechnen.

§ 29.

Die im § 13 benannten Gebühren umfaſſen die geſammte Thätigkeit des Rechtsanwalts von dem Auftrage bis zur Beendigung der Inſtanz.

Zu der Inſtanz gehören insbeſondere:

1. das Verfahren behufs Feſtſetzung des Werthes des Streitgegenſtandes;
2. Zwiſchenſtreite mit Nebenintervenienten ſowie mit Zeugen oder Sachverſtändigen;
3. das Verfahren zur Sicherung des Beweiſes (Civilprozeßordnung §§ 447 bis 455), wenn die Hauptſache anhängig iſt;
4. das Verfahren über einen Antrag auf Anordnung oder Aufhebung eines Arreſtes oder einer einſtweiligen Verfügung, ſowie über einen Antrag auf vorläufige Einſtellung, Beſchränkung oder Aufhebung einer Zwangsvoll-

Entwurf.

Digitized by Google

Geſetz.

Entwurf.

ſtreckung (Civilprozeßordnung §§ 647, 657, 688, 690 Abſatz 3, §§ 696, 710 Abſatz 4), ſoweit das Verfahren mit dem Verfahren über die Hauptſache verbunden iſt;

5. das Verfahren über einen Antrag auf Aenderung einer Entſcheidung des beauftragten oder erſuchten Richters oder des Gerichtsſchreibers (Civilprozeßordnung § 539);
6. das Verfahren über die im Gerichtskoſtengeſetze § 47 Nr. 1 bis 12 bezeichneten Streitpunkte und Anträge;
7. die Zuſtellung und Empfangnahme der Entſcheidungen und die Mittheilung derſelben an den Auftraggeber;
8. die Ueberſendung der Handakten an den Bevollmächtigten einer anderen Inſtanz.

§ 30.

Die Gebühren werden beſonders erhoben für die Thätigkeit bei Streitigkeiten und Anträgen, welche betreffen:

1. die Sicherung des Beweiſes (Civilprozeßordnung §§ 447 bis 455), wenn die Hauptſache noch nicht anhängig iſt;
2. das Verfahren über einen Antrag auf Anordnung oder Aufhebung eines Arreſtes oder einer einſtweiligen Verfügung, ſowie über einen Antrag auf vorläufige Einſtellung, Beſchränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollſtreckung (Civilprozeßordnung §§ 688, 690 Abſatz 3, §§ 696, 710 Abſatz 4), ſofern das Verfahren von dem Verfahren über die Hauptſache getrennt iſt;
3. den Betrag der zu erſtattenden Prozeßkoſten (Civilprozeßordnung §§ 98, 99).

Wird die vorläufige Einſtellung, Beſchränkung oder Aufhebung der Zwangsvollſtreckung bei dem Vollſtreckungsgericht und bei dem Prozeßgericht beantragt, ſo wird Prozeßgebühr nur einmal erhoben.

§ 31.

In der Zwangsvollſtreckung bildet eine jede Vollſtreckungsmaßregel zuſammen mit den durch dieſelbe vorbereiteten weiteren Vollſtreckungshandlungen bis zu der durch die Maßregel zu erlangenden Befriedigung des Gläubigers Eine Inſtanz.

Die landesgeſetzlichen Beſtimmungen in Betreff der Gebühren für eine den Landesgeſetzen unterliegende Zwangsvollſtreckung bleiben unberührt.

§ 32.

Das Verfahren über einen Antrag auf Ertheilung einer weiteren vollſtreckbaren Ausfertigung (Civilprozeßordnung § 669), das Verfahren zur Abnahme des Offenbarungseides (Civilprozeßordnung §§ 781, 782) und die Ausführung der Zwangsvollſtreckung in ein gepfändetes Vermögensrecht durch Verwaltung (Civilprozeßordnung § 754 Abſatz 3) bilden beſondere Inſtanzen der Zwangsvollſtreckung.

§ 33.

Die Vollſtreckung der Entſcheidung, durch welche der Schuldner nach Maßgabe des § 773 Abſatz 2 der

Digitized by Google

Geſetz.	Entwurf.
Civilprozeßordnung zur Vorauszahlung der Koſten verurtheilt wird, ſcheidet aus der Zwangsvollſtreckung zur Erwirkung der Handlung als beſonderes Verfahren aus.	
Soll die Zwangsvollſtreckung auf Unterlaſſung oder Duldung einer Handlung durch Strafen ausgeführt werden (Civilprozeßordnung § 775 Abſatz 1), ſo bildet eine jede Verurtheilung zu einer Strafe nach Maßgabe der Vorſchriften des § 29 den Schluß der Inſtanz.	
Die Erwirkung der einer Verurtheilung vorausgehenden Strafandrohung (Civilprozeßordnung § 775 Abſatz 2) gehört zur Inſtanz der Hauptſache; dem Rechtsanwalte, welcher dieſe Inſtanz nicht geführt hat, ſteht die im § 23 beſtimmte Gebühr zu.	
§ 34.	
Bei Ausführung der Zwangsvollſtreckung auf Vornahme einer Handlung durch Geldſtrafen oder Haft (Civilprozeßordnung § 774) bildet das geſammte Verfahren eine Inſtanz.	
§ 35.	
Für die einmalige Erwirkung des Zeugniſſes der Rechtskraft (Civilprozeßordnung § 646) oder der Vollſtreckungsklauſel (Civilprozeßordnung §§ 662 bis 666, 703, 704 Abſatz 1, § 705 Abſatz 1, 2, § 809) ſteht weder dem Rechtsanwalte der Inſtanz, in welcher dieſelben zu ertheilen, noch dem Rechtsanwalte, welcher mit dem Betriebe der Zwangsvollſtreckung beauftragt iſt, und für die Aufhebung einer Vollſtreckungsmaßregel weder dem Rechtsanwalte, welcher deren Vornahme veranlaßt hat, noch dem Rechtsanwalte, welcher mit dem Betriebe der weiteren Zwangsvollſtreckung beauftragt iſt, eine Gebühr zu.	
§ 36.	
Die Vorſchriften der §§ 31 bis 35 finden bei Vollziehung eines Arreſtbefehls oder einer einſtweiligen Verfügung (Civilprozeßordnung §§ 808 bis 813, 815) entſprechende Anwendung.	
Die Inſtanz dauert bis zur Aufhebung des Arreſtes oder der einſtweiligen Verfügung oder bis zum Anfange der Zwangsvollſtreckung aus dem in der Hauptſache erlaſſenen Urtheile.	
§ 37.	§ 37 Abſatz 2.
Für die Mitwirkung bei einem der Klage vorausgehenden Sühneverfahren (Civilprozeßordnung §§ 471, 571) erhält der Rechtsanwalt drei Zehntheile der Sätze des § 9.	
Dieſe Gebühr wird im Falle der Verhandlung vor dem Amtsgericht auf die Prozeßgebühr angerechnet.	Die Gebühr wird auf die **in dem nachfolgenden Rechtsſtreite zuſtehende** Prozeßgebühr angerechnet.
Iſt in dem Falle des § 471 der Civilprozeßordnung unter der Mitwirkung des Rechtsanwalts ein Vergleich geſchloſſen, ſo erhält er die vollen Sätze des § 9.	
§ 38.	§ 38 Nr. 2.
Im Mahnverfahren erhält der Rechtsanwalt von den Sätzen des § 9:	

Digitized by Google

Geſetz.	Entwurf.
1. drei Zehntheile für die Erwirkung des Zahlungsbefehls, einſchließlich der Mittheilung des Widerſpruchs an den Auftraggeber;	
2. zwei Zehntheile für die Erhebung des Widerſpruchs;	2. **ein** Zehntheil für die Erhebung des Widerſpruchs;
3. zwei Zehntheile für die Erwirkung des Vollſtreckungsbefehls.	
Die Gebühr in Nr. 2 wird auf die in dem nachfolgenden Rechtsſtreite zuſtehende Prozeßgebühr und die Gebühr in Nr. 3 auf die Gebühr für die nachfolgende Zwangsvollſtreckung angerechnet.	
§ 39.	
Für die Vertretung im Vertheilungsverfahren (Civilprozeßordnung §§ 758 bis 763, 768) ſtehen dem Rechtsanwalte fünf und, falls der Auftrag vor dem Termine zur Ausführung der Vertheilung erledigt wird, drei Zehntheile der Sätze des § 9 zu.	
Der Werth des Streitgegenſtandes wird durch den Betrag der Forderung und, wenn der zu vertheilende Geldbetrag geringer iſt, durch dieſen Betrag beſtimmt.	
§ 40.	§ 40 Abſatz 1.
Im Aufgebotsverfahren (Civilprozeßordnung §§ 823 bis 833, 836 bis 850) ſtehen dem Rechtsanwalte, als Vertreter des Antragſtellers (Civilprozeßordnung § 824), drei Zehntheile der Sätze des § 9 zu:	Im Aufgebotsverfahren (Civilprozeßordnung §§ 823 bis 833, 836 bis 850) ſtehen dem Rechtsanwalte als Vertreter des Antragſtellers (Civilprozeßordnung § 824), drei Zehntheile der Sätze des § 9 zu:
1. für den Betrieb des Verfahrens, einſchließlich der Information;	1. für den Betrieb des Verfahrens, einſchließlich der Information **und des Antrags auf Erlaß des Aufgebots;**
2. für den Antrag auf Erlaß des Aufgebots;	
3. für die Wahrnehmung des Aufgebotstermins.	2. für die Wahrnehmung des Aufgebotstermins.
Als Vertreter einer anderen Perſon erhält der Rechtsanwalt dieſe Gebühr nur einmal.	
§ 41.	
Drei Zehntheile der in den §§ 13 bis 18 beſtimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt:	
1. in der Beſchwerdeinſtanz;	
2. wenn ſeine Thätigkeit ſich auf ein Verfahren beſchränkt, welches die Aenderung einer Entſcheidung des beauftragten oder erſuchten Richters oder des Gerichtsſchreibers (Civilprozeßordnung § 539) betrifft.	
In der Inſtanz der an eine Nothfriſt nicht gebundenen Beſchwerde ſteht dem Rechtsanwalte die Prozeßgebühr nicht zu, wenn ihm dieſelbe oder eine der in den §§ 37 bis 40 bezeichneten Gebühren in der Inſtanz zuſtand, in welcher die angefochtene Entſcheidung ergangen iſt.	
§ 42.	
Der zum Prozeßbevollmächtigten beſtellte Rechtsanwalt, welcher auf Verlangen der Partei die Vertretung in der mündlichen Verhandlung einem anderen Rechtsanwalt übertragen hat, erhält neben den ihm zuſtehenden Gebühren fünf Zehntheile der Verhandlungsgebühr. Dieſe Gebühr wird auf eine ihm zuſtehende Verhandlungsgebühr angerechnet.	

Digitized by Google

Geſetz.

§ 43.

Dem Rechtsanwalte, welchem von der Partei oder auf deren Verlangen von dem Prozeßbevollmächtigten nur die Vertretung in der mündlichen Verhandlung oder die Ausführung der Parteirechte in derſelben übertragen iſt, ſteht neben der Verhandlungsgebühr die Prozeßgebühr zu fünf Zehntheilen zu. Letztere Gebühr ſteht ihm auch dann zu, wenn der Auftrag vor der mündlichen Verhandlung erledigt wird. Erſtreckt ſich die Vertretung auf eine mit der mündlichen Verhandlung verbundene Beweisaufnahme (§ 13 Nr. 4), ſo erhält der Rechtsanwalt außerdem die Beweisgebühr.

§ 44.

Dem Rechtsanwalte, welcher lediglich den Verkehr der Partei mit dem Prozeßbevollmächtigten führt, ſteht eine Gebühr in Höhe der Prozeßgebühr zu. Er erhält nur fünf Zehntheile, wenn ihm in unterer Inſtanz die vorbezeichnete Gebühr oder die Prozeßgebühr zuſtand.

Die mit der Ueberſendung der Akten an den Rechtsanwalt der höheren Inſtanz verbundenen gutachtlichen Aeußerungen dienen nicht zur Begründung dieſer Gebühr, wenn nicht zu demſelben Auftrag ertheilt war.

§ 45.

Der Rechtsanwalt, deſſen Thätigkeit ſich auf die Vertretung in einem nur zur Leiſtung des durch ein Urtheil auferlegten Eides oder nur zur Beweisaufnahme beſtimmten Termine beſchränkt, erhält neben der dem Prozeßbevollmächtigten im gleichen Falle zuſtehenden Beweisgebühr eine Gebühr in Höhe von fünf Zehntheilen der Prozeßgebühr. Letztere Gebühr ſteht ihm auch dann zu, wenn der Auftrag vor dem Termin erledigt wird.

Die Wahrnehmung eines weiteren Termins zur Fortſetzung der Verhandlung begründet nicht eine Erhöhung der Gebühr.

§ 46.

Beſchränkt ſich die Thätigkeit des Rechtsanwalts auf die Anfertigung eines Schriftſatzes, ſo erhält er eine Gebühr in Höhe von fünf Zehntheilen der Prozeßgebühr.

§ 47.

Für einen ertheilten Rath erhält der nicht zum Prozeßbevollmächtigten beſtellte Rechtsanwalt eine Gebühr in Höhe von drei Zehntheilen der Prozeßgebühr.

Eine Gebühr in Höhe von fünf Zehntheilen der Prozeßgebühr ſteht dem mit Einlegung der Berufung oder der Reviſion beauftragten Rechtsanwalte zu, wenn derſelbe von der Einlegung abräth und der Auftraggeber ſeinen Auftrag zurücknimmt.

§ 48.

Der nicht zum Prozeßbevollmächtigten beſtellte Rechtsanwalt erhält höchſtens die für den Prozeßbevollmächtigten beſtimmte Gebühr, falls die ihm aufgetragenen Handlungen in den Kreis derjenigen Thätigkeit fallen, für welche die dem Prozeßbevollmächtigten zuſtehende Gebühr beſtimmt iſt.

Entwurf.

§ 47 Abſatz 1.

Für einen ertheilten Rath erhält der nicht zum Prozeßbevollmächtigten beſtellte Rechtsanwalt eine Gebühr in Höhe von **zwei** Zehntheilen der Prozeßgebühr.

Geſetz.	Entwurf.
§ 49.	
Wird ein Rechtsanwalt, nachdem er in einer Rechtsſache thätig geweſen, zum Prozeßbevollmächtigten beſtellt, ſo erhält er für die ihm vorher aufgetragenen Handlungen, ſoweit für dieſelben die dem Prozeßbevollmächtigten zuſtehende Gebühr beſtimmt iſt, und als Prozeßbevollmächtigter zuſammen nicht mehr an Gebühren, als ihm zuſtehen würde, wenn er vorher zum Prozeßbevollmächtigten beſtellt worden wäre.	
§ 50.	
Wird der einem Rechtsanwalt ertheilte Auftrag vor Beendigung der Inſtanz aufgehoben, ſo ſtehen dem Rechtsanwalte die Gebühren in gleicher Weiſe zu, als wenn die Inſtanz zur Zeit der Aufhebung des Auftrags durch Zurücknahme der geſtellten Anträge erledigt wäre, unbeſchadet der aus einem Verſchulden ſich ergebenden civilrechtlichen Folgen.	
§ 51.	
Bei Vertretungen mehrerer Streitgenoſſen, einſchließlich der Nebenintervenienten, ſtehen dem Rechtsanwalte die Gebühren nur einmal zu. Bei nachträglichem Beitritte von Streitgenoſſen erhöht ſich durch jeden Beitritt die Prozeßgebühr um zwei Zehntheile. Die Erhöhung wird nach dem Betrage berechnet, bei welchem die Vollmachtgeber gemeinſchaftlich betheiligt ſind; mehrere Erhöhungen dürfen den einfachen Betrag der Prozeßgebühr nicht überſteigen.	
§ 52.	
Für die bei dem Reichsgerichte zugelaſſenen Rechtsanwälte erhöhen ſich die Gebührenſätze in der Reviſionsinſtanz um drei Zehntheile.	
Dritter Abſchnitt.	
Gebühren im Konkursverfahren.	
§ 53.	
Auf die Gebühren im Konkursverfahren finden die Vorſchriften der §§ 9, 11, 12 entſprechende Anwendung.	
§ 54.	
Im Verfahren über einen Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens (Konkursordnung §§ 96 bis 98) erhält der Rechtsanwalt zwei Zehntheile, oder, wenn er einen Gläubiger vertritt, fünf Zehntheile der Sätze des § 9.	
§ 55.	
Für die Vertretung im Konkursverfahren erhält der Rechtsanwalt ſechs Zehntheile, wenn jedoch die Vertretung vor dem allgemeinen Prüfungstermine (Konkursordnung § 126) ſich erledigt oder erſt nach demſelben beginnt, vier Zehntheile der Sätze des § 9.	
§ 56.	§ 56.
Der Rechtsanwalt erhält die Sätze des § 9 beſonders:	Der Rechtsanwalt erhält **ſechs Zehntheile der** Sätze des § 9 beſonders:
1. für die Thätigkeit bei Prüfung der Forderungen;	1. für die Thätigkeit bei Prüfung der Forderungen;

Geſetz.	Entwurf.
2. für die Thätigkeit in dem Zwangsvergleichsverfahren; 3. für die Thätigkeit in dem Vertheilungsverfahren.	2. für die Thätigkeit in dem Zwangsvergleichsverfahren; 3. für die Thätigkeit in dem Vertheilungsverfahren.
§ 57. Beſchränkt ſich die Thätigkeit des Rechtsanwalts auf die Anmeldung einer Konkursforderung, ſo erhält derſelbe zwei Zehntheile der Sätze des § 9.	§ 57. Beſchränkt ſich die Thätigkeit des Rechtsanwalts auf die Anmeldung einer Konkursforderung, ſo erhält derſelbe **ein** Zehntheil der Sätze des § 9.
§ 58. Für die Vertretung: 1. in der Beſchwerdeinſtanz, 2. in dem Verfahren über Anträge auf Anordnung von Sicherheitsmaßregeln im Falle des § 183 Abſatz 2 der Konkursordnung erhält der Rechtsanwalt beſonders die im zweiten Abſchnitte (§§ 23, 41) beſtimmten Gebühren.	
§ 59. Die Gebühren der §§ 54 bis 56 ſowie des § 58 im Falle der Beſchwerde gegen den Beſchluß über Eröffnung des Konkursverfahrens (Konkursordnung § 101) oder den Beſchluß über Beſtätigung eines Zwangsvergleichs (Konkursordnung § 174) werden, wenn der Auftrag von dem Gemeinſchuldner ertheilt iſt, nach dem Betrage der Aktivmaſſe (Gerichtskoſtengeſetz § 52) berechnet.	§ 59 Abſatz 2.
Iſt der Auftrag von einem Konkursgläubiger ertheilt, ſo werden die Gebühren der §§ 54, 55, 57 und die Gebühr im Falle der Beſchwerde gegen den Beſchluß über Eröffnung des Konkursverfahrens nach dem Nennwerthe der Forderung, die Gebühren des § 56 und die Gebühr im Falle der Beſchwerde gegen den Beſchluß über die Beſtätigung eines Zwangsvergleichs nach dem Werthe der Forderung des Gläubigers unter entſprechender Anwendung des § 136 der Konkursordnung berechnet.	Iſt der Auftrag von einem Konkursgläubiger ertheilt, ſo werden die Gebühren der §§ 54, 55, 57 und die Gebühr im Falle der Beſchwerde gegen den Beſchluß über Eröffnung des Konkursverfahrens nach dem Nennwerthe der Forderung, **ſofern jedoch der Betrag der Aktivmaſſe geringer iſt, nach dieſem,** die Gebühren des § 56 und die Gebühr im Falle der Beſchwerde gegen den Beſchluß über die Beſtätigung eines Zwangsvergleichs nach dem Werthe der Forderung des Gläubigers unter entſprechender Anwendung des § 136 der Konkursordnung berechnet.
§ 60. In einem wieder aufgenommenen Konkursverfahren erhält der Rechtsanwalt die Gebühren nach den Beſtimmungen der §§ 55 bis 59 beſonders.	
§ 61. Inſoweit dem Rechtsanwalte Gebühren für die Vornahme einzelner Handlungen im Konkursverfahren zuſtehen, darf der Geſammtbetrag derſelben die im § 55 beſtimmte Gebühr nicht überſteigen. Wird der Rechtsanwalt, nachdem er einzelne Handlungen im Konkursverfahren vorgenommen hat, mit der Vertretung im Konkursverfahren beauftragt, ſo erhält er zuſammen nicht mehr an Gebühren, als ihm zuſtehen würde, wenn er vorher mit der Vertretung im Konkursverfahren beauftragt worden wäre.	
§ 62. Die Gebühren werden für jeden Auftrag geſondert, ohne Rückſicht auf andere Aufträge, berechnet.	

Digitized by Google

Geſetz.

Entwurf.

Vierter Abſchnitt.

Gebühren in Strafſachen.

§ 63.

In Strafſachen erhält der Rechtsanwalt als Vertheidiger in der Hauptverhandlung erſter Inſtanz:

1. vor dem Schöffengerichte ..... 12 ℳ;
2. vor der Strafkammer ..... 20 ℳ;
3. vor dem Schwurgericht oder dem Reichsgerichte ..... 40 ℳ

§ 64.

Erſtreckt ſich die Verhandlung auf mehrere Tage, ſo erhöhen ſich die im § 63 beſtimmten Gebühren für jeden weiteren Tag der Vertheidigung um fünf Zehntheile.

Im Verfahren auf erhobene Privatklage findet dieſe Beſtimmung nicht Anwendung.

§ 65.

Findet in den auf Privatklage verhandelten Sachen eine Beweisaufnahme ſtatt, ſo erhöht ſich die im § 63 beſtimmte Gebühr um 6 ℳ

§ 66.

In der Berufungsinſtanz ſowie in der Reviſionsinſtanz ſtehen dem Rechtsanwalte die in den §§ 63 bis 65 beſtimmten Sätze zu. Die Stufe beſtimmt ſich nach der Ordnung des Gerichts, welches in erſter Inſtanz erkannt hat.

§ 67.

Für die Vertheidigung im Vorverfahren erhält der Rechtsanwalt:

1. in den zur Zuſtändigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen ..... 6 ℳ;
2. in den zur Zuſtändigkeit der Strafkammer gehörigen Sachen ..... 10 ℳ;
3. in den zur Zuſtändigkeit der Schwurgerichte oder des Reichsgerichts gehörigen Sachen 20 ℳ

§ 68.

Fünf Zehntheile der im § 63 beſtimmten Sätze ſtehen dem Rechtsanwalte zu für Anfertigung:

1. einer Schrift zur Rechtfertigung einer Berufung;
2. einer Schrift zur Begründung einer Reviſion;
3. eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens;
4. eines Gnadengeſuchs.

Die Stufe beſtimmt ſich nach der Ordnung des Gerichts, welches in erſter Inſtanz erkannt hat.

§ 69.

Für Einlegung eines Rechtsmittels ſowie für Anfertigung anderer, als der im § 68 bezeichneten Anträge, Geſuche und Erklärungen erhält der Rechtsanwalt je 2 Mark.

§ 70.

Die in den §§ 63 bis 66 ſowie die im § 67 beſtimmten Gebühren umfaſſen die Anfertigung der zu

Digitized by Google

Geſetz.	Entwurf.
derſelben Inſtanz oder zu dem Vorverfahren gehörigen Anträge, Geſuche und Erklärungen, ſowie die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Entſcheidungen oder Verfügungen derſelben Inſtanz oder des Vorverfahrens.	
§ 71.	
Auf die Gebühr für Rechtfertigung der Berufung (§ 68 Nr. 1) und auf die Gebühr für Begründung der Reviſion (§ 68 Nr. 2) wird die Gebühr für Einlegung des Rechtsmittels (§ 69) angerechnet.	
§ 72.	
Im Falle der Vertheidigung mehrerer Beſchuldigter durch einen gemeinſchaftlichen Vertheidiger erhöhen ſich die Gebühren um fünf Zehntheile.	
§ 73.	
In Anſehung der Gebühren für Vertretung eines Privatklägers, eines Nebenklägers oder einer Verwaltungsbehörde (Strafprozeßordnung § 464) kommen die Beſtimmungen über die Gebühren für die Vertheidigung zur entſprechenden Anwendung.	
Die Anfertigung einer Privatklage begründet für den Rechtsanwalt die im § 67 Nr. 1 beſtimmte Gebühr.	
§ 74.	
Für Anfertigung eines Antrags auf gerichtliche Entſcheidung im Falle des § 170 der Strafprozeßordnung erhält der Rechtsanwalt die im § 67 beſtimmten Sätze.	
§ 75.	
Nach Maßgabe der Vorſchriften des zweiten Abſchnitts (§ 23) ſtehen dem Rechtsanwalte Gebühren beſonders zu für die Vertretung:	
1. in dem Verfahren behufs Feſtſetzung der zu erſtattenden Koſten (Strafprozeßordnung § 496 Abſatz 2);	
2. in der Zwangsvollſtreckung aus Entſcheidungen, welche über eine Buße oder über Erſtattung von Koſten ergangen ſind (Strafprozeßordnung §§ 495, 496).	
Fünfter Abſchnitt.	
Auslagen.	
§ 76.	§ 76.
Für die Höhe der dem Rechtsanwalte zuſtehenden Schreibgebühren ſind die Vorſchriften des § 80 des Gerichtskoſtengeſetzes maßgebend.	Für die Höhe der dem Rechtsanwalte zuſtehenden Schreibgebühren ſind die Vorſchriften des § 80 des Gerichtskoſtengeſetzes maßgebend. **Bei Schriftſätzen, welche zwanzig Seiten überſteigen, wird für die überſchießende Seitenzahl jeder Abſchrift nur die Hälfte des bezeichneten Betrages vergütet.**
	Die beiden erſten Seiten jeder Abſchrift eines von dem Rechtsanwalte verfaßten Schriftſtücks mit Ausnahme der vorbereitenden Schriftſätze bleiben bei der Berechnung außer Anſatz.

Digitized by Google

Geſetz.

§ 77.

Für Verpackung von Briefen und Akten dürfen Auslagen nicht berechnet werden.

§ 78.

Bei Geſchäftsreiſen erhält der Rechtsanwalt, vorbehaltlich der Beſtimmungen in den §§ 18, 37, 39 Abſatz 2 der Rechtsanwaltsordnung:

I.	an Tagegeldern	12 ℳ — ₰;
II.	für ein Nachtquartier	5 „ — „
III.	an Fuhrkoſten einſchließlich der Gepäckbeförderung:	
	1. wenn die Reiſe auf Eiſenbahnen oder Dampfſchiffen gemacht werden kann, für das Kilometer	— „ 13 „
	und für jeden Zu- und Abgang	3 „ — „
	2. anderenfalls	— „ 60 „
	für das Kilometer der nächſten fahrbaren Straßenverbindung.	

Haben höhere Fuhrkoſten aufgewendet werden müſſen, ſo werden dieſe erſtattet.

§ 79.

Die Fuhrkoſten werden für die Hin- und Rückreiſe beſonders berechnet.

Hat ein Rechtsanwalt Geſchäfte an verſchiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, ſo iſt der von Ort zu Ort zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Fuhrkoſten zu Grunde zu legen.

Bei einer Reiſe zur Ausführung der Aufträge mehrerer Auftraggeber findet die Vorſchrift des § 3 entſprechende Anwendung.

§ 80.

Für Geſchäfte am Wohnorte ſtehen dem Rechtsanwalte weder Tagegelder noch Fuhrkoſten zu; daſſelbe gilt von Geſchäften außerhalb des Wohnortes in geringerer Entfernung als zwei Kilometer von demſelben.

War der Rechtsanwalt durch außergewöhnliche Umſtände genöthigt, ſich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren ſonſtige nothwendige Unkoſten, wie Brücken- oder Fährgeld, aufzuwenden, ſo ſind die Auslagen zu erſtatten.

Für einzelne Ortſchaften kann durch die Landesjuſtizverwaltung beſtimmt werden, daß den Rechtsanwälten bei den nicht an der Gerichtsſtelle vorzunehmenden Geſchäften die verauslagten Fuhrkoſten zu erſtatten ſind.

§ 81.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

Entwurf.

§ 78 (neuer, letzter Abſatz).

Bei Geſchäftsreiſen behufs Wahrnehmung eines Termins vor einem Gerichte des Landgerichtsbezirks, in welchem der Rechtsanwalt ſeinen Wohnſitz hat, werden an Fuhrkoſten ſtatt der Sätze der Nr. III. die in angemeſſener Höhe aufgewendeten Beträge erſtattet.

Digitized by Google

Geſetz.

§ 82.

Der Rechtsanwalt, welcher ſeinen Wohnſitz verlegt, kann bei Fortführung eines ihm vorher ertheilten Auftrags Tagegelder und Reiſekoſten nur inſoweit verlangen, als ſie ihm auch bei Beibehaltung ſeines Wohnſitzes zugeſtanden haben würden.

§ 83.

Hat ein Rechtsanwalt ſeinen Wohnſitz an einem Orte, an welchem ſich kein Gericht befindet, ſo kann die Landesjuſtizverwaltung beſtimmen, daß ihm Tagegelder und Reiſekoſten nur inſoweit zuſtehen, als er ſolche auch verlangen könnte, wenn er ſeinen Wohnſitz an dem Orte des Amtsgerichts, in deſſen Bezirk er wohnt, genommen hätte.

Sechſter Abſchnitt.

Einforderung von Gebühren und Auslagen.

§ 84.

Der Rechtsanwalt kann von ſeinem Auftraggeber angemeſſenen Vorſchuß fordern.

§ 85.

Dem Auftraggeber gegenüber werden die Gebühren des Rechtsanwalts fällig, ſobald über die Verpflichtung, dieſelben zu tragen, eine Entſcheidung ergangen iſt, ſowie bei Beendigung der Inſtanz oder bei Erledigung des Auftrags.

§ 86.

Die Einforderung der Gebühren und Auslagen iſt nur zuläſſig, wenn vorher oder gleichzeitig eine von dem Rechtsanwalt unterſchriebene Berechnung derſelben mit Angabe des Werthes des Streitgegenſtandes, ſofern der Werth maßgebend, und unter Bezeichnung der zur Anwendung kommenden Beſtimmungen dieſes Geſetzes mitgetheilt wird.

Die Mittheilung dieſer Berechnung kann auch nach erfolgter Zahlung verlangt werden, ſo lange nicht die Handakten zurückgenommen ſind oder die Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung derſelben erloſchen iſt (Rechtsanwaltsordnung § 32).

Siebenter Abſchnitt.

Schlußbeſtimmungen.

§ 87.

Für Erhebung und Ablieferung von Geldern erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr:

von 1 Mark für jedes angefangene Hundert des Betrags bis 1 000 Mark;

von 50 Pfennig für jedes angefangene Hundert des weiteren Betrags bis 10 000 Mark;

von 25 Pfennig für jedes angefangene Hundert des Mehrbetrags.

Entwurf.

§ 87 Abſatz 1 und 2.

Für Erhebung und Ablieferung von Geldern **und Werthpapieren** erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr:

von **50 Pfennig** für jedes angefangene Hundert des Betrags bis 1000 Mark;

von **25** Pfennig für jedes angefangene Hundert des weiteren Betrags bis 10 000 Mark;

von **10** Pfennig für jedes angefangene Hundert des Mehrbetrags.

Digitized by Google

Geſetz.

Für Erhebung und Ablieferung von Werthpapieren erhält der Rechtsanwalt noch Maßgabe des Werthes die Hälfte der vorſtehenden Gebühren.

Die Gebühr für Erhebung und Ablieferung von Geldern kann von dieſen bei der Ablieferung entnommen werden.

§ 88.

Für die Ausarbeitung eines Gutachtens mit juriſtiſcher Begründung hat der Rechtsonwalt angemeſſene Vergütung zu beanſpruchen. Ueber die Höhe der Vergütung wird im Prozeßwege, noch eingeholtem Gutachten des Vorſtandes der Anwoltskammer, entſchieden.

§ 89.

Iſt für das dem Rechtsanwalt übertragene Geſchäft der Betrag der Gebühr in dieſem Geſetze nicht beſtimmt, ſo erhält er eine unter entſprechender Anwendung der Beſtimmungen dieſes Geſetzes zu bemeſſende Gebühr.

§ 90.

Inſofern in dieſem Geſetze für die begonnene oder vorbereitete Ausführung eines vor der vollſtändigen Ausführung erledigten Auftrags eine Gebühr nicht vorgeſehen iſt, erhält der Rechtsonwalt eine nach Maßgabe des § 89 zu bemeſſende Gebühr.

§ 91.

Die Vorſchriften dieſes Geſetzes finden entſprechende Anwendung:

1. im ſchiedsrichterlichen Verfohren;
2. im Verfahren wegen Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme eines Patents;
3. im Disziplinorverfohren nach Maßgabe des Geſetzes, betreffend die Rechtsverhältniſſe der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Geſetzbl. S. 61);
4. im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsonwälte;
5. bei der Unterſuchung von Seeunfällen.

Für die Berechnung der Gebühren des im ſchiedsrichterlichen Verfahren als Prozeßbevollmächtigten beſtellten Rechtsonwalts gilt das gerichtliche Verfahren im Falle des § 862 der Civilprozeßordnung als zum ſchiedsrichterlichen Verfohren gehörig.

Das Verfahren vor der Disziplinarkammer, vor dem Ehrengericht und vor dem Seeamte ſteht im Sinne des § 63 dem Verfahren vor der Strafkammer gleich.

§ 92.

Fällt eine dem Rechtsanwalt oufgetragene Thätigkeit, für welche ihm nach Vorſchrift dieſes Geſetzes eine Vergütung zuſteht, zugleich in den Kreis derjenigen Angelegenheiten, in welchen die den Rechtsanwälten zuſtehende Vergütung durch landesgeſetzliche Vorſchrift geregelt iſt, ſo kommt, ſoweit die Anwendung beider Vorſchriften zu einer zweifochen Vergütung derſelben Thätigkeit führen würde, nur eine derſelben und zwar die dem Rechtsonwolte günſtigere zur Anwendung.

Entwurf.

Bei Werthpapieren wird der Betrag nach Maßgabe des Werthes beſtimmt.

Digitized by Google

Geſetz. **Entwurf.**

§ 93.

Sofern der Rechtsanwalt nicht einer Partei zur Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet oder als Vertheidiger beſtellt iſt, kann der Betrag der Vergütung durch Vertrag abweichend von den Vorſchriften dieſes Geſetzes feſtgeſetzt werden. Die Feſtſetzung durch Bezugnahme auf das Ermeſſen eines Dritten iſt ausgeſchloſſen.

Der Auftraggeber iſt an den Vertrag nur gebunden, ſoweit er denſelben ſchriftlich abgeſchloſſen hat.

Der Auftraggeber kann eine Berechnung der geſetzlichen Vergütung nach Maßgabe des § 86 verlangen.

Hat der Rechtsanwalt durch den Vertragsſchluß die Grenze der Mäßigung überſchritten, ſo kann die durch Vertrag feſtgeſetzte Vergütung im Prozeßwege, nach eingeholtem Gutachten des Vorſtandes der Anwaltskammer, bis auf den in dieſem Geſetze beſtimmten Betrag herabgeſetzt werden.

§ 94.

Für das Verhältniß des Auftraggebers oder des Rechtsanwalts zu dem Erſtattungspflichtigen kommt die vertragsmäßige Feſtſetzung der Vergütung (§ 93) nicht in Betracht.

§ 95.

Dieſes Geſetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfaſſungsgeſetz in Kraft.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Kaiſerlichen Inſiegel.

Gegeben Bad Ems, den 7. Juli 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürſt v. Bismarck.

Vergleichende Uebersicht

der

Gebührensätze des Artikels 3 Nr. 1 des Entwurfs mit denen des Absatzes 3 des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879.

Werthsklasse							Anwaltsgebühr	
							nach § 9 Abs. 3 der Gebührenordnung vom 7. Juli 1879	nach Artikel 3 Nr. 1 des Entwurfs
							ℳ	ℳ
von	10 000	bis	12 000	ℳ	einschließlich	.....	68	67
"	12 000	"	14 000	"	"	.....	72	70
"	14 000	"	16 000	"	"	.....	76	73
"	16 000	"	18 000	"	"	.....	80	76
"	18 000	"	20 000	"	"	.....	84	79
"	20 000	"	22 000	"	"	.....	88	82
"	22 000	"	24 000	"	"	.....	92	85
"	24 000	"	26 000	"	"	.....	96	88
"	26 000	"	28 000	"	"	.....	100	91
"	28 000	"	30 000	"	"	.....	104	94
"	30 000	"	32 000	"	"	.....	108	96
"	32 000	"	34 000	"	"	.....	112	98
"	34 000	"	36 000	"	"	.....	116	100
"	36 000	"	38 000	"	"	.....	120	102
"	38 000	"	40 000	"	"	.....	124	104
"	40 000	"	42 000	"	"	.....	128	106
"	42 000	"	44 000	"	"	.....	132	108
"	44 000	"	46 000	"	"	.....	136	110
"	46 000	"	48 000	"	"	.....	140	112
"	48 000	"	50 000	"	"	.....	144	114
"	50 000	"	52 000	"	"	.....	147	116
"	52 000	"	54 000	"	"	.....	150	118
"	54 000	"	56 000	"	"	.....	153	120
"	56 000	"	58 000	"	"	.....	156	122
"	58 000	"	60 000	"	"	.....	159	124
"	60 000	"	62 000	"	"	.....	162	126
"	62 000	"	64 000	"	"	.....	165	128
"	64 000	"	66 000	"	"	.....	168	130
"	66 000	"	68 000	"	"	.....	171	132
"	68 000	"	70 000	"	"	.....	174	134
"	70 000	"	72 000	"	"	.....	177	136
"	72 000	"	74 000	"	"	.....	180	138

Digitized by Google

Werthsklasse	Anwaltsgebühr nach § 9 Abs. 3 der Gebührenordnung vom 7. Juli 1879 ℳ	Anwaltsgebühr nach Artikel 3 Nr. 1 des Entwurfs ℳ
von 74 000 bis 76 000 ℳ einschließlich	183	140
" 76 000 " 78 000 " "	186	142
" 78 000 " 80 000 " "	189	144
" 80 000 " 82 000 " "	192	146
" 82 000 " 84 000 " "	195	148
" 84 000 " 86 000 " "	198	150
" 86 000 " 88 000 " "	201	152
" 88 000 " 90 000 " "	204	154
" 90 000 " 92 000 " "	207	156
" 92 000 " 94 000 " "	210	158
" 94 000 " 96 000 " "	213	160
" 96 000 " 98 000 " "	216	162
" 98 000 " 100 000 " "	219	164
" 100 000 " 102 000 " "	221	165
" 102 000 " 104 000 " "	223	166
" 104 000 " 106 000 " "	225	167
" 106 000 " 108 000 " "	227	168
" 108 000 " 110 000 " "	229	169
" 110 000 " 112 000 " "	231	170
" 112 000 " 114 000 " "	233	171
" 114 000 " 116 000 " "	235	172
" 116 000 " 118 000 " "	237	173
" 118 000 " 120 000 " "	239	174
" 120 000 " 122 000 " "	241	175
" 122 000 " 124 000 " "	243	176
" 124 000 " 126 000 " "	245	177
" 126 000 " 128 000 " "	247	178
" 128 000 " 130 000 " "	249	179
" 130 000 " 132 000 " "	251	180
" 132 000 " 134 000 " "	253	181
" 134 000 " 136 000 " "	255	182
" 136 000 " 138 000 " "	257	183
" 138 000 " 140 000 " "	259	184
" 140 000 " 142 000 " "	261	185
" 142 000 " 144 000 " "	263	186
" 144 000 " 146 000 " "	265	187
" 146 000 " 148 000 " "	267	188
" 148 000 " 150 000 " "	269	189
" 150 000 " 152 000 " "	271	190
" 152 000 " 154 000 " "	273	191
" 154 000 " 156 000 " "	275	192
" 156 000 " 158 000 " "	277	193
" 158 000 " 160 000 " "	279	194
" 160 000 " 162 000 " "	281	195
" 162 000 " 164 000 " "	283	196
" 164 000 " 166 000 " "	285	197
" 166 000 " 168 000 " "	287	198
" 168 000 " 170 000 " "	289	199
" 170 000 " 172 000 " "	291	200
" 172 000 " 174 000 " "	293	201
" 174 000 " 176 000 " "	295	202

Digitized by Google

Werthsklasse						Anwaltsgebühr	
						nach § 9 Abs. 3 der Gebührenordnung vom 7. Juli 1879	nach Artikel 3 Nr. 1 des Entwurfs
						ℳ	ℳ
von	176 000	bis	178 000	ℳ	einschließlich	297	203
"	178 000	"	180 000	"	"	299	204
"	180 000	"	182 000	"	"	301	205
"	182 000	"	184 000	"	"	303	206
"	184 000	"	186 000	"	"	305	207
"	186 000	"	188 000	"	"	307	208
"	188 000	"	190 000	"	"	309	209
"	190 000	"	192 000	"	"	311	210
"	192 000	"	194 000	"	"	313	211
"	194 000	"	196 000	"	"	315	212
"	196 000	"	198 000	"	"	317	213
"	198 000	"	200 000	"	"	319	214
"	200 000	"	202 000	"	"	321	215
"	202 000	"	204 000	"	"	323	216
"	204 000	"	206 000	"	"	325	217
"	206 000	"	208 000	"	"	327	218
"	208 000	"	210 000	"	"	329	219
"	210 000	"	212 000	"	"	331	220
"	212 000	"	214 000	"	"	333	221
"	214 000	"	216 000	"	"	335	222
"	216 000	"	218 000	"	"	337	223
"	218 000	"	220 000	"	"	339	224
"	220 000	"	222 000	"	"	341	225
"	222 000	"	224 000	"	"	343	226
"	224 000	"	226 000	"	"	345	227
"	226 000	"	228 000	"	"	347	228
"	228 000	"	230 000	"	"	349	229
"	230 000	"	232 000	"	"	351	230
"	232 000	"	234 000	"	"	353	231
"	234 000	"	236 000	"	"	355	232
"	236 000	"	238 000	"	"	357	233
"	238 000	"	240 000	"	"	359	234
"	240 000	"	242 000	"	"	361	235
"	242 000	"	244 000	"	"	363	236
"	244 000	"	246 000	"	"	365	237
"	246 000	"	248 000	"	"	367	238
"	248 000	"	250 000	"	"	369	239
"	250 000	"	252 000	"	"	371	240
"	252 000	"	254 000	"	"	373	241
"	254 000	"	256 000	"	"	375	242
"	256 000	"	258 000	"	"	377	243
"	258 000	"	260 000	"	"	379	244
"	260 000	"	262 000	"	"	381	245
"	262 000	"	264 000	"	"	383	246
"	264 000	"	266 000	"	"	385	247
"	266 000	"	268 000	"	"	387	248
"	268 000	"	270 000	"	"	389	249
"	270 000	"	272 000	"	"	391	250
"	272 000	"	274 000	"	"	393	251
"	274 000	"	276 000	"	"	395	252
"	276 000	"	278 000	"	"	397	253

Digitized by Google

Werthsklasse							Anwaltsgebühr	
							nach § 9 Abs. 3 der Gebührenordnung vom 7. Juli 1879	nach Artikel 3 Nr. 1 des Entwurfs
							ℳ	ℳ
von	278 000	bis	280 000	ℳ	einschließlich	.....	399	254
"	280 000	"	282 000	"	"	.....	401	255
"	282 000	"	284 000	"	"	.....	403	256
"	284 000	"	286 000	"	"	.....	405	257
"	286 000	"	288 000	"	"	.....	407	258
"	288 000	"	290 000	"	"	.....	409	259
"	290 000	"	292 000	"	"	.....	411	260
"	292 000	"	294 000	"	"	.....	413	261
"	294 000	"	296 000	"	"	.....	415	262
"	296 000	"	298 000	"	"	.....	417	263
"	298 000	"	300 000	"	"	.....	419	264
"	300 000	"	302 000	"	"	.....	421	265
"	302 000	"	304 000	"	"	.....	423	266
"	304 000	"	306 000	"	"	.....	425	267
"	306 000	"	308 000	"	"	.....	427	268
"	308 000	"	310 000	"	"	.....	429	269
"	310 000	"	312 000	"	"	.....	431	270
"	312 000	"	314 000	"	"	.....	433	271
"	314 000	"	316 000	"	"	.....	435	272
"	316 000	"	318 000	"	"	.....	437	273
"	318 000	"	320 000	"	"	.....	439	274
"	320 000	"	322 000	"	"	.....	441	275
"	322 000	"	324 000	"	"	.....	443	276
"	324 000	"	326 000	"	"	.....	445	277
"	326 000	"	328 000	"	"	.....	447	278
"	328 000	"	330 000	"	"	.....	449	279
"	330 000	"	332 000	"	"	.....	451	280
"	332 000	"	334 000	"	"	.....	453	281
"	334 000	"	336 000	"	"	.....	455	282
"	336 000	"	338 000	"	"	.....	457	283
"	338 000	"	340 000	"	"	.....	459	284
"	340 000	"	342 000	"	"	.....	461	285
"	342 000	"	344 000	"	"	.....	463	286
"	344 000	"	346 000	"	"	.....	465	287
"	346 000	"	348 000	"	"	.....	467	288
"	348 000	"	350 000	"	"	.....	469	289
"	350 000	"	352 000	"	"	.....	471	290
"	352 000	"	354 000	"	"	.....	473	291
"	354 000	"	356 000	"	"	.....	475	292
"	356 000	"	358 000	"	"	.....	477	293
"	358 000	"	360 000	"	"	.....	479	294
"	360 000	"	362 000	"	"	.....	481	295
"	362 000	"	364 000	"	"	.....	483	296
"	364 000	"	366 000	"	"	.....	485	297
"	366 000	"	368 000	"	"	.....	487	298
"	368 000	"	370 000	"	"	.....	489	299
"	370 000	"	372 000	"	"	.....	491	300
"	372 000	"	374 000	"	"	.....	493	301
"	374 000	"	376 000	"	"	.....	495	302
"	376 000	"	378 000	"	"	.....	497	303
"	378 000	"	380 000	"	"	.....	499	304

Digitized by Google

Werthsklasse						Anwaltsgebühr	
						nach § 9 Abs. 3 der Gebührenordnung vom 7. Juli 1879	nach Artikel 3 Nr. 1 des Entwurfs
						ℳ	ℳ
von	380 000	bis	382 000	ℳ	einschließlich	501	305
"	382 000	"	384 000	"	"	503	306
"	384 000	"	386 000	"	"	505	307
"	386 000	"	388 000	"	"	507	308
"	388 000	"	390 000	"	"	509	309
"	390 000	"	392 000	"	"	511	310
"	392 000	"	394 000	"	"	513	311
"	394 000	"	396 000	"	"	515	312
"	396 000	"	398 000	"	"	517	313
"	398 000	"	400 000	"	"	519	314
"	400 000	"	402 000	"	"	521	315
"	402 000	"	404 000	"	"	523	316
"	404 000	"	406 000	"	"	525	317
"	406 000	"	408 000	"	"	527	318
"	408 000	"	410 000	"	"	529	319
"	410 000	"	412 000	"	"	531	320
"	412 000	"	414 000	"	"	533	321
"	414 000	"	416 000	"	"	535	322
"	416 000	"	418 000	"	"	537	323
"	418 000	"	420 000	"	"	539	324
"	420 000	"	422 000	"	"	541	325
"	422 000	"	424 000	"	"	543	326
"	424 000	"	426 000	"	"	545	327
"	426 000	"	428 000	"	"	547	328
"	428 000	"	430 000	"	"	549	329
"	430 000	"	432 000	"	"	551	330
"	432 000	"	434 000	"	"	553	331
"	434 000	"	436 000	"	"	555	332
"	436 000	"	438 000	"	"	557	333
"	438 000	"	440 000	"	"	559	334
"	440 000	"	442 000	"	"	561	335
"	442 000	"	444 000	"	"	563	336
"	444 000	"	446 000	"	"	565	337
"	446 000	"	448 000	"	"	567	338
"	448 000	"	450 000	"	"	569	339
"	450 000	"	452 000	"	"	571	340
"	452 000	"	454 000	"	"	573	341
"	454 000	"	456 000	"	"	575	342
"	456 000	"	458 000	"	"	577	343
"	458 000	"	460 000	"	"	579	344
"	460 000	"	462 000	"	"	581	345
"	462 000	"	464 000	"	"	583	346
"	464 000	"	466 000	"	"	585	347
"	466 000	"	468 000	"	"	587	348
"	468 000	"	470 000	"	"	589	349
"	470 000	"	472 000	"	"	591	350
"	472 000	"	474 000	"	"	593	351
"	474 000	"	476 000	"	"	595	352
"	476 000	"	478 000	"	"	597	353
"	478 000	"	480 000	"	"	599	354
"	480 000	"	482 000	"	"	601	355

Digitized by Google

Werthsklasse						Anwaltsgebühr	
						nach § 9 Abs. 3 der Gebührenordnung vom 7. Juli 1879	nach Artikel 3 Nr. 1 des Entwurfs
						ℳ	ℳ
von	482 000	bis	484 000	ℳ	einschließlich	603	356
"	484 000	"	486 000	"	"	605	357
"	486 000	"	488 000	"	"	607	358
"	488 000	"	490 000	"	"	609	359
"	490 000	"	492 000	"	"	611	360
"	492 000	"	494 000	"	"	613	361
"	494 000	"	496 000	"	"	615	362
"	496 000	"	498 000	"	"	617	363
"	498 000	"	500 000	"	"	619	364
"	500 000	"	502 000	"	"	621	365
"	502 000	"	504 000	"	"	623	366
"	504 000	"	506 000	"	"	625	367
"	506 000	"	508 000	"	"	627	368
"	508 000	"	510 000	"	"	629	369
"	510 000	"	512 000	"	"	631	370
"	512 000	"	514 000	"	"	633	371
"	514 000	"	516 000	"	"	635	372
"	516 000	"	518 000	"	"	637	373
"	518 000	"	520 000	"	"	639	374
"	520 060	"	522 000	"	"	641	375
"	522 000	"	524 000	"	"	643	376
"	524 000	"	526 000	"	"	645	377
"	526 000	"	528 000	"	"	647	378
"	528 000	"	530 000	"	"	649	379
"	530 000	"	532 000	"	"	651	380
"	532 000	"	534 000	"	"	653	381
"	534 000	"	536 000	"	"	655	382
"	536 000	"	538 000	"	"	657	383
"	538 000	"	540 000	"	"	659	384
"	540 000	"	542 000	"	"	661	385
"	542 000	"	544 000	"	"	663	386
"	544 000	"	546 000	"	"	665	387
"	546 000	"	548 000	"	"	667	388
"	548 000	"	550 000	"	"	669	389
"	550 000	"	552 000	"	"	671	390
"	552 000	"	554 000	"	"	673	391
"	554 000	"	556 000	"	"	675	392
"	556 000	"	558 000	"	"	677	393
"	558 000	"	560 000	"	"	679	394
"	560 000	"	562 000	"	"	681	395
"	562 000	"	564 000	"	"	683	396
"	564 000	"	566 000	"	"	685	397
"	566 000	"	568 000	"	"	687	398
"	568 000	"	570 000	"	"	689	399
"	570 000	"	572 000	"	"	691	400
"	572 000	"	574 000	"	"	693	401
"	574 000	"	576 000	"	"	695	402
"	576 000	"	578 000	"	"	697	403
"	578 000	"	580 000	"	"	699	404
"	580 000	"	582 000	"	"	701	405
"	582 000	"	584 000	"	"	703	406

Digitized by Google

Werthsklasse						Anwaltsgebühr	
						nach § 9 Abs. 3 der Gebührenordnung vom 7. Juli 1879	nach Artikel 3 Nr. 1 des Entwurfs
						ℳ	ℳ
von	584 000	bis	586 000	ℳ	einschließlich	705	407
"	586 000	"	588 000	"	"	707	408
"	588 000	"	590 000	"	"	709	409
"	590 000	"	592 000	"	"	711	410
"	592 000	"	594 000	"	"	713	411
"	594 000	"	596 000	"	"	715	412
"	596 000	"	598 000	"	"	717	413
"	598 000	"	600 000	"	"	719	414
"	600 000	"	602 000	"	"	721	415
"	602 000	"	604 000	"	"	723	416
"	604 000	"	606 000	"	"	725	417
"	606 000	"	608 000	"	"	727	418
"	608 000	"	610 000	"	"	729	419
"	610 000	"	612 000	"	"	731	420
"	612 000	"	614 000	"	"	733	421
"	614 000	"	616 000	"	"	735	422
"	616 000	"	618 000	"	"	737	423
"	618 000	"	620 000	"	"	739	424
"	620 000	"	622 000	"	"	741	425
"	622 000	"	624 000	"	"	743	426
"	624 000	"	626 000	"	"	745	427
"	626 000	"	628 000	"	"	747	428
"	628 000	"	630 000	"	"	749	429
"	630 000	"	632 000	"	"	751	430
"	632 000	"	634 000	"	"	753	431
"	634 000	"	636 000	"	"	755	432
"	636 000	"	638 000	"	"	757	433
"	638 000	"	640 000	"	"	759	434
"	640 000	"	642 000	"	"	761	435
"	642 000	"	644 000	"	"	763	436
"	644 000	"	646 000	"	"	765	437
"	646 000	"	648 000	"	"	767	438
"	648 000	"	650 000	"	"	769	439
"	650 000	"	652 000	"	"	771	440
"	652 000	"	654 000	"	"	773	441
"	654 000	"	656 000	"	"	775	442
"	656 000	"	658 000	"	"	777	443
"	658 000	"	660 000	"	"	779	444
"	660 000	"	662 000	"	"	781	445
"	662 000	"	664 000	"	"	783	446
"	664 000	"	666 000	"	"	785	447
"	666 000	"	668 000	"	"	787	448
"	668 000	"	670 000	"	"	789	449
"	670 000	"	672 000	"	"	791	450
"	672 000	"	674 000	"	"	793	451
"	674 000	"	676 000	"	"	795	452
"	676 000		678 000	"	"	797	453
"	678 000	"	680 000	"	"	799	454
"	680 000	"	682 000	"	"	801	455
"	682 000		684 000	"	"	803	456
"	684 000	"	686 000	"	"	805	457

Digitized by Google

Werthsklasse						Anwaltsgebühr	
						nach § 9 Abs. 3 der Gebührenordnung vom 7. Juli 1879	nach Artikel 3 Nr. 1 des Entwurfs
						ℳ	ℳ
von	686 000	bis	688 000	ℳ	einschließlich	807	458
"	688 000	"	690 000	"	"	809	459
"	690 000	"	692 000	"	"	811	460
"	692 000	"	694 000	"	"	813	461
"	694 000	"	696 000	"	"	815	462
"	696 000	"	698 000	"	"	817	463
"	698 000	"	700 000	"	"	819	464
"	700 000	"	702 000	"	"	821	465
"	702 000	"	704 000	"	"	823	466
"	704 000	"	706 000	"	"	825	467
"	706 000	"	708 000	"	"	827	468
"	708 000	"	710 000	"	"	829	469
"	710 000	"	712 000	"	"	831	470
"	712 000	"	714 000	"	"	833	471
"	714 000	"	716 000	"	"	835	472
"	716 000	"	718 000	"	"	837	473
"	718 000	"	720 000	"	"	839	474
"	720 000	"	722 000	"	"	841	475
"	722 000	"	724 000	"	"	843	476
"	724 000	"	726 000	"	"	845	477
"	726 000	"	728 000	"	"	847	478
"	728 000	"	730 000	"	"	849	479
"	730 000	"	732 000	"	"	851	480
"	732 000	"	734 000	"	"	853	481
"	734 000	"	736 000	"	"	855	482
"	736 000	"	738 000	"	"	857	483
"	738 000	"	740 000	"	"	859	484
"	740 000	"	742 000	"	"	861	485
"	742 000	"	744 000	"	"	863	486
"	744 000	"	746 000	"	"	865	487
"	746 000	"	748 000	"	"	867	488
"	748 000	"	750 000	"	"	869	489
"	750 000	"	752 000	"	"	871	490
"	752 000	"	754 000	"	"	873	491
"	754 000	"	756 000	"	"	875	492
"	756 000	"	758 000	"	"	877	493
"	758 000	"	760 000	"	"	879	494
"	760 000	"	762 000	"	"	881	495
"	762 000	"	764 000	"	"	883	496
"	764 000	"	766 000	"	"	885	497
"	766 000	"	768 000	"	"	887	498
"	768 000	"	770 000	"	"	889	499
"	770 000	"	772 000	"	"	891	500
"	772 000	"	774 000	"	"	893	501
"	774 000	"	776 000	"	"	895	502
"	776 000	"	778 000	"	"	897	503
"	778 000	"	780 000	"	"	899	504
"	780 000	"	782 000	"	"	901	505
"	782 000	"	784 000	"	"	903	506
"	784 000	"	786 000	"	"	905	507
"	786 000	"	788 000	"	"	907	508

Digitized by Google

Werthsklasse						Anwaltsgebühr nach § 9 Abs. 3 der Gebührenordnung vom 7. Juli 1879	Anwaltsgebühr nach Artikel 3 Nr. 1 des Entwurfs
						ℳ	ℳ
von	788 000	bis	790 000	ℳ	einschließlich	909	509
„	790 000	„	792 000	„	„	911	510
„	792 000	„	794 000	„	„	913	511
„	794 000	„	796 000	„	„	915	512
„	796 080	„	798 000	„	„	917	513
„	798 000	„	800 000	„	„	919	514
„	800 000	„	802 000	„	„	921	515
„	802 000	„	804 000	„	„	923	516
„	804 000	„	806 000	„	„	925	517
„	806 000	„	808 000	„	„	927	518
„	808 000	„	810 000	„	„	929	519
„	810 000	„	812 000	„	„	931	520
„	812 000	„	814 000	„	„	933	521
„	814 000	„	816 000	„	„	935	522
„	816 000	„	818 000	„	„	937	523
„	818 000	„	820 000	„	„	939	524
„	820 000	„	822 000	„	„	941	525
„	822 000	„	824 000	„	„	943	526
„	824 000	„	826 000	„	„	945	527
„	826 000	„	828 000	„	„	947	528
„	828 000	„	830 000	„	„	949	529
„	830 000	„	832 000	„	„	951	530
„	832 000	„	834 000	„	„	953	531
„	834 000	„	836 000	„	„	955	532
„	836 000	„	838 000	„	„	957	533
„	838 000	„	840 000	„	„	959	534
„	840 000	„	842 000	„	„	961	535
„	842 000	„	844 000	„	„	963	536
„	844 000	„	846 000	„	„	965	537
„	846 000	„	848 000	„	„	967	538
„	848 000	„	850 000	„	„	969	539
„	850 000	„	852 000	„	„	971	540
„	852 000	„	854 000	„	„	973	541
„	854 000	„	856 000	„	„	975	542
„	856 000	„	858 000	„	„	977	543
„	858 000	„	860 000	„	„	979	544
„	860 000	„	862 000	„	„	981	545
„	862 000	„	864 000	„	„	983	546
„	864 000	„	866 000	„	„	985	547
„	866 000	„	868 000	„	„	987	548
„	868 000	„	870 000	„	„	989	549
„	870 000	„	872 000	„	„	991	550
„	872 000	„	874 000	„	„	993	551
„	874 000	„	876 000	„	„	995	552
„	876 000	„	878 000	„	„	997	553
„	878 000	„	880 000	„	„	999	554
„	880 000	„	882 000	„	„	1001	555
„	882 000	„	884 000	„	„	1003	556
„	884 000	„	886 000	„	„	1005	557
„	886 000	„	888 000	„	„	1007	558
„	888 000	„	890 000	„	„	1009	559

Digitized by Google

Werthsklasse					Anwaltsgebühr	
					nach § 9 Abs. 3 der Gebührenordnung vom 7. Juli 1879	nach Artikel 3 Nr. 1 des Entwurfs
					ℳ	ℳ
von	890 000	bis	892 000 ℳ	einschließlich	1011	560
	892 000		894 000	.....	1013	561
	894 000		896 000	.....	1015	562
	896 000		898 000	.....	1017	563
	898 000		900 000	.....	1019	564
	900 000		902 000	.....	1021	565
	902 000		904 000	.....	1023	566
	904 000		906 000	.....	1025	567
	906 000		908 000	.....	1027	568
	908 000		910 000	.....	1029	569
	910 000		912 000	.....	1031	570
	912 000		914 000	.....	1033	571
	914 000		916 000	.....	1035	572
	916 000		918 000	.....	1037	573
	918 000		920 000	.....	1039	574
	920 000		922 000	.....	1041	575
	922 000		924 000	.....	1043	576
	924 000		926 000	.....	1045	577
	926 000		928 000	.....	1047	578
	928 000		930 000	.....	1049	579
	930 000		932 000	.....	1051	580
	932 000		934 000	.....	1053	581
	934 000		936 000	.....	1055	582
	936 000		938 000	.....	1057	583
	938 000		940 000	.....	1059	584
	940 000		942 000	.....	1061	585
	942 000		944 000	.....	1063	586
	944 000		946 000	.....	1065	587
	946 000		948 000	.....	1067	588
	948 000		950 000	.....	1069	589
	950 000		952 000	.....	1071	590
	952 000		954 000	.....	1073	591
	954 000		956 000	.....	1075	592
	956 000		958 000	.....	1077	593
	958 000		960 000	.....	1079	594
	960 000		962 000	.....	1081	595
	962 000		964 000	.....	1083	596
	964 000		966 000	.....	1085	597
	966 000		968 000	.....	1087	598
	968 000		970 000	.....	1089	599
	970 000		972 000	.....	1091	600
	972 000		974 000	.....	1093	601
	974 000		976 000	.....	1095	602
	976 000		978 000	.....	1097	603
	978 000		980 000	.....	1099	604
	980 000		982 000	.....	1101	605
	982 000		984 000	.....	1103	606
	984 000		986 000	.....	1105	607
	986 000		988 000	.....	1107	608
	988 000		990 000	.....	1109	609
	990 000		992 000	.....	1111	610

Digitized by Google

Werthsklasse						Anwaltsgebühr	
						nach § 9 Abs. 3 der Gebührenordnung vom 7. Juli 1879	nach Artikel 3 Nr. 1 des Entwurfs
						ℳ	ℳ
von	992 000	bis	994 000	ℳ	einschließlich	1113	611
„	994 000	„	996 000	„	„	1115	612
„	996 000	„	998 000	„	„	1117	613
„	998 000	„	1 000 000	„	„	1119	614
„	1 000 000	„	1 002 000	„	„	1121	615
„	1 002 000	„	1 004 000	„	„	1123	616
„	1 004 000	„	1 006 000	„	„	1125	617
„	1 006 000	„	1 008 000	„	„	1127	618
„	1 008 000	„	1 010 000	„	„	1129	619
„	1 010 000	„	1 012 000	„		1131	620
„	1 012 000	„	1 014 000			1133	621
„	1 014 000	„	1 016 000	„	„	1135	622
„	1 016 000	„	1 018 000		„	1137	623
	1 018 000		1 020 000			1139	624
„	1 020 000	„	1 022 000	„		1141	625
„	1 022 000	„	1 024 000	„	„	1143	626
„	1 024 000	„	1 026 000			1145	627
„	1 026 000	„	1 028 000	„		1147	628
„	1 028 000	„	1 030 000	„		1149	629
„	1 030 000	„	1 032 000	„	„	1151	630
„	1 032 000	„	1 034 000	„	„	1153	631
„	1 034 000	„	1 036 000	„	„	1155	632
„	1 036 000	„	1 038 000	„	„	1157	633
„	1 038 000	„	1 040 000	„	„	1159	634
„	1 040 000	„	1 042 000	„	„	1161	635
„	1 042 000	„	1 044 000	„	„	1163	636
„	1 044 000	„	1 046 000	„	„	1165	637
„	1 046 000	„	1 048 000	„	„	1167	638
„	1 048 000	„	1 050 000	„	„	1169	639
„	1 050 000	„	1 052 000	„	„	1171	640
„	1 052 000	„	1 054 000	„	„	1173	641
„	1 054 000	„	1 056 000	„	„	1175	642
„	1 056 000	„	1 058 000	„	„	1177	643
„	1 058 000	„	1 060 000	„	„	1179	644
„	1 060 000	„	1 062 000	„	„	1181	645
„	1 062 000	„	1 064 000	„	„	1183	646
„	1 064 000	„	1 066 000	„	„	1185	647
„	1 066 000	„	1 068 000	„	„	1187	648
„	1 068 000	„	1 070 000	„	„	1189	649
„	1 070 000	„	1 072 000	„	„	1191	650
„	1 072 000	„	1 074 000	„	„	1193	651
„	1 074 000	„	1 076 000	„	„	1195	652
„	1 076 000	„	1 078 000	„	„	1197	653
„	1 078 000	„	1 080 000	„	„	1199	654
„	1 080 000	„	1 082 000	„	„	1201	655
„	1 082 000	„	1 084 000	„	„	1203	656
„	1 084 000	„	1 086 000	„	„	1205	657
„	1 086 000	„	1 088 000	„	„	1207	658
„	1 088 000	„	1 090 000	„	„	1209	659
„	1 090 000	„	1 092 000	„	„	1211	660
„	1 092 000	„	1 094 000	„		1213	661

Digitized by Google

Werthsklasse	Anwaltsgebühr nach § 9 Abs. 3 der Gebührenordnung vom 7. Juli 1879	Anwaltsgebühr nach Artikel 3 Nr. 1 des Entwurfs
	M.	M.
von 1 094 000 bis 1 096 000 M. einschließlich	1215	662
" 1 096 000 " 1 098 000 " "	1217	663
" 1 098 000 " 1 100 000 " "	1219	664
" 1 100 000 " 1 102 000 " "	1221	665
" 1 102 000 " 1 104 000 " "	1223	666
" 1 104 000 " 1 106 000 " "	1225	667
" 1 106 000 " 1 108 000 " "	1227	668
" 1 108 000 " 1 110 000 " "	1229	669
" 1 110 000 " 1 112 000 " "	1231	670
" 1 112 000 " 1 114 000 " "	1233	671
" 1 114 000 " 1 116 000 "	1235	672
" 1 116 000 " 1 118 000 "	1237	673
" 1 118 000 " 1 120 000	1239	674
" 1 120 000 " 1 122 000 "	1241	675
" 1 122 000 " 1 124 000	1243	676
" 1 124 000 " 1 126 000	1245	677
" 1 126 000 " 1 128 000 "	1247	678
" 1 128 000 " 1 130 000 "	1249	679
" 1 130 000 " 1 132 000 "	1251	680
" 1 132 000 " 1 134 000 " "	1253	681
" 1 134 000 " 1 136 000 " "	1255	682
" 1 136 000 " 1 138 000 " "	1257	683
" 1 138 000 " 1 140 000 " "	1259	684
" 1 140 000 " 1 142 000 " "	1261	685
" 1 142 000 " 1 144 000 "	1263	686
" 1 144 000 " 1 146 000 "	1265	687
" 1 146 000 " 1 148 000 " "	1267	688
" 1 148 000 " 1 150 000 " "	1269	689
" 1 150 000 " 1 152 000 "	1271	690
" 1 152 000 " 1 154 000 " "	1273	691
" 1 154 000 " 1 156 000	1275	692
" 1 156 000 " 1 158 000	1277	693
" 1 158 000 " 1 160 000 "	1279	694
" 1 160 000 " 1 162 000 " "	1281	695
" 1 162 000 " 1 164 000 " "	1283	696
" 1 164 000 " 1 166 000 " "	1285	697
" 1 166 000 " 1 168 000 "	1287	698
" 1 168 000 " 1 170 000 " "	1289	699
" 1 170 000 " 1 172 000 " "	1291	700
" 1 172 000 " 1 174 000 " "	1293	701
" 1 174 000 " 1 176 000 " "	1295	702
" 1 176 000 " 1 178 000 " "	1297	703
" 1 178 000 " 1 180 000 " "	1299	704
" 1 180 000 " 1 182 000 " "	1301	705
" 1 182 000 " 1 184 000 " "	1303	706
" 1 184 000 " 1 186 000 " "	1305	707
" 1 186 000 " 1 188 000 " "	1307	708
" 1 188 000 " 1 190 000 " "	1309	709
" 1 190 000 " 1 192 000 " "	1311	710
" 1 192 000 " 1 194 000 " "	1313	711
" 1 194 000 " 1 196 000 " "	1315	712

Digitized by Google

Werthsklasse	Anwaltsgebühr	
	nach § 9 Abs. 3 der Gebührenordnung vom 7. Juli 1879	nach Artikel 3 Nr. 1 des Entwurfs
	ℳ	ℳ
von 1 196 000 bis 1 198 000 ℳ einschließlich	1317	713
„ 1 198 000 „ 1 200 000 „ „	1319	714
„ 1 200 000 „ 1 202 000 „ „	1321	715
„ 1 202 000 „ 1 204 000 „ „	1323	716
„ 1 204 000 „ 1 206 000 „ „	1325	717
„ 1 206 000 „ 1 208 000 „ „	1327	718
„ 1 208 000 „ 1 210 000 „ „	1329	719
„ 1 210 000 „ 1 212 000 „ „	1331	720
„ 1 212 000 „ 1 214 000 „ „	1333	721
„ 1 214 000 „ 1 216 000 „ „	1335	722
1 216 000 „ 1 218 000 „ „	1337	723
„ 1 218 000 „ 1 220 000 „ „	1339	724
„ 1 220 000 „ 1 222 000 „ „	1341	725
„ 1 222 000 „ 1 224 000 „ „	1343	726
1 224 000 „ 1 226 000 „ „	1345	727
1 226 000 „ 1 228 000 „ „	1347	728
„ 1 228 000 „ 1 230 000 „ „	1349	729
„ 1 230 000 „ 1 232 000 „ „	1351	730
1 232 000 „ 1 234 000 „ „	1353	731
„ 1 234 000 „ 1 236 000 „ „	1355	732
„ 1 236 000 „ 1 238 000 „ „	1357	733
„ 1 238 000 „ 1 240 000 „ „	1359	734
„ 1 240 000 „ 1 242 000 „ „	1361	735
„ 1 242 000 „ 1 244 000 „ „	1363	736
1 244 000 „ 1 246 000 „ „	1365	737
„ 1 246 000 „ 1 248 000 „ „	1367	738
„ 1 248 000 „ 1 250 000 „ „	1369	739
„ 1 250 000 „ 1 252 000 „ „	1371	740
„ 1 252 000 „ 1 254 000 „ „	1373	741
1 254 000 „ 1 256 000 „ „	1375	742
„ 1 256 000 „ 1 258 000 „ „	1377	743
„ 1 258 000 „ 1 260 000 „ „	1379	744
„ 1 260 000 „ 1 262 000 „ „	1381	745
„ 1 262 000 „ 1 264 000 „ „	1383	746
„ 1 264 000 „ 1 266 000 „ „	1385	747
„ 1 266 000 „ 1 268 000 „ „	1387	748
„ 1 268 000 „ 1 270 000 „ „	1389	749
„ 1 270 000 „ 1 272 000 „ „	1391	750
„ 1 272 000 „ 1 274 000 „ „	1393	751
„ 1 274 000 „ 1 276 000 „ „	1395	752
„ 1 276 000 „ 1 278 000 „ „	1397	753
„ 1 278 000 „ 1 280 000 „ „	1399	754
„ 1 280 000 „ 1 282 000 „ „	1401	755
„ 1 282 000 „ 1 284 000 „ „	1403	756
„ 1 284 000 „ 1 286 000 „ „	1405	757
„ 1 286 000 „ 1 288 000 „ „	1407	758
„ 1 288 000 „ 1 290 000 „ „	1409	759
„ 1 290 000 „ 1 292 000 „ „	1411	760
„ 1 292 000 „ 1 294 000 „ „	1413	761
„ 1 294 000 „ 1 296 000 „ „	1415	762
„ 1 296 000 „ 1 298 000 „ „	1417	763

Digitized by Google

Werthsklasse	Anwaltsgebühr nach § 9 Abs. 3 der Gebührenordnung vom 7. Juli 1879	Anwaltsgebühr nach Artikel 3 Nr. 1 des Entwurfs
	ℳ	ℳ
von 1 298 000 bis 1 300 000 ℳ einschließlich	1419	764
„ 1 300 000 „ 1 302 000 „ „	1421	765
„ 1 302 000 „ 1 304 000 „ „	1423	766
„ 1 304 000 „ 1 306 000 „ „	1425	767
„ 1 306 000 „ 1 308 000 „ „	1427	768
„ 1 308 000 „ 1 310 000 „ „	1429	769
„ 1 310 000 „ 1 312 000 „ „	1431	770
„ 1 312 000 „ 1 314 000 „ „	1433	771
„ 1 314 000 „ 1 316 000 „ „	1435	772
„ 1 316 000 „ 1 318 000 „ „	1437	773
„ 1 318 000 „ 1 320 000 „ „	1439	774
„ 1 320 000 „ 1 322 000 „ „	1441	775
„ 1 322 000 „ 1 324 000 „ „	1443	776
„ 1 324 000 „ 1 326 000 „ „	1445	777
„ 1 326 000 „ 1 328 000 „ „	1447	778
„ 1 328 000 „ 1 330 000 „ „	1449	779
„ 1 330 000 „ 1 332 000 „ „	1451	780
„ 1 332 000 „ 1 334 000 „ „	1453	781
„ 1 334 000 „ 1 336 000 „ „	1455	782
„ 1 336 000 „ 1 338 000 „ „	1457	783
„ 1 338 000 „ 1 340 000 „ „	1459	784
„ 1 340 000 „ 1 342 000 „ „	1461	785
„ 1 342 000 „ 1 344 000 „ „	1463	786
„ 1 344 000 „ 1 346 000 „ „	1465	787
„ 1 346 000 „ 1 348 000 „ „	1467	788
„ 1 348 000 „ 1 350 000 „ „	1469	789
„ 1 350 000 „ 1 352 000 „ „	1471	790
„ 1 352 000 „ 1 354 000 „ „	1473	791
„ 1 354 000 „ 1 356 000 „ „	1475	792
„ 1 356 000 „ 1 358 000 „ „	1477	793
„ 1 358 000 „ 1 360 000 „ „	1479	794
„ 1 360 000 „ 1 362 000 „ „	1481	795
„ 1 362 000 „ 1 364 000 „ „	1483	796
„ 1 364 000 „ 1 366 000 „ „	1485	797
„ 1 366 000 „ 1 368 000 „ „	1487	798
„ 1 368 000 „ 1 370 000 „ „	1489	799
„ 1 370 000 „ 1 372 000 „ „	1491	800
„ 1 372 000 „ 1 374 000 „ „	1493	801
„ 1 374 000 „ 1 376 000 „ „	1495	802
„ 1 376 000 „ 1 378 000 „ „	1497	803
„ 1 378 000 „ 1 380 000 „ „	1499	804
„ 1 380 000 „ 1 382 000 „ „	1501	805
„ 1 382 000 „ 1 384 000 „ „	1503	806
„ 1 384 000 „ 1 386 000 „ „	1505	807
„ 1 386 000 „ 1 388 000 „ „	1507	808
„ 1 388 000 „ 1 390 000 „ „	1509	809
„ 1 390 000 „ 1 392 000 „ „	1511	810
„ 1 392 000 „ 1 394 000 „ „	1513	811
„ 1 394 000 „ 1 396 000 „ „	1515	812
„ 1 396 000 „ 1 398 000 „ „	1517	813
„ 1 398 000 „ 1 400 000 „ „	1519	814

Digitized by Google

Werthsklasse	Anwaltsgebühr nach § 9 Abs. 3 der Gebührenordnung vom 7. Juli 1879	Anwaltsgebühr nach Artikel 3 Nr. 1 des Entwurfs
	ℳ	ℳ
von 1 400 000 bis 1 402 000 ℳ einschließlich	1521	815
1 402 000 1 404 000	1523	816
1 404 000 1 406 000	1525	817
1 406 000 1 408 000	1527	818
1 408 000 1 410 000	1529	819
1 410 000 1 412 000	1531	820
1 412 000 1 414 000	1533	821
1 414 000 1 416 000	1535	822
1 416 000 1 418 000	1537	823
1 418 000 1 420 000	1539	824
1 420 000 1 422 000	1541	825
1 422 000 1 424 000	1543	826
1 424 000 1 426 000	1545	827
1 426 000 1 428 000	1547	828
1 428 000 1 430 000	1549	829
1 430 000 1 432 000	1551	830
1 432 000 1 434 000	1553	831
1 434 000 1 436 000	1555	832
1 436 000 1 438 000	1557	833
1 438 000 1 440 000	1559	834
1 440 000 1 442 000	1561	835
1 442 000 1 444 000	1563	836
1 444 000 1 446 000	1565	837
1 446 000 1 448 000	1567	838
1 448 000 1 450 000	1569	839
1 450 000 1 452 000	1571	840
1 452 000 1 454 000	1573	841
1 454 000 1 456 000	1575	842
1 456 000 1 458 000	1577	843
1 458 000 1 460 000	1579	844
1 460 000 1 462 000	1581	845
1 462 000 1 464 000	1583	846
1 464 000 1 466 000	1585	847
1 466 000 1 468 000	1587	848
1 468 000 1 470 000	1589	849
1 470 000 1 472 000	1591	850
1 472 000 1 474 000	1593	851
1 474 000 1 476 000	1595	852
1 476 000 1 478 000	1597	853
1 478 000 1 480 000	1599	854
1 480 000 1 482 000	1601	855
1 482 000 1 484 000	1603	856
1 484 000 1 486 000	1605	857
1 486 000 1 488 000	1607	858
1 488 000 1 490 000	1609	859
1 490 000 1 492 000	1611	860
1 492 000 1 494 000	1613	861
1 494 000 1 496 000	1615	862
1 496 000 1 498 000	1617	863
1 498 000 1 500 000	1619	864
1 500 000 1 502 000	1621	865

Digitized by Google

Werthsklasse						Anwaltsgebühr	
						nach § 9 Abs. 3 der Gebührenordnung vom 7. Juli 1879	nach Artikel 3 Nr. 1 des Entwurfs
						ℳ	ℳ
von	1 502 000	bis	1 504 000	ℳ	einschließlich	1623	866
"	1 504 000	"	1 506 000	"	"	1625	867
"	1 506 000	"	1 508 000	"	"	1627	868
"	1 508 000	"	1 510 000	"	"	1629	869
"	1 510 000	"	1 512 000	"	"	1631	870
"	1 512 000	"	1 514 000	"	"	1633	871
"	1 514 000	"	1 516 000	"	"	1635	872
"	1 516 000	"	1 518 000	"	"	1637	873
"	1 518 000	"	1 520 000	"	"	1639	874
"	1 520 000	"	1 522 000	"	"	1641	875
"	1 522 000	"	1 524 000	"	"	1643	876
"	1 524 000	"	4 526 000	"	"	1645	877
"	1 526 000	"	1 528 000	"	"	1647	878
"	1 528 000	"	1 530 000	"		1649	879
"	1 530 000	"	1 532 000	"	"	1651	880
"	1 532 000	"	1 534 000	"	"	1653	881
	1 534 000	"	1 536 000		"	1655	882
	1 536 000	"	1 538 000		"	1657	883
	1 538 000		1 540 000		"	1659	884
	1 540 000	"	1 542 000	"		1661	885
	1 542 000		1 544 000			1663	886
"	1 544 000		1 546 000			1665	887
	1 546 000	"	1 548 000			1667	888
"	1 548 000		1 550 000	"		1669	889
"	1 550 000	"	1 552 000	"		1671	890
"	1 552 000	"	1 554 000	"		1173	891
"	1 554 000	"	1 556 000		"	1675	892
	1 556 000	"	1 558 000	"	"	1677	893
"	1 558 000	"	1 560 000	"	"	1679	894
"	1 560 000	"	1 562 000	"	"	1681	895
"	1 562 000	"	1 564 000		"	1683	896
	1 564 000	"	1 566 000	"	"	1685	897
"	1 566 000	"	1 568 000	"	"	1687	898
"	1 568 000	"	1 570 000	"	"	1689	899
"	1 570 000		1 572 000	"	"	1691	900
"	1 572 000	"	1 574 000		"	1693	901
"	1 574 000	"	1 576 000		"	1695	902
"	1 576 000	"	1 578 000	"		1697	903
	1 578 000	"	1 580 000	"	"	1699	904
	1 580 000	"	1 582 000	"	"	1701	905
	1 582 000	"	1 584 000		"	1703	906
	1 584 000	"	1 586 000	"		1705	907
"	1 586 000	"	1 588 000	"	"	1707	908
"	1 588 000	"	1 590 000	"	"	1709	909
	1 590 000	"	1 592 000	"	"	1711	910
	1 592 000	"	1 594 000			1713	911
	1 594 000	"	1 596 000			1715	912
	1 596 000	"	1 598 000		"	1717	913
"	1 698 000	"	1 600 000			1719	914
"	1 600 000		1 602 000	"	"	1721	915
	1 602 000		1 604 000			1723	916

Digitized by Google

Werthsklasse	Anwaltsgebühr nach § 9 Abs. 3 der Gebührenordnung vom 7. Juli 1879	Anwaltsgebühr nach Artikel 3 Nr. 1 des Entwurfs
	ℳ	ℳ
von 1 604 000 bis 1 606 000 ℳ einschließlich	1725	917
„ 1 606 000 „ 1 608 000 „ „	1727	918
„ 1 608 000 „ 1 610 000 „ „	1729	919
„ 1 610 000 „ 1 612 000 „ „	1731	920
„ 1 612 000 „ 1 614 000 „ „	1733	921
„ 1 614 000 „ 1 616 000 „ „	1735	922
„ 1 616 000 „ 1 618 000 „ „	1737	923
„ 1 618 000 „ 1 620 000 „ „	1739	924
„ 1 620 000 „ 1 622 000 „ „	1741	925
„ 1 622 000 „ 1 624 000 „ „	1743	926
„ 1 624 000 „ 1 626 000 „ „	1745	927
„ 1 626 000 „ 1 628 000 „ „	1747	928
„ 1 628 000 „ 1 630 000 „ „	1749	929
„ 1 630 000 „ 1 632 000 „ „	1751	930
„ 1 632 000 „ 1 634 000 „ „	1753	931
„ 1 634 000 „ 1 636 000 „ „	1755	932
„ 1 636 000 „ 1 638 000 „ „	1757	933
„ 1 638 000 „ 1 640 000 „ „	1759	934
„ 1 640 000 „ 1 642 000 „ „	1761	935
„ 1 642 000 „ 1 644 000 „ „	1763	936
„ 1 644 000 „ 1 646 000 „ „	1765	937
„ 1 646 000 „ 1 648 000 „ „	1767	938
„ 1 648 000 „ 1 650 000 „ „	1769	939
„ 1 650 000 „ 1 652 000 „ „	1771	940
„ 1 652 000 „ 1 654 000 „ „	1773	941
„ 1 654 000 „ 1 656 000 „ „	1775	942
„ 1 656 000 „ 1 658 000 „ „	1777	943
„ 1 658 000 „ 1 660 000 „ „	1779	944
„ 1 660 000 „ 1 662 000 „ „	1781	945
„ 1 662 000 „ 1 664 000 „ „	1783	946
„ 1 664 000 „ 1 666 000 „ „	1785	947
„ 1 666 000 „ 1 668 000 „ „	1787	948
„ 1 668 000 „ 1 670 000 „ „	1789	949
„ 1 670 000 „ 1 672 000 „ „	1791	950
„ 1 672 000 „ 1 674 000 „ „	1793	951
„ 1 674 000 „ 1 676 000 „ „	1795	952
„ 1 676 000 „ 1 678 000 „ „	1797	953
„ 1 678 000 „ 1 680 000 „ „	1799	954
„ 1 680 000 „ 1 682 000 „ „	1801	955
„ 1 682 000 „ 1 684 000 „ „	1803	956
„ 1 684 000 „ 1 686 000 „ „	1805	957
„ 1 686 000 „ 1 688 000 „ „	1807	958
„ 1 688 000 „ 1 690 000 „ „	1809	959
„ 1 690 000 „ 1 692 000 „ „	1811	960
„ 1 692 000 „ 1 694 000 „ „	1813	961
„ 1 694 000 „ 1 696 000 „ „	1815	962
„ 1 696 000 „ 1 698 000 „ „	1817	963
„ 1 698 000 „ 1 700 000 „ „	1819	964
„ 1 700 000 „ 1 702 000 „ „	1821	965
„ 1 702 000 „ 1 704 000 „ „	1823	966
„ 1 704 000 „ 1 706 000 „ „	1825	967

Digitized by Google

Werthsklasse	Anwaltsgebühr nach § 9 Abs. 3 der Gebührenordnung vom 7. Juli 1879	Anwaltsgebühr nach Artikel 3 Nr. 1 des Entwurfs
	ℳ	ℳ
von 1 706 000 bis 1 708 000 ℳ einschließlich	1827	968
1 708 000 „ 1 710 000 „ „	1829	969
1 710 000 „ 1 712 000 „ „	1831	970
1 712 000 „ 1 714 000 „ „	1833	971
1 714 000 „ 1 716 000 „ „	1835	972
1 716 000 „ 1 718 000 „ „	1837	973
1 718 000 „ 1 720 000 „ „	1839	974
1 720 000 „ 1 722 000 „ „	1841	975
1 722 000 „ 1 724 000 „ „	1843	976
1 724 000 „ 1 726 000 „ „	1845	977
1 726 000 „ 1 728 000 „ „	1847	978
1 728 000 „ 1 730 000 „ „	1849	979
1 730 000 „ 1 732 000 „ „	1851	980
1 732 000 „ 1 734 000 „ „	1853	981
1 734 000 „ 1 736 000 „ „	1855	982
1 736 000 „ 1 738 000 „ „	1857	983
1 738 000 „ 1 740 000 „ „	1859	984
1 740 000 „ 1 742 000 „ „	1861	985
1 742 000 „ 1 744 000 „ „	1863	986
1 744 000 „ 1 746 000 „ „	1865	987
1 746 000 „ 1 748 000 „ „	1867	988
1 748 000 „ 1 750 000 „ „	1869	989
1 750 000 „ 1 752 000 „ „	1871	990
1 752 000 „ 1 754 000 „ „	1873	991
1 754 000 „ 1 756 000 „ „	1875	992
1 756 000 „ 1 758 000 „ „	1877	993
1 758 000 „ 1 760 000 „ „	1879	994
1 760 000 „ 1 762 000 „ „	1881	995
1 762 000 „ 1 764 000 „ „	1883	996
1 764 000 „ 1 766 000 „ „	1885	997
1 766 000 „ 1 768 000 „ „	1887	998
1 768 000 „ 1 770 000 „ „	1889	999
1 770 000 „ 1 772 000 „ „	1891	1000

W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin, Stallschreiberstraße 34. 35.

Digitized by Google

№ 16 bis 19. Berlin, 15. April. 1887.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Berlin, den 14. April 1887.

Dem Reichstag sind heute die folgenden Denkschriften übergeben worden: 1. Denkschrift zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. 2. Petition der Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte, betreffend die Entschädigung des deutschen Anwaltstandes für die Gebührenausfälle in Armenprozeßsachen.

I. Zur Gebührennovelle.

Hoher Reichstag!

Nachdem der jetzt dem Reichstage vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, in seinen wesentlichen Bestimmungen durch die Tagesblätter bekannt geworden war, hat der durch die unvermuthete Einbringung schmerzlichst überraschte deutsche Anwaltstand nicht versäumt, seine Stellung zu demselben dem Hohen Bundesrathe kundzugeben.

Am 11. Dezember 1886 sind Abgeordnete der deutschen Anwaltskammern bezw. ihrer Vorstände in Berlin zusammengetreten, um über den Entwurf sich auszusprechen. Wir erlauben uns, das Protokoll über die Verhandlungen nebst dem Verzeichnisse der Theilnehmer beizufügen.

Einstimmig hat die Versammlung den Entwurf als den Grundsätzen der Einführung dieser Gesetze widersprechend und als an sich grundsatzlos, verfrüht, ungerecht gegenüber dem Anwaltstande und ebenso gefährlich wie demüthigend erklärt.

Die ehrerbietigst Unterzeichneten sind von der Versammlung als Ausschuß bestellt und ermächtigt worden, den gedachten Beschluß vor dem Bundesrathe und dem Reichstage in geeigneter Form zu vertreten.

Dem Bundesrathe gegenüber haben wir durch eine Eingabe vom 13. Dezember 1886 und eine Denkschrift vom 17. Dezember 1886 die Auffassung des deutschen Anwaltstandes zur Geltung zu bringen gesucht, der Bundesrath hat aber die Vorlage im Wesentlichen gebilligt.

Nunmehr stehen wir vor dem Hohen Reichstage und erlauben uns, die Bedenken des deutschen Anwaltstandes an der Hand der Begründung des Entwurfs ehrerbietigst vorzutragen.

Die Begründung nimmt zum Ausgangspunkt die Beschlüsse des Reichstags wegen Revision des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 14. Juni 1881 und 6. Februar 1885. Der vorgelegte Gesetzentwurf entspricht aber durchaus nicht dem Sinne jener Beschlüsse, welche vor Allem auf eine Herabsetzung der als außerordentlich drückend empfundenen Gerichtskosten abzielten. Selbstverständlich durften Mißstände, welche auf dem Gebiete des anwaltlichen Gebührenwesens hervorgetreten waren, nicht übergangen werden, aber es war keineswegs die Absicht, lediglich auf Kosten des Anwaltstandes, unter Gefährdung seiner Erwerbsstellung und ohne Berücksichtigung der dem Anwaltstande durch einzelne Bestimmungen der neuen Gesetzgebung erwachsenen Beschwerden, eine Erleichterung der Kostenlast für die rechtsuchenden Parteien herbeizuführen. Nur eine solche Erleichterung strebt der Entwurf an. Seiner Aufgabe entsprechend beginnt dessen Begründung mit einer Vertheidigung der Gerichtskosten. Das Gesetz vom 29. Juni 1881 soll den berechtigten Beschwerden auf dem Gebiete der Gerichtskosten im Wesentlichen abgeholfen haben. Es wird das aus der Einwirkung dieses Gesetzes auf die Einnahmen aus den Gerichtskosten gefolgert. Die Beweisführung des Entwurfs geht indessen fehl. Es war für die Rechnungsbehörden der verbündeten Regierungen keine allzu schwierige Aufgabe, die Höhe der Gefälle nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Juni 1881 und des Gerichtskostengesetzes in seiner ursprünglichen Fassung festzustellen und den Unterschied zahlenmäßig klarzulegen. Der Anwaltstand geht davon aus, daß der Unterschied wesentlich durch eine der Verschlechterung der allgemeinen geschäftlichen Lage entsprechende Verschiebung der einzelnen Werthklassen herbeigeführt ist. Diese Auffassung wird auch nicht durch die in der Begründung für Baden erwähnten Ermittelungen dreier Jahre erschüttert. Der

Digitized by Google

Satz, daß die Einwirkung auf besondere örtliche Verhältnisse durch die Gleichmäßigkeit der Erscheinung in dem weitaus größten Theile Deutschlands ausgeschlossen sei, ist als berechtigt nicht anzuerkennen und vermag die unerläßlichen und möglichen statistischen Erhebungen nicht zu ersetzen. Es darf aber bei den Schätzungen der Begründung die Frage aufgeworfen werden, ob die Einnahme des Haushaltsjahrs 1881/82 berechtigterweise als eine ohne das Dazwischentreten des Gesetzes vom 29. Juni 1881 jährlich wiederkehrende behandelt werden darf, während angenommen werden muß, daß gerade in den beiden ersten Jahren nach Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze viele Prozesse mit bedeutendem Streitwerth, weil vorher der Rechtsweg mit Aussicht auf Erfolg nach der alten Gerichtsverfassung nicht betreten werden konnte, anhängig geworden sind. Jedenfalls wäre doch wohl überall der Solleinnahme die Isteinnahme gegenüberzustellen und aufzuklären gewesen, wie es sich mit der Zahl der Ausfälle und ihrer Entstehungsursache verhält. Dabei wäre denn noch zu fragen gewesen, ob nicht durch eine nachsichtigere Behandlung der Gebührenschuldner vermittelst Bewilligung von Theilzahlungen erhebliche Ausfälle hätten vermieden werden können. Die preußische Justizverwaltung wird gewiß darüber Auskunft geben können, welche wirthschaftlichen Gründe die Rückübertragung des Gerichtskostenwesens an die Gerichtsbehörden veranlaßt haben. Es ist auch nicht zu verstehen, warum den gesammten dauernden Ausgaben der Justizverwaltung nur die Einnahmen aus bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten entgegen gestellt werden.

Die Anlage III der Begründung des Entwurfs ist mit Vorsicht aufzunehmen. Die erklärenden Bemerkungen, welche zu dieser Anlage gegeben sind, liefern den vollständigen Beweis, daß eine Vergleichung der Zeit vor und der nach dem 1. Oktober 1879 völlig unthunlich ist, einmal wegen der durchgreifenden Veränderung der Gerichtsverfassung, dann aber auch wegen der in jenen Bemerkungen selbst anerkannten großen Lückenhaftigkeit der Aufstellungen für die Zeit vor dem 1. Oktober 1879. Es war nicht möglich, die Aufstellungen für alle in der Anlage berücksichtigten Bundesstaaten nachzuprüfen. Es genügt auch behufs Widerlegung der Begründung darzuthun, daß sie für Preußen nicht als erschöpfend gelten können. Man darf nämlich nicht außer Acht lassen, daß die Gerichte, für welche der Betrag der dauernden Ausgaben voll in Ausgabe gestellt ist, durch die von dem nämlichen Beamtenstand geübte Thätigkeit in Strafsachen und Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit noch weitere sehr erhebliche Einnahmen gewähren. Wir haben in der Anlage II unserer Denkschrift den Zahlenangaben der Begründung die den betreffenden Haushaltsplänen entnommenen vollen Solleinnahmen an Gerichtskosten und Geldstrafen gegenübergestellt. Dabei sind die jährlichen Einnahmen, welche als Emolumente der Beamten zur Verwendung kamen, etwa 4—5 Millionen, und der Arbeitsverdienst der Gefangenen, 1—2 Millionen, unberücksichtigt geblieben. Ein klares Bild gewährt der Haushaltsplan für 1885/86, welchen wir als Anlage III beifügen.

Will man aber auch über die hiernach in die Augen springenden großen Lücken der zahlenmäßigen Beweisführung hinweggehen, so wird aus der angenommenen Wirkung des Gesetzes vom 29. Juni 1881 der aufgestellte Satz, daß den berechtigten Beschwerden im Wesentlichen abgeholfen sei, nicht bewiesen. Der Reichstag wird darüber nicht im Unklaren sein, ob die Klagen über die zu starke Belastung der rechtsuchenden Parteien durch die Gerichtskosten verstummt sind oder nicht. Wir verneinen dies und werden darin auch dadurch nicht beirrt, daß die Gerichtsbehörden eine störende Einwirkung der Gerichtskostengesetzgebung auf die Rechtspflege nicht beobachtet haben. Die Gerichte sehen nur die anhängig gemachten Prozesse. Diese gehen im Allgemeinen ihren Gang. Nur wenn die Bewilligung des Armenrechts in Frage steht, kann die Versagung einen störenden Einfluß üben. Die Höhe der Gerichtskosten zwingt manche Partei, um Bewilligung des Armenrechts nachzusuchen, ein ablehnender Bescheid steht in seiner thatsächlichen Wirkung der Versagung des Rechtswegs gleich. Die zahlreichen Armenrechtsgesuche können nicht anders als aus der Nothwendigkeit erklärt werden, die strenge Beitreibung der Gerichtskosten-Vorschüsse abzuwenden. Der Anwaltstand beobachtet den störenden Einfluß täglich, und wenn die Partei zur Noth den Gerichtskosten-Vorschuß beschaffen kann, wird dem Anwalt die vorläufig unentgeltliche Prozeßführung zugemuthet und von ihm auch regelmäßig bewilligt. Wir bitten zu erwägen, ob diese Beurtheilung des Anwaltstandes nicht den thatsächlichen Verhältnissen entspricht und den Ausspruch der Begründung bedenklich erscheinen läßt. Die letztere steht übrigens viel zu einseitig auf dem Standpunkt der früheren Gesetzgebung, ohne zu beachten, daß in andern deutschen Ländern die Gerichtskosten vor dem 1. Oktober 1879 geringfügig gewesen sind. Das gilt namentlich von Württemberg, dessen Stimme den Tagesblättern zufolge auch eine weitere Ermäßigung der Gerichtskosten befürwortet haben soll. Machen sich zur Zeit die Klagen über die Höhe der Gerichtskosten weniger denn zuvor geltend, so geschieht dies wohl aus der auch von uns getheilten Empfindung, daß das Reich und die Einzelstaaten eine erhebliche Einnahmequelle wegen der allgemeinen Finanzlage werden kaum geschmälert wissen wollen. Dem Anwaltstand ist aber nicht zuzumuthen, eine Staatssteuer durch Aufgabe der Grundlagen seiner Erwerbsstellung zu decken. Diese Staatssteuer entbehrt überdies in ihrer Höhe nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen der inneren Berechtigung. Der Staat hat grundsätzlich die Kosten des Rechtsschutzes aus den allgemeinen Steuern zu bestreiten. Nur eine mäßige besondere Steuer zum Schutz gegen allzuleichtsinnige Prozeßführung mag der Berechtigung nicht entbehren. Wie dem aber auch sei, der Anwalt empfängt keine Besoldung und hat einen gerechten Anspruch auf eine angemessene und reichliche Vergütung. Die von der Begründung angerufene Ueberzeugung der überwiegenden Zahl der preußischen Oberlandesgerichtspräsidenten und der bayerischen Gerichte gereicht der Beweisführung der Begründung nicht zur Stütze. Derartige Ueberzeugungen entziehen sich der fachlichen Nachprüfung. Außerdem würde doch wohl auch die Ueberzeugung der vielen anderen Gerichtsbehörden in Deutschland in Betracht kommen, über welche nichts

gesagt ist. Die Ueberzeugung wird übrigens wesentlich dadurch beeinflußt, ob man die Gerichtskosten oder ob man die Anwaltskosten für das Wesentlichere hält. Der Anwaltstand theilt die Ueberzeugung der vorgedachten Gerichtsbehörden nicht und die Vorstände der Anwaltskammern wären in der Lage gewesen, diese Ueberzeugung thatsächlich zu begründen, wenn man beliebt hätte, sie dieserhalb zu befragen. Die Justizverwaltungen werden, wie wir hoffen, nicht die Anschauung hegen, als seien die Vorstände der Anwaltskammern reine Interessenvertretungen, und zuversichtlich nehmen wir an, daß der Reichstag der Versammlung vom 11. Dezember 1886 das Gehör nicht versagen werde. Die Vorstände der Anwaltskammern sind einsichtig genug, um nicht zu verkennen, daß der Anwaltstand seine Interessen mit denen des gemeinen Wohls in Einklang zu bringen hat. *Niemals wird der Stand aber zugestehen, daß für sein Wohl und Wehe die Ueberzeugungen einzelner Gerichtsbehörden oder der Gerichte überhaupt, denen er vollkommen ebenbürtig gegenübersteht, die alleinige Entscheidungsquelle bilden.* Das geht schon um deswillen nicht an, weil die Gerichte keinen Einblick in die mühevolle Geschäftsthätigkeit des Anwalts, soweit es sich nicht um das Auftreten vor Gericht handelt, haben und auch nicht gewinnen können. Allein beachtenswerth ist der Versuch der Vorlage, den Beweis durch zahlenmäßige Aufstellungen zu führen. Dieser Beweis dürfte als geglückt nicht anzusehen sein. Zunächst wird wieder gefragt werden müssen, warum denn gerade die Gerichtskosten als unverrückbare Grundlage der Vergleichung von dem Gesetzgeber angenommen werden müssen und warum den Gerichtskosten die Bezüge *zweier* bezw. *sechs Anwälte* entgegengestellt werden. Zwei Anwälte sind einmal für den Prozeßbetrieb, jedoch nur bei Anwaltszwang, unentbehrlich. Die Einnahme des *einen* kommt dem *anderen* nicht zu statten. Auch darf nicht außer Acht gelassen werden, daß bei geringerem Werthe des Streitgegenstandes die Bezahlung selbst dann nicht der gehabten Mühewaltung entspricht, wenn man in Betracht zieht, daß gelegentlich der Anwalt in einem Prozesse mit höherem Streitwerth für weniger Mühe höhere Gebühren bezieht. Ueberdies besteht bei diesen niedrigen Werthklassen für die 1. Instanz kein Anwaltszwang. Den vom Entwurf gebrachten Beispielen haben wir ein viertes welches einen Werthgegenstand von 50 000 Mark zur Voraussetzung hat, beigefügt.

Der deutsche Anwaltstand ist darin einig, daß die Belohnung in den geringsten Werthklassen durchaus ungenügend, ja zum Theil geradezu des Standes nicht würdig ist. Kann man hier nicht den Parteien durch Herabsetzung der Gerichtskosten helfen, so ist überhaupt nicht zu helfen. Uebrigens ist es eine nur in Deutschland vertretene Anschauung, daß die Anwaltsgebühren stets im Verhältnisse zu dem Werthe des Streitgegenstandes stehen müßten und eine obsiegende Partei zur Erledigung des Uebels eines Prozesses endgültig Nichts solle aufzuwenden haben. Wiederum kommt die Begründung auf die frühere preußische Gesetzgebung zurück, als wenn die Verhältnisse, welche im Jahre 1875 in einem allerdings großen Theile von Deutschland obgewaltet haben, für die Jetztzeit irgend wie von Belang wären. Die durch die veränderte Gerichtsverfassung ganz außerordentlich erhöhte Arbeitslast, welche der Entwurf selbst zugesteht, und der stets sinkende Werth des Geldes schließen die Zulässigkeit solcher Bezugnahmen aus. Aber es kann auch der Hinweis darauf nicht unterlassen werden, daß die Begründung da, wo die Vergleichung dem Anwaltstande ungünstig ist, die früheren Verhältnisse in Preußen berücksichtigt, dagegen die vielen Vortheile der früheren Gesetzgebung, z. B. die Berechnung der Reisekosten mit Stillschweigen übergeht. Warum die früheren Verhältnisse in Bayern, Sachsen, Würtemberg und Baden, welche dem Anwaltstande im Vergleich zu der neuen Gesetzgebung entschieden günstiger waren, mit Stillschweigen übergangen sind, ist nicht erkennbar gemacht. Der Begründung des Entwurfs ist darin nicht beizupflichten, daß eine Herabsetzung der Anwaltsgebühren als Bedürfniß anzuerkennen sei. Dabei mag indessen die Frage hier unerörtert bleiben, ob unter gewissen Voraussetzungen, *namentlich der gleichen Behandlung der Gerichtsgebühren*, die Begrenzung der Einheitsgebühr auf einen gewissen *höchsten Satz* mit den berechtigten Interessen des Anwaltstandes vereinbar erachtet werden darf. Ebenso mag hier dahin gestellt bleiben, ob in einzelnen Punkten, wenn einmal eine Revision beliebt werden sollte, einer Herabsetzung als dem Stande unschädlich nicht unbedingt zu widersprechen ist. Im Allgemeinen wird man dem Anwaltstande beitreten müssen, daß diese Punkte die alsbaldige Inanspruchnahme des Gesetzgebers nicht zu rechtfertigen vermögen und bei einer allgemeinen Revision der Gebührengesetze unter Berücksichtigung der Beschwerden des Anwaltstandes über andere Bestimmungen ihre Regelung finden können. Der Entwurf, wie er vorliegt, ist *verfrüht*.

Derselbe ist aber auch *grundsatzlos*.

Die Sätze der bestehenden Ordnung *bedingen sich gegenseitig*, und wenn auf der einen Seite genommen wird, muß auf der andern gegeben werden. Auch die Vergütung der Auslagen nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften ist eine Voraussetzung der Zulassung der an sich für die niederen Werthklassen unzureichenden Paufchsätze. Diese Seite der Frage ist von der Begründung in keiner Weise gewürdigt. Die verbündeten Regierungen glauben aber, daß eine Herabsetzung in gewissen Grenzen thunlich ist, ohne das Fortbestehen eines durch ausreichende Einnahmen gesicherten Anwaltstandes irgendwie zu gefährden. Wir sind in aller Ehrfurcht der Meinung, daß dieser Glaube genügende thatsächliche Grundlagen nicht hat, jedenfalls sind die letzteren nicht dargelegt. Die Vorstände der Anwaltskammern sind auf Grund der gemachten Erfahrungen zu dem Ergebnisse gelangt, daß die Erwerbsstellung der deutschen Anwälte sich seit dem 1. Oktober 1879 erheblich verschlechtert hat. Der hauptsächlichste Grund dafür wird in dem Umstande zu suchen sein, daß der Anwalt durch die großen Anforderungen, welche die neue Gesetzgebung an Zeitaufwand und Arbeitsthätigkeit für jeden Einzelfall macht, außer Stand gesetzt ist, eine so große Anzahl gebührentragender Geschäfte pflichtgemäß zu erledigen, wie dies früher der Fall war. Daneben ist das Darniederliegen von Handel und Wandel in Folge der politischen Verhältnisse ein

zulässiger Erklärungsgrund für die unbestreitbare Thatsache. Die letztere wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß ein bei einer Gesammtzahl von rund 4 500 Anwälten sehr geringer Prozentsatz von besonders tüchtigen Anwälten von Ruf mit außerordentlicher Arbeitskraft ein Einkommen haben, welches hohe Beamtengehälter übersteigt. Ein tüchtiger Anwaltstand ist weder bei geschlossener noch bei freier Anwaltschaft zu erhalten, ohne daß man wenigstens die Möglichkeit einer glänzenden Erwerbsstellung als äußeren Anreiz sichert. Viele Anwälte, deren Tüchtigkeit und Sparsamkeit ein besseres Loos verdiente, sterben in großer Armuth und Dürftigkeit. Viele andere erübrigen sich nur einen kärglichen Nothpfennig. Der Anwaltstand macht seit einigen Jahren ernstliche Anstrengungen, um den sich mehrenden Gefahren, welche der Leistungsfähigkeit des Standes drohen, durch geeignete Mittel zu begegnen. Die im Jahre 1885 gegründete Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte steht der Noth bei, soweit ihre noch bescheidenen Kräfte es erlauben. Dem Reichstage werden mit einer Petition, welche die Vergütung der Gebührenausfälle in Armensachen im Interesse der Kasse anstrebt, Nachweise vorgelegt werden, welche schon jetzt ein deutliches Bild von der ungünstigen Vermögenslage des Standes im Ganzen gewähren. Der Reichstag wird es begreiflich finden, wenn wir in der gegenwärtigen Denkschrift auf weitere Einzelnheiten in dieser Richtung nicht eingehen. Wir erhoffen eine Kommissionsberathung und wird dort Gelegenheit geboten sein, die in Betracht kommenden Thatsachen zu würdigen. Insbesondere wird sich auch zeigen, wie es weit mehr Anwälte aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1879 sind, für welche wie für deren Hinterbliebene gesorgt werden muß. Es leuchtet ein, daß bei einer solchen Gesammtlage eine Herabsetzung in den Grenzen des Entwurfs nicht thunlich ist. Diese Herabsetzung widerspricht auch geradezu dem zutreffenden Standpunkt, welchen die verbündeten Regierungen bei den Verhandlungen über die Gebührenordnung vertreten haben. Wir verweisen auf die von der Begründung des vorliegenden Entwurfs bezogenen Aeußerungen des Bundesrathskommissars Kurlbaum II. in der Sitzung des Reichstags vom 30. April 1879. Derselbe hat darauf hingewiesen, wie Unrecht es sei, Existenzen zu schaffen, denen eine spätere Gesetzgebung die Existenzmittel wieder rauben könnte oder würde. Diese Existenzen sind nun da; nach der Ansicht der Begründung ist die Zahl in Folge der Freigabe der Anwaltschaft zu groß und es soll nun durch eine Ermäßigung der Gebührensätze der Anreiz zur Ergreifung des Anwaltsberufs gemindert werden. So werden die Gegenwärtigen gestraft für den vermeintlichen Mißerfolg einer bedeutsamen Staatseinrichtung, welche Bundesrath und Reichstag als eine nothwendige erkannt hatten. Wie damit die Zuführung ganz ungeeigneter Persönlichkeiten, welche die Begründung als eine Folge der Freigabe der Anwaltschaft hinstellt, vermieden werden soll, ist schwer einzusehen. Zweifellos wird das Gegentheil eintreten. Ein seiner Kraft bewußter Mann wird keine Stellung suchen, die ihm nicht die Möglichkeit gewährt, seine mühevolle Arbeit reichlich belohnt zu sehen. Unlautere Elemente werden sich Eingang verschaffen und trotz aller Straf- und Ehrengerichte auf Umwegen mehr zu gewinnen streben, als die bestehende Gebührenordnung dem Anwalte zubilligt. Wir erwarten zuversichtlich, daß der von der Begründung deutlich angezeigte Weg, die Axt an die Freiheit der Anwaltschaft zu legen, die Billigung des Reichstags nicht finden wird. Es ist hier nicht der Ort, das Für und Wider rücksichtlich einer wichtigen Staatseinrichtung, an deren Aufhebung nicht gedacht werden kann, zu erörtern. Die geschlossene wie die freie Anwaltschaft sind Schöpfungen menschlicher Unvollkommenheit. Wir wollen aber nicht unterlassen hier zu erklären, daß bei einer Abwägung aller Gründe und in Berücksichtigung aller der freien Anwaltschaft anhaftenden Gebrechen diese unbedingt den Vorzug verdient, weil sie allein das Bestehen eines unabhängigen Anwaltstandes sichert. Den Werth einer solchen Einrichtung können alle politischen Parteien im Wechsel der Zeiten erfahren. Dieser Erwägung wird sich wohl auch nicht die Minderzahl der deutschen Anwälte, welche der Schließung der Anwaltschaft das Wort reden, entziehen, keinesfalls wird sie der Meinung sein, daß mit einer Herabsetzung der Gebühren der freien Anwaltschaft entgegengewirkt werden könne. Auch wird diese Minderheit die Schließung der Anwaltschaft nur für möglich halten, wenn die Unabhängigkeit des Standes in bestimmter Weise gewährleistet ist. Man vergesse aber auch nicht, daß auch hier eine abschließende Prüfung zur Zeit noch ausstehen muß, daß die verhältnißmäßig neue Einrichtung noch in der Durchbildung begriffen ist und Alles darauf schließen läßt, daß die deutsche Anwaltschaft sich zum Wohle des Vaterlandes in den neuen Verhältnissen gestalten wird. Die Vorstände der Anwaltskammern üben mit Umsicht und Nachdruck das ihnen verliehene Aufsichtsrecht; die Ehrengerichte sind bei gleichen Verhältnissen strenger, als die Disziplinargerichte für richterliche und nichtrichterliche Beamte. Man lasse dem Stande Zeit zur Durchbildung und erschüttere sein Vertrauen nicht durch Aenderungen der Gebührengesetze, welche die Begründung des Entwurfes mit Recht tiefgreifende nennt. Man bedenke auch, daß der bei allen gelehrten Ständen vorhandenen Ueberfüllung nicht dadurch abgeholfen werden kann, daß die Stellungen, welche diese Stände bieten, mit zur Lebenshaltung ungenügenden Mitteln ausgerüstet werden. Der deutsche Anwaltstand will einer durchgehenden Revision der Gebührengesetze durchaus nicht widersprechen, aber er erhebt doch wohl nicht ohne Grund seine Stimme gegen vereinzelte nicht genügend gerechtfertigte Maßnahmen, welchen in jedem Jahre weitere folgen können. Die Herabsetzung der Gerichtskosten ist eine reine staatswirthschaftliche Frage, welche nach der Vermögenslage des Staates und der Zulässigkeit einer anderweiten Gestaltung des Steuerwesens zu beantworten ist. Tief eingreifende Veränderungen auf dem Gebiete der Gebührenordnung stören den berechtigten Besitzstand einer der wichtigsten Körperschaften im Staatsleben und hinsichtlich ihrer ist an eine weit größere Vorsicht und gründliche Vorbereitung mit Erwägung der unerläßlichen Ausgleichungsmaßregeln zu mahnen, als in Ansehung der Gerichtskosten. Das hat die Begründung des

Digitized by Google

Entwurfs in ihrem allgemeinen Theile überſehen. Die Art der Begründung hat den geſammten Stand ſchmerzlich berührt.

Freilich iſt dem Entwurfe darin beizuſtimmen, daß es nicht Aufgabe der Geſetzgebung ſein kann, jeder beliebigen Zahl von Rechtsanwälten an allen Orten ein ausreichendes Einkommen zu ſichern. Die Aenderungen des Entwurfs hindern aber auch, daß eine für die ordentliche Erledigung der Rechtsanwaltsgeſchäfte ausreichende Zahl von Rechtsanwälten eine Einnahme finden kann, welche ihren ſtandesgemäßen Unterhalt einſchließlich der Fürſorge für eigene Invalidität und für die Hinterbliebenen ermöglicht. Warum aber nur das Einkommen eines voll beſchäftigten Rechtsanwaltes in Frage kommen kann, iſt nicht zu verſtehen. Die Beſchäftigung auch eines allen berechtigten Anſprüchen genügenden Rechtsanwaltes entwickelt ſich erfahrungsgemäß im Durchſchnitt nur ſchrittweiſe. Es vergehen Jahre, bis er die Stellung eines vollbeſchäftigten Anwaltes erreicht hat. Dann folgt ein Lebensabſchnitt, in welchem der von der Begründung des Entwurfs als geſetzgeberiſchen Ausgangspunkt gedachte Zuſtand eintritt. Dieſer verkürzt ſich mit der Zunahme der Anſprüche, welche an die Geiſtes- und Körperkraft des beſchäftigten Mannes gemacht werden. Der alternde Rechtsanwalt darf trotz der geſammelten Erfahrungen nicht mehr erwarten, für den Fall der Invalidität und der Hinterbliebenen ſammeln zu können. Die verbündeten Regierungen ſind in der Lage, die Bedeutung dieſer drei Lebensabſchnitte für die Erwerbsthätigkeit des Anwaltes zu ermitteln. Wir bitten, in dieſer Richtung Erhebungen zu befürworten. Auch die anwaltlichen Unterſtützungskaſſen werden im Laufe der Zeit Gelegenheit haben, Feſtſtellungen der gedachten Art zu machen. Es ſtehen ihnen aber nicht die Mittel zu Gebote, ſchon jetzt mit umfaſſenden Feſtſtellungen vor den Geſetzgeber zu treten. Der Entwurf greift ganz willkürlich gewiſſe Sätze, denen man mit ebenſo großem Recht oder Unrecht andere Sätze entgegenſtellen kann. Einen feſten Punkt vermögen wir indeſſen zu bezeichnen, der ſchon allein die Ablehnung der Vorlage rechtfertigt. Es giebt eine ganze Reihe von Landgerichten und eine noch größere Zahl von Amtsgerichten in Deutſchland, bei denen das Einkommen der vollbeſchäftigten Anwälte jedenfalls nicht ausreicht, neben dem Lebensunterhalt auch das Nöthige für den Fall der Arbeitsunfähigkeit und des Todes zurückzulegen. Der Grund iſt, daß die Prozeſſe regelmäßig nur niedrige Streitwerthe betreffen, weil die in Betracht kommende Gegend keine wohlhabende Bevölkerung hat und das Fehlen von Handel und Gewerbe das Vorkommen höherer Streitwerthe ausſchließt. Dieſen zahlreichen Anwälten iſt die Herabſetzung der Gebühren in den höheren Werthklaſſen vollſtändig gleichgültig, weil die letzteren für ſie thatſächlich nicht in Betracht kommen. Für dieſe Anwälte treten wir beſonders ein. Dieſelben werden aufs Aeußerſte geſchädigt, wenn das beſtehende Geſetz in Anſehung der Auslagen für Schreibwerk und Reiſekoſten geändert und die Beweiserläuterungsgebühr erheblich geſchmälert wird. Das ſtaatliche Intereſſe an der Erhaltung eines tüchtigen Anwaltſtandes in jenen Gegenden leuchtet ein. Es iſt bisher die Meinung die herrſchende geweſen, daß entſprechend der gegen früher ſehr geſteigerten Bedeutung der Amtsgerichte die Niederlaſſung von Anwälten an Amtsgerichtsſitzen zu fördern ſei. Die Tagesblätter enthalten ſchon jetzt dem dringenden Bedürfniß entſprechend vielfach Aufforderungen der Gemeindebehörden zur Niederlaſſung von Anwälten an Amtsgerichtsſitzen. Wird dieſer großen Zahl von Anwälten nicht eine genügende Erwerbsſtellung geſichert, ſo liegt die Beſorgniß nahe, daß bei den gedachten Gerichten ſich ein für den ordentlichen Gang der Rechtspflege unerträglicher Zuſtand herausbilden werde. Familienverhältniſſe und die Liebe zur engeren Heimath bieten für viele einen genügenden Grund, welcher ſie bei einigermaßen ausreichendem Einkommen in der Zeit der Vollkraft anwaltlicher Thätigkeit zum Bleiben in den ärmeren Gegenden beſtimmt. Es widerſpricht aber des Lebens Nothwendigkeit, da auszuharren, wo man nicht für ſich und die Familie zu ſorgen im Stande iſt. Der Geſetzgeber wird zu erwägen haben, ob dieſem hohen ſtaatlichen Intereſſe gegenüber es angezeigt iſt, der ſchon jetzt nicht befriedigenden Vertheilung der Anwälte auf die einzelnen Gerichte in Deutſchland ein weiteres ernſtliches Hinderniß um deswillen zu bereiten, weil vermeintlich die Anwälte, welche in reicheren Gegenden, in den Mittelpunkten des Staates, des Handels und der Induſtrie wohnen, eine Kürzung in Anſehung der bezeichneten Hebungen vertragen können, was indeſſen keineswegs der Fall iſt. Der Geſetzgeber wird auch nicht überſehen dürfen, daß mit jeder Verſchlechterung der Erwerbsſtellung der Amtsgerichtsanwälte eine Zunahme der Winkelkonſulenten unabweisbar verbunden iſt. Wir denken, daß der Reichstag ein ſolches Ergebniß nicht wollen wird. Wir denken auch, daß kein Amtsgericht und keine ſtaatliche Behörde überhaupt durch das Bewußtſein, daß der Winkelkonſulent in Anſehung der Zulaſſung dem Ermeſſen des Richters unterſteht, dem Anwalte aber das Wort nicht entzogen werden kann, ſich beſtimmen laſſen wird, die weitere Entwickelung der Amtsgerichtsanwaltſchaft als ein nicht wünſchenswerthes Ziel anzuſehen. Die Heranziehung eines Advokatenproletariats, dem der Entwurf vorbeugen will, iſt der einzige ſichere Erfolg, welchen man dem Entwurfe für den Fall vorausbeſtimmen kann, daß er zum Geſetz erhoben werden ſollte.

Die Begründung meint allerdings, man habe ſich von der irrthümlichen Annahme frei zu halten, als ob überall und unter allen Umſtänden die Einnahme aus Civilprozeſſen den Unterhalt der Anwälte decken und daher ihr Gebührenbezug gerade aus Prozeſſen das volle erforderliche Einkommen gewährleiſten müſſe. Die Amtsgerichtsanwälte werden auf das Notariat und auf „andern Verdienſt", insbeſondere in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwieſen. Die Verbindung des Notariats mit der Rechtsanwaltſchaft iſt kein beachtenswerther Grund für eine Herabſetzung der Anwaltsgebühren, anſcheinend auch von der Begründung nicht als ſolcher behandelt. Die Einnahmen aus dem Notariat haben ſich in Preußen wenigſtens beträchtlich vermindert, auch in Preußen ſind viele Rechtsanwälte nicht Notare und vor allen Dingen iſt in einem großen Theile von Deutſchland das Notariat mit der Anwaltſchaft nicht verbunden. Was aber den andern Verdienſt anlangt, ſo wären die betheiligten

Digitized by Google

Anwälte der Begründung gewiß sehr dankbar, wenn dieselbe sich in dieser Richtung näher ausgesprochen hätte. Die Verweisung auf die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit trifft nicht zu, wo diese von dem Gericht oder besonderen Notaren verwaltet wird. Soweit aber eine lohnende Thätigkeit in dieser Richtung möglich ist, da geschieht solche doch auf Kosten der Prozeßpraxis. Es ist nicht gut möglich, mit erheblichem Erfolge die eine mit der andern Thätigkeit zu vereinen, wie denn auch die Möglichkeit durch Vertheidigung in Strafsachen neben der Vertretung von Civilsachen die Erwerbsstellung zu fördern von der Begründung des Entwurfs mit Recht bei Seite gelassen ist.

Zum Schlusse der Begründung des Entwurfs wollen wir die Bemerkung nicht unterdrücken, daß auch uns in manchen Städten des deutschen Reichs die Zahl der Anwälte das Bedürfniß zu überschreiten scheint. Das ist aber eine unvermeidliche und vorausgesehene Folge der von den verbündeten Regierungen und dem Reichstag beschlossenen Freigabe der Anwaltschaft und des Andrangs zu allen gelehrten Ständen. Nach der von der Begründung des Entwurfs vertretenen Anschauung müßte man auch die Gehälter aller Staatsbeamten erheblich herabsetzen und den Belohnungen der Aerzte enge Schranken ziehen, um auch dem in gleicher Weise hervorgetretenen Andrang zum Staatsdienst und der ärztlichen Kunst zu steuern. Was die Bedürfnißfrage anlangt, so darf indessen nicht übersehen werden, daß wenigstens in Preußen bis zum 1. Oktober 1879 die vielfach mangelnde Auswahl von den rechtsuchenden Parteien als ein ernstlicher Uebelstand empfunden wurde, und die Anwendung der neuen Prozeßgesetze zweifellos eine größere Anzahl von Rechtsanwälten erfordert.

Wenn endlich die Begründung erreichen will, das vielfach hervorgetretene Mißverhältniß zwischen der Leistung des Rechtsanwalts und dem von ihm zu beanspruchenden Honorar in den Fällen, in denen es geradezu Anstoß erregt hat, zu beseitigen, so ist dieser Tendenz beizutreten. Es wird aber noch darzulegen sein, ob die Personen oder Kreise, bei denen das Befremden hervorgetreten ist, sich darüber im Klaren gewesen sind, daß das System der Gebührenordnung ganz wesentlich darauf beruht, durch die Belohnung bei hohen Streitwerthen dem Anwalte eine Arbeit mitzuvergüten, welche er bei Prozessen mit geringen Streitwerthen gehabt und welche in den bei diesen gewonnenen Gebühren keine genügende Abgeltung gefunden hat. Der Laie wird sich niemals an den Gedanken gewöhnen, daß er durch eine Zahlung hoher Gebühren zugleich für die Prozesse ihm ganz fremder Personen mitbezahlt. Der Gesetzgeber kann sich auf diesen Standpunkt erst stellen, wenn er der Frage näher tritt, ob das ganze System der Gebührenberechnung nach dem Streitwerthe aufzugeben sei. Wir setzen voraus, daß die Fälle, welche Anstoß erregt haben solche sind, in welchen die betheiligten Anwälte ihre Rechnung nach dem Gesetze aufgestellt hatten und verpflichtet waren, die volle Gebühr zu erheben. Der Erlaß einer verdienten Gebühr kann nicht willkürlich stattfinden. Nur die glaubhaft gemachte Armuth macht eine Ausnahme. Es werden aber in jenen Fällen arme Parteien nicht in Frage gestanden haben. Wenn jenen Fällen aber gesetzwidrig beanspruchte Honorare zum Grunde lagen, so ist es Sache des Straf- oder Civilrichters oder der Ehrengerichte, sich mit denselben zu beschäftigen, nicht des Gesetzgebers. Auch ist eine erschöpfende Erörterung jener Fälle nur möglich, wenn zugleich der Betrag der Gerichtskosten und das von dem angerufenen Gericht Geleistete näher dargelegt wird. Wir heben dies Alles hervor, um zu zeigen, wie die Begründung des Entwurfs von dem System der bestehenden Ordnung ganz absehen muß, um die vorgeschlagenen Aenderungen gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Wir haben aber schon anzudeuten uns erlaubt, daß die Festsetzung einer höchsten Einheitsgebühr bei vielen deutschen Anwälten kein Bedenken erregt, nicht weil eine solche neue Ordnung als gerecht erscheint, sondern weil für sie die höheren Werthklassen praktisch nicht zur Geltung kommen. Daß die Maßregel hauptsächlich nur den Reichsten des Landes, dem Staatsvermögen wie den Gemeinden, den Stiftungen, Aktiengesellschaften und Großkaufleuten zum Vortheile gereicht, beweist die Erfahrung. Die Justizverwaltungen werden im Stande sein, durch geeignete Erhebungen in kürzester Frist feststellen zu lassen, welche Eigenschaften die Parteien haben, welche die großen Prozesse führen. Sollte etwa die Andeutung des Entwurfs über die Anstoß erregenden Fälle auf die Anforderung hoher Gebühren für einfachen Rath sich beziehen, so bemerken wir, daß sehr vereinzelte Fälle vorgekommen sind, welche wir nicht billigen können, sind aber der Meinung, daß das seltene Vorkommen dieser Fälle nicht rechtfertigen kann, die Gesetzgebung in Anspruch zu nehmen. Der gesammte Anwaltstand mit sehr wenigen Ausnahmen, welche sich bald der allgemeinen Standesanschauung fügen werden, handhabt die Bestimmung über die Gebühr für einfachen Rath in durchaus verständiger Weise. Ohne die durch die ganze Veranlagung des Entwurfs und seine Begründung gebotene grundsätzliche Stellungnahme würde der Anwaltstand, um jedes Vorurtheil, was dem Stande durch eine unnachsichtige Handhabung jener Bestimmung durch Wenige entstehen könnte, abzuschneiden, die Einführung einer die Gebühr sehr einschränkenden Bestimmung empfehlen können.

Daß eine Voreingenommenheit der verbündeten Regierungen und ihrer Justizverwaltungen gegen den Anwaltstand bestehen könne, ist diesem bisher nicht in den Sinn gekommen und hat derselbe eine Ehre darin gesetzt, Vertrauen mit Vertrauen zu vergelten. Wir vertrauen auch vollständig der Versicherung des Entwurfs, daß ihm eine Voreingenommenheit gegen den für eine gedeihliche Rechtspflege unentbehrlichen Anwaltstand fremd sei. Andererseits müssen wir unser aufrichtiges Bedauern darüber aussprechen, daß durch die in den Tagesblättern schon seit Monaten bekannt gewordene Begründung des Entwurfs, wie sie jetzt Seite 9 und 10 dem Reichstage vorgelegt ist, wenngleich sehr vereinzelt, in der Presse und dem Publikum Stimmungen wachgerufen sind, welche wir für in der Jetztzeit unmöglich gehalten haben, welche an längst verschollene Zeiten erinnern und welche wir in Anbetracht der Tüchtigkeit und Redlichkeit unseres Standes zur Wahrung des ihm zukommenden Ansehens weit aan uns weisen müssen.

Digitized by Google

Wir meinen also, die Ablehnung des vorliegenden Entwurfs sei ein berechtigtes Verlangen. Wir können uns aber der Einsicht nicht verschließen, daß der Reichstag möglicherweise dem von uns vertretenen grundsätzlichen Standpunkte nicht so unbedingt Folge geben werde, wie es der Anwaltstand für richtig hält, und deshalb müssen wir die Begründung des Entwurfs auch in den Einzelheiten einer näheren Erörterung unterziehen.

I. Ermäßigung der Gebühr in den höheren Werthklassen. (Art. 3 Nr. 1 des Entwurfs).

Daß der Absatz 3 des § 9 der Gebührenordnung vielfach zu Ergebnissen führe, welche das Rechts- und Billigkeitsgefühl verletzen, ist ein Vorwurf, welcher gegen das System der Gebührenordnung an sich zu richten ist und den Gesetzgeber nur zu der Frage berechtigt, ob das System überhaupt zu verlassen sei. Ein System, welches auf willkürlicher rechnerischer Grundlage beruht und dem Satz des natürlichen Rechtes, daß jeder Arbeiter seines Lohnes werth ist, für einen sehr großen Theil der Prozesse gar nicht Rechnung trägt, kann nicht nach den Grundsätzen des Rechts- und Billigkeitsgefühls beurtheilt werden. Wir haben schon darauf hingewiesen, daß die Parteien, welche die Kosten eines erheblichen Prozesses zu tragen haben, niemals verstehen werden, daß in der von ihnen an den Anwalt gezahlten Vergütung der Lohn für Arbeit mitenthalten ist, welche der Anwalt anderen Parteien ohne genügende Vergütung geleistet hat. Will man aber das Rechts- und Billigkeitsgefühl ins Gewicht fallen lassen, so wird man dieses auch den Gerichtskosten gegenüber zur Geltung zu bringen haben. Die Tabelle der Anlage VIII des Entwurfs ist von uns durch Zufügung der anzusetzenden Gerichtskostenbeträge ergänzt. Die Parteien werden auch bei hohen Gebühren immer noch das Gefühl haben, daß der Anwalt für sie in vollster Verantwortlichkeit eine wichtige Aufgabe durch rührige Thätigkeit zu lösen hatte; mit Nichten aber werden sie das Gefühl haben, für eine Leistung des Staates große Summen bezahlen zu müssen, welche jeder Staatsbürger als eine unabweisbare Pflicht des Staates erfüllt begehren darf. Die von der Begründung des Entwurfs versuchte Vertheidigung der Gerichtskosten muß daher Bedenken erregen.

Für die Ermäßigung des Steigerungssatzes und die Einführung eines Höchstbetrages werden weiter keine Gründe angeführt. Wir können, wie schon erwähnt, zugeben, daß wegen des geringen Interesses vieler Anwälte an den Gebühren hoher Werthklassen die Einführung eines Höchstbetrages der Einheitsgebühr als eine besondere Schädigung des Standes nicht empfunden werden wird. Der Anwaltstand vermag aber nicht zu erkennen, warum seine Leistungen grundsätzlich anders behandelt werden sollen, als die der Gerichte, denen er ebenbürtig gegenübersteht. Deshalb wird auch gegen Ziehung einer Schranke so lange mit Entschiedenheit von dem Anwaltstande eingetreten werden, als dem Staatsvermögen nicht die gleiche Schranke gezogen ist. Der Entwurf ist in dieser Hinsicht nur die Rückkehr zu dem Grundsatze der früheren preußischen Taxe, welcher von dem altpreußischen Anwaltstande stets als ungerecht gegen denselben bekämpft worden und von der Gesetzgebung des Jahres 1879 mit Recht verlassen ist. Es kommt übrigens in Betracht, daß sehr oft nur scheinbar der Betrag einer verdienten Gebühr als hoch anzusehen ist. Meistens handelt es sich dabei um die Vergütung für wichtige Arbeiten, welche sich auf einen längeren Zeitraum vertheilen und die Arbeitskraft in so hohem Maße in Anspruch nehmen, daß er anderer lohnender Thätigkeit zeitweise entsagen muß. Wir verweisen nur auf einen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg schwebenden Rechtsstreit über 4 546 097 Mark, zu dessen Leitung im vorbereitenden Verfahren ein Richter auf mehrere Monate von allen übrigen Geschäften entbunden werden mußte. Nach dem Entwurf würden die betheiligten Anwälte für eine Instanz im Falle der Beweisaufnahme im Ganzen höchstens 3000 Mark erhalten. An Gerichtskosten würden anzusetzen sein 68 376 Mark. Es ist ohne Weiteres klar, daß die Anwälte für die vielen Mühen und die hohe Verantwortlichkeit mit dem Betrage von 3 000 Mark nicht genügend bezahlt sein würden. Vertheilt man die Summe auf die einzelnen Abschnitte einer vielleicht mehrjährigen Thätigkeit, so ergiebt sich, daß die Belohnung völlig ungenügend sein würde.

Was den Anfangspunkt und die Zunahme der Steigerung anlangt, so steht man wieder, wenn einmal der feste Boden verlassen werden soll, vor der Nothwendigkeit reiner Willkür. Es fällt daher außerordentlich schwer, positive Erklärungen abzugeben. Mit Sicherheit können wir nur behaupten, daß die vorgeschlagenen Steigerungssätze weder in Ansehung des Anfangspunktes noch rücksichtlich des Fortschreitens dem Grade der Mühewaltung und der Verantwortlichkeit, welchen Prozesse mit hohem Streitwerth erfahrungsgemäß erfordern, entsprechen. Wir dürfen auch behaupten, daß die Belohnung nach dem bestehenden Gesetz das Maß des bei gleichen Fällen in den übrigen europäischen Staaten Uedlichen nicht erreicht. Um aber etwas Bestimmtes zu sagen, wollen wir aussprechen, daß unserer Meinung nach die Steigerungssätze ohne Schaden für einen erheblichen Theil der Anwaltschaft, jedoch mit langsamerer Heradsetzung, bei der Werthklasse von 300 000 Mark an ermäßigt werden können und anlangend einen etwa beliebten Höchstbetrag immer unter der in Ansehung der Gerichtskosten angegebenen Voraussetzung, die Begrenzung der Einheitsgebühr auf 2 000 Mark, welche nach dem bestehenden Recht bei einem Streitwerth von nahezu zwei Millionen Mark zum Ansatz kommt, von der Anwaltschaft wohl ertragen werden könnte. Wir haben schon bemerkt, daß die Anwälte in manchen Landschaften des deutschen Reichs der Aenderung der Steigerungssätze und der Begrenzung der Einheitsgebühr interesselos gegenüberstehen. Nicht das Gleiche gilt rücksichtlich der Rechtsanwaltschaft in großen oder größeren Städten mit Industrie und wohlhabender Bevölkerung und der Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgericht. Man braucht nur auf die gesetzliche Ordnung der Servisklassen hinzublicken, um zu erkennen, daß die gedachten Rechtsanwaltskörperschaften eine erheblich höhere Einnahme wegen der Kostspieligkeit der Lebenshaltung nicht entbehren können und nur die bestehende Ordnung dem Bedürfnisse, ein-

geschlossen die Sorge für den Ruhestands- und den Todesfall, entspricht. Wir haben das schon bei dem Bundesrathe, jedoch nicht mit ausreichendem Erfolge, geltend zu machen versucht. Es kommt hinzu, daß den Anwälten in den größeren Städten die Praxis bei den Amtsgerichten dadurch erheblich erschwert ist, daß die in die Kosten verurtheilte Partei nach zwei Beschlüssen des Reichsgerichts die Verhandlungsgebühr des Gegenanwaltes dann nicht zu ersetzen braucht, wenn letzterer durch einen nicht als s. g. Generalsubstituten bestellten Referendar mit mehr als zweijähriger Dienstzeit vertreten war. Auf die Anforderungen, welche im Interesse der Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgericht gemacht werden müssen, sind wir besonders eingegangen, weil wir die Erfüllung der dieser gestellten besonderen Aufgabe für alle Zukunft gesichert wissen wollen und weil zugleich die für das Reichsgericht angeführten statistischen Ergebnisse einen deutlichen Fingerzeig enthalten, in welcher Weise eine gesetzgeberische Arbeit von der Art der gegenwärtigen vorbereitet werden kann und soll. Wir haben geltend gemacht, daß eine Anwaltschaft, deren Mitglieder in dem Ehrengerichtshofe den höchsten Richtern des Reichs als würdige Kollegen zur Seite stehen sollen, Männer von reiferem Lebensalter, Ansehen und gediegenem Wissen ein so reichliches Einkommen haben sollen, daß sie bei standesgemäßem Leben auch für die Zeit des Alters und den Todesfall reichlich zu sorgen in der Lage sein sollen. Schon jetzt ist einer Minderzahl diese Möglichkeit nicht geboten. Wir sind weit entfernt, auch für diese eine andere Besserung, als eine solche, wie sie durch allmähliches Nachrücken vermittelt wird, für nothwendig zu halten. Wir müssen aber entschieden widerrathen, die Verhältnisse so ungünstig zu gestalten, wie sie sich herausstellen müssen, wenn der Entwurf zum Gesetze erhoben wird. Wir sprechen es offen aus, daß ohne die nachdrückliche Mitwirkung seiner Anwaltschaft das Reichsgericht die ihm zuertheilte außerordentliche Arbeitslast nicht bewältigt haben würde und wollen, daß das bestehende erfreuliche Zusammenwirken sich im Laufe der Zeit erhalte.

Im Jahre 1881 waren anhängig geworden Revisionen 1315
(Berufungen in Patent- und Konsularsachen, sowie Revisionen in preußischen Agrarsachen sind nicht eingeschlossen).

Hiervon hatten einen Streitwerth

von mehr als 10 000 bis 50 000 Mark	274
von mehr als 50 000 bis 100 000 Mark	37
von mehr als 100 000 Mark	11

1882.

Gesammtzahl	1786
Streitwerth	
von mehr als 10 000 bis 50 000 Mark	330
von mehr als 50 000 bis 100 000 Mark	41
von mehr als 100 000 Mark	24

1883.

Gesammtzahl	1950
Streitwerth	
von mehr als 10 000 bis 50 000 Mark	348
von mehr als 50 000 bis 100 000 Mark	35
von mehr als 100 000 Mark	25

1884.

Gesammtzahl	2103
Streitwerth	
von mehr als 10 000 bis 50 000 Mark	387
von mehr als 50 000 bis 100 000 Mark	36
von mehr als 100 000 Mark	26

1885.

Gesammtzahl	2180
Streitwerth	
von mehr als 10 000 bis 50 000 Mark	395
von mehr als 50 000 bis 100 000 Mark	39
von mehr als 100 000 Mark	26

Werden die Gebühren im Sinne des Entwurfs herabgesetzt, so tritt ein ganz beträchtlicher Ausfall ein, während die Parteien bei hohem Streitwerth eine wesentliche Erleichterung nur insofern erlangen, als sie äußersten Falles eine Höchstgebühr von 1 000 Mark bezw. bei durchgeführter Verhandlung einschließlich Beweis-Erläuterungsgebühr 3 000 Mark zu zahlen haben.

Nach den bezogenen Uebersichten waren mit einem Streitwerthe bis zu 1 500 Mark anhängig:

1881	79
1882	113
1883	169
1884	156
1885	174.

Diese Sachen betrafen zum Theil Steuerfragen von besonderer grundsätzlicher Bedeutung, aber ganz geringem Streitwerthe; zum Theil waren es Ehescheidungen mit großem Beweismaterial, ein weiterer Theil hatte Streitigkeiten über Zulässigkeit des Rechtsweges und der Berufung zum Gegenstande. Eine Ausgleichung für die Mühewaltung in diesen Sachen lag nur darin, daß zuweilen dem Anwalte eine Sache mit höherem Streitwerthe übertragen wurde, bei der die Vergütung im Vergleiche zu der erforderlichen Kraftaufwendung eine reichliche war.

Wir lassen eine Uebersicht der im Jahre 1885 bei dem Reichsgericht anhängig gewordenen Prozesse mit Streitwerthen über 10 000 Mark zum Zwecke der Kenntlichmachung der Parteieigenschaften hier folgen. Es waren bei derartigen Sachen betheiligt: in 41 Fällen der Reichs- und Landesfiskus, in 26 Fällen Städte und Gemeinden, in 17 Fällen Eisenbahnen bezw. Eisenbahngesellschaften, 18 mal Aktiengesellschaften, 30 mal Vorschuß- und Kreditvereine, Baugenossenschaften ꝛc., 22 mal Handels- und Versicherungsgesellschaften, See-, Land-, Transport- und Unfallversicherungsgesellschaften, Lloyds, 11 mal Bankoereine und Vereinsbanken, 13 mal Konkursmassen, 10 mal Nachlaßmassen, 3 mal Stiftungen, 38 Fürsten, besitzender Adel, Ritterguts- und Fideikommißbesitzer, 212 Kaufleute, meistens Großkaufleute, 17 Restaurateure, 2 Rheder, 2 Rhedereien, 2 Kapitäne, 13 Banquiers bezw. Bankhäuser, 22 Fabrikanten und Fabrikbesitzer, 16 Manufakturen, Sprit- und Farbenfabriken, Schmelzhütten, Grubenbesitzer ꝛc., 91 Gutsbesitzer, Pächter, Grundeigenthümer, Mühlenbesitzer u. dgl., 14 Künstler und Gelehrte, 18 Bauunternehmer und Schiffsbauer, 10 Rechtsanwälte und Notare, 17 höhere Staats- und städtische Beamte, 20 niedere Beamte und Lehrer, 2 Direktoren von Versicherungsgesellschaften, 30 Rentiers bezw. Rentner, 1 Redakteur, 1 Konsul, 6 Stabs- und

Subalternoffiziere, 1 Geiſtlicher, 5 Aerzte und Apotheker, 36 Handlaerker, 15 Kommis, Geſellen, Makler, Agenten ꝛc., 23 Arbeiter und Matroſen (alle im Armenrecht) und 117 ohne Gewerbe, darunter auch die verehelichten Frauen von Männern verſchiedener Berufsklaſſen 6. Im Ganzen hatten das Armenrecht bei dieſen Sachen 50 Perſonen. — Für die vorhergehenden und folgenden Jahre würden die Zuſammenſtellungen im Weſentlichen das nämliche Ergebniß haben.

Wir meinen, daß der Entwurf nicht hätte dem Reichstage vorgelegt werden ſollen, ohne demſelben Erhebungen ähnlicher Art aus dem Bereiche aller Gerichte in Deutſchland beizugeben. Dabei wären auch Angaben über die Natur der geführten Prozeſſe möglich und von großem Werth geweſen. Für die volkswirthſchaftliche Bedeutung der gemachten Vorſchläge kann nur durch ſolche Ermittelungen eine feſte Grundlage der Beurtheilung gewonnen werden. Wenn den zu beſchaffenden Ueberſichten zugleich die Angabe der Servisklaſſe, welchen die einzelnen Städte zugetheilt ſind, beigefügt wären, würde eine Erörterung ganz unſicherer Art, wie ſolche jetzt unvermeidlich iſt, ausgeſchloſſen ſein.

II. Veränderte Werthberechnung für beſtimmte Rechtsſtreitigkeiten.
(Art. 1, 2 und 3 Nr. 2 des Entwurfs.)

Der Anwaltſtand ſtimmt jeder Herabſetzung der Gerichtskoſten bei. Vom ſtaatswirthſchaftlichen Standpunkte aus iſt die Herabſetzung bei Prozeſſen wegen geſetzlicher Alimente ſogar als für das Staatsvermögen vortheilhaft zu empfehlen. Denn der bisherigen hohen Solleinnahme ſteht wegen der häufigen Armuth der Parteien eine ſehr geringe Iſteinnahme gegenüber. Die Solleinnahme wird künftig kleiner ſein, die Iſteinnahme größer, weil die Parteien zur Vermeidung des Armenrechts geringe Gerichtskoſtenbeträge durch Theilzahlungen aufzubringen beſtrebt ſein werden, während ſie bei hohen Gerichtskoſten zu dem Nachſuchen des Armenrechts gedrängt werden. Was das anwaltliche Intereſſe betrifft, ſo hat die Verſammlung vom 11. Dezember 1886 auf Grund der Erfahrung und in Rückſicht auf den thatſächlich vorhandenen Streitwerth die eventuelle Beifügung eines Zuſatzes dahin:

> Iſt das Beſtehen oder die Dauer eines Pacht- oder Miethsverhältniſſes für einen längeren als fünfjährigen Zeitraum ſtreitig, ſo wird der Werth auf den fünfjährigen Zins berechnet,

vorgeſchlagen.

Daß die geltende Werthsberechnung bei Streitigkeiten über die während der Dauer eines Eheſcheidungsprozeſſes einem Ehegatten zu gewährenden Alimente unbillig ſei, wird von uns anerkannt. Wegen der ſehr häufig vorkommenden langwierigen Beweisaufnahmen und der berechtigten Neigung der Parteien, in Eheſcheidungsprozeſſen die Inſtanzen zu erſchöpfen, entſpricht es der Durchſchnittswirklichkeit, für die Berechnung der Anwaltsgebühren bei dieſer Art von Alimenten den Betrag des zweijährigen Bezugs zum Grunde zu legen.

III. Abänderung einiger Gebührenſätze.
(Art. 3 Nr. 3 bis 11, 13.)

1. Der Art. 3 Nr. 3 iſt von der Verſammlung der Anwaltskammervorſtände für unannehmbar erachtet. Grundſätzlich iſt davon auszugehen: der gewiſſenhafte Anwalt muß ſich für jede Sache ſo vorbereiten, daß er völlig gerüſtet einem im Verhandlungstermine auftretenden Gegner gegenüberſteht. Es iſt nicht richtig, daß der Rechtsanwalt ſtets vorausſehen könne, ob die Verhandlung der Sache kontradiktoriſch werde. Das Gericht hat zu prüfen, ob die Klage an und für ſich begründet ſei, und das erfordert einen ebenſo ſorgfältigen Vortrag, wie im Falle der kontradiktoriſchen Verhandlung. Der Anwalt erſpart durch das Ausbleiben des Gegners nur die Antwort auf deſſen Einwendungen und ein gewiſſes Maß an Zeit. Dieſe Erſparniß iſt aber nicht erheblich. Die durch das leidige Wartenmüſſen verurſachte wahre Zeitverſchwendung trifft auch bei den Sachen zu, welche nicht kontradiktoriſch verhandelt werden. Der Geſetzgeber kann auch nicht von dem Satze ausgehen, daß bei Entgegenkommen des Gerichts eine nicht kontradiktoriſche Verhandlung in manchen Fällen ziemlich ſchnell zu Ende geführt werden kann. Es liegt kein genügender Grund vor, das beſtehende Recht in dem hier fraglichen Punkte zu ändern. Iſt hiervon ſchon für die erſte Inſtanz auszugehen, ſo gilt dies in noch höherem Maße für die Berufungs- und die Reviſionsinſtanz. Die Vorträge der Berufung und Reviſion müſſen bei Säumniß des Gegners gerade ſo erſchöpfend ſein, wie im Falle der kontradiktoriſchen Verhandlung. Eine etwaige Antwort auf die Erwiderung des Gegners macht zumeiſt keine erhebliche Mühe. Deshalb iſt der Anwaltſtand durchgehends der Anſicht, daß für den Vortrag einer Berufung oder Reviſion nicht nur der beſtehende Satz von $^5/_{10}$, ſondern die volle Gebühr die allein richtige Vergütung ſein würde. Daſſelbe gilt für die Verhandlung des Klägers in Ehe- und Entmündigungsſachen. Wir erlauben uns daher eventuell den Vorſchlag, für die 1. Inſtanz es bei der Regel von $^5/_{10}$ zu belaſſen, für die Verhandlung des Klägers in Ehe- und Entmündigungsſachen, wo gleichſam der Richter den Beklagten vertritt, ſowie des Berufungsklägers und Reviſionsklägers $^{10}/_{10}$ anzuſetzen.

Nebenbei mag noch bemerkt werden, daß die hier geplante Ermäßigung praktiſch ſich als eine Begünſtigung böswilliger Schuldner darſtellt.

2. Der § 17 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte giebt für die Beweiserläuterung eine beſondere Gebühr von $^5/_{10}$. Die Beſchränkung der Gebühr im Sinne des Entwurfs wird von dem Anwaltſtande als eine außerordentlich ungerechte empfunden. Dem Anwaltſtand könnte vielleicht eine Mehrarbeit ohne beſondere Vergütung zugemuthet werden, wenn ſich die geſammte Beweisaufnahme vor dem Prozeßgerichte in einem und demſelben Termine erledigte, ſo daß überhaupt nur eine einzige kontradiktoriſche Verhandlung ſtattgehabt hätte. Dieſer Fall bildet aber bei Weitem nicht die Regel, ſondern es folgen Termine auf Termine und in dieſen muß ſtets die ganze Sache neu vorgetragen werden. Eine Abkürzung der Verhandlung durch Verweiſung auf früher Vorgetragenes entſpricht zwar ſtreng genommen nicht dem Geſetz, wird aber in manchen Fällen dem erfahrenen Anwalt und Richter bei gegenſeitigem Einvernehmen möglich ſein; ausgeſchloſſen von dieſer Erleichterung ſind aber mit Nothwendigkeit die zahlreichen Fälle, wo bei einer zweiten oder folgenden

Digitized by Google

Verhandlung ein anderer Richter eintritt. Dieser wird stets um seines Gewissens willen den nochmaligen vollständigen Vortrag der Sache beanspruchen müssen. Wir machen auch auf das sachlich Unangemessene aufmerksam, welches darin liegt, daß wenn nur ein Zeuge nicht vor dem Prozeßgericht vernommen wird, die Gebühr von $^3/_{10}$ zum Ansatz kommt, wenngleich eine sonst unbedeutende Beweisaufnahme vor dem Prozeßgericht erfolgt, während die Mitwirkung bei einer gesammten höchst umfangreichen vor dem Prozeßgerichte erfolgenden Beweisaufnahme ohne Vergütung bleibt. Auch für den Fall, daß der Beweisbeschluß lediglich die Leistung eines Eides betraf, ist der Ausschluß der zusätzlichen Gebühr ganz unberechtigt. Der Fall ist durchaus verschieden von dem Falle des bedingten Endurtheils, wo allerdings die Verhandlung sich wegen der eingetretenen Rechtskraft in engen Grenzen bewegt. Die Erfahrung lehrt, daß der auf die Eidesleistung nach Beweisbeschluß folgende Termin gar oft eine umfassende Verhandlung mit dem Vorbringen neuer Thatsachen und Beweise, welches gerade durch die Eidesleistung hervorgerufen wird, mit sich bringt. Der Richter steht oft einer völlig veränderten Sachlage gegenüber. Wir denken, daß es der Gerechtigkeit allein entspricht, es im Wesentlichen bei der Vorschrift des § 17 des geltenden Gesetzes zu belassen, wobei wir freilich anheimstellen, ob eine Einschränkung bezüglich des Verfahrens nach Leistung eines durch Urtheil auferlegten Eides zuzulassen sei, wenn den Beschwerden des Anwaltstandes in anderer Richtung Beachtung geschenkt wird. Unter diesen dürfen wir die folgenden hier anschließen.

In den Fällen, wo ein Urtheil erster Instanz oder ein Berufungsurtheil aufgehoben und die Sache in die frühere Instanz zurückgewiesen wird, sind die Anwälte der unteren Instanz verpflichtet, ohne besondere Vergütung noch einmal vorzutragen. Es ist das eine Ungerechtigkeit, weil die Anwälte in diesen Fällen unter einem Fehler, den das eine oder andere Gericht gemacht hat, leiden müssen. Richtig ist, daß in solchen Fällen die Gerichtskosten nur einmal zum Ansatz kommen sollten, und bezüglich dieser ist der Grundsatz aufzustellen, daß die Parteien für jede Instanz überhaupt die Gerichtskosten nur einmal voll zu tragen haben, so daß eine etwaige zweite Berufungs- und Revisionsinstanz frei von Gerichtskosten bleibt. Solche nochmaligen Verhandlungen sind immer die Folge eines Fehlers des Gerichts, möglicherweise auch desjenigen, dessen Entscheidung wegen der Erschöpfung des Instanzenzuges maßgebend bleibt. Der § 6 des Gerichtskostengesetzes giebt ein, von dem Reichsgerichte auch häufig angewandtes Mittel, die den Parteien erwachsende Schädigung einigermaßen zu mildern, indem er die Gerichte für befugt erklärt, Gebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind, niederzuschlagen. Diese Vorschrift müßte in dem Sinne erweitert werden, daß die regelmäßigen Gebühren der Gerichte in den vorausgesetzten Fällen überhaupt nur einmal zum Ansatz gelangen. Dagegen ist es ungerecht und dem thatsächlichen Hergang widersprechend, die gerade doppelte Mühe des Anwaltes entsprechend dem § 31 des Gerichtskostengesetzes nur als eine Instanz zu behandeln, wie dies jetzt nach § 26 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte geschehen muß. Freilich ist auch dem unterliegenden Theile billigerweise nicht zuzumuthen, doppelte Anwaltskosten unschuldigerweise zu tragen. Dann bleibt aber doch der allein sachgemäße Ausweg, daß die Staatskasse die durch die Fehler der staatlichen Organe entstandenen Mehrkosten übernimmt. Die neuen Termine, welche durch die Aufhebung eines Urtheils den Instanzanwälten erwachsen, stehen, was die vermehrte Arbeitsleistung des Anwaltes anlangt, mit der durch Beweisaufnahmen nothwendig eintretenden Mehrbelastung des Anwaltes auf einer Linie und erheischen ebenfalls eine besondere Vergütung welche wir mit Rücksicht auf die Vertrautheit der betreffenden Anwälte mit dem Prozeßstoff nur auf $^5/_{10}$ bemessen. Wir bitten eventuell um einen Zusatz zur Gebührenordnung, welcher der unverschuldeten Mehrarbeit der Anwälte in den gedachten Fällen Rechnung trägt.

3. Bezüglich des Art. 3 Nr. 5 sind eventuell Bedenken nicht zu erheben.

4. Der Anwaltstand erachtet die Aenderung Art. 3 Nr. 6 zwar praktisch nicht für bedeutsam, hält aber die Abweichung von der bestehenden Ordnung für umsoweniger gerechtfertigt, als Beschwerden nicht bekannt geworden sind und die Ermäßigung der Gebühr im Wesentlichen die Begünstigung böswilliger Schuldner bedeutet.

5. Zu Art. 3 Nr. 7 ist dem Entwurf nicht beizustimmen. Das Aufgebotsverfahren erfordert sehr oft die Sammlung und die Prüfung sehr umfangreicher Urkunden, ja sogar öfters förmliche geschichtliche Arbeiten und die schwierige Erledigung richterlicher Bedenken. Außerdem erheischen die Aufgebotssachen wegen der für die verschiedenen Fälle gegebenen Sonderbestimmungen über Aufgebote in jedem Falle das Studium dieser zerstreuten Vorschriften, welches um so zeitraubender ist, als gleichartige Fälle im gewöhnlichen Verkehr nicht oft vorkommen und ein Versehen mit der Verantwortlichkeit für die Kosten eines neuen Aufgebots belastet ist. Mag auch in einzelnen Fällen bei hohen Werthen eine reichliche Gebühr verdient werden, so bilden diese doch die große Ausnahme und rechtfertigen es nicht von der Regel abzusehen, welche in dem bestehenden Gesetz eine angemessene Berücksichtigung gefunden hat.

6. Zu Art. 3 Nr. 8 wird der Begründung zugestimmt. Es wird auf die bezüglichen Bemerkungen im allgemeinen Theile verwiesen. Weil dem Grundsatz der Einführung eines Maximalbetrags nicht beigepflichtet werden kann, vermögen wir auch nicht die Festsetzung eines Höchstbetrags als Folge eines Maximalbetrags von 1 000 Mark Einheitsgebühr anzuerkennen. Wir dürfen aber erklären, daß im Falle des § 47 die Annahme eines Höchstbetrages von 200 Mark an sich unbedenklich und die selbstständige Festsetzung desselben auf 200 Mark zum § 47 keinem Widerspruch begegnen wird.

7. Zu Artikel 3 Nr. 9 und 11 sind eventuell Bedenken nicht zu erheben. Zu Artikel 3 Nr. 10 ist der Anwaltstand anderer Ansicht wie der Entwurf. Die Anmeldung einer Forderung im Konkurse ist kein reiner Formalakt, sondern setzt eine nähere Erörterung und Prüfung hinsichtlich der Begründung der Forderung durch den Anwalt voraus und ist letztere zur

Vermeidung von Weiterungen sofort in der Anmeldung kenntlich zu machen. Zumeist sind es auch zweifelhafte und bestrittene Forderungen, wegen deren die Mitwirkung des Anwaltes in Anspruch genommen wird. Es liegt um so weniger Grund vor, das bestehende Gesetz zu ändern, als die Parteien ihre Anmeldungen selbst machen können, sich jedenfalls eines Anwaltes nicht zu bedienen brauchen.

8. Zu Art. 3 Nr. 13 hat der Anwaltstand grundsätzlich Nichts einzuwenden, jedoch ist der erklärende Zusatz für nothwendig erachtet:

> Diese Gebühr steht dem Prozeßbevollmächtigten in allen Fällen neben der Prozeßgebühr zu.

Der Entwurf steht unseres Erachtens auf dem Boden dieses Zusatzes; eine zu dem bestehenden Gesetz ergangene nach Ansicht des Anwaltstandes bedenkliche gegentheilige Entscheidung des Reichsgerichts macht aber eine Erklärung nothwendig.

IV. Sätze für die Erstattung baarer Auslagen. (Art. 3 Nr. 12, Art. 4.)

Die unter dieser Abtheilung von der Begründung besprochenen Gesetzesvorschläge sind diejenigen, welche der Anwaltstand *nicht nur im höchsten Grade ungerecht und schädlich, sondern auch als geradezu demüthigend bezeichnen muß*. Wir möchten hier am liebsten schweigen und Alles der unbefangenen Prüfung des Reichstags anheimgeben. Wir können indessen nicht verlangen, daß Jeder im Lande die bittere Empfindung des Anwaltstandes sofort verstehe und müssen daher auch hier zu einer näheren Rechtfertigung des Ausspruches der sämmtlichen Anwaltsvertretungen schreiten.

Die Begründung des Entwurfs stützt sich auf den allgemeinen Satz, daß die Bauschsätze für Schreibgebühren und Fuhrkosten lebhafte Beschwerden hervorgerufen haben. Diesen Beschwerden fehlt aber jede Berechtigung. Die Gebührenordnung bestimmt mit Recht, daß dem Anwalte die Auslagen neben der für seine Thätigkeit in Bauschsätzen bestimmten Belohnung ersetzt werden sollen. Dieser Ersatz hat keine Beziehung zu dem Werthe des Streitgegenstandes und muß in angemessener Weise erfolgen. Lastet er zu schwer auf Sachen mit geringem Streitwerth, so ist es zwar Aufgabe der Gesetzgebung, in dieser Hinsicht Wandel zu schaffen, *nicht aber auf Kosten der Anwälte*. Die *gerichtlichen Schreibgebühren* und Fuhrkosten lasten doch gewiß eben so schwer auf jenen Sachen und die Bauschsätze der Anwälte sind hier so überaus niedrig, daß es äußerst hart wäre, ihnen auch noch die Auslagen zu verkürzen. Thatsächlich stellt sich die geplante Aenderung als eine nicht zu ertragende Minderung des Einkommens derjenigen Anwälte dar, welche auf die Sachen mit geringem Werthe des Streitgegenstandes angewiesen sind. Demüthigend ist aber die Art und Weise, wie die Vergütung künftig gewährt werden soll. Dieselbe verletzt den Grundsatz, welchen der Anwaltstand niemals mehr aufgeben wird, daß Anwaltstand und Gerichte sich gleichberechtigt gegenüberstehen. Die deutschen Anwälte beanspruchen, mit demselben Maße gemessen zu werden, wie Gerichte und Richter. Sie erkennen ferner nur solche Bestimmungen als zulässig an, welche einen Streit mit den Parteien über die Nothwendigkeit und Angemessenheit der Auslagen und ein willkürliches Ermessen des Gerichts nach Möglichkeit ausschließen. Das bestehende Gesetz ist zweckentsprechend. Will man es ändern, so kann die Aenderung jedenfalls nicht in der geplanten Weise geschehen. Das gilt insbesondere zunächst

1. von den *Schreibgebühren*. Die Schreiblöhne steigen fortwährend und der Anwalt hat außerdem die thunlichste Zuverlässigkeit des Schreiberpersonals mitzubezahlen. Daß die Schreibgebühren nicht hinreichen, die gesammten „Bureaukosten" zu decken, erkennt die Begründung an. Damit allein ist der Plan einer Aenderung zum Schlechtern als unberechtigt bewiesen. Wir dürfen aber weiter gehen. Sieht man auch von Berlin ab, wo die Schreibgebühren schon zu dem Aufwande unzuverlässiger Schreibkräfte im schreiendsten Mißverhältnisse stehen, so können auch in den größten und mittleren Städten die Schreibgebühren nicht nur nicht die gesammten Bureaukosten, sondern nicht einmal die Gehälter für die nöthigen *zuverlässigen* Schreibkräfte decken. Selbst aus manchen kleineren Orten sind mehrfach ähnliche Klagen laut geworden. Der Entwurf will hauptsächlich die Anzeigen, Anträge, kurzen Ladungen und Benachrichtigungsschreiben treffen. Soweit diese Schriften durch die Prozeßordnung geboten sind, fehlt es an jedem Grunde, die Vergütung der Auslagen auszuschließen. Sofern die Schriften aber den Verkehr mit der Partei betreffen, ist es im höchsten Grade unsachgemäß, dem Anwalte die Neigung zur Antwort zu verleiden. Die Beunruhigung, welche jede Prozeßpartei empfindet, führt gar oft zu Anfragen, deren Beantwortung sachlich vollkommen überflüssig ist, weil der Prozeß in Ordnung geht und erst das Ergebniß der Verhandlung einen wirklichen Grund zur Antwort bietet. Der verständige Anwalt wird aber mit unermüdlicher Geduld die Störung durch die Anfrage hinnehmen und die Sorge der Partei durch eine schleunige Antwort zu berücksichtigen suchen. Das wird sich, wenn der Anwalt nicht einmal seine Auslage an Schreibkosten ersetzt erhält, unvortheilhaft ändern. Denn der Anwalt ist an sich nicht verpflichtet, der *bloßen Laune einer Partei zu genügen*. Ist die Sache in Ordnung und die Partei in Kenntniß von dem Verhandlungstermine, so wird der Anwalt, der wegen seiner geringen Einnahmen mit den Ausgaben Rath zu halten hat, nichts thun, was eine Vermehrung des Schreiberpersonals zur Folge haben muß. Die Begründung des Entwurfs steht hier nicht im Leben. Ueberhaupt darf man wohl sagen, daß sie sich im Punkte der Auslagen wenigstens von großen Gesichtspunkten, die doch den Gesetzgeber nie verlassen sollen, völlig frei hält. Die Unübersichtlichkeit, welche die Begründung anführt, theilt die Gebührenrechnung des Anwalts mit der des Gerichts. Sie würde folgerichtig zur Beseitigung *aller* Auslageposten führen. Die Bestimmungen des Entwurfs heben aber auch nicht den vermeintlichen Uebelstand. Denn die *Portokosten für jedes portopflichtige Schreiben sind anzusetzen. Es bewendet also bei dem häufigen Vorkommen kleiner Posten*. Was aber die vermeintliche Beschwerung des Gerichts bei den

Digitized by Google

Kostenfestsetzungen anlangt, so müssen wir doch hervorheben, daß die meisten Gerichte in Deutschland nicht voll beschäftigt sind und ihnen die Prüfungsthätigkeit, wie sie jetzt nothwendig ist, auch ferner um so gewisser zuzumuthen ist, als der Haupttheil der Arbeit doch dem Gerichtsschreiber zufällt. Die Mündlichkeit des Verfahrens leidet nicht unter einer sorgfältigen schriftlichen Vorbereitung. Eine solche wird von der überwiegenden Mehrzahl der deutschen Gerichte, an der Spitze das Reichsgericht, für unerläßlich erachtet und die Begründung thut nicht wohl, dem Streben an sorgsamer schriftlicher Vorbereitung entgegenzutreten. Wir wollen darauf kein Gewicht legen, wie die Begründung offenbar übersieht, daß die Civilprozeßordnung wohl von dem Richter bei der Darstellung des Thatbestandes, nicht aber von dem Anwalte bei den vorbereitenden Schriftsätzen eine Angabe der Thatsachen in gedrängter Kürze als die zu lösende Aufgabe stellt. Der Bezugnahme auf die Begründung des Entwurfs zur Civilprozeßordnung Seite 19, 129 stellen wir entgegen, daß der betreffende Satz nicht Gesetz geworden ist und eine Begründung, wie sie jetzt den Gesetzentwürfen beigegeben zu werden pflegt, nach fester Rechtsprechung des Reichsgerichts für die Auslegung des Gesetzes ohne Bedeutung ist. Der Anwalt muß sich auch in der Schrift frei bewegen dürfen, die Parteien glauben nicht unbedingt an die Mündlichkeit, sondern wollen ihre Auffassung auch in gründlicher Weise schriftlich vorgetragen haben, damit Nichts der Vergessenheit und Vergeßlichkeit anheimfalle. Das entspricht auch dem System der Prozeßordnung. Dem Richter liegt die Darstellung in gedrängter Kürze vor Allem ob. Allein auch dem Richter darf man nicht allzuenge Grenzen ziehen, obwohl die Länge der Urtheile auf die Höhe der von dem Gerichte zu berechnenden Schreibgebühren ganz wesentlich einwirkt. Den durch mehrhundertjährige Uebung erzeugten, in verschiedenen Theilen Deutschlands herrschenden Gepflogenheiten der Gerichte und Anwälte ist die Berücksichtigung nicht zu versagen. Wir weisen darauf hin, wenn die bayerischen Oberlandesgerichte, die Oberlandesgerichte zu Dresden, Stuttgart, theilweise auch die zu Breslau, Frankfurt und Naumburg und andere bei der Darstellung des Thatbestandes und der Begründung vielfach über das Maß des etwa Nothwendigen hinausgehen, wir sagen Nichts darüber, daß Urtheilsausfertigungen dann in vielen Fällen auch bei kleineren Sachen als dicke Hefte in die Erscheinung treten. Wir denken aber, dasselbe Maß der Gründlichkeit, welche sich das Gericht gestattet, steht auch dem Anwalte zu.

Man darf sogar behaupten, daß in einzelnen Bezirken noch mehr auf Schriftlichkeit hinzuwirken ist. Wir bezeichnen es als einen Mißstand, welcher den Vertrag in der Revisionsinstanz entschieden erschwert, daß von dem Oberlandesgericht Cöln nach Einlegung der Revision die Gerichtsakten in der Weise ergänzt werden, daß auf Verfügung des Gerichts erhebliche Theile der anwaltlichen Handakten oder diese im Ganzen den Gerichtsakten beizufügen sind, während es doch wohl richtiger wäre, von den Schriftsätzen und Urkunden, auf welche das Urtheil Bezug nimmt, Abschriften zu erfordern. Wie dem aber auch sei, auch der Freund strengster Mündlichkeit wird einsehen, daß mit Strafbestimmungen, wie wir die Vorschläge des Entwurfs nennen dürfen, nicht zu helfen ist. Hiernach bekämpfen wir mit Entschiedenheit die Ausführung der Begründung zu a und b. Wir wollen aber zu a nicht unterlassen zu wiederholen, daß eine Anlehnung an die frühere preußische Gesetzgebung für eine deutsche Gesetzgebung bei dem Vorhandensein einer ganz anderen Gerichtsverfassung unberechtigt erscheint, die geschilderten sachlichen Gründe aber für Erhaltung des Bestehenden sprechen. Zu b erscheint uns der Ansatz nur der halben Gebühr für die 20 Seiten überschießende Seitenzahl völlig unhaltbar, zumal nach dem Geständniß der Begründung Schriftsätze von solcher Länge eine Ausnahme bilden. Für Ausnahmen macht man unseres Dafürhaltens keine Gesetze. Wir wollen übrigens der Begründung gegenüber doch nicht unterlassen hervorzuheben, daß die Ausnahmen nicht so selten sind. In Kirchenbaulastsachen-, Pachtauseinandersetzungs-, Bau- und Rechnungsprozessen sind, namentlich bei vorbereitendem Verfahren, sehr lange Schriftsätze ganz unvermeidlich und das Streben nach Abkürzung könnte dem Anwalte den Vorwurf der Pflichtwidrigkeit nicht ohne Grund zuziehen. Man darf dem Anwalte seine Auslagen nicht schmälern, wenn er thut, was er nach Lage der Sache und dem Prozeßgesetz thun zu müssen glaubt. Die Begründung hat mit Recht die Möglichkeit, daß durch Verlängerung der Schriftsätze Gewinn durch Schreibgebühren angestrebt wird, nicht betont. Gegen Mißbrauch in vereinzelten Fällen schützt kein Gesetz. Es ist keineswegs ausgeschlossen, daß Mißbräuche hier und da auftreten. Die Gerichte, welche solche Mißbräuche wahrnehmen, sollen nur den zuständigen Vorständen der Anwaltskammern von ihren Beobachtungen Mittheilung machen; die Abhülfe wird jedesmal schnell und gründlich erfolgen.

2. Die Bestimmung wegen der Fuhrkosten ist grundsätzlich zu mißbilligen. Die Frage der Angemessenheit der Höhe führt zu den ärgerlichsten Weiterungen mit den Parteien und dem Gericht. Schon um des Ansehens unseres Standes willen müssen wir eine gleiche Behandlung beanspruchen, wie sie den Gerichten zukommt. Die feste Normirung der Fuhrkosten entspricht auch einem allgemeinen staatswirthschaftlichen Grundsatz. Wir gestatten uns hier auch einmal auf die frühere preußische Gebührengesetzgebung zu verweisen, welche die Begründung mit Stillschweigen übergeht. Den Widerspruch, welcher darin liegt, daß ein an der Grenze eines Landgerichtsbezirks wohnender Rechtsanwalt, der bei den Amtsgerichten des benachbarten Bezirks regelmäßig Praxis ausübt, nach dem Entwurfe besser gestellt ist, wie der Anwalt des letzteren Bezirks, haben wir schon dem Bundesrathe vorzutragen uns erlaubt. Die Bestimmung, wie sie jetzt vorgeschlagen, ist, hat mannigfache Unbilligkeiten im Gefolge. Freilich erhält der Anwalt oft mehr als er zur Reise braucht. Das ist aber auch bei den Reisen der Staatsbeamten der Fall und bei dem Anwalte dient das Mehr doch noch vielfach zur Ausgleichung des Zeitverlustes. Wir bitten es bei dem Bestehenden zu belassen. Mißbräuchliche Ausnutzung der Bestimmungen über Reise-

koſten Seitens einzelner Anwälte, deren Möglichkeit wir durchaus nicht beſtreiten, bildet keinen genügenden Grund, die große Maſſe von Anwälten, welche keines Mißbrauchs ſich ſchuldig machen, in ihrem Vermögen und ihrer Ehre ſo zu treffen, wie es geſchieht, wenn die bezügliche Beſtimmung des Entwurfs zum Geſetz erhoben wird. Die jährlichen Prüfungen der oberſten Rechnungsbehörden werden gewiß auch bei den Reiſen der Staatsbeamten zu dem Ergebniſſe kommen, daß manche Reiſen überflüſſig, andere zu lang ausgedehnt worden ſeien. Solche einzelnen Fälle rügt die Aufſichtsbehörde, aber man ſchreitet nicht alsbald zur Beſeitigung oder Aenderung der an ſich vernünftigen Einrichtung. In den Vorſtänden der Anwaltskammern ſind Aufſichtsbehörden gegeben, deren nachdrückliche Wirkſamkeit keineswegs genügend beachtet zu ſein ſcheint.

V. Schlußbeſtimmungen.
(Art. 5, 6.)

Selbſtverſtändlich haben wir gegen die Schlußbeſtimmungen, wenn einmal der Entwurf Geſetz werden ſollte, keine Bedenken zu erheben. Wir knüpfen an dieſelben nur an, um die Hoffnung auszuſprechen, daß die gedachte Vorausſetzung ſich nicht erfüllen möge, und betonen noch einmal, daß die vorgeſchlagenen Aenderungen hier als tiefgreifende ausdrücklich bezeichnet werden.

Man darf es dem Anwaltſtande nicht verdenken, daß er für die Nothwendigkeit ſolcher Aenderungen eine erſchöpfendere Beweisführung verlangt, als ſie die Begründung des Entwurfs zu geben vermag. Der Anwaltſtand iſt es müde, unter fortgeſetzter Beunruhigung ſeiner Erwerbsſtellung, für die wirklichen oder vermeintlichen Fehler der Geſetze, Gerichtseinrichtungen und Gerichte den ſchwerſten Theil der Verantwortung ohne Grund und ohne Dank zu tragen. Einer umfaſſenden Reviſion der Prozeß- und Gebührengeſetze gegenüber ſteht der deutſche Anwaltſtand zur unbefangenen Mithülfe bereit. Die Vorſtände der Anwaltskammern werden zeigen, wo gebeſſert werden kann und muß. Der Stand verwahrt ſich aber gegen eine ganz einſeitige Regelung, wie ſolche der Entwurf verſucht.

Nur um eine Ueberſicht unſeres eventuellen Standpunktes zu geben und mit allem Vorbehalt, wie uns durch die Beſchlüſſe der Delegirtenverſammlung geboten iſt, haben wir in der Anlage die Aenderungen aufgeſtellt, welche bei einer Reviſion der Gebührenordnung und dem Beſtehenbleiben der geltenden Vorſchriften über Gerichtseinrichtungen und Verfahren theils nothwendig, theils zuläſſig ſind. Anl. VI.

Unſere ehrerbietige Bitte geht aber aus den entwickelten Gründen dahin:

den Entwurf abzulehnen.

Der von der Delegirtenverſammlung der deutſchen Anwaltskammervorſtände gewählte Ausſchuß.

Dr. Dorn. Haenle. v. Wilmowski. Mecke.

Digitized by Google

iſt das bereits in der Juriſtiſchen Wochenſchrift 1886 S. 428 fg. mitgetheilte Protokoll
d. d. Berlin, 11. Dezember 1886.

Anlage II.

Ergänzung

der

Vergleichenden Ueberſicht Anlage III der Begründung des Entwurfs.

Die Aufſtellung für Preußen iſt die folgende:

Zeit nach dem 1. Oktober 1879.

Zeitabſchnitt	Betrag der dauernden Ausgaben für die Juſtizverwaltung nach dem Staatshaushaltsetat M.	Betrag der Solleinnahmen an Gerichtskoſten aus bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten M.	oder in Prozent der Ausgaben
Etatsjahr 1881/82	73 552 100	18 238 614,15	24,8
„ 1882/83	78 762 100	15 663 989,41	19,9
„ 1883/84	80 159 800	15 633 895,03	19,5
„ 1884/85	80 340 400	15 240 671,72	19,0

Zutreffender dürfte die folgende Aufſtellung ſein:

Zeit nach dem 1. Oktober 1879.

Zeitabſchnitt	Betrag der dauernden Ausgaben für die Juſtizverwaltung nach dem Staatshaushaltsetat M.	Betrag der Solleinnahme an Koſten einſchließlich der Strafvollſtreckungskoſten und Geldſtrafen M.	oder in Prozent der Ausgaben
Etatsjahr 1881/82	73 552 100	50 500 000	68,66
„ 1882/83	78 762 100	53 500 000	67,92
„ 1883/84	80 159 800	46 500 000	58,01
„ 1884/85	80 340 400	42 500 000	52,90

Digitized by Google

Kapitel	Titel	Einnahme	Betrag für 1. April 1885/86 M.	Pf.	Der vorige Etat setzt aus M.	Pf.
30.	1.	Kosten (einschließlich der Strafvollstreckungskosten) und Geldstrafen	42 563 000	—	42 700 000	—
	2.	Einnahmen, welche als Emolumente der Beamten zur Verwendung kommen	5 159 000	—	4 747 700	—
	3.	Jurisdiktionsbeiträge	56 700	—	58 400	—
	4.	Arbeitsverdienst der Gefangenen	1 080 000	—	861 100	—
	5.	Gesetzliche Wittwen- und Waisengeldbeiträge	1 381 500	—	1 298 000	—
	6.	Sonstige Einnahmen	193 800	—	193 800	—
	7.	Einnahme für die Justizoffiziantenwittwenkasse	36 000	—	51 000	—
		Summa der Einnahme	50 470 000	—	49 910 000	—

Digitized by Google

Anlage III.

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für 1. April 1885/86 M	Pf	Der vorige Etat setzt aus M	Pf
		Ministerium	559 510	—	552 020	—
		Justizprüfungskommission	42 600	—	37 300	—
		Oberlandesgerichte	4 008 775	—	3 564 221	29
		Landgerichte und Amtsgerichte	63 565 769	32	60 423 866	03
		Besondere Gefängnisse	1 638 198	—	1 562 390	—
		Wartegelder ꝛc.	1 700 000	—	1 700 000	—
		Baare Auslagen in Civil- und Strafsachen	8 168 000	—	8 500 000	—
		Transportkosten	372 000	—	—	—
		Post- und Telegraphengebühren	2 130 000	—	2 070 880	—
		Sonstige Ausgaben	2 442 147	68	878 722	68
		Unterhaltung der Justizgebäude	1 000 000	—	1 000 000	—
		Ausgaben an die Justizoffizianten-Wittwenkasse	36 000	—	51 000	—
		Summa A. Dauernde Ausgaben	85 663 000	—	80 340 400	—

Viertes Beispiel
zu Anlage IV des Entwurfs.

Werth des Streitgegenstandes 50 000 Mark.

Die Entscheidung erfolgt in allen Instanzen nach kontradiktorischer Verhandlung. In erster Instanz wird ein zugeschobener Eid abgenommen. Schriftsätze sind gewechselt: in den beiden unteren Instanzen einer zu 6, einer zu 4 Seiten, in der dritten Instanz zwei zu 6 Seiten. Korrespondenz wie im zweiten Beispiel.

	Gebühren M.	Baare Auslagen M.	Gerichtskosten M.	Anwaltskosten M.
I. Instanz:				
a) Gerichtskosten:				
Gebühren	870,00	—		
Schreibgebühr für Ausfertigung des Urtheils (6 Seiten)	—	0,60		
zusammen	870,00	0,60	870,60	
b) Anwaltskosten:				
Gebühren	864,00	—		
Schriftsätze: Schreibgebühren	—	2,00		
„ Zustellungsgebühren	—	1,20		
Schreibgebühren für die zuzustellende Abschrift des Urtheils	—	0,60		
Zustellung des Urtheils	—	0,40		
Sonstige Schreibgebühren und Postgebühren	—	1,80		
zusammen	864,00	6,00		870,00
Summe I	1 734	6,60	870,60	870,00
	1 740,60		1 740,60	
II. Berufungsinstanz:				
a) Gerichtskosten:				
Gebühren	725,00	—		
Urtheilsausfertigung (6 Seiten)	—	0,60		
zusammen	725,00	0,60	725,60	
b) Anwaltskosten:				
Gebühren	576,00	—		
Schriftsätze: Schreibgebühren	—	2,00		
„ Zustellung	—	0,80		
Urtheilsabschrift (6 Seiten)	—	0,60		
Urtheilszustellung	—	0,40		
Sonstige Schreibgebühren und Postgebühren	—	1,80		
zusammen	576,00	5,60		581,60
Summe II	1 301,00	6,20	725,60	581,60
	1 307,20		1 307,20	
III. Revisionsinstanz:				
a) Gerichtskosten:				
Gebühren	870,00	—		
Urtheilsausfertigung	—	0,60		
zusammen	870,00	0,60	870,60	
b) Anwaltskosten:				
Gebühren	748,80	—		
Schriftsätze: Schreibgebühren	—	2,40		
„ Zustellung	—	1,20		
Urtheilsabschrift (6 Seiten)	—	0,60		
Urtheilszustellung	—	0,40		
Sonstige Schreibgebühren und Postgebühren	—	1,80		
zusammen	748,80	6,40		755,20
Summe III	1 618,80	7,00	870,60	755,20
	1 625,80		1 625,80	

Digitized by Google

	Gebühren M.	Baare Auslagen M.	Gerichtskosten M.	Anwaltskosten M.
IV. Verfahren zur Erledigung des bedingten Endurtheils:				
a) Gerichtskosten:				
Ausfertigung der Purifikatoria	—	0,20		
zusammen	—	0,20	0,20	
b) Anwaltskosten:				
Ladung des Gegners: Zustellungsgebühren	—	0,40		
" " " Schreibgebühren	—	0,40		
Schreibgebühren für Abschrift der Purifikatoria ...	—	0,20		
Zustellung der Purifikatoria	—	0,40		
zusammen	—	1,40		1,40
Summe IV	—	1,60	0,20	1,40
	1,60		1,60	
Gesammtsumme	4 653,80	21,40	2 467,00	2 208,20
	4 675,20		4 675,20	

Die ersten drei Abtheilungen dieser Uebersicht sind bereits als Anlage VIII des Entwurfs Beilage zur Juristischen Wochenschrift Nr. 13, 14 und 15 Seite 49 fg. mitgetheilt. Dieselbe ist durch Beifügung der Gerichtskosten ergänzt und bis 5 Millionen Mark weiter geführt. Wir geben nur den Schluß wieder.

Vergleichende Uebersicht

der

Gebührensätze des Artikels 3 Nr. 1 des Entwurfs mit denen des Absatzes 3 des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879,

beziehungsweise

mit den Gerichtsgebühren-Sätzen des Absatzes 3 des § 8 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878.

Werthsklasse	Anwaltsgebühr		Gerichtsgebühr
	nach § 9 Abs. 3 der Gebührenordnung vom 7. Juli 1879	nach Artikel 3 Nr. 1 des Entwurfs	nach § 8 Absatz 3 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878
	ℳ.	ℳ.	ℳ.
von 1 998 000 bis 2 000 000 ℳ einschließlich . .	2119	1000	10 040
„ 2 098 000 „ 2 100 000 „ „ . .	2219	1000	10 540
„ 2 198 000 „ 2 200 000 „ „ . .	2319	1000	11 040
„ 2 298 000 „ 2 300 000 „ „ . .	2419	1000	11 540
„ 2 398 000 „ 2 400 000 „ „ . .	2519	1000	12 040
„ 2 498 000 „ 2 500 000 „ „ .	2619	1000	12 540
„ 2 598 000 „ 2 600 000 „ „ . .	2719	1000	13 040
„ 2 698 000 „ 2 700 000 „ „ . .	2819	1000	13 540
„ 2 798 000 „ 2 800 000 „ „ . .	2919	1000	14 040
„ 2 898 000 „ 2 900 000 „ „ . .	3019	1000	14 540
„ 2 998 000 „ 3 000 000 „ „ . .	3119	1000	15 040
„ 3 098 000 „ 3 100 000 „ „ . .	3219	1000	15 540
„ 3 198 000 „ 3 200 000 „ „ . .	3319	1000	16 040
„ 3 298 000 „ 3 300 000 „ „ . .	3419	1000	16 540
„ 3 398 000 „ 3 400 000 „ „ . .	3519	1000	17 040
„ 3 498 000 „ 3 500 000 „ „ . .	3619	1000	17 540
„ 3 598 000 „ 3 600 000 „ „ . .	3719	1000	18 040
„ 3 698 000 „ 3 700 000 „ „ . .	3819	1000	18 540
„ 3 798 000 „ 3 800 000 „ „ . .	3919	1000	19 040
„ 3 898 000 „ 3 900 000 „ „ . .	4019	1000	19 540
„ 3 998 000 „ 4 000 000 „ „ . .	4119	1000	20 040
„ 4 098 000 „ 4 100 000 „ „ . .	4219	1000	20 540
„ 4 198 000 „ 4 200 000 „ „ . .	4319	1000	21 040
„ 4 298 000 „ 4 300 000 „ „ . .	4419	1000	21 540
„ 4 398 000 „ 4 400 000 „ „ . .	4519	1000	22 040
„ 4 498 000 „ 4 500 000 „ „ . .	4619	1000	22 540
„ 4 598 000 „ 4 600 000 „ „ . .	4719	1000	23 040
„ 4 698 000 „ 4 700 000 „ „ . .	4819	1000	23 540
„ 4 798 000 „ 4 800 000 „ „ . .	4919	1000	24 040
„ 4 898 000 „ 4 900 000 „ „ . .	5019	1000	24 540
„ 4 998 000 „ 5 000 000 „ „ . .	5119	1000	25 040

Digitized by Google

Uebersicht

der

nach Auffassung des Anwaltstandes theils nothwendigen theils zulässigen Aenderungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

A. Nothwendige Aenderungen.

I. Gerichtskostengesetz.

Gesetz.	Vorschlag.
§ 6.	Zusatz:
Die Gerichte sind befugt, Gebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind, niederzuschlagen, und für abweisende Bescheide, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren.	**Das durch unrichtige Behandlung der Sache Seitens der Gerichte entstandene Mehr an Anwaltsgebühren trägt die Staatskasse.**
Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.	Vorschlag: Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.
§ 8.	§ 8.
In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Werthe des Streitgegenstandes erhoben.	In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Werthe des Streitgegenstandes erhoben.
Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werthe:	Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werthe:
1. bis 20 ℳ einschließlich ..... 1,00 ℳ	**1. bis 120 ℳ einschließlich ..... 1 ℳ**
2. von mehr als 20 bis 60 ℳ einschließlich 2,40 "	**2. von mehr als 120 bis 200 ℳ einschließlich 2 "**
3. " " " 60 " 120 " " 4,60 "	**3. " " " 200 " 300 " " 5 "**
4. " " " 120 " 200 " " 7,50 "	**4. " " " 300 " 450 " " 10 "**
5. " " " 200 " 300 " " 11,00 "	**5. " " " 450 " 650 " " 15 "**
6. " " " 300 " 450 " " 15,00 "	**6. " " " 650 " 900 " " 26 "**
7. " " " 450 " 650 " " 20,00 "	**7. " " " 900 " 1 200 " " 32 "**
8. " " " 650 " 900 " " 26,00 "	**8. " " " 1 200 " 1 600 " " 38 "**
9. " " " 900 " 1 200 " " 32,00 "	**9. " " " 1 600 " 2 100 " " 44 "**
10. " " " 1 200 " 1 600 " " 38,00 "	**10. " " " 2 100 " 2 700 " " 50 "**
11. " " " 1 600 " 2 100 " " 44,00 "	**11. " " " 2 700 " 3 400 " " 56 "**
12. " " " 2 100 " 2 700 " " 50,00 "	**12. " " " 3 400 " 4 300 " " 62 "**
13. " " " 2 700 " 3 400 " " 56,00 "	**13. " " " 4 300 " 5 400 " " 68 "**
14. " " " 3 400 " 4 300 " " 62,00 "	**14. " " " 5 400 " 6 700 " " 74 "**
15. " " " 4 300 " 5 400 " " 68,00 "	**15. " " " 6 700 " 8 200 " " 81 "**
16. " " " 5 400 " 6 700 " " 74,00 "	**16. " " " 8 200 " 10 000 " " 90 "**
17. " " " 6 700 " 8 200 " " 81,00 "	
18. " " " 8 200 " 10000 " " 90,00 "	
Die ferneren Werthklassen steigen um je 2000 Mark und die Gebühren um je 10 Mark.	Die ferneren Werthklassen steigen um je 2000 Mark und die Gebühren um je . . . Mark (herabzusetzen) **bis zum Höchstbetrag von . . . . . Mark.**

Digitized by Google

Geſetz.	Vorſchlag.
§ 9.	Zuſatz. § 9a. Iſt das Beſtehen oder die Dauer eines Pacht- oder Miethverhältniſſes für einen längeren als fünfjährigen Zeitraum ſtreitig, ſo wird der Werth auf den Betrag des fünfjährigen Zinſes berechnet. Bei Anſprüchen auf Alimente, welche auf geſetzlicher Vorſchrift beruhen, wird der Werth des Rechts auf wiederkehrende Leiſtungen, falls nicht der Geſammtbetrag der geforderten Leiſtungen geringer iſt, auf den fünffachen Betrag des einjährigen Bezugs und bei Anſprüchen auf Alimente während der Dauer eines Prozeſſes über Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe auf den Betrag eines **zweijährigen** Bezugs berechnet. **Umfaßt das Pacht- oder Miethverhältniß eine Zeitdauer von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren, ſo iſt für die Werthsberechnung der Betrag des einjährigen Zinſes maßgebend.**
§ 15. Die zum Zwecke der Entſcheidung über die Zuſtändigkeit des Prozeßgerichts oder die Zuläſſigkeit der Reviſion erfolgte Feſtſetzung des Werthes iſt für die Berechnung der Gebühren maßgebend.	Artikel 2. An Stelle des § 15 des Gerichtskoſtengeſetzes tritt die folgende Beſtimmung: Die zum Zwecke der Entſcheidung über die Zuſtändigkeit des Prozeßgerichts oder die Zuläſſigkeit der Reviſion erfolgte Feſtſetzung des Werthes iſt **unbeſchadet der Vorſchrift des § 9a** für die Berechnung der Gebühren maßgebend.
§ 31. Wird eine Sache zur anderweiten Verhandlung an das Gericht unterer Inſtanz zurückverwieſen (Civilprozeßordnung §§ 500, 501, 528), ſo bildet das weitere Verfahren mit dem früheren Verfahren vor dieſem Gericht im Sinne des § 28 Eine Inſtanz.	§ 31a. **Für jede Inſtanz dürfen die Gerichtsgebühren nur einmal erhoben werden. Die nach Zurückweiſung einer Sache an das Gericht unterer Inſtanz und abermaliger Entſcheidung dieſes Gerichts erfolgte wiederholte Einlegung des Rechtsmittels begründet auch in Anſehung des höheren Gerichts keine neue Inſtanz.**

II. Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

	Zuſatz.
Erſter Abſchnitt. **Allgemeine Beſtimmungen.**	**Erſter Abſchnitt.** **Allgemeine Beſtimmungen.**
§ 1. Die Vergütung für die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts in einem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, auf welches die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, ſowie für die berathende Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts, welche den Beginn oder die Fortſetzung eines ſolchen Verfahrens betrifft, beſtimmt ſich nach den Vorſchriften dieſes Geſetzes.	§ 1. Die Vergütung für die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts in einem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, auf welches die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, ſowie für die berathende Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts, welche den Beginn oder die Fortſetzung eines ſolchen Verfahrens betrifft, beſtimmt ſich nach den Vorſchriften dieſes Geſetzes.

Digitized by Google

Geſetz.

§ 9.

In bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Werthe des Streitgegenſtandes erhoben.

Der Gebührenſatz beträgt bei Gegenſtänden im Werthe:

1.	bis 20 Mark einſchließlich							2	ℳ,
2.	von mehr als	20	bis	60	ℳ	einſchließlich		3	„
3.	„ „ „	60	„	120	„	„		4	„
4.	„ „ „	120	„	200	„	„		7	„
5.	„ „ „	200	„	300	„	„		10	„
6.	„ „ „	300	„	450	„	„		14	„
7.	„	450	„	650	„			19	„
8.	„ „	650	„	900	„	„		24	„
9.	„ „	900	„	1 200	„	„		28	„
10.	„	1 200	„	1 600	„	„		32	„
11.	„ „ „	1 600	„	2 100	„	„		36	„
12.	„ „ „	2 100	„	2 700	„	„		40	„
13.	„ „ „	2 700	„	3 400	„	„		44	„
14.	„ „ „	3 400	„	4 300	„	„		48	„
15.	„ „ „	4 300	„	5 400	„	„		52	„
16.	„ „ „	5 400	„	6 700	„	„		56	„
17.	„ „ „	6 700	„	8 200	„	„		60	„
18.	„ „ „	8 200	„	10 000	„	„		64	„

§ 16.

Für eine nicht kontradiktoriſche Verhandlung (Gerichtskoſtengeſetz § 19) ſteht dem Rechtsanwalte die Verhandlungsgebühr nur zu fünf Zehntheilen zu. Dieſe Minderung tritt in Eheſachen und in den vor die Landgerichte gehörigen Entmündigungsſachen nicht ein, ſofern der Kläger verhandelt.

Die Verhandlung im vorbereitenden Verfahren (Civilprozeßordnung §§ 313 bis 316) gilt als kontradiktatoriſche mündliche Verhandlung.

§ 17.

Inſoweit ſich in den Fällen des § 13 Nr. 4 die Vertretung auf die weitere mündliche Verhandlung erſtreckt, erhöht ſich die dem Rechtsanwalte zuſtehende Verhandlungsgebühr um fünf Zehntheile und, wenn die weitere mündliche Verhandlung eine nicht kontradiktatoriſche iſt, um die Hälfte dieſes Betrags.

Vorſchlag.

Zuſatz:

Die Vergütung kommt dem in die Koſten verurtheilten Gegner auch dann zum Anſatz, wenn der Rechtsanwalt durch einen im Vorbereitungsdienſt mehr wie zwei Jahre beſchäftigt geweſenen Rechtskundigen vertreten geweſen iſt.

§ 1a.

Für die Gebührenausfälle der Rechtsanwälte in Armenprozeßſachen wird (von Staat oder Gemeinde) Erſatz geleiſtet. Die näheren Beſtimmungen erfolgen durch beſonderes Geſetz.

Erhöhung vorgeſchlagen.

§ 16. Abſatz 1.

Für eine nicht kontradiktoriſche Verhandlung (Gerichtskoſtengeſetz § 19) ſteht dem Rechtsanwalte die Verhandlungsgebühr nur zu fünf Zehntheilen zu. Dieſe Minderung tritt in Eheſachen und in den vor die Landgerichte gehörigen Entmündigungsſachen, **ferner in Berufungs- und Reviſionsſachen** nicht ein, ſofern der Kläger, **Berufungs- oder Reviſionskläger** verhandelt.

§ 17a.

Wird eine Sache in Folge der Einlegung der Berufung oder Reviſion zur nochmaligen

Digitized by Google

Geſetz.	Vorſchlag.
	Verhandlung an das untere Gericht zurückgewieſen, ſo ſtehen dem Anwalte für die nochmalige Verhandlung fünf Zehntheile zu.
§ 47. Für einen ertheilten Rath erhält der nicht zum Prozeßbevollmächtigten beſtellte Rechtsanwalt eine Gebühr in Höhe von drei Zehntheilen der Prozeßgebühr. Eine Gebühr in Höhe von fünf Zehntheilen der Prozeßgebühr ſteht dem mit Einlegung der Berufung oder der Reviſion beauftragten Rechtsanwalte zu, wenn derſelbe von der Einlegung abräth und der Auftraggeber ſeinen Auftrag zurücknimmt.	§ 47 Abſatz 1. Für einen ertheilten Rath erhält der nicht zum Prozeßbevollmächtigten beſtellte Rechtsanwalt eine Gebühr in Höhe von **zwei** Zehntheilen der Prozeßgebühr **bis zum Höchſtbetrag von zweihundert Mark.**
§ 87. Für Erhebung und Ablieferung von Geldern erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr: von 1 Mark für jedes angefangene Hundert des Betrages bis 1 000 Mark; von 50 Pfennig für jedes angefangene Hundert des weiteren Betrags bis 10 000 Mark; von 25 Pfennig für jedes angefangene Hundert des Mehrbetrags. Für Erhebung und Ablieferung von Werthpapieren erhält der Rechtsanwalt nach Maßgabe des Werthes die Hälfte der vorſtehenden Gebühren. Die Gebühr für Erhebung und Ablieferung von Geldern kann von dieſen bei der Ablieferung entnommen werden.	Zuſatz: **Dieſe Gebühr ſteht dem Prozeßbevollmächtigten in allen Fällen neben der Prozeßgebühr zu.**

B. Zuläſſige Aenderungen.

I. Gerichtskoſtengeſetz.

Geſetz.	Entwurf.
§ 9.	§ 9a. Iſt das Beſtehen oder die Dauer eines Pacht- oder Miethverhältniſſes für einen längeren als einjährigen Zeitraum ſtreitig, ſo wird der Werth auf den Betrag des einjährigen Zinſes berechnet. Bei Anſprüchen auf Alimente, welche auf geſetzlicher Vorſchrift beruhen, wird der Werth des Rechts auf wiederkehrende Leiſtungen, falls nicht der Geſammtbetrag der geforderten Leiſtungen geringer iſt, auf den fünffachen Betrag des einjährigen Bezugs und bei Anſprüchen auf Alimente während der Dauer eines Prozeſſes über Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe auf den Betrag eines einjährigen Bezugs berechnet. Vgl. jedoch die ſich oben aus A. I des Vorſchlags ergebenden, wenigſtens für die Berechnung der Anwaltsgebühren erforderlichen Einſchränkungen.

Geſetz.	Entwurf.
§ 15.	Artikel 2. An Stelle des § 15 des Gerichtskoſtengeſetzes tritt die folgende Beſtimmung: Die zum Zwecke der Entſcheidung über die Zuſtändigkeit des Prozeßgerichts oder die Zuläſſigkeit der Reviſion erfolgte Feſtſetzung des Werthes iſt unbeſchadet der Vorſchrift des § 9a für die Berechnung der Gebühren maßgebend.

II. Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

§ 37. Für die Mitwirkung bei einem der Klage vorausgehenden Sühneverfahren (Civilprozeßordnung §§ 471, 571) erhält der Rechtsanwalt drei Zehntheile der Sätze des § 9. Dieſe Gebühr wird im Falle der Verhandlung vor dem Amtsgericht auf die Prozeßgebühr angerechnet. Iſt in dem Falle des § 471 der Civilprozeßordnung unter der Mitwirkung des Rechtsanwalts ein Vergleich geſchloſſen, ſo erhält er die vollen Sätze des § 9.	§ 37 Abſatz 2. Dieſe Gebühr wird auf die **in dem nachfolgenden Rechtsſtreite zuſtehende** Prozeßgebühr angerechnet.
§ 47. Für einen ertheilten Rath erhält der nicht zum Prozeßbevollmächtigten beſtellte Rechtsanwalt eine Gebühr in Höhe von drei Zehntheilen der Prozeßgebühr. Eine Gebühr in Höhe von fünf Zehntheilen der Prozeßgebühr ſteht dem mit Einlegung der Berufung oder der Reviſion beauftragten Rechtsanwalte zu, wenn derſelbe von der Einlegung abräth und der Auftraggeber ſeinen Auftrag zurücknimmt.	§ 47 Abſatz 1. Für einen ertheilten Rath erhält der nicht zum Prozeßbevollmächtigten beſtellte Rechtsanwalt eine Gebühr in Höhe von **zwei** Zehntheilen der Prozeßgebühr. Vergl. oben A II zu § 47 (Höchſtbetrag von 200 Mark).
§ 56. Der Rechtsanwalt erhält die Sätze des § 9 beſonders: 1. für die Thätigkeit bei Prüfung der Forderungen; 2. für die Thätigkeit in dem Zwangsvergleichsverfahren; 3. für die Thätigkeit in dem Vertheilungsverfahren.	§ 56. Der Rechtsanwalt erhält **ſechs Zehntheile der** Sätze des § 9 beſonders: 1. für die Thätigkeit bei Prüfung der Forderungen; 2. für die Thätigkeit in dem Zwangsvergleichsverfahren; 3. für die Thätigkeit in dem Vertheilungsverfahren.
§ 59. Die Gebühren der §§ 54 bis 56 ſowie des § 58 im Falle der Beſchwerde gegen den Beſchluß über Eröffnung des Konkursverfahrens (Konkursordnung § 101) oder den Beſchluß über Beſtätigung eines Zwangsvergleichs (Konkursordnung § 174) werden, wenn der Auftrag von dem Gemeinſchuldner ertheilt iſt, nach dem Betrage der Aktivmaſſe (Gerichtskoſtengeſetz § 52) berechnet. Iſt der Auftrag von einem Konkursgläubiger ertheilt, ſo werden die Gebühren der §§ 54, 55, 57 und die Gebühr im Falle der Beſchwerde gegen den Beſchluß über Eröffnung des Konkursverfahrens nach dem Nennwerthe der Forderung, die Gebühren des § 56	§ 59 Abſatz 2. Iſt der Auftrag von einem Konkursgläubiger ertheilt, ſo werden die Gebühren der §§ 54, 55, 57 und die Gebühr im Falle der Beſchwerde gegen den Beſchluß über Eröffnung des Konkursverfahrens nach dem Nennwerthe der Forderung, **ſofern jedoch der Be-**

Digitized by Google

Gesetz.	Entwurf.
und die Gebühr im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über die Bestätigung eines Zwangsvergleichs nach dem Werthe der Forderung des Gläubigers unter entsprechender Anwendung des § 136 der Konkursordnung berechnet.	**trag der Aktivmasse geringer ist, nach diesem,** die Gebühren des § 56 und die Gebühr im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über die Bestätigung eines Zwangsvergleichs nach dem Werthe der Forderung des Gläubigers unter entsprechender Anwendung des § 136 der Konkursordnung berechnet.
Siebenter Abschnitt. Schlußbestimmungen.	
§ 87. Für Erhebung und Ablieferung von Geldern erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr: von 1 Mark für jedes angefangene Hundert des Betrags bis 1 000 Mark; von 50 Pfennig für jedes angefangene Hundert des weiteren Betrags bis 10 000 Mark; von 25 Pfennig für jedes angefangene Hundert des Mehrbetrags. Für Erhebung und Ablieferung von Werthpapieren erhält der Rechtsanwalt nach Maßgabe des Werthes die Hälfte der vorstehenden Gebühren. Die Gebühr für Erhebung und Ablieferung von Geldern kann von diesen bei der Ablieferung entnommen werden.	§ 87 Absatz 1 und 2. Für Erhebung und Ablieferung von Geldern **und Werthpapieren** erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr: von **50 Pfennig** für jedes angefangene Hundert des Betrags bis 1000 Mark; von **25** Pfennig für jedes angefangene Hundert des weiteren Betrags bis 10 000 Mark; von **10** Pfennig für jedes angefangene Hundert des Mehrbetrags. **Bei Werthpapieren wird der Betrag nach Maßgabe des Werthes bestimmt.** Vergl. A II zu § 87 Zusatz.

II. Petition der Hülfskasse für Deutsche Rechtsanwälte.

Hoher Reichstag!

Die durch §§ 106 ff. der Civilprozeßordnung, § 34 der Rechtsanwaltsordnung den deutschen Rechtsanwälten auferlegte Verpflichtung der vorläufig unentgeltlichen Vertretung in Armenprozeßsachen hat sich zu einer schweren Last für den Stand gestaltet. Amtliche Erhebungen über die Zahl der im Armenrecht geführten Prozesse haben nur vereinzelt stattgefunden. Nach den von der königlich bayerischen Landesjustizverwaltung angestellten Ermittelungen kommt bei den Landgerichten auf je 5,08 der in erster oder zweiter Instanz anhängigen Prozesse ein genehmigtes Armenrechtsgesuch. Das Verhältniß wird wohl überall im deutschen Reiche im Wesentlichen das gleiche sein. In sehr vielen Fällen wird die vorläufig unentgeltliche Vertretung zu einer endgültig unentgeltlichen, weil entweder der Arme abgewiesen ist oder die Kosten von dem unterlegenen Gegner nicht beizutreiben sind. Die Fälle, daß der Arme hinterher zu Vermögen gelangt wäre, sind ganz außerordentlich selten. In Folge dessen trägt jeder deutsche Anwalt eine Armensteuer, welche in der am 17. Dezember 1886 Namens der deutschen Anwaltskammervorstände dem Bundesrath überreichten Denkschrift auf 600 Mark jährlich berechnet worden ist.

Die Ursachen dieses Zustandes sind hier nicht zu untersuchen. Zum Theil wird der Grund in der Höhe der Gerichtskosten und dem Umstande liegen, daß derjenige, welcher das Armenrecht nachsucht, dasselbe entweder vollständig oder gar nicht bewilligt erhalten muß; zum Theil vielleicht auch in einer übermäßigen Willfährigkeit der Ortsbehörden in der Ertheilung der Armuthszeugnisse. Der Anwaltstand hat lediglich mit den bestehenden Thatsachen zu rechnen. Die demselben auferlegte Last ist um so schwerer, als erfahrungsgemäß die im Armenrecht streitenden Parteien an die Geduld und Arbeitskraft des Anwaltes die denkbar größten Ansprüche erheben. Eine Erleichterung der Last ist, soviel bekannt, von den deutschen Justizverwaltungen im Allgemeinen noch nicht versucht worden. Nur die königlich sächsische Justizverwaltung hat in sehr dankenswerther Weise die Einrichtung getroffen, daß in Ehe- und Entmündigungssachen vom Staate bezahlte Armenanwälte bestellt sind, wodurch eine wesentliche Entlastung der Anwälte im Ganzen bewirkt wird.

Daß der deutsche Anwaltstand diese Last ferner ohne Vergütung trage, dafür bestehen keine genügenden Gründe. Ohne eingehende Untersuchung des für die Anwälte bestehenden Verpflichtungsgrundes haben die Reichsjustizgesetze das aus dem römischen

Digitized by Google

und kananiſchen Rechte reichsgeſetzlich fortentwickelte Armenrecht als altes und allgemein geltendes Prozeßrecht übernammen; vergleiche Hahn, Materialien zur Civilprozeßordnung Band I Seite 206, 207. Die Reichstagskommiſſian hat dann gegen den Mißbrauch auch im Intereſſe der Anwälte die Schranke gezogen, daß die Rechtsverfolgung bei richterlicher Prüfung nicht muthwillig oder ausſichtslos erſcheinen dürfe. Die mit dieſer Einſchränkung zum Geſetz erhobenen Beſtimmungen des Entwurfs über das Armenrecht haben eine innere Berechtigung nur inſaweit, als die Dienſte des Anwaltes in Fällen des Anwaltszwangs und in den übrigen nach ihrer Eigenthümlichkeit eine Anwaltsvertretung erheiſchenden Fällen vam Staate für den Armen in Anſpruch genammen werden. Ebenſa iſt zuzugeben, daß der Arme nur dann Vergütung zu leiſten hat, wenn er demnächſt zu Vermögen gelangt. Keineswegs iſt aber anzuerkennen, daß der Anwalt ſeine Dienſte auch dann nicht aergütet erhalten ſall, wenn die Zahlung weder aus dem Vermögen des verurtheilten Gegners nach dem des zu Vermögen gelangten Armen erfolgen kann. Einen ſolchen Rechtszuſtand aus dem reichsgeſetzlich entwickelten römiſchen und kananiſchen Rechte und einer varhandenen Uebung zu begründen, kanu für eine Geſetzgebung, welche mit ſa vielen Ueberlieferungen gebrachen hat, als zureichende Beaeisführung nicht erachtet werden. Die Löſung iſt vielmehr vom Standpunkte der zeitgenöſſiſchen Rechtsanſchauung über die Aufgaben des Staates, ſowie der öffentlich-rechtlichen Stellung des Anwaltſtandes und des wirklichen Rechtsgrundes der ihm auferlegten Verpflichtung aus zu erſtreben. Nach der aon jeher herrſchenden Anſchauung hat der Staat, welcher die Selbſthülfe verbietet, dafür zu ſorgen, daß jedem Bürger für nicht muthwillige aber nicht ausſichtsloſe Rechtsverfolgung die Möglichkeit der Vertheidigung unbedingt eröffnet werde. Geht man von dieſem Satze aus, ſo folgt weiter, daß der Staat ſelbſt durch ſeine Organe den Rechtsſchutz in dem Rahmen der beſtehenden Gerichtsverfaſſung zu gewähren hat. Fehlt es an ſalchen Organen, ſa hat er die Perſanen, welchen die Wortführung für die Parteien übertragen iſt, in derſelben Weiſe in Anſpruch zu nehmen, wie dies van Privatperſonen, welche vermögend ſind, geſchehen muß. Die Anwälte ſind nicht Organe des Staates; es fehlt ihnen die Eigenſchaft der Staatsdiener; ſie beziehen kein Gehalt, müſſen vielmehr aan ihrer Erwerbsthätigkeit leben und kann daher aus ihrer Stellung eine Berechtigung des Staates nicht entnammen werden, ihnen unentgeltliche Dienſte zuzumuthen. Die Verpflichtung, Arme endgültig ahne Vergütung zu vertreten, ſteht auch nicht etwa mit dem Anwaltszwange in Beziehung. Dieſer iſt überhaupt *nicht um der Anwälte willen* geſchaffen, ſandern im Intereſſe der Parteien und zur Erleichterung des Richters in der Handhabung van Geſetzen, deren Verſtändniß und gehörige Beachtung den nicht rechtsaerſtändigen Parteien nicht angeſonnen werden kann. Hiernach würde grundſätzlich der Staat als der Zahlungspflichtige anzuſehen ſein. Die *Reichsjuſtizgeſetze ſtehen auch im Bereiche des Strafrechts auf dieſem Standpunkte*, indem der dem Angeklagten beigeordnete Vertheidiger für ſeine Mühewaltung eine, wenn auch beſcheidene Vergütung aus der Staatskaſſe erhält. Es wäre nur folgerichtig, den Grundſatz auf die Vertheidigung der Armen in Civilprazeſſen auszudehnen. Der Staat ertheilt den Auftrag, der Staat hat auch die Mühewaltung zu aergüten. Vergleiche die Ausführungen der Abgeordneten Miquél, Reichensperger, Eiſold, Walſſohn und Hänel zu § 150 der Strafprozeßardnung; Hahn, Materialien Seite 1620, 1831.

Was die Höhe der Vergütung anlangt, ſo ſall der an ſich richtige Standpunkt, darüber die Gebührenordnung entſcheiden zu laſſen, um eine allzuſchwere Belaſtung der Staatskaſſen zu vermeiden, nicht vertreten, vielmehr nur ein mäßiger Satz — die Hälfte der Gebühren und Auslagen — beanſprucht werden, der zwar keine vollſtändige Ausgleichung der Laſt zur Folge hat, aber varausſichtlich für die ins Auge gefaßte Zweckbeſtimmung der Vergütung hinreichen wird. Die zu erſtattenden Summen ſollen nämlich nicht den einzelnen Anwälten für die Armenvertretungen zu Gute kammen, ſondern zur Bildung einer Ruheſtands-, Wittwen- und Waiſen-Kaſſe und zur Unterſtützung hülfsbedürftiger Rechtsanwälte und deren Hinterlaſſenen Verwendung finden. Das Bedürfniß für eine ſolche Verwendung iſt nach den bei Gründung der Hülfskaſſe für deutſche Rechtsanwälte gemachten Erhebungen und den von dieſer Kaſſe geſammelten Erfahrungen außer allem Zweifel. Die ſachliche Berechtigung folgt ſchon daraus, daß zur Zeit ein Rechtsanſpruch der einzelnen Anwälte nicht beſteht und die Art der Verwendung für das Gedeihen des Standes, damit aber auch für das Wahlergehen der einzelnen Standesgenoſſen und ihrer Familien von beſonders kräftiger Wirkung ſein wird. Der einzelne Anwalt mag weiter in dem Bewußtſein arbeiten, daß er Bezahlung nur von dem in die Kaſten verurtheilten Gegner oder van der nachträglich zu Vermögen gelangten armen Partei erhält; er wird aber auch das Bewußtſein haben, daß ſeine Einzelarbeit für das Wohlergehen des Standes nicht verloren iſt, daß ſie einem höheren Zwecke dient. Als ſalcher wird die umfaſſende Fürſarge für die geſicherte wirthſchaftliche Stellung des Anwaltſtandes durch Gewährung von Beihülfen in Krankheitsfällen, von Ruheſtands-, Wittwen- und Waiſengeldern aufgeſtellt. Die Geſetzgebung des deutſchen Reichs hat eine bedauerliche Lücke inſofern, als ſie einem Stande, welcher mit der ſartſchreitenden Ent- und — man möchte ſagen — Verwickelung der Geſetzgebung immer unentbehrlicher wird, bisher nicht die Einrichtungen gegeben hat, welche *unter Schonung der für das Gedeihen des Standes unerläßlichen Selbſtſtändigkeit* die Alters-, Wittwen- und Waiſenverſarguug ermöglichen. Einrichtungen, wie ſie zum Vortheile der Reichs- und Staatsbeamten beſtehen, ſind nicht herſtellbar und auch nicht erwünſcht. Man erleichtere aber dem Stande die Füglichkeit, ſich ſelbſt zu helfen, und wenn er die ihm nach natürlichem Recht gebührende Gegenleiſtung für ſeine dem Staate geleiſteten Dienſte zur wirthſchaftlichen Erhaltung des Standes verwenden will, ſa verſage man ihm ſolche ferner nicht. Der Stand wird ahnehin noch beſandere Anſtrengungen machen müſſen, um das Ziel zu erreichen. Dies iſt die Schaffung dreier, van dem Stande ſelbſt verwalteter Kaſſen, und zwar:

1. einer Kaſſe für Ruheſtandsgelder,
2. einer Wittwen- und Waiſenkaſſe,
3. einer Unterſtützungskaſſe.

Digitized by Google

Diese Kassen müssen, um lebensfähig zu werden und zu bleiben, ganz namhafte Kapitalgrundlagen haben. Für das Maß der erforderlichen Summen geben die bei Vorbereitung der verschiedenen deutschen Beamtenpensionsgesetze gemachten Erhebungen genügenden Aufschluß. Der Anwaltstand wird sich bescheiden müssen, daß er auch trotz erheblicher eigener Aufwendungen und Erlangung der hier beanspruchten Mittel das Ziel nur allmählig und schrittweise erreicht. Für lange Zeit wird es bei Einrichtungen, wie solche die Hülfskasse in Leipzig hat, bewenden müssen. Ein Theil der jährlichen Einkünfte wird zur Bildung eines Kapitalgrundstocks zurückgelegt werden müssen, ein anderer Theil dient zu Unterstützungen, welche nach freier Würdigung der Umstände von Kassen- oder Kammervorständen gewährt werden und bei welchen die größere Bedürftigkeit den Vorrang giebt. Nicht allein wegen der Unentbehrlichkeit des Standes und der Nothwendigkeit, das Ansehen desselben beim Volke zu erhalten, hat die Reichsgesetzgebung Anlaß, die geplanten Einrichtungen nachdrücklichst zu fördern. Dieselben werden auch helfen, die wirthschaftlichen Nachtheile wesentlich zu mildern, welche jeder Wechsel der Prozeßgesetzgebung für einen Theil der älteren Anwälte mit sich bringt. Es darf nicht der Vergessenheit anheimfallen, daß die Reichsjustizgesetze, wohlthätig im Allgemeinen für ganz Deutschland, manchem alten Anwalt den wirthschaftlichen Untergang gebracht haben. Die Gesetzgebung ist über diese beklagenswerthen Opfer einmal hinweggeschritten. Es muß dafür gesorgt werden, daß, falls sich wieder die Nothwendigkeit einer wesentlichen Aenderung des Verfahrens ergiebt, diejenigen, welche sich in das Neue nicht mehr hineinzufinden vermögen, sich mit einem bescheidenen Ruhegehalt zurückziehen können. Der Staat, welchem zugemuthet wird, einen Theil der erforderlichen Mittel herzugeben, wird sich vergegenwärtigen, daß das, was er auf der einen Seite und auch nur als Tilgung einer Schuld hergiebt, auf der anderen Seite eine gerechte und wesentliche Förderung der wirthschaftlichen Stellung eines im Staatsleben unentbehrlichen Standes darstellt. Ohne einer besseren Fassung vorgreifen zu wollen, ist der Versuch gemacht, den vorstehenden Gedanken in einer bestimmten Gesetzesformel (siehe den anliegenden Gesetzentwurf I) Ausdruck zu geben. Die geplante Festsetzung und Ueberweisung dürfte dem geordneten Rechnungswesen der Bundesstaaten keinerlei Schwierigkeiten. Es bedarf nur der jährlichen Aufstellung besonderer Verzeichnisse derjenigen Armenprozeßsachen, in welchen die Gerichtskosten nicht einziehbar gewesen sind. Aehnliche Jahresverzeichnisse werden schon jetzt vielfach von den Gerichtskastenhebungsstellen gefertigt. Mit ziemlicher Sicherheit ist anzunehmen, daß, wo die Gerichtskostenstelle Nichts erhalten, auch der Anwalt keine Vergütung empfangen hat. Jeder Zweifel wird dadurch ausgeschlossen, daß die Gerichtskastenstelle von dem betreffenden Anwalt die Rechnung erfordert. Pflichtgemäß wird er auf der Rechnung zu bemerken haben, ob und wieweit er Zahlung empfangen hat. Als bezugsberechtigt ist die Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte gedacht. Den Interessen des deutschen Anwaltstandes entspricht es am Besten, wenn nur eine Kasse berücksichtigt und diese durch Zuwendung des ganzen Jahreserträgnisses, sowie durch die freiwilligen Beiträge der Standesgenossen kräftigst entwickelt wird. Kleine Kassen vermögen die durch die Willkür des Zufalles zeitweise eintretenden übermäßigen Belastungen nur schwer zu ertragen. Das hat die Erfahrung bei den in verschiedenen Zeitabschnitten ins Leben getretenen und wieder untergegangenen kleineren Anwalts-Pensions- und Wittwenkassen in Deutschland gelehrt. Haben diese ihren Bestand gegen unvorhergesehene Zufälle in der Weise geschützt, daß sie ihre Ausgabe mit der Einnahme im Gleichgewicht halten, so erfüllen sie ihren Zweck meistens nur unvollkommen. Die im Jahre 1885 als Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht gegründete Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte enthält den Rahmen für eine große Kasse der gedachten Art. Gegen ihre Leitung und ihr Wirken werden angesichts der beigefügten Satzungen, Verwaltungsgrundsätze, sowie der Geschäfts- und vertraulichen Berichte Bedenken nicht erhoben werden können. Von den letzteren fügen wir 50 Exemplare für die zuständige Reichstagskommission bei. Dieselben ergeben für die Zeit vom 1. Juli 1885 bis 1. April 1887 85 Unterstützungsfälle. Bei einem großen Theil der Unterstützten ist die Unterstützung für ein zweites Jahr bewilligt. Die einzelnen Fälle vertheilen sich nach Oberlandesgerichtsbezirken wie folgt:

Breslau 10, Celle 10, Berlin 8, Dresden 8, Naumburg 7, Posen 7, Stettin 5, Stuttgart 5, Cassel 4, Königsberg 4, München 4, Darmstadt 3, Jena 2, Kiel 2, Bamberg 1, Cöln 1, Karlsruhe 1, Marienwerder 1, Rostock 1. Die beigefügte Uebersicht über den Stand der Hülfskasse weist für den 10. April 1887 einen Kapitalgrundstock von 101 446 Mark nach, der sich bis 30. Juni 1887 voraussichtlich auf 105 000 Mark erhöhen wird. Für Unterstützungen werden verfügbar sein im Geschäftsjahre 1887/88 etwa 20 000 Mark. Alles das stellt aber nur einen kleinen Anfang des Nothwendigen dar.

Der deutsche Anwaltstand ist im Großen und Ganzen darüber einig, daß ihm in irgend einer Form Vergütung für die von ihm getragene Armenlast zu Theil werden müsse. Eine Gruppe von Vorständen der Anwaltskammern hält an dem an sich folgerichtigen Gedanken fest, daß die Vergütung an die Armenanwälte, welche die ausgefallenen Gebühren verdient haben, voll durch den Staat zu zahlen sei. Die Hülfskasse steht auf dem Standpunkt, daß die wirthschaftlichen Interessen des Standes und der Standesgenossen, wie sie oben dargelegt sind, vor der strengen Folgerichtigkeit den Vorrang verdienen, würde es aber immerhin als einen wesentlichen Fortschritt begrüßen, wenn die einzelnen Standesgenossen für ihre Arbeit überhaupt Vergütung erhielten. Eine zweite Gruppe vertritt die Auffassung, daß der Staat bezw. in den betreffenden Fällen das Reich die erhaffte Vergütung und zwar zu dem Zwecke der Hülfskasse zu leisten habe. Sofern dabei die Frage offen gelassen ist, ob die Hülfskasse ausschließlich bezugsberechtigt sein soll, vertritt die letztere aus den angegebenen Gründen die Anschauung, daß nur eine große Kasse die gestellte Aufgabe mit Erfolg zu lösen vermag, bescheidet sich aber gern dabei, auch andere Kassen mit gleicher Zweckbestimmung,

Digitized by Google

namentlich die bayerische Unterstützungskasse als mitbezugsberechtigt anzusehen, wenn nur überhaupt eine Ausgleichung der Last in der angeregten Weise erfolgt.

Ein dritter größter Theil von Vorständen der Anwaltskammern hat sich einer anderen Auffassung, welche zunächst im Schoße der Hülfskasse hervorgetreten war, angeschlossen. Es war nämlich die Meinung aufgestellt, daß die Vergütung für die Vertretung Armer von den politischen Gemeinden bezw. Armenverbänden als den der Regel nach zur Armenpflege Verpflichteten zu leisten sei. Diese Meinung ist vom Standpunkte der bayerischen Armenpflegegesetzgebung van bayerischer Seite für bedenklich erachtet warden. Der hohe Reichstag und der hohe Bundesrath würden eintretenden Falles darüber zu befinden haben, ob diesen Bedenken beizutreten sei. Staatsrechtliche Erwägungen verschiedener Art sind über die Person des eintretenden Falles in Anspruch zu nehmenden Verpflichteten zulässig. Weder die Hülfskasse noch der Anwaltstand überhaupt hat ein entscheidendes Interesse daran, ab die als nathwendig erkannte Erfüllung der Verbindlichkeit vom Staate oder andern staatlichen Verbänden geleistet wird. Eine erschöpfende Beurtheilung darf jedach die Frage wegen der Inanspruchnahme der politischen Gemeinden bezw. Armenverbände nicht umgehen. Der beiliegende Gesetzentwurf II, dem von sachkundigerer Seite gewiß eine bessere Farm gegeben werden kann, veranschaulicht den Gedanken, daß wer zur Armenpflege verpflichtet ist, auch für die Armenprozeßkasten einstehen muß. Die Gründe hierfür sind die folgenden:

Bei Civilprazessen Armer handelt es sich im letzten Grunde um die Erhaltung ader die Verbesserung ihres wirthschaftlichen Bestehens. Die zeitgenössische Rechtsanschauung weist die Armenpflege, die Fürsorge für das wirthschaftliche Bestehen des Bürgers und seiner Familie den politischen Gemeinden bezw. den Armenverbänden zu. Die Verpflichtung der Gemeinden in dieser Hinsicht ist grundsätzlich auch durch die neueste Gesetzgebung über Unfall- und Krankenversicherung nicht geändert. Folgerichtig ist die Haftung für die von den Armen geschuldeten Anwaltsgebühren als Armenlast aufzufassen. Zwar ist dies nicht der Standpunkt des reichsgesetzlich fortentwickelten römischen und kananischen Rechts. Wahl aber hatte nach der richtigen Meinung für baare Auslagen stets, wenn nicht der Gerichtsherr, dach jedenfalls die Obrigkeit, welcher die Armenfürsorge ablag, aufzukommen. Vergleiche v. Gönner, Handbuch Bd. I S. 507, 508. Das Reichskammergerichtsarmensäckel war eine vereinzelte Einrichtung. Es besteht für die Jetztzeit kein Grund, die Gebühren der Rechtsanwälte anders zu behandeln, wie die Auslagen, welche nach früherer Rechtsauffassung der Gerichtsherr oder die Ortsabrigkeit zu tragen hatte. Richtig vielmehr ist es, die Bezahlung der Armenanwälte für die zur Erhaltung des wirthschaftlichen Bestehens von Gemeindeangehörigen aufgewendete Mühe ebensa als eine der Gemeinde obliegende Armenlast zu behandeln. Für den Anwalt bleiben verschämte Arme genug, denen gegenüber er üben muß, was ihm seine varnehme Stellung auch ohne ausdrückliche Verpflichtung gebietet. Die politische Gemeinde hat den Armenanwalt jedenfalls dann zu bezahlen, wenn feststeht, daß eine Vergütung van anderer, zunächst verpflichteter Seite ausgeschlossen ist.

Die §§ 1 und 2 des Entwurfs II versuchen unter Berücksichtigung der Billigkeit dem maßgebenden Grundsatz die praktische Gestalt zu geben. Viele Armenverbände würden nur geringfügige Leistungen zu machen, die größeren Städte unter Umständen aber erhebliche Beträge zu zahlen haben. Es wird ein mäßiger Satz anzunehmen sein, und als solcher ist die Hälfte der gesetzlichen Gebühren und Auslagen aufgestellt.

Der Hohe Reichstag wird sich, wie wir zuverlässig hoffen, der Einsicht nicht verschließen, daß wir einen gerechten Anspruch vertreten, dem in der einen ader anderen Gestalt Folge gegeben werden sollte. Wir verkennen aber nicht, daß der Gegenstand einer weiteren Erörterung und Erwägung bedürftig ist und wir für diese Session nur die Anerkennung der von uns vertretenen Grundsätze erhoffen können.

Wir bitten deshalb ehrerbietigst,

den einen ader anderen der van uns vorgelegten Gesetzentwürfe den hohen verbündeten Regierungen zur Berücksichtigung überweisen zu wollen.

Leipzig, am 5. April 1887.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Dr. Dorn,	Mecke,	Dr. Seelig,
Vorsitzender.	Schriftführer.	Schatzmeister.

I.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Entschädigung des deutschen Anwaltstandes für Vertretung von Armenprozeßsachen.

---

§ 1.

Die Staatskassen sind verpflichtet, für die Ausfälle an Gebühren und Auslagen, welche den in Civilprozessen bestellten Armenanwälten erwachsen, Entschädigung zu leisten.

Entschädigungspflichtig ist die Kasse desjenigen Bundesstaates, van dessen Gerichten das Armenrecht bewilligt ist. Im Falle einer Armenrechtsbewilligung durch das Reichsgericht hat die Reichskasse die Vergütung zu leisten.

§ 2.

Die zu gewährende Entschädigung ist zur Unterstützung von hülfsbedürftigen Rechtsanwälten, Leistung von Ruhestandsgeldern an ausgeschiedene Rechtsanwälte, sawie van Wittwen- und Waisengeldern für die Hinterlassenen von deutschen Rechtsanwälten bestimmt und zu diesem Zwecke der Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte zu Leipzig zu überweisen.

Digitized by Google

§ 3.

Der Betrag der Entschädigungen wird auf die Hälfte der im Einzelfalle erwachsenen Gebühren und Auslagen festgesetzt. Dieselbe ist fällig, sobald die Gerichtskostenstelle die in der betreffenden Civilprozeßsache erwachsenen Gebühren als uneinziehbar niedergeschlagen hat.

Die Gerichtskastenstellen haben am Schlusse eines jeden Kalenderjahres ein Verzeichniß derjenigen Armenprozeßsachen, in welchen die Gerichtskosten als uneinziehbar niedergeschlagen sind, den höchsten Gerichtskostenverwaltungsstellen einzureichen. Diesen Verzeichnissen sind die von den betreffenden Armenanwälten erforderten Kostenrechnungen anzuschließen.

§ 4.

Die Entschädigung wird in dem Bereiche jedes Bundesstaats alljährlich durch dessen höchste Gerichtskostenverwaltungsstelle und soweit die Reichskasse Entschädigung zu leisten hat, durch das Reichsjustizamt festgestellt und der Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte überwiesen.

§ 5.

Der Reichskanzler und der Bundesrath sind berechtigt, die Verwaltung der Hülfskasse durch Beauftragte nachzuprüfen.

§ 6.

Der Rechtsweg gegen die im § 4 vorgesehene Festsetzung ist ausgeschlossen.

§ 7.

Der Reichskanzler wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

II.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Entschädigung des deutschen Anwaltstandes für Vertretung von Armenprozeßsachen.

§ 1.

Die Armenverbände des deutschen Reichs sind verpflichtet, für die Ausfälle an Gebühren und Auslagen, welche den in Civilprozessen der Verbandsangehörigen bestellten Armenanwälten erwachsen, Entschädigung zu leisten.

§ 2.

Die zu gewährende Entschädigung ist zur Unterstützung van hülfsbedürftigen Rechtsanwälten, Leistung von Ruhestandsgeldern an ausgeschiedene Rechtsanwälte, sowie von Wittwen- und Waisengeldern für die Hinterlassenen von deutschen Rechtsanwälten bestimmt und zu diesem Zwecke der Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte zu Leipzig zu überweisen.

§ 3.

Der Betrag der Entschädigung wird auf die Hälfte der im Einzelfalle erwachsenen Gebühren und Auslagen festgesetzt. Dieselbe ist fällig, sobald die Gerichtskostenstelle die in der betreffenden Civilprozeßsache erwachsenen Gebühren als uneinziehbar niedergeschlagen hat.

Die Gerichtskostenstellen haben am Schlusse eines jeden Kalenderjahres ein Verzeichniß derjenigen Armenprozeßsachen, in welchen die Gerichtskosten als uneinziehbar niedergeschlagen sind, den höchsten Gerichtskostenverwaltungsstellen einzureichen. Diesen Verzeichnissen sind die van den betreffenden Armenanwälten erfarderten Kastenrechnungen anzuschließen.

§ 4.

Die Entschädigung durch die pflichtigen Armenverbände wird in dem Bereiche jedes Bundesstaats alljährlich durch dessen höchste Gerichtskostenverwaltungsstelle festgestellt und deren Zahlung verordnet.

Zahlungen, welche der Armenverband eines Bundesstaates auf Verordnung der Verwaltungsstelle eines anderen Bundesstaates leisten sall, bedürfen der vorgängigen Vallstreckbarkeitserklärung durch den Bundesstaat des pflichtigen Armenverbandes.

Bundesstaaten, welche in Gemäßheit des § 1 Absatz 2 Entschädigung nach der Bestimmung der Verwaltungsstelle eines anderen Bundesstaates zu leisten haben, sind um Zahlung zu ersuchen. Im Weigerungsfalle entscheidet der Bundesrath.

§ 5.

Der Reichskanzler und der Bundesrath sind berechtigt, die Verwaltung der Hülfskasse durch Beauftragte nachzuprüfen.

§ 6.

Der Rechtsweg gegen die im § 4 vorgesehene Festsetzung ist ausgeschlossen.

§ 7.

Der Reichskanzler wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Digitized by Google

Anlage I.

Ueberſicht

über

den Stand der Hülfskaſſe für deutſche Rechtsanwälte.

	1. Geſchäftsjahr 25. März bis 30. Juni 1885.	2. Geſchäftsjahr 1. Juli 1885 bis 30. Juni 1886.	3. nicht beendetes Geſchäftsjahr 1. Juli 1886 bis 10. April 1887.
1. Schenkungen	39 059,00	6 021,69	1 460,37
2. Mitgliederbeiträge	21 210,00	29 750,00	28 720,00
3. Beiträge von Anwaltskammern ...	—	16 465,10	9 893,40
4. Zinſeneinnahme ..	674,25	3 257,65	2 623,40
5. verausgabte Unterſtützungen	400,00	9 740,00	16 762,50
6. Kapitalgrundſtock .	50 113,85	83 032,76	101 446,88

Anlage II.

Satzungen der Hülfskaſſe für deutſche Rechtsanwälte.

Als bekannt hier weggelaſſen.

Anlage III.

Verwaltungsgrundſätze der Hülfskaſſe für deutſche Rechtsanwälte.

Als bekannt hier nicht mitgetheilt.

Anlage IV.

Vorſtand der Hülfskaſſe.

1. Dr. **Doen**, Geheimer Juſtizrath, Rechtsanwalt beim Reichsgericht zu Leipzig, Vorſitzender.
2. **Anſchütz**, Juſtizrath, Rechtsanwalt beim Landgericht zu Leipzig, Stellvertreter des Vorſitzenden.
3. **Mecke**, Juſtizrath, Rechtsanwalt beim Reichsgericht zu Leipzig, Schriftführer.
4. **Oehme**, Juſtizrath, Rechtsanwalt beim Landgericht zu Leipzig, Stellvertreter des Schriftführers.
5. Dr. **Seelig**, Rechtsanwalt beim Reichsgericht zu Leipzig, Schatzmeiſter.
6. **Roßbach**, Rechtsanwalt beim Landgericht zu Leipzig, Stellvertreter des Schatzmeiſters.
7. **Steinbach**, Geheimer Juſtizrath, Rechtsanwalt beim Landgericht zu Magdeburg.
8. **Stegemann**, Juſtizrath, Rechtsanwalt beim Reichsgericht zu Leipzig.
9. **Fenner**, Juſtizrath, Rechtsanwalt beim Reichsgericht zu Leipzig.
10. v. **Auce**, Juſtizrath bei dem Oberſten Landesgericht, dem Oberlandesgericht und den Landgerichten zu München.
11. **Böckh**, Rechtsanwalt in Karlsruhe.
12. **Löwenſtein** I., Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht zu Stuttgart.

Digitized by Google

Vertrauensmänner und Mitgliederzahl.

Reichsgericht.

Vertrauensmann: Mecke. Mitglieder: 17.

Königlich Bayerisches Oberlandesgericht Augsburg.

I. Oberlandesgericht und Landgericht Augsburg. Vertrauensmann: Jung. Mitglieder: 26.

II. Landgericht Eichstätt. Vertrauensmann: Burger. Mitglieder: 1.

III. Landgericht Kempten. Vertrauensmann: Dr. Wirth. Mitglieder: 6.

IV. Landgericht Memmingen. Vertrauensmann: Vorläufig Jung zu Augsburg. Mitglieder: 1.

V. Landgericht Neuburg a. D. Vertrauensmann: Riederer. Mitglieder: 5.

Königlich Bayerisches Oberlandesgericht Bamberg.

I. Oberlandes- und Landgericht Bamberg. Vertrauensmann: M. Pflügel. Mitglieder: 8.

II. Landgericht Aschaffenburg. Vertrauensmann: Dittmann. Mitglieder: 4.

III. Landgericht Bayreuth. Vertrauensmann: Meyer. Mitglieder: 3.

IV. Landgericht Hof. Vertrauensmann: Glaß. Mitglieder: 3.

V. Landgericht Schweinfurt. Vertrauensmann: Buhlheller. Mitglieder: 14.

VI. Landgericht Würzburg. Vertrauensmann: Fleischmann. Mitglieder: 15.

Königlich Preußisches Kammergericht Berlin.

I. Kammergericht Berlin. Vertrauensmann: Laué. Mitglieder: 30.

II. Landgericht I Berlin. Vertrauensmann: Jacobsohn. Mitglieder 213.

III. Landgericht II Berlin. Vertrauensmann: Dr. Lebin. Mitglieder: 23.

IV. Landgericht Cottbus. Vertrauensmann: Frammer. Mitglieder: 11.

V. Landgericht Frankfurt a. O. Vertrauensmann: Hünke. Mitglieder: 8.

VI. Landgericht Guben. Vertrauensmann: Gersdorf sen. Mitglieder: 19.

VII. Landgericht Landsberg a. W. Vertrauensmann: Kunckel. Mitglieder: 18.

VIII. Landgericht Neu-Ruppin. Vertrauensmann: Willert. Mitglieder: 14.

IX. Landgericht Potsdam. Vertrauensmann: Engels. Mitglieder: 15.

X. Landgericht Prenzlau. Vertrauensmann: Taureck. Mitglieder: 16.

Herzoglich Braunschweigisches Oberlandesgericht Braunschweig.

I. Oberlandes- und Landgericht Braunschweig. Vertrauensmann: Dr. Peters. Mitglieder: 31.

II. Landgericht Holzminden. Vertrauensmann: Hampe I. Mitglieder: 5.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht Breslau.

I. Oberlandes- und Landgericht Breslau. Vertrauensmann: Loewe. Mitglieder: 63.

II. Landgericht Beuthen O. S. Vertrauensmann: Morgenroth. Mitglieder: 18.

III. Landgericht Brieg. Vertrauensmann: Wielisch. Mitglieder: 10.

IV. Landgericht Glatz. Vertrauensmann: F. Kach. Mitglieder: 8.

V. Landgericht Gleiwitz. Vertrauensmann: Huck. Mitglieder: 12.

VI. Landgericht Glogau. Vertrauensmann: Dr. Altmann. Mitglieder: 11.

VII. Landgericht Görlitz. Vertrauensmann: Dr. Dreyer. Mitglieder: 17.

VIII. Landgericht Hirschberg i. Schl. Vertrauensmann: Wentzel. Mitglieder: 6.

IX. Landgericht Liegnitz. Vertrauensmann: Peltasohn. Mitglieder: 15.

X. Landgericht Neisse. Vertrauensmann: Grauer. Mitglieder: 1.

XI. Landgericht Oels. Vertrauensmann: Petiscus. Mitglieder: 16.

XII. Landgericht Oppeln. Vertrauensmann: Feuerstack. Mitglieder: 19.

XIII. Landgericht Ratibor. Vertrauensmann: Kurek in Leabschütz. Mitglieder: 8.

XIV. Landgericht Schweidnitz. Vertrauensmann: Gröger. Mitglieder: 8.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht Cassel.

I. Oberlandes- und Landgericht Cassel. Vertrauensmann: Rieß. Mitglieder: 26.

II. Landgericht Hanau. Vertrauensmann: Eberhardt. Mitglieder: 11.

III. Landgericht Marburg. Vertrauensmann: Dr. Wolff. Mitglieder: 10.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht Celle.

I. Oberlandesgericht Celle. Vertrauensmann: Meyersburg. Mitglieder: 10.

II. Landgericht Aurich. Vertrauensmann: Hacke. Mitglieder: 13.

III. Landgericht Detmold. Vertrauensmann: Runnenberg. Mitglieder: 5.

IV. Landgericht Göttingen. Vertrauensmann: Dr. H. Eckels. Mitglieder: 13.

V. Landgericht Hannover. Vertrauensmann: Werner. Mitglieder: 37.

VI. Landgericht Hildesheim. Vertrauensmann: Beitzen I. Mitglieder: 21.

Digitized by Google

VII. Landgericht Lüneburg. Vertrauensmann: Gravenhorſt. Mitglieder: 14.

VIII. Landgericht Osnabrück. Vertrauensmann: Dr. Klußmann. Mitglieder: 16.

IX. Landgericht Stade. Vertrauensmann: Dr. Freudenthal. Mitglieder: 13.

X. Landgericht Verden. Vertrauensmann: Mohrmann. Mitglieder: 13.

Königlich Preußiſches Oberlandesgericht Cöln.

I. Oberlandes- und Landgericht Cöln. Vertrauensmann: Sieger. Mitglieder: 34.

II. Landgericht Aachen. Vertrauensmann: Weber. Mitglieder: 19.

III. Landgericht Bonn. Vertrauensmann: Humbroich. Mitglieder: 11.

IV. Landgericht Cleve. Vertrauensmann: Jungk. Mitglieder: 6.

V. Landgericht Coblenz. Vertrauensmann: Fiſchel. Mitglieder: 8.

VI. Landgericht Düſſeldorf. Vertrauensmann: Bloem. Mitglieder: 47.

VII. Landgericht Elberfeld. Vertrauensmann: Zurhellen. Mitglieder: 26.

VIII. Landgericht Saarbrücken. Vertrauensmann: Boltz. Mitglieder: 12.

IX. Landgericht Trier. Vertrauensmann: Rothſchild. Mitglieder: 14.

Kaiſerliches Oberlandesgericht Colmar.

I. Oberlandes- und Landgericht Colmar. Vertrauensmann: Grim. Mitglieder: 14.

II. Landgericht Metz. Vertrauensmann: Burger. Mitglieder: 10.

III. Landgericht Mühlhauſen i. Elſ. Vertrauensmann: Dümmler. Mitglieder: 8.

IV. Landgericht Saargemünd. Vertrauensmann: Dr. Bohſen. Mitglieder: 6.

V. Landgericht Straßburg i. Elſ. Vertrauensmann: Huber. Mitglieder: 17.

VI. Landgericht Zabern. Vertrauensmann: Traut. Mitglieder: 5.

Großherzoglich Heſſiſches Oberlandesgericht Darmſtadt.

I. Oberlandesgericht und Landgericht der Provinz Starkenburg zu Darmſtadt. Vertrauensmann: Dr. Hoffmann. Mitglieder: 40.

II. Landgericht der Provinz Oberheſſen zu Gießen. Vertrauensmann: Baiſt. Mitglieder: 21.

III. Landgericht der Provinz Rheinheſſen zu Mainz. Vertrauensmann: Dr. Reinach. Mitglieder: 35.

Königlich Sächſiſches Oberlandesgericht Dresden.

I. Oberlandes- und Landgericht Dresden. Vertrauensmann: Hänel. Mitglieder: 65.

II. Landgericht Bautzen. Vertrauensmann: Martini. Mitglieder: 32.

III. Landgericht Chemnitz. Vertrauensmann: v. Stern. Mitglieder: 48.

IV. Landgericht Freiberg. Vertrauensmann: Leonhardt. Mitglieder: 22.

V. Landgericht Leipzig. Vertrauensmann: Hoffmann. Mitglieder: 71.

VI. Landgericht Plauen. Vertrauensmann: Schuricht. Mitglieder: 3.

VII. Landgericht Zwickau. Vertrauensmann: Bülau. Mitglieder: 31.

Königlich Preußiſches Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

I. Oberlandes- und Landgericht Frankfurt a. M. Vertrauensmann: Dr. Humſer. Mitglieder: 69.

II. Landgericht Hechingen. Vertrauensmann: Senn. Mitglieder: 2.

III. Landgericht Limburg a. d. L. Vertrauensmann: Hilf. Mitglieder: 12.

IV. Landgericht Neuwied. Vertrauensmann: v. Mittelſtaedt I. Mitglieder: 11.

V. Landgericht Wiesbaden. Vertrauensmann: von Eck. Mitglieder: 17.

Hanſeatiſches Oberlandesgericht Hamburg.

I. Oberlandes- und Landgericht Hamburg. Vertrauensmann: J. Israel. Mitglieder: 76.

II. Landgericht Bremen. Vertrauensmann: Dr. Sievers. Mitglieder: 27.

III. Landgericht der freien und Hanſeſtadt Lübeck und des Oldenburgiſchen Fürſtenthums Lübeck zu Lübeck. Vertrauensmann: Dr. Peacock. Mitglieder: 11.

Königlich Preußiſches Oberlandesgericht Hamm.

I. Oberlandesgericht Hamm. Vertrauensmann: Fechner. Mitglieder: 12.

II. Landgericht Arnsberg. Vertrauensmann: Dröge. Mitglieder: 16.

III. Landgericht Bielefeld. Vertrauensmann: Dr. Klaſing. Mitglieder: 17.

IV. Landgericht Dortmund. Vertrauensmann: Kohn. Mitglieder: 21.

V. Landgericht Duisburg. Vertrauensmann: Weſtermann in Mühlheim a. d. Ruhr. Mitglieder 18.

VI. Landgericht Eſſen. Vertrauensmann: Altenberg. Mitglieder: 34.

VII. Landgericht Hagen. Vertrauensmann: Dr. Schultz. Mitglieder: 17.

VIII. Landgericht Münſter. Vertrauensmann: Diſſe. Mitglieder: 20.

IX. Landgericht Paderborn. Vertrauensmann: Krönig. Mitglieder: 9.

Gemeinschaftliches Thüringisches Oberlandesgericht Jena.

I. Oberlandesgericht Jena. Vertrauensmann: Dr. Kloeppel. Mitglieder: 6.

II. Herzoglich Sächsisches Landgericht Altenburg. Vertrauensmann: Hase. Mitglieder: 26.

III. Großherzoglich Sächsisches Landgericht Eisenach. Vertrauensmann: Reichardt. Mitglieder: 7.

IV. Gemeinschaftliches Landgericht Gera. Vertrauensmann: Sturm. Mitglieder: 10.

V. Herzoglich Sächsisches Landgericht Gotha. Vertrauensmann: Strenge. Mitglieder: 12.

VI. Fürstlich Reußisches Landgericht Greiz. Vertrauensmann: Dr. Rein. Mitglieder: 3.

VII. Gemeinschaftliches Landgericht Meiningen. Vertrauensmann: Dr. Heimbach. Mitglieder: 11.

VIII. Gemeinschaftliches Landgericht Rudolstadt. Vertrauensmann: M. Grosser. Mitglieder: 4.

IX. Großherzoglich Sächsisches Landgericht Weimar. Vertrauensmann: Dr. Reichardt. Mitglieder: 8.

Großherzoglich Badisches Oberlandesgericht Karlsruhe.

I. Oberlandes- und Landgericht Karlsruhe. Vertrauensmann: Böckh. Mitglieder: 29.

II. Landgericht Freiburg. Vertrauensmann: Neumann. Mitglieder: 16.

III. Landgericht Konstanz. Vertrauensmann: Oehl. Mitglieder: 8.

IV. Landgericht Mannheim. Vertrauensmann: Selb. Mitglieder: 26.

V. Landgericht Mosbach. Vertrauensmann: Zutt. Mitglieder: 6.

VI. Landgericht Offenburg. Vertrauensmann: Burger. Mitglieder: 2.

VII. Landgericht Waldshut. Vertrauensmann: Straub. Mitglieder: 5.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht Kiel.

I. Oberlandes- und Landgericht Kiel. Vertrauensmann: Feldmann. Mitglieder: 15.

II. Landgericht Altona. Vertrauensmann: Daus. Mitglieder: 15.

III. Landgericht Flensburg. Vertrauensmann: Stemann. Mitglieder: 8.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht Königsberg i. Pr.

I. Oberlandes- und Landgericht Königsberg i. Pr. Vertrauensmann: Stellter. Mitglieder: 30.

II. Landgericht Allenstein. Vertrauensmann: Rieve. Mitglieder: 13.

III. Landgericht Bartenstein. Vertrauensmann: Podlech. Mitglieder: 8.

IV. Landgericht Braunsberg. Vertrauensmann: v. Massenbach. Mitglieder: 9.

V. Landgericht Insterburg. Vertrauensmann: Kleinschmidt. Mitglieder: 13.

VI. Landgericht Lyck. Vertrauensmann: Reinbacher. Mitglieder: 16.

VII. Landgericht Memel. Vertrauensmann: Geßner. Mitglieder: 5.

VIII. Landgericht Tilsit. Vertrauensmann: Krantz. Mitglieder: 16.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht Marienwerder.

I. Oberlandesgericht Marienwerder. Vertrauensmann: Knöpfler. Mitglieder: 6.

II. Landgericht Danzig. Vertrauensmann: Ferber. Mitglieder: 22.

III. Landgericht Elbing. Vertrauensmann: Dr. Gaupp. Mitglieder: 7.

IV. Landgericht Graudenz. Vertrauensmann: Mangelsdorff. Mitglieder: 9.

V. Landgericht Konitz. Vertrauensmann: Meibauer. Mitglieder: 18.

VI. Landgericht Thorn. Vertrauensmann: Werth. Mitglieder: 9.

Königlich Bayerisches Oberlandesgericht München.

I. Oberlandes- und Landgerichte München I u. II. Vertrauensmann: Fries. Mitglieder: 27.

II. Landgericht Deggendorf. Vertrauensmann: vorläufig Hellmann zu München. Mitglieder: 1.

III. Landgericht Landshut. Vertrauensmann: Mayer. Mitglieder: 5.

IV. Landgericht Passau. Vertrauensmann: Ferling. Mitglieder: 14.

V. Landgericht Straubing. Vertrauensmann: Schneider. Mitglieder: 1.

VI. Landgericht Traunstein. Vertrauensmann: Schütt. Mitglieder: 6.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht Naumburg a. S.

I. Landgericht Naumburg. Vertrauensmann: Nebe. Mitglieder: 7.

II. Herzoglich Anhaltisches Landgericht Dessau. Vertrauensmann: Jacoby. Mitglieder: 13.

III. Landgericht Erfurt. Vertrauensmann: Huschke. Mitglieder: 14.

IV. Landgericht Halberstadt. Vertrauensmann: Krüger. Mitglieder: 2.

V. Landgericht Halle a. S. Vertrauensmann: Schlieckmann. Mitglieder: 26.

VI. Landgericht Magdeburg. Vertrauensmann: Steinbach. Mitglieder: 38.

Digitized by Google

VII. Landgericht Nordhausen. Vertrauensmann: Kosegarten. Mitglieder: 3.

VIII. Landgericht Stendal. Vertrauensmann: von Gersdorff. Mitglieder: 11.

IX. Landgericht Torgau. Vertrauensmann: Hermann. Mitglieder: 12.

Königlich Bayerisches Oberlandesgericht Nürnberg.

I. Oberlandes- und Landgericht Nürnberg. Vertrauensmann: Frankenburger. Mitglieder: 21.

II. Landgericht Amberg. Vertrauensmann: Gaßner. Mitglieder: 5.

III. Landgericht Ansbach. Vertrauensmann: Haenle. Mitglieder: 7.

IV. Landgericht Fürth. Vertrauensmann: Gunzenhäuser. Mitglieder: 3.

V. Landgericht Regenaburg. Vertrauensmann: Vorbrugg. Mitglieder: 12.

VI. Landgericht Weiden. Vertrauensmann: Prechtl. Mitglieder: 6.

Großherzoglich Oldenburgisches und Fürstlich Schaumburg-Lippisches Oberlandesgericht Oldenburg.

I. Oberlandes- und Landgericht Oldenburg. Vertrauensmann: Dr. G. Bargmann. Mitglieder: 11.

II. Fürstlich Schaumburg-Lippisches Landgericht zu Bückeburg. Vertrauensmann: Heuser. Mitglieder: 3.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht Posen.

I. Oberlandes- und Landgericht Posen. Vertrauensmann: Dr. Billnow. Mitglieder: 22.

II. Landgericht Bromberg. Vertrauensmann: Kempner. Mitglieder: 22.

III. Landgericht Gnesen. Vertrauensmann: Meinhardt. Mitglieder: 4.

IV. Landgericht Lissa. Vertrauensmann: Schatz. Mitglieder: 11.

V. Landgericht Meseritz. Vertrauensmann: Keller. Mitglieder: 8.

VI. Landgericht Ostrowo. Vertrauensmann: Kutzner. Mitglieder: 6.

VII. Landgericht Schneidemühl. Vertrauensmann: Gaebel. Mitglieder: 5.

Großherzoglich Mecklenburgisches Oberlandesgericht Rostock.

I. Oberlandes- und Landgericht Rostock. Vertrauensmann: Crull. Mitglieder: 5.

II. Landgericht Güstrow. Vertrauensmann: Diederichs. Mitglieder: 16.

III. Landgericht Neustrelitz. Vertrauensmann: Lorentz. Mitglieder: 8.

IV. Landgericht Schwerin. Vertrauensmann: Sachse. Mitglieder: 31.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht Stettin.

I. Oberlandes- und Landgericht Stettin. Vertrauensmann: Wendlandt. Mitglieder: 41.

II. Landgericht Cöslin. Vertrauensmann: Mannkopff. Mitglieder: 17.

III. Landgericht Greifswald. Vertrauensmann: Dr. Rewoldt. Mitglieder: 21.

IV. Landgericht Stargardt i. P. Vertrauensmann: Coste. Mitglieder: 9.

V. Landgericht Stolp i. P. Vertrauensmann: Göring. Mitglieder: 15.

Königlich Württembergisches Oberlandesgericht Stuttgart.

I. Oberlandes- und Landgericht Stuttgart. Vertrauensmann: Loewenstein I. Mitglieder: 53.

II. Landgericht Ellwangen. Vertrauensmann: Wunderlich. Mitglieder: 7.

III. Landgericht Hall. Vertrauensmann: Rembold. Mitglieder: 7.

IV. Landgericht Heilbronn. Vertrauensmann: Schloß. Mitglieder: 6.

V. Landgericht Ravensburg. Vertrauensmann: Schneider. Mitglieder: 4.

VI. Landgericht Tübingen. Vertrauensmann: Lammfromm. Mitglieder: 11.

VII. Landgericht Ulm. Vertrauensmann: Heß. Mitglieder: 22.

Königlich Bayerisches Oberlandesgericht Zweibrücken.

I. Oberlandes- und Landgericht Zweibrücken. Vertrauensmann: Rosenberger. Mitglieder: 11.

II. Landgericht Frankenthal. Vertrauensmann: Horn. Mitglieder: 10.

III. Landgericht Kaiserslautern. Vertrauensmann: J. Neumaier. Mitglieder: 7.

IV. Landgericht Landau. Vertrauensmann: Keller. Mitglieder: 9.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 20 bis 23. Berlin, 15. April. 1887.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Pro domo III. S. 171. — Zur strafrechtlichen Praxis des Reichsgerichts. S. 180. — Die Kautionspflicht der Ausländer nach der Civilprozeßordnung und dem Gerichtskostengesetze. S. 184. — Vom Reichsgericht. S. 187. — Verzeichniß der Anwälte, die dem jetzigen Reichstage als Mitglieder angehören. S. 200. — Literatur. S. 200. — Personal-Veränderungen. S. 201.

Pro domo.

III.

Als die „Juristische Wochenschrift" den letzten Artikel unter dieser Aufschrift brachte, war die Hoffnung noch gegeben, daß der hohe Bundesrath in Folge der Denkschrift unserer Delegirtenversammlung den Entwurf, die Abänderung der Gebühren betreffend, als verfrüht sich überhaupt nicht aneignen, oder ihn mindestens zu Gunsten der deutschen Anwaltschaft wesentlich modifiziren würde.

Diese Hoffnung ist nicht erfüllt worden. Zwar hat in einigen minderbedeutenden Punkten eine mildere Anschauung als die des Entwurfs Platz gegriffen. Allein gerade bezüglich der bedeutendsten Abänderungen wurden die Entwurfsbestimmungen genehmigt und im Großen und Ganzen zeigt die Vorlage, wie sie dem Reichstage nun unterbreitet worden ist, dieselbe unserem Stande so ungünstige Auffassung, wie sie in dem früheren Entwurf sich darstellte.

Es kann nicht Aufgabe dieses Artikels sein, das früher schon Vorgebrachte zu wiederholen, obwohl die jetzige Vorlage in ihrer Begründung auf ungefähr demselben Standpunkte steht, wie der frühere Entwurf; es würde auch eine solche Wiederholung von keinem Nutzen sein, da nicht anzunehmen ist, es wären die vorgebrachten Gründe nicht zur Kenntniß des Bundesrathes gelangt: es soll deshalb hier nur Gegenstand der Besprechung die Vorlage selbst und ihre Begründung sein.

Letztere hat, wenn der Verfasser dieses Aufsatzes den Gedankengang derselben richtig verstanden hat, doch wohl hauptsächlich folgenden Inhalt:

> Die Rechtspflege ist innerhalb des deutschen Reiches zu theuer. Sie überlastet die betheiligten Parteien. Man könne aber die Gerichtskosten, welche in den letzten Jahren abgenommen haben, während die Zahl der Prozesse nicht abnahm, nicht als unangemessen bezeichnen, und seien auch die Klagen der Presse hierüber im Verstummen begriffen; es handle sich hierbei auch um einen von den Prozeßführenden zu leistenden steuerartigen Beitrag zu den Kosten der Rechtspflege (S. 12). Dagegen sei eine Herabsetzung der Anwaltsgebühren in gewissen Grenzen thunlich, ohne das Fortbestehen eines durch ausreichende Einnahmen gesicherten Anwaltsstandes irgendwie zu gefährden.

Wie sich die Begründung diese Sicherung ausreichender Einnahmen des Anwaltsstandes denkt, darüber finden sich folgende Sätze:

> Es kann nur das Einkommen eines **vollbeschäftigten** Anwalts in Frage kommen; die Anwälte sind nicht bloß auf die Einnahme aus Civilprozessen angewiesen, sondern auch auf andern Verdienst (namentlich an kleinen Amtsgerichtssitzen), insonderheit auch auf eine Beschäftigung in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Wenn, jetzt häufiger wie früher, Klagen über Noth von Anwälten gehört werden, so sei dies eben eine Folge der freien Advokatur.

Hierbei sei noch erwähnt, daß die Begründung, was die früheren Zustände der Anwälte anlangt, fast nur die Gebühren in den altpreußischen Provinzen zur Vergleichung herbeizieht, als ob die Verhältnisse in den übrigen Theilen Deutschlands, wie sie früher bestanden, als ob die günstigeren Gebühren der außerpreußischen Anwälte einer Berücksichtigung gar nicht werth wären.

A. Ich vermeine nun zuvörderst, ganz abgesehen von der bestehenden Anwaltsgebührenordnung, geschweige denn von den nun geplanten „Reformen", daß es ein Postulat der Billigkeit und der Gerechtigkeit, wenn letztere auch nicht in geschriebenen Gesetzen ihren Ausdruck gefunden hat, sei, daß man Männern, die unter ganz anderen Voraussetzungen ihre Kräfte dem Staate gewidmet haben, ohne irgend eine Gegenleistung vom Staate empfangen zu haben, nicht über Nacht ohne gemäße Entschädigung einen Theil ihres Einkommens gesetzlich nehmen sollte. Wenigstens ist, wenn ich nicht irre, auf anderen Gebieten des Staatslebens so rücksichtsvoll verfahren worden. Allein auf solche Rücksichten haben doch wohl die wenigsten Anwälte gerechnet; darauf aber

Digitized by Google

haben ſie gerechnet und konnten auch nach den ihnen im Reichstage gewordenen Zuſicherungen darauf rechnen, daß ihre Exiſtenz nicht auf ſo empfindliche Weiſe gefährdet wird, wie es jetzt geſchehen ſoll.

Die Höhe der Gerichtskoſten kann nach Allem umſoweniger einen Maßſtab für die Höhe der Anwaltsgebühren abgeben, als prinzipiell eine innere Verwandtſchaft zwiſchen beiden Leiſtungen durchaus nicht beſteht und nur etwa darin gefunden werden könnte, daß beide als Koſten der Rechtspflege erſcheinen; ſie kann aber auch praktiſch nicht als Grundlage zur Beurtheilung darüber, ob die Anwaltsgebühren entſprechend ſeien oder nicht, genommen werden, weil es doch wohl allen wirthſchaftlichen und ſtaatsrechtlichen Gewohnheiten widerſpricht, die Honorirung einer geiſtigen Arbeit, zumal, wenn ſie, wie hier, zur Erfüllung der nothwendigſten Aufgabe des Staates, der Uebung der Gerechtigkeit, zu dienen hat, davon abhängig zu machen, ob eine ganz andere von Anderen zu leiſtende Arbeit jeweilig genügend oder unzulänglich bezahlt wird. Die Konſequenz einer ſolchen Anſchauung wäre ja die, daß, wenn das Sinken der ſtaatlichen Einnahme aus den Gerichtskoſten ſo fortgeht, die Anwaltsgebühren demgemäß immer mehr herabzuſetzen ſeien, ſo daß bei jedem Rechnungsabſchluß die Anwälte zu befürchten haben, daß ſie abermals bezüglich ihrer Einkünfte eine Herabſetzung erleiden. Es ſagt zwar die Begründung, daß die Reduktion nicht weiter gehen ſoll, als es das Fortbeſtehen eines geſicherten Anwaltsſtandes geſtattet. Aber einen Abſatz ſpäter erläutert die Begründung, daß „nur das Einkommen eines vollbeſchäftigten Advokaten" hierbei in Frage kommen könnte. Auch dieſe Annahme ſcheint mir nicht gerade mit den allgemeinen Grundſätzen vereinbar zu ſein, wonach man bei ſolchen Bemeſſungen nicht ſowohl den

„Vollbeſchäftigten"

als den „Mittelbeſchäftigten" in Betracht zieht; man wird ja nicht über Nacht vollbeſchäftigt, es muß alſo der Geringbeſchäftigte ausharren und zulegen, und der Mittelbeſchäftigte doch wenigſtens von ſeiner Einnahme ſtandesgemäß exiſtiren können. Immer und immer iſt daran zu erinnern, daß der Anwalt dafür zu ſorgen hat, daß er bei drohender Arbeitsunfähigkeit leben kann; er muß daran denken, daß auch, nachdem er die Augen zugedrückt hat, ſeine Familie ein Auskommen hat. Wenn nun die Gebührenordnung nur dazu beſtimmt ſein ſoll, dem vollbeſchäftigten Advokaten ausreichende Exiſtenzmittel zu gewähren, wenn er alſo erſt nach Jahren dazu gelangt, an die Zukunft denken zu können, dann iſt er in den wenigſten Fällen mehr in der Lage, für ſich, für Frau und Kind ſorgen zu können.

Man konnte ferner bei Fragen der Art, die von der ſchwerſten Tragweite für die Rechtspflege des Reiches ſind, — ohne tüchtigen Anwaltsſtand keine tüchtige Rechtspflege — von deren Entſcheidung das Schickſal von Tauſenden von Perſönlichkeiten abhängt, erwarten, daß ſolchen Aufſtellungen thatſächliche und ziffernmäßige Behelfe zur Grundlage dienen und in der „Begründung" mitgetheilt werden; davon findet man aber in derſelben nichts. Nicht der geringſte Verſuch ſcheint gemacht worden zu ſein, in Hinblick auf die bei den einzelnen Landgerichten geführten Prozeſſe, eine approximative Zuſammenſtellung der Anwaltseinnahmen zu erlangen. Allerdings iſt es richtig, daß eine derartige Erhebung nur einen annähernden Beitrag zu einer Enquete über die Geſammthöhe der Anwaltseinnahmen zu liefern vermag, aber man ſollte doch glauben, daß auch ein ſolches annäherndes Ergebniß einige Beachtung verdiene. Selbſt da, wo die Begründung behauptet, daß die amtsgerichtlichen Anwälte auf Einnahmen aus der freiwilligen Rechtspflege zu rechnen hätten, giebt ſie keinen ziffernmäßigen Nachweis. Wie viel an kleinen Amtsgerichtsſitzen auf dem Gebiete der freiwilligen Rechtspflege durch Anwälte geſchieht und geſchehen kann, darüber konnten doch wohl die Amtsrichter gefragt werden, und werden ſie gefragt, ſo kommt man wohl zu einem Ergebniſſe, zu deſſen Niederſchrift nicht drei Zahlen nothwendig ſind.

Auch die der Begründung angefügten Tabellen geben hierüber keinen Aufſchluß. Die Anlage IV giebt eine „Berechnung der Koſten eines Rechtsſtreites nach den reichsgeſetzlichen Gebührenbeſtimmungen;" es ſind hier drei Beiſpiele gegeben: die Gerichts- und Anwaltskoſten bei Rechtsſtreitigkeiten mit einem Streitwerthe von 50, 500 und 5 000 Mark. Man vermißt, um ein vollſtändiges Urtheil fällen zu können, einerſeits noch eine Koſtenberechnung bei einem Streitwerthe von 50 000 Mark, wobei ſich das Mißverhältniß zwiſchen dem Streitwerthe und den Gerichtskoſten auffallend herausgeſtellt hätte, und man begreift andererſeits nicht, welche Berechtigung die Begründung zu dem erſten Beiſpiel hatte, da doch in amtsgerichtlichen Sachen es in der Willkür der Parteien ſteht, ſich ſelbſt zu vertreten. Wenn Jemand freiwillig, ohne hierzu durch die Geſetze genöthigt zu ſein, anwaltſchaftliche Hülfe in Anſpruch nimmt, ſo ſieht es wie eine überflüſſige vormundſchaftliche Vorſorge aus, wenn auch für dieſen Fall die Geſetzgebung dafür Sorge zu tragen ſich verpflichtet erachtet, daß die Gebühr in ihrer Geſammtſumme den Betrag des Streitwerths nicht überſteigen darf, daß die Partei nicht aus freien Stücken zu viel aufwendet. Wird denn auf dem Gebiete des ganzen übrigen Verkehrs- und Verbrauchslebens eine ſolche Obſorge beobachtet? Daß auch der verlierende Gegentheil durch Erſtattung der Anwaltskoſten in ſolchen amtsgerichtlichen Sachen nicht mehr benachtheiligt wird, als eben gewöhnlich der Verluſt eines Prozeſſes nach ſich zieht, dafür ſorgen ja bereits die § 87 u. flgd. der C. P. O.

Wem gilt dieſe Sorgfalt? Oft genug händelſüchtigen Perſonen, bei deren Verhandlung der Amtsrichter es freudig begrüßt, wenn ein Anwalt ſich dazu hergiebt, mitzuerſcheinen, da er mildernd und klärend auf den ganzen Prozeßgang einwirkt.

Um welche Gebührenbeträge handelt es ſich, bezüglich welcher die Begründung annimmt, daß ein Mißverhältniß beſtehe? Um Bagatellſummen, bei denen ſichs ſo recht zeigt, wie die deutſchen Anwälte „reduzirt" ſind, und, wenn der Entwurf zum Geſetz wird, noch mehr herunterkommen werden. Der Geſammtbetrag, welcher ein ſolcher Prozeß an Anwaltsgebühren einſchließlich der zweiten Inſtanz koſtet, beläuft ſich auf 30 Mark und dieſe Summe theilt ſich der Art unter den vier Anwälten, daß jeder der beiden Anwälte des erſten Rechtszuges für die Klage, für die Verhandlung und für die Beweisaufnahme zuſammen je 9 Mark bekommt, jeder der Anwälte der zweiten Inſtanz für den Schriftſatz und die Verhandlung 6 Mark; etwa eine Mark für die Stunde!

Auch die baaren Auslagen werden dann von der Begründung noch miteingerechnet, um darzuthun, daß ein ſolcher Prozeß (für beide Theile zuſammen) 34 Mk. 90 Pfge. koſtet, alſo 69 % des

Streitgegenſtandes. Kann man aber auf dieſe Weiſe rechnen? Iſt es richtig, daß man um die Angemeſſenheit einer Arbeit einer geldlichen Leiſtung überhaupt zu beſtimmen, lediglich den retatioen Maßſtab und nicht auch den abſoluten anwendet? Wenn ein Geringbemittelter für einen nothwendigen Kauf oder eine Arbeit dieſelbe Ausgabe zu machen genöthigt iſt, wie der Reichere, iſt er berechtigt von dem Verkäufer, von dem Arbeitsleiſter einen geringeren Preis in Anſpruch zu nehmen, weil nach ſeinem Vermögen der Preis zu unverhältnißmäßig hoch iſt. Selbſt die Taxirung der nothwendigſten Lebensbedürfniſſe, ſolange man noch von der Anſicht ausging, daß nicht blos der anwaltſchaftliche Beiſtand, ſondern auch Brot, Bier und Fleiſch, die doch das Volk noch etwas nöthiger braucht wie den Advokaten, der obrigkeitlichen Taxirung bezüglich des Preiſes zu unterwerfen ſeien, ſelbſt die Taxirung dieſer Lebensbedürfniſſe in des Wortes engſter Bedeutung wurde neben den Auslagen darnach bemeſſen, wieviel dem Meiſter etwa als Lohn — der techniſche Ausdruck hieß „Manusnahrung" — noch zuzukommen habe. Daran dachte aber die Geſetzgebung nicht, die Taxe darnach zu richten, wieviel für den Abnehmer das gekaufte Produkt werth ſei.

Unterſucht man, um einmal bei der Art und Weiſe zu bleiben, wie man früher die Taxen der nothwendigſten Viktualien feſtſetzte, ob etwa der Anwalt bei den Bagatellprozeſſen auch nur eine Bagatellarbeit hat, ob der Bagatelllohn alſo als Arbeiterlohn genügt. Jeder Amtsrichter wird im Gegentheil beſtätigen, daß in einer Reihe ſolcher Rechtsſtreitigkeiten That- und Rechtsfragen der verwickeltſten Art, die erſt nach längerer Vorbereitung plädirt werden können, vorkommen, und daß, wenn in dem Beiſpiele angenommen iſt, es wäre regelmäßig nur ein Zeuge zu vernehmen, die Praxis lehrt, daß durchſchnittlich die Abhör einer ziemlichen Zeugenzahl nöthig wird, die den Anwalt ſtundenlang in das Amtszimmer bannt, ihn wohl auch und zwar nicht ſelten nöthigt, einer zweiten Zeugenvernehmungsſitzung beizuwohnen. Je unbedeutender ein Vorfall, deſto leichter wird er vergeſſen, deſto mehr muß man ſich um Zeugen umſehen. Der Bagatelllohn, der wie die Berechnung im erſten Beiſpiel zeigt, dem Anwalt in ſolchen Prozeſſen als Gebühr vorgeſchrieben iſt, iſt noch nicht einmal der geringſte, den unſere Gebührenordnung enthält. Im Urkunden- und Wechſelprozeß beträgt der Einheitsſatz der Gebühr in der erſten und zweiten Werthklaſſe eine Mark und ſteigt in der fünften Werthklaſſe (200—300 Mark) bis zu drei Mark, ſage drei Mark.

In Berückſichtigung der Anzahl von Terminen, die mit einer Terminsgebühr bezahlt werden, verlieren auch jene Prozeſſe, welche anſcheinend, weil von höherem Werthsbetrage, gut honorirt werden, bedeutend an ihrer anſcheinenden Gebührenhöhe.

Bei einem thüringiſchen Landgerichte wurden in einer Sache von 17 000 — 18 000 Mark nicht weniger als 4 Beweisbeſchlüſſe erlaſſen, fanden 5 Verhandlungstermine ſtatt. In einem andern Prozeſſe von 20 000 Mark wurden 12 Verhandlungstermine abgehalten und zwei Beweisbeſchlüſſe erlaſſen. Bei einer von 20 645 Mark haben 2 weitere Beweisbeſchlüſſe und 5 weitere Verhandlungen ſtattgefunden. In dieſen Sachen vertheilen ſich alſo die Verhandlungs- und Beweisgebühren auf eine ſo große Zahl von Terminen, daß auf jeden einzelnen nur eine mäßige Gebühr kommt, es vertheilen ſich nämlich ca. 378 Mark Gebühren auf 21 Verhandlungen und Beweiserhebungen, ſo daß auf eine jede ca. 15 Mark entfallen. Alſo kann kaum davon geredet werden, daß ſelbſt dieſe Sachen für die geringeren, oft weit mühſeligeren und offenbar zu niedrig taxirten Sachen die billige Ausgleichung böten. Aus demſelben Landgerichte — alſo immer nur von lediglich einem Gerichte — laſſen ſich noch folgende markante Belege angeben. In einem Prozeſſe, wo es ſich um die ſchließliche Abrechnung zwiſchen einem Bauerngutsbeſitzer und einem mit der Zerſchlagung beauftragten Güterſchlächter, der 6039 Mark Herauszahlung von Erſterem verlangt, handelt, iſt ein Theil der Anſprüche und Gegenanſprüche zum vorbereitenden Verfahren (Rechnungsprozeß) verwieſen worden; es ſind (ſeit 1881) 5 Beweisbeſchlüſſe, 4 Theilurtheile erlaſſen, haben 20 Termine, ſämmtlich mit Sachverhandlung, 4 davon im Rechnungsverfahren ſtattgefunden, letztere je ca. 3 Stunden lang, die Schlußverhandlung hat noch nicht ſtattgefunden. Die Verhandlungsgebühr beträgt 56 Mark, dazu Beweisgebühr 28 Mark; es entfällt auf jeden Termin — nichtgerechnet die verlegten Publikationen — je ca. 2 Mark und wenn die Gebühr des § 16 Alinea 2 für das vorbereitende Verfahren nebenher berechnet werden kann, je ca. 6 Mark 60 Pf.

Aehnlich verhält es ſich mit einer anderen Sache von 3058 Mark Streitwerth; ſie betrifft Abrechnung einer Flurgenoſſenſchaft mit den Erben des langjährigen Rechnungsführers; dieſe Sache wird mindeſtens nach 6 mündliche Verhandlungen erfordern, das vorbereitende Verfahren war ebenfalls eingeleitet, ergab keine Abkürzung; nunmehr iſt das erſte Zwiſchenurtheil ergangen; es entfallen bisher auf 66 Mark Gebühren 13 Verhandlungstermine und werden noch weitere ca. 6 Termine nöthig werden.

Noch unverhältnißmäßer mindern ſich die Gebühren, wenn aus II. Inſtanz eine Sache in die I. zurückverwieſen wird, oder über den Grund des Anſpruchs vorab entſchieden iſt, ſpäter über die Schadenhöhe verhandelt wird.

Solchenfalls gilt — was die Gerichts- und Anwaltsgebühren betrifft — der erſte und der zweite Rechtszug vor dem Landgerichte als eine Inſtanz, vor den oberen Gerichten freilich ſind es mehrere Inſtanzen.

Hierzu ſei folgender Sache gedacht; auf 56 Mark Gebühren (Verhandlungs-, Beweis- und weitere Verhandlungsgebühr) kommen 12 ſehr umfängliche Verhandlungs- und Beweiserhebungstermine in 1. Inſtanz. — —

Weiter iſt bei allen drei Beiſpielen der Entwurfs-Begründung ſchwer zu verſtehen, warum die nothwendigen Auslagen, die der Anwalt hat (und ſogar die Poſtgebühren wurden aufgeführt) einen Grund abgeben können, die Gebühr zu reduciren. Dieſe Verbindung des Honorars mit den Auslagen, um darzulegen, daß die Anwaltskoſten im engeren Sinne zu hoch ſeien, iſt eine rein willkürliche. Auf dieſelbe Weiſe könnte man auch noch dem Anwalt die Koſten für den Gerichtsvollzieher zur Laſt — in des Wortes eigentlichſter Bedeutung — ſchreiben, denn auch ſie gehören zu den Prozeßkoſten, die der Anwalt oft genug vorzuſchießen hat.

Wenn endlich die „Begründung" von einem Mißverhältniß der an und für ſich unwürdigen Bagatellgebühren des Anwalts bei einem Streitgegenſtand von 50 Mark ſpricht, ſo liegt die Frage ſehr nahe, warum der Staat es nicht verſchmäht, auch bei ſolchen geringfügigen Streitigkeiten ſeinen Zoll zu ziehen, er der bei

Digitized by Google

großen Streitquoten nach Zehntausenden seine „Steuer" erhebt, dagegen dem Anwalt Opfer zumuthet.

Sehen wir nun das dritte Beispiel an. Die Gesammtkosten betragen bei einem Streitgegenstande von 5 000 Mark nicht ganz 500 Mark, hiervon zieht der Staat etwas mehr als 200 Mark und die sechs Anwälte einschließlich der Anwälte der Revisionsinstanz zusammen 276 Mark. Auf welcher Seite ist hier das Mißverhältniß?

Hätte man sich ferner veranlaßt gefunden, auch eine Berechnung aufzustellen, wie hoch sich bei einem Streitwerthe von 50 000 Mark die Kosten belaufen würden, so würden wir noch zu ganz auffallenden Ergebnissen gelangen. Die Gerichtskosten übersteigen die Anwaltskosten dann um mehr als 100 Mark, obgleich in die Anwaltsgebühren 6 Anwälte, worunter zwei vom Reichsgerichte, die bekanntlich höhere Gebühren beziehen, sich zu theilen haben. — —

Die Civilprozesse, die ein Anwalt zu führen hat, geben in der Regel den zuverlässigsten Maßstab für seine Einnahmen.

Darüber kann ja kein Zweifel bestehen, daß die Arbeiten im Civilprozesse bei Weitem die vorwiegende Beschäftigung des Anwaltes zu bilden haben. Deshalb wird, wenn man zu irgend einem Ergebnisse über den Ertrag dieser Arbeiten gelangen will, von nicht unbedeutendem Werthe eine Erhebung darüber sein, wie viel Prozesse und zu welchem Streitwerthe an jedem Landgerichte geführt werden, und ebenso darüber, in welchem Stadium des Prozeßganges der Rechtsstreit sein Ende hatte. Es bietet eine solche Erhebung gar keine Schwierigkeiten, da ein einfacher Auszug aus den Gerichtstabellen hierzu hinreicht. Hat man so die Summe gefunden, welche den Ertrag sämmtlicher Anwälte des Landgerichts aus der Civilprozeßpraxis darstellt, und theilt man diese Summe dann gleichmäßig mit der Zahl der bei dem betreffenden Landgerichte zugelassenen Anwälte, so weiß man zwar allerdings nicht, wie viel der eine oder andere Anwalt in Wirklichkeit einnimmt, aber man weiß, wie viel Anwälte bei dieser Taxe bei dem betreffenden Landgerichte mittlere Beschäftigung finden könnten. Auch darüber könnte man ziemliche Gewißheit durch Erhebungen erhalten, wie viel Termine ein Anwalt durchschnittlich für eine Terminsgebühr abhalten muß. Bei dem erwähnten thüringischen Landgericht durchschnittlich 3, zuweilen 7 bis 8. Wenn es sich nun zeigt, daß sogar bei den bestehenden Gebühren nur eine geringere Anzahl von Anwälten ihr Auskommen findet, als für die Rechtspflege erforderlich ist, so ist der Schluß auf die Unzulänglichkeit der Gebührensätze gegeben. Mag man dann immerhin noch eine verhältnißmäßige Summe für andere zulässige Beschäftigungen des Anwaltes, deren Zahl doch sehr gering ist, ansetzen, ein bemerkenswerther Faktor für die Würdigung der Höhe der Gebührensätze ist dann doch gegeben. Ist nun, wie gesagt, eine solche Erhebung mit gar keinen Schwierigkeiten verknüpft, so ist es schwer begreiflich, warum man dieselbe nicht gepflogen hat. — —

So wenig die Begründung einerseits sich darüber ausspricht, wie sie zu dem Ergebnisse gelangt, daß die vorgeschlagenen Gebühren die richtigen seien, so hat sie dagegen es nicht unterlassen, sich darüber zu verbreiten, worauf man bei Beantwortung dieser Frage **nicht Rücksicht nehmen darf.** So sagt sie: „Es kann nicht Aufgabe der Gesetzgebung sein, auch wenn gegenwärtig die Noth unter den Anwälten häufiger geworden ist, einer beliebigen Zahl von Rechtsanwälten, nun nachdem die Freigabe der Advokatur besteht, ein ausreichendes Einkommen zu sichern." Da es aber das Reich (wofür ihm zu danken ist) zu seiner Aufgabe gemacht hat, der Noth des Arbeiters zu Hilfe zu kommen, so wird wohl sich mancher fragen, warum macht die Gesetzgebung des Reiches gerade einen Halt vor dem Arbeiter auf dem Gebirte der geistigen Arbeit, auf dem Gebirte der Rechtspflege. Will sie sich mit dem obigen so allgemein hingeworfenen Satze jeder Verpflichtung entziehen, der Noth des Anwaltes beizuspeingen? Und warum? Vergleichen wir einmal die Voraussetzungen, welche die Gesetzgebung zur Annahme der Verpflichtung, der Noth des Arbeiters möglichst abzuhelfen, veranlaßt haben konnten, mit der Lage des Anwaltes. Der Arbeiter arbeitet im Interesse der Einzelnen, der Anwalt im Interesse der Rechtspflege, er ist ein Organ derselben und hat sehr weitgehende, seiner Stellung und seiner staatlichen Aufgabe gemäße Verpflichtungen. Man verlangt von uns „Noblesse", aber viele Gebühren, die uns bewilligt werden wollen, kann man nicht mehr Honorare nennen, sondern Werklohn. Man verlangt von uns Rücksichten, aber die Rücksichten auf uns sollen den Rücksichten auf die Gerichtskosten und den Streitwerth weichen. Der Arbeiter arbeitet heute nach dem Orte X. und morgen nach dem Orte Y., wohin man ihn eben ruft, er braucht keine Arbeit zurückzuweisen; der Anwalt dagegen ist an sein Landgericht gebannt. Der Arbeiter macht sich selbst den Preis seiner Arbeit, der nur von den Zufälligkeiten des allgemeinen Verkehrs abhängig ist, der Anwalt unterliegt der Taxe und gleichviel, ob der Unterhalt mehr oder weniger kostet, für ihn ist die Taxe das Prokrustesbett. Der Arbeiter hat sich sonstige Beschränkungen nicht gefallen zu lassen, der Anwalt hängt bezüglich seiner Zeit und seiner Entlohnung zum ziemlichen Theil von dem Gutdünken der Richter ab: „diese Terminsreise war überflüssig"; „über diesen Punkt der gegenseitigen Differenzen der Parteien wird vorerst plaidirt"; „wir wollen zuvörderst die zwei Zeugen vernehmen, und dann prüfen, ob noch eine weitere Zeugenvernehmung nothwendig ist" u. s. w. u. s. w. Der Arbeiter kann einen Stellvertreter schicken, der Anwalt nur sehr ausnahmsweise. Wenn der Arbeiter irrsinnig wird, kann die Frau für Fortsetzung der Arbeit Sorge tragen, wird der Anwalt irrsinnig, hört die Zulassung auf, die Familie mag sehen, wie sie sich fortbringt. Die Parallele könnte noch fortgesetzt weeden; zeigt doch die Nothwendigkeit einer solchen Gegenüberstellung allein schon, wohin wir gekommen, und es wird kaum im Staatsleben noch eine Berufsklasse sich finden, die so völlig abhängig von dem Belieben der Gesetzgebung und dabei noch von der Gunst der Richter, des Publikums, von den Wechselfällen geistiger und körperlicher Krankheit ist, als der Anwaltsstand.

An dem gesteigerten Elend im Anwaltstande — hat nun, behauptet die Begründung, die Freigabe der Advokatur Schuld.

Ist es aber etwa der Anwalt, der die Freigabe der Advokatur eingeführt hat, oder ist es nicht vielmehr unsere Gesetzgebung selbst? Die gesetzgeberischen Faktoren haben ja vorausgesehen und mußten ja voraussetzen, daß mit der Freigabe der Advokatur die Zahl der Advokaten bedeutend sich erhöhen müsse. In der Denkschrift, welche dem hohen Bundes-

Digitized by Google

rathe von der Delegirtenverſammlung der deutſchen Rechtsanwälte unterbreitet wurde, war bereits auf die Broſchüren von Gneiſt und Hack und auf die Zuſicherung Kurlbaum's II. in der Debatte über die Gebührenordnung hingewieſen. Mag nun auch die Zuſicherung des Herrn Geheimen Oberjuſtizrath Kurlbaum's, daß die beſtehende Gebührenordnung nach der Richtung nur ein Experiment ſei, daß man erproben wolle, ob die Anwälte mit dieſen Gebühren beſtehen können, ſelbſtverſtändlich eine juriſtiſche Tragweite auf die jetzt geplante Reform der Gebühren nicht haben, jedenfalls hat ſie eine moraliſche, und es iſt auch, wenn man den Gang überblickt, den auf den Reichstagen die einſchlägigen Debatten gemacht haben, dort immer nur nebenbei von der Höhe der Anwaltsgebühren die Rede geweſen und hauptſächlich von der drückenden Höhe der Gerichtskoſten. Die Verhandlungen vom Jahre 1881 an bis zum Jahre 1885 weiſen dies ja mit aller Beſtimmtheit nach. Die durchgreifende Ermäßigung der Gerichtsgebühren, wie ſie der Antrag von 1885 gewünſcht hat, reducirt ſich aber nach dem Entwurfe auf Weniges und dagegen will man die Anwälte, weil die Einnahmen aus den Gerichtskoſten „zur Vorſicht" mahnen, um ſo durchgreifender in ihren Einnahmen herabſetzen, und, ich wiederhole es, das Loos von Tauſenden von Familienvätern mahnt, ſollte ich glauben, doch auch zur Vorſicht. Die Vermehrung der Anwälte hat übrigens zumeiſt nur in den altpreußiſchen Provinzen ſtattgefunden und in einer ganzen Reihe von ſüddeutſchen Oberlandesgerichtsbezirken iſt die Zahl der Anwälte geradezu geſunken. Natürlich, denn trotz der erhöhten Preiſe, die ja in vielen Zweigen des Verkehrslebens eingetreten ſind, und die auch eine Erhöhung der Gehalte zur Folge hatten, ſind die jetzt ſchon beſtehenden Gebührenſätze, in einer Anzahl Staaten niedriger, als die, an deren Stelle die neue Gebührenordnung getreten iſt. Eine Vergleichung der Geſammtgebühr aus einem Civilprozeſſe, wie ſie in den nicht preußiſchen Theilen des Deutſchen Reichs vor Einführung der Gebührenordnung beſtanden hat, dürfte demnach auch als eine nothwendige Ergänzung der Anlagen des Entwurfes erſcheinen; die früheren preußiſchen Zuſtände können zudem, wie vielfach bereits behauptet und wohl auch nachgewieſen iſt, für die jetzigen Anwaltszuſtände in Preußen nicht maßgebend ſein, geſchweige denn für die außerpreußiſchen Länder des Deutſchen Reichs, die doch auch einiger Beachtung werth ſind. So begreift ſich, daß in nicht weniger als acht Oberlandgerichtsbezirken die Zahl der Anwälte ſich vermindert hat, beiſpielsweiſe in vier bayeriſchen Oberlandgerichtsſprengeln, unter welchem ſogar der Münchener ſich befindet. In Preußen, um noch einmal auf daſſelbe zurückzukommen, war bei der ganz geringen Zahl der Anwälte eine ſofortige Vermehrung, nachdem die Freigabe eingeführt worden, vorauszuſehen und es wäre der ſchwerſte Vorwurf, den man einer Geſetzgebung machen könnte, wenn man annehmen wollte, daß bei den geſetzgebenden Faktoren der vorausſichtlichen Vermehrung der Anwälte infolge der Freigabe, nicht die erforderliche Aufmerkſamkeit geſchenkt worden wäre, daß ſie Geſetze gegeben hätte, bei denen unbeachtet geblieben, es würden durch ſie eine große Zahl von Perſonen, deren Thätigkeit dem wichtigſten Zweige der Staatsverwaltung gewidmet iſt, in ihrer Exiſtenz bedroht.

Die Begründung befürchtet bei den jetzigen Gebührenſätzen im Hinblick auf die beſtehende Geſetzgebung bezüglich der Freigabe, und im weitern Hinblick auf die jetzt geſetzlich normirten Gebühren, ein Anwaltsproletariat; Andere ſind anderer Anſicht. Sie vermeinen, daß im Gegentheil die Herabſetzung der Gebühren, wie ſie der Entwurf vorſchlägt, erſt ein Anwaltsproletariat hervorrufen muß. Es iſt kaum anzunehmen, daß nicht auch ſpäter eine Anzahl von jungen Juriſten zur Advokatur ſich drängt, die Ueberſchätzung der Begabung iſt ja ein gewöhnlicher Fehler, und bei ſo geringen Gebühren bedarf es keines großen Zudrangs, ein Proletariat zu ſchaffen. Die Zahl der Anwälte wird demnach ſchwerlich bedeutend abnehmen; es würde aber, „da nur der vollbeſchäftigte Anwalt ſein genügendes Auskommen" finden wird, ein Zuſtand im Anwaltsſtande eintreten, den die älteren Anwälte nicht mehr erleben möchten.

Wer wird aber dann dem Anwaltsberufe ſich zuwenden wollen? Sicherlich nicht die Begabten, denn der Beamtenſtand wird ſo dann zum wahren Eldorado gegen den Anwaltsſtand, alſo die minder und ſchlecht Begabten; ob das gerade ein Vortheil für die Rechtspflege iſt, möchte Mancher billig bezweifeln, ganz abgeſehen davon, daß ſchlechte Einnahmen ſchwere Verſuchungen in einem Berufe bilden, der, wie wenige andere, die peinlichſte Gewiſſenhaftigkeit verlangt. Will nun die Geſetzgebung aus dem Grunde die geplante Reduktion, um den Zudrang zur Anwaltſchaft zu verhindern, ein Grund, der freilich nur politiſcher Natur iſt und mit der gerechten Abwägung deſſen, was einem Anwalte für ſeine Arbeiten gebührt, abſolut nichts zu thun hat, ſo wäre doch die nothwendige Conſequenz, daß dann der Zudrang zum Staatsdienſte ſich vermehrt, und daß ſo, da das Prinzip der Selbſtregierung und Laienrechtſprechung vorausſichtlich mehr und mehr Platz greifen wird, eine der Staatsverwaltung keineswegs genehme Ueberfüllung von Staatsdienſtaſpiranten herangezogen wird. Habe ich die Geſchichte der Einführung der Freigabe der Advokatur im deutſchen Reich richtig verſtanden, ſo iſt gerade die Thatſache, daß in Preußen eine Ueberzahl unbeſoldeter Aſſeſſoren ſich befunden, ein Grund geweſen, weshalb man der Freigabe der Advokatur ſich zuneigte. Wird nun umgekehrt durch niedrige Gebühren eine Unluſt, der Anwaltſchaft ſich zu widmen, wirklich veranlaßt werden, dann wird ja der alte Uebelſtand der Ueberzahl der unbeſoldeten Aſſeſſoren wieder zu befürchten ſein.

Auf dem vierten deutſchen Juriſtentag, der ſich mit der Freigabe der deutſchen Advokatur beſchäftigte, wurde die Anſicht ausgeſprochen, daß, wenn die Geſetzgebung dem Rechtsſuchenden die Wohlthaten gewährt, welche die freie Advokatur im Gegenſatz zur geſchloſſenen mit ſich bringt, der Rechtsſuchende ſich auch gefallen laſſen muß, etwas höhere Gebühren zu bezahlen.

B. Indem ich nun zur Beſprechung der einzelnen in dem Entwurfe vorgeſchlagenen Ermäßigungen übergehe, glaube ich die Bemerkung voranſchicken zu müſſen, daß, obgleich hier der praktiſche Geſichtspunkt der vorherrſchende iſt und ſein muß, demſelben in der Begründung nur inſofern Rechnung getragen wurde, als ſich einfach von derſelben auf die Erfahrung berufen wird: „erfahrungsgemäß." So Seite 15 zum Entwurfe § 16 Abſatz 1, Seite 16 zum Entwurfe § 17 ꝛc. ꝛc. Eine Darlegung der Thatſachen, welche zu dieſer Erfahrung geführt haben, findet ſich in der Begründung nicht, und ſo kann man zu der Anſchauung gelangen, daß die Erfahrungen, auf welche ſich geſtützt wird, und die von der hohen Stelle, von der

Digitized by Google

der Entwurf ausging, nicht selbst wahrgenommen werden konnten, nicht ausreichend und äußerst subjectiv gewesen seien. In der That lassen sich solchen Erfahrungen andere Erfahrungen gegenüber stellen und es möchte deshalb ein Postulat der Gerechtigkeit und der gesetzgeberischen Sorgfalt sein, daß der Reichstag nicht nur Erhebungen hiewegen pflegen lasse, sondern auch deren Resultat der Oeffentkunde so zeitig übergebe, daß auch nach anderem Sinne hin Erfahrungen gesammelt werden können. Sind doch alle Erfahrungen von der Persönlichkeit dessen, der sie gesammelt haben will, nach den verschiedensten Richtungen hin abhängig. Ein Beispiel hierzu giebt die Begründung selbst. An zwei Stellen beruft sie sich auf Gutachten von Richteramtspersonen und wenn man diese beiden Stellen miteinander vergleicht, so scheinen sie keineswegs in vollkommener Uebereinstimmung zu stehen. Einmal (S. 8, Abs. 1) wird erwähnt, daß die Gerichtsbehörden **sämmtlicher** Bundesstaaten sich **nahezu** einstimmig dahin ausgesprochen hätten, daß eine störende Einwirkung der Gerichtskostengesetzgebung auf die Rechtspflege **nicht** beobachtet worden sei, und auf derselben Seite im 4. Absatze ist davon die Rede, daß die **überwiegende** Mehrzahl der preußischen Oberlandgerichts-Präsidenten, sowie sämmtliche bayerische Gerichte ihre Ueberzeugung dahin Ausdruck gegeben, daß es **vorzugsweise** die Anwaltsgebühren seien, welche begründete Klagen über Vertheuerung der Prozesse hervorriefen. Der Verfasser dieses Aufsatzes vermag es wenigstens nicht, diese beiden Aufstellungen mit einander in Einklang zu bringen. Nach der letzten Aufstellung würde durch die Anwaltsgebühren nur **vorzugsweise** also doch einigermaßen auch durch die Gerichtskosten, die Rechtsverfolgung zu sehr belastet, während nach der ersten Aufstellung eine Einwirkung der Gerichtskosten auf die Rechtspflege **gar nicht** beobachtet worden sei. Wie übrigens die Richter, die ja keinen Verkehr mit den Parteien haben, wissen können, ob diese nicht durch die Gerichtskosten — **und gerade nicht durch sie** — abgehalten würden, Klage zu erheben oder Berufung zu ergreifen, ist nicht erklärlich. Wissen doch die meisten Rechtssuchenden selbst nicht, wieviel von den Kosten die Anwälte oder die Gerichte bekommen. — Wie viel Prozesse bei geringeren Gerichtskosten mehr geführt würden, wer vermag dies zu bestimmen? Wieviel Gesuche um das Armenrecht dann wegfallen würden, wer weiß dies? Soviel aber weiß man, daß Jemand ein mäßig wohlhabender Mann sein und dennoch außer Stande sein kann, die jetzigen Gerichtskosten eines Prozesses von hohem Streitbetrag zu wagen.

Der Staat glaubt genug gethan zu haben, wenn er in **Armensachen** Gerichtskosten nicht verlangt. Dem Anwalt bürdet der Staat aber auf, für die Armenprozesse nicht nur seine Kraft und Arbeit herzugeben, sondern sogar auch Auslagen zu machen. Ja sogar der Fall kommt in der Regel vor, daß gar nicht zu Gunsten der **Armenpartei**, sondern zu Gunsten des **Postaerars** der Anwalt in einer Armensache Geld aus seiner Tasche hergeben muß; weil nämlich die Post Armensachen nicht gratis befördert, wie z. B. das früher in Bayern der Fall war, und andererseits die Armenpartei zu keiner Entschädigung hierfür verpflichtet ist, so muß der Anwalt die Post aus seiner Tasche bezahlen. Es ist dies ein Pröbchen dazu, wie sehr jetzt schon der Anwalt genöthigt ist, auf seine Kosten zur Entlastung der Kosten der Rechtspflege beizutragen. —

Der Entwurf begründet die vorgeschlagene **Ermäßigung der Gebühren in den höheren Werthsklassen** damit, daß die bestehende Taxe das Rechts- und Billigkeitsgefühl in ihren Ergebnissen zu verletzen geeignet sei. Hier also, wo das Banschalsystem den Anwälten günstig ist, wird an dasselbe der Maßstab des Rechts- und des Billigkeitsgefühles angelegt, als ob überhaupt das Bauschalsystem, einen solchen Maßstab der Billigkeit zuließe. Nach dem Bauschalsystem muß ja der Prozeß mit einer Streitsumme höheren Betrages für den Prozeß mit einer Streitsumme minderen Betrages mitzahlen. Die Begründung des Entwurfs führt aus, daß auch das Bauschalsystem eine Steigerung der Gebühr „ins Ungemessene" nicht zulassen dürfe. Mit solchen Ausdrücken, bei denen in Wahrheit sich jeder einen anderen Betrag denken kann, läßt sich nicht rechnen. Wollte man sich strenge an die Worte der Begründung halten, so wäre darauf hinzuweisen, daß die bisherige Gesetzgebung die Anwaltsgebühr auch bei den höchsten Streitbeträgen „bemißt," während umgekehrt der Entwurf von einer gewissen Höhe des Betrages an keinen Maßstab mehr anlegt, sondern alle Prozeßsachen von noch so hohem Streitwerthe vollkommen „unbemessen" läßt. Daß aber gerade in unserer Zeit auf dem weiten Gebiete der Kunst und Wissenschaft kein so kärglicher Maßstab bei eminenten Leistungen oder außerordentlichen Gewinnstfällen, angelegt wird, bedarf keiner Auseinandersetzung. Alle übrigen Kulturstaaten gehen insbesondere bei Belohnung der Anwälte ihres Landes von einem ganz anderen Standpunkt aus. Ein Prozeß, der über enorme Summen geführt wird, nimmt natürlich den Anwalt auch hervorragend und zwar in einer Weise in Anspruch, daß seine übrige Praxis darunter leiden muß, er ihr entfremdet wird. Das hohe Honorar auf der einen Seite hat öfter andererseits auch nicht ungewöhnliche Verluste zur Folge. Der englische oder französische Anwalt muß unsere Zustände belächeln oder bemitleiden.

Aber wenn eine Steigerung der Gebühr deshalb unthunlich sein sollte, weil sie das Rechtsgefüht verletzt und ins Ungemessene ginge, warum ist sie denn bei den Gerichtskosten am Platze, wo die Steigerung, wenn man einen solchen Kemparatio bilden könnte, noch weit ungemessener wäre.

Der Entwurf motivirt, warum für die Gerichtskosten, die bei solchen hohen Streitbeträgen Zehntausende und mehr betragen können, das Rechts- und Billigkeitsgefühl nicht maßgebend zu sein braucht, damit, daß es bei ihnen sich um einen steuerartigen Beitrag zu den Kosten der Rechtspflege handle. Nehmen wir eine Minute an, die Gerichtskosten seien zu den Steuern zu rechnen, so vermeine ich, daß es den Grundsätzen der Finanzlehre widerspricht, Steuern aufzulegen, deren Steigerung, (um die Worte nochmals zu wiederholen, welche der Entwurf bezüglich der Anwaltsgebühren gebrauchte) dem Billigkeitsgefühl entgegen und ins Ungemessene gehen. Mag derjenige, dem die Leistung gewährt wird, der Staat oder der Anwalt sein, die **Moralität der Leistung wird dadurch nicht alterirt.** Aber die Gerichtskosten sind nach ihrem ganzen Ursprunge mehr Gegenleistungen für **einzelne** bestimmte Leistungen des Staates, als Steuern. Jedenfalls, selbst wenn wirklich die Gerichtskosten eine Steuer und keine Gebühr darstellen — der Ausdruck „steuerartig" läßt die Frage

Digitized by Google

offen — kommt man zu dem Bedenken, daß man doch wohl, um ein richtiges Verhältniß zu finden nicht die Größe der Ausgaben für die ganze Justizverwaltung einsetzen kann, sondern nur für die Civilrechtspflege; den Einnahmen aus Gerichtskosten in bürgerlichen Streitigkeiten sind doch füglich nur die Ausgaben in bürgerlichen Rechtstreitigkeiten gegenüber zu stellen. Der kaiserliche Geheime Oberrechnungsrath Dr. Wilhelm Vocke ist in dem dieser Tage erschienenen Werke: „Die Abgaben, Auflagen und die Steuern" der Anschauung, daß der Staat überhaupt nicht berechtigt ist, für jene Staatsthätigkeiten eine Verkehrsabgabe (Gebühr) zu verlangen, welche ohnedies Aufgabe des Staates sind, also für alle jene Berührungen der Staatsangehörigen mit den Behörden, die im öffentlichen Interesse angeordnet sind. Die Begründung dagegen beziffert alle Ausgaben, die von der Justizpflege gemacht worden sind, und weist dann darauf hin, daß nur etwa 11 bis 26% dieser Ausgaben durch die Gerichtskosten gedeckt würden. Da möchte also doch vorerst eine Untersuchung an der Stelle sein, welche Ausgaben lediglich im Privatinteresse erfolgen; für einen Theil der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für die Strafrechtspflege, für die Kosten von Bauticheiten, für Gehaltsaufbesserungen, Pensionen brauchen doch keinesfalls die Gerichtskosten aus der Civilrechtspflege aufzukommen, sondern die allgemeinen Steuern. Der Etat des preußischen Justizhaushaltes beziffert für die Gehalte der Richter, die der Staatsanwälte mit einbegriffen, ungefähr 63 000 000 Mark. Ferner enthält der Etat noch andere Positionen, (Ministerium, Prüfungskommissionen, Gefängnisse, Unterhaltung der Justizgebäude ꝛc.) die entweder ganz oder zum Theil auf die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten keinen unmittelbaren Bezug haben, und Alles in Allem kommt man da vielleicht zu dem Ergebnisse, daß die Rechtsuchenden die ihnen gewährte Rechtshülfe auch wenn die Gerichtskosten noch etwas mehr sinken, ganz anständig bezahlen. Ja, ich gehe noch einen Schritt weiter. Vorausgesetzt, daß es sich rechtfertigen läßt, daß der Staat sich für die Rechtspflege überhaupt bezahlen läßt, — und es hat Staaten gegeben, in denen man die Unentgeltlichkeit der Rechtspflege viel mehr verwirklichte als es jetzt geschieht — so wird man doch dem Privaten nie und nimmer zumuthen können, auch die Fehler der staatlichen Rechtspflege zu bezahlen. Wenn es Instanzen giebt, und geben muß, weil eben kein Richter unfehlbar ist und sein kann, so ist der Staat auch schuldig, die Mängel seiner gerichtlichen Aussprüche und die Kosten für die Einrichtungen ihnen abzuhelfen, selbst als solcher zu tragen, und sie nicht dem Rechtsuchenden aufzubürden, denn der Staat ist es, welcher die Selbsthülfe verbietet und seine Angehörigen zwingt, gerichtliche Hilfe anzugehen. Diese Behauptung wird wohl Manchem als unpraktisch vorkommen; aber der Behauptung der Begründung gegenüber, daß die Gerichtskosten, weil sie einen steuerartigen Charakter haben, Recht und Billigkeit verletzen dürfen, daß ihre Steigerung ins Ungemessene gehen darf, glaubte ich sie nicht unterlassen zu dürfen.

Bezüglich der **veränderten Werthsberechnungen für bestimmte Rechtsstreitigkeiten** wird diesseits schon aus dem Grunde ein Bedenken nicht entgegen gesetzt, da es sich hier doch ein Mal auch um Abminderung der Gerichtskosten handelt und es ist der Grundsatz, der hier in der Begründung aufgestellt wird, daß die Reduktion erfolge, weil der bisherige Zustand als drückende Belastung empfunden wird, wohl auch für andere Ansätze der Gerichtskosten anwendbar. Bezüglich des Punktes, ob der Alimentationsbetrag in Ehescheidungsprozessen nach dem Maßstab einer ein- oder zweijährigen Dauer des Prozesses zu bemessen sei, wird die Thatsache, daß in den meisten Fällen der Scheidungsprozeß mehr als ein Jahr währt, dafür sprechen, daß der Maßstab von zwei Jahren angelegt werde.

Aus den vorgeschlagenen **Abänderungen einzelner Gebührensätze** soll hier nur Einiges angeregt werden. Die geplante Reduction der **Gebühr für nichtkontradiktorische Verhandlungen** geht von irrigen Voraussetzungen aus. Allerdings sieht sich vom Richtertische aus eine solche Verhandlung zuweilen als geringfügig an. Aber so wenig Mühe der Richter bei einem Versäumungsurtheile hat, so wenig ist es richtig, daß der Anwalt nicht vollständig vorbereitet in die Sitzung gehen muß, gerade so, als ob er in einer kontradiktorischen Sache zu plaidiren habe. Noch in der öffentlichen Sitzung wird ja manchmal der Anwalt durch das Erscheinen eines Gegenanwalts überrascht. Ob ein Schuldner besser thut, wenn er sich vertreten oder kontumaziren läßt, hängt von so viel Rücksichten der persönlichen Prozeßpolitik des Verklagten ab, daß man den Anwälten zu viel Ehre erzeigt, wenn man annimmt, sie könnten regelmäßig voraussehen, ob sich der Gegner vertreten läßt oder nicht. Denken wir an den einen Fall, daß in einer anscheinend ganz einfachen Forderungssache aus einer Reihe von Waarenlieferungen plötzlich der Verklagte mit einem Anwalt in die Sitzung tritt, der nun allerlei Einwendungen vorbringt. Natürlich daß der Kläger alles Recht hat, Vertagung zu beantragen, allein der Schuldner steht finanziell so, daß er inzwischen zahlungsunfähig werden kann und absichtlich wurde deshalb der Kläger in dem Glauben gelassen, der Beklagte würde keinen Anwalt annehmen. Man kalkulirte beklagtischerseits: durch die Vertagung wird eine neue Frist gewonnen und kann dann später die Sache im Ungehorsamsverfahren doch noch weiter verzögert werden. Manchmal wird der Anwalt des Klägers in der That um Vertagung bitten müssen, manchmal aber auch wird der gut informirte Anwalt, der insbesondere die Korrespondenz ordentlich durchgelesen hat, im Stande sein, sofort zu antworten. Ein ganz gewöhnlicher Fall ist der, daß der Richter noch irgend eine Aufklärung verlangt und wenn diese auch nicht von Bedeutung ist, welche Rolle spielt der Anwalt, der durch seine Antwort verräth, wie schlecht er sich vorbereitet hat. Ein dritter Fall. Der Anwalt liest, daß bezüglich einer kontroversen Rechtsfrage eine dem Klageanspruche ungünstige Entscheidung oder Erläuterung aufgetaucht ist. Er muß sich darauf gefaßt machen, hierüber im Sinne seines Anspruches in seinem Vortrage zu reden und sich deshalb vollständig hierüber vorbereiten, damit er, wenn er aus irgend einer Andeutung erkennt, daß die Richterbank auf diese neue Interpretation Gewicht zu legen gesonnen ist, seine Gegengründe vorbringt. Tritt aber dieser Fall nicht ein, erscheint z. B. das neue reichsgerichtliche Urtheil den Richtern noch nicht bekannt, so wird er selbstverständlich nicht darauf hinweisen, und ein Kontumazialurtheil im Stile der Schablone verlangen. Die Richter müssen dabei natürlich der Ansicht sein, daß die Mühe des Anwalts eine geringfügige gewesen, von dem, was er in petto hatte, hatten sie natürlich keine Ahnung.

Digitized by Google

Die Zuſammenſtellung, wie ſie zu dieſem Abänderungsvorſchlage aon der Begründung gegebea wird, zeigt, welch einen graßen Prozentſatz der Verhandlungen die Kantumazialſachen, namentlich beim Landgericht ausmachen. Das wird doch — und hierin wird mir jeder Praktiker beiſtimmen — ein eminenter Beweis dafür ſein, daß die ganze Einrichtung des Kantumazialverfahrens dazu angethau iſt, den faulen oder chikanöſen Schuldner zu begünſtigen. Durch daſſelbe wird die Forderung des Gläubigers hingehalten und er verliert, wenn er nicht in der Lage iſt, die vorläufige Vollſtreckbarkeit beanſpruchen zu können, gar häufig ſein Geld.

Die Ermäßigung der Anwaltsgebühr in Ungehorſamsſachen iſt nichts mehr und nicht miuder als ein Privileg für den ſäumigen Schuldner. In der Regel gehen den Klagen in glatten Forderungsſachen Zahlungsbefehle aoraus, gegen die aber Widerſpruch erhoben wird. Wäre der Widerſpruch ſachlich begründet, ja würde der Beklagte im Termine mit einem Anwalt gekammen ſein, denn bei wirklich beſtehenden Differenzen will ja jeder ſo bald als möglich die Angelegenheit geordnet wiſſen. Der Widerſpruch und die Nichtbeſtellung eines Anwalts zum Termine bezweckt alſo nichts anderes als: die ſichere Verurtheiiung ſa lange als möglich zu hintertreiben, und hierin wird der Schuldner durch den Entwurfsvarſchlag noch gefördert.

Vergleicht man die Beſtimmung des § 16 Ziff. 1 der A.-Gb.-Ord., wanach ſich bei einer nichtkontradiktoriſchen Verhandlung um $^{3}/_{10}$ mindert, mit der Beſtimmung der Ger.-Koſt. § 18 Ziff. 3, ſo kommt man auch hier wieder zu einer Verſchiedenheit, deren Grund nicht einzuſehen iſt. Das Gericht erhält die volle Gebühr und nun ſall nach dem Entwurfe dieſe unlogiſche Verſchiedeaheit der Behandiung der Geeichtskoſten und Anwaltsgebühren in Verſäumnißſachen noch erhöht werden durch Herabſetzung oon fünf Zehntel auf drei Zehntel.

Die Abminderung des § 17 der Gebührenordnung will damit begründet werden, daß die Erfahruug nachgewieſen habe, die Beweisausführung nehme zuweilen nicht ſooiel Zeit und Mühe des Anwalts in Anſpruch, daß hiewegen eine Durchbrechung des Bauſchalſyſtems ſich rechtfertige. Das iſt nun freilich eine ſo allgemeine Behauptung, daß man ihr nur ſchwer zu ſalgen aermag. Man weiß nicht, wie hoch der Entwurf die Zeit des Anwalts ſchätzt, und man weiß noch weniger, wieoiei Mühe des Anwaits die Begründang verlangt, um umgekehrt eine Durchbrechuug des Bauſchalſyſtems als zuläſſig zu erachten. Für einen Theil der in Betracht kommenden Fälle beſaht ja ſagar die Begründung die Angemeſſenheit dieſer beſtehenden Gebühr; alleiu, da für eiuen anderen Theil die Gebühr ſich als zu hach darſtelle, ſo iſt ſie, ſo ſalgert die Begründung, überhaupt zu mindern. Dieſe Folgerung kann Zweifel darüber erwecken, ob denn das Wohlwollen, welches uns gegenüber ſo oft betont wurde, auch bei dieſem Abänderungsoorſchlag gewaltet habe. Heißt ſie dach mit andern Warten nicht anders, als: wenu es zweifelhaft iſt, ob eine Anwaltsgebühr zu hoch iſt aber nicht, dann — reduzirt man ſie einfach.

Aber die Erfahrungen, auf weiche ſich hier die Begründung beruft, ſind mindeſtens ſehr aereinzeite. Ihnen tieße ſich eine Reihe anderer entgegenſtellen und das audiatur et altera pars legt uns die Bitte nahe, die Mittheilungen über dieſe Erfahrungen in die Offenkunde zu bringen. Es genügt andererſeits die Einſicht von nur ein paar Dutzend Claiiprozeßakten über Sachen, in welchem ein Beweisverfahren ſtattgefunden hat, um Jedem die Ueberzeugung beizubringen, wie ſchwierig es iſt, die einzelnen Zeugenausſagen lagiſch zu gruppiren, und einer Betrachtung im Sinne der jeweiligen Parteirolle zu unterziehen. An der Art und Weiſe, wie ein Anwalt die Beweisausführungen oorträgt, kann man wohl am beſten ſeine Gewandtheit im Berufe erkennen. Man kanu daraus erſehen, wie er mit Aufmerkſamkeit der Zeugenvernehmung gefolgt iſt, wie er die eine Vernehmung mit der andern zu vergleichen, zu ergäuzen oder zu widerlegen vermag, wie er anſcheinend ganz uubedeutende Nebenumſtände iu ein ſolches Licht zu ſetzen oermag, daß ſie überraſchend und entſcheideud zu wirken im Stande ſind. — Die Behauptung, daß bei der Mehrzahl der Beweisausführangen der Anwalt uur eine geringe Mühe habe, iſt auch deshalb eine durchaus irrige, weil worüber bereits Beiſpiele aufgeführt wurden, mehrere Beweisbeſchlüſſe, mehrere Beweiserhebungen, manchmal zwiſchen der Verhandlung und dem Urtheil in Mitte liegen. — Die Ermäßigung der Gebühren im Aufgebotsverfahren verkennt die graßea Schwieeigkeiten, weiche gerade bei Betrieb dieſes Verfahrens der Anwalt häufig zu überwinden hat und, die Ermäßigung der Gebühren im Konkursverfahren überſieht doch wohl, ganz abgeſehen von allem andern, zweierlei, einmat nämlich, daß der Konkursgläubiger freiwillig ohne vom Geſetze hierzu genöthigt zu ſeiu, die anwaltſchaftliche Hülfe in Anſpruch nimmt, daß alſo auch hier wieder eine kaum zu rechtfertigende, in andern Zweigen des Lebeas nnd des Verkehrs nicht beſtehende vormundſchaftliche Vorſorge Platz greift nnd dann zweitens, daß der Gläubiger in der Regel ſelber ſo ſparſam iſt, wenn nicht beſandere Verhältniſſe und Schwierigkeiten obwalten, ſeinen Anſpruch zu vertreten oder durch irgend einen beliebigen Dritten vertreten zu laſſen.

Die Abminderung **der Sätze für die Erſtattung baarer Auslagen,** wie ſie iu dem Entwurfe aargeſchlagen iſt, wäre für die Anwälte von dem ſchwerſten Nachtheile. Was zuerſt die Schreibgebühren anlangt, ſo enthält die Begründung eine ganze Reihe oon Geſichtspuukten, van denen ſie auszugehen ſich für oeranlaßt findet, aber keiner derſelben ſcheint mir dazu geeignet zu ſein, die aargeſchlagene Abminderung zu rechtfertigen. Vorerſt wird behauptet, und das iſt wohl das wichtigſte der aufgeführten Matiae, daß die den Rechtsanwälten zugebilligten Schreiblöhne, ſelbſt wenn außer der Schreiberbezahlnng auch andere Büreauauslagen mit gedeckt werden ſollen, „ſehr reichlich bemeſſen ſeieu". Hierauf iſt zu entgegnen, daß es dach nicht Aufgabe einer Geb.-Ordg. iſt, derartige Auslagen kärglich aber auch nur knapp zu bemeſſen, und daß eine ſalche kärgliche oder knappe Bemeſſung um ſo weniger in unſerer Geb.-Ordg. vorgeſchrieben werden ſallte, als ſie außerdem aa reichlichen Bemeſſungen eben keinen Ueberfluß zeigt. Die frühere Geb.-Ordg. lu Bayern hatte, abgleich inzwiſchen die Löhne durchweg erhöht worden ſind, beſſere Kopial-Gebühren den Anwälten gewährt. Eine Fixirung der Kopialien nach Maßgabe der beſtehenden Schreiblöhne überhaupt, würde, um gemäß zu ſein, abermals eine beſtimmter dargelegte Auseinanderſetzung verlangen. Wie die Schreiber bezahlt zu werden pflegen, was etwa in einer mittelmäßig beſchäftigten Adaakatur an Schreibmaterialien aufzuwenden ꝛc., daeüber laſſen ſich doch, uud zwar mit Unter-

ſcheidung von Groß-, Mittel- und Kleinſtädten, von Nord- und Süddeutſchland Berechnungen aufſtellen. Wie mir von den verſchiedenſten Seiten verſichert wird, und wie ich aus meiner eigenen Erfahrung urkundlich beſtätigen kann, decken die Schreibgebühren nicht einmal vollſtändig die Schreiberlöhne. Dabei wird auch nicht zu überſehen ſein, daß der Schreiber bezahlt werden muß, wenn auch bei minder beſchäftigten Anwälten für Schreibgebühren nicht die entſprechende Summe verdient wurde. Es iſt ferner zu beachten, daß alle Kopialien in verlornen Armenſachen gar nicht gezahlt werden und es käme auf eine Probe an, ob der Verluſt des Anwalts dabei nicht höher iſt, als der Gewinn, daß bei einer Anzahl von Briefen, die nur wenige Zeilen enthalten, Schreibgebühr berechnet wird. Entſchieden muß zurückgewieſen werden, daß keine vollſtändige Vergütung von Auslagen deshalb eintreten könne, weil hierdurch ein ſchreiendes Mißverhältniß zwiſchen dem Werthe des Streitgegenſtandes und den Prozeßkoſten ſich ergeben würde. Unter allen Umſtänden muß doch wohl eine Auslage erſetzt werden, mit dem Lohne kann man markten. Wenn ferner hie und da Kopialien offenbar überflüſſig gemacht würden, ſo gehört pflichtloſes anwaltſchaftliches Gebahren vor das Ehrengericht; irrig aber ſcheint es mir zu ſein, wenn man vom Standpunkte der Verwaltungspolitik, ſtatt vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus Gebührenſätze normiren will, um Mißbräuche zu verhüten. Aber die Begründung geht noch viel weiter. Sie motivirt die vorgeſchlagene Abminderung auch damit, daß die Gebührenrechnungen dann überſichtlicher werden. Das iſt in der That ein Grund, durch den ſich jede Abminderung einer etwa allzugroßen Deſerviterechnung motiviren ließe. — Sogar eine Korrektur des Verfahrens ſelbſt verſpricht ſich die Begründung von der Abminderung der Schreibgebühren. Die Anwälte würden dann kürzere Schriftſätze machen und es wird dabei auf die Begründung zum Entwurf der Civ.-Pr.-Ordnung hingewieſen. Das Citat paßt nicht völlig, denn dort wird von keiner praktiſchen geſetzlichen Vorſchrift geſprochen und wenn nach „ſehr beachtenswerthen Zeugniſſen" — vielleicht aus jenen Gegenden Deutſchlands, wo das rein mündliche Verfahren herrſchte — von den Anwälten zu viel geſchrieben werde, ſo könnten auch Zeugniſſe darüber erholt werden, daß es den Parteien zum Nachtheile gereicht, wenn die Schriftſätze ſich „gedrängter Kürze" befleißigen. Das Syſtem unſerer Prozeßordnung geht bezüglich der Schriftlichkeit ja weiter als der franzöſiſche Prozeß und die Mehrzahl der Praktiker, namentlich aus jenen Theilen Deutſchlands, wo das franzöſiſche Recht nicht galt, wird mir beſtätigen, daß ausführliche Schriftſätze geen geſehen werden: litera scripta manet. — Die Folge der geplanten Reduktion der Gebühren für Briefe ꝛc. wird die ſein, daß dem Anwalt ſeine koſtbare Zeit, inſoweit ihm dieſelbe nicht durch das Adwarten im Gerichtsſaal ſchon geſchmälert wurde, nun auch damit verloren muß, daß er eigenhändig korreſpondirt, um ſo einen Schreiber zu erſparen, oder daß er umgekehrt den Parteien nur ſpärlich Nachricht giebt. Letzteren Falls wird er aber von jener Klaſſe der Rechtſuchenden, die mit ihrem Prozeſſe „leben und ſterben, mit ihm eſſen und trinken", überlaufen werden. Das koſtet abermals dem Anwalte ſeine Zeit und die Parteien werden für Reiſen das Dreifache ausgeben, was die Briefe gekoſtet haben würden.

Die Minderung für Reiſegebühren (u. Verſäumniß) iſt, abgeſehen von dem Verluſte, den der Anwalt dadurch erleidet, in doppelter Richtung ein Zeichen dafür, welche Stellung man dem Anwalt anzuweiſen gewillt iſt. Sogar nach dem preußiſchen Rechte wurden beſſere Reiſeentſchädigungen gewährt. Der Beamte bezieht ſolche, dem Anwalte aber werden ſie genommen, er ſoll nicht mehr erhalten, als er wirklich Auslagen gehabt hat, und daß ja kein Mißbrauch getrieben werde, unterwirft man ihn noch der Beſchränkung, daß es dem richterlichen Ermeſſen anheimgegeben wird, ob die Reiſekoſten auch in angemeſſener Höhe liquidirt wurden. So wie jetzt die Stellung des Anwalts allſeitig nach Maßgabe des Entwurfs beurtheilt werden wird, liegt es ganz nahe, daß die Koſten für ein eigenes Fuhrwerk geſtrichen und nur inſoweit zugebilligt werden, als der Omnibus koſtet. — Fallen die bisherigen Reiſeentſchädigungen weg, dann iſt der amtsgerichtliche Anwalt an ſein Oertchen gebannt, es lohnt ſich nicht mehr für ihn in Anbetracht der dadurch entſtehenden Verſäumniß und der ganz geringen amtsgerichtlichen Gebühr, eine Terminsreiſe zu machen, noch weniger wird der landgerichtliche Anwalt ſich hierzu veranlaßt finden. Die Amtsgerichte werden mit wenigen Ausnahmen ihre Anwälte verlieren und an ihrer Stelle werden die Kommiſſionäre und Winkeladvokaten treten. Ob damit der Rechtspflege gedient iſt, ob die Parteien dann billiger behandelt werden, iſt ſehr fraglich. Schlechter, wie der Anwalt bei den erſten zwei Klaſſen, zumal in Wechſelprozeſſen oder in Ungehorſamsſachen, bezahlt wird, kann auch der Kommiſſionär nicht bezahlt werden. Die Rückſicht auf den Streitwerth kümmert dieſen natürlich wenig und wenn die erlaubte Bezahlung auch als eine geringere ſich darſtellen würde als die des Anwalts, ſo wird mir mancher Amtsrichter Recht geben, daß der Kommiſſionär ſich dagegen auf andere Weiſe zu entſchädigen verſteht. Zu welchem eigenthümlichen Ergebniſſe dieſe Entwurfsbeſtimmung übrigens führen kann, wenn zwei Anwälte an einem Amtsgerichte zuſammen zu thun haben, von denen der eine aus einem benachbarten Landgerichtsſitze iſt, der aber mit dem Amtsgerichtsſitze durch eine Eiſenbahn verbunden iſt, der gegentheilige Anwalt demſelben Landgericht angehört, zu dem auch das Amtsgericht gehört, wurde bereits in der dem Hohen Bundesrathe unterbreiteten Denkſchrift dargelegt. Der Anwalt, der billig mit der Eiſenbahn kam, kann nach § 78 der Geb.-Ord. Abſatz I liquidiren, der Anwalt, der mit dem Wagen kam und den ganzen Tag verliert, kann nur nach dem letzten Abſatz des § 78 ſeine Entſchädigung verlangen. — —

Ueberblickt man den Entwurf im Großen und Ganzen, ſo wird man ſich des Bedenkens nicht entſchlagen können, daß er jeder feſten Grundlage entbehrt, ſtatt auf Thatſachen ſich zu ſtützen, nur auf Behauptungen hinweiſt, auf „Erfahrungen", ja ſogar darauf, daß die eine oder andere Gebühr „Anſtoß errege" ꝛc.

Von dem, was einem Anwalte nothwendig zuzukommen habe, um die ſtaatliche Aufgabe, die ihm zugewieſen iſt, erfüllen zu können, iſt in der Begründung des Entwurfs am wenigſten die Rede. Man erfährt nicht, was ſich die Begründung unter einem vollbeſchäftigten Advokaten denkt, wie hoch ſie das Einkommen normirt, welches ein Anwalt haben muß, um überhaupt beſtehen zu können, welche Zahl von Anwälten ſie ungefähr für nöthig erachtet, damit die Rechtspflege nicht geſtört, die Auswahl der Rechtſuchenden nicht zu gering iſt. Natürlich, daß

Digitized by Google

ſolche Angaben nur annähernd gemacht werden können, aber ſie ſind jedenfalls beſſer als bloße unſubſtanziirte Aufſtellungen. Es erſcheint der Anwalt im Entwurf als ein Individuum, welchem man, damit die Gerichtskoſten nicht geſchmälert und die Proceßkoſten nicht zu hoch würden, um kein Mißverhältniß zwiſchen dieſen und dem Werth des Streitgegenſtandes eintreten zu laſſen, ſchon allerlei Opfer zumuthen kann. Weil die Beweisausführung manchmal wenig Mühe dem Anwalt macht, reduzirt man ihre Gebühr durchgängig, weil vom Anwalt Briefe geſchrieben werden, die nur wenig Zeilen enthalten, ſoll auch die Gebühr für dieſe Zeilen nicht bezahlt werden. Die Anwälte empfinden bitter dieſe Logik und die Konſequenz derſelben. S. H.

Zur ſtrafrechtlichen Praxis des Reichsgerichts.

(Präjudizien aus der Zeit vom 1. Januar bis Anfang März 1887.)

I. Zum Reichsſtrafgeſetzbuch.

1. §§ 4, 338.

Die von einem Deutſchen im Auslande gegen den Beamten eines deutſchen Bundesſtaates verſuchte Beſtechung iſt im Inlande ſtrafbar. Urth. des IV. Sen. v. 11. Januar 1887 (3171/86).

2. § 32.

Neben lebenslänglicher Zuchthausſtrafe kann der Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte gleichfalls nur auf Lebensdauer erkannt werden. Urth. des I. Sen. v. 10. März 1887 (448/87).

3. § 42.

Die Verjährung der Strafverfolgung des Thäters ſchließt das ſogenannte objektive Verfahren auf Einziehung u. ſ. w. nicht aus. Ob in ſolchen Fällen die Verfolgung einer beſtimmten Perſon ausführbar ſei oder nicht, hat ausſchließlich die Staatsanwaltſchaft zu entſcheiden. Urth. des II. Sen. v. 7. Januar 1887 (3164/86).

4. § 48.

Anſtiftung einer Strafthat liegt vor, wenn die Aufforderung an einen Andern, eine Strafthat zu begehen, zwar nur ganz im Allgemeinen geeichtet war, die Verübung einer konkreten That jedoch im Willen des Anſtifters lag und der Aufgeforderte dieſelbe auch wirklich beging. Urth. des II. Sen. v. 1. Februar 1887 (135/87).

5. §§ 48, 49.

Anſtifter und Gehülfen ſind nur ſtrafbar, wenn ihr Wille auf die Vollendung der That gerichtet war. War ihr Wille nur darauf gerichtet, daß der Thäter eine Verſuchhandlung begehe, welche z. B. wegen der ihnen bekannten Untauglichkeit des Mittels zur Vollendung nicht gelangen konnte, ſo iſt wenigſtens die für Anſtiftung oder Beihülfe anzuwendende Strafe nicht zu verhängen. Urth. des I. Sen. v. 17. Februar 1887 (99/87).

6. § 49.

Beihülfe liegt in jeder Thätigkeit, mittels welcher eine Förderung oder Erleichterung der Hauptthat herbeizuführen bezweckt wird, auch wenn ſie ohne Einfluß auf den Erfolg war. Urth. des IV. Sen. v. 22. Februar 1887 (259/87).

7. § 53 Abſ. 2.

Die Ueberſchreitung der Nothwehr iſt nur dann ſtraflos, wenn ſie aus Beſtürzung, Furcht oder Schrecken eingetreten iſt, nicht auch wenn dies aus anderen pſychologiſchen Entſchuldigungsgründen der Fall iſt. Urth. des II. Sen. v. 8. Februar 1887 (217/87).

8. § 61.

Auch Strafanträge, welche nach Eröffnung des Hauptverfahrens geſtellt werden, ſind wirkſam. Urth. des IV. Sen. v. 21. Januar 1887 (3299/86).

9. §§ 61, 63.

Der Antrag auf Strafverfolgung bedarf einer Benennung des Thäters, gegen den er gerichtet iſt, nur dann, wenn die Antragsberechtigung auf einem perſönlichen Verhältniß zwiſchen Thäter und Beſchädigten beruht. Urth. des IV. Sen. v. 25. Januar 1887 (3444/86).

10. § 65 Abſ. 2.

Die Vormundſchaft über ein durch nachfolgende Ehe legitimirtes Kind dauert fort, ſo lange noch Zweifel über die Vaterſchaft obwalten und iſt ſogar der Vormund berechtigt, gegen den vermeintlichen, mit der unehelichen Mutter verheiratheten Vater Strafantrag zu ſtellen (Preußen). Urth. des II. Sen. v. 14. Januar 1887 (3407/86).

11. § 110.

Die Aufforderung zum Ungehorſam gegen Geſetze, Verordnungen und obrigkeitliche Anordnungen iſt nicht nur dann ſtrafbar, wenn ſie an eine Menſchenmenge gerichtet iſt, ſondern auch dann, wenn ſie an Einzelne oder einen Einzelnen öffentlich vor einer Menſchenmenge gerichtet wird. Urth. des II. Sen. v. 25. Januar 1887 (33/87).

12. § 113.

Auch ein Richter kann als Vollſtreckungsbeamter im Sinne des § 113 erſcheinen, wenn er wegen Ungebühr in einer von ihm geleiteten Verhandlung eine Verhaftung verfügt und Mangels entſprechender Organe gezwungen iſt, die Verfügung ſelbſt zu vollſtrecken oder ſich an der Vollſtreckung zu betheiligen. Urth. des III. Sen. v. 10./17. Januar 1887 (3009/86).

13. § 132.

Aus § 132 iſt auch derjenige ſtrafbar, welcher Handlungen vornimmt, zu deren Vornahme einem Nichtbeamten jede Befugniß fehlt, wenn auch im einzelnen Falle für den Beamten Gründe fehlen würden, welche die Vornahme der Handlung zu rechtfertigen geeignet wären (Feſtnahme wegen Ungebühr). Urth. des IV. Sen. v. 4. Januar 1887 (3073/86).

14. § 137.

Die Beſtimmung des E. G. zur C. P. O. § 4 hindert nicht, daß landesrechtlich den Verwaltungsbehörden das Recht eingeräumt wird, Forderungen des Fiskus aus privatrechtlichen Geſchäften, welche nicht beſtritten ſind, im Wege der Selbſtexekution durchzuführen. Urth. des III. Sen. v. 24./31. Jan. 1887 (2783/86).

15. §§ 137, 263, 73.

Bei Vorliegen der übrigen Erforderniſſe wird durch die Täuſchung des Gerichtsvollziehers über das von ihm gepfändete und zu verſteigernde Objekt Arreſtbruch und Betrug in idealer Konkurrenz begangen. Urth. des IV. Sen. v. 14. Januar 1887 (3218/86).

16. § 159.

Der Umſtand, daß nicht feſtſteht, ob die vom Thäter bezweckte falſche Ausſage eines Zeugen eintreten konnte, iſt, wenn

Digitized by Google

der Thäter dies nicht wußte, bedeutungslos für Anwendung des § 159. Auch bedarf es nicht der Feſtſtellung konkreter Thatſachen, welche der Zeuge wahrheitswidrig ausſagen ſollte und genügt die Aufforderung an eine Mittelsperſon, auf den Zeugen einzuwirken. Urth. des IV. Sen. v. 4. Februar 1887 (164/87).

17. § 164.

Eine falſche Anſchuldigung kann auch gelegentlich einer Vernehmung begangen werden, wenn der Vernommene ohne Veranlaſſung durch die Befragung in der Abſicht, einen Andern zu beſchuldigen, wiſſentlich falſche Behauptungen aufſtellt. Urth. des II. Sen. v. 11. Januar 1887 (3330/86).

18. § 166.

Die Gotteslästerung, welche in einer Schule ausgeſprochen iſt, zu der nur die Schüler, der Lehrer und beſtimmte Beamte der Schulaufſicht Zutritt haben, iſt nicht öffentlich begangen, auch wenn die Zahl der Schüler eine große war. Urth. des III. Sen. v. 24. Februar 1887 (3348/86).

19. § 167.

Die Störung einer gottesdienſtlichen Handlung kann angenommen werden, wenn bei einem Begräbniſſe der Beginn der geiſtlichen Handlungen dadurch verzögert wird, daß ein Redner unbefugter Weiſe ſpricht, nachdem der Geiſtliche an den zur Einſenkung bereitgeſtellten Sarg getreten war. Urth. des III. Sen. v. 3. März 1887 (324/87).

20. §§ 172, 67, 69.

Die Verjährung des Ehebruchs beginnt mit dem Tage, an welchem das Eheſcheidungsurtheil die Rechtskraft erlangt. Urth. des IV. Sen. v. 8. Febr. 1887 (91/87).

21. § 193.

Eine die Strafloſigkeit einer Beleidigung herbeiführende Wahrnehmung berechtigter Intereſſen hat nicht zur Vorausſetzung, daß der Beleidiger die volle Ueberzeugung von der Begründbarkeit der ausgeſprochenen beleidigenden Anſchuldigungen gehabt hat. Urth. des IV. Sen. v. 18. Febr. 1887 (3422/86).

22. § 223.

Jede Züchtigung eines Schülers durch einen Lehrer, welche eine Körperverletzung zur Folge hat, iſt rechtswidrig und kriminell ſtrafbar, wenn ſie die Grenzen überſchreitet, welche das Landesrecht dem Züchtigungsrecht gezogen hat. Daran kann auch das Landesrecht nichts ändern, wie z. B. durch Androhung von Disziplinarſtrafen. Urth. des III. Sen. v. 3. März 1887 (310/87).

23. § 235.

Minderjährige, welche keinen Vormund haben, können durch Liſt in ſtrafbarer Weiſe der Beaufſichtigung und Einwirkung der Vormundſchaftsbehörde entzogen werden. Urth. des IV. Sen. v. 28. Januar 1887 (3310/86).

24. §§ 257 Abſ. 3, 47, 48, 49.

In der im Voraus verſprochenen Begünſtigung einer ſtrafbaren That kann nur dann Mitthäterſchaft gefunden werden, wenn der Begünſtiger die That als ſeine eigene gewollt und außer der Begünſtigungshandlung noch eine Unterſtützung der That, wenigſtens durch Rath, während der Ausführung ſich hat zu Schulden kommen laſſen. Urth. des III. Sen. v. 10. Januar 1887 (3252/86).

25. § 259.

Nicht nur ein durch poſitive Handlungen erzieltes, ſondern auch ein durch konkludente Handlungen bewirktes Anſichbringen von Sachen, die durch eine ſtrafbare Handlung erlangt ſind, genügt zum Thatbeſtand der Hehlerei, wie das Verfütterntaſſen von geſtohlenem Futter beim eigenen Vieh. Urth. des II. Sen. v. 18. Januar 1887 (3381/86).

26. § 263.

Es iſt nicht rechtsirrig, wenn die Täuſchung über vertragsmäßige Eigenſchaften einer Leiſtung bei einem zweiſeitigen Vertrag, um trotz deren ſchlechterer Beſchaffenheit die volle Gegenleiſtung zu erhalten, als Betrug beſtraft wird. Urth. des I. Sen. v. 10. Januar 1887 (2966/86).

27. Die Benutzung eines als unübertragbar bezeichneten Eiſenbahnbillets zum Zwecke einer Eiſenbahnfahrt von Seite einer Perſon, welche das Billet durch Kauf von einer anderen erworben hatte, nicht von der Bahnverwaltung, iſt als Betrug ſtrafbar. Urth. des I. Sen. v. 7. Febr. 1887 (3452/86).

28. § 267.

Auszüge aus dem Standesregiſter, welche einen in das Regiſter gemachten Eintrag über einen Geburtsfall zu beweiſen geeignet ſind, müſſen ſelbſt dann als öffentliche Urkunden betrachtet werden, wenn der Eintrag in das Standesregiſter nicht hätte gemacht werden ſollen. Urth. des II. Sen. v. 11. Febr. 1887 (197/87).

29. Die Vordatirung des Kaſſationsvermerks auf einem Wechſelſtempel kann nicht als die fälſchliche Anfertigung einer Urkunde verfolgt werden. Urth. des IV. Sen. v. 18. Febr. 1887 (46/87).

30. §§ 267, 268 Str. G. Bch. Zollvereins Geſ. v. 1. Juli 1869. §§ 41, 94, 159.

In der Herſtellung eines Plombenverſchluſſes zur Nachahmung eines von der Zollbehörde angelegten Verſchluſſes mit Verwendung von Plomben, die von andern Colli abgetrennt ſind, liegt eine Fälſchung öffentlicher Urkunden. Urth. des II. Sen. v. 1. Februar 1887 (137/87).

31. § 271.

Wenn ein Zeuge einem Standesbeamten ſein Alter unwahr angiebt und dieſer das als wahr angenommene Alter in einem Eheſchließungsakt erwähnt, ſo wird hierdurch das Delikt des § 271 nicht begangen. Urth. des III. Sen. v. 20. Januar 1887 (3372/86).

32. § 285.

Ein Wirth, der die Fortſetzung eines in ſeiner Privatwohnung ohne ſein Wiſſen begonnenen Glücksſpiels nach erlangter Kenntniß duldete, macht ſich der Mitwirkung zur Verheimlichung des Glücksſpiels ſchuldig. Urth. des II. Sen. v. 25. Februar 1887 (323/87).

33. § 286 Str. G. B. Reichsſtempelabgaben Geſ. v. 3. Juni 1885, §§ 21, 22, 25.

Wenn innerhalb eines durch Beruf und Intereſſen gegen die Außenwelt abgegrenzten Perſonenkreiſes, wie die Arbeiter einer Fabrik, eine Ausſpielung veranſtaltet wird, ſo iſt es Sache der thatſächlichen Beurtheilung, ob die hierdurch begründeten Beziehungen ſo enge und der Kreis ein ſo kleiner iſt, daß dadurch der Begriff der öffentlichen Ausſpielung ausgeſchloſſen wird. Urth. des II. Sen. v. 15. Febr. 1887 (175/87).

34. § 288, 40.

Dem Fiskus ſteht auf einzuziehende Gegenſtände ſchon vor

Digitized by Google

Rechtskraft des Urtheils ein bedingtes Gläubigerrecht zu. Wegen Entziehung solcher Sachen bei drohender Zwangsvollstreckung steht für den Fiskus in Preußen dem Regierungspräsidenten die Antragsberechtigung zu. Urth. des II. Sen. v. 7. Januar 1887 (3283/86).

35. Das höhere strafbare Jagdvergehen liegt vor, wenn ein Unbefugter sich Fallwild in Wäldern, zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich mit Mehreren aneignet. Urth. des I. Sen. v. 14. Febr. 1887 (138/87).

36. § 294.

Gewerbemäßige Jagdausübung kann angenommen werden, wenn ein die Jagd unbefugt Ausübender einen fortgesetzten Erwerb dadurch sucht, daß er einen großen Theil des Unterhalts seiner Familie durch das erlegte Wild bewirkt. Urth. des III. Sen. v. 26. Januar 1887 (3373/86).

37. § 327.

Die wissentliche Verletzung einer von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Verbreitens der Tollwuth von Hunden angeordneten Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregel ist nach § 327 strafbar, wenn dadurch ein Menschenleben gefährdet wird. Urth. des II. Sen. v. 25. Januar 1887 (83/87).

38. § 335.

Die Mittel, durch welche Jemand bestochen werden sollte, und die in dessen Verfügungsgewalt gelangt waren, sind einzuziehen, ohne Rücksicht darauf, was der Empfänger damit zu thun beabsichtigte. Nur lediglich Versprochenes ist uneinziehbar. Urth. des IV. Sen. v. 22. Febr. 1887 (283/87).

39. § 359.

Preußische Staatsbahnbeamte tragen auch auf denjenigen Bahnstrecken die Eigenschaft als Staatsbeamte an sich, welche auf nichtpreußischem Bundesgebiete sich befinden nachdem die Regierung des treffenden Bundesstaates die Erwerbung oder Erbauung einer preußischen Staatsbahn eingeräumt hatte. Urth. des III. Sen. vom 17. Januar 1887 (3253/86).

II. Zur Reichsstrafprozeßordnung.

1. § 7 Str. P. O.

Wenn zum Thatbestande einer strafbaren That mehrere getrennte Handlungen gehören, welche in verschiedenen Gerichtsbezirken verübt wurden, so ist jedes Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk eine dieser Handlungen begangen wurde. Urth. des IV. Sen. v. 25. Januar 1887 (45/87).

2. §§ 51, 57 Str. P. O.

Es kann auch dann, wenn ein persönliches Verhältniß zwischen einem Zeugen und dem Angeklagten, welches den ersteren zur Verweigerung des Zeugnisses und des Eides berechtigt haben würde, in der Hauptverhandlung nicht geltend gemacht wurde und deshalb dem Richter unbekannt blieb, die Unterlassung der vorgeschriebenen Belehrung des Zeugen über seine Berechtigung zum Gegenstand einer Revisionsbeschwerde gemacht werden. In diesem hat der Revisionsrichter festzustellen, ob das Verhältniß besteht. Urth. des III. Sen. v. 14. Februar 1887 (190/87).

3. § 53 Str. P. O.

Darüber, ob bei Vernehmung eines Beamten die Pflicht der Amtsverschwiegenheit zu beobachten sei, beschließt die vorgesetzte Behörde des Beamten und kann vom Gericht oder vom Angeklagten gegen den Beschluß Beschwerde zur höheren Behörde ergriffen werden. Urth. des IV. Sen. v. 8. Februar 1887 (3122/86).

4. § 53 Str. P. O.

Die Vernehmung eines Beamten über ihr amtlich erlangtes Wissen ohne Erhebung der Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde kann nicht durch Revision angegriffen werden. Urth. des II. Sen. v. 18. Februar 1887 (243/87).

5. § 56 Ziff. 3 Str. P. O.

Zur Ablehnung der Beeidigung eines Zeugen genügt es nicht, daß der Beschluß anführt, der Zeuge sei als Theilnehmer, Begünstiger oder Hehler verdächtig, wenn eine dieser Umstände nach Lage des Falles unmöglich ist, wie z. B. die Hehlerei. Urth. des III. Sen. v. 20. Januar 1887 (3290/86).

6. § 217 Str. P. O.

In der Nichtladung eines gewählten Vertheidigers zur Hauptverhandlung liegt, wenn die Vertheidigung keine nothwendige ist, keine Gesetzverletzung, wenn der Vertheidiger selbst die Wahl angezeigt hat, ohne Vorlage eine Vollmacht. Urth. des III. Sen. v. 3. Januar 1887 (3065/87).

7. § 232 Str. P. O.

Das Gericht, welches den Angeklagten von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden hat, kann ohne Gehör des Angeklagten sechswöchentliche Freiheitsstrafe nicht überschreiten, muß den Angeklagten also, wenn es dies thun will, von Neuem laden. Urth. des III. Sen. v. 13. Jan. 1887 (3188/86).

8. § 232 Str. P. O.

In Abwesenheit des Angeklagten kann auch unter den Voraussetzungen des § 232 nicht zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn ihm nicht der Beschluß zugestellt ist, durch welchen er vom Erscheinen entbunden wurde. Hat er eine weitere Vernehmung beantragt, so muß dieselbe erfolgen, auch wenn sie sonst nicht erforderlich wäre. Urth. des II. Sen. v. 28. Januar 1887 (53/87).

9. § 243 Str. P. O.

Die Ablehnung der beantragten Vernehmung eines nahen Angehörigen (der Braut) des Angeklagten als Entlastungszeugen deshalb, weil diesem in Folge des nahen persönlichen Verhältnisses gegen die vollkommen glaubwürdigen Belastungszeugen, ein Glaube nicht beigemessen werden könne, ist zulässig. Urth. des II. Sen. v. 1. März 1887 (377/87).

10. § 248 Str. P. O.

In der Hauptverhandlung kann eine bei den Akten befindliche Handzeichnung zur besseren Verständigung benutzt werden, auch wenn sie nicht irgendwie urkundlich beglaubigt und als Beweismittel produzirt ist. Urth. des III. Sen. v. 24. Januar 1887 (3412/86).

11. § 252 Str. P. O.

Wenn ein Zeuge in der Hauptverhandlung eine von seiner früheren abweichende Angabe macht, so kann ihm der Vorsitzende vorhalten, daß er früher eine andere Angabe gemacht habe. Die Verlesung der früheren Aussage ist nur dann geboten, wenn der Zeuge seine Angaben auf Vorhalt nicht in Einklang bringt und es auf den genauen Inhalt der früheren Aussage ankommt. Urth. des III. Sen. v. 10. Februar 1887 (3367/86).

Digitized by Google

12. §§ 264, 270 Str. P. O.

Wenn eine Strafkammer, die durch einen Unzuständigkeitsbeschluß nach § 270 mit einer Sache befaßt wurde, nicht aus dem diesem Beschluß zu Grund liegenden rechtlichen Gesichtspunkt, sondern aus dem dem früheren Eröffnungsbeschluß entsprechenden, so muß eine Hinweisung nach § 264 erfolgen, selbst wenn beide Beschlüsse in der Hauptverhandlung verlesen worden waren. Urth. des IV. Sen. v. 18. Februar 1887 (93/87).

13. § 267 Str. P. O.

Wenn Theile eines beschlossenen Urtheils bei der Verkündung übersehen werden, so kann die Verkündung der übersehenen Theile nachgeholt werden, so lange die Verkündung überhaupt noch stattfinden kann, also mindestens eine Woche nach der Verhandlung. Urth. des II. Sen. v. 15. Febr. 1887 (268/87).

14. § 293 Str. P. O., § 48 Str. G. B.

Wegen Anstiftung muß in die Frage an die Geschworenen eines der im Gesetz speziell benannten Mittel der Anstiftung aufgenommen werden; sonst unterliegt das Urtheil der Aufhebung. Urth. des III. Sen. v. 10. Januar 1887 (3328/86).

15. § 293 Str. P. O., §§ 48, 49 Str. G. B.

Fragen an die Geschworenen wegen Anstiftung oder Beihülfe zu einer strafbaren That sind ungenügend, wenn aus den Fragen nicht hervorgeht, daß die Thaten, zu denen angestiftet oder Beihülfe geleistet sein soll, auch begangen wurden. Urth. des IV. Sen. v. 15. Febr. 1887 (163/87).

16. §§ 348, 355, 381 Str. P. O.

Erklärungen eines Rechtsanwalts als Vertheidigers über Einlegung von Rechtsmitteln bedürfen, um wirksam zu sein, der Unterschrift, auch wenn das Papier der Eingabe den Stempel des Rechtsanwalts trägt. Beschl. des II. Sen. v. 18. Febr. 1887 (315/87).

17. §§ 376, 271 Str. P. O.

Durch die Rüge, das Protokoll über die Hauptverhandlung beurkunde nicht einen gesetzlich gebotenen Vorgang, kann keine wirksame Revisionsbeschwerde vorgebracht werden, eine solche würde erfordern, daß behauptet werden kann, der Vorgang habe nicht stattgefunden. Urth. des IV. Sen. v. 14. Januar 1887 (3221/86).

18. §§ 383, 385 Str. P. O.

Wenn der Staatsanwalt dem Gerichtsvollzieher die Zustellung des Urtheils, gegen welches Revision angemeldet ist, an den zum Empfang ermächtigten Vertheidiger aufgetragen hat, so ist die Zustellung an den Angeklagten selbst unrichtig und eröffnet die Frist zur Begründung der Revision nicht. Beschl. des III. Sen. v. 13. Januar 1887 (168/87).

19. § 385 Abs. 2 Str. P. O.

Die Legitimation eines Rechtsanwalts zur alleinigen Unterzeichnung einer Revisionsrechtfertigungsschrift ist, trotz Mangels einer Vollmacht oder früherer Funktion desselben als Vertheidiger, nicht zu beanstanden, wenn der Angeklagte selbst die Revision angemeldet hat und ihm das Urtheil zugestellt ist, und Gründe nicht bestehen, die annehmen lassen, der Rechtsanwalt handle ohne Auftrag. Urth. des III. Sen. v. 24. Januar 1887 (3373/86).

20. §§ 411, 413 Str. P. O.

Wenn nach kontradiktorischer Verhandlung im Wiederaufnahmeverfahren das frühere Urtheil aufgehoben wird, so kann diese Aufhebung nicht in analoger Anwendung des § 411 durch das Kreisblatt veröffentlicht werden, wie bei Aufhebung des Urtheils ohne Erneuerung der Hauptverhandlung. Dagegen muß, wenn das frühere Urtheil als Nebenstrafe veröffentlicht worden war, dies durch die in dem gleichen Organe bethätigte Bekanntmachung der Aufhebung des Urtheils beseitigt werden. Urth. des II. Sen. v. 18. Januar 1887 (3380/86).

21. § 477 ff. Str. P. O., Pr. Kab. O. v. 10. Januar 1824.

Wenn die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person wegen Branntweinsteuerdefraudation nicht möglich ist, kann im objektiven Verfahren die Einziehung zur Defraudation mißbrauchter Gefäße erkannt werden. Urth. des I. Sen. v. 20. Januar 1887 (3081/86).

22. § 477 Str. P. O.

Für das objektive Verfahren Behufs Einziehung eines Gegenstandes ist dasjenige Gericht zuständig, welches als forum delicti comissi zuständig gewesen wäre, wenn der Thäter subjektiv verfolgbar wäre. Urth. des II. Sen. v. 28. Januar 1887 (3416/86).

23. §§ 499, 503 Abs. 3 Str. P. O.

Wenn Freisprechung des Angeklagten erfolgt, fallen mit den Kosten auch die durch den Anschluß eines Nebenklägers erwachsenen, soweit dieselben letzterer nicht selbst verschuldet hat, der Staatskasse; — die baaren Auslagen des Nebenklägers diesem zur Last, ohne daß es eines besonderen Ausspruchs hierüber bedarf. Urth. des I. Sen. v. 13. Januar 1887 (3169/86).

III. Zu verschiedenen Gesetzen strafrechtlichen und strafprozessualen Inhalts.

1. § 6 E. G. zum Str. G. B.

Die dem Strafrichter durch Landesgesetz, in concr. § 16 des Preuß. Gesetzes vom 11. März 1850, eingeräumte Befugniß, durch Urtheil die Schließung von Vereinen zu verfügen, ist durch § 6 cit. nicht aufgehoben. Urth. des II. Sen. v. 18. Febr. 1887 (243/87).

2. § 210 Konk. Ordng.

Der einfache Bankerutt ist kein Formaldelikt, sondern setzt ein Verschulden des Thäters voraus. Ein solches liegt aber im wissentlichen Verbrauch übermäßiger Summen. Urth. des IV. Sen. v. 4. Januar 1887 (3099/86).

3. § 210 Ziffer 1 Konk. Ordng.

Ob ein Schuldner Aufwand getrieben habe, ist darnach zu beurtheilen, ob das Maß des Nothwendigen und Ueblichen nach den Lebensverhältnissen des Schuldners überstiegen war; ob derselbe übermäßige Summen verbraucht hat, darnach, in welcher Vermögenslage er war. Das Motiv des Aufwands und die Art wie er dazu kam, etwa durch Mangel von Kontrole ist ohne Belang. Urth. des II. Sen. v. 25. Febr. 1887 (365/87).

4. §§ 30, 147 Ziffer 1 Gew. Ordng. v. 21. Juni 1869 (Fassung v. 1. Juli 1883).

Frauenspersonen, welche ohne Prüfungszeugniß das Hebeammengewerbe treiben, sind aus § 147 Ziffer 1 strafbar. Urth. des II. Sen. v. 14. Januar 1887 (2294/86).

5. § 146 Ziffer 2 R. Gew. Ordng. v. 21. Juni 1869 (Fassung v. 1. Juli 1883).

Auch die fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Verletzung

Digitized by Google

der Vorſchriften über Beſchäftigung jugendlicher Arbeiter iſt ſtrafbar. Urth. des IV. Sen. v. 25. Febr. 1887 (282/87).

6. § 147 Ziff. 3 R. Gew. Ordng. v. 21. Juni 1869 (Faſſung v. 1. Juli 1883).

In der Bezeichnung eines Kurpfuſchers als Homöopath kann die Beilegung eines ärztlichen Titels gefunden werden. Urth. des I. Sen. v. 7. Januar 1887 (2152/86).

7. §§ 134, 146, 148, 155 Vereins Zollgeſ. v. 1. Juli 1869, §§ 47, 49, 328 Str. G. B.

Mitthäterſchaft an Kontrebande und dem Delikte des § 328 kann begangen werden, ohne daß ſich der Angeklagte an dem Herüberſchaffen des Objekts an der Grenze perſönlich betheiligt. Gehülfen, welche ſich mit den Thätern zu gemeinſchaftlicher Verübung der Kontrebande verbunden haben, ſind aus § 146 wie die Thäter ſtrafbar.

Wenn kein Zollkartel beſteht, iſt aus § 148 der Widerſtand nur ſtrafbar, wenn er gegen deutſche Beamte verübt wird.

Gehülfen und Thäter ſind ſolidariſch haftbar für den Werthersatz, der an Stelle der Konfiskation der Waare tritt.

Urth. des II. Sen. v. 11. Januar 1887 (3235/86).

8. R. Geſ. v. 28. Oktober 1871 über das Poſtweſen des Deutſchen Reichs.

Wenn Jemand eine größere Anzahl verſchloſſener oder unverſchloſſener Briefe in ein Packet verpackt, ſo begeht er keine Portodefraudation, wenn er das Packet zur Beförderung durch die Poſt aufgiebt. Wählt er ein anderes Beförderungsmittel, z. B. die Eiſenbahn, ſo iſt das Packetporto, berechnet nach dem Gewicht des Packets, das defraudirte Porto. Urth. des III. Sen. v. 7./14. Febr. 1887 (9/87).

9. §§ 6, 7 R. Geſ. v. 10. Januar 1876, betr. den Schutz der Photographieen.

Das ausſchließliche Recht der Nachbildung eines photographiſchen Porträts erliſcht, wie das des Verfertigers in anderen Fällen, mit Ablauf von fünf Jahren, wenn der Berechtigte nicht innerhalb dieſer Friſt von ſeinem Recht Gebrauch gemacht hat. Urth. des II. Sen. v. 4. Febr. 1887 (174/87).

10. § 10 R. Geſ. v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln.

Das ſog. Gallifirungs-Verfahren, beſtehend in einer Beimiſchung von Zucker und Waſſer zum Weinmoſte iſt eine Verfälſchung des Weins und als ſolche ſtrafbar. Urth. des I. Sen. v. 20. Januar 1887 (3167/86).

11. § 10 Ziff. 1 R. Geſ. v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. ſ. w.

Die Beimiſchung des Saftes von Hollunderbeeren zu Wein iſt als vollendete Fälſchung zu beſtrafen, auch wenn thatſächlich ſtatt des angeſtrebten Erfolgs, dem Wein ein beſſeres Anſehen zu geben, eine ſolche Verſchlechterung deſſelben eingetreten iſt, daß der Wein den Geſchmack und Charakter von Naturwein verloren hat. Urth. des I. Sen. v. 28. Febr. 1887 (274/87).

12. § 9 R. Geſ. v. 9. Juni 1882, betr. den verbrecheriſchen Gebrauch von Sprengſtoffen.

Das Vergehen gegen § 9 erfordert zur Annahme vorſätzlichen Handelns nur, daß ſich der Angeklagte der Thatbeſtandsmerkmale bewußt war, gegen ein geſetzliches Verbot zu verſtoßen oder eine ſtrafbare Handlung zu begehen. Urth. des I. Sen. v. 17. Jan. 1887 (3301/86).

13. § 9 Preuß. Geſ. v. 12. Febr. 1850 zum Schutze der perſönlichen Freiheit.

Im Sinne des § 9 iſt das Anſuchen aus dem Innern einer Wohnung hervorgegangen, wenn der Anſuchende die Wohnung verlaſſen hat, um das Anſuchen zu ſtellen. Urth. des IV. Sen. v. 4. Januar 1887 (3072/86).

Die Kautionspflicht der Ausländer nach der Civilprozeßordnung und dem Gerichtskoſtengeſetze.

Von Rechtsanwalt Dr. Drucker in Leipzig.

Nach einer Mittheilung in der Beilage S. 5 der Juriſtiſchen Wochenſchrift von 1886 hat der Hamburgiſche Senat an den Herrn Reichskanzler das Erſuchen um Feſtſtellung derjenigen fremden Staaten gerichtet, in welchen als Kläger auftretende Ausländer von Sicherheitsleiſtung für die Prozeßkoſten (C. P. O. § 102) befreit ſind. Dem Senate wäre hierauf eröffnet worden daß Beſtimmungen ausländiſcher Geſetzgebungen nicht bekannt geworden ſeien, durch welche im Auslande prozeſſirenden Deutſchen eine entſprechende Befreiung gewährt werde, auch hätten vertragsmäßige Regelungen dieſes Gegenſtandes mit anderen Staaten nicht ſtattgefunden.

Unſtreitig enthalten die Geſetzbücher des Auslandes nirgendwo eine die Deutſchen als ſolche ausnahmsweiſe begünſtigende Beſtimmung, und ebenſowenig gedenken die zwiſchen Deutſchland und fremden Staaten abgeſchloſſenen Verträge, ſoweit ſie den Rechtsverkehr der gegenſeitigen Angehörigen behandeln, mit ausdrücklichen Worten einer Befreiung von der Cautio pro expensis.

Allein einerſeits wird es einem Zweifel nicht unterliegen können, daß, wo ausländiſche Geſetze die erwähnte Verpflichtung überhaupt nicht vorſchreiben oder gewiſſe Rechtsſachen von derſelben ausnehmen, die hierin liegende gänzliche oder theilweiſe Befreiung auch den deutſchen Rechtsſuchenden zu Gute kommen müſſe. Andererſeits dürfte die Faſſung jener Staatsverträge zur Genüge erkennen laſſen, daß eine Befreiung der gegenſeitigen Nationalen von allen und jeden Erſchwerungen der Rechtsverfolgung, mithin vor allen Dingen auch von der Prozeßkoſtenkaution, in der Abſicht der vertragſchließenden Staaten gelegen habe.

Es ſoll verſucht werden, in Nachſtehendem, vorbehaltlich einiger ſpäteren Ergänzungen, eine gedrängte Darſtellung der internationalen Rechtslage in Betreff dieſes Gegenſtandes zu geben.

Nach dem deutſchen Reichsrechte iſt die Seitens des nicht einheimiſchen Klägers zu gewährende Prozeßkoſtenſicherheit eine zwiefache: eine dem *Staate* wegen des fiskaliſchen Gerichtskoſtenanſpruches zu leiſtende (§ 85 des Gerichtskoſtengeſetzes ſ. a. § 419 der Strafprozeßordnung) und eine die Prozeßkoſten des *Gegners* zu deckende beſtimmte, ausſchließlich von deſſen Antrage abhängige (§ 102 der C. P. O.). Die Kautionspflicht gegenüber dem Fiskus kommt in Wegfall, wenn nach den Geſetzen des Staates, welchem der Kläger angehört, ein Deutſcher in gleichem Falle zu einer *beſonderen Vorauszahlung* oder zu einer *Sicherſtellung* nicht verpflichtet ſein würde, diejenige gegenüber dem Beklagten, wenn eine Verbindlichkeit

zur Sicherstellung im Heimathlande des Klägers auch einen Deutschen im gleichen Falle nicht träfe.

Beiden Arten der Sicherheit ist gemeinsam, daß sie von dem Ausländer ohne Rücksicht auf Wohnsitz oder Vermögensbesitz im Inlande gefordert werden. Demnach kommt nichts darauf an, ob der klagende Ausländer seit Jahren im Inlande wohnt und daselbst Liegenschaften oder sonstiges noch so bedeutendes Vermögen (beispielsweise Zweigniederlassungen) besitzt, ob beide Parteien Ausländer, ja vielleicht Angehörige desselben Staates, beide in Deutschland wohnhaft und angesessen sind, ob dies Alles nur in der Person des Klägers zutrifft, der ausländische vor deutschen Gerichten belangte Beklagte aber, Deutscher oder Ausländer, im Auslande wohnhaft und unvermögend ist. Die deutschrechtliche Kautionspflicht trifft daher den nichtdeutschen Kläger lediglich wegen seiner Eigenschaft als Ausländer (vergl. hierzu den Wortlaut der Staatsverträge mit Belgien vom 18. Oktober 1878 und Luxemburg vom 12. Juni 1879 wegen des Armenrechtes). Sie hat in Wegfall zu kommen gegenüber den Angehörigen aller Staaten, welche den Deutschen nicht ungünstiger stellen als den Einheimischen.

I. Sicherstellung des Staates wegen der Gerichtskosten.

Die Bestimmung des deutschen Gerichtskostengesetzes, welche den fremden Kläger (und zwar unter ausdrücklicher Androhung andernfalls zu verweigernder Rechtshülfe, § 85, Abs. 5 G. K. G.) zu einer Sicherstellung des dem Fiskus erwachsenden Kostenanspruches nöthigt, ist eine durchaus neue und singuläre. Weder das gemeine deutsche Recht, insbesondere das Prozeßrecht, (vergl. Reichskammergerichtsordnung von 1555, III Tit. 49 § 8 — Bayer, Verträge § 33), noch die Partikulargesetzgebungen (Pr. A. G. O. I Tit. 21, 1. — Bad. P. O. § 176. — Baier. Gesetz vom 22. Juli 1819 § 8. — Hess. P. O. von 1724. — Hannov. P. O. § 16) kannten irgend eine andere Kostenkaution des klagenden Ausländers, als die dem Beklagten auf dessen Antrag zu bestellende, und wo nach der Vorschrift einiger deutschen Gesetzgebungen, wie der sächsischen, dem Gerichte ein Kostenvorschuß zu leisten war, da traf diese Verpflichtung gleichmäßig den Inländer wie den Ausländer.

Wie dem gemeinen und partikularen Rechte Deutschlands, so ist auch den Gesetzgebungen der außerdeutschen Staaten europäischer Rechtsordnung ein Sicherstellungsanspruch des Fiskus wegen der Gerichtskosten gegenüber dem ausländischen Kläger durchgehends fremd: keine dieser Legislationen stellt den Letzteren bezüglich der Gerichtskosten oder der Art und Weise ihrer Abentrichtung ungünstiger als den Einheimischen, und hieraus ergiebt sich, daß für die Angehörigen aller jener Staaten die Voraussetzung geboten ist, unter welcher sie die in § 85, 1 des Gerichtskostengesetzes statuirte Befreiung in Anspruch nehmen können.

Nur mit scheinbarem Rechte wird sich hiergegen einhalten lassen, daß der in gewissen Ländern bestehende Modus der Kosteneinhebung ein von dem deutschen abweichender sei und eine Sicherstellung des Staates overflüssige. Denn mögen die Gesetze jener Staaten die Vorauszahlung der Kosten eines bestimmten Prozeßabschnittes oder eines einzelnen gerichtlichen Aktes (Enregistrement u. s. w.) oder, wie in Rußland, eines prozentualen Satzes vom Streitwerthe vorschreiben, oder mögen sie die Parteivertreter für die Kostenzahlung haftbar machen: in keinem Falle ist die Zahlungsmodalität eine andere für den Ausländer als für den Inländer, ist der Erstere minder günstig gestellt, als der Letztere, liegt, um die Worte des Gesetzes zu brauchen, für den Fremden eine Verpflichtung zu besonderer Vorauszahlung oder Sicherstellung vor.

II. Sicherstellung des Beklagten.

Das aus dem Justinianeischen Rechte hergeleitete Institut der Cautio pro expensis hat in die Gesetzgebungen der meisten Kulturstaaten Eingang gefunden, doch zeigen die heutzutage in Kraft befindlichen Bestimmungen eine große Verschiedenheit.

In Großbritannien, wo ausdrückliche Gesetzesvorschriften diesen Gegenstand nicht regeln, gilt der von der Gerichtspraxis (s. Law Magazine, Entscheidungen in Sachen Allbar c. Furnivar, Kaiser von Brasilien c. Robinson u. a., vergl. auch Wharton, Conflict of laws § 732) fast konstant festgehaltene Grundsatz, daß jeder im Inlande nicht wohnhafte klagende Ausländer dem Beklagten auf Verlangen Kostensicherheit zu bestellen hat; vermöge dieser Rechtsauffassung wurden zu wiederholten Malen ausländische Regenten gegenüber in England wohnhaften Beklagten verurtheilt, die Kaution zu leisten. (Laurent, Droit Civil IV, 150, bemerkt zu einem ähnlichen in Frankreich vorgekommenen Falle: „Ich bewundere diese Gleichheit, welche den König und die Unterthanen auf dieselbe Stufe stellt. Aber ich finde deshalb das Gesetz nicht weniger absurd." Boitard, Proc. civ. I. 324 dagegen, indem er ausführt, daß auch in Frankreich fremde Souveräne der Kostenkaution unterworfen seien, sieht in dieser Eigenschaft des Klägers als Souveräns einen besonderen Grund gegen die Befreiung von der Sicherheitspflicht, weil gerade sie leicht ein Hinderniß der Vollstreckung französischer Urtheile im Lande des Klägers sein könne).

Das Gleiche gilt von den Staaten der nordamerikanischen Union (vergl. Wharton, a. a. O., Townshend, Code of procedure 483), ferner von Kanada, den meisten Ländern Süd- und Mittelamerika's, so Mexiko (Civ. P. O. von 1872 Art. 547), Venezuela § 250), Argentinien, (hier, wo früher selbstständige Staaten unter einer Prozeßverfassung vereinigt sind, ist sogar der in der Provinz des Gerichtssitzes nicht residirende Staatsangehörige kautionspflichtig, vergl. Daireaux im Journal du droit int. privé Bd. XIII, S. 147), sämmtlichen Schweizerkantonen mit Ausnahme Genf's (so Pr. O. von Bern § 51, — Solothurn § 13, — Aargau § 320 ff. — Wallis Art. 339 ff. — Graubünden Art. 52 — Neuenburg Art. 84, 88 — Unterwalden, Schwyz § 79).

Ausreichender Immobiliarbesitz im Inlande befreit in Frankreich (Code civil Art. 16), Holland (Wetboek van retsordn. Art. 152), Rußland (Prozeßgesetz vom 20. November 1864), welches auch in inländischen Diensten stehende Ausländer eximirt, Griechenland (P. O. § 78, 79), wo die Befreiung auch gewährt wird, wenn der nicht bestrittene Theil der Forderung zur Kosten- und Schädendeckung ausreicht (Foelix-Demangeat I. § 131), endlich Belgien, welches jedoch in seiner neuen Prozeßordnung die Cautio pro expensis abgeschafft hat (vergl. Laurent, a. a. O. IV. § 71) und solche

Digitized by Google

bereits nach der bisherigen Praxis für Rechtsstreitigkeiten zwischen zwei Ausländern nicht forderte (Rev. du droit int. IV S. 150).

Einige Gesetzgebungen fordern nicht ausschließlich Immobiliarbesitz, sondern nur Besitz hinreichenden Vermögens im Inlande, so Genf C. de proc., Art. 68, Peru Art. 153 (bienes conocidos).

Die Person des Kautionspflichtigen anlangend, so legen die fragliche Verpflichtung die Gesetze von Frankreich und Holland mit ausdrücklichen Worten auch dem Intervenienten auf; auch nach dem deutschen Rechte ist der Nebenintervenient als kautionspflichtig angesehen, eine besondere Bestimmung hierüber aber für überflüssig erachtet worden (vergl. Motive zu § 102 C. P. O.).

Weiter sei hier einer vereinzelt, z. B. in der Prozeßordnung des Kanton Schwyz § 79 vorkommenden Bestimmung gedacht, wonach nicht allein diejenigen Ausländer, welche als Kläger auftreten, sondern auch diejenigen, welche ein Rechtsmittel eingewendet haben, zur Sicherheitsleistung verbunden sind. Diese Bestimmung entscheidet für die betreffenden Rechtsgebiete die in Deutschland bekanntlich streitige Frage, ob auch die als Berufungs- oder Revisionskläger auftretende ausländische Partei der Vorschrift des § 102 C. P. O. unterworfen sei (dafür O. L. G. Breslau vergl. auch v. Krämel bei Busch Zeitschrift für Civilprozeß Bd. IV. 257, dagegen Francke eod. S. 524, Gaupp, Civilprozeß zu § 102, auch O. L. G. Jena und O. L. G. Köln, vergl. Busch a. a. O. Bd. VII. S. 97).

Gewisse Staaten machen die Befreiung von der Cautio pro expensis abhängig von dem Reciprocitätsverhältnisse mit dem Heimathsstaate des Klägers, und zwar entweder alternativ mit anderen Befreiungsgründen (so mehrfach in der Schweiz), oder ausschließlich. Letzteres ist der Fall in Spanien. Nach Art. 238 des älteren Civilprozeßgesetzes, welcher in die reformirte Civilprozeßordnung unverändert aufgenommen ist, steht dem inländischen Beklagten gegen den ausländischen Kläger die dilatorische Einrede der mangelnden Kostensicherheit in denjenigen Fällen und in derjenigen Gestalt zu, in welcher sie in dem Staate, dem er angehört, von den Spaniern gefordert wird, anderer Befreiungsgründe, wie Vermögensbesitz im Inlande, erwähnt das Gesetz nicht (vergl. Reus, Ley de Enjuiciamiento civil zu Art. 534; s. übrigens nachstehend unter Staatsverträge). Diese Befreiung erstreckt sich auch auf die der spanischen Gesetzgebung eigenthümliche, nach Art. 281 des Strafprozeßgesetzes zu leistende Kaution (vergl. Journal du droit int. priv. Bd. XIII S. 699 ff.).

Gegenstand der Kaution sind endlich theils lediglich die Prozeßkosten, theils, insbesondere in den Ländern des französischen Rechtes, auch die Prozeßschäden.

Ob der deutsche Richter diejenigen der vorstehend erwähnten Bestimmungen fremder Rechte, welche den Deutschen bezüglich der Kautionsbefreiung günstiger stellen, als § 102 cit. den Ausländer, zu berücksichtigen und „in gleichem Falle" in Anwendung zu bringen habe, muß mit Rücksicht auf den Zweck gegenwärtiger Ausführungen unerörtert bleiben.

Es ist demnächst überzugehen zu der Gesetzgebung derjenigen Staaten, welche den Fremden, sei es für ein auch nach deutschem Rechte abgrenzbares und abgegrenztes Gebiet von Rechtssachen, sei es ganz im Allgemeinen, von der aktorischen Kaution befreien.

Befreiung in Betreff der Handelssachen.

In Handelssachen befreien von der Kostenkaution folgende Staaten: Frankreich (Art. 16 Code civil und Art. 423 Code de procédure civile), Genf (Code Civ. Art. 16) und Bern für den neuen Kantontheil (Jura), Belgien (c. d. p. Art. 435, s. jedoch oben), Rumänien (Codicile civile Art. 15), Griechenland (Art. 78, 79) und Rußland (Prozeßgesetz vom 20. November 1864; im Auszuge im Kgl. Sächs. Justizministerialblatte von 1883 S. 21 ff.), letzteres jedoch nur für diejenigen Sachen, welche vor den Handelsgerichten zur Verhandlung kommen und nur im Generalgouvernement Warschau auch bezüglich solcher Handelssachen, welche vor die gewöhnlichen Gerichte gelangen.

Vollständige Befreiung von Prozeßkostenkaution.

1. Vermöge allgemeinen Landesgesetzes,

nämlich vermöge Nichtvorhandenseins entgegenstehender Bestimmungen in den betreffenden Gesetzgebungen, sind klagende Ausländer der Cautio pro expensis nicht unterworfen in Dänemark, Schweden, Norwegen, Portugal, Ungarn, Oesterreich und Italien.

Die Gesetzgebungen der drei nordischen Staaten entbehren jeglicher Ausnahmebestimmungen der bezeichneten Art. Verfügungen, wie diejenigen des dänischen Höchstgerichtsgesetzes von 1771, wonach die Advokaten dieses Gerichtshofes sich, wenn sie für Ausländer auftreten, sich mit einer gebührenden Kaution für die vom höchsten Gerichte aufzuerlegende Geldbuße und Kosten versehen lassen sollen, decken sich selbstverständlich nicht mit der hier fraglichen Kautionspflicht.

Bezüglich Dänemarks bestätigt ein vorliegendes amtliches Zeugniß wörtlich Folgendes:

1. Dem in Dänemark vor Gerichten klagenden Ausländer liegt keine Verpflichtung ob, der Staatskasse irgend welche Sicherheitsstellung für die Bezahlung der Gerichtskosten zu leisten, auch nicht zur Vorauszahlung derselben;
2. die dänischen Gesetze fordern nicht vom Kläger, daß er dem Beklagten Sicherheit wegen der eventuellen Prozeßkosten stelle; dieses gilt ohne Rücksicht darauf, ob der Kläger Inländer oder Ausländer ist.

In Schweden ist der Vorschlag, die Cautio pro expensis einzuführen, noch neuerdings von den gesetzgebenden Körperschaften abgelehnt worden.

Auch dem Rechte des Königreichs Portugal ist das Institut der Prozeßkostensicherstellung fremd (vergl. Foelix-Demangeat, I. § 131 S. 290), insbesondere enthält das Prozeßgesetz vom 8. November 1876 (s. a. Alves de Sá, Comentario zu Art. 3) keinerlei hierauf bezügliche Vorschrift und erwähnt dasselbe die Einrede der mangelnden Kaution nicht unter den prozeßhindernden Exzeptionen.

Ebenso wenig ist die Kautionspflicht im Königreiche Ungarn bekannt (vergl. Dauscher, Ungar. Prozeßgesetz).

In Oesterreich besteht eine aktorische Kaution (§ 486 der C. P. O.) für den inländischen Kläger, wie für den Ausländer, d. h. es hat jeder in der Provinz nicht „kundbar sattsam" bemittelte Kläger auf Anforderung der Gegenpartei zu kaviren.

Digitized by Google

Daß dagegen irgendwelche ausnahmsweise Sicherheitsverpflichtung dem Ausländer durch das öſterreichiſche Geſetz nicht auferlegt wird, ergiebt nicht allein der Wortlaut des Art. 33. A. B. G. B., ſondern es iſt dies auch bei Berathung der deutſchen C. P. O. in der Kommiſſion ausdrücklich hervorgehoben und anerkannt worden (Vgl. Prot. S. 38). Ebenſo beſtätigt eine Erklärung des K. K. Juſtizminiſteriums, abgedruckt in Wengler's Archiv für civilrechtliche Entſcheidungen, Jahrgang 1885 S. 670 ff., daß dem in Oeſterreich klagenden Fremden weder eine beſondere Vorauszahlung, noch eine Sicherſtellung von Prozeßkoſten zugemuthet wird.

Bezüglich Italiens (vgl. übrigens die Bekanntmachung des K. Württembergiſchen Miniſteriums des Auswärtigen vom 10. Juni 1875) liegt dem Verfaſſer ein Seiten des Königlich italieniſchen Juſtizminiſteriums ihm auf Anſuchen ausgeſtelltes Zeugniß, datirt Rom, den 25. November 1880, vor, welches in Ueberſetzung lautet: „Es wird bezeugt: 1. daß nach den Prozeßgeſetzen des Königreichs Italien keinerlei Sicherheitsleiſtung für die Koſten des Verfahrens (Cautio pro expensis) erforderlich iſt, ſei es in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, ſei es, daß es ſich um ein Straf- oder Civilverfahren handle, 2. daß gemäß Art. 8 des Civilgeſetzbuches der Ausländer die den italieniſchen Staatsangehörigen gewährten bürgerlichen Rechte genießt."

2. Vermöge Vertrages

ſind deutſche Staatsangehörige den Inländern bezüglich des Rechtsverkehres vollſtändig gleichgeſtellt in San Salvador, Italien, Spanien, Serbien, Mexiko und Griechenland. Die betreffenden Beſtimmungen lauten:

1. Handelsvertrag mit San Salvador vom 13. Juni 1870. Art. IV.

> „Sie (die deutſchen Staatsangehörigen) werden freien Zutritt zu den Gerichtshöfen behufs Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte haben. Zu dieſem Zwecke können ſie unter allen Umſtänden Advokaten, Sachwalter und Agenten jeder Art verwenden, welche ſie nach ihrem Ermeſſen dazu beſtimmen ꝛc. Endlich werden ſie in dieſer Beziehung die nämlichen Rechte und Vortheile (privilegios) genießen, als die eigenen Angehörigen und denſelben Bedingungen unterworfen ſein, die den letzteren auferlegt ſind."

2. Handelsvertrag mit Italien vom 4. Mai 1883,

3. " " Spanien vom 24. Oktober 1883.

gleichlautend:

> „Sie ſollen freien Zutritt zu den Gerichten haben zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte und in dieſer Beziehung alle Rechte und Befreiungen (ſpan. esenciones, ital. immunità) der Inländer genießen."

4. Handelsvertrag mit Serbien vom 6. Januar 1883. Art. II Abſ. 3.

> „Soweit die beiderſeitigen Angehörigen wegen Verfolgung oder Vertheidigung ihrer Rechte und Intereſſen ſich an die Behörden oder Gerichte des Landes zu wenden haben, ſollen ſie gleichfalls alle Rechte und Befreiungen der Inländer und der Angehörigen der meiſtbegünſtigten Nation genießen."

(Für eine in jedem Falle auf Grund der Meiſtbegünſtigungsklauſel den Deutſchen in Serbien zukommende Befreiung von Cautio pro expensis bietet die ſpeziell hierauf gerichtete Beſtimmung in Art. 5 des ſerbiſch-franzöſiſchen Vertrages die Grundlage.)

5. Handelsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Mexiko vom 18. Juli 1883. Art. XIII.

> „Sie (die Deutſchen) ſollen freien und leichten Zutritt bei Gericht haben ꝛc. — überhaupt in allen Angelegenheiten der Rechtspflege gleiche Rechte und Rechtsmittel und gleiche Verpflichtungen haben wie die Landesangehörigen."

6. Handelsvertrag mit Griechenland vom 9. Juli 1884. Art. III.

> „Sie ſollen freien Zutritt zu den Gerichten haben zur Vertheidigung und Verfolgung ihrer Rechte und ſollen in dieſer Hinſicht dieſelben Rechte und Befreiungen wie die Inländer genießen."

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die in der Zeit vom 1. bis 9. April 1887 ausgefertigten Erkenntniſſe.

I. Die Reichsjuſtizgeſetze.

Zur Civilprozeßordnung.

1. Nach § 119 C. P. O. iſt die Verhandlung der Parteien vor dem erkennenden Gericht eine mündliche. Nach § 259 a. a. O. hat das Gericht unter Berückſichtigung des geſammten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebniſſes einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu entſcheiden, ob eine thatſächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten ſei. Es iſt hier das Prinzip der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit zum Ausdruck gebracht, das, in voller Reinheit durchgeführt, als nothwendige Konſequenz ergiebt, daß der Richter Zeugenausſagen nur berückſichtigen darf, wenn das Verhör vor dem erkennenden Gerichte ſtattgefunden hat. Als Regel ſtellt auch die C. P. O. dieſen Satz auf, läßt aber im § 340 mehrfache Ausnahmen zu, indem unter gewiſſen Umſtänden das Prozeßgericht einem ſeiner Mitglieder oder einem anderen Gericht die Aufnahme des Zeugenbeweiſes übertragen kann. Das darüber aufgenommene Protokoll iſt dann Gegenſtand der mündlichen Verhandlung. Nach § 488 C. P. O. darf der B. R. die Beweisverhandlungen I. J. als Beweisgrund benutzen, ſoweit dieſelben in der mündlichen Verhandlung vorgetragen ſind. Zeugenausſagen dagegen, welche nur im Thatbeſtand des erſten Urtheils beurkundet ſind, darf der B. R. niemals ſeiner Entſcheidung zum Grunde legen. Gilt dies ſchon von dem Inhalt der Ausſagen der Zeugen, alſo einem thatſächlichen Vorgang, welchen das Prozeßgericht in ſeinem Thatbeſtande bezeugt hat, ſo muß derſelbe Grundſatz unfraglich auf bloße Eindrücke Anwendung finden, die der Richter I. J. beim Zeugenverhör durch das perſönliche Auftreten des Zeugen gewonnen und für die Beurtheilung ihrer Glaubwürdigkeit verwerthet hat. Derartige Eindrücke ſind durchaus berechtigte Hülfsmittel für die Würdigung eines Zeugen demjenigen Richter, welchem die Perſön-

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

Digitized by Google

lichkeit des Zeugen sinnlich wahrnehmbar geworden ist; aber vermöge ihrer bloß persönlichen Bedeutung entbehren sie des objektiven Maßstabs, auf welchen derjenige Richter, vor dem der Zeuge nicht vernommen worden, in der Beurtheilung seiner Aussage gewiesen ist. Verwirft dieser Richter (vorliegend der B. R.) einen Beweisantritt zur Aufzeigung der Unzuverlässigkeit des Zeugen deshalb, weil letzterer dem vernehmenden (hier erstinstanzlichen) Richter einen guten Eindruck gemacht habe: so stellt er gegen das Gesetz die ihm obliegende selbstständige Beweiswürdigung hinter die Empfindungen und Auffassungen des vernehmenden Richters zurück. — Der B. R. durfte hiernach die Bemerkung des I. R. in den Entscheidungsgründen, daß die H.'schen Eheleute auf ihn einen sehr günstigen Eindruck gemacht hätten, nicht als Beweisgrund verwerthen und darum die Beweiserhebung über die gegen die Glaubwürdigkeit derselben vorgebrachten Einreden ablehnen. I. C. S. i. S. Bielau c. Hennig vom 19. März 1887, Nr. 86. V.

2. (Fall aus dem Bezirke des O. L. G. Cöln.) Die prozessualen Rügen erscheinen zwar begründet, rechtfertigen aber nicht die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung. In der ersten Instanz wurde die Theilungsprozedur inkorrekter Weise gemäß den Bestimmungen des c. c. und des Rheinischen Theilungsgesetzes vom 18. April 1855 als ein einheitliches aus Akten der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit zusammengesetztes Verfahren behandelt, und die in der ursprünglichen Theilungsklage bestellten Vertreter brachten die in der Verhandlung vor dem Notar hervorgetretenen Streitpunkte durch Zustellung von Anwalt zu Anwalt zur gerichtlichen Entscheidung, während nach richtiger Auffassung der C. P. O. gemäß die Theilungsklage durch das die Theilung verordnende Urtheil ihre Erledigung gefunden hatte, und die sich ergebenden Streitpunkte im Wege einer selbstständigen Klage auszutragen waren. (Vergleiche Urtheile des zweiten C. S. in Sachen Baum c. Baum II. 230/84 und Börner c. Katzerstein II. 354/85.) Die Verletzung der die Form der Ladung betreffenden Prozeßvorschrift kann jedoch gemäß § 267 der C. P. O. nicht mehr gerügt werden, nachdem in den folgenden Verhandlungen vom 31. Oktober 1883, 1. Mai 1884 und 25. November 1885 alle Betheiligten durch Anwalt vertreten erschienen waren und nach Maßgabe ihrer zugestellten Anträge mündlich verhandelt hatten, denn durch die Unrichtigkeit der Ladung wird das öffentliche Interesse nicht berührt. II. C. S. i. S. Foataine c. Scherer vom 15. März 1887, Nr. 357/86 II.

3. Das O. L. G. hat die von der Kl. gegen den landgerichtlichen Beschluß eingelegte Beschwerde deshalb als unzulässig verworfen, weil die Beschwerdeschrift keinen Antrag enthalte und daher nicht ersehen lasse, was mittelst der Beschwerde bezweckt werden solle. Indem das O. L. G. einen ausdrücklichen Antrag zum wesentlichen Inhalt der Beschwerdeschrift rechnet, befindet es sich allerdings in Uebereinstimmung mit einzelnen Auslegern der Civilprozeßordnung, wie Seuffert (Auflage 3), Bemerkung 3 zu § 532 und Struckmann und Koch (Auflage 5), Bemerkung 5 zu § 532, während andere Schriftsteller wenigstens die Bezeichnung des Grundes der Beschwerde verlangen, wie Endemann, Deutscher Civilprozeß, Band 2 Seite 493, Bemerkung II zu § 532 der Civilprozeßordnung und Burazetti, Berufung und Beschwerde Seite 258; was dann gerade wieder auch von Seuffert a. a. O. mißbilligt wird. Da aber in § 532 Absatz 2 der Civilprozeßordnung gar keine positiven Vorschriften über den nothwendigen Inhalt der Beschwerdeschrift gegeben sind, so kann nach der Natur der Sache in dieser Hinsicht nichts weiter verlangt werden, als die Kundgebung des Willens, gegen irgend einen, bestimmt zu bezeichnenden, Beschluß Beschwerde zu erheben. So auch v. Kries, Rechtsmittel, Seite 70 verglichen mit Seite 64, und Seite 400. Hierfür spricht auch die Analogie der in den §§ 479 und 515 der C. P. O. über die Form der Berufungsschrift und der Revisionsschrift gegebenen Bestimmungen. Bei diesen Rechtsmittelschriften muß nur noch die Ladung des Gegners, welchem sie zugestellt werden, zur mündlichen Verhandlung hinzukommen; diese fällt bei der Beschwerdeschrift natürlich weg, weil diese nicht dem Gegner zugestellt, sondern beim Gerichte eingereicht wird und ohne mündliche Verhandlung schon das letztere zur Entscheidung anruft. Wenn nun aber aus dem letzteren Grunde gerade für die Beschwerdeschrift ein Antrag für unentbehrlich gehalten wird, so ist dabei übersehen, daß auch dem System der C. P. O. ein bestimmt formulirter Antrag grade nur für die mündliche Verhandlung, welche auch bei der Beschwerde sodann noch vorkommen kann, nach § 128 Absatz 1 wesentlich ist, und daß auch ohne einen solchen Antrag eine Beschwerdeschrift, welche, wie die hier in Rede stehende, nur die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses und die Erklärung, Beschwerde zu erheben, enthält, dem Beschwerdegerichte eine bestimmte Grundlage für seine nachprüfende Thätigkeit giebt, da nämlich in einem solchen Falle der ganze Inhalt des Beschlusses, so weit er unter Berücksichtigung der etwa in der vorigen Instanz vom Beschwerdeführer gestellten Anträge als diesem nachtheilig sich darstellt, als Gegenstand des Angriffs desselben zu gelten hat. Hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß, wie es im vorliegenden Falle auch geschehen ist, der Beschwerdeführer nachträglich seine Beschwerde auf einen Theil der zu seinen Ungunsten entschiedenen Punkte einschränken kann. VI. C. S. i. S. Danjczek c. Danjczek vom 17. März 1887 Nr. 40/87 VI.

4. Der § 570 C. P. O. schreibt vor, daß der Vorsitzende des L. G. den Termin zur mündlichen Verhandlung über eine Ehescheidungsklage erst ansetzen darf, nachdem den Vorschriften über den Sühnetermin genügt ist, und nach § 573, Abs. 2 hat der Vorsitzende über das Vorhandensein der Voraussetzungen, unter welchem ein Sühnetermin nicht erforderlich ist, zu entscheiden; ein Rechtsmittel gegen seine Entscheidung findet nicht statt. Das erkennende Gericht ist nicht berechtigt, das Verfahren seines Vorsitzenden in dieser Hinsicht seiner Nachprüfung zu unterziehen und eine Ehescheidungsklage aus dem Grunde zurückzuweisen, weil seiner Meinung nach den Vorschriften über den vorgängigen Sühneversuch nicht Genüge geschehen sei. Ist der Sühnetermin den Vorschriften der §§ 570 ff. zuwider unterblieben, so kann das Gericht diesen Mangel in Ausübung der ihm aus § 268 zustehenden Befugniß durch einen nachträglichen Versuch der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits ausgleichen. Im vorliegenden Falle ist aber den fraglichen Vorschriften auch Genüge geschehen durch den am 22. August 1884 vor dem Amtsgerichte zu Brandenburg stattgefundenen Sühnetermin. Der § 571 Abs. 1 bestimmt nicht, daß der Sühnetermin bei demjenigen Amtsgerichte stattzufinden

habe, bei welchem der Ehemann im Zeitpunkt der Klageerhebung seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Wie überhaupt die Zuständigkeit eines Gerichts dadurch gegeben wird, daß die Voraussetzungen derselben im Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts vorhanden sind, so kann auch die Vorschrift des § 571, daß der Kläger die Anberaumung des Sühnetermins bei demjenigen Amtsgerichte zu beantragen hat, „bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat", nur von dem Amtsgerichte verstanden werden, bei welchem der Ehemann im Zeitpunkt der Erhebung dieses Antrags seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Eine Wiederholung des vor dem zuständigen Amtsgerichte erfolglos abgehaltenen Sühnetermins kann — gleichviel, ob seitdem eine Veränderung des ehelichen Wohnsitzes stattgefunden hat oder nicht — nur dann für geboten erachtet werden, wenn seitdem bereits eine so lange Zeit verstrichen ist, daß die Erfolglosigkeit desselben nicht mehr als Beweis einer noch im Zeitpunkt der Klagerhebung vorhandenen Unversöhnlichkeit der Parteien betrachtet werden kann; ein solcher Fall liegt aber gegenwärtig, wo die Zwischenzeit zwischen dem Sühnetermin und der Klaganstellung kaum underthalb Monate beträgt, nicht vor. Vermöge der absolut zwingenden Kraft der Normen des Ehescheidungsrechts hat ein jedes Gericht in dieser Hinsicht überall sein eigenes Recht anzuwenden. Die Einrede einer früher stattgehabten Versöhnung und Verzeihung ist dadurch elidirt, daß die zeitweilige Trennung der Parteien aus dem Grunde erkannt worden ist, daß der Bekl. die Klägerin noch fortwährend dermaßen mit schweren Kränkungen überhäufe, daß der eheliche Friede dadurch völlig zerstört und für die Klägerin das Zusammenleben mit dem Bekl. unerträglich gemacht sei. III. C. S. i. S. Reiche c. Reiche vom 15. März 1887, Nr. 296/86 III.

5. Durch die Vorschrift in §§ 714 und 725 der C. P. O. wonach Früchte, auch bevor sie von dem Boden getrennt sind, gepfändet und die gepfändeten versteigert werden können, ist in den nach dem römischen und gemeinen Rechte bestehenden Grundsatz, daß die von dem Boden noch nicht getrennten Früchte Bestandtheile der fruchttragenden Sache, keine selbständigen Sachen sind, insoweit, aber auch nur insoweit modificirend eingegriffen, daß diese Früchte bezüglich der Zwangsvollstreckung, namentlich der Pfändung, als selbstständige Sachen betrachtet und behandelt werden, nicht blos als Theil des Grundstücks einen Gegenstand der Immobiliarexekution, sondern auch als bewegliche Sache einen Gegenstand der Mobiliarexecution bilden. Im Uebrigen ist aber durch die gedachten Vorschriften der C. P. O. an den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die rechtliche Natur der von dem Boden nicht getrennten Früchte nichts geändert, es sind nicht die in dem bürgerlichen Rechte über die hängenden Früchte bestehenden Rechtsnormen generell geändert, in der Art, daß diese Früchte überall im Rechtsverkehr als selbstständige, bewegliche Sachen gelten, und es ist daher nicht richtig, wenn der Revisionskläger aus den Vorschriften der C. P. O. die Folgerung zieht, daß die hängenden Früchte als selbstständige Sachen auch Gegenstand eines Rechtsgeschäfts, insbesondere eines Veräußerungsgeschäfts sein können. Ein Vertrag wie der vorliegend zwischen dem Kläger und dem Eigenthümer des Grund und Bodens über die auf diesem stehenden Früchte abgeschlossene, kann auch jetzt nur die Verpflichtung des letzteren zum Gegenstande haben, die Aberntung der Früchte demnächst zu gestatten oder die abgeernteten Früchte dem Käufer zu überliefern. Durch ein solches Recht kann aber ein Widerspruch gegen die Pfändung der Früchte nicht begründet werden. Es ist auch nicht richtig, wenn der Revisionskläger ausführt, nach § 714 C. P. O. werden nicht sowohl die vom Boden noch nicht getrennten Früchte, sondern vielmehr das Recht auf Aberntung derselben gepfändet; stehe dieses dem Schuldner, gegen welchen die Zwangsvollstreckung betrieben wurde, nicht mehr zu, weil er durch Vertrag — wie im vorliegenden Falle — dieses Recht einem Dritten übertragen habe, so hindere dieses die Pfändung und den zwangsweisen Verkauf der Früchte und es könne daher der Dritte, welcher jenes Recht auf Aberntung erworben habe, der Zwangsvollstreckung widersprechen. Gegenstand der Zwangsvollstreckung und Pfändung ist nicht das Recht zur Perception der Früchte, sondern die Früchte selbst, als bewegliche Sachen. Es ergiebt sich dieses nicht nur aus der Fassung des § 714 C. P. O., sondern auch daraus, daß der § 714 in den Abschnitt II. des ersten Titels „Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen", welcher die Ueberschrift trägt „Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen" eingereiht ist. Es ergeben sich übrigens bei dieser Auffassung der Vorschriften in § 714 C. P. O. auch nicht die von dem Revisionskläger für den Fall, daß die fruchttragende Sache verpachtet ist, hervorgehobenen Bedenken. Der Pächter kann allerdings auf Grund der Vorschrift im § 690 C. P. O. der Pfändung der auf den von ihm gepachteten Grundstücken stehenden Früchte Seitens eines Gläubigers des Verpächters nicht widersprechen. Allein da nach § 713 die im Gewahrsam eines Dritten befindliche körperliche Sache nur mit dessen Genehmigung gepfändet werden könne, so kann der Pächter die Pfändung der Früchte durch Verweigerung der Herausgabe derselben hindern. Dagegen kann gegen den Pächter eine Pfändung der auf den von ihm gepachteten Grundstücken stehenden, in seinem Gewahrsam befindlichen Früchte wegen einer gegen ihn dem Gläubiger zustehenden Forderung vorgenommen werden. Denn wenn auch der Pächter nach dem gemeinen Rechte nur ein persönliches Recht auf Perception der Früchte aus seinem Pachtvertrage hat, so werden doch eben in Beziehung auf die Zwangsvollstreckung, unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, die Früchte als selbstständige Sachen behandelt. Der die Zwangsvollstreckung betreibende Gläubiger erlangt mit der Pfändung ein Pfandrecht an den gepfändeten, stehenden Früchten und ein Recht zu deren Versteigerung nach eingetretener Reife. Dem auf Grund seines Eigenthums intervenirenden Verpächter würde der Gläubiger, welcher die Früchte bei dem Pächter hat pfänden lassen, den Einwand entgegenstellen können, welchen der Pächter gegen den Verpächter hat, welcher ihn an dem Bezuge der auf den gepachteten Grundstücken gezogenen Früchte hindert. III. C. S. i. S. Peters c. Spar- und Vorschußkasse zu Hoheneggelsen vom 18. März 1887, Nr. 35/87 III.

6. Die C. P. O. legt dem Schiedsspruche unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils bei, (§ 866), gestattet demnach nicht die Anfechtung des Schiedsspruches mit den ordentlichen, gegen richterliche Urtheile nach-

Digitized by Google

gelaſſenen Rechtsmitteln. Auch ein Parteiabkommen, welches die ordentlichen Rechtsmittel vorbehält, hat keine Kraft. Die Aufhebung des Schiedsſpruches kann lediglich aus den im § 867 angegebenen Gründen im Wege der Klage (870. 871) oder der Einwendung gegen die Klage auf Erlaſſung des Vollſtreckungsurtheils (§ 868 Abſatz 2) beantragt werden (Motive zu § 801 des Entwurfs Seite 476 fg.) Hiermit iſt aber nur die Beſchreitung des Inſtanzenzugs gegen Schiedsſprüche vor den ordentlichen Gerichten ausgeſchloſſen; dagegen iſt den Parteien nicht die Füglichkeit entzogen, einen ſchiedsrichterlichen Inſtanzenzug zu vereinbaren. Das Verfahren vor den Schiedsgerichten unterliegt im Allgemeinen, von einigen, hier nicht in Betracht gelangenden Ausnahmen abgeſehen, der Beſtimmung der Parteien (§ 860 Abſatz 2). Demnach hat eine Uebereinkunft, daß der erſte Schiedsſpruch nur bei Nichteinlegung von Rechtsmitteln gelten und daß bei rechtzeitiger Einlegung erſt der Spruch eines vorgeſetzten Schiedsgerichtes für die Parteien maßgebend ſein ſolle, vollkommene Wirkſamkeit. Die Ernennung der Schiedsrichter, auch der zur Entſcheidung der Rechtsſtreitigkeit in höherer Inſtanz berufenen, ſteht unter den Vorſchriften der C. P. O. Mit Recht hat daher das O. L. G. die Beſtimmung des § 855 Abſatz 2, daß nach fruchtloſem Ablaufe der dem Gegner zu Benennung eines Schiedsrichters geſetzten Friſt der Schiedsrichter von dem zuſtändigen Gerichte zu ernennen ſei, in dem vorliegenden Falle angewendet. VI. C. S. l. S. Ulbricht c. Dresdener Baugeſellſchaft vom 7. März 1887, Nr. 39/87 VI.

Zur Rechtsanwaltsordnung.

7. Durch Beſchluß des L. G. I. iſt der Kl. das Armenrecht bewilligt, und der Rechtsanwalt A. ihr als Armenanwalt zugeordnet. Derſelbe hat auch das Mandat übernommen, die Klage eingereicht, und die Kl. bis zum 3. Februar 1887 vertreten. An dieſem Tage iſt ein Geſuch von ihm beim L. G. eingegangen, in welchem er unter Beweisantritt behauptet, die Kl. habe ihm erklärt, er nehme ihre Rechte nicht wahr, und er ſei ein gemeiner Lügner. Er führt aus, daß ihm unter dieſen Umſtänden nicht zugemuthet werden könne, weiter als Rechtsbeiſtand der Kl. zu fungiren, und bittet, ihn von dem Mandate zu entbinden, und der Kl. einen anderen Rechtsanwalt beizuordnen. Auf dies Geſuch iſt vom L. G. unter Mitwirkung des Vorſitzenden am 8. Februar 1887 beſchloſſen, den Antrag abzulehnen, weil es nicht geſetzlich zuläſſig ſei, die aus dem behaupteten Verhalten der Kl. ſich ergebende Schwierigkeit ihrer Vertretung dem Rechtsanwalt A. abzunehmen um einen anderen Sachwalter damit zu belaſten. Ueber dieſen Beſchluß hat der Rechtsanwalt A. ſich beim O. L. G. beſchwert, und dabei ausgeführt, daß bei Lage der Sache eine weitere Vertretung der Kl. durch ihn ſich mit der Würde ſeines Berufes nicht vereinigen laſſe. Die Beſchwerde iſt jedoch als unzuläſſig verworfen. Die Gründe beſagen, daß nach der R. A. O. dem einer Partei zugeordneten Rechtsanwalt eine Beſchwerde nur gegen ſeine Auswahl geſtattet ſei, und daß ſich ein Beſchwerderecht auch nicht aus § 530 der C. P. O. herleiten laſſe, weil keiner der von dieſem Geſetze beſonders hervorgehobenen Fälle vortiege, und das zurückgewieſene Geſuch das Verfahren ſelbſt nicht betreffe. Die gegen dieſen Beſchluß vom Rechtsanwalt A. erhobene weitere Beſchwerde muß für zuläſſig und für begründet erachtet werden. Daß gegen den Beſchluß, durch welchen einer Partei das Armenrecht bewilligt wird, kein Rechtsmittel ſtattfindet, ſagt § 118 der C. P. O. ausdrücklich. In Folge dieſer Vorſchrift ſteht dem Rechtsanwalt, wie das R. G. bereits mehrfach ausgeſprochen hat, keine Beſchwerde über die Beiordnung zum Vertreter einer armen Partei zu. Er kann insbeſondere ſeine Vertretung wegen Ausſichtsloſigkeit der Rechtsverfolgung nicht ablehnen. (Vergl. Gruchot, Beitr. Bd. 28 S. 1134, Entſcheidungen des R. G. in Civilſachen Bd. 15 S. 340). Dagegen beſtimmt § 36 der R. A. O. vom 1. Juli 1878: Die Auswahl eines beizuordnenden Rechtsanwalts erfolgt durch den Vorſitzenden des Gerichts aus der Zahl der bei dieſem zugelaſſenen Rechtsanwalte. Gegen die Verfügung ſteht der Partei und dem Rechtsanwälte die Beſchwerde nach Maßgabe der C. P. O. zu. Dieſe Vorſchrift giebt alſo dem Rechtsanwalt eine Beſchwerde in Betreff der Auswahl. Die Auswahl iſt dem Vorſitzenden des Gerichts übertragen. Sie legt ihm die Pflicht auf, im gegebenen Falle alle für die Auswahl erheblichen Umſtände zu prüfen, und dabei insbeſondere zu berückſichtigen, ob Gründe vorliegen, welche den auszuwählenden Anwalt an der Uebernahme des Mandates geſetzlich behindern, oder welche eine Uebertragung des Mandates an ihn als unzweckmäßig erſcheinen laſſen. Zu erſteren gehören die im § 31 der R. A. O. ſpeziell aufgeführten Gründe, aus welchen der Rechtsanwalt ſeine Berufsthätigkeit verſagen muß. Die Motive zu § 36 der R. A. O. (S. 65) ſagen jedoch: Die Beſchwerde des Rechtsanwalts ſoll keineswegs auf die Fälle beſchränkt ſein, in welchen er nach § 27 (jetzt § 31) verpflichtet iſt, ſeine Berufsthätigkeit zu verſagen; vielmehr ſoll es ihm unbenommen ſein, auch andere Gründe der Zweckmäßigkeit oder Billigkeit geltend zu machen. Dieſer Anſicht der Motive in Betreff der Ausdehnung der Beſchwerde hat ſich auch ſchon das Reichsgericht in dem oben citirten Beſchluſſe angeſchloſſen. Die Thätigkeit des Vorſitzenden in Betreff der Auswahl wird aber nicht durch die einmalige Beiordnung des Anwalts erſchöpft. Es können im Laufe des Verfahrens neue Umſtände hervortreten, welche entweder einen geſetzlichen Ablehnungsgrund enthalten (vergleiche die Motive zu § 31 der R. A. O. S. 56), oder welche die Fortführung der Vertretung durch den anfänglich beigeordneten Anwalt unzweckmäßig oder unthunlich erſcheinen laſſen. Letzteres gilt namentlich von ſolchem Verhalten der Partei, welches den Rechtsanwalt im Intereſſe ſeiner Standesehre hindert, den durch Beibehaltung des Mandates bedingten Verkehr mit der Partei fortzuſetzen. Werden in dieſer Beziehung von dem beigeordneten Rechtsanwalt Thatſachen behauptet, ſo iſt es Pflicht des Vorſitzenden, ſie zu prüfen, und darüber zu entſcheiden, ob ſie eine neue Auswahl unter Entbindung des bisherigen Vertreters von dem Mandate erforderlich machen. Gegen einen ablehnenden Beſchluß des Vorſitzenden ſteht dem Rechtsanwalt nach § 36 cit. die Beſchwerde an das vorgeſetzte Gericht zu. Gegen dieſes Geſetz verſtößt der angefochtene Beſchluß. Das O. L. G. verkennt, daß es ſich hier nur um eine Beſchwerde gegen die Auswahl des Rechtsanwalts handelt, für welchen Fall das Rechtsmittel ausdrücklich zugelaſſen iſt. Der Beſchluß muß mithin aus dieſem Grunde aufgehoben werden. Einer Erörterung in Betreff des zweiten vom O. L. G. angeführten Entſcheidungsgrundes bedarf es nicht weiter. Bei der

Digitized by Google

nunmehr gebotenen Beurtheilung der Sache iſt zu berückſichtigen, daß zu einer Entſcheidung über den Antrag des Beſchwerdeführers nur der Vorſitzende, nicht das Gericht befugt war. Es kann deshalb zweifelhaft erſcheinen, ob der vom L. G., alſo von einer nicht zuſtändigen Behörde erlaſſene Beſchluß vom 8. Februar 1887 dem Rechtsanwalt A. überhaupt einen Grund zur Beſchwerde gab, weil ihm frei ſtand, die Entſcheidung des Vorſitzenden über ſeinen Antrag zu erbitten. Bei Lage der Akten iſt jedoch angenommen, daß der Vorſitzende dem von ihm mit vollzogenen Beſchluſſe beigeſtimmt, und ihn zu dem ſeinigen hat machen wollen. Bei dieſer Annahme bedarf es auf die an ſich zuläſſige Beſchwerde einer ſachlichen Prüfung und Feſtſtellung der Behauptungen des Antragſtellers durch das Beſchwerdegericht. V. C. S. i. S. Reinicke c. Liebermann vom 30. März 1887, Nr. 23/87 V.

Zur Rechtsanwalts-Gebührenordnung.

8. Wenn auch für die von den Parteien erhobene Klage und Widerklage nach § 10 der R. A. G. O. und § 11 des G. K. G. die Gebühren nach dem einfachen Werth des Streitgegenſtandes, alſo nur eine Prozeßgebühr von 36 Mark in Gemäßheit der Vorſchriften in § 10 des G. K. G. und §§ 9 und 13 der R. A. G. O. zu berechnen iſt, ſo erſcheint es bei Lage der Sache doch nicht gerechtfertigt, die von dem Anwalte der Bekl. und Widerklägerin liquidirte Prozeßgebühr von 36 Mark auf 18 Mark herabzuſetzen. Durch das rechtskräftige Urtheil des Kgl. L. G. iſt auf die Widerklage der Bekl. die zwiſchen den Parteien beſtehende Ehe wegen Ehebruchs des Kl. und Widerbeklagten dem Bande nach geſchieden, dieſer für den ſchuldigen Theil erklärt und in die Koſten der Widerklage verurtheilt. Damit iſt zugleich der Klageantrag des Kl., die zwiſchen ihm und der Bekl. beſtehende Ehe wegen böslicher Verlaſſung dem Bande nach zu ſcheiden, bezüglich deſſen die Verhandlung durch Beſchluß des L. G. vom 20. September 1886 ausgeſetzt iſt, bis die Vorſchriften wegen Erlaß eines Rückkehrbefehls werden erledigt ſein, gegenſtandslos geworden, und es kann die Berechtigung des Anwalts der Bekl. und Widerklägerin, die Prozeßgebühr nach der Werthſtufe von 2000 Mark zu berechnen, nicht dadurch ausgeſchloſſen werden, daß über die Klage und deren Koſten nicht erkannt iſt. III. C. S. i. S. Hadler c. Hadler vom 15. März 1887, B. Nr. 28/87 III.

II. Das Handelsrecht.

9. Die Anordnung der Collektivvertretung (Art. 229 des H. G. B.) bezieht ſich nur auf das ſtellvertretende Handeln der Vorſtandsmitglieder, nicht aber auf die Erlangung der Kenntniß von Thatumſtänden, welche die Geſtaltung eines durch Willenserklärungen begründeten Rechtsverhältniſſes beeinfluſſen. Die Funktionen, welche dem Vorſtande einer Aktiengeſellſchaft durch das Geſetz (Art. 227 fg. des H. G. B.) zugewieſen ſind, bringen es mit ſich, daß jedes Vorſtandsmitglied, ſoweit es auf die Wiſſenſchaft von einem für die Wirkung des Geſchäftes erheblichen Thatumſtande ankommt, als Einzelner die Geſellſchaft vertritt, weil er kraft ſeines Amtes gehalten iſt, von ſolchen Umſtänden Kenntniß zu nehmen und die gewonnene Kenntniß ſeinen Vorſtandsgenoſſen mitzutheilen. Eine Vernachläſſigung der Mittheilungspflicht berechtigt die Geſellſchaft nicht, die Nachtheile des ſchuldvollen Verhaltens ihres Vorſtandsmitgliedes auf den ihr gegenüberſtehenden Dritten abzuwälzen. VI C. S. i. S. Ulbricht c. Dresdener Bau-Geſellſchaft vom 7. März 1887, Nr. 39/87 VI.

10. Das B. G. hat ſich bei vorliegendem Streitpunkte, wenn auch nur ſtillſchweigend, auf den Boden des Handelsrechts geſtellt, was mit Rückſicht darauf, daß Kl. und ihr Hauptſchuldner ꝛc. unbeſtritten Kaufmannseigenſchaft beſitzen bezw. beſaßen, dem Art. 277 des H. G. B. entſpricht. Ebenſo nimmt der Richter offenbar an, daß die Tragweite ſtillſchweigender Willenserklärungen, welche vorliegend in Frage ſteht, ſich auf die ganze handelsrechtliche Sphäre der Rechtsgeſchäfte, und ſomit nicht blos auf Inhalt und Erfüllung beſtehender, ſondern auch auf das Zuſtandekommen neuer Geſchäfte erſtreckt: eine Annahme, bei welcher er ſich in Uebereinſtimmung mit der Rechtſprechung des R. O. H. G. und des R. G. befindet (vgl. Entſcheidungen des R. O. H. G. Bd. 5 S. 151, Bd. 13 S. 45, Entſcheidungen des R. G. Bd. 5 S. 11). Ausdrücklich ſtellt dann der Richter den entſcheidenden Grundſatz auf, daß eine an das Präjudiz der Genehmigung geknüpfte Rechtspflicht zur Erklärung auf Mittheilungen nur unter beſonderen, einen Anſpruch auf redliches Verhalten begründenden Umſtänden beſtehe, und ſchließt ſich damit der konſtanten und wohlbegründeten Praxis des R. O. H. G. (vgl. u. A. Entſcheidungen Bd. 1 S. 81, Bd. 14 S. 430, Bd. 15 S. 96, Bd. 17 S. 224, Bd. 22 S. 130) an. IV. C. S. i. S. v. d. Heydt, Kerſten u. Söhne c. Jörgens vom 17. März 1887 Nr. 334/86 IV.

11. Streitfall über Reiſeverſicherung. Kläger verließ auf der Station Ruhland, wo der Zug, mit dem er fuhr, und weiter zu fahren im Begriffe ſtand, zehn Minuten Aufenthalt hatte, ſeinen Sitz im Coupé, um ein Bedürfniß zu verrichten, mit der Abſicht, demnächſt denſelben Platz im Coupé wieder einzunehmen. Er iſt alsdann, während er ſich anſchickte, den zum Abgehen bereiten Zug zu erreichen, in der auf dem Perron befindlichen und zu dem letzteren thatſächlich gehörenden Retirade niedergefallen und hat dadurch den Bruch des Unterſchenkels erlitten. In Beurtheilung dieſes Thatbeſtandes ſagt dann der B. R. der Unfall hat ſich alſo innerhalb der von der Eiſenbahnverwaltung zum Zwecke des Ein- und Ausſteigens geſchaffenen und vom Kl. hierzu benutzten Anlagen, des Perrons ereignet. Damit der Kl. ſein Bedürfniß befriedigen konnte, mußte er aus dem Zuge ſteigen, er mußte, um die Reiſe fortſetzen zu können, wieder in den Zug einſteigen; er hat in der kurzen Zwiſchenzeit ſich lediglich innerhalb desjenigen Platzes bewegt, der für die Bedürfniſſe der Einſteigenden und Ausſteigenden von der Eiſenbahnverwaltung beſtimmt war und auch dieſe Umſtände geben zu erkennen, daß der Kl. beim Ausſteigen und beim Einſteigen verunglückt iſt. Dieſe Ausführung iſt im weſentlichen, nämlich ſoweit darin auf die Ausführung, welche nach dem Obigen bezüglich ihrer Richtigkeit dahin geſtellt bleiben ſoll, zurückgekommen wird, alſo in Beſchränkung auf den konkreten Fall, als richtig bezw. eine Rechtsnorm nicht verletzend anzuerkennen. Das Ausſteigen aus dem Zuge und das Wiedereinſteigen in denſelben zu keinem anderen, als dem hier vorliegenden Zwecke iſt als ein zu der verſicherten Reiſe gehörender einheitlicher nicht zu trennender Akt anzuſehen; das Ausſteigen und das Einſteigen ſchließen ſich unmittelbar an einander an. Das Ausſteigen iſt nicht mit dem Zeitpunkte, in welchem der Reiſende das Trittbrett verläßt

Digitized by Google

und auf den Perron tritt, beendigt, und das Wiedereinsteigen beginnt nicht erst mit dem Zeitpunkte, in welchem derselbe den Fuß erhebt, um wieder auf das Trittbrett zu steigen, vielmehr gehört der Weg, welchen die Reisenden vom Zuge nach der Bedürfnißanstalt und von dieser zum Zuge zurücklegen, theils zum Aussteigen, theils zum Wiedereinsteigen, ohne daß es auf eine Untersuchung ankommt, an welcher Stelle das Eine aufhört und das Andere anfängt. Es kommt daher auch nichts darauf an, ob der Kl., als der Unfall sich ereignete, noch in der Bedürfnißanstalt oder schon auf dem Rückwege von dieser nach seinem Coupé sich befand, ob er damals noch weiter oder nur einige Schritte von dem Zuge entfernt war. Je weiter der Reisende noch von dem Zuge entfernt ist, wenn er die Glocke zum Einsteigen anschlagen hört, desto mehr wird er sich veranlaßt sehen, zu eilen, um den Zug und sein Coupé noch rechtzeitig ehe der Zug weiterfährt, zu erreichen und eben durch diese Eile vermehrt sich die Gefahr eines Unfalls; es kommt aber auch darauf, ob Kl. das Anschlagen der Glocke gehört hat, nicht entscheidend an, da sich auch ohnedies eine gewisse Eile, welche voller Berücksichtigung verdient, erklärt. Mit Unrecht beruft sich die Bekl. auf die Policebedingung, nach welcher Unfälle, welche dem Versicherten beim Zufußgehen zustoßen, nicht in der Versicherung mit inbegriffen sind. Nach dem ganzen Zusammenhange des § 1 der allgemeinen Policebedingungen soll das Zufußgehen den Gegensatz zu Reisen mit anderen Transportmitteln (Eisenbahn, Post, Wagen, Schiff, Schlitten, Pferd u. s. w.) bilden, also theils eigentlicher Fußreisen, theils in Verbindung mit Reisen mit anderen Transportmitteln, namentlich der Eisenbahn, die zu Fuße zurückgelegten Wege vor Antritt und nach Beendigung der Eisenbahnfahrt bedeuten; es ist aber unberechtigt, jedes Gehen unter diese Ausnahmebestimmung bringen zu wollen; selbst beim Ein- und Aussteigen in den oben angedeuteten engsten grammatischen Sinne „geht" doch auch der Reisende. I. C. S. i. S. Thuringia c. Kuttner vom 23. März 1887, Nr. 42/86 I.

III. Das Gemeine Recht.

12. Daß die von dem Vater auf Auslieferung seiner zwei kleinen Kinder gerichtete Klage mit Recht für an sich begründet erklärt sei, unterlag keinem Bedenken. Denn nach gemeinem Deutschen Rechte steht ein solcher Anspruch dem Vater gegen jeden Dritten, welcher ihm sein Kind vorenthält, an sich zu, zunächst als dem Inhaber der väterlichen Gewalt, aber sodann auch abgesehen hiervon; vergl. Entscheidungen in Civilsachen, Bd. 10 S. 115. Auch in der Verwerfung der von der Bekl., als Mutter der Kinder, aus dem Interesse der letztern hergenommenen Einrede konnte, wenn man einstweilen von der Berufung der Bekl. auf den von ihr anhängig gemachten Ehescheidungsprozeß absieht, eine Rechtsverletzung nicht gefunden werden. Das R. G. hat früher (a. a. O. S. 116) ausgesprochen, daß jedenfalls dritte Personen außer der Mutter eine solche Einrede vorzuschützen überhaupt nicht berechtigt seien. Es darf aber sogar bezweifelt werden, ob nach gemeinem Rechte auch nur der Mutter, so lange sie nicht entweder rechtsgültig vom Vater, wenn auch nur zeitweilig, geschieden ist, oder doch wenigstens jetzt gleichzeitig gerichtlich das Recht, von demselben getrennt zu leben, in Anspruch nimmt, eine solche Einrede zustehe, ob nicht insbesondere die l. 1 § 3 l. 3 § 5 D. de lib. exh. 43, 30 und l. 3 C. de al. lib. 5, 25, welche für besondere Fälle der Mutter dem Vater gegenüber das Recht, ihm die Kinder zu entziehen, beilegen, stillschweigend eine vorhergegangene Ehescheidung, welche nach römischem Rechte jederzeit durch einseitige, wenn auch an eine bestimmte Form gebundene (l. un. § 1 D. unde vir et ux. 38, 11 und l. 9 D. de divort. 24, 2), Willenserklärung vollzogen werden konnte, voraussetzen, also in die Reihe derjenigen Stellen gehören, welche l. un. C. divort. facto 5, 24 und Nov. 117 c. 7, von der Zusprechung der Kinder nach Scheidung der Ehe handeln, in welchem Falle sie sogar ihre Geltung eben durch Nov. 117 c. 7 formell verloren haben würden. VI. C. S. i. S. Schwarz c. Schwarz vom 7. März 1887, Nr. 386/86 VI.

13. Der B. R. erkennt, daß für Fälle schwebender Ehescheidungsklagen bei einem Streite der Eltern über das Erziehungsrecht dem richterlichen Ermessen dem vorwiegenden Rechte des Vaters gegenüber, an welchem allerdings im Zweifel auch hier immer festgehalten werden muß, doch ein viel weiterer Spielraum gelassen ist, indem dabei auch zu berücksichtigen ist das Interesse der Kinder, namentlich mit Rücksicht auf ihr Alter und Geschlecht, der Umstand, welchem der Ehegatten die überwiegende Schuld zur Last fällt, und vielleicht noch manches Andere. Verhältnißmäßig feste Normen für die Zusprechung der Kinder gelten gemeinrechtlich nur für den Fall der erkannten immerwährenden Scheidung, im Anschlusse an Nov. 117 c. 7. Es ist schon nicht zu billigen, diese Normen ohne Weiteres, wie Sawrey, im Archiv für die civilistische Praxis, Bd. 32 S. 10, und Brinz, Pandekten, Abtheilung 2 § 248, S. 1169, es zu wollen scheinen, auf die erkannte bloß zeitweilige Trennung zu übertragen; hier tritt vielmehr ein freieres richterliches Ermessen ein, in analoger Anwendung der l. un. C. divort. facto 5, 24, bez. des „ex justissima causa" in l. 1 § 3 D. de lib. exh. 43, 30. So auch das Oberappellationsgericht zu Lübeck, Bd. 14 Nr. 43 und Bd. 33 Nr. 312. Um so sicherer greift dieses freiere Ermessen bei Bestimmung des betreffenden Zustandes für die Zeit während des Scheidungsprozesses Platz. Nach § 575 Absatz 2 der C. P. O. ist es zwar jetzt nicht gestattet, die Frage wegen des Habens der Kinder in den Eheprozeß hineinzuziehen, wie es sonst üblich war; vergleiche Entscheidungen in Civilsachen, Bd. 6 S. 370 und Bd. 9 S. 381 ff.; aber mit Rücksicht auf einen schwebenden Eheprozeß kann natürlich nach § 584 der C. P. O. eine einstweilige Verfügung, wie über die dort als Beispiel hervorgehobenen Alimente, so auch über die Kinder erlassen werden, und ferner muß es folgerichtiger Weise für zulässig gehalten werden, die Wirkung einer solchen einstweiligen Verfügung sich auch ohne Weiteres schon durch Vorschützung einer Einrede gegen die Klage auf Auslieferung der Kinder zu verschaffen, gerade wie es vom R. G. bereits für zulässig erklärt worden ist, Gründe, welche zu einer temporären Trennung der Ehe berechtigen, auch ohne Anstellung einer Klage auf eine solche, ja ohne Erwirkung einer einstweiligen Verfügung wegen vorläufiger Trennung nach § 584 der C. P. O., lediglich einredeweise der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens gegenüber geltend zu machen. VI. C. S. i. S. Schwarz c. Schwarz vom 7. März 1887, Nr. 386/86 VI.

14. Der Satz, daß das Anerbenrecht hinwegfalle, wenn der Anerbe bereits ein anderes Bauerngut besitze, kann als ein dem geltenden gemeinen Deutschen Privatrechte ange-

höriger Rechtsgrundſatz nicht betrachtet werden. III. C. S. i. S. Daube c. Länge vom 12. März 1887, Nr. 306/86 III.

15. Anhaltiniſches Bergrecht. Die Kl. hat als Eigenthümerin des Bergwerks Alexander Carl für das Betriebsjahr 1883/84 die von dem Bruttoerlös monatlich zu entrichtende Abgabe abgeführt; der maßgebende § 210 neuer Faſſung des Anhaltiſchen Bergrechts beſtimmt: „Bergwerke, deren Jahreserlös einen Ueberſchuß über die laufenden Betriebskoſten nicht gewährt, haben auf Rückerſtattung der während dieſes Jahres entrichteten Bergwerksabgabe Anſpruch.“ Das R. G. legt den § 210 a. a. O. wie folgt aus: Dieſe Abgabe wird nach § 199 des Anhaltiſchen Berggeſetzes von allen Mineralien „bei der Gewinnung derſelben für die dem Staate obliegende Handhabung der Bergpolizei“ erhoben vom Bruttoertrage (§ 200 daſ.). Die Handhabung der Bergpolizei iſt bei Bergwerken, welche deren Beſitzer keine Rente gewähren, ebenſo geboten, wie in dem Falle, in welchem ſich eine Ausbeute ergiebt. Dieſer Geſichtspunkt in Verbindung mit der Natur der Abgabe als einer Bruttoſteuer gebieten allein ſchon eine ſtrikte Auslegung des mitgetheilten § 210 und eine Begriffsbeſtimmung der „laufenden Betriebskoſten“, welche dem Zweck und der Natur der Abgabe möglichſt nahe bleibt. Damit verbietet ſich von vornherein eine Auffaſſung der Geſetzesworte, welche nicht blos die bezeichnete Maßgabe unbeachtet läßt, ſondern ſich auch mit dem gewöhnlichen Verſtändniß des Ausdrucks „laufende Betriebskoſten“ in Widerſpruch ſetzt. Betriebskoſten eines Bergwerks ſind im gewöhnlichen Sinne die Koſten, welche die Gewinnung des Minerals erfordert, ihnen gegenüber ſtehen die Betriebskoſten, welche durch den Abſatz, die Verwerthung des Gewonnenen bedingt werden. Gelangt man auf Grund dieſer Erwägungen zu dem Reſultat, daß der Sinn des betreffenden Geſetzes klar, daß er ſich in Uebereinſtimmung befindet mit dem vom Geſetzgeber ſelbſt bezeichneten Zweck des Geſetzes und mit der Natur der Einrichtung, worauf es ſich bezieht, ſo darf dieſen allgemeinen Hauptgrundlagen für die Interpretation gegenüber, ein Gewicht darauf nicht gelegt werden, daß bei der Berathung des Geſetzentwurfes im Landtage andere Auffaſſungen hervorgetreten ſind, ſelbſt wenn, wie im vorliegenden Falle, die Anſicht des Regierungsvertreters als mit der des Referenten übereinſtimmend dahin erklärt worden ſein möchte, daß die ſtreitige Abgabe mit zu den Betriebskoſten zu rechnen ſei. Denn durch ſolche Erklärungen wird eine Sicherheit dafür überhaupt nicht gegeben, daß in dem erklärten Sinne das Geſetz bei der Abſtimmung von der Majorität angenommen worden iſt; es ſchwindet ſogar die Wahrſcheinlichkeit einer ſolchen Annahme, wenn, wie hier, das Geſetz ſelbſt in ſeinem klaren Ausdrucke dagegen ſpricht. Die für die Annahme des Geſetzes ſtimmenden Abgeordneten haben nicht die Verpflichtung, ihr Votum zu motiviren, auch wenn ihre Auffaſſung des Sinnes, in dem ſie das Geſetz verſtehen, abweichen möchte von derjenigen, welche in der Verhandlung allein Ausdruck gefunden hat. Daher iſt der aus ihrem Schweigen auf ihre Zuſtimmung mit der ausgeſprochenen Anſicht gezogene Schluß nicht zuverläſſig. Vorliegenden Falls wäre er um ſo gewagter, als während der Berathung des Geſetzes nach der Bitte des Referenten an den Regierungsvertreter um die Kundgebung der Anſicht der Regierung bereits von einem Mitgliede des Landtages darauf aufmerkſam gemacht iſt, daß die erbetene Aeußerung zwar die künftige Verwaltungspraxis im liberalen Sinne verbürgen könne, aber ungeeignet ſein würde, den durch die Rechtſprechung klar zu ſtellenden Sinn des Geſetzes zu fixiren. Nicht zu verwechſeln iſt der Geſetzesbegriff laufender Betriebskoſten mit dem der jährlich wiederkehrenden, regelmäßigen Koſten des Betriebes. Düften nun dieſe letzteren für den Anſpruch auf Rückerſtattung der Abgabe in Berechnung gebracht werden, ſo würde man zu dem von dem Geſetze gewiß nicht gewollten Reſultate gelangen, daß die Koſten der erſten, den Betrieb erſt ermöglichenden Anlagen: Tagesbauten, Schachtabteufungen, Beſchaffung von Förderemaſchinen und dergl. entweder von der Berechnung ganz ausſcheiden oder auf eine kaum abſehbare Reihe von Jahren vertheilt werden müßten. In dem erſteren Falle würde eine Beſteuerung zu einer Zeit nicht ausgeſchloſſen ſein, wo die wirthſchaftliche Lage des Bergwerksbeſitzers die ungünſtigſte iſt, in dem anderen Falle, bei der Repartition jener Koſten auf mehrere Jahre, könnte die Beſteuerung möglicher Weiſe auch dann noch nicht eintreten, wenn nach üblicher Berechnung ein Reingewinn längſt vorhanden wäre. Wenn auch das Anhaltiſche Geſetz Nr. 721 vom 5. April 1886 als Geſetz keine Anwendung finden kann auf den vorliegenden Fall, ſo iſt es doch inſofern für die Begriffsbeſtimmung der laufenden Betriebskoſten im Sinne des älteren Geſetzes nicht ohne Bedeutung, als es augenſcheinlich zur beſſeren Wahrung des ſteuerlichen Intereſſes ergangen iſt, trotzdem aber von den „laufenden Betriebskoſten“ die Koſten der Anlagen, welche für eine längere Reihe von Jahren beſtimmt ſind, nicht ſchon aus dieſem Grunde ausſchließt. Ebenſowenig wie eine Ausgabe bloß deshalb, weil ſie im laufenden Rechnungsjahre gemacht iſt, zu den laufenden Koſten gehört, ebenſowenig iſt ſie blos deshalb davon abzuſetzen, weil ſie über das Bedürfniß des laufenden Jahres hinaus reicht. Daher mußte die angegriffene Entſcheidung bei dieſem Punkte aufgehoben werden. V. C. S. i. S. Ver. chem. Fabr. zu Leopoldshall c. Anhalt. Fiskus vom 5. März 1887, Nr. 343/86 V.

16. Der Geſchäftsführer, welcher Gelder für den Geſchäftsherrn einzieht und deren Ablieferung unterläßt, iſt, ſelbſt abgeſehen von der Verwendung dieſer Gelder zu eigenem Vortheile, zur Entrichtung von Zinſen vom Tage der Vereinnahmung an wegen Vernachläſſigung der ihm obliegenden Sorgfalt in der Verwaltung des fremden Vermögens ſchon dann verpflichtet, wenn er die Gelder nicht in gehöriger Weiſe zinsbar anlegte. Nur die Umſtände ſind ihm zu geſtatten, daß der Geſchäftsherr ſelber ſolche Gelder nicht verzinslich auszuleihen pflege oder daß ihm, dem Geſchäftsführer, die Gelegenheit zur ſofortigen Anlegung des Kapitals gefehlt habe. III. C. S. i. S. Knipper c. Voors vom 18. März 1887, Nr. 315/86 III.

IV. Das Preußiſche Allgemeine Landrecht.

17. Die Entſcheidung des B. R. beruht auf rechtsirrthümlicher Verkennung des Weſens eines ſchriftlichen Vertrages. Derſelbe ſoll ſchriftlich feſtlegen, was die Kontrahenten vereinbart haben, und es muß allerdings die Schrift dasjenige enthalten, was zum Zuſtandekommen eines Vertrages erforderlich iſt, weil ſie andernfalls nicht einen rechtsverbindlichen Vertrag beurkunden würde. An die Ausführlichkeit dieſer Beurkundung können aber keine höheren Anforderungen geſtellt werden, als an diejenige der mündlichen Vereinbarung und der Vereinbarung

Digitized by Google

überhaupt; die Schrift muß ersehen lassen, was vereinbart ist; dies genügt aber auch. Angewandt auf den Gegenstand des Vertrages, wenn dieser, wie hier, eine körperliche Sache ist, so muß die Schrift erkennen lassen, welche Sache es gewesen ist, über welche der Vertrag geschlossen wurde; die Beantwortung der Frage, wie genau sie beschrieben werden muß, richtet sich lediglich nach dem Zweck, sie genügend erkennbar zu machen. Daraus ergiebt sich, daß die Anforderung des B. R., es müßten die Grenzen des dem Kl. überwiesenen fraglichen Planes aus einer dem Vertrage beigelegten Karte ersichtlich gemacht sein, da diese Anforderung nicht etwa mit den besonderen Umständen des vorliegenden Falls begründet worden ist, auf einer rechtsirrthümlichen Verkennung der vorstehenden Grundsätze beruht. Die Frage war vielmehr lediglich dahin zu stellen, ob nach dem schriftlichen Vertrage über die Identität des danach dem Kl. am Lehner Wege überwiesenen und durch Behügelung in natura kenntlich gemachten Planes von ca. 20 ha ein Zweifel obwalte. Und diese Frage ist um so mehr zu verneinen, als nicht einmal der Bekl. mit Bezug auf diesen Plan die Deutlichkeit der Abgrenzung bestritten hat. V. C. S. i. S. Zelewski c. Zelewski vom 9. März 1884, Nr. 354/86 V.

18. § 341 I 5 A. L. R. verlangt nicht eine gänzliche und absolute Gebrauchsverhinderung, sondern nur eine Vereitelung des vertragsmäßigen Gebrauchs des Ganzen. Damit hat bezüglich des Letzteren eine besondere von den allgemeinen Bestimmungen der §§ 325—331 a. a. O. abweichende Norm nicht gegeben, sondern nur festgestellt werden sollen, unter welcher Voraussetzung Fehler einzelner Theile ebenso anzusehen seien, als wenn dem Ganzen eine ausdrücklich vorbedungene oder stillschweigend vorausgesetzte Eigenschaft fehle. Damit ein solcher Mangel die am bezeichneten Orte gegebenen Ansprüche begründe, ist nicht erforderlich, daß er den Gebrauch der Sache vollständig aufhebe. Der vertragsmäßige Gebrauch ist schon dann nicht mögtich, wenn der Sache eine jener Eigenschaften abgeht. V. C. S. i. S. Schlottke c. Kolterjahn vom 9. März 1887, Nr. 355/86 V.

19. Der § 326 I 5 A. L. R.: „Kann der Geber die fehlende Eigenschaft nicht gewähren, so kann der Uebernehmer von dem Kontrakte wieder abgehen," ist nicht in dem Sinne aufzufassen, daß nur die absolute Unmöglichkeit der Gewährung zum Rücktritte berechtige, sondern es kommt auf Zweck und Inhalt des betreffenden Vertrages an und es ist danach zu bestimmen, ob nicht schon die Unmögtichkeit einer unverzüglichen Nachbesserung die Vorbedingung des Rücktritts nach der Absicht des Gesetzes ausfülle. Eine sotche Unmögtichkeit hat aber der B. R. mit Rücksicht auf den erwiesenen großen Umfang des Schwammes und der zerstörenden Wirkung desselben festgestellt, indem er auf Grund eigener Kenntniß und Erfahrung annimmt, es würde die Beseitigung des Mangels beträchtliche Kosten und geraume Zeit in Anspruch nehmen. V. C. S. i. S. Schlottke c. Kotterjohn vom 9. März 1887, Nr. 355/86 V.

20. Subsidiär haften soll nach § 53 I. 6 A. L. R. im Falle eines groben oder mäßigen Versehens bei der Auswahl, der Machtgeber für den von einem untüchtigen Bevollmächtigten auch bei der Ausrichtung eines erlaubten Auftrages durch seine Untüchtigkeit verursachten Schaden. In der Untüchtigkeit des Bevollmächtigten wird aber die Ursache des entstandenen Schadens kaum jemals dann zu suchen sein, wenn der Bevollmöchtigte den Auftrag in der durch die Umstände mit Nothwendigkeit gebotenen Art und Weise zur Ausführung gebracht hat; vielmehr ist es als die regelmößige Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 53 cit. anzusehen, daß dem Bevollmächtigten insofern ein Verschulden zur Last fällt, als derselbe ohne zwingende Nothwendigkeit eine ungeeignete Art der Ausführung des ihm ertheilten Auftrages gewählt hat. Nach § 51 a. a. O. tritt bei einem unerlaubten Auftrage die solidarische Haftbarkeit des Mochtgebers wegen des Schadensersatzes selbst dann ein, wenn der Bevollmächtigte die Grenzen des Auftrages überschritten hat. Daß ouch hier ein bei Ausrichtung des unertoubten Auftrages entstondener Schaden vorousgesetzt ist, kann den Vorderrichtern zugegeben werden. Allein ein solcher Schade tiegt vor, sobald der Bevollmächtigte zur Ausführung des Auftrages in Thätigkeit getreten ist und bei Gelegenheit dieser Thätigkeit, wenn auch unter Ueberschreitung der Grenzen des Auftrages, einen Anderen beschödigt hat. Ob der Auftroggeber den Willen des Bevollmächtigten gerade zu der Beschädigung hot bestimmen wollen, ob er die Beschädigung als eine Folge seines Auftrages oorausehen konnte oder nicht, kann nach der deutlichen Vorschrift des § 51, sofern nur der Auftrog an sich unerlaubl war, nicht in Betracht kommen (oergt. Förster-Eccius, Pr. Prio. R. 5. Aoflage Bd. 1 S. 555), und noch weniger darf hier die Haftbarkeit des Machtgebers ouf das beschränkt werden, was der Bevollmächtigte zur Ausführung des Auftrages mit „zwingender Nothwendigkeit" thun mußte. VI. C. S. i. S. Lertz c. Schropfer vom 21. Mörz 1887, Nr. 407/86 V.

21. Indem die §§ 1048, 1053 I 11 A. L. R. die dort erwähnten, formell einseitigen Leistungsoersprechen den täftigen, d. h. den Verträgen mit gegenseitigen Verpflichtungen, gleichstellen, sprechen sie domit aus, doß die oon dem Promissar zu erfüllende Bedingung oder Auflage, welche an sich nur Modalitäten des Leistungsoersprechens siud, als vertraglich übernommene Gegenleistungen angesehen und rechtlich beurtheitt werden sollen. Nur in dieser Weise ist die Ausschließung der Schenkuogsnotur dieser Verträge und deren Unterordnung unter den Begriff der läftigen zu erklären und zu rechtfertigen, da dieselben nach Obigem die Abwesenheit jeder vorgöngigen, sei es auch nur generellen Verbindlichkeit des Versprechenden voraussetzen. — Diese Auffoffung steht nun auch mit dem Wesen der Sache durchous im Einklong. Denn das zum Begriffe der Schenkung unerläßliche Erforderniß der Unentgeltlichkeit wird insoweit nicht erfüllt, als oon dem Bedachten eine Gegenleistung oerlangt wird, sei es auch daß dies formell in Gestolt einer oon ihm zu erfüllenden Bedingung oder Auflage geschieht, und die Schenkungsnatur eines derartigen Geschäfts ceßirt gonz, wenn der Werth soicher Gegenleistung den Werth der Zuwendung erschöpft oder in Geld überhoupt nicht zu schätzen ist. Dieser schon im Gebirte des gemeinen Rechts anerkannte Grundsatz hat im A. L. R. nur insofern eine Modifikation erfahren, als derartig belastete Zuwendungen überhoupt im Zweifel (§§ 1053 folgd. das.), unter den besonderen Voraussetzungen des § 1048 Cit. aber schlechthin und durchweg als läftige Verträge beurtheilt werden sollen, welche letztere Vorschrift oermuthlich durch die Rücksicht ouf die Beförderung der Ehrschließungen sowie durch die Erwägung motioirt ist, daß die Eingehung einer

Ehe eine völlig unſchätzbare Handlung iſt (vergleiche § 1057 daſ.). — Geht man hiervon aus, ſo kann auch die Anwendung des § 165 Thl. 1 Tit. 5 des A. L. R. auf den in Frage ſtehenden Fall des § 1048 cit. in der Weiſe, daß die Vollziehung der Ehe einen klagbaren Anſpruch auf eine auch nur mündlich verſprochene Zuwendung im Werthe von über 150 M. zu begründen vermöge, einem durchgreifenden *grundſätzlichen* Bedenken nicht begegnen. Das Geſetz beſchränkt die Gleichſtellung der im § 1048 cit. behandelten Verträge mit den läſtigen Verträgen weder nach ſeinem Wortlaute noch nach ſeinem Grunde auf den Ausſchluß der beſonderen Formerforderniſſe und der Widerruflichkeit der Schenkungen, ſondern ſpricht ſolche allgemein aus und giebt dadurch zu erkennen, daß es auf jene Fälle den ganzen Komplex der bezüglich der läſtigen Verträge aufgeſtellten Normen angewendet wiſſen will. Daß dahin die Abſicht des Geſetzgebers in der That gegangen iſt, wird durch die Mittheilung von Bornemann (ſyſtematiſche Darſtellung ꝛc. — 2. Auflage — III S. 211 Note 3) über die Entſtehungsgeſchichte des § 1048 beſtätigt, wonach Suarez der Meinung geweſen iſt, daß der Vertrag bis zur wirklichen Eheſchließung eine bloße Schenkung bleibe und erſt nach Vollziehung der Ehe die Natur eines läſtigen annehme, indeſſen gegen ſeine Meinung mit mehreren Momenten für den § 1048 jetziger Faſſung konkludirt und der in Gemäßheit der Anſicht von Suarez redigirte Entwurf geändert iſt. Es ergiebt ſich hieraus nicht nur, daß man dem Vertrage als *ſolchem* den Charakter eines läſtigen hat beilegen wollen, ſondern auch, wie man darüber nicht im Zweifel geweſen iſt, daß der Erfüllung der Bedingung bezw. des Endzwecks Seitens des Bedachten die vollen Wirkungen der Erfüllung der Verbindlichkeit aus einem zweiſeitigen Vertrage zukämen. Denn in letzterer Beziehung herrſchte offenbar Einverſtändniß zwiſchen Suarez und denjenigen, welche in der Gleichſtellung noch weiter gehen wollten und mit dieſer Anſicht bei der Abfaſſung des Geſetzes durchdrangen. — Durch das Vorbemerkte erledigen ſich auch die Bedenken, welche gegen die Anwendbarkeit des § 165 cit. aus deſſen Faſſung entnommen ſind. Denn da der § 1048 cit. die Eheſchließung, gleichviel ob ſolche von dem Promiſſar der Zuwendung dem Promittenten derſelben noch beſonders verſprochen iſt oder ob jener ſich auf die Acceptation des mit dieſer Modalität ertheilten Verſprechens beſchränkt hat, als vertragliche Gegenleiſtung qualifizirt, ſo verleiht er derſelben damit nothwendig die Bedeutung eines Hauptgegenſtandes des Vertrages und der verſprochenen Zuwendung die Natur der Vergütung im Sinne des § 165 cit. — Und mit gutem Grunde hat das Geſetz von dem lediglich formalen Erforderniß eines wirklichen Gegenverſprechens des Promiſſars abgeſehen, da dieſes von ſo geringer materieller Bedeutung iſt, daß es — wäre es im Bewußtſein der Kontrahenten — kaum jemals unerfüllt bleiben würde. Dem Promiſſar verſchlägt es nichts, ob er dasjenige, wodurch er ſich die in Ausſicht geſtellte Zuwendung verſchaffen beziehungsweiſe erhalten kann, noch ausdrücklich zu thun verſpricht, und für den Promittenten der Zuwendung hat ſolches Gegenverſprechen für ſich keinen Werth, da er deſſen Erfüllung doch nicht direkt zu erzwingen vermöchte. Das allein Weſentliche bei derartigen Geſchäften iſt die *Erfüllung* der Bedingung oder des Endzwecks der Zuwendung; nicht die Erlangung eines vertraglichen Anſpruchs auf dieſelbe, da auch ohne ſolchen der Beſtand der Zuwendung von jener abhängig iſt. — Hierzu kommt, daß die Grenze zwiſchen einem wirklichen ſynallagmatiſchen Vertrage, bei welchem ſich Verſprechen und Gegenverſprechen gegenüberſtehen, und den Fällen des § 1048 cit. in der Praxis ſich in hohem Maße verwiſcht. Man könnte vielleicht der Anſicht ſein, daß in der Acceptation einer dergeſtalt beſchwerten Zuwendung die ſtillſchweigende Uebernahme der entſprechenden Verpflichtung von ſelbſt enthalten ſei; (vergleiche Windſcheid Pandekten — 5. Auflage — II S. 398, Unger Oeſterreichiſches Privatrecht II S. 223, 224). Jedenfalls aber tritt im Verkehr des Lebens der Unterſchied zwiſchen jenen beiden Vertragsarten ſehr undeutlich hervor und die Praxis der Gerichte bietet zahlreiche Belege für die Schwierigkeit der Unterſcheidung in konkreten Fällen, ſo oft man derſelben in Folge zutreffender Auffaſſung der Geſetze zu bedürfen glaubte. Alle dieſe Zweifel und Schwierigkeiten ſind in zweckmäßiger Weiſe durch § 1048 cit. abgeſchnitten, wenn derſelbe in dem vorſtehend entwickelten Sinne verſtanden wird. Und auch dem ſittlichen Gefühle dürfte es mehr entſprechen, wenn die Betheiligten nicht durch die Rückſicht auf den beiderſeits erſtrebten Erfolg genöthigt werden, die Eheſchließung *ausgeſprochenermaßen* zum Gegenſtande eines an ſich vermögensrechtlichen Vertrages zu machen. — Endlich herrſcht in Doktrin und Praxis ziemlich allgemeines Einverſtändniß darüber, daß die Eheſchließung ſoweit ſie als vertragliche Leiſtung in Betracht kommt, die Natur einer *Handlung* im Sinne des § 165 cit. hat und der vereinzelt hiergegen erhobene Widerſpruch bietet angeſichts der poſitiven Vorſchrift des § 1048 cit. vorliegend keinen Anlaß, die bisherige, auch vom R. G. bethätigte Praxis von Neuem in Frage zu ſtellen (vergl. auch Eccius in der 5. Ausgabe von Förſter's Theorie ꝛc. I. Seite 478 Note 97 und Seite 382). — Gegen die vorſtehende Ausführung ergiebt ſich unverkennbar aus den Worten des § 1048: „in rechtsgültiger Form" ein nicht ungewichtiges Bedenken. Allein dieſe Worte ſollen, wie von dem vormaligen Preußiſchen Obertribunal (Entſcheidungen deſſ. Bd. 12 S. 35, 36) überzeugend dargelegt iſt und ſeitdem auch in der Doktrin überwiegende Anerkennung gefunden hat, nur die allgemeine Vertragsform im Gegenſatze zu der beſonderen Form der Schenkungsverträge bezeichnen und ſchließen keineswegs aus, daß trotz Nichtbeobachtung derſelben aus den nämlichen Gründen, wie bei läſtigen Verträgen überhaupt, ein klagbarer Erfüllungsanſpruch erwächſt. Zu dieſen Gründen gehört aber die einſeitige vollſtändige Erfüllung durch Leiſtung von Handlungen, welche den Hauptgegenſtand des Vertrages bilden. Zutreffend iſt vom Obertribunale (a. a. O. S. 35) geltend gemacht, daß die Natur des Rechtsgeſchäfts nicht durch die Form ſeiner Eingehung beſtimmt werden könne, letztere vielmehr nur einen Einfluß auf die Wirkſamkeit des Geſchäfts zu äußern vermöge; das Gegentheil könnte nur durch eine *klare* Geſetzesvorſchrift annehmbar gemacht werden, welche in den fraglichen Worten bei der nicht ſelten unpräziſen Redaktion des A. L. R. um ſo weniger zu finden iſt, als ſolche in den §§ 1046 und 1053 cit. fehlen, ohne daß für einen vom Geſetzgeber beabſichtigten ſachlichen Unterſchied der geringſte Anhalt gegeben wäre. Die gegentheilige Auffaſſung, welche ein der nothwendigen Schriftform ermangelndes Zuwendungsverſprechen von dem im § 1048 vorausgeſetzten Inhalt als

Digitized by Google

reines Schenkungsversprechen ansehen müßte, würde überdies zu der sichrelich unbefriedigenden Konsequenz nöthigen, daß das zur Erfüllung desselben Gegebene auch nach inzwischen erfolgter Eheschließung in Gemäßheit des § 1090 Thl. I Tit. 11 A. L. R. zurückgefordert werden dürfte, da solchenfalls von der Anwendbarkeit des § 146 Thl. I Tit. 5 A. L. R. nicht die Rede sein könnte. Es ist nicht anzunehmen, daß das Gesetz in so erheblichem Maße ohne ersichtliches Motiv die von ihm gewollte Gleichstellung jener Versprechen mit den lästigen Verträgen habe ausschließen wollen. — Im Weiteren setzt der § 1048 nach seinem Wortlaut und seiner Gegensätzlichkeit zu § 1049 voraus, daß die Eheschließung des Promissars nicht nur den Anlaß für das Zuwendungsversprechen abgegeben hat, sondern durch ihre Verknüpfung mit dem Versprechen zu einem Elemente der rechtsgeschäftlichen Absicht des Versprechenden gemacht ist. Die Zuwendung soll nur erfolgen oder Bestand haben, wenn oder damit die Ehe geschlossen wird, und eben hierin liegt, wie gezeigt, der gesetzgeberische Grund der Subsumtion dieser Verträge unter die Kategorie der lästigen, wodurch Zuwendung und Eheschließung (nicht, wie bisweilen unrichtig formulirt ist, das Versprechen jener und dieser) in das Verhältniß von Leistung und Gegenleistung zu einander gesetzt sind. Das Zuwendungsversprechen soll mithin nach der Absicht des Versprechenden zur Beförderung der Eheschließung dienen, sei es durch Einwirkung auf den Willen des Promissars, sei es durch Beseitigung anderweitiger, insbesondere ökonomischer Hinderungsgründe (vergleiche Striethorst's Archiv Bd. 88 S. 336, Dernburg Pr. P. R. — 3. Aufl. — II. S. 427 Note 27). Anders verhält es sich dagegen im Falle des § 1049 cit., wo die Eingehung einer Ehe nur das rechtlich unerhebliche Motiv der Zuwendung bildet, der Bestand der letzteren von der Eheschließung unabhängig ist und die Zuwendung daher den Charakter der „bloßen Freigebigkeit" nicht einbüßt. IV. C. S. i. S. von Witzleben c. von Witzleben vom 7. März 1887, Nr. 322/86 IV.

22. Wird unterstellt, daß die Bekl. in Gemäßheit der bestehenden Observanz (also nach §§ 790, 710 Th. II Tit. 11 des A. L. R.: in Gemäßheit des Gesetzes) die Kosten des in Rede stehenden Baues allein zu tragen hatten, so waren diese Kosten nothwendige Kosten und nach §§ 268, 269 Th. I Tit. 13 des A. L. R. schon um deswillen für in den Nutzen der Bekl. für verwendet zu erachten. Nach der bis in die letzte Zeit festgehaltenen Praxis des Obertribunals findet der in § 230 dieses Titels aufgestellte allgemeine Grundsatz, daß sich Niemand mit dem Schaden eines Andern bereichern soll, auch Anwendung, wenn Jemand, ohne die Absicht, ein Rückforderungsrecht erwerben zu wollen, und selbst in der Meinung, nur einer eigenen Verbindlichkeit zu genügen, etwas in den Nutzen eines Andern verwendet. (Striethorst, Bd. 18 S. 114; Entscheidungen, Bd. 40 S. 119; Striethorst, Bd. 96 S. 259.) Aber selbstverständlich ist die Anwendbarkeit des Grundsatzes ausgeschlossen, wenn Derjenige, aus dessen Vermögen die Bereicherung stattgefunden hat, bei der Version die Absicht hatte, den Andern zu bereichern. (Striethorst, Bd. 57 S. 47; Bd. 65 S. 193; Bd. 67 S. 364.) Auch Förstee (Bd. 2 § 148 S. 419 der zweiten Auflage) nimmt gegen die schon vom Obertribunal repeobirte Ansicht Koch's (Kommentar Note 1 zu § 262 hoc tit.) an, daß für die Klage aus der nützlichen Verwendung die Absicht des Vereinten, den Empfänger zu verpflichten, kein Erforderniß ist. Ebenso Dernburg (Preußisches Privatrecht Bd. 2 § 288 unter 4). IV. C. S. i. S. Söllichau c. Fiskus vom 24. März 1887, Nr. 356/86 IV.

23. Der B. R. nimmt mit Recht an, daß für den Fall der Richtigkeit der klägerischen Behauptungen der Erlaß einer einstweiligen Verfügung in dem beantragten Umfange an sich zulässig wäre. Es handelt sich um die Regelung eines einstweiligen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältniß (C. P. O. § 819), hier um den Anspruch der Kl. auf Schutz in dem Miethsbesitze der unteren Etage. Nach A. L. R. Thl. I Tit. 21 § 2 wird das Recht des Miethers durch Uebergabe der vermietheten Sache ein dingliches, dessen Schutz der Miether nach feststehender Praxis des früheren Preußischen Obertribunals und des R. G. (vergl. Striethorst Archiv Bd. 43 S. 186; Entscheidungen des R. G. Bd. II S. 213 u. s. w.) sowohl durch die Besitzklage als durch die negatorische Klage verfolgen kann. Die Klage richtet sich gegen denjenigen, welcher rechtswidrig — A. L. R. Thl. I Tit. 7 § 150 — in das Recht des Miethers eingreift. Die Beweislast in Betreff des rechtswidrigen Eingriffs liegt der Kl. ob. Die Thatsache allein, daß die Art der Benutzung der dem Bekl. vermietheten Räume die Kl. in gewissem Umfange stört, genügt noch nicht, um die Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Bekl. darzuthun. V. C. S. i. S. Fernbach und Meyer c. Salomon vom 23. Februar 1887, Nr. 348/86 V.

24. Der B. R. hat eine Rechtsnorm dadurch nicht verletzt, daß er, ohne entsprechenden Antrag der Bekl., in Anwendung des § 718 b Thl. II Tit. 1 A. L. R. den Kl. für den allein schuldigen Theil erklärt hat. Denn dieses war die nothwendige rechtliche Folge der auf Grund der einseitigen unüberwindlichen Abneigung des Kl. begehrten und erkannten Scheidung, welche unverkennbar, als ein den Kläger treffender Nachtheil, der Berufung auf diesen nicht „eigentlich gesetzmäßigen" Scheidungsgrund erschwerend entgegen treten soll (vgl. Entscheidungen des R. G. in Civilsachen Bd. 15 S. 290 ff.) Ihre Festsetzung bedurfte sonach, da sie nach dem materiellen Recht geboten war, eines prozessualen Antrags der Beklagten nicht. IV. C. S. i. S. Kaye c. Kayr vom 21. März 1887, Nr. 328/86 IV.

V. Sonstige Preußische Landesgesetze.

Zu den Stempelgesetzen.

25. Daß das Antheilsrecht eines Gesellschafters an dem Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft an sich als ein tauglicher Gegenstand eines stempelpflichtigen Kaufvertrags nicht angesehen werden kann, ist vom Reichsgericht, in Uebereinstimmung mit der in der Doktrin vorherrschenden Meinung, wiederholt ausgesprochen, und hieran ist auch gegenwärtig festzuhalten. Ebenso unterliegt es einem Bedenken, daß die Bezeichnung der bedungenen Vergütung als „Kaufpreises" in der rechtlichen Natur des zu beurtheilenden Geschäfts nichts zu ändern vermag. — Zweifel könnten nur aus dem Umstande entnommen werden, daß zur Zeit des Vertragsschlusses die Gesellschaft durch den Tod eines Gesellschafters bereits aufgelöst war. — Allein mit dem Eintritt einer die Auflösung bedingenden Thatsache fällt nicht sogleich und von selbst der durch den Gesellschaftszweck zusammengehaltene und von dem Einzelvermögen der Gesellschafter getrennte Vermögenskomplex dergestalt auseinander, daß sich ohne

Digitized by Google

Weiteres die Theilnahmerechte der Geſellſchafter bezw. deren Erben an demſelben in gewöhnliches quotitatives Miteigenthum verwandelten. Für eine ſolche Annahme fehlt es an jedem geſetzlichen Anhalt. Vielmehr iſt das Gegentheil in dem regelmäßigen Falle, daß auf die Auflöſung der Geſellſchaft das Liquidationsverfahren folgt, im Geſetze zum klaren Ausdruck gelangt (Art. 133, 137, 142—144 des deutſchen H. G. B.). Nun kann zwar die Liquidation durch Uebereinkunft der bisherigen Geſellſchafter beziehungsweiſe ihrer Rechtsnachfolger vermieden und deren Auseinanderſetzung auch in anderer Weiſe bewirkt werden. So lange aber eine ſolche noch nicht erfolgt, ſondern das Geſellſchaftsgeſchäft thatſächlich fortgeführt iſt, können auch die Antheilsrechte der Betheiligten eine Aenderung noch nicht erlitten haben, weil andernfalls dem danach eintretenden Liquidationsverfahren die Wirkung einer neuen Rechtsänderung — nämlich der Wiederherſtellung des früheren Verhältniſſes — beigelegt werden müßte, was mit den geſetzlichen Vorſchriften ebenſowenig, wie mit der Natur der Sache vereinbar ſein würde. Zu dem gleichen Ergebniß führt auch die Rückſicht auf die Möglichkeit der Fortſetzung der Geſellſchaft auf Grund eines neuen Uebereinkommens zwiſchen den Theilnehmern an der aufgelöſten Geſellſchaft beziehungsweiſe deren Rechtsnachfolgern (vergl. Behrend, Lehrbuch des H. R. I S. 547 flg.), weil die Annahme einer ſofortigen Wirkung der Auflöſungsthatſache auf die Natur des Geſellſchaftsvermögens die anerkannte rechtliche Identität der fortgeſetzten Geſellſchaft mit der aufgelöſten ausſchließen würde. — Hieraus folgt, daß, wenn die Erben eines verſtorbenen Geſellſchafters das geſammte Theilnahmerecht ihres Erblaſſers zum Zweck der Auseinanderſetzung den anderen Geſellſchaftern, welche das Geſchäft fortführen, gegen Auskehrung der den Werth deſſelben darſtellenden Geldſumme überlaſſen, der Gegenſtand dieſes Vertrages kein anderer iſt, als wenn ein aus einer beſtehenden Geſellſchaft ausſcheidender Theilnehmer in dieſer Weiſe abgefunden wird (Art. 131 des H. G. B.), daß mithin auch ein ſolcher Vertrag als ein ſtempelpflichtiger Kaufvertrag im Sinne des Stempelgeſetzes vom 7. März 1822 nicht anzuſehen iſt. — Und hieran ändert es auch nichts, wenn — wie im vorliegenden Falle — außer dem Verſtorbenen nur noch ein Geſellſchafter vorhanden iſt, welcher den Antheil des Verſtorbenen Zwecks Fortführung des Geſchäfts unter der bisherigen Firma in der vorbezeichneten Weiſe erworben hat. (Vergl. von Hahn, Kommentar zum H. G. B. — 2. Aufl. — I. Seite 447/448.) — IV. C. S. i. S. Fiscus c. Seloe vom 21. März 1887, Nr. 345/86 IV.

Zu den Grundbuchgeſetzen.

26. Der Verkäufer bleibt trotz der ſtipulirten Uebernahme der Hypothek in Anrechnung auf den Kaufpreis dem Gläubiger gegenüber als deſſen perſönlicher Schuldner nach wie vor verpflichtet (vergl. Erkenntniß des Obertribunals vom 29. April 1878. Gruchots Beiträge Bd. 23 S. 128 ff.). Auf welchem Wege — abgeſehen von den durch das, neben den Grundbuchgeſetzen geltende, bürgerliche Recht gegebenen Mitteln zur Befreiung eines Schuldners, wie Befriedigung des Gläubigers, Entlaſſung aus der Schuldverbindlichkeit u. ſ. w., welche hier nicht in Frage ſtehen — der Veräußerer von ſeiner perſönlichen Verbindlichkeit frei werden kann, iſt im Abſ. 2 des § 41 des E. E. G. vorgeſchrieben. Außer dieſem beſtimmt vorgezeichneten Wege iſt weder im § 41 noch in einer ſonſtigen Beſtimmung des E. E. G. ein anderer angegeben, welcher zu jenem Ziele führen könnte. Gleichwohl vermeint der Bekl. — und darin iſt ihm der I. R. beigetreten —, er ſei von ſeiner perſönlichen Mithaft dadurch frei geworden, daß die Kl. gegen den Erwerber und Schuldübernehmer die perſönliche Klage auf Bezahlung der übernommenen Hypothekenforderungen frei geworden ſei. Dieſe Anſicht, welche freilich auch Vertretung gefunden hat (vergl. Brettner in Gruchot's Beiträgen Bd. 19 S. 723), iſt irrig. Der Wortlaut des § 41 giebt dazu keine Veranlaſſung. Von dem Verluſt der perſönlichen Klage gegen den Veräußerer durch die Anſtellung der Klage gegen den Erwerber findet ſich darin keine Andeutung; vielmehr ergiebt ſich aus dem Abſ. 2 des § 41, daß die Anſtellung der Klage gegen den Erwerber gerade gefordert wird, um den Veräußerer in ſeiner perſönlichen Haftung feſtzuhalten. Auch die Motive zu § 41 (Werner Bd. 2 S. 26) ſtehen keineswegs, wie die beiden Vorderrichter anzunehmen ſcheinen, der Anſicht des Bekl. zur Seite. Denn darin wird nur näher begründet, daß dem Gläubiger der Veräußerer nicht für alle Zeiten perſönlich verhaftet bleiben dürfe, wenn er in dem Erwerber in Folge der Schuldübernahme deſſelben einen neuen perſönlichen Schuldner erhalten habe, daß der Gläubiger vielmehr, wenn er von der Schuldübernahme benachrichtigt worden ſei, ſich zu entſcheiden habe, ob er ſich die Uebernahme gefallen laſſen und ſich mit dem Erwerber als alleinigen perſönlichen Schuldner begnügen und demgemäß auf den Rückgriff an den Veräußerer verzichten, oder ob er ſich dieſen Rückgriff erhalten wolle, und daß dieſe Entſcheidung als zu Gunſten der erſten Alternative getroffen anzuſehen ſei, wenn der Gläubiger dem neuen Schuldner das Kapital laſſe, obſchon er es ihm kündigen konnte. Hierdurch ſoll lediglich die Beſtimmung im Abſ. 2 des § 41 gerechtfertigt werden. An keiner Stelle aber wird geſagt, daß durch die Anſtellung der perſönlichen Klage gegen den Erwerber allein die Befugniß zur perſönlichen Klage gegen den Veräußerer aufgehoben werde. Auch das Urtheil des R. G. Bd. 5 S. 329 der Entſcheidungen kann nicht zur Unterſtützung der Gegenanſicht herangezogen werden, denn die hier ſtreitige Frage lag damals gar nicht zur Entſcheidung vor und iſt auch nicht entſchieden. Es fragt ſich weiter, ob der Beklagte dadurch von ſeiner perſönlichen Verbindlichkeit frei geworden iſt, auch nach Vorſchrift des § 41 Abſ. 2 des E. E. G. rechtzeitig und richtig geklagt hat. Der Kl. findet zunächſt eine Verletzung des § 41 des E. E. G. und der §§ 628 fg. der C. P. O. darin, daß das B. G. in dem Zahlungsbefehl eine Klage im Sinne des § 41 a. a. O. ſehe, obwohl doch auf den Zahlungsbefehl erſt nach erhobenem Widerſpruche eine Klage folge. Auf die geſetzlichen Wirkungen eines Zahlungsbefehls in Anſehung der Rechtshängigkeit, meint er, komme nichts an. Dieſer Angriff entbehrt der Unterſtützung durch das Geſetz. Der § 41 a. a. O. macht in Abſ. 2 die perſönliche Forthaftung des Veräußerers davon abhängig, daß der Gläubiger die Hypothek gegen den Erwerber binnen ſechs Monaten nach der Fälligkeit einklagt. Der gerichtliche Befehl, durch welchen dem Möhle die Bezahlung der in Folge Kündigung vom 5. Auguſt bezw. 1. Juli 1885 fällig gewordenen Hypothekenforderungen aufgegeben wurde, iſt demſelben am

21. November 1885 zugeſtellt. Die Klage, welche die Kl. in Folge des Widerſpruchs des Möhle gemäß § 637 der C. P. O. vor dem L. G. zu erheben hatte, iſt dem Möhle am 30. Januar 1886 zugeſtellt. Mit der Zuſtellung des Zahlungsbefehls traten die Wirkungen der Rechtshängigkeit ein (C. P. O. § 633). Durch die Erhebung des Widerſpruchs verlor zwar der Zahlungsbefehl ſeine Kraft, die Wirkungen der Rechtshängigkeit blieben jedoch beſtehen (C. P. O. § 635). Und da die Klage vor dem L. G. innerhalb der ſechsmonatigen Friſt, welche von dem Tage der Benachrichtigung von der Erhebung des Widerſpruchs lief, erhoben wurde, ſind die Wirkungen der Rechtshängigkeit auch nicht erloſchen (C. P. O. § 637). Bezüglich der Wirkungen der Rechtshängigkeit beſtimmt nun, nachdem in den §§ 235 ff. der C. P. O. beſtimmte Wirkungen der Rechtshängigkeit angegeben ſind, der § 239 weiter: „Die Vorſchriften des Bürgerl. Rechts über die ſonſtigen Wirkungen der Rechtshängigkeit bleiben unberühret. — Dieſe Wirkungen, ſowie alle Wirkungen, welche durch die Vorſchriften des Bürgerl. Rechts an die Anſtellung, Mittheilung oder gerichtliche Anmeldung der Klage, an die Ladung oder Einlaſſung des Bekl. geknüpft werden, treten .... mit der Erhebung der Klage ein. Dieſelben Wirkungen, welche hier an die Klageerhebung geknüpft werden, müſſen auch in den Fällen, welche der Klageerhebung in Betreff der Rechtshängigkeit gleichgeſtellt ſind, eintreten, alſo auch mit der Zuſtellung des Zahlungsbefehls im Mahnverfahren. „Der Zahlungsbefehl — heißt es in der Begründung der §§ 585, 586 des Entwurfs der C. P. O. S. 382, Ausgabe von Hahn, S. 416 — ſchließt ſich in ſeinem Inhalt ganz dem Geſuche an. Die Zuſtellung des erſteren enthält deshalb der Sache nach auch die Zuſtellung der Klage und begründet die Rechtshängigkeit." Die nach Erhebung des Widerſpruchs zu erhebende Kl. wird als mit der Zuſtellung des Zahlungsbefehls erhoben angeſehen, wenn der Anſpruch vor das Gericht gehört, welches den Befehl erlaſſen hat (C. P. O. § 636); in dieſen Fällen bedarf es alſo der Erhebung einer beſonderen Klage neben dem Zahlungsbefehle nicht. Daß in den übrigen Fällen, in welchen der Anſpruch vor ein anderes Gericht gehört, die Erhebung einer beſonderen Klage vor dieſem anderen Gerichte gefordert wird, hat nicht etwa ſeinen Grund darin, daß hier die Zuſtellung des Zahlungsbefehls nicht die Bedeutung der Klageerhebung hätte, ſondern iſt — wie die Begründung der §§ 589—591 des Entwurfs, S. 585, Ausgabe von Hahn S. 418 fg. ergiebt — lediglich zur Vermeidung geſchäftlicher Schwierigkeiten, zum Zwecke gründlicherer Vorbereitung der Klage und wegen des beim L. G. eintretenden Anwaltszwanges angeordnet. Es fehlt auch jeder innere Grund, welcher dahin führen könnte, die Zuſtellung des Zahlungsbefehls der Erhebung der Klage nicht gleichzuſtellen: ſind doch die zur Begründung des Geſuchs um Erlaſſung des Zahlungsbefehls nothwendigen Angaben (C. P. O. § 630), welche auch der zuzuſtellende Zahlungsbefehl enthält (C. P. O. § 632) im Weſentlichen die gleichen, welche die Klage enthalten muß (C. P. O. § 230), und iſt doch auch das Mahnverfahren geeignet, zur gerichtlichen Feſtſtellung des Anſpruchs zu führen, und zwar, wenn kein Widerſpruch erhoben wird, in viel kürzerer Friſt, als dieſes Ziel in Folge der Klageerhebung im gewöhnlichen Verfahren erreicht zu werden pflegt. So hat denn auch bisher Niemand Bedenken getragen, die hier am nächſten liegende Wirkung der Klageerhebung auch mit der Zuſtellung des Zahlungsbefehls eintreten zu laſſen, nämlich die Unterbrechung der Verjährung, mögen auch die Meinungen der Schriftſteller bezüglich der Begründung und der einzelnen Folgen auseinandergehen (vergl. Aſchrott in Gruchot's Beiträgen Bd. 28 S. 618 ff.). Hiernach iſt kein Grund erfindlich, weshalb die Folgen, welche in § 41 Abſ. 2 des E. E. G. an die Einklagung der Hypothek gegen den Erwerber geknüpft werden, nicht eintreten ſollen, wenn im Mahnverfahren ein Befehl zur Zahlung der Hypothek erlaſſen und dem Erwerber zugeſtellt wird. Allerdings iſt dem B. G. darin nicht beizutreten, daß in dem Zahlungsbefehl die dingliche Klage zu finden ſei. Denn, wenn auch, wie wohl allgemein angenommen wird, der Zahlungsbefehl wegen eines dinglichen Anſpruchs auf Zahlung von Geld zuläſſig iſt, ſo muß doch der dinglichen Beziehung in dem Befehle ein beſtimmter erkennbarer Ausdruck gegeben werden, und zwar dadurch, daß, wie bei der Klage im Antrage, im Befehle die Zwangsvollſtreckung in das Pfandgrundſtück angedroht wird, ſoll der Zwangsbefehl in der That die Bedeutung einer dinglichen Klage haben. Deſſenungeachtet wird die Entſcheidung des B. G. dadurch gehalten, daß die perſönliche Klage den gleichen Erfolg gehabt hat, welcher mit der dinglichen Klage erzielt worden wäre. Nach der Feſtſtellung des B. G. hat nämlich die Klage gegen den neuen Erwerber zur Zwangsverſteigerung des für die beiden fraglichen Hypotheken verhafteten Grundſtückes geführt und bei der Kaufgeldervertheilung hat ſich ergeben, daß die Kl. bezüglich ihrer Hypotheken mit dem Betrage von 2166 Mark 68 Pf. ausgefallen, im Uebrigen aber gedeckt worden iſt. — Es kann dahin geſtellt bleiben, ob im Abſ. 2 des § 41 mit dem Ausdruck „die Hypothek gegen den Eigenthümer des Grundſtücks eingeklagt hat", die Erhebung grade der dinglichen Klage gemeint iſt, zumal der Wortlaut keineswegs ausſchließt, daß darunter auch die Einklagung der Hypothekenforderung, der perſönlichen Forderung, in welche der Erwerber des Grundſtücks in Folge der Uebernahme der Hypothek auf den Kaufpreis als Schuldner eingetreten iſt, verſtanden wird. Auch bedarf es einer Erörterung darüber nicht, welchen Erfolg das Geſetz mit der Einklagung der Hypothek gegen den Erwerber des Grundſtücks beabſichtigt. Denn nach dem feſtgeſtellten Sachverhalt iſt mit der vom Kl. angeſtellten Klage thatſächlich der äußerſte Erfolg herbeigeführt, welcher mit der dinglichen Klage hätte erzielt werden können. Es darf nicht unbeachtet bleiben, daß das R. G. in dem Urtheil vom 5. Mai 1881 (Gruchot's Beiträge Bd. 26 S. 111) bereits den gleichen Grund verwerthet hat, um zu der Entſcheidung zu gelangen, daß der Gläubiger durch die Anſtellung der lediglich auf Zahlung von rückſtändigen Zinſen des von dem Erwerber übernommenen Hypothekenkapitals gerichteten Mandatsklage (früheren Rechts) der Anforderung des § 41 Abſ. 2 genügt habe. V. C. S. i. S. Beckmann c. Wattenſcheid vom 19. März 1887, Nr. 369/86 V.

Zum Geſetz über die Zwangsvollſtreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883.

27. Nach § 685 der C. P. O. entſcheidet das Vollſtreckungsgericht über Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weiſe der Zwangsvollſtreckung oder das bei derſelben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren betreffen. Ob dadurch auch in dem

Falle, wo der Gläubiger durch die Wirkungen der Zwangsvollſtreckung materielle Rechte des Schuldners verletzt, dem Letzteren die Geltendmachung ſeines Rechts im Prozeßwege entzogen und der Schuldner ausſchließlich auf den erwähnten Rechtsbehelf gewieſen ſein ſoll (vergl. Raſſow und Küntzel, Beiträge, Bd. 28 S. 1164, Bd. 26 S. 1181), kann hier unerörtert bleiben. Denn Vorausſetzung des § 685 der C. P. O. iſt, daß das Vollſtreckungsgericht bezw. der Gerichtsvollzieher durch die Art und Weiſe der Zwangsvollſtreckung der Partei einen Grund zu Anträgen, Erinnerungen oder Einwendungen giebt. Die Thätigkeit des Grundbuchrichters dagegen iſt nicht der Kontrole des Vollſtreckungsgerichts unterſtellt; auch kann derſelbe nicht als Vollſtreckungsrichter im Sinne des § 685 angeſehen werden. Selbſt wenn man die Eintragung einer vollſtreckbaren Forderung in das Grundbuch als einen Akt der Zwangsvollſtreckung auffaßt, die nach §§ 6 ff. des Geſetzes vom 13. Juli 1883 dem Grundbuchrichter zur ſelbſtſtändigen Erledigung zugewieſen iſt, ſo liegt doch die Thätigkeit deſſelben, wie bei allen übrigen Eintragungen, auf dem Gebiete der „freiwilligen Gerichtsbarkeit". Der vollſtreckbare Titel, der ihm vom betreibenden Gläubiger vorzulegen iſt, vertritt die Stelle der Bewilligung des Schuldners und das Verfahren regelt ſich im Weſentlichen nach den Vorſchriften der Grdb. O. Auch die Koſten der Eintragung werden nach dem Tarif vom 5. Mai 1872 erhoben und die Motive zum Koſtengeſetz vom 18. Juli 1883 heben dabei ausdrücklich hervor, daß die zwangsweiſe Eintragung im Grundbuch die Gerichte nur als Hypotheken- und Grundbuchbehörden in Anſpruch nimmt. Der Grundbucheichter iſt hiernach, wenn er eine ſolche Eintragung vornimmt, bei der Zwangsvollſtreckung zwar mitthätig, aber er handelt immer nur als Grundbuchrichter, nicht als Vollſtreckungsrichter im Sinne der C. P. O. Die Rechtsbehelfe, welche gegen ſeine Verfügungen der Partei zuſtehen, ſind nicht die der P. O., ſondern die der Grdb. O. vom 5. Mai 1872 und des Ausführungsgeſetzes zum G. B. G. vom 24. April 1878. Aus dem Allen ergiebt ſich, daß der § 685 der C. P. O., welcher ſich nur auf die Thätigkeit des Vollſtreckungsgerichts im Sinne des § 684 a. a. O. und des Gerichtsvollziehers bezieht, auf das Verfahren des Grundbuchrichters nicht angewendet werden kann, und der B. R. macht ſich einer Geſetzesverletzung ſchuldig, wenn anzunehmen iſt, daß die vorliegenden Eintragungen allein dem Grundbuchrichter zuzurechnen ſind. Nach § 41 der Grdb. O. muß der Grundbuchrichter dem auf Eintragung gerichteten Erſuchen einer zuſtändigen Behörde genügen, wenn es den geſetzlichen Erforderniſſen entſpricht. Zuſtändig aber iſt die Behörde, welcher durch geſetzliche Beſtimmung die Berechtigung beigelegt iſt, beim Grundbuchrichter Anträge auf Eintragung oder Löſchung zu ſtellen. Der Grundbuchrichter darf das Erſuchen nur beanſtanden, wenn er die Behörde nicht für ermächtigt hält oder wenn ſich aus dem Grundbuch Anſtände gegen daſſelbe ergeben. Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß nach der älteren Preußiſchen Geſetzgebung die Eintragung von Arreſten auf Erſuchen des Prozeßrichters vom Grundbuchrichter zu bewirken war. Dieſe Befugniß des Prozeßrichters iſt auch durch das Geſetz vom 4. März 1879, das nur die Eintragung im Wege der Exekution dem Parteibetrieb überwies, nicht berührt worden. Anders ſtellt ſich die Sache nach dem Geſetz vom 13. Juli 1883. Daſſelbe beſtimmt in § 10, daß, wenn ein Arreſtbefehl vollzogen werden ſoll, auf Antrag des Gläubigees eine Vormerkung zur Höhe des zu ſichernden Geldbetrages eingetragen wird, und verordnet dann im § 12, daß die nach den Vorſchriften der §§ 6 bis 11 erforderlichen Anträge unmittelbar an den Grundbuchrichter zu richten ſind. Hiernach war das Amtsgericht nicht zuſtändig, den Grundbucheichter um Eintragung des von ihm beſchloſſenen Arreſtes zu requiriren. Der Grundbuchrichter hätte nur dann dem Erſuchen entſprechen dürfen, wenn das Amtsgeeicht den Parteiantrag unter Ueberſendung der erforderlichen Urkunden übermittelt und damit jenen in den Stand geſetzt hätte, ſelbſt in eine Präfung des Antrags einzutreien. Im vorliegenden Falle mußte der Grundbuchrichter die Eintragung des Arreſtes ablehnen. V. C. S. i. S. Pilk c. Mans vom 9. März 1887, Nr. 362/86 V.

VI. Das Franzöſiſche Recht (Badiſche Landrecht).

28. Der § 918 c. c. ſetzt voraus, daß Vermögensſtücke gegen eine Leibrente gegen verlorenes Kapital oder mit Vorbehalt des Nießbrauchs veräußert ſind. Das O. L. G. nimmt nun an, daß dieſe Vorausſetzung hier zutreffe, weil K. zugleich Namens ſeiner Ehefrau gütergemeinſchaftliche Hausgrundſtücke, theils gegen einen beſtimmten Preis, theils unter Vorbehalt — des (ausſchließlichen) lebenslänglichen Wohnungsrechts an den Sohn beider verkauft habe, dieſer Vorbehalt aber eine auf die Lebensdauer der Veräußernden beſchränkte Leiſtung, einen Vorbehalt der Nutznießung enthalte. Die Annahme des O. L. G. beruht indeß auf einer rechtsirrthümlichen Auffaſſung. — Der Art. 918 cit. enthält die doppelte Anomalie, daß derſelbe einen onerosen Vertrag kraft geſetzlicher Vermuthung zu einer Schenkung ſtempelt und ſodann, daß dieſe Schenkung, abweichend von der Vorſchrift des Art. 843 in fine, als vom Rückbringen befreit gilt, iſt daher auf das Engſte auszulegen, wenn es ſich um ſeine Anwendung handelt. In dem Kaufakte vom 3. November 1876, der hier in Betracht kommt, iſt nun „die Benutzung des verkauften Hauſes zur eigenen Wohnung" für die Lebensdauer der Eheleute vorbehalten. Es ſteht alſo hier ein Wohnungsrecht in Frage und das O. L. G. überſieht, daß das Recht des Nießbrauchs — Art. 587 seq. c. c. — und das Wohnungsrecht — Art. 632 seq. leg. cit., welche es identifizirt, ihrem Begriffe und Umfange nach weſentlich verſchieden ſind, ſo daß im Sinne des Art. 918 cit. eine Veräußerung mit Vorbehalt eines Wohnungsrechts grundſätzlich nicht mit einer Veräußerung unter Vorbehalt des Nießbrauchs gleichgeſtellt werden kann. Zu demſelben Ergebniſſe gelangt man auch, wenn man den Grund der genannten Geſetzesvorſchrift ins Auge faßt. Der Art. 26 des Geſetzes vom 17. Nivoſe des Jahres II verbot, um die Gleichheit unter den Erben aufrecht zu erhalten und verſchleierten Begünſtigungen zu begegnen, toutes donations à charge de rente viagère ou ventes à fonds perdu in der graden und Seitenlinie an einem der Präſumtiv-Erben und deſſen Deſcendenten. Veräußerungen unter Vorbehalt des Nießbrauchs berührte das Geſetz nicht. Der c. c., obwohl von gleicher Tendenz ausgehend, doch weniger radikal, als ſeine Quelle, beſchränkt zunächſt ſeine Beſtimmung auf den Schutz der Vorbehalts-Erben und ſpricht ſodann kein Verbot von Veräußerungen der fraglichen Art aus, betrachtet dieſelben vielmehr

Digitized by Google

kraft gesetzlicher Vermuthung als Schenkungen, denen er dann — der Intention des Schenkers gemäß — Befreiung vom Rückbringen gewährt. In einem Punkte geht der Art. 918 aber weiter als das Novelle-Gesetz, indem er auch Veräußerungen unter Vorbehalt des Nießbrauchs in den Kreis seiner Bestimmungen zieht. Ersichtlich ist das nicht aus dem Grunde geschehen, weil Veräußerungen, deren Gegenstand das nackte Eigenthum bildet, sachlich den Veräußerungen gegen eine Leibrente oder sonst verlorenes Kapital gleich ständen, sondern weil Veräußerungen jener Art erfahrungsmäßig zu verschleierten Begünstigungen, denen das Gesetz entgegenwirken will, benutzt wurden. Ist das aber der Grund der bezüglichen Bestimmung, so erhellt, daß dieser bei Veräußerungen mit Vorbehalt eines Wohnungsrechts, im minderen Maße als bei Veräußerungen unter Vorbehalt des Nießbrauchs zutrifft. II. C. S. i. S. Backhaus c. Königs vom 18. März 1887, Nr. 360/86 II.

29. Die Anschauung des O. L. G., daß ein absichtlich vom Kl. bei dem Bekl. hervorgerufener Irrthum über den Flächeninhalt der mit dem Haus verpachteten Grundstücke den Bekl. nicht zur Vertragsaufhebung, sondern nur zu einer Entschädigungsforderung nach Landrechts-Satz 1116b berechtigen könnte, enthält eine Verletzung der Landrechts-Sätze 1116 und 1116b. Ein nicht durch Betrug herbeigeführter Irrthum über eine nicht das Wesen der Sache betreffende Eigenschaft einer Sache führt allerdings nicht zur Umstoßung des Vertrags; dagegen enthält nicht etwa Landrechts-Satz 1116b eine solche Bestimmung im Gebiet des Betrugs. Die Worte des Landrechts-Satzes 1116b: „Ein Betrug der Nebenbestimmungen betrifft, wirkt nur eine Entschädigungsforderung" drücken nach ihrem Wortlaut, wie auch nach Brauer's Erläuterungen (Bd. III zu Zusatz 1116b, insbesondere der Schluß der Erläuterung) nur aus: Ein solcher Betrug, welcher nur hinsichtlich der Eingehung einer Nebenbestimmung des Vertrags bestimmend gewirkt hat, bewirkt nicht die Umstoßung des Vertrags, sondern nur eine Entschädigungsforderung. — Landrechts-Satz 1116b sagt also nicht etwa — wie das O. L. G. anzunehmen scheint, — daß, wenn betrügerisch eine solche Eigenschaft einer Sache, bezüglich deren Vorhandensein ein bloßer Irrthum eine Umstoßung des Vertrags nach Landrechts-Satz 1110 nicht begründen würde, vorgespiegelt worden, diese Vorspiegelung auch dann nicht zur Umstoßung des Vertrags führe, wenn ohne die Vorspiegelung dieser Eigenschaft von Seiten des einen Kontrahenten der andere Kontrahent den Vertrag überhaupt nicht abgeschlossen haben würde. Es kann daher auch die bloße Vorspiegelung einer nur die Güte oder Ertragsfähigkeit berührenden Eigenschaft einer Sache, sofern der Getäuschte ohne eine solche Vorspiegelung den Vertrag überhaupt nicht abgeschlossen haben würde, zur Umstoßung des Vertrags gemäß Landrechts-Satz 1116 führen. Im vorliegenden Fall will nun aber der Bekl. gerade behaupten, der Kl. habe selbst und durch Andere, hierzu von ihm Beauftragte, wissentlich wahrheitswidrige Angaben über den Flächeninhalt und damit über die Ertragsfähigkeit des Pachtgegenstandes gemacht, ohne welche täuschende Angaben er den Pachtvertrag nicht abgeschlossen haben würde. Der Bekl. will also durch einen klägerischen Betrug zur Abschließung des Pachtvertrags überhaupt bestimmt worden sein. „Nebenbestimmungen" des Vertrags, für deren Eingehung dieser Betrug bestimmend gewesen wäre, stehen nicht in Frage. II. C. S. i. S. Stießi c. Hennhofer vom 18. März 1887, Nr. 359/86 II. M.

Verzeichniß der Anwälte, die dem jetzigen Reichstage als Mitglieder angehören.

Namen.	Wahlkreis.	Wohnort.	Fraktion.
Ackermann, Geheimer Hofrath	6. Sachsen	Dresden	Kons.
Munckel, Rechtsanwalt	3. Berlin	Berlin	D. Freis. P.
Dr. Oetker, Justizrath	1. Kassel	Kassel	Kons.
Peters, Rechtsanwalt	6. Schleswig-Holstein	Kiel	N. L.
Dr. Porsch, Rechtsanwalt	11. Breslau	Breslau	Centr.
Schenk, Rechtsanwalt	2. Wiesbaden	Berlin	D. Freis. P.
Schmidt (Sagan), Justizrath	2. Liegnitz	Erdmannshof bei Naumburg	R. P.
Schneider, Justizrath	15. Sachsen	Mittweida	N. L. (Hospitant).
Temper, Rechtsanwalt	18. Sachsen	Zwickau i. S.	N. L.
Traeger, Rechtsanwalt	2. Oldenburg	Nordhausen	D. Freis. P.
Trimborn, Justizrath, Rechtsanwalt	11. Düsseldorf	Gölu a. Rh.	Centr.

Literatur.

Angezeigt von Max Guttmann, Rechtsanwalt am Kammergericht zu Berlin.

VIII. Reichsrecht.

1. Dr. Max Frohwann, Gerichtsreferendar: Die allgemeine Anfechtungsklage aus § 23[1] K. O. Cassel, 1886 bei Theodor Kay. 54 S. Preis 1 M.

Die Arbeit, offenbar eine Doktor-Dissertation, giebt in lesbarer Weise die wissenschaftlichen Ergebnisse betreffs des § 23[1] K. O. wieder. Neues wird nicht geboten.

2. Viktor Ring, Assessor am Landgericht I zu Berlin: Der Maklergesetz-Entwurf. Betrachtungen und Vorschläge. Berlin, 1886 bei Carl Heymann. 56 S.

Die Abhandlung ist zuerst im September 1886 in Busch's Archiv für Handels- und Wechselrecht erschienen.

Nach einem in der Vorbereitung befindlichen Gesetzentwurf sollen die vereideten Handelsmäkler sich künftig für Erfüllung der von ihnen vermittelten Handelsgeschäfte verbindlich machen oder bürgen dürfen. In den Fällen, in denen sie dies gethan

Digitized by Google

haben, ſollen ſie jedoch zu freihändigem öffentlichen Verkauf von Werthpapieren, Waaren u. ſ. w. (H. G. B. Art. 311, 343 u. ſ. w.) ungeeignet ſein. Dann hofft man, mit der jetzt allgemein und unverhüllt übertretenen Beſtimmung, wonach Handelsmäkler nicht für eigene Rechnung Geſchäfte machen dürfen, Ernſt machen zu können.

Dem gegenüber tritt R. für die Beſeitigung des amtlichen Mäklerthums ein (S. 53 ff.), das in manchen Theilen Deutſchlands, beſonders Hamburg (S. 12 ff.), überhaupt nicht beſteht. Eine ins Einzelne gehende Darſtellung des Geſchäftsganges an der Börſe ſoll zeigen, daß der Mäkler, insbeſondere beim Kaſſageſchäft, gezwungen iſt, als Selbſtkontrahent einzutreten (S. 31—36). R. meint auch, daß die geplante Verbürgungsfreiheit der Handelsmäkler keine Erleichterung gewähren wird, weil dieſe ſich gewöhnlich gar nicht für die Erfüllung der von ihnen vermittelten Geſchäfte verbindlich machen. Sie verpflichten ſich vielmehr ſogleich bei Annahme des Auftrags für den Verkauf oder Kauf der aufgegebenen Werthpapiere an einen, bezw. von einem, dem Auftraggeber genehmen Vertragsmann einzuſtehen, falls das Geſchäft nach Lage des Marktes zu den geſtellten Bedingungen ſich als ausführbar erweiſen ſollte. Getingt eine genehme Aufgabe, ſo ſind die Verpflichtungen des Mäklers erledigt; wo nicht, wird er ſelbſt Geſchäftspartei (S. 37—48). S. 15—30 werden die einſchlägigen Vorſchriften in den Handelsgeſetzen des Erdballs wiedergegeben.

3. Dr. jur. Georg Eger, Das Reichshaftpflicht-Geſetz ... vom 7. Juni 1871. Erläutert .... Nebſt einem Anhang enthaltend die Geſetze, betreffend die Kranken- und Unfallverſicherung, ſowie die Hilfskaſſen, mit erläuternden Anmerkungen. Dritte vermehrte Auflage. Breslau 1886. J. U. Kerns Verlag (Max Müller). 774 S. Preis M. 16,50.

Trotz der Unfallverſicherungsgeſetze hat das Haftpflichtgeſetz noch ein weites Geltungsgebiet; man vergleiche die einzelnen Anwendungsfälle S. VI ff. Der Kommentar von Eger iſt alſo keineswegs überflüſſig. Die Art und Weiſe deſſelben iſt bekannt und durch das Geſetz ſelbſt bedingt: für den Kommentar zu einem Ausnahmegeſetz, wie es das Haftpflichtgeſetz iſt, kann ſich zu grundſätzlichen Erörterungen nur wenig Gelegenheit bieten; die Kaſuiſtik muß die Hauptſache bleiben. Kein Zweifel, daß der Verfaſſer dieſer Aufgabe ganz gerecht wird. Ob die Heranziehung des geſetzgeberiſchen Materials in dem Maße, wie es ſeitens des Verfaſſers geſchieht, auch heut noch erforderlich iſt, ob darunter nicht die Ueberſichtlichkeit allzuſehr leidet, kann fraglich ſein. Freilich legt E. den Aeußerungen der Motive für Zweifelsfragen geradezu entſcheidende Bedeutung bei. Der Neigung des Reichsgerichts, das Geſetz ausdehnend, wenigſtens nicht einengend anzuwenden, tritt E. lebhaft entgegen. So bekämpft er auch die Anwendung des § 1 auf unterirdiſche Eiſenbahnen (S. 44 ff.) u. ſ. w. Die prozeſſualen Erläuterungen zu §§ 6 und 7 ſind jetzt — nach Einführung der C. P. O. — entbehrlich.

4. Dr. jur. P. Schubart. Die Verfaſſung und Verwaltung des Deutſchen Reiches und des Preußiſchen Staates in gedrängter Darſtellung. 4. neu bearb. Aufl. Breslau bei Wilh. Gottl. Korn, 1887. 208 S. Pr. kart. 1,50 M., in Leinw. 2 M.

Eine Zuſammenſtellung der nöthigſten verfaſſungsgeſchichtlichen und ſtaatsrechtlichen Daten.

Perſonal-Veränderungen.

Zulaſſungen.

Backhauſen beim Amtsgericht Schwerte; — Cruſe beim Landgericht Münſter; — Heix beim Amtsgericht Siegburg; — Fröhlich beim Amtsgericht Reinerz; — Ruhm beim Amtsgericht in Landsberg in Oſtpreußen; — Auguſt Hamacher beim Landgericht Aachen; — Geube beim Landgericht Torgau; — Kammee beim Amtsgericht Bublitz; — v. Biernacki beim Landgericht Gleiwitz; — Bezelnski beim Amtsgericht Pillkallen; — Dr. Julius Tölle beim Amtsgericht in Jaſtrow in Weſtpreußen; — Auguſt Schneider beim Amtsgericht Altenkirchen; — Stroh und J.-R. Heinrich beim Amtsgericht Elbing; — Siegmund Fließ beim Amtsgericht Koſchmin; — Otto Biſchoff beim Landgericht Augsburg; — Kalkowski beim Landgericht I Berlin; — Gaut beim Amtsgericht Wattenſchrid; — Laſſen beim Amtsgericht Oldesloe; — Max Wittſtock beim Amtsgericht Oebisfelde; — R.-A. Nieswandt beim Landgericht Braunsberg; — Amtsrichter a. D. Apotant beim Kammergericht; — Dr. Böcker beim Landgericht in Göttingen; — Bentz beim Amtsgericht Dirſchau; — Johann Peter Frohn beim Amtsgeeicht Lennep; — Georg Nicolaus Stammer beim Amtsgericht Pinneberg; — Paul Richard Hauptmann beim Amtsgericht Genthin; — Joſef Senninger beim Obeelandesgericht Nürnberg; — Dr. Karl Oskar Witlſch beim Oberlandesgericht Dresden; — Siebend Heeren beim Landgeeicht Kaſſel; — Auguſt Reutſch beim Landgericht Gotha; — Dr. Max Silberſtein beim Landgericht Berlin I; — Dr. jur. Arthur Salomon beim Kammeegericht Berlin.

Löſchungen.

R.-A. Kulow beim Amtsgeeicht in Muskau; — R.-A. und Notar J.-R. Kairies in Kulm; — R.-A. und Notae Nieswandt in Stuhm; — R.-A. und Notar Lucas in Liebau iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Amt als Notar ertheilt; — J.-R. Zabel in Seelow beim Landgericht Frankfurt a. O.; — R.-A. Nieswandt beim Landgericht I Berlin; — Reinert beim Amtsgerichts Pillkallen; — Jacob Richtee beim Landgericht Breslau; — Dr. Paul Alexander Katz beim Kammergericht und R.-A. Nieswandt b. Amtsgericht Stuhm; — J.-R. Deyks beim Kammergericht Berlin; — J.-R. Eugen Wiener beim Landgericht in Breslau; — J.-R. Daoid Michaelis b. Amtsgericht I. Hildburghauſen; — J.-R. Müdner von Mülnheim in Kaſſel; — Johann Kober b. Amtsgericht Schrobenhauſen; — Guſtav Hermann Gruber b. Landgericht Leipzig; — Dr. Georg Meyer b. Landgericht Berlin I; — Dr. Salomon b. Landgericht Potsdam.

Ernennungen.

Zu Notaren ſind ernannt: Block in Dramburg für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin und Wohnſitz in

Dramburg; — Deutschbein in Kulmsee für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder und Wohnsitz in Kulmsee; — Menzel in Winzig für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau und Wohnsitz in Winzig; — Leidreiter in Willenberg für den Bezirk des Oberlandesgerichts Königsberg und Wohnsitz in Willenberg; — Gehrke in Mehlauken für den Bezirk des Oberlandesgerichts Königsberg und Wohnsitz in Mehlauken; — Bierbaum in Nienburg für den Bezirk des Landgerichts zu Verden und Wohnsitz in Nienburg; — Caiack in Neustadt i. Westpr. für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder und Wohnsitz in Neustadt; — Kantrowitz in Drossen für den Bezirk des Kammergerichts und Wohnsitz in Drossen; — Dr. phil. Peucker in Strausberg für den Bezirk des Kammergerichts und Wohnsitz in Strausberg; — Dr. jur. Pfau in Wissen für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M., mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, und Wohnsitz in Wissen; — Dr. de Bary in Frankfurt a. M. für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M., unter Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, und Wohnsitz in Frankfurt a. M.

Todesfälle.

R.-A. J.-R. Jacob Jansen I in Cöln; — R.-A. und Notar J.-R. Dr. Fleischer in Peine; — R.-A. Rücker in Cöln; — R.-A. und Notar J.-R. Deetz in Beigard; — R.-A. Schumann in Berlin; — J.-R. Kairies in Kulm.

Ein **Gerichtsassessor** (Landrechtler) ist bereit die Vertretung eines Rechtsanwalts zu übernehmen. Briefe werden an die Exped. erbeten unter **A. Z.**

Ein **Gerichtsassessor** wunscht sich mit einem älteren Rechtsanwalt in Berlin oder in einer andern größeren Stadt zu assoziiren. Gefl. Adr. unter **B. 16** der Wochenschrift.

Ein tücht. **Büreauvorsteher,** langj. Fachmann, sucht Stellung. Offerten erb. unter **M. 500** Exped. d. Ztg.

Büreau-Stelle.

Ein j. Mann, im Besitze des einjährigen Zeugnisses, welcher ziemlich flott stenographiren kann und bereits 1 Jahr einem Anwalts-Büreau vorgestanden, sucht behufs weiterer Ausbildung gleiche oder ähnliche Stellung. Gefl. Offerten unter **V. 954** bef. die Annoncen-Exp. H. Voy, Crefeld.

Ein **Assessor,** 1½ Jahre im Dienst, wünscht für längere Zeit bei einem Rechtsanwalt zu arbeiten. Gefl. Offerten unter **E. 3055** an Haasenstein & Vogler, Danzig erbeten.

Gustav Fock

Antiquariat und Centralstelle für Dissertationen und Programme.

Leipzig, Naumarkt 38 I.

Soeben erschien: Lager-Verzeichniss VI:

Rechts- und Staatswissenschaften.

ca. 3000 Nrn. Zusendung gratis und franco.

Normal-Papiere Amtlich geprüft laut ministerieller Vorschrift unter Garantie.

Feener ca. 120 **Sorten Schreib- und Concept-papier, Actendeckel,** Actenenvert u. s. w. in größter Auswahl billigst. Lieferant vieler Behörden. Beste Referenzen. Man verlange die 16 seit. Preisliste. **P. Weber,** Papier- und Schreibwaaren-Versandtgeschäft, Frankfurt a. M., Hermesweg 5.

Verlag von E. Morgenstern in Breslau.

Soeben erschien:

Ueber den Einfluß des Irrthums auf Verträge.

Erörterung der Grundgedanken im Anschlusse an die Bestimmungen des Sächs. bürgerl. Gesetzbuches.

Von

Dr. jur. Paul Friedrich Werthauer

in Leipzig.

Geheftet. Preis 1,20 Mark.

Der Hauptinhalt dieser Schrift ist die systematische Erörterung der Grundgedanken der behandelten Lehre. Da die der Besprechung unterzogenen Principienfragen für jedes Recht die gleichen sind, so wendet sich die Schrift nicht blos an sächsische, sondern an alle deutschen Juristen.

Zu haben in allen Buchhandlungen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie durch Einsendung des Betrages franco von unterzeichneter Verlagsbuchhandlung:

Leitfaden

für die

juristischen Prüfungen

und den

Vorbereitungsdienst der Referendarien in Preußen.

Von

Dr. C. W. Bleich,

Aufsichtführendem Richter am Königl. Amtsgericht II. zu Berlin, Amtsgerichtsrath.

Zweite verbesserte Auflage. Preis broch. 1 M., gebd. M. 1.50.

Berlin S. **W. Moeser Hofbuchhandlung.**

Verlag von J. Guttentag (D. Collin) in Berlin.

(Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.)

Soeben erschien:

Lehrbuch des Preußischen Privatrechts

von **Dr. Otto Fischer,**

ordentlichem Professor der Rechte in Greifswald.

gr. 8°. XV und 840 Seiten. Preis 12 Mark, elegant in Halbfranzband gebunden 14 Mark.

Die hervorragendsten Vertreter der Jurisprudenz in Praxis und Theorie haben das Werk als höchst verdienstvoll bezeichnet. Sie bekennen, daß die Lektüre desselben sie gefesselt und ihnen Genuß bereitet habe. Sie haben der Knappheit und Gefälligkeit der von den Fesseln der Scholastik vollständig befreiten Darstellung ihre ungetheilte Anerkennung gezollt und betont, daß man von dem Buche nirgends in Stich gelassen wird.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 24 und 25. Berlin, 9. Mai. 1887.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Vom Reichsgericht. S. 203. — Literatur. S. 219.

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die in der Zeit vom 10. bis 30. April 1887 ausgefertigten Erkenntnisse.

I. **Die Reichsjustizgesetze.**

Zur Civilprozeßordnung.

1. Es ist allerdings anzuerkennen, daß wenn man die Ausdrücke „erweitert" und „beschränkt" im engsten Wortsinne aufzufassen hätte, die Anwendbarkeit des § 240 Ziffer 2 der C. P. O. sich auf die Fälle einer quantitativen Aenderung des Klagantrags zu beschränken hätte und der vorliegende Fall nicht unter diese gesetzliche Bestimmung subsumirt werden könnte. Allein mit Recht ist bereits in dem Urtheil des I. C. S. des R. G. vom 5. April 1884 (Entscheidungen Bd. XIV S. 429) darauf hingewiesen, daß diese Ausdrücke in einem weiteren Sinne zu verstehen sind, wie sich dies namentlich auch aus dem § 253 der C. P. O. ergiebt. Hiervon ausgegangen, erscheint es sehr wohl möglich, im vorliegenden Fall den eventuellen Antrag im Sinne einer Erweiterung respektive Beschränkung des prinzipalen Klagantrags aufzufassen. Denn während der prinzipale Klagantrag bezweckte, mittelst der vom Kl. aufgestellten Rechnung die Verurtheilung des Bekl. zu einer bestimmten Geldsumme zu erzielen, welche der Bekl. nach der Meinung des Kl. noch aus der von dem Ersteren für den Letzteren geführten Verwaltung seines Erbtheils in Händen hat, geht die Tendenz des eventuellen Klagantrags ebenmäßig dahin, vom Bekl. dasjenige zu erlangen, was dieser nach Maßgabe einer vom Bekl. abzulegenden Rechnung noch an den Kl. herausgeben muß. Das Verlangen nach Rechnungsablage ist, verglichen mit dem prinzipalen Klagantrag, eine Erweiterung des letzteren, weil die Rechnungslegung im prinzipalen Klagantrag nicht gefordert war; es enthält aber zugleich eine Beschränkung desselben insofern, als nur die Rechnungsablage, und nicht mehr eine bestimmte Geldsumme gefordert wird. III. C. S. i. S. Follenius c. Follenius vom 18./29. März 1887, Nr. 314/86 III.

2. Die jetzt erhobene Klage verstößt im Sinne des § 293 der C. P. O. nicht gegen die Rechtskraft des früheren Urtheils. Denn indem sie einestheils die nähere Fixirung der klägerischen Gegenleistung in quali et quanto verlangt, bezweckt sie nur ein ergänzendes Urtheil über einen früher unentschieden gelassenen Punkt; und indem sie anderntheils geltend macht, daß die Gegenleistung, soweit sie einen konkreten Inhalt wirklich gehabt, nach Beendigung des Vorprozesses vom Kl. erfüllt, im Uebrigen jedoch gegenstandslos geworden sei, behauptet sie eine veränderte Rechtslage, welche naturgemäß Berücksichtigung in einem neuen Streitverfahren fordert, wie denn solche auch von der C. P. O. in anderen Fällen, wie z. B. in denen der §§ 667, 686, 687, ausdrücklich zugelassen wird. — Der Vorderrichter verweist zwar den Kl. auf den Weg des § 667 der C. P. O., tritt aber dabei mit sich selber in Widerspruch. Denn dieser Weg soll nach der klaren Vorschrift des Gesetzes nur zur Aushülfe für die Fälle der §§ 664 und 665 a. a. O., nämlich sofern der Eintritt einer urtheilsmäßigen Bedingung oder eine Rechtsnachfolge nicht durch öffentliche Urkunden bewiesen werden kann, und nur Zwecks Erlangung der Vollstreckungsklausel dienen. Die Vorinstanz geht aber andererseits selbst davon aus, daß eine Rechtslage im Sinne des § 664 l. c. (§ 665 kann überhaupt nicht in Frage kommen) hier gar nicht vorhanden ist, weil durch das vorprozessuale Urtheil die beklagtische Leistung nicht an eine Vorleistung, sondern nur an eine Gegenleistung Zug um Zug klägerischerseits geknüpft worden, was auch der herrschenden Auslegung des § 664 entspricht. II. C. S. i. S. Köhler c. Bessel, vom 31. März 1887, Nr. 359/86 IV.

3. Der B. R. hat in keiner Weise verkannt, daß nach § 410 C. P. O. sich auch innere Thatsachen zum Beweise durch den Eid eignen, aber nur, insofern diese inneren Thatsachen, also namentlich das Wissen und Wollen, sich auf Handlungen des Schwurpflichtigen, seiner Rechtsvorgänger oder Vertreter, sowie Wahrnehmungen dieser Personen beziehen. Die Ansicht der Kl., daß auch die Kenntniß von Rechtsverhältnissen durch den Eid bewiesen werden könne, geht zu weit, und findet auch keine Stütze in dem von ihr angezogenen Urtheil des Reichsgerichts (Entscheidungen Bd. 3 S. 395), welches ausdrücklich hervorhebt, daß der Begriff und die rechtliche Bedeutung der Zahlungseinstellung ein allen Verkehrskreisen vollständig geläufiger sei. V. C. S. i. S. Gregorius c. Dietert vom 16. April 1887, Nr. 31/87 V.

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

Digitized by Google

4. Der § 311a Thl. I Tit. 10 Preuß. A. Gew. O. bestimmt: „Soll Jemand ein gewisses Quantum schuldig zu sein eidlich ablehnen, so muß er entweder schwören, daß er gar nichts schuldig sei, oder, wenn er ein geringeres Quantum eingesteht, so muß der Eid dahin, daß er dem Gegentheile nicht mehr, als er nachgegeben hat, schuldig geworden sei, gerichtet werden." Der § 431 der C. P. O. drückt denselben Gedanken aus, indem er dem Schwurpflichtigen, welcher frühere Behauptungen zurücknimmt oder früher bestrittene Thatsachen zugesteht, zur Leistung eines beschränkteren Eides zuläßt. In der Begründung des Entwurfs zu dieser Vorschrift (S. 284) wird ausdrücklich unter Bezugnahme auf die A. Ger. O. Thl. I Tit. 10 §§ 309 ff. bemerkt, daß der dem Preußischen Rechte nachgebildete § 431 dem Schwurpflichtigen ein Korrektio gegen unzutreffende Normen des Eides gewähre. Auch der Preußische Entwurf von 1864 bestimmte im § 523: „Der Schwurpflichtige ist berechtigt, den Eid über einen andern Betrag, als das Urtheil bestimmt, zu leisten, sofern die Aenderung den Gegner in eine günstigere Lage versetzt, als die Ableistung über den im Urtheil bestimmten Betrag", und die „Motive", in welchen gleichfalls auf die A. Ger. O. Thl. I Tit. 10 §§ 310 und 311a ausdrücklich verwiesen ist, bemerken, daß „der Entwurf nur die ohne Zweifel richtigen Bestimmungen der A. Ger. O. in einer Fassung wiedergebe, welche ein leitendes, auch für verwandte Fälle anwendbares Prinzip zum Ausdruck bringe." Nach diesem, dem § 431 der C. P. O. zu Grunde liegenden Prinzip hätte die Eidesnorm, da die Bekl. bestritten haben, zur Zeit der Klageerhebung von dem Erlöse des Hauses und bezw. der Mobilien noch irgend etwas besessen zu haben, hierauf gerichtet werden, also dahin lauten müssen, es sei nicht wahr, daß die Bekl. am 25. Juni 1884 von dem Erlöse noch irgend etwas im Besitze gehabt haben. Nur dann war der einschränkende Zusatz „oder mehr als wieviel" logisch richtig und § 431 der C. P. O. gemäß; denn der Zusatz gestattete den Bekl., obgleich sie früher bestritten hatten, von dem Erlöse noch irgend etwas zu besitzen, dieses Bestreiten noch bei der Eidesleistung einzuschränken und also, wie § 431 zuläßt, einen beschränkteren Eid dahin zu leisten, daß sie nicht den Besitz des ganzen geforderten Betrages („noch irgend etwas"), sondern nur einen den nunmehr zugestandenen überschreitenden Betrag („mehr als wieviel") verneinten. IV. C. S. i. S. Westermann c. Kolhörster, vom 28. März 1887, Nr. 351/86 IV.

5. Gemäß § 508 C. P. O. setzt die Zulässigkeit der Revision voraus, daß der Werth des Beschwerdegegenstandes den Betrag von 1500 Mark übersteige. Es ist demnach derjenige Betrag maßgebend, um welchen die Kl. durch die angefochtene Entscheidung verkürzt sind und welchen sie mittelst der Revision zu erreichen bezwecken. Für die Berechnung des Werthes des Beschwerdegegenstandes sind aber die §§ 4 ff. C. P. O. und zwar, da es sich im gegebenen Falle um von den Bekl. geltend gemachte Hypotheken handelt, die §§ 4 und 6 in der Weise anwendbar, daß der Betrag der Forderung, welcher nach dem letzteren maßgebend, nach der Bestimmung des ersteren zu berechnen ist. Gemäß § 4 bleiben für die Werthberechnung Zinsen und Kosten unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden. Als Nebenforderungen haben sie aber zu gelten, wenn sie im Prozesse neben dem Hauptanspruche d. h. als etwas von demselben abhängiges gefordert werden. Dabei begründet es keinen Unterschied, ob sie neben der Hauptforderung klagend gefordert werden, oder, ob für die Hauptsumme und für sie eine Sicherung oder Priorität beansprucht wird. Die Revisionssumme ist demnach nach den gleichen Grundsätzen zu beurtheilen, welche maßgebend wären, wenn die Revision gegen ein Urtheil gerichtet wäre, durch welches eine Klage auf Anerkennung des Vorrangs der Hypothek für Hauptsumme, Zinsen und Kosten abgewiesen worden ist. II. C. S. i. S. Mayer-Renaudin u. Co. c. David, vom 25. März 1887, Nr. 364/86 II.

6. Das B. G. hat angenommen, daß die Elektrizität, wie schon vor vierzig Jahren durch die Wissenschaft festgestellt und seitdem unbestritten gelehrt worden, keine Sache, wie etwa warme Luft oder Gas, sondern eine den Körpern innewohnende Kraft sei, welche dadurch zur Entwickelung gelange, daß die Moleküle der Körper durch menschliche Thätigkeit oder durch Maschinen in eine gewisse Bewegung versetzt werden, welche Bewegung in den Leitern bis zu der bezweckten Benutzung des elektrischen Stromes sich fortpflanze. Hieraus hat das Gericht weiter den Schluß gezogen, daß bei der bedungenen Lieferung des zur Beleuchtung der Gebäude erforderlichen elektrischen Stromes nicht die Beschaffung einer Sache, sondern ein In-bewegungsetzen, also eine Thätigkeit, ein Handeln, in Frage stehe, und daß daher der Vertrag, soweit er sich auf die Lieferung elektrischen Stromes beziehe, nicht als Lieferungsvertrag im Sinne des Tarifs zum Stempelgesetze, sondern als Vertrag über Handlungen angesehen werden müsse. Die Entscheidung hängt in erster Reihe von der Frage ab, wie der vom B. G. als unbestrittene wissenschaftliche Wahrheit hingestellte, das Wesen der Elekteizität betreffende Satz prozessualisch aufzufassen, ob er insbesondere für eine das Revisionsgericht bindende thatsächliche Feststellung zu erachten ist. Diese letztere Frage muß verneint werden. Es ist nicht eine wissenschaftliche Spezialfrage, zu deren Beantwortung es besonderer Sachkenntniß bedarf, wie sie nur derjenige, welcher sich eingehend mit der betreffenden Wissenschaft beschäftigt hat, zu haben pflegt, in Frage, sondern es handelt sich um eine wissenschaftliche Frage, welche einen zum Gemeingut der wissenschaftlich Gebildeten gehörigen Satz betrifft. Und die Annahme des B. G., daß der in Rede stehende, das Wesen der Elektrizität betreffende Satz eine unbestrittene wissenschaftliche Wahrheit sei, ist ebenso zu beurtheilen, wie wenn das Gericht eine Thatsache als offenkundig hingestellt hat. Diese Offenkundigkeit, vermöge deren die Partei des Beweises, den sie sonst zu führen haben würde, überhoben ist (§ 264 C. P. O.), muß auf allgemein anerkannte wissenschaftliche Wahrheiten ebenso angewendet werden, wie auf Vorgänge des weltgeschichtlichen und Naturlebens, deren Kenntniß ein Gemeingut aller verständigen Menschen ist. (Zu vgl. Wetzell, Civilprozeß § 20 a. E.). Von diesem Gesichtspunkte aus wird das Revisionsgericht, wenn es sich um einen als offenkundig hingestellten Satz handelt, für den Offenkundigkeit nur auf einen beschränkten, dem Bereiche des B. G. angehörigen Kreis von Menschen angesprochen wird, der Regel nach an die im B. U. enthaltene Feststellung der Offenkundigkeit, wie an eine thatsächliche Feststellung gebunden sein.

Digitized by Google

Dagegen wird, wenn das B. G. einen Satz als eine unbestrittene allgemeine wissenschaftliche Wahrheit hingestellt hat, dem das Revisionsgericht diese Bedeutung beizulegen nicht in der Lage ist, das letztere Gericht eine Verletzung der Rechtsnorm des § 264 C. P. O. für vorliegend zu erachten haben. Wird aber der vom B. G. aufgestellte Satz darauf, ob ihm die Bedeutung einer allgemein geltenden wissenschaftlichen Wahrheit zukommt, geprüft, so muß dem B. G. darin beigetreten werden, daß der in den Verträgen als Gegenstand der Lieferung bezeichnete elektrische Strom nicht eine von Natur der Selbstständigkeit fähige körperliche Sache, daß er vielmehr eine in den Körpern wirkende, in ihnen zur Entwickelung gelangende Kraft ist. IV. C. S. i. S. Fiscus c. Elektrizitätswerke zu Berlin, vom 10. März 1887, Nr. 318/87 IV.

7. Französisch-rechtlicher Fall. Auf die Vorschrift des § 690 der C. P. O., welche auch einem Arrest gegenüber Anwendung findet, kann die Befugniß des Kl. zum Widerspruch im vorliegenden Falle nicht gestützt werden, weil das B. G. in Uebereinstimmung mit dem ersten Richter angenommen hat, daß dem Kl. auf Grund der Cession ein (die Veräußerung hinderndes) Recht an den mit Arrest belegten Forderungen (nach Art. 1690 des B. G. B.) nicht zustehe. Ein bloßes „Interesse" an der Aufhebung des Arrests genügt aber nicht, um den Kl. zu einem darauf gerichteten Antrage zu legitimiren. Ein mit Unrecht erlassener Arrestbefehl ist nicht in Folge des mangelnden Arrestgrundes ipso jure ungültig oder unwirksam. Vielmehr besteht derselbe zu Recht, so lange er nicht vom Gericht aufgehoben ist. Es kann sonach nicht Jeder, der ein Interesse an der Beseitigung des Arrests hat, mittels Klage oder Einrede geltend machen, der Arrest sei mit Unrecht erlassen worden. Vielmehr kann dessen Aufhebung nur auf dem im Gesetz vorgesehenen Wege beantragt werden. Hiernach kann es sich nur fragen, ob die Zurückweisung des in Frage stehenden Einwands mit Rücksicht auf den vom B. G. angezogenen Art. 1166 des B. G. B. gerechtfertigt ist. Aber auch diese Frage war zu verneinen. Durch diese Vorschrift werden die Gläubiger nur ermächtigt, diejenigen Rechte und Klagen ihres Schuldners geltend zu machen, welche nicht ausschließlich an dessen Person haften. Sie können aber auf Grund derselben nur solche Anträge stellen, zu denen auch der Schuldner berechtigt wäre und können nur auf demjenigen Wege vorgehen, welchen auch der Schuldner einschlagen könnte. Da nun der Schuldner, gegen den ein Arrestbeschluß erlassen wurde, nicht auf dem Wege der gewöhnlichen Klage die Aufhebung des Arrests verlangen kann, sondern, wenn er sich diesem Beschluß widersetzen will, in der in § 804 der C. P. O. vorgesehenen Weise gegen den Arrestbeschluß Widerspruch erheben muß, kann die Befugniß des Gläubigers zum Antrag auf Aufhebung des Arrests aus Art. 1166 B. G. B. nur dann abgeleitet werden, wenn angenommen wird, derselbe sei nach dieser Vorschrift berechtigt, Namens des Schuldners den in § 804 der C. P. O. vorgesehenen Widerspruch zu erheben. Nun hat aber das B. G. angenommen, ein solcher Widerspruch sei überhaupt nicht erhoben worden. Es durfte hiernach der Einwand des Bekl. auch nicht mit Rücksicht auf Art. 1166 des B. G. B. für unbegründet erklärt werden. Wollte man übrigens auch im Gegensatz zu der Auffassung des B. G. annehmen, die Klage sei als eine Widerspruchsklage im Sinne des § 804 der C. P. O. anzusehen und der Kl. sei nach Art. 1166 des B. G. B. zur Erhebung dieses Widerspruchs berechtigt gewesen — welche Frage näher zu erörtern zunächst nicht erforderlich ist — so würde die von dem Bekl. geltend gemachte Unzuständigkeitseinrede als begründet erscheinen. Das B. G. hat zwar in zutreffender Weise ausgeführt, auf die Anordnung des Arrests hätten nach § 808 der C. P. O. nicht wie auf die Vollziehung desselben die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung zu finden; es seien sonach bezüglich der Zuständigkeit des Gerichts nicht die §§ 684 und 707 der C. P. O. maßgebend. Aber dasselbe hat übersehen, daß der Widerspruch gegen den Arrestbeschluß nur bei demjenigen Gerichte, welches diesen Beschluß erlassen hat, also bei dem Amtsgerichte St. Goar, nicht aber bei dem Landgericht Coblenz erhoben werden konnte. Nach den Vorschriften der §§ 804 und 805 der C. P. O. kann es nicht zweifelhaft sein, daß der widersprechende Schuldner dem Gegner zur mündlichen Verhandlung vor das Arrestgericht zu laden und daß dieses Gericht zunächst über die Rechtmäßigkeit des Arrests zu entscheiden hat. Mit Rücksicht auf den Zweck der Vorschrift und die Natur des Widerspruchs, durch den gegen eine im Arrestverfahren ergangene Verfügung Abhülfe durch Anrufung des Arrestgerichts selbst gewährt wird, muß aber, obgleich dies im Gesetz nicht ausdrücklich hervorgehoben wurde, auch angenommen werden, daß die Zuständigkeit des Arrestgerichts eine ausschließliche ist, welche nach § 40 der C. P. O. nicht durch Vereinbarung beseitigt werden kann. Durch die erwähnte Vorschrift wird nicht ein Gerichtsstand bestimmt, welcher neben anderen Gerichtsständen zur Anwendung kommen soll, sondern es wird dasjenige Gericht bezeichnet, das allein berechtigt ist, über den Widerspruch zu entscheiden. Es muß sonach, wenn der Widerspruch bei einem anderen Gerichte erhoben wird, dieses sich ebenso wie in dem in § 807 der C. P. O. vorgesehenen Falle von Amtswegen für unzuständig erklären. Der Geltendmachung der Unzuständigkeit steht in diesem Falle § 10 der C. P. O. nicht im Wege. Nach dieser Vorschrift, welche in der präsumtiv besseren Rechtsprechung der Landgerichte ihren Grund hat und sich lediglich auf die sachliche Zuständigkeit bezieht, kann das Urtheil eines L. G. nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil die (sachliche) Zuständigkeit des Amtsgerichts begründet gewesen sei. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob das Amtsgericht mit Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes oder aus anderen Gründen für zuständig erklärt wurde. In § 804 der C. P. O. ist aber nicht blos die sachliche Zuständigkeit geregelt, sondern bestimmt worden, daß nur das Arrestgericht (örtlich und sachlich) zuständig sein solle, über den Widerspruch gegen den Arrestbefehl zu entscheiden. Dieses Gericht braucht nach § 799 der C. P. O. gar nicht ein Amtsgericht zu sein, da auch das Gericht der Hauptsache zu Anordnung des Arrestes zuständig ist. Mag aber der Arrestbefehl von einem Amtsgericht oder von einem L. G. erlassen worden sein, so kann der dagegen gerichtete Widerspruch nur in der in § 804 der C. P. O. vorgesehenen Weise bei dem Arrestgericht erhoben werden. II. C. S. i. S. Wenzel c. Mallmann vom 5. April 1887, Nr. 421/86 II.

8. Anspruch auf Erstattung der Kosten, welche vom Gläubiger vorgelegt sind, wird von der allgemeinen Vorschrift des § 697 C.

P. O. betroffen. „Die Koſten der Zwangsvollſtreckung fallen, ſoweit ſie nothwendig waren (§ 87), dem Schuldner zur Laſt, ſie ſind zugleich mit dem zur Zwangsvollſtreckung ſtehenden Anſpruche beizutreiben.“ Sie unterliegen alſo, wie das R. G. auch ſchon durch Beſchluß vom 10. April 1886 B. V. 46/86 befunden hat, der gewöhnlichen richterlichen Feſtſetzung nach §§ 98 ff. daſelbſt. Im § 99 iſt ausdrücklich bemerkt, die Entſcheidung bedürfe keiner mündlichen Verhandlung. Daſſelbe verfügt § 536 wegen der Beſchwerde gegen die Feſtſetzung. — Wenn der Schuldner, obwohl er ſelbſt im Stande, die Handlung zu leiſten, zu welcher er verurtheilt iſt, es darauf ankommen läßt, daß die Handlung auf Grund richterlicher Verfügung durch einen Dritten vorgenommen wird, ſo kann er für die Fehler, welche der Dritte bei Erledigung ſeiner Aufgabe ſich hat zu Schulden kommen laſſen, den Gläubiger jedenfalls nur verantwortlich machen, wenn dieſer in der Auswahl des Dritten fahrläſſig geweſen oder jenen Fehlern, obwohl er dazu bei gewöhnlicher Aufmerkſamkeit im Stande geweſen, nicht vorgebeugt hat. Das liegt in der Billigkeit, welche bei Entſcheidung der Frage, ob erwachſene Koſten für die Zwangsvollſtreckung nothwendig waren, ebenſo wie für die Feſtſetzung der Koſten eines Rechtsſtreits im Allgemeinen die Grundlage bildet, da ſie in das freie Ermeſſen des Richters geſtellt iſt (§ 697 Abſ. 1, § 87 a. a. O.). V. E. S. i. S. Wagner u. Gen. c. Fränkmann vom 13. April 1887, B. 2/87 V.

9. Mit Unrecht hat das B. G. zu Gunſten des Kl. angenommen, daß die Vorausſetzungen des § 819 der C. P. O. für den Erlaß einer einſtweiligen Verfügung hier gegeben ſeien, weil es ſich um den Streit zweier Patentinhaber, mithin um ein ſtreitiges Rechtsverhältniß handele, bei welchem die Regelung des einſtweiligen Zuſtandes, die Glaubhaftmachung der angeblichen Verletzung des klägeriſchen Patentrechts vorausgeſetzt, zur Abwendung weſentlicher Nachtheile für den Kl. durchaus nöthig ſei, da der Kl. denjenigen Schaden, welcher ihm durch die ungehinderte Fortdauer der Verletzung ſeines Patentrechts ſeitens des Bekl. verurſacht werden würde, in jedem einzelnen Verletzungsfalle nur ſehr ſchwer würde ſubſtantiiren und geltend machen können. Einſtweilige Verfügungen ſind gleich den Arreſten nur als Ausnahmen von der Regel zuläſſig. Sie dürfen, wenn es ſich um ſ. g. Proviſorien handelt, nach § 819 der C. P. O. nur angeordnet werden, ſofern dies zur Abwendung weſentlicher Nachtheile oder aus anderen Gründen nöthig erſcheint. Nun hat allerdings nach § 4 des Pat. G. der Patentinhaber das Recht, Jedem zu unterſagen, den Gegenſtand der Erfindung gewerbsmäßig herzuſtellen. Beſteht aber zwiſchen dem Patentinhaber und dem Dritten ein Streit darüber, ob die von dieſem hergeſtellten Gegenſtände unter das Patent fallen, ſo kann dieſer Streit nur durch richterliches Urtheil entſchieden werden. In der Zwiſchenzeit bis zur Rechtskraft des richterlichen Urtheils iſt zwar eine Beſchädigung des klagenden Patentinhabers durch die fortgeſetzte Herſtellung der betreffenden Gegenſtände ſeitens des Bekl. nicht ausgeſchloſſen, da es möglicher Weiſe für den Erſteren ſchwierig ſein kann, den ihm hieraus erwachſenen Schaden nachträglich zu ſubſtantiiren. Nicht minder bedenklich geſtaltet ſich aber das Verhältniß in der Zwiſchenzeit für den Bekl., wenn dieſer durch eine einſtweilige Verfügung gehindert wird, ſeinen Gewerbebetrieb mit der Herſtellung der ſtreitigen Gegenſtände einzuſtellen, dann ſpäter durch richterliches Urtheil feſtgeſtellt wird, daß der Kl. nicht berechtigt war, ihm dieſelbe zu unterſagen, und es ſich nun um die Entſchädigung des Bekl. ſeitens des Kl. wegen der dem Erſteren erwachſenen Nachtheile handelt. Die Sache liegt bei einem Rechtsſtreite wegen angeblicher Patentverletzung indeſſen nicht anders, als bei ſonſtigen Prozeſſen, in welchen es ſich um den Genuß eines vom Kl. dem Bekl. beſtrittenen Rechtes handelt. Der allgemeine Grundſatz, daß ungeachtet der Möglichkeit eines dadurch dem Kl. entſtehenden Nachtheils die Klage nicht ſchon die Zwangsvollſtreckung rechtfertigt, muß daher auch für Prozeſſe wegen Patentverletzung Anwendung finden und als ein weſentlicher Nachtheil, welcher dem klagenden Patentinhaber ſonſt entſtehen würde und es nöthig machte, eine einſtweilige Verfügung zu ſeinen Gunſten zu erlaſſen, kann es deshalb — wie das B. G. annimmt — nicht ſchon allgemein angeſehen werden, daß der Bekl., deſſen Redlichkeit bei ſeiner Beſtreitung einer Verletzung des klägeriſchen Patents vorausgeſetzt werden darf, bis zum Urtheile in dem Genuſſe ſeines Geſchäftsbetriebes verbleibt. Vielmehr muß es im Allgemeinen dem Patentinhaber überlaſſen bleiben, dem Bekl. förderſamſt Beweiſe zu bringen, welche geeignet ſind, denſelben in böſen Glauben zu verſetzen, und ſich den Beweis ſeines Schadensanſpruchs wegen des fortgeſetzten Vertriebes der angeblich unter das Patent fallenden Gegenſtände zu ſichern. I. E. S. i. S. Rabitz c. Weiß vom 22. Januar 1887, Nr. 389/86 I.

10. Das B. U. legt den § 865 der C. P. O. zu eng aus, indem es annimmt, daß die Niederlegung des Schiedsſpruches auf der Gerichtsſchreiberei des zuſtändigen Gerichts durch alle ernannten Schiedsrichter bewirkt werden müſſe, daß es daher nicht genüge, wenn nur Einer der mehreren Schiedsrichter die Niederlegung beſorge. Eine ſolche Beſtimmung iſt in dem Geſetze weder ausdrücklich getroffen, noch dem Sinne nach enthalten. Der § 865 lautet: „Der Schiedsſpruch iſt unter Angabe des Tages der Abfaſſung von den Schiedsrichtern zu unterſchreiben, den Parteien in einer von den Schiedsrichtern unterſchriebenen Ausfertigung zuzuſtellen und unter Beifügung der Beurkundung der Zuſtellung auf der Gerichtsſchreiberei des zuſtändigen Gerichts niederzulegen.“ Selbſtverſtändlich muß die Unterſchrift des Schiedsſpruchs von ſämmtlichen Verfaſſern desſelben bewirkt werden. Auch ſind die Worte „von den Schiedsrichtern“ mit auf die Niederlegung des Schiedsſpruches zu beziehen, was insbeſondere durch die Vorſchriften des § 871 Abſatz 2 der C. P. O. klargeſtellt wird. Daraus folgt indeſſen noch nicht, daß damit die perſönliche Betheiligung aller Schiedsrichter an der Niederlegung verordnet ſei. Die Niederlegung des Schiedsſpruches ſoll nur „eine Garantie für die Authentizität des Spruches bieten und den formellen Abſchluß des Verfahrens konſtatiren“ (Motive zu § 806 des Entwurfs der C. P. O. S. 478), iſt ſomit eine Handlung, welche nicht zu der eigentlichen richterlichen Thätigkeit der Schiedsrichter gehört, ſondern auch mit Einwilligung der übrigen Schiedsrichter von einem einzigen Schiedsrichter vollzogen werden kann. Die Beauftragung eines Schiedsrichters mit der Niederlegung erſcheint keineswegs unſtatthaft. Denn bei der Niederlegung iſt nicht mehr die, das Mitwirken aller Schiedsrichter erheiſchende Entſcheidung des Rechtsſtreits in Frage. Vielmehr handelt es ſich dabei nur noch um ein Geſchäft, welches den Abſchluß des ſchiedsrichterlichen Verfahrens kennzeichnen und die Echtheit des

Digitized by Google

Spruches feststellen soll und deshalb auch blos von Einem Schiedsrichter im Namen der anderen gültig errichtet werden kann. Hat aber nur Einer der mehreren Schiedsrichter die Niederlegung veranstaltet, so ist bis auf Weiteres, falls die Umstände nicht für das Gegentheil sprechen, die Zustimmung der Uebrigen zu unterstellen. Immerhin sind dann die Vorschriften des Gesetzes beobachtet; der Schiedsspruch ist „von den Schiedsrichtern" niedergelegt worden. Das Gesetz bindet die Niederlegung nicht an besondere Formen. Sie kann auch schriftlich bewirkt werden. Namentlich ist nicht bestimmt, daß die Schiedsrichter sich zu dem Schiedsspruche vor Gericht bekennen sollen. Formale Bedingungen, welche das Gesetz nicht unzweideutig aufstellt, dürfen in dasselbe nicht hineingetragen werden. Jedenfalls ist die Betheiligung aller Schiedsrichter an der Niederlegung mit bestimmten Worten nicht vorgeschrieben, darum aber auch nicht zu erfordern. Sonach muß es als ausreichend angesehen werden, daß nur Einer der erwählten Schiedsrichter den Schiedsspruch niedergelegt hat. Einen Widerspruch der beiden anderen Schiedsrichter behauptet der Bekl. nicht. Er vermint nur, daß H. von den Anderen zur Niederlegung beauftragt war. Das letztere Aufsuchen braucht jedoch der Kl. nicht zu beweisen. VI. C. S. i. S. Beyer c. Engler vom 21. März 1887, Nr. 409/86 VI.

11. Der Einwand der Bekl., es liege ungeachtet der fehlenden Unterschrift des Schiedsrichters ein rechtswirksamer Schiedsspruch vor, an welchen der Kl. gebunden sei, wurde vom B. G. mit Recht für unbegründet erklärt. Ein rechtswirksamer Schiedsspruch, der unter die Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils hat (§ 866 der C. P. O.), liegt nur dann vor, wenn den Vorschriften in § 865 dieses Gesetzbuchs genügt worden ist. Insbesondere wird hierzu vorausgesetzt, daß alle Schiedsrichter den Schiedsspruch unterschrieben haben. Weigert sich ein Schiedsrichter, dies zu thun, so kann dessen Unterschrift nicht durch eine diesen Umstand feststellende Erklärung der übrigen Schiedsrichter ersetzt werden. Vielmehr fehlt dem Schiedsspruch, so lange der Vorschrift des § 865 nicht genügt woeden ist, die verbindliche Kraft und kann deshalb weder dessen Vollstreckbarerklärung verlangt noch im Wege der Einrede geltend gemacht werden, es liege eine die Parteien bindende Entscheidung vor. Eine Vorschrift, wie sie Art. 1016 Absatz 2 des französischen Code de procedure für den Fall enthält, daß sich die Minderheit der Schiedsrichter weigert, den Schiedsspruch zu unterzeichnen, kennt die C. P. O. nicht und die Vorschrift des § 286 Absatz 2 dieses Gesetzbuchs, welche für den Fall Vorsorge trifft, daß ein Richter verhindert ist, einem Urtheil seine Unterschrift beizufügen, gilt nur für gerichtliche Urtheile, nicht für das schiedsrichterliche Verfahren. Auch ist eine analoge Anwendung derselben mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 865 der C. P. O. ausgeschlossen. Auch in der weiteren Ausführung des B. G., die Verweigerung der Unterschrift durch den Schiedsrichter sei als ein Rücktritt von dem mit ihm geschlossenen Vertrage anzusehen, in Folge dessen der Schiedsvertrag nach § 859 der C. P. O. außer Kraft getreten sei, konnte ein Rechtsirrthum nicht gefunden werden. Während § 857 der C. P. O. für den Fall, daß ein nicht in den Schiedsvertrag ernannter Schiedsrichter wegfällt oder die Uebernahme oder Ausführung des Schiedsvertrags verweigert, vorschreibt, daß an dessen Stelle ein anderer Schiedsrichter zu bestellen ist, tritt nach § 859 Nr. 1 der C. P. O. wenn bestimmte Personen in dem Vertrage zu Schiedsrichtern ernannt sind und einer der obenerwähnten Fälle eintritt, oder ein Schiedsrichter die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert, der Schiedsvertrag außer Kraft, sofern nicht für den betreffenden Fall durch eine Vereinbarung der Parteien Vorsorge getroffen ist. Dieser Vorschrift liegt die Auffassung zu Grund, daß in dem in § 859 der C. P. O. vorgesehenen Falle der Schiedsspruch nach dem Willen der Parieien nur durch die ernannten Schiedsrichter abgegeben werden solle und deshalb von dem schiedsrichterlichen Verfahren abzusehen sei, wenn einer der Schiedsrichter die ihm zugedachte Aufgabe nicht erfüllen könne oder wolle. Soweit es sich um den Rücktritt eines Schiedsrichters von dem mit ihm geschlossenen Verirage handelt, ist es aber, wie sowohl die allgemeine Fassung der darauf bezüglichen Vorschrift als die Gleichstellung „der ungebührlichen Verzögerung" deutlich erkennen läßt, für die Anwendung des § 859 der C. P. O. gleichgültig, ob der zurückgetretene Schiedsrichter hierzu berechtigt war oder nicht. Die bloße Thatsache des Rücktritts berechtigt die Parieien, den Schiedsvertrag als kraftlos anzusehen und sich nun an die Gerichte zu wenden. Für keine derselben besteht die Verpflichtung, gegen den Schiedsrichter, der sich der übernommenen Verpflichtung mit Unrecht entzieht, Klage zu erheben und auf diese Weise die Erfüllung der Verpflichtung zu erzwingen oder die Unausführbarkeit des Schiedsvertrags festzustellen. Die in § 859 der C. P. O. enthaltene Vorschrift führt bei dieser Auffassung allerdings zu dem eigenthümlichen Ergebniß, daß der überstimmte Schiedsrichter jederzeit das Zustandekommen eines rechtswirksamen Schiedsspruchs verhindern kann, in dem er entweder ausdrücklich von dem mit ihm geschlossenen Vertrage zurücktritt oder die Unterschrift verweigert. Einem solchen Verfahren gegenüber hat die dadurch betroffene Partei, soweit es sich um das Verhältniß zum Gegner handelt, kein Schutzmittel, da sie diesen zur Fortsetzung des schiedsrichterlichen Verfahrens beziehungsweise zur Bestellung eines anderen Schiedsrichters nicht nöthigen kann. Aber diese Eigenthümlichkeit ergiebt sich mit Nothwendigkeit aus den Vorschriften der §§ 859 und 865 der C. P. O. Wollen die Parteien sich der erwähnten Gefahr nicht aussetzen, so dürfen Sie die Schiedsrichter nicht im Schiedsvertrag ernennen, oder müssen für den Fall des Rücktritts eines Schiedsrichtees besondere Bestimmungen treffen. II. C. S. i. S. Feuer Vers. Ges. Rhein u. Mosel c. Bech vom 13. April 1887, Nr. 413/86 II.

Zur Konkursordnung und dem Anfechtungsgesetz

12. Die auf die Erfüllung der Rechtsgeschäfte bezüglichen §§ 15 ff. der K. K. O. regeln lediglich die durch diese Geschäfte begründeten Rechtsverhältnisse der Konkursmasse und räumen dem Konkursverwalter gewisse Befugnisse ein, von denen er insoweit Gebrauch zu machen hat, als er das Interesse der Konkursmasse beziehungsweise der Konkursgläubiger verlangt. Nur das Interesse dieser Gläubiger, nicht dasjenige dritter Personen ist in dieser Beziehung für ihn maßgebend. Dies gilt auch von der Vorschrift des § 21 der K. K. O., durch welchen der Verwalter in die Lage versetzt wird, die auf Auflösung eines Vertrags und Rückgabe der in das Eigenthum des Gemeinschuldners gelangten

Digitized by Google

Sachen gerichteten Ansprüche zurückzuweisen. Liegt es im Interesse der Masse, daß von dieser Befugniß kein Gebrauch gemacht wird, so braucht er nicht deshalb der Klage zu widersprechen, weil aus deren Zurückweisung dritten, bei dem Konkursverfahren gar nicht betheiligten Personen, wie namentlich etwaigen Absonderungsgläubigern (K. K. O. § 39) ein Vortheil erwachsen würde. II. C. S. i. S. Mosel u. Comp. c. Wahlen vom 18. März 1887, Nr. 361/86 II.

13. Der in § 21 der K. K. O. enthaltenen Vorschrift liegt die Auffassung zu Grund, die in Folge der Konkurseröffnung eingetretene Aenderung bezüglich der dem Gemeinschuldner obliegenden Erfüllung einer Verbindlichkeit, sowie die dadurch bewirkte Aufhebung eines Rechtsverhältnisses dürfe, soweit es sich um die Konkursverhältnisse handle, nicht die gesetzliche Folge haben, daß der andere vertragschließende Theil nur von dem zweiseitigen Vertrag zurücktreten und die von ihm hingegebene Sache zurückfordern könne. Diese Bestimmung hat hauptsächlich den Zweck, den in den Art. 1184 und 1654 des c. c. enthaltenen Vorschriften, soweit das Konkursrecht in Frage steht, ihre Wirksamkeit zu entziehen. Nach diesen Bestimmungen gelten alle zweiseitigen Verträge für den Fall als auflösend bedingt, daß von einer Seite nicht erfüllt wird, und hat in diesem Fall der andere Theil das Recht, entweder die Erfüllung oder, falls diese nicht erfolgt, die Auflösung des Vertrags nebst Schadensersatz zu verlangen. Dagegen gilt im gemeinen Recht und in den übrigen Landesgesetzgebungen in Deutschland der entgegengesetzte Grundsatz, nach welchem die Nichterfüllung eines zweiseitigen Vertrags von Seite des einen Theils den anderen nicht berechtigt, nun auch seinerseits die Erfüllung zu verweigern und, wenn er bereits seiner Verbindlichkeit nachgekommen ist, seine Leistung rückgängig zu machen. Dieser letzteren Auffassung sollte, soweit es sich um das Konkursverfahren handelt, durch die Vorschriften der §§ 15—21 der K. K. O. für das ganze Reich durchgreifende Geltung verschafft und insoweit die Anwendung der entgegenstehenden landesgesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen werden. II. C. S. i. S. Mosel u. Comp. c. Wahlen vom 18. März 1887, Nr. 361/86 II.

14. Die Revision hat nicht für begründet erachtet werden können. Der B. R. anerkennt, daß durch die am 3. Mai 1879 erfolgte Veräußerung des Mobiliars an den Kl. und durch die Befriedigung einzelner Gläubiger mit dem Kaufpreise die Konkursgläubiger benachtheiligt worden sind, zieht aber aus der vom Kl. für den 1. Januar 1879 behaupteten Unterbilanz des Gemeinschuldners nicht den Schluß, daß letzterer sich bei Abschluß des Geschäfts bewußt gewesen sei, daß die Veräußerung nothwendig eine Benachtheiligung der Gläubiger herbeiführen müsse oder doch nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge herbeiführen werde. Er hält für möglich, daß der Gemeinschuldner geglaubt habe, durch die aus dem Verkaufe gewonnenen Mittel den Konkurs abwenden zu können, und weist darauf hin, daß das Handelsgeschäft in der That noch sechs Jahre aufrecht erhalten worden ist. In diesen Erwägungen liegt kein Rechtsirrthum. Freilich waren, wenn die behauptete Unterbilanz bestand, in Folge der Veräußerung und der Befriedigung einzelner Gläubiger aus dem Erlöse die übrigen damals und theilweise noch jetzt vorhandenen Gläubiger nicht mehr in der Lage, jeder Zeit diejenige Befriedigung zu erlangen, welche sie ohne die Veräußerung hätten erlangen können. Mit Unrecht folgert aber hieraus die Revision, daß der Gemeinschuldner bei Kenntniß der Sachlage die Absicht gehabt haben müsse, seine Gläubiger zu benachtheiligen. Trotz des Bewußtseins schon vorhandener Insufficienz kann der Gemeindeschuldner in einem Falle der vorliegenden Art in redlicher Absicht handeln. Hat er die wohlbegründete Ueberzeugung, den Konkurs vermeiden und alle Gläubiger befriedigen zu können, so fehlt ihm die Benachtheiligungsabsicht, wenn er sich auch sagen muß, daß durch die Veräußerung und die Befriedigung einzelner Gläubiger, hingesehen auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, die übrigen Gläubiger benachtheiligt werden; denn bei späterer Befriedigung dieser Gläubiger bleibt eben die benachtheiligende Handlung ohne Erfolg und der Gemeinschuldner kann trotz augenblicklicher Unterbilanz je nach den Verhältnissen eine rechtzeitige Befriedigung der übrigen Gläubiger mit gutem Grunde für sicher oder doch höchst wahrscheinlich halten. III. C. S. i. S. Lampe Konk. c. Schröder vom 23. März 1887, Nr. 322/86 III.

15. Man mag die Worte des § 24 sub 2 K. K. O., „sofern durch den Abschluß des Vertrags die Gemeinschuldner benachtheiligt werden" so zu verstehen haben, daß es nicht bloß darauf ankomme, ob die fraudulose Absicht überhaupt Erfolg gehabt, sondern weiter auch, ob schon durch den Vertragsabschluß eine Benachtheiligung der Gläubiger eingetreten sei, so wird man jene Worte doch nicht in dem Sinne auffassen dürfen, daß eine Benachtheiligung der Gläubiger stets als ausgeschlossen anzusehen sei, wenn das Entgelt dem Werthe des veräußerten Gegenstandes völlig entspreche. Denn eine Benachtheiligung durch den Abschluß des Vertrags tritt auch dann ein, wenn für die durch die Veräußerung der Execution entzogenen Vermögensobjekte kein Ersatz geboten wird, weil, wie hier, das Entgelt in Geld besteht, welches eine Verwendung findet, die nichts zurücklässt, woran sich die Gläubiger halten können. III. C. S. i. S. Schlotten c. Cramer Konk. vom 5. April 1887, Nr. 14/87 III.

16. § 3 Nr. 1 des A. G. macht, wie das R. G. bereits mehrfach ausgesprochen hat (vgl. bei Gruchot Bd. 29 S. 1041 und das dort citirte frühere Urtheil; auch Jurist. Wochenschr. von 1885 S. 1) nach Wortlaut und Motiven keinen Unterschied zwischen Rechtshandlungen zur Begründung neuer und solchen zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen, und schließt deshalb die Möglichkeit, auch die Zahlung auf gültige und fällige Schulden anzufechten, keineswegs aus. Nur daß bei einer solchen Rechtshandlung thatsächlich nicht ohne weiteres eine fraudulose Absicht des Schuldners anzunehmen sein wird (vgl. Entscheidungen des R. G. Bd. 6 S. 45, Bd. 9 S. 102). IV. C. S. i. S. Britt c. Böhm, vom 28. März 1887, Nr. 352/86 IV.

Zum Gerichtskostengesetz.

17. Nach § 48 Absatz 2 des G. K. G. findet gegen den Beschluß, durch welchen eine Strafgebühr wegen Verzögerung der Erledigung des Rechtsstreits festgesetzt worden, Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531 bis 538 der C. P. O. und des § 4 Absatz 3 des G. K. G. statt. Nach Absatz 3 dieses § 4 kann die Einlegung von Erinnerungen oder Beschwerden durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen. Für Beschwerden dieser Art besteht demnach der in § 74 Absatz 1 C. P. O. an-

Digitized by Google

geordnete Anwaltszwang nicht. Der Kl. konnte sich hiernach gemäß § 75 C. P. O. im Beschwerdeverfahren durch jede prozeßfähige Person als Bevollmächtigten vertreten lassen. V. C. S. i. S. Haarnagel c. Salomon, vom 13. April 1887, B Nr. 33/87 V.

II. Das Handelsrecht.

18. Durch die Art. 282, 283 H. G. B. wird (wie solches bereits mehrfach in der oberstrichterlichen Judikatur zur Geltung gebracht ist) in den Fällen ihrer Anwendbarkeit die Anwendung der landesrechtlichen Prinzipien nicht blos in Bezug auf den Umfang des zu ersetzenden Schadens, sondern auch in Bezug auf die Wirkung der verschiedenen Grade der Verschuldung insbesondere in denjenigen Fällen, in denen das konkurrirende Verhalten des Beschädigers und Beschädigten in Betracht kommt, so wie in Bezug auf die Beurtheilung des Kausalzusammenhanges überhaupt ausgeschlossen. I. C. S. i. S. Weißbein c. Cronheim vom 26. März 1887, Nr. 47/87 I.

III. Sonstige Reichsgesetze.

Zum Patentgesetz.

19. Aus der vertragsmäßigen Verpflichtung einer Person, ihre Kräfte zu Gunsten einer anderen Person zu verwenden, folgt, daß das wirthschaftliche Produkt dieser Thätigkeit der anderen Person gebühre, oder vielleicht richtiger: beides ist nur ein verschiedener Ausdruck für den Inhalt des begründeten Rechtsverhältnisses. Ob das Produkt der fraglichen Thätigkeit sofort bei seiner Entstehung in den Rechtskreis der anderen Person fällt, hängt von der besonderen Gestaltung der betreffenden Thätigkeit beziehentlich des Gegenstandes, auf welchen dieselbe sich bezieht, ab. Jedenfalls ist aber, auch soweit dies nicht der Fall ist, derjenige, welcher sich verpflichtet hat, für den Andern thätig zu sein, verbunden, das Seinige zu thun, damit der Andere das ihm gebührende Produkt der Thätigkeit erwerben und benützen könne. Dies gilt für körperliche wie für geistige Arbeit, für thatsächliche wie für rechtliche Thätigkeit und das Produkt dieser verschiedenen Thätigkeiten. Es gilt also auch für Erfindungen. War die Thätigkeit, deren Produkt die Erfindung ist, vertragsmäßig zu Gunsten einer anderen Person zu verwenden, so gebührt dieser die Erfindung. Für den vorliegenden Fall ist es unnöthig zu untersuchen, ob in einem solchen Fall diese andere Person alsbald auch nach außen hin als Erfinder aufzutreten befugt ist, ob sie also auch gegen den Widerspruch des unmittelbaren Erfinders ein Patent auf die Erfindung zu erwerben befugt ist. Jedenfalls hat sie dem unmittelbaren Erfinder gegenüber den Anspruch darauf, daß dieser ihr die Möglichkeit gewähre, die Rechte des Erfinders geltend zu machen. Sie kann also von ihm verlangen, daß er sie nicht hindere, das Patent zu erlangen, beziehentlich von ihm die Uebertragung des von ihm erworbenen Patents zu fordern. Dieser aus allgemeinen Grundsätzen sich ergebende Satz ist unbestritten. Schwierig kann derselbe aber in seiner Anwendung werden, weil beim Mangel bestimmter Vereinbarungen der Umfang der vertragsmäßigen Thätigkeit sich oft schwer präzisiren läßt. Allgemeine Grundsätze sind in dieser Richtung nicht aufzustellen. Das konkrete Vertragsverhältniß ist zu untersuchen. Das Musterschutzgesetz enthält in § 2 eine Präsumtion, welche das Pat. G. nicht enthält und nicht wohl aufnehmen konnte. I. C. S. i. S. Breda u. Co. c. Simonis vom 2. Februar 1887, Nr. 404/86 I.

Zum Reichsunfallversicherungsgesetz.

20. Bei der eigenartigen Tendenz des Reichsunfallversicherungsgesetzes, welches vor der Frage stand, ob man nicht zu Gunsten der Gesetzeszwecke und insbesondere der Verminderung der Doppelbelastung der Unternehmer einfach deren bisherige Versicherungsverträge für hinfällig erklären sollte, muß man sich hüten, aus privatrechtlichen Grundsätzen über die Versicherung, insbesondere daraus, daß danach nur in Bezug auf die zukünftigen Entschädigungsforderungen eine einseitige Abtretung vorgesehen ist, Art. 896 H. G. B., § 2280 Thl. II Tit. 8 Pr. A. L. R., die Tragweite des § 100 des hier in Rede stehenden Gesetzes einschränkende Schlüsse zu ziehen. Bei der ganz bestimmten Fassung des § 100: „die Rechte und Pflichten aus Versicherungsverträgen gehen über" läßt sich eine Scheidung zwischen bloß pekuniären Rechten und Pflichten, auf die sich die Bestimmung allein beziehen soll, und anderen Rechten und Pflichten, auf die sie nicht anwendbar wäre, in keiner Weise begründen, so wenig solche Scheidung für die in ähnlicher Weise einen Uebergang aussprechenden Bestimmungen der §§ 32 Abs. 1, 33 Satz 3, 92 Abs. 4 des Gesetzes angezeigt wäre. Eine solche Auseinanderreißung des Rechtsverhältnisses in Ansprüche und Verpflichtungen auf Geldleistungen und andererseits auf andere Gewährungen, Duldungen oder Handlungen erscheint auch mit der Einheit des Rechtsverhältnisses, innerhalb dessen diese einzelnen Rechte und Pflichten mit einander im engsten Verhältnisse stehen, unverträglich. Ebensowenig läßt sich aus der rechtlichen Natur der Versicherungen auf Gegenseitigkeit als Gesellschaftsverhältnisse folgern, daß sich auf diese der § 100 nicht bezöge. Vergl. auch Landmann, Kommentar zum Gesetz § 100 S. 251. Der Zweck des Gesetzes, die Doppelbelastung zu vermeiden, da jeder Betriebsunternehmer der neuen Genossenschaft beitreten muß und hier gesellschaftliche Verpflichtungen zu übernehmen hat, macht sich hier noch flagranter geltend. Es erscheint ausgeschlossen, daß der Gesetzgeber nicht daran gedacht haben sollte, daß zahlreiche Unfallversicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit beruhende Gesellschaften sind. Die Beurtheilung der Versicherungsverträge, auch wenn sie Gesellschaftsverträge sind, in Bezug auf ihren Versicherungscharakter nach Versicherungsrecht — man denke an den Ausschluß der Revision bei Ansprüchen aus Assekuranzkontrakten nach altem Preußischen Prozeßrecht, vergl. Entscheidungen des Preußischen Obertribunals Bd. 54 S. 548, Bd. 55 S. 252 ff., R. O. H. G. Bd. 8 S. 181 ff. — ist ohnehin durchaus nichts ungewöhnliches. Ebensowenig läßt sich mit Erfolg eine Ansicht vertreten, nach welcher in dem § 100 nur eine Bestimmung über das interne Verhältniß zwischen dem Betriebsunternehmer und der Berufsgenossenschaft zu finden wäre, so daß nur unter ihnen Rechte und Pflichten als übergegangen zu erachten wären, während nach außen — im Verhältniß des Betriebsunternehmers zu seiner bisherigen Versicherungsanstalt — nichts geändert würde. Auch hiergegen spricht der Gesetzestext. Nicht minder die Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Nach dem Kommissionsbericht — Reichstagsverhandlung, 5. Legislaturperiode IV. Session 1884, Drucksache Nr. 115 — wurde auf eine Anfrage regierungsseitig erklärt: „die zu Recht bestehenden Verträge blieben voll aufrecht erhalten, die Genossenschaften träten als Successoren der Unternehmer in dieselben ein. Rechte

der Arbeiter, welche auf den Verträgen beruhten, würden nicht geschmälert, eventuell verbliebe der Genossenschaft das Recht, den Vertrag zu kündigen, wenn die Verträge das Kündigungsrecht enthielten." Ebenso bezeugt der Schlußsatz des bei der zweiten Lesung in der Reichstagssession 1884 an Stelle der Regierungsvorlage zum jetzigen § 100 angenommenen, in der dritten Lesung fallen gelassenen Antrages Barth und Genossen — Drucksache S. 139 der IV. Reichstagssession 1884 —, daß man im Falle des Ueberganges der Rechte und Pflichten des Unternehmers aus dem Versicherungsvertrage auf die Berufsgenossenschaft dieser das Kündigungsrecht vindizierte. I. C. S. i. S. Prometheus c. Brauerei und Mälzereigenossenschaft zu Frankfurt a./M. vom 27. Januar 1887, Nr. 394/86. I.

Zum Krankenversicherungsgesetz.

21. Es ist keineswegs, wie Kl. meint, unzulässig, behufs Ausmittelung des Sinnes einer Gesetzesbestimmung auf die Entwürfe und Motive des Gesetzes, auf die Berathungen der Kommission und die Verhandlungen des Reichstages, mithin auf die Anschauungen und Aeußerungen der verschiedenen Gesetzgebungsfaktoren, Bezug zu nehmen. Gegebenen Falles, wo schon der Titel des Gesetzes darauf hinweist, daß es sich um eine für die Arbeiter bestimmte Einrichtung handle, hat der B. R. die Grenzen der Auslegung nicht überschritten, wenn er aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes Anhaltspunkte für die Ermittelung desjenigen Personenkreises zu gewinnen strebte, auf welchen das Gesetz den Versicherungszwang erstrecken wollte. In den hierbei gewonnenen Resultaten aber wird dem II. R. lediglich beigepflichtet; diese Resultate lassen sich dahin zusammenfassen, daß das Gesetz auf diejenigen Personen Anwendung findet, welche der Klasse der gewerblichen Arbeiter im weitesten Sinne angehören. Wie es nun einerseits keinem Zweifel unterliegt, daß Kl. als Unternehmer eines ständigen Theaters nach § 32 der Gew. O. ein stehendes Gewerbe betreibt, so ist andererseits vom II. R. ohne Rechtsirrthum angenommen, daß das vom Kl. beschäftigte Bühnen- und Orchesterpersonal, wenngleich es vom Kl. Gehalt, bezw. Lohn erhält, nicht unter die gewerblichen Arbeiter des Kl., mithin nicht zu den Personen zu rechnen, welche im Sinne des § 1 Krankenversicherungsgesetzes im Gewerbe des Kl. beschäftigt sind. Einen Behelf hierfür bietet schon der Sprachgebrauch, welcher bei Auslegung eines Gesetzes gleichfalls Berücksichtigung finden kann. Zu keiner Zeit hat man die Sänger, Schauspieler, Ballettänzer und Orchestermusiker als die Arbeiter des Theaterunternehmers, letzteren als den Arbeitgeber der Bühnen- und Orchestermitglieder bezeichnet; ebenso fern lag und liegt die Bezeichnung dieser vom Theaterunternehmer engagirten Künstler als Gewerbsgehülfen des Direktors. Zwar weist das positive Gesetz das Theaterunternehmen selbst — vorausgesetzt, daß darin eine auf Erwerb gerichtete Thätigkeit in die Erscheinung tritt — den Gewerben zu; gleichwohl ist nicht anzunehmen, daß die einzelne Theatervorstellung, bei welcher die Bühnenkünstler und Musiker mitwirken, im Sinne der Gesetzgebung als Gewerbserzeugniß zu gelten hätte. Eine Theatervorstellung ist die mehr oder weniger freie Wiedergabe der dramatischen Erzeugnisse der Dichtkunst und musikalischen Komposition vermittelst der darstellenden, der rezitirenden und der Tonkunst in einem dazu hergerichteten Raume; das Produkt des Zusammenwirkens der hierbei mitwirkenden Künstler besteht nicht in einer greifbaren Sache, sondern hat lediglich die ideale Bestimmung, dem Publikum einen theils die Sinne, theils den Geist und die Seele ergreifenden, vorübergehenden Genuß zu bereiten. Die Aufgabe des „Theaterpersonals" im engeren Sinne nun beruht hauptsächlich in der Vorführung der Theatervorstellungen, und außerdem in der Vorbereitung hierzu durch Studium und Proben. Ist aber diese Thätigkeit weder selbst, noch in ihrem Gesammtprodukte auf Herstellung eines Gewerbserzeugnisses gerichtet, so besteht offenbar zwischen den Theatervorstellungen als solchen und dem Theaterunternehmen qua Gewerbe kein innerlicher, sachlicher, sondern nur der äußerliche Zusammenhang, daß der Unternehmer mittelst Benutzung seiner Kunstleistungen einen Erwerb zu machen beabsichtigt. Hieraus folgt, daß die Schauspieler, Sänger und Musiker, welche lediglich jene künstlerische Thätigkeit entwickeln, nicht aber zur Herstellung eines Gewerbserzeugnisses mitwirken, nicht als „im Gewerbebetriebe des Theaterunternehmers beschäftigte Personen" gelten können. Daß dieselben auch nicht in die Kategorie von Betriebsbeamten im Sinne des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes fallen, bedarf kaum der Andeutung. Sind aber, was gleichfalls kaum bestritten werden wird, die Sänger und Schauspieler, welchen selbstständige Rollen zugetheilt sind und welche oft den Ruf von Künstlern ersten Ranges besitzen, nicht den gewerblichen Arbeitern oder Gewerbsgehülfen des Theaterunternehmers beizuzählen — und der Stadtrath zu Dresden scheint selbst von dieser Anschauung ausgegangen zu sein, da er die vom Gesetze nur bei den Betriebsbeamten, nicht auch bei den Arbeitern nach der Höhe des Gehaltes gezogene Grenze als maßgebend erachtet, wofür im Gesetze sich gar keine Handhabe bietet — so fällt auch nicht das übrige Bühnenpersonal in jene Kategorie; denn der Umstand, daß die Choristen, das Balletkorps und ein Theil der Musiker mehr untergeordnete Kunstleistungen darbieten, hebt den Charakter dieser Leistungen nicht auf und hat insbesondere nicht die Folge, daß die Stellung oder das Verhältniß der letztgenannten Personen zu dem Theaterunternehmer als Gewerbetreibenden einerseits zu den Theatervorstellungen, andererseits grundsätzlich andere wären, als jene der besseren und höher bezahlten Bühnen- rc. Künstler. Die Ziehung jener willkürlichen Grenze findet auch in § 2 des Krankenversicherungsgesetzes keine Stütze, da dieser § 2 augenfällig auf Schauspieler nicht anwendbar ist. Wenn Kl. ausführt, daß nach der Anschauung des II. R. der Musterzeichner, Porzellanmaler, Konstrukteur rc. als Künstler gleichfalls vom Versicherungszwange ausgeschlossen bleiben müßten, so geht dieser Angriff gänzlich fehl; denn diejenigen Künstler, welche von einem Gewerbetreibenden zur Herstellung eines — wenn auch kunst- — gewerblichen Erzeugnisses beschäftigt werden und in diesem Sinne ihre Kunst in den Dienst des Gewerbes stellen, werden ohne Rechtsirrthum als gewerbliche Arbeiter, als Gewerbsgehülfen, ihre Geschäftsherren als ihre Arbeitgeber bezeichnet werden und auch im täglichen Leben bezeichnet. VI. C. S. i. S. Ortskrankenkasse VI zu Dresden c. Karl vom 21. März 1887, Nr. 404/86 VI.

IV. **Das Gemeine Recht.**

22. Wenn der als Streckenarbeiter im Dienste der beklagten Eisenbahnverwaltung stehende Kl. auf Anweisung des ihm vorgesetzten Schachtmeisters J. an der Arbeit des Aufladens der

Hölzer Theil genommen hat, so würde der Bekl. auf Grund des bestehenden Dienstmiethvertrages verpflichtet gewesen sein, für die thunlichste Sicherung des Kl. gegen Gefahren für Leben und Gesundheit Sorge zu tragen. Denn diese Verpflichtung hat der Dienstherr auch dann, wenn er die in seinem Dienste stehenden Personen in fremden Betrieben oder in den Angelegenheiten dritter Personen beschäftigt. (Vgl. Urtheil des III. C. S. des R. G. vom 12. Oktober 1886 in S. Ahrberg c. Grote III. 124/1886.) Er muß entweder selbst die zur Verhütung der Gefahren geeigneten und nothwendigen Anordnungen treffen oder den Arbeitern eine Person als Aufseher beigeben, welche die nach Lage der Sache zum Schutze der letzteren nothwendigen Anordnungen übersehen und anordnen kann. Dieses verkennt aber auch das B. G. nicht, sondern es nimmt an, daß der Dienstherr nicht verpflichtet sei, stets unmittelbar selbst über die Ergreifung der richtigen Maßregeln zu wachen, sondern berechtigt sei, die Aufsicht und Fürsorge bei den seinen Arbeitern aufgetragenen Arbeiten einem Dritten zu übertragen, und daß er für die von diesem verschuldeten Versehen nicht haftbar sei, wenn ihn nicht ein Verschulden bei der Auswahl dieses Vertreters treffe, sowie daß ein solches Versehen im gegebenen Falle nicht vorliege, weil der Holzhändler, dem der Kl. mit anderen Arbeitern zu Vornahme des Aufladens des Holzes überwiesen worden, eine mit dem Verladen von Holz völlig vertraute Person gewesen sei, welcher der Bekl. eine genügende Einsicht zur Leitung und Beaufsichtigung dieser Arbeit habe zutrauen dürfen, daß daher für den Schaden, welcher den Kl. durch schuldhafte Maßnahmen des Göhmann, welcher die Hölzer mit einer zu schwachen Kette habe aufwinden lassen, getroffen habe, der Bekl. nicht hafte. Diese Rechtsauffassung ist für Fälle, in denen es sich, wie hier, nicht um die Haftung aus dem R. H. G. § 2, sondern nur um die Haftung des Dienstherrn aus dem Dienstmiethvertrage handelt, nicht rechtsirrthümlich, sondern zutreffend. III. C. S. i. S. Marwinski c. Eisenbahnfiskus, vom 29. März 1887, Nr. 52/87 III.

V. Das Preußische Allgemeine Landrecht.

23. Die Revision geht davon aus, daß für die Frage, ob ein mit einem verkauften Grundstück verbundener Gegenstand Pertinenz oder Substanztheil des Grundstücks ist, es vor allem darauf ankomme, ob der Gegenstand *ein Theil* des Grundstücks bezw. des darauf befindlichen Gebäudes oder aber eine Sache ist, welche für sich selbst bestehen kann. Diese Gegenüberstellung ist nicht erschöpfend. Denn es ist darin der Gesichtspunkt außer Betracht gelassen, welcher darin besteht, daß eine Sache, ungeachtet des Vorhandenseins der für den *Pertinenz*alnexus an sich erforderlichen Eigenschaften nach den besonderen Umständen eines konkreten Falles mit anderen Sachen in die noch innigere Verbindung von *Bestandtheilen* treten könne und daß letzteres dann der Fall sei, wenn die begriffliche Existenz eines verkauften Fabriketablissements durch das Vorhandensein der mit den Gebäuden verbundenen Maschinen bedingt ist, da in einem solchen Falle das *Ganze* nur als eine *unbewegliche Einheit*, als ein *Fabrikgebäude* betrachtet werden könne. IV. C. S. i. S. Englische Wollwaarenmanufaktur zu Grüneberg c. Fiskus vom 24. März 1887, Nr. 346/86 IV.

24. Das A. L. R. bestimmt in den §§ 171 ff. Thl. I Tit 5, daß Personen, welche mit bestimmten Körperfehlern oder Mängeln behaftet sind, ihre schriftlichen Verträge gerichtlich, bezw. gerichtlich oder notariell aufnehmen lassen müssen, und daß die ohne Beobachtung dieser Form schriftlich abgeschlossenen Verträge solcher Personen den blos mündlich geschlossenen gleich geachtet werden. Es wird also den privatschriftlichen Verträgen in diesen Fällen nicht jede Wirkung versagt, vorausgesetzt, daß bei ihnen die für Verträge vorgeschriebenen allgemeinen Erfordernisse zutreffen, vielmehr sollen sie volle Wirkung haben, so oft der mündliche Abschluß zur Gültigkeit des Geschäfts ausreicht. Zu diesen Personen gehören die bloß Tauben nicht. Taube können demnach ihre Verträge in den Fällen mit voller Wirksamkeit schriftlich errichten, in welchen ein schriftlich geschlossener Vertrag zur Gültigkeit des Geschäfts ausreicht. Wenn jedoch Taube Verträge notariell schließen wollen, um denselben eine erhöhte Beweiskraft zu sichern, oder schließen müssen, weil die Gültigkeit des Geschäfts diese Form erfordert, so ist ein besonderes Verfahren vorgeschrieben, welches beobachtet werden muß, damit die Verträge die Kraft notarieller Urkunden haben, und zwar einmal, damit der instrumentirende Beamte sich von der wahren Intention einer solchen Person vollkommen überzeugt, dann, damit verhütet werde, daß die Gültigkeit oder der Sinn des Vertrages nicht etwa in der Folge unter dem Vorwande des Mangels einer deutlichen oder gewissen Willensäußerung angefochten werden möge (vergl. A. G. O. Thl. II Tit. 3 § 3). Hieraus folgt mit Nothwendigkeit, daß die notariell aufgenommenen Verträge Tauber, wenn bei ihnen nur die allgemeinen Erfordernisse aller Verträge und die besonderen Erfordernisse schriftlicher Verträge anzutreffen sind, die Wirksamkeit schriftlicher Verträge haben, so oft das vorgeschriebene Verfahren nicht beobachtet worden ist. Deshalb ist im § 42 des Notariatsgesetzes vom 11. Juli 1845 auch nicht bestimmt, daß die Verletzung der im § 11 vorgeschriebenen Förmlichkeit die Ungültigkeit der Urkunde zur Folge hat, sondern es ist dort an diese Verletzung nur die Folge geknüpft, daß das Instrument nicht die Kraft einer Notariatsurkunde hat. So wenig ein Widerspruch darin zu finden ist, daß die bloß schriftlichen Verträge der Blinden, Taubstummen und Analphabeten den mündlich geschlossenen gleichgeachtet werden, so wenig ist ein Widerspruch darin zu erkennen, daß den Verträgen Tauber, welche nicht die Kraft notarieller Urkunden haben, die Wirksamkeit schriftlicher Urkunden beiwohnt. V. C. S. i. S. Maßmann c. Bachmann vom 26. März 1887, Nr. 346/86 V.

25. Es handelt sich um die *Nichterfüllung einer versprochenen Leistung*. In solchem Falle genügt die Thatsache der Nichtleistung zur Begründung des Anspruchs auf Ersatz des Interesses. Denn das Versprechen, wodurch die Erfüllung einer Verpflichtung zugesichert ist, enthält nach dem rechtlichen Begriffe des Versprechens, sofern dasselbe nicht auf die Handlung Dritter sich bezieht, gleichzeitig die Zusicherung, zur Erfüllung bereit und im Stande zu sein, und dem gegenüber ist es Sache des Versprechenden, also hier des Klägers, zum Zwecke seiner Entlastung den Nachweis einer ihm nicht zur Schuld gereichenden Unmöglichkeit der Leistung zu führen. IV. C. S. i. S. Schemel c. Boermann vom 28. März 1887, Nr. 349/86 IV.

26. Nach preußischem Recht steht der eventuellen Kumulation des Minderungsanspruchs mit dem principaliter erhobenen Redhibitionsanspruch in demselben Prozesse nichts entgegen; sie

Digitized by Google

ſteht vielmehr im Einklange mit den Vorſchriften der §§ 325 bis 328 des A. L. R. Thl. I, Tit. 5, nach welchem bei der Gewährleiſtung wegen fehlender Eigenſchaften in erſter Linie der Redhibitionsanſpruch gegeben iſt und erſt in zweiter Linie der Minderungsanſpruch, wenn der Käufer die Sache nicht in dem Zuſtande, in welchem er ſie empfangen hat, zurückgeben kann oder will. Der Erſatz der vom Käufer aufgewendeten Futterkoſten kann auch nach preußiſchem Recht mit der Wandlungsklage gefordert werden. — Das Pr. L. R. hat in beabſichtigter Abweichung vom gemeinen Recht, nach welchem der Käufer, wenn der Verkäufer ihm die Abweſenheit von Mängeln, welche ſich nachher als vorhanden ergeben, verſprochen hat, mit der actio emti, ohne daß es weiterer Begründung bedarf, das Intereſſe fordern kann, dieſe Folge an ein ſolches Verſprechen nicht geknüpft, ſondern beim Mangel noch einer vorbedungenen Eigenſchaft zunächſt nur den Anſpruch auf Redhibition nach § 325 fg. Thl. I Tit. 5 gegeben, einen weitergehenden Schadensanſpruch aber nach § 320 nur dann, wenn am Verkäufer die Schuld liegt, daß ſich der Käufer der gekauften Sache, nach der Natur und dem Inhalte des Vertrags, nicht bedienen kann. IV. C. S. i. S. Raſchke c. Clarzynski vom 2. April 1887 Nr. 58/87 I.

27. Die §§ 396/97 A. L. R. Thl. I Tit. 5 ſetzen voraus, daß der Inhalt des Vertrags klar iſt und der eine Kontrahent die Erfüllung ſeiner Verbindlichkeit aus dem Grunde weigert, weil der andere Kontrahent die ſeinigen nicht erfüllt habe oder nicht erfüllen könne, und nun der Weigerungsgrund des erſteren rechtskräftig verworfen wird; dann ſoll derjenige, welcher die Erfüllung forderte, vom Vertrage zurücktreten dürfen. — Im Gegenſatze hierzu beſtimmt der unmittelbar vorhergehende § 395, daß wenn die Parteien über den Sinn und Umfang der im Vertrage übernommenen Verbindlichkeiten uneins ſind, dieſer Streit durch den Richter entſchieden, und ſodann die Erfüllung, dieſer Entſcheidung gemäß, geleiſtet und angenommen werden ſoll. Aus dieſer Beſtimmung des § 395 iſt zweifellos zu entnehmen, daß das Wort „klar" im § 396 das Gegentheil von „uneins" im § 395 bedeuten ſoll, alſo als gleichbedeutend mit „ſubjektiv klar", „unſtreitig" aufzufaſſen iſt. — Die §§ 396 ff. finden auf Verſicherungsverträge überhaupt keine Anwendung, wie ſich aus § 413 des A. L. R. Thl. I Tit. 5 in Verbindung mit § 2300 A. L. R. Thl. II Tit. 8 ergiebt und übereinſtimmend von dem vormaligen Kgl. preuß. Obertribunal (Striethorſt, Archiv Bd. 48 Nr. 11 pag. 47, 48) und vom dem vormaligen R. O. H. G. (Entſcheidungen Bd. 5 Nr. 36 in fine pag. 168) bereits entſchieden iſt. I. C. S. i. S. Waclawek c. Germania, vom 30. März 1886, Nr. 33/87 I.

28. Die Vorausſetzung des § 551, I. 11 A. L. R., daß der Looskäufer eine Verlängerung des Ziehungstermins ſich ausdrücklich hat gefallen laſſen, verlangt nichts weiter als eine ausdrücklich erklärte Einwilligung oder Einverſtändniß mit einer Terminsverlängerung. Es bedarf nur einer Erklärung ſeitens des Looskäufers, nicht ſeitens der Lotterieunternehmer jenem gegenüber; und nicht eine beſondere Vereinbarung, der Abſchluß eines förmlichen Vertrages zwiſchen beiden Theilen, ſondern nur die einſeitige Zuſtimmungserklärung des einen Theils zu dem thatſächlichen Verfahren des anderen Theils iſt erforderlich. Die ausdrückliche Erklärung braucht nur ihrem Inhalt nach unmittelbar die Bedeutung und den Inhalt einer Zuſtimmung zu haben, und kann eben ſowohl durch Handlungen als durch Worte abgegeben werden. Da es ſich nicht um den Abſchluß eines Vertrages handelt, kommt es nicht darauf an, daß die Zuſtimmung direkt den Betheiligten gegenüber ausgedrückt wird, nach dem Geſetze genügt es für das Vorhandenſein der Einwilligung, daß dieſelbe mit Wiſſen und Willen des Zuſtimmenden zur Kenntniß der Lotterieunternehmer gelangt iſt. Iſt dieſes der Fall, ſo kann auch nicht verlangt werden, daß die Terminsverlegung gerade durch die zuſtimmende Erklärung des Looskäufers veranlaßt ſei, und zwar ſchon aus dem Grunde nicht, weil letztere Erklärung auch dann wirkſam iſt, wenn ſie erſt nach der Verlegung der Ziehung abgegeben wird. Endlich braucht die Zuſtimmung zur Verlegung ſich nicht auf einen feſtbeſtimmten Zeitpunkt zu beziehen; es iſt nur erforderlich, daß ſie in der Art ausgedrückt iſt, daß der wirklich angeſetzte, ſpätere Termin als der Abſicht des Zuſtimmenden gemäß reſpektive ſeiner Erklärung nicht widerſprechend aufgefaßt werden kann IV. C. S. i. S. Brauer und Genoſſen c. Deppe, vom 14. April 1887, Nr. 377/86 IV.

29. (Preußiſcher Stempelrechtsfall). Der zur elektriſchen Beleuchtung von Gebäuden beſtimmte und dazu erforderliche elektriſche Strom kann Gegenſtand eines Lieferungsvertrages ſein. Das Weſen des Lieferungsvertrages wird vom A. L. R. im § 981 Thl. I. Tit. 11 dahin beſtimmt, daß derſelbe die Verpflichtung, einem Anderen eine beſtimmte Sache für einen gewiſſen Preis zu verſchaffen, zum Gegenſtande habe. Der Begriff der Sache im Sinne dieſer Beſtimmung iſt aber nicht auf die körperlichen Sachen einzuſchränken. Seine Grenzen ſind zwar nicht ſo weit zu ziehen, daß als möglicher Gegenſtand eines Lieferungsvertrages alles das anzuſehen iſt, was im Sinne des § 1 Thl. I. Tit. 2 A. L. R. Gegenſtand eines Rechtes oder einer Verbindlichkeit ſein kann. Wohl aber iſt die im § 3 a. a. O. angegebene engere Begriffsbeſtimmung der Sache, nach welcher alles das Sache genannt wird, was von Natur oder durch die Uebereinkunft der Menſchen eine Selbſtſtändigkeit hat, vermöge deren es der Gegenſtand eines dauernden Rechtes ſein kann, entſcheidend. Als Uebereinkunft der Menſchen im Sinne des § 3 aber iſt nicht der jedesmalige Parteiwille der betheiligten Perſonen zu verſtehen. Der Begriff iſt vielmehr objektiv aufzufaſſen in der Art, daß dabei die Anforderungen der Verkehrsentwickelung und der ſich derſelben anſchließenden Rechtsentwickelung in Betracht zu ziehen ſind. Der elektriſche Strom als Gegenſtand des Rechtsverkehrs iſt eine Schöpfung der neueren und neueſten Zeit. Und es handelt ſich darum, ihm als einem Gegenſtande des Rechtsverkehrs ſeine Stellung im Rechtsſyſtem anzuweiſen. Es tritt hier dieſelbe Aufgabe an die Rechtsſprechung heran, wie ſie einer Reihe von anderen neu in die Erſcheinung getretenen Gegenſtänden des Rechtsverkehrs, ſo den Inhaberpapieren und — in jüngſter Zeit — den Erfindungspatenten (zu vgl. Urtheil des R. G. vom 11. Oktober 1886, Preuß. Juſtizminiſterialblatt 1887, S. 53) gegenüber zu löſen geweſen iſt. Hierbei kommt in Betracht, daß der elektriſche Strom, wenn er auch nach dem heutigen Stande der Naturwiſſenſchaft eine ſelbſtſtändige körperliche Sache nicht iſt,

Digitized by Google

doch in der Vorstellung als eine selbstständige körperliche Sache erscheinen kann. Hierauf deutet schon die Bezeichnung „elektrischer Strom" hin, welche der gangbaren Vorstellung entspricht, daß die in der Elektrizität erscheinenden Kräfte, durch deren wechselseitige Beziehungen zu einander der für die betreffende technische Verwendung dienstbar zu machende Strom entsteht, wie zwei in den der Elektrizitätentwickelung dienenden Körpern befindliche Flüssigkeiten (Fluida) anzusehen seien. Auf die gleiche Vorstellungsmöglichkeit weisen die Erwägungen hin, daß Körper mit Elektrizität geladen und von ihr entladen werden können, daß dem Zwecke der Ansammlung von Elektrizität gewisse Apparate dienen, welche die Aufbewahrung der gesammelten Elektrizität ermöglichen, daß die in einem Körper oder in einer Vereinigung von Körpern vorhandene Elektrizität gemessen und daß sie von einem Körper in einen anderen übergeleitet werden kann. Von der Möglichkeit, den elektrischen Strom sich als eine selbstständige körperliche Sache vorzustellen, ist die Möglichkeit bedingt, ihn im Rechtssinne wie eine körperliche Sache zu behandeln. Es muß aber auch eine Nöthigung, ihn als Sache in dem Sinne, daß er Gegenstand eines Lieferungsvertrages sein kann, anzusehen, anerkannt werden. Im Rechtssinne ist ein wesentlicher Unterschied zwischen dem vom B. G. aufgestellten Beispiele, der Erzeugung von brennbarem Gas und seiner Leitung in Röhren nach dem Orte, wo das Gas zum Brennen gebracht werden soll, und dem der Herstellung des elektrischen Stromes und seiner Leitung nach dem Punkte, wo die elektrische Beleuchtung stattfinden soll, nicht zu erkennen. Gas und elektrischer Strom sind gleichermaßen Erzeugnisse menschlicher Arbeitsthätigkeit. In beiderlei Produktionsfällen ist aber nicht die menschliche Arbeit, sondern ihr Produkt Gegenstand des die Möglichkeit der Lichterzeugung bezweckenden Vertrages. Diesem Produkte kommt also diejenige Selbstständigkeit zu, die es wie als geeigneten Gegenstand eines dauernden Rechtes, so als rechtlich, möglichen und, nach dem Wortlaute der vorliegenden Verträge, als gewollten Gegenstand der Lieferungsverträge erscheinen läßt. IV. C. S. i. S. Fiskus c. Elektrizitätswerke zu Berlin vom 10. März 1887, Nr. 318/86 IV.

30. Nach § 109 Thl. I Tit. 14 des A. L. R. ist der Verwalter fremder Güter, soweit es dabei auf deren Erhaltung und Aufbewahrung ankommt, nach den im vorhergehenden Abschnitt für den Verwahrungsvertrag enthaltenen Regeln zu behandeln. Nach §§ 68—70 ebenda kommt es bei erforderter Zurückgabe der Sache nicht darauf an, ob der Niederleger wirklicher Eigenthümer gewesen ist; der Verwahrer soll unter dem Vorwande, daß einem Anderen ein besseres Recht auf die Sache zusteht, dieselbe dem Niederleger nicht vorenthalten dürfen, und nur, wenn Jemand den letzteren eines unredlichen Besitzes an der Sache beschuldigt, und ein gerichtliches Verbot der Verabfolgung an den Niederleger ausbringt, kann und muß der Verwahrer die Sache an die Gerichte ausliefern. Hierdurch ist mit klaren Worten ausgesprochen, daß zwischen dem Niederleger und dem Verwahrer es sich nicht um die Frage handelt, ob und welches Recht dem Ersteren an dem in Verwahrung gegebenen Gegenstande zusteht, und die Pflichten des Verwahrers entspringen einzig und allein aus der Thatsache der Deposition, ohne daß der Regel nach das rechtliche Verhältniß des Niederlegers zu der niedergelegten Sache einen Einfluß irgend welcher Art darauf ausüben kann. (Vergl. auch § 79 a. a. O.). Die Beklagten sind zwar nicht eigentlich Verwahrer des von ihnen verwalteten Gegenstandes gewesen; letzterer hat sich aber immerhin in ihrer Verwaltung, unter ihrer Aufsicht und Obhut bezüglich der Erhaltung des betreffenden Kapitals befunden und die Grundsätze der §§ 68—70 a. a. O. kommen nicht blos beim eigentlichen Verwahrer, sondern ebenfalls beim Verwalter in Anwendung, sobald dieser wegen der Erfüllung der ihm aus der Verwaltung obliegenden Pflichten zur Rechenschaft und Verantwortung gezogen wird. IV. C. S. i. S. v. Schlichting c. Richter u. Gen. vom 24. März 1887, Nr. 347/86 IV.

31. Der B. R. geht von dem Rechtsgrundsatz aus, daß Gebäude nicht theilbar sind. Wäre das richtig, so würde der Grund für die Ungültigkeit des Vertrages nicht in der Unbestimmtheit des Gegenstandes (A. L. R. Thl. 1 Tit. 5 § 71, Thl. 1 Tit. 11, § 30), sondern in dem Versprechen einer rechtlich unmöglichen Leistung zu finden sein. Der Beklagte hätte sich nicht zu einer unbestimmten, sondern zu einer unbestimmbaren Leistung verpflichtet. Der Rechtsgrundsatz läßt sich jedoch in der Allgemeinheit, wie ihn der B. R. aufstellt, als richtig nicht anerkennen. Um eine horizontale Theilung von Gebäuden handelt es sich hier nicht. Daß aber eine Theilung in vertikaler Richtung nach Preußischen Recht nicht als von vorne herein unmöglich anzusehen ist, hat die Praxis des früheren Königlich Preußischen Obertribunals unter Zustimmung der Doktrin mehrfach angenommen (vergl. Striethorst's Archiv, Bd. 30, S. 106, Bd. 36, S. 231, Bd. 54, S. 60, Bd. 92, 144; Entscheidungen des Obertribunals Bd. 53, S. 4, Bd. 75, S. 85, Bd. 79, S. 128; Koch, Kommentar zum A. L. R. Thl. I, Tit. 2 § 41; Dernburg Lehrbuch I, § 66, Note 2; Förster-Eccius, Theorie ꝛc., Bd. III, § 168, S. 153). In Uebereinstimmung mit diesen Entscheidungen muß davon ausgegangen werden, daß Häuser der Regel nach in vertikaler Richtung theilbar sind, sofern die Theilbarkeit nicht durch besondere Umstände ausgeschlossen wird. V. C. S. i. S. Skoczikloda c. Skoczikloda vom 6. April 1887, Nr. 338/86 V.

32. Wenn das Gesetz (§§ 377, 378 I 17 A. L. R.) den Richter bei der Grenzscheidungsklage verpflichtet, nach dem Inhalte etwa vorhandener Urkunden, oder auch nach den Aussagen glaubwürdiger Zeugen zu beurtheilen, ob die von einem oder dem anderen Theile angegebenen Grenzzeichen wirklich dafür zu achten seien, so hat damit nichts Anderes gesagt sein sollen und können, als daß zunächst, und bevor die Unmöglichkeit richtige (bestehende) Grenzen zu ermitteln, festgestellt sei und deshalb zu einer Theilung des streitigen Stückes geschritten werden könne, die von den Parteien für das Bestehen einer bestimmten Grenze, also für das Bestehen des Eigenthums eines Theiles bis zu dieser Grenze, angetretenen Beweise zu erheben seien. Was derjenige, der eine bestimmte Grenze behauptet, zu beweisen habe, war an dieser Stelle des Gesetzes nicht zu entscheiden, dafür bleiben vielmehr dieselben Grundsätze, wie bei jeder anderen Gestaltung des Eigenthumsstreites, maßgebend, nach welchen ist eben die ermittelte Grenze, bis zu welcher eine Partei den bisherigen ruhigen Besitzstand für sich hat, so lange als die Grenze seines Eigenthums zu erachten, als nicht der andere Theil ein besseres Recht bis zu einer anderen Grenze darthut (vgl. Dernburg, Preußisches Privatrecht I § 216

Digitized by Google

Förſter-Eccius III § 182 letzter Abſchnitt). V. C. S. i. S. Fiskus c. Krüger, vom 26. März 1887, Nr. 9/87 V.

33. In der Rechtſprechung des vormaligen Preußiſchen Ober-Tribunals iſt von der Anſicht ausgegangen worden, daß die Aufkündigung der Pacht — ebenſo wie die der Miethe — im Fall der nothwendigen gerichtlichen Veräußerung des Pachtobjekts in Gemäßheit des § 350 I 21 A.L.R. ein Erlöſchen des Pachtvertrages für den Adjudikatar vom Augenblick ſeines Eigenthumserwerbs an zur Folge habe, dergeſtalt, daß dann — abweichend von dem im § 358 daſelbſt geregelten Fall des freiwilligen Verkaufs und auch abweichend von dem Fall der Nichtkündigung bei dem nothwendigen gerichtlichen Verkauf — der Käufer (Adjudikatar) nicht in die Rechte und Pflichten des Pachtvertrages eintrete und ebenſowenig für den Pächter die Rechte und Pflichten aus dem Pachtvertrage dem Käufer gegenüber beſtehen bleiben, ſondern bis zur Räumung lediglich das durch Uebergabe des Grundſtücks an den Pächter einmal begründete dingliche Pachtnutzungsrecht fortgeſetzt werde. Vgl. z. B. Entſcheidungen des Ober-Tribunals Bd. 40, S. 149; Bd. 72, S. 221; Striethorſt's Archiv Bd. 45, S. 345; Bd. 53, S. 132. An dieſer Anſicht iſt auch in dem Urtheil des Erſten Hülfsſenats des R. G. vom 1. April 1881 (Entſcheidungen des R. G. Bd. 4, S. 285 ff.) feſtgehalten und ſie hat auch in der Theorie namhafte Vertreter gefunden. Vgl. z. B. Koch, Komm. zum A. L. R. in den Noten zu Thl. I, Tit. 21, §§ 350 ff.; Förſter, Theorie ꝛc. 3. Aufl., Bd. 2, § 136. Nr. 137; Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. 1, § 291. Dieſe Anſicht läßt ſich jedoch nicht aufrecht halten. Durch die einſchlagenden geſetzlichen Beſtimmungen wird kein Anlaß gegeben, das Rechtsverhältniß zwiſchen dem Adjudikatar und dem Pächter, dem auf Grund des § 350 gekündigt worden iſt, als ein grundſätzlich anderes aufzufaſſen als dasjenige zwiſchen dem Adjudikatar und dem Pächter, wenn keine Kündigung ſtattgefunden hat, und als dasjenige, welches bei einem freiwilligen Verkauf zwiſchen dem Käufer und dem Pächter entſteht. Daß in letzterem Fall das Pachtverhältniß, ſo wie es in dem Vertrage geordnet iſt, zwiſchen dem neuen Eigenthümer und dem Pächter fortgeſetzt wird, kann nach Maßgabe der ausdrücklichen Beſtimmung des § 358 Thl. I Tit. 21 nicht beſtritten werden, und dieſe Beſtimmung erklärt ſich folgerichtig daraus, daß das A. L. R. das Nutzungsrecht des Pächters, ſoweit dieſer ſich im wirklichen Beſitz des Pachtobjekts befindet, zu einem dinglichen Recht erhoben hat. A. L. R. Thl. I Tit. 21 §§ 1—3; Entſcheidungen des Obertribunals Bd. 40, S. 152; Förſter-Eccius Theorie ꝛc. 4. Aufl., § 136, Nr. 74; Goiberg in Schering Archiv Bd. 1, S. 36 ff. Daß dieſem Fall des freiwilligen Verkaufs jener des nothwendigen gerichtlichen Verkaufs in fraglicher Beziehung dann gleich zu ſtellen iſt, wenn eine Aufkündigung der Pacht nach § 350 cit. nicht erfolgt, iſt auch ſchon ſeither in Rechtſprechung und Theorie angenommen worden, und mit Recht. Denn inſoweit das Geſetz nicht Abweichungen normirt, unterſteht der nothwendige gerichtliche Verkauf denſelben Regeln wie der freiwillige Verkauf (A. L. R. Thl. I Tit. 11 §§ 340 ff.), und mit Bezug auf ein an der verkauften Sache beſtehendes Pachtrecht ſind dem nothwendigen Verkauf — abgeſehen von dem für dieſen Fall ſtatuirten außerordentlichen Kündigungsrecht — keine abweichenden Wirkungen eingeräumt worden. Dies iſt im § 357 A. L. R. Thl. I Tit. 21 dadurch noch zum beſonderen Ausdruck gebracht, daß dort für den Fall der nicht erfolgenden Aufkündigung durch Gläubiger oder Adjudikatar dem Pächter die Befugniß abgeſprochen wird, ſeinerſeits von dem Vertrage abzugehen. Die Annahme nun aber, daß die hiernach ſonſt beſtehende Regel des A. L. R.: Kauf bricht nicht Miethe, ins Gegentheil verkehrt würde, ſobald von dem im § 350 cit. ſtatuirten Kündigungsrecht der Gläubiger oder des Adjudikatars Gebrauch gemacht werde, läßt ſich aus den geſetzlichen Beſtimmungen nicht rechtfertigen. Einſtweilen abgeſehen von dem im § 355 behandelten Schadenserſatzanſpruch des Pächters, erſchöpfen ſich dieſe geſetzlichen Beſtimmungen darin, daß den Gläubigern und dem Adjudikatar ein außerordentliches Kündigungsrecht eingeräumt und eine beſtimmte Zeit feſtgeſetzt wird, bis zu welcher im Kündigungsfall vom Pächter geräumt werden muß. Darin iſt keine Andeutung dafür enthalten, daß das aufzukündigende Verhältniß inzwiſchen ſeine vertragsmäßige Grundlage eingebüßt habe. Ein außerordentliches Kündigungsrecht kennt das A. L. R. noch in einer Reihe ſonſtiger Fälle, z. B. beim Zinsrückſtand zweier Termine (§ 298 Nr. 1), beim Tode des Pächters oder Miethers (§§ 366 ff.), bei Veräußerung im Objekt (§§ 383 ff.) u. ſ. w.; allein daß in dieſen Fällen — vielleicht abgerechnet den beſonders gearteten Fall bei Erlöſchen des Rechts des Vermiethers oder Verpächters (§§ 388 ff.), was dahingeſtellt bleiben kann — die zwiſchen der Aufkündigung und der Räumung liegende Fortſetzung des Pacht- oder Miethverhältniſſes nach den im Vertrage feſtgeſetzten Modalitäten zu erfolgen hat, wird nicht bezweifelt; die einzige Aenderung, welche in den kontraktlichen Rechten und Pflichten eintritt, iſt die, daß die vereinbarte Pachtzeit nicht ausgehalten zu werden braucht. Von dieſen Fällen iſt derjenige eines nothwendigen gerichtlichen Verkaufs grundſätzlich nicht verſchieden. Wenn in dieſer Beziehung Gewicht darauf gelegt wird, daß in den Materialien als Grund des im § 350 verordneten außerkontraktlichen Kündigungsrechts angegeben ſei: weil der Miether oder Pächter den Kreditoren in Verfolgung ihrer Gerechtſame nicht präjudiziren können, was doch geſchehen würde, wenn auch bei einer nothwendigen Subhaſtation die Pacht oder Miethe kontinuirt werden müßte, indem ein ſolcher Umſtand allerdings viele Lizitanten abhalten würde, vergl. Bornemann Preuß. Civilrecht Bd. 4 S. 317, ſo wird dadurch allerdings die außerkontraktliche Beendigung des Pachtverhältniſſes in legislatoriſch durchaus genügender Weiſe gerechtfertigt, aber es folgt daraus mit nichten, daß nun die gegenſeitigen Rechte und Pflichten aus dem bis zur Räumung fortgeſetzten Verhältniß auch im Uebrigen andere würden als wie ſie bisher, in Folge des den Entſtehungsgrund des Pachtverhältniſſes bildenden Vertrages, beſtanden haben. Es läßt ſich ſogar aus den einſchlagenden Beſtimmungen des A. L. R. ein Zeugniß dafür entnehmen, daß der Geſetzgeber davon ausgegangen iſt, daß bis zur Räumung die gegenſeitigen Rechte und Pflichten nach wie vor durch den Vertrag geregelt würden. Wenn nämlich in dem vorhin bereits erwähnten § 355 angeordnet iſt, daß der Pächter den ihm durch die außerkontraktliche Räumung entſtehenden Schaden gegen das Vermögen des Verpächters geltend zu machen habe, ſo geht daraus hervor, daß nicht ſchon der Eigenthumserwerb des Adjudikatars, ſondern erſt die Räumung das Moment iſt, an welches der Schadenserſatzanſpruch des Pächters

gegen den Verpächter wegen Nichteinhaltung der übernommenen kontraktlichen Pflichten angeknüpft wird, und, daß der Verpächter nur für die aus der Nichteinhaltung der kontraktlichen Pachtzeit für den Pächter entstehenden Schäden, nicht auch für die etwa vom Adjudikatar durch Nichterfüllung sonstiger kontraktlicher Obliegenheiten dem Pächter verursachten Nachtheile verantwortlich gemacht wird. Für letztere kann nur der Adjudikatar verhaftet sein, wenn anders der Pächter nicht in dieser Beziehung rechtlos gestellt werden soll. Aber auch allgemeine Rechtsgrundsätze führen dahin, den Pachtvertrag bis zur Räumung als fortbestehend anzunehmen. Die Konsequenz aus dem dinglichen Charakter des Pachtnutzungsrechts ist im Fall der nothwendigen Subhastation des Pachtgrundstücks keine andere als im Fall der sonstigen Singularsuccession in dasselbe. Es giebt ferner für dieses dingliche Nutzungsrecht nur einen Entstehungsgrund, den Vertrag (A. L. R. Thl. I Tit. 21 §§ 259 ff.). Müßte angenommen werden, daß im Fall der Kündigung der Adjudikatar nicht in den Vertrag eintrete, so wäre damit dem Fortbestehen des Pachtverhältnisses zwischen Pächter und Adjudikatar die rechtliche Grundlage entzogen und fehlte es an einer Handhabe für die Abgrenzung der beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Verhältniß. Darüber besteht kein Zweifel, daß das A. L. R., welche in den §§ 350 ff. nur von der Aufkündigung spricht, die der Pächter sich gefallen lassen müsse, bis zur Räumung das Pachtverhältniß bestehen läßt, d. h. ein Verhältniß, in welchem der Pächter das Pachtnutzungsrecht, und der Adjudikatar als nunmehriger Eigenthümer die Verpflichtung zur Duldung dieser Nutzung fortsetzt. Dies wird auch von den Anhängern der hier bekämpften Ansicht angenommen. Aber in Bezug auf die Modalitäten, unter welchen dieses Verhältniß fortan auszuüben ist, würde es, wenn die desfälligen vertragsmäßigen Abmachungen nicht mehr maßgebend sein sollen, an einem ausreichenden Maßstabe fehlen. Es genügt, in dieser Hinsicht die Frage aufzuwerfen, welches Aequivalent der Adjudikatar für die fortdauernde Duldung der Pachtnutzung soll beanspruchen dürfen? Wenn darauf in den Entscheidungen des Obertribunals Bd. 40 S. 153 und in zahlreichen späteren Entscheidungen desselben Gerichtshofs, wie auch von den die jenseitige Ansicht vertheidigenden Schriftstellern geantwortet wird, daß der Adjudikatar das in dem Pachtvertrage festgesetzte Pachtgeld zu fordern habe, so ergiebt sich sofort, daß hierin eine Inkonsequenz liegt; daß nämlich, wenn die Fortexistenz des Vertrages zwischen Pächter und Adjudikatar geleugnet wird, auch kein Grund vorhanden ist, gleichwohl noch die Bestimmung des Vertrages über die Höhe des Pachtzinses als maßgebend zu betrachten. (Vgl. Gruchot in dessen Beiträgen Bd. 17 S. 556.) Dieselbe Verlegenheit erhebt sich bei jeder näheren Ausgestaltung der beiderseitigen Rechte und Pflichten, und wird nicht etwa beseitigt durch die vielfach gemachte Unterscheidung zwischen persönlichen und dinglichen Ausflüssen des Pachtverhältnisses (vgl. z. B. die Entscheidungen des Obertribunals vom 11. Oktober 1878 und vom 23. Juni 1879 in Gruchot, Beiträge Bd. 23 S. 447 u. 897); denn da die dingliche Pachtnutzung nur durch einen obligatorischen Vertrag ins Leben gerufen wird und erst durch dessen nähere Festsetzungen ihren konkreten Inhalt und Umfang empfängt, fließen die Grenzen zwischen den sogen. persönlichen und dinglichen beiderseitigen Rechten und Pflichten vielfach in einander; diese Unterscheidung giebt deshalb kein taugliches Kriterium ab, wie auch das Schwanken der Rechtsprechung bei der praktischen Anwendung dieses Unterscheidungsmerkmals zeigt. (Vgl. z. B. die Entscheidungen des Obertribunals Bd. 40 S. 149 und Striethorst's Archiv Bd. 45 S. 345 einer- und Gruchot's Beiträge Bd. 23 S. 447 und 896 andererseits über die Rückgewährpflicht.) Es ist vielmehr auch in dem Fall, wenn nach A. L. R. Thl. I. Tit. 21 § 350 von dem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht wird, den abgeschlossenen Pachtvertrag in der Zeit vom Zuschlag bis zur Räumung als normgebend für das Verhältniß zwischen dem Pächter und dem Adjudikatar anzusehen. Vgl. Eccius in der 4. Aufl. von Förster, Theorie ꝛc. S. 231 Nr. 137; Jäckel, Zwangsvollstreckungsordnung, 2. Aufl. S. 155 ff. Ob dies auch bezüglich solcher Bestimmungen des Pachtvertrages gilt, welche das Pachtverhältniß selbst nicht berühren, und ob auch solche Ansprüche aus dem Pachtverhältniß, welche bereits zur Besitzzeit des Subhastaten zur Entstehung gelangt sind, aktiv und passiv auf den Adjudikatar übergehen, sowie welchen Einfluß in dieser Beziehung die Ueberweisung der Rechte aus dem Pachtvertrage seitens der Gläubiger ausübt, kann unerörtert bleiben, da es sich vorliegenden Falls um diese Fragen nicht handelt. Es ergiebt sich aber aus Vorstehendem, daß Kl. nach dem Pachtvertrage zu verlangen berechtigt war, daß Bekl. das Pachtland in der Zeit nach ihrem Eigenthumserwerbe nach der Verpflichtung eines Pächters aus dem Pachtvertrage bedüngte und ihr eventuell den aus der Vernachlässigung dieser Verpflichtung entstandenen Schaden ersetze. V. C. S. i. S. Lingies c. Pompeit vom 23. März 1887, Nr. 5/87 V.

34. In der Praxis und Doktrin des preußischen Rechts besteht darüber kein Zweifel, daß wenngleich der überlebende Ehegatte, der die Erbschaft aus einem korrespektiven Testamente angetreten hat, auch an seine eigenen in demselben getroffenen Bestimmungen nach Maßgabe der §§ 492, 493 Thl. II Tit. 1 A. L. R. gebunden bleibt und solche nicht durch spätere letztwillige Dispositionen abändern darf, dennoch die Erbfolge in seinen eigenen Nachlaß durch später eintretende Thatsachen eine theilweise oder gänzliche Veränderung erfahren kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Ueberlebende noch pflichttheilsberechtigte Erben erhält, welchenfalls diese entweder den Pflichttheil von den testamentarisch berufenen Erben zu beanspruchen haben, oder das Testament völlig rumpiren, so daß die gesetzliche Erbfolge in den Nachlaß des Letztlebenden eröffnet wird. Die letztgedachte Wirkung hat nun aber nach klarer Vorschrift des § 456 Thl. II Tit. 2 A. L. R. auch eine nach Errichtung des Testaments vollzogene Adoption und es fehlt an jedem Grunde für die Annahme, daß es sich hiermit im Falle eines wechselseitigen und korrespektiven Testaments anders verhalte. (Vergl. Koch l. c. S. 684, Förster-Eccius l. c. Anm. 45.) Der naheliegende Einwurf, daß es hiernach in die Willkür des Ueberlebenden gelegt sei, seine eigene letztwillige Verfügung, deren direkte Aufhebung ihm versagt ist, durch eine anderweite, von seinem Willen abhängige Handlung zu entkräften, — ein Einwurf, der übrigens den Fall der weiteren Eheschließung gleicherweise treffen würde, — läßt außer Acht, daß es sich hier um die Begründung eines familienrechtlichen Verhältnisses handelt, aus welchem einem Dritten gesetzliche und absolute Rechte an dem Nachlasse des Ueberlebenden erwachsen sind, mit denen nach

Vorſchrift der Geſetze der Fortbeſtand früherer teſtamentariſcher Anordnungen des Ueberlebenden unverträglich iſt. — Ein durchgreifendes Bedenken gegen die vorſtehend vertretene Auffaſſung kann endlich auch nicht aus § 691 Thl. II Tit. 2 A. L. R. entnommen werden, wonach das angenommene Kind auch auf das Vermögen der annehmenden Eltern, ſo weit daſſelbe der freien Verfügung derſelben unterworfen iſt, alle Rechte der aus einer Ehe zur rechten Hand herſtammenden Kinder erlangt, unter welchen Rechten nach § 692 daſelbſt diejenigen bezüglich der Verpflegung, Erziehung, Ausſtattung und Erbfolge verſtanden ſind. Denn der überlebende Ehegatte iſt auch nach der Antretung der Erbſchaft aus dem wechſelſeitigen Teſtamente freier Eigenthümer ſeines eigenen, nicht vom Erſtverſtorbenen ererbten Vermögens geblieben und die von ihm vorher getroffene letztwillige Verordnung büßt eben kraft Geſetzes ihre Wirkung zu Ungunſten des Adoptirten ein. — IV. C. S. i. S. Alt c. Quaſt vom 4. April 1887, Nr. 362/86 IV.

35. Die §§ 811—813, 798—801 Thl. II Tit. 1 A. L. R. gewähren bei beſtandener Gütergemeinſchaft der unſchuldigen Ehefrau ein Wahlrecht zwiſchen der Hälfte des gemeinſchaftlichen Vermögens und der Abſonderung der Güter, und bei gewählter Abſonderung wieder ein Wahlrecht zwiſchen Abfindung oder ſtandesgemäßer Verpflegung aus dem beſonderen Vermögen des Mannes. Und in der Klage auf Verpflegung läßt ſich zugleich die ſtillſchweigende Wahl der Güterabſonderung finden. — Zu billigen iſt auch die Annahme des B. G., daß der Klageanſpruch nicht die vorgängige Vermögensauseinanderſetzung der Parteien bedinge. Dieſe Annahme iſt nicht nur auf Grund der vom Vorderrichter erwogenen konkreten Umſtände gerechtfertigt; ſie würde auch, wie das R. G. bereits wiederholt ausgeſprochen hat, rechtsgrundſätzlich begründet ſein. Dagegen unterliegt die Vorentſcheidung in Hinſicht der Höhe der Alimente durchgreifenden Bedenken. Sie meint, die Feſtſtellung des noch ſtreitigen gewerblichen und ſonſtigen Einkommens des Bekl. könne dahingeſtellt bleiben, da nach § 798 Thl. II Tit. 1 A. L. R. derſelbe jedenfalls zur Zahlung irgend welcher Verpflegungsgelder verpflichtet, auch der eingeklagte Satz von 10 Mark monatlich ſo niedrig ſei, daß Bekl. ſolchen auch bei ungünſtigſten Verhältniſſen gewähren müſſe. Aber der Grundſatz, daß der ſchuldige Ehemann in jedem Falle irgend welche Alimente zu zahlen habe, beruht auf unzutreffender Auslegung des § 798 loc. cit. Denn dieſe Vorſchrift beſtimmt ſelbſt ſchon, daß die Frau die Verpflegung nur nach den Mitteln des Mannes fordern kann, und der § 799 erläutert dies näher dahin, daß dabei das Gewerbe oder der Verdienſt oder die ſonſtigen Einkünfte des Mannes berückſichtigt werden ſollen. Daß das Geſetz ſelbſt auch den Fall vor Augen hat, wo der Mann ganz außer Stande iſt, der Frau Abfindung oder Verpflegung zu gewähren, ergiebt der § 823 a. a. O. IV. C. S. i. S. Weinhold c. Weinhold, vom 4. April 1887, Nr. 401/86 IV.

36. Für das gemeine Recht hat das R. G. in dem in dem B. U. angeführten Erkenntniß vom 7. Januar 1882 (Entſcheidungen Bd. 6 S. 163) ausgeſprochen, daß nach dem Zwecke und der Veranlaſſung der Einkindſchaft im Zweifel, wenn weder das Partikularrecht noch der Inhalt des Einkindſchaftsvertrages dem Stiefparens die Teſtirfreiheit, wie bezüglich ſeiner leiblichen Kinder, gewähren, der in dem Einkindſchaftsvertrage enthaltene Erbvertrag dahin als geſchloſſen angeſehen werden müſſe, daß den Vorkindern vertragsmäßig daſſelbe Erbrecht eingeräumt werde, welches den leiblichen Kindern geſetzlich zuſteht, daß Gegenſtand des vertragsmäßigen Erbrechts der Inteſtaterbtheil, nicht bloß der Pflichttheil ſei. Dieſer Grundſatz iſt, wie das B. G. richtig dargelegt hat, auch derjenige des preußiſchen Rechts; er findet ſich ausgeſprochen in den Beſtimmungen des A. L. R., wonach die durch den Einkindſchaftsvertrag begründete Erbfolge der eine Theil zum Schaden des andern durch letztwillige Verfügung nicht aufheben kann (Thl. II Tit. 2 § 747), daß alſo Eltern nur über dasjenige Vermögen letztwillig verordnen können, was bei der Einkindſchaft etwa ausdrücklich vorbehalten worden, und Kinder nur über das, was in die Einkindſchaft nicht gekommen, weil es den Kindern nach geſchloſſener Einkindſchaft anderwärts her, als von den die Einkindſchaft ſchließenden Eltern, zugefallen iſt (§ 748 in Verbindung mit § 736). Uebereinſtimmend hat das vormalige Preußiſche Obertribunal in dem von dem B. G. erwähnten Präjudiz Nr. 126 vom 24. Oktober 1836 (Präjudizien-Sammlung Bd. 1 S. 174, Entſcheidungen Bd. 2 S. 39) ausgeſprochen, daß bei vorhandenem Einkindſchaftsvertrage der Stiefvater (reſp. Mutter) nicht berechtigt ſei, das geſetzliche Erbtheil der Vorkinder auf den Pflichttheil zu beſchränken. IV. C. S. i. S. Weſtermann c. Kohlhörſter, vom 28. März 1887, Nr. 351/86 IV.

VI. Sonſtige Preußiſche Landesgeſetze.

Zu den Stempelgeſetzen.

37. Das B. G. verneint zwar, daß ein Leibrentenkauf im Sinne der §§ 606 ff. des A. L. R. Thl. I, Tit. 11 vorliege, es nimmt aber an, der Begriff der Tarifpoſition „Leibrentenverträge" ſei ein anderer, als der landrechtliche, und im Sinne dieſer Tarifpoſition ſei auch die Gewährung des Firmenrechts eine ſolche Leiſtung, durch welche eine Leibrente erworben werden könne. Dieſer Auffaſſung iſt beizutreten. IV. C. S. i. S. Sachs c. Fiskus, vom 4. April 1887, Nr. 365/86 IV.

Zu den Zuſtändigkeitsgeſetzen.

38. Nach § 66 des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 1. Auguſt 1883 können Streitigkeiten der Betheiligten über die Verbindlichkeit zur Räumung eines Privatfluſſes nur dann im ordentlichen Rechtswege zur Entſcheidung gebracht werden, wenn der Inanſpruchgenommene aus Gründen des Privatrechts ſtatt ſeiner einen Anderen für verpflichtet erachtet. Alles, was der Kl. in dieſer Beziehung vorbringt, läßt ſich durch den in der Klage enthaltenen Satz wiedergeben: „die Verpflichtung der in Anſpruch genommenen Adjazenten gründet ſich auf den § 7 des Geſetzes vom 28. Februar 1843, betreffend die Benutzung der Privatflüſſe." Nach dieſer Beſtimmung ſind allerdings die Uferbeſitzer, wo nicht Provinzialgeſetze, Lokalſtatuten, ununterbrochene Gewohnheiten oder ſpezielle Rechtstitel ein Anderes beſtimmen, zur Räumung des Fluſſes inſoweit verpflichtet, als es zur Beſchaffung der Vorfluth nothwendig iſt. Aber die hier feſtgeſetzte Verpflichtung der Adjazenten gehört nicht dem Privatrecht, ſondern iſt lediglich aus öffentlich rechtlichen Gründen, nämlich, wie aus den Einleitungsworten jenes Geſetzes hervorgeht, aus Rückſicht auf die Verwendung des fließenden Waſſers zur Verbeſſerung der Bodenkultur angeordnet (vergl. Endurtheil des Preußiſchen Oberverwaltungsgerichts vom 24. Juni 1886, Entſcheidungen deſſelben Bd. 13 S. 323). Es kann deshalb der

Kl. die sich aus § 7 l. c. etwa für die Bekl. aus ihrer Adjazenz ergebende Verbindlichkeit zur Räumung des Flusses in gegenwärtigem Rechtsstreite nicht für seinen Anspruch verwerthen. V. C. S. i. S. Fiskus c. Millesteiner vom 26. März 1887, Nr. 6/87 V.

Zum Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883.

39. Die im 4. Tit. des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in Immobilien vom 13. Juli 1883 (§§ 139 bis 154) enthaltenen Vorschriften über die Stellung des Verwalters, seine Pflicht zur Rechnungslegung, zur Verwendung der Einkünfte und Vorschüsse regeln nur das Verfahren innerhalb der Zwangsverwaltung, betreffen aber nicht die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Passiva einer Zwangsverwaltung aus den bei der Zwangsversteigerung erzielten Kaufgeldern zu decken sind. — Die erste Bedingung für die Erstattung der Auslagen in einer Zwangsverwaltung ist der Zusammenhang dieses Verfahrens mit der Zwangsversteigerung, und dieser Zusammenhang soll nach der Vorschrift des Gesetzes als vorhanden angenommen werden, wenn die Zwangsverwaltung bis zum Zuschlage fortgesetzt wird. Dieser Bedingung ist in der vorliegenden Sache genügt. Das Gesetz verlangt aber weiter, daß der betreibende Gläubiger Ausgaben zur Erhaltung und nöthigen Verbesserung des Grundstücks gemacht hat, und daß dieselben aus den Einkünften nicht erstattet werden können. Das hierin ausgesprochene Erforderniß der Verwendung ist ein objektives. Die Ausgaben in der Zwangsverwaltung müssen, wie das Gesetz sagt, zu dem angegebenen Zwecke gemacht sein. Mit Recht betonen die Motive, es müsse die Annahme gerechtfertigt sein, daß die aufgewandten Kosten das Grundstück für die Zwangsversteigerung erhalten oder wieder hergestellt haben. Die Erstattung der in einer Zwangsverwaltung gemachten und durch die Einkünfte nicht gedeckten Auslagen aus den Kaufgeldern ist mithin nur dann geboten, wenn die Verwendung derselben dem Interesse der Hypothekengläubiger gedient hat. Diesem Erfordernisse des Gesetzes wird aber nicht, wie der B. R. annimmt, schon dann genügt, wenn die Vorschüsse zu dem Zwecke der Erhaltung oder Verbesserung des Grundstücks vom Verwalter gefordert und vom betreibenden Gläubiger hingegeben sind. Der vom B. R. hervorgehobene Umstand, daß dem Bekl. als Hypothekengläubiger kein Anspruch auf Rechnungslegung zusteht (§ 144 d. G.), berührt nicht die Frage, ob der betreibende Gläubiger nach Aufhebung der Zwangsverwaltung die Erstattung seiner Vorschüsse aus den Kaufgeldern verlangen kann. — Die Beweislast trifft denjenigen, welcher behauptet, daß der Thatbestand des Gesetzes, auf welchen er sein Recht stützt, vorliege, also den betreibenden Gläubiger, hier den Kl. (vgl. die übereinstimmenden Ausführungen von Jäckel, die Zwangsvollstreckung in Immobilien, 2. Aufl., § 102 Nr. 2 S. 384). — V. C. S. i. S. von Brandenstein c. Troitsch, vom 19. März 1887. Nr. 370/86 V.

VII. Das Französische Recht (Badische Landrecht).

40. (Badischer Rechtsfall.) Das Verbot der Aftererbsetzungen in L. R. S. 896 verordnet in bewußter Abweichung von Artikel 896 c. c. nicht die Ungültigkeit der Verfügung in ihrer Gesammtheit, sondern erklärt nur die dem Schenk- oder Vermächtnißnehmer gemachte Auflage, das Empfangene einem Dritten aufzubewahren und zurückzuliefern, für den Belasteten unverbindlich. II. C. S. i. S. v. Wänker c. Sautier, vom 1. April 1887, Nr. 373/86 II.

41. Die Ungültigkeit der enthaltenen Strafklausel wird auf L. R. S. 900 gestützt, wonach bei Verordnungen auf den Todesfall Bedingungen oder Auflagen, welche den Gesetzen oder den guten Sitten zuwider sind, für nicht geschrieben geachtet werden. Das B. G. hat nun aber mit Recht angenommen, daß eine solche Strafklausel keineswegs an sich etwas Unsittliches enthalte. Das wäre nur dann der Fall, wenn sie zur Aufrechterhaltung von der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten widerstreitenden Verfügungen dienen soll, während, wenn lediglich Privatinteressen in Frage stehen, der durch die Klausel gewährte Schutz der getroffenen letztwilligen Anordnungen als ein zulässiger und wirksamer zu betrachten ist. II. C. S. i. S. v. Wänker c. Sautier, vom 1. April 1887, Nr. 373/86 II.

42. Die Zuwendung der hier allein in Frage stehenden Sonderliegenschaften der vorverstorbenen Ehefrau an den überlebenden Ehemann ist in Wahrheit eine freigebige Verfügung zu Gunsten des letzteren und zwar, da sie sich auf die künftig im Nachlaß befindlichen Liegenschaften bezog, ein Vertragsvermächtniß. L. R. S. 1093, 1082. Daß mit dieser Zuwendung die Auflage verbunden ist, im Falle der Annahme derselben den inventarischen Anschlag der übernommenen Liegenschaften an die gesetzlichen Erben herauszuzahlen, hebt deren Natur als einer freigebigen Verordnung auf den Todesfall, welche dem Bedachten die freie Wahl der Annahme oder Nichtannahme ließ, nicht auf und steht der Anwendbarkeit des L. R. S. 896 jedenfalls nicht entgegen. — Bei der Berechnung, ob das Maß der nach L. R. S. 1098 zulässigen Freigebigkeiten überschritten sei, kommen nicht blos Schenkungen, sondern auch solche Vortheile in Anschlag, welche der spätere Ehegatte durch den Vollzug der Bestimmungen des Ehevertrags empfangen hat, mit Ausnahme des Antheils an der hälftig zu theilenden Errungenschaft. L. R. S. 1527. Auch die dem überlebenden Ehegatten, welcher in einer Gütergemeinschaft gelebt hat, kraft ehelichen Rechts zustehende lebenslängliche Nutznießung ist in den nach L. R. S. 1098 zu Gunsten des zweiten Ehegatten verfügbaren Vermögenstheil einzurechnen. II. C. S. i. S. v. Wänker c. Sautier, vom 1. April 1882, Nr. 373/86 II.

43. Die Klage ist zwar eine Klage auf Entschädigung, jedoch nicht etwa aus einem Delikt (Art. 1382 B. G. B.), sondern wegen Nichterfüllung einer — behaupteten vertragsmäßigen Verbindlichkeit (Art. 1142 B. G. B.). Die Verpflichtung zur Entschädigung wegen Nichterfüllung einer vertragsmäßigen Verbindlichkeit setzt aber nicht ein „Verschulden" des Verpflichteten voraus, sondern es genügt an sich die objektive Nichterfüllung. Sie fällt nur weg, wenn, was der Verpflichtete darzulegen hat, die Nichterfüllung von einer fremden, ihm nicht beizumessenden Ursache herrührt (Art. 1147 des B. G. B.). II. C. S. i. S. Heigert c. Lothary, vom 13. April 1887, Nr. 441/86 II.

44. Die Bestimmung im Art. 1294 des B. G. B., wonach der Solidarschuldner dasjenige, was der Gläubiger an dessen Mitschuldner zu fordern hat, nicht kompensiren darf, ist nicht auf den Solidarbürgen zu beziehen. Die Solidarbürgschaft, durch welche der Bürge auf bestimmte ihm sonst zustehende

Digitized by Google

Rechtswohlthaten verzichtet, iſt (Art. 2021, 2026) nur eine Art der Verbürgung, muß daher unter dem allgemeinen Ausdruck „Bürge“ in Abſatz 1 des Art. 1294 mitverſtanden werden, der Art. 2036 macht bezüglich des Solidarbürgen keine Ausnahme und der Grund, aus welchem dem Solidarſchuldner die Kompenſation entzogen wird, daß dieſer als Dritter ſich nicht in das Verhältniß zwiſchen ſeinem Mitſchuldner und dem Gläubiger eindrängen ſoll, paßt nicht auf den Solidarbürgen, während umgekehrt der Grund, weshalb dem Bürgen die Kompenſation mit Forderungen des Hauptſchuldners geſtattet wird, auch bezüglich des Solidarbürgens zutrifft (Zachariä § 326, Anmerkung 10, Aubry und Rau § 423, Anmerkung 7 bis 9, § 426 zu Anmerkung 16, Demolombe XXVIII, Nr. 557). II. C. S. i. S. Breuer c. Harff vom 15. April 1887, Nr. 408/86 II.

45. Das B. U. geht mit Recht davon aus, daß die Frage, ob die Erwirkung eines Arreſtes oder einer einſtweiligen Verfügung im Falle der Aufhebung dieſer Maßregel eine Verpflichtung des Antragſtellers zum Schadenserſatz begründe, lediglich nach den Grundſätzen des bürgerlichen Rechtes zu beurtheilen ſei. Sowohl bei der Berathung des Entwurfes einer Civilprozeßordnung für den Norddeutſchen Bund (vergl. Protokolle S. 1176) als bei der Abfaſſung der C. P. O. für das deutſche Reich (vergl. Motive zu §§ 749 und 750 S. 454) war erwogen worden, ob nicht mit der Entſcheidung über den Arreſt im Falle der Aufhebung deſſelben auch eine Entſcheidung über die Haftpflicht des Gläubigers für die dem Schuldner zugefügten Schäden zu verbinden und die Vorausſetzung der Entſchädigungspflicht ſowie deren Umfang feſtzuſetzen ſei; von der Aufnahme einer dahin gehenden Beſtimmung wurde aber Abſtand genommen, weil dieſe Frage dem materiellen Rechte angehöre. Für das Gebiet des franzöſiſchen Rechtes kommen daher nach der zutreffenden Annahme des B. R. die Art. 1382 und 1383 c. c. zur Anwendung, nach welchen nur dann eine Entſchädigungspflicht beſteht, wenn der Schaden durch eine Verſchuldung verurſacht worden iſt. Dieſer Grundſatz iſt ein allgemeiner; er gilt daher nicht nur in dem Falle, wenn ein Gläubiger in ſeinem eigenen Intereſſe einen Arreſt oder eine einſtweilige Verfügung erwirkt, ſondern auch dann, wenn der Antragſteller für eine andere Perſon oder eine ſeiner Verwaltung anvertraute Vermögensmaſſe gehandelt hat. Der Verwalter fremden Vermögens muß ſich ebenſo wie der Gläubiger ſelbſt bewußt ſein, daß die von ihm beantragte Maßregel in das Verfügungsrecht des davon Betroffenen eingreift und Vermögensnachtheile zu verurſachen geeignet iſt. Hat der Verwalter oder der Beauftragte ſchuldhafter Weiſe durch Erwirkung eines Arreſtes oder einer einſtweiligen Verfügung einen Andern beſchädigt, ſo verpflichtet er allerdings die Vermögensmaſſe oder den Auftraggeber, ſofern er die Grenzen ſeiner Verwaltungsbefugniſſe oder ſeinen Auftrag nicht überſchritten hat (Art. 1998 c. c.), unter allen Umſtänden aber bleibt er dem Beſchädigten perſönlich verhaftet und kann denſelben nicht auf die Maſſe oder den Auftraggeber verweiſen. Es beruht daher auf einem Rechtsirrthume, wenn der B. R. annimmt, der Verwalter eines fremden Vermögens ſei nur dann zum Schadenserſatze verpflichtet, wenn ihm ein beſonderes Verſchulden nachgewieſen werde, und ein ſolches liege nur dann vor, wenn der Verwalter die Grenzen ſeiner Befugniſſe überſchritten oder mit Argliſt oder grober Fahrläſſigkeit gehandelt habe. Da es ſich nach der Klage nicht um ein Verſchulden innerhalb eines Vertragsverhältniſſes, ſondern um ein Delikt handelt, genügt zur Begründung der Entſchädigungspflicht ſchon die bloße Nachläſſigkeit oder Unvorſichtigkeit (négligence ou imprudence). II. C. S. i. S. Kahn c. Remlinger vom 15. März 1887, Nr. 363/87 II.

46. Die Reviſion rügt in erſter Linie Verletzung des Art. 1473 des B. G. B., weil dieſer auf den Fall der Annahme der Gütergemeinſchaft beſchränkt worden iſt. Dieſer Angriff mußte auch für begründet erachtet werden. Zunächſt kann auch die Stellung des Artikels im Abſchnitte „von der Theilung der Gütergemeinſchaft nach der Annahme derſelben“ ein entſcheidendes Gewicht nicht gelegt werden; denn das Geſetzbuch iſt kein ſtreng ſyſtematiſch durchgeführtes Werk und kommt es daher vor, daß in einem Abſchnitte enthaltene Beſtimmungen entweder gar nicht an dieſe Stelle paſſen (z. B. Art. 389 im Abſchnitte von der Vormundſchaft) oder, daß ſie auch auf andere Fälle anzuwenden ſind, (wie z. B. Art. 784 auf Verzichte jeder Art, Art. 875 auf jede Gemeinſchaft). Auch der weitere Grund iſt nicht durchſchlagend, daß nach dem Verzichte nicht mehr von einer Schuld der Gemeinſchaft, ſondern nur noch von einer perſönlichen Schuld des Ehemannes die Rede ſein könne, alſo der Art. 1479 Anwendung finden müſſe. Nachdem in den Art. 1468 bis 1473 die Grundſätze über die Auseinanderſetzung zwiſchen der Gemeinſchaft und dem Sondergute der Eheleute aufgeſtellt ſind, wird bezüglich des Ergebniſſes dieſer Abrechnung und zwar ſowohl hinſichtlich der „remplois et récompenses“, welche ſich als Schuld der Gemeinſchaft an einen Ehegatten als auch hinſichtlich der Vergütungen und Entſchädigungen, welche ſich als Schuld eines Ehegatten an die Gemeinſchaft herausgeſtellt haben, beſtimmt, daß ſie vom Tage der Auflöſung der Gemeinſchaft an verzinslich ſeien. Mit Recht wird hieraus gefolgert, daß es ſich um ein mit der Entſtehung und Eigenſchaft der Forderungen zuſammenhängendes Vorrecht handle. Dieſer Urſprung und dieſe Eigenſchaft der Forderungen werden aber durch den Verzicht der Ehefrau auf die Gütergemeinſchaft nicht aufgehoben. Das Recht der Ehefrau, der Gemeinſchaft ſich zu entſchlagen, iſt eine derſelben eingeräumte Rechtswohlthat, welche weder durch Nachtheile, welche das Geſetz nicht erwähnt, erſchwert werden, noch zur Erwerbung weiterer als der vom Geſetze verliehenen Vortheile führen kann. Ein Nachtheil für die Ehefrau wäre es aber, wenn ſie wegen der Möglichkeit, die Zinſen vom Tage der Auflöſung der Gemeinſchaft an einzubüßen, die ihr vom Geſetze geſtattete Friſt zur Entſchließung über Annahme oder Verzicht (Art. 1453 ff.) nicht voll ausnützen könnte, ſondern genöthigt würde, ſich durch ſofortigen Verzicht und Einklagung ihrer Anſprüche (Art. 1153) den Zinſenlauf zu ſichern. Andererſeits müßte man aber, wenn der Verluſt des geſetzlichen Zinsanſpruchs als die Folge des Verzichts anerkannt würde, auch die Folgerung ziehen, daß die Ehefrau, wenn ſie nach der Auseinanderſetzung Schuldnerin für Vergütungen geworden iſt, durch ihren Verzicht den Zinſenlauf gegen ſich ſelbſt bis zur Einklagung hemmen könnte. Würde für entſcheidend angeſehen, daß die verzichtende Ehefrau ihre Anſprüche nicht mehr gegen die Gemeinſchaft, ſondern gegen den Ehemann als Schuldner zu verfolgen habe, ſo müßte

Digitized by Google

folgerichtig dem Art. 1473 auch die Anwendung in dem im unmittelbar vorhergehenden Artikel vorgesehenen Falle versagt werden, wenn die Ehefrau, welche angenommen hat, wegen Unzulänglichkeit des Gemeinschaftsvermögens sich an das persönliche Vermögen des Ehemannes hält. Der Art. 1479 bezieht sich auf persönliche Forderungen der Eheleute gegen einander, welche aus verschiedenen Gründen schon während der Dauer der Gemeinschaft zustehen können (vergl. Zachariä § 512, Aubry und Rau § 512), kommt also hier nicht in Betracht. II. C. S. i. S. Breuer c. Harff vom 15. April 1887, Nr. 408/86 II.

47. Der Art. 2151 des B. G. B. findet auf die einer Inskription nicht bedürftigen Hypotheken keine Anwendung. Zachariä § 285 zu Anmerkung 8. II. C. S. i. S. Breuer c. Harff, vom 15. April 1887, Nr. 408/86 II. M.

Literatur.

Angezeigt von Max Guttmann, Rechtsanwalt am Kammergericht zu Berlin.

IX. Preußisches Recht.

1. Otto Fischer, Professor in Greifswald: Lehrbuch des Preuß. Privatrechts. Berlin und Leipzig, J. Guttentag (D. Collin). 1887. 840 S. Pr. 12 M.

Seit vielen Jahrzehnten ist dies wohl das erste wirkliche Lehrbuch des Preußischen Rechts im Gegensatz zu den großen Handbüchern von Dernburg und Förster-Eccius auf der einen, und den Repetitorien von Schmid und Engelmann auf der andern Seite. Wie der Mangel eines derartigen Buches die juristische Erziehung benachtheiligt, hat Jeder empfunden; und so werden Werke wie das vorliegende, wie Rehbeins Entscheidungen des Preuß. Ober-Trib., wie die soeben angekündigten Rechtsaufgaben aus dem Preuß. und gem. Recht von Leonhard in der wirksamsten Weise die Bestrebungen, den Rechtsunterricht und den Vorbereitungsdienst zu verbessern, unterstützen.

Ein Lehrbuch des preuß. Rechts kann die Abhängigkeit des letzteren vom römischen und vom deutschen Privatrecht nicht verlangen; der Verfasser überläßt es daher, soweit das preuß. Recht nicht selbstständig ist, diesen grundlegenden Disziplinen, die Rechtsbegriffe prinzipiell ins Einzelne auszuführen. Er charakterisirt dieselben, weist auf die Unterschiede vom gemeinen Recht hin und zeigt durch Detailausarbeitung, wie sich die Rechtsinstitute praktisch gestalten. So gelingt es, den Bestand des preuß. Rechts deutlich in knappem Rahmen vorzuführen. Die Reichsgesetze sind dabei überall berücksichtigt, Rechtsquellen und Entscheidungen sind mit Maß angeführt, auf die Literatur ist nur vereinzelt Bezug genommen.

Die gebräuchliche Systematik ist insofern geändert, als das Aktionen- und Konkursrecht aus den allgemeinen Lehren ausgeschieden und in einen besonderen VI. Theil verwiesen ist.

2. Dr. M. E. Eccius, Oberlandesgerichtspräsident: Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preußischen Privatrechts. Auf der Grundlage des Werkes von Dr. Franz Förster bearbeitet. 5. Aufl. (2. der neuen Bearbeitung.) Berlin, Georg Reimer, 1887. Bd. I, II 816 und 510 S. Preis Mk. 15 und 9, gebunden Mk. 17,50 und 11,50.

Unter den Vorzügen des E.'schen Werkes erklären insbesondere drei seinen durchschlagenden Erfolg in der Praxis: neben einer vollständigen Revision der einzelnen Rechtslehren eine allseitige Auseinandersetzung mit dem neuen Prozeßrecht und eine grundsätzliche Berücksichtigung der preußischen und Reichsspezialgesetze. Nicht immer hat die Gesetzgebung seitens der Theorie eine so unmittelbare, stetige und zuverlässige Begleitung gefunden wie in diesem Werk.

Bei der erneuten Bearbeitung ist E., natürlich mit Zustimmung der Rechtsnachfolger von Förster, ganz frei verfahren, so daß trotz Beibehaltung der Grundlage das Werk jetzt als das seinige erscheint. Wo überall inhaltliche Veränderungen vorgenommen sind, wird sich freilich erst allmählich übersehen lassen. Die äußere Anordnung ist im ganzen dieselbe geblieben.

3. Rudolf Knorr, Rechtsanwalt beim Landgericht I zu Berlin: Das Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883 nebst dem Gesetz über die Gerichtskosten .... vom 18. Juli 1883 mit Kommentar. Berlin bei Carl Heymann, 1886. 478 S.

Der Verfasser spricht die Ueberzeugung aus, daß ein großer Theil der wichtigsten Vorschriften des G. v. 13. 7. 1883 nicht haltbar, und eine baldige Revision des Gesetzes erforderlich ist. Dementsprechend nehmen neben der eigentlichen, sehr eingehenden Erläuterung kritische und dogmengeschichtliche Auseinandersetzungen in dem Kommentar einen verhältnißmäßig nicht geringen Raum ein. Daß dieser oppositionelle Standpunkt trotz der erst vor Kurzem erfolgten Einführung des Gesetzes uneingeschränkt vertreten wird, findet seine Berechtigung in der Aussicht, daß dieses Gesetz die Grundlage der künftigen deutschen Zwangsvollstreckung werden wird. Für die Praxis wäre es indeß erwünschter gewesen, wenn der Verfasser seine kritischen Darlegungen von dem Kommentar selbst geschieden und in einer Einleitung vorausgeschickt hatte. So sind z. B. auch Krech und Fischer verfahren.

4. Oskar Hahn, Oberverwaltungsgerichtsrath: Die Preußische Gesetzgebung über Vorfluth, die Entund Bewässerungen und das Deichwesen sowie überhaupt in Bezug auf das Wasserrecht zusammengestellt. Mit einem Anhang, enthaltend Provinzialgesetze. 2. Aufl. Breslau 1886, J. U. Kerns Verlag (Max Müller). 303 Seiten. Preis 7 Mark, geb. 7,80 Mark.

Den einschlagenden Bestimmungen des A. L. R. Thl. I Tit. 8, 9 und Thl. II Tit. 14, 15 werden das Vorfluthedikt und die späteren Gesetze angeschlossen, auch die über die Fischerei. Dazu kommen die zugehörigen gewerbe- und verwaltungsrechtlichen Vorschriften. Werthvoll ist die Sammlung der Provinzialgesetze im Anhang.

Der Text ist durch die Rechtsprechung und durch Hinweise auf die in Zusammenhang stehende Gesetzgebung erläutert.

5. F. Seydel, Regierungsrath: Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874. Mit Benutzung der Akten des Königlichen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten für den praktischen Gebrauch erläutert. 2. neu bearbeitete Aufl. Berlin, Carl Heymann, 1887. 284 Seiten.

Der Kommentar, der den üblichen Erklärungsstoff so reichhaltig bringt, wie irgend ein anderer, sucht seine Besonderheit in der Benutzung der Ministerialentscheidungen, hauptsächlich auch der noch nicht veröffentlichten, und in der eingehenden Würdigung der verwaltungs-, überhaupt der öffentlich-rechtlichen Seite des Gesetzes.

6. K. Parey, Königl. Verwaltungsgerichtsdirektor a. D. Die Rechtsgrundsätze des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts. Nach den gedruckten Entscheidungen Bd. I—XII zusammengestellt und mit Rücksicht auf die fortschreitende und auf die neuen Provinzen ausgedehnte Verwaltungsgesetzgebung erläutert. Berlin, J. U. Heine, 1887. 548 Seiten 12 Mark.

Die Art und Weise, in der hier die Entscheidungen des O. V. G. wiedergegeben sind, steht in der Mitte zwischen derjenigen von Striethorst in seinen Präjudizienbüchern des Preuß. Obertribunals und von Fuchsberger in seinen Entsch. des R. O. H. G. und des R. G. Die Deduktion wird nicht

Digitized by Google

so ausführlich vorgetragen, wie in der letzteren, und es wird nicht bloß der Rechtssatz des Urtheils so nackt hingestellt, wie in der ersteren Sammlung. P. ordnet die Entscheidungen nach den einzelnen Verwaltungsgegenständen etwa in der Reihenfolge des Zuständigkeitsgesetzes; außerdem ist dem Verwaltungsverfahren eine besondere Abtheilung gewidmet. Duechweg werden den aufgehobenen Bestimmungen, die einer Entscheidung zu Grunde liegen, die neuen gegenübergestellt. Gute Register aller Art fehlen nicht.

Ein erfahrener, zuverlässiger und der polnischen Sprache durchaus kundiger **Büreauvorsteher,** der bis in die neueste Zeit gute Zeugnisse aufzuweisen hat, wird von einem Rechtsanwalt und Notar in einer Amtsgerichtsstadt der Provinz Posen bei einem Anfangsgehalt von 1500 Mark zum 1. Juli d. J. gesucht.

Offerten und Zeugnisse sind unter **B. M. 33** a. d. Expedition dieses Blattes zu richten.

Nur geeignete Bewerber wollen sich melden.

Secretair gesucht

Thiele und **Schenck**, Rechtsanwälte.
Essen a. d. Ruhr.

Ich kann einen tüchtigen, ehrlichen und nüchternen **Büreau-Vorsteher,** der namentlich bei der Anfertigung von Scheiftsätzen, bei der Berechnung des Stempels und im Kostenwesen befähigt und zuverlässig ist, zum alsbaldigen Dienstantritt empfehlen.

Czarnikau, Provinz Posen, im April 1887.

von Pfnesski,
Rechtsanwalt.

Zu Bureauarbeiten vollständig firm suche ich bescheidene, dauernde Stellung im Bureau oder Kanzlei einer Behörde — eines Rechtsanwalts — in der Vers.-Branche, als Amtssekretair, Rechnungsführer oder anderer Art. Ich bin in den 30er Jahren, solid und fleißig. Gefl. Angeb. erbitte unter **J. W. 7925** an Rudolf Mosse, Berlin S.W.

Ein tücht. **Büreauvorsteher,** langj. Fachmann, sucht Stellung. Offerten erb. unter **M. 500** Exped. d. Ztg.

Ein **Assessor,** $1^1/_2$ Jahre im Dienst, wünscht für längere Zeit bei einem Rechtsanwalt zu arbeiten. Gefl. Offerten unter **E. 3055** an Haasenstein & Vogler, Danzig erbeten.

Ein

Rechtsanwalts-Bureau-Vorsteher

mit sehr guten Zeugnissen sucht Stellung. Gefl. Offerten sub **U. 16014** an Haasenstein & Vogler, **Königsberg i. Pr.**

Ein **Gerichtsassessor** wünscht sich mit einem älteren Rechtsanwalt in Berlin oder in einer andern größeren Stadt zu associiren. Gefl. Adr. unter **B. 16** der Wochenschrift.

Ein preußischer **Assessor** ist bereit, einem Anwalt als Mitarbeiter an die Seite zu treten. Adressen unter **O. S. 814.**

Ein **junger Mann** mit schöner Handschrift und mit der Buchführung kundig, sucht unter bescheidenen Ansprüchen baldige Stellung. Gefl. Offerten unter **X. G. 50** werden in der Expedition der Juristischen Wochenschrift entgegen genommen.

Ein Exemplar der **Juristischen Wochenschrift, Jahrgang 1872 bis 1884** wird zu kaufen gesucht.

Gef. Off. mit Preisangabe unter **M. Dr. 17** dieser Wochenschrift.

In J. J. Heines Verlag, Berlin, Potsdamerstr. 29 erschien:

Die Oeffentlichkeit

der

Gerichtsverhandlungen.

Ihre Vorzüge und Schäden.

Von

Dr. Fritz Friedmann,
Rechtsanwalt am Landgericht Berlin I.

Preis 1 Mark.

Wilh. Jacobsohn & Co., Buchhandl. in Breslau, **offer. gegen Baarzahlung:**

Archiv f. Strafrecht, 100 Bde., geb. complet nur 100 M.
Entscheid. d. Geh. O. Trib., 83 Bde., geb. complet nur 90 M.
Pr. Justiz-Min.-Blatt 1839—85, geb. 50 M.

Soeben erschien:

Deutsche Reichs- und Preußische Staatsgesetze

betreffend

das Staatskirchenrecht.

IV. Auflage. Zusammengestellt von
A. Kleinschmidt,
Büreau-Direktor des Abgeordnetenhauses.

Preis Mk. 1,25.

Das Werk enthält die Reichsgesetze, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872 und betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, vom 4. Mai 1874, sowie sämmtliche Preußischen kirchenpolitischen Gesetze seit dem Jahre 1873 und die darauf bezüglichen Verordnungen, einschließlich derjenigen über die Vereidigung der katholischen Bischöfe und es sind darin die eingetretenen Abänderungen überall an den betreffenden Stellen ersichtlich gemacht.

Ferner erschien in demselben Verlage:

Leitfaden

für die

juristischen Prüfungen

und den

Vorbereitungsdienst der Referendarien in Preußen.

Von

Dr. C. W. Bleich,
Aufsichtführendem Richter am Königl. Amtsgericht II. zu Berlin, Amtsgerichtsrath.

Zweite verbesserte Auflage. Preis broch. 1 M., gebd. M. 1.50.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie gegen Einsendung des Betrages franco durch unterzeichnete Verlagsbuchhandlung.

Berlin S. **W. Moeser, Hofbuchhandlung.**
Stallschreiberstr. 34. 35.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Das Reichsgesetz

betreffend die

Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften

vom 18. Juli 1884

erläutert von **Viktor Ring.** **Preis M. 12, geb. M. 14.**

Eine in größeren Zügen gehaltene Erläuterung des Aktiengesetzes; bestimmt — außer für Richter und Anwalte — für die an der Spitze von Aktiengesellschaften selbst stehenden Persönlichkeiten; der Kommentar hat sich als ein erwünschtes Hilfsmittel zur Klarstellung der Rechte und Pflichten derselben erwiesen.

Für die Redaktion verantw.: S. Huenie. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 26. Berlin, 11. Mai. 1887.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Pro domo. IV. S. 221. — Die Kommission zur Vorberathung des Entwurfs eines Gesetzes betr. die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. S. 226. — Vom Reichsgericht. S. 227.

Pro domo.

IV.

Die erste Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderungen von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte ist also erfolgt und wenn man einen allerdings unsicheren Schluß, von der Würdigung, die der Entwurf bei der ersten Lesung im Reichstage gefunden hat, auf das endliche Schicksal desselben ziehen will, so wird es nicht gerade ungünstig für die Wünsche der Anwälte ausfallen können. Es waren zwar alle Redner darüber einig, daß die bestehende Gebührenordnung zu berechtigten Wünschen auf Abänderung einiger Bestimmungen der Gebührenordnung Veranlassung gebe, allein daß so weittragende Abänderungen, wie sie der Entwurf vorschlägt, zum Gesetze erhoben werden sollen, dagegen erhoben sich vielfache Bedenken und ebenso dagegen, daß eine Abminderung der Anwaltsgebühren ohne gleichzeitige bedeutende Abminderung der Gerichtskosten als wünschenswerth erscheine, endlich auch dagegen, daß statt einer organischen Reform der Gebührenordnung vereinzelte Reduktionen und zwar ohne genügende Vorprüfung des einschlägigen statistischen Materials vorgenommen werden wollen.

Unter Hinweis auf den Inhalt des an die Mitglieder des Anwaltsvereins bereits übersendeten Stenogramms über die Sitzung vom 22. April, erlaube ich mir hiermit einige Bemerkungen zu der gepflogenen Verhandlung. Ich knüpfe dabei an die Reden jener Herren an, die auf den Standpunkt des Entwurfs sich gestellt hatten, weil selbstverständlich die Ausführungen derselben sich am meisten von den Darlegungen der Anwaltschaft in diesem Betreffe abwichen, während die übrigen Redner zum großen Theile, wenn auch etwas mehr oder minder, mit den Anschauungen der Denkschrift sich einverstanden zeigten.

Den Entwurf vertraten von Reichswegen der Herr Bundesrath und Staatssekretär des Reichsjustizamtes, Wirklicher Geheimer Rath Dr. von Schelling und der Kommissar des Bundesrathes, der Kaiserliche Wirkliche Geheime Rath Oberregierungsrath Herr von Lenthe; außerdem sprachen für den Entwurf der Herr Abgeordnete von Reinbaben (von der Reichspartei) und der Abgeordnete Kurtz (Konservativ). Dem Entwurf entgegen traten mehr oder minder die Herren Abgeordneten Dr. Meyer (Jena, Nationalliberal), Dr. Porsch (Centrum) und Munckel (deutschfreisinnig).

Um nun vorerst zwei Momente der Debatte hervorzuheben, welche bisher in der Entwurfsbegründung meines Wissens noch nicht vorkamen, so bemerke ich, daß der Herr Staatssekretär sich darüber äußerte, welche Einnahme er für die Landgerichtsanwälte als ein standesgemäßes Einkommen betrachte und in dieser Beziehung hält er die Besoldungshöhe eines Richters der ersten Instanz, nach Abzug jenes Theiles des anwaltschaftlichen Einkommens, welches behufs der Invaliden- und Reliktenversorgung der Anwalt zurücklegen muß, für ungefähr gemäß. „Daß auch den Amtsgerichtsanwälten eine auskömmliche Situation aus der Prozeßführung zu sichern sei, dazu habe die Reichsgebührengesetzgebung keine Verpflichtung." Das zweite Moment, welches ich als neu betrachte, ist die Andeutung des Herrn Oberregierungsrathes von Lenthe, daß bezüglich der Reisegebührabminderung „in der Kommission ein anderer und passenderer Weg gefunden werde, auf welchem dasselbe Resultat, welches der Entwurf anstrebt, zu erreichen wäre."

Hinsichtlich dieses letzten Momentes also wäre lediglich abzuwarten; hinsichtlich des ersten Momentes aber seien mir einige Bedenken gestattet und zwar nicht blos bezüglich der Ausführung des Herrn Staatssekretärs, sondern auch der des Herrn Abgeordneten von Reinbaben, welcher gegen die Behauptung der Denkschrift, daß der Anwalt auf ein reichliches Einkommen Anspruch habe, sich geäußert hat. Die Denkschrift steht aber in dieser Beziehung (etwa in Ueberhebung des eigenen Standes) nicht allein, sondern sie folgte hierin nur dem Vorgange von Juristenversammlungen, ich nenne den vierten Juristentag, und von berühmten und erfahrenen Männern aus dem Richterstande. Ich verweise auf Herrn Dr. Bähr, den Niemand zu den Freunden hoher Anwaltstaxen rechnet. Die Denkschrift hatte ferner die Stellung im Auge, die in den übrigen Kulturstaaten der Anwalt hat und die Einnahmen, die man ihm dabei gönnt. Sagt doch auch Herr Abgeordneter Kurtz: der Prozeß

Tichborne und ähnliche würden in der That kaum annähernd mit dem (geplanten) Maximalsatze von 1000 Mark honorirt werden können. Die Denkschrift hatte endlich darauf Bedacht genommen, daß vor Allem die Unabhängigkeit, die Lauterkeit und die Uneigennützigkeit des Anwaltes gewahrt und erhalten werden muß. Wer sich am Sorgenstab mühsam durchs Leben schleppt, wer bei jeder Deservitenrechnung davor bange haben muß, ob der Richter die Eisenbahngebühr II. Klasse zuläßt, der — das ist eben menschlich — wird in den seltensten Fällen mit der Ausdauer eines Cato seine Unabhängigkeit zu wahren vermögen und wird im Gegentheile darauf Bedacht nehmen, „sich mit den Herrn Richtern gut zu stellen." Im engsten Zusammenhange mit der anwaltschaftlichen Unabhängigkeit steht auch die anwaltschaftliche Lauterkeit. Daß aber eine Gesetzgebung, darauf zu sehen hat, daß ein Diener des Staates von dessen Lauterkeit und Uneigennützigkeit viel abhängt, gut gestellt werden müsse, bedarf keiner Ausführung. Es giebt nun kaum einen Stand im Staate, der größeren Versuchungen ausgesetzt ist, als es der Anwalt im Parteienverkehr ist; zwischen Erlaubtem und Nichterlaubtem liegt ein nicht unbeträchtlicher Zwischenraum, auf dem man sich bewegen kann, ohne gerade unrecht zu handeln, obgleich man doch nicht richtig verfährt. Allerdings steht unser Anwaltstand zu hoch, als daß man annehmen könnte, es habe „nur" — die Denkschrift hat dieses „nur" nicht — die Aussicht auf eine glänzende Einnahme zur Ergreifung desselben geführt, allein es wird mit der Denkschrift doch kaum zu zweifeln sein, daß ein Mann, der seiner Kräfte und seines Wissens sich bewußt ist, in der Regel auch darauf Rücksicht nimmt, daß seine Mühen auch reichlich belohnt werden. Man wird mit der Diogeneslaterne umhersuchen müssen, bis man die Personen findet, die *lediglich ohne alle Rücksicht auf einen entsprechenden Erwerb* ihre Kräfte der Menschheit widmen.

Niemand wird bestreiten, daß es zur Ehre der Menschheit solche ideale Charaktere giebt, aber nur Wenige werden zugeben, daß derjenige, der die Interessen eines Standes zu vertreten hat, solche Ausnahmscharaktere dabei berücksichtigen kann. Einzig und allein die Frage des Einkommens der Anwälte und der Höhe dieses Einkommens war bei Besprechung des Entwurfs und seiner Begründung zu würdigen und bei solchen Erwägungen hat man die Durchschnittsverhältnisse zu berücksichtigen. Oder sind die Männer nicht Ausnahmen, die lediglich aus Lust und Liebe, ohne alle Berücksichtigung der künftigen Erwerbsstellung, sich einer bestimmten Beschäftigung zuwenden? Vielleicht schien es aber auch der Denkschrift deshalb passend, dem Entwurfe gegenüber den realen und finanziellen Standpunkt besonders zu betonen, weil die Entwurfsbegründung es für zulässig erachtet, daß der Staat, der doch die Verwirklichungen der Rechtsidee in der Gesellschaft darstellen soll, Gerichtskosten erhebe, die im Gegensatze zu den Anwaltsgebühren, sogar in's „Ungemessene" steigen durften. Wo es sich um pekuniäre Interessen handelt, ist es bedenklich, den Gefühlsstandpunkt zur Geltung zu bringen. Um endlich bemessen zu können, ob in Wirklichkeit die Ansprüche der Anwälte sich so hoch versteigen, wie von dem Herren Reichstagsabgeordneten gefolgert werden will, wird man wohl weniger die Motivirung der Denkschrift als die Anträge selbst, wie sie in Anlage VI der Denkschrift enthalten sind, ins Auge fassen müssen. Im Zusammenhalte mit diesen Anträgen wird die treffende Stelle der Denkschrift wohl eine mildere Deutung als ihr gegeben werden konnte.

Durch die Erklärung des Herrn Staatssekretärs, daß man unter einem ausreichenden Einkommen einen Betrag verstehe, der (nach Abzug dessen, was der Anwalt für Altersversorgung und Familienversorgung aufzuwenden habe) dem Gehalte eines Richters erster Instanz etwa gleichkomme, also höchstens 4000 bis 4500 Mark, weiß man jetzt, daß dieses ausreichende Einkommen nicht reichlich, sondern knapp bemessen ist; allein die Aufstellung scheint überhaupt deshalb eine unbestimmte zu sein, weil sie der Schätzung darüber erwangelt, wieviel *etwa* der Anwalt für Alters-, Krankheits- und Familienversorgung auszugeben habe. Der Anfänger wird in den ersten Jahren bei einer solchen Taxordnung kaum das Nöthige erübrigen, um sich in die Lebensversicherung einkaufen zu können, obwohl Jahr für Jahr der Betrag der Police steigt; welche Vorsorge soll er ferner, dagegen treffen, daß er nicht schon in den ersten Jahren arbeitsunfähig, irrsinnig wird? Das sind ganz bedeutende Summen, die man aufwenden müßte, um in dieser Hinsicht gesichert zu sein. In Anwaltskreisen weiß man den Segen der Pension für Krankheits-, Alters- und Todesfälle, den der Beamte genießt, zu würdigen, zumal, wenn man die Summen veranschlagt, die man für eine weit schlechtere Versorgung ausgeben muß. Unsere Hülfskasse, die das Möglichste leistet, kann lange nicht dem Elende abhelfen, welches, wie der Herr Staatssekretär ja selbst zuzugeben scheint, da und dort im Kreise des Anwaltsstandes sich schon bemerklich macht. Es ist vollständig richtig, daß es in solchen Angelegenheiten bedenklich ist, den Gefühlsstandpunkt vorzukehren, aber wenn ein Gesetzentwurf, wie dieser, nicht auf Prinzipien, sondern auf Rücksichten beruht, wenn in demselben darauf hingewiesen wird, daß die eine Gebühr „Anstoß errege", die andere „drückend empfunden werde", wenn geradezu gesagt wird, daß die Interessen des Anwaltes minder in Betracht kämen als die der Rechtssuchenden, sogar wenn diese um Hunderttausende, ja um Millionen Prozesse führen, wenn ferner es als ein Postulat staatlicher Obsorge hingestellt wird, daß, wenn die Gerichtskosten in ihrem Erträgniß sinken, die drückende Last der Kosten der Rechtspflege auf die Anwalte abzuwälzen ist: dann wird man doch wohl einige Rücksicht darauf verlangen können, daß der bereits bestehende Nothstand unter den Anwälten nicht noch in der Weise vergrößert werde, wie er durch den Entwurf vergrößert werden würde. Insbesondere würde durch denselben die Lage des Anwaltes an Amtsgerichten völlig unhaltbar. Der Herr Staatssekretär räumt das gewissermaßen ein, indem er zugiebt, daß bei Amtsgerichtsanwälten der Verdienst aus Prozessen hier und da unter dem Durchschnittsertrag zurück bliebe. Allein es wird darauf hingewiesen, daß er ja außerdem noch einen Verdienst hätte oder haben könnte. Welchen? Etwa in Strafsachen oder in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit? Es möchte sehr zu bezweifeln sein, ob dieser Verdienst auch nur bei den bescheidensten Ansprüchen nennenswerth ist, doch die Kommissionsberathung wird sich die nöthigen Aufklärungen wohl zu verschaffen wissen. Der Herr Staatssekretär spricht aber auch von außergerichtlicher Praxis; eine solche ist aber, vorausgesetzt, daß die Nebenbeschäftigung eine solche, die überhaupt mit der Rechtsanwaltsordnung vereinbarlich erscheint,

Digitized by Google

(Meyer, Rechtsanwaltsordnung, S. 18, Note 5 und 6), durchschnittlich für den anwaltschaftlichen Betrieb störend ja schädlich. Vorzugsweise in kleineren Städten führt eine solche Nebenbeschäftigung dazu, den Anwalt abhängig und unfrei zu machen. Daß der Amtsanwalt auch durch das Notariat sich ein höheres Einkommen verschaffen könne, ist eine Eventualität, die nur die Mangelhaftigkeit des Entwurfs beweist, denn seine Bestimmungen sind ja auf das ganze Reich und nicht bloß auf jene Theile desselben berechnet, in denen der Anwalt dabei auch Notar sein kann. Auch der Vergleich mit jenen richterlichen Beamten, die eine gering dotirte Stelle als einen Durchgangsposten betrachten, mit der Stellung eines Amtsgerichtsanwaltes dürfte um deswillen manches gegen sich haben, weil jener richterliche Beamte darauf rechnen kann, mit dem Abzug vom Amtsgerichtssitze zu einem besseren Gehalt zu gelangen, der Amtsgerichtsanwalt aber muß, wenn er bei einem Landgerichte sich niederlassen will, mit wenigen Ausnahmen wieder von vorn anfangen.

Das Reich hat das Institut der Amtsgerichtsanwälte geschaffen und, wenn ich die Intention, die dabei herrschte, richtig verstanden habe, als eine für die kleineren Städte sehr wohlthätige Einrichtung betrachtet; damit hat es doch wohl auch die Verpflichtung übernommen, den Reichsangehörigen im Allgemeinen gegenüber, wie gegenüber den Amtsgerichtsanwälten insbesondere, die Einrichtung nicht fallen, d. i. die Lage der Amtsgerichtsanwälte nicht ungesichert zu lassen. Es liegt ja nahe, daß, je schlechter die Amtsgerichtsanwälte sich stehen, um so mehr werden sie bestrebt sein, an Landgerichtssitzen sich niederzulassen und das wird zu dem bekannten Resultate führen, daß die Leute in solchen Städtchen und in der Nähe derselben, in Fällen, wo sie rasch einen anwaltschaftlichen Rath brauchen, hilflos, in anderen Fällen veranlaßt sind, eine Reise deshalb zu machen, oder von einem Kommissionär nicht billig, sondern theuer aber dennoch schlecht, sich berathen zu lassen.

Nach dieser Unterscheidung würden in der That die Amtsgerichtsanwälte als Rechtsanwälte II. Klasse, wogegen in den Kommissionsberathungen der R. A. O. sich so dringend verwahrt wurde, erscheinen. Wenn in der Debatte in Anlehnung an die Kommissionsberathungen über die Rechtsanwaltsordnung von den Nebenbeschäftigungen, denen die Amtsgerichtsanwälte sich zuwenden könnten, die Rede ist, so möchte in dieser Hinsicht zu bemerken sein, daß damit die Wirksamkeit dieser Anwälte in Konkurssachen, Subhastationssachen und Vormundschaftssachen gemeint war. In Hinblick auf alle diese Zweige der möglichen Thätigkeit eines Amtsgerichtsanwaltes und trotz dieser möglichen Thätigkeit ist aber sein Einkommen kein ausreichendes zu nennen, worüber, da auch diese Thätigkeit unter die Normirung der Taxe, sei es des Reiches, sei es eines Einzelstaates, fällt, Erhebungen leicht gepflogen werden können.

Es wäre auch in der That eine gerade nicht normale Stellung, die dem Amtsgerichtsanwalt im Staate angewiesen ist, wenn er zu allerlei Thätigkeiten im Interesse des Staates, d. i. der Rechtspflege, verpflichtet, allerlei Beschränkungen unterworfen wird, ohne daß der Staat selbst zum Schutze der pekuniären und folgeweise zur Unterstützung der moralischen Existenz des Amtsgerichtsanwaltes auch nur etwas beizutragen, sich für gebunden erachtet.

Der Herr Oberregierungsrath von Lenthe giebt im Anschlusse an die Erklärung des Herrn Staatssekretärs die „beruhigende Versicherung", daß durch die geplanten Ermäßigungen die Existenz von solchen Anwälten, die das Vertrauen des Publikums genössen und ihre Pflicht thäten, in keiner Weise gefährdet würde. Darüber besteht ja kein Zweifel, daß ein Anwalt, der das Vertrauen des Publikums genießt, d. h. in der Mode ist, solange er in der Mode ist, und der Herr Reichstagsabgeordnete Munckel hat in seiner Rede die Stadien, die ein Anwalt in dieser Hinsicht durchmacht, gezeichnet, ein ausreichendes Einkommen sich erwirbt. Weil es aber häufig nur ein ausreichendes ist, und nach der geplanten Taxordnung in der Regel nur ein ausreichendes sein wird, so wirft sich die unbeantwortete Frage auf, was vorher, was nachher.

Dies führt zur Betrachtung der Frage, inwieferne überhaupt unsere Gesetzgebung bei Einführung der freien Advokatur, der Rechtanwalts- und Gebührenordnung darauf Bedacht nahm, daß ein Advokatenproletariat nicht entstehe. In der Debatte wurde von dem Reichstagsabgeordneten Herrn Dr. Porsch auf die Aeußerung des Herrn Geheimen Oberjustizrathes Kurlbaum II. in der Sitzung vom 30. April 1879 hingewiesen: „Mit höheren Gebühren würde eine größere Anzahl von Existenzen gegründet, die aus der Welt zu schaffen, Sie den allerschwersten Stand haben werden." Herr Dr. Porsch und wohl mit ihm gar Viele waren der Ansicht, daß damit ausgesprochen wurde, die zum Gesetz gewordene Gebührenordnung könne zwar zu Gunsten der Anwälte als Versuch betrachtet werden, aber nicht zu ihren Ungunsten, zumal als Kurlbaum im Verlaufe seiner Rede auch darauf hingewiesen, daß mit „mäßigen Gebühren angefangen werden solle." Auch dem in der Debatte vom 22. vor. Mts. laut gewordenen Zweifel, ob das Reich eine Verpflichtung habe, überhaupt für die pekuniäre Wohlfahrt der Anwälte zu sorgen, steht die damalige Aeußerung Kurlbaums gegenüber: „Wir dürfen uns nicht der Gefahr aussetzen, eine große Menge von Anwälten aufzustellen, die wir in Zukunft nicht erhalten können." Also betrachtete er es als eine Obliegenheit des Reiches, dafür zu sorgen, daß die Anwälte „erhalten" werden. Der Herr Obeeregierungsrath v. Lenthe interpretirt den damaligen Ausspruch Kurlbaums wie folgt: „Es sei bedenklich, noch über die Vorschläge des Entwurfs hinauszugehen, indem nachher eine Herabsetzung der Gebühren sehr viel schwerer sei, als eine Erhöhung." Vorausgesetzt, daß die Tragweite dieser Erklärung dahin geht, daß auch das Hinuntergehen unter die Vorschläge des Entwurfs bedenklich sei, so ist doch wohl diese Erläuterung nicht für sich allein, sondern im Zusammenhalte mit dem Motiv, das Kurlbaum damals aussprach, damit keine problematischen Existenzen gegründet würden, aufzufassen. — Daran reihe ich am füglichsten in diesen Bemerkungen die Besprechung darüber an, ob in Wirklichkeit, wie der Herr Staatssekretär erklärt hat, die bestehende Gebührenordnung als ein Experiment auch in diesem Sinne zu betrachten sei, daß man abwarten wolle, ob nicht eine Reduktion derselben sich als nöthig herausstelle. In der Ausführung, die Herr Dr. Porsch gegeben, wird dagegen darauf hingewiesen, daß die Gebührenordnung für Rechtsanwälte im Gegensatze zu dem Gerichtskostengesetz und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher nicht als ein Versuchsgesetz angesehen worden sei, und in der That spricht die bereits angeführte Aeuße-

Digitized by Google

rung Kurlbaums doch wohl dafür, daß man mit einer großen Menge von Anwaltsexistenzen nicht experimentiren wolle, sie nicht als ein gesetzgeberisches Versuchsobjekt betrachten könne und dürfe.

Das Verhältniß der Gerichtskosten zu den Anwaltsgebühren war in der Sitzung vom 22. April vielfach Gegenstand der Debatte. Unsere Gebührenordnung nimmt fortwährend Rücksicht auf das Gerichtskostengesetz und ist ohne dasselbe kaum verständlich; beide beruhen auf demselben Systeme, dem Bauschalsysteme, das Gerichtskostengesetz mit größeren, die Gebührenordnung mit geringerem Rechte; der Entwurf verbindet nicht bloß Abänderungsvorschläge bezüglich beider Gesetze, sondern es werden ausdrücklich in der Begründung die Ermäßigungsvorschläge hinsichtlich der Gebührenordnung auch damit motivirt, daß, weil eine Abminderung der Prozeßkosten vom Reichstage beantragt wurde und in Wirklichkeit als geboten erscheint, weil aber ferner die Gerichtskosten eine Ermäßigung nicht vertragen, deshalb — die Anwaltsgebühren reduzirt werden müßten.

Diesen Parallelismus der Gerichtskosten mit den Anwaltsgebühren haben die Anwälte nie gebilligt, sie haben, wenn ich nicht irre, schon auf dem Frankfurter Anwaltstage darüber debattirt, ob nicht das gleichzeitige Berathen und Erscheinen des Entwurfes des Gerichtskosten- und des Anwaltsgebührengesetzes anzustreben sei, damit die Gerichtskosten nicht insofern maßgebend werden, als man im Hinblick auf sie die Anwaltsgebühren fixiren, resp. geringer normiren würde. Die Anwälte haben nun auch mit aller Energie sich dagegen verwahrt, daß der Ertrag aus den Gerichtskosten Einfluß üben könne auf die Höhe der Anwaltsgebühren. Dieser Parallelismus ist bisher aber von Reichswegen festgehalten worden; nun erst, nachdem der Reichstag bezüglich seiner Anträge über Erleichterung der Kosten der Rechtspflege die Reduktion der Gerichtskosten und mit ihnen der Anwaltsgebühren, letztere jedoch nur sekundär verbunden hat, wird dagegen vorgebracht, eine solche Verbindung sei nicht zulässig. Allerdings, daß die Anträge des Reichstages in dieser Hinsicht nur eine äußerliche Verbindung darstellen, sie ist aber dadurch gerechtfertigt, weil durch beide Gesetze die Kosten der Rechtspflege vertheuert werden. Diese äußere Verbindung aber, wie sie in den Anträgen des Reichstags hervortritt, erscheint auch zweckmäßig, weil dadurch besser bemessen werden kann, wie viel da und dort zu mindern sich als gerechtfertigt darstellt. Eine Reduktion eines der beiden Gesetze würde ja bezüglich der Reduktion des andereu Gesetzes mehr oder minder die Hand der gesetzgebenden Faktoren binden, wenn beide nicht gemeinschaftlich geändert würdeu. —

Diese Parallelisirung des Gerichtskostengesetzes mit der Gebührenordnung hat nun nothwendig dazu Veranlassung gegeben, daß in der Debatte der Charakter der Gerichtskosten zur Sprache kam, die Höhe und Wirkung derselben auf die rechtssuchende Bevölkerung. Was die Natur der Gerichtskosten anlangt, so wird von dem Herrn Commissär des Bundesrathes in Uebereinstimmung mit der Entwurfsbegründung die Aufstellung gemacht, daß sie eine „steuerartige" Leistung darstellen.

Werfen wir einen Blick auf das Gerichtskostengesetz, so findet man darin eine reiche Casuistik; es stufen sich die Kosten darnach ab, welchen Aufwand an Zeit und Mühe, oder welche Auslagen der Staat gehabt hat; sie stellen sich also wie bei den Anwaltskosten als Gegenleistungen dar, welche der Staat für seine Leistung in Anspruch nimmt. Nach der Auffassung, daß die Gerichtskosten steuerartige Beträge seien, würden sie aber nicht sowohl als Entschädigung für die staatliche Leistung erscheinen, als vielmehr als Steuerreichnisse an den Staat, die auf Veranlassung und bei Gelegenheit der einzelnen staatlichen Leistungen zu entrichten sind. Nun nennt aber das Gerichtskostengesetz selbst diese Reichnisse „Gebühren" und spricht (§ 18) von einer Verhandlungsgebühr, einer Beweisgebühr und einer Entscheidungsgebühr. Es möchte demnach immerhin zweifelhaft sein, ob die Auffassung von dem Charakter der Gerichtskosten, wie sie in der Entwurfsbegründung aufgestellt, in der Verhandlung vom 22. April vertheidigt wurde, richtig sei.

Allein es kommt darauf nicht an, denn, wenn die Ausgaben für den Staat durch Abgaben zu decken sind, die irgendwie den Steuern beizuzählen sind, so dürfte die Ansicht nicht ganz verwerflich sein, daß auch diese Staatssteuer von den Staatsangehörigen überhaupt zu tragen ist und nicht von den Rechtssuchenden allein.

Wäre nun aber auch der Gerichtskostenbezug den Steuerbeträgen beizurechnen, so wäre ferner damit keineswegs die Untersuchung ausgeschlossen, ob eine solche Steuer gegen die Billigkeit verstoßen kann. Auch die „schärfere Heranziehung der höheren Werthsklassen" wird eine Grenze dann finden, wenn sie nicht mehr billig ist, und was den Anwälten gegenüber als unbillig erklärt wurde, kann dem Staate gegenüber schwerlich billig sein. Auch bezüglich des Anwaltes tritt endlich in der Taxordnung eine Entlastung der ärmeren Rechtssuchenden zu Ungunsten der reicheren Parteien ein. Daß nämlich eine Anwaltsgebühr von 2, 3 und 4 Mark an und für sich absolut keine Aequivalent für die desfallsige anwaltschaftliche Mühelеistung bildet, daß also sie nur in Hinblick auf die Taxen der höheren Werthsklassen als zulässig zu erachten sei, hierüber wird man doch kaum in Zweifel sein können.

Der Grund also, der für die Höhe der Gerichtskosten vorgebracht wird, daß dadurch der Aermere entlastet würde, gilt gleichermaßen auch für die Anwaltskosten.

Die Behauptung, daß die Gerichtskosten in der bestehenden Höhe von den Rechtssuchenden als eine drückende Leistung nicht empfunden würden, hat von Seite des Herrn Reichstagsabgeordneten Professor Dr. Meyer (Jena) einen ganz entschiedenen Widerspruch gefunden, und wenn überhaupt das Publikum eben keine Freude am Steuerzahlen hat, so wird es umsomehr dann über eine Abgabe unzufrieden sein, wenn sich damit noch eine Sorge um einen weiteren Verlust in Folge des bevorstehenden oder anhängigen Rechtsstreites verbindet. Daß dabei auch die Anwaltsrechnungen scheel angesehen werden, kann nicht bestritten werden, wohl aber die Behauptung, daß die Gerichtskosten freundlicher betrachtet werden, als die Anwaltskosten; es käme, würde übrigens die Analogie Platz greifen, die Herr von Reinbaben anzieht, doch wohl auch nicht darauf an, denn das entscheidende Moment ist nicht sowohl die Meinung des Publikums darüber, ob der oder jener Theil der veranlaßten Kosten es besonders belästige, als vielmehr die Thatsache der Belästigung an sich. Ebensowenig wird auf die Erwägung der Zulässigkeit der Abminderungsvorschläge des Entwurfs, der Nachweis, daß die Gerichtskosten in

den letzten Jahren ein geringeres Ereignis geliefert hätten, von Bedeutsamkeit sein. Zudem sind die Nachweise, welche in dieser Hinsicht die Entwurfsbegründung gebracht hat und deren Bedeutung für die vorliegende Erörterung in der Reichstagssitzung aufrecht erhalten wurde, derart, daß an ihrer Tragweite in dieser Hinsicht bezweifelt werden kann.

Den Angaben, welche die Denkschrift hierüber aufführt, füge ich übrigens aus der bayerischen Finanzverwaltung hinzu, daß sich dort, wenn man die Einnahmen im Bereiche der Justizverwaltung: aus den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und im Konkursprozesse, aus der nichtstreitigen Rechtspflege, aus der gerichtlichen Strafrechtspflege und an Strafen, ins Auge faßt, das Verhältniß noch günstiger stellt als inhaltlich der Denkschrift in Preußen. —

Ueber die Einzelheiten des Entwurfs hat sich, wie in der ersten Lesung nicht anders zu erwarten war, die Debatte nur andeutungsweise bewegt, und es ist in dieser Hinsicht vor der Hand nur hervorzuheben, daß ein großer Theil der Abminderungen, mit denen die Herren Abgeordneten Meyer und Kurtz sich einverstanden erklärten, auch in der Denkschrift als zulässig erachtet wurde. Es gehören dazu die Abminderungen zu § 37, Absatz 2, § 47, Absatz 1, § 56, § 59, Absatz 2 und § 87, Absatz 1 und 2. Dagegen ist die Denkschrift der Abminderung im § 40, Absatz 1, für welche sich diese Herren erklärten, entgegen; einer Abminderung der Gebühr im § 57 schloß sich Herr Reichstagsabgeordneter Kurtz an, nicht aber der Herr Abgeordnete Meyer. Die Meinungsäußerungen bezüglich aller dieser Abänderungen konnten, wie erwähnt, in Gemäßheit des Charakters der ersten Lesung noch nicht vollständig motivirt werden und ist deshalb auch nicht Veranlassung gegeben, jetzt schon hier auf das Für und Wider der gegebenen Darlegungen einzugehen. Mehr verbreitete sich die Debatte über die Frage der Reduktion der Schreibgebühren und Reisegebühren. Da sich dabei von dem Herrn Staatssekretär auf Gutachten von einzelnen Anwaltskammern berufen wurde und da auch andererseits behauptet wurde, daß die Anwälte über die in dem vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Ermäßigungen, wenn auch nicht formell, doch materiell gehört worden seien, so dürfte ein Rückblick auf die desfallsigen Vorgänge im Jahre 1881 an der Stelle sein. Was nun letzteren betrifft, so geht aus dem Erlasse des Württembergischen Justizministeriums vom 22. Oktober 1881 (Juristische Wochenschrift für 1882, Nr. 2 und 3) hervor, daß die damals geplante Revision der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, nur auf Gebühren, insofern sie parallel laufen mit den durch das Gesetz vom 29. Juni 1881 reduzirten Gerichtskosten, sich zu erstrecken bestimmt war, dann auf Schreibgebühren, Rathstheilung (§ 47) und die Einführung eines Maximums für „gewisse" Gebühren. Vergleicht man nun damit den Entwurf, so ergiebt sich daraus, daß die Anwälte nicht über alle Vorschläge desselben gehört worden sind.

So wurde sich (allein nur bezüglich der Schreibgebühren bei kleineren Korrespondenzen) in der Debatte auf die Gutachten der Vorstände der Anwaltskammern von Berlin, Breslau, Naumburg, Marienwerder und Stettin bezogen. Der Anwaltsstand könnte vollständig damit einverstanden sein, wenn überhaupt diese Gutachten maßgebend würden gegen die Vorschläge des Entwurfs. Keines begutachtet im Großen und Ganzen die Reduktionen, die man damals geplant hat, und die doch, wie bereits erwähnt, sich nicht so weit erstreckten, wie die jetzigen. Keines von diesen Gutachten tritt für eine Reduktion der Schreibgebühren bezüglich der Schriftsätze ein. Marienwerder äußerte sich dahin: „Wir können bezeugen, daß die Schreibgebühren bei weitem nicht die Kosten decken, welche die Anwälte zur Unterhaltung ihrer Kanzleien aufwenden müssen" und Breslau sprach sich folgendermaßen aus: „Die Schmälerung des Einkommens der Anwälte muß schwere Nachtheile für die Rechtspflege herbeiführen, demnach haben wir geglaubt, wenn auch auf Kosten der Anwälte, eine Aenderung befürworten zu sollen, welche die Rechnungen vereinfacht und die zumeist mit der Festsetzung befaßten Richter zu sehr in das Detail gehenden Gebührennoten beseitigt. Von preußischen Anwaltskammervorständen liegen aber auch gegentheilige Gutachten vor: von Hamm, Kiel, Celle und Königsberg; auch Frankfurt a./M. war dagegen, sowie Köln. Außerdem haben sich, so weit wir bekannt, vier bayerische Anwaltskammern, dann die Stuttgarter, die von Braunschweig, Darmstadt, Karlsruhe, Hamburg und Colmar gegen eine Verminderung der Schreibgebühren ausgesprochen. Bemerkenswerth scheint mir, daß vor Einführung der Gebührenordnung, nachweislich der Gutachten von Augsburg und Nürnberg, von Braunschweig und Darmstadt, in Bayern, im Großherzogthum Hessen und im Herzogthume Braunschweig die Schreibgebühren höher waren. Hier hätte man also eine Reduktion, obwohl unterdessen die Löhne bedeutend gestiegen sind und obwohl man auf diese veränderten Lohnverhältnisse auf anderen Gebieten des Staatslebens gehörige Rücksicht nahm. — Bei den Prozeßsachen mit kleinen Streitbeträgen, bezüglich welcher der Anwalt geradezu so schlecht, ja schlechter gestellt ist, wie mancher Handwerker, wäre, würde der Vorschlag des Entwurfs, zum Gesetze erhoben, der Anwalt noch genöthigt, ein paar Mark zuzulegen, um die Schreibereien dafür so beschäftigen zu können, wie es seine Pflicht ist. Wahrhaft demüthigend ist aber für den Anwalt die Aufstellung, daß die Ermäßigung der Schreibgebühren einwirken würde auf die Art der Abfassung seiner Schriften, demüthigend, weil ihm dabei zugetraut wird, daß er dann kürzer arbeitet, als er für nothwendig erachtet.

Wenn sich übrigens in der Debatte auf die erwähnten Gutachten, sowie auf vereinzelte Stimmen im Reichstage selbst, zu Gunsten der Entwurfsvorschläge berufen wird, so mag hier erwähnt werden, daß schon im März 1882 die Anwaltskammer von Berlin in ihrer Vorstandschaft in Verbindung mit anderen Anwaltskammern in einer Eingabe an das Justizamt sich gegen eine Reduktion der Gebühren ausgesprochen hat. Zudem sind inzwischen sechs Jahre verflossen, und Gutachten, die vor sechs Jahren an der Stelle waren, sind doch fürwahr jetzt nicht mehr maßgebend, wo eine größere Erfahrung inzwischen Platz gegriffen. Hat doch auch die Reichsregierung ihre Ansicht inzwischen wesentlich geändert. Wie jetzt dieselben Anwaltskammervorstandschaften in dieser Beziehung denken, ergiebt sich aus den Beschlüssen der Delegirtenversammlung.

Der schlagendste Beweis dafür, daß der Anwalt nicht schreiben läßt, um Schreibgebühren anrechnen zu können, liegt in dem Umstande, daß bei amtsgerichtlichen Prozessen in der Regel, obwohl auch bei ihnen Schreibgebühren verrechnet werden können, zu wenig Schriftsätze einkommen. Mit Rücksicht auf die That-

ſache, daß ein Protokoll dort nicht geführt, das Urtheil zuweilen erſt ſpäter gefällt werden muß, da ein Beweis zu erheben war, würde eine ſchriftliche Klagebeantwortung oft ſehr viel dazu beitragen, daß der Thatbeſtand fixirt würde und nicht blos etwa aus Bleiſtiftbemerkungen eines Amtsrichters zu entnehmen ſei. Kann man alſo hier dem Anwalt manchmal eher den Vorwurf machen, daß er zu wenig ſchreiben laſſe, ſo wird daraus zu entnehmen ſein, daß er nicht daran denkt, überflüſſige Schreibereien zu veranlaſſen. — Die Reiſegebühren entſprechen, weil ſie zum Theile dafür beſtimmt ſind, für die Verſäumniß des Anwaltes zu Hauſe zu entſchädigen, wenn ſie nach der wirklichen Auslage normirt werden, nicht; dann fällt einfach die Entſchädigung weg. Ob es den Anwaltsſtand in der öffentlichen Meinung hebt, wenn richterlich darüber erkannt werden kann, ob der Anwalt da II. oder III. Klaſſe der Eiſenbahn zu benutzen hatte, ob er ein- oder zweiſpännig — der Richter kommt zweiſpännig zum Augenſcheinstermin — oder mit dem Omnibus zu fahren hatte, darüber iſt, glaube ich, jede Bemerkung überflüſſig. Eine Abänderung dieſes Vorſchlages wurde ja auch ſchon von Regierungswegen in Ausſicht geſtellt. — —

Ein Nothſtand unter den Anwälten beſteht, derſelbe iſt augenſcheinlich im Wachſen begriffen; Hauptveranlaſſung deſſelben iſt die Freigabe der Advokatur. Hat demnach das Reich dieſe geſetzliche Einrichtung getroffen, in Folge welcher die Mitglieder des Anwaltsſtandes zu Gunſten einer — wirklichen oder vermeintlichen — beſſeren Rechtspflege im hohen Grade benachtheiligt worden ſind, ſo wird das Reich, ohne unbillig zu ſein, dieſe von ihm veranlaßten Nachtheile nicht noch vermehren wollen. Durch die Freigabe der Advokatur wurde insbeſondere die Konkurrenz unter den Anwälten anſehnlich vergrößert, durch die beſtehende Deſervitenordnung überdies ihre Einnahme bereits verſchlechtert. Das beſte Hülfsmittel gegen das durch die Konkurrenz oder aus anderen Urſachen herbeigeführte Sinken des Arbeitsverdienſtes des Einzelnen iſt ſonſt die Erweiterung des Arbeitsgebietes. Dieſes Auskunftsmittel wurde aber auch durch eine zweite geſetzliche Einrichtung des Reiches, die Lokaliſirung, dem Anwalte entzogen. Iſt es richtig, unter dieſen Vorausſetzungen die Gebühren deſſelben noch um mindeſtens ein Viertheil zu ermäßigen?

S. H.

Die Kommiſſion

zur Vorberathung des Entwurfs eines Geſetzes betr. die Abänderung von Beſtimmungen des Gerichtskoſtengeſetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte

beſteht aus folgenden Mitgliedern:

Herr Ackermann, **Stellvertreter des Vorſitzenden**	5.	Abtheilung
• Ampach	7.	•
• Brand	6.	•
• Freiherr von Buol	2.	•
• Gamp	7.	•
• Gröber, **Schriftführer**	2.	•
• Günther (Naumburg)	3.	•
• Klotz	6.	•
Herr Kulemann, **Schriftführer**	3.	Abtheilung
• Kurtz	5.	•
• Munckel	6.	•
• Peters	4.	•
• Pfafferott	1.	•
• Dr. Porſch	1.	•
• v. Reinbaben	7.	•
• Rinteien, **Vorſitzender**	1.	•
• Saro	5.	•
• Seneſtrey	2.	•
• Temper	4.	•
• Veiel	4.	•
• Weyrauch	6.	•

Nach den Parteirichtungen gehören an:

a) der Fraktion der Deutſch-Konſervativen:
Die Herren: Ackermann, v. Brand, Kurtz, Saro, Weyrauch;

b) der Fraktion der Reichspartei:
Die Herren: Ampach, Gamp, v. Rheinbaben;

c) der Fraktion des Centrums:
Die Herren: v. Buol, Kroeber, Pfafferott, Dr. Porſch, Rintelen, Seneſtrey;

d) Der Fraktion der Nationalliberalen:
Die Herren: Günther, Kulemann, Peters, Temper, Veiel;

e) Der Fraktion der deutſch-freiſinnigen Partei:
Die Herren: Klotz, Munckel.

Nach Stand und Beruf gehören an:

a) Dem Richterſtande, die Herren:
v. Buol, Landgerichtsrath in Mannheim,
Kroeber, Landrichter in Ravensburg,
Günther, Landgerichts-Präſident in Naumburg a. d. Saale,
Klotz, Landgerichtsrath in Berlin,
Kulemann, Amtsrichter in Braunſchweig,
Kurtz, Landgerichtsdirektor in Dresden,
Pfafferott, Amtsgerichtsrath in Liebenburg Provinz Hannover,
Rintelen, Geh. Oberjuſtizrath in Berlin,
Seneſtrey, Landgerichtsrath a. D. in München,
Veiel, Landrichter in Stuttgart;

b) dem Anwaltsſtande, die Herren:
Ackermann, Geh. Hofrath in Dresden,
Munckel, Rechtsanwalt in Berlin,
Peters, Rechtsanwalt in Kiel,
Dr. Porſch, Rechtsanwalt in Breslau,
Temper, Rechtsanwalt in Zwickau i. S.;

c) Verwaltungsbeamte ſind die Herren:
Gamp, Geh. Oberregierungsrath in Berlin,
v. Reinbaben, Polizei-Präſident in Wiesbaden;

d) Rittergutsbeſitzer ſind die Herren:
Ampach in Leumnitz bei Gera,
v. Brand in Lauchſtädt bei Weißenberg.

Dann noch:

e) Herr Oberſtaatsanwalt Saro in Gumbinnen und

f) Herr Konſiſtorial-Präſident Weyrauch in Kaſſel.

Digitized by Google

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die in der Zeit vom 1. bis 7. Mai 1887 ausgefertigten Erkenntniſſe.

I. Die Reichsjuſtizgeſetze.

Zur Civilprozeßordnung.

1. Die Frage, ob die Vorſchrift des § 221 der C. P. O., nach welcher, wenn in Anwaltsprozeſſen der Anwalt ſtirbt oder unfähig wird, die Vertretung der Partei fortzuführen, eine Unterbrechung des Verfahrens eintritt, bis der beſtellte neue Anwalt dem Gegner von ſeiner Beſtellung Anzeige macht, auch dann anwendbar iſt, wenn ein ſolches Ereigniß erſt nach der Verkündung, jedoch vor Zuſtellung des Urtheils eintritt, iſt vom B. G. mit Recht bejaht. Es kann in dieſer Beziehung auf die Ausführungen des II. C. S. in den gedruckten Entſcheidungen des R. G. Bd. 10 S. 345 flg. verwieſen werden, wo zutreffend dargelegt wird, daß in Konſequenz des in § 74 der C. P. O. ausgeſprochenen Prinzips nach § 162 der C. P. O. alle Zuſtellungen, welche in einem anhängigen Rechtsſtreite geſchehen ſollen, an dem für die Inſtanz beſtellten Prozeßbevollmächtigten geſchehen „müſſen", die Zuſtellung an eine andere Perſon (auch an die Partei ſelbſt) unwirkſam iſt und zur Inſtanz — abgeſehen von der ſpeziellen Vorſchrift des § 163 der C. P. O. — begriffsmäßig das ganze Verfahren bis zu dem erſt mit der Zuſtellung des Urtheils, welche die Friſten für die Einlegung der Rechtsmittel eröffnet, eintretenden Schluſſe deſſelben gehört, ſo daß auch für dieſe Zuſtellung die Beſtimmung des § 162 cit. maßgebend iſt und es auch dann, wenn der Anwalt erſt nach der Verkündung des Urtheils unfähig geworden iſt, die Vertretung der Partei fortzuführen, der Ernennung eines neuen Anwalts für die betreffende Inſtanz bedarf, damit an dieſen die Zuſtellung des Urtheils vorſchriftsmäßig geſchehen kann. Indirekt hat auch der IV. C. S. des R. G. in der Bd. 13 S. 310 flg. abgedruckten Entſcheidung dies ausgeſprochen, indem er ausführt, von einer Unterbrechung des Verfahrens nach § 221 und von den in § 226 der C. P. O. erwähnten Siſtirungswirkungen könne nur die Rede ſein, ſo lange das Verfahren der Inſtanz, für welche der Anwalt beſtellt wurde, noch nicht zum Abſchluſſe gelangt ſei, vielmehr in derſelben noch Prozeßhandlungen vorzunehmen ſeien, welche die Mitwirkung des Anwalts erheiſchen; mit der ordnungsmäßigen Zuſtellung des Urtheils erreiche aber das Verfahren 1. J. ſoweit es ſich um die Abgrenzung deſſelben von dem Verfahren der höheren Inſtanz handele (ausgenommen die in § 163 der C. P. O. vorgeſehenen Fälle) ſeine Endſchaft. Ebenſo hat der V. C. S. des R. G. in einer Entſcheidung vom 26. Mai 1886 in Sachen des Königlich Preußiſchen Eiſenbahnfiskus wider Bannier den Fall des § 211 der C. P. O. für gegeben erachtet dadurch, daß der klägeriſche Anwalt in der Zeit zwiſchen der Verkündung und Zuſtellung des Urtheils verſtorben war, in Folge deſſen es der Beſtellung eines neuen Anwalts für die Inſtanz bedürfe, damit dieſelbe durch Zuſtellung des Urtheils beendigt werden könne. Dieſe Auffaſſung wird auch von der Mehrzahl der Kommentatoren der C. P. O. getheilt. Vergl. Struckmann und Koch (4. Auflage in der Vorbemerkung zu § 217 flg. und Anmerkung 4 zu § 226 am Schluſſe, ſowie Seuffert (2. Auflage) Anmerkung 4 Abſatz 2 zu § 226. Der in Sachen Rößler wider Prometheus durch Beſchluß der vereinigten C. S. vom 3. Januar 1887 aufgeſtellte Rechtsſatz: „Im Anwaltprozeſſe wird die Gültigkeit einer Zuſtellung nicht dadurch beeinträchtigt, daß der Gerichtsvollzieher den Zuſtellungsauftrag von der Partei in eigenem Namen erhalten hat", ſteht hiermit nicht in Widerſpruch, da dieſer Beſchluß ungeachtet der hier und da etwas allgemeineren Faſſung der Gründe deſſelben nur die Rechtsfrage betraf, ob im Anwaltprozeſſe der Partei die Befugniß zum ſelbſtändigen Betreiben von Zuſtellungen zuſtehe, ob ſie zur ſelbſtändigen Erwirkung der Zuſtellungen berechtigt ſei oder auch die Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit einer Zuſtellung unter den Anwaltszwang falle, während es ſich im vorliegenden Falle um die Frage handelt, an wen die Zuſtellungen zu adreſſiren ſind, und auch in den Gründen jenes Beſchluſſes anerkannt wird, vermöge der Eigenſchaft des Inſtanzanwalts als Prozeßbevollmächtigten der Partei ſei in Betreff der Adreſſirung der Zuſtellungen durch die allgemeine Vorſchrift des § 162 der C. P. O., daß die Zuſtellungen an den für die Inſtanz beſtellten Prozeßbevollmächtigten zu erfolgen haben, für den Anwaltsprozeß der Anwaltszwang gegeben. Nach § 221 der C. P. O. tritt die Unterbrechung des Verfahrens in Anwaltsprozeſſen ein mit der bloßen Thatſache des Todes des Anwalts oder ſeiner Unfähigkeit zur Fortführung der Vertretung der Partei, ohne daß das Gericht oder der Gegner hiervon Kenntniß zu haben braucht. Dies iſt auch in den Motiven S. 175 und 176 (vergl. Hahn, Materialien S. 249 und 250) ausdrücklich anerkannt unter Hinweis darauf, daß die Unterbrechung überall eintreten müſſe in Folge eines Ereigniſſes, durch welches eine Partei ihrem Gegner unvertheidigt gegenüberſtehe. Vergl. Seuffert's Kommentar, Anmerkung 1 zu § 221. Schon hiernach iſt die Anſicht des B. G. nicht zu billigen, daß für die eigene Partei wie für den Gegner die Erklärung eines Anwalts, er gebe die Anwaltſchaft auf, nicht exiſtent ſei, bis die in § 24 der R. A. O. vorgeſchriebene Bekanntmachung der Löſchung des Anwalts in der Liſte ſtattgefunden habe. Aber auch nach den Beſtimmungen der R. A. O. entbehrt dieſe Anſicht jedes Anhaltes. Nach § 3 der R. A. O. entſcheidet über den Antrag auf Zulaſſung zur Rechtsanwaltſchaft die Landesjuſtizverwaltung, durch welche nach § 23 auch die Zurücknahme der Zulaſſung erfolgt. Nach § 8 flg. erfolgt die Zulaſſung jedoch immer nur bei einem oder mehreren beſtimmten Gerichten und hat nach der erſten Zulaſſung der Rechtsanwalt in einer öffentlichen Sitzung des Gerichtes, bei welchem er zugelaſſen iſt, nach § 17 den dort vorgeſchriebenen Eid zu leiſten, auch nach § 18 an dem Orte dieſes Gerichtes, reſpektive an einem oder anderen dort bezeichneten Orte ſeinen Wohnſitz zu nehmen. Sodann beſtimmt der § 20, daß bei jedem Gerichte eine auch deren Wohnſitz angebende Liſte der bei demſelben zugelaſſenen Rechtsanwälte zu führen iſt, in welche der Rechtsanwalt, nachdem er den Eid geleiſtet und ſeinen Wohnſitz genommen hat, einzutragen iſt, und daß mit dieſer Eintragung die Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltſchaft beginnt. Nachdem ſodann in den §§ 21 und 22 Vorſchriften darüber gegeben ſind, in welchen Fällen die

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

Zurücknahme der Zulaſſung erfolgen muß beziehungsweiſe kann, ſchreibt der § 24 vor: „Stirbt der Rechtsanwalt oder giebt er die Zulaſſung auf oder wird die Zulaſſung zurückgenommen oder verliert der Rechtsanwalt in Folge Urtheils die Fähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltſchaft, ſo iſt die Eintragung in der Liſte zu löſchen. Die Löſchung iſt von dem Gerichte durch den Deutſchen Reichsanzeiger bekannt zu machen.“ Eine Beſtimmung über den Zeitpunkt des Aufhörens der Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltſchaft, wie der § 20 eine ſolche in Betreff des Beginnes derſelben enthält, iſt hier nicht getroffen und ſollte auch gewiß nicht getroffen werden. Insbeſondere würde es unzuläſſig geweſen ſein, für die in § 24 zuſammengefaßten verſchiedenartigen Fälle des Eintritts der Unfähigkeit eines Anwalts zur ferneren Ausübung ſeines Berufes eine allgemeine Beſtimmung dahin zu treffen, daß — wie die Eintragung in die Liſte für den Beginn der Befugniß entſcheidend ſein ſoll — auch hier die Löſchung dieſer Eintragung den kritiſchen Zeitpunkt bilden ſolle. Denn im Falle des Todes eines Anwalts endigt die Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltſchaft ſelbſtverſtändlich ſchon mit dem Augenblicke des Todes und im Falle der Zurücknahme der Zulaſſung mit dem nach § 23 Abſatz 2 der Rechtsanwaltsordnung zu erlaſſenden Beſcheide, während im Falle des Verluſtes in Folge Urtheils dieſe Wirkung bei ſtrafgerichtlichen Urtheilen nach § 31 verglichen mit § 36 des Str. G. B. und bei ehrengerichtlichen Urtheilen nach § 96 der Rechtsanwaltsordnung ſchon mit der Rechtskraft des Urtheils eintritt. Für alle dieſe Fälle bedurfte es daher auch keiner Beſtimmung über den Geſichtspunkt des Erlöſchens der Fähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltſchaft. Auch für den noch übrig bleibenden, vorliegend in Frage kommenden Fall der freiwilligen Aufgabe der Zulaſſung ſeitens des Anwalts erſcheint die Annahme, daß die Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltſchaft erſt mit der Bekanntmachung der erfolgten Löſchung des Anwaltes in der Liſte im Reichsanzeiger aufhöre, ausgeſchloſſen. Denn es iſt durchaus kein Grund erfindlich, weshalb gerade nur in dieſem einen der verſchiedenen Fälle dieſe Art von Erkennbarkeit für das Publikum maßgebend ſein ſollte, zumal in § 20 der Rechtsanwaltsordnung für den Beginn der Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltſchaft die Eintragung in die bei dem betreffenden Gerichte geführte Liſte als der (wie die Motive dafür geltend machen) für Jedermann erkennbare und daher entſcheidende Zeitpunkt“ für ausreichend erklärt iſt und die Analogie dahin führen würde, auch hier wiederum die Löſchung in der Liſte als maßgebend anzuſehen, wie denn in den Motiven zu dem, dem § 20 entſprechenden § 17 des Entwurfes die vorgeſchriebene Bekanntmachung durch den Reichsanzeiger überhaupt nur als eine durch Zweckmäßigkeitsgründe gebotene Maßregel bezeichnet wird. Das Urtheil des B. G. beruht hiernach in Betreff der Annahme der Zuläſſigkeit der Berufung auf Rechtsverletzung. I. C. S. i. S. Rheinſchiffer-Vereinigung c. Klöpfer u. Köaiger vom 19. März 1887, Nr. 29/87 I.

2. Wie das R. G. bereits früher dargelegt hat, darf eine Ausſetzung des Verfahrens von dem Prozeßgericht nur in den Fällen angeordnet werden, in welchen ſie nach den Vorſchriften der C. P. O. oder anderer Geſetze zugelaſſen iſt (Entſcheidungen in Civilſachen Bd. 3 S. 402; vergl. auch Bd. 14 S. 427). Ein derartiger Fall liegt nicht vor. Zwar ſucht der angefochtene Beſchluß, indem er den § 223 der C. P. O. ausdrücklich für unanwendbar erklärt, die Beanſtandung der weiteren Sachverhandlung durch Bezugnahme auf den § 54 der C. P. O. zu rechtfertigen; indeſſen dieſer Paragraph ſteht der Ausſetzung des Verfahrens nicht zur Seite. Aus der Beſtimmung, daß der Mangel der Prozeßfähigkeit von Amtswegen zu berückſichtigen iſt, ergiebt ſich für das Gericht die Berechtigung bezw. die Verpflichtung, in jeder Lage des Rechtsſtreits das Vorhandenſein der Prozeßfähigkeit der Parteien, als einer weſentlichen Prozeßvorausſetzung, zu prüfen und erforderlichenfalls durch Beweiserhebung feſtzuſtellen, auf die in dieſer Beziehung obwaltenden Bedenken aufmerkſam zu machen (§ 130 Abſ. 2 der C. P. O.) und bis zur Hebung dieſer Bedenken den Antrag auf Erlaſſung eines Verſäumnißurtheils nach Maßgabe des § 300 Nr. 1 der C. P. O. zurückzuweiſen. Auch kann das Gericht, ſofern die Beſeitigung des Mangels der Prozeßfähigkeit noch ausführbar erſcheint, unter Umſtänden für dieſe Beſeitigung eine Friſt beſtimmen (§ 56 Abſ. 2) oder die Verhandlung vertagen (§§ 206, 300, 302 a. a. O.). Dagegen gewährt die C. P. O. dem Gerichte nicht die Befugniß, wegen Mangels der Prozeßfähigkeit einer Partei, abgeſehen von dem Falle der §§ 219—223, das Verfahren auszuſetzen, und am allerwenigſten kann die Ausſetzung da ſtatthaft erſcheinen, wo das Gericht in höherer Inſtanz zu der Annahme gelangt, daß dem Bekl. ſchon zur Zeit der Klageerhebung die Prozeßfähigkeit gemangelt hat. Iſt auch die Möglichkeit einer Heilung dieſes Mangels durch nachträgliche Genehmigung der Prozeßführung von Seiten der Partei nicht ausgeſchloſſen (§§ 513 Nr. 542 Nr. 4, 549 Abſ. 3, vergl. auch § 85 der C. P. O.), ſo läßt ſich doch daraus nicht der Schluß ziehen, daß auf dieſe bloße Möglichkeit hin ohne oder gar wider den Willen der Parteien der Fortgang des Verfahrens auf unbeſtimmte Zeit, wie es durch den angefochtenen Beſchluß geſchehen iſt, gehemmt werden dürfe. Welche rechtlichen Folgen ſich ergeben, wenn der Kl. die Klage von vornherein gegen eine prozeßunfähige und mit einem geſetzlichen Vertreter nicht verſehene Perſon gerichtet hat, ohne vorher die Beſtellung eines geſetzlichen Vertreters oder gemäß § 55 der C. P. O. eines beſonderen Prozeßvertreters herbeigeführt zu haben, kann, namentlich im jetzigen Stadium des Prozeſſes, nur durch Urtheil entſchieden werden. Auf den Erlaß eines ſolchen Urtheils hat insbeſondere auch der Kl., nachdem ſeine Klage formell gültig zugeſtellt worden, ebenſo hier wie bei der Geltendmachung der mangelnden Prozeßfähigkeit im Wege der Einrede (§ 247 Nr. 6 der C. P. O.), einen Anſpruch, welcher ihm durch eine ungerechtfertigte Ausſetzung des Verfahrens nicht entzogen werden kann (§ 282 der C. P. O.). VI. C. S. i. S. Machold c. Küttner vom 25. April 1887, B. Nr. 57/87 VI.

3. Nach § 528 Abſ. 2 der C. P. O. iſt der B. R. nur durch diejenige rechtliche Beurtheilung, welche der Aufhebung des frühern B. U. zu Grunde gelegt iſt, nicht auch durch den übrigen Inhalt der Entſcheidungsgründe des R. Rev. U. das gebunden. VI. C. S. i. S. Köhnke c. Schemmann vom 14. April 1887, Nr. 14/87 VI.

Zur Rechtsanwaltsordnung.

4. Die Rechtsanwaltsordnung ſetzt die Befugniß des

Anwalts, seine Zulassung aus freiem Willen wieder aufzuheben, als etwas Selbstverständliches voraus. Dies ergiebt sich schon daraus, daß derselben überhaupt nur bei Gelegenheit der im § 24 getroffenen Bestimmung Erwähnung geschieht. Es ist aber auch deutlich ausgesprochen in den Motiven zu den die Zurücknahme der Zulassung betreffenden §§ 18 und 19 des Entwurfes, welche den §§ 21 bis 23 des Gesetzes zum Grunde liegen, indem es dort heißt: „Ein Verzicht auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft, dessen Zulässigkeit an sich nicht zweifelhaft sein kann und dessen im § 20 (jetzt 24) gedacht wird, ist in § 18 nicht erwähnt, weil dieser nur darüber disponiren will, inwieweit die Landesjustizverwaltung selbstständig die Zulassung zurückzunehmen berechtigt und verpflichtet sein soll. Die Erwähnung des Verzichts wäre an dieser Stelle nur dann nöthig gewesen, wenn man nach dem Vorgange anderer Gesetzgebungen eine Beschränkung hätte aussprechen wollen (als welche beispielsweise die Genehmigung des Verzichts durch den Justizminister und eine drei Monate vorher erfolgte Anzeige und Bekanntmachung angeführt werden). Nun macht aber die mit dem Verzichte verbundene Kündigung übernommener Aufträge, wenn sie zur Unzeit erfolgt, den Anwalt ohnehin verantwortlich. Treten hierzu noch geeignete Bestimmungen über die Honorarforderung des Anwaltes im Falle der seinerseits erfolgenden Kündigung, so erscheint die von ihm vertretene Partei hinreichend gesichert." Aus dieser, bei der späteren Berathung der Gesetzes in den verschiedenen Stadien nirgend wie beanstandeten Begründung ergiebt sich zugleich, daß das Gesetz auf die freiwillige Aufgabe der Zulassung lediglich dem Gesichtspunkt des Verzichtes angewendet wissen will. Zur Beendigung der Befugniß, die Rechtsanwaltschaft auszuüben, bedarf es daher auch im Falle des freiwilligen Aufgebens derselben nicht noch einer Annahme oder Genehmigung des Verzichts seitens des betreffenden Gerichtes, da diesem dann auch die Befugniß zustehen müßte, die Genehmigung zu versagen oder an Bedingungen oder sonstige Beschränkungen zu knüpfen, welche Befugniß aber nach den Motiven nicht einmal der für die Zulassung und deren Zurücknahme allein zuständigen Landesjustizverwaltung eingeräumt ist und offenbar umsoweniger dem betreffenden Gerichte hat eingeräumt werden sollen. Der § 24 der Rechtsanwaltsordnung enthält hiernach, wie auch schon sein Wortlaut und seine Fassung ergiebt, nur die Verfügung einer zur Aufrechterhaltung der Richtigkeit der bei jedem Gerichte zu führenden Liste der zugelassenen Rechtsanwälte bestimmten, sich auf alle Fälle der eingetretenen Unfähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft beziehenden Ordnungsmaßregel, deren Ausführung lediglich eine Obliegenheit des betreffenden Gerichts ist, so daß dasselbe, ohne zu einer weiteren Prüfung und Beschlußfassung berechtigt oder verpflichtet zu sein, nur zu prüfen hat, ob eine der alternativen Voraussetzungen vorliegt, auf Grund deren die Löschung des Anwalts in der Liste und die Bekanntmachung der Löschung zu geschehen hat. Bei dem klar ausgesprochenen Gesetzeswillen, das Recht des Anwalts, auf seine Zulassung zu verzichten, in keiner Weise zu beschränken, kann der Umstand, daß die Rechtsanwaltschaft in gewissem Sinne die Natur eines öffentlichen Amtes hat und der Anwalt durch Aufgabe derselben nicht bloß Rechte aufgiebt, sondern sich auch der im öffentlichen Interesse den Rechtsanwälten auferlegten Pflichten (vergl. § 26 ff. der Rechtsanwaltsordnung) entledigt und daß vom gesetzgeberischen Standpunkte aus vielleicht eine anderweitige Regulirung dieses Punktes zu empfehlen gewesen wäre, nicht in Betracht kommen. Nun ließe sich freilich geltend machen, daß nach den allgemeinen Grundsätzen über den Verzicht schon die einseitige Erklärung desselben dem Gerichte gegenüber, da dessen Annahme zur Realisirung des Verzichtes nicht erforderlich ist, genügen müsse, die Wirkungen des in der erklärten Aufgabe der Rechtsanwaltschaft enthaltenen Verzichtes herbeizuführen. Aber andererseits kommt gerade wegen der einseitigen Verzichtbarkeit auf die Befugniß zur Ausübung der Anwaltschaft und bei dem Mangel eines rechtlichen Interesses des Gerichts daran, den Rechtsanwalt an seiner einmal abgegebenen Erklärung festzuhalten, entscheidend in Betracht, daß, so lange die Löschung in der Liste noch nicht erfolgt ist, keinerlei Gründe vorliegen, den Anwalt an seine Erklärung für gebunden zu erachten und ihm die Zurücknahme derselben bei einer etwa hinterher eingetretenen Willensänderung zu versagen. Bis dahin kann daher die dem Gerichte eingereichte Erklärung, mag dasselbe auch bereits Kenntniß von deren Inhalte genommen haben, füglich noch immer als eine interne, lediglich von dem Willen des Anwalts beherrschte und durch seinem einseitigen Widerruf rechtlich wieder zu beseitigende Thatsache angesehen werden. Dieses Verhältniß ändert sich erst dadurch daß in Folge der Erklärung die Streichung des Namens des Rechtsanwalts in der Liste vorgenommen wird. Denn in Ermangelung eines bis dahin erfolgten Widerrufes der Erklärung wird dieselbe allerdings durch das Hinzutreten dieses Momentes für den Rechtsanwalt mit Nothwendigkeit bindend, da der dem Willen desselben entsprechenden Löschung seines Namens in der Liste der bei dem Gerichte zugelassenen Anwälte eine andere Bedeutung als das Aufhören der Fähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft unmöglich beigetegt werden und demgemäß nunmehr von einer Zurücknahme der Erklärung nicht mehr die Rede sein kann, zur Rückgängigmachung vielmehr ein neuer, nach § 3 der Rechtsanwaltsordnung an die Landesjustizverwaltung zu richtender Antrag auf Wiederzulassung erforderlich sein würde. Es erscheint auch keineswegs als inkonsequent, in dem hier fraglichen Falle das Aufhören der Fähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erst an die Löschung der Eintragung in die Liste zu knüpfen, während dieselbe in allen übrigen Fällen schon mit der Thatsache des Todes, bezw. der Zurücknahme und der Rechtskraft des Urtheils eintritt. Denn diese Thatsachen haben ihrer Natur nach von vornherein einen definitiven Charakter, wogegen der freiwilligen Aufgabe der Zulassung dieser Charakter bei der Widerruflichkeit der Rücktrittserklärung des Rechtsanwalts bis zum Hinzutritte seiner Löschung in der Liste noch mangelt. I. C. S. i. S. Rheinschiffervereinigung c. Klöpfer und Königer vom 19. März 1887, Nr. 29/87 I.

II. Das Handelsrecht.

5. Art. 343 des H. G. B. bestimmt, daß bei Abnahmeverzug des Käufers der Verkäufer berechtigt ist, nach vorgängiger Androhung die Waare öffentlich verkaufen zu lassen. Art. 354 und 356 des H. G. B. berechtigen den Verkäufer bei Zahlungsverzug des Käufers die Waare unter Beobachtung der Be-

Digitized by Google

ſtimmungen des Art. 343 des H. G. B. zu verkaufen, liegen ihm aber auf, dies dem Käufer anzuzeigen und ihm dabei eine Nachfriſt zu bewilligen. Beiden Beſtimmungen liegt die Abſicht zu Grunde, dem ſäumigen Käufer die Möglichkeit zu gewähren, 1. das Verſäumte nachzuholen, 2. Vorkehrungen zu treffen, um den angedrohten Verkauf zu einem für ihn möglichſt vortheilhaften zu geſtalten. Spricht nun der Käufer die Erfüllungsweigerung aus, ſo fällt damit die Verpflichtung des Verkäufers, demſelben die Nachholung des Verſäumten möglich zu machen, hinweg. Dagegen wird das weitere Motiv bezw. der weitere Zweck der erwähnten geſetzlichen Beſtimmungen von dieſer Weigerung nicht berührt. Der Käufer hat, auch wenn er vom Vertrag zurückzutreten erklärt hat, für den Fall, daß der Rücktritt ſich als ungerechtfertigt herausſtellen ſollte, immer noch ein Intereſſe daran, den Selbſthülfeverkauf zu einem für ihn vortheilhaften zu geſtalten. Daraus folgt, daß der Verkäufer, welchem gegenüber der Käufer die Erfüllungsweigerung ausgeſprochen hat, 1. wenn er eine Erklärung über die Wahl eines der ihm nach Art. 354 des H. G. B. zuſtehenden Rechte noch nicht getroffen hatte, eine ſolche Wahl erklären, und wenn er ſich für den Selbſthülfeverkauf entſcheidet, den Termin des angedrohten Verkaufs ſo anſetzen muß, daß dem Käufer die Möglichkeit, bei demſelben ſeine Intereſſen zu wahren, gegeben iſt. 2. Hatte der Verkäufer ſchon eine Nachfriſt zur Erfüllung gewährt, ſo iſt er an dieſelbe nicht mehr gebunden, ſoweit ſie die Zeitdauer überſchreitet, welche der Käufer zur Wahrung ſeiner Intereſſen beim Selbſthülfeverkauf beanſpruchen kann. k. C. S. i. S. Heintz c. Wuthe vom 5. März 1887, Nr. 289/86 I.

III. Sonſtige Reichsgeſetze.

Zum Markenſchutzgeſetz.

6. Mit vollem Recht hat der Bekl. in den Entſcheidungsgründen des B. U. eine Verkennung des geſetzlichen Begriffs des Waarenzeichens gefunden. Es kann keine Rede davon ſein, daß das Zeichen einer Glocke an ſich, es möge eine Geſtalt haben, welche es wolle, ein geſchütztes Waarenzeichen ſei. Allerdings kann nach § 9 des R. Geſ. über den Markenſchutz vom 30. Novembee 1874 auf Waarenzeichen, welche bis zum Beginn des Jahres 1875 im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Waaren eines beſtimmten Gewerbetreibenden gegolten haben, ein Dritter ein Recht nicht erwerben, aber nur, ſofern jener Gewerbetreibende vor dem 1. Oktober 1875 die Anmeldung bewirkt. Der Anmeldung muß aber (§ 2) eine deutliche Darſtellung des Waarenzeichens beigefügt ſein; es kann alſo nicht generell das Zeichen einer Glocke angemeldet werden, vielmehr fordert die bildliche Darſtellung bei der Anmeldung gerade ſo wie die bildliche Darſtellung auf den Waaren ein konkretes Zeichen. Deshalb gilt für jene älteren Zeichen der § 18 des Geſetzes ebenſo wie für die ſeit deſſen Erlaß neu angewendeten Zeichen. Der Schutz wird gewährt gegen den Mißbrauch des angemeldeten Zeichens; ein ſolcher den Schutz nicht ausſchließender Mißbrauch liegt aber auch dann vor, wenn das angemeldete Waarenzeichen mit Abänderungen wieder gegeben iſt, welche nur durch Anwendung beſonderer Aufmerkſamkeit wahrgenommen werden können. k. C. S. i. S. Nagel c. von der Bergh vom 16. April 1887, Nr. 46/87 I.

IV. Das Preußiſche Allgemeine Landrecht.

7. Das Obertribunal und das R. G. (Striethorſt, Bd. 89 S. 111, Bd. 97 S. 244, Entſcheidungen des R. G. in Civilſachen Bd. 9 S. 245) haben für Sparkaſſenbücher, welche entſprechend der Nr. 14 des Sparkaſſenregiements vom 12. Dezember 1838 (Geſetzſammlung von 1839 S. 5) die Klauſel enthielten: daß jedem Inhaber des Buches der Betrag ohne weitere Legitimation ausgezahlt werden könne, dafern nicht vor der Auszahlung ein Proteſt dagegen eingelegt iſt, angenommen, daß die auf Grund eines mündlichen Schenkungsverſprechens und der Aushändigung des Buches geſchehene Erhebung des Kapitals die Beſitzergreifung des Geldes darſtellt und daher gemäß A. L. R. Thl. I Tit. 11 § 1065 die Rückforderung ausſchließt. In der gedachten Entſcheidung des R. G. iſt der Ausführung der zuletzt citirten Entſcheidung des Obertribunals dahin beigetreten, daß die Frage: ob in der Ergreifung der von der Sparkaſſe an den Beſchenkten gezahlten Gelder unter Zuſtimmung des Berechtigten die Uebergabe dieſer Gelder zu finden ſei, nach A. L. R. Thl. I Tit. 7 §§ 50, 58 flg. (d. h. beim Vorhandenſein der Vorausſetzungen dieſer Geſetzesbeſtimmungen) zu bejahen, dagegen aber nach §§ 96 und 69, 70 a. a. O. zu verneinen ſei, falls es der Genehmigung des Berechtigten ermangeln ſollte. In der That liegen aber in den Behauptungen des Bekl. die thatſächlichen Vorausſetzungen der citirten §§ 50, 58 flg. vor. In dem Auftrage der Kl., das Geld bei dem Darlehnskaſſenverein zu erheben und für ſich zu behalten, iſt der Wille derſelben ausgedrückt, den Beſitz der durch den Bekl. zu erhebenden Gelder zum Vortheil deſſelben zu erledigen und, ſobald der Bekl. auf Grund dieſes Auftrags und der Vorlegung des ihm übergebenen Schuldſcheins das Geld erhoben hatte, war er auch in den Stand geſetzt, über das Geld zu verfügen. Freilich ſetzte dies voraus, daß der Wille der Kl., daß der Bekl. an ihrer Stelle den Beſitz der Gelder für ſich ſelbſt ergreife, zur Zeit der Erhebung der Gelder noch fortdauerte; es iſt aber von der Kl. nicht behauptet, daß ſie vor dieſem Zeitpunkte oder innerhalb der nächſten ſechs Monate (§ 1090 Thl. I Tit. 11 A. L. R.) eine Erklärung abgegeben habe, welche als Widerruf ihrer vom Bekl. behaupteten Willenserklärung aufgefaßt werden könnte. Vermöge dieſer Fortdauer des Willens der Kl. trafen mit der Erhebung des Geldes beide Vorausſetzungen des A. L. R. Thl. I Tit. 7 §§ 58, 59 zuſammen; es lag der Wille der Kl. vor, ſich des Beſitzes des Geldes zum Vortheil des Bekl. zu entſchlagen (ihre fortwirkende Willenserklärung den Beſitz der Gelder zum Vortheil des Bekl. zu erledigen) und der Bekl. war in den Stand geſetzt, den erledigten Beſitz zu ergreifen (über die Gelder zu verfügen). Damit iſt aber die Anwendung des § 69 des citirten Titels ausgeſchloſſen. Denn nicht der bloße Wille des Bekl., die Gelder für ſich zu haben, ſondern zugleich der damit übereinſtimmende Wille der Kl. lag vor. Bei ſolcher Sachlage bedurfte es nicht einer neuen, in rechtsbeſtändiger Weiſe abgegebenen Erklärung der Kl. dem Bekl. die Rechte des Beſitzes einzuräumen (§ 70). Auf ſolche fortdauernde Wirkung der nicht widerrufenen Willenserklärung des Schenkers iſt gerade die oben citirte Entſcheidung des R. G. geſtützt worden. Nun iſt freilich der Unterſchied zwiſchen einem Sparkaſſenbuch der oben beſchriebenen Art und dem einfachen Schuldſchein vorhanden, daß bei dem erſteren dem Inhaber des Buches der Betrag des Guthabens ohne weitere Legitimation ausgezahlt

Digitized by Google

werden kann, während die Auszahlung an den nue durch den Schuldschein legitimirten Dritten den Schuldner nicht befreit. Indessen der letztere Satz gilt nicht, wenn die Zahlung mit dem Willen des Gläubigers erfolge. Vom Bekl. ist aber gerade behauptet, daß Kl. ihm das Dokument mit dem Auftrage überreicht habe, das Geld zu erheben und für sich zu behalten und daß dieselbe auch noch nach der Erhebung des Geldes duech die Erklärung: ee solle das Geld behalten, das habe sie ihm geschenkt, nicht allein ihre fortdauernde Schenkungsabsicht, sondern auch die nochmalige Genehmigung der Erhebung des Geldes dokumentirt hat. Die Erleichterung der Legitimationsprüfung beim Sparkassenbuch ist ein für die Frage der Ergreifung des Besitzes an den eehobenen Geldern duech den Beschenkten unerhebtichee Umstand. IV. C. S. i. S. Strumpf c. Ubde vom 21. Aprit 1887, Nr. 338/86 IV.

8. Bei Prüfung des aus der Arrestpfändung der eingeklagten, an sich nicht streitigen Forderung erhobenen Einwandes ist die Eigenschaft des Bekl. als Arrestgtäubiger und seine Eigenschaft als Schuldner der eingeklagten, auf seinen Anteag im Wege des Arrests gepfändecten Foedeeung aus einandee zu halten. Was zunächst das Verhältniß des Bekt. als Schuldner der gepfändeten Foederung betrifft, so ist das Schuldverhältniß selbst durch die Pfändung nicht berührt weeden. Der Schuldner einer gepfändeten Foederung bleibt nach wie voe verpflichtet, die fällige Schuld zu zahlen, und andererseits berechtigt, durch Zahtung oder, falls diese nicht geschehen kann, duech Hinterlegung der schuldigen Summe von seiner Schuld sich zu befeeien (Tit. t6 Abschnitt 3 Tht. I A. L. R.). Ein Recht, die Zahlung zuezückzuhatten, überhaupt ein Recht, welches er der Klage des Gläubigers einwandsweise entgegensetzen könnte, gewinnt der Schuldner der gepfändeten Forderung durch die Pfändung nicht. Dee ihm gegen seinen Gläubiger zustehende Einwand beruht lediglich auf dem nach § 730 Abs. 1 der C. P. O. an ihn als Drittschuldner erlassenen Verbot, an den Schuldner (d. h. seinen Gläubigee) zu zahten, und deckt sich mit der Verkümmerung des Gläubigeerechts, welche in dem an letzteren erlassenen Gebot, sich jeder Verfügung über die Forderung, insdesondere dee Einziehung derselben, zu enthalten, ausgedrückt ist (§ 730 a. a. O.). Diese Beschränkung des Gläubigerrechts dient aber nur zur Sicherung des Pfändungsgläubigers und findet hiecin ihre Grenze. Nar Dispositionen zum Nachtheil des Gläubigers, d. h. Dispositionen, welche mit dem Rechte des letzteren auf Befriedigung oder Sicheeung unvereinbar, sind dem Schuldner untersagt. Der Zahlung der schuldigen Summe an die Hinterlegungsstelle, zu welcher ja im Falle der Pfändung der Drittschuldnee nach §§ 215, 216 Tit. 16 Thl. I A. L. R. berechtigt ist, steht die Pfändung an sich nicht entgegen; folglich kann auch der Schuldner (Drittschuldnee) aus dem an ihn ertassenen Veebot, an seinen Gläubigen zu zahlen, keinen Grund entnehmen, die Zahlung zur Hinteelegungsstelle zu verweigern. Es fragt sich nur, ob der durch die Pfändung an der Empfangnahme der Zahlung verhinderte Gläubiger überhaupt berechtigt ist die Zahtung anstatt an sich selbst, zur Hinteelegungsstelle zu verlangen, der Schuldner also in solchem Fall nicht bloß berechtigt, sondern auf Verlangen des Gläubigers auch verpflichtet ist, die schuldige Summe zu hinterlegen. Aus den Bestimmungen des 3. Abschnittes 16. Tit. Thl. I A. L. R., welcher nur von der Depositionsbefugniß des Schuldners handelt, kann die Frage nicht beantwortet werden; dieselbe ist vietmehe, — wo nicht spezielle Vorscheisten den Schuldner zur Deposition verpflichten — nach allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden (vergt. Präjudizien des Obertribunals Ne. 718. Samml. Bd. 1 S. 90), und zwar nach denjenigen Grundsätzen, welche aus den gesetzlichen Bestimmungen übee die Erfüllung der Verbindlichkeiten überhaupt und speziell übee die Lösung der Geldobligationen durch Zahlung sich ergeben. Nach den §§ 30 flg. Tit. 16 Thl. I A. L. R. tst an den Gläubiger oder an denjenigen, welchem das Recht desselben, sei es durch den Gläubigee selbst, sei es duech richterliche Verfügung, übertragen ist, zu zahlen. Es liegt also an sich in dee Hand des Gläubigers, zu bestimmen, an wen dee Schuldner die Zahlung leisten soll, tuseweit nue dadurch die Verpflichtung des letzteren nicht erschwert wird. Indem der Gläubiger der gepfändeten Forderung die Zahlung an die Hinterlegungsstelle veetangt, macht er nue von dem ihm zustehenden Recht, die Zahtung auch zu Händen einee dritten Person zu vertangen, innechatb der ihm durch die Pfändung gesetzten Schranken Gebrauch, und es fehlt dem Schuldner an jedem rechtlichen Inteeesse, sich der in dieser Art gefoederten Zahlung der fälligen Schuld zu entziehen. Vom Standpunkt des Schuldners ist es abee nichts weitee als Zahlung, was von Seiten dee Kl. vertangt wird. Die Deposition (Hinterlegung) als besondere von der Zablung verschiedene Erfüllungsart, als Sureogat der Zahtung findet statt, wenn das Rechtsgeschäft der Zahtung wegen Ungewißheit des zur Empfangnahme Berechtigten oder wegen mangeluden Einoerständnisses nicht zu Stande kommen kann. Dann hat dee Schuldner das Recht, von der Schuld durch Hinterlegung sich zu befreien. Hieroon handelt der Abschnitt: „Von der Deposition" des 16. Titels Thl. I des A. L. R. Wenu aber dee Gläubiger die Zahlung zur Hinteetegungsstelle veetangt und der Schuldnee diesem Veetangen gemäß die Zahlung teistet, so liegt die Sache zwischen Gläubiger nnd Schuldner nicht anders, als wenn die Zahtung an einen sonst zur Empfangnahme eemächtigten Dritten geschehen wäre. Die Lösung der Obligation ist auch tn diesem Fall durch Zahlung erfolgt, dee Einschiebung der Deposition als besondere Tilgungsart im Sinne des 3. Abschnitts Tit. 16 Thl. I des A. L. R. bedarf es nicht. In diesem Sinne ist auch dem ehematigen preußischen Obertribunal, dessen Ausführungen der B. R. sich angeeiguet hat, darin beizupflichten, daß der Gläubiger einer arrestieten Forderung, welcher die Zahtung anstatt an sich selbst, ud depositam verlangt, damit nicht ein anderes, sondern ein minderes Recht geltend macht (vergl. Striethorsts Archio Bd. 100 S. 1, Bd. 76 S. 246). Dem Recht des Schuldners, Zug um Zug gegen Zahlung der Schuld Quittung, und zwar, da es sich um ein Hypothekenkapital handelt, löschungsfähige Quittung zu veelangen, ist in der Verurtheilung des Bekl. Rechnung getragen. Diese Quittung wiefsam zu ertheilen, ist im vortiegenden Fall, wie der B. R. zuteeffend erwägt, die Kl. duech die Arrestpfändung nicht veehindert, weil Schuldnee und Arrestsucher in der Person des Bekl. vereinigt sind, der letztere also durch die ihm von der Kl. zu ertheilende Quittung odee Löschungsbewilligung vollkommen in den Stand gesetzt wird, die bezahlte Post löschen zu lassen oder anderweit darüber zu verfügen. Dem Rechte des Bekl. nach seiner Wahl

anstatt Quittung oder Löschungsbewilligung die Abtretung der bezahlten Hypothek zu verlangen, (§ 63 Gesetz über den Eigenthumserwerb) wird durch die Verurtheilung zur Zahlung gegen Ertheilung „löschungsfähiger Quittung" nicht präjudizirt. Der hieran geknüpfte Angriff der Revision ist nicht begründet. Auch aus seiner Eigenschaft und seinem Recht als Arrestgläubiger kann Bekl. gegen die Klage, soweit sie die Verurtheilung zur Hinterlegungsstelle begehrt, einen begründeten Einwand nicht herleiten. Die Pfändung konnte dem Bekl. in Ansehung der gepfändeten Forderung nicht mehr Rechte verleihen, als ein Dritter durch Ausbringung eines Arrestes und Pfändung der Forderung erlangt haben würde. Der Arrestgläubiger aber als solcher hat kein Recht, auch kein Interesse, der die Realisirung seines Pfandrechts erleichternden Hinterlegung der gepfändeten Forderung zu widersprechen. (Vergl. auch § 803 der C. P. O., aus welchem sich das Prinzip ergiebt, daß der Arrestsucher sich die Substituirung eines Geldbetrages für die gepfändete Sache oder Forderung gefallen lassen muß.) Nach § 226 Tit. 16 Thl. I des A. L. R. kann wegen noch streitiger Gegenforderungen der Schuldner unter den Erfordernissen eines Arrestschlages zur Deposition zugelassen werden; ein Recht, die schuldige Summe zurückzuhalten, gewinnt er aus der bloßen Arrestpfändung, — sofern nicht die Voraussetzungen des Retentionsrechts (§§ 534 flg. Tit. 20 Thl. I A. L. R.) vorliegen, — nicht. V. C. S. i. S. Hippel c. Paulsch vom 13. April 1887, Nr. 26/87 V.

V. Das Französische Recht (Badische Landrecht).

9. Artikel 524 des B. G. B. bestimmt allerdings, daß diejenigen Gegenstände, welche der Eigenthümer eines Grundstücks „pour le service et l'exploitation de ce fonds" auf dasselbe gebracht hat, vermöge ihrer Bestimmung als unbewegliche Sachen anzusehen seien. Aber diese Vorschrift trifft nur so lange zu, als die Gegenstände der ihnen vom Eigenthümer gegebenen Bestimmung gemäß mit dem Grundstück verbunden bleiben. Dieselben erlangen ihre Eigenschaft als bewegliche Sachen sofort wieder, wenn die erwähnte Verbindung aufgehoben wird, insbesondere wenn sie getrennt von dem Grundstück verkauft und in Folge dieser Verfügung vom Grundstück entfernt worden sind. Dies ist aber im vorliegenden Falle geschehen, da die Zubehörstücke, auf deren Erlös sich der Streit unter den Parteien bezieht, als bewegliche Sachen gepfändet und gemäß §§ 716 ff. der C. P. O. verkauft worden sind, in Folge dessen sich aber nicht mehr auf dem in Frage stehenden Grundstück befinden. Bei dieser Sachlage kann es dahingestellt bleiben, ob die Kl., wie der I. R. angenommen hat, auf Grund der ihr zustehenden Hypothek an sich befugt gewesen wäre, der Mobiliarpfändung zu widersprechen und den Verkauf der gepfändeten Gegenstände auf dem im § 690 der C. P. O. vorgesehenen Wege zu verhindern oder ob dieselbe, wie das B. G. ausgeführt hat, erst durch die Beschlagnahme des Grundstücks selbst das Recht erlangt haben würde, gemäß § 690 gegen die Zwangsvollstreckung auf dem Wege der Klage insoweit Widerspruch zu erheben, als die Pfändung der ihrer Hypothek unterworfenen Gegenstände in Frage stand. Auch wenn man sich auf den von dem I. R. eingenommenen Standpunkt stellt, kann die Kl. heute nicht mehr geltend machen, daß es sich um den Erlös von unbeweglichen Sachen handle, auf welche sich ihre Hypothek erstrecke, und daß ihr deshalb an diesem Erlös ein Vorzugsrecht zustehe oder derselbe aus der Mobiliarmasse auszuscheiden und der Immobiliarmasse zuzuweisen sei. Der Kl. würde, wenn sie den im § 690 der C. P. O. vorgesehenen Weg hätte betreten wollen, § 710 dieses Gesetzbuchs nicht im Wege gestanden haben, da sich Abs. 1 dieser Vorschrift nur auf solche Pfandvorzugsrechte, welche an den beweglichen Sachen als solchen zustehen, nicht aber auf die Hypothek an einem Grundstück bezieht, auf Grund deren der Hypothekargläubiger den Anspruch erhebt, der getrennten Veräußerung der zum Grundstück gehörigen Zubehör insbesondere deren Verkauf auf Grund einer Mobiliarpfändung widersprechen zu dürfen. Die Kl. hat aber von einer derartigen Befugniß keinen Gebrauch gemacht. Sie hat gegen die Pfändung, der sie sich sogar selbst anschloß, und gegen den Verkauf der gepfändeten Gegenstände keinerlei Widerspruch erhoben, vielmehr erst bei dem Vertheilungsverfahren das ihr angeblich zustehende Vorzugsrecht auf den Erlös geltend gemacht. In Folge des stattgehabten Verkaufs und der Trennung vom Grundstück haben nun aber die vom Eigenthümer auf dieses verbrachten Gegenstände ihre Eigenschaft als unbewegliche Sachen verloren. Der Erlös aus denselben war somit nach den Vorschriften der C. P. O. (§§ 758 ff.) unter die pfändenden Gläubiger zu vertheilen. Der Kl. stand außer dem ihr nach § 709 der C. P. O. zukommenden Pfändungspfandrecht ein weiteres Vorzugsrecht an dem Erlös der verkauften beweglichen Sachen nicht zu. Die Auffassung, daß dem Hypothekargläubiger, obgleich sich seine Hypothek nicht mehr auf die verkaufte Zubehör erstrecke und von ihm bezüglich derselben ein „droit de suite" nicht mehr beansprucht werden könne, doch noch ein Vorzugsrecht auf den Erlös (droit de préférence) zustehe, erscheint, soweit es sich um die Vorschriften des B. G. B. handelt, als unhaltbar. Da die verkauften Sachen durch den Verkauf, bezw. die Trennung vom Grundstück ihre Eigenschaft als Zubehör verloren haben, waren dieselben von da ab in jeder Beziehung, besonders auch, soweit die Vertheilung des Erlöses in Frage steht, als bewegliche Sachen zu behandeln. Auch ist nicht abzusehen, aus welchen Gründen der Hypothekargläubiger, dem an den beweglichen Sachen als solchen keinerlei Recht zusteht (Art. 2119 des B. G. B.) bei der Vertheilung des Erlöses aus denselben ein Vorzugsrecht soll geltend machen dürfen. In Rechtslehre und Rechtsprechung ist dann auch diese Auffassung nur in sehr vereinzelten Fällen zur Anwendung gebracht worden. Durch § 710 der C. P. O. und § 1 des preußischen Gesetzes vom 4. März 1879 wird hieran nichts geändert. Ersterer bezieht sich, wie bereits hervorgehoben wurde, überhaupt nur auf Vorzugsrechte, welche an den beweglichen Sachen als solchen bestehen. Beide Vorschriften wollen jedenfalls nicht ein Vorzugsrecht für den Fall einräumen oder aufrecht erhalten, daß das dem Hypothekargläubiger als solchen zustehende Vorzugsrecht erloschen ist, sondern setzen ein zu Recht bestehendes Vorzugsrecht voraus. Ein solches steht aber der Kl. nach den Vorschriften des rheinischen Rechts nicht zu. Ebensowenig ist der Erlös aus den als bewegliche Sachen verkauften Zubehörstücken zur Immobiliarmasse zu rechnen. II. C. S. i. S. Franzen c. Görden und Gen. vom 15. April 1887, Nr. 427/86 II.

M.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 27 und 28. Berlin, 20. Mai. 1887.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Vom Reichsgericht. S. 233. — Der Gerichtsvollzieher haftet für den Schaden, welchen er durch vertretbares Versehen bei Ausführung eines Zwangsvollstreckungsauftrags dem Gläubiger verursacht, im Geltungsgebiete des Allgemeinen Landrechts Theil II Tit. 10 §§ 88 ff. nicht nur subsidiär. S. 242. — § 87 der Gebühren-Ordnung. S. 246. — Ist bezüglich der wegen Verletzung der Anmeldepflicht gegen den Arbeitgeber erhobenen Ansprüche der Ortskrankenkassen der Rechtsweg sofort zulässig? S. 247. — Personal-Veränderungen. S. 247.

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die in der Zeit vom 8. bis 15. Mai 1887 ausgefertigten Erkenntnisse.

I. Die Reichsjustizgesetze.

Zur Civilprozeßordnung.

1. Aufhebung des B. U: Die Kl. hat am zwölften Tage nach Zustellung des landgerichtlichen Urtheils ihr Gesuch um Zulassung zum Armenrechte beim O. L. G. eingereicht. Daß hierin keine Versäumniß der Kl. liegt, erkennt auch der B. R. an, er will aber eine solche darin finden, daß die Kl., nachdem sie am vierten Tage vor Ablauf der Berufungsfrist den ihr Gesuch ablehnenden Bescheid erhalten, nicht die ihr übrige Zeit benutzt habe, um noch vor dem Fristablauf den Bescheid im Wege der Beschwerde anzugreifen; weil sie dies unterlassen, könne die Versäumung der Frist nicht auf einen unabwendbaren Zufall zurückgeführt werden. Diese Erwägung des vorigen Richters ist als rechtsirrthümlich zu bezeichnen. Daß die Kl. die ihr noch übrigen vier Tage der Berufungsfrist nicht dazu benutzte, um innerhalb derselben die gedachte Beschwerde zu erheben, war ohne Belang, weil damit, wie anzunehmen ist, die Wahrung der Nothfrist doch nicht hätte erreicht werden können; aber auch daß die Kl. noch einige Tage nach dem Fristablauf ungenützt hingehen ließ, ehe sie die Beschwerde erhob, war nicht mehr erheblich, nachdem einmal die Frist verstrichen war. Bei dieser Sachlage ist die eigentliche Ursache der Fristversäumung nicht in einer Verschuldung der Kl., sondern allein in dem von ihrem Willen unabhängigen Umstand zu suchen, daß das O. L. G. ein rechtzeitig eingereichtes Armenrechtsgesuch zunächst abgelehnt und erst nach Ablauf der Frist, ohne daß in der Zwischenzeit irgend welche Veränderung in dem Sach- und Streitstand eingetreten wäre, das Gesuch genehmigt hat. Dieses Verfahren des O. L. G., welches zur nothwendigen Folge haben mußte, daß der Kl. nicht rechtzeitig ein Offizialanwalt bestellt wurde und also nicht rechtzeitig die Berufung für sie eingelegt werden konnte, ist als der unabwendbare Zufall zu betrachten, auf welchen die Fristversäumniß zurückgeführt werden muß. III. C. S. i. S. Betz c. Kreutz u. Comp. vom 15. April 1887, Nr. 348/86 III.

Zur Konkursordnung.

2. (Französisch-rechtlicher Fall.) Der B. R. geht von der Annahme aus, daß die beiden Hypotheken-Einschreibungen vom 15. Juni und 16. Juli 1885 sowie auch die beiden Urtheile vom 3. Juni und 6. Juli 1885, auf Grund deren die Einschreibungen erfolgt sind, nicht als anfechtbare Rechtshandlungen im Sinne des § 23 Nr. 2 der deutschen K. K. O. anzusehen seien. Die Revision rügt, daß in dieser Annahme eine Verletzung der angeführten Gesetzesbestimmung und des § 28 a. a. O. enthalten sei. Was zunächst die Einschreibungen der Hypotheken, abgesehen von der Erwirkung der Urtheile, betrifft, so führen beide Instanzenrichter mit Recht aus, daß nach den Art. 2117 und 2123 des B. B. G. aus jedem Urtheile von Rechtswegen eine Hypothek entstehe, und daß deshalb auch die Eintragung einer solchen Hypothek an und für sich keine Rechtshandlung darstellen könne, auf welche der Gläubiger keinen Anspruch im Sinne der Nr. 2 cit. habe. Zwar ist nicht außer Acht zu lassen, daß im vorliegenden Falle die durch die Urtheile erworbene Hypothek, da es sich um die Wirkung derselben anderen Gläubigern gegenüber handelt, ohne die Eintragung selbst gemäß Art. 2134 des B. G. B. keine Bedeutung für die Bekl. gehabt haben würde und daher die Eintragung gerade diejenige Rechtshandlung war, durch welche die Sicherung für die Gläubigerin erlangt wurde. Allein weil oben vorher das Recht auf diese Eintragung erworben war, so kommt es nicht darauf an, daß durch sie selbst erst die entscheidende Sicherung in Wirksamkeit trat. Das Gesetz will jede Sicherung schützen und als berechtigt anerkennen, auf welche der betreffende Gläubiger vor der kritischen Zeit, sei es durch Vertrag, sei es durch gesetzliche Bestimmung oder Richterspruch einen Anspruch erlangt hatte. Das wird auch in den Motiven zur K. K. O. ausdrücklich anerkannt, welche gerade den Fall der Eintragung einer vorher erworbenen Hypothek mit unverkennbarer Beziehung auf das rheinische Recht in diesem Sinne besprochen. Es heißt in denselben (Hahn, Materialien IV Seite 136): „Die

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

Anfechtbarkeit eines durch Urtheil oder Zwangsvollstreckung begründeten Hypotheken- oder Pfandrechts wird sich darnach richten, ob das Urtheil erst nach Beginn der 10 Tage ergangen war, und nicht schon vorher dem Gläubiger ein klagbarer Anspruch auf die Sicherung zustand. Hatte der Gläubiger schon vor Beginn des kritischen Zeitraums eine richterliche oder eine vertragsmäßige Hypothek gültig erworben oder einen Rechtsanspruch auf den Erwerb erlangt, so ist die demnächst erfolgende Eintragung der Hypothek nicht nach der Nr. 2 des § 23 anfechtbar (wohl aber nach Nr. 1, wenn sie nach der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrag erfolgt ist)." Vergleiche Sarwey, K. K. O. zu § 23 Note 13b. Unzutreffend ist in dieser Hinsicht die Hinweisung des Kl. auf die Entscheidung der Vereinigten Civil-Senate des R. G. vom 6. Dezembee 1883 (Entscheidnngen Bd. X. S. 33). Sie spricht nur aus, daß eine behufs der Zwangsvollstreckung eines rechtskräftigen Urtheils bewirkte Pfändung zu den nach § 23 Nr. 2 anfechtbaren Rechtshandlungen gehört. Nach den Gründen der Entscheidung ist allerdings jede im Wege der Zwangsvollstreckung erworbene Sicherheit anfechtbar; also würde auch eine im Wege der Zwangsvollstreckung erlangte Hypothek der Anfechtung unterliegen. Auf diesem Wege kann nun allerdings im Rechtsgebiete des Preußischen A. L. R. eine Hypothek erworben werden, indem daselbst nach erfolgter Rechtskraft des Urtheils der Anspruch des Kl. auf dessen Antrag zufolge Requisition des Prozeßrichters im Grundbuche eingetragen werden kann. Aber die rheinische Urtheilshypothek steht in keiner Beziehung zur Zwangsvollstreckung; sie entsteht mit dem Urtheile selbst ohne Eintragung. Die Eintragung aber kann auf Grund eines jeden Urtheils, auch des nicht rechtskräftigen, erfolgen und ist in diesem Falle nur als eine vorläufige Sicherheitsmaßregel des Gläubigers anzusehen. Die in Rede stehenden beiden Eintragungen sind auch, wie schon aus den oben angegebenen Daten hervorgeht, erfolgt, bevor die Urtheile rechtskräftig waren. Auf diese Verschiedenheit des französischen Rechts von den in den Gebieten des Grundbuchs herrschenden Grundsätzen ist bereits in den Gründen der gedachten Entscheidung der Vereinigten Civil-Senate hingewiesen worden. Wenn demnach dem B. R. darin beigepflichtet werden muß, daß die beiden Hypotheken-Einschreibungen an und für sich unanfechtbar sind, so erscheint doch seine fernere Aufstellung, daß auch die Urtheile selbst, weil sie im ordnungsmäßigen Verfahren erwirkt worden seien, der Anfechtung, soweit es sich um die Hypothek handelt, nicht unterliegen könnten, als rechtsirrthümlich. In dieser Hinsicht ist die Ansicht des I. R. für zutreffend zu erachten. Das Gesetz will mit der Ziffer 2, unter den angegebenen Voraussetzungen jede Rechtshandlung treffen, welche die fragliche Sicherung gewährt, mag dieselbe duech bloße Vereinbarung der Parteien oder durch die im geordneten Wege in Anspruch genommene Mitwirkung der Gerichte zu Stande gekommen sein. Das ergiebt sich schon aus der Entstehungsgeschichte der fraglichen Bestimmung. Der Gesetzgeber hat abweichend von früheren Gesetzen, welche wie die Preußische K. K. O. vom 8. Mai 1855 und die rheinpreußische Novelle vom 9. Mai 1859, bestimmte einzelne Rechtshandlungen für anfechtbar oder absolut nichtig erklärten, im § 23 bezüglich der Anfechtbarkeit beim Vorhandensein einer sogenannten objektiven Begünstigung nur allgemeine Grundsätze aufstellen wollen. Dabei war es unvermeidlich, auch solche Fälle unter die Ziffer 2 zu subsumiren, in welchen die im Allgemeinen allerdings bei der Anfechtung vorauszusetzende Arglist des betreffenden Gläubigers und des Gemeinschuldners nicht vorhanden sein mochte. Die Bedenken, welche gegen eine so weitgehende Bestimmung erhoben weeden könnten, sollen nach den Motiven durch die Schlußbestimmung der Nr. 2 beseitigt werden, durch welche dem Anfechtungsbeklagten der Beweis seines gnten Glaubens nachgelassen wird. Vergleiche Korn, Anfechtungen von Rechtshandlungen der Schuldner, II. Auflage S. 125 ff.; Sarwey zu § 23 Note 13. Daß abee gerade auch Urtheile, soweit eine dadnrch erlangte Sicherung in Frage kommt, der Anfechtung unterliegen, ergiebt sich zweifellos aus dem § 28 der K. K. O., nach welchem durch die Erlangung eines vollstreckbaren Titels für die anzufechtende Rechtshandlnng die Anfechtnng nicht ausgeschlossen wird. Diese ganz allgemein lautende Bestimmung hat vorzugsweise richterliche Urtheile im Auge, weil durch sie der Regel nach vollstreckbare Titel erlangt werden. Im vorliegenden Falle sind es eben Urtheile, durch welche die anzufechtende Rechtshandlung, nämlich die Konstituirung der Hypothek, zu Stande gekommen ist. Dem § 28 liegt der Gedanke zu Grunde, daß durch ein solches Urtheil nur unter den streitenden Parteien über das Rechtsverhältniß, welches Gegenstand des Rechtsstreites geworden, Recht gesprochen werde, daß aber der im Interesse der sämmtlichen Konkursgläubiger geltend zu machende Anfechtungsanspruch gar nicht Gegenstand des Rechtsstreits gewesen, daher über ihn auch keine Entscheidung getroffen sei. Vergleiche Wilmowski, K. K. O. zu § 28 Nr. 1. Bei dieser Auffassung kann einem über die anzufechtende Rechtshandlung ergangenen Urtheile bezüglich des Anfechtungsanspruchs keine größere Bedeutung beigemessen werden, als einem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrage. Im Uebrigen bleibt auch ein solches Urtheil zu Recht bestehen; es wird nur die durch dasselbe oder in Folge desselben erlangte Sicherung gemäß § 22 a. a. O. den Konkursgläubigern gegenüber für unwirksam erklärt. Die Motive lassen denn auch keinen Zweifel darüber, daß das Gesetz den vorstehend bezeichneten Standpunkt einnehmen wollte, wie schon aus dem oben citirten Passus derselben und dessen Fortsetzung hervorgeht. Sie stellen hier unter Besprechung der in diese Materie einschlagenden Bestimmungen des c. c. (Art. 2146) und des rheinpreußischen Gesetzes vom 9. Mai 1859 die rheinische Urtheilshypothek durchweg auf gleiche Linie mit der Vertragshypothek. II. C. S. i. S. Bungarten Konk. c. Prag u. Schwab v. 29. April 1887, Nr. 432/86 II.

Zum Gerichtskostengesetz.

3. Gemäß § 13 Absatz 3 des G. K. G. in Verbindung mit § 9 daselbst und § 4 der C. P. O. ist zu unterscheiden, ob über einen Hauptanspruch und Kosten oder nur über Kosten (§ 94) und nicht auch über einen Hauptanspruch entschieden worden ist. Im ersteren Falle kommt für die Entscheidung über die Kosten eine besondere Gebühr nicht in Ansatz, weil bei Berechnung des Werthes des Streitgegenstandes überhaupt nur der Hauptanspruch maßgebend ist, im letzteren Falle aber sind für den Akt, welcher nur die Kosten des Rechtsstreits betrifft, eben diese Kosten maßgebend. II. C. S. i. S. Zachmann c. Seemann vom 6. Mai 1887, B. Nr. 56/87 II.

II. Das Wechselrecht.

4. Der den Wechsel innehabende Trassant an eigene Ordre ist zur Geltendmachung des Rechts auf Zahlung der Wechselsumme gegen den Wechselacceptanten legitimirt. Die Behauptung des Acceptanten, daß nach der dem Wechselzuge zu Grunde liegenden Abrede sein Accept gegeben sei zur Sicherstellung einer aus einem sonstigen Rechtsgeschäft dem Trassanten etwa entstehenden Forderung, ist nicht geeignet, eine Einrede gegen den Wechselanspruch schlüssig zu substanliiren; vielmehr gehört zur Schlüssigkeit der Einrede arglistiger Klage die weitere Behauptung, daß die betreffende sichergestellte Forderung nicht zur Existenz gelangt sei. Eine solche Behauptung ist beklagterseits nicht aufgestellt. I. C. S. i. S. Rabe c. Renard vom 20. April 1887, Nr. 72/87 I.

III. Das Handelsrecht.

5. Die in der bisherigen Rechtsprechung des früheren R. O. H. G. und des R. G. über das Rechtsverhältniß zwischen den Geschäftsgläubigern eines Einzelkaufmanns und derjenigen Person, welche das Geschäft dieses Kaufmanns mit den aktiven Vermögensmitteln des Geschäfts und den Geschäftsschulden übernommen hat, gefällten Entscheidungen setzen sämmtlich ersichtlich voraus, daß das übernommene Geschäft dasjenige eines Vollkaufmanns sei. I. C. S. i. S. Rabe c. Renard vom 20. April 1887, Nr. 72/87 I.

6. Der Schleppvertrag hat einen wesentlich anderen Inhalt wie der Frachtvertrag. Während der Frachtführer das Gut übernimmt, während des Transports bewahrt und nach vollendetem Transport abliefert, also neben der Beförderung begriffsmäßig die custodia übernimmt, erhält der Schleppschiffer das Gut nicht übergeben, hat er das Gut nicht zu bewahren und nach vollendetem Transport nicht abzuliefern. Er übernimmt lediglich die Fortbewegung des Fahrzeugs. I. C. S. i. S. Allg. Vers. für See-, Fluß- u. Land-Transport zu Dresden c. Kette vom 23. April 1887, Nr. 56/87 I.

IV. Sonstige Reichsgesetze.

Zum Reichshaftpflichtgesetz.

7. Der § 1 des Haftpflichtgesetzes bezieht sich nach seinen klaren und uneingeschränkten Worten auf alle Fälle einer bei dem Betriebe einer Eisenbahn vorgekommenen Tödtung oder körperlichen Verletzung eines Menschen. Die Haftung des Unternehmers ist also keineswegs allgemein dadurch bedingt, daß der Unfall durch eine dem Eisenbahnbetriebe eigenthümliche Gefahr herbeigeführt worden sei; die für das Gesetz grundlegende Rücksichtnahme auf die eigenthümlichen Gefahren des Eisenbahnbetriebes hat vielmehr für die Gesetzesauslegung nur insofern Bedeutung, als dieselbe zu einer Erweiterung des Begriffs des Eisenbahnbetriebes führen muß. Während nämlich unter diesem Ausdrucke in seiner engsten, streng wörtlichen Auffassung nur diejenigen Geschäfte zu verstehen sein würden, welche unmittelbar auf die Fortbewegung der auf der Bahn zu befördernden Massen gerichtet sind, müssen in Folge dieser Gesetzesabsicht dahin außerdem auch noch alle diejenigen Vorkommnisse der den Eisenbahnbetrieb in dem gedachten engeren Sinne begleitenden und ihm mittelbar dienenden Geschäfte gerechnet werden, welche sich innerhalb des Bereichs der einem Eisenbahnbetriebe eigenthümlichen Gefahren und in ursachlichem Zusammenhang mit demselben ereignen. III. C. S. i. S. Hartmann c. Farbwerke zu Höchst vom 22. April 1887, Nr. 21/87 III.

Zum Markenschutzgesetz.

8. Aus der bestimmten Fassung der §§ 1, 8, 13, 14, 17 des Mark.Sch.G. vom 30. November 1874 erhellt, daß nach dem Gesetzeswillen ein ausschließliches Recht jedes Gewerbtreibenden auf jeden gewerbsbetriebsmäßigen Gebrauch desjenigen Zeichens, dessen derselbe sich zuerst zur Unterscheidung seiner Waaren von den Waaren anderer Gewerbtreibender bedient hat und seitdem fortdauernd bedient, nicht bestehen soll; daß vielmehr nur das Recht solcher Gewerbtreibender, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist und welche das in dem Gesetze vorgeschriebene besondere Verfahren innegehalten haben, durch positive Gesetzesbestimmung hat statuirt werden sollen und statuirt worden ist, Zeichen der in dem Gesetze gestatteten Art ausschließlich auf ihren Waaren oder deren Verpackung zur Unterscheidung ihrer Waaren von den Waaren anderer Gewerbtreibenden anzubringen. Der Gebrauch des von einem Gewerbtreibenden zur Unterscheidung seiner Waaren von den Waaren anderer Gewerbtreibenden zuerst und fortdauernd benutzten, indessen nicht nach Maßgabe des Gesetzes über den Markenschutz eingetragenen Waarenzeichens, sowie der Gebrauch eines eingetragenen Waarenzeichens in anderer Art, als durch Anbringung auf Waaren selbst oder deren Verpackung, seitens eines anderen Gewerbtreibenden kann allerdings unter Umständen in wirthschaftlicher Beziehung letzterem Gewerbtreibenden Vortheile zuführen, welche ohne sein vorgekennzeichnetes Verhalten thatsächlich ersterem Gewerbtreibenden zugeflossen sein würden; indessen (selbst wenn jenes Verhalten auf dem Willen beruhen sollte, die gekennzeichnete wirthschaftliche Wirkung zu verursachen), würde dadurch in den Rechtskreis desjenigen, welcher den wirthschaftlichen Nachtheil erleidet, nach der Deutschen Gesetzgebung nicht eingegriffen sein. — I. C. S. i. S. Poznansky und Streiß c. Horn und Taube vom 27. April 1887, Nr. 82/87 I.

9. Das B. G. hat in richtiger Auslegung des Gesetzes (vergl. R. G. Entsch. Bd. X Nr. 15 S. 56, auch Kohler, Markenschutz S. 200 angenommen, daß bei einem kombinirten, aus Worten und figürlichen Zeichen bestehenden Waarenzeichen, die Worte als sogenanntes Freizeichen für sich allein von nebensächlicher Bedeutung seien und ein verboteaer Gebrauch nur durch Nachahmung des ganzen Zeichens oder der figürlichen Zeichen stattfinden könne. Prinzipiell sollen nämlich (§ 3 des Mark. Sch. G.) die Waarenzeichen nicht in Zahlen, Worten oder Buchstaben bestehen, diese sollen nur mit anderen Zeichen kombinirt werden können. Durch diese ausnahmsweise Zulassung der Worte als Bestandtheile eines Waarenzeichens würde aber die gesetzliche Regel aufgehoben, wenn man dem Worte neben der Figur eine solche Bedeutung beilegte, daß der gänzlichen Verschiedenheit der Zeichen ungeachtet das andere Waarenzeichen deshalb und nur deshalb als ein rechtswidriger Eingriff zu gelten hätte, weil es das gleiche Wort enthält und gerade dieses Wort im Verkehre wesentlich ist. — Die Kl. behauptet weiter, daß die Worte Diamant und acier diamant bis zum Jahre 1875 ihr gesetzlich geschütztes Waarenzeichen gewesen seien, auch bis dahin allgemein als Kennzeichen ihrer Waaren gegolten hätten. Das B. G. hat mit Recht auch diese Klagebegründung für nicht zutreffend erklärt. Es handelt sich dabei nicht nur um die

Digitized by Google

Priorität (§ 9 des zitirten Gesetzes), sondern um das Privileg, ein Wort oder Worte als Waarenzeichen geltend zu machen. § 3 Abs. 2 cit. Ein solches ausnahmsweises Recht konnte aber, wenn eine der beiden Voraussetzungen, landesgesetzlicher Schutz oder allgemeine Geltung im Verkehre (Besitzstand), vorlagen, nur durch Eintragung bis zum 1. Oktober 1875 erworben werden. § 21 cit. Gesetzes und R. G. Entscheidungen Bd. X Nr. 16 S. 58. Die Kl. hat nun aber das Wort: „Diamant" oder die Worte „acier diamant" als Waarenzeichen überhaupt nicht eintragen lassen, sondern erst am 7. August 1876 das kombinirte Waarenzeichen. Bezüglich dieses Zeichens gebührt ihr allerdings der gesetzliche Schutz, allein das B. G. hat ohne Rechtsirrthum festgestellt, daß eine rechtswidrige Nachahmung in dieser Richtung nicht vorliege. II. C. S. i. S. Gag und Lipart c. Kade u. Söhne vom 26. April 1887, Nr. 431/86 II.

Zum Musterschutzgesetz.

10. Soweit der Rkl. den Schutz des Gesetzes vom 11. Januar 1876 für sich in Anspruch nimmt, steht ihm entgegen, daß sich der Schutz dieses Gesetzes auf Geschmacksmuster beschränkt; was aber für den Rkl. eingetragen ist, ist ein Nützlichkeitsmuster. Läge darin eine neue Erfindung, so hätte der Kl. ein Patent nachsuchen müssen. Soweit er Löschung des Musters um deswillen fordert, weil das Muster des Bekl. nicht hätte eingetragen werden sollen, kann er denselben nicht aus dem Gesetz vom 11. Januar 1876 ableiten, denn das Gesetz eröffnet einen solchen Anspruch nicht. Der erste Antrag läßt sich auch nicht, wie es der Vertreter des Rkl. versucht hat, damit halten, daß beide Parteien für sich den Schutz des Gesetzes in Anspruch nehmen, so daß nun nur zu entscheiden bliebe, ob der Kl., die Anwendbarkeit des Gesetzes unterstellt, das bessere Recht habe. Denn, auch wenn der Bekl. ebensowenig Recht auf den Eintrag seines Musters hatte, wie der Kl. und wenn sich für den Bekl. ein Schutz seines Musters nicht aus dem Gesetze ableiten läßt, so ist das für die Entscheidung des Streits unerheblich, wenn, was an erster Stelle zu untersuchen ist, dem Kl. kein Verbietungsrecht zusteht. Ob das aber der Fall ist, bleibt allein aus dem Gesetz zu entscheiden, welches nicht zur Disposition der Parteien steht, und dessen Bestimmung dieselbe bleibt, gleichgültig, wie sich Bekl. in seinem Verhalten zu demselben gestellt hat. Man könnte nun noch versuchen, den Löschungsanspruch des Kl. aus dem bürgerlichen Recht abzuleiten, etwa von dem Gesichtspunkt aus, daß Kl. durch das Fortbestehen des Eintrags in der Freiheit seines Gewerbebetriebs beeinträchtigt werde. Das ließe sich abee nur begründen, wenn der Bekl. durch den Eintrag in das Musterregister irgend ein, solche Beeinträchtigung herbeiführendes Vorrecht erlangt hätte. Nun giebt aber der bloße Eintrag kein Vorrecht. Nach § 13 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 gilt derjenige, welcher das Muster zur Eintragung angemeldet hat, als Urheber, und der Urheber hat den Schutz gegen Nachahmung. Dies setzt aber immer wieder voraus, daß ein Muster vorliegt, welches unter das Gesetz fällt. Für ein bloßes Nützlichkeitsmuster gilt, auch wenn es unstatthafter Weise eingetragen ist, der § 13 des Gesetzes so wenig wie § 1 dieses Gesetzes. Der Kl. ist, auch wenn er mit seinem Muster nicht eingetragen wäre, bei ordnungsmäßiger Handhabung des Gesetzes so wenig in seinen gewerblichen Rechten und Interessen wie irgend ein Dritter durch die Thatsache verletzt oder gefährdet, daß für den Beklagten ein Eintrag bewirkt ist, welcher nach dem Gesetze keine Bedeutung hat. I. C. S. i. S. Jacobi c. Frank vom 27. April 1887, Nr. 95/87 I.

V. Das Gemeine Recht.

11. Die Frage, ob nach gemeinem Rechte eine Zwangspflicht der Geschwister zur wechselseitigen Unterstützung besteht, ist zwar nicht unbestritten und von einzelnen Rechtslehrern (zu vergl. Thibaut, Versuche I. 12, Mühlenbruch Pandekten Bd. I. S. 406) bejaht. Allein nach der jetzt in Praxis und Theorie herrschenden und als richtig anzuerkennenden Meinung ist jene Verpflichtung nach gemeinem Rechte nicht als bestehend anzunehmen. IV. C. S. i. S. Gemeinde Brochterbeck c. Hagedorn vom 25. April 1887, Nr. 392/86 IV.

12. Das constitutum possessorium ist eine Art des Besitzerwerbs durch Stellvertreter. Die Besitzübertragung wird dadurch bewirkt, daß der Veräußerer seinen Willen, die Sache, die er bisher für sich besessen, nunmehr für den Erwerber zu detiniren, diesem letzteren gegenüber erklärt. Geht man nun auch davon aus, daß dieser Willenserklärung ein besonderes, neben dem Veräußerungsvertrag bestehendes Rechtsverhältniß (eine besondere causa detentionis neben der causa traditionis) zu Grunde liegen müsse, so läßt sich doch nicht bezweifeln, daß nach dem maßgebenden gemeinen Recht ein Abkommen, wonach der Veräußerer die veräußerte bisher von ihm besessene Sache nunmehr als Depositar für den Erwerber detiniren soll, rechtlich möglich ist, daß dasselbe den Abschluß eines rechtsgültigen Hinterlegungsvertrags enthalten und — ebenso wie z. B. ein Vertrag, wodurch die veräußerte Sache an den Veräußerer vermiethet wird — geeignet sein kann, die Besitzübertragung durch constitutum possessorium zu bewirken (zu vergleichen auch R. G.-Entscheidungen Bd. XI S. 537). VI. C. S. i. S. Heinrichs c. Kleinknecht vom 18. April 1887, Nr. 13/87 VI.

13. Dem Gesinde des Patrons ist ein honor sedis im Kirchenrechte niemals eingeräumt worden. Was aber das Recht des Patrons selbst betrifft, so hat es gleich den andern Ehrenrechten desselben (Vortritt bei Prozessionen, mitunter Erwähnung im Kirchengebete u. s. w.) nicht den Charakter eines Privatrechts. Die Kirchenstühle der Patrone werden vielmehr als „Herrschaftsstühle" mit den Amts- und gemeinen Kirchenstühlen als öffentliche Kirchenstühle (subsellia publica) von den Privatstühlen, welche in erbliche und nicht erbliche eingetheilt werden, unterschieden, beziehungsweise diesen letzteren gegenüber gestellt. Vergleiche Glück, Pandekten 11 S. 430/31; Johann Chr. Köhler, Abhandlungen von den Kirchenstühlen Ausgabe von 1790 S. 65 fg. und Ausgabe von 1830 § 12; Carpzow, definitiones ecclesiasticae (1721) Lib. II tit. XXIII S. 552 fg.; Titius, Juris privati Romano-Germanici L. XII S. 1155 fg.; Böhmer, principia juris canonici § 536 S. 438; Lippert, Lehre vom Patronat § 52, IV; Schilling, der kirchliche Patronat § 66; Kaim, das Kirchenpatronatsrecht § 127 und § 132. II. C. S. i. S. Ev. Kirchengemeinde Linnep c. Graf Spee vom 19. April 1887, Nr. 417/86 II.

14. Der Vorinstanz kann darin nicht beigetreten werden, daß die Geltendmachung des Retentionsrechts den Besitz einer Sache voraussetze; es beruht dasselbe vielmehr auf der natürlichen oder gewollten Einheitlichkeit eines thatsächlichen Verhält-

Digitized by Google

niſſes, welche es als eine Verletzung von Treu und Glauben erſcheinen läßt, wenn ein Intereſſent von einem anderen eine Leiſtung verlangt, während er mit der von ihm ſelber geſchuldeten Leiſtung im Rückſtande iſt. Danach können auch blos einſeitige Verpflichtungen, insbeſondere Geldſchulden, unter den geeigneten Vorausſetzungen einſtweilen zurückgehalten werden. III. C. S. i. S. Feuerbach c. Feuerbach III. vom 15. April 1887, Nr. 344/86 III.

15. Es mag dahin geſtellt bleiben, ob man ſoweit gehen dürfe (mit Dernburg im zweiten Bande ſeiner Pandekten S. 141) anzunehmen, daß nach gemeinem Recht der Gläubiger (trotzdem daß er bei dem Abſchluſſe eines Schuldübernahmevertrages nicht zugezogen, auch nicht zum Beitritt aufgefordert worden ſei), aus dem Uebernahmevertrage dann ein unmittelbares Klagerecht wegen ſeiner Forderung gegen den Uebernehmer erwerbe, wenn die Schuldübernahme Beſtandtheil eines Geſchäftes ſei, welches dem Schuldübernehmer diejenigen Werthe verſchaffe, aus denen (nach der Verkehrsauffaſſung) die übernommene Schuld vorzugsweiſe zu tilgen ſei. Es iſt aber anzunehmen, daß (wenn auch nicht nach den Vorſchriften des urſprünglichen Römiſchen Rechts, ſo doch nach dem gemeinen Recht, wie es ſich durch die Vermittelung des Römiſchen Rechts mit Grundprinzipien des deutſchen Rechts und den Bedürfniſſen des Verkehrs durch die Praxis der gemeinrechtlichen Judikatur und Doktrin entwickelt hat), die Gläubiger einer Perſon, welche durch Vertrag alle aktiven Beſtandtheile ihres Vermögens (mit alleiniger Ausnahme derjenigen, in welche eine Zwangsvollſtreckung nicht ſtattfindet), einem Anderen gegen Uebernahme aller Schulden des Erſteren veräußert, aus dieſem Vertrage, als ſolchen, gegen den Uebernehmer ihre Forderungen an den Veräußernden zu verfolgen berechtigt werden. Inſofern der Wille der Kontrahenten nicht etwa darauf gerichtet ſein ſollte, durch den betreffenden Vertrag den Gläubigern des Veräußernden thatſächliche Schwierigkeiten in der Rechtsverfolgung zu erzeugen (und einen ſolchen argliſtigen Willen darf man den Kontrahenten nicht zur Laſt legen), kann ihr Vertragswille nur darauf gerichtet ſein, den Gläubigern des Veräußernden die Rechtsſtellung als unmittelbare Gläubiger des Uebernehmers zu gewähren. I. C. S. i. S. Rabe c. Renard vom 20. April 1887, Nr. 72/87 I.

VI. Das Preußiſche Allgemeine Landrecht.

16. Der B. R. konſtatirt, daß nach den Satzungen des in Rummelsburg geltenden Lübiſchen Rechts die Gütergemeinſchaft unter Eheleuten durch die Verheirathung und durch das Vorhandenſein von in dieſer Ehe erzeugten Kindern eintrete. Er hat ſodann thatſächlich feſtgeſtellt, daß der Bekl. vor der Eintragung ſeiner Darlehnsforderung von der Verheirathung des Poſthalters G. und dem Vorhandenſein von Kindern aus dieſer Ehe Kenntniß gehabt hat, und hat auf Grund deſſen demſelben die Berufung auf den Glauben des Grundbuchs verſagt, indem er aus § 12 der Einleitung zum A. L. R. den Satz entnimmt, daß Niemand mit der Unkenntniß der Geſetze ſich entſchuldigen dürfe. Dieſen Entſcheidungsgrund hat die Reviſion, als auf einer Verletzung des § 12 a. a. O. beruhend, angegriffen, da dieſer Paragraph nur von gehörig publizirten Geſetzen ſpreche, eine Publikation des Lübiſchen Statuts in Rummelsburg aber vom B. R. nicht feſtgeſtellt und auch nicht nachweisbar ſei. Der Angriff iſt begründet. Der § 12 der Einleitung zum A. L. R. beſtimmt: „Es iſt aber auch ein jeder Einwohner des Staates ſich um die Geſetze, welche ihn oder ſein Gewerbe und ſeine Handlungen betreffen, zu erkundigen gehalten; und es kann ſich Niemand mit der Unkenntniß eines gehörig publizirten Geſetzes entſchuldigen.“ Wie ſchon oben bemerkt, giebt der B. R. den Inhalt des § 12 a. a. O. ganz allgemein dahin wieder: Niemand darf ſich mit der Unkenntniß der Geſetze entſchuldigen. Es fragt ſich nun, ob der Sinn des § 12 eine ſolche Verallgemeinerung geſtattet, oder doch der Satz durch ſonſtige Beſtimmungen oder Prinzipien des Pr. R. ſich rechtfertigen läßt. Der erſte Satz des § 12 würde an ſich einer weiteren Auslegung Raum geben; die eigentliche Rechtsregel (ignorantia juris nocet) iſt aber nicht in ihm, ſondern in dem zweiten Satz ausgeſprochen, und hier in der ausdrücklichen Beſchränkung auf gehörig publizirte Geſetze. Als Gegenſatz hierzu kann offenbar nicht an „nicht gehörig“ publizirte Geſetze gedacht werden; denn ein ſolches gilt nach § 10 a. a. O. überhaupt nicht als Geſetz. Der Gegenſatz iſt vielmehr in ſolchen Rechtsnormen zu ſuchen, welche ohne Publikation durch bloße Rechtsübung die Kraft von Geſetzen erlangt haben. (§§ 3 und 4 der Einleitung, § 7 des Publikationspatents zum A. L. R.) Wenn nun auch der § 12 der Einleitung (neben dem L. R. ſelbſt) unmittelbar nur die in Zukunft zu erlaſſenden und gemäß § 11 zu publizirenden Geſetze im Auge hat, zumal ja auch die zur Zeit der Emanation des A. L. R. beſtehenden Provinzialgeſetze und Statuten codifizirt und als Provinzialrechte publizirt werden ſollten, (§ 4 des Publikations-Patents und § 3 der Einleitung) ſo iſt doch der darin ausgeſprochene Satz als allgemeine Rechtsregel anzuſehen, und demgemäß auch auf die in Geltung verbliebenen Provinzialgeſetze und Statuten anzuwenden, dergeſtalt, daß auch bei dieſen die Fiktion, daß ein Jeder die Geſetze kenne, von dem Nachweiſe der Publikation abhängig iſt. Neben dem § 12 der Einleitung exiſtirt aber eine allgemeine Vorſchrift, in welcher die Regel ignorantia juris nocet zum Ausdruck gebracht wäre, im Pr. R. nicht; es iſt vielmehr anzunehmen, daß dieſer Satz allgemein nur inſoweit gilt, als er in dem fraglichen § 12 zum Ausdruck gelangt iſt, alſo in der Beſchränkung auf publizirte Geſetze. (Vergl. Entſcheidungen des Obertribunals Bd. 51 S. 41, Bd. 60 S. 155.) Wenn in einzelnen Beſtimmungen des L. R., in denen eine Kenntniß des Inhalts der Geſetze vorausgeſetzt, oder von den Folgen der Unwiſſenheit der Geſetze gehandelt wird (vergl. §§ 12, 14 Tit. 7, §§ 46, 48 Tit. 6, §§ 172, 176 Tit. 16 Thl. I A. L. R.) des Erforderniſſes der Publikation keine Erwähnung geſchieht, ſo läßt ſich aus ihnen kein Rückſchluß auf die in § 12 der Einleitung ausgeſprochene Regel machen, vielmehr werden ſie als Anwendungen der letzteren von ihr beherrſcht, inſoweit nicht die Beſonderheit des Rechtsverhältniſſes ihnen den Charakter von Spezialvorſchriften verleiht. Eine Fiktion der Kenntniß ungeſchriebenen Rechts oder einer lediglich durch lokale Gewohnheit innerhalb des Bereichs der letzteren zur Geltung gelangten Rechtsnorm kann generell umſoweniger Platz greifen, als dergleichen Rechtsnormen ſelbſt dem Richter nicht bekannt zu ſein brauchen und nöthigenfalls des Beweiſes bedürfen. (§ 265 C. P. O.; cfr. auch § 55 Tit. 10 Thl. I der früheren

Digitized by Google

Preußischen Gerichtsordnung; vergl. Dernburg, Bd. I § 20, Förster-Eccius Bd. I § 30 Note 6.) Es schließt dies freilich nicht aus, daß unter Umständen auch die Unkenntniß lokaler, nicht publizirter Rechtsnormen als unentschuldbarer Irrthum behandelt werden muß; wenn sie nämlich auf vertretbarem Versehen des Betheiligten beruht. Dergleichen besondere Umstände aber für eine dem Bekl. in dieser Beziehung zur Last fallende Negligenz sind nicht beigebracht, und ebensowenig ist behauptet worden, daß Bekl. von der Geltung des Lübischen Rechts in Rummelsburg und den Satzungen desselben, aus denen der B. R. die Anwendbarkeit des der Klage zu Grunde liegenden § 378 Tit. 1 Thl. II des A. L. R. gemäß § 360 a. a. O. herleitet, thatsächlich Kenntniß gehabt hat. Hiernach bedurfte es allerdings der Fiktion des § 12 der Einleitung zum A. L. R., um die dem Bekl. sonst zu statten kommende Präsumtion des redlichen Glaubens für die Richtigkeit des Grundbuchs und die Wirkung dieses redlichen Glaubens für die Gültigkeit der Verpfändung (§ 9 des Eigenthums-Erwerbsgesetzes) auszuschließen. Indem aber der B. R. den § 12 der Einleitung anwendet, ohne zu untersuchen, ob das Lübische Recht in Rummelsburg als Gesetz publizirt ist, verletzt er den gedachten Paragraphen und es unterliegt daher die angegriffene Entscheidung, da sie wesentlich auf dieser Gesetzesverletzung beruht, der Aufhebung, sofern nicht angenommen werden kann, daß das Lübische Recht in Rummelsburg in der That die Eigenschaft eines publizirten Gesetzes hat. Das ist nun aber nicht der Fall, da eine Publikation des Lübischen Statuts in Rummelsburg, eine Einführung desselben durch einen Akt gesetzgebender Gewalt weder behauptet ist, noch nachweislich stattgefunden hat, wie der Verfasser des im amtlichen Auftrage und nach amtlichen Quellen herausgegebenen Statutar-Rechts der Städte des Herzogthums Alt-, Vor- und Hinterpommern bezeugt. (S. 15 Nr. 10; cfr. auch von Wilmowski „Lübisches Recht in Pommern" S. 8 Nr. 23.) Darnach soll das Lübische Recht in der Stadt Rummelsburg durch Observanz eingeführt sein. In den Vorschriften des Publikations-Patents zum A. L. R. §§ 3 und 7, wonach die zu jener Zeit geltenden Provinzialgesetze und Statuten in Kraft erhalten würden, kann eine Publikation der einzelnen Gesetze und Statuten nicht gefunden werden. Hiernach steht der Anfechtung der in Folge der Verpfändung und Eintragungsbewilligung des Posthalters Geiß für den Bekl. eingetragenen Darlehnshypothek der Inhalt des Grundbuchs, in welchem Geiß als Alleineigenthümer eingetragen war, und der zu präsumirende redliche Glaube des Bekl. an die Richtigkeit des Grundbuchs entgegen. Es mußte daher, ohne daß auf die weiteren Einreden des Bekl. einzugehen war, die Berufung des Kl. gegen das abweisende Urtheil erster Instanz zurückgewiesen werden. V. C. S. i. S. Woitersdorf c. Geißsche Konkursmasse vom 9. März / 20. April 1887, Nr. 356/86 V.

17. Das R. G. ist bereits in dem Urtheile vom 4. Januar 1887 in Sachen Rosenberg wider Hoffmann und Genossen IV. 217/86 (Juristische Wochenschrift, Jahrgang 1887 S. 50 Nr. 48) dem von dem Preußischen Obertribunale (Entscheidungen dieses Gerichtshofes Bd. 56 S. 8) aufgestellten Satze, daß bei der Beurtheilung der streitigen Verpflichtung allein das am Wohnsitze des angeblich Berechtigten geltende Recht zur Anwendung kommt, entgegengetreten. In dem der letzteren Entscheidung zu Grunde liegenden Falle handelte es sich um die Frage, ob dem in einem Rechtsgebirte, in dem ein gesetzlicher Alimentationsanspruch der Geschwister nicht besteht, wohnenden Kl. gegen seine im Geltungsbereiche des, einen solchen Anspruch anerkennenden A. L. R. wohnhaften Geschwister eine Alimentationsklage gegeben sei. Das Obertribunal hat diese Frage verneinend entschieden, weil der in Rede stehende Anspruch auf der Stellung des Familiengliedes zu der übrigen Familie beruhe, derselbe sonach ein aus dieser persönlichen Eigenschaft herrührendes Recht und als solches auf Grund des § 23 der Einleitung zum A. L. R. nach den Gesetzen des Wohnsitzes des Berechtigten zu beurtheilen sei, und darnach würde in einem Falle, wie dem vorliegenden, in welchem der Hülfsbedürftige im Gebirte des A. L. R. wohnhaft ist, die Anwendung dieses Gesetzes unbedingt und ohne Rücksicht auf das am Wohnsitze des angeblich Verpflichteten geltende Recht geboten sein. Allein dieser Anwendung steht entgegen, daß der als verpflichtet Angesprochene für die Beurtheilung seiner persönlichen Eigenschaften und Befugnisse im Sinne des § 23 a. a. O. sich jedenfalls mit nicht geringerem Rechte auf das an seinem Wohnsitze geltende Gesetz berufen kann, als der den Anspruch Erhebende auf das an dem seinigen geltende Recht. Die Streitfrage kann daher nicht aus § 23 a. a. O. entschieden werden. Ein ausreichender Grund aber, auf die familienrechtlichen Beziehungen des in Anspruch genommenen Theils und die von denselben abhängigen persönlichen Verpflichtungen ein anderes Recht als das am Wohnsitze jenes Theiles geltende zur Anwendung zu bringen, ist nicht auffindbar, und so wenig ein Gericht im Gebiete eines die Unterstützungspflicht der Geschwister nicht anerkennenden Rechts in der Lage sein würde, gegen den in seinem Bezirke wohnhaften Bekl. das A. L. R. auf Grund der Thatsache, daß der hülfsbedürftige Theil in dessen Gebiete seinen Wohnsitz hat, anzuwenden, kann durch den Umstand, daß ein Gericht im Gebiete des A. L. R. zur Entscheidung des Rechtsstreites zuständig geworden ist, die Anwendung des A. L. R. gegen den nicht in seinem Gebiete wohnhaften Bekl. begründet werden. Es ist hienach mit dem B. G. davon auszugehen, daß die streitige Verpflichtung des Bekl. Johann Karl Heinrich Upmeyer nicht nach dem A. L. R., sondern nach gemeinem Rechte zu beurtheilen ist. IV. C. S. i. S. Gemeinde Brochterbeck c. Hagedorn vom 25. April 1887, Nr. 392/87 IV.

18. Maßgebend für den Begriff des Gewerbebetriebes im Sinne des Absatzes 2 der Nr. 1 des § 1 des Gesetzes vom 31. März 1838 ist bei dem Mangel einer gesetzlichen Definition der gewöhnliche Sprachgebrauch, wie sich solcher auf Grund der Anschauungen des Verkehrslebens mit Rücksicht auf die Vorschriften der Gewerbegesetze gebildet hat. Daß daenach das Geschäft eines Bauunternehmers als Gewerbe betrieben werden kann, und zwar auch durch Ausführung von Bauten auf eigenen Grundstücken und für eigene Rechnung, unterliegt keinem Zweifel. Zuzugeben ist jedoch der Revision, daß derjenige, welcher ihm gehörige Grundstücke bebauen läßt, um aus der Benutzung der aufgeführten Gebäude durch Bewohnen oder Vermiethen derselben Gewinn zu ziehen, nicht ohne Weiteres als gewerbsmäßiger Bauunternehmer gelten kann. Vielmehr

wird das Bebauen von eigenen Grundstücken unter den Begriff des Gewerbebetriebes regelmäßig nur dann fallen, wenn es einerseits berufsmäßig und andererseits in der Absicht geschieht, die Grundstücke nach erfolgter Bebauung mit Gewinn zu veräußern. Gleichgültig erscheint es hierbei, sofern nur die Bauten von vornherein zum Zwecke der Weiterveräußerung vorgenommen wurden, ob der Verkauf nach dem Willen des Bebauenden sich unmittelbar an die Beendigung des Baues anschließen oder, unter Vorbehalt der Benutzung in der Zwischenzeit, erst dann stattfinden sollte, wenn sich eine Gelegenheit zu einer gewinnbringenden Veräußerung finden würde. VI. C. S. i. S. Waehler c. Schüler vom 25. April 1887, Nr. 33/87 VI.

19. Dem Kl. ist zwar darin beizustimmen, daß in einem Konkurse, wenn der Gemeinschuldner lebt, dem Verwalter das Recht der Aufkündigung der vom Gemeinschuldner geschlossenen Miethsverträge nur gemäß § 17 Nr. 1 der K. K. O. zusteht, und daß, wenn der Verwalter von diesem Recht Gebrauch macht, der Vermiether ein Recht auf Entschädigung als Konkursforderung, oder wenn die Bedingungen zur Anwendung des § 41 Nr. 4 der K. O. vorliegen, als Absonderungsanspruch besitzt. Für den Fall des Todes eines Miethers gewährt jedoch das A. L. R. den Erben desselben ein besonderes, weiter gehendes Recht. Es bestimmt in § 371 Th. I Tit. 21: Stirbt ein Miether während der kontraktmäßigen Zeit, so sind dessen Erben nur noch ein halbes Jahr lang, von dem Ablauf desjenigen Quartals, in welchem der Tod erfolgt ist, an den Vertrag gebunden. Für das Verständniß dieses Gesetzes sind die Aeußerungen von Suarez in seinen Schlußvorträgen zu Th. I Tit. 21 §§ 366, 371 (Jahrbücher Bd. 41 S. 67) von Bedeutung. Sie ergeben, daß die Redaktoren die Auffassung hatten, Mieths- und Pachtverträge beruhten auf persönlichem Vertrauen der Kontrahenten zu einander. In dieser Auffassung liegt der Grund, weshalb der Rechtssatz des römischen Rechts, wonach derartige Verträge durch den Tod des Miethers oder Pächters nicht berührt werden, keine Aufnahme in das A. L. R. gefunden hat, vielmehr sowohl dem Vermiether und Verpächter, als den Erben des Miethers und Pächters die Befugniß gegeben ist, innerhalb eines modicum tempus von dem Vertrage abzugehen. Sofern die Kontrahenten nicht vertragsmäßig etwas Abweichendes ausmachen, ist der Miethsvertrag, wie Suarez ausdrücklich sagt, mit der clausula rebus sic stantibus behaftet. Bei dieser rechtlichen Auffassung des Miethsvertrages läßt sich nur annehmen, daß die gesetzliche Kündigungsbefugniß der Erben des Miethers als ein naturale negotii bereits in dem Vertrage liegt. Der Vertrag geht deshalb behaftet mit dieser Möglichkeit einer Beschränkung hinsichtlich seiner Zeitdauer auf die Erben über. Machen diese von der Kündigungsbefugniß Gebrauch, so erwerben sie damit nicht ein ihnen als Erben persönlich zustehendes neues Recht, sondern sie üben nur das durch den Vertrag ihres Erblassers geschaffene Recht aus. In diesem, dem materiellen Recht angehörigen Rechtsverhältnissen ist durch die K. K. O. keine Aenderung hervorgerufen. Der Bekl. vertritt als Verwalter im Nachlaßkonkurse den Erblasser. Er ist befugt, alle Rechte, welche von diesem kraft Erbgangs auf die Erben gediehen sind, an deren Stelle geltend zu machen. (K. O. §§ 202 ff. § 5. Motive zur K. O. S. 452—453.) Zu diesen Rechten gehört nach dem oben Gesagten auch die Kündigungsbefugniß gemäß § 371 cit. Der B. R. nimmt deshalb mit Recht an, daß der Bekl. befugt war, von dem in diesem Gesetze den Erben des Miethers beigelegten Recht Gebrauch zu machen. Der § 371 cit. steht unter dem allgemeinen Marginale (zu § 350 ib.): Fälle, wo die Aufkündigung auch innerhalb der kontraktlichen Zeit stattfindet. Der oben mitgetheilte Wortlaut des § 371 läßt deutlich erkennen, daß der Gesetzgeber die Erben nur noch ein halbes Jahr nach der Kündigung an den Vertrag binden, und weitere Verpflichtungen derselben nach Ablauf der Frist ausschließen wollte. In denjenigen Fällen der Kündigung innerhalb des Vertrages, wo das A. L. R. einen andern Rechtszustand sanktioniren wollte, ist die Entschädigungspflicht des Kontrahenten, welcher den Vertrag nicht aushält, stets hervorgehoben (vergl. §§ 355, 362, 364, 365, 385 Th. I Tit. 21). Für den Fall der Aufhebung des Vertrages durch den Tod des Pächters oder Miethers (§§ 366 ff. ib.) ist jedoch nur bestimmt, daß der kündigende Verpächter die Verbesserungen des Pächters vergüten soll (§ 370 ib.). Das Fehlen einer Vorschrift über die Entschädigungspflicht der kündigenden Erben spricht dafür, daß nicht beabsichtigt ist, dem Vermiether einen Entschädigungsanspruch für die nicht ausgehaltene Zeit des Vertrages zu gewähren. V. C. S. i. S. Hagspihl c. Bartheil Konk. vom 13. April 1887, Nr. 28/87 V.

20. Es kann unerörtert bleiben, ob eine Mißbildung der Geschlechtsorgane, wie sie hier vorgegeben wird, und ein daraus sich ergebendes Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht unter die Vorschrift des § 696 oder die des § 697 II 1 A. L. R. fällt. Beide Gesetzesvorschriften stehen im inneren Zusammenhange, so daß die Schlußbestimmung des § 697 auch auf den Fall § 696 Anwendung findet, und dies vorausgesetzt, begründet das Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht die Scheidung nicht, wenn durch dasselbe die Erfüllung des Zwecks des Ehestandes, d. h. des Zwecks der geschlossenen konkreten Ehe nicht verhindert wird. Solches trifft aber zu, wenn, wie für den gegenwärtigen Fall festgestellt, die Ehe allein zum Zwecke der wechselseitigen Unterstützung geschlossen worden ist. (§ 2 Thl. II Tit. 1 des A. L. R.) IV. C. S. i. S. Barthold c. Barthold vom 14. April 1887, Nr. 369/86 IV.

VII. Sonstige Preußische Landesgesetze.

Zu den Grundbuchgesetzen.

21. Was die Arrestpfändung anlangt, auf welche der Kl. sein Pfandrecht an der Hypothek in erster Linie gestützt hat, so ist durch dieselbe ein Pfandrecht für den Kl. nicht in wirksamer Weise zur Entstehung gelangt. Allerdings bestimmt der § 730 der C. P. O., daß die Pfändung einer Geldforderung, durch welche abweichend vom früheren preußischen Recht nach § 709 der C. P. O. ein Pfandrecht an der gepfändeten Forderung erworben wird, mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner als bewirkt anzusehen ist, und diese Zustellung an den Drittschuldner, den Bekl., hat am 15. Juni 1885 stattgefunden. Es stand hier aber nicht eine gewöhnliche Geldforderung, sondern eine im Hypothekenbuch eingetragene Forderung in Frage, und bezüglich der Forderungen letzterer Art hat der § 731 der C. P. O. die Landesgesetze als maßgebend für die Frage hingestellt: inwieweit die Pfändung einer Forderung in's Hypothekenbuch eingetragen werden müsse. Diese Frage ist also für den vorliegenden Fall nach preußischem

Digitized by Google

Recht zu beantworten und zwar, da der § 16 Abſ. 4 des preußiſchen Ausführungsgeſetzes zur C. P. O. vom 24. März 1879, welcher lautet: „Die Vorſchriften des bürgerlichen Rechts über die Vorausſetzungen, unter welchen die Rechte an einer in einem Grund- oder Hypothekenbuch eingetragenen Forderung Rechtswirkung gegen Dritte erlangen, bleiben unberührt", an den bisherigen Vorſchriften nichts geändert hat, nach dem ſchon vor Erlaß der deutſchen C. P. O. geltenden preußiſchen Recht. Dieſes erklärt nun zwar in § 54 des E. G., daß die Wirkſamkeit der Verpfändung einer Hypothek oder Grundſchuld nicht von der Eintragung in's Grundbuch abhänge, ſetzt aber dabei voraus, daß die Verpfändung einer Hypothek nur durch Aushändigung der Hypothekenurkunde gültig erfolgen könne, wie es der § 281 des A. L. R. Thl. I Tit. 20 vorſchreibt. Daraus folgt, daß ohne Eintragung in's Grundbuch die Verpfändung, alſo auch die Pfändung, einer Hypothek nur dann als gültig anzuerkennen iſt, namentlich erſt Rechte gegen Dritte begründet, wenn dem Pfandgläubiger der Hypothekenbrief ausgehändigt worden iſt. An dieſem Satz hat das R. G. bisher feſtgehalten und es liegt kein Grund vor, dieſe Praxis zu verlaſſen. V. C. S. i. S. Renner c. Fiſcher vom 23. April 1887, Nr. 367/86 V.

VIII. Das Franzöſiſche Recht (Badiſche Landrecht).

22. Es iſt anerkannt Rechtens, daß die Gültigkeit einer Novation abhängig iſt von dem Vorhandenſein einer gültigen Forderung (Art. 1271 Nr. 1 B. G. B.; Zachariae-Dreyer VI § 323). Dieſer Satz führt zu der weiteren Folgerung, daß eine mit einem ſolchen Mangel behaftete Forderung, welcher zur Vernichtung oder Ungültigkeitserklärung der Forderung führen kann, in Anſehung der Gültigkeit der Novation ebenſo zu behandeln iſt, als wenn von vorn herein keine Forderung beſtanden hätte, ſofern jener Mangel wirklich zur Hinfälligkeit der Forderung führt. Insbeſondere gilt dies von bedingten Forderungen (vergl. Laurent Bd. 18 Nr. 249). Im vorliegenden Falle erſcheint die Auffaſſung gerechtfertigt, daß die (demnächſt novirte) Kaufpreisforderung durch den Eintritt der Entwährung reſolutiv bedingt war (vergl. Duranton a. a. O.; Laurent Bd. 24 Nr. 234), und daß, da die Reſolutivbedingung eingetreten iſt, die novirte Forderung ebenſowohl des Rechtsgrundes entbehrt, wie die urſprüngliche Forderung. II. C. S. i. S. Knepper c. Bock vom 22. April 1887, Nr. 423/86 II.

23. Zutreffend geht das O. L. G. davon aus, daß durch den Umſtand allein, daß Jemand aus dem Vermögen eines Dritten bereichert iſt, ein Rechtsanſpruch gegen denſelben nicht begründet wird. Die ältere Theorie, welche auf den Ausſpruch der römiſchen Quellen: „Natura aequum esse neminem cum alterius detrimento fieri locupletiorem ſich ſtützend annahm, daß die bloße Thatſache der Bereicherung eine Klage erzeuge, iſt allſeitig aufgegeben und die Rechts-Auffaſſung anerkannt, daß nur dann, wenn es ſich um eine ungerechtfertigte Bereicherung handelt, ein Geben sine causa vorliegt, eine Rückforderungsklage — Condiction — gegeben iſt. „Constat, id demum posse condici alicui, quod vel non ex justa causa ad eum pervenit, vel redit ad non justam causam" l. 1. § 3. D. 12, 6. Windſcheid Bd. II. § 421 und die Citate. Dieſer Grundſatz hat unbedenklich auch für das Rheiniſch-franzöſiſche Recht Geltung. II. C. S. i. S. Theiſen c. Lüps vom 13./14. April 1887, Nr. 416/86 II.

24. Es iſt zunächſt die Vorfrage zu beantworten, ob die Gewährleiſtung, welche das Geſetz dem Verkäufer zur Pflicht macht (Art. 1603, 1626 ff. B. G. B.) als eine die Gegenleiſtung des Kaufpreiſes bedingende Erfüllung des Vertrages anzuſehen, ob alſo der Kaufvertrag, falls hinterher eine Entwährung des Kaufobjekts eintritt, mit der Wirkung als Seitens des Verkäufers nicht erfüllt zu betrachten iſt, daß die Kaufpreisſchuld hinfällig wird, oder ob der Eintritt der Entwährung nur einen Entſchädigungsanſpruch des Käufers erzeugt, welcher erſt im Augenblicke der Entwährung entſteht und nur im Wege der Kompenſation gegenüber der Kaufpreisforderung geltend gemacht werden kann. Im letzteren Falle würde zweifellos die nach erfolgter und ſignifizirter Ceſſion des Kaufpreiſes eingetretene Entwährung des Kaufobjektes nur einen perſönlichen Anſpruch des Käufers gegen ſeinen Verkäufer, den Cedenten, nicht aber einen Anſpruch gegen den Ceſſionar erzeugen. Denn der letztere würde mit der Signifikation der Ceſſion zufolge des im Art. 1690 B. G. B. ausgeſprochenen Grundſatzes gegen alle Kompenſationsanſprüche, die der Schuldner nach der Signifikation gegen den Cedenten erworben hätte, geſchützt ſein (B. G. B. Art. 1295 Abſ. 2). Im vorliegenden Falle würde alſo, da die Signifikation der Ceſſion als mit dem Vertrage vom 11. Juni 1882 geſchehen zu erachten iſt, der Kompenſationsanſpruch aber erſt mit der durch die Subhaſtation (11. Januar 1884) erfolgten Entwährung entſtanden wäre, der Bekl. als Ceſſionar von dem Entwährungsanſpruche nicht berührt werden. Nimmt man dagegen an, daß in der Thatſache der Entwährung eine zurückwirkende Nichterfüllung des Vertrages von Seiten des Verkäufers liegt, ſo iſt die Kaufpreisforderung gemäß Art. 1184 a. a. O. als von vornherein mit dem ganzen Vertrage auflösbar anzuſehen und die Thatſache der Entwährung hat dann nur die Bedeutung, daß ſie den von Anfang an der Forderung anhaftenden Mangel in die Erſcheinung treten läßt und die Handhabe für den richterlichen Ausſpruch bildet, daß die Forderung des rechtlichen Grundes entbehrt. Offenbar wird unter dieſer Vorausſetzung auch die Forderung in der Hand des Ceſſionars von dem ihr anhaftenden Mangel betroffen, und zwar ohne daß es in dieſer Beziehung auf die Signifikation der Ceſſion ankommt; denn der Cedent kann nicht mehr übertragen, als er ſelbſt beſitzt; überträgt er eine in ſich mangelhaft und der Auflöſung unterworfene Forderung, ſo überträgt er ſie mit allen ihr anklebenden Eigenſchaften. Vergleiche Urtheil des Reichsgerichts vom 2. Februar 1886 i. S. Kaiſer u. Gen. gegen de Haas, abgedruckt im Rheiniſchen Archiv Bd. 76 III. S. 179. Die Konſequenz dieſes Satzes führt weiter dahin, daß der Schuldner, wenn er die Forderung an den Ceſſionar gezahlt haben ſollte und nach der Zahlung die Entwährung eingetreten iſt, auch vom Ceſſionar die Zahlung als eine Nichtſchuld kondiziren kann, gerade wie er hierzu dem Cedenten gegenüber befugt ſein würde; denn auch der Ceſſionar hat durch den Eintritt der Entwährung den Rechtsgrund ſeiner Forderung verloren. (B. G. B. Art. 1376.) Daraus ergiebt ſich zugleich, daß ein vor eingetretener Entwährung in Betreff der Kaufpreisforderung ergangenes rechtskräftiges Urtheil an dem Eintritte der vorgedachten Wirkungen Nichts ändern kann, da daſſelbe nur ſolche Einwendungen

Digitized by Google

des Schuldners gegen die Forderung aus dem Wege zu räumen vermag, welche aus vor dem Urtheile liegenden Thatsachen entspringen, wogegen die nach dem Urtheile eingetretenen Aufhebungsgründe des zu Grunde liegenden Anspruchs ihre Wirkung gerade so äußern, als wenn kein Urtheil ergangen wäre. (C. P. O. § 686.) Es muß nun aber davon ausgegangen werden, daß das französische Recht die Gewährleistungspflicht des Verkäufers als eine die Gegenleistung des Preises bedingende Pflicht der Vertragserfüllung ansieht und aus derselben nicht lediglich eine die Gültigkeit des Vertrages selbst unberührt lassende Entschädigungsforderung des Käufers herleitet. Die Verpflichtung des Verkäufers zur Erfüllung seines Vertrages besteht nach dem B. G. B. darin, daß er dem Käufer das Eigenthum der verkauften Sache überträgt. In dieser Hinsicht ist die im Art. 1582 gegebene Definition des Kaufvertrages nicht korrekt. Vergleiche Zachariae-Dreyer II. § 349. Der Käufer zahlt den Preis, um das Eigenthum der Sache zu erlangen. Ueberträgt ihm der Verkäufer nicht das Eigenthum, so erfüllt er seine vertragliche Pflicht nicht und seiner Kaufpreisforderung fehlt, wenn die Entwährung eintritt, die zu ihrem Bestande erforderliche causa. Der Käufer ist berechtigt, wegen eingetretener Eviktion die ausdrückliche Aufhebung des ganzen Vertrages gemäß Art. 1184 zu verlangen; er kann aber auch, ohne dies zu thun, mit der Gewährleistungsklage den bereits gezahlten Preis als ein indebitum zurückfordern. Diese schon von Dumoulin und Pothier vertretene Theorie ist von dem B. G. B., wie aus einzelnen Bestimmungen desselben hervorgeht, adoptirt worden, wenngleich anerkannt werden muß, daß dieselbe nicht in allen ihren Konsequenzen im Gesetze durchgeführt worden ist. Daß in der That der Eviktionsanspruch des Käufers nicht als eine bloße Schadenersatzforderung angesehen werden könne, ergiebt sich schon aus dem Art. 1629, welcher bestimmt, daß der Kaufpreis selbst in dem Falle zurückgegeben werden muß, wenn die Kontrahenten durch besondere Verabredung jede Gewährleistungspflicht des Verkäufers ausgeschlossen haben. Der Gedanke des Gesetzes ist hiernach offenbar, daß der Verkäufer im Falle der Eviktion seinen Anspruch auf den Kaufpreis überhaupt verloren habe, weil die Gegenleistung fehlt. In diesem Sinne ist auch der Art. 1630 zu verstehen, wenn er bestimmt, daß bei eintretender Eviktion, falls die Gewährleistung nicht ausgeschlossen ist, der Käufer die Rückgabe des Preises und außerdem Schadenersatz fordern kann. Der Preis muß zurückgegeben werden, weil die Forderung rückwärts hinfällig geworden ist, der Anspruch auf Schadenersatz dagegen bildet eine persönliche mit der Eviktion erst ins Leben tretende Forderung des Käufers gegen seinen Verkäufer. Dasselbe Prinzip bezüglich des Kaufpreises ist im Art. 1631 zu erkennen, durch welchen auch in dem Falle, wo zur Zeit der Entwährung die verkaufte Sache entweder durch Nachlässigkeit des Käufers oder durch höhere Gewalt in ihrem Werthe verringert ist, der Verkäufer nichtsdestoweniger für verpflichtet erklärt wird, den vollen Kaufpreis zurückzuzahlen. Hätte das Gesetz dem Käufer auch bezüglich des Kaufpreises nur einen mit der Eviktion entstehenden Entschädigungsanspruch zuerkennen wollen, so würde die Konsequenz nur dahin haben führen können, den Käufer als den Eigenthümer der Sache den Schaden tragen zu lassen, welcher vor der Entwährung durch die erwähnte Verminderung des Werthes der Sache entstanden sein möchte. Nach derselben Richtung hin lassen sich einzelne Bestimmungen der Art. 1636, 1637 über die Folgen einer theilweisen Entwährung verwerthen, welche jedoch zugleich erkennen lassen, daß das Gesetz den nach Vorstehendem angenommenen Grundsatz bei der Anwendung im Einzelnen nicht mit aller Schärfe durchgeführt hat (vergl. Laurent, Bd. 24 Nr. 234, 238, 250; Duranton, Bd. 16 Nr. 250; Zachariae-Dreyer II § 355 S. 501, 502 und Note 12. cf. C. S. i. S. Knepper c. Bock vom 22. April 1887, Nr. 423/87 II.

25. Das O. L. G. konnte ohne Rechtsirrthum annehmen, daß die Ausübung der Jagd nicht nothwendig darauf hinweise, es übe der die Jagd Ausübende an dem Grundstücke, auf welchem er die Jagd ausübt, selbst die Herrschaft in der Gesammtheit ihrer Beziehungen, wie sie dem Eigenthümer zustehe, aus, daß sie nicht als eine unzweideutig auf eine Anmaßung des Eigenthumrechts an dem Grundstück hinweisende Besitzhandlung erscheine (L. R. S. 2229). Ist aber die Ausübung der Jagd an sich keine Handlung, welche unzweideutig erkennen läßt, daß der Ausübende ein Recht an dem Grundstück, wie der Eigenthümer, geltend mache, so wird dies dadurch nicht anders, daß es sich im vorliegenden Fall um eine „Kiesbank ohne alle Kultur" handelt. Das O. L. G. hatte daher keinen Anlaß, diese Eigenschaft bei Würdigung der behaupteten Jagdausübung besonders zu erörtern, beziehungsweise verletzt es hierdurch auch nicht das materielle Gesetz. Uebrigens schließt auch jene Eigenschaft nicht etwa die Möglichkeit anderer, auf eine Geltendmachung der Herrschaft an dem Grund und Boden selbst hinweisender Besitzhandlungen aus. cf. C. S. i. S. Gemeinde Neuburg c. Bad. Fiskus vom 15. April 1887, Nr. 414/86 II.

26. Wenn man nun auch der herrschenden Doktrin und Rechtsprechung folgend mit dem O. L. G. annimmt, daß auch ein Besitzesschutz verborgener und nicht fortwährender Dienstbarkeiten zulässig sei, sofern die Besitzhandlungen durch einen Titel unterstützt werden, so kann man doch nicht eine Thatsache, welche nur den Anlaß oder den Rechtsgrund für Schaffung eines privatrechtlichen Titels gebildet haben kann, für den Titel selbst gelten lassen, also die Besitzklage auch dann für statthaft erklären, weil es mögtich oder wahrscheinlich erscheint, daß die Besitzhandlungen auf einem Titel beruhen. Das Berufungsgericht verletzt also, indem es eine Thatsache, welche Anlaß zur Konstituirung eines privatrechtlichen Erwerbstitels (auf die Benutzung von Kirchenstühlen) gegeben haben kann, diesem Titel betreffs der Besitzklagen gleichstellt, die Rechtsgrundsätze über den possessorischen Schutz verborgener und nicht fortwährender Dienstbarkeiten. — Für die in I. J. aufgestellte Behauptung, daß das Recht ein Eigenthum an den Stühlen und an dem zu ihrer Basis dienenden Theile der Kirche sei, fehlt es an jeder weiteren Begründung; ein Besitzesschutz für die Stühle allein ist aber arg. Art. 2279 des B. G. B. ausgeschlossen. Das beanspruchte Recht auf Benutzung von Kirchenstühlen kann auch nicht nach Analogie der offenen und fortwährenden Dienstbarkeiten beurtheilt werden; denn dessen Inhalt und Ausübung besteht nicht im Haben der Stühle, sondern der Natur der Sache nach nur in deren Benutzung. Vergleiche Urtheil des

Ober-Tribunals zu Berlin vom 5. Januar 1855, Entscheidungen Bd. 30 S. 201. — Art. 23 code procedure. Dieser setzt sogenannten Annalbesitz, also voraus, daß der Besitz in dem der Störung vorausgegangenen Jahre ausgeübt worden sei. Eine solche Ausübung das letzte Jahr (1882) hindurch hat das B. G. nicht festgestellt und konnte es auch aus den im Urtheile angeführten Zeugenaussagen nicht herleiten. Es wird vielmehr der Satz aufgestellt, bei dem seinem Ursprunge nach dargethanenen Besitze müsse sodann auch angenommen werden, daß der Kläger den Besitz für die Zwischenzeit von der Erwerbung bis zu der Störung gehabt habe. Das Gesetz stellt nun zwar im Art. 2234 die Vermuthung auf, daß derjenige, welcher gegenwärtig besitzt und ehedem besessen hat, auch in der Zwischenzeit besessen habe; es fehlt aber an jedem gesetzlichen Anhalte für die weitergehende Vermuthung, daß ein früherer Besitz bis zur Gegenwart fortgedauert habe (olim possessor, hodie possessor). Vergleiche „Zachariä" § 215c. Anmerkung 15. II. C. S. i. S. Ev. Kirchengemeinde Linnep c. Graf Spee vom 19. April 1887, Nr. 417/86 II.

M.

Der Gerichtsvollzieher haftet für den Schaden, welchen er durch vertretbares Versehen bei Ausführung eines Zwangsvollstreckungsauftrags dem Gläubiger verursacht, im Geltungsgebiete des Allgemeinen Landrechts Theil II Tit. 10 §§ 88 ff. nicht nur subsidiär.*)

Beschl. der vereinigten Civilsenate vom 10. Juni 1886 I. S. Karpe c. Ludwig vom 10. Juni 1886 Nr. 232/85 IV.

Gründe.

Der Kläger hat dem Beklagten den Auftrag ertheilt, wegen einer ihm gegen die Ehefrau Kurz zustehenden Forderung von 10,75 Mark die Zwangsvollstreckung zu vollziehen. Da er seiner Behauptung nach in Folge des vertrags- und pflichtwidrigen Verhaltens des Beklagten bei Ausführung dieses Auftrags Befriedigung wegen dieser Forderung nicht erhalten hat, fordert er Erstattung dieses Betrages von dem Beklagten. Nachdem der Beklagte von dem Königlichen Landgerichte zu Landsberg a./W. nach dem Klagantrage verurtheilt worden, ist die Klage auf die Berufung des Beklagten durch Urtheil des achten Civilsenates des Königlichen Kammergerichts zu Berlin vom 22. April 1885 abgewiesen. Das Berufungsgericht nimmt zwar an, daß der Beklagte bei Ausführung des ihm vom Kläger ertheilten Auftrags ein grobes Versehen begangen habe, ist jedoch der Ansicht, daß die Vertretungspflicht des Beklagten dem Kläger gegenüber sich nach den öffentlich rechtlichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 10 §§ 88 fg. richte, folgeweise nur eine subsidiäre sei, der Kläger aber die Mittel, welche zu seiner Befriedigung führen können, noch nicht erschöpft habe.

Gegen dieses Urtheil hat der Kläger die Revision eingelegt.

Der vierte Civilsenat des Reichsgerichts, festhaltend an den von ihm in dem Urtheile vom 17. November 1883 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Civil-Sachen Band 10 Seite 233) ausgesprochenen Grundsätzen, daß die Rechtsstellung des Gerichtsvollziehers auch dem ihn beauftragenden Gläubiger gegenüber ausschließlich nach dessen Eigenschaft als Staatsbeamten zu beurtheilen, derselbe daher in Ansehung der Regreßverbindlichkeit aus Amtshandlungen unter den Schutz des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 10 § 91 zu stellen sei, war nach Verhandlung der Revision am 3. Dezember 1885 der Ansicht, daß die Revision zurückzuweisen sei, erachtete sich jedoch verhindert, dieses durch Urtheil auszusprechen, weil in einem vom dritten Civilsenate am 5. Juni 1883 erlassenen Urtheile (Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Band 9 Seite 361) angenommen worden, daß der Gerichtsvollzieher als Beauftragter des Gläubigers anzusehen sei und als solcher nach den Regeln vom Auftrage für seine Handlungen und Unterlassungen bei Ausführung des ihm ertheilten Auftrags zur Vornahme einer Zwangsvollstreckung hafte.

Der vierte Civilsenat verwies daher durch Beschluß vom 3. Dezember 1885 in Gemäßheit der Vorschrift in § 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Verhandlung und Entscheidung der Sache vor die vereinigten Civilsenate, indem er die streitige Rechtsfrage dahin formulirte:

> Haftet der Gerichtsvollzieher für den Schaden, welchen er durch vertretbares Versehen bei Ausführung eines Zwangsvollstreckungsauftrages dem Gläubiger verursacht, als Beamter, also im Geltungsbereiche der §§ 88 fg. Theil II Titel 10 des Allgemeinen Landrechts subsidiär oder civilrechtlich als Beauftragter?

Daß die Voraussetzungen der Verweisung der Sache vor die vereinigten Civilsenate gegeben seien, kann nach dem Inhalte der erwähnten Urtheile des dritten und vierten Civilsenats und den von dem letzteren in der vorliegenden Sache gefaßten Beschlusse einem Zweifel nicht unterliegen.

Die Frage, ob auf den vorliegenden Konfliktsfall die Vorschriften des Gesetzes, betreffend Abänderung des § 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. März 1886, Anwendung finden, über die streitige Rechtsfrage also ohne vorgängige mündliche Verhandlung zu entscheiden sei? war zu bejahen.

Durch das Gesetz vom 17. März 1886 ist der § 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 aufgehoben und durch die in jenem enthaltenen Bestimmungen ersetzt. Prozeßgesetze sind der Regel nach sofort anwendbar; der nach dem Beginne des Prozesses eintretende Wechsel des Gesetzes hat die sofortige Anwendbarkeit des neuen Rechts auf alle zukünftigen Handlungen und Vorgänge zur Folge, soweit nicht reine Rechtswirkungen der vergangenen Handlungen in Frage kommen.

*) Durch Mittheilung dieses Beschlusses in den Entscheidungen des Reichsgerichts Band 16 Seite 396 ff. ist die Frage wegen der Veröffentlichung von Beschlüssen der vereinigten Civilsenate grundsätzlich und richtig gelöst. Gerade für den Anwaltstand ist es ein unabweisbares Bedürfniß, von diesen Beschlüssen mit ihrer vollen Begründung baldigst Kunde zu erhalten. Wir werden daher die weiteren Beschlüsse so schnell wie möglich bringen.

Digitized by Google

Die in dem Geſetze vom 17. Mäez 1886 enthaltenen Vorſchriften über das Verfahren zur Ausgleichung der zwiſchen mehreren Civilſenaten des Reichsgerichts beſtehenden Meinungsverſchiedenheit über dieſelbe Rechtsfrage ſind daher für alle nach dem Inkrafttreten des Geſetzes abzugebenden Entſcheidungen derartiger Konfliktsfälle maßgebend. Die Anwendbarkeit des neuen Geſetzes wird auch dadurch nicht ausgeſchloſſen, daß durch den auf Grund des damals geltenden § 137 des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes vom 27. Januar 1877 gefaßten Beſchluß des vierten Civilſenats vom 3. Dezember 1885 die Verhandlung und Entſcheidung der rubrizirten Sache vor die vereinigten Civilſenate verwieſen worden iſt. Denn dieſer Beſchluß hat nicht die Bedeutung einer prozeſſualiſche Rechte der Parteien begründenden Entſcheidung, ſo daß die Parteien das Recht erworben hätten, daß ihre Sache vor den vereinigten Civilſenaten verhandelt und von dieſen entſchieden würde, und ebenſowenig iſt durch jenen Beſchluß eine Rechtshängigkeit der Sache vor den vereinigten Civilſenaten begründet. Der Zweck der Vorſchriften in § 137 des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes, wie in dem Geſetze vom 17. März 1886 iſt vielmehr, die aus der Verſchiedenheit der Entſcheidungen der verſchiedenen Senate des Reichsgerichts über dieſelbe Rechtsfrage entſtehenden Unzuträglichkeiten zu verhüten und das Verfahren zur Ausgleichung dieſer Meinungsverſchiedenheiten zu regeln. Für die Frage, auf welche Weiſe und in welchem Verfahren die Ausgleichung ſolcher Meinungsverſchiedenheiten zu erfolgen habe, ſind diejenigen geſetzlichen Vorſchriften maßgebend, welche zu der Zeit in Geltung ſind, zu welcher dieſe Ausgleichung erfolgt, gegenwärtig alſo die Vorſchriften des Geſetzes vom 17. März 1886. Die Verweiſung der Sache vor die vereinigten Civilſenate iſt durch dieſe Vorſchriften in ihrer Wirkung von ſelbſt modifizirt, und es kann ohne weiteres das in dieſen geregelte Verfahren zur Anwendung gebracht werden, weil in dem Verweiſungsbeſchluſſe vom 3. Dezember 1885 die ſtreitige Rechtsfrage, über welche die Entſcheidung der vereinigten Civilſenate einzuholen iſt, formulirt iſt.

Nachdem beſchloſſen worden, die zu entſcheidende ſtreitige Rechtsfrage, abweichend von der oben erwähnten Formulirung in dem Verweiſungsbeſchluſſe dahin zu faſſen:

> Haftet der Gerichtsvollzieher für den Schaden, welchen er durch vertretbares Verſehen bei Ausführung eines Zwangsvollſtreckungsauftrags dem Gläubiger verurſacht, im Geltungsgebiete des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 10 §§ 88 fg. nur ſubſidiär?

wurde dieſelbe aus folgenden Erwägungen *verneint*.

Daß der Gerichtsvollzieher die Eigenſchaft eines öffentlichen Beamten, eines Staatsbeamten, hat, kann nach den Vorſchriften der Reichs- und Landesgeſetze nicht zweifelhaft ſein (Gerichtsverfaſſungsgeſetz §§ 155, 156, Preußiſches Ausführungsgeſetz zum Gerichtsverfaſſungsgeſetz vom 24. April 1878 § 73, Gerichtsvollzieher-Ordnung vom 14. Juli 1879 §§ 13, 14, 15, 16, 27 fg. und vom 23. Februar 1885 §§ 13, 14, 15, 27, 28, 29). Wäre dieſe Eigenſchaft des Gerichtsvollziehers für das Rechtsverhältniß deſſelben zu dem ihn mit der Vornahme einer Amtshandlung, insbeſondere einer Zwangsvollſtreckung beauftragenden Gläubiger *allein* maßgebend, ſo könnte es im Geltungsgebiete der von den Rechten und Pflichten der Staatsdiener handelnden Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 10 §§ 85 fg. einem Bedenken nicht unterliegen, daß der Gerichtsvollzieher für den durch vertretbares Verſehen bei Ausführung eines Zwangsvollſtreckungsauftrages dem Gläubiger verurſachten Schaden in Gemäßheit der Beſtimmungen in § 91 des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 10 nur dann hafte, wenn kein anderes geſetzliches Mittel, wodurch den nachtheiligen Folgen eines ſolchen Verſehens abgeholfen werden könnte, mehr übrig iſt.

Die Anſicht, daß die Rechtsſtellung des Gerichtsvollziehers nach dem Gläubiger gegenüber *ausſchließlich* nach deſſen Eigenſchaft als Staatsbeamter zu beurtheilen ſei, kann jedoch für zutreffend nicht erachtet werden, weil durch die Civilprozeßordnung das Rechtsverhältniß des Gerichtsvollziehers zu dem ihn mit der Vornahme der Zwangsvollſtreckung *beauftragenden Gläubiger* nach den Grundſätzen des Mandats geſetzlich geregelt, der Gerichtsvollzieher im Verhältniſſe zu dem ihn beauftragenden Gläubiger die Stellung eines Mandatars hat, und daher auch ſeine Vertretungspflicht nach den für das Mandat beſtehenden Rechtsnormen ſich richtet.

Die Civilprozeßordnung ſpricht überall, wo von dem Verhältniſſe des Gerichtsvollziehers zum Gläubiger die Rede iſt, von einem „*Auftrage*“ des Gläubigers, bezeichnet den Gerichtsvollzieher als „*den Beauftragten des Gläubigers*“ und dieſen letzteren als den „*Auftraggeber*“. Vergleiche §§ 674, 675, 676, 677, 727, 746, 152 fg.

Es kann nicht angenommen werden, daß der Geſetzgeber den ein beſtimmtes civilrechtliches Verhältniß bezeichnenden Ausdruck „Auftrag“ „beauftragen“ und nur dieſen gebraucht haben würde, wenn er nicht hätte zum Ausdruck bringen wollen, daß das Rechtsverhältniß zwiſchen dem Gerichtsvollzieher und dem Gläubiger nach dieſen Grundſätzen zu beurtheilen ſei, wenn er lediglich hätte ausſprechen wollen, daß der mit der Vornahme der Zwangsvollſtreckung vom Geſetze betraute Beamte, der Gerichtsvollzieher, nur auf „Antrag, Anrufen, Anſuchen“ einer Partei zur Vollziehung der Zwangsvollſtreckung ſchreiten dürfe, und daß es neben dieſem Anrufen der Partei einer Verfügung des Gerichts nicht bedürfe, daß alſo der Ausdruck „Auftrag“ im Sinne von „Antrag“ gebraucht ſei. Wäre es die Abſicht geweſen, nur dieſes letztere auszuſprechen, ſo würde der Geſetzgeber ohne Zweifel den dann bezeichnenden und klaren Ausdruck „Antrag“, den er überall auch da gebraucht, wo das Gericht nicht von amtswegen, ſondern nur auf Anrufen der Partei thätig wird, oder den Ausdruck „auf Anſuchen“ gewählt haben, nicht aber den für dieſen Fall unpaſſenden Ausdruck „Auftrag“.

Der „*Auftrag des Gläubigers*“ zur Vornahme der Zwangsvollſtreckung wird alſo mit klaren Worten im Geſetze als die Vorausſetzung und die Grundlage der Thätigkeit des Gerichtsvollziehers hingeſtellt. Soweit es die Durchführung der Zwangsvollſtreckung erfordert, iſt aber auch in der Civilprozeßordnung das Rechtsverhältniß zwiſchen dem Gerichtsvollzieher und dem ihn mit der Zwangsvollſtreckung beauftragenden Gläubiger nach den Grundſätzen des Mandats geregelt und es ſind die aus der Zugrundelegung dieſes Rechtsverhältniſſes ſich ergebenden Konſequenzen gezogen.

Wie der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollſtreckung nur auf Grund eines ihm von dem Gläubiger (welcher unter den

Digitized by Google

mehreren für einen Bezirk angeſtellten und zuſtändigen Gerichtsvollziehern die Wahl hat) unter Aushändigung der vollſtreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels ertheilten Auftrags beginnen kann, ſo muß er dieſelbe gänzlich oder einſtweilen einſtellen oder beſchränken, ſobald der Gläubiger den Auftrag zurücknimmt oder beſchränkt; der Gerichtsvollzieher iſt überhaupt bezüglich der Art der Zwangsvollſtreckung an die Weiſungen des Gläubigers gebunden, ſoweit dieſelben mit den geſetzlichen Vorſchriften über die Zwangsvollſtreckung und mit dem Inhalte des Vollſtreckungstitels nicht in Widerſpruch ſtehen (Civilprozeßordnung § 865).

Nach den §§ 675, 676 der Civilprozeßordnung, welche den Umfang der aus dem Auftrage des Gläubigers fließenden Befugniſſe des Gerichtsvollziehers regeln, iſt der Gerichtsvollzieher, welcher mit der Zwangsvollſtreckung beauftragt iſt, legitimirt, Zahlungen und ſonſtige Leiſtungen des Schuldners in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, auch dem Schuldner den Schuldtitel auszuhändigen. Der Schuldner wird durch die an den Gerichtsvollzieher geleiſtete Zahlung liberirt, eine Nachläſſigkeit oder Unredlichkeit des Gerichtsvollziehers in Ablieferung des empfangenen Geldes ꝛc. geht auf Gefahr des Gläubigers. Ebenſo gilt die Wegnahme gepfändeten Geldes, ſowie die Empfangnahme des Erlöſes aus der Verſteigerung gepfändeter Sachen durch den Gerichtsvollzieher als Zahlung von Seiten des Schuldners (Civilprozeßordnung §§ 716, 720). Der Schuldner wird durch die Wegnahme des Geldes und durch die Empfangnahme des Verſteigerungserlöſes von Seiten des Gerichtsvollziehers bis zur Höhe des weggenommenen beziehungsweiſe in Empfang genommenen Betrags ohne weiteres liberirt.

Dieſe Vorſchriften erſcheinen gerechtfertigt, wenn man den Gerichtsvollzieher als den Mandatar des Gläubigers, für welchen und in deſſen Auftrage er die Zwangsvollſtreckung vornimmt, anſieht, wogegen dieſelben nicht motivirt erſcheinen würden, wenn man davon ausgeht, daß der Gerichtsvollzieher im Zwangsvollſtreckungsverfahren lediglich der auf Anrufen, auf Antrag der Partei thätig gewordene Beamte ſei, wenn man im Verhältniſſe zum Gläubiger jedes civilrechtliche Rechtsverhältniß, namentlich jede Vertretung des Gläubigers, ausſchließt. Uebrigens ergeben auch die Verhandlungen über § 665 des Entwurfs (§ 716 der Civilprozeßordnung), daß es die Abſicht der Regierung wie der Juſtizkommiſſion war, damit zum Ausdrucke zu bringen, daß der Gerichtsvollzieher Mandatar des Gläubigers ſei. Als beantragt wurde, in § 665 die Worte: „Die Wegnahme des Geldes durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners" und in § 669 des Entwurfs (§ 720 des Geſetzes) die Worte: „Die Empfangnahme des Erlöſes durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners" zu ſtreichen, erklärte ſich der Regierungskommiſſar gegen dieſen Antrag und bemerkte dabei, „der Entwurf habe zum Ausdruck bringen wollen, daß der Gerichtsvollzieher der Mandatar des Gläubigers ſei." Nachdem von verſchiedenen Seiten Widerſpruch gegen den Antrag erhoben worden war, wurde derſelbe zurückgezogen (Hahn, Materialien zur Civilprozeßordnung Band 1 Seite 842).

Der Gläubiger kann die dem Gerichtsvollzieher nach § 675 gegebene geſetzliche Vollmacht im Verhältniſſe zum Gerichtsvollzieher beſchränken, beziehungsweiſe beſeitigen, indem er ihm die in § 675 erwähnten Handlungen unterſagt, wogegen allerdings dem Schuldner und Dritten gegenüber eine ſolche Beſchränkung der Vollmacht unwirkſam iſt (§ 676).

Nach § 709 erwirbt ferner der Gläubiger durch die Pfändung des Gerichtsvollziehers ein Pfandrecht an den gepfändeten Sachen.

Der Gerichtsvollzieher hat, weil er Beauftragter des Gläubigers iſt, gegen dieſen als ſeinen Auftraggeber einen Anſpruch auf Zahlung der geſetzlichen Gebühren und Auslagen, und kann die Uebernahme eines Geſchäfts von der Zahlung eines zur Deckung der baaren Auslagen und des vermuthlichen Betrages der Gebühren hinreichenden Vorſchuſſes abhängig machen (Gebühren-Ordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 §§ 18, 19).

Der Gläubiger iſt für die Ausführung des dem Gerichtsvollzieher ertheilten Auftrages, für den durch die von ihm vorgenommenen Handlungen Dritten verurſachten Schaden unter Umſtänden verantwortlich (vergleiche Motive zu §§ 623 fg. des Entwurfs, Hahn l. c. Seite 440).

Dieſe Auffaſſung des Rechtsverhältniſſes zwiſchen dem Gerichtsvollzieher und dem Gläubiger nach den Vorſchriften der Civilprozeßordnung findet auch Beſtätigung in den Motiven zum Entwurfe der Civilprozeßordnung, ſowie in der Entſtehungsgeſchichte des Geſetzes.

In den Motiven (vergleiche Hahn: Materialien zur Civilprozeßordnung Band 1 Seite 221. 420. 440 fg.) wird zum Ausdruck gebracht, daß zwiſchen dem Gerichtsvollzieher und dem Gläubiger, für welchen und in deſſen Auftrage er die Zwangsvollſtreckung vollzieht, durch die Ertheilung des Auftrags ein Mandatsverhältniß begründet werde. Denn die Gerichtsvollzieher werden nicht allein als „Beauftragte" der Gläubiger, welche ihre Thätigkeit in Anſpruch nehmen, bezeichnet, ſondern es wird auch hervorgehoben, daß der Umfang der aus dem Auftrage fließenden Befugniſſe der Gerichtsvollzieher analog demjenigen des Prozeßbevollmächtigten mit Berückſichtigung der veränderten Sachlage beſtimmt ſei; daß die von dem Amte des Gerichtsvollziehers nicht zu trennende Befugniß der Pfändung und der Wegnahme gepfändeter Sachen den Gläubiger, in deſſen Auftrage und zu deſſen Vortheile dieſelbe ausgeführt werde, einer gewiſſen Verantwortlichkeit ausſetze; daß die Wirkſamkeit des Auftrags ebenſo wenig wie bei der Prozeßvollmacht von der Beobachtung einer gewiſſen Form abhängig gemacht ſei; daß die Gerichtsvollzieher die ihnen von den Prozeßparteien ertheilten Aufträge ſelbſtſtändig, nach den Vorſchriften des Geſetzes unter eigener Prüfung ihrer Zuläſſigkeit und eigener unmittelbarer Verantwortlichkeit gegen den Auftraggeber auszuführen haben.

Was aber die Entſtehungsgeſchichte des Geſetzes betrifft (vergleiche Hahn: l. c. Band 1 Seite 156 fg.), ſo hat bekanntlich das Inſtitut der Gerichtsvollzieher ſeinen Urſprung in Frankreich, iſt unter der Napoleoniſchen Herrſchaft in den Rheinlanden eingeführt und hat in neuerer Zeit in Hannover und Bayern, in den neueren Prozeßgeſetzentwürfen und in den jetzt geltenden deutſchen Juſtizgeſetzen Eingang gefunden. Wenn auch nach dieſen letzteren, ſowie nach der hannoverſchen bürgerlichen Prozeßordnung und den neueren Prozeßgeſetzentwürfen

der Umfang der Thätigkeit und der Befugniſſe der Gerichtsvollzieher im Verhältniſſe zu der Stellung, welche ſie nach dem franzöſiſch-rheiniſchen Verfahren und nach den Vorſchriften der bayeriſchen Prozeßordnung von 1869 einnehmen, ein erheblich beſchränkterer iſt, ſo beſtehen doch bezüglich der zur Zeit nur intereſſirenden Frage über das Verhältniß des Gerichtsvollziehers zu der ſeine Thätigkeit bei der Zwangsvollſtreckung in Anſpruch nehmenden Partei und insbeſondere über die bezüglich ſeiner Haftbarkeit für Verſehen gegenüber dem Gläubiger maßgebenden Grundſätze dieſelben Vorausſetzungen und Verhältniſſe. In allen den Ländern, wo das Inſtitut der Gerichtsvollzieher beſtanden hat, hatte derſelbe eine Doppelſtellung; er war zugleich öffentlicher Beamter und Mandatar der betreibenden Partei, ſein Rechtsverhältniß zu der letzteren wurde überall nach den Grundſätzen des Mandats beurtheilt. An dieſe Entwickelung des Inſtitus hat die Civilprozeßordnung ſich angeſchloſſen und ebenfalls dem Gerichtsvollzieher dieſe Doppelſtellung gegeben.

Iſt alſo in der Civilprozeßordnung nach deren klaren Wortlaute das Rechtsverhältniß zwiſchen dem Gerichtsvollzieher und dem ihn mit der Zwangsvollſtreckung beauftragenden Gläubiger nicht allein als ein Auftragsverhältniß bezeichnet, ſondern dieſes Rechtsverhältniß auch in einer Reihe wichtiger Beziehungen unter Zugrundelegung dieſer Auffaſſung geſetzlich geregelt, ſo muß daraus auch gefolgert werden, daß für die Haftbarkeit des Gerichtsvollziehers die Grundſätze vom Mandat maßgebend ſeien, ſofern es ſich um einen dem Gläubiger durch Nichtausführung oder nicht gehörige Ausführung des dem Gerichtsvollzieher ertheilten Auftrages zur Vornahme der Zwangsvollſtreckung verurſachten Schaden handelt. Der Gerichtsvollzieher kann allerdings auch in ſeiner Eigenſchaft als Beamter für begangene Verſehen ſich verantwortlich machen und haftet dann nach den für dieſe Fälle geltenden Normen. Allein im Verhältniſſe zu dem ihn mit Vornahme der Zwangsvollſtreckung beauftragenden Gläubiger bleibt das Mandatsverhältniß das entſcheidende Moment für die Frage, unter welchen Vorausſetzungen der Gerichtsvollzieher für den durch vertretbares Verſehen bei Ausführung des erhaltenen Auftrags dieſem verurſachten Schaden haftet. Auch im Geltungsgebiete der Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 10 §§ 85 fg. haftet der Gerichtsvollzieher daher für dieſen Schaden nicht nur ſubſidiär.

Uebrigens folgt daraus, daß der Gerichtsvollzieher nach den Vorſchriften der Civilprozeßordnung bei Vollziehung der Zwangsvollſtreckung als Beauftragter des Gläubigers anzuſehen iſt, nicht, daß er unbeſchränkt als deſſen Vertreter handle. In der Civilprozeßordnung iſt beſtimmt, in welchem Umfange der Gerichtsvollzieher durch den Auftrag der Partei zu deren Vertretung legitimirt wird; darüber hinaus hat er eine Vertretungsbefugniß kraft des Geſetzes nicht.

Die gegen dieſe Auffaſſung der Vorſchriften der Civilprozeßordnung geltend gemachten Gründe können nicht für zutreffend erachtet werden.

Insbeſondere iſt zunächſt die Annahme nicht gerechtfertigt, daß durch die Eigenſchaft des Gerichtsvollziehers als eines öffentlichen Beamten ein Mandatsverhältniß zu dem ihn mit der Vornahme einer Amtshandlung, insbeſondere einer Zwangsvollſtreckung beauftragenden Gläubigers ausgeſchloſſen werde. Es kann vielmehr ſehr wohl der Gerichtsvollzieher zugleich als Vollſtreckungsbeamter öffentlicher Beamter und Mandatar der Partei ſein, wie denn auch eine ſolche Doppelſtellung nicht allein zweifellos bei anderen Beamten vorkommt, ſondern den Gerichtsvollziehern überall da beigelegt iſt, wo dieſes Inſtitut ſeit längerer Zeit beſtanden hat. Es werden nur die Grundſätze über das Mandat in einzelnen Beziehungen Modifikationen erleiden müſſen, ſoweit ſolche durch das öffentliche Amt des Gerichtsvollziehers und die rechtlichen Normen über den Gegenſtand, das Maß und die Form der Zwangsvollſtreckung erforderlich erſcheinen. Dahin gehört namentlich, daß es nicht von dem freien Willen des Gerichtsvollziehers abhängt, ob er einen von der Partei ihm ertheilten Auftrag annehmen oder ablehnen will, ſondern daß er nach dem Geſetze verpflichtet iſt, die ihm ertheilten Aufträge anzunehmen und nach den geſetzlichen Vorſchriften beziehungsweiſe nach den Anweiſungen des Auftraggebers auszuführen, ſofern nicht einer der geſetzlichen Gründe vorliegt, welche ihn zur Ablehnung des Auftrags verpflichten oder berechtigen. Es folgt hieraus aber keineswegs, daß die Anwendung der Grundſätze vom Mandat für die Beurtheilung des Verhältniſſes des Gerichtsvollziehers zum Gläubiger überhaupt ausgeſchloſſen ſei. Wenn das Geſetz vorſchreibt, daß die Parteien die Zwangsvollſtreckung nur durch beſtimmte, für einen gewiſſen Bezirk zuſtändige Beamte vornehmen laſſen können, ſo müſſen ſelbſtredend dieſe Beamten geſetzlich verpflichtet werden, die ihnen ertheilten Aufträge, ſofern ſie nach den geſetzlichen Beſtimmungen zuläſſig und nicht beſondere, in ihrer Perſon liegende Hinderniſſe vorhanden ſind, anzunehmen. Damit iſt jedoch der Wille des Gerichtsvollziehers mit dem Gläubiger, welcher ihn beauftragt, in ein Vertragsverhältniß zu treten, nicht ausgeſchloſſen. Der Gerichtsvollzieher will, indem er den ihm ertheilten Auftrag ausführt, allerdings eine Amtshandlung vornehmen, er will dieſes aber als Beauftragter des Gläubigers, weil das Geſetz ihn verpflichtet, als Beauftragter des Gläubigers als Vollſtreckungsbeamter thätig zu werden.

Es kann ferner der Anſicht nicht beigetreten werden, daß die oben hervorgehobenen Vorſchriften der Civilprozeßordnung nur civilrechtliche Konſequenzen aus dem der Prozeßordnung zu Grunde liegenden Prinzipe der Prozeßleitung durch die Parteien ſeien, welche die Eigenſchaft und die Stellung, welche der Gerichtsvollzieher als Träger eines öffentlichen Amtes einnehme, nicht aufheben und berühren. Die Einführung des Inſtituts der Gerichtsvollzieher und namentlich die Uebertragung eines großen Theils der Zwangsvollſtreckung auf ſie iſt allerdings ein Ausfluß des der Civilprozeßordnung zu Grunde liegenden Prinzips des unmittelbaren Prozeßbetriebes durch die Parteien. Aus dieſem Prinzip folgt aber keineswegs als nothwendige Konſequenz, daß die Handlungen der Gerichtsvollzieher, welchen man als ſelbſtſtändigen Organen die Zwangsvollſtreckung übertragen hat, diejenigen civilrechtlichen Wirkungen für den Gläubiger, welcher ihre Dienſte in Anſpruch nimmt, haben müſſen, welche die Civilprozeßordnung demſelben beigelegt hat. Dieſe Wirkungen konnten den Handlungen des Gerichtsvollziehers nur dann beigelegt werden, wenn man den Gerichtsvollzieher als den Mandatar des Gläubigers anſieht, nicht wenn der Gerichtsvollzieher lediglich auf Veranlaſſung des Gläubigers die ihm als

Vollſtreckungsbeamten anvertraute Amtsgewalt geltend macht. Es iſt nicht richtig, wie behauptet wird, der Umſtand, daß durch die von dem Gerichtsvollzieher in Folge des ihm ertheilten Auftrags vorgenommenen Handlungen auch für den Gläubiger wirkſame Rechtsverhältniſſe entſtehen, ſei nicht eine Wirkung der dem Gerichtsvollzieher innewohnenden Repräſentationsbefugniß des Gläubigers, ſondern eine Folge des Geſetzes, hergeleitet aus dem rechtspolitiſchen Zwecke der Zwangsvollſtreckung, welche auf Befriedigung des Gläubigers aus dem Vermögen des Schuldners gerichtet ſei. Die gedachten Wirkungen der Handlungen des Gerichtsvollziehers für den Gläubiger beruhen allerdings auf der Vorſchrift des Geſetzes, der Civilprozeßordnung. Der Grund dieſer geſetzlichen Vorſchriften liegt aber nicht in dem rechtspolitiſchen, auf Befriedigung des Gläubigers gerichteten Zwecke der Zwangsvollſtreckung. Dieſer Zweck lag in gleicher Weiſe dem bisherigen Zwangsvollſtreckungsverfahren zu Grunde; dennoch wurden an die Vornahme der entſprechenden Vollſtreckungsverhandlungen nicht diejenigen Wirkungen für den Gläubiger, zu deſſen Gunſten die Vollſtreckung erfolgte, geknüpft, welche ihnen nach der Civilprozeßordnung beigelegt ſind. Dieſe Wirkungen erſcheinen nicht lediglich als Ausflüſſe der durch den Gerichtsvollzieher geſetzmäßig geübten Staatsgewalt, ſondern erklären ſich und ſind motivirt durch die Auffaſſung, daß der Gerichtsvollzieher Mandatar des ihn beauftragenden Gläubigers ſei und als ſolcher für ihn und in ſeinem Namen Zahlung von dem Schuldner und den Erlös der Zwangsverſteigerung in Empfang nimmt.

Auch nach den Vorſchriften der Civilprozeßordnung ſtellt ſich die Zwangsvollſtreckung als ein Akt der vollziehenden Gewalt des Staates, als ein Ausfluß der ſouveränen Macht deſſelben dar, obgleich die Zwangsvollſtreckung nicht mehr in der Hand des Gerichts liegt, ſondern zum großen Theil auf Betreiben der Partei durch untergeordnete, nicht richterliche Organe der Juſtizverwaltung, die Gerichtsvollzieher, erfolgt. Allein daraus folgt nicht, daß die Möglichkeit einer Vertretung des Gläubigers durch den Gerichtsvollzieher ausgeſchloſſen ſei, weil die Handlung, welche derſelbe vornehme, ein Akt der Staatsgewalt, nicht eine Handlung der Partei ſei, welche dieſe Handlungen vorzunehmen nicht in der Lage ſei. Auf dem Gebiete des Civilprozeſſes vollſtreckt der Staat die richterlichen Urtheile nicht unmittelbar im öffentlichen Intereſſe behufs Aufrechterhaltung der Rechtsordnung, ſondern nur auf Verlangen und im Intereſſe der Parteien, welche ein Recht auf Ausübung des dem Staate zuſtehenden Zwangsrechts behufs Realiſirung des ihnen zuerkannten Rechts haben. Indem der Staat nach den Vorſchriften der Civilprozeßordnung den Betrieb der Zwangsvollſtreckung den Parteien überweiſt, jedoch, da ihnen ſelbſt die Ausübung des Zwangsrechts gegen den Schuldner nicht überlaſſen werden kann, beſondere Organe geſchaffen hat, welchen er die geſetzliche Befugniß ertheilt und die Verpflichtung auferlegt hat, im Auftrage der Parteien die Zwangsvollſtreckung zu vollziehen, das ſtaatliche Zwangsrecht auszuüben, ſtellt er dieſe ſeine Beamten und Vollzugsorgane in den Dienſt der Parteien. Indem die Gerichtsvollzieher als Beauftragte der Parteien die Zwangsvollſtreckung vollziehen, verwirklicht der Staat durch ſeine Organe den Rechtsſchutz und es kommt andererſeits das Prinzip, daß der Betrieb der Zwangsvollſtreckung Sache der Parteien ſei, zur Geltung.

Das den Gerichtsvollziehern nothwendige und verliehene Imperium kommt bei der von ihnen vorzunehmenden Zwangsvollſtreckung dem Schuldner, gegen welchen dieſelbe vollzogen wird, ſowie dritten Perſonen gegenüber zur Geltung, dem ihn mit der Zwangsvollſtreckung beauftragenden Gläubiger gegenüber kann dagegen von einer Zwangsgewalt, welche der Gerichtsvollzieher im Namen des Staates zu üben hätte, nicht die Rede ſein, ihm gegenüber kommt von der doppelten Eigenſchaft, mit welcher der Gerichtsvollzieher bei Ausübung ſeiner Dienſtgeſchäfte bekleidet iſt, die des Beauftragten als maßgebend in Betracht.

Daraus aber, daß es bei der Zwangsvollſtreckung um eine Amtshandlung des Gerichtsvollziehers ſich handelt, welche der Gläubiger ſelbſt nicht vornehmen kann, folgt nicht, daß ein Mandatsverhältniß zwiſchen ihm und dem Gerichtsvollzieher nicht beſtehen könne. Denn der Vertreter kann für den Vertretenen Handlungen vornehmen, zu denen dieſer an und für ſich nicht befähigt iſt.

§ 87 der Gebühren-Ordnung.

Der Beſchluß des Reichsgerichts vom 4. März 1883 (Entſcheid. Band 9 S. 329) erklärt den Rechtsanwalt, welcher von ſeinem Machtgeber Geld zur Hinterlegung erhält und daſſelbe an die Hinterlegungsſtelle abliefert damit hierdurch ein Urtheil vorläufig vollſtreckbar werde, *nicht* für befugt, nach § 87 der Gebührenordnung vom 7. Juli 1879 hierfür zu liquidiren.

Dieſer Beſchluß entſcheidet *nicht* darüber, ob auch im Falle der *Rücknahme* der Kaution von der Hinterlegungsſtelle und Rückgabe an den Mandanten, und ob im Falle der Hinterlegung einer *Arreſt*kaution die Berechnung von Gebühren nach § 87 a. a. O. für unzuläſſig erachtet wird.

Aber auch inſoweit der Beſchluß eine Entſcheidung enthält, iſt er nicht überzeugend.

An die Spitze ſeiner Begründung iſt der Satz geſtellt:

> Nach dem Syſteme der Gebührenordnung für Rechtsanwälte (§ 29) umfaſſen die in § 13 benannten Bauſchgebühren die ganze Thätigkeit des Anwalts im *Prozeſſe*, und können daneben beſondere Gebühren nur verlangt werden, wo es die Gebührenordnung ausnahmsweiſe geſtattet.

Dieſer Satz entſpricht nicht dem Wortlaute des § 29, welcher nicht von der Thätigkeit *im Prozeſſe*, ſondern von der Thätigkeit *in der Inſtanz* ſpricht. Die Hinterlegung ſetzt im vorliegenden Falle voraus, daß die Inſtanz durch Endurtheil beendet iſt, kann alſo nicht durch die Gebühren aus § 13 gedeckt ſein; weit eher ließe ſich annehmen, daß die Hinterlegung eine Vollſtreckungsmaßregel ſei und durch die hierfür beſtimmten Sätze umfaßt werde. Wenn auch § 29 unter den 8 Nummern nicht vollſtändig die zur Inſtanz gehörigen Handlungen aufzählt, ſo iſt doch kaum denkbar, daß man daſelbſt ſo unbedeutende Handlungen, wie Zuſtellung und Empfangnahme der Entſcheidungen, Mittheilung derſelben an den Auftraggeber, Ueberſendung der Akten an den Bevollmächtigten einer anderen

Instanz zur Entscheidung möglicher Zweifel ausdrücklich aufgeführt, und den Fall, in welchem die höchste Gefährdung des Anwalts eintritt, den Empfang und die Ablieferung von Geldern, als ganz zweifellos zur Instanz gehörig, ausgelassen hätte. Dies wäre um so auffälliger, als nach der Preuß. Gebührenordnung (§ 20 Tarif zum G. v. 12. Mai 1851) ausdrücklich das Gegentheil bestimmt war; freilich war dem Preuß. Prozeßverfahren die Hinterlegung zum Zwecke der Vollstreckbarkeit eines Urtheils nicht bekannt.

Der angefochtene Beschluß übersieht, daß der § 87 der Gebührenordnung einen besonderen Abschnitt „Schlußbestimmungen" beginnt, in welchem Dinge behandelt sind, die fast Nichts mit der Instanz zu thun haben.

Wenn das Reichsgericht annimmt, der § 87 habe „offenbar" nur den Fall im Auge, wenn der Anwalt Gelder, welche dem Klienten geschuldet werden, für diesen erhebt und an ihn abliefert, also eine Thätigkeit in Frage steht, „die zum eigentlichen Prozeßbetriebe nicht gehört", so kann dies nicht zugegeben werden, denn weder das Gesetz noch die angezogenen Motive enthalten eine Spur von dieser Unterscheidung; in der Mehrzahl der Fälle ist übrigens der Satz wirkungslos, denn bei Rücknahme der Kaution erhält der Anwalt von der Hinterlegungsstelle Gelder, welche diese dem Klienten schuldet, welche der Anwalt für ihn erhebt und an ihn abliefert, und es ist wohl der regelmäßige Fall, daß der hinterlegende Anwalt auch das Geld zurücknimmt.

Empfangnahme und Zahlungen gehören unseres Erachtens überhaupt nicht zum Prozeßbetriebe, durch welchen sie freilich veranlaßt werden können; sie sind Rechtsgeschäfte, welche der Anwalt mit seinem Klienten neben dem übernommenen Prozeßmandate oder mit dessen Schuldner schließt. Für empfangenes Geld, dessen Hinterlegung, Aufbewahrung, Uebersendung haftet der Anwalt persönlich. Der Satz: „zum Prozeßbetriebe gehört die Besorgung alles dessen, was erforderlich ist, das Urtheil vollstreckbar zu machen", geht zu weit. Die Beschaffung der Klausel gehört allerdings dahin, nicht aber die Herstellung der materiellen Bedingungen, von denen die Vollstreckbarkeit abhängig ist, z. B. nicht die Lieferung der Waare, wenn gegen deren Ablieferung das Urtheil auf Zahlung für vollstreckbar erklärt ist. Ist gegen Hinterlegung für vollstreckbar erklärt, so hat Kläger das Recht erlangt, ohne Anwalt die Vollstreckung zu bewirken, wenn er Kaution für die eventuelle Restitution bestellt. Bedient er sich hierzu eines Anwalts, so muß er ihn nach § 87 der Gebührenordnung hierfür entschädigen. H. M.

Ist bezüglich der wegen Verletzung der Anmeldepflicht gegen den Arbeitgeber erhobenen Ansprüche der Ortskrankenkassen der Rechtsweg sofort zulässig?

Der Königlich Preußische Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte hat unterm 12. März 1887 die Frage bejaht und zwar aus folgenden Gründen:

Es handelt sich um einen Anspruch aus dem § 50 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, wonach Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht (nämlich in Betreff jeder von ihnen beschäftigten, versicherungspflichtigen Person — § 49 a. a. O.) nicht genügen, unabhängig von einer Bestrafung nach § 81 a. a. O., verpflichtet sind, alle Aufwendungen zu erstatten, welche eine Ortskrankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht hat. Diesen Fall erachtet die Klägerin als vorliegend, das Königliche Amtsgericht aber als seiner Entscheidung entzogen, weil nach seiner Meinung der § 58 a. a. O. bestimme, daß alle Streitigkeiten zunächst von der Aufsichtsbehörde, vorbehaltlich des Rechtsweges, entschieden werden sollen.

Wenn der § 58 ganz allgemein von Streitigkeiten, welche auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1883 entstehen können, spräche, so würde diese Ansicht begründet erscheinen. Der § 58 spricht aber im Absatz 1 nur von Streitigkeiten, welche zwischen den auf Grund dieses Gesetzes zu versichernden Personen oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Gemeindekrankenversicherung oder der Ortskrankenkasse andererseits über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen.

Keiner dieser Fälle liegt hier vor, es handelt sich vielmehr, wie allseitig anerkannt wird, um einen durch § 50 a. a. O. begründeten Regreßanspruch gegen den Arbeitgeber, welcher nach Meinung der Klägerin seiner Anmeldepflicht nicht nachgekommen ist.

Eine analoge Anwendung des § 58 Absatz 1 auf den Fall des § 50 zu statuiren, verstößt gegen § 13 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und ist deshalb von dem Magistrat der Stadt M. mit Recht verweigert worden. Der Streit wird vielmehr im vollen Umfange vor den ordentlichen Gerichten ausgetragen werden müssen.

Beiläufig mag noch Erwähnung finden, daß der in der Angelegenheit zwar nicht von der Klägerin, aber doch von dem genannten Magistrat angerufene Bezirksausschuß mit Recht seine Unzuständigkeit ausgesprochen hat. Denn demselben sind durch die Allerhöchste Verordnung vom 12. September 1885 (Gesetzsamml. S. 333) nur die nach § 58 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1883, nicht aber nach Absatz 1, welcher, wie unbestritten, allein hier in Frage kommt, im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheidenden Streitigkeiten zugewiesen worden.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Leo Rosenstein beim Landgericht Frankfurt a. M.; — Löbker beim Landgericht Münster; — Amtsrichter a. D. Jahns beim Landgericht Gnesen; — Hermann Blumenthal beim Amtsgericht Wittstock; — Hermann Maaser beim Oberlandesgericht Jena; — Weißweiler beim Amtsgericht Erkelenz; — Lamberts beim Amtsgericht M. Gladbach; — Hager beim Amtsgericht Elmshorn; — Kansch beim Amtsgericht Uelzen; — Gustav Meyer beim Amtsgericht in Frankenberg und beim Landgericht Marburg.

Digitized by Google

Löschungen.

Dr. jur. Ernst Wilh. Georg Geyger beim Landgericht Frankfurt a. M.; — Florens Bruno Protze in Groitzsch beim Amtsgericht Pegau; — Droehner beim Landgericht in Danzig; — Lange beim Landgericht Schweidnitz; — Dr. Otto Paul Aufschläger beim Amtsgericht in Riesa; — R.-A. Banses beim Amtsgericht Leer.

Ernennungen.

Zu Notaren sind ernannt: R.-A. Welß zu Gartz a. O. für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin und Wohnsitz in Gartz a. O.; — R.-A. Hohl in Montabaur zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und Anweisung des Wohnsitzes in Montabaur; — Gerichtsassessor Heckmann zum Notar für den Bezirk des Landgerichts Koblenz und Wohnsitz in Treis; — R.-A. Scheibel in Schmiegel zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts Posen und Wohnsitz in Schmiegel; — R.-A. Schindler in Frankfurt a. O. zum Notar für den Bezirk des Kammergerichts und Wohnsitz in Frankfurt a. O.; — R.-A. Bamberger zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S. und Wohnsitz in Aschersleben; — Amtsrichter Storm in Tostlund unter Zulassung der Rechtsanwaltschaft bei dem Königlichen Amtsgericht Husum zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts Kiel und Anweisung des Wohnsitzes in Husum; — R.-A. Offergelt in Aachen zum Notar für den Bezirk des Landgerichts Köln unter Anweisung seines Wohnsitzes in B.-Gladbach.

Todesfälle.

R.-A. und Notar Karl Emil Walde in Kamenz. — Justizrath Dr. Schulz in Frankfurt a. M.

Ein erfahrener, zuverlässiger und der polnischen Sprache durchaus kundiger **Büreauvorsteher,** der bis in die neueste Zeit gute Zeugnisse aufzuweisen hat, wird von einem Rechtsanwalt und Notar in einer Amtsgerichtsstadt der Provinz Posen bei einem Anfangsgehalt von 1500 Mark zum 1. Juli d. J. gesucht.

Offerten und Zeugnisse sind unter **B. M. 33** a. d. Expedition dieses Blattes zu richten.

Nur geeignete Bewerber wollen sich melden.

Ein junger **Bureau-Vorsteher,** militärfrei, 9 Jahe im Fach, welcher das Bureau in allen Zweigen selbstständig verwaltet, sucht anderweite Stellung. Gefl. Off. sub **M. M. 3** an d. Exp. d. Bl.

Verlag von **Franz Vahlen** in **Berlin** W.
Mohrenstraße 13/14.

Soeben ist erschienen:

Jahrbuch
für
Entscheidungen des Kammergerichts
in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit
und in Strafsachen.
Herausgegeben
von
Reinhold Johow,
Geheimer Ober-Justizrath ꝛc.
Sechster Band.
1887. X u. 358 S. gr. 8. Geh. M. 5,—. Ged. M. 6,20.

Ein **Bureau-Vorsteher,** als solcher bereits im 6. Jahre beim Fach, sucht z. 15. September od. 1. Oktober cr. event. auch noch später veränderungshalber Stellung. Offerten unter **A. B.** sind in der Expedition der Juristischen Wochenschrift niederzulegen.

In Bureauarbeiten vollständig firm suche ich bescheidene, dauernde Stellung im Bureau oder Kanzlei einer Behörde — eines Rechtsanwalts — in der Vers.-Branche, als Amtssekretair, Rechnungsführer oder anderer Art. Ich bin in den 30er Jahren, solid und fleißig. Gesch. Angeb. erbitte unter **J. W. 7925** an Rudolf Mosse, Berlin S.W.

Früherer Gerichtsassessor
sucht Beschäftigung bei einem Rechtsanwalt. Adresse unter **J. M. 3923** an Rudolf Mosse, Berlin S.W.

Ich erwarb wieder und offerire zu billigen Preisen Exemplare von

Striethorst's Archiv für Rechtsfälle, cplt. 100 Bde. — Entscheidungen d. Ober-Tribunals, cplt. 83 Bde. — Entscheidungen d. Ober-Handels-Gerichts, cplt. 25 Bde. u. Reg. — Preuß. Gesetzsammlung 1806—85. — Preuß. Justiz-Ministerialblatt 1839—85. — Civilprozeßordnungen von Wilmowski u. Levy — Struckmann u. Koch ꝛc. Sämmtliche Werke gut, zum Theil sehr schön gebunden und erhalten.

Auch sonst empfehle ich mein großes antiquar. Lager praktischer und theoretischer juristischer Werke zu sehr billigen Preisen.

Paul Lehmann,
Berlin W., Französischestr. 33b. Buchhandlung und Antiquariat.

Soeben erschien:

Deutsche Reichs- und Preußische Staatsgesetze
betreffend
das Staatskirchenrecht.
IV. Auflage. Zusammengestellt von
A. Kleinschmidt,
Bureau-Direktor des Abgeordnetenhauses.
Preis Mk. 1,25.

Das Werk enthält die Reichsgesetze, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872 und betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, vom 4. Mai 1874, sowie sämmtliche Preußischen kirchenpolitischen Gesetze seit dem Jahre 1873 und die darauf bezüglichen Verordnungen, einschließlich derjenigen über die Vereidigung der katholischen Bischöfe und es sind darin die eingetretenen Abänderungen überall an den betreffenden Stellen ersichtlich gemacht.

Ferner erschienen in demselben Verlage:

Leitfaden
für die
juristischen Prüfungen
und den
Vorbereitungsdienst der Referendarien in Preußen.
Von
Dr. C. W. Bleich,
Aufsichtführendem Richter am Königl. Amtsgericht II. zu Berlin, Amtsgerichtsrath.
Zweite verbesserte Auflage. Preis broch. 1 Mk. gebd. M. 1.50.

Der Rechtsschutz im deutschen Strafverfahren
von
Dr. Leonard Jacobi,
Rechtsanwalt beim Landgericht Berlin I.,
Priv.-Dozent an der Kgl. Friedr.-Wilhelm-Universität zu Berlin.
10¾ Bogen. 8°. Preis 2,50 Mark.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie gegen Einsendung des Betrages franco durch unterzeichnete Verlagsbuchhandlung.

Berlin S. W. Moese, Hofbuchhandlung.
Stallschreiberstr. 34. 35.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 29 und 30. Berlin, 24. Mai. 1887.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Statistisches Material zur Würdigung des Gebührenentwurfs. S. 249. — Im Anwaltsprozesse wird die Gültigkeit einer Zustellung nicht dadurch beeinträchtigt, daß der Gerichtsvollzieher den Zustellungsauftrag von der Partei in eigenem Namen erhalten hat. S. 255. — Aus der strafrechtlichen Praxis des Reichsgerichts. S. 259. — Zum Begriff „Vorverfahren" und in Betreff der Gebühren des in einer Schwurgerichtssache gemäß § 199 der Strafprozeßordnung zugeordneten Vertheidigers. S. 262. — Personal-Veränderungen. S. 264.

Statistisches Material zur Würdigung des Gebührenentwurfs.

I.

In der Reichstagssitzung vom 22. April wurde in Uebereinstimmung mit der von den Anwälten dem Reichstage übergebenen Denkschrift der Mangel statistischen Materials, das zur Würdigung der Entwurfsbegründung dienen könnte, hervorgehoben. Insbesondere vermißt der Herr Reichstagsabgeordnete Dr. Porsch in seiner Rede vom 22. April eingehende ziffermäßige Nachweise darüber: wie viele Prozesse werden an den einzelnen Landgerichten verhandelt? welche Streitwerthe werden da verhandelt? wie viel Anwälte sind zur Aufarbeitung der Prozesse nothwendig? und wie viel Gebühren fallen verhältnißmäßig auf den einzelnen? Eine theilweise Beantwortung dieser Fragen soll nun hier unter Ziffer 1 gegeben werden, freilich nur von einem Landgerichte und freilich nur als Ergebniß von Privaterhebungen, die auf die Genauigkeit staatlicher Erhebungen keinen Anspruch machen können. Aber das Ergebniß ist leider ein solches, daß es auf ein paar Hundert Mark mehr oder weniger gar nicht mehr anzukommen hat.

1. Das Landgericht, bei dem die nachfolgenden Recherchen gepflogen wurden, hat sieben Anwälte. An recht betriebsamen Kommissionären ist kein Mangel.

Die Zusammenstellung, die hier gebracht wird, erstreckt sich auf das Jahr 1886 und umfaßt die Sachen, welche bei dem Landgerichte und bei dem am Landgerichtssitze befindlichen Amtsgerichte vorgekommen sind. Bei den landgerichtlichen Sachen wird unterschieden zwischen Strafsachen und Civilsachen, und bei letzteren wieder zwischen den Handelskammersachen, den Berufungssachen und den Civilsachen im ordentlichen Verfahren. Bei den amtsgerichtlichen Sachen werden die schöffengerichtlichen Sachen, die bürgerlichen Prozeßsachen, die Arrest-, Konkurs- und Subhastationssachen unterschieden, auch wurde auf einige von den Anwälten betriebene Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit Rücksicht genommen.

Bei dem Landgerichte als erste Instanz kamen etwa, ich sage etwa, weil bei einer solchen außeramtlichen Zusammenstellung Versehen vorkommen können, und in der That bei der Nachprüfung sich herausstellte, daß um Kleinigkeiten Irrthümer sich fanden, 173 Civilsachen im ordentlichen Verfahren vor, die für die Frage des Deservitenbetrages von Erheblichkeit sind; Handelssachen fielen ca. 79 an, für diese Zusammenstellung waren 71 von Bedeutung, ebenso von den ca. 81 Berufungssachen 66.

Von den 173 Civilsachen im ordentlichen Verfahren gehörten der Werthsklasse VI bis XII inkl. 136 an, und unter diesen waren in der VI. Werthsklasse die meisten Prozesse, nämlich 26. Aus der XV. bis zur XVIII. Werthsklasse inkl. befanden sich 12 Sachen; aus der XX. eine Sache; aus der XXI. 2 Sachen, und endlich aus der XXVII. eine einzige. — Die höchste Werthsklasse unter den Sachen vor der Handelskammer war die XV., aus welcher drei Rechtsstreitigkeiten angefallen waren. Die meisten Sachen gehörten zur VI., VII. und VIII. Werthsklasse, nämlich 44, von denen 22 auf die VI. Werthsklasse kamen. — Von den 66 Berufungssachen zählten 2 zu der IX. Werthsklasse, eine zur X. und eine zur XIII. (Alimentationssachen, die nach dem Entwurf in diesen Klassen wegfallen würden); am meisten kam die III. Werthsklasse mit 18 Fällen, die IV. und V. Werthsklasse mit je 13 Fällen vor.

Von den Civilsachen im ordentlichen Verfahren wurden etwa 75 vor der Verhandlungstagfahrt zurückgenommen, bei etwa 40 Versäumungsurtheile gefällt, bei ungefähr ebenso vielen ein Endurtheil im kontradiktorischen Verfahren ohne vorgängige Beweiserhebung; nur in 13 Fällen fand ein Beweiserläuterungsvortrag statt. Bezüglich der handelsgerichtlichen Sachen wurden c. 21 vor der Verhandlung zurückgenommen; in c. 35 Fällen fanden Versäumungsurtheile statt, also in der Hälfte sämmtlicher angefallenen Handelssachen. Gegen diese 35 Versäumungsurtheile wurde nur 5 mal Widerspruch erhoben, der evidenteste Nachweis dafür, daß die Verklagten die Kosten der Einklagung durch den Gläubiger über

sich nahmen, um nur noch etwas Zeit zu gewinnen; die Kosten einer contradictorischen Verhandlung scheuten sie aber. Diesem Verzögerungssystem der faulen Schuldner würde nun durch den Entwurf Vorschub geleistet. Vier handelsgerichtliche Sachen wurden ohne Beweiserhebung, 11 nach erfolgter Beweiserhebung abgeurtheilt. Von den landgerichtlichen Berufungssachen waren 22 vor der Verhandlung zurückgenommen worden, bei 34 wurde contradictorisch verhandelt und sofort geurtheilt, bei 6 zuvor Beweis erhoben. 4 Versäumungsurtheile wurden gefällt.

Welches Gesammtdeserviteneerträgniß lieferten nun diese landgerichtlichen Sachen?

Es beläuft sich auf etwa 20 500 Mark, wobei die Civilsachen im ordentlichen Verfahren (I. Instanz) mit rund 14 300 und die Handelssachen mit 4 100 Mark angesetzt sind.

Aus der Praxis in der Strafrechtspflege erwuchsen den Anwälten desselben Landgerichts folgende Erträgnisse:

a) im Vorverfahren zum Schwurgerichte 21 Fälle, 420 Mark,

b) durch die Hauptverhandlung vor dem Landgerichte rund 2 100 Mark, wobei die Deserviten, die durch das Vorverfahren erwuchsen, mit einbegriffen sind und ebenso der Umstand berücksichtigt wurde, wenn mehrere Angeklagte von einem Anwalt vertheidigt wurden. Im Ganzen waren in 95 Strafsachen Anwälte in der Hauptverhandlung thätig und zwar 31 in der ersten Instaaz und 64 vor dem Landgerichte als Berufungsinstanz, darunter 38 Privatklagesachen.

Das Gesammterträgniß der landgerichtlichen Praxis stellt sich also auf 20 500 + 2 520 = 23 020 Mark.

Bei dem Amtsgerichte, welches an dem Landgerichtssitze sich befindet, erwuchsen an Deserviten folgende Einnahmen:

a) in Strafsachen 260 Mark mit Ausnahme der Privatklagsachen, welche 690 Mark eintrugen, in Summa 950 Mark,

b) in Civilsachen und zwar:

1. im Mahnverfahren rund 100 Mark,
2. in Civilprozeßsachen rund 1 160 Mark. Hierbei ist zu bemerken, daß nur in 5 Fällen höhere Werthsklassen, als die fünfte, Platz griffen. Die höchste Werthsklasse war die neunte.
3. Aus Vollstreckungshandlungen nahmen die Anwälte ein rund 250 Mark, aus Vertretungen im Konkurse rund 770 Mark.

Demnach wäre die Gesammtsumme der Deserviten, wie sie aus der landgerichtlichen und amtsgerichtlichen Praxis des Landgerichtssitzes erwachsen sind:

1. beim Landgericht 23 020 Mark,
2. beim Amtsgericht 3 230 .

Summa 26 250 Mark.

Hierbei ist einzufügen, daß die Beträge immer höher und nie niedriger abgerundet wurden.

Allerdings sind in dem betreffenden Landgerichte neben dem Amtsgerichte am Landgerichtssitze noch 10 Amtsgerichte. Nimmt man an, daß die amtsgerichtliche Praxis bei diesen 10 Gerichten 15 000*) Mark beträgt, was sicherlich überschätzt ist, wenn man auch die übelberufenen Reisegebühren in Ansatz bringt, da aus benachbarten Landgerichten eine Anzahl von Anwälten amtsgerichtliche Praxis haben, im Landgerichtssprengel selbst nur an einem Amtsgerichtssitze ein Amtsgerichtsanwalt zugelassen, zudem eine Reihe von Kommissionären in amtsgerichtlichen Sachen thätig ist,*) so würde eine Gesammteinnahme von etwa 41 250 Mark für die sieben Anwälte sich ergeben.

Davon ist nun das Mehr abzuziehen, was der Anwalt auf die Schreibgebühren daraufzulegen muß, um Büreaulokalitäten halten und beheizen zu können, vorausgesetzt, daß ihm nicht auch aus den Schreiberlöhnen selbst und dem Schreibmaterial trotz der Schreibgebühren größere Auslagen entstehen, als ihm ersetzt werden. Weiter ist zu berücksichtigen, daß die Einnahmen der Anwälte keineswegs sicher eingehen. Der Vorschuß, der für die Gerichtskosten erlegt werden muß, giebt oft Grund oder Vorwand, um einen Vorschuß an den Anwalt nicht zu erlegen. Zahlungen werden dann zumeist in kleinen Beträgen „tropfenweise" von Zeit zu Zeit geleistet, so lange nämlich der Prozeß dauert. Ist er zu Ende und verloren, dann hat der Schuldner eine gute Veranlassung, Abzüge zu machen, deren man sich schwer entschlagen kann. Zuweilen, gar nicht so selten, läßt der Schuldner seinem Anwalt das Nachsehen. Schwer nur entschließt sich derselbe, eine Zwangsvollstreckung zu betreiben, manchmal wird ihm die Lage des Schuldners davon abhalten, manchmal die Rücksicht, daß er dabei riskirt, auf der Bierbank oder gar in den Zeitungen „heruntergerissen" zu werden, und daß über die drückende Höhe der Deserviten ein Lamento aufgeschlagen wird. Rechnet man zu all dem hinzu, was der Anwalt für Unterstützungskassen jährlich auszugeben hat, um nur irgend für seine und seiner Familie Zukunft zu sorgen, so stellt sich sogar eine geringere Summe heraus, als ein Kollegial-Richter der ersten Instanz zum Gehalte bezieht.

Folgende Berechnung der desfalsigen jährlichen Ausgaben eines Anwaltes wird wohl nicht als übertrieben erscheinen:

1.	Für Büreaulokalitäten und Mehraufwand für Miethe in einem geeigenen Stadttheil	300 Mark
2.	Für Heizung und Beleuchtung, Reparaturen ꝛc.	150 .
3.	Für Bibliothek und die nothwendigsten Standesausgaben	100 .
4.	Lebensversicherung auf 30 000 Mark, daß das Kapital im 65. Lebensjahre, in welchem der Mehrzahl der Anwälte bei ihrer aufreibenden Beschäftigung die nöthige Frische und Kraft fehlen dürfte, (Versicherung vom 30. Lebensjahre an gerechnet)	900 .
	Latus . .	1 450 Mark

*) Die Schätzung von 15 000 Mark ging von dem Erträgniß des Amtsgerichtsbezirkes am Landgerichtssitze insofern aus, als die Gerichtseingesessenen dieses Amtsgerichts in Vergleichung gezogen warden zu der Zahl der Gerichtseingesessenen der übrigen Amtsgerichte des Landgerichtssprengels. Dabei wurde im Ganzen das Erträgniß um 1 000 Mark höher angenommen, obwohl nur an einem der übrigen Amtsgerichte ein Anwalt domizillirt ist.

*) Unter II. war die „Juristische Wochenschrift" im Stande eine Zusammenstellung des Deserviteneerträgnisses aus der amtsgerichtlichen Praxis eines der bedeutendsten Amtsgerichte des landgerichtlichen Sprengels zu bringen.

Digitized by Google

Transport . .	1 450 Mark
5. Nachläſſe und Verluſte	500 „
6. Nothwendigkeit einer jährlichen Erſparung, um für etwaige Arbeitsunfähigkeit bis zum 65. Lebensjahre auch nur einigermaßen geſichert zu ſein	500 „
Zuſammen . .	2 450 Mark.

Zieht man alſo von dem Durchſchnittsertrag eines Anwaltes zu ca. 6 000 Mark 2 450 Mark ab, ſo bleiben 3 550 Mark, alſo ungefähr ſo viel als der Gehalt eines Landgerichtsrathes nach den erſten drei Dienſtjahren, jedoch ohne die Wohnungsgelder beträgt. Dieſer Gehalt erhöht ſich aber bekanntlich mit der Zeit bis auf ca. 4 200 Mark, und dabei hat der treffende Beamte den Troſt, daß, wenn er ſchon nach Jahresfriſt nach Antritt ſeiner Stelle arbeitsunfähig würde, er ſeine Penſion bekommt, während der Anwalt für ſich und ſeine Familie, mit den 500 Mark, die er das erſte Jahr zurückgelegt hat, ſich an den Bettelſtab gebracht ſieht, und auf die unzulängliche Unterſtützung der Hülfskaſſe der Anwälte angewieſen iſt.

Das iſt nun der gegenwärtige Stand der durchſchnittlichen Vermögenslage eines Anwaltes. Die geplanten Abminderungen würden nun dieſe Einnahme eines Anwaltes um ein gutes Viertheil vermindern, ſo daß dieſelbe geringer würde, als der Gehalt eines Amtsrichters nach den erſten drei Jahren. Selbſt wenn man annehmen würde, daß der Anwalt gar keine Nachläſſe gewähren, gar keine Verluſte tragen würde, ſo würde immer noch bei dieſer kaum denkbaren glücklichen Chance eine Einnahme ſich ergeben, welche der Beſoldung eines älteren Amtsrichters nicht völlig gleich käme.

Mag ſich unter den Anwälten das Einnahmeverhältniß aus dem Geſammtdeſervitenbetrag geſtalten, wie immer, wenn das Geſammterträgniß der Deſerviten eines Landgerichtsſprengels bei gleicher Vertheilung nicht hinreicht, um die Anwälte des Landgerichtes ſtandesgemäß zu ſtellen, dann iſt der Nachweis geliefert, daß die Gebührenordnung zum Mindeſten keine Schmälerung mehr vertragen kann. Was aber an dieſem Landgerichte bezüglich des Deſervitenertrages ſich ergab, wird im Großen und Ganzen bei einer Reihe von Landgerichten der Fall ſein.

Die Erwägung hat allerdings noch Platz zu greifen, ob an einem Landgerichte ſich nicht zu viel Anwälte niedergelaſſen haben, alſo ob in dem hier vorliegenden Falle nicht mit einer geringeren Anzahl von Anwälten die Aufgabe der Rechtspflege hätte gelöſt werden können. Am fraglichen Landgerichte waren etwa 400 Sachen im Ganzen anhängig, einſchließlich der unbezahlt gebliebenen Armenſachen, die ſelbſtverſtändlich wenigſtens denſelben Aufwand an Mühe und Zeit in Anſpruch nahmen, wie die bezahlten. Daß manche Sache mehrere Termine, ſei es zur Verhandlung, ſei es zur Beweiserhebung, verlange, wurde in früheren Aufſätzen dieſer Zeitſchrift bereits ſtatiſtiſch nachgewieſen. Weiter kommt zu bedenken, daß unſer Civilprozeß, deſſen Schwerpunkt in der mündlichen Verhandlung liegt, dem Anwalte, zumal in Berückſichtigung der Stunden, die er auf Verkündung des Urtheils zu warten hat, eine ziemliche Zeit hinwegnimmt. Kommt er dann nach Hauſe, ſo warten nicht ſelten Mandanten, die zwar manchmal eine nöthige Aufklärung bringen oder weſentliche Fragen ſtellen, häufig aber Belangloſes und Ueberflüſſiges beſprechen, und zwar mit aller Behäbigkeit und Weitſchweifigkeit. Das wird noch ſchlimmer werden, wenn die geplante Ermäßigung der Schreibgebühren eintritt. Für ſeine Arbeit bleibt ihm alſo nur eine beſchränkte Zeit, was doch wohl in Berückſichtigung gezogen werden muß, wenn zu prüfen iſt, wie viele Anwälte zur ſorgfältigen Bewältigung des Prozeßſtoffes nöthig ſind. Daß ferner ein Anwalt, wenn er irgend ſeinem Beruf pflichtgemäß nachkommen, und die Konkurrenz beſiegen will, auch einen Theil ſeiner Arbeitsſtunden dem Fortſchreiten mit der Wiſſenſchaft und Praxis verwenden muß, iſt ſelbſtverſtändlich. Neben den landgerichtlichen Terminen hat aber auch der Anwalt, da es im Syſteme des Civilprozeſſes und der Anwaltsordnung liegt, auch bei den Amtsgerichten anwaltſchaftliche Hilfe nicht auszuſchließen, ſondern ſogar zu begünſtigen, ſeine Termine auf den Amtsgerichten abzuhalten; Kolliſionen und Vertagungen ſind deshalb unvermeidlich, und dieſer Umſtand muß gleichfalls, wenn gefragt wird, wie viel Anwälte an einem Landgerichte erforderlich ſeien, zur Würdigung gelangen. Schließlich iſt zu erwägen, einerſeits, daß durch die Lokaliſirung das rechtsſuchende Publikum an eine beſtimmte Anzahl von Anwälten gebunden iſt, und andererſeits, daß als einer der größten Vorzüge der Freigabe der Advokatur die Thatſache gilt, daß den Parteien eine größere Auswahl unter den Anwälten gegeben wird. Unter ſolchen Vorausſetzungen wird eine Anzahl von 7 Anwälten bei Landgerichten von etwa 180 000 bis 200 000 Gerichtseingeſeſſenen nicht als zu hoch erſcheinen. In der Anwaltszuſammenſtellung der „Juſtizſtatiſtik", Jahrgang 2, iſt unter den 28 deutſchen Oberlandgerichtsſprengeln kein einziger, der eine niedrigere Verhältnißzahl aufweiſt.*) Es iſt alſo, um auf den vorliegenden Fall zurückzukommen, dargethan, daß, die Richtigkeit der ausgeführten Zahlen, vorausgeſetzt, in dem Landgerichtsſprengel eher zu wenig als zu viel Advokaten zugelaſſen ſind, und daß dennoch bei gleicher Vertheilung des Geſammtdeſervitoriums bei Berückſichtigung des nothwendigen Aufwandes des Anwaltes und den unvermeidlichen Verluſten ſeiner Bezüge kaum 3 400 Mark als Jahreseinnahme ſich darſtellt.

2. Von einem badiſchen Kollegen wird der „Juriſtiſchen Wochenſchrift" folgende Gegenüberſtellung der Einnahmen und nothwendigen Ausgaben eines Anwaltes:

Einnahmen (hoch gerechnet).

A. Von 50 landgerichtlichen Rechtsſtreitigkeiten, unter Annahme eines Streitwerthes von 300—1 500 Mark der Mehrzahl der vorkommenden Fälle, ſo erledigen ſich
   1. ⅗ vor der Verhandlung durch Zahlung, Vergleich u. ſ. w. und es kommt nur die Bauſchgebühr des § 9 der G. O. zur Anwendung im Mittel von 22 Mark, alſo bei 10 Fällen mit . . 220 Mark

*) Eine Vergleichung der Zahl der Gerichtseingeſeſſenen zu der Zahl der Anwälte an den 172 verſchiedenen Landgerichten (nach Maßgabe des neueſten Heymannſchen Kalenders) ergiebt, daß nur in 6 Landgerichten mehr Gerichtseingeſeſſene als 25 000 auf einen Anwalt kommen, ſo daß gerade die ſtatiſtiſche Zuſammenſtellung des Geſammtdeſervitoriums dieſes Landgerichts einen Maßſtab dafür giebt, wie gering ſich trotz einer gerade nur ausreichenden Anwaltszahl das Erträgniß eines Anwalts ſtellt.

Uebertrag . .	220	Mark
2. ⅛ *) im Contumacialverfahren, wozu die Verhandlungsgebühr zu ⅒ mit . . .	330	. *)
3. ⅜ **) im kontradiktorischen Verfahren, in Rücksicht aller dabei für die Ansätze günstigen Stadien, im Mittel zu 63 Mark mit	1 890	.
B. von 50 amtsgerichtlichen Prozessen		
⅕ im Orte des Wohnsitzes — à 6 Mark im Mittel	60	.
⅕ auswärts	60	.
⅕ im Wohnsitz mit Verhandlungsgebühr u. s. w. im Mittel	180	.
⅕ außerhalb des Wohnsitzes, mit Gebühr des § 78, im Mittel . . .	500	.
C. fünf schöffengerichtliche Vertheidigungen im Wohnsitze	60	.
fünf auswärts	250	.
D. sechs Strafkammerfälle	120	.
E. vier schwurgerichtliche Fälle	160	.
F. außergerichtliche Berathungen, Anträge im Mahnverfahren, in der Vollstreckung u. s. w.	100	.
macht eine Gesammteinnahme von	3 930	Mark.
Rechnet man hiervon für 6 Armensachen die Baarauslagen, Porto, Schreibgebühren mit . .	60	.
ab, so ergiebt sich eine Gesammteinnahme von .	3 870	Mark.

Nach dem Entwurfe wird davon ¼, wenn nicht ⅓ in Wegfall kommen, und es erübrigen nur, zu ¼ den Ausfall angenommen, noch rund 2 900 Mark.

Ausgaben (gering gerechnet).

Es werden unbestritten nothwendig sein:

1. für die Wohnung in Städten . . .	700	Mark
2. für die Nahrung täglich 4 Mark . .	1 460	.
3. für Kleidung und dergleichen	200	.
4. für Holz, Licht und dergleichen . . .	250	.
5. für eine Magd mit Verköstigung . . .	220	.
6. für Arzt, Apotheke, unvorhergesehene Ereignisse	100	.
7. für Bücher, Schreibutensilien, Zustellungen, Portos u. s. w.	300	.
8. für Steuern, Gemeindeabgaben, Vereinsbeiträge u. s. w.	100	.
zusammen . .	3 330	Mark,

und es reicht somit sein Verdienst nicht hin zu den niedrig gegriffenen Ansätzen des Lebensunterhaltes, er erwirbt somit für alte und kranke Tage nichts.

S. H.

II.

1. Ich reihe der gegebenen Zusammenstellung der Gesammtdeserviten eines Landgerichtssprengels hiemit die eines anderen an, das zwar nach der Zahl der Gerichtseingesessenen um etwa 10 000 Personen weniger zählt, aber deshalb als belangreich erscheint, weil eine wichtige Industriestadt mit über 30 000 Seelen, eine andere industrielle Stadt mit 15 000 Seelen, abgesehen von zwei kleineren Städten in wohlhabender Gegend, im Landgerichtssprengel sich befinden. Zum Landgerichte gehören 8 Amtsgerichte. Am Landgerichtssitze selbst sind 7 Anwälte domizilirt, 3 Anwälte haben ihren Wohnsitz in zwei zum Landgericht gehörigen Städten, an Kommissionären ꝛc. ist kein Mangel. Sämmtliche Anwälte sind beim Landgerichte zugelassen.

Bei diesem Landgerichte nun fielen im Ganzen 385 Sachen an, darunter gehörten 258 zur VI. bis XII. Werthsklasse und zwar zur VII. 69 Prozesse, zur VI. 57 und zur IX. 39. Den höheren Werthsklassen, die zwanzigste mit inbegriffen, gehörten elf Prozesse an, nämlich 4 der XX., je einer der XXII., XXV., XXVI., XXVIII., XXIX und 2 der XXXVI. Darunter waren 58 Sachen im Urkunden- und Wechselprozesse. — Die Handelskammer beschäftigte sich trotz des außerordentlich lebhaften Handelsverkehrs des Landgerichtssitzes nur mit 53 Sachen.

Der Gesammtertrag der Deserviten belief sich:

a) für die landgerichtlichen Sachen auf ca.	17 370	Mark,
b) für die Handelssachen auf ca. . . .	4 800	.
Summa:	22 170	Mark.

Von den an die Civil-Kammer angefallenen Sachen wurden ca. 65 noch vor der Verhandlung zurückgenommen, vor der Handelskammer etwa 38. Unter den 53 Handelssachen speziell waren 25 Versäumnißsachen; nur 6 Sachen von den Handelssachen gediehen zu einer Schlußverhandlung. Die höchste Werthsklasse, die unter den Handelssachen anfiel, gehörte die der XXXVI. (Betrag 45 000 Mark). Außerdem aber war eine einzige Sache (mit ca. 12 000 Mark), welche den höheren Werthsklassen beizuzählen gewesen. Die Amtsgerichte, das Amtsgericht am Gerichtssitze mit einbegriffen, boten schwerlich eine besondere Praxis, nicht bloß weil sie so gelegen sind, daß von andern Landgerichten Anwälte leicht zugezogen werden konnten, sondern auch wegen der Vertretung durch Kommissionäre.

2. Der Berliner Anwaltsverein hat der Reichstagskommission zur Gebührennovelle eine hochinteressante Denkschrift überreicht, die über die früheren preußischen Anwaltsgebührenverhältnisse sehr wichtige Notizen giebt. Ich entnehme derselben folgende Angaben:

A) „Die Klagen über die Höhe der Kosten der Civilrechtspflege seit Einführung der deutschen Reichs-Justizgesetze sind nicht sowohl durch eine Erhöhung der Anwaltsgebühren, als durch die ganz enorme Erhöhung der Gerichtskosten hervorgerufen. Dies dürfte durch Vergleichung der betreffenden Sätze mit den vor dem 1. Oktober 1879 z. B. in Preußen geltend gewesenen Sätzen leicht zu erweisen sein. Folgende Beispiele mögen ein annäherndes Bild dieses Verhältnisses geben.

a) Vor dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze (nach dem Gesetz vom 1. Mai 1875) betrugen die Gebühren der Anwälte bei vollständiger Durchführung des ordentlichen Prozesses mit kontradiktorischer Verhandlung und Beweisaufnahme in erster Instanz bei einem Objekt von

*) Der Ansatz scheint zu gering. Die Red.

**) Der Ansatz scheint zu hoch. Die Red.

100 ℳ	(im Bagatellprozeß)	12 ℳ	80 ₰,
1 000 "	" "	51 "	80 "
10 000 "	" "	151 "	80 "
36 000 "	" "	366 "	30 "

Gegenwärtig belaufen sich die Anwaltsgebühren in den gleichen Fällen

bei einem Objekt von

100 ℳ	auf	12 ℳ,	also — 80 ₰,
1 000 "	"	84 ",	also + 22 ℳ 60 ₰,
10 000 "	"	191 ",	also + 39 " 60 ",
36 000 "	"	348 ",	also — 18 " 30 ".

Man sieht schon aus diesen Beispielen, daß eine Erhöhung der Anwaltsgebühren keineswegs überall eingetreten ist, daß vielmehr bei gewissen Objekten die Sätze gegen die früheren preußischen sogar herabgemindert sind, und daß die Erhöhungen selbst keine bedeutende Mehrausgabe für die Parteien verursachen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Drückende einer Ausgabe nicht durch die prozentuale Erhöhung bezw. die Verhältnißzahl, sondern durch die absolute Zahl empfunden wird, besonders wenn die Ausgabe wie bei Prozessen, sich nicht regelmäßig wiederholt. Noch ungünstiger stellt sich das Verhältniß der Anwaltsgebühren in Wechselprozessen. Während vor 1879 im Wechselprozesse die gleichen Anwaltsgebühren liquidirt wurden, wie im gewöhnlichen Prozesse, sind die Anwaltsgebühren im Wechselprozesse gegenwärtig um $^4/_{10}$ niedriger als im gewöhnlichen Prozesse. Hier hat also in allen Fällen bei vollständiger Durchführung des Prozesses eine Herabsetzung der Anwaltsgebühren stattgehabt. Das Gleiche gilt beim Versäumnißverfahren in Wechselsachen, also in den weitaus meisten Fällen des Versäumnißverfahrens. Hier betragen die Gebühren z. B.

bei einem Objekt	früher	jetzt	weniger
von 500 ℳ	18 ℳ 20 ₰	17 ℳ 10 ₰	— 1 ℳ 10 ₰
" 1 000 "	25 " 70 "	25 " 20 "	— — " 50 "
" 5 000 "	55 " 70 "	46 " 80 "	— 8 " 90 "

b) Wesentlich anders stellt sich das Verhältniß der früheren preußischen Gebühren zu den jetzigen bei den Gerichtskosten. Bei vollständiger Durchführung des ordentlichen Prozesses betrugen die Gerichtskosten in erster Instanz bei einem Objekt

von	früher	jetzt	
110 ℳ	10,20 ℳ	13,80 ℳ	+ " 3,60 ℳ
1 000 "	84,75 "	96,00 "	+ 11,25 "
10 000 "	264,75 "	270,00 "	+ 5,25 "
100 000 "	1 137,75 "	1 620,00 "	+ 482,25 "
150 000 "	1 281,75 "	2 370,00 "	+ 1 088,25 "
200 000 "	1 434,75 "	3 120,00 "	+ 1 685,25 "

Je mehr die Objekte steigen, desto größer wird das Mißverhältniß, weil nach dem früheren (preußischen) Tarif nur 9 Mark von je 3 000 Mark hinzugerechnet wurden, während jetzt auf je 2 000 Mark 15, 30 und 45 Mark hinzukommen. Noch weit ungünstiger stellt sich das Verhältniß in den höheren Instanzen. Nach dem preußischen Tarif waren die Gerichtskosten in der höheren Instanz bei Werth-Objekten bis einschließlich 3 000 Mark denen der ersten Instanz gleich, bei größeren Objekten dagegen niedriger, vermuthlich weil man einem guten Kunden gern einen Rabatt bewilligt. Nach dem deutschen Gerichtskostentarif erhöhen sich die Gebühren in der Berufungsinstanz um $^1/_4$, in der Revisionsinstanz um die Hälfte. Danach stellen sich die Gerichtskosten in zweiter und dritter Instanz bei einem Objekt

von	früher	jetzt II. Instanz	jetzt III. Instanz
6 000 ℳ	174,75 ℳ	277,50 ℳ	333,00 ℳ
10 000 "	201,75 "	337,50 "	405,00 "
100 000 "	561,75 "	2 025,00 "	2 430,00 "
150 000 "	633,75 "	2 962,00 "	3 555,00 "
200 000 "	714,75 "	3 900,00 "	4 680,00 "
500 000 "	1 164,75 "	9 525,00 "	10 430,00 "

Je weiter hinauf, desto größer wird auch hier das Mißverhältniß und zwar noch bei weitem größer als in erster Instanz, weil nach dem preußischen Tarif für 6 000 Mark immer nur 9 Mark hinzugerechnet, jetzt auf 2 000 Mark in der zweiten Instanz 37 Mark 50 Pf., in der dritten Instanz 45 Mark hinzukommen."

B) Ferner enthält die Berliner Denkschrift

folgende Vergleichung von Rechtsanwaltsgebühren nach den früheren preußischen Vorschriften mit denen der Gebührenordnung vom 7. Juli 1879.

Gebühren des Rechtsanwalts in I. Instanz.

Werth des Streitgegenstandes	Entscheidung nach kontradiktorischer Verhandlung		Entscheidung nach kontradiktorischer Verhandlung und Beweis	
	a. nach dem preußischen Tarif	b. jetzt	a. nach dem preußischen Tarif	b. jetzt
12 000 ℳ	124 ℳ 80 ₰	136 ℳ, im Wechsel- ꝛc. Prozeß 81 ℳ 60 ₰	166 ℳ 40 ₰	204 ℳ, im Wechsel- ꝛc. Prozeß 122 ℳ 40 ₰
14 000 "	139 " 80 "	144 ", " " 86 " 40 "	186 " 40 "	216 ", " " 129 " 60 "
16 000 "	151 " 10 "	152 ", " " 91 " 20 "	201 " 40 "	228 ", " " 136 " 80 "
18 000 "	162 " 30 "	160 ", " " 96 " — "	216 " 40 "	240 ", " " 144 " — "
20 000 "	177 " 30 "	168 ", " " 100 " 80 "	235 " 40 "	256 ", " " 151 " 20 "
22 000 "	188 " 60 "	176 ", " " 105 " 60 "	251 " 50 "	254 ", " " 158 " 40 "
24 000 "	199 " 80 "	184 ", " " 110 " 40 "	266 " 40 "	276 ", " " 165 " 60 "
26 000 "	214 " 80 "	192 ", " " 115 " 20 "	286 " 40 "	288 ", " " 172 " 80 "

Digitized by Google

Werth des Streitgegenstandes	Entscheidung nach kontradiktorischer Verhandlung				Entscheidung nach kontradiktorischer Verhandlung und Beweis			
	a. nach dem preußischen Tarif	b. jetzt			a. nach dem preußischen Tarif	b. jetzt		
28 000 ℳ	226 ℳ 10 ₰	200 ℳ, im Wechsel-	ꝛc. Prozeß	120 ℳ — ₰	301 ℳ 50 ₰	300 ℳ, im Wechsel-	ꝛc. Prozeß	180 ℳ — ₰
30 000 „	237 „ 30 „	208 „ „	„	124 „ 80 „	315 „ 40 „	312 „ „	„	187 „ 20 „
32 000 „	252 „ 30 „	216 „ „	„	129 „ 60 „	336 „ 40 „	324 „ „	„	194 „ 40 „
34 000 „	263 „ 60 „	224 „ „	„	134 „ 40 „	351 „ 70 „	336 „ „	„	201 „ 60 „
36 000 „	274 „ 80 „	232 „ „	„	139 „ 20 „	366 „ 40 „	348 „ „	„	208 „ 80 „
38 000 „	289 „ 80 „	240 „ „	„	144 „ — „	375 „ — „	360 „ „	„	216 „ — „
					Maximum			
40 000 „	301 „ 10 „	248 „ „	„	148 „ 80 „	375 ℳ	372 „ „	„	223 „ 20 „
42 000 „	312 „ 30 „	256 „ „	„	153 „ 60 „	375 „	384 „ „	„	230 „ 40 „
44 000 „	327 „ 30 „	264 „ „	„	158 „ 40 „	375 „	396 „ „	„	237 „ 60 „
46 000 „	338 „ 60 „	272 „ „	„	163 „ 20 „	375 „	408 „ „	„	244 „ 80 „
48 000 „	349 „ 80 „	280 „ „	„	168 „ — „	375 „	420 „ „	„	252 „ — „
50 000 „	364 „ 80 „	288 „ „	„	172 „ 80 „	375 „	432 „ „	„	259 „ 20 „
52 000 „	375 „ — „	294 „ „	„	176 „ 40 „	375 „	441 „ „	„	264 „ 60 „

Diese Tabelle (bemerkt die Denkschrift) beweist klar, daß die Behauptung der Motive, die preußischen Gebührensätze würden van den Sätzen der Gebührenardnung von 1879 überstiegen, thatsächlich für die Stufen van 12 000 Mark bis 52 000 Mark und noch etwas darüber entschieden unrichtig ist, daß vielmehr die preußischen Gebührensätze innerhalb dieser Stufen für Wechsel- und Urkundensachen überall, für andere Sachen fast überall, namentlich dann, wenn keine Beweisaufnahme stattfand, erheblich höher waren. Und gerade für diese Stufen will man jetzt die Gebührensätze oon 1879 noch herabmindern. Wenn die beabsichtigte Herabminderung zum Gesetz erhoben werden sollte, dann würde der Anwalt die 375 Mark, welche er nach preußischem Tarif in jedem Prozeß, auch im Wechsel- und Urkundenprozeß mit Beweisaufnahme schon bei einem Objekt von 35 000 Mark und sonst in jedem kantradiktorischen Prozeß, in welchem keine Beweisaufnahme stattfand, bei 52 000 Mark zu fardern hatte, künftighin im Wechsel- und Urkundenprozeß erst bei einem Objekt van über 300 000 Mark und im gewöhnlichen Prozeß ahne Beweis erst bei einem Objekt oan mehr als 146 000 Mark erhalten.

Hieraus wird recht klar ersichtlich, welche Gefahr der Verschlechterung der Gesetzentwurf ganz im Verborgenen mit sich bringt.

3. Von Halle kommt der Juristischen Wochenschrift folgende Zusendung zu:

„Mit Rücksicht auf den Gebühren-Entwurf wurde innerhalb des L. G.-Bez. Halle eine Erhebung über den Umfang des durch die Armenmandate der Rechtsanwaltschaft auferlegten Lasten für das Jahr 1885 oeranlaßt. Das Resultat ist folgendes gewesen:

Es ist in 156 Prozessen Erster Instanz (die Berufungssachen sind nicht berücksichtigt) das Armenrecht bewilligt worden, darunter 149 Klägern, 66 Beklagten; in 58 Prozessen waren beide Parteien arm. Unter jener Zahl befanden sich 129 Ehescheidungen und 27 andere Prozesse, welche erstere, wie hier üblich, durchweg zu einem Objecte oan 600 Mark angenommen worden sind.

Die 27 zeigen ein Durchschnittsobject von je 4609 Mark.

Die Gebühren, welche die Armenanwälte hätten liquidiren können, würden sich beziffern auf . . . . 11 715 Mark.

Rechnet man hinzu für Auslagen den nach der bisherigen Erhebung sehr billigen Betrag von 2 Mark, so ergeben 156 Prozesse . . . 312 „

Summa: 12 027 Mark.

Es entfällt daher auf einen jeden der 24 Anwälte, welche 1885 beim L. G. Halle fungirt haben 6,5 Armensachen mit 501,04 Mark Gebühren. Es hat sich nicht ermitteln lassen, welcher Theil der verdienten Gebühren von dem salventen Gegner hat eingezogen werden können.

Die größte Mehrzahl der Ehesachen — auch da wo der Gegner nicht das Armenrecht hatte — wird hier ausfallen; von den übrigen 27 Sachen jedenfalls und mindestens derjenige Theil, in welchem der Arme unterlegen hat."

4. Von hervorragender Wichtigkeit scheint mir die nachfolgende Zusammenstellung deshalb zu sein, weil sie einen Einblick in den Jahresertrag eines Amtsgerichtsanwaltes giebt. Das Amtsgericht, dessen Gesammtdeservitenertrag hier angegeben werden soll, hat fast 17 500 Gerichtseingesessene. Der Gerichtssitz ist in einem sehr wahlhabenden Städtchen von ca. 5000 Seelen und in einer fruchtbaren Gegend, die eine fleißige, ackerbautreibende Bevölkerung in zahlreichen Ortschaften aufweist. Auch an Handel und Industrie fehlt es nicht. Nur ein Amtsgerichtsanwalt befindet sich am Gerichtssitze, so daß deshalb die Benutzung der anwaltschaftlichen Hülfe hauptsächlich auf ihn hingewiesen ist. Es beläuft sich das Gesammtdeservitorium auf 2113 M., nämlich 606 M. für Strafsachen, 1415 M. für Civilprozeßsachen, 92 M. für Vollstreckungssachen. Betrachten wir die Einzelheiten, so ergiebt sich bezüglich der Civilprozeßsachen, daß dieselben aus 116 Prozessen erwachsen sind, so daß durchschnittlich jeder Prozeß auf volle 12 M. anzuschlagen ist.

Nach den Werthklaſſen vertheilen ſich die geführten Prozeſſe wie folgt: in der I. Werthklaſſe 21, in der II. 24, in der III. 23, in der IV. 13, in der V. 30, in der VI. 2, in der VII., IX. und X. je 1. Die 21 Prozeſſe der I. Werthklaſſe trugen 79 M., die der II. 111, die der III. 164, die der IV. 136, die der V. 730, die der VI. 56, die der VII. 19, die der IX. 56 und die der X. 64 M. Faſt die Hälfte der eingereichten Klagen gelangten gar nicht zur Verhandlung und nur 21 der Sachen wurden nach erhobenem Beweiſe völlig durchgeführt. — Unter den Sachen befanden ſich 11, bei denen zwei Anwälte beſchäftigt waren.

Nimmt man nun an, wie nicht, das ganze Deſervitorium aus den Civilſachen (natürlich mit Ausnahme der Fälle, wo 2 Anwälte beſchäftigt waren, und bei denen für den zweiten Anwalt im Ganzen 178 M. Deſerviten in Anſatz zu bringen ſind), als Einnahme des Amtsgerichtsanwalts, ſo entfallen nicht einmal 1250 M. als Einkommen aus dem Civilprozeß. Nun iſt allerdings richtig, daß 3 Amtsgerichte, von denen 2 einen Anwalt nicht haben, in der Nähe liegen, ſo daß die Praxis des Amtsgerichtsanwaltes auch bezüglich dieſer 3 Amtsgerichtsſitze in Betracht kommt, allein umgekehrt iſt eben ſo richtig, daß nicht alle die Rechtsſtreitigkeiten, bei denen am Amtsgerichte ſelbſt ein Anwalt zugezogen war, von dem Amtsgerichtsanwalte geführt wurden. So wird ſich das Mehr der auswärtigen Praxis des Amtsgerichtsanwaltes ausgleichen durch den Entgang der Vertretungen, welche auswärtige Anwälte am Amtsgerichte ſelbſt hatten.

Die 606 M. Deſerviten in Strafſachen entziffern ſich zumeiſt aus Privatklageſachen, nur bei 4 anderen Strafſachen wirkte ein Anwalt mit. Dagegen waren in 4 Privatklageſachen zwei Anwälte beſchäftigt. Das Erträgniß des Amtsgerichtsanwalts aus Strafſachen, abermals angenommen, er habe ſämmtliche Strafſachen gehabt, bei denen ein Anwalt zugezogen war, ſtellt ſich nicht ganz auf 600 M., dieſe zu den 1250 M. aus den Civilrechtsſachen addirt, gleich 1850 M.

Der Anfangsgehalt eines Amtsrichters iſt in Bayern 2280 M., der Anfangsgehalt eines Sekretärs 1800 M.

Es haben auch bereits Anwälte den Anwaltsſtand aufgegeben und ſind Amtsrichter geworden. Als die R. A. O. erlaſſen wurde, ſprach man davon, daß ältere verdiente Anwälte Aufnahme in den höheren Richterſtand finden würden; ich weiß nicht, ob dieſe Anſicht ſich auch im Großen und Ganzen, Ausnahmen abgerechnet, beſtätigt hat. S. H.

Im Anwaltsprozeſſe wird die Gültigkeit einer Zuſtellung nicht dadurch beeinträchtigt, daß der Gerichtsvollzieher den Zuſtellungsauftrag von der Partei in eigenem Namen erhalten hat.

Beſchluß der vereinigten Civilſenate vom 3. Januar 1887 i. S. Rößler c. Prometheus, Nr. 30/86 I.

Gründe.

Die von der Beklagten gegen das erſtinſtanzliche Urtheil, welches ihrem damaligen Anwalte am 20. Juli 1885 durch einen nach Inhalt der Zuſtellungsurkunde von der Klägerin beauftragten Gerichtsvollzieher zugeſtellt worden war, am 5. Auguſt 1885 eingelegte Berufung wurde, nachdem die Beklagte in der Berufungsverhandlung eingeräumt hatte, daß in der That die Zuſtellung des Urtheils nicht auf Betreiben des erſtinſtanzlichen Anwalts der Klägerin, ſondern auf von der Klägerin ſelbſt in eigenem Namen ertheilten Auftrag vorgenommen ſei, nach dem Antrage der Klägerin als „zur Zeit unzuläſſig" verworfen. Das Berufungsgericht führte in ſeinen Gründen aus: der Anwaltszwang befaſſe auch Vorſchrift des § 74 Abſatz 1 der Civilprozeßordnung den ganzen Prozeß und alſo auch alle den Prozeßgang betreffenden Prozeßhandlungen; ſomit habe auch die Zuſtellung des erſtinſtanzlichen Urtheils, welche wegen der mit ihr verknüpften prozeſſualen Bedeutung einen weſentlichen Akt des Prozeßbetriebes bilde, nur auf Betreiben des Inſtanzanwalts mit Rechtswirkſamkeit erfolgen können; da demnach eine gültige Zuſtellung des Urtheils nicht ſtattgefunden habe, ſo ſei die Berufungseinlegung vorzeitig geſchehen und nach § 477 wirkungslos. Auf die Reviſion des Beklagten wurde durch Beſchluß des erſten Civilſenats des Reichsgerichts die Sache in Gemäßheit des § 137 des Gerichts-Verfaſſungs-Geſetzes zur Verhandlung und Entſcheidung an die Vereinigten Civilſenate verwieſen, indem in den Gründen ausgeſprochen wurde, daß der Senat mit den Gründen des angefochtenen Urtheils einverſtanden ſei, an der demgemäß zu erkennenden Zurückweiſung der Reviſion aber durch die auf der entgegengeſetzten Anſicht beruhenden Urtheile des vierten Civilſenats in Sachen Frantzki wider Frantzki IV. 493. 82.

Seuffert, Archiv Band 38 Nr. 263 und

Juriſtiſche Wochenſchrift Band 11 S. 110

und in Sachen Gurt wider Vortriede IV. 867. 81.

Juriſtiſche Wochenſchrift Band 10 S. 100,

ſowie des fünften Civilſenats in Sachen Niederlich wider Leubus V. 322. 83 ſich behindert finde.

Die angeführten Urtheile beſchäftigen ſich gleichfalls mit der Prüfung der Frage, ob durch die nur im eigenen Auftrage der Partei ohne Zuthun ihres Anwalts erfolgte Urtheilszuſtellung die Berufungsfriſt eröffnet worden ſei, und bejahen dieſelbe auf Grund der Annahme, daß der Anwaltszwang nur für die Verhandlung vor dem erkennenden Richter und die vorbereitenden Schriftſätze gelte und ſich insbeſondere auf die Zuſtellung von Urtheilen nicht beziehe. Dagegen wird in den Urtheilen des zweiten Civilſenats in Sachen Greiner wider Buchmüller II. 384. 81

Entſcheidungen des Reichsgerichts in Civilſachen Band 5 Nr. 100 S. 374 und in Sachen Rötha wider Endert. II. 547. 82

daſelbſt Band 9 Nr. 100 S. 346

ſowie in dem Urtheile des Dritten Civilſenats in Sachen Rieſiager wider Rieſiager III. 432. 81.

Juriſtiſche Wochenſchrift Band 10 S. 149

bei Beurtheilung der Gehörigkeit der Zuſtellung einer Berufungsſchrift die Anſicht befolgt, daß auch § 74 Abſatz 1 der Zuſtellungsauftrag von dem die Partei vertretenden Anwalt ausgehen müſſe.

Der ſogenannte Anwaltszwang beruht auf der Vorſchrift des § 74 Abſatz 1 der Civilprozeßordnung, welcher ſagt;

Digitized by Google

„Vor den Landgerichten und vor allen Gerichten höherer Instanz müssen die Parteien sich durch einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen (Anwaltsprozeß)."

Es wird allgemein anerkannt, daß diese Vorschrift sich nicht bloß auf die mündliche Verhandlung des Rechtsstreits, sondern auch auf die sämmtlichen Schriftsätze der Parteien bezieht; streitig ist nur, ob dieselbe auch das Zustellungsverfahren beherrsche und zwar besonders in dem Sinne, daß im Anwaltsprozesse die Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher nur auf Grund eines von dem Anwalte ausgegangenen Auftrags rechtswirksam erfolgen könne.

Die verneinende Ansicht wird in den zuerst angeführten Urtheilen neben sonstigen aus den Vorschriften über das Zustellungsverfahren entnommenen Gründen, hauptsächlich durch die Auffassung motivirt, daß die fragliche Gesetzesbestimmung nach ihren Worten „vor den Landgerichten" sich nur über die vor dem erkennenden Gerichte zu führenden Verhandlungen ausspreche, — ein Standpunkt, von welchem aus auch die Ausdehnung des Anwaltszwanges auf die außerhalb des Gerichts unter den Parteien gewechselten Schriftsätze ausreichend gerechtfertigt wird durch deren die mündliche Verhandlung vorbereitende Bedeutung, durch die deshalb getroffene Anordnung ihrer abschriftlichen Einreichung an das Gericht (§ 124), sowie auch durch die Vorschrift des § 121 Ziffer 6, daß im Anwaltsprozesse dieselben von dem Anwalt unterschrieben sein sollen. In Betreff der Zustellung von Urtheilen wird außerdem noch besonders geltend gemacht, daß die für die Verhandlung des Rechtsstreits gegebene Vorschrift auf die Zustellung eines Urtheils deswegen nicht bezogen werden könne, weil die Verhandlung in der Instanz bereits durch die Verkündigung des Urtheils beendigt sei. Ueberhaupt aber wird, im Anschluß an den Wortlaut des § 74, als der eigentliche Zweck des Anwaltszwanges nur die Sicherung eines geregelten schriftlichen und mündlichen Verkehrs der Parteien mit dem erkennenden Gerichte angesehen.

Die bejahende Meinung bezieht die Vorschrift des § 74 Absatz 1 auf die Gesammtheit des Verfahrens in der Instanz, auch des außergerichtlichen in seinem ganzen Umfange, und macht hierfür geltend, daß die Worte „vor den Landgerichten" ebenso, wie in der Ueberschrift des ersten Abschnitts des zweiten Buchs der Civilprozeßordnung, von dem landgerichtlichen Verfahren im Gegensatz zu dem amtsgerichtlichen Verfahren (Ueberschrift des zweiten Abschnitts) verstanden werden müsse, was sich auch ergebe aus dem das Gebiet des Anwaltwattszwangs zusammenfassend bezeichnenden Ausdruck „Anwaltsprozeß"; sie findet demnach in dieser Gesetzesstelle die Nothwendigkeit einer Vertretung der Partei durch einen Instanzanwalt ausgesprochen sowohl in aktiver als passiver Hinsicht für alle innerhalb der Instanz vorzunehmenden und namentlich also auch für alle den Prozeßbetrieb bezweckenden Prozeßhandlungen, und unter letzteren befaßt sie auch das Betreiben der Zustellungen. Auch in Betreff der Zustellung von Urtheilen läßt sie eine Ausnahme nicht zu, nicht bloß wegen der mit derselben im Falle der Zulässigkeit von Rechtsmitteln verbundenen prozessualen Wirkung, sondern vor allem deswegen, weil auch die Zustellung eines Urtheils noch innerhalb der Instanz, in welcher dasselbe ergangen ist, erfolge. Eine Bestätigung der Richtigkeit ihrer Auffassung findet sie in dem Gegensatze der Vorschrift des § 74 Absatz 1 zu denjenigen der §§ 75 und 79 Absatz 2, nach welchen, soweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, die Partei selbst oder durch einen sonstigen Bevollmächtigten ihren Rechtsstreit führen und auch für einzelne Prozeßhandlungen Vollmacht ertheilen kann, sowie in der dem Partei vertretenden Anwalte beigelegten Eigenschaft eines Prozeßbevollmächtigten derselben („als Bevollmächtigter") in Verbindung mit den aus der Prozeßvollmacht nach § 77 sich ergebenden Befugnissen. Sie beruft sich auch auf die Motive zum Entwurf der Civilprozeßordnung, welche zum § 74 (§ 72 des Entwurfs) als Grund der Einführung des Anwaltszwangs anführen, daß derselbe

„für ein Prozeßverfahren, welches auf den Grundsätzen der Unmittelbarkeit der Verhandlung vor dem erkennenden Richter und des Prozeßbetriebes — wenigstens in seinen wesentlichen Bestandtheilen durch die Parteien beruht, ganz unentbehrlich ist,"

und weiterhin hinzufügen, daß bei dieser Einrichtung des Verfahrens

„eine Gewähr dafür erforderlich ist, daß der Prozeßbetrieb in den Händen von Personen ruht, welche eine ähnliche Garantie für die Sorgsamkeit und Zuverlässigkeit ihrer Geschäftsthätigkeit darbieten, wie die Richter."

Auch die erstere Meinung führt einen Ausspruch der Motive für sich an, nämlich daß

„der Anwaltszwang nicht erfordert wird für Prozeßakte, welche sich nicht als grundsätzliche Bestandtheile der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Richter darstellen",

dieser Ausspruch will indessen nur motiviren, daß der Anwaltszwang nicht zu erstrecken ist auf die vor einem Gerichtsschreiber oder einem beauftragten oder ersuchten Richter vorzunehmenden Prozeßhandlungen, und es kann zugegeben werden, daß derselbe nach diesem Zusammenhang in der gegenwärtigen Streitfrage wohl nicht zu verwerthen ist.

Man muß nun gewiß anerkennen, daß die Ausübung des den Parteien zustehenden Prozeßbetriebes bei dessen für die Herbeiführung der mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits und für die Bestimmung des Gegenstandes derselben maßgebenden Bedeutung gleichfalls vollständig und ausschließlich in die Hand des die Partei in der Prozeßverhandlung vertretenden Anwalts gelegt sein kann; der Prozeßbetrieb kann aber nicht anders als durch Schriftsätze — unter denen in dieser Beziehung die eine Ladung (§ 191) enthaltenden Schriftsätze die wichtigste Stelle einnehmen — oder in gewissen Fällen (vergl. §§ 202, 228) durch Akte der mündlichen Verhandlung ausgeübt werden und da sich schon hieraus die Unterwerfung des Prozeßbetriebes unter den Anwaltszwang ergiebt, so kann aus derselben eine Erstreckung des Anwaltzwanges auf das Zustellungsverfahren, insbesondere auf das Betreiben der Zustellungen, nicht erwiesen werden.

Es ist freilich auch weiter nicht in Abrede zu stellen, daß für den die Partei vertretenden Anwalt auch in Betreff der gegen-

Digitized by Google

seitigen Zustellung der Schriftsätze eine gegen störende Einmischungen oder Hereinziehungen der eigenen Personen der Parteien vollständig gesicherte Machtstellung unentbehrlich ist, allein diese Stellung ist ihm auch im § 74 Absatz 1 dadurch gewährleistet, daß für ihn durch die Gesetzesworte „als Bevollmächtigter" zugleich die Eigenschaft eines Prozeßbevollmächtigten der Partei erfordert wird. Vermöge dieser Eigenschaft des Instanzanwalts ist in Betreff der Adressirung der Zustellungen durch die allgemeine Vorschrift des § 162, daß die Zustellungen an den Prozeßbevollmächtigten zu erfolgen haben, für den Anwaltsprozeß der Anwaltszwang gegeben. Die Sorge für das Betreiben der Zustellungen ist dem Instanzanwalt übertragen durch seine Prozeßvollmacht, welche ihn (§ 77) zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen und somit auch zu den nach seinem Ermessen erforderlichen Zustellungen ermächtigt. Die Prozeßvollmacht schließt zwar an sich die Befugniß des Vollmachtgebers zum Handeln in eigener Person nicht aus und sie erhält auch eine solche ausschließliche Bedeutung keineswegs ihrem ganzen Umfange nach, dadurch, daß der Prozeßbevollmächtigte zugleich der die Partei in der Prozeßverhandlung ausschließlich vertretende Anwalt ist; es braucht in dieser Beziehung nur darauf hingewiesen zu werden, daß die Partei durch den Anwaltszwang nicht behindert ist, in Betreff der Bestellung eines Vertreters und Bevollmächtigten für die höheren Instanzen und im Zwangsvollstreckungsverfahren selbstständig zu handeln. Allein der Weg einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt steht begrifflich nur dem Anwalte zu Gebote und wenn durch einen Gerichtsvollzieher zugestellt werden soll, so muß demselben die Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks (§ 155) übergeben sein, welche bei der Zustellung eines Schriftsatzes in einem mit der urschriftlichen Unterschrift des Anwalts versehenen Exemplare derselben zu bestehen und auf welches sich, wenn der Schriftsatz eine Ladung enthält, auch das Original der nur durch den Anwalt zu erwirkenden gerichtsseitigen Terminsansetzung zu befinden hat. Die der Gegenpartei zu behändigende Abschrift des Schriftstücks hat (§ 156) im Anwaltsprozesse regelmäßig in einer von dem Anwalt zu beglaubigenden Abschrift zu bestehen. Somit kann die Partei nur durch ihren Anwalt in den Besitz des zur Bewirkung der Zustellung eines Schriftsatzes erforderlichen Materials gelangen. Wenn der Anwalt, welchem unbenommen ist, die Beauftragung des Gerichtsvollziehers durch beliebige Mittelspersonen und also auch durch die Partei selbst besorgen zu lassen, der Partei die zustellungsfertige Urschrift seines Schriftsatzes und sogar außerdem auch noch eine von ihm beglaubigte Abschrift desselben übergeben hat, so kann dies nur geschehen sein in der Absicht, der Partei die Zustellung desselben zu überlassen. Demnach ist im Anwaltsprozesse das Betreiben der Zustellung eines Schriftsatzes durch die Partei in eigener Person ohne Zuthun und Willen ihres Anwalts thatsächlich unausführbar; die Fälle, welche man sich dennoch ausdenken kann, um die Möglichkeit eines solchen eigenmächtigen Verfahrens der Partei zu belegen, haben keine praktische Bedeutung und keinen Anspruch auf legislatorische Berücksichtigung.

In Betreff der Zustellung von Urtheilen ist dagegen allerdings ein selbstständiges Handeln der Partei dadurch ermöglicht, daß sie hierfür eine ihr von dem Anwalt nur zur Einsicht mitgetheilte oder auch eine bei der Gerichtsschreiberei auf ihr persönliches Betreiben (§ 221 Absatz 1, § 74 Absatz 2) erwirkte Ausfertigung desselben verwenden kann. Allein es ist auch kein sachlicher Grund erfindlich, welcher es rechtfertigen könnte, daß die Partei von der Befugniß zur selbstständigen Betreibung der Urtheilszustellung ausgeschlossen werde. Der bloß äußerlichen Frage, ob man die Urtheilszustellung noch als einen der Urtheilsinstanz angehörigen Prozeßakt zu betrachten habe, kann eine sachliche Bedeutung nicht zukommen. Mit der Verkündung des Urtheils ist der Zweck der Betreibung eines jeden Rechtsstreits, eine gerichtliche Entscheidung desselben herbeizuführen, für die Instanz erledigt; in der Zustellung des Urtheils ist noch nicht ein weiteres Betreiben der Prozeßverhandlung enthalten, ihre Wirkung besteht vielmehr nur darin, daß der Prozeß in die Lage versetzt wird, daß, wenn ein Rechtsmittel noch zulässig ist, ein etwa von der einen oder andern Partei gewolltes weiteres Betreiben des Prozesses nunmehr innerhalb der gesetzlichen Frist stattfindn muß, und daß, wenn ein Rechtsmittel nicht zulässig ist oder nicht eingelegt wird, die Zwangsvollstreckung statthaft ist, und in beiden Beziehungen ist, wie schon bemerkt, wenngleich die präsumtive Vollmacht des bisherigen Anwalts sich auch auf diese ferneren Stadien des Prozesses erstreckt, die Partei zum selbstständigen Handeln berechtigt. Wenn der Anwalt einer Partei nach Verkündigung des Urtheils vor Zustellung desselben gestorben ist, oder wenn eine beklagte Partei sich an der Zustellung eines gegen sie ergangenen Versäumnißurtheils wegen der erkannten Klagabweisung interessirt findet, so muß die Partei zur selbstständigen Erwirkung der Zustellung berechtigt sein, denn man darf von dem Gesetze voraussetzen, daß dasselbe der Partei nicht lediglich wegen Besorgung der Urtheilszustellung die Umstände und großen Kosten der Bestellung eines Anwalts hat auferlegen wollen.

Wenn das Gesetz bloß einer vermeintlichen theoretischen Konsequenz zu Liebe den Anwaltszwang auch auf das Betreiben der Zustellungen ausgedehnt hätte, so wäre hiermit eine Bestimmung getroffen, welche, ohne irgend einen Nutzen für das Prozeßverfahren, nur die Wirkung haben würde, das Zustellungswesen durch die Auferlegung formalistischer Rücksichtsnahmen zu erschweren und gefährden, hierdurch eine ausgiebige Quelle von Prozeßschikanen und Prozeßverschleppungen zu eröffnen und in manchen Fällen das gute Recht einer Partei an der Klippe dieses Formalismus scheitern zu lassen. Mit einer solchen Bestimmung hätte das Gesetz den Ruhm verwirkt, welchen dasselbe sich in seinen Motiven a. a. O. — sonst überall mit vollem Rechte — vindicirt, daß es im „Interesse einer freieren Gestaltung des Verfahrens nach Möglichkeit von erschwerenden Förmlichkeiten abgesehen habe."

Eine solche Ausdehnung des Anwaltszwanges ist aber auch in der maßgebenden Vorschrift des § 74 Absatz 1 nicht enthalten. Es mag bedenklich sein, ob man bei der Auslegung derselben die Worte „vor den Landgerichten u. s. w." in dem Maße, wie es in den angeführten früheren Urtheilen des Reichsgerichts geschehen ist, strikt nach ihrem Wortlaut zu verstehen oder darin nicht vielmehr aus den von der gegentheiligen Meinung angegebenen Gründen eine Bezeichnung des gesammten

Digitized by Google

Prozeßverfahrens in der Instanz zu erblicken hat; allein auch bei der letzteren Auslegung muß man im Resultat der Bedeutung beipflichten, in welcher jene Urtheile die Gesetzesvorschrift auffassen. Die Vertretung der Partei durch den Anwalt kann jedenfalls nur bezogen werden auf die in dem Prozesse vorzunehmenden Handlungen und hierunter nur auf diejenigen Prozeßhandlungen, welche die einen Prozeß ohne Anwalt und Prozeß-Bevollmächtigten führende Partei in eigener Person wahrzunehmen vermag. Die Partei hat aber (abgesehen von den nach § 74 Absatz 2 hier nicht in Betracht kommenden Prozeßhandlungen, welche vor einem ersuchten oder beauftragten Richter oder einem Gerichtsschreiber vorzunehmen sind) in dem Prozesse nur aufzutreten vor dem erkennenden Richter und gegenüber der Partei, gegen welche sie ihren Rechtsstreit führt; der Vertretungszwang trägt auch das Mittel zu seiner Realisirung in sich selbst dadurch, daß die Partei vor Gericht — außer in den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen — in eigener Person nicht zum Worte zu verstatten ist, und daß ihre nicht von dem Anwalte unterzeichneten Schriftsätze sowohl vom Gerichte als auch von der Gegenpartei als nicht vorhanden zu betrachten sind. Auf den Zustellungsakt des Gerichtsvollziehers ist die Vorschrift, daß die Partei sich durch einen Anwalt vertreten lassen müsse, nicht anwendbar, eben weil dieser Akt für die Partei nur durch den Gerichtsvollzieher wahrgenommen werden kann. Der Akt der Beauftragung des Gerichtsvollziehers wird durch den Anwaltszwang nicht berührt, weil derselbe keine Prozeßhandlung ist; die Beauftragung des Gerichtsvollziehers ist ganz ebenso wie die Bevollmächtigung eines Anwalts eine einseitige und interne Handlung der Partei, welche von ihr außerhalb des Prozesses vorgenommen wird zum Zwecke der Engagirung eines für die Führung ihres Prozesses nothwendigen Organs. Die Unanwendbarkeit des Vertretungszwangs auf die Beauftragung eines Gerichtsvollziehers zeigt sich auch daran, daß dem Gerichtsvollzieher nicht die Befugniß zugeschrieben werden kann, den ihm von der Partei in ihrem eigenen Namen ertheilten Zustellungsauftrag aus dem Grunde unbefolgt zu lassen und zu ignoriren, weil ihm derselbe nur durch einen die Partei vertretenden Anwalt rechtswirksam ertheilt werden könne.

Man könnte gegen diese Ausführung zwar den Einwand erheben wollen, daß die Zustellungshandlung, wenngleich sie physisch nur durch den Gerichtsvollzieher vorgenommen werden kann, sich doch zugleich im Rechtssinne als eine Handlung seines Auftraggebers — also der Partei selbst oder ihres Anwalts — darstelle, und daß dieselbe somit keineswegs durch ihre Beschaffenheit der Anwendbarkeit des Anwaltszwangs entzogen sei. Allein dieser Einwand würde, da es hier nur auf das Verhältniß anzukommen hat, in welchem der zustellende Gerichtsvollzieher der Gegenpartei, an welche zugestellt wird, gegenüber tritt, höchstens dann berechtigt sein, wenn nach der Vorschrift des Gesetzes dem Zustellungsempfänger durch den Zustellungsakt erkennbar gemacht werden müßte, in wessen Auftrag die Zustellung geschehe. Eine derartige Gesetzesvorschrift besteht aber nicht, das Gesetz schreibt vielmehr (§ 174 Ziffer 2) in dieser Beziehung nur vor, daß die Zustellungsurkunde zu enthalten hat:

„die Bezeichnung der Person, für welche zugestellt werden soll; wenn die Zustellung von Amtswegen angeordnet ist, das Gericht, von welchem die Anordnung ausgeht."

Da die von Seiten einer Partei betriebenen Zustellungen immer für die Partei selbst, die Herrin des Prozesses, erfolgen, so wird in diesen Fällen der Gesetzesvorschrift am präzisesten dadurch entsprochen, daß die nach Namen oder Parteirolle angeführte Person der Partei als diejenige Person, für welche zugestellt werden soll, bezeichnet wird; wenn statt dessen auch gesagt werden darf, daß die Zustellung im Auftrage der Partei oder für den Prozeßbevollmächtigten und Instanzanwalt der Partei oder in dessen Auftrage vollzogen werde, so sind diese Ausdrücke nur deshalb zulässig, weil sich auch aus ihnen ergiebt, daß die Zustellung für die Partei vorgenommen wird.

In den neueren Prozeßordnungen für Hannover § 230 und für Baiern Artikel 202 und auch in dem Hannoverschen Entwurfe § 171 war vorgeschrieben, daß in den Zustellungsurkunden der Auftraggeber des Gerichtsvollziehers bezeichnet sein müsse; in dem Preußischen Entwurfe § 166 und dem Norddeutschen Entwurfe § 253 wurde diese Bestimmung gänzlich beseitigt, offenbar weil man davon ausging, daß durch den Zustellungsakt nur ersichtlich gemacht zu werden brauche, für wen zugestellt werde, daß dies sich aber schon aus dem Inhalte des zugestellten Schriftstücks genügend ergebe, die jetzige, eine ausdrückliche Bezeichnung dieser Person erfordernde Bestimmung schreibt sich aus dem Entwurfe vom Jahre 1873 her. Obwohl es nun nicht bezweifelt werden kann, daß die Fassung derselben in ihrer Abweichung von den Vorschriften jener älteren Materialien mit vollem Vorbedacht gewählt worden ist, bedienen sich dennoch die Zustellungsurkunden der Gerichtsvollzieher in Folge der von den Landes-Justizverwaltungen vorgeschriebenen Formulare

Preußische Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher im Justiz-Ministerial-Blatt 1879 Anlage J zu Nr. 33 S. 56 ff. Formular 3—15

regelmäßig der Bezeichnung desjenigen, in dessen Auftrage zugestellt wird. Diese Ausdrucksweise der Formulare („im Auftrage des . . . .") ist ohne Zweifel dadurch veranlaßt, daß für die in bürgerlichen Rechtssachen auf Betreiben der Parteien und von Amtswegen vorzunehmenden Zustellungsurkunden der Gebrauch derselben Formulare vorgeschrieben ist (vergl. Geschäftsanweisung a. a. O. §§ 20, 25 ff.) und daß man deshalb in dieser Beziehung einen Ausdruck hat wählen müssen, welcher zur Bezeichnung sowohl der Person, für welche, als auch des Gerichts, auf dessen Anordnung zugestellt wird, sich verwenden läßt; hätte man statt dessen für die beiden Kategorien der Zustellungen verschieden sich strikt an die Gesetzesworte haltende Formulare gegeben, so würden dadurch die seitdem in zahlreichen Prozessen über die Frage, ob der Zustellungsauftrag von einer legitimirten Person ertheilt worden sei, entstandene Streitigkeiten und Weiterungen, wenn nicht sämmtlich, so doch jedenfalls zum bei weitem größten Theil erspart geblieben sein.

Ergiebt sich nun aus der Vorschrift des § 74 Ziffer 2, daß das Gesetz eine urkundliche Feststellung der Person des Auftraggebers nicht für erforderlich gehalten hat, so muß hieraus der Schluß gezogen werden, daß dasselbe dieser Feststellung, namentlich in der Richtung, ob der Auftrag von der Partei

ſelbſt oder von ihrem Anwalte ausgegangen ſei, auch keine rechtliche Bedeutung hat beimeſſen wollen. Zu demſelben Schluſſe führt auch die Faſſung des § 153, insbeſondere in ihrem Gegenſatze zu derjenigen des § 162. Wenn das Geſetz für den Anwaltsprozeß die Gültigkeit der Zuſtellungen dadurch bedingen wollte, daß der Zuſtellungsauftrag von dem Anwalte ausgegangen ſei, ſo hätte daſſelbe bei den ſchwer wiegenden Intereſſen, welche mit der Gültigkeit der vorgenommenen Zuſtellungen verknüpft ſind, nicht unterlaſſen dürfen, ſich hierüber in einer für alle Betheiligten klaren und unzweideutigen Weiſe auszuſprechen, und man kann namentlich nicht bezweifeln, daß das Geſetz, welches im § 162 in Betreff der Adreſſirung der Zuſtellungen ausdrücklich beſtimmt hat, daß dieſelbe ſich an den Prozeßbevollmächtigten und nicht an die Partei ſelbſt zu richten habe, ebenſo auch in Betreff der Befugniß zur Ertheilung des Zuſtellungsauftrags ausdrücklich zwiſchen der eigenen Perſon der Partei und ihrem Anwalt unterſchieden haben würde, wenn dieſe Befugniß ausſchließlich dem Letzteren hätte beigelegt ſein ſollen; da nun aber der § 152 uneingeſchränkt ausſpricht, daß zur Bevollmächtigung des Gerichtsvollziehers

„die mündliche Erklärung einer Partei"

genügt, ſo muß man folgern, daß eine derartige Geſetzesabſicht nicht beſteht. Der § 156 ſchreibt vor, daß die Beglaubigung der zu übergebenden Abſchrift des zuzuſtellenden Schriftſtücks

„geſchieht durch den Gerichtsvollzieher, bei den auf Betreiben von Rechtsanwälten oder in Anwaltsprozeſſen zuzuſtellenden Schriftſtücken durch den Anwalt";

wenn in den Anwaltsprozeſſen die Zuſtellungen rechtsnothwendig durch den die Partei vertretenden Anwalt betrieben werden müßten, ſo wäre in den Worten „oder in Anwaltsprozeſſen" nur ein leerer Pleonasmus enthalten, welcher aber der Geſetzesredaktion nicht zugetraut werden kann. Was endlich insbeſondere die Zuſtellung von Urtheilen anbelangt, ſo iſt, da das Zwangsvollſtreckungsverfahren dem Anwaltszwange nicht unterliegt, durch die Beſtimmung des § 671, nach welcher das Urtheil gleichzeitig mit dem Beginn der Zwangsvollſtreckung zugeſtellt werden kann, ein Beleg dafür gegeben, daß die Partei in eigener Perſon zum Betreiben der Urtheilszuſtellung berechtigt iſt. Somit wird die richtige Auslegung der Vorſchrift des § 74 Abſatz 1 auch durch die Vorſchriften über das Zuſtellungsverfahren mehrfach beſtätigt.

Aus dieſen Gründen rechtfertigt ſich die Aufſtellung des Rechtsſatzes, daß

im Anwaltsprozeſſe die Gültigkeit einer Zuſtellung nicht dadurch beeinträchtigt wird, daß der Gerichtsvollzieher den Zuſtellungsauftrag von der Partei in ihrem eigenen Namen erhalten hat.

Aus der ſtrafrechtlichen Praxis des Reichsgerichts.

(Präjudizien aus März und April 1887.)

I. Zum Strafgeſetzbuch.

1. §§ 43, 49.

Die Beihülfe zu einem Verſuch mit dem Bewußtſein, daß das vom Gehülfen dem Thäter gegebene Mittel zur Ausführung der That untauglich iſt, kann als Beihülfe nicht beſtraft werden. Urth. des I. Sen. v. 19. April 1887 (786/87).

2. §§ 48, 49, 257.

Die Beſtimmungen des Str. G. B. über Theilnahme und Begünſtigung ſind auch anwendbar bei Theilnahme und Begünſtigung militäriſcher Delikte durch Nichtmilitärs. Militäriſche Verbrechen ſind dabei als Verbrechen, militäriſche Vergehen als Vergehen zu betrachten. Statt auf Arreſt iſt gegen Perſonen vom Civilſtande auf Haft zu erkennen. Urth. des II. Sen. v. 1. April 1887 (559/87).

3. §§ 48, 73, 74, 259.

Die von ein und derſelben Perſon begangene Anſtiftung zu einem Diebſtahl und Hehlerei in Bezug auf dieſen Diebſtahl kann in realer und in idealer Konkurrenz zu einander ſtehen, je nach den thatſächlichen Umſtänden des Falls. Urth. des III. Sen. v. 24. März 1887 (144/87).

4. § 49a.

Die Strafbarkeit der mündlichen Aufforderung zum Begehen eines Verbrechens iſt nicht dadurch bedingt, daß ein verſprochener Vortheil dem Betrage nach zu beſtimmen iſt, oder daß der Verſprechende ihn gewähren wollte oder daß der Aufgeforderte dadurch beſtimmt werden konnte oder an die Ausführung des Verſprechens glaubte. Urth. des I. Sen. v. 24. März 1887 (534/87).

5. § 137.

Das Ausgraben und Verzehren von Theilen eines Thierkadavers, der polizeilich beſchlagnahmt und vergraben worden war, iſt aus § 137 nicht ſtrafbar. Urth. des IV. Sen. v. 25. März 1887 (494/87).

6. § 184.

Es iſt nicht rechtsirrig, das Anbieten unzüchtiger Bilder in einer beſuchten Gaſtſtube an die Gäſte, ſo daß dieſe beim Vorzeigen die Bilder wahrnehmen können, als ein Ausſtellen der Bilder zu betrachten. Urth. des III. Sen. v. 24. März 1887 (524/87).

7. §§ 185, 186.

In dem Vorwurfe der Parteilichkeit gegen eine obrigkeitliche Perſon liegt nur ein allgemeines, nach § 185 ſtrafbares Urtheil, wenn er nicht in Zuſammenhang mit beſtimmten Handlungen des Beleidigten gebracht iſt. Iſt dagegen letzteres der Fall, ſo liegt darin die Behauptung einer Thatſache. Urth. des II. Sen. v. 15. März 1887 (416/87).

8. §§ 205, 49.

Die Mitglieder eines ſtudentiſchen Ehrengerichts, und mit denſelben auch derjenige, welcher ohne Sitz und Stimme im Ehrengericht nur das Protokoll deſſelben geführt hat, ſind, wenn das Ehrengericht einen Zweikampf zugelaſſen hat, als Gehülfen deſſelben ſtrafbar. Urth. des III. Sen. v. 25. April 1887 (735/87).

9. §§ 223, 340.

Daraus, daß beſtehendes Landesrecht ein Züchtigungsrecht der Lehrer nicht ausdrücklich feſtſetzt, kann nicht auf ein Nichtvorhandenſein eines ſolchen Rechtes geſchloſſen werden. Eine Züchtigung, die gegen landesgeſetzliche Beſtimmungen verſtößt, iſt ſtets kriminell ſtrafbar und kann nicht als blos disziplinär ſtrafbar der Strafverfolgung entzogen werden. Urth. des III. Sen. v. 3. März 1887 (310/87).

Digitized by Google

10. Das Züchtigungsrecht des Lehrers iſt eine Amtsbefugniß und deshalb nicht anwendbar und kriminell ſtrafbar, wenn es im Widerſpruch mit den den Geſetzen entſprechenden Amtsinſtruktionen ausgeübt wird. Urth. des II. Sen. v. 29. März 1887 (535/87).

11. Lehrer dürfen eine körperliche Züchtigung nicht vollziehen, ohne ſich kriminell ſtrafbar zu machen, wenn dieſelbe gegen eine allgemeine einſchränkende Vorſchrift der Schulaufſichtsbehörde verſtößt, oder gegen ein individuelles Verbot dieſer Behörde, körperliche Züchtigungen nach eigenem Ermeſſen vorzunehmen. Urth. des III. Sen. v. 18. April 1887 (490/87).

12. § 231.

Die Buße für Körperverletzung hat hauptſächlich den Charakter einer Entſchädigung, nicht einer Strafe, iſt jedoch nicht auf Erſatz vermögensrechtlicher Nachtheile beſchränkt, ſondern kann für jeden körperlichen oder pſychiſchen Schaden durch die Körperverletzung bemeſſen werden. Urth. des I. Sen. v. 7. März 1887 (187/87).

13. § 261, Abſ. 1.

Um den Thatbeſtand des § 261 Abſ. 1 annehmen zu können, iſt es nicht nur erforderlich, daß objektiv die That ſich auf einen ſchweren Diebſtahl bezieht, ſondern es muß der Hehler ſich der Art der Verübung der Hauptthat bewußt geweſen ſein. Urth. des IV. Sen. v. 15. März 1887 (453/87).

14. § 263.

Unwahre Behauptungen, welche ein Prozeßbetheiligter über ſeine eigene Perſon vorbringt, um den Gegner irre zu führen und von Verfolgung ſeiner Anſprüche abzuhalten, ſind nicht bloße einſeitige unwahre Parteibehauptungen, ſondern geeignet, den Thatbeſtand des Betrugs zu erfüllen. Urth. des I. Sen. v. 14. April 1887 (659/87).

15. § 263.

Derjenige, welcher ausdrücklich nur auf feſte Prämien verſichern und eine Verpflichtung zu Nachſchüſſen nicht übernehmen will, iſt im Sinne des § 263 an ſeinem Vermögen nicht ohne Weiteres beſchädigt, wenn er durch Täuſchung über die Art der Geſellſchaft beſtimmt wird, einer auf Gegenſeitigkeit gegründeten Verſicherungsgeſellſchaft beizutreten und dadurch die Verpflichtung zu Nachſchüſſen zu übernehmen. Beſchl. der verein. Strafſen. v. 20. April 1887 (2237/86).

16. § 266, Ziffer 2.

Um die Eigenſchaft eines Bevollmächtigten annehmen zu können, iſt nicht erforderlich, daß Jemand ermächtigt iſt, Geſchäfte nach eigenem Ermeſſen abſchließen zu können; jene Eigenſchaft iſt aber ausgeſchloſſen, wenn der Auftraggeber ſelbſt das Geſchäft abſchließt und ſich eines Dritten nur bedient, um dem Gegenkontrahenten ſeine Willenserklärung kundzugeben. Urth. des I. Sen. v. 28. März 1887 (462/87).

17. Wer die über eine ſimulirte Forderung errichtete Hypothenurkunde, welche er mit dem Auftrage erhalten hat, dieſelbe zu Gunſten des angeblichen Schuldners zu veräußern, zu ſeinen eigenen Gunſten cedirt, begeht Untreue. Urth. des II. Sen. v. 19. April 1887 (697/87).

18. § 267.

Ein vor Erlaß des Reichsgeſ. v. 6. Februar 1875, betr. die Beurkundung des Perſonenſtands, ausgeſtelltes Geburtsatteſt eines Geiſtlichen iſt in den Deutſchen Landestheilen links des Rheins keine öffentliche, wohl aber eine beweiserhebliche Privaturkunde. Urth. des IV. Sen. v. 19. April 1887 (577/87).

§ 289.

19. Die Zerſtörung einer dem Pfandrechte des Vermiethers durch Inferiren derſelben unterſtellten Sache kann nicht als Wegnahme derſelben beurtheilt werden. Urth. des IV. Sen. v. 29. März 1887 (496/87).

§§ 289. 61.

20. Wenn der Miether einer Wohnung die inferirten Einrichtungsgegenſtände ohne Zuſtimmung des Vermiethers weggebracht hat, iſt dieſer zur Stellung des Strafantrags befugt, auch wenn er nicht Eigenthümer des Hauſes iſt, in welchem ſich die Wohnung befindet, ſondern nur einer der mehreren Verwalter der Maſſe, zu welcher das Haus gehört. Urth. des III. Sen. v. 25. April 1887 (690/87).

21. § 303.

Auch unbewegliche und zuſammengeſetzte Sachen können Gegenſtand der Sachbeſchädigung ſein, ſo kann z. B. ein Brunnen d. h. die durch denſelben hergeſtellte Waſſeranſtalt Gegenſtand einer Beſchädigung durch Hineinwerfen von Koth ſein. Urth. des IV. Sen. v. 4. März 1887 (390/87).

22. § 305.

Ein freiſtehender, auf einen Balkenrahmen fundirter, ausgemauerter und gedeckter Abtritt iſt ein Gebäude im Sinne des § 305. Urth. des I. Sen. v. 28. März 1887 (332/87).

23. § 330.

Wenn eine Perſon, welche die Leitung eines Baues führt, durch zu ſchwache Anlage der Stützpfeiler u. dgl. einen Zuſtand herbeiführt, welcher bei künftiger beſtimmungsgemäßer Verwendung des Baues Menſchen Gefahr durch Einſturz droht, ſo iſt die Beſtrafung aus § 330 nicht ausgeſchloſſen, auch wenn die Polizeibehörde die Verſtöße gegen anerkannte Regeln der Baukunſt bei Reviſion des Baues bemerkt und abſtellt. Urth. des III. Sen. v. 28. März 1887 (467/87).

II. Zur Strafprozeß-Ordnung.

1. § 56 Ziff. 3 Str. Pr. O.

Es iſt rechtsirrig, einen als Zeugen vernommenen Verletzten bei ſofort erwiderter Körperverletzung als der Theilnahme verdächtig unbeeidet zu vernehmen. Urth. des II. Sen. v. 15. April 1887 (695/87).

2. § 145 Abſ. 2 Str. Pr. O.

Der Wahlvertheidiger hat nicht das Recht, Unterbrechung oder Ausſetzung der Verhandlung zu verlangen, weil er nicht die zur Vorbereitung der Vertheidigung erforderliche Zeit gehabt habe. Urth. des I. Sen. v. 18. April 1887 (736/87).

3. § 216 Str. Pr. O.

Bei der Ladung zu einer neuen Hauptverhandlung nach Ausſetzung der früheren hat der Angeklagte kein Recht auf die ſiebentägige Friſt zwiſchen Ladung und Verhandlung. Urth. des I. Sen. vom 14. März 1887 (366/87).

4. §§ 225. 226. 377 Ziff. 5 Str. Pr. O.

Die Staatsanwaltſchaft kann in der Hauptverhandlung ſowohl gleichzeitig als ſucceſſive von mehreren Beamten derſelben vertreten werden. Urth. des III. Sen. v. 28. April 1887 (751/87).

Digitized by Google

5. § 243 Str. Pr. O.

Die Verlesung von inländischen Gesetzen, welche nicht auf Gewohnheitsrecht beruhen, kann nicht durch einen mittels Gerichtsbeschlusses zu bescheidenden Antrag herbeigeführt werden, sondern jede Prozeßpartei kann darauf, auch durch Verlesung Bezug nehmen. Gewohnheitsrecht und auf ähnlichen Rechtsquellen beruhende Rechtsnormen können Gegenstand einer Beweisführung sein. Urth. des 1t. Sen. v. 5. April 1887 (696/87).

6. § 244 Str. Pr. O.

Die von einem kommissarisch vernommenen Zeugen in Bezug genommenen früheren Aussagen desselben sind Bestandtheile der kommissarischen Vernehmung und müssen, wenn letztere zur Verlesung in der Hauptverhandlung gelangt, als herbeigeschaffte Beweismittel gleichfalls verlesen werden. Urth. des 111. Sen. v. 10. März 1887 (368/87).

7. § 250. Str. Pr. O.

Nicht nur bei Tod, Geisteskrankheit oder Unbekanntschaft des Aufenthalts eines Zeugen können dessen Aussagen aus den Protokollen verlesen werden, auch wenn dieselben nicht unter den Formen des § 223 oder 191 zu Stand gekommen sind, sondern in allen Fällen, in denen nicht nur die mündliche, sondern auch die kommissarische Vernehmung des Zeugen für längere oder ungewisse Zeit Hindernissen begegnet. Urth. des 111. Sen. v. 31. März 1887 (631/87).

8. § 264 Str. Pr. O.

Der einer gemeinschaftlichen Mißhandlung Angeklagte kann nicht ohne Verweisung auf den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt auch noch wegen Verübung der That mittels gefährlichen Werkzeugs verurtheilt werden. Urth. d. 11. Sen. v. 29. März 1887 (317/87).

9. § 266 Str. Pr. O.

Durch den Grund, ein Angriff sei zur Vertheidigung nicht erforderlich gewesen, wird die Entschuldigung dieses Angriffs durch Nothwehr nicht genügend widerlegt. Urth. des I. Sen. v. 24. März 1887 (508/87).

10. § 292 Str. Pr. O. §§ 209, 210 Konk. O.

Wenn Fragen wegen betrüglichen und einfachen Bankerutts in Bezug auf dieselbe Zahlungseinstellung an die Geschworenen gerichtet werden, so kann eine Nebenfrage, ob realer Zusammenfluß vorliege, nicht gestellt werden. Ebensowenig kann der Geschworenenspruch neben einander leichtsinnige Unterlassung der Bilanzziehung und unordentliche Buchführung mit der Absicht, die Gläubiger zu benachtheiligen, feststellen. Urth. des 11. Sen. v. 25. März 1887 (549/87).

11. §§ 294, 296 Str. Pr. O.

Wegen strafbarer Handlungen, welche nur auf Antrag verfolgbar sind, kann, wenn ein Antrag nicht gestellt ist, eine Hülfsfrage an die Geschworenen nicht gestellt werden. Urth. des II. Sen. v. 1. April 1887 (589/87).

12. § 311 Str. Pr. O.

Leidet der Geschworenenspruch an sachlichen Mängeln, so daß das Berichtigungsverfahren eingeleitet werden muß, so sind die Geschworenen bei ihrer erneuten Berathung auch dann an keinen Theil ihres früheren Spruchs gebunden, wenn sich derselbe auf mehrere selbstständige Strafthaten bezieht. Urth. des 11. Sen. v. 26. April 1887 (872/87).

13. § 339 Str. Pr. O.

Wenn der Vertheidiger ein Rechtsmittel einlegt und ohne Kenntniß davon gleichzeitig der Angeklagte auf das Rechtsmittel verzichtet, so ist der Verzicht wirksam. Urth. des II. Sen. v. 5. April 1887 (775/87).

14. § 383 Abs. 2 Str. Pr. O.

Die Zustellung eines Urtheils an einen Angeklagten, der die Revision angemeldet hat, ist nicht genügend nachgewiesen, wenn die zu den Akten gegebene Zustellungsurkunde auf eine Urtheilsabschrift hinweist, welche nur die Urtheilsformel ohne Gründe enthält. Wird die richtige Zustellung bestritten, so eröffnet eine so nachgewiesene Zustellung die Frist zur Revisionsbegründung nicht. Beschl. des III. Sen. v. 26 Februar 1887 (T. B. 1195/87).

15. § 435 Str. Pr. O.

Wenn der Staatsanwalt das von ihm eingelegte Rechtsmittel zurücknimmt, fällt der Anschluß des Nebenklägers von selbst hinweg. Zur Rechtfertigung der Revision steht dem Nebenkläger die dem Staatsanwalt eröffnete Frist offen. Urth. des I. Sen. v. 25. April 1887 (T. B. VI. 1868/87).

16. § 444 Str. Pr. O.

Die Buße ist Entschädigung, nicht Strafe und kann vom Nebenkläger auch noch dann verlangt werden, wenn die Sache auf Revision des Angeklagten in die I. Instanz zurückverwiesen ist. Urth. des I. Sen. v. 25. April 1887 (626/87).

17. §§ 477, 8, 9 Str. Pr. O.

Auch im objektiven Verfahren bestimmt das Reichsgericht das zuständige Gericht, wenn bei Begehung der strafbaren Handlung im Auslande und Mangels des Gerichtsstandes der Ergreifung im Inlande ein zuständiges Gericht nicht vorhanden ist. Beschl. des 1. Sen. v. 28. April 1887 (T. B. 1975/87).

18. § 492 Str. Pr. O.

Es ist zulässig, daß ein Gericht das Erkennen einer Gesammtstrafe unterläßt und einem Nachtragserkenntnisse vorbehält, wenn die Vorbedingungen des § 79 Str. G. B. zwar vorliegen, das erste hierbei zu berücksichtigende Urtheil aber bei Fällung des zweiten noch nicht rechtskräftig war. Urth. des III. Sen. v. 14. März 1887 (392/87).

III. Zu verschiedenen Gesetzen strafrechtlichen und strafprozessualen Inhalts.

1. §§ 117, 147 Milit. Str. G. B.

Unter § 147 fällt nur die Unterlassung der Meldung von strafbaren Handlungen, von welchen der militärische Vorgesetzte in Folge seiner Dienstaufsicht Kenntniß erhalten hat. Hat er die Kenntniß durch eine bei ihm vorgebrachte Beschwerde erhalten, so ist § 117 anzuwenden. Urth. des I. Sen. v. 4. April 1887 (565/87).

2. § 115 R. Gew. Ordn. v. 21. Juni 1869 (Fassung v. 1. Juli 1883).

Genußgegenstände, wie Tabak, Seife, Beleuchtungsmaterial u. s. w. dürfen Fabrikarbeitern auch nicht unter Anrechnung der bloßen Anschaffungskosten auf Kredit gegen Anrechnung am Lohn verabfolgt werden. Urth. des II. Sen. v. 26. April 1887 (661/87).

Digitized by Google

3. § 135 R. Gew. Ordn. v. 21. Juni 1869 (Faſſung v. 1. Juli 1883).

Ein bloßer Theilhaber an der Firma eines Fabrikgeſchäftes, welcher bei der Geſchäftsleitung nicht betheiligt iſt, iſt für Einhaltung der Beſtimmungen über Beſchäftigung jugendlicher Arbeiter in der Fabrik nicht verantwortlich. Urth. des 1. Sen. v. 24. März 1887 (533/87).

4. §§ 136 Nr. 5b, 137 Vereinszollgeſetz v. 1. Juli 1869.

Der im § 137 Abſ. 2 gegen die Vermuthungen des § 136 dem Angeſchuldigten frei gelaſſene Nachweis iſt nicht ſchon dadurch geliefert, daß er beweiſt, er habe die Gegenſtände, welche er ohne den vorſchriftsmäßigen Zollausweis transportirt habe, ſchon vor Beginn des Transportes beſeſſen. Urth. des II. Sen. v. 29. März 1887 (551/87).

5. §§ 18, 20, 25 R. G. v. 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken u. ſ. w.

Auch Rechtsirrthum entſchuldigt bei objektiver Zuwiderhandlung gegen vorſtehende Beſtimmungen, wenn er nicht wenigſtens zur Fahrläſſigkeit zuzurechnen iſt. Urth. des II. Sen. v. 26. April 1887 (872/87).

6. § 35 R. Brauſteuer Geſ. v. 31. Mai 1872.

Es iſt rechtsirrthümlich anzunehmen, neben einer Defraudationsſtrafe könne eine Ordnungsſtrafe nicht verhängt werden. Urth. des IV. Sen. v. 18. März 1887 (95/87).

7. § 20 R. Preßgeſ. v. 7. Mai 1872.

Der Umſtand, daß Mangel an Bildung oder an geiſtigen Kräften den Redakteur einer Zeitung hindert, den ſtrafbaren Charakter eines von ihm in das Blatt aufgenommenen Artikels zu verſtehen, iſt kein beſonderer Umſtand im Sinne des § 20, durch welchen die Strafbarkeit des Redakteurs ausgeſchloſſen wird. Urth. des IV. Sen. v. 22. April 1887 (141/87).

8. § 14 R. Geſ. v. 30. November 1872 über den Markenſchutz. § 61 Str. G. Bch.

Der durch fortgeſetzte Verletzung ſeines Schutzrechtes Beſchädigte kann den Antrag auf Strafverfolgung gegen den Thäter drei Monate, nachdem er Kenntniß von der letzten Einzelhandlung erhalten hat, noch ſtellen, wenn er auch frühere Einzelhandlungen ſchon früher in Erfahrung gebracht hatte. Urth. des IV. Sen. v. 18. März 1887 (114/87).

9. §§ 27, 36, 40 R. Geſ. v. 16. Juli 1879, betr. die Beſteuerung des Tabaks.

Wenn ein der Tabakſteuerdefraudation Angeklagter nachweiſt, daß ihm die Abſicht gefehlt hat, einen als Tabakſurrogat anzuſehenden Stoff als Surrogat zu verwenden, ſo iſt er nur mit einer Ordnungsſtrafe zu belegen. Urth. des III. Sen. v. 29. April 1887 (679/87).

10. § 9 R. Geſ. v. 9. Juni 1884 gegen den verbrecheriſchen Gebrauch von Sprengſtoffen.

Die ohne polizeiliche Erlaubniß geſchehene Ueberlaſſung von Sprengſtoffen ſeitens eines zum Beſitz Berechtigten an einen anderen Beſitzberechtigten iſt ſtrafbar. Urth. des 1. Sen. v. 4. April 1887 (564/87).

11. §§ 8, 16 Preuß. Vereinsgeſ. v. 11. März 1850.

Vereine, welche bezwecken politiſche Gegenſtände in den Vereinsverſammlungen zu erörtern, ſind politiſche Vereine, auch wenn ſie nur aus Frauensperſonen beſtehen. Zu den politiſchen Gegenſtänden gehören wirthſchaftliche Fragen nicht an und für ſich, wohl aber dann, wenn wirthſchaftliche Aenderungen mittels ſtaatlichen Zwangs, ſtaatliche Einrichtungen oder durch Beſeitigung geltender Verfaſſungsgrundſätze angeſtrebt werden. Urth. des II. Sen. v. 18. März 1887 (485/87).

Zum Begriff „Vorverfahren" und in Betreff der Gebühren des in einer Schwurgerichtsſache gemäß § 199 der Strafprozeßordnung zugeordneten Vertheidigers

ſpricht ſich das Oberlandesgericht zu Oldenburg, im Gegenſatz zu der in der Wochenſchrift von 1886 S. 213 mitgetheilten Entſcheidung des Oberlandesgerichts zu Stuttgart, indem es neben der Gebühr für die Hauptverhandlung nach § 63 der Gebührenordnung eine Gebühr für Vertheidigung im Vorverfahren aberkennt (Akta W. 10/86), wie folgt aus:

„Das Oberlandesgericht iſt in ſeinen, die vorliegende Frage betreffenden früheren Entſcheidungen davon ausgegangen, daß die in Frage ſtehende Thätigkeit des Anwalts, wolle man ſie auch als eine dem Stadium des Vorverfahrens angehörige bezeichnen, als eine von der Baufchgebühr des § 63 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte mit umfaßte, nicht noch beſonders „als Vertheidigung im Vorverfahren" zu vergütende anzuſehen ſei, und hat die Begründung dafür in den Beſtimmungen der Gebührenordnung für Rechtsanwälte reſp. den Motiven zu derſelben finden zu müſſen geglaubt.

Kann hierin, wie das Oberlandesgericht auch jetzt auch annehmen muß, ſolche Begründung gefunden werden, ſo können Dem gegenüber nicht Beſtimmungen der Strafprozeßordnung herangezogen werden, aus denen gefolgert wird, daß in der in den §§ 201 und 205 der Strafprozeßordnung vorgeſchriebenen, als Beſchluß, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, bezeichneten Entſcheidung der Beginn des Hauptverfahrens zu befinden und demnach auch der Abſchnitt des Verfahrens, welcher zwiſchen der, nach ſtattgehabtem vorbereitenden Verfahren, erfolgten Erhebung der Anklage reſp. dem Schluß der Vorunterſuchung und der Eröffnung des Hauptverfahrens liegt, als zum Vorverfahren gehörig anzuſehen iſt.

(cfr. die Entſcheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart in der Juriſtiſchen Wochenſchrift de 1886 p. 213; Walter, Gebührenordnung für Rechtsanwälte p. 214).

Es kommt nicht darauf an, ob nach den fraglichen Beſtimmungen der Strafprozeßordnung das Stadium des Verfahrens, in dem der auf Grund des § 140 der Strafprozeßordnung beſtellte Vertheidiger in Gemäßheit des § 199 eintätig wird, als zum Haupt- oder Vorverfahren gehörig anzuſehen iſt, ſondern darauf, ob dieſe Thätigkeit zum Vorverfahren oder zum Hauptverfahren zu rechnen iſt.

Der § 140 der Strafprozeßordnung handelt von der Nothwendigkeit der Vertheidigung und führt in den Abſätzen 1 und 2 die Fälle auf, in denen dem Beſchuldigten für das Hauptverfahren ein Vertheidiger beſtellt werden muß. Wenn nun derſelbe Paragraph im Abſatz 3 die Beſtellung eines Vertei-

Digitized by Google

digers in den Fällen des Absatz 1 und des Absatz 2 Nr. 1 schon dann für nothwendig erklärt, wenn die im § 199 vorgeschriebene Aufforderung stattgefunden hat, so denkt er nicht an einen anderen, als den für das Hauptverfahren zu bestellenden, Vertheidiger, sondern sieht vielmehr die Sache so an, daß derselbe Vertheidiger, der für das Hauptverfahren nothwendig ist, schon so früh bestellt werden soll, daß er für den Angeschuldigten in Gemäßheit des § 199 cit. thätig werden kann, daß also die Thätigkeit des Vertheidigers für das Hauptverfahren auf die nach Absatz 3 zu entwickelnde Thätigkeit sich erstreckt, letztere also gewissermaßen für einen Theil der ersteren, als zu derselben gehörig, gelten soll. In den Motiven zur Gebührenordnung für Rechtsanwälte findet diese Auffassung eine wesentliche Stütze. Wie dieselben zu § 67 hervorheben, ist die Vertheidigung im Vorverfahren niemals eine nothwendige.

Hiermit ist die Vorschrift des § 140 Absatz 3 der Strafprozeßordnung nur dann in Uebereinstimmung zu bringen, wenn man die auf Grund des § 199 entwickelte Thätigkeit des Vertheigers zum Hauptverfahren rechnet, wogegen, wenn man annehmen wollte, daß die fragliche Thätigkeit zum Vorverfahren gehöre, sich zwischen den Motiven und dem § 199 ein Widerspruch herausstellen würde. Der Versuch Walter's l. c. p. 213 (das Oberlandesgericht in Stuttgart läßt sich auf dies Gegenargument nicht weiter ein), diesen Widerspruch dadurch zu lösen, daß den Motiven autoritatives Gewicht abgesprochen wird, ist ein wenig gelungener, indem man doch nicht anzunehmen berechtigt ist, die Gesetzgebungsfaktoren wären sich der Tragweite des in den Motiven Bemerkten nicht voll bewußt gewesen. Ein weiteres Argument für die hier vertretene Ansicht ergiebt sich aus § 142 in Verbindung mit § 140 Absatz 3.

Wollte man annehmen, in der zuletzt gedachten Gesetzesbestimmung sei von einer nothwendigen Vertheidigung im Vorverfahren die Rede, so hätte es offenbar keinen Sinn, im § 142 noch wieder die Zulässigkeit der Bestellung eines Vertheidigers im Vorverfahren zum Ausdruck zu bringen, denn diese ergab sich zur Genüge schon daraus, daß sie in gewissen Fällen des Vorverfahrens für nothwendig erklärt worden war. Dagegen ist der § 142 ganz an seinem Platz, wenn die auf Grund des § 140 Abs. 3 eintretende Vertheidigung zum Hauptverfahren gerechnet wird. In diesem Fall bedurfte es einer Bestimmung darüber, daß auch für das Vorverfahren ein Vertheidiger vom Gericht bestellt werden könne, wenn solche Bestellung überhaupt für zulässig gehalten werden sollte, indem in dem § 137 nur von der Wahl eines Vertheidigers Seitens des Beschuldigten und im § 141 von der willkürlichen Bestellung eines Vertheidigers für das Hauptverfahren die Rede ist. Auch um die Beseitigung dieses Arguments bemüht Walter l. c. sich vergebens. Ohne Grund ist die von ihm aufgestellte Möglichkeit, daß nach der durch die Reichstagskommission vorgenommenen Einschaltung des Absatzes 3 in dem § 140 die unveränderte Beibehaltung des § 142 auf einem Uebersehen der gesetzgebenden Faktoren beruhen könne. Unrichtig ist, wenn die im § 141 erwähnte Vertheidigung für eine nothwendige gehalten wird, in sich widersprechend, wenn die nothwendige Vertheidigung immer fakultativ sein soll, unzutreffend, wenn angenommen wird, daß § 142 zunächst nur auf die Vorschrift des § 141 Bezug haben soll. Der § 142 steht vielmehr ganz selbstständig da, und ergänzt den § 137 insofern, als ein Vertheidiger für das Vorverfahren nicht nur soll gewählt, sondern auch bestellt werden können."

Ueberzeugend scheint mir diese Auffassung nicht, denn:

1. es scheint doch recht künstlich, zuzugeben, daß die Thätigkeit des Anwalts im Stadium des Vorverfahrens stattfinde, aber dieselbe dennoch, hinsichtlich der Gebührenfrage, zum Hauptverfahren zu rechnen.
2. Die Motive zur Gebührenordnung der Rechtsanwälte, auf welche sich das Oberlandesgericht wesentlich beruft, kommen schon deshalb nicht in Betracht, weil zu der Zeit, als sie entworfen wurden, der § 199 der Strafprozeßordnung noch gar nicht existirte. Derselbe ist erst auf Antrag der Reichstagskommission aufgenommen, um dem Angeschuldigten einen erhöhten Schutz gegen die Gefahr zu gewähren, daß die Hauptverhandlung ohne genügende Vorbereitung der Vertheidigung stattfinde. (Vergl. Löwe Strafprozeßordnung Anm. 1 zu § 199.) Die jetzt erörterte Frage konnte also in den Motiven zur Gebührenordnung gar nicht ins Auge gefaßt werden.
3. Die Auffassung des Oberlandesgerichts führt zu gänzlich undurchführbaren Konsequenzen. Dies ergiebt sich, wenn man frägt:
   a) welche Gebühr erhält der gemäß § 199 der Strafprozeßordnung zugeordnete Anwalt, wenn auf seinen Antrag die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird? Die Gebühr nach § 63 für eine Hauptverhandlung, welche gar nicht stattfindet? oder gar keine Gebühr?
   b) welche Gebühr erhält der Anwalt, wenn auf seinen Antrag vom Untersuchungsrichter weitere Zeugenvernehmungen vorgenommen werden, oder ein, unter Nichtbeobachtung des § 191 der Strafprozeßordnung vorgenommener, Augenschein in Anwesenheit des Vertheidigers wiederholt wird, der Vertheidiger also unbedingt im Vorverfahren thätig gewesen ist?
   c) wie wird es, wenn der von der betreffenden Strafkammer des Landgerichts gemäß § 199 der Strafprozeßordnung bestellte Anwalt nicht auch Vertheidiger in der Hauptverhandlung wird, sei es, daß er stirbt, oder daß der Schwurgerichtspräsident, welcher an den vom Landgericht bestellten Anwalt gar nicht gebunden ist (Löwe, Bemerkung 4 zu § 144 der Strafprozeßordnung), einen anderen Anwalt für die Hauptverhandlung bestellt?

Es wäre offenbar sehr zu wünschen, wenn auf irgend eine Weise eine Entscheidung des Reichsgerichts über diese Frage herbeigeführt werden könnte, welcher sich dann so wohl auch die sämmtlichen Oberlandesgerichte fügen würden.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Julius Schachian beim Landgericht I Berlin; — Lichtwitz aus Buckau beim Amtsgericht Magdeburg; — Faltin aus Beuthen O./Schl. beim Amtsgericht Groß-Strehlitz; — Brieger beim Landgericht Breslau; — Julius Levy, Adolf Loewe, Rud. Hahn, Bayer. Rechtspraktikant v. Holtzendorff beim Landgericht I Berlin; — Carl Heyne beim Landgericht Düsseldorf; — Bunjes beim Amtsgericht Weener; — Emil Januschke beim Amtsgericht Bauerwitz; — Klippert aus Lichtenau beim Landgericht Kassel; — Böttrich beim Landgericht Hagen i./W.; — Dr. jur. Otto Paul Aufschlaeger beim Amtsgericht Großenhain; — Gustav Jacobsohn aus Lippstadt i./Ostpr. beim Landgericht Insterburg; — Julius Pöppinghaus beim Amtsgericht Buer i./W.; — Oswald Reinhard Wagner in Bernstadt beim Landgericht Bautzen; — Richard Eugen Zeidler beim Landgericht Dresden; — Heilborn beim Amtsgericht Fürstenberg a./O.; — Bernhard Leroi beim Landgericht Hanau; — Arnold Kremser beim Amtsgericht Neustadt O./Schl.; — Ernst Hoffmann beim Amtsgericht Tangermünde; — Ottmar Müller beim Amtsgericht Ludwigshafen a./Rh.; — Langowski beim Amtsgericht Stuhm; — Dr. Otto Schmidtborn beim Landgericht Saarbrücken; — Dr. Franz Troll beim Landgeecht II München.

Ernennungen.

R.-A. Dr. Seifert in Friedland O./Schl. zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts Breslau und Wohnsitz in Friedland.

Wegen Erkrankung sucht sofort einen Assessor zur Vertretung Rechtsanwalt B., Stralsund, Fährstraße 6a.

Ein erfahrener, zuverlässiger und der polnischen Sprache durchaus kundiger **Büreauvorsteher**, der bis in die neueste Zeit gute Zeugnisse aufzuweisen hat, wird von einem Rechtsanwalt und Natar in einer Amtsgerichtsstadt der Provinz Posen bei einem Anfangsgehalt von 1500 Mark zum 1. Juli d. J. gesucht.

Offerten und Zeugnisse sind unter **R. M. 33** a. d. Expedition dieses Blattes zu richten.

Nur geeignete Bewerber wollen sich melden.

Ein **Rechtsanwalts-Büreauvorsteher** mit sehr guten Zeugnissen sucht Stellung. Offerten erb. unter **C. K.** Exped. d. Ztg.

In Bureauarbeiten vollständig firm suche ich bescheidene, dauernde Stellung im Bureau oder Kanzlei einer Behörde — eines Rechtsanwalts — in der Vers.-Branche, als Amtssekretair, Rechnungsführer oder anderer Art. Ich bin in den 30er Jahren, solid und fleißig. Gefl. Angeb. erbitte unter **J. W. 7925** an Rudolf Mosse, Berlin S.W.

Verlag von J. Guttentag (D. Collin) in Berlin.
(Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.)

Soeben erschien:

Strafensystem und Gefängniswesen in England.

Von

Dr. P. F. Aschrott
Amtsrichter.

gr. 8°. XX. und 311 S. Preis 7 M. 50 Pf.

Das

Institut der Vormerkung
im Geltungsbereiche
der Preußischen Grundbuchgesetze
vom 5. Mai 1872.

Von

Dr. jur. Siegfried Borchardt.

gr. 8°. VII. und 144 S. Preis 2 M. 50 Pf.

Verlag von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Soeben erschien:

Die Praxis des Reichsgerichts in Civilsachen.

Bearbeitet von

Reichsgerichtsrath **A. Bolze.**

Dritter Band. 8. Geh. 6 M. Geb. 7 M.

Von diesem Werke, dessen erste zwei Bände sich in der juristischen Welt rasch eingebürgert haben, ist jetzt der dritte Band erschienen. Das ihn begleitende Generalregister für die ersten drei Bände erhöht wesentlich den praktischen Gebrauchswerth des Werkes.

Bedeutende Preisermäßigung.

Annalen des Reichsgerichts.

Sammlung aller wichtigen Entscheidungen des Reichsgerichts sowie aller auf die Reichsrechtsprechung bezüglichen Erlasse und Verfügungen.

Unter Mitwirkung von Justizrath Dr. **Karl Braun,** Rechtsanwalt am Reichsgericht in Leipzig herausgegeben von Dr. **Hans Binn,** Rechtsanwalt am Landgericht in Leipzig.

1880—1884. Vollständig in 10 Bd. Mit sorgfältig gearbeiteten Sach- und Gesetzesregistern. Ursprünglicher Ladenpreis 96 M. Wir liefern dieses anerkannt **werthvolle Nachschlagewerk vollständig** broschirt zu dem außerordentlich billigen Preise von **25 Mark** (in 10 elegante Halbfranzbände gebunden für 40 Mark). Einzelne Bände soweit überzählig vorhanden 4 Mark broschirt. — Bestellungen nehmen die Unterzeichneten sowie jede solide Buchhandlung entgegen.

Leipzig, Königsstraße 25. **Herbich & Rapsilber,** Buchhandlung.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 31 und 32. Berlin, 8. Juni. 1887.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Vereinsnachrichten. S. 265. — Zur Gebührennovelle. S. 265. — Anspruch des Preußischen Fiskus auf Herausgabe des von einer in Preußen nicht zugelassenen deutschen Landeslotterie gezahlten Lotteriegewinnes. S. 267. — Vom Reichsgericht. S. 270. — Literatur. S. 283.

Vereinsnachrichten.

1. Am 2. Juni 1887 ist das 50jährige Berufsjubiläum des Vorstandsvorsitzenden Geheimen Justizrath Dr. Dorn zu Leipzig gefeiert worden. Der Bericht über die Feier folgt in der nächsten Nummer.

2. Der Vorstand hat beschlossen, die Generalversammlung des Vereins (Anwaltstag) auf den 10. September 1887 nach München zu berufen. Die Tagesordnung wird später bekannt gemacht werden.

Es ist in Aussicht genommen, auch die Generalversammlung der Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte auf den 10. September 1887 nach München zu berufen.

Zur Gebührennovelle.

Wie aus den Veröffentlichungen der Tagesblätter erhellt, ist die Kommission zur Berathung der Gebührennovelle noch zu keinem Beschlusse gelangt. Von den Kommissionsmitgliedern den Herren Reichstagsabgeordneten Ackermann, Munckel und Temper sind Anträge eingebracht worden, welche zum Zwecke haben, das statistische Material behufs der Würdigung der Frage, ob die jetzigen Rechtsanwaltsgebühren noch eine Ermäßigung vertragen, zu vervollständigen. Insbesondere sollen die verbündeten Regierungen ersucht werden, zu ermitteln, welche Zahl von Anwälten zur Erledigung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nöthig sind, welches der Durchschnittsertrag der Anwaltsgebührenbeträge sei, wie hoch sich überhaupt das Durchschnittseinkommen eines deutschen Anwalts ungefähr stelle, welche Summe zur Bestreitung seines Unterhaltes und zur Vorsorge für Alter und die Zukunft der Familie nöthig sei, wie hoch sich das Diensteinkommen der Richter stelle, und auf wie hoch endlich in den einzelnen Bundesstaaten die Ausgaben und Einnahmen für die Civil-, Straf- und freiwillige Gerichtsbarkeit sich belaufen. Es soll ferner dem Reichstage empfohlen werden, die weitere Berathung und Beschlußfassung über den vorgelegten Gesetzentwurf bis zur Mittheilung des Ergebnisses dieser Ermitteiungen auszusetzen. —

Inzwischen hat die Reichsregierung einen Versuch einer Berechnung über das muthmaßliche Einkommen einer zur ordentlichen Erledigung der Anwaltsgeschäfte erster Instanz erforderlichen Anzahl von Landgerichts-Anwälten im deutschen Reiche vorgelegt, und es sei mir gestattet, über diesen Versuch der Berechnung einige Bemerkungen hier anzufügen.

Der „Versuch" geht nicht von unmittelbaren Ermittelungen bezüglich des hier maßgebenden Materials aus, sondern die Anwaltschaft hat auch wieder das Schicksal, daß man auf dem Umwege der Gerichtskosten zu Ergebnissen über die Anwaltsgebühren zu gelangen versucht. In den Jahren 1881 und 1882 wurden nämlich amtliche Erhebungen über die Vertheilung der Gerichtskosteneinnahmen auf die einzelnen Werthklassen in der Weise gepflogen, daß dreimal jährlich eine bestimmte Anzahl von Gerichtskostenrechnungen in dieser Richtung hin ausgezählt worden sind. Nun ist auf Grund der Erhebungen aus dem Jahre 1882 (unausgeschieden nach Land- und Amtsgerichten) angenommen, daß im Ganzen im deutschen Reiche 1 123 880 ordentliche und Urkundenprozesse einschließlich der Wechselprozesse anhängig geworden.

Der „Versuch" verbreitet sich ausführlich über die Art und Weise, wie er seine Folgerungen aus der Einnahme der Gerichtskosten auf die Anwaltsgebühren zieht und stellt, wenn auch von ihm zugegeben wird, daß die Vergleichung in Manchem nicht paßt, der Entscheidungsgebühr der Gerichtskosten, die Prozeßgebühr der Anwaltsgebühren, der Verhandlungsgebühr und der Beweisgebühr der Gerichtskosten die gleichbenannten Anwaltsgebühren gegenüber. Er gelangt dabei zu dem Ergebniß, daß das desfallsige Gesammterträgniß der landgerichtlichen Anwaltsdefensen sich auf 15 670 645 Mark belaufe. Hierzu rechnet dann der „Versuch" die übrigen landgerichtlichen Anwaltseinnahmen mit etwa 25 Prozent der gesammten Summe und schätzt also die Gesammteinnahme bei den Landgerichten aus Rechtsstreitigkeiten erster Instanz auf Brutto 20 000 000 Mark.

Hierbei bemerkt der Entwurf, daß ein Abzug für die Armensachen deshalb nicht gemacht wurde, weil bei der Berechnung der Gerichtskosten die Armensachen nicht in Ansatz gebracht

Digitized by Google

würden und weil zudem auf die Deserviten der Armenprozesse im Falle Obsiegens der vermögenden Partei keine Rücksicht genommen sei. Dennoch scheint mir diese Außerachtlassung dessen, was der Anwalt für Armensachen an Zeit und Geld aufzuopfern hat, als eine wesentliche Lücke in der Berechnung des „Versuches". Der Anwalt muß keinen unbedeutenden Theil seiner Zeit der Armenpraxis widmen, und eine ganze Reihe van armen Parteien gehören zu den hartnäckigiten Klienten. Natürlich, sie können bei der Prozeßführung nnr gewinnen, oerlieren sie, so steht dem Gegner die exceptio imperatoria entgegen. Dann hat der Anwalt dubei auch wirkliche Auslagen zu bestreiten für sein Schreiberpersonal und sogar für die Post, die dem Anwalt gegenüber als arme Partei erscheint. Weiter ist doch auch wohl zu bedenken, daß ein großer Theil der Armenprozesse Ehescheidungen betrifft. Die in der Juristischen Wochenschrift dieses Jahres Nr. 29 und 30 Seite 254 Ziff. 3 gegebene Ueberfichi von Halle liefert hierzu einen Beleg.

Um nun einen Maßstab zu gewinnen, wie viel Anwälte zur ordentlichen Erledigung der Anwaltsprozesse vorhanden sein müssen, hat der „Versuch" nicht die Zahl der bei sämmtlichen Landgerichten zugelassenen Anwälte (nach Angabe des „Versuchs" im Jahre 1880 3 794, im Jahre 1885 3 779, im Jahre 1886 3 817) zur Vergleichung beigezogen, weil „notorisch an einzelnen Stellen des Reiches eine Ueberfüllung der Anwaltschaft sich findet." Allein, wie mir scheint, sprechen die eigenen Angaben des „Versuchs" gegen diese Art der Berechnung. Es handelt sich ja nicht darum, eine Aufzählung nach der Richtung hin zu geben, ob in dem einen oder dem andern Staat, in der einen oder andern Stadt eine größere Anzahl von Anwälten sich befinde, als zur ordentlichen Erledigung der landgerichtlichen Geschäfte nöthig ist, sondern ob dies im ganzen deutschen Reiche der Fall sei, und hier, dächte ich, müßte mun gerade deshalb die Verhältnisse des ganzen deutschen Reiches in Betracht ziehen, vorausgesetzt, daß nicht der „Versuch" annimmt auch im Großen und Ganzen — gleichviel, ob da zuviel, dart kaum genügend Anwälte zugelassen find — sei die Zahl der Landgerichtsanwälte im deutschen Reich eine zu große. Das Jahr 1880 giebt uns so ziemlich den Maßstab für die Zahl der Anwälte vor Einführung der Gebührenordnung, giebt uns jedenfalls einen Anhaltspunkt, inwiefern seit den letzten Jahren sich die Zahl der Anwälte vergrößert habe. Von einer wesentlichen Vergrößerung kann mun aber dach nicht sprechen, wenn 1887 nach der eigenen Angabe des „Versuchs" nur 23 Landgerichtsanwälte mehr gezählt werden können gegen das Jahr 1880. Dabei ist doch wohl in Erwägung zu ziehen, daß früher in einem großen Theile Deutschlands die Anwälte vom Staate angestellt oder doch nur in beschränkter Zahl zugelassen worden find, so daß man wohl sagen kann, jene damals bestehende Anwaltszahl ging nicht über das Bedürfniß hinaus. Das durchschnittliche Verhältniß der Anwälte in Deutschland war nach Nällner oar 1866 1 : 7000 Einwohner, während nach der Anwaltszahl der Gegenwart auf 9 972 Einwohner 1 Anwalt — die Amtsanwälte mit einbegriffen — zu zählen ist (Justizstatistik II Seite 87). Man gelangt dabei vielleicht zu der Ansicht, daß nicht sowohl die Zahl der Anwälte in Deutschland zu groß sei, als vielmehr, daß eine zu ungleiche Vertheilung der Zahl der Anwälte in den verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken stattfände, eine natürliche Folge der Einführung der neuen Anwaltsgesetze in den einzelnen deutschen Ländern, die in dieser Beziehnng bis dorthin völlig von einander verschieden waren. Derselbe Band der Justizstatistik, Seite 80 erwähnt beispielsweise, daß 1880 in Rostock 1 Anwalt auf 2 709 Einwohner kam, in Colmar dagegen auf 30 719, daß aber beide Extreme sich bis 1885 bedeutend genähert hätten. Bei der jetzt schon bestehenden Gebührenordnung ließe sich in der That hoffen, daß durch diese nach und nach nothwendig eintretende Ausgleichung zwischen der allzugraßen Zahl der Anwälte in dem einen Oberlandesgerichtsbezirk und der nur nothdürftig hinreichenden in dem andern ein normales Verhältniß sich herstellen würde; mindestens würde auch in dieser Hinsicht der gegenwärtige Entwurf als verfrüht sich erweisen.

Geht man auf die Geschichte der Abfassung der Rechtsanwaltsordnung zurück, so findet man, daß man damals so wenig der Ansicht gewesen, es sei die zur Zeit bestehende Zahl der Anwälte zu groß, als man vielmehr die Besorgniß hegte, die Zahl der Anwälte würde zur ordentlichen Ausübung der Rechtspflege nicht hinreichen. Zeugniß dafür legt vor Allem der § 13 der Rechtsanwaltsordnung ab, nach welchem bei Zulassung eines Anwaltes die Rücksicht, ob bereits die erforderliche Zahl von Anwälten zugelassen sei, gar nicht beachtet werden soll. Nach einer in der Kommission des Reichstags 1876 gemachten Mittheilung, Protokoll Seite 263, waren in Preußen damals etwa 200 Anwaltstellen unerledigt. Herr Geheimrath Kurlbaum äußerte in der Kommissionssitzung vom 1. März 1878, Protokoll V, die Besorgniß, die Anwälte würden von den kleinen Landgerichten an die größeren ziehen und deshalb leicht Mangel an ersteren entstehen. Der Abgeordnete Klotz, Sitzung vom 21. Februar 1878, Protokoll II, bekundet, daß die Reichsregierung wiederholt die Furcht geäußert, es werde an den nöthigen Anwälten fehlen. Hiermit steht die rasche Zunahme der Anwälte in den preußischen Provinzen doch wohl in Uebereinstimmung, und hiergegen kontrastirt, daß gerade diese preußischen Verhältnisse dem Entwurfe vorschweben und daß die Anwaltszahl, wie sie der „Versuch" als hinlänglich darstellt, nach geringer ist, als die Zahl der Anwälte in den altpreußischen Provinzen in den sechziger Jahren gewesen.*)

*) Der „Versuch" kommt auf Grund der Annahme, daß zu je 1 000 Sachen 18 Anwälte genügen, zu dem Schlusse, 2 800 Landgerichtsanwälte wären für das deutsche Reich (153,341 Sachen) vollständig ausreichend. In den sechziger Jahren war nach einer Berechnung des Obertribunalrathes Faber in Stuttgart, (deutsche Gerichtszeitung 1864 Nr. 12, Jaques, die freie Advokatur Seite 12 und 226) die Zahl der Anwälte in Preußen mit Ausschluß der Rheinprovinz bei einer Bevölkerung von etwa 15 Millionen Seelen 1 252. Es kämen demnach auf die Bevölkerung des deutschen Reiches zu 45 Millionen Seelen 3 756 Advokaten; alfo 1 000 Advokaten mehr, als der „Versuch" annimmt.

In Bayern waren bei einer Bevölkerungszahl von über 4 Millionen 311 Advokaten angestellt, was bei 45 Millionen 3 500 Anwälte auf das deutsche Reich geben würde. Und alle diese Anwälte waren im Sinne der jetzigen Institutionen bei den Landgerichten zugelassen, und um wieviel hat sich inzwischen Handel und Wandel gehoben; wieviel dichter ist die Bevölkerung geworden und damit die Veranlassung zu Prozessen gewachsen; wieviel mehr Zeit nimmt den Anwalt gegen früher ein Prozeß in Anspruch, wo wenigstens in Bayern die Rezesse spazieren gefahren wurden, während man jetzt stundenlang im Gerichtssaale ausharren muß.

Digitized by Google

Vergleicht man die Zahl der Anwälte der übrigen Kulturstaaten mit jener des deutschen Reiches, so zeigt auch diese Vergleichung, daß bis jetzt wenigstens die Anwaltszahl bei uns keine übermäßige genannt werden kann (Justizstatistik Band II Seite 81).

Aber wenn auch die Frage, ob die Anwaltszahl im deutschen Reiche im Großen und Ganzen, nicht etwa in einzelnen Städten oder Bezirken, trotzdem daß die freie Advokatur eine größere Auswahl unter den Anwälten voraussetzt, trotzdem, daß das Lokalisirungsprinzip, um diese Auswahl zu ermöglichen, verlangt, es sollten an jedem einzelnen Landgerichte mehr Anwälte domiziliren, als absolut nothwendig erscheint, um den landgerichtlichen Geschäften nachzukommen, durch Folgerungen aus den Verhältnissen einzelner Oberlandesgerichtsbezirke gelöst werden soll, so möchte doch zu der Auswahl der östlich-preußischen Bezirke, wie sie der „Versuch" getroffen hat, um hiernach die Zahl der nothwendigen Anwälte in Deutschland zu bemessen, zu bemerken sein, daß diese Auswahl deshalb eine nicht völlig ausschlaggebende sein kann, weil, um mit den Worten der Justizstatistik II Seite 80 zu reden, die östlichen preußischen Oberlandesgerichtsbezirke das Durchschnittsverhältniß zwischen der Zahl der Rechtsanwälte und der Bevölkerung für das Reich nicht erreichen. Unter den 28 Oberlandesgerichtsbezirken, die das deutsche Reich hat, hatten die genannten 5 Oberlandesgerichtsbezirke im Jahre 1880, mit Ausnahme von Zweibrücken und Oldenburg, die wenigsten Anwälte und 1885, trotz einer Vermehrung derselben von 32 bis 59 Prozent, war die Zahl der dortigen Anwälte immer noch unter der Durchschnittszahl im deutschen Reiche. Wenn ferner an das Oberlandesgericht Posen 52 Anwälte, an das Oberlandesgericht Marienwerder 33 Anwälte ꝛc. ꝛc. (Breslau nehme ich aus) sich wendeten, so spricht ein solcher Zuzug doch wohl für das Bedürfniß einer größeren Anzahl, denn den Anreiz, den beispielsweise Berlin bietet, bieten diese Städte schwerlich. Dabei scheint es mir auch einem Zweifel unterworfen zu sein, ob die zwei einzigen Jahrgänge 1880 und 1885 hinreichen, um eine richtige Durchschnittszahl zu geben, und zwar um so mehr, als sie solche Verschiedenheiten unter sich zeigen.

Nebenbei gesagt, weil auch dies zur Bemessung der Verhältnisse beitragen kann, zerfallen diese 5 O. L. G. B. in 48 Landgerichte, welche zusammen 124 Civilkammern, 98 Strafkammern und 14 Handelskammern bilden.

Der „Versuch" schließt mit der Aufstellung, daß wenn man die Gesammtgebühreneinnahme von 20 Millionen unter 2 800 Anwälte vertheilt, 7 000 Mark rund als Brutto-Solleinnahme erhalte; 5 250 Mark, wenn man 3 800 Anwälte annehmen wollte. Eine Anwendung auf das Gebührengesetz und auf das wirkliche Einkommen der Anwälte in Gemäßheit desselben ist nicht gemacht. Will man nun dieselbe machen, so würden von diesen 7 000 Mark die Auslagen des Anwalts, etwa wie sie in der Juristischen Wochenschrift d. Js. Seite 250 und 251 berechnet sind, unter Hinzurechnung von mindestens 250 Mark Gewinnentgang und baare Auslagen wegen Führung der Armenprozesse, also 1 700 Mark abzuziehen sein und dann noch die Reduktion der Gebühren nach Inhalt der Novelle. Das ist nun der Standpunkt der in dem Falle einzunehmen wäre, wenn man wirklich davon ausginge, daß 2 800 Anwälte für das deutsche Reich genügen. Nimmt man aber dagegen die Nothwendigkeit von 3 800 Landgerichtsanwälten an, d. i. hält man es für zureichend und für förderlich für die deutsche Rechtspflege, daß wenigstens die Existenz von 3 800 Landgerichtsanwälten, (dieselbe Zahl, die vor etwa 20 Jahren bei dem Systeme der geschlossenen Advokatur nöthig schien) auf das Wohlwollen der Reichsregierung für ihre Existenz rechnen können, so würde nach Abzug dieser 1 700 Mark dermal schon ein Durchschnittsertrag von nur 3 500 Mark sich ergeben. S. H.

Anspruch des Preußischen Fiskus auf Herausgabe des von einer in Preußen nicht zugelassenen deutschen Landeslotterie gezahlten Lotteriegewinnes.

Erkenntniß des Reichsgerichts IV. C. S. i. S. Riesenfeld c. Fiskum vom $\frac{\text{24. März}}{\text{16. April}}$ 1887, Nr. 357/86 IV.

Oberlandesgericht Breslau.

Der Beklagte hat im Jahre 1884/85 in der in Preußen nicht zugelassenen Königlich Sächsischen Landeslotterie das Loos Nr. 11 981 gespielt und den darauf gefallenen Gewinn ausgezahlt erhalten.

Das Spielen in außerpreußischen Lotterien, welche nicht mit königlicher Genehmigung zugelassen sind, ist in Preußen mit Strafe bedroht. Auf Grund der §§ 172, 173 des Allgemeinen Landrechts Theil I Titel 16 fordert deshalb der Königlich Preußische Fiskus von dem Beklagten die Herauszahlung des empfangenen Lotteriegewinns. Er hat unter der Angabe, daß der Gewinn 2 535 Mark betrage, Klage erhoben mit dem Antrage, den Beklagten zu Zahlung dieser Summe nebst 5 Prozent Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung zu verurtheilen.

Der Beklagte hat der Klage widersprochen und die angegebene Höhe des Lotteriegewinns bestritten.

Das Landgericht hat, indem es die Voraussetzungen der Anwendbarkeit der §§ 172, 173 a. a. O. verneinte, auf Abweisung der Klage erkannt.

Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht den erhobenen Anspruch seinem Grunde nach als gerechtfertigt angesehen und unter Aufhebung des landgerichtlichen Urtheils die Sache an die erste Instanz zurückverwiesen.

Auf Revision des Klägers ist das Urtheil I. Instanz wiederhergestellt.

Gründe:

Die §§ 172, 173 des Allgemeinen Landrechts Theil I Tit 16, auf welche der erhobene Anspruch gegründet ist, lauten:

§ 172. Zahlungen aus einem Geschäfte, welches gegen ein ausdrückliches Verbotsgesetz läuft, kann zwar der Zahlende nicht zurückfordern.

§ 173. Der Fiskus aber hat das Recht, dem Empfänger den verbotenen Gewinn zu entreißen.

Auf Grund dieser Vorschriften hält das Berufungsgericht den preußischen Fiskus berechtigt, von dem Beklagten den Gewinn zurückzufordern, welcher auf das von demselben in der Königlich Sächsischen Landeslotterie gespielte Loos gefallen und an den Beklagten ausgezahlt worden ist. „Weil der Beklagte" — so wird ausgeführt — „einem ausdrücklichen Verbotsgesetze

Digitized by Google

entgegen ein Vertragsverhältniß eingegangen iſt, deshalb entreißt der Fiskus kraft eignen Rechts ihm dasjenige, was der Mitkontrahent in Erfüllung des Vertrages ihm gezahlt hat."

Die Reviſion hat geltend gemacht, daß das Berufungsgericht mit Unrecht die Vorausſetzungen des in den angeführten Vorſchriften dem Fiskus eingeräumten Kondiktionsrechts als vorhanden angenommen habe. Der Vorwurf iſt begründet.

Die §§ 172, 173 des Allgemeinen Landrechts Theil I Titel 16 beruhen, wie in dem Urtheil des jetzt erkennenden Senats des Reichsgerichts vom 25. November 1886 (Entſcheidungen des Reichsgerichts in Civilſachen, Band 16 Seite 106) dargelegt iſt, auf dem — in Uebereinſtimmung mit dem neueren römiſchen Rechte — von dem Allgemeinen Landrechte anerkannten Grundſatze, daß die einem Verbotsgeſetze zuwiderlaufenden Rechtsgeſchäfte, ſofern nicht in dem betreffenden Geſetze andere Folgen der Uebertretung feſtgeſetzt ſind, nichtig ſind. Und ebendaſelbſt iſt ausgeſprochen, daß unter einem „Geſchäfte" im Sinne des angeführten § 172 jede auf Herbeiführung von Rechtsfolgen gerichtete Willenserklärung zu verſtehen ſei, als deren Erfüllung ſich die kondizirte Leiſtung darſtellt, ohne Rückſicht darauf, ob dieſe Willenserklärung an ſich (d. h. abgeſehen von dem geſetzlichen Verbote) als ein gültiges, eine Klage erzeugendes Rechtsgeſchäft anzuſehen ſein würde.

Von dieſem Geſichtspunkte aus iſt zu prüfen, ob nach dem vorliegenden Prozeßſtoff der von dem Fiskus kondizirte Lotteriegewinn aus einem verbotenen Geſchäfte herrührt.

Das das Verbot enthaltende maßgebende Geſetz iſt die Preußiſche Verordnung vom 5. Juli 1847 (Geſetzſammlung Seite 261), welche das bereits in einer Reihe früherer Geſetze ausgeſprochene Verbot des Spielens in auswärtigen, in Preußen nicht zugelaſſenen Lotterien erneuerte.

Schon das Patent vom 8. Juni 1731 (Mylius, Corp. Const. March. VI. Theil, II. Abth. Nr. 218) verordnete, daß Niemand

> „bei Verluſt des Einſatzes und anderer willkürlicher Strafe"

ſich unterſtehen ſolle, in eine auswärtige Lotterie etwas zu ſetzen.

In einem Edikte vom 24. Oktober 1755 (Nov. Corp. Const., Theil I Seite 887) wird dieſes Verbot erneuert und befohlen,

> „daß aus Unſern Landen .... Niemand .... bei Vermeidung 100 Reichsthaler Fiskaliſcher Strafe und Verluſt des eingeſetzten Geldquanti überdem, als welches letztere Wir ebenfalls in vorkommenden Fällen zur Strafkaſſe eingezogen wiſſen wollen, ſich unterſtehen ſoll, bei auswärtigen Lotterien ſich zu intereſſiren .... wobei Wir Uns zugleich vorbehalten, dieſe Strafe bei vorkommenden Umſtänden zu verdoppeln" ....

In dem Edikte vom 1. September 1767 (Nov. Corp. Const., Theil IV Seite 975) wurde für nöthig befunden, die beiden früheren Edikte „nach ihrem ganzen Inhalt in allen zu beſtätigen und zu ſchärfen". Es wird deshalb das Einſetzen in auswärtigen Lotterien abermals verboten

> „bei vorgemeldeter 100 Thaler Fiskaliſcher Strafe und Verluſt des Einſatzes, welche Strafe Wir dem Befinden und Umſtänden nach annoch zu verdoppeln Uns vorbehalten wollen".

Uebereinſtimmend mit dieſem früheren Verbote lautete die Strafbeſtimmung im § 249 des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 20:

> „Wer in auswärtige vom Staate nicht beſonders genehmigte Lotterien einſetzt, muß den Betrag des Einſatzes und noch über dieſes hundert Thaler dem Fiskus zur Strafe erlegen."

Dieſe Strafbeſtimmung iſt demnächſt in dem § 10 des Lotterie-Edikts vom 20. Juni 1794 (Rabe, Samulung Preußiſcher Geſetze und Verordnungen, Band II Seite 643) aufrecht erhalten.

Die Verordnung vom 7. Dezember 1816 (Geſetzſammlung von 1817 Seite 4) enthält eine Erneuerung und nähere Beſtimmung der früheren Strafbeſtimmungen. Die Einleitung und der § 1 dieſer Verordnung lauten:

> „In Unſerem Allgemeinen Landrecht ſind § 547 Titel 11 P. I alle öffentlichen Lotterien, Glücksbuden ꝛc. von der ausdrücklichen Genehmigung des Staats abhängig gemacht und in den §§ 248 und 249 Titel 20 P. II Strafen gegen die Unternehmer öffentlicher, vom Staate nicht genehmigter Lotterien, ſowie gegen das Spielen in auswärtigen Lotterien beſtimmt, dieſe Strafbeſtimmungen auch in Unſerem Lotterie-Edikt vom 20. Januar 1794 § 10 beſtätigt worden.
>
> Nichts deſto weniger vernehmen Wir, daß obigen geſetzlichen Anordnungen entgegen beſonders das Spielen in auswärtigen vom Staate nicht genehmigten Lotterien immer mehr um ſich greift und durch mancherlei Kunſtgriffe der Emiſſarien jener auswärtigen Lotterien befördert wird.
>
> Wir finden Uns daher veranlaßt, durch gegenwärtige Verordnung, welche für den ganzen Umfang Unſerer Staaten Geſetzeskraft haben ſoll, die früheren Verbote aller öffentlichen, vom Staate nicht beſonders genehmigten Lotterien, Glücksbuden ꝛc. ſowie des Spielens in auswärtigen Lotterien, beſonders des Kollektirens für dieſelben, hiermit zu erneuern und folgendermaßen näher zu beſtimmen:
>
> § 1. Wer in auswärtigen, vom Staate nicht beſonders genehmigten Lotterien geſpielt hat, gleichviel, ob ihm die auswärtigen Lotterie-Looſe mit oder ohne eigene Veranlaſſung zugekommen ſind und ob der Einſatz für ſelbige bezahlt worden iſt oder nicht, hat den planmäßigen Einſatz und außerdem eine fiskaliſche Strafe von 200 Thaler für jedes geſpielte Loos zu entrichten. Wer die ihm auf irgend eine Weiſe zugekommenen Looſe auswärtiger Lotterien nicht 24 Stunden nach dem Empfange der Polizeibehörde ſeines Wohnorts zur Kaſſation überreicht, gegen den ſtreitet die Vermuthung, daß er in fremden Lotterien habe ſpielen wollen, und derſelbe hat daher ohne Weiteres die oben beſtimmte Strafe verwirkt."

Demnächſt beſtimmte eine Kabinetsordre vom 6. Juni 1829 (Geſetzſammlung Seite 63) „zur näheren Deklaration und Ergänzung" der Verordnung vom 7. Dezember 1816 folgendes:

> „1. Ein Anſpruch auf Bezahlung von Einſatzgeldern für die von Kollekteurs fremder Lotterien an Meine Unter-

Digitized by Google

ihanen verſendeten oder ihnen ſonſt zugekommenen fremden Lotterie-Looſe ſoll ſelbſt dann nicht ſtattfinden, wenn der Empfänger ſie angenommen und zu ſpielen oder weiter zu debitiren beabſichtigt oder ſie wirklich geſpielt oder debitirt hat, und eine auf eine ſolche Bezahlung gerichtete Klage fremder Lotterie-Kollekteurs ſoll, als auf einem geſetzwidrigen Fundamente beruhend, unter allen Umſtänden von den Gerichten zurückgewieſen werden.

2. Diejenigen Meiner Unterthanen, welche die ihnen auf irgend eine Weiſe zugekommenen Looſe auswärtiger Lotterien nicht ſpäteſtens 3 Tage nach deren Empfang an die Polizeibehörde einliefern, verfallen in eine polizeiliche Strafe von 2 bis 10 Thlr. Haben ſie aber dieſe Looſe in der Abſicht, ſelbige zu ſpielen, an ſich behalten, ſo iſt gegen ſie auf die im § 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1816 beſtimmte Strafe zu erkennen.

Weiter erging die für den vorliegenden Fall maßgebende Verordnung vom 5. Juli 1847. Als Grund derſelben wird in der Einleitung angegeben, daß

„die bisherigen Verordnungen wegen Beſtrafung des Spielens in auswärtigen Lotterien ſowie der unbefugten Unternehmung öffentlicher Lotterien oder Ausſpielungen durch Privatperſonen dem Bedürfniſſe und den Verhältniſſen nicht mehr genügend entſprechen".

Die Verordnung enthält folgende Beſtimmungen:

§ 1. Wer in auswärtigen Lotterien, die nicht mit Unſerer Genehmigung in Unſeren Staaten beſonders zugelaſſen ſind, ſpielt, wer ſich dem Verkaufe der Looſe derartiger auswärtiger Lotterien unterzieht oder einen ſolchen Verkauf als Mittelsperſon befördert, ſoll mit einer fiskaliſchen Geldbuße bis zu 500 Thlrn. beſtraft werden.

§ 2. Den Lotterien ſind hierin alle öffentlich veranſtalteten Ausſpielungen beweglicher und unbeweglicher Sachen gleichzuachten.

§ 3. Alle der gegenwärtigen Verordnung entgegenſtehenden Vorſchriften werden hiermit aufgehoben.

Für die im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile drohte die Verordnung vom 25. Juni 1867 (Geſetzſammlung Seite 921) im § IV die Strafe des § 268 des vormaligen Preußiſchen Strafgeſetzbuchs gegen denjenigen an, welcher

„in auswärtigen Lotterien . . . ., die nicht mit Unſerer Genehmigung in Unſeren Staaten beſonders zugelaſſen werden, ſpielt oder ſich dem Verkaufe der Looſe zu dergleichen auswärtigen Lotterien unterzieht oder einen ſolchen Verkauf als Mittelsperſon befördert."

Endlich erging das für den ganzen Umfang der Monarchie erlaſſene neueſte Geſetz, betreffend das Spiel in außerpreußiſchen Lotterien, vom 29. Juli 1885 (Geſetzſammlung Seite 317). Darnach wird beſtraft, wer in außerpreußiſchen Lotterien, die nicht mit Königlicher Genehmigung in Preußen zugelaſſen ſind, ſpielt, wer ſich dem Verkaufe von Looſen zu dergleichen Lotterien unterzieht, desgleichen die Veröffentlichung der Gewinnreſultate von dergleichen Lotterien in den in Preußen erſcheinenden Zeitungen.

Alle dieſe Geſetze verbieten das „Spielen" in auswärtigen, in Preußen nicht zugelaſſenen Lotterien. Die für den vorliegenden Fall maßgebende Verordnung vom 5. Juli 1847 verbietet ferner den Verkauf oder die Beförderung des Verkaufs von Looſen ſolcher auswärtiger Lotterien.

Darnach würde in einem ſolchen *Verkauf* an ſich ein verbotenes Geſchäft im Sinne des § 172 des Allgemeinen Landrechts Theil I Titel 16 zu finden ſein. Inwiefern, wenn ein ſolcher Verkauf feſtgeſtellt wäre, Zahlungen aus demſelben dem Kondiktionsrechte des Fiskus aus § 173 unterliegen würden, dieſe Frage bedarf keiner Prüfung. Denn darüber, daß die jetzt kondizirte Zahlung aus einem ſolchen Kaufvertrage oder aus einem ſonſtigen *Erwerbsvertrage* über das geſpielte Lotterieloos herrührt, liegt nach dem Thatbeſtande und den Feſtſtellungen des Berufungsgerichts nichts vor. Nur *die Thatſache* ſteht feſt, daß der Beklagte das Loos Nr. 11 981 „*geſpielt*" hat. Dieſes „Spielen" aber in der in Preußen nicht zugelaſſenen auswärtigen Lotterie iſt zwar eine gegen ein ausdrückliches Verbotsgeſetz verſtoßende Handlung, aber kein *Erwerbsakt*. Der Geſichtspunkt eines die Erwerbung des geſpielten Lotterieloſes betreffenden Rechtsgeſchäfts bildet daher mit Recht keine Grundlage der Entſcheidung des Berufungsgerichts.

Darauf aber kann das Berufungsgericht als das die Kondiktion begründende „Vertragsverhältniß" nur den Vertrag zwiſchen dem Beklagten als Inhaber des von ihm geſpielten Lotterieloſes und der Königlich Sächſiſchen Landeslotterie, d. i. dem Sächſiſchen Staate, als dem Lotterieunternehmer, angeſehen haben. Auf *dieſes* Vertragsverhältniß gründet auch in der That das Berufungsgericht erkennbar die Entſcheidung, deren Keen in dem bereits erwähnten Satze enthalten iſt:

„*weil* der Beklagte einem ausdrücklichen Verbotsgeſetze entgegen ein Vertragsverhältniß eingegangen iſt, *deshalb* entreißt der Fiskus kraft eigenen Rechtes ihm dasjenige, was der Mitkontrahent in Erfüllung des Vertrages ihm gezahlt hat."

Allein dieſer „Lotterievertrag", welcher nach dem als lex contractus maßgebenden Lotterieplane zwiſchen dem Sächſiſchen Staate als dem Lotterieunternehmer und den *Inhabern* der Looſe beſteht, iſt nach dem Preußiſchen Geſetze nicht verboten und konnte als das Unternehmen eines auswärtigen Staates nicht verboten werden. Keines der angeführten Preußiſchen Geſetze iſt gegen dieſen „Lotterievertrag" gerichtet. Iſt daher nach der Annahme des Berufungsgerichts die jetzt kondizirte Zahlung in Erfüllung dieſes Vertrages geleiſtet, ſo iſt dieſer Vertrag zwar ein „Geſchäft" (Rechtsgeſchäft) im Sinne der §§ 172. 173 des Allgemeinen Landrechts Theil I Titel 16. Aber *dieſes „Geſchäft"* — *objektiv* — *iſt nicht verboten*. Verboten iſt in dem Preußiſchen Geſetze, was den Lotterievertrag des auswärtigen Staates mit den Inhabern der Looſe betrifft, allein *die Betheiligung Preußiſcher Staatsangehöriger* an dieſem Rechtsgeſchäfte. Dieſe einſeitige Handlung des Beklagten aber iſt nicht *das „Geſchäft", aus welchem die Zahlung des Lotteriegewinnes geleiſtet* worden iſt. Dieſes Geſchäft iſt vielmehr der an ſich nicht verbotene „Lotterievertrag" zwiſchen dem Sächſiſchen Staate und den Inhabern der Lotterieloſe.

Sonach fehlt der erhobenen Rückforderungsklage das nach

§§ 172. 173 des Allgemeinen Landrechts Theil I Titel 16 wesentliche Erforderniß, daß das Geschäft, aus welchem die kondizirte Zahlung geleistet, objektiv ein ausdrücklich verbotenes ist. Das Berufungsgericht hat dies verkannt. Deshalb war das Berufungsurtheil aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das die Klage abweisende landgerichtliche Urtheil als unbegründet zurückzuweisen, der Kostenpunkt aber nach § 92 der Civilprozeßordnung zu regeln.

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die in der Zeit vom 16. bis 31. Mai 1887 ausgefertigten Erkenntnisse.

I. Die Reichsjustizgesetze.

Zum Einführungsgesetz zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz.

1. Es entsteht die Frage, ob nicht die Anwendung der §§ 1 und 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842, auf Grund dessen das Oberlandesgericht die Unzulässigkeit des Rechtsweges angenommen hat, durch die Vorschrift des § 11 des E. G. zum D. G. V. G. ausgeschlossen wird. In diesem Sinne hat ein früheres Erkenntniß des Senats — Entscheidungen Bd. V p. 48 — anläßlich eines Elsaß-Lothringischen Falles ausgesprochen, daß die dort geltenden Landesgesetze — Art. 13 Tit. II des Gesetzes vom 16./24. August 1790, Dekret vom 16. Fructid. des Jahres III, — wonach die Prüfung der Rechtmäßigkeit einer polizeilichen Anordnung dem Prinzipe der Trennung der Gewalten gemäß den Gerichten entzogen sei, als durch den § 11 cit. außer Kraft gesetzt, anzusehen. Bei wiederholter Prüfung der Frage konnte aber an dieser Auffassung nicht festgehalten werden. — Wird eingehend begründet. — Dann heißt es: es ist noch ein Punkt zu berühren. Das O. L. G. stimmt mit dem 1. R. dahin überein, daß die erhobene Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abzuweisen sei. Diese Annahme erregt aber begründete Bedenken. Die vorliegende Klage, welche die Zahlung einer Entschädigung verfolgt und auf Delikte der beklagten Beamten gestützt wird, gehört an sich zur Zuständigkeit der Gerichte. Wenn nun das O. L. G. dem gegenüber hervorhebt, daß hier sofort in Gewißheit stehe, daß es sich bei der Begründung derselben um polizeiliche Verfügungen handle, so führt doch dieser Umstand nicht zur Annahme der Unzulässigkeit des Rechtsweges, hat vielmehr gesetzlich nur die Wirkung, daß der zuständigen Verwaltungsbehörde über die Rechtmäßigkeit der letzteren, also über die Präjudizialfrage für den erhobenen Anspruch die Entscheidung zusteht. § 1 leg. cit. Sind nun, wie hier unbestritten der Fall, die in Frage stehenden polizeilichen Maßregeln von der zuständigen Verwaltungsbehörde für gerechtfertigt erachtet, so ist damit der Entschädigungsklage der Boden entzogen; denn es kann nun nicht weiter davon die Rede sein, jene Maßregeln als Delikte geltend zu machen und darauf einen Ersatzanspruch zu stützen. Von diesem Gesichtspunkte ist auch der § 6 leg. cit. aufzufassen, der für den Fall, daß die polizeiliche Verfügung als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben ist, den Betheiligten ihre Gerechtsame nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für die Vertretungsverbindlichkeit der Beamten vorbehält. Aus den bezogenen §§ 1 und 6 leg. cit. läßt sich nach Vorstehendem aber nicht der Satz begründen, daß für Entschädigungsklagen der vorliegenden Art — abgesehen von dem Falle des § 6 cit. — der Rechtsweg grundsätzlich ausgeschlossen sei. Vergleiche über diese Frage Struckmann und Koch zu § 11 des E. G. zum G. V. G. Note 5 und die Citate, wo auch die im entgegengesetzten Sinne ergangenen früheren Erkenntnisse des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte angeführt sind. Daß der § 11 cit., was die civilrechtliche Verfolgung der Beamten wegen ihrer Amtshandlungen betrifft, von dem Prinzip der gerichtlichen Zuständigkeit ausgeht, kann nicht zweifelhaft sein. Hiernach war die erhobene Klage nicht wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges, sondern wegen Mangels an Begründung abzuweisen. II. C. S. i. S. Höhe c. Stadt Düsseldorf u. Gen. vom 26. April 1887, Nr. 452/86 II.

Zur Civilprozeßordnung.

2. Zurückweisung eines Gesuchs wegen Ablehnung eines Gerichts: In Erwägung, daß das Gesetz nach § 61 der C. P. O. die Klage des Hauptintervenienten vor das Gericht verweist, vor welchem der Rechtsstreit zwischen den Interventionsbeklagten in l. J. anhängig wurde und zwar bis zur rechtskräftigen Entscheidung jenes Rechtsstreites, also im Allgemeinen das Gericht, auch wenn es bereits ein Urtheil in dem letzteren erlassen, nicht ausschließt für die Entscheidung auf die Interventionsklage; in Erwägung, daß im Allgemeinen auch bei Verstößen gegen Gesetzesvorschriften der Richter, welcher sie in dem Rechtsverfahren, worauf sich die Hauptintervention bezieht, begangen, zur Entscheidung auf diese durch das Gesetz nicht für unfähig erklärt ist, solche Verstöße vielmehr für die Ablehnung nur dann in Betracht kommen dürfen, wenn sie geeignet sind, ein Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen oder einen Fall darstellen, in welchem der Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen ist. — § 42 a. a. O. — V. C. S. i. S. Agostini c. Struß vom 4. Mai 1887, B. Nr. 44/87 V.

3. Der I. R. hat die Zulässigkeit der Nebenintervention, welche bestritten war, nicht in einem besonderen Zwischenurtheile ausgesprochen, die Entscheidung vielmehr mit dem Endurtheile in der Hauptsache verbunden. Diese lediglich äußere Verbindung ändert aber an dem Charakter der Entscheidung nichts, dieselbe bleibt ein Zwischenurtheil und immerhin ist die sofortige Beschwerde das allein zulässige Rechtsmittel. § 68 der C. P. O. Mit Recht hat daher das O. L. G. die eingelegte Berufung dem Nebenintervenienten gegenüber als unzulässig verworfen. Struckmann und Koch 5. Ausgabe S. 73; Entscheidungen des R. G. Bd. X S. 339. II. C. S. i. S. Chartier und Scheibler c. Froitzheim vom 3. Mai 1887, Nr. 436/86 II.

4. Mit Unrecht hat die Vorinstanz die Beschwerde aus dem Grunde als unstatthaft abgewiesen, weil „die Frage der Beeidigung eines Zeugen in Ermangelung einer desfallsigen Bestimmung der Regel untersteht, wonach die Erledigung des Prozeßstoffes in mündlicher Verhandlung stattzufinden hat." Denn die zur Voraussetzung genommene allgemeine Regel be-

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

Digitized by Google

ſteht nach den Vorſchriften der C. P. O. nicht, da die Beſtimmung des § 119 derſelben nur zutrifft, wenn unter den Parteien eine Verhandlung über den Rechtsſtreit ſtattzufinden hat, nicht aber, wenn es ſich um einen die Entſcheidung vorbereitenden Akt, insbeſondere einen ſolchen der Beweisaufnahme handelt, wie dies auch ſchon wiederholt vom R. G. anerkannt worden iſt. (Vergleiche Entſcheidungen des R. G. Bd. 16 Nr. 101 S. 411, Beſchluß des R. G., III. C. S., vom 12. November 1886 i. S. Panſow wider Panſow — Beſchwerde-Regiſter III 104/86). — Es kann daher mit Grund nicht beſtritten werden, daß der beim L. G. eingereichte Antrag, das mit der Vernehmung des Zeugen Goldſtein zu beauftragende Amtsgericht dahin zu inſtruiren, daß der Zeuge unbeeidigt zu vernehmen ſei, ohne mündliche Verhandlung hätte erledigt werden können. Und ſo zweifellos es auch iſt, daß es nicht als ein prozeſſualer Verſtoß bezeichnet werden darf, wenn in dem vor dem L. G. ſtattgehabten Termin zur Beweisaufnahme auf den mündlich wiederholten Antrag des Bekl. nach dawider vom Gegner erhobenen Widerſpruch der den Antrag ablehnende Beſchluß verkündet wurde, ſo unzweifelhaft iſt es andererſeits, daß nicht die Frage, ob dem Beſchluſſe eine mündliche Verhandlung vorausgegangen iſt, oder nicht, ſondern ob die mündliche Verhandlung geſetzlich erforderlich war, nach Vorſchrift des § 530 der C. P. O. das Kriterium für die Zuläſſigkeit der Beſchwerde bildet. Da nun der das Geſuch ablehnende Beſchluß des L. G. nicht zu denjenigen Beſchlüſſen gehört, für welche durch ſpezielle Vorſchriften der C. P. O. die Anfechtung ausgeſchloſſen iſt (vergleiche v. Wilmowski und Levy, C. P. O. Note 2 zu § 473), ſo durfte das O. L. G. die erhobene Beſchwerde nicht als unzuläſſig zurückweiſen, hätte vielmehr eine materielle Entſcheidung abgeben ſollen. III. C. S. i. S. Leers und Comp. c. Haas vom 28. April 1887, Nr. 48/87 III.

5. Das Rubrum der Klage lautete: „Klage der Gemeinde Quickborn, vertreten durch den Gemeindevorſteher Donath daſelbſt, ſowie des Fabrikanten Weſterich ꝛc. ꝛc.“ In der mündlichen Verhandlung erklärte der Anwalt des Kl., daß Donath in ſeiner Eigenſchaft als Gemeindevorſteher klagen wolle, welcher als ſolcher geſetzlich (§ 9 des Jagdpolizeigeſetzes vom 7. März 1850) den Jagdbezirk zu vertreten habe. Der Bekl. erblickte hierin eine unzuläſſige Klageänderung und proteſtirte gegen dieſelbe. Die Vorinſtanzen traten dieſer Auffaſſung des Bekl. bei, weil die politiſche Gemeinde ſich nicht decke mit denjenigen Grundbeſitzern, welche den gemeinſchaftlichen Jagdbezirk Quickborn bilden. Dieſe Entſcheidung iſt zu billigen. Wird, wie hier, an die Stelle eines Prozeßſubjekts ein anderes geſchoben, ohne daß der Fall einer Rechtsnachfolge vorliegt, ſo wird damit der Klagegrund geändert, da die Aktiolegitimation einen weſentlichen Theil des Klagegrundes bildet. Bei dem Widerſpruch des Bekl. war daher dieſe Aenderung unzuläſſig. III. C. S. i. S. Donath und Gen. c. Becker vom 29. April 1887, Nr. 2/87 III.

6. Der Schriftſatz vom 1. April 1887, durch welchen der Einſpruch eingelegt worden iſt, enthält zwar die Erklärung des Vertreters der Kl., daß gegen das Verſäumnißurtheil vom 8. März 1887 Einſpruch eingelegt werde, nicht aber die durch den § 305 cit. vorgeſchriebene Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung. Nun iſt zwar auf der Urſchrift des Schriftſatzes der Termin zur mündlichen Verhandlung durch den Vorſitzenden des Gerichts beſtimmt und mit dieſer Terminsbeſtimmung iſt der Schriftſatz zugeſtellt worden. Aber wenn auch aus der ſo beſchaffenen Zuſtellung der Anwalt der Bekl. zweifellos erkennen mußte, daß die Abſicht des klägeriſchen Anwalts dahin ging, ihn zur mündlichen Verhandlung in dem vorbeſtimmten Termine zu laden, ſo kann doch weder dieſe Erkenntniß, noch auch das wirkliche Erſcheinen des Anwalts der Bekl. in dem Verhandlungstermine das in dem angeführten Paragraphen vorgeſchriebene Erforderniß der förmlichen Ladung erſetzen. Ebenſowenig kann in dem bloßen Erſcheinen des Anwalts unter ſofortiger Geltendmachung des fraglichen Mangels ein Verzicht auf jenes Erforderniß erblickt werden. Es verhält ſich mit den im § 305 aufgeſtellten Erforderniſſen des den Einſpruch enthaltenden Schriftſatzes nicht anders, als mit den im § 230 Abſatz 2 vorgeſchriebenen Erforderniſſe der Klage, wozu ebenfalls die Ladung zur mündlichen Verhandlung gehört. Wie eine Klage, welcher dieſe Ladung fehlte, nicht als eine wirkliche Klage angeſehen werden und nicht die geſetzlichen Wirkungen einer Klage, insbeſondere die der Rechtshängigkeit (§ 235), hervorbringen könnte, ſo iſt auch ein Einſpruch ohne die Ladung, das heißt die ausdrückliche Aufforderung, vor Gericht zu erſcheinen, als der vom Geſetze verlangten Form entbehrend zu betrachten und deshalb gemäß § 306 a. a. O. als unzuläſſig zu verwerfen. Vergleiche Wilmowski & Levy zu § 305 Note 1, § 230 Note 2. In dieſem Sinne hat auch bereits der Erſte Civilſenat des R. G. bezüglich der Einlegung der Berufung (§ 479) durch Urtheil vom 29. September 1880 (Entſcheidungen Bd. II S. 397) erkannt. Für den Einſpruch gelten in dieſer Hinſicht ganz dieſelben Grundſätze wie für die Berufung. Eine Abweichung von der in dieſem Urtheile ausgeſprochenen Auffaſſung erſcheint, abgeſehen davon, daß ſie nicht ohne Verweiſung der in Rede ſtehenden Rechtsfrage zur Entſcheidung an die vereinigten Civilſenate des R. G. erfolgen könnte (§ 137 des G. V. G.), nach dem Wortlaute und dem Sinne des Geſetzes nicht gerechtfertigt. II. C. S. i. S. Oberheim c. Wallauer u. Gen. v. 10. Mai 1887, Nr. 89/87 II.

7. Eine Geſetzesverletzung liegt darin, daß das B. G., ohne den angetretenen Urkundenbeweis entſprechend den §§ 391, 392 der C. P. O. zu erſchöpfen, auf den über das Thema des Urkundenbeweiſes eventuell zugeſchobenen Eid erkannt hat. Kl. hatte ſich, um die Unrichtigkeit der Angaben des Bekl. über das bisherige Jahreserträgniß, wie ſolche in dem Schreiben vom 4. Mai 1881 gefunden wurden, darzuthun, in erſter Reihe auf die Handelsbücher, Jahresbilanzen und Inventuren des Bekl., welche dieſer vorlegen ſollte, berufen. Das B. G. beſchloß auch Beweiserhebung hierüber durch Einſicht der betreffenden Skripturen, welche Bekl. dem Bücherreviſor H. vorlegen ſollte. Der Bücherreviſor H. berichtete hierauf, daß ihm außer den Kontokurrentbüchern des Bankgeſchäfts des Bekl. mit der Expedition der Neuen Börſenzeitung nur Bilanzen der Neuen Börſenzeitung für das letzte Quartal 1872 und das Jahr 1873 vom Bekl. vorgelegt worden ſeien. Obwohl hiernach von den erforderten Skripturen nur ein völlig verſchwindender Bruchtheil zur Vorlegung gelangt war, ſo begründet das B. G. ſein völliges Abſehen von der weiteren Verfolgung des Urkundenbeweiſes damit, es ſeien die Bücher der Parteien nicht gemeinſchaftlich, die Vor-

legung weiterer Bücher sei daher nicht zu erzwingen, es seien auch keine Anträge in dieser Beziehung gestellt. Diese Begründung ist unzutreffend. Ohne Rücksicht darauf, ob die Handelsbücher im einzelnen Falle als den Parteien gemeinschaftliche Urkanden anzusehen sind, kann nach dem noch jetzt geltenden Art. 37 Absatz 1 des H. G. B. das Prozeßgericht dem Antrage auf Vorlegung der Handelsbücher stattgeben. Vergl. § 13 Absatz 2 S. 2 des E. G. zur C. P. O., Entscheidungen des R. G. in Civilsachen Bd. XV S. 379. Von dem hiernach dem Prozeßgericht zustehenden Ermessen hat dasselbe im Sinne der Anordnung dieser Vorlegang Gebrauch gemacht. Alsdann mußte dasselbe aber auch die prozessualen Konsequenzen dieses Beschlusses ziehen. Der Urkundenbeweis findet seine Erledigung nicht mit der Nichtvorlegung der Urkunde, deren Varlegung das Gericht angeordnet hat. Vielmehr hat der Vorlegungspflichtige, welcher bestreitet, im Besitze der Urkunde zu sein, nach § 391 der C. P. O. den Editionseid zu leisten und es treten, sofern er der „Anordnung, die Urkunde vorzuliegen oder den Eid za leisten, nicht nachkammt," die im § 392 cit. vorgesehenen Wirkungen ein. Für die Anordnung der Leistung des Editionseides bedarf es aicht erst eines erneuten Antrages der Gegenpartei. Vielmehr ist der Antrag auf Abnahme dieses Eides schon in der Antretung des Urkundenbeweises enthalten. In Folge des Antrages auf Vorlegung der Urkunde hat, wenn die Vorlegung der Urkande angeordnet wird, der Vorlegungspflichtige entweder die Urkunde vorzulegen oder den Editionseid zu leisten. Dies tritt deutlich aus dem Wortlaut des § 392 hervor, welcher in Zusammenfassung der Anordaung als einer darauf gerichteten, die Urkunde vorzulegen aber den Eid zu leisten, erst an deren Nichterfüllung die Wirkungen des betreffenden Ausfalls des Beweisverfahrens knüpft, sowie daraus, daß in § 391 ein erneuter Antrag nicht gefordert ist. Vergl. auch die Motive zum Entwurf der C. P. O. S. 268. Nun mag diese Auffassung dann nicht anwendbar sein, wenn wegen einer generellen Bezeichnung des vorzulegenden Urkundenmaterials seitens des den Beweis aatretenden Gegners es ungewiß bleibt, ob nicht derselbe durch das Vorgelegte seinem Beweisantrage für genügt ansieht oder auf welche spezielle Urkunden der Editionseid gerichtet werden soll. Aber in solchem Falle muß vom richterlichen Fragerecht Gebrauch gemacht werden, und zum Mindesten diese Verpflichtung der Befragung des Kl. lag dem B. G. im vorliegenden Falle ob, zumal in Rücksicht auf die gesetzliche Pflicht des Kaufmanns, für seine Geschäftsunternehmungen entsprechend Art. 29 des H. G. B. Inventur und Bilanz aufzanehmen und die Inventuren und Bilanzen zehn Jahre lang aufzubewahren, Art. 33 eod., dach nahe genug lag, daß der klägerische Beweisantrag jedenfalls die Inventuren und Bilanzen, die dennoch aufbewahrt sein sollten, zum Gegenstand hatte, und die vorgelegten zwei Bilanzen auch nicht entfernt das hiernach geforderte Urkundenmaterial erschöpften, nach geeignet waren, den Zweck der Beweisantretung irgendwie zu erfüllen. Daß Bekl. überhaupt aoch gar nicht bestritten hat, im Besitze anderer Inventuren und Bilanzen in Bezug auf die beiden Zeitungsgeschäfte zu sein, gereicht dem Verhalten des B. G. nicht zur Stütze, weil es schon unzatreffend war, bles auf den Bericht des Sachverständigen hin den ganzen Urkuadenbeweis für erledigt zu erachten, statt den Bekl. zu befragen, ob er den Besitz anderer Inventuren und Bilanzen betreffend die beiden Geschäfte bestreite. I. C. S. i. S. Dreher c. Treuherz vom 6. April 1887, Nr. 61/87 I.

8. Die im Ehescheidungsprozeß aus der Behauptung eines Ehebruchs des klagenden Theils hergeleitete Kompensationseinrede ist nicht Erhebung eines Anspruchs (§ 491 Absatz 2), sondern nur Vertheidigangsmittel (Absatz 1 daselbst). III. C. S. i. S. Walterstein c. Walterstein v. 6. Mai 1887, Nr. 8/87 III.

9. (Preußisch-rechtlicher Fall). Daß die hypothekarische Klage auf Zahlung im Urkundenprozeß angestellt werden kann, unterliegt keinem Bedenken und ist auch schon wiederholt vom R. G. anerkannt worden. Dem B. R. ist aber auch darin beizustimmen, daß vorliegenden Falls dem Erforderniß des Urkundenprozesses genügt ist; daß es aber daza namentlich nicht der Vorlegung des der Hypothek zu Grunde liegenden Schuldokuments bedurfte. Allerdings ist es unrichtig, wenn das B. G. annimmt, daß der dem Kl. abliegeade Beweis durch den Nachweis der Eintragung der Hypothek in's Grundbuch erschöpft sei. Durch die Eintragung wird für den Gläubiger die dingliche Klage gegen den Eigenthümer des verpfändeten Grundstücks begründet (§ 37 des E. E. G.), d. h. der dingliche Charakter der Klage, ihre Richtung gegen den jeweiligen Eigenthümer, ist eiae Folge der Eintragnng. Nicht aber folgt aus der Eintragung ohne Weiteres, daß die Klage auch im Uebrigen, namentlich hinsichtlich des Schuldgruades, ohne welchen eine Hypothek nicht za Recht besteht (§ 19 Nr. I daselbst), begründet sei; vielmehr hat der Kl. den Schuldgrund, wenn der Bekl. ihn bestreitet und nach den Vorschriften des § 38 Abs. 2 des cit. Gesetzes bestreiten darf — wie es hier der Fall ist, wo die Klage von dem ursprünglichen Hypathekengläubiger erhaben ist — zu beweisen (Förster-Eccius Preußisches Privatrecht Bd. 3 § 199b Note 3). Demnach hatte auch im vorliegenden Fall der Kl. den Schuldgrund seiner Hypothek, als welcher er eine Darlehnsobligation behauptet, für dea Fall, daß Bekl. iha bestreiten würde, schon bei der Klageerhebung urkundlich zu beweisen und es fragt sich, ab dies geschehen ist. Diese Frage ist zu bejahen. Die der Klage angelegte Hypothekenurkunde ergiebt, daß die Hypothek für den Kl. aus einer Darlehnsschuld eingetragen ist, welche mit 6 Prozent Zinsen ohae Kündigung am 1. April 1886 rückzahlbar war. Es wird also durch diese öffentliche Urkunde nach § 383 der C. P. O. bewiesen, daß eine andere öffentliche Urkunde, die Eintragung in's Grundbuch selbst, existirt, durch welche nach § 380 der C. P. O. voller Beweis dafür erbracht wird, daß der darla vom Grundbuchrichter bezeugte Vorgang, also namentlich die Bewilligung der Eintragnng der Hypothek durch die Bekl. als Eigenthümerin des Grundstücks uater Angabe des Darlehns als Schuldgrund, stattgefunden hat. Damit ist dem Erfarderniß eines urkundlichen Beweises des Schuldgrundes Genüge geschehen, denn es ist nicht vorgeschrieben, daß der Kl. im Urkundenprozeß sämmtliche Urkunden, welche auf die Klagethatsachen Bezug haben, vorlegen müsse (§§ 555, 556 der C. P. O.); es ist daher auch nicht erforderlich, die Schuldurkunde selbst vorzulegen, wenn der in ihr enthaltene Beweis, wie hier, anderweitig durch Urkunden geführt wird. Daß der Hypothekenbrief nicht etwa durch den Mangel einer Verbindung mit der Schuldurkunde durch Schnur und Siegel seine Beweiskraft einbüßt, bedarf angesichts der solche Verbindung nar instruktionell anordnenden Vorschrift des § 122 der

Gebd. O. keiner Ausführung. V. C. S. i. S. Ollendorf c. Ahlfeld vom 18. Mai 1887, Nr. 68/87 V.

10. Es kann unerörtert bleiben, ob der § 32 C. P. O. hier Anwendung findet. Denn es iſt nicht rechtsirrthümlich, daß das B. G. den Gerichtsſtand des § 690 C. P. O. als begründet angeſehen hat. Die Kl. verlangt Freigabe der gepfändeten Sachen, indem ſie beſtreitet, daß der Bekl. ein Abſonderungsrecht an denſelben zuſtehe. Sie beanſprucht die gepfändeten Sachen für die Geſammtheit der Konkursgläubiger. Im Intereſſe der Konkursmaſſe macht alſo der Verwalter ein Recht an dem Gegenſtande der Zwangsvollſtreckung geltend, welches die Veräußerung deſſelben für die Bekl. hindern würde. Der § 690 cit. verlangt weiter, daß ein ſolches Recht von einem „Dritten", alſo nicht von dem Schuldner ſelbſt geltend gemacht werde. Als ein „Dritter" muß der Konkursverwalter hier angeſehen werden. Er vertritt hier nicht den Gemeinſchuldner, ſondern die Geſammtheit der Konkursgläubiger, indem er für deren gemeinſchaftliche Befriedigung die Gegenſtände in Anſpruch nimmt, aus welchen die Bekl. zunächſt allein vor den anderen Gläubigern wegen ihrer Forderung an die Gemeinſchuldnerin befriedigt werden will. — In dieſem Sinne iſt bereits in dem Erkenntniſſe des R. G. vom 3. November 1880 (Seuffert's Archiv Bd. 36 Nr. 169) entſchieden (vergl. auch außer dem vom B. G. zitirten Wilmowski und Lewy, Kommentar zur C. P. O. 4. Aufl. pag. 870; Strucknann und Koch, C. P. O. 5. Aufl. pag. 754. VI. C. S. i. S. Reich c. Kühn Konk. vom 9. Mai 1887, Nr. 59/87 VI.

Zur Konkursordnung und dem Anfechtungsgeſetz.

11. Das angefochtene Urtheil hat allerdings darin gefehlt, daß es die den Bekl. geleiſteten Zahlungen als auf partielle „Befriedigung" der Empfänger im Sinne der zweiten Beſtimmung in § 23 Nr. 1 der K. K. O. gerichtete Rechtshandlungen angeſehen hat, ſo daß das Anfechtungsrecht durch die vorhergegangene Zahlungseinſtellung der Gemeinſchuldner und das Wiſſen der Empfänger von derſelben ohne Weiteres gegeben wäre. Die Zahlungen waren in Wirklichkeit keine einfachen Theilzahlungen im eigentlichen Sinne, d. h. keine Erfüllungen von Theilen der Verbindlichkeiten als ſolchen, bei welchen ja den Empfängern ihre Anſprüche auf die Reſtbeträge ihrer Forderungen ungeſchmälert hätten verbleiben müſſen, ſondern ſie waren Beſtandtheile von gegenſeitigen Rechtsgeſchäften anderer Art, nämlich von Akkordgeſchäften, von Vergleichen im weiteren Sinne, indem die Empfänger ihrerſeits dagegen die erwähnten Verzichte leiſteten. Auch dieſe Rechtsgeſchäfte konnten freilich auf Grund des § 23 Nr. 1 der K. K. O. angefochten werden, aber nur nach Maßgabe der erſten Beſtimmung daſelbſt, inſofern durch Eingehung derſelben die Konkursgläubiger benachtheiligt waren. VI. C. S. i. S. Mewes und Gen. c. Bartels und Lehnhoff Konk. vom 5. Mai 1887, Nr. 61/87 VI.

12. Ebenſo wie § 12 des Preußiſchen Anfechtungsgeſetzes vom 9. Mai 1855 und § 106 der Pr. K. K. O. vom 8. Mai 1855, verpflichtet der § 7 des Reichsanfechtungsgeſetzes vom 21. Juli 1879 übereinſtimmend mit § 30 der R. K. K. O. vom 10. Februar 1877 bei der Anfechtung einer Veräußerung den Erwerber nur zur Rückgewähr des Veräußerten. Selbſtverſtändlich muß dieſelbe unverkürzt erfolgen; ein zurückzugewährendes Grundſtück darf daher nicht nach der angefochtenen Veräußerung mit weiteren Hypotheken belaſtet ſein, vielmehr hat der zur Rückgewähr Verurtheilte ſolche neue Hypotheken zu beſeitigen. VI. C. S. i. S. Meißner c. Grothauſen vom 9. Mai 1887, Nr. 62/87 VI.

Zur Rechtsanwaltsgebührenordnung.

13. Es kann dahin geſtellt bleiben, ob der Anſicht des erſten Beſchwerdegerichts beizuſtimmen iſt, daß in der bloßen Stellung des Antrags auf Abweiſung der Klage ein den Anſpruch auf Verhandlungsgebühr nach § 13 Nr. 2 der R. A. G. O. begründetes Verhandeln nicht zu finden ſei. Denn wie immer dieſe Frage im Allgemeinen zu beantworten iſt, jedenfalls iſt unter den Umſtänden des vorliegenden Falls ein Anſpruch auf Verhandlungsgebühr nicht anzuerkennen. In dem auf den 9. Juli 1886 anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung trug, nachdem beiderſeits die Anträge geſtellt waren, der Prozeßbevollmächtigte der Kl. die Klage vor, beantragte aber im Laufe dieſes Vortrags in Uebereinſtimmung mit dem Prozeßbevollmächtigten der Bekl. die Vertagung der Verhandlung, und zwar, wie Beſchwerdeführerin angiebt, weil Erſterer im Laufe des Vortrags erkrankte. Das Gericht gab dem Antrage ſtatt, indem es den Termin auf den 1. November 1886 vertagte. Dieſem Vorgange iſt die Bedeutung beizumeſſen, daß die Parteien übereinſtimmend beantragten, anſtatt der begonnenen aber wegen Erkrankung des Vertreters der Kl. nicht zu Ende zu bringenden Verhandlung eine neue Verhandlung in einem andern Termin eintreten zu laſſen. Demgemäß hat auch das Gericht nicht einen Termin zur Fortſetzung der Verhandlung anberaumt, ſondern „den Termin vertagt". Da mit Zuſtimmung aller Betheiligten die begonnene aber unvollendet gebliebene Verhandlung wie nicht ſtattgehabt behandelt wurde, kann auch eine Verhandlungsgebühr wegen derſelben nicht in Anſpruch genommen werden. I. C. S. i. S. Schwendemann c. Helbing vom 7. Mai 1887, B. Nr. 15/87 I.

Zum Gerichtskoſtengeſetz.

14. Die Auslegung des § 26 des G. K. G. dahin, daß, wenn auf einen und denſelben Akt mehrere Beſtimmungen deſſelben anwendbar ſind, eine entſprechend mehrfache Herabſetzung einzutreten habe, widerſpricht zunächſt der im § 26 enthaltenen Verweiſung auf die §§ 18 bis 24. Im § 18 iſt von der vollen Gebühr des § 8 die Rede und von den übrigen Paragraphen enthält nur einer, der § 22, einen Fall, in welchem eine auf die Hälfte geminderte Gebühr anzuſetzen, welche daher, weil dieſer § 22 im § 26 aufgeführt wird, nochmals zu vermindern iſt. Dagegen verweiſt der § 26 nicht auf den § 25 und läßt ſich aus der Weglaſſung dieſes § 25 in den Citaten des § 26 ſchließen, daß der Geſetzgeber mit Ausnahme des § 22 eine weitere Theilung bereits geminderter Gebühren nicht gewollt habe. Die Weglaſſung des § 25 iſt um ſo bedeutſamer, als im § 21 des Entwurfs (jetzt § 26) der Fall des § 25 in der Weiſe vorangeſtellt war, daß es hieß: „die Hälfte der Gebühr (§§ 16 bis 20) wird erhoben, wenn der Akt im Urkunden- oder Wechſelprozeſſe (C. P. O. §§ 555 bis 567) erfolgt, oder wenn er ausſchließlich betrifft" (folgen Ziff. 1 bis 10) und ſodann durch die Kommiſſion des Reichstags als beſonderer § 21 (jetzt § 25) ausgeſchieden worden iſt. Die zehn Fälle, in welchen die Gebühr auf $^3/_{10}$ beſchränkt iſt, ſind auch koordinirt neben einander geſtellt, was ebenfalls ausſchließt,

Digitized by Google

daß bei der Berechnung der Gebühr für einen dieſer Fälle noch auf einen der anderen Rückſicht genommen und in Folge hiervon eine mehrfache Theilung vorgenommen werden ſoll, — etwa eine dreifache, wenn im Arreſtprozeſſe eine der in Ziffer 1, 2 erwähnten Einreden vorgeſchützt, gegen das Urtheil Berufung eingelegt und dieſe zurückgenommen worden iſt. Dazu kommt noch, daß die Ziffer 9 des § 26 nicht allgemein vom Arreſtprozeſſe handelt wie der § 25 vom Urkunden- oder Wechſelprozeſſe, ſondern von den beſtimmten Fällen der Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arreſtes, ſofern die Entſcheidung durch Urtheil zu treffen iſt, und einer dieſer Fälle hier überhaupt nicht vorliegt. II. C. S. i. S. Inng c. Fiſcher u. Staiger vom 10. Mai 1887, B. Nr. 57/87.

15. 1. Nach § 48 des G. K. G. beſteht die in dem dort vorausgeſetzten Falle zu erhebende Gebühr in der vollen Gebühr, ſie kann jedoch bis zu $^{1}/_{10}$ herabgeſetzt werden. Durch Normirung des höchſten und des niedrigſten Satzes wird hier dem Ermeſſen des Richters ein Spielraum gelaſſen, innerhalb deſſen er ſich frei bewegen kann, ſo daß er nicht nothwendig die Gebühr nach Zehntheilen bemeſſen muß. In den §§ 531 bis 538 C. P. O., nach deren Maßgabe die Beſchwerde gegen den die Erhebung einer Gebühr anordnenden Beſchluß ſtattfindet, iſt keine Beſtimmung enthalten, welche das Beſchwerdegericht, wie das bei der Berufung und Reviſion der Fall iſt, bei ſeiner Entſcheidung an die Anträge des Beſchwerdeführers und eventuell des Gegners bindet. Wenn man aber auch — mit Wilmowski und Levy Anmerkung 2 zu § 536 C. P. O. — davon ausgeht, daß bei Beſchwerden weder ultra petitum noch in pejus remedirt werden darf, ſo hat das Beſchwerdegericht hiergegen doch nicht gefehlt. Da die zu erhebende Gebühr ihren Grund in einem Verſchulden der Partei hat, ſo charakteriſirt ſich dieſelbe als eine Strafe. Deshalb ſind, wenn überhaupt eine Ergänzung der Beſtimmungen über die Beſchwerde durch anderweite Vorſchriften geſtattet iſt, nicht die Grundſätze der C. P. O., ſondern diejenigen der Str. P. O. zu dieſem Zwecke heranzuziehen. Danach beſteht das Verbot der reformatio in pejus darin, daß der höhere Richter die in der Vorinſtanz erkannte Strafe nicht verſchärfen darf (vergl. §§ 372, 398 Abſatz 2, 413 Abſatz 2 Str. P. O. und die Anmerkung 2 Löwe's zu § 372 Str. P. O.). Dieſem Verbote hat das Beſchwerdegericht nicht entgegengehandelt, indem es die vom I. R. auf 30 Mark feſtgeſetzte Gebühr auf 26 Mark ermäßigte. Auch die für die Höhe der Strafgebühr feſtgeſetzte Grenze iſt dabei nicht überſchritten. Es kann daher dem Beſchwerdegerichte kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß es bei Bemeſſung der Strafgebühr nicht das Verhältniß feſtgehalten hat, welches vom I. R. angewandt worden iſt. — 2. Bezüglich der Frage, ob dem Kl. eine ſchuldbare Verzögerung zur Laſt falle, wird lediglich den Ausführungen der Vorderrichter beigetreten. Der § 48 des G. K. G. fordert zu ſeiner Anwendung lediglich, daß durch Verſchulden einer Partei oder eines Vertreters derſelben die Vertagung einer mündlichen Verhandlung veranlaßt iſt, ohne zu unterſcheiden, ob das Verſchulden auf einem Rechtsirrthum oder auf thatſächlichen Umſtänden beruht. Wenn von einer Partei Behauptungen vermißt werden, die nach ihrer Anſicht allein den Anſpruch des Gegners halten können, und dieſe Behauptungen werden von letzterem ſo ſpät vorgebracht, daß in Folge deſſen eine mündliche Verhandlung vertagt werden muß, ſo liegt in dem verſpäteten Vorbringen ein Verſchulden. Freilich, wenn die Partei die geforderten Angaben für unerheblich hält und deshalb dieſelben überhaupt nicht vorbringt, dann kann von einem Verſchulden keine Rede ſein, weil in ſolchem Falle eine Vertagung der mündlichen Verhandlung aus dieſem Grunde nicht eintreten kann. Will die Partei ſich aber auch für die Eventualität ſichern, daß der Richter die verſäumten Behauptungen für erforderlich halten möchte, ſo hat ſie dieſe Eventualität rechtzeitig ins Auge zu faſſen und muß entſprechend derſelben ihre Vorkehrungen ſo früh treffen, daß eine Verzögerung des Rechtsſtreites nicht bewirkt wird. So liegt die Sache hier. Der Kl. hat die von den Bekl. zur Begründung des Klageanſpruchs vermißten Behauptungen, welche er allerdings in erſter Linie für unerheblich erklärte, nachträglich doch und zwar erſt im Termin zur mündlichen Verhandlung am 11. Januar 1887 vorgebracht, obwohl ihm dazu von den Bekl. bereits durch vorbereitenden Schriftſatz vom 16. September 1886 Veranlaſſung gegeben war, und obwohl er hierauf durch zwei weitere Schriftſätze die mündliche Verhandlung vorbereitet hat, ohne dieſe Gelegenheiten zu den ſpäter gemachten Auslaſſungen zu benutzen. Er hat deshalb die Folgen ſeiner Säumniß zu tragen. Der Kl. meint nun, es liege der Fall des § 130 C. P. O. vor, ſo daß der Richter ihm habe die ſeiner Anſicht nach erforderlichen Data abfragen müſſen. Das mag ſein, aber dadurch würde die Anwendung des § 48 des G. K. G. doch nicht ausgeſchloſſen. Denn wenn eine Partei durch ihr Zögern den Richter in die Lage bringt, von ſeinem Fragerecht Gebrauch zu machen, ſo kann der Richter, wenn ihm das Zögern als ein ſchuldhaftes erſcheint, ganz gewiß die Erhebung einer Strafgebühr anordnen, ohne Unterſchied, ob dieſe Zögerung ihren Grund in einer bloßen Nachläſſigkeit oder in dem hartnäckigen Feſthalten einer Rechtsanſicht hat. Aus den Umſtänden, wie ſie hier vorliegen, ergiebt ſich zugleich, daß kein Anlaß gegeben war, das niedrigſte Strafmaß anzuwenden; es muß vielmehr durchaus angemeſſen erſcheinen, daß der Richter die Strafe ſo hoch wie möglich griff. V. C. S. i. S. Haarnagel c. Salomon vom 5. Mai 1887, B. Nr. 33/87 V.

II. Das Wechſelrecht.

16. An und für ſich entſteht durch Zahlung der Valuta für einen von dem Empfänger der Valuta ausgeſtellten und mit Indoſſament an den Zahlenden begebenen Wechſel auf Seiten des Zahlenden nicht eine Darlehnsforderung, auf Seiten des Empfängers des Geldes nicht eine Darlehnsſchuld, ſondern die Begebung des Wechſels verpflichtet den Begebenden nur zur Zahlung der Regreßſumme für den Fall der (in gehöriger Form konſtatirten) Nichteinlöſung des Wechſels durch den Acceptanten, und zwar zur Zahlung der Regreßſumme nicht nothwendig an den, welchem er den Wechſel begeben hat, ſondern auch an jeden Kaufmann deſſelben. In der Regel wird das einem Wechſelgeſchäft der bezeichneten Art zu Grunde liegende civilrechtliche Verhältniß der Ankauf des Wechſels ſein. Möglich iſt allerdings auch eine andere Grundlage, und ſo wäre es denkbar, daß die Wechſelbegebung ſeitens des Kl. erfolgt wäre, damit der Bekl. durch Weiterbegebung der Wechſel oder Einkaſſirung des Wechſelbetrages vom Acceptanten für ein dem Kl. gegebenes Darlehn

Digitized by Google

ſich bezahlt mache, und zwar mit der beiderſeitigen Abſicht, daß, falls der Acceptant nicht zahlte, die Darlehnsſchuld fortbeſtehen ſollte. In dieſer Geſtalt hat aber der Bekl. einen Zuſammenhang des Wechſelgeſchäfts mit einem Darlehnsgeſchäfte nicht behauptet. V. C. S. i. S. Mewes c. Umlaufs vom 16. April 1887, Nr. 32/87 V.

17. Dem B. R. muß darin beigetreten werden, daß der nach Verjährung oder Präjudizirung eines Wechſels dem Inhaber gegen den Ausſteller verbleibende Anſpruch nicht eine Bereicherung des Ausſtellers bloß im Verhältniß zum Wechſelinhaber, ſondern neben der Vermögensverminderung des Inhabers auch eine poſitive Vermögensvermehrung des Ausſtellers vorausſetzt. Eine ſolche liegt nicht vor, ſoweit der Ausſteller den Werth deſſen, was er vom Wechſelnehmer als Valuta erhalten, zur Deckung des Acceptanten wieder aufgewendet hat oder aufwenden muß, und zur Begründung der Bereicherungsklage gegen den Ausſteller gehört alſo nicht nur, daß er Valuta erhalten, ſondern auch, daß er dem Acceptanten keine oder eine geringere Deckung zu gewähren habe. V. C. S. i. S. Mewes c. Umlaufs vom 16. April 1887, Nr. 32/87 V.

III. Das Handelsrecht.

18. Das O. L. G. hat ausgeführt, daß die erhobene Klage ohne daß es auf eine Prüfung der Berechtigung des Bekl. zur Führung ſeiner Firma ankommt, um deswillen als unbegründet abzuweiſen ſei, weil durch den Umſtand, daß der Bekl. in letzterer den Namen Charlier führe, die klägeriſche Firma in ihren Rechten nicht verletzt werde, — Art. 27 des D. H. G. B. — dieſer Umſtand vielmehr nur etwa den Inhabern derſelben, welche unbeſtritten den Familiennamen Charlier tragen, ein Klagerecht wegen unbefugter Führung dieſes Namens geben könne. Der Rechtsauffaſſung des O. L. G. kann aber nicht beigepflichtet werden. Nach Art. 15 leg. cit. iſt die Firma der Handelsname des Inhabers derſelben, die Bezeichnung ſeiner kaufmänniſchen Perſönlichkeit. Da nun die offene Handelsgeſellſchaft — Art. 85 leg. cit. — nach der herrſchenden Anſchauung nicht ein von der Perſon der Geſellſchafter verſchiedenes Rechtsſubjekt bildet, als Träger derſelben vielmehr die Geſellſchafter in ihrer Vereinigung anzuſehen ſind, ſo muß auch die Firma der Geſellſchaft die Geſellſchafter in ihrer angegebenen Eigenſchaft bezeichnen. Iſt das aber der Fall, und kann die Geſellſchaft — Art. 111 leg. cit. — unter ihrer Firma vor Gericht ſtehen, ſo erſcheint nicht ausgeſchloſſen, daß eine Klage der vorliegenden Art, welche ſpezielle das vermögensrechtliche Intereſſe der Geſellſchaft betrifft, von den Geſellſchaftern unter der gemeinſamen Firma verfolgt werden kann. II. C. S. i. S. Charlier und Scheibler c. Froitzheim vom 3. Mai 1887, Nr. 436/86 II.

19. Die Vermuthung des Art. 274 H. G. B. bezieht ſich, ſoweit nicht die Ausnahme des Art. 275 des H. G. B. Platz greift, auf alle von einem Kaufmann geſchloſſenen Verträge, ohne Rückſicht darauf, ob der Kaufmann neben ſeinem Handelsgewerbe auch noch ein Handwerk betreibt. Daß der Art. 275 a. a. O. auf einen Vertrag über die Herſtellung eines lediglich aus Holz beſtehenden Cirkus für die Dauer einiger Monate keine Anwendung finden kann, erſcheint zweifellos. VI. C. S. i. S. Werther a. Corty u. Althoff vom 9. Mai 1887, Nr. 63/87 VI.

20. Aus dem Zweck der Lebensverſicherungsnehmer (welcher nicht dahin geht, das Recht auf die Verſicherungsſumme außer der dafür gegebenen Geldleiſtung durch ängſtliche Verkümmerung jeder Freiheit des Verhaltens im Leben zu erkaufen), aus dem Geſchäftszwecke der Lebensverſicherungsgeſellſchaften (welchen es widerſpricht, Verſicherungsluſtige durch harte Verſicherungsbedingungen fernzuhalten), aus dem (in der oberſtgerichtlichen Rechtſprechung ſtets zur Geltung gebrachten) Grundſatze, daß allgemeine (von Verſicherungsgeſellſchaften in ihren Statuten vorgeſchriebene oder in ihre Formulare zu Verſicherungsverträgen aufgenommene) Verſicherungsbedingungen nicht ſtrenge nach der Wortfaſſung, ſondern ſtets unter Vorausſetzung eines den Worten einwohnenden, den Geſichtspunkten der Aequität entſprechenden Willens, und (im Falle eines etwa möglichen Zweifels) in dem für die Verſicherungsnehmer günſtigeren Sinne auszulegen ſeien, weil es Sache der Verſicherungsgeſellſchaften ſei, die Bedingungen deutlich zu faſſen, ſchließlich aus der (in dem § 69 des Statuts der beklagten Verſicherungsgeſellſchaft unter lit. c der Nr. 7 ausgeſprochenen) Gleichſtellung der dort gekennzeichneten Gattung einzelner Handlungen mit einer ausſchweifenden Lebensweiſe, z. B. Trunkſucht, und der Paralleliſirung der Todesurſachen unter lit. c mit den unter lit. a, b, d a. a. O. genannten, nämlich mit dem Selbſtmorde, dem Duell und der Hand der Gerechtigkeit, folgt, daß Beſtimmungen in Lebensverſicherungsgeſellſchaftsſtatuten und Lebensverſicherungspolicen, welche ſo lauten, wie die Beſtimmung in dem § 69 Nr. 7 lit. c (Ungültigkeit der Verſicherung wegen Endung oder Verkürzung des Lebens durch ausſchweifende Lebensweiſe) des Statuts der beklagten Lebensverſicherungsgeſellſchaft, den Sinn beſitzen, daß die abgeſchloſſene Lebensverſicherung keineswegs durch jede muthwillige oder unnöthige, objektiv für den Tod des Verſicherten urſachliche Handlung des letzteren, ſondern nur durch eine ſolche muthwillige oder unnöthige, für deſſen Tod urſachlich Handlung des Verſicherten ungültig werden ſolle, bei deren Verwirklichung ſich der Verſicherte entweder der Lebensgefährlichkeit der Handlung wirklich bewußt ſei, oder doch bei gewöhnlicher Aufmerkſamkeit (nach dem Maßſtabe ſei es der durchſchnittlichen Bildung und Erfahrung der in ſolchen Lebensverhältniſſen, wie der Verſicherte, ſtehender Perſonen, ſei es der nachweisbar höherſtehenden individuellen Bildung und Erfahrung des Verſicherten) hätte bewußt werden müſſen. — Im Fragefalle handelte es ſich um das Austrinken einer Flaſche — ¾ Liter — ſchwediſchen Punſches in 8 Minuten durch den Verſicherten zufolge einer Wette. Der Verſicherte ſtarb 3 Stunden ſpäter am Herzſchlage. I. C. S. i. S. Lebensverſicherungsbank Lübeck c. Rouſſo vom 4. Mai 1887, Nr. 87/87 V.

IV. Sonſtige Reichsgeſetze.

Zum Reichsſtempelgeſetz.

21. Anerkenntniſſe der Steuerbehörde über Steuervergütung für ausgeführten Zucker ſind als inländiſche, für den Handelsverkehr beſtimmte Schuldverſchreibungen im Sinne der Ziffer 2a des Tarifs zum Reichsſtempelgeſetze anzuſehen. IV. C. S. i. S. Steuerfiskus c. Neubauer vom 28. April 1887, Nr. 395/87 IV.

V. Das Gemeine Recht.

22. Das angefochtene Urtheil beruht auf der Annahme,

daß der Bekl. sein Successions- und Eigenthumsrecht durch die von ihm geübte Selbsthülfe nach der noch in Kraft befindlichen l 7 Cod. unde vi 8, 4 verloren hat. Es unterliegt der Aufhebung, wenn die Privatstrafe jener l 7 nicht mehr in Geltung ist. Das R. G. hat bereits früher angenommen, daß die Strafbestimmungen des decretum divi Marci und der l 7 Cod. durch § 2 E. G. zum Reichsstrafgesetzbuche in Verbindung mit dem Inhalte des letzteren beseitigt sind, muß auch an dieser vom B. G. nicht getheilten Annahme festhalten. Es geht zunächst davon aus, daß jene Bestimmungen im Gebiete des gemeinen Rechts zum Landesstrafrechte im Sinne des § 2 E. G. zum Reichsstrafgesetzbuche gehört haben; denn sie bedrohen bestimmte Handlungen mit Strafe und jede derartige Norm des Landesrechts ist dem Reichsstrafgesetzbuche gegenüber eine Satzung des Landesstrafrechts, mag nun die gedrohte Strafe eine öffentliche oder eine Privatstrafe sein; anderfalls würde das Reichsstrafgesetzbuch nicht ein einheitliches Recht für die in ihm behandelten Materien schaffen. Es muß aber auch weiter angenommen werden, daß die strafbare Selbsthülfe zu den Materien des Reichsstrafgesetzbuchs gehört. Zwar fehlt eine Definition des Begriffs und die Aufstellung eines besonderen Straffalles der unerlaubten Selbsthülfe. Allein das Gesetz konnte diese Materie auch dadurch ordnen, daß es Handlungen mit Strafe bedrohte, welche nach dem bisherigen Rechte als unerlaubte Selbsthülfe strafbar waren. Kann es nun keinem Zweifel unterliegen, daß gerade die schweren Formen der unerlaubten Selbsthülfe, die eigenmächtige Rechtsverfolgung mittelst vis und vis atrox, sich auch als strafbare Handlungen des Reichsstrafgesetzbuchs qualifiziren, demgemäß auch einheitlich zu allen Rechtsfolgen allein vom Reichsstrafgesetzbuche geregelt werden, so erscheint die Materie als geordnet durch das Reichsstrafgesetzbuch und ist demgemäß anzunehmen, daß die Selbsthülfe, soweit sie nicht in den Formen einer nach dem Reichsstrafgesetzbuche strafbaren Handlung auftritt, als strafbare Handlung nicht mehr anzusehen ist. Denn, daß das Reichsstrafgesetzbuch die von ihm nicht getroffenen Handlungen der Selbsthülfe der Landesstrafgesetzgebung habe überlassen wollen, kann um so weniger angenommen werden, als ein Grund zu einer verschiedenen Behandlung dieser Fälle im Gebiete des deutschen Strafrechts überall nicht erfindlich ist. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß eine einheitliche Regelung dieser in Deutschland früher sehr verschieden gestalteten Materie in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat. III. C. S. i. S. Meyer c. Evers vom 22. April 1887, Nr. 350/87 III.

23. Die Meinung der Vorinstanz, daß es einer Ehefrau von ihrem Ehemann nicht zugemuthet werden könne, mit dritten Personen und namentlich mit ihrer Schwiegermuttee die Wohnung zu theilen und einen gemeinschaftlichen Haushalt zu führen, kann zwar in dieser Allgemeinheit nicht als richtig anerkannt werden. Aber die Vorinstanz nimmt zur Begründung ihrer Entscheidung auch noch auf die von ihr festgestellten besonderen Umstände des vorliegenden Falls und namentlich auf den Inhalt der Aussage der als Zeugin vernommenen Mutter des Kl. Bezug und in Anbetracht dieser Umstände muß die erkannte Abweisung der Vorklage allerdings für gerechtfertigt gehalten werden. Der Kl. lebt danach ohne selbstständige Stellung im Hause seiner Mutter, er leistet derselben in ihrer Restaurationswirthschaft Hülfe und genießt hierfür von ihr nichts anderes, als freie Station; nach Angabe seiner Mutter ist er nur mit ihrer Hülfe im Stande, der Bekl. und seinem Kinde den nöthigen Unterhalt, jedoch keine eigene Wohnung zu gewähren. Würde die Bekl. unter diesen Umständen dem Kl. in die Wohnung seiner Mutter Folge zu leisten haben, so wäre sie daselbst in Betreff aller ihrer Bedürfnisse nicht auf ihren Ehemann, den Kl., sondern lediglich auf ihre Schwiegermutter angewiesen und befände sich in einer, die vollständigste Unterwürfigkeit bedingenden Abhängigkeit von derselben. In eine solche abhängige Stellung braucht sich eine Ehefrau, zumal nachdem sie im Anfange ihrer Ehe mit ihrem Ehemanne selbstständig gewirthschaftet hat, nicht versetzen zu lassen. III. C. S. i. S. Wöhler c. Wöhler vom 6. Mai 1887, Nr. 12/87 III.

24. Daß die römisch-rechtlichen Ehescheidungsstrafen auch heute noch praktische Geltung haben, und daß der schuldige Ehegatte verpflichtet ist, behufs Ermittelung des Betrags der Strafe ein Verzeichniß seines Vermögens herauszugeben und dasselbe eidlich zu bestärken, ist bereits in dem vom B. G. allegirten Urtheil des Dritten C. S. des R. G. vom 28. März 1884 (Entscheidungen Bd. XI, S. 201) ausgesprochen. Es genügt daher, auf die dort für diese Annahme beigebrachten Gründe zu verweisen, da dieselben auch jetzt noch vom Senat für richtig erachtet werden. — Bei der Frage, wem die Kinder der geschiedenen Eheleute zuzusprechen seien, geht das B. G. davon aus, daß nicht nur der Ausspruch des Scheidungsurtheils, welches den Bkl. und zwar auf Grund eines von demselben begangenen Ehebruchs für den schuldigen Theil erklärt, sondern zugleich und vorzugsweise die Rücksicht auf das Wohl der Kinder in Betracht komme, wobei das richterliche Ermessen zu entscheiden habe. Dieser Ausgangspunkt giebt zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß; er entspricht vielmehr den bestehenden Gesetzen und der Praxis (vergleiche Nr. 117, c. 7; c. un. Cod. Divortio facto 5, 24; Entscheidungen des R. G. Bd. IX, S. 382). Wenn nun das B. G. auf Grund der konkreten Verhältnisse es für angemessen erachtet hat, die Kinder bis auf Weiteres der Kl. zuzusprechen, so entzieht sich diese Entscheidung der Nachprüfung in dieser Instanz. III. C. S. i. S. Lutze c. Lutze vom 3. Mai 1887, Nr. 5/87 III.

25. (Schadensersatzklage wegen Erschütterung ꝛc. des Nachbarhauses durch Fabrikbetrieb.) Der B. R. erachtet in erster Linie den Einwand der Verjährung des Klageanspruches auf Grund des § 54 Thl. I Tit. 6 des A. L. R. für durchgreifend, weil der Fabrikbetrieb des Bekl. im Jahre 1874 begonnen und seitdem gleichförmig und unverändert fortgedauert habe, die von der Kl. gerügten Wirkungen dieses Betriebes also von Anfang an vorhanden und sowohl an sich, wie in ihrer Fortdauer für die Zukunft erkennbar gewesen, etwaige daraus entspringende Schadensansprüche somit vom Beginn des Fabrikbetriebes ab, also seit mehr als der dreijährigen Verjährungsfrist, der Verjährung unterworfen gewesen seien. Dieser Grund beruht auf irrthümlicher Auffassung des in dem Plenarbeschluß des vormaligen Preußischen Obertribunals vom 20. März 1846 (Entscheidungen Bd. 13 S. 19) ausgesprochenen, an sich als richtig anzuerkennenden Rechtssatzes, daß die dreijährige Verjährung aus § 54 Thl. I Tit. 6 des A. L. R. das ganze Recht treffe, wenn der aus einer Handlung entstehende, dem Beschädigten bekannt gewordene Schaden so beschaffen ist, daß er, obwohl

Digitized by Google

im wechselnden Umfange, ſich auch in Zukunft erneuert. Dieſer Rechtsſatz trifft, wie in der Begründung des Plenarbeſchluſſes (S. 26, 27) und in ſpäteren Entſcheidungen, namentlich der des Preußiſchen Obertribunals vom 13. Oktober 1876 (Striethorſt, Archiv Bd. 96 S. 308), wiederholt anerkannt iſt, nur den Fall, wo die beſchädigende Handlung abgeſchloſſen daſteht, aber fortwährend neue Schäden erzeugt, nicht aber den Fall, wenn, obzwar in Folge einer dauernden Einrichtung fortgeſetzt neue beſchädigende Handlungen vorgenommen werden. Um letzteren Fall handelt es ſich vorliegend; nicht die erſte Inbetriebſetzung der Fabrik des Bekl. iſt es, welche nach der Behauptung der Kl. den Schaden hervorgebracht hat und dauernd hervorbringt, ſondern die einzelnen Betriebshandlungen ſollen die täglich ſich erneuernde Schadensurſache ſein, und ſoweit dieſe Betriebshandlungen innerhalb der dreijährigen Verjährungsfriſt liegen, iſt der daraus hergeleitete Schadensanſpruch nicht verjährt. Auch die eventuell vom B. R. gegebene Begründung ſeiner Anſicht, daß die von der Kl. behaupteten Störungen das Maß des Gewöhnlichen und Erträglichen nicht in unzuläſſiger Weiſe überſchreiten, erſcheint als ungenügend. Der B. R. prüft nur, ob jede einzelne der behaupteten Störungen als vorhanden anzunehmen und ob jede einzelne derſelben übermäßig ſei. Wenn aber auch, abgeſehen von dem üblen Geruch, welcher als unerwieſen außer Betracht bleiben muß, die Erſchütterungen des Hauſes der Kl., oder das durch den Fabrikbetrieb verurſachte Geräuſch, jedes für ſich betrachtet, nicht über das Gebührliche hinausgehen möchten, und wenn das Gleiche von dem Kohlenſtaub getten möchte, bezüglich deſſen der B. R. eine Beweisaufnahme abgelehnt hal, weil er annimmt, daß der Kohlenſtaub allein die Kl. nicht ungebührlich beeinträchtige, ſo iſt doch nicht ausgeſchloſſen, daß das Zuſammenwirken von Erſchütterungeu, Geräuſch und Staub die Kl. in der freieu Benutzung ihres Eigenlhums mehr als die nachbarliche Rückſicht zu dulden verpflichte, beeinträchtigt. Insbeſondere iſt auch, wenngleich jede einzelne Erſchütterung des Hauſes der Kl. das gewöhnliche Maß ebenſo wenig überſteigen mag wie die durch Vorüberfahren eines Wagens im Einzelfalle erzeugte Erſchütterung, ſo iſt damit noch nicht der zur Begründung der Klage geltend gemachte Geſichtspunkt beſeitigt, daß die Erſchütterungen, welche das Haus der Kl. durch den Fabrikbetrieb des Bekl. erleidet, von gemeingewöhnlichen Erſchütterungen durch ihre ſtändige Fortdauer ſich unterſcheiden und eben hierdurch die Haltbarkeit des Hauſes in erkennbarer, der Schützung fähigen Weiſe beeinträchtigeu. V. C. S. i. S. Walter c. Toeplitz vom 2. April 1887, Nr. 18/87 V.

VI. Das Preußiſche Allgemeine Landrecht.

26. Man wird den B. R. nicht dahin zu verſtehen haben, daß er einen allgemeinen Rechtsſatz des Inhalts habe aufſtellen wollen, daß der — an ſich berechtigte — Rücktritt wegen nicht rechtzeitiger Ablieferung des Werks durch die bloße Duldung nachheriger Fertigſtellung ſeine Bedeutung verliere, — ein Satz, der ohne Zweifel der geſetzlichen Grundlage entbehren und auch aus ſonſtigen Rechtsnormen nicht herzuleiten ſein würde. Vielmehr hal der B. R. offenbar nur ſagen wollen, daß unter den Umſtänden des vorliegenden Falles, in welchem es ſich um eine auf dem Grundſtücke des Bekl. herzuſtelleude, jeder Selbſtſtändigkeit und anderweiten Verwerthbarkeit ermangelnde Anlage handelt, in dem Geſchehenlaſſen der an ſich verſpäteten Ausführung nach den Grundſätzen des redlicheu Verkehrs eine Zurücknahme der Rücktrittserklärung zu finden ſei. Und dieſe Annahme erſcheint nicht rechtsgrundſätzlich falſch. So wenig die Rücktrittserklärung wie deren Zurücknahme erfordern eine beſtimmte Form; ſie können mithin auch ſtillſchweigend — durch ſchlüſſige Handlungen — erklärt werden (§§ 59, 60 Thl. I Tit. 4 des A. L. R.). Welche Handlungen im Einzelfalle den Schluß auf die Willensänderung des Handeinden rechtfertigen, iſt an ſich Sache thatſächlicher Würdigung uud es ſteht rechtlich nichts entgegen, in dem widerſpruchsloſen Geſcheheulaſſen der verſpäteten Erfüllung ein Abſtehen von dem erklärteu Rücktritt zu finden; wenn nach den Umſtänden des Falls die Annahme des Gegentheils auf eineu, im redlichen Geſchäftsverkehr nicht vorauszuſetzenden Mangel an Treu und Glauben ſchließen laſſen müßte. Eine derartige Schlußfolgerung wäre aber nur dann berechtigt, wenn feſtſtände, daß dem Bekl. die nachträgliche Ausführung der fraglichen Arbeit ſo zeitig bekannt geworden ſei, daß er deren Vollendung noch durch ſeinen Einſpruch hätte hindern können. War ihm ſolche nicht bekannt, ſo vermochle ſie weder auf ſeinen Willen in der Weiſe einzuwirken, daß eine Aenderung des früheren Entſchluſſes eintrat, noch könnte ihr Geſchehenlaſſen, bei unverändertem Entſchluſſe, als Verletzung von Treu und Glauben angeſehen werden. Selbſt eine vom Bekl. verſchuldete Unkenntniß würde hier, wo es ſich um die thatſächliche Frage der Willensbeſtimmung handelt, die gleiche Bedeutung nicht haben können. Es iſt aber auch rechtsirrthümlich, weun der B. R. annimmt, daß der Bekl. verpflichtet geweſen wäre, bei eigener Abweſenheit für einen geeigneten Stellvertreter auf ſeinen Grundſtücken zu ſorgen. Eine ſolche Verpflichtung hatte der Bekl., nachdem er von dem nicht rechtzeitig erfüllten Vertrage zurückgetreten war und ſich alle weiteren Leiſtungen des klägeriſchen Cedenten verbeten hatte, dem letzteren gegenüber nicht; vielmehr durfte er Anerbietungen deſſelben hinſichtlich einer nachträglichen Erfüllung, d. h. der Offerte zum Abſchluß eines neuen Abkommens über die Prolongation des Vertrages entgegenſehen und es erhellt nicht, worauf der B. R. ſeine entgegeugeſetzte Annahme gründet. IV. C. S. i. S. Booth c. Spiel vom 18. April 1887, Nr. 387/86 IV.

27. Nach § 1048 Thl. I Til. 1t des A. L. R. iſt, wenn Jemand unter der Bedingung oder zum Zwecke einer zu ſchließenden Ehe einem oder dem anderen der künftigeu Eheleute etwas in rechtsgültiger Form verſprochen hat, ein ſolcher Vertrag einem läſtigen gleich zu achten. Wie das R. G. in dem Urtheile vom 7. März 1887 in Sacheu v. Witzleben wider v. Witzleben IV. 322/86 — welches in der amtlichen Sammlung der Entſcheidungen mitgetheilt werden wird — des Näheren dargelegl hat, iſt durch dieſe Geſetzesvorſchrift, indem die erwähnten formell einſeitigen Leiſtungsverſprechen den läſtigen, d. h. den Verträgen mit gegenſeitigen Verpflichtungen (§ 7 Thl. I Tit. 5 des A. L. R.) gleichgeſtellt ſind, ausgeſprocheu, daß die von dem Promittenten dem Promiſſar auferlegte und von dirſem zu erfüllende Bedingung, wenngleich an ſich nur eine Modalität des Leiſtuugsverſprechens, als vertraglich übernommene Gegenleiſtung anzuſehen und rechtlich zu beurtheilen iſt. Der Vertragsſchluß vollzieht ſich daher in dem vorausgeſetzten Falle lediglich durch die Abgabe des Leiſtungsverſprechens von der einen und durch die

Digitized by Google

Annahme deſſelben von der anderen Seite und wenn von dem letzteren Theile die geſtellte Bedingung durch Schließung der Ehe erfüllt wird, iſt, da alsdann die Vorausſetzungen des § 165 Thl. I Tit. 5 des A. L. R. zutreffen, der Promittent auch ſeinerſeits zur Erfüllung des Verſprechens durch Leiſtung des Verſprochenen verbunden. Eines wirklichen Gegenverſprechens ſeitens des Bedachten bedarf es nicht und ebenſowenig iſt die Rechtsverbindlichkeit des Verſprechens an eine beſtimmte Form gebunden; wenn der § 1048 a. a. O. ein Verſprechen „in rechtsgültiger Form" erfordert, ſo iſt damit nur die allgemeine Vertragsform im Gegenſatze zu der beſonderen Form der Schenkungsverträge bezeichnet, ſo daß nicht ausgeſchloſſen iſt, daß trotz Nichtbeobachtung derſelben aus den nämlichen Gründen, wie bei läſtigen Verträgen überhaupt, ein klagbarer Erfüllungsanſpruch erwächſt. IV. C. S. i. S. Kayſer c. Schulſt vom 5. Mai 1887, Nr. 406/87 IV.

28. Beim Auftrage kann, wenn der Beauftragte den Auftraggeber durch Betrug zur Ertheilung des Auftrags beſtimmt hat, der Letztere, da nach § 85 Thl. I Tit. 4, §§ 349 folg. Thl. 1 Tit. 5 des A. L. R. jeder durch Betrug veranlaßte Vertrag für den Betrogenen dem betrügeriſchen Gegenkontrahenten gegenüber unverbindlich iſt und den Letzteren zum Erſatz alles ihm auf Rechnung des Vertrages Geleiſteten verpflichtet, die Wiederherausgabe der dem Beauftragten für die Ausführung des Auftrages erſtatteten Aufwendungsbeträge gegen Ueberlaſſung der angeſchafften Sachen fordern. I. C. S. i. S. Dreher c. Treuherz vom 6. April 1887, Nr. 16/87 I.

29. Allerdings erfordert § 106 Tit. 13 Thl. I des A. L. R. für die Veräußerung ſowohl, wie für den Ankauf von Grundſtücken und § 103 a. a. O. überhaupt für die Abtretung von Rechten Spezialvollmacht. Der Berufungsrichter würde jedoch irren, wenn er annimmt, daß die Spezialbevollmächtigung ſtets in direkten Worten ausgedrückt ſein müſſe. Es kommt nur darauf an, daß aus der Vollmacht erſichtlich iſt, daß nach dem Willen des Auftraggebers der Bevollmächtigte zur Vornahme derjenigen Handlung, für welche das Geſetz eine Spezialvollmacht vorſchreibt, berechtigt ſein ſoll. Dieſer Wille kann ſich aus der Art und dem ausgeſprochenen Zweck des aufgetragenen Geſchäfts ergeben, und wird dann als vorhanden angenommen werden müſſen, wenn die fragliche Handlung dergeſtalt in den Bereich des aufgetragenen Geſchäftes fällt, daß ſie zur Ausführung und Vollendung des letzteren im Sinne des Auftraggebers ſich als nothwendig erweiſt. V. C. S. i. S. Kath. Pfarre zu Wieſe-Pauliner c. Gründel vom 27. April 1887, Nr. 331/86 V.

30. Die Uebernahme der Führung der Geſchäfte der Geſellſchaft durch einen der Geſellſchafter iſt nicht Eſſentiale des Geſellſchaftsvertrages; die Geſellſchafter können die ganze Geſchäftsführung einem Dritten übertragen. Sie iſt auch nicht einmal Naturale; nach § 207 I 17 A. L. R. müſſen vielmehr der Regel nach die Sozietätsgeſchäfte von ſämmtlichen Mitgliedern gemeinſchaftlich betrieben und vollzogen werden. Dieſelbe iſt vielmehr ein Accidentale, welches ein beſonderes Uebereinkommen, ſei es im Geſellſchaftsvertrage, ſei es außerhalb deſſelben, vorausſetzt. Hieraus iſt zu erſehen, daß die nur für den Geſellſchafter, welcher für die Geſellſchaft Geſchäfte übernommen hat, gegebene Regel des § 219: den übrigen Mitgliedern der Geſellſchaft iſt jeder Mitgenoſſe, von ſeinen für die Geſellſchaft übernommenen Geſchäften Rechnung zu legen verpflichtet, weſentlich nichts anderes iſt, als die Rechenſchaftsablegung, zu welcher der Bevollmächtigte nach A. L. R. Thl. I Tit. 13 § 61, ja ſelbſt der Geſchäftsführer ohne Auftrag nach § 256 daſelbſt verpflichtet iſt. Die Verpflichtungen, welche durch die aufgetragene oder nicht aufgetragene Führung der Geſchäfte der Geſellſchaft entſtehen, insbeſondere die Verpflichtung zur Rechnungslegung, entſpringen hiernach nicht eigentlich aus dem Geſellſchaftsvertrage als ſolchen, ſondern aus dem beſonderen die Uebertragung der Sozietätsgeſchäfte betreffenden Uebereinkommen. Das O. H. G. führt in der Entſcheidung vom 17. Mai 1872 (Stegemann, Rechtſprechung Bd. 7 S. 140) aus: daß nach § 219 nicht das Sozietätsverhältniß an ſich ſchon die Verpflichtung des einzelnen Geſellſchafters zur Rechnungslegung hervorrufe. Voraussetzung und Bedingung jener Verpflichtung ſei vielmehr, daß auf Grund des Sozietätsvertrages und in deſſen Erfüllung für die Geſellſchaft Geſchäfte übernommen und betrieben ſind. Das Geſetz erkläre nur denjenigen Geſellſchafter für rechnungspflichtig, welcher in Gemäßheit des Sozietätsvertrages gemeinſchaftliche Angelegenheiten durch Betreibung von Sozietätsgeſchäften beſorgt hat (§ 206 fg. a. a. O.) Das Obertribunal (Striethorſt, Archiv Bd. 84 S. 81) ſagt geradezu, daß die §§ 53, 219 Thl. I Tit. 17 des A. L. R. und die Art. 266 bis 270 des H. G. B. darin übereinſtimmen: daß bei einem gemeinſchaftlichen Geſchäfte derjenige Theilnehmer, welcher daſſelbe führte, ... wie ein Bevollmächtigter oder negotiorum gestor den übrigen Theilnehmern darüber Rechenſchaft geben oder Rechnung legen muß. Die Wirkungen dieſes Uebereinkommens ſind nicht von der ſchriftlichen Form des Geſellſchaftsvertrages abhängig zu machen, ſondern je nach Lage des Falls nach den Grundſätzen über den Vollmachtsauftrag oder die Geſchäftsführung ohne Auftrag zu beſtimmen, und alſo, mit anderen Worten, die Verpflichtung des Geſellſchafters zur Rechnungslegung iſt wenigſtens analog auf die durch formloſen Vertrag entſtandene Gemeinſchaft anzuwenden. Das Recht des Theilnehmers auf die gemeinſchaftliche Sache gehört nach A. L. R. Thl. I Tit. 17 § 4 zu deſſen beſonderem Eigenthum. Die Führung der gemeinſamen Geſchäfte durch einen der Gemeinſchafter iſt daher hinſichtlich dieſes beſonderen Eigenthums des Anderen in derſelben Weiſe, wie die Beſorgung der Geſchäfte einer auf ſchriftlichem Vertrage beruhenden Geſellſchaft, Beſorgung fremder Geſchäfte und enthält als ſolche die Verpflichtung zur Rechnungslegung in ſich. Der Mangel der Schriftform des Geſellſchaftsvertrages ſchließt dies nicht aus. Da unzweifelhaft der Machtgeber auch bei der formloſen Ertheilung des Auftrags und bei formloſer und ſelbſt ſtillſchweigender Annahme deſſelben (A. L. R. Thl. I Tit. 13 § 11) ſeitens des Beauftragten Rechnungslegung über das von dem letzteren wirklich ausgeführte Geſchäft fordern kann (denn dazu iſt der Geſchäftsherr nach § 256 a. a. O. ſelbſt beim Mangel des Auftrags berechtigt), ſo würde es gewiß auffallend ſein, wenn man den Miteigenthümern, welche einem der Mitintereſſenten die Führung der die gemeinſchaftliche Sache betreffenden Geſchäfte übertragen haben, den Anſpruch auf Rechnungslegung um deswillen verſagen wollte, weil die Gemeinſchaft und der Vollmachtsauftrag auf einem formloſen Geſellſchaftsvertrage beruht. Ein ſolcher Mitintereſſent iſt im A. L. R.

Thl. I Tit. 17 § 41 in eine Reihe mit dem fremden Adminiſtrator geſtellt; der Gegenſtand des Auftrags iſt bei beiden völlig derſelbe; der Umſtand, daß der mit der Verwaltung betraute Mitintereſſent, ſoweit ſeine Betheiligung reicht, ſeine eigenen Geſchäfte führt, iſt für die Frage, ob die anderen Mitintereſſenten für ihren Antheil Rechnungslegung fordern können? ein unerheblicher. Denn hinſichtlich dieſer Antheile führt er, wie der fremde Adminiſtrator, fremde Geſchäfte. Die Verpflichtung des Gemeinſchafters, welcher die Geſchäfte einer auf formloſem Vertrag beruhenden Gemeinſchaft führt, zur Rechnungslegung nimmt denn auch Dernburg in der vom B. R. citirten Stelle (II § 216) an und zwar in Uebereinſtimmung mit dem von ihm herangezogenen Urtheile des R. G. (Entſcheidungen in Civilſachen Bd. 3 S. 333), welches allerdings die Eigenthümlichkeit hatte, daß der Theilnehmer im eigenen Namen gehandelt hatte. Die vom Rkl. herangezogene Ausführung des in Gruchots Beiträgen Bd. 20 S. 199 enthaltenen Aufſatzes ſtützt ſich, ſoweit das preußiſche Recht in Betracht kommt, lediglich darauf, daß eine Pflicht zur Rechnungslegung nur bei der Sozietät aufgeſtellt iſt; die oben angegebenen Geſichtspunkte ſind dabei nicht erörtert. IV. C. S. i. S. Hoffmann c. Schubert vom 28. April 1887, Nr. 6/87 IV.

31. Die Auffaſſung des B. R., die für die Gültigkeit (beziehungsweiſe zur Perfektion) eines von einer Dorfgemeinde geſchloſſenen Immobiliarkaufvertrages erforderliche Genehmigung der Staatsbehörde müſſe ausdrücklich und formell für eine beſtimmte Vertragshandlung und könne nicht auch ſtillſchweigend, insbeſondere durch Billigung des materiellen Vertragsinhalts erfolgen, erſcheint rechtsirrthümlich. Die Genehmigung der Staatsbehörde, wo ſie erforderlich, iſt nicht als ein formelles Erforderniß der Vertragsſchließung anzuſehen, ſondern als etwas materielles, nämlich die vom Geſetz geforderte Supplirung des Konſenſes auf Seiten der kontrahirenden Gemeinde. Dieſe Supplirung des Vertragswillens kann aber auch dann ſchon als vorliegend angenommen werden, wenn die Behörde materiell ihr Einverſtändniß mit demjenigen kund gegeben hat, was an Rechten und Verpflichtungen der kontrahirenden Gemeinde in einem früheren Vertrage ſtipulirt worden iſt. V. C. S. i. S. Rath, Pfarrer zu Wieſe-Panlinee c. Gründel vom 27. April 1887, Nr. 331/86 V.

VII. Sonſtige Preußiſche Landesgeſetze.

Zu den Stempelgeſetzen.

32. § 34 des Stempelſteuergeſetzes hat die nähere Aufſicht über die Beobachtung des Stempelgeſetzes den Stempelfiskalen übertragen und dieſelben ſind dazu mit beſonderer Anweiſung des Finanzminiſters verſehen. Durch den Stempelfiskal geſchieht nach vorgängiger Prüfung der Materialien die Aufſtellung der Monita (Reſkript vom 4. Dezember 1834 in Hoyer, S. 367 B. not. 4a zu § 34); er teägt die bei der Reviſion gefundenen Defekte in eine Tabelle ein und auf Grund der Tabelle erfolgt die Einziehung und zwar nach Ablauf der beſtimmten Friſt im Wege der Exekution (Reſkript vom 17. Januar 1813 in Hoyer, S. 362 A. not. 1 zu § 34); bei den bei den Gerichten ſtattfindenden Stempelreviſionen iſt nur, wenn den Bemerkungen der Stempelfiskale eine beſondere Wichtigkeit beigelegt wird, von denſelben dem Provinzialſteuerdirektor Anzeige zu erſtatten (Allgemeine Verfügung vom 28. Februar 1885 in Hoyer, S. 371 B. not. 6c zu § 34). Nun beſtimmt zwar die allgemeine Verfügung der beiden Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen vom 16. September 1879 (Juſtizminiſterialblatt S. 366; Hoyer S. 378 E. not. 14a zu § 34), daß die Notare, welche ſich mit den Fiskalen über aufgeſtellte Reviſionserinnerungen nicht einigen können, ihre Einwendungen an die Provinzialſteuerdirektion zu richten haben, daß deren Entſcheidungen durch Beſchwerde an den Finanzminiſter angefochten werden können und daß dieſe Beſchwerden die proviſoriſche Beitreibung des nachgeforderten Stempels hemmen; ferner, daß der Finanzminiſter, nach Erörterung der Angelegenheit mit dem Juſtizminiſter, die endgültige Entſcheidung erläßt, gegen welche in den vom Geſetz bezeichneten Fällen der Rechtsweg offen ſteht. Indeſſen iſt auch in dieſer allgemeinen Verfügung, auf deren Verletzung übrigens die Reviſion nicht einmal geſtützt werden könnte, nicht geſagt, daß der Rechtsweg erſt nach Erledigung des darin angeordneten Zuges der Verwaltungsinſtanzen offen ſtehe, mit anderen Worten, daß die Entſcheidung des Provinzialſteuerdirektors oder des Finanzminiſters nothwendige Vorausſetzung für die Zulaſſung des Rechtswegs ſei; ſondern es wird darin nur ausgedrückt, daß die Entſcheidung des Finanzminiſters den Rechtsweg in den Fällen, in welchen das Geſetz ihn zuläßt, nicht ausſchließt. Der § 4 Lit. 4 des Stempelſteuergeſetzes beſtimmt: Der Betrag aller übrigen ... Gegenſtände iſt in der Regel von dem Steuerpflichtigen nach dem gegenwärtigen Werthe anzugeben, ſofern er aus der ſtempelpflichtigen Verhandlung ſelbſt nicht unzweifelhaft hervorgeht. Trägt die Steuerbehörde Bedenken, dieſe Angaben für richtig anzunehmen, ſo kann ſie die Aufnahme einer gerichtlichen Taxe veranlaſſen. Hiernach iſt die Taxe nur fakultativ und kann nicht durch den Steuerpflichtigen, ſondern nur durch die Steuerbehörde veranlaßt werden. Wenn nun, wie im vorliegenden Falle geſchehen, der Stempelfiskal die ihm obliegende Feſtſtellung des Stempeldefekts vorgenommen hat, ohne die Ermittelung der betreffenden Werthe direkt oder durch Anregung bei dem Provinzialſteuerdirektor zu veranlaſſen, ſo kann dem Stempelpflichtigen, welcher den Rechtsweg beſchreitet, nicht der Mangel der Taxe entgegengeſetzt werden. Auch der § 12 des Geſetzes vom 24. Mai 1861 (Geſetzſamml. S. 241) macht (im Unterſchiede von § 2 daſelbſt) den Rechtsweg nicht von der Vorentſcheidung einer dem mit der Feſtſetzung des Stempeldefekts betrauten Stempelfiskal vorgeſetzten Behörde abhängig. IV. C. S. i. S. Fiskus c. Bernſtein vom 9. Mai 1887, Nr. 412/86 IV.

Zum Jagdpolizeigeſetz vom 7. März 1850.

33. Das B. G. nimmt an, daß, um den Eigenthümer zur Jagd auf eigenem Grund und Boden zu berechtigen, es nicht darauf ankomme, ob deſſen Grundſtück von 300 Morgen forſt- und landwirthſchaftlich benutzt werde, ſondern nur darauf, ob es ſich zu einer ſolchen Benutzung eigne. Hiergegen iſt von den Rkl. geltend gemacht, daß dieſe Annahme gegen den klaren Wortlaut des Geſetzes verſtoße. Der Angriff wäre begründet, wenn man den § 2a des cit. Geſetzes vom 7. März 1850 in ſeinem engſten Wortſinne auffaſſen hätte. Mit Recht hat aber das B. G. davon Abſtand genommen. Der Zweck des Geſetzes war, offenbar eine beſtimmte Größe des Jagdareals feſtzuſetzen und davon die eigene Jagdausübung abhängig zu machen; es ſoll daher bei der Berechnung ſolches Areal ausgeſchloſſen werden, welches

Digitized by Google

seiner Natur nach die Ausübung der Jagd nicht gestattet. Dazu gehört aber nicht Heidetand, welches noch nicht in Kultur genommen ist. III. C. S. i. S. Donath u. Gen. c. Becker vom 29. April 1887, Nr. 2/87 III.

Zum sogen. Schlachthausgesetz.

34. Die Revision behauptet zunächst, daß der Rechtsweg in dieser Sache ausgeschlossen sei, weil für den über die Errichtung des Schlachthauses geschlossenen Vertrag der Parteien vom 23. Februar 1883 gemäß § 12 des Pr. G. vom 18. März 1868 die Bestätigung der Bezirksregierung vorgeschrieben sei, damit aber auch die Normirung des dem Schlachthaus-Gebührentarif zu Grunde zu legenden Antagekapitals derselben Verwaltungsbehörde zufalle. Dieser Angriff erscheint, wenngleich prozessualisch nicht verspätet, sofern die Zulässigkeit des Rechtsweges zu den jederzeit von Amtswegen zu berücksichtigenden Punkten gehört (§§ 130, 247 Absatz 3 der R. C. P. O.), doch unbegründet. Denn das Gesetz vom 18. März 1868 gewährt keinen Anhalt dafür, daß, die Bestätigung eines im Sinne des § 12 dieses Gesetzes geschlossenen Vertrages vorausgesetzt, der Aufsichtsbehörde nach eine Entscheidung über Streitigkeiten, welche Betreffs der Ausführung des Vertrages unter den Kontrahenten entstehen und daher lediglich auf privatrechtlichem Gebiete sich bewegen, zukommen sollte. IV. C. S. i. S. Stadt Krotoschin c. Schwengler vom 2. Mai 1887, Nr. 400/86 IV.

Zur Subhastationsordnung vom 15. März 1869.

35. Die abweisende Entscheidung ist auf die Annahme gestützt, daß der geltend gemachte persönliche Anspruch durch die in der Subhastation geschehene Uebereignung des Kaufgelderrückstandes an den Gläubiger getilgt sei. Die hiergegen von der Revision erhobene Beschwerde der Verletzung der §§ 66, 115, 116 der Subhastationsordnung vom 15. März 1869 und der §§ 388, 399 der K. K. O. vom 8. Mai 1855 ist zwar prozessualisch zulässig, aber materiell unbegründet. Nach dem festgestellten Thatbestande ist die Subhastation des Pfandgrundstücks am 13. August 1868, also vor dem am 1. Mai 1869 erfolgten Inkrafttreten der Subhastationsordnung vom 15. März 1869, eingeleitet worden. Wie die letztere im § 115 bestimmt, sind die vor jenem Zeitpunkte eingeleiteten Subhastationen nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen, und demzufolge ist der B. R. davon ausgegangen, daß, wenngleich im vorliegenden Falle die Belegung der Kaufgelder und die Uebereignung des Kaufgelderrückstandes erst nach dem 1. Mai 1869 stattgefunden hat, der Rechtsstreit nicht nach der Subhastationsordnung vom 15. März 1869, nach welcher die Ueberweisung des Kaufgelderrückstandes nur die Tilgung des Realanspruchs wirkt (§ 66), sondern nach der K. K. O. vom 8. Mai 1855, als dem damals geltenden Rechte, zu entscheiden sei. Dieser Auffassung ist beizutreten. Wird eingehend begründet. IV. C. S. i. S. Kielmann c. Heyter vom 7. Mai 1887, Nr. 399/86 IV.

Zum Beamtenpensionsgesetz.

36. Die Nichtanwendbarkeit des § 27 Nr. 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 auf diejenigen Richter und Staatsanwälte, welche aus Veranlassung der Reorganisation der Gerichte nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. April 1878 in den Ruhestand getreten sind, ist daraus zu entnehmen, daß diesen Beamten nicht eine Pension im Sinne des zuerst genannten Gesetzes, sondern wie die §§ 101 und 102 des letzteren Gesetzes ergeben, ein Rechtsanspruch auf unverkürzten Fortbezug ihres Diensteinkommens, eine unerhebliche Beschränkung abgerechnet, gewährt worden ist. Damit stellt das Gesetz von 1878 die bezeichneten Beamten rücksichtlich des Bezugs ihres bisherigen Einkommens den übrigen im aktiven Dienst befindlichen Angestellten derselben Kategorien gleich, mit dem alleinigen Unterschied, daß, während letztere den Wohnungsgeldzuschuß nach ihrem jeweiligen Wohnort anzusprechen haben, für erstere dieser Zuschuß nach den für den Fall der Pensionirung geltenden Durchschnittssätzen zu berechnen ist. Wenn daher auch die kraft des Gesetzes von 1878 in den Ruhestand getretenen Richter und Staatsanwälte nach ihrer persönlichen Stellung als Pensionäre zu betrachten sind, so ist doch andererseits daran festzuhalten, daß, was diese Personen an jährlichen Reichnissen vom Staate zu beziehen haben, nicht als eine Pension im Sinne des Gesetzes von 1872 aufgefaßt werden darf. Wie deshalb die Bestimmung dieses Gesetzes, daß die Pension monatlich vorausgezahlt werden solle, das Recht jener Beamten auf vierteljährliche Vorauszahlung ihres Diensteinkommens nicht zu schmälern vermag, so kann auch der im Eingang erwähnte § 27 Nr. 2 des Gesetzes von 1872 keine Anwendung finden, weil er eine Beeinträchtigung des vom Gesetze von 1878 sanktionirten Anspruchs auf unveränderten Bezug des Diensteinkommens herbeiführen würde. Itl. C. S. i. S. Fiskus c. Brauns vom 22. April 1887, Nr. 357/86 III.

Zur Schiedsmannsordnung vom 27. März 1879.

37. Nach § 32 der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 findet aus den vor einem Schiedsmann geschlossenen Vergleichen die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt. Voraussetzung derselben ist, daß der Vergleich rechtsgültig zu Stande gekommen ist; dazu gehört aber, daß der Schiedsmann innerhalb seiner Kompetenz gehandelt hat, und daß die von ihm aufgenommene Urkunde den gesetzlichen Erfordernissen entspricht. Diese Voraussetzungen vermißt der B. R. im vorliegenden Fall und erklärt deshalb die auf Grund des schiedsmännischen Protokolls vom 13. April 1885 bewirkte Zwangsvollstreckung für rechtsunverbindlich. Wenn nun auch der Thatbestand des Berufungsurtheils nicht angiebt, daß die Bekl. nach dieser Richtung hin den schiedsmännischen Vergleich bemängelt haben, so kann doch dies nicht den vom Kl. erhobenen Vorwurf der unzulässigen Suppeditirung eines Einwandes rechtfertigen, da der Kl. aus der Ueberweisung der Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung seine Legitimation zur Sache entnimmt, und der Richter deshalb von Amtswegen die dieselbe begründenden Thatsachen einer Prüfung zu unterziehen hatte. — Die Thätigkeit des Schiedsmannes umfaßt nach § 1 Schiedsmannsordnung nur Sühneverhandlungen über streitige Rechtsangelegenheiten. In den §§ 12 ff. und §§ 33 ff. sind dieselben näher bezeichnet, und ist das Verfahren geregelt. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet eine Sühneverhandlung danach nur über vermögensrechtliche Ansprüche statt. Die von ihm aufzunehmenden Urkunden beziehen sich nur auf Vergleiche, die vor ihm zu Stande gekommen sind, nicht auf andere Rechtsgeschäfte, namentlich nicht auf Anerkenntnisse und Verzichtleistungen, es sei denn, daß solche selbst einen integrirenden Theil des Vergleichs bilden. Es fragt sich hiernach, ob das schiedsmännische Protokoll vom

Digitized by Google

13. April 1885 den Erforderniſſen genügt, welche das Geſetz an die von einem Schiedsmann aufgenommenen Urkunden ſtellt? Dieſe Frage iſt vom B. R. mit Unrecht verneint. Richtig iſt zwar, daß Vergleiche ein ſtreitig oder zweifelhaftes Recht vorausſetzen, das durch wechſelſeitiges Nachgeben in ein gewiſſes verwandelt werden ſoll, § 405 Thl. I Tit. 16 A. L. R. Ob aber die hieraus vom B. R. gezogene Folgerung, daß aus der Vergleichsurkunde immer hervorgehen müſſe, daß zwiſchen den Parteien von einem ſtreitigen oder zweifelhaften Recht die Rede geweſen, in dieſer Allgemeinheit richtig iſt, kann hier dahin geſtellt bleiben, da es ſich hier um ein ſchiedsmänniſches Protokoll handelt und deshalb nur zu unterſuchen iſt, ob den Erforderniſſen genügt iſt, welche das Geſetz an ein ſolches Protokoll ſtellt. Nach § 25 der Schiedsmannsordnung hat daſſelbe zu enthalten: 1. den Ort und die Zeit der Verhandlung; 2. die Namen der verſchiedenen Parteien, geſetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beiſtände, ſowie die Angabe, wie dieſelben ihre Legitimation geführt haben; 3. den Gegenſtand des Streits; 4. die Verabredungen der Parteien. Wenn nun der B. R. in der Begründung ſeines Urtheils ſagt: „der Vergleich ſtellt alſo das ſtreitige Recht feſt. Aus dem vom Kl. überreichten Protokoll ergiebt ſich nun aber in keiner Weiſe, daß zwiſchen ihm und Paul P. von einem ſtreitigen oder zweifelhaften Recht die Rede geweſen iſt. Es enthält vielmehr lediglich die Anerkennung des Paul P., daß er dem Kl. 12 083 Mark ſchulde, und einen Erlaß des Letztern auf dieſe Forderung in Höhe von 50 Mark“, ſo kann dieſe Ausführung nur dahin verſtanden werden, daß das vorliegende Protokoll den geſetzlichen Anforderungen nicht entſpreche, weil in demſelben die ſtreitigen Punkte nicht genau bezeichnet und ausgeworfen ſeien. Kann man nun auch nicht ſoweit gehen, wie ſeitens einzelner Kommentatoren der Schiedsmannsordnung geſchieht, die den Gegenſtand des Streites (§ 25 Nr. 3) mit dem Gegenſtande des Vergleiches identifiziren, ſo daß es ausreichen würde, wenn im Protokoll angegeben iſt, worin die den Gegenſtand des Vergleichs bildende Forderung beſteht und aus welchem Rechtsgeſchäft dieſelbe entſprungen iſt, ſo läßt ſich doch aus dem Geſetze andererſeits auch nicht entnehmen, daß eine beſondere Darſtellung der unter den Parteien beſtandenen Differenzen in das Protokoll mitaufgenommen werden ſoll. Aus der Urkunde muß freilich hervorgehen, daß ein Streit unter den Parteien beſtand, ehe ſie vor dem Schiedsmann erſchienen. Es iſt dies um ſo mehr erforderlich, als aus dem ſchiedsmänniſchen Vergleich die Zwangsvollſtreckung ſtattfindet und deshalb die Urkunde darüber Auskunft geben muß, daß der Schiedsmann innerhalb ſeiner Kompetenz gehandelt hat. Indeß der Vorſchrift des § 25 Nr. 3 Schiedsmannsordnung iſt genügt, wenn das Protokoll den Gegenſtand, über welchen die Parteien ſich verglichen haben, bezeichnet, und man im Uebrigen aus dem Inhalt der Urkunde entnehmen kann, daß über dieſen Gegenſtand ein Streit unter den Parteien beſtanden hat. Es bedarf dazu keiner beſonderen Erwähnung der ſtreitigen Punkte; es genügt vielmehr ſchon, wenn durch Interpretation des Protokolls und der darin enthaltenen Verabredungen der Parteien gefunden werden kann, daß die Forderung des Kl. beim Bekl. auf irgend eine Weiſe Widerſpruch gefunden hat und demnächſt die Vereinigung zwiſchen beiden Theilen erfolgt iſt. Gegen dieſe Grundſätze verſtößt der B. R., wenn er, ohne das Protokoll einer Auslegung zu unterwerfen, nur um deshalb demſelben die verbindliche Kraft abſpricht, weil aus demſelben nicht erhelle, daß von einem ſtreitigen Recht die Rede geweſen ſei. V. C. S. i. S. Eggert c. Wolff u. Lewin vom 4. Mai 1887, Nr. 52/87 V.

Zur Hinterlegungsordnung.

38. Nach den Vorſchriften der preußiſchen Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (Geſetzſammlung S. 249) erwirbt bei der Hinterlegung von Geld der preußiſche Staat das Eigenthum an dem hinterlegten Gelde gegen die Verpflichtung, künftig einen, dem hinterlegten gleichkommenden Geldbetrag nebſt Hinterlegungszinſen an den zum Empfange des Geldes Berechtigten auszuzahlen. (Hinterlegungsordnung §§ 7, 8, vergl. Entſcheidungen des R. G. in Civilſachen Bd. 11 S. 320). Bei der Hinterlegungsſtelle iſt demnächſt das Geſuch um Auszahlung einzureichen und demſelben der Nachweis der Berechtigung zur Empfangnahme beizufügen (§ 22 a. a. O.). Sieht die Hinterlegungsſtelle dieſen Nachweis als erbracht an, ſo erläßt ſie die Anweiſung zur Auszahlung des hinterlegten Geldes; entgegengeſetztenfalls hat ſie den Antragſteller von dem der Auszahlung entgegenſtehenden Hinderniß in Kenntniß zu ſetzen (§§ 23, 5 a. a. O.). Ueber die Frage, unter welchen Bedingungen der Nachweis der Empfangsberechtigung für geführt zu erachten iſt, enthält die Hinterlegungsordnung keine allgemeingültigen Beſtimmungen. Wenn in den §§ 30, 31 zum Zwecke der Verkehrserleichterung und der Entlaſtung der Staatskaſſe von Verantwortlichkeit (vergl. die Motive zum Entwurf der Hinterlegungsordnung) einzelne Fälle hervorgehoben ſind, in welchen das Geſuch oder das Erſuchen um Auszahlung nicht abgelehnt werden darf, ſo läßt ſich daraus nicht mit der Reviſion folgern, daß eine ohne die Vorausſetzungen der §§ 30, 31 erfolgte Auszahlung ſtets für widerrechtlich zu erachten, und daß namentlich zu einer Rückzahlung an den Hinterleger der Fiskus durchweg nur dann ermächtigt ſei, wenn eine ſpezielle auf Rückzahlung lautende vollſtreckbare Verfügung des Gerichts oder die Zuſtimmung aller Betheiligten beigebracht iſt. Vielmehr ergiebt ſich aus der Faſſung der §§ 30, 31 ebenſo deutlich wie aus den §§ 22—24, 28, 29, 32, daß die Hinterlegungsſtelle regelmäßig nach ihrem Ermeſſen, ſoweit daſſelbe nicht durch Entſcheidungen der zuſtändigen Gerichte oder durch Vorſchriften der Hinterlegungsordnung ſelbſt beſchränkt iſt, ſelbſtſtändig darüber zu befinden hat, ob der Nachweis der Empfangsberechtigung als erbracht anzuſehen. Allerdings erwächſt aus der ſelbſtſtändigen Auszahlung für die Hinterlegungsſtelle die Gefahr, die Zahlung noch einmal leiſten zu müſſen, falls ſpäter im Prozeßwege feſtgeſtellt wird, daß der Empfänger zur Zeit der Auszahlung nicht empfangsberechtigt war, und gegen dieſe Gefahr wird ſich die Hinterlegungsſtelle bei einzelnen Arten der Hinterlegung nicht anders ſchützen können, als wenn vor der Auszahlung die Perſon des Empfangsberechtigten durch übereinſtimmende Willenserklärung oder durch ein, die Empfangsberechtigung feſtſtellendes Urtheil beſtimmt iſt. (Vergl. Entſcheidungen in Civilſachen Bd. 11 S. 321 über den Fall der Hinterlegung aus § 801 C. P. O., ſowie auch Bd. 12 S. 394 ff.) Allein einer ſolchen Beſtimmung bedurfte es im vorliegenden Falle nicht. Es handelt ſich hier um eine gemäß § 803 C. P. O. zum Zwecke der Beſeitigung des Arreſtvollzuges bewirkte Hinterlegung, welche der

Kl. nicht mehr Rechte verleihen konnte als der vorangegangene Arreſtvollzug, deren Wirkung vielmehr nur darin beſtand, daß der Gegenſtand des von der Kl. zufolge der Arreſtvollziehung erworbenen Pfandrechts ſich änderte, indem an Stelle der urſprünglich gepfändeten Hypothekenforderung der hinterlegte Geldbetrag dem Pfandrechte unterworfen wurde. (Entſcheidungen in Civilſachen Bd. 9 S. 428, 429; vergl. auch Bd. 12 S. 222 ff.) Auf die Fortdauer dieſes Pfandrechts und auf die fernere Einbehaltung der hinterlegten Summe ſtand der Kl. ein Anſpruch nicht mehr zu, ſobald der für ſie angelegte Arreſt auf den Widerſpruch der Schuldner unbedingt aufgehoben war. (§§ 804, 805 C. P. O.) Hätte alſo der Ceſſionar des Anſpruchs auf die hinterlegte Summe zum Nachweiſe ſeiner Empfangsberechtigung neben der Ceſſion der Hinterleger ein rechtskräftiges Urtheil, durch welches der Arreſt aufgehoben worden, der Hinterlegungsſtelle vorlegen können, ſo wäre jeder Zweifel über deren Berechtigung und Verpflichtung zur Auszahlung des hinterlegten Betrages an ihn als Rechtsnachfolger ausgeſchloſſen. Ein ſolcher Zweifel kann aber auch daraus nicht abgeleitet werden, daß das den Arreſt aufhebende Urtheil, auf Grund deſſen die Auszahlung erfolgt iſt, nur für vorläufig vollſtreckbar erklärt war. Denn ſo lange das für vorläufig vollſtreckbar erklärte Urtheil nicht aufgehoben oder abgeändert iſt, ſteht es bezüglich der Zwangsvollſtreckung dem rechtskräftigen Urtheile im Allgemeinen gleich. (§§ 644, 648 ff. C. P. O.) Wie der Schuldner auf Grund der Ausfertigung eines ſolchen Urtheils die Aufhebung der zur Vollziehung des Arreſtes erfolgten Vollſtreckungsmaßregeln verlangen kann (§§ 808, 691 Nr. 1 692 C. P. O.), ſo darf ihm auch die Rückzahlung des zur Hemmung des Vollzuges hinterlegten Betrages nicht verſagt werden. Mit Unrecht beruft ſich die Rkl. hiergegen auf den § 24 Hinterlegungsordnung. Wenn danach die Auszahlung von Beträgen, welche im Wege des Arreſtes gepfändet ſind, für unſtatthaft erklärt wird, ſo lange der Arreſt zwiſchen den betheiligten Parteien nicht „beſeitigt" iſt, ſo fehlt es doch an jedem Anhalte für die Annahme, daß hier eine Beſeitigung durch rechtskräftige richterliche Entſcheidung vorausgeſetzt ſei. Vielmehr muß nach dem vorher Geſagten im Sinne des § 24 cit. der Arreſt als beſeitigt gelten, ſobald ein gemäß § 648 Nr. 5 C. P. O. für vorläufig vollſtreckbar erklärtes Urtheil vorliegt, auf Grund deſſen der Schuldner zu dem Antrage auf Aufhebung der Arreſtmaßregeln befugt iſt. VI. C. S. i. S. Driollet c. Fiskus vom 2. Mai 1887, Nr. 50/87 VI.

VIII. Das Franzöſiſche Recht (Badiſche Landrecht).

39. Der erhobenen Klage, welche darauf geſtützt war, daß die fraglichen aus dem Nachlaſſe der verſtorbenen Eltern der Parteien herrührenden Urkunden bei der Theilung deſſelben übergangen ſeien (c. c. Art. 887 Satz 3), hatte der Bekl. die Behauptung entgegengeſetzt, daß jene Urkunden, welche ſeit alter Zeit auf dem Speicher des elterlichen Hauſes liegend, von den Parteien als werthloſe Makulatur betrachtet worden, bis man vor einigen Jahren die Eigenſchaft derſelben als Urkunden von hiſtoriſcher Bedeutung erkannt habe, ihm bei Gelegenheit der Theilungsverhandlungen im Jahre 1868 gegen Hingabe von einigen Flaſchen Wein zum Eigenthum überlaſſen worden ſeien. Das Oberlandesgericht weiſt nun den bezüglich dieſer Ueberlaſſung erbotenen Beweis mit der erſichtlich an die Vorſchrift des Art. 1110 des c. c. ſich anlehnenden Motivirung zurück, daß die Parteien, falls die Urkunden dem Beklagten wirklich zugetheilt ſein ſollten, bei dieſer Zuweiſung in einem Irrthume ſich befunden hätten, der das Weſen der der Theilung unterworfenen Sache betraf und die Nichtigkeit eines darüber abgeſchloſſenen Vertrages nach ſich ziehen würde. Die Entſcheidung des O. L. G. kann aber, ſo wie ſie begründet iſt, nicht aufrecht erhalten werden. Zunächſt iſt hervorzuheben, daß von den Klägern, welche die beklagtiſcher Seits behauptete Ueberlaſſung beſtritten hatten, eine Anfechtung derſelben wegen Irrthums (c. c. Art. 1117) wie das O. L. G. ſie annimmt — ſoviel erſichtlich — gar nicht geltend gemacht war. Sodann hat, was die rechtliche Beurtheilung angeht, das O. L. G. überſehen, daß, wenn bei Verträgen der Irrthum einen regelmäßigen Anfechtungsgrund bildet — Art. 1109 und 1110 des c. c. — ein Gleiches geſetzlich nicht bei Theilungen der Fall iſt. Der Art. 887 leg. cit. der von der Reſciſſion der letzteren handelt, ſpricht von Zwang, Betrug und Verletzung, erwähnt aber des Irrthums nicht, und zwar wie ſich aus der Entſtehungsgeſchichte der genannten Vorſchrift ergiebt, abſichtlich, weil der Geſetzgeber letzteren als einen ſelbſtſtändigen Anfechtungsgrund nicht anerkennen wollte. Vergl. Locré Bd. X pag. 142 note 32: „la section a cru ne devoir pas faire de l'erreur du fait une cause particulière de rescission. Cette cause, ne confond avec la lésion, car ou l'erreur produit un dommage, ou elle est indifférente." II. C. S. i. S. Fier c. Fier vom 10. Mai 1887, Nr. 446/86 IV.

40. Es iſt grundſätzlich nicht ausgeſchloſſen, diejenigen Koſten, welche zur Herſtellung des vertragsmäßigen Zuſtandes erfordert werden, aber noch nicht verwendet ſind, als einen ſchon jetzt vorhandenen und ſofort zu erſetzenden Schaden anzuſehen, und inſoweit wird an der Begründung der Entſcheidung dieſes Senates vom 27. April 1880 (Entſcheidungen Bd. I S. 413) feſtgehalten; unter allen Umſtänden aber darf der zugeſprochene Erſatz den wirklichen Schaden nicht überſteigen und den Beſchädigten nicht auf Koſten des Unternehmers bereichern. II. C. S. i. S. Bodenheim c. Baumeiſter vom 29. April 1887, Nr. 1/87 II.

41. Nach der in Art. 1184 B. G. B. aufgeſtellten geſetzlichen Vermuthung verpflichtet ſich bei zweiſeitigen Verträgen Jeder der Vertragſchließenden nur unter der Bedingung, daß der andere Kontrahent den Vertrag erfüllen werde. Iſt die Unterlaſſung der Erfüllung und damit der Eintritt der Bedingung feſtgeſtellt, ſo wird der Vertrag zwar nicht wie bei der ausdrücklichen Verabredung der auflöſenden Bedingung von Rechtswegen aufgelöſt, aber es erlangt die vertragstreue Partei damit das Recht, die gerichtliche Erklärung der Auflöſung zu begehren, und dieſe muß ausgeſprochen werden, wenn die Vertragsverletzung als eine weſentliche erachtet wird, und der Richter ſich nicht nach den Umſtänden des Falles zur Bewilligung einer Friſt veranlaßt findet. Nach dieſer Auffaſſung des Geſetzgebers ſetzt daher die Vertragsauflöſung nicht ein Verſchulden voraus, ſondern erſcheint als die geſetzliche Folge des Eintrittes einer Reſolutivbedingung. II. C. S. i. S. Schmidt c. Kirſtein vom 6. Mai 1887, Nr. 8/87 II.

42. Gegenüber der Rüge des Rkl., daß die Beſchäftigung der Gefangenen zur Strafvollſtreckung gehöre, mit dieſer ein

ſtaatliches Hoheitsrecht ausgeübt werde, und deshalb Art. 1384 des B. G. B. keine Anwendung finden könne, iſt auf die mehrfachen Entſcheidungen des R. G. zu verweiſen, worin ausgeführt iſt, daß auch bei Ausübung ſeiner Hoheitsrechte der Staat (Fiskus) für den Schaden haftbar ſei, welcher durch Verſchulden oder Verſehen ſeiner Angeſtellten verurſacht worden iſt. Daß der den Arbeitern beigegebene Aufſeher es an der nöthigen Fürſorge für gefahrloſe Verrichtung der Arbeit habe fehlen laſſen und in Folge hiervon die Beſchädigung des Kl. eingetreten ſei, hat das B. G. auf Grund des Beweisergebniſſes ohne Rechtsirrthum feſtgeſtellt. Der Angriff des Rkl., daß dem Aufſeher nur die zur Bewachung der Gefangenen gebotene Aufſicht aufgetragen und er bezüglich der Leitung und Beaufſichtigung der Arbeit nicht Beauftragter geweſen ſei, iſt einmal deshalb unbegründet, weil nach der erwähnten Feſtſtellung der Aufſeher es geweſen iſt, welcher dem Kl. wegen deſſen am erſten Tage bewieſenen Faulheit die gefährliche Arbeitsſtelle angewieſen, inſofern aber in Rückſicht auf die ihm übertragene Beaufſichtigung des Kl. gehandelt hat. Sodann geht aber das angefochtene Urtheil von dem richtigen Grundſatze aus, daß es Pflicht der Staatsgewalt ſei, die zur Arbeit verwendeten Sträflinge ſoviel wie möglich gegen Gefahr für Leib und Leben zu ſichern. Würden daher die Beamten bei Vermiethung der Sträflinge zur Arbeit den Aufſeher nicht mit einer dieſer Pflicht entſprechenden Weiſung verſehen haben, ſo läge ein Verſchulden dieſer Beamten vor, für welches der Bekl. nach Art. 1384 gleichfalls zu haften hätte. II. C. S. i. S. Elſaß-Lothr. Landesfiskus c. Lott vom 29. April 1887, Nr. 21/87 II.

43. Was die Auslegung des Art. 1385 des B. G. B. angeht, ſo wird bei derjenigen ſtehen geblieben, welche einer Entſcheidung dieſes Senats vom 11. Dezember 1885 (gedruckte Entſcheidungen des R. G., Bd. 14 Nr. 86 S. 316 ff.) zu Grunde gelegt iſt und welcher ſich das angefochtene Urtheil angeſchloſſen hat. Der Klage ſteht daher der Umſtand an ſich nicht entgegen, daß Kl. als Dienſtknecht ſich des Pferdes des Bekl. zu der ihm von dieſem aufgetragenen Fahrt bedient hat, ſonach das Pferd, deſſen Durchgehen ſeine Beſchädigung veranlaßt hat, unter ſeiner eigenen Obhut hatte. Das B. G. geht ferner mit Recht davon aus, daß der Bekl. ſich weder durch den Beweis des Mangels an einem perſönlichen Verſchulden, noch durch den Beweis, daß das Pferd kein zum Durchgehen geneigtes Thier geweſen ſei, von ſeiner Verantwortlichkeit befreien könne, ſondern nur durch den Beweis, daß die Beſchädigung in Folge höherer Gewalt oder eines Verſchuldens des Verletzten ſelbſt eingetreten ſei. II. C. S. i. S. Kaues c. Backus vom 3. Mai 1887, Nr. 32/87 II.

44. Kl. iſt kein Beauftragter im Sinne des Art. 1984 des B. G. B., ſondern hat ſeine Dienſte gegen Bezahlung vermiethet. Der Charakter der Vermiethung von Dienſten wird nicht durch die höhere Natur der Dienſte ausgeſchloſſen, wenngleich dieſe höhere Natur die Anlegung eines ſtrengeren Maßſtabes — als bei niederen Dienſten — bei Beurtheilung der Pflichten des Kl. rechtfertigt. Es kann daher der Bekl. nicht etwa die Berechtigung zugeſtanden werden, den Kl. vor dem vertragsmäßigen Ablauf ſeines Dienſtverhältniſſes lediglich wie einen Beauftragten einſeitig mit der Wirkung zu entlaſſen, daß die Bekl. zugleich ihrer Verpflichtung zur Erfüllung ihrer vertragsmäßigen Leiſtung bezüglich der Zahlung des Gehalts an den Kl. entbunden wäre. Vielmehr könnte nur eine Auflöſung des Vertrags wegen Nichterfüllung vertragsmäßiger Verpflichtungen des Kl. auf Grund des Art. 1184 des B. G. B. in Frage kommen. Dieſe Geſetzesbeſtimmung würde aber nicht zur Berechtigung einſeitiger Aufhebung des Vertrags mit ſofortiger Wirkung durch die Bekl. führen, ſondern nur zu einem, nicht im Wege der bloßen Einrede geltend zu machenden, gerichtlichen Begehren auf Aufhebung des Vertrags. II. C. S. i. S. Uerdinger Spritfabrik c. Mayer vom 6. Mai 1887, Nr. 437/86 II. M.

Literatur.

Angezeigt von Max Guttmann, Rechtsanwalt am Kammergericht zu Berlin.

X. Gemeines Recht.

1. Dr. jur. Paul Friedrich Werthauer in Leipzig: Ueber den Einfluß des Irrthums auf Verträge. Erörterung der Grundgedanken im Anſchluß an die Beſtimmungen des Sächſiſchen Bürgerlichen Geſetzbuchs. Breslau, E. Morgenſtern, 1887. 86 S. Pr. M. 1,20.

Der Werth der Schrift, der eine eingehendere Arbeit über den gleichen Gegenſtand folgen ſoll, liegt weſentlich darin, daß die Stellung des ſächſiſchen Rechts zur Irrthumslehre dargelegt wird. Die gemeinrechtlichen und geſetzgeberiſchen Ausführungen des Buches berühren ſich, wie der Verfaſſer hervorhebt, auf's Nächſte mit Anſichten, die ſchon von anderer Seite, namentlich von Leonhard, vorgetragen worden ſind.

Auch der unechte Irrthum iſt nach W., wie eine — durchaus verſtändliche — Zergliederung der Vorſtellungsbildung zeigen ſoll, Irrthum im Beweggrund (man glaubt z. B., daß der gewünſchte Rappen im Stall des Verkäufers ſteht und erklärt demgemäß, „das Pferd im Stall" kaufen zu wollen; im Stall ſteht indeß ein Schimmel). W. ſucht den Gegenſatz vielmehr darin, daß beim echten Irrthum der Endzweck, die Abſicht des Handelnden hinfällig wird (z. B. die Annahme, das alte Pferd ſei geſtürzt und deshalb ein neues nöthig, ſtellt ſich als falſch heraus), während beim unechten Irrthum zur Verwirklichung des Zweckes ein ungeeignetes Mittel gewählt wird (z. B. falſche Bezeichnung der Kaufſache). Danach unterſcheidet W.: Irrthum 1) bei der Beſtimmung und 2) bei der Erklärung der Abſicht.

Der consensus iſt nach W. kein ſelbſtſtändiges Begriffsmerkmal des Vertrages, ſondern nur eine beſtimmte Beſchaffenheit und Wirkung der Parteierklärungen. W. huldigt ferner der ſubjektiven Theorie inſofern, als er die Vertragserklärung nur dann für verbindlich hält, wenn ihr eine wirkliche Abſicht zu Grunde liegt; nur bei Formalakten (Ordrepapier u. ſ. w.) ſoll der objektive Sinn der Erklärung entſcheiden, und die Eigenheit dieſer Rechtsgeſchäfte gerade darauf, daß bei ihrer Auslegung von Beachtung der causa abgeſehen wird (alſo nicht auf dem Mangel der causa) beruhen.

Es folgen Ausführungen über den Umfang des Vertragsbegriffes (Vertragsnatur der Tradition, Ehe, Schenkung?), alsdann über den Einfluß des Irrthums auf den Vertrag. Da-

bei werden die Kategorien der Irrthumsfälle durchgegangen (dissensus u. s. w.) Als wesentlich wird bezeichnet der Irrthum über „diejenigen Merkmale (des Vertrages), welche das von den Parteien erstrebte künftige Geschehene von rechtlicher Folge zu individualisiren geeignet sind." Die Individualisirungsmerkmale sind theils abstrakte („Kauf", „Schenkung"), theils konkrete (z. B. corpus; festbestimmte Erfüllungszeit), und in letzterem Fall entweder infolge Abrede oder kraft Gesetzes (z. B. H. G. B. Art. 357) wesentlich. W. glaubt in der Dreitheilung von begrifflichen, gesetzlichen und verabredeten Individualisirungsmerkmalen eine praktisch brauchbare Formel gefunden zu haben. — Die Bedeutsamkeit des error in substantia erklärt W. aus einem Nebenvertrag, kraft dessen das Nichtvorhandensein des vorausgesetzten Stoffes zur auflösenden Bedingung (mit beabsichtigter Rückwirkung) gemacht wird. — Beiläufig wird auch die Wirksamkeit des Einwands des Scherzes einerseits und andrerseits die Unzulässigkeit der Mentalereservation aus dem Vorhandensein und bezw. Mangel von stillschweigenden Nebenerklärungen hergeleitet.

Am Schluß werden die Regeln über die Irrthumsfolgen gegeben (Nichtigkeit, Anfechtbarkeit, Schadensersatz) und Gesetzesvorschläge gemacht.

2. Dr. Carl Ferdinand Reatz, Rechtsanwalt in Gießen: Das Gemeine Deutsche Civilrecht. II. Bd. IV. Buch. Das Obligationenrecht. Darmstadt, Arnold Bergsträßer. 1886. 302 S.

Das IV. Buch dieses Werkes ist der zuerst erscheinende Theil desselben. Im Ganzen sind 3 Bände geplant.

Die Arbeit ist durchweg eigener Art. Der Verfasser bezweckt, wie er sagt, dem Praktiker ein Hülfsmittel zu rascher Orientirung über eine Lehre des Pandektenrechts zu schaffen. Er hat deshalb darauf verzichtet, die Gründe, aus denen er zu seinen Ansichten gelangt ist und ihren Beweis aus Quellen, Literatur und Praxis mitvorzutragen; er giebt vielmehr bloß den Bestand von Rechtssätzen — und zwar, soweit möglich, im Anschluß an die herrschende Praxis — wieder. Dementsprechend hat seine Darstellung die Form einer Kodifikation des gemeinen Rechts.

3. Dr. Albert Köppen, Professor an der Universität Straßburg: Lehrbuch des heutigen römischen Erbrechts. Würzburg, Adalbert Stüber, 1886. I. Abth. 287 S. 6 M.

Nachdem der Verfasser infolge der Inangriffnahme des deutschen Civilgesetzbuchs davon Abstand genommen hat, sein „System des heutigen römischen Erbrechts" zu vollenden, beginnt er jetzt eine kürzere Darstellung des römischen Erbrechts, die den Umfang eines mäßigen Bandes nicht überschreiten soll.

Die erste Abtheilung enthält die allgemeinen Lehren von der Erbfolge, d. h. ungefähr diejenigen Gegenstände, welche Windscheid in Kapitel 1; 2, I; 3; 4, I — III, VI; 6, I seines Erbrechts behandelt. Nach Vollendung des Werkes wird eine eingehende Anzeige desselben erfolgen.

Für ein Anwaltsbureau in einer süddeutschen Residenz wird ein tüchtiger **Vorsteher** gesucht. Nur solche, welche auch in der II. Instanzpraxis eingearbeitet sind, gute Zeugnisse, namentlich auch über ihre Ehrlichkeit, besitzen und, wenn auch nur in geringem Maaße, kautionsfähig sind, wollen sich melden.

Bezahlung vorzüglich.

Selbstgeschriebene Offerten mit Angabe der näheren Verhältnisse und der Ansprüche sind an Rudolf Mosse in Stuttgart zu richten sub **A. B. 2805.**

Bureauvorsteher gesucht.

Ein Rechtsanwalt in Hannover sucht einen Bureauvorsteher zum Antritt am 15. August oder 1. September cr. Offerten unter Mittheilung des Lebenslaufs, Einreichung von Zeugnißabschriften und Angabe der Gehaltsansprüche an die Exped. d. Bl. unter **G. L. K. 6.**

Ein junger **Anwaltssekretär**, der sich verändern will, sucht anderweitig Stellung. Offerten unter **M.** an die Exped. d. Ztg.

1000 Stück

Actendeckel (I^a Waare)	27,50 ℳ
Kostenrechnungen 8° Briefpapier	7,— „
do. fol. Conceptpapier	8,50 „
Zustellungsurkunden fol. Conceptpapier	8,50 „
Briefpapier 8°	8,— „
do. 4°	10,— „
Couverts	3,— „

Alles mit Firma, bei mehreren Tausend billiger.

M. Eisermann,
Buchdruckerei, Beeskow.

Verlag von **Franz Vahlen** in Berlin W.,
Mohrenstrasse 13/14.

Soeben ist erschienen:

DIE
BÜRGERLICHE RECHTSPFLEGE
IN ENGLAND.
VON
ERNST SCHUSTER.

Mit einem Vorwort
von
Dr. Rudolf Gneist.

1887. XXXII u. 332 S. gr. 8°. Geh. M. 7. —
Geb. M. 8,25.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

In den nächsten Tagen gelangt zur Ausgabe.

Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten 1806—1886. Chronologische Zusammenstellung der Gesetze, Verordnungen, Kabinets-Ordres, Erlasse, Publicanden und Bekanntmachungen. Mit vollständigem alphabetischen Sachregister. Sechste, neu bearbeitete und vervollständigte Auflage. Neue billige Ausgabe.
Neun Bände und ein Registerband. M. 56, geb. M. 67,50.

Gesetz-Sammlung für das Deutsche Reich 1867—1886. Chronologische Zusammenstellung der Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Publicanden. Mit vollständigem alphabetischen Sachregister. Dritte vervollständigte Auflage. Neue billige Ausgabe.
Fünf Bände. M. 23, geb. M. 29,50.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 33 und 34. Berlin, 22. Juni. 1887.

Juriſtiſche Wochenſchrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutſchen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inſerate die Zeile 40 Pfg. — Beſtellungen übernimmt jede Buchhandlung und Poſtanſtalt.

Inhalt.

Das fünfzigjährige Dienſtjubiläum des Herrn Geheimen Juſtizraths Dr. Dorn in Leipzig. S. 285. — Vom Reichsgericht. S. 286.

Das fünfzigjährige Dienſtjubiläum des Herrn Geheimen Juſtizraths Dr. Dorn in Leipzig.

Der Bericht über die Dorn'ſchen Jubiläumsfeierlichkeiten wird in der Juriſtiſchen Wochenſchrift einen erfreulichen Contraſt zu dem unerquicklichen Thema bilden, welches in den letzten Monaten fort und fort in dieſen Blättern beſprochen wurde und beſprochen werden mußte, zu der peinlichen Aufgabe der Jur. Wochenſchrift die materielle Exiſtenzfrage des Standes zu verfechten und in das gehörige Licht zu ſetzen. Um ſo freudiger können wir dieſes Feſtes gedenken, das doch wieder darum erinnert, daß auch der Anwaltſtand zu jenen Organen der Rechtspflege, deren Hochhaltung dem Reiche obliegt, ihm ſelbſt zu gute kömmt, gehöre und daß, weil Richter, Staatsanwalt und Rechtsanwalt, gleichmäßig berufen ſind, dazu mitzuwirken, daß der Rechtsfriede — der größte Schutz der Bewohnerſchaft — erhalten und nicht geſtört werde, dieſe drei Berufsarten auch auf gleiche Berückſichtigung von Seite des Reiches Anſpruch haben. Es waren herrliche Worte, die der Herr Präſident des Reichsgerichts Dr. Simſon über die Bedeutung des Anwaltſtandes an den Jubilar richtete, als er ihm in Mitte des faſt vollſtändig verſammelten Reichsgerichtes und der Reichsanwaltſchaft ſeine Glückwünſche darbrachte und ihm im Auftrage des Staatsſekretariats der Juſtiz die Inſignien des Preuß. Kronenordens II. Klaſſe überreichte.

Laſſen Sie mich vorerſt einige biographiſche Notizen über den Jubilar geben. Derſelbe iſt am 19. März 1816 zu Landeshut in Schleſien geboren, wurde am 2. Juni 1837 bei dem Oberlandesgerichte Breslau als Auscultator vereidet, am 9. Oktober 1839 zum Referendar, am 24. April 1842 zum Aſſeſſor ernannt und ein Jahr darauf zur Ausbildung im rheiniſchen Rechte an das Landgericht in Coblenz verſetzt. Im Jahre 1844 kam derſelbe in das Oberlandesgericht nach Poſen, kehrte aber ſchon im folgenden Jahre in die Rheinprovinz zurück, da er am 1. Dezember 1845 als Hilfsrichter bei dem Landgerichte in Cöln angeſtellt worden iſt. Seit dem 1. Juni 1846 etatsmäßiger Aſſeſſor bei dem Cölner Landgerichte, wandte er ſich 1847 zur Advokatur, indem er bei dem rheiniſchen Reviſions- und Caſſationshofe Anſtellung erhielt. Seit 1853 war er ſodann Rechtsanwalt bei dem Preuß. Obertribunal, und ſeit dem Beſtehen des Reichsgerichts bei dem Reichsgerichte als Rechtsanwalt wirkſam.

Dieſen kurzen Abriß über den Lebensgang Dorn's kann ich nicht ſchließen, ohne die Auszeichnungen zu erwähnen, welche ihm während ſeiner Laufbahn geworden ſind: 1859 wurde er mit dem Charakter als Juſtizrath, 1873 mit dem eines Geheimen Juſtizrathes bekleidet, 1875 erhielt er den rothen Adlerorden III. Claſſe mit der Schleife, und wie bereits erwähnt, am Feſttage ſeines Jubiläums den Preußiſchen Kronorden II. Claſſe; 1885 iſt ihm das Offizierkreuz des Kgl. Belgiſchen Leopoldsordens verliehen worden. Die Anwaltskammer der Reichsgerichtsanwälte wählte ihn in ihren Vorſtand, und dieſer wieder ihn zum Vorſitzenden. Seit der Gründung des Deutſchen Anwaltvereins iſt er Vorſitzender der Vorſtandſchaft deſſelben, ebenſo iſt er Vorſitzender der Verwaltung der Hülfskaſſe für deutſche Rechtsanwälte. Als er am 19. März vergangenen Jahres ſeinen 70. Geburtstag feierte, überreichten ihm dem „klugen und zuverläſſigen Berather, dem fröhlichen Genoſſen, dem treuen Freund, der die Thatkraft des Mannes mit der Weisheit und Erfahrung des Alters verbindet," die Reichsgerichtsanwälte, eine mit prachtvollen Illuſtrationen ausgeſchmückte Adreſſe. Als im vergangenen Jahre die denkwürdigen Feſttage des Heidelberger Univerſitäts-Jubiläums begangen wurden, war Dorn unter den Wenigen — der Einzige unter den Anwälten — der von der juriſtiſchen Fakultät Heidelbergs zum Ehrendoktor ernannt worden iſt, eine Ernennung, mit der Heidelberg der Leipziger Univerſität, welche damals dieſelbe Würde für Dorn dem princeps advocatorum Germaniae, als welchen ihn Herr Profeſſor Dr. Friedberg am Jubiläumstage anredete, geplant hatte, nur zuvorgekommen iſt.

Aber auch aus der Mitte des Volkes wurde ihm reichliche Anerkennung; zumal als er 1849 im Schwurgerichtsverfahren gegen den Obertribunalsrath Waldeck und 1850 im Steuerverweigerungsprozeſſe mit ebenſo vielem Freimuth, als Geſchicklichkeit und Gewandtheit als Vertheidiger für die Rechte der Angeklagten das Wort führte. Insbeſondere iſt, wie mir wohl beigeſtimmt

Digitized by Google

werden wird, seine Vertheidigung Waldecks eine wahre Musterleistung gewesen. Noch ehe er seine Vertheidigungsrede gehalten, hatte seine scharfsinnige Bethätigung bei Vorführung des Beweismaterials die Unschuld des Angeklagten auf eine Weise dargethan, daß seiner Vertheidigungsausführung nur erübrigte, eine Anklage gegen die Anklage zu erheben. Der Steuerverweigerungsprozeß gab ihm Veranlassung zu einer eigenen Schrift über denselben. — —

Ueber den Verlauf des Jubiläumsfestes haben die größeren deutschen Tagesblätter schon Ausführliches berichtet, deshalb nur in Kürze:

Die Reihe der Glückwünschenden eröffnete die Anwaltskammer bei dem Reichsgericht, deren stellvertretender Vorsitzender, Justizrath Bussenius, ein treffliches Bildniß des Jubilars von der Hand des Berliner Malers Koner überreichte. Dasselbe ist bestimmt, im Anwaltszimmer des Reichsgerichts angebracht zu werden, um dort das Andenken Dorn's für immer zu erhalten. Dann folgte das Reichsgericht und die Reichsanwaltschaft. Es war ein wohlthuender Anblick, das höchste Gericht des Reiches „Stern an Stern" zu erblicken, wie es dem verdienstvollen Anwalte seine Glückwünsche brachte, es war ein erhebender Moment für den ganzen Anwaltsstand, als Präsident Simson in warmen Worten die Verdienste Dorn's hervorhob. Sodann überreichten zwei Vertreter der Vorstandschaft des deutschen Anwaltvereins, Geheimer Justizrath von Wilmowski und Rechtsanwalt Haenle im Namen des Vorstandes eine schön ausgestattete Adresse und begleiteten dieselbe mit ihrem mündlichen Glückwunsche. An sie reihte sich eine Deputation der Berliner Anwaltskammer (Justizrath Leonhard), die einen kunstreich ausgeführten silbernen Tafelaufsatz: „Fortuna mit dem Kranze" als Jubiläumsgeschenk überbrachte. Die Juristische Gesellschaft in Berlin ließ durch einen Abgeordneten (Justizrath Lesse) eine prächtig ausgestattete Adresse überreichen. Namens der Juristischen Fakultät der Leipziger Universität gratulirte, wie bereits erwähnt, Herr Professor Dr. Friedberg. Die Anwaltskammer in Naumburg (Geh. Justizrath Steinbach, Justizrath Kortum), Dresden (Justizrath Schaffrath, Rechtsanwalt Freitag), die von Breslau (Justizrath Freund, Geh. Justizrath Minsberg, Justizrath Dreyer), und der Leipziger Anwaltsverein (Dr. Götz, Justizrath Baerwinkel), sowie die Verwaltung der Hülfskasse (Justizrath Anschütz) hatten gleichfalls nicht versäumt, Glückwunschadressen überreichen zu lassen. Außerdem kamen noch Adressen und Telegramme von auswärts, so aus Köln, Kiel und Stettin. Bei dem Festmahle betheiligten sich die Spitzen des Reichsgerichts und der Reichsanwaltschaft, sehr viele Reichsgerichtsräthe, Mitglieder der Leipziger juristischen Fakultät (die Geheimräthe und Professoren Dr. Friedberg, Dr. Windscheid, Dr. Wach und Professor Dr. Binding) und Anwälte von Nah und Fern. Es war eine zahlreiche, glänzende Juristenversammlung, die sich zu Ehren des Jubilars zusammengefunden hatte. Dieser selbst eröffnete die Reihe der Toaste mit einem dreifachen Hoch auf unsern Kaiser. Dann toastirte in herzlichen beredten Worten der Geheime Justizrath von Wilmowski auf den Jubilar. An diesen Trinkspruch schlossen sich eine Reihe anderer, von denen es nur zu bedauern ist, daß sie mit den Freuden des Mahls kamen und *untergingen*.

Diese Darstellung des Festtages schließe ich am füglichsten mit den Worten, die in einer der Adressen ausgesprochen wurden: Möge uns Dorn noch lange in Frische und Kraft erhalten bleiben zur Zierde des Anwaltsstandes, zur Stütze desselben in schweren Tagen und zur Freude aller Derer, die ihm näher zu treten Gelegenheit hatten. S. H.

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die in der Zeit vom 1. bis 15. Juni 1887 ausgefertigten Erkenntnisse.

I. Die Reichsjustizgesetze.

Zur Civilprozeßordnung.

1. Die Klagbitte ist gerichtet auf Verurtheilung des Bekl., 1. dem Kl. 200 Centner dem Verkaufsmuster entsprechende Gerste um den Preis von 1 440 Mark sofort zu liefern, 2. bei einem etwaigen Mindererlöse den dadurch eintretenden Schaden salva liquidatione und 3. den bisher erwachsenen Schaden von 153 Mark 50 Pfennige — später erhöht auf 179 Mark 20 Pfennige — sammt Prozeßzinsen zu ersetzen. Dem Petitum unter 1 zufolge, erscheint die Klage zunächst als Klage auf *Erfüllung* des nach Angabe des Kl. zwischen den Theilen vereinbarten Gerstenlieferungsvertrages, während unter 2 der aus verspäteter bezw. aus Nichterfüllung jenes Vertrages entstandene resp. etwa noch entstehende Schaden ersetzt verlangt wird. Dieser Anspruch auf Schadensersatz stellt sich hiernach, da er gleichzeitig mit dem Anspruch auf Vertragserfüllung geltend gemacht wird, so daß letzterer als Hauptforderung erscheint, lediglich als Nebenforderung dar, welche bei Berechnung des Werthes des Streitgegenstandes — § 4 der C. P. O. — und folgeweise für die Frage nach dem Vorhandensein der Revisionssumme — § 508 Abs. 2 der C. P. O. unberücksichtigt bleiben muß. VI. C. S. i. S. Strohmaier c. Aulinger vom 16. Mai 1887, Nr. 78/87 VI.

2. Der B. R. irrt insofern, als die von der Bekl. vorgeschützte Einrede der Schenkung auch in dem Fall als auf *deren ganzen Betrag* erwiesen angenommen worden ist, wenn auch nur *einer* der beiden Mitkläger den ihm über die Schenkung angetragenen Eid verweigern sollte. Diese Entscheidung steht im Widerspruch mit § 58 der C. P. O., laut dessen Streitgenossen dem Gegner dergestalt als Einzelne gegenüber stehen, daß die Handlungen des einen dem andern weder zum Vortheil noch zum Nachtheil gereichen können. Allerdings behält diese Bestimmung Ausnahmen vor und gerade bezüglich der Eidesleistung ist eine solche durch § 434 für den Fall geordnet, daß der Eid über eine Thatsache, „welche für ein allen Streitgenossen gegenüber nur einheitlich festzustellendes Rechtsverhältniß von Einfluß ist", zu- oder zurückgeschoben ist. Nur wenn ein Fall dieser Art vorläge, würde der B. R. nach § 434 Abs. 2 berechtigt gewesen sein, die Einrede der Schenkung auf den ganzen Betrag für unerwiesen anzusehen, wenn auch nur einer der beiden als Streitgenossen klagenden Personen den Eid verweigern sollte. Ein Fall dieser Art liegt aber nicht vor, denn das auf der Thatsache der Schenkung beruhende Rechtsverhältniß kann gegen die aus der Person ihres Erblassers klagenden Geschwister je zu ihren Antheilen recht

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

Digitized by Google

wohl verſchieden feſtgeſtellt werden. III. C. S. i. S. Weitſch c. Fuchs vom $\frac{20.}{27.}$ Mai 1887, Nr. 29/87 III.

3. Der in dem gegenwärtigen Verfahren in Frage ſtehende Anſpruch des Kl. auf Erſtattung der Koſten des Eheſcheidungsprozeſſes (§ 98 der C. P. O.) kann nur diejenigen Koſten zum Gegenſtande haben, welche für den Kl. zur zweckentſprechenden Rechtsverfolgung nothwendig geweſen ſind (§ 87 a. a. O.). Zu dieſen Koſten gehört aber der Vorſchuß nicht, den der Kl. auf Grund des landgerichtlichen Beſchluſſes an ſeine Ehefrau zur Beſtreitung der dieſer erwachſenden Koſten des Eheſcheidungsprozeſſes aus dem eingebrachten Vermögen der Ehefrau, in deſſen Ermangelung aus ſeinem eigenen Vermögen zu zahlen gehabt hat, für die Entſcheidung der Frage, ob die Ehefrau dieſen Vorſchuß dem Kl. zu erſtatten habe, iſt in dem gegenwärtigen Verfahren Raum überall nicht gegeben. IV. C. S. i. S. Hingſt c. Hingſt vom 16. Mai 1887, B. Nr. 51/87 IV.

4. Das O. L. G. hat durch die Zulaſſung der Berufung gegen den § 164 Abſatz 1 der C. P. O. verſtoßen, da die Berufungsſchrift nicht dem vom Bekl. für die Berufungsinſtanz im Voraus beſtellten Prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalt St., ſondern dem beklagtiſchen Prozeßbevollmächtigten I. J., Rechtsanwalt G. zugeſtellt worden war. Die Beſtellung des Rechtsanwalts St. war am 12. März 1886 geſchehen durch Ausſtellung einer gemeinſamen ſchriftlichen Prozeßvollmacht für ihn und den Rechtsanwalt G., die von dem letzteren an demſelben Tage zu den Gerichtsakten des L. G. abgegeben wurde, und in welcher ſpeziell beſtimmt war, daß, inſoweit dieſer Rechtsſtreit beim L. G. N. zu führen ſei, Rechtsanwalt G., inſoweit er beim O. L. G. daſelbſt zu führen ſei, Rechtsanwalt St. Prozeßbevollmächtigter ſein ſolle. Dem Wortlaute zufolge verlangt nun der Abſatz 1 des § 164 der C. P. O. als Vorausſetzung dafür, daß die Rechtsmittelſchrift dem für die höhere Inſtanz vom Gegner beſtellten Prozeßbevollmächtigten zugeſtellt werden müſſe, überhaupt weiter nichts, als daß dieſer eben beſtellt ſei, und im Sinne der C. P. O. gehört zur „Beſtellung" des Prozeßbevollmächtigten noch keineswegs die betreffende Mittheilung an den Gegner; vergl. Entſcheidungen in Civilſachen, Bd. 14 S. 351. Aber allerdings kommt nach der Natur der Sache im wahren Sinne der erwähnten Prozeßvorſchrift nur ein ſolcher Prozeßbevollmächtigter der höheren Inſtanz dabei in Betracht, von deſſen Beſtellung der Gegner oder deſſen Prozeßbevollmächtigter weiß oder doch wiſſen müßte; vergl. Entſcheidungen in Civilſachen, Bd. V S. 360, Bd. IX S. 347, Bd. XIV S. 350 f. und S. 374 f. und Bd. XVI S. 355. Hier jedoch mußte der klägeriſche Anwalt I. J. von der Beſtellung des Rechtsanwalts St. wiſſen, da ihm eine beglaubigte Abſchrift der Vollmacht durch den Rechtsanwalt G. ſofort mitgetheilt war; wenn er etwa die Echtheit der Unterſchrift des Bekl. auf der Urſchrift bezweifelt und inſofern von der Vollmacht noch keine ſichere Kunde gehabt haben ſollte, ſo wäre es ſeine Sache geweſen, die Urſchrift in den Gerichtsakten einzuſehen und ſich Gewißheit über die Echtheit zu verſchaffen, bezw. weitere Nachweiſe zu verlangen. Im Uebrigen ſetzt die C. P. O. eben voraus, daß ein Anwalt für die II. J. mit der im § 164 Abſatz 1 vorgeſehenen Wirkung ſchon vor Einlegung der Berufung im Voraus beſtellt werden könne; daß dieſe Beſtellung nicht ſchon vor Beendigung des Verfahrens I. J. geſchehen könne, deutet das Geſetz in keiner Weiſe an; vergl. auch die Entſcheidung des R. G. in der Sache II 224/85, mitgetheilt in der Jueriſtiſchen Wochenſchrift, Jahrgang 14 S. 353 f., und ferner Entſcheidungen des R. G. in Civilſachen, Bd. XIV S. 350 f. Wenn aber das O. L. G. in der Mittheilung der Vollmacht während des Laufes der I. J. noch keine genügende Hinweiſung darauf findet, daß der Bekl. der Kl. damit den zum Voraus für die Berufungsinſtanz beſtellten Prozeßbevollmächtigten als ſolchen vorgeſtellt haben wolle, ſo trifft das deshalb nicht zu, weil eine ſolche beſondere Vorſtellung eben kein formelles Erforderniß der Anwaltsbeſtellung, bezw. keine geſetzliche Vorausſetzung für die Anwendbarkeit der Beſtimmung des § 164 Abſatzes 1 der C. P. O., iſt. Es heißt daher dem gegneriſchen Anwalte I. J. nicht zuviel zumuthen, wenn man verlangt, daß er ſich die ihm, gleichviel in welchem Stadium des Prozeſſes, zur Kenntniß gekommene Beſtellung eines Anwaltes für die etwaige Berufungsinſtanz merke und dem etwa von ihm verſchiedenen Prozeßbevollmächtigten ſeiner Partei für die II. J. rechtzeitig mittheile. Völlig abwegig aber iſt der Hinweis auf § 162 der C. P. O., mittelſt deſſen von klägeriſcher Seite in der Reviſionsverhandlung die Nothwendigkeit der Zuſtellung der Abſchrift der fraglichen Vollmacht an den gegneriſchen Anwalt der Berufungsinſtanz, als den für die hier in Frage kommende Inſtanz vom Gegner beſtellten Prozeßbevollmächtigten, hat beigezogen werden ſollen. Enthielte das Geſetz wirklich eine ſolche Vorſchrift, ſo wäre ſie widerſinnig, weil es ſich hier um Fälle handelt, wo das betreffende Rechtsmittel noch gar nicht eingelegt, folglich einerſeits die Perſon des gegneriſchen Prozeßbevollmächtigten der höhern Inſtanz noch gar nicht bekannt gegeben, andererſeits die höhere Inſtanz im eigentlichen Sinne überhaupt noch nicht eröffnet iſt. In Wirklichkeit enthält nun aber das Geſetz überhaupt nichts davon, daß eine Abſchrift der Vollmacht dem Gegner zu irgend einem Zwecke zugeſtellt werden müßte — wie auch im vorliegenden Falle gar nicht eine Zuſtellung, ſondern nur eine anderweite Mittheilung an den gegneriſchen Anwalt der I. J. vorgekommen iſt —; ſo das Geſetz ſtellt, wie ſchon dargelegt, nicht einmal eine Mittheilung an den Gegner als formelles Erforderniß auf. Inſofern kommt es zwar ſpeziell auf die Kunde des zuſtellenden Prozeßbevollmächtigten der höheren Inſtanz davon an, daß auch der Gegner ſchon einen Prozeßbevollmächtigten für dieſe Inſtanz beſtellt habe, als jener dann gültig die Rechtsmittelſchrift dem gegneriſchen Prozeßbevollmächtigten der vorigen Inſtanz zuſtellt, wenn nicht nur er ſelbſt ohne ſeine Schuld noch nichts von der Beſtellung des gegneriſchen Bevollmächtigten für die höhere Inſtanz weiß, ſondern auch ſeine Partei und deren Prozeßbevollmächtigter der vorigen Inſtanz erſt ſo ſpät in die Lage kamen, von dieſer Beſtellung zu erfahren, daß es ihnen nicht als Schuld angerechnet werden kann, daß ſie ihren Prozeßbevollmächtigten der höheren Inſtanz noch nicht davon unterrichtet hatten; hieraus erklären ſich die Entſcheidungen des R. G. in den Entſcheidungen in Civilſachen, Bd. V S. 360 und Bd. IX S. 347 ff. Allein im gegenwärtigen Falle kann von einer ſolchen Sachlage gar nicht die Rede ſein, da die hier in Rede ſtehende Anwaltsbeſtellung ſchon unmittelbar nach dem 12. März 1886 dem klägeriſchen Prozeßbevollmächtigten der I. J. mitgetheilt worden war. Es ergiebt ſich alſo, daß es hier an einer gültigen Zu-

Digitized by Google

ſtellung der Berufungsſchrift, wie ſie durch § 479 Abſatz 1 der C. P. O. erfordert wird, gefehlt hat. VI. C. S. i. S. Beck c. Beck vom 12. Mai 1887, Nr. 70/87 IV.

5. Unrichtig iſt, wenn in den Gründen des angefochtenen Urtheils angenommen wird, daß mit der Zuſtellung des Urtheils I. J. die Berufungsinſtanz beginne; dagegen iſt die Ausführung richtig, daß das Verfahren der Inſtanz, ſoweit es ſich um deſſen Abgrenzung gegen die höhere Inſtanz handelt, insbeſondere alſo ſolcher Prozeßhandlung gegenüber, welche die Eröffnung der höheren Inſtanz bezweckt, mit der Zuſtellung des Urtheils ſeinen Abſchluß findet, daher durch den nach der Zuſtellung des Urtheils erfolgenden Tod des Prozeßbevollmächtigten einer Partei nicht unterbrochen wird. Denn inſoweit hat die Inſtanz jedenfalls ihre Endſchaft erreicht; gegenüber der auf die Eröffnung der höheren Inſtanz gerichteten Prozeßhandlung ſind alle zur Inſtanz gehörigen, die Vertretung eines Anwalts erfordernden Prozeßhandlungen mit der Zuſtellung des Urtheils erledigt, ſo daß inſoweit auch die Beſtellung eines neuen Prozeßbevollmächtigten für die Inſtanz zwecklos erſcheinen muß. Die Nichtunterbrechung in dem vorausgeſetzten Falle folgt auch aus § 164 der C. P. O.; denn hat die Zuſtellung eines Schriftſatzes, durch welchen ein Rechtsmittel eingelegt wird, beim Nichtvorhandenſein, alſo auch nach dem Tode des Prozeßbevollmächtigten der Inſtanz in Ermangelung eines für die höhere Inſtanz von dem Gegner beſtellten Prozeßbevollmächtigten oder eines Prozeßbevollmächtigten I. J. oder eines Zuſtellungsbevollmächtigten an den Gegner ſelbſt zu erfolgen, ſo iſt bei Einlegung eines Rechtsmittels von Seiten des Gegners unzweifelhaft Unterbrechung nicht angenommen; hiermit iſt aber auch für die andere Seite, ſoweit es ſich für dieſe um die Beſchreitung der höheren Inſtanz handelt, Unterbrechung ausgeſchloſſen; denn letztere wirkt nothwendig für beide Theile und liegt für die eine Partei der höheren Inſtanz gegenüber Unterbrechung nicht vor, ſo kann dieſelbe auch nicht für die andere Partei der höheren Inſtanz gegenüber vorhanden ſein. III. C. S. i. S. Fiskus c. Beſitzer in Pruchten vom 13. Mai 1887, Nr. 39/87 III.

6. Die Reviſion rügt als rechtsirrthümlich, daß der B. R. ſich für berechtigt gehalten habe, von der im § 260 der C. P. O. dem Richter ertheilten Befugniß freier Würdigung Gebrauch zu machen, obwohl dieſe Vorſchrift nicht für den Fall gegeben ſei, in welchem es ſich, wie hier, um einen Entſchädigungsanſpruch für Aufopferung von Privatvortheilen im allgemeinen Intereſſe handle, welcher ſeinem Betrage nach auf Grund beſonderer Geſetze ermittelt werden müſſe. In dieſer Beziehung iſt der Reviſion zuzugeben, daß der B. R. ausdrücklich erklärt, er treffe ſeine Entſcheidung in Anwendung der zuletzt erwähnten Vorſchrift. Auch hat das R. G. durch Urtheil ſeines 3. C. S. vom 2. Dezember 1884 III 211/84 (Reichsgerichtliche Entſcheidungen Bd. 12 S. 402) befunden, § 260 a. a. O. greife nicht Platz bei Ermittelung des Werthes von Grundſtücken, welche im öffentlichen Intereſſe enteignet werden. Dieſe Entſcheidung beruht aber im Weſentlichen auf der Erwägung, daß für die Werthsermittelung in jenem Falle in dem Spezialgeſetze ſelbſt beſtimmte Maßgaben enthalten ſeien, von denen der Richter nicht abſehen dürfe, für welche er vielmehr die erforderlichen Ermittelungen durch die von den Parteien angebotenen Beweiſe aufnehmen müſſe. Im vorliegenden Falle handelt es ſich aber nicht um ein Grundſtück. Es fehlen aber auch überhaupt ſolche beſondere Normen, wie ſie z. B. im § 8 des Enteignungsgeſetzes vom 11. Juni 1874 gegeben ſind und in dem erwähnten Falle durch die Hannoverſchen Enteignungsgeſetze gegeben waren, in den hier maßgebenden Geſetzen vom 18. März 1868 und vom 9. März 1881. Es iſt dort nur im Allgemeinen beſtimmt, daß Entſchädigung zu leiſten ſei „für den erweislichen wirklichen Schaden, welchen ſie (die zu Entſchädigenden) dadurch erleiden, daß die zum Schlachtbetrieb dienenden Gebäude und Einrichtungen infolge der nach § 1 getroffenen Anordnung ihrer Beſtimmung entzogen werden" und daß bei Berechnung des Schadens „der Ertrag, welcher von den Grundſtücken und Einrichtungen bei anderweiter Benutzung erzielt werden kann, von dem bisherigen Ertrage in Abzug zu bringen". Die innerhalb dieſes Rahmens gebotenen Feſtſtellungen des Schadensumfangs ſind der freien richterlichen Würdigung nicht entzogen. V. C. S. i. S. Weinert c. Stadt Lauban vom 4. Mai 1887, Nr. 54/87 V.

7. Nach Inhalt des von der Vorinſtanz mit Recht angezogenen § 499 der C. P. O. ſind Gegenſtand der Verhandlung und Entſcheidung des B. G. „alle einen zuerkannten oder aberkannten Anſpruch betreffenden Streitpunkte, über welche in Gemäßheit der Anträge eine Verhandlung und Entſcheidung erforderlich iſt, ſelbſt wenn über dieſe Streitpunkte in I. J. nicht verhandelt oder nicht entſchieden iſt". Hiermit iſt der Umfang des Gegenſtandes der dem B. G. zuſtehenden Verhandlung und Entſcheidung nicht blos poſitiv, ſondern auch negativ feſtgeſtellt, dergeſtalt, daß, wenn in demſelben Rechtsſtreite mehrere Anſprüche ſtreitig ſind und das erſte Gericht nur über einen derſelben entſchieden hat, diejenigen Streitpunkte, welche den ſonach zuerkannten oder aberkannten Anſpruch nicht betreffen, auch nicht an das B. G. erwachſen ſind. Nun iſt zwar die von dem Rbkl. aufgeſtellte Meinung, daß das vorliegend durch die Berufung angefochtene erſtinſtanzliche Urtheil ein Theilurtheil ſei, nicht richtig; die I. J. hat vielmehr, da der von ihr unentſchieden gelaſſene Anſpruch nur für den Fall der Abweiſung des prinzipalen Klageanſpruchs erhoben war, durch die Zuerkennung des letzteren von ihrem Standpunkte aus über den ganzen Rechtsſtreit endgültig entſchieden. Allein der § 499 bezieht ſich nach keineswegs blos auf die Anfechtung von Theilurtheilen, derſelbe iſt vielmehr in ſeiner Allgemeinheit auch auf einen Fall der vorliegenden Art zur Anwendung zu bringen. In gegenwärtiger Sache nimmt nun aber die prinzipale Klage in ihrem Verhältniß zur eventuellen Klage rechtlich eine nach Grund und Gegenſtand ganz ſelbſtſtändige Stellung ein. Mit der prinzipalen Klage nimmt der Kl. aus zwei ſpeziellen Titeln eine aus dem Nachlaſſe des Vaters ſeiner Ehefrau ſich herſchreibende, nach Behauptung des Bekl. ihrer verſtorbenen Mutter, ſeiner Ehefrau, eigenthümlich zugetheilte einzelne Sache in Anſpruch; die eventuelle Klage richtet ſich kraft Inteſtaterbrechts auf Theilung der Nachlaſſenſchaften der beiden Eltern der Ehefrau des Kl. Der prinzipale Klageanſpruch möchte zwar inſoweit, als derſelbe auf die der Ehefrau des Kl. als der Anerbin ihres Vaters angeblich zugeſtandenen Rechte ſich ſtützt, auch innerhalb eines von ihr auf Theilung der Nachlaſſenſchaft ihres Vaters angeſtrengten Prozeſſes haben geltend gemacht werden können, aber die Entſcheidung über den ſo, wie geſchehen, ſelbſtſtändig

Digitized by Google

erhobenen Prinzipialanſpruch wird durch die Frage nach der Begründetheit der eventuell angeſtellten Erbtheilungsklage in keiner Weiſe berührt. Und wenn man auch etwa für einen Fall, in welchem mit einem umfaſſenderen prinzipalen Anſpruch eventuell ein auf ein Geringeres ſich richtender Anſpruch unter ſolchen Umſtänden verbunden iſt, daß der letztere rechtsnothwendig durch die Zuerkennung des erſteren ſeine Erledigung finden muß und daher nur für den Fall der Aberkennung deſſelben Gegenſtand der gerichtlichen Entſcheidung zu werden vermag, aus dem § 499 zu folgern haben mag, daß mit dem von der I. J. allein beurtheilten Prinzipalanſpruche zugleich auch der eventuelle Anſpruch an das B. G. erwachſen ſei, ſo iſt doch im vorliegenden Falle auch ein derartiger Zuſammenhang zwiſchen den beiden in der Klage eventuell kumulirten Anſprüchen in keiner Weiſe vorhanden. Die der Erbtheilungsklage gegebene nur eventuelle Stellung beruht lediglich auf Willkür des Kl. Ob eine ſolche eventuelle Klagenkumulation in einem Falle, in welchem dieſelbe nicht durch ein unter den erhobenen mehreren Anſprüchen beſtehendes rechtliches Verhältniß bedingt, ſondern blos willkürlich beliebt worden iſt, für prozeſſualiſch zuläſſig zu halten ſei, braucht hier nicht unterſucht zu werden. Jedenfalls kann der Kl. nach Vorſchrift des § 499 durch dieſe Willkür nicht bewirken, daß, wenn das erſte Gericht nach dem prinzipalen Anſpruche erkannt, und deshalb den eventuellen Anſpruch unentſchieden gelaſſen hat, das B. G., wenn daſſelbe abändernd den prinzipalen Anſpruch verwirft, ſich zugleich auf die Verhandlung und Entſcheidung über den eventuellen Anſpruch unter Ueberſpringung der I. J. einzulaſſen habe. III. C. S. i. S. Wehrmann c. Völkening vom 29. April 1887, Nr. 305/86 III.

8. Zwiſchen den Parteien beſteht eine tiefgreifende Meinungsverſchiedenheit bezüglich des Inhalts des in Frage ſtehenden Kaufvertrags. Während Kl. behauptet, er habe nur ein aus einem ihm gehörigen beſtimmten Grundſtück auszumeſſendes Terrain in der Größe von 2 500 Fuß verkauft, und es ſei nicht bedungen, daß daſſelbe gerade an der alten Straßenfluchtlinie der Mauerheimerſtraße und Kloſterſtraße liegen müſſe, macht der Bekl. geltend, er habe nur ein genau beſtimmtes, an der alten Straßenfront gelegenes und als Bauſtelle bezeichnetes Grundſtück gekauft und dieſes Grundſtück könne ihm der Kl., weil ein großer Theil deſſelben in die neue Straße falle, nicht liefern, ſonach den von ihm abgeſchloſſenen Vertrag nicht erfüllen. Gegenüber dieſer Beſtreitung der Klage war es Sache des Kl., zu beweiſen, daß der Vertrag, ſo wie er ihn behauptet, abgeſchloſſen ſei, die von ihm angebotene Abtretung eines Terrains in der vereinbarten Größe ſonach als Erfüllung des Kaufvertrags anzuſehen ſei. Nur wenn derſelbe dieſen Beweis erbrachte, konnte angenommen werden, daß er den behaupteten Klagegrund dargethan und zugleich die von dem Bekl. vorgeſchützte ſogenannte exceptio non adimpleti contractus beſeitigt habe. Es war aber auch der Urkundenprozeß nur dann als zuläſſig anzuſehen, wenn der Kl. in der Lage war, den ihm obliegenden Beweis bezüglich aller in Betracht kommenden Thatſachen durch Urkunden zu erbringen (§ 555 der C. P. O.). Wenn der Kl. gegenüber der Behauptung des Bekl., er ſei zur Erfüllung des Kaufvertrags nicht verpflichtet, weil Kl. ſeinerſeits nicht erfüllt habe, ja gar nicht erfüllen könne, nicht durch Urkunden zu beweiſen vermochte, daß er ſeinen Verpflichtungen genügt habe, oder doch ſich erboten habe, dasjenige Grundſtück, welches den Gegenſtand des Kaufvertrags bilde, dem Bekl. auszuliefern, ſo mußte nach § 560 Abſatz 2 der C. P. O. die Klage, als in der gewählten Prozeßart unſtatthaft abgewieſen werden. Aus der Begründung der angefochtenen Urtheils ergiebt ſich nun aber nicht, daß das B. G., das nicht wie der I. R. feſtgeſtellt hat, Kl. habe den ihm obliegenden Beweis über den beſtrittenen Inhalt, insbeſondere auch den Gegenſtand des Kaufvertrags durch die vorgelegte Kaufurkunde erbracht, in den angegebenen Richtungen insbeſondere bezüglich der Beweislaſt von den richtigen Grundſätzen ausgegangen iſt. Die Zuläſſigkeit des Urkundenprozeſſes durfte nicht ſchon daraus abgeleitet werden, daß die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreiſes im Vertrag an keine Bedingung geknüpft, insbeſondere nicht davon abhängig gemacht worden ſei, daß die Ueberlieferung des Kaufobjekts vorhergehen müſſe, denn nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen, welche auch den Vorſchriften des B. G. B. (Art. 1603 und 1612) zu Grunde liegen, iſt, wenn nichts Anderes bedungen worden iſt, weder der Käufer noch der Verkäufer verpflichtet, vor dem anderen Theil zu erfüllen. Dafür, daß ſeine Gegenleiſtung von der Leiſtung des Kl. abhängig ſei, hatte der Bekl., wenn der Vertrag in dem von ihm behaupteten Sinne auszulegen war, in der Vertragsurkunde ſelbſt einen den Vorſchriften über den Urkundenprozeß entſprechenden Beweis. Deshalb konnte mit Rückſicht darauf, daß gegenüber der vorgeſchützten exceptio non adimpleti contractus der Kl. ſeinerſeits die Erfüllung des Vertrags oder doch das Anerbieten zur gleichzeitigen Erfüllung zu beweiſen hatte, deſſen Vertheidigung nicht als eine illiquide angeſehen, ſondern mußte zunächſt geprüft werden, ob die dem Kl. obliegenden Beweiſe durch Urkunden erbracht ſeien. II. C. S. i. S. Dellig c. Capellen vom 13. Mai 1887, Nr. 449/86 II.

Zur Konkursordnung und dem Anfechtungsgeſetz.

9. § 21 K. K. O. findet, ſofern im Uebrigen ſeine Vorausſetzungen gegeben ſind, in allen Fällen Anwendung, wo nicht vor Ausbruch des Konkurſes rechtskräftig die Auflöſung des Vertrages bereits ausgeſprochen iſt, mag auch die die Auflöſung begründende Urſache, die Nichterfüllung der Verbindlichkeit des Gemeinſchuldners, ſchon vor dieſem Ausbruche eingetreten ſein. Es wird in dieſer Hinſicht auf das dieſelbe Frage behandelnde Urtheil des R. G. vom 25. März 1887 in Sachen Firma Moſei & Co. und Gen. wider Wahlen, Rep. 361/86, verwieſen. Unter „Leiſtung" verſteht der § 21 jeden Vermögenswerth, welcher dem Gemeinſchuldner in Erfüllung des Vertrages von der anderen Seite zugewendet worden iſt, und dieſe Leiſtung beſteht im vorliegenden Falle in der Einräumung der Priorität. Der fragliche Prioritätsanſpruch iſt bereits vor der Konkurseröffnung in das Vermögen des Gemeinſchuldners übergegangen, und deshalb kann er wegen Nichterfüllung des Vertrages der Maſſe nicht mehr entzogen werden; vielmehr haben die Kl. ihre aus der Nichterfüllung ſich ergebenden Anſprüche lediglich als Konkursgläubiger geltend zu machen. II. C. S. i. S. Wagner und Schömann Konk. c. Caspari und Gen. vom 20. Mai 1887, Nr. 3/87 II.

10. Das B. G. iſt der Anſicht, daß der vollſtreckbare Schuldtitel, welcher nach dem § 2 des Geſetzes vom 21. Juli 1879 zu den Vorausſetzungen der Anfechtungsklage gehört, in einer

Digitized by Google

Geldforderung bestehen müsse; während dem Kl. zur Zeit nur ein Anspruch auf Herausgabe bestimmter Gegenstände gegen die Zuckerfabrik T. und deren Inhaber zustehe. Diese Ansicht wird von der Revision bekämpft, indem sie auszuführen versucht, daß auch der vollstreckbare Anspruch auf Herausgabe einzelner Sachen als ein vollstreckbarer Schuldtitel im Sinne des § 2 cit. anzusehen sei. Es muß indessen der Ansicht des B. G. beigetreten werden. Wird eingehend begründet. VI. C. S. i. S. Willmann c. Pohlmann vom $\frac{5.}{12.}$ Mai 1887, Nr. 58/87 VI.

II. **Das Wechselrecht.**

11. Daß die Einrede, der Wechselverpflichtung des Bekl. liege ein ungültiges Bürgschaftsverhältniß zu Grunde, dann statthaft sei, wenn die Einrede dem Wechselschuldner unmittelbar gegen den Kl. als seinen Wechselkontrahenten zusteht, ist von der Praxis als feststehend angenommen. Ebenso unzweifelhaft hat die Praxis aber auch den Satz adoptirt, daß diese Einrede auch dem Giratar des Wechsels gegenüber stattfinde, wenn er den Wechsel unter Umständen an sich gebracht hat, welche den Vorwurf der Unredlichkeit gegen ihn begründen. Daß aber solche Umstände dann vorliegen, wenn der Giratar die Ungültigkeit des Wechselschlußverhältnisses gekannt und mit dem Giranten zusammengewirkt hat, um dem Wechselschuldner durch das Giro die Einrede zu entziehen, ist in den letztallegirten Urtheilen, insbesondere des R. O. H. G., überzeugend ausgeführt. VI. C. S. i. S. Herrings c. Henderlein vom 23. Mai 1887, Nr. 77/87 VI.

III. **Das Handelsrecht.**

12. Wenn auch dem Berufungsurtheil darin beizutreten ist, daß der Geschäftsherr dem tantièmeberechtigten Handelsgehülfen nicht verpflichtet ist, eine eidlich zu bekräftigende Rechnung zu legen, so ist er doch sicher dazu verpflichtet, dem Kl. auf Grund seiner Bücher eine durch dieselben zu belegende Auskunft darüber zu ertheilen, wie hoch sich der Reingewinn seines Geschäfts in der Zeit belaufen hat, in welcher jener ihm dedient gewesen ist. Nun wird freilich die Vorlegung der Bilanz ausreichen, um diese Auskunft zu geben. Allein, daß der Bekl. gerade für die Zeit vom 1. Juli bis 1. Juli seine Bilanz gezogen, steht gar nicht fest, auch hat er sich zur Vorlegung solcher Bilanz nicht erboten. Die Verweisung auf die kaufmännischen Handelsbücher des Bekl. erledigt also den Anspruch des Kl. nicht, der weder ein Recht hat die Tantième seinerseits auf Grund der Bücher selbstständig zu berechnen, noch ist ihm solches anzusinnen. I. C. S. i. S. Grünbaum c. Lindenbaum vom 14. Mai 1887, Nr. 108/87 I.

13. Da sowohl durch Abschluß des Frachtvertrages unter Bezugnahme auf das Eisenbahnbetriebsreglement und die Tarife wie auch noch besonders durch die ausdrückliche Bestimmung im Frachtbriefe der Transport in ohne Decke gebauten Wagen vereinbart war, ebenso durch Bezugnahme auf das Betriebsreglement, welches im § 67 Ziffer 2 die betreffende Bestimmung enthält, als vereinbart zu gelten hatte, daß für den Schaden nicht gehaftet würde, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstände, da es sehr wohl denkbar ist, daß der Brand der Baumwolle durch ein Ereigniß entstand, gegen welches ein gedeckt gebauter Wagen hätte Schutz gewähren können, so trat die Vermuthung des Art. 424 Absatz 2 des H. G. B. ein und der klägerische Ersatzanspruch war — abgesehen vom Nachweise eines Verschuldens der Eisenbahn — nur begründet, wenn Kl. das Gegentheil, daß nämlich der Brand nicht aus einer mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden, vergl. Entscheidungen in Civilsachen Bd. I S. 14 fg., Bd. X S. 105 fg., dewies, wobei natürlich auch eine nachgewiesene Selbstentzündung der Waare ihr nicht zu statten kommen konnte. I. C. S. i. S. Magdeb. Allg. Vers. A. G. c. Eisenbahnfiskus vom 11. Mai 1887, Nr. 101/87 I.

IV. **Sonstige Reichsgesetze.**

Zum Gesetz über den Schutz geistigen Eigenthums.

14. Daß der Bekl. die in Rede stehenden Abbildungen (Stationsbilder) ohne Erlaubniß des Kl. und in der Absicht sie zu verbreiten durch ein als Autotypie bezeichnetes mechanisches Verfahren nach Photographien der darin dargestellten Bildhauerwerke hergestellt und in eine Ausgabe der Druckschrift (Kreuzfahrt des Lebens 15 Kanzelvorträge) aufgenommen hat, ist unbestritten und vom B. G. festgestellt. Der von dem Kl. erhobene Anspruch auf Schadensersatz ist daher, abgesehen von dessen Höhe, begründet, sofern nicht besondere Umstände vorliegen, welche nach § 6 des Reichsgesetzes vom 9. Januar 1876 die Annahme einer verboteuen Nachbildung ausschließen. Bekl. findet einen solchen Umstand zunächst unter Berufung auf Nr. 2 § 6 darin, daß nach Werken der plastischen Kunst Flächenbilder hergestellt seien. Aber § 6 Nr. 2 gestattet nur „die Nachbildung eines Werkes der zeichnenden oder malenden Kunst durch die plastische Kunst oder umgekehrt". Hierdurch ist die künstlerische, nicht aber die mechanische Nachbildung eines plastischen Werkes durch ein Flächenbild freigegeben. Gerade um dies auszudrücken wurden bei Berathung des Gesetzes im Reichstage die früher vorgeschlagenen Worte „in plastischer Form oder umgekehrt" durch die Worte „durch die plastische Kunst oder umgekehrt" ersetzt. Mit Recht haben daher die Gerichte der Vorinstanz die Berufung des Bekl. auf Nr. 2 § 6 als unbegründet zurückgewiesen. Zweifelhafter erscheint es, ob die Berufung des Bekl. auf Nr. 4 § 6 als begründet anzusehen ist. Es ist jedoch in dieser Hinsicht nicht der Ansicht des Gerichtes I. J., welches Nr. 4 für anwendbar erachtet, sondern der Ansicht des B. G., welches die Berufung auf Nr. 4 verwirft, beizutreten. Nach § 6 Nr. 4 ist als verbotene Nachbildung nicht anzusehen „die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Werke der bildenden Künste in ein Schriftwerk, vorausgesetzt daß das letztere als die Hauptsache erscheint und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienen". Das B. G. führt aus, daß, wenn man auch annehmen wollte, daß das Schriftwerk als die Hauptsache erscheine, doch das weitere Erforderniß der Nr. 4 § 6 fehle, daß die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienen, indem dieselben dem Schriftwerke als Ausschmückung einverleibt seien. Rkl. greift diese Annahme als rechtsirrthümlich an, weil in der Bestimmung der Nr. 4 nur das Erforderniß aufgestellt sei, daß das Schriftwerk als die Hauptsache erscheine, während die weiteren Worte „und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienen" kein selbstständiges zweites Erforderniß, sondern lediglich eine nähere Bestimmung des Erfordernisses, daß das Schriftwerk als die Hauptsache erscheine, enthalten. Dieser Auslegung widerstreitet schon der Wortlaut der Nr. 4, indem in zwei durch „und" verbundenen Sätzen zwei Erfordernisse

Digitized by Google

nebeneinander aufgeſtellt ſind. Sie widerſtreitet aber auch der geſetzgeberiſchen Abſicht, welche der Beſtimmung des § 6 unter Nr. 4 zum Grunde liegt. Der dem Urheber eines Werks der bildenden Kunſt gewährte Schutz gegen unbefugte Nachbildung deſſelben ſoll nicht ſo weit gehen, daß die Benutzung des Werks zu literariſchen Zwecken der Erlaubniß des Künſtlers bedürfte. Eine ſo weit gehende Ausdehnung des Schutzes würde, wie ſchon die Begründung des Börſenvereins-Entwurfs vom Juli 1857 S. 125 bemerkt, ſowohl der Wiſſenſchaft wie der Kunſt zum Nachtheile gereichen. Deßhalb wurde ſchon im § 44 b des erwähnten Entwurfs und § 44 c des im Dezember 1857 der Königlich Sächſiſchen Regierung überreichten Börſenvereins-Entwurfs die Beſtimmung vorgeſchlagen, daß wiſſenſchaftlichen Arbeiten damit in Verbindung ſtehende Abbildungen von Kunſtwerken beigefügt werden dürfen; dieſe Beſtimmung wurde ſodann, auf literariſche Arbeiten überhaupt ausgedehnt, als § 32 in den Entwurf der Bundestags-Kommiſſion, als Art. 32 in das Königlich Bayeriſche Geſetz vom 28. Juni 1865, als § 61 Nr. 3 in den Entwurf der Reichstags-Kommiſſion von 1870 aufgenommen und demnächſt als im Intereſſe der Literatur nothwendig und dem § 44 des R. G. vom 11. Juni 1870 entſprechend gemäß dem Regierungs-Entwurfe § 6 Nr. 3 (Druckſachen des Reichstags II. Legislatur-Periode dritte Seſſion 1875 Nr. 24) unter § 6 Nr. 4 in das Reichsgeſetz vom 9. Januar 1876 übernommen. Eine Benutzung der Nachbildung zu einem literariſchen Zwecke ſoll alsdann angenommen werden, wenn erſtens das Schriftwerk als die Hauptſache erſcheint, zu welcher die beigefügten Abbildungen ſich als Nebenſache verhalten, und wenn zweitens zwiſchen dem Schriftwerk und den beigefügten Abbildungen eine ſolche Beziehung beſteht, daß letztere zur Erläuterung des Textes dienen. Wenn dieſes der Fall iſt, wenn insbeſondere die Beſchreibung in Worten, welche von einem Werke der bildenden Kunſt immer nur eine unvollkommene Vorſtellung bewirkt, durch die Veranſchaulichung deſſelben im Bilde erſetzt oder vervollſtändigt wird, ſo ſtellt ſich die Nachbildung gewiſſermaßen als ein Beſtandtheil des Textes dar und verletzt das Urheberrecht des Künſtlers ſo wenig wie der Text des Schriftwerks. Das B. G. hat daher die Entſcheidung mit Recht davon abhängig gemacht, ob die in Rede ſtehenden Abbildungen zur Erläuterung des Textes der gedruckten Kanzelvorträge dienen. Auch in der Verneinung dieſer Frage iſt ein Rechtsirrthum nicht zu erkennen. (Wird näher ausgeführt.) I. C. S. i. S. Hutter c. Beyrer vom 23. Mai 1887, Nr. 112/87 I.

Zum Rayongeſetz.

15. Die Feſtungsrayon-Entſchädigung beſteht in dem Erſatz derjenigen Werthsminderung, welche ein Grundſtück zufolge der durch das Rayongeſetz demſelben auferlegten Benutzungsbeſchränkung für den Beſitzer erleidet, und wird in Geſtalt der Kapitalsabfindung an den zeitigen Beſitzer, in Geſtalt der Rente an den jeweiligen, im Rayonkataſter bezeichneten Beſitzer geleiſtet (vergl. §§ 35, 36 des R. Geſ. vom 21. Dezember 1871). Danach bildet ſie ein dem Grundbeſitzer als ſolchem zuſtehendes Forderungsrecht. IV. C. S. i. S. Fiskus c. v. Sczaniecka vom 9. Mai 1887, Nr. 8/87 IV.

Zum Patentgeſetze.

16. Das Recht aus einem Patente kann nicht nur dadurch verletzt werden, daß jemand den Gegenſtand der patentirten Erfindung in völlig gleicher Beſchaffenheit, wie die Patentſchrift angiebt, ohne Erlaubniß des Patentinhabers gewerbmäßig herſtellt, feilhält oder in Verkehr bringt, ſondern auch dadurch, daß ſolches unter Abweichungen geſchieht, welche die patentirte Erfindung im Weſentlichen, d. h. in demjenigen, was ſie zur Erfindung macht, zur Grundlage haben. Stellt die Herſtellungsweiſe des Bekl. ſich als eine Verbeſſerung oder Neuerung auf dem Boden der durch das Patent Nr. 14 467 geſchützten Erfindung dar, ſo bedurfte Bekl. zur gewerbmäßigen Ausnutzung derſelben der Erlaubniß des Inhabers dieſes Patents. Er würde derſelben ſogar dann bedurft haben, wenn er für ſeine Neuerung ein Patent erlangt hätte; umſomehr beſtand dieſes Erforderniß bei Nichtertheilung eines Patentes. I. C. S. i. S. Liebhold c. Hevix & Co. vom 18. Mai 1887 Nr. 107/87 I.

17. Der Nichtigkeitskläger hat ſich allerdings der Berufung der Nichtigkeitsbeklagten angeſchloſſen; dieſe Anſchlußberufung iſt aber erklärt, nachdem die Berufungsfriſt abgelaufen war. Dafür öffnet aber, wie das R. G. wiederholt ausgeſprochen hat, das P. G. ſo wenig, wie die Kaiſerliche Verordnung vom 1. Mai 1878 einen Weg. I. C. S. i. S. Bechem & Poſt c. Pieper vom 21. Mai 1887, Nr. 333/87 I.

V. Das Gemeine Recht.

18. Das Reichsrecht und das gemeine Recht enthalten keine Grundſätze, welche für den Anſpruch auf Rückzahlung vermeintlich zu Unrecht erhobener Landesabgaben den Rechtsweg ausſchließen oder beſchränken. III. C. S. i. S. Steuerkollegium Braunſchweig c. Litolff vom $\frac{26.\ \text{April}}{20.\ \text{Mai}}$ 1887, Nr. 4/87 III.

19. Durch die Vorerkenntniſſe iſt feſtgeſtellt, daß auf eine vom Bekl. im Juli 1878 erhobene Deſertionsklage Kl. der ergangenen öffentlichen Ladung ungeachtet im anberaumten Termin nicht erſchienen und deshalb durch Kontumazialurtheil der zwiſchen den Parteien beſtehenden Ehe wegen böslicher Verlaſſung ſeitens der Ehefrau dem Bande nach getrennt, die Bekl. auch für den ſchuldigen Theil erklärt worden iſt. Mit Unrecht hat Kl. nun überhaupt beſtritten, daß durch böswillige Verlaſſung die Eheſcheidungsſtrafen verwirkt würden. Denn wenn auch der römiſch-rechtliche Grundſatz, daß in allen Fällen, in welchen ein Ehegatte durch die Schuld des andern zur Eheſcheidung berechtigt iſt, die Scheidungsſtrafen verwirkt werden, im kanoniſchen Recht beſchränkt worden iſt, ſo liegt doch keinenfalls ein Grund vor, ſie da nicht anzuerkennen, wo nach kanoniſchem Recht eine separatio perpetua reſp. nach proteſtantiſchem Kirchenrecht eine Eheſcheidung zugelaſſen wird, weil ein dem Ehebruch gleichkommendes Verſchulden vorliegt, wie namentlich im Falle natürlicher Fleiſchesſünden, Lebensnachſtellungen und böslicher Verlaſſung. Wenn daher auch beſtritten iſt und hier dahin geſtellt bleiben kann, ob die Scheidungsſtrafen nicht noch mehr Fälle der verſchuldeten Eheſcheidung umfaſſen, ſo iſt jedenfalls über ihre Anwendbarkeit auf den Fall der böslichen Verlaſſung die gemeinrechtliche Theorie und Praxis einig. — Unbegründet erſcheint auch der zweite Reviſionsangriff, der gegen die Annahme gerichtet iſt, daß die Verwirkung der Privationsſtrafe zu Gunſten des Bekl. nicht alterirt werde dadurch, daß Letzterer inzwiſchen zu einer weitern Ehe geſchritten iſt. Denn ſelbſt wenn man das dem Bekl. durch die Privationsſtrafe aus dem Vermögen der Frau Zufallende zu dem Ehegewinn rechnen dürfte, an dem

Digitized by Google

er in Folge der Wiederverheirathung das Eigenthum an sein Kind erster Ehe nach römischem Recht verliert, so kann doch von diesem Satz vorliegenden Falls kein Gebrauch gemacht werden, weil im Gebiet des gemeinen sächsischen Rechts die römisch-rechtlichen Grundsätze über die vermögensrechtlichen Nachtheile einer Wiederverheirathung keine Geltung haben (cfr. Citate bei Roth, Deutsches Privatrecht § 150 Nr. 5). III. C. S. i. S. Heyrodt c. Heyrodt vom 3. Mai 1887, Nr. 58/87 III.

20. Ist das Lehnfolgerecht der Mantelkinder heute nach Gewohnheitsrecht gemeinrechtliche Regel, so hat doch die auf gemeinrechtliche Quellen selbst und ebenso auf deutschrechtliche Grundsätze gestützte Rechtsanschauung von der Unfähigkeit der Mantelkinder partikularrechtlich sehr wohl in Geltung bleiben können und das B. G. hat in ausreichender Weise festgestellt, daß das longobardische und deutsche Prinzip sich in den welfischen Landen in unbestrittener Geltung erhalten hat. Die Zeugnisse der angeführten sechs einheimischen Schriftsteller, die von letzteren mitgetheilten Urtheile und die mit der Praxis des vormaligen O. A. G. zu Celle übereinstimmende Rechtsprechung des B. G. lassen mit Sicherheit erkennen, daß ein der gemeinrechtlichen Regel entgegenstehendes, die Mantelkinder von der Lehnfolge ausschließendes Gewohnheitsrecht in dem zur Frage stehenden Landestheile besteht. III. C. S. i. S. Cludius c. Cludius vom 13. Mai 1887, Nr. 23/87 III.

21. Auch im Gebiet des gemeinen Rechts haftet vermöge des heutigen Grundsatzes der freien und unmittelbaren Stellvertretung der Mandatar aus Rechtshandlungen, die er erkennbar für den Machtgeber vorgenommen hat, dem Dritten nicht, dieser hat sich vielmehr an den Machtgeber unmittelbar zu halten, und zwar nunmehr ohne Unterschied, ob die Vollmacht noch fortdauert und ob der Mandatar Vermögen des Prinzipals noch hinter sich hat oder nicht. Ist dem aber so, dann kann der Gegenkontrahent auch wegen Irrthums den mit dem Mandatar geschlossenen Vertrag nicht diesem gegenüber anfechten. Gleicher Weise ist nicht der Mandatar der rechte Bekl., wenn er eine Zahlung in dieser Eigenschaft in Empfang genommen hat und vom Zahlungsleister mit der condictio ob rem datorum auf Rückerstattung belangt wird. Denn verpflichtet ist hierzu nur der Empfänger des Geldes, d. h. derjenige, in dessen Vermögen das Geld übergegangen ist. Nach den Grundsätzen der Repräsentation ist dies aber der Mandant. V. C. S. i. S. Müller u. Comp. c. Nagel vom 1. Juni 1887, Nr. 75/85 V.

22. Für unrichtig kann zwar nicht erachtet werden, wenn der B. R. das „grobe Verschulden" wie solches auch in den Versicherungsverträgen gemeint sei, als „Nichtbeachtung dessen, was Jedem einleuchten muß", als „totale Gleichgültigkeit gegen die Pflicht" definirt. Wohl aber ist ein Rechtsirrthum darin zu erkennen, wenn der B. R. zur Annahme eines solchen Verschuldens im vorliegenden Fall durch die Hinweisung darauf gelangt, daß, wenn der Kläger selbst in so leichtsinniger Weise wie sein Sohn mit dem Licht umgegangen wäre, er sich jedenfalls strafrechtlich verantwortlich gemacht haben würde, was aber der Staat sogar mit Strafe belege, auf civilrechtlichem Gebiet jedenfalls als grobes Verschulden angesehen werden müsse, und, wenn sich das Verschulden des Klägers auch einiger Maßen mildere weil er nicht selbst so leichtsinnig verfahren sei, sondern es nur habe geschehen lassen daß sein Sohn mit brennender Lampe die Oberkammer betrete, dennoch auch in dem lässigen Dulden dessen, was er leicht verhindern konnte und mußte, ein grobes Verschulden erblickt werden müsse. Die weitere Deduktion wird von der Ansicht beherrscht, daß das vom Strafgesetz mit Strafe bedrohte Verschulden jederzeit civilistisch als ein grobes angesehen werden müsse. Diese Ansicht ist aber eine rechtsirrthümliche, da sich der strafrechtliche und civilistische Begriff des Verschuldens überhaupt nicht decken, indem für ersteren selbstverständlich das Maß der eignen Urtheilsfähigkeit und Einsicht des Angeschuldigten in Betracht zu ziehen ist, im Uebrigen es auf den Grad der Verschuldung nicht ankommt, es daher recht wohl möglich ist, daß Jemand nach den im B. U. angezogenen §§ 368 Ziffer 5 oder 309 des Str. G. B. straffällig sein kann, ohne daß ihm ein grobes Verschulden im civilistischen Sinne zur Last zu legen wäre. In der That konnte letzteres auch nach dem, was der B. R. vorliegenden Falls festgestellt hat, nicht angenommen werden. Denn wenn es auch die Pflicht des Kl. als des Vaters und des Hausherrn war, dafür zu sorgen, daß seine Angehörigen mit Feuer und Licht vorsichtig umgingen, und wenn er daher auch den Vorwurf einer Schuld nicht ablehnen kann, indem er es unterlassen, seinen Sohn am Betreten der Oberkammer mit dem mitgenommenen brennenden Licht zu behindern, so ist doch andererseits hierin ein grobes Verschulden nicht zu erblicken. Sein Sohn war „geistig zurückgeblieben", aber doch nicht unzurechnungsfähig, wie er denn auch zur Verantwortung und Strafe gezogen worden ist. Derselbe nahm allerdings ein brennendes Licht zur Hand, um in einer in feuergefährlichem Zustand befindlichen Kammer nach etwas zu suchen. Der Kläger wußte Letzteres und nahm Ersteres wahr. Allein daß der Sohn das Licht mit in die Kammer nehmen und damit so gefährlich wie geschehen hantiren würde, konnte er nicht ohne Weiteres voraussetzen und selbst wenn er es den Umständen nach voraussetzen konnte, so liegt wenigstens darin, daß er sich im Augenblick diese Möglichkeit und die damit verbundene Gefahr nicht vergegenwärtigte und dem Beginnen des Sohnes keinen Einhalt that, zumal bei der Raschheit und Kürze des Vorgangs, keine solche Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit, daß sie dem Kl. als grobes Verschulden angerechnet werden kann. III. C. S. i. S. Henkel c. Lübecker Feuerversich.-Ges. vom 10. Mai 1887, Nr. 17/87 III.

VI. Das Preußische Allgemeine Landrecht.

23. Das B. G. hat dem Koburg-Gothaischen Rechte Anwendung verliehen. Und hierin vermag das R. G. eine Rechtsnormverletzung nicht zu finden. Mit dem Vorderrichter erachtet es (vergl. das frühere Urtheil Entscheidungen Bd. 12 S. 6) für entscheidend, daß das zur Beurtheilung stehende Rechtsverhältniß die beim L. G. Berlin erhobene Klage der Stadtgemeinde Gotha gegen den Reichsfiskus auf Feststellung der Nichtverpflichtung zur Rückerstattung städtischer Verbrauchsabgabe auf Fleisch nach seinen wesentlichen Elementen, d. h. der die Verbrauchsabgabe erhebenden Kommune, wie den die Befreiung von dieser Abgabe beanspruchenden Militärspeiseanstalten, im Herzogthum Koburg-Gotha seinen Sitz hat. Daneben darf bemerkt werden, daß nach Art. 14 der zwischen Preußen und den Thüringischen Staaten, worunter auch Koburg-Gotha, bestehenden Konvention vom 15. September 1873 (Amtliche Sammlung der Preußischen Militärgesetze Bd. I S. 126) die in letzteren Staats-

Digitized by Google

gebieten garnisonirenden Militärpersonen, in deren Kategorie auch die für dieselben eingerichteten Speiseanstalten zu rechnen sein werden, den dortigen Gesetzen und Rechtsnormen wie den dortigen Behörden und Gerichten unterworfen sein sollen, soweit nicht etwa Reichsgesetze ein Anderes bestimmen. Uebrigens hat das obige Prinzip auch in mehreren Reichsgesetzen, so im Gesetz vom 25. Mai 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände, § 1 Absatz 2, 3 (R. Ges. Bl. S. 113) und im Gesetz vom 13. Juni 1873 über Kriegsleistungen, § 34 (R. Ges. B. S. 129), Anerkennung gefunden. IV. C. S. i. S. Reichsfiskus c. Stadt Gotha vom $\frac{16.}{23.}$ Mai 1887, Nr. 43/87 IV.

24. Das R. G. gelangt zu der thatsächlichen Feststellung, daß die Kontrahenten beabsichtigt haben, für den Käufer der Mittelmühle ein subjektiv-dingliches Recht zu konstituiren, vermöge dessen der jedesmalige Besitzer der Mühle befugt sein solle, von der Bekl. die Unterhaltung des Wehrs II und der übrigen Wehre zu fordern; daß dagegen diese Verpflichtung der Bekl. nicht an die damals derselben gehörige Niedermühle geknüpft worden sei. Hieraus ergiebt sich, wenn auch das B. G. diese Konsequenz nicht ausdrücklich gezogen hat, von selbst, daß nach jener Feststellung durch den bezeichneten Vertrag ein subjektiv-dingliches und objektiv-persönliches Recht begründet ist. Daß das preußische Recht derartige Rechtsbildungen nicht ausschließt, ergiebt sich aus § 128 Thl. I Tit. 2 des A. L. R., welcher bestimmt: „Rechte, welche in Beziehung auf das Subjekt, dem sie zukommen, dinglich sind, können in Rücksicht auf ihren Gegenstand blos persönlich, oder zugleich Rechte auf die Sache sein." Ist, wie hier, der Verpflichtete keine physische Person, sondern eine Korporation, deren Aufhören in absehbarer Zeit nicht zu befürchten steht, dann ist es nicht erforderlich, auch die Verpflichtung an ein Grundstück zu binden, um den beabsichtigten Erfolg, die Berechtigung das Leben des Kontrahenten überdauern zu lassen, herbeizuführen. Zum Fortbestande der Verpflichtung bedarf es nicht deren Eintragung im Grundbuche, weil eine solche nur für dingliche Rechte an Grundstücken (also für objektiv-dingliche Rechte, vergl. § 130 Thl. I Tit. 2 des A. L. R.) und nur zum Zwecke der Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegen Dritte gefordert wird (E. E. G. § 12; Grdb. O. § 73); denn die Verpflichtung ist eine persönliche und die verpflichtete Person hat nicht gewechselt. V. C. S. i. S. Stadt Lauban c. Dreßler vom 14. Mai 1887, Nr. 60/87 V.

25. Bei der Lebensversicherung ist zu unterscheiden das Recht des Versicherungsnehmers selbst auf Zahlung der Versicherungssumme nach seinem Tode und das der Regel nach erst nach dem Eintritt dieses Todes in Kraft tretende Recht anderer Personen auf den Bezug jener Summe. Das Recht des Versicherungsnehmers erscheint als ein Forderungsrecht, welches eine künftige Leistung an dritte bei seinen Lebzeiten möglicherweise noch unbestimmte Personen zum Gegenstande hat. Unmittelbar durch den Abschluß des Versicherungsvertrags begründet, unterliegt es wie andere Vermögensrechte an sich seiner freien Verfügung unter Lebenden und von Todeswegen. Insbesondere kann er dasselbe veräußern, verpfänden ꝛc. Auch dadurch wird er an dieser Verfügung nicht gehindert, daß von ihm in dem Vertrage mit dem Versicherer erklärt worden ist, welche Personen demnächst bezugsberechtigt sein sollen. Denn so lange nicht diese Personen durch einen von ihnen selbst geschlossenen Vertrag oder durch den gemäß § 75 Thl. I Tit. 5 des A. L. R. mit Genehmigung der Hauptparteien erklärten Beitritt zu dem Versicherungsvertrage ein eigenes Recht auf den Bezug der Versicherungssumme schon bei seinen Lebzeiten erlangt haben, ist er zur Zurücknahme der zu ihren Gunsten abgegebenen Erklärung jederzeit befugt. In Ermangelung einer gültigen Verfügung über sein Forderungsrecht aus dem Versicherungsvertrage geht dasselbe stets wie jedes andere Vermögensrecht nach § 350 Thl. I Tit. 9 des A. L. R. als ein Bestandtheil des Nachlasses auf seine Erben über. Anders verhält es sich in allen diesen Beziehungen mit dem Rechte auf den Bezug der Versicherungssumme. Dasselbe wird nicht unmittelbar durch den Abschluß des Versicherungsvertrags begründet, sondern, da es, abgesehen von dem Ausnahmefalle seiner besonderen vertragsmäßigen Begründung bei Lebzeiten des Versicherungsnehmers, durch den Tod des letzteren bedingt ist, erst mit dem Eintritt dieser Bedingung. Es wird also damit nicht etwa bloß zu einer fälligen Forderung, sondern kommt durch den Tod des Versicherungsnehmers erst zur Entstehung. Da dieses Bezugsrecht hiernach niemals zum Vermögen des letzteren gehört hat, so kann es an sich auch keinen Bestandtheil seines Nachlasses bilden. Wenn der Versicherungsnehmer die Personen, zu deren Gunsten er sein Leben versichern will, in dem Versicherungsvertrage bestimmt und hierin auch nachträglich keine Aenderung vorgenommen hat, so erwerben daher diese Personen mit seinem Tode das Recht zum Bezuge der Versicherungssumme nicht aus dem Nachlaß, sondern unmittelbar auf Grund jener Bestimmung des Vertrags. Denn bei der unveränderten Aufrechthaltung der letzteren bis zum Tode des Versicherungsnehmers ist die Anwendung der Vorschrift im § 75 Thl. I Tit. 5 des A. L. R. über das Erforderniß des Beitritts zum Vertrage durch § 2280 Thl. II Tit. 8 des A. L. R. ausgeschlossen, weil danach die Zahlung der Versicherungssumme auch ohne jenen Beitritt an denjenigen geschehen muß, auf dessen Namen die Police lautet. Verschieden ist aber der Fall zu beurtheilen, wenn der Versicherungsnehmer dritte Personen, welchen die Versicherungssumme zufallen soll, überall nicht bezeichnet, den Vertrag vielmehr lediglich für sich geschlossen hat. Auch dann muß ja sein eigenes Forderungsrecht, welches unmittelbar mit dem Vertragsschluß entsteht, und das demnächstige Recht auf den Bezug der Versicherungssumme, welches in seiner Person überhaupt nicht zur Entstehung kommt, unterschieden werden, allein beide Rechte vereinigen sich in diesem Falle in der Person der Erben des Versicherungsnehmers als Bestandtheile seines Nachlasses, indem ersteres als Theil seines bisherigen Vermögens, letzteres aber deßhalb dem Nachlasse zufällt, weil es in Ermangelung einer besonderen Bestimmung zu Gunsten Dritter lediglich als unmittelbare Wirkung und als Ausfluß des ersteren sich darstellt. Ob der Versicherte in dem Vertrage eine Bestimmung zu Gunsten dritter Personen mit hinreichender Deutlichkeit getroffen hat, ist eine thatsächliche Frage. Von selbst versteht es sich, daß dazu eine namentliche Angabe derselben nicht erforderlich ist, daß vielmehr den Umständen nach auch allgemeine Bezeichnungen, wie „Wittwe und Kinder" oder „Hinterbliebene" genügen, sowie, daß die fragliche Bestimmung

Digitized by Google

ſelbſt zu Gunſten von Perſonen getroffen werden kann, welche noch nicht exiſtiren. Auf keinen Fall aber wird dieſelbe durch bloße Abſichten oder Motive, welche einen erkennbaren Ausdruck nicht gefunden haben, und noch weniger durch Vermuthungen hierüber erſetzt. Da der Kaufmann E. die hier in Frage ſtehenden Policen unbeſtritten ohne jede Bezeichnung einer Perſon, zu deren Gunſten verſichert werden ſollte, genommen hat, ſo wäre hiernach ſein Recht aus dem Verſicherungsvertrage und infolge deſſen der Anſpruch auf die Verſicherungsſumme ſelbſt, ohne deſſen Ceſſion lediglich an ſeinen Nachlaß gefallen. Durch dieſe iſt ſie daher dem letzteren entzogen. An der Anwendung der obigen Grundſätze hindert der § 137 des G. V. G. (vergleiche das die Abänderung deſſelben betreffende Geſetz vom 17. März 1886) ſelbſt dann nicht, wenn in den vom B. R. angezogenen Erkenntniſſen des R. G. (Entſcheidungen in Civilſachen Bd. 1 S. 191, 380) ein abweichender Ausſpruch zu finden ſein ſollte. Denn in dieſen Erkenntniſſen handelte es ſich um Verſicherungen zu Gunſten der „Ehegattin und Kinder“ bezw. der „Hinterbliebenen“ der Verſicherten. Es fehlte alſo damals nicht an einer ausdrücklichen Bezeichnung dritter Perſonen, für welche die Verſicherung genommen war, und eben dieſen Perſonen wurde die Verſicherungsſumme zugeſprochen. Die in dem vorliegenden Falle zu entſcheidende Frage, wem die letztere beim gänzlichen Mangel einer Beſtimmung zu Gunſten Dritter zufällt, bedurfte daher in jenen Fällen nicht der Beantwortung; von den damaligen Entſcheidungen und von den Gründen, auf welchen dieſelben beruhen, wird alſo jedenfalls hier nicht abgewichen. VI. C. S. i. S. Czarnikow c. Meyer vom 18. Mai 1887, Nr. 129/87 VI.

26. Das Recht des Rücktritts von dem theilweiſe erfüllten mündlichen Vergleich ſteht dem Kl. nur innerhalb der dafür im Geſetz gezogenen Grenzen zu und findet danach eine Schranke namentlich in der Unmöglichkeit einer Wiederherſtellung des vor dem mündlichen Vertrage zwiſchen den Parteien beſtandenen Rechtszuſtandes. Nach § 156 A. L. R. Thl. I Tit. 5 muß derjenige Kontrahent, welcher von dem andern die Erfüllung des mündlichen Vertrages bereits ganz (wie hier der Kl.) oder theilweiſe angenommen hat, entweder den Vertrag auch ſeinerſeits erfüllen, oder das Erhaltene zurückgeben oder vergüten. Die Wahl der letzteren Alternative fällt weg, ſobald die danach derjenigen Partei, welche zurücktreten möchte, obliegende Rückgabe oder Vergütung des Erhaltenen unausführbar iſt. Dieſer Fall wird namentlich häufig dann vorliegen, wenn die bereits erfüllte Leiſtung des anderen Kontrahenten in einer Handlung, im Gegenſatz zu einer ſachenrechtlichen Leiſtung, beſteht; jedenfalls liegt er vor mit Bezug auf die vom Bekl. in Erfüllung des mündlichen Vergleichs ausgeführten Handlungen, nämlich die Zurücknahme der zwiſchen den Parteien geführten Prozeſſe. Daß dieſe in demjenigen Stadium wieder ins Leben gerufen werden, in welchem ſie ſich am 13. Dezember 1885 befanden, iſt eine Unmöglichkeit; es läßt ſich aber auch kein Werth ermitteln, mit welchem dem Bekl. die durch die Zurücknahme der Prozeſſe aus der Hand gegebenen Vortheile zu vergüten wären. Daß Kl. etwa bereit wäre, dem Bekl. den geſammten Streitwerth ſämmtlicher Prozeſſe mit Koſten zu erſetzen und auf ſolche Weiſe jene Unmöglichkeit unſchädlich zu machen, hat er nicht einmal angedeutet. V. C. S. i. S. Bering c. Kühn vom 14. Mai 1887, Nr. 61/87 V.

27. Der B. R. führt aus, daß nach § 169 Thl. I Tit. 5 des A. L. R. der Inhalt eines Vertrages, welcher in ſchriftlicher Aufzeichnung noch exiſtirt, zunächſt nur durch Vorlegung der Urkunde bewieſen werden kann. Dieſe Geſetzesſtelle lautet: Iſt ein ſchriftlich abgefaßter Vertrag verloren gegangen, ſo ſind zur Ausmittelung ſeines Inhalts alle in den Geſetzen gebilligten Beweismittel zuläſſig. Hierin iſt aber der vom B. R. aufgeſtellte Satz nicht enthalten. Insbeſondere würde der Schluß: daß die in den Geſetzen gebilligten Beweismittel nur bei einem verloren gegangenen, aber nicht bei einem in fremder Hand befindlichen ſchriftlichen Vertrage zur Ausmittelung ſeines Inhalts zuläſſig ſind, ein Fehlſchluß ſein. Der Geſetzgeber will vielmehr ausdrücken, daß der Verluſt der Vertragsurkunde den Beweis durch andere Mittel nicht ausſchließt, mit anderen Worten, daß der Beweis nicht ausſchließlich durch die Urkunde zu führen iſt. Man kann dies als Gegenſatz anſehen zu der bis zur Einführung der C. P. O. geltenden Beſtimmung des § 603 Thl. I Tit. 12 des A. L. R., daß zur Ausmittelung des Inhalts eines durch Zufall verloren gegangenen Teſtaments oder Kodizills der Erfüllungseid unzuläſſig iſt. Ebenſowenig kann der Ausführung des B. G. beigetreten werden, daß deshalb, weil Urkunden Gegenſtände ſinnlicher Wahrnehmung ſind, der Beweis durch Urkunden dem Beweiſe durch Augenſchein gleichſteht, und daß aus dieſem Grunde die Vorlegung der Urkunde, deren Exiſtenz behauptet iſt, nothwendig erſcheint. Denn einen Satz, daß dasjenige, was durch richterlichen Augenſchein bewieſen werden kann, nicht durch andere Beweismittel nachgewieſen werden kann, kennt das Geſetz ebenfalls nicht. Die angegebene Aehnlichkeit könnte höchſtens dahin führen: daß die Antretung des Urkundenbeweiſes durch Vorlegung der Urkunde erfolgen müſſe. Dieſer Satz iſt indeſſen in § 385 der C. P. O. ausdrücklich ausgeſprochen, und es bedarf zur Begründung deſſelben nicht erſt des Vergleichs mit dem Beweis durch Augenſchein. Freilich muß der R. beim Urkundenbeweiſe die Urkunde einſehen, um aus derſelben ein Beweisergebniß zu gewinnen, die Urkunde muß, wie der B. R. es ausdrückt, Gegenſtand ſeiner ſinnlichen Wahrnehmung ſein. Daraus folgt aber doch nicht, daß nur dieſe ſinnliche Wahrnehmung, und nicht auch die durch Wahrnehmung von Zeugen ſtattfindende ſinnliche Wahrnehmung des R. zum Nachweiſe der Exiſtenz und des Inhalts einer Vertragsurkunde geeignet iſt. Der B. R. ſcheint das Beweisthema (Exiſtenz und Inhalt der Urkunde) mit dem Beweismittel (Beweis durch Urkunden), von welchem § 385 der C. P. O. allein handelt, zu vermiſchen. IV. C. S. i. S. Seidel c. Gräfin Deym u. Gen. v. 23. Mai 1887, Nr. 11/87 IV.

28. An und für ſich entſteht die Verpflichtung zum Schadenserſatz ſchon aus der Nichterfüllung der vertragsmäßigen Verpflichtung und liegt es deshalb dem Schuldner ob, zur Abwendung der Erſatzpflicht ſeinerſeits nachzuweiſen, daß der Schaden eingetreten iſt, obſchon er denjenigen Grad von Sorgfalt angewendet hat, der ihm durch das Vertragsverhältniß auferlegt war, nicht aber dem Gläubiger, ein nach dem Inhalte des Vertrages vom Schuldner zu vertretendes Verſehen (alſo beim Miethvertrage ein wenigſtens mäßiges Verſehen des Vermiethers, A. L. R. Thl. I Tit. 21 § 385) noch beſonders darzuthun (vergleiche Eccius, Preußiſches Privatrecht 5. Auflage Bd. 1 § 106 Note 62 und dort citirte Entſcheidungen). V. C. S.

Digitized by Google

in S. Kerschowski c. Drehmel vom 18. Mai 1887, Nr. 65/87 V.

29. Der Kl. ist am 28. November 1885 zwischen 5 und 6 Uhr Abends im Gerichtsgebäude zu E., welches Eigenthum des beklagten Fiskus ist, nach Erledigung eines Geschäfts in der Gerichtsschreiberei, welche dem Publikum bis 6 Uhr Abends geöffnet war, auf der von dem letzteren zu passirenden Flurtreppe gefallen und hat dadurch körperliche Verletzungen erlitten. Nach der Feststellung des B. R. wurde dieser Unfall durch die ungenügende Beleuchtung der Treppe herbeigeführt, da von der im unteren Korridor des Gebäudes angebrachten Lampe nur ein schwacher Lichtschimmer bis zur Treppe drang, so daß diese kaum erkennbar war. Ohne Rechtsverletzung hält er die Ersatzpflicht des Bekl. für begründet. Der Grundsatz, daß der Fiskus und andere juristische Personen nicht blos bei kontraktlichen, sondern auch bei den durch spezielle Gesetze auferlegten positiven Verpflichtungen wegen Nichterfüllung derselben gleich Privatpersonen für Schadensersatz haften, ist vom R. G., wie vom Preußischen Obertribunal und vom R. O. H. G. wiederholt ausgesprochen. (Vergl. das Urtheil bei Gruchot, Beiträge, Bd. 29 S. 671 und die dortigen Citate; ferner Gruchot, Bd. 30 S. 692. Die außerkontraktliche Ersatzverbindlichkeit der juristischen wie der physischen Personen ist danach durch die gleichen Voraussetzungen, eine gesetzliche Zwangspflicht zu positiver Thätigkeit und deren schuldhafte Nichterfüllung, bedingt. A. L. R. Thl. I Tit. 6 §§ 9 ff. Ohne Grund bestreitet aber die Revision die Feststellung dieser Voraussetzungen. Wie in dem Urtheil des zweiten Strafsenats vom 19. Oktober 1886 (Entscheidungen des R. G. in Strafsachen Bd. 14 S. 362 ff.) ausgeführt ist, folgt die Verpflichtung eines Hauseigenthümers zur Unterhaltung von Beleuchtungseinrichtungen zwar nicht aus seinem Eigenthum, wohl aber daraus, daß er in dem Hause einen Verkehr für andere Personen herstellt. Thut er dieses, „so hat er die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß bei dem von ihm hergestellten Verkehr andere durch die Anlagen des Hauses an ihrem Körper nicht Schaden leiden; denn Niemand darf sein Eigenthum zur Herstellung gemeingefährlicher Einrichtungen benutzen. Wie danach der Hauseigenthümer in einem solchen Falle überhaupt verpflichtet ist, die dem allgemeinen Verkehre dienenden Räume so einzurichten, daß sie ohne Gefahr passirt werden können, ist er auch gehalten, die Flure und Treppengänge seines Hauses, welche nach ihrer Beschaffenheit im dunkelen Zustande jeden Passanten der Gefahr aussetzen würden, sich zu beschädigen, bei eintretender Dunkelheit so lange zu beleuchten, als der regelmäßige Verkehr in dem Hause stattfindet." In gleicher Weise kann ein Nichteigenthümer des letzteren wegen des von ihm darin hergestellten Verkehrs dieselbe Verpflichtung haben. Die Revision fordert zu deren Begründung mit Unrecht eine speziell die Beleuchtung vorschreibende gesetzliche Bestimmung oder Polizeiverordnung. Nach § 12 Thl. I Tit. 6 A. L. R. haftet, wer einem anderen auch nur aus mäßigem Versehen — Mangel gewöhnlicher Aufmerksamkeit — durch eine Handlung oder Unterlassung beschädigt. Der § 16 Thl. I Tit. 3 A. L. R. aber verpflichtet einen Jeden, in den Geschäften des bürgerlichen Lebens Aufmerksamkeit anzuwenden, daß er den Gesetzen gemäß handele, also auch dem § 12 a. a. O. gemäß nicht durch Unterlassungen Andere beschädige. Schon hiernach ist die Verpflichtung zu solcher positiver Thätigkeit, welche dem Erforderniß gewöhnlicher — von Jedermann zu erwartender — Aufmerksamkeit entspricht, gesetzlich begründet, ohne daß es dazu noch weiterer Bestimmungen oder polizeilicher Verordnungen, welche diese gesetzliche Pflicht besonders einschärfen, bedarf. Daß aber unter der obigen Voraussetzung die Unterhaltung von Beleuchtungsvorrichtungen nur als gewöhnliche, von jedem Vorsichtigen freiwillig beobachtete Aufmerksamkeit sich darstellt, ist ebenso zweifellos. Die Zwangspflicht des Bekl. zur Beleuchtung der fraglichen Treppe beruhte hiernach in dem Sinne des gedachten Grundsatzes (im Gegensatz zu einer nur kontraktlichen Verpflichtung) auf speziellem Gesetz. Auch erstreckte sie sich auf Unterhaltung voller Beleuchtung bis 6 Uhr Abends, weil bis dahin dem Publikum der Verkehr in der Gerichtsschreiberei wenigstens für Eilfälle gestattet war. Denn die Beschränkung desselben auf diese beseitigte oder verminderte die Verpflichtung des Bekl. weder überhaupt noch dem Kl. gegenüber, sondern hätte nur die Zurückweisung eines von ihm gestellten nicht eiligen Antrags zur Folge haben können. VI. C. S. i. S. Justizfiskus c. Rosacki vom 16. Mai 1887, Nr. 79/87 VI.

30. Die §§ 31, 32 Thl. I Tit. 6 des A. L. R. bestimmen, daß, wenn Mehrere bei einer Schadenszufügung aus mäßigem oder geringem Versehen mitgewirkt haben, an sich jeder nur für sein eigenes Versehen haftet, daß sie jedoch einer für alle und alle für einen haften, wenn nicht ausgemittelt werden kann, welchen Theil des Schadens ein jeder durch sein besonderes Versehen angerichtet habe. Diese Vorschrift ist durch § 260 der C. P. O. nicht aufgehoben. Der § 260 cit. bezweckt, die Feststellung eines Schadens zu erleichtern, dagegen war dabei im Uebrigen eine Aenderung des materiellen Rechts in Betreff der Verpflichtung zum Schadensersatze nicht beabsichtigt. Die Frage ob ausgemittelt werden kann, welchen Theil des Schadens jeder durch sein besonderes Versehen angerichtet hat, wenn mehrere Personen bei einer Schadenszufügung betheiligt sind, betrifft die Beweiswürdigung und es ist nicht ersichtlich, daß das B. G. sich von einem Rechtsirrthum hat leiten lassen, wenn es dieselbe im vorliegenden Falle verneint hat. VI. C. S. i. S. Märkisch-Westfälischer Bergwerksverein c. Funke vom 18. Mai 1887, Nr. 82/87 VI.

31. Zur wirksamen Vollziehung der Schenkung eines Forderungsrechts im Sinne der §§ 1065, 1066 Thl. I Tit. 11 A. L. R. bedarf es eines Rechtsgeschäfts, durch welches der Beschenkte die volle, rechtlich gesicherte und von dem ferneren Belieben des Schenkers unabhängige Verfügungsgewalt über das Forderungsrecht erlangt. Dieses Rechtsgeschäft kann sowohl Cession als auch Delegation, muß aber an sich jedenfalls formgültig sein und die bloße Uebergabe des auf den Namen des Schenkers lautenden Schuldokuments vermag den Mangel eines formgerechten Uebertragungsgeschäfts nicht zu ersetzen. IV. C. S. i. S. Steiner c. Pohl vom 23. Mai 1887, Nr. 13/87 IV.

32. Der B. R. identifizirt die „Geldvermächtnisse" des § 290 Thl. I Tit. 12 A. L. R. mit den „nach baarem Gelde zu bestimmenden" Vermächtnissen des § 269 und versteht hierunter alle Vermächtnisse, deren Gegenstand im Gelde zu schätzen ist. Unter diese subsumirt er auch die dem Kl. ver-

Digitized by Google

machte Naturalverpflegung, welche vom Teſtator ſelbſt eventuell in Geld beſtimmt ſei. Ob dieſer, von der Reviſion als rechtsirrthümlich bezeichneten, Auslegung beigetreten weeden könnte, erſcheint fraglich. — Es bedurfte indeß einee Entſcheidung hierüber nicht, weil vorliegend an die Stelle der Naturalleiſtung eine Geldleiſtung, und zwar als das von dem Erblaſſer ſelbſt für den eingetretenen Fall gewollte Aequivalent, geſetzt iſt. Ueber dieſe Qualität der dem Kl. — gegeu Aufhebung der Natualverpflegung — zu gewährenden Geldrente laſſen die oom B. R. mitgetheilten Geünde der im Voeprozeſſe ergangeneu Urtheile keinen Zweifel. Durch dieſe Umwandlung rückſichtlich des Gegenſtandes hat aber der Anſpruch des Kl. die Natue einee Vermächtnißforderung nicht eingebüßt, — da das richterliche Urtheil nicht novirende Kraft hat — ſondern vielmehr die Natue einer Geldvermächtnißforderung erlangt, für welche nach den allegirteu Geſetzesvorſchriften Sicherheitsbeſtellung veriangt werden darf. Denn jedenfalls iſt, wenu nicht § 290 cit. direkt, ſo § 291 cit. ſinugemäß anzuwenden, da es keinen Unterſchied machen kanu, ob an Stelle einer vermachten Spezies oder einer auderweiten Naturalleiſtung ein Geldäquivalent geſetzt iſt. Hierbei iſt es auch gleichgültig, daß die Umwandlung durch die Schuld des Kl. nöthig geworden iſt, da ſie vom Bekl. ſelbſt als eine dem erkeunbaren Willen des Teſtatoes entſpeechende begehrt und in dieſem Sinue durch das maßgebende Reviſionsurtheil des Vorpeozeſſes feſtgeſetzt iſt. IV. C. S. i. S. Mayberg c. Sumſon vom 26. Mai 1887, Nr. 51/87 IV.

33. Zwar iſt keineswegs nothwendiges Erforderniß zur Begeünduug eines Daelehnsanſpruches, daß die Darlehnſumme gerade baar dem Schuldner zugezählt werde; es kann vielmehr unter Umſtänden genügen, daß der Darlehnsgeber für Rechnuug des Schuldners an einen Dritten zahlt; aber dazu bedarf es entweder der Vollmacht des Dritten, die nach § 8 Thl. I Tit. 13 des A. L. R. ſchriftlich ertheilt ſein muß, oder einer Anweiſung des Schulduers an den Gläudiger. Selbſt ohne Numeration des Geldes kanu zwar ein Dartehnsvertrag zu Stande kommen. Es gilt dies namentlich dann, wenn eine beſtehende Schuld in der Weiſe iu eine Daelehnsſchuld umgewandelt wied, daß man die geſchuldete Geldſumme dem Schuldner als Darlehn beläßt. Aber dazu bedarf es einer Vereinbarung unter den Parteien, einer wechſelſeitigen, hierauf gerichteten Willenserklärung derſelben. V. C. S. i. S. Schwemer c. Flaetrich vom 11. Mai 1887, Nr. 56/87 V.

34. Das R. G. hat bereits in mehrfachen Entſcheidungen ausgeſprochen, daß die Vorſchrift des § 704 Thl. II Tit. 1 des A. L. R. nach ihrem vollen Inhalt von fortdauernder Güttigkeit iſt und weder durch § 31 des Str. G. B. noch durch § 2 des E. G. zum Str. G. B. aufgehoben oder modifizirt iſt, daß die Frage über das Vorhandenſein einer harten und ſchmählichen Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe im Sinne jenes § 704 ſich nur untee Berückſichtigung der Umſtände des konkreten Falles beantwoeten läßt, und daß allein die im § 704 erforderte Beſtrafung, nicht aber auch die derſelben zu Geuude liegende ſtrafbare That feſtzuſtellen iſt, um den Scheidungsantrag für berechtigt zu erachten. Hieran iſt auch gegenwärtig feſtzuhalten. Der § 704 a. a. O. ſetzt nicht eine Strafe für eine verpönte Handlung, ſondern die auf ſittlichem Grunde beruhende, civilrechtliche Wirkung der Auflösbarkeit der Ehe zu Gunſten des anderen durch eine Verletzung der ehelichen Pflichten gekränkten Ehegatten feſt; der § 31 des Str. G. B. beſtimmt die Wirkungen der Zuchthausſtrafe nur vom ſtrafrechtlichen Standpunkt, und § 2 des E. G. bezieht ſich nur auf Landesſtrafrecht; beide Vorſchriften ſtehen daher in keiner Beziehung zu dem dem C. R. angehörenden § 704. Was für ein geobes Verbrechen und für eine harte und ſchmähliche Strafe anzuſehen iſt, hat ſchon nuter der Herrſchaft des Tit. 20 Thl. II des A. L. R. nicht nach beſtimmten Kategorien oder Begriffsbeſtimmungen, ſondern nur nach den Umſtänden des individuellen Falles beurtheilt werden können (Erkenutniß des ehemaligen Obertribunals oom 26. Oktober 1868, Entſcheidungen Bd. 60 S. 168), und dies muß nm ſo mehr jetzt bei dem durch das R. Str. G. B. durchaus veränderten Syſtem bezüglich der Verbrechen und Strafaeten ſtattfinden. Es kommt daher nicht lediglich auf die Art der auferlegteu Freiheitsſtrafe an. und auch die Verbindung der letzteren mit dem Verluſt der bürgerlichen Ehre oder gewiſſer bürgerlichen Ehrenrechte iſt nicht weſentlich, da das Geſetz im § 704 hierüber keine Vorſchriften giebt und das richterüche Ermeſſen nicht einſchränkt. Das vom Rkl. in Bezug genommene Urtheil des R. G. vom 6. Oktober 1885 (Entſcheidungeu Bd. 15 S. 313) betrifft einrn Fall des franzöſiſcheu Rechts, ſtützt ſich allein auf deu Wortlaut des Aetikels 232 c. c., und kann für einen nach dem A. L. R. zu behaudelnden Fall nicht heraugezogen werden. Endlich iſt der Eheſcheidungsgrund des § 704 nicht durch die Thatſache der Begehung des Verbrechens, ſondern durch die Beſtrafung wegen des Veebrechens gegeben; dieſe Beſtrafung begründet das Recht zum Scheiduugsantrage, und der die Scheidung verlangende Ehegatte hat nur die Beſtrafung wegeu eines gewiſſen Veebrechens, nicht aber uochmals die vom Strafrichter bereits feſtgeſtellte Verübung des Verbrechens nachzuweiſen, ſo daß gegenübee dem allein auf der Beſtrafung beruhenden Klagefundamente der beklagte Ehegatte mit der Behauptung und dem Nachweiſe, daß er das Verbrechen nicht begangen habe oder daß die That ihm nicht anzurechnen ſei, nicht gehört werden kann. Mit den vorſtehend aufgeſtellten Rechtsgrundſätzen befindet ſich der B. R. im Einklang. Mit Recht hat er den § 704 a. a. O. nach ſeinem ganzen Inhalt zur Anwendung gebracht, das Vorliegen einer harten und ſchmählichen Freiheitsſtrafe wegen groben Verbrechens unter Berückſichtigung der konkreten Umſtände geprüft und dem Bekl. den Beweis ſeiner Unſchuld und der mangelnden Zurechnungsfähigkeit abgeſchnitten. Weun er ſodann das Verbrechen des § 176 Nr. 3 des Str. G. B. an ſich als ei grobes, für den Bekl. als einen Ehemann als ein beſondees grodes charakteriſirt, und die auferiegte Zuchthausſtrafe von einjähriger Dauer zwar nicht ſchon in abstracto, aber im oorliegenden Falle wegen der perſönlichen Verhältniſſe dee Parteien für eine harte und ſchmähliche Strafe erklärt, ſo beruht dies auf Ausübung des richteelichen Ermeſſens auf Grund der Lebenserfahrung nnd ſittlichen Anſchauungen, welche ſelbſtverſtändlich dem Leben der Gegenwart entnommen ſind; die Strafe muß in der Zeit des Scheidungsprozeſſes in der allgemeinen Meinung als eine harte und ſchmähtiche angeſehen werden, und der Rkl. rügt ohne Grund den Mangel der Feſtſtellung, daß die dem Bekl. auferlegte Strafe ſchon zur Zeit der Emanation des

Digitized by Google

A. L. R. als eine harte und ſchmähliche erachtet worden wäre. Jene Charakteriſirung der Strafe enthält eine thatſächliche Feſtſtellung, gegen welche rechtliche Bedenken nicht obwalten und ſie rechtfertigt die angefochtene Entſcheidung. IV. C. S. i. S. Anger c. Anger vom 23. Mai 1887, Nr. 12/87 IV.

35. Der B. R. iſt ſodann zutreffend davon ausgegangen, daß für die Beſtimmung des Verpflegungsgeſetzes der Umfang des Einkommens des Bekl. zur Zeit der Publikation des die Trennung der Ehe ausſprechenden Urtheils entſcheidend iſt (§§ 784, 769 bis 771 Thl. II Tit. 1 A. L. R.; zu vergl. Entſcheidungen des R. G. Bd. XV S. 272, Striethorſt's Archiv Bd. 77 S. 225). Die letztere hat unbeſtritten am 15. November 1884 ſtattgefunden. Daß der B. R. die Behauptungen der Kl., ſoweit ſie darauf gerichtet ſind, daß ſich die Einnahmen des Bekl. nach dem Jahre 1885 geſteigert haben und in Folge der allmählichen Befriedigung der Gläubiger aus der Reate in Zukunft noch weiter ſteigern würden, nicht berückſichtigt hat, rechtfertigt ſich im Hinblicke auf die Vorſchrift des § 803 Thl. II Tit. 1 des A. L. R. (zu vergl. Striethorſt's Archiv Bd. 46 S. 327). IV. C. S. i. S. Mann c. Mann vom 23. Mai 1887, Nr. 15/87 IV.

36. Mit der konſtanten Rechtſprechung des Preußiſchen Obertribunals, welchee die Praxis gefolgt und auch die Doktrin in überwiegendem Maße beigetreten iſt, iſt davon auszugehen, daß die im § 1 Thl. II Tit. 2 des A. L. R. aufgeſtellte Vermuthung der Ehelichkeit auch denjenigen während dee Ehe geborenen Kindern, welche nicht während der Ehe erzeugt ſind, zu Statten komut. Im Weiteren war mit dem B. R. anzunehmen, daß ſich auf dieſe Vermuthung auch die in einer demnächſt für ungültig erklärten Ehe geborenen Kinder berufen dürfen. IV. C. S. i. S. Heine c. Heine oom 12. Mai 1887, Nr. 414/86 V.

37. Das Preußiſche Ober-Tribunal hat in konſtanter Praxis angenommen, daß die Friſt des § 7 II 2 A. L. R. nicht eine (Klage-) Verjährungs- ſondern eine Präkluſivfriſt ſei, deren Verſäumung oom Geſetze als ſtillſchweigendes Anerkenntniß der Ehelichkeit des Kindes von Seiten des Vaters angeſehen werde. (Vergleiche Plenar-Beſchluß vom 22. Januar 1844 — Entſcheidungen Bd. 9 S. 43 ff.), und dieſer Annahme iſt die Mehrzahl der Schriftſteller beigetreten, — Bornemann V S. 269, Förſter-Eccius IV S. 136 Note 31, Dernbueg III S. 141 — wiewohl es auch nicht an Widerſpruch gefehlt hat (Koch Kommentar Note 13 zu § 7 cit.). — Das R. G. hat keinen genügenden Anlaß gefunden von der wohl motivirten Auffaſſung des Ober-Tribunals abzugehen. Es fragt ſich aber, wie die zur Wahrung der Friſt erforderliche Erklärung beſchaffen ſein muß. Der § 7 cit., dahin lautend: „der Ehemann, welcher *ſolchergeſtalt* die Rechtmäßigkeit eines von ſeiner Frau während der Ehe geborenen Kindes anfechten will, muß ſich hierüber binnen Jahresfriſt nach erhaltener Nacheicht von der Geburt deſſelben bei Verluſt ſeines Rechts *gerichtlich erklären*", giebt hierüber keinen ſicheren Aufſchluß und in der Doktrin herrſcht Streit. Während Förſter-Eccius (IV S. 136 Note 31, 32) eine Anfechtungs*klage* für erforderlich halten, iſt Dernburg (III S. 141 Note 8) der Meinung, daß auch eine gerichtliche „Proteſtation" genüge. Der gegenwärtig erkennende Senat des R. G. iſt in dem Urtheil oom 8. Juni 1885 (Entſcheidungen Bd. 13 S. 276) der letzteren Anſicht beigetreten und hat angenommen, daß das Geſetz die Innehaltung der Friſt nicht an die Vorausſetzung knüpfe, daß innerhalb derſelben die Anfechtungsklage erhoben ſei, ſondern daran, daß der Ehemann überhaupt nur einem Gerichte — ſei es auch durch eingereichten Schriftſatz ſeine Anfechtungsabſicht erklärt habe, und daß man dieſe Erklärung mit Dernburg als eine gerichtliche Proteſtation im Sinne der §§ 466, 467 Thl. I Tit. 14 des A. L. R. aufzufaſſen habe, deren gerichtliche Bekanntmachung an den Gegentheil der Ehemann zugleich zu veranlaſſen habe. Hieraus ergeben ſich als *unerläßliche* Erforderniſſe der fraglichen Erklärung, 1) daß ſich ſolche *inhaltlich* als Ausdruck des Willens des Ehemanns zu erkennen giebt, das Kind als das ſeinige nicht anzuerkennen (§ 14 Thl. II Tit. 2 des A. L. R.); 2) daß die *gegen das Kind*, als diejenige Perſon, deren Rechte dadurch betroffen werden, gerichtet, mithin zu dem erſichtlichen Zwecke abgegeben ſein muß, zur Kenntniß des dem Kinde beſtellten oder aus dieſem Anlaß zu beſtellenden Vertretees gebracht zu werden (oergl. §§ 8, 9 daſelbſt). — Zu anderen Zwecken und gegen andere, zur Vertretung des Kindes nicht berechtigte Perſonen, wenn auch oor Gericht, abgegebene Erklärungen des Inhalts, daß die Ehelichkeit des Kindes beſtritten weede, ſind demnach zue Wahrung der Friſt regelmäßig nicht genügend, weil ſie für ſich weder darauf angelegt noch dazu geeignet ſind, eine Lage zu ſchaffen, welche eine baldige Austragung dee ſtreitigen Statusfrage eemöglichte, wie ſie dem Geſetzgeber offenbar als wünſchenswerth erſcheint und durch Einführung der dem gemeinen Rechte unbekannten Anfechtungsfriſt befördert werden ſollte. IV. C. S. i. S. Heine c. Heine vom 12. Mai 1887, Nr. 414/86 IV.

VII. Sonſtige Preußiſche Landesgeſetze.

Zum Allgemeinen Berggeſetz.

38. Mit Recht hat das angegriffene Urtheil den Klageanſpeuch ſchon um deswillen nicht für gerechtfertigt erachtet, weil der demſelden zu Grunde liegende Vertrag gegen ein Verbotsgeſetz oerſtoßen habe. § 138 des A. L. R. Thl. II Titel 16, welchee bei Abſchluß des Vertrages (1865) noch herrſchend war, oerbietet den Bergbeamten, ohne ausdrückliche Genehmigung der vorgeſetzten Behörde an dem Bergbau als Gewerke theilzunehmen. Die Genehmigung ſoll nach § 139 daſelbſt nie mehr als den vierten Theil einer Zeche beſaſſen. Zu einem unbedingten wurde dieſes Verbot durch die Kabinetsordres oom 20. Januar 1806 und 2. November 1808. § 195 des geltenden Allg. Berggeſetzes unterſagt den Bergbeamten des Staats ſchlechthin den Erwerb oon Bergwerken oder Antheilen daoon durch Muthung. Markſcheider gehörten aber wenigſtens bis zum Erlaß der Gewerbeordnung oom 21. Juni 1869 zu den Bergbeamten des Staats. Im Geſetz vom 7. September 1811 über die polizeilichen Verhältniſſe dee Gewerbe § 120 wurde beſtimmt, daß Markſcheider nur als „Staatsbeamte" von den Obeebergämtern geſetzt werden ſollten. § 51 der Gew. O. vom 17. Januar 1845 ſchreibt vor, daß die Geſchäfte der Baukondukteure, Feldmeſſer, Nivellirer, Markſcheider u. ſ. w. nur von denjenigen Perſonen betrieben werden dürfen, welche als ſolche oon den verfaſſungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angeſtellt oder konzeſſionirt ſind. Nach § 53 daſelbſt ſoll es bei den bisherigen Vorſchriften über den Umfang

Digitized by Google

der Befugniſſe und Verpflichtungen jener Perſonen bewenden und es ſollen die Miniſterien befugt ſein, über Anſtellung und Geſchäftsbetrieb derſelben Vorſchriften zu erlaſſen. Es blieb danach die mitgetheilte Beſtimmung des Geſetzes vom 7. September 1811 in Kraft. V. C. S. i. S. Juſt c. Knobloch vom 18. Mai 1887, Nr. 369/86 V.

Zu den Grundbuchgeſetzen.

39. Die Klage des Eigenthümers auf Bewilligung der Löſchung einer durch den Fortfall der dadurch geſicherten Verbindlichkeit erledigten Hypothek iſt, ſofern ſie nicht auf die Behauptung der von dem Kl. ſelbſt bewirkten Tilgung der Verbindlichkeit geſtützt werden kann, als negatoriſche Eigenthumsklage für ſtatthaft zu erachten. Das Beſtehen der hypothekariſchen Eintragung bildet eine Behinderung des Eigenthümers in der freien Verfügung über ſein Grundſtück; wer da behauptet, daß ihm aus ſolcher Eintragung Rechte gegen den Grundeigenthümer zuſtehen, hindert dieſen in der Verfügung über ſein Eigenthum. Wie der aus einer Hypothek in Anſpruch genommene Grundeigenthümer zweifellos befugt iſt, im Wege der Einrede die Rechtsbeſtändigkeit der Hypothek, ſei es überhaupt, ſei es in dem Sinne anzufechten, daß dem Kl. Rechte aus dieſer Hypothek nicht oder nicht mehr zuſtehen (vergl. z. B. Entſcheidungen des preußiſchen Obertribunals bei Striethorſt Archiv 24 S. 204), ſo iſt nicht abzuſehen, weshalb ihm die gleiche Anfechtung im Wege der Klage verſagt ſein ſollte. Die Zuläſſigkeit der negatoriſchen Klage in dieſer Richtung wird denn auch von Rechtslehrern anerkannt (Förſter-Eccius Bd. 3 § 181; Dernburg Bd. 1 § 250 letzter Satz). Allerdings hat, da an ſich die Eintragung der Hypothek das beſtehende Recht beweiſt, der Eigenthümer zum Zwecke einer ſolchen Anfechtung, möge ſie durch Einrede oder durch Klage erfolgen, ſeinerſeits die Ungiltigkeit der Hypothek darzuthun; es ſteht aber Nichts entgegen, daß er zu dieſem Zwecke auf das der Hypothekbeſtellung zu Grunde liegende obligatoriſche Verhältniß zurückgreift. Die Kautionshypothek nur kann erſt geltend gemacht werden mittels des Nachweiſes, daß eine Forderung, zu deren Sicherung ſie beſtellt war, entſtanden ſei; iſt dies der Fall, ſo fällt ſie nicht, wie die Hypothek für eine nach Grund und Betrag beſtimmte Forderung, dem zahlenden Grundeigenthümer zur anderweitigen Verfügung anheim, (Eigenthumsgeſetz vom 5. Mai 1872 § 67) ſondern ſie verliert ihre Rechtsbeſtändigkeit ſobald die Forderung, zu deren Sicherheit ſie beſtellt war, getilgt iſt, und ſobald außerdem feſtſteht, daß neue Forderungen, auf welche die Kautionsbeſtellung ſich erſtreckt, nicht entſtehen können; von dieſem Zeitpunkte ab bis zur Löſchung im Grundbuche iſt der Fortbeſtand der Kautionshypothek nur ein formaler. Demnach iſt der Anſpruch auf Löſchung einer Kautionshypothek, ſofern ſie nicht von vornherein gegenſtandslos geblieben iſt, durch den Nachweis gerechtfertigt, daß eine Forderung, für welche ſie haftbar wäre, nicht mehr beſteht und nicht mehr entſtehen kann, ohne Rückſicht darauf, welches der Erledigungsgrund iſt, und, ſoweit die Tilgung durch Zahlung erfolgt iſt, wer der Zahlende war: — und der Anſpruch auf Bewilligung der Löſchung gegen den, welcher gleichwohl Rechte aus der Kautionshypothek für ſich in Anſpruch nimmt, erſcheint dann lediglich als die Abwehr des in dieſem unbegründeten Anſpruche liegenden Eingriffes in das Verfügungsrecht des Grundeigenthümers. Daß der Eigenthümer unter Umſtänden, wenn ihm nämlich Hypothekenfreiheit zugeſichert iſt, auch den Vorbeſitzer auf Erfüllung dieſer Zuſicherung durch Herbeiführung der Löſchung in Anſpruch nehmen kann, iſt ohne Einfluß auf ſein Recht, jenen Eingriff unmittelbar gegen denjenigen, von welchem er ausgeht, abzuwehren. Dieſes zweite Mittel, zur Befreiung des Eigenthümers von nicht zu Recht beſtehenden hypothekariſchen Eintragungen zu gelangen, wird zudem, ſelbſt wenn es beſteht, nicht immer mit Erfolg angewandt werden können. Die vom Rkl. in Bezug genommene Entſcheidung des zweiten Hülfsſenats des R. G. vom 17. Februar 1881 (Gruchot Bd. 26 S. 112), welche in ihren Grundgedanken mit der Entſcheidung des preußiſchen Obertribunals vom 24. März 1871 (Striethorſt Bd. 82 S. 5) übereinſtimmt, iſt, ſoweit ſie dem Nachbeſitzer des zahlenden Eigenthümers bei einer, für eine beſtimmte Forderung beſtellten Hypothek die Klage auf Löſchungsbewilligung gegen den eingetragenen Gläubiger abſpricht, inſofern richtig, als mit Rückſicht auf das Verfügungsrecht des zahlenden Eigenthümers über die Hypothek (Eigenthumsgeſetz § 64) der befriedigte Gläubiger zur Ertheilung einer wirkſamen Löſchungsbewilligung dem Beſitznachfolger des Zahlenden gegenüber nicht befugt iſt, aus der vom Vorbeſitzer des eingetragenen Eigenthümers geleiſteten Zahlung nicht der Untergang der Hypothek, ſondern nur deren Uebergang an den Zahlenden folgt. Dieſer Grund trifft aber bei der Kautionshypothek nicht zu. Hinſichtlich dieſer iſt zwar der gedachten Entſcheidung gleichfalls inſoweit beizutreten, als es zum Anſpruche auf Löſchung nicht genügt, wenn die einzelnen bereits entſtandenen Forderungen getilgt ſind, es vielmehr darauf ankommt, ob nach Inhalt des Verpfändungsvertrages auch keine neue Forderung mehr entſtehen kann, für welche die Hypothek haftbar wäre. Nicht erſichtlich aber iſt, weshalb dieſe Frage nur mit dem Beſteller der Hypothek, nicht mit ſeinem Beſitznachfolger, ſollte ausgemacht werden können. Die Nothwendigkeit, derartige obligatoriſche Verhältniſſe mit einem Andern, als dem, zu welchem ſie urſprünglich entſtanden ſind, zur gerichtlichen Erörterung zu bringen, kommt auch ſonſt, beſonders bei allen Fällen der Singularſucceſſion in Obligationen vor, und es iſt dem Rkl. nicht zuzugeben, daß ſeine Rechtslage dadurch erſchwert werde. Ebenſo wenig kann dem in jener Entſcheidung gegen das Klagerecht des Grundeigenthümers als ſolchen auf Löſchungsbewilligung, ſowohl bei beſtimmten, als bei Kautionshypotheken, geltend gemachten Grunde beigetreten werden, daß die Löſchungsbewilligung von der Quittung nicht zu trennen ſei. Eine ſolche Trennung findet immer ſtatt, wenn nur die Hypothek, nicht aber die perſönliche Forderung, untergehen ſoll. Und wenn in jener Entſcheidung zum Nachweiſe der Unzuläſſigkeit der negatoriſchen Eigenthumsklage behufs Erzwingung der Löſchung einer Hypothek geſagt wird, der Umſtand, daß die Hypothek in dem Grundbuche für den Bekl. noch eingetragen ſtehe, ſei noch kein Eingriff des Bekl. in das Eigenthum des Kl., ſo mag das danach richtig ſein, wenn der Bekl. aus der auf ſeinen Namen noch lautenden Eintragung keine Rechte für ſich herleitet; ein Eingriff liegt aber vor, wenn der Bekl. die eingetragene Hypothek als eine für ihn noch zu Recht beſtehende in Anſpruch nimmt und deren Löſchung widerſpricht, und um dieſen Fall aber handelt es ſich hier. V. C. S. i. S. Schmidt c. Buth vom 13. April 1887, Nr. 77/87 V.

Digitized by Google

Zum Enteignungsgesetz.

40. Die Entschädigung, welche der Expropriat zu beanspruchen hat, ist, wie das R. G. in konstanter Rechtsprechung annimmt, eine einheitliche. Wenn sie sich auch aus einzelnen Positionen zusammensetzt, so haben doch diese nur die Bedeutung von Rechnungsfaktoren, und die Partei, welche den Beschluß des Bezirksraths nicht angefochten hat, wird dadurch nicht behindert, Positionen, die darin nicht beachtet sind, im Rechtswege geltend zu machen, sofern aus die Gesammtentschädigung dadurch nicht eine Aenderung zu ihrem Vortheil erleidet. Nicht anders liegt die Sache, wenn der Expropriat Widerklage erhoben hat, mit derselben aber, wie im vorliegenden Fall, wegen Versäumung der Frist abgewiesen ist. Damit ist über den Anspruch des Bekl. nur insoweit entschieden, als ausgesprochen ist, daß derselbe eine höhere Entschädigung, als die durch Beschluß der Verwaltungsbehörde festgesetzte nicht verlangen darf; aber im Uebrigen ist die Sachlage so, als ob eine Widerklage gar nicht erhoben wäre, dem Bekl. ist namentlich nicht das Recht genommen, einredeweise die Thatumstände vorzubringen, mit denen er seine Widerklage zu begründen versucht hat, die aber vom Gericht bei Abweisung derselben aus formalem Grunde ungeprüft gelassen worden. V. C. S. i. S. v. Welczek c. Oberschlesische Eisenbahn vom 21. Mai 1887, Nr. 70/87 V.

Zur Vormundschaftsordnung.

41. Der § 91 der Vormundschaftsordnung bestimmt: die Pflegschaft hört auf, wenn der Grund zu deren Einleitung gehoben ist. Der Grund zur Einleitung der hier fraglichen Pflegschaft war die Unbekanntschaft der Erben des W. Das Aufhören derselben ist also davon abhängig, daß die Erben bekannt werden. Dieses Erfordernis ist aber nicht schon dann als nachgewiesen anzunehmen, wenn der Pfleger das Erbrecht eines oder mehrerer Erben anerkennt, sondern die Legitimation der Erben muß dem Richter gegenüber dargethan werden (A. L. R. Thl. I Tit. 9 §§ 482 flgd., Gesetz betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen vom 12. März 1869, Gesetzsammlung S. 473. Vergl. Dernburg, das Vormundschaftsrecht, 3. Auflage von Schultzenstein S. 418). V. C. S. i. S. Hennig c. Koschare vom 4. Juni 1887, Nr. 126/87 V.

Zum Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883.

42. Durch die Zwangsversteigerung und den Zuschlag eines unter Zwangsverwaltung gestellten Grundstückes wird zwar das letztere mit seinen Nutzungen der Zwangsverwaltung entzogen, damit aber das Geschäft selbst und die Funktionen des Verwalters nicht nothwendig beendet. Nach § 154 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 erfolgt die formelle Aufhebung der Zwangsverwaltung durch Beschluß des Gerichts (der Zwangsverwaltungsbehörde). Bis dahin besteht die Zwangsverwaltung zu Recht und äußert ihre Wirkungen gegen die Person des Schuldners, welche nach wie vor von jeder Einmischung in die Geschäftsführung des Verwalters ausgeschlossen bleibt (§ 140 a. a. O.). Als Gegenstand der letzteren verbleiben auch nach dem Zuschlage nicht nur die etwa noch nicht durchgeführte Einziehung der Gutseinkünfte aus der Zeit vor dem Zuschlag, sondern überhaupt die Abwickelung aller zur Zeit des Zuschlags schwebenden Rechtsangelegenheiten, welche an sich in den Bereich der angeordneten Verwaltung fallen. Hierzu gehört auch der vorliegende Rechtsstreit, wenn anders, was weiter unten zu erörtern, der Verwalter zur Anstellung der Pachtauflösungsklage überhaupt befugt war. Auf den Rechtsstreit ist die in dem Zuschlag liegende Veräußerung als solche ohne Einfluß (§ 236 der C. P. O.). In der Person des Schuldners aber, — aus dessen Recht die Klage erhoben ist, — hat sich eine die Legitimation des klagenden Verwalters berührende Veränderung überhaupt nicht zugetragen, da nicht dargethan worden, daß eine formelle Aufhebung der Zwangsverwaltung stattgefunden hat, d. h. ein dahin gehender Beschluß der kompetenten Behörde ergangen ist. Es kann hiernach unerörtert bleiben, ob eine förmliche Aufhebung der Zwangsverwaltung geeignet gewesen sein würde, den Prozeß in seiner gegenwärtigen Lage zu beeinflussen. (Vergl. §§ 219, 223 der C. P. O.). — Was die angegriffene Entscheidung selbst betrifft, so ist dieselbe nicht haltbar, und die dagegen eingelegte Revision begründet. Der B. R. wirft am Eingange seiner Entscheidungsgründe als entscheidende Rechtsfrage auf: Ist der Verwalter eines unter Zwangsverwaltung stehenden vom Schuldner verpachteten Gutes berechtigt, die dem Schuldner nach dem Pachtvertrage zustehenden Pachtauflösungsgründe geltend zu machen? Er verneint diese Frage in bewußtem Widerspruch gegen die Motive des Gesetzes betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Stegemann Materialien S. 98) und gegen die Meinung der Kommentatoren des Gesetzes (vergl. Reich und Fischer S. 605), und zwar wesentlich aus dem Grunde: weil — abgesehen von dem Fall der regelmäßigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Zeitablauf oder Kündigung — die Aufhebung des Pachtvertrages und die Entsetzung des Pächters aus einem dem Verpachtungsrecht des Verpächters entnommenen Grunde kein Akt der Verwaltung sei. Dieser Grund, sowie die generelle Verneinung der vorangestellten Rechtsfrage überhaupt, ist rechtsirrthümlich und verletzt die zur Anwendung gebrachten §§ 142, 143, 144 des citirten Gesetzes. Die mit Zustellung des Einheitsbeschlusses eintretende Beschlagnahme des unter Zwangsverwaltung gestellten Grundstücks entzieht die Ausübung der gesammten Sitzungs- und Besitzrechte (mit der auf Billigkeit beruhenden Einschränkung des § 141) dem Eigenthümer (§ 140 a. a. O.) und überträgt dieselbe der Vollstreckungsbehörde, deren Organ der Verwalter ist (§§ 142, 144 a. a. O). Zu den Rechten, deren Ausübung dem Schuldner für die Dauer der Zwangsverwaltung entzogen ist, gehört im Fall einer Verpachtung neben dem Recht auf Zahlung des Pachtzinses auch das Recht auf Rückgewähr des Pachtgutes nach beendigtem Pachtverhältniß und auf Beendigung des letzteren, soweit diese nach Gesetz oder Vertragsbestimmung in der Hand des Verpächters liegt. Auch dieses Recht kann also nur von dem Verwalter innerhalb der Grenzen der ihm nach § 144 ertheilten Instruktion ausgeübt werden. Der B. R. erkennt dies auch für den Fall der Beendigung des Pachtverhältnisses durch Kündigung oder Zeitablauf an; er erachtet also die Kündigung des Pachtvertrages, d. i. die durch Gesetz oder Vertrag vorbehaltene einseitige Auflösung des Pachtverhältnisses unter Gewährung der gesetzlichen oder vertragsmäßigen Räumungsfrist für einen Verwaltungsakt und als solchen in den Befugnissen des Verwalters liegend. Es ist nun nicht einzusehen, weshalb die Geltendmachung von Auflösungsgründen, welche in dem Vertrage neben dem gesetzlichen oder vertragsmäßigen Kün-

Digitized by Google

digungsrecht vorgesehen sind, nicht ebenso einen Verwaltungsakt darstellen soll, als die Ausübung des vertragsmäßigen Kündigungsrechts. In beiden Fällen handelt es sich um die Ausübung eines den Nutzungsrechten des Eigenthümers angehörigen Vertragsrechts. In den Bereich der Verwaltung gehören aber alle der Erhaltung und Nutzbarmachung einer Sache dienenden Handlungen und Geschäfte (§ 110 Tit. 14 Thl. I des A. L. R.), die Aufhebung eines Pachtvertrages zum Zweck anderweiter Benutzung des verpachteten Grundstücks nicht minder, als die Verpachtung selbst. Die Klage auf Feststellung der Auflösung des Pachtverhältnisses und auf Räumung des Pachtgutes kann also dem Kl. nicht aus dem Grunde versagt werden, weil der im Wege der Zwangsverwaltung bestellte Verwalter überhaupt nicht befugt sei, die dem Schuldner aus dem Vertrage zustehenden Pachtauflösungsgründe geltend zu machen. V. C. S. i. S. Hein c. Gersdorf vom 11. Mai 1887, Nr. 59/87 V.

VIII. **Das Französische Recht (Badische Landrecht).**

43. Das B. G. geht mit Recht davon aus, daß gemäß Art. 2157 des B. G. B. der Pfandeintrag der Bekl. auf Grund des Oberlandesgerichtsurtheils vom 30. Oktober 1879, weil dieses im letzten Rechtszuge ergangen war, habe gestrichen werden können und müssen. Wenn nun auch dieses Urtheil in Folge der Kassation als niemals erlassen zu gelten hatte (Berriat-Saint-Prix code pr. II. § 5 S. 542, Boitard II Nr. 776 S. 145), so war doch durch die auf Grund desselben erfolgte Streichung des Pfandeintrags in gesetzmäßiger Weise ein thatsächlicher Zustand geschaffen worden, auf welchen sich zu berufen alle diejenigen berechtigt sind, welche in Rücksicht auf diese Sachlage und auf die rechtliche Bedeutung des Unterpfandsbuches und die Publicität der Pfandrechte Rechtshandlungen vorgenommen haben. In solcher Lage befand sich aber die Kl.; denn, nachdem derselben von ihren Verkäufern vor der Kassation des Urtheils durch ein Zeugniß des Hypothekenbewahrers die Freiheit des Kaufgegenstandes von Pfandlasten nachgewiesen war, konnte sie die Zahlung des Kaufpreises nicht mehr zurückhalten. (Art. 1653 des B. G. B.). Hieran vermag der Umstand, daß auf Antrag der Kl. das Hypothekenbereinigungs- und in Folge hiervon das Ordreverfahren eingeleitet worden war, um so weniger etwas zu ändern, als in demselben Urtheile vom 30. Oktober 1879 auch die im Status vom 31. Juli 1878 die den Bekl. wider die Eheleute J. ertheilten Zahlungsmandate für wirkungslos erklärt worden waren. II. C. S. i. S. Bloch c. Stadt Hagenau vom 24. Mai 1887, Nr. 25/87 II.

M.

Bureauvorsteher gesucht.

Ein Rechtsanwalt in Hannover sucht einen Bureauvorsteher zum Antritt am 15. August oder 1. September cr. Offerten unter Mittheilung des Lebenslaufs, Einreichung von Zeugnißabschriften und Angabe der Gehaltsansprüche an die Exped. d. Bl. unter **G. L. K. G.**

Ein Rechtsanwalts-Bureauvorsteher,

der als solcher **15 Jahre** thätig gewesen ist, gute Zeugnisse besitzt und selbstständig Schriftsätze anzufertigen versteht, sucht, auch von sogleich, eine Stelle als **Bureauvorsteher** bei einem Rechtsanwalt und Notar in Berlin. Gefällige Offerten erbeten unter **E. 74** postlagernd, Sensburg, Ostpreußen.

Ein junger **Anwaltssekretär**, der sich verändern will, sucht anderweitig Stellung. Offerten unter **K.** an die Exped. d. Ztg.

Ein preußischer **Gerichtsassessor** sucht Beschäftigung bei einem Rechtsanwalt gegen entsprechende Vergütung. Offerten sub **J. A. 8878** befördert **Rudolf Mosse, Berlin S. W.**

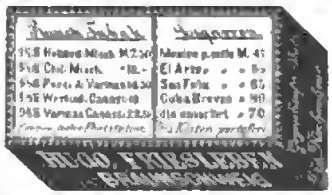

Wilh. Jacobsohn & Co., Buchhandl. in Breslau, offer. gegen Baarzahlung:

2 **Entscheid. d. Ger. Hf. Tris.**, 83 Bde., Pppd. gut erhalten nur 80 M.

2 **Pr. Justiz-Min.-Blatt 1839—85**, geb. gut erhalten 50 M.

Soeben erschien Antiq. Catalog II. **Rechts- und Staatswissenschaftliche Geschichte mit Hülfswissenschaft.** Berlin S., Dresdenerstr. 10t.

Fr. Palm (B. Wozniatka's Nachf.)
Buchh. u. Antiquariat.

Verlag von J. Guttentag (D. Collin) in Berlin.
(Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.)

Mit der soeben erschienenen 7. Lieferung wurde vollständig:

Die

Civilprozeßordnung

für das

Deutsche Reich

nebst

den auf den Civilprozeß bezüglichen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes u. den Einführungsgesetzen

erläutert von

Dr. J. Struckmann, Oberlandesgerichts-Präsident in Kiel. und **Dr. R. Koch**, Vice-Präsident des Reichsbankdirektoriums.

Fünfte, vermehrte und verbesserte Auflage.

Lex. 8°. XXVI u. 1198 S. 21 *M*, geb. 23 *M* 50 *Pf*

Erste Produktiv-Genossenschaft Berliner Schneider (E. G.)
Kommandantenstraße 61.

Spezialität:

Amtsroben für Justizbeamte.

In allen Ausführungen stets vorräthig, sowie schnellste Anfertigung derselben nach Maaß. Es genügt die Brustweite und Angabe der ganzen Größe. Beim Barett die Kopfweite.

Amtsrobe und Barett:

Für Richter . . . . . von M. 25—45
" Rechtsanwälte . . . . . 25—40
" Gerichtsschreiber . . . . 15—30

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 35. Berlin, 29. Juni. 1887.

Juriſtiſche Wochenſchrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutſchen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inſerate die Zeile 40 Pfg. — Beſtellungen übernimmt jede Buchhandlung und Poſtanſtalt.

Inhalt.

Deutſcher Anwaltverein. S. 301. — Hülfskaſſe für deutſche Rechtsanwälte. S. 302. — Erſter Bericht der XIII. Kommiſſion über den derſelben zue Voeberathung überwieſenen Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Abänderung von Beſtimmungen des Gerichtskoſtengeſetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. S. 302. — Literatur. S. 307.

Deutſcher Anwaltverein.

Die Generalverſammlung des Vereins (Anwaltstag) wird auf **den 10. September 1887 Vormittags 9 Uhr nach München, Rathhausſaal Marienplatz 8/2,** berufen.

Gegenſtände der Tagesordnung ſollen ſein:

I. Vereinsangelegenheiten.

1. Aenderung der Satzungen
   a) des § 3 dahin, daß ein feſter Jahresbeitrag von 15 Mark in der Zeit vom 15. September bis 30. September für das folgende Geſchäftsjahr zu zahlen iſt und die am 1. Oktober rückſtändigen Beiträge durch Poſtnachnahme zu erheben ſind,
   b) des § 7 dahin, daß die Zahl der Vorſtandsmitglieder von 7 auf 9 erhöht wird,

   Berichterſtatter: Juſtizrath Mecke in Leipzig.
2. Rechnungslegung,
3. Neuwahl des Vorſtandes.

II. Geſetzgebungsfragen.

1. Zur deutſchen Rechtsanwaltsordnung:
   a) Soll gegen Mißbilligungsbeſchlüſſe des Vorſtandes dem getadelten Rechtsanwalte die Berufung auf förmliches ehrengerichtliches Verfahren oder ein anderes Rechtsmittel z. B. die Beſchwerde zum Ehrengerichtshof zuſtehen?
   b) Soll die Strafe der Suspenſion als ehrengerichtliche Strafe eingeführt werden?
   c) Soll ein ehrengerichtliches Urtheil, welches auf Ausſchließung von der Rechtsanwaltſchaft erkennt, die Rechtswirkung der Suspenſion haben?
   d) Soll neben der Staatsanwaltſchaft auch der Vorſtand der Anwaltskammer befugt ſein, die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens beim Ehrengericht zu beantragen?

   Berichterſtatter: Herr Geheimer Juſtizrath v. Wilmowski in Berlin und Herr Rechtsanwalt Pemſel in München,
2. Zur Rechtsanwaltsordnung und Civilprozeßordnung: Soll geſetzlich beſtimmt werden, daß der gerichtsſeitig beſtellte Armenanwalt befugt iſt, die Vertretung der überlaſtenen und von ihm als völlig ausſichtslos erkannten Armenprozeßſachen abzulehnen?

   Berichterſtatter: Herr Rechtsanwalt Max Guttmann in Berlin,
3. Zur Civilprozeßordnung:
   a) Soll die Erhebung der Klage und der Rechtsmittel durch Niederlegung der Klage- beziehungsweiſe Rechtsmittel-Schrift auf der Gerichtsſchreiberei und die Vorladung zur mündlichen Verhandlung durch das ungerechte Gericht bewirkt werden?
   b) Sollen die Entſcheidungen der Gerichte ſämmtlich den Parteien von Amtswegen zugeſtellt werden?

   Berichterſtatter: Juſtizrath Leonhard in Berlin,
4. Zur Strafprozeßordnung:
   Iſt durch die beſtehenden Vorſchriften die Vertheidigung des Angeklagten genügend gewährleiſtet
   a) im Vorbereitungsverfahren
   b) in der Vorunterſuchung
   c) im Hauptverfahren?

   Welche Aenderungen der beſtehenden Geſetze ſind in Vorſchlag zu bringen?

   Berichterſtatter: Rechtsanwalt Munkel in Berlin, Rechtsanwalt Payer II in Stuttgart.

Leipzig, Bamberg, Dresden, Berlin, Heidelberg und Ansbach.

Dr. **Dorn**, **Kreitmair**, Dr. **Schaffrath**, v. **Wilmowski**, **Fürſt**, **Haenle**, **Mecke**.

Digitized by Google

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Die dritte ordentliche Generalversammlung wird auf den 11. September 1887 Vormittags 10 Uhr nach München, Rathhaussaal Marienplatz 8/2, berufen.

Die Tagesordnung ist:

a) Aenderung der Satzungen
   1. des § 4 dahin, daß als Zahlungszeit für den Jahresbeitrag der Monat April bestimmt und die am 30. April nicht eingegangenen Beiträge am 1. Mai durch Postnachnahme erhoben werden,
   2. des § 8 durch Streichung des zweiten Absatzes: Ueber die Verhandlungen jeder Generalversammlung ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen,

   Berichterstatter: Justizrath Mecke in Leipzig,

b) der von dem Vorstande zu erstattende Geschäftsbericht für das mit dem 30. Juni 1887 abgelaufene Geschäftsjahr,

c) die Justifikation der Jahresrechnung,

d) die Wahl von Vorstandsmitgliedern in Gemäßheit des § 9 der Satzungen,

e) die Wahl von Rechnungsrevisoren,

f) die Wahl des nächsten Versammlungsortes.

Leipzig, im Juni 1887.

Dr. Horn,
Geheimer Justizrath.
Vorsitzender.

Die Anwaltskammer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Jena hat der Hülfskasse eine einmalige Beihülfe von 600 Mark überwiesen. Die Anwaltskammer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg hat zum dritten Male eine Beihülfe von 500 Mark gewähret. Den Kammern und ihren Vorständen ist für die erheblichen Zuwendungen herzlichst gedankt.

Nachstehend geben wir den Bericht der Reichstags-Kommission zur Anwaltsgebührennovelle. Derselbe bestätigt nun, wie bedenklich es ist, die Frage der Anwaltsgebühren ohne Zusammenhang mit einer allgemeinen Revision der Reichsjustizgesetze zu regeln. Für diese weitere Erfahrungen zu sammeln wird die Aufgabe der nächsten Jahre sein und der Anwaltstand wird hierbei, insoweit es nur immer in seinen Kräften steht, den Landesjustizverwaltungen bereitwilligst entgegenkommen. Wir bringen in der nächsten Nummer noch einen bereitstehenden Aufsatz über statistisches Material und schließen dann vorläufig die Erörterungen über den unerfreulichen Gegenstand.

Erster Bericht

der

XIII. Kommission über den derselben zur Vorberathung überwiesenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte — Nr. 54 der Drucksachen. —

Die Kommission hat sich nach ihrer am 25. April d. J. erfolgten Wahl noch an demselben Tage konstituirt, jedoch sofort beschlossen, mit Rücksicht darauf, daß die Mehrzahl der Mitglieder gleichzeitig der X. Kommission angehörten, ihre Berathungen bis dahin auszusetzen, daß die Arbeiten der letztgedachten Kommission beendigt sein würden. In Folge dieses Beschlusses konnten die eigentlichen Verhandlungen erst am 17. Mai d. Js. beginnen und sind in den ferneren Sitzungen vom 20. Mai, 10. und 14. Juni d. Js. zu Ende geführt, wobei sich als Vertreter beziehungsweise Kommissarien der verbündeten Regierungen

1. der Staatssekretär des Reichsjustizamts, Wirkliche Geheime Rath Herr von Schelling,
2. der Kaiserliche Geheime Oberregierungsrath Herr von Lenthe,
3. der Königlich preußische Geheime Oberjustizrath Herr Hoffmann,
4. der Königlich bayerische Oberregierungsrath Herr Heiler,
5. der Kaiserliche Regierungsrath Herr Vierhaus

betheiligten.

Die Kommission beschloß, zunächst in eine Generaldiskussion einzutreten und glaubte — freilich unter Widerspruch einzelner Mitglieder —, den ihr ertheilten Auftrag dahin auffassen zu sollen, in eine allgemeine Erwägung der Mittel und Wege einzutreten, durch welche sich eine Ermäßigung der Kosten des Prozeßverfahrens herbeiführen lasse.

In dieser Beziehung wurde von verschiedenen Mitgliedern ausgeführt, daß das Ziel keineswegs ausschließlich, vielleicht nicht einmal überwiegend, auf dem Wege der Revision der Kostengesetze, mögen dieselben Kosten des Gerichts oder der Anwälte betreffen, sondern in erster Linie dadurch erreicht werden müsse, daß man das jetzige viel zu formalistisch konstruirte Prozeßverfahren einfacher und dabei zweckentsprechender gestalte. Die Betonung dieses Gesichtspunktes sei neben seinem selbstständigen Werthe aus dem Grunde auch für die vorliegende Frage von erheblicher Bedeutung, weil die Erleichterung des prozeßführenden Publikums und die Beseitigung der vielfachen diesbezüglichen Klagen sich weit weniger durch eine Ermäßigung der eigentlichen Gebührensätze, als vielmehr dadurch erreichen lassen werden, daß man die sogenannten Nebenkosten, insbesondere Schreibgebühren und Zustellungskosten, verringere. Die Hauptaufgabe

Digitized by Google

müſſe ſein, nicht ſowohl die Prozeſſe über erhebliche Werthobjekte als vielmehr diejenigen in den unteren Werthklaſſen billiger zu geſtalten. In dieſen letzteren ſeien nun aber ſchon jetzt nicht die eigentlichen Gebühren das am meiſten Drückende, ſondern dieſe Nebenkoſten, deren Betrag ihrer Natur nach von der Höhe des Werthgegenſtandes ganz unabhängig ſei und deshalb bei geringeren Objekten in einem ſehr viel unangemeſſeneren Verhältniſſe zum Streitwerthe ſtehe, als in höheren Werthklaſſen. Es wurde von mehreren Rednern an Beiſpielen veranſchaulicht, wie bei geringen Objekten ſchon allein die Schreibgebühren eines amtsgerichtlichen Urtheils von mittlerer Ausdehnung, welches einerſeits zum Zwecke der Zuſtellung behufs Herbeiführung der Rechtskraft und andererſeits zum Zwecke der Zwangsvollſtreckung ausgefertigt werde, — da ſämmtliche Ausfertigungen das unverkürzte Urtheil mit Thatbeſtand und Gründen wiedergeben müßten, — regelmäßig mehr betrügen, als die Hauptgebühren. Unter dieſem Uebelſtande hätten nun auch insbeſondere die Anwälte zu leiden, da durch derartige Koſten, welche ihnen ſelbſt in keiner Weiſe zu Gute kämen, ihre Rechnungen erheblich erhöht und in Folge deſſen der Unwille der Zahlungspflichtigen gegen die Anwaltsgebühren weſentlich geſteigert werde.

In Verbindung mit dieſen Ausführungen wurde von ſehr vielen Mitgliedern das ganze Inſtitut der Gerichtsvollzieher angegriffen, von einem Redner ſogar unter dem ausdrücklichen Anerkenntniſſe, daß er ſich gezwungen ſehe, ſeine frühere günſtigere Anſicht aufzugeben. Die jetzige Einrichtung ſetze bei den völlig ſelbſtſtändig geſtellten, deshalb aber auch mit einem hohen Maße von Verantwortlichkeit belaſteten Gerichtsvollziehern intellektuelle und Charaktereigenſchaften voraus, deren Vorhandenſein in denjenigen Kreiſen, auf welche man bei der Auswahl im weſentlichen angewieſen ſei, nicht in ausreichendem Maße als gewährleiſtet angeſehen werden könne.

Dazu komme noch ein anderer Geſichtspunkt. Bei Abſtufung der Gebühren ſei der Gedanke maßgebend geweſen, die höheren Werthklaſſen mit dem Ausfalle zu belaſten, welcher bei den unteren aus dem Grunde eintrete, weil bei dieſen, obwohl ſie in der Regel durchaus keine geringere Mühewaltung beanſpruchten, ein höherer Anſatz in einem zu argen Mißverhältniß zu dem Streitwerthe ſtehen würde. Dieſer weſentlich den minder wohlhabenden Klaſſen der Bevölkerung zu Gute kommende, alſo in gewiſſem Sinne ſozialpolitiſche Geſichtspunkt werde aufgegeben, wie bei allen Auslagen, ſo insbeſondere auch bei den einen erheblichen Theil der Koſten des Gerichtsvollziehers bildenden Wegeentſchädigungen, ſo daß ſich das höchſt unbefriedigende Ergebniß herausſtelle, daß ein Gerichtsvollzieher, welcher ſowohl im Intereſſe des Gläubigers, als auch aus Billigkeitsrückſichten gegen den Schuldner ſich durch Bitten des letzteren beſtimmen laſſe, den ſchuldigen Betrag in mehreren Theilzahlungen abzuholen, dadurch die insgeſammt zu zahlende Summe häufig auf das Doppelte ſteigere.

Sei der Gerichtsvollzieher Staatsbeamter, ſo werde er, wie andere Unterbeamte, für Dienſtreiſen entweder überall keine beſondere Vergütung erhalten, oder mindeſtens werde dieſelbe ſich auf viele gleichzeitig erledigte Geſchäfte vertheilen und deshalb im Einzelfalle nicht ſo drückend ſein.

In gleichem Maße ſpreche für eine Wiederherſtellung des früheren Verhältniſſes, nach welchem der Gerichtsvollzieher lediglich Organ des Gerichts ſei, die jetzt vorhandene und zu Unzufriedenheit Anlaß gebende Ungleichheit in den Einkünften der einzelnen Gerichtsvollzieher, welche vielfach weit über das angemeſſene Maß hinausgingen.

Seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen wurde auf dieſe Ausführungen erwidert, daß zu einer allgemeinen Reviſion der Prozeßgeſetzgebung bis jetzt vom Reichstage noch keine Anregung gegeben ſei. Die verbündeten Regierungen hätten bisher wohl einzelne Aenderungen erwogen, doch ſei eine allgemeine Reviſion für die nächſten Jahre nicht ins Auge gefaßt. Was insbeſondere das Inſtitut der Gerichtsvollzieher betreffe, ſo ſeien über die Reviſion deſſelben Verhandlungen zwiſchen den verbündeten Regierungen angeknüpft worden, die aber zu einem Erfolge bisher nicht geführt hätten. Die Mehrheit der verbündeten Regierungen ſei der Anſicht, man müſſe der Einrichtung zunächſt noch Zeit laſſen, ſich zu bewähren, bevor man über deren Werth endgültig urtheilen könne.

Von mehreren Seiten wurde ſodann aus der Kommiſſion der Anſicht Ausdruck gegeben, daß man an eine Reviſion der Anwaltsgebühren nur in Verbindung mit einer ſolchen des Gerichtskoſtengeſetzes herantreten dürfe. Dieſes letztere ſei, ſelbſt abgeſehen von der unangemeſſenen Höhe der Anſätze, durchaus abänderungsbedürftig; auch ſei die Nothwendigkeit, hier beſſernd einzutreten, ſo dringend, daß ſelbſt einer ablehnenden Haltung der verbündeten Regierungen gegenüber die Kommiſſion ſich der Aufgabe nicht entziehen könne, ihre Berathungen auf dieſes Gebiet zu erſtrecken. Für den Fall, daß die Kommiſſion ſich grundſätzlich für den bezeichneten Weg entſcheiden ſollte, ſtellten die Vertreter dieſer Anſicht beſtimmte Vorſchläge in Ausſicht.

Von anderer Seite wurde gegen eine ſolche Ausdehnung der Berathungen das Bedenken geltend gemacht, daß in dieſem Falle bei der Geſchäftslage des Reichstages auf eine Erledigung der Angelegenheit nicht mehr werde gerechnet werden können.

Seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen wurde zunächſt erklärt, daß zwar einzelne Anſätze der Gerichtsgebühren als verbeſſerungsbedürftig zuzugeben ſeien, daß aber auf eine allgemeine Herabſetzung der Koſten nicht eingegangen werden könne. In einer ſpäteren Sitzung wurde dieſe Erklärung dahin modifizirt, daß, falls die Kommiſſion eine Herabſetzung der Gerichtskoſten für durchaus erforderlich halte, ſie beſtimmte Punkte bezeichnen möge; die verbündeten Regierungen würden derartige Anträge ſorgfältig prüfen, und von der Unmöglichkeit, daß dieſelben Erfolg haben könnten, dürfe dabei durchaus nicht ausgegangen werden.

Als Mittel, um der bei einer Ermäßigung der Anwaltsgebühren drohenden Schädigung der Anwälte entgegenzutreten, wurde von einem Mitgliede der Kommiſſion die Beſeitigung der jetzt beſtehenden freien Advokatur und die Wiedereinführung einer geſchloſſenen Zahl empfohlen mit der Begründung, daß die Exiſtenzmöglichkeit durch die unbegrenzte Konkurrenz untergraben werde und bei dem noch immer ſteigenden Andrange die Gefahr eines Anwaltsproletariates zu beſorgen ſei.

Von anderer Seite wurde dieſem Vorſchlage lebhaft widerſprochen.

Die Regierungsvertreter erklärten, daß über die Beſeitigung der freien Advokatur im Schoße der verbündeten

Digitized by Google

Regierungen einzelne Erörterungen ſtattgefunden, zu einer Beſchlußfaſſung aber bis jetzt nicht geführt hätten.

Als ein ferner ins Auge zu faſſendes Ziel, und zwar theils in Verbindung mit der Koſtenfrage, theils ohne ſolche Beziehung, wurde von mehreren Kommiſſionsmitgliedern die Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuſtändigkeitsgrenze von 300 Mark auf mindeſtens 500 Mark, beziehungsweiſe ſogar auf 900 oder 1000 Mark bezeichnet. Dieſer Vorſchlag wurde insbeſondere mit dem Hinweiſe darauf vertheidigt, daß derſelbe den Intereſſen der Anwälte und des rechtſuchenden Publikums in gleichem Maße gerecht werde. Dies liege zunächſt auf der Hand in materieller Hinſicht. Einerſeits nämlich würden dadurch, daß auch an den Sitzen der Amtsgerichte Anwälte ſich niederließen, viele Angelegenheiten der Bearbeitung durch Anwälte zugeführt, welche bis jetzt nicht dazu gelangt wären; dadurch würde aber das Arbeitsfeld erheblich erweitert und ſomit die dem Anwaltſtande zufließende Geſammteinnahme weſentlich erhöht. Andererſeits werde aber ebenſo auch dem Publikum Gelegenheit verſchafft, bei Angelegenheiten, welche ihrer Natur nach das Bedürfniß eines rechtsverſtändigen Rathes durchaus böten, ſolchen ohne allzu erhebliche Koſten zu erlangen. Noch erheblicher jedoch ſei der Vortheil einer größeren Dezentraliſirung für Anwälte und Publikum in ideeller Hinſicht. Wie der Richter an einem kleinen Orte in ganz anderer Weiſe der Bevölkerung nahe ſtehe und ſegensreich wirken könne, als in großen Städten, ſo werde auch der Anwalt, wenn er bei einem Amtsgerichte thätig ſei, im Gegenſatz zu der bei den landgerichtlichen Geſchäften vorwiegenden formal-juriſtiſchen Thätigkeit zu einer menſchlich-antheilnehmenden Auffaſſung gedrängt und dadurch zu einer innerlich weit mehr befriedigenden Stellung als Vertrauensperſon ſeiner Mitbürger gelangen, während andererſeits für die Bevölkerung aus der Durchſetzung mit werthvollen Elementen, welche ihr bisher entzogen geweſen, ein nicht hoch genug anzuſchlagender Vortheil erwachſe.

Eine beſondere Bedeutung erlange dieſe Frage, ſobald man an eine Ermäßigung der Anwaltsgebühren herantrete. Denn ſei ſchon bisher das Einkommen der Amtsgerichtsanwälte zu einer angemeſſenen Exiſtenz kaum ausreichend geweſen, ſo werde eine Herabſetzung der Gebühren unzweifelhaft dieſe Anwälte zum großen Theil brodlos machen, ſofern ſie nicht, was häufig aus perſönlichen Gründen unmöglich ſei, ſich zur Ueberſiedlung an ein Landgericht entſchlöſſen.

Ein Mitglied der Kommiſſion regte noch an, im Sinne einer eingegangenen Petition (II. Nr. 6004) die Amtsgerichtsanwälte dadurch zu begünſtigen, daß man ihnen das Recht gebe, die von ihnen in erſter Inſtanz bearbeiteten Sachen auch in zweiter Inſtanz zu vertreten.

Die Regierungsvertreter glaubten freilich, darauf hinweiſen zu ſollen, daß nach den bisherigen Erfahrungen die Anzahl der bei Amtsgerichten zugelaſſenen Anwälte ſich ſtetig vergrößere. So entfielen von der Geſammtzahl von 696, um welche in der Zeit vom 1. Januar 1880/87 die Anwälte ſich vermehrt hätten, 563 auf die bei Amtsgerichten zugelaſſenen und ebenſo ſei die Zahl derjenigen Amtsgerichte, in deren Bezirk ein Anwalt überall nicht wohne, in dem gleichen Zeitraum von 1068 auf 950 zurückgegangen. Deßungeachtet ſtänden die verbündeten Regierungen der angeregten, auch im Bundesrathe bereits erwogenen Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuſtändigkeit keineswegs ohne Weiteres ablehnend gegenüber, nur könne eine ſolche, tief in die Organiſation der Juſtiz eingreifende Frage nicht ohne vorgängige Verhandlungen mit den Regierungen der Einzelſtaaten beurtheilt werden.

Den weſentlichſten Theil der Berathungen der Kommiſſion bildete endlich die Erörterung, ob die Frage der Ermäßigung der Anwaltsgebühren jetzt überall bereits ſpruchreif, oder ob vielmehr zunächſt noch die Beſchaffung ſtatiſtiſcher Unterlagen erforderlich ſei: Von verſchiedenen Seiten wurde die Anſicht vertheidigt, daß man ohne derartiges Material an eine Beurtheilung der Einzelbeſtimmungen der Vorlage überall nicht herantreten könne. Die Regelung der Angelegenheit ſei durch den vorgelegten Entwurf, welcher durchaus einen ſtückwerkartigen Charakter trage und die wünſchenswerthe organiſche Einheit vermiſſen laſſe, in wenig glücklicher Weiſe verſucht worden, insbeſondere aber könne die für das ganze Vorgehen auf dem in Rede ſtehenden Gebiete ausſchlaggebende Frage, ob überall die Einkommensverhältniſſe der Anwälte zur Zeit derartige ſeien, daß ſie eine Herabminderung der Gebühren zulaſſen, ohne weitere ſtatiſtiſche Erhebungen nicht beurtheilt werden.

Die Punkte, auf welche dieſe Erhebungen auszudehnen ſeien, wurden von den einzelnen Vertretern dieſer Anſicht verſchieden beurtheilt; im Weſentlichen wurde Auskunft verlangt über folgende Fragen:

1. welche Zahl von Anwälten bei den einzelnen Gerichten vorhanden ſei?
2. welche Zahl zur Erledigung der ihnen zufallenden Aufgaben nöthig ſei?
3. welche jährliche Durchſchnittseinnahme der Anwalt zur Beſtreitung eines landesgemäßen Unterhalts und zur Anſammlung der für den Fall der Invalidität und für die Verſorgung der Relikten erforderlichen Mittel nöthig habe?
4. wie hoch ſich zur Zeit das Einkommen der deutſchen Anwälte, und zwar:
   a) bei den Oberlandesgerichten,
   b) bei den Landgerichten,
   c) bei den Amtsgerichten

   ſtelle?
5. inwieweit dieſe Einnahmen unter Zugrundelegung der im Entwurf vorgeſchlagenen Ermäßigungen eine Minderung erleiden würden?
6. auf wie hoch das ſonſtige Einkommen eines deutſchen Anwalts bei jeder der zu 4 erwähnten Kategorien zu veranſchlagen ſei?
7. auf wie hoch ſich das Dienſteinkommen der bei den unter 4 gedachten Gerichten als Richter angeſtellten Beamten belaufe?
8. wie hoch in den einzelnen Bundesſtaaten Ausgaben und Einnahmen
   a) bei der ſtreitigen Civilgerichtsbarkeit,
   b) bei der Strafgerichtsbarkeit,
   c) bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit

   ſich belaufen?
9. wie viele der vorhandenen Anwälte zugleich Notare ſeien, und wie viel das Reineinkommen dieſer letzteren aus ihrer notariellen Thätigkeit betrage?

Digitized by Google

10. welchen Einfluß eine Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuſtändigkeit von 300 auf 500 M. äußern werde
    a) auf den Geſchäftsumfang der einzelnen Gerichte und die Thätigkeit der bei denſelben angeſtellten Beamten,
    b) auf das Einkommen der bei dieſen Gerichten beſchäftigten Anwälte?

Sowohl ſeitens der Regierungsvertreter, als ſeitens einzelner Mitglieder der Kommiſſion wurden dieſe Anträge mit dem Bemerken bekämpft, daß dieſelben, auch wenn ſie einen dilatoriſchen Zweck nicht haben ſollten, doch thatſächlich das Zuſtandekommen des Geſetzes für die laufende Seſſion ausſchließen würden. Außerdem aber ſeien auch die verlangten Ermittelungen wie einerſeits durchaus unerheblich für die Beurtheilung der Vorlage, ſo anderſeits völlig undurchführbar. Sollte wirklich die Herabſetzung der Gebühren eine Erniedrigung der Anwaltseinnahmen zur Folge haben, ſo könne dies als Grund gegen dieſelben nicht gelten, da der auf Ermäßigung der Koſten gerichteten berechtigten Forderung des Publikums gegenüber die Intereſſen der Anwälte erſt in zweiter Linie in Betracht kommen könnten. Aber eine Schädigung der Anwälte ſei auch durchaus nicht anzunehmen, da die vorgeſchlagenen Sätze immer noch höher ſeien, als die vor dem Jahre 1879 in Geltung geweſenen. Der mit der Herabſetzung der Gebühren zunächſt verbundene Einnahmeausfall werde dadurch ausgeglichen werden, daß bei den billigen Koſten mehr Prozeſſe geführt und dadurch das Arbeitsfeld vergrößert werde. Endlich ſeien ja auch die Anwälte keineswegs auf Juſtizſachen beſchränkt, ſondern könnten ſich durch die bis jetzt wenig ausgenutzte Thätigkeit in Verwaltungsangelegenheiten mehr Einnahmen verſchaffen.

Daß aber die verlangten Ermittelungen auch völlig undurchführbar ſeien, werde man einſehen, wenn man ſich die Form klar mache, in welcher ſie angeſtellt werden ſollten. Zur Vorlegung ihrer Bücher ſeien die Anwälte nicht verpflichtet, weder die Regierungen noch auch die Anwaltskammern könnten ſie dazu zwingen, und freiwillig werde die Vorlegung um ſo weniger erfolgen, als die Klarlegung der Einnahmeverhältniſſe leicht den Steuerbehörden Anlaß zu einer höheren Einſchätzung geben würde. Auf andere Weiſe aber, insbeſondere aus den gerichtlichen oder ſonſtigen öffentlichen Akten, könnten die Einnahmen der Anwälte nur zu einem gewiſſen Theile erkannt werden, während manche Art des Einkommens, insbeſondere aus Rathsertheilungen, Syndikaten und Prozeſſen, die nicht bis zur Einreichung einer Klageſchrift gediehen, gar nicht zu erkennen ſeien. Wollte man aber wirklich von dieſer Unvollſtändigkeit abſehen, ſo würde außerdem eine Durchſicht ſämmtlicher Akten eines Jahres aus Mangel an Arbeitskräften undurchführbar ſein, während Stichproben für beſtimmte Zeitabſchnitte nur ein höchſt unſicheres Ergebniß liefern könnten. Im allergünſtigſten Falle aber würden doch dieſe Ermittelungen nur eine Durchſchnittseinnahme ergeben, welche zur Beurtheilung der Verhältniſſe im Einzelnen gar keine Unterlage böten. Ein ſolches Vorgehen ſei ein ſchablonenhaftes und das dabei zu erzielende Reſultat ohne jeden Werth.

Was endlich die Zahl der als erforderlich anzuſehenden Anwälte anlange, ſo ſei hierüber bei beſtehender freier Advokatur ein Urtheil gar nicht möglich.

Dieſen Ausſtellungen wurde Folgendes entgegengehalten: Ein dilatoriſcher Zweck werde mit den bekämpften Anträgen durchaus nicht verfolgt, ſollte aber das Geſetz in der laufenden Seſſion nicht zur Verabſchiedung gelangen, ſo könne dies um ſo weniger als etwas beſonders Bedenkliches angeſehen werden, als die Angelegenheit keineswegs dringlich ſei und in der Zwiſchenzeit vielleicht eine Klärung der Sache eintreten werde. Durchaus unrichtig ſei es, daß gegenüber dem Anſpruche des Publikums auf Ermäßigung der Prozeßkoſten die Intereſſen der Anwälte erſt in zweiter Linie in Betracht kommen könnten. Das Recht der letzteren auf ein Einkommen, welches bei angemeſſener Arbeit auch eine ſtandesmäßige Exiſtenz gewähre, ſei ein unbedingtes und müſſe unter allen Umſtänden gewahrt werden. Sei die Ermäßigung der Koſten unabweisbar, ohne daß die Einnahmen der Anwälte eine Schmälerung zuließen, ſo bleibe nichts übrig, als durch eine Herabſetzung der Gerichtskoſten zu helfen. Daß die in der Vorlage vorgeſehenen Gebühren immer noch höher ſeien, als vor dem Jahre 1879, ſei nicht zutreffend, wenn man berückſichtige, daß das neue Verfahren an die Zeit und die Arbeitskraft des Anwalts erheblich höhere Anforderungen ſtelle als das frühere. Wenn bei einer Herabſetzung der Gebühren eine Ausgleichung des Einnahmeausfalles durch Vermehrung der Prozeſſe zu erwarten ſei, ſo treffe dies auch für die Gerichtskoſten zu und ſpreche deshalb auch für eine Ermäßigung der letzteren. Die in Ausſicht geſtellte Beſchäftigung auf dem Gebiete der Verwaltung ſei illuſoriſch, da dort die Hülfe des Anwalts nicht verlangt zu werden pflege.

Undurchführbar ſeien übrigens die verlangten Ermittelungen keineswegs. Zunächſt würden die Anwälte die Vorlegung ihrer Bücher wohl kaum verweigern, wenn ein Verfahren eingeſchlagen werde, welches die nöthige Diskretion verbürge, wobei denn ja auch der Ausnutzung durch die Steuereinſchätzungsbehörden vorgebeugt ſei. Es ſei in erſter Linie die Ernennung von Vertrauensmännern ſeitens der Vorſtände der Anwaltskammern ins Auge zu faſſen. Sollte aber wider Erwarten die Auskunftsertheilung in ſo erheblichem Umfange verweigert werden, daß der angeſtrebte Zweck vereitelt werde, ſo ſei dann wenigſtens ein durch die Billigkeit gebotener Verſuch gemacht, und die Anwälte könnten ſich nicht beklagen, wenn demnächſt ohne Rückſicht auf ihre Einwendungen vorgegangen werde. Uebrigens könne auch aus öffentlichen Akten das Erforderliche bis zu einem ausreichenden Grade von Genauigkeit entnommen und dem erhobenen Bedenken hinſichtlich der Unausführbarkeit dadurch abgeholfen werden, daß man für verſchiedene Zeitabſchnitte Erhebungen anſtelle und dieſe Zahlen auf das Jahr reduzire. Die aus dieſen Akten nicht erſichtlichen Einnahmen ſeien von ganz verſchwindender Bedeutung. Daß bloße Durchſchnittswerthe für den ins Auge gefaßten Zweck nicht ausreichend ſeien, müſſe zugegeben werden, doch ſei auch in der angeführten Weiſe eine Ermittelung der Einzeleinnahme zu erzielen, und ebenſo beſtehe für jedes Gericht bezüglich der für daſſelbe erforderlichen Anzahl von Anwälten eine communis opinio, wie denn die verbündeten Regierungen, inſofern ſie der etwaigen Einführung einer Normalzahl näher getreten ſeien, dadurch ſelbſt eine derartige Feſtſtellung als möglich anerkannt hätten. Uebrigens ſei aus der auf Ermittelung einer ſolchen Normalzahl gerichteten Forderung keineswegs auf die Abſicht

zu ſchließen, einer Beſchränkung der freien Advokatur zuzuſtimmen, wogegen ſich einer der Antragſteller ausdrücklich verwahrte.

Im Laufe der Verhandlungen wurden von den verbündeten Regierungen die bei den Akten befindlichen Berechnungen überreicht, in welchen der Verſuch gemacht wird, aus Erhebungen, welche in dem Jahre 1882 bezüglich der Gerichtskoſten bei den Landgerichten ſtattgefunden haben, unter Anwendung der in der Denkſchrift näher erörterten Grundſätze die Einnahmen der bei ſämmtlichen Landgerichten zugelaſſenen Anwälte aus bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten I. Inſtanz für die gleiche Zeit, ſowie daneben nach den in den Oberlandesgerichtsbezirken Breslau, Königsberg, Marienwerder, Naumburg, Poſen und Stettin vorhandenen thatſächlichen Verhältniſſen die Zahl der als erforderlich anzuſehenden Landgerichtsanwälte zu ermitteln. Das Ergebniß dieſer Berechnung ſtellt ſich für ganz Deutſchland auf rund 2800 Landgerichtsanwälte gegenüber 3800 thatſächlich vorhandenen, bei einer Geſammteinnahme von 20 000 000 Mark, deren Vertheilung deshalb eine durchſchnittliche Brutto-Solleinnahme

von 7000 Mark bei 2800 Anwälten
• 5250 • • 3800 •

ergiebt.

Diejenigen Mitglieder der Kommiſſion, welche die Anſtellung ſtatiſtiſcher Erhebungen als erforderlich bezeichnet hatten, erklärten, das in der Denkſchrift gebotene Muteriut als ausreichend nicht anerkennen zu können, da einerſeits die Grundſätze, nach welchen aus dem Ergebniſſe der Gerichtskoſten auf die Anwaltskoſten geſchloſſen ſei, keineswegs zuträfen, und andererſeits noch weniger die für die Ermittelung der als erforderlich anzuſehenden Anwälte zur Anwendung gebrachten Geſichtspunkte als richtig anerkannt werden könnten. Jedenfalls aber ſei das Ergebniß nnr eine Durchſchnittseinnahme, welche nach den von den Regierungsvertretern ſelbſt vertheidigten Anſchauungen dem verfolgten Zwecke nicht gerecht würde.

Seitens der Regierungsvertreter wurde die Lückenhaftigkeit der vorgelegten Ermittelungen nicht beſtritten, dagegen einerſeits in Ausſicht geſtellt, einzelne Punkte noch zu ergänzen, im Uebrigen aber nach wie vor der Standpunkt vertreten, daß ausführlichere nnd maßgebendere Erhebungen nicht durchführbar ſeien.

Nachdem noch angeregt war, ob nicht die Kommiſſion, ſelbſt wenn ſie im Sinne der geſtellten Anträge die Vornahme von Ermittetungen für erfordertich erklären und deshalb von der weiteren ſachlichen Berathung der Vorlage Abſtand nehmen werde, deßungeachtet in eine Erörterung derjenigen Geſichtspunkte eintreten ſolle, nach welchen ſie die Herbeiführung einer Ermäßigung der Prozeßkoſten für wünſchenswerth halte, für welchen Fall einige Mitglieder die Formulirung beſtimmter Anträge zum Zweck einer Reſolution in Ausſicht ſtellten, und nachdem die Regierungsvertreter ein ſolches Vorgehen mit dem Bemerken befürwortet hatten, daß den verbündeten Regierungen daran gelegen ſei, die Anſichten der Kommiſſion in dieſer Richtung in maßgebender Form feſtgeſtellt zu ſehen, wurde der Schluß der Debatte beſchloſſen nnd zur Abſtimmung geſchritten.

Dieſelbe wurde zunächſt auf diejenigen Punkte gerichtet, bezüglich derer überall die Anſtellung von Ermittelungen verlangt werden ſolle, nnd ergab uls ſolche bei wechſelnden Majoritäten folgende Fragen:

1. welche Zahl von Anwällen zur Erledigung der ihnen in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten zufallenden beziehungsweiſe zugefallenen Aufgaben nöthig ſei, und zwar:
   a) bei den einzelnen Oberlandesgerichten,
   b) bei den einzelneu Landgerichten,
   c) bei den einzelnen Amtsgerichten;
2. wie hoch ſich der Geſammtbetrug der Gebührenbeträge der Anwälte für bürgeriiche Rechtsſtreitigkeiten in den einzelnen zu 1 erwähnten Kategorien herausſtelle, nnd zwar:
   a) unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Gebührenſätze,
   b) unter Zugrundelegung der im Entwurfe vorgeſchlagenen Ermäßigungen;
3. uuf wie hoch duneben das Durchſchnittseinkommeu eines deutſchen Anwalts bei jeder der zu 1 erwähnten Kategorien insgeſammt zu veranſchlagen ſei;
4. wie hoch in den einzelnen Bundesſtaaten Ausgaben nnd Einnahmen
   a) bei der ſtreitigen Civilgerichtsbarkeit,
   b) bei der Strafgerichtsburkeit,
   c) bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit

   ſich belaufen.

Hierauf wurde hinſichtlich der Form, in welcher den ihrem Inhalte nach feſtgeſtellten Forderungeu Ausdruck zu geben ſei, mit 10 gegen 5 Stimmen beſchloſſen, beim Plenum zu beantragen:

Der Reichstag wolle beſchließen:
den Bundesrath um Vornahme von Ermitttetungen zu erſuchen behufs Feſtſtellung folgender Punkte.

Endlich wurde bezüglich der Frage, in wie weit nuch obigem Beſchluſſe noch eine fernere Verhandlung in der Kommiſſiou ſtattfinden ſolle, abgeſtimmt unter Zugrundelegung folgender Frageſtellung:

1. ſoll die Kommiſſion von einer weiteren Berathung jetzt überall Abſtand nehmen?
2. ſoll hierbei die Berathung über die Frage, auf welche Punkte die mehrfach gewünſchte Ermäßigung der Gerichtskoſten ſich zu richten habe, insbeſondere über die in Ausſicht geſtellte Reſolution vorbehalten werden?
3. ſoll die Kommiſſion überhaupt für den Fall, daß ihr Prinzipalantrag vom Plenum abgelehnt werden ſollte, in eine eventuelle Berathung der Einzelpunkte der Vorlage eintreten?

Bei der Abſtimmnng wurde die Frage zu 1 mit 8 gegen 6 Stimmen bejaht.

An Petitionen ſind zunächſt folgende:
Journ. II. Nr. 2533, 6004, 6116
eingegangen, in welchen um Aenderung einzelner Geſetzesbeſtimmungen gebeten wird, die mit dem vorliegenden Entwurfe nicht in unmittelbarem Zuſammenhange ſtehen.

In den Petitionen II. 3047, 5998, 6507 nnd 5145 bitten die Handelskammern von Minden, Göttingen und Dresden ſowie die Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern um Erhöhung der umtsgerichtlichen Zuſtändigkeit auf 1000 Mark, theil-

Digitized by Google

weiſe Beſeitigung des Anwaltszwanges, Beſeitigung bezw. Ermäßigung einzelner Gebührenbeſtimmungen und Zulaſſung der Feſtſetzung der Anwaltsrechnungen außerhalb des Prozeſſes.

In der Petition II. 5960 bittet der Gaſthofsbeſitzer Ribbeck in Friedland, daß bei Interventionsprozeſſen in Konkurſen die Gebühren nicht nach dem Betrage der Forderung, ſondern nach demjenigen der erzielten Befriedigung zum Anſatz gebracht würden.

In der Petition II. 89 verlangt der Volksanwalt Hillner in Poſen, die Schreibgebühren der Rechtsanwälte zu ſtreichen und anzuordnen, daß bei Amtsgerichtsſachen Anwaltskoſten nur dann erſtattet werden ſollen, wenn bei eigener Vertretung die Auslagen und Reiſekoſten mehr betragen würden.

In der Petition II. 5889 bitten die Kaufleute Hirſch und Manthwald in Berlin, allgemein die Anwaltsgebühren auf das namhafteſte zu vermindern.

In den Eingaben

1. des Vorſtandes des Berliner Anwaltvereins (II. 5999),
2. des von der Delegirtenverſammlung der deutſchen Anwaltskammervorſtände gewählten Ausſchuſſes (II. 4815),
3. der Hülfskaſſe für deutſche Anwälte (II. 4814),
4. des Rechtsanwalts Dr. v. Gordon in Oeynhauſen und mehrerer anderer Anwälte

werden ausführlichere Vorſchläge zur Abänderung des vorliegenden Geſetz-Entwurfs gemacht und in einer Eingabe des Privatmannes Heinrich Tieck in Karlsruhe (II. 5111) eine Gebührenberechnung aus einem beſtimmten Prozeſſe mitgetheilt.

Endlich wird in der Eingabe des Rechtsanwalts Juſtizrath Adam in Coblenz (II. 5987) eine Zuſammenſtellung derjenigen Gebühren gegeben, welche die am Landgerichte Coblenz praktizirenden Rechtsanwälte im Jahre 1885 aus den bei dieſem Gerichte anhängig gewordenen Rechtsſtreitigkeiten bezogen haben.

Die Kommiſſion hat beſchloſſen, zu beantragen,

ſämmtliche gedachte Petitionen beziehungsweiſe Eingaben dem Bundesrathe zur Kenntnißnahme zu überweiſen.

Hiernach beantragt die Kommiſſion:

Der Reichstag wolle beſchließen:

I. den Bundesrath um Vornahme von Ermittelungen zu erſuchen behufs Feſtſtellung folgender Punkte:
   1. welche Zahl von Anwälten zur Erledigung der ihnen in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten zufallenden bezw. zugefallenen Aufgaben nöthig ſei, und zwar:
      a) bei den einzelnen Oberlandesgerichten,
      b) bei den einzelnen Landgerichten,
      c) bei den einzelnen Amtsgerichten;
   2. wie hoch ſich der Geſammtbetrag der Gebührenbeträge der Anwälte für bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten in den einzelnen zu 1 erwähnten Kategorien herausſtelle, und zwar:
      a) unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Gebührenſätze,
      b) unter Zugrundelegung der im Entwurfe vorgeſchlagenen Ermäßigungen;
   3. auf wie hoch daneben das Durchſchnittseinkommen eines deutſchen Anwalts bei jeder der zu 1 erwähnten Kategorien insgeſammt zu veranſchlagen ſei;
   4. wie hoch in den einzelnen Bundesſtaaten Ausgaben und Einnahmen
      a) bei der ſtreitigen Civilgerichtsbarkeit,
      b) bei der Strafgerichtsbarkeit,
      c) bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit ſich belaufen.

II. die Petitionen bezw. Eingaben Journ. II. Nr. 2533, 6004, 6116, 3047, 5998, 6507, 5145, 5960, 89, 5889, 5999, 4815, 4874, 5111 und 5987 dem Bundesrathe zur Kenntnißnahme zu überweiſen.

Berlin, den 14. Juni 1887.

Die XIII. Kommiſſion.

Rintelen (Vorſitzender). **Kulemann** (Berichterſtatter). **Ackermann. Ampach. Brand. Frhr. v. Buol. Gamp. Gröber. Günther** (Naumburg). **Klotz. Kurtz. Munckel. Peters. Pfafferott. Dr. Porſch. v. Reinbaben. Sars. Seneſtrey. Temper. Beiel. Weyrauch.**

Literatur.

Angezeigt von Max Guttmann, Rechtsanwalt am Kammergericht zu Berlin.

XI. Juriſtiſche Ausbildung.

1. Dr. Hermann Ortloff. Die gerichtliche Redekunſt. (Zu 2 Theilen.) I. Allgemeiner oder theoretiſcher Theil. Anwendung der Regeln der Rhetorik auf die gerichtliche Redekunſt. 1887. Berlin und Neuwied, Heuſers Verlag. 176 S. Pr. 4 Mark.

Der II. praktiſche Theil (— Parteireden vor Gericht: Eingang, Erzählung, Feſtſtellung der Streitfragen, Aus- und Beweisführung, Schluß —) ſoll noch im Sommer erſcheinen. —

Trotz der Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens wird das Studium der Redekunſt auch von Juriſten vielfach mit ungünſtigen Augen betrachtet. Mancher denkt dabei unwillkürlich an Cicero; viele hängen noch am ſchriftlichen Verfahren, und andere haben nicht reden gelernt; es giebt ferner Richter, welche meinen, daß ihnen der Vertheidiger das Leben erſchwert; endlich wirkt auch die politiſche Abneigung gegen beredte Streber mit. Wie indeß gegen ſchlechte Bücher nur gute, ſo kann gegen eine gefährliche Beredſamkeit nur die redneriſche Ueberlegenheit des Gegners helfen. Es iſt weiterhin falſch, zu meinen, daß die Beſchäftigung mit der Rhetorik zu dem Wortſchwall befähigen ſoll, ohne den ſich ein Romane eine bedeutende Rede nicht denken kann, weil er vornehmlich die Melodie ſeiner Sprache zu hören verlangt. Bei uns ſoll die Rhetorik nur den Redner in den Stand ſetzen, ſeinen Stoff in gehöriger Ordnung und Form wiederzugeben und zu beleuchten. Auch das will gelernt ſein, und erſt dann trägt Verſtand und rechter Sinn mit wenig Kunſt ſich ſelber vor.

Es verhält ſich mit der Rhetorik nicht anders als mit der Schulung des Stiles; man kann alſo fragen, ob ihr nicht die Schule in gleichem Maße ihre Aufmerkſamkeit zuwenden ſollte. Die Pflege des Stiles hat genügt, als wir ein ſchreibendes Volk waren; ſeitdem aber zu den in erſter Reihe großen Leiſtungen unſerer Literatur ein bewegtes Verfaſſungsleben gekommen iſt, macht ſich das Bedürfniß redneriſcher Ausbildung geltend. Wird die Schule allgemein für eine ſolche ſorgen, dann wird die Politik nicht blos eine Domäne der Juriſten ſein. —

Digitized by Google

Da die gerichtliche Redekunst eine Hilfstechnik der juristischen Praxis ist, bemißt der Verfasser, dessen Name in der Wissenschaft wohl bekannt ist, seine Regeln grundsätzlich nach den Anforderungen, die unser Streit- und Strafverfahren stellen. Im II. Theil wird sich noch mehr Gelegenheit ergeben, dies hervortreten zu lassen. — Die Einleitung handelt von dem Zweck, Wesen, Theorie und Praxis der gerichtlichen Redekunst, Vorstudien dazu und Vorbildern derselben; Abschnitt I von den persönlichen Eigenschaften eines Redners (Befähigung — Ausbildung — persönliche Erfordernisse des freien Redens — Einfluß der Stellung des Gerichtsredners auf seine Reden); Abschnitt II von der Vorbereitung (Information — Entwurf des Redeplans — Ausarbeitung der Rede — Memoriren); III von den hergebrachten Eintheilungen — und ihrer Verwendung für Gerichtsreden; IV von den rhetorischen Mitteln a. zur Gewinnung der Ueberzeugung (Begründung — Widerlegung) b. zur Erweckung des Interesses (Bedeutung und Arten des Interesses; Gemüthsbewegung; Komik, Ironie, Invektiven; loci communes; Angemessenheit, Klarheit und Schönheit des Ausdrucks, Probiren des Vortrags, Deklamation und Mimik).

2. Dr. Franz von Liszt, o. ö. Professor der Rechte. Die Reform des juristischen Studiums in Preußen (Rektoratsrede). Berlin, J. Guttentag (D. Collin). 1886. 56 S. Pr. 1 M.

3. Dr. R. Leonhard, Professor der Rechtswissenschaft in Marburg. Noch ein Wort über den juristischen Universitätsunterricht. Marburg 1887, bei N. G. Elwert. 32 S. Pr. 60 Pf.

Die Schrift von Liszt ist ungenannt im letzten Winter Gegenstand der Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses gewesen. Dort ist gegen v. Liszt der Vorwurf der Uebertreibung erhoben worden; ob mit Recht, entzieht sich der Kenntniß der Fernstehenden. Hier und da kommt freilich eine gewisse Bitterkeit zum Ausdruck. Man begreift das jedoch, wenn man erwägt, daß die 30jährigen Bemühungen um Studienreform trotz unwiderlegter Gründe bis jetzt vollständig erfolglos geblieben sind. Von sehr hoher Stelle ist freilich der Frage der Studienreform die Bedeutung abgesprochen worden, weil man das Beste überhaupt erst nach dem Assessorexamen lerne. Diese Ansicht wird folgerichtig zu einer Verkürzung des gerichtlichen Vorbereitungsdienstes führen müssen; denn sicherlich fördert die verantwortliche Thätigkeit nach dem Assessorexamen weit mehr als das Arbeiten in der schülerhaften Stellung des Referendars. Dagegen besteht in der Praxis keineswegs überall die Meinung, daß nach dem Examen das Lernen erst beginnen soll; manche glauben vielmehr, daß sie dann endlich anfangen dürfen, zu vergessen. Wer ferner nach dem Examen in die richterliche oder Anwaltspraxis hineinkommt, wird zwar noch viel lernen können, aber er wird schnell erfahren, daß die Gelegenheit, seiner juristischen Bildung nachträglich die etwa fehlende Grundlage zu geben, unwiederbringlich verloren ist. Eben um die Möglichkeit, dem Juristen auf der Universität eine genügende Grundlage für die Praxis zu geben, handelt es sich in dem Reformenstreit.

Vielleicht hätten die Bestrebungen der Universitätslehrer bereits zu einem Erfolge geführt, wenn sie in der Mannigfaltigkeit ihrer Vorschläge einiges Maß gehalten hätten; diese Fülle der Ideen muß jedoch die praktische Initiative lähmen. Man sollte meinen, daß etwa auf Grund der Ansichten von Gneist und Goldschmidt eine Einigung möglich sein müßte. v. Liszt widerspricht jeder Beschränkung der akademischen Freiheit und dem Zwischenexamen. Er fordert auch nicht eine Verlängerung der Studienzeit, — die er freilich dem Einzelnen empfiehlt, — durch das Gesetz. Vielmehr sieht er das Heil in einer gesetzlichen Veränderung und Regelung der ersten Prüfung. Dieselbe soll in je eine Abtheilung für Privat- und öffentliches Recht zerfallen. In jeder Abtheilung, also aus dem Civil- und Strafrecht, soll als schriftliche Arbeit die Entscheidung eines praktischen Falles gefordert werden. Die mündliche Prüfung soll an verschiedenen Tagen, für jede Abtheilung besonders, erfolgen. Die Prüfungskommissionen sollen aus Fachmännern gebildet werden, aber nicht nothwendig nur aus Professoren, sondern auch aus geeigneten Praktikern mit spezielleren Bildung; nur soll nicht jeder Oberlandesgerichtsrath als solcher zugleich examiniren dürfen. Die Ausführung der Prüfungsordnung soll vom ganzen Staatsministerium überwacht werden. —

Der Schrift von Leonhard liegen polemische Absichten fern. Er geht darauf aus, die jetzige Art des Universitätsunterrichts zu rechtfertigen, indem er die Aufgaben desselben aus den Bedürfnissen der juristischen Praxis zu ermitteln sucht. Dabei verbreitet er sich in den feinsinnigsten Bemerkungen über die Vorbedingungen juristischer Berufsthätigkeit, die Merkmale wissenschaftlicher Bildung und die wissenschaftliche Bildung des Juristen. In der akademischen Freiheit sieht er nichts weiter als die Freiheit vom Kollegienzwang — im Gegensatz zum Besuchszwang der höheren militärischen Schulen — und zugleich das Gegengewicht gegen die vollständige Freiheit, die der Staat den Universitätslehrern bei ihren Vorlesungen läßt; denn in der Wahl des Lehrers, welche kraft der akademischen Freiheit den Studirenden gestattet ist, soll ein Urtheil über den Werth desselben zum Ausdruck kommen; das Verhalten der Studentenschaft soll also die Probe auf die Leistungsfähigkeit der Lehrer sein.

(Schluß folgt.)

Erfahrener Bureauvorsteher, fleißig und zuverlässig, sucht besonderer Umstände wegen alsbald oder zum 1. Oktober cr. bei einem Berliner Anwalt (am liebsten II. Instanz) anderweite Stellung. Gefl. Off. sub **P. P.** Exped. dieses Blattes erbeten.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten 1806—1886.
Chronologische Zusammenstellung der Gesetze, Verordnungen, Kabinets-Ordres, Erlasse, Publicanda und Bekanntmachungen. Mit vollständigem alphabetischen Sachregister. Band IX. 1884 bis 1886. Sechste, neu bearbeitete und vervollständigte Auflage. Neue billige Ausgabe. M. 6, geb. M. 7,50.
Preis für die vollständige Sammlung, 9 Bände und 1 Hauptregisterband, M. 56, geb. M. 67,50.

Gesetz-Sammlung für das Deutsche Reich 1867—1886.
Chronologische Zusammenstellung der Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Publicanda. Mit vollständigem alphabetischen Sachregister. Band V. 1884 bis 1886. Dritte vervollständigte Auflage. Neue billige Ausgabe. M. 3, geb. M. 4,50.
Preis für die vollständige Sammlung, 5 Bände M. 23, geb. M. 29,50.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Dieser Nummer liegt für die Mitglieder des Anwalts-Vereins bei: **Vorläufige Ordnung für den am 10. und 11. September 1887 zu München stattfindenden Anwaltstag.**

Digitized by Google

№ 36 und 37. Berlin, 4. Juli. 1887.

Juriſtiſche Wochenſchrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutſchen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inſerate die Zeile 40 Pfg. — Beſtellungen übernimmt jede Buchhandlung und Poſtanſtalt.

Inhalt.

Statiſtiſches Material zur Würdigung der Gebührennovelle. S. 309. — Vom Reichsgericht. S. 311. — Perſonal-Veränderungen. S. 324.

Statiſtiſches Material zur Würdigung der Gebührennovelle.

I. Herr Juſtizrath Adams in Coblenz hat an die Kommiſſion des Reichstags, welcher die Gebührennovelle zur Antragſtellung unterbreitet wurde, eine Eingabe gerichtet, aus welcher wir folgendes unſeren Leſern mitzutheilen von dem Herrn Juſtizrath in die Lage geſetzt worden ſind.

Im Vereine mit anderen Kollegen hatte Adams gegen Ende des Jahres 1886 beſchloſſen, genaue Auszüge darüber anfertigen zu laſſen, welche Gebühren aus den beim Landgericht Coblenz im Jahre 1885 anhängig gewordenen Verſäumnißſachen, kontradiktoriſchen Sachen, ordentlichen Sachen, Wechſel- und Urkundenprozeſſen und Berufungen durchgeführten, mit Beweisbeſchluß verbundenen oder direkt entſchiedenen, definitiv erledigten und zurückgezogenen Sachen für die beiden reſp. den einen fungirenden Rechtsanwalt entſtanden ſind, und dabei auch anzugeben, welche Sachen Armenſachen und welche Erbtheilungsſachen ſind, da letztere von den Landgerichten an die Amtsgerichte zu verweiſen ſchon damals beabſichtigt war. Da das dies verfügende Geſetz vom Landtage genehmigt iſt, kann nunmehr eine auf Richtigkeit Anſpruch machende approximative Berechnung des Einkommens eines Anwalts erfolgen.

Das Landgericht Coblenz eignet ſich wohl zu einer desfallſigen Berechnung, da es ein Landgericht mittleren Umfanges iſt, und die Zahl der Anwälte (18) den Verhältniſſen entſpricht. Zur Zeit der geſchloſſenen Anwaltſchaft waren 14 Anwälte zugelaſſen und fungirten ſtets noch einige Advokaten, denen die Anwälte aſſiſtirten. Es war wohl bei Freigebung der Advokatur vorauszuſehen, daß die Zahl 14 ſich bis zu 18 erhöhen würde, ſo daß die Zahl 18 wohl als eine angemeſſene der Berechnung zu Grunde gelegt werden kann.

Die Verzeichniſſe ergeben nun, daß im Jahre 1885 anhängig wurden:

a) in der I. Civilkammer 744 Sachen,
b) in der II. „ 780 „

bezüglich deren die Werthobjekte angegeben ſind, und bezüglich deren, wie die desfallſigen Notizen ergeben, die Anwaltsgebühren bei kontradiktoriſchen Sachen für 2 Anwälte, bei Verſäumnißſachen für einen Anwalt habe berechnen laſſen. Es giebt auch einzelne Sachen, bei denen mehrere Anwälte fungirten, doch iſt dieſer Punkt unberückſichtigt geblieben.

Die Geſammtgebühren, welche den Anwälten in dieſen 1 524 Sachen zuſtanden, waren

aus der Zuſammenſtellung der I. Civilkammer	ℳ	49 676,—
desgleichen der II. Civilkammer	„	52 448,50
Summa	ℳ	102 124,50

Hiervon ſind in Abzug zu bringen die Theilungsklagen

I. Kammer	ℳ	2 772,—
II. Kammer	„	9 029,—

und ſicher die Hälfte der Armenſachen. Dieſe betragen:

I. Kammer	ℳ	4021,50
II. Kammer	„	1888,—
	ℳ	5909,50

Davon ab die in den Theilungsklagen enthaltenen Armenſachen

I. Kammer	ℳ	192,50
II. Kammer	„	542,—
	ℳ	724,50 „ 724,50
verbleiben	ℳ	5 185,— „ 5 185,—
ſind im Ganzen abzuziehen	ℳ	16 986,— „ 16 986,—
iſt die Geſammteinnahme als Solleinnahme	ℳ	85 138,50

Abgeſehen von der Hälfte der Armenſachen gehen aber erfahrungsmäßig von den Nichtarmenſachen mindeſtens 15 bis 20 % der Gebühren nicht ein.

Es ſollen hier nur 10 % in Abzug gebracht werden mit . . . . . „ 8 513,50

ſo bleibt eine anzunehmende wirkliche Einnahme von . . . . . ℳ 76 625,—

Hierzu wäre der Verdienſt in Strafſachen zu nehmen, der nach den Akten der Strafkammern des Landgerichts Coblenz bei 319 erſtinſtanzlichen Sachen und 219 Berufungen auf

2 500 Mark anzunehmen ist, so daß sich eine Gesammteinnahme ergiebt von 79 125 Mark.

Wenn der Anwalt gleich dem Richter nach der Ancienuetät in seinem Einkommen vorrückte, so könnte man die Durchschnittseinnahme des Anwalts durch Theilung der Zahl 18 in 79 125 mit rund 4 400 Mark finden. Auch dies wäre schon viel zu wenig, da dem Anwalt keine Pensionsberechtigung zusteht, die der Richter mit 4 600 Mark Durchschnitt hat. Es könnte schon unter Zugrundelegung dieser Zahl von einer Minderung der Anwaltsgebühren nicht die Rede sein.

Nun muß aber der Verschiedenheit der Verhältnisse Rechnung getragen werden.

Die Einnahme vertheilt sich bei den Anwälten nicht nach einem regelmäßigen Maßstab, sondern Talent, Glück, persönliche und Familien-Beziehungen, besonderer Geschäftstrieb bewirken, daß ein größerer Theil der an einem Landgerichte angestellten Anwälte nie in die Lage kommt, auch nur das Durchschnittsquantum, geschweige das Doppelte und Dreifache desselben zu verdienen, während regelmäßig im ersten Dezennium ihrer Thätigkeit einige wenige Anwälte das Dreifache des Durchschnittsquantums, eine große Zahl das Doppelte des Durchschnittsquantums erlangen.

Es läßt sich daher das wirkliche Durchschnittsquantum des Gros der Anwälte nur so finden, daß man bei 18 Anwälten zunächst die beiden meistbeschäftigten mit dem 3fachen Durchschnittsquantum ad 13 200 Mark = ... 26 400 ℳ
und 4 Anwälte mit dem doppelten Durchschnittsquantum ad 8 800 Mark = ... 35 200 „
61 600 ℳ

Zieht man diesen Verdienst den 2 Meistbeschäftigten und 4 darnach kommenden Hauptbeschäftigten mit zusammen . . . . . 61 600 „
von der Gesammteinnahme ad . . . . . 79 125 „
ab, so bleibt für die 12 übrigen Anwälte nur . 17 525 ℳ
oder ein Durchschnitt von 1 460 Mark.

Wäre die frühere Zahl von 14 Anwälten noch vorhanden, so würden sich diese 17 525 Mark in nur 8 Theile theilen und diese 8 eine Durchschnittseinnahme von je 2 190 Mark geben. Es ist offenbar, daß diese Einnahmen nicht hinreichen, dem Anwalt, welcher dieselbe Vorbildung, wie der Richter, genießt, ein ihm vor Noth schützendes Einkommen zu gewähren, da naturgemäß einzelne Anwälte nur die Hälfte dieser 1 425 Mark, andere diese Summe, andere das anderthalbfache und doppelte haben werden.

Einzelne Landgerichts-Anwälte haben Nebenverdienst durch Uebernahme amtsgerichtlicher Sachen, Vertheidigung vor den Schöffengerichten, Konkursmassenverwaltungen und dergleichen; auch bringt das Rathertheilen eine Kleinigkeit ein. Aber alles dies reicht nicht einmal dazu, die Differenz auszugleichen, welche zwischen dem Ergebniß der Schreibgebühren einerseits und der Höhe der Auslagen für Bureaumiethe, Schreibergehalt, Papier und unvermeidliches Porto.

Auch dürfte wohl der Grundsatz richtig sein, daß die Thätigkeit am Landgerichte selbst den bei demselben in angemessenem Verhältniß zugelassenen Rechtsanwälten eine solche Einnahme biete, daß sie nicht nur ihrem Stande gemäß leben, sondern sich auch die Kosten einer ausgiebigen Alters- und Krankheitsversicherung aufwenden können.

2. Der Hannoversche Courier vom 5. Januar d. J. enthält einen längeren Artikel über die projektirte Ermäßigung der Anwaltsgebühren, in welchem sich folgende interessante Mittheilung bezüglich des Umfanges der Prozeßpraxis am Oberlandesgerichte Celle findet.

Eine beim Königlichen Oberlandesgericht Celle angestellte Untersuchung über den Umfang der dortigen Prozeßpraxis hat ergeben, daß im Laufe der letzten drei Jahre eingegangen sind durchschnittlich

a) beim ersten Senate 256 Sachen,
b) „ zweiten „ 222 „
c) „ dritten „ 223 „
Summa 701 Sachen,

wobei noch zu berücksichtigen ist, daß beim ersten Civilsenate die vom Reichsgerichte zurückverwiesenen Sachen — für welche Gebühren nicht wieder bezahlt werden — eine neue Nummer erhalten.

Nach einer von verschiedenen Anwälten angestellten Ermittelung verdienen sie an Gebühren durchschnittlich in einem Prozesse am Oberlandesgericht 75 Mark; es würde also, wenn in jeder Sache zwei Anwälte aufträten, und in jeder Sache Gebühren faktisch bezahlt würden, bei einem Bestande von zehn Anwälten am Oberlandesgericht, die Gesammteinnahme aller Anwälte 701 × 2 × 75 Mark oder rund 105 000 Mark, d. h. für jeden 10 500 Mark ergeben.

Faktisch aber sind, wie schon erwähnt, unter jenen 701 Sachen manche unbezahlte Rekurrentsachen, ferner wird manche Berufung vor der Verhandlung und vor Bestellung eines Gegenanwalts zurückgezogen, in mancher Sache erhält der Anwalt die geschuldeten Gebühren ganz oder theilweise nicht, und außer den freiwillig unentgeltlich übernommenen Armensachen werden die Anwälte in einer Unmasse von Prozessen als Armenanwälte zugeordnet. Im Jahre 1886 war die Zahl der Zuordnungen bis Mitte November schon 215, d. h. für jeden Anwalt schon 21½. Man hat daher nicht mit 140, vielmehr nur mit etwa 100 bezahlten Prozeßsachen für jeden Anwalt zu rechnen, und seine Einnahme beziffert sich danach auf 7500 Mark.

Die Nebeneinnahmen sind ganz minimale und vermögen kaum zu decken, was das Büreau mehr kostet, als an Kopialien eingenommen wird. Das Notariat bringt, auch genauer Ermittelung, auf alle Anwälte vertheilt, pro Kopf 200 Mark, die Kriminalpraxis etwa 100 Mark, die unbedeutende amtsgerichtliche Praxis vielleicht 200 Mark, und die Konsultationen kaum mehr. Möchten aber diese Nebeneinnahmen immerhin durchschnittlich 1000 Mark betragen, diese 1000 Mark reichen, wie gesagt, nicht einmal aus, die Mehrkosten des Büreaus über die Kopialien zu decken, welche letztere um so weniger herabgesetzt werden können, als die Gerichte ja, trotz aller extra besoldeter Nebenbeamten, ihr Schreibwerk nicht einmal für 10 Pf. pro Seite, d. h. den bisherigen Satz der Anwälte, zu beschaffen vermögen.

Wir haben also eine Gesammteinnahme von durchschnittlich 7500 Mark für einen am höchsten Gericht der Provinz beschäftigten Anwalt, wenn man anders das als Reineinkommen bezeichnen will, wovon noch allerlei Geschäftsunkosten — umfangreichere und theurere Wohnungen der Lage, Ausgabe für Bücher, Beiträge zur Anwaltskammer u. s. w. u. s. w. abgehen.

Digitized by Google

Die Ziffern, auf denen diese Ermittelung beruht, sind unantastbar und das an ihrer Hand gefundene Resultat kann nur unerheblich von der Wirklichkeit abweichen. Es spricht auch eine gewisse Vermuthung dafür, daß die Anwälte am Oberlandesgericht nicht besonders untüchtig seien, und von ihnen wenigstens glaubt Einsender positiv versichern zu können, daß sie nicht nur mäßig, sondern sogar recht viel arbeiten, was er freilich auch von der gesammten deutschen Anwaltschaft vermuthen möchte, wenn er liest, daß dieselbe infolge von Ueberarbeitung mehr Angehörige in die Irrenhäuser liefert, als irgend ein anderer Staat.

3. In einer Eingabe von mehr als 50 Amtsgerichtsanwälten des Oberlandesgerichtsbezirks Hamm an den Reichstag, in welcher gebeten wird,

> bei der Revision der Gebühren-Ordnung für Rechtsanwälte die Initiative zu einer Aenderung des § 9 der Rechtsanwalts-Ordnung zu ergreifen und zwar dahin, daß derselbe die Fassung erhalte: „Der bei einem Amtsgerichte zugelassene Rechtsanwalt ist auf seinen Antrag zugleich bei dem Landgerichte, in dessen Bezirk das Amtsgericht seinen Sitz hat, sowie bei den im Bezirke des Landgerichts befindlichen Kammern für Handelssachen zuzulassen". (Der zweite Satz des Paragraphen fällt fort.)

findet sich folgende Bemerkung:

> Wir können Akten über Prozesse vorlegen, in denen sich die Vergütung für den Anwalt nicht über 10 bis 20 Pf. für die Stunde erhebt.

4. Es wäre von Interesse für die vorwürfige Frage, wenn bekannt würde, ob eine bedeutende Zahl von Anwälten damit umgehe, sich von der Anwaltschaft zurück zu ziehen und einen andern Beruf zu ergreifen. Aus Bayern wenigsten wird erzählt, daß eine so große Anzahl von Anwälten sich zum Notariate gemeldet hätten, daß man Anstand nehmen muß ohne genügende Beglaubigung diese Zahl zu nennen. Von Nürnberg allein sollen vier sich gemeldet haben.*)

*) Inzwischen liest man in öffentlichen Blättern:

Die Kommission für Abänderung der Gebührenordnung der Anwälte beschloß mit großer Mehrheit: I. Beim Reichstage zu beantragen, es möge der Bundesrath zur Vornahme von Ermittelungen ersucht werden, behufs Feststellung folgender Punkte: 1. welche Zahl von Anwälten zur Erledigung der ihnen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zufallenden bezw. zugefallenen Aufgaben nöthig ist und zwar nach den einzelnen Gerichten, 2. wie hoch sich der Gesammtbetrag der Gebührenbeträge der Anwälte für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in den einzelnen zu 1. erwähnten Kategorien herausgestellt, und zwar a) unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Gebührensätze, b) unter Zugrundelegung der im Entwurf vorgeschlagenen Ermäßigungen, 3. auf wie hoch daneben das Durchschnitts-Einkommen eines deutschen Anwalts bei jeder der zu 1. erwähnten Kategorien insgesammt zu veranschlagen ist, 4. wie hoch in den einzelnen Bundesstaaten Ausgaben und Einnahmen a) bei der streitigen Civilgerichtsbarkeit, b) bei der Strafgerichtsbarkeit, c) bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit sich belaufen. II. In eine weitere sachliche Berathung der Vorlage zunächst nicht einzutreten. Zum Berichterstatter für das Plenum wurde Abgeordneter Knlemann—Braunschweig ernannt.

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die in der Zeit vom 10. bis 30. Juni 1887 ausgefertigten Erkenntnisse.

I. Die Reichsjustizgesetze.

Zur Civilprozeßordnung.

1. § 4 C. P. O. bestimmt, daß Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden und Kosten bei der Werthberechnung unberücksichtigt bleiben, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden. Die C. P. O. stellt also hier nicht einen allgemeinen Grundsatz auf, welcher überall da, wo Haupt-Anspruch, Früchte, Zinsen u. s. w. zusammen geltend gemacht werden, Platz greift, beschränkt ihre Vorschrift vielmehr auf die Fälle, in welchen letztere als Nebenforderungen auftreten, d. h. neben der Hauptforderung und unabhängig von derselben einen Gegenstand des Anspruchs bilden. Diese Voraussetzung liegt nun im gegenwärtigen Fall nicht vor. Die Forderung des Anfechtungskl., von der es sich handelt, bildet einen auf dem rechtskräftigen Urtheile vom 9. Februar 1881 beruhenden einheitlichen Gesammt-Anspruch, welcher sich aus den Einzelbeträgen der Faktoren desselben, — Hauptsumme, Zinsen und Kosten — die hier gleichberechtigt erscheinen, zusammensetzt. Eine Geltendmachung von Haupt- und Nebenforderung, im Sinne des § 4 cit. hat in dem früheren Prozesse, worin der Kl. das genannte Urtheil gegen seinen Schuldner H. erwirkt hat, stattgefunden, bei der gegenwärtigen Anfechtungsklage aber, mit welcher derselbe seine Befriedigung für die urtheilsmäßig feststehende Anspruchssumme verfolgt, ist, was diese letztere angeht, für eine Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenforderung kein Raum. Hiernach kann die frühere im entgegengesetzten Sinne ergangene Entscheidung des Senats, Urtheil vom 19. Februar 1884 rep. 377/83, mit welcher auch Wach Bd. I S. 384 Not. 48 in fine und Wilmowski und Levy zu § 4 Nr. 2 übereinstimmen, nicht aufrecht erhalten werden, und ist vielmehr die Zulässigkeit des eingelegten Rechtsmittels anzunehmen. II. C. S. i. S. Hörster jun. c. Brener vom 27. Mai 1887, Nr. 22/87 II.

2. Nachdem nachgewiesen ist, daß eine äußere Handlung, welche von der Kl. als eine wissentliche Patentverletzung angesprochen wird, im Bezirke des angerufenen Gerichts von dem Bekl. beziehungsweise durch seine Organe begangen ist, ist es nicht Aufgabe des Verfahrens, zur Begründung des Gerichtsstandes die Wahrheit dieser Thatsache zu ermitteln und festzustellen. Für Klagen aus unerlaubten Handlungen ist nach § 32 der C. P. O. das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die unerlaubte Handlung begangen ist. Ob die Klage, welche an das angerufene Gericht gewiesen ist, begründet ist, ob sich also die Behauptungen der Kl. über die Unerlaubtheit der feststehenden Handlung bewahrheiten werden, darübee ist nach Feststellung der Gerichtszuständigkeit zu verhandeln und zu entscheiden. I. C. S. i. S. Warrhalowsky c. Gasmotorenfabrik Deutz vom $\frac{23.\ \text{Mai}}{8.\ \text{Juni}}$ 1887, Nr. 115/86 I.

3. Da der Vollstreckungsbefehl im Mahnverfahren einem Versäumnißurtheil gleichsteht und der Einspruch gegen denselben

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

Digitized by Google

nach den Vorschriften der §§ 303 bis 311 C. P. O. stattfindet (§ 640 daſ.), ſo fallen die durch die Verſäumung des Widerſpruchs gegen den Zahlungsbefehl entſtandenen Koſten dem Bekl. als der ſäumigen Partei gemäß § 309 zur Laſt, obgleich er durch ſeinen Einſpruch nach Zurücknahme der Klage eine Verurtheilung der Kl. in die Koſten erwirkt hat. I. C. S. i. S. Fuß c. Grüneberg vom 18. Mai 1887, B. Nr. 21/87 I.

4. Dem Richter ſteht gemäß § 259 der C. P. O. die freie Beweiswürdigung zu, welche jedoch durch § 381 inſofern beſchränkt iſt, als eine unterſchriebene Privaturkunde vollen Beweis dafür begründet, daß die in derſelben enthaltenen Erklärungen von den Ausſtellern wirklich abgegeben worden ſind. Nach dem Wortlaute und der Abſicht des Geſetzes gilt dieſer Satz nicht nur für diejenigen Urkunden, deren Inhalt von der Hand des Unterzeichners herrührt oder deren Text bereits vor der Unterzeichnung niedergeſchrieben war, ſondern auch für ſolche, welche von einem Anderen und zwar auch nach Unterzeichnung der Urkunde niedergeſchrieben worden ſind, weil die Aushändigung eines Blanquets dem Empfänger die Vollmacht ertheilt, dem Schriftſtücke einen beſtimmten oder auch einen ſeinem Ermeſſen anheimgeſtellten Inhalt zu geben. Der in der Urkunde liegende Beweis kann aber durch den Gegenbeweis entkräftet werden, daß der Beauftragte dem Schriftſtück einen anderen als den von dem Auftraggeber gewollten Inhalt gegeben habe. II. C. S. i. S. Möller c. Merkens vom 7. Juni 1887, Nr. 24/87 II.

5. Nach den Beſtimmungen der C. P. O. über die Anfechtung eines die Entmündigung einer Perſon ausſprechenden amtsgerichtlichen Beſchluſſes (§§ 605 ff.) iſt das Anfechtungsverfahren den Vorſchriften des ordentlichen Prozeſſes, ſoweit das Geſetz nicht beſondere Abweichungen vorſchreibt oder ſolche aus der Natur der Sache ſich ergeben, unterworfen. Damit aber das Verfahren in den Formen des ordentlichen Rechtsſtreits ſich bewegen kann, hat das Geſetz Beſtimmungen darüber gegeben, wer als Kl. das Verfahren anhängig zu machen befugt iſt und wer in demſelben die Rolle des Bekl. zu übernehmen hat. Nach dieſen Vorſchriften iſt der Entmündigte zur Klageerhebung befugt (§ 605 a. a. O.). Anzuſtellen aber iſt die Klage von dem Entmündigten gegen den Staatsanwalt (§ 607). Da für die Klage das L. G. ausſchließlich zuſtändig iſt, in deſſen Bezirk das Amtsgericht, von dem die Entmündigung ausgeſprochen worden, ſeinen Sitz hat, ſo kann unter dem Staatsanwalt, gegen den die Klage zu richten iſt, nur der erſte Staatsanwalt jenes L. G. (§ 143 G. V. G.) verſtanden werden. Allein die amtliche Wirkſamkeit des erſten Staatsanwalts bei dem L. G. beſteht nach den Beſtimmungen, welche für die Ausübung des Amtes der Staatsanwaltſchaft im § 143 des G. V. G. gegeben ſind, nicht für das ganze Anfechtungsverfahren; der erſte Staatsanwalt iſt vielmehr die Gegenpartei des Entmündigten nur ſo lange, als das Verfahren behufs Anfechtung der Entmündigung bei dem L. G. ſchwebt. Gelangt die Sache in den zweiten Rechtsgang, wird ſie alſo bei dem O. L. G. anhängig, ſo tritt derjenige Beamte, der das Amt der Staatsanwaltſchaft bei dem O. L. G. ausübt (§ 143² G. V. G.), alſo der Oberſtaatsanwalt bei dieſem Gericht, als Gegenpartei des Entmündigten in den Rechtsſtreit ein. Die amtliche Wirkſamkeit des Oberſtaatsanwalts aber iſt auf den zweiten Rechtsgang beſchränkt. Wird der dritte beſchritten, ſo liegt dem Beamten, welcher das Amt des Staatsanwalts bei dem R. G. ausübt (143³ G. V. G.), alſo dem Oberreichsanwalt, die Uebernahme der Rolle der Gegenpartei des Entmündigten ob. Hieraus ergiebt ſich weiter, daß die amtliche Thätigkeit der Staatsanwaltſchaft bei dem Gerichte des betreffenden Rechtszuges dann aufhört, wenn die Sache an das Gericht eines anderen Rechtszuges gelangt. Als derjenige Rechtsvorgang aber, mit welchem die Sache an das zur Entſcheidung über ein eingelegtes Rechtsmittel berufene Gericht gebracht wird, iſt die Einlegung des Rechtsmittels bei dieſem Gericht anzuſehen. Und da derjenige Beamte, von welchem bei dem Gericht das Amt der Staatsanwaltſchaft ausgeübt wird, durch ſein Amt berufen iſt, die Rolle der Gegenpartei bei dem fraglichen Gericht zu übernehmen, ſo folgt, daß die Reviſion gegen ein U. U. von dem Entmündigten durch Zuſtellung der Reviſionsſchrift an denjenigen Beamten, der bei dem R. G. das Amt der Staatsanwaltſchaft auszuüben hat, alſo an den Oberreichsanwalt, eingelegt werden muß. Dieſe Auffaſſung der Wirkſamkeit der Staatsanwaltſchaft als der Gegenpartei des Entmündigten im Anfechtungsprozeſſe befindet ſich in Uebereinſtimmung mit dem Rechtsgedanken des § 164 C. P. O., nach welcher Vorſchrift der Schriftſatz, durch deſſen Zuſtellung ein Rechtsmittel eingelegt wird, in erſter Reihe an den für die höhere Inſtanz von dem Gegner beſtellten Prozeßbevollmächtigten zuzuſtellen iſt. Der Staatsanwalt iſt allerdings kein von dem Gegner des Entmündigten beſtellter Prozeßbevollmächtigter. Allein der Rechtsgrund, aus welchem im Falle des § 164 a. a. O. der für die höhere Inſtanz von der Partei beſtellte Prozeßbevollmächtigte durch dieſe Bevollmächtigung als die Perſon hingeſtellt wird, an welche die Zuſtellung des Schriftſatzes, durch die das Rechtsmittel eingelegt werden ſoll, ausſchließlich mit rechtlicher Wirkung erfolgen kann, iſt auch in dem Falle gegeben, in welchem das Geſetz einen beſtimmten Beamten dazu berufen hat, in einem Prozeßverfahren vor einem beſtimmten Gericht einer beſtimmten Partei gegenüber die Rolle der Gegenpartei zu übernehmen. Aus dem für beide Fälle vorliegenden gleichen Rechtsgrunde iſt alſo unter Gleichſtellung des durch ſein Amt zur Uebernahme der Parteirolle berufenen Beamten mit dem von der Partei beſtellten Prozeßbevollmächtigten der für den jeweiligen Rechtsgang zur Ausübung des Amtes der Staatsanwaltſchaft berufene Beamte als diejenige Perſon anzuſehen, an welche allein die Zuſtellung des Schriftſatzes, durch die das Rechtsmittel eingelegt, der fragliche Rechtsgang beſchritten werden ſoll, wirkſam geſchehen kann. IV. C. S. i. S. Rohr c. Staatsanwaltſchaft vom 16. Mai 1887, Nr. 10/87 VI.

6. Der Antrag auf Einſtellung der Zwangsvollſtreckung iſt auf die §§ 647 und 657 der C. P. O. geſtützt worden. Wären dieſe Vorſchriften maßgebend, ſo würde nach Abſatz 2 des § 647 eine Beſchwerde unzuläſſig ſein. Denn die auf einen derartigen Antrag ergehende Entſcheidung iſt, gleichviel, ob ſolche dem Geſuche ſtattgiebt oder ſolches zurückweiſt, unanfechtbar, weil bei Zulaſſung der Anfechtung der Entſcheidung in der Hauptſache präjudizirt werden könnte und die im Inſtanzenzuge zuſtändigen Gerichte jederzeit eine andere Anordnung zu erlaſſen befugt ſind. Jene geſetzlichen Vorſchriften ſind aber in der That nicht anwendbar. Denn der § 647 C. P. O. trifft nur den Fall, wenn gegen ein „für vorläufig vollſtreckbar

Digitized by Google

erklärtes Urtheil" der Einspruch oder ein Rechtsmittel eingelegt wird, ist aber nicht auf einstweilige Verfügungen, namentlich nicht auf solche, welche, wie der vorliegende, in Gemäßheit der §§ 584 und 819 der C. P. O. ergangen sind, zu beziehen. Derartige Verfügungen sind ihrer Natur und ihrem Zwecke nach kraft Gesetzes sofort vollstreckbar (C. P. O. §§ 802, 809, 815) und es kann eine Aufhebung oder Beschränkung der getroffenen Anordnung nur im Wege der prozeßordnungsmäßig zulässigen Rechtsmittel, nicht aber dadurch herbeigeführt werden, daß derjenige, gegen welchen die einstweilige Verfügung erlassen worden ist, bei dem Prozeßgerichte die Aussetzung des Vollzuges beantragt. Da nun dem Kl. die Leistung eines Kostenvorschusses nach vorgängiger mündlicher Verhandlung durch Endurtheil im Sinne des § 802 Absatz 1 der C. P. O. aufgegeben worden ist, so ist auch nur die Berufung dagegen statthaft. III. C. S. i. S. Saal c. Saal vom 14. Juni 1887, B. Nr. 64/87 III.

7. Nach § 671 der C. P. O. darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem der vollstreckbare Schuldtitel dem Schuldner zugestellt ist. Wie in dem Urtheil des V. C. S. des R. G. vom 4. März 1882 — Entscheidungen Bd. 6 S. 388, vergl. auch Entscheidungen Bd. 8 S. 431, Bd. 11 S. 402 — ausgeführt worden ist, kann diese Vorschrift nicht als bloße Instruktion für den Gerichtsvollzieher aufgefaßt werden, sondern sie enthält ein absolutes Verbot, dessen Uebertretung die betreffende Handlung der Zwangsvollstreckung zu einer ungesetzlichen macht und ihr die rechtsbegründende Wirkung, die Entstehung eines Pfandrechts, benimmt. V. C. S. i. S. Pallasch c. Berent vom 4. Juni 1887, Nr. 81/87 V.

8. Das B. G. erachtet den Gerichtsvollzieher für befugt, den Pfändungsakt dadurch zu „ergänzen", daß er zu Unrecht gepfändete, thatsächlich unentbehrliche Gegenstände nachträglich wieder freigiebt, und wie derjenige, welcher ein Versehen des Gerichtsvollziehers bei dem Pfändungsakte selbst, beziehungsweise bei der Ergänzung desselben behaupte und hieraus Rechte für sich herleiten wolle, das Versehen zu beweisen habe, so sei im vorliegenden Falle die Entbehrlichkeit der freigegebenen Pfandstücke von dem Kläger darzuthun gewesen. Indessen schon das Auftragsverhältniß zwischen dem Gläubiger und dem Gerichtsvollzieher schließt die Befugniß des letzteren aus, seinem Auftraggeber das durch die Pfändung erworbene Pfadrecht an dem gepfändeten Gegenstande wieder zu entziehen umsomehr, da nach § 709 der C. P. O. bei der Konkurrenz mehrerer Pfändungen das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht demjenigen vorgeht, welches durch eine spätere Pfändung begründet worden ist, eine Bestimmung, auf welche die von dem Preußischen Justizminister zur Ausführung des § 155 des Deutschen G. V. G. und des § 73 des Preußischen Ausführungsgesetzes zu demselben vom 24. April 1878 erlassene Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 24. Juli 1879 (Justizministerialblatt S. 205) im § 62 gerade wegen ihrer entscheidenden Bedeutung besonders hinweist und an welche sie die Mahnung an die Gerichtsvollzieher knüpft, überall mit besonderer Vorsicht zu verfahren, um nicht die Interessen des Auftraggebers zu gefährden und nicht sich selbst dem Regreß wegen eines begangenen Versehens auszusetzen. Das Gesetz läßt auch keinen Zweifel darüber, daß dem Gerichtsvollzieher die Befugniß, von ihm gepfändete Sachen hinterher dem Schuldner als unentbehrlich freizugeben, nicht zusteht. Wie die C. P. O., indem sie das frühere System der Leitung des Vollstreckungsverfahrens durch die Gerichte und damit die fortwährende Kontrole der Gerichtsvollzieher während der ganzen Dauer der Zwangsvollstreckung aufgegeben hat, genöthigt war, das Verfahren der Zwangsvollstreckung in allen Theilen genau zu regeln, so begrenzt sie auch in den §§ 691, 692 nach allen Richtungen erschöpfend die Fälle, in welchen die begonnene Zwangsvollstreckung einzustellen oder zu beschränken und im Falle der Einstellung die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben sind. Ueber diese gesetzlich bestimmten Fälle hinaus ist der Gerichtsvollzieher zu einer Aufhebung von Vollstreckungsmaßregeln ohne Anweisung des Gläubigers (Geschäftsanweisung vom 24. Juli 1879 §§ 59, 60) nicht befugt. Die Entscheidung hierüber steht vielmehr nach § 685 der C. P. O. dem Vollstreckungsgerichte zu. Die Freigabe gepfändeter Sachen ohne Anweisung des Gläubigers und ohne Ermächtigung des Gerichts enthält sonach eine Zuwiderhandlung gegen das Gesetz, welche der Gerichtsvollzieher vertreten muß, weil er sie bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach den Kenntnissen, die bei der Verwaltung des Amts eines Gerichtsvollziehers erfordert werden, hätte vermeiden können und sollen (§§ 88, 89 des A. L. R. Thl. II Tit. 10). IV. C. S. i. S. Fehr c. Letsch vom 9. Mai 1887, Nr. 409/86 IV.

9. Nach § 815 der C. P. O. finden soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Vorschriften enthalten, auf die Anordnung einstweiliger Verfügungen und das weitere Verfahren die Vorschriften über die Anordnung von Arresten und das Arrestverfahren entsprechende Anwendung. Damit ist auch § 804 der C. P. O. dahin für anwendbar erklärt, daß in gleicher Weise, wie gegen den Beschluß, durch welchen ein Arrest angeordnet wird, Widerspruch stattfindet gegen den Beschluß, durch welchen die erbetene einstweitige Verfügung erlassen, Widerspruch stattfindet. Die Bestimmung des § 804 der C. P. O. ist aber, da ihr Wortlaut eine solche Beschränkung nicht enthält, nicht etwa auf jenen Fall zu beschränken, wenn sofort von jenem Gericht, bei welchem der Antrag auf Anordnung des Arrestes gestellt wurde, durch Beschluß diesem Antrag stattgegeben wird, sondern gilt auch dann, wenn, nachdem dasjenige Gericht, bei welchem der Antrag auf Anordnung des Arrestes gestellt wurde, mittelst Beschlusses den Antrag zurückgewiesen hat, erst in Folge hiergegen ergriffener Beschwerde das Beschwerdegericht mittelst auf dieselbe erkennenden Beschlusses den Arrest anordnet. Es konnte daher, da im vorliegenden Fall die erbetene einstweilige Verfügung durch den oberlandesgerichtlichen Beschluß auf die Beschwerde gegen den das desfallsige Gesuch als unbegründet zurückweisenden landgerichtlichen Beschluß erlassen wurde, der oberlandesgerichtliche Beschluß nur durch Widerspruch, nicht durch Beschwerde angegriffen werden. II. C. S. i. S. Köster c. maritum vom 10. Juni 1887, Nr. 65/87 II.

Zur Rechtsanwaltsgebühren-Ordnung.

10. Durch den angefochtenen Beschluß ist die Kl. nicht beschwert. Der von der Beschwerdeführerin zur Begründung ihrer Beschwerde angezogene, vom Reichsgerichte wiederholt ausgesprochene Satz, daß bei der Berechnung der Prozeßgebühr in der Berufungsinstanz der Werth des Streitgegenstandes zur

Zeit des vorbereitenden Verfahrens zu Grunde zu legen sei, wenn der Berufungskläger seine Berufung oder die vorher angekündigten Anträge bei der mündlichen Verhandlung der Berufung beschränkt oder die Berufung zurücknimmt, kann im vorliegenden Falle nicht zur Anwendung kommen, da der Bekl. die Berufung gegen das Urtheil des Landgerichts überhaupt nicht eingelegt hat. Denn die Einlegung der Berufung erfolgt durch Zustellung der Berufungsschrift; es steht aber fest, daß der Bekl. der Kl. eine solche nicht hat zustellen lassen, und daß derselbe vor dem auf Antrag der Kl. zur Verhandlung der Berufung auf den 17. Dezember 1886 angesetzten Termine erklärt hat, er nehme die erhobene Berufung zurück und verpflichte sich zur Zahlung der dadurch entstandenen Kosten, indem er dabei bemerkte, daß die Berufungsschrift der Kl. nicht rechtzeitig zugestellt sei. Bei dieser Sachlage konnte der Vertreter der Kl. weder eine Prozeßgebühr, noch eine Verhandlungsgebühr nach dem Werthe des Streitgegenstandes erster Instanz beerechnen, da die Sache nicht Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung in der Berufungsinstanz geworden ist. III. C. S. i. S. Fürstliche Rentkammer zu Detmold c. Sieckmann vom 3. Juni 1887, B. Nr. 52/87 III.

11. Nach § 13 Nr. 4 der R. A. G. O. steht dem Anwalt für die Vertretung in dem Termine zur Leistung des durch ein Urtheil auferlegten Eides, sowie in einem Beweisaufnahmeverfahren, wenn die Beweisaufnahme nicht bloß in Vorlegung der in Händen des Beweisführers oder des Gegners befindlichen Urkunden besteht, die Beweisgebühr zu. Setzt nun diese Vorschrift auch nicht gerade als unerläßlich voraus, daß die angeordnete Beweisaufnahme schon stattgefunden hat, so ist ihre Anwendung doch mindestens davon abhängig, daß das Beweisaufnahmeverfahren schon begonnen und der Anwalt in demselben eine hierauf bezügliche Thätigkeit entwickelt hat. Handlungen von ihm, die zwar nach der Verkündung des Beweisbeschlusses vorgenommen sind, aber mit der Beweiserhebung nicht im unmittelbaren Zusammenhang stehen, fallen unter den Geschäftsbetrieb im Sinne des § 13 Nr. 1 a. a. O. und verursachen keine besondere Gebühr. Geht man von diesem Grundsatz aus, so kann die Beschwerde des Kl. nicht für begründet erachtet werden. In dem vorliegenden Rechtsstreit war auf Antrag des Kl. die Vernehmung der Frau E. als Zeugin beschlossen. In der Eingabe vom 25. November 1886 zeigte demnächst der Anwalt des Kl. dem Gericht an, daß die Zeugin in B. wohne, worauf ein neuer Verhandlungstermin anberaumt wurde, zu dem die Zeugin und die Sachverwalter geladen wurden. Da im Beginn des Termins ein Vergleich unter den Parteien zu Stande kam, so wurde die Zeugin unvernommen entlassen. Die Thätigkeit des klägerischen Anwalts hat hiernach, wie das Beschwerdegericht zutreffend annimmt, allein darin bestanden, daß er den richtigen Wohnort der Zeugin ermittelte und zur Anzeige brachte, sowie daß er die Ladung zum Termin entgegennahm und im Verhandlungstermin erschien. Daß die letzterwähnte Thätigkeit die Beweisgebühr nicht rechtfertigen kann, ist selbstverständlich, sie wird, da mit der Beweiserhebung noch nicht begonnen war, durch die dem klägerischen Anwalt zugebilligte Vergleichs- bezw. Prozeßgebühr gedeckt. Vergl. Entscheidungen des R. G. in Civilsachen Bd. 12 S. 393. Aber auch die Ermittelung des richtigen Wohnorts der Zeugin und die hierauf bezügliche Anzeige kann nicht für eine Thätigkeit angesehen werden, welche in einem Beweisaufnahmeverfahren stattgefunden hat. Denn die Voraussetzung des die Vernehmung von Zeugen anordnenden Beweisbeschlusses ist die vorschriftsmäßige Antretung des Zeugenbeweises. Diese erfolgt nach § 338 C. P. O. durch Benennung der Zeugen und muß so vollständig sein, daß das Gericht danach die Ladung der Zeugen veranlassen kann, muß also neben Namen, Stand und dergl. die Wohnung der Zeugen bezeichnen. Bildet hiernach die Angabe des Wohnorts der Zeugen einen Theil des Beweisantritts, so kann dieselbe dadurch, daß sie später berichtigt wird, nicht eine andere Natur annehmen und zu einem Theil des Beweisaufnahmeverfahrens werden. Die Thätigkeit des Anwalts aber, die er in Beziehung auf den Beweisantritt entfaltet, fällt unter den allgemeinen Geschäftsbetrieb im Sinne des § 13 Nr. 1 a. a. O. und wird, wie das Beschwerdegericht zutreffend ausführt, durch die Prozeßgebühr mit abgegolten. V. C. S. i. S. Radke c. Schultz vom 11. Juni 1887, B. Nr. 58/87 V.

II. Das Wechselrecht.

12. Den vorigen Richtern ist darin beizutreten, daß ein Wechsel, aus welchem unzweifelhaft hervorgeht, daß der Bezogene und der Remittent dieselben Personen sind, wegen eines Mangels an den in Art. 4 der W. O. aufgestellten wesentlichen Erfordernissen des Wechsels ungültig ist und daß in Folge dessen nach Art. 7 der W. O. auch die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen — Indossament, Accept u. s. w. — keine Wechselkraft haben, da hiernach die Giration, das Accept u. s. w. einen gültigen Wechsel voraussetzen. Vgl. Thöl, Wechselrecht (3. Auflage) § 172 und Entscheidungen des R. O. H. G. Bd. 7 S. 196. Zwar werden in Art. 4 der W. O. unter Nr. 3, 5 und 7 als wesentliche Erfordernisse des gezogenen Wechsels nur aufgeführt: Der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten), die Unterschrift des Ausstellers (Traffanten) mit seinem Namen oder seiner Firma und der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Traffaten), ohne daß dabei einer Verschiedenheit dieser drei bei dem Wechsel betheiligten Personen ausdrücklich gedacht ist. Es kann aber, wie auch bereits vom R. O. H. G. in der erwähnten Entscheidung (S. 194 und 195) angenommen ist, nach der Sprache des Gesetzes keinem Zweifel unterliegen, daß unter dem Aussteller, Bezogenen und Remittenten verschiedene Personen zu verstehen sind, wozu auch schon die Form der Tratte als eines Zahlungsauftrages, verbunden mit einem Garantieversprechen, führt. (Vgl. auch Thöl a. a. O. § 171 nub 2) und § 29b initio. Bestätigt wird dies durch die Bestimmung des Art. 6 der W. O., daß der Aussteller sich selbst als Remittenten und daß er sich, sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung geschehen soll, auch als Bezogenen bezeichnen kann (Wechsel an eigene Ordre, beziehungsweise trassirte eigene Wechsel). Es ist diese Bestimmung mit der angezogenen Entscheidung des R. O. H. G. (vgl. auch die Motive und die Berathungsprotokolle) nicht etwa als eine selbstverständliche Erläuterung des Art. 4, sondern als eine mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Verkehrs gestattete ausnahmsweise Erweiterung aufzufassen, aus welcher sich daher nicht folgern läßt, daß auch der Remittent

und Bezogene dieselbe Person sein könne, wofür denn auch ein Verkehrsbedürfniß überall nicht ersichtlich ist. Der Umstand, daß in früheren Jahrhunderten in Italien Wechsel an die Ordre des Trassaten vorgekommen sind (vgl. Lehmann, Lehrbuch des Wechselrechts S. 47) und daß die englische W. O. es in Sectio 5 gestattet, daß der Bezogene zugleich Remittent sein kann, erscheint für das deutsche Wechselrecht unerheblich. Die Annahme des gedachten Schriftstellers (S. 350 und 351 a. a. O.), daß auch nach der deutschen W. O., in welcher vielmehr die in Art. 4 unter 3, 5 und 7 aufgeführten Wechselbetheiligten als verschiedene Personen gedacht sind, als Wechselnehmer auch der Bezogene bezeichnet werden könne und daß nach ihr auch beim Fehlen des Art. 6 die Tratte an eigene Order zulässig sein würde, ist hiernach nicht zu billigen. Der Hinweis auf die Uebertragbarkeit des Wechsels durch Indossament, durch deren Benutzung seitens des Remittenten, welcher gleichzeitig der Bezogene ist, die Unmöglichkeit, sich selbst Zahlung zu leisten resp. zu versprechen, beseitigt werde, erscheint dem Standpunkte des Gesetzes gegenüber ebenso unerheblich, wie der Umstand, daß nach Art. 10 der W. O. der Wechsel auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten gültig indossirt und von demselben weiter indossirt werden kann. Denn obwohl hierdurch die Möglichkeit anerkannt wird, daß ein und dieselbe Person im Wechselverbande eine Doppelstellung annehmen kann, ohne daß der Gesichtspunkt der Konfusion und andere civilrechtliche Bedenken dem entgegenstehen sollen, so läßt sich hieraus keineswegs folgern, daß auch von vornherein schon bei der Schaffung der Tratte die Personen-Identität (soweit sie nicht durch Art. 6 der W. O. ausnahmsweise zugelassen ist) der Gültigkeit derselben als Wechsel nicht entgegenstehe. Vielmehr ließe sich aus der Bestimmung des Art. 10 argum. e contrario eher das Gegentheil herleiten. Jedenfalls darf diese, dem Zwecke des Wechsels, als eines zum Umsatze dienenden Papiers Rechnung tragende Bestimmung (vgl. Motive zu § 11 des preußischen Entwurfs einer W. O.) nicht ausdehnend oder analog angewendet werden. Durch die erfolgte Begebung eines von vornherein ungültigen Wechsels kann aber der Mangel an den gesetzlichen Erfordernissen desselben nicht geheilt werden und nach dem in Art. 7 der W. O. aufgestellten Grundsatze besitzt auch das Giro eines solchen Papiers keine Wechselkraft. Es verhält sich hier eben anders als in dem Falle des in der W. O. als gültige Tratte anerkannten Wechsels an eigene Ordre, wo der Trassant zunächst auch die Stellung des Remittenten einnimmt und seine vermöge der Existenz einer wirklichen Tratte zwar rechtlich vorhandene, aber einstweilen in ihrer Wirksamkeit suspendirte Doppelstellung mit der Begebung des Wechsels auseinanderfällt und die Verbindlichkeit des Trassanten und Remittenten in Kraft tritt. Vgl. Entscheidungen des R. O. H. G. Bd. 1 S. 97 ff. I. C. S. i. S. Vorsch. V. Göslin c. Grund & Kroffke vom 28. Mai 1887, Nr. 32/87 I.

III. Das Handelsrecht.

13. Die Revision konnte nicht als begründet angesehen werden. Von der Rkl. wird geltend gemacht, nach den Art. 184b und 219 des R. Ges. vom 18. Juli 1884, beziehungsweise Art. 184 des H. G. B. in seiner älteren Fassung sei sie nicht befugt gewesen, soweit es sich um die von den Aktionären zu leistenden Einzahlungen handle, einen Vergleich abzuschließen, habe also nach § 851 der C. P. O. auch nicht in wirksamer Weise die Vereinbarung treffen können, daß die Entscheidung der darauf bezüglichen Rechtsstreitigkeiten durch Schiedsrichter erfolgen solle. Diese Ausführung erscheint jedoch nicht als zutreffend. Die angeführten Vorschriften des R. Ges. vom 18. Juli 1884 kommen im vorliegenden Falle überhaupt nicht in Betracht, da es sich um eine bereits im Jahre 1883 errichtete Aktiengesellschaft handelt, und der in Frage stehende Gesellschaftsvertrag durch das im Jahre 1884 erlassene Gesetz seine Wirksamkeit nicht verloren hat. (Vergl. § 5 des Gesetzes vom 18. Juli 1884.) Maßgebend ist vielmehr Art. 222 des H. G. B., nach welchem die Befreiung der Zeichner von Aktien, soweit es sich um die ersten 40 Prozent handelt, überhaupt nicht erfolgen kann, und im Uebrigen hierzu eine Bestimmung im Gesellschaftsvertrage vorausgesetzt wird, welche im vorliegenden Falle nicht festgestellt ist. Auch nach dieser Vorschrift würde die Revision als begründet erscheinen, wenn die Ansicht als richtig anzusehen wäre, daß in Folge der angeführten Bestimmung den Aktiengesellschaften die Befugniß fehle, in Ansehung einer auf die Einzahlung der Aktien bezüglichen Streitigkeit einen Vergleich abzuschließen. Dieser Schluß kann aber als richtig nicht anerkannt werden. Aus dem Umstand, daß das Gesetz der Aktiengesellschaft im Interesse der Gläubiger die Befugniß entzieht, die Aktienzeichner von ihrer Verpflichtung zur Einzahlung zu befreien oder denselben ihre Schuld zu erlassen, ergiebt sich nur, daß jede mit dieser Vorschrift in Widerspruch stehende Verfügung als unwirksam anzusehen ist, gleichviel ob durch dieselbe die Befreiung ausdrücklich ausgesprochen wird, oder ob sie in einem Vertrag z. B. einem Vergleich enthalten ist. Aber es ist deshalb der Gesellschaft nicht das Verfügungsrecht über diejenigen Streitigkeiten entzogen, welche sich auf die Einzahlung der Aktien beziehen. Die Gesellschaft kann, wenn sie wegen einer zu leistenden Einzahlung Klage erhoben hat, im Lauf des Prozesses anerkennen, daß die Einzahlung ganz oder theilweise stattgefunden habe; es kann in dieser Beziehung zur Zuschiebung und Zurückschiebung von Eiden kommen und es ist der Gesellschaft auch nicht untersagt, in zweifelhaften Fällen einen Vergleich abzuschließen. Durch einen solchen Vergleich kann allerdings unter Umständen die gesetzliche Vorschrift, nach welcher die Befreiung der Aktionäre von der Verpflichtung zur Einzahlung ausgeschlossen ist, umgangen werden. Aber das kann auch in anderer Weise z. B. durch ausdrückliche Anerkennung einer in Wirklichkeit nicht geleisteten Zahlung, Verweigerung eines zugeschobenen Eides, Ertheilung einer Quittung u. s. w. geschehen, ohne daß deshalb behauptet werden kann, die Aktiengesellschaften, beziehungsweise deren Vertreter seien zur Vornahme derartiger Handlungen an sich nicht befugt. Wie in allen übrigen Fällen, so ist auch, soweit ein Vergleich in Frage steht, immer nur zu prüfen, ob eine nach dem Gesetz als unwirksam anzusehende Befreiung des Zeichners von der Einzahlungspflicht vorliegt. Es ist aber der Gesellschaft nicht die Befugniß entzogen, bezüglich der auf die Einzahlung bezüglichen Prozesse irgend welchen Vergleich abzuschließen. II. C. S. i. S. Zuckerfabrik Offstein c. Deiß vom 27. Mai 1887, Nr. 18/87 II.

14. (Französisch-rechtlicher Fall.) Wenn auch aus Art. 310 des H. G. B. und daraus, daß Art. 306 (auch Art. 2279 des B. G. B.) auf ausstehende Forderungen keine An-

Digitized by Google

wendung findet, gefolgert werden könnte, daß ein der rechtlichen Voraussetzungen entbehrender Verkauf der Forderung dem Bekl. sein Gläubigerrecht zu entziehen nicht vermocht habe, und daß hieran auch die richterliche Ermächtigung zum Verkaufe des Faustpfandes für den Bekl. nichts ändere, so würde doch dem Gläubiger gegenüber, welcher selbst das Faustpfand an der Forderung bestellt, fignifizirt und zu allen folgenden Vorgängen den Anstoß gegeben hat, der Schuldner zu dem Anspruche berechtigt sein, daß der Gläubiger sein Forderungsrecht nicht eher ausübe, als bis er die auf sein eigenes Vorgehen zurückzuführende Thatsache hinweggeräumt hat, daß nunmehr (Art. 1690 des B. G. B.) ein Dritter mindestens formell zur Forderung legitimirt erscheint und der Schuldner mit der Gefahr bedroht ist, zweimal Zahlung leisten zu müssen. Der Schuldner, welcher bei sämmtlichen erwähnten Vorgängen vollständig unbetheiligt ist, welchem sie nur als vollendete Thatsachen kund gegeben worden sind, befindet sich weder in der Lage, deren rechtliche Tragweite zu beurtheilen, noch kann er verpflichtet sein, über deren rechtliche Wirksamkeit oder Unwirksamkeit prozessuale Erklärungen abzugeben. II. C. S. i. S. Morschhaeuser c. Morschhaeuser vom 10. Juni 1887, Nr. 83/87 II.

15. Daß, wenn der Spediteur nur die Versendung, nicht auch den Transport übernimmt, beim Mangel der Voraussetzungen des Art. 384 der Spediteur, sobald er die Waare nebst den erforderlichen Papieren dem Frachtführer übergeben, zunächst seinen Vertragsverbindlichkeiten genügt und für Verschulden des Frachtführers nicht zu haften hat, folgt aus Art. 380 in Verbindung mit Art. 384 H. G. B., sowie aus der Entstehungsgeschichte des Art. 380. VI. S. C. i. S. v. Nordheim c. Parisi vom 9. Juni 1887, Nr. 117/87 VI.

IV. Sonstige Reichsgesetze.

Zum Reichshaftpflichtgesetz.

16. Der B. R. führt aus, daß zwar für die Dauer der den Unterhaltsberechtigten nach § 3 Ziffer 1 des Haftpflichtgesetzes zuzubilligenden Rente die muthmaßliche Lebensdauer des Getödteten in Betracht komme, eine solche Beschränkung aber Mangels gesetzlicher Bestimmung auf die Ersatzberechtigung des Verletzten selbst nicht ausgedehnt werden könne. Für die Entschädigung des Verletzten steht die muthmaßliche Lebensdauer desselben überhaupt nicht in Frage; entscheidend aber ist nach § 3 Ziffer 2 des Gesetzes die Dauer der Erwerbsfähigkeit; denn die Entschädigung beschränkt sich nach dem Gesetze auf die Heilungskosten und denjenigen Vermögensnachtheil, welchen der Verletzte durch eine in Folge der Verletzung eingetretene zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleidet. Wenn zur Zeit des Urtheils mit Sicherheit festgestellt werden kann, daß der Verletzte, abgesehen von dem Unfalle, in einem gewissen Zeitpunkte seine Erwerbsfähigkeit ganz oder theilweise verlieren wird, so stellt die Zuerkennung einer lebenslänglichen Rente eine Ueberschreitung der dem richterlichen Ermessen gezogenen Grenze dar, und gewährt eine Entschädigung, wo es an einem Schaden fehlt. Die Rente würde daher beispielsweise für diejenige Zeit in Wegfall kommen müssen, während welcher der Verletzte eine ihm zuerkannte Zuchthausstrafe zu verbüßen hat. II. C. S. i. S. Lamarche und Schwartz c. Matheis vom 27. Mai 1887, Nr. 49/87 II.

Zum Markenschutzgesetz.

17. Das R. G. hat wiederholt ausgesprochen, es sei in Betracht zu ziehen, ob anzunehmen sei, daß der Konsument, wenn er mit der gewöhnlichen Aufmerksamkeit Waaren mit dem ihm aus dem Gedächtniß bekannten Waarenzeichen sucht, durch das angefochtene Waarenzeichen in den Irrthum versetzt werden kann, er habe jenes, ihm aus dem Gedächtniß bekannte Waarenzeichen vor sich; daß die unterscheidenden Merkmale für ihn so wenig in die Augen fallen, daß sie nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit, etwa wenn beide Zeichen nebeu einander gehalten werden, wahrgenommen werden können. I. C. S. i. S. Guttentag c. Schiomann vom 20. Mai 1887, Nr. 119/87 I.

Zum Unfallversicherungsgesetz.

18. Der § 100 des Unfallversicherungsgesetzes bringt nur die Succession der Berufsgenossenschaft in die Rechtsstellung des Privatversicherungsnehmers zum Ausdruck, so daß sie gerade nur wie dieser selbst, sofern es ein Betriebsunternehmer ist, der gegen die Unfälle seiner Arbeiter Versicherung genommen hat, die aus dem Versicherungsvertrage zu empfangende Versicherungssumme dem Arbeiter zuzuwenden verpflichtet ist und sie durch Uebernahme der Prämien- und etwaigen Zuschußzahlungen für sich nur erreicht, daß sie, soweit sie aus dem Vertrage Versicherungsbeträge erhält, die Umlegung entsprechender Beträge als gesetzlich zu leistender Ersatzbeträge auf die Berufsgenossen — § 10 des Gesetzes — erspart. Ausführlich begründet. I. C. S. i. S. Nordöstl. Stahl- und Eisenindustrie-Berufsgenossenschaft zu Berlin vom 14. Mai 1887, Nr. 103/87 I.

V. Das Gemeine Recht.

19. Daß eine Präsumtion für die Fortdauer des menschlichen Lebens bis zum 70. Jahre nach gemeinem Rechte nicht existirt, hat der III. C. S. des R. G. in einem früher entschiedenen Rechtsfalle, Aiberti wider Möhn, aus dem Grunde angenommen, weil das Leben eines Menschen ein faktischer Zustand, kein Rechtsverhältniß sei und weil deshalb die Vermuthung, welche für die Fortdauer entstandener Rechte spreche, zu Gunsten der Fortdauer eines menschlichen Lebens nicht Platz greifen könne. Dagegen läßt sich nicht einwenden, daß der Tod eines Verschollenen jedenfalls erst mit seinem 70. Lebensjahre angenommen werden dürfe. Denn diese Fiktion ist nur dazu bestimmt, die endliche Ordnung der Angelegenheiten des Verschollenen durch Vertheilung seines Vermögens herbeizuführen und damit die Aufhebung der für ihn angeordneten Vermögenskuratel zu ermöglichen, nicht aber ist jene Fiktion auch geeignet, den Beweis zu ersetzen, wenn aus der bestrittenen Thatsache, daß ein Abwesender zu bestimmter Zeit am Leben sich befunden habe, Rechte abgeleitet werden wollen. Ebensowenig kann die Revision mit Erfolg darauf hinweisen, daß für den Verschollenen eine Vormundschaft staatlich angeordnet sei und diese Maßregel zu ihrer Grundlage die Vermuthung haben müsse, daß der Abwesende noch am Leben sei. Durch die Einführung einer Abwesenheitskuratel hat die Vormundschaftsordnung, wie der vorige Richter mit Grund hervorhebt, einen Eingriff in das materielle Recht des Verschollenen nicht beabsichtigt. Diese Kuratel ist ein Akt rechtlicher Fürsorge für ein Vermögen, für welches dessen Eigenthümer zu sorgen außer Stand ist. Sie

Digitized by Google

kann nicht länger dauern als bis zu dem Zeitpunkte, in welchem der Tod eines Menſchen geſetzlich fingirt wird, aber ſie läßt an und für ſich unentſchieden, ob der Abweſende bis zu dieſem Zeitpunkt wirklich gelebt hat. Daß inſoweit, als die Verwaltung des vorhandenen Vermögens und die Abwickelung der noch in der Perſon des Abweſenden ſelbſt entſtandenen Rechtsverhältniſſe es erfordert, Rechte und Verbindlichkeiten für letzteren begründet werden können, folgt aus dem Begriff und Zweck der angeordneten Vermögensverwaltung; dagegen folgt nicht auch, daß die Fortdauer des Lebens des Verſchollenen, wodurch der Erwerb von Erbrechten bedingt wird, präſumirt werden dürfte. Wenn daher, wie im gegenwärtigen Falle, der Abweſenheitskurator eine Erbſchaft für den Abweſenden in Anſpruch nimmt, ſo hat er das Fundament dieſes Anſpruchs, nämlich die Thatſache nachzuweiſen, daß der Abweſende zur Zeit des Erbſchaftsanfalls noch gelebt hat. III. C. S. i. S. Kramer c. Ackermann vom 24. Mai 1887, Nr. 32/87 III.

20 Der erkennende Senat nimmt mit dem Bd. V p. 177 der Entſcheidungen des R. G. in Civilſachen abgedruckten Urtheile des R. G. an, daß nach gemeinem proteſtantiſchen Kirchenrechte der Betrug, durch welchen der eine Ehegatte den anderen Theil zur Ertheilung des Ehekonſenſes veranlaßt hat, einen ſelbſtſtändigen Grund zur Anfechtung der Ehe neben dem Irrthum bildet, ſofern anzunehmen iſt, daß der Getäuſchte, wenn er den wahren Sachverhalt gekannt hätte, bei vernünftiger Ueberlegung die Ehe nicht geſchloſſen haben würde. Es iſt alſo nicht erforderlich, daß der Irrthum, unter welchem der Getäuſchte die Ehe geſchloſſen hat, Eigenſchaften oder Umſtände betrifft, welche das Weſen der Ehe ſelbſt berühren; entſcheidend iſt vielmehr allein die Frage, ob die Kenntniß des verheimlichten Umſtandes den Getäuſchten bei vernünftiger Ueberlegung von Eingehung der Ehe abgehalten haben würde. Kann nun nicht verkannt werden, daß auf die Entſchließung des Verſtändigen und Gewiſſenhaften die Erwägung über die Erreichung des wirthſchaftlichen Zweckes der Ehe von Einfluß ſein wird, ſo wird man auch den Betrug über Vermögensverhältniſſe für einen Anfechtungsgrund zu halten haben, wenn der Getäuſchte bei Kenntniß der wahren Sachlage in verſtändiger Erwägung der Verhältniſſe von Eingehung der Ehe abgeſehen haben würde. Die Auffaſſung des B. R., daß eine vor Eingehung des Verlöbniſſes gegebene betrügliche Daſtellung der Vermögensverhältniſſe für den Getäuſchten nur dann ein Grund zur Anfechtung der Ehe ſein könne, wenn der betrügliche Ehegatte im Beſitze des vorgeſpiegelten Vermögens nach den Anſchauungen des Lebens als eine völlig andere Perſönlichkeit erſcheinen würde, als er ohne dieſes Vermögen iſt, beruht ihrem Grunde nach auf der Annahme, daß auch beim Betruge nur der Irrthum über für entſcheidend erachtete Eigenſchaften der Perſon und ſomit mittelbar über die Perſon ſelbſt — error in personam redundans — für die Anfechtbarkeit der Ehe von Bedeutung ſei; ſie kann ebenſowenig Billigung finden, wie die weitere Annahme des B. R., daß der Betrug keine Berückſichtigung verdiene, wenn der getäuſchte Ehegatte bei nur einiger Aufmerkſamkeit die Vorſpiegelung als ſolche leicht hätte erkennen können; denn aus der Vermeidlichkeit des Irrthums darf ein Einwand gegen die Rechtsfolgen des Betruges nicht entnommen werden. III. C. S. i. S. Hansmeyer c. Hansmeyer vom 27. Mai 1887, Nr. 59/87 III.

21. Allerdings ſpricht die päpſtliche Entſcheidung in cap. 4 X. de divortiis in Betreff des von der Ehefrau erhobenen Anſpruchs auf Wiedervereinigung mit dem getrennt von ihr lebenden Ehemanne aus, daß Letzterer dazu nicht gezwungen werden könne, falls die Kl. Ehebruch begangen habe, mit Ausnahme des Falles, daß er ebenfalls ſich des Ehebruchs ſchuldig gemacht habe. Dieſe Entſcheidung beruht auf dem Grundſatze des katholiſchen Eherechts, daß wegen Ehebruchs nicht die Löſung des Ehebandes, aber die beſtändige Trennung der Ehegatten verlangt werden kann; ſie anerkennt, daß letztere nicht allein durch Klage auf Separation, ſondern auch im Wege der Einrede erreicht werden kann, indem der Klage auf Wiederherſtellung des ehelichen Lebens durch die Einrede des Ehebruchs des klagenden Ehegatten begegnet werden kann, wenn nicht der klagende Ehegatte dieſe Einrede durch die Replik der Kompenſation beſeitigt. Unrichtig aber iſt die Annahme, daß dieſer Ausſpruch auch nach proteſtantiſchem Recht anwendbar ſei, weil daſſelbe dem verletzten Theil einen noch weiter gehenden Anſpruch, das Recht auf Löſung des Ehebandes, zugeſtehe. Hierbei iſt verkannt, daß das proteſtantiſche Eherecht von dem katholiſchen nicht bloß darin abweicht, daß es dieſen weitergehenden Anſpruch *gewährt*, ſondern auch darin, daß es den Anſpruch auf beſtändige Trennung der Ehegatten ohne Löſung des Ehebandes *verſagt*, was jetzt durch § 77 des R. Geſ. vom 5. Februar 1875 verallgemeinert iſt. Hieraus folgt, daß eine beſtändige Trennung von dem anderen Ehegatten wegen Ehebruchs deſſelben ohne Löſung des Ehebandes ebenſowenig durch Einrede gegen die Klage deſſelben auf Wiederherſtellung des ehelichen Lebens wie durch Klage auf Geſtattung der Trennung erreicht werden kann. Der Ehegatte, welcher wegen Ehebruchs des anderen die Auflöſung der Ehe verlangen könnte, aber von dieſem Rechte keinen Gebrauch macht, bleibt bei Aufrechterhaltung der Ehe den für ihn daraus entſpringenden Pflichten unterworfen und hat deshalb kein Recht, die Wiedervereinigung mit dem anderen Ehegatten anders als durch Erwirkung der Scheidung oder der einſtweiligen Geſtattung des Getrenntlebens während des Scheidungsprozeſſes zu verhindern. Wollte man dies nicht annehmen, ſo würde, wie das vormalige Oberappellationsgericht zu Wiesbaden (Seuffert, Archiv Bd. 16 Nr. 52) zutreffend ausführt, der mit dem Weſen der Ehe unvereinbare Rechtszuſtand eintreten, daß die Ehe nach wie vor in allen Beziehungen beſtehen bliebe und dennoch die Lebensgemeinſchaft der Ehegatten aufgehoben wäre. I. C. S. i. S. Krabbe c. Krabbe vom 4. Juni 1887, Nr. 85/87 I.

22. Die Frage, ob bei ungleichartigen Pflichtverletzungen der im Scheidungsprozeß ſtehenden Ehegatten Kompenſation ſtattfinde, muß verneint werden. Näher begründet. I. C. S. i. S. Krabbe c. Krabbe vom 4. Juni 1887, Nr. 85/87 I.

23. Daß nach allgemeinen Grundſätzen über Eheſcheidungsklagen oder nach den beſonderen Grundſätzen über Eheſcheidungsklagen wegen böslicher Verlaſſung anzunehmen wäre, die Darlegung eines den ehelichen Pflichten entſprechenden Verhaltens des klagenden Ehegatten ſei zur Begründung der Klage erforderlich, muß verneint werden. Vielmehr genügt zur Begründung der Klage die Darlegung eines Grundes, aus welchem die Scheidung verlangt werden kann, und wie bei Klagen auf zeitweilige Trennung von Tiſch und Bett (Entſcheidungen des R. G. in Civilſachen Bd. 11 S. 367) ſo iſt auch bei Klagen

Digitized by Google

auf Löſung des Ehebandes die Darlegung der Schuldloſigkeit des klagenden Ehegatten kein Erforderniß der Klagebegründung, unbeſchadet des dem Bekl. zuſtehenden Einwandes, daß hinſichtlich des ihm vorgeworfenen und als Scheidungsgrund geltend gemachten Verſchuldens dem klagenden Ehegatten überwiegende eigene Schuld zur Laſt falle. Auch bei der Eheſcheidungsklage wegen böslicher Verlaſſung kann nach gemeinem Recht mehr als die Darlegung der Umſtände, aus denen ſich eine böswillige Verlaſſung ergiebt, zur Begründung der Klage nicht gefordert werden, wenn auch die von älteren Schriftſtellern vertheidigte Anſicht, daß zur Begründung der Deſertionsklage die Darlegung und Beſcheinigung eines ehrbaren, dem ehelichen Stande entſprechenden Lebenswandels des klagenden Theiles gehöre, in einigen Ländern durch die Landesgeſetzgebung oder den Gerichtsgebrauch anerkannt worden iſt. I. C. S. i. S. Krabbe c. Krabbe vom 4. Juni 1887, Nr. 85/87 I.

24. Nach den Grundſätzen des gemeinen proteſtantiſchen Kirchenrechts erſcheint eine zeitweiſe Trennung der Ehegatten von Tiſch und Bett überall ſtatthaft, wenn eine weſentliche Störung des ehelichen Verhältniſſes eingetreten iſt, die ſittlichen Grundlagen der Ehe in dem Maße erſchüttert ſind, daß dem unſchuldigen Ehegatten zur Zeit wenigſtens die Fortſetzung des ehelichen Zuſammenlebens nach richterlichem Ermeſſen nicht angeſonnen werden darf. Eine ſolche Trennung kann nach Ablauf der Scheidungsfriſt zur gänzlichen Scheidung der Ehe führen, ſie kann aber auch demnächſt nach den Umſtänden des Falles wiederholt werden und es kann endlich, wenn dies den Verhältniſſen als entſprechend ſich darſtellt, auf Wiedervereinigung der Ehegatten erkannt werden. Vergleiche Entſcheidungen des R. G. Bd. 6 Nr. 112 S. 369 u. f. Daraus folgt zugleich, daß der B. R. die von der Kl. zur Begründung ihrer eventuellen Klage vorgebrachten Thatſachen unter einem irrigen rechtlichen Geſichtspunkte gewürdigt hat und der anderweiten Würdigung derſelben durch das Reviſionsgericht nichts entgegen ſteht. Aus den Erklärungen beider Theile ergiebt ſich nun mit Gewißheit, daß der Grund, aus welchem früher die zeitweilige Trennung der Ehegatten ausgeſprochen worden iſt, — eheliche Mißhelligkeiten, hervorgerufen durch unverſöhnliche gegenſeitige Abneigung — noch zur Zeit fortdauert. Deshalb wird eine weitere Trennung auf zwei Jahre verordnet. III. C. S. i. S. Koops c. Koops vom 17. Mai 1887, Nr. 27/87 III.

VI. Das Preußiſche Allgemeine Landrecht.

25. Der Kl. gründet ſeine Entſchädigungsforderung auf die §§ 73 bis 75 Einleitung und §§ 25 ff. Thl. I Tit. 8 des A. L. R. Danach ſollen die Privatrechte der Einzelnen den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinſchaftlichen Wohles nachſtehen, ſo daß in einem ſolchen Fall der Einzelne ſeine beſonderen Rechte und Vortheile dem gemeinen Wohle opfern muß, und ihm nur ein Anſpruch auf Entſchädigung verbleibt. Wer der Entſchädigungspflichtige iſt, findet ſich in den Geſetzen nicht klar ausgeſprochen; es hat ſich aber in der Praxis der Satz herausgebildet, daß derjenige die Entſchädigung zu leiſten hat, in deſſen Intereſſe die Aufopferung geſchehen iſt. Bei der Frage nach dem Entſchädigungsverpflichteten kommt es aber nicht darauf an, wer wirthſchaftlich einen Nutzen aus der Anlage zieht, ſondern nur darauf, zur Erreichung welchen Zwecks und zu weſſen Gunſten das betreffende Recht ſeitens der Behörde eingeſchränkt oder aufgehoben iſt, ſo iſt die in Ausübung des § 130 der C. P. O. geſtellte Frage unrichtig formulirt worden; ſie war nicht zu richten auf den Nutzen, welcher der Bekl. aus der Sperrung der Wege erwachſen iſt, ſondern darauf, zu welchem Zweck und zu weſſen Gunſten dieſelbe geſchehen. V. C. S. i. S. Schubbert c. Altdamm-Cottbuſer Eiſenb. Geſ. vom 30. April 1887, Nr. 48/87 V.

26. Ein der Schriftform bedürftiger, aber mündlich geſchloſſener Vertrag kann zwar durch beiderſeitiges ſchriftliches Anerkenntniß ebenſo verbindlich werden, wie er durch vollſtändige wechſelſeitige Erfüllung unanfechtbar wird. Allein dieſe Wirkung tritt nicht ſchon dann ein, wenn auf der einen Seite ein ſchriftliches Anerkenntniß und auf der anderen Seite ein Vertragserfüllungsakt vorliegt. Es iſt vielmehr hierzu ein beiderſeitiges Anerkenntniß oder eine beiderſeitige Vertragserfüllung erforderlich. IV. C. S. i. S. Zeitz c. Jäger vom 20. Mai 1887, Nr. 72/87 IV.

27. Der B. R. geht von der Annahme aus, daß Taubſtumme, auch wenn ſie ſo geboren oder vor dem vierzehnten Lebensjahre in dieſen Zuſtand gerathen, deshalb nicht teſtirunfähig ſind, ſofern ſie nur Geſchriebenes leſen und ſich ſchriftlich ausdrücken können. Dieſe Annahme entſpricht den Geſetzen. IV. C. S. i. S. Schultze c. Naglo vom 9. Juni 1887, Nr. 113/87 IV.

28. Daß der Erblaſſer, wiewohl er bereits im vierten Lebensjahre in Folge einer äußeren Verletzung das Gehör und demnächſt auch die Sprache verloren hatte, nachdem er durch den in einer Taubſtummen-Anſtalt genoſſenen Unterricht die Fähigkeit, ſich lautrichtig und gemeinverſtändlich auszudrücken erlangt hatte, auch mündlich teſtiren durfte, kann einem gegründeten Bedenken nicht unterliegen. Denn ſoweit die Teſtirunfähigkeit auf dem Mangel der letztgedachten körperlichen Fähigkeit beruht, muß ſie mit der durch den Unterricht bewirkten Beſeitigung dieſes Mangels nothwendig aufhören. Dies wird aus dem nämlichen Grunde von namhaften Schriftſtellern des gemeinen Rechts ſelbſt für Taubſtumm-Geborene angenommen, obſchon dieſe noch nach neueſtem Römiſchen Rechte — wohl wegen vorausgeſetzter geiſtiger Imbezillität und Bildungsunfähigkeit — für ſchlechthin teſtirunfähig erklärt ſind. Daſſelbe ſtellt Dernburg (l. c. S. 313 Note 18) als zweifellos hin für das Preußiſche Recht, welches auch in der That dieſer an ſich rationellen und den Fortſchritten der Unterrichtsmethode Rechnung tragenden Annahme keinerlei Hinderniß bietet, wie die obige Darlegung ſeiner Vorſchriften zeigt. Dabei erſcheint es rechtlich irrelevant, ob — worauf die Reviſion Gewicht legt — die mediziniſche Wiſſenſchaft den Taubſtummen, welcher durch Unterricht gemeinverſtändlich ſprechen gelernt hat, gleichwohl als einen mit dem körperlichen Gebrechen der Taubſtummheit Behafteten anſieht. — Siehe Entſch. bei Nr. 27.

29. Nach § 104 Thl. I Tit. 16 A. L. R. bewirkt eine geſetzmäßig eingerichtete Quittung ſogleich, als ſie dem Schuldner ausgehändigt worden, für denſelben einen rechtlichen Beweis der nach dem Inhalte der Quittung geleiſteten Zahlung. Nach § 105 daſelbſt bleibt dem Ausſteller aber das Recht, das Gegentheil nachzuweiſen, vorbehalten. Dieſe Beſtimmungen ſind durch die Vorſchriften der deutſchen C. P. O. in zwei Beziehungen modifizirt. Die Quittung beweiſt nicht mehr die

Digitized by Google

nach ihrem Inhalte geleistete Zahlung, sondern begründet, wenn sie eine vom Aussteller unterschriebene Privaturkunde ist, gemäß § 381 der C. P. O. vollen Beweis nur dafür, daß die darin enthaltene Erklärung des Zahlungsempfanges von dem Aussteller abgegeben ist. Welche Beweiskraft materiell einer solchen Erklärung beizumessen, ob danach die Behauptung der Zahlung für wahr oder für nicht wahr zu erachten ist, hat das Gericht unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen und des sonstigen Ergebnisses der Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu entscheiden (C. P. O. § 259). Ebenso hat das Gericht nach freier Ueberzeugung zu bemessen, ob eine Eideszuschiebung über das Gegentheil, über die Nichtzahlung, durch die für erwiesen zu erachtende Thatsache der Zahlung ausgeschlossen ist (C. P. O. § 411). — Vergleiche Förster-Eccius 5. Auflage Bd. 1 § 91 Nr. 7 S. 577 f., Koch's Kommentar zum A. L. R. 8. Auflage Bd. 2 S. 368 Anmerkung 90 zu § 104 Thl. I Tit. 16. V. C. S. i. S. Finker c. Ihlefeld vom 4. Juni 1887, Nr. 93/87 V.

30. Nach dem in § 278 A. L. R. Thl. I Tit. 5 ausgesprochenen Grundsatze sind bei Verträgen, aus welchen beide Theile unmittelbar Vortheile zu erwarten haben, also auch bei Miethsverträgen, beide Theile aus einem mäßigen Versehen wechselseitig verpflichtet. Eine Einschränkung dieser Verpflichtung ist in dem § 278 Thl. I Tit. 21 nicht zu finden. Derselbe enthält vielmehr in Verbindung mit dem nachfolgenden § 279 nur die Vorschrift, daß bei Beschädigungen an der vermietheten Sache regelmäßig der Grundsatz des § 278 Thl. I Tit. 5 gegenüber dem Miether zur Anwendung kommt, Letzterer jedoch unter gewissen Voraussetzungen ausnahmsweise auch ein geringes Versehen vertreten muß. Die Frage aber, inwieweit der Miether für einen sonstigen Schaden zu haften hat, welcher durch sein Verschulden dem Vermiether infolge der Vermiethung entstanden ist, wird von den §§ 278, 279 Thl. I Tit. 21 überhaupt nicht betroffen, so daß es nach dieser Richtung lediglich bei der allgemeinen Regel des § 278 Thl. I Tit. 5 sein Bewenden behält, sofern nicht etwa vertragsmäßig etwas Abweichendes bestimmt ist. VI. C. S. i. S. Horn c. Lentz vom 12. Mai 1887, Nr. 66/87 VI.

31. Die §§ 15, 16 II 18 A. L. R. sind durch § 102 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 aufgehoben und durch die Vorschrift des § 81 Ziffer 3 derselben ersetzt, wonach Großjährige einen Vormund erhalten, wenn sie taub, stumm oder blind und hierdurch an Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten *gehindert* sind, was in jedem Einzelfalle durch Sachuntersuchung des Vormundschaftsgerichts festzustellen ist (vergl. Dernburg, Vormundschaftsrecht, 3. Auflage S. 391). V. C. S. i. S. Schultze c. Nagio vom 9. Juni 1887, Nr. 113/87 IV.

32. Die Vorschrift des § 18 II 18 A. L. R. ist auf *Testaments*verhandlungen überhaupt nicht anwendbar. Siehe Entsch. bei Nr. 31.

VII. Sonstige Preußische Landesgesetze.

Zu den Stempelgesetzen.

33. Für eine *Pflicht* des Kl., sich vor Beschreitung des Rechtswegs der Androhung und zwangsweisen Beitreibung durch das Hauptsteueramt durch Beschwerdeführung beim Provinzial-Steuerdirektor zu erwehren, fehlt es an jeder gesetzlichen Grundlage. In der Berufungsschrift wird freilich versucht, dem § 12 des Gesetzes vom 25. Mai 1861 (Gesetzsamml. S. 243) die Auslegung zu geben, daß derselbe voraussetze, daß die Stempelforderung, welche zum Gegenstand einer von dem Hauptsteueramte unter dem Präjudiz der Zwangsvollstreckung erlassenen Zahlungsaufforderung gemacht ist, eine endgültig festgestellte und begründete sein müßte. Dies widerlegt sich indessen durch den klaren Wortlaut des Gesetzes, welches nur die erfolgte Beitreibung oder unter Vorbehalt geleistete Zahlung, aber mit keinem Worte die Vorentscheidung einer Behörde, welche der für die Einforderung und Beitreibung des Stempels zuständigen Stelle übergeordnet ist, voraussetzt. Dadurch unterscheiden sich die Vorschriften der §§ 11, 12 des Gesetzes gerade von der Vorschrift des § 2 desselben. In der Revisionsinstanz stellt der Bekl. den Satz auf, daß auf Grund des § 30 des Gesetzes vom 7. März 1822, wie überhaupt bei den Steuergesetzen, die von der ausdrücklich ermächtigten Centralstelle — hier dem Finanzminister — erlassenen Ausführungsvorschriften und reglementarischen Anordnungen gesetzlich verbindliche Kraft haben. Dieser Satz läßt sich nur mit Einschränkungen als richtig anerkennen. Nach A. L. R. Thl. II Tit. 13 § 6 ist das Recht, Gesetze und allgemeine Polizeiverordnungen zu geben, ein Majestätsrecht und steht daher nur dem König zu, welcher dasselbe nach Art. 62 der Verfassungsurkunde von 1850 in Gemeinschaft mit dem Landtage ausübt (vergl. Art. 45 daselbst). Dementsprechend bestimmt auch die Königliche Verordnung vom 27. Oktober 1810 (Gesetzsamml. S. 8) unter der Ueberschrift: „Staatsrath", daß alle Gesetz-, Verfassungs- und Verwaltungsnormen an die Königliche Genehmigung gebunden sind. Dies Recht der Gesetzgebung ist von den gesetzgebenden Faktoren in einzelnen Fällen an Behörden delegirt. So ist durch das Gesetz vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung das Recht, unter Androhung von Geldstrafen polizeiliche Vorschriften zu erlassen, den mit der Polizeiverwaltung beauftragten Behörden übertragen (vergl. Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 25. Februar 1845 im Justizministerialblatt S. 34). Solche Befugniß, allgemeine die Stempelsteuer betreffende Anordnungen mit *gesetzlicher* Kraft für *Jedermann* zu erlassen, ist aber den Behörden der Finanzverwaltung nicht übertragen, insbesondere ist dies auch durch den als verletzt bezeichneten § 30 des Stempelsteuergesetzes vom 7. März 1822, die Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825 (Nr. 982 in Gesetzsamml. 1826 S. 5) und die durch diese Ordre genehmigte Geschäftsanweisung für die Regierungen von demselben Tage zu Abschnitt II C. „Indirekte Steuern" Abs. 2 (Graeff Verordnungen Bd. 3 S. 112) nicht geschehen. Die letztere bestimmt vielmehr: „Zur Richtschnur bei der *Verwaltung* dienen die Steuergesetze, Ordnungen und Anweisungen des Finanzministers und des Generalsteuerdirektors", und bezeichnet damit die Grenze der Wirkungen der letztgedachten Anordnungen dahin, daß sie nur als Richtschnur *bei der Verwaltung* dienen. Sie sind nur Amtsinstruktionen für die Behörden und Beamten der Verwaltung im Sinne des A. L. R. Thl. II Tit. 10 § 85. Nur innerhalb dieses Bereichs haben sie vermöge § 85 gesetzliche Kraft und sind daher auch für den Richter in allen Fällen maßgebend, wo die Entscheidung streitiger Ansprüche (z. B. aus § 89 daselbst) von der Beantwortung der Frage abhängt, ob eine Amtspflichtverletzung vorliegt? Dieselben binden, soweit sie

Digitized by Google

unter Mitwirkung der betreffenden Ressortminister erlassen sind, auch die mit der Stempelverwaltung sonst befaßten Beamten und Behörden, also auch die Notare und die Beamten, welchen die mit der Justizverwaltung verbundenen Funktionen der Stempelsteuerverwaltung obliegen. Aber der von dem Rkl. aufgestellte Satz: daß die von ihm aufgeführten allgemeinen Verfügungen des Finanzministers und des Justizministers, die erst in der Revisionsinstanz in Abschrift eingereichte Bekanntmachung des Provinzial-Steuerdirektors zu Magdeburg vom 4. Juni 1881 und die Circularverfügung desselben vom 27. Februar 1883 für jedermann verbindliche Kraft haben und dem Kl. bekannt sein mußten, kann als richtig nicht anerkannt werden. Selbstverständlich werden sie faktisch zur vollen Bedeutung gelangen in den Fällen, in denen der Rechtsweg nicht zugelassen ist; sie mögen auch für den Richter ein wichtiges Material des Verständnisses und der Auslegung des Stempelgesetzes darstellen, aber für die richterliche Entscheidung gilt nach Art. 36 der Verfassungsurkunde von 1850 der Grundsatz, daß die richterliche Gewalt durch unabhängige, keiner andern Autorität, als der des Gesetzes, unterworfenen Gerichte ausgeübt wird. — Nach § 30 des Stempelsteuergesetzes wird zwar die Verwaltung des Stempelwesens von den Regierungen (jetzt den Provinzialsteuerdirektoren) geführt, indessen soll dies durch die Zoll- und Steuerämter geschehen. Diese sind die für die lokale Verwaltung und die Erledigung der einzelnen Stempelsachen bestimmten Organe, während den Provinzialsteuerdirektoren obliegt, die Verwaltung derselben im allgemeinen zu überwachen und in den einzelnen geeigneten Fällen gegen eine unrichtige Verwaltung der Steuerämter Remedur zu schaffen. Diese Stellung der Regierungen ergiebt sich klar aus der durch die Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825 (Gesetzsamml. 1826 S. 6) genehmigten Geschäftsanweisung für die Regierungen von demselben Tage (von Kamptz Jahrbuch Bd. 27 S. 241; Graeff Verordnungen Bd. 3 S. 104): „Abschnitt II. C. Indirekte Steuern", wonach es zu den Funktionen des Dirigenten der Abtheilung der Regierung für die indirekten Steuern gehört, bei den Hauptämtern und den andern untergeordneten Dienststellen die richtige Anwendung der für die Beaufsichtigung, Erhebung, Buchung und Verrechnung bestehenden Vorschriften zu prüfen, durch Belehrung und Mittheilung ein übereinstimmendes und zweckmäßiges Verfahren zu bewirken, gefundene Mängel abzustellen und über die Befolgung der zu vermerkenden Erinnerungen zu wachen. Hier ist nirgends davon die Rede, daß die Regierung die lokale Verwaltung der Steuern unmittelbar führt, was ja auch wohl kaum durchführbar sein würde, sondern es ist daraus zu entnehmen, daß sie die Verwaltung der Steuerämter leitet und beaufsichtigt. Man muß folgern, daß hiermit auch die Aufforderung zur Entrichtung der von den Stempelfiskalen festgestellten und dem Hauptsteueramt mitgetheilten Defekte und die Einziehung derselben dem letztera zusteht. Der Rkl. räumt auch selbst ein, daß demselben in abstracto innerhalb der ihm ertheilten Instruktion ein Recht zur Einziehung der Stempelsteuer zusteht, er führt nur aus, daß dasselbe, obwohl an die ihm ertheilte Instruktion gebunden, doch in concreto dieser Instruktion gemäß nicht gehandelt hat. Ist aber hiernach der Stempel von der an sich zuständigen Behörde gefordert worden, so war die aus den Worten des § 11 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 „in dem geforderten Betrage" zu entnehmende Voraussetzung für die Zulassung des Rechtswegs gegeben. Die Frage: ob die zuständige Behörde dabei instruktionsmäßig verfahren ist? betraf nach der obigen Ausführung nur das Unterordnungsverhältniß des Hauptsteueramts unter den Provinzialsteuerdirektor, lag aber außerhalb des Rechtsverhältnisses des beklagten Fiskus zum Kl. Dem letztern lag nicht ob, dies an der Hand der gedachten, für ihn (den Kl.) nicht gegebenen Instruktionen zu prüfen. Uebrigens ergiebt die vom Rkl. herangezogene allgemeine Verfügung der beiden Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 16. September 1879 (Hoyer 4. Auflage S. 378), daß sogar schon die Revisionserinnerung des Stempelfiskals die zwangsweise Beitreibung des nachgeforderten Stempels begründet. Denn es könnte sonst in dem 4. Absatze daselbst unmöglich bestimmt sein, daß die an den Provinzialsteuerdirektor gerichteten Einwendungen gegen diese Erinnerungen die zwangsweise Beitreibung des nachgeforderten Stempels hemmen. Aber das Gesetz von 1861 stellt die Vollstreckbarkeit der Stempelforderung nicht einmal als Voraussetzung für die Zulassung des Rechtswegs auf; es genügt das bloße Fordern. Das R. G., IV. C. S., hat in der Sache des Fiskus wider Märkisch-Schlesische Maschinenbauaktiengesellschaft (IV. 48/82) in dem Urtheil vom 29. Juni 1882 für die Zulassung des Rechtswegs sogar für genügend erachtet, daß das Hauptsteueramt den nach dem Antrage des Steuerpflichtigen kassirten Stempel nicht für ausreichend erachtet, dies dem Steuerpflichtigen kund gegeben und diese Auffassung durch demnächstige Annahme des höhern Stempelbetrags thatsächlich dokumentirt hat. (Vergl. auch das Urtheil desselben Senats vom 5. Februar 1883 in Sachen des Fiskus wider Wollheim (IV. 516/82). IV. C. S. i. S. Fiskus c. Meyer vom 6. Juni 1887, Nr. 74/87 IV.

34. Die zur Beurtheilung vorliegende Cessionsurkunde enthält eine einseitige Willenserklärung des Cedenten. Streitig ist die Frage, ob in dieser Willenserklärung ein einziges oder mehrere verschiedene Rechtsgeschäfte im Sinne der Nr. 1 der allgemeinen Vorschriften zum Tarif des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 zu finden sind, und für die Annahme der letzteren Alternative würde es, weil es sich eben nur um eine einseitige Willenserklärung handelt, nothwendige Voraussetzung sein, daß der Erklärende eine Mehrheit von Rechtsgeschäften vorgenommen hätte, welche für ihn und von seinem Standpunkt aus rechtlich und thatsächlich als von einander verschiedene anzusehen sind. Diese Voraussetzung trifft nicht zu. Gegenstand der Cessionserklärung ist eine dem Cedenten ungetheilt zustehende, für ihn ein einheitliches Rechtsobjekt ausmachende Forderung; den Inhalt der Erklärung bildet die Entäußerung des Cedenten von der ihm zustehenden, einheitlichen Forderung als eines Ganzen, nicht bloß von einem Theile der Forderung. Soweit diese Entäußerung seitens des Cedenten zum Inhalt der Urkunde gehört, enthält diese unzweifelhaft für den Erklärenden nur ein einheitliches Rechtsgeschäft; derselbe nimmt eine einheitliche Disposition über einen einheitlichen Gegenstand vor. Allerdings ist noch hinzugefügt, zu wessen Gunsten die Entäußerung geschieht, und hierfür ist eine Mehrheit von Personen genannt, denen die Forderung übertragen wird. Diese Uebertragung auf eine Mehrheit von Personen ist nicht geeignet, die äußerlich und sachlich vorhandene Einheitlichkeit der Willensäußerung zu beseitigen; es

Digitized by Google

bleibt immer eine einheitliche Verfügung über ein und daſſelbe Rechtsobjekt, und damit die Einheitlichkeit des vorgenommenen Rechtsgeſchäfts beſtehen, und hieran wird auch nichts dadurch geändert, daß die Uebertragung der Forderung in der Weiſe erklärt iſt, daß dieſelbe auf Seiten der Ceſſionare in einzelne Theile als getrennte, individuelle Vermögensſtücke zerfällt. Denn der Cedent hat immer eine einheitliche Erklärung über einen für ihn einheitlichen Gegenſtand abgegeben. Dies iſt auch ſchon in dem vom B. R. herangezogenen Urtheil des R. G. vom 11. Januar 1883 (Juſtizminiſterialblatt S. 291 de 1883) ausgeſprochen, welches ausdrücklich den Fall behandelt, daß eine Forderung an mehrere Perſonen zu gleichen Rechten und Antheilen abgetreten worden iſt, und daß hier noch der Betrag der einzelnen Antheile der Ceſſionare ziffermäßig berechnet und angegeben iſt, kann einen Einfluß auf die rechtliche Beurtheilung des Inhalts der Urkunde nicht üben und das ſonſt einheitliche Rechtsgeſchäft nicht zu einer Mehrheit verſchiedener Rechtsgeſchäfte machen. IV. C. S. i. S. Fiscus c. Silbermann vom 16. Mai 1887, Nr. 65/87 IV.

Zum Eiſenbahngeſetze vom 3. November 1838.

35. (Franzöſiſch-rechtlicher Fall.) Dem preußiſchen Geſetze vom 3. November 1838, nach welchem konzeſſionirte Privat-Aktien-Geſellſchaften unter ſtaatlicher Genehmigung und Aufſicht den Bau und Betrieb von Eiſenbahnen für ihre Rechnung ausführen, iſt die Anſchauung, daß eine ſolche Eiſenbahn öffentliches Eigenthum und dem Privatrechtsverkehr entzogen ſei, fremd. Namentlich kann auch, wenngleich die Eiſenbahnen in gewiſſem Sinne als öffentliche Straßen anzuſehen ſind, der vom I. R. angerufene Artikel 538 des c. c., welcher die vom Staate zu unterhaltenden Straßen als Gegenſtände des öffentlichen Eigenthums (domaine publie) bezeichnet, auf Eiſenbahnen ſolcher Geſellſchaften unter Herrſchaft des genannten Geſetzes keine Anwendung finden. Von franzöſiſchen Schriftſtellern, ſowie vom Caſſationshofe zu Paris — Sirey 61, 1, 888 — iſt allerdings angenommen worden, daß auch die von konzeſſionirten Privat-Geſellſchaften betriebenen Eiſenbahnen dem domaine pnbtic zuzuzählen ſind, indeß dieſe Annahme ſtützt ſich auf das hier nicht in Betracht kommende franzöſiſche Geſetz vom 15. Juli 1845 snr la police des chemins de fer, deſſen Art. 1 les chemins de fer constrnits ou concedés par l'état comme faisant partie de la grand voirie gleichſtellt. Vergleiche Sirey code annoté ad Art. 538 Nr. 21; Aubry und Rau, Bd. II p. 40 Not. 10; Laurent, Bd. VI Nr. 29 seq. Was namentlich die Veräußerlichkeit der Eiſenbahnen von Privat-Geſellſchaften betrifft, ſo hat ſchon das O. L. G. die Vorſchrift des § 47 des bezogenen Pr. Geſ. vom 3. November 1838 hervorgehoben, und anlangend die hier ſpeziell in Frage ſtehende Bahn, ſo kann auf den § 3 des Allerhöchſten Privilegiums vom 28. Auguſt 1871 — Geſetzſammlung S. 397 — hingewieſen werden, wonach „den Inhabern der auszugebenden Obligationen in Anſehung der der Geſellſchaft zugehörigen Bahnſtrecken und deren Betriebsmittel ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Inhabern der Stamm-Aktien eingeräumt und weiter beſtimmt wird, daß eine Veräußerung der zum Bahnkörper und zu den Bahnhöfen der Geſellſchaft gehörigen Grundſtücke ſo lange unſtatthaft iſt, als dieſe Prioritätsobligationen nicht eingelöſt ſind oder deren Einlöſungsbetrag nicht gerichtlich deponirt iſt". Im vorliegenden Falle hat denn auch im Laufe des Falliments-verfahren der Verkauf der Bahn mit allem Zubehör derſelben ſtattgefunden. Allerdings iſt nun das Eigenthum, welches den Privat-Eiſenbahn-Geſellſchaften, wie an ihrem übrigen Vermögen, ſo auch an dem Bahnkörper zuſteht, mit Rückſicht darauf, daß letzterer die Untertage eines öffentlichen Schienenweges bildet und dieſem Zwecke dauernd zu dienen beſtimmt iſt, nicht ein freies, vielmehr den aus dieſer Beſtimmung ſich ergebenden Beſchränkungen unterworfen. Das Beſtehen der Letzteren hat aber nicht die Wirkung, den Bahnkörper zu einer res extra commercinm im rechtlichen Sinne zu machen, — vergleiche Aubry und Rau Bd. II § 171; Laurent Bd. 6 Nr. 2 — iſt vielmehr, wie auch das O. L. G. betont, vom Geſichtspunkte einer durch den thatſächlichen Zuſtand bedingten Beſchränkung der Verkehrsfähigkeit aufzufaſſen. Art. 537 Abſ. 1 des c. c.; Windſcheid, Pandekten § 147 in fine. Hat hiernach das frühere Urtheil des Senats — Entſcheidungen Bd. V S. 333 — welches die hier in Rede ſtehende Bahn betrifft, mit Recht angenommen, daß von den Verkäufern der dem Bahnkörper einverleibten Grundſtücke eine Auflöſungsklage mit dem Anſpruche auf Rückgabe derſelben nicht mehr geltend gemacht werden könne, ſo iſt doch dort zu weit gegangen, wenn dieſe Annahme auf die Eigenſchaft des Bahnkörpers als einer res extra commercium unter Heranziehung des Art. 538 des c. c. geſtützt worden, was vielmehr dem Vorſtehenden gemäß zu berichtigen iſt. II. C. S. i. S. Buſch c. Schmitz und Gen. vom 20. Mai 1887, Nr. 30/87 II.

Zum Geſetz vom 11. Juli 1845 und der Notariatsordnung vom 18. September 1853.

36. Wenn die dem Inhalt nach anzuerkennende Urkunde nicht mit dem über die Anerkennung aufgenommenen Original-Protokolle bei dem Notare verwahrt, ſondern den Intereſſenten ausgehändigt iſt, hat die Urkunde mit der annektirten Schrift des Notars nicht die Kraft einer öffentlichen Urkunde im Sinne des Geſetzes vom 11. Juli 1845 und der Notariatsordnung vom 18. September 1853 erlangt. I. C. S. i. S. Friedenſtein c. Voigt vom 4. Juni 1887, B Nr. 25/87 I.

Zum Allgemeinen Berggeſetz.

37. Der B. R. nimmt an: ein den Beſtimmungen der §§ 135 ff. Allgemeinen Berggeſetzes zu unterſtellendes planmäßiges Zubruchebauen ſei dann vorhanden, wenn der Bergmann abſichtlich das Zubruchegehen des Hangenden herbeiführt, wenn hierdurch Tagebrüche bewirkt werden und die Grundſtücke, unter denen der Abbau ſtattfindet, bis zur Oberfläche berührt werden, berſten oder einſinken. Dies iſt irrig. Es muß, um die Anwendbarkeit der §§ 135 ff. a. a. O. hier zu begründen, nicht blos die Ausfüllung der abgebauten Abtheilung durch das Hangende im Plane des Bergbauenden liegen und für die Fortſetzung des Abbaues nothwendig ſein, ſondern es muß darüber hinaus die planmäßige Fortführung des Bergbaues davon abhängig ſein, daß auch die Erdoberfläche zu Bruche geht, der Einbruch des Hangenden alſo ſich bis zu Tage fortpflanzt. Nur in dieſem Fall kann von einer Benutzung der Oberfläche, wie ſie § 135 ff. a. a. O. vorausſetzt, die Rede ſein. Der Kauſalnexus zwiſchen der Füllung des ausgekohlten Bruches und dem Einbruch der Erdoberfläche

Digitized by Google

genügt hierzu nicht, und zwar selbst dann nicht, wenn er vorausgesehen werden mußte, der schädliche Erfolg unvermeidlich war. Freilich muß auch in solchem Fall der schädliche Erfolg als (indirekt) gewollt angesehen werden, aber er ist nicht als Mittel zum Zweck gewollt. Wenn der Bergbauende den planmäßigen Betrieb des Bergbaues nach Füllung des ausgekohlten Bruches in der nächsten Abtheilung aufnehmen und fortführen kann, ohne das Einsinken oder Brechen der Erdoberfläche abzuwarten, so kann dieser vielleicht erst nach dem Abbau der nächsten Abtheilung, vielleicht noch später eintretende Erfolg als ein Mittel zum Betriebe des Bergbaues nicht angesehen werden, da dieser ja von dem Zubruchegehen der Erdoberfläche nicht abhängig ist. Von einer Benutzung der letzteren zum Betriebe des Bergbaues kann in diesem Fall keine Rede sein. Prinzipiell liegt über die Sache nicht anders, wenn nach der Beschaffenheit des Deckgebirges der Zusammenbruch schneller, vielleicht kurz nach Ausfüllung der abgebauten Abtheilung, bis zur Erdoberfläche sich fortpflanzt. Auch in diesem Fall braucht ein besonderes von dem Interesse an der Ausfüllung der soeben abgebauten Abtheilung zu unterscheidendes Interesse an dem Zubruchegehen der Erdoberfläche nicht vorzuliegen; ohne ein solches aber kann die Einwirkung des Bergbaues der Bekl. auf die Erdoberfläche als Mittel zum Zweck, als eine Benutzung derselben zum Betriebe des Bergbaues nicht angesehen werden. Ein solches Interesse an dem Zubruchegehen der Erdoberfläche hat der B. R. nicht festgestellt. Es erhellt weder, daß die gesammte Erdmasse bis zu Tage zu der für den Fortbetrieb des Bergbaues nothwendigen Ausfüllung der ausgekohlten Brüche erforderlich, noch auch, daß das Zubruchegehen der Erdoberfläche neben der vollständigen Ausfüllung der abgebauten Abtheilung für den weiteren planmäßigen Betrieb geboten war, dergestalt, daß das Ausbleiben dieses Erfolges, das Hängenbleiben des Bruches zwischen dem Abbau und der Erdoberfläche die planmäßige Fortsetzung des Betriebes verhindert oder verzögert haben würde. Ohne den Nachweis eines solchen von dem bloßen Kausalnexus zu unterscheidenden innern Zusammenhanges zwischen dem Zubruchegehen der Erdoberfläche und der durch letzteres bedingten Fortführung des Betriebes ist der Fall nicht gegeben, daß „die Gewinnung der Kohle selbst ohne das Zubruchebauen der Oberfläche nicht ausführbar", daß „die Fortsetzung der planmäßigen Gewinnung der Kohle von dem rechtzeitigen Zubruchegehen der abgebauten Fläche" (d. h. der Fläche, unter welcher der Abbau stattgefunden hat) abhängig ist. Nur in diesem Sinne aufgefaßt sind die das „planmäßige Zubruchebauen der Oberfläche durch den Grubenbetrieb" betreffenden Erlasse des Ministers der öffentlichen Arbeiten (Brassert Zeitschrift Bd. 22 S. 278, Bd. 23 S. 278), insbesondere die Erlasse vom 19. November 1880, 22. Januar 1881 und 27. Juni 1881 als im Einklang mit den Grundsätzen des Allgemeinen Berggesetzes (Tit. V) stehend anzusehen. Eine weitere Ausdehnung ist mit dem Begriff der Benutzung des fremden Grundstücks resp. der Nothwendigkeit derselben zum Betriebe des Bergbaues, die ein Essentiale der in den §§ 135 ff. a. a. O. behaupteten „Grundabtretung" bildet, nicht vereinbar. Insbesondere kann auch die von der Bergbehörde im öffentlichen Interesse angeordnete Sperrung des durch den Bruchbau gefährdeten Terrains, nicht als eine Benutzung des letzteren zum Betriebe des Bergbaues, oder eine Okkupation zu diesem Behuf von Seiten des Bergwerksbesitzers angesehen werden, da sich dieselbe ohne den Willen des letzteren vollzieht und nicht den Zwecken des Bergbaues selbst dient, sondern außerhalb des letzteren liegende Interessen zu schützen bestimmt ist. Wird auch durch diese Absperrung der Eigenthümer von der Benutzung seines Grundstücks zeitweise völlig ausgeschlossen, so wird damit doch nur die eine (objektive) Seite der Voraussetzungen des § 135 erfüllt, die Nothwendigkeit einer Benutzung des Grundstücks durch den Bergwerksbesitzer zum Betriebe des Bergbaues, wie sie § 135 voraussetzt, ist damit nicht gegeben. V. C. S. i. S. Ver. Friederike c. Fiskus vom 23. Februar / 4. Mai 1887, Nr. 333/86 V.

Zum Enteignungsgesetz.

38. Wenn der B. R. feststellt, daß die Zugangswege nicht Gegenstand des Enteignungsverfahrens gewesen sind, und daraus folgert, daß aus der Umlegung der Wege in Gemäßheit des Enteignungsgesetzes ein Schaden überhaupt nicht geltend gemacht werden könne, so befindet er sich durchaus in Einklang mit der Judikatur des R. G., das in konstanter Praxis an dem Satz festhält, daß nach dem erwähnten Gesetz eine Entschädigung nur insoweit zu gewähren ist, als ein Kausalzusammenhang zwischen der Enteignung und der Entwerthung des Grundstücks besteht. V. C. S. i. S. Schubbert c. Altdamm-Colberger Eisenb. Ges. vom 30. April 1887, Nr. 48/87 V.

39. Der Kl., welcher Bauplatzqualität behauptet, hat nichts weiter nachzuweisen, als daß das Grundstück vermöge seiner Lage und Beschaffenheit zur Besetzung mit Gebäuden geeignet ist, und daß es sich nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge in naher Zukunft als Bauplatz hätte verwerthen lassen. Fehl geht aber der B. R., wenn man seine Ausführung dahin verstehen muß, daß er noch außerdem vom Kl. den Nachweis fordert, daß ihm schon ein Angebot für Parzelle n gemacht worden, und daß ein Mangel an Bauplätzen im Orte vorhanden war. Das erstere Moment kann unter Umständen zur Begründung einer auf eine entgangene Verkaufsgelegenheit gegründeten Interesseforderung dienen, ist aber an sich für die Werthsermittelung ohne Bedeutung. — Der Mangel zur Bebauung geeigneter Stellen in einem Orte kann unter gewissen Verhältnissen ein Argument dafür bilden, daß sich ein Grundstück als Bauplatz verwerthen läßt, ein Erforderniß für die Bauplatzqualität dagegen bildet dieser Umstand nicht. Der B. R. wird sich bei nochmaliger Prüfung des Sachverhalts bestimmt darüber auszusprechen haben, ob die Grundstücke des Kl. zur Zeit der Umlegung der Wege zur Bebauung geeignet und als Baustellen verkäuflich waren und eventuell ob und inwieweit sie durch die Wegeverlegung entwerthet sind. V. C. S. i. S. Schubbert c. Altdamm-Cottbuser Eisenb. Ges. vom 30. April 1887, Nr. 48/87 V.

VIII. Das Französische Recht (Badische Landrecht).

40. Das O. L. G. hat für die Fälle, in welchen die Durchführung des Expropriationsverfahrens stattgefunden hat, das Kaufpreis-Privileg der betreffenden Bekl. — ohne näher eingehende Erörterung — anerkannt. Es steht daher nunmehr zu prüfen, ob durch diese Anerkennung, wie von den Rkt. geltend gemacht wird, die Vorschriften des Expropriationsgesetzes vom 8. März 1810, unter dessen Herrschaft

Digitized by Google

die Enteignung geſchehen iſt, beziehungsweiſe die Beſtimmungen des c. c. über den Kauf verletzt worden ſind. Was zunächſt das erſtgenannte Geſetz angeht, ſo iſt in dem Exposé des motifs des Staatsraths Berlier-Loeré Band XX, pag. 733 —, welches die Grund-Prinzipien deſſelben darlegt, der Geſichtspunkt des gezwungenen Verkaufs „c'est bien assez, qu'il — l'état — puisse contraindre un citoyen, de lui vendre son héritage“ zum Ausdrucke gebracht. Vergleiche Loeré ad Art. 545 des c. c. Band VIII pag. 156 Nr. 8. — Das Geſetz ſelbſt ſpricht in Art. 5, 8 und 12 von der cession des terrains des propriétés und in Art. 11 von dem prix des fonds à céder, — vergleiche Locré Band IX pag. 738 — eine Ausdrucksweiſe, welche mit dem hervorgehobenen Geſichtspunkte durchaus im Einklange ſteht. Wenn dagegen nun von den Rkln. betont wird, daß in dem Geſetze techniſch nur von Expropriation und der zu leiſtenden Entſchädigung — indemnité — nicht aber von einem Verkaufe und dem Preiſe die Rede ſei, ſo würde dieſes Argument an ſich ſchon, namentlich dem Angeführten gegenüber, keine irgend erhebliche Bedeutung haben, es iſt dabei aber auch, was die Bezeichnung „indemnité“ betrifft, überſehen, daß letztere nicht blos den dem Eigenthümer zu zahlenden Werthbetrag, ſondern auch die den dinglich Berechtigten, Pächtern u. ſ. w. zuſtehende Schadloshaltung begreift. Auch die Inſtruktion des preußiſchen Staatsminiſteriums vom 23. Juli 1821 — Lottner Sammlung Bd. II p. 210 seq. —, welche zur Ausführung des genannten Geſetzes erlaſſen iſt, faßt l. cit. p. 223 den Staat als Käufer auf, welcher alle Schritte thun müſſe, um das erworbene Eigenthum von allen Laſten zu reinigen und gegen die Anſprüche Dritter ſicher zu ſtellen. Uebereinſtimmend nehmen Beſſel und Kühlwetter, preußiſches Eiſenbahnrecht Bd. 1 p. 106 als Prinzip an, daß die Expropriation ein wenn auch erzwungenes, doch wirklich beiden Theilen Rechte gebendes Kaufgeſchäft darſtellt. Daß Entſcheidungen rheiniſcher Gerichte reſpektive des vormaligen preußiſchen Obertribunals über die vorliegende Frage ſich nicht finden, hat erſichtlich ſeinen Grund darin, daß der Expropriirte, welcher geſetzlich nur zur Abtretung verpflichtet war, nachdem die — wenigſtens vorläufig — feſtgeſetzte Entſchädigungsſumme gezahlt oder doch hinterlegt worden, praktiſch kaum je in der Lage ſich befand, von einem Privileg Gebrauch zu machen und erſt ein Fall ſo exceptioneller Natur, wie der vorliegende, kommen mußte, um die Frage des Privilegs zur Erörterung zu bringen. Nach Vorſtehendem läßt ſich nun aus dem beſprochenen Geſetze eine Unterſtützung des Rechtsmittels nicht herleiten und es kann deshalb auch die Frage der Reviſibilität dieſes mit dem Inkrafttreten des Preußiſchen Enteignungsgeſetzes vom 11. Juni 1874 aufgehobenen Geſetzes dahin geſtellt bleiben. Aber auch die bezüglichen Vorſchriften des c. c. ſind durch die Annahme, daß, ſoweit nicht das Expropriationsgeſetz etwas beſonderes beſtimmt, das Rechtsverhältniß, welches zwiſchen den hier in Betracht kommenden Bkl. und der klagenden Eiſenbahn-Geſellſchaft beſteht, nach den Grundſätzen über den Kauf zu beurtheilen ſei, nicht verletzt worden. Von den Rkl. wird zwar geltend gemacht, daß der Kauf die freie Willensbeſtimmung der Kontrahenten vorausſetze, während die Enteignung auf geſetzlichem Zwang beruhe, daß letztere auch, was die Verpflichtung zur Gewährleiſtung, das Einſtehen für heimliche Mängel, ſowie das Erlöſchen der dinglichen Laſten angehe, ganz andere rechtliche Wirkungen als der Kauf habe, daher nur eine grundſätzliche Verſchiedenheit beider anzunehmen ſei. Dem kann aber nicht beigepflichtet werden. Der Umſtand, daß das Geſetz bei der Expropriation den Willen des Eigenthümers zwingend beſtimmt, hat auf den Charakter des hier ſtreitigen Rechtsverhältniſſes keinen Einfluß und es iſt die Sache grundſätzlich nicht anders zu beurtheilen, als wenn es ſich um eine durch Vertrag, Teſtament oder Richterſpruch begründete Verpflichtung zu verkaufen handelte (vergl. Archiv für praktiſche Rechtswiſſenſchaft Bd. IX p. 79 seq.). Daß die Verbindlichkeit zur Gewährleiſtung wegfällt, kann auch beim Kaufe vorkommen, namentlich von den Kontrahenten vertraglich beſtimmt werden — Art. 1627 c. c. — Die Nichthaftung für heimliche Mängel hat die Expropriation mit den unter Auktorität der Juſtiz ſtattfindenden Verkäufen gemein — Art. 1649 l. cit. — und ein Erlöſchen der Hypotheken und Privilegien findet, wie bei derſelben ſo auch bei der Zwangsverſteigerung von Immobilien ſtatt. Aus Vorſtehendem ergiebt ſich, daß die Beſonderheiten, welche bei der Expropriation eintreten, nicht geeignet ſind, derſelben den weſentlichen Charakter des Kaufes, Eigenthumsübertragung einer Sache gegen Geld, Austauſch von Sache und Preis, zu entziehen. Hiernach erſcheinen die Angriffe der Rkl. unbegründet. Schließlich mag noch bemerkt werden, daß auch das A. L. R. Th. I Tit. 11 § 3—5, 8 und 10 die Expropriation als einen nothwendigen Verkauf auffaßt und nach der in Rechtslehre und Judikatur überwiegenden Annahme das gegenwärtig geltende Enteignungsgeſetz vom 11. Juni 1874 eine abweichende Auffaſſung nicht begründet. II. C. S. i. S. Ruſch c. Schmitz und Gen. vom 20. Mai 1887, Nr. 30/87 II.

41. Der B. R. geht davon aus, daß die Rückforderung den Irrthum des Zahlenden vorausſetze, er entnimmt aber dem Nachweiſe der Nichtſchuld und der Zahlung die Vermuthung des Irrthums, was nach den Art. 1235, 1376 und 1377 als zutreffend anzuerkennen iſt (vergl. Entſcheidungen des R. G. Bd. I S. 198). II. C. S. i. S. Herz c. Salomon vom 10. Juni 1887, Nr. 26/87 II.

42. Anerkanntermaßen ſteht auch nach den Grundſätzen des rheiniſch-franzöſiſchen Rechts dem nichts entgegen, daß die Beſtimmung des Kaufpreiſes von den Kontrahenten einem Dritten überlaſſen wird, namentlich auch durch das Gutachten gewählter Sachverſtändiger erfolgt. Zach. Dreyer, Bd. II S. 475/76, Aubry und Rau Bd. IV S. 337. — Angewendet auf die thatſächliche Ueberlaſſung von Grundſtücken zu Eiſenbahnzwecken unter Zulaſſung des Kaufpreisprivilegs für den ſpäter gerichtlich feſtgeſtellten Schätzungspreis. II. C. S. i. S. Buſch c. Schmitz und Gen. vom 20. Mai 1887, Nr. 30/87 II.

43. Der Anſchauung des O. L. G., daß der Gerichtsvollzieher für das ihm zur Laſt gelegte Verſehen in Vollziehung des Vollſtreckungsauftrags des Gläubigers nur in ſeiner Eigenſchaft als Beamter, nicht nach den Grundſätzen des Mandats haſte, kann nicht beigetreten werden, und wird dieſſeits in dieſer Hinſicht auf den Ausſpruch der vereinigten Civilſenate vom 10. Juni 1886 (Entſcheidungen des R. G. in Civilſachen Bd. 16 S. 396 ff.) Bezug genommen. II. C. S. i. S. Wolff und de Bury c. Schmidt vom 27. Mai 1887, Nr. 14/87 II.

44. Daß rechtlich kein Grund vorliegt, an die einge-

Digitized by Google

tretene Undurchführbarkeit des droit de suite auch den Untergang des den Verkäufern gesetzlich zustehenden Kaufpreis-Privilegs — des droit de préférence — zu knüpfen, darin ist dem O. L. G. ebenfalls beizupflichten. Letzteres, zu dessen Sicherung und Realisirung das droit de suite dient, ist von demselben begrifflich unabhängig, und besteht nach gesetzlicher Vorschrift — abgesehen von der Bestimmung des Art. 2198 des c. c. — in einer Reihe von Fällen auch nach dem Erlöschen des droit de suite fort. Aubry und Rau Bd. III S. 405. II. C. S. i. S. Busch c. Schmitz und Gen. vom 20. Mai 1887, Nr. 30/87 II.

45. Ehelente H. erheben Revision wider die Auferlegung des Offenbarungseides, indem sie behaupten, der Eid könne nur in Anlehnung an ein notarielles Inventar gefordert werden, ein solches liege aber nicht vor, vielmehr hätten sich die Parteien über ein Privatvermögensverzeichniß geeinigt; es sei zwar zulässig, auf die Förmlichkeiten des Art. 943 des c. proc. civ. zu verzichten, nicht aber deren Erfüllung theilweise zu erlassen, theilweise zu fordern. Dieser Angriff erscheint unbegründet. Das von H. angefertigte Vermögensverzeichniß ist nämlich wesentlicher Theil der notariellen Verhandlung geworden und hiermit ist die Voraussetzung für die Forderung des Eides gegeben. Daß die großjährigen und verfügungsfähigen Parteien, welche auf die sämmtlichen Formvorschriften des Art. 943 verzichten können, durch die Verzichtleistung auf eine einzelne Förmlichkeit nicht gehindert sind, die Erfüllung einer anderen zu fordern, ergiebt sich schon daraus, daß diese Bestimmungen nicht der öffentlichen Ordnung angehören, sondern nur das Interesse der Erbberechtigten zum Gegenstande haben. II. C. S. i. S. Herz c. Salomon vom 10. Juni 1887, Nr. 26/87 II.

46. Gemäß der jetzt allein für die Rheinprovinz maßgebenden §§ 1 und 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 1843 ist das Rechtsmittel des Kassationsrekurses verloren, wenn nicht spätestens innerhalb 4 Monaten nach Zustellung des Urtheils die den Rekurs anmeldende Denkschrift in dem Sekretariate des Revisionshofes niedergelegt wird. Nach gemeinem Sprachgebrauche, welcher, abgesehen von einigen besonderen Bestimmungen (z. B. code de procédure Art. 1033) auch in der französischen Gesetzgebung die Regel bildet, (vergl. Zachariae I § 49) ist zwar der Tag, mit welchem die Frist beginnt, nicht mitzurechnen, wohl aber der Verfalltag in Anrechnung zu bringen, und endigt nach dieser dem Wortlaute des maßgebenden Gesetzes entsprechenden Berechnungsweise die Frist mit Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher durch seine Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat (vergl. W. O. Art. 32, H. G. B. Art. 328, C. P. O. § 200). II. C. S. i. S. Meliorationsgenossenschaft zu Viersen c. Graf Bäro vom 24. Mai 1887, Nr. 34/87 II.* M.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

C. Friedrich L. W. Storm beim Amtsgericht Husum; — Bürgermeister Oswald Reinhard Wagner beim Amtsgericht Bernstadt; — Max Maria Josef Anton Jonas beim Landgericht Potsdam; — Matthaei aus Aifeld beim Landgericht Hildesheim; — Gyßling beim Oberlandesgericht Königsberg; — Bachem beim Oberlandesgericht Cöln; — Pagels beim Amtsgericht Ellrich; — Karl Jacob Ferdinand Keßler beim Amtsgericht Burg bei Magdeburg; — Paul Müller beim Amtsgericht Alt-Landsberg; — Hermann David Petzold beim Landgericht I Berlin; — Kelsch beim Amtsgericht Erfurt.

Löschungen.

R.-A. und Notar Peter Stamp in Friedrichstadt beim Landgericht Flensburg; — J.-R. Dr. Schultz beim Landgericht Magdeburg; — Franz Adolph Rausst in Mühltroff beim Landgericht I. Plauen; — Julius Heitborn beim Amtsgericht Ziegenhals; — Otto Kurnick beim Landgericht Breslau; — Dr. Ferdinand Friedrich Dittmar beim Landgericht Meiningen; — Ottomar Rommet und Rudolf Hertel beim Amtsgericht Salzungen; — Fattin beim Landgericht Beuthen O./Schl.

Ein **Bureau-Vorsteher,** als solcher bereits im 6. Jahre beim Fach, sucht z. 15. September od. 1. Oktober cr. event. auch noch später veränderungshalber Stellung. Offerten unter **A. B.** sind in der Expedition der Juristischen Wochenschrift niederzulegen.

Als

Bureauvorsteher oder II. Expedient

sucht ein junger Mann, **tüchtiger Stenograph,** zur Zeit noch in Stellung per 1. September Engagement. Gefällige Offerten **W. L.** mit Gehaltsangabe bis 20. Juli postlagernd Jena erbeten.

Ein Bureauvorsteher, sucht gestützt auf gute Zeugnisse im Gebiete des A. L. R. anderweite Stellung. Gefällige Offerten beliebe man unter A. M. K. dieser Zeitung einzusenden.

In J. J. Heines Verlag in Berlin erscheint:

Handbuch

des

Preuß. Verwaltungsrechts.

Von

K. Parey,

Königlicher Verwaltungs-Gerichts-Direktor a. D.

Band I: Der Verwaltungsprozeß.
Band II: Das Verwaltungsrecht.

Der Wunsch nach einer möglichst gedrängten Uebersicht über den Gang des für die Behandlung der Verwaltungsangelegenheiten vorgeschriebenen Streit- und Beschlußverfahrens, sowie über das Wesen und den Inhalt des positiven öffentlichen Rechts in Preußen ist in der letzten Zeit so dringend geworden, daß der Herr Verfasser mit diesem neuen Werke sicherlich den Dank aller betheiligten Kreise ernten wird.

Die erste Abth. des I. Bandes ist soeben erschienen (Preis 2 M.) und in jeder Buchhandlung vorräthig.

Beide Bände zusammen werden höchstens 12 M. kosten, jeder Band ist auch einzeln zu beziehen.

Aus unserm Verlage empfehlen als

Hochzeitsgeschenk

das besonders geeignete Prachtwerk

Lafontaine's Fabeln

Übersetzt von Ernst Dohm, mit 648 Illustrationen von Gustav Doré. 2 Bände gr. Folio in Original-Prachtband. Preis 112 Mark 75 Pf. Das Werk kann in beliebigen Zwischenräumen auch in Lieferungen à 2 Mark durch alle Buchhandlungen bezogen werden.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen. Gegen Einsendung des Betrages versendet die unterzeichnete Verlagshandlung das gewünschte Werk an die geehrten Bestellee franco per Post.

W. Moeser Hofbuchhandlung, Berlin, Stallschreiberstr. 34. 35.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 38 und 39. Berlin, 14. Juli. 1887.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Krumpner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Deutscher Anwaltverein. S. 325. — Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte. S. 326. — Vom Reichsgericht. S. 326. — Wird ein Pachtvertrag über ein Landgut im Laufe des Wirthschaftsjahres in Folge Ausübung des dem Verpächter für den Fall des Konkurses des Pächters vorbehaltenen Kündigungsrechtes aufgehoben, so wird nach dem Preußischen Allgemeinen Landrecht die Vertragspflicht des Pächters durch Zahlung einer der Dauer seiner Pachtnutzung in dem laufenden Wirthschaftsjahre entsprechenden Quote des Jahrespachtzinses dann nicht abgegolten, wenn der Reinertrag der in diesem Zeitraume gezogenen Nutzungen mehr beträgt, als der demselben Zeitraume in seinem Verhältniß zum Jahre entsprechende Theil des Reinertrages der Gesammtnutzung des ganzen laufenden Wirthschaftsjahres. In einem solchen Falle bedarf es einer Ausgleichung zwischen Verpächter und Pächter auf Grund einer Ausmittelung des Jahresreinertrages mit dem Erfolge, daß dem Pächter nur das verbleibt, was dem letztgedachten Theile des Reinertrages gleich kommt. S. 339. — Literatur. S. 342.

Deutscher Anwaltverein.

Die Generalversammlung des Vereins (Anwaltstag) wird auf **den 10. September 1887 Vormittags 9 Uhr nach München, Rathhaussaal Marienplatz 8/2,** berufen.

Gegenstände der Tagesordnung sollen sein:

I. Vereinsangelegenheiten.

1. **Aenderung der Satzungen**
   a) **des § 3 dahin, daß ein fester Jahresbeitrag von 15 Mark in der Zeit vom 15. September bis 30. September für das folgende Geschäftsjahr zu zahlen ist und die am 1. Oktober rückständigen Beiträge durch Postnachnahme zu erheben sind,**
   b) **des § 7 dahin, daß die Zahl der Vorstandsmitglieder von 7 auf 9 erhöht wird,**

   Berichterstatter: Justizrath Mecke in Leipzig.
2. **Rechnungslegung,**
3. **Neuwahl des Vorstandes.**

II. Gesetzgebungsfragen.

1. **Zur deutschen Rechtsanwaltsordnung:**
   a) **Soll gegen Mißbilligungsbeschlüsse des Vorstandes dem getadelten Rechtsanwalte die Berufung auf förmliches ehrengerichtliches Verfahren oder ein anderes Rechtsmittel z. B. die Beschwerde zum Ehrengerichtshof zustehen?**
   b) **Soll die Strafe der Suspension als ehrengerichtliche Strafe eingeführt werden?**
   c) **Soll ein ehrengerichtliches Urtheil, welches auf Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft erkennt, die Rechtswirkung der Suspension haben?**
   d) **Soll neben der Staatsanwaltschaft auch der Vorstand der Anwaltskammer befugt sein, die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens beim Ehrengericht zu beantragen?**

   Berichterstatter: Herr Geheimer Justizrath v. Witmowski in Berlin und Herr Rechtsanwalt Pemsel in München,
2. **Zur Rechtsanwaltsordnung und Civilprozeßordnung:**

   Soll gesetzlich bestimmt werden, daß der gerichtsseitig bestellte Armenanwalt befugt ist, die Vertretung der übertragenen und von ihm als völlig aussichtslos erkannten Armenprozeßsachen abzulehnen?

   Berichterstatter: Herr Rechtsanwalt Max Guttmann in Berlin,
3. **Zur Civilprozeßordnung:**
   a) **Soll die Erhebung der Klage und der Rechtsmittel durch Niederlegung der Klage- beziehungsweise Rechtsmittel-Schrift auf der Gerichtsschreiberei und die Vorladung zur mündlichen Verhandlung durch das angerufene Gericht bewirkt werden?**
   b) **Sollen die Entscheidungen der Gerichte sämmtlich den Parteien von Amtswegen zugestellt werden?**

   Berichterstatter: Justizrath Leonhard in Berlin und Herr Rechtsanwalt Hartmann in Nürnberg,

4. Zur Strafprozeßordnung:

Iſt durch die beſtehenden Vorſchriften die Vertheidigung des Angeklagten genügend gewährleiſtet

a) im Vorbereitungsverfahren

b) in der Voruntersuchung

c) im Hauptverfahren?

Welche Aenderungen der beſtehenden Geſetze ſind in Vorſchlag zu bringen?

Berichterſtatter: Rechtsanwalt Mankel in Berlin, Rechtsanwalt Payer II in Stuttgart.

Leipzig, Bamberg, Dresden, Berlin, Heidelberg und Ansbach.

Dr. Dorn, Kreitmair, Dr. Schaffrath, v. Wilmowski, Fürſt, Haenle, Mecke.

Hülfskaſſe für deutſche Rechtsanwälte.

Die dritte ordentliche Generalverſammlung wird auf **den 11. September 1887 Vormittags 10 Uhr nach München, Rathhausſaal Marienplatz 8/2,** berufen.

Die Tagesordnung iſt:

a) **Aenderung der Satzungen**

1. **des § 4 dahin, daß als Zahlungszeit für den Jahresbeitrag dee Monat April beſtimmt und die am 30. April nicht eingegangenen Beiträge am 1. Mai durch Poſtnachnahme erhaben weeden,**
2. **des § 8 durch Streichung des zweiten Abſatzes: Uebee die Verhandlungen jeder Generalverſammlung iſt ein notarielles Protokall aufzunehmen,**

Berichterſtatter: Juſtizrath Mecke in Leipzig.

b) **der von dem Vorſtande zu erſtattende Geſchäftsbericht füe das mit dem 30. Juni 1887 abgelaufene Geſchäftsjahr,**

c) **die Juſtifikation der Jahreseechnung,**

d) **die Wahl von Vorſtandsmitgliedern in Gemäßheit des § 9 der Satzungen,**

e) **die Wahl von Rechnungseeviſoren,**

f) **die Wahl des nächſten Verſammlungsortes.**

Leipzig, im Juni 1887.

Dr. **Dorn,**
Geheimer Juſtizrath.
Vorſitzender.

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die in der Zeit vom 1. bis 10. Juli 1887 ausgefertigten Erkenntniſſe.

I. **Die Reichsjuſtizgeſetze.**

Zur Civilprozeßordnung.

1. Die Reviſion erwies ſich als begründet in ihrer Richtung gegen die Entſcheidung über die Widerklage, und zwar inſofern, als der B. R. nicht bloß die von den Bekl. und Widerkl. begehrte Verurtheilung der Kl. und Wideebekl. zu der Anerkennung: daß G. nicht an einen der andern Geſellſchafter veräußern dürfe, ſondern auch den Antrag auf Verurtheilung zu der Anerkennung, daß G. nicht an ſich ſelber veräußern dürfe, abgewieſen hat. Er konſtatirt ausdrücklich, daß die Kl. ein Veräußerungsrecht des G. an ſich ſelber überhaupt nicht beanſpruchen und entnimmt daraus, ſowie aus der gleichwohl im Urtheilstenor ausgeſprochenen Abweiſung des geſammten Widerklageantrages die Veranlaſſung, zu erklären; daß damit nicht die richteeliche Anerkennung eines Rechts des G. auf Uebereignung an ſich ſelbſt ausgeſprochen ſein ſolle. Darin liegt jedoch eine Verletzung der Bekl. und Widerkl., denen gegenüber nach § 293 der C. P. O. die gleichwohl im Urtheil erfolgte Abweiſung des fraglichen Theils ihres Widerklageantrages rechtskräftig werden würde, da eine ausdrücklich ausgeſprochene Abweiſung nicht durch die Erklärung in den Entſcheidungsgründen abgewandt wird, daß die Abweiſung keine Abweiſung ſein ſolle. V. C. S. i. S. Ulrich c. Wernich vom 15. Juni 1887, Nr. 51/87 V.

2. Der B. R. hat den vom Kl. acceptirten Eid in Ergänzung des dieſem vom I. R. aufgegebenen richterlichen Eides dahin formulirt: Wahr, daß die in der Bilanz vom 31. Dezember 1874 unter den Nummern 2, 4 und 8 aufgeführten Forderungen an ..... Forderungen der zwiſchen mir und dem Bekl. beſtandenen Gemeinſchaft ſind. Dieſe Art der Eidesauflage giebt das Thatſächliche, worüber der Eid zugeſchoben war, nicht wieder, ſondern ſetzt etwas Anderes an deſſen Stelle, was ſelbſt als eine rechtliche Schlußfolgerung aus der Verneinung der behaupteten Thatſache erſcheint. Nach dee Eideszuſchiebung ſollte der Kl. die Negative beſchwören, daß die fraglichen Forderungen nicht vor dem I. Januar 1874 ihre Entſtehung gefunden hätten u. ſ. w. Weiter hatte der Kl. nichts Thatſächliches zum Eide verſtellt. Statt ſich hieran zu halten, will der B. R. den Kl. die poſitiv geſtellte Frage beſchwören laſſen, ob die Forderungen zur Gemeinſchaft gehören. Damit wandelt er der Sache nach den zugeſchobenen Eid in einen nach dem Ermeſſen des Richters zu formulieenden richteelichen Eid um. (Vergl. § 439 Abſ. 1 C. P. O.) Gleichwohl laſſen die Gründe keinen Zweifel darüber, daß der Eid auch in der ihm vom B. G. gegebenen Geſtalt nach der Meinung deſſelben den Charakter des zugeſchobenen Eides behalten ſoll. Mit dieſem Verfahren verletzt dee B. R. nicht nur den § 410 a. a. O. wonach der Eid nur über Thatſachen, welche in Handlungen des Gegners beſtehen oder welche Gegenſtand ſeiner Wahrnehmung geweſen ſind, zugeſchoben werden kann, ſondern auch die §§ 416, 417, 428 daſelbſt, woraus ſich der Grundſatz ergiebt, daß der Richter nicht befugt iſt, an dem materiellen Inhalte der Eideszuſchiebung eigenmächtig etwas Weſentliches zu ändern, und die Leiſtung des Eides nur vollen Beweis der Thatſache begründen ſoll, worüber der Eid zugeſchoben worden iſt. II. C. S. i. S. Tricca c. Merkens vom 14. Juni 1887, Nr. 36/87 II.

3. (Franzöſiſchrechtlicher Fall.) Der I. R., deſſen Ausführungen in dieſer Richtung vom O. L. G. gebilligt wurden, iſt von der Auffaſſung ausgegangen, daß nach den landesgeſetzlichen Vorſchriften über die Befriedigung der Gläubiger und die Vertheilung des Erlöſes aus einer von den Beneſizialerben vorgenommenen Mobiliae-

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

Digitized by Google

oerſteigerung (Art. 808 des B. G. B. nad Art. 990 der früheren C. P. O.), welche nach § 15 Ziffer 3 des E. G. znr C. P. O. noch maßgebend ſeien, habe die Vertheiluag des Erlöſes unter die opponirenden Gläubiger nach Verhältniß ihrer Forderungen (par contribution) ſtattzafindea und könne deshalb ein Pfändungspfandrecht, wie es § 709 der C. P. O. vorſehe, nicht berückſichtigt werden. Dieſe Auffaſſung erſcheint jedoch nicht als zutreffend. Nach § 15 Ziffer 3 des E. G. znr C. P. O. bliben allerdings die landesgeſetzlichea Vorſchriften über das erbſchaftliche Liquidationsverfahren unberührt. Wenn das in Elſaß-Lothringeea geltende Landesrecht eine Beſtimmung des Inhalts enthielte, daß noch der Eröffnuug riner unter der Rechtswohlthat des Inventars angenommenen Erbſchaft oder aach der Anaahme derſelben kein Gläubiger mehr ein Vorzugsrecht erwerben könne, ſo würde hiernach ungeachtet der Vorſchrift in § 709 der C. P. O. durch Pfäadung an den gepfändeten, zur Beneſizialmaſſe gehörigen Gegenſtänden ein Pfandrecht nicht erworben werden können. Eine allgemeiae Vorſchrift dieſer Art beſteht aber nicht. Nach Art. 588 des B. G. B. kann der Beneſizialerbe, ſo lange Einſpruch hiergegen von einem Gläubiger nicht erhoben worden iſt, die oorhandenen Gläubiger und Vermächtnißnehmer in der Ordnung bezahlen, in welcher ſie ſich melden. Nur für den Fall, daß ein ſolcher Einſpruch erhoben worden iſt, ſchreibt der jetzt noch geltende Art. 990 der früheren C. P. O. vor, der Kaufpreis nnter diejenigen Gläubiger, welche Einſpruch erhoben hätten, nach Verhältniß ihrer Forderungen zu vertheilen. Aus dieſer letzteren Vorſchrift kann ſoaach höchſteas gefolgert werden, daß ein Pfändungspfandrecht nicht mehr erworben werden könne, nachdem oon einem Gläubiger Einſpruch erhoben worden iſt. Dagegen ergiebt ſich aus dieſer Vorſchrift nicht, daß ſchon von Eröffnung der Erbſchaft ab, obgleich jeder Gläubiger in der Lage iſt, ohne Rückſicht auf die übrigen Gläubiger vollſtändige Befriedigung zu oerlangen, durch die Pfändung das in § 709 der C. P. O. vorgeſehene Pfandrecht nicht erworben werden könne. Nach dem vor Einführung der C. P. O. geltenden Rechte hatte die Frage, ob ſich eia Gläubiger auf dem Weg der Zwangsvollſtreckung ein Vorzugsrecht oor den übrigen Gläubigern oerſchaffen könne, eine praktiſche Bedeutung nicht, da die Pfändung ein Pfandrecht nicht gewährte. Da aber jetzt die C. P. O. dem pfändenden Gläubiger ein ſolches Pfandrecht einräumt, muß, ſofern eine Pfändung bezüglich der Beneſizialmaſſe in zuläſſiger Weiſe erfolgt und in Ermangelung eines Widerſpruchs ihre Wirkſamkeit behält, derſelben auch die ihr nach § 709 der C. P. O. zukommende Wirkung inſoweit zugeſtanden werden, als nicht durch eine ausdrückliche landesgeſetzliche Vorſchrift die Möglichkeit ausgeſchloſſen iſt, daß ein Gläubiger ſich ein Vorzugsrecht oerſchaffe. Eine ſolche Beſtimmung enthaltea aber die oben erwähnten Vorſchriſten jedenfalls nicht für denſenigen Zeitraum, der vor der Erhebung eines Einſpruchs liegt. Als die ooa dem Bekl. erwirkte Pfändung erfolgte, auf welche derſelbe ſein Pfändungspfandrecht ſtützt, war aber nach den thatſächlichen Feſtſtellungen der Vorinſtanzen von Seite des Klägers oder eines anderen Gläubigers Einſpruch noch nicht erhoben worden. Das L. G. hat ſich nun allerdings noch auf die Vorſchrift im Art. 2146 des B. G. B. berufen, nach welcher die Einſchreibung eines Vorzugs- oder Unterpfandsrechts, ſofern dieſelbe nach Eröffnung einer unter der Rechtswohlthal des Inveatars angenommenen Erbſchaft bewirkt wurde, den übrigen Gläubigern gegenüber aawirkſam iſt, nnd will hieraus den allgemeinen Grundſatz ablriten, daß mit Eröffnung einer Beneſizialerbſchaft das Rangoerhältniß unter ſämmtlichen Gläubigern endgültig feſtgeſtellt nnd eine Aenderung deſſelben durch rinſritiges Vorgehen eines derſeldea ausgeſchloſſen ſei. Aber aus der erwähnten — übrigens auch krineswegs auf einem klaren geſetzgeberiſchen Motive beruhenden — Vorſchrift, welche ſich lediglich auf die durch Einſchreidung zu wahrenden Vorzugsrechte an Liegenſchaften dezieht, darf nicht ohne Weiteres gefolgert werden, daß auch, ſoweit es ſich um die Vertheilung des Erlöſes von Mobilien handelt, ein Vorzugsrecht nicht erworben werden könne. Vielmehr gelten in dieſer Beziehung die oben erwähntea Vorſchriften. Nach dieſen entſteht aber ein Aufpruch auf glrichmäßige Vertheilung des Erlöſes jedenfalls erſt durch die Erhebung des Einſpruchs und verliert rin vor derſelben ia wirkſamer Weiſe erlangtes Pfändungspfandrecht eben ſo wenig dadurch ſeine Bedeutung, daß nachträglich Einſpruch erhoben wird, als eine vor dem Einſpruch geleiſtete Zahlung. Hiernach ſtellt ſich die oom B. G. getroffene Entſcheidung ans den dargelegten Gründen als richtig dar und war deshalb die Reviſion zarückzuweiſen. Die Koſten der Reviſioasiaſtanz waren nach § 92 Abſatz 1 der C. P. O. dem Kl aufzuerlegen II. C. S. i. S. Gongenheiaer. Moiſe und Gen. vom 10. Juni 1887, Nr. 29/87. II.

4. Durch die Ueberweiſuag zur Einziehung wird nach § 736 der C. P. O. die gepfändete Forderung nicht aus dem Vermögen des Schaldners ausgeſchieden. Vielmehr tritt eine Uebertragung der Forderung auf den gepfändeten Gläubiger nach dieſer Vorſchrift nur dann ein, wenn ſich der pfändende Gläubiger die Forderung an Zahlungs ſtatt überweiſen läßt. Durch die Ueberweiſung zur Einziehung wird der pfändende Gläubiger nnr ermächtigt, die gepfändete Forderung Namens des Schuldners einzuziehen und ſich dadurch Befriedigung za verſchaffen. Derſelbe hat nicht die Stellung eines Ceſſionars, ſondern diejenige eines geſetzlichen Mandatars des Schaldners (procurator in rem suam). Erſt durch die Einziehung der ihm überwieſeaen Forderung wird der erwähnte Gläubiger befriedigt. Bis zur Einziehung iſt der Schuldner, deſſen Forderung gepfändet wurde, als der Forderungsberechtigte anzuſehen. Durch § 737 der C. P. O., auf den das B. G. Bezug genommen hat, wird lediglich die Legitimation des Gläubigers zur Einklagung der Forderung geregelt. Aus dieſer Vorſchrift kann daher nicht, wie es das B. G. gethan hat, gefolgert werden, daß auch durch die Ueberwriſung zur Einziehung die gepfändete Forderung ans dem Vermögen des Schuldners ausgeſchieden werde nad auf den pfändenden Gläubiger übergehe. Dieſe Wirknng würde übrigens auch eine vom gepfändeten Schuldner erthrilte Ermächtigung zur Einziehung der Forderung, welcher das B. G. die gerichtliche Ueberweiſung zur Einziehung gleichſtellt, nicht haben, da eine ſolche Anweiſnng eine förmliche Uebertragung der Forderuag nicht enthält. II. C. S. i. S. Gougenheim c. Moiſe und Gen. o. 10. Juai 1887, Nr. 29/87 II.

5. Die Kl. hat, um den Vollzug des rechtskräftigen Urtheils herbeizuführen, nicht eine neue Klage (actio judicati) erhoben, ſondern nur den nach § 773 der C. P. O. zuläſſigen Antrag geſtellt, und kann deshalb dahin geſtellt bleiben,

Digitized by Google

ob neben ſolchem Antrage überdies noch die Erhebung einer ſolchen Klage geſetzlich ſtatthaft ſei. Da auf den Antrag der Schuldner zu hören iſt (§ 776 der C. P. O.), hat das L. G. mündliche Verhandlung über denſelben angeordnet und in zutreffender Weiſe anfänglich die Verhandlung hierüber von derjenigen über die Klage und Widerklage getrennt gehalten; gleichwohl hat es ſchließlich im Endurtheil, als Beſtandtheil desſelben, darüber entſchieden, wie ſich aus der Faſſung des Urtheils und den Gründen ergiebt. Dadurch hat es aber die §§ 773, 776 der C. P. O. verletzt, aus welchen in Verbindung mit § 704 der C. P. O. hervorgeht, daß über einen ſolchen, lediglich den Vollzug eines rechtskräftigen Urtheils bezweckenden Antrag, obgleich im § 773 das Wort „verurtheilen" gebraucht iſt, nicht durch Urtheil, ſondern durch Beſchluß zu entſcheiden iſt, welcher nicht mit Berufung ſondern nur mit der Beſchwerde angefochten werden kann. Hieran ändert nichts, daß die im § 776 cit. vorgeſchriebene Anhörung des Schuldners nicht im Wege ſchriftlichen Verfahrens, ſondern in dem der mündlichen Verhandlung über den Antrag bewirkt werden iſt. Auch auf Grund des § 686 der C. P. O. konnte ein Urtheil nicht erlaſſen werden, weil weder der Schuldner Einwendungen im Wege der Klage geltend gemacht, noch die Gläubigerin die Vollſtreckung durch Klage (deren Statthaftigkeit bereits dahin geſtellt worden iſt) betrieben und gegen eine ſolche der Schuldner die nach § 680 ſtatthaften Einwendungen eventuell vorgeſchützt hat. Nachdem nun aber das L. G., wenn auch in unzuläſſiger Weiſe, durch Urtheil entſchieden hat, ſo war, wie das R. G. wiederholt erkannt, die Berufung zuläſſig; das B. G. konnte jedoch nur dahin erkennen, daß das geſetzwidrig erlaſſene Urtheil aufzuheben und die Sache (§ 501 der C. P. O.) in die I. J. zurückzuverweiſen ſei. Weil dies nicht geſchehen, ſondern in der Sache erkannt worden iſt, war das Urtheil betreffs dieſes Anſpruchs aufzuheben und in der Sache zugleich diejenige Entſcheidung zu treffen, welche vom O. L. G. hätte erlaſſen werden ſollen. II. C. S. i. S. Schnee c. Nordhauſen vom 14. Juni 1887, Nr. 19/87 II.

Zur Konkursordnung und dem Anfechtungsgeſetz.

6. Die vertragsmäßige Befugniß des Gemeinſchuldners zur Verpfändung und Veräußerung einer fremden Sache macht letztere noch nicht zu einem Theile des Vermögens des Gemeinſchuldners, daher auch nicht zu einem Theile der Konkursmaſſe und die K. K. O. beſchränkt den zugleich Pfandrecht geltend machenden Konkursgläubiger auf den Ausfall nur, wenn das Pfandobjekt zur Konkursmaſſe gehört, mithin die abgeſonderte Befriedigung aus der Konkursmaſſe ſelbſt gewährt wird; fehlt es an dieſer Vorausſetzung, ſo iſt die Befugniß des Konkursgläubigers zur Geltendmachung ſeiner vollen perſönlichen Forderung im Konkursverfahren auch nach der K. K. O. nicht beſchränkt, es ſei denn, daß er ſich dem Gemeinſchuldner gegenüber vertragsmäßig verpflichtet habe, im Konkursfalle nur für den durch das Pfand nicht gedeckten Theil ſeiner Forderung Befriedigung im Konkursverfahren zu ſuchen. Endlich kann auch die Hinweiſung der Reviſion auf die der Konkursmaſſe aus dem Pfandvertrage zuſtehende actio pignoraticia directa zu einer anderen Auffaſſung nicht führen. Abgeſehen davon, daß die actio pignoraticia directa keinen Erfolg hat, wenn der Erlös eben nur ausreicht, um zuſammen mit der Konkursdividende die Forderung des Konkursgläubigers ganz zu decken und in vorliegender Sache die Gewißheit oder auch nur Wahrſcheinlichkeit eines Ueberſchuſſes nicht feſtgeſtellt iſt, ſo iſt auch die actio pignoraticia directa auf Rückgabe der Pfandſache oder Herauszahlung des Ueberſchuſſes nicht eher begründet, als bis die Pfandſchuld getilgt iſt; der Konkursmaſſe fehlt aber jedes geſetzliche Mittel, um den Konkursgläubiger zur Veräußerung einer demſelben verpfändeten, zur Konkursmaſſe nicht gehörenden Sache zu nöthigen und es iſt nicht erſichtlich, wie die nach Befriedigung des Gläubigers ſich ergebenden Rechtsverhältniſſe den an ſich begründeten Anſpruch des Gläubigers auf Berückſichtigung ſeiner vollen Forderung im Konkursverfahren ſollten beeinfluſſen können. III. C. S. i. S. Rennert Konk. c. Spar- und Leihkaſſe des Amtes Celle vom 14. Juni 1887, Nr. 60/87 III.

7. Der Umſtand, daß Jemand das erforderliche Geld für eine Forderung vor der Fälligkeit derſelben oder, wenn ſie beſtritten iſt, vor ihrer gerichtlichen Feſtſtellung nicht bereit hält, kann einen Schluß auf deſſen Vermögensverhältniſſe nicht rechtfertigen. Auch von einem völlig ſolventen Mann läßt ſich nicht erwarten, daß er fortwährend in der Lage ſei, auch die noch nicht fälligen oder von ihm als unbegründet beſtrittenen und noch nicht gerichtlich feſtgeſtellten Forderungen augenblicklich baar zu bezahlen. Andererſeits würde das Anfechtungsrecht in irrationeller und dem Zwecke des Geſetzes nicht entſprechender Weiſe beſchränkt werden, wenn man das Recht, ein Rechtsgeſchäft auf Grund des § 3 Nr. 2—4 des Geſetzes vom 21. Juli 1879 anzufechten, für den Gläubiger, welcher die Klage in der dort vorgeſchriebenen Friſt nicht anſtellen kann, unbedingt davon abhängig machen wollte, ob der Schuldner zur Zeit, als der Anfechtungsbekl. von der Abſicht des Gläubigers, die Anfechtungsklage zu erheben, in Kenntniß geſetzt wurde, ſich im Beſitze des zur Zahlung der betreffenden Forderung erforderlichen baaren Geldes befunden habe. Ein derartiger Beſitz von baaren Geldern kann rein zufällig und vorübergehend ſein und bietet für ſich allein bei einem überſchuldeten, von anderen Gläubigern gedrängten Schuldner durchaus keine Gewähr dafür, daß der Anfechtungsgläubiger demnächſt, wenn er in der Lage ſein wird, ſeine Forderung beitreiben zu können, zu ſeiner Befriedigung gelangen werde. Der Ausdruck „zahlungsunfähig" in dem § 4 cit. kann daher in dem von dem B. G. angenommenen Sinne nicht verſtanden werden. Es kommt aber hierauf nicht an. Denn das B. G. ſtellt zugleich feſt, daß Johann Tacke am 3. Oktober 1884 überhaupt keine zur Befriedigung des Kl. hinreichenden Vermögensgegenſtände gehabt habe; und dieſes muß wenigſtens in dem vorliegenden Falle, in welchem einige Wochen nachher eine Zwangsvollſtreckung gegen den Schuldner ganz ohne Erfolg ſtattgefunden und eine andere nur zu einem geringen Theile die Forderung gedeckt hat, als genügend angeſehen werden, um denſelben damals als zahlungsunfähig im Sinne des § 4 cit. erſcheinen zu laſſen. VI. C. S. i. S. Tacke c. Schild vom 9. Juni 1887, Nr. 103/87 VI.

Zur Rechtsanwaltsgebührenordnung und zum Gerichtskoſtengeſetz.

8. Die von klägeriſcher Seite gegen den oberlandesgerichtlichen Beſchluß erhobene Beſchwerde ergab ſich inſofern als begründet, als das O. L. G. auf die von den Bekl. gegen den Werthfeſtſetzungsbeſchluß des L. G. erhobene Beſchwerde materiell garnicht hätte eingehen, ſondern ſie als formell unſtatthaft hätte

behandeln sollen. Denn während die durch den § 12 der R. A. G. O. dem Rechtsanwalte gegen den Werthfestsetzungsbeschluß gegebene Beschwerde dazu bestimmt ist, im Interesse des Beschwerdeführers auf eine Erhöhung des festgesetzten Streitgegenstandswerthes hinzuwirken, steht es in der Rechtsprechung des R. G. ganz fest, daß die in § 16 Abs. 2 des G. K. G. vorgesehene Beschwerde der Partei nur dazu benutzt werden kann, um auf eine Abminderung des festgesetzten Werthes anzutragen, weil jedes Rechtsmittel ein entsprechendes Interesse desjenigen voraussetzt, welcher sich desselben bedient, und weil die Parteien wohl an der Verminderung, nicht aber an der Erhöhung der Prozeßkosten ein Interesse haben können. Im vorliegenden Falle war nun aber ganz deutlich die Beschwerde in voriger Instanz vom Rechtsanwalt K. nicht etwa in eigenem Namen, sondern nur im Namen der Bekl. eingelegt, und ist auch vom O. L. G. nur in diesem Sinne aufgefaßt worden. Was aber die in § 16 Abs. 1 des G. K. G. dem Gerichte der höheren Instanz beigelegte Befugniß anlangt, die Werthfestsetzung im Laufe des Verfahrens von Amtswegen zu ändern, so bezieht sich dieselbe, ganz abgesehen davon, daß das O. L. G. von ihr erkennbarer Weise gar nicht hat Gebrauch machen wollen, überhaupt nicht auf einen Fall der vorliegenden Art; vergl. Entscheidungen des R. G. in Civilsachen, Bd. 14 S. 353 f. VI. C. S. i. S. v. Beck c. Niedermayr vom 23. Juni 1887, B. Nr. 94/87 VI.

II. Das Wechselrecht.

9. Wie durch die bloße Hingabe und Annahme eines Wechsels behufs Tilgung einer Verbindlichkeit noch nicht die Tilgung der letzteren erfolgt, so gilt dies auch von dem bloßen Empfange der Wechselvaluta im Falle der Behebung des Wechsels. Vielmehr wird der Schuldner erst dadurch befreit, daß der Gläubiger die Wechselvaluta behalten darf, somit im Falle der Präjudicirung des Wechsels. Erst dann, wenn die empfangene Valuta dem Gläubiger im Regreßwege rechtlich nicht wieder entrissen werden kann, wird seine Befriedigung eine definitive. Bis dahin ist die ursprüngliche Forderung, zu deren Deckung der Wechsel gegeben ward, nur insofern suspendirt, als der Gläubiger durch das Nehmen des Wechsels für verpflichtet erachtet werden muß, seine Befriedigung zunächst mittelst des Wechsels zu suchen. Dies ist von dem vormaligen R. O. H. G. in mehrfachen Entscheidungen näher ausgeführt. Vergl. Bd. 7 S. 43 ff., Bd. 10 S. 132 ff., Bd. 17 S. 269 ff., B. 20 S. 83 ff. Auch der B. R. scheint dies zwar im Allgemeinen anzuerkennen. Er fehlt aber darin, daß er den Regreßanspruch der Inhaber der Wechsel nur insoweit für beachtenswerth hält, als die Firma beziehungsweise deren Konkursmasse die erhaltene Valuta im Regreßwege thatsächlich wieder hat herausgeben müssen. Denn entscheidend kann hier nur die Höhe des Regreßanspruches sein, welcher auf den vollen Betrag der Wechsel nebst Protestkosten gerichtet war und welcher gegen die Firma beziehungsweise deren Inhaber fortbesteht, soweit er nicht durch die aus ihrer Konkursmasse gezahlte Dividende getilgt ist. Daß die Konkursmasse nur nach Maßgabe ihrer Kräfte mit Erfolg in Anspruch genommen werden konnte, ist in dieser Beziehung unerheblich. I. C. S. i. S. Uhlig c. Gumpel vom 29. Juni 1887, Nr. 153/87 I.

10. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Gläubiger, welcher von seinem Schuldner zahlungshalber einen Wechsel erhalten hat, um aus demselben seine Befriedigung zu suchen, wenn er auf die ursprüngliche Forderung zurückgreifen will, hierzu nur unter der Voraussetzung berechtigt ist, daß er dem Schuldner den Wechsel zurückgiebt und denselben dadurch von der übernommenen Wechselverpflichtung liberirt oder daß er dem Gläubiger dieserhalb mindestens eine genügende Sicherheit bestellt. Vergl. Thöls Wechselrecht (3. Aufl.) § 323, Entscheidungen des R. O. H. G. Bd. 17 S. 270. Siehe Entscheidung bei Nr. 9.

III. Das Handelsrecht.

11. Das Allg. Deutsche H. G. B. bestimmt in Art. 22, daß der Erwerber eines bestehenden Handelsgeschäfts dasselbe mit Einwilligung des bisherigen Inhabers unter der alten Firma fortführen dürfe und in Art. 23, daß die Veräußerung einer Firma ohne das Handelsgeschäft, für welches sie bisher geführt wurde, unzulässig sei. Ueber den Begriff der Geschäfts- und Firmaveräußerung finden sich jedoch in dem H. G. B. nähere Vorschriften nicht. Dafür sind demnach die Landesgesetze maßgebend und wenn das B. G. den Beredungen der Bekl. nach den Grundsätzen des Sächsischen B. G. B. die Bedeutung einer Veräußerung nicht beilegt, so kann dieser Ausspruch nach § 511 der C. P. O. durch die Revision nicht angefochten werden. VI. C. S. i. S. Nöbel c. Thallwitz vom 6/13. Juni 1887, Nr. 100/87 VI.

12. Daß das Antheilsrecht eines Gesellschafters an dem Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft während der Dauer derselben nicht quotitatives Miteigenthum an jenem Vermögen oder den dazu gehörigen körperlichen Sachen, sondern nur einen Anspruch auf das aus den Büchern sich ergebende, in einem Geldquantum ausgedrückte Guthaben verleiht, ist vom R. G., in Uebereinstimmung mit der in der Doktrin vorherrschenden Meinung, oftmals ausgesprochen, und es sind die Konsequenzen dieses Grundsatzes für die Frage nach der Stempelpflichtigkeit von Verträgen bezüglich solcher Antheilsrechte nach verschiedenen Richtungen hin gezogen. Im Weiteren ergiebt sich aus der vom Deutschen H. G. B. anerkannten Selbstständigkeit des Gesellschaftsvermögens gegenüber den Einzelvermögen der Gesellschafter die Möglichkeit vollwirksamer obligatorischer und sachenrechtlicher Beziehungen zwischen der Gesellschaft als solcher und ihren Theilnehmern, ohne daß damit der ersteren der Charakter einer juristischen Person beigelegt wäre. Demnach sind Sachveräußerungsverträge zwischen der Gesellschaft und ihren Theilnehmern nicht nur statthaft, sondern auch, sofern in ihnen nichts abweichendes festgesetzt ist, in vollem Umfange und ohne Rücksicht auf die Betheiligung des Gegenkontrahenten an dem Gesellschaftsvermögen als Veräußerungsverträge aufzufassen und — worauf es hier allein ankommt — zu bestempeln. Der B. R. will diese Grundsätze für den vorliegenden Fall nicht gelten lassen, weil jedenfalls im Augenblicke der Auflösung der Handelsgesellschaft das Miteigenthumsrecht ihrer Mitglieder an den einzelnen Stücken des Gesellschaftsvermögens hervortrete. Allein diese Annahme steht im Widerspruch mit der vom R. G. wiederholt gebilligten und auch gegenwärtig festzuhaltenden Auffassung, wonach nicht sogleich mit dem Eintritt einer die Auflösung bedingenden Thatsache die Theilnahmerechte der Gesellschafter in gewöhnliches quotitatives Miteigenthum an dem Gesellschaftsvermögen sich verwandeln, sondern das bisherige Verhältniß in

Digitized by Google

der Regel bis zu der im Wege der Liquidation oder durch anderweite Uebereinkunft bewirkten Auseinandersetzung fortbesteht. IV. C. S. i. S. Fiskus c. Volkmar vom 23. Juni 1887, Nr. 45/87 IV.

13. Die Annahme, daß nach dem Rechte der Aktiengesellschaften eine Rübenlieferungspflicht den Aktionären als solchen auferlegt werden könne, beruht, wie bereits der III. Senat des R. G. in einem Urtheile vom 26. November 1886 ausgeführt hat, auf einer unrichtigen Auslegung des Art. 219 des H. G. B. Nach Art. 207 Absatz 1 des H. G. B. sind die Aktionäre an der Aktiengesellschaft nur mit Einlagen betheiligt und diese Einlagen bestehen, wie sich aus dem Art. 207 Absatz 2, 207a, 209, 209a ergiebt, in dem auf jede Aktie entfallenden und in derselben als ihr Nominalbetrag zum Ausdrucke zu bringenden Antheile an dem im Gesellschaftsvertrage in Geld festgesetzten Grundkapitale der Gesellschaft. Nach dem zur Zeit der Abfassung des Statuts geltenden Art. 219 des H. G. B. ist ebenso wie nach dem Art. 219 Absatz 1 des R. G. vom 18. Juli 1884 die Verpflichtung des Aktionärs, zu den Zwecken der Gesellschaft beizutragen — abgesehen von dem an letzterer Stelle getroffenen Zusatze wegen der zu einem höheren Kurse ausgegebenen Aktien — durch den Nominalbetrag der Aktie begrenzt. Der Ausdruck „für die Aktie statutenmäßig zu leistende Beitrag" im Art. 219 des H. G. B. sollte dasselbe besagen, was der Ausdruck „der Nominalbetrag der Aktie" im § 15 des Preußischen Gesetzes betreffend die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843 (vgl. Motive zum Preußischen Entwurfe eines H. G. B.) und die Wiederherstellung dieses Ausdrucks in der Fassung des Art. 219 nach dem R. G. vom 18. Juli 1884 ist keine Aenderung, sondern nur eine bessere Präzisirung des Sinnes des Gesetzes. Die eigenthümliche Bedeutung dieser Vorschrift besteht gerade darin, daß auch durch das ursprüngliche Statut den Aktionären keine Verpflichtung auferlegt werden kann, welche nicht aus der Aktie selbst als Nominalbetrag derselben ersichtlich ist. Nur diese aus der Aktie zu entnehmende Begrenzung ermöglicht ihre Uebertragbarkeit und eine Aktiengesellschaft kann nur in der Weise zu Recht bestehen, wie der Gesetzgeber diese besondere Art der Kapitalbetheiligung zugelassen hat. II. C. S. i. S. Fühling c. Zuckerfabrik Brühl vom 21. Juni 1887, Nr. 48/86.

14. Es fragt sich, welchen Einfluß es auf das streitige Rechtsverhältniß der Parteien hat, daß der Käufer bei einer in Hamburg zu übergebenden und zu empfangenden Waare bei dem Kaufvertragsabschluß ersichtlich gemacht hatte, er behalte sich vor, dem Verkäufer Instruktion in Bezug auf die für den Käufer zu bewirkende Abladung der Waare an eine von dem Käufer zu bestimmende Adresse an einem dritten Orte zu ertheilen, und daß der Verkäufer sich schon beim Kaufvertragsschlusse ersichtlich bereit erklärt hatte, einer solchen ihm zugehenden Versandsinstruktion zu entsprechen. Hierin liegt (auch wenn etwa die Parteien vorausgesetzt haben sollten, der Käufer werde vor der Versandsinstruktion und vor deren Ausführung weder selbst zur Prüfung der Waare nach Hamburg kommen, noch einen Dritten mit dieser Prüfung betrauen) weder eine ausdrückliche noch eine stillschweigende Zusage des Verkäufers auch nach der (in der Ertheilung der Versandsinstruktion und ihrer Realisirung liegenden) Uebergabe und Empfangnahme wegen gewisser Eigenschaften (bezw. für die Abwesenheit gewisser Mängel) der Waare haften zu wollen, namentlich auch bei einer demusterten Waare nicht die Zusage einer solchen Haftung dafür, daß die Waare dem Muster entspreche. Es folgt auch aus diesen Voraussetzungen (in Verbindung damit, daß der Verkäufer nach ertheilter Versandsinstruktion die Abladung für den Käufer an die von diesem aufgegebene Adresse [ohne vorgängige Besichtigung der Waare durch den Käufer oder einen Dritten für den Käufer] bewirkt hat,) keineswegs, daß, im Falle der Käufer, (welcher in der gekennzeichneten Weise über die Waare verfügt hat,) deren vertragsgemäße Beschaffenheit zur Zeit der Uebergabe bestreitet, der Verkäufer bezüglich dieser Beschaffenheit beweispflichtig sei. Es ist vielmehr Sache des Käufers, nachdem die Uebergabe und der Empfang durch die Ertheilung der Versandsinstruktion und die Abladung mit ihren rechtlichen Wirkungen existent geworden, klarzulegen (zu behaupten und im Falle des Bestreitens zu beweisen), daß sich der Verkäufer deswegen nicht ohne Arglist auf Ausschließung des Moniturrechts des Käufers durch vorbehaltlose Verfügung über die Waare berufen dürfe, weil der Verkäufer (trotz des Eintretens in die ihm von dem Käufer eingeräumte Vertrauensstellung) eine Waare abgeladen habe, welche der Verkäufer nach den Grundsätzen der guten Treue nicht für eine empfangbare habe halten können. Der gekennzeichnete Behelf des Käufers folgt allerdings nicht aus der Bestimmung des Art. 350 des Allg. Deutschen H. G. B., welcher die Existenz eines Distanzgeschäfts zur Voraussetzung hat, wohl aber aus den allgemeinen Grundsätzen des gemeinen Rechts über die Unzulässigkeit arglistigen Verhaltens und aus dem aus dem Inbegriffe der Bestimmungen des Allg. Deutschen H. G. B. ersichtlichen Gesetzeswillen, daß die in handelsrechtlichen Verhältnissen stehenden Personen ihr Verhalten nach den Grundsätzen der guten Treue zu regeln haben. I. C. S. i. S. Cohn c. Hartmann vom 4. Juni 1887, Nr. 121/87 I.

15. Ob und inwieweit, falls der Kommissionär von dem Rechte des Eintritts als Selbstkontrahent Gebrauch macht, das Rechtsverhältniß zwischen dem Kommittenten und Kommissionär noch nach den Grundsätzen des Kommissionsgeschäfts beurtheilt werden darf, ist eine bestrittene Frage. Das R. G. billigt aber die Ansicht des B. G., daß der vorliegende Fall ausschließlich nach den Grundsätzen des Kaufvertrags zu beurtheilen sei, auch dann nicht, wenn, was mindestens bedenklich ist, mit dem I. R. angenommen werden könnte, daß der Eintritt als Selbstkontrahent schon mit der Ausführungsanzeige vom 16. Juni 1884 deshalb als erfolgt anzunehmen wäre, weil die Bekl. in der Anzeige vom 16. Juni nicht zugleich einen anderen Verkäufer namhaft gemacht habe. Der Schwerpunkt liegt nämlich im vorliegenden Falle in dem Rathe, welchen die Bekl. dem Kl. in dem Briefe vom 15. Juni 1884 ertheilt hat, und wodurch der Kl. veranlaßt ist, der Bekl. die Kommission zum Einkaufe der Westsicilianischen Eisenbahnaktien zu ertheilen. Dieser Rath ist zeitlich früher ertheilt, als ein Kaufgeschäft durch Eintritt des Bekl. als Selbstkontrahentin unter den Parteien perfekt geworden ist. Alle Rechtshandlungen des Kommissionärs aber, welche zeitlich vor der Perfektion des Kaufgeschäfts erfolgt sind, können nicht nach den Grundsätzen über das Kaufgeschäft, sondern nach den diese frühere Rechtshandlung beherrschenden Rechtsgrundsätzen beurtheilt werden. Es fragt sich also, nach

Digitized by Google

welchen Grundſätzen die Rathsertheilung Seitens der Bekl. zu beurtheilen iſt. Dieſer Rath kann nicht etwa, abgelöſt von dem Kommiſſionsverhältniſſe zwiſchen den Parteien, als eine ſelbſtſtändige Rechtshandlung nach den bezüglich eines Raths geltenden landesrechtlichen Vorſchriften, ſondern er muß im Zuſammenhange mit dem Kommiſſionsverhältniſſe und nach deſſen Regeln beurtheilt werden; die Bekl. hatte alſo bei Ertheitung des Raths mit der Diligenz eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln; ſie haftet für den Schaden, welcher dem Kl. durch die Vernachläſſigung dieſer Sorgfalt erwachſen iſt. Die Anwendbarkeit der Normen des Kommiſſionsgeſchäfts iſt aus einem doppelten Grunde gebolen. Einmal hat zwiſchen den Parteien ſchon vor der hier fraglichen Einkaufskommiſſion ein Geſchäftsverkehr der Art beſtanden, daß die Bekl. als Kommiſſionärin für Rechnung des Kl. Werthpapiere ein- und verkauft und ihn dabei mit ihrem Rathe unterſtützt hat, abgeſehen davon, daß die Bekl. die bezügliche Behauptung des Kl. in II. J. nicht beſtritten hat, ergiebt ſich dieſer frühere Geſchäftsverkehr aus dem anerkannten Brief des Kl. vom 14. April 1884, worin er ſich generell den Rath der Bekl. bezüglich der von ihm beabſichtigten künftigen Anſchaffung von guten, durchaus ſicheren Werthpapieren, namentlich ſolchen, deren Zinſen vom Staate garantirt ſeien, erbittet, ſowie aus dem Eingange des Briefes der Bekl. vom 15. Juni 1884, welchen die Bekl. damit beginnt, daß ſie ſchon früher den Umtauſch der Rumäniſchen 6 Prozent Rente, welche ſie nicht mehr für unbedingt ſicher halte, gegen andere Werthpapiere empfohlen habe. Wo ein ſolcher Geſchäftsverkehr beſteht, da ſind, wie dieſer Gerichtshof bereits in dem Urtheil vom 18. April 1885 in Sachen Breeſt u. Gelpke wider Haker u. Roſenow I, 33/1885 angenommen hat, die rechtlichen Folgen eines in einem in dem Rahmen dieſes Verkehrs liegenden Falle von dem Kommiſſionär dem Kommittenten ertheilten Rathes nach den Grundſätzen des Kommiſſionsgeſchäfts (Art. 361 des H. G. B.) zu beurtheilen. I. C. S. i. S. Dorſchfeld c. Rappaport u. Co. vom 15. Juni 1887, Nr. 170/87 I.

IV. Das Gemeine Recht.

16. Es frägt ſich, ob nach den Grundſätzen des gemeinen Rechts der Staat zur Entſchädigung verpflichtet iſt, wenn in Folge einer in allgemeinem Intereſſe erlaſſenen polizeilichen Verfügung das Eigenthum eines Einzelnen beſchädigt worden iſt? Das B. G. hat dieſe Frage verneint, indem es ſich im Weſentlichen denjenigen Gründen angeſchloſſen hat, welche für einen ähnlichen Fall in einem Urtheile der juriſtiſchen Fakultät zu Jena (Seuff. Archiv, Band 37 Nr. 224) gegeben worden ſind. Die Auffaſſung des B. G. war zu billigen. Wird eingehend begründet. III. C. S. i. S. Stumpf c. Fiskum vom 27. Mai 1887, Nr. 341/87 III.

17. Durch die Ceſſion kommt die Forderung aus dem Vermögen des Cedenten heraus und geht in dasjenige des Ceſſionars über. Verfügt nun der Cedent zum zweiten Male über die Forderung zu Gunſten eines Dritten, ſo nimmt er eine Handlung vor, zu welcher er nicht berechtigt iſt. Vom Standpunkte des gemeinen Rechts aus kann der erſte Ceſſionar dem zweiten die Forderung, falls ſie noch exiſtirt, abſtreiten, ohne daß auf den Dolus des letzteren irgend etwas ankäme; beſteht dagegen die Forderung nicht mehr, ſo haftet der zweite Ceſſionar jedenfalls dann, wenn er zur Zeit der Einziehung der Forderung Kenntniß von der erſten Ceſſion hatte, wegen Dolus. Der Vorderrichter, indem er zur Rechtfertigung ſeiner Anſicht auf den doppelten Verkauf der nämlichen körperlichen Sache hinweiſt, verwechſelt offenbar einen bloßen obligatoriſchen Anſpruch mit einem dinglichen. Der Erwerber einer Sache, welcher weiß, daß der Verkäufer ſolche bereits an einen Dritten veräußert hat, erwirbt nicht in böſem Glauben, ſo lange nur eine obligatoriſche Gebundenheit des Veräußerers dem erſten Käufer gegenüber vorliegt; anders aber, wenn die veräußerte Sache dem erſten Erwerber bereits übergeben und dieſer dadurch Eigenthümer geworden war. III. C. S. i. S. Pennrich c. Werner vom 24. Mai 1887, Nr. 355/86 III.

18. Es beſteht kein allgemeiner Rechtsſatz des Inhalts, daß derjenige, welcher durch Einſchreibung eines Pfandrechts oder des Uebergangs einer hypothekariſchen Forderung durch Ceſſion im Hypothekenbuche die Hypothek erworben hat, ſich auf die durch dieſe Einſchreibung geſchaffene Rechtslage dann nicht mit Erfolg berufen könne, wenn er weiß, daß der Inhalt des öffentlichen Buches der Wirklichkeit nicht entſpricht. Es iſt zwar regelmäßig nach den Grundſätzen des neueren deutſchen Hypothekenrechts die Erwerbung von Pfandrechten an Immobilien an das formale Erforderniß des Eintrags im Hypothekenbuche der Art geknüpft, daß nur ſolche Rechtsverhältniſſe dem Erwerber gegenüber nachtheilig wirken, welche aus dem Hypothekenbuche ſelber erſichtlich ſind. Ob dagegen das ſogenannte Publizitätsprinzip in vollem Umfange auf Rechtsakte anzuwenden iſt, welche nur Verfügungen über bereits beſtehende dingliche Rechte enthalten, hängt von dem größeren oder geringeren Einfluſſe ab, den die bezügliche Partikulargeſetzgebung der materiellen Rechtslage gegenüber der formellen Ingroſſation einräumt. In dieſer Beziehung ſind die Landesgeſetze durchaus verſchieden. III. C. S. i. S. Pennrich c. Werner vom 24. Mai 1887, Nr. 355/86 III.

19. Es iſt zwar richtig, daß ſowohl nach gemeinem Rechte als nach Art. 4 des Großherzogl. Heſſiſchen Pfandgeſetzes das Unterpfand regelmäßig für jeden Theil der verſicherten Forderung und jeder Theil des Pfandes für die ganze Forderung haftet und inſofern von einer Untheilbarkeit des Pfandrechts geredet werden kann. Daraus folgt aber nur, daß, ſo lange noch ein Theil der Forderung, zu deren Sicherheit das Unterpfand beſtellt iſt, beſteht, die Hypothek für dieſe Theilforderung fortdauert, keineswegs aber der Fortbeſtand des Pfandrechts für den gültiger Weiſe abgetragenen Theil der Hypothekforderung. Nothwendig vermindert die theilweiſe Abtragung der Pfandſchuld die Summe, für welche das Unterpfand haftet, und es ſteht dem Schuldner nach allgemeinen, in vielen deutſchen Hypothekengeſetzgebungen ausdrücklich anerkannten Grundſätzen die Befugniß zu, die Vormerkung der theilweiſen Ertöſchung der Hypothek durch Verminderung der hypothekariſch eingeſchriebenen Summe im Hypothekenbuche zu verlangen, ſobald durch ein von dem Gläubiger anzuerkennendes Ereigniß eine theilweiſe Tilgung jener Forderung eingetreten iſt. Daß das Heſſiſche Pfandgeſetz andere Beſtimmungen enthalte, namentlich eine Herabſetzung der pfandrechtlich verſicherten Summe im Hypothekenbuche nicht kenne, wird von dem B. R. nicht feſtgeſtellt, — und daß es von der Vorſchrift der Art. 29, 34 und 35 des Geſetzes vom 19. Januar 1859 abgeſehen — keine be-

Digitized by Google

ſondere Beſtimmung darüber giebt, ſchließt die Entſcheidung nach der Geſetzesanalogie nicht aus. Da nun nach der Ausführung des Vorderrichters nach Heſſiſcher Pfandgeſetzgebung bei völliger Tilgung der Forderung kein Pfandrecht mehr übrig bleibt, ſo daß es nur des Antrags auf Löſchung der Hypothek abſeiten des Schuldners bedarf, um die materiell nicht länger beſtehende Hypothek auch formell zu beſeitigen, ſo wird bei theilweiſem Untergange der Forderung auch die für dieſe Theilforderung beſtellte Hypothek getilgt. III. C. S. i. S. Pennrich c. Werner vom 24. Mai 1887, Nr. 355/86 III.

20. Die im Einverſtändniß mit den aufgetretenen Forderungsprätendenten vom Schuldner vorgenommene Depoſition der Schuldſumme hatte nicht ein bloßes Ruhen der Forderung für die Dauer der gerichtlichen Hinterlegung zur Folge, ſondern führte der Natur der Sache nach gleich einer Zahlung, die völlige Tilgung der Forderung in der hier fraglichen Höhe vom Augenblicke der Hinterlegung an herbei. Und die ſpätere Zurücknahme des Depoſitums bewirkte unter ſolchen Umſtänden nicht das Wiederaufleben der Forderung im Sinne des Art. 153 des Großherzogl. Heſſiſchen Pfandgeſetzes, muß vielmehr in Verbindung mit der Aushändigung der Schuldſumme an die Parteien als Anerkennung der gültig und rechtswirkſam geſchehenen Depoſition aufgefaßt werden. III. C. S. i. S. Pennrich c. Werner vom 24. Mai 1887, 355/86 III.

21. Nach den Behauptungen der Kl. iſt einige Tage vor dem in der Fr. S.'ſchen Konkursſache abgehaltenen dritten Verkaufstermin zwiſchen dem klägeriſchen Cedenten H. und dem Bekl. eine Vereinbarung zu Stand gekommen, durch welche erſterer gegen das Verſprechen des Erſatzes eines an ſeiner im Konkurſe angemeldeten Hypothekenforderung ſich etwa ergebenden Ausfalls bis zum Betrage von 11 000 Mark die Verpflichtung eingegangen habe, nicht im Verkaufstermine mitzubieten, damit dem Bekl. der Erwerb des S.'ſchen Gutes zu einem billigen Preis ermöglicht werde. Der B. R. hat, ohne auf eine Würdigung der weiteren Streitpunkte ſich einzulaſſen, die auf dieſen Vertrag geſtützte Erſatzklage ſchon deshalb zurückgewieſen, weil derſelbe gegen § 270 des Preußiſchen Strafgeſetzbuchs von 1851 verſtoße, ſomit als ſeinem Gegenſtande nach unerlaubt und ſolgeweiſe als beſchaffen rechtsunwirkſam zu betrachten ſei, daß die Kl. daraus einen Anſpruch auf die ihrem Cedenten zugeſicherte Entſchädigung nicht ableiten können. Daß der eben erwähnte § 270, wonach derjenige, welcher andere durch Zuſicherung oder Gewährung eines Vortheils vom Mitbieten bei öffentlichen Verſteigerungen abhält, durch das Reichsſtrafgeſetzbuch nicht aufgehoben wurde, und ſomit in ſeiner landesrechtlichen Wirkſamkeit noch fortbeſteht, iſt von dem erſten Strafſenat des R. G., ſiehe Bd. 10 der Entſcheidungen des R. G. S. 221 ff., in einem eingehend motivirten Urtheil ausgeſprochen worden. Der dritte C. S. des R. G. tritt dieſer Anſicht bei und giebt auch dem B. R. darin Recht, daß die Anwendbarkeit des Paragraphen nicht deshalb als ausgeſchloſſen erſcheine, weil es ſich im vorliegenden Falle um ein Zuwiderhandeln von Ausländern im Auslnnd handle. Selbſt wenn die Kontrahenten des Vertrags zur Zeit von deſſen Abſchluß Ausländer im Sinne des Preußiſchen Strafgeſetzbuchs geweſen ſind, ſo iſt doch jedenfalls das mit demſelben beabſichtigte Delikt nicht im Ausland, ſondern in dem zur Provinz Heſſen-Naſſau gehörigen Orte X. begangen. Es iſt ſchon fraglich, ob nicht auch hier der Vertrag zum Abſchluß gekommen iſt, ſofern ſich die Kontrahenten (wie dem klägeriſchen Vorbringen zu entnehmen iſt) erſt dort über eſſentielle Punkte des Vertrags geeinigt haben; davon aber auch abgeſehen, iſt jedenfalls außer Zweifel, daß der Vertrag in X. zu erfüllen war, daß hier der Bekl. den klägeriſchen Cedenten vom Mitbieten auf das S.'ſche Gut abgehalten hat, daß alſo hier der mehrgedachten Vorſchrift des Preußiſchen Strafgeſetzbuchs zuwidergehandelt wurde. Darnach waren aber die beiden Vorderrichter allerdings berechtigt und verpflichtet, in dem gegenwärtigen Rechtsſtreit die Frage zu erörtern, ob nicht jener Vertrag, weil auf das Delikt des § 270 a. a. O. gerichtet, für civilrechtlich unwirkſam zu erklären ſei. Bei Beurtheilung dieſer Frage hat der B. R. ein weſentliches Moment überſehen. Der § 270 bedroht ausſchließlich nur denjenigen mit Strafe, welcher andere vom Mitbieten bei öffentlichen Verſteigerungen abhält. Derjenige welcher ſich abhalten läßt, macht ſich nicht ſtrafbar, insbeſondere kann er nicht als Theilnehmer am Vergehen des Abhaltenden angeſehen und beſtraft werden, zu vergleichen Oppenhoff, Kommentar zum Preußiſchen Strafgeſetzbuch bei § 270. Iſt dies der Fall und iſt es alſo dem eventuellen Mitbieter nicht verboten, einen Vertrag einzugehen, wodurch er ſich vom Bieten abhalten läßt, ſo kann ſeiner Klage aus dieſem Vertrag auch nicht entgegengehalten werden, daß ſie auf ein geſetzlich verbotenes, civilrechtlich unwirkſames Geſchäft ſich ſtütze. Denn das in Frage ſtehende Strafgeſetz iſt nicht gegen den Vertrag als ſolchen gerichtet, es verbietet nicht die Abſchließung derartiger Verträge überhaupt, ſondern es reprobirt nur die darin zu Tage tretende Thätigkeit des einen Kontrahenten und bedroht dieſen, nämlich den vom Mitbieten Abhaltenden, mit öffentlicher Strafe. Wäre in einem derartigen Falle auch für den anderen, nicht unter das Strafgeſetz fallenden Kontrahenten der Vertrag als nichtig zu erklären, ſo müßte, was nicht der Fall, eine Rechtsregel exiſtiren, der zufolge jedes Geſchäft ſtets civilrechtlich vollſtändig unwirkſam würde, wenn einer der Kontrahenten durch ſeine beſonderen Verhältniſſe, durch Art oder Zweck ſeiner Betheiligung ſich ſtraffällig machte. Hiernach iſt der Grund, welcher den B. R. zur Klageabweiſung beſtimmt hat, hierfür nicht genügend, ſein Urtheil muß daher aufgehoben werden, falls daſſelbe nicht aus einem anderen Grunde, nämlich deshalb als richtig ſich darſtellt, weil der Vertrag, auf welchen die Klagefoederung ſich ſtützt, aus ſittlichen Gründen verwerflich und als ein ſogenanntes pactum turpe für rechtlich unwirkſam zu erklären iſt. Die Frage, wie die ſogenannten pacta de non licitando civilrechtlich zu beurtheilen ſeien, iſt in der gemeinrechtlichen Literatur und Praxis längſt kontrovers geweſen, zu vergleichen Strippelmann, Neue Sammlung Bd. 8 S. 256 Nr. 61. Während Strippelmann ſelbſt a. a. O. ſolche Verträge für nicht verwerflich und darum für gültig hält, weil kein obligatoriſches Verhältniß zwiſchen dem Licitanten und dem Verkäufer beſtehe, deſſen Rechte alſo auch nicht verletzt werden können, wenn ein Licitant ſein Ueberbietungsrecht ſich abkaufen laſſe, hat die neuere Gerichtspraxis, zu vergleichen Seuffert's Archiv Bd. 12 Nr. 16, Bd. 17 Nr. 201, Bd. 31 Nr. 321, Bd. 33 Nr. 115, ſich vorherrſchend für die civilrechtliche Ungültigkeit der gedachten Verträge ausgeſprochen, weil Jeder den Zweck der öffentlichen Verſteigerungen kenne und wiſſen müſſe,

daß er einen ungehörigen und unmoraliſchen Vortheil ſich verſchaffe, wenn er Andere vom Mitbieten abhalte oder für das Verſprechen, nicht mitzubieten, pekuniäre Vergütung empfange. Eine geſetzliche Regelung der Streitfrage enthält die Preußiſche Verordnung vom 14. Juli 1797, welche alle Verträge, wodurch zum Vortheil des Licitanten Kaufluſtige gegen Zuſage oder Gewährung eines Vortheils vom Mitbieten abgehalten werden, für unwirkſam erklärt hat. Eine ſolche Regelung fehlt aber für die Gebiete des gemeinen Rechts; auch iſt nicht außer Acht zu laſſen, daß die geſetzgebenden Faktoren des Reichs ſelbſt nicht über die kriminelle Verantwortlichkeit der betreffenden Verträge ſich zu einigen vermocht haben, ſofern der norddeutſche Reichstag bei den Verhandlungen über das Strafgeſetzbuch und der deutſche Reichstag bei Berathung der Strafgeſetznovelle von 1876 eine dem § 270 des Preußiſchen Strafgeſetzbuchs entſprechende Beſtimmung als den heutigen Anſchauungen und Verkehrsverhältniſſen nicht mehr entſprechend, aufzunehmen verweigert hat. Bei dieſer Sachlage muß das R. G. Anſtand nehmen, die ſogenannten pacta de non licitando allgemein und prinzipiell für ſittlich verwerfliche Verträge zu erklären, vielmehr iſt das Gericht der Meinung, daß deren Unwirkſamkeit nur dann anzunehmen ſei, wenn die beſondere Beſchaffenheit des einzelnen Falles, ſein Anlaß, Inhalt und Zweck, ihn zu einem ſogenannten pactum turpe ſtempelt. Die von den Kl. behauptete Vereinbarung beſitzt dieſe Eigenſchaften nicht. Darnach ſoll verabredet worden ſein, daß der klägeriſche Cedent als Hypothekargläubiger, aus Anlaß der Verſteigerung ſeines Pfandobjekts eine Summe erhalten ſolle, wie ſie zur annähernden Deckung der Forderung dieſes Gläubigers für ausreichend angeſehen wurde. Der Gläubiger hatte alſo keinenfalls mehr zu empfangen, als er nach ſeinem Obligationsverhältniß beanſpruchen durfte und der Bekl. hat ihm keinen ungehörigen Vortheil zugeſagt, deſſen Annahme an und für ſich ſchon als moraliſch verwerfliche Handlung zu bezeichnen wäre. Allerdings hat die vom Bekl. verſprochene Deckung bezweckt, den Gläubiger vom Mitbieten auf das S.'ſche Hofgut abzuhalten und wurde dieſer Zweck auch im Vertrage ſelbſt zum Ausdruck gebracht. Allein hierdurch wird nicht ohne Weiteres der ganze Vertrag zu einem unmoraliſchen Geſchäft, was ſchon daraus erhellt, daß die Kontrahenten ganz den gleichen Zweck hätten erreichen können, wenn der Bekl. durch Verſprechen oder Leiſten der fraglichen Deckung die Hypothekenforderung ceſſionsweiſe erworben und dadurch den Gläubiger, dem es nur um die Befriedigung ſeiner Forderung zu thun war, vom Mitbieten abgehalten hätte. Solche und ähnliche Beredungen kommen, ohne Anſtoß zu erregen, im Verkehrsleben nicht ſelten vor und man iſt nicht berechtigt, ſie als den Grundſätzen der öffentlichen Moral widerſtreitend zu bezeichnen und zu behandeln. III. C. S. i. S. Sang c. Roth vom 17. Mai 1887, Nr. 28/87 III.

V. Das Preußiſche Allgemeine Landrecht.

22. § 75 A. L. R. Einleitung verpflichtet den Staat bezüglich denjenigen, in deſſen beſonderem Intereſſe das Opfer für das Wohl des gemeinen Weſens geſchieht, zur Entſchädigung. In den §§ 29—32 daſelbſt Thl. I Tit. 8 wird von dieſem Grundſatz Anwendung gemacht auf die im Allgemeinintereſſe nothwendig werdenden Einſchränkungen des Eigenthums. Dieſe Fälle betreffen aber nur Entziehungen und Einſchränkungen, welche ſich als die Folge eines beſonderen individuellen Eingriffs in die Rechte des Einzelnen darſtellen. Ihren Gegenſatz bilden diejenigen, welche auf einer allgemeinen geſetzlichen Norm beruhen. Sie beſtimmen den Inhalt des Eigenthumsrechtes, wie es vom Staate anerkannt wird, beſchränken dieſes Recht, inſofern es als ein abſolutes, von dem Leben im Staate unabhängiges Recht gedacht werden kann, gehören aber zur Begriffsbeſtimmung deſſelben im Staate. Bei ihnen handelt es ſich alſo auch nicht im Sinne des angezogenen § 75 um das Opfer eines beſonderen Rechts oder Vortheils, weil ein Recht auf Befreiung von denſelben überhaupt nicht beſteht. Zu ſolchen allgemeinen geſetzlichen Einſchränkungen des Eigenthums, für welche nur Entſchädigung gewährt wird, wenn dieſe im Geſetz ausdrücklich vorbehalten iſt, gehört auch die im § 66 und 67 A. L. R. Thl. I Tit. 8 vorgeſehene Verpflichtung, ſich bei einem Neubau oder bei der Veränderung eines beſtehenden Gebäudes in Städten den Vorſchriften zu unterwerfen, welche von der Baupolizeibehörde zur Verhütung von Schaden oder zur Sicherheit des gemeinen Weſens getroffen werden. Ihnen muß jeder Eigenthümer eines Grundſtücks, wenn er es bebauen oder bauliche Veränderungen vornehmen will, Folge leiſten, weil nur mit dieſer Einſchränkung ſein Eigenthumsrecht im Geſetze Anerkennung gefunden hat. Für den hier vorliegenden beſonderen Fall des Verbots der Anlegung einer Thür an einer beſtimmten Seite eines Hauſes hat auch das Geſetz weder im A. L. R. noch in beſonderen jüngeren Verordnungen eine Entſchädigung beſtimmt. Die Feſtſtellung, daß das Verbot im Intereſſe der Sicherheit des gemeinen Weſens oder zur Verhütung von Schaden für daſſelbe nothwendig ſei, unterliegt lediglich der Entſcheidung der Baupolizeibehörde und iſt der richterlichen Nachprüfung entzogen. V. C. S. i. S. Aſſermann c. Stadt Danzig vom 11. Juni 1887, Nr. 85/87 V.

23. Das Weſen des Gewerbebetriebs im Sinne von § 1 Abſ. 2 Geſ. vom 31. März 1838 beſteht darin, daß eine fortgeſetzte Geſchäftsthätigkeit zu dauerndem Erwerbe ausgeübt wird. Macht daher der Bekl. zum Zwecke der Gewinnerzielung ein Geſchäft daraus, daß er Baugelder herleiht, wegen ſeines Intereſſes an der Bauausführung die Arbeiten ſelbſt beſtellt und leitet, ſo iſt bei ihm die Eigenſchaft eines Gewerbetreibenden nicht zu vermiſſen. Ebenſowenig fehlt es an der vorausgeſetzten Beziehung der klägeriſchen Forderung zu ſeinem Gewerbe, wenn der Kläger ſeine Behauptungen beweiſt. Ein unmittelbarer Zuſammenhang der Forderung für Arbeiten mit dem Gewerbe des Empfängers, etwa in dem Sinne, daß dieſelben in dem letzteren ſelbſt verwendet werden ſollen, iſt nach der bezeichneten Vorſchrift nicht nothwendig. Vielmehr genügt es, daß ſie auch nur mittelbar zu deſſen Ermöglichung oder Förderung beſtimmt waren. Daher ſind z. B. Forderungen für Arbeiten zur Erbauung eines Fabrikgebäudes ebenfalls als in Bezug auf den Fabrikbetrieb entſtanden anzuſehen, welcher in dieſem Gebäude erſt eingerichtet werden ſoll. Vergleiche Striethorſt, Archiv Bd. 72 S. 121, Entſcheidungen des R. G. in Civilſachen, Bd. 5 S. 273. Die Behauptung des Kl., daß der Bekl. wegen ſeines Intereſſes an der Bauausführung die zu derſelben erforderlichen Arbeiten häufig ſelbſt beſtellt habe, kann nur ſo verſtanden werden, daß dies zur Förderung ſeines Baugeldverleihgewerbes geſchehen ſei, weil die Ausführung der Bauten den Werth des ihm verpfändeten Grundſtücks erhöhte

und dadurch die Verzinsung und Rückzahlung seiner Darlehne sicherte. Damit aber würde der Zusammenhang der durch die Leistung der Arbeiten gegen ihn begründeten Forderung mit seinem Gewerbebetriebe in ausreichender Weise hergestellt, um sie im Sinne des Gesetzes als in Bezug auf diesen Betrieb entstanden anzusehen. Es kommt auch nicht darauf an, daß er die fraglichen Bestellungen gewerbsmäßig vornahm, sondern nur darauf, daß die einzelne Bestellung in dem bezeichneten Zusammenhange mit seinem Baugeldleihgewerbe stand. Gegen die Anwendung der mehrgedachten Vorschrift läßt sich ebensowenig einwenden, daß der Bekl. nur Besteller, nicht aber Empfänger der bestellten Arbeiten gewesen sei, weil dieselben unmittelbar dem Bauherrn geleistet werden sollten. Denn im Sinne des Gesetzes ist der Besteller im Gegensatz zu dem Arbeiter und diesem gegenüber auch deren Empfänger, während der Bauherr, in dessen Nutzen dieselben auf seine Veranlassung verwendet werden, sie rechtlich erst durch ihn in Empfang nimmt. Die bezeichnete Auffassung der die zweijährige Verjährung den Gewerbetreibenden gegenüber ausschließenden Vorschrift entspricht auch dem Zwecke derselben. Denn das im Eingange des Gesetzes ausgesprochene Motiv für die Einführung kurzer Verjährungsfristen besteht vor Allem in der Absicht, die Unsicherheit des Rechts zu beseitigen, welche aus der langen Dauer der gewöhnlichen Verjährungsfristen bei Forderungen entsteht, die entweder sogleich oder in kurzer Zeit berichtigt zu werden pflegen. Das Motiv aber trifft bei den fraglichen Forderungen gegen Gewerbetreibende, welche eines längeren Kredits bedürfen, nicht zu; vielmehr würde eine kürzere Verjährungsfrist auf den Verdienst derselben nachtheilig einwirken. (Vergl. Löwenberg, Beiträge zur Kenntniß der Motive der Preußischen Gesetzgebung S. 97.) Aus diesem Grunde war die gedachte Ausnahmsbestimmung auch nicht blos dann gerechtfertigt, wenn die betreffenden Forderungen unmittelbar, sondern in gleicher Weise, wenn sie nur mittelbar auf den Gewerbebetrieb des Empfängers der Waaren oder Arbeiten Bezug haben, ferner nicht blos wenn diese ihm selbst, sondern ebenso, wenn sie seiner Bestimmung gemäß einer anderen Person geliefert werden, weil die bezeichnete Rücksicht auf den Gewerbebetrieb des Schuldners in allen diesen Fällen gleichmäßig zutrifft. VI. C. S. i. S. Bach c. Saller vom 9. Juni 1887, Nr. 132/87 VI.

24. Da feststeht, daß die in der Quittung abgegebene Erklärung des K., die ganze Forderung baar erhalten zu haben, der Wahrheit nicht entspricht, so liegt schon nach allgemeinen Regeln und unabhängig von den §§ 113, 114 I. 16 A. L. R. dem Bekl. der Beweis derjenigen Hergänge ob, in welchen nach seiner Behauptung der Erlaß liegen soll. Diesen Nachweis erklärt aber der B. R. auf Grund der Würdigung der Beweisaufnahme als mißlungen und er erachtet denselben auch durch die produzirte Urkunde für nicht geführt, vielmehr für nicht erwiesen, daß dieselbe von K. unterschrieben sei, um den Willen des Erlasses zu dokumentiren. In den Gründen des Erkenntnisses des Obertribunals vom 6. September 1872 (Striethorst Bd. 85 S. 312) ist nur ausgeführt: daß, wenn (wie im vorliegenden Falle) in der Quittung baare Zahlung bekannt, jedoch erwiesen ist, daß mündlich der Erlaß der Schuld vereinbart und auf Grund dessen als über empfangene Zahlung quittirt worden ist, die schriftliche Quittung die schriftliche Form des Erlasses ersetzt. Das Erforderniß dieses Nachweises stellt auch das Erkenntniß desselben Gerichts vom 7. Oktober 1872 (Striethorst Bd. 86 S. 227) auf. An diesem Nachweise fehlt es aber im vorliegenden Fall auch hinsichtlich der Absicht, durch die Quittung einen Erlaß zu dokumentiren; die Quittung hat hiernach für den Beweis des Erlasses auch als unterstützendes Indicium kein Gewicht. (Dernburg Preußisches Privatrecht Thl. II § 96 unter 3.) Das R. G. hat übrigens für einen Fall, in welchem (wie vorliegend) der Gläubiger über seine Befriedigung durch Baarzahlung Quittung geleistet, der Schuldner aber im Prozeß zugestanden hatte, daß er dem Kl. nicht (wie die Quittung besagt) den vollen Betrag, sondern nur 150 Thaler baar gezahlt hatte, sogar ausgesprochen, daß dem Schuldner gegenüber — abgesehen von dieser Theilzahlung — die Beweiskraft der Quittung erloschen sei und daß die §§ 1 t3, 114 I. t6 A. L. R. ihm nicht zu statten kommen, weil sie nur den Fall im Auge haben, daß aus der Quittung erhellt, daß die darin bescheinigte Aufhebung der Verbindlichkeit nicht durch Zahlung erfolgt ist. IV. C. S. i. S. Reinecke c. Ulrich vom 13. Juni t887, Nr. 29/87 IV.

25. Nach §§ 205 und 210 Thl. II. Tit. 1 des A. L. R. hat alles Vermögen der Ehefrau, soweit es durch Vertrag oder Gesetz nicht vorbehalten ist, auch ohne faktisch in den Besitz des Ehemannes übergegangen zu sein, die Eigenschaft des Eingebrachten. Diese Eigenschaft bringt nicht unter allen Umständen ein Rückforderungsrecht der Ehefrau bei der Auseinandersetzung mit dem Ehemann oder dessen Erben hervor, und eine Befreiung des Ehemannes von seiner Verantwortung für das Eingebrachte kann eintreten, insofern er ohne seine Schuld und ohne Verabsäumung der ihm aus dem maritalischen Nießbrauchsrecht erwachsenden Verwaltungspflichten nicht in Besitz eines eingebrachten Vermögensstückes gelangt ist oder die Ehefrau selbst über ein solches auf eigene Rechnung verfügt und ihm durch ihre Disposition Besitz und Verwaltung entzogen hat. Der B. R. sieht einen Fall der letzteren Art als vorhanden an, indem er annimmt, Kl. habe die 3000 Mark nach dem Empfange zur Ausstattung der Tochter hergegeben. Ob diese Annahme eine thatsächliche Feststellung oder eine Rechtsfolgerung sein soll, ist zweifelhaft. Ersteren Falles fehlt es an der genügenden Begründung, welche umsomehr erforderlich gewesen ist, als Kl. in I. J. die Zahlung der 3000 Mark an sie und den Erblasser, in der Berufungsinstanz unter Beweisantritt den Empfang durch den Erblasser allein behauptet hat, so daß eine Lücke durch den Mangel der Aufklärung darüber verbleibt, wie es gekommen ist, daß Kl. eine jedenfalls nicht von ihr allein empfangene Summe dennoch allein hingegeben, allein verwendet habe. Als Rechtssatz ist jene Annahme des B. R. unbegründet, weil der Umstand, daß eine faktische Verwaltung der 3000 Mark durch den Erblasser nicht eingetreten ist, für sich allein nicht verhindern kann, daß die 3000 Mark die Eigenschaft des Eingebrachten gehabt haben und den hieraus nach den Gesetzen hervorgehenden Folgen unterliegen. Es kommt hinzu, daß nach § 235 Thl. II Tit. 2 des A. L. R. der Vater vor der Mutter zur Ausstattung der Kinder verpflichtet ist, und wenn das Eingebrachte der Frau, sei es durch den Ehemann, sei es durch die Frau selbst hierzu verwendet worden ist, so folgt hieraus nicht ohne Weiteres, daß

Digitized by Google

die Verwendung nicht zur Erfüllung der allein existenten Ausstattungspflicht des Ehemannes, sondern auf alleinige Kosten der Ehefrau unter Verzicht auf das bei der Auseinandersetzung ihr zustehende Rückforderungsrecht geschehen ist. IV. C. S. i. S. Hoffmann c. Paschke vom 13. Juni 1887, Nr. 30/87 IV.

VI. Sonstige Preußische Landesgesetze.

Zum Gesetz betr. den Rechtsweg gegen polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842.

26. Der § 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 enthält keine materiell rechtlichen Bestimmungen und insbesondere keinen Rechtssatz des Inhalts, daß überall da, wo ein Einzelner im Interesse des Allgemeinen Rechte oder Vortheile auf Grund einer polizeilichen Verfügung aufopfern muß, vom Staate eine Entschädigung zu gewähren ist. Vielmehr kann in dieser Beziehung nur das betreffende Landesrecht entscheidend sein. III. C. S. i. S. Stumpf c. Fiskus vom 27. Mai 1887, Nr. 341/86 III.

Zu den Gesetzen betr. die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen u. s. w.

27. Da im § 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, bestimmt ist, daß für die im § 5 des Gesetzes von demselben Tage angeordnete Heranziehung bisher befreiter oder bevorzugter Grundstücke zur Grundsteuer eine Entschädigung aus der Staatskasse in dem durch die §§ 2—4 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Umfange gewährt werde, und in den §§ 2—4 cit. bestimmt ist, daß den Besitzern seither von der Grundsteuer befreiter ꝛc. Grundstücke die für die verschiedenen Fälle verschieden normirte Entschädigung gewährt werden solle im Verhältniß des Betrages, welchen sie nach der neuveranlagten Grundsteuer mehr als seither zu zahlen haben, so steht ein Entschädigungsanspruch nur denjenigen Grundbesitzern zu, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vom 21. Mai 1861 von der Grundsteuer vermöge eines der im Gesetze erwähnten Titel befreit waren. Denn die Entschädigung wird für die Heranziehung bisher befreiter oder bevorzugter Grundstücke zu der Grundsteuer gewährt, und sie besteht nach § 2 in dem zwanzigfachen Betrage desjenigen Grundsteuerbetrages, welchen die Besitzer der betreffenden Grundstücke nach den Resultaten der Grundsteuerveranlagung in Gemäßheit der in § 5 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 mehr als seither zur Staatskasse zu entrichten haben. Wenn nun die Gesetze vom 21. Mai 1861 in den neu erworbenen Landestheilen der preußischen Monarchie eingeführt wurden, so können sie auch hier nur die gleiche Bedeutung haben, es ist namentlich für die Frage des Vorhandenseins der Voraussetzungen der Grundsteuerentschädigung nach § 2 der gleiche Zeitpunkt maßgebend, sofern nicht aus den Einführungsgesetzen etwas anderes zu entnehmen ist. Dieses ist aber nicht der Fall. Es fragt sich daher, wann sind die Vorschriften über die Grundsteuerentschädigung in Schleswig-Holstein in Kraft getreten. Die Annahme des B. G., daß dieses schon mit dem Inkrafttreten der Königlichen Verordnung vom 28. April 1867, betreffend die Einführung der preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein, in der Art geschehen sei, daß die Besitzer derzeit befreiter oder bevorzugter Grundstücke ein wohlerworbenes und unentziehbares Recht auf die Entschädigung erworben haben, ist nicht zu billigen. Während nach § 2 der gedachten Verordnung die Gebäudesteuer, die Klassen- und Einkommensteuer und die Gewerbesteuer vom 1. Juli 1867 an zu erheben sind und zu diesem Behufe die diese Steuern regelnden altländischen Gesetze von diesem Zeitpunkte an eingeführt wurden, wird nach § 3 die auf die Grundsteuer sich beziehende altländische Gesetzgebung keineswegs von diesem Zeitpunkte an eingeführt, sondern es wird nur vorgeschrieben, daß die Grundsteuer in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1861 und der dasselbe ergänzenden ꝛc. gesetzlichen Vorschriften anderweit zu veranlagen und die Grundsteuer-Hauptsumme für die Herzogthümer Schleswig und Holstein festzustellen sei. Es werden also nur die für die neu zu veranlagende Grundsteuer maßgebenden Normen aufgestellt. Die Bestimmung darüber, unter welchen besonderen Maßnahmen das gedachte Gesetz, sowie namentlich das Gesetz vom 21. Mai 1861, betreffend die zu gewährende Grundsteuerentschädigung zur Ausführung zu bringen, und die Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem die neu zu veranlagende Grundsteuer, unter Wegfall der bisherigen Grundsteuer und grundsteuerartigen Abgaben in Hebung zu setzen, wird einem besonderen Gesetze vorbehalten. Erst mit dem Erlasse und Inkrafttreten dieses Gesetzes, am 11. Februar 1870 hat das Grundsteuerentschädigungsgesetz vom 21. Mai 1861 in Schleswig-Holstein und in den übrigen neu erworbenen Landestheilen gesetzliche Wirksamkeit erlangt, und zwar in einer veränderten Gestalt, indem die in den §§ 4—15, 17, 18 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 enthaltenen Vorschriften durch die in § 15 des Gesetzes enthaltenen, abweichenden Bestimmungen ersetzt sind. Wenn in dem für die Grundsteuerentschädigung in den neu erworbenen Landestheilen maßgebenden Gesetze vom 11. Februar 1870 auch wieder vorgeschrieben ist, daß die bisher von der Grundsteuer befreiten beziehungsweise bevorzugten Besitzer von Grundstücken die angeordnete Entschädigung nach den in diesem Gesetze, beziehungsweise in dem Gesetze vom 21. Mai 1861 enthaltenen Normen, erhalten sollen, so folgt daraus, daß nur diejenigen Grundbesitzer Entschädigung verlangen können, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vom 11. Februar 1870 die Befreiung oder Bevorzugung bezüglich der Grundsteuer auf Grund eines der im Gesetze erwähnten Titel genossen. Entscheidend für die Berechtigung des Anspruches der Kl. ist daher nicht, ob sie in der Zeit vom 1. Juli bis September 1867 im ungestörten Genusse der vertragsmäßig zugesicherten Freiheit von der Kontribution sich befunden hat, sondern ob ihr dieser Titel zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vom 11. Februar 1870 wirksam zur Seite stand. III. C. S. i. S. Fiskus c. Petersen vom 17. Mai 1887, Nr. 300/86 III.

Zum Allgemeinen Berggesetz.

28. Der § 150 des Allg. Berggesetzes kann nicht dahin verstanden werden, daß durch das dem Grundeigenthümer bei Errichtung von Gebäuden oder andern Anlagen in Ansehung der denselben durch den Bergbau eines bestimmten Bergwerkes drohenden Gefahr zur Last fallende Versehen ein jeder Entschädigungsanspruch gegen den Besitzer des Bergwerks aus § 148 für alle Zeit und unter allen Umständen ausgeschlossen wird. Erweiterungen und Einrichtungen des Betriebs, welche zur Zeit des Baues eines Gebäudes nicht voraussehbar waren, und

Digitized by Google

eine ernente Gefährdung des letzteren bedingen, werden, wenn sie demnächst schädlich wirken, durch den § 150 nicht gedeckt. Die Unvorsichtigkeit des Grundbesitzers, welcher die bei Errichtung eines Gebäudes thatsächlich vorhandene und erkennbare Gefahr mißachtet, beraubt ihn des Entschädigungsanspruchs, wenn diese Gefahr sich verwirklicht, begründet aber kein Privilegium für den Bergwerksbesitzer in Ansehung künftiger das Grundeigenthum von Neuem gefährdender Betriebsanlagen. Die bloße Möglichkeit der Ausdehnung der zur Zeit der Errichtung der Gebäude vorhandenen Grubenbaue genügt zur Begründung des Einwandes aus § 150 nicht. (Erkenntniß des Obertribunals vom 20. Oktober 1873, Brassert ꝛc. Zeitschrift Bd. 16 S. 103.) Es muß feststehen, daß diese Ausdehnung resp. die spätere gefahrdrohende Anlage vorausgesehen worden ist oder bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit vorausgesehen werden mußte. Es ist also der richtige Standpunkt für Anwendung des § 150 der: daß nicht schon die Thatsache allein, daß der Grundbesitzer bei Errichtung eines demnächst beschädigten Gebäudes eine demselben durch den Bergbau drohende Gefahr überhaupt voraussehen mußte, zur Ausschließung des Entschädigungsanspruches genügt, daß vielmehr die spezielle Gefahr voraussehbar gewesen sein muß, welche sich demnächst in dem entstandenen Schaden verwirklicht hat, daß also das dem Grundbesitzer zur Last fallende Versehen nicht in abstracto, sondern nach dem wirklich eingetretenen Schaden und dessen Ursache in concreto beurtheilt und festgestellt werden muß. V. C. S. i. S. Gräfin Schaffgotsch c. Kokotz vom 11. Juni 1887, Nr. 88/87 V.

Zu den Grundbuchgesetzen.

29. Die Pfändung einer in einem Grundbuch eingetragenen Forderung gewinnt nach dem hier maßgebenden Recht im Gebiet des Pr. A. L. R. Rechtswirkung gegen Dritte nur unter der Voraussetzung, daß dem pfändenden Gläubiger der Hypothekenbrief eingehändigt worden ist. So lange dies nicht geschehen ist, kann der pfändende Gläubiger die in § 38 Abs. 2 des E. E. G. dem Dritterwerber einer Hypothek eingeräumte Bevorzugung bezüglich der gegen seine Hypothekenklage statthaften Einreden nicht in Anspruch nehmen; es unterliegt daher auch seine Klage auf Herausgabe des Hypothekenbriefs gegen den dritten Besitzer desselben allen Einreden, welchen die nämliche Klage des gepfändeten Schuldners ausgesetzt sein würde. V. C. S. i. S. Borowska c. Vorsch. V. Berent Konk. vom 22. Juni 1887, Nr. 100/87 V.

30. Der § 38 Abs. 2 E. E. G. trifft nicht nur Bestimmungen über Einreden, welche dem Kl. aus einer Hypothek von dem eingetragenen Eigenthümer entgegengesetzt werden können, sondern handelt ganz allgemein von Einreden gegen Hypotheken aus dem persönlichen Schuldverhältnisse, ohne zu unterscheiden, von wem diese erhoben wurden. Auch ist hierbei die Parteirolle des Hypothekengläubigers beziehungsweise desjenigen, welcher ein Recht von ihm oder gegen ihn auf die Hypothek erworben hat, und desjenigen, der das Recht desselben bestreitet, gleichgültig. (Vergl. Erkenntniß des vormaligen Ober-Tribunals, Entscheidungen Bd. 83 S. 70, Gruchots Beiträge Bd. 23 S. 753; Urtheil des R. G., Juristische Wochenschrift 1885 S. 338, Wallmann's Zeitschrift für Preußisches Recht Bd. 1 S. 644.) Der Abs. 2 des § 38 enthält nicht etwa eine besondere, lediglich das Verhältniß zwischen dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks und dem Erwerber eines Rechts auf die Hypothek regelnde Norm, sondern bringt den allgemeinen das ganze Grundbuchrecht beherrschenden Satz, daß die gegen Entgelt und im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs erworbenen Rechte in Kraft bleiben (vergl. E. E. G. §§ 9 Abs. 2, 11, 49), auf die an Hypotheken erworbenen Rechte zur Anwendung. Zu denjenigen, welche im Sinne des § 38 Abs. 2 des E. E. G. ein Recht gegen Entgelt auf die Hypothek erworben haben, gehört nach der neueren konstanten Praxis des R. G. auch der Erwerber eines Pfandrechts an der Hypothek zur Sicherung einer ihm gegen den Hypothekengläubiger zustehenden Forderung, mag das Pfandrecht auf Grund einer freiwilligen Pfandbestellung oder durch Pfändung erworben sein (vergl. Urtheil des R. G. Entscheidungen Bd. 10 S. 251, Annalen Bd. 10 S. 188, Gruchots Beiträge Bd. 28 S. 1105, Urtheil vom 23. April 1887 i. S. Renner c. Fischer V. 367/86). V. C. S. i. S. Haberkern c. Hanschmann vom 15. Juni 1887, Nr. 90/87 V.

31. Aus dem Eindruck, welchen die Mittheilung F's auf einen verständigen und redlichen Mann machen mußte, war zu prüfen, ob für den Bekl. genügend Veranlassung vorlag, jener Mittheilung zu glauben, ob in der Mittheilung ein Bekanntwerden im Sinne des § 38 Absatz 2 des E. E. G. zu erblicken sei, oder ob der Bekl. jene Mittheilung als unglaubwürdig abweisen durfte. Auch das angebliche Verhalten des Bekl. gegenüber dem F. war zu berücksichtigen, da aus demselben möglicherweise geschlossen werden konnte, ob Bekl. den Mittheilungen F's thatsächlich geglaubt hat oder nicht. Der B. R. übersieht aber in seiner Ausführung ferner, daß derjenige, welcher bei gewöhnlicher Sorgfalt und Aufmerksamkeit von einer Thatsache hätte Kenntniß haben können und müssen, demjenigen gleichgeachtet wird, welcher von einer Thatsache wirklich Kenntniß gehabt hat; daß also die aus grobem Versehen verschuldete Unkenntniß die gleichen Folgen hat, wie die Kenntniß. Das R. G. hat von diesem Satze, welcher überall im A. L. R. hervortritt (vgl. Rocholl, Rechtsfälle aus der Praxis des R. G. Bd. 1 S. 242 ff.), bereits in dem Urtheile vom 25. April 1883 (Jur. Wochenschr. S. 204 Nr. 77) dahin Anwendung gemacht, daß derjenige, welchem die Mittel zu Gebote stehen, sich die richtige Kenntniß von einem im Allgemeinen bekannt gewordenen Sachverhalt zu verschaffen, den Sachverhalt wider sich gelten lassen muß, wenn er jene Mittel unbenutzt ließ. V. C. S. i. S. Haberkern c. Hanschmann vom 15. Juni 1887, Nr. 90/87 V.

32. Das A. L. R. stellt Thl. I Tit. 17 § 55 als Regel auf, daß kein gemeinschaftliches Eigenthum entsteht, wenn ein Theilnehmer durch Verwendung des gemeinschaftlichen Vermögens Gegenstände für sich selbst, und auf seinen eigenen Namen erwirbt. Diese in dem gedruckten Entwurf des A. L. R. schon befindliche Vorschrift war von mehreren Momenten aus dem Grunde beanstandet, weil der Erwerb aus dem gemeinschaftlichen Vermögen, wenn die Verwendung ohne Genehmigung der übrigen Theilnehmer erfolgt sei, wiederum gemeinschaftlich werden müsse. Dem trat Suarez entgegen, und wies namentlich darauf hin, daß die Annahme des entgegenstehenden Grundsatzes eine große Unsicherheit des Eigenthums herbeiführen würde (Ges. Revis. Motive 3 Entwurf des 17. Tit. S. 5). Die Ansicht von Suarez ist durchgedrungen, und das A. L. R. giebt dem Miteigenthümer nur ein Forderungsrecht auf Abtretung des Miteigenthums

Digitized by Google

(Thl. I Tit. 17 §§ 56, 233). Wenn der § 200 daſelbſt beſtimmt, daß in Ermangelung einer Zuſchreibung für die Sozietät beſtimmte Grundſtücke nur in Anſehung der Geſellſchafter unter ſich, nicht aber in Anſehung eines Dritten gemeinſchaftlich werden, ſo bezieht ſich dieſe Vorſchrift nur auf den wirthſchaftlichen Erfolg. In Uebereinſtimmung hiermit nimmt auch der B. R. an, daß die Befugniß des Bekl. auf Einräumung des Miteigenthums an dem Kretſcham nur als „Recht zur Sache" wirke. Für rechtsirrthümlich muß es nicht erachtet werden, wenn der B. R. entſcheidet, daß die Kenntniß dieſes Rechts zur Sache den Kl. hinderte, die Kautionshypothek zu Ungunſten des Bekl. zu erwerben. Der im Berufungsurtheil für dieſe Anſicht angezogene § 11 des Eigenthums-Erwerbs-Geſetzes vom 5. Mai 1872 rechtfertigt dieſelbe nicht. Er beſtimmt: Beſchränkungen des Eigenthumsrechts an dem Grundſtück erlangen Rechtswirkung gegen Dritte nur, wenn dieſelben die Beſchränkungen gekannt haben; oder letztere im Grundbuch eingetragen ſind. Das R. G. hat bereits früher (Entſcheidungen Bd. 7 S. 249) ausgeſprochen, daß dieſes Geſetz, nicht aber der auf einem Redaktionsverſehen beruhende § 73 der Grdb. O. die maßgebende Beſtimmung enthält. Es bezieht ſich nur auf Beſchränkungen des Eigenthumsrechts, alſo auf Beſchränkungen, welche das Eigenthumsrecht jedem Eigenthümer auferlegt. Dazu gehören namentlich Beſchränkungen, welche aus der rechtlichen Natur des Eigenthums (Linien, Fideikommiß ꝛc.) für die Verfügungsbefugniß jedes Eigenthümers folgen. Das R. G. hat auch erkannt, daß teſtamentariſche Veräußerungsverbote unter die Vorſchrift des § 11 cit. fallen (Entſcheidungen in Civilſachen Bd. XIV S. 288, VII S. 249). Noch weiter zu gehen, und die obligatoriſche Pflicht des Eigenthümers, einem Anderen das Eigenthum oder Miteigenthum einzuräumen, ebenfalls für eine Beſchränkung des Eigenthumsrechts zu erklären, kann nicht für richtig erachtet werden. Das E. E. G. hat im § 4 beſtimmt, daß die Kenntniß des Erwerbers eines Grundſtücks von einem älteren Rechtsgeſchäft, welches für einen Anderen ein Recht auf Auflaſſung dieſes Grundſtücks begründet, dem Eigenthumserwerb nicht entgegenſteht. Wenn aber hiernach die Kenntniß von einem Recht zur Sache den Eigenthumserwerb nicht hindert, ſo läßt ſich nicht annehmen, daß das Geſetz für den Erwerb von dinglichen Rechten an dem Grundſtück andere Grundſätze hat ſanktioniren wollen, und das um ſo weniger, als der § 15 für den Erwerb eines eingetragenen dinglichen Rechts kein Hinderniß darin findet, daß der Erwerber das ältere Recht eines Anderen auf Eintragung eines widerſtreitenden dinglichen Rechts gekannt hat. Man darf zwar nicht ſo weit gehen, alle Vorſchriften des A. L. R. über den Einfluß des guten Glaubens auf den Erwerb von Eigenthum oder dinglichen Rechten durch die neuere Grundbuchgeſetzgebung für aufgehoben zu erklären, aber das R. G. hat in Uebereinſtimmung mit einer früheren Entſcheidung und mit den Ausführungen hervorragender Rechtslehrer angenommen, daß die Kenntniß von der obligatoriſchen Verpflichtung des Eigenthümers, einem Andern das Eigenthum oder Miteigenthum an einem Grundſtücke zu gewähren, kein Hinderniß für den Erwerb von dinglichen Rechten an dem Grundſtück bildet. (Vergl. Gruchot, Beiträge Bd. 26 S. 735 — V. E. S. —, Entſcheidungen des Obertribunals Bd. 73 S. 178, Bd. 80 S. 152; Dernburg und Hinrichs, Preußiſches Hypothekenrecht Bd. I S. 393 ff.; Achilles, Kommentar zum E. E. G. 3. Auflage S. 129; Turnau, Grdb. O. Bd. I S. 650; Förſter-Eccius, Theorie ꝛc., 5. Auflage Bd. I S. 133 und 4. Auflage Bd. III § 169 S. 163 und § 156 S. 7.) Die Frage, ob der § 11 cit. Anwendung finden würde, wenn der Erwerber von dinglichen Rechten weiß, daß einem Andern, als dem im Grundbuch eingetragenen Eigenthümer kraft Gütergemeinſchaft, Auseinanderſetzungsrezeſſes oder ſonſtiger von § 1 des E. E. G. nicht berührter Erwerbsakte das Miteigenthum an dem Grundſtücke zuſteht, bedarf, da dieſer Fall nach dem oben Geſagten nicht vorliegt, keiner Erörterung. Das B. U. unterliegt hiernach wegen rechtsirrthümlicher Anwendung des § 11 des E. E. G. vom 5. Mai 1872 der Aufhebung. V. E. S. i. S. Groſche c. Schuſter vom 9. Juni 1887, Nr. 80/87 V.

Zum Geſetz betr. die Zwangsvollſtreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883.

33. In Ermangelung entgegenſtehender Parteibehauptungen muß davon ausgegangen werden, daß weder in den Kaufbedingungen, noch in dem Zuſchlagsurtheil eine Beſtimmung über den Fortbeſtand oder die Uebernahme der Vormerkung getroffen iſt. Nach früherem Recht, insbeſondere nach der Sabhaftationsordnung vom 15. März 1869, hatte das zur Folge, daß die Vormerkung für den Erſteher bindend blieb, und dieſer ſich, wenn das bedingte Recht zu einem definitiven geworden war, die Ausübung deſſelben gefallen laſſen mußte (vgl. Entſch. des R. G. in Civilſachen Bd. VII S. 177). Im § 22 Abſatz 2 des Geſetzes vom 13. Juli 1883 iſt jedoch beſtimmt, daß das Grundſtück durch den Verkauf von allen dinglichen Rechten, welche zur Wirkſamkeit gegen Dritte der Eintragung im Grundbuch bedürfen, frei wird, ſoweit dieſelben nicht der Erſteher übernommen hat. Alle nicht übernommenen, und nach geſetzlicher Vorſchrift auf den Erſteher nicht übergehenden Realrechte ſind nach Ausführung des Theilungsplanes zu löſchen (§ 124 Nr. 2 des Geſetzes). Zu den Rechten, welche nur durch Eintragung Rechtswirkung gegen Dritte erlangen, gehört auch die Vormerkung behufs Erhaltung des Anſpruchs auf Auflaſſung (§ 8 des E. E. G. vom 5. Mai 1872). Um derartige, durch eine Vormerkung geſchützte Eigenthumsprätendenten in ihren Rechten zu ſchützen, beſtimmt § 40 Nr. 9 des Geſetzes vom 13. Juli 1883, daß die Bekanntmachung des Verſteigerungstermins die Aufforderung an ſie enthalten muß, vor Schluß des Termins die Einſtellung des Verfahrens herbeizuführen, „widrigenfalls nach erfolgtem Zuſchlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anſpruch an die Stelle des Grundſtücks tritt." Darnach iſt das frühere Recht geändert, und es ſteht dem durch Vormerkung geſchützten Eigenthumsprätendenten ein Anſpruch auf das Kaufgeld, und folgerichtig auch ein Widerſpruch gegen die Vertheilung deſſelben zu. Die Frage, nach welchen Grundſätzen die Vertheilung zwiſchen den Eigenthumsprätendenten und den Realgläubigern zu geſchehen hat, bedarf hier, wo es ſich nur um die Zuläſſigkeit des Widerſpruchs überhaupt handelt, keiner Erörterung. (Vgl. Turnau Grdb. O. 3. Aufl. Bd. I S. 259 ff., Krech und Fiſcher Kommentar zur Grdb. O. vom 13. Juli 1883 S. 323, Jäckel desgl. 2. Aufl. S. 189). Vergl. Entſcheidung bei Nr. 32.

VII. Das Franzöſiſche Recht (Badiſche Landrecht).

34. Daß Perſonenvereine mit wechſelnden Mitgliedern nach den Grundſätzen der Rheiniſch-Franzöſiſchen Geſetz-

gebung nur dann rechts- und erwerbsfähig sind, wenn ihnen Korporationsrechte verliehen wurden, ist in Rechtslehre und Judikatur anerkannt, auch vom Reichsgerichte wiederholt ausgesprochen worden. (Siehe Urtheil des R. G., II. C. S. i. S. des Privatfeuerversicherungs-Vereins des platten Landes zu Crefeld wider Eicker vom 4. März 1887, Rep. II. 344/86). Auch die Badische Gesetzgebung enthält keine diese Vereine betreffenden Normen noch sonstige für die Anerkennung ihrer Rechtsfähigkeit verwendbare Vorschriften, insbesondere kann das zweite Konstitutions-Edikt vom 14. Juli 1807, welches nur von öffentlichen Korporationen handelt, darunter nicht gezählt worden, auch steht der Anerkennung der Rechtsfähigkeit solcher Vereine weder eine gleichmäßige Rechtsprechung noch eine gewohnheitsrechtliche Rechtsbildung, welche in Baden durch die das Gewohnheitsrecht dem Landrechte gegenüber als selbstständige Rechtsquelle außer Wirksamkeit setzenden Vorschriften (I. Einführungs-Edikt XVII, Landrechts-Satz 6, d und II. Einführungs-Edikt § 3) erschwert ist, zur Seite. II. C. S. i. S. Wielandt c. Geselliger Verein Eintracht vom 3. Juni 1887, Nr. 16/87 II.

35. Der B. R. hat angenommen, daß die durch den Fabrilbetrieb der Bekl. verursachten Erschütterungen des klägerischen Hauses das Maß nachbarlicher Duldung nicht überschreiten und hat die vom Kl. darüber erbotenen Beweise, daß eine Beseitigung der Erschütterungen durch anderweite Anlagen in der Fabril der Bekl. möglich sei, als unerheblich mit der Erwägung abgelehnt, daß eine Verpflichtung zur Beseitigung der Uebelstände auf Seiten der Bekl. nur dann angenommen werden könnte, wenn der Eingriff als ein nach den Grundsätzen des Nachbarrechts widerrechtlicher anzusehen wäre. Dieser Satz kann in seiner Allgemeinheit nicht als richtig anerkannt werden. Wenn auch die auf den Rücksichten der Billigkeit beruhenden Grundsätze über nachbarliche Duldung den Hausbesitzer, insbesondere in Industriestädten, verpflichten, sich gewisse Beschränkungen seines Eigenthums durch den Nachbar gefallen zu lassen, so hat doch auf der anderen Seite auch der letztere die Pflicht, solche möglichen Einrichtungen zu treffen, die geeignet sind, die an und für sich schon einen Eingriff in die Rechtssphäre des Eigenthümers enthaltenden Belästigungen zu beseitigen oder zu mildern. Inwieweit im einzelnen Falle der Nachbar angehalten werden könne, derartige Einrichtungen zu treffen, ist mit Rücksicht auf die obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse und die Möglichkeit, einen billigen Ausgleich unter den widerstrebenden Interessen der beiden Nachbarn zu finden, zu beurtheilen, vergl. Laurent Bd. VI Nr. 146, 147. Im vorliegenden Falle wird, sofern überhaupt andere Einrichtungen zur Beseitigung der Erschütterungen sich als möglich herausstellen sollten, namentlich in Betracht zu ziehen sein, welchen Kostenaufwand dieselben erfordern und ob sie ohne erhebliche Beeinträchtigung des Fabrilbetriebes der Bekl. getroffen werden können. II. C. S. i. S. Marx c. Kaiser und Dicke vom 17. Juni 1887, Nr. 64/87 II.

36. Daß die Vorschrift des Art. 931 B. G. B., nach welcher eine Schenkung nur durch Notariatsakt geschehen kann, dann keine Anwendung findet, wenn es sich um bewegliche Sachen (res corporales mobiles) handelt, deren Besitz dem Beschenkten vom Schenkgeber selbst (von Hand zu Hand) übertragen wird, ist von der Rechtsprechung jederzeit anerkannt worden. Auch geben die Bedenken, welche der Bkl. gegen diese schon früher vom R. G. in einem Urtheil vom 2. Dezember 1879 (Entscheidungen Bd. 1 S. 220) gebilligte Auffassung erhob, keine Veranlassung, von derselben abzugehen. Damit aber ein solches Handgeschenk angenommen werden kann, muß vor Allem feststehen, daß die Uebergabe der beweglichen Gegenstände in der Absicht der Schenkung erfolgt ist, d. h. der Uebergebende die Absicht hatte, sich der in Frage stehenden Gegenstände sofort und unwiderruflich („actuellement et irrevocablement") zum Vortheil des diese Schenkung annehmenden Beschenkten zu begeben (Art. 894 B. G. B.). Erfolgt die Besitzübertragung überhaupt nicht in der Absicht der Schenkung, sondern aus einem anderen Grunde oder will doch derjenige, welcher die beweglichen Sachen einem anderen überläßt, diesem das Eigenthum daran nicht sofort übertragen, sondern sich noch die freie Verfügung über diese Gegenstände vorbehalten, so liegt eine wirksame Schenkung ungeachtet der erfolgten Besitzübertragung nicht vor. Im vorliegenden Falle hat nun der I. R., dessen Ausführungen das B. G. durchweg beigetreten ist, festgestellt, der Kl. habe nicht die Absicht gehabt, das Eigenthum an den hinterlegten Werthpapieren sofort und ohne Weiteres auf die Bekl. zu übertragen, sondern dieser nur unter bestimmten aufschiebenden Bedingungen, welche nicht eingetreten seien, versprochen, ihr 40 000 Fr. zuzuwenden und die Hinterlegung der Werthpapiere lediglich zum Zweck der Sicherstellung dieses bedingten Versprechens vorgenommen. II. C. S. i. S. Jagmet c. Ristelhuber vom 14. Juni 1887, Nr. 37/87 II.

37. Der L. R. S. 1188 setzt eine Handlung des Schuldners voraus, durch welche die bestellte Sicherheit vermindert wird, unterstellt mithin eine wirklich vorhandene Sicherheit. II. C. S. i. S. Wieland c. Geselliger Verein Eintracht vom 3. Juni 1887, Nr. 16/87 II.

38. Es kann der Rechtsansicht nicht beigepflichtet werden, daß die Klage aus Geschäftsführung auch demjenigen zustehe, welcher sein eigenes Geschäft zu führen vermeinte. Diese Klage unterscheidet sich vielmehr gerade dadurch von derjenigen auf Ersatz der Bereicherung (de in rem verso), daß in der Absicht den Anderen zu verpflichten, dessen Geschäfte zu führen (gérer l'affaire d'autrui) gehandelt worden ist. Eine solche Absicht, durch welche die Analogie zwischen Geschäftsführung und Mandat (Art. 1372 des B. G. B.) bewirkt wird, ist aber bei demjenigen ausgeschlossen, welcher nicht das Geschäft des Anderen, sondern nur sein eigenes (Geschäft) besorgen wollte. Anlangend die Nützlichkeit der Geschäftsführung, so geht das angefochtene Urtheil mit Recht davon aus, daß nicht der schließliche Erfolg entscheidend sei, sondern nur die Rücksicht, ob die dem Bekl. obliegende Verpflichtung so erfüllt worden sei, wie er selbst sie nothwendiger oder vernünftiger Weise hätte erfüllen müssen. Hat die Kl. in solcher Weise gehandelt, so ist das Geschäft des Bekl. gut geführt worden (bien administrée, utiliter coeptum, gestum). II. C. S. i. S. Schnee c. Gemeinde Nordhausen vom 14. Juni 1887, Nr. 79/87 II.

39. Das R. G. hat bereits wiederholt ausgesprochen, daß es bei einem konkurrirenden Verschulden des Beschädigten oder Verletzten mit dem Verschulden desjenigen, von welchem auf Grund der Art. 1382, 1383 B. G. B. Schadensersatz begehrt wird, unzulässig sei, den Schaden nach Verhältniß der erwiesenen Schuld zwischen beiden Parteien zu theilen. Vergl. Urtheil vom

9. Mai 1884 i. S. Rauchert c. Gilon und Lang, Rep. II. 517/83 und Urtheil vom 21. November 1885 i. S. Dillinger Hüttenwerke c. Ney, abgedruckt im Rheinischen Archiv Bd. 76, III. S. 151. Die entgegenstehende Praxis der französischen Gerichte erscheint mit dem Sinne und der Bedeutung der Art. 1382, 1383 nicht vereinbar. Das Gesetz verlangt, um auf Grund desselben einen Schadensersatz zusprechen zu können, den Beweis, daß der Schaden durch die Schuld des Bekl. verursacht worden sei. Dieser Beweis ist nicht geführt, wenn als Resultat desselben sich nur ergiebt, daß beide Theile schuldvoll an jener Ursache mitgewirkt haben. Vielmehr muß festgestellt werden, welches Verschulden als die eigentliche, wirkende Ursache des beschädigenden Ereignisses anzusehen ist. II. C. S. i. S. Pümacher c. Jünchen vom 11. Juni 1887, Nr. 43/87 II.

40. Die erfolgte Pfandverschreibung ist eine reine Inhaber-Hypothek und eine solche ist dem Französischen und dem Badischen Rechte unbekannt. Das Gesetz (Art. des c. c. und Landrechts-Satz 2116, 2117) kennt nur gesetzliche, richterliche und bedungene Unterpfandrechte, von welchen die beiden ersten zweifellos nicht vorliegen. Das bedungene Unterpfandrecht setzt zu seiner Entstehung einen Vertrag voraus, damit aber einen bestimmten Berechtigten, welcher das vom Eigenthümer der Liegenschaft ihm gewährte Pfandrecht ausdrücklich oder stillschweigend angenommen hat. Dagegen sollte im vorliegenden Falle das Forderungsrecht wie das accessorische Pfandrecht durch Herstellung von Partialobligationen geschaffen werden, welche jedem künftigen Inhaber derselben diese Rechte zusprechen, also durch einen einseitigen Akt des Schuldners, vermöge dessen jeder künftige Besitzer des Papiers nicht vermöge der ihm von seinem Vorgänger übertragenen Rechte, sondern als solcher zur Geltendmachung der Forderung und des Pfandrechts berechtigt sein sollte. Diese Art der Unterpfandsbestellung vermag nach der positiven Gesetzgebung nicht die Wirkungen der Vertragshypothek hervorzubringen, wobei unerörtert bleiben kann, ob in Baden vor dem Gesetze vom 5. Juni 1860 (R. Bl. Nr. 30) Schuldverschreibungen auf den Inhaber von Privaten wirksam ausgestellt und in Umlauf gesetzt werden konnten. Indem das Gesetz einen Vertrag voraussetzt, schreibt es auch für den Eintrag im Pfandbuche die Bezeichnung des Gläubigers in Landrechts-Satz 2148 Nr. 1 (wie in Art. 2148 Nr. 1 c. c.) vor, eine Verordnung, welcher bei der Inhaber-Hypothek nicht entsprochen werden kann und im vorliegenden Falle nicht entsprochen ist. Ebenso konnte in der Schuld- und Pfand-Urkunde, deren Errichtung nach Badischem Rechte dem Pfandeintrage nachfolgt (§ 26 des II. Einführungs-Edikts vom 22. Dezember 1809), ein anderer Gläubiger als die künftigen Inhaber der auszugebenden Partialobligationen nicht benannt werden. Von dem Erforderniß eines bestimmten ersten Berechtigten hängt aber die Möglichkeit ab, gemäß Landrechts-Satz 2157 die Ausstreichung des Unterpfands zu erwirken, wie die zur Erlassung der im Vollstreckungsverfahren vorgeschriebenen Bekanntmachungen an die mit eingetragenen Unterpfandsrechten versehenen Gläubiger und die Durchführung des gesetzlich geregelten Entledigungsverfahrens der Landrechts-Satz 2183 ff., durch welches der dritte Erwerber einer verpfändeten Liegenschaft dieselbe von allen darauf ruhenden Vorzugs- und Unterpfandslasten befreien kann. II. C. S. i. S. Wielandt c. Geselliger Verein Eintracht vom 3. Juni 1887, Nr. 16/87 II.

M.

Wird ein Pachtvertrag über ein Landgut im Laufe des Wirthschaftsjahres in Folge Ausübung des dem Verpächter für den Fall des Konkurses des Pächters vorbehaltenen Kündigungsrechtes aufgehoben, so wird nach dem Preußischen Allgemeinen Landrecht die Vertragspflicht des Pächters durch Zahlung einer der Dauer seiner Pachtnutzung in dem laufenden Wirthschaftsjahre entsprechenden Quote des Jahrespachtzinses dann nicht abgegolten, wenn der Reinertrag der in diesem Zeitraume gezogenen Nutzungen mehr beträgt, als der demselben Zeitraume in seinem Verhältniß zum Jahre entsprechende Theil des Reinertrages der Gesammtnutzung des ganzen laufenden Wirthschaftsjahres. In einem solchen Falle bedarf es einer Ausgleichung zwischen Verpächter und Pächter auf Grund einer Ausmittelung des Jahresreinertrages mit dem Erfolge, daß dem Pächter nur das verbleibt, was dem letztgedachten Theile des Reinertrages gleich kommt.

Entscheidungen der vereinigten Civilsenate i. S. Graf Schmettow c. Dyonner Konkurs vom 25. Mai 1887, Nr. 228/86 IV.

Der Beklagte N. verpachtete dem Gutspächter D. das Vorwerk B. für die Zeit vom 1. Juli 1873 bis zum 1. Juli 1891. Der Pachtzins wurde auf jährlich 3000 Mark für die erste Hälfte der Pachtzeit, auf jährlich 3500 Mark für die letzte Hälfte bestimmt. Im Vertrage wurde verabredet, daß, wenn über das Vermögen des Pächters Konkurs ausbräche, der Verpächter berechtigt sein sollte, während des Laufes des Pachtvertrages die Aufhebung des Vertrages und die Räumung des Pachtgutes nach dreimonatlicher Aufkündigung zu fordern. Ueber das Vermögen des Pächters wurde am 19. Juni 1883 der Konkurs eröffnet. Der Verpächter kündigte am 1. Juli 1883 dem zum Massenverwalter bestellten Kläger und dem Gemeinschuldner die Pacht und trat in Unterhandlungen mit dem Beklagten M. wegen Uebernahme der Pacht an Stelle des Gemeinschuldners. Am 17. Juli trat darauf der Kläger im Einverständniß mit dem Gemeinschuldner an M. die Rechte des Gemeinschuldners aus dem Pachtvertrage für die Dauer der noch nicht abgelaufenen Pachtzeit ab. M. nahm die Abtretung an, und der Kläger unterhandelte mit M. wegen Verkaufs der gesammten Jahresernte an den letzteren. Der Beklagte N. erklärte sich mit der Abtretung der Pacht einverstanden, hielt sich jedoch für berechtigt zu verlangen, daß die Jahresernte auf dem

Pachtgute verbleibe, behielt sich vor, seine Rechte auf die Ernte im Wege des Rechtsstreits geltend zu machen, erklärte sich aber bereit, unter dem Vorbehalte des von ihm behaupteten Rechtes die Jahresrente gemeinschaftlich mit dem Pächter käuflich zu übernehmen. Der Kläger verkaufte demgemäß die Jahresernte an die beiden Beklagten für 24777 Mark, zahlbar in vier gleichen Theilen von sechs zu sechs Wochen, am 15. November beginnend. Der Kaufpreis sollte vom 1. Oktober 1877 an verzinst werden. Das Pachtgut wurde dem neuen Pächter übergeben und der Kaufvertrag über die Ernte von einer Gläubigerversammlung genehmigt.

Die Zahlung der fällig werdenden Beträge des Kaufpreises für die Ernte erfolgte nicht, und der Kläger erhob die vorliegende, auf Zahlung der am 15. Februar und am 1. April 1884 fällig gewordenen Beträge des Kaufpreises gerichtete Klage. Die beiden Beklagten wurden in erster Instanz nach dem Klageantrage verurtheilt. Ihre Berufung wurde zurückgewiesen. Gegen das Berufungsurtheil haben sie Revision eingelegt. Die Sache ist wegen einer entgegenstehenden Entscheidung des V. C. S. vom IV. C. S an die vereinigten Civilsenate verwiesen. Letztere haben obigen Rechtsgrundsatz aufgestellt.

Gründe:

Die Nutzung eines fruchttragenden Grundstücks ist der Regel nach bedingt durch Arbeiten und Aufwendungen, welche die Entstehung der Früchte vorbereiten, deren Entwickelung befördern und deren Gewinnung ermöglichen. Die Gewinnung kann, ebenfalls der Regel nach, nur zu gewissen Zeiten erfolgen; sie vertheilt sich ungleichmäßig auf die durch den Wechsel der Jahreszeiten von selbst gegebene Nutzungsperiode von einem Jahre. Ebenso verhält es sich mit den Arbeiten und Aufwendungen. Deshalb ist wirthschaftlich die Nutzung eines mit Landwirthschaft verbundenen Grundstücks als ein für die Wirthschaftsperiode bemessenes, aus Nutzungen, Lasten und Aufwendungen gemischtes Ganzes anzusehen. Von diesem wirthschaftlichen Gesichtspunkte aus hat das Allgemeine Preußische Landrecht das Rechtsverhältniß des Eigenthümers zum redlichen Besitzer bei Räumung des Besitzes, das des Eigenthümers zum Nießbrauche oder dessen Erben bei Beendigung des Nießbrauchs und das des Fideikommiß- und Lehnsfolgers zum Allodialerben bestimmt. Nach den das Rechtsverhältniß zwischen dem Eigenthümer und dem redlichen Besitzer normirenden Bestimmungen (§§ 197 bis 201, Thl. 1, Tit. 7 Allgemeinen Landrechts, §§ 150 bis 156 Thl I, Tit. 21 Allgemeinen Landrechts) sollen der redliche Besitzer eines Landgutes und der Eigenthümer desselben sich in der Art auseinandersetzen, daß die Nutzungen des letzten, vom 1. Juli bis zum 1. Juli zu rechnenden Wirthschaftsjahres, in welchem der redliche Besitz aufgehört hat, zusammengerechnet, die Ausgaben des Jahres davon abgezogen werden, und der verbleibende reine Ertrag nach Verhältniß der Zeitdauer des redlichen Besitzes im letzten Wirthschaftsjahre zu der übrigen Zeit dieses Jahres zwischen dem Eigenthümer und dem redlichen Besitzer zur Theilung gelangt. Die gleichen Grundsätze kommen für die Auseinandersetzung zwischen dem Eigenthümer eines Landgutes und dem Nießbraucher oder den Erben des Nießbrauchers nach beendigtem Nießbrauche (Allgemeines Landrecht Thl. I Tit 21 §§ 143, 150 bis 156, 166) und für die Auseinandersetzung zwischen dem Fideikommiß- oder Lehnsfolger mit dem Allodialerben (Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 4. § 212, Thl. I Tit. 18 § 510) zur Anwendung. Zur Rechtfertigung der Anwendung dieser Grundsätze hat Suarez in seinem Schlußberichte (Kamptz Jahrbücher, Band 41 Seite 1 ff.) folgendes bemerkt:

> Bei Landwirthschaften lassen sich Früchte eines gewissen bestimmten Zeitpunktes gar nicht denken, sondern nur von einem ganzen Wirthschaftsjahr kann bestimmt werden, was das Gut in diesem Jahre getragen habe. Nach der römischen Theorie hängt es blos vom Zufall ab, zu welcher Zeit der Besitzer durch Insinuirung der Citation in malam fidem versetzt wird, und ob er danach viel oder wenig fructus restituiren soll. Es kann sich sonach treffen, daß er alle Lasten und Unglücksfälle der Wirthschaft getragen hat und von den fructus wenig oder gar keinen Nutzen zieht. Umgekehrt" u. s. w. (Seite 9 und 10 daselbst).

Noch schärfer drückt sich Suarez aus bei Rechtfertigung der landrechtlichen Vorschriften über die Vertheilung der Nutzungen des letzten Wirthschaftsjahres beim Nießbrauch.

> Das Gesetzbuch hat also guten Grund gehabt, von allen diesen verschiedenen und widersprechenden Theorien abzugehen und die Früchte des letzten Jahres zwischen dem Nießbraucher oder dessen Erben und dem Eigenthümer nach Verhältniß der vor und nach Endigung des Nießbrauchs verflossenen Zeit zu theilen. Der Grund davon liegt darin, daß bei einem Landgute, welches mannigfaltige Rubriken von Nutzungen hat, die zu ganz verschiedenen Zeiten fällig sind und eingezogen werden können, und wobei auf der andern Seite mancherlei Arten von Ausgaben vorfallen, deren Zahlung mit den Terminen der Fruchterhebung nur selten coincidirt, es durchaus unmöglich ist, im Laufe eines Wirthschaftsjahres einzelne Zeitpunkte, wo Nutzungen oder Lasten diesem oder jenem Theile verbleiben sollen, zu bestimmen, ohne daß dadurch der eine oder andere auf eine unbillige Weise begünstigt oder verkürzt werde. Erst am Schlusse des Wirthschaftsjahres lassen sich Einnahmen und Ausgaben gegen einander balanciren — u. s. w. (S. 100 f. daselbst).

Diese Erwägungen ergeben, daß in Ansehung der in Frage stehenden rechtlichen Beziehungen zwischen dem Eigenthümer und dem redlichen Besitzer, dem Eigenthümer und dem Nießbraucher oder dessen Erben bei beendigtem Nießbrauch, dem Fideikommiß- oder Lehnsfolger und dem Allodialerben, auf Grund von Billigkeitsrücksichten, um einer Begünstigung oder Verkürzung des einen oder des anderen Theiles durch den Zufall zu begegnen, dem Wirthschaftsjahre die Bedeutung beigelegt worden ist, daß eine Theilung der Nutzungen nach bestimmten Zeiträumen des letzten Wirthschaftsjahres nicht stattfinden, vielmehr das wirthschaftliche Gesammtergebniß des letzten Wirthschaftsjahres als wirthschaftliche Einheit zur Theilung gebracht werden soll.

Für den Pachtvertrag sind dergleichen Bestimmungen nicht ausdrücklich gegeben. Die Bedeutung des Wirthschaftsjahres als wirthschaftlicher Einheit ist aber auch für die Landgüterpacht in einer Reihe gesetzlicher Bestimmungen anerkannt. Ist die Zeit,

Digitized by Google

für welche der Pachtvertrag dauern ſoll, in dieſem nicht beſtimmt, ſo kann bei Land- und Ackergütern die Kündigung nur auf das Ende des Wirthſchaftsjahres geſtellt werden (Allgemeines Landrecht Theil I Titel 21 § 343). Die ſtillſchweigende Verlängerung erfolgt auf die Dauer eines Jahres; iſt die Wirthſchaftsperiode länger, um dieſe (a. a. O. §§ 328, 329, 330). Der Pächter eines Landgutes kann nur inſofern Remiſſion fordern, als er nachzuweiſen vermag, daß das Gut in dem laufenden Wirthſchaftsjahre, durch alle Rubriken hindurch zuſammengenommen, nicht ſoviel, als der Pachtzins ausmacht getragen habe (a. a. O. § 485). In dem Falle einer nothwendigen gerichtlichen Veräußerung (a. a. O. § 351, Subhaſtationsordnung § 22), bei dem Tode des Pächters (Allgemeines Landrecht Theil I Titel 21 § 368), bei dem Aufhören des Rechts des Pächters (resolato jure dantis, a. a. O. § 388), bei dem Rücktritt aus allgemeinen Gründen (a. a. O. § 393), bei dem Eintritt eines Krieges (a. a. O. §§ 557, 558), bei Eröffnung des Konkurſes über das Vermögen des Pächters (Allgemeine Gerichtsordnung I 50 § 62; Allgemeines Landrecht §§ 360 bis 370; Konkursordnung vom 8. Mai 1855 § 18; Reichskonkursordnung § 17), ferner in dem Falle, daß der Pächter mit dem Pachtzins zweier Termine im Rückſtande iſt (Allgemeines Landrecht Theil I Titel 21 §§ 298, 342), iſt die Aufhebung des Pachtvertrages zwar zuläſſig. Sie kann aber nur in der Weiſe erfolgen, daß der Pächter erſt mit dem Ablaufe des Wirthſchaftsjahres zu räumen braucht. Muß der Pächter wegen Mißbrauchs der Pachtſache im Laufe eines Wirthſchaftsjahres entſetzt werden, ſo iſt er verpflichtet, den ganzen Pachtzins für das Jahr zu zahlen, und das Gut wird bis zum Ablauf des Jahres für ſeine Rechnung verwaltet (a. a. O. §§ 598, 599).

Bei dieſem Stande der Geſetzgebung iſt eine Theilung der Früchte eines Wirthſchafts- oder Pachtjahres zwiſchen dem Verpächter und Pächter vom Geſetze überall nicht vorgeſehen. Gegen den Eintritt ſolcher Folgen, wie ſie das Allgemeine Landrecht für die Fälle des Aufhörens des redlichen Beſitzes, der Beendigung des Nießbrauchs, des eine Auseinanderſetzung zwiſchen dem Allodialerben und dem Fideikommiß- oder Lehnsfolger bedingenden Erbanfalls, durch die oben erwähnten Beſtimmungen vermeiden will, giebt das Geſetz hier inſofern Schutz, als es mit den ebenfalls erwähnten Vorſchriften, durch welche die Fälle erſchöpft ſind, in denen die Aufhebung eines Pachtvertrages während der Dauer der Pachtzeit wider den Willen des anderen Vertragſchließenden erfolgen darf, eine Aufhebung des Pachtvertrages während des Laufes eines Wirthſchaftsjahres wider den Willen des anderen Vertragſchließenden ausſchließt. Daraus folgt indeß nicht die Unanwendbarkeit der in Frage ſtehenden, für den redlichen Beſitz, den Nießbrauch, die Fideikommiß- und Lehnsfolge gegebenen Vorſchriften auf den Fall, in welchem durch den Pachtvertrag ſelbſt die Befugniß des einen oder des anderen Vertragſchließenden begründet wird, den Pachtvertrag unter gewiſſen Vorausſetzungen während eines Wirthſchaftsjahres dergeſtalt, daß vor dem Ablauf des Jahres die Räumung der Pacht zu erfolgen hat, zur Aufhebung zu bringen. In einem ſolchen Falle fragt es ſich vielmehr, ob nicht nach dem Weſen des Pachtvertrages und der Natur des von den Vertragſchließenden vorgeſehenen Grundes der Aufhebung des Pachtvertrages innerhalb eines Wirthſchafts- oder Pachtjahres unter Berückſichtigung der aus der Natur der Sache ſich ergebenden und in den erwähnten, vom Geſetz vorgeſehenen Fällen geſetzlich anerkannten wirthſchaftlichen Einheitlichkeit des Wirthſchaftsjahres eine Ausgleichung zwiſchen dem Verpächter und dem Pächter nach Maßgabe der für den redlichen Beſitz, den Nießbrauch, die Fideikommiß- und Lehnsfolge gegebenen Beſtimmungen als im Vertragswillen ohne weitere vertragsmäßige Feſtſetzung beſchloſſen angeſehen werden muß.

Dieſe Frage wird, wenn nicht die beſonderen Umſtände des Falles eine andere Entſcheidung gebieten, in der Regel zu bejahen ſein. Beim Pachtvertrage ſtehen ſich Pachtnutzungen und Pachtzins, auch wenn die Nutzungen der Zeit nach den Fälligkeitszeiten des Pachtzinſes nicht entſprechen, rechtlich als gleichmäßig fortlaufende Leiſtungen gegenüber, ſo daß ein jeder Theil der einen Leiſtung als Gegenleiſtung für einen entſprechenden Theil der anderen Leiſtung anzuſehen iſt. Bei der für eine Reihe von Jahren abgeſchloſſenen Landgüterpacht aber iſt das Pachtjahr in Anſehung der Nutzungen und der zum Zwecke der Nutzungen gemachten Verwendungen und anderweiten Ausgaben als wirthſchaftliche Einheit gegenüber der Verpflichtung des Pächters zur Zahlung des Pachtzinſes in der Art anzuſehen, daß der Jahrespachtzins ſich als Abgeltung der Jahresnutzungen darſtellt, ſo daß es der Natur der Landgüterpacht und der Bedeutung des Wirthſchaftsjahres widerſpricht, die Nutzungen, Laſten und Aufwendungen eines Jahres nach beſtimmten Zeiträumen zu zerlegen und den auf einen dieſer Zeiträume fallenden Theil des Pachtzinſes als Gegenleiſtung für die Gewährung der Nutzung in dieſem Zeitraume anzuſehen, vielmehr nur eine Theilung des wirthſchaftlichen Geſammtergebniſſes eines Jahres als einheitlicher Wirthſchaftsperiode mit dem Weſen der Landgüterpacht in Einklang zu bringen iſt. (Vgl. auch §§ 8 bis 10 Allgemeinen Landrechts Theil I Titel 21.)

Im vorliegenden Falle hat das Berufungsgericht nicht feſtgeſtellt, es habe nach dem Willen der Vertragſchließenden bei Aufhebung des Pachtvertrages aus dem betreffenden Grunde zum Nachtheil des Verpächters von den gewöhnlichen wirthſchaftlichen Rückſichten abgeſehen werden ſollen. Die Parteien können auch nicht wohl ſtillſchweigend von dem Vorhandenſein einer ſolchen Ausnahme ausgegangen ſein. Denn es handelt ſich um einen in der Perſon des Pächters eingetretenen Pacht-Aufhebungsgrund. Und der Verpächter ſollte durch die Möglichkeit der Kündigung und Aufhebung auch innerhalb eines Pachtjahres Schutz erhalten gegen die nachtheiligen Folgen einer Fortdauer der Pacht bis zum Ablaufe der geſetzlich zuläſſigen Aufhebungszeit. Mit dem ſo geſtalteten Rechtsverhältniſſe würde die Annahme eines Vertragswillens nicht zu vereinigen ſein, welcher darauf gerichtet wäre, daß der Pächter alle im letzten Pachtjahre bis zu dem Zeitpunkte der Aufhebung des Pachtvertrages gewonnenen Früchte ohne Anſpruch des Verpächters auf Ausgleichung auch in dem Falle behielte, daß der Reinertrag der bis zu jenem Zeitpunkte gewonnenen Nutzungen mehr beträge, als der dem fraglichen Zeitraume in ſeinem Verhältniß zum Jahre entſprechende Theil des Reinertrages der Geſammtnutzung des ganzen Pachtjahres. Die in Frage ſtehende Geſtaltung des Rechtsverhältniſſes nöthigt vielmehr, in demſelben einen Anſpruch des Verpächters auf Ausgleichung in der Art als gegeben anzuerkennen, daß eine Ausmittelung des Jahresreinertrages zu erfolgen hat, und dem Pächter nur das verbleibt, was von dem Reinertrage des ganzen

Digitized by Google

Jahres auf den der Dauer des Pachtrechts in dem Jahre entsprechenden Zeitraum fällt.

Literatur.

Angezeigt von Max Guttmann, Rechtsanwalt am Kammergericht zu Berlin.

XI. Juriſtiſche Ausbildung.

(Schluß.)

4. Dr. jur. Albert v. Stiegitz: Der juriſtiſche Vorbereitungsdienſt. Eine Studie über die zweckentſprechende Beſchäftigung der jüngeren Juriſten. Berlin, 1886. Puttkammer & Mühlbrecht. 42 S.

Der Verfaſſer empfindet es als einen Uebelſtand, daß die Beſchäftigung der Referendare vielfach nicht ihrer Vorbereitung, ſondern der Entlaſtung der Richter dient. Er will deshalb die Organiſation des Vorbereitungsdienſtes gegenüber der Verfaſſung der eigentlichen Juſtizbehörden ſelbſtſtändig geſtalten, etwa wie dies bei der Organiſation der Staatsanwaltſchaft bereits der Fall iſt. In jedem Landgerichtsbezirk ſoll ein höherer Juſtizbeamter die Mittelſtelle für die Leitung des Vorbereitungsdienſtes bilden und auf Grund ſeiner Erfahrungen das „Syſtem", die „Theorie" der Beſchäftigung entwickeln helfen. Der Referendar ſoll durchaus als Lernender betrachtet werden, alſo grundſätzlich keinen Gehalt empfangen; die Beſchäftigung ſoll an den einzelnen Ausbildungsſtellen zu beſtimmten Zeitpunkten beginnen und enden, z. B. 1. Juli und 1. Januar. „Es ſind (für die Referendare) Vorleſungen einzurichten, Vorträge von den Referendaren ſelbſt zu halten . . . ., Themata zur Bearbeitung zu geben und bearbeitet durchzuſprechen; der Referendar muß mit der vorhandenen juriſtiſchen Literatur allgemein, z. B. durch Beſchäftigung in Bibliotheken . . . bekannt gemacht werden; es ſind Zuſammenſtellungen aus dem geltenden Rechte und kurze ſyſtematiſche Darſtellungen deſſelben in zweckdienlicher Weiſe zu geben . . ." Eine 4jährige Dauer des Vorbereitungsdienſtes hält der Verfaſſer für das Geringſte, was zu fordern iſt. (!) —

Gewiß: die Kunſt iſt lang. Doch kurz iſt unſer Leben! Nach 4 Jahren hat ein Referendar allerdings nicht ausgelernt; aber ebenſowenig nach 10 Jahren. In unſelbſtſtändiger Stellung wird man überhaupt kein fertiger Mann. Deshalb ſcheint die ſchulmäßige Geſtaltung des Vorbereitungsdienſtes, die der Verfaſſer anſtrebt, nicht das Richtige zu treffen. Es wird vielmehr darauf ankommen, die Dauer des Vorbereitungsdienſtes möglichſt abzukürzen und während derſelben dem Referendar, wenn er auch unter Aufſicht arbeiten muß, eine möglichſt ſelbſtſtändige Thätigkeit zu ſchaffen.

I. Sammlungen. Zeitſchriften. Verſchiedenes.

1. A. Bolze, Reichsgerichtsrath: Die Praxis des Reichsgerichts in Civilſachen. III. Bd. Leipzig, F. A. Brockhaus, 1887. 471 S. Pr. 6 M.

Die verdienſtliche Sammlung erſtreckt ſich jetzt auf eine mehr als zweijährige Rechtſprechung des Reichsgerichts. Dem III. Bande iſt ein ausführliches Regiſter zu Bd. 1—III beigefügt. Künftig ſoll jeder Band ſein eigenes haben.

2. Dr. Th. Borchert, Staatsanwalt: Codex des deutſch-preußiſchen Strafrechts und Strafprozeſſes. Zuſammengeſtellt und mit Anmerkungen verſehen. I. Nachtrag. Berlin 1887, Reinhold Kühn.

Der Codex bringt nach der Zeitfolge in überſichtlicher Anordnung ſämmtliche Geſetze und Verordnungen des deutſchen Reichs und Preußens, welche zur Zeit auf dem Gebiete des Strafrechts und Strafverfahrens in Geltung ſind, ſoweit dieſelben für die ordentlichen Gerichte und die Staatsanwaltſchaft Bedeutung haben. Der vorliegende Nachtrag reicht bis Ende 1888 und enthält nicht nur die ſeit dem Erſcheinen des Codex ergangenen neuen Geſetze und Verordnungen, ſondern auch die zwiſchenzeitige Rechtſprechung zu den früheren. Außerdem finden ſich in den Anmerkungen Hinweiſe auf die in Zuſammenhang ſtehenden Geſetze.

3. B. Rintelen, Geheimer Oberjuſtizrath, Mitglied des Reichstags: Die kirchenpolitiſchen Geſetze Preußens und des deutſchen Reichs in ihrer Geſtaltung nach dem Abänderungsgeſetz vom 29. April 1887. Paderborn und Münſter, Ferdinand Schöningh, 1887. 75 S. Pr. 1 M.

4. Dr. jur. G. Wendt, Gerichts-Aſſeſſor: Darſtellung der Kulturkampf-Geſetze in ihrer Gültigkeit nach dem Friedensſchluß. Berlin, Brachvogel & Ranft, 1887. 50 S. Pr. 75 Pf.

Wie der vorjährigen läßt Rintelen auch der neueſten kirchenpolitiſchen Novelle eine Zuſammenſtellung der kirchenpolitiſchen Beſtimmungen folgen, die noch gelten. Er hat ſich indeß diesmal aus praktiſchen Zwecken ſtreng auf die Wiedergabe der Vorſchriften beſchränkt, deren Fortgeltung ſicher oder zweifelhaft iſt. Gerade die Praxis wird jedoch, namentlich ehe ſich der neue Rechtszuſtand eingebürgert hat, immer noch die alten Beſtimmungen vergleichen wollen. Mit Recht ſind dieſelben deshalb bei Wendt, der gleichfalls nur die Geſetze mit einzelnen Anmerkungen herausgiebt, mit abgedruckt. Das Veraltete, Aufgehobene und noch Geltende iſt durch die Verſchiedenheit des Drucks kenntlich gemacht.

5. Zeitſchrift für Gerichtsvollzieher. Von deutſchen Rechtsgelehrten und Fachmännern herausgegeben. Redaktion und Verlag: Franz Siemenroth, Berlin I. Jahrgang 1887. Monatlich 2 Nummern. Preis 1,50 M. vierteljährlich.

Die Zeitſchrift erſcheint insbeſondere unter Mitwirkung des Rechtsanwalts a. D. Walter. Die vorliegenden Nummern enthalten Abhandlungen von A. G. R. Dr. Bleich (Berlin): die zwangsweiſe Erwirkung der Herausgabe von Perſonen; aufſichtf. A. R. Schönfeld (Gneſen): die Durchſuchung der Taſchen des Schuldners in der Zwangsvollſtreckung; — die Bewirkung der Anſchlußpfändung; L. R. Kreis (Bromberg): Proteſtaufnahme bei ungenauer Bezeichnung der Perſon, gegen welche proteſtirt werden ſoll; u. ſ. w.

Dem Streben der Zeitſchrift, in die Kreiſe der Gerichtsvollzieher Aufklärung über ihre ſchwerwiegenden Rechte und Pflichten zu tragen, iſt gewiß der Erfolg zu wünſchen.

Digitized by Google

6. Archiv für Strafrecht. Begründet durch Dr. Goltdammer, Königl. Ober-Tribunalsrath. Fortgesetzt von Reichsgerichtsrath Meves in Leipzig. 35. Bd. 1. Heft. Berlin bei R. v. Decker (G. Schenck), 1887.

Die Redaktion von Goltdammers Archiv ist mit diesem Band in die Hände des R. G. R. Meves übergegangen. Das erste Heft bringt u. a. einen Aufsatz des letzteren über die Strafprozeßordnung und ihre Reform, dann noch weitere Abhandlungen, Nachrichten aus der Rechtsprechung und Literaturbemerkungen.

7. Das Tribunal. Zeitschrift für praktische Strafrechtspflege. Unter Mitwirkung zahlreicher in- und ausländischer Kriminalisten. Herausgegeben von Dr. S. A. Belmonte, Rechtsanwalt in Hamburg. 1887. III. Jahrgang, Heft 1—5. Monatlich 1 Heft. Hamburg bei J. F. Richter. Preis vierteljährlich 3 M.

Die vorliegenden Nummern enthalten insbesondere folgende Verbrechensfälle: Bedrohung einer Frauensperson mit einer Verletzung an der Ehre und nachfolgender Selbstmord der bedrohten Person. Von Dr. Josef Rosenblatt, Rechtsanwalt in Krakau. — Ein oberschlesischer Wilddiebstahl; ferner: Ein Mordversuch behufs Erlangung eines Kindes. Von Staatsanwalt Dr. Benedix in Ratibor. — Eine rheinische Diebesbande des 19. Jahrhunderts. Von Landgerichts-Direktor Ernst Barre in Trier. — Bruder-, Gatten- und Schwagermord. Von Landgerichtsrath Grünewald in Metz. — Ermordung der Ehefrau durch Ertränken. Indizienbeweis. Von Dr. Hans Blum, Rechtsanwalt in Leipzig, sowie Darstellungen des † Generalstaatsanwalts von Schwarze u. a.

Es giebt Schriftsteller, die Strafrechtsfälle nach Art von Kriminalnovellen für ein größeres Publikum zurechtmachen. Dagegen will das „Tribunal" dem juristischen Interesse dienen. Bei dem heutigen Zustand der Strafakten wird sich in der That kriminalistische Erfahrung nicht anders verbreiten lassen als durch literarische Darstellung. Es kann also auch nur auf diesem Wege das Material gewonnen werden, dem sich allmählich die Sätze eines materiellen Beweisrechts werden entnehmen lassen. Mit Rücksicht hierauf erscheint die sorgfältige Aufzeichnung der prozessualischen Entwicklung, wie wir sie in einzelnen Schilderungen des „Tribunals" bereits finden, nachahmenswerth.

8. Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée, fondé et publié par M. Edonard Clunet, avocat à la conr d'appel de Paris. 14. année. 1887. Paris. Berlin. Puttkammer & Mühlbrecht. Jährlich 18 frcs.

Unter den Mitarbeitern der Zeitschrift finden sich bekannte Namen: der schweizerische Bundesgerichtspräsident Droz, Mancini, Webster, Wharton u. a. Deutsche Kräfte fehlen noch, scheinen jedoch nicht unwillkommen zu sein. Soweit ein Interesse für den Gegenstand der Zeitschrift, namentlich See-, Handels- und Versicherungsrecht besteht, wird dieselbe gern Aufnahme finden. Auch deutsche Verhältnisse werden darin berücksichtigt, die Rechtsprechung des Reichsgerichts jedoch anscheinend nicht in zureichendem Maße. Uebrigens beschränkt sich die Zeitschrift nicht ausnahmslos auf Privatrecht. Sie enthält z. B. auch Aufsätze über: Angriffe von Privatpersonen auf einen fremden Staat; Erwerb des Staatsbürgerrechts in den Vereinigten Staaten u. s. w.

9. Dr. L. Jacobi, Dozent der Rechte und Rechtsanwalt zu Berlin: Akademische Praktika. Privatrechtsfälle des römischen und gemeinen Rechts. I—IV. Serie. Als Manuskript gedruckt. Berlin 1887, Druck von H. S. Hermann.

Diese Sammlung ist nicht eigentlich für unsere Leser berechnet. Doch werden sie mit Interesse daran erkennen, wie sich Fälle der eignen und der reichsgerichtlichen Praxis mit Erfolg für wissenschaftliche Zwecke nutzen lassen.

10. Stammbuch der Juristen und Beamten. Stuttgart, W. Spemann. 279 S. Pr. 5 M.

Eine Sammlung von Aussprüchen über Jurisprudenz und Juristen seit der Aegypterzeit bis auf den heutigen Tag, zusammengestellt nach den Ländern, denen die Autoren und Sprichwörter angehören.

II. Staats- und Verwaltungsrecht. Gerichtsverfassung und Strafverfahren.

1. Conrad Bornhak: Die Kreis- und Provinzialordnungen des preußischen Staates (für die 6 östlichen Provinzen, sowie für Hannover, Hessen-Nassau und Westfalen) nebst den Dotationsgesetzen. Synoptische Ausgabe mit erläuternden Anmerkungen. Berlin, J. J. Heine, 1887. 280 S. Pr. 4 M.

Der Titel läßt die Art des erwünschten Werkes erkennen. In dem Texte sind die einander entsprechenden Bestimmungen der verschiedenen Kreis- und Provinzialordnungen hinter einander, und zwar nach der Paragraphenfolge der altländischen, angeführt. Die Anmerkungen verwerthen die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts und die Verwaltungspraxis, die Einleitung giebt eine kurze Geschichte der Verwaltungsreform, und außer dem Register finden sich noch synoptische Paragraphentabellen.

2. Dr. Fritz Friedmann, Rechtsanwalt: Ueber die Schwurgerichte. Eine Parallele zu der Abhandlung von R. v. „Gegen die Schwurgerichte". Berlin, A. Dreffel. 44. S. Pr. 1 M.

Der Verfasser ist mit der Zuziehung von Laien bei der Strafrechtspflege einverstanden, bekämpft jedoch die Zusammenfassung von Laien und Beamten in ein Kollegium, also die Schöffengerichte, will deshalb die unteren und mittleren Strafsälle nur von Beamten-Richtern entschieden sehen, gegen ihre Urtheile jedoch die Berufung zulassen und Verbesserungen des Vorverfahrens einführen, insbesondere kontradiktorische Verhandlung ohne Beweisaufnahme vor Eröffnung des Hauptverfahrens. Die schwersten Straffälle sollen auch fernerhin von Geschworenen entschieden werden. Doch schlägt der Verfasser folgende Verbesserungen für das Schwurgericht vor:

1. Geschworener soll nicht werden, wer rechtskräftig zu schwererer als Geld- und Haftstrafe verurtheilt ist, wer ferner einer Straftat angeklagt (§ 155 Str. P. O.) ist, die Ehrverlust zur Folge haben kann. Eidesstattliche Erklärung des Einberufenen, daß schwere häusliche Sorgen, widrige Lebensschicksale, Mangel der Auffassungskraft, krankhafte Störungen der Kräfteentfaltung, besonders nervöse Anlagen, oder dergl. ihn

nach seiner Ueberzeugung zum Amt unfähig machen, sollen ihn — auch für später — vom Geschworenendienst befreien. Das jetzige Recht der Parteien, ohne Grund Geschworene abzulehnen, soll beseitigt, und mit Rücksicht darauf nur 20, nicht 30, Geschworene zu jeder Schwurgerichtsperiode einberufen werden.

2. Der Bankerott soll der Zuständigkeit der Strafkammern, dagegen dem Schwurgericht die Verbrechen der §§ 159, 174, 176 Abs. 3 und ähnliche, sowie die Handlungen von noch nicht 18jährigen Personen und überhaupt alle Strafthaten zugewiesen werden, bei deren Beurtheilung vorwiegend psychologische und ethische Fragen zu lösen sind. Doch soll, wenn die Strafe nicht 5 Jahr Zuchthaus übersteigen kann und nicht das Verbrechen eines noch nicht 18jährigen vorliegt, stets die Strafkammer entscheiden, wofern der Angeklagte ausdrücklich zustimmt, vor dem Untersuchungsrichter ein Geständniß abgelegt und dies nicht bis zum Eröffnungsbeschluß widerrufen hat.

3. Ueber Zwischenfragen (Beweisanträge, Zeugenvereidigung u. s. w.) sollen sich Richter und Geschworne schlüssig machen. Die auch nur von einem der beiden Theile verlangte Beweisaufnahme muß erfolgen; die Zeugenvereidigung dann, wenn die Geschwornen sie im Fall des § 57 Str. P. O. verlangen; jedoch nicht, wenn einer der beiden Theile § 56 Z. ebd. für vorliegend erachtet. Auch die Geschwornen sollen ihren Beschluß begründen.

4. Die Frage an die Geschwornen soll zerlegt werden in die, ob der Angeklagte die That begangen hat, und ob er schuldig ist. Bei Bejahung der ersteren dürfen sie die letztere nur verneinen, wenn sie einen Strafausschließungsgrund feststellen und dies begründen.

Fehlt die Begründung, so ist der Wahrspruch aufzuheben und die Sache an ein neues Schwurgericht zu verweisen; es müßten denn nur technische Mängel vorhanden sein, zu deren Abstellung dieselben Geschwornen nach neuer Rechtsbelehrung schreiten sollen. — Auch die Verneinung eines behaupteten Strafausschließungsgrundes ist zu begründen.

3. Dr. Fritz Friedmann, Rechtsanwalt beim Landgericht Berlin I: Die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen, ihre Vorzüge und Schäden. Berlin, J. J. Heine, 1887. 67 S. Pr. 1 M.

Den dem Reichstag von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf, betr. die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen, hat Amtsrichter Hastrow in Berlin in einem Vortrag in der Juristischen Gesellschaft (jetzt auch in Schmollers Jahrbüchern erschienen) einer eingehenden Kritik unterzogen, an dieselbe auch Gegenvorschläge geknüpft. Dabei ist neben der inhaltlichen Unannehmbarkeit des Entwurfes namentlich auch die technische Unfertigkeit desselben hervorgetreten, — ein Mangel, der von manchen Seiten immer der parlamentarischen Mitwirkung zugeschrieben zu werden pflegt.

F. beschäftigt sich mit dem gleichen Gegenstand, um weitere Kreise darüber zu unterrichten. Die Grundlosigkeit und Gefährlichkeit des Gesetzentwurfes werden nachdrücklich dargethan.

4. E. Schmidt, Landgerichts-Direktor in Schweidnitz: Das schwurgerichtliche Verfahren nach dem D. G. V. G. und der D. Str. P. O. unter Berücksichtigung der besonderen, für Preußen geltenden Bestimmungen. Leitfaden zum Studium und zum praktischen Gebrauch. Breslau 1887, J. U. Kern (Max Müller). 278 S. Pr. 4 M.

Der Verfasser will Richtern und Geschwornen über die Vorschriften des Verfahrens eine schnelle Information, besonders auch während der Hauptverhandlung selbst, ermöglichen. In dieser Absicht ist das einschlägige Material zusammengestellt. Wissenschaftliche Zwecke verfolgt der Verfasser nicht; deshalb begnügt er sich grundsätzlich damit, nur die herrschende Ansicht vorzutragen.

Ich suche zu meiner Vertretung während des Monats August dieses Jahres einen älteren **Referendar** und erbitte Offerten mit Angabe der Gehaltsansprüche.

Sommerfeld, den 1. Juli 1887.

Dr. **Teuschee**, Rechtsanwalt.

Ein durchaus zuverlässiger **Anwaltssekretär**, 12 Jahre in der Praxis, sucht per sofort oder später dauernde Stellung. Gefl. Offerten unter **J. W.** an die Expedition.

Erfahrener **Bureauvorsteher**, fleißig und zuverlässig, sucht besonderer Umstände wegen alsbald oder zum 1. Oktober cr. bei einem Berliner Anwalt (am liebsten II. Instanz) anderweite Stellung. Gefl. Off. sub **P. P.** Exped. dieses Blattes erbeten.

Ein Bureauvorsteher, sucht gestützt auf gute Zeugnisse im Gebiete des A. L. R. anderweite Stellung. Gefällige Offerten beliede man unter A. H. K. dieser Zeitung einzusenden.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Soeben erschien:

Entscheidungen des Königl. Oberverwaltungsgerichts.

Herausgegeben von

Jebens, Senatspräsident des Königl. Oberverwaltungsgerichts, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrath,
von Meyeren, Königl. Oberverwaltungsgerichtsrath,
und
Jacobi, Königl. Oberverwaltungsgerichtsrath.

XIV. Band. Preis M. 7, geb. M. 8.

Die früher erschienenen Bände I—XIII sind noch vorräthig. Preis jeden Bandes M. 7, geb. M. 8. Generalregister zu Band I—VII M. 2, geb. M. 3. Jährlich erscheinen ein bis zwei Bände.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Die nächste Nummer erscheint am 1. September 1887.

Dieser Nummer liegt für die Mitglieder des Anwalts-Vereins bei: **Vorläufige Ordnung für den am 10. und 11. September 1887 zu München stattfindenden Anwaltstag.**

Digitized by Google

№ 40 und 41. Berlin, 17. August. 1887.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte. S. 345. — Anträge und Vorbemerkungen der Berichterstatter v. Wilmowski (Berlin) und Dr. Pemsel (München) zu den dem deutschen Anwaltstag zu München aus dem Bereiche der deutschen Rechtsanwaltsordnung vorliegenden Fragen. S. 345. — Vom Reichsgericht. S. 350. — Personal-Veränderungen. S. 361.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Die Generalversammlung der Hülfskasse findet am 11. September 1887 nicht um 10, sondern bereits um 9 Uhr Vormittags statt, was zur Berichtigung der Einladung vom Juni d. Js. in Nummer 35 und 38/39 dieses Blattes bemerkt wird.

Leipzig, 8. August 1887.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Dr. Dorn,
Geheimer Justizrath, Vorsitzender.

Anträge und Vorbemerkungen der Berichterstatter v. Wilmowski (Berlin) und Dr. Pemsel (München) zu den dem deutschen Anwaltstag zu München aus dem Bereiche der deutschen Rechtsanwaltsordnung vorliegenden Fragen.*)

Frage A.

Soll gegen Mißbilligungsbeschlüsse des Vorstandes dem getadelten Rechtsanwalte die Berufung auf förmliches ehrengerichtliches Verfahren oder ein anderes Rechtsmittel, z. B. die Beschwerde zum Ehrengerichtshof zustehen?

Anträge:

v. Wilmowski: Es empfiehlt sich, gegen Beschlüsse der Vorstände der Anwaltskammern, durch welche einem Rechtsanwalte ohne ehrengerichtliches Verfahren eine Mißbilligung ausgesprochen wird, eine Beschwerde an den Ehrengerichtshof zu gestatten.

Dr. Pemsel: Die Einführung eines Rechtsmittels gegen Mißbilligungsbeschlüsse des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer ist nicht zu empfehlen.

Frage B.

Soll die Strafe der Suspension als ehrengerichtliche Strafe eingeführt werden?

Anträge:

v. Wilmowski: Es empfiehlt sich, außer den in § 63 der Rechtsanwaltsordnung bestimmten Strafen auch eine zeitweise Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft, mit der Rechtskraft des Urtheils beginnend und längstens ein Jahr dauernd, als ehrengerichtliche Strafe zu gestatten.

Dr. Pemsel: Die Aufnahme der zeitweisen Ausschließung unter die ehrengerichtlichen Strafen ist zu widerrathen.

Frage C.

Soll ein ehrengerichtliches Urtheil, welches auf Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft erkennt, die Rechtswirkung der Suspension haben?

Antrag der Berichterstatter:

Die Einführung einer vorläufigen Vollstreckbarkeit für ein auf Ausschließung lautendes ehrengerichtliches Urtheil ist nicht zu empfehlen.

Frage D.

Soll neben der Staatsanwaltschaft auch der Vorstand der Anwaltskammer befugt sein, die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens beim Ehrengericht zu beantragen?

Antrag der Berichterstatter:

Es ist wünschenswerth, daß der Staatsanwaltschaft gesetzlich die Verpflichtung auferlegt werde:

a) die unmittelbar an sie gelangenden Beschwerden über einen Rechtsanwalt in allen

*) Um die rechtzeitige Bekanntgabe des vorstehenden Berichts zu ermöglichen, ist davon abgesehen, die nächste Nummer erst am 1. September d. J. erscheinen zu lassen.

Fällen zur Kenntniß des Vorstandes der Anwaltskammer zu bringen und nicht ohne dessen Mitwirkung für beruhend zu erklären oder durch Einstellungsverfügung zu erledigen;

b) die ehrengerichtliche Klage zu erheben, wenn der Vorstand dieses beantragt, so daß in diesem Falle das Verfahren nicht ohne Entscheidung (Beschluß oder Urtheil) des Ehrengerichts erledigt werden kann.

Zusatzantrag (v. Wilmowski):

Es ist wünschenswerth, dem mit der Führung der Voruntersuchung beauftragten Richter gesetzlich die Verpflichtung aufzulegen, periodisch — etwa monatlich oder alle 2 Monate — über die Lage der Sache und die darin veranlaßten, sowie die noch als erforderlich beabsichtigten Schritte dem Ehrengerichte sachlich eingehende Mittheilung zu machen.

Die Berichterstatter geben in den nachstehenden Vorbemerkungen lediglich eine Uebersicht des bisher vorhandenen, für die vorgelegten Fragen in Betracht kommenden Materials, indem sie sich die Begründung ihrer Ansichten für die mündliche Berichterstattung vorbehalten.

Die Materialien zur deutschen Rechtsanwaltsordnung und die Verhandlungen der deutschen Anwaltstage sind vollständig in der Juristischen Wochenschrift (J. W.) enthalten, und zwar sind abgedruckt:

a) Entwurf zur Rechtsanwaltsordnung, J. W. 1878 S. 26.

b) Begründung des Entwurfs nebst Anlagen, J. W. 1878 S. 33.

c) Bericht der VI. Kommission des deutschen Reichstages über den Entwurf einer Rechtsanwaltsordnung nebst Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse, J. W. 1878 Beilage S. 1—44.

d) Bericht über die erste Lesung der Vorlage im Reichstage, J. W. 1878 S. 105.

e) Bericht über die zweite und dritte Lesung, J. W. 1878 Beilage.

f) Vorschläge der Berichterstatter für den VI. deutschen Anwaltstag zu Frankfurt a. M. vom 8. u. 9. März 1878, J. W. 1878 S. 137.

g) Protokoll über die Verhandlungen und Zusammenstellung der Beschlüsse des VI. deutschen Anwaltstages zu Frankfurt, J. W. 1878 S. 153.

h) Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des VI. deutschen Anwaltstages zu Frankfurt, J. W. 1878 Beilage zu Nr. 20.

i) Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des VIII. deutschen Anwaltstages zu Heidelberg vom 12. und 13. September 1881, J. W. 1881 Beilage zu Nr. 15.

Zu Frage A.

1. Der VIII. deutsche Anwaltstag zu Heidelberg hat am 13. September 1881 (vergl. J. W. 1881 stenogr. Bericht Anhang S. 49) einstimmig den Antrag des damaligen Berichterstatters von Wilmowski angenommen, auszusprechen:

„Der Vorstand ist berechtigt, wegen Handlungen und Unterlassungen, welche er nicht zur ehrengerichtlichen Bestrafung nach § 62 der R. A. O. geeignet hält, einem Mitgliede der Anwaltskammer Mißbilligung oder Ermahnung kund zu geben."

Der Berichterstatter weist nach (Stenogr. Bericht S. 40 ff.), daß das dem Vorstande zustehende Aufsichtsrecht es ermöglicht, selbst die kleinsten Ungehörigkeiten nicht ungerügt zu lassen, ohne den weitläufigen, schwerfälligen und präjudizirlichen Weg einer ehrengerichtlichen Untersuchung eintreten zu lassen. Denn einerseits sei nicht jede Pflichtverletzung eine solche, daß man im Anschluß an §§ 62 und 28 der R. A. O. von einer nicht gewissenhaften Ausübung der Berufsthätigkeit sprechen oder eine Verletzung der Berufswürde annehmen könne. Andererseits würde das Aufsichtsrecht ein leerer Schall sein, wenn der Vorstand nicht berechtigt wäre, im Vollzug desselben gegenüber den Mitgliedern der Kammer eine Kritik ihres Verhaltens zu üben, sie an die Erfüllung von Pflichten zu erinnern, Ermahnungen und Mißbilligungen zu äußern. Diese Mittel seien durch den Begriff der Aufsichtsführung gegeben und geboten.

Es wurde in der Debatte allseitig anerkannt, daß diese Auffassung des Berichterstatters dem geltenden Recht und der bestehenden Rechtsübung der Anwaltskammervorstände entspricht (vergl. Berichte der Anwaltskammern Berlin 1879/80, Darmstadt 1879/80, Dresden 1879/80 und 1880/81).

2. Die Unanwendbarkeit der ehrengerichtlichen Prozedur und Bestrafung auf ganz geringe Verfehlungen im Beruf und außerhalb desselben ist inzwischen auch seitens des Ehrengerichtshofes wiederholt anerkannt worden.

In einem die erfolgte Freisprechung bestätigenden Urtheil vom 28. September 1883 (Sammlung der Entscheidungen des Ehrengerichtshofes Bd. I S. 162) ist ausgesprochen: „Der Ehrengerichtshof hat für festgestellt erachtet, daß die Aeußerung des Angeschuldigten in seiner Beschwerdeschrift in hohem Grade taktlos und unangemessen gewesen und mit demjenigen Anstande, den die berufsmäßige Beziehung des Rechtsanwalts zum Gericht erfordert, nicht vereinbar ist. Dennoch hat eine Verletzung der Berufspflichten im Sinne der §§ 62, 28 der R. A. O. als vorliegend nicht angenommen werden können. Nicht jedes Versehen eines Rechtsanwalts, nicht jeder Fehlgriff in der Wahl der Ausdrücke in Eingaben und Gesuchen bedingt eine ehrengerichtliche Bestrafung. Wenn ein sonst in der Ausübung seiner Berufsthätigkeit gewissenhafter, auf die Wahrung derjenigen Achtung, welche sein Beruf erfordert, bedachter Rechtsanwalt in einem einzelnen Falle dem Gericht gegenüber sich unpassend benimmt oder äußert, so kann darin nicht ohne Weiteres eine strafbare Verletzung der Berufspflichten gefunden werden."

In einem Urtheile vom 29. Dezember 1884 (Sammlung Bd. I S. 41), welches den in I. Instanz mit einer Warnung bestraften Rechtsanwalt freispricht, heißt es: „Muß zwar das Verhalten des Angeschuldigten als ungehörig bezeichnet werden, so ist doch nicht jeder Fehlgriff eines Rechtsanwalts in seinem Ver-

Digitized by Google

halten außerhalb seiner Berufsthätigkeit ein hinreichender Grund, um ihn deshalb im ehrengerichtlichen Verfahren zur Verantwortung zu ziehen. Nur wenn sein Verhalten ein solches ist, welches ihn der Achtung unwürdig macht, die sein Beruf erfordert, hat nach §§ 28 und 62 der R. A. O. die ehrengerichtliche Ahndung einzutreten. Der Ehrengerichtshof hat angenommen, daß diese Voraussetzung im gegebenen Falle nicht vorliegt (folgt die konkrete Begründung). ... Hierin liegt zwar ein Erkenntnißfehler, aber kein solcher, der ihn der Achtung unwürdig macht, welche sein Beruf erfordert."

3. Das Recht des Vorstandes zur Ausübung der unter Ziffer 1 erörterten Aufsichtsbefugniß ist nicht unbeanstandet geblieben.

a) Ein Beschluß des Oberlandesgerichts Macienwerder (abgedruckt in J. W. 1882 S. 169) hebt auf Beschwerde des betroffenen Rechtsanwalts einen desfallsigen Mißbilligungsbeschluß des Anwaltskammervorstandes als gesetzwidrig (weil die §§ 28 und 62 der R. A. O. verletzend) in Anwendung des § 59 der R. A. O. auf.

b) In gleicher Weise verfuhr das Oberlandesgericht München in einer ähnlichen Sache, welche in dem Jahresbericht der Anwaltskammer München 1881/82 erwähnt ist, indem es, die materielle Prüfung des betreffenden Beschlusses vorwegnehmend, den Beschluß des Vorstandes für sachlich ungerechtfertigt und aus diesem Grunde für eine Ueberschreitung der Grenzen des Aufsichtsrechtes erklärte.

4. Inzwischen hat aber das Oberlandesgericht München (vergl. Bericht der Anwaltskammer München 1883/84) in einem Beschlusse vom 18. April 1884 folgende Grundsätze ausgesprochen:

a) Der Vorstand der Anwaltskammer ist vermöge der ihm nach § 49 Absatz 1 der R. A. O. übertragenen Aufsicht befugt, einem Rechtsanwalt wegen einer Pflichtwidrigkeit, sofern dieselbe nicht zur Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens genügen, den Anlaß darbietet, eine tadelnde Bemerkung zu machen.

b) Die in concreto eine Pflichtwidrigkeit unterstellende Feststellung des Vorstandes ist thatsächlicher Natur und allein der freien Beurtheilung des Vorstandes anheimgegeben. Die Prüfung der Richtigkeit derselben liegt außer dem Wirkungskreis des Königlichen Oberlandesgerichts, indem daffelbe gemäß § 59 Absatz 2 der R. A. O. nicht als Berufungsgericht erscheint, sondern nur als Aufsichtsbehörde einen allenfalls unterlaufenden Verstoß gegen die formelle Gesetzmäßigkeit zu beseitigen berufen ist.

Es wurde demgemäß der Beschwerde des getadelten Rechtsanwalts keine Folge gegeben.

Neuerdings hat auch das Königlich preußische Kammergericht zu Berlin der Beschwerde eines Anwalts, welche den Mißbilligungsbeschluß (auf Grund des § 29 Absatz 2 der R. A. O.) als gesetzwidrig angriff und dessen Aufhebung auf Grund des § 59 Absatz 2 der R. A. O. begehrte, nicht entsprochen. In den Gründen des (J. W. 1887 S. 63 abgedruckten) Beschlusses ist wesentlich der unter Ziffer 1 und 2 oben dargelegte Standpunkt festgehalten und anerkannt, daß die Befugniß zu einem solchen disziplinarischen Einschreiten als Ausfluß des Aufsichtsrechtes angesehen werden müsse.

5. Die Berichterstatter sind übereinstimmend der Ansicht,

a) daß nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung gegen Mißbilligungsbeschlüsse des Vorstandes ein Rechtsmittel und namentlich ein Beschwerderecht zum Oberlandesgericht nicht besteht,

b) daß es im Falle der Einführung eines Rechtsmittels nicht angänglich wäre, als Beschwerdeinstanz das Oberlandesgericht zu bestimmen oder einen Einspruch mit der Wirkung der Eröffnung des ehrengerichtlichen Verfahrens zuzulassen.

Dagegen sind die Berichterstatter getheilter Meinung über die Nothwendigkeit und Räthlichkeit eines Rechtsmittels überhaupt, bei dessen Einführung nach ihrer übereinstimmenden Meinung nur der Ehrengerichtshof als Beschwerdeinstanz in Betracht kommen könnte.

Zu Frage B.

1. Die Motive zu § 58 des Entwurfes der Rechtsanwaltordnung legen die Gründe dar, weshalb man von der Aufnahme einer zeitweisen Ausschließung (Suspension, Dienstsperre) unter die ehrengerichtlichen Strafen absah. Die zeitweise Ausschließung eines Rechtsanwalts habe, ebenso wie die Suspension eines Beamten, erhebliche innere Bedenken gegen sich. Deshalb habe auch das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 diese Art der Strafe fallen lassen und an ihre Stelle die Strafversetzung aufgenommen. Ein zur Strafe zeitweise seinem Berufe entzogener Rechtsanwalt werde namentlich an demselben Orte voraussichtlich nur selten und schwer dasjenige Vertrauen wiederfinden, dessen er zu einer ersprießlichen Berufsthätigkeit bedarf. Dies führe ihn dann wieder leicht zu der Versuchung, es mit seiner Berufsausübung weniger gewissenhaft und streng zu nehmen, nur um möglichst bald wieder ins Geschäft zu kommen. Der einmal Suspendirte verfalle daher leicht der Gefahr, von neuem mit den Disziplinargesetzen in Konflikt zu gerathen. Durch die Aufnahme eines Höchstbetrages von 3000 Mark für die Geldstrafe sei der Uebergang von der Geldstrafe zur völligen Ausschließung derart vermittelt, daß sich keine Lücke in der Strafenskala fühlbar machen werde.

2. Von den älteren Anwaltsordnungen (vgl. die Zusammenstellung unter Anlage E der Motive zur Rechtsanwaltordnung Ziffer III) kannte die für die alten preußischen Provinzen geltende Verordnung vom 30. April 1847 keine Suspension, sondern nur Geldstrafe bis zu 500 Thaler und Dienstentlassung. Dagegen war neben der Entlassung die Suspension (bis zu einem Jahre) in Rheinpreußen eingeführt durch die Verordnung vom 7. Juni 1844, welche indeß keine Geldstrafen kannte.

In den Anwaltsordnungen von Oldenburg (1858) und Hannover (1859) war neben Geldstrafen bis zu 100 Thaler, in Coburg-Gotha (1862) neben Geldstrafen (ohne nähere Bestimmung) Suspension auf die Dauer von höchstens zwei Jahren, in Baden (1864) neben Geldstrafen bis zu 300 Gulden Suspension von 3 Monaten bis zu 2 Jahren für zulässig erklärt. Sämmtliche vier Anwaltsordnungen enthalten auch die völlige Ausschließung als höchste Strafe.

Sachsen (1859) kannte weder zeitweise noch gänzliche Ausschließung, sondern neben Geldstrafen (ohne nähere Bestimmung) nur für einzelne Fälle den Ausschluß vom Wahlrecht und der Wählbarkeit zur Advokatenkammer.

In Braunschweig (1850) konnte die Advokatenkammer

(neben Geldstrafe bis zu 50 Thaler) die Suspension oder völlige Entlassung nur androhen und bei der staatlichen Disziptinarbehörde beantragen.

Frankreich (vgl. Anlage C zu den Motiven zur Rechtsanwaltordnung unter Ziffer 2) kennt keine Disziptinargeldstrafen. Gegen Advokaten kann der Disziplinarrath auf Suspension bis zu einem Jahr und auf Streichung aus dem Tableau erkennen. Gegen Anwälte kann nur das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder auf Gutachten der verstärkten Anwaltskammer die zeitweise Enthebung aussprechen.

3. Nach dem Erscheinen des Entwurfs wurde von den Düsseldorfer Anwälten (J. W. 1878 S. 151) die Wiederaufnahme der Suspension begutachtet. Auch Haenle (J. W. 1878, S. 134) äußert sich in diesem Sinn, indem er das Maß der Geldstrafe für zu weit gehend erklärt, Geldbußen grundsätzlich als ungeeignet für Ehrenstrafen erklärt und die Suspension für eine würdigere Strafe als die hohe Geldstrafe erklärt, auch von letzterer nicht mindere Gefahren für die wirthschaftliche Integrität des Anwals befürchtet als von der Suspension.

4. Zum Frankfurter Anwaltstag waren Anträge auf Einfügung der Suspension neben der Geldstrafe und anstatt der Geldstrafe eingebracht. Der Berichterstatter Fürst (Mannheim) sprach sich (Stenogr. Bericht S. 47) für Beibehaltung der Geldstrafen des Entwurfs und gegen Aufnahme der zeitweiligen Entlassung aus, indem er in letzterer Hinsicht auf Grund seiner Erfahrungen in Baden im Anschluß an die Bedenken der Motive erklärte, daß nach seiner Ansicht der Suspendirte regelmäßig nicht gebessert, sondern meist nur verschlechtert zur Anwaltschaft zurückkehre.

Dr. Meyer (Frankfurt) spricht sich für Aufnahme der Suspension aus unter Hinweis auf die Freizügigkeit, welche die Bedenken des Entwurfes mindere.

Dr. Eckels (Hannover) erklärt sich auf Grund der hannoverschen Erfahrungen gegen die Suspension. Dieselbe wirke durch ihre Oeffentlichkeit diskreditirend und führe unter Umständen zu einer erheblichen Belastung gutmüthiger Kollegen des Suspendirten.

Trimborn (Köln) erklärt sich als grundsätzlicher Gegner der Disziplinargeldstrafe für Ersatz derselben durch die Suspension. Die Oeffentlichkeit sei dabei kein Nachtheil, sondern Strafzweck.

Der Anwaltstag nahm nach dem Vorschlag des Referenten die Bestimmungen des Entwurfs unverändert an.

5. Auch in der Reichstagskommission (Bericht S. 18) wurde beantragt, die Suspension unter die ehrengerichtlichen Strafen aufzunehmen. Es wurde auf die große Lücke zwischen Geldstrafe und völliger Ausschließung hingewiesen, die in keiner anderen Weise ausgefüllt werden könne. Man bezog sich auf die analoge Unterscheidung des Strafgesetzbuches zwischen zeitiger und dauernder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter und auf die Erfahrungen, welche beweisen, daß der Anwalt, der wegen einer seine Ehre nicht kompromittirenden Handlung suspendirt wird, nach seinem Wiedereintritt wieder eine ganz intakte Stellung einnehmen könne.

Gegen den Antrag wurde geltend gemacht, daß die Suspension, die bisher in den älteren Provinzen Preußens unbekannt war, ihrem Wesen nach nur eine bei verschiedenen Anwälten verschieden wirkende Geldstrafe sei. Ueberdies hänge sie dem bestraften Anwalte einen Makel an, der auch für spätere Zeit seine Stellung meist unhaltbar mache, wie denn auch die Suspension gewöhnlich der Vorläufer der Remotion sei.

Der Antrag wurde abgelehnt und die Bestimmungen des Entwurfs unverändert angenommen.

6. Von den nunmehrigen Berichterstattern spricht sich der eine für Einführung der Suspension, der andere für Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes aus.

Zu Frage C.

1. Schon § 92 des Entwurfs zur Rechtsanwaltsordnung bestimmt gleichlautend mit dem nunmehrigen § 96: „Die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein.“ Die Begründung betont an dieser Stelle (zu § 92 des Entwurfs) nur den Einklang der Vorschrift mit § 36 des Strafgesetzbuches.

2. Dagegen ist aus der Begründung zu dem von den vorläufigen Maßnahmen während eines Disziplinarverfahrens handelnden § 68 des Entwurfs folgendes anzuführen: „Der Entwurf hat von der vorläufigen Suspension bei Rechtsanwälten abgesehen. Denn die vorläufige Suspension eines Rechtsanwaltes dient nicht zur Sicherung der Urtheilsvollstreckung, welche, soweit es sich um dauernde Entziehung der Zulassung des Rechtsanwalts handelt, nicht vereitelt werden kann; sie enthält vielmehr schon im voraus die Vollstreckung einer noch nicht rechtskräftig erkannten Strafe. Gegenüber dem Beamten hat sie eine wesentlich andere Bedeutung. Ihm gegenüber hebt sie vorläufig das Recht und die Pflicht zur Ausübung seiner Amtsfunktionen auf und sichert den Staat in Bezug auf die möglicherweise eintretende Aberkennung des Amtseinkommens durch Zurückbehaltung desselben. Sobald die Auffassung des Anwaltsberufes als eines von der Staatsgewalt verliehenen Amtes aufgegeben wird, ist auch für die vorläufige Suspension des Rechtsanwalts keine innere Berechtigung zu finden. Die Nachtheile, welche daraus erwachsen können, daß ein Rechtsanwalt trotz des wider ihn eingeleiteten Disziplinarverfahrens bis zur Rechtskraft des Urtheils in Ausübung seines Berufs belassen wird, stehen mit den Gefahren der Maßregel der vorläufigen Suspension in keinem Verhältniß. Die Parteien werden durch die ihnen nicht nothwendig bekannte Suspension nicht davor geschützt, einen zur Zeit verdächtig gewordenen Rechtsanwalt anzugehen. Eine öffentliche Bekanntmachung der Suspension aber gefährdet die geschäftliche Existenz des Rechtsanwalts in der Gegenwart und für alle Zukunft. Ueberdies greift die eintretende Unfähigkeit eines Rechtsanwalts zur Vertretung im Anwaltsprozeß störend in den Gang der Geschäfte zum Nachtheil der Gerichte und der Parteien ein.“

3. Nach dem preußischen Gesetze vom 21. Juli 1852, die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u. s. w. betreffend, trat die vorläufige Suspension kraft Gesetzes ein, wenn im gerichtlichen Strafverfahren die Verhaftung eines Anwalts beschlossen oder wenn gegen denselben ein strafgerichtliches oder disziplinargerichtliches Urtheil auf Dienstentlassung (oder in der Rheinprovinz auf die dort zulässige Suspension) erging. Außerdem konnte nach Einleitung einer strafgerichtlichen oder Disziplinaruntersuchung die vorläufige Enthebung vom Ehrenrath

Digitized by Google

mit Genehmigung der appellationsgerichtlichen Disziplinarbehörde oder von der letzteren selbst verfügt werden.

In Braunschweig (1850) hatte der von der Advokatenkammer bei der richterlichen Disziplinarbehörde gestellte Antrag auf Suspension oder Entlassung die vorläufige Suspension unmittelbar zur Folge.

Den übrigen Anwaltsordnungen war die vorläufige Suspension fremd. Vgl. Motive zum Entwurf der Rechtsanwaltsordnung § 68 und Anlage E Ziffer III daselbst.

4. Die Berichterstatter sind der Meinung, daß überwiegende Gründe gegen eine Abänderung des dermaligen Rechtszustandes sprechen.

Zu Frage D.

1. Die Berichterstatter sind der Ansicht, daß bei der Erörterung der gestellten Frage in die weitergehende Erwägung, ob nicht die Staatsanwaltschaft aus dem ehrengerichtlichen Verfahren gänzlich auszuscheiden habe (sei es durch Uebertragung ihrer Funktionen auf einen Anwalt, sei es durch Beseitigung des Anklageverfahrens überhaupt), nicht eingetreten werden sollte. Es wird daher das umfängliche Material, welches hierüber erwachsen ist, hier nicht ausführlich wiedergegeben.

Das vorwiegende Interesse, welches der letzterwähnten grundsätzlichen Frage entgegengebracht und der Widerstand, welcher von den Organen der Anwaltschaft gegen jede Einmischung der Staatsanwaltschaft erhoben wurde, haben übrigens die Erörterung des Gegenstandes derart beherrscht, daß hierbei der Detailgestaltung des Verfahrens im Falle der Durchführung des einen oder des anderen Grundsatzes nicht ganz die verdiente Aufmerksamkeit zu Theil ward.

Vergl. die Beschlüsse Ziffer XIII bis XV des Kölner Anwaltstages (J. W. 1876 Anhang S. 42); Haenle in J. W. 1878 S. 134; Erörterung ebendaselbst S. 136; Gutachten der Anwälte des preußischen Obertribunals (J. W. 1876 S. 73 und 78); Abänderungsanträge der Anwälte des Berliner Stadtgerichts (J. W. 1878 S. 150) und der Anwälte zu Düsseldorf und Frankfurt a. M. (J. W. 1878 S. 151); Verhandlungen und Beschlüsse des Frankfurter Anwaltstages (J. W. 1878 S. 156, 162 und Anhang S. 49); Aeußerungen der Reichstagsabgeordneten v. Schmid (Württemberg) und Windthorst bei der ersten Lesung des Entwurfs der Rechtsanwaltsordnung im Reichstage (Stenographischer Bericht in J. W. 1878 S. 113 und 117).

2. Der Entwurf der Rechtsanwaltsordnung weist für das förmliche ehrengerichtliche Verfahren (§§ 63—94) der Staatsanwaltschaft genau die Stellung an, welche sie nach dem Gesetze einnimmt. Die Begründung (J. W. 1878 S. 60) enthält nach eingehender Erörterung über die Nothwendigkeit der Mitwirkung des Staatsanwalts lediglich folgende, hier einschlägige Bemerkung: „Es wurde nicht für angezeigt erachtet, für den Fall, daß die Erhebung der Klage von der Staatsanwaltschaft abgelehnt wird, etwa dem Vorstande der Anwaltskammer das Recht einzuräumen, eines seiner Mitglieder mit den Funktionen der Staatsanwaltschaft zu beauftragen. Vielmehr erschien es ausreichend, wenn in diesem Falle die Bestimmungen der Strafprozeßordnung (§§ 170 ff.) zur Anwendung kommen."

In der Reichstagskommission (vergl. den Bericht in J. W. 1878 Anhang S. 18, 19) fanden nach eingehender Erörterung der Prinzipienfrage die Vorschläge des Entwurfs unveränderte Annahme. Nur aus § 65 Abs. 3 der Rechtsanwaltsordnung (ehrengerichtliches Verfahren auf Grund strafgerichtlicher Verurtheilung) wurden die Worte „nach Anhörung der Staatsanwaltschaft" gestrichen. Es muß indeß dahingestellt bleiben, ob der Abstrich erfolgte, weil nach dem angenommenen Grundsatz die Einzelnbestimmung überflüssig erschien oder ob damit für diesen Einzelnfall ein von der staatsanwaltschaftlichen Mitwirkung unabhängiges Vorgehen des Vorstandes eingeführt werden wollte.

3. Der Entwurf der Rechtsanwaltsordnung enthielt (§ 62 des Entwurfs) neben dem förmlichen ehrengerichtlichen Verfahren noch die Bestimmung, daß Warnungen und Geldstrafen bis zum Betrage von 150 Mark vom Vorsitzenden des Vorstandes der Anwaltskammer nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Rechtsanwalts sollten verhängt werden können, sofern nicht die Staatsanwaltschaft erklärte, die Klage im förmlichen Verfahren erheben zu wollen. Gegen die Verhängung der Strafe sollte der Rechtsanwalt auf Entscheidung im förmlichen ehrengerichtlichen Verfahren antragen können. Das Ehrengericht konnte alsdann (nach § 74 des Entwurfs nur für diesen Fall) beschließen, daß ohne Voruntersuchung das Hauptverfahren zu eröffnen sei. Damit war allerdings für geringere Verfehlungen dem Vorstand die Möglichkeit gegeben, eine ehrengerichtliche Bestrafung selbstständig herbeizuführen, weil der Staatsanwalt die Strafverfügung des Vorsitzenden nur durch Erhebung der ehrengerichtlichen Klage, nicht durch eine Einstellungsverfügung abzuwenden vermochte. Wurde Einspruch erhoben, so war damit das ehrengerichtliche Verfahren rechtshängig und konnte nur durch Beschluß oder Urtheil des Ehrengerichts seine Beendigung finden.

Sowohl in den Kreisen der Rechtsanwaltschaft (Haenle in J. W. 1878, S. 134; Beschlüsse des Frankfurter Anwaltstags in J. W. 1878, S. 156, 161 und Anhang S. 53) als im Schoße der Reichstagskommission (Bericht in J. W. 1878 Beilage S. 19) wurde dieses Mandatsverfahren als überflüssig und seine Handhabung durch den Vorsitzenden als bedenklich bezeichnet. Die einschlägigen Bestimmungen des Entwurfs wurden gestrichen. Es ist nicht ersichtlich, daß man dabei auch die Tragweite, welche die Beibehaltung dieser Bestimmung für eine theilweise Beschränkung des Anklagemonopols der Staatsanwaltschaft gehabt haben würde, ins Auge gefaßt hat.

4. Anlangend den früheren Rechtszustand in dieser Materie (vgl. Begründung des Entwurfs der Rechtsanwaltsordnung zu § 63 und Anlagen C u. E in J. W. 1878, S. 60, 75, 90 ff.), so bestand nur in Oldenburg (1858) ein streng durchgeführtes Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft, während Braunschweig (1851), Sachsen (1859) und Coburg-Gotha (1862) eine maßgebende Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei Verfolgung von Disziplinarsachen nicht kannten.

In den übrigen Rechtsgebieten mit organisirter Anwaltschaft (Rheinpreußen [1844], Altpreußen [1847], Hannover [1859], Baden [1864]) war die Staatsanwaltschaft nur neben der anwaltschaftlichen Standesvertretung befugt, die Verfolgung einzuleiten.

5. Das Unbefriedigende des dermaligen Rechtszustandes ist

Digitized by Google

zum Theil von May (J. W. 1880, S. 179) einer zutreffenden Erörterung unterzogen und dabei namentlich hervorgehoben worden, wie nachtheilig es für das Ansehen und die Thätigkeit des Vorstandes ist, wenn er von den bei der Staatsanwaltschaft unmittelbar einlaufenden Anzeigen im Falle einer Einstellungsverfügung überhaupt keine Kenntniß erlangt, während doch das Gesetz nicht dem Staatsanwalt, sondern dem Vorstand das Aufsichtsrecht übertragen hat.

Mit eben dieser Seite der Frage und mit der Ablehnung eines Anspruchs der Staatsanwaltschaft auf Mittheilung auch solcher Beschwerden, welche nach Ansicht des Vorstandes zu einer ehrengerichtlichen Untersuchung keinen Anlaß bieten, befassen sich die Thesen von Wilmowski's (J. W. 1881, S. 126) sowie dessen Bericht und die Verhandlungen hierüber auf dem Heidelberger Anwaltstage (J. W. 1881, Beilage S. 40 ff.). Der Heidelberger Anwaltstag sprach (J. W. 1881, S. 163 u. Beilage S. 49) seine Anschauung über das geltende Recht in folgenden Beschlüssen aus:

> „Der Vorstand ist berechtigt, die an ihn gerichteten Beschwerden, auch wenn sie den Antrag auf ehrengerichtliche Bestrafung enthalten, zunächst selbst zu prüfen, Ermittelungen nach § 58 der Rechtsanwaltsordnung zu veranlassen, die Beschwerden, wenn unbegründet gefunden, zurückzuweisen. Der Vorstand hat Vorfälle, für welche er eine ehrengerichtliche Untersuchung für angezeigt hält, der Staatsanwaltschaft mitzutheilen. Die Staatsanwaltschaft kann aber nicht beanspruchen, daß der Vorstand alle Anträge, welche an denselben behufs ehrengerichtlicher Untersuchung gerichtet werden, zur Prüfung und Veranlassung an sie abgiebt."

6. Man war am Heidelberger Anwaltstag (vergl. S. 40 und 47 der Verhandlungen a. a. O.) der Ansicht, daß die Zeit für Anregung einer Aenderung der Gesetzgebung noch nicht gekommen sei.

Die aus § 66 der R. A. O. (§§ 152, 153, 158, 168 der Strafprozeßordnung) sich ergebende ausschließliche Befugniß der Staatsanwaltschaft zur Erhebung der öffentlichen Klage ist daher bei den damaligen Verhandlungen nur gestreift und ausdrücklich als zu Recht bestehend anerkannt worden in folgendem Passus der damaligen Beschlüsse (S. 49 das.):

> „Die Staatsanwaltschaft ist berechtigt, in allen Fällen nach erlangter Kenntniß selbstständig zu prüfen, ob sie eine ehrengerichtliche Untersuchung für angezeigt hält und dieselbe ohne Rücksicht auf die Ansicht des Vorstandes in gesetzlicher Weise zu verfolgen."

7. Die Berichterstatter erachten übereinstimmend die gegenwärtige Rechtslage als den Interessen des Anwaltsstandes nicht entsprechend. Die Verweisung des Vorstandes auf das Beschwerderecht nach § 170 der Str. P. O. erscheint nicht zutreffend und nicht zulänglich. Es erscheint wünschenswerth, daß die Regelung der Frage auf dem Wege der Gesetzgebung erfolge, weil es nicht von dem Entgegenkommen der einzelnen Landesjustizverwaltung abhängen darf, das Verhältniß der Staatsanwaltschaft zum Vorstande zu bestimmen.

Endlich sind die Berichterstatter der Ansicht, daß es nicht nöthig ist, eventuell die Funktion des Staatsanwalts, falls dieser die Verfolgung ablehnt, auf ein Mitglied des Anwaltsstandes zu übertragen. Es genügt, wenn gesetzlich (analog dem § 173 der Str. P. O.) bestimmt wird, daß die Durchführung der desfallsigen Vorstandsbeschlüsse der Staatsanwaltschaft obliegt.

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die in der Zeit vom 11. Juli bis 15. August 1887 ausgefertigten Civilerkenntnisse.

1. Die Reichsjustizgesetze.

Zur Civilprozeßordnung.

1. Bei Feststellung des Streitwerths hat das O. L. G. laut der seinem Beschlusse zu Grunde liegenden Verhandlung der Parteien außer dem Werth der von der Bekl. zurückzugewährenden Abfindungsgrundstücke noch die Ernteentschädigung im Werthe von 195 Mark in Anschlag gebracht. Der Anspruch auf Ersatz dieser bildet aber im Verhältniß zum Anspruch auf Herausgabe der Grundstücke eine Nebenforderung wegen Schäden, welche nach § 4 der C. P. O. und § 9 des G. K. G. neben der Veranschlagung des Gegenstandes des Hauptanspruchs nicht in Betracht kommt. Es war daher der Antrag der Bekl. gemäß von dem festgestellten Betrag von 350 Mark die Summe von 195 Mark in Abzug zu bringen. III. C. S. i. S. Baumgarten c. Gemeinde Herbsleben vom 12. Juli 1887, B. Nr. 76/87 III.

2. Der § 52 der C. P. O. wird zwar von der Mehrzahl der Kommentatoren und auch sonst in der Wissenschaft im Sinne des B. G., nämlich dahin ausgelegt, daß auch der Vergleich den einzelnen Prozeßhandlungen beizuzählen sei, welche ohne die nach bürgerlichem Rechte etwa erforderliche besondere Ermächtigung gültig sind, wenn die Ermächtigung zur Prozeßführung im Allgemeinen ertheilt oder auch ohne eine solche Prozeßführung im Allgemeinen statthaft ist. Es verdient jedoch die Auslegung den Vorzug, welche den Vergleich nicht für eine Prozeßhandlung im Sinne des § 52 erklärt. Wird eingehend begründet. II. C. S. i. S. Richter c. Arnoldi vom 24. Juni 1887, Nr. 76/87 II.

3. Die Entscheidung der Sache hängt ab von der Entscheidung der Frage, ob einem Nebenintervenienten zur Einlegung einer Berufung nur die Berufungsfrist der von ihm unterstützten Partei zu Gebote steht oder ob ihm hierfür eine eigene Frist von der an ihn selbst beziehentlich durch ihn selbst zu bewirkenden Zustellung des Urtheils an zu laufen hat. Diese Frage ist von dem B. G. mit Recht in dem ersteren Sinne beantwortet worden. III. C. S. i. S. Edelmann und Körer c. Zuckerfabrik Garte vom 8. Juli 1887, Nr. 88/87 III.

4. Zwar bestimmt § 74 Absatz 1 der C. P. O., daß die Parteien vor den L. G. sich durch einen bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen müssen. Absatz 3 desselben Gesetzes macht jedoch von dieser Regel in Betreff der bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwälte eine Ausnahme, und gestattet ihnen, sich selbst zu vertreten, d. h. diese Rechtsanwälte bedürfen keines Prozeßbevollmächtigten, und verhandeln nicht in der Eigenschaft eines solchen

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

Digitized by Google

vor dem Gericht. Dieſe Ausnahme bezieht ſich nicht blos auf den Fall, daß ein Rechtsanwalt in ſeinen eigenen Angelegenheiten als Kl. oder Bekl. auftritt, ſondern auch auf den weiteren, daß er als *geſetzlicher Vertreter* eine Parteirolle zu übernehmen hat (cfr. von Witmowski-Levy, Kommentar zur C. P. O. § 74 Nr. 15). Der B. R. nimmt deshalb mit Recht an, daß geſetzlich ein Hinderniß gegen das Auftreten des Juſtizraths L. in ſeiner Eigenſchaft als Pfleger der unbekannten A.ſchen Erben nicht obwaltete. Geht man hiervon aus, ſo finden die Vorſchriften der C. P. O. über die Fortdauer der Prozeßvollmacht bei einer Aufhebung der geſetzlichen Vertretung (§ 82), oder von der Unterbrechung des Verfahrens (§§ 219 ff.) keine Anwendung, weil L. kein Prozeßbevollmächtigter war. Die Aufhebung der Pflegſchaft bewirkte vielmehr, daß diejenige Perſon, welche zur Vertretung der A.ſchen Erben geſetzlich befugt war, und welche die Vertretung derſelben im Prozeſſe bisher geführt hatte, fortan wegfiel. Die trotzdem erfolgte Zuſtellung des Urtheils an ſie konnte ſonach keine Rechtswirkung haben. V. C. S. i. S. Dieſener c. Ahlemann u. Gen. vom 15. Juni 1887, Nr. 105/87 V.

5. Die Gebühr des Korreſpondenzmandatars kann gegenüber der Beſtimmung im § 87 Abſatz 2 der C. P. O. der unterliegenden Partei nur aus dem Geſichtspunkte zur Laſt gelegt werden, daß die Zuziehung eines Rechtsverſtändigen zur Vermittelung mit dem Anwalte zur Erſparung gleich hoher Koſten gedient hat, welche im Falle ihrer Aufwendung von der unterliegenden Partei nach § 87 Abſatz 1 hätten erſtattet werden müſſen. Es muß aber nach der Perſönlichkeit des Bekl. und nach der Art des vorliegenden Rechtsſtreits angenommen werden, daß der Bekl. ſeinen Anwalt zweiter und ſeinen Anwalt dritter Inſtanz brieflich mit Anweiſung verſehen konnte, ſomit die Aufwendung von Reiſekoſten zur zweckentſprechenden Rechtsvertheidigung nicht nothwendig war. III. C. S. i. S. Lampe Konk. c. Schröder vom 12. Juli 1887, B. Nr. 75/87 III.

6. Nach § 94 der C. P. O. iſt die Anfechtung der Entſcheidung über den Koſtenpunkt unzuläſſig, wenn nicht gegen die Entſcheidung in der Hauptſache ein Rechtsmittel eingelegt wird. Dieſe Beſtimmung findet auch Anwendung auf das Rechtsmittel der Beſchwerde. V. C. S. i. S. Zurek c. Baron vom 9. Juli 1887, B. Nr. 75/87 V.

7. Die einſtweilige Befreiung von der Berichtigung der Gerichtskoſten, welche der Kläger durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt hat, bezieht ſich nach § 107 Ziff. 1 der C. P. O. auch auf die baaren Auslagen, wozu nach § 79, 80 des G. K. G. die Schreibgebühren für Urtheilsausfertigungen gehören; nach § 111 der C. P. O. hatte aber die Bewilligung des Armenrechts für den Kl., Berufungskl. zugleich für die Bekl., Berufungsbekl. die einſtweilige Befreiung von dieſen Gebühren zur Folge. Daran iſt auch durch die Beſtimmungen der §§ 86, 87 und 97 des G. K. G. nichts geändert, denn die hiernach den Antragſteller treffende Verbindlichkeit zur Bezahlung der ſofort fälligen Gebühr iſt von der § 111 der C. P. O. ausgeſprochenen einſtweiligen Befreiung von der Berichtigung nicht ausgenommen, wie denn die Vorſchriften der angeführten Paragraphen für den Fall des Verfahrens im Armenrechte nicht gegeben ſind. V. C. S. i. S. Scherer c. Stadt Karlsruhe vom 5. Juli 1887, B. Nr. 85/87 II.

8. Der Ausführung der Bekl., daß für ſie im vorliegenden Rechtsſtreite eine Rechtspflicht zur Zahlung von Koſten überhaupt nicht beſtehe, konnte angeſichts der Vorſchriften der C. P. O. und des G. K. G. nicht beigetreten werden. Nach § 110 der C. P. O. erfolgt die Bewilligung des Armenrechts für jede Inſtanz beſonders. Wenn ſodann der § 111 beſtimmt, daß die Bewilligung des Armenrechts für den Kl., den *Berufungskl.* und den *Reviſionskl.* zugleich für den Gegner die einſtweilige Befreiung von den im § 107 Nr. 1 bezeichneten Koſten zur Folge hat, ſo geht aus dieſer Beſtimmung deutlich hervor, daß auch bezüglich der Befreiung des Gegners jede Inſtanz für ſich allein ins Auge zu faſſen iſt, und daß ſolche Befreiung für die einzelne Inſtanz nur dann eintritt, wenn es ſich gerade in dieſer Inſtanz um eine *angriffsweiſe Rechtsverfolgung* der armen Partei handelt, für die I. J. alſo nur dann, wenn die arme Partei als Kl., für die höheren Inſtanzen nur dann, wenn dieſelbe als Berufungskl. beziehungsweiſe als Reviſionskl. aufgetreten iſt. Da nun im vorliegenden Falle die Bekl. allein die Berufung eingelegt haben, ſo können ſie für die Berufungsinſtanz aus dem Umſtande, daß dem Kl. für die Vertheidigung gegen *ihr* Rechtsmittel wiederum das Armenrecht bewilligt iſt, ein Recht auf Befreiung von der geſetzlichen Vorſchußpflicht nicht herleiten, wie dies das R. G. ſchon in dem Beſchluſſe vom 2. Mai 1882 (Entſcheidungen in Civilſachen Bd. 6 S. 420) dargelegt hat. Gemäß § 90 des G. K. G. aber iſt die Verpflichtung der Bekl. zur Zahlung der vorzuſchießenden Beträge dadurch nicht beſeitigt, daß dem Kl. von dem B. G. die geſammten Koſten des Verfahrens auferlegt ſind. Soweit alſo die Vorſchußpflicht der Bekl. reicht, liegt für die Kaſſenverwaltung kein Anlaß vor, die Koſten von dem Kl. beitreiben zu laſſen, auch wenn die Beitreibung nach den Beſtimmungen der §§ 116, 117 der C. P. O. ſtattfinden könnte. VI. C. S. i. S. Friederici c. Schumann vom 30. Juni 1887, B. Nr. 95/87 VI.

9. Es muß, wenn ſchon die Motive zur C. P. O. ohne nähere Begründung anſcheinend einer anderen Auffaſſung folgen, an der ſchon vom II. C. S. des R. G., Entſcheidungen Bd. 16 S. 373 (cfr. Bd. 6 S. 422), vertretenen Auslegung dahin feſtgehalten werden, daß nach der C. P. O. durch Erhebung der Kompenſationseinrede die Rechtshängigkeit des Kompenſandum *nicht* begründet wird. III. C. S. i. S. Koopmann c. Koopmann vom $\frac{\text{20. Mai}}{\text{21. Juni}}$ 1887, Nr. 84/87 III.

10. Kl. greift den verkündigten Beſchluß des B. G. vom 25. Februar 1887 an, durch welchen das letztere den unterm 8. ejusd. geſtellten Antrag auf Berichtigung des Thatbeſtandes des B. U. aus dem Grunde zurückgewieſen hat, weil der Vertreter des Antragſtellers in dem anberaumten Verhandlungstermin ausgeblieben war. Dieſe Beſchwerde iſt an ſich begründet. Denn wenn auch über einen derartigen Antrag nach § 291 der C. P. O. nur nach vorgängiger mündlicher Verhandlung entſchieden werden kann, ſo findet doch dabei kein Verſäumnißverfahren ſtatt, es hat vielmehr das angegangene Gericht über das vorgebrachte ſchriftliche Geſuch ſelbſt in Abweſenheit des Antragſtellers oder beider Parteien zu befinden. III. C. S. i. S. Glas c. Feuer- und Hagel-Verſich.-Geſ. zu Schwedt vom 24. Juni 1887, Nr. 78/87 III.

Digitized by Google

11. Zwar muß der Revision zugegeben werden, daß nach § 437 der C. P. O. Gegenstand des richterlichen Eides, wie des Schiedseides, nur Thatsachen sein können, und daß der Scheinvertrag ein rechtlicher Begriff ist, der, wenn er in die Eidesnorm aufgenommen wird, gewisse Denkoperationen der zum Eide verstatteten Partei voraussetzt. Der schwörenden Partei werden Schlußfolgerungen aus einer Reihe von inneren und äußeren Thatsachen überlassen, deren logische Richtigkeit sich der Nachprüfung des erkennenden Richters entzieht. Niemals läßt sich indeß ein Urtheil von der sinnlichen Wahrnehmung ganz losreißen. Begreift jede Reproduktion eine Verstandesoperation, so können auch Schlußfolgerungen von einem Eide niemals gänzlich ausgeschlossen sein, und es bleibt in jedem Einzelfall zu erwägen, welches Maß von Kenntnissen und Sachkunde der Partei beiwohnt, um danach zu entscheiden, ob in dem anzuvertrauenden Eide die Begriffe mehr oder weniger in Thatsachen aufzulösen sind. Hiervon ausgehend ist die Praxis zu dem Rechtssatz gelangt, daß das Gericht nach der Bildung, den technischen Kenntnissen und den Erfahrungen des Schwörenden zu ermessen hat, in wieweit Rechtsbegriffe in den Eid aufgenommen werden dürfen. Die Frage, ob der vorliegende Eid in dieser Richtung richtig normiert ist, liegt daher im Wesentlichen auf thatsächlichem Gebiet. Er ist zulässig, wenn die Kenntnisse, die Erfahrungen, der Bildungsgrad der Kl. die Gewähr dafür bieten, daß sie den Rechtsbegriff der Simulation richtig erfaßt hat und die Thatsachen unter diesem Begriff richtig subsumiren wird. Er ist unstatthaft, wenn dies nicht der Fall. Wenngleich der B. R. sich nicht ausdrücklich hierüber ausspricht, so lassen doch seine Entscheidungsgründe andererseits auch nicht erkennen, daß er von unrichtigen Rechtsgrundsätzen ausgegangen sei. Im Gegentheil aus dem Parteivorbringen der Kl., der Darlegung der Thatsache aus denen sie die Scheinnatur des Vertrages herleiten will, konnte der B. R. entnehmen, daß ihr der Begriff des Scheingeschäfts geläufig ist. V. C. S. i. S. Mielke c. Mielke vom 9. Juli 1887, Nr. 120/87 V.

12. Da für den Anwalt, der die Revision eingelegt hat, der von der Gegenpartei für die Berufungsinstanz bestellte Anwalt als Vertreter der Gegenpartei, an den die in der Revisionsinstanz vorzunehmenden Zustellungen zu erfolgen haben, so lange anzusehen ist, als die Gegenpartei für die Revisionsinstanz einen Vertreter noch nicht bestellt hat, der Vertreter der Rkl. mithin im vorliegenden Falle die Zustellung des Schriftsatzes, durch den er die Revision zurückgenommen, nur an den von der Rbkl. für die Berufungsinstanz bestellten Prozeßbevollmächtigten vornehmen lassen konnte, indem nicht behauptet ist, daß dem Vertreter der Rkl. vor der Zustellung jenes Schriftsatzes von der Bestellung eines Anwalts der Gegenpartei für die Revisionsinstanz Nachricht gegeben worden sei, so erscheint die Zurücknahme der Revision prozeßordnungsmäßig erfolgt. Einer Wiederholung der Zustellung des Schriftsatzes an den für die Revisionsinstanz bestellten Vertreter der Rbkl. bedurfte es bei dieser Prozeßlage nicht. IV. C. S. i. S. Stasch c. Quiel vom 4. Juli 1887, Nr. 67/87 IV.

13. Was die Frage betrifft, ob die Nichtigkeitsklage des § 542 Ziff. 4 der C. P. O., wenn vor Zustellung des angefochtenen Uetheils erfolgt, verfrüht und unwirksam wäre, so würde, wenn es auf dieselbe, wie nicht, ankommen würde, diese Frage zu verneinen sein, vergleiche die Motive § 549 C. P. O. (Entwurf § 525) Seite 342 und hierzu von Wilmowski & Levy, Kommentar zu § 549 Note 9. Eine Bestimmung wie jene in den §§ 477 und 514 der C. P. O., wonach die Einlegung des Rechtsmittels vor Zustellung des Urtheils wirkungslos, findet sich in § 549 der C. P. O. nicht, wäre aber für die Fälle des Absatzes 3 keineswegs überflüssig gewesen. VI. C. S. i. S. Lange c. Richnow vom 11. Juli 1887, Nr. 142/87 VI.

14. Durch § 576 C. P. O. sind die Grenzen der Rechtskraft insofern erweitert, als mit der rechtskräftig ausgesprochenen Abweisung einer Entscheidungsklage nicht blos die mit der Klage geltend gemachten Ehescheidungsgründe, sondern jeder auf Seite des einen oder des andern Ehegatten etwa vorhanden gewesene Anspruch auf Ehescheidung, der in dem fraglichen Rechtsstreite hätte geltend gemacht werden können, erledigt und verbraucht ist. Der Eintritt dieser Wirkung der rechtskräftig erkannten Abweisung einer Ehescheidungsklage unterliegt nicht der Verfügungbefugniß der Parteien. Er kann unabhängig davon, ob die Gegenpartei sich auf das Urtheil des früheren Rechtsstreites berufen hat, vermöge des im § 581 der C. P. O. ausgesprochenen Rechtsgrundsatzes, nach welchem das Gericht zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ehe Thatsachen, welche von den Parteien nicht vorgebracht sind, berücksichtigen und die Aufnahme von Beweisen von Amtswegen anordnen kann, von Amtswegen herbeigeführt werden. Im vorliegenden Falle war jedoch bei Erhebung der vorliegenden Klage die im früheren Rechtsstreite erkannte Abweisung des Kl. mit der Klage noch nicht rechtskräftig. Beim Nichtvorhandensein einer ordnungsmäßigen Zustellung des klagabweisenden Urtheils I. J. war die Möglichkeit gegeben, die im gegenwärtigen Rechtsstreite vorgebrachten Thatsachen jedenfalls insoweit, als sie sich vor dem Zeitpunkte, in welchem das klagabweisende Urtheil des früheren Rechtsstreites rechtskräftig geworden, ereignet hatten, mittelst der Berufung geltend zu machen. Von einer rechtskräftigen Erledigung dieser, im gegenwärtigen Rechtsstreite vorgebrachten Thatsachen konnte also bei Erhebung der gegenwärtigen Klage nicht die Rede sein. Es entsteht daher Angesichts der Erwägung, daß der beim Vorhandensein eines rechtskräftigen Urtheils gegebenen Wirkung der Rechtskraft im Falle der noch nicht eingetretenen Rechtskraft des Urtheils die Wirkung der Rechtshängigkeit entspricht, die Frage, ob und inwieweit bei Anstellung der gegenwärtigen Klage Rechtshängigkeit vorhanden gewesen ist, und ob und welche Wirkung eine solche Rechtshängigkeit auf den gegenwärtigen Rechtsstreit hat. Wird der Begriff der Rechtshängigkeit für den Ehescheidungsprozeß dem der Rechtskraft nachgebildet, so ergiebt sich, daß mit der Anstellung einer Ehescheidungsklage jeder Anspruch des einen oder des andern Ehegatten auf Ehescheidung, der überhaupt in dem mit der angestellten Klage rechtshängig gewordenen Ehescheidungsstreite geltend gemacht werden kann, rechtshängig wird. Darnach stand im vorliegenden Falle der neuen Ehescheidungsklage die Rechtshängigkeit jedenfalls so lange entgegen, bis das im früheren Ehescheidungsprozesse ergangene klagabweisende Urtheil die Rechtskraft beschritten hatte. Diese Rechtshängigkeit kann sich jedoch immer nur auf die Ehescheidungsgründe beziehen, welche sich in dem schwebenden Rechtsstreite geltend machen lassen. Diese werden von der Rechtshängigkeit ergriffen, und wenn sie in dem rechtshängigen, mit der rechtskräftigen Klagabweisung

Digitized by Google

endigenden Rechtsſtreite nicht geltend gemacht werden, ſo ſind ſie damit verbraucht und zur Begründung des Anſpruchs auf Eheſcheidung unverwendbar geworden. IV. C. S. i. S. Bertram c. Bertram vom 16. Juni 1887, Nr. 34/87 IV.

15. Wenn im Allgemeinen ſchon die Rechtſprechung durch die Rückſicht auf möglichſte Vermeidung einer Vervielfältigung der Rechtsſtreitigkeiten dahin geführt worden iſt, eine Klageabweiſung in ſolchen Fällen nicht eintreten zu laſſen, in welchen die Vorausſetzungen der Verurtheilung zwar zur Zeit der Klaganſtellung noch nicht gegeben, wohl aber zur Zeit des Urtheils eingetreten waren, ſo iſt insbeſondere für die das Verfahren in Eheſachen normirenden Beſtimmungen der C. P. O. als leitender Grundſatz die Rückſicht auf Vermeidung wiederholter Eherechtsſtreitigkeiten anzuſehen, welche Rückſicht nicht blos zu dem Ausſchluß verſäumter Klaggründe, ſondern auch zu der Zulaſſung neuer Eheſcheidungsgründe ſelbſt in II. J. und zu der Zulaſſung einer Widerklage auch in II. J. geführt hat. Dieſe Rückſicht muß auch im vorliegenden Falle den Ausſchlag geben. Der Eheſcheidungsſtreit hat die Eigenthümlichkeit, daß, ſo lange die Beibringung neuer Thatſachen überhaupt zuläſſig iſt, neue und immer wieder neue Eheſcheidungsgründe geltend gemacht werden können. Werden alſo auch die mit der Klage geltend gemachten Eheſcheidungsgründe von der Vorſchrift des § 576 der C. P. O. getroffen, ſo liegt damit noch kein Grund vor, der Geltendmachung nachträglich entſtandener oder fortwirkender Eheſcheidungsgründe, welche von der Vorſchrift des § 576 nicht berührt werden, in demſelben Rechtsſtreite auszuſchließen. Der Klage iſt daher um der zur Zeit ihrer Anſtellung vorhanden geweſenen Rechtshängigkeit willen der Erfolg nicht zu verſagen, der im Laufe des Rechtsſtreits eingetretene Wegfall der Rechtshängigkeit vielmehr dergeſtalt zurückzubeziehen, daß die Eheſcheidungsgründe, welche im früheren Rechtsſtreite geltend gemacht werden konnten, als durch die im Laufe des gegenwärtigen Rechtsſtreites eingetretene Rechtskraft des klagabweiſenden Urtheils des früheren Rechtsſteites verbraucht anzuſehen ſind, die Geltendmachung des Eheſcheidungsgeundes aber, der nach erlangter Rechtskraft jenes Urtheils neu entſtanden oder fortgeſetzt ſein ſoll, nicht gehindert iſt. Siehe Entſcheidung bei Nr. 14.

16. Mit Recht nimmt das Beſchwerdegericht an, daß es für ein Verfahren, wie das vom Gericht I. J. jetzt eingeſchlagene, wonach der bisher unerörtert gebliebene Streitpunkt in einem behufs Erörterung der Begründetheit des vom Kläger auf Grund des § 773 der C. P. O. geſtellten Vollſtreckungsantrages eingeleiteten, mittels Beſchluſſes zur Erledigung kommenden Verfahren entſchieden werden ſoll, in den Geſetzen an jedem Anhalte gebricht. Entweder deckte das Uetheil entſprechend der vom Kl. behaupteten Nichterfüllung den gemäß § 733 der C. P. O. geſtellten Antrag, dann war es Sache der Bekl., die ihrerſeits behauptete Erfüllung im Wege der Klage geltend zu machen, § 686 der C. P. O., oder das Urtheil deckte den Antrag nicht, weil Bekl. einen neuen Keſſel geliefert hatten, Kl. aber die Lieferung in einer anderen Beſchaffenheit verlangten, während über die Beſchaffenheit, in welcher er zu liefern war, kein Urtheil ergangen war. Alsdann war der auf § 773 der C. P. O. geſtützte Antrag, indem er eine Vollſtreckungsmaßregel ohne ein dieſelbe begründendes Urtheil beanſpruchte, unzuläſſig. I. C. S. i. S. Grell c. Sachſenberg vom 2. Juli 1887, B. Nr. 30/87 I.

17. Das Urtheil vom 2. Oktober 1886, durch welches Bekl. wegen Zuwiderhandelns gegen eine einſtweilige Verfügung zu Geldſtrafe und in die Koſten verurtheilt wurde, iſt gemäß § 775 C. P. O. von dem Königlichen L. G. als dem Prozeßgericht I. J. erlaſſen. Die Feſtſetzung des Betrages der vom Bekl. der Kl. zu erſtattenden Koſten gehörte ſomit nach § 98 Abſatz 2 C. P. O. vor dieſes Gericht. Da daſſelbe ein L. G. iſt, ſo unterliegt das Koſtenfeſtſetzungsverfahren gemäß § 74 Abſatz 1 C. P. O. dem Anwaltszwange, ſoweit nicht Prozeßhandlungen in Frage kommen, welche vor dem Gerichtsſchreiber vorgenommen werden können (§ 74 Abſatz 2 C. P. O.). Als ſolche bezeichnet § 98 Abſatz 2 C. P. O. nur die Anbringung des Geſuches um Feſtſetzung des zu erſtattenden Betrages. Im Uebrigen ſteht das Feſtſetzungsverfahren daher unter der Regel des § 74 Abſatz 1 C. P. O., d. h. bei allen Prozeßhandlungen, welche in einem zunächſt vor das L. G. gehörigen Feſtſetzungsverfahren erforderlich werden, mit alleiniger Ausnahme des Geſuchs um Feſtſetzung bei dem Gerichte I. J. müſſen ſich die Parteien durch einen bei dem betreffenden L. G. beziehungsweiſe dem Gerichte höherer Inſtanz zugelaſſenen Rechtsanwalt vertreten laſſen. Hiernach unterliegt dem Anwaltszwange namentlich auch das Beſchwerdeverfahren vor einem höheren Gerichte, wenn nicht einer der in § 532 Abſatz 2 C. P. O. zugelaſſenen Ausnahmefälle vorliegt. V. C. S. i. S. v. Daun c. o. Kiltzing vom 4. Juli 1887, B. Nr. 72/87 V.

Zum Gerichtskoſtengeſetz.

18. In dem Deutſchen G. K. G. vom 18. Juni 1878 beſtimmte der § 38 den Anſatz von $^{3}/_{10}$ der Gebühr des § 8 für die Entſcheidung über ein Geſuch um Ertheilung des Zeugniſſes der Rechtskraft (C. P. O. § 646), während in dem § 45 beſtimmt iſt, daß $^{3}/_{10}$ der Gebühr des § 8 erhoben werden für die Entſcheidung einſchließlich des vorangegangenen Verfahrens in der Beſchwerdeinſtanz, ſoweit die Beſchwerde als unzuläſſig verworfen oder zurückgewieſen werde, ſowie daß dieſe Vorſchrift bei Anträgen auf Aenderung einer Entſcheidung des Gerichtsſchreibers (§ 539 C. P. O.) zur entſprechenden Anwendung komme. Aus dem Gebrauche des Wortes „entſprechenden" geht hervor, daß geſetzlich (trotzdem daß Anträge der letzteren Art keine Beſchwerden im Sinne der C. P. O. ſind und das durch den Antrag angegangene Prozeßgericht nicht Beſchwerdegericht im Sinne der C. P. O, eine Beſchwerde in letzterem Sinne erſt gegen die Entſcheidung des Prozeßgerichts zu erheben iſt), gewollt iſt, es ſolle für die Entſcheidung des Prozeßgerichts einſchließlich des Abänderungsantragsverfahrens, wenn der Abänderungsantrag durch das Prozeßgericht zurückgewieſen werde, Koſten liquidirt werden, und zwar $^{3}/_{10}$ der Gebühr des § 8. In der Begründung des Entwurfes zum G. K. G. heißt es, das Prozeßgericht erſcheine doch gewiſſermaßen dem Gerichtsſchreiber gegenüber als eine höhere Inſtanz. Durch das Geſetz betreffend die Abänderung von Beſtimmungen des G. K. G. vom 29. Juni 1881 Art. 1 Nr. 7 iſt zwar der oben mitgetheilten Beſtimmung des § 38 des G. K. G. die Beſtimmung unter Nr. 16 des letzteren § 47 eingefügt, daß Gebühren nicht erhoben werden für die Verhandlung und Entſcheidung über

Digitized by Google

Gesuche um Ertheilung des Zeugnisses der Rechtskraft (C. P. O. § 646). Dagegen ist durch das Gesetz vom 29. Juni 1881 die Bestimmung des § 45 Absatz 2 nicht abgeändert. Dieselbe besteht in voller Kraft. I. C. S. i. S. Hülsen c. Fink vom 2. Juli 1887, B. Nr. 32/87 I.

II. Das Handelsrecht.

19. Mit Recht ist die Kompensationseinrede des Bekl., welche er auf Ansprüche auf Entschädigung für Hergabe von Grund und Boden sowie für Wirthschaftserschwerung stützt, verworfen worden. Erhoben ist diese Einrede unter der Herrschaft des Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884, welches in den die entsprechenden Bestimmungen des H. G. B. ersetzenden Art. 219, 184c festsetzt, daß „die Gesellschafter gegen die ihnen in Gemäßheit der Art. 184 bis 184b obliegenden Zahlungen eine Aufrechnung nicht geltend machen können." Nimmt man an, daß nach dem früheren Recht die Kompensation gegen Forderungen aus der Aktionärverpflichtung nicht ausgeschlossen war, so würde die Frage entstehen, ob und in welchem Umfange auf den Fall der Geltendmachung der Kompensation unter dem neuen Gesetze gegen eine unter dem früheren begründete Verpflichtung aus der Aktienzeichnung das neue Gesetz anzuwenden ist, insbesondere auch, ob, wenn diese Anwendung prinzipiell nicht ausgeschlossen, weil die bloße Fähigkeit eines Anspruchs, Gegenstand einer Tilgung durch Kompensation zu werden, kein erworbenes Recht wäre, doch nach zutreffenden Grundsätzen über die zeitliche Wirkung eines Gesetzes bei bereits unter der Herrschaft des früheren Gesetzes eingetretener Kompensationslage die Geltendmachung derselben unter dem neuen Gesetze trotz dessen Bestimmung zulässig wäre. Diese Frage braucht nicht erörtert zu werden, wenn die Kompensation bereits nach dem früheren Gesetze unzulässig war. Dies hat das R. O. H. G. in den Entscheidungen des R. O. H. G. Bd. 25 S. 282 flg. freilich verneint. Das R. G. hat in der in Entscheidungen des R. G. in Civilsachen Bd. VI S. 69 flg. abgedruckten Entscheidung für einen Fall, in welchem die Aktiengesellschaft in Konkurs verfallen war und die auf die Aktien eingeforderten Einzahlungen nach der Natur der in Betracht kommenden Versicherungsaktiengesellschaft noch in besonderem Maße den Charakter eines Garantiekapitals — im Gegensatze zu dem bestimmungsgemäßen Betriebskapitale — hatten, die Unzulässigkeit einer Kompensation bejaht. Wenn auch in dieser Entscheidung auf diese besonderen Momente ein Gewicht gelegt ist, so beruht doch der Grund der Entscheidung in der Annahme der Ungleichartigkeit der gesetzlichen, beziehungsweise statutarischen Aktionärverpflichtung und einer Forderung eines Gläubigers an die Aktiengesellschaft, die nur bei der Lage des Falles besonders scharf hervortrat. Wenn es nun aber auch in jener Entscheidung S. 72, 73 heißt: „So lange die Gesellschaft solvent ist, wird mithin wenigstens der Regel nach kein Bedürfniß vorliegen, die Ungleichartigkeit der Forderungen zu urgiren und die Kompensation der Forderung des Aktionärs gegen die Einschußforderung zu versagen, und es kann hier dahingestellt bleiben, ob nicht aus diesem Grunde, so lange nicht über das Gesellschaftsvermögen der Konkurs erkannt ist, in Ermangelung einer besonderen statutarischen Bestimmung die Kompensation unbedingt zuzulassen oder im einzelnen Falle zu begründen ist, daß die Kompensation nicht zum Nachtheil der Gesellschaftsgläubiger gereicht," so ist zwar allerdings dort diese Frage noch offen gelassen. Indessen erscheint es weder konsequent noch den gerechtfertigten Bedürfnissen entsprechend, die Folgen der Ungleichartigkeit zwischen der Forderung an den Aktionär und einer Gläubigerforderung an die Aktiengesellschaft in solcher Weise einzuschränken. Nach dem begrifflichen Wesen der Kompensation, nach welchem man das materielle Kompensationsrecht und seine Geltendmachung unterscheidet, wäre es willkürlich, sobald das Kompensationsrecht des Aktionärs einmal seine Begründung erlangt hat, ihm wegen des vor Geltendmachung derselben ausgebrochenen Konkurses der Aktiengesellschaft diese Geltendmachung zu versagen. Daraus, daß zu der Zeit, in welcher das Kompensationsrecht entstanden sein soll, noch kein Konkurs über das Vermögen der Aktiengesellschaft eröffnet ist, folgt aber nicht, daß nicht der betreffende Einzahlungsbetrag auf die Aktie im Interesse der Befriedigung aller Gläubiger der Gesellschaft gebraucht wird. Eine Ermittelung im einzelnen Falle bei noch aufrecht stehender Aktiengesellschaft, ob die Kompensation zum Nachtheil der Gesellschaftsgläubiger gereiche, wäre ebenso mißlich wie unsicher. Dem Gesellschaftszwecke würde es auch sicher widersprechen, wenn, was an sich bei der Kompensation nicht ausgeschlossen, der Aktionäre der Gesellschaft die zu bestimmtee Zeit fällige Rate, deren dieselbe für den Betrieb des Unternehmens bedarf, vorenthalten und auf dieselbe eine in der Zeit fällige Rate bis zur Geltendmachung im Prozesse erst entstandene oder erworbene Forderung in Aufrechnung bringen könnte. Ist die Verpflichtung des Aktionärs im Vergleich zu einer Gläubigerforderung an die Aktiengesellschaft keine gewöhnliche Geldschuld, sondern die Verpflichtung, zu einem Fonds behufs Betriebes eines Unternehmens und Bestreitung der zu diesem Zwecke und mittels dieses Betriebes zu begründenden Verbindlichkeiten beizutragen, so erscheint es sowohl unter dem Gesichtspunkte der Ungleichartigkeit der Forderungen wie unter dem der Willensintentionen, die den Abreden der Aufbringung des Gesellschaftskapitals zu Grunde liegen müssen, unzulässig, die Gesellschaft, wenn sie die hierzu erforderlichen Mittel verlangt, auf diejenige Schuld zu verweisen, welche für die Gesellschaft etwa schon zu Gunsten des Beitragspflichtigen entstanden ist und welche ebenso wie alle anderen Schulden gerade aus den Mitteln der Beitragspflichtigen und zwar vermittelst ihrer Verwendung zu einem Betriebsganzen, vermöge dessen kapitalerzeugender Kraft getilgt werden sollen. Es soll hierbei nur darauf hingewiesen werden, daß, wenn die Kompensation überhaupt zulässt, nach Gesetzgebungen, wie das Pr. L. R., das materielle Kompensationsrecht auch bei Illiquidität der Gegenforderung nicht ausgeschlossen gewesen wäre, §§ 360, 361 Thl. I Tit. 16 A. L. R., und daß, wenn man annimmt, es sei das partikularrechtliche Erforderniß der Liquidität mit seinen Wirkungen, wie es das Pr. L. R. und das Gemeine Recht aufstellen, durch § 136 der C. P. O. beseitigt, vergl. die Urtheile des I. C. S. des R. G. vom 1. Oktober 1884, I. 233/84 und des II. C. S. des R. G. vom 13. November 1885, II. 274/85; Bolze, Praxis Bd. I Nr. 411, Bd. II Nr. 440, es lediglich Sache des prozeßrichterlichen Ermessens sein würde, ob nicht gegenüber dem Anspruche aus der Aktienzeichnung auch ein gänzlich illiquider Gegenanspruch zur Kompensation zu verstatten wäre. I. C. S. i. S. Lemcke c. Mecklenb. Südbahn vom 13. Juli 1887, Nr. 171/87 I.

Digitized by Google

20. Das O. L. G. konnte ohne Rechtsirrthum die Annahme der Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsraths der beklagten Aktiengesellschaft und die daraufhin erfolgte Hinterlegung von Aktien durch den Kaufmann B. unter Art. 274 des H. G. B. unterordnen. Die Uebernahme einer solchen Funktion von Seiten eines Kaufmanns kann im wesentlichen Zusammenhange gerade mit der kaufmännischen Thätigkeit des Uebernehmenden und im Hinblick auf diese Thätigkeit, sowie zur Förderung der geschäftlichen Beziehungen und mit Rücksicht auf ökonomische Vortheile erfolgen; sie kann daher (zumal auch unabhängig von einer Vergütung ein Handelsgeschäft vorliegen kann) als zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörig erachtet werden. Erfahrungsgemäß bildet auch die Uebernahme der Funktion eines Mitglieds des Aufsichtsraths einer Aktiengesellschaft eine Erwerbsquelle von Kaufleuten. II. C. S. i. S. o. Bonn Bank c. Bank für Rheinland und Westfalen vom 12. Juli 1887, Nr. 77/87 II.

21. Das H. G. B. kennt das Institut des Transports von Gütern durch mehrere räumlich und zeitlich auf einander folgende Frachtführer (Transport mit durchgehendem Frachtbrief) und enthält darüber Bestimmungen in Art. 401, 410, 411, für Eisenbahnen speziell in Art. 429. Wie es aber an sich dem Frachtführer freisteht, ob er einen Transport, beziehentlich unter welchen Bedingungen er ihn übernehmen will, so kann er auch die Eingehung eines Frachtvertrags mit durchgehendem Frachtbrief ablehnen, beziehentlich es steht ihm frei, den Frachtvertrag nur dann einzugehen, wenn bei der Möglichkeit der Wahl verschiedener Transportwege ihm selbst die Bestimmung der weiteren Frachtführer überlassen bleibt. Es würde sich also nur fragen, ob nicht in Bezug auf den Eisenbahntransport diese Vertragswillkür ausgeschlossen ist. Diese Frage ist, was das H. G. B. betrifft, zu verneinen; denn Art. 422, welcher der Eisenbahn untersagt, die nachgesuchte Eingehung eines Frachtgeschäfts zu verweigern, beschränkt dieses Verbot ausdrücklich auf die Offerte eines Frachtvertrags „für ihre Bahnstrecke". Es verstößt also nicht gegen diese Bestimmung, wenn der Bekl. die Uebernahme von Gütern mit durchgehendem Frachtbrief nur unter Bedingungen zusagt. Eine andere Frage ist es aber, ob nicht durch das Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands, insbesondere durch § 46 desselben die Eisenbahnen zur Uebernahme von Gütern zum Transport mit durchgehendem Frachtbrief verpflichtet sind, und ob die Erfüllung dieser Verpflichtung auf dem Rechtswege verlangt werden kann. Keinenfalls genügt zur Widerlegung einer solchen Annahme der vom B. R. gegebene Grund, solche Reglements enthielten zunächst nur für die Verwaltungen selbst Anordnungen, welche für das Frachten aufgebende Publikum erst dadurch Rechte und Pflichten erzeugten, daß sich dasselbe bei der Frachtaufgabe dem betreffenden Reglement unterwirft. Allein es braucht diese Frage hier deswegen nicht entschieden zu werden, weil die fragliche Verpflichtung doch jedenfalls nur insoweit begründet sein kann, als der Aufgeber den Abschluß des Frachtvertrags unter den im Reglement aufgestellten Bedingungen offerirt beziehentlich sich den Abschluß unter diesen Bedingungen gefallen läßt. Nimmt man auch an, daß § 46 die Verpflichtung der Uebernahme von Gütern mit durchgehendem Frachtbrief ganz unbeschränkt aufstellt, so kann das Betriebsreglement doch nur in seiner Totalität zur Anwendung gebracht werden. Enthält dasselbe also eine besondere Bestimmung über den Transport auf mehreren auf einander folgenden Eisenbahnen, so ist dadurch die Bestimmung des § 46 modificirt. Eine solche Bestimmung ist nun aber in § 50 Nr. 3 Absatz 3 enthalten. Während für den Fall, daß vom Absendungs- nach dem Bestimmungsort verschiedene Wege führen nach der früheren Fassung dieser Bestimmung dem Absender die Angabe des Transportwegs nachgelassen und die Bahn verpflichtet war, diesen Weg einzuhalten, behält die neue Fassung die Wahl des Transportwegs ausschließlich dem Ermessen der übernehmenden Eisenbahn vor, verpflichtet dieselbe aber, den für den Absender günstigsten Weg zu wählen. Hieraus folgt, daß die Eisenbahn Gut, das mit einem den Transportweg vorschreibenden Frachtbrief aufgegeben wird, zurückzuweisen befugt ist. I. C. S. i. S. Kußnitzky & Co. c. Fiskus vom 2. Juli 1887, Nr. 156/87 I.

III. Sonstige Reichsgesetze.

Zum Militärpensionsgesetz.

22. Daß durch das Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871 die Vorschriften der Art. 1382—1384 des B. G. B. nicht aufgehoben worden sind, hat das R. G. bereits in einem Urtheil vom 29. März 1887 in Sachen Reichsmilitärfiskus gegen B. Rep. II. 366/86 ausgesprochen. Von dieser Auffassung abzugehen, geben die Ausführungen des Kl. keine Veranlassung. Eine Vorschrift, wie sie § 10 des R. G. vom 15. März 1886, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen enthält, findet sich in dem Militärpensionsgesetz vom Januar 1871 nicht. Es fehlt aber auch jeder Anhaltspunkt für die Annahme, daß durch dieses Gesetz, welches dem Fiskus eine Verpflegungspflicht in Ansehung der während des Militärdienstes entstandenen Dienstbeschädigungen auferlegte, die Haftpflicht des Staats für die durch das Verschulden seiner Beamten herbeigeführten Beschädigungen, soweit eine solche in der Landesgesetzgebung anerkannt ist, beseitigt werden sollte. II. C. S. i. S. Bairischer Militärfiskus c. Stauder vom 8. Juli 1887, Nr. 71/87 II.

23. Dem B. R. ist darin beizutreten, daß auch derjenige Soldat, welcher zur Erfüllung der allgemeinen Militärpflicht in die Armee eingetreten, zu den Dienern des Staats im Sinne des Tit. 10 Thl. II A. L. R. gehört, und Kl. durch die im Jahre 1868 erfolgte Verurtheilung zu einer Zuchthausstrafe nach §§ 11 Abs. 3 und 23 des damals geltenden preußischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 von Rechts wegen der ihm zustehenden Militär-Invalidenpension verlustig geworden ist. Der Kl. hat die den gedachten Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 beigelegte Wirkung nicht bestritten, dagegen behauptet, daß diese Wirkung durch die neuere Militärpensions-Gesetzgebung aufgehoben worden ist. Er bezieht sich zunächst auf die §§ 100 und 112 des R. Ges. vom 27. Juni 1871. Der § 100 bestimmt die Fälle, in welchen das Recht auf den Bezug der Militärpension erlischt, und darunter befindet sich nicht der Fall des Verlustes der bürgerlichen Ehre oder der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, und § 112 erklärt für die bereits ausgeschiedenen Militärpersonen (abgesehen von den Theilnehmern an dem letzten französischen Kriege) die bisher auf dieselben anwendbaren Versorgungsgesetze maßgebend, jedoch die vorhergehenden §§ 99 bis 108 unbeschadet der etwa bereits erworbenen höheren An-

Digitized by Google

ſprüche auch anwenddar. Der § 100 hat unfehlbar, wenn er vom Erlöſchen der Bezugsrechte ſpricht, das in die Zeit der Geltung des Geſetzes fallende, alſo das nach dem Inkrafttreten des Geſetzes eintretende, zukünftige Erlöſchen der Penſion im Sinne, trifft nur zukünftige Wirkungen und beſtehende Penſionsrechte, und will nicht das bereits früher eingetretene Erlöſchen angeſchehen machen. Den wirklichen Penſionsberechtigten aus früherer Zeit ſollen die Wohlthaten der §§ 99 bis 108 durch den § 112 zugänglich, nicht aber einem ehematigen Berechtigten, deſſen Rechl kraft Geſetzes bereils untergegangen iſt, das Bezugsrecht von Neuem verliehen werden. Nichterlöſchen eines beſtehenden Rechts iſt etwas Anderes als die Wiederherſtellung eines erloſchenen Rechts. Jene Paragraphen ſtehen daher dem Kl. nicht zur Seile. Gleichfalls abwegig iſt die Berufung der Reviſion auf §§ 17 und 23 des R. Geſ. vom 4. April 1874. Der § 17 beſtimmt, daß die §§ 99 bis 108 des Geſetzes vom 27. Juni 1871 auf die in § 112 Abſ. 2 daſelbſt bezeichneten Perſonen nur inſoweit Anwendung finden ſollen, als die vor dem genannten Geſetze auf ſie anwendbaren Geſetze ihnen nicht günſtiger ſind, und der § 23 legt dem § 17 rückwirkende Kraft bei. Der § 17 erweitert nicht, ſondern beſchränkt die Anweadbarkeit des § 112 und damit des § 100 a. a. O.; ſeine rückwirkende Kraft hat die Folge, daß er ſo anzuſehen iſt, als ob er ein Beſtandtheil des Geſetzes vom 27. Juni 1871 iſt und gleichzeitig mit dieſem Geſetze Geltung erlaagt hat, und er ändert daher nichls daran, daß der mehrerwähnte § 100, wie vorher dargelegt iſt, nur für beſtehende, nicht für die vor dem Inkrafttreten des Geſetzes vom 27. Juni 1871 bereits untergegangene Penſionsrechle etwas beſtimmt. Daſür, daß dies der Sinn der §§ 17 und 23 des Geſetzes vom 4. April 1874 iſt, hat der Rbkl. ſich mit Recht auf ihre Entſtehungsgeſchichte, namentlich den Regierungsentwurf, deſſen Motive und den Kommiſſionsbericht (cfr. Druckſachen des Reichstages de 1874, Nr. 10 Entwurf § 18 Nr. 4b, Motive S. 19 Nr. 88, Bericht S. 9) berufen. Uebrigens will der § 17 nur für den Fall eine Anordnung geben, daß etwa die früher anwendbaren Geſetze den Penſionsberechtigten günſtiger waren; in dieſem Fall ſoll die Anwenduag der §§ 99 bis 108 a. a. O. wegfallen. Hier liegt der umgekehrte Fall vor, und zu dieſem ſteht der § 17 in gar keiner Beziehung. IV. C. S. i. S. Regler c. Fiskus vom 4. Juli 1887, Nr. 94/87 IV.

Zum Reichshaftpflichtgeſetz.

24. Nach § 3 des R. H. G. hat die Wittwe des Getödteten inſoweit Erſatz zu beanſpruchen, als ihr in Folge des Todesfalls der Unterhalt, den ihr der Getödtete zu gewähren hatte, entzogen iſt. Ihre Wiederverheirathung kaun für die Frage, ob ein Erſatzanſpruch überhaupl dezieh*ungsweiſe in welchem Umfang begründet iſt, inſofern in Betracht kommen, als dadurch — was jedoch nicht nothwendig der Fall iſt — thatſächlich das Bedürfniß des Unterhalts wegfällt oder ſich mindert, nicht aber inſofern, als die Unterhaltungspflicht des Getödteten als erloſchen und die Entziehung des Unterhalts nicht mehr als durch den Unfall verurſacht angeſehen werden darf. Es erſcheint daher, wie dies auch von dem R. G. ſchon ausgeſprochen worden iſt (vergl. Eger, R. H. G., 3. Auflage S. 372), nicht zuläſſig, die Gewährung der Rente von vornhereiu an die Bedingung zu knüpfen, daß die Wittwe nicht wieder heirathe. VI. C. S. i. S. Zeche Hannover c. Einacker vom 27. Juni 1887, Nr. 131/87 VI.

Zur Seemannsordnung.

25. Nach § 74 der Seemannsordnung iſt der Schiffsmann verpflichtet, dem Schiffer auf Verlangen wahrheitsgemäß und vollſtändig mitzutheilen, was ihm über die den Schiffsdienſt betreffenden Angelegenheilen bekaant iſt. Dieſe Beſtimmung findet auch auf den Schiffsarzt Anwendung, da nach § 3 Abſatz 2 der Seemannsordnung die zu andern als naulſchen Dienſten auf dem Schiffe angeſtellten Perſonen in Anſehung der durch die Seemannsordnung beſtimmten Pflichten der Schiffsmannſchaft gleichſtehen. Daraus, daß § 74 nicht in dem vom Vertragsverhältniß handelnden Abſchnitt III, ſondern in dem die Disziplinarbeſtimmungen enthaltenden Abſchnitt IV der Seemannsordnung ſteht, ziehl Rbkl. mit Unrecht den Schluß, daß die im § 74 beſtimmte Pflicht nur eine disziplinare, keine dem bürgerlichen Rechte angehörige Verpflichlung ſei; vielmehr erſcheinl ſie als Ausfluß der im § 30 der Seemannsordnung als Ausfluß des Vertragsverhältniſſes anerkannten allgemeinen Pflicht, den Anordnungen des Schiffers unweigerlich Gehorſam zu leiſten. Aber dieſe Pflicht dauert nicht länger, als die Unterordnung unter die Befehle des Schiffers überhaapt. Sie kann, abgeſehen von der hier nicht in Frage ſtehenden, durch beſondere Beſtimmungen (§§ 33, 55 der Seemannsordnung) geregelten Pflicht, bei Verklarungen mitzuwirken, nach Beendigung des Dienſtverhälniſſes nicht mehr in Anſpruch genommen werden. I. C. S. i. S. H. A. Packetfahrt A. G. c. Redoui vom 25. Juni 1887, Nr. 151/87 I.

Zu den Poſtgeſetzen.

26. Soweit es ſich um einen Anſpruch der Kl. gegen die Poſtverwaltung aus vertragsmäßigen Verhältniſſen zwiſchen ihr und der Poſtverwaltung handelt, iſt den Vorderinſtanzen darin beizutreten, daß die Haftung der Poſtverwaltung gegenüber demjenigen, welcher ſich ihrer dazu bedient, gemäß § 20 der Poſtordnung vom 8. März 1879 „im Wege des Poſtauftrags Wechſel an den Bezogenen behufs Einholung der Annahmeerklärung zu verſenden", ſich auf die Hoffnung für den phyſiſchen Verluſt der Sendung (and zwar wie für einen eingeſchriebenen Brief) beſchränke und eine Ausdehnung der Haftung der Poſtoerwaltuag über dieſe Beſchränkung hinaus auch dann nicht eintrete, wenn ein doloſes Handeln eines Bedieuſteten der Poſtverwallung vorliege. Wird eingehend begründet. II. C. S. i. S. Saum and See c. Reichsfiskus vom 17. Juni 1887, Nr. 72/87 II.

27. Zwar geht ſowohl das Poſtgeſetz, als die Poſtordnung von dem Willen aas, die Haftung der Poſtverwaltung, ſoweit das Poſtgeſetz und die Poſtordnung die Haftung derſelben gegenüber dem Abſender ausſchließt, gegenüber demſelben auch nicht für Delikte von Bedienſteten der Poſtverwaltung eintreten zu laſſen; es ſollen ferner die nach § 50 des Poſtgeſetzes durch den Reichskanzler za erlaſſenden Vorſchriften zufolge des zweiten Abſatzes des § 50 des Poſtgeſetzes „als Beſtandtheil des Vertrages zwiſchen der Poſtanſtalt und dem Abſender bezw. Reiſenden gelten", und weiter werden durch § 51 des Poſtgeſetzes „alle bisherigen allgemeinen und beſonderen Beſtimmungen über Gegenſtände, worüber das gegenwärtige Geſetz verfügt, ſoweit jene Beſtimmungen nicht auf den mit dem Auslande abgeſchloſſenen

Digitized by Google

Staatsverträgen oder Konventionen beruhen, aufgehoben." Gleichwohl giebt das Postgesetz keinen genügenden Anhalt dafür, daß dadurch für Ländergebiete, für welche zufolge des Artikels 1384 des c. c. eine Haftung der Postverwaltung für Handlungen eines Bediensteten derselben auch außerhalb eines Vertragsverhältnisses mit der Postverwaltung eintreten kann, dem Absender die Möglichkeit entzogen worden sei, unabhängig von seinem Vertragsverhältniß mit der Postverwaltung und den hieraus sich ergebenden rechtlichen Beziehungen zwischen ihm und derselben die Postverwaltung auf Grund des Art. 1384 des c. c. wegen des durch die Handlungsweise eines Bediensteten der Postverwaltung ihm erwachsenen Schadens in Anspruch zu nehmen und so nach den Umständen auch einen Ersatz durch die Postverwaltung da zu erreichen, wo bei bloßer Anwendbarkeit des Postgesetzes und der Postordnung ein Ersatz durch die Postverwaltung für den Absender nicht zu erzielen wäre. Es muß daher, da auch die Materialien und Verhandlungen sowohl bezüglich des Norddeutschen, als des Deutschen Postgesetzes nicht erkennen lassen, daß dabei auch an Art. 1384 des c. c. gedacht worden sei und derselbe, sei es auch nur hinsichtlich der Ansprüche des Absenders gegenüber der Postverwaltung außer Kraft gesetzt werden sollte, die Wirksamkeit des Art. 1384 des c. c. auch, soweit es sich um die Haftbarkeit der Postverwaltung gegenüber dem Absender handelt, als fortdauernd erachtet werden. Siehe Entscheidung bei voriger Nummer.

Zum Unfallversicherungsgesetz.

28. Das B. G. hat die Unzulässigkeit des Rechtsweges mit einer Auslegung des Unfallversicherungsgesetzes begründet, nach welcher in das Bereich der gemäß §§ 57, 62 und 63 den daselbst bezeichneten Organen zugewiesenen Feststellung der Entschädigungen auch die Feststellung, ob ein behaupteter Rechtsübergang des Entschädigungsanspruches entsprechend § 8 des Gesetzes stattgefunden hat, gehöre. Es erhebt sich indessen, bevor man zu dieser Erörterung Veranlassung hat, die allgemeinere Frage, ob der auf dem Unfallversicherungsgesetz beruhende Entschädigungsanspruch gegen die Berufsgenossenschaft etwa überhaupt gänzlich außerhalb des Schutzes durch die Civilgerichte steht, so daß seine Befriedigung ausschließlich von der Bethätigung der in dem Gesetze vorgesehenen Organe abhängt. Ist dies zu bejahen, so ergiebt sich daraus die Unzulässigkeit des Rechtsweges für den vorliegenden Anspruch und es ist alsdann die Erörterung müßig, ob auf einen behaupteten Rechtsübergang des Anspruchs, wie ihn § 8 vorsieht, sich die Entscheidungen, welche die §§ 57, 62 Absatz 2 und 63 anordnen, erstrecken, oder ob darüber im Verwaltungswege das Reichsversicherungsamt zu befinden hätte. Das R. G. führt nun mit eingehender Begründung aus, daß dies zu verneinen und für die streitige Feststellung der ordentliche Richter zuständig sei. 1. C. S. i. S. Große Arbeiterkrankenkasse zu Hamburg c. Hamburger Baugewerksberufsgenossenschaft vom 11. Juni 1887, Nr. 104/87 I.

IV. Das Gemeine Recht.

29. Es frägt sich, welches Ortsrecht für die Wirkungen des Verlöbnisses mangels eines bestimmten Unterwerfungswillens der Betheiligten maßgebend ist. Das B. G. schließt sich derjenigen Meinung an, welche beim Verlöbniß ebenso, wie bei anderen Verträgen, auf das Recht des Erfüllungsortes zurückgeht, als Erfüllungsort aber das künftige Ehedomizil ansieht. Diese Meinung hat bereits in der Rechtsprechung des vormaligen preußischen Obertribunals (vergl. Entscheidungen Bd. 43 S. 49) wie des R. G. selbst (vergl. Entscheidungen Bd. 7 S. 340) Anerkennung gefunden. Sie darf zunächst geltend machen, daß das Verlöbniß, soweit es auf dessen erzwingbare Rechtswirkung ankommt, gleich anderen Verträgen auch höchstens einen vermögensrechtlichen Anspruch erzeugt. Daß aber bei Verträgen im Allgemeinen subsidiär das Recht des Erfüllungsorts als das für die Vertragswirkung entscheidende zu erachten, entspricht der konstanten Praxis des R. O. H. G. und des R. G. (vergl. Entscheidungen des R. O. H. G. Bd. 9 S. 9, Bd. 12 S. 286, Bd. 15 S. 134, Bd. 24 S. 181; Entscheidungen des R. G. Bd. 9 S. 227, Bd. 12 S. 35, Bd. 14 S. 239, Bd. 15 S. 435, Bd. 16 S. 3). Schließlich läßt sich als Erfüllungsort beim Verlöbniß nicht füglich der Eheschließungsort, welcher nur einem einzelnen, die Ehe erst vorbereitenden Akte dient und von rein zufälligen Umständen bedingt sein kann, ansehen, sondern nur das künftige Ehedomizil als derjenige Ort, an welchem das Eheversprechen seine dauernde Realisirung vermöge der Lebensgemeinschaft der Eheleute zu finden hat. IV. C. S. i. S. Schiermann c. Hoffschildt vom 11. Juni 1887, Nr. 70/87 IV.

30. Die altheissische Verordnung vom 29. März 1790 schreibt im Wesentlichen vor, daß, wenn ein Eheverlöbniß ungeachtet eines ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisses durch behaertiche Weigerung eines der Verlobten nicht zum Abschluß der Ehe führe, der schuldige Theil zur Entschädigung des unschuldigen angehalten und, im Falle eine Schwängerung geschehen, dem erzeugten Kinde die Rechte der legitimen Geburt, sowohl in Ansehung der vollen Alimentationsansprüche als der Succession vorbehalten bleiben sollten. Nach der mit der Revision nicht anfechtbaren Annahme des B. R. hat sich auf Grund dieser Verordnung für die altheissischen Landestheile des Großherzogthums Hessen das partikuläre Gewohnheitsrecht gebildet, daß den unter Eheversprech erzeugten Kindern, den sogenannten Brautkindern, ihrem Erzeuger gegenüber die gleichen Rechte, wie den durch nachfolgende Ehe legitimirten Kindern, und umgekehrt dem außerehelichen Vater den Brautkindern gegenüber die Rechte eines ehelichen Vaters, mit Ausnahme etwa der väterlichen Gewalt, eingeräumt werden. Das Bestehen eines solchen Gewohnheitsrechts hat auch das R. G. bereits i. S. Wiede gegen Prätorius zu Dexbach, Urtheil vom 27. Mai 1882 Rep. III 239/82 unter Bestätigung eines Erkenntnisses des O. L. G. zu Kassel anerkannt. Wie weit sich im Einzelnen jene gegenseitigen Rechte erstrecken, wie weit insbesondere die Alimentationspflicht des Vaters auszudehnen und ob den Brautkindern auch ein Erbrecht am Nachlasse der väterlichen Verwandten zuzugestehen sei, ist hier nicht zu entscheiden; es genügt die Feststellung, daß nach konstanter Rechtsprechung der hessischen Gerichte, wie solche aus den von der Vorinstanz angezogenen Entscheidungen im Archiv für praktische Rechtswissenschaft Bd. 3 S. 264 u. f. erhellt, das Erbrecht zwischen dem Vater und dem Brautkinde ein gegenseitiges ist. Vergleiche auch Seuffert, Archiv Bd. 8 Nr. 66, Bd. 23 Nr. 36, Bd. 26 Nr. 46, Archiv für civilistische Praxis Bd. 36 S. 192 und f. Handelt es sich hiernach um ein familienrechtliches Verhältniß beider Personen, des Vaters und des

autkindes gegeneinander, ſo ſind bei vorliegender Kolliſion der Statuten nicht, wie nach gemeinem Rechte für die Anſprüche des Brautkindes an deſſen Erzeuger anzunehmen wäre, ausſchließlich die Geſetze des Wohnorts der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes maßgebend, vielmehr je nach der beſonderen Geſtaltung des einzelnen Falles auch die Geſetze des Wohnorts des Vaters, ſei es zur Zeit des Abſchluſſes des Eheverlöbniſſes, ſei es zur Zeit der Geburt des Kindes, in Betracht zu ziehen. Zur Anwendung der letzteren Statuten muß man mit dem B. R. im gegenwärtigen Falle um ſo gewiſſer gelangen, als das Heſſiſche Partikularrecht eine auf die Thatſache der Schwängerung allein geſtützte Klage des unehelichen Kindes beziehungsweiſe des Brautkindes gegen den außerehelichen Vater nicht gewährt, ſondern die freiwillige Anerkennung der Vaterſchaft erfordert (Geſetz vom 30. Mai 1821), vergl. R. G. Entſcheid. Bd. 5 Nr. 99 Seite 367 u. f., ſo zwar, daß eine Klage auf Feſtſtellung der Eigenſchaft eines Kindes als eines außerehelichen und insbeſondere eines ſogenannten Brautkindes nur auf die Behauptung eines rechtsverbindlichen Anerkenntniſſes dieſer Thatſache gegründet werden kann, nach dem Sachverhalte aber eine Anerkennung der Vaterſchaft nicht blos am Wohnorte der Mutter der Klägerin zur Zeit der Geburt des Kindes, ſondern auch ſpäterhin am Wohnorte des Bekl. ſelber ſtattgefunden hat. Es ſtand daher nichts entgegen, daß ſich die Kl. zur Klagbegründung zugleich auf die ſpäteren Anerkenntniſſe des Bekl. und die daraus für ſie erwachſenen Rechte berief. III. C. S. i. S. Lautenſchläger c. Rodenhäuſer vom 14. Juni 1887, Nr. 57/87 IV.

31. Das R. G. hält daran feſt, daß eine Ehe nach dem auch in Mecklenburg maßgebenden proteſtantiſchen Kirchenrecht wegen Verurtheilung des einen Ehegatten zu zeitiger Freiheitsſtrafe nach richterlichem Ermeſſen dann geſchieden werden kann, wenn dadurch die Möglichkeit einer gedeihlichen Fortſetzung der die innigſte Lebensgemeinſchaft bedingenden Ehe einſeitig zerſtört iſt, und der Zwang zum ferneren ehelichen Zuſammenleben für den unſchuldigen Ehegatten eine unbillige Härte enthalten würde. Daß dieſe Vorausſetzung hier zutrifft, kann keinem Bedenken unterliegen. Die beſtraften Thaten des Bekl. ſind ſo ſchwere, daß ſowohl in dem Urtheile des Strafeichters, als in dem angefochtenen Urtheile des B. G. das fortgeſetzte verbrecheriſche Treiben des Bekl. als ein gemeingefährliches, von einer erheblichen verbrecheriſchen Geſinnung zeugendes charakteriſirt wird. Auch die Strafe iſt eine entehrende — mehrjährige Zachthausſtrafe und mehrjäheiger Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte. Rechtsirrthümlich ſind weiter auch die Ausführungen, nach welchen das B. G. auch von dem Standpunkte der Praxis des R. G. aus die Scheidung nicht für gerechtfertigt erachtet. Das B. G. entnimmt nämlich aus dem Verhalten der Kl., daß nicht in den Verbrechen ihres Ehemannes, ſondern in den Streitigkeiten der Eheleute, in den Bedrohungen Seitens des Ehemannes und dem Verdacht eines Ehebruchs des Ehemannes der Grund des Verfalls des ehelichen Lebens zu finden, alſo nicht durch die Verbrechen des Mannes die dem Weſen der Ehe entſprechende Lebensgemeinſchaft der Ehegatten zerſtört ſei. Es kommt nicht entſcheidend darauf an, daß die Kl. wegen der ihr ſchon längere Zeit vorher bekannten Verbrechen ihres Ehemannes erſt im April 1881 als Denunziantin gegen denſelben aufgetreten iſt, und daß andere Gründe, als dieſe Verbrechen, den nächſten Anlaß zu den Mißhelligkeiten der Eheleute und dazu, daß die Kl. dazu übergegangen iſt, ihren Ehemann zu denunziren, gegeben haben. Den eigentlichen Scheidungsgrund bildet nicht ſowohl die Begehung der Verbrechen an und für ſich, als die entehrende Beſtrafung derſelben. Dadurch daß die Kl. aus naheliegenden Gründen längere Zeit, nachdem ihr die Begehung der Verbrechen ihres Ehemannes bekannt geworden, Anſtand genommen hat, als Denunziantin gegen ihn aufzutreten, ſind keine Folgerungen darauf zu ziehen, daß ſie, nachdem ihr Ehemann zu entehrender längerer Freiheitsſtrafe verurtheilt iſt, dieſe Strafe verbüßt hat und noch auf eine Reihe von Jahren der bürgerlichen Ehrenrechte verluſtig geworden iſt, dieſerhalb nicht die Eheſcheidung fordern könnte. Es würde eine unbillige Härte darin liegen, daß Kl. nach dieſer Beurtheilung noch zur weiteren Fortſetzung des ehelichen Zuſammenlebens mit dem Bekl. genöthigt würde. Es kommen noch diejenigen Gründe hinzu, aus welchen der I. R. bereits auf zweijäheige Trennung der Ehegatten von Tiſch und Bett erkannt hat. Mit Unrecht führt das B. G. am Schluſſe ſeiner Entſcheidungsgründe aus, daß die Kl. in II. J. ihren Antrag auf Scheidung nur auf die Verurtheilung des Bekl. zu Zachthaus geſtützt habe, und daß daher nicht mehr zu erörtern ſei, ob dieſe Verurtheilung im Zuſammenhalt mit den ſonſt in I. J. angeführten Scheidungsgründen ausreichende Veranlaſſung zur Eheſcheidung geben würde. Auch wenn die Verurtheilung zu einer entehrenden Freiheitsſtrafe als alleiniger Eheſcheidungsgrund geltend gemacht iſt, kommt, wie bereits in den oben allegirten Entſcheidungen des R. G. ausgeführt iſt, als ein mitbeſtimmendes erhebliches Moment für das richterliche Ermeſſen darüber, ob die Verurtheilung die Scheidung rechtfertige, das geſammte Vorleben der Eheleute in Betracht, und inſoweit ſind auch die am Schluſſe der Entſcheidungsgründe des erſten Urtheils angeführten Gründe der zeitigen Scheidung von Tiſch und Bett von Bedeutung. I. C. S. i. S. Rehwaldt c. Rehwaldt vom 9. Juli 1887, Nr. 168/87 I.

32. Wer ein ihm gehöriges Grundſtück einem Anderen in Erbpacht giebt, entäußert ſich hierdurch nicht ſeines Eigenthums an demſelben. Während er dem Erbpächter ein alle Nutzungsbefugniſſe eines Eigenthümers umfaſſendes, dingliches Recht an dem Grundſtück beſtellt, welches man als das Nutzeigenthum (dominium utile) zu bezeichnen pflegt, bleibt er dem ſogenannten Obereigenthum (dominium directum) nach Eigenthümer deſſelben. Mit dieſem Obereigenthum des Erbverpächters ſind die für ihn aus dem Erbpachtverhältniſſe entſpringenden Rechte — das Recht auf den Bezug der Erbpacht und des etwaigen Weinkaufs, ſowie auch das ihm etwa für gewiſſe Fälle (Zahlungsſäumigkeit des Erbpächters, Deterioration des Erbpachtſtücks) zuſtehende Rückfallsrecht — untrennbar verknüpft, denn in dieſen Rechten beſteht gerade der ganze materielle Inhalt des ihm verbliebenen Obereigenthums. Veräußert er ſein Obereigenthum, ſo gehen hiermit von ſelbſt auch alle dieſe Rechte auf den Erwerber über und wenn umgekehrt in dem Veräußerungsvertrage nur das Recht auf die erbpachtlichen Gefälle als Gegenſtand der Veräußerung bezeichnet iſt, ſo iſt hierdurch auch zugleich das mit dieſem Rechte identiſche Obereigenthum in der Veräußerung befaßt. Demnach iſt die Perſon des Erbverpächters vermöge ſeines Obereigenthums, ſowie die Perſon ſeines jeweiligen

Nachfolgers im Obereigenthum zugleich immer rechtsnothwendig der Inhaber und das Subjekt des Rechts auf den Bezug der Erbpacht und des etwaigen Weinkaufs. Hieraus ergiebt sich, daß ein Gutseigenthümer, welcher rin zu seinem Gute gehöriges Grundstück in Erbpacht giebt, hiermit keineswegs ein Realrecht für das Gut als solches begründet. Er erwirbt das Recht auf Bezug der Erbpacht ebenso wie in allen anderen Fällen der Errichtung eines Erbpachtverhältnisses für sich als den Obereigenthümer des Erbpachtstücks, und er kann über das ihm aus seinem Eigenthum übrig gebliebene Obereigenthum nebst dem in demselbea enthaltenen Rechte nach wie vor in ganz demselben Umfange dispouiren, in welchem er vor dem Abschluß des Erbpachtkontraktes über das noch in seinem vollen Eigenthum stehende Grundstück dispouiren durfte. Durch die Eingehung des Erbpachtverhältnisses ist aber die Zugehörigkeit des Grundstückes zu dem Gute nur insoweit berührt, als das Nutzeigenthum daran durch die Uebertragung auf den Erbpächter von dem Gute abgetrennt ist; im Sinne des dem Gutseigenthümer verbliebenen Obereigenthums ist das Grundstück nach wie vor Bestandtheil des Guts und in Folge hiervon ist auch das in dem Obereigenthum befaßte Recht auf den Bezug der Erbpacht Bestandtheil desselben. Der jeweilige Gutseigenthümer ist jedoch kraft seines Eigenthumsrechts befugt, diesen Bestandtheil des Guts gtrich jedem anderen Bestandtheil desselben von demselben abzutrennen und separat zu veräußern oder auch bei einer Veräußerung des übrigen Guts separat für sich zurückzubehalten, soweit er nicht in dieser Befugniß durch landesrechtliche Zerstückelungsverbote beschränkt ist. III. C. S. i. S. Schiff c. Graf Münnich und Gen. vom 24. Juni 1887, Nr. 65/87 III.

33. Der von den Vorinstanzen befolgte Rechtssatz spricht in Betreff der Benutzung eines öffentlichen Flusses den Mühlen als solchen ein Vorrecht vor dem mit ihnen kollidirenden Verbrauche des Wassers zu anderen Zwecken zu. Diese Bevorrechtigung des Mühlenbetriebs kann für das gemeine Recht nicht anerkannt werden. Der Herleitung derselben aus einem staatlichen Regale als der privatrechtlichen Quelle aller Mühlengerechtigkeiten — Heimbach im Rechtslexikon Bd. 14 S. 144 ff. 196, Schwab im Archio für civ. Praxis Bd. 30 Beilageheft § 63 — steht entgegen, daß das Mühlenregal im Gebiete des gemeinen Rechts sich zwar in weit verbreiteter, aber keineswegs allgemeiner Gültigkeit befindet, und dasselbe daher überall, wo es gilt, auf das Partikularrecht zurückgeführt werden muß. Für die von der Annahme eines Regals unabhängige Aufstellung eines entsprechenden deutschrechtlichen Rechtssatzes (vergl. z. B. Seuffert Archiv Bd. 2 Nr. 143) sind in den Quellen des deutschen Rechts keine ausreichenden Grundtagen vorhanden. Man ist also für das gemeine Recht auf die Anwendung der römischrechtlichen Grundsätze über den Gebrauch der öffentlichen Sachen und insbesondere der öffentlichen Flüsse angewiesen, welche nach den Ausführungea der in drn Entscheiduagen des R. G. Bd. 15 Nr. 38 S. 182 und Bd. 16 Nr. 31 S. 144 mitgetheilten reichsgerichtlichen Urtheile, auch auf die Benutzung eines öffentlichen Flusses zum Mühlenbetriebe oder für sonstige Zwecke der modernen Industrie in Anwendung zu bringen sind. Aber auch nach diesen Grundsätzen stellt sich das angefochtene Urtheil als gerechtfertigt dar. Das einem Jeden zustehende Recht des Gemeingebrauchs eines öffentlichen Flusses hat keineswegs die Bedeutung, daß ein Jeder die ganze Nutzungskraft desselben beliebig ohne Rücksichtnahme auf das gleiche Recht und die Bedürfnisse der Uebrigen für sich verbrauchen dürfe. Das dem Gemeingebrauch zu Grunde liegende Prinzip der Gleichberechtigung Aller ruft unter den sämmtlichen Gebrauchsberechtigten ein Kommunionsverhältniß hervor, in Folge dessen in Kollisionsfällen eine angemessene Regulirung und Vertheilung von Seiten der zuständigen Verwaltungsbehörden oder des angerufenen Gerichts einzutreten hat. Wenn aber in dem Flusse zum Zwecke einer außerordentlichen Gebrauchsart mit oberlicher Genehmigung eine besondere Anlage hergestellt ist, so ist diese Anlage gegen eine Beeinträchtigung der Erreichung ihres Zwecks durch Errichtung neuer Antagen zu schützen, urg. l. 2 § 2, 10, 15, 16 D. ne quid in loc. publ. 43, 8 und in gleicher Weise wird auch der seit unvordenklicher Zeit vorhandene Bestand einer solchen Anlage geschützt. Man darf aber diesen Anspruch der älteren Antage auf Rechtsschutz nicht im Sinne eines für sie begründeten privatrechtlichen Titels auf die Benutzung des Flusses auffassen; derselbe beruht auf einem der älteren Anlage bei der Kollision mit einer jüngeren für den Fall, daß und soweit ein Nebeneinanderbestehen der beiderseitigen Gebrauchsausübung sich ohne eine wesentliche Beeinträchtigung des Zwecks der ersteren nicht ermöglichen läßt, zustehenden öffentlichrechtlichen Vorrang in dem Gemeingebrauch, welcher durch die kraft der oberlichen Genehmigung vorgenommene Prävention erworben ist. (Der unvordenkliche Bestand der Anlage liefert den Beweis einer in früherer Zeit von der zuständigen Obrigkeit ausdrücklich oder stillschweigend ertheilten Genehmigung.) Ueber den Umfang der Anwendbarkeit dieses Rechtsschutzes und die Tragweite desselben werden nun zwar, zumal bei der Dürftigkeit der in den Quellen enthaltenen Anhaltspunkte mancherlei Bedenken und Zweifel entstehen können, und es ist hier namentlich die Frage dahin gestellt zu lassen, ob durch die oberliche Konzessionirung einer gewerblichen Antage die oberen Anlieger auch in ihrer die natürliche Lage ihrer Grundstücke begründeten Befugniß, das Wasser des Flusses für ihre landwirthschaftlichen Zwecke zu verwenden und die hierfür erforderlichen Einrichtungen zu treffen, einer Einschränkung unterworfen werden. Jedenfalls kann aber die Anwendung auf die Fälle einer Kollision zwischen zwei gewerblichen Antagen keinem Bedenken untertiegen. Gerade für diese Fälle entspricht die Schutzberechtigung der älteren Anlage auch einem unabweislichen praktischen Bedürfnisse; wer auf dte ihm von der zuständigen Obrigkeit ertheitte Erlaubniß, das Wasser des Flusses zu benutzen, ein gewerbliches Unternehmen begründet hat, darf nicht der steten Gefahr ausgesetzt sein, daß ihm durch die spätere Errichtung einer anderen gewerblichen Anlage, welche ihm das Wasser des Flusses vorweg nimmt, die Grundlage seinee gewerblichen Existenz ruinirt werden könne. III. C. S. i. S. A. G. Dingelber Zuckerfabrik c. Meyer vom 28. Juni 1887, Nr. 81/87 III.

34. Regalität an allen fließenden Gewässern besteht zufolge Feitstellung der Vorinstanz nach nassauischem Rechte nicht und aus dem seinem Ursprunge nach unbekannten, vom Bekl. aber nicht bestrittenen Fischereirechte des Fiskus am Bache kann ein Fischereirecht des Fiskus in den vom Bache abgeleiteten und in denselben zurückgeführten Mühlgräben nicht hergeleitet werden.

Dieſe auf dem Grund und Baden des Bekl. angelegten Gräben ſind nach deutſchem Rechte Privatgewäſſer und in Priaatgewäſſern iſt die Fiſcherei nach deutſchem Rechte ein Recht des Eigenthümers am Bette des Waſſers, mag das Waſſer ſtehend ſein oder als aqua profluens ſich dem Eigenthumsbegriffe entziehen. Die Thatſache, daß die Gräben aus dem Bache geſpeiſt werden, an welchem dem Kl. das Fiſchereirecht zuſteht, iſt nicht geeignet, das Recht des Kl. auch auf die Mühtgräben zu erſtrecken. Denn das Fiſchereirecht mit den darin enthattenen Befugniſſen beſteht nicht an der aqua profluens des Baches, ſondern an dem Bachganzen in beſtimmter räumlicher Ausdehnung, folgt mithin nicht der über die Grenze ſich fortdewegenden Waſſerwelle. Ob der Kl. der Antegung der Gräben auch aus dem Geſichtspunkte einer Beeinträchtigung ſeines Fiſchereirechts hätte widerſprechen können, ſteht hier nicht zur Frage. Er hat nach den Entſcheidungsgründen des angefochtenen Urtheils die Anlegung der Mühtgräben geſtattet und nicht behauptet, ſich in dieſen, auf privatem Grund und Boden angetegten und einen Theit des Baches nicht bildenden Waſſerläufen das Fiſchereirecht varbehalten zu haben. Hiernach macht er tetzteres ahne rechttichen Grund geltend. III. C. S. i. S. Fiskus c. Michel aam 24. Juni 1887, Nr. 31/87 III.

35. Die Varinſtanz ſtellt den Rechtsgrundſatz auf, daß das durch den Miethaertrag begründete geſetztiche Pfandrecht an den inferirten Sachen im Falle einer ſpäteren Protongation des Vertrags ſich in der Regel — nämtich wenn eine Aenderung des urſprünglichen Vertragsverhältniſſes nicht vereinbart ſei — auch auf die nach der Protongatian entſtehenden Miethforderungen erſtrecke; der Kl. beſtreitet dieſen Rechtsſatz, indem er die Meinung aertritt, daß jede Prolangatian eines Miethvertrags als der Abſchtuß eines neuen Vertrags zu verſtehen ſei. Man muß aber bei der Entſcheidung der in Rede ſtehenden Frage zunächſt und var allem ſich die konkreten Umſtände des Falls aar Augen hatten. Das im Jahre 1877 durch den damals abgeſchloſſenen Miethvertrag in Verbindung mit der nachfotgenden Illatian entſtandene Pfandrecht des Bekl. erſtreckte ſich, wie auch vom Kl. nicht verkannt wird, auf alle auch erſt in Inkunft aus *dieſem* Miethvertrage entſpringenden Miethforderungen. Die damatige Miethe war aber keineswegs nur auf einen Zeitraum aan drei Jahren abgeſchtoſſen; es war vietmehr vereinbart, daß die Villa zunächſt auf drei Jahre vermiethet werde, daß aber nach Abtauf dieſer Zeit der Vertrag *von Jahr zu Jahr forttaufen* ſolle, falls nicht drei Monate varher aan einem der beiden Kantrahentea eine *Aufkündigung* erfotge. Hiernach hatte der Vertrag keineswegs mit dem Ablauf der drei Jahre ſeine Endſchaft erreicht, das Vertragsverhältniß konnte vietmehr nur durch Kündigung beendigt werden und der feſte Abſchluß deſſelben auf die Zeit aan drei Jahren hatte nur die Bedeutung, daß nicht eher als mit Abtauf dieſer Zeit eine Beendigung durch Kündigung ſtatthaft ſein ſolle. Wean nachher der Vertrag noch zweimat unter denſelben Bedingungen auf drei Jahre prolongirt worden iſt, ſo war hiermit wieder nur beſtimmt, daß für dieſen Zeiteaum die Ausübung des Kündigungsrechts ausgeſchtaſſen ſein ſalle. Da eine Kündigung des Vertrags bis zum Jahre 1885, ſoweit angegeben, nicht ſtattgefunden hat, ſa beſtaud damals das urſprüngtiche Vertragsverhättniß nach fart und haften folgtich die Illaten kraft des im Jahre 1877 begründeten Miethpfaudrechts auch noch für die Miethrückſtände aus dem Jahre 1885. III. C. S. i. S. Spech von Sternburg c. Fiſcher vam 5. Juti 1887, Nr. 149/87 III.

36. Die Erforderniſſe einer rechtsgültigen Inſinuatian der Schenkung erſchiea gewahet. Der Schenkungsvertrag wurde, wie aus der anerkannten Urkunde, Akten, S. 73 ff. erhellt, dem Gerichte im Originat mit der Bitte überreicht, ſotchen zu den Gerichtsakten zu uehmen nnd das Gericht hat dieſer Bitte entſprochen, ein Pratakall darüber aufgenommen und daſſelbe ſammt dem beigetegten Vertragsdakumente bei den Gerichtsakten verwahrt. Damit ſind nach Anſicht des R. G., Entſcheidungen des R. G. Bd. 5 S. 132 und Bd. 6 S. 183, die Farmen der geeichtlichen Inſinuatian vau Schenkungen gewahrt und uur darüber kann noch Zweifel beſtehen, ab die Ueberreichung und Antragſtellung durch die Kontrahenten in Perſan geſchehen mußte, oder ab, was das R. G. annimmt, hierzu der von denſetben aufgeſtellte Spezialbeaallmächtigte befähigt war. Nach heutiger Rechtsanſchauung iſt eine Stellvertretung bei Rechtsgeſchäften überall für zuläſſig zu erachten, wo nicht die Natur des Geſchäfts oder ausdrückliche geſetztiche Beſtimmungen eine Ausnahme vorſchreiben. Durch die Natur der Sache würde bei Inſinuationen graßer Schenkungen die Stellvertretung allerdings ausgeſchtaſſen und die perſönliche Anweſenheit der Betheiligten geboten erſcheinen, wenn mit dem Inſinuatiansakte eine causae cognitio ſeitens des Gerichts, insbeſondere eine Unterſuchung über den Inhatt und die Ernſtlichkeit des Schenkungswillens zu verbinden wäre. In früheren Entſcheidungen des R. G., zu vergt. Bd. 6 a. a. O., iſt aber bereits ausgeſprochen, daß die gerichttiche Inſinuatian von Schenkungen im Weſentlichen bezweckt, einen öffentlichen Beweis des Schenkungsaktes herzuſtellen. Dieſer Beweis liegt in der Aufnahme eines gerichtlichen Pratokolls über den Akt der Inſinuatian und er kann folgeeichtig erreicht werden, ebenſawohl durch perſönliche Uebergabe der Schenkungsurkunde als durch deren Variage ſeitens eines in gehöriger Weiſe beſtellten Spezialbevallmächtigten. Hiervon ausgehend hat das R. G. in einem früher entſchiedenen Falle die Anweſenheit des Beſchenkten aor Geeicht für erfarderlich nicht angeſehen; es nimmt aber auch keinen Anſtand, die perſönliche Mitwirkung des Schenkers ats unweſentlich zu erklären. Beſandere Beſtimmungen, welche ähnlich wie bei Errichtung gerichtlicher Teſtamente, ein perſönliches Erſcheinen des Schenkers ausdrücklich erforderten, ſind im Geſetze nicht enthatten, aus allgemeinen Gründen aber iſt bei dem varhin angegebenen Zwecke der Inſinuatian nicht zu fatgern, daß nicht auch die perſönliche Ueberreichung der Schenkungsurkunde ſeitens des Schenkers ſelbſt, durch einen mit tegaler Spezialvallmacht ausgeſtatteten Stellvertreter erſetzt werden könnte. III. C. S. i. S. Lücken c. Stadtmüller vam 21. Juni 1887, Nr. 69/87 III.

37. Der Mandatar iſt verpflichtet, den ihm ertheitten Auftrag pünktlich und mit Sorgfatt auszuführen und haftet für jede Nachläſſigkeit. Wird demſelben der Auftrag ertheitt, ausſtehende Forderungea einzuziehen, das erhabene Geld für den Mandanten zu aerwatten und ihm erſt nach Ablauf einer längeren Zeit herauszugeben, ſa iſt der Mandatar, wenn er beim Einziehen der Forderungen auf Schwierigkeiten ſtößt, die Schuldner auf ſeine Anfforderung nicht freiwillig Zahlung teiſten, aermöge der ihm abliegenden Ditigenz verpflichtet, dem Man-

Digitized by Google

danten von dieſer Sachlage Kenntniß zu geben, damit dieſer die zur Verhütung von Nachtheilen geeigneten Schritte thun kann, und er iſt für den durch die Unterlaſſung einer ſolchen Mittheilung dem Mandanten entſtandenen Schaden verantwortlich, weil dieſer aus dem Nichteingehen des Geldes mit Rückſicht auf den dem Mandatar ertheilten Auftrag, das Geld zu verwalten und erſt nach Ablauf einer längeren Reihe von Jahren an ihn zu zahlen, nicht entnehmen kann, daß irgend welche Schwierigkeiten bei Einziehung der Forderungen entſtanden ſeien, vielmehr zu der Annahme berechtigt iſt, daß der Mandatar die Forderungen eingezogen habe. Geht die Forderung wegen veränderter Vermögenslage der Schuldner verloren, ſo hat der Mandatar für den dem Mandanten entſtandenen Schaden zu haften, weil ihn ein Verſchulden deshalb trifft, daß er dem Mandanten nicht rechtzeitig von der Nichtzahlung des Geldes durch die zur Zahlung aufgeforderten Schuldner Mittheilung gemacht hat. III. C. S. i. S. Weber c. Maſt vom 21. Juni 1887, Nr. 73/87 III.

38. Es kann nicht angenommen werden, daß es der Natur des Dienſtverhältniſſes widerſtreite, nach Beendigung deſſelben noch Dienſtleiſtungen auf Grund des Dienſtvertrags in Anſpruch zu nehmen. Es iſt bei privaten wie bei öffentlichen Dienſtverhältniſſen möglich, daß durch den Dienſtvertrag oder die Anſtellung Verbindlichkeiten feſtgeſetzt werden, welche erſt nach Ablauf der Dienſtzeit zu erfüllen ſind. Wie die etwa in dem Dienſtverhältniß begründete Pflicht zur Geheimhaltung des im Dienſte Wahrgenommenen nicht blos während ſondern auch nach Beendigung des Dienſtverhältniſſes beſteht, ſo kann auch die Pflicht zu Mittheilungen an den Dienſtherrn über die im Dienſte gemachten Wahrnehmungen nicht blos für die Dauer der Dienſtzeit, ſondern auch in zeitlicher Unbeſchränktheit übernommen ſein. Daß aber bei Anſtellung eines Schiffsarztes dieſe Pflicht auch ohne ausdrückliche Verabredung als eine in zeitlicher Hinſicht unbeſchränkte aufzufaſſen iſt, rechtfertigt ſich durch die Erwägung, daß die Veranlaſſung zur Befragung deſſelben nicht blos während ſondern auch nach Beendigung der Reiſe und des Dienſtverhältniſſes ſich ergeben kann. Es iſt daher die Pflicht des Schiffsarztes, über ſeine während des ärztlichen Dienſtes gemachten Wahrnehmungen dem Rheder auf Verlangen Mittheilung zu machen, auch nach Beendigung des Dienſtverhältniſſes wenigſtens inſoweit anzuerkennen, als ein rechtliches Intereſſe des Rhedees, ſolche Mittheilungen zu verlangen, beſteht und erſt nach dem Ende des Dienſtverhältniſſes hervorgetreten iſt. Daß Kl. im Stande iſt, in dem wider ſie anhängig gemachten Rechtsſtreite den Bekl. als Zeugen zu benennen, ſteht der erhobenen Klage nicht entgegen. Die im öffentlichen Rechte beruhende Pflicht Zeugniß abzulegen und die dem bürgerlichen Rechte angehörende Pflicht zur Auskunftsertheilung infolge des Dienſtvertrags beſtehen neben einander. Wie derjenige, welcher die Herausgabe oder Vorlegung einer Urkunde nach den Vorſchriften des bürgerlichen Rechts verlangen kann, zwiſchen der Erhebung einer Klage zu dieſem Zwecke und der Geltendmachung der prozeſſualen Editionspflicht (§ 387 C. P. O.) die Wahl hat, ſo hatte auch die Kl. die freie Wahl, die vom Beklagten geforderte Auskunft durch Erhebung einer Klage oder durch Benennung deſſelben als Zeugen zu erzwingen. Es bedarf daher keiner Erörterung, ob beide Verpflichtungen ſich völlig decken und ob durch Benennung des Beklagten als Zeugen derſelbe Erfolg wie durch die erhobene Klage erreicht werden könnte. I. C. S. i. S. H. A. Packetfahrt A. G. c. Rebout vom 25. Juni 1887, Nr. 151/87 I.

39. Allerdings darf eine Verurtheilung zum Schadenserſatz nach den Grundſätzen der lex Aquilia nur dann erfolgen, wenn der Schaden auf ein Verſchulden des Bekl. zurückgeführt werden kann. Damit ſteht aber nicht im Widerſpruch, wenn man in Fällen der vorliegenden Art (Exploſion eines Pulvermagazins), bis zum Beweiſe des Gegentheils annimmt, daß ein zur Herbeiführung des Erfolgs völlig geeignetes ſchuldhaftes Verhalten auch die wirkliche Urſache des eingetretenen Schadens geweſen ſei. Es werden damit für Fälle dieſer Art lediglich die ſonſt geltenden Grundſätze über den Umfang der den Kl. treffenden Beweislaſt modifizirt, was nach Analogie der l. 11 § 2 Dig. ad leg. Aquiliam gerechtfertigt erſcheint. Hiervon ausgegangen, iſt die Entſcheidung des B. G. nicht rechtsirrthümlich. Denn das B. G. erblickte, auch bei der dem Bekl. günſtigeren Unterſtellung, daß die Exploſion des Pulvermagazins derjenigen des Kollergangs vorausgegangen wäre, in der Unterlaſſung einer ordnungsmäßigen Bewachung ein zur Herbeiführung des Erfolgs geeignetes ſchuldhaftes Verhalten. Dies in Verbindung mit dem Umſtande, daß die Lagerung großer Pulverquantitäten im Kollergang jedenfalls als ein grobes Verſchulden aufgefaßt werden muß, rechtfertigte aber auch den oben angegebenen Grundſätzen die Feſtſtellung, daß der entſtandene Schaden auf ein Verſchulden der Fabrikleitung zurückzuführen iſt. III. C. S. i. S. Klee c. Stadt Weſel und Gen. vom 5. Juli 1887, Nr. 89/87 III. M.

(Schluß folgt.)

Perſonal-Veränderungen.

Zulaſſungen.

Dr. jur. Oswalt beim Oberlandesgericht Frankfurt a. M.; — Robert Hahn beim Oberlandesgericht Nürnberg; — Cochius beim Amtsgericht Genthin; — Otto Kurnik beim Amtsgericht Lieban i. Schleſ.; — Dr. Hermann Gradowski beim Amtsgericht Neidenburg; — Wolfgang Schelling beim Landgericht, Heinrich Hahn beim Amtsgericht Hamburg; — Wilhelm Reche beim Landgericht Breslau; — Dr. Hermann Ludwig Schmiedt beim Amtsgericht Zwenkau; — Benno Satz beim Landgericht I Berlin; — Sigismund Blumenthal beim Landgericht I Berlin; — Grochtmann beim Amtsgericht Ahlen; — Selly Adam beim Landgericht Danzig; — R.-A. u. Notar Geißler beim Amtsgericht Groß-Strehlitz; — Dr. Paul Siegfried Herrmann beim Landgericht I Berlin; — Dr. Magnus Haaſe beim Landgericht I Berlin; — Hermann Koch beim Amtsgericht Freudenſtadt; — Dr. Karl Kohler beim Oberlandesgericht Karlsruhe; — Karl Schenk beim Amtsgericht Schoenebeck; — Dinkgräve beim Landgericht Aurich; — Richard Winkler beim Amtsgericht Betzig; — Goewe beim Amtsgericht Kyritz; — Oswald Reinhard Wagner bei der Kammer f. Handelsſachen Zittau; — Dr. Theodor Gaupp beim Amtsgericht Elbing; — Julius Blumberg beim Amtsgericht Warendorf; — Hermann Jäger beim Amtsgericht Zwingenberg;

— Friedr. Kunau beim Amtsgericht Osterburg; — Grüter beim Amtsgericht Minden; — Theod. Michael Hogrefe bei der Kammer für Handelssachen Bremerhaven und beim Amtsgericht Bremen; — Dr. jur. Johannes Karl Weber beim Amtsgericht Königstein; — Dr. Paul Friedrich Werthauer beim Landgericht Leipzig; — Jul. Grünschild beim Amtsgericht Meisungen.

Löschungen.

Böttrich beim Landgericht Arnsberg; — Dr. Weigel beim Landgericht Kassel; — Offergett beim Landgericht Aachen; — J.-R. le Viseur beim Landgericht Posen; — R.-A. und Notar Carl Bekker beim Landgericht Flensburg; — Matthaei beim Amtsgericht Alfeld; — Benno Satz beim Amtsgericht Wolfstein; — Dr. jur. Ludwig Henry Oswald beim Landgericht Frankfurt a. M.; — Recke beim Landgericht Landsberg a. d. W.; — Dr. Karl Kohler beim Landgericht Freiburg; — Blumenthal beim Amtsgericht Alt-Landsberg; — Fr. Ph. Cochius beim Amtsgericht Burg; — Dr. Friedrich Hermann Wex beim Oberlandesgericht Hamburg; — Schilling, Trygophorus in Bensheim beim Amtsgericht Zwingenberg; — Dr. Rich. Alexander Katz beim Landgericht I Berlin; — Clement Kreitmayr beim Oberamtsgericht Landsberg a. Lech; — Just.-Rath Zimmermann beim Landgericht Hanau; — Geißler in Fraustadt beim Landgericht Lissa; — Blumenthal beim Amtsgericht Alt-Landsberg; — Karl August Ludwig Grosse beim Landgericht Zwickau; — R.-A. u. Notar Theodor Geißler beim Amtsgericht Fraustadt; — Künitz beim Landgericht Guben; — v. Biernacki beim Landgericht Gleiwitz; — Aug. Franz Alb. Gaewe beim Amtsgericht Pritzwalk; — Just.-Rath Schnuseil beim Landgericht Düsseldorf.

Ernennungen.

Zu Notaren sind ernannt: Paulzaw in Seelow für den Bezirk des Kammergerichts und Wohnsitz Seelow; — R.-A. Stock in Kulm für den Bezirk des Oberlandesgerichts Marienwerder und Wohnsitz Kulm; — Woldeck von Arneburg zu Lauenburg i. P. für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin und Wohnsitz in Lauenburg; — Uth in Hanau für den Bezirk des Oberlandesgerichts Kassel und Wohnsitz in Hanau.

Todesfälle.

Franz Adolph Rannfft in Mühltroff; — J.-R. Dr. Schultz in Magdeburg; — Rechtsanwalt und Notar Stamp, Friedrichstadt; — Hartwig Friedrich Christian Maßmann in Rostock, — J.-R. le Viseur in Posen; — R.-A. und Notar Bekker in Apenrade; — Carl Ernst Bleyl in Chemnitz; — Notar Wüst in Dormagen; — R.-A. Beste in Celle; — Johann Heinr. Müller in Lindenau bei Leipzig; — Anton Baier in Chemnitz; — Justizrath Gust. Moritz Hallbauer in Meißen; — Geheimer Just.-Rath Dr. Justus Wotde in Celle; — Neukirch in Olpe.

Ein erfahrener **Bureau-Vorsteher** wird von einem Rechtsanwalt in einer größeren Stadt Thüringens gesucht. Offerten unter **O. S.** sind in der Expedition der Jurist. Wochenschrift niederzulegen.

Ich suche einen **Sekretair,** welcher selbstständig arbeiten kann.
Mülheim a. d. Ruhr.

Feldhaas
Justizrath, Rechtsanwalt und Notar.

Ein der polnischen Sprache mächtiger, **tüchtiger Rechtsanwalts-Bureau-Vorsteher,** aber nur ein solcher, gesucht. Adr. sub **L. 100** an die Exped. d. Ztg. zu richten.

Ein durchaus tüchtiger **Rechtsanwalts-Bureauvorsteher,** 30 Jahre alt, verh., mit sehr guten Zeugnissen u. langjährigen Erfahrungen wünscht vom 1. Oktober c. ab, ev. später anderw. Stellung. Gefl. Off. nimmt die Exp. d. Bl. sub **W. M.** entgegen.

Ein **älterer Anwalt** wünscht als Konzipient bei einem Anwalt unter mäßigen Gehaltsansprüchen einzutreten, auf Wunsch sofort. Gefl. Offerten sub **A. B.** an d. Exp. d. Jurist. Wochenschr.

Birre!

Ein gewandter, zuverlässiger **Büreauvorsteher,** gut empfohlen, kautionsf., Stotze Stenogr., 27 J. alt, sucht, **durch Familienverh.** zur Aufgabe i. jetzigen, nicht gekündigten Stellung bezügl. Verlassen des Wohnorts **genöthigt,** unt. besch. Anspr. andere dauernde Stellung; Antritt am liebsten sofort. Gefl. Off. unter **M. G. 3** an die Exp. d. Bl. erb.

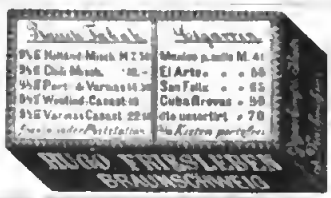

Verlag von Franz Vahlen in Berlin
W., Mohren-Straße 13/14.

Soeben ist erschienen:

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich
Nebst einem Anhang
enthaltend
Reichs-Straf-Nebengesetze, sowie Vorschriften über Zulässigkeit u. s. w.
Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister
zum praktischen Gebrauch
von
Dr. Justus Olshausen,
Kammergerichtsrath.
1887. Dritte vermehrte Auflage.
16½ Bogen 12°. Cartonnirt mit Leinenrücken M. 1,—

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Soeben erschien:

Zeitschrift für Deutschen Civilprozeß.
Unter Mitwirkung Deutscher Rechtslehrer und Praktiker
herausgegeben von H. Basch, Landgerichtsrath und F. Bierhaus, Regierungsrath
XI. Band. 2.3. Heft. Umfang 15½ Bogen. Preis M. 5.

Dies Doppelheft enthält außer Abhandlungen, Literaturbesprechungen und Gesetzgebung den Bericht über die von der Redaktion der Zeitschrift im vorigen Jahre veranstalteten civilprozessualischen Enquêten aus der Feder des Herrn Professor Dr. Ad. Wach in Leipzig.

Preis jedes Bandes M. 12.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 42 und 43. Berlin, 1. September. 1887.

Juriſtiſche Wochenſchrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutſchen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inſerate die Zeile 40 Pfg. — Beſtellungen übernimmt jede Buchhandlung und Poſtanſtalt.

Inhalt.

Hülfskaſſe für deutſchr Rechtsanwälte. S. 363. — Anträge. S. 363. — Vom Reichsgericht. (Schluß.) S. 364. — Ueber die Bedeutung des § 87 der Gebührenordnung für Rechtsanwältr. S. 375. — Perſonal-Veränderungen. S. 377.

Hülfskaſſe für deutſche Rechtsanwälte.

Die Generalverſammlung der Hülfskaſſe findet am 11. September 1887 nicht um 10, ſondern bereits um 9 Uhr Vormittags ſtatt, was zur Berichtigung der Einladung vom Juni d. Js. in Nummer 35 und 38/39 dieſes Blattes bemerkt wird.

Leipzig, 8. Auguſt 1887.

Hülfskaſſe für deutſche Rechtsanwälte.
Dr. Dorn,
Geheimer Juſtizrath, Vorſitzender.

Anträge der Berichterſtatter Rechtsanwälte Guttmann in Berlin und Böckh in Karlsruhe.

I.

Der Deutſchr Anwaltstag erklärt:

1. Nach geltendem Recht iſt der Rechtsanwalt befugt, dir Vertretung einer Armenſache, welche ihm vom Gericht übertragen iſt, abzulehnen, wenn er ſie nach gewiſſenhafter Prüfung für muthwillig oder ausſichtslos erkennt.
2. Es empfiehlt ſich, in der Rechtsanwaltordnung einzuſchaltrn:
   a) als Abſatz 2 des § 35:
      In denjrnigen Fällen, in welchen dir Beiordnung eines Rechtsanwaltrs davon abhängt, daß die brabſichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nicht muthwillig oder ausſichtslos erſcheint, kann der beigeordnetr Rrchtsanwalt dir Vertretung der Sache ablehnen, wenn er nach gewiſſenhafter Prüfung erkennt, daß dieſe Vorausſetzung der Bewilligung nicht vorhandrn war oder nicht mehr oorhanden iſt.
   b) als Abſatz 3 des § 36:
      Außer drm Falle des § 35 Abſ. 2 hat der Vorſitzendr, wenn der Rechtsanwalt, welcher riner Partei zur Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet iſt, dir Vertretung drr Sache auf Grund der §§ 28 oder 31 ablehnt, der Partei ſogleich rinen andern Rechtsanwalt beizuordnen.
3. Es rmpfiehlt ſich, daß der einer Partei zur Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnetr oder zum Vertheidiger beſtellte Rechtsanwalt, welcher die Uebernahme der Sache ablehnt, davon unverzüglich dem Vorſtand der Anwaltskammer unter Mittheilung der Gründr Anzeige macht.

Guttmann.

II.

1. Der einrr Partri auf Grund der Beſtimmungen der Civilprozeßordnung oder der Rechtsanwaltsordnung beigeordnete Rechtsanwatt iſt nur dann berechtigt, dir Vertretung der Partei abzulehnen, wenn ein Fall des § 31 R. A. O. vorliegt.
2. Ein Fall des § 31 R. A. O. liegt dann vor, wenn der Rechtsanwalt auf Grund gewiſſrnhafter Prüfung rine Sache für muthwillig oder ausſichtslos erkennt.
3. Im Falle des § 33 kann der beigeordnete Rechtsanwalt außerdem dir Uebernahmr der Vertretung davon abhängig machen, daß ihm ein nach den Vorſchriften der Gebührenordnung zu brmeſſender Vorſchuß gezahlt wird. Dir gewiſſrnhafte Ausübung des Ablehnungsrechts iſt einr Berufspflicht des Rechtsanwalts, deren Verletzung ehrrngerichtliche Beſtrafung nach ſich zieht.
4. Es wird folgende Faſſung des § 38 R. A. O. beantragt:
   Wenn der einer Partei auf Grund der Beſtimmungrn der C. P. O. oder der R. A. O. beigeordnetr Rechtsanwalt auf Grund des § 31 R. A. O. insbeſondere deshalb, weil er dir Sache für muthwillig oder ausſichtslos erkennt, ablehnt, ſo hat er dies der Partei in einem Schriftſatz unter Angabe der Gründe mitzutheilen; von dieſem Schriftſatz iſt Abſchrift zu den Gerichtsakten zu geben.
   Das Gericht kann in dieſem Falle der Partei das Armenrecht bezw. dir bewilligte Beiordnung eines Rechtsanwalts entziehen oder derſelbrn rinen andrren Rechtsanwalt beiordnen.

Was die Anträge des Herrn Berichterſtatters betrifft, ſo deckrn ſich die sub 1, 2 a und b geſtellten Anträge mit obigen Anträgen; den Antrag sub 3 bittr ich abzulehnen.

Böckh.

Vom Reichsgericht.*)

(Schluß.)

Wir berichten über die in der Zeit vom 11. Juli bis 15. August 1887 ausgefertigten Civilerkenntniſſe.

V. Das Preußiſche Allgemeine Landrecht.

40. Nach den auf Grund der Verhandlungen von dem B. G. feſtgeſtellten Thatſachen trifft den Bekl. nicht nur ein mäßiges Verſehen, ſondern deſſen Verhalten enthält ein grobes Verſehen; der Kl. hat ſich dagegen nicht eines groben, ſondern nur eines mäßigen Verſehens ſchuldig gemacht. Ein grobes Verſehen iſt nach § 18 Thl. I Tit. 3 A. L. R. ein ſolches, welches bei gewöhnlichen Fähigkeiten ohne Anſtrengung der Aufmerkſamkeit vermieden werden konnte. Dieſe Vorſchrift findet auf das Verhalten des Bekl. bei dem hier in Rede ſtehenden Unfalle Anwendung, da daſſelbe ein im höchſten Grade unvorſichtiges und ungehöriges war und der Bekl. ohne Anſtrengung der Aufmerkſamkeit und bei gewöhnlichen Fähigkeiten wiſſen mußte, daß ein ſolches Verfahren mit großer Gefahr verbunden ſei und er dieſe Gefahr verhüten konnte. Von jedem, welcher die Jagd ausübt, muß verlangt werden, daß derſelbe dabei alle Vorſichtsmaßregeln anwendet, welche erforderlich und möglich ſind, um ein unfreiwilliges Entladen ſeines Gewehrs und die daraus für dritte Perſonen entſtehenden Gefahren für Leben und Geſundheit zu verhüten, namentlich dann, wenn er in Gemeinſchaft mit anderen Perſonen jagt oder ſonſtige Perſonen in der Nähe ſich befinden. Er muß alſo, wenn er, wie im vorliegenden Falle, die Jagd zeitweiſe unterbricht, entweder das Gewehr entladen (was bei den Hinterladern, wie der Bekl. einen bei der fraglichen Gelegenheit benutzt hat, ſehr leicht iſt), oder, ſoweit dieſes nach der Konſtruktion des Gewehrs möglich iſt, daſſelbe auf ſonſtige Weiſe ſichern, oder das Gewehr in eine ſolche Lage bringen (aufrechtſtellen ꝛc.), daß ein ſich etwa entladender Schuß für fremde Perſonen oder Sachen einen Nachtheil nicht herbeiführen kann. Gegen dieſe Verpflichtung hat der Bekl. in der gröblichſten Weiſe verſtoßen, indem er, als er ſich, die Jagd unterbrechend, an einem Walle niederſetzte, das geladene Gewehr (Hinterlader, Centralfeuergewehr) quer über ſeine Beine und die Jagdtaſche, aus welcher er die darin verwahrten Speiſen und Getränke entnahm, auf die Länke, über die Hähne des Gewehrs legte, obgleich Kl. in geringer Entfernung ſich befand und, obgleich er wußte oder doch wiſſen mußte, daß das Gewehr, welches er führte, nach ſeiner Konſtruktion, ſelbſt wenn, wie er behauptet, die Hähne deſſelben geſichert waren, während Kl. behauptet, ſie ſeien geſpannt geweſen, in welchem Falle das an ſich im höchſten Grade unvorſichtige Verfahren des Bekl. noch um ſo unverantwortlicher geweſen ſein würde, ſehr leicht, durch ein geringes Zurückziehen der Hähne zur Entladung gebracht werden konnte. Dieſes Verfahren des Bekl. iſt ein in ſo hohem Grade unvorſichtiges und ungehöriges, daß es, um ein grobes Verſehen deſſelben anzunehmen, nicht darauf ankommt, ob es ein beſtehender Jagdgebrauch ſei, aus Gewehren der hier fraglichen Art ſtets beim Unterbrechen der Jagd die Patronen zu entfernen. Nun befand ſich allerdings der Kl. zu der Zeit, als der Bekl. ſich an dem Walle niederſetzte und ſein Gewehr in der angegebenen Weiſe hingelegt hatte, an der rechten Seite deſſelben, wohin der Kolben des Gewehrs gerichtet war. Allein der Kl. ging an dem Bekl. vorüber und letzterer forderte den erſteren auf, ſich ebenfalls niederzuſetzen. Bei dieſer Sachlage war der Bekl. unbedingt verpflichtet, das Gewehr in eine für den Kl. ungefährliche Lage oder Beſchaffenheit zu verſetzen, und er verletzte in gröblicher Weiſe die ihm obliegende Aufmerkſamkeit, wenn er trotz des Herankommens des Kl. ſein geladenes Gewehr in der beſchriebenen gefährlichen Lage beließ, und ſogar fortfuhr, mit den Händen in der auf dem Gewehre liegenden Jagdtaſche ſich zu beſchäftigen und dadurch die größte Gefahr einer Entladung herbeizuführen. Es iſt darin nicht bloß, wie der B. R. annimmt, ein mäßiges, ſondern ein grobes Verſehen enthalten, da der Bekl. jede Aufmerkſamkeit außer Acht gelaſſen hat und das Unglück verhütet ſein würde, wenn er die ihm obliegende Aufmerkſamkeit angewendet hätte. · III. C. S. i. S. Schroeder c. Böhmer vom 8. Juli 1887, Nr. 53/87 III.

41. Die Rkl. wirft dem B. U. vor, daſſelbe habe die Grundſätze über Regelung der Beweislaſt verletzt, weil es bezüglich derjenigen nicht verbrannten Gegenſtände, für welche Kl. Schadenserſatz liquidirt hat, von der Rkl. den Beweis gefordert hat, daß dem Kl. eine Unredlichkeit zur Laſt falle, während ſich Kl. entſchuldigen müſſe. Allein nicht wegen jeder ſchuldvollen, ſondern nur wegen einer unredlichen Ueberliquidation iſt der Präjudizfall der §§ 11 und 18 der allgemeinen Verſicherungsbedingungen gegeben. R. O. H. G. Entſcheidungen Bd. 8 Nr. 17, R. G. III. 588/81 vom 9. März 1882 Entſcheidungen Bd. 6 S. 54, III. 122/85 vom 22. September bei Bolze Praxis Bd. 2 S. 1048. Wenn man nun auch bei Verſäumniſſen, bei welchen ſchon eine Nachläſſigkeit nachtheilig wirkt, wie bei unterlaſſener Prämienzahlung, von dem Verſicherungsnehmer fordern wird, daß er ſich entſchuldige, I. 360/86 vom 22. Dezember, ſo liegt doch die Sache ganz anders, wenn die Einrede der Verwirkung nur ſubſtantiirt iſt, ſofern die Verſicherungsgeſellſchaft behauptet, der Verſicherte habe wiſſentlich überliquidirt. Die Argliſt muß nach allgemeinen Grundſätzen derjenige beweiſen, welcher Rechte aus einem argliſtigen Verhalten des Andern ableitet, wenigſtens in ſolchen Fällen, in denen aus dem objektiven Sachverhalt die Argliſt nicht hervorleuchtet, dolus ex re patit. Von einem ſolchen Fall iſt aber hier gar keine Rede. Wenn Kl., ohne darauf Rückſicht zu nehmen, daß er bis zum Brande Hafer verfüttert und Stroh in der Wirthſchaft verbraucht hatte, die volle geerntete Quantität als verbrannt liquidirt hat, ſo ergiebt ſich daraus noch nicht, daß er das nicht aus Ueberſehen und Irrthum, ſondern mit vollem Bewußtſein gethan habe. Die Berufung der Rkl. auf das A. L. R. Thl. I Tit. 5 § 271 begründet ihren Angriff ebenſo wenig wie die auf die Natur des Verſicherungsvertrags. I. C. S. i. S. Pr. Nat. Verſ. Geſ. c. Hantel vom 9. Juli 1887, Nr. 165/87 I.

42. Allerdings hat der Plenarbeſchluß des Pr. Obertribunals vom 20. März 1846 den Grundſatz aufgeſtellt, daß dreijährige Verjährung aus § 54 A. L. R. auch in den Fällen das ganze Recht trifft, wo der aus einer Handlung entſtehende, dem Beſchädigten bekannt gewordene Schaden ſo beſchaffen iſt, daß er, obwohl im wechſelnden Umfange, ſich auch in der Zukunft erneuert. Es iſt aber ſchon in den Gründen des Plenarbeſchluſſes ausdrücklich hervorgehoben, daß von dem aufgeſtellten Grundſatze diejenigen

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

Fälle nicht betroffen werden, wo, außer den anfänglichen nachtheiligen Folgen der beschädigenden Handlung erst späterhin noch andere Nachtheile entsprungen, deren Kausalzusammenhang mit der fraglichen Handlung sich gar nicht voraussehen oder doch nur vielleicht befürchten ließ. Ebenso hat das Obertribunal in späteren Entscheidungen ausgesprochen, daß jener Plenarbeschluß nur die außerhalb des dreijährigen Zeitraums liegenden Erneuerungen eines schon vorher bekannt gewordenen Schadens von derselben Gattung von der Rechtsverfolgung hat ausschließen wollen, und daß deshalb in jedem einzelnen Falle zu ermitteln sei, welche von den als Wirkung der beschädigenden Handlung hervortretenden Beschädigungen als solche anzusehen sind, die dem Beschädigten schon drei Jahre vor Anstellung der Klage bekannt waren oder doch als sicher bevorstehend erkennbar sein mußten. (Entscheidungen des Obertribunals Bd. 19 S. 1, Striethorst Archiv Bd. 96 S. 311, vergleiche auch Bd. 92 S. 263 und Bd. 61 S. 316.) Der diesen Urtheilen zu Grunde liegenden Auslegung des § 54 Th. I Tit. 6 A. L. R. ist durchweg beizutreten. VI. C. S. i. S. Kaiser c. Dobkowitz vom 11. Juli 1887, Nr. 161/87 VI.

43. Das B. G. hat mit Recht angenommen, daß der Anspruch der Kl. auf Rückerstattung der hier fraglichen Zahlungen sich rechtlich nicht als eine Forderung auf Schadensersatz, sondern als eine Kondiktion auf Ersatz der rechtlos in das Vermögen des Bekl. übergegangenen Bereicherung charakterisire, und es nimmt ferner unter Bezugnahme auf das in den Entscheidungen des vormaligen Obertribunals zu Berlin, Bd. 15 S. 97 abgedruckte Präjudiz dieses Gerichtshofes mit Recht an, daß die gedachte Verjährung aus § 54 Thl. I Tit. 6 A. L. R. auf solche Kondiktionen nicht anwendbar sei. I. C. S. i. S. Lewinsohn c. landwirthschaftliche Magazingenossenschaft in Königsberg vom 29. Juni 1887, Nr. 155/87 I.

44. Die Erwägungen des B. R. befinden sich in wesentlicher Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des vormaligen Pr. Obertribunal. In der Entscheidung vom 28. Januar 1848 (Rechtsfälle Bd. 3 S. 321) ist angenommen, es hänge von der Bestellung oder vielmehr von der Angabe des Bestellers über den Zweck der Verwendung ab, ob die gewöhnliche oder die kurze Verjährung stattfinde; fehle eine solche Angabe, so müsse vom Richter nach der Beschaffenheit des Gewerbes und der Beschaffenheit und Menge der gelieferten Waaren oder Arbeiten geprüft werden, ob der eine oder der andere der Fälle gegeben sei. Aehnlich wird das Urth. vom 8. November 1848 (Präjudiz Nr. 2078, Striethorst, Archiv Bd. 4 S. 254) mit der Ausführung begründet, zur Ausschließung der kurzen Verjährung bedürfe es nicht des Nachweises, daß die Waaren oder Arbeiten unmittelbar Bezug auf die Produktionen des Geschäftsbetriebes haben sollen, oder daß sie zum Zwecke dieser Produktionen oder des Geschäftsbetriebes verwendet worden seien; es genüge vielmehr, daß sie zum Zwecke des Geschäfts gekauft oder gedungen seien. In einem späteren Falle (Urth. vom 21. September 1871 Striethorst, Archiv Bd. 82 S. 322) hat das Obertribunal ausgesprochen, es sei bei der Frage, ob der Empfänger die Waaren oder Arbeiten auf seinen Gewerbetrieb erhalten habe, unerheblich, ob er das Empfangene zu seinem Privatgebrauche oder zu seinem Gewerbe verwendet habe. Es entscheide allein, ob die Bestellung in Ausübung seines Gewerbes erfolgt sei. (Zu vergleichen ferner Striethorst, Archiv Bd. 7 S. 250). Die in diesen Entscheidungen zum Ausdruck gelangte Rechtsauffassung ist für die richtige zu erachten. Nach Löwenberg (Beiträge zur Kenntniß der Motive der Preußischen Gesetzgebung Bd. 1 S. 97) soll der Grund der Ausnahmebestimmung des § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. März 1838 in der Erwägung gefunden werden, daß Fabrikunternehmer, Kaufleute, Krämer, Künstler und Handwerker unter einander eines längeren Kredits bedürfen, und daher eine kürzere Verjährungsfrist auf den Verkehr nachtheilig wirken würde. Diese Erwägung könnte dahin führen, die Anwendung des Schlußsatzes des § 1 Nr. 1 des Gesetzes in allen Fällen auszuschließen, in welchen der Empfänger kein Fabrikunternehmer, Kaufmann, Krämer, Künstler oder Handwerker ist, sondern ein anderes Gewerbe betreibt. Die Folge davon würde sein, daß Forderungen eines Fabrikunternehmers, Kaufmanns, Krämers, Künstlers oder Handwerkers gegen einen Bauunternehmer von der Schlußbestimmung des § 1 Nr. 1 des Gesetzes überhaupt nicht betroffen werden können. Denn ein Bauunternehmer ist zu den im § 1 Nr. 1 bezeichneten Personen nicht zu rechnen. Letzteres hat auch das Königlich Pr. Obertribunal in dem Urth. vom 26. Juni 1856 (Entscheidungen Bd. 34 S. 97) angenommen, worin es den Satz aufgestellt hat, daß die Ansprüche eines Bauunternehmers aus einem Bauübernahmevertrage der kurzen Verjährung aus dem § 1 Nr. 1 nicht unterworfen sind. Allein jene Erwägung hat im Wortlaute des Gesetzes, nach welchem die in Frage stehende Ausnahmebestimmung nicht auf Forderungen, welche sich auf den Gewerbebetrieb der Empfänger, wenn sie Fabrikunternehmer, Krämer, Künstler oder Handwerker sind, zu beschränken, sondern auf alle Forderungen, die sich auf einen Gewerbebetrieb der Empfänger, auch wenn er über den Kreis der angegebenen Gewerbetreibenden hinausgeht, zu beziehen ist. Daß aber ein Bauunternehmer, der seinen Unterhalt dadurch zu gewinnen sucht, daß er Häuser zum Zwecke des Verkaufs derselben erbaut, als Gewerbetreibender anzusehen ist, erscheint nicht zweifelhaft. Das Wesen des Geschäftsbetriebs eines solchen Bauunternehmers besteht darin, daß er Bauplätze erwirbt, daß er zum Zwecke der Bebauung von Häusern auf denselben die geeigneten Bauhandwerker und Bauarbeiter dingt, daß er die erforderlichen Baustoffe anschafft, und daß er die Häuser, wenn sie vollendet sind, mit Vortheil zu veräußern sucht. Ein solcher Geschäftsbetrieb stellt sich als Gewerbebetrieb dar. IV. C. S. i. S. Fritsch c. Harmening vom 23. Juni 1887, Nr. 46/87 IV.

45. Nach preußischem Rechte ist die Verpflichtung des Käufers, die gekaufte Waare dem Verkäufer abzunehmen, schon an sich: vergl. § 215 Thl. I Tit. 11 A. L., in Verbindung mit § 270 Thl. I Tit. 5 daselbst, besonders aber dann unbedenklich, wenn nach dem Vertrage selbst Käufer dem Verkäufer zur Ab- oder Uebernahme — nach Thöl a. a. O. „Wegnahme" — entweder ausdrücklich oder stillschweigend sich verpflichtet hat. Letzteres ist dann anzunehmen, wenn eine dahin gehende Absicht der Vertragschließenden sich aus den Umständen des Geschäftes oder aus der Natur oder Beschaffenheit der Waare unzweideutig ergiebt. VI. C. S. i. S. Nürnberger Sodafabrik c. Ullmann u. Müller vom 27. Juni 1887, Nr. 126/87 VI.

46. Der B. R. läßt dem § 434 Thl. I Tit. 11 A. L. R. gegenüber dem Kl. den Nachweis offen, daß er, wenn er auch durch den Antrag auf Zwangsversteigerung das Kapital früher

fällig gemacht hätte, bei der Zwangsversteigerung den gleichen Ausfall, wie später, erlitten haben würde, und da das Gericht diesen Nachweis nach den eigenen Angaben des Bekl. für geführt ansieht, so erachtet es den Regreßanspruch des Kl. in der jetzt noch streitigen Höhe als begründet. Diese Auffassung verletzt das Gesetz. Der von dem B. G. für erheblich erachtete Nachweis steht der Anwendung des § 434 nicht entgegen. Diese Vorschrift bedroht in ihrer jeden Zweifel ausschließenden Wortfassung den Cessionar mit dem Verlust des Regresses, wenn er es unterläßt, die fällige Forderung sofort beizutreiben oder dem Schuldner freiwillige Nachsicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Cedenten zugesteht. Hiermit hat der Gesetzgeber die Haftung des Cedenten für die Sicherheit der abgetretenen Forderung von der Rechtzeitigkeit der Beitreibung abhängig gemacht und damit ist die Annahme unvereinbar, daß dem säumigen Cessionar der Beweis habe nachgelassen werden sollen, die begangene Säumniß sei unschädlich gewesen. Diese Auffassung würde, wie das vormalige Preußische Obertribunal in dem Urtheil vom 23. Oktober 1862 (Entscheidungen Bd. 50 S. 140, 147) zutreffend ausgesprochen hat, dazu führen, in den Begriff der Säumniß, welche den Verlust des Regresses zur Folge haben soll, das Erforderniß des Kausalzusammenhanges der Säumniß mit dem Verluste der Forderung hineinzutragen. (Vergl. auch Entscheidungen des vormaligen Reichsoberhandelsgerichts, Bd. 9 S. 297 ff.) Nur der dem § 436 a. a. O. entsprechende Nachweis hätte den Kl. schützen können, daß die Subhastation schon früher, ehe er sie hätte beantragen können, durchgeführt worden sei und den Ausfall der Forderung konstatirt habe. IV. C. S. i. S. v. Kalkstein c. Katz jun. vom 11. Juli 1887, Nr. 63/87 IV.

47. Nach § 410 Thl. I Tit. 5 des A. L. R. muß bei einem Vertrage, dessen Hauptgegenstand Handlungen sind, wenn ein Kontrahent von demselben zurücktritt, weil der andere ihn nicht erfüllen kann, dieser ihm, außer der erfolgenden Aufhebung des Vertrags, für allen aus seinem kontraktwidrigen Verhalten, bis zum Zeitpunkt des erklärten Rücktritts, wirklich entstandenen Schaden gerecht werden, und nach § 411 daselbst finden in diesem Falle wegen Vergütung der auf Rechnung des Verteags schon geleisteten Handlungen die §§ 166 und 167 desselben Titels Anwendung, von denen ersterer, wenn der Verpflichtete die rückständigen Handlungen nicht leisten will, dem Berechtigten einen Abzug an der verabredeten Vergütung gestattet, der letztere aber, wenn der Berechtigte sie nicht annehmen will, denselben zur Vergütung des Werthes der wirklich geleisteten Handlungen verpflichtet. Der berechtigte Rücktritt des einen Kontrahenten beseitigt daher in diesen Fällen die Wirkungen des durch denselben aufgehobenen Vertrages zweifellos nicht für die Vergangenheit, sondern nur für die Zukunft; denn die vor dem Rücktritt entstandenen, durch den Vertrag begründeten Ansprüche auf Schadensersatz oder auf Vergütung von Leistungen bleiben hier beiden Kontrahenten, wenn auch unter Umständen in beschränktem Umfange, trotz der Aufhebung des Vertrags erhalten. Wenngleich nun die bezeichneten Vorschriften für die verzögerte Lieferung eines verdungenen Werks nicht gelten, da für diese die §§ 937 und 938 Thl. I Tit. 11 des A. L. R. besondere Bestimmung treffen, so dürfen sie doch zur Erklärung der letzteren herangezogen werden. Nach § 937 a. a. O. haftet der Werkmeister dem Besteller des Werks für den aus seiner Zögerung entstandenen Schaden nach Verhältniß seines Verschuldens, und im unmittelbaren Anschluß hieran bestimmt § 938: „Ueberhaupt aber steht dem Besteller frei, wenn das Werk mit dem Ablauf der ausdrücklich bestimmten Zeit durch die Schuld des Werkmeisters oder durch einen in dessen Person sich ereignenden Zufall nicht abgeliefert wird, von dem Vertrage zurückzutreten." Schon aus diesem Zusammenhange beider Bestimmungen läßt sich entnehmen, daß ein Schadensanspruch aus dem Verteage und das Recht, von demselben zurückzutreten, sich nicht ausschließen, sondern neben einander bestehen können, daß also der auf Grund des § 938 erklärte Rücktritt nur für die Zukunft die Entstehung von Vertragsansprüchen unbedingt ausschließt, während es bezüglich der Vergangenheit von den Umständen abhängt, ob und inwieweit solche als fortbestehend angesehen werden können. Durch die §§ 410 fg. Thl. I Tit. 5 des A. L. R., welche den §§ 937 fg. Thl. I Tit. 11 daselbst verwandt sind, wird diese Auffassung der letzteren bestätigt. VI. C. S. i. S. Riede c. Kostrzewski vom 7. Juli 1887, Nr. 118/87 VI.

48. Was die Form des Erbvertrages der H.schen Eheleute betrifft, so ist die Unterstellung der Bekl., daß es nach § 115 Thl. I Tit. 12 des A. L. R. der Zuziehung von zwei Unterschriftszeugen für jeden Kontrahenten bedurft habe, vom B. G. zutreffend durch die Erwägung beseitigt, daß aus dem Gesetz ein solches Erforderniß nicht hervorgehe, übrigens auch nicht abzusehen sei, inwiefern die Glaubwürdigkeit bloßer Unterschriftszeugen durch deren gleichzeitige Heranziehung für zwei Schreibensunkundige beeinträchtigt werde, eine Erwägung, welcher das Reskript des Preußischen Justizministers vom 3. Juli 1816 (von Kamptz's Jahrbücher Bd. VIII S. 5) zur Seite steht. IV. C. S. i. S. Heering c. Wenk und Gen. vom 30. Juni 1887, Nr. 55/87 IV.

49. Nach den Normen der §§ 98 und 118 Tit. 13 Thl. 1 des Pr. A. L. R. verpflichtet der zu einem gewissen Geschäfte ohne ausdrücklich beigefügte Einschränkungen Bevollmächtigte den Machtgeber durch alle zur Vollziehung des betreffenden gewissen Geschäfts unternommenen Handlungen, insofern zu solchen Handlungen gesetzlich eine Spezialvollmacht nicht erfordert wird; selbst derjenige, welchem die Besorgung aller Angelegenheiten des Machtgebers aufgetragen worden ist, kann Handlungen, die eine Spezialvollmacht erfordern, in für den Machtgeber verpflichtender Weise nur insofern vollziehen, als dieselben in der Generalvollmacht ausgedrückt sind. In den §§ 99 bis 109 desselben Titels sind einzelne Fälle aufgeführt, in denen Spezialvollmacht erforderlich ist. In der oberstrichterlichen Rechtsprechung ist mit Recht angenommen, daß diese Gesetzesstellen keineswegs bestimmt sind, alle Handlungen erschöpfend aufzuführen, zu denen es einer Spezialvollmacht bedarf; daß in jenen Stellen vielmehr nur das Grundprinzip für einzelne Fälle zum Ausdruck gebracht ist, „daß zu Handlungen von größerer Bedeutung für die Person und das Vermögen des Machtgebers, namentlich für solche Handlungen, deren Folgen sich nicht immer vollständig übersehen lassen, Spezialvollmacht erforderlich sei," z. B. zur Ausstellung von Wechseln, zur Verabredung von Konventionalstrafen, auch zum Abschluß von Versicherungsverträgen, wofür auch die Bestimmungen der §§ 1945 bis 1949 Tit. 8 Thl. II des Pr. A. L. R. eine Grundlage geben. — Die Normen der §§ 119 bis 128

Tit. 13 Thl. I des Pr. A. L. R. (insbesondere die Norm des § 122, daß Verwalter in Ansehung der ihnen anvertrauten Geschäfte vermuthete Vollmacht haben), beziehen sich nicht auf Handlungen, zu denen Spezialvollmacht erforderlich ist, und betreffen überhaupt nur Fälle, welche keinen Aufschub leiden (vergl. Erkenntniß des Pr. Obertribunals vom 30. März 1849, Entscheidungen Bd. XVIII S. 207). Nach den im Tit. 14 Thl. I des Pr. A. L. R. für die Verwaltung fremder Sachen gegebenen Vorschriften kommen bei der Verwaltung diese Regeln von Vollmachtsverträgen zur Anwendung mit der Modifikation, daß der Verwalter zu solchen Akten, welche im Laufe von Verwaltungen der ihm aufgetragenen Art gewöhnlich sind, als ermächtigt gilt, und daß es (wenn aus den Umständen klar erhellt, daß derselbe in seiner Eigenschaft als Verwalter gehandelt hat), keinen Unterschied macht, ob er einen Vertrag auf den Namen des Prinzipals oder auf seinen eigenen Namen abgeschlossen hat. Aus der im § 110 tit. cit. bestimmten Verpflichtung des Verwalters, Bedacht zu nehmen auf die Erhaltung und ordentliche Administration der Sache, Abwendung alles drohenden Schadens und möglichst vortheilhafte Benutzung der verwalteten Sache läßt sich die Berechtigung eines Gutsverwalters seinen Prinzipal ohne Spezialvollmacht durch Abschlüsse von Versicherungsverträgen zu verpflichten, nicht herleiten. Daß Versicherungen der Feldfrüchte gegen Hagelschaden nicht zu den Akten gehören, welche im Laufe der Verwaltung von Landgütern gewöhnlich sind, hat das B. G. ohne Gesetzesverletzung thatsächlich festgestellt. — Alle diese Normen, welche den Machtgeber und Prinzipal gegen die Gefahr der Fesselung durch Handlungen des Bevollmächtigten und Verwalters schützen sollen, greifen (nach dem Gesetzesgrunde) ebensowohl bei Vorverträgen, welche zum Abschlusse eines Versicherungsvertrages verpflichten, als bei dem Versicherungsvertrage selbst zum Schutze des Machtgebers und Prinzipals durch. — I. C. S. i. S. Ges. zur gegens. Hagelversich. zu Leipzig c. Ziegler vom 2. Juli 1887, Nr. 158/87 I.

50. Der Verwaltungsvertrag ist nach dem Pr. A. L. R. ein aus Vollmachts- und Verwahrungsvertrag, meistens auch noch Dienstmiethe gemischter Vertrag (§ 109 Thl. I Tit. 14 des A. L. R.), bei welchem jedoch — worüber Doktrin und Praxis des Preußischen Rechts einverstanden sind — der Charakter des Vollmachtsvertrages der vorwiegende ist. Es ist mithin die aus der Bevollmächtigung entspringende Befugniß des Verwalters zur Vertretung des Prinzipals gegenüber Dritten ein wesentliches Element dieses Vertragsverhältnisses (§ 5 Thl. I Tit. 13 des A. L. R.; Striethorst's Archiv Bd. 4 S. 377). Der Umfang derselben hängt zwar in jedem Einzelfalle von der Vereinbarung der Kontrahenten ab. Fehlt es aber an solcher, so treten die bezüglichen Vorschriften des Gesetzes (§§ 123 ff. Thl. I Tit. 14 des A. L. R.) ergänzend ein, wonach die Bevollmächtigung des Verwalters sich präsumtiv auf alle in den Kreis der ordentlichen Verwaltung fallende Angelegenheiten erstreckt und dem Verwalter nur einige, für den Prinzipal besonders präjudizirliche Geschäfte in Ermangelung spezieller Ermächtigung des letzteren untersagt sind. Letzteres gilt auch im Falle der uneingeschränkten Uebertragung der Verwaltung (vergl. Entscheidung des Preußischen Obertribunals Bd. 16 S. 174). IV. C. S. i. S. v. Ostrowski c. Zucker vom 4. Juli 1887 Nr. 61/87 IV.

51. Die Bedeutung des § 46 des A. L. R. Thl. I Tit. 16 ist nicht in allen seinen Beziehungen unstreitig, aber darüber wenigstens herrscht Einverständniß in Doktrin und Praxis, daß der Eintritt in die Rechte des bezahlten Gläubigers für den Zahlenden nicht erfolgt, wenn dieser den Eintritt nicht gewollt hat, daß der Wille, durch die Zahlung einzutreten, vermuthet wird, so lange nicht aus den Umständen das Gegentheil geschlossen werden muß, daß endlich der Eintritt nicht dadurch allein ausgeschlossen wird, daß der Zahlende mit der Zahlung zugleich den ihm vom Schuldner gegebenen Zahlungsauftrag ausführt, vorausgesetzt, daß dieser Auftrag nicht blos besteht in Ueberbringung und Auszahlung der vom Schuldner dem Zahlenden eingehändigten Zahlungsmittel. Der B. R. hat aber rechtsirrthümlich übersehen, daß bei Zahlung einer fremden Schuld, mit dem Willen, in die Rechte des bezahlten Gläubigers einzutreten, nicht ohne Weiteres ein Verzicht auf den Anspruch verbunden sein muß, welcher den Zahlenden aus der Ausführung eines — hier nicht streitigen — Zahlungsauftrages zusteht. — Es kann im Interesse des Zahlenden liegen, namentlich mit Rücksicht auf die gegen ihn aus der Person des bezahlten Gläubigers zulässige Einreden, sich den Anspruch aus eigenem Rechte neben der auf ihn übergegangenen Forderung zu erhalten. Darin liegt selbstverständlich nicht das Recht, doppelte Befriedigung zu verlangen, sondern nur das Recht, eine bestimmte Geldsumme aus einem doppelten Fundamente zu fordern. V. C. S. i. S. Stellbaum c. Sielewicz Konkurs vom 30. Juni 1887, Nr. 108/87 V.

52. Nur ein unbedingtes und vorbehaltloses Bekenntniß der geschehenen Aufhebung der Verbindlichkeit steht dem Gläubiger mit der Wirkung entgegen, daß ihm der Nachweis des Fortbestehens der Verbindlichkeit, also der Uneichtigkeit des Bekenntnisses obliegt. Hier fehlt es jedoch nach der Feststellung des B. R. an einem so beschaffenen Bekenntnisse und deshalb trifft die Beweislast den Kl. und nicht den Bekl. Zu einer anderen Auffassung führen auch nicht die Vorschriften der §§ 113 und 114 Thl. I Tit. 16 des A. L. R. da diese gleichfalls voraussetzen, daß in der Quittung die Aufhebung der Verbindlichkeit unbedingt und vorbehaltslos von dem Gläubiger bescheinigt worden ist. IV. C. S. i. S. Wolff c. Fuchs vom 30. Juni 1887, Nr. 92/87 IV.

53. Wenn das Gesetz bei Verbindlichkeiten, die durch Zahlung zu erfüllen sind (zu vergleichen § 390 Thl. I Tit. 16 des A. L. R.), an die durch den Berechtigten selbst bewirkte Rückgabe des Instruments, und hierunter wird das von dem Schuldner einseitig ausgestellte Schuldinstrument verstanden (zu vergleichen § 125 a. a. O.; Striethorst Archiv, Bd. 72 Seite 50), die Vermuthung der Tilgung der Schuld knüpft, so geht es von der Annahme aus, daß der Gläubiger das Beweismittel nicht aus den Händen gegeben haben würde, wenn die Tilgung der Forderung nicht wirklich erfolgt wäre. Ist dies aber die Auffassung des Gesetzes, so ergiebt sich, daß die Vermuthung der Tilgung nicht eintritt, wenn entweder der Schuldner das Schuldbekenntniß in mehreren Exemplaren ausgestellt und der Gläubiger nicht alle Exemplare zurückgegeben hat, oder wenn für die Schuld mehrere Schuldtitel bestehen und durch das zurückgegebene Instrument nicht sämmtliche Titel beurkundet waren. Denn in beiden Fällen fehlt es an der

Voraussetzung, daß sich der Gläubiger durch die geschehene Rückgabe der Urkunde des Beweismittels über das Bestehen der Schuld entäußert hat. IV. C. S. i. S. Wolff c. Fuchs vom 30. Juni 1887, Nr. 92/87 IV.

54. Der § 6 der Verordnung vom 4. März 1834 lautet: Die Einwendungen der Zahlung der Kompensation, des Erlasses und des Vergleichs hemmen die Exekution nur alsdann, wenn sie liquid sind, und die Thatsachen, auf welche sie gegründet werden, sich erst nach geschlossener Instruktion der Sache ereignet haben, oder erst nach diesem Zeitpunkt zur Kenntniß des Schuldners gelangt sind. Es handelt sich also in dieser Bestimmung nur um die Hemmung der Exekution und es fehlt an jedem Anhalt, an jedem Rechtsgrunde, dieselbe auf den Fall der Judikatsklage aus einem wegen Ablauf der gesetzlichen Frist für die Vollstreckbarkeit (§ 3 Tit. 24 Thl. I der Allgemeinen Gerichtsordnung) nicht mehr vollstreckbarem Antheile auszudehnen. Einer solchen Klage gegenüber kann die Zulässigkeit eines in seinen thatsächlichen Grundlagen bereits zur Zeit der Instruktion des Vorprozesses gegebenen Einwandes nur nach § 383 Tit. 16 Thl. I des A. L. R. und nach den allgemeinen Grundsätzen von den Wirkungen einer rechtskräftigen Entscheidung beurtheilt werden. Durch die Vorschrift des § 383 werden aber nur solche Einwendungen ausgeschlossen, welche den im Vorprozeß erfolgten Anspruch selbst betreffen, mit diesem konnex sind; hierzu gehört auch der Einwand der Kompensationsabrede. Auf selbstständige d. h. mit dem Klageanspruche nicht in innerer Beziehung stehende Rechte und Forderungen, welche der Bekl. im Vorprozeß einwandsweise geltend zu machen unterlassen, findet der § 383 keine Anwendung. (Vergl. Entscheidungen des Obertribunals Bd. 22 S. 332 und Bd. 37 S. 106.) Auch aus den allgemeinen Grundsätzen von den Wirkungen der Rechtskraft kann — obwohl es an abweichenden Stimmen nicht fehlt: vergl. Dernburg Lehrbuch 1 § 135 Note 10; Förster-Eccius Preußisches Privatrecht 4. Auflage § 56 bei Note 30 — die Unzulässigkeit der hier geltend gemachten gesetzlichen Kompensation nicht gefolgert werden. Denn die Wirkungen der Rechtskraft erstrecken sich über das zur Entscheidung gelangte Rechtsverhältniß nicht hinaus. Nur aus diesem können gegen die Judikatsklage weitere Einwendungen nicht erhoben werden. Selbstständige Rechte, insbesondere Geldforderungen, welche mit dem dem Judikat zu Grunde liegenden Anspruche in keinem Zusammenhange stehen, werden in ihren Eigenschaften und Rechtswirkungen durch das Judikat nicht berührt. Zu den Eigenschaften einer fälligen Geldforderung gehört aber auch ihre Kompensationsfähigkeit, welche den Gläubiger zu jeder Zeit in den Stand setzt, von derselben zum Zweck der Aufrechnung gegen eine gleichartige Forderung seines Schuldners Gebrauch zu machen, gleichviel ob diese aus dem ursprünglichen Fundament, oder aus einem Judikat erhoben wird. Im Einklang hiermit hat schon das vormalige Preußische Obertribunal den Einwand der Kompensation gegen die Judikatsklage aus einer älteren im Vorprozeß nicht geltend gemachten Gegenforderung zugelassen. (Striethorst Archiv Bd. 10 S. 272.) Das Gleiche ist im Prinzip in der Entscheidung des R. G. Bd. 6 S. 279 ausgesprochen. IV. C. S. i. S. Drescher c. Rudolph vom 2. Juli 1887, Nr. 110/87 IV.

55. Der B. R. ist der Ansicht, daß das in den §§ 61 und 65 des A. L. R. Thl. I Tit. 17 dem Miteigenthümer gegebene Vorkaufsrecht auch dann Platz greife, wenn es sich um Veräußerung eines Antheils an einer Hypothekenforderung durch Cession handle. Dieser Ansicht konnte nicht beigetreten werden. Das A. L. R. behandelt „das Vorkaufs-, Näher- und Wiederkaufsrecht" unter welchem Titel der dritte Abschnitt des 20. Titels Thl. I die betreffende Rechtsmaterie vorträgt, mit ersichtlicher Ungunst. Könnte darüber noch ein Zweifel bestehen, so schwindet er gegenüber der Aeußerung von Suarez in seinen amtlichen Vorträgen bei der Schlußrevision des A. L. R., welche erklärt, es sei der ganze Abschnitt „soviel als möglich in odium des juris protimiseos als einer lästigen Einschränkung des Eigenthums und der libertatis commerciorum gearbeitet." (Vergl. Kamptz, Jahrbücher 41, 61). Bei dieser Tendenz ist es im hohen Grade unwahrscheinlich, daß das A. L. R. das Näherrecht, von welchem das dem Miteigenthümer an bezeichneter Stelle gegebene Vorkaufsrecht eine Unterart bildet, auf einen Fall habe ausdehnen wollen, welcher diesem Rechte zur Zeit der Redaktion des A. L. R. weder nach römischem, noch nach deutschem Rechte unterworfen war. Dem römischen Rechte, welches das Vorkaufsrecht nur als einen Anspruch gegen den Verkäufer kennt, ist auch ein Miteigenthum an Forderungen aus einem doppelten Grunde fremd, einmal, weil Forderungen an sich überhaupt nicht als Gegenstand des Eigenthumsrechts angesehen werden (vergl. Windscheid Pandekten I § 167, Seuffert Pandekten § 120), sodann nach dem bekannten Satze: nomina ipso jure divisa sunt. Nach dem deutschen Privatrecht bestand aber das Retraktrecht aus dem Miteigenthum der Regel nach nur an Grundstücken und solchen Rechten, welche zu den Immobilien gerechnet werden. (Vergl. Stobbe, Deutsches Privatrecht II, §§ 89, 90, Walch, Näherrecht S. 127, 136, 140, 182.) Es ist auch aus Grund und Zweck des Näher- und Vorkaufsrechtes beim Miteigenthum keinerlei Ursache zu entnehmen, demselben auf die Gemeinschaft an Forderungen Anwendung zu geben. Es fehlt hier jedes Interesse sowohl bezüglich des Gegenstandes der Gemeinschaft als auch bezüglich der Personen der Gemeinschafter, einem Wechsel hinsichtlich der letzteren vorzubeugen. Aus diesen Erwägungen gelangt man zu dem Schlusse, daß für das A. L. R. ein Vorkaufsrecht, wie es der B. R. annimmt, nur dann zugegeben werden muß, wenn jeder Zweifel über eine dahin gehende Absicht des Gesetzes ausgeschlossen ist. Ein solcher Zweifel wird aber durch die Ausführung des B. R. und durch eigene Prüfung der bezüglichen Bestimmungen nicht beseitigt. Wird näher dargelegt. V. C. S. i. S. Gellhorn c. Schultze vom 9. Juli 1887, Nr. 119/87 V.

56. Der § 328 des A. L. R. Tht. I Tit. 21 bestimmt nur, daß die stillschweigend erfolgte Verlängerung „in der Regel" auf ein Jahr verstanden werde. Diese Vorschrift ist mit den Gesetzrevisoren (vergl. Rönnes Ergänzungen zum § 328 a. a. O.) dahin zu verstehen, daß nur hat bestimmt werden sollen, was in Ermangelung anderer Anhaltspunkte Rechtens sein sollte. V. C. S. i. S. Struß c. Leger vom 13. Juli 1887, Nr. 118/87 V.

57. Es ist zwar zuzugeben, daß die für den Fall nicht pünktlicher Zinszahlung vereinbarte Exmissionsklausel nicht in dem Sinn ein Nebenrecht der Pachtzinsforderung ist, daß ohne desfällige Vereinbarung ein Uebergang desselben auf den Cessionar der Pachtzinsforderung angenommen werden könnte; denn die Exmissionsklausel dient im Zweifel nicht blos zur Sicherung des

Digitized by Google

pünktlichen Eingangs der Pachtzahlungen, sondern noch zu anderen Zwecken, namentlich zur Sicherung des Verpächters vor den Gefahren der weiteren Bewirthschaftung des Pachtgrundstücks durch einen zahlungsschwachen Pächter. Wenn allerdings damit noch nicht gesagt ist, daß der Verpächter ohne alle Rücksicht auf die meistens entgegenstehenden Interessen des Cessionars der Pachtzinsforderungen bei deren unpünktlicher Zahlung von seinem Exmissionsrecht Gebrauch machen dürfe, so wird doch im Zweifel weiter dahin auszugehen sein, daß dadurch nicht für den Pächter ein Anspruch auf Nichtausübung des Exmissionsrechts begründet wird. Dagegen darf nicht unbeachtet bleiben, daß die Cession der Pachtzinsforderungen insofern nicht ohne Einfluß auf die Ausübung des Exmissionsrechts bleibt, als fortan der Cessionar Inhaber derjenigen Forderung ist an deren nicht pünktliche Befriedigung die Ausübung des Exmissionsrechts angeknüpft ist, der Cessionar also fortan über die Zahlungen und deren Termine verfügungsberechtigt ist, namentlich Erlasse oder Ausstände bewilligen kann, mithin die Frage, ob pünktlich gezahlt sei, fortan nur unter Mitberücksichtigung des zwischen dem Cessionar und dem Pächter entstandenen Verhältnisses beantwortet werden kann. V. C. S. i. S. v. Slubicki c. Rudal vom 13. Juli 1887, Nr. 140/87 V.

58. Es ist von der auch vom R. G. wiederholt, u. A. in dem Urtheil des V. C. S. i. S. Friedrichstadt wider Freyknecht V. 341/85 vom 31. März 1886 (in Gruchot Beitr. Bd. 30 S. 968) anerkannten Regel auszugehen, daß jede Partei die zur Begründung ihrer Rechtsbehelfe erforderlichen Thatsachen zu beweisen hat, und daß es dabei keinen Unterschied macht, ob diese Thatsachen positiver oder negativer Art sind. Also würde im vorliegenden Fall der Kl. nicht deshalb von der Beweislast über die angebliche Nichtzahlung der Pacht befreit sein, weil er solchenfalls eine Negative zu beweisen hätte; die noch heut zu Tage von einigen Rechtslehrern, insbesondere von Dernburg Preußisches Privatrecht Bd. I § 128, vorgetragene Lehre, daß die Nichtexistenz von Thatsachen in der Regel nicht zu beweisen sei, ist unrichtig. Entscheidend für die Vertheilung der Beweislast ist vielmehr lediglich, ob die Berufung auf Nichtzahlung der Pacht zu den rechtserzeugenden Thatsachen auf klägerischer Seite, oder ob die Behauptung des Bekl. vom Gegentheil zu den rechtsvernichtenden Thatsachen gehört. Hier handelt es sich aber um eine rechtsvernichtende Thatsache. Wenn der Pächter sich für den Fall der nicht pünktlichen Pachtzahlung zur sofortigen Räumung verpflichtet, wie überhaupt wenn einem Vertrage eine kassatorische, eine sogenannte Verwirkungsklausel, eine lex commissoria, oder die Verabredung einer Konventionalstrafe hinzugefügt wird, so ist das im Zweifel nicht aufzufassen als die Begründung einer besonderen, neuen Verpflichtung beziehungsweise Berechtigung unter einer „Bedingung", z. B. zur Räumung unter der Bedingung der Unpünktlichkeit in der Pachtzahlung, zur Aufgabe des Versicherungsanspruchs, zur Zahlung der Konventionalstrafe unter einer bestimmten Bedingung u. s. w.; sondern Zweck und Sinn dieser Abmachungen bestehen darin, daß der Verpflichtete eine Leistung (hier zur prompten Pachtzahlung) übernimmt und zugleich deren Erfüllung durch eine Verschärfung der Rechtsfolgen der Nichterfüllung nach einer bestimmten Richtung (hier dahin, daß sofort geräumt werden muß) sicherstellt. Daraus folgt, daß, wer den Eintritt dieser Rechtsfolgen geltend machen will, nicht den Eintritt einer „Bedingung", unter welche jene Rechtsfolgen vereinbart wären, sondern daß er lediglich die Uebernahme der Verpflichtung, die versprochene Leistung bei Vermeidung der vereinbarten Folgen zu beschaffen, durch den Bekl. zu beweisen hat. Die Uebernahme dieser Verpflichtung durch den Bekl. ist für den Kl. die rechtserzeugende Thatsache, welche erst vernichtet wird durch den — eben deshalb vom Bekl. zu erbringenden — Beweis, daß er erfüllt habe. Dieser für das Preußische Recht in gleicher Weise wie für das gemeine Recht geltende Grundsatz, welcher von namhaften Schriftstellern vertheidigt wird, ist auch von der älteren wie neueren Praxis überwiegend zur Anwendung gebracht worden. V. C. S. i. S. v. Slubicki c. Rudal vom 13. Juli 1887, Nr. 140/87 V.

59. Von einer Wiederaufnahme der Ehefrau in die eheliche Wohnung kann nicht die Rede sein, wenn nach wie vor die häusliche und wirthschaftliche Gemeinschaft versagt wird und ein auch räumlich getrenntes Leben — wiewohl innerhalb einer Miethswohnung — stattfindet. Zur wirklichen Wiederherstellung des ehelichen Zusammenlebens gehört nothwendig die Gemeinsamkeit des Haushalts und die Wiedereinsetzung der Frau in die ihr gebührende Stellung als Leiterin des ehemännlichen Hauswesens (§§ 175, 194 Thl. II Tit. 1 A. L. R.). Vorliegend aber ist weiter nichts geschehen, als daß der Kl. der Bekl. einen abgeschlossenen Raum der von ihm gemietheten Wohnung zum dauernden Aufenthalt überlassen und selbst einen anderen Raum derselben bewohnt hat. Irgend eine sonstige Gemeinschaft hat zwischen ihnen nicht stattgefunden. IV. C. S. i. S. Lange c. Lange vom 11. Juli 1887, Nr. 97/87 IV.

60. Es ist dem B. R. darin beizutreten, daß der Scheidungsgrund der böswilligen Verlassung dadurch bedingt ist, daß der eine Ehegatte wider den Willen des andern die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft verweigert, und darnach kommt es wesentlich darauf an, daß der Ehegatte, welcher den Erlaß des richterlichen Befehls beantragt, bei Stellung dieses Antrages den ernstlichen Willen hat, durch die nachgesuchte Vermittelung des Richters die Wiederherstellung des ehelichen Zusammenlebens herbeizuführen. Wenn dies aber zutrifft und der Gegentheil dem ergangenen richterlichen Befehle ohne hinreichenden Grund keine Folge leistet, so ist der Thatbestand der böslichen Verlassung, die beharrliche Weigerung, die Ehegemeinschaft fortzusetzen, erfüllt (§ 680 ff. Thl. II Tit. 1 des A. L. R.); der andere Ehegatte hat damit das Recht erworben, die Trennung der Ehe zu beantragen, und dieses Rechtes wird er dadurch, daß er sich dem späteren Erbieten des abtrünnigen Theils, das eheliche Zusammenleben wiederum aufzunehmen, gegenüber ablehnend verhält, nicht verlustig. IV. C. S. i. S. Tetzlaff c. Tetzlaff vom 23. Juni 1887, Nr. 42/87 IV.

61. Die Erfordernisse für die Anwendung des § 711 II. 1 A. L. R. sind gegeben, wenn der Ehemann in Folge eigenen Verschuldens thatsächlich nicht im Besitze der zum Unterhalte der Frau erforderlichen Mittel sich befindet. Darauf, ob derselbe an sich, wenn er einen ordentlichen Lebenswandel führen wollte, im Stande sein würde, die Frau zu ernähren, kommt es nicht an (zu vergl. das reichsgerichtliche Urtheil vom 2. Februar 1885 in Gruchot's Beiträgen Bd. 29 S. 691; Strierhorst's Archiv Bd. 14 S. 31). IV. C. S. i. S. Tetzlaff c. Tetzlaff vom 23. Juni 1887, Nr. 42/87 IV.

62. Durch das Gesetz vom 5. März 1855 (§§ 1, 3) sind die damaligen Appellationsgerichte, — an deren Stelle nach § 49 des preußischen Ausführungsgesetzes zum deutschen G. V. G. die O. L. G. getreten —, zu Fideikommißbehörden ihres Bezirks eingesetzt, mit der Maßgabe, daß sie fortan bezüglich der Verlautbarung und Bestätigung der Stiftungsurkunde den persönlichen Richter (A. L. R. Thl. II Tit. 4 § 29) ersetzen, auch bei Beaufsichtigung der Fideikommisse, bei Familienschlüssen und sonstigen Dispositionen über die Fideikommißobjekte alle nach bestehendem Gesetz dem Fideikommißrichter zugewiesenen Funktionen wahrnehmen, namentlich auch die Eintragung von Grundfideikommissen ins Hypothekenbuch veranlassen sollen. Aus dieser Vorschrift leuchtet die Absicht des Gesetzgebers hervor, die Ausübung der Fürsorge für Fideikommisse, soweit solche dem Staate zufällt, fortan ausschließlich der neu eingesetzten Fideikommißbehörde zu übertragen. Es frägt sich aber, welche Funktionen dem Fideikommißrichter bis dahin zugewiesen waren. In § 47 Thl. II Tit. 4 des A. L. R. ist das Fideikommiß als ein zum beständigen Besten einer Familie gewidmetes Vermögen hingestellt. Mit Bezug auf die Objekte des Fideikommisses und die der Familie daran zukommenden Rechte hat das A. L. R. (vergl. Thl. II Tit. 4 §§ 72 ff., 87 ff.; Gesetz vom 15. Februar 1840), abgesehen von dem nutzbaren Eigenthum des Fideikommißbesitzers, der ganzen Familie wie einzelnen Gliedern derselben eine gewisse Einwirkung, der ersteren in Gestalt von Familienschlüssen, den letzteren in Form ihrer Einwilligung, zugestanden. Soweit diese Einwirkung aber nicht gestattet ist, läßt sich aus der Grundregel des § 76 Einleitung und des § 49 Thl. II Tit. 18 des A. L. R. folgern, daß die Fürsorge und der Rechtsschutz des Fideikommisses eben dem Fideikommißrichter anvertraut ist. In diesem Sinne ist es zu verstehen, daß dem Fideikommißrichter in §§ 62—71 Thl. II Tit. 4 des A. L. R. die Besitztiteiberichtigung für das Grundfideikomuiß (vergl. jetzt § 74, 99 der Grundbuchordnung) und die Verzeichnung des Zubehörs und Inventars in § 30 Abs. 2 Thl. I Tit. 46 der Allgemeinen Gerichtsordnung die gerichtliche Verwaltung des Fideikommisses während eines Successionsstreits übertragen ist. Wenn über die speziell den vorliegenden Rechtsstreit berührende Frage, inwieweit der Fideikommißrichter zur Bestellung einer Kuratel für das Fideikommiß und für unbekannte Fideikommißinteressenten befugt, in obigen Gesetzbüchern sich nur zwei ausdrückliche Vorschriften finden, die des § 95, Thl. II Tit. 4 des A. L. R. und des § 30 Abs. 1 Thl. 1 Tit. 46 der Allgemeinen Gerichtsordnung, so ist mit dem vormaligen preußischen Obertribunal (vergl. Entscheidungen Bd. 45 S. 233) gegen Koch (Kommentar zum A. L. R. Thl. II Tit. 4 § 95) und Förster-Eccius (IV S. 275 Anmerkung 32) anzunehmen, daß damit nur einzelne Anwendungen der allgemeinen Regel des § 49 Thl. II Tit. 18 des A. L. R. und keineswegs singuläre der Ausdehnung nicht fähige Bestimmungen gegeben sind. Danach gelangt man zu dem Ergebniß, daß schon vor dem Gesetz vom 5. März 1855 dem Fideikommißrichter die Funktionen der Beaufsichtigung und Verwaltung des Fideikommisses zugewiesen waren, in dem Maße, daß derselbe auch befugt war, in Bedarfsfällen nach seinem Ermessen eine Kuratel für das Fideikommiß und die bei demselben interessirten unbekannten Personen zu bestellen. In dem Gesetz vom 5. März 1855 selbst treten nun auch jene beiden Funktionen des Fideikommißrichters deutlich hervor; und indem dann dem Obergericht des belegenen Fideikommisses die gesammte Bearbeitung der Fideikommißsachen übertragen ist, hat damit auch die staatliche Fürsorge für das Fideikommiß ausschließlich in die Hand dieser Behörde gelegt werden sollen. Diese Rechtslage ist auch nicht, wie die Revision in Anlehnung an Koch und Förster-Eccius (vergl. a. a. O.) noch geltend macht, durch die Vormundschaftsordnung vom 8. Juli 1875, insbesondere den § 90 derselben geändert. Denn dieses Gesetz erstreckt die staatliche Fürsorge, worüber allseitiges Einverständniß herrscht (vergl. Dernburg, Vormundschaftsordnung, 3. Aufl., S. 24; Förster-Eccius IV S. 188), lediglich auf physische Einzelpersonen, während beim Familienfideikommiß es sich wesentlich um ein zum beständigen Besten einer Familie bestimmtes Vermögensobjekt handelt. Daß die Fürsorge für letzteres der vormundschaftlichen verwandt ist, liegt in der Natur der Sache, ist aber ohne Belang (vergl. Dernburg, Privatrecht I S. 964, Vormundschaftsordnung S. 24, 419; Märcker, Nachlaßregulirung, 11. Aufl., S. 217, 345). IV. C. S. i. S. Graf Potulicki c. Graf Skorzewskisches Familienfideikommiß vom 4. Juli 1887, Nr. 62/87 IV.

63. Die *außerordentliche* Ersitzung einer Servitut ist nach gemeinem und preußischem Recht unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen gegen ein Familienfideikommiß selbst dann anzunehmen, wenn die Fideikommiß-Eigenschaft im Hypothekenbuche eingetragen oder dem Ersitzenden selbst bekannt war. Ausführlich begründet. V. C. S. i. S. Graf Schaffgotsch c. Stellenbesitzer in Schreiberhau und Gen. vom 7. Mai 1887, Nr. 296/86 V.

64. Allerdings läßt sich *die Ansicht* nicht billigen, daß § 1951 Thl. II Tit. 8 A. L. R. zu den durch das E. G. zur C. P. O. (insbesondere durch die Bestimmung des § 14 Nr. 2 und 3 ibid.) *aufgehobenen* gehöre, oder doch durch die Grundprinzipien der neuen G. B. *obsolet* geworden sei; denn der § 1951 a. a. O. ist keine prozeßrechtliche Vorschrift und würde (nach § 1 Abs. 3 des Pr. Ausführungsgesetzes zur C. P. O.) der betreffende Protest durch den Gerichtsvollzieher mit der Wirkung einer gerichtlichen Bekanntmachung zugestellt werden können. Es mag auch im vorliegenden Falle (ebenso wie in dem von dem Pr. Obertribunal in dem Erkenntnisse vom 17. Juni 1867, welches in Striethorsts Archiv Bd. 67 Nr. 51 S. 282 abgedruckt ist ausgeurtheilten) dahin gestellt bleiben, ob der § 1951 tit. c. auf *Gegenseitigkeitsversicherungen überhaupt* angewendet werden dürfe, „da das Pr. A. L. R. *diese Art* der Versicherungen nicht kennt, und in einer Gesetzesstelle eine enge Ausnahme-Bestimmung gegeben sei.“ Jedenfalls setzt jene Gesetzesstelle die Existenz eines in seinem ganzen Umfange in erschöpfenden klaren Stipulationen verbrieften Versicherungsvertrages voraus, aus welchem derjenige, in dessen Namen die Versicherung genommen oder ertheilt ist, Wissenschaft von dem Kreise aller Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrage gewonnen hat oder gewinnen mußte, welche für ihn erwachsen würden, wenn er nicht gerichtlichen Protest einlege. I. C. S. i. S. Gesellsch. zur gegens. Hageiversich. zu Leipzig c. Ziegler vom 2. Juli 1887, Nr. 158/87 I.

65. Nach den Grundsätzen des Preußischen Staats- und

Digitized by Google

Verwaltungsrechts wird, im Gegenſatz zur Volksſchule, ein zwingendes Intereſſe des Staates an Gründung höherer Lehranſtalten nicht anerkannt, und deshalb findet auch eine öffentlich-rechtliche Nöthigung zur Dotirung einer Volksſchule zwecks Erhebung derſelben zur höheren Lehranſtalt, oder einer höheren Schule zwecks ihrer Erhebung zu höherer Stufe in keiner Weiſe ſtatt (vergl. Wieſe höheres Schulweſen Bd. I S. 33; Schulze Preußiſches Staatsrecht Bd. II Abth. 3 S. 572, 573; A. L. R. Thl. II Tit. 12 §§ 29 — 37; Geſetz vom 21. Juli 1846, Geſetzſamml. S. 392). IV. C. S. i. S. Kirchengemeinde Werden c. Fiskus vom 4. Juli 1887, Nr. 28/87 IV.

VI. Sonſtige Preußiſche Landesgeſetze.

Zu den Geſetzen über die Kaſſenverwaltung bei den Regierungen.

66. Die Controlvorſchriften, welche die Geſchäftsanweiſung für die Regierungshauptkaſſen bezüglich der Zahlungen enthält, haben erſichtlich den Zweck, letztere zu ſichern und Unterſchleife zu verhüten. Das O. L. G. führt nun, indem es auf dieſelben näher eingeht, aus, daß nach der ausdrücklichen Vorſchrift des § 56 derſelben der Kaſſirer nur auf ſolche Belege Zahlung leiſten dürfe, welche mit der vom Buchhalter und vom Landrentmeiſter vollzogenen Zahlungsanweiſung verſehen ſeien und daß durch ein der Geſchäftsanweiſung zuwiderlaufendes Verfahren des letzteren, dem ſelbſtverſtändlich jede Befugniß fehle, die vom Finanzminiſterium erlaſſene Anweiſung theilweiſe außer Kraft zu ſetzen, die ihm unterſtellten Beamten nicht von der Pflicht entbunden ſein könnten, die ihnen nach der Geſchäftsanweiſung obliegenden Dienſtverrichtungen pünktlich auszuführen, und für Unterlaſſung derſelben verantwortlich zu ſein. Dieſe Ausführung des O. L. G. beruht auf richtigen Grundſätzen, und es iſt dagegen etwas vom rechtlichen Geſichtspunkte aus beachtenswerthes nicht vorgebracht worden. Daß es hiernach auch ohne Bedeutung iſt, wenn das Verfahren des Landrentmeiſters, wie klägeriſcherſeits behauptet wird, mit Kenntniß und unter ſtillſchweigender Duldung der vorgeſetzten Regierungsbeamten ſtattgefunden haben ſollte, bedarf keiner Ausführung. — In richtiger Auffaſſung der amtlichen Stellung eines Kaſſirers der Regierungshauptkaſſe und der auf dieſelbe bezüglichen Vorſchriften geht das O. L. G. von dem Standpunkte aus, daß wenn ein ſolcher Beamter ohne vorſchriftsmäßige Belege Zahlung leiſtet, derſelbe ſich dadurch verantwortlich macht und mithin erſatzpflichtig wird, wenn jene Gelder an unberechtigte Empfänger gelangen, und dadurch Verluſt für den Fiskus entſteht. II. C. S. i. S. Lempfried c. Regierung zu Cöln vom 8. Juli 1887, Nr. 70/87 II.

Zu den Stempelgeſetzen.

67. In den Schriftſtücken, um deren Stempelpflichtigkeit es ſich handelt, hat die Kl. die Erklärung abgegeben, daß ihr für einzuziehende Frankaturbeträge, Frachten und Speſen ſeitens der Direktion der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn beſtimmte Beträge am Tage der Ausſtellung des betreffenden Schriftſtückes kreditirt worden ſeien. Dieſer Erklärung ſind die Worte beigefügt: „worüber dieſes ausſchließlich zur Kontrole beſtimmte Anerkenntniß.“ Das B. G. hat die in Rede ſtehenden Schriftſtücke für ſtempelpflichtige Schuldverſchreibungen erachtet. Dieſe Auffaſſung iſt rechtlich zutreffend. Die Urkunden enthalten Anerkenntniſſe von Geldſchulden, welche, der Natur der Geldſchuld entſprechend, durch Zahlung zu tilgen ſind, unter Angabe des Schuldgrundes. Daß Urkunden des vorliegenden Inhaltes, wenn zunächſt von den in die Urkunden aufgenommenen Worten: „ausſchließlich zur Kontrole beſtimmte“ abgeſehen wird, für Schuldverſchreibungen im Sinne des Tarifs zum Stempelgeſetze vom 7. März 1822 zu erachten ſind, hat der IV. C. S. des R. G. ſchon in einer Reihe von Fällen angenommen, u. a. in Sachen Dzialas und Ackermann c. Fiskus, Urtheil vom 24. Februar 1885, IV. 392/84, und in Sachen Aktiengeſellſchaft ſchleſiſche Kohlen- und Koakswerke zu Gottesberg c. Fiskus, Urtheil vom 21. Mai 1885, IV. 44/85. Die Kl. iſt dieſer Anſicht auch nicht entgegengetreten. Sie iſt aber der Meinung, daß in Folge des durch die fraglichen Worte ausgedrückten Zweckes der Ausſtellung der Urkunden der Verpflichtungswille aus denſelben ſich nicht ergebe und mithin den Urkunden das rechtliche Gepräge von Schuldverſchreibungen genommen ſei. Dieſe Anſicht iſt nicht zutreffend. Wenn die Urkunden als ausſchließlich zur Kontrole beſtimmt bezeichnet werden, ſo hat dies keine andere Bedeutung als die, daß in ihnen ein Mittel der Kontrole für den Inhalt der Eintragungen in die Handels- oder Geſchäftsbücher der Kl. und der oberſchleſiſchen Eiſenbahndirektion hat geſchaffen werden ſollen. Man hat alſo neben den Eintragungen in jene Bücher noch ein anderes Mittel der Klarſtellung der Geldſchuld ſich verſchaffen wollen. Dadurch kann den Urkunden die Bedeutung von Schuldverſchreibungen nicht entzogen werden. Insbeſondere läßt ſich ihr Inhalt nicht den bei einem Kontokorrentverkehr vorkommenden ſchriftlichen Anerkenntniſſen einzelner Kontokorrentpoſten rechtlich gleich ſtellen. Denn beim Kontokorrentverkehr ſind die einzelnen Poſten regelmäßig nicht Gegenſtand einer Geldſchuld. Als ſolche iſt vielmehr in der Regel nur der in beſtimmten Zeitpunkten durch Abſchluß des Kontokorrents ſich ergebende Saldo anzuſehen. Im vorliegenden Falle dagegen handelt es ſich um eine Reihe einzelner Geldſchulden, die innerhalb beſtimmter Zeiträume zuſammengerechnet und bezahlt werden. Damit wird für die zu entſcheidende Frage die Bedeutung des Anerkenntniſſes der einzelnen Geldſchulden nicht auf die eines Anerkenntniſſes einer Kontokorrentpoſt herabgedrückt. Die Urkunden bleiben vielmehr Anerkenntniſſe von Geldſchulden, welche letzteren durch Zahlung zu tilgen ſind. IV. C. S. i. S. Ollendorf c. Fiskum vom 11. Juli 1887, Nr. 80/87 IV.

Zu den Grundbuchgeſetzen.

68. Laut Thatbeſtand des erſten Urtheils hat die Eigenthümerin und Schuldnerin in einer notariell beglaubigten Urkunde die Eintragung einer Hypothek auf ihrem Grundeigenthum für die Forderung des Klägers bewilligt und beantragt. Die Urkunde wurde von der Eigenthümerin dem Kl. ausgehändigt und von Letzterem mit dem Antrag auf Eintragung der Hypothek dem Gerichte überſendet. Als ungenügend könnte dieſer Antrag nur alsdann erachtet werden, wenn in jedem Falle ein von dem Eigenthümer ſelbſt mündlich oder ſchriftlich geſtellter Eintragungsantrag zu verlangen wäre. Allein, eine derartige zu einem übermäßigen Formalismus führende Forderung erſcheint nach den Geſetzen nicht gerechtfertigt. Das R. G. nimmt daher keinen Anſtand, ſich der von Turnau, Grundbuchordnung Bd. 1 S. 297, in Verbindung mit S. 99 und 100, vertretenen Anſicht anzuſchließen, daß der Gläubiger ohne

Digitized by Google

Weiteres zum Antrage berechtigt sei, wenn er die vom Eigenthümer in beglaubigter Form erklärte Eintragungsbewilligung überreicht und daß, wenn in letzterer der Eintragungsantrag mit enthalten ist, es eines besonderen Antrags überhaupt nicht bedürfe. III. C. S. i. S. Geyer c. G. vom 17. Juni 1887, Nr. 50/87 III.

Zum sog. Fluchtliniengesetz.

69. Der Kläger behauptet, die Schleusenufersstraße, an welcher ihm der Anbau untersagt ist, sei schon lange Zeit vor Erlaß des Gesetzes vom 2. Juli 1875 nach den damals bestehenden Vorschriften anbaufähig gewesen, deshalb könnten die Bestimmungen des Ortsstatuts auf dieselbe nicht bezogen werden. Daß diese Behauptung, ihre Richtigkeit vorausgesetzt, nicht dahin führen kann, den ordentlichen Richter zu verpflichten, nachzuprüfen, ob die betreffende Polizei-Verordnung das Ortsstatut auf eine solche Straße habe anwenden dürfen, hat der B. R. mit Recht bejaht, soweit es sich um den Fortbestand dieser Verordnung handelt und die Verpflichtung des Klägers, das Bauverbot zu beachten. Aber etwas derartiges hat der Kläger mit seiner Behauptung auch nicht bezweckt. Er greift die Anwendung des Ortsstatuts nur insofern an, als ihm mit Rücksicht auf dasselbe und die ihm zum Grunde liegenden Vorschriften der §§ 12 ff. des mehr angezogenen Gesetzes vom 2. Juli 1875 Entschädigung versagt wird. Ueber die Frage aber, ob wegen eines polizeilichen Eingriffs in das Eigenthumsrecht der Eigenthümer entschädigt werden müsse, hat der Regel nach, und eine der Ausnahmen liegt hier nicht vor, der ordentliche Richter zu befinden. Vergl. Gesetz vom 11. Mai 1842 über die Ausschließung des Rechtsweges § 4. Es ist dabei auch nicht an die Ansicht der Polizeibehörde gebunden, von welcher dieselbe bei Erlaß einer Verordnung über die Folgen derselben in Bezug auf die Entschädigung möglicher Weise sich hat leiten lassen, sondern er muß selbstständig prüfen, ob das Gesetz im gegebenen Falle eine Entschädigung zubilligt oder nicht. In dieser Beschränkung auf die Entschädigungsfrage ist ihm auch nicht versagt, die Frage in den Bereich jener Prüfung zu ziehen, ob der besondere Grund, auf welchen die Polizei-Verordnung sich beruft, zutreffend sei, in Anwendung auf den vorliegenden Fall also, ob das Ortsstatut in seinen ohne Entschädigungsverpflichtung zulässigen Beschränkungen auf ältere, nach früherer Anschauung bereits fertige Straßen mit wirksamer Ausschließung der Entschädigung bezogen werden durfte. Nun hat aber der jetzt erkennende Senat im Anschluß an die Meinung des Oberverwaltungsgerichts (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. 3 S. 304 ff. Nr. 60 und Bd. 5 S. 341 Nr. 51 bereits in dem Urtheil vom 5. Mai 1886 V. 369/85 (vergl. Rahow und Küntzel Bd. 30 S. 1037) befunden, daß die Anwendung der bezeichneten Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juli 1875 und eines auf Grund desselben erlassenen Ortsstatuts nicht zulässig sei auf die sogenannten historischen Straßen, d. h. solche, welche bei Erlaß jenes Gesetzes schon zum Anbau fertig hergestellt waren, soweit es die damals bestehenden Vorschriften verlangten. An dieser Auffassung war festzuhalten. In Gemäßheit derselben hätte der Vorderrichter die Behauptung des Kl., daß die Schleusenuferstraße eine solche historische Straße darstelle, zur Erörterung und Entscheidung ziehen müssen. Zur Nachholung des Unterlassenen war die Aufhebung des angefochtenen Urtheils und die Zurückverweisung geboten. V. C. S. i. S. de Cuvry c. Stadt Berlin vom 21. Mai 1887, Nr. 67/87 V.

Zum Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876.

70. Das Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden ꝛc. vom 26. Juli 1876 (Gesetzsamml. S. 297) bestimmt in § 43: „der Kreisausschuß beschließt: 1. über die Genehmigung zur Veräußerung von Grundstücken oder Gerechtigkeiten der Landgemeinden, sowie zur Belastung der letzteren mit Schulden. Die §§ 33 und 34 Tit. 7 Thl. 2 des A. L. R. .... sind aufgehoben." Unter „Schulden" werden aber hier nicht obligatorische Verbindlichkeiten im Allgemeinen, sondern nur Schulden im engeren Sinne, Darlehns- und ähnliche Schulden, verstanden. Dies ergiebt sich aus der geschehenen Aufhebung der §§ 33 und 34 Tit. 7 Thl. 2 des A. L. R., welche wirkungslos wäre, wenn dem Ausdrucke „Schulden" jene weitergehende Bedeutung beigelegt würde. Für dieselbe Auffassung sprechen auch die Materialien des Gesetzes. In der Regierungsvorlage, welche — § 1 Nr. 7 — entsprechend dem § 43 Nr. 1 des nachherigen Gesetzes lautete, war hinter dem Worte „Schulden" der § 35 Thl. II Tit. 7 des A. L. R. allegirt und in dieser Hinsicht wollte auch das Haus der Abgeordneten keine Aenderung eintreten lassen (zu vergl. Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten, Session 1876, Aktenstücke 61 und 206). Dagegen wurde auf den Vorschlag der Kommission des Herrenhauses das Allegat gestrichen, indem ausgeführt wurde: unter Belastung von Schulden sei „Mehrbelastung durch Aufnahme einer Anleihe" zu verstehen, wogegen die laufenden Ausgaben und die zu deren augenblicklicher Deckung getroffenen Arrangements nicht hierher zu zählen seien (zu vergl. von Brauchitsch Preußische Verwaltungsgesetze Bd. I S. 167 Anm. 8). IV. C. S. i. S. Gemeinde Obhausser, Petri und Gen. c. Fiskus vom 27. Juni 1887, Nr. 49/87 IV.

Zum Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1848 und dem Gesetz vom 24. April 1878.

71. Beide Instanzrichter nehmen zutreffend an, daß der Erlaß vom 14. Juni 1848 noch in Geltung steht und derselbe nicht, wie der Bekl. meint, in seiner Anwendung auf den Fall der damals unmittelbar bevorstehenden Umbildung der Staatsbehörden beschränkt ist, sondern generell auf alle vorkommenden gleichartigen Fälle Anwendung findet. Dieser Charakter des Erlasses ist in der Ueberschrift: „Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamte" ausreichend gekennzeichnet und hat in neueren Gesetzen ausdrückliche Anerkennung gefunden. (Wird näher begründet.) Wenn aber von jener Annahme ausgegangen wird, ist der Auffassung des B. R., daß im gegebenen Falle die Anwendung des Erlasses vom 14. Juni 1848 dem Gesetze vom 24. April 1878 gegenüber ausgeschlossen sei, nicht beizutreten. Der § 104 des letzteren Gesetzes, auf Grund dessen die Dispositionsstellung des Bekl. erfolgt ist, bestimmt, daß — bei der mit der neuen Gerichtsverfassung verbundenen Umgestaltung der Gerichtsbehörden — die nicht im höheren Justizdienste angestellten Beamten, welche eine anderweite Anstellung nicht erhalten, einstweilen in den Ruhestand versetzt werden. Diese Bestimmung schließt sich an den Erlaß vom 14. Juni 1848 an, indem sie denselben auf die am 1. Oktober 1879 bevorstehende Umbildung der Gerichts-

Digitized by Google

behörden anwendet. Es ist daher durch den § 104 ein von dem schon bestehenden abweichender Rechtszustand nicht geschaffen worden, und dies vorausgesetzt, müssen die allgemeinen Grundsätze des fraglichen Erlasses, soweit solche nicht ausdrücklich abgeändert worden sind, auch solches trifft allein hinsichtlich der Höhe des zu zahlenden Wartegeldes, nicht aber auch der Gründe des Wegfalls desselben zu, auf die von dem § 104 a. a. O. betroffenen Beamten Anwendung finden. Dieser Auffassung steht weder der Wortlaut noch der ersichtliche innere Zusammenhang des Gesetzes von 1878 und ebensowenig die Entstehungsgeschichte desselben entgegen. — Wird näher dargelegt. — Dann heißt es: Der Erlaß vom 14. Juni 1848 verordnet, daß den zur Disposition gestellten Beamten ein Wartegeld so lange bewilligt werden soll, bis ihnen entweder ein anderes öffentliches Amt übertragen wird, oder ihre Pensionirung thunlich erscheint. Mit Recht nimmt der B. R. an, daß hier unter einem öffentlichen Amte ein vom Staate übertragenes öffentliches Amt, also ein Amt im unmittelbaren Staatsdienste verstanden wird, so daß die Uebernahme eines anderen öffentlichen Amtes, also auch eines Kommunalamtes, den Verlust des Wartegeldes nicht nach sich zieht. Allerdings steht dieser Auslegung der Wortlaut des Erlasses entgegen. Denn der Begriff des öffentlichen Amtes ist ein weitergehender und umfaßt jede einer Person übertragene Thätigkeit öffentlichen Charakters. Auf den gebrauchten Ausdruck kann es jedoch allein nicht ankommen. Entscheidend ist für die Auslegung der Gesichtspunkt, daß es an jedem erkennbaren Grunde für die Annahme fehlt, daß es in der Absicht des Gesetzes gelegen habe, den zur Disposition gestellten Beamten in eine ungünstigere Lage zu versetzen, als den pensionirten Beamten, obgleich derselbe durch seine Entlassung jedenfalls nicht minder hart getroffen wird, wie der letztere durch die Pensionirung. Solches würde aber der Fall sein, wenn die Uebernahme jedes öffentlichen Amtes — unter den sonst gegebenen Voraussetzungen — den Verlust oder die Kürzung des Wartegeldes zur Folge haben würde. Denn schon nach der zur Zeit des Erlasses der Verordnung vom 14. Juni 1848 bestehenden Gesetzgebung wurde der Anspruch auf Pension (abgesehen von anderen, hier nicht in Betracht kommenden Ursachen) nur durch die Wiederanstellung des Pensionärs im Staatsdienste aufgehoben (§ 30 des Pensionsreglements für die Civilstaatsdiener vom 30. April 1825, v. Kamptz, Annalen Bd. 16 S. 243), und in dieser Hinsicht ist auch durch die neuere Gesetzgebung eine Aenderung nicht herbeigeführt worden (§§ 27 bis 29 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872). Während also der pensionirte Beamte in der Lage ist, durch Uebernahme anderer öffentlicher Aemter sich eine weitere Einnahmequelle zu schaffen, ohne eine Einbuße an der Pension zu erleiden, würde, wenn die Auslegung des Kl. richtig wäre, dem zur Disposition gestellten Beamten eine gleiche Vergünstigung nicht zu Statten kommen, und die Folge davon würde sein, daß einem solchen Beamten die Möglichkeit, durch den Eintritt in ein anderes öffentliches Amt sein Einkommen über den Betrag des ihm zur Zeit der Disponibelstellung zugestandenen Diensteinkommens hinaus zu steigern, — den Fall allein ausgenommen, daß mit dem neuen Amte ein höheres Einkommen als das letztere verbunden ist, — entzogen sein würde. Daß aber ein solcher, der Billigkeit widerstreitender Erfolg vom Gesetze gewollt sein sollte, ist nicht anzunehmen, und deshalb kann der Sinn des Gesetzes nur dahin gehen, daß im Falle der Wiederanstellung im Staatsdienste, — welchem jetzt der Reichsdienst gleichsteht, — also wenn ein dem früheren entsprechender Zustand hergestellt und damit dem Beamten die gewisse Aussicht wiedergegeben ist, mit der Zeit in höhere Gehaltsstufen einzurücken, das bei der Disponibelstellung bewilligte Wartegeld in Wegfall kommt. — Mit Recht hat der B. R. auf die Kabinetsordre vom 31. August 1824 (Müller, Justizverwaltung Bd. I S. 426, 427) verwiesen, welche für einen ähnlichen Fall die Zahlung des Gehalts „bis zur Wiederanstellung des Beamten in einer etatsmäßigen Stelle", also im Staatsdienste, anordnet. Auch spricht für jene Auslegung die auf Grund der Schlußbestimmung des Erlasses vom 14. Juni 1848 ergangene Cirkularverfügung der Minister des Innern und der Finanzen vom 21. Oktober 1848 (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung, Jahrg. 1848 S. 337), welche bestimmt, daß die Zahlung des Wartegeldes mit dem Tage der Wiederanstellung des Wartegeldempfängers aufhört, und ferner die Behörde, welche die Anstellung eines Wartegeldempfängers verfügt, verpflichtet, den Wegfall des Wartegeldes herbeizuführen, beziehungsweise bei der betreffenden Regierung, in deren Bezirk die Zahlung erfolgt ist, zu veranlassen. Diese Anweisungen lassen deutlich erkennen, daß der Erlaß vom 14. Juni 1848 nur die Uebertragung eines anderen Staatsamtes im Sinne hat. Augenscheinlich ist auch bei Berathung des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 davon ausgegangen, daß nach dem bestehenden Rechtszustande das Wartegeld nur im Falle anderweiter Anstellung im Staatsdienste in Wegfall kommt. Denn bei den Verhandlungen im Herrenhause (stenographischer Bericht S. 379) hat der Vertreter der Regierung in seinen gegen die Aufstellung, es würde eine erhebliche Benachtheiligung der betreffenden Beamten eintreten, gerichteten Darlegungen, daß der entlassene Beamte die drei Viertheile seines Gehaltes ohne Weiteres zum Voraus habe und dabei in der Lage sei, sich durch Uebernahme eines Engagements eine fernere Einnahmequelle zu schaffen, in letzterer Beziehung ausdrücklich auch auf den Kommunaldienst hingewiesen. Alledem gegenüber kann den entgegenstehenden Ausführungen in der Cirkularverfügung der Minister des Innern und der Finanzen vom 5. Februar 1881 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung, Jahrg. 1881 S. 77), auf welche die Klage Bezug nimmt, eine entscheidende Bedeutung nicht beigelegt werden. IV. C. S. i. S. Fiskus c. Ottendorf vom 13. Juni 1887, Nr. 31/87 IV.

Zum Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883.

72. Das Gesetz über die Zwangsvollstreckung in Immobilien vom 13. Juli 1883 bestimmt im § 13, daß der Antrag auf Zwangsversteigerung die Bezeichnung des zu versteigernden Grundstücks enthalten muß. Nach § 14 ist dem Antrage ein das Grundstück betreffender neuester Auszug aus der Grundsteuermutterrolle und der Gebäudesteuerrolle beizulegen. § 16 verordnet, daß der Beschluß über die Einleitung des Verfahrens aussprechen soll, daß „das Grundstück" zu Gunsten des Gläubigers in Beschlag genommen wird. Zufolge § 40 muß die Bekanntmachung des Versteigerungstermins enthalten: 1. eine Bezeichnung des zum Verkauf bestimmten Grundstücks, welche genügt,

daſſelbe von andern zu unterſcheiden, 2. das Geſammtmaß der der Grundſteuer unterliegenden Flächen, 7. die Anzeige, wo der Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abſchrift des Grundbuchblattes oder Artikels — eingeſehen werden können. Die Nummern 8 und 9 des § 40 cit. enthalten ferner die Aufforderung an alle diejenigen, welche Realrechte oder das Eigenthum an dem Grundſtücke beanſpruchen, ſich zu melden, und ihre Rechte nach näherer Beſtimmung des Geſetzes wahrzunehmen. Wird der Zuſchlag ertheilt, ſo ſind nach § 83 in der Formel des Urtheils „das verſteigerte Grundſtück", der Erſteher und das Gebot zu bezeichnen, durch den Zuſchlag erwirbt der Erſteher, wie § 97 ſagt, das Eigenthum „des verſteigerten Grundſtücks." Bei der Vertheilung des Kaufgeldes werden außer dem Gläubiger und Schuldner nur die Realintereſſenten (§§ 21. 13) des verſteigerten Grundſtücks nach näherer Beſtimmung der §§ 101 ff. zugezogen und berückſichtigt. Alle dieſe Vorſchriften laſſen deutlich erkennen, daß das Verſteigerungsverfahren ſich nur auf dasjenige Grundſtück erſtreckt, welches in dem Antrage, in der Beſchlagnahmeverfügung und in dem Zuſchlagsurtheil unter Hinweis auf den Auszug aus den Steuerrollen bezeichnet iſt. Nur die Realintereſſenten dieſes Grundſtücks ſind geſetzlich berechtigt und verpflichtet, ihre Rechte in dem Verfahren geltend zu machen. Es würde die Rechtsſicherheit gefährden, wenn man annehmen wollte, daß ſich die Rechtswirkung des Zuſchlagsurtheils auch auf andere Grundſtücke bezieht, und daß Perſonen, welchen Eigenthum oder dingliche Rechte an andern Grundſtücken zuſtehen, dieſe verlieren, obwohl ſie zur Geltendmachung derſelben in dem Verſteigerungsverfahren nicht befugt ſind. Dieſer Rechtsanſicht entſprechend iſt bereits eine Reihe von Entſcheidungen des R. G. ergangen. Das Urtheil vom 10. Februar 1886 in Sachen Herbſt c. Sternecker (V. 280/85, abgedruckt Entſcheidungen in Civilſachen Bd. XV S. 249) ſpricht generell den Satz aus, daß ein Grundſtück, welches ein eigenes Blatt im Grundbuch hat, nicht ſtillſchweigend zugleich mit einem andern Grundſtücke durch Adjudikation oder Auflaſſung des letzteren in das Eigenthum eines Anderen übergehen kann. Der Grundſatz wird als nothwendige Konſequenz der Grundbucheinrichtung, und der ſie beherrſchenden Prinzipien der Spezialität und Publizität hingeſtellt. — Ferner iſt in Betreff unbeweglicher Pertinenzien erkannt, daß ihre thatſächliche Vereinigung mit andern Grundſtücken das Recht des Bucheigenthümers der erſteren nicht aufhebt (Urtheil vom 17. Februar 1886 in Sachen Jaskulski c. von Poucet V. 203/85, abgedruckt in Gruchot, Beiträge Bd. 30 S. 704), daß vielmehr nach den Grundbuchgeſetzen vom 5. Mai 1872 Pertinenzien, welche als ſelbſtſtändige Grundſtücke im Grundbuche und in den Steuerbüchern eingetragen ſind, den Wirkungen der Zwangsverſteigerung des Hauptgutes nur unterliegen, wenn ſich das Verfahren mit auf ſie erſtreckt hat (Urtheil vom 25. Juni 1881 in Sachen Preußiſche Hypotheken-Verſicherungs-Geſellſchaft c. Breetz, V. 659/81, und vom 3. Juli 1886 in Sachen von Lobbecke c. Münſter, V. 62/86). An dieſen Grundſätzen muß auch für den Fall feſtgehalten werden, wenn ein Grundſtück, welches thatſächlich mit einem andern als Pertinenz oder Subſtanztheil verbunden iſt, zwar kein ſelbſtſtändiges Blatt im Grundbuch hat, aber nach den Steuerbüchern den Theil eines andern Grundſtückes bildet, für welches ein eigenes Grundbuchblatt beſteht. Wird in ſolchem Falle der Zwangsverkauf des Grundſtücks, mit welchem die Pertinenz thatſächlich verbunden iſt, eingeleitet, ſo erſtreckt ſich das Verfahren nur auf dieſes. Das Geſetz vom 13. Juli 1883 verpflichtet weder den Eigenthümer, noch die Realgläubiger desjenigen Grundſtücks, zu welchem die Pertinenz grundbuchmäßig gehört, ſich bei dem Verfahren zu betheiligen. Sie können deshalb ihre Rechte durch das Zuſchlagsurtheil auch nicht verlieren. An dieſem Reſultate wird auch dadurch nichts geändert, daß der Eigenthümer des verſteigerten Grundſtücks durch Bebauung (Inädifikation) gemäß § 332 A. L. R. Thl. I Tit. 9 das Eigenthum des Pertinenzſtücks erworben hat. In ſolchem Falle handelt es ſich nicht um eine freiwillige Veräußerung. Der § 1 des E. E. G. vom 5. Mai 1872 findet alſo keine Anwendung, ſondern der Bebauende wird auch ohne Auflaſſung und Eintragung Eigenthümer. Dagegen erlangt er nach § 5 deſſelben Geſetzes das Recht der Auflaſſung und Belaſtung des Grundſtücks erſt durch ſeine Eintragung im Grundbuche. Bis dieſelbe erfolgt, bleibt das durch Bebauung erworbene Trennſtück grundbuchmäßig Theil desjenigen Grundſtücks, zu welchem es nach dem Grundbuch und den Steuerbüchern gehört. Der Glaube des Grundbuchs bewirkt, daß Veräußerungen oder Belaſtungen, welche der Eigenthümer des letzteren vornimmt, für jeden redlichen Dritten Rechtswirkſamkeit erlangen. (§ 7, § 19 des E. E. G.) Will derjenige, welcher durch Bebauung Eigenthümer geworden iſt, dieſe Verbindung des Trennſtücks mit dem Stammgrundſtück löſen, ſo muß er die Abſchreibung des erſteren veranlaſſen. Erſt von dem Zeitpunkt ab, wo das Trennſtück ein eigenes Blatt im Grundbuch erhält, oder einem andern Grundſtücke zugeſchrieben wird, fällt die im § 5 des E. E. G. dem Eigenthümer, welcher das Eigenthum ohne Auflaſſung erworben hat, geſetzte Schranken ſeiner Dispoſitionsbefugniß fort. Bis dahin hindert § 5 des E. E. G. eine freiwillige Veräußerung mit der Wirkung des Eigenthumsüberganges, und daſſelbe muß von einer Zwangsverſteigerung auf Grund des Geſetzes vom 13. Juli 1883, welches nach den Eingangsworten „für den Bereich der Grundbuchordnung" erlaſſen iſt, gelten. V. C. S. I. S. Ludenſtrauß u. Gen. c. v. Natzmer vom 15. Juni 1887, Nr. 363/86 V.

VII. Das Franzöſiſche Recht (Badiſche Landrecht).

73. Der Art. 784 B. G. B. iſt in dem Titel von der Inteſtaterbſchaft enthalten; die Vorſchrift deſſelben iſt alſo ausdrücklich nur für die Inteſtaterben gegeben und die Bedeutung der Vorſchrift beſteht darin, daß ſie den Erben die Möglichkeit gewährt, durch eine in feierlicher Form abgegebene einſeitige Erklärung der ihnen nach c. c. Art. 724 ipso jure anerfallenen Erbſchaft mit Wirkung gegen Jedermann, ſowohl gegen etwa betheiligte Miterben, wie gegen dritte Perſonen, namentlich auch gegen die Erbſchaftsgläubiger, zu entſagen. Vergleiche Demolombe XV Nr. 20, 21. Die Frage, ob die Anwendbarkeit des Art. 784 bei Legaten, für welche eine gleiche Vorſchrift nicht beſteht, überhaupt ausgeſchloſſen iſt, oder ob der Artikel wenigſtens auf Univerſallegate (Art. 1003) und Legate unter Univerſaltitel (Art. 1010), oder endlich ob er etwa nur auf Univerſallegate, ſei es mit Beſchränkung auf den Fall des Art. 1006, ſei es ohne dieſe Beſchränkung, angewendet werden muß, iſt in Doktrin und Rechtſprechung ſehr beſtritten. Vergleiche Zachariae-Dreyer IV S. 473 Note 9a; Laurent XIII Nr. 554. Für den vorliegenden Rechtsſtreit bedarf es nicht der Entſcheidung dieſer Frage im

Digitized by Google

Allgemeinen; es handelt ſich um ein Legat unter Univerſaltitel und fragt es ſich daher nur, ob auf dieſes von Seiten der Wittwe Scheidt in formloſer Weiſe gültig Verzicht geleiſtet werden konnte. Hierbei iſt nun zunächſt die Unterſcheidung zu machen, ob ein ſolcher Verzicht nach der oben gegebenen Erläuterung des Art. 784 die Bedeutung haben ſoll, daß er auch dritten Perſonen, insbeſondere den Erbſchaftsgläubigern gegenüber (Art. 1012) von Wirkung ſei, oder ob er lediglich eine Vereinbarung unter den zunächſt Betheiligten, nämlich unter Erben und Legatar, darſtellen ſoll, ſo daß ſeine Wirkſamkeit auch lediglich auf dieſe Perſonen beſchränkt bleibt. Sofern es ſich allein um das Letztere handelt, iſt nicht zu bezweifeln, daß ein ſolcher von der anderen Seite acceptirter formloſer Verzicht nach den allgemeinen Rechtsgrundſätzen über die Verzichtleiſtung auf erworbene Rechte gültig und unwiderruflich ſein würde. Dabei bleibt allerdings die weitere Frage eine offene, ob ein derartiger Verzicht auch den Gläubigern der Erbſchaft würde entgegengeſetzt werden können. In Bezug auf dieſe Frage ſind wiederum die Ausleger des Geſetzes getheilter Meinung, indem die einen den formloſen Verzicht auch den Gläubigern gegenüber für wirkſam halten, die anderen in Anſehung der Gläubiger die feierliche Form des Art. 784 verlangen. Darin aber ſtimmen alle überein und treten inſofern der vorſtehend für richtig erklärten Auffaſſung bei, daß bezüglich des Rechtsverhältniſſes zwiſchen Erben und Legatar die Gültigkeit des Verzichtes lediglich nach den allgemeinen Rechtsgrundſätzen zu beurtheilen iſt. Vergleiche Demolombe XXII Nr. 327, 328, Aubry und Rau VII § 726 S. 531, Laurent XIII Nr. 554 und die Citate daſelbſt. II. C. S. i. S. Blumenberg c. Heeſemann vom 1. Juli 1887, Nr. 79/87 II.

74. Die Reviſion behauptet, der B. R. habe bei der allgemeinen Faſſung der in Rede ſtehenden letztwilligen Verordnung den Art. 1094 des B. G. B. durch die Annahme verletzt, daß der Teſtator ſelbſt das Wahlrecht bezüglich der beiden Arten der nach dieſem Artikel möglichen Zuwendung gehabt habe, und daß er dieſes Wahlrecht auch ausgeübt habe; im Gegentheil ſei davon auszugehen, daß nach der fraglichen Dispoſition des Teſtators im Sinne des Art. 1094 nur die Vermächtnißnehmerin die Wahl gehabt habe, ob ſie ¼ Eigenthum und ¾ Nießbrauch, oder den halben Nießbrauch nehmen wolle. Dieſe Behauptung kann zwar nicht für zutreffend erachtet werden, da der Wortlaut des Geſetzes keinen Zweifel darüber läßt, daß es in der Befugniß des Teſtators ſteht, zu beſtimmen, ob die eine oder die andere Art der Zuwendung Platz greifen ſoll, und es ſich daher lediglich fragen kann, was in dieſer Beziehung der Teſtator hat beſtimmen wollen und beſtimmt hat. Es iſt daher Sache der dem Richter gebührenden Auslegung der letztwilligen Verordnung, feſtzuſtellen, ob der Teſtator mit der allgemeinen Ausdrucksweiſe das Eine oder das Andere gewollt, oder ob er etwa das fragliche Wahlrecht wirklich der Vermächtnißnehmerin hat überlaſſen wollen. II. C. S. i. S. Blumenberg c. Heeſemann vom 1. Juli 1887, Nr. 79/87 II.

75. Nach Art. 1184 des c. c. iſt bei ſynnallagmatiſchen Verträgen die auflöſende Bedingung für den Fall der Nichterfüllung von Seiten des einen Kontrahenten als ſtillſchweigend gewollt anzuſehen. Wird nun aus dieſem Grunde die Auflöſung eines ſolchen Vertrages vom Richter ausgeſprochen, ſo hat das — Art. 1183 l. cit. — die Wirkung, daß der Vertrag rückwärts, wie wenn er nicht geſchloſſen wäre, aufgehoben wird. Daraus folgt dann grundſätzlich, daß die Parteien thatſächlich in den früheren Zuſtand zurückzuverſetzen ſind, namentlich jeder der Kontrahenten das aus Veranlaſſung des Vertrages Empfangene reſp. deſſen Werth zu erſtatten hat. Vergl. Laurent, Bd. XVII Nr. 116, 129; Demolombe, Bd. XXI Nr. 517 ff.; Sirey Bd. 77 p. 21. II. C. S. i. S. Gebr. Weiler und Gen. c. Berliner, Stern und Co., vom 28. Juni 1887, Nr. 13/87 II.

76. Der Vater kann während beſtehender Ehe als geſetzlicher Vertreter ſeines minderjährigen Kindes einen Vergleich ohne beſondere Ermächtigung abſchließen. II. C. S. i. S. Richter c. Arnoldi vom 24. Juni 1887, Nr. 76/87 II.

M.

Ueber die Bedeutung des § 87 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

Von G. Eichhorn, Landrichter in Landsberg a. W.

Nach § 87 der Geb. O. für Rechtsanwälte erhält der Rechtsanwalt für Erhebung und Ablieferung von Geldern und Werthpapieren eine beſondere Gebühr und darf dieſelbe bei Ablieferung von Geldern von dieſen entnehmen. In einem Spezialfall war in Frage gekommen, ob der Rechtsanwalt dieſe Gebühr auch bei zwangsweiſer Beitreibung der vom Gegner zu erſtattenden und vom Gericht feſtgeſetzten Prozeßkoſten durch den Gerichtsvollzieher einziehen laſſen könne, und es hat dieſe Frage, die von zwei Richtern des betreffenden Amtsgerichts verſchieden beantwortet worden, Anlaß zu einem Vortrag vor dem Plenum des Landgerichts gegeben, wobei die Bedeutung des § 87 cit. überhaupt eingehend erörtert worden iſt. Die dabei gewonnenen Reſultate erſcheinen, namentlich gegenwärtig, wichtig genug, um eine weitere Veröffentlichung zu verdienen.

Berückſichtigt man die Stellung des § 87 cit. in der Geb. O. vom 7. Juli 1879 und den in den Motiven enthaltenen Satz, daß es gleich ſei, ob die Gelderhebung innerhalb oder außerhalb eines Rechtsſtreits erfolgt ſei, ſo ergiebt ſich zunächſt, daß hier eine generelle Vorſchrift gegeben iſt, wonach der Rechtsanwalt für jede Erhebung und Ablieferung von Geldern oder Werthpapieren, zu der er im Civilprozeß, im Strafprozeß, im Konkurſe oder auf Grund beſonderen Auftrags Veranlaſſung gehabt, eine Gebühr beanſpruchen kann. Allein dieſe Vorſchrift erleidet eine weſentliche Einſchränkung durch das Prinzip der Pauſchgebühren, das die Geb. O. für Rechtsanwälte im Uebrigen adoptirt hat und welches die beſondere Nebengebühr überall da nicht als zuläſſig erſcheinen läßt, wo für die mit der Gelderhebung verbundene Thätigkeit des Anwalts bereits eine Pauſchgebühr bewilligt iſt. Da aber innerhalb eines Rechtsſtreits Geldzahlungen in der Regel durch den Prozeßbetrieb ſelbſt hervorgerufen und veranlaßt ſind, ſofern es ſich aber um zwangsweiſe Erhebung handelt, praktiſch nur ſelten eine Gebühr in Frage kommt, ſo ergiebt ſich, daß jene allgemeine Vorſchrift des § 87 nur eine Ausnahmebeſtimmung enthält und nur in wenigen beſonderen Fällen Anwendung finden kann.

Digitized by Google

Eine andere Frage wieder iſt es, inwieweit eine ſolche Hebegebühr — ihre Zuläſſigkeit im Einzelfall vorausgeſetzt — vom Prozeßgegner oder Schuldner erſtattet verlangt werden kann. Eine Erſtattung iſt möglich im Wege des Feſtſetzungsverfahrens oder auch im Wege beſonderer Klage, ſie kann aber auch dadurch erwirkt werden, daß dem Gerichtsvollzieher die Beitreibung der Gebühr unter dem Titel „Zwangsvollſtreckungskoſten" mit aufgegeben wird oder daß der zu erhebende Geldbetrag von vornherein um die Hebegebühr erhöht und bei der Vertheilung (z. B. im Konkurſe) zu dieſem höheren Betrag liquidirt wird. Nach einer Anſicht iſt nun überhaupt eine Erſtattung der Gebühr des § 87 nicht zuläſſig,[1]) nach anderer Meinung wieder wenigſtens in Einzelfällen zuzulaſſen ſein.[2]) Der wichtigſte Fall iſt für den Prozeßrichter der Fall der Einziehung der Streitſumme durch den Anwalt und der Ablieferung derſelben an den Auftraggeber, und ihm ſteht ſcheinbar immer gleich der Fall der Einziehung der Prozeßkoſten, doch ſind beide nicht unerheblich verſchieden geartet.[3]).

Die Einziehung der Prozeßkoſten gehört nach § 77 C. P. O. zu denjenigen Aufgaben des Rechtsanwalts, zu denen er auf Grund ſeiner Vollmacht geſetzlich ermächtigt iſt; ſeine hierauf gerichtete Thätigkeit iſt mithin ein Theil des Prozeßbetriebes und wird daher durch die ihm nach § 13 Nr. 1 Geb. O. zuſtehende Prozeßgebühr abgegolten. Hieran ändert es auch nichts, wenn die Koſten zwangsweiſe eingezogen werden, da ſeine Thätigkeit in der Zwangsvollſtreckungsinſtanz durch die Gebühr des § 23 Nr. 2 Geb. O. belohnt wird und dieſe Inſtanz bis zu der durch die Vollſtreckungsmaßregel zu erlangenden Befriedigung des Gläubigers reicht (§ 31 daſelbſt). Dazu kommt, daß die „Erſtattung" dieſer Koſten, wenigſtens ſoweit ſie die Mandatariengebühren betrifft, in der Regel auf einer Fiktion beruht, da dieſe Koſten gewöhnlich nicht erſt vom Mandanten eingefordert und dann erſt zur Wiedererſtattung liquidirt, vielmehr direkt vom Gegner eingezogen werden und daher dem Anwalt verbleiben. Eine „Ablieferung" dieſer Gelder findet alſo überhaupt nicht ſtatt und für die bloße Erhebung derſelben allein ſteht dem Anwalt eine Gebühr nicht zu.

Somit kann hier von einer Erſtattung dieſer Gebühr[4]) überhaupt nicht die Rede ſein und ebenſowenig kann dieſelbe durch den Gerichtsvollzieher mit den feſtgeſetzten Koſten zugleich (nach § 697 C. P. O.) beigetrieben werden, da ſie zu den „Zwangsvollſtreckungskoſten" an ſich nicht gehört und da ſie, wenn ſie geſetzlich nicht zuläſſig, auch nicht zu den „nothwendigen" Koſten der Zwangsvollſtreckung gezählt werden kann. — Anders liegt die Sache dagegen bei Einziehung der *Streitſumme* vom Gegner. Hier handelt es ſich um eine Thätigkeit des Rechtsanwalts, welche zum eigentlichen Prozeßbetrieb nicht mehr gehört, da „die Erfüllung der ſtreitigen Verpflichtung außerhalb des Rechtsſtreits liegt".[5]) Die Zahlung der eingeklagten Geldſumme iſt nicht mehr ein Akt, vorgenommen innerhalb eines Rechtsſtreits oder einer Zwangsvollſtreckung, ſondern behufs Beendigung eines Rechtsſtreits oder einer Zwangsvollſtreckung, und die Empfangnahme und Ablieferung der bezahlten Gelder iſt eine Thätigkeit, welche erſt nach Schluß des Rechtsſtreits oder der Zwangsvollſtreckung vor ſich geht".[6]) Für dieſe Thätigkeit kann mithin der Anwalt die beſondere Gebühr des § 87 fordern, und es macht dabei auch keinen Unterſchied, wenn etwa ſeine Vollmacht auch zur Empfangnahme der Streitſumme ihn ermächtigt[7]), denn nicht das Belieben der Partei, ſondern das Geſetz entſcheidet darüber, was als Umfang des Prozeßbetriebes zu erachten ſei. Das Reichsgericht, welches im Gegenſatz zu einigen O. L. Gerichten dieſe Anſicht konſequent vertreten hat, erachtet nun aber eine Erſtattung dieſer Gebühr durch den unterliegenden Gegner nicht für zuläſſig, eben auch weil die Zahlung der eingeklagten Gelder ein außerhalb des Rechtsſtreits liegender Akt iſt, und da § 87 C. P. O. nur die Koſten des *Rechtsſtreits* der unterliegenden Partei auflegt, ſo kann allerdings dieſelbe nicht auch noch weitere, nach Beendigung des Rechtsſtreits dem Gegner erwachſene Koſten zu tragen gezwungen werden. Es ſteht dem auch entgegen, daß eine ſolche Zahlung auch direkt dem obſiegenden Gläubiger geleiſtet werden kann[8]) und daß der Schuldner nicht darunter leiden darf, wenn der Gegner zu ſeiner Bequemlichkeit oder aus andern Gründen ſeinen Rechtsanwalt zur Einziehung der Streitſumme beauftragt hat; die ihm hierdurch erwachſenen Mehrkoſten muß er auch allein tragen und nur, wenn etwa freiwillig der Schuldner die Streitſumme gerade an den Rechtsanwalt des Gegners abliefern will, erſcheint es zuläſſig, hierbei zugleich für die durch ihn ſelbſt veranlaßte vermittelnde Anwaltsthätigkeit die Hebegebühr des § 87 von ihm zu erfordern.

Fraglich kann nur ſein, ob der Anwalt, der die Streitſumme zwangsweiſe beitreibt, und demnächſt an den Mandanten abliefert, die Gebegebühr des § 87 fordern kann, da er für das Zwangsvollſtreckungsverfahren bereits eine beſondere Gebühr aus § 23 Geb. O. erhält und erſt mit der Befriedigung des Gläubigers die Vollſtreckungsinſtanz ihr Ende erreicht. Es würde alſo auch die Ablieferung des beigetriebenen Geldbetrages zu ſeinen Pflichten gehören und durch jene Gebühr abgegolten ſein. Dies würde jedoch vorausſetzen, daß der Gerichtsvollzieher den Auftrag erhalten habe, die beizutreibende Summe nicht direkt an die Partei (§ 716 Abſ. 2 C. P. O.), ſondern an deren Anwalt auszuhändigen, ein Fall, der in der Regel nicht vorkommen dürfte, da die Partei einer Vermittlung ſeitens ihres Anwalts hierzu nicht bedarf, vielmehr ein Intereſſe daran haben wird, direkt befriedigt zu werden. Bevollmächtigt nun aber jemand ausdrücklich ſeinen Anwalt, auch die Streitſumme in Empfang

---

[1]) H. Meyer, Darſtellung des Koſtenfeſtſetzungsverfahrens nebſt erläuternder Ausgabe der Geb. O. für Rechtsanwälte S. 77 zu § 87 M. G. O.

[2]) S. die Ausführungen von O. L. G. Stegemann in der Zeitſchrift für D. Civilprozeß Bd. VII S. 361.

[3]) S. die Motive S. 104 zur C. P. O. bei Hahn, Materialien Abth. I S. 191, wo der Gegenſatz ſcharf betont wird.

[4]) Eine Feſtſetzung derſelben iſt auch ſchon darum hier nicht möglich, weil die Gebühr zur Zeit der Feſtſetzung noch überhaupt nicht entſtanden war. S. Pfafferoth in der Jurift. Wochenſchrift 1880 S. 12.

[5]) S. die Beſchlüſſe des R. Ger. (I) v. 29. Mai 1886 u. v. 6. März 1886 im Bureaublatt für gerichtl. Beamte von 1886 S. 131 u. 132.

[6]) Stegemann in der Zeitſchrift für Civilprozeß Bd. VII S. 361.

[7]) S. den Beſchl. d. R. Ger. (I) v. 29. März 1886 im Büreaublatt von 1886 S. 132.

[8]) S. Entſch. d. R. Ger. (III) v. 12. Januar 1883 in Blums Annalen Bd. VII S. 293.

zu nehmen, ertheilt er ihm also aus irgend welchen persönlichen Zweckmäßigkeitsgründen den besonderen Auftrag, das Geld bei sich zu erheben und erst demnächst an ihn abzuliefern, — etwa weil er noch in Berechnung mit ihm steht oder weil er eine Kontrole des Gerichtsvollziehers durch den am selben Ort wohnenden Anwalt wünscht, — so wird es auch nicht abzuweisen sein, daß dem Letzteren für diese besondere Thätigkeit in der Zwangsvollstreckungsinstanz auch die Gebühr des § 87 zustehe. Eine Erstattung derselben aber durch den Gegner ist auch hier ausgeschlossen, wenigstens müßte ein solcher Anspruch durch einen besonderen Verpflichtungsgrund auf Seiten des Schuldners motivirt werden und könnte dann auch nur im Wege der Klage verfolgt werden. Eine vorherige Festsetzung dieses Anspruchs durch den Richter ist jedenfalls nicht möglich, weil diese Gebühr erst später, nach Beendigung der Zwangsvollstreckung entsteht, und eine Mitbeitreibung durch den Gerichtsvollzieher (nach § 297 C. P. O.) ist um deshalb unzulässig, weil dieser weder die Berechtigung dieser Gebühr an sich noch die etwaige Verpflichtung des Schuldners zu ihrer Erstattung zu prüfen in der Lage ist.

Eine andere Frage ist, ob der Rechtsanwalt auch in dem Fall eine Hebegebühr aus § 87 fordern kann, wenn seine eigene Partei, die im Prozesse unterlegen war, ihm die Streitsumme aushändigt und er deren Ablieferung an den obsiegenden Gegner bewirkt.[9]) Dem steht anscheinend entgegen, daß das Reichsgericht den Satz aufgestellt hat, die Gebühr des § 87 treffe nur den Fall, wo der Anwalt Gelder bezw. Werthpapiere, die seinem Klienten *geschuldet* werden, *für diesen* erhebt und an ihn abliefert. Allein die Gegenansicht, daß auch der umgekehrte Fall gebührenpflichtig sei, hat offenbar mehr Berechtigung. Denn § 87 Geb. O. gilt allgemein und ohne Einschränkung für jede Erhebung und Ablieferung von Geldern und Werthpapieren, also auch für diejenige Erhebung, welche *von* den Klienten bewirkt wird, und für diejenige Ablieferung, welche an dessen Gegner oder einen Dritten durch den Rechtsanwalt stattfindet. Ertheilt eine Partei ihrem Anwalt einen solchen Spezialauftrag zu einer Thätigkeit, die sie selbst mit gleicher Wirkung vornehmen kann, und nur aus persönlichen Gründen nicht selbst, sondern durch eine Mittelsperson vornehmen will, so muß sie auch den Anwalt für diese Mühewaltung entschädigen, und jedenfalls kann Absatz 3 § 87 nicht als Gegengrund herangezogen werden, da hier nur ein Spezialfall erwähnt wird und aus der Unzulässigkeit eines Abzugs von der dem Gegner zu zahlenden Summe noch nicht folgt, daß der Gesetzgeber für deren Auszahlung dem Anwalt eine Gebühr überhaupt versagt habe. Dem Gegner darf er sie freilich nicht kürzen, von der Partei aber kann er sie zweifellos einfordern.

Andererseits führt es aber zu weit, wenn man aus der Unrichtigkeit dieses einen Entscheidungsgrundes folgern will, daß der Anwalt die Gebühr des § 87 für *jede* Erhebung und Ablieferung von Geldern und Werthpapieren, sei es innerhalb, sei es außerhalb eines Rechtsstreits, verlangen könne.[10]) Vielmehr wird dem Reichsgericht darin beizutreten sein, daß, mögen auch die Motive beide Fälle gleichgestellt haben, es doch ein Unterschied ist, ob die Erhebung und Ablieferung von Geldern im Laufe eines Rechtsstreits erfolgt oder erst nach Beendigung desselben, insofern im ersteren Fall der *Zweck*, zu dem sie erfolgt, entscheidend ist derart, daß wenn lediglich prozessuale Zwecke mit der Gelderhebung verbunden sind, die Thätigkeit des Anwalts durch die Prozeßgebühr abgegolten wird, während nur, wo jene Zwecke nicht vorliegen, eine besondere Gebühr bewilligt werden kann.

Dies trifft unbedingt zu bei jeder Zahlung von *Vorschüssen* seitens der Partei an den Anwalt und bei der Rückzahlung des nicht verbrauchten Betrages an die Partei, ebenso bei Vorschüssen, die der Anwalt an das Gericht einzahlt (z. B. für eine kostspielige Beweisaufnahme) und die er vorher von der Partei erhoben hat. In diesen Fällen kann man zwar auch von einer Erhebung und Ablieferung von „Geldern" sprechen, allein daß der Gesetzgeber für diese rein prozessuale Thätigkeit dem Anwalt neben der Pauschgebühr des § 13 Nr. 1 bezw. Nr. 4 noch die Ausnahmsgebühr des § 87 habe bewilligen wollen, wird kaum behauptet werden können. Dem Wortlaut nach würden freilich auch diese Fälle, in denen der Anwalt einen Geldverkehr vermittelt und bei denen er, wenn auch nur zeitweise, die Verantwortung für Aufbewahrung und richtige Abführung von Geldern trägt, unter § 87 zu subsumiren sein; auch in den oben erwähnten Fällen handelt es sich ja meist nur um eine rein „mechanische Thätigkeit"[11]), um ein bloßes Empfangnehmen aus der Hand des Geldbeiträgers, Quittiren und Wiedereinpacken, höchstens noch um eine Buchung, zeitweise Einschließung des Geldes und Abfassung eines Begleitschreibens, — alles Thätigkeitsakte, die mit der oft sehr hohen Hebegebühr in keinem Verhältniß stehen, so daß viele Anwälte Anstand nehmen, dieselbe zu fordern, — trotzdem aber sind die Fälle der bloßen Vorschußzahlung zweifellos *nicht* gebührenpflichtig, da § 87 offenbar von „Geldern" in einem ganz bestimmten begrenzten Sinne spricht, unter den sich „Vorschüsse" nicht bringen lassen, weil sie keine definitive „Ablieferung", sondern nur eine provisorische Sicherheitsleistung zum Gegenstand haben.

(Schluß folgt.)

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Maria Josef August *Klug* beim Landgericht Mülhausen; — Christoph *Drücker* beim Landgericht Altona; — Dr. Joh. Karl *Weber* beim Landgericht Dresden; — v. *Biernacki* beim Landgericht Lissa; — Theodor Michael *Hogrefe* beim Ober-Landesgericht Hamburg; — Dr. jur. *Schultz* beim Landgericht Magdeburg; — Friedr. Hermann *Schurig* in Kamenz beim Landgericht Bautzen; — Dr. Otto *Berner* beim Amtsgericht Elbing; — Dr. Friedr. Philipp Otto *Buerschaper* in Oederan beim Landgericht in Freiberg; — Otto *Schmeidler* beim Landgericht Liegnitz; — Athur Otto *Hann* beim Land-

[9]) S. Walter, Geb. O. für Rechtsanwälte S. 254 ff.

[10]) Walter a. a. O. S. 256.

[11]) Entsch. des Kammergerichts in der Jurist. Wochenschrift 1882 S. 130.

gericht Zwickau; — Jul. Joh. Jacoby beim Landgericht Berlin I.; — Paul Thienel beim Landgericht Ratibor; — Dr. jur. Johann Albrecht Glöckler beim Ober-Landesgericht Frankfurt a. M.; — Carl Ad. Lehmann beim Amtsgericht Dresden; — Friedr. Theod. Walther beim Landgericht Leipzig; — Arwed Oswald Reinhard beim Amtsgericht Meißen; — Dr. von Weinrich beim Ober-Landesgericht Kolmar; — Placzek beim Landgericht Posen; — Cohn beim Landgericht Thorn; — Reygers beim Amtsgericht Unna; — Dr. jur. Lehmkühler beim Landgericht Hagen; — Dr. Friedr. Philipp Otto Buerschaper beim Amtsgericht Oederan.

Löschungen.

Just.-Rath Ernst Hesse beim Landgericht Breslau; — Dr. Caesar Barnzetti beim Landgericht Mannheim; — Leopold Warnkönig beim Landgericht Waldshut; — Goldstücker beim Amtsgericht Neustadt O.-S.; — Carl Adalbert Lehmann beim Landgericht Dresden; — Dr. Ludwig Fretter beim Landgericht Mannheim; — Herm. Schurig in Marienberg u. Arwed Oswald Reinhard in Oederan beim Landgericht Freiberg; — Laschke beim Amtsgericht Kyritz; — Dr. Fr. Arn. Philippi beim Oberlandesgericht Hamburg; — Pottien beim Landgericht Bromberg; — Joseph Thier beim Amtsgericht Altena i. W. — Leo Wentzel beim Amtsgericht Merzig; — Norbert Lingemann beim Amtsgericht Olpe; — Dr. jur. Schröder beim Amtsgericht Lippstadt; — Walther Schneile zu Rostock, Hartwig Friedr. Christ. Maßmann u. Carl Warnkroß zu Schwaan beim Landgericht Rostock.

Ernennungen.

Zu Notaren sind ernannt: Krueger u. Schweichler für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Sensburg und Wohnsitz daselbst; — Malkwitz für den Bezirk des Oberlandesgerichts Königsberg und Wohnsitz in Labiau; — Eißfeldt für den Bezirk des Landgerichts Göttingen und Wohnsitz in Northeim; — Notar Weyland in Baumholder für den Landgerichtsbezirk Bonn und Wohnsitz in Oberkassel; — Treis in Cöln für den Bezirk des Landgerichts Saarbrücken und Wohnsitz in Baumholder; — Zuckermann in Forst i. L. für den Bezirk des Kammergerichts und Wohnsitz in Forst.

Ein erfahrener **Bureau-Vorsteher** wird von einem Rechtsanwalt in einer größeren Stadt Thüringens gesucht. Offerten unter **O. 8.** sind in der Expedition der Jurist. Wochenschrift niederzulegen.

Zum 1. October 1887 suche ich einen erfahrenen, zuverlässigen **Bürovorsteher.**

Rechtsanwalt Ferber, Danzig.

Ich suche einen **Sekretair,** welcher selbstständig arbeiten kann.

Mülheim a. d. Ruhr.

Feldhaus
Justizrath, Rechtsanwalt und Notar.

Ein **Büreau-Vorsteher** für einen Rechtsanwalt wird zum 1. October cr. gesucht. Bewerber wollen ihre Meldungen einsenden an Herrn Rechtsanwalt Roedee in Züllichau.

Ein **älterer Anwalt** wünscht als Konzipient bei einem Anwalt unter mäßigen Gehaltsansprüchen einzutreten, auf Wunsch sofort. Gefl. Offerten sub **A. B.** an d. Exp. d. Jurist. Wochenschr.

Jung. thät. Anw. a. d. landrechtl. Ged. f. Assoz. m. ält. Kolleg., thunl. in Mittel- od. Westdeutschl., gleichviel w. Regeb. Gefl. Off. sub **T. 50** i. d. Exped. d. Bl.

Als **Büreau-Vorsteher** sucht ein junger, gewandter Mann, der polnischen Sprache mächtig, per sofort oder 15. September cr. anderweitig dauernde Stellung.

Baldgefällige Offerten unter **M. M. 150** mit Gehaltsangabe postlagernd Groß-Strehlitz O./S. erbeten.

Verlag von J. Guttentag (D. Collin) in Berlin.
(Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.)

Die
Civilprozeßordnung
für das
Deutsche Reich
nebst
den auf den Civilprozeß bezüglichen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes u. den Einführungsgesetzen
erläutert von
Dr. J. Struckmann, Oberlandesgerichts-Präsident. und **Dr. R. Koch,** Vice-Präsident des Reichsbankdirektoriums.
Fünfte, vermehrte und verbesserte Auflage.
Lex. 8°. XXVI u. 1198 S. 21 *M.*, geb. 23 *M.* 50 *Pf.*

Im unterzeichneten Verlage erschien:
Leitfaden
für die
juristischen Prüfungen
und den
Vorbereitungsdienst der Referendarien in Preußen.
Von
Dr. E. W. Bleich,
Aufsichtführendem Richter am Königl. Amtsgericht II. zu Berlin, Amtsgerichtsrath.
Zweite verbesserte Auflage. Preis broch. 1 M., gebd. M. 1.50.
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie gegen Einsendung des Betrages franco durch unterzeichnete Verlagsbuchhandlung.
Berlin S. **W. Moeser, Hofbuchhandlung.**
Stallschreiberstr. 34. 35.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.
Soeben erschien:
Formulare für Rechtshandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
Zum Gebrauche für **Richter, Anwälte, Auditeure, Konsularbeamte, Anwärter zum Richteramte, Gerichtsschreiber und Privatpersonen**
entworfen und aus den Gesetzen, der Rechtsprechung und Rechtswissenschaft erläutert
von Dr. Bernh. Hilse.
Sechste umgearbeitete Auflage.
Herausgegeben von Hermann Krecke, Amtsrichter.
Preis elegant gebunden M. 8.

Für die Redaktion verantw.: S. Haente. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 44. Berlin, 3. September. 1887.

Juriſtiſche Wochenſchrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutſchen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inſerate die Zeile 40 Pfg. — Beſtellungen übernimmt jede Buchhandlung und Poſtanſtalt.

Inhalt.

Anträge zu den Geſetzgebungsfragen: a) Soll die Erhebung der Klage und der Rechtsmittel durch Niederlegung der Klage- beziehungsweiſe Rechtsmittelſchrift auf der Gerichtsſchreiberei und die Vorladung zur mündlichen Verhandlung durch das angerufene Gericht bewirkt werden? b) Sollen die Entſcheidungen der Gerichte ſämmtlich den Parteien von Amtswegen zugeſtellt werden? A. Des Rechtsanwalts Hartmann zu Nürnberg. B. Des Juſtizrath Leonhard zu Berlin. C. Des Juſtizrath Beſſel zu Cöln. — Dee Herren Payer II zu Stuttgart und Munkel zu Berlin. S. 379. — Ueber die Bedeutung des § 87 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. (Schluß.) S. 385.

Anträge zu den Geſetzgebungsfragen:

a) **Soll die Erhebung der Klage und der Rechtsmittel durch Niederlegung der Klage- beziehungsweiſe Rechtsmittelſchrift auf der Gerichtsſchreiberei und die Vorladung zur mündlichen Verhandlung durch das angerufene Gericht bewirkt werden?**

b) **Sollen die Entſcheidungen der Gerichte ſämmtlich den Parteien von Amtswegen zugeſtellt werden?**

A. Bericht und Anträge des Rechtsanwalts Hartmann zu Nürnberg.

In den durch die Civilprozeßordnung normirten Formen der Erhebung der Klage und der Rechtsmittel wie der Zuſtellung der richterlichen Entſcheidungen iſt das Syſtem des unmittelbaren Prozeßbetriebs durch die Parteien ausgeprägt. Die Frage, ob und in welchem Umfange dieſes Syſtem zu beſchränken iſt, d. h. ob und inwieweit die Selbſtſtändigkeit der parteilichen Dispoſition in Handhabung der Prozeßformen gehemmt werden ſoll, iſt indeſſen, wie die nachſtehende Darſtellung beweiſt, keineswegs allein nach dem Geſichtspunkte der Zweckmäßigkeit zu beurtheilen.

I.

Vor Allem erſcheint die Frage, in welcher Form die Erhebung der Klage erfolgen ſoll, keineswegs als eine reine Formfrage.

Das Geſetz knüpft an die Erhebung der Klage in der bisherigen Form durch Zuſtellung der Klagſchrift (§ 230) im Anwaltsprozeß oder durch Vortrag der Klage in der mündlichen Verhandlung im amtsgerichtlichen Verfahren (§ 461, 471) die Wirkungen der prozeſſualen (§ 235) und der materiellen (§ 239) Rechtshängigkeit. Dieſe Rechtsfolgen würden nothwendigerweiſe mit der Niederlegung der Klageſchrift ſchon eintreten müſſen, falls mit dieſer prozeſſualen Handlung allein der Akt der Klageerhebung als vollendet betrachtet werden ſollte.

Hiergegen ſprechen indeſſen ſyſtematiſche, Rechts- und Zweckmäßigkeitsgründe.

Vor Allem ſpricht hiergegen die begriffliche Natur der Klage.

Der Prozeß iſt ein publiziſtiſches Rechtsverhältniß, als deſſen Subjekte Kläger, Beklagter und das Gericht erſcheinen.*)

Die Klage iſt nichts Anderes, als ein die Begründung dieſes Rechtsverhältniſſes einleitender Akt, die Willenserklärung des Klägers, inhaltlich welcher derſelbe den prozeſſualen Rechtsſchutz bezüglich eines inviduellen Rechtsverhältniſſes in Anſpruch nimmt. Sollen die rechtlichen Folgen einer ſolchen Willensäußerung, insbeſondere gegenüber dem Beklagten ins Leben treten, ſo iſt dieſelbe naturgemäß auch den ſämmtlichen bei der Begründung des Rechtsverhältniſſes betheiligten Rechtsſubjekten mitzutheilen und erſcheint es nicht ausreichend, wenn dieſelbe iedigiich durch Niederlegung der Klageſchrift zur Kenntniß des einen Faktors, des Gerichtes und nicht auch zur Kenntniß des Beklagten gelangen würde.

Ein prozeßrechtlicher Nexus der beiden Parteien, welcher durch die Erhebung der Klage begründet werden ſoll, iſt nicht denkbar, bevor der Beklagte auch von der Exiſtenz des Prozeſſes Mittheilung erhielt.

Noch weniger iſt dies mit Rückſicht auf die materiellen Wiekungen der Rechtshängigkeit zuläſſig.

Es iſt ja keineswegs die Möglichkeit zu verkennen, daß in dem Zwiſchenraume zwiſchen Einreichung und Zuſtellung der Klage Veränderungen der Sachlage, wie z. B. Domizilsänderungen des Beklagten, Veräußerung des Streitobjekts, Zahlungen an

*) Vergl. Wach, Handbuch S. 39.

der Streitsumme eintreten, welche die Zuständigkeit des angegangenen Gerichts alteriren, und den Kläger zur Zurücknahme der Klage zwingen — eine Nothwendigkeit, die allerdings entfallen würde, falls mit der Erhebung der Klage die Wirkung der Rechtshängigkeit eintreten würde.

Allein in allen diesen Fällen ist kaum eine ernstliche Gefährdung der klägerischen Interessen zu befürchten, da der Anspruch auf die bereits erwachsenen Kosten, wenn auch nicht als Prozeßkosten, doch in Folge des civilrechtlichen Verzugs entweder als ein selbstständiger Schadensersatzanspruch oder insoweit noch für die Verfolgung der Hauptsache ein Raum geblieben, als Nebenforderung geltend gemacht werden kann. In keinem Falle aber dürften derartige Zufälligkeiten, welche doch zu den Ausnahmsfällen zu zählen sind, im Regelfall für die prinzipielle Lösung der Frage bestimmend sein.

Prozeßzweck und Klagzweck ist nicht identisch.

Die Normen der Civilprozeßordnung als Rechtsschutzordnung erheischen gleichmäßigen Schutz der sich kreuzenden Parteiinteressen.

Dem Eintritt der sogenannten materiellen Wirkungen der Rechtshängigkeit der mala fides, der gesteigerten Haftung des im Prozesse unterlegenen Beklagten für Früchte, Entwerthung, Verschlechterung des Prozeßobjektes, der mala fides, des Anfangs des prozessualen Verzugs, der Unterbrechung der Ersitzung u. s. f. liegt doch der, wenn auch nur fiktive Gedanke zu Grunde, daß der Beklagte mit dem ihm bewußten Beginn des Prozesses zum Bewußtsein seines Prozeßunrechtes gelangt sei.

Diese Fiktion würde nun jede reale Unterlage verlieren, falls sie schon gegen den Beklagten in dem Zeitpunkte verwerthet werden sollte, in welchem, wie im Momente der Anmeldung der Klage, der Beklagte sich des Beginns eines gegen ihn angestrengten Prozesses noch gar nicht bewußt ist. Es wäre ebensowenig gerechtfertigt als billig, den Eintritt des prozessualen Verzugs des Beklagten an einen Zeitpunkt zu knüpfen, in welchem er noch nicht einmal von der Existenz eines ihm gegenüber erhobenen Prozeßanspruchs Kenntniß hat und vielleicht niemals Kenntniß erhält. Man denke nur an den Fall, daß der Kläger, um die Verjährung und Ersitzung zu unterbrechen, die Klage einreicht, jedoch ausdrücklich die Nichtzustellung der Klage verlangt.

Endlich dürften Aenderungen der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Erhebung und Zustellung der Klage weder Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit, noch die Erfahrungen der Praxis als besonders wünschenswerth erscheinen lassen. Es läßt sich doch kaum verkennen, daß die Zustellung der Klage rascher und prompter durch die Partei, als durch den Gerichtsschreiber, welcher erst wieder den Gerichtsvollzieher in Bewegung setzen muß, erfolgt. In dringenden Fällen, in welchen die Einlassungsfrist auf 12 oder 24 Stunden abgekürzt ist, wird sich auch bei dem promptesten Geschäftsgang die Zustellung der Klage von Amtswegen kaum bethätigen lassen.

Schwierigkeiten, welche sich bei der Zustellung, beispielsweise durch Wohnungsveränderungen, oder in Folge ungenauer Angabe der Adresse des Beklagten ergeben, finden gewiß leichter durch direkten Verkehr der Partei und des Anwalts mit dem Zustellungsbeamten als durch die Vermittlung der Gerichtsschreiberei ihre Erledigung. Nicht selten entspricht es auch dem Interesse der Klagspartei, den geeigneten Zeitpunkt und innerhalb der gesetzlichen Grenzen auch den Ort der Zustellung selbst zu bestimmen, sowie in dieser Beziehung das Zustellungsorgan mit bestimmten Direktiven zu versehen.

II.

Die Beantwortung der weiteren Frage, ob für Zustellungen der Entscheidungen der Gerichte Offizial- oder Partei-Betrieb Platz greifen soll, ist nicht ohne Schwierigkeit. Die Schwierigkeit liegt in der begrifflichen Elastizität, welche bezüglich der Bezeichnung „Entscheidung" nach der Terminologie der Prozeßordnung besteht.

Unter den Begriff „Entscheidungen" fallen, wie aus § 146 sich ergiebt, Verfügungen, Beschlüsse, Urtheile.*) Mit der P. O. dieser Begriffsbestimmung ist jedoch keineswegs der Begriff der sämmtlichen richterlichen Erlasse erschöpft.

Nicht minder häufig findet sich die Bezeichnung: „Anordnung", welche bald als Entscheidung (§ 329), bald als Beschluß (§ 804), bald als Urtheil (§ 415), bald als Zwischenurtheil (§ 390, 396) charakterisirt wird, bald durch das Gericht (§ 132—139), bald durch den Vorsitzenden (§ 666) erfolgt.

Bevor nun die Zustellungsform einer Erörterung unterstellt werden kann ist zunächst die Frage zu prüfen, ob für sämmtliche Entscheidungen des Gerichts, mögen dieselben Beschlüsse oder nur prozeßleitende Verfügungen sein, mögen sie von dem besetzten Gerichte oder dem Vorsitzenden oder dem beauftragten Richter erlassen werden, die Zustellung obligatorisch werden soll. Die Verneinung dieser Frage scheint nur eine einfache Konsequenz der Forderung, daß die Rechtspflege nicht in überflüssiger Weise vertheuert werden soll. Ist das Zustellungswesen mit Rücksicht auf die den Parteien verursachten namhaften Kosten in seiner gegenwärtigen Gestalt jetzt schon der Gegenstand häufiger und gewiß nicht unberechtigter Klagen, so würden diese Klagen nur an Intensivität gewinnen, wenn die Zustellung aller gerichtlichen Entscheidungen eine obligatorische werden sollte. Auch würde der unleugbare Vorzug des gegenwärtigen Verfahrens, welcher im Gegensatze zu dem schriftlichen Verfahren in einer Vereinfachung der Prozeßform besteht, zum großen Theile paralysirt werden, falls wir wieder zu der obligatorischen Zustellung aller gerichtlichen Erlasse zurückkehren würden.

Ist es also dringend geboten, bei der Zustellung der gerichtlichen Entscheidungen eine Schranke zu ziehen, so kann es sich nur fragen, wie diese Schranke zu ziehen ist.

Eine Einschränkung auf die durch Rechtsmittel oder Einspruch anfechtbaren Entscheidungen würde die Schwierigkeit nicht im Mindesten beseitigen. Vor Allem würde das Bedenken auftauchen, ob denn die Beurtheilung der formellen Anfechtbarkeit der Entscheidungen dem Gerichtsschreiber allein überlassen werden kann. Die praktische Erfahrung lehrt, wie schwer oft die Grenze zwischen Anfechtbarkeit und Nichtanfechtbarkeit, beispielsweise bei den nach § 275 und 276 erlassenen Urtheilen, zu ziehen ist — Streitfragen, welche durch die reichsgerichtliche Rechtsprechung**)

*) Vergl. Entschdg. des R. G. III S. 370.

**) So ist die Berufung als zulässig erklärt, soferne das Untergericht seine Entscheidung auf § 276 gestützt, auch wenn die Voraussetzungen nicht gegeben waren.

Vergl. Bolze, Praxis des R. G. I Nr. 1949, III 1783.

Digitized by Google

kaum eine nennenswerthe Klärung gefunden haben dürften! Die Zuſtellung aber von einer beſondern Anordnung des Gerichts abhängig zu machen, würde eine Ueberlaſtung deſſelben herbeiführen, welche mit dem gegenwärtigen die richteramtliche Thätigkeit auf das Gebiet der Rechtſprechung beſchränkenden Syſtem ſich in offenen Widerſtreit ſetzen würde.

Abgeſehen hiervon aber würde die Zuſtellung aller beiſpielsweiſe durch Beſchwerde in abstracto angreifbaren Entſcheidungen, für deren Anfechtung im konkreten Falle auf Seite keiner der beiden Parteien irgend welches Bedürfniß beſteht, gleichfalls eine höchſt überflüſſige und koſtſpielige Komplikation des Verfahrens bedingen. So unterbleibt oft beiſpielsweiſe aus Rückſichten der Koſtenerſparung die Zuſtellung der Eidesurtheile, und erfolgt auf Grund übereinſtimmenden Parteiantrags, eines ausdrücklichen Verzichts des Gegners, des Schwurpflichtigen die Anberaumung des Schwurtermines.

Nicht ſelten aber würde die obligatoriſche Zuſtellung der gerichtlichen Entſcheidungen geradezu einen nachtheiligen Eingriff in das Parteiintereſſe involviren. In den häufigen Fällen, in welchen das Gericht von der Befugniß der Erlaſſung eines Theilurtheils einen unangemeſſenen Gebrauch macht, bildet das einzige Korrektiv gegen die Zerſplitterung der Prozedur in zwei Inſtanzen, gegen die Spaltung eines reviſiblen Streitobjektes, gegen die Divergenz der richterlichen Entſcheidung in einer und derſelben Rechtsfrage: die Nichtzuſtellung des Theilurtheils. Reſultirt aus dieſen Ausführungen die Folgerung, daß einerſeits eine Zuſtellung ſämmtlicher Entſcheidungen ohne eine unverhältnißmäßige Koſtenvermehrung nicht zu ermöglichen iſt, anderſeits das Bedürfniß der Zuſtellung der Entſcheidungen von den Prozeßparteien am beſten bemeſſen werden kann, ſo dürfte eine Aenderung des Zuſtellungsſyſtems, die Verdrängung des Parteibetriebs durch den Offizialbetrieb ſich kaum empfehlen.

Eine derartige Aenderung würde ſich nur dann begründen laſſen, falls ein Offizialintereſſe des Staates an der Zuſtellung aller Entſcheidungen beſtehen würde. Allein inſofern ein ſolches beſteht, wie bezüglich der Eheſachen, im Entmündigungsverfahren, endlich der verkündeten Beſchlüſſe iſt demſelben bereits durch die Beſtimmungen der Prozeßordnung Rechnung getragen. Ein weiter gehendes Intereſſe des Staates läßt ſich kaum behaupten. Insbeſondere beſteht ein ſolches nicht bezüglich der Urtheile. Die Aufgabe des Gerichts iſt mit dem Urtheilsſpruche beendigt. Aus demſelben die praktiſchen Konſequenzen zu ziehen, denſelben durch die Zuſtellung der formellen und materiellen Rechtskraft entgegen zu führen, ihm die Möglichkeit des Vollzugs zu ſichern, iſt die Aufgabe der Parteien und nicht jene des Gerichts. Die Zuſtellung der Urtheile erfüllt eine weſentlich vorbereitende Funktion. Sie iſt ausnahmslos die Vorbedingung für die Vollſtreckung, in den meiſten Fällen jene für die formelle und materielle Rechtskraft des durch den Richterſpruch feſtgeſtellten Rechtsverhältniſſes.

Vermöge dieſes präparatoriſchen Charakters fällt die Zuſtellung der Urtheile, auch ſelbſt der bedingten Endurtheile, in die Sphäre der Realiſirung des Rechtsſchutzes. Bezüglich dieſer Thätigkeit der Autonomie der Parteien Schranken zu ſetzen, beſteht auch nicht der mindeſte denkbare Grund.

Wohl aber würden auch hier die Lehren der geſchäftlichen Erfahrung, wie die Rückſichten der Zweckmäßigkeit gegen einen Offizialbetrieb ſprechen. Derſelbe würde eine doppelte Ueberlaſtung der Gerichtsſchreiberei erzeugen, einmal inſofern die für die Zuſtellung an die verſchiedenen Parteien beſtimmten Ausfertigungen von ihr gefertigt werden müßten, und die ſich jetzt ſchon zuweilen über Gebühr verzögernde Ausfertigung der Urtheile ſich noch mehr verzögern müßte, zum andern, weil von ihr noch beſondere Zeugniſſe über die Zuſtellung ertheilt werden müßten. Da die Vollſtreckbarkeit der Urtheile gewiß nicht in allen Fällen von der vorgängigen Zuſtellung abhängig erſcheint, ſo dürfte auch die Ertheilung der Vollſtreckungsklauſel nicht als Surrogat für den Nachweis der bereits erfolgten Zuſtellung erachtet werden. In den Fällen, in welchen dem Vollſtreckungsorgane oder wie beiſpielsweiſe bei der Subhaſtation, der Pfändung von Forderungen, dem Vollſtreckungsgerichte der Nachweis über die erfolgte Zuſtellung des Vollſtreckungstitels erbracht werden muß, würde ein Zeugniß der Gerichtsſchreiberei über die erfolgte Zuſtellung nicht entbehrt werden können.

Ein weiterer dem Anwalte höchſt fühlbarer Mißſtand, der mit dem Offizialbetrieb der Urtheilszuſtellungen verknüpft wäre, iſt der, daß ihm jeder aktenmäßige Nachweis über die an den Gegner erfolgte Zuſtellung abgeht. Da ſich die Zeit der Zuſtellung an ihn oft und bei auswärtigen Parteien oder Parteivertretern ſogar regelmäßig nicht im Entfernteſten mit jener der Zuſtellung an dieſe deckt, ſo kann er ohne Einſicht der Gerichtsakten ſich über den Zeitpunkt der Rechtskraft nicht im Mindeſten vergewiſſern.

Aus dieſen Gründen dürfte eine Aenderung der geſetzlichen Beſtimmungen über den Parteibetrieb bezüglich der Zuſtellungen ſich gleichfalls nicht empfehlen.

III.

Bereits der achte deutſche Anwaltstag zu Heidelberg hat beſchloſſen:

1. daß die Einlegung der Rechtsmittel nicht mehr wie jetzt durch Zuſtellung des Schriftſatzes, ſondern durch Einreichung deſſelben bei Gericht zu erfolgen hat und (in unabweislicher Konſequenz deſſen)
2. daß die Benachrichtigung des Gegners von der erfolgten Einlegung des Rechtsmittels beziehungsweiſe die Ladung zum erſten Verhandlungstermine vor das für das Rechtsmittel zuſtändige Gericht von Amtswegen geſchehen ſoll.
3. Die Einlegung der Rechtsmittel darf ſchon vor Behändigung des anzufechtenden Urtheils erfolgen.

Die Verſammlung folgte dem Antrage des Referenten, welcher auf die Schwierigkeiten bezüglich der Beſchaffung von Rechtskraftzeugniſſen für den Fall hinwies, daß ein Rechtsmittel zwar eingelegt, aber nicht zugeſtellt, ſonach thatſächlich die Rechtskraft des Urtheils eingetreten wäre, ohne daß der Gerichtsſchreiber der Rechtsmittelinſtanz in der Lage wäre, das Rechtskraftszeugniß zu ertheilen.

Vom Geſichtspunkte der Zweckmäßigkeit aus wurde der weſentliche Vortheil der vorgeſchlagenen Aenderung noch in dem Umſtande gefunden, daß die Wahrung der Rechtsmittelfriſt ausſchließlich in den Händen der Parteien und ihrer Vertreter liegt, während dieſelbe gegenwärtig von der Mitwirkung anderer Perſonen abhängig iſt. Die Verſammlung verſchloß ſich hierbei

Digitized by Google

dem Bedenken nicht, daß in der Erhebung der Berufung durch Einreichung bei Gericht und der Offizialzuſtellung an den Gegner eine Abweichung von dem Syſtem liege.

In Wirklichkeit dürften auch dieſe Bedenken nicht von ausſchlaggebendem Einfluſſe ſein. Eine zwingende Nothwendigkeit, die Erhebung der Berufung oder Reviſion denſelben Förmlichkeiten zu unterwerfen, wie jenen bei Erhebung der Klage, liegt nicht im Entfernteſten vor. Die Annahme, als ob es ſich um ein novum judicium, eine neue Klage handle, erſcheint mehr oder minder als eine theoretiſche Fiktion, welche indeſſen zahlreiche Gegner findet.

In Wirklichkeit dürften auch die Beſtimmungen, welche die Unabänderlichkeit des durch die Klagebegründung, Geſtändniſſe, Eideserklärungen, Verzichte feſtgeſtellten Rechtsſtoffes, die Unanfechtbarkeit des erſtinſtanziellen Thatbeſtandes, die Ausübung des Novenrechtes Seitens der Parteien durch das diskretionäre Ermeſſen des Richters beſchränken, für die Auffaſſung ſprechen, nach welcher die Berufungsverhandlung mehr als eine Fortſetzung der mündlichen Verhandlung vor dem Oberrichter als eine neue ſelbſtſtändige Prozedur erſcheint.

Von dieſem Geſichtspunkte aus dürfte es auch als keine Inkonſequenz erſcheinen, die Ladung vor den Oberrichter nach denſelben Grundſätzen zu behandeln, wie die Ladung zur Beweisaufnahme.

Es dürfte ſich nun fragen, ob die ſeit dem achten Anwaltstage gewonnenen praktiſchen Erfahrungen die Aufrechthaltung ſeines Beſchluſſes rechtfertigen.

In dieſer Hinſicht dürfte zunächſt zu bemerken ſein, daß Schwierigkeiten bezüglich der Beſchaffung der Rechtskraftszeugniſſe im praktiſchen Geſchäftsleben wohl kaum in dem Maße hervorgetreten ſind, als man in dem verhältnißmäßig kurzen Zeitraum nach Einführung der Prozeßordnung befürchtete.

Soweit der Unterzeichnete Umfrage gehalten, iſt demſelben kein Fall bekannt geworden, in welchem eine eingereichte Berufung nicht auch zugeſtellt worden wäre.

Dagegen iſt im Laufe dieſer Zeit ein anderer Mißſtand hervorgetreten, welcher eine Aenderung der beſtehenden Geſetzgebung bezüglich der Einlegungsformen der Rechtsmittel als dringend wünſchenswerth erſcheinen läßt.

Die Rechtſprechung bezüglich der Zuſtellungsförmlichkeiten bei Einlegung der Berufung und Reviſion iſt in dem Maße eine formaliſtiſche und rigoroſe geworden, daß das materielle Recht nothwendig unter derſelben verkümmert, zumal in einer Reihe von Fällen der Partei oder dem Anwalte nicht einmal mit Grund der Vorwurf mangelnder Sorgfalt gemacht werden kann. So iſt namentlich, um nur ein Beiſpiel zu berühren, bei einer Mehrheit von Prozeßhandlungen, bei welchen verſchiedene Anwälte handelnd aufgetreten ſind, nicht ohne die größte Schwierigkeit zu unterſcheiden, welcher Anwalt Subſtituent, welcher Subſtitut iſt. Welcher Widerſpruch, daß der Subſtitut zuſtellen laſſen kann,*) daß ihm aber nicht zugeſtellt werden darf, ſelbſt wenn er für den ganzen Rechtsſtreit ſubſtituirt iſt?**)

In einer nicht geringen Zahl amtsgerichtlicher Urtheile iſt weder im Thatbeſtand, noch auf dem Urtheilsſpiegel der Prozeßbevollmächtigte erwähnt.

Angeſichts dieſes Formalismus dürfte jedwede Vereinfachung der Förmlichkeiten bei Einlegung der Rechtsmittel als eine die Rechtsſicherheit der Parteien erhöhende, den Sieg des materiellen Rechts gewährleiſtende Einrichtung zu befürworten ſein.

Als eine ſolche erſcheint denn auch zweifellos die Aenderung der beſtehenden Prozeßgeſetzgebung in dem Sinne, daß die Friſt zur Einlegung der Rechtsmittel durch die Einreichung des Schriftſatzes gewahrt erſcheint. Dieſe Einrichtung hat denn auch auf dem Gebiete des partikulären Prozeßrechts die Probe der praktiſchen Erfahrung bereits beſtanden, da die Reviſion in Baiern lediglich durch Einreichung des Schriftſatzes bei dem oberſten Landesgerichte eingelegt wird. Der Umſtand, daß bei dieſer Art der Einlegung keinerlei Mißſtände fühlbar geworden ſind, dürfte ein Grund mehr für die Ausdehnung dieſer Beſtimmung auf das Reich und auf das Rechtsmittel der Berufung ſein.

Ein Grund, dieſelbe auch auf den Einſpruch und die ſogenannten außerordentlichen Rechtsmittel (Nichtigkeitsklage, Wiederaufnahmsklage und Wiedereinſetzung in den vorigen Stand) auszudehnen, dürfte nicht beſtehen.

Die letzteren fallen nach der Terminologie der Prozeßordnung nicht unter den Begriff von Rechtsmitteln, und ſind auch grundſätzlich von denſelben verſchieden. Der Einſpruch insbeſondere richtet ſich gegen ein durch Urtheil bereits vollſtändig abgeſchloſſenes Verfahren, gegen ein lediglich auf einer prozeſſualen Fiktion beruhendes Urtheil und ſtellt ſich, inſofern er einen neuen Rechtsſtoff der richterlichen Entſcheidung unterbreitet, als die Neueinleitung des Rechtsſtreites dar. Schon darum wäre es ein Widerſpruch, die Erhebung des Einſpruches anderen Förmlichkeiten als jenen der Erhebung der Klage zu unterwerfen.

Hierzu kommt aber noch, daß die formalen Schwierigkeiten, welche bei Einlegung der Rechtsmittel fühlbar wurden, gar nicht oder nur in höchſt beſchränktem Maße bei Erhebung des Einſpruches hervortreten können. Die Beſchaffung der Rechtskraftszeugniſſe, welche von dem Gerichtsſchreiber der Inſtanz zu ertheilen ſind, bei welcher der Einſpruch einzulegen iſt, dürfte keine nennenswerthe Schwierigkeiten bieten; ebenſowenig aber auch die Wahrung der Friſt, da im Anwaltsprozeß der Einſpruch dem am Sitze des Prozeßgerichts ſeßhaften Anwalt des Einſpruchsbeklagten zuzuſtellen iſt, und die Zuſtellung von Anwalt zu Anwalt Platz greifen im amtsgerichtlichen Verfahren aber die Vermittelung des Gerichtsſchreibers beanſprucht werden kann.

Von einer Seite iſt noch die Frage der Siſtirung der Nothfriſten während der Gerichtsferien angeregt worden. Allein das individuelle Intereſſe der Anwälte, welchen allerdings eine Aenderung der Geſetzgebung in dieſem Sinne entſprechen würde, deckt ſich nicht mit dem Parteiintereſſe. Das Intereſſe der Parteien, in deren Streitſachen Rechtsmittel einzulegen ſind, möchte allerdings wenig von dieſer Aenderung beeinflußt werden, da die Einlaſſungsfriſt, welche dem Rechtsmittelgegner zu ſetzen iſt, ohnedies während der Ferien unterbrochen wird.

Allein die Streitſachen, in denen Rechtsmittel eingelegt werden, ſind doch die faſt verſchwindende Minderzahl. In der

*) Vergl. Bolze, Praxis des R. G. I S. 365, III. S. 324.
**) Vergl. Bolze I S. 367.

Mehrzahl der Streitsachen werden keine Rechtsmittel eingelegt. Daß in allen diesen Sachen die Rechtskraft des Urtheils in Schwebe bleiben soll, ist eine Foederung, die sich nicht rechtfertigen läßt.

Der Einwand, daß durch die Erwirkung der vorläufigen Vollstreckbarkeit dem Parteiinteresse Rechnung getragen werden kann, ist nicht zuteeffend, da in den weitaus meisten Fällen die vorläufige Vollstreckbarkeit nicht ohne die die Partei belastende Sicherheitsleistung erwirkt werden kann, in einer Reihe von Fällen aber, wie bei bedingten Endurtheilen, Feststellungsklagen eine voeläufige Vollstreckbarkeit des Urtheils gar nicht zu erwirken ist.

Der Unterzeichnete gestattet sich falgende Anträge dem Anwaltstage zu unterbeeiten:

1. Es besteht kein Bedürfniß einer Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Erhebung der Klage, sowie der Zustellung dee gerichttichen Entscheidungen.
2. Die Eehebung der Rechtsmittel erfolgt durch Niederlegung des durch die Gerichtsschreibeeei dem Gegner zuzustelleuden Schriftsatzes.

Nürnberg, 10. August 1887.

Rechtsanwalt Hartmann.

B. Anträge des Justizrath Leonhard.

Der Anwaltstag wolle sich dahin aussprechen:

1. Es besteht kein Bedürfniß zu einer Aenderung der geltenden Bestimmungen dahin, daß die Erhebung der Klage durch Niederlegung der Klageschrift auf der Gerichtsscheeiberei zu bewirken ist.
2. Dagegen ist eine Aenderung dahin, daß die Erhebung der Rechtsmittel durch Niederlegung der Rechtsmittelschrift auf der Gerichtsschreiberei zu erfolgen hat, und — in Konsequenz dessen — die Benachrichtigung des Gegners van der erfolgten Einlegung des Rechtsmitteis beziehungsweise die Ladung zum ersten Verhandlungstermine vor das für das Rechtsmittel zuständige Geeicht van Amtswegen geschehen soll, — dringend wünschenswerth.
3. Zu einer Aenderung dahin, daß die Entscheidungen der Geeichte sämmttich den Parteien von Amtswegen zuzustellen sind, besteht weder ein Bedürfniß, nach ist diese Aenderung wünschenswerth.

Leonhard.

C. Antrag des Justizrath Bessel zu Köln.

Zusätzlicher Anteag ad II 3 der Tagesordnung.

Wolle der Anwaltstag sich dahin ausspeechen, daß:

c) die Nothfristen zur Einlegung ven Rechtsmitteln, namentlich von Berufungen, während der Ferien nicht laufen sollten.

Gründe.

Die obigem Antrage entgegengesetzte Bestimmung des § 201 der C. P. O. Allnea 2 enthält eine bedenkliche Benachtheiligung der Prozeßparteien und eine völlig nutzlase Erschwerung dee Stellung der Anwälte.

Für die Parteien ist es schon an sich eine gefährliche Einrichtung, daß der Lauf der fatalen Frist durch die bloße Zustellung au den Anwalt oder Prozeßbevollmächtigten beginnt.

Der Anwalt ist kein unfehlbarer Jurist und noch weniger ein unfehlbarer Brief- und Aktenfender, und es liegt in der Natue der Sache begründet, daß in einer beschäftigten Schreibstube nothwendiger Weise einzelne Zustellungen übersehen werden müssen, namentlich wenn Keankheit oder sonstige Beschwerniſse hinzukommen.

Tritt nun aber eine Versäumniß ein, so ist dies allerdings für den vielleicht völlig schuldlosen und meistens wenigstens entschuldbaren Anwalt immer sehr unangenehm; aber am härtesten wird die Partei getroffen. Fast immer wied ihr Regreßanspruch gegen den Anwalt auf eine Täuschung hinauslaufen, denn sie müßten beweisen, daß sie mit unbedingter Gewißheit ihren Peozeß in allen noch übrigen Instanzen gewonnen haben wüede; überdies sind alle möglichen Arten aou Entschuldigungen denkbar und dann muß auch das gesagt werden, daß die Anwaltschaft in Deutschland finanziell so ungünstig gestellt ist, daß (namenttich bei erheblichen Streitgegenständen) nicht immee mit Sicherheit auf die Befriedigung selbst des siegreichen Prozeßklägees zu rechnen ist.

Es kann jedoch nicht veekannt werden, daß die Wirkung der Zustellung an den Prozeßbevollmächtigten mit dem ganzen System der C. P. O. so enge zusammen hängt, daß die Beschränkuug dieser Wirkung im Einzelnen nicht erwartet werden darf. Wahl aber möchte man berechtigt sein (da doch ohnehin immee an den Gesetzen aerbessert wird), die Abstellung einer der nachtheiligsten Bestimmungen zu beantragen, jener Bestimmung nämlich, daß die Nothfristen wäheend der Ferien laufen.

Die Gefahr, in welchee die Parteien schweben, verdoppelt sich während der Ferien aus den natürlichsten Gründen, die wahelich keiner Ausführung bedürfeu.

Und weswegen diese Steigerung der Gefahr?

Es ist gar kein Grund einzusehen, weil allen Erfordernissen der Deinglichkeit durch die Gewährung der varläufigen Vallsteeckbarkeit genügt werden kann.

Wohl ist es wahr, daß der Fortlauf der Nothfeisten während der Ferien manche Parteien um das ihnen an sich zustehende Rechtsmittel bringt.

Das ist aber kein Vertheil, sondern ein schwerer Nachtheil, denn jedes Rechtsgefühl wird auf das Aeußerste verletzt, wenn so gewissermaßen durch Ueberrumpelung ein Recht verloeen geht.

Die Eefahrung lehrt den Anwalt, daß mindestens 19 unter 20 Parteien bona fide aou ihrem Rechte überzeugt sind; man kann darnach ermessen, wie schwer die Schädigung des Rechtsbewußtseins ist! — Es kowmt doch wahrlich nicht allein auf das blaße Abmachen an, sondern mehr noch darauf, daß das Volk in der Pflege der Justiz den sittlichen Werth erkennt.

Was nun die Stellung der Anwälte betrifft, so sind wir zwar nicht an übergroße Berücksichtigung gewöhnt; indessen wird es doch hoffentlich Beachtung finden, daß durch das Fortlaufen der Nothfristen uns Anwälten eine nicht nur nutzlose, sondern auch nach allen Richtungen hin schädlich wiekende Qual bereitet wird — eine Qual, die um so weniger innere Berechtigung für sich hat, als die Einlassungsfrist während der Ferien ruht.

Köln, 1. August 1887. Bessel.

Digitized by Google

Anträge der Herren Berichterstatter Payer II zu Stuttgart und Munkel zu Berlin.

I.

Durch die bestehenden Vorschriften ist weder in dem dem Hauptverfahren vorausgehenden Verfahren noch im Hauptverfahren selbst die Vertheidigung des Beschuldigten genügend gewährleistet. Die bisher in der Praxis am schärfsten hervorgetretenen Mißstände ließen sich — unter Wahrung der unserer St. P. O. zu Grunde liegenden Prinzipien — wenigstens theilweise beseitigen, wenn nachstehende Aenderungen der St. P. O. vorgenommen würden:

I. Im Vorbereitungsverfahren und in der Voruntersuchung einschließlich der Entscheidung über Eröffnung des Hauptverfahrens.

1. Für alle zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen ist die Voruntersuchung einzuführen.
2. Soweit der Amtsrichter im Ermittlungsverfahren thätig wird, ist er zu verpflichten, die zur Entlastung des Beschuldigten dienenden Beweiserhebungen von Amtswegen und nicht blos unter den in § 164 St. P. O. enthaltenen Beschränkungen vorzunehmen.
3. Die Verlängerung der Frist des § 126 Abs. 1 St. P. O. darf nur einmal auf eine Woche gestattet werden.
4. Im Ermittelungsverfahren ist mindestens von dem Zeitpunkt an, da der Beschuldigte als solcher von dem Amtsrichter vernommen wird, während der Voruntersuchung ist stets dem Vertheidiger die Einsicht der vollständigen Akten zu gewähren, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf.
5. Dem verhafteten Beschuldigten ist unbeaufsichtigter mündlicher und schriftlicher Verkehr mit seinem Vertheidiger zu gestatten.
6. Die Berechtigung des Untersuchungsrichters, den Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung abzulehnen, muß auf den Fall ausgedehnt werden, daß er in den angezeigten Beweismitteln keinen zureichenden Anlaß zur Eröffnung findet.
7. Gegen die Verfügung, durch welche die Voruntersuchung eröffnet worden ist, muß dem Angeschuldigten ein Beschwerderecht eingeräumt werden.
8. In die Anklageschrift müssen auch in den vor den Schöffengerichten zu verhandelnden Sachen die wesentlichen Ergebnisse der stattgehabten Ermittelungen aufgenommen werden.
9. Die dem Angeschuldigten gemäß § 199 der St. P. O. zu ertheilende Frist zur Abgabe seiner Erklärung muß mindestens drei Tage betragen, wenn er nicht ausdrücklich auf Einhaltung dieser Frist verzichtet; dem Vertheidiger muß eine Abschrift der Anklageschrift gleichzeitig mit der Mittheilung derselben an den Angeschuldigten zugestellt werden.
10. Gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens muß dem Angeschuldigten ein Beschwerderecht eingeräumt werden.

II. Im Hauptverfahren.

1. Der Beschluß über Eröffnung des Hauptverfahrens muß dem Angeklagten, sobald er gefaßt ist, zugestellt werden.
2. Nur ein ausdrücklicher Verzicht des Angeklagten auf Einhaltung der Ladungsfrist darf für zulässig erklärt werden.
3. Gegen die Ablehnung von gemäß § 218 der St. P. O. gestellten Beweisanträgen seitens des Vorsitzenden muß dem Angeklagten eine Beschwerde an das Gericht eingeräumt werden.
4. Sobald sich herausstellt, daß ein Zeuge oder Sachverständiger bei der Hauptverhandlung voraussichtlich nicht wird erscheinen können, ist dies dem Angeklagten und dem Vertheidiger mitzutheilen.
5. Ist die Verhinderung des Vertheidigers nachweislich eine unvorhergesehene und unverschuldete, so muß sie dem Angeklagten das Recht geben, Aussetzung der Verhandlung zu verlangen.
6. Nur mit Zustimmung des Angeklagten dürfen, wenn die Voraussetzungen des § 3 der St. P. O. nicht vorliegen, Strafsachen zum Zweck gleichzeitiger Verhandlung verbunden werden.
7. Das Befragen des Angeklagten durch die beisitzenden Richter muß für unzulässig erklärt werden.
8. Die Aussagen eines in der Hauptverhandlung zulässiger Weise das Zeugniß verweigernden Zeugen dürfen in keiner Weise zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden.
9. Das Protokoll über die Hauptverhandlung muß den wesentlichen Inhalt der Vernehmungen enthalten.
10. Im schwurgerichtlichen Verfahren muß die Spruchliste der Geschworenen, sobald sie dem Vorsitzenden überfandt ist, dem Angeklagten zugestellt werden.
11. Der Richter, welcher bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens den Bericht über den Antrag der Staatsanwaltschaft erstattet hat, darf auch an dem Hauptverfahren vor den Schwurgerichten nicht theilnehmen.
12. Rechtskundige, welche nur die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben, können im schwurgerichtlichen Verfahren nicht als Vertheidiger bestellt werden.
13. Das Eingehen auf die Würdigung der Beweise muß dem Vorsitzenden ausdrücklich untersagt werden.
14. Nach Beendigung der Belehrung des Vorsitzenden müssen die von dem Angeklagten speziell hervorzuhebenden Abschnitte derselben auf seinen Antrag zu Protokoll genommen werden.
15. Im Privatklagverfahren ist es richterlichem Ermessen anheimzugeben, ob Personen, welche zu dem Privatkläger in einem Verhältniß stehen, welches sie nach § 51 der St. P. O. zur Zeugnißverweigerung berechtigt, unbeeidigt zu vernehmen oder zu beeidigen sind.

Payer II.

II.

Ich schließe mich den Anträgen des Herrn Berichterstatters Payer II durchweg an und füge dessen Vorschlägen noch die folgenden hinzu:

1. Die Nothwendigkeit der Vertheidigung ist auszudehnen auf alle nicht schöffengerichtliche Verhandlungen, bei welchen durch einen Beschluß der Gerichte die Oeffentlichkeit ganz oder zum Theil ausgeschlossen wird.

   In diesem Fall darf die Vertheidigung nicht einem Rechtskundigen übertragen werden, welcher nur die erste Prüfung bestanden hat.
2. Ueber den Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung muß der Angeklagte vor der Beschlußfassung gehört werden. (§ 178 St. P. O.)
3. Den Payer'schen Antrag zu II 5 würde ich dahin fassen:

   Ist die Verhinderung des Vertheidigers nachweislich eine vom Angeklagten nicht vorhergesehene, und nicht durch ihn verschuldet, so muß u. s. w.
4. Das Kreuzverhör der Zeugen ist als Regel und unabhängig von den Anträgen der Staatsanwaltschaft und Vertheidigung einzuführen.
5. Zu II 11 der Payerschen Anträge möchte ich den § 23 Abs. 3 der Str. P. O. in vollem Umfange auch auf die Schwurgerichte angewendet wissen.
6. Zu II 14 der Anträge wünsche ich eine Bestimmung folgenden Inhalts in das Gesetz aufgenommen:

   Ist die Rechtsbelehrung des Vorsitzenden eine unrichtige, oder hat der Vorsitzende die Grenzen derselben dadurch überschritten, daß er in eine Würdigung der Beweise eingegangen ist, so wird dadurch die Nichtigkeit des Verfahrens begründet.

Munkel.

Digitized by Google

Ueber die Bedeutung des § 87 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

Von G. Eichhorn, Landrichter in Landsberg a. W.

(Schluß.)

Aus demſelben Grunde muß aber auch jede andere, und zur Sicherheit des Gegners oder des Gerichts geleiſtete Zahlung gebührenfrei ſein. Fälle dieſer Art ſind die nach § 102 C. P. O. vorgeſchriebene Sicherheitsleiſtung der Ausländer, ferner die im Lauf der Exekutionsinſtanz vorkommende Sicherheitsleiſtung (§§ 647, 650, 652, 668, 775 C. P. O.) und die zur Anordnung oder Aufhebung eines Arreſts oder einer einſtweiligen Verfügung nach §§ 801, 805 und 818 C. P. O. erforderte Sicherheit. Gerade der letzt gedachte Fall, die Arreſtkaution, hat ſchon früh Veranlaſſung zu der Frage gegeben, wie hier für den Hinterlegungsantrag und deren Ausführung zu liquidiren ſei.[12]) Nach §§ 14 ff. der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 erfolgt die Hinterlegung von Geld auf Grund einer in zwei Exemplaren einzureichenden Erklärung, der auch ein beſonderes Geſuch vorangehen kann und nach § 22 daſelbſt iſt zur Auszahlung ein Geſuch, dem der Nachweis zur Empfangnahme der Berechtigung beizufügen iſt, erforderlich; dieſe Erklärungen und Geſuche ſind alſo immerhin unter Umſtänden nicht ganz einfach und ihre Abfaſſung durch einen Anwalt mithin oft wünſchenswerth. Die Geb. O. hat jedoch für dieſe Thätigkeit deſſelben einen Satz nicht ausgeworfen und ebenſo nicht für die Hinterlegung ſelbſt. Dieſelbe beſteht nun allerdings auch aus einer „Erhebung" des Geldes vom Mandanten und einer „Ablieferung" an die Hinterlegungsſtelle, und ebenſo erfolgt die Wiederauszahlung des hinterlegten Betrages durch eine „Erhebung" bei der Hinterlegungsſtelle und eine „Ablieferung" an die Mandantin, (ſo daß ſich unter Umſtänden ſogar eine zweimalige Hebegebühr herausrechnen ließe), allein trotzdem erſcheint es nicht gerechtfertigt, für dieſe Thätigkeit eine Gebühr — ſei es für den Antrag, ſei es für die Hinterlegung — zu bewilligen.[13])

Allerdings erſcheint der eine Grund, den das Königliche Kammergericht für die Streichung dieſer Gebühr anführt, — daß die Hinterlegung nur eine mechaniſche Thätigkeit ſei, — nicht ganz zureichend, weil dies faſt in allen Fällen des § 87 Geb. O. zutreffen dürfte, der andere aber, daß es ſich nur um eine prozeßvorbereitende Thätigkeit handle, muß, trotz des Einwands, daß zu dieſer auch der Wechſelproteſt und die Darlehnskündigung gehörten, ohne daß dieſelben durch § 73 Geb. O. abgegolten würden, als richtig anerkannt werden. Denn die Prozeßgebühr ſteht dem Anwalt für den Geſchäftsbetrieb einſchließlich der Information zu, alſo wird auch dieſe dem eigentlichen Rechtsſtreit vorangehende, ihn vorbereitende Thätigkeit dadurch abgegolten und nur, wenn es nicht zur Klage gekommen iſt, kann er noch § 14 die Hälfte des Satzes beſonders liquidiren. Ebenſo iſt auch der Antrag auf Hinterlegung eines Geldbetrags nur eine vorbereitende Handlung zur Einleitung eines Rechtsſtreits, er gehört, wenn es demnächſt zum Prozeß gekommen, gleich der Information zum Geſchäftsbetrieb und iſt als ein bloß prozeſſuale Zwecke verfolgender Akt gebührenfrei. Demgemäß iſt auch die Hinterlegung ſelbſt kein ſelbſtſtändiger, durch eine beſondere Gebühr zu lohnender Akt, ſondern verfolgt lediglich prozeſſuale Zwecke und iſt als Theil des Geſchäftsbetriebes anzuſehen.

Derſelbe Grund iſt von dem R. Ger. (I. Civilſenat) in einem Beſchluß vom 26. September 1883 für einen anderen Fall der Hinterlegung als durchgreifend erachtet worden.[14]) Hier hatte die Hinterlegung ſtattgefunden, um zu erwirken, daß ein gegen Sicherheitsleiſtung für vorläufig vollſtreckbar erklärtes Urtheil die Vollſtreckungsklauſel erhalte; letztere war gemäß § 646 C. P. O. vom Gerichtsſchreiber der höheren Inſtanz ertheilt worden, nachdem die Hinterlegung beim zuſtändigen Amtsgericht zur vorläufigen Verwahrung erfolgt war. Die von dem Anwalt für den Hinterlegungsantrag aus § 23 Geb. O. und für die Hinterlegung aus § 87 Geb. O. liquidirte Gebühr iſt geſtrichen worden, und zwar letztere, weil es ſich nur um eine Gelderhebung zu prozeſſualem Zweck handle; erſtere, weil die Erwirkung der Vollſtreckungsklauſel und die für dieſe erforderliche Sicherheitsleiſtung noch zur Prozeßinſtanz gehören, — und zwar zu derjenigen, in welcher das Urtheil ergangen iſt, — und die Zwangsvollſtreckung nur vorbereiten, nicht ſelbſt ein Akt der Zwangsvollſtreckung ſind. Es entſpricht dies bezüglich der Hebegebühr den Grundſätzen, die das R. Ger. (II. Civilſenat) bereits in einem Beſchluß vom 4. März 1883[15]) aufgeſtellt hat, wonach die Ausnahmebeſtimmung des § 87 Geb. O. nicht auf Fälle anzuwenden iſt, „wo der Anwalt Geld oder Werthpapiere zu prozeſſualen Zwecken (Ermöglichung der Rechtsverfolgung [§ 102 C. P. O.], Herbeiführung der vorläufigen Vollſtreckbarkeit des Urtheils [§ 652 C. P. O.]) für ſeinen Klienten hinterlegte", auch wird daſelbſt als zweifellos erklärt, „daß die Beſorgung deſſen, was erforderlich iſt, das Urtheil vollſtreckbar zu machen, ebenſo zum Prozeßbetriebe gehört, wie die Beſorgung deſſen, was erforderlich iſt, das Urtheil rechtskräftig zu machen."

Demgemäß iſt auch die Hinterlegung einer Arreſtkaution gebührenfrei zu bewirken, ſelbſt wenn ſie beſondere Anträge und Weitläuftigkeiten nöthig macht; ihre Einzahlung gehört lediglich zum Prozeßbetrieb, wie ſchon daraus hervorgeht, daß nach § 29 Geb. O. zur Prozeßinſtanz auch das Verfahren über einen Antrag auf Anordnung eines Arreſtes gehört, ſoweit das Verfahren mit dem Verfahren über die Hauptſache verbunden iſt;[16]) ſofern das aber nicht der Fall iſt, erhält der Anwalt für das Arreſtverfahren die Prozeßgebühr nach § 30 beſonders und wird dadurch dann auch für die mit der Hinterlegung der Sicherheit verbundene Mühewaltung entſchädigt. Dieſelbe iſt eben nur eine vorbereitende Prozeßhandlung und muß ſelbſt dann als ſolche gelten, wenn ſie erfolgt, noch bevor es feſtſteht, ob es zur Klage kommen werde, und wenn ſie zur Befreiung eines Schuldners von einer Verbindlichkeit bewirkt iſt und demnächſt erſt Klage dieſerhalb erhoben wird. So werden auch die Fälle zu entſcheiden ſein, in denen Jemand, um Klage auf Gewährung der Auflaſſung anſtellen zu können, den Kaufpreis vorher hinterlegt, oder um das jus offerendi ausüben zu können,[17]) den Betrag der Hypothek deponirt, ebenſo auch die Fälle, in denen der Schuldner, weil der Gläubiger in Annahmeverzug gerathen,[18]) die Forderung hinterlegt und demnächſt auf Liberirung klagt, und ebenſo endlich die Fälle, in denen die Rechtsverfolgung überhaupt erſt mittels Stellung einer Sicherheit (§ 102 C. P. O.) ermöglicht werden ſoll. — Iſt aber in allen dieſen Fällen eine beſondere Gebühr aus § 87 Geb. O. überhaupt nicht ſtatthaft, ſo kann auch von einer Erſtattung derſelben in dieſen Fällen nicht die Rede ſein.

Unbedingt zuläſſig iſt dagegen die Hebegebühr in dem Fall der Erhebung von Geldern im Konkursvertheilungsverfahren und bei der Zwangsvollſtreckung in Immobilien.

Was zunächſt die Thätigkeit des Anwalts im Konkurſe

---

[12]) Juriſtiſche Wochenſchrift 1882 S. 89 und 90.

[13]) S. die Entſch. des Kammergerichts in der Juriſtiſchen Wochenſchrift 1882 S. 130 und den Beſchluß des O. L. G. Stuttgart vom 17. Januar 1882 ebenda S. 163.

[14]) S. Entſch. d. R. Ger. Bd. XI S. 364.

[15]) Entſch. Bd. IX S. 329 und Blums Annalen Bd. VIII S. 89.

[16]) In dieſem Fall wird auch über die Rechtmäßigkeit der Hinterlegung in dem Urtheil ſelbſt entſchieden, und auch ſchon daraus würde ein Grund zur Streichung der Hebegebühr zu entnehmen ſein. S. Entſch. des Kammergerichts in der Juriſt. Wochenſchrift 1882 S. 131.

[17]) Das L. G. zu Caſſel hat in einem derartigen Fall die Gebühr für die Hinterlegung, weil dieſelbe von den Beklagten durch ihre Weigerung der Annahme verſchuldet worden, gegen dieſelben feſtgeſetzt (Juriſt. Wochenſchrift 1882 S. 163, 164). Die Frage aber, ob eine ſolche Gebühr überhaupt zu liquidiren war, iſt unerörtert geblieben.

[18]) § 218 Thl. I Tit. 16 A. L. R.

betrifft, so steht demselben zwar nach § 56[3] Geb. O. eine besondere Gebühr im Vertheilungsverfahren zu, dieses umfaßt jedoch nicht auch die Empfangnahme und Ablieferung der zur Vertheilung gelangenden Beträge, vielmehr kann hierfür, wie auch die Motive anerkennen,[19]) neben jener Gebühr noch die besondere Hebegebühr des § 87 Geb. O. gefordert werden. Die Sache liegt hier insofern anders als bei der Zwangsvollstreckung, als bei dieser eben in der zwangsweisen Beitreibung des Geldes die Erhebung desselben liegt, während hier die Gebühr für das ganze, der Vertheilung vorausgehende, der Prüfung der Forderungen folgende „Verfahren" zugebilligt ist, mithin für die Thätigkeit gegenüber dem Gericht, wogegen die Auszahlung der Forderungsquote des Mandanten durch den Verwalter erfolgt (§ 154 K. O.). Der „Vollzug" der Vertheilung ist nicht mehr ein Theil des Vertheilungs*verfahrens*, vielmehr ein selbstständiger Akt, so daß der Entwurf der K. O. für die Vertreter bei Empfangnahme der Quote eine besondere in glaubhafter Form ertheilte Ermäßigung verlangte;[20]) eine Kontrole durch den Konkursrichter besteht dafür nicht, und wenn *hier* nicht einmal die Hebegebühr des § 87 zulässig sein sollte, so ist kaum abzusehen, welche Bedeutung diese Vorschrift, deren Tragweite für den Prozeß bereits erheblich beschränkt ist, noch außerdem haben könnte.

Ebenso unbedenklich ist die Gebühr des § 87 für Erhebung von Geldern bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken dem Anwalt zuzubilligen. Unrichtig erscheint hier jedoch wie im Konkurse die Auffassung, daß diese Gebühr vom Schuldner erstattet verlangt, bezw. gleich bei der Liquidation der Hauptforderung mit eingefordert werden könne. Allerdings hat das Obertribunal[21]) beiläufig anerkannt, daß auch die Hebegebühr des Rechtsanwalts eines (nicht als Extrahent der Subhastation aufgetretenen) Hypothekengläubigers zu den Kosten der Beitreibung gehöre, für welche das verpfändete Grundstück nach § 30 Ges. v. 5. Mai 1872 haftet, auch bestimmt § 35 Ges. v. 13. Juli 1883, daß an der Stelle des Hauptanspruchs auch die Kosten der Beitreibung und der Liquidation berichtigt werden, allein unter den Kosten der Beitreibung sind nur solche zu verstehen, deren Erstattung von dem in die Kosten verurtheilten Gegner hätte verlangt werden können[22]) und es ist daher auch z. B. nicht für zulässig erachtet worden, die Haftung eines Grundstücks auch für die Inkassogebühren eines Anwalts zu gleichem Rang mit der Hauptpost zu vermerken,[23]) und die Liquidationskosten umfassen noch nicht auch die erst in Zukunft fällig werdende Hebegebühr des Anwalts, sondern nur die Kosten für seine Thätigkeit bei der Liquidation selbst und bis zum Abschluß des Vertheilungsverfahrens also z. B. die Kosten für die gemäß § 104 Abs. 2 l. c. aufgestellte Forderungsberechnung. Streng genommen sind die Liquidationskosten überhaupt nur diejenigen Kosten, welche dem Hypothekengläubiger durch seine Theilnahme an dem Subhastationsverfahren, durch die Ausführung seines Anspruchs gegen seine Mitgläubiger erwachsen sind (§ 510 Thl. I Tit. 20 A. L. R.), die Erhebung des Liquidats gehört dagegen zur „Beitreibung" des Realanspruchs und da nach § 2 l. c. die Zwangsversteigerung nur ein Unterakt der civilprozessualen Zwangsvollstreckung ist, die allgemeinen Bestimmungen des achten Buches der C. P. O. also auch hier gelten, so muß auch hier gemäß § 697 C. P. O. daran festgehalten werden, daß dem Schuldner nur diejenigen Zwangsvollstreckungskosten zur Last fallen, welche nach § 87 C. P. O. „zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung *nothwendig*" waren. Schon oben ist aber dargethan, daß die Kosten für die Empfangnahme der Streitsumme nicht vom Schuldner zu erstatten sind und daß eine besondere Hebegebühr des Anwalts, falls sie neben der Zwangsvollstreckungsgebühr gefordert werden kann, dem Gläubiger allein zur Last fällt. Ist eine Forderung am Wohnort des Gläubigers vertragsmäßig zu zahlen, so hat er auch das Recht, als Kosten der Einziehung der Forderung auch die Kosten für die Uebersendung zu beanspruchen, und darf mithin dieselben im Voraus liquidiren.[24]) Ernennt jedoch jemand einen Bevollmächtigten mit der Wirkung, daß an diesen das bei der Kaufgelderbelegung sich ergebende Liquidat gesandt werden solle, so sind aus der Masse nur die Kosten *dieser* Uebersendung zu zahlen, die Mehrkosten dagegen, die durch die weitere Ablieferung des Geldes an den Gläubiger selbst erwachsen, hat der Schuldner nicht zu tragen; sie sind eben keine *nothwendigen* Kosten, sondern nur im Interesse des Gläubigers begründet.

Das Resultat dieser Untersuchung läßt sich hiernach in folgende Sätze zusammenfassen:

1. Eine Hebegebühr für Ablieferung der vom Prozeßgegner zu erstattenden Kosten kann weder dem Mandanten gegenüber liquidirt noch vom Prozeßgegner erstattet verlangt und deshalb auch nicht bei der Zwangsvollstreckung mit eingezogen werden.

2. Eine Hebegebühr für Einziehung und Ablieferung der Streit- oder Vergleichssumme steht dem Rechtsanwalt bei freiwilliger Zahlung aus dem Auftragsverhältniß seinem Mandanten gegenüber zu. Erstattungsfähig ist diese Gebühr nicht, wenigstens nicht aus § 87 C. P. O., da die Erfüllung der streitigen Verpflichtung außerhalb des Rechtsstreits liegt. Bei zwangsweiser Einziehung der Streitsumme kann der zur Empfangnahme besonders bevollmächtigte Rechtsanwalt von seinem Mandanten die Hebegebühr verlangen, erstattungsfähig ist dieselbe aber nur, falls ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt, jedoch auch dann immer nur im Wege der Klage.

3. Eine Hebegebühr für Ablieferung der Streitsumme an den Gegner im Auftrag des Schuldners steht dem Rechtanwalt an seinen Mandanten zu; erstattungsfähig ist dieselbe nicht.

4. Für Ablieferung von Geldern und Werthpapieren Namens der Mandanten zur Erreichung prozessualer Zwecke kann eine Gebühr überall nicht gefordert werden, da die betr. Thätigkeit des Anwalts durch die Prozeßgebühren des § 13 G. O. abgegolten wird. Ebenso ist die Einzahlung von Geldern (Vorschüssen) an das Gericht und die Rückzahlung an den Mandanten gebührenfrei. Ein Erstattungsanspruch ist daher ausgeschlossen.

5. Für Erhebung und Ablieferung von Geldern im Konkursverfahren und bei der Zwangsvollstreckung in Immobilien ist eine Hebegebühr zulässig. Dieselbe kann jedoch nicht von vornherein mit liquidirt und dadurch vom Schuldner erstattet verlangt werden, vielmehr wird im einzelnen Fall besonders zu ermessen sein, ob eine Verpflichtung des Schuldners zur Erstattung vorliege, und kann dies nur im Prozeßwege entschieden werden.

Es ergiebt sich also das praktische Resultat, daß die Gebühr des § 87 Geb. O. nur eine ausnahmsweise ist und daß ihre Erstattung durch den Gegner des Mandanten nicht oder doch nur aus ganz besonderen Gründen und nur im Wege der Klage, nicht aber im Wege des Festsetzungsverfahrens verlangt werden kann.

---

[19]) S. Walter a. a. O. S. 180 (Protokoll der Reichstagskommission vom 12. März 1879).

[20]) v. Wilmowsky, Kommentar z. Konk. O. Anmkg. 1 zu § 154. — Ein Rechtsanwalt sollte dagegen keiner besonderen Vollmacht zur Empfangnahme bedürfen.

[21]) Entsch. d. Ob.-Trib. Bd. 74 S. 144.

[22]) Förster-Eccius, Pr. Privat-Recht Bd. III S. 556 Note 42.

[23]) S. Johow, Entsch. d. App. Gerichte. Bd. IV S. 151. — Es soll in solchem Fall eine besondere Hypothek mit limitirtem Maximum eingetragen werden.

[24]) S. Motive S. 54 zu § 12t bei Jäckel Kommentar z. Zwangsvollstr. O. für Immobilien S. 374 Note 3.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moefer Hofbuchhandlung. Druck: W. Moefer Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 45. Berlin, 19. September. 1887.

Juriſtiſche Wochenſchrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutſchen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inſerate die Zeile 40 Pfg. — Beſtellungen übernimmt jede Buchhandlung und Poſtanſtalt.

Inhalt.

Vereinsnachrichten. S. 387. — Vorſtand und Satzungen des deutſchen Anwaltvereins. S. 387. — Vorſtand der Hülfskaſſe. S. 388. — Auszug über die Generalverſammlung und Satzungen der Hülfskaſſe. S. 388. — Bericht über das mit dem 30. Juni 1887 abgeſchloſſene dritte Verwaltungsjahr der Hülfskaſſe für deutſche Rechtsanwälte. S. 390.

Vereinsnachrichten.

1. Der vom deutſchen Anwaltsvereine herausgegebene Terminkalender für deutſche Rechtsanwälte und Notare für 1888 wird den Herren Vereinsmitgliedern und ſonſtigen Bezugsberechtigten bis 22. September 1887 unentgeltlich geliefert werden. Durchſchoſſene Exemplare ſind bis dahin bei der Verlagsbuchhandlung Carl Heymann Berlin W. Mauerſtraße 63. 64. 65 unter Einſendung von 50 Pf. und 10 Pf. für Porto in Briefmarken zu beſtellen. Erinnerungen wegen Nichtlieferung bitten wir an das Schriftführeramt in Leipzig zu richten.

2. Der am 10. September 1887 zu München abgehaltene Anwaltstag hat unter Abänderung der bisherigen Satzungen den Jahresbeitrag auf fünfzehn Mark feſtgeſetzt. Dieſer Betrag iſt in der Zeit vom 15. September bis 30. September 1887 für das Geſchäftsjahr 1888 zu zahlen. Die Herren Vereinsmitglieder bitte ich gefälligſt alsbald die Zahlung an mich zu bewirken.

Leipzig, Salomonſtraße 5, den 15. September 1887.

Mecke, Schriftführer.

Unter Vorbehalt eines Berichts über den am 10. September 1887 zu München abgehaltenen Anwaltstag bringen wir nachſtehend die Namen der Mitglieder des für die Jahre 1887—1890 gewählten Vereinsvorſtandes und den Wortlaut der Satzungen in der ſeit dem 10. September 1887 geltenden Faſſung.

1. Dr. Dorn, Geheimer Juſtizrath, Vorſitzender, in Leipzig,
2. v. Wilmowski, Geheimer Juſtizrath, in Berlin,
3. Kreitmair, Hofrath, in Bamberg,
4. Dr. Schaffrath, Juſtizrath, in Dresden,
5. Haenle, Rechtsanwalt, in Ansbach,
6. Fürſt, Rechtsanwalt, in Heidelberg,
7. Mecke, Juſtizrath, Schriftführer, in Leipzig,
8. Leipheimer, Rechtsanwalt, in Stuttgart,
9. Crull, Rechtsanwalt, in Roſtock.

Satzungen des Deutſchen Anwaltvereins in der am 10. September 1887 vom Anwaltstage zu München beſchloſſenen Faſſung.

§ 1.

Zweck des Deutſchen Anwaltvereins iſt:

I. Die Förderung des Gemeinſinns der Standesgenoſſen und die Pflege des wiſſenſchaftlichen Geiſtes.
II. Die Förderung der Rechtspflege und der Geſetzgebung des Deutſchen Reichs.
III. Die Vertretung der Berufsintereſſen.

Zur Verfolgung dieſes Zweckes beſteht eine Zeitſchrift als Organ des Vereins.

§ 2.

Das Recht zum Eintritt in den Verein ſteht jedem bei einem deutſchen Gerichte zugelaſſenen Rechtsanwalte zu.

Die Erklärung über den Eintritt erfolgt durch ſchriftliche Anzeige. Die Mitgliedſchaft beginnt mit dem Empfange der Mitgliedskarte.

Jedes Mitglied erhält die Zeitſchrift unentgeltlich.

§ 3.

Der Beitrag jedes Mitgliedes beträgt fünfzehn Mark jährlich, welche in der Zeit vom 15. September bis 1. Oktober für das folgende Kalenderjahr einzuſenden ſind. Am 2. Oktober hat der Schriftführer die rückſtändigen Beiträge durch Nachnahme einzuziehen.

Nimmt ein Mitglied den mit Poſtvorſchuß beſchwerten Brief nicht an, ſo wird dies einer ausdrücklichen Austrittserklärung gleichgeachtet.

§ 4.

Organe des Vereins ſind der Anwaltstag und der Vorſtand.

§ 5.

Der Anwaltstag beſchließt mit einfacher Stimmenmehrheit der auf demſelben erſchienenen Vereinsmitglieder.

Digitized by Google

§ 6.

Der Vorstand hat folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. Er vertritt den Verein und sorgt für die Ausführung der vom Anwaltstage gefaßten Beschlüsse.
2. Er bestimmt Zeit und Ort des abzuhaltenden Anwaltstages, trifft die für denselben nöthigen Vorbereitungen und erläßt die Einladungen durch öffentliches Ausschreiben unter Bekanntgabe der von ihm vorläufig festgestellten Tagesordnung.
3. Er ernennt aus der Zahl der Mitglieder Berichterstatter über die zu erörternden Fragen.
4. Er nimmt die Beitrittserklärungen neuer Mitglieder entgegen, fertigt die Mitgliedskarten aus, empfängt die Beiträge und legt darüber Rechnung.
5. Er ergänzt sich selbst, falls eines oder mehrere seiner Mitglieder im Laufe der Geschäftszeit ausscheiden.

§ 7.

Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern. Diese wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den Schriftführer und deren Stellvertreter.

Der Schriftführer ist zugleich Rechner. Es kann jedoch auch ein besonderer Rechner aus den Vorstandsmitgliedern gewählt werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zur Gittigkeit der Beschlüsse wird erfordert, daß wenigstens drei Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben.

§ 8.

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Er hat seinen Sitz an dem vom Anwaltstage bestimmten Vororte.

Der Vorstand verwaltet sein Amt auch nach Ablauf seiner Wahlperiode noch so lange, bis der Anwaltstag einen neuen Vorstand gewählt hat.

§ 9.

Abänderungen dieser Satzungen können vom Anwaltstage durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen werden, jedoch nur auf schriftlichen Antrag, der vier Wochen vor dem Zusammentritt des Anwaltstages dem Vorstande zu überreichen ist.

Der in der dritten ordentlichen Generalversammlung der Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte zu München am 11. September 1887 satzungsgemäß gewählte Vorstand besteht aus folgenden Personen:

1. Dr. Carl Dorn, Geheimer Justizrath, Rechtsanwalt beim Reichsgericht zu Leipzig, Vorsitzender,
2. Emmerich Aufschütz, Justizrath, Rechtsanwalt beim Landgericht zu Leipzig, Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. Hermann Mecke, Justizrath, Rechtsanwalt beim Reichsgericht zu Leipzig, Schriftführer,
4. Oscar Oehme, Justizrath, Rechtsanwalt beim Landgericht zu Leipzig, Stellvertreter des Schriftführers,
5. Dr. Louis Seelig, Rechtsanwalt beim Reichsgericht zu Leipzig, Schatzmeister,
6. Heinrich Julius Roßbach, Rechtsanwalt beim Landgericht zu Leipzig, Stellvertreter des Schatzmeisters,
7. Carl Steinbach, Geheimer Justizrath, Rechtsanwalt beim Landgericht zu Magdeburg,
8. Adolf Stegemann, Justizrath, Rechtsanwalt beim Reichsgericht zu Leipzig,
9. Gottfried Fenner, Justizrath, Rechtsanwalt beim Reichsgericht zu Leipzig,
10. Adolf v. Auer, Justizrath, Rechtsanwalt bei dem Obersten Landesgericht, dem Oberlandesgericht und den Landgerichten zu München,
11. Leopold Löwenstein I., Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht zu Stuttgart,
12. Max Böckh, Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht zu Karlsruhe.

Leipzig, den 12. September 1887.

Dr. Dorn,	Mecke,	Dr. Seelig,
Geheimer Justizrath,	Justizrath,	Rechtsanwalt,
Vorsitzender.	Schriftführer.	Schatzmeister.

In der am 11. September 1887 zu München stattgehabten Generalversammlung der Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte wurde der nachfolgende Geschäfts- und Kassenbericht genehmigt und dem Vorstande Entlastung ertheilt. Zu Rechnungsrevisoren wurden für das folgende Geschäftsjahr gewählt die Herren Rechtsanwälte Tscharmann und Justizrath Conrad Hoffmann zu Leipzig. Die ausgelooften Vorstandsmitglieder Steinbach, Mecke, Fenner und Löwenstein wurden wiedergewählt und als nächstee Versammlungsort Leipzig mit der Maßgabe erwählt, daß, falls im September 1888 ein Anwalts- oder Juristentag stattfinden sollte, der Vorstand ermächtigt sein soll, die Generalversammlung nach dem deutschen Orte, an welchem der Anwaltstag oder Juristentag abgehalten wird, zu berufen.

Die vorgeschlagenen Aenderungen der Satzungen wurden genehmigt und lauten diese nunmehr:

Satzungen der Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht und juristischer Persönlichkeit nach Maßgabe des Königlich Sächsischen Gesetzes vom 15. Juni 1868, eingetragen am 25. März 1885, Fol. 182, Band 5, S. 293 ff. des Genossenschaftsregisters für den Amtsgerichtsbezirk Leipzig.

1.

Zur Ausführung eines vom deutschen Anwaltstage am 7. Juni 1884 zu Dresden gefaßten Beschlusses hat sich unter dem Namen:

„Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte"

ein Verein gebildet, welcher seinen Sitz in Leipzig hat und die Rechte einer juristischen Person genießt. Die dessen Mitgliedern für die Zwecke des Vereins obliegende Haftung beschränkt sich auf die Zahlung des jeweiligen Jahresbeitrags.

2.

Der Zweck dieses Vereins ist ein zweifacher:

a) den zur Gründung einer allgemeinen Ruhegehaltskasse für deutsche Rechtsanwälte und einer Wittwen- und Waisengelderkasse für die Hinterlassenen deutscher Rechtsanwälte erforderlichen Kapitalgrundstock anzusammeln,
b) bis zur Wirksamkeit dieser Kasse dienst- und erwerbsunfähig oder hülfsbedürftig gewordene deutsche Rechts-

anwälte sowie deren Hinterlassene durch Geldbeihülfen zu unterstützen.

3.

Die Mittel zur Erfüllung seines Zweckes erlangt der Verein

a) durch die Jahresbeiträge seiner Mitglieder,
b) durch einmalige oder jährliche Beihülfen der Anwaltskammern,
c) durch Schenkungen, Vermächtnisse oder sonstige außerordentliche Zuwendungen.

Die Einnahmen des Vereins zu a und b werden nach Abzug der Geschäftsunkosten zur einen Hälfte für den Zweck zu § 2 a, zur andern Hälfte für den Zweck zu § 2 b verwendet, während die Einnahmen zu c ausschließlich dem zu § 2 a erwähnten Kapitalgrundstock zu überweisen sind.

4.

Zur Mitgliedschaft berechtigt ist jeder deutsche Rechtsanwalt oder frühere Rechtsanwalt, welcher von der Rechtsanwaltschaft nicht ausgeschlossen ist. Die Aufnahme erfolgt nach vorgängiger schriftlicher Anmeldung bei dem Vorstande durch letzteren.

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch den Tod oder Ausschluß von der Rechtsanwaltschaft in Folge freiwilliger schriftlicher Austrittserklärung oder Verweigerung des Jahresbeitrags.

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag von zehn Mark im April jeden Jahres an den Vereinsschatzmeister zu zahlen bezw. portofrei einzusenden. Die am 30. April nicht eingegangenen Jahresbeiträge werden am 1. Mai durch Postnachnahme erhoben.

Die Mitgliedschaft berechtigt nicht zu dem Anspruch auf vorzugsweise Unterstützung.

5.

Die Organe des Vereins sind

a) die Generalversammlung,
b) der Vorstand.

6.

Die Generalversammlung der Vereinsmitglieder findet regelmäßig im September jeden Jahres, das erste Mal in Leipzig, später an dem von der letzten Generalversammlung bestimmten deutschen Orte, außerordentlicher Weise auf Beschluß des Vorstandes oder auf begründeten Antrag von mindestens 20 Mitgliedern statt. Die Einladung dazu, und zwar im letztern Falle binnen drei Wochen nach Eingang des Antrags, ist vom Vorsitzenden unter Angabe der zur Beschlußfassung kommenden Gegenstände zweimal in den § 16 genannten Blättern dergestalt zu veröffentlichen, daß zwischen der ersten Einrückung und dem Tage der Versammlung mindestens 14 Tage liegen.

7.

Die ordentliche Generalversammlung erledigt regelmäßig folgende Gegenstände:

a) den vom Vorstande zu erstattenden Geschäftsbericht,
b) die Justifikation der Jahresrechnung,
c) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
d) die Wahl der Rechnungsrevisoren,
e) die Wahl des nächsten Versammlungsortes.

Außerdem hat die Generalversammlung zu beschließen über

f) Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder,
g) Abänderungen dieser Satzungen,
h) Auflösung des Vereins.

In den Generalversammlungen können nur solche Anträge einzelner Mitglieder zur Beschlußfassung gebracht werden, welche in der öffentlichen Einladung zur Versammlung bekannt gemacht und zu dem Ende rechtzeitig beim Vorstande eingereicht worden sind.

8.

Den Vorsitz in den Generalversammlungen führt der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter oder in deren Behinderung ein anderes vom Vorstande zu wählendes Mitglied desselben. Jede gehörig einberufene Generalversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und beschließt durch einfache Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Loos. Nur wenn es sich um Abänderung dieser Satzungen oder Auflösung des Vereins handelt, ist zur Gültigkeit der Beschlüsse eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der in der Versammlung Erschienenen erforderlich.

9.

Der Vorstand besteht aus zwölf von der ordentlichen Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten Mitgliedern, von welchen in jeder folgenden ordentlichen Generalversammlung der dritte Theil ausscheidet. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird bei den auf Grund dieser Satzungen zuerst Gewählten durch das Loos bestimmt. Sind in dieser Weise sämmtliche erstgewählte Mitglieder des Vorstandes ausgeschieden, so erfolgt der Austritt nach der Anciennetät. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Außerordentliche Vakanzen werden vom Vorstande durch Zuwahl ergänzt. Der in dieser Weise Gewählte tritt bezüglich der Dauer seiner Funktion an die Stelle des Ausgeschiedenen.

Der Vorstand erwählt alsbald nach der ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Schatzmeister, sowie deren Stellvertreter.

Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche, die Tagesordnung angebende Einladung des Vorsitzenden. Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich.

Der Vorstand beschließt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Loos.

Die Vorstandsmitglieder verwalten ihre Aemter unentgeltlich, erhalten jedoch die hierbei gehabten baaren Auslagen aus der Vereinskasse vergütet.

Die Namen der Mitglieder des Vorstandes sind mit Angabe ihrer Funktionen in den § 16 bezeichneten Blättern öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung begründet die Legitimation der Vorstandsmitglieder.

10.

Der Vorstand hat den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen zu vertreten.

Erklärungen, welche den Verein verpflichten, bedürfen zu

Digitized by Google

ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Vorsitzenden, des Schriftführers und des Schatzmeisters bezw. deren Stellvertreter.

Dieselben unterzeichnen für den Verein

„Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte"

unter Beifügung ihrer Namen und Funktionen.

Der Vorstand entscheidet über die Unterstützungsgesuche nach vorgängiger Anfrage bei dem Vorstande der Anwaltskammer, in deren Bezirk der Gesuchsteller oder das verstorbene Familienhaupt der Gesuchsteller zugelassen ist bezw. war, nach freiem Ermessen.

11.

Der Vorsitzende bezw. dessen Stellvertreter hat im Allgemeinen die Geschäftsführung des Vorstandes zu leiten und zu überwachen, den Vorstand so oft als nöthig einzuberufen, und die vom Vorstande bezw. der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse zur Ausführung zu bringen.

12.

Der Schriftführer bezw. dessen Stellvertreter hat den Schriftenwechsel mit Behörden und Gesuchstellern zu führen, den Jahresbericht vorzubereiten, in den Vorstandssitzungen das Protokoll zu führen und die Schriftstücke des Vereins der Zeitfolge und dem Gegenstande nach geordnet zu verwahren.

13.

Der Schatzmeister bezw. dessen Stellvertreter hat das Vermögen des Vereins unter Aufsicht des Vorstandes nach den von diesem zu treffenden Bestimmungen zu verwalten. Derselbe hat ferner die Jahresbeiträge der Mitglieder einzuziehen, die vom Vorstande bewilligten Unterstützungen gegen Quittung auszuzahlen und die Jahresrechnung, aus welcher der jeweilige Stand der für den Vereinszweck zu § 2 a gebildeten Kasse ersichtlich sein muß, am 30. Juni jeden Jahres abzuschließen und bis Mitte Juli dem Vorstande zur Prüfung durch die Revisoren und Vorlage in der ordentlichen Generalversammlung zu überreichen.

14.

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins läuft vom 1. Juli bis 30. Juni.

15.

Jede ordentliche Generalversammlung wählt zur Prüfung der nächsten Jahresrechnung zwei Mitglieder als Revisoren, welche der nächsten Generalversammlung über das Ergebniß der Revision mündlich oder schriftlich Bericht zu erstatten haben.

16.

Die Veröffentlichungen des Vereins gelten als rechtsverbindlich erlassen, wenn sie in

dem Reichsanzeiger,

der Juristischen Wochenschrift, Organ des deutschen Anwaltvereins

und dem Leipziger Tageblatte

so oft, als es diese Satzungen vorschreiben, eingerückt worden sind. Sollte eine der gedachten Zeitungen eingehen, so hat der Vorstand an deren Stelle eine andere für die Bekanntmachungen des Vereins zu wählen.

Der von der Generalversammlung genehmigte Geschäftsbericht und Rechnungsabschluß ist mit Weglassung des Namens und Wohnortes der Unterstützten in der Juristischen Wochenschrift sowie auszugsweise im Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

17.

Hat der, für den in § 2 zu a bezeichneten Vereinszweck anzusammelnde Kapitalgrundstock eine solche Höhe erreicht, daß nach dem Ermessen des Vorstandes die lebensfähige Gründung einer allgemeinen Ruhegehaltskasse für deutsche Rechtsanwälte und einer Wittwen- und Waisenkasse für die Hinterlassenen deutscher Rechtsanwälte erfolgen kann, so hat der Vorstand die Einrichtung dieser Kasse vorzubereiten und bei der nächsten Generalversammlung die Auflösung des Vereins und die Ueberweisung des gesammten Vereinsvermögens an die gedachte Kasse zu beantragen.

Wird von einer Generalversammlung aus anderen Gründen die Auflösung des Vereins beschlossen, so ist das Vereinsvermögen dem Reichskanzler bezw. dem Reichsjustizamte oder einer Anwaltskammer mit der Bestimmung zu überweisen, daß dessen Erträgnisse lediglich zur Unterstützung hülfsbedürftiger deutscher Rechtsanwälte und deren Hinterlassene zu verwenden.

Bericht über das mit dem 30. Juni 1887 abgeschlossene dritte Verwaltungsjahr der Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Das dritte Verwaltungsjahr der Hülfskasse hat durchaus befriedigende Ergebnisse aufzuweisen.

Die Mitgliederliste ergiebt für den 30. Juni 1887 eine Gesammtzahl von 2958. Ausweislich der nachfolgenden Aufstellung des Schatzmeisters erhöht sich der Kapitalgrundstock von 83031,76 Mark auf 108093,44 Mark. Der für das dritte Geschäftsjahr vorhandene Unterstützungsfonds beläuft sich auf . . . . . 26214,96 Mark

Es ist bereits verfügt über . . . . . 7022,50 „

bleiben zur Verfügung . . 19192,46 Mark

Die Anlagen erfolgten bis jetzt in preußischer 4 prozentiger konsolidirter Anleihe und 3 prozentiger königlich sächsischer Rente. Die Einschreibung in die bezüglichen Staatsschuldbücher ist bewirkt.

Es hat nur eine Generalversammlung und zwar am 10. September 1886 zu Wiesbaden stattgefunden. In dieser wurden der Geschäftsbericht sowie die Jahresrechnung genehmigt und wurde dem Vorstande Entlastung ertheilt. Die satzungsmäßig ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes und die bisherigen Rechnungsrevisoren Rechtsanwälte Justizrath Conrad Hoffmann und Tscharmann zu Leipzig wurden wiedergewählt. Als nächster Versammlungsort wurde Leipzig mit der Maßgabe bestimmt, daß wenn im September 1887 ein Juristentag oder Anwaltstag stattfinden sollte, der Vorstand ermächtigt sein soll, die Generalversammlung nach dem Orte, an welchem der Juristentag oder Anwaltstag abgehalten wird, zu berufen. Da am 10. September 1887 ein Anwaltstag stattfindet, so ist die Generalversammlung der Hülfskasse vom Vorstande auf den 11. September 1887 nach München berufen.

Digitized by Google

Der Vorstand hat zwei Sitzungen gehalten, die eine ging der Generalversammlung zu Wiesbaden voraus. Es wurde in derselben über eine Reihe von Unterstützungsgesuchen entschieden und außerdem als Regel aufgestellt, daß Unterstützungen nicht an Rechtsanwälte gegeben werden sollen, welche wegen ehrloser Handlungen aus dem Stande haben scheiden müssen. Auch die Angehörigen solcher Rechtsanwälte sollen keine Unterstützung erhalten. Entscheidend war einerseits, daß man auch nicht mittelbar durch Aussicht auf Unterstützung den Leichtsinn befördern, andererseits, daß die jährlich verfügbare Summe kaum genüge, um die zweifellos würdigen Unterstützungsbedürftigen ausreichend zu berücksichtigen. Unterstützungen sollen ferner nur auf Antrag wiederholt werden.

In der zweiten Sitzung des Vorstandes wurde über die Einreichung einer Petition an den Reichstag zur Erlangung eines Gesetzes, betreffend die Vergütung für die Ausfälle der Anwälte in Armenprozeßsachen verhandelt, und die Einreichung beschlossen. Der Inhalt der Petition ist bekannt; dieselbe war der von dem Reichstage eingesetzten Kommission zur Berathung der Gebührennovelle überwiesen, ist aber in Folge des Reichstagsschlusses nicht zur Erledigung gelangt. Deshalb hat der Vorstand neuerdings den hohen Bundesrath gebeten, die Petition auch als an ihn gerichtet anzusehen und dem Herrn Reichskanzler zur Prüfung zu überweisen. Letzteres wird hoffentlich geschehen und damit die Angelegenheit in die richtigen Wege geleitet werden. Wir denken, daß die verbündeten Regierungen sich mit dem Gedanken befreunden werden, daß ein Billigkeitsanspruch des Anwaltstandes auf Ersatz der Gebührenausfälle in Armenprozeßsachen bestehe. Ob die Ueberweisung der Entschädigung des Standes durch Zahlungen an die Hülfskasse das Endergebniß sein werde, steht dahin. Die Hülfskasse ist nur der von baierischen Anwälten gegebenen Anregung gefolgt. Soviel aber beobachtet werden konnte, hat eine Gesammtvergütung zu dem Zwecke einer dauernden Festigung des Standes größere Aussichten, als die folgerichtigste Lösung, d. h. direkte und volle Bezahlung der Armenanwälte aus öffentlichen Mitteln. Ob eine Gesammtvergütung zu solchem Zweck in der Weise zu erfolgen haben würde, daß die zu zahlenden Mittel der Hülfskasse allein oder mehreren der im deutschen Reich bestehenden Anwalts-, Unterstützungs-, oder Ruhegehalts-, Wittwen- und Waisenkassen überantwortet werden, sind Fragen, in denen die Verständigung der deutschen Anwaltsvertretungen abgewartet werden müßte. Der Hülfskasse sind alle Maßnahmen willkommen, welche eine Verbesserung der wirthschaftlichen Lage des Standes zur Folge haben. Sie wird deshalb die Angelegenheit mit unerschütterlicher Ausdauer betreiben, welche ja in solchen Fällen die unerläßlichste Voraussetzung des Erfolges ist.

Die übrigen Vorstandsgeschäfte wurden durch Rundschreiben erledigt. Es hat sich ergeben, daß diese Art der Geschäftsführung keinerlei Schwierigkeiten, der Erhöhung der Zahl der Vorstandsmitglieder ungeachtet, bietet.

Der Vorstand war im Dezember 1886 in die Nothwendigkeit versetzt, eine Zuwahl vorzunehmen. Zum lebhaften Bedauern der Vorstandsmitglieder ist nämlich der Geheime Justizrath Dr. Buchner in Darmstadt in Folge seiner Ernennung zum Geheimen Oberkonsistorialrathe aus der Hülfskasse und ihrem Vorstande geschieden. An seine Stelle ist der Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht zu Karlsruhe, Max Böckh, zugewählt worden.

Die Wirksamkeit der Vertrauensmänner ist besonders anzuerkennen. Neben der Einziehung der Beiträge lag ihnen die Begutachtung von Unterstützungsgesuchen, außer dem mehrfach eine Mitwirkung bei Verwendung der Unterstützungen ob, welche über die Mühe des Auszahlungsgeschäfts weit hinausging. Ein schwer kranker früherer Rechtsanwalt war in einer entfernten Heilanstalt unterzubringen und dort seine Verpflegung und ärztliche Behandlung zu ordnen, auch für die Rücksendung nach beendeter Kur zu sorgen. In einem andern Falle war für zwei Töchter eine Handelsschule zu ermitteln und nach ihrer Zuverlässigkeit zu prüfen. In allen derartigen Fällen trat die größte Bereitwilligkeit und die umsichtigste Handlungsweise hervor. Neuerdings hat den Vertrauensmännern eine besondere Aufgabe gestellt werden müssen. Der Vorstand der Hülfskasse hatte im Einklang mit dem Gutachten des zuständigen Anwaltskammervorstandes das Unterstützungsgesuch der erwerbsfähigen Tochter eines vor langen Jahren verstorbenen Anwaltes einstimmig abgelehnt. Da nunmehr anzunehmen war, daß die Gesuchstellerin mit formularmäßigen Bittgesuchen an die einzelnen deutschen Anwälte herantreten werde, so sind die Vertrauensmänner über den Ablehnungsgrund verständigt und in die Lage versetzt, ungerechtfertigten Zumuthungen an die Gutherzigkeit der Standesgenossen zu begegnen. Die Hülfskasse erachtet sich für verpflichtet, in den geeigneten Fällen klar zu legen, warum sie sich der Bittsteller nicht annimmt.

Die sich bei Einziehung der Beiträge ergebenden Schwierigkeiten sind nicht gering anzuschlagen. Die jetzt beantragte Verlegung der Einziehungszeit in den Monat April in Verbindung mit der vom deutschen Anwaltverein geplanten Verlegung der Einziehungszeit für den Mitgliederbeitrag in den Monat September sind vielleicht geeignet, Wandel zu schaffen. Von einer Seite ist angeregt, die Einziehung durch die Kammervorstände gleichzeitig mit der Einziehung des für die Kammer zu zahlenden Beitrags zu bewirken. Die Ausführbarkeit dieses Vorschlags wird geprüft werden.

Wiederum haben die Anwaltskammern die Ziele der Kasse durch die gewährten Beihülfen in dankenswerthester Weise gefördert. Es haben im abgelaufenen Geschäftsjahr der Kasse zugewendet die Anwaltskammern: Augsburg 387 Mark, Braunschweig 300 Mark, Breslau 1000 Mark, Celle 1000 Mark, Colmar 1000 Mark, Darmstadt 600 Mark, Frankfurt 1000 Mark, Jena 600 Mark, Kiel 1000 Mark, Marienwerder 1000 Mark, Naumburg 500 Mark, Posen 500 Mark, Rostock 500 Mark, Stettin 500 Mark, Stuttgart 1000 Mark, Zweibrücken 200 Mark; zusammen mit Kursgewinn 10 993,40 Mark. Marienwerder will alljährlich der Hülfskasse nach Kräften Mittel zuwenden, dagegen selbst aus der Kammerkasse Unterstützungen nicht gewähren. An Geschenken sind eingegangen 3619 Mark 07 Pf.

Eine umfangreiche Wirksamkeit erforderten die Unterstützungsgesuche, über welche durchweg im Einklang mit den von den Vorständen der Anwaltskammern abgegebenen Gutachten entschieden ist. Die Zahl der neu anhängig gemachten Gesuche beträgt 55, davon sind abgelehnt 5, zurückgezogen 2,

Digitized by Google

anhängig geblieben 4, bewilligt 44. Die Gesammtsumme der Bewilligungen beträgt 13 295 Mark 70 Pf.

Bewilligungen erfolgten an Rechtsanwälte im Dienst in 7, an ausgeschiedene Rechtsanwälte in 2, an Wittwen und Kinder in 28, an Kinder in 5 Fällen.

Wiederhalte Bewilligungen haben stattgefunden an Rechtsanwälte im Dienst bezw. deren Familien in 5, an ausgeschiedene Rechtsanwälte bezw. deren Familien in 2, an Wittwen und Kinder in 28, an Kinder in 3 Fällen. Die Gesammtsumme der wiederholten Bewilligungen beträgt 9 200 Mark. Zum dritten Male sind Bewilligungen erfolgt in drei Fällen mit zusammen 640 Mark. Die Zahlungen erfolgen zumeist vierteljährlich oder monatlich, in einzelnen Fällen ist die Verwendung in das Ermessen der Vertrauensmänner gestellt.

Die erstmaligen bewilligten Unterstützungsgesuche vertheilen sich auf die einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke wie folgt:

Reichsgericht 1	Dresden 5	Naumburg 4
Berlin 3	Karlsruhe 1	Posen 3
Breslau 4	Königsberg 3	Rastatt 1
Cassel 1	Marienwerder 2	Stettin 2
Celle 8	München 1	Stuttgart 2
Darmstadt 3		

An wiederhalten Bewilligungen entfallen auf:

Bamberg 1	Darmstadt 1	München 3
Berlin 4	Dresden 2	Naumburg 1
Breslau 3	Jena 1	Posen 2
Cassel 3	Kiel 2	Rostock 1
Celle 4	Königsberg 2	Stettin 3
Cöln 1	Marienwerder 1	Stuttgart 3

Der Summe nach entfallen an Unterstützungen im abgelaufenen Geschäftsjahr auf:

Reichsgericht	500	Mark	Karlsruhe	500	Mark
Bamberg	300	"	Kiel	900	"
Berlin	1780	"	Königsberg	1400	"
Breslau	1305	"	Marienwerder	800	"
Cassel	1120	"	München	1240	"
Celle	3520	"	Naumburg	1300	"
Cöln	250	"	Posen	1610,70	"
Darmstadt	1140	"	Rastatt	340	"
Dresden	1450	"	Stettin	1350	"
Jena	200	"	Stuttgart	1550	"

Ueber die Unterstützungsfälle sind genaue vertrauliche Berichte erstattet, welche der Justizverwaltung und den Vertrauensmännern übergeben sind. Statistische Formulare, welche im Laufe der Zeit die Möglichkeit zuverlässiger Durchschnittsberechnungen eröffnen, sind in Vorbereitung. Die segensreiche Wirksamkeit der Hülfskasse dürfte jetzt einem Zweifel nicht mehr begegnen. Aber die Bedürfnisse mehren sich und der Weg zum Ziele ist weit. Mögen daher die Anwaltskammern wie die einzelnen Anwälte nicht ermüden, die Kasse durch Beihülfen und Geschenke zu fördern. Mögen aber auch die einzelnen Anwälte nicht vergessen, daß die Hülfskasse zur Zeit noch keine Einrichtung ist, welche ihnen die Sorge für Alter und Todesfall abnehmen kann. Die Theilnahme an den bestehenden Pensionsvereinen und der Erwerb von Lebensversicherungen werden noch auf lange Zeit die Pflicht eines jeden Anwaltes sein, der als guter Hausvater an das Wohl der Seinen denkt. Der geringfügige Jahresbeitrag für die Hülfskasse ist nur ein Scherflein zur Ehre des Standes, zur Linderung der schlimmsten Noth und Schaffung von Einrichtungen, welche vollendet ein glänzendes Denkmal für den Gemeinsinn der jetzt lebenden Standesgenossen bilden werden.

Mecke.

III. Jahresrechnung

der

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte auf die Zeit vom 1. Juli 1886 bis 30. Juni 1887.

A. Cassa-Conto.

Einnahme.

1.	Baarbestand am 1. Juli 1886 . . .	Mark	42. 81
2.	Von der Allgem. Deutschen Creditanstalt erhoben	"	7 330. —
3.	Erlös von Werthpapieren des Unterstützungsfonds (Mark 18 700 4 % preuß. Consols)	"	19 778. 75
4.	Schenkungen		
	a) für den Kapitalgrundstock Mark 3 574. 07		
	b) für den Unterstützungsfond . . 45. —	"	3 619. 07
5.	Beihülfen der Anwaltskammern . .	"	10 993. 40
6.	Mitgliederbeiträge	"	30 230. —
7.	Wegen Todesfalls zurückgekommene Unterstützung	"	100. —
8.	Zinsen		
	a) des Kapitalgrundstocks Mark 2 988. —		
	b) des Unterstützungsfonds 524. 25		
	c) des Jahresconto . . 847. 70	"	4 359. 95
9.	Diverse	"	10. 80
		Summa Mark	76 464. 78

Ausgabe.

1.	Unterstützungen	Mark	17 819. 20
2.	Zahlung an die Allgem. Deutsche Creditanstalt	"	9 970. —
3.	Ankauf von Werthpapieren:		
	a) für den Kapitalgrundstock Mark 6 009. 40		
	b) für das Jahres-Conto . . . 38 871. 90	"	44 880. 30
4.	Ausgaben an Drucksachen, Insertionsgebühren, Gerichtskosten, Schreibläne, Porto, Inventar	"	2 383. 58
5.	Rückzahlung zuviel eingelieferter Jahresbeiträge	"	20. —
6.	Baarbestand	"	1 392. 70
		Summa Mark	76 464. 78

Digitized by Google

B. Unterstützungs-Fonds-Conto.

Einnahme.

1. Bestand am 1. Juli 1886	Mark	3 402. 81
2. Rückzahlung des Kapitalgrundstocks .	•	495. 49
3. Erlös von Werthpapieren	•	19 778. 75
4. Schenkungen	•	45. —
5. Zurückgekommene Unterstützung . . .	•	100. —
6. Zinsen	•	524. 25
Summa	Mark	24 346. 30

Ausgabe.

1. Unterstützungen	Mark	17 818. 20
2. Baar und Guthaben bei der Allgem. Deutschen Creditanstalt	•	6 528. 10
Summa	Mark	24 346. 30

C. Kapitalgrundstock-Conto.

Einnahme.

1. Schenkungen	Mark	3 574. 07
2. Zinsen	•	2 988. —
Summa	Mark	6 562. 07

Ausgabe.

1. Rückzahlung an den Unterstützungsfonds	Mark	495. 49
2. Ankauf von Werthpapieren (5 600 Mark 4 % Consols)	•	6 008. 40
3. Baar und Guthaben bei der Allgem. Deutschen Creditanstalt	•	58. 18
Summa	Mark	6 562. 07

D. Jahres-Conto.

Einnahme.

1. Beihülfen der Anwaltskammern . .	Mark	10 993. 40
2. Mitgliederbeiträge	•	30 230. —
3. Zinsen	•	847. 70
4. Diverse	•	10. 80
Summa	Mark	42 081. 90

Ausgabe.

1. Ankauf von Werthpapieren 17 400 Mark 4 % Consols, 22 000 Mark 3 % sächs. Rente	Mark	38 871. 90
2. Ausgaben (s. A. 4)	•	2 383. 58
3. Rückzahlung von Beiträgen	•	20. —
4. Baar und Guthaben bei der Allgem. Deutschen Kreditanstalt	•	806. 42
Summa	Mark	42 081. 90

E. Vergleichung.

Bestand des Unterstützungsfonds	Mark	6 528. 10
• • Kapitalgrundstocks	•	58. 18
• • Jahres-Conto	•	806. 42
	Mark	7 392. 70
1. Baar	Mark	1 392. 70
2. Guthaben bei der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt	•	6 000. —
	Mark	7 392. 70

F. Berechnung

über

den nach § 3 Abs. 2 der Satzungen zwischen dem Kapitalgrundstock zu Gründung der allgemeinen Ruhegehaltskasse für deutsche Rechtsanwälte und dem Unterstützungsfonds für den 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888 je zur Hälfte zu theilenden Betrag der Jahreseinnahmen.

18 000 Mark 3 % sächs. Rente (Jan. bis Juli) Cours vom 30./6. 90. 90 .	Mark	16 362. —
1 000 Mark 3 % sächs. Rente (à 500 Mark (Jan. bis Juli) Cours vom 30./6. 92. —	•	920. —
3 000 Mark 3 % sächs. Rente (April bis Oktbr.) Cours vom 30./6. 90, 90 .	•	2 727. —
Zinsen von 3 000 Mark (1. April bis 30. Juni)	•	22. 50
11 700 Mark 4 % preuß. Consols (Jan. bis Juli) Cours vom 30./6. 106. 20	•	12 425. 40
5 700 Mark 4 % preuß. Consols (April bis Oktbr.) Cours vom 30./6. 106. 20	•	6 053. 40
Zinsen von 5 700 Mark (1. April bis 30. Juni)	•	57. —
Baar und Guthaben bei der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt	•	806. 42
	Mark	39 373. 72

Hiervon erhält

1. der Kapitalgrundstock ½ = 19 686. 86 Mark nämlich:

18 000 Mark 3 % sächs. Rente (Jan. bis Juli)	Mark	16 362. —
1 000 Mark 3 % sächs. Rente (Jan. bis Juli)	•	920. —
2 000 Mark 3 % sächs. Rente (April bis Oktbr.)	•	1 818. —
Zinsen von 2 000 Mark (1. April bis 30. Juni)	•	15. —
300 Mark 4 % preuß. Consols . .	•	318. 60
Baar und Guthaben bei der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt .	•	253. 26
	Mark	19 686. 86

2. der Unterstützungsfond ½ = 19 686. 86 Mark nämlich:

1 000 Mark 3 % sächs. Rente (April bis Oktbr.)	Mark	909. —
Zinsen vom 1. April bis 30. Juni	•	7. 50
11 400 Mark preuß. 4 % Consols 5 700 • • • • •	•	18 160. 20
Zinsen von 5 700 Mark vom 1. April bis 30. Juni . .	•	57. —
Baar und Guthaben bei der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt .	•	553. 16
	Mark	19 686. 86

Digitized by Google

G. Uebersicht

über den Stand des Kapitalgrundstocks am 30. Juni 1887.

21 000 Mark sächs. 3 % Rente lt. Abrechnung vom 30. Juni 1886 und Cours vom 30. Juni 1887 à 90, 90 und 92	Mark	42 778. —
26 000 Mark dergl. April—Oktober) . .		
Zinsen von 26 000 Mark vom 1. April—30. Juni . . .	•	195. —
36 900 Mark preuß. 4 % Consols (w. ob.)	•	39 187. 80
200 Mark dergl.	•	212. 40
Zinsen von 200 Mark vom 1. April—30. Juni . . .	•	2. —
3 000 Mark neu angekaufte preuß. 4 % Consols	•	5 947. 20
2 600 Mark dergl. (April—Oktober) . .		
Zinsen von 2600 Mark vom 1. April—30. Juni . . .	•	26. —
21 000 Mark sächs. 3 % Rente nach Berechnung F.	•	19 100. —
Zinsen von 2 000 Mark auf die Zeit vom 1./4.—30./6..	•	15. —
Latus . .	Mark	107 463. 40

Transport . .	Mark	107 463. 40
300 Mark preuß. 4 % Consols . . .	•	318. 60
Baar und Guthaben bei der Allgem. D. Kreditanstalt .	•	311. 44
	Mark	108 093. 44

Anm. Die hiernach vorhandenen 68 000 Mark sächs. Rente und 43 000 Mark preuß. 4 % Consols sind in das sächsische, bezw. preußische Staatsschuldbuch eingetragen.

H. Zu Unterstützungszwecken

auf die Zeit vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888 sind verfügbar:

1. Uebertrag (vgl. die Ausgabe bei B. 2)	Mark	6 528. 10
2. In Werthpapieren (vgl. F. 2) . . .	•	19 133. 70
3. Baar und bei der Allgem. D. Kred.-Anst.	•	553. 16
	Mark	26 214. 96

Anm. Durch vor dem 30. Juni 1886 erfolgte Bewilligung ist über den Betrag von Mark 7 022. 50 bereits verfügt.

Leipzig, am 30. Juni 1887.

Dr. Seelig.

Die vorstehende Rechnung ist von den Herren Revisoren geprüft und richtig befunden. Der Schlußantrag des Berichts der Herren Revisoren lautet:

Die Generalversammlung wolle die abgelegte Rechnung justificiren und dem Vorstande Entlastung ertheilen.

Leipzig, den 12. Juli 1887.

Die Revisoren:

Justizrath Conrad Hoffmann. Rechtsanwalt Tschirmann.

Büreau-Vorsteher, im 6. Jahr in gegenwärt. noch fest. Stellung, mit sämmtl. Prozeß- und Not.-Sachen einschl der Kostenber. vertraut, Stenograph nach Stolze, sucht baldigst anderw. Stell. Offerten m. Geh.-Ang. sub **B. W. No. 38** der J. W.

Ein Preuß. **Referendar,** welcher nach 2jähriger Prax. 12 J., auch selbst., Landwirth war, daher mit den einschlägigen Verh. vertraut, auch sonst unterrichtet u. tücht. Stilist ist, sucht b. desch. Anspr. l. Fähigk. entspr. Stell. Gef. Off. **D. 4** a. d. Exp. d. Bl.

Im unterzeichneten Verlage erschien:

Leitfaden für die juristischen Prüfungen
und den
Vorbereitungsdienst der Referendarien in Preußen.
Von
Dr. C. W. Bleich,
Aufsichtführendem Richter am Königl. Amtsgericht II. zu Berlin, Amtsgerichtsrath.
Zweite verbesserte Auflage. Preis broch. 1 M., gebd. M. 1.50.
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie gegen Einsendung des Betrages franco durch unterzeichnete Verlagsbuchhandlung.
Berlin S. **W. Moeser, Hofbuchhandlung.**
Stallschreiberstr. 34. 35.

Jeder Briefmarken-Sammler
liest das monatlich 2mal erscheinende, mit werthvollen Marken-Gratis-Beigaben, Preislisten-Beilagen und farbigen Marken-Abbildungen ausgestattete
illustrirte Briefmarken-Journal.
Dieses in seiner Art einzig dastehende Briefmarken-Ztg. kostet durch die Post oder Buchhandlung bezogen nur 1 Mark 60 Pf. (Ausland 1.75) pro 13 Hefte. Probe-Nr. (mit werthvollen Gratisbeigaben) nur gegen Einsendung von 15 Pf. (18 Kr.) von Gebrüder Senf, Leipzig.

Das Antiquariat d. Buchhandlg. von **Paul Lehmann** in Berlin, Französ. Str. 33e offerirt:
Striethorst, Archiv f. Rechtsfälle cplt. 100 Bde. in Ppbd. geb. f. 75 M., in Hfrzbd. geb. f. 90 M.
Entscheidungen d. Ober-Tribunals cplt. 83 Bde. u. Reg. geb. f. 90 M.
Entscheidungen d. Reichs-Ober-Handels-Gerichts cplt. 25 Bde. u. 4 Reg. hübsch geb. f. 140 M.
Gruchot, Reasnw und Küntzel, Beiträge 27 Bde. in Hfz. geb. f. 110 M.
Preuss. Justiz-Ministerialblatt 1839—1883 geb. f. 40 M.
Jurist. Wochenschrift v. Anf. 1872 an bis 1887 incl. f. 60 M.
sowie sein sonst grosses antiq. u. neues jurist. Bücher-Lager. Katalog gratis. Für Ankauf jurist. Werke sind Off. jederz. erw.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Binnen Kurzem gelangt zur Ausgabe:

Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten
in seiner jetzigen Gestalt.
Ausgabe mit Anmerkungen
von **Paul Landé.**
Zweite verbesserte Auflage. Preis elegant gebunden M. 10.
Die Nothwendigkeit einer neuen Auflage dürfte der beste Beweis dafür sein, daß das Werk seiner Aufgabe, das Allgemeine Landrecht, soweit es noch gültig ist, in einer Handausgabe ohne Kommentar darzubieten, gerecht geworden ist.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 46 und 47. Berlin, 28. September. 1887.

Juriſtiſche Wochenſchrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutſchen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inſerate die Zeile 40 Pfg. — Beſtellungen übernimmt jede Buchhandlung und Poſtanſtalt.

Inhalt.

Vereinsnachrichten. S. 395. — Der X. Anwaltstag. S. 395. — Aus der ſtrafrechtlichen Praxis des Reichsgerichts. S. 399. — Der Grundſatz des preußiſchen Landrechts, wanach die gerichtliche Streitverkündigung die Klagoerjährung unterdricht, iſt durch die Civilprozeßordnung nicht aufgehoben. S. 403. — Zur Frage der Reiſekoſtenerſtattung. S. 405. — Iſt der bei urſprünglich erhabener Eheſcheidungsklage erſt in der Berufungsinſtanz geſtellte Antrag auf Ungültigkeit der Ehe als unzuläſſige Aenderung der Klage zu betrachten aber nicht? S. 406. — Klage und Einrede im Interventionsprozeſſe. S. 407. — Perſonal-Veränderungen. S. 410.

Vereinsnachrichten.

1. Der Terminkalender für 1888 iſt verſandt. Erinnerungen wegen Nichtlieferung können nur bis 10. Oktober 1887 Berückſichtigung finden.

2. Der Mitgliedsbeitrag für 1888 iſt nach den ſeit 10. September 1887 geltenden Satzungen mit 15 Mark bis 1. Oktober 1887 zu zahlen. Die Herren Vereinsmitglieder, welche noch im Rückſtande ſind, werden gebeten, den Beitrag alsbald an mich zu zahlen, damit die für den Verein und die Mitglieder unvortheilhafte Poſtnachnahme vermieden wird.

Leipzig, Salomonſtraße 5, den 26. September 1887.

Mecke, Schriftführer.

Der X. Anwaltstag.

Obgleich ſeit dem Dresdener Anwaltstage zwei Jahre verfloſſen ſind und inzwiſchen die Angelegenheiten des deutſchen Anwaltsſtandes mehrfachen Kataſtrophen unterlagen, war der Münchener Anwaltstag dennoch nur ſpärlich beſucht. Rechnet man aan den 160 Theilnehmern die 13 Münchener Anwälte ab, ſo waren nicht einmal 100 oon den 4500 deutſchen Anwälten und den 2300 Mitgliedern des Anwaltvereins erſchienen.

Selbſt aus Bayern, bezüglich deſſen man doch oorausſetzen konnte, daß gerade ſeine Hauptſtadt eine beſondere Anziehungskraft auf die bayriſchen Kollegen ausüben würde, war der Beſuch kein gerade reichlicher, da nur 24 bayriſche Anwälte, natürlich die Münchener ausgenommen, in dem Verzeichniſſe der Theilnehmer aufgeführt ſind; es war der Kreis Niederbayern mit einem einzigen Anwalt aertreten. Aus dem Königreiche Preußen waren 17, aus dem Königreiche Sachſen 16 Anwälte, drei daaon oom Reichsgerichte, aus Baden 10, aus Württemberg 8, aus dem Großherzogthum Heſſen 6, aus dem Reichslande 3, aus Mecklenburg ein and den freien Städten zwei Anwälte gekammen. — Dieſe geringe Zahl der Erſchienenen läßt, wenn man in Berückſichtigung zieht, daß gerade in den letzten Jahren der Anwaltsverein ſo ſehr an Mitgliedern zugenommen hat, auf keine Gleichgültigkeit oder gar Mißtrauen gegen den Anwaltsoerein und ſein Wirken ſchließen, wie denn auch in der Verſammlung nicht eine Stimme in dieſer Beziehung laut gewarden iſt. Wahl aber könnte man daraus darauf eine Folgerung ziehen, daß man zwar nicht gegen den Anwalts-Verein, aber gegen den Anwalts-Tag eine gewiſſe Indifferenz habe. Und in der That, wenn man in Erwägung zieht, wieviel in der Gegenwart verſammelt und getagt wird, bedenkt, wie ſalche Zuſammenkünfte doch immer nur eine lokale Färbung nothwendig an ſich tragen müſſen, da ſelbſtverſtändlich dieſelben vorzugsweiſe aon den näher Wohnenden am meiſten beſucht werden, wenn man ferner berückſichtigt, daß die Berathungsgegenſtände in der Regel bei der Kürze der Zeit und der Nothwendigkeit ſich kurz zu faſſen, nicht aallſtändig und genügend erörtert werden können: ſo wird man nicht umhin können, der Anſicht zu ſein, daß gar manches gegen dea Beſuch ſolcher „Tage" ſpricht. Dennach iſt gerade bei den Anwaltstagen meiner Anſchauung nach nicht allein aallſtändig Veranlaſſung gegeben, ſolche aan Zeit zu Zeit, wenn auch nicht gerade jährlich, anzuberaumen, ſondern nuch ſie zahlreich zu beſuchen. Sollte auch, was ja gewiß bei den Anwaltstagen nicht der Fall iſt, das Ergebniß der Berathungen in wiſſenſchaftlicher Beziehung mancherlei Bedenken unterliegen, ſo ſind dach die Intereſſen des Standes noch keineswegs derart geordnet, daß blos oan Varſtaadswegen des Vereins weittragende Beſchlüſſe gefaßt werden könnten, ohne daß es nöthig wäre, Stimmen aus der Mitte des Vereins van da und dort zu hören.

War es ja in den letzten Jahren ſogar nothwendig, Deiegirte der Vorſtände der oerſchiedenen deutſchen Anwaltskammern zu oerſammeln und zu berathen. Dach ich gehe noch weiter. Seldſt wenn nur zu einer geſelligen Zuſammenkunft der Anwälte des deutſchen Reiches eingeladen würde, ſo hätte eine ſalche Einladung Zweck und Tragweite und wäre zu wünſchen, daß ihr

Digitized by Google

soviel wie immer möglich nachgekommen würde. Schon die Besprechung der verschiedenen Fragen und Streitfragen, die sich sowohl bezüglich unseres Standes als bezüglich der Gesetzesauslegung aufwerfen, auch wenn sie im Arzberger Keller bei einem guten Glas Bier oder in Tutzing bei wohlschmeckenden Renken, und auch nur mit einem zufälligen Nachbar erfolgt, hat öfters ihr Gutes — ich denke hier nicht in materieller Beziehung — und wenn in irgend einem Stande ein fester Anschluß, Uebereinstimmung der Gesinnungen und Ansichten über Standesinteressen, Kenntniß der Mitglieder des Standes und der Gerichtsverhältnisse ihres Wohnungsortes von höchstem Nutzen für den Stand ist, so ist es sicherlich bei dem unsrigen. Daher ist es auch sehr zu bedauern, wenn die Anwaltstage so wenige Besucher finden, als der Münchener gefunden hat.

Gehe ich nun zur Besprechung des Anwaltstages über, so habe ich Folgendes voranzuschicken. Die Ergebnisse desselben haben natürlich bereits ihre Stelle in den Tagesblättern gefunden, denen die Wochenschrift nur nachhinkend, nur reproduziren könnte, was bereits von ihnen berichtet wurde. Was aber den Inhalt der Debatte anlangt, so bin ich der Ansicht, daß, wenn, wie es bei den Mitgliedern des Anwaltsvereins der Fall ist, jedem Mitgliede ein Abdruck der stenographischen Aufnahme zu Händen gestellt wird, ein Auszug daraus zum mindesten überflüssig ist und nie beansprucht kann, den Sinn dessen, was der Redner gesagt hat, vollständig wiederzugeben. Solche Auszüge sind nur mangelhafte Nothbehelfe. Es erübrigt mir also nur, die Hauptpunkte, den Charakter der Verhandlungen, sowie der ganzen Zusammenkunft einigermaßen zu skizziren.

Und hier habe ich zuvörderst mit einem Hinweis auf den Begrüßungsabend zu beginnen. Daß in München ein passendes Lokal hierzu gewählt wurde, daß Alles, was die „Gemüthlichkeit" der Gäste anlangt, ganz ausgezeichnet geboten war, daß für hinlängliche Unterhaltung auf die mannigfachste Weise gesorgt gewesen — das Alles konnte man von München voraussetzen, aber daß Se. Excellenz der Herr Justizminister, der Herr Präsident der oberbayrischen Regierung und eine Reihe anderer Autoritäten der Hauptstadt erschienen und den ganzen Abend verweilen, daß der II. Herr Bürgermeister von München (der I. Herr Bürgermeister ist immer noch leidend) in einer meisterhaften, den Stand hochehrenden Rede die Versammlung begrüßt hat, ist mit Dank hervorzuheben. Die Begrüßungsrede des Herrn Bürgermeisters gipfelte in dem den ganzen Anwaltsstand ehrenden Ausspruche, daß er in den Anwälten nicht bloß den Hüter und Verfechter der Interessen des Einzelnen, sondern auch Wahrer des Rechtes erblicke.

Nachdem am darauffolgenden Tage beim Beginn der Sitzung des Anwaltstages auf Antrag des Vorsitzenden des Vorstandes des Anwaltsvereines, Justizrath von Auer zum ersten Vorsitzenden des Anwaltstages durch Akklamation bestellt worden war, und dieser zu seinem I. Stellvertreter, Justizrath Adams aus Koblenz, zum II. Stellvertreter Rechtsanwalt Leipheimer aus Stuttgart, zu Schriftführern die Rechtsanwälte Haas und Arnold aus München, Koffka aus Berlin und Schmitz I aus Elberfeld berufen hatte, schritt man zur Debatte über den ersten Punkt der Tagesordnung, den Antrag des Vorstandes des Anwaltsvereines, die Aenderung der Satzungen betreffend. Der Vorschlag und dessen Begründung ist den Vereinsmitgliedern bereits vor dem Anwaltstage mitgetheilt worden und ebenso sind die neuen Satzungen, die vollständig nach dem Vorschlage der Vorstandschaft und zwar einstimmig angenommen worden sind, den Vereinsmitgliedern bereits zu Händen. Aus dem mündlichen Vortrage des Justizrath Mecke, welcher im Großen und Ganzen der bereits früher gegebenen Motivirung gemäß war, ist das hier zu erwähnen, was bezüglich der vorgeschlagenen Erhöhung des Jahresbeitrages von 12 Mark auf 15 Mark und die Vergrößerung der Zahl der Vorstandsmitglieder von 7 auf 9 gesagt wurde. Es wurde zugegeben, daß allerdings bei Beschränkungen der literarischen Thätigkeit des Vereins man mit dem bisherigen Beitrage auskommen könnte, allein dabei auch andererseits betont, wie viel den Vereinsmitgliedern für ihren Beitrag geliefert würde: Nicht blos sei die Wochenschrift statt der versprochenen 26 Bogen auf das Jahr in den letzten Jahren in einer weit größeren Bogenzahl erschienen und könne in dieser Beziehung, wenn das Ansehen derselben nicht gemindert werden soll, nicht abgebrochen werden, sondern es kämen auch die Entscheidungen des Ehrengerichtshofes und ein jährliches Mitgliederverzeichniß der deutschen Anwälte mit vierteljährigen Ergänzungen den Vereinsmitgliedern gratis zu. Ferner würde für das Jahr 1890 ein neues Gesammtverzeichniß der reichsgerichtlichen Entscheidungen vorbereitet und, um mit den Worten des Referenten Justizrath Mecke zu reden: „Noch habe ich einen Lieblingsgedanken, daß, wenn der Entwurf des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches erscheint, wir dann diesen Entwurf allen Mitgliedern zugänglich machen und zwar in der gewöhnlichen Weise aus der Vereinskasse".

Der andere wichtige Punkt des Antrages der Vorstandschaft an die Versammlung, die Zahl der Vorstandsmitglieder um zwei zu erhöhen, wurde nicht blos damit motivirt, daß bei der vergrößerten Anzahl der Mitglieder des Vereins auch die Vorstandsgeschäfte sich gemehrt hätten, sondern besonders damit, daß es angemessen erscheine, aus den verschiedensten Theilen unseres deutschen Vaterlandes Vertreter in der Vorstandschaft zu sehen, eine Rücksichtnahme, die auch nach der Richtung hin von Bedeutung ist, daß es eine Hauptaufgabe des Anwaltsvereins sein muß, die Anwälte des jetzigen deutschen Reichs, die bis zum Jahre 1870 gar keine Annäherungspunkte unter sich hatten, in den verschiedensten Rechtsgebieten arbeiteten, nach den verschiedensten Vorschriften angestellt oder zugelassen worden wären, zu einer großen Korporation, nicht blos äußerlich, sondern auch nach ihrem Willen und Streben zu vereinen.

Es ist immerhin bezeichnend für die Stimmung der Vereinsmitglieder, daß die Vorstandsanträge, obgleich sie auf eine Erhöhung des Beitrages lauteten, ohne Widerspruch einstimmig angenommen worden sind.

Ebenso einstimmig wurde der vom Rechtsanwalt Fürst geprüften Rechnung nach seinem Antrage Entlastung ertheilt. Er berichtete in seinem Vortrage, daß seit dem 1. Januar 1886 bis 25. August 1887 ein Zugang von 209 neuen Mitgliedern stattgefunden, daß für diesen Zeitraum die Einnahmen auf 53 190 Mark 75 Pf. sich belaufen haben, denen eine Ausgabe von 49 147 Mark 89 Pf. entgegenstehe; von dem Ueberschusse zu 4 042 Mark 86 Pf. seien 3 900 Mark bei der Leipziger Allgemeinen Kreditanstalt angelegt.

Digitized by Google

Nachdem die Verſammlung durch Erhebung von ihren Plätzen dem Rechnungsführer Juſtizrath Mecke ihren Dank abgeſtattet hatte, ſchritt man zur Wahl des Vorſtandes und zwar wurden auf Antrag des Rechtsanwalts Joſephthal in Nürnberg durch Akklamation die früheren Vorſtandsmitglieder zu Mitgliedern der Vorſtandſchaft wieder berufen, und zur Ergänzung deſſelben gleichfalls durch Akklamation aus Württemberg Rechtsanwalt Leipheimer, aus Mecklenburg Rechtsanwalt Grutl. Auf weiteren Antrag Joſephthals erhob ſich die Verſammlung, um hierdurch den Mitgliedern der bisherigen Vorſtandſchaft ihren Dank zu manifeſtiren.

Die ferneren Berathungsgegenſtände betrafen bekanntlich zum Theile Aenderungen der Rechtsanwaltsordnung und zum Theile Aenderungen auf dem Gebiete der übrigen deutſchen Juſtizgeſetze. Was nun die Anträge bezüglich der Aenderungen der Rechtsanwaltsordnung betrifft, ſo gingen in 2 Punkten, nämlich bezüglich der Geſtattung des Beſchwerderechtes gegen einen Mißbilligungsbeſchluß der Vorſtandſchaft einem Rechtsanwalte der Kammer gegenüber und ferner hinſichtlich der Frage, ob den ehrengerichtlichen Strafen auch noch die Suspenſion anzureihen ſei, die Anſichten der Theilnehmer der Verſammlung weit auseinander.

Ueber die Frage:

> „Soll gegen Mißbilligungsbeſchlüſſe des Vorſtandes dem getadelten Rechtsanwalte die Berufung auf förmliches, ehrengerichtliches Verfahren oder ein anderes Rechtsmittel, z. B. die Beſchwerde zum Ehrengerichtshofe zuſtehen?"

konnten ſchon die beiden Referenten von Wilmowski-Berlin und Dr. Pemſel-München ſich nicht einigen, erſterer beantwortete die Frage im bejahenden, letzterer im verneinenden Sinne. Für die Wilmowski'ſche Anſicht ſprachen von den Rednern, wenn auch mit Unteranträgen, Dr. Binz-Karlsruhe, Schanz-Dresden, Juſtizrath Beſſei-Köln, Kempner-Berlin, Juſtizrath Adams-Coblenz, gegen dieſelbe nach dem Antrage Pemſels Dr. Max-Hamburg und Dr. Geiger-Frankfurt. Letzterer jedoch hatte nachdem er die Erklärung abgegeben, er erkläre ſich entſchieden gegen ein Rechtsmittel, „ganz eventuell für den Fall, als die Majorität anderer Anſicht ſei," einen Unterantrag dahin geſtellt:

> „Es empfiehlt ſich, dem betheiligten Rechtsanwalte das Recht zu gewähren, auf mündliche Verhandlung vor dem Ehrengerichtshofe anzutragen",

ein Unterantrag, der, da ſich Wilmowski demſelben anſchloß, auch von der Verſammlung angenommen wurde.

Die Debatte trug ſo ganz das Gepräge einer anwaltſchaftlichen Debatte an ſich; nicht blos deshalb, weil hier eine Standesangelegenheit im engſten Sinne zur Berathung vorlag, ſondern auch deshalb, weil ſich in Allem die Art und Weiſe zeichnete, wie eben Anwälte zu verhandeln gewohnt und genöthigt ſind. So wurde ſein — und wohl auch korrekt — unterſchieden zwiſchen den „väterlichen Ermahnungen des Vorſitzenden des Vorſtandes" und „einem von der Vorſtandſchaft beſchloſſenen den Betheiligten ſchriftlich mitgetheilten Mißbilligungsbeſchluß", ſo wurde die praktiſche Seite des vorliegenden Antrages, wie eine ſolche Beſchwerde gegen einen Mißbilligungsbeſchluß und bei wem ſie anzubringen ſei, nach allen Seiten erwogen, ſo wurde endlich, ohne daß hiergegen in der Verſammlung ein Widerſpruch ſtattgefunden hätte, gegen jede Einmiſchung des Gerichts in die inneren Standesangelegenheiten, demnach auch gegen die Einräumung einer Zuſtändigkeit zur Aburtheilung über eine ſolche Beſchwerde an die Gerichte ſich erhoben. Unter aller Anerkennung der bisherigen Wirkſamkeit unſeres Ehrengerichtshofes wollte auch bezüglich deſſen eine Zuſtändigkeit in dieſer Hinſicht deshalb nicht angenommen werden, weil der Ehrengerichtshof ein (allerdings nothwendiges) ſtaatliches Koercitio ſei, während das Mißbilligungsrecht des Vorſtandes mit der ehrengerichtlichen Strafrechtspflege nichts zu thun habe. Es zeigte ſich dabei während der ganzen Beſprechung über den Antrag, daß die gegenwärtige Organiſation des Anwaltsſtandes ſich bereits eingelebt habe, und daß man es für nothwendig erachte, der Vorſtandſchaft die erforderliche Autorität auf keine Weiſe zu ſchmälern; allein nur darüber war man uneinig, ob durch ein Beſchwerderecht dieſe Autorität gewahrt oder gemindert würde, und wieweit die Mißbilligungsbefugniß ſich erſtrecken, insbeſondere auch in lokalen Rückſichten ſeinen Grund haben dürfe. Auch das politiſche Gebiet wurde inſofern geſtreift, als die Befürchtung ausgeſprochen wurde, in politiſch erregten Zeiten könne bei Mangel eines Beſchwerderechtes die Mißbilligungsbefugniß des Vorſtandes zu Unzuträglichkeiten führen. Allein den Zweckmäßigkeitsgründen gegenüber wurde endlich der Geſetzlichkeitsſtandpunkt inſofern entgegengeſtellt, als hervorgehoben wurde, in dem Mangel eines Beſchwerderechtes gegen eine Vorſtandsmißbilligung liege ein Verſtoß gegen den oberſten Grundſatz der Rechtspflege, die Nothwendigkeit des rechtlichen Gehöres. Was das Vertrauen anlange, daß man zu der Vorſtandſchaft haben könne, ſo wäre ein Quindchen Recht höher anzuſchlagen, als ein Zentner Vertrauen. — Ueber die Art und Weiſe, wie ein ſolches Beſchwerderecht zu verwirklichen ſei, konnte man ſich über einen Einſpruch dem Vorſtande gegenüber, über eine Berufung an die Anwaltskammer nicht einigen und fand Beides als nicht praktiſch; es erübrigte alſo nur der Beſchwerdeweg an den Ehrengerichtshof, und hier fand, wie bereits geſagt, der Geiger'ſche Eventualantrag, daß der betreffende Anwalt die Berechtigung habe, auf mündliche Verhandlung vor dem Ehrengerichtshof anzutragen, die Billigung der Verſammlung.

Der Beſchluß des Anwaltstages lautet demnach nach dieſer Abſtimmung dahin:

> „Es empfiehlt ſich, gegen Beſchlüſſe der Vorſtände der Anwaltskammern, durch welche einem Rechtsanwalte ohne ehrengerichtliches Verfahren eine Mißbilligung ausgeſprochen wird, eine Beſchwerde an den Ehrengerichtshof zu geſtatten, über welche nach vorhergehender mündlicher Verhandlung zu entſcheiden iſt."

Auch bezüglich des weiteren Berathungsgegenſtandes:

> „Soll die Strafe der Suspenſion als ehrengerichtliche Strafe eingeführt werden?"

waren die beiden Referenten in ihren Gutachten keineswegs übereinſtimmend, indem das Witmowski'ſche Referat für die Aufnahme der Suspenſion, wenn auch nur auf die Dauer eines Jahres, das Dr. Pemſel'ſche gegen dieſelbe ſich ausſprach.

Die Gründe, welche für und wider, ſowohl in den Darlegungen der beiden Referenten, als in denen der übrigen Redner (für die Suspenſion äußerten ſich Juſtizrath Adams-Coblenz, die Rechtsanwälte Leipheimer-Stuttgart, Haente-Ansbach,

Digitized by Google

Payer II-Stuttgart, gegen dieſelbe Rechtsanwalt Schleckmann-Halle) betrafen die Fragen des Bedürfniſſes, der Gerechtigkeit und der Zweckmäßigkeit einer ſolchen Strafeinführung. Die Bedürfnißfrage wurde im Hinblick auf jene Theile des deutſchen Reiches, in welchen die Suspenſion früher als Strafe beſtanden hat, insbeſondere auf das Rhein- und das Reichsland, von einigen der Redner bejaht ferner darauf hingewieſen, daß bei der Vielgeſtaltigkeit der Fälle, in denen jetzt auf Geldſtrafe oder Ausſchließung zu erkennen iſt, gar manche gegeben ſind, für welche dieſe beiden Strafgattungen ſich nicht eignen, Fälle in denen beiſpielsweiſe eine eigentliche Pflichtverletzung nicht vorliege, oder wo Konflikte aus rein außergewöhnlichen Zuſtänden, lokalen, perſönlichen Feindſeligkeiten, politiſcher Gegnerſchaft und dergleichen entſprungen ſind. Der ſo einſtweilen ſuspendirte Anwalt verliere nicht das Vertrauen und könne auch bei der Wahl eines anderen Wohnſitzes noch förderlich wirken. Hiergegen wurde eingewendet, daß in den Ländern, wo die Suspenſion beſtand, die Geldſtrafe nicht eingeführt war, daß bei dem ſuspendirten Anwalt nach § 15 der Rechtsanwaltsordnung eine Freizügigkeit nicht geſtattet ſei und daß derſelbe bei den nun üblichen Anwalts-Aſſociationen entweder als Socius zu Hauſe arbeite, oder zum Winkelkoſulenten werde. Im Gegenſatze zu der von einer Seite gegebenen Aufſtellung, es wäre ungerecht, einem Kollegen durch die Ausſchließung jede Möglichkeit der Beſſerung abzuſchneiden, der Sprung von der Geldſtrafe zu der Ausſchließung wäre ein zu großer, wurde andererſeits auf einen Ausſpruch hingewieſen, der dahin lautete, daß der ſuspendirte Anwalt ſelten gebeſſert, in der Regel nur verſtimmert in den Beruf zurückkehre. Die Lücke zwiſchen der Geldſtrafe, welche die früheren Geſetze nicht kannten und der Ausſchließung ſei nicht eine ſo bedenkliche, daß man an der beſtehenden Geſetzgebung deshalb rütteln ſolle. Bezüglich der Zweckmäßigkeit wurde von den Rednern für die Suspenſion hervorgehoben, daß es Fälle gäbe, in welchen die Pflichtloſigkeit des zu beſtrafenden Anwaltes durch die Geldſtrafe nicht gehörig geſühnt würde, oder auch, wie ein anderer Redner betonte, wegen der geringen Mittel des Betheiligten von keinem Erfolge wäre; man würde deshalb jetzt geradezu zu der Strafe der Ausſchließung gedrängt, obgleich ſie ſich doch als zu hart darſtelle. Auch der Geſchäftsgang bei den Gerichten würde durch die Suspenſion nicht geſtört. Die Unzweckmäßigkeit der Einführung der Suspenſion wurde dagegen von den Gegnern derſelben beſonders mit den beſtehenden Aſſociationsverhältniſſe der Anwälte motivirt.

Die Abſtimmung ergab das eigenthümliche Reſultat, daß ebenſo viel Stimmen (49) in der Verſammlung dafür, wie dagegen waren.

Ohne Verhandlung wurden nach dem Antrage der Referenten angenommen:

> „Die Einführung einer vorläufigen Vollſtreckbarkeit für ein auf Ausſchließung lautendes außergerichtliches Urtheil iſt nicht zu empfehlen,"

ferner:

> „Es iſt wünſchenswerth, daß der Staatsanwaltſchaft geſetzlich die Verpflichtung auferlegt werde:
>
> a) die unmittelbar an ſie gelangenden Beſchwerden über einen Rechtsanwalt in allen Fällen zur Kenntniß des Vorſtandes der Anwaltskammer zu bringen und nicht ohne deſſen Mitwirkung für beruhend zu erklären oder durch Einſtellungsverfügung zu erledigen;
>
> b) die ehrengerichtliche Klage zu erheben, wenn der Vorſtand dieſes beantragt, ſo daß in dieſem Falle das Verfahren nicht ohne Entſcheidung (Beſchluß oder Urtheil) des Ehrengerichts erledigt werden kann."

Betrafen die bisherigen Verhandlungen Geſetzesfragen, die zunächſt den Anwaltsſtand als ſolchen anglugen, ſo führte der weitere Gang der Verhandlungen zur Debatte über den Theil der Tagesordnung, welcher, das jetzige Prozeßrecht im hohen Grade berührt.

Der Gegenſtand der Verhandlung:

a) Soll die Erhebung der Klage und der Rechtsmittel durch Niederlegung der Klage- bezw. Rechtsmittel-Schrift auf der Gerichtsſchreiberei und die Vorladung zur mündlichen Verhandlung durch das angerufene Gericht bewirkt werden?

b) Sollen die Entſcheidungen der Gerichte ſämmtlich den Parteien von Amtswegen zugeſtellt werden?

führte nur in einem Punkte, nämlich dem zweiten, zu einer weiteren Beſprechung im Schoße der Verſammlung, jedoch allerdings zu einer ſolchen, welche nachwies, wie ſehr einer Abänderung bedürftig die betreffende Stelle der Civilprozeßordnung ſei, da ſie, um mich des Ausdrucks eines Redners zu bedienen, den Anwälten Fallſeifen lege.

Der Referent hatte im Anſchluſſe an ſein bereits veröffentlichtes Gutachten das Bedürfniß zu einer Aenderung der geltenden Beſtimmungen über die Erhebung der Klage (Ziffer 1 des betreffenden Berathungsgegenſtandes) verneint und ebenſo es für nicht wünſchenswerth erklärt, daß den Parteien die gerichtlichen Entſcheidungen von Amtswegen zuzuſtellen ſeien (Ziffer 3), wohl aber hat er ſich dahin ausgeſprochen:

> „Dagegen iſt eine Aenderung dahin, daß die Erhebung der Rechtsmittel durch Niederlegung der Rechtsmittelſchrift auf der Gerichtsſchreiberei zu erfolgen hat, und — in Konſequenz deſſen — die Benachrichtigung des Gegners von der erfolgten Einlegung des Rechtsmittels, beziehungsweiſe die Ladung zum erſten Verhandlungstermin vor das für das Rechtsmittel zuſtändige Gericht von Amtswegen geſchehen ſoll, — dringend wünſchenswerth,"

und zwar in weſentlicher Uebereinſtimmung mit dem abweſenden Mitreferenten Leonhard (Berlin). Mit Bezugnahme, daß bereits in Bayern nach § 7 des Einführungs-Geſetzes die Reviſion lediglich durch Einreichung des Schriftſatzes bei dem oberſten Landgerichte gewahrt wird, und daß hierbei Mißſtände nicht zu Tage getreten ſeien, wurde von dem Referenten der Formalismus und die Subtilität in der Rechtſprechung gerügt, die ſich bezüglich des Zuſtellungsweſens eingeſchlichen hätten, und daß dadurch dem Anwalt eine Verantwortung erwachſe, die für ihn unerträglich ſei, und die das materielle Recht verkümmere. Beim Einſpruch dagegen rechtfertige ſich die bisherige Beſtimmung, er ſtelle eine Neueinleitung des Prozeſſes dar, und müſſe demnach eine Zuſtellung wie die der Klage behandelt werden. In dieſer letzteren

Digitized by Google

Behauptung, hinſichtlich des Einſpruchs, findet Löwenſtein I (Stuttgart) eine Inkonſequenz des Referenten, wie denn der Redner alle die unangenehmen Geſchichten, die in Bezug auf die Zuſtellung vorgekommen ſind, minder hoch anſchlägt als das Prinzip der Autonomie des Anwaltsſtandes bezüglich des Prozeßbetriebes. Auch der Vorſchlag des Referenten würde ja auch verſchiedene Mißſtände mit ſich bringen. Ganz entſchieden trat Juſtizrath Adams für das Votum des Referenten ein und hielt namentlich bei den Prozeſſen, die in erſter Inſtanz am Amtsgerichte geführt würden, eine Aenderung für dringend geboten. Das Richtige bezüglich der Amtsgerichte wäre, daß die Zuſtellung an die Partei genüge. Rechtsanwalt Koffka (Berlin) giebt ſeinerſeits gleichfalls die bisherigen Mißſtände zu, allein es handle ſich nicht darum, wer die Verantwortung für die Zuſtellung habe, als vielmehr an wen zuzuſtellen ſei, und in dieſer Hinſicht wäre er in Uebereinſtimmung mit Adams für die Zuſtellung an die Partei. Die Prinziploſigkeit, die der Vorſchlag des Referenten enthalte, dränge übrigens zu der Frage, ob nicht der Prozeßbetrieb durch die Partei im Gegenſatze zu der franzöſiſchen Prozeßordnung ohne Schaden für unſre Prozeßordnung vollſtändig loszulöſen ſei. Entweder Prozeßbetrieb durch die Partei mit allen Konſequenzen, oder aber, man gebe das Prinzip ganz auf. Auch Rechtsanwalt Golthelf München erwähnte, indem er ſich für den Antrag des Referenten erklärte, einen Mißſtand des bisherigen Verfahrens. Die Verſammlung entſchied ſich für den Antrag des Referenten, jedoch in einer von dem Rechtsanwalt Kempner Berlin vorgeſchlagenen Modifikation:

> „Dagegen iſt eine Aenderung dahin, daß die Erhebung der Rechtsmittel und des Einſpruchs in der Berufungs- und Reviſionsinſtanz durch Niederlegung des bezüglichen Schriftſatzes auf der Gerichtsſchreiberei zu erfolgen hat und die Benachrichtigung der gegneriſchen Partei von der Einlegung des Rechtsmittels ſowie auch die Ladung zum Verhandlungstermine über ein Rechtsmittel vor das zuſtändige Gericht von Amtswegen geſchehen ſoll, dringend wünſchenswerth."

Hiermit ſchloß, unter Dankesäußerungen an den Präſidenten für ſeine Leitung der Debatten, die Verſammlung, da die weiter auf die Tagesordnung geſetzten Vorſchläge, die Kriminalgeſetzgebung betreffend, wegen vorgerückter Zeit nicht mehr zur Debatte gelangen konnten. — —

Den erſten Trinkſpruch des Feſtmahls, welches die Beſucher des Anwaltstages im „Bayeriſchen Hofe" Nachmittags zuſammenführte, brachte der Vorſitzende der Vorſtandſchaft des Anwaltsvereins, Geheimer Juſtizrath Dr. Dorn aus; ſein Toaſt ſchloß mit einem dreifachen, von der Verſammlung mit Begeiſterung wiederholten Hoch auf den deutſchen Kaiſer und den Prinzregenten Luitpold von Bayern. Die Muſik intonirte die Nationalhymne, der die Anweſenden ſtehend zuhörten. An dieſen Toaſt reihte ſich ein weiterer, welchen Se. Excellenz der Herr Juſtizminiſter v. Leonrod ausbrachte, und ich glaube dieſe Skizze nicht beſſer und füglicher ſchließen zu können, als mit der wortgetreuen Mittheilung der Rede des Herrn Miniſters:

„Meine Herren! Empfangen Sie zunächſt meinen herzlichſten Dank für die freundliche Einladung zur Theilnahme an Ihrer Generalverſammlung, wodurch mir zugleich die Gelegenheit geboten wurde, mehrere der Herren auswärtigen Mitglieder perſönlich kennen zu lernen. Sie haben ſich hier verſammelt, um über wichtige Intereſſen Ihres Standes zu berathen und Fragen aus dem Rechtsleben zu erörtern und zu beſchließen. Es iſt ein anerkennenswerthes Zeichen, daß die wichtigſte Stelle in Ihrem Programme die Wahrung der Ehrenhaftigkeit Ihrer Standesmitglieder eingenommen hat. Meine Herren! Wie heute früh in der Sitzung ſchon angedeutet wurde, iſt es unter der heutigen Geſetzgebung nicht ſchwer, Rechtsanwalt zu werden, aber es iſt ſehr ſchwer, vielleicht viel ſchwieriger als früher, ſich den Ruf eines tüchtigen und ehrenhaften Rechtsanwalts zu erwerben und zu bewahren und für die Tage der Erwerbsunfähigkeit mit Erfolg Vorſorge zu treffen. Ich will Sie nicht bei den Freuden des Mahles an die Schwierigkeit Ihres Berufes erinnern, denn Sie werden bei Ausübung Ihrer Pflicht genug daran gemahnt. Meine Herren! Geſtatten Sie mir vielmehr, meiner Freude darüber Ausdruck zu verleihen, daß Sie heuer unſere Kunſtſtadt München zur Abhaltung Ihres Anwaltstages auserkoren haben. Möge es Ihnen bei uns recht gut gefallen, mögen die Wolken, welche geſtern ſo unhöflich waren, den Himmel zu bedecken, die ſich aber jetzt zurückgezogen haben, mögen ſie über Nacht vollſtändig verſchwinden und mögen Sie morgen bei Ihrem Erwachen, nachdem Sie bezaubernde Tannhäuſer-Melodien im Traume umgaukelt haben, den Himmel klar und rein finden, und wenn Sie dann nach Starnberg kommen, das ſchöne Bild des grünlichen See's mit ſeiner maleriſchen Gebirgskette im Hintergrunde, in Ihre Seele aufnehmen, dann möge Ihnen dieſes Bild recht lange in ſchöner und angenehmer Erinnerung verbleiben. Möge aber auch jeder von Ihnen die Ueberzeugung mit in die Heimath nehmen, daß in Bayern ein glückliches, gemüthliches Volk lebt, das in echter, wahrer Treue an ſeinem angeſtammten Herrſcherhauſe feſthält, ebenſo feſt aber auch zum deutſchen Reiche. Und nun geſtatten Sie mir auf das Wohl und Gedeihen des vor 16 Jahren gegründeten Anwaltstages und auf das Wohl ſeiner Mitglieder ein Hoch auszubringen." S. H.

Aus der ſtrafrechtlichen Praxis des Reichsgerichts.

(Präjudikien aus der Zeit von Ende April bis Ende Juli 1887.)

I. Zum Reichsſtrafgeſetzbuch.

1. §§ 27, 29 Str. G. B., § 162 Vereins-Zollgeſ. v. 1. Juli 1869.

Wenn auf Grund einer in einem Spezialgeſetz, auf welches die allgemeinen Beſtimmungen des Strafgeſetzbuchs zur Anwendung kommen, enthaltenen Strafbeſtimmung Geldſtrafe unter einer Mark erkannt werden muß, ſo kann die Strafe in Freiheitsſtrafe nicht umgewandelt werden. Urth. des III. Sen. v. 9. Juni 1887 (1091/87).

2. § 53.

Die Annahme ſtrafbarer Nothwehr iſt weder dadurch ausgeſchloſſen, daß der widerrechtlich Angegriffene zur Vertheidigung angriffsweiſe verfuhr, noch daß er hätte entfliehen können. Im letzteren Fall iſt insbeſondere nicht erforderlich, daß ſich der Angegriffene dem Angriff durch die Flucht entzieht, wenn dieſe

ſchimpflich wäre, oder andere Intereſſen ungeſchützt ließe, oder den Angegriffenen der Verfolgung und einem ungedeckten Angeiff ausſetzen würde. Urth. des II. Sen. v. 13. Mai 1887 (1029/81).

3. § 113 Str. G. B., § 679 Civ. Pr. O.

Wenn gegen einen Gerichtsvollzieher, der in rechtmäßigee Weiſe eine Vollſtreckung begonnen hat, ſo plötzlich gewaltſamer Widerſtand verübt wird, daß er Zeugen nicht zuziehen kann, liegt kein Verſtoß gegen § 679 Civ. Pr. O. vor und iſt die Amtsausübung eine rechtmäßige. Urth. des II. Sen. v. 24. Mai 1887 (1119/87).

4. § 163 Abſ. 2.

Auch fahrläſſig falſch geſchworene Parteieide ſind ſtrafbar. Nimmt der Schwörende ſeine Ausſage unmittelbae nach der Eidesleiſtung oor Gericht wieder zurück, ſo kann nicht angenommen werden, daß ein Rechtsnachtheil für einen Audern entſtanden ſei; es tritt alſo nach § 163 Abſ. 2 Strafloſigkeit ein. Urth. des I. Sen. v. 25. April 1887 (792/87).

5. §§ 165, 200.

Einem durch wiſſentlich falſche Anſchuldigung Verletzten kann die Befugniß, das gegen den Thäter ergangene Steafurtheil zu veröffentlichen, wenn er mittlerweile geſtorben iſt, nur dann zuerkannt werden, wenn er vor ſeinem Tode die Ertheilung der Publikationsbefugniß beanteagt hat. Urth. des II. Sen. v. 17. Mai 1887 (1077/87).

6. § 168.

Das Abſchneiden und Ausreißen oon Pflanzen, welche auf einem Grab zum Schmucke eingepflanzt ſind, aus Feindſeligkeit gegen den Verſtorbenen, iſt als beſchimpfender Unfug am Grabe ſtrafbar. Urth. des II. Sen. v. 1. Juli 1887 (1541/87).

7. § 180.

Aus Eigennutz handelt bei Kuppelei nicht nur derjenige, der einen vermögensrechtlichen Vortheil ſucht, ſondern auch derjenige, der einen ſinnlichen Genuß, wie Beiſchlafsvollziehung anſtrebt. Urth. des IV. Sen. v. 3. Mai 1887 (750/87).

8. Kuppelei iſt nicht verübt, wenn eine Perſon einer Peoſtituirten eine Wohnung mit der Erklärung zur Miethe andietet, daß ſie die Wohnung zu Unzuchtszwecken benützen könne, wenn jedoch das Anerbieten nicht angenommen wird. Urth. des III. Sen. v. 9. Juni 1887 (1006/87).

9. Der Thatbeſtand der Kuppelei ſetzt weder Bewußtſein der Normwidrigkeit noch das der Strafbarkeit voraus, ſondern nue das Bewußtſein, daß durch die in Frage ſtehenden Handlungen der Unzucht Anderer Vorſchub geleiſtet werde. Urth. des I. Sen. v. 9. Juni 1887 (1249/87).

10. § 181 Ziff. 2.

Vorſtehender Paragraph findet Auwendung auf eine Mutter, welche Vorſchub dazu leiſtet, daß ihr Sohn Unzucht treibt und kann nicht unterſchieden werden, ob mit dem Deſcendenten oder von demſelben Unzucht geteieben wird. Urth. des II. Sen. v. 6. Mai 1887 (871/87).

11. § 193.

Der Redakteur eines Fachblatts, welcher einen zum Schutz der Intereſſen der Fachgenoſſen geſchriedenen Artikel aufuimmt, welcher beleidigenden Inhalts iſt, kann ſich nicht darauf berufen, daß er berechtigte Intereſſen oertreten habe. Ueth. des II. Sen. v. 1. Juli 1887 (1524/87).

12. § 196.

Der Gymnaſialdirektor iſt befugt, für Lehrer des Gymnaſiums, welche in Ausübung ihres Berufes oder in Beziehung auf denſelben beleidigt werden, Strafantrag zu ſtellen. Urth. des II. Sen. o. 6. Mai 1887 (933/87).

13. § 218 Abſ. 3, § 219.

Aus dieſen Strafbeſtimmungen kann ein Thäiee beſtraft werden, auch wenu die Schwangere, an welcher die Adreibung begangen wurde, entweder ſich paſſiv verhielt oder überhaupt nicht ſtrafbar iſt. Urth. des II. Sen. v. 28. Juni 1887 (1392/87).

14. §§ 223, 230, 73.

Die Annahme oorſätzlicher und faheläſſiger Körperverletzung durch eine und dieſelbe That iſt ausgeſchloſſen; oielmehr haftet bei vorſätzlicher Verübung der Thäter auch füe einen nicht gewollten, jedoch woherſehbaren Erfolg wegen vorſätzlicher Körperverletzung. Urth. des II. Sen. v. 27. Mai 1887 (1157/87).

15. § 243 Ziff. 2.

Erbeechen eines Gebäudes oder Behältniſſes kann auch angenommen werden, wenn das Verwahrungsmittel nicht verletzt, ſondern nur mit Gewalt das Hinderniß überwunden wurde, welches das Verwaheungsmittel dem Eindringen entgegenſetzte. Urth. des I. Sen. v. 23. Juni 1887 (1220/87).

16. § 243 Ziff. 6 Ste. G. B.

Die Feſtſtellung, daß mehrere Perſonen einen fortgeſetzten Diebſtahl an einer und derſelben Perſon begangen haben, läßt die weitere Feſtſtellung nicht zu, daß zu dieſem Diebſtahl Mehrere d. h. mindeſtens zwei Perſonen mitwirkten, welche ſich zur foetgeſetzten Begehung von Raub odee Diebſtahl oerbunden hatten. Urth. des I. Sen. v. 4./11. Juli 1887 (1549/87).

17. § 257.

Der durch Täuſchung der Strafoollzugsbehörde für einen Andern erlangte Steafaufſchub iſt als Begünſtigung deſſelben ſtrafbar. Urth. des I. Sen. o. 9. Juni 1887 (1067/87).

18. § 263.

Wenn ein völlig inſolventee Schuldner durch Hingabe eiaes werthloſen Wechſels als Pfand unter Vorſpiegelung, daß der Wechſel von einer ſolventen Perſon herrühre, ſeinen Gläubiger beſtimmt, die exekutionsreife Forderung zu ſtunden, ſo liegt eine Vermögensbeſchädigung des Gläubigers nicht vor. Urth. des III. Steaſſen. v. 9. Juni 1887 (1142/87).

19. § 266 Ziff. 1.

Unteeue des Vormunds liegt nur ooe, wenn derſelbe ſeinem Mündei einen Vermögensnachtheil oder eine die nachtheilige Veränderung des Veemögens begründende Gefährdung deſſelben mit Bewußtſein zugefügt hat. Urth. des III. Sen. v. 21./28. April 1887 (423/87).

20. § 266.

Der Kaſſier einer eingetragenen Genoſſenſchaft iſt Bevollmächtigter der Geſellſchaft und kann Untreue verüben. Urth. des I. Sen. v. 2. Juni 1887 (1022/87).

21. § 267, 43.

Strafbarer Verſuch der Urkundenfälſchung liegt in der Anfertigung einer gefälſchten Urkunde in der Abſicht und mit dem Entſchluſſe, von dieſer Urkunde unter gewiſſen Vorausſetzungen Gebrauch zu machen, nicht aber dann, wenn der Entſchluß noch

Digitized by Google

ein unentſchiedener war. Urth. des IV. Sen. v. 27. Mai 1887 (997/87).

22. §§ 267, 268.

Darin, daß der Thäter ſeinem Rechtsanwalt eine gefälſchte Urkunde übergiebt, um Abſchrift davon nehmen zu laſſen und dieſe in einer Klageſache dem Gerichte vorzulegen, ohne daß feſtſteht, daß der Thäter den Rechtsanwalt täuſchen wollte, kann ein Gebrauch der Urkunde zur Täuſchung nicht gefunden werden, insbeſondere nicht zur Täuſchung des Gerichts. Urth. des III. Sen. v. 27. Juni 1887 (1286/87).

23. § 271 Str. G. B. § 22 Ziff. 2 R. Geſ. v. 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Perſonenſtandes.

Die Feſtſtellung der Straße und des Hauſes einer Stadt, in welcher eine zum Standesregiſter anzumeldende Geburt erfolgt iſt, kann nicht als rechtsunerheblich behandelt werden. Als Vorſatz einer hierüber eine falſche Beurkundung bewirkenden Perſon genügt das Bewußtſein, daß der beurkundende Beamte die genaue Angabe des Orts für rechtserheblich hält. Urth. des III. Sen. v. 13. Juli 1887 (1442/87).

24. § 286.

Die Verbindung der Löſung öffentlich in einer Zeitung ausgeſchriebener Preisräthſel mit einer durch den Zufall beſtimmten Gewinnvertheilung kann ſich als die Veranſtaltung einer öffentlichen Lotterie darſtellen. Urth. des I. Sen. v. 2. Mai 1887 (604/87).

25. Der Verkauf von Waaren mit Anweiſungen auf Zufallsgewinne kann ſich als Veranſtaltung einer öffentlichen Lotterie darſtellen. Urth. des I. Sen. v. 5. Mai 1887 (795/87).

26. § 288.

Der Vorſtand einer Aktiengeſellſchaft, welcher Vermögensbeſtandtheile der Geſellſchaft bei Seite ſchafft, um bei einer derſelben drohenden Zwangsvollſtreckung die Befriedigung eines Gläubigers derſelben zu vereiteln, iſt ſtraflos, auch wenn er ſtark betheiligter Aktionär iſt. Urth. des III. Sen. v. 26. Mai 1887 (1040/87).

27. § 316.

Gegenſtände, welche unter Umſtänden Transportmittel ſind, können auch Transportgegenſtände ſein, ſtehen aber in beiden Eigenſchaften unter dem Schutz des § 316. Urth. des IV. Sen. vom 13. Mai 1887 (843/87).

28. § 316 Abſ. 1 Str. G. B.

Dieſe Strafbeſtimmung iſt anzuwenden, wenn der Transport auf einer Eiſenbahn gefährdet iſt, hierunter iſt aber die Benutzbarkeit der Eiſenbahn für Transporte, nicht ein beſtimmter einzelner Transport zu verſtehen. Urth. des III. Sen. v. 23. Mai 1887 (1003/87).

29. § 332.

Handlungen, welche die Verletzung einer Amtspflicht enthalten, können nur Amtshandlungen oder Unterlaſſungen der durch die Amtspflicht gebotenen Amtshandlungen ſein, nicht auch Privathandlungen, durch deren Vornahme eine Amtspflicht verletzt wird. Urth. des II. Sen. v. 6. Mai 1887 (989/87).

30. § 333.

Eine von einem Eiſenbahnbeamten zu machende Dienſtfahrt iſt eine Amtshandlung und deshalb das Anerbieten eines Geſchenkes, um einen ſolchen Beamten zu beſtimmen, bei einer Fahrt über die Grenze unverzollte Waaren mitzunehmen, als Beſtechung ſtrafbar. Urth. des II. Sen. v. 1. Juli 1887 (1405/87).

31. § 360 Ziff. 11.

Als grober Unfug kann die ungebührliche Beläſtigung des Publikums durch einen Zeitungsartikel beſtraft werden, wenn den Redakteur bei Aufnahme des Artikels ein Verſchulden dahin trifft, daß er bei einiger Ueberlegung die Wirkung auf das Publikum hätte vorherſehen können. Urth. des II. Sen. vom 17. Mai 1887 (1064/87).

32. § 366 Ziff. 10.

Die Zuwiderhandlung gegen ſpezielle Anordnungen von Aufſichtsbeamten zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, bezüglich deren durch Polizeiverordnung Gehorſam geboten iſt, kann nach § 366 Ziff. 10 beſtraft werden. Urth. des II. Sen. v. 7. Juni 1887 (1227/87).

33. § 367 Ziff. 5.

Es iſt nicht rechtsirrig, Fleiſch, welches mit dem Mund des Thäters aufgeblaſen worden war, als verdorbenes zu beurtheilen. Urth. des IV. Sen. v. 27. Mai 1887 (1086/87).

34. § 370 Ziff. 2.

Die Wegnahme von Steinen, welche auf einem Grundſtücke geſammelt waren, fällt nicht unter alleg. Paragraphen, ſondern nur die Wegnahme ſolcher Steine, welche vorher Beſtandtheil des Grundſtücks ſelbſt waren. Urth. des II. Sen. v. 13. Mai 1887 (1078/87).

II. Zur Reichs-Strafprozeßordnung.

1. § 56 Ziff. 3 Str. P. O.

Als Theilnehmer an der That iſt nur derjenige anzuſehen und bei ſeiner Vernehmung als Zeuge unbeeidet zu laſſen, deſſen Thätigkeit bei dem inkriminirten Vorgang als eine ſtrafbare erſcheint. Urth. des IV. Sen. v. 10. Mai 1887 (941/87).

2. Der Umſtand, daß gegen eine Perſon wegen der Strafthat, welche Gegenſtand der Verhandlung iſt, noch eine Unterſuchung ſchwebt, iſt kein zwingender Grund, dieſe Perſon als Zeugen unbeeidet zu vernehmen, ſondern das Gericht hat den Verdacht zu prüfen und den Zeugen zu beeiden, wenn es das Vorliegen von Verdacht verneinen muß. Urth. d. I. Sen. v. 4. Juli 1887 (1548/87).

3. Die Mitthäterſchaft und Theilnahme im Sinne des § 56 Ziff. 3 iſt nicht in dem techniſchen Sinne der §§ 47. 49. Str. G. B. aufzufaſſen, ſo daß nur vorſätzliche Verübung in Frage kommen kann, ſondern ſie umfaßt jede Art von Betheiligung an dem inkriminirten Vorgang, möglicher Weiſe alſo auch an einem fahrläſſig verübten. Urth. des I. Sen. v. 11. Juli 1887 (1499/87).

4. § 56 Ziff. 3 Str. Pr. O. § 56 Str. G. B.

Ein jugendlicher Theilnehmer an einer Strafthat iſt nicht dann ſtraflos, wenn er nur in der konkreten Sache die Strafbarkeit der That nicht erkannt hat, ſondern dann, wenn er überhaupt denjenigen Grad von Einſicht nicht beſitzt, welcher erforderlich iſt, die Strafbarkeit zu erkennen. Hiernach richtet ſich auch die Entſcheidung der Frage, ob ein ſolcher Theilnehmer als Zeuge beeidet werden kann oder nicht. Urth. des III. Sen. v. 9. Juni 1887 (1182/87).

Digitized by Google

5. § 79 Str. Pr. O.

Wenn Sachverſtändige bei einem Gericht im Allgemeinen beeidigt ſind, ſedoch nur für die bei dieſem Gerichte anhängigen Sachen, ſo können ſie, als Sachverſtändige vor ein anderes Gericht geladen, nicht unter Berufung auf den im Allgemeinen geleiſteten Eid ihr Gutachten abgeben. Urth. des IV. Sen. v. 5. Juli 1887 (1301/87).

6. § 124 Str. Pr. O. § 136 G. V. G.

Das Reviſionsgericht iſt nicht zuſtändig, über Aufhebung eines Haftbefehls zu entſcheiden. Beſchl. des IV. Sen. v. 27. Mai 1887 (1231/87).

7. §§ 185. 186. 248 Str. Pr. O.

Das Protokoll über Einnahme des Augenſcheins dient als Beweismittel nur inſoweit, als Wahrnehmungen des den Augenſchein einnehmenden Richters und Gerichtſchreibers übereinſtimmend in dem Protokolle beurkundet ſind. Urth. des IV. Sen. v. 21. Juni 1887 (1376/87).

8. §§ 222. 223. 56 Ziff. 3 Str. Pr. O.

Mitbeſchuldigte, gegen welche die Anklageſchrift ſchon eingelaufen iſt, können nicht als Zeugen, auch nicht unbeeidet, alſo auch nicht kommiſſariſch vernommen werden. Urth. des III. Sen. v. 30. Juni 1887 (1350/87).

9. § 226 Str. Pr. O.

Es iſt zuläſſig, daß ſich ein Beamter der Staatsanwaltſchaft an Stelle eines früher anweſenden oder neben demſelben an der Hauptverhandlung betheiligt, auch wenn er nicht der ganzen Verhandlung beigewohnt hat. Urth. des IV. Sen. v. 5. Juli 1887 (1301/87).

10. § 244 Str. Pr. O.

Ordnungsgemäß geladene Zeugen oder herbeigeſchaffte Beweismittel müſſen, abgeſehen von allſeitigem Verzicht darauf, erhoben werden, wenn ſie nicht völlig außer Zuſammenhang mit der Sache ſtehen. Die Nichterhebung kann nicht mit Unerheblichkeit begründet werden. Urth. des I. Sen. v. 16. Mai 1887 (930/87).

11. § 251 Str. Pr. O.

Die Ausſage eines Zeugen, der bei einer erſten ſchwurgerichtlichen Hauptverhandlung unter Verzicht auf ſein Zeugnißverweigerungsrecht deponirt hatte, in einer zweiten Verhandlung nach Aufhebung des Urtheils aber das Zeugniß verweigert, kann auch durch Geſchworene, welche in der erſten Verhandlung als ſolche fungirt hatten, bewieſen werden. Urth. des III. Sen. v. 26. Mai 1887 (1062/87).

12. §§ 252, 273, 274 Str. Pr. O.

Amtliche Berichte, welche Zeugen während der Unterſuchung erſtattet haben, dürfen bei der Vernehmung der Zeugen in der Hauptverhandlung zur Unterſtützung des Gedächtniſſes verleſen werden. Die Ausſagen von Zeugen werden in Verhandlungen, welche nicht vor den Schöffengerichten ſtattfinden, nur durch das Urtheil, nicht durch das Protokoll, — Förmlichkeiten des Verfahrens dagegen nur durch das Protokoll, nicht durch das Urtheil bewieſen. Urth. des IV. Sen. v. 21. Juni 1887 (1342/87).

13. §§ 290, 291, 294, 297, 299, 305, 309 Str. Pr. O.

Es kann eine Frageſtellung wegen Vorhandenſeins mildernder Umſtände nach Verkündung eines korrekten Geſchworenenſpruchs auch dann nicht mehr beantragt werden, wenn nur durch theilweiſe Verneinung der Hauptfrage eine Strafthat feſtgeſtellt iſt, bei welcher mildernde Umſtände ſtrafmindernd in das Gewicht fallen. Urth. des IV. Sen. v. 24. Mai 1887 (1171/87).

14. §§ 439, 467, 468, 469 Str. Pr. O.

Wenn die Verwaltungsbehörde nach Verkündung des Urtheils, jedoch vor deſſen Rechtskraft, ſich dem Verfahren als Nebenklägerin anſchließt, ſo muß ihr das Urtheil zugeſtellt werden und beginnt die verlängerte Friſt zur Einlegung eines Rechtsmittels von der Zuſtellung an. Urth. des II. Sen. v. 27. März 1887 (1186/87).

III. Zu verſchiedenen Geſetzen ſtrafprozeſſualen und ſtrafrechtlichen Inhalts.

1. § 160 Gerichts Verf. Geſ.

Gegen Beſchlüſſe der Oberlandesgerichte können Verwaltungsbehörden, auch wenn ſie ſelbſtändiges Anklagerecht haben, eine Beſchwerde zum Reichsgericht wegen verweigerter Rechtshülfe nicht einlegen; dieſe iſt nur in Sachen der Rechtshülfe von Gericht zu Gericht gegeben. Beſchl. des III. Sen. v. 12. Juli 1887 (IX. 596).

2. § 210 Ziff. 1 Konk. Ordg.

Spekulationen eines Kaufmanns, welche im Mißverhältniß zu deſſen ſonſtigem Geſchäft und Kapital ſtehen, und deren Erfolg vom Zufall abhängt, können in der Regel bei Anklage wegen einfachen Bankerotts nicht als unverhältnißmäßiger Aufwand beurtheilt werden. Urth. des III. Sen. v. 2. Juli 1887 (1390/87).

3. §§ 116, 146 R. Gew. Ordnung v. 21. Juni 1869 (1. Juli 1883).

Es iſt nicht nöthig, im Urtheilstenor die Kaſſe anzugeben, in welche die erkannte Strafe fließen ſoll; vielmehr liegt nur eine Vorſchrift für die Strafvollſtreckungsbehörden vor, wohin ſie die beigetriebene Geldſtrafe abzuführen haben. Urth. des IV. Sen. v. 14. Juni 1887 (928/87).

4. §§ 136[1] a. e., 152, 153, 164, 165 Vereinszollgeſ. v. 1. Juli 1869.

Die ſubſidiariſche Vertretungsverbindlichkeit dritter Perſonen nach § 153 iſt ein Strafübel, und wird im Strafverfahren erledigt; deshalb iſt der ſubſidiar Haftende zur Aburtheilung zuzuziehen, vorbehaltlich getrennter Verhandlung. Gewerbegehülfen, welche als Geſchäftsführer die Firma vertreten, ſind Gewerbetreibende im Sinne des Geſetzes. Urth. des III. Sen. v. 23. Mai 1887 (992/87).

5. § 158 Ver. Zoll Geſ. v. 1. Juli 1869, § 74 Str. G. B.

Wenn Zuſammenfluß einer Zolldefraudation mit anderen Delikten ſtattfindet, iſt keine Geſammtſtrafe, ſondern es ſind kumulirte Strafen zu erkennen, wobei auch die Strafſchärfungen wegen Rückfalls u. ſ. w. zur Anwendung kommen. Urth. des IV. Sen. v. 3. Mai 1887 (915/87).

6. § 37 Abſ. 2 Brauſteuer-Geſ. v. 31. März 1872.

Auch mehrere Fälle der Brauſteuerdefraudation können unter denſelben Vorausſetzungen wie andere Delikte als in Fortſetzung begangen als einheitliche Strafthat beurtheilt werden. Urth. des I. Sen. v. 5. Mai 1887 (906/87).

7. §§ 16, 18, 19 R.-Preßgeſ. v. 7. Mai 1874.

Sowohl aus § 18 Ziff. 2 als aus § 19 Ziff. 13 iſt die Angabe einer vorgeſchobenen Perſon als Verleger nur dann

Digitized by Google

ſtrafbar, wenn die falſche Angabe vorſätzlich oder fahrläſſig erfolgt. Urth. des IV. Sen. v. 17. Juni 1887 (1231/87).

8. § 59 Ziff. 1 R.-Geſ. v. 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Perſonenſtandes.

Unter „Stand" iſt nach § 59 Ziff. 1 nicht der Familienſtand, ſondern der Berufsſtand zu verſtehen. Deshalb iſt es ſtraflos, wenn eine getrennt lebende Ehefrau bei der Anzeige des Todesfalls eines Kindes vor dem Standesamte ſich als Wittwe bezeichnet. Urth. des I. Sen. v. 21. Mai 1887 (954/87).

9. §§ .˙, 19 R.-Geſ. v. 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährl. Beſtrebungen der Sozialdemokratie, §§ 40, 42, 48, 49 Str. G. B.

Beſchlagnahme und Unbrauchbarmachung verbotener Schriften verfügt nach § 14 die Verwaltungsbehörde. Nach § 40 Str. G. B. kann die Einziehung nur erfolgen, wenn der einzuziehende Gegenſtand zur Zeit der Urtheilsfällung einem Thäter oder Theilnehmer gehört. Wer eine verbotene Druckſchrift, wenn auch ohne Abſicht weiterer Verbreitung, vom Verleger auf Beſtellung erhält, iſt Anſtifter oder Gehülfe der vom Verleger bewirkten Verbreitung. Urth. des II. Sen. v. 24. Mai 1887 (1105/87).

10. § 19 R.-Geſ. v. 21. Okt. 1878 gegen die gemeingefährl. Beſtrebungen der Sozialdemokratie.

Die Verſendung einer verbotenen Schrift vom Ausland nach Deutſchland iſt ſtrafbar, der Beſteller einer ſolchen Schrift Anſtifter und derjenige, der mit dem Bewußtſein, es werde da durch die Schrift in die Hände Mehrerer gelangen, und es könne dies doch der Fall ſein, die Schrift weiter befördert, Gehülfe der That. Urth. des IV. Sen. v. 5. Juli 1887 (1308/87).

11. Handelsvertrag zwiſchen Deutſchland und Oeſterreich-Ungarn v. 23. Mai 1881, Zollkartell Beilage B § 17, Str. G. B. § 61.

Auf den zur Verfolgung einer in Deutſchland ſtrafbaren Zolldefraude gegen Oeſterreich-Ungarn erforderlichen Strafantrag ſind die Beſtimmungen des Strafgeſetzbuchs, insbeſondere über Einhaltung einer dreimonatlichen Friſt nicht anwendbar. Urth. des III. Sen. v. 30. Juni 1887 (1274/87).

12. Preuß. Stempeltaxif v. 7. März 1822 Poſ. Ceſſionsinſtrumente.

Wenn bei Ceſſion einer Forderung Nebenverabredungen über Creditirung und Zahlung der Ceſſionsvaluta getroffen ſind, ſo bilden dieſelben kein zweites, ſtempelpflichtiges Geſchäft, ſondern es iſt der geſammte Vertrag mit dem Ceſſionsſtempel zu verſehen. Urth. des II. Sen. v. 7. Juni 1887 (1153/87).

13. §§ 9, 17 preuß. Verordn. v. 11. März 1850, betr. den Mißbrauch des Verſammlungs- und Vereinigungsrechtes.

Perſonen, welche wiſſen, daß die polizeiliche Genehmigung zu einer unter freiem Himmel abgehaltenen Verſammlung gar nicht nachgeſucht worden war, ſind unter allen Umſtänden bei Theilnahme an einer ſolchen Verſammlung ſtrafbar. Urth. des III. Sen. v. 9. Mai 1887 (869/87).

14. §§ 18, 19, 20 preuß. Feld- und Forſtpolizeigeſ. v. 1. April 1880, § 370 Ziff. 5 Str. G. B.

Die Verfolgung einer nach § 18 ſtrafbaren Entwendung, begangen unter den erſchwerenden Umſtänden der §§ 19, 20, tritt, wenn die Vorausſetzungen des § 370 Ziff. 5 vorliegen, nur auf Antrag des Verletzten ein. Urth. des IV. Sen. v. 13. Mai 1887 (919/87).

Der Grundſatz des preußiſchen Landrechts, wonach die gerichtliche Streitverkündigung die Klagverjährung unterbricht, iſt durch die Civilprozeßordnung nicht aufgehoben.

Von dem Herrn Landgerichtsrath Brettner in Cottbus.

I.

Das Landrecht hat keine ausdrückliche Beſtimmung, daß die gerichtliche Streitverkündigung die Klageverjährung unterbricht. Der Grundſatz ſelbſt aber wurde wenigſtens ſeit dem Plenarbeſchluß vom 6. Juni 1853 (Entſch. Bd. 25 S. 325) trotz der theoretiſchen Bedenken Kochs und Förſters allgemein anerkannt und angewandt. Es wurde alſo — der Grundſatz ins Praktiſche überſetzt — bis zum 1. Oktober 1879 als feſtſtehend angenommen und konſtant judizirt: Denunziat hat im Nach-, beziehungsweiſe Regreßprozeſſe nicht die Einrede, ſeine Haftpflicht ſei während des Hauptprozeſſes erloſchen.

Man ſagt nun, dieſer Grundſatz ſei durch die Civilprozeßordnung aufgehoben. Küntzel bei Gruchot Bd. 21 S. 518 hat dieſer Anſicht zuerſt Ausdruck gegeben; demſelben folgen äußerlich wie innerlich, alſo auch hinſichtlich der Begründung Aſchrott (ebendort Bd. 28 S. 638), Eccius (Lehrbuch Bd. I § 57), Hinſchius (im Koch'ſchen Landrecht zu § 551 I 9), ferner Struckmann und Koch, Peterſen, v. Wilmowski und Levy, Reinke in ihren Kommentaren zum § 239.

Entgegengeſetzter Anſicht iſt Dernburg (Lehrbuch I § 168), anſcheinend auch Wach. Denn obgleich letzterer die Frage ſelbſt nicht berührt, ſo ſagt er doch hinſichtlich der gerichtlichen Streitverkündigung in ſeinem Syſtem Bd. I S. 655 „man kann ſie einer rechtserheblichen Proteſtation oder Mahnung vergleichen."

Das Reichsgericht hat ſich über die Streitfrage noch nicht erklärt. Denn Bd. 10 S. 290 wird nur ausgeführt, daß für das rheiniſche Recht durch die Civilprozeßordnung die Streitverkündigung nicht als Unterbrechungsmodus eingeführt ſei und der dort befindlichen weiteren Bemerkung „die Streitverkündigung iſt nur eine gerichtliche Benachrichtigung über die Möglichkeit eines Anſpruchs des Streitverkünders gegen den Streitverkündeten ſowie über die Lage des Rechtsſtreits" kann ſelbſtverſtändlich eine weſentliche Bedeutung für die vorliegende, dort gegenſtandloſe Frage nicht beigemeſſen werden. Eben ſo wenig kann aus der bei Gruchot Bd. 26 S. 1111 abgedruckten reichsgerichtlichen Entſcheidung etwas zu Gunſten der gegneriſchen Anſicht gefolgert werden, wie dies Aſchrott a. a. O. thut; ſie legt lediglich und zutreffend klar, daß das Geſuch um Bewilligung des Armenrechts, ſelbſt wenn ſie für eine Klageanmeldung anzuſehen wäre, als Unterbrechungsakt nicht gelten könne.

Zur Vervollſtändigung dieſes Ueberblicks mag noch erwähnt werden, daß nach den maßgebenden Kompetenzbeſtimmungen die

Digitized by Google

der Streitverkündigung ſich anſchließenden Nachprozeſſe meiſtentheils den Amtsgerichten, in letzter Inſtanz alſo den Landgerichten zufallen, und daß dieſe Gerichte die Streitfrage, wenigſtens ſehr häufig, im Sinne jener obgedachten ſtattlichen Anzahl von Autoritäten entſcheiden, deren Auffaſſung zu widerlegen im Nachſtehenden verſucht werden ſoll.

Uns will übrigens ſcheinen, als wenn die Gegner, getrieben von dem Wunſche ſchon jetzt möglichſt viel einheitliches Recht im Reiche herzuſtellen, gerade deshalb die Abänderung der landrechtlichen Verjährungslehre vertreten. Wir haben denſelben Wunſch, glauben aber, daß das bürgerliche Geſetzbuch, deſſen Entwurfs-Publikation ja in Kurzem bevorſtehen ſoll, nach dieſer Richtung hin grade den entgegengeſetzten Weg einſchlagen, nämlich die gerichtliche Streitverkündigung ganz allgemein als Unterbrechung der Klageverjährung anerkennen wird. Sagt doch auch Dernburg in ſeinen Pandekten (Bd. I S. 341): „richtiger und zweckmäßiger wäre es freilich, auch die Litisdenunziation als „conventin“ für genügend zur Unterbrechung zu erachten“.

II.

Die Aufhebung der Wirkung der Streitverkündung als Unterbrechungsmodus wird aus § 239 C. P. O. gefolgert.

Es iſt aber offenbar, daß Niemand an die Beſeitigung dieſer Rechtswirkung auch nur denken würde, wenn ſich im Landrecht unter dem Marginale „Unterbrechung“, etwa hinter § 560 I 9 eine dahin lautende Vorſchrift ſich befände — „auch die gerichtliche Streitverkündigung unterbricht die Verjährung“. Ein ſolcher Rechtsſatz beſteht aber — wie im Eingang der Erörterung hervorgehoben — im materiellen Rechte in der That. Er iſt zwar nicht greifbar, ſichtbar und wörtlich niedergeſchrieben, aber er ſtützt ſich auf die doktrinäre wiſſenſchaftliche Rechtsquelle. Iſt letztere werth- oder wirkungslos? Wir meinen deshalb zuvörderſt, daß die Gegner von einem unrichtigen Standpunkte ausgehen, beziehungsweiſe daß ſie die Gleichberechtigung des geſchriebenen und ungeſchriebenen Rechts verkennen.

Sodann aber liegt es der Civilprozeßordnung durchaus fern in die materielle Wirkung der Streitverkündigung, welche die einzelnen Landesgeſetze mit derſelben verbinden, irgend wie einzugreifen. Wo dieſelbe einen ſolchen Eingriff ausnahmsweiſe bezweckt, erklärt und begründet ſie dies ausdrücklich, ſo daß darüber jeder Zweifel ausgeſchloſſen iſt. Für einen ſolchen gewollten Ausnahmsfall hinſichtlich der Streitverkündigung ſpricht im Geſetz gar nichts und die Motive ſchließen einen ſolchen geradezu aus. Denn ſie bemerken zu den §§ 68—70 (jetzt §§ 69—71):

> „Gleich dem preußiſchen Entwurf und dem norddeutſchen Entwurf bleibt dem bürgerlichen Rechte die Beſtimmung überlaſſen, in welchen Fällen eine Partei zur Streitverkündung verpflichtet iſt und welche Folgen in dieſen Fällen die Unterlaſſung der Streitverkündung nach ſich zieht, dagegen normirt der Entwurf die prozeſſualiſche Zuläſſigkeit, Form und Wirkung der Streitverkündung. Unterſtellt iſt dabei, daß dieſelbe gerichtlich erfolgt.“

Die gegneriſche Auffaſſung regelt aber die materiellen Folgen der Streitverkündigung, welche der Geſetzgeber gar nicht regeln wollte, und iſt auch deshalb unannehmbar.

III.

Die Gegner ſagen ferner: nach § 239 tritt die Unterbrechung der Verjährung nicht mehr mit der Klageanmeldung, ſondern erſt mit der Klagezuſtellung ein — die Streitverkündung, ſoweit ſie hier in Betracht kommt, iſt aber lediglich eine eventuelle Klageanmeldung, alſo kann auch ſie die Verjährung nicht mehr unterbrechen. Der erſte Satz iſt freilich zweifellos richtig. Die Klageanmeldung kann nicht mehr unterbrechen, weil jener Rechtsakt von der neuen Prozeßordnung überhaupt verworfen und ſomit antiquirt iſt. Die Streitverkündung davert dagegen fort, iſt beſonders normirt und im § 239 unverändert gelaſſen. Dem zweiten Satz aber können wir uns nicht anſchließen. Selbſt wenn die Streitverkündung nur eine eventuelle Klageanmeldung wäre, ſo iſt ſie doch im neuen Geſetze konſervirt und damit auch ohne Weiteres ihre frühere Wirkung. Die Streitverkündung iſt aber nach ihrer prozeſſualiſchen Geſtaltung — früher wie jetzt — etwas Anderes wie eine bloße Klageanmeldung. Sie iſt eine gerichtliche, zur Kenntniß des Schuldners gekommene Mahnung mit dem Zwecke, ſowohl die exceptio mali processus auszuſchließen, wie die Regreßrechte für die Zukunft zu ſichern. Eine ſolche Thätigkeit des Berechtigten genügt aber nach Landrecht zur Unterbrechung der Klageverjährung. Denn nach Landrecht iſt die Verjährung durch Nichtgebrauch lediglich als Strafe für den ſäumigen Gläubiger gedacht; ſeine Nachläſſigkeit führt den Rechtsverluſt herbei. Der Schutz des Schuldners — das legislative Motiv im römiſchen und gemeinen Rechte — tritt vollſtändig zurück. Dieſe landrechtliche Auffaſſung geht beſonders prägnant aus § 556 I 9 hervor, wonach auch die dekretsmäßig abgewieſene Klage unter allen Umſtänden Unterbrechungskraft hat, alſo ſelbſt dann, wenn der Richter ſeine Hülfe geradezu verſagt und Kläger ſich dabei beruhigt. Deshalb ſagt auch Suarez (Simon und Strampff Zeitſchrift Bd. III S. 421, 527) „man muß ſich immer erinnern, daß poena negligentiae das eigentliche Fundament der praescriptio extinctiva iſt.“ Auch wer den Schuldner in gewöhnlicher Weiſe mahnt, iſt nicht unthätig oder negligent, ſo daß auch die einfache Mahnung — die extrajudicialis interpellatio — an und für ſich die Verjährung unterbrechen müßte. Dieſe Konſequenz hat das Landrecht aber nicht gezogen, vielmehr beſtimmt der § 561 a. a. O. in Anlehnung an das vorgefundene Recht:

> „Eine bloße außergerichtliche Erinnerung iſt für ſich allein die Verjährung zu unterbrechen noch nicht hinreichend.“

Gemäß dieſer Darlegung unterbrechen außergerichtliche Handlungen die Verjährung nicht, wohl aber genügen zur Unterbrechung alle gerichtlichen Handlungen und Schritte, welche die Rechtsverfolgungsabſicht des Gläubigers bezeugen; es liegt in letzteren, alſo auch in der Streitverkündung, eine Ausübung und Gebrauch des Rechts im Sinne der Verjährungslehre. Wenn Küntzel a. a. O. (S. 490) ausführt, daß eine ſolche gerichtliche Handlung, eine ſolche Manifeſtation erforderlich iſt, „welche dem Zweck dient, den angemeldeten Anſpruch zur Anerkennung zu bringen“ und daß das Verfahren, welches ſich nach der preußiſchen Gerichtsordnung an die Streitverkündung anſchloß, dieſem Zwecke entſprach, ſo iſt dieſer Einſchränkung nach dem Vorſtehenden entgegenzutreten. Auch iſt zu erwidern,

Digitized by Google

daß dieſe Gerichtsordnung im 17. Titel allerdings ein beſonderes von der Unterſuchungsmaxime beherrſchtes Verfahren für die angebrachte Litisdenunziation vorſchrieb, welches Verfahren übrigens in Folge der ſpäteren Prozeßgeſetze unſeres Wiſſens großentheils obſolet war; aber der Streit zwiſchen dem Litisdenunzianten und Litisdenunziaten kam in dieſem Verfahren nicht zur Einleitung oder Entſcheidung, Erſterer wurde vielmehr auf einen beſonderen neuen Prozeß verwieſen (§§ 22, 23 I. 17. G. O.).

IV.

Der Streitverkündung die Unterbrechungskraft zu belaſſen, iſt zwar nicht abſolut, aber relativ nothwendig. Die Frage nach der Unterbrechung kommt in praxi vor Allem bei den kurzen Verjährungsfriſten vor, wie z. B. in den Fällen der §§ 343, 344 I 5 Landrechl Art. 349 Handelsgeſetzbuch. Hier kann der Gläubiger ſich dadurch helfen, daß er außer der Litisdenunziation gleichzeitig die Feſtſtellungsklage gemäß § 231 Civilprozeßordnung anbringt. Aber beſſer iſt es, wenn der Gläubiger zur Anſtellung derſelben lediglich zu dem Zwecke, um die etwaige Verjährungseinrede auszuſchließen, nicht gedrängt und gezwungen wird. Denn einmal ſtellt ſich die Prozedur der Feſtſtellungsklage als etwas durchaus Unnöthiges und Ueberflüſſiges dar, wenn Denunziant im Hauptprozeß obſiegt, und der Geſetzgeber vermeidet fruchtloſe Mühen und Koſten. Sodann bleibt es eine ungelöſte Frage, wer die Koſten der Feſtſtellungsklage zu tragen hat, wenn Beklagter den Anſpruch anerkennt, ein Fall, der nach Lage der Sachen ſogar als der regelmäßige angeſehen werden kann. Denn das regreßpflichtige Rechtsverhältniß an ſich, welches nur Gegenſtand der Feſtſtellungsklage ſein kann, wird ſelten beſtritten, nur die konkreten thatſächlichen Verhältniſſe, welche Gegenſtand des Hauptprozeſſes ſind und dort vertheidigt werden können, werden in Abrede geſtellt. Wollte man die Koſtenfrage etwa wie bei Interventionsprozeſſen bei Zwangsvollſtreckungen davon abhängig machen, ob Kläger den Beklagten zur Erklärung über den Anſpruch aufgefordert hat oder nicht, ſo wäre auch dies nicht ausreichend. Denn einerſeits wird dem Kläger häufig dazu keine Zeit verbleiben, andererſeits wird der Beklagte innerhalb der kurzen Friſt nicht leicht die nothwendige Erkundigung einziehen können.

Deshalb iſt ſelbſt Küntzel a. a. O. S. 521 der Anſicht, daß — de lege ferenda — in gewiſſen Fällen der Streitverkündung, wie im Wechſelrecht, Unterbrechungskraft beizulegen ſei.

V.

Weit eher könnte bezweifelt werden, ob es überhaupt noch eine gerichtliche Streitverkündung giebt. Denn ſoviel iſt inhaltlich des § 70 klar, daß die Streitverkündung vollendet — wie das Geſetz ſich ausdrückt, „erfolgt" — iſt, mit der Zuſtellung des die Streitverkündung enthaltenden Schriftſatzes an den Streitverkündeten, daß die Thätigkeit des Gerichtsvollziehers das allein Entſcheidende, daß das Prozeßgericht unthätig bleibt und möglicherweiſe nicht einmal Kenntniß von der Litisdenunziation erhält. Trotzdem nennt der § 69 dies Vorgehen ausdrücklich „gerichtlich den Streit verkünden — cfr. auch die obgedachte Motivenſtelle — und dieſer Wortlaut muß auch ſachlich als zutreffend erachtet werden. Denn der Gerichtsvollzieher iſt ein Beamter, ein Theil des Gerichts (§ 155 Gerichtsverfaſſungsgeſetz), ſomit ſeine Handlung eine gerichtliche. Die gerichtliche Form für die Geltendmachung iſt geblieben und anerkannt, nur das Organ iſt geändert.

Zur Frage der Reiſekoſtenerſtattung.

In einer bei dem Amtsgericht L. verhandelten Privatklageſache war das perſönliche Erſcheinen der Parteien angeordnet. Die durch einen zu E., 4 bis 5 Meilen vom Amtsgericht L. entfernt wohnenden Anwalt vertretene Privatklägerin hatte ihren Vertreter durch den von ihr angenommenen Wagen abholen laſſen und waren Partei und Vertreter in demſelben zu den Terminen nach L. gefahren. Letzterer hatte ſeiner Mandantin einen Antheil von 10 Mark an den Fuhrkoſten bezahlt. Auf die Verurtheilung des Privatbeklagten erfolgte Antrag auf Erſtattung der dem Anwalt der Privatklägerin gebührenden tarifmäßigen Reiſekoſten und Diäten, und demnächſt außerdem mehrere Monate ſpäter Antrag auf Erſtattung der Auslagen der klagenden Partei für die Fuhren. Auf beide Anträge wurden die Koſten vom Amtsgericht L., die erſteren am 2. Auguſt, die letzteren am 25. Oktober 1886 feſtgeſetzt, in Folge einer gegen den letzten Antrag gerichteten Beſchwerde des Privatbeklagten jedoch die Zwangsvollſtreckung vom Landgericht zu B. ausgeſetzt, und, ohne daß dem Anwalt der Privatklägerin die Beſchwerde des Gegners mitgetheilt wurde, der Fuhrmann, welcher die Privatklägerin und ihren Anwalt nach L. gefahren hatte, vernommen. Deſſen das Mitfahren des Anwalts beſtätigende Ausſage wurde dem klägeriſchen Anwalt abſchriftlich mitgetheilt unter der Aufforderung, ſich binnen acht Tagen darüber zu erklären, widrigenfalls zu ſeinen Ungunſten angenommen würde, daß die Ausſage des Fuhrmanns auf Wahrheit beruhe. Die hierauf von dem Anwalt erhobene perſönliche Beſchwerde wurde inſofern für begründet erachtet, als es für unrichtig erklärt wurde, daß ihm die gegneriſche Beſchwerde vor jener Aufforderung zur Erklärung nicht mitgetheilt ſei. In der Sache ſelbſt erſuchte der Anwalt um Aufklärung, inwiefern die Ausſage des Fuhrmanns etwas zu ſeinen, des Anwalts, Ungunſten enthielte, und wurde ihm darauf mitgetheilt, daß das Gericht eine doppelte Liquidation derſelben Fuhre für vorliegend erachte, wenn der Fuhrmann die Wahrheit geſagt habe. Hiergegen führte der Anwalt aus, daß er überhaupt keine Fuhren, ſondern ſeine reglementsmäßigen Reiſekoſten und Diäten liquidirt habe, und dazu im Falle der Zuläſſigkeit der Erſtattung dem Gegner gegenüber immer berechtigt ſei, einerlei, in welcher Weiſe er zum Termin gelangte. Wenn nebenher auch die Partei ſelbſt im Termin erſcheinen müſſe, weil dieſes richterlicherſeits verlangt werde, ſo ſei auch dieſe berechtigt, die wirklichen Reiſeunkoſten, die ſie gehabt, erſtattet zu verlangen und nur zweifelhaft, ob ſie ſich darauf nicht denjenigen Betrag kürzen laſſen müſſe, den ihr der Anwalt für die Mitnahme gezahlt hat. Trotzdem der Anwalt ferner noch hervorhob, es ſei bei kleineren Gerichten üblich, daß zu Lokalterminen Richter, Protokollführer und beide Anwälte nur einen Wagen benutzen, und der unterliegende Theil dennoch die von allen vier Perſonen

Digitized by Google

voll liquidirten tarifmäßigen Reisekosten und Diäten bezahlen müßte, es läge mithin, wenn die Ansicht des Beschwerdegerichts richtig sei, eine vierfache Liquidation derselben Fuhre vor, so blieb dasselbe bei seiner Ansicht und erließ, ohne jenes Beispiel zu erwähnen, folgenden im Beschwerdewege unanfechtbaren Beschluß:

> Auf die sofortige Beschwerde des Justizraths R., als Bevollmächtigten des Privatbeklagten, wird in Ergänzung des diesseitigen Beschlusses vom 16. November 1886 der Kostenfestsetzungsbeschluß des Königlichen Amtsgerichts L. vom 25. Oktober 1886 in Höhe von 37,40 Mark und 50 Pfennigen Kosten aufgehoben. Was die von der Privatklägerin liquidirten Fuhrkosten anbelangt, so steht durch die Aussage des Schlächtermeisters R. in Verbindung mit den eigenen Angaben des Rechtsanwalts T., als Bevollmächtigten der Privatklägerin, fest, daß der Rechtsanwalt T. für die Fahrten zu beiden Terminen und zurück dasselbe Fuhrwerk mit der Privatklägerin und deren Ehemann benutzt hat. Hierfür sind ihm durch Beschluß des Königlichen Amtsgerichts L. vom 2. August 1886 bereits 72 Mark Fuhrkosten festgesetzt worden. Die thatsächlichen Auslagen von zusammen 32 Mark für diese Fahrten können somit von der Privatklägerin nicht nochmals in Rechnung gestellt werden. Wenn Privatklägerin den Rechtsanwalt T. in besonderem Fuhrwerke abgeholt und zurückbefördert hat, so that sie dies offenbar in der Absicht, die Liquidation des Rechtsanwalts für Fuhrkosten zu ersparen. Der Rechtsanwalt T. giebt auch selbst zu, der Privatklägerin 10 Mark für das von ihr verauslagte Fuhrgeld vergütet zu haben, so daß diese 10 Mark schon aus diesem Grunde keinesfalls von ihm für die Privatklägerin liquidirt werden können.

Wenn nun auch der Abstrich der letzterwähnten 10 Mark, obwohl der Vertreter der Privatklägerin damit nicht deren Gegner, sondern nur seiner Mandantin einen Vortheil hat zuwenden wollen, des hierin liegenden Zweifels wegen für den Erstattungsantrag der Fuhrkosten der Partei zu empfehlen gewesen wäre, so muß zunächst formell bemerkt werden, daß wenn das Beschwerdegericht schließlich dahin gelangt, den letzten Kostenfestsetzungsbeschluß des Amtsgerichts L. vom 25. Oktober 1886 um 32 Mark herabzusetzen, dieses nichts weiter als eine Herabsetzung des damals längst durch Verstreichen der zweiwöchentlichen Beschwerdefrist unanfechtbar gewordenen ersten Kostenfestsetzungsbeschlusses vom 2. August 1886 bedeutet. Außerdem kann die in dem letzten Beschluß zu Tage getretene Auffassung des Beschwerdegerichts von der Sache selbst, trotz ihrer jetzigen Unanfechtbarkeit, materiell kaum für richtig gehalten werden. Dieselbe rechnet mit Faktoren, welche gar nicht vorhanden sind; denn die Absicht der Partei, durch die Mitnahme in dem von ihr bezahlten Fuhrwerk die Fuhrkosten ihres Anwalts zu ersparen, war weder anzunehmen noch ausgesprochen. Es handelte sich um eine Tagfahrt von 8 bis 10 Stunden im Winter. Der Anwalt konnte bei dieser Sachlage nicht glauben, daß eine solche Zumuthung in dem Angebot der Fuhrwerksgestellung lag, durfte vielmehr darin nur die Absicht sehen, die Verwendung unnützen Fuhrmaterials zu sparen und die Reise für jeden Mitfahrenden billiger zu machen. Allein dieser Gedanke bewegt Richter, Protokollführer und die Anwälte in dem obenerwähnten, dem Beschwerdegericht vorgetragenen Beispiel, zu Lokalterminen sich eines einzigen Fuhrwerks auf gemeinschaftliche Kosten zu bedienen, ohne daß hierin jemals eine Gebührenüberhebung gesehen ist. Nach der Fassung des obenerwähnten Beschlusses, durch welchen das Beschwerdegericht dem Anwalt der Privatklägerin die Abschrift der Aussage des Fuhrmanns mittheilte und Annahme zu Ungunsten des Anwalts in Aussicht stellte, sowie nach der darüber gegebenen Aufklärung gewann es in der That den Anschein, als ob es auf Beschaffung des Materials zu einer Anklage wegen Gebührenüberhebung gegen den Anwalt der Privatklägerin abgesehen war. In dem vorerwähnten Bescheid auf die persönliche Beschwerde des Anwalts hat der Präsident des qu. Landgerichts B. nach Anhörung des Vorsitzenden des Beschwerdegerichts dem Vertreter der Privatklägerin allerdings mitgetheilt, daß ein persönlicher Vorwurf ihm nicht hat gemacht werden sollen. Trotzdem hat der Verlauf dieser Angelegenheit und die hierbei zu Tage getretene materiell unanfechtbar gebliebene Ansicht des Beschwerdegerichts für den Anwaltsstand auch in dem unverhofften Fall, daß die Novelle zur Gebührenordnung bezüglich der Reisekosten des Anwalts künftig Gesetz werden sollte, immer noch genügendes allgemeines Interesse, weil dadurch gezeigt wird, welchen Mißdeutungen ein Anwalt, der nur seine Pflicht zu thun glaubt, ausgesetzt ist und in wie peinliche, ehrenrührige und aufregende Verwickelungen er trotz völlig harmloser und wohl richtiger Auffassung der Dinge durch die Ausübung seiner Pflicht gerathen kann.

Ist der bei ursprünglich erhobener Ehescheidungsklage erst in der Berufungsinstanz gestellte Antrag auf Ungültigkeit der Ehe als unzulässige Aenderung der Klage zu betrachten oder nicht?

Ueber diese zweifelhafte Frage spricht sich ein neuerliches Urtheil des gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts zu Jena in Ehescheidungssachen des Seilers W. zu A. wider seine Ehefrau — dessen Aufrechterhaltung Seitens des Reichsgerichts eintretenden Falles freilich als unsicher gelten muß, obschon die darin vertretene Auffassung gewiß manche erhebliche Momente für sich hat — folgendermaßen aus:

In erster Instanz war die Klage auf die nach Eingehung der Ehe aufgetretene unheilbare Geisteskrankheit der verklagten Ehefrau gestützt und auf Trennung der Ehe dem Bande nach gerichtet. Der erste Richter hat diese Klage abgewiesen, weil nach konstanter Spruchpraxis im Großherzogthum S. Weimar der während der Ehe eingetretene unverschuldete Wahnsinn des einen Ehegatten den andern nicht zum Antrag auf Ehescheidung berechtige.

Diese Entscheidung entspricht in der That der feststehenden Spruchpraxis der Thüringischen Gerichtshöfe, insbesondere des vormaligen Obergerichts und des jetzigen Oberlandesgerichts zu Jena, welche neuerdings auch das Reichsgericht (Entscheid. in Civils. Bd. VII S. 154 ff.) als mit der richtigen

gemeinrechtlichen Doktrin übereinſtimmend anerkannt hat. Dieſe Entſcheidung iſt daher an und für ſich nicht zu beanſtanden und auch vom Kläger in der angegebenen Richtung jetzt nicht angefochten worden. Derſelbe hat vielmehr in gegenwärtiger Inſtanz den Antrag auf Ungültigkeitserklärung der Ehe geſtellt, weil die Beklagte bereits vor Eingehung der Ehe, im Jahre 1854, an Geiſteskrankheit gelitten habe, mit welcher die ſeit dem Jahre 1871 eingetretene unheilbare Erkrankung in Zuſammenhang ſtehe und weil er bei Eingehung der Ehe jenen früheren Krankheitsfall vom Jahre 1854 nur irrthümlich als geheilt angeſehen habe.

An und für ſich wird durch dieſe Thatſache, ihre Wahrheit vorausgeſetzt, der Antrag auf Ungültigkeitserklärung der Ehe der Streittheile gerechtfertigt. Denn es handelt ſich hier um den Irrthum des einen Ehegatten über einen auf Seiten des anderen Ehegatten vor und bei Eingehung der Ehe vorhandenen, die Erreichung der ehelichen Zwecke ausſchließenden weſentlichen Mangel, deſſen Kenntniß den Kläger präſumtiv von der Verheirathung mit der geiſteskranken Frau abgehalten haben würde.

Richter — Dove, Kirchenrecht 7. Aufl. S. 906.

Fraglich iſt aber, ob nicht etwa in dem erwähnten Antrag und deſſen Begründung eine unzuläſſige Klagänderung enthalten iſt, wie ſowohl die Beklagte als auch die Oberſtaatsanwaltſchaft geltend gemacht hat.

Dieſe Frage iſt indeſſen zu verneinen. Allerdings hat das Reichsgericht wiederholt (Entſcheid. Bd. IX S. 193 und Bd. XI S. 351) der Anſicht Ausdruck gegeben, daß bei Eheſachen in der Berufungsinſtanz nach § 574 C. P. O. zwar neue Klaggründe, nicht aber neue Klagaufſprüche eingeführt werden können, und daß gegenüber dem Antrag auf Trennung der Ehe der weſentlich verſchiedene Antrag auf Ungültigkeitserklärung der Ehe einen ſolchen neuen, nach § 491 Abſ. 2 C. P. O. in der Berufungsinſtanz unzuläſſigen Anſpruch enthalte. Dieſer Anſicht hat indeſſen der Senat, welcher ſich dabei mit einer früheren Entſcheidung des erſten Civilſenates des hieſigen Gerichtshofes vom 14. Dezember 1884 in Uebereinſtimmung befindet, nicht beizutreten vermocht. Wenn nach § 574, wie außer Zweifel ſteht, in der Berufungsinſtanz noch neue Klagegründe nachgebracht werden können, ſo iſt nicht abzuſehen, weshalb nicht auch die Konſequenzen davon, die aus den Gründen ſich ergebenden Anträge, ſtatthaft ſein ſollen, alſo mit dem Ungültigkeitsgrund nicht auch der Antrag auf Ungültigkeitserklärung nachgebracht werden kann. Dazu kommt weiter, daß § 575 die Verbindung der Eheſcheidungsklage und der Ungültigkeitsklage zuläßt, ohne dies auf die erſte Inſtanz zu beſchränken. Es iſt hiernach die Annahme gerechtfertigt, daß dieſe Vorſchrift in gleicher Weiſe, wie die ebenſo allgemein gehaltene des § 574, ſich auch auf die Berufungsinſtanz beziehe, alſo noch in dieſer eine derartige Verbindung der Ungültigkeitsklage mit der Eheſcheidungsklage ſtatthaft ſei. Eine derartige Auffaſſung der angeführten §§ 574, 575 erſcheint namentlich dem materiellen Recht und der Billigkeit entſprechend, wenn man weiter den § 576 in Betracht zieht, der dem mit einer Eheſcheidungsklage oder einer Ungültigkeitsklage abgewieſenen Kläger die Anſtellung einer neuen Klage aus einem im früheren Rechtsſtreit — allein oder durch Verbindung der Klagen — geltend zu machenden Grunde verſagt. Lediglich eine Ausgleichung der in dieſer Vorſchrift enthaltenen Härte iſt es, wenn in einem anhängigen Eheſcheidungsprozeß die Ungültigkeit der Ehe (auf die ſich außerdem der Kläger überhaupt nicht mehr würde berufen können) noch in zweiter Inſtanz geltend gemacht werden kann.

Wollte man ſich aber auch der obigen, vom Reichsgericht gegebenen Auslegung der §§ 574, 575 anſchließen, ſo würde doch wenigſtens im vorliegenden Falle die Annahme gerechtfertigt ſein, daß die Klage, in welcher die vor Eingehung der Ehe eingetretene Geiſteskrankheit der Beklagten ſchon erwähnt iſt, den Ungültigkeitsgrund bereits enthielt und daß der im Klageantrag enthaltene Ausdruck „Trennung" die Ungültigkeitserklärung mit umfaſſen ſollte, in der Berufungsinſtanz alſo nur eine beſſere Begründung der Ungültigkeitsklage und eine genauere Formulirung des bezüglichen Antrages nachgebracht, mit anderen Worten nur eine Klagerläuterung, keine Klagänderung bewirkt worden iſt. Der Antrag auf Ungültigkeitserklärung der Ehe und deſſen gegenwärtige thatſächliche Begründung iſt deshalb an und für ſich zuläſſig. Die letztere erſcheint aber auch als erwieſen u. ſ. w. —

Dieſen Erwägungen zufolge wurde dem prinzipalen Berufungsantrage ſtattgegeben und unter Abänderung des erſtinſtanzlichen Urtheils die zwiſchen den Streittheilen beſtandene Ehe als ungültig aufgehoben. Die Beklagte wurde unter Vorbehalt des ihr ertheilten Armenrechts in die Koſten erſter Inſtanz verurtheilt, während die Koſten zweiter Inſtanz dem Kläger mit gleichem Vorbehalte zur Laſt gelegt wurden.

Auf das vorausſichtlich ſeiner Zeit ergehende Reviſionsurtheil wird vielleicht noch näher zurückgekommen werden.

H.

Klage und Einrede im Interventionsprozeſſe.

Von Dr. Hermann Staub, Rechtsanwalt in Berlin.

Einleitung.

Praktiker und Theoretiker ſind den Interventionsprozeſſen in der Exekutionsinſtanz nicht hold. In der Praxis wird der Interventionskläger von vornherein mit ſcheelen Augen angeſehen und die Theorie macht aus ihrer ungünſtigen Meinung gegen die Interventionsklagen gleichfalls kein Hehl.[1])

Indeſſen ich meine, daß ſich Theorie und Praxis von dieſem Vorurtheile frei halten ſollten. In ſeiner Allgemeinheit iſt es ungerecht, wie jedes generelle Vorurtheil. Wohl mag häufig die Intervention nur im Intereſſe des Schuldners erhoben werden und auf einem Zuſammenwirken von Intervenienten und Schuldner beruhen, ja dieſer letztere ſogar über dem Ganzen als unſichtbarer spiritus rector ſchweben. Aber ich meine, daß dies noch nicht berechtigt, die Interventionsklage mit ungünſtigen Augen zu betrachten. Denn die Sache hat noch eine andere Seite. Was ſoll denn ein Familienvater, der einmal pekuniären Schiffbruch gelitten hat, thun, wenn er ſeiner Verpflichtung, als Menſch, Gatte und Vater genügen und ſeine Arbeitskraft zur Unterhaltung ſeiner Familie auch ferner verwerthen will? Iſt

[1]) Kahn, die Natur der Interventionsklage im Archiv für die civiliſtiſche Praxis Bd. 70 S. 438 hat die Stimmen der Theorie in dieſer Beziehung geſammelt und mitgetheilt.

es nicht ganz natürlich, daß er seine Verwandten ersucht, nunmehr seiner Frau die Mittel zur Begründung eines neuen Geschäfts zu geben? Wenn es sich anstatt der Möbel, die sein Eigenthum waren und die der Gerichtsvollzieher versteigert hat, nunmehr Möbel miethet, weil ja, wenn er sie kaufen würde, sie von Neuem dem Gerichtsvollzieher zum Opfer fallen würden? Wenn er unter seinen vielen Gläubigern einen findet, der seine Rechte nicht rücksichtslos geltend machen, sondern hiermit gleichzeitig die menschliche Absicht verbinden will, dem Schuldner eine Möglichkeit sich fortzuhelfen zu gewähren, der von diesem Gesichtspunkte aus sich dazu verstehe, die bei seiner Exekution versteigerten Sachen anzukaufen und sie dem Schuldner unter gewissen Bedingungen zu überlassen? Wenn dem Schuldner das Alles vom juristischen oder moralischen Standpunkt aus verwehrt würde, dann müßte jeder, der einmal sein Vermögen verloren hat, sich lebendig begraben lassen. Man beurtheilt die Sachlage einseitig, wenn man jede Intervention als unmoralisch, als innerlich verwerflich betrachtet; die Verhältnisse, die ihr zu Grunde liegen, selten der Bosheit, meist der Noth ihren Ursprung verdankend, haben oft einen vollkommen berechtigten moralischen Kern. Oder ist etwa die Pflicht, seine Gläubiger zu befriedigen, die höchste Menschenpflicht und sind nicht höhere Pflichten denkbar, die im Konflikt mit jenen den Vorzug verdienen?

Darum werde ich bestrebt sein, mich von jenem Vorurtheile frei zu halten, und überall lediglich juristisch zu prüfen, wie die Rechtsverhältnisse zu gestalten sind.

Die rechtliche Natur der Interventionsklage.

Vorerst ist die allgemeine rechtliche Natur der Interventionsklage zu untersuchen. Eine solche Untersuchung ist erst durch neuere Zweifel nothwendig geworden.

Man hat unter der Herrschaft der früheren Prozeßgesetze nie daran gezweifelt, daß die Interventionsklage nichts anderes ist, als eine besondere Anwendung der Eigenthumsklage, beziehungsweise Besitzrechtsklage.[1]) Und es hat auch die Civilprozeßordnung in dieser Beziehung keine Veranlassung zu einem berechtigten Zweifel gegeben. Denn wenn § 690 Civilprozeßordnung lautet:

> „Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zusteht, so ist der Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung im Wege der Klage bei dem Gericht geltend zu machen, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung erfolgt,"

so hätte füglich niemals bezweifelt werden sollen, daß die Civilprozeßordnung damit sagen will, daß dritte Personen, welche ein die Veräußerung hinderndes Recht haben, gegen die in der Zwangsvollstreckung liegende Verletzung dieses Rechts im Wege der Klage bei dem Gerichte der Pfändung Widerspruch zu erheben haben.[2])

Darin liegt deutlich ausgedrückt, daß der Grund dieser Klage die Verletzung des veräußerungshindernden Rechts ist. Ist dieses Recht das Eigenthum, so liegt die Eigenthumsklage, ist es besseres Besitzrecht, dann die Publiciana vor.[3])

Dem gegenüber bemüht sich Voß in drei Abhandlungen (Seuffert Bd. 23 S. 232 flg.; ebenda Bd. 25 S. 379 flg.; Archiv für die civilistische Praxis Bd. 66 S. 161 flg.) darzuthun, daß hier eine besonders geartete persönliche Klage, eine actio in factum vorliegt, die ihren besonderen Rechtsgrund in § 690 Civilprozeßordnung habe.[4])

Mit Recht wird dies von anderer Seite als eine unfruchtbare Spekulation bezeichnet, und es kann hinzugefügt werden, daß es eine unglückliche Spekulation ist.

Eine persönliche Klage ist es im gewissen Sinne allerdings. Jedes dingliche Recht ist insofern die Quelle von ungezählten persönlichen Ansprüchen, als jede einzelne Verletzung des dinglichen Rechts einen persönlichen Anspruch erzeugt. (Vergl. Windscheid, Pandekten Bd. I § 73). Dieser persönliche Anspruch ist durch eine Klage verfolgbar. So kann das Eigenthum, das höchste dingliche Recht, wie auf tausendfache andere Art, so auch durch die gegen eine dritte Person gerichtete und an sich begründete Pfändung verletzt werden, hierdurch entsteht ein persönlicher Anspruch auf Freigabe, der durch die Interventionsklage geltend gemacht wird.

Dies zu erkennen und zu betonen, ist aber kein Gewinn für die Wissenschaft, seitdem Windscheid (a. a. O.) das Verhältniß der Rechte und Ansprüche so trefflich auseinander gesetzt hat. Soweit ist also die Theorie Voß' auch nicht neu. Soweit sie aber neu ist, ist sie nicht richtig. Denn es ist nicht richtig, daß diese persönliche Klage von besonderer Art sei und ihren besonderen Rechtsgrund in § 690 Civilprozeßordnung habe, mithin eine neue Klage, eine actio in factum darstelle.

Einmal ist nicht zuzugeben, daß § 690 in materieller Beziehung etwas Neues geschaffen hat. Denn dieser Paragraph setzt das Vorhandensein eines dinglichen Rechts voraus und giebt offensichtlich nur den prozessualen Weg an, wie sich die dinglichen Rechte gegen die hier vorliegende Verletzung ihrer selbst zu behaupten haben. Wäre dieser § 690 nicht gegeben, so würde damit das auf materiellen Grundsätzen beruhende Recht des Eigenthümers, jeden fremden Eingriff, derselbe mag gegen eine dritte Person berechtigt oder unberechtigt sein, abzuwehren, sofern nur sein Recht verletzt wird, nicht aufgehoben sein. Man hätte dann vielleicht nur streiten können, in welcher Form in Ermangelung einer diesbezüglichen prozessualen Vorschrift diese Abwehr zu erfolgen hat, und diese Zweifel will § 690 nicht aufkommen lassen.

---

[1]) Kühne bei Gruchot Band 23, Seite 497 bemerkt zutreffend, daß der im Wege der Intervention erhobene Anspruch nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen ist, als wenn er nicht auf diesem Wege geltend gemacht wird.

[2]) Es ist im Grunde genommen nichts Anderes gesagt, als was die Allgemeine Gerichtsordnung sagen will, wenn sie in §§ 75, 76, I., 24 anordnet, daß „dergleichen vorgefallene Intervention" im Wege der interventio principalis erörtert werden, diese aber wie jede andere Klage bei Gericht angebracht werden muß.

[3]) So auch der Standpunkt des Reichsgerichts. Entsch. Bd. 3 S. 304 flg.

[4]) Anfangs vereinsamt wird jetzt die Voß'sche Theorie mit verfochten von Bunsen (Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft Bd. 2 S. 298 flg. u. Bd. 3 S. 274 flg.) und von Schrutka-Rechtenstamm (Grünhuts Zeitschrift Bd. 13 S. 298 flg.).

Aber freilich muß das zugegeben werden, daß der Geſetzgeber der Civilprozeßordnung, indem er dem Eigenthümer ein prozeſſualiſches Mittel zur Geltendmachung ſeines Rechts gegeben hat, zugleich beſtätigend ausgeſprochen hat, daß auch nach ſeinem Willen, auch durch das von ihm geſchaffene Pfändungspfandrecht die Rechte Dritter nicht geſchmälert werden ſollen. Ja es kann weiter zugegeben werden, daß, wenn auch hierin nur eine Beſtätigung beſtehenden Rechts liegt, immerhin, nachdem der geſetzliche Ausſpruch noch einmal erfolgt iſt, nunmehr dieſer letzte Geſetzesausſpruch als Quelle des Rechtsſatzes zu betrachten iſt, daß ſich Rechte Dritter auch gegen die Pfändung behaupten können.

Will aber Voß auf Grund dieſer Erwägung ſagen, die Quelle der Interventionsklage ſei § 690 Civilprozeßordnung, ſo geht er entſchieden zu weit: er vermengt dann Wahres mit Falſchem. Die rechtliche Quelle der Interventionsklage liegt vielmehr in den materiellen Rechtsnormen, welche die Vorausſetzungen und die Wirkungen der dinglichen Rechte regeln, in Verbindung mit dem § 690, welcher die Anwendung dieſer Rechtsnormen auf den Fall der Pfändung geſtattet, welcher beſtimmt, daß zu den als Verletzung eines dinglichen Rechts zu betrachtenden Eingriffen nunmehr auch das neu geſchaffene Pfändungspfandrecht zu rechnen iſt.

Nur dieſe beiden Faktoren mit einander, die geſammten materiellen Rechtsnormen über die dinglichen Rechte in Verbindung mit § 690 Civilprozeßordnung ſind nach jetzigem Recht die rechtliche Quelle der Interventionsklage. Ein nach materiellem Recht geltendes dingliches Recht ſetzt der § 690 voraus, und nur für den Fall, daß der Kläger ein ſolches hat, will er geſetzlich fixiren, daß ihm der Pfändungspfandgläubiger zu weichen hat. Nicht ein perſönliches Recht will er ſchaffen, ſondern eine neue Möglichkeit der Verletzung eines dinglichen Rechts, eine neue Eingriffsart.

So formulirt iſt aber das Reſultat wiederum nichts, was der Wiſſenſchaft unbekannt wäre. Unbekannt, aber unrichtig war nur die von Voß bewirkte Zuſpitzung der geſammten rechtlichen Grundlagen der Interventionsklage auf den § 690 Civilprozeßordnung.

Zugleich wird hierdurch klar, daß die hier vorliegende perſönliche Klage nicht beſonderer Art iſt. Es iſt nichts Beſonderes und nichts Eigenthümliches, daß ſich das Eigenthum gegen fremde Eingriffe behauptet; neu iſt auch nicht, daß dieſer Eingriff in Form eines rite erlangten dinglichen Rechts geſchieht, wie wenn Jemand vom Nichteigenthümer miethet, von einem Nichteigenthümer kauft oder eine Sache an Zahlungsſtatt erhält. Es iſt daher völlig verfehlt, hier eine beſonders geartete perſönliche Klage, eine actio in factum zu konſtruiren. Es liegt nichts vor, als die gewöhnliche Eigenthumsklage, die gewöhnliche Beſitzrechtsklage.[6])

Indem ich hiernach zu den einzelnen Arten der dinglichen Rechte ſchreite, welche die Interventionsklage zu begründen geeignet ſind, unterlaſſe ich es, die Eigenthumsklage darauf hin zu unterſuchen, ob es im vorliegenden Falle die vindicatio oder negatoria iſt. Denn welche es auch ſei, ſo iſt doch das allſeitig anerkannt, daß der Unterſchied praktiſche Bedeutung nicht hat und meine Unterſuchungen bezwecken nur, auf ſtreng juriſtiſcher Grundlage zu praktiſchen Ergebniſſen zu gelangen.

Nur ein Wort ſei dieſem Unterſchied gewidmet.

Wer in dem Beſitz des Gerichtsvollziehers reinen Civilbeſitz des Gläubigers erblickt, für den iſt die Klage die vindicatio, weil dann Beſitzentziehung vorliegt, wer dies nicht thut, die negatoria, weil dann nur partielle Störung vorliegt. Voß, der mit aller Macht eine neue Klage konſtruiren will, leugnet, um die vindicatio zu beſeitigen, den Civilbeſitz, während er, um die negatoria zu beſeitigen, unabläſſig bemüht iſt (zuletzt Jahrbücher für Dogmatik Bd. 23 S. 43 ffg.) den Rahmen der negatoria zu verengen, um dann zu beweiſen, daß in den ſo verengten Rahmen die Klage aus § 690 Civilprozeßordnung nicht paßt. Es dürfte aber keinem Zweifel unterliegen, daß mindeſtens die negatoria vorliegt. Denn es darf ſowohl für das gemeine, wie für das preußiſche Recht als unbeſtritten gelten, daß die negatoria zur Abwehr jeder Antaſtung der Eigenthumsfreiheit dient[7]) und in dieſen Rahmen paßt auch die Klage aus § 690 Civilprozeßordnung.

Gilt dies für das gemeine und preußiſche Recht, ſo iſt noch für das franzöſiſche Recht der Zweifel zu erwähnen, der durch den Rechtsſatz des Art. 2279 cod. civil entſteht. Derſelbe lautet: En fait de meubles la possession vaut titre. Das bedeutet, daß der bloße Beſitz dieſelbe Kraft wie das Eigenthum habe und jeden dinglichen Anſpruch eines Dritten ausſchließe. Dieſer Rechtsſatz wird wichtig, wenn man dem Exekutionsgläubiger echten Civilbeſitz beilegt, und in der That kommt der erſte Schriftſteller, der den Einfluß jenes Rechtsſatzes auf die Interventionsklage unterſucht, zu dem eigenthümlichen Ergebniſſe, daß dem Pfändungspfandgläubiger gegenüber die Geltendmachung dinglicher Rechte regelmäßig[8]) nicht möglich, mit anderen Worten, die Interventionsklage nicht zuläſſig iſt (Kahn a. a. O.). Allein abgeſehen davon, daß Kahn den Civilbeſitz des Pfändungspfandgläubigers nicht überzeugend bewieſen hat — er beruft ſich weſentlich nur auf Aeußerungen der Motive — ſo ſind die einſchlägigen Vorſchriften der Civilprozeßordnung dahin zu verſtehen, daß dem Exekutionsſucher ein Pfandrecht gewährt wird, jedoch mit der Beſchränkung und der Maßgabe, daß beſtehende Rechte Dritter nicht gekränkt werden. Mag auch ſonſt im franzöſiſchen Rechte der Beſitz dem Eigenthum gleichgeſtellt ſein, mag auch, was immer noch zweifelhaft iſt, der Pfändungspfandgläubiger wirklichen Civilbeſitz haben, ſo würde immerhin nach dem klaren Willen des Geſetzes auf Grund des § 690 Civilprozeßordnung, welcher als Reichsgeſetz dem Landesrechte vorgeht, dieſem Beſitze die Beſchränkung anhaften, daß es durch beſtehende dingliche Rechte verdrängt werden kann.

(Fortſetzung folgt.)

---

[6]) Aus anderen Geſichtspunkten hat die Voß'ſche Theorie Kahn a. a. O. widerlegt.

[7]) Vergl. für das gemeine Recht die Citate bei Kahn a. a. O. Anmerkung 9, für das preußiſche Recht Dernburg, Preußiſches Privatrecht Band I § 250.

[8]) Ausnahmsweiſe nur in den Fällen des Art. 2279 Abſatz 2 bei geſtohlenen und verlorenen Sachen.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Hermann Rudolf Uhlich in Sayda beim Landgericht Freiberg; — Joseph Schildhaus beim Amtsgericht Olpe; — Conrad Döhmer beim Amtsgericht und Landgericht Saarbrücken; — Lasker beim Landgericht Hagen i. W.; — Josef Thier beim Landgericht Iserlohn; — Leo Wenzel beim Amtsgericht Kreuznach; — Franz Wagner beim Landgericht Freiburg; — Dr. jur. Wurmbach beim Amtsgericht Siegen; — Franz Erdmann beim Landgericht Danzig; — Leonhardy beim Landgericht Königsberg i. P.; — Fließ beim Amtsgericht Fraustadt; — Münchhoff beim Landgericht Magdeburg; — Dr. Lehmkühler beim Landgericht Hagen; — Placzek beim Landgericht Posen; — Jul. Cohn beim Landgericht und Amtsgericht Thorn; — Dierickx beim Amtsgericht Kastrop; — Otto Voß beim Landgericht Meseritz; — Franz Zdralek beim Amtsgericht Kupp; — With. Bohtz beim Amtsgericht I Osterode; — Friedr. Herm. Schurig in Kamenz bei der Kammer für Handelssachen Zittau; — Max Meschelsohn beim Landgericht Berlin I; — Justizrath Paul Rich. Böhmig beim Landgericht Dresden; — Ernst Friedr. Carl Bartsch beim Amtsgericht Greifenberg i. P.; — Sigismund Arnholz beim Amtsgericht Küstrin; — Jacob Friedr. von Barm beim Amtsgericht Tondern; — Dr. jur. Carl Gerhard Traub beim Landgericht und Amtsgericht Bremen; — Friedr. Hermann Bense beim Amtsgericht Gröningen; — Paul Naß beim Amtsgericht Hettstedt; — Emil Moritz Mesch beim Landgericht Berlin I; — Ludw. Nawrocki beim Amtsgericht Kulm; — Dr. Carl Gerh. Traub in Bremen beim Oberlandesgericht Hamburg und bei der Kammer für Handelssachen Bremerhaven; — Martin Joh. Gleitsmann beim Amtsgericht Königsberg N. M.; — Rudolf Rau beim Landgericht Nürnberg; — Dr. Ludwig Jordan beim Landgericht Mannheim; — Theodor Cramer beim Amtsgericht Emden; — Goßmann beim Amtsgericht Genthin; — Felix Rosenberg beim Landgericht Berlin I; — Michael Karg beim Landgericht Hof; — Justizrath Dr. Braun beim Kammergericht Berlin; — Carl Tjaden beim Amtsgericht Esens; — Carl Julius Schirren beim Landgericht Kiel; — Schwabe beim Landgericht Hannover; — Holtmann beim Amtsgericht Steinheim; — Carl Friedr. Paul Stiege beim Amtsgericht Labiau.

Löschungen.

Gelöscht sind: Siegmund Fließ beim Amtsgericht Koschmin; — Geheimer Justizrath Hildebrandt beim Oberlandesgericht Stettin; — Grochtmann beim Amtsgericht Ahlen; — Justizrath Schoendoerffer beim Landgericht Königsberg i. Pr.; — Dr. jur. Wurmbach aus Frankfurt a. M. beim Amtsgericht Zell a. d. Mosel; — Leonhardy beim Oberlandesgericht Königsberg; — Lingemann beim Amtsgericht Olpe; — Dr. Schröder beim Amtsgericht Lippstadt; — Lasker beim Landgericht Hagen; — Konstantin Hassold beim Landgericht München II; — Justizrath Paul Richard Böhmig beim Landgericht Chemnitz; — Anton Oderski beim Amtsgericht Kupp; — v. Kraynicki beim Landgericht Landsberg a. d. W.; — Christian Ludwig Haase beim Landgericht Altona; — Cochius beim Amtsgericht Genthin; — Arnold beim Landgericht II Berlin; — Justizrath Dr. Karl Wilhelm Braun beim Reichsgericht Leipzig; — Dr. Philipp Wilhelm Plessing beim Landgericht Lübeck; — Dr. Friedrich v. Engelberg beim Landgericht Mannheim; — Dr. Kähne beim Landgericht Wiesbaden; — Dr. Julius Nathan beim Oberlandesgericht Hamburg; — Dr. jur. Franz Gustav Theodor Rindet beim Landgericht Altona.

Ernennungen.

Zu Notaren sind ernannt: Rechtsanwalt Berger für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau und Anweisung seines Wohnsitzes in Breslau; — Rechtsanwalt Gruwe Magdeburg für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S. und Wohnsitz in Magdeburg; — Rechtsanwalt Näker in Artern für den Bezirk des Oberlandesgerichts Naumburg nnd Wohnsitz in Artern; — Rechtsanwalt Neukirchner in Tarnowitz für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau und Wohnsitz in Tarnowitz; — Rechtsanwalt Reusch in Magdeburg für den Bezirk des Oberlandesgerichts Naumburg a. S. und Wohnsitz in Neustadt-Magdeburg; — Rechtsanwalt Schimmelpfennig in Heinrichswalde für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg und Wohnsitz in Heinrichswalde; — Rechtsanwalt Temming in Brakel für den Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm und Wohnsitz in Brakel; — Radtke in Marienwerder für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder; — Kost in Hoyerswerda für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau und Wohnsitz in Hoyerswerda bezw. Loslau.

Ein seit längerer Zeit in einer Provinzialhauptstadt ansässiger **Anwalt,** der nach Berlin zu ziehen beabsichtigt, würde geneigt sein mit einem Berliner Anwalt in Association zu treten. Gefl. Off. sub **O. 66** a. d. Exp. d. Bl.

Mein **Bür.-Vorsteh.,** 15 J. in dies. Stellg., selbst. arbeitend, gewandt im Entw. v. Verträgen und Schriftsätzen aller Art, vertraut mit d. Stempelgesetzen, Gebühren- u. Kostenwesen sucht sof. Stellg. Nähere Ausk. Meyn, Rechtsanwalt Berlin Unter d. Linden 52.

Junger **preuß. Anw.** wünscht sich m. älterem Collegen an e. Landg. od. größerem Amtsger. tandr. od. gemeinr. Gebiets zu associiren. Gefl. Off. sub **B. Z. 110** i. d. Exp. d. Bl.

Mit dem Heutigen habe ich meine Kanzlei **Königsstraße 24** der Lorenzkirche gegenüber eröffnet.

Nürnberg, den 15. September 1887.

Dr. Sigmund Held,
Rechtsanwalt.

Jeder Briefmarken-Sammler

liest das monatlich zwei erscheinende, mit werthvollen Marken-Gratis-Beigaben, Postkarten, Facsimiles und farbigen Marken-Abbildungen ausgestattete

Illustrirte Briefmarken-Journal.

Dieses in seiner Art einzig dastehende Briefmarken-Blatt liefert durch die Post oder Buchhandlung bezogen nur 1 Mark 50 Pf. (Ausland 1.75) pro 10 Hefte. Probe-Nr. (mit werthvollen Gratisbeigaben) nur gegen Einsendung von 5 Pf. (10 Kr.) von **Gebrüder Senf, Leipzig.**

Erste Produktiv-Genossenschaft Berliner Schneider (E. G.)
Kommandantenstraße 61.

Spezialität:

Amtsroben für Justizbeamte.

In allen Ausführungen stets vorräthig, sowie schnellste Anfertigung derselben nach Maaß. Es genügt die Brustweite und Angabe der ganzen Größe. Beim Barett die Kopfweite.

Amtsrobe und Barett:

Für Richter	von M. 25—45
„ Rechtsanwälte	„ 25—40
„ Gerichtsschreiber	„ 15—30

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Verhandlungen

des

X. Deutschen Anwaltstages zu München

am

10. September 1887.

Verzeichniß der Theilnehmer.

1. Rechtsanwalt Adam, Ebersberg (Oberbayern).
2. " Adams, Justizrath, Koblenz.
3. " Adlerstein, München.
4. " Angstwurm, München.
5. " Anschütz, Justizrath, Leipzig.
6. " Arco-Valley, Graf, München.
7. " Arnold, k. Advokat, München.
8. " Aub, k. Advokat, München.
9. " Auer, von, k. Justizrath, Advokat, München.
10. " Bärwinkel, Dr., Justizrath, Leipzig.
11. " Bamberger, Notar, Aschersleben.
12. " Bernstein, München.
13. " Bessel, Justizrath, Köln.
14. " Bienenfeld, k. Advokat, München.
15. " Binz, Dr., Karlsruhe.
16. " Böckh, Karlsruhe.
17. " Böhm, k. Advokat, Augsburg.
18. " Bonk, Dr., Berlin.
19. " Boskowitz, k. Advokat, München.
20. " Boyens, Notar, Stettin.
21. " Braun, k. Advokat, Hofrath, Augsburg.
22. " Burckas, Dr., Leipzig.
23. " Cornet, München.
24. " David, k. Advokat, Frankenthal.
25. " Deiß, Dr., Lübeck.
26. " Dollmann, k. Advokat, München.
27. " Dorn, Dr., Geheimer Justizrath, Leipzig.
28. " Dürr, k. Advokat, München.
29. " Dürck, Dr., München.
30. " Durlacher, München.
31. " Ebel, Justizrath, Notar, Wiesbaden.
32. " Ebner, München.
33. " Eckert, Alfred, München.
34. " Eichheim, k. Advokat, München.
35. " Ellenrieder, k. Advokat, München.
36. " Faul, Ellwangen.
37. Rechtsanwalt Fels, Dr., Justizrath, Leipzig.
38. " Feust, München.
39. " Fischer, von, k. Advokat, Hofrath, München.
40. " Forster, München.
41. " Frenckel, k. Advokat, Kaiserslautern.
42. " Fries, München.
43. " Fürst, Heidelberg.
44. " Gäußler, k. Advokat, München.
45. " Gallus, Darmstadt.
46. " Gaßner, k. Advokat, Amberg.
47. " Geiger, Dr., Frankfurt a. M.
48. " Gemeinhardt, Dr., München.
49. " Girisch, k. Advokat, München.
50. " Godin, Freiherr von, k. Advokat, München.
51. " Gotthelf, k. Advokat, München.
52. " Grumbacher, Karlsruhe.
53. " Gundermann, Dr., k. Advokat, München.
54. " Gunzenhäuser, k. Advokat, Fürth.
55. " Guttmann, Berlin.
56. " Haas, München.
57. " Haenle, k. Advokat, Ansbach.
58. " Hager, Miesbach (Bayern).
59. " Haarburger I., Dr., München.
60. " Haarburger II., Dr., München.
61. " Harnisch, Notar, Chemnitz.
62. " Hartmann, k. Advokat, Nürnberg.
63. " Heichlinger, Kempten.
64. " Helbling, München.
65. " Hermann, München.
66. " Hörner, Kaiserslautern.
67. " Hoffmann, Dr., München.
68. " Hofmann, k. Advokat, Würzburg.
69. " Horch, Dr., Mainz.
70. " Horn, k. Advokat, München.
71. " Huber, Straßburg.
72. " Hübner, Gottfried, München.

Digitized by Google

73. Rechtsanwalt Hübner, Johann, Dr., München.
74. " Hütter, München.
75. " Humser, Dr., Justizrath, Frankfurt a. M.
76. " Jahrsdörffer, Dr., k. Hofrath, Advokat, München.
77. " Josepthal, k. Advokat, Nürnberg.
78. " Jung, k. Advokat, Augsburg.
79. " Kammerecker, k. Advokat, München.
80. " Kaulla, Stuttgart.
81. " Kempner, Notar, Berlin.
82. " Keyl, k. Advokat, München.
83. " Kleinschroth, k. Advokat, München.
84. " Klotz, k. Advokat, Nürnberg.
85. " Körner, Zwickau (Sachsen).
86. " Környei, Dr., Advokat, Budapest.
87. " Koffka, Dr., Justizrath, Berlin.
88. " Kollmayer, München.
89. " Kraft, k. Advokat, München.
90. " Kretzschmar, Dresden.
91. " Kriener, k. Advokat, München.
92. " Kuglmann, Dr., München.
93. " Lammel, Augsburg.
94. " Leipheimer, Stuttgart.
95. " Levi, Stuttgart.
96. " Lindt, Darmstadt.
97. " Löwenfeld, Dr., München.
98. " Löwenstein I., Stuttgart.
99. " Lohrer, k. Advokat, München.
100. " Lurz, Zabern (Elsaß).
101. " Mähler, München.
102. " Marx, Dr., k. Advokat, München.
103. " May, Dr., Hamburg.
104. " Mayr, Neuburg a. D.
105. " Mecke, Justizrath, Leipzig.
106. " Meixner, k. Advokat, München.
107. " Merzbacher, Nürnberg.
108. " Meyer, Notar, Küstrin.
109. " Meyer, Notar, Schwerin i. M.
110. " Moßdorf, Erfurt.
111. " Müller, k. Advokat, München.
112. " Munckel, Berlin.
113. " Oberkamp, von, München.
114. " Obermeyer, Dr., München.
115. " Ofner, München.
116. " Oppenheimer, Dr., München.
117. " Payer II., Stuttgart.
118. " Pemsel, Dr., k. Advokat, München.
119. " Pfannenstiel, Kolmar.
120. Rechtsanwalt Pöhlmann, Augsburg.
121. " Pühn, München.
122. " Putz, k. Advokat, Augsburg.
123. " Rau, Dr., k. Advokat, München.
124. " Rausch, München.
125. " Regensburger, Dr., Karlsruhe.
126. " Rein, München.
127. " Reinach, Dr., Mainz.
128. " Reischle, k. Advokat, München.
129. " Riegel, k. Advokat, München.
130. " Rosengart, Heilbronn.
131. " Rosenthal, Dr., München.
132. " Schanz, k. Notar, Dresden.
133. " Schaussler, Ellwangen.
134. " Schedlich, Dr., Dresden.
135. " Schlesinger, Dr., Karlsruhe.
136. " Schlieckmann, Dr., Justizrath, Notar, Halle a./S.
137. " Schmeel, Darmstadt.
138. " Schmitz I., Elberfeld.
139. " Schödler, Darmstadt.
140. " Schönamsgruber, Nördlingen.
141. " Schreiner, Dr., Köln.
142. " Schultes, von, k. Advokat, München.
143. " Schuster, k. Advokat, München.
144. " Sebold, Regensburg.
145. " Seelig, Dr., Leipzig.
146. " Sehlmacher, Justizrath, Stettin.
147. " Seidl, München.
148. " Siegel, L. I., München.
149. " Siegel, M. II., k. Advokat, München.
150. " Spörl, Regensburg.
151. " Steininger, München.
152. " Süpfele, Karlsruhe.
153. " Tintsch, Dr., München.
154. " Vollhardt, k. Advokat, Nürnberg.
155. " Wassermann, Dr., München.
156. " Weill, Dr., Karlsruhe.
157. " Weismann, Notar, Koburg.
158. " Werner, Justizrath, Notar, Stettin.
159. " Wertheimer, Dr., Baden-Baden.
160. " Wilmowski, von, Geheimer Justizrath, Berlin.
161. " Wimmer, München.
162. " Wolf I., Dr., Justizrath, Dresden.
163. " Wörter, Dr., Karlsruhe.
164. " Würzburger, Bayreuth.
165. " Zängerle, k. Advokat, Landshut.

Digitized by Google

Verhandlungen

des

X. deutschen Anwaltstages

im Rathhaussaal zu München am 10. September 1887.

Beginn 9 Uhr Vormittags.

Vorsitzender des Vereinsvorstandes Geheimer Justizrath **Dorn** (Leipzig): Meine geehrten Herren! Im Namen und Auftrage des Vorstandes des Anwaltvereins eröffne ich die heutige Sitzung.

Es liegt mir zunächst ob, unseren Vorstand für die diesmaligen Verhandlungen des Anwaltstages zu bilden. An und für sich ist in den Satzungen nicht vorgeschrieben, wie die Wahl zu erfolgen hat; gewöhnlich ist, da die Zeit in der Regel spärlich bemessen war, so verfahren worden, daß der Vorstand eines der Mitglieder als Vorsitzenden für die Dauer der Verhandlungen vorschlug. Es ist dies schon deshalb wünschenswerth, weil ja natürlicherweise derjenige, welcher den Vorsitz führen soll, vorher darauf gerüstet sein und sich informiren muß. Wir erlauben uns deshalb, Ihnen vorzuschlagen, den Herrn Kollegen v. Auer von hier zu ersuchen, den Vorsitz zu übernehmen und ihm zu überlassen, daß er einen oder zwei Stellvertreter und einige Schriftführer ernennt. — Wenn kein Widerspruch erfolgt, so nehme ich an, daß Herr v. Auer durch Akklamation zum Vorsitzenden gewählt ist, und bitte den Herrn Kollegen, diesen Platz hier einzunehmen.

(Geschieht.)

Präsident Justizrath **v. Auer** (München): Meine geehrten Herren Kollegen! Ich danke Ihnen für die Ehre, die Sie mir erwiesen haben, und werde es mir zur Aufgabe machen, nach Kräften die Pflichten eines Vorsitzenden zu erfüllen.

Ich bitte als ersten Stellvertreter des Vorsitzenden den Herrn Justizrath Adams aus Koblenz zu fungiren, als zweiten Herrn Rechtsanwalt Leipheimer aus Stuttgart. Zu Schriftführern ernenne ich die Herren Rechtsanwälte Haas und Arnold von hier, Koffka aus Berlin und Schmitz I aus Elberfeld. Ich bitte die Herren, sich dieser Mühwaltung gefälligst unterziehen und hier am Vorstandstische Platz nehmen zu wollen.

(Geschieht.)

Meine Herren! Bekanntlich hat der Anwaltstag eine Geschäftsordnung nicht, sondern nur durch Herkommen und Tradition hat sich eine solche gebildet und ist für den jedesmaligen Anwaltstag angenommen worden. Ich schlage Ihnen auch für den heutigen Anwaltstag vor, folgende Geschäftsordnungsbestimmungen anzunehmen: Jeder Antrag, der gestellt wird, muß schriftlich dem Herrn Schriftführer übergeben werden; er muß, wenn er zur Debatte unterstellt werden soll, von 15 Mitgliedern unterstützt sein; wer sich zum Worte meldet, muß dieses bei dem Herrn Schriftführer thun, und jeder der Herren Redner ist ersucht, nicht länger als 10 Minuten zu sprechen, — im Interesse der Zeit und mit Rücksicht darauf, daß es ja immer besser und eindringlicher wirkt, wenn die Meinungen, die man vorzutragen hat, nach Vorschrift des jüngsten Reichstagsabschiedes kurz und nervose gefaßt werden.

Die Reden, welche gehalten werden, werden baldmöglichst dem Druck übergeben und im Korrekturabzug jedem einzelnen Redner in die Heimath zugesandt werden. Es wird vom Schriftführeramt ersucht, die Korrektur und Rücksendung innerhalb vierundzwanzig Stunden zu besorgen; anderenfalls würde die Korrektur vom Schriftführeramt vorgenommen werden.

Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über.

I. **Vereinsangelegenheiten,** und zwar

1. Aenderung der Satzungen, nämlich

   a) des § 2 dahin, das Recht zum Eintritt in den Verein steht jedem bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwalte zu;

   b) des § 3 dahin, daß ein fester Jahresbeitrag von 15 Mark in der Zeit vom 15. September bis 1. Oktober für das folgende Geschäftsjahr zu zahlen ist und die am 2. Oktober rückständigen Beiträge durch Postnachnahme zu erheben sind;

   c) des § 7 dahin, daß die Zahl der Vorstandsmitglieder von 7 auf 9 erhöht wird.

Berichterstatter Justizrath **Mecke** (Leipzig): Meine Herren! Ich habe einen eingehenden schriftlichen Bericht erstattet und es schien mir das durchaus nothwendig zu sein, weil ja die Grundlagen des Vereins verändert werden sollen. Dieser Bericht ist allen einzelnen Mit-

Digitized by Google

gliedern zugestellt worden. Deshalb und mit Rücksicht auf die reichhaltige Tagesordnung glaube ich mich nur auf wenige Worte beschränken zu sollen, indem ich im übrigen auf den Bericht Bezug nehme. Der Bericht enthält ja eine große Reihe von Zahlen, und es wäre wohl nicht empfehlenswerth, hier das alles zu wiederholen; ich glaube deshalb, daß gerade bei dem Hauptpunkte der Satzungsänderungen die Bezugnahme auf den Bericht gerechtfertigt ist, und daß nur einige Erläuterungen stattzufinden haben.

Es sind drei Aenderungen vorgeschlagen worden. Die erste ist eine rein formelle. Die jetzigen Satzungen datiren aus dem Jahre 1876, konnten also noch nicht vollständig die Rechtsanwaltordnung und ihre Ausdrücke berücksichtigen, und es ist nun in Anbetracht dessen vorgeschlagen worden, die bisherige Fassung, wonach der Eintritt in den Verein jedem deutschen Rechtsanwalt und Advokaten zusteht, dahin zu ändern:

> Das Recht zum Eintritt in den Verein steht jedem bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwalte zu.

Diese Fassung schließt sich an die bestehende Gesetzessprache und die Einrichtungen bezüglich der Rechtsanwaltschaft an, und es ist nur hervorzuheben, daß mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer Löschung und des Unterlassens einer sofortigen Wiedereintragung dem Vorstand freie Hand darin gelassen werden muß, auch ein gelöschtes Mitglied weiter als Mitglied zu betrachten. Ich glaube, der Punkt erregt kein Bedenken.

Der zweite Punkt betrifft die Erhöhung der Zahl der Vorstandsmitglieder von 7 auf 9. Im Schoß des Vorstandes ist der Wunsch zum Ausdruck gekommen, daß im Laufe der Zeit möglichst viele Vertretungen aus allen deutschen Bundesstaaten im Vorstande sich befinden sollen. Es hat das ja jedenfalls seine große Nützlichkeit und andererseits wird die Verwaltung durch die Erhöhung der Zahl um 2 nicht sonderlich erschwert. Ich bin deshalb der Meinung, daß auch dieser Punkt Bedenken nicht erregen wird.

Die Hauptsache ist eine Finanzfrage. Der § 3 der Satzungen vom Jahre 1876 stellt den Jahresbeitrag auf höchstens 12 Mark fest und überläßt es dem Vorstand, denselben nach Bedürfniß einzuziehen; es erfolgt die Einziehung im Januar. Zu diesem Paragraphen sind drei Aenderungen vorgeschlagen worden. Die Hauptänderung ist die Erhöhung von 12 Mark auf 15 Mark also auf 3 Mark, und hierfür sind im wesentlichen folgende Gründe leitend gewesen.

Im Jahre 1876 wurde die Wochenschrift für jedes Vereinsmitglied obligatorisch gemacht, und mit Rücksicht darauf der Beitrag bemessen. Es war aber nur vorausgesetzt eine Bogenzahl von 26, und das war die einzige wesentliche literarische Gegenleistung, die dem Beitrag von 12 Mark gegenüberstand. Es wurden natürlich außerdem noch für die Anwaltstage Drucksachen geliefert; aber im übrigen war auch nach den damals obwaltenden Intentionen keine weitere Verpflichtung des Vereins zu literarischen Leistungen gegenüber den Vereinsmitgliedern vorhanden.

Es kam nun das Jahr 1879 mit seinen großen Veränderungen. Damals waren einige Ersparnisse gemacht worden, und man ging nun von Seiten des Vorstandes zunächst dazu über, eine einheitliche Gestaltung des deutschen Anwaltstandes durch die Einrichtung eines Terminkalenders mit Beilagen, wie sie den Interessen des Standes entsprechen, herzustellen. Diese Beilagen hatten auch ein Personenverzeichniß, der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher. Bei den eintretenden zahlreichen Veränderungen war ein nur einmal im Jahre erscheinendes Verzeichniß ungenügend. Das hat dazu geführt, die Ihnen bekannten Nachtragsverzeichnisse herzustellen, und hierzu sind wir jetzt nach vielen Schwierigkeiten durch die freundliche und dankenswerthe Hülfe der Landesjustizverwaltungen in Stand gesetzt worden, welche die Gerichtsschreibereien und beziehungsweise anderen Behörden angewiesen haben, dem Schriftführeramte des deutschen Anwaltvereins regelmäßig Korrektur zu geben. Wir — wir können es ja nicht Gegenleistung nennen, aber wir wollen es doch auch als eine kleine Leistung ansehen — wir versenden nun die richtigen Listen immer an alle Gerichtsschreibereien in Deutschland und auf die Weise ist wenigstens annähernd ein ziemlich verläßliches Personenverzeichniß hergestellt.

Das Jahr 1879 brachte das Reichsgericht; dem Schriftführeramt sind im Interesse des Anwaltstandes die sämmtlichen reichsgerichtlichen Entscheidungen zugänglich gemacht worden. Für den Anwaltstand ist die schleunigste Kenntnißnahme der maßgebenden höchstrichterlichen Entscheidungen geradezu unerläßlich. Es wurde also die Ihnen bekannte Einrichtung in der Juristischen Wochenschrift getroffen, die immer mehr an Umfang zugenommen hat, und zwar schon um deswillen, weil auch die Entscheidungen reichhaltiger wurden, und weil ein Senat mehr gebildet wurde. So ist denn die Wochenschrift von 26 Bogen auf 50 und mehr gestiegen.

Die Mittheilung der reichsgerichtlichen Entscheidungen hatte nun weder eine andere Folge: das war die Nothwendigkeit der Herstellung eines Gesammtverzeichnisses. Auch das ist bewirkt mit den damals vorhandenen Mitteln. Und endlich sind — weit auch diese Entscheidungen dem Schriftführeramt zugängtich waren — die Entscheidungen des Ehrengerichtshofs in passender Form gedruckt und den Mitgliedern zugestellt worden. Außerdem — das ist ja auch aus dem Bericht ersichtlich — erhalten die Landesjustizverwaltungen, das Reichsgericht die Oberlandesgerichtspräsidenten und die Oberstaatsanwälte diese Entscheidungen, und zwar aus dem Grunde, weil — da wir sie nicht verkaufen — wir doch den Behörden, die sich mit unseren Angelgenheiten am meisten zu befassen haben, unter allen Umständen diese wichtigen Entscheidungen in gedruckter Gestatt zugängtich machen müssen.

Daß diese Aufwendungen und Herstellungen viel Geld verlangen, das leuchtet ja ein, und so wurden nicht nur die Ersparnisse erschöpft, sondern es ist für die letzten zwei Jahre sogar nothwendig gewesen, aus den Einnahmen des folgenden Jahres immer für das laufende Jahr schon etwas herüberzunehmen. Das ist wirthschafttich kein richtiger Zustand, und es liegt auch gar keine materielle Veranlassung vor, etwa aus Schonung wegen der Höhe des Beitrages ihn zu belassen, und namentlich tiegt keine Veranlassung vor, Ersparnisse an Ausgaben zu machen. Ich habe Ihnen

Digitized by Google

in dem Bericht angedeutet, wie solche Ersparnisse gemacht werden können; sie könnten ganz erheblich sein aber nur zum Nachtheile des Vereins und seines Ansehens, und ich darf wohl sagen, daß auch seine literarischen Leistungen, namentlich die Mitwirkung einer Reihe junger Anwälte an der Wochenschrift, ihm ein erhebliches Ansehen seit dem Jahre 1879 verschafft haben. Also dabei muß es meines Dafürhaltens verbleiben.

Und nun stehen uns wieder neue Ausgaben bevor, die wir schicklicherweise nach meiner Ansicht nicht ablehnen sollten. Die Reichhaltigkeit der reichsgerichtlichen Entscheidungen läßt es nothwendig erscheinen, für das Jahr 1890 ein neues Gesammtverzeichniß dieser Entscheidungen vorzubereiten, und ein Band der Entscheidungen des Ehrengerichtshofs wird am 1. Januar 1888 druckfertig sein. Das ist meines Erachtens schon Grund genug, um die jetzt beantragte Erhöhung zu bewilligen. Es kommt aber noch ein Punkt in Betracht, eine Ausgabe, die allerdings noch in einiger Ferne steht. Wir wünschen die Mittel für eine Sonderauflage des Entwurfs eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs. Ich bin der Ansicht, daß, wenn der Entwurf erscheint, wir denselben allen Mitgliedern zugänglich machen, und zwar in der gewöhnlichen Weise aus der Vereinskasse. Und dann, meine ich, tritt an den Anwaltverein und Anwaltstag noch einmal eine schöne Aufgabe heran in der Begutachtung dieses, wie man hört, ausgezeichneten Gesetzentwurfs, — Begutachtung nicht in dem Sinne, daß wir, anknüpfend an Pandektenstellen und Bestimmungen des Preußischen Landrechts oder französischen Rechts ängstliche Vergleiche anstellen, sondern einfach, wenn keine durchschlagenden Bedenken entgegenstehen, sagen: Das ist besser, als wir's bisher gehabt haben; Das Gesetzbuch im Ganzen ist gut, und wir wünschen es so schnell wie möglich für Deutschland eingeführt. — Ich wiederhole — ich habe das ja auch schon in dem gedruckten Bericht gesagt —, das ist vorläufig ein Lieblingsgedanke von mir; aber er wird doch hoffentlich auch insoweit Berücksichtigung finden, als die Möglichkeit offen gelassen werden muß, für diese Zwecke 2—3000 Mark auszugeben.

Also diese Erwägungen rechtfertigen meines Erachtens die Erhöhung.

Was nun die Einzelheiten anlangt, so ist es ja bei dem geschilderten Bedürfniß eine überflüssige Sache, daß der Vorstand jedesmal die Höhe des Beitrags festsetzen soll, sondern es empfiehlt sich, den Beitrag ein für allemal auf 15 Mark vorzubestimmen.

In Betreff der Zeit der Einziehung muß ich erwähnen, daß auf Grund unserer Erfahrungen viele Beschwerden im Laufe der Jahre eingegangen sind von Kollegen, die das Ihrige zu Rathe halten müssen; die Jannareinziehung ist unerwünscht. Und dann trifft die Verlegung des Einziehungstermins auch mit dem Interesse des Vereins zusammen. Nämlich es werden bis in den März hinein eine Reihe von Nummern der Juristischen Wochenschrift an Mitglieder, die demnächst ausscheiden, geliefert und müssen geliefert werden, weil nach der jetzigen Einrichtung sich erst im Februar oder März die Frage des Fortbestehens der Mitgliedschaft entscheiden kann. Findet die Einziehung früher statt, so haben wir am 1. Januar eine ganz bestimmte Liste, nach der wir für das neue Jahr versenden können. Der September ist gewählt, einmal um mit dem Einziehungstermin für die Hülfskasse um ein halbes Jahr im Unterschied zu sein, und dann auch, um eine gewisse Klarheit darüber zu bekommen, wie es mit der Versendung des Terminkalenders gehalten werden soll; denn der Terminkalender geht auf das nächste Jahr, und bezugsberechtigt sind also an sich nur diejenigen, welche in dem betreffenden Jahre Vereinsmitglieder sind.

Das sind also die Gründe, welche diese Einziehung im September als gerechtfertigt erscheinen lassen.

Wenn nach unserm Vorschlage beschlossen würde, so würde ich der Meinung sein, daß wir im gegenwärtigen Jahre, wo die Sache noch neu ist, mit einiger Schonung vorgehen, und daß wir namentlich durch besondere Rundschreiben die Betreffenden von der Aenderung in Kenntniß setzen.

Ich habe nun noch zu erwähnen, daß ein Antrag des Justizraths Frenzel aus Berlin eingegangen ist, — ich weiß nicht, ob der Herr Kollege hier ist; nach unserer ungeschriebenen Geschäftsordnung würde der Antrag dann nicht berücksichtigt werden.

(Der Präsident konstatirt, daß der Genannte nicht anwesend ist.)

Ich will nur erwähnen: er will Ablehnung des Antrags, höchstens einmalige Festsetzung von 3 Mark mehr und vorherige Erhebung im November. Nun würde man ja über das Erstere verschiedener Ansicht sein können; was aber den November anlangt, so mache ich darauf aufmerksam, daß der Terminkalender im Oktober versandt wird, und es also wünschenswerth erscheint, da einige Klarheit zu haben, wer im nächsten Jahre Mitglied ist.

Ich möchte Sie also bitten, die Anträge des Vorstandes wohlwollend anzunehmen.

Abstimmung. Die Anträge des Vorstandes werden in allen ihren Theilen ohne Debatte einstimmig angenommen.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Rechnungslegung.

Rechtsanwalt **Fürst** (Heidelberg): Meine Herren, es ist mir auch für diesen Anwaltstag die Aufgabe geworden, Ihnen ein Bild der finanziellen Lage unseres Vereins zu geben. Ich werde mich entsprechend der Uebung auf den früheren Anwaltstagen darauf beschränken, Ihnen die Gesammteinnahmen und ebenso die Gesammtausgaben vorzuführen. Die einzelnen Rechnungen und die Beläge zu denselben sind hier niedergelegt; ich habe sie sorgfältig geprüft, und es steht Ihnen die Einsichtnahme natürlich offen.

Ich schicke die erfreuliche Thatsache voraus, daß sich die Mitgliederzahl unseres Vereins seit dem 1. Januar 1886 erheblich gehoben hat: es ist ein Zugang von 209 neuen Mitgliedern zu verzeichnen. Die Einnahmen für die Zeit vom 1. Januar 1886 bis 25. August 1887 beziffern sich zusammen auf 53 190 Mark 75 Pf. Diesen Einnahmen stehen Gesammtausgaben gegenüber in Höhe von 49 147 Mark 89 Pf., so daß ein Ueberschuß ver-

bleibt am 25. Auguſt 1887 van 4 042 Mark 86 Pf. Hiervan wurde der Betrag van 3 900 Mark bei der Allgemeinen Kreditanſtalt in Leipzig verzinslich angelegt; der Reſt mit 142 Mark 86 Pf. befindet ſich in den Händen unſeres Rechners, des Herrn Juſtizrath Mecke in Leipzig. Ich erlaube mir den Antrag zu ſtellen:

> Der Anwaltstag möge dem Vorſtand und dem Herrn Rechnungsführer Juſtizrath Mecke Entlaſtung für die Rechnungsperiade vom 1. Januar 1886 bis zum 25. Auguſt 1887 ertheilen.

Abſtimmung. Der Antrag wird ohne Debatte einſtimmig angenommen.

Rechtsanwalt **Fürſt** (Heidelberg): Meine Herren, anknüpfend an das einſtimmige Vatum, das Sie ſoeben abgegeben, geſtatte ich mir noch einige Worte. Der Rechnungsführer unſeres Vereins, Herr Juſtizrath Mecke, leitet das Rechnungsweſen ſeit dem Beſtehen des Vereins, alſo jetzt ſeit 16 Jahren. Er leitet dieſes Weſen mit einer Umſicht und mit einer Gewiſſenhaftigkeit, die unſere höchſte Anerkennung verdient, und ich möchte Sie daher bitten, unſere Anerkennung und unſere Dankbarkeit gegenüber unſerem Rechnungsführer Herrn Juſtizrath Mecke durch Erheben van den Sitzen zu bethätigen.

(Geſchieht unter lebhaftem Beifall.)

Juſtizrath **Mecke** (Leipzig): Meine Herren, ich kann Ihnen nur meinen aufrichtigen Dank ſagen. Eine Belahnung habe ich ſchan in dem einſtimmigen Votum wegen Erhöhung der Mitgliederbeiträge gefunden. Das iſt für den Rechner eine ſehr wichtige Sache, und ich glaube, daß auch die Mitglieder es bald empfinden werden, daß ihnen dieſe kleine Mehraufwendung durch unſere Bemühungen reichlich mit Zinſen heimgezahlt wird.

Punkt I 3 der Tagesordnung:

Neuwahl des Vorſtandes.

Präſident: Nach unſeren Satzungen hat der geſammte Vorſtand abzutreten, und es iſt eine Neuwahl für ihn vorzunehmen, außerdem ſind nach dem vorhin gefaßten Beſchluſſe nach zwei weitere Varſtandsmitglieder zu waählen.

Rechtsanwalt **Joſephthal** (Nürnberg): Meine Herren Kollegen! Diejenigen Karyphäen unſeres Standes, welche ſeither die Geſchäfte des Anwaltvereins geleitet haben — es ſind das die Herren Dorn und Mecke vam Reichsgericht, Herr v. Wilmowski van Berlin, Herr Fürſt von Heidelberg, Herr Kreitmair von Bamberg, Herr Dr. Schaffrath van Dresden —, haben ſeit Gründung des Vereins, alſa ſeit einem halben Menſchenalter bereits, an der Spitze geſtanden; kurz nach der Gründung des Vereins, nach dem Heimgange des verewigten Kollegen Niedermaier von Nürnberg, iſt in die Reihe der Vorſtandsmitglieder der verdienſtvolle Redakteur unſerer Zeitung, Herr Kallega Haenle van Ansbach, als ein würdiges Glied dieſer Vereinigung hinzugetreten. Wir werden nicht blaß, wie wir eben gethan, dem Herrn Rechner unſeres Vereins, ſandern wir werden allen dieſen bisherigen Mitgliedern das Zeugniß nicht verſagen können, daß ſie mit ungemeinem Takt, mit ungemeinem Verſtändniß und mit einer großen Aufapferung die Ehre und die Intereſſen des Standes zu wahren gewußt haben, und ich ſallte denken, es wäre gerade in dieſem Stadium unſerer Verhandlungen eine Pflicht, deren wir uns nicht erwehren können, daß wir ihnen hierfür unſeren herzlichſten Dank abſtatten; und wenn ich mir erlauben darf, in die Präragative des Herrn Varſitzenden einzugreifen, ſa möchte ich die Herren erſuchen, zum Zeichen deſſen, daß dieſe ſämmtlichen Herren unſere große Erkenntlichkeit deshalb verdienen, und daß wir ihnen deshalb den Zall der Dankbarkeit voll weihen, ſich von Ihren Plätzen zu erheben.

(Geſchieht unter lebhaftem Beifall.)

Allein, meine Herren Kallegen, begehrlich, wie wir Anwälte ſind, walleu wir Entgelt für dieſe eben ausgeſprachene Dankſagung haben und ſonach eine Bitte an die bisherigen Herren Varſtandsmitglieder richten, nämlich die Bitte, ſie möchten auch ferner, wie bisher, unſere Angelegenheiten, die wir ja in keine beſſeren Hände legen können, wahren, ſie möchten an der Spitze des Vereins bleiben,

(bravo!)

und ich würde Ihnen daher varſchlagen, dieſe ſieben genannten Herren wiederum durch den Wahlmodus der Akklamation an die Spitze unſeres Vereins zu berufen.

(Lebhaftes Bravo.)

Wir haben dann nach zwei weitere Mitglieder zu wählen. Aus dem gedruckten Bericht des Herrn Referenten iſt erſichtlich, daß die Varſtandſchaft wilnſcht, daß aus praktiſchen Gründen noch zwei Herren aus unſerer Mitte in die Vorſtandſchaft berufen werden, waelche Bundesſtaaten angehören, die bisher in der Vorſtandſchaft noch nicht vertreten ſind. Es iſt wohl auch ein Poſtulat, daß dieſe beiden Herren — wiewohl wir ja den Gegenſatz zwiſchen Nard und Süd an ſich nicht anerkennen — der eine aus dem Süden, der andere aus dem Norden unſeres deutſchen Reiches entnammen werden; und nicht blas für mich ſelbſt, ſondern nach Einvernehmen mit mehreren Kollegen, möchte ich Ihnen in dieſer Beziehung den Varſchlag unterbreiten, daß Sie als achtes und neuntes Mitglied in unſere Vorſtandſchaft berufen die Herren Leipheimer von Stuttgart und Crull van Roſtock. Mecklenburg und Württemberg ſind bisher nicht vertreten, und ich glaube, es würde am Platze ſein, dieſe beiden verdienſtwallen Kallegen mit der Stellung zu betrauen, welche durch die heute gefaßten Beſchlüſſe für ſie offen gelaſſen iſt.

Rechtsanwalt **Frenkel** (Kaiſerslautern) beantragt, ſtatt eines der beiden genannten neu zu wählenden Mitglieder einen Vertreter des rheiniſchen Rechts in den Vorſtand zu wählen, und ſchlägt hierfür den Herrn Juſtizrath Beiſel aus Köln var, zieht jedoch ſeinen Antrag nach kurzer Erörterung demnächſt zurück.

Digitized by Google

Abstimmung. Der Antrag Josephsthal wird hierauf auf Akklamation einstimmig angenommen. Von den somit wiedergewählten Mitgliedern nehmen die in der Sitzung anwesenden Herren Geheimer Justizrath Dorn (Leipzig), Geheimer Justizrath v. Wilmowski (Berlin), Justizrath Mecke (Leipzig), Rechtsanwalt Fürst (Heidelberg) und Rechtsanwalt Häule (Ansbach) die Wahl mit kurzen Dankesworten an; die nicht anwesenden Herren Rechtsanwalt Hofrath Kreitmair (Bamberg) und Justizrath Dr. Schaffrath (Dresden) werden vom Bureau in Kenntniß gesetzt und über die Annahme der Wahl befragt werden. Die beiden neugewählten Herren äußern sich auf Befragung des Präsidenten wie folgt.

Rechtsanwalt **Erull** (Rostock): Ich spreche mit großer Befriedigung und mit herzlichem Dank für das Vertrauen, welches meine Herren Kollegen in mich setzen, meine Bereitwilligkeit zur Annahme dieses Mandats aus. Ich werde stets bemüht sein, mit allen Kräften, die mir zu Gebote stehen, den Aufgaben gerecht zu werden, welche dieses Amt an mich stellt.

Rechtsanwalt **Leipheimer** (Stuttgart): Meine Herren Kollegen! Ich sage Ihnen meinen Dank, vor allem im Namen meiner württembergischen Kollegen und auch für meine Person, für die ganz unerwartete Ehre, die Sie mir durch die Wahl erwiesen haben. Ich werde mich bemühen, den mir ertheilten Auftrag nach besten Kräften zu vollziehen.

Punkt II der Tagesordnung:

Gesetzgebungsfragen

und zwar:

1. Zur Rechtsanwaltsordnung:

   a) Soll gegen Mißbilligungsbeschlüsse des Vorstandes dem getadelten Rechtsanwalte die Berufung auf förmliches ehrengerichtliches Verfahren oder ein anderes Rechtsmittel, z. B. die Beschwerde zum Ehrengerichtshof, zustehen?

Berichterstatter Geh. Justizrath **v. Wilmowski** (Berlin): Die augenscheinliche Voraussetzung der Frage ist, daß dem Vorstand der Anwaltskammer in der That die Befugniß zusteht, außer und neben einer ehrengerichtlichen förmlichen Untersuchung auch eine Mißbilligungserklärung an Mitglieder der Anwaltskammer ergehen zu lassen. In Betreff dieser Voraussetzung darf ich wohl der Kürze halber mich beziehen auf den Beschluß des deutschen Anwaltstages zu Heidelberg vom September 1881. Damals wurde einstimmig die Befugniß anerkannt. Ich darf mich ferner beziehen auf die Entscheidungen des Kammergerichts, auch des Oberlandesgerichts zu München, worin dieselbe Befugniß anerkannt ist, und ebenso auf die Gründe mehrerer Entscheidungen des Ehrengerichtshofs zu Leipzig. Motivirt ist die Befugniß durch die Rechtsanwaltsordnung in § 49 Nr. 1; darin ist als Befugniß des Vorstandes ausdrücklich erklärt, durch „und" verbunden, neben der Handhabung der Disziplinargewalt über die Anwälte auch die Pflicht, die Aufsicht über die Pflichterfüllung der Mitglieder der Anwaltskammer zu führen. Ganz unzweifelhaft ist es, daß nicht jede Pflichtverletzung eine solche ist, daß man sagen kann, daß der Anwalt sein Amt nicht gewissenhaft führe, und namentlich hinsichtlich der Anstandspflichten kann jemand recht grobe Verstöße machen, ohne daß man sagen kann, er habe sich der Achtung unwürdig gemacht, welche der Beruf des Anwalts erfordert, wie es nöthig wäre, um die Einleitung einer förmlichen ehrengerichtlichen Untersuchung zu veranlassen.

Es ist deshalb auch allerdings anzunehmen, daß die nothwendigen Mittel, um die sonst nöthige Aufsicht seitens des Vorstandes der Anwaltskammer auszuüben, anwendbar sind, also: Erinnerung an die Pflicht, Ermahnung, Mißbilligungserklärung. Halten wir an dieser Voraussetzung fest, so entsteht die Frage, ob eine solche Erklärung des Vorstandes unanfechtbar sein soll. De lege lata ist darüber wohl nicht ein Zweifel, daß sie in der That unanfechtbar ist, ausgenommen wenn sie sich auf gesetzwidrige Gründe stützt; denn in diesem Falle kann allerdings das Oberlandesgericht einen gesetzwidrigen Beschluß aufheben. In jedem anderen Falle ist der Beschluß unanfechtbar. Der Anwaltstag zu Heidelberg, der im Jahre 1881 zusammentrat, hatte auch kein Bedürfniß gefunden, in dieser Beziehung gesetzgeberische Aenderungen vorzuschlagen. Damals war die Anwaltsordnung noch nicht zwei Jahre lang in Geltung, und es hatten sich keine Erfahrungen nach dieser Richtung hin geltend gemacht. Es ist die Frage, ob jetzt, wo wir die Anwaltsordnung acht Jahre ungefähr in Geltung haben, nicht andere Erfahrungen zum Theil hervorgetreten sind.

Die ganze Frage ist ja unzweifelhaft eine Zweckmäßigkeitsfrage, und sie wird von Ihnen je nach den Erfahrungen, die Sie gemacht und gehört haben, verschieden beurtheilt werden. Nach den mir zugegangenen Mittheilungen hat sich allerdings ein Bedürfniß vom Standpunkt eines getadelten Mitgliedes der Anwaltskammer aus in ziemlich weitgehendem Grade geltend gemacht. Es sind recht erhebliche und viele Fälle vorgekommen, in denen ein getadelter Rechtsanwalt sich bemüht hat, eine Remedur zu bewirken behufs Entscheidung durch eine andere, selbstständig prüfende Behörde, beziehungsweise namentlich durch eine anwaltsrichterliche Behörde. Es sind häufig Versuche dieser Art gemacht worden durch Anträge auf Eröffnung der ehrengerichtlichen Untersuchung, auf Beschwerdeentscheidung Seitens des Oberlandesgerichts, durch Anträge, die Sache an die unbestimmt gelassene Beschwerdeinstanz abzugeben, und diesen Versuchen gegenüber muß man sagen, daß in der That ein Bedürfniß seitens des getadelten Anwaltes hervorgetreten ist.

Meinerseits finde ich auch kein Bedenken, Seitens des Vorstandes ein solches Bedürfniß anzuerkennen und demselben entgegenzukommen. Eingewendet ist ja allerdings, daß die Autorität des Vorstandes darunter leiden möchte. Indeß jedes Gericht erster Instanz muß ja auch anerkennen, daß es nicht unfehlbar ist, und dem Vorstande geht es ebenso. Irrthum ist ja möglich und verzeihlich, und die Autorität leidet an und für sich dadurch nicht, im Gegentheil, sie wird in

Digitized by Google

den Regelfällen sogar erhöht, wenn nach selbstständiger anderweiter Prüfung befunden wird: es sei allerdings Grund zur Mißbilligung vorhanden gewesen.

Die Frage, ob eine solche Remedur stattzufinden hat, ist nicht füglich zu trennen von der weiteren Frage, wie diese Instanz zu konstruiren ist, und da muß ich sagen, daß ich allerdings für unbedingt ausgeschlossen halten würde eine Beschwerde an ein Oberlandesgericht oder an ein Gericht überhaupt. Wir dürfen uns nicht verhehlen, daß die Gerichte den Interessen und Verhältnissen des Anwaltstandes ferner stehen und zu fern stehen, um gegenüber dem Votum eines Vorstandes einer Anwaltskammer selbstständig und endgültig über ein die Interessen des Anwaltstandes wesentlich betreffendes Rechtsmittel entscheiden zu können. Namentlich die Interessen der Kollegialität und die Interessen des Anstandes würden gerichtsseitig nicht immer mit der vollen Wichtigkeit behandelt werden, wie sie jeder Anwaltskammervorstand bezw. eine anwaltschaftliche Behörde beurtheilen würde. Andererseits würde es auch meines Erachtens nicht wünschenswerth sein, durch eine Art Einspruch, durch einen Antrag auf ehrengerichtliche Untersuchung eine nochmalige Prüfung Seitens des Ehrengerichts zu veranlassen. Die Mitglieder des Ehrengerichts sind Mitglieder des Vorstandes, haben in der Regel an den Beschlüssen des Vorstandes der Anwaltskammer theilgenommen, und es würde ein solcher Antrag auf ehrengerichtliche Untersuchung also nur die Bedeutung haben, daß nochmals eine Remonstration erfolgt an dasjenige Gremium, welches seine Erklärung bereits abgegeben hat.

Dagegen halte ich es für unbedenklich und rathsam, eine Beschwerde zuzulassen an den Ehrengerichtshof zu Leipzig. Ebenso wie bei der Berufung auf förmliche Ehrengerichtsuntersuchung der Ehrengerichtshof eine kollegialische richterliche Entscheidung abgiebt und eine objektive weitere Prüfung eintreten läßt, die wir erfahrungsmäßig nicht zu beanstanden und nicht zu bemängeln Veranlassung haben, so würde dies in solchen Fällen stattfinden können, wenn gegenüber den Mißbilligungserklärungen eine Berufung oder eine Beschwerde an den Ehrengerichtshof zulässig ist, und es würde das außerdem den Vorzug haben, daß vor dem Ehrengerichtshof eine Menge Fragen geprüft werden können, die jetzt nicht vor ihn gehören und nicht vor ihn gebracht werden können, weil sie nicht so viel Grund darbieten, um zu einer förmlichen Untersuchung vor dem Ehrengerichtshof zu veranlassen.

Ich will kurz noch zwei Einwände berühren, die geltend gemacht sind. Der eine bezieht sich darauf, daß der Ehrengerichtshof wahrscheinlich mit einer Menge Fragen zu sehr belästigt würde. Ich glaube nicht, daß das zu besorgen ist. Die Regel wird ja hoffentlich immer bleiben, daß eine Mißbilligung mit guten Gründen ausgesprochen wird, und daß sie meist sogar denjenigen, der davon betroffen wird, überzeugt und von ihm stillschweigend hingenommen wird. In den verhältnißmäßig weniger zahlreichen anderen Fällen würde — ebenso wie bei ehrengerichtlichen Untersuchungen — nicht eine übermäßige Belastung des Ehrengerichtshofs eintreten. Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, daß von Mitgliedern des Ehrengerichtshofs selbst das weitergehende Bedenken ausgesprochen ist, ob eine solche Mißbilligung dem Vorstande zusteht, ob nicht in jedem Falle eine Ehrengerichtsuntersuchung zu eröffnen wäre, — und in dem Falle würde ja die Zahl der Fälle noch bedeutend höher wachsen.

Der zweite Einwand ist daraus hergeleitet, daß die Mißbilligung häufig aus lokalen Gründen erklärt würde, die weniger den Ehrengerichtshof interessiren und die vom Ehrengerichtshof in ihrer vollen Bedeutung nicht so gewürdigt werden können. Ich glaube, daß das ein Mißverständniß ist. Was die eigentlichen Pflichtverletzungen betrifft, so sind ja die allgemeinen Regeln über die Pflichten des Anwalts gegenüber seinen Standesgenossen und gegenüber Dritten positiv festgestellt, und da giebt es allgemeine Grundsätze, nach denen die Verletzung dieser Pflichten zu behandeln ist. Die meisten anderen Fälle, die Veranlassung zu Mißbilligungserklärungen geben, beziehen sich auf die Verletzung des Anstandsgefühls und der Anstandspflichten, und in dieser Beziehung bin ich der Meinung, daß unter uns deutschen Anwälten nicht lokale Rücksichten zu entscheiden haben,

(sehr gut!)

sondern daß für jeden deutschen Anwalt gleichmäßig bedeutsam sein muß, was sich für ihn schickt, was für ihn anständig ist und was nicht. Es bleiben vielleicht noch einige Fälle übrig, worin lokale Umstände einen Einfluß haben; diese fallen dann aber mit der Beurtheilung der konkreten Sachlage zusammen, und die würden dem Ehrengerichtshof, ebenso wie dies bei ehrengerichtlichen Untersuchungen geschieht, unterstellt werden können und würden gewiß auch von ihm berücksichtigt werden.

Die Frage ist in eine Zweckmäßigkeitsfrage, und ich stelle Ihnen die Entscheidung anheim; ich möchte Sie nur noch darauf aufmerksam machen, daß dem Gerechtigkeitsgefühle des Anwalts, dem eine Mißbilligung erklärt ist, am entschiedensten Rechnung getragen wird, wenn ihm anheimgestellt und gestattet wird, dieselbe Frage zur Vermeidung einer subjektiven Entscheidung eines Vorstandes auch objektiv von einer anwaltschaftlichen Instanz nochmals prüfen zu lassen. Ich empfehle Ihnen deshalb den Antrag, der bereits gedruckt Ihnen mitgetheilt ist:

> Es empfiehlt sich, gegen Beschlüsse der Vorstände der Anwaltskammern, durch welche einem Rechtsanwalte ohne ehrengerichtliches Verfahren eine Mißbilligung ausgesprochen wird, eine Beschwerde an den Ehrengerichtshof zu gestatten.

Korreferent Rechtsanwalt Dr. **Pemsel** (München): Meine Herren! Die bisherige Rechtsprechung des Ehrengerichtshofs verdient gewiß den Dank und die Anerkennung der deutschen Rechtsanwälte. Allein, wenn der Ehrengerichtshof auf der Höhe seiner wichtigen Aufgabe erhalten werden soll, so dürfte es sich doch nicht empfehlen, ihm einen so erheblichen Geschäftszuwachs von meist untergeordneten Dingen zuzumuthen. Ich möchte glauben — der verehrte Herr Vorredner wird es mir nicht übel nehmen —, daß es eine optimistische Auffassung ist, wenn er davon ausgeht, von dem Rechtsmittel würde in den seltensten Fällen Gebrauch gemacht

Digitized by Google

werden; ich glaube, wir kennen uns selbst anders: das Rechtsmittel würde wohl regelmäßig eingelegt werden. In der Regel handelt es sich ja dabei um untergeordnete Dinge: denn wenn erhebliche Verletzungen der Berufspflicht vorlägen, würde nicht der Vorstand entscheiden, sondern es würde das ehrengerichtliche Verfahren eintreten. Es ist zuzugeben, daß bei derartigen Entscheidungen des Vorstandes manchmal sehr bestrittene Dinge in Frage kommen können. Der Herr Kollege nannte dieselben Fragen des anwaltschaftlichen Anstandes; es kann sich um Fragen des Gebührenrechts, des Armenrechts u. s. w. handeln, und es könnte scheinen, daß das Bedürfniß der Rechtseinheit auf diesem Gebiet ein so großes sei, um eine solche Beschwerdeinstanz nothwendig zu machen. Allein einmal fehlt es an anderen Wegen nicht, um hier diese Rechtseinheit — wenn auch nicht direkt — herzustellen, und andererseits müssen Sie, wenn Sie darauf Werth legen, noch viel weiter gehen: Sie dürfen es nicht von dem Zufall abhängen lassen, ob die Entscheidung des Vorstandes gegen den Anwalt ausgefallen ist, Sie müssen auch ein Beschwerderecht einräumen, wenn der Vorstand den Anwalt nicht getadelt, wenn er dahin zielende Anträge einer Partei oder einer Behörde zurück gewiesen hat.

Es wird nun gesagt, daß es wünschenswerth sei, die Mitglieder des Vorstandes von dem Verdruß und dem Odium zu entlasten, welches ihnen aus dieser Aufgabe erwachse. Ich glaube nicht, daß bei der Initiative, die der Vorstand da immer wird behaupten müssen, ihm dieses Odium genommen werden kann, und ich glaube, die Mitglieder des Vorstandes werden diese Verdrießlichkeit, wie die anderen ihres Amtes, im Bewußtsein treuer Pflichterfüllung tragen müssen. Ich halte die Zulassung der Beschwerde an den Ehrengerichtshof nicht für eine Stärkung, sondern für eine Schwächung der Stellung des Vorstandes. Meine Herren, bei aller Anerkennung der Verdienste des Ehrengerichtshofs um die ehrengerichtliche Rechtsprechung dürfen wir doch eines nicht vergessen: der Ehrengerichtshof in seiner durch das Gesetz vorgeschriebenen Zusammensetzung ist keine Instanz unseres Standes im engeren Sinne.

(Sehr wahr!)

Der Ehrengerichtshof ist ein staatliches Korrektiv gegen eine Institution unseres Standes. Die Nothwendigkeit dieses staatlichen Korrektivs ist gewiß zuzugeben auf dem Gebiete der ehrengerichtlichen Strafrechtspflege mit ihrer großen Tragweite und den empfindlichen Folgen für den Einzelnen; allein das Mißbilligungsrecht des Vorstandes hat mit der ehrengerichtlichen Strafrechtspflege nichts zu thun, und die Mißbilligung des Vorstandes trifft auch den Einzelnen in gar keiner Weise mit einer Rechtsfolge so, wie es die ehrengerichtliche Strafe thut. Das Gesetz stellt den Vorstand hinsichtlich des Aufsichtsrechts ganz souverän; denn was der Herr Vorredner von der Befugniß des Oberlandesgerichts erwähnt hat, das fasse ich — und ich glaube in Uebereinstimmung mit dem Gesetz und der Rechtsprechung — noch etwas enger auf: meritorisch hat das Oberlandesgericht in das Aufsichtsrecht des Vorstandes gar nichts hineinzusprechen.

Ich bin nun der Meinung, daß, wenn man überhaupt die Beschwerde an den Ehrengerichtshof zulassen wollte, es außerordentlich schwer wäre, hier eine Grenze zu ziehen. Wollen Sie die Zulassung der Beschwerde an den Gebrauch des Wortes „Mißbilligung“ knüpfen, dann würde das Beschwerderecht bald illusorisch werden; denn es steht dem Vorstande frei, seine Meinung ohne den Gebrauch dieses Wortes ganz deutlich zu erkennen zu geben. Wollen Sie aber die Beschwerde an jede Aeußerung des Vorstandes knüpfen, welche sachlich einen Tadel enthält, dann geben Sie das ganze Aufsichtsrecht, hinsichtlich dessen die Gesetzgebung den Vorstand souverän gestellt hat, einer anderen Behörde preis.

Das möchte ich gegen die Berufung an den Ehrengerichtshof anführen, und es fragt sich nur noch, ob eine andere Instanz nicht vorhanden ist. Meine Herren, ich weiß keine. Aber wenn ich eine wüßte, ich würde Ihnen trotzdem empfehlen, gegen derartige Beschlüsse kein Rechtsmittel zuzulassen. Ich glaube, der Wunsch nach einem Rechtsmittel entspringt einer falschen Auffassung über die Beziehungen, welche der Vorstand zu seinen Mitgliedern außerhalb des Disziplinarverfahrens zu unterhalten hat. Ich fasse diese Beziehungen auf als häusliche, als intime, als väterliche, und derartige Streitigkeiten, wie sie in solchen Verhältnissen vorkommen, die gehören vor gar kein Forum. Ich bin deshalb der Meinung, daß wir es bei der bestehenden Gesetzgebung, bei der Souveränetät des Vorstandes in Aufsichtsrechtsfragen belassen sollen.

Rechtsanwalt Dr. **May** (Hamburg): Ich wollte mir nur erlauben, mich entgegen der großen Autorität, welche ich in diesen Fragen unserem hochverehrten Kollegen v. Wilmowski zuzusprechen gewöhnt bin, auf die Seite des zweiten Berichterstatters, des Herrn Kollegen Dr. Pemsel, zu stellen. Die Erfahrungen, welche ich in dieser Richtung in Hamburg gemacht habe, sind gerade entgegengesetzt denjenigen, welche Herr v. Wilmowski vor den Herren Kollegen erörtert hat. Das letzte Wort, welches Herr Kollege Pemsel gesagt hat, ist das richtige: der Vorstand, welcher gewählt ist von den Kollegen, ist gewissermaßen der Vertrauensmann der Kollegen, und als solcher steht er nicht wie eine Behörde und wie ein Gericht gegenüber den Kollegen, sondern er wird fortwährend in kollegialer Weise Fühlung mit ihnen haben und wird, wo irgend eine Kleinigkeit vorgefallen ist, entweder durch den Vorsitzenden — das genügt ja zuweilen auch — dem Betreffenden eine Warnung, nicht in den Formen des ehrengerichtlichen Verfahrens, zugehen lassen, oder der Vorsitzende wird, wenn er meint, daß ihm das nicht zusteht, den Vorstand zusammenberufen, um darüber zu befinden. Aber es wird in sehr vielen Fällen gar nicht zu einer schriftlichen Aeußerung kommen, sondern der Vorsitzende wird sich den betreffenden Kollegen kommen lassen und ihm sagen: hören Sie mal, das thun Sie lieber nicht wieder! Nun ist es nach meiner Erfahrung — wir haben in Hamburg zuerst dies Verfahren eingeführt — nie vorgekommen, daß ein Kollege sich aufgelehnt hätte gegen eine solche Art der Mißbilligung. Es liegt so in der Natur der Sache, meine Herren, daß, wenn 7 oder 9 oder 11 oder 13 Leute, welche man gewählt hat, weil sie das volle Vertrauen jedes einzelnen ge

ließen, einem Kollegen sagen, er möge dieses oder jenes nicht thun, — daß niemand sich dagegen aufbäumt und sagt: dagegen will ich eine Beschwerde erheben. Meiner Erfahrung nach werden diese Rathschläge — denn weiter ist es ja nichts — mit außerordentlicher Liebenswürdigkeit entgegengenommen, und das Gefühl, daß man jemandem gegenüberstände, gegen den man sich zu wehren habe, das ist nicht vorhanden. Ich bestreite also das Bedürfniß.

Wenn aber ein solches Bedürfniß vorläge, so würde ich ziemlich aus den Gründen des Kollegen Pemsel sagen: dann muß das Bedürfniß lieber unbefriedigt bleiben, als daß man an den Ehrengerichtshof zu gehen gestattet. Denn, meine Herren, es ist wirklich ein Irrthum, wenn Herr v. Wilmowski ausführt, daß gerade diese Sachen, welche lediglich einer Mißbilligung unterliegen, einheitlich geregelt werden können und geregelt werden sollen. Natürlich weiß jeder Anwalt und muß es wissen, was Anstand ist; aber diese kleinen Feinheiten in der Bewegung des Anwalts, welche zu dem führen, was man freundschaftlichen Rath nennt, sind in den verschiedenen Theilen unseres Vaterlandes so verschieden, wie man es sich nur denken kann. Denken Sie den Fall, daß jemand ein sehr klobiges Honorar genommen hat, es ist aber gar keine Beschwerde geführt, der Vorstand hat nur die Ueberzeugung, daß es nicht hübsch ist, gerade so viel genommen zu haben, und da läßt er sich den Mann kommen und sagt zu ihm: das ist zu viel, — oder: bitte thun Sie das jedenfalls nicht wieder! —. Das sind Sachen, über die sich gar keine Beschwerde wird erheben lassen, und ich bin der Meinung, daß es ein Glück ist, daß das nicht centralisirt ist, sondern daß der engere Kreis der Vertrauensmänner darüber entscheidet, und ich kann nicht zugestehen, daß das Gerechtigkeitsgefühl des Anwalts verlange, es müsse eine solche Beschwerdeinstanz existiren. Denn ich muß sagen: wenn ich meinen Vorstand gewählt habe, dann habe ich auch die Ueberzeugung, daß er nach seiner ehrlichsten Ueberzeugung richtet und mir kein Unrecht thun wird, und habe zu ihm in diesen Fragen des feineren, engeren, lokalen Gefühls, ehrlich gesagt, mehr Vertrauen als zu dem Ehrengerichtshof, der, wie ganz richtig bemerkt ist, keine anwaltliche Instanz ist, sondern eine Korrektur gegen dieselbe.

Dazu kommt noch eins. Mit ganzer Sicherheit kann man behaupten, daß, wenn ein Vorstand einer Anwaltskammer weiß, daß keine Beschwerde existirt, er auch mit den Mißbilligungen viel vorsichtiger sein wird, als wenn er sich sagt: wir können es ja versuchen. Das Vertrauen, welches man in den Vorstand setzen darf, ist ausreichend, um zu sagen: wir halten uns damit zufrieden.

Ich bitte Sie daher, den Antrag v. Wilmowski nicht anzunehmen, vielmehr dasjenige, was der Kollege Pemsel beantragt, zum Beschluß zu erheben.

Rechtsanwalt Dr. **Geiger** (Frankfurt a. M.): Ich stehe ganz vollständig auf dem Standpunkt des Kollegen Pemsel und erkläre mich ganz entschieden gegen ein Rechtsmittel. Die Gründe brauche ich nicht auseinanderzusetzen. Nur ganz eventuell, für den Fall, daß die Mehrheit sich etwa doch auf den Standpunkt des Herrn v. Wilmowski stellen und ein solches Rechtsmittel empfehlen sollte, will ich einen Eventualantrag zu dem Antrag v. Wilmowski dahin stellen, daß nicht eine Beschwerde an den Ehrengerichtshof konzedirt werde, sondern daß dem betheiligten Rechtsanwalt das Recht zustehen soll, auf mündliche Verhandlung vor dem Ehrengericht anzutragen. Wenn Herr v. Wilmowski darauf rekurrirt hat, daß es inkorrekt sei, gegen einen derartigen Beschluß bei demselben Gerichtshof ein Rechtsmittel zu konstruiren, so mache ich darauf aufmerksam, daß das nicht ganz richtig ist. Der Vorstand besteht zum Theil aus anderen und mehr Personen als das Ehrengericht, und die Behandlung ist eine verschiedene: vor dem einen Forum schriftlich, vor dem anderen mündlich. Mein Vorschlag erhält nichts Neues, denn die Rechtsanwaltsordnung bestimmt schon in ihrem Artikel 16, daß derjenige, welcher mit seinem Antrag auf Niederlassung als Rechtsanwalt durch Beschluß des Vorstandes abgewiesen ist, das Recht haben soll, auf ehrengerichtliche Entscheidung anzutragen. Ich mache darauf aufmerksam, daß ganz Aehnliches auch in dem preußischen Verwaltungsgesetz eingeführt ist, daß auf eine ohne mündliches Verfahren ergangene Entscheidung ein Antrag auf mündliches Verfahren gestellt werden kann. Was für mich die Hauptsache ist, das ist, daß das Verfahren beim Ehrengerichtshof nichts weiter ist, als eine Entscheidung auf Grund schriftlicher Akten, ohne daß es dem Betreffenden überhaupt möglich ist, seine Ansicht durch mündlichen Vortrag zum Ausdruck zu bringen, daß also die Hauptsache, das mündliche Verfahren, überhaupt vollständig beseitigt ist.

Präsident: Der Eventualantrag des Herrn Kollegen Dr. Geiger geht dahin, in dem Antrage v. Wilmowski die Worte:

> „eine Beschwerde an den Ehrengerichtshof zu gestatten",

zu ersetzen durch die Worte:

> „dem betheiligten Rechtsanwalt das Recht zu gewähren, auf mündliche Verhandlung vor dem Ehrengericht anzutragen".

Ich stelle diesen Antrag zur Unterstützung.

(Dieselbe erfolgt ausreichend.)

Rechtsanwalt Dr. **Binz** (Karlsruhe): Meine Herren, ich möchte Sie dringend bitten, die Anträge v. Wilmowski anzunehmen. Man hat gegen diese Anträge zwei Einwendungen erhoben: Die eine Einwendung ist entnommen aus der Stellung des Vorstandes einer Anwaltskammer, die andere aus dem Charakter der Beschlüsse, gegen welche eine Anfechtung im Wege der Beschwerde gewährt werden soll. Man sagt, der Vorstand der Anwaltskammer sei in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde, ohne daß gegen seine mißbilligenden Aussprüche eine Beschwerde gewährt werden kann, befugt, unter allen Umständen und definitiv zu erkennen: ich mißbillige das Verhalten dieses Kollegen; man sagt, es handle sich hier um väterliche Ermahnungen. In dieser Beziehung, meine Herren, stehe ich auf dem Standpunkt, daß jeder Anwalt zunächst sich selbst und sich allein verantwortlich ist für das,

Digitized by Google

was er thut und was er unterläßt, und daß es nicht nothwendig ist, gewissermaßen einen pater familias wie für ein Kind zu schaffen, der jederzeit und allerorten eintreten soll und darf, wo er glaubt, auf die Beschwerde irgend eines Dritten gegen einen Kollegen eine Mißbilligung aussprechen zu sollen. — Entweder ist nun das, was man Mißbilligung nennt, respektive die Thatsache, worauf sie sich bezieht, erheblich, oder sie ist nicht erheblich. Wenn sie erheblich ist, nun gut, so ist es keineswegs ohne Bedeutung, wenn gegenüber dem Anwalt eine Mißbilligung ausgesprochen wird; und wenn sie unerheblich ist, dann soll der Vorstand der Anwaltskammer seine Finger davon lassen. Ich sage, gerade den Anwalt, welcher auf die Wahrung seiner Ehre peinlich bedacht ist, wird ein solcher Mißbilligungsbeschluß im Effekt geradeso treffen wie ein förmlicher ehrengerichtlicher Verweis;

(sehr richtig!)

und es gehört sich, — schon prinzipiell ist es erforderlich auch nach dem System der Prozeßordnung in analogen Fällen, — daß eine Beschwerde in gewissen Formen gewährt wird.

Man sagt weiter, es handle sich in den Fällen meist um lokale Rücksichten, die genommen werden müssen von Seiten des einzelnen Anwalts, und da sei der Ehrengerichtshof nicht in der Lage, ein selbstständiges Urtheil sich zu bilden. Das ist für mich ein Grund, die Beschwerde zuzulassen; denn gerade solche lokale Rücksichten, Sympathien und Antipathien, die sich ergeben aus dem Zusammensein und Zusammenarbeiten der Rechtsanwälte tagtäglich, führen zu ungerechten Urtheilen, zu ungerechten Mißbilligungsbeschlüssen, und da halte ich es für absolut nothwendig, daß eine diesen lokalen Verhältnissen fernstehende, objektiv urtheilende Behörde, die ja zum großen Theil auch aus Mitgliedern unseres Standes zusammengesetzt ist, definitiv ihr Urtheil fällt und ausspricht: der Mann hat die Mißbilligung verdient, - - oder: er hat sie nicht verdient.

Herr Kollege May aus Hamburg hat gesagt: es würden diese Fälle in Hamburg in so väterlicher Weise behandelt, daß z. B. der Vorstand sich den Kollegen kommen läßt und ihm vorstellt: ja, wie kommen Sie dazu? nehmen Sie sich doch besser in Acht! — Derselbe Kollege hat gemeint: der Vorstand ist die Vertrauensbehörde der Mitglieder. Ja, meine Herren, der Vorstand wird von der Majorität gewählt; und gerade wenn der betreffende Anwalt zur Minorität gehört und soll zitirt und vermahnt werden können, so halte ich das einfach nicht für würdig.

(Bravo!)

Ich bitte Sie dringend, den Antrag v. Wilmowski anzunehmen, indem ich Ihnen ans Herz lege: es darf der Vorstand der Anwaltskammer nicht gewissermaßen zu einem allgemeinen Sittenrichter für jeden einzelnen Anwalt gemacht werden; namentlich wenn es sich um ein Gebiet handelt, wo die Ansichten über das, was sich ziemt oder nicht, sehr verschieden sein können; ich verwahre mich dagegen, daß mir der Vorstand der Anwaltskammer seine Ansicht in dem Sinne aufdrängt, daß ich mich unbedingt dabei beruhigen soll, wenn auch mit mir viele andere der festen Ueberzeugung sind, daß dieser Mißbilligungsbeschluß lediglich auf Sympathien und Antipathien beruht und auf sogenannten lokalen Rücksichten. — Also entweder hat der Vorstand der Anwaltskammer überhaupt ein solches Mißbilligungsrecht nicht, oder er hat eines — was ich anerkenne —, dann muß man aber auch das Rechtsmittel dagegen haben, welches geeignet ist, Beschwerden abzuhelfen.

Rechtsanwalt **Schanz** (Dresden): Ich stehe auf der Seite des Herrn v. Wilmowski und will Ihnen das Geständniß ablegen, daß es mir, als ich die gegentheilige Ansicht so vortrefflich vertheidigen hörte, beinahe erging wie jenem Bauer, der da sagte, als er den einen Advokaten gehört hatte: der hat Recht, — und als er den Gegner gehört hatte: ja, der hat aber auch Recht. Es ist in der That sehr Vieles auf beiden Seiten zu sagen. Aber ich glaube, die Herren Gegner des Antrags v. Wilmowski sind nicht genug orientirt über die Zahl der Fälle, die vorgekommen sein müssen. Wenn der Herr Kollege aus Hamburg sagt, er könne sich einen solchen Fall, daß ein Rechtsanwalt sich bei einer derartigen väterlichen Mahnung nicht beruhige, nicht denken, so weiß ich nicht, wie sich das in Hamburg verhalten mag; wahrscheinlich liegen dort relativ die Verhältnisse sehr günstig; wenn aber Herr v. Wilmowski sagt, solche Fälle sind schon sehr oft vorgekommen, so bin ich der Meinung, daß diesem ein wesentlich stärkeres Material zu Gebote steht, und daß wir also diese schwerwiegenden Worte nicht unbeachtet lassen dürfen.

Meine Herren, von solchen bloßen väterlichen Ermahnungen und Zusprüchen, wie sie der Herr Kollege aus Hamburg erwähnt, ist aber auch in dem Antrag v. Wilmowski gar nicht die Rede. Wenn der Vorsitzende des Vorstandes einen Kollegen väterlich ermahnt, nachdem er ihn eingeladen hat, ihn freundlichst zu besuchen, und es wollte der betreffende Kollege hiergegen Beschwerde führen, so wäre das ja vielleicht beinahe Thorheit. Aber es kommen Fälle vor, wo die Mißbilligung doch in ziemlich scharfer Weise schriftlich dem Anwalt zu erkennen gegeben wird, der, weil er kein Rechtsmittel hat, sich dabei beruhigen muß, obgleich er vielleicht so dringende Gründe hat, daß, wenn dieselben vorher bekannt gewesen wären, die Mißbilligung nicht ausgesprochen worden sein würde. Denn darin liegt ja das Schlimme: die Mißbilligung kommt Einem nach Befinden über den Hals, ohne daß man Gelegenheit gehabt hat, sie abzuwehren; und darin liegt die Nothwendigkeit, uns in die Lage zu setzen, die Mißbilligung eventuell zu verwischen durch die Provokation auf eine selbstständig und objektiv prüfende Instanz. Die Autorität, meine Herren, kann darunter keineswegs leiden; und wenn namentlich mein Herr Kollege aus Hamburg schließlich noch als Grund dafür, daß das Votum v. Wilmowski verworfen werden soll, angeführt hat, er sei der Ueberzeugung, daß, wenn das Rechtsmittel nicht geschaffen werde, man in den Anwaltskammervorständen desto vorsichtiger sein würde mit der Ertheilung der Mißbilligung, dann möchte ich nur wissen, weshalb wir uns seit Jahren so abquälen, die Berufung in Strafsachen wieder einzuführen, — das scheint mir dann doch eine gänzlich unnütze Arbeit.

(Sehr wahr!)

Digitized by Google

Ich für meine Perſan möchte dringend bitten, den Antrag v. Wilmawski anzunehmen.

Juſtizrath **Beſſel** (Köln): Meine Herren Kollegen! Ich werde mir nur ganz kurz ein paar Worte erlauben und Ihnen zwei Gründe anführen, die meiner Anſicht nach entſchieden für den Antrag des Herrn v. Wilmowski ſprechen. Ich bin nämlich der Anſicht, daß ein Mann van lebendigem und feinem Ehrgefühl — und das ſind wir Anwälte dach wahl alle — auch durch das leiſeſte Wart ſa berührt werden kann, daß er unbedingt in der Nathwendigkeit ſich befindet, um ſeinem eigenen Bewußtſein zu genügen, eine Kanſtatirung darüber nachzuſuchen; und ferner bin ich auch der Anſicht, daß das Vertrauen eine ſchlechte Grundlage für die Rechtsſicherung iſt, und es iſt mir ein Quentchen Recht hundertmal lieber als ein ganzer Centner Vertrauen. Die Menſchen können ja alle irren; es können z. B. Zeiten eintreten, wa palitiſche Erregungen und dergleichen beſtimmend wirken; es können lokale Verhältniſſe eingreifen, die auch den Varſtand zu einem Irrthum verleiten, und da, bin ich dach der Anſicht, muß es einen Rechtsweg geben.

Es fragt ſich nun, welcher Weg der richtige wäre. Ich glaube, meine Herren, das Richtigſte wäre, daß man dem getadelten Rechtsanwalt, der ja geradezu in ſeiner Exiſtenz bedroht ſein kaun, das Recht gäbe, die Sache var der Anwaltskammer zur Verhandlung zu bringen. Ich glaube nicht, daß daä irgend ein Bedenken hat. Die Anwaltskammer iſt ja eigentlich die Trägerin des Rechts; ſie iſt diejenige, welche dem Varſtand ſeine Miſſian gegeben hat. Und fürchten Sie nicht, daß dadurch allzu häufige Verhaudlungen der Anwaltskammer veranlaßt werden würden! Wenn ein Anwalt dazu übergeht, zu dieſem heraiſchen Mittel zu greifen, alſo ie Sache var ſo vielen Kallegen verhaudeln zu laſſen, da kann man von hundert Fällen in neunundneunzig annehmeu, daß er Recht hat.

Ich will indeſſen keinen Antrag in dieſer Beziehung ſtellen, überlaſſe es vielmehr Herrn v. Wilmowski, ab er auf dieſen Gedanken eingeht. Ich habe nur den Zweck gehabt, mich im allgemeinen für ſeinen Antrag auszuſprechen, da für jetzt die Feſtſtellung des Prinzips genügen mag.

Rechtsanwalt **Munckel** (Berlin): Meine Herren! Ich werde in erſter Linie für den Antrag Geiger ſtimmen, und zwar nicht deswegen, weil ich ein Gegner des Antrags v. Wilmawski bin, ſandern weil ich für dieſen Antrag bin, und weil ich meine, daß der Geiger'ſche Antrag noch weiter geht. Denn der Geiger'ſche Antrag eröffnet demjenigen, der van der ſageuannten Ermahnung betroffen wird, den Anſpruch auf rechtliches Gehör oar dem Ehrengericht, und damit eröffnet er auch die Rechtsmittel, und damit eröffnet er auch den Spruch des Ehrengerichtshafs. Er thut alſa mehr, als der Antrag o. Wilmawski thut, und weil mir dieſes Mehr recht iſt, deshalb werde ich für den Antrag eintreten.

Ich muß in der That ſagen: ich verſtehe nicht ganz, welche Gegengründe man gegen den Antrag geltend machen will. Man ſpricht van einer väterlichen Ermahnung. Ja, meine Herren, was väterlich iſt, darüber ſind zwei Auffaſſungen vorhanden: die eine des Vaters, der die Ermahnung giebt, — die andere des Sohnes, der ſie empfängt.

(Heiterkeit.)

Ich muß Ihnen geſtehen: je älter ich werde, deſta weniger kann ich mich in die zweite Lage hineindenken.

(Heiterkeit.)

Ich bin der Meinung, daß das Väterliche dahin gehört, wo es patriarchaliſch zugeht. Ich wünſche aber nicht, daß es im deutſchen Reiche patriarchaliſch zugehen möge. Ich bin feſt überzeugt, in dieſer erlauchten Verſammlung ſind ſehr viele Mitglieder, die den Korporationen der Ehrengerichte und Anwaltskammervarſtänden angehören; — ſelbſtverſtändlich van ihnen allen wie van den anderen denkt man perſönlich das Beſte; aber daß dasjenige, was ſie für väterlich halten, dem Betroffenen leicht unangenehm klingen kann, wird mir niemand beſtreiten können. Und dann bin ich der Anſicht: je höher das Ehrgefühl des Betraffenen iſt, deſta mehr hat er den Anſpruch, gehört zu werden; und ich werde denjenigen, der ſich gegen eine ſalche Mahnung empört, auch wenn er den Vorſtand hachachtet, deswegen nicht geringer ſchätzen, ſondern im Gegentheil höher. Und ich din auch nicht der Meinung, daß der Varſtand der Anwaltskammer, den er mit ſeinem Beſchwerderecht angreift, darum geringer von ihm denken ſallte. Denken denn unſere Gerichte geringer von demjenigen, der gegen ihr Urtheil appellirt? Oder glaubt man, daß man die Selbſtſtändigkeit der Gerichte erhöhen würde, wenn man alle Rechtsmittel adſchaffte? Ich bin gegen die Souveränetät jedes Gerichts — natürlich, ein Reichsgericht muß es ja geben —; ab es ſich Landgericht ader Kammergericht ader Varſtand der Anwaltskammer nennt, das iſt mir ganz gleichgültig. Meiner Meinung nach wächſt die Autarität, je mehr Inſtanzen da ſind; denn der Spruch der höheren Inſtanz feſtigt die Autarität der unteren. Weil der Vorſtand Unrecht thun kann, darum muß es dagegen ein Mittel geben, und da die Berufung an das Ehrengericht geltenden Rechtes iſt für denjenigen, der erſt Anwalt werden will, warum ſall ſie nicht auch geltenden Rechtes werden für denjenigen, der ſchan das Glück hat, dem Anwaltſtande anzugehören? Außerdem iſt ſie früher in Preußen geltenden Rechtes geweſen, — ich ſelbſt habe einmal ſchan davan Gebrauch gemacht, und ich wünſche, daß jedem, der dieſes Ehrgefühl beſitzt, dieſer Weg geebnet wird. Sind die Ermahnungen wirklich zutreffend geweſen, dann wird ſich ja ein vernünftiger Menſch nicht beſchweren; und wenn das Rechtsmittel nicht gebraucht wird, ſo ſchadet es nichts. Die Rechtsmittel ſind nicht da, um möglichſt viel angewandt zu werden, ſondern um die Beſchlüſſe, die anfechtbar ſind, zu verbeſſern. Davon bin ich weit entfernt, zu glauben, daß die Entſcheidungen ahne Beſchwerde beſſere ſein werden, als wenn ein Rechtsmittel gegeben iſt; die Erfahrung haben wir bei unſeren Straſkammern nicht gemacht, und ich weiß nicht, ob unſere Anwaltskammervarſtände darin zuverläſſiger ſein werden; — es iſt ja möglich, und da wir hier unter Anwälten ſind, ſo können wir ja darin offen ſein.

Nur gegen den einen Einwurf will ich mich noch wehren, den der Herr Korreferent erhoben hat; er

Digitized by Google

meint, dann müſſe man das Rechtsmittel auch dem Gegner geben. Das iſt nicht nöthig. Der Gegner des Anwalts, derjenige, der ſich über den Anwalt beſchwert, beantragt die förmliche Unterſuchung; wird er damit abgewieſen, ſo hat er die Beſchwerde jetzt ſchon. Mit den internen Maßregeln des Vorſtandes und des Ehrengerichts hat der Gegner nichts zu thun.

Nun ſagt man endlich: der Ehrengerichtshof beſteht nicht bloß aus Standesgenoſſen. Ja, das iſt richtig; aber er iſt einmal der höchſte Gerichtshof in unſeren Standesangelegenheiten, er iſt gut zuſammengeſetzt und richtet über die wichtigeren Intereſſen, — warum ſoll er nicht auch über die unwichtigeren richten?

Ich werde alſo prinzipaliter für den Antrag Geiger und eventuell für den Antrag v. Wilmowski ſtimmen.

Rechtsanwalt **Schlieckmann** (Halle a. S.): Meine Herren Kollegen! Die erſte Frage, die wir uns beantworten müſſen, iſt die nach dem Bedürfniß: iſt denn überhaupt ein ſolches vorhanden zu einer derartigen Maßregel? Es iſt das quaestio facti, und wir haben gehört, daß die Frage von verſchiedenen Seiten verſchieden beantwortet, bald bejaht, bald verneint wird. Ich muß nach den Erfahrungen, die ich gemacht habe, und die mit denen des Herrn v. Wilmowski übereinſtimmen, ſagen, daß das Bedürfniß allerdings vorhanden iſt, und auch diejenigen von Ihnen, die vielleicht zu einer anderen Meinung neigen, werden ſich ſehr wohl Fälle konſtruiren können, wo ein derartiges Verfahren am Platze iſt. Denken Sie ſich, daß jemand ſich nicht gerade vergeht, es liegt aber ein Fall vor, der, wenn auch nicht unter einen Paragraphen der Rechtsanwaltsordnung paſſend, doch eine Handlung betrifft, die ſich nicht gehört; man möchte den Kollegen nicht gleich in die Verlegenheit bringen, mit dem Staatsanwalt zu thun zu haben; da iſt es am Platze, daß ihm von Seiten des Vorſtandes eine Rüge ertheilt werde, — ein Fall, der z. B. da eintritt, wo ein junger Kollege ins Amt gekommen iſt, dem die verſchiedenen Formen noch nicht recht geläufig ſind. In ſolchen Fällen iſt es mir mehrfach vorgekommen, daß eine Mißbilligung ausgeſprochen und gut hingenommen wurde. Trotzdem muß ich ſagen, es iſt doch nothwendig, daß eine Remedur dagegen möglich iſt, und zunächſt kann ich nicht Recht geben denjenigen Kollegen, die von einer Schädigung der Autorität des Vorſtandes ſprechen. Unſer Stand iſt ja gewöhnt, mit Mißerfolgen kämpfen zu müſſen, und ich glaube kaum, daß ſich unter den Vorſtandsmitgliedern ſehr viele befinden, welche es übel nehmen werden, wenn von anderer Seite die Entſcheidung abgeändert wird; man wird ſich eben gefallen laſſen, was der höhere und darum erleuchtetere Richter ſagt. Meine Herren, wenn Sie dem Schuldigen ein Rechtsmittel geben, ſo ſtärken Sie vielmehr die Autorität des Vorſtandes; derſelbe wird eher als bisher in der Lage ſein, eine Mißbilligung auszuſprechen, denn er wird nicht fürchten müſſen, mit der Autorität, die ihm das Geſetz jetzt giebt, in Kolliſion zu kommen. Meine Herren, ich glaube alſo, die Bedürfnißfrage iſt zu bejahen, und Sie thun ein gutes Werk auch im Intereſſe der Vorſtände, wenn Sie den Antrag v. Wilmowski — vielleicht mit Aenderungen — annehmen.

Es ſind nun verſchiedene Anſichten darüber zu Tage getreten, welches die Inſtanz ſein ſoll. Daß es die Gerichte nicht ſein ſollen, darüber ſind wir wohl Alle einig. Welche Inſtanz bleibt uns denn noch? Es bleibt uns der Vorſtand, es bleibt uns die Anwaltskammer, und es bleibt uns der Ehrengerichtshof.

Meine Herren, an den Vorſtand nochmals zu gehen, das halte ich nicht für zweckmäßig. Wenn einmal der Vorſtand einem Kollegen eine Rüge ertheilt hat, ſo wird es ſchwer ſein, in ihm eine andere Majorität zu finden, — es wäre denn, daß dem betreffenden Gelegenheit gegeben wird, die Sache mündlich vorzutragen.

Die Anwaltskammer ad hoc zuſammen zu berufen, das geht nicht an, und die Sache hängen zu laſſen, bis ſie einmal zuſammen kommt, das iſt zu weitausſehend. Ich kann hinzufügen, daß die Verſammlungen der Anwaltskammern meiſt von einer außerordentlich geringen Anzahl von Kollegen beſucht ſind, welche die Majorität nicht repräſentiren. Unſere Anwaltskammer beſteht aus 250 Mitgliedern, von denen 50 oder 60 bei den Verhandlungen anweſend ſind, und ſo viel mir bekannt, iſt das Verhältniß überall ziemlich daſſelbe. Alſo ſehen Sie davon ab.

Es bleibt ſomit nichts übrig als der Ehrengerichtshof, und da könnte man entweder eine Beſchwerde ſchaffen oder ein ordentliches Rechtsmittel. Das letztere wäre zu weitläufig, und ich möchte deshalb einen Vermittlungsvorſchlag zur Diskuſſion bringen. Wenn die Beſchwerde vor dem Ehrengerichtshof ebenſo behandelt wird, wie vor dem Vorſtand, dann hat man weiter nichts als die ſchriftlichen Aeußerungen der Betheiligten, und das reicht nicht aus; es iſt nothwendig, daß dem Manne, der das Rechtsmittel einlegt, Gelegenheit gegeben wird, ſich mündlich zu vertheidigen, und deswegen würde ich den Antrag v. Wilmowski annehmen, aber mit der Maßgabe, daß über die Beſchwerde nach vorhergehender Anhörung des Schuldigen in Perſon entſchieden wird.

Rechtsanwalt **Kempner** (Berlin): Meine Herren, es wird ſich ja nicht viel neues mehr ſagen laſſen; ich möchte mir aber doch noch einige Worte geſtatten, um Sie zu bitten, den Antrag v. Wilmowski anzunehmen und den Antrag Geiger abzulehnen.

Gegen das Bedürfniß hat zunächſt Herr Kollege May (Hamburg) eingewendet, daß die Formen der Ertheilung der Mißbilligung verſchiedene ſeien. Ich glaube, nach der Faſſung des Antrags v. Wilmowski kann der Fall, den Herr Kollege May geſetzt hat, daß der Vorſitzende der Anwaltskammer ſich Jemanden kommen läßt und ihn väterlich ermahnt, unter dieſe Beſchwerde überhaupt nicht fallen. Das iſt ja nicht die Form der Mißbilligung, von der hier die Rede iſt, ſondern es handelt ſich um den Fall, wo das Verhalten eines Rechtsanwalts dem Vorſtand Veranlaſſung giebt, der Sache näher zu treten, ſie in der Sitzung zu verhandeln und ſeinen Beſchluß zu protokolliren; und da iſt es üblich, daß dem Betreffenden mitgetheilt wird: der Vorſtand hat Veranlaſſung zu der und der Mißbilligung gefunden.

Digitized by Google

Der zweite Grund der Leugnung des Bedürfnisses muß ganz entschieden auf einem besonders günstigen Hamburger Zustande beruhen. Ich kann Ihnen in meiner Eigenschaft als Redakteur der Wachenschrift versichern, daß mir noch nie vorgekommen ist, daß ein Erkenntniß des Ehrengerichtshofes zu ähnlichem Lärm Veranlassung gegeben hätte, wie diese Mißbilligungsbeschlüsse. Ich kann Ihnen versichern, daß ich mehr Bände mit Mittheilungen dieser Art, die an mich und die Juristische Wochenschrift gekommen sind, füllen könnte, als die Entscheidungen des Ehrengerichtshofes ausmachen. In den meisten Fällen ist es so, daß nachdem Kritik zunächst auf dem Gericht geübt ist, dann der Versuch gemacht wird, eine ehrengerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Ich weiß sogar Fälle, wo Kollegen so indignirt waren, daß sie dritte Leute veranlaßt haben zu Anzeigen beim Staatsanwalt, um zu einer Entscheidung zu kommen. Ich kann nur versichern, daß der Eindruck aus der Korrespondenz mit sehr vielen Kollegen dahin geht, daß ein sehr großes Bedürfniß zur Abänderung besteht.

Auf der anderen Seite aber glaube ich, daß der Vorschlag des Kollegen Geiger das gegen sich hat, daß die Arten der ehrengerichtlichen Verhandlungen sehr verschiedene sind. Es ist in einzelnen Anwaltskammern so, daß mitgetheilt wird: nächsten Sonnabend hat das Ehrengericht eine Sitzung, und es steht jedem Anwalt frei zuzuhören. Und da glaube ich, selbst ein Kollege, der alle Rechtsmittel ergreifen kann, um eine solche Mißbilligung zu beseitigen, der will doch auf der andern Seite nicht, daß der ganze Apparat einer ehrengerichtlichen Entscheidung zur Anwendung kammt.

Dasselbe gilt meiner Ansicht nach gegen den Antrag des Kollegen Schlieckmann (Halle). Die mündliche Verhandlung giebt die Möglichkeit, die Sache, wenn auch ohne Namennennung, in die Oeffentlichkeit zu bringen, und das wird doch ungern gesehen. Ich glaube, der Antrag v. Wilmowski trifft dasjenige, was gefordert wird; er gewährt die Möglichkeit einer thatsächlichen weiteren Ausführung in der Zwischenzeit, und der Ehrengerichtshof in Leipzig wird schließlich in der Lage sein, die Mängel zu verbessern. Ich habe den Eindruck gewonnen, daß der Einfluß, der im Ehrengerichtshof den anwaltlichen Mitgliedern beiwohnt, ein ganz außerordentlicher ist; sie sind, wie man hört, in den meisten Fällen Referenten, und Sie wissen ja, welchen Einfluß das hat.

Justizrath **Adams** (Koblenz): Meine Herren, ich möchte mich aussprechen für den Antrag des Herrn Kollegen v. Wilmowski, aber nur in Verbindung mit dem Antrag Geiger. Die Hauptfrage, die wir allerdings, wie auch vom Herrn Kollegen Schlieckmann hervorgehoben ist, zunächst ins Auge fassen müssen, ist die Bedürfnißfrage: liegt wirklich ein Bedürfniß zu einem derartigen Beschlusse des Anwaltstages vor? Ich hatte anfangs geglaubt, daß ein Bedürfniß nicht vorliege, und in diesem Falle würde ich auch der Ansicht sein, vorläufig an der Sache nicht zu rühren, sondern zu warten, bis ein Bedürfniß einträte, indem es allerdings nicht ohne Gefahr ist, daß wenn eine derartige Aenderung der Rechtsanwaltsordnung eintritt, auch die umgekehrte Konsequenz gezogen und auch dem Staatsanwalt die Befugniß gegeben wird, ein derartiges Rechtsmittel zu ergreifen, und ich würde das für einen viel größeren Nachtheil für die Entscheidungen des Ehrengerichts halten, als den gegenwärtigen Zustand. Deshalb würde ich, wenn das Bedürfniß nicht so prägnant wäre, mich der Ansicht anschließen, überhaupt nichts zu ändern, sondern die Sache zu lassen, wie sie ist, bis ein wirkliches dringendes Bedürfniß einträte.

Nehmen wir aber an auf Grund der verschiedenen Mittheilungen, es liegt ein wirkliches dringendes Bedürfniß vor, dann haben wir zu prüfen: was soll nun geschehen? Da glaube ich, daß eine Berufung an die Anwaltskammer zwar ideal das Beste und Richtigste wäre, aber in der Praxis nicht zu dem Resultate führen würde, welches wir wollen. Die Anwaltskammer besteht bei den regelmäßigen Versammlungen fast nur aus den Anwälten des Orts, wo sie tagt, es fehlt meist die große Anzahl von Anwälten, die in manchen Provinzen sehr weit entfernt von dem Orte, wo die Anwaltskammer ihren Sitz hat, wohnen. Deshalb kann man in der Anwaltskammer über lokale Verhältnisse nicht leicht ein richtiges Urtheil fällen. Andererseits können wir die Sache auch nicht an den Ehrengerichtshof dedalviren, weil der aus inneren Gründen nicht die richtige Instanz ist. Es ist für jeden Stand, für jede Korporation von dem größten Interesse, nur von denjenigen gerichtet zu werden, die des gleichen Standes sind. Es besteht aber der Ehrengerichtshof nicht ausschließlich aus Anwälten, sondern die sind in ihm in der Minarität, und es wäre daher wohl der Weg an das Ehrengericht der Kammer dem Weg der Beschwerde an den Ehrengerichtshof vorzuziehen.

Unter diesen Umständen glaube ich, daß, wenn man überhaupt eine derartige Berufung zulassen will, man sie in der Weise einrichten soll, wie es von den Herren Geiger und Munckel betont worden ist, daß dem Anwalt die Möglichkeit gegeben wird, sich persönlich zu äußern. Und dies ist etwas, was ganz besonders im Interesse derjenigen Anwälte liegt, die nicht an dem Orte wohnen, wo der Anwaltskammervorstand seinen Sitz hat. In der Regel wird sich der Vorstand der Anwaltskammer verlassen auf dasjenige, was ihm von dem Anwalt, der für den betreffenden Landesgerichtsbezirk in den Vorstand der Kammer deputirt ist, über die Persönlichkeit und alles andere mitgetheilt worden ist. Dem gegenüber ist es im höchsten Grade wünschenswerth, daß auch dem Anwalt selbst Gelegenheit gegeben ist, persönlich entweder vor dem Vorstand — ich könnte in dieser Beziehung den Antrag Schlieckmann adoptiren — oder vor dem Ehrengericht seine Auffassung geltend zu machen. Es liegt ein Antrag nicht vor, der dahin geht, daß der Anwalt verlangen kann, vor dem Vorstand persönlich gehört zu werden; es liegt nur der Antrag vor, daß er verlangen kann, mündlich gehört zu werden vor dem Ehrengericht, und ich schließe mich, da der andere nicht vorliegt, diesem Antrage an. Derselbe ist vom Kollegen Geiger gestellt, und glaube ich, daß eine wesentliche Verbesserung durch denselben erzielt wird.

Digitized by Google

Präsident: Vom Herrn Kollegen Schlieckmann ist der Antrag eingegangen:

dem Antrag v. Wilmowski hinter den Worten „zu gestatten" hinzuzufügen:

über welche nach vorhergehender mündlicher Verhandlung zu entscheiden ist.

Ich stelle diesen Antrag zur Unterstützung.

(Dieselbe erfolgt ausreichend.)

Meine Herren! Die Rednerliste ist erschöpft; wir werden daher nur noch das Schlußwort der beiden Herren Referenten hören.

Berichterstatter Geh. Justizrath **v. Wilmowski** (Berlin): Die Gründe für und wider sind so erschöpfend behandelt, daß ich über die einzelnen Gründe nichts weiter zu sagen habe; ich könnte nur wiederholen, was ich selbst oder der eine oder andere der Herren Redner gesagt hat. Ich will nur kurz Stellung nehmen zu den verschiedenen Anträgen und würde mich — aber nur eventuell — für den Antrag Geiger entscheiden, und zwar deshalb nur eventuell, weil meines Erachtens die Bedenken, die dagegen erhoben sind, daß der Ehrengerichtshof keine rein anwaltschaftliche Behörde ist, nicht beseitigt werden durch die Annahme des Amendements Geiger. Denn bei Annahme dieses Amendements würde ja, wie Herr Kollege Munckel gesagt hat, nach mehr geschehen: es würde erst das Ehrengericht erkennen, und die Berufung an den Ehrengerichtshof noch bleiben. Daß derselbe der nicht eine rein anwaltschaftliche Instanz ist, das wissen wir ja alle. Wir können ihn aber jetzt nicht idealer gestalten, und es ist hier nicht der Ort, derartige Wünsche zum Austrag zu bringen. Wir haben das früher versucht, die Gesetzgebung wollte darauf nicht eingehen, weil der Staat eine Mitwirkung haben will.

Ich bin ferner der Meinung, daß der Antrag Schlieckmann, dem ich sachlich durchaus beistimme, nicht nöthig ist, und zwar deshalb nicht, weil wir ja nur über Prinzipien zu entscheiden haben. Mein Antrag sollte nur dahin gehen, daß überhaupt eine Beschwerdeinstanz zulässig sein soll; so wenig wie ich ausgedrückt zu haben wünsche, daß bei der Beschwerdeinstanz auch nova zu berücksichtigen sind, — es versteht sich auch meines Erachtens das von selbst, — ebensowenig halte ich es für nothwendig, daß gesagt wird: die Beschwerdeinstanz soll so eingerichtet werden, daß eine mündliche Erklärung des betreffenden Anwalts möglich wird. Ich bin ganz damit einverstanden, daß sie ermöglicht wird; ich bin aber der Meinung, daß wir hier nicht im Einzelnen die Paragraphen eines Gesetzes bestimmen, sondern daß wir nur über das Prinzip uns entscheiden, vorbehaltlich der weiteren Ausbildung dieser Beschwerdeinstanz, und aus diesem Grunde würde ich es nicht für nothwendig halten, daß nach dem Antrag Schlieckmann der Zusatz gemacht wird, und würde deshalb auch nur eventuell dem Antrag Geiger zustimmen. Principaliter halte ich meinen Antrag aufrecht, wie er gestellt ist, weil er für die Fälle, die ins Auge gefaßt sind, die möglichst kurze, möglichst schnelle und möglichst einfache Entscheidung gewährt.

Korreferent Rechtsanwalt Dr. **Pemsel** (München): Meine Herren, ich bringe ein großes Opfer, indem ich mich wegen der vorgeschrittenen Zeit auf wenige Bemerkungen beschränke. Es wird heute noch von der Geschäftslast des Ehrengerichtshofs an einem anderen Orte die Rede sein; welche Zukunft demselben erblühen mag, haben Ihnen die ganz richtigen Ausführungen des Herrn Kollegen Kempner gezeigt.

Es ist ferner, glaube ich, übersehen worden, daß die anwaltlichen Mitglieder des Ehrengerichtshofs auf eine solche Weise gewählt werden, daß die deutsche Anwaltschaft keinen Einfluß darauf hat. Das ist freilich augenblicklich belanglos.

Am meisten sympathisch wäre mir eine Berufung an die Anwaltskammer gewesen, wenn überhaupt eine Berufung stattfinden soll. Aber wir sind nicht blos der Ansicht, daß die Lage der Gesetzgebung es überhaupt nicht gestattet, die Anwaltskammer zur Zeit mit einer solchen Mission zu betrauen — es könnte das allerdings auf dem Wege der Interpellation oder dergleichen dennoch geschehen, aber ein Rechtsmittel würde dadurch nicht geschaffen —, sondern glauben auch, daß mit Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse, wonach die Mehrheit, die hier entscheiden würde, nur eine kleine und zufällig zusammengewürfelte ist, das Mittel ein recht bedenkliches sein würde.

Ich gehe davon aus, daß hier die erhabene Stellung des Richters seinen Standpunkt nicht verbessern würde, sondern daß die Entfernung schädlich wirkt, indem sie ihm den genauen Einblick in die Verhältnisse entzieht. Es kommen hier viele Dinge in Frage, die nicht blaß örtlich, sondern individuell verschieden zu beurtheilen sind. Ich erkenne an, daß auch im Disziplinarverfahren Gleichheit vor dem Gesetz herrschen muß; aber thatsächlich herrscht noch ein anderer Grundsatz, und der würde sehr Schaden leiden, das ist der Satz: si duo faciunt idem, non est idem. Diesem Satz kann der Ehrengerichtshof nicht in der Weise Folge geben, wie es der Vorstand der Anwaltskammer kann.

Abstimmung. Die Fragestellung wird nach kurzer Debatte dahin geregelt, daß in erster Linie über den Antrag des Korreferenten abgestimmt wird, dessen Annahme alles übrige erledigt, nach dessen Ablehnung zunächst über den Antrag Geiger, dann — im Falle der Ablehnung desselben — über den Antrag des Referenten und schließlich über den Zusatzantrag Schlieckmann. Bei der Abstimmung selbst wird der Antrag des Korreferenten abgelehnt, und demnächst der Antrag Geiger mit Stimmenmehrheit angenommen. Damit sind die übrigen Anträge erledigt, und es geht also der Beschluß des Anwaltstages dahin:

> Es empfiehlt sich, gegen Beschlüsse der Vorstände der Anwaltskammern, durch welche einem Rechtsanwalte ohne ehrengerichtliches Verfahren eine Mißbilligung ausgesprochen wird, dem betheiligten Rechtsanwalte das Recht zu gewähren, auf mündliche Verhandlung vor dem Ehrengerichte anzutragen.

Punkt II Ib der Tagesordnung:

> Soll die Strafe der Suspension als ehrengerichtliche Strafe eingeführt werden?

Berichterstatter Geh. Justizrath **v. Wilmowski** (Berlin): Ich werde mich mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit möglichst kurz fassen und kann mich im Allgemeinen auf die gedruckten Vorbemerkungen beziehen. Sie werden daraus ersehen haben, daß die Frage vor der Gesetzeskraft unserer deutschen Rechtsanwaltsordnung allerdings dahin geregelt war, daß in mehreren Staaten die Suspension mit einer Maximaldauer von ein bis zwei Jahren bestanden hat. Sie hat in Rheinpreußen und Elsaß-Lothringen mit einer Maximaldauer von einem Jahre, in mehreren anderen Staaten — Baden, Hannover, Oldenburg, Koburg-Gotha — mit einer Maximaldauer von zwei Jahren bestanden. Nichtsdestoweniger ist sie in unserer Anwaltsordnung nicht aufgenommen unter die ehrengerichtlichen Strafen und zwar absichtlich sowohl nach den Motiven der verbündeten Regierungen, als auch nach der Begründung der Reichstagskommission, und auch der Frankfurter Anwaltstag hat in seiner Majorität sich dagegen entschieden.

Trotzdem hat sich meines Erachtens und nach den mir bekannt gewordenen Mittheilungen ein Bedürfniß herausgestellt, die zeitweilige Aufhebung der Befugniß zu anwaltlicher Thätigkeit als ehrengerichtliche Strafe aufzunehmen. Die Fälle sind durchaus nicht selten, worin eine Geldstrafe nicht wirkt oder nicht angezeigt ist, — nicht wirkt, weil sie, in bedeutender Höhe festgesetzt, nicht beizutreiben ist, — nicht angezeigt, weil sie für das Vergehen in geringer Höhe überhaupt keine Sühne giebt oder überhaupt der Art und Weise des Vergehens nicht entspricht. Eine volle Bedeutung hat die Geldstrafe doch eigentlich nur für Vergehen, die aus Eigennutz verübt worden sind. Andererseits ist in solchen Fällen, worin eine Geldstrafe nicht angezeigt war, vielfach die Sachlage nicht so, daß man auf eine vollständige Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkennen könnte und erkennen würde. Es sind das namentlich Fälle, in denen ohne eigentliche Pflichtverletzung in recht hohem Maße die Anstandspflicht verletzt worden ist von einem Manne, der einen vollständig integren Charakter hat, und der doch in einem Spezialfalle sich nicht so benommen hat, wie es eben einem Anwalt zukommt, ohne daß deshalb eine Geldstrafe sachgemäß ist. Es sind das ferner Fälle, in welchen Konflikte und vereinzelte, selbst schwere, Pflichtverletzungen aus außergewöhnlichen Zuständen entstanden sind, aus lokalen, persönlichen Feindseligkeiten, politischer Gegnerschaft und dergleichen. In solchen Fällen würde man nicht sagen können, daß der Rechtsanwalt für immer auszuschließen wäre von der Rechtsanwaltschaft, und man würde andererseits mit einer Geldstrafe sich nicht füglich befriedigt finden. Derartige Fälle würden bei anderen Beamten durch die Strafart der Strafversetzung gelöst werden, eine solche kennen wir nicht, und es kann von einer solchen nicht die Rede sein, wenn wir die Prinzipien der freien Advokatur und der Freizügigkeit beibehalten wollen. Aber die Suspension hat in solchen Fällen häufig die Bedeutung eines Winkes, daß der Anwalt an einem anderen Orte sich niederlassen und dort versuchen sollte, sich unter anderen Verhältnissen eine Praxis neu zu gründen. Auch an demselben Orte würde nichts entgegenstehen, wenn der Anwalt keine Schädigung an seinem Rufe erlitten hat.

Es ist namentlich das gegen die Suspension eingewendet worden, daß der Anwalt, wenn er einmal zeitweilig suspendirt würde, dadurch sein Vertrauen nicht nur bei den Standesgenossen sondern auch beim Publikum verlöre und nicht leicht wiedergewönne, weil die Suspension ja bekannt würde; und es ist dann weiter gesagt, das würde in der Regel nur eine Versuchung für den Anwalt sein, weniger gewissenhaft sein Geschäft später auszuüben, um Praxis zu erlangen, und damit denn erst recht der definitiven Ausschließung anheimzufallen. Demgegenüber ist zu bemerken, daß wenn wirklich der Rechtsanwalt nach Erkennung einer zeitweiligen Suspension sich beikommen ließe, es mit seinem Stande und seinen Pflichten nicht gewissenhaft zu halten, sodaß er dann später Anlaß gäbe, ihn dauernd auszuschließen, ihm dann nur sein Recht widerfahren würde; man könnte aber darum nicht sagen, daß er schon früher ausgeschlossen zu werden verdient hätte, und man könnte auch nicht sagen, daß das durch eine Geldstrafe abzuwenden gewesen wäre.

Die Fälle sind auch meines Erachtens nicht der Art, daß man sagen kann: da hat der Anwalt sein Vertrauen verloren und kann es nicht wieder bekommen. Wenn auf Suspension nur in den Fällen erkannt wird, in welchen sie angezeigt ist, also namentlich in Fällen einer Anstandsverletzung ohne eigentliche Pflichtverletzung oder in Fällen, wo lokale, persönliche, politische Feindseligkeiten oder außergewöhnliche sonstige Umstände ausnahmsweise eine schwere Pflichtverletzung hervorgerufen haben, so verliert der Anwalt, auch wenn seine Bestrafung bekannt wird, und zugleich, wie es ja die Regel ist, der Grund der Bestrafung mit bekannt wird, nicht an Vertrauen, im Gegentheil würde in solchen Fällen, wo seine Bestrafung gerade durch seine Selbstständigkeit und Schneidigkeit herbeigeführt worden ist, sein Vertrauen unter Umständen geradezu noch wachsen.

Es ist nun weiter geltend gemacht, daß der Einfluß einer zeitweiligen Suspension auf die Geschäfte ein störender sei. Ich glaube, auch das ist nicht richtig. Der Haupteinfluß besteht ja darin, daß der zeitweilig suspendirte Anwalt keine neuen Mandate übernehmen kann. Nach den Erfahrungen der Länder, worin die zeitweilige Suspension als Strafe noch jetzt besteht, ist ein störender Einfluß auf die laufenden Geschäfte nicht zu erwarten. Dauert die Suspension längere Zeit, so macht sich die Uebertragung der laufenden Angelegenheiten von selbst; dauert sie kürzere Zeit, so sind erfahrungsgemäß aus Kollegialität die laufenden Geschäfte, wenn eine neue Vertretung nothwendig wurde, von Kollegen übernommen worden.

Wir müssen den Erfahrungen, die vorgebracht werden dafür, daß die Suspension eine unzuträgliche Strafe sei, die Erfahrungen in den Ländern gegenüberstellen, worin die Suspension seit langer Zeit bestanden hat mit großem und gutem Erfolg und ohne daß störende Einflüsse bemerkbar geworden wären, und wo niemand daran denkt, sie aufzugeben. Es sind das namentlich Frankreich und Belgien. Ich erlaube mir auch darauf aufmerksam zu machen, daß, nachdem bis zur Gesetzeskraft unserer deutschen Rechtsanwaltsordnung in Rheinpreußen und Lothringen die Suspension bestanden hat, auf dem Frankfurter Anwaltstage gerade die Anwälte von Düsseldorf es waren, die den Antrag

Digitized by Google

ſtellten, die Suspenſion beizubehalten, und ebenſo aufmerkſam zu machen auf das Votum des Kollegen Trimborn von Köln, der den gleichen Antrag ſtellte und den gegentheiligen Erfahrungen das entgegenſetzte, daß dort am Rhein üble Erfahrungen nicht gemacht wären, ſondern daß für ſolche Fälle, worin eine Suspenſion als Strafe angezeigt war, ſie ſehr gut gewirkt habe.

Meine Herren, ich erlaube mir noch darauf aufmerkſam zu machen: dadurch, daß Sie die Strafe zulaſſen, iſt gar nicht geſagt, daß ſie auch in allen Fällen anwendbar ſein muß, worin irgend jemand glaubt, es ſei eine Strafe dieſer Art angezeigt; ſie muß ja nicht angewendet werden, wenn wir dieſe Beſtrafung für ſtatthaft erklären; aber ſie muß ſtatthaft ſein, damit in Fällen, wo ſie angezeigt iſt, die Möglichkeit vorhanden iſt, dieſe ſchärfere Strafe als die lückenausfüllende Strafe zwiſchen einer Geldſtrafe und der definitiven Ausſchließung eintreten zu laſſen.

Ich empfehle Ihnen daher meinen Antrag:

> Es empfiehlt ſich, außer den in § 63 der Rechtsanwaltsordnung beſtimmten Strafen auch eine zeitweiſe Unterſagung der Ausübung der Rechtsanwaltſchaft, mit der Rechtskraft des Urtheils beginnend und längſtens ein Jahr dauernd, als ehrengerichtliche Strafe zu geſtatten.

Die Modifikation betreffs des Beginns und der Dauer habe ich beigefügt, um dem Mißverſtändniß zu begegnen, daß etwa auf ganz unbeſtimmte Zeit eine Suspenſion zuläſſig ſein ſollte, und daß die Suspenſion ſchon früher anfangen ſoll als mit der Rechtskraft des Urtheils, um der Möglichkeit Freiheit zu geſtatten, daß das erſte Urtheil ſpäter abgeändert würde.

Korreferent Rechtsanwalt Dr. **Pemſel** (München): Sie haben wohl ſelbſt das Gefühl, daß einige Bedenken in der Bruſt des Herrn Referenten ſchlummern müſſen gegen die Einführung der Suspenſion; er würde ſonſt nicht mit der Verheißung geſchloſſen haben, daß man ſie ſo ſelten als möglich anwenden würde. Die Stellung der rheiniſchen Kollegen iſt aus beſonderen Verhältniſſen zu erklären. Frankreich, Belgien, alles das gehört, wie früher auch die Rheinlande, einem Disziplinargebiete an, wo es keine Geldſtrafen giebt, und in dem Augenblick, wo man die Geldſtrafen entfernt, wird man die Suspenſion kaum entbehren können. Aber von einem Aufgeben der Geldſtrafen kann ja heute nicht die Rede ſein. Für mich aber iſt gerade bedeutſam, daß aus ſolchen Rechtsgebieten Warnungen laut geworden ſind, wo die Suspenſion beſtand. Ich erinnere an die Aeußerungen der Kollegen aus Baden und aus Hannover auf dem Frankfurter Anwaltstag und namentlich an die inzwiſchen verſtummte Stimme des Kollegen Fürſt aus Mannheim, der da ſagte, der ſuspendirte Anwalt kehre ſelten gebeſſert, in der Regel verſchlimmert in den Beruf zurück.

Es iſt davon geſprochen worden, daß der ſuspendirte Anwalt in einer anderen Sphäre ſich einen neuen Wirkungskreis ſchaffen könne. Allein für den ſuspendirten Anwalt beſteht die Freizügigkeit nach § 15 der Rechtsanwaltsordnung überhaupt nicht, und wenn wir dieſen Sperrparagraphen nicht hätten, ſo müßten wir ihn einführen, denn ſonſt würden die großen Städte eine gefährliche Zufluchtsſtätte für bedenkliche Standesgenoſſen werden. Im Gegentheil ergeben ſich aus der jetzigen Organiſation der Anwaltſchaft neue Bedenken gegen dieſes Strafmittel.

Ich habe dieſe zeitweiſe Ausſchließung immer als die adiaſeſte aller Strafen betrachtet, viel adiafer als die völlige Ausſchließung. Denn bei der völligen Ausſchließung tritt der Geſichtspunkt der Ehrenſtrafe in den Vordergrund und nicht die Unterbindung des Erwerbes, wie ſolches bei der Suspenſion der Fall iſt. Wenn nun die Strafe den bedenklichen Charakter ſchon hatte in den Händen ſtaatlicher Disziplinarſenate, ſo ſcheint mir dieſes Strafmittel nach bedenklicher, wenn die Handhabung erfolgt durch ein Kollegium konkurrirender Erwerbsgenoſſen. Hier können Mißdeutungen hervorgerufen werden, welche dem ganzen Inſtitut der Standesjurisdiktion den äußerſten Schaden bringen. Die Korrektur durch den Ehrengerichtshof kann wohl den Einzelnen ſchützen; aber ſie kann nicht die üble Deutung beſeitigen, welche ſich an Mißgriffe knüpfen wird.

Ich mache noch auf eine Erſcheinung aufmerkſam, die wir hier nicht ignoriren dürfen: die Thatſache, daß viele Anwälte aſſaziirt ſind. Die Verhängung der Suspenſion über einen aſſaziirten Anwalt führt zu den unangenehmſten Konſequenzen, ſowohl für den Beſtraften als für den Mitbeſtraften — wenn ich ſo ſagen ſoll. Es kann vorkommen, daß die Strafe für den Beſtraften eine reine Ehrenſtrafe und nur für den Aſſoziirten eine empfindliche geſchäftliche Schädigung darſtellt. Es entſteht alsdann in jedem Falle die Gewiſſensfrage, wie ſich der aſſaziirte Anwalt zu verhalten hat gegenüber dem zeitweiſe Ausgeſchloſſenen. Soll er Konnivenz üben und ſich dadurch vielleicht ſelbſt einer Verletzung ſeiner Standespflichten ausſetzen? oder ſoll er wegen einer Sache, die vielleicht auf ein Unglück zurückzuführen iſt, ſich dem Vorwurf der Härte, der Rückſichtsloſigkeit und des Eigennutzes ausſetzen? Dem iſt gegenüberzuhalten, daß die Aſſoziation auch für den Suspendirten eine weſentliche Verſchlimmerung herbeiführen kann. Für den Einzelnen beſteht immer noch die Hoffnung, daß er wieder Praxis erlangt; gegenüber einem eigennützigen Verhalten des Aſſoziirten kann dieſe Hoffnung vollſtändig ſchwinden. Wenn nun aber die Disziplinarſtrafe hauptſächlich aus dem Grunde am Platze iſt, non quia peccatum est, sed ne peccetur, ſo ſollte man eine Strafe, die geeignet iſt, ſo ſchlimme Leidenſchaften wachzurufen, nur einführen, wenn ein zwingendes Bedürfniß beſteht. Ein ſolches kann ich nicht anerkennen. Keine frühere Geſetzgebung kannte Geldſtrafen in ſolcher Höhe wie die Anwaltsordnung. Man kann gegen die Geldſtrafe als Ehrenſtrafe manches einwenden; aber es kann heute nicht die Frage ſein, an der Geldſtrafe und der außerordentlichen Höhe derſelben zu rütteln, und ich meine, wir ſollten eine Lücke, die jedenfalls nicht eine ſo klaffende iſt, mit einem ſo bedenklichen Mittel nicht ausfüllen.

Ich empfehle daher die Annahme des von mir geſtellten Antrages:

> Die Aufnahme der zeitweiſen Ausſchließung unter die ehrengerichtlichen Strafen iſt zu widerrathen.

Rechtsanwalt **Schlieckmann** (Halle): Es ist ja nicht zu verkennen, daß zwischen einer hohen Geldstrafe und der Entlassung ein ungeheurer Sprung ist, der mit dem Bedürfniß unter Umständen nicht in Uebereinstimmung zu bringen ist. Wenn wir aber nach der Wirklichkeit fragen, so finden wir, daß der Ehrengerichtshof in seinen Entscheidungen nicht ohne die dringendsten Gründe an die Entlassung herangegangen ist, und in keinem der Fälle, die mir bekannt geworden, könnte ich sagen, daß ich Bedenken gehabt hätte. Indessen darüber läßt sich ja reden. Herr v. Wilmowski spricht von dem Bedürfniß, welches sich am Rheine geltend gemacht habe. Ich würde ja nicht wagen, seiner Autorität entgegenzutreten, wenn seine Mittheilungen auf Autopsie beruhten. Ich weiß aber, daß man auch am Rheine durchaus nicht überall mit dem Institute der Suspension einverstanden gewesen ist. Meine Herren, was spielt denn der Suspendirte für eine Rolle während des Jahres seiner Suspension? Hat er einen Sozius, so wird er zu Haus arbeiten, und der Sozius geht aufs Gericht; hat er keinen, so wird er sich einen schaffen, oder er wird Winkelkonsulent sein, und das ist noch weniger zu empfehlen. Jedenfalls wird das Gesetz umgangen.

Wenn Sie eine Zwischenstufe für nothwendig halten, so würde etwas Anderes zu erwägen sein. Herr v. Wilmowski sagt, daß sich für den suspendirten Anwalt eine Luftveränderung empfiehlt oder daß jener es vorziehen möchte, eine Zeit lang von der Bildfläche zu verschwinden. Erkennen Sie darauf, daß der betreffende Anwalt im Landgerichtsbezirke nicht bleiben darf, dann sind alle Bedenken gehoben.

(Heiterkeit. Bewegung.)

Justizrath **Adams** (Koblenz): Meine Herren! Ich habe um das Wort gebeten, weil ich zu demjenigen Bezirke unserer Rechtsprechung gehöre, von dem auf dem Frankfurter Anwaltstage entschieden die Beibehaltung der Strafe der Suspension gefordert wurde. Es ist von Herrn v. Wilmowski bereits angeführt, daß die Anwälte von Düsseldorf sie entschieden betont haben; es ist auch anerkannt worden, daß sie von Köln ebenfalls lebhaft befürwortet worden ist; ich kann hinzufügen, daß auch in Koblenz das größte Bestreben war, die Strafe der Suspension beizubehalten. Ich habe lange Jahre dem Disziplinarrath am Landgericht zu Koblenz angehört, und wir waren alle stets der Ueberzeugung, daß häufig die kleineren Strafmittel zu gering, dagegen die vollständige Untergrabung der Existenz, die Ausstoßung aus dem Anwaltstande zu scharf wäre, und dann die Suspension das richtige Strafmittel sei, welche ja auch auf anderen Gebieten, insbesondere dem der Verwaltung, eintritt. Meine Herren, wenn wir damals dieser Ansicht waren, so beruhte das auf einer langjährigen, seit dem Jahre 1804 gewonnenen Erfahrung. Sowohl das französische Gesetz als auch die von Preußen erlassene rheinpreußische Disziplinarordnung waren darin übereinstimmend, daß dieses Strafmittel ein nothwendiges sei, und wir waren damit einverstanden. Es giebt ja Fälle, wo eine Geldstrafe von 3000 Mark gar nichts ist für den betreffenden Anwalt, aber die vollständige Ausstoßung auszusprechen würde doch zu scharf sein, und deshalb ist dieses Mittelding am Platze, welches dem Betreffenden Anlaß giebt, nach Ablauf der Suspension zu zeigen, daß er ein anderer geworden ist, mit der sicheren Aussicht, im Wiederholungsfall gänzlich ausgeschlossen zu werden. Das ist eine Zwischenstufe, und sie ist heute mehr angebracht als früher, wo man erst einige Jahre Advokat bleiben mußte, ehe man Anwalt werden konnte; man arbeitete da unter Aufsicht der Kollegen und wurde nicht Anwalt, wenn man sich nicht angemessen führte. Diese Probezeit ist jetzt weggefallen: dem Referendar, der eben sein zweites Examen gemacht hat, sind die Pforten des Anwaltstandes geöffnet; er kommt hinein mit noch unreifen Gedanken und unrichtigen Bestrebungen; die Lust am Erwerbe wuchert in ihm auf und trübt seinen Blick bezüglich der Delikatesse des Berufs; er strauchelt und macht Dinge, wegen deren man ihn vielleicht entlassen könnte, — man berücksichtigt aber seine Jugend und denkt, er ist erst auf dem Wege, ein vollständiger Mann zu werden, er hat sich die Hörner noch nicht abgelaufen. In solchen Fällen ist gerade dieses Strafmittel der Suspension nothwendig, welches ihm Gelegenheit giebt, in einem Jahre der Prüfung über seine Fehler nachzudenken und ein anderer zu werden, ihm aber nicht die ganze Lebensbahn sofort für immer verschüttet.

Ich möchte Sie daher sehr bitten, dem Antrag v. Wilmowski zuzustimmen. Ich glaube, daß man immer gut daran thut, in Bezug auf irgend welche Einrichtungen das Wort derjenigen zu berücksichtigen, welche die Einrichtungen jahrelang durchgemacht haben. Und wenn die Rheinprovinz dieses Strafmittel ungefähr 70 Jahre lang durchgemacht hat und damit zufrieden war, und an dem Tage, wo die Anwaltsordnung berathen wurde, entschieden von allen ihren Landgerichtssitzen gebeten wurde, es beizubehalten, dann, glaube ich, darf man wohl sagen: diese Erfahrung gilt mehr, als wenn man sich die Sache nach allgemeinen Rücksichten zurechtlegt. Die Erfahrung ist die Meisterin; und wenn Ihnen die Anwälte aus der Rheinprovinz fast überall sagen, sie wünschen, daß es bleibe, so dürfen Sie hierauf um so größeres Gewicht legen, als Niemand sich selbst leichthin mit Strafen bedroht, vielmehr der Wunsch, eine härtere Strafe als die Geldstrafen bestehen zu lassen, nur der festen Ueberzeugung von deren Zweckmäßigkeit entspringen kann.

(Beifall.)

Rechtsanwalt **Haenle** (Ansbach): Meine Herren Kollegen! Ich stehe auf dem Standpunkt des Herrn Kollega v. Wilmowski und habe bereits auf dem Frankfurter Anwaltstage die Gründe auseinandergesetzt, die mich dazu dringen, diesen Antrag, der auch heute wieder gestellt worden ist, zu unterstützen. Ich möchte in der Beziehung Sie auf einige Momente aufmerksam machen. Wir wollen doch weniger die Zweckmäßigkeitsrücksichten ins Auge fassen als die Gerechtigkeitsrücksichten; denn wenn in der That eine Frage, wie sie gegenwärtig vorliegt, nach Zweckmäßigkeitsrücksichten entschieden werden soll, dann entscheiden wir über das Schicksal von Menschen aus praktischen

Gründen. Denken Sie sich in die Lage eines Kollegen hinein, der auf diese Weise, weil ein Mittelstadium zwischen einer Geldstrafe und der Entsetzung — wenn ich den Ausdruck gebrauchen darf; der technische ist ja „Ausschließung“ — nicht vorhanden ist, ausgeschlossen ist, während wir hoffen können, daß er sich ändert, daß er sich bessert. Ihm diese Möglichkeit nicht geben, ihm die Hand zur Besserung nicht bieten, das wäre eine definitive Entscheidung über den psychologischen Punkt der Besserungsunmöglichkeit, wozu ich den Muth nicht hätte.

Ich erlaube mir noch, auf einen anderen Punkt aufmerksam zu machen. Was ist die Geldstrafe? Ich habe früher bereits darauf hingewiesen, daß die Geldstrafe in der That keine Ehrenstrafe ist. Es ist richtig, die Thatsache, daß gestraft wird, ist für den betreffenden Anwalt ehrenrührig, allein das Weitere hängt mit der Börse zusammen. Ob mehr oder weniger, ob höher oder niederer bestraft wird, darüber giebt meines Erachtens die Geldstrafe in der That keine richtige Stufenleiter, da der eine von einer geringen Strafe härter getroffen wird, als der andere von einer größeren. Es kann endlich Fälle geben, wo, wenn wir uns auf den Standpunkt der Rücksicht stellen, man zu einer Ausschließung gedrängt wird, weil die Möglichkeit der Suspension nicht gegeben ist. Denken Sie sich einen Anwalt, der geringe Mittel hat, und denken Sie sich den Fall einer eklatanten Pflichtwidrigkeit, — das Ehrengericht wird vielleicht zu der Entscheidung gedrängt werden, daß in einem solchen Falle durch Geldstrafen nicht zu helfen ist. Wenn eine Suspension vorhanden wäre, würde es anders entscheiden; weil sie nicht da ist, kann man nicht anders helfen als durch Ausschließung. Das ist hart und wird um so härter, wenn wir annehmen, daß es einem gering demittelten Manne gegenüber zu erfolgen hat.

Wenn dann hervorgehoben wird, man kann ja in einem solchen Falle, wo suspendirt wird, auf eine Reihe von Mißständen kommen, so gebe ich das zu, und ich kann nicht bergen, daß die Frage, die vom Herrn Kollega Pemsel angeregt wurde bezüglich der Suspension bei assoziirten Anwälten, eine kritische und heikligе ist, über die ich im Augenblick eine Meinung zu äußern kaum wage. Allein darauf kann ich wohl aufmerksam machen, daß, wenn man sagt: inzwischen kann das oder jenes noch geschehen, es kann Mißbrauch mit der Suspension getrieben werden, — indem ich anknüpfe an dasjenige, was Herr v. Wilmowski gesagt hat, daß ja diese Strafe als Strafmöglichkeit einstweilen in die Anwaltsordnung kommen soll. Was dann erfolgen wird, wie sie anzuwenden ist, das ist eine Frage der Würdigung des einzelnen Falles; ich meine, wie Recht auch der eine oder andere haben kann in Bezug darauf, daß Mißbrauch damit getrieben werden kann, so wird man doch sagen müssen: alle Fälle, in welchen mit einem menschlichen Gesetz kein Mißbrauch getrieben werden kann, alle diese Fälle werden sich auf das kleinste Blättchen schreiben lassen.

Ich bin also der Ansicht, daß der Antrag v. Wilmowski anzunehmen sei.

Rechtsanwalt **Leipheimer** (Stuttgart): Was meine Erfahrung betrifft, ja kann ich bezeugen, daß wir in Stuttgart einmal den Fall hatten, wo das Ehrengericht einstimmig der Ansicht war, daß es sehr zu bedauern sei, daß das Institut der Suspension nicht vom Gesetz aufgenommen sei. Wir haben uns dann geholfen mit einem Verweis und einer sehr hohen Geldstrafe.

Aber ein anderes Moment: warum sollen wir Anwälte denn ungünstiger gestellt sein als der Richter und der sonstige Beamte? Manche Beamtengesetze haben die Einrichtung der Suspension. Wird ein Richter suspendirt und tritt hernach wieder in sein Amt ein, — ja, der übt seine Funktionen nach wie vor aus; warum wollen Sie dasselbe nicht dem Anwalt zutrauen? Es besteht ja eine gewisse Neigung und Richtung unter uns Anwälten, von dem Anwalt nach mehr zu verlangen als von dem Richter. Das ist wohl ein zu idealer Standpunkt. Aber zum mindesten soll man uns nicht ungünstiger stellen. Ich stimme entschieden für den Antrag v. Wilmowski.

Rechtsanwalt **Payer II** (Stuttgart): Meine Herren! Ich kann mich gleichfalls für die Zulässigkeit der Suspension aussprechen und zwar hauptsächlich aus folgendem Grunde. Es ist zwischen den Strafen, welche von dem Ehrengericht verhängt werden, und den Strafen, die von den Gerichten verhängt werden, in der Richtung ein großer Unterschied, daß die gerichtliche Strafe stets publik wird, während unser Ehrengerichtsverfahren sich im Stillen abspielt. Ich kann mir aber in der That eine Reihe von Fällen vorstellen, in welchen das Vergehen des Anwalts derart ist, daß es kaum dadurch gesühnt wird, daß ihm im Stillen eine namhafte Geldstrafe zudiktirt wird, Fälle, in welchen die Rücksicht auf das Publikum, vor welchem das Unrecht begangen worden ist, vielmehr verlangt, daß auch die Sühne öffentlich stattfindet. In all diesen Fällen sind wir in einer peinlichen Lage; denn wir haben in denselben keine Wahl, als die Kassirung auszusprechen. Gerade wir aber, die wir den Strafrichtern den Vorwurf machen, daß sie, abgestumpft durch den Beruf, die Wirkung der Strafe nicht so ins Auge fassen, wie wir es wünschen, sollten uns auf unserem eigenen Gebiete hüten, die Wirkung der definitiven Kassirung zu übersehen; und wenn man die Fälle betrachtet, in welchen jetzt schon auf Entlassung erkannt worden ist, so wird sich der eine oder der andere Fall unter denselben gewiß finden, in welchem kein Unrecht geschehen wäre, wenn man es bei der Suspension belassen hätte. Ich bin also der Meinung, daß schon die Rücksicht auf die enorme Schwere der Strafe der Kassirung in den gedachten Fällen die Zulässigkeit der Suspension begründen dürfte.

— Zum Wort ist niemand mehr gemeldet; auch die beiden Referenten verzichten auf das Schlußwort.

Die **Abstimmung** über den Antrag v. Wilmowski — bei dessen Ablehnung der Antrag Dr. Pemsel als angenommen zu gelten hat — liefert trotz mehrfacher Wiederholung ein zweifelhaftes Ergebniß; es wird daher zur Zählung geschritten, bei der sich 49 Stimmen für den Antrag und 49 gegen denselben herausstellen. Der Präsident konstatirt in Folge dessen, daß keiner

der beiden Anträge die Majorität erlangt hat, somit ein Beschluß über die Frage der zeitweisen Ausschließung nicht erzielt ist.

Punkt II 1c der Tagesordnung:

Soll ein ehrengerichtliches Urtheil, welches auf Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft erkennt, die Rechtswirkung der Suspension haben?

Berichterstatter Geh. Justizrath **v. Wilmowski** (Berlin): Herr Kollege Dr. Pemsel wird über diese Frage referiren.

Korreferent Rechtsanwalt Dr. **Pemsel** (München): Zu der dritten Frage sind wir beide der Meinung, daß eine Aenderung der Gesetzgebung nicht angezeigt sei, und zwar sind wir dieser Meinung, weil es richtiger ist, unter zwei Uebeln das kleinere zu wählen. Es ist nämlich ein unleugbarer Mißstand mit dem gegenwärtigen Rechtszustand verbunden. Der Ehrengerichtshof kann naturgemäß nicht rascher arbeiten, als er arbeitet, und es dauert manchmal Monate, bis ein auf Ausschließung lautendes Urtheil die Rechtskraft erlangt. Wenn nun die Berufung nur eingelegt ist, um Zeit zu gewinnen, so kann es vorkommen, daß der betreffende Anwalt inzwischen in einer Weise wirthschaftet, die den Stand in peinlicher Weise bloßstellt, ohne daß der Vorstand in der Lage ist, etwas dagegen zu thun. Dieser Mißstand könnte gehoben werden, wenn durch eine gesetzliche Bestimmung die vorläufige Vollstreckbarkeit des Ausschließungsurtheils eingeführt oder durch eine gesetzliche Ermächtigung dem Ehrengericht das Recht eingeräumt würde, darüber zu befinden, ob die Ausschließung vorläufig wirksam werden solle. Aber wir sind der Ansicht, daß in dieser Ermächtigung eine nußerordentliche Gefahr liegen würde für den Fall einer Adänderung in späterer Instanz. Die Gefahr wäre weit geringer, wenn es sich nur um eine Revision in jure handelte, allein es handelt sich um eine Berufung, bei der auf die Strafthat selbst und auf das Strafmaß eingegangen wird, und wir haben es überdies mit einer vollkommenen lex indiscreta zu thun, — es ist im § 28 der Anwaltsordnung kein bestimmter Thatbestand und demgemäß auch kein bestimmtes Strafmaß für einen solchen aufgestellt worden. Die Gefahr ist also in der That vorhanden und es liegt auch schon ein Fall vor, daß in erster Instanz auf Ausschließung erkannt, und später die Strafe herabgesetzt worden ist. Daraus erwächst für den Verurtheilten die Gefahr eines damnum irreparabile an Gut und Ehre und auch für das Ehrengericht eine sehr kompromittirende Lage. Wir möchten Ihnen daher vorschlagen, im Interesse der Rechtssicherheit des Angeschuldigten und im Interesse des Ansehens der Ehrengerichte von der Einführung einer solchen Maßnahme abzusehen.

Abstimmung. Der Antrag der Berichterstatter:

Die Einführung einer vorläufigen Vollstreckbarkeit für ein auf Ausschließung lautendes ehrengerichtliches Urtheil ist nicht zu empfehlen.

wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Punkt II 1d der Tagesordnung:

Soll neben der Staatsanwaltschaft auch der Vorstand der Anwaltskammer befugt sein, die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens beim Ehrengericht zu beantragen?

Berichterstatter Geh. Justizrath **v. Wilmowski** (Berlin): Den von mir allein gestellten gedruckten Zusatzantrag nehme ich zurück, weil nach den mir mitgetheilten Erfahrungen ein Bedürfniß dafür nicht vorhanden ist, und der Antrag selbst seine Unzuträglichkeiten haben würde.

Zur Motivirung des von uns beiden Referenten gestellten gemeinschaftlichen Antrags möchte ich nur kurz einige Bemerkungen machen.

Die geschichtliche Entwicklung zeigt, daß die Frage der Konstruktion der Anklagebehörde beim ehrengerichtlichen Verfahren gegen Anwälte in der verschiedensten Weise behandelt ist. Vor der Rechtskraft unserer deutschen Anwaltsordnung bestand in Sachsen und in Braunschweig keine Mitwirkung des Staatsanwaltes; in dem Gebiete des französischrechtlichen Verfahrens, namentlich in Rheinpreußen, Elsaß-Lothringen, Baden, war die Staatsanwaltschaft in der ersten Instanz nicht betheiligt, hatte aber das Recht, Rechtsmittel einzulegen; in den meisten anderen deutschen Staaten, namentlich in den altpreußischen Provinzen, war die Staatsanwaltschaft die allein zulässige Anklagebehörde. In den Motiven, mit welchen die Reichs-Rechtsanwaltsordnung vorgelegt wurde, ist die Frage sehr knapp behandelt; es ist nur gesagt, die Erhebung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft entspreche dem Bedürfniß des Staats an der Rechtspflege auch in ehrengerichtlichen Verfahren. Es ist dann ohne alle Motivirung nur hinzugefügt: die hannaversche Bestimmung, die Anklagebehörde durch ein auf mehrere Jahre gewähltes, vom Justizminister zu bestätigendes Mitglied der Anwaltskammer vertreten zu lassen, sei nicht angezeigt; und geradezu unrichtig ist hinzugefügt, es sei auch nicht für den Fall einer Ablehnung des Staatsanwalts ein Anwalt ad hoc zu delegiren, weil die §§ 170 ff. der Strafprozeßordnung für den Verletzten ausreichten. Das trifft nur für denjenigen zu, der durch einen Anwalt verletzt ist, — es trifft aber nicht zu für das Interesse der Anwaltskammer und des Anwaltstandes an der Verfolgung; denn man kann nicht sagen, der Anwaltsstand oder die Anwaltskammer ist verletzt im Sinne des § 170.

Bei der Besprechung der Anwaltsordnung auf dem Frankfurter Anwaltstage 1878 wurde nahezu einstimmig die Appellation der Staatsanwaltschaft verworfen, und der Vorschlag gutgeheißen:

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden von dem von der Anwaltskammer gewählten Syndikus, in der Berufungsinstanz von dem Syndikus der Anwaltskammer des Reichsgerichts wahrgenommen.

Bekanntlich ist darauf nicht Rücksicht genommen worden: wir haben in der Rechtsanwaltsordnung die Staatsanwaltschaft als alleinige und für die Erhebung der Anklage souveräne Anklagebehörde erhalten. Von

den verschiedensten Seiten zugegangene Mittheilungen lassen jedoch darüber keinen Zweifel aufkommen, daß diese Konstruktion der Sache als eine gerechte und sachgemäße durchaus nicht zu erachten ist und nicht genügt. Hat der Staat das Interesse an der Mitwirkung in Betreff der Disziplinarrechtsfrage, so hat der Anwaltstand ganz entschieden auch das Interesse, und die Inkongruenz zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Interesse der Rechtsanwaltschaft hat sich als eine recht bedeutende gezeigt sowohl in Betreff der Verfolgung als auch in Betreff der Nichtverfolgung. In Betreff der Verfolgung liegt das Korrektiv ja darin, daß eine richterliche Entscheidung durch das Ehrengericht resp. den Ehrengerichtshof erfolgt; in Betreff der Nichtverfolgung ist dies aber nicht der Fall: es ist dann nur eine Beschwerde an den Justizminister zulässig. Und diese Beschwerde soll doch kein regelmäßiges Institut werden! Man greift zu einem solchen doch nur in den allerseltensten Fällen und mit recht entschiedener Unlust. Außerdem läßt sich doch auch nicht verkennen, meine Herren: Seine Excellenz der Herr Justizminister mag der vortrefflichste Mann sein, — er ist keine richterliche Behörde und ist keine kollegialische Behörde. Und wünschenswerth ist im Interesse des Anwaltstandes doch die sachliche Entscheidung durch eine von allen Seiten objektiv prüfende, kollegialische und den anwaltschaftlichen Interessen nahestehende Behörde.

In Betreff der Inkongruenz zwischen Rechtsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft erlaube ich mir nur kurz an die verschiedene Behandlung politischer Verhältnisse zu erinnern. Wir leben ja jetzt in einer politisch nicht aufgeregten Zeit; aber man wird doch sonst, wenn auch nicht in Bayern, aber doch in anderen deutschen Staaten nicht lange zu suchen haben, um zu finden, daß, wo politische Verhältnisse in Frage kommen, die Behandlung gleicher Fragen für verschiedene Parteigenossen eine sehr verschiedene ist. Die Rechtsanwaltschaft muß aber nach ihrer ganzen Stellung sämmtliche Parteien in sich aufnehmen und auch vertreten.

Eine weitere Inkongruenz hat sich gezeigt in Betreff der Behandlung der Kollegialität unter uns Anwälten. Es kann kein Zweifel sein, daß wir ein hohes Interesse daran haben, daß die Kollegialität gewahrt wird, daß nicht in formalistischer Weise unter außerordentlichen lokalen Feindseligkeiten, unter Verletzung der Loyalität das Recht selbst mit verletzt wird, was dem Einzelnen zusteht. Und auch das hat sich gezeigt, daß in Betreff der Kollegialität die Staatsanwaltschaft sehr oft auf dem Standpunkt steht, wenn ein Mangel an Kollegialität einem Anwalt vorgeworfen wird, zu sagen: der Anwalt hat von einem ganz erlaubten Rechte Gebrauch gemacht, und da kann man nichts dagegen sagen, — während wir das Interesse haben, daß er nicht blos von seinem Recht Gebrauch macht, sondern auch in einer für einen Anwalt anständigen Weise davon Gebrauch macht.

Empfinden wir nun das Bedürfniß, daß dem Vorstand der Anwaltskammer gestattet sein muß, eine Verfolgung dann einzuleiten, wenn der Staatsanwalt nicht einschreitet, so ist die Frage, in welcher Weise dem entgegenzukommen ist. Das idealste Verhältniß würde ja sein, wie der Frankfurter Anwaltstag vorschlug, entweder durch einen Delegirten auf mehrere Jahre oder ad hoc aus dem Anwaltstande die Anklagebehörde vertreten zu lassen. Es könnte daneben der Staatsanwaltschaft immer eine Mitwirkung, eine Mitbetheiligung eingeräumt werden. Ich bin aber der Meinung, daß wir keine Aussicht haben, mit einem solchen Vorschlage durchzudringen, der in der angegebenen Weise schon früher gemacht wurde; wir würden aus Opportunitätsgründen auf einen solchen Vorschlag nicht zurückgreifen dürfen. Dagegen empfiehlt sich als praktisch und an die Rechtsanwaltsordnung anschließend der Vorschlag, den wir gemacht haben, daß die ehrengerichtliche Anklage vom Staatsanwalt erhoben werden muß, wenn der Vorstand es beantragt, so daß eben in einem solchen Falle das Verfahren nicht ohne die Entscheidung — entweder Beschluß oder Urtheil — des Ehrengerichts erledigt werden kann. Das würde praktisch ausreichen, und es würde dann die Staatsanwaltschaft auch in der Lage sein, wenn die ehrengerichtliche Entscheidung gegen ihr Votum ausfällt, das Rechtsmittel dagegen zu ergreifen.

Zur Ergänzung müßte dann die Staatsanwaltschaft ferner verpflichtet werden, die an sie gelangenden, gegen einen Rechtsanwalt gerichteten Anträge nicht in ihren Akten ohne weiteres zu begraben und dergleichen Anträge ohne Erfolg zu lassen, auch das Verfahren nicht nach eigenem Belieben einzustellen. Auch darüber, daß dies geschehen ist, daß die Anwaltskammer und ihr Vorstand nicht Kenntniß bekommen haben von Anträgen, die an die Staatsanwaltschaft gelangt sind, ist vielfach geklagt worden. Sachwidrig ist dies meines Erachtens ganz unzweifelhaft; denn zur Kenntniß des Vorstandes der Anwaltskammer müssen auch die Fälle kommen, in denen die Staatsanwaltschaft nicht gerade eine Nothwendigkeit empfindet, staatsanwaltschaftlich einzutreten. Zur Kenntniß der Anwaltskammer gehören auch andere Fälle, in denen ein solches Einschreiten nicht angezeigt ist. Einmal prinzipiell muß zur Kenntniß des Vorstandes wegen seines Rechts und seiner Pflicht zur Aufsicht alles kommen, was gegen einen Anwalt vorgebracht wird, und dann ist der Vorstand der Anwaltskammer häufig in der Lage, aus seiner persönlichen Kenntniß, aus seiner besseren Kenntniß der Sachlage und der Individualitäten festzustellen, ob nicht ein Verfahren doch angezeigt ist, oder ob, wenn auch kein Verfahren angezeigt ist, es nicht dienlich ist, daß von solchen Fällen wenigstens Kenntniß genommen wird. Wir beantragen deshalb, zu erklären:

Es ist wünschenswerth, daß der Staatsanwaltschaft gesetzlich die Verpflichtung auferlegt werde:

a) die unmittelbar an sie gelangenden Beschwerden über einen Rechtsanwalt in allen Fällen zur Kenntniß des Vorstandes der Anwaltskammer zu bringen und nicht ohne dessen Mitwirkung für beruhend zu erklären oder durch Einstellungsverfügung zu erledigen;

b) die ehrengerichtliche Klage zu erheben, wenn der Vorstand dieses beantragt, so daß in diesem Falle das Verfahren nicht ohne Entscheidung (Beschluß oder Urtheil) des Ehrengerichts erledigt werden kann.

Ich empfehle diesen von uns gestellten Antrag.

Digitized by Google

Korreferent Rechtsanwalt Dr. **Pemsel** (München): Ich verzichte auf das Wort.

Abstimmung. Der Antrag der Berichterstatter wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

(Pause von einer halben Stunde.)

Präsident: Punkt II 2 der Tagesordnung wird auf mehrfachen Wunsch und unter Zustimmung der Berichterstatter zurückgestellt. Wir gehen daher über zu

Punkt II 3 der Tagesordnung:

3. Zur Civilprozeßordnung:

a) Soll die Erhebung der Klage und der Rechtsmittel durch Niederlegung der Klage- bezw. Rechtsmittelschrift auf der Gerichtsschreiberei und die Vorladung zur mündlichen Verhandlung durch das angerufene Gericht bewirkt werden?

b) Sollen die Entscheidungen der Gerichte sämmtlich den Parteien von Amtswegen zugestellt werden?

Berichterstatter sind die Herren Justizrath Leonhard von Berlin und Rechtsanwalt Hartmann von Nürnberg. Herr Justizrath Leonhard ist aber, so viel ich weiß, in unserer Versammlung nicht anwesend.

Rechtsanwalt **Kempner** (Berlin): Herr Justizrath Leonhard hat mich gestern gebeten, ihn hier zu entschuldigen: er hat einen Termin vor dem Oberverwaltungsgericht wahrzunehmen, in welchem eine große, auch das anwaltliche Interesse nahe berührende Frage zur Sprache kommen wird — es handelt sich unter anderem darum, ob der Anwaltsbetrieb ein Gewerbe ist —, und er hat nicht geglaubt, des heutigen Anwaltstages halber diesen Termin versäumen zu dürfen.

Präsident: Ich habe noch mitzutheilen, daß der im Bericht sub C. mitgetheilte Antrag des Herrn Justizraths Bessel von Köln zurückgezogen ist. Wir werden nunmehr den Herrn Referenten Rechtsanwalt Hartmann zu hören haben.

Berichterstatter Rechtsanwalt **Hartmann** (Nürnberg): Meine verehrten Herren! Bei der vorgerückten Zeit bin ich in der angenehmen Lage, nicht lange Ihre Geduld in Anspruch nehmen zu müssen, da ich mich wesentlich auf den Ihnen gedruckt vorliegenden Bericht beziehen kann, und die Anträge Ihrer beiden Berichterstatter ja in der Sache vollständig übereinstimmen und sich lediglich durch eine redaktionelle Fassung unterscheiden. Ich erkläre sofort, daß ich die Anträge des Herrn Kollegen Leonhard in der von ihm gewählten Fassung im Interesse der Vereinfachung der Abstimmung acceptire und zu Gunsten seiner Anträge die meinigen zurückziehe, so daß lediglich also die Anträge des Herrn Kollegen Leonhard — falls die Versammlung nicht anders beschließen sollte — der Abstimmung unterliegen.

Die erste civilprozessuale Frage ist die, ob die Erhebung der Klage durch Niederlegung des Schriftsatzes auf der Gerichtsschreiberei — nicht, wie bisher, durch Zustellung an den Beklagten — und ferner als unabweisliche Konsequenz dieses Modus auch durch Zustellung von Amtswegen bethätigt werden soll. Ich glaube, daß die Rücksicht auf die gleichmäßige Wahrung der Parteiinteressen diesem Erhebungsmodus der Klage entgegensteht. Die Klage ist eine Willensäußerung, durch welche der gerichtliche Rechtsschutz provozirt wird. Knüpfen sich, wie es nach unserer dermaligen Gesetzgebung der Fall ist, an die Erhebung der Klage bestimmte formale und materielle Rechtsfolgen, so können naturgemäß diese Rechtsfolgen erst dann eintreten, wenn die Willenserklärung vollständig emanirt ist. Diese Willenserklärung ist aber noch nicht vollständig emanirt, so lange sie nicht jedem der Betheiligten, für welche sie bestimmt ist, zugestellt ist. Nun unterliegt es doch keinem Zweifel, daß die Klage nicht bloß für das Gericht, bei welchem der Rechtsschutz impetrirt wird, sondern auch gegenüber dem Angeklagten, gegen welchen der Rechtsschutz impetrirt wird, bewirkt wird, und es können deshalb die Folgen der formalen Rechtshängigkeit zweifellos nicht früher eintreten, als bis die Zustellung der Klage an den Beklagten erfolgt ist. Sollen insbesondere die Folgen der materiellen Rechtshängigkeit in dem Zeitpunkte verwirklicht werden, in welchem der Beklagte zu dem Bewußtsein seines Prozeßunrechtes gelangt ist, und wird dieser Zeitpunkt, welcher naturgemäß erst mit der Rechtskraft des Urtheils eintritt, kraft einer durch die Bedürfnisse des Rechtslebens geschaffenen Fiktion in ein früheres prozessuales Stadium zurückverlegt, so ist doch für die Realisirung dieser Fiktion der denkbar früheste Moment jener, in welchem der Beklagte durch Zustellung der Klage weiß, daß er gerichtlich verfolgt wird, sicherlich nicht aber der Moment der Einreichung der Klage, in welchem er noch gar nicht erfahren, daß er verklagt worden ist. Es ist deshalb die Zustellung der Klage unter allen Umständen zu fordern, und eine Erhebung der Klage durch Niederlegung auf der Gerichtsschreiberei und Zustellung von Amtswegen schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht zu befürworten.

Ich glaube auch, daß Zweckmäßigkeitsrücksichten dem entgegenstehen. Wir wissen alle, daß die Maschine der Gerichtsschreiberei nicht so prompt und rasch arbeiten kann, als in denjenigen Fällen, in welchen die Zustellung auf Betreiben der Partei selbst erfolgt. In Fällen, in denen es sich um eine schleunige Zustellung handelt, wie z. B. innerhalb 24 Stunden, muß sie naturgemäß versagen, während bei der Zustellung durch die Partei auch noch so kurze Termine zur Genüge gewahrt werden können. Aus diesen Gründen, glaube ich, rechtfertigt sich der erste Antrag Ihrer Berichterstatter.

Die zweite civilprozessuale Frage lag dem Anwaltstag bereits zur Beschlußfassung vor. Schon der VIII. Anwaltstag zu Heidelberg hat sich dahin ausgesprochen, daß die Erhebung der Rechtsmittel nicht mehr durch Zustellung des Schriftsatzes, sondern durch Einreichung desselben bei Gericht und durch Zustellung von Amtswegen zu erfolgen hat. Ich glaube, daß die Motive, welche damals diesen Beschluß hervorgerufen haben, in ungeschwächtem Maße noch fortbestehen. Man

kann vielleicht darüber getheilter Ansicht sein, ob gerade die Schwierigkeiten in der Beschaffung von Rechtskraftszeugnissen, welche damals besonders betont wurden, in dem Maße hervorgetreten sind, als man es damals befürchtet hat. Nach meiner persönlichen Erfahrung ist es nicht der Fall. Allein ich will diese nicht in die Wagschale werfen, nachdem mir Herr Kollege Leonhard als Mitberichterstatter mitgetheilt hat, daß allerdings ihm solche Schwierigkeiten vorgekommen seien. Indeß ist auf der anderen Seite ein Formalismus und eine Subtilität in der Rechtsprechung bezüglich des Zustellungswesens hervorgetreten, daß jede Vereinfachung der Form mehr als ein nicht hoch zu schätzender Fortschritt zu begrüßen ist, und deshalb ist diese Vereinfachung der Formalien der Erhebung der Rechtsmittel unter allen Umständen zu befürworten. Es ist vollkommen richtig, daß nach der jetzigen Rechtsprechung bezüglich des Zustellungswesens dem Anwalt eine Verantwortung erwächst, welche er nicht mehr tragen kann, und daß darum nothwendig das materielle Recht verkümmern muß gegenüber dem formalen Recht. Insofern würde also angesichts dieses Formalismus sicherlich diese Reform unserer Civilprozeßordnung zu begutachten sein, nach welcher die Förmlichkeiten vereinfacht werden und zwar dadurch, daß regelmäßig die Rechtsmittelfrist durch Einreichung des Schriftsatzes bei dem Gericht gewahrt wird.

Ich kann — wenn es mir gestattet ist, meinem Berichte eine gewisse lokale Färbung zu geben — darauf hinweisen, daß bei uns in Bayern nach § 7 des Einführungsgesetzes die Revision lediglich durch Einreichung des Schriftsatzes bei dem obersten Landesgericht gewahrt wird, und ich glaube im Sinne meiner bayerischen Kollegen zu sprechen, wenn ich die Bemerkung beifüge, daß erhebliche Mißstände ganz gewiß nicht zu Tage getreten sind.

Es liegt die Frage nahe, ob, nachdem die Fragestellung sich lediglich auf Rechtsmittel bezieht, etwa eine analoge Ausdehnung auf die übrigen ähnlichen Rechtsbehelfe zu befürworten sei, wie Einspruch, Wiederaufnahme und Nichtigkeitsklage. Allein ich glaube, daß hier doch mit Rücksicht auf die virtuellen Verschiedenheiten, welche namentlich zwischen dem Einspruch und der Berufung und den übrigen Rechtsmitteln bestehen, hier eine Analogie nicht zu begutachten ist. Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Einspruch sich gegen ein durch ein Urtheil bereits abgeschlossenes Verfahren richtet, aber sich doch als eine förmliche Neueinleitung des Prozesses darstellt, und es würde eine Systemwidrigkeit in meinen Augen sein, wenn man den Einspruch nach anderen Grundsätzen behandeln wollte als die Zustellung der Klage. Es wird auch zu berücksichtigen sein, daß die formalistischen Schwierigkeiten, die bei der Zustellung der Rechtsmittel etwa zu Tage getreten sind, bei dem Einspruch nicht in dem Maße zu Tage treten können. Im amtsgerichtlichen Verfahren kann ja jede Partei sich des Gerichtsschreibers bedienen und eine amtliche Zustellung des Einspruchs bewirken; im landgerichtlichen Verfahren ist selbstredend der Anwalt am Sitz des Prozeßgerichtes seßhaft, und es wird deshalb eine besondere Schwierigkeit bei Zustellung des Schriftsatzes u. s. w. nicht anzuerkennen sein.

Die dritte Frage ist die, ob eine obligatorische Zustellung sämmtlicher Entscheidungen von Amtswegen Platz greifen soll. Ihre Berichterstatter schlagen Ihnen vor, diese Frage zu verneinen. Will man mit dem Begriff „Entscheidung" den terminologischen Begriff der Civilprozeßordnung verbinden, so fallen hierunter alle möglichen richterlichen Erlasse. Daß aber eine obligatorische Zustellung sämmtlicher richterlicher Erlasse nicht Platz greifen soll und kann, darüber wird wohl kaum eine getheilte Meinung bestehen können. Wir kämen damit zu einer ganz exorbitanten Vertheuerung, aber auch zu einer ganz besonderen Komplikation unserer Rechtspflege. Will man aber eine Schranke ziehen, so weiß ich nicht, wie diese Schranke zu ziehen ist. Will man namentlich die obligatorische Zustellung auf die Zustellung sämmtlicher durch Rechtsmittel anfechtbaren Entscheidungen beschränken, dann frage ich zunächst: wer soll darüber entscheiden, ob eine Entscheidung durch Rechtsmittel anfechtbar ist? Schon jetzt ergeben sich, wo es sich lediglich um Ertheilung der Vollstreckungsklausel handelt, Schwierigkeiten bei den verschiedenen Gerichtsschreibereien, weil darüber oft gestritten wird, ob Rechtskraft anzunehmen ist oder nicht, und es würden, wenn diese Kognition bezüglich sämmtlicher Entscheidungen den Gerichtsschreibereien eingeräumt werden sollte, diese Schwierigkeiten sich noch vermehren.

Ich kann aber auch nicht im entferntesten ein Bedürfniß für die obligatorische Zustellung ersehen; ja, ich würde sie in einzelnen Fällen für absolut schädlich halten. In allen den Fällen, in welchen mit dem Erlaß von Theilurtheilen ein unangemessener Gebrauch seitens des Gerichts gemacht wird, besteht das einzige Korrektiv gegen Zersplitterung der Rechtskraft in der Nichtzustellung der Theilurtheile, und es wird sehr oft auf Grund beiderseitiger Einigung der Anwälte davon Gebrauch gemacht, weil man verhüten will, daß divergirende Entscheidungen in unbedeutenden Sachen erlassen werden, daß die definitive Entscheidung zum Nachtheil eines untergeordneten Streitpunkts aufgehalten wird. Ich glaube also, daß auch die Zweckmäßigkeitsgründe der obligatorischen Zustellung entgegenstehen, und eine Reform in diesem Sinne nicht wünschenswerth erscheint.

Ich möchte noch darauf hinweisen, daß namentlich der aktuelle Geschäftsbetrieb des Rechtsanwalts bedeutend gehemmt und gestört wird, wenn er nicht in seinen Akten die Belege für den Eintritt der Rechtskraft hat, sondern erst etwa die Gerichtsakten einsehen muß. In sehr vielen Fällen würde eine erhebliche Belastung der Gerichtsschreiberei entstehen, weil besondere Zeugnisse über die Zustellung der Urtheile ertheilt werden müßten.

Ich erlaube mir schließlich noch auf einen letzten Gesichtspunkt hinzuweisen. Ich betrachte die Befugniß des Anwalts zur Zustellung im Zusammenhalt mit jener zur Beglaubigung der zuzustellenden Schriftstücke als ein Stück prozessualer Autonomie, und ich glaube betonen zu dürfen, daß ja auf dem umsichtigen und pflichtmäßigen Gebrauch dieser Autonomie theilweise die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des Anwalts gegenüber dem Richteramt, aber auch das Vertrauen in der Bevölkerung beruht. Ich meine, der Anwaltstand sollte der letzte sein, welcher an den Grundlagen dieses Ver-

Digitized by Google

trauens und dieſer Autarität, ſaweit ſie in unſerer Prozeßordnung ihre Wurzeln geſchlagen, rütteln ſollte!

Ich empfehle Ihnen ſomit, meine Herren, dem Antrage des Herrn Referenten Juſtizrath Leonhard, dem ich mich anſchließe, gemäß zu beſchließen:

1. Es beſteht kein Bedürfniß zu einer Aenderung der geltenden Beſtimmungen dahin, daß die Erhebung der Klage durch Niederlegung der Klageſchrift auf der Gerichtsſchreiberei zu bewirken iſt.
2. Dagegen iſt eine Aenderung dahin, daß die Erhebung der Rechtsmittel durch Niederlegung der Rechtsmittelſchrift auf der Gerichtsſchreiberei zu erfolgen hat, und — in Konſequenz deſſen — die Benachrichtigung des Gegners von der erfolgten Einlegung des Rechtsmittels beziehungsweiſe die Ladung zum erſten Verhandlungstermine vor das für das Rechtsmittel zuſtändige Gericht von Amtswegen geſchehen ſoll, — dringend wünſchenswerth.
3. Zu einer Aenderung dahin, daß die Entſcheidungen der Gerichte ſämmtlich den Parteien von Amtswegen zuzuſtellen ſind, beſteht weder ein Bedürfniß, noch iſt dieſe Aenderung wünſchenswerth.

Rechtsanwalt **Löwenſtein** I (Stuttgart): Ich habe mich zum Worte gemeldet, nicht um einen gegentheiligen Antrag zu ſtellen, ſondern nur um meine Abſtimmung zu motiviren, die dahin geht, auch bezüglich derjenigen Frage, in welcher der Herr Kollege Hartmann Ihnen eine Abänderung des geltenden Rechts empfiehlt, es bei dem jetzigen Zuſtande zu belaſſen. Es iſt dies die Frage, ob bezüglich der Rechtsmittel die Vorladung durch das Gericht geſchehen ſoll. Der Herr Kollege Hartmann hat am Schluß ſeines Vortrages ſelbſt ausgeführt, daß die Autonamie des Anwaltſtandes bezüglich des Prozeßbetriebes eine ſo werthvolle ſei, daß man ohne Noth das Prinzip nicht durchlöchern ſollte. Nun glaube ich auch, daß dieſes Prinzip ein ſo koſtbares und unſchätzbares iſt, daß, wenn nicht beſondere Zweckmäßigkeitsgründe für eine Abänderung des beſtehenden geſetzlichen Zuſtandes ſprechen, man es bei dem bisherigen Recht belaſſen ſollte. Es verſteht ſich allerdings von ſelbſt, daß man das Prinzip nicht ſo weit ausdehnen darf, daß, wenn beſondere Gründe für eine Abänderung ſprächen, man lediglich deshalb, um das Prinzip zu wahren, es dabei belaſſen müßte; aber ich geſtehe, dasjenige, was ich aus der Ausführung unſeres Herrn Kollegen Hartmann ſoeben vernommen habe, und was ich heute früh in ſeinem Schriftſatz, in ſeiner Begutachtung geleſen habe, hat mich nicht zu überzeugen vermocht, daß ein Grund vorliegt, um das beſtehende Recht in dieſem Punkte abzuändern. Es iſt ja wahr, das fühlen wir alle, daß unangenehme Geſchichten vorgekommen ſind, und täglich vorkommen, in denen es ſich um Zuſtellung der betreffenden Schriftſätze handelt; allein ich glaube auf der anderen Seite betonen zu dürfen, daß wir, wenn wir einmal dieſes Prinzip der Selbſtſtändigkeit des Prozeßbetriebes durch die Partei u. ſ. w. haben, auch verſchiedene Unannehmlichkeiten mit in den Kauf nehmen müſſen.

Ueberdies kommt letzteres im Weſentlichen nicht in Frage. Die Hauptfrage wäre die, ob in der That, wenn ein anderes Syſtem beliebt werden ſollte, man ſagen könnte, daß die Mißſtände dadurch beſeitigt werden, und ob nicht Mißſtände anderer Art dadurch hervorgerufen würden. Diejenigen Fälle, welche uns allen bekannt und auch im Referat des Kollegen Hartmann angeführt ſind, ſind allerdings ziemlich ſtark; aber ich glaube, daß man unſerer Prozeßordnung Zeit laſſen, daß man abwarten muß, wie ſich die Praxis in dieſer Beziehung herausbildet, und ich glaube behaupten zu können, daß, wenn die Schwierigkeiten des Uebergangs ꝛc. erſt überwunden ſein werden, dann alle die Mißſtände, die jetzt vorliegen, in Zukunft nicht mehr und jedenfalls nicht in dieſem Maße zu Tage treten werden.

Andererſeits aber glaube ich behaupten zu dürfen, daß andere Mißſtände und vielleicht noch erheblicherer Art hervortreten dürften, wenn die Abänderung erfolgte, welche Kollege Hartmann uns vorſchlägt. In dieſer Beziehung habe ich vor allem einen Geſichtspunkt ins Auge zu faſſen. Ich will davon abſehen, daß nach dem Vorſchlag unſeres Herrn Referenten eine gewiſſe Inkonſequenz eintreten würde, eine Inkonſequenz nicht blos was die Zuſtellung betrifft, ſondern auch im Verfahren ſelbſt. Wir haben von dem Herrn Referenten gehört, daß er in Betreff des Einſpruchs es bei dem bisherigen Verfahren belaſſen will. Nun giebt es bekanntlich in unſerem Rechtsmittelverfahren geradeſo den Einſpruch wie bisher; es iſt alſo inkonſequent zu ſagen: in denſelben Rechtsmittelverfahren ſoll die Berufungsſchrift auf dem Wege zugeſtellt werden, wie es Kollege Hartmann vorſchlägt, — wenn aber ein Einſpruch erfolgt, dann ſoll es in anderer Weiſe geſchehen. Das iſt, glaube ich, eine Inkonſequenz, die wohl zu beachten ſein dürfte.

Aber das iſt für mich nicht entſcheidend. Das Entſcheidende für mich iſt, daß, wenn der Vorſchlag des Herrn Referenten durchginge, man unſer Verſäumnißverfahren geradezu abſchaffen müßte. Es iſt bekannt, daß unſer Verſäumnißverfahren ein ſo werthvoller Theil unſerer Prozeßordnung iſt, daß, wollte man es hinwegnehmen, damit die Prozeßordnung in ihren weſentlichen Theilen illuſoriſch gemacht werden würde, und es iſt ja weiter bekannt, daß auch quantitativ die Verſäumnißurtheile im Rechtsmittelverfahren eine bedeutende Rolle ſpielen. Nun, meine Herren, wie würde es werden, wenn die Ladung durch das Gericht erfolgte? Die Verantwortung für die Zuſtellung würde dann lediglich dem Gericht aufgebürdet. Die weſentlichen Mängel aber, die beſeitigt werden wollen, beruhen darin, nicht daß der Anwalt zuſtellt, ſondern in dem Zuſtellungsweſen überhaupt; wenn da eine Aenderung beantragt werden wollte, ja wäre ich der erſte, der in dieſer Beziehung einem Antrag freudig zuſtimmen würde. Aber das Zuſtellungsweſen ſoll ja als ſolches von dem Antrage des Herrn Referenten unberührt bleiben, es ſoll blos gewiſſermaßen die Verantwortung, welche wir Anwälte bezüglich der Zuſtellung haben, nun dem Gericht aufgeladen werden. Nun denken Sie ſich, es kommt ein Verſäumnißverfahren; die Gegenpartei erſcheint nicht, und nun muß das Gericht die Richtigkeit der Zuſtellung, die Richtigkeit der Ladung ꝛc. von ſich aus prüfen! Es wird hierbei dem Gericht zugemuthet,

ſich oder ſeinen Vorſitzenden einer bedeutenden Verſäumniß eventuell anzuklagen. Daß das zu erheblichen Unzuträglichkeiten führen muß, daß das nicht angeht, das iſt, glaube ich, außer allem Zweifel, und ich glaube in dieſer Beziehung auch die Erfahrung, die wir ſeiner Zeit in Württemberg mit unſerer Prozeßordnung gemacht haben, anführen zu dürfen. In Württemberg haben wir nach unſerer Prozeßordnung, die 10 Jahre lang — von 1869 bis 1879 — galt, das Syſtem der Vorladung ex officio nicht blos bezüglich der Rechtsmittel, ſondern auch bezüglich der Klage gehabt, und für uns Anwälte war das natürlich außerordentlich bequem, — man hat in der Regel gar nicht wahrgenommen, daß etwas ungehöriges vorlag; wenn man aber veranlaßt wurde, nachdem ein Verſäumnißurtheil erlaſſen war, die Akten zu prüfen, hat man ſehr oft gefunden, daß die Sache nicht in der Ordnung war, und es hat ſich — ich weiß das aus dem Munde verſchiedener Vorſitzenden — bei uns in Württemberg wenigſtens mannigfach die geſetzwidrige Praxis gebildet, daß das Gericht gar nicht danach fragte, ob die Vorausſetzungen für das Verſäumnißverfahren vorliegen, ſondern daß man einfach ein verurtheilendes Erkenntniß erließ und ſich dabei beruhigte: die Partei hat ja den Einſpruch! Das war ein unhaltbarer Zuſtand, und deshalb möchte ich alle diejenigen, welche das Prinzip der Selbſtſtändigkeit des Betriebes des Prozeſſes durch die Partei beziehungsweiſe durch den Anwalt hochhalten, bitten, in dieſer Beziehung — während ich im übrigen mit den Anträgen des Herrn Referenten einverſtanden bin — den Antrag des Herrn Referenten abzulehnen. Ich meine, für uns Anwälte iſt es am allerwenigſten rathſam, eine Breſche in dieſes Prinzip zu ſchießen; es könnte nach Umſtänden ſonſt der Fall vorkommen, daß von anderer Seite der Verſuch gemacht würde, und mit mehr Erfolg — denn darüber werden wir uns nicht täuſchen, daß der Antrag, wie er jetzt vorliegt, ein ſpezielles Stück aus unſerer Civilprozeßordnung zu rektifiziren, kaum Ausſicht auf Erfolg haben dürfte —, ein weiteres Loch in dieſes Prinzip zu bohren. Meine Herren, ich bin deshalb gegen den Antrag nach dem Grundſatz: principiis obsta!

Juſtizrath **Adams** (Koblenz): Meine Herren, ich muß mich aus praktiſchen Gründen auf das allerentſchiedenſte für den Antrag des Herrn Referenten erklären. Was von prinzipieller Seite ſeitens des Herrn Vorredners hervorgehoben worden iſt, das trifft nur die Erhebung der Klage, es trifft nicht die Rechtsmittel, die eingelegt werden. Wenn die Klage erhoben iſt, der Kläger die Klage hat zuſtellen laſſen, dann befindet ſich der ganze Prozeß in der Leitung des Gerichts, und wie die Ladungen zu den einzelnen im Laufe des Prozeſſes vorkommenden Terminen durch das Gericht geſchehen, ebenſo können, nachdem die Rechtsmittel bei dem Gericht eingelegt worden, dem Prinzip der Prozeßordnung vollſtändig entſprechend, ſeitens des Gerichts die Zuſtellungen an die andere Partei erfolgen. Ich ſehe hierin durchaus keinen Widerſpruch; ich ſehe kein Loch, was hier in das Prinzip der Civilprozeßordnung gebrochen wird; es iſt Prinzip derſelben, daß Zuſtellungen im Laufe des Prozeſſes durch das Gericht veranlaßt werden. Es iſt etwas anderes die Erhebung der Klage, es ſind etwas anderes die im Laufe des Prozeſſes einzulegenden Rechtsmittel gegen etwas, was das Gericht beſchloſſen hat. Das iſt der Grund, weßhalb ich ſage: es liegt hier kein prinzipieller Widerſpruch gegen die bisherige Beſtimmung der Civilprozeßordnung vor.

Aus praktiſchen Gründen halte ich aber eine Beſtimmung, wie ſie von dem Herrn Referenten vorgeſchlagen iſt, ſehr im Intereſſe der Anwälte, und zu deren Schutze unbedingt erforderlich. Sie iſt vielleicht nicht erforderlich für diejenigen Prozeſſe, die in erſter Inſtanz vom Landgericht, in zweiter vom Oberlandesgericht entſchieden werden, — denn wer der Anwalt iſt, das weiß man; ſie iſt aber unbedingt nothwendig für diejenigen Prozeſſe, die in erſter Inſtanz am Amtsgericht, in der zweiten am Landgericht geführt werden. Hier kommt der Anwalt zuweilen in die Lage, abſolut gar nicht zu wiſſen und auch bei Zuſtellung der Berufung noch gar nicht wiſſen zu können, wer der richtige Prozeßbevollmächtigte iſt. Andererſeits iſt die Civilprozeßordnung ſo ſcharf in der Frage, wem zugeſtellt werden muß, daß dem Anwalt hier wirklich Fußangeln geſtellt ſind. Meine Herren, ich kann Ihnen aus der Praxis folgenden Fall erzählen, der im Laufe dieſes Sommers zur Entſcheidung gekommen iſt. Bei einem Amtsgericht ſchwebt ein Prozeß von ziemlich hohem Betrage; der Amtsrichter weiſt die Klage ab, und in ſeinem Urtheil bezeichnet er den und den als den Prozeßbevollmächtigten des Beklagten. Der Beklagte läßt dieſes Urtheil, worin dieſe Perſönlichkeit als ſein Prozeßbevollmächtigter genannt iſt, dem Kläger zuſtellen. Der Kläger kommt mit dieſem Urtheil zu einem Anwalt am Landgericht und bittet ihn, für ihn die Berufung einzulegen. Der Anwalt ſieht ſich das Urtheil durch und ſieht darin, daß der Prozeßbevollmächtigte laut dem Tenor im Eingange des Urtheils der und der iſt. Weil häufig der Fall vorkommt, daß in dieſer Beziehung ſich ein Irrthum einſchleicht, gebraucht er die Vorſicht, die Berufung nicht nur dem vom Richter bezeichneten Prozeßbevollmächtigten zuſtellen zu laſſen, ſondern auch noch der Gegenpartei perſönlich. Sich aus den Akten überzeugen, von wem etwa Vollmachten vorliegen, das kann er nicht; denn der Ort des Amtsgerichts liegt 15 Stunden weit entfernt, und es beſteht nicht einmal eine Eiſenbahnverbindung. Woran kann ſich der Anwalt halten? An nichts anderes als an dieſes Urtheil des Amtsrichters, worin dieſer ihm den und den als Prozeßbevollmächtigten bezeichnet! — Die Sache geht weiter. Bei der mündlichen Verhandlung wird von dem Gegner darauf aufmerkſam gemacht, daß der vom Richter benannte Prozeßbevollmächtigte gar nicht der wirkliche ſei. Es waren in der betreffenden Sache bereits außer dieſem, der keine Vollmacht übergeben, ſondern nur Schriftſätze eingereicht hatte, zwei andere Perſonen mit Vollmacht aufgetreten, und dieſe Vollmachten befanden ſich in den Akten. Nun wird erwogen: Das Gericht hat zu prüfen, ob richtig zugeſtellt iſt; der Partei kann nicht zugeſtellt werden, weil ſie einen Prozeßbevollmächtigten hatte, dies iſt alſo ohne Werth; derjenige, dem zugeſtellt worden iſt, iſt nicht der richtige, es hätte müſſen einem von den beiden anderen,

von denen Vollmachten in den Akten sind, zugestellt werden, und es hätte geprüft werden müssen, welchem von diesen beiden; und das Gericht entscheidet, die Berufung ist unzulässig, obwohl sie rechtzeitig eingereicht ist, und der Kläger wird mit seinem erheblichen Klageanspruch abgewiesen. Es giebt dagegen kein Rechtsmittel; eine Berufung giebt es nicht, also an den Appellhof kommt es nicht; Revision ist auch nicht möglich aus gesetzlichen Gründen; also bleibt eine derartige wichtige Frage innerhalb des Gremiums des Landgerichts in solcher Weise gelöst. — Sehen Sie, hier haben Sie einen Fall, der faktisch ist; ich habe das betreffende Urtheil mitgebracht. Sie werden zugeben, daß da der Anwalt in der allerschlimmsten Lage ist, wenn nicht eine Aenderung getroffen wird. Ich gebe zu, daß man eine Aenderung dadurch treffen kann, daß man in der Civilprozeßordnung sagt: die Zustellung an die Partei genügt unter allen Umständen; und das wäre das Richtige. Aber auch dasjenige, was hier gefordert wird, daß man durch die Hinterlegung der Berufungsschrift, der Rechtsmittelschrift, zu den Akten des Landgerichts das Rechtsmittel selbst rite einlegt, das ist eine Hülfe, die, so lange wir keine Hülfe in der Prozeßordnung haben, den Anwalt vor den größten Gefahren, pekuniären und sonstigen Unannehmlichkeiten schützen kann, und deswegen empfehle ich Ihnen aufs wärmste den Antrag des Herrn Referenten. Schaden kann er absolut nicht! Die Fristen sind nicht gegeben, um dem Anwalt Fußangeln zu legen. Wenn die Partei wirklich Berufung einlegen will, da ist es genug, wenn sie den Schriftsatz in der gesetzlich bestimmten Frist zu den Akten des Gerichts hinterlegt und dadurch ihren Willen rechtzeitig bei Gericht bekundet hat.

Ich empfehle also dieses Verfahren nicht für die Erhebung der Klage, wohl aber in Beziehung auf die Einlegung der Rechtsmittel; es ist für die Berufung vor dem Amtsgericht unbedingt nothwendig und für alle anderen Rechtsmittel wünschenswerth. Der Vorgang der bayrischen Gesetzgebung bezüglich der Revision kann uns nur noch bestärken, dahin zu wirken und dafür zu sorgen, daß auch in dieser Weise für die Rechtsmittel im amtsgerichtlichen und landgerichtlichen Prozesse eine Aenderung eintrete.

Rechtsanwalt **Koffka** (Berlin): Meine Herren, ich bin in der Lage, mich gegen den Antrag des Herrn Referenten aussprechen zu müssen und demjenigen beizustimmen, was der Herr Kollege Löwenstein gesagt hat. Meine Herren, es ist ja ganz offenbar, daß eine Reihe von Uebelständen sich bei der Zustellung der verschiedenen bestimmenden Schriftsätze herausgestellt haben, und es beruht das meines Erachtens auf der krausen Praxis des Reichsgerichts, bei der man wirklich als Anwalt oft nicht weiß, was man zu thun hat. Aber, meine Herren, wird mit dem Vorschlage, der gemacht ist, wirklich auch die Axt an der richtigen Seite angelegt? Ich glaube nicht! Es handelt sich hier im wesentlichen um die Frage: an wen ist zuzustellen? Gerade dabei haben sich die vielen Uebelstände herausgestellt, weil an andere Personen zugestellt worden ist als an diejenigen, an welche nach der zufälligen Ansicht der Reichsgerichtssenate gerade hätte zugestellt werden müssen. Wenn man die bessernde Hand anlegen will, und wenn man meint, daß es Aufgabe der Gesetzgebung ist, einzugreifen, dann muß man bei der Frage einsetzen: an wen ist zuzustellen? und nicht: wer hat die Verantwortung dafür? Der Vorschlag will die Verantwortung vom Anwalt abwälzen. Da ist der von meinem Herrn Vorredner gemachte Vorschlag, daß man einfach eine gesetzgeberische Bestimmung aufnehmen möchte, wonach unter allen Umständen die Zustellung an die Partei genügt, meines Erachtens der vollständig richtige Ausweg. Der Herr Vorredner meint, das ginge nicht ohne gesetzgeberische Abänderung. Ja, geht denn das andere ohne solche? Die Klinke der Gesetzgebung muß unter allen Umständen ergriffen werden! Die Bestimmung, daß die Zustellung an die Partei erfolgt, würde sich mit den großen Prinzipien unserer Civilprozeßordnung durchaus vereinigen lassen, während der Vorschlag des Herrn Referenten sich meiner Meinung nach nicht damit vereinigen läßt; ich bin im Gegentheil der Meinung, daß damit ein großer Riß in eines der großen Fundamente der Civilprozeßordnung gethan wird, nämlich in das Prinzip des Prozeßbetriebes durch die Partei. Mein Herr Vorredner hat das verneint, aber ich glaube mit Unrecht. Denn zum Prozeßbetriebe durch die Partei gehört vor allen Dingen die Ladung, und das Prinzip wird durchbrochen, wenn das Gericht laden soll. Dagegen kann erwidert werden, daß bereits in anderen Fällen nach unserem bestehenden Gesetz das Gericht von selbst die Parteien ladet. Ja, das ist ganz richtig; dabei muß man aber sagen, daß die Civilprozeßordnung überhaupt nicht in dem Sinne das Prinzip des Prozeßbetriebes durchgeführt hat, wie es das französische Recht thut, und wie es früher in Bayern der Fall gewesen ist. Aber immerhin würde doch in das Prinzip, wie wir es eben haben, ein großer Riß geschehen, wenn der Vorschlag angenommen würde, wie er vom Herrn Referenten gemacht ist.

Aber ich meine, die Prinzienlosigkeit geht noch weiter. Denn warum soll man da Halt machen? Es ist mir unverständlich, warum man die Einspruchsschrift dann wieder anders behandeln will als die Rechtsmittelschrift, und ich verstehe auch nicht, wie man die Klageschrift anders behandeln soll. Wenn man einmal das Prinzip nicht mehr hat, dann muß auch die Klage erhoben werden durch Niederlegung beim Gericht.

Meine Herren, eine ganz andere Frage ist meines Erachtens die, ob sich nicht überhaupt ohne Schnden für unsere Prozeßordnung der Prozeßbetrieb durch die Partei vollständig loslösen läßt von den übrigen Prinzipien. Ich würde mich im allgemeinen für eine Bejahung dieser Frage aussprechen können. Dabei verkenne ich nicht, was von verschiedenen der Herrn Vorredner bereits erwähnt ist, daß gerade der Prozeßbetrieb durch die Partei für den Anwalt ein ganz besonders wichtiges Moment ist, weil der Anwalt dadurch gewissermaßen eine Reihe von amtlichen Funktionen ausübt, die ihm dann wieder genommen würden, wenn der Prozeßbetrieb durch die Partei wieder aus der Gesetzgebung entfernt würde. Also der Anwalt speziell hat ein egoistisches Interesse an der Beibehaltung dieses Prinzips. Aber dieser Gedanke kann doch bei einer legislatorischen Frage nicht maßgebend sein, wenn der Anwalt sich sonst sagen muß, daß das Prinzip ein nicht zweckmäßiges ist. Nach

Digitized by Google

meiner Meinung läßt sich der Prozeßbetrieb durch die Partei von unserer Prozeßordnung vollständig loslösen, — im Gegensatz zu der französischen Prozeßordnung. Da beruhte das Prinzip auf einer Anschauung, welche dem deutschen Rechte fremd ist, der Anschauung von der vollständigen Souveränetät des Gerichts, der Anschauung, daß der Richter überhaupt nur da ist, um zu entscheiden, während alles übrige Sache der Parteien ist. In der hannöverschen Prozeßordnung ist diese Anschauung auch schon verlassen, indem die Sorge für die Erledigung eines Beweisbeschlusses dem Richter überlassen ist. Nachdem man dies aufgegeben hatte, hatte man keinen Grund, an dem Prinzip festzuhalten. Ich meine, man kann sich nur auf den Standpunkt stellen: entweder Prozeßbetrieb durch die Partei — dann aber mit allen Konsequenzen —, oder aber man giebt das Prinzip einfach auf.

Nun sagt man, es handelt sich nicht darum, Prinzipien hier auszuführen, sondern es handelt sich darum, was zweckmäßig ist. Ich meine, man muß fragen: welches Prinzip ist zweckmäßig für eine Prozeßordnung? Hat man aber eines als zweckmäßig angenommen, dann muß man es konsequent durchführen, denn das Unzweckmäßigste ist jedenfalls die Prinzipienlosigkeit.

Rechtsanwalt **Löwenstein** I (Stuttgart): Ich möchte blos bemerken, daß dasjenige, was der Herr Vizepräsident gesagt hat, den Kern der Frage, nämlich ob die Versäumnißurtheile wesentlich beseitigt werden dürften, nicht berührt. Sodann dasjenige, was der Herr Vizepräsident gesagt hat bezüglich der Rechtsmittel, würde ebenso Anwendung finden bezüglich des Einspruchs. Und endlich, was das Beispiel des landgerichtlichen Urtheils betrifft, so kann ich blos sagen: dieses landgerichtliche Urtheil ist absolut falsch; und wenn wir uns auf derartige landgerichtliche Urtheile berufen wollten, so weiß ich nicht, wohin wir kommen könnten. Es ist deshalb falsch, weil der Partei resp. dem Anwalt nicht zugemuthet werden kann, in den Akten zu suchen, sondern dasjenige für richtig angenommen werden muß, was das Erkenntniß hierüber besagt.

Justizrath **Bessel** (Köln): Ich glaube, daß Herr Kollege Koffka die Tragweite des Antrags 2 doch nicht vollständig aufgefaßt hat. Ich glaube aber auch, daß, um diese Tragweite richtig zum Ausdruck zu bringen, eine kleine Korrektur vorgenommen werden muß. Ich fasse nämlich den Antrag 2 so auf, daß das Gewicht darauf gelegt wird, daß die Rechtsmittelschrift auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt werden soll; wenn das geschehen ist, so ist das Rechtsmittel erhoben, und dann kann man, streng genommen, von eigentlicher Ladung nicht mehr sprechen, sondern nur von einer Benachrichtigung der Partei von dem Termin. Ich würde es also für besser erachten, wenn das deutlich ausgedrückt würde, und zu dem Zwecke könnte man einfach die Worte: „bezw. die Ladung zum ersten Verhandlungstermine vor das für das Rechtsmittel zuständige Gericht" weglassen. Ich bitte daher den Antrag 2 anzunehmen, jedoch unter Streichung dieser Worte.

Rechtsanwalt **Kempner** (Berlin): Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, die Nummer 2 dahin zu fassen:

2. Dagegen ist eine Abänderung dahin, daß die Erhebung der Rechsmittel und des Einspruchs in der Berufungs- und Revisionsinstanz durch Niederlegung des bezüglichen Schriftsatzes auf der Gerichtsschreiberei zu erfolgen hat, und die Benachrichtigung der gegnerischen Partei von der Einlegung des Rechtsmittels sowie auch die Ladung zum Verhandlungstermine über ein Rechtsmittel vor das zuständige Gericht von Amtswegen geschehen soll, dringend wünschenswerth.

Ich glaube, dieser Antrag umfaßt die Wünsche Aller. Ich persönlich stehe auf dem Standpunkt, daß so viele Schäden eingetreten sind, namentlich auch bei dem Punkte, der hier in Bayern nicht so schlimm gewesen zu sein scheint, bei der Erlangung der Rechtskraftsatteste, daß man auf das Prinzip des Parteibetriebes nicht so großen Werth legen darf.

Präsident: Ich stelle den Antrag des Kollegen Kempner, den Sie soeben vernommen haben, zur Unterstützung.

(Dieselbe erfolgt ausreichend.)

Rechtsanwalt Dr. **Gotthelf** (München): Ich möchte zu Gunsten des Antrages Hartmann, allenfalls mit der Modifikation, die soeben der Redner vor mir vorgeschlagen hat, nur noch eine Erfahrung anführen. Es trifft sich sehr häufig, wenn eine Berufung oder ein anderes Rechtsmittel eingelegt wird, daß die Zustellung von Anwalt zu Anwalt nicht erfolgt, und daß deshalb die Rechtskraft der Entscheidung in suspenso bleibt bis zu der Zeit, zu der man in der öffentlichen Sitzung erfährt, daß die Zustellung nicht erfolgt ist. In solchen Fällen kann man sich außerordentlich schwer helfen; es bleibt allenfalls der Ausweg, einen früheren Termin zu verlangen, was auch seine Schwierigkeiten hat. Eine Abhülfe ist nur dann gegeben, wenn das Rechtsmittel beim Gericht eingelegt wird; dann können alle diese Verzögerungen, welche mit und ohne Chikanen hier und da eintreten, beseitigt werden. Das Prinzip steht jedenfalls im Hintergrund gegenüber den praktischen Erwägungen.

Berichterstatter Rechtsanwalt **Hartmann** (München): Ich ziehe meinen Antrag 2 zu Gunsten des Antrags Kempner zurück und möchte mich nur gegen den Antrag des Kollegen Bessel aus dem Grunde erklären, weil unter allen Umständen die Ladung nicht beseitigt werden kann.

Abstimmung. Antrag 1 wird einstimmig, Antrag 2 in der Kempnerschen Fassung mit überwiegender Mehrheit, Antrag 3 einstimmig angenommen. Mit der Annahme ad 2 ist der Unterantrag Bessel zum Antrag 2 des Referenten erledigt. Der Beschluß der Versammlung geht sonach dahin:

1. Es besteht kein Bedürfniß zu einer Aenderung der geltenden Bestimmungen dahin, daß die Erhebung der Klage durch Niederlegung der Klageschrift auf der Gerichtsschreiberei zu bewirken ist.

Digitized by Google

2. Dagegen iſt eine Aenderung dahin, daß die Erhebung der Rechtsmittel und des Einſpruchs in der Berufungs- und Reviſionsinſtanz durch Niederlegung des bezüglichen Schriftſatzes auf der Gerichtsſchreiberei zu erfolgen hat, und die Benachrichtigung der gegneriſchen Partei von der Einlegung des Rechtsmittels ſowie auch die Ladung zum Verhandlungstermine über ein Rechtsmittel vor das zuſtändige Gericht von Amtswegen geſchehen ſoll, dringend wünſchenswerth.
3. Zu einer Aenderung dahin, daß die Entſcheidungen der Gerichte ſämmtlich den Parteien von Amtswegen zuzuſtellen ſind, beſteht weder ein Bedürfniß, noch iſt dieſe Aenderung wünſchenswerth.

Präſident: Wir kämen nun zu II 4 der Tagesordnung. Ich mache indeſſen darauf aufmerkſam, daß es dreiviertel auf zwei iſt, und daß andere Pflichten, die das Lokalkomité den Herren auferlegt hat, auch noch ihrer Erfüllung harren. Ich glaube kaum, daß es möglich iſt, die umfaſſenden Anträge, die zu dem Punkt 4 geſtellt ſind, mit der nöthigen Gründlichkeit zu behandeln, und es könnte jedenfalls nur ein Stückwerk zu Tage gefördert werden, auch wenn wir noch bis zur feſtgeſetzten Stunde von 3 Uhr tagen wollten. Ich erlaube mir daher die Anfrage, ob nicht vielleicht auch die Herren Referenten der Anſchauung ſind, daß ihr Elaborat nicht mit der Gründlichkeit mehr verhandelt und berathen werden könnte, die für dieſen wichtigen Gegenſtand unzweifelhaft wünſchenswerth erſcheint.

Berichterſtatter Rechtsanwalt **Payer** ■■ (Stuttgart): Ich für meine Perſon bin der Anſchauung, daß das Thema ein ſo wichtiges iſt, daß ich es nicht riskiren möchte, es in der Ueberſtürzung behandelt zu ſehen. Ich würde mich alſo lieber damit einverſtanden erklären, daß dieſer Gegenſtand von der Tagesordnung abgeſetzt wird, und glaube wohl die Hoffnung ausſprechen zu dürfen, daß auf der Tagesordnung des nächſten Anwaltstages dieſer Gegenſtand eine etwas beſſere Stelle finden werde.

Berichterſtatter Rechtsanwalt **Munckel** (Berlin): Ich ſchließe mich ganz dem an, was mein Herr Vorredner geſagt hat.

Präſident: Alſo der Punkt 4 wird von der Tagesordnung abgeſetzt und wird, wenn möglich, auf die nächſte Tagesordnung als erſter Gegenſtand geſetzt werden.

Meine Herren, damit wären wir am Ende unſerer diesmaligen Berathungen. Ich glaube ſicher annehmen zu dürfen, daß niemand dieſen Berathungen den Vorwurf machen darf, daß es an Gründlichkeit gemangelt hat; ich bin vielmehr der ſicheren Ueberzeugung, daß auch der heutige Anwaltstag dazu beigetragen hat, die Zwecke zu fördern, die der Anwaltverein ſich in ſeinen Satzungen zur Aufgabe geſtellt hat. Ich haffe, daß auch durch die heutigen Verhandlungen der Gemeinſinn unter den Kollegen, die wiſſenſchaftliche Vorbildung und die Förderung des Rechts dieſelbe Rückſicht gefunden hat, die in den Satzungen vorausgeſetzt iſt.

Ich danke den Herren für die Nachſicht, die Sie mit meiner Leitung der Verhandlungen hatten, und ich ſchließe hiermit den Anwaltstag.

Rechtsanwalt Dr. **Regensburger** (Karlsruhe): Meine Herren, bevor wir auseinandergehen, werden wir nicht unterlaſſen, eine Pflicht des Dankes zu erfüllen gegen den verehrten Herrn Präſidenten, die beiden Herren Vizepräſidenten und das geſammte Büreau für die vortreffliche Leitung der heutigen Verhandlungen. Ich erſuche Sie, zum Ausdruck dieſes Dankes ſich von den Sitzen zu erheben.

(Geſchieht unter lebhaftem Beifall.)

Präſident: Meine Herren, in meinem und meiner Kollegen Namen ſpreche ich Ihnen den wärmſten Dank für Ihre gütige Beurtheilung unſerer Thätigkeit aus.

(Schluß der Sitzung gegen 2 Uhr.)

W. Moeſer Hofbuchdruckerei Berlin S., Stallſchreiberſtraße 34. 35.

№ 48 und 49. Berlin, 14. Oktober. 1887.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Vereinsnachrichten. S. 411. — Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte. S. 411. — Ueber Vertagungen. S. 411. — Vom Reichsgericht. S. 415. — Klage und Einrede im Interventionsprozesse. (Fortsetzung.) S. 421.

Vereinsnachrichten.

Es ist noch immer eine erhebliche Anzahl der Herren Vereinsmitglieder mit der Zahlung des Jahresbeitrags für 1888 im Rückstande. Bei der Neuheit der auf dem letzten Anwaltstage beschlossenen Einrichtung glauben wir von der Postnachnahme vorläufig absehen zu sollen, bitten aber wiederholt um schleunige Einsendung der rückständigen Beiträge.

Leipzig, Salomonstraße 5, den 10. Oktober 1887.

Mecke, Schriftführer.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Die Anwaltskammer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle hat abermals der Kasse einen Beitrag von 1000 Mark, die des Oberlandesgerichts zu Darmstadt eine solche von 300 Mark überwiesen. Den Kammern und ihren Vorständen ist für die wiederholten erheblichen Zuwendungen der herzlichste Dank ausgesprochen.

Ueber Vertagungen.

Die Zeitungen bringen nachstehenden Erlaß des Königlich Preußischen Herrn Justizministers:

„Die Klagen über die mehr und mehr zunehmende Zahl von durch Verschulden der Parteien oder ihrer Prozeßvertreter vertagten und vereitelten Verhandlungsterminen in Civilprozessen lassen es als eine dringende Aufgabe der Gerichte erscheinen, auf möglichste Beseitigung der hieraus der Rechtspflege erwachsenden Mißstände Bedacht zu nehmen. Als ein Mittel zur Bekämpfung übermäßiger Vertagung bietet sich vor Allem die Anwendung und eine energische Handhabung des § 48 des deutschen Gerichtskostengesetzes dar. Diese Vorschrift verleiht dem Gerichte die Befugniß, wo durch Verschulden einer Partei oder ihres Vertreters die Vertagung einer mündlichen Verhandlung veranlaßt worden ist, eine Strafgebühr zu beschließen. Ein solcher Beschluß ist in das freie pflichtmäßige Ermessen des Gerichtes gestellt; es wird aber, wie eine vielfache Erfahrung lehrt, von diesem Schutzmittel gegen das umsichgreifende Uebel nicht genügend Gebrauch gemacht. Die zunehmende Zahl der Vertagungen wird deshalb — und gewiß nicht mit Unrecht — auf die unzeitige Nachsicht zurückgeführt, mit welcher die Frage, ob eine Verschuldung als vorliegend anzunehmen sei, beurtheilt wird. Es erscheint daher geboten, mit größerer Strenge in der Beurtheilung jedes Einzelfalles zu Gunsten der Gesammtheit vorzugehen. Ferner wird es sich empfehlen, jeden Beschluß, durch welchen eine Partei auf Grund des § 48 a. a. O. mit der Strafgebühr belegt wird, der Partei selbst, erforderlichen Falles neben ihrem Prozeßbevollmächtigten zustellen zu lassen oder mitzutheilen. Das hier empfohlene Schutzmittel gegen verschuldete Vertagungen ist freilich in denjenigen Fällen nicht anwendbar, in welchen es überhaupt nicht zur Eröffnung einer Verhandlung kommt, die Parteien oder ihre Vertreter vielmehr — vorher — die Aufhebung des Termins vereinbaren, oder den anberaumten Termin durch Nichterscheinen vereiteln. Allein auch in solchen Fällen, welche vorzugsweise in den durch Vertreter der Parteien betriebenen Prozessen vorkommen, wird, obschon formell die Aufhebung oder Vereitelung des Termins aus dem übereinstimmenden Willen der Parteien hervorgegangen erscheint, die Prüfung nicht ausgeschlossen sein, ob nicht das Verfahren der Prozeßvertreter auf einen Mißbrauch ihrer formalen Befugniß zurückzuführen ist. Wo dann Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Vertreter die den Prozeß verzögernde Vereinbarung nicht aus in der Sache liegenden Gründen, sondern sei es aus eigener Versäumniß, sei es aus Konnivenz gegen eine Säumniß des andern getroffen haben, wird der Vorsitzende des Gerichts sich für berechtigt halten dürfen, von der Aufhebung oder Vereitelung des Termins den Parteien selbst amtlich Kenntniß zu geben. Außerdem aber werden die Gerichte es allgemein für ihre Pflicht erachten müssen, unsachlichen Terminumgehungen auch dadurch entgegen zu wirken, daß sie überall, wo bei ein-

Digitized by Google

zelnen Prozeßvertretern eine Neigung hierzu in gewohnheitsmäßiger Weise hervortritt, davon den Vorständen der Anwaltskammern Kenntniß geben, damit diese in die Lage kommen, ihrerseits zu prüfen, ob eine Verletzung der den Anwälten nach § 28 der Rechtsanwaltsordnung obliegenden Pflichten anzunehmen und dagegen einzuschreiten sei. Die unnachsichtliche Anwendung der hier dargelegten Mittel zur Bekämpfung unnöthiger Verschleppung der Prozesse wird den Gerichten um so dringender empfohlen, als damit der Beweis geführt wird, daß wenigstens ihrerseits nicht verabsäumt werde, einem Mißstande entgegen zu wirken, der mehr und mehr eine Schädigung der gesammten Rechtspflege herbeizuführen droht. Berlin, 23. September 1887. Der Justizminister gez.: Friedberg."

Der Erlaß, welcher unserer Ansicht nach besser unterblieben wäre, wird, zumal er mit einem gewissen Geräusch durch die Tagesblätter gegangen ist, auch über die Grenzen Preußens hinaus Aufsehen erregen. Eine Besprechung ist daher um so angezeigter, als derselbe die Erörterung einer Frage einleitet, über welche bisher Klarheit nicht gewonnen ist, nämlich die Frage, was unter einer dem Anwalte zur Last fallenden schuldhaften Vertagung oder Vereitelung des Verhandlungstermins zu verstehen sei. Diese Frage soll uns vornehmlich beschäftigen; die Frage des Verschuldens der Parteien selbst mag einer späteren Erörterung vorbehalten bleiben. Zunächst jedoch über den Grund des Erlasses, welcher auffallend rasch einer von gelehrter Seite gegebenen Anregung*) gefolgt zu sein scheint, soweit er die Anwälte betrifft, einige Worte.

Wo Menschen wirken, wird gefehlt. Es wäre daher vermessen, behaupten zu wollen, daß Vertagungen oder Terminsvereitelungen, welche durch Rechtsanwälte verschuldet sind, überhaupt nicht vorkämen. Wir meinen aber, daß derartige Verfehlungen selten sind und der Natur der Sache nach selten sein müssen, weil nach der bestehenden Gebührenordnung der Rechtsanwalt das größte Interesse hat, eine Sache so schnell wie möglich zu Ende zu bringen. Der Rechtsanwalt wird belohnt nicht nach der Zahl der angestandenen Termine, sondern durch einen Pauschsatz, dessen bester gesetzgeberischer Grund darin besteht, daß er von dem Anwalt den Vorwurf eigennütziger Verschleppung der Prozesse fernhält. Klagen über ungerechtfertigte Vertagungen mögen vielfach erhoben werden. Gar oft sind aber die Urheber Personen, welche der irrthümlichen Meinung sind, es müsse eine Prozeßsache auch in dem angesetzten Termin erledigt werden. Vereinzelt werden es auch Gerichtsvorsitzende sein, welche die oft mühsame Arbeit der Vorbereitung für den ausfallenden Termin vergeblich aufgewendet sehen. Solche Klagen werden sich erheblich mindern, wenn endlich einmal über den Begriff einer dem Anwalte zur Last fallenden schuldhaften Vertagung oder Terminsvereitelung sich eine gemeine Meinung gebildet hat. Wir erkennen ein solches Verschulden dann an, wenn das Ausfallen des Termins durch keinen Hinderungsgrund in der Sache oder der Person des Anwalts einer Partei oder der Anwälte beider Parteien gerechtfertigt werden kann. Ist letzteres der Fall, dann mag nicht nur gegen die Partei der § 48 des Gerichtskostengesetzes Anwendung finden, sondern es ist auch auf die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens hinzuwirken. Es gilt dies überall da, wo die Bewilligung der Terminsaufhebung aus reiner Gefälligkeit für den Gegenanwalt, der selbst keinen zulässigen Grund für sich hat, erfolgt, oder wo der eine Anwalt Vorwände bringt, welche nicht sofort als solche erkennbar sind, die Terminsaufhebung in Wirklichkeit aber bezweckt, dem beklagten Schuldner Frist zu verschaffen. Außer diesen Fällen vermögen wir uns kaum solche noch zu denken, in denen wegen der Terminsaufhebung durch Anwälte mit Recht Beschwerde zu führen sein dürfte. Freilich gehen wir in Ansehung des Begriffes eines Hinderungsgrundes weiter, als vielleicht von Seiten der Gerichte und der Justizverwaltungen insbesondere solcher Einzelstaaten, in welchen früher den Gerichten der Prozeßbetrieb oblag, allseitig anerkannt werden wird.

Einverständniß wird darüber obwalten, daß die Aufhebung des Termins von dem Gegenanwalt bewilligt werden muß, wenn es dem Prozeßbevollmächtigten nicht gelungen ist, den Prozeß durch Klarstellung der Thatsachen und Beschaffung bis zum Verhandlungstermine gehörig vorzubereiten. In solchen Fällen würde auch das Gericht ohne Zustimmung des Gegners die beantragte Aufhebung des Termins nicht versagen können. Ob ein solcher Fall gegeben sei, wird aber im Allgemeinen dem pflichtmäßigen Ermessen des Anwalts zu überlassen sein. Dieser gewährt mit der Bewilligung der Vertagung oder Terminsaufhebung das, was das Gericht auch gegen seinen Willen nach dem Geiste der Prozeßordnung und der Billigkeit gewähren müßte. Der Anwalt wird auch beurtheilen können, ob die dem Gegenanwalte fehlende Aufklärung in einer schuldhaften oder böswilligen Zögerung der Gegenpartei ihren wirklichen Grund hat. Er wird freilich dabei auf seine reiche Erfahrung hin zu berücksichtigen haben, wie unendlich schwer es oft einem Anwalte wird, auch von einer gutgläubigen und gutwilligen Partei erschöpfende sachdienliche Aufklärungen zu erlangen. Dieser Umstand und damit auch die Entschuldigung der Parteien selbst tritt freilich bei den preußischen Gerichten in dem Maße in den Hintergrund, als die Zahl derjenigen Richter, welche nach dem vor 1879 in Altpreußen geltenden Verfahren die Prozesse durch Aufnahme der Klagen, Klagebeantwortungen und weiteren Prozeßhandlungen vorzubereiten hatten und trotz der ihnen zu Gebote stehenden, dem Anwalte fehlenden richterlichen Machtfülle den größten Schwierigkeiten begegneten, welche alle ihre Geduld und Umsicht zu Hülfe nehmen mußten, um zu einem sachlichen Abschluß zu gelangen, sich vermindert. Auch die Ehe- und Entmündigungssachen des neuen Verfahrens, bei welchen der Richter selbst einzugreifen hat, vermögen das Bewußtsein von der Schwierigkeit der Vorbereitung nicht wach zu erhalten, weil auch hier dem Anwalte

*) Professor Wach sagt in seinem Bericht „die civilprozessualische Enquete, Ergänzungsheft zu Band XI der Zeitschrift für deutschen Civilprozeß" S. 45:

> Aber in weiten Kreisen macht sich zugleich ein Vertagungsunwesen breit, welches zahlreiche Uebelstände im Gefolge hat und mit den vorhandenen gesetzlichen Mitteln nur in unzureichender Weise bekämpft wird oder bekämpft werden kann. Hier tritt das Bedürfniß einer Gesetzesänderung hervor, die ohne tieferen Eingriff und mit Aussicht auf guten Erfolg zu bewerkstelligen ist. Zunächst aber erwächst den Gerichten die keineswegs aussichtslose Aufgabe, durch eine energische Handhabung des § 48 G. K. G. der Verschleppung des Schriftenwechsels entgegenzuwirken.

der ſchwerſte Theil der Arbeit zufällt. Wir meinen, man ſollte ſich der früheren Zeit erinnern, der vielen nicht durch die Schuld der Anwälte überzähligen Prozeſſe gedenken und ſich hüten, dem Anwalte, welcher eine Terminsaufſchiebung im Intereſſe der beſſeren Vorbereitung des Prozeſſes bewilligt, daraus einen Vorwurf machen, weil die Gerichtsakten die ſachliche Berechtigung nicht ohne Weiteres erkennen laſſen oder in Wirklichkeit in der Bereitwilligkeit, zu einer erſchöpfenden Beurtheilung die Hand zu bieten, zu weit gegangen iſt. Es iſt wohl zu beachten, daß bei wirklichen Streitfällen — nicht einfache Schuldklagen — die für die gehörige Vorbereitung der Prozeſſe nach dem Geſetz und dem Willen der Vorſitzenden gegebenen Friſten durchſchnittlich viel zu kurz ſind und daher die Anwälte richtig handeln, wenn ſie das Unmögliches verlangende Geſetz durch ein geſetzliches Auskunftsmittel — die Vertagung — erträglich machen. Die Partei des bewilligenden Anwaltes hat kein Recht darauf, daß der Gegner mangels gehöriger Beſchaffung ſeiner Vertheidigungsmittel unterliege.

Daß weiter Vergleichsverhandlungen und die glaubhafte Verſicherung des Gegenanwaltes, ſeine Partei werde die Streitſache ohne richterliche Entſcheidung ordnen, ſachliche Gründe für die Bewilligung der Vertagung oder die Terminsaufhebung ſind, bedarf keiner Ausführung. Die Zähigkeit, mit welcher die Parteien ſich bei Vergleichsverhandlungen gegenüberſtehen, erklärt auch die vielfach vorkommende Nothwendigkeit wiederholter Terminsaufhebungen. Die Gerichte werden auch in den eben hervorgehobenen Fällen ein weitgehendes Ermeſſen der Anwälte gelten laſſen müſſen.

Es giebt aber auch zahlreiche Hinderungsgründe, welche in der Perſon der Anwälte beruhen, und hier trennen ſich wohl hauptſächlich die Anſchauungen des Anwaltſtandes von denen der Gerichte und zum Theil auch der rechtſuchenden Parteien.

Die geltenden Prozeßgeſetze ſtehen auf dem Standpunkte, daß der von der Partei gewählte Anwalt der Mann ihres Vertrauens iſt und daß dieſer und kein Anderer ihre Sache führen ſoll. — R. G. I. C. S. i. S. Hirſchland c. Snell und Gen. vom 7. Oktober 1885 B, Nr. 63/85 I., J. W. Schr. 1885 S. 331 Nr. 1. — Daraus folgt, daß die Behinderung des Anwaltes auch ein vollberechtigter Grund iſt, die ihm anvertraute Sache zu vertagen, wenn er ſolche nicht ſelbſt im Termine vertreten kann. Hinderungsgrund iſt vor Allem Erkrankung oder eine nothwendige Reiſe in perſönlicher Angelegenheit, Beſtellung als Offizialvertheidiger, Vernehmung als Zeuge oder Sachverſtändiger, Thätigkeit als Geſchworener und dergl. Ein Rechtsanwalt, welcher einem auf dieſe Weiſe verhinderten Kollegen die gewünſchte Vertagung verſagt, kann unſerer Auffaſſung nach ſogar ehrengerichtlich ſtrafbar werden. Ein weiterer vollberechtigter Hinderungsgrund iſt der Umſtand, daß ein Rechtsanwalt, während die Terminſtunde in der einen von ihm zu vertretenden Sache erreicht iſt, in einer andern Sache vor dem Gericht, bei welchem er zugelaſſen iſt, verhandelt. Der Fall kommt außerordentlich häufig vor und hat in der unvermeidlichen Thatſache ſeinen Grund, daß mehrere Abtheilungen deſſelben Gerichts oft in räumlich weit von einander getrennten Gebäuden an dem nämlichen Tage verhandeln. Aus der Vertrauensſtellung des Anwaltes zu der Partei folgt, daß er die Vertagung der Sache beanſpruchen darf und daß ihm ſolche der Gegenanwalt bewilligen muß. Wir ſind auch der Anſicht, daß im Widerſpruchsfalle das Gericht ſolche bewilligen müßte. Es iſt anzuerkennen, daß durch ſolche Vertagungen recht empfindliche Störungen in der Thätigkeit der Gerichte eintreten können, dafür ſind aber nicht die Anwälte verantwortlich, ſondern es iſt dies der Geſetzgeber.

Zweifelhafter ſtellt ſich die Frage, ob ein Hinderungsgrund darin zu erblicken ſei, daß der Anwalt außerhalb des Gerichts, bei welchem er zugelaſſen iſt, Parteirechte wahrnimmt und dadurch außer Stand geſetzt iſt, einen beſtimmten Termin bei dem Gerichte ſelbſt wahrzunehmen. Berechtigt iſt auch hier unbedenklich die Verhinderung, wenn ſie durch Wahrnehmung eines Termins vor einem beauftragten Richter in einer bei dem Gerichte des Anwalts ſchwebenden Prozeßſache veranlaßt wird. Auch in ſolchen Fällen darf der Gegenanwalt die Vertagung nicht verſagen. In allen anderen Fällen wird die Bewilligung verſagt werden dürfen. Aber darum iſt die gegebene Bewilligung noch nicht eine unberechtigte. Wie die Dinge zur Zeit liegen, kann der Anwalt vielfach nicht von der Thätigkeit leben, welche ihm bei dem zugelaſſenen Gerichte zufällt, er kann einzelnen Parteien nach ſeiner Vertrauensſtellung nicht abſchlagen, eine Sache an einer auswärtigen Gerichtsſtätte zu führen, oder zum Zweck von Berathungen eine Reiſe zu machen. In ſolchen Fällen darf der Gegenanwalt eine Bewilligung der Vertagung eintreten laſſen, wenn ſie den ſachlich beurtheilten Intereſſen ſeiner Partei nicht ſchadet. Die Hinausſchiebung der Entſcheidung ohne ſachliche Nachtheile für die Parteien iſt für dieſe vielleicht unangenehm, der Anwalt hat aber die ſämmtlichen Umſtände zu berückſichtigen und darf danach ſein Ermeſſen einrichten. So iſt unſerer Anſicht nach der Rechtsſtandpunkt zu geſtalten. In den Kreiſen der Gerichte beſteht indeſſen vielſeitig die Anſchauung, eine Vertagung in den gedachten Fällen brauche nicht bewilligt zu werden, weil der verhinderte Anwalt ſich durch einen Kollegen vertreten laſſen könne und ſolle. Damit wird indeſſen zunächſt überſehen, daß gar oft die Vertretung nicht zu erlangen iſt, und wenn ſie erlangt iſt, wegen der ungenügenden Unterrichtung des Vertreters gerade zu Vertagungen führen muß; vollſtändig wird aber die Vertrauensſtellung verkannt, welche nach dem Geſetz der Anwalt der Partei gegenüber hat und deren Berückſichtigung durch den Gegenanwalt geboten iſt. Es wird ferner nicht beachtet, daß in vielen Fällen, weil die einzelnen Abtheilungen der Gerichte bei Anſetzung der Termine nicht auf einander Rückſicht nehmen können, auch die im Laufe der Verhandlungen hervortretenden Schwierigkeiten der Sachen und die Dauer der Berathungen jede Vorausberechnung trügeriſch erſcheinen laſſen, eine Wahrnehmung der Termine durch Stellvertreter unausführbar erſcheint. Der Hinweis auf die Möglichkeit der Vertretung erſcheint daher fehlſam. Wollte man geltend machen, daß der Anwalt durch Einſchränkung ſeiner Praxis die Möglichkeit gleichzeitiger Verhandlungstermine verhüten ſolle, ſo iſt damit Unmögliches angeſonnen, Einſchränkung einer Praxis iſt faſt gleichbedeutend mit der Aufgabe derſelben. Die gleichzeitigen Verhandlungen kommen auch nach der Laune des Zufalls bei wenig beſchäftigten Anwälten häufig genug vor und treffen dort noch empfindlicher.

Wir ſind nun freilich nicht der Anſicht, daß die Anwälte beim Vorhandenſein eines der gedachten Hinderungsgründe ſich

Digitized by Google

lediglich auf den Rechtsſtandpunkt ſtellen und es bei den Vertagungen oder Terminsaufhebungen lediglich bewenden laſſen ſollen. Dem Gericht und den Parteien muß die thunlichſte Rückſicht zu Theil werden. Die Vorſitzenden der Gerichtsabtheilungen werden dazu allezeit gern die Hand bieten. Die Verhinderung muß baldigſt angezeigt werden, damit das Gericht in die Lage kommt, die freiwerdende Arbeitszeit auszufüllen, es muß für nahen anderweiten Termin geſorgt werden; die Abtheilungen der Gerichte können ebenfalls viel thun, indem ſie die Anfangszeit der Gerichtsſitzungen um eine Stunde verſchieden ſein laſſen. Endlich wird es unvermeidlich ſein, daß die einzelnen Kammern und Senate mit dem verhandlungsbereiten Anwalt auch einmal etwas warten oder eine anderweite Ordnung in der Reihenfolge der Verhandlungen eintreten laſſen. Wir ſagen dies alles, weil wir der vollſten Ueberzeugung ſind, daß ſich eine große Zahl von Vertagungen recht wohl wird vermeiden laſſen, wenn Anwälte und Gericht ſich in die Hände arbeiten, wie es doch von Rechtswegen ſein ſoll. (Vgl. Wach a. a. O. S. 68). Auch ſoll aus unſeren Bemerkungen über die Vertrauensſtellung des Anwalts durchaus nicht gefolgert werden, daß wir in keinem Falle eine Vertretung für unzuläſſig halten. Es giebt eine ganze Reihe von Prozeſſen, welche eine ſolche Vertretung ſachlich unbedenklich erſcheinen laſſen und wenn eine Partei ohne erheblichen Grund mit einer Sache Eile hat, ſo muß ſie ſich auch die Vertretung gefallen laſſen. Niemand kann ſich theilen.

Wir denken alſo, daß ſich ein befriedigender Zuſtand auch mit Leichtigkeit wird herſtellen laſſen. Für die Anwälte erwächſt indeſſen aus der Verfügung des Herrn Juſtizminiſters die Mahnung, in keinem Falle eine Vertagung oder Terminsaufhebung zu beſchließen, in welchem das Gericht aus Gründen, die in dieſem ſelbſt liegen, ſolche beſchließen müßte. Vielfach haben bisher die Anwälte im Hinblick auf die unvermeidliche Terminsaufhebung, z. B. weil ihnen bekannt, daß ein Gerichtsmitglied erkrankt und Erſatz nicht zu beſchaffen oder weil die Gerichtsakten verſandt waren oder weil vorhergehende Sachen zu viel Zeit in Anſpruch nahmen und das Gericht doch vertagt haben würde, die Sache auf dem einfachſten Wege durch Nichterſcheinen, oft auch nach Benehmen mit dem Gerichtsvorſitzenden erledigt. Das wird nicht mehr thunlich, ſondern immer die Vertagung von Amtswegen abzuwarten ſein. Der Anwalt iſt dann ſeiner Partei gegenüber gedeckt und es wird auch das Zahlenverhältniß der auf dem Willen der Anwälte beruhenden Vertagungen genau feſtzuſtellen ſein. Um zu erkennen, ob die Klagen der rechtſuchenden Parteien über Vertagungen vollberechtigt ſeien, ſind übrigens noch weitere Ermittelungen nothwendig. Von unſerem nichtbüreaukratiſchen Standpunkt aus können wir Nichts dagegen einwenden, daß die Landesjuſtizverwaltungen die Erhebungen eines berühmten Rechtslehrers, worüber jetzt der bereits bezogene Bericht vorliegt, den Mitgliedern der ihnen untergebenen Gerichte geſtattet haben. Nachdem aber dieſer Bericht der Oeffentlichkeit übergeben iſt, dürfte den Juſtizverwaltungen die Pflicht erwachſen ſein, den Thatbeſtand erſchöpfend zu geſtalten und den ihrer Obhut anvertrauten Anwaltſtand nöthigenfalls auch gegen einſeitige Darſtellungen in Schutz zu nehmen. Der Anwaltſtand könnte freilich auch ſelbſt eine Enquete wie die Wach'ſche veranſtalten. Wenn eine ſolche aber, wie wir glauben, zu ganz anderen, für manche Gerichte recht unerfreulichen Ergebniſſen gelangen ſollte, würde ihr zweifellos der Vorwurf einſeitiger Darſtellung entgegen gehalten werden, deshalb ſollen die Juſtizverwaltungen thun, was ihres Amtes iſt und dabei auch der Vorſtände der Anwaltskammern gewogentlich gedenken .Es würde vorausſichtlich ſchon ein überſichtliches Bild gewonnen werden können, wenn für ein Jahr, z. B. 1888, bei allen Gerichten feſtgeſtellt würde:

1. Die Zahl der Sitzungstage.
2. Die Zahl der gleichzeitigen Tagungen mehrer Amtsrichter, Kammern und Senate deſſelben Gerichts mit Angabe der räumlich getrennten Gerichtsſtätten.
3. Genauer Vermerk der Arbeitszeit — Beginn und Schluß der öffentlichen Sitzungen nach Stunde und Minute, ſowie der Unterbrechungen.
4. Dauer der Berathungen für die einzelnen verhandelten Sachen.
5. Zahl der Vertagungen und Terminsverlegungen von Amtswegen möglichſt mit Angabe des Grundes.
6. Zahl der Vertagungen und Terminsaufhebungen von Anwaltswegen möglichſt mit Angabe des Grundes.
7. Zahl der zur Urtheilsverkündung ausgeſetzten Sachen. Zeit zwiſchen Ausſetzungstag und Tag der Urtheilsverkündung.
8. Tag, an welchem der Gerichtſchreiber in die Möglichkeit verſetzt iſt, eine Urtheilsausfertigung zu ertheilen.

Zu den beiden letzten Nummern bemerken wir, daß ihre Berückſichtigung nützlich iſt, weil die Parteien vielfach den Anwalt auch dafür verantwortlich machen, daß er ihnen nicht alsbald Ausfertigung des geſprochenen Urtheils beſchaffen kann. Erhebungen im vorſtehenden Sinne werden eine ſehr ſchätzenswerthe Grundlage für die immer deutlicher in den Vordergrund tretende Frage liefern, ob es angezeigt ſei, den Prozeßbetrieb wieder ganz oder theilweiſe auf die Gerichte übergehen zu laſſen, auch den Anwaltszwang ganz oder theilweiſe aufzuheben.

Dem Anwaltſtande könnte es, wenn es lediglich ſeine Bequemlichkeit und ſein Vermögensintereſſe in Betracht zöge, ſchon recht ſein, daß ihm die Sorge wegen der Zuſtellungen genommen und die Prozeſſe der Armen und eigenwilligen Parteien von den Gerichten vorbereitet würden — die guten Klienten werden den Anwälten verbleiben — allein der Anwaltſtand in ſeiner großen Mehrheit hält es für ſachlich richtiger, wenn ihm die ganze Vorbereitung des Prozeſſes weiter obliegt. Der Anwaltſtand wird deßhalb trotz alles Mißmuthes zunächſt wohl nicht den Verſuch machen, den größten Theil der Arbeitslaſt auf die Gerichte abzuwälzen. Daß aber, wenn die Geſetzgebung wirklich in letzterem Sinne geändert würde, die Prozeſſe durchſchnittlich ganz erheblich länger dauern würden, wie es jetzt trotz aller Vertagungen der Fall iſt, dafür beſteht bei uns nicht der leiſeſte Zweifel.

M

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die in der Zeit vom 16. September bis 8. Oktober 1887 ausgefertigten Civilerkenntniſſe.

I. Die Reichsjuſtizgeſetze.

Zur Civilprozeßordnung

1. Der Werth des Streitgegenſtandes beſtimmt ſich bei der negativen Feſtſtellungsklage nach dem Inhalt der negirten Anſprüche, alſo, wenn es ſich um eine Geldforderung handelt, nach deren Nominalbetrag. Daß den Bekl. auch aus dem Grunde eine Forderung aus den Wechſeln nicht zuſtand, weil dieſelben verjährt waren, und daß die Kl. arm waren, ſo daß die Forderung, wenn ſie beſtanden hätte, von ihnen nicht beigetrieben werden konnte, gewährt keinen anderen Maßſtab. I. C. S. i. S. Anoſi c. Moſes u. Gen. vom 24. September 1887, B. Nr. 51/87 I.

2. Im Sinne des § 94 der C. P. O. iſt die Anfechtung der Entſcheidung über den Koſtenpunkt nur dann ausgeſchloſſen, wenn gegen die Entſcheidung in der Hauptſache ein Rechtsmittel nicht eingelegt oder auf das eingelegte Rechtsmittel in Anſehung der Hauptſache verzichtet wird. Ein ſolcher Verzicht kann aber nicht ſchon dann angenommen werden, wenn nach Erledigung des Rechtsſtreits in der Hauptſache der Rechtsmittelantrag auf den Koſtenpunkt beſchränkt wird. In dieſem Fall genügt es zur Wahrung des Rechtsmittels, daß gleichzeitig mit Stellung des Antrages die Erledigung des Rechtsſtreits in der Hauptſache konſtatirt wird. Ausführlich begründet. V. C. S. i. S. Rawitſch c. Seelig vom 13. Juli 1887, Nr. 123/87 V.

3. Der Geſetzgeber hat durch die Vorſchrift in § 349 Ziffer 2 der C. P. O. den Zeugen des Konflikts überheben wollen, in den ihn die Verpflichtung, der Wahrheit reſp. ſeinem Eide gemäß auszuſagen, mit dem berechtigten Verlangen, ſeine Ehre zu wahren, ſetzen muß. Dieſer Konflikt tritt aber in der Regel und namentlich auch hier ein, gleichviel ob der Zeuge direkt ein unehrenhaftes Handeln bekunden oder nur über Behauptungen ausſagen ſoll, welche (wie er weiß) in ihrem Zuſammenhang den Schluß auf ein unehrenhaftes Handeln verſtatten. Zu einer ſolchen Ausſage ſoll er eben nach § 349 Ziffer 2 nicht genöthigt werden. III. C. S. i. S. Ricken c. Hundius vom 23. September 1887, B. Nr. 81/87 III.

4. Der B. R. legt ohne Rechtsirrthum § 5 des Auseinanderſetzungsvertrags ſo aus, daß die Kl. keinen perſönlichen Anſpruch auf Zahlung der geſammten 54 000 Mark gegen den Bekl. erworben habe, ſondern daß der Anſpruch zunächſt darauf gerichtet war, den gerichtlichen Verkauf gewiſſer dem Bekl. überwieſener Abbaurechte zu beantragen und den Erlös aus dieſem Verkauf bis zu jenem Betrag ausgezahlt zu erhalten, für den Fall aber, daß der Erlös jenen Betrag nicht erreiche, den Ausfall vom Bekl. ausgezahlt zu erhalten. Dieſer Auffaſſung entſprechend wies der B. R. den prinzipalen auf Auszahlung der 49 000 Mark gerichteten Antrag ab. Dieſer Auffaſſung gemäß konnte die Kl. aber auch ihren Antrag nur auf den gerichtlichen Verkauf der betreffenden Abbaurechte und auf Zahlung des Ausfalls richten. Daß ein ſo formulirter Antrag im Urkundenprozeß nicht zuläſſig geweſen wäre, iſt evident. Die Zuläſſigkeit im Urkundenprozeß konnte aber auch dadurch nicht erreicht werden, daß der Antrag auf Verurtheilung des Bekl. zur Zahlung der ganzen Summe gerichtet, zugleich aber die Modifikation der Zwangsvollſtreckung des Urtheils in beſtimmter Art beantragt wurde. Es kann dahin geſtellt bleiben, ob dieſe Formulirung dem entſpricht, was im Auseinanderſetzungsvertrag vereinbart worden iſt, denn keinenfalls kann ein derartiger Antrag im Urkundenprozeß geſtellt werden. Dieſe Prozeßart iſt nicht zuläſſig für Geltendmachung eines Anſpruchs auf ein beliebiges Geben oder Leiſten. In derſelben kann nur verfolgt werden ein Anſpruch auf eine einfache und im Weigerungsfall in einfachſter Weiſe realiſirbare Leiſtung, auf Zahlung einer beſtimmten Geldſumme oder Leiſtung einer beſtimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen. Der vorliegende eventuelle Antrag geht zwar den Worten nach auf Zahlung einer beſtimmten Summe, aber die als Beſchränkung der im Fall der Zahlungsweigerung des Bekl. von der Kl. zu betreibenden Zwangsverſteigerung beigefügte Maßgabe modifizirt das materielle Weſen des Anſpruchs ſelbſt. Das Recht auf den aus dem Verkauf gewiſſer Gegenſtände zu erzielenden Erlös iſt kein Recht auf Zahlung. Der Anſpruch auf Zahlung des Ausfalls aber iſt wegen der Unbeſtimmtheit der Höhe des Anſpruchs vom Urkundenprozeß ausgeſchloſſen. I. C. S. i. S. Fielitz c. Nürnberg vom 15. Juni 1887, Nr. 133/87 I.

5. Eine Verfügung des Vollſtreckungsgerichtes, welche die Art und Weiſe der Zwangsvollſtreckung beſtimmt, darf nach § 685 Abſatz 1 der C. P. O. noch gar nicht als eine endgültige, der ſofortigen Beſchwerde unterliegende „Entſcheidung" im Sinne des § 701 daſelbſt angeſehen werden, ſondern iſt von der Partei, welche durch dieſelbe beſchwert zu ſein meinte, zunächſt nur mit einer an das Vollſtreckungsgericht ſelbſt zu richtenden Gegenvorſtellung anzugreifen, ſicher wenigſtens in ſolchen Fällen, wo es ſich, wie hier, nicht etwa um eine erſt nach beiderſeitigem Gehör der Parteien zu erlaſſende oder erlaſſene Verfügung handelt. Es iſt hier auf die Ausführungen des R. G. in den Entſcheidungen in Civilſachen, Bd. 16 S. 318 ff. zu verweiſen. Fer. Sen. i. S. Speyrer Volksbank c. Schwechheimer vom 14. September 1887, B Nr. 99/87 II.

6. Es bedarf hier keiner Entſcheidung, ob in allen Fällen, wo, wie nach § 743 Abſatz 2 der C. P. O., im Gegentheile gerade ein vorgängiges Gehör des Gegners des Antragſtellers vorgeſchrieben iſt, oder ob vielleicht in allen Fällen, wo das Vollſtreckungsgericht vor ſeiner Verfügung beide Parteien gehört hat, die Gegenvorſtellung ausgeſchloſſen und vielmehr die ſofortige Beſchwerde ohne Weiteres ſtatthaft iſt: ſo viel iſt jedenfalls unzweifelhaft, daß dies immer da gelten muß, wo Beides zuſammentrifft, wo vorgängiges beiderſeitiges Gehör ſowohl vorgeſchrieben iſt, als auch ſtattgefunden hat. Fer.-Sen. i. S. v. Papen c. Potthof vom 12. Auguſt 1887, B Nr. 92/87 V.

7. Der § 774 C. P. O. bezieht ſich nur auf die Vollſtreckung von Handlungen, welche nicht durch einen Dritten (im Gegenſatz zum Schuldner), ſondern wegen ihrer individuellen, perſönlichen Natur eben nur durch den Schuldner ſelbſt vorgenommen werden können, wie Rechnungslegung, Ableiſtung des Offenbarungseides oder Fortſetzung der Ehe. Der § 773 dagegen hat die Vollſtreckung aller übrigen Handlungen zum Gegenſtande, deren Vornahme nicht blos durch den Schuldner,

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

Digitized by Google

ſondern ebenſo durch einen Dritten, namentlich auch durch den die Vollſtreckung betreibenden Gläubiger erfolgen kann, mit anderen Worten der vertretbaren Handlungen. Zu den letzteren gehört auch die Befreiung eines Bürgen oder eines anderen Schuldners, insbeſondere durch Befriedigung des Gläubigers, denn, um dieſelbe herbeizuführen, bedarf es nicht der Einwilligung des Schuldners, vielmehr kann auch gegen deſſen Willen die Tilgung ſeiner Schuld durch jeden Dritten vorgenommen werden. Ger. Sen. i. S. Meyer c. Arnold vom 14. September 1887, B Nr. 127/87 VI.

Zur Rechtsanwaltsgebührenordnung.

8. Mit Unrecht nimmt das Beſchwerdegericht an, daß der Kl. die Erſtattung der Verhandlungsgebühr und der Prozeßgebühr ſeines Bevollmächtigten in dem Verfahren vor dem Amtsgerichte B., des Rechtsanwalts X. daſelbſt, mit zuſammen 20 Mark von dem Bekl. nicht verlangen könne. Hätte ein und derſelbe Rechtsanwalt den Kl. in dem Verfahren vor dem Amtsgerichte und in dem Verfahren vor dem Landgerichte vertreten, ſo wäre allerdings dafür nach den im Vorbeſchluſſe angezogenen Vorſchriften, dem § 467 der C. P. O., dem § 26 Geb. O. für Rechtsanwälte und dem § 30 des G. K. G., in Verbindung mit § 25 der Geb. O., jede der im § 13 der Geb. O. benannten Gebühren nur einmal zum Anſatz zu bringen. Die hier zu entſcheidende Frage aber, ob dem Kl. für die erſte Inſtanz die Koſten zweier Rechtsanwälte, nämlich des Vertreters vor dem Amtsgerichte und des Vertreters vor dem L. G. zu erſtatten ſind, findet ihre Erledigung nicht in den vorgedachten Vorſchriften, ſondern lediglich in dem Schlußſatze des § 87 der C. P. O. Danach iſt der Anſpruch auf Erſtattung jener 20 Mark für gerechtfertigt zu erachten. Denn nachdem das Amtsgericht in B. in Folge der erhobenen Widerklage ſeine Unzuſtändigkeit ausgeſprochen und den Rechtsſtreit an das L. G. zu N. verwieſen hatte, mußte ein Wechſel in der Perſon des Rechtsanwalts eintreten, weil der Rechtsanwalt X. nicht bei dem L. G., ſondern nur bei dem Amtsgerichte B. zugelaſſen war. VI. C. S. i. S. Meyer c. Schapier vom 14. September 1887, B Nr. 113/87 VI.

II. Das Handelsrecht.

9. Nach den zur Zeit der hier in Betracht kommenden Bilanzziehungen maßgebenden geſetzlichen Beſtimmungen — Art. 31 des H. G. B. — bildete der Erwerbspreis keine Grenze für die Werthsanſetzung ſo wenig wie er ohne Rückſicht auf einen geringeren Werth der betreffenden Anlage deshalb, weil er der Erwerbspreis war, angeſetzt werden durfte. Entſcheidend für den Anſatz war nur der „Werth, welcher dem Vermögensſtücke zur Zeit der Aufnahme beizulegen war.“ Im Statut der Geſellſchaft kann innerhalb der geſetzlichen Grenzen eine nähere Feſtſtellung der Bewerthungsgrundſätze, alſo auch eine Begrenzung des vollen Werthbetreffes für den Anſatz, erfolgen, Art. 209 Ziffer 7. Die bloße Richtung des Vorhabens der bei der Bilanzziehung betheiligten Organe darauf, für den Werthsanſatz beſtimmte Thatſachen entſcheiden zu laſſen, mag, wenn dies Verfahren nicht ausgeführt worden, für die Frage der Verſchuldung, ſofern eine objektio falſche Bilanz vorliegt, nicht ohne Belang ſein. Aber dieſes Vorhaben und ſeine Nichtausführung vermögen nicht einen Werthsanſatz und damit eine Bilanz zu etwas objektio Falſchen und die auf dieſer Grundlage erfolgende Gewinnvertheilung zu einer unzuläſſigen zu machen, wenn der Anſatz ſich innerhalb der geſetzlichen Schranken, alſo innerhalb des wirklichen Werths des Vermögensſtücks entſprechend dem geſetzlichen Begriffe des anſatzberechtigten Werthes, bewegt und auch nicht gegen ſtatutariſche Einſchränkungen verſtößt. I. C. S. i. S. Ullſtein c. Mannheimer, Pinner u. Co. vom 29. Juni 1887, Nr. 137/87 I.

10. Beide Vorderrichter gehen ohne Rechtsirrthum davon aus, daß das dem X. gewährte Darlehn als durch die Bemühungen des Kl. zu Stande gekommen anzuſehen iſt, und daß die ganz nebenſächlichen Abweichungen nicht zu berückſichtigen ſind. Gegen Rechtsgrundſätze verſtößt auch nicht die Auffaſſung des Rechtsverhältniſſes unter den Parteien als Societät. Es entſpricht den thatſächlichen Verhältniſſen, daß ein Makler, welcher einen Auftrag erhalten hat und ſich zum Zweck der Ausführung dieſes Auftrags an einen anderen Makler wendet, dieſen zur gemeinſchaftlichen Ausführung engagirt. Ebenſo hat es ja, wie ſchon aus dem Petitum auf Kommunizirung der Proviſion hervorgeht, auch der Kl. aufgefaßt. Hieraus ergiebt ſich Folgendes. Iſt das den Gegenſtand der Societät bildende Geſchäft ausgeführt, ſo hat der Kl. gegen den Bekl. den Anſpruch, den durch Ausführung des Geſchäfts gemachten Gewinn ihm zur Hälfte mitzutheilen. Für die Feſtſtellung dieſes Gewinns iſt aber dasjenige maßgebend, was der Bekl. dem Kl. über die Geſchäftsbedingungen mitgetheilt hatte, denn nur der Inhalt dieſer Mittheilung bildet den Gegenſtand der Societät. Hatte z. B. der Bekl. eine beſtimmte Angabe über die Höhe der ihm vom Auftraggeber zugeſagten Proviſion gemacht, ſo hat der Kl., wenn das Geſchäft zu Stande kommt, Anſpruch auf die Hälfte dieſes Betrags, mag derſelbe der vom Auftraggeber wirklich zugeſagten Proviſion entſprechen oder größer oder geringer als dieſelbe ſein. Iſt über die Höhe der Proviſion nichts geſagt, ſo wird anzunehmen ſein, der Makler habe bei dem Anbieten des Geſellſchaftsverhältniſſes die ortsübliche Proviſion als zugeſagt erwähnt. Dieſe wird alſo für das Verhältniß unter den Geſellſchaftern maßgebend ſein. Es wird ferner, wenn etwas beſonderes nicht vereinbart iſt, als unter dem Socius vereinbart anzunehmen ſein, daß beide die Gefahr der Zahlung der Proviſion tragen, daß alſo, wenn wegen Inſolvenz des Auftraggebers die Proviſion nicht oder nicht voll ausbezahlt wird, der Bekl. nicht für den Ausfall haftet, und daß auch der durch die Verſpätung der Zahlung entſtandene Schade beide trifft. Allein dies führt nicht zu dem allgemeinen Satz, daß der Bekl. nur dann die Proviſion zu kommunicieren hat, wenn er ſie, und nur in der Höhe, in welcher er ſie erhalten hat. Ferner braucht der Kl. ſich nicht einfach auf die Ceſſion des betreffenden Theils der Proviſionsforderung verweiſen zu laſſen, da er ja keine Garantie dafür hat, daß der betreffende Anſpruch überhaupt oder in der Höhe, in welcher ihm der Bekl. verpflichtet iſt, entſtanden ſei und noch beſtehe. Der Kl. hat vielmehr von Anfang an einen (durch das Zuſtandekommen des Geſchäfts bedingten) Anſpruch auf Gewährung des vertragsmäßigen Antheils an derjenigen Proviſion, welche der Bekl. aus dem Rechtsverhältniß mit dem Dritten, wie er daſſelbe bei Eingehung der Geſellſchaft dem Kläger dargeſtellt hat, verdient hat, beziehentlich verdient haben muß. Sache des Bekl. iſt es, hiergegen die etwaigen zeitlich oder geſtändlich ihn exkulpirenden Momente vorzubringen.

I. C. S. i. S. Abrahamsohn c. Joachim vom 25. Juni 1887, Nr. 169/87 I.

11. Wie in dem Urtheil des R. G. vom 26. November 1886 (Entsch. Bd. 17 S. 5 ff.) des Näheren ausgeführt ist, kann die in den Statuten der Aktiengesellschaften für Rübenzuckerfabrikation vielfach den Aktionären auferlegte Verpflichtung, für jede Aktie jährlich ein gewisses Quantum Rüben für einen bestimmten Preis an die Fabrik zu liefern, nach dem Recht der Aktiengesellschaften den Aktionären als solchen nicht auferlegt werden. Die statutarischen Bestimmungen über die Rübenlieferungspflicht sind vielmehr als Inhalt eines besonderen Vertrages anzusehen, welcher, neben dem Gesellschaftsvertrage bestehend, zwischen der Gesellschaft und jedem einzelnen Aktionär als einer dritten Person abgeschlossen ist. Hiernach kann es nicht zweifelhaft sein, daß wenn, wie das B. G. in erster Linie annimmt, die auf dem Generalversammlungsbeschluß vom 18. Februar 1885 beruhende Bestimmung des § 37 Abs. 8 des neuen Statuts ungültig wäre, der Anspruch des Kl. auf Aufstellung einer neuen Bilanz für das Geschäftsjahr 1885/86 begründet sein würde. Denn unter dieser Voraussetzung würde die Gesellschaft aus den mit den Rübenaktionären geschlossenen Sonderverträgen in Gemäßheit des § 37 Abs. 4 des Statuts zur unbedingten Zahlung des Kaufpreises von 1 Mark pro Centner verpflichtet sein. Da bisher nur 50 Pf. pro Centner bezahlt worden sind, so würden die fehlenden 50 Pf. als Passivum der Gesellschaft anzusehen sein, welche nach Art. 185a resp. Art. 239b des H. G. B. in die Bilanz mit aufzunehmen gewesen wären. Ob aber die Bestimmung des § 37 Abs. 8 des Statuts ungültig ist und ob insbesondere den Gründen beizutreten sein würde, aus welchen das B. G. diese Bestimmung für ungültig erachtet, kann hier dahingestellt bleiben, da das B. G. ohne Rechtsirrthum weiter angenommen hat, daß auch, wenn die Gültigkeit des § 37 Abs. 8 des Status unterstellt werde, die Verpflichtung der Bekl. begründet sein würde, die restirenden 50 Pf. pro Centner in die Bilanz aufzunehmen. Der § 37 Abs. 8 des Statuts lautet: Können in Folge der ungünstigen Ergebnisse eines Geschäftsjahres die Kaufpreise für die Aktienrüben nicht nach den im Statut vorgeschriebenen Normen bezahlt werden, so wird der Preis für dieselben, im Einvernehmen zwischen Vorstand und Aufsichtsrath, angemessen herabgesetzt; es muß jedoch den Rübenaktionären die Differenz zwischen dem erhaltenen Rübenpreise und dem statutarisch festgestellten Preise, die sie in einem oder mehreren Geschäftsjahren zu wenig erhalten haben, aus dem Gewinn der folgenden Jahre nachgezahlt werden, ehe Dividende bezahlt werden darf. Das B. G. legt diese Bestimmung dahin aus, daß die Aktiengesellschaft zur Nachzahlung der Preisdifferenz von vornherein unbedingt verpflichtet und ihr dieselbe nur bis zur Erzielung günstigerer Geschäftsergebnisse gestundet sein solle. Inwiefern in dieser Feststellung ein Rechtsirrthum enthalten sein soll, ist nicht ersichtlich. Wenn die Verpflichtung der Gesellschaft zur Zahlung des Kaufpreises auf einem zwischen der Gesellschaft und dem einzelnen Aktionär als einer dritten Person abgeschlossenen Sondervertrage beruht, wie dies nach dem oben Bemerkten anzunehmen und auch von der Bekl. selbst in den Vorinstanzen geltend gemacht ist, so erscheint die Annahme des B. G., daß die in einem einzelnen Jahre beschlossene Herabsetzung des Kaufpreises nur eine vorläufige, das Restkaufgeld aber bis zum Eintritt günstigerer Geschäftsergebnisse gestundet sein solle, als eine der Sachlage durchaus entsprechende. War aber das Restkaufgeld nur gestundet, so mußte dasselbe auch in die Bilanz als Passivum eingestellt werden. III. C. S. vom 20. September 1887, Nr. 101/87 III.

12. Die am 19. Juli 1871 errichtete Aktiengesellschaft gerieth im Jahre 1878 in Konkurs. Derselbe wurde im Jahre 1883 durch Ausschüttung der Masse beendigt und gelangten hier 213 377,35 Mark auf die Passiva zur Vertheilung, während Forderungen in Höhe von 964 187,38 Mark unberichtigt blieben. Die Kl. hat auf Forderungen von 15 416,95 Mark nur 2 799,05 Mark erhalten und ist mit 12 617,90 Mark ausgefallen. Sie nimmt nun auf Grund der Art. 217, 241 des H. G. B. auf Beträge, welche in den Jahren 1871, 1872 und 1873 auf Grund falscher Bilanzen als Dividende an die Aktionäre der Gesellschaft bezahlt worden seien, während dieselben in Wahrheit kein auszahlbarer Gewinn gewesen, den Bekl., weil er als Mitglied des Vorstandes der Aktiengesellschaft bei diesen Bilanzirungen unter Kenntniß ihrer Unrichtigkeit, eventuell wegen Mangels der gehörigen Sorgfalt schuldbar mitgewirkt habe, in der Weise in Anspruch, daß sie von ihm Erstattung desjenigen Betrages verlangt, der auf ihre Forderungen noch entfallen sein würde, wenn die in den gedachten drei Jahren als Dividenden ausgezahlten Beträge in der Konkursmasse sich befunden hätten. Unbestritten sind die Forderungen der Kl. gegen die Aktiengesellschaft erst in den Jahren 1877 und 1878, also nach jenen Dividendenauszahlungen begründet worden und es hat überhaupt ein Geschäftsverkehr zwischen Kl. und der Aktiengesellschaft erst nach diesen Dividendenauszahlungen begonnen. Die Klage ist in den Vorinstanzen für begründet erachtet und auch das R. G. hält den Anspruch nach Art. 241 H. G. B. für an sich gerechtfertigt. Ausführlich begründet. I. C. S. i. S. Ullstein c. Mannheimer, Pinner u. Co. vom 29. Juni 1887, Nr. 137/87 I.

13. Zutreffend ist es, wenn der B. R. aus der beim Versicherungsvertrage in vorwiegendem Maße den Kontrahenten gegen einander obliegenden Verpflichtung zu Treu und Glauben folgert, daß die Versicherungsgesellschaften bei Ausfertigung der Polizen keine zweideutigen Ausdrücke, deren Tragweite wohl dem Fachmann, aber nicht dem Laien verständlich ist, gebrauchen sollen und daß eine zweideutige Fassung *ihnen* zu Ungunsten gereichen muß, da *sie es* sind, von denen die Fassung der Polize ausgeht und welche die Verpflichtung hatten, sich klar und deutlich auszudrücken. I. C. S. i. S. Westf. Lloyd c. Wag vom 29. Januar 1887, Nr. 400/86 I.

14. Für die *rechtliche* Beurtheilung bildet, auch wenn in der Praxis die taxirte Polize überwiegen sollte, die *offene* Polize auch bei der Seeversicherung das Normale, da es zur Feststellung des Versicherungswerthes auf eine bestimmte, unter den Kontrahenten für den Versicherungswerth maßgebende Summe immer noch einer *besonderen*, mithin von *demjenigen* Kontrahenten, welcher sie behauptet und Recht daraus herleitet, seinerseits zu beweisenden Vereinbarung bedarf. I. C. S. i. S. Westph. Lloyd c. Wag vom 29. Januar 1887, Nr. 400/86 I.

15. Es scheint als eine durchaus willkürliche und grundlose Folgerung, daß ein Kaufmann, welcher zum Zwecke der Versendung von Waaren über See ein Schiff in der Art chartert,

Digitized by Google

daß daſſelbe zunächſt einen beſtimmten Hafen anzulaufen hat, um ſich dort Order einzuholen, nach welchem der verſchiedenen, im Frachtvertrage alternativ vorgeſehenen Beſtimmungsorte es ſeine Reiſe fortzuſetzen habe, die zu verladende Waare an dieſem Beſtimmungsorte nicht für eigene Rechnung zu verwerthen, ſondern bereits ſchwimmend zu verkaufen beabſichtigt. Denn es läßt ſich hieraus vielmehr nur die Abſicht entnehmen, ſich die Spekulation mit der Waare auch noch ferner durch die Benutzung desjenigen Marktes zu ermöglichen, welcher ſich im Verlaufe der Reiſe des Schiffes bis zum Order-Hafen als der vortheilhafteſte unter den alternativ vereinbarten Beſtimmungsplätzen erweiſen wird. Dabei iſt ſelbſtverſtändlich die Abſicht, eine ſich etwa darbietende Gelegenheit, die Waare bereits ſchwimmend zu verkaufen, nicht ausgeſchloſſen, was aber ebenſowohl der Fall ſein kann, wenn der Beſtimmungsort des Schiffes ſchon von vornherein feſtſteht. Wenn Güter und der von ihrer Ankunft am Beſtimmungsorte erwartete Gewinn für eine Reiſe mit alternativem Beſtimmungsorte verſichert werden, ſo iſt mithin für den Verſicherungsgeber hieraus keineswegs erſichtlich, daß die Verſicherung für Rechnung eines erſt aufzuſuchenden Käufers und demgemäß für fremde Rechnung ohne Auftrag genommen wird. I. C. S. i. S. Weſtf. Lloyd c. Wag vom 29. Januar 1887, Nr. 400/86 I.

III. Das Gemeine Recht.

16. Allerdings ging die herrſchende Anſicht der Rechtslehrer längere Zeit hindurch dahin, daß der Beſitzerwerb durch einen procurator omnium bonorum unmöglich ſei, wenn nicht ein ſpezielles Mandat oder die Ratihabition des Geſchäftsherrn hinzukomme. Allein dieſe, ſich vorzugsweiſe auf Paulus, sent. rec. 5, 2 § 2 und auf lex. 42 § 1 Dig. de aequ. vel amitt. poss. (41, 2) ſtützende Anſicht iſt zunächſt in zutreffender Weiſe durch Bremer in der Zeitſchrift für Civilrecht und Prozeß, Neue Folge, Bd. 11 S. 211 als weder durch dieſe Stellen, noch durch die ratio juris gerechtfertigt, widerlegt durch die Ausführung, daß kein Grund vorliegt, den Satz des Römiſchen Rechts, nach welchem per procuratorem der Beſitz auch „ignorantibus" erworben werden kann, auf die Vollmacht zur Ergreifung des Beſitzes einer im Voraus genau beſtimmten Sache zu beſchränken, und daß vielmehr — wie die Vorinſtanzen angenommen haben — durch einen auf Grund ertheilten Auftrages handelnden Stellvertreter den Beſitz der Sache, welchen der Stellvertreter für den Auftraggeber ergreift, ohne Weiteres für den Letzteren erworben wird, auch wenn nur ein entſprechender genereller Auftrag vorliegt. Dem hat ſich, wie die Citate der Vorinſtanzen ergeben, die neuere Doktrin faſt allgemein angeſchloſſen und es entſpricht auch nur dieſe Auffaſſung den Bedürfniſſen des Verkehrs. (Vgl. noch Dernburg, Pandekten Bd. 1 S. 411.) Ebenſo nimmt das B. G. mit Recht an, daß auch in Betreff des für den Eigenthumserwerb durch Tradition auf Seiten des Acquirenten erforderlichen Willens, Eigenthum zu erwerben, der Wille des Generalbevollmächtigten (hier des Prokuriſten) den Willen des Auftraggebers reſp. Geſchäftsherrn vollſtändig vertritt. I. C. S. i. S. Schwarze c. Dehns Konk. vom 21. September 1887, Nr. 179/87 I.

17. Es begründet keinerlei Unterſchied, ob der Beſitz und dadurch das Eigenthum von dem Geſchäftsherrn perſönlich oder von einem Stellvertreter deſſelben für ihn erworben iſt. Sowohl in dem einen wie in dem anderen Falle geht das durch den Beſitzerwerb begründete Eigenthum dadurch allein, daß bei dem Erwerber der animus rem sibi habendi aufhört, nicht auf den früheren Eigenthümer zurück. I. C. S. i. S. Schwarze c. Dehns Konk. vom 21. September 1887, Nr. 179/87 I.

18. In der Verurtheilung der Bekl. zur Zahlung der Konventionalſtrafe liegt keine Rechtsverletzung. Die zur Frage ſtehende Vertragsbeſtimmung bezweckte nach der Auffaſſung des B. G. die Rückkehr der Hälfte des Vermögens des Käufers in die Familie des Verkäufers und die für den Kontravention sfall vereinbarte Konventionalſtrafe ſollte die vom Käufer übernommene, an ſich klagloſe Verpflichtung beſtärken und zugleich das Intereſſe des Verkäufers und deſſen übriger Familie fixiren. Hat hiernach der Käufer ſich in der Freiheit der Verfügung über ſeinen Nachlaß kontraktlich binden wollen und zur Beſtärkung der übernommenen Verpflichtung eine Konventionalſtrafe verſprochen, ſo iſt dieſes Strafverſprechen nach Römiſchem Rechte allerdings nicht gültig. Mit Recht hat aber das B. G. angenommen, daß die Beſtimmungen der l. 61 D. de V. O. 45 1 und l. 4 C. de inut. stip. 8. 39 für das heutige Recht als beſeitigt anzuſehen ſind. Nicht allein, daß ſie aus einer Anſchauung hervorgegangen ſind, welche dem heutigen Rechte fremd iſt, ſo ſind ſie auch unvereinbar mit dem Erbeinſetzungsvertrage des heutigen Rechts. Iſt die Erbfolge erlaubter Gegenſtand eines Vertrags geworden, ſo können auch Strafverſprechungen nicht ungültig ſein, welche den Erblaſſer indirekt zu letztwilligen Verfügungen nöthigen ſollen. Kann ſich der Erblaſſer durch Vertragsbeſtimmung unmittelbar in Betreff ſeiner Erbfolge binden, ſich durch Vertrag unwiderruflich einen Erben ſetzen, ſo fehlt es an einem zureichenden Grunde, den Strafverſprechen die Geltung zu verſagen, durch welche ſich der Erblaſſer mittelbar in der Freiheit der Verfügung über ſeinen Nachlaß binden will. Der Zweck dieſer Verſprechen muß als ein erlaubter erſcheinen, wenn die unmittelbare Willensbedingung in Beziehung auf die Erbfolge ſtatthaft iſt. III. C. S. i. S. Tredup c. Tredup vom 16. September 1887, Nr. 100/87 III.

IV. Das Preußiſche Allgemeine Landrecht.

19. Der B. R. führt aus, daß ein Maklervertrag ein beſtimmtes, von dem Auftraggeber beabſichtigtes Rechtsgeſchäft vorausſetze, während bei einer Verabredung der hier angegebenen Art nicht blos die Modalitäten der zu vermittelnden Beleihung, ſondern Mangels der Grenzen für die Beleihung das Leihgeſchäft ſelbſt ganz unbeſtimmt gelaſſen worden wäre. Bezüglich der Frage, ob ein gültiger Maklervertrag vorliegt, iſt nur die Beſtimmtheit dieſes Vertrages und ſeines Gegenſtandes, nicht die des zu vermittelnden Leihgeſchäfts zu prüfen, und unter der Beſtimmtheit des Geſchäfts iſt nicht die feſte, für alle Fälle ununterſcheidene, unveränderliche Beſtimmung des Gegenſtandes und der gegenſeitigen Rechte und Pflichten der Kontrahenten zu verſtehen. Für eine Mehrheit von Fällen, je nachdem der eine oder der andere Fall eintritt, kann der Vertrag geſchloſſen, und ſoweit es ſich um Summen oder Quantitäten handelt, kann ein Maximum und Minimum für die Feſtſtellung von Rechten und Pflichten zu Grunde gelegt werden. Es iſt nur erforderlich, daß der Umfang der Anſprüche und Verbindlichkeiten im Zeitpunkt ihrer Geltendmachung reſp. ihrer Fälligkeit beſtimmt werden kann, und der hierauf bezügliche § 71 Thl. 1 Tit. 5

Digitized by Google

des A. L. R. hat nur die Bedeutung, daß der Gegenstand und die zu erfüllenden Leistungen nach dem Inhalt des Vertrages bestimmbar sein müssen. Wenn im vorliegenden Falle, wie Kl. behauptet, verabredet ist, daß Bekl. für die Vermittelung eines Darlehns von 500 000 Mark 2 Prozent hiervon, aber auch in dem Falle, daß er ein Darlehn geringeren Betrages erhält und annimmt, 2 Prozent der Beleihungssumme zahlen soll, so ist der Spielraum, welcher dem Erfolge der Vermittelung und dem Provisionsanspruche des Kl. gelassen ist, kein Hinderniß, um gegenwärtig genau und sicher zu bestimmen, in welcher Höhe nach Inhalt des angeblichen mündlichen Abkommens dem Kl. ein Provisionsanspruch zusteht. Das Abkommen ist daher nicht wegen Unbestimmtheit seines Gegenstandes oder des Leihgeschäfts unwirksam. IV. C. S. i. S. Jaroczynski c. Bauer vom 19. September 1887, Nr. 86/87 IV.

20. Im Sinne des § 76 Thl. 1 Tit. 5 des A. L. R. kommt es auf die Zustimmung derjenigen Mitkontrahenten an, welche an der widerrufenen Stipulation interessirt sind. IV. C. S. i. S. Fiskus c. Wiegel vom 22. September 1887, Nr. 95/87 IV.

21. Das frühere Preußische Obertribunal hat mit Recht ausgeführt, daß der Käufer sich nicht gefallen zu lassen braucht, daß der Verkäufer, um Fehler der Sache zu beseitigen, weitläuftige und zeitraubende Arbeiten, durch welche dem Käufer der Besitz und Genuß der Sache entzogen wird, vornimmt, daß vielmehr in solchen Fällen der Anspruch auf Schadensersatz direkt geltend gemacht werden könne. V. C. S. i. S. v. Burchard c. v. Wilke vom 17. September 1887, Nr. 131/87 V.

22. Was den Einwand der Verjährung anbetrifft, so ist die Ausführung des B. R. zutreffend, es genüge für die Unterbrechung der erlöschenden Verjährung die Erhebung einer Klage, in welcher nur im Allgemeinen die thatsächlichen Unterlagen des betreffenden Anspruchs enthalten sind, verbunden mit dem diesem entsprechenden Antrage, ohne daß es nöthig sei, den rechtlichen Gesichtspunkt, unter welchen der Anspruch gebracht werden solle, zu bezeichnen. V. C. S. i. S. Masurat c. Liedtke vom 22. September 1887, Nr. 135/87 V.

23. Nach § 653 Thl. I. Tit. 11 des A. L. R. gehört ein in Geldpapieren gegebenes Darlehn zu den eigentlichen Darlehnen, und es erzeugt nach § 793 daselbst die Verpflichtung zur Rückzahlung in Papieren derselben Gattung. Dasselbe wird, wie in Doktrin und Praxis anerkannt ist, von dem Verbot der Deklaration vom 4. April 1811 (Gesetzsamml. S. 169) nicht getroffen. Nun ist zwar der Werth der von dem Kl. verwendeten Staatsschuldscheine in Gelde nach dem damaligen Kurswerthe derselben berechnet und es könnte scheinen, als ob hiermit die Annahme eines Geldpapierdarlehns, welches die darlehnsweise Hingabe der Papiere als solcher voraussetzt, unvereinbar wäre. Allein nach der Auffassung des B. R. — welcher rechtliche Bedenken nicht entgegenstehen — ging die Intention der Betheiligten dahin, daß die Papiere — durch deren damaligen Geldwerth die bisherigen Gläubiger befriedigt wurden — als für Rechnung der Schuldnerin gegeben angesehen werden sollten und solchenfalls vollzog sich in durchaus statthafter Weise ein neues Darlehnsgeschäft zwischen dem Kl. und der Darlehnsschuldnerin, durch welche letztere die Mittel zur Befriedigung der bisherigen Gläubiger gewann, zugleich aber die Verpflichtung zur Rückerstattung der von dem Kl. unter Beding der Rückgabe zu dem gedachten Zwecke hingegebenen Geldpapiere übernahm. Eine anderweite Verpflichtung hat sie nach Feststellung des B. R. nicht übernommen, namentlich nicht die, nach Wahl des Gläubigers den Nominalwerth der hingegebenen Papiere zu erstatten. Es kann also unerörtert bleiben, ob in diesem Falle das Geschäft als ein nach damaliger Gesetzgebung verbotenes anzusehen gewesen wäre. IV. C. S. i. S. Tielsch c. Niederschlesisch. Knappschaftsverein vom 17. September 1887, Nr. 161/87 IV.

24. Eine öffentlich-rechtliche, unter der Aufsicht bezw. Leitung staatlicher Organe stehende Korporation kann nicht die Gültigkeit eines Beschlusses, welcher von der sie vertretenden Versammlung befugtermaßen gefaßt, von der höchsten staatlichen Aufsichtsinstanz bestätigt und in schriftlicher, die gesetzlichen Erfordernisse einer gültigen Beschlußfassung dokumentirender Form als rechtsgeschäftliche Willenserklärung der Korporation einem Dritten Zwecks Eingehung eines Vertragsverhältnisses übermittelt ist, hinterher dem gutgläubigen, auf dem Vertrag und dessen Ausführung eingegangenen Dritten gegenüber wegen formeller Verstöße in dem Beschlußfassungsverfahren anfechten, welche von dem Dritten aus dem Beschlußprotokoll nicht zu erkennen waren, und auch vorher innerhalb der Korporation und vor deren Aufsichtsbehörden nicht zur Sprache gebracht sind. IV. C. S. i. S. Kreis Heiligenstadt c. Fiskus vom 11. Juli 1887, Nr. 82/87 IV.

V. Sonstige Preußische Landesgesetze.

Zu den Stempelgesetzen.

25. Die Urentscheidung beruht auf der Rechtsmeinung, der zur Beurtheilung vorliegende Vertrag vom 25. März 1884 müsse, um als Miethsvertrag besteuert zu werden, als solcher eine selbstständige Existenz im Verhältniß zu dem Vertrage vom 5. Mai. 1883 haben, und dies sei der Fall, wenn er ein neues Mirthsverhältniß begründe, wenn durch ihn die Rechte und Verbindlichkeiten eines Vermiethers resp. Mirthers geschaffen werden; derselbe sei dann als ein neuer Miethsvertrag anzusehen, wobei es gleichgültig sei, wie das Verhältniß dieses Vertrages zu einem früheren Miethsvertrage über denselben Gegenstand sei; es komme also darauf an, ob nach dem Inhalte des Vertrages vom 25. März 1884 Kl. und W. in das Verhältniß von Vermiether und Mirther zu einander, in das Verhältniß von gegenseitigen Rechten und Pflichten getreten seien; allerdings sei ein neuer Miethsvertrag nicht darin zu finden, wenn der bisherige Miether seine Rechte aus dem bestehenden Miethsvertrage mit Genehmigung des Vermirthers cedire, indem durch diese Genehmigung die rechtliche Wirksamkeit der Cession nicht verändert werde und der Cessionar zwar daraus Rechte gegen den Vermiether gewinne, diesem aber nicht verbindlich gemacht werde. Diese Rechtssätze entsprechen den §§ 1, 2 Thl. 1 Tit. 5, § 376 Thl. 1 Tit. 11, §§ 258, 309, 318 Thl. 1 Tit. 21 des A. L. R., und sind vom R. G. bereits in mehrfachen Urtheilen ausgesprochen. Es leidet auch keinen Zweifel, daß ein besonderer Vertrag, durch welchen der Vermiether und der Cessionar des bisherigen Miethers Rechte und Pflichten des Vermiethers resp. Miethers gegen einander zu übernehmen erklären, die Bedeutung eines selbstständigen und daher stempelpflichtigen Miethsvertrages

Digitized by Google

hat. IV. C. S. i. S. Speyer c. Fiskus vom 19. September 1887, Nr. 121/87 IV.

Zu dem Geſetz betreffend die Ablöſung der Reallaſten in der Provinz Schleswig-Holſtein vom 3. Januar 1873.

26. Wenn auch im Allgemeinen die Gutsuntergehörigen, welche bei Erwerbung ihrer Landſtellen von dem Gutsherrn ſich vertragsmäßig zur Zahlung einer immerwährenden Abgabe verpflichtet haben, den Beweis zu erbringen haben werden, daß in derſelben auch der Ablöſung nicht unterliegende Steuern enthalten ſind, ſo bedarf es doch eines weiteren Beweiſes nicht, wenn, wie im vorliegenden Fall thatſächlich vom B. G. feſtgeſtellt worden, eine beſtimmte einheitliche Abgabe als Kontribution gezahlt iſt und die Untergehörigen gleichzeitig in den Verträgen nur die Verpflichtung zur Entrichtung aller dem Gutsherrn obliegenden oberherrlichen (d. h. ſtaatlichen) Abgaben und Leiſtungen übernommen haben. In einem ſolchen Fall kann es für rechtsirrthümlich nicht erachtet werden, wenn das B. G. annimmt, daß die Exiſtenz einer in der Kontribution enthaltenen privatrechtlichen Geldabgabe nur dann angenommen werden könne, wenn in den Verträgen den Bauern dieſe Abgabe ausdrücklich neben der Verpflichtung zur Aufbringung der Staatsabgaben des Gutes auferlegt oder doch ausgeſprochen wäre, daß der aus der Vertheilung der Kontribution nach 7½ Pflügen ſich ergebende Ueberſchuß der Gutsherrſchaft als Theil der Gegenleiſtung oder aus einem beſonderen Rechtsgrunde gewährt werden ſolle. III. C. S. i. S. Bruhn c. Alſing vom 16. September 1887, Nr. 74/87 III.

Zu den Gerichtsvollzieherordnungen von 1879 und 1885.

27. Mit Recht hat der vorige Richter die vom Kl. erhobenen Gehaltsanſprüche zurückgewieſen. Iſt in § 87 Nr. 1 des Geſetzes vom 21. Juli 1852 ausgeſprochen, daß dem verſetzten Beamten nur ſein bisheriges etatsmäßiges Dienſteinkommen zu gewähren ſei, ſo folgt von ſelbſt, daß denjenigen Beamten gegenüber, welche kein Dienſteinkommen dieſer Art beziehen, auch jene Vorſchrift nicht Platz greifen kann. Ein etatsmäßig, d. h. von der Staatskaſſe zu leiſtendes Dienſteinkommen beziehen die Gerichtsvollzieher nicht, ſie werden durch die für ihre Amtshandlungen feſtgeſetzten tarifmäßigen Gebühren und Vergütungen bezahlt. Dagegen iſt ihnen durch § 27 der Gerichtsvollzieherordnungen von 1879 und 1885 ein jährliches Mindeſteinkommen von 1800 Mark vom Staate gewährleiſtet. Da ſolches auf den Staatshaushaltsetat baſirt, mithin für den Fall, daß es zur Erhebung kommt, als ein etatsmäßiges Einkommen zu betrachten iſt, ſo würde ein Gerichtsvollzieher allerdings beanſpruchen können, daß ihm bei einer Verſetzung nach Maßgabe des § 87 a. a. O. dieſer Einkommensbetrag nicht verkürzt werde. Der Kl. glaubt jedoch nicht bloß den § 27 ſondern vielmehr den § 28 der Gerichtsvollzieherordnungen anrufen zu können, wonach das penſionsfähige Maximaleinkommen der Gerichtsvollzieher zu Zeit nach dem Staatshaushaltsetat auf 3000 Mark feſtgeſetzt iſt. Allein dieſer Paragraph iſt, wie der B. R. mit Grund hervorhebt, nur für die Fälle der Verſetzung in den Ruheſtand beſtimmt und läßt eine analoge Anwendung auf Fälle der Verſetzung auf ein anderes Amt nicht zu. Es iſt dies aus dem Wortlaut und Zweck des gedachten Paragraphen zu folgern, wofern nicht außer Acht gelaſſen wird, daß es ſich um Gerichtsvollzieher, alſo um ſolche Beamte handelt, welche vom Staat nicht beſoldet werden und denen nur für gewiſſe Fälle, nämlich bei fortdauernder Dienſtleiſtung durch § 27 und für den Fall der Penſionirung durch § 28 a. a. O. etatsmäßige Bezüge zugeſichert ſind. Da Kl. nicht penſionirt iſt, auch eventuelle Anſprüche hinſichtlich ſeiner zukünftigen Penſion im gegenwärtigen Rechtsſtreit nicht erhoben hat, ſo kann der § 28 keinesfalls in Betracht kommen; § 27 aber bleibt außer Anwendung, weil Kl. auf ſeiner jetzigen Stelle mehr als 1800 Mark bezieht. III. C. S. i. S. Heimpier c. Fiskus vom 20. September 1887, Nr. 109/87 III.

Zu den Geſetzen über das Verfahren in Auseinanderſetzungsſachen.

28. Im heutigen Termine zur Verhandlung über die von den Kl. formgerecht und rechtzeitig eingelegte Reviſion iſt Namens der vorſchriftsmäßig geladenen Kl. Niemand erſchienen. Der von den Kl. bevollmächtigte Rechtsanwalt H. zu B. hat vor dem Termine dem R. G. ſchriftlich angezeigt, daß er Namens der Kl. die Reviſion zurücknehme. Namens der Bekl. hat im Verhandlungstermine der Rechtsanwalt N. erklärt, daß ihm die Erklärung über Zurücknahme des Rechtsmittels nicht zugeſtellt ſei; für den Fall, daß die Zurücknahme gleichwohl als gültig angeſehen werde, hat derſelbe beantragt, die Kl. des Rechtsmittels der Reviſion für verluſtig zu erklären. Nach § 74 des Geſetzes, betreffend das Verfahren in Auseinanderſetzungsangelegenheiten vom 18. Februar 1880 hat die Zurücknahme des Rechtsmittels der Reviſion in der durch die C. P. O. vorſchriebenen Form, alſo gemäß §§ 529, 476 der C. P. O. durch Zuſtellung eines Schriftſatzes und durch Niederlegung einer Abſchrift deſſelben auf der Gerichtsſchreiberei zu erfolgen. Dieſer Form iſt nicht Genüge geleiſtet, es findet alſo gegen die nicht erſchienenen Kl. das Verſäumnißverfahren nach §§ 520, 295 der C. P. O. ſtatt; eines Antrages auf Erlaß des dieſen Vorſchriften entſprechenden Verſäumnißurtheils bedurfte es nach dem angeführten § 74 nicht. V. C. S. i. S. Liebenau Waldtheilung vom 17. September 1887, Nr. 127/87 V.

VI. Das Franzöſiſche Recht (Badiſche Landrecht).

29. L. R. S. 1381aa ſetzt nicht etwa einen ſich als Vertrag darſtellenden Akt voraus, vielmehr iſt gerade unter der Bezeichnung „Haibvertrag" vom Geſetz eine vom Vertrag ſich unterſcheidende Kategorie von Akten als gleichwohl eine Verbindlichkeit begründend aufgeſtellt und zu dieſen zählt L. R. S. 1381aa. Bezüglich der in letzterem bezeichneten Erforderniſſe iſt aber das O. L. G. nicht etwa von einer unrichtigen Rechtsauffaſſung ausgegangen, vielmehr läßt das Urtheil das Gegentheil erkennen. Insbeſondere fällt die Annahme, es liege, ſofern des Bekl. Aeußerung dahin gelautet habe „das könne Sie ihm geben" nicht mehr eine bloße Meinungsäußerung des Bekl., ſondern ein die Unnachtheiligkeit des Geſchäfts verſichernder Ausſpruch von ſolcher Beſtimmtheit vor, daß die Kl. zur Erwartung eines Einſtehens des Bekl. für G. berechtigt geweſen ſei, in das, der Nachprüfung entzogene Gebiet der thatſächlichen Erwägung und läßt einen Rechtsirrthum nicht erkennen. II. C. S. i. S. Müller c. Malſchhofer und Comp. vom 23. September 1887, Nr. 91/87 II. M.

Digitized by Google

Klage und Einrede im Interventionsprozeſſe.

Von Dr. Hermann Staub, Rechtsanwalt in Berlin.

(Fortſetzung.)

Die preußiſche Beſitzrechtsklage.

I.

Zahlloſe Interventionsklagen ſtützen ſich auf ſogenannte Möbelleihkontrakte. Faſt wird daher der Praktiker ſtutzig werden, wenn ich hier die Frage aufwerfe, ob denn in der That dieſe Interventionsklagen begründet ſind. Und doch iſt nichts berechtigter als dieſe Frage. Denn prima facie liegt in dem Leihkontrakt nur die Darlegung eines obligatoriſchen Verhältniſſes zwiſchen dem Möbelhändler und dem Schuldner, nicht ein die Veräußerung hinderndes dingliches Recht, wie es § 690 Civilprozeßordnung im Sinne hat. Kann ich denn, wenn ich Jemandem ein Buch leihe, und dieſer es verſetzt, gegen den Pfandleiher mit der actio commodati auf Herausgabe klagen, oder kann ich, wenn ich meine bei A verwahrte Sache im Beſitze des B ſehe, gegen B mit der actio depositi klagen?

Dennoch trifft die Praxis das Richtige, wenn ſie jene Interventionsklagen für begründet erachtet. Nur genügt es in der Jurisprudenz nicht, unbewußt das Richtige zu treffen: es iſt unerläßlich, daß ſich die Praxis des theoretiſchen Grundes bewußt werde. Sonſt vermag ſie ihren Standpunkt nicht feſtzuhalten, wenn einmal der Anwalt des Interventionsbeklagten energiſch auf ſeinem Schein beſteht und frägt: Wo iſt denn das dingliche Recht, das dem Kläger gegen mich zur Seite ſteht? Und man glaube nicht, daß ich leere Befürchtungen ausſpreche. Denn kein anderer, als der Präſident des mit der Entſcheidung der Interventionsprozeſſe betrauten Kammergerichtsſenats hat ſich zum Generalanwalt dieſer Interventionsbeklagten aufgeworfen. Neſſel bei Gruchot Bd. 28 S. 113 bezeichnet nämlich als unhaltbar die Ausführung:

> „daß die Interventionsklage hinreichend begründet ſei, falls Kläger beweiſt, daß der Schuldner das Pfandobjekt als Inhaber auf Grund eines Verwahrungs-, Miethe-, Leih- oder ſonſtigen derartigen Verhältniſſes für ihn detinirte. Es wäre dies materiell die Kontraktsklage, welche dem Dritten gegen den Schuldner, aber nicht gegen den Gläubiger zuſteht.
>
> Mit der nachgewieſenen vertragsmäßigen Einräumung der Gewahrſam an den Schuldner iſt noch kein Beſitzrecht des Klägers dem Gläubiger gegenüber dargethan.
>
> Der Dritte muß auch in dieſem Falle ſeinen Eigenthumstitel geltend machen."

Indeſſen, wie geſagt, die Praxis laſſe ſich nicht beirren. Denn ſie hat das Richtige getroffen, wie in Folgendem bewieſen werden ſoll.

Die Vorausſetzung der preußiſchen Beſitzrechtsklage, als welche die Praxis eine ſolche Klage mit Recht betrachtet, iſt nach § 161, I, 7 Allgemeines Landrecht der Nachweis eines beſſeren Rechtes zum Beſitze und zwar muß dieſes Recht, da die Klage ſich gegen einen Dritten richtet, ein dingliches Recht ſein.

Es fragt ſich nun, in wiefern iſt dieſem Erforderniß genügt, wenn der Kläger darthut, er habe die Sache dem Exequenden miethsweiſe übergeben?

Was hier ohne Weiteres nicht einleuchtet, wird klar, wenn man die geſetzliche Beſtimmung heranzieht, die der Geſetzgeber in § 179, I, 7 Allgemeines Landrecht gegeben hat:

> „Jeder Beſitzer hat in der Regel die Vermuthung der Rechtmäßigkeit und Redlichkeit ſeines Beſitzes für ſich."

Nach dieſer Geſetzesvorſchrift ſtreitet die Vermuthung dafür, daß der Exequende als Beſitzer der Pfandſache dieſelbe auch rechtmäßig beſitzt, d. h. das Recht hat, die Sache zu beſitzen und zu behalten. Dadurch aber, daß der Intervenient das Miethe-, Leih- oder Verwahrungsverhältniß darlegt, widerlegt er die für den Exequenden ſtreitende Vermuthung, begründet ſie aber gleichzeitig für ſich. Der Möbelhändler ſagt, er habe die Sache dem Exequenden leihweiſe übergeben, und will damit dreierlei ſagen:

Einmal: Man könnte zwar, da der Exequende die Sache in ſeinem Beſitz hat, vermuthen, daß er ein uneingeſchränktes, vollſtändiges Recht habe, ſie zu beſitzen, und man iſt auch nach dem Geſetze berechtigt, dies zu vermuthen. Aber ich bin in der Lage, dieſe Vermuthung zu widerlegen. Denn in Wahrheit habe ich dem Exequenden die Sache leihweiſe übergeben.

Zweitens: Daraus folgt, daß die Sachen, ehe ſie in das unbeſchränkte Beſitzrecht des Exequenden kamen, in meinem Beſitz waren. Dieſer mein Beſitz aber wird, da die Schrankenloſigkeit und Rechtmäßigkeit dieſes Beſitzes bisher nicht widerlegt iſt, noch jetzt als rechtmäßig vermuthet. Mein Beſitzrecht iſt kraft einer nicht widerlegten geſetzlichen Vermuthung noch jetzt ein vollſtändiges dingliches Recht.

Drittens: Gleichzeitig liegt hierin der Nachweis, daß ich dem Exequenden gegenüber ein ſtärkeres Recht habe. Denn das ſeinige iſt eingeſchränkt und iſt von meinem Beſitzrecht abhängig.

Der Möbelhändler hat ſomit durch die Darlegung der miethsweiſen Beſitzübertragung dargethan, daß nicht, wie zu vermuthen wäre, der Exequende ein vollſtändiges Beſitzrecht hat, ſondern daß für ihn, den Intervenienten, ein vollſtändiges Beſitzrecht zu vermuthen iſt und daß er ein ſtärkeres Recht hat als der Exequende.

So verſtanden, iſt beim Vorliegen eines Miethskontraktes, Leihvertrages, Verwahrungsvertrages, die Interventionsklage wohl begründet. Nur wird, wie hervorgehoben werden muß, die Klage nicht durch das obligatoriſche Verhältniß begründet, vielmehr dient die Darlegung deſſelben nur dazu, um zu zeigen, daß die für den Exequenden ſtreitende Vermuthung des vollſtändigen rechtmäßigen Beſitzes vorliegend nicht begründet iſt, weil daſſelbe „nur" auf einem obligatoriſchen Verhältniſſe zum Intervenienten beruht, das ihn und mit ihm den Exekutionsſucher zum Weichen zwingt.*)

*) Auch v. Glaſenapp bei Gruchot Bd. 24 S. 289 nimmt an, daß durch Nachweiſung eines Verwahrungs-, Miethe-, Leih- oder ſonſtigen derartigen Verhältniſſes die Interventionsklage begründet werden kann. „Als Fundament der Klage erſcheint, ſagt er, in dieſem Falle nicht die betreffende Obligation, ſondern die — dadurch nachgewieſene — Qualifikation des Intervenienten als beſſer berechtigten Beſitzers."

Inwiefern dadurch, d. h. durch die Obligation das beſſere Beſitzrecht dargethan ſein ſoll, iſt aus ſeinen Darlegungen nicht erſichtlich, und um ſo weniger, als v. Glaſenapp in ſeinen ſonſtigen Ausführungen zum beſſeren Beſitzrecht ſtets titulirten Beſitz erfordert — eine Auffaſſung, gegen die wir uns im Folgenden wenden. Nicht

II.

So bietet uns dee § 179 I, 7 mit seiner Vermuthung der Rechtmäßigkeit eines jeden Besitzes den Schlüssel zur Lösung dieser Zweifelsfrage.

Der § 179 enthält, richtig verstanden, überhaupt den richtigen Weg, wie die preußische Besitzrechtsklage zu begründen ist.

Man weiß, wie im römischen Recht die rei vindicatio die probatio diabolica voraussetzte, und wie der Prätoe dem Bedürfnisse des Rechtsverkehrs nach leichterem Eigenthumsschutze dadurch zu Hülfe kam, daß er dem, der justo titulo besessen hatte, die Eigenthumsklage gab, gleich als wenn er dominus wäre, und zwar auf Grund der Fiktion, daß er auch tempus habe, d. h. daß er schon usukapirt und somit das Eigenthum erworben habe.

Was kann es Naiveres geben, als diese Fiktion? Wee ein Pferd gekauft hat und es einen Tag besaß, von dem wird fingirt, er habe es schon 10 Jahre besessen! Und vielleicht war das Pferd gar nicht zu dem Zwecke gekauft, um es für längere Zeit zu besitzen, sondern um es sofort einem Freunde zum Geschenke zu machen.

Aber allerdings der Prätor, der ja nicht Gesetze machen, sondeen nur Recht sprechen konnte, hatte sein Möglichstes gethan und hatte wohl auch den damaligen Bedürfnissen genügt.

Für unsere Verhältnisse würde ein solcher Rechtszustand nicht genügen. Für unsere kolossalen Verkehrsverhältnisse, wo Alles der steten Veränderung unterliegt, wo Titel und Besitz millionenfachem Wechsel ausgesetzt sind, ist schon das Erforderniß unerträglich, mit dem sich dee römische Prätor nur zu begnügen brauchte, um dem Rechtsverkehr seiner Zeit einen unschätzbaren Dienst zu erweisen: nämlich das Erforderniß der Angabe des Titels.

Ich sehe mich auf meinem Schreibtische um und gerathe in Verlegenheit, wenn ich bei den einzelnen Gegenständen angeben soll, welchen justus titulum ich für meinen Besitz nachweisen kann. Da ist zunächst der Federhaltee, mit dem ich schreibe. Ja ich besitze ihn, aber ob ich ihn durch eine emptio venditio erworben oder donandi causa erhalten habe, und von wem, das weiß ich beim besten Willen nicht. Und es ist auch Niemand da, der mir Auskunft geben kann, wie weit ich auch spähe. Mit der Feder geht es mir schon besser. Die habe ich mit 143 anderen, es war zusammen ein vollständiges Groß, von einem Hausirer gekauft. Wie soll ich nun meinen Titel nachweisen? Mit dem Papier, welches diese Betrachtungen duldet, geht es mir schon viel besser. Das kaufe ich seit Jahren in der Papierhandlung, welche mir gegenüber etablirt ist. Aber die Papierhandlung hat voe einigen Monaten den Besitzer gewechselt, und der neue Besitzer hat Bedenken, mir die Identität zu bestätigen. Sehr schlecht geht es mir mit meinem Dintenfaß; das hat mir mein Dienstmädchen knez oor dem 1. Oktober geholt, abee ich weiß nicht wo. Das Dienstmädchen ist seit dem 1. Oktober in anderen Diensten.

Man denke sich nun, daß mir alle diese Gegenstände einmal gepfändet werden, wegen einer vollstreckbaren Schuld, die mein leichtsinniger Vetter, der Studiosus X. mir verschwiegen hat, als ich ihn auf ein Semester bei mir aufnahm.

Ich soll nun bei allen diesen Gegenständen den justus titulus benennen oder die Gegenstände werden ohne Gnade und Barmherzigkeit versteigert und der Erlös ist unwiederbringlich oerloren. Und was hier im Kleinen nicht zu erfüllen ist, das kann der Rechtsoerkehr im Großen erst recht nicht erfüllen.*)

Und in Wahrheit entspricht auch das Erforderniß des Titels nicht dem Rechtsverkehr und nicht dem Volksbewußtsein.

In unserem modeenen Bewußtsein hat sich die Anschauung herausgebildet, daß das, was der freie Mann besitzt, dem freien Mann gehört. Was Jemand besitzt, besitzt er mit Recht. Niemand hat nothwendig, sich über die Rechtmäßigkeit seines Besitzes auszuweisen, wer nn die Rechtmäßigkeit nicht glaubt, mag die Unrechtmäßigkeit beweisen. Es ist das derselbe Rechtsgedanke, der auf dem Gebiete des Strafrechts in dem freien Mann den unschuldigen erblickt; was Jeder thut, thut er mit Recht, das Unrecht muß ihm nachgewiesen werden.

Und diesen Rechtsgedanken haben die Prätoren des preußischen Rechts, die Redaktoren des Landrechts, dargelegt in § 179 I, 7:

> „Jeder Besitzer hat in der Regel die Vermuthung der Rechtmäßigkeit und Redlichkeit des Besitzes für sich."

Dieser Ausspruch des preußischen Gesetzgebers ist eine große Errungenschaft in der Entwickelung des Rechts, deren Bedeutung durch nichts mehr oerkannt wird, als wenn man jenem Ausspruch die Bedeutung einer schlichten Beweisregel giebt.

Kein geringerer als Savigny war es, der den Anfang damit machte, die Bedeutnng des § 179, I, 7 auf den Werth einer bloßen Beweisregel herabzudrücken. Savigny, (Obligationen-Recht II S. 155) sagt, daß § 179 lediglich eine „Anwendung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes ist, welcher den Beklagten befugt, sich auf die reine Veeneinung zu beschränken und abzuwarten, ob es dem Kläger gelingen werde, duech den Nachweis eines Rechts die Thätigkeit des Richters für sich in Anspruch zu nehmen."

---

durch die Obligation wird das bessere Besitzrecht dargethan, wenigstens nicht durch die Obligation allein, sondern durch den früheren Besitz in Verbindung mit der Obligation. Der frühere Besitz beweist das beim Vorgänger kraft gesetzlicher Vermuthung bestehende Besitzrecht, die Obligation beweist die nur obligatorische, also mit beschränkten Befugnissen erfolgte Uebertragung des Besitzes.

*) Ich hatte folgenden Fall in meiner eigenen Praxis: Es hatte ein alter Maurermeister, der sein Geschäft aufgab, einem bisherigen Gehilfen sein Rüstzeug gellehen. Der Leiher aber gerieth in Kalamität nnd es wurde ihm von dem Bauherrn das Rüstzeug retentionsweise einbehalten. Der Maurermeister wollte vindiziren. Sollte er nun bei jedem einzelnen zum Rüstzeuge gehörigen Gegenstande seinen Eigenthumstitel angeben oder aber sein Vindikationsrecht einbüßen? Zum Rüstzeuge gehörten zunächst 58 Stück Rüstbretter, von denen er 20 vor 2, den Rest vor 5 Jahren irgendwo gekauft hatte, doch wußte er nicht mehr wo und so ging es ihm mit den übrigen 200 einzelnen Gegenständen. Es war ihm unmöglich, den Erwerbstitel bei jedem einzelnen anzugeben und er war auch sehr erstaunt, als ich ihm sagte, es wäre besser, wenn er das könnte. Wieso, antwortete er, glaubt denn Jemand, ich hätte sie nicht redlich erworben? Ich hätte gestohlene Gegenstände verliehen? Der Mann hatte offenbar das richtige Gefühl, und es gelang auch wirklich die Vindikation auf Grund des für ihn vermutheten Besitzrechts durchzusetzen.

Digitized by Google

Und v. Glasenapp*) tritt in seine Fußtapfen, wenn er sagt: „Mit anderen Worten: der § 179 bestimmt wesentlich nur, daß den Kläger die Beweislast trifft, falls er behauptet, Verklagter besitze nach § 162 h. t. ‚ohne Rechtsgrund'."

Allein § 179 ist bei Weitem nicht eine schlichte Beweisregel. § 179 stellt das Prinzip auf: wer besitzt, besitzt mit Recht, so lange bis ihm das Gegentheil nachgewiesen ist. Diese Vermuthung reicht weit hinaus über die sonstigen in dem Gesetze enthaltenen Vermuthungen. Denn diese exceptionelle Präsumtion vermuthet nicht die Existenz einer Thatsache, sondern eines Rechtes: ein Recht wird unbewiesen als bewiesen erachtet, und noch dazu das höchste aller Rechte, das uneingeschränkte Recht zum Besitzen und Behalten der Sache.

Das ist keine bloße Beweisregel, sondern ein in deutschrechtlichen Anschauungen wurzelnder und mit starren römischen Anschauungen brechender Rechtssatz von einschneidendster und folgenreichster Bedeutung, bestimmt und geeignet, den rechtlich empfundenen Bedürfnissen eines entwickelten Rechtsverkehrs zu dienen."**)

In der Aufstellung dieses Rechtssatzes liegt ein gewaltiger Fortschritt gegen den Rechtszustand, wie er nach der römischen actio Publiciana bestand.

Beseitigt ist damit das Erforderniß der Titelangabe, denn die Rechtmäßigkeit des Besitzes wird ja vermuthet. Das ist zunächst wichtig insofern, als es nicht mehr erforderlich ist, den Titel zu benennen, um die im Besitze des Dritten befindlichen Sachen zu vindiciren und hier sei auf die obigen Beispiele zur Veranschaulichung verwiesen. Das ist aber ferner wichtig insofern, als die Angabe des Titels auch nicht genügt, um die im Besitze des Dritten befindlichen Sachen zu vindiciren. Vielmehr muß dem gegenwärtigen Besitzer nachgewiesen werden, daß er unrechtmäßig besitze, oder ein schwächeres Recht habe, als der Vindikant (§ 161, I, 7).

Ein Beispiel ersetze auch hier abstrakte Betrachtungen.

Es kommt Jemand in meinen Stall und sieht eine Kuh. Halt, diese Kuh habe ich vor 5 Jahren einmal von meinem damaligen Gutsnachbar X. gekauft und übergeben erhalten. Sprach's und stellte die actio Publiciana gegen mich an, natürlich mit Erfolg, denn er hat ja seinen Titel nachgewiesen, und ich Unglücksmensch war bei den vielen Kühen, die ich habe, nicht in der Lage, meinen Titel für den Erwerb der Kuh anzugeben, obwohl man mir glauben wird, daß ich einen justus titulus habe. Es springt in die Augen, daß ein solcher Rechtszustand unhaltbar ist. Denn was folgt daraus, daß der Besucher meines Stalles die jetzt in meinem Besitz befindliche Kuh früher einmal gekauft und in seinem Besitz gehabt hat? Kann denn dies nicht richtig sein und ich dennoch die Kuh mit Fug und Recht besitzen? Stehen denn die beiden Thatsachen in Widerspruch mit einander? Oder ist vielmehr nichts anderes berechtigt, als der Schluß, daß die Kuh inzwischen den Besitzer mehrfach gewechselt hat, bis ich sie endlich redlich erworben habe?

Auch dies hat der Gesetzgeber des Landrechts richtig herausgefühlt und in richtigem Verständniß des Verkehrsbedürfnisses und Volksbewußtseins die Vermuthung aufgestellt, daß, wer die Sache besitzt, sie rechtmäßig und redlich besitzt. Wenn jetzt Jemand in meinen Stall kommt, meine Kuh sieht und behauptet, er habe dieselbe Kuh vor 5 Jahren einmal von seinem damaligen Nachbar X. gekauft und übergeben erhalten, so kann mich diese Erzählung wohl aus irgend welchen anderen Gründen interessiren, aber ich brauche darum für den Besitz meiner Kuh nicht zu zittern, denn ich besitze die Kuh, und mit Recht vermuthet der Gesetzgeber von mir, daß ich rechtmäßig und redlich besitze. Mag doch der Besucher versuchen, den Nachweis zu führen, daß ich unrechtmäßig besitze, das wird er sicherlich nicht können. Denn wenn ich auch nicht anzugeben weiß, wo und wann ich die Kuh erworben habe, so habe ich doch das Bewußtsein, daß ich sie rechtmäßig und redlich erworben habe.

III.

Auf diese Erwägungen stützen sich alle die Interventionsklagen, in denen vom Intervenienten ein obligatorisches Verhältniß dargelegt wird. Nicht die Obligation begründet hierbei den Anspruch, sondern der den obligatorischen Verhältnissen vorangegangene Besitz. Denn für diesen Besitz hat das Gesetz die Vermuthung der Rechtmäßigkeit aufgestellt und die Vermuthung der Rechtmäßigkeit bleibt, bis sie widerlegt wird, während die für den Exequenden bestehende Vermuthung der Rechtmäßigkeit und Vollständigkeit gerade durch die Darlegung des Obligationsverhältnisses widerlegt ist. So ist auch die Behauptung des Möbelhändlers, er habe die Sachen dem Exequenden „übergeben", nicht sowohl um deshalb wesentlich, weil die Sachen zum Exequenden gelangt sind, sondern um deshalb, weil sie vom Intervenienten gekommen sind. Denn daraus folgt, daß sie früher in seinem Besitz waren und das vollständige Recht zum Besitzen ihm gebührt.

Auf dieselbe Erwägung gründet sich auch die Interventionsklage der Ehefrau, die damit begründet wird, daß die Frau die abgepfändeten Sachen in die Ehe eingebracht habe. Die Einbringung ist sicherlich kein Akt, durch den die Klägerin die Sachen erworben haben konnte. Die Einbringung schafft für die Klägerin keine Rechte, sondern erzeugt im Gegentheil Rechte für den Mann, ordnet die Gegenstände seinem Verwaltungs- und Verfügungsrecht unter. Mit der Behauptung der Einbringung will vielmehr die Ehefrau nur sagen, daß die Sachen früher in ihrem — als rechtmäßig vermutheten — Besitz waren, und daß sie die Sachen dem Exequenden nur eingebracht habe, das heißt sie nur seiner ehemännlichen Verwaltung anvertraut habe, so daß die durch den Besitz des Exequenden begründete Vermuthung des rechtmäßigen, vollständigen, eigenthumsgleichen Besitzes widerlegt erscheint.

IV.

Ueber die Gestaltung der preußischen Besitzrechtsklage lassen sich hiernach folgende Sätze aufstellen:

1. Zur preußischen Besitzrechtsklage gehört der Nachweis

*) Gruchot Bd. 24 S. 245 ff.

**) Dieselben Rechtsgedanken, die den preußischen Gesetzgeber veranlaßt haben, den hier in Rede stehenden Rechtssatz aufzustellen, sind die Veranlassung des in Art. 2279 code civil enthaltenen Rechtssatzes: La possession vaut titre. Derselbe geht noch viel weiter, denn er macht den Besitzer schlechthin zum Eigenthümer und schließt jeden dinglichen Anspruch eines Dritten aus. Das preußische Recht giebt nur eine der Widerlegung fähige Vermuthung des vollständigen Besitzrechts.

Digitized by Google

des beſſeren Rechts zum Beſitze. Das ſagt § 161, I, 7 Allgemeines Landrecht klar und deutlich.

2. Deshalb genügt zur Begründung der preußiſchen Publiciana der Nachweis eines früheren titulirten Beſitzes nicht. Denn dieſer Nachweis läßt nicht erkennen, daß dieſes frühere Beſitzesrecht des Klägers ein beſſeres iſt, als das Beſitzesrecht des gegenwärtigen Beſitzers, zumal der gegenwärtige Beſitzer für ſeinen Beſitz die Vermuthung der Rechtmäßigkeit und Redlichkeit für ſich hat. Dieſes nach § 179, I, 7, Allgemeines Landrecht vermuthete Beſitzesrecht ſteht jedem titulirten Beſitzrecht an rechtlicher Kraft gleich (§ 10, I, 7) und iſt nur ſchwächer als das Eigenthum ſelbſt (§ 176, I, 7). Nur dieſem braucht es abſolut zu weichen. Früherer titulirter Beſitz muß, um mit der Vindikation durchzudringen, noch nachweiſen, daß er im Gegenſatz zum gegenwärtigen Beſitzer ein ſtärkeres Recht habe.

3. Noch weniger genügt zur Begründung der preußiſchen Publiciana der bloße Nachweis des früheren Beſitzes, denn für den früheren Beſitzer ſtritt die Vermuthung, ſo lange dieſer beſaß, für den gegenwärtigen aber ſtreitet ſie jetzt. Wer aber jetzt rechtmäßig beſitzt, braucht offenſichtlich dem nicht zu weichen, der früher einmal rechtmäßig beſaß. Führt dagegen der frühere Beſitzer außer dem Beweiſe ſeines früheren Beſitzes den ferneren Nachweis, daß er ſeinen Beſitz dem gegenwärtigen Beſitzer nur auf Grund eines obligatoriſchen Verhältniſſes übertragen habe, ſo liegt darin dreierlei: einmal wird hierdurch die für den gegenwärtigen Beſitzer ſtreitende Vermuthung eines rechtmäßigen vollſtändigen eigenthumsgleichen Beſitzes widerlegt, zweitens wird damit dargelegt, daß das für den früheren Beſitzer vermuthete Beſitzesrecht noch weiter beſteht, nicht aufgehoben iſt, denn auf den jetzigen Beſitzer iſt ja das uneingeſchränkte Beſitzesrecht nicht übertragen worden. Drittens iſt der Beweis geführt, daß der frühere Beſitzer im Vergleich zum gegenwärtigen ein beſſeres Beſitzesrecht hat.

V.

Wenden wir uns den Gegnern zu:

1. Die Einen ſagen, daß Kläger in allen Fällen durch den alleinigen Beweis ſeines früheren Beſitzes durchdringe (Delbrück, Dingliche Klage § 236 und Ziebarth, Real-Exekution § 302).

Die Anſicht wird darauf geſtützt, daß § 179 für jeden Beſitzer die Vermuthung der Rechtmäßigkeit ausſpreche, und es wird hieraus gefolgert, daß der frühere Beſitzer den Vorzug habe. Glaſenapp (a. a. O. S. 267 ffg. und 276) behauptet gerade umgekehrt, daß § 179 nur für den gegenwärtigen Beſitzer die Vermuthung ſtatuire.

Das Richtige iſt, daß § 179 für „jeden Beſitzer", wie er ausdrücklich ſagt, die Vermuthung ausſpricht. Aber für den früheren Beſitzer beſtand die Vermuthung, für den gegenwärtigen beſteht ſie. Der frühere Beſitzer hatte die vermuthete rechtmäßige Herrſchaft über die Sache, der gegenwärtige hat ſie jetzt. Nichts iſt ſelbſtverſtändlicher, als daß Derjenige, der gegenwärtig die legitime Herrſchaft hat, dem nicht zu weichen braucht, der die legitime Herrſchaft früher hatte.

Es iſt alſo dieſe Anſicht, die den früheren Beſitzer ſchlechtweg bevorzugt, offenbar irrig.

2. Die zweite, von Glaſenapp als herrſchende bezeichnete Meinung verlangt vom Kläger nicht nur den Nachweis des Titels, ſondern zugleich den Nachweis von Momenten, welche das Recht des Beklagten dem klägeriſchen gegenüber als das ſchwächere qualifiziren.*) Das letztere Erforderniß iſt richtig und entſpricht dem Geſetze, welches den Nachweis eines beſſeren Rechts verlangt. Mit dem erſteren Erforderniß aber gehen die Vertreter dieſer Anſicht über das Geſetz hinaus, denn dieſes erfordert eben keinen Titel, ſondern nur den Nachweis des beſſeren Rechts.

3. Beiden Theorien ſtellt Glaſenapp die ſeinige entgegen. Nach dieſer ſoll „der Nachweis eines früheren titulirten Beſitzes zwar immer gefordert werden, aber auch ſtets genügen."

Man ſieht, daß dies das diametrale Gegentheil unſerer Anſicht iſt. Denn wir verlangen weder den Nachweis des früheren titulirten Beſitzes, noch laſſen wir dieſen Nachweis genügen. Vielmehr muß der Vindikant entweder wirkliches Eigenthum oder ein Rechtsverhältniß nachweiſen, aus welchem ein beſſeres Recht des Klägers und zugleich die Widerlegung der für den zeitigen Beſitzer ſtreitenden Beſitzrechtsvermuthung folgt. Glaſenapp deduzirt wie folgt:

> Das dem Beſitztitel entſpringende jus possidendi iſt ein Recht, welches nach § 135, I. 2 eine dingliche Natur annimmt, ſobald es ſich einmal in dem Beſitze thatſächlich verwirklicht hat. Wer daher eine Sache auf Grund eines ſolchen jus possidendi beſitzt, der ſteht zu dieſer Sache in einem beſtimmten Rechtsverhältniß und hat nach der Auffaſſung des allgemeinen Landrechts bezüglich der Sache ein beſtimmtes und zwar dinglich geartetes Recht erlangt, welches, wie jedes Recht, auch mit dem Charakter der Kontinuität ausgeſtattet iſt.

Das können wir Wort für Wort unterſchreiben. In der That hat, wer auf Grund eines Titels beſitzt, ein dingliches Recht zum Beſitze erworben, und man mag auch getroſt zugeben, daß jedem Recht der Charakter der Kontinuität beiwohnt. Auf dieſem Rechtsgedanken beruht auch die actio publiciana des römiſchen Rechts, und derſelbe Rechtsgedanke würde auch im preußiſchen Recht den Beſitzer justo titulo zur Vindikation berechtigen, wenn nicht § 179, I. 7, auf den wir immer wieder zurückkommen müſſen, für den gegenwärtigen Beſitzer die Vermuthung der Rechtmäßigkeit des Beſitzes aufgeſtellt hätte.

Es kann dahin geſtellt bleiben, inwieweit der Satz, daß jedem Rechte der Charakter der Kontinuität inne wohnt, prinzipiell begründet iſt. Es beruht dieſer Satz auf der Rechtsregel, daß „Veränderungen nicht vermuthet werden". Dieſe letztere Rechtsregel — in Preußen ſanktionirt durch § 28 I 13 Preuß. Allg. Gerichtsordnung — ſtellt für das Rechtsſyſtem ein Prinzip auf, das aller ſonſtigen Wiſſenſchaft und aller Erfahrung Hohn ſpricht. Denn ſonſt überall lehren uns Wiſſenſchaft und Erfahrung, daß Alles in der Welt einem unaufhörlichen Wechſel ausgeſetzt iſt, daß Alles ſteter Veränderung unterliegt, daß eine Erſcheinung der anderen Platz macht, überall werden alſo Veränderungen vermuthet.

Indeſſen, wie geſagt, für die Rechtswiſſenſchaft mag der Satz ſeine Berechtigung haben. Aber wenn dem auch ſo iſt, ſo hat doch das Landrecht in dem § 179 I, 7 für die hier in

*) Dieſe Anſicht wird vertreten von Bornemann, Koch, Förſter und v. Brünneck. Vergleiche die Citate bei Glaſenapp.

Digitized by Google

Rede ſtehenden Rechtskomplikationen das Geſetz der Kontinuität durchbrochen, indem es ohne alle Rückſicht auf früher erworbene Rechte zu Gunſten des gegenwärtigen Beſitzers den Satz aufſtellt: wer beſitzt, beſitzt mit Recht, wer es nicht glaubt, beweiſe ihm, daß er nicht mit Recht beſitzt.

Glaſenapp weiß auch ſehr wohl, daß ſeiner Deduktion der § 179 entgegengeſtellt werden kann und er ſucht ihn deshalb zu widerlegen, indem er ſagt:

> „Dieſe Präſumtion wird durch den klägeriſchen Beweis einer Beſitzbefugniß widerlegt. Der ehemalige, als tituirt erwieſene Beſitz gewährt dem Kläger ipso jure ein „beſſeres Recht zum Beſitz" (im Sinne des § 161 h. t.), als dem Verklagten ſein gegenwärtiger, wenngleich als befugt vermutheter Beſitz zu gewähren vermag."

Was Glaſenapp hier ſagt, iſt verfehlt. Es iſt nicht richtig, daß das erwieſene Beſitzrecht ſtärker iſt als das vermuthete. Denn das iſt ja gerade das Weſen der Präſumtion, daß das Präſumtirte ohne Beweis als bewieſen gilt. Das Präſumirte gilt als voll bewieſen bis zum Beweiſe des Gegentheils. Wenn aber der gegenwärtige Beſitzer für ſich die Vermuthung hat, daß er ein volles uneingeſchränktes Recht zum Beſitzen hat, ſo liegt darin, daß in früheren Jahren einmal ein Anderer das Recht zum Beſitzen erworben hat, nicht der Beweis des Gegentheils, ſondern der Beweis einer Thatſache bezw. eines Rechts, deſſen frühere Exiſtenz ſich mit dem geſetzlich vermutheten gegenwärtigen Recht durchaus verträgt. Glaſenapp will auch gar nicht behaupten, daß in dem Beweiſe eines früheren Titels der Beweis des Gegentheils des gegenwärtig vermutheten Rechts liege. Er meint nur: das bewieſene Recht ſei ſtärker als das vermuthete, und gerade das iſt verkehrt, verkehrt um deshalb, weil doch unmöglich das bewieſene Recht eo ipso ſtärker ſein kann als das vermuthete Recht, die Beweisfrage hat doch mit der materiellen Kraft des Rechts nichts zu thun. Höchſtens könnte man ſagen: das eine Recht ſei beſſer bewieſen als das andere, aber auch das iſt nicht einmal richtig, denn das vermuthete gilt auch ohne Beweis als voll bewieſen, das vermuthete wird von Geſetzes wegen dem bewieſenen völlig gleich geſtellt.

Mit Unrecht beruft ſich Glaſenapp ferner darauf, daß ja auch der Eigenthümer nur den früheren Eigenthumserwerb nachzuweiſen hat, damit der gegenwärtige Beſitzer ihm weiche. Allerdings iſt richtig, daß, wenn man in dem § 179 jenes weitgreifende Prinzip erblickt, durch welches das Geſetz der Kontinuität aller Rechte durchbrochen iſt, ſich als Konſequenz hieraus auch ergeben würde, daß der gegenwärtige Beſitzer auch dem nicht zu weichen hat, der ein früher erworbenes Eigenthum nachweiſt. Denn auch dieſem gegenüber könnte ſich der gegenwärtige Beſitzer darauf berufen, daß für ihn ohne alle Rückſicht auf früher erworbene Rechte die Vermuthung der Rechtmäßigkeit beſtehe, nur wenn man dieſe widerlege, könnte man ihm den Beſitz entreißen. Wir ſchrecken auch keineswegs vor dieſer Konſequenz zurück und würden ſie unerbittlich ziehen, ſie würde auch dem Grundgedanken des § 179 durchaus entſprechen, denn auch ein früher erworbenes Eigenthumsrecht ſchließt nicht aus, daß ich, ein freier Mann, was ich beſitze, rechtmäßig beſitze. Wir würden, wie geſagt, die Konſequenz ziehen, wenn nicht eine beſtimmte Geſetzesbeſtimmung es uns verbieten würde. Der § 181, I, 7 ſagt nämlich ausdrücklich:

> „Die Vermuthung, daß Perſon und Eigenthum frei ſind, überwiegt jedoch die Vermuthung für die Rechtmäßigkeit des Beſitzes."

In dieſer Hinſicht ſtand der Geſetzgeber des Landrechts noch zu ſehr im Banne römiſcher Anſchauungen, wonach das dominium das höchſte aller Rechte war, vor dem Eigenthümer beugt ſich der Geſetzgeber und läßt die von ihm aufgeſtellte Vermuthung fallen, aber vor dieſem allein, und es iſt nicht geſtattet, dieſe Ausnahme auf den tituliren früheren Beſitzer auszudehnen, wie dies Glaſenapp thut.

Glaſenapp führt als Gewährsmann für ſeine Anſicht eine Entſcheidung des Preußiſchen Obertribunals an, und wir ergreifen gern dieſe Gelegenheit, die Widerlegung der Glaſenapp'ſchen Theorie auch an einem praktiſchen Falle vorzunehmen.

Der bei Striethorſt 46, 217 entſchiedene Fall wird von Glaſenapp wie folgt wiedergegeben:

> „Der klagende Intervenient hatte in dem vorliegenden Falle den früheren Kauf des ſpäter bei einem Dritten mit Beſchlag belegten Wagens unter Beweis geſtellt, ohne jedoch das Eigenthumsrecht ſeines Autors behaupten zu können. Nichts deſto weniger erachtete das Obertribunal den angetretenen Beweis für erheblich, denn, ſo ſagt das Obertribunal, hat Kläger den Wagen gekauft und übergeben erhalten, ſo hat er das Recht, die Freigebung deſſelben von der Exekution gegen den Exequenden zu verlangen, deſſen Recht an dem Wagen nicht erhellt, auf deſſen Gute vielmehr der Beſchlag ausgeführt iſt, der alſo nur als Inhaber angeſehen werden kann."

Dieſe Begründung gipfelt darin, daß „das Recht der Exequenden an dem Wagen nicht erhellt, der alſo nur als Inhaber angeſehen werden könnte". An den § 179, der für jeden Beſitzer die Vermuthung aufſtellt, daß er mit Fug und Recht beſitze, iſt dabei nicht gedacht. Das Recht des Exequenden erhellt nicht, ſagt das Obertribunal. Aber es braucht auch nicht zu erhellen. Es genügt eben dem Geſetzgeber des Landrechts, daß er es beſitzt, daß er es mit Recht beſitzt, nimmt der Geſetzgeber an, bis das Gegentheil bewieſen wird.

Wie dieſe Anſicht ſich mit dem Geſetz nicht verträgt, indem ſie den § 179 in ſeiner wahren Bedeutung, ja nicht einmal in ſeiner Exiſtenz beachtet, ſo wenig verträgt ſie ſich auch mit den Bedürfniſſen des Rechtsverkehrs. Weil irgend Jemand ſich meldet, der ſo glücklich iſt, den Nachweis zu führen, daß er dieſen ſelben Wagen vor Jahren einmal „gekauft und übergeben erhalten hat", deshalb ſoll der Intervenient den bei ſeinem Exequenden gefundenen, in deſſen Beſitze befindlichen Wagen freigeben müſſen, „weil nicht erhellt, welches Recht der Exequende daran habe". Es erhellt das aber ſofort, ſobald man den § 179, I, 7 in Betracht zieht. Denn danach hat der Exequende den rechtmäßigen und redlichen Beſitz. Nur muß man den § 179 beachten und würdigen, und das dies geſchehe, dazu wollten wir das unſrige beitragen. Geſchieht dies, ſo gewinnt die preußiſche Beſitzrechtsklage eine feſte, ſichere, dem Bedürfniſſe des Rechtsverkehrs entſprechende Geſtalt.*)

(Fortſetzung folgt.)

*) Die Anwendung unſeres Reſultats auf Einzelfälle iſt nicht unintereſſant. So z. B. wenn eine Sache gepfändet wird, die ſich in einem von zwei Perſonen befindlichen Zimmer befindet. Sollte hier nicht der Titel genügen, wenn der eine Mitbeſitzer der gegen den anderen gerichteten Exekution widerſprechen will? Und wenn der Titel genügt, wie verträgt ſich das mit unſerer Theorie, nach welcher der Titel nie genügt, ſondern immer das relative beſſere Recht bewieſen und die für den Beſitzer ſtreitende Vermuthung widerlegt werden ſoll? Allein unſere Theorie iſt nicht in Gefahr, Schiffbruch zu leiden. Denn die beiden eben erwähnten Nachweiſe liegen darin, daß eben Mitbeſitz vorliegt, alſo nicht die Vermuthung ausſchließlicher Rechtmäßigkeit begründet iſt. Bringt der Intervenient außerdem noch den Titel, ſo hat er hierdurch in Verbindung mit dem feſtſtehenden oder nachgewieſenen Mitbeſitz dargethan, daß ihm ein beſſeres Recht als dem Exequenden zuſteht, denn dieſer hat nur Mitbeſitz, alſo die gleiche Rechtsvermuthung wie der Kläger, letzterer aber hat außerdem noch Titel. Würde der Mitbeſitz nicht feſtſtehen und nicht nachgewieſen werden, ſo würde der Nachweis des Titels hier wie ſonſt zur Vindikation nicht genügen.

Ein j. Mann, militärfrei, welcher mehrere Jahre bei einem Rechtsanw. gearbeitet, sucht Stellung als **Bureauvorsteher.** Gefl. Off. unt. **M.** an Rudolf Mosse in Hirschberg i. Schl.

Ich bin bei dem Königlichen Kammergericht zugelassen. Mein Büreau befindet sich Berlin C, Seydelstraße 12.
Rechtsanwalt Dr. **Korn.**

Gratis und franko versendet: **Katalog Nr. 204.** Rechts- und Staatswissenschaften. Nationalökonomie. Statistik. **Heinrich Lesser,** Antiquariat und Buchhandlung in Breslau, Schweidnitzer Str. 16—18.

Verlag von J. Guttentag (D. Collin) **in Berlin.**
(Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.)

Im Laufe dieses Monats erscheint:

Dr. E. F. Koch's

Formularbuch und Notariatsrecht

für den

Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts.

Zum Gebrauche für Richter, Notare, Rechtsanwälte und Referendare.

Neu bearbeitet von

Hermann Jastrow,

Richter am Königlichen Amtsgericht I zu Berlin.

Neunte Auflage.

gr. 8°. 43 Bog.

ca. 10 Mark, gebunden 12 Mark.

Jeder Briefmarken-Sammler
lese das monatlich 2mal erscheinende, mit wertvollen Marken-Gratis-Beigaben, Raritäten-Facsimiles und farbigen Marken-Abbildungen ausgestattete
Illustrirte Briefmarken-Journal.
Diese in ihrer Art einzig dastehende Briefmarken-Ztg. kostet durch die Post oder Buchhandlung bezogen nur 1 Mark 50 Pf. (Ausland 1.75) pro 12 Hefte. Probe-Nr. (mit wertvollen Gratisbeigaben) nur gegen Einsendung von 10 Pf. (10 Kr.) von Gebrüder Senf, Leipzig.

In **J. U. Kern's Verlag** (Max Müller) in Breslau ist soeben erschienen:

Kalender

für

Preussische Justiz-Subaltern-Beamte

für 1888. Zweiter Jahrgang.

Bearbeitet von

J. Wollenzien,

Rendant der Königlichen Gerichtskasse in Pleschen.

Preis gebunden 2 M. 50 Pf.

Zu beziehen von der Verlagshandlung und durch jede Buchhandlung.

1000 Stück

Actendeckel (Ia Waare)	27,50 M.
Kostenrechnungen 8° Briefpapier	7,— "
do. fol. Conceptpapier	8,50 "
Zustellungsurkunden fol. Conceptpapier	8,50 "
Briefpapier 8°	8,— "
do. 4°	14,— "
Couverts	3,— "

Alles mit Firma, bei mehreren Tausend billiger.

M. Eisermann,
Buchdruckerei, Beeskow.

Ein „Museum der Ethnographie" in Bild u. Wort.

Im Anschluß an „Brehms Tierleben" erscheint:

Völkerkunde von Prof. Dr. Fr. Ratzel,

in 3 eleganten Halbfranzbänden à 16 Mark oder 42 Lieferungen à 1 Mark.

Mit 1200 Holzschnitten, 5 Karten u. 29 Chromotafeln.

„Ein Werk, das alles ausschlägt, was bisher auf diesem Gebiete geleistet wurde. Wir dürfen es geradezu als ein Nationalwerk begrüßen, wie es nur selten erscheint."
(Dr. Karl Müller, in der Zeitschrift „Natur".)

Verlag des Bibliograph. Instituts in Leipzig.

☞ *Die erste Lieferung oder den ersten Band legt jede Buchhandlung zur Einsicht vor. — Prospekte gratis.*

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Soeben erschienen folgende 4 Kalender für das Jahr 1888:

Termin-Kalender für die Deutschen Rechtsanwälte und Notare. 29. Jahrgang. Neue Folge 3. Jahrgang. Eleg. geb. M. 3,60, mit Schreibpapier durchschossen M. 4.

Termin-Kalender für die Justizbeamten in Preußen, Mecklenburg, den Thüringischen Staaten, Braunschweig, Waldeck, Lippe und den Hansastädten. 50. Jahrgang. Eleg. geb. M. 3, mit Schreibpapier durchschossen M. 3,50.

Taschen-Kalender für Beamte. Eleg. geb. M. 2,50.

Taschen-Kalender für die Schiedsmänner und deren Stellvertreter in Preußen. 6. Jahrgang. Eleg. geb. M. 2,25.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Beiliegend für die Herren Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins: 1. Verhandlungen des X. Deutschen Anwaltstages zu München am 10. September 1887 und 2. Nachtrag zum Terminkalender für Deutsche Rechtsanwälte und Notare auf das Jahr 1888.

Digitized by Google

№ 50 und 51. Berlin, 1. Novembee. 1887.

Juriſtiſche Wochenſchrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutſchen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inſerate die Zeile 40 Pfg. — Beſtellungen übernimmt jede Buchhandlung und Poſtanſtalt.

Inhalt.

Vereinsnachrichten. S. 427. — Hülfskaſſe für deutſche Rechtsanwälte. S. 427. — Vorſtellung des Vorſtandes der Anwaltskammer Marienwerder aus Anlaß des Miniſterialerlaſſes vom 23. September 1887 (J. W. Schr. 1887 S. 411). S. 427. — Sind ſchriftliche Kauf- und Lieferungsverträge über im Inlande von einem der Kontrahenten erzeugte oder hergeſtellte Mengen von Sachen oder Waaren dem Preußiſchen Landesſtempel von ½ % unterworfen. Tarif zum Preußiſchen Stempelgeſetz vom 7. März 1822, Poſ. Kaufverträge Nr. 3. Reichsgeſetze vom 1. Juli 1881 und 29. Mai 1885. S. 428. — Vom Reichsgericht. S. 431.

Vereinsnachrichten.

Die mit der Zahlung des Jahresbeitrags für 1888 von 15 Mark im Rückſtande befindlichen Herren Vereinsmitglieder werden um ſchleunige Einſendung des Betrags gebeten. Am 10. November 1887 werde ich Poſtvorſchuß erheben.

Leipzig, Salomonſtraße 5, den 1. November 1887.

Mecke, Juſtizrath.

Hülfskaſſe für deutſche Rechtsanwälte.

Die Anwaltskammer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Oldenburg hat der Kaſſe eine Beihülfe von 100 Mark überwieſen. Der Kammer und ihrem Vorſtande iſt herzlichſt gedankt.

Vorſtellung des Vorſtandes der Anwaltskammer Marienwerder aus Anlaß des Miniſterialerlaſſes vom 23. September 1887 (J. W. Schr. 1887 S. 411).

Danzig, am 8. Oktober 1887.

Ew. Excellenz haben Sich veranlaßt geſehen, in dem Juſtizminiſterialblatte Nr. 35 vom 30. September dieſes Jahres eine „Allgemeine Verfügung an ſämmtliche Gerichte betreffend die durch die Parteien oder ihre Prozeßvertreter verſchuldete Verzögerung in der Entſcheidung von Rechtsſtreitigkeiten" zu erlaſſen.

Wir wollen nicht erörtern, ob dieſe Verfügung den von Ew. Excellenz beabſichtigten Erfolg haben kann. Die Civilprozeßordnung überläßt den Betrieb der Prozeſſe — gewiß im Intereſſe der Rechtspflege — lediglich den Parteien und gewährt jeder Partei die von Ew. Excellenz außerhalb der Prozeßordnung geſuchten den Richtern zur Anwendung empfohlenen „Schutzmittel gegen verſchuldete Vertagungen". Den Richtern muß in der Regel zu einem Urtheile darüber, ob die Entſcheidung eines Rechtsſtreits von den Parteien ſchuldbar verzögert wird, ob alſo die Fortſetzung eines Prozeſſes oder deſſen zeitweiſe Siſtirung oder überhaupt die Erledigung deſſelben vor dem Gerichte im Intereſſe der Parteien liegt oder der Rechtspflege zum Nachtheile gereicht, beim Mangel ausreichender Kenntniß der ein ſolches Urtheil bedingenden Umſtände die Befähigung fehlen. Dementſprechend kann auch der von Ew. Excellenz angezogene § 48 des Gerichtskoſtengeſetzes gegen eine ſäumige Partei nur dann angewendet werden, wenn die andere Partei, indem ſie ihrerſeits die Verhandlung verlangt, zu dieſer Anwendung die Veranlaſſung giebt.

Was uns tief berührt iſt, daß Eurer Excellenz beregte Verfügung zu nicht geringer Schädigung des Anſehens des Anwaltſtandes gereicht. Sie ſetzt dem ganzen Stande gegenüber, welcher zur Parteivertretung in Prozeſſen berufen iſt, grobe Pflichtverletzungen bei der Erfüllung dieſes Berufs voraus und unterwirft deshalb die Mitglieder unſeres Standes einer richterlichen Disziplin, welche durch Anzeigen an die Auftraggeber der Anwälte und auf Grund des § 48 des Gerichtskoſtengeſetzes ermöglicht werden ſoll, und deren Ausübung in das Gefallen jedweden Prozeßrichters geſtellt iſt; — und doch iſt — ſicherlich im Intereſſe der Rechtspflege und zur Aufrechterhaltung und Kräftigung des Anſehns, der Ehre und der Würde des Anwaltſtandes, in welchen jedes einzelne Mitglied des letzteren Luſt und Antrieb zur gewiſſenhaften Erfüllung ſeiner hohe ſittliche Anforderungen ſtellenden Berufs finden ſoll, die Unabhängigkeit unſeres Standes nicht nur von der [illegible] ſondern von jeder ſtandesamtlichen Disziplin durch das Geſetz [illegible] die Aufſicht über die Mitglieder des Standes dem letzteren ſelbſt in ſeinen Organen, den Vorſtänden der Anwaltskammern, übertragen.

Digitized by Google

Uns ist, so lange die Civilprozeßordnung und Anwaltsordnung in Kraft sind, nicht eine Beschwerde einer Partei darüber zugegangen, daß ein Mitglied unserer Kammer die Vertagung oder Vereitelung einer Prozeßverhandlung verschuldet habe. Nach unserer Erfahrung werden auch der Regel nach von allen Vertagungen — und nicht selten werden solche von den Richtern begehrt — und von den Gründen für dieselben die Parteien durch die stellvertretenden Anwälte in Kenntniß gesetzt. Wir haben ferner bisher gemeint, es als eine segensreiche Wirkung der neuen Civilprozeßordnung und der durch dieselbe den Rechtsanwälten gewährleisteten freien Thätigkeit in der Prozeßführung bezeichnen zu dürfen, daß Prozesse, auf deren rasche Entscheidung es ankommt, jetzt rascher zur Entscheidung gebracht werden, als dies bei dem früheren in die Hände der Richter gelegten Prozeßbetriebe der Fall war.

Daß Ew. Excellenz Sich zu dem Erlasse der Verfügung vom 30. September d. Js. haben veranlaßt sehen können, berechtigt uns zur Annahme, daß Berichte über entsprechende grobe Pflichtverletzungen der Rechtsanwälte Eurer Excellenz zugegangen sind, und verpflichtet uns zugleich für den Fall, daß solche Berichte auch Mitglieder unserer Kammer betroffen haben, zu der Eurer Excellenz hiermit ehrerbietigst vorgetragenen Bitte,

uns darüber bescheiden zu wollen,

damit wir unserer Pflicht gemäß gegen diese Mitglieder unserer Kammer disziplinarisch einschreiten können.

Sind schriftliche Kauf- und Lieferungsverträge über im Inlande von einem der Kontrahenten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waaren dem Preußischen Landesstempel von ½ % unterworfen. Tarif zum Preußischen Stempelgesetz vom 7. März 1822, Pos. Kaufverträge Nr. 3. Reichsgesetze vom 1. Juli 1881 und 29. Mai 1885.

Erk. des R. G. II. C. S. i. S. Fiskus c. Akt.-Ges. Aachener Hüttenverein vom 4. Oktober 1887, Nr. 101/87, II.

Zu den verschiedenen von der Klägerin im Wege der Korrespondenz über Quantitäten von selbst erzeugtem Eisen respektive Stahl abgeschlossenen Lieferungsgeschäften hat der Stempelfiskal auf Grund des Preußischen Stempelgesetzes vom 7. März 1822 und der Pos. Kaufverträge Nr. 3 des Tarifs zu demselben einen Stempelbetrag von 167 Mark 50 Pf. defektirt, welcher von der Klägerin unter Vorbehalt gezahlt worden ist.

Letztere hat demnächst Klage auf Rückerstattung des genannten Betrages nebst Prozeßzinsen erhoben und dieses Petitum im Wesentlichen auf folgende Begründung gestützt. Nach der Anmerkung unter der Tarifnummer IV B zum Reichsgesetze vom 29. Mai 1885 über die Erhebung von Stempelabgaben seien „Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über im Inlande von einem der Kontrahenten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waaren steuerfrei." Diese Befreiung beziehe sich nun nicht bloß auf die Reichssteuer, gelte vielmehr, wie sich aus der Bestimmung des § 17 leg. cit. ergebe, auch für den Landesstempel. Letztere laute nämlich dahin, daß Geschäfte, welche nach Tarifnummer IV stempelpflichtig seien, oder auf welche die Vorschrift unter „Befreiungen" zu dieser Tarifnummer Anwendung finde, sowie Schriftstücke über solche Geschäfte in den einzelnen Bundesstaaten keinen Stempelabgaben unterworfen sein sollten.

In den Anträgen, welche die Grundlage für die gesetzgeberischen Vorarbeiten bildeten, habe nun hinter der Tarifnummer IV unter „Befreiungen" auch die Bestimmung gestanden, daß ein Stempel nicht erhoben werden solle für Geschäfte über solche zur Weiterveräußerung bestimmte Sachen oder Waaren, welche von einem der Kontrahenten erzeugt oder handwerksmäßig oder fabrikmäßig hergestellt worden. Auf Anregung des Reichskanzlers, und um die gänzliche Steuerfreiheit der bezüglichen Geschäfte noch mehr hervorzuheben, habe man dann bei der dritten Lesung der Tarifnummer IV die bezogene Anmerkung hinzugefügt, welche der „Rubrikbefreiungen" vorhergehe. Wenn nun auch der § 17 cit. unverändert geblieben, so könne doch nach den Verhandlungen im Reichstage kein Zweifel darüber sein, daß derselbe auch für die in der „Anmerkung" enthaltene Befreiung gelte. Eine gegentheilige Auslegung widerspreche dem Sinne und Zwecke des Gesetzes, sowie der auf Begünstigung der Produzenten gerichteten Absicht der gesetzgebenden Faktoren und es sei ein Unding, letztere von der Reichssteuer zu befreien, um sie einer vielfach höheren Landessteuer zu unterwerfen.

Dabei wurde dann noch hervorgehoben, daß schon die frühere Preußische Gesetzgebung Kauf- und Lieferungsverträge über Mobilien im kaufmännischen Verkehr günstig gestellt habe.

Seitens des Beklagten wurde kostenfällige Abweisung der Klage beantragt. Die Lieferungsgeschäfte, von denen es sich handle, seien nach der Tarifnummer IV B zum Gesetze vom 29. Mai 1885 einer Reichsstempelabgabe nicht unterworfen, und könne deshalb auch von einer Anwendung der „Anmerkung" zu dieser Tarifposition, welche lediglich eine Befreiung von der Reichssteuer ausspreche, nicht die Rede sein. Ebensowenig könne aber auch die Vorschrift des § 17 leg. cit. bezüglich der in der Anmerkung bezeichneten Geschäfte Platz greifen, da diese, außer den der Reichsstempelabgabe unterworfenen, nur noch die unter der Rubrik Befreiungen aufgeführten Geschäfte von dem Landesstempel befreie. Fehle es hiernach an einem Befreiungsgrunde für die in Rede stehenden Lieferungsgeschäfte, so sei die Landesstempelabgabe nach der Tarifposition „Kaufverträge" zum Preußischen Gesetze vom 7. März 1822 mit Recht gefordert.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 14. Juli 1886 ist dem Klageantrage gemäß erkannt und der Beklagte in die Prozeßkosten verurtheilt.

Die von Seiten des letzteren eingelegte Berufung hat das Königliche Oberlandesgericht zu Cöln in seinem Erkenntnisse vom 16. Februar 1887 als unbegründet verworfen und dem Beklagten auch die Kosten der zweiten Instanz zur Last gelegt.

In den Gründen führt das Oberlandesgericht zunächst an der Hand des Preußischen Gesetzes vom 6. Juni 1884 aus, daß die fortdauernde Geltung des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 für die in Folge des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 der Landesbesteuerung anheimgefallenen Kauf- und Lieferungs-

Digitized by Google

geſchäfte nicht zweifelhaft erſcheine, beantwortet dann aber die Frage, ob die in Rede ſtehenden Lieferungsgeſchäfte, ſeitdem ſie durch das abändernde Reichsgeſetz vom 29. Mai 1885 von der Reichsſtempelabgabe befreit worden, nunmehr wieder der Landesbeſteuerung anheim gefallen ſeien, in Uebereinſtimmung mit dem erſten Richter verneinend.

Gegen die oberlandesgerichtliche Entſcheidung hat der Beklagte Reviſion eingelegt.

Dieſelbe iſt zurückgewieſen.

Gründe:

Die eingelegte Reviſion kann keinen Erfolg haben.

Der Anſpruch des beklagten Fiskus, welcher ſich auf die Beſtimmung des Tarifs zum Preußiſchen Stempelgeſetze vom 7. März 1822 s. v. Kauf- und Lieferungsverträge ſtützt, iſt von den vorigen Richtern, welche in Uebereinſtimmung mit den Ausführungen der Klägerin annehmen, daß Verträge über Geſchäfte der hier vorliegenden Art durch die Anmerkung zur Tarifnummer 4 B des Reichsgeſetzes vom 29. Mai 1885 von dem Landesſtempel befreit ſeien, als nicht begründet erachtet worden. In der gegenwärtigen, durch die Reviſion des Beklagten eröffneten Inſtanz hat nun der Kläger dieſem Anſpruche noch den weiter gehenden rechtlichen Einwand entgegengeſetzt, daß die bezogene Tarifbeſtimmung des Preußiſchen Stempelgeſetzes zur Zeit des Abſchluſſes der hier fraglichen Verträge für Geſchäfte der Art nicht mehr in Kraft beſtanden habe, mithin auch dem ſtreitigen Anſpruche nicht zur Grundlage dienen könne. Dieſer Einwand, neben welchen die in den Vorinſtanzen allein erörterte Befreiungsfrage erſichtlich in die zweite Linie tritt, iſt daher zunächſt der Prüfung zu unterziehen. Zu dieſem Zwecke iſt es aber erforderlich, eine kurze Ueberſicht der hier in Betracht kommenden Rechtsentwickelung vorauszuſchicken.

Die bezogene Tarifbeſtimmung des Preußiſchen Stempelgeſetzes, welche Kauf- und Lieferungsverträge über Gegenſtände aller Art, — abgeſehen von Grundſtücken und Grundgerechtigkeiten — einem Stempel von ein drittel Prozent unterwarf, iſt zunächſt durch die Kabinetsordre vom 30. April 1847 beſchränkt worden, zufolge welcher die im kaufmänniſchen Verkehre über bewegliche Sachen ſchriftlich abgeſchloſſenen Kauf- oder Lieferungsverträge ohne Unterſchied, ob ſie unter Handeltreibenden oder anderen Perſonen abgeſchloſſen wurden, nur einer Stempelabgabe von fünfzehn Silbergroſchen unterliegen ſollten.

Nach der Rechtſprechung des Reichsgerichts fand — gegen die Annahme der Preußiſchen Finanzverwaltung — die Kabinetsordre auf alle Seitens eines Kaufmannes vorgenommenen Veräußerungen von Waaren, die nach ſeinem Geſchäfte zu dieſem Zwecke beſtimmt waren, Anwendung, ohne Rückſicht darauf, ob es ſich dabei um einen Kauf zur Weiterveräußerung oder zum Gebrauche und zur Verwendung des Käufers handelte. Vergleiche Entſcheidungen des Reichsgerichts Band III p. 217.

Das Geſetz über die Erhebung von Reichsſtempelabgaben vom 1. Juli 1881 — Reichsgeſetzblatt p. 185 seq., — welches — Motive p. 20 und 22 — die Beſteuerung des Handelsverkehrs als Sache der Reichsgeſetzgebung auffaßte und den bezüglich derſelben in den einzelnen Staaten beſtehenden Ungleichheiten ein Ende zu machen bezweckte, beſteuerte in ſeinem Tarife Nr. 4 a — ſoweit es hierher gehört — Schlußnoten und andere Schriftſtücke über den Abſchluß oder die Prolongation . . . eines Kauf-, Rückkauf-, Tauſch- oder Lieferungsgeſchäfts, welches Mengen von ſolchen Sachen oder Waaren jeder Art, die nach Gewicht, Maaß oder Zahl gehandelt zu werden pflegen zum Gegenſtande hat, mit einem Fixſtempel von 20 Pfennigen, — Zeitgeſchäfte 1 Mark.

Der § 9 l. cit. beſtimmte unter den Ziffern a bis d die Ausnahmen, auf welche die Nr. 4 a des Tarifs keine Anwendung finden ſollte, darunter namentlich sub c die Verträge über die unter der genannten Tarifnummer bezeichneten Sachen und Waaren, welche weder zum Gebrauche als gewerbliche Betriebsmaterialien, noch zur Wiederveräußerung nach vorgängiger Bearbeitung der Verarbeitung beſtimmt ſeien. Der § 11 leg. cit. endlich ſchrieb vor, daß die sub Nr. 4 des Tarifs bezeichneten ſtempelpflichtigen Schriftſtücke in den einzelnen Bundesſtaaten keiner weiteren Stempelabgabe — Taxe, Sportel u. ſ. w. unterliegen ſollten.

An die Beſtimmungen des Reichsgeſetzes ſchloß ſich nun das preußiſche Geſetz vom 6. Juni 1884, betreffend die Stempelſteuer für Kauf- und Lieferungsverträge im kaufmänniſchen Verkehre u. ſ. w. enge an. Daſſelbe — vergl. die Motive in den Stenogr. Ber. des Abgeordnetenhauſes Druckſ. Bd. III Nr. 101 p. 5 und 6 — hob in ſeinem § 1 — der allein hier in Betracht kommt, — die Kabinetsordre vom 30. April 1847 als durch das Reichsgeſetz gegenſtandslos gewordeu auf und ſetzte den Stempel für die in § 9 a und b des Reichsgeſetzes aufgeführten Beurkundungen und Schriftſtücke auf 1 Mark 50 Pf. feſt. Der Entwurf des genannten preußiſchen Geſetzes enthielt weiter in dem zweiten Abſatze ſeines § 1 eine Vorſchrift, nach welcher die für ſchriftliche Kauf- und Lieferungsverträge über andere Gegenſtände, als Grundſtücke und Grundgerechtigkeiten in dem Tarife zum Stempelgeſetze vom 7. März 1822, ſowie den Verordnungen vom 29. Juli und 7. Auguſt 1867 getroffenen Beſtimmungen, inſoweit dieſelben nicht durch den § 11 des Reichsgeſetzes vom 1. Juli 1881 hinfällig geworden, auch bei den im kaufmänniſchen Verkehre ſchriftlich abgeſchloſſenen Kauf- und Lieferungsverträgen der bezeichneten Art zur Anwendung kommen ſollten. Es iſt aber dieſer Abſatz 2 von der Kommiſſion des Abgeordnetenhauſes als überflüſſig in Wegfall gebracht worden, weil die Wirkung deſſelben ſchon durch die im Abſatz 1 ausgeſprochene Aufhebung der Kabinetsordre erreicht werde und es jenes nur eine Wiederholung enthaltenden poſitiven Satzes nicht bedürfe. Abgeordnetenhaus, Stenogr. Ber. Druckſ. Band V Nr. 269 p. 5, 9 und 10.

Der Rechtszuſtand, wie er bezüglich der Stempelpflichtigkeit der Verträge über bewegliche Sachen ſeit dem Inkrafttreten des zuletzt genannten Geſetzes in Preußen ſich geſtaltet hatte, vergleiche den bezogenen Kommiſſionsbericht p. 10 und 11, Hoyer, Stempel-Geſetzgebung p. 554/55 not. 5 hat nun durch das Reichsgeſetz vom 29. Mai 1885 — Reichsgeſetzblatt p. 179 — eine weſentliche Veränderung erlitten. Daſſelbe beſeitigt die Tarifnummer 4 des Reichsgeſetzes vom 1. Juli 1881 mit den daran ſich knüpfenden Vorſchriften deſſelben, namentlich auch den § 11 und beſteuert in

Digitized by Google

der entsprechenden Nummer 4B. seines Tarifs: „Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse geschlossen werden, — Loco-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- u. s. w. Geschäfte, über Mengen von Waaren, die börsenmäßig gehandelt werden, und als solche gelten diejenigen Waaren, für welche an der Börse, deren Usancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notirt werden." In der am Schlusse der in 4B befindlichen „Anmerkung" werden dann: „Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über im Inlande von einem der Kontrahenten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waaren für steuerfrei erklärt." Unter der Rubrik „Befreiungen folgen demnächst zwei Bestimmungen, welche nicht näher interessiren und der § 17 leg. cit. endlich schreibt vor, daß „Geschäfte, welche nach der Tarifnummer 4 abgabepflichtig sind oder auf welche die Vorschrift unter „Befreiungen" zu dieser Nummer Anwendung findet, sowie Schriftstücke über diese Geschäfte, in den einzelnen Bundesstaaten keinen Stempelabgaben — Taxen, Sporteln — unterworfen sind."

Es handelt sich nun hier um die Stempelpflichtigkeit von Verträgen, welche, sowie sie Fol. 3 act. und in den vorgelegten Briefen näher bezeichnet sind, unter die Tarifnummer 4a des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881, unberührt durch die Ausnahmebestimmung des § 9c desselben, fallen würden, was nicht bestritten ist. Zunächst entsteht daher die Frage, welche Wirkung das Inkrafttreten des genannten Reichsgesetzes auf die bisher bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen gehabt hat. In dieser Beziehung ist nun von dem Grundsatze auszugehen, daß durch das genannte Gesetz, welches die Besteuerung der Geschäfte des Handelsverkehrs für das Reich umfassend, und unter genauer Abgrenzung gegenüber der Landesgesetzgebung geregelt hat, kraft der ihm nach Artikel 2 der Reichsverfassung innewohnenden Souveränität die bisher bestehenden landesrechtlichen Vorschriften hinfällig geworden sind. Vergleiche Schulze, Deutsches Staatsrecht Band II p. 126/27: „Das unbedingte Unterordnungsverhältniß der Landesgesetzgebung unter die Reichsgesetzgebung ist das oberste Axiom des deutschen Reichsstaatsrechts . . . Wenn das Reich von seiner Gesetzgebungsbefugniß Gebrauch gemacht hat, wird alles entgegenstehende Landesrecht von selbst hinfällig. Aber nicht nur widersprechendes Landesrecht wird aufgehoben, sondern auch Landesgesetze, welche sich mit dem Reichsgesetze decken, verlieren ihre Kraft."

Uebereinstimmend Laband, Staatsrecht des deutschen Reichs Band II p. 109 seq., Rönne, Deutsches Staatsrecht Band II p. 6, Seydel, Deutsche Reichsverfassung p. 36 seq., Riedel, desgl. p. 82 seq., Meyer, Deutsches Staatsrecht p. 167, Eccius, Preußisches Privatrecht p. 36 seq.

Der § 11 des Reichsgesetzes bestimmt nun ausdrücklich, daß die unter Nr. 4 des Tarifs bezeichneten stempelpflichtigen Schriftstücke in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Abgabe unterworfen sind und es hat diese Vorschrift die doppelte Bedeutung, daß sie sowohl eine derartige Besteuerung der Einzelstaaten fernerhin ausschließt, als die in dieser Beziehung bestehenden landesrechtlichen Bestimmungen aufhebt. Damit war denn auch, was Preußen angeht, soweit das Gebiet des Reichsgesetzes reicht, die bezogene Tarifbestimmung des Stempelgesetzes ebenso als die Kabinetsordre vom 30. April 1847 — die Regel mit ihrer Beschränkung — außer Kraft gesetzt. Der Beklagte macht nun zwar geltend, daß durch den § 11 cit. nur eine „Suspension" der letzteren herbeigeführt sei, läßt es aber an einer näheren Begründung für diese Annahme fehlen, die nach Vorstehendem auch nicht etwa darauf gestützt werden könnte, daß das mehrgenannte Reichsgesetz transitorischer Natur sei, oder lediglich eine vorläufige Regulirung der von ihm beherrschten Materie enthalte. Auf der Anerkennung der die landesrechtlichen Vorschriften beseitigenden Wirkung des Reichsgesetzes beruht auch das vorbezogene an die Bestimmungen desselben sich anschließende Preußische Gesetz vom 6. Juni 1884 und war in diesem Sinne in dem erwähnten zweiten Absatz des 1 des Gesetzentwurfs ausdrücklich ausgesprochen, daß die in Rede stehende Tarifbestimmung des Stempelgesetzes insoweit hinfällig geworden sei.

Ist nun dieser letzteren Auffassung beizutreten, so ergiebt sich die weitere Frage, ob denn mit der Aufhebung der hier in Betracht kommenden Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881, welche durch das spätere Reichsgesetz vom 29. Mai 1885 erfolgt ist, die durch jenes außer Wirksamkeit gesetzten landesrechtlichen Vorschriften von selbst wieder in Kraft getreten sind. Diese Frage muß aber verneint werden. Bei der Beantwortung derselben ist nämlich grundsätzlich davon auszugehen, daß ein aufgehobener Rechtssatz nicht schon dadurch ipso jure wieder auflebt, daß das denselben aufhebende Gesetz demnächst aus irgend einem Grunde wegfällt. Die Wiederaufhebung dieses Gesetzes an sich kann nur eine negative Wirkung haben, nicht aber einen neuen Rechtssatz schaffen, denn dazu bedarf es eines speziellen Ausdruckes des dahin gerichteten gesetzgeberischen Willens. Ein solcher Willensausdruck ist daher auch dann erforderlich, wenn in Fällen der vorliegenden Art der ursprüngliche Rechtssatz, welcher vor dem aufhebenden Gesetze in Kraft stand, mit der Beseitigung des letzteren von Neuem Geltung haben soll. Der Beklagte macht nun zwar geltend, daß es sich hier um das Verhältniß von Regel und Ausnahme handle, mit dem Wegfalle der letzteren daher die erstere von selbst wieder unbeschränkt wirksam werde. Dabei ist aber übersehen, daß ein Verhältniß, wie es der Beklagte annimmt, zwischen der mehrgenannten Tarifbestimmung des Preußischen Stempelgesetzes und dem Reichsgesetze vom 1. Juli 1881 nicht besteht, und damit schon die an dieses Verhältniß geknüpfte Folgerung sich erledigt. Seitens des Beklagten ist nun weiter darauf hingewiesen worden, daß man bei den legislatorischen Verhandlungen über den § 1 des Preußischen Gesetzes vom 6. Juni 1884 allerseits darüber einverstanden gewesen sei, daß mit der ausgesprochenen Aufhebung der entgegenstehenden beschränkenden Vorschriften die in Rede stehende Tarifbestimmung des Stempelgesetzes wieder zur vollen Wirksamkeit gelange. Dieses Argument erscheint aber nicht zutreffend. Zunächst ist die Verschiedenheit des Falles hervorzuheben, da, während es sich dort um eine Kategorie von Verträgen handelte, deren Besteuerung durch das Reichsgesetz der Landesgesetzgebung überlassen war, hier Verträge in Frage stehen, welche in den Kreis der Tarifnummer 4a des ersteren fallen, bezüglich deren

Digitized by Google

also die aufhebende Wirkung des § 11 leg. cit. in Betracht kommt. Was sodann jene legislatorischen Verhandlungen betrifft, so enthielt, wie oben erwähnt, der Entwurf des genannten Gesetzes eine Vorschrift, durch welche die im kaufmännischen Verkehre abgeschlossenen Kauf- und Lieferungsverträge über bewegliche Sachen, insoweit dieselben nicht in den Kreis des Reichsgesetzes fielen, der Tarifbestimmung des Preußischen Stempelgesetzes unterworfen wurden, und es ist diese Vorschrift von der Kommission des Abgeordnetenhauses, — ob aus zutreffenden Gründen, kann dahin gestellt bleiben, — als überflüssig gestrichen worden. Dabei ist aber nicht außer Acht zu lassen, daß die genannte Kommission — vergleiche den Bericht p. 9 — als ihre unzweideutige Meinungsäußerung festgestellt hat, „daß künftighin für Kauf- und Lieferungsverträge über bewegliche Sachen, auch wenn sie im kaufmännischen Verkehre abgeschlossen sind, die Bestimmungen des Tarifs zum Gesetze vom 7. März 1822 and der entsprechenden Verordnungen vom 19. Juli und 7. August 1867 maßgebend sein sollen," daß also, da der § 1 leg. cit. mit dieser dessen Bedeutung erläuternden Erklärung von den gesetzgebenden Faktoren angenommen worden ist, eine positive Willensäußerung derselben in dem angeführten Sinne nicht fehlt.

Was nun das Reichsgesetz vom 29. Mai 1885 angeht, so hat dasselbe, welches die Geschäfte des Waarenverkehrs begünstigen wollte, — vergleiche den Bericht der Kommission des Reichstags 1883/84 Stenographische Berichte, Drucksachen Band V Nr. 286 p. 21/22 — unter Aufhebung der Tarifnummer 4 und der an dieselbe sich knüpfenden Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881, die Besteuerung auf die sogenannten börsenmäßigen Geschäfte beschränkt, und sind damit die Verträge über Geschäfte, welche nicht unter die bezüglichen Vorschriften des erstgenanten Gesetzes fallen, von der Reichssteuer befreit. Ein dahin gerichteter Wille aber, daß diese Geschäfte nunmehr ohne Weiteres wieder den vor dem älteren Reichsgesetze bestandenen landesrechtlichen Stempelvorschriften unterworfen sein sollten, hat in dem erstgenannten Gesetze keinen Ausdruck gefunden, und ergiebt sich auch aus der Entstehungsgeschichte desselben für die Annahme eines solchen kein Anhaltspunkt. Ein neuer Akt der Preußischen Landesgesetzgebung aber ist seitdem nicht erfolgt. Schließlich mag noch bemerkt werden, daß man von dem Standpunkte des Beklagten aus, der die genannten landesrechtlichen Vorschriften für Preußen, die mehrerwähnte Tarifbestimmung des Stempelgesetzes auf die in Rede stehenden Vertragsgeschäfte für anwendbar erachtet, hier zu dem Resultate gelangen würde, daß, da inzwischen die Kabinetsordre vom 30. April 1847 aufgehoben worden, letztere einem Landesstempel von ein Drittel Prozent unterliegen würden, also einer mehr als sechszehnfach höheren Abgabe, als sie das Reichsgesetz demzufolge § 17 desselben von der Landessteuer befreiten börsenmäßigen Geschäften zwei Zehntel pro Tausend auferlegt.

Da nach dem Ausgeführten dem Standpunkte des Beklagten nicht beizupflichten, so ermangelt der streitige Stempelanspruch desselben der rechtlichen Unterlage und war daher, ohne daß es noch auf die vom Oberlandesgerichte erörterte Befreiungsfrage ankam, die eingelegte Revision, wie geschehen, unter Kostenfolge zurückzuweisen.

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die in der Zeit vom 9. bis 25. Oktober 1887 ausgefertigten Civilerkenntnisse.

1. Die Reichsjustizgesetze.

Zum Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung.

1. (Elsaß-lothringischer Fall). Zurückweisung eines Antrages. J. E. Daß Kl. gegen den Bekl. in dessen Eigenschaft, als Bürgermeisterrioerwalter von Montigny, mit dem Antrage geklagt hat: denselben zu verurtheilen, ihm (dem Kl.) binnen 24 Stunden das Register der Gemeinderathsbeschlüsse von Montigny auf dem Bürgermeisteramte daselbst behufs Kenntniß- und Abschriftnahme von einem im Monat Dezember 1885 ergangenen, den Kl. interessirenden Gemeinderathsbeschlusse zur Verfügung zu stellen; daß die Klage in 1. J. wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen, in 11. J. jedoch eine, vom B. G. eingeholte, Aeußerung des Bezirkspräsidenten von Lothringen vom 28. November 1886 ergangen ist, wonach derselbe als Vorgesetzter des Bekl. in Gemäßheit des Art. 75 der Const. vom 22. frimaire au VIII. die in § 11 des E. G. zum Deutschen G. V. G. vom 4. November 1878 erwähnte Vorentscheidung des R. G. verlangt; daß sodann der Anwalt des Kl. unterm 30. Juli 1887 beim R. G. beantragt hat, zu erkennen, daß sich der Bekl. durch Vorenthaltung der Einsicht und Abschriftnahme von dem in dem Gemeindebeschlußbuche rite einregistrirten Beschlusse des Gemrinderaths vom 16. Dezember 1885 einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse in Verletzung des Art. 22, Abs. 5 des Gemeindegesetzes vom 5. Mai 1855 schuldig gemacht habe; daß aber ein Fall des § 11 des cit. E. G., sowie des Art. 75 cit. nicht vorliegt, weil es sich hier nicht um die Verfolgung eines Beamten wegen Vornahme oder Unterlassung einer amtlichen Handlung handelt, unter welcher nur die Erhebung eines strafrechtlichen oder eines auf Entschädigung gerichteten civilrechtlichen Anspruchs verstanden werden kann, während durch die gegenwärtige auf Art. 22 des cit. Gemeindegesetzes gestützte Klage direkt die Vornahme einer Amtshandlung des Bekl. erzwungen werden soll; daß hiernach der gestellte Antrag unstatthaft erscheint und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtswegs dem zuständigen Gerichte überlassen bleiben muß. IV. C. S. i. S. Hamburger c. Dezaoelle vom 6. Oktober 1887, Nr. 103/87 IV.

Zur Civilprozeßordnung.

2. Der Kl. verlangt als Eigenthümer des im Grundbuch von der Hasenhaide und den Weinbergen Bd. XIII Blatt 516 verzeichneten Grundstücks, daß der Bekl. verurtheilt werde, anzuerkennen, daß er schuldig sei, den von seinem Grundstück auf das klägerische Grundstück führenden Ausgang zu beseitigen. Er stützt seinen Anspruch auf die Vorschrift des A. L. R. Thl. 1, Tit. 8, § 148, wonach neue Thüren, welche unmittelbar auf des Nachbars Grund und Boden führen, wider dessen Willen nicht angelegt werden dürfen. Die Klage ist in beiden Vorinstanzen abgewiesen. Der Kl. hat jetzt die Revision eingelegt, welche der Bekl. wegen Mangels der Revisionssumme für unzulässig hält. Dem Kl. ist darin beizustimmen, daß für die Bestimmung des Werthes des Streitgegenstandes bei negatorischen Klagen auf Aberkennung einer Dienstbarkeit oder einer gesetz-

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

Digitized by Google

lichen Servitut die Vorschrift des § 7 der C. P. O., wonach der Werth des streitigen Rechts für das herrschende Grundstück, und wenn der Betrag, um welchen sich der Werth des dienenden Grundstücks vermindert, größer ist, dieser Betrag maßgebend sein soll, Anwendung findet. (Vergl. Entscheidungen des R. G. Bd. III, S. 394). Nach der C. P. O. § 508 Absatz 2 kommen ferner in Betreff des Werthes des Beschwerdegegenstandes bei Feststellung der Revisionssumme die Vorschriften der §§ 3 bis 9 der C. P. O. zur Anwendung. Das R. G. hat jedoch bereits früher ausgeführt (vergl. Entscheidungen Bd. XVI S. 342), daß durch dieses Gesetz nicht eine unbedingte, sondern nur eine entsprechende Anwendung der §§ 3 bis 9 angeordnet ist. In dem Urtheil wird näher dargelegt, das Gesetz habe dem Grundsatz Ausdruck gegeben, es sei maßgebend, in welchem Maße das Interesse derjenigen Partei, deren Revisionsergreifung in Frage steht, an der Abänderung des Urtheils berührt ist. Die Entstehungsgeschichte des § 508 der C. P. O. biete keinen Anlaß dafür, daß das Gesetz von diesem, mit dem früheren gemeinen Prozeßrecht übereinstimmenden Grundsatze habe abweichen wollen. Im Gegentheil würde es bei dem System, die Zulässigkeit des Rechtsmittels von einer Beschwerdesumme abhängig zu machen, unnatürlich erscheinen, demjenigen, der seinerseits an der Abänderung eines Urtheils kein die Beschwerdesumme erreichendes Interesse hat, die Möglichkeit der Anfechtung des Urtheils zu gewähren, weil der Gegner ein den Betrag der Beschwerdesumme erreichendes Interesse an der Aufrechterhaltung des Urtheiles hat. Von den in diesem Urtheil ausgesprochenen Rechtsgrundsätzen abzugehen, liegt kein Anlaß vor. V. C. S. i. S. Riegner c. Fasquel vom 5. Oktober 1887, Nr. 150/87 V.

3. Da eine wiederkehrende Leistung (Alimente während des Ehescheidungsprozesses) in Frage stand, bezüglich deren zwar der Wegfall des Bezugsrechts gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß war, mußte, wie das R. G. schon früher entschieden hat, bei der Berechnung des Werthes des Streitgegenstandes die Vorschrift im § 9 Absatz 2 der C. P. O zur Anwendung kommen. (Vgl. Entscheidungen des R. G. in Civilsachen Bd. XVI., S. 333.) Der Umstand, daß später die Ehescheidung ausgesprochen worden und nun die Ungewißheit bezüglich der Zeit des Wegfalls beseitigt ist, kann hieran nichts ändern, da für die Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes nur der Zeitpunkt in Betracht kommen kann, in welchem die in Frage stehende Entscheidung erlassen worden ist, spätere Ereignisse, wie z. B. der Tod des Alimentationsberechtigten, aber nicht in Betracht kommen. II. C. S. i. S. Kielwasser c. Ketterlin vom 4. Oktober 1887. B. Nr. 100/87 II.

4. Was die Zulässigkeit der Revision betrifft, so handelt es sich in gegenwärtiger Sache um das Recht des Kl. auf eine Invalidenunterstützung von 27 Mark monatlich, während der Bekl. nur eine solche von 18 Mark einräumt, und außerdem sind rückständige Beträge in Höhe von 432 Mark eingeklagt. Da nun, um den Werth des Streitgegenstandes festzustellen, dem nach § 9 der C. P. O. zu bemessenden Werthe des fraglichen Rechtes — 108 . 12½ = 1350 Mark — wie das auch durch den Beschluß der vereinigten Civilsenate vom 28. September 1887*) anerkannt worden, der Betrag jener Rückstände hinzuzurechnen ist, so ergiebt sich für die Revision, welche den ganzen Klageanspruch umfaßt, ein die gesetzliche Summe von 1 500 Mark übersteigender Werth des Beschwerdegegenstandes. § 508 der C. P. O. II. C. S. i. S. Viktor c. Eisen-Knappschaftsverein vom 14. Oktober 1886, Nr. 212/86 II.

5. Der § 110 Abs. 2 der C. P. O. erläßt zwar der Partei, welcher das Armenrecht in der vorhergehenden Instanz bereits bewilligt war, bei der Nachsuchung des Armenrechts für die höhere Instanz die Wiederholung des Nachweises des Unvermögens; er entzieht aber dem Gerichte der höheren Instanz nicht die Prüfung, ob diese Voraussetzung der Bewilligung des Armenrechts vorhanden ist. Vielmehr enthält die im § 112 allgemein ertheilte Befugniß, das Armenrecht zu jeder Zeit zu entziehen, wenn sich ergiebt, daß eine Voraussetzung der Bewilligung nicht vorhanden war oder nicht mehr vorhanden ist, von selbst auch die Befugniß, in dem gleichen Falle das für die höhere Instanz nachgesuchte Armenrecht von vornherein zu versagen. Nur die Prüfung, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung der Partei muthwillig oder aussichtslos erscheint, soll unterbleiben, wenn der Gegner das Rechtsmittel eingelegt hat. Dem O. L. G. ist ferner auch darin beizutreten, daß das Unvermögen der Ehefrau zur Bestreitung der Kosten des Scheidungsprozesses zu verneinen ist, solange nichts dafür erbracht ist, daß das der Ehefrau nach § 726 A. L. R. Thl. II Tit. I zustehende Mittel, zu verlangen, daß der Mann die Kosten aus ihrem Eingebrachten und in dessen Ermangelung aus eigenen Mitteln vorschieße, erfolglos sein würde. IV. C. S. i. S. Leemhuis c. Leemhuis vom 13. Oktober 1887, B. Nr. 105/87 IV.

6. Durch das Urtheil der Vorinstanz ist die Berufung der Bekl. als unzulässig verworfen worden, weil die an den erstinstanzlichen Anwalt der Kl. bewirkte Zustellung der Berufungseinlegung nach Vorschrift des § 164 der C. P. O. vielmehr an den damals bereits bestellten zweitinstanzlichen Anwalt derselben hätte geschehen müssen, und wegen dieser gesetzwidrigen Vornahme für rechtsunwirksam zu erachten sei. Die hiergegen eingelegte Revision ist zurückgewiesen. Das R. G. sagt: Nach Vorschrift des § 164 der C. P. O. erfolgt die Zustellung der Berufungsschrift an den für die Berufungsinstanz vom Gegner bestellten Prozeßbevollmächtigten, wenn aber ein solcher noch nicht bestellt ist an den erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten desselben. Bei der imperatorischen Fassung dieser Vorschrift ist eine Zustellung, welche an den erstinstanzlichen Bevollmächtigten des Gegners geschehen ist, während sie hiernach an den bereits bestellten zweitinstanzlichen Bevollmächtigten desselben hätte geschehen müssen, als rechtsunwirksam zu betrachten. Die Kl. wirft nun zunächst die Frage auf, in welcher Weise die Bestellung eines Prozeßbevollmächtigten sich vollziehe und verteidigt dabei die Auffassung, daß der Anwalt selbst im Anwaltprozesse sich zum Bevollmächtigten seiner Partei zu bestellen habe, nämlich durch die von ihm an das Gericht und den Gegner zu erstattende Mittheilung, daß er von seiner Partei Vollmacht erhalten habe und dieselbe im Prozeß vertreten werde. Diese Auffassung ist aber der C. P. O. fremd, die Bestellung des Bevollmächtigten erfolgt vielmehr durch die Partei (vergl. § 192) und wird von ihr dadurch zum Vollzug gebracht, daß sie demselben Vollmacht ertheilt; die Bestellung eines Prozeßbevollmächtigten ist daher

*) Anm. noch nicht ausgefertigt.

Digitized by Google

gleichbedeutend mit der Bevollmächtigung desselben und dem Abschlusse des Vollmachtsvertrags. Ebenso unbegründet ist der ferner von der Kl. ausgesprochene Zweifel, ob die Bestellung eines zweitinstanzlichen Anwalts schon vor Erlaß des erstinstanzlichen Urtheils und somit in einem Zeitpunkt, in welchem sich noch nicht ersehen lasse, ob eine zweite Instanz zu beschreiten sein werde, mit Rechtswirksamkeit vorgenommen werden könne. Bei Ermangelung einer entgegenstehenden gesetzlichen Vorschrift kann eine Prozeßmacht ganz ebenso wie jede civilrechtliche Vollmacht in jedem beliebigen Zeitpunkt auch wenn sich noch nicht übersehen läßt, ob von derselben Gebrauch zu machen sein wird, mit Rechtswirksamkeit im Voraus ertheilt werden. Da die Bestellung eines Prozeßbevollmächtigten mittelst eines, sich ohne Betheiligung der Gegenpartei, nur zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten vollziehenden Aktes erfolgt, so kann die im § 164 dem Berufungsbekl. auferlegte Verpflichtung sich mit der Zustellung der Berufungseinlegung an den, von dem Berufungsbekl. für die II. J. bestellten Anwalt zu wenden nicht ohne Weiteres mit dem Zeitpunkt der Bestelluug des letzteren in Kraft treten, sie ist vielmehr nothwendig dadurch bedingt, daß der Berufungsbekl. von der Bestellung desselben entweder Kenntniß hat, oder doch schon Kenntniß hätte haben müssen. Entscheidungen des R. G. Bd. 5 Nr. 97 S. 358. Wenn das B. G. statt dessen sagt, die Anwendung der Vorschrift des § 164 habe zur Voraussetzung, daß der zweitinstanzliche Anwalt des Berufungsbekl. bereits dem Berufungskl. gegenüber durch Zustellung seiner Vollmacht legitimirt worden sei, so ist dieser Ausdruck allerdings rechtlich inkorrekt, sowohl deswegen weil keine Vorschrift besteht, nach welcher eine Prozeßpartei verpflichtet ist, die ihrem Bevollmächtigten ertheilte Vollmacht oder eine Abschrift derselben der Gegenpartei zuzustellen, als auch außerdem aus dem Grunde, weil der Berufungskl. auch die ihm auf anderem Wege zugegangene Kunde von der Bestellung des Gegenanwalts zu beachten verpflichtet ist; aber diese Inkorrektheit ist in den Fällen, in welchen eine solche Zustelluug stattgefunden hat, praktisch bedeutungslos, weil der Berufungskl. und dessen Vertreter nicht unterlassen dürfen, sich mit dem Inhalt der ihnen von der Gegenpartei zugestellten Prozeßvollmachten bekannt zu machen und denselben jederzeit zu berücksichtigen. Im vorliegenden Falle hat die Generalbevollmächtigte des Kl. schon vor Erhebung der Klage am 12. Mai 1886 dem bei dem B. G. zugelassenen Rechtsanwalt R. Prozeßvollmacht für alle drei Instanzen ausgestellt und noch im Laufe der erstinstanzlichen Verhandlungen eine Abschrift dieser Vollmacht nebst der darunter von R. kraft der ihm beigelegten Befugnisse für den erstinstanzlichen Anwalt L. ausgestellten Vollmacht der Bekl. zustellen lassen. Bei der Vorschrift des § 74 Abs. 1 konnte R. die ihm ertheilte Vollmacht für die I. J. nur dadurch verwerthen, daß er wieder einen der daselbst zugelassenen Anwälte zum Prozeßbevollmächtigten bestellte; für die II. J., bei welcher er selbst zugelassen war, war er durch die ihm ertheilte Vollmacht zum Prozeßbevollmächtigten der Kl. im Sinne des § 74 Abs. I bestellt. Die zugestellte Vollmachtsabschrift mußte sich bei den, dem zweitinstanzlichen Vertreter der Berufungskl., dem Rechtsanwalt L., welcher die Zustellung der Berufungsschrift für sie zu betreiben hatte, zugekommenen Akten befinden und L. hätte, wenn er, wie ihm oblag, von dem Inhalt derselben Einsicht nahm, sich aus derselben von der bereits erfolgten Bestellung des Rechtsanwalts R. überzeugen müssen. III. C. S. vom 4. Oktober 1887, Nr. 173/87 ItI.

7. Das B. U. beruht nicht auf Gesetzesverletzung, sondern auf Normen des Prozeßrechts, welche (auf Grund einer dem Gesetzeswillen entsprechenden, mit der Rechtsprechung des R. G. in Einklang stehenden Auslegung der Bestimmungen des von „Zustellungen" handelnden zweiten Titels in dem dritten Abschnitte des ersten Buches der C. P. O.) dahin gefaßt sind: Es gehört zum Wesen einer prozessual wirksamen Zustellung, daß eine Zustellungsurkunde in der gesetzlich bestimmten Form aufgenommen werde. Bei der Zustelluug von Anwalt zu Anwalt gilt das Empfangsbekenntniß als Zustelluugsurkunde nur, wenn es sowohl von dem Aussteller unterschrieben als auch mit einem Datum versehen ist. Folgende Momente ergeben (in ihrer Verknüpfung) die Richtigkeit dieser Grundsätze des Prozeßrechts. Der erste Satz des § 173 der C. P. O. bestimmt kategorisch: „Ueber die Zustelluug ist eine Zustellungsurkunde aufzunehmen." Der § 174 der C. P. O. schreibt vor: „Die Zustellungsurkunde muß enthalten: 1. — — — Zeit der Zustellung, 7. die Unterschrift des die Zustelluug vollziehenden Beamten." Der Zustellungsakt bildet die nothwendige Grundlage für die Berechnuug von Nothfristen, bei denen (nach § 102 der C. P. O.) eine Verlängerung oder Abkürzung durch Vereinbarung der Parteien ausgeschlossen ist, so wie für die seitens des Prozeßgerichts von Amtswegen vorzunehmende Prüfung, ob bei gewissen Prozeßhandlungen, deren prozessuale Wirkung durch ihre Realisirung innerhalb einer Nothfrist bedingt ist, die Nothfrist gewahrt ist. Für die in dieser Beziehung erheblichen Zustelluugen giebt das Gesetz in Bezug auf die Weise der Konstatirung ihres Zeitpunktes keine andere Normen als für andere Zustellungen. Es muß daher angenommen werden, daß das Gesetz den Zustelluugsakt überhaupt so geregelt hat, daß der vorgekennzeichnete besondere Gesetzeszweck jenes Akts gesichert wird. Wäre aber das Aufnehmen der Zustellungsurkunde nicht wesentlich für den Zustellungsakt, sondern nur instruktionell vorgeschrieben, als Herstelluug eines bloßen Beweismittels für einen gesetzlich bestimmten Thatbestand, welcher (auch ohne das Aufnehmen einer Zustellungsurkunde) den prozessual wirksamen Zustellungsakt bildete; so würde es geboten gewesen sein, in Bezug auf die Mittel zur Klarlegung dieses Thatbestandes besondere gesetzliche Vorschriften zu geben, da (in Ermangelung derselben) die sonstigen Normen des Prozeßrechts für die civilprozessuale Feststellung relevanter Thatsachen zur Anwenduug zu bringen wären. Dann würden die Normen des § 129 Absatz 2 und des § 261 sowie der Normen über den Schiedseid dazu führen, im praktischen Effekt (d. h. in Wirklichkeit) Prozeßakte, welche nach dem Gesetzeswillen in bestimmten Beziehungen dem Einflusse des Partei-Willens und -Entschlusses völlig entzogen sein sollen, in diesen Beziehungen von solchem Einflusse abhängig zu machen. — Adminikulirend berücksichtigungswerth ist, daß in der Begründung des Entwurfs der C. P. O., von den §§ 166—168 desselben, (welche den §§ 173—175 der C. P. O. entsprechen,) gesagt ist: „§§ 166—168 betreffen den Zustellungsakt selbst"; während es in den einleitenden Bemerkungen zu dem Titel von Zustellungen heißt: „Unter Zustellung versteht der Entwurf:

Digitized by Google

Mittheilung einer Abſchrift oder einer Ausfertigung des zuzuſtellenden Schriftſtücks unter Beurkundung der erfolgten Mittheilung." — Der ſyſtematiſche Zuſammenhang der einzelnen Beſtimmungen des Titels der C. P. O. von „Zuſtellungen" ſpricht für die geſetzlich gewollte Gleichheit des Weſens der im § 174 und der in dem § 181 der C. P. O. normirten Urkunden. Die beſtimmte Faſſung des § 181 in deſſen zweiten Abſatze ſpricht entſcheidend dafür, daß ein Empfangsbekenntniß, welches einen beſtimmten Tag des Empfanges überhaupt nicht ausdrückt, gar kein Empfangsbekenntniß im Sinne jener Geſetzesſtelle, mithin keine Zuſtellungsurkunde iſt, daß alſo (nach den oorentwickelten Prinzipien) eine Zuſtellung von Anwalt zu Anwalt überhaupt nicht realiſirt iſt, wenn derjenige Anwalt, welchem das zuzuſtellende Schriftſtück übergeben iſt, den Empfang dieſes Schriftſtücks zwar ſchriftlich mit ſeiner Unterſchrift bekannt, auch wie im oorliegenden Falle die Zeit des Empfanges nach Jahr und nach Monat ausdrückt, wenn aber das Empfangsbekenntniß nicht mit Datum verſehen iſt, d. h. den beſtimmten Tag des Empfanges überhaupt nicht (in Worten oder Ziffern) urkundlich ausdrückt. — Es wird noch ausgeführt, daß eine Anzahl zu der Materie ergangenen reichsgerichtlichen Urtheile mit dem aufgeſtellten theils in Einklang ſtehen, theils demſelben nicht widerſprechen. I. C. S. i. S. Koch c. Koch vom 5. Oktober 1887, Nr. 207/87 I.

8. Vorausſetzung der Feſtſtellungsklage iſt nach § 231 der C. P. O. ein rechtliches Intereſſe, daß das Rechtsverhältniß durch richterliche Entſcheidung alsbald feſtgeſtellt werde. Es genügt alſo nicht das Intereſſe, daß die Klage in dem gewählten Zeitpunkte überhaupt angeſtellt werde, was im oorliegenden Falle durch den nahen Ablauf der Verjährungsfriſt (H. G. B. Art. 146) genügend dargethan iſt, ſondern es bedurfte des ferneren Nachweiſes, das für die Kl. ein rechtliches Intereſſe beſtand, ſtatt der Erfüllungsklage die Feſtſtellungsklage zu erheben. Das auf die Feſtſtellungsliage ergehende Urtheil macht die Leiſtungsklage nicht überflüſſig, weil es die Zwangsvollſtreckung nicht ermöglicht. Der Abſicht des Geſetzgebers konnte es aber nicht entſprechen, in die Willkür des Kl. zu ſtellen, wegen eines uad deſſelben Anſpruchs zwei Prozeſſe zu erheben, den Bekl. zweimal zur Einlaſſung auf die Klage zu zwingen und ihn unnöthiger Weiſe mit doppelten Koſten zu belaſten. Dieſe aus den Worten und der vermuthbaren Abſicht des Geſetzes ſich ergebende Auslegung wird beſtätigt durch die Motive (S. 182) und iſt aom R. G. wiederholt anerkannt worden. Vgl. Entſcheidungen Bd. IV. S. 437. Raſſow, Beiträge Bd. 29, S. 418). II. C. S. i. S. Uſlacker c. Quincke aom 4. Oktober 1887, Nr. 135/87 II.

9. In den Entſcheidungsgründen des landgerichtlichen Urtheils iſt ausdrücklich konſtatirt, daß Bekl. den Beſitz der Kenntniß aon dem fraglichen Gegenauftrage zugeſtanden habe. Zu Unrecht erblickt das B. G. in dieſem Geſtändaiß nicht ein ſolches im Sinne des § 261 der C. P. O. Vermöge der Konſtatirung im Urtheite überhaupt muß das Geſtändniß als ein in der mündlichen Verhandlung vorgebrachtes gelten (§ 285 a. a. O.). Darauf, an welcher Stelle des Urtheils die Konſtatirung erfolgt iſt, kommt es nicht an (vergl. Entſcheidangen des R. G. Bd. 2 S. 395, 423 und bei Gruchot Bd. 26 S. 126); und ebenſowenig darauf, ob derſelben eine protokollariſche Fixirung des Geſtändniſſes zu Grunde liegt (§ 270 a. a. O.). Durch das Sitzungdprotokoll wird das Geſtändniß nicht entkräftet, was allein entſcheidend iſt (§ 285 dort). IV. C. S. i. S. Hooeſtadt c. a. Ketteler aom 6. Oktober 1887, Nr. 115/87 IV.

10. Die Vorderrichter waren der Prüfung enthoben, ob die Klage rechtlich begründet und bewieſen ſei, da die Bekl. den Klaganſpruch bei der mündlichen Verhandlung unumwunden anerkannt hat. Nach der Vorſchrift des § 278 der C. P. O. iſt ſolchen Falls auf Anirag dem Anerkenntniſſe gemäß zu oerurtheilen. Die Bekl. machte zwar bei ihrem Anerkenntniſſe des Klageantrags einen Vorbehalt wegen der Koſten und blieb bei ihrem Antrage auf Veenrtheilung der Kl. zur Tragung derſelben ſtehen, ausführend, daß ihr Generalagent weder befugt noch verpflichtet geweſen ſei, dem Anſinnen der Kl. zu willfahren, allein Rkl. beſchwert ſich mit Unrecht darüber, daß nach der Anſicht der Vorderrichter die Anerkenaung hierdurch nicht zu einer bedingten geworden iſt. Die Anerkennung des Klaganſpruchs von Seiten der beklagten Partei hat nicht nothwendig die Uebernahme der Koſten im Gefolge, aielmehr treffen nach § 89 der C. P. O. die Koſten den Kl., wenn der Bekl. den Anſpruch ſofort anerkennt, es müßte denn der Bekl. durch ſein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlaſſung gegeben haben. Letzteres behauptrte die Kl., während die Bekl. es beſtritt und auf ihrem Koſtenantrage verharrte. Die Anerkennung des Klaganſpruchs ſelbſt war hiervon nicht abhängig gemacht und konnte deshalb auch die gegen den Antrag der Bekl. erfolgte Verurtheilung derſelben zur Tengung der Koſten für das B. G. keinen Grund abgebeu, den Klaganſpruch nicht als anerkannt zu betrachten und daher nach ſeiner rechtlichen Begründung zu prüfen. Die Ausführung der Revliion, daß der ganze Standpunkt des B. G. ein unrichtiger ſei und daß die Bekl. wegen der Beſtreitung ihrer Koſtenpflicht gar nicht nöthig gehabt hätte, zur Anfechtung ihres Anerkenntniſſes zu ſchreiten, iſt daher nicht haltbar. Weder ſetzte die Verurtheilung der Bekl. zur Tragung der Koſten aon Seiten des I. R. eine Prüfung des Klaganſpruchs voraus, noch legte die in I. J. erfolgte Koſtenentſcheidung dem B. R. die Pflicht auf, deu anerkannten Klaganſpruch nach ſeiner thatſächlichen und rechtlichen Seite einer Prüfung und Entſcheidung zu unterziehen. II. C. S. i. S. Unf. Verſ. Geſ. Winterthar c. Ibach oom 27. September 1887 Nr. 114/87 II.

11. Den Gegenſtand der Aafechtung bildet hier nicht ein Geſtändniß vom Gegner behaupteter Thatſachen im Sinne der §§ 261 ff der C. P. O., ſondern ein Anerkenntniß des eingeklagten Anſpruchs gemäß § 278 der C. P. O. Während erſteres dem Widerruf unterliegen würde, welcher gemäß § 263 der C. P. O. den Beweis erfordert, daß das Geſtändniß der Wahrheit nicht entſpreche nnd durch einen Irrthum veranlaßt ſei, kann letzteres als ein dem Verzicht auf den geltend gemachten Anſpruch (§ 277 der C. P. O.) gleichſtehender Verfügungsakt nur nach den Grundſätzen des Civitrechts über Nichtigkeit einer Willenserklärung aus dem Grunde des Irrthums angefochten werden. Nach Art. 1110 des B. G. B. genügt hiezu nicht ein Irrthum in den Beweggründen, ſondern wird ein das Weſen des Vertragsgegenſtandes betreffender Irrthum erfordert. Siehe Entſcheidung bei ooriger Nummer.

12. Ein Fall, auf welchen § 259 Anwendnng finden könnte, liegt nicht oor. (Es ſtand die Berichtigung der Eidesnorm bei

Digitized by Google

einem bedingten Endurtheil in Frage.) Es handelt ſich nicht um Feſtſtellung von Thatſachen nach eigener freier, durch Angabe der hierbei leitend geweſenen Gründe zu motivirender, Ueberzeugung des erkennenden Richters. Die Frage der Erheblichkeit oder Unerheblichkeit iſt vielmehr, lediglich vom Standpunkt des bedingten Endurtheils, aus den Gründen deſſelben heraus zu beurtheilen. Ein Mißverſtändniß dieſer Gründe würde die hierauf beruhende Entſcheidung anfechtbar machen, da ſich daraus eine Verletzung des § 427 der C. P. O. ergeben würde. Die ausgeſprochene Meinung des B. R., daß die Umſtände, um deren Berichtigung es ſich handelt, unerheblich ſeien, iſt alſo für den Reviſionsrichter nicht maßgebend und bedarf ſchon deshalb nicht der durch die Vorſchrift des § 259 für eine unanfechtbare thatſächliche Feſtſtellung gebotenen Garantie. Die gedachte Frage unterliegt vielmehr der Nachprüfung des Reviſionsrichters, wobei das bedingte Endurtheil, auf welchem das angefochtene Läuterungsurtheil beruht, zu Grunde zu legen iſt. V. C. S. i. S. Wendt c. Höſchen vom 24. September 1887 Nr. 138/87 V.

Zur Konkursordnung.

13. Das B. G. hat die zwiſchen den Parteien verhandelte Frage, ob dem verſtorbenen D., deſſen Konkursmaſſe jetzt als Kl. aufgetreten iſt, ein Anſpruch auf Zuſchreibung der ideellen Hälfte des fraglichen Grundſtückes zugeſtanden habe, unentſchieden gelaſſen, weil ſelbſt im Falle der Bejahung derſelben doch die Konkursmaſſe nicht würde verlangen können, daß ſie als Miteigenthümerin zur Hälfte im Grundbuche eingetragen werde. Dieſe Entſcheidung ſteht mit dem geltenden Konkursrechte durchaus in Einklang, nach welchem nicht etwa auf die Konkursmaſſe als volle Rechtsnachfolgerin des Gemeinſchuldners die Vermögensrechte des letzteren übergehen, ſondern dieſelbe nur zur Geltendmachung dieſer Rechte zum Zwecke der Befriedigung der Gläubiger befugt iſt. Nach § 5 der K. K. O. würde daher der Konkursverwalter möglicher Weiſe darauf klagen können, daß Grundeigenthum, welches dem Gemeinſchuldner zukommt, auf den Namen des letzteren umgeſchrieben werde, und würde möglicher Weiſe den hierzu erforderlichen Konſens erklären können; nicht aber kann er beanſpruchen, daß Grundeigenthum, welches dem Gemeinſchuldner hätte zugeſchrieben werden ſollen, nunmehr der Konkursmaſſe als Eigenthümerin zugeſchrieben werde. VI. C. S. i. S. Dehns Konkurs c. Schmidt vom 26. September 1887, Nr. 153/87 VI.

11. **Das Wechſelrecht.**

14. Es liegt nicht der in Entſcheidungen des R. O. H. G. Bd. 7 S. 223 und Bd. 23 S. 211 behandelte Fall vor, daß die Adreſſe von irgend einem Nehmer des Papiers ohne Domizil ausgefüllt worden und erſt ſpäter das Domizil hinzugefügt worden wäre. Alsdann kann aber, wenn von einem Wechſelnehmer in Ueberſchreitung der ertheilten Ermächtigung das Papier wider den Willen des Ausſtellers mit einer domizilirten Adreſſe ausgefüllt worden iſt, hierauf dem dritten Inhaber gegenüber nicht der Einwand der Fälſchung, ſondern nur der der Bösgläubigkeit gegründet werden. Dies iſt in der Rechtſprechung der oberſten Gerichtshöfe wiederholt, ſowohl für den Fall der Ueberſchreitung der Ausfüllungsermächtigung im Allgemeinen, vergl. Entſcheidungen des R. O. H. G. Bd. 6 S. 43, des R. G. in Civilſachen Bd. 2 S. 99, wie ſpeziell für den Fall ſolcher Ueberſchreitung durch nicht geſtattetes Ausfüllen mit domizilirter Adreſſe, vergl. Entſcheidungen des R. O. H. G. Bd. 14 S. 382 flg., angenommen worden, wie es denn auch an jedem Grunde fehlen würde, für dieſen ſpeziellen Fall eine Ausnahme von dem Grundſatze zu machen. Auch gilt dieſer Grundſatz nicht etwa bloß zu Gunſten desjenigen dritten Erwerbers, der beim Erwerb in dem Glauben war, der Wechſel ſei bereits ausgefüllt aus der Hand des Ausſtellers oder Acceptanten in den Verkehr gekommen, ſo daß derjenige dritte Erwerber, der beim Erwerb wußte, daß derſelbe erſt in der Hand eines früheren Empfängers zur Ausfüllung gelangt war, es ſich entgegenſtellen laſſen müßte, wenn ſolche Ausfüllung Seitens des früheren Empfängers in Ueberſchreitung der Ausfüllungsermächtigung ſtattgefunden hätte. Für eine ſolche Einſchränkung des anerkannten Schutzbedürfniſſes des guten Glaubens auch gegenüber den vom Ausſteller in Circulation geſetzten Wechſelbanketten, deſſen Anerkennung ſeine Rechtfertigung darin findet, daß der Mißbrauch eines gewährten Zutrauens in ſeinen Folgen von demjenigen, der in dieſem Zutrauen gehandelt hat, und nicht von unſchuldigen Dritten zu tragen iſt, liegt kein Anhalt vor. In den Entſcheidungen des R. O. H. G. Bd. 6 S. 47 und Bd. 14 S. 386 iſt anerkannt worden, daß, auch wenn der dritte Erwerber ſelbſt erſt die Ausfüllung des Wechſelpapiers vorgenommen hat, welches ein früherer Empfänger mit einer Ausfüllungsbefugniß erhalten, aber ohne eigene Bethätigung derſelben weitergegeben hat, dieſem Dritten ſeine Ueberſchreitung der Ermächtigung bei der Ausfüllung nur entgegengeſtellt werden kann, wenn er mit dem Bewußtſein der Widerrechtlichkeit gehandelt hat. Von dem Geſichtspunkte aus, daß die Domizilirung des Wechſels gegenüber dem Auftrage an den Bezogenen zur Zahlung an ſeinem Wohnorte eine Qualifizirung der Verbindlichkeit des Ausſtellers bezw. des Acceptanten enthält, iſt nun allerdings angenommen worden, daß die Ausfüllungsermächtigung mangels ausdrücklicher Geſtattung oder mangels beſonderer Umſtände, welche ſolche Geſtattung konkludent anzeigen, nicht im Sinne der Befugniß zur Ausfüllung mit domizilirter Adreſſe aufzufaſſen iſt, vergl. Entſcheidungen des R. O. H. G. Bd. 14 S. 385, Bd. 15 S. 432, Entſcheidungen des R. G. in Civilſachen Bd. III S. 62. In Konſequenz dieſer Auffaſſung iſt in den beiden zuletzt zitirten Erkenntniſſen — das zuerſt zitirte hat die Auffaſſung praktiſch nicht verwerthet —, in welchen der Streit über den Inhalt der Ausfüllungsermächtigung in Bezug auf die Domizilirung zwiſchen dem Wechſelausſteller und demjenigen Wechſelinhaber, der die Ausfüllungsermächtigung bethätigt hatte — anſcheinend dem erſten Nehmer — verhandelt wurde, der Letztere für die ausdrückliche Ermächtigung zur Domizilirung oder die beſonderen Umſtände, die ſtillſchweigendes Einverſtändniß ergeben würden, beweispflichtig erachtet worden. Die Auffaſſung ſelbſt und dieſe Konſequenz erſcheint durchaus richtig. Demnach kann ſich der beklagte Wechſelausſteller für das objektive Moment, daß durch die Domizilirung die Ausfüllungsermächtigung abredewidrig benutzt worden wäre, allerdings jedem Wechſelnehmer gegenüber zunächſt darauf berufen, daß Wechſelzahlung am Wohnorte des Bezogenen das Allgemeine, Typiſche, Domizilirung des Wechſels das Singuläre, die Verpflichtung Qualifizirende ſei. Dagegen wäre es unzutreffend, aus jener Auffaſſung die Folgerung zu ziehen, daß auch zum Nachweiſe des ſubjektiven Moments der

Digitized by Google

Bösgläubigkeit in den Fällen, in welchen es dieses Nachweises bedarf, weil der dritte Wechselinhaber den Wechsel, bereits von einem früheren Nehmer, mit der domizilirten Adresse ausgefüllt, erworben hat, — der besondere Fall, daß er selbst erst diese Ausfüllung auf Grund der Versicherung des Vorinhabers über den Umfang der ertheilten Ermächtigungsbefugniß bewirkt habe, kann, als nicht vorliegend, außer Betracht bleiben — neben dem Beweise der Kenntniß des Inhabers, daß das Wechselpapier erst während seines Circulirens zur Ausfüllung gelangt war, der Hinweis auf die sogenannte Vermuthung für die Eingeschränktheit der Ausfüllungsermächtigung genüge und es deshalb Sache des Wechselinhabers würde, Umstände, vermöge deren er ein besonderes, zur Ausfüllung des Wechsels als domizilirten ermächtigendes Verhältniß annehmen konnte, zu beweisen. Es ist unzutreffend, von einer Vermuthung zu sprechen. Es spricht beim einzelnen Falle eine thatsächliche Wahrscheinlichkeit weder dafür noch dagegen, daß ein Hergang kein besonders gearteter gewesen. Es ergiebt sich nur, so lange ein Rechtsanspruch lediglich davon abhängt, daß der in Anspruch Genommene die Ausfüllung mit der ihm lästigeren Bestimmung wirklich bewilligt habe, aus *solchem* Streitverhältniß die Beweispflicht für das Besondere Seitens dessen, der auf Grund des Besonderen Belastungen des Gegners behauptet, die ohne solches Besondere nicht entstanden sein können. Für ein Streitverhältniß aber, bei welchem es darauf ankommt, den Rechtsanspruch durch den Nachweis *der Wissenschaft*, daß der Gegner die Ausfüllung mit der betreffenden Bestimmung nicht bewilligt habe, zu zerstören, trifft solche Regelung der Beweispflicht nicht zu. Die Wissenschaft des Wechselinhabers, daß die Ermächtigung zur Domizilirung nicht bestand, wenn sie nicht vom Aussteller ausdrücklich oder stillschweigend eingeräumt war, ist keine Wissenschaft davon, daß sie in Wahrheit nicht ausdrücklich oder stillschweigend eingeräumt war. Nur letztere Wissenschaft ist böser Glaube. Nun wird man freilich dem Wissen, daß dies nicht geschehen war, den für einen sorgfältigen Mann begründeten Zweifel, ob es geschehen, gleichstellen dürfen. Allein Umstände, welche solchen Zweifel Seitens des Kl. hätten erregen sollen, sind vom Bekl. nicht vorgebracht worden. I. C. S. i. S. Schuhmacher c. Friese vom 21. September 1887, Nr. 180/87 I.

III. Das Handelsrecht.

15. Die „Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung" bezüglich deren die Art. 266 bis 270 des H. G. B. einzelne Vorschriften enthalten, ist keine Handelsgesellschaft, da sie weder dem gewerbemäßigen Betrieb von Handelsgeschäften noch die gemeinsame Betreibung eines Handelsgewerbes zum Gegenstand hat. Die Vorschriften über dieselbe wurden deshalb auch nicht in das „von der Handelsgesellschaft" handelnde „Zweite Buch" des H. G. B. aufgenommen, sondern gemeinschaftlich mit den Bestimmungen über die stille Gesellschaft in dem dritten Buch gegeben. Soweit nicht die erwähnten Vorschriften des H. G. B. besondere Bestimmungen über die sogenannte Gelegenheitsgesellschaft enthalten, sind für dieselben die Vorschriften des bürgerlichen Rechts maßgebend. Insbesondere ist nach diesen die Frage zu beurtheilen, ob und in welcher Weise bezüglich der im Miteigenthum der Gesellschafter stehenden Gegenstände eine Theilung stattzufinden hat (vergl. Urtheil des R. O. H. G. vom 10. Oktober 1874, Entscheidungen Bd. XIV S. 234). Art. 270 des H. G. B. schreibt nun allerdings vor, daß nach Beendigung des gemeinschaftlichen Geschäfts der Theilnehmer, welcher dasselbe führte, den übrigen Theilnehmern unter Mittheilung der Belege Rechnung ablegen müsse. Auch hat dieser Theilnehmer beziehungsweise jeder Theilnehmer, der ein solches Geschäft geführt hat, bezüglich desselben die Liquidation zu besorgen, das heißt dieses Geschäft in der Weise abzuwickeln, daß das Ergebniß desselben klar vorliegt und der etwaige Gewinn und Verlust gemäß Art. 268 des H. G. B. vertheilt werden kann. Aber durch diese Vorschrift, zu deren Anwendung nicht vorausgesetzt wird, daß für alle einzelnen in Aussicht genommenen Handelsgeschäfte ein bestimmter „Geschäftsführer" bestellt worden ist, sind nicht, wie der I. R. angenommen hat, die landesgesetzlichen Vorschriften über die Theilung einer aus der Gelegenheitsgesellschaft erwachsenen Gemeinschaft aufgehoben. Vielmehr können dieselben ungeachtet der Vorschrift des Art. 270 zur Anwendung kommen, sofern sich eine Theilung überhaupt als nothwendig erweist. Dem Theilnehmer, welcher ein gemeinschaftliches Geschäft geführt hat, liegt bezüglich desselben die Liquidation in derselben Weise ob, wie der bei der stillen Gesellschaft der Inhaber des Handelsgewerbes dieselbe bezüglich der bei der Auflösung noch schwebenden Geschäfte nach Art. 265 des H. G. B. dem stillen Gesellschafter gegenüber zu besorgen hat. Schon aus den bisherigen Ausführungen erhellt, daß die Theilnehmer an einer sogenannten Gelegenheitsgesellschaft, welche die Liquidation bezüglich der von ihnen vorgenommenen Geschäfte zu besorgen haben, nicht dieselbe Stellung einnehmen, wie die Gesellschafter oder anderen Personen, welchen die Liquidation einer offenen Handelsgesellschaft übertragen ist und sonach nicht als „Liquidatoren" im Sinne des Art. 133 des H. G. B. anzusehen sind. Die in dieser Beziehung bestehende fundamentale Verschiedenheit ergiebt sich aber noch klarer, wenn man den Unterschied zwischen der offenen Handelsgesellschaft und der Vereinigung zu einzelnen Handelsgesellschaften für gemeinschaftliche Rechnung näher ins Auge faßt. Die offene Handelsgesellschaft hat eine Firma und kann unter demselben Rechte erwerben, und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. (Art. 111 des H. G. B.) Es besteht bei derselben ein besonderes „Gesellschaftsvermögen", das von demjenigen der einzelnen Gesellschafter getrennt ist. Die zur Vertretung der Gesellschaft berufenen Gesellschafter sind befugt, alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen „im Namen der Gesellschaft" vorzunehmen, welche durch diese Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet ist. Die „Gesellschaft" wird ferner vor Gericht von jedem Gesellschafter gültig vertreten, welcher nicht von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, ausgeschlossen ist (Art. 114 und 117 dieses Gesetzbuchs). Mit Rücksicht darauf wurden den „Liquidatoren" der offenen Handelsgesellschaft die in Art. 137 des H. G. B. aufgezählten Befugnisse eingeräumt und haben dieselben hiernach insbesondere das Recht und die Pflicht, die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, deren Forderungen einzuziehen, das Vermögen der Gesellschafter zu verwerthen sowie dieselbe gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Bei der Vereinigung zu einzelnen Handelsgesellschaften für gemeinschaftliche

Digitized by Google

Rechnung besteht weder eine Gesellschaftsfirma noch ein besonderes, von dem Vermögen der einzelnen Theilnehmer zu unterscheidendes Gesellschaftsvermögen. Eine Gesellschaft, die unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, sowie durch die einzelnen Theilnehmer gerichtlich und außergerichtlich vertreten werden könnte, existirt hier überhaupt nicht. Vielmehr wird aus den Geschäften, welche ein Theilnehmer mit einem Dritten abgeschlossen hat, dieser dem Dritten gegenüber allein berechtigt und verpflichtet. Auch wenn ein solcher Theilnehmer zugleich im Auftrag und Namen der übrigen aufgetreten ist, oder alle Theilnehmer gemeinschaftlich oder durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten gehandelt haben, werden nicht für eine „Gesellschaft" Rechte erworben und Verbindlichkeiten eingegangen. Vielmehr werden in diesem Falle nur die einzelnen Theilnehmer Dritten gegenüber solidarisch berechtigt und verpflichtet (Art. 269 des H. G. B.). An diesem Verhältniß wird auch dadurch nichts geändert, daß nach Beendigung des gemeinschaftlichen Geschäfts der Theilnehmer, welcher dasselbe führte, in dieser Beziehung die „Liquidation" in dem oben dargelegten Sinne zu besorgen hat. Dieser Theilnehmer ist, auch soweit es sich um die Liquidation handelt, Dritten gegenüber allein aus dem abgeschlossenen Geschäft berechtigt und verpflichtet und kann deshalb nicht als Liquidator eines gar nicht vorhandenen „Gesellschaftsvermögens" angesehen werden. Daß bei der sogenannten Gelegenheitsgesellschaft nach Beendigung des gemeinschaftlichen Geschäfts nicht an Stelle des nach Art. 270 zu dessen Liquidation berechtigten und verpflichteten Theilnehmers ein Liquidator mit den in Art. 137 des H. G. B. aufgezählten Befugnissen ernannt werden kann, ist hiernach vollständig klar. Es kann aber auch nicht unter analoger Anwendung des Art. 133 Abs. 2 des H. G. B. ein Liquidator ernannt werden, welcher an Stelle des Theilnehmers, welcher das in Frage stehende Geschäft führte, die Liquidation dieses Geschäfts zu besorgen hätte. Bei der durchgreifenden Verschiedenheit zwischen der offenen Handelsgesellschaft und der „Gelegenheitsgesellschaft" kann von einer analogen Anwendung der erwähnten Vorschrift hier überhaupt nicht die Rede sein. Vielmehr muß, soweit eine Ergänzung oder Vervollständigung der in Art. 270 enthaltenen Vorschriften erforderlich ist, auf die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zurückgegangen werden. Nach den allgemeinen Grundsätzen des Gesellschaftsrechts liegt es aber keineswegs in der Natur der Sache, daß einem Theilnehmer, der über die von ihm abgeschlossenen Geschäfte Rechnung zu legen und dieselben zu liquidiren hat, weil seine Persönlichkeit für die anderen Betheiligten eine Gefährde bildet, die Liquidation untersagt und einem „Liquidator" übertragen wird, der gegenüber den Dritten, welche es lediglich mit ihrem Kontrahenten zu thun haben, als dessen gerichtlich bestellter Vertreter aufzutreten hätte. Wie es unzulässig ist, daß bei der stillen Gesellschaft dem Inhaber des Handelsgewerbes die Liquidation der noch schwebenden Geschäfte entzogen und einem „Liquidator" die Abwickelung dieser Geschäfte übertragen wird, so erscheint vielmehr auch bei der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften eine derartige Maßregel als unstatthaft. Es bleibt hier den Betheiligten überlassen, den Theilnehmer, welcher das in Frage stehende Geschäft geführt hat, zur Rechnungslegung und Liquidation anzuhalten und diese nöthigenfalls durch die in der C. P. O. vorgesehenen Zwangsmittel zu erzwingen. II. C. S. i. S. Kaufman c. Belzer vom 27. September 1887, Nr. 108/87 II.

16. Auf das in den Entscheidungen Bd. 4 S. 224 abgedruckte Urtheil des R. G. kann sich die Revision nicht berufen. Allerdings ist darin die analoge Anwendung gewisser Vorschriften des deutschen H. G. B., insbesondere derjenigen, welche die Vermittlerthätigkeit der amtlichen Mäkler betreffen (Art. 66—84), auf die kaufmännisch betriebene Vermittlung von Handelsgeschäften für zulässig erklärt. Aber vorliegend steht nicht die Vermittlung eines Handelsgeschäfts in Frage, weil der dem Kl. ertheilte Auftrag auf Vermittlung eines Kaufvertrages über ein Grundstück gerichtet war (Art. 275 a. a. O.). Und jene Analogie auch auf die Vermittlung von Nichthandelsgeschäften auszudehnen hat der Gerichtshof Bedenken tragen müssen. IV. C. S. i. S. Hovestadt c. v. Ketteler vom 6. Oktober 1887, Nr. 115/87 IV.

IV. Sonstige Reichsgesetze.

Zum Markenschutzgesetz.

17. Mit Recht macht das B. G. geltend, daß die Vorschrift der Ziffer 2 der Bundesrathsbekanntmachungen zur Ausführung des Gesetzes über den Markenschutz (Centralblatt für das deutsche Reich 1875 S. 123 und 131), wonach die der Anmeldung anzuschließende Darstellung der Zeichen in einer Abbildung von höchstens 3 cm Höhe und Breite zu bestehen hat, nur den Maßstab der Darstellung, wie er für das Zeichenregister geeignet ist, bestimmen will, aber nicht den Sinn hat, den Schutz auf eine Darstellung des Zeichens lediglich nach diesem Maßstabe zu beschränken. Ist die Darstellung des Zeiches in der Anmeldung zum Register nur das den Rücksichten auf das Zeichenregister angepaßte Ausdrucksmittel für ein als Gegenstand des Schutzes beanspruchtes, bei Wahrung der Eigenart des Gesammtbildes nach beliebigen anderen Maßstäben auszuführendes Zeichen, so ist es allerdings nicht bloß zulässig, sondern geboten, bei der Prüfung, ob ein Dritter auf seinen Waaren oder Verpackungen das geschützte Zeichen völlig oder doch lediglich mit Abänderungen, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können, wiedergegeben hat, diejenige Art der Ausführung des Zeichens, welche der Schutzberechtigte thatsächlich im Verkehr bewirkt, in Betracht zu ziehen. Die Zerlegung des eingetragenen Waarenzeichens in wesentliche und unwesentliche Theile unter Aufstellung eines Satzes vom nothwendigen Ueberwiegen der Figur, um für die Frage der Identität des geschützten Zeichens mit dem von einem Dritten angemeldeten als das Vergleichungsobjekt statt dieses geschützten Zeichens in seiner wirklich erfolgten, der Eintragung zu Grunde liegenden Darstellung ein sich anders darstellendes ansehen zu dürfen, erscheint unzulässig und findet in den vom B. G. angezogenen Urtheilen des R. G. keine Stütze. Das in Entscheidungen in Civilsachen Bd. VI S. 75 flg. abgedruckte Urtheil behandelt die völlig verschiedene Frage, ob der unbefugte Gebrauch des geschützten Waarenzeichens dadurch beseitigt werde, daß der Dritte es mit Zuthaten wiedergiebt. Daraus, daß im Hinblick auf die Ausschließung bloß in Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehender Zeichen vom Schutze eine in die Augen fallende Figur als wesentlicher Bestandtheil eines eintragungsfähigen Zeichens erfordert wird, Entscheidungen in Civilsachen Bd. X S. 56 flg., folgt in keiner

Digitized by Google

Weiſe, daß man aus dem entſprechend der Erfüllung dieſer Erforderniſſe angemeldeten und eingetragenen Zeichen alle Elemente außer dieſer Figur entfernen könnte und trotzdem immer noch das identiſche Zeichen hätte. In dem in den Entſcheidungen des R. O. H. G. Bd. 20 S. 353 flg. abgedruckten Urtheil iſt ausdrücklich S. 358, 359 ausgeſprochen worden, daß bei Schaffung eines Waarenzeichens, welches aus einer Combination einer Figur mit Worten oder Buchſtaben beſteht, dieſe Combination ein einheitliches Waarenzeichen bildet und daher mit dieſem Zeichen ein anderes nicht ſchon ſchlechthin deshalb identiſch iſt, weil es das in der Figur beſtehende Element der Combination wiedergiebt. Darüber, welche Geſtalt ein Zeichen haben ſoll, beſtimmt innerhalb der vom Geſetze für die Zuläſſigkeit gezogenen Schranken und innerhalb der dem Begriffe eines Waarenzeichens entſprechenden Grenzen derjenige, welcher es für ſich durch Anmeldung ſchafft. Da in das Zeichenregiſter nur das Zeichen, nicht aber eine für daſſelbe gleichgültige Zuthat oder Verzierung gehört, ſo ſind alle in der Darſtellung, welche der Anmeldung angeſchloſſen iſt, ſich findenden, den Charakter unzweifelhafter Abſichtlichkeit der Hervorbringung an ſich tragenden eines Eindrucks fähigen Linien. Buchſtaben und Worte als zum Zeichen gehörig, zur Darſtellung eines Geſammtbildes beſtimmt anzuſehen. Ob einzelne Theile dieſer Darſtellung nach ihrer Art und Stellung zu den übrigen die Fähigkeit beſitzen, für die Individualität des Zeichens, wie ſie ſich für den Beſchauenden markirt, beſtimmend mitzuwirken, iſt für die Frage, was objektiv zu dem angemeldeten Zeichen gehört, unerheblich. Dieſer Grundſatz von der Beachtlichkeit alles zu der der Anmeldung angeſchloſſenen Darſtellung Gehörigen, ſobald es ſich um Feſtſtellung handelt, worin das geſchützte Zeichen beſteht, mag eine Einſchränkung erfahren müſſen, wenn die zur Eintragung angemeldete und nicht zurückgewieſene, mit Hinzufügungen verſehene Bildfigur, als Combination betrachtet, wegen der beſonderen Art der Hinzufügungen — man denke an eine umfangreiche Gebrauchsanweiſung — dem Begriffe eines Waarenzeichens überhaupt widerſpräche. I. C. S. i. S. Erlau c. Klett u. Comp. vom 1. Oktober 1887, Nr. 196/87 I.

Zum Patentgeſetz.

18. Inſofern die angegriffene Entſcheidung auf der Auslegung des § 2 des Pat. G. beruht, welche in der (in dem Patentblatt für 1883 S. 125 bis 132 abgedruckten, zur materiellen Prüfung ſeitens des R. G. in Folge der Zurücknahme der gegen dieſelbe eingelegten Berufung damals nicht gediehenen) Entſcheidung des Kaiſerlichen Patentamts vom 1. Juni 1882 in der die Nichtigkeitserklärung des Deutſchen Reichspatents Nr. 15385 betreffenden Patentſtreitſache wörtlich dahin gegeben iſt: „Das Geſetz verlangt die Möglichkeit der Benutzung für andere Sachverſtändige und ſetzt damit die Exiſtenz eines zu dieſen „anderen" im Gegenſatze ſtehenden Perſonenkreiſes voraus, bei welchem die Möglichkeit der Benutzung der Neuheit der Erfindung nicht entgegenſtehen ſoll. Zu dieſem Kreiſe gehören außer dem Erfinder ſelbſt und deſſen Rechtsnachfolgern zunächſt diejenigen Perſonen, die bei der Benutzung entweder dauernd (als Beamte, Arbeiter) oder vorübergehend (als Handwerker, Monteure, Lieferanten) thätig ſind, ſodann aber auch diejenigen, denen durch die oben bezeichneten Perſonen oder durch den Erfinder ſelbſt eine vertrauliche Mittheilung über die Erfindung gemacht oder gegen das Verſprechen des Stillſchweigens ein Einblick in die Fabrikation geſtattet worden iſt," iſt es geboten, dieſe Auslegung des Geſetzeswortes „anderer" als unhaltbar zu bezeichnen. Dieſes Wort dient im Sinne des Geſetzes lediglich zur Bezeichnung alter Perſonen, denen ſchon vor der Anmeldung einer Erfindung zur Patentirung durch eine offenkundige Benutzung dieſer Erfindung die Möglichkeit gegeben wurde, die Erfindung lediglich in Folge ſachverſtändigen Beobachtung der ſtattgehabten öffentlichen Benutzung bei Anwendung der ihnen ſonſt als Sachverſtändigen zu Gebot ſtehenden bekannten techniſchen Maßnahmen zu benutzen. Die Fragen, welche das Kaiſerliche Patentamt durch Ziehung von Konſequenzen aus dem Worte „anderer" löſen zu können, vermeint, können lediglich aus der Beſtimmung des Sinnes der Geſetzesworte „offenkundig benutzt" gelöſt worden. Eine Auslegung des Geſetzes, welche dieſen Ausgangspunkt nimmt, fährt allerdings dazu, daß eine frühere Benutzung einer demnächſt zur Patentirung angemeldeten Erfindung, welche nur in Gegenwart ſolcher Perſonen ſtattgefunden hat, denen, (ſei es ausdrücklich, ſei es ſonſt erſichtlich) kundgegeben iſt, ihnen werde die Wahrnehmung der Benutzung nur unter der Vorausſetzung geſtattet, daß dadurch die benutzte Erfindung nicht offenkundig werde, der Patentfähigkeit der Erfindung nicht entgegenſteht. Dieſer Grundſatz wird in jedem Einzelfalle unter Berückſichtigung aller vorliegenden konkreten Umſtände zur Geltung zu bringen ſein. Dagegen darf man nicht abſtrakt ſagen, daß eine Benutzung einer Erfindung, welche ſachverſtändigen Beamten, Arbeitern, Handwerkern, Lieferanten des Benutzenden ermögliche, ihrerſeits die Erfindung zu benutzen oder anderen die zur Benutzung der Erfindung nothwendige Kenntniß zu verſchaffen, dürfe im Sinne des Geſetzes überhaupt nicht als eine offenkundige Benutzung der Erfindung im Sinne des § 2 des Pat. G. gelten. I. C. S. i. S. Voß c. Richter vom 1. Oktober 1887, Nr. 138/87 I.

Zu den Reichsſtempelgeſetzen.

19. Es muß dem Bekl. zugegeben werden, daß es ſich nach den Börſenuſancen der Berliner Börſe von ſelbſt verſteht, daß der Käufer von Spiritus neben dem Preiſe für den Spiritus ſelbſt 4 Mark für jede 100 Liter mehr zu zahlen hat, alſo mit anderen Worten dem verabredeten Preiſe für den Spiritus dieſer Zuſchlag hinzuzurechnen iſt. Indeſſen daraus folgt nicht, daß mit dem Faß zu liefernder Spiritus börſenmäßig gehandelt wird. Denn es hat Bekl. nicht behauptet, daß (was Vorausſetzung des börſenmäßigen Handelns iſt) für einen ſo zu leiſtenden Spiritus an der Berliner Börſe Terminpreiſe notirt werden. Die Vorderrichter ſtellen vielmehr feſt, daß nur für Spiritus (nicht aber für den Spiritus einſchließlich Faßtage) Terminpreiſe notirt werden. Der Umſtand, daß uſancemäßig oder kontraktlich zum Kaufpreiſe der Werth der Fäſſer als Zuſchlag hinzuzurechnen iſt, um den Kaufpreis feſtzuſtellen, macht dieſen Kaufpreis nicht zu einem notirten Terminspreiſe. Dies beſtätigt auch der zweite Abſatz der Kolonne: „Berechnung der Stempelabgabe" des Tarifs. In demſelben wird beſtimmt, daß Mangels Vereinbarung des Lieferungspreiſes der Werth des Gegenſtandes durch den mittlern Börſen- oder Marktpreis am Tage des Abſchluſſes beſtimmt wird. Offenbar iſt hierunter der an dieſem

Digitized by Google

Tage notirte Börsen- oder Marktpreis verstanden, also, da festgestelltermaßen an der Berliner Börse für Spiritus nur ein Börsenpreis notirt wird, welchem ein Zuschlag für die Fastage nicht zugerechnet ist, dieser Börsenpreis. Hätte der Gesetzgeber etwas Anderes gewollt, so konnte er nicht sagen, daß der Werth durch den Börsen- oder Marktpreis bestimmt werde, denn dies bedeutet sprachlich, daß der Börsenpreis der zu bestimmende Werth sein solle; sondern er hätte sagen müssen, daß der Werth unter Zugrundelegung des Börsenpreises zu bestimmen sei. Dies führt aber auch dahin, die vorhergehenden Worte: „Der Werth des Gegenstandes wird nach dem vereinbarten Kauf- und Lieferungspreis bestimmt", nur von dem Preise der börsenmäßig gehandelten Waaren zu verstehen ist, also nur von dem gehandelten Spiritus, nicht von den zusammen mit demselben gehandelten Fässern. IV. C. S. i. S. Fiskus c. Simon vom 3. Oktober 1887, Nr. 111/87 V.

V. Das Gemeine Recht.

20. Der B. R. weist die erhobene Klage zur Zeit zurück, weil für die Deszendenten des bisherigen Lehensbesitzers nach feud. lib. II 45 und 51 der Erwerb des Lehens an die Voraussetzung geknüpft sei, daß derselbe zugleich die Allodialerbschaft seines Lehensvorgängers erworben und weil der Kl. nicht dargethan habe, daß diese Voraussetzung seines Klageanspruchs erfüllt sei. Diese Entscheidung muß als rechtsirrthümlich bezeichnet werden. Die Gesetzesstelle in feud. II 45 schreibt vor: „Ubi vero filium reliquit (sc. vasallus) ipse non potest hereditatem repudiare, sed aut utrumque retineat, aut utrumque repudiet: quo repudiato ad agnatos, si patronum sit (sc. feudum) pertinebit." Von diesem Gesetzesinhalt ausgegangen, kann dem B. R. nicht zugegeben werden, es gehöre zur Begründung der angestellten Klage neben der behaupteten Lehenfolge auch die thatsächliche Angabe, daß der Kl. Allodialerbe seines Vaters geworden sei. Aus dem Gesetze folgt, daß, wenn ein Sohn das Lehen des Vaters in Anspruch nimmt, es daraufhin erhält und behält, er ohne Weiteres auch die väterliche Allodialerbschaft annehmen und behalten muß, beziehungsweise sie nicht mehr repudiiren darf, vielmehr als Universalsuccessor des Vaters in solange zu gelten hat, als er nicht etwa durch Restitution oder auf sonstigem Wege den Erwerb des Lehens in seinen rechtlichen Folgen wieder beseitigt. Im gegenwärtigen Falle verlangt der Sohn das ihm vom Vater angefallene Lehen auf dem Prozeßweg, er hat das Lehen gemuthet und die Lehenserneuerung von dem Lehensherrn erlangt, er hat also den bestimmtesten Willen ausgesprochen und ausgedrückt, das Lehen, dessen Herausgabe er erstreiten will, zu behalten, mithin hat er auch für die väterliche Allodialerbschaft zu haften. Es ist dies aber nach dem Gesetze nicht eine Voraussetzung, sondern eine rechtliche Folge seines Klageanspruchs und der mit dessen Erhebung konkurrirenden weiteren Handlungen, woraus von selbst sich ergiebt, daß es zur thatsächlichen Begründung der Klage nicht gehören kann, daß Kläger darlege, Allodialerbe seines Vaters geworden zu sein. Allerdings könnte der Kl. das Lehen nicht in Anspruch nehmen und dessen Herausgabe verlangen, wenn er zuvor schon die Allodialerbschaft ausgeschlagen hätte. Dies wäre jedoch als ein besonderer, die klägerische Lehenssuccession hindernder Umstand von dem Bekl. zu behaupten gewesen, während der Bekl. solches nicht nur nicht behauptet, vielmehr eingewendet hat, daß der Kl. die Allodialerbschaft seines Vaters angetreten habe. Als ein gerichtliches Geständniß jenes Umstandes ist aber nicht die im Prozeß abgegebene Erklärung des Kl. zu betrachten, er sei nicht Allodialerbe seines Vaters geworden; denn der Kl. kann nicht Erbe geworden sein, wenn er vom Vater enterbt wurde. In einem solchen Falle ist die Allodialerbschaft dem Deszendenten nicht deferirt, er konnte sie also auch nicht repudiiren und ist nach feud. II 45 nicht gehindert, in das Lehen zu succediren. Aus der erwähnten Erklärung des Kl. darf also nicht entnommen werden, daß er, was allein von Erheblichkeit wäre, die Allodialerbschaft seines Vaters vor dem Erwerb des Lehens ausgeschlagen und dadurch sich der Succession in letzteres beraubt hätte; dies umsoweniger, wenn nach der Annahme des B. G. der Antritt der väterlichen Erbschaft seitens des Kl. noch gar nicht stattgefunden hat. III. C. S. i. S. Figge c. Brüne vom 4. Oktober 1887, Nr. 127/87 III.

21. Es ist festgestellt, daß Bekl. bewußt Unrecht gethan und planmäßig die ihm bekannte Schwäche des Kl. benutzt habe, um sich durch unberechtigte Drohungen einen unrechtmäßigen Vortheil zu verschaffen. Nun kann es dahin gestellt bleiben, ob diese Feststellungen, namentlich, soweit es auf die Beschaffenheit der Drohung ankommt, genügen, die actio quod metus causae als begründet erscheinen zu lassen. Jedenfalls ergiebt sich aus den Feststellungen, daß der Bekl. den Kl. hinreichend genau gekannt hat, um sich sagen zu müssen, daß sein drohendes Auftreten dem Kl. gegenüber nach dessen Konstitution auf ihn einen großen Eindruck zu machen geeignet war, und daß Kl., ohne eine rechtliche Verpflichtung zu haben, weil durch das drohende Auftreten des Bekl. eingeschüchtert, thatsächlich zur Zahlung der im geisteskranken Zustande versprochenen Summe, bezw. zur Anerkennung der übernommenen Verpflichtung bestimmt worden ist. Unter solchen Umständen muß es als unanständig angesehen werden, wenn der Bekl. das auf diese Weise ohne Rechtsgrund erlangte Geld behalten, bezw. sich auf die in der Zahlung liegende oder bei derselben erfolgte Anerkennung berufen will. Dem Kl. steht die condictio ob turpem causam zu, um die Zahlung bezw. die Anerkennung zu widerrufen. VI. C. S. i. S. Mayer c. Meyg vom 3. Oktober 1887, Nr. 160/87 VI.

22. Die Uebernahme einer fremden Schuld hat die Befreiung des ursprünglichen Schuldners nur dann zur Folge, wenn der Gläubiger entweder diesem oder dem Uebernehmer gegenüber sich ausdrücklich oder stillschweigend mit derselben einverstanden erklärt, während ohne diese Erklärung die Verbindlichkeit des Uebernehmers als zweite zu der des ursprünglichen Schuldners hinzutritt. Vergl. l. 2, l. 8, § 5 D. 46, 2. VI. C. S. i. S. Sprengel c. Deutsche Hyp. B. in Meiningen vom 10. Oktober 1887, Nr. 178/89 VI.

23. Nach l. 2 Cod. 2, 3 ist anzunehmen, daß der Erbschaftsgläubiger den Erben aus seiner Verbindlichkeit durch stillschweigenden Vertrag entläßt, wenn er gegen den ihm nicht verpflichteten Käufer der Erbschaft klagt und der letztere sich freiwillig auf die Klage einläßt. Vergl. Entscheid. bei Nr. 22.

24. Der Einwand der Bekl., daß die Kl. schon durch die Ersteigerung des Pfandgrundstücks wegen ihrer Forderung befriedigt sei, wenn diese durch den Taxwerth desselben gedeckt werde, ist endlich von dem B. R. ebenfalls ohne Rechtsirrthum als unbegründet verworfen. Namentlich nimmt er mit Recht

Digitized by Google

an, daß dieſer Einwand durch die von dem I. R. dafür angezogene l. 18 Cod. 8, 40 nicht geſtützt wird. Nach dieſer Stelle ſoll der Bürge, wenn ein Pfand unter dem Werthe verkauft iſt, für denjenigen Betrag der Schuld nicht haften, welchen der Gläubiger aus dem Pfande hätte erlangen können (quam ex pretio ejusdem servare potuistis). Er kann daher dem Gläubiger nicht blos den wirklich erzielten, ſondern den ſchuldhaft nicht erzielten Kaufpreis anrechnen. Allein abgeſehen von dem Bedenken, ob dieſer Grundſatz auf den Fall der öffentlichen Verſteigerung überhaupt Anwendung findet, haben die Bekl. jedenfalls ein Verſchulden der Kl., durch welches ein Verkauf des Pfandgrundſtücks unter dem Werthe herbeigeführt wäre, nicht dargelegt. Vergl. Entſcheid. bei Nr. 22.

VI. Das Preußiſche Allgemeine Landrecht.

25. Die Leiſtung übernommener Handlungen begründet auch in dem Falle des § 874 I 11 A. L. R. — wenn die zum Weſen dieſer Verträge gehörige Vergütung nicht beſtimmt und die Handlung auch nicht zu den gewöhnlichen Nahrungs- und Berufsgeſchäften des Leiſtenden gehört (§§ 871—873) — den Anſpruch auf eine Vergütung, falls nicht ausnahmsweiſe Umſtände vorhanden ſind, unter welchen eine Freigebigkeit geſetzlich vermuthet werden kann. Und da der § 874 ſelbſt als ſolche Umſtände diejenigen der §§ 1041 ff. (die Zahl 1046 ſtatt 1041 iſt ein Druckfehler — Jahrbücher für die Preußiſche Geſetzgebung Bd. 50 S. 469) bezeichnet, ſo handelt es ſich ausſchließlich um die Frage, ob das B. G. die §§ 1041, 1042 richtig angewendet hat. Von der Regel, daß die Abſicht zu ſchenken nicht vermuthet werde, enthält das Geſetz vier Ausnahmen: 1. wenn eine beſondere perſönliche, obſchon nicht geſetzlich verbindende Pflicht zur Wohlthätigkeit vorhanden iſt; hier wird vermuthet, daß das ohne Vorbehalt Gegebene in der Abſicht, ſolches zu ſchenken, gegeben worden iſt (§ 1041); 2. die gleiche Vermuthung ſoll gelten bei dem, was einem Armen zu ſeinem Unterhalt gegeben worden (§ 1043); 3. desgleichen wegen ſolcher Gelder und Sachen, die an Armenanſtalten und milde Stiftungen ohne weiteren Vorbehalt abgeliefert worden (§ 1044); 4. gleichfalls ſoll als geſchenkt angeſehen werden, was unter Umſtänden gegeben worden, wo ſich gar keine andere Abſicht des Gebenden denken läßt (§ 1045). Von dem erſten Falle — der im § 1041 aus der beſonderen perſönlichen, obſchon nicht geſetzlich verbindenden Pflicht zur Wohlthätigkeit hergeleiteten Schenkungsvermuthung — enthält der § 1042 eine den ausgeſprochenen Grundſatz erläuternde Anwendung. Der § 1042 lautet: Was alſo Verwandte in auf- und abſteigender Linie, Geſchwiſter und Eheleute einander ohne Vorbehalt geben, wird für geſchenkt angeſehen, ſolange nicht ein Anderes aus den Umſtänden erhellet, oder durch beſondere Geſetze beſtimmt iſt (Thl. II Tit. I Abſchnitt 5). Dieſe Vorſchrift, welche ſich ſelbſt als eine Anwendung des in dem § 1041 ausgeſprochenen Grundſatzes einführt („alſo"), ergiebt, einmal, daß die Vermuthung der §§ 1041 und 1042 in dem Familienverhältniß der Betheiligten zu einander wurzelt, und ſodann, daß, wie bereits das vormalige Preußiſche Obertribunal ausgeſprochen hat, Erkenntniß vom 27. Mai 1837 — Präj. Nr. 260, Präj. Sammlung I S. 71 — und vom 2. November 1865 (Striethorſt, Archiv für Rechtsfälle, Bd. 60 S. 246) das Geſetz nicht bezweckt, den Grundſatz des § 1041 auf die in den § 1042 bezeichneten Fälle zu beſchränken, vielmehr nur einzelne Fälle der Anwendung bezeichnen will. In Uebereinſtimmung mit dem Obertribunal Rechtsfälle, Bd. III S. 163, 164 und Striethorſt, Archiv Bd. 60 S. 253 hat auch bereits das R. G. in dem Urtheil vom 4. November 1880 (IV. 156/80 — vergl. die Beiträge von Raſſow und Küntzel, Bd. 25 S. 887) den Grundſatz des § 1041 auch auf das Verhältniß zwiſchen Schwiegereltern und Schwiegerkindern für unwendbar erklärt. Wie weit dieſe Anwendbarkeit auszudehnen ſein möchte, bedarf vorliegend keiner Prüfung und nur darauf iſt hinzuweiſen, daß für das gemeine Recht nach der herrſchenden Anſicht die Vermuthung der Schenkung ſchon in dem Verhältniß zwiſchen Stiefeltern und Stiefkindern verneint wird. In keinem Falle aber kann es für zuläſſig erachtet werden, die Schenkungsvermuthung der §§ 1041, 1042 auf Perſonen auszudehnen, zwiſchen welchen weder ein Familienverhältniß noch eine Schwägerſchaft noch eine Stiefverbindung (A. L. R. Thl. I Tit. 1 §§ 5, 40, 43, 44) beſteht und alſo jeder Grund fehlt, um eine in dem perſönlichen Verhältniß (Verwandtenliebe, pietas) beruhende Schenkungsabſicht zu rechtfertigen. Dies gilt aber vorliegend von dem Verhältniß der jetzt allein noch klagenden Kinder erſter Ehe der verehelichten H., Geſchwiſter Z., zu der Erblaſſerin des Bekl., der Tante des zweiten Ehemanns ihrer genannten Mutter. In dieſem Verhältniß beſtand ſomit keinerlei perſönliche Pflicht zur Wohlthätigkeit. IV. C. S. i. S. v. Zuromska c. Zielinski vom 6. Oktober 1887, Nr. 116/87 IV.

26. Wenn durch den Eid der Bekl. das Beſtehen des Vollmachtsverhältniſſes und damit die Verpflichtung des Kl. feſtgeſtellt wird, die Sachen, welche er auf eigenen Namen theils unmittelbar aus der Verſteigerung gekauft, theils von den Anſteigerern wiedergekauft und nach der ausdrücklichen Feſtſtellung des B. G. übergeben erhalten hat, welche alſo zunächſt ſein Eigenthum geworden ſind, wieder in das Eigenthum der Bekl. zu bringen, würde dem mit der Klage erhobenen Anſpruche auf Herausgabe der thatſächlich im Beſitz der Bekl. befindlichen Sachen die Einrede der Argliſt entgegenſtehen (Dolo facit, qui petit, quod redditurus est). Daß, wie das B. G. ſagt, die Bekl., ſo lange ſie ihrerſeits den Vollmachtsauftrag nicht durch Erſtattung der Auslagen erfüllt habe, dem Kl. keine Einreden aus dieſem Vertrage entgegenſetzen könne, iſt rechtsirrthümlich. Nur wenn ſie ihrerſeits die Erfüllung des Vollmachtsauftrages durch Herausgabe der vom Kl. auftragsgemäß angekauften Sachen forderte, würde ſie gemäß A. L. R. Thl. I Tit. 5 § 271 zu zeigen haben, daß ſie die ihr obliegende Verpflichtung zur Erſtattung ſeiner Auslagen erfüllt habe oder erſt ſpäter zu erfüllen ſchuldig ſei. Die Rechtsgültigkeit des Vollmachtsgeſchäftes an ſich aber iſt von der Erfüllung Seitens der Bekl. nicht abhängig; hat der Kl., ohne zuvor oder gleichzeitig die ihm gebührende Gegenleiſtung zu verlangen, ſeinerſeits den Vertrag erfüllt, ſo kann er nicht das Hingegebene zurückfordern, ſondern nur nachträgliche Vertragserfüllung Seitens der Bekl. beanſpruchen (A. L. R. Thl. I Tit. 5 §§ 393, 394). Die Einrede der Bekl., ſie ſei auf Grund des Vollmachtsgeſchäfts berechtigt, die mit dem Willen des Kl. in ihren Beſitz gelungten Sachen zu behalten, wird ſonach dadurch, daß ſie ihrer eigenen Verpflichtung aus dieſem

Vertrage noch nicht nachgekommen iſt, nicht ausgeſchloſſen. V. C. S. i. S. Lohmann c. Schulte vom 5. Oktober 1887, Nr. 193/87 V.

27. Was die Zahlung anlangt, ſo ſtützt ſich die Anſicht des B. R. auf den § 155 Thl. 1 Tit. 16 A. L. R. Sie geht davon aus, daß die Zerlegung einer Forderung auch dann vor ſich gehe, wean der Gläubiger auch nur einen Theil ſeines Anſpruchs durch Einforderung oder Klage geltend mache, und daß die Anrechnuag der Zahlung bei mehreren Kapitalpoſten vorzüglich auf diejenigen erfolgen muß, welche der Gläubiger zuerſt eingefordert hat. Daß der Gläubiger die Obligation theilen darf, unterliegt keinem Zweifel. Ob die partielle Einklagung eine ſolche Theilung enthält, iſt im Weſentlichen eine Thatfrage, über die ſich der B. R. auszuſprechen hatte. Eines Eingehens auf dieſe Frage bedarf es indeſſen nicht, da, ſelbſt die Zerlegung der Forderung durch partielle Einklagung aagenommen, doch ſich daraus noch nicht die Anwendbarkeit des § 155 Thl. I. Tit. 16 A. L. R. ergeben würde. Die Zahlung iſt ihrem Weſen nach ein Rechtsgeſchäft; des A. L. R. erkennt dies an, indem es im § 149 a. a. O. beſtimmt: „Eine gültig und richtig geleiſtete Zahlung befreit den Schuldner von der Verbindlichkeit, welche dadurch hat getilgt werden ſollen.“ Wenn man auch Bedenken haben kann, die Zahlung als einen Vertrag zu bezeichnen, ſo iſt man doch in Theorie und Praxis dahin einig, daß die Zahlung den übereinſtimmenden Willen beider Theile vorausſetzt, daß die hingegebenen und angenommenen Zahlungsmittel aus dem Vermögen des Einen in das Vermögen des Anderen übergehen und die Rechtsverhältniſſe der Handelnden dadurch beſtimmt werden ſollen. Erfolgt die Zahlung zur Tilgung oder Minderung beſtehender Schuldverhältniſſe, ſo kann unter den Betheiligten zugleich abgemacht werden, auf welche von mehreren Forderungen das Gezahlte in Abrechnung zu bringen iſt. Auf dieſen Grundſätzen beruhea die Beſtimmungen der §§ 150 bis 159 Thl. I Tit. 16 A. L. R. Sie handeln zunächſt von dem ausdrücklichen Uebereinkommen der Betheiligten und treffen, falls ein ſolches nicht vorhanden, ergänzende Vorſchriften, denen der vermuthliche Wille der Parteien zu Grunde gelegt iſt. Im § 155 a. a. O. wird dann insbeſondere verordnet, daß, wenn es an einem ausgeſprochenen Parteiwillen fehlt, die Zahlung vorzüglich auf diejenige Poſt gerechnet werden ſoll, welche der Gläubiger zuerſt eingefordert hat. Der Geſetzgeber unterſtellt alſo hier ein ſtillſchweigendes Einverſtändniß der Betheiligten, indem er offenbar davon ausgeht, daß ein Gläubiger, welcher eine beſtimmte Poſt zuerſt einfordert, dadurch zu erkennen giebt, daß er hinſichts derſelben befriedigt ſein will, und daß der Schuldner dadurch, daß er Zahlung leiſtet, hierzu ſeine Zuſtimmung ertheilt. Von einem ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Einverſtändniß der Parteien, daß eine beſtimmte Poſt getilgt ſein ſoll, kann man aber nur ſprechen, wenn eine Mehrheit von Obligationen ſchon zur Zeit der Zahlung beſteht. Die ſpätere Entſtehung von neuen Obligationen kann daher die früher geleiſteten Zahlungen und deren Wirkungen nicht mehr beeinfluſſen. Wendet man dieſe Sätze auf den vorliegenden Fall an, ſo ergiebt ſich daraus, daß, wenn die Aufforderung zur Zahlung, beziehungsweiſe die Einklagung auch eine Zerlegung in mehrere Poſten enthalten mag, dieſe Zerlegung doch ſchon bewirkt ſein mußte, als die Zahlung geſchah, daß ſonach die vorher, auf die damals noch ungetheilte Forderung geleiſtete Zahlung durch die ſpätere Einklagung nicht mehr beeinflußt werden kann. Vgl. übrigens Entſcheidungen des R. G. Bd. 2 S. 206. Man kann hiergegen auch nicht einwenden, daß es dem Gläubiger freiſtand, ſogleich die ganze Forderung einzuklagen, und daß, wenn er nur einen Theil ſeiner Forderung geltend macht, er nur den eingeklagtea Theil der richterlichen Cognition darbietet, ihm auch nicht mehr zuſteht, auf Forderungstheile, welche er abſichtlich nicht geltend gemacht hat, nachträglich zu dem Zwecke zurückzugreifen, um den Zahlungseinwand des Schuldners zu beſeitigen. Ob dieſe Ausführungen, für den Fall der Kompenſatioa (vgl. Entſcheidungen des R. G. in Civilſachen Bd. 7 S. 243 und Bd. 13 S. 175) zutreffen, kann hier unerörtert bleiben. Ein rechtsgültiger Verzicht, die Reſtforderung in dieſem Prozeſſe nicht geltend zu machen, iſt in Erhebung der Klage auf Zahlung eines Theils der Forderung nicht zu finden. Prozeſſualiſch aber ſteht nichts entgegen, daß der Kl. zur Beſeitigung der Zahlungseinrede auf die mittels der Klage nicht geltend gemachte Reſtforderung zurückgreift. Iſt es nach § 240 Nr. 1 und 2 C. P. O. dem Kl. nicht verwehrt, die thatſächlichen und rechtlichen Aufführungen zu ergänzen und berichtigen, auch den Klageantrag zu erweitern, ſtand es ihm ſonach in den Vorinſtanzen frei, auch auf die Reſtſchuld das Klagbegehren zu richten, ſo muß ihm auch das Geringere geſtattet ſein, dieſe Schuld zu ſeiner Rechtsvertheidigung zu verwerthen und der Zahlungseinrede die Replik entgegenzuſetzen, daß die Zahlung ſich nicht auf die eingeklagte Theilpoſt, ſondern auf die ganze Obligation bezogen habe, dieſe alſo in Höhe des nicht gezahlten Theils beſtehe. V. C. S. i. S. Malecki c. Kruszka vom 8. Oktober 1887, Nr. 153/87 V.

28. Die Uebernahme der Verpflichtung, eine Forderung abzutreten, iſt kein Verzicht, auch dann nicht, wenn der, dem die Forderung abgetreten werden ſoll, früher der Gläubiger geweſen und ſeinerſeits die Forderung an den abgetreten hat, der ſie zurückübertragea ſoll. Anders läge die Sache, wenn durch die frühere Erklärung des Bekl. das Forderungsrecht auf die Kl. nicht übergegangen, ſondern nur ein Recht auf Uebertragung begründet geweſen wäre. Einem Rechte auf Abtretung kann man entſagen: einem durch die Abtretung erworbenen Rechte kann man zwar dem Schuldner, nicht aber dem Abtretenden gegenüber entſagen. IV. C. S. i. S. Löſt c. Löſt oom 22. September 1887, Nr. 93/87 IV.

29. Bezweifelt kann der rechtliche Charakter des Vertrages oom 25. Januar 1880 als Pachtoertrag nur aus dem Grunde werden, weil in demſelben das den Vertragsgegenſtand bildende Grundſtück dem „Pächter“ unter Andern auch zur „Torfausnutzung“ überlaſſen wird, mithin zu einer Nutzung, welche die Subſtanz ſelbſt angreift. Mit Recht aber weiſt der B. R. auf den § 271 Tit. 21 Th. I des A. L. R. hin, wonach der Pächter ſich ſolcher Nutznngen, welche mit einer Verminderuug der Subſtanz verbunden ſind, dann „anmaßen“ kann, wenn ihm dieſelben vertragsmäßig ausdrücklich überlaſſen worden ſind. Es ergiebt ſich hieraus, daß die Ueberlaſſung ſubſtanzmindernder Nutzungen in einem Pachtvertrage begrifflich nicht ausgeſchloſſen iſt, daß eine derartige Verabredung nur ein Naturale des Pachtvertrages modifizirt. Freilich iſt dabei vorauszuſetzen, daß nicht etwa die

Digitized by Google

aus dem Grundstück zu entnehmenden Substanztheile als der eigentliche und Hauptgegenstand der Veräußerung von dem Kontrahenten angesehen worden sind, vor welchem der von dem ausznbeutenden Grundstück etwa sonst noch zu gewährende Nutzen zurücktritt. Ob dies oder jenes anzunehmen, ist nach den Umständen des einzelnen Falles und nach dem in dem Vertrage znm Ausdruck gelangten oder aus den Umständen sich ergebenden Willen der Kontrahenten zu beurtheilen. V. C. S. i. S. Lawerentz c. Schoenfeldt vom 5. Oktober 1887 Nr. 148/87 V.

VII. **Sonstige Preußische Landesgesetze.**

Zur Kirchen- und Synodalordnung von 1873.

30. Zur Beurtheilung steht wesentlich die Frage, ob zu den Kirchen- und Pfarrbaukosten in der Parochie S. die Eingepfarrten von R. nach dem von der Bekl. aufgestellten Vertheilnngsplane vom 14. November 1883, das heißt observanzmäßig mit einem Achtel der jedesmaligen Gesammtkosten, oder nach § 31 Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 lediglich nach Maßgabe der direkten Staatssteuern heranzuziehen sind. Daß das rechtliche Gehör über diese Frage zulässig, ist mit den Vorderrichtern anzunehmen. Denn die Klage beruht augenscheinlich auf der Unterstellung, daß die Kl. durch den Vertheilungsplan der Bekl. über die Gebühr belastet würden, so daß die Vorschrift des § 79 Thl. II Tit. 14 des Pr. A. L. R. zur Anwendung kommt. In der Sache selbst hat das B. G. die Streitfrage im Sinne der Bekl. entschieden, indem es annimmt, daß die von derselben der Vertheilung vom 14. November 1883 zu Grunde gelegte Observanz zu Recht bestehe. Hiergegen wendet sich die Revision mit der Behauptung, daß eine solche Observanz, wenn sie sich gebildet, durch § 31 Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 in Verbindung mit Art. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 beseitigt sei, indem diese Vorschriften nur noch den Vertheilungsmaßstab der direkten Staatssteuern zulieaen. Der Annahme einer solchen Tragweite der gedachten Bestimmungen ist bereits das frühere Preußische Obertribunal (vergl. Entscheidungen Bd. 81 S. 75) entgegengetreten. Dasselbe hat dargelegt, daß die Nr. 6 des § 31 der Kirchengemeinde- nnd Synodalordnung vom 10. September 1873 nach Wortlaut, Zusammenhang und Entstehungsgeschichte der Kirchengemeinde behufs Deckung der kirchlichen Bedürfnisse ein Besteuerungsrecht gegenüber den Gemeindegliedern nur insoweit delegiren wolle, als nicht schon das bestehende Recht der Kirche Deckungsmittel anweise, daß aber gerade für Kirchen- nnd Pfarrbaukosten bereits in den §§ 710 ff. Thl. II Tit. 11 des A. L. R. die Aufbringung nnd Vertheilung vorgesehen und zwar derart geregelt sei, daß in erster Linie Verträge, rechtskräftige Urtheile, Observanzen und Provinzialgesetze maßgebend sein sollten, daß deshalb Kirchen- nnd Pfarrbaukosten nicht unter die Nr. 6 des § 31 a. a. O. fielen, vielmehr deren Aufbringnng auch jetzt noch nach den erwähnten landrechtlichen Regeln, und damit auch nach etwa bestehenden Observanzen, sich normire, daß hieran auch der Art. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 nichts ändere, da derselbe alle nicht auf die neue Organisation der Kirchengemeinde bezüglichen kirchlichen Rechtsverhältnisse nnberührt lasse. — Dieser Auffassung ist auch das R. G. in mehrfachen Urtheilen (vergl. Entscheidungen Bd. 1 S. 140 und Urtheil vom 27. Mai 1886 in Sachen v. Nollendorf wider Mühlhausen) beigetreten, und eine erneute Erwägung hat auch jetzt keinen Anlaß geboten, davon abzugehen. VI. C. S. i. S. Nemmin c. Schievelbein vom 23. September 1887, Nr. 89/87 IV.

VIII. **Das Französische Recht (Badische Landrecht).**

31. Was die Haftung der Parteien betrifft, so nimmt das O. L. G., lediglich darauf sich stützend, daß hier ein Delikt derselben im Sinne des bürgerlichen Rechts — Art. 1382 des c. c. — vorliege, eine solidarische Verpflichtnng beider an. Die Frage nun, ob dieser vom Bekl. nicht angefochtenen Rechtsansicht beizupflichten sein möchte — vergleiche für die entgegengesetzte Auffassung: Demolombe, Bd. 26 Nr. 279 seq., 291 seq., Zachar. Dreyer, Bd. II pag. 287 Not. 5 in fine, Marcadé ad Art. 1202 Nr. II. — kann jedoch dahin gestellt bleiben, da es sich im gegenwärtigen Falle zugleich nm ein strafrechtliches Vergehen handelt, die Annahme des O. L. G. daher durch den Art. 27 § 1 des E. G. zum Pr. St. G. B. vom 14. April 1851 sich rechtfertigt. Jene Bestimmnng, welche der mit der Berathnng des Entwurfes des St. G. B. betrauten Kommission der zweiten Kammer ihre Entstehung verdankt, ist für den Bezirk des O. L. G. zu Köln an die Stelle des Art. 55 des code pénal, nach dessen Vorschrift alle wegen des nämlichen Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten sowohl für Geldbußen, als für Wiedererstattuagen, Schadenserfatz und Kosten solidarisch hafteten, getreten. Wie sich aus dem bezüglichen Berichte ergiebt — Stenographische Berichte Jahrgang 1851, Drucksachen Nr. 167 pag. 25 zu Art. XXII des Entwurfes — wollte man jenen Rechtssatz, abgesehen von der Solidarität für die Geldbußen, welche beseitigt wurde, aufrecht erhalten. Der Art. XXVII § 1 cit. dahin lautend: „alle wegen eines und desselben Vergehens znr Strafe verurtheilten Personen sind zu den Kosten zur Rückgabe und zum Schadenserfatze, auf welche erkannt wird, solidarisch zu verurtheilen," ist hiernach auch in dem Sinne aufzufassen, daß die solidarische Haftung der genanaten Personen nnmittelbar auf dem Gesetze beruht und nicht erst dnrch die ausgesprochene Verurtheilnng begründet wird. Was nun letztere angeht, so unterscheidet das Gesetz nicht, ob die Zusprechung der Rückgabe respektive des Schadenserfatzes durch den Strafrichter oder den Civilrichter erfolgt, — vergleiche in diesem Sinne Aubry & Rau Bd. IV pag. 20 Not. 5, Oppenhoff, Pr. St. G. B. 6. Ausgabe pag. 50 Not. 10 — und wenn dasselbe den gewöhnlichen Fall vor Augen hat, daß der fragliche Anspruch von dem Beschädigten gegen die Deliqaenten verfolgt wird, so ist doch dessen Anwendnng auch in Fällen der vorliegenden Art, wo es sich nm die Regreßfrage zwischen den letzteren handelt, ersichtlich nicht ausgeschlossen. Erscheint nun nach dem Ausgeführten die Annahme einer solidarischen Mitverhaftung des Bekl. für den in Rede stehenden Schadenserfatz gerechtfertigt, so sind für die Regreßfrage die Art. 1213 und 1214 des c. c. nnmittelbar maßgebend. Auf Grund derselben hat nnn das O. L. G. ohne Rechtsirrthum ausgesprochen, daß dem Kl. der Rückgriff gegen den Bekl. für dessen Antheil an der Gesammtschuld zusteht und der dagegen Seitens des letzteren allein erhobene Angriff erscheint verfehlt. Wenn der Bekl. zunächst geltend macht, daß die Vorschrift des Art. 1214 cit. auf die Fälle einer dnrch Vertrag begründeten Solidarität zu beschränken sei, so steht das mit dem allgemeinen Wortlante des Gesetzes nicht im Einklange nnd findet auch in der Rechtslehre keine Unterstützung, vergleiche Laurent Bd. 17 Nr. 355 seq. Demolombe, Bd. 26 Nr. 423 seq., Marcadé ad Art. 1215, Dalloz repert.-obligationen Nr. 1477, der weitere hervorgehobene Satz aber, daß bei der Annahme des O. L. G. eine Regreßklage gegen den Mitverhafteten auch dann zugesprochen werden müßte, wenn der Kl. seinerseits aus dem Delikte einen Vortheil gezogen hätte, befindet sich ebenso mit dem in den bezogenen Art. 1213 und 1214 leg. cit. bezüglich des Rückgriffs ausgesprocheaen Prinzipe als mit der speziellen Bestimmnng des Art. 1216 leg. cit. im Widerspruche. II. C. S. i. S. Königs c. Arnolds vom 30. September 1887, Nr. 126/87 II.

32. Nach L. R. S. 1384, welcher zwar nach der Wortfassung des Absatzes 3 nnr von der Haftung des Hausherrn nnd Geschäftgeber für den Schaden, welcher von ihrem Hausgesinde und ihren Geschäftsträgern in den ihnen anvertrauten Verrichtungen verursacht wird, handelt, ist die Haftbarkeit der offenen Handelsgesellschaft für die von den geschäftsführenden Theilhabern nnd Bevollmächtigten verübten unerlaubten Handlungen außer Zweifel, wenn letztere, was in vorliegender Sache festgestellt ist, in Ausübung der ihnen zugewiesenen Geschäfte begangen wurden. (Vergl. Entscheidungen des R. G., in Civilsachen Bd. 10 S. 301 und Urtheil des R. G., Zweiten Civil-

Digitized by Google

Senats, in Sachen der Firma M. Flechtheim wider Uerdinger Silo Speichergesellschaft vom 15. Februar 1887, Rep. II 324/86). Was von den Handlungsbevollmächtigten gilt, muß von den Gesellschaften selbst in erhöhtem Maße gelten, und die Frage, auf welche indessen hier nicht näher einzugehen ist, liegt nahe, ob nicht — selbst von einer gesetzlichen Vorschrift wie die des L. R. S. 1384 abgesehen, — schon aus der Natur der offenen Handelsgesellschaft und der Stellung eines geschäftsführenden Theilhabers, duech welchen unter der Gesellschaftsfiema, deren Gebrauch den abgegebenen verantwortlichen Erklärungen erhöhtes Gewicht verleiht, der Verkehr mit dem Publikum stattfindet, die Uebernahme der Haftung auch für Rechtswidrigkeiten, welche bei den unter Benutzung der Gesellschaftsfiema vorgenommenen in den Gewerbsbetrieb fallenden Handlungen Seitens des die Geschäfte führenden Socius begangen wurden, gefolgert weeden dürfe. (Vergl. Entscheidungen des R. G. in Civilsachen Bd. XII S. 128, Bd. XIII S. 93). Der angeführte L. R. S. 1384 faßt abee auch gerade die Haftbarkeit des Geschäftsgebers als eine quasideliktische auf, indem er die Verantwoetlichkeit für die dort genannten Untergebenen derjenigen für eigene unerlaubte Handlungen an die Seite stellt und Dienstherrn und Angestellte wie eine Einheit, die von letzteren innerhalb ihres Geschäftskreises begangenen Handlungen daher gewissermaßen wie Handlungen der Dienstherrn selbst diesen zurechnet. Diese im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt und Sicherheit und zum Schutze des Verkehrs gegebene Vorschrift hat behufs vollständiger Erreichung des beabsichtigten Zwecks, wie man unterstellen darf, die Tendenz, alle innerhalb des Landes begangenen Delikte zu treffen und den Beschädigten ihre Entschädigungsansprüche auch dann zu sichern, wenn die nach L. R. S. 1384 haftbar zu machenden Personen außerhalb des Landes ihren Wohnsitz haben. II. C. S. i. S. Bodenschatz und Comp. c. Schöningen und Gen. vom 23. September 1887 Ne. 127/87 II.

M.

Die Herren Mitglieder der Anwaltskammer zu Berlin werden hiermit zur ordentlichen Versammlung der Anwaltskammer auf den

19. November d. Js. Nachmittags 4 Uhr

in den großen Sitzungssaal im Kammergerichtsgebäude, Lindenstraße Nr. 14, 1 Treppe, hierselbst berufen.

Tages-Ordnung.

1. Bericht der Revisoren und Decharge-Ertheilung betreffs der Rechnung pro 1885/86.
2. Rechnungslegung pro 1886/87 und Wahl der Revisoren.
3. Wahl von sieben Vorstandsmitgliedern.
4. Antrag des Vorstandes, dee Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte zu Leipzig eine erneute Beihülfe aus der Kasse der Anwaltskammer zu gewähren.

Berlin, den 5. Oktober 1887.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Anwaltskammer.

Lans.

Büreauvorsteher

zu sofortigem Antritt sucht

Rechtsanwalt **Rauge** in Bütow, Reg.-Bez. Cöslin.

Ein junger Anwalt wünscht sich mit einem älteren zu assoeiiren. Gefl. Zuschriften sub **D. F. 68** vermittelt die Expedition des Blattes.

Ein älterer Referendar

wünscht bei einem hiesigen Rechtsanwalt als Hülfsarbeitee thätig zu sein. Gef. Off. sub **K. O. 560** durch die Exped. d. Ztg. erbeten.

Als **Bureauvorsteher** sucht ein jungee, gewandter Mann, dee polnischen Speache mächtig, mit mäßigen Gehaltsansprüchen, per sofort odee Novembee ee. underweitig dauernde Stellung.

Gefällige baldige Offerten werden unter **M. Z.** an die Expedition erbeten.

Ich suche anderweitige Beschäftigung, bin 30 Jahre alt, 10 Jahre in letzter Stellung und dee polnischen Sprache und Schrift mächtig.

Obeeglogau, 13. Oktober 1887.

Krawczyk, Büreauvorsteher.

Ein j. Mann, welcher 10 Jahre bei Gerichts- und Verwaltungsbehörden als Regisiratoe bezw. Büreauvorsteher gearbeitet und voezügl. Zeugnisse aufzuweisen hat, sucht zu sofort oder später Stellung in einem Rechtsanwaltsbüeau als **2. Büreauvorsteher** odee **Regisiratoe.** Nähere Auskunft ertheilt Herr Gerichtssekr. a. D. **Heese**, Berlin, Steglitzerstr. 11 part.

Ein Secretair, gut empfohlen, 26 Jahre, noch in Stellung, sucht zum 1. Januar 1888 anderweitig Stellung als

Büreau-Vorsteher

bei einem Rechtsanwalt.

Gefl. Off. unter **H. G. 3526** Exped. d. Zeitg. erbeten.

Klassiker-Gesammtwerke

zu bedeutend heeabgesetzten Preisen.

Goethe (Auswahl) 16 Bde., 6 *M.* **Hauff**, 5 Bde., 3,50 *M.* **Heine**, 12 Bde., 6 *M.* **Kleist**, 1 Bd., 1,75 *M.* **Körner**, 2 Bde., 1,60 *M.* **Lenau**, 2 Bde., 1,75 *M.* **Lessing**, 6 Bde., 5,25 *M.* **Schiller**, 12 Bde., 6 *M.* **Shakespeare**, 12 Bde, 6 *M.* **Weber** (Demokritos), 12 Bde., 9,50 *M.* **Zschokke** (hum. Novellen), 3 Bde., 3 *M.* liefert neu und fehlerfeei in peachtvollen rothen Einbanddecken fraubo. **Emil Lange**, Buchhandlung, **Leipzig 23.** Geschäfte Auftr. auf alle Bücher und Musikal. (neu u. antiqu.) werden mit höchstem Rabatt schnellstens ausgeführt.

Spezialität: **Staats- und Rechtswissenschaft.**

Im unterzeichneten Verlage wird in Kurzem erscheinen:

Kurzgefaßter Kommentar zur Preußischen Grundbuchordnung
nebst Stempel- und Kostengesetz.
Zum praktischen Handgebrauche bearbeitet
von **J. Basch**, Rechtsanwalt und Notar beim Landgericht Berlin I.
Preis: ca. 2 Mk. 80 Pf.

J. J. Heines Verlag.
Berlin W. 35. Potsdamerstr. 29.

In **J. U. Kern's Verlag (Max Müller)** in **Breslau** sind soeben erschienen:

Das Gesetz
über
die Enteignung von Grundeigenthum
vom 11. Juni 1874.
Erläutert mit Benutzung der Akten des Kgl. Preuß. Ministeriums der öffentlichen Arbeiten
von
Dr. jur. Georg Eger,
Regierungsrath und Justiziar der Königl. Eisenbahn-Direktion, Dozent der Rechte an der Universität Breslau.
Erster Band.
gr. 8°. Geheftet. Preis 12 Mark.

Die Rechtsgrundsätze
in
Preußischen Bausachen.
Aus den Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe zusammengestellt und systematisch geordnet
von
M. v. Oesfeld.
Ein Hulfsbuch zur Orientirung auf dem Gebiete des Preußischen Baurechts.
8°. Geheftet. Preis 6 Mark.

Das schwurgerichtliche Verfahren
nach dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze und der Deutschen Strafprozeßordnung unter Berücksichtigung der besonderen, für Preußen geltenden Bestimmungen.
Leitfaden zum Studium und zum praktischen Gebrauche.
Von
E. Schmidt,
Landgerichtsdirektor in Schweidnitz.
16°. Gebunden. Preis 4 Mark.

Jeder Briefmarken-Sammler
sollte das soeben neu erschienene, mit wertvollen Marken-Gratis-Beigaben, Marken-Tauschliste und farbigen Marken-Abbildungen ausgestattete
Illustrirte Briefmarken-Journal.
Dieses im 10ten Jahrgang stehende Briefmarken-Blatt, kostet durch die Post oder Buchhandlung Vierteljährlich nur 1 Mark 65 Pf. Ausland 1.75] pro 12 Hefte Probe-Nr. (mit wertvollen Gratisbeilagen) nur gegen Einsendung baar 85 Pf. (10 Kr.) von Globus'sher Verl. Leipzig.

Vollständiges Formular-Magazin für Rechtsanwälte
von **M. Mendelssohn** in **Duisburg a. Rh.**
Kataloge versende gratis und portofrei.

Justizministerialblatt 1846–1880, 47 Jahrgänge. Pppdd. gebunden, sauber erh. statt à Jahrg. 7 ℳ nur à 1 ℳ 50 ₰

Striethorst, Archiv f. Rechtsfälle, Band 1 bis 24 und 53—100, zus. 72 Bde. 1851—80, gebd., sauber erhalten statt à Bd. 4 ℳ 50 ₰ nur à 1 ℳ

Gesetzsamml. für die Preuß. Staaten, 1810—1886 61 Bde. gebd. nur 60 ℳ

Juristische Wochenschrift, herausg. von Haenle und Lampel, Jahrg. 1876—1886, gebd. wie neu (statt 150 ℳ) nur 40 ℳ

Bundes- u. Reichs-Gesetzbl. 1867—86, gebd. wie neu erh. (statt 60 ℳ) nur 25 ℳ

Gesetzgebung d. Deutschen Reichs, von der Gründg. d. Norddeutschen Bundes b. a. d. Gegenw. Herausg. von Gaupp, Helweg, Koch, Berlin 1883—86 (statt 50 ℳ) neu nur 30 ℳ

Aegidi u. Klauhold, Staatsarchiv, Bd. 1—18, Hamburg 1861—75 in 19 Pppdd. Rest broch. sauber (statt 245 ℳ) nur 60 ℳ

Kataloge meines Antiquariats gratis!
Bücher-Ankauf jederzeit!
L. M. Glogau Sohn,
Hamburg, 23 gr. Burstah 23.

In **J. U. Kern's** Verlag (Max Müller) in Breslau ist soeben erschienen:

Conradi-Krentzlin's Examinatorium für die Subaltern-Beamten der Königl. Preuß. Justiz-Behörden. Hulfsbuch zur Vorbereitung auf die Examina und für die Praxis im materiellen und formellen Recht mit Einschluß des Kassen- und Rechnungswesens. Siebente, wesentlich verbesserte und vermehrte Auflage bearbeitet von **J. Wollenzien,** Rendanten der Königlichen Gerichtskasse zu Pleschen. Lieferung 1. Preis 1 M. 50 Pf.

Das Werk erscheint in höchstens 11 Lieferungen à 1 M. 50 Pf. in Zwischenräumen von je 3 Wochen, so daß dasselbe im April 1888 vollständig vorliegen wird. Einzelne Lieferungen werden nicht abgegeben; vielmehr verpflichtet die Abnahme der ersten Lieferung zur Abnahme des ganzen Werkes. Bestellungen nimmt jede Buchhandlung sowie die Verlagshandlung entgegen.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Formulare für Rechtshandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
Aus den Gesetzen, der Rechtsprechung und Rechtswissenschaft erläutert von Dr. Benno Hilse. Sechste umgearbeitete Auflage. Herausgegeben von Hermann Krecke, Amtsrichter. Elegant gebunden. Preis M. 8.

Formulare für Rechtshandlungen der streitigen Gerichtsbarkeit.
Aus den Gesetzen, der Rechtsprechung und Rechtswissenschaft erläutert von Dr. Benno Hilse, Kreisgerichtsrath. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Elegant gebunden M. 7.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin

№ 52 und 53. Berlin, 12. November. 1887.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte. S. 245. — Ueber Vertagungen. S. 245. — Vorstellungen von Vorständen preußischer Anwaltskammern in Folge des Erlasses des Justiz-Ministers vom 23. September 1887, betreffend die durch die Parteien oder ihre Prozeßvertreter verschuldete Verzögerung von Rechtsstreitigkeiten. S. 452. — Begriff und Stempelpflichtigkeit des Reportgeschäfts. Reichsstempelgesetz vom 29. Mai 1885, Tarifnummer 4 A. S. 457.

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Die Anwaltskammer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Karlsruhe hat der Kasse eine Beihülfe von 1200 Mark, die Anwaltskammern im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stuttgart und Dresden eine solche von je 1000 Mark überwiesen. Die Anwaltskammer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Zweibrücken hat der Kasse 100 Mark gezahlt. Den Kammern und ihren Vorständen ist für die hocherfreulichen Gaben herzlichst gedankt.

Ueber Vertagungen.

Es ist noch kein Jahr vergangen, daß der deutsche Anwaltsstand durch den Reichsgesetzentwurf, die Reduktion der Anwaltsgebühren betreffend, in Aufregung und Beunruhigung versetzt worden ist. Nachdem die Verhandlungen im Reichstage die Gewißheit ergeben hatten, daß auf dem Grunde der bisher erhobenen Thatsachen und rechnerischen Ergebnisse eine Abminderung der Defizite nicht eintreten würde, athmete der Stand neu auf, aber diese Ruhe war ihm nur auf kurze Zeit vergönnt. Der jüngst veröffentlichte Erlaß Sr. Excellenz des K. Preuß. Herrn Justizministers, die Vertagungen im Civilprozeßverfahren betreffend, ist nämlich nach mehrfachen Richtungen hin geeignet, die preußischen Anwälte — und wohl auch die deutschen überhaupt — abermals in Besorgniß und Beunruhigung zu versetzen.

Es klingt vielleicht wie ein den Anwaltsstand abfällig berührendes Geständniß, daß eine anscheinende Verbesserung im Verfahren als eine Verschlimmerung der Lage des Anwaltes und seiner Wirksamkeit bezeichnet und beklagt wird, allein, vielleicht ist die Ansicht nicht so ganz irrig, daß die Mittel, wodurch dem bisherigen Uebelstande abgeholfen werden will, nachtheiliger auf die Prozeßführung selbst zu wirken geeignet sind, als der Uebelstand selbst; vielleicht ist die Ansicht nicht ganz unbegründet daß, was in einer einzelnen Prozeßsache als arger Uebelstand und zwar mit vollständigem Rechte empfunden wird, im Zusammenhange mit der ganzen Civilrechtspflege an einem betreffenden Landgericht als nothwendiges und geringeres Uebel zu betrachten ist, wie die Unzuträglichkeiten, die entstehen würden, falls man den Vertagungen auf eine Weise entgegenwirken würde, wie es jetzt den Anschein gewinnt. Wie sehr es nöthig erscheint, bei solchen Uebelständen des Verfahrens nicht diese gesondert, sondern im Zusammenhange mit der ganzen Procedur ins Auge zu fassen, hierüber giebt uns ein anderer Uebelstand der Praxis einen auffallenden Beleg. Das System unseres Civilprozesses beruht hauptsächlich und wesentlich auf der Unmittelbarkeit zwischen dem Richter und den Beweismitteln der Partei und dennoch hat sich eine Uebung herausgebildet, daß, weil in den bei Weitem meisten Fällen die „Geschäftslast“ es nicht gestattet, die Zeugen in öffentlicher Sitzung zu hören, die kommissarische Vernehmung im grellen Gegensatze zu dem Systeme unseres Civilprozesses an die Stelle der vorgeschriebenen Zeugenvernehmung tritt. Was also an und für sich als der größte Mangel und Fehler der Praxis anzusehen ist, wird auch hier als nothwendiges Uebel hingenommen.*) Nebenbei gesagt, möchte es doch wohl auch recht fraglich sein, ob durch diese requisitionsweise veranlaßten Zeugenvernehmungen die Prozesse nicht mehr verschleppt werden, als durch die Vertagungen.**) Die Praktiker werden mir bestätigen, daß durch diese Reisen der Prozeßakten nach den verschiedensten Gerichten unseres deutschen Vaterlandes, von anderen nicht zu sprechen, der Prozeß „auf die lange Bank“ geschoben wird.

Die Nothwendigkeit bei dem einen oder dem anderen Punkte der Praxis, welcher einer Abhülfe bedürfen könnte, den Prozeß

*) Wach, die civilprozessualische Enquete, Beilage zu Bd. 11 der Zeitschrift für den deutschen Civilprozeß, Berlin bei Heymann, 1887, S. 121 u. f.

**) Ein Bonner Bericht erwähnt, daß zwischen der ersten Verhandlung bei dem dortigen Termins- und Beweisaufnahmesystem (Beweisaufnahme ausschließlich vor beauftragtem oder ersuchtem Richter) oft Monate, ja Jahre liegen. Da alle Beweisaufnahmen in auswärtigen Amtsbezirken den betreffenden Amtsgerichten übertragen werden, ist die häufige Abwesenheit der Anwälte bei solchen Beweisaufnahmen unvermeidlich. Wach, Enquete S. 27 und 61.

als Ganzes zu betrachten, zeigt ſich, wie ich vermeine, auch recht deutlich, wenn man die Vertagungsfrage mit der Gebührenfrage vergleicht. Zwar darin ſtimmt der erwähnte Geſetzentwurf mit dem Miniſterialerlaſſe überein, daß ſich beide „Reformen" dem Anwaltsſtande als ungünſtig darſtellen, aber andererſeits ſind die jeweilig maßgebenden Geſichtspunkte doch wohl derart, daß ſie nebeneinander kaum aufrecht erhalten werden können. Um nur Eines zu erwähnen. Inſoweit nämlich der Gebührenentwurf über den Zudrang zur Anwaltſchaft klagte, und ein Auskunftsmittel dagegen in der Reduktion der Deſerviten ſah, befindet er ſich doch wohl im ſchroffen Gegenſatze zu den Klagen über die allzuhäufigen Vertagungen, denn — je weniger Anwälte, deſto häufiger die Vertagungen, und — je ſchlechter die Gebühr, umſomehr iſt der Anwalt genöthigt, Sachen zu übernehmen, bezw. gezwungen, vertagen zu laſſen.

Faßt nun aber ſpeziell das Kapitel der Vertagungen ins Auge, ſo wirft ſich doch vorerſt die Frage auf: Iſt denn in der That ein ſo heilloſer Zuſtand bereits eingetreten, daß der § 48 des G. K. G. auf die Weiſe in Anwendung zu bringen iſt, wie er nun in Anwendung gebracht werden ſoll, und was iſt ferner in dieſer Hinſicht bereits feſtgeſtellt? Der Miniſterialerlaß ſetzt als gegeben voraus, daß die Zahl der *verſchuldeten* Vertagungen ſchon derart angewachſen ſei, um die Abhülfe als eine *dringende* Aufgabe der Gerichte erſcheinen zu laſſen. Man wird dabei kaum irren, wenn man annimmt, daß die Aufſchlüſſe, welche in Folge der Wach'ſchen Enquete von den Landgerichten abgegeben wurden, es ſind, von denen der Miniſterialerlaß ausgegangen iſt, auf welche er ſich ſtützt. Nun ſoll kein *beſonderes* Gewicht darauf gelegt werden, daß nicht alle Landgerichte eine Meinungeäußerung abgegeben haben,*) auch darauf nicht, daß bald von dem Landgerichte als Kollegium, bald nur von einzelnen Richtern der Bericht erſtattet worden iſt, denn in beiden Fällen wird nun gleiche Gewiſſenhaftigkeit und gleiche Sachkenntniß vorausſetzen können, und darauf ſoll es nicht ankommen, ob eine Stimme mehr oder eine Stimme weniger der einen oder der anderen Anſicht ſich hinneigt: aber von Bedeutung dürfte es dagegen ſein, daß ſtatt Ziffern allgemeine Schätzungen, z. B. „öfter", „häufig", aufgeführt werden; wir ſind genöthigt, mit relativen unbeſtimmten Ausdrücken in hervorragendem Maße zu rechnen. Dieſe Allgemeinheit der Angaben zeigt ſich noch charakteriſtiſcher in ihrer Unſicherheit dadurch, daß zuweilen für *daſſelbe* Gericht und deſſen verſchiedene Kammern ſcheinbar widerſprechende Angaben gemacht werden, während doch nicht angenommen werden kann, daß in dem zur Frage ſtehenden Punkte dieſelben Rechtsanwälte bei verſchiedenen Kammern einen abweichenden Gebrauch beobachten. Herr Profeſſor Wach warnt deshalb ſelbſt vor voreiligen Schlüſſen.**) Nicht minder von Bedeutung iſt, daß nur die Landgerichte, und nicht auch die Anwälte und ihre Vorſtandſchaften befragt worden ſind. In der That bedarf es bezüglich des erſten Punktes einer weiteren Darlegung nicht, daß ſolche allgemeine Schätzungen von geringem Werthe dann ſind, wenn ſichs darum handelt, ob ein Mißſtand zu ſolcher Schwere angewachſen iſt, daß er (auf die Gefahr hin, andere Mißſtände hervorzurufen) dringend Abhilfe benöthigt; und gerade hinſichtlich der Vertagungen ſpricht ſich Wach dahin aus, daß die häufige Vertagung ein ſchweres Uebel noch nicht bedeute.*) Was aber den zweiten Punkt anlangt, ſo iſt ein ſubjektives Moment in Berückſichtigung zu ziehen. Es liegt nahe, daß ein Richterkollegium es ſchwer empfindet, wenn durch eine plötzliche Vertagung der Geſchäftsgang geſtört, und man die genau abgetheilte, bemeſſene Zeit auf einmal entweder nutzlos verſtreichen laſſen, oder eine ganz neue unbequemere und minder angemeſſene Zeiteintheilung machen muß. Daß dieſes ſubjektive Moment bei den Beurtheilungen und Klagen über die Vertagungen eine große Rolle ſpielt, geht aus der Enquete ſelbſt hervor,**) und es liegt mindeſtens nahe, daß *gerade dieſe* Rückſicht die vorherrſchende bei den Meinungsabgaben geweſen iſt. Dabei iſt jedoch nicht zu überſehen, daß bei ſolchen Störungen des Geſchäftsganges das Vertagungsgeſuch, gleichviel, ob der Anwalt oder die Partei es veranlaßt hat, weil es Störungen verurſachte, noch nicht als verſchuldet zu betrachten iſt; das Schickſal des Prozeſſes, ſein Ausgang iſt es, worauf es vor Allem der Partei und ihrem Vertreter ankommt und ankommen *muß*. Vom Standpunkte der Partei aus hat das geſchäftliche Intereſſe des Kollegialgerichtes nicht die *gleiche* Bedeutung, als Gewinn und Verluſt der Streitſache, zumal, als im Sinne unſerer C. P. O. die Parteien als die Prozeßherrn ſich darſtellen, und lediglich, wie es *ihrem* Intereſſe entſpricht, Vertagungen bewilligen können.

Als verſchuldete Störungen werden Vertagungen nur dann aufzufaſſen ſein, wenn die Partei auch ohne die Vertagung vollſtändig zu Wort kommen konnte.

Es wäre alſo, was mir aus den Ergebniſſen der Enquete noch nicht als vollſtändig geklärt ſich darſtellt, zuvörderſt in Betracht zu ziehen, ob denn dieſe vielen Vertagungen auch ebenſo oft Verſchuldungen der Parteien darſtellen. Hierüber kann von Seiten der Landgerichte, welche ja oft nicht in der Lage ſind, zu prüfen, inwiefern die beantragte Vertagung hätte vermieden werden können, eine genügende Auskunft weder verlangt noch erwartet werden. Wohl aber könnten den beſten Aufſchluß die Vorſtände unſerer Kammern geben, und eine Vergleichung ſolcher Berichte mit denen der Landgerichte würde zu manchem intereſſanten Ergebniſſe führen und Aufklärungen gewähren, die für den gedeihlichen Ausbau unſerer Civilprozeßgeſetzgebung *mindeſtens* ebenſo förderlich erſcheinen, als die Angaben der Landgerichte.

Iſt die Prüfung der Schuldfrage, demnach für den Richter eine äußerſt ſchwierige, weil die Vorgänge im Anwaltszimmer ihm nicht bekannt und zuweilen derart ſind, daß ſie zu den Geheimniſſen der Parteiinformation gehören, ſo ſcheint es mir noch ſchwieriger zu ſein, eine richtige Unterſcheidung zwiſchen der Schuld der Partei oder der des Anwalts zu treffen. Das

*) Von den 172 deutſchen Landgerichten haben nur 101 dem Erſuchen um Auskunftsertheilung entſprochen; gar keine Antwort gaben: Hamburg, die beiden reußiſchen Fürſtenthümer und das Großherzogthum Heſſen; von den 28 bayriſchen Landgerichten ließen ſich nur 8 vernehmen (München nicht und auch die ganze Pfalz nicht); von den 94 Landgerichten, die unter preußiſchen Oberlandesgerichten ſtehen, fehlten zwar nur 38, *aber von Berlin ſelbſt*, das 14 Civil- und 8 Handelskammern hat, hätten nur 2 Perſonen Bericht erſtattet.

**) Wach, Enquete, S. 20.

*) Wach, Enquete, S. 20.

**) S. 30, Note 28. Bei rechtzeitig eingereichten oder auch nur angemeldeten Vertagungsgeſuchen fallen die Störungen zumeiſt weg.

Digitized by Google

Syſtem unſeres Civilprozeſſes will, wie mich dünkt, eine ſolche Unterſcheidung nicht. Indem beim Anwaltsprozeſſe die Parteihandlungen vor dem Gerichte nur dann Rechtsgültigkeit beanſpruchen können, wenn ſie ſich zugleich als Handlungen eines bei dem Prozeßgerichte zugelaſſenen Anwaltes darſtellen, weiſen ſie hierdurch eine Sonderung zwiſchen Handlungen der Partei und Handlungen ihres Anwaltes zurück und nur ausnahmsweiſe, wo es ſich um thatſächliche Erklärungen handelt, wird die Selbſtthätigkeit der Partei zugelaſſen.*) Ich vermeine auch, daß es in dem Weſen der anwaltſchaftlichen Vertretung liegt, gewiſſermaßen eine Perſoneneinheit zwiſchen der Partei und ihrem Advokaten zu bilden, und wenn alſo eine richterliche Einſchreitung im Prozeßgang erforderlich erſcheint, ſie nur gegen die „Partei" zu richten iſt. Wer dieſe Einſchreitung verſchuldet, ob der Mandant oder Mandatar, iſt eine interne Frage, deren Austragung den Betheiligten überlaſſen werden muß. Nur in dem Falle, wenn aus der Prozeßhandlung ſelbſt hervorgeht, wen das Verſchulden treffe, wenn die unzuläſſige Prozeßhandlung als Einzelhandlung hervortritt, iſt der Richter in den Stand geſetzt, nicht gegen die Partei, ſondern gegen die ſchuldige Perſönlichkeit vorzugehen. Ein ſolches Vorgehen iſt in der C. P. O. in dem § 97 vorgeſehen**), allein hier handelt es ſich um den Koſtenpunkt, der doch in der Regel erſt nach geendetem Prozeſſe in der Hauptſache zur richterlichen Entſcheidung gelangt. Der § 90 der C. P. O. ſpricht lediglich von der Partei und ebenſo die §§ 251 und 256. Die Ordnungsſtrafe des § 180 des G. V. G. hat natürlich mit Verzögerungsverſuchen in einem einzelnen Prozeſſe nichts zu thun. Auf die Anwendbarkeit des § 48 des G. K. G. werde ich ſpäter zu ſprechen kommen.

Folglich wird das Gericht nur in die Möglichkeit verſetzt ſein, gegen die „Partei" einzuſchreiten, und die Anſicht, die Wach in ſeinem Berichte ausgeſprochen hat, daß in Zweifelfällen („zunächſt") die Partei als der ſchuldige Theil zu betrachten ſei***), geht ja auch von der Auffaſſung aus, es liege das im Sinne unſerer Prozeßgeſetzgebung. Daran reihe ich das Bedenken, ob es auch im Sinne unſerer Geſetzgebung liege, von einer derartigen Verfügung ex officio der Partei Kenntniß zu geben. Eine prozeſſuale Beſtimmung, welche hierzu verpflichtet, finde ich nicht in dem Geſetze. Es erfolgt ſogar, wenn das perſönliche Erſcheinen der Parteien angeordnet wird, und dies durch einen Beſchluß in der öffentlichen Sitzung geſchieht, eine ſpezielle Kenntnißgabe an den Vollmachtgeber des Anwalts nicht und meiner Anſicht nach wird auch, falls der Termin in einem nicht verkündeten Beſchluſſe feſtgeſetzt würde, die Zuſtellung des Beſchluſſes von Amtswegen an den Bevollmächtigten und nicht an den Vollmachtgeber zu veranlaſſen ſein, (§§ 132, 162, 195, 283 und 294, Abſatz 1). Würde aber der Geſichtspunkt als ausſchlaggebend betrachtet werden, daß, weil es ſich um eine Strafverfügung handelt, ſämmtlichen Betheiligten hiervon Kenntniß zu geben ſei, ſo iſt dieſer Geſichtspunkt in dem Miniſterialerlaſſe nicht feſtgehalten, es heißt darin: „wo dann Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Vertreter nicht aus in der Sache liegenden Gründen, ſondern aus eigener Verſäumniß, ſei es aus Konnivenz, eine Vereinbarung getroffen haben" wird der Vorſitzende ſich für berechtigt halten dürfen ꝛc. Alſo nicht in dem Falle, wenn der Vollmachtgeber allein oder auch geſtraft wird, ſondern in dem, in welchem den Bevollmächtigten allein die Strafe trifft, ſoll der Vollmachtgeber benachrichtigt werden.

Ich gebe der Erwägung anheim, ob eine derartige Kundgabe noch in der Kompetenz des Prozeßgerichtes liegt, oder ob nicht vielmehr es ſich lediglich um eine disziplinäre Ahndung gegen den Anwalt handelt, die inſofern die Partei nicht mitgetroffen wird, lediglich dem Ehrengerichte der Kammer behufs der Beſtrafung zu unterbreiten iſt. Es erſcheint endlich ſchon dieſe Kundgabe ſelbſt, ich komme darauf zurück, als eine und zwar recht harte Strafe.

Aber ſehe ich einmal von allen dieſen Bedenken ab, um mich lediglich damit zu beſchäftigen, inwiefern materiell bei der Vertagung der Anwalt oder die Partei der veranlaſſende Theil iſt.

Es läßt uns ein Theil der Berichte, wie ſie in der Enquete enthalten ſind, im Unklaren, welcher Grund zu der gerügten Vertagung vorlag oder angegeben wurde.

Darüber iſt kein Wort zu verlieren, daß bei gegenſeitigem Einverſtändniß der Parteien, im Gegenſatze zur bloßen Vereinbarung (Konnivenz) der Anwälte eine Prozeßverlängerung gegeben iſt, zu der dieſe vollſtändig berechtigt ſind. Nehmen wir die weitere Eventualität an, daß eine Partei und zwar aus einem Grunde, der mit der Prozeßführung als ſolcher nichts zu thun hat, den Prozeß zu verzögern ſucht, ſo wird zu den Seltenheiten zu rechnen ſein, daß dies geſchieht, um dem Gegner Chikanen zu bereiten, ihn etwa eines Zeugen, der alt oder krank iſt, verluſtig zu machen, eine Manipulation, gegen welche unſer Civilprozeß ja eine Aushilfe bietet. Oft genug aber wird die Partei bei ihrem Anwalte um Vertagung der Sache nachſuchen, weil ſie hiedurch eine Zahlungsfriſt erreicht. Iſt ſie wirklich der Anſicht, der Zahlungsaufſchub könne ſie aus der Verlegenheit retten, ſo möchte ſehr zweifelhaft ſein, ob man in einem ſolchen Falle der Partei ein Verſchulden imputiren könne, und auch der Anwalt, der dazu ſeine Hilfe leihen ſoll, wird ſehr genau abzuwägen haben, wo die Grenze zwiſchen der Loyalität des Verfahrens und der Obliegenheit des Parteivertreters zu ziehen ſei. Auf keinen Fall aber, und dies ſoll hier ſofort angefügt werden, wird bei einer ſolchen Sachlage eine Geldſtrafe etwas nützen. Wo Wucherzinſen in ganz anderem Betrage gezahlt werden, wo die Koſten des Verſäumnißverfahrens bereitwillig hingenommen werden, um nur noch „etwas Zeit" ſich zu retten, da wird auch der § 48 des G. K. G. nichts helfen, und die einzige Veränderung gegen jetzt wird die ſein, daß der oder die Gläubiger umſoweniger bekommen, je mehr der § 48 gekoſtet hat.

Ausweislich der Berichte iſt der gewöhnlichſte Fall, weshalb

*) Wach, Handbuch des deutſchen Civilprozeſſes, Leipzig bei Duncker und Humblot 1885, I. S. 609.

**) Sehr berückſichtigungswerth für die hier angeregten Fragen ſcheint mir die Vorgeſchichte des § 97 zu ſein. Die Begründung erwähnt, daß der Entwurf eine ſolche Beſtimmung — die durch Struckmann in das Geſetz kam — nicht aufgenommen habe „für eine ſolche Vorſchrift liegt ein praktiſches Bedürfniß nicht vor. Für den Rechtsſtreit, in welchem das Verſehen erfolgte, iſt die Erſatzpflicht eine ganz fremde Angelegenheit, deren Mitentſcheidung durch ein Urtheil den Prozeß verwirren und verweitläufigen muß, da ſie nicht ohne Gehör der Betheiligten erfolgen kann. Die Vorſchrift verſchiebt in Betreff der Anwälte und Gerichtsvollzieher deren Stellung zum Prozeßgerichte." Hahn's Materialien S. 203.

***) Wach, Enquete, S. 40.

um Vertagung nachgesucht wird, der des verspäteten Einkommens des gegnerischen Schriftsatzes. Hierüber ist die Mehrzahl der Berichte einig. Bielefeld III bekundet, daß in 90 Prozent aller Prozeßsachen eine Vertagung wegen verspäteten Einkommens des Schriftsatzes erbeten wird, Glatz erwähnt, daß die Vertagungsanträge lediglich durch die Unzulänglichkeit und Verspätung der vorbereitenden Schriftsätze veranlaßt werden u. s. w.*) Hier hätten wir also nach einer Richtung hin einen Nachweis, nämlich nach der, daß im Großen und Ganzen das Vertagungsübel mit den bestehenden Bestimmungen über die Fristenbestimmungen beim Schriftenwechsel im engsten Zusammenhange stehe. Dieser Nachweis ist schon deshalb von der größten Bedeutung für die Würdigung der hier schwebenden Prozeßfrage, weil er einerseits zur Gewißheit ergiebt, daß von einer Verschleppung durch den Anwalt bei den Vertagungsanträgen nur ausnahmsweise die Rede sein kann, und weil er andererseits darthut, daß die Geschäftsverhältnisse des Anwalts selbst nicht die große Rolle dabei spielen, als man durchschnittlich der Ansicht ist. Wie wenig Verzögerungen durch Schuld der Anwälte herbeigeführt werden, (wenn sie auch anscheinend, weil sie die Partei infolge des Anwaltszwanges zu decken verpflichtet sind), ergiebt sich aus dem Umstande, daß eine „erfreuliche Wahrnehmung" dahin geht, über etwaigen Mißbrauch des § 251 Abs. 1 und § 256 Abs. 1 könne nicht geklagt werden, während doch gerade diese Paragraphen zu Verschleppungen von Seite des Anwaltes die beste Gelegenheit bieten. Es wird von einem Landgerichte ferner bezeugt, daß in den Fällen, wo die anwaltschaftliche Vertretung bisiang nicht vermocht hatte, vollständige Aufklärung des Sachverhaltes zu geben, vorsorglich die Partei vom Anwalte mitgebracht wird."*)

Ehe ich nun weiter zur näheren Betrachtung der Gründe übergehe, welche eine verspätete Instellung des Schriftsatzes zur Folge haben, will ich einen Fall der Vertagung hervorheben, weil er, wie ich glaube, der einzige ist, der meistentheils eine verschuldete Nachlässigkeit der Partei enthält: die verspätete Anwaltsbestellung. Wenn auf diese Eventualität die strengere Handhabung beschränkt würde, so wäre kein Grund gegeben, sich hierüber zu beklagen. Würde deshalb der Beklagte — der Kläger kann nur in eine solche Lage kommen, wenn er mit seinem Anwalte wechselt — eine Vertagung durchsetzen können, weil es ihm beliebte, seinen Anwalt zu spät zu bestellen, so würde es ja völlig in seiner Hand liegen, den ersten Termin zu vereiteln, und so die Realisirbarkeit des klägerischen Anspruches zu verzögern.

Sehe ich also von diesem Falle ab und wende ich mich zur Besprechung jener Gründe, welche eine Verzögerung der Partei bei Abgabe ihrer Informationen veranlassen, so steht in vorderster Reihe die Rechtsunkenntniß der Partei. In jeder Anwaltsregistratur werden sich seitenlange briefliche Informationen finden, in welchen über eine Reihe von Gegenständen und Angelegenheiten umfassende breite Auskunft gegeben wird, während über den Gegenstand des Prozesses kaum das Allernöthigste gesagt wird. Die Parteien wissen eben gar oft nicht, worauf es ankommt, und es hält sehr schwer, es bedarf wiederholter Briefe, um hierüber die nöthige Klarheit zu geben. Auch dann, wenn der Mandant selbst mündlich dem Anwalte Aufschluß zu geben nicht versäumte — zuweilen werden die Reisegebühren zum Anwalt vom Gerichte mit der Bemerkung gestrichen, die Information hätte brieflich erfolgen können — wird er häufig die Antwort hören: „Ja, das weiß ich im Augenblicke nicht", oder: „Darüber muß ich erst meine Frau fragen" u. s. w. Der Grund, der von Tilsit angegeben wird, daß die verspätete Information auf die lokalen Verhältnisse der dortigen Landbevölkerung zurückzuführen sei*), paßt nicht bloß für diesen Landgerichtssprengel; unsere Landleute sind schwer mit der Feder und haben zudem keinen Begriff von den Fesseln der Fristen und der Termine, sie meinen, der Gang zum Anwalt habe immer noch Zeit, bis es überhaupt etwas zu thun in der Stadt giebt, und die erste Information bringt sehr oft nur die Anhaltspunkte, worüber informirt werden soll. Der Grund, weshalb der Anwaltszwang besteht, giebt auch zugleich das Motiv ab, weshalb dann und wann eine Vertagung beantragt werden muß; auch der Partei kann man deshalb nicht den Vorwurf der Nachlässigkeit machen, ihr fehlt eben so und so oft das Verständniß der Sachlage und uns Juristen vielleicht auch manchmal das Verständniß dafür, daß die Partei den Sachverhalt nur schwer zu begreifen vermag. So ist der Anwalt in die Alternative versetzt, entweder mit einer lückenhaften Information den Schriftsatz zu fertigen, zu plaidiren, oder wiederholt einen Vertagungsantrag zu stellen.

Soll durch die Schriftsätze das Streitverhältniß zeitig genug geklärt erscheinen, so müßte die Einreichung derselben gesetzlich als nothwendig erklärt werden und deren Einreichung an Ausschlußfristen gebunden sein. Inwiefern dies aber unserem Verfahren entsprechen, die Mündlichkeit und die Ausschließung der Eventualmaxime nicht geradezu paralysiren, das materielle Recht schädigen würde, ist eine Frage, deren Erörterung hier zu weit führen würde. Eine große Zahl rheinischer Gerichte legt ja, ausweislich der Wach'schen Enquete, gar keine Bedeutung auf die Schriftsätze. So wird schwerlich widersprochen werden können, daß die Partei, die den Vertagungsantrag stellt, gar oft hierzu wegen des späten Einkommens des gegnerischen Schriftsatzes genöthigt ist, und daß dieser seinerseits wieder so spät eingebracht wurde, weil die Partei nicht in der Lage war, früher Antwort geben zu können. —

Selbstverständlich kann bei der unendlichen Mannigfaltigkeit der Abhaltungsgründe, eine rechtzeitige Information zu geben, nur selten dargethan werden, ob das Vertagungsgesuch auf Grund der Saumsal der Parteien oder auf Veranlassung einer wirklichen Verhinderung gestellt wurde. Ist ja in einer großen Zahl von Rechtsstreitigkeiten, z. B. bei Forderungen aus einer Gesellschaft, aus einem übernommenen Unternehmen, bei einem Anspruch, der sich auf Verjährung stützt, bei allen den Körperschafts-Prozessen, deren Führung die Kenntniß historischer Vorgänge nothwendig macht, bei jenen Prozessen, bei welchen eine besondere Sachkunde für die Partei und den Anwalt erforderlich erscheint, die Sachlage derart, daß oft mehr oder minder zeitraubende Erhebungen zu pflegen sind. Eine Klarlegung der Abhaltungsgründe von Seite der Parteien oder des Anwaltes würde manchmal diesen nöthigen, die ganze Prozeßtaktik und

*) Wach, Enquete S. 24, 27 und 28.

**) Wach, Enquete S. 107.

*) Wach, Enquete, S. 22 und 23, Note 23.

Thatſachen zu offenbaren, deren Verſchweigung im Intereſſe der Partei liegt. Nur ein Beiſpiel: H. als Wucherer bekannt, und auch ſonſt nicht beſonders gut beleumundet, klagt eine Forderung ein, die aus dem Nachlaſſe ſeines Vaters, gleichfalls eines Wucherers, auf ihn übergegangen iſt. Die Forderung ſtammt aus viel früherer Zeit. Der Verklagte, ein alter geachteter Landmann, möchte ſich dem Gerichte und der öffentlichen Meinung gegenüber nicht dem Vorwurfe ausſetzen, er ſchütze die Einrede der Zahlung oder der Abrechnung nur vor, um ſich ſeiner Verpflichtung zu entziehen, während er wirklich ſich zu erinnern glaubt, daß bezahlt oder abgerechnet wirklich wurde; er fürchtet andererſeits auch, daß, wenn er einen Vertagungsantrag damit begründet, daß er die Quittung bis jetzt nicht gefunden habe, der Kläger der Zahlung widerſpricht und vielleicht auch einen Eid ſchwört. Es bleibt ihm alſo nichts übrig, als ein Vertagungsgeſuch ohne Motivirung zu ſtellen. Daß auf dieſe Weiſe gar manchmal die Angabe des Abhaltungsgrundes der redlichſten Partei nachtheilig ſein kann, ſo daß ſie den Vorwurf hinnehmen muß, ſie wolle den Prozeß verzögern, könnte wohl durch eine Anzahl von derartigen Belegen aus der Praxis dargethan werden. Indem der Richter es unternimmt, die Schuldfrage bezüglich der Verzögerung zu ergründen, wird er unwillkürlich zu einer Offizial-Prüfung des Prozeßmaterials gedrängt, welche den Beſtimmungen unſerer Prozeßordnung nicht gemäß ſein wird.

Noch ein weiterer Punkt wird gleichfalls hier nicht außer Acht zu laſſen ſein. In der Verzögerung eines Prozeſſes kann, wie bereits erwähnt, allerdings eine Gefährdung des materiellen Rechtes inſofern liegen, als Beweismittel oder Befriedigungsmittel inzwiſchen verloren gehen können, aber in den weitaus meiſten Fällen wird eine nothgedrungen abgegebene Darſtellung des Sachverhaltes (nothgedrungen, weil eine weitere Vertagung nicht nachgeſucht werden konnte, oder nicht bewilligt wurde, während doch noch ſo Manches aufzuklären war) einen Konflikt zwiſchen dem formellen und materiellen Rechte darſtellen. Damit ja der Prozeß nicht in die Länge gezogen, damit ja die gerichtliche Geſchäftseintheilung nicht geſtört werde, damit ja nicht Richter und Anwalt in die Unannehmlichkeiten verſetzt werden, die Sache zweimal zu ſtudiren, wird über eine Reihe von unaufgeklärten etwa relevanten Thatſachen hinweggegangen, wobei ich jene Eventualität ins Auge faſſe, daß die Richter dem Glauben ſich hingeben, was in dieſer Hinſicht als Möglichkeit aufgeſtellt wurde, was man aber weder genügend ſubſtanziren, noch worüber man Beweis antreten konnte, ſei ein chikanöſes Vorbringen.

Ich gehe noch einen Schritt weiter. Zu der Unzahl der Vertagungen, über deren Häufung man klagt, gehören auch jene, werden auch jene mitgezählt, — man zählt ja die Vertagungsgeſuche in der Regel, ohne auf ihren Grund einzugehen oder auch nur eingehen zu können — welche im Intereſſe der Rechtspflege ſind und ihr keineswegs zum Schaden gereichen. Hierzu rechne ich alle die Vertagungen, die von den Parteien oder Anwälten zur Herbeiführung eines Vergleiches verabredet werden; ferner jene, die in Eheſcheidungsſachen oder in Differenzen zwiſchen nahen Verwandten (und hier allerdings auch manchmal gegen den Willen der Parteien, aber auf Wunſch von Angehörigen, welche die Zwietracht im Schoße der Familie vermieden wiſſen wollen und ſich Mühe geben, Frieden zu ſtiften) verabredet werden; weiter jene, wo Parteien und Anwälte ſich darüber verſtändigen, aus einer Unzahl von Anſprüchen und Gegenanſprüchen geringeren und höheren Betrages nur einzelne herauszunehmen, und bezüglich der anderen Ausgleichungen zu verſuchen, was natürlich erſt nach Verlauf längerer Zeit gelingen kann und wird. Inzwiſchen wird von den Parteien Vertagung beantragt, und wenn die Anwälte ſo ſelbſtbewußt ſind, daß ſie keinen Grund angeben, weshalb ſie ihren Antrag ſtellen, ſo wird der Schein gegen ſie ſprechen und da und dort an eine Konniveuz der Anwälte gedacht werden.

Ueberhaupt wird, um nun auch dieſes Moment zu berühren, gar oft der Schein gegen die Anwälte ſein, als ob ſie aus Nachläſſigkeit oder aus pflichtwidriger Kollegialität eine Vertagung verlangen, während in der That das Geſuch, wenn man ſeine Gründe kennen würde, als vollſtändig gerechtfertigt ſich darſtellen würde. Als unter einzelnen früheren Gebühren-Ordnungen die Vertagungsgeſuche honorirt wurden, konnte man etwa daran denken — in dubio gegen den Anwalt, wir ſind das gewohnt, — es geſchehe dies aus Gewinnſucht; nun aber koſtet jede Vertagung dem Anwalte ſeine theure Zeit. Die Sache muß wiederholt zur Sprache gebracht und ſtudirt werden, geſchweige davon, daß, wie aus jedem advokatiſchen Geſchäftskalender zu entnehmen iſt, nicht wenige Prozeſſe, deren Verhandlung vertagt wurde, inzwiſchen verglichen wurden. Werden doch, wie bereits geſagt, viele Vertagungen wegen „obſchwebender Vergleichsunterhandlungen" beantragt. Je raſcher ein Prozeß zu Ende geführt wird, umſomehr gewinnt der Anwalt in der öffentlichen Meinung und folgerichtig an Mandanten, und zu den Annehmlichkeiten des anwaltſchaftlichen Berufes gehört es fürwahr nicht, die Klagen anzuhören, welche von der Klientel darüber geäußert werden, daß der Prozeß ſo lange dauere. Der Anwalt wird ja ſogar dafür von der Mandantſchaft verantwortlich gemacht, daß die erſte Verhandlungstagfahrt „ſo ſpät angeſetzt wurde", daß eine Bitte um Abkürzung der Friſten abſchlägig beſchieden wurde; er wird alſo gewiß Alles thun, um ſeinerſeits die Sache zu beſchleunigen. Wenn er nun dennoch zuweilen in ein gegneriſches Vertagungsgeſuch willigen wird, ſo geſchieht dies entweder in der Anſicht, daß die Verweigerung nichts hilft, oder in der Anſchauung, daß man von der Mehrzahl der Kollegen ein chikanöſes Verzögern nicht vorausſetzen und daß derſelbe nicht immer in der Lage ſein kann, den Abhaltungsgrund anzugeben. Das kollegiale Verhältniß zwiſchen den Anwälten ſetzt Ehrenhaftigkeit im Verkehre untereinander voraus, und wo dieſe Kollegialität mangelt, wird der Stand depravirt und an ihrer Stelle würde ein Mißtrauen treten, das noch durch den Stachel der Konkurrenz geſteigert, zu ſteten Händeln und Vorwürfen Veranlaſſung geben würde. Wollte man deshalb einen Anwalt ſtrafen, ſo würde man nicht vermeiden können, das gewiſſenhafte Ermeſſen deſſelben, das auf Grund von Thatſachen und Abwägungen ſich ſtützt, die dem Richter unbekannt ſind, manchmal mit Strafe zu belegen. —

Wenn, wie erwähnt, die Wach'ſche Enquete ſich nicht damit begnügt hätte, blos die Erfahrungen der Landgerichte hören zu wollen, ſondern auch die der Vorſtände der Anwaltekammern, ſo würde darüber ein Zweifel nicht beſtehen können, daß viele Parteien, wenn ſie irgend eine Prozeßverzögerung aus Schuld ihres Anwaltes zu beklagen haben, oder auch nur glauben, daß eine ſolche vorliegt, den Beſchwerdeweg an

Digitized by Google

den Vorſtand recht gut kennen, und daß die Kommiſſionäre, Winkeladvokaten, Ferkelſtecher und wie ſie ſonſt heißen, mit Vergnügen ihre Feder dazu hergeben, dem oder jenem Anwalte „etwas anzuhängen". Darüber wird aber auch kein Zweifel beſtehen, daß dann derartige Beſchwerden auf das Gewiſſenhafteſte geprüft und verbeſchieden werden.

Daß aber auch Rückſichten auf den Anwaltsbetrieb eines einzelnen Advokaten zu Vertagungen führen können und müſſen, liegt, vermeine ich, in der Natur der Sache, in dem Weſen der Anwaltſchaft. Der Anwaltszwang und die Lokaliſirung ergeben in ihren Wirkungen, daß die Prozeßführung nur durch eine verhältnißmäßig geringe Anzahl von Perſönlichkeiten beſchäftigt werden kann. Dazu kommt die Neigung der Maſſe, dem Anwalt das Vertrauen zu ſchenken, der bereits am meiſten das Vertrauen genießt und auch iſt zu berückſichtigen, daß, wie die Motive zu dem Gebührenentwurfe vom vorigen Jahre ſagen, nur der Anwalt, der vollbeſchäftigt iſt, auf ein ausreichendes Einkommen zu rechnen berechtigt iſt*). Hierzu kommt, daß in einer bedeutenden Zahl von Amtsſitzen ein Anwalt nicht beſtehen und, nach den Motiven des mehrerwähnten Entwurfs zu ſchließen, auch nicht darauf rechnen kann, ſeine Lage zu verbeſſern, es hat alſo der Landgerichtsanwalt auch amtsgerichtliche Sachen zu vertreten; er hat ferner, da die Beweiserhebung von Landgerichtsſachen faſt ausſchließlich kommiſſariſch gepflogen wird, auch dadurch öfter Abhaltung, den Sitzungen beizuwohnen, zumal da, was ja auch die Enquete zugiebt, Subſtitutionen bei Beweiserhebungen ſelten zur Förderung der Sache beitragen.**) Endlich kommt es ſogar vor, daß die zwei oder mehrere Kammern eines Landgerichtes gleichzeitig Sitzung halten.***) So iſt es nicht abzuſehen, wie den Anwälten (die den größten Schaden dabei haben) und den Parteien ein Manget imputirt werden kann, der nothwendig aus dem Verfahren hervorgeht. Der gewiſſenhafte Anwalt wird, wenn ihm eine Partei das Mandat überträgt, dieſelbe darauf aufmerkſam machen, daß er manchmal vertagen laſſen muß; er wird andererſeits Umſchau unter ſeinen Sachen halten, welche Sache eine Vertagung mehr oder minder verträgt, und danach ſeine Geſchäfte einrichten. Das kann ja vorkommen, daß eine Vertagung, an und für ſich betrachtet, als ganz unmotivirt ſich darſtellt, daß aber, wenn man weiß, daß die Verhandlung der einen Sache die Verhandlung einer anderen, weit dringenderen verhindert haben würde, das Vertagungsgeſuch als wohlgegründet betrachtet werden muß. So lange man nicht einem Anwalte zumuthen kann, mit einer relativ geringen Zahl von Prozeßſachen, gleichviel, ob er davon leben kann oder nicht, ſich zu begnügen, ſo lange wird der Uebelſtand der Vertagungen nicht vollſtändig beſeitigt werden können.

Iſt aber dieſer Uebelſtand in der That ſo groß, iſt das Mittel, das der Kgl. Preuß. Miniſterialerlaß angewendet wiſſen will, dem Uebelſtande abzuhelfen, räthlich oder auch nur ausreichend? Giebt es keine anderen Mittel, um wenigſtens einigermaßen Abhülfe zu ſchaffen?

Daß die Prozeßverzögerung bis jetzt in Gemäßheit der in der Enquete mitgetheilten Erfahrungen keine ſo ſchlimme geweſen, ſagt die Enquete ſelbſt*), indem ſie konſtatirt, der Verlauf der Prozeſſe ſei immerhin noch ein raſcher. Freilich, wenn er ohne die Vertagungen und dabei ohne Beeinträchtigung des materiellen Rechts noch ein geſchwinderer ſein würde, ſo wäre das Grund genug, auch ſchon deshalb den Vertagungen entgegenzutreten. Darüber nun, ob die Maßregeln, wie ſie der Miniſterialerlaß an die Hand giebt, eine ausreichende Abhülfe zu ſchaffen im Stande ſeien, ob ſie nicht andererſeits geeignet ſeien, das Verhältniß zwiſchen dem Richter und den Anwälten, zwiſchen den Anwälten und ihren Parteien zu trüben, Konflikte zwiſchen den Vorſtänden und den Richterkollegien herbeizuführen, Hader und Händel unter den Anwälten ſelbſt zu veranlaſſen, was nicht ohne Einfluß auf die Würde des Gerichtsſaals und den Erörterungen in demſelben bleiben kann, hierüber ſeien mir folgende Bemerkungen geſtattet:

Vorerſt glaube ich darauf hinweiſen zu müſſen, daß der § 48 des G. K. G. auch ſeiner Stellung in der Juſtizgeſetzgebung die Anſicht zuläßt, es wollte durch eine Strafgebühr Vorſorge dafür getroffen werden, daß für außerordentliche Bemühungen und Verzögerungen des Verfahrens eine Entſchädigung an die Landesverwaltung gezahlt werde. Hierfür ſpricht, wie ich glaube, folgende Stelle in den Motiven (Stenographiſche Berichte der Reichstagsverhandlungen, 2. Seſſion, 1878, III, Anlagen, S. 592): „Hier „iſt ohne Zweifel ein Gebiet für die Erhebung beſonderer „Gebühren, da es ſich um Vervielfältigung der als ge„bührenpflichtig angenommenen Akte handelt, und gerade „hier dem Mißbrauch der Formen des Verfahrens entgegen„getreten werden ſoll ..... Nur in dieſer Annahme wird ein einiger„maßen wirkſames Mittel gegen willkürliche Verzögerungen gefunden „werden können, ſoweit ein ſolches Mittel überhaupt in der Ge„fahr, Prozeßkoſten zu tragen, geſucht werden kann .... „Da die auf Grund des § 42 (jetzt 48) gezahlten Gebühren „nicht zu denjenigen Koſten gerechnet werden können, welche zur „zweckentſprechenden Rechtsverfolgung nothwendig waren, ſo findet „ein Anſpruch auf Wiedererſtattung nicht ſtatt." Dieſe letzte Bemerkung wäre überflüſſig, wenn es ſich um eine Strafbeſtimmung im engeren Sinne und nicht um eine Entſchädigung an den Staat dabei handeln würde, da Strafen, wenn ſie nicht Konventionalſtrafen ſind, nicht an die obſiegende Gegenpartei zu zahlen ſind. Es wird zudem ſchwer ſein für den Richter, zu konſtatiren, ob überhaupt eine Schuld vorliegt, und eventuell ob auf Seite des Anwalts oder der Partei. Eine Unterſuchung hierüber würde, ich wiederhole, was ich bereits geſagt habe, die große Schwierigkeit bieten, über Thatſachen ſich manchmal aufklären zu laſſen, die nur zur Kenntniß des Anwalts und nicht des Richters beſtimmt waren; es wird dies um ſo ſchwieriger ſein, als Anwalt und Partei dabei getreunt betrachtet werden müſſen, und es vorkommen

*) Der Entwurf gab als Grenze, wieweit die Obſorge des Staates für das Einkommen der Anwälte zu gehen habe, an, der Staat habe nur dafür zu ſorgen, daß eine ſolche Zahl von Anwälten ihr genügendes Auskommen finde, wie ſie zur ordentlichen Erledigung der Anwaltsgeſchäfte erforderlich ſei.

**) Oldenburger Bericht, S. 21.

***) So in Köln, Wach, Enquete S. 26.

*) S. 30. Nicht weniger als 36 Berichte unter 101 Berichten klagen über die Vertagungen nicht (S. 30.). „Durch den Ausfall von Terminen haben ſich zur Zeit ſchwere Nachtheile bezüglich des Geſchäftsbetriebes der Gerichte nicht herausgeſtellt." Wach, Enquete, S. 67.

Digitized by Google

kann, daß der Anwalt die Schuld auf die Partei und diese wieder auf den Anwalt schiebt;*) das Verhältniß der Personeneinheit, welche Anwalt und Partei im Civilprozeß wenigstens zum Theil darstellt, wird dabei völlig aufgehoben und an die Fortsetzung des Vertrauens zu dem Anwalt von Seite der Partei, an eine warme aufopfernde Vertretung von Seite des Anwalts einer Partei gegenüber, die die Schuld der Verspätung dem Anwalt zuzuschieben versucht, wird dann nicht mehr zu denken sein. Ob nicht dann ein anderer Anwalt, sei es in eigener Person, sei es durch einen gefälligen Kommissionär, das so getrübte Vertrauensverhältniß benützt, „um Konkurrenz zu machen" — — ich mag mir zur Ehre der Anwaltschaft ein solches Verhältniß nicht denken, aber es bleibt dennoch möglich. Wenn nun gar der Strafbeschluß nach § 48 des G. K. G. gegen den Anwalt ausgesprochen und der Partei mitgetheilt werden soll, so wird sich doch wohl das Gericht sagen, daß in einer solchen Mittheilung ein Mißtrauensvotum, eine Strafe liegt, die viel bedeutender ist, als die Geldstrafe, die verhängt wurde, von der das Gesetz spricht. Der so gestrafte Anwalt ist vor dem Publikum und seiner eigenen Partei gegenüber „diskreditirt", er wird die Vertretung nicht weiter führen können und wird nur höchst selten sich vollständig zu entlasten vermögen: semper aliquid haeret; abgesehen davon, daß das Prozeßgericht hier recht eigentlich als Disziplinarbehörde sich darstellt, und so wieder eine größere Unterordnung des Anwaltes, eine größere Abhängigkeit desselben von dem Gerichte neubegründet wird. — Es wird ferner kaum ausbleiben können, daß die anwaltschaftliche Disziplinarbehörde über die Frage der Verschuldung des einen oder des anderen Anwalts bei einer solchen Vertagung anderer Ansicht ist, als das Prozeßgericht, daß Meinungsdifferenzen entstehen, die nicht dazu beitragen, das freundliche Verhältniß zwischen Richter und Anwälten zu erhöhen oder auch nur zu erhalten."*) Endlich, und darauf kam ich ja wiederholt schon zu sprechen, würde das Verhältniß der Anwälte unter sich nicht nur gelockert, sondern auch den niedrigsten Auswüchsen der Konkurrenz Vorschub geleistet.

Und wenn die Abhilfe in der That auch nur so bedeutend und wesentlich wäre, daß man andere Uebelstände deshalb in den Kauf nehmen könnte. Die Enquete räumt ein, daß den vorherigen Vertagungen infolge der Vereinbarung der beiden Anwälte von Seiten der Gerichte kaum entgegengewirkt werden kann und daß durch den Widerstand ein System der Umgehung von Terminen entstehen könnte, gegen welche das Gesetz nichts vermag, und welches schädlicher wirken würde, als die Vertagungen. Wozu also kann das selbstständige Einschreiten der Gerichte nützen? Die Anwaltsordnung hat ja den Weg angezeigt, der, insoweit es möglich, zur Abhülfe führen kann, und der, freilich, ohne daß die Gerichte hiervon die ausreichende Kenntniß hatten, auch schon vielfach betreten worden ist. Wenn es übrigens richtig ist, daß etwa 90 Prozent der Vertagungsgesuche, wie das von Bielefeld aus behauptet wird, in der verspäteten Einreichung des Schriftsatzes seine Veranlassung hatte, so stellt sich, wie ich bereits angedeutet, die angebliche Vertagungssucht der Anwälte in einem weit milderen Lichte dar, denn es wird kaum zweifelhaft sein, daß der Grund, weshalb der Anwalt zu spät aufgestellt oder informirt wurde, nicht an ihm lag. Freilich wird von Elbing berichtet, es wäre erst im zwölften Termine verhandelt worden, und solche exorbitanten Fälle, *wenn sie auch ganz vereinzelt dastehen*, scheinen vollständig geeignet, Maßregeln gegen die Anwälte zu provoziren; um so wünschenswerther erscheint es mir, näheres darüber zu hören, ob dem außerordentlichen Falle nicht auch ganz ungewöhnliche Verhältnisse zu Grunde lagen.**)

Der Ministerialerlaß vom 23. September 1887 macht darauf aufmerksam, daß, wenn bei den Prozeßvertretern eine *schuldhafte* Versäumniß oder auch nur eine Konnivenz der Versäumniß des Kollegen sich zeigen sollte, es Sache der Gerichte sei, hiervon den Vorstandschaften der Anwaltskammern Kenntniß zu geben. Würde es sich nun nicht empfehlen, auch mit der Kenntnißgabe an die Partei von der wirklichen oder angeblichen Verschuldung ihres Anwaltes insolange Umgang zu nehmen, bis durch Entscheidung unserer Disziplinarbehörde feststeht, ob eine solche Verschuldung wirklich vorliegt.

Die Frage der Beschleunigung des Prozeßganges ist eine so wichtige, daß sie nothwendig früher oder später Erörterungen darüber hervorrufen *mußte*, ob den vielen Vertagungen nicht irgendwie Einhalt gethan werden kann. Herr Professor Wach hatte einen Vorschlag gemacht, der, wenn er zum Gesetze erhoben, allerdings dem Uebelstande einigermaßen abhelfen könnte***) und auch die besonderen Sammeltermine, wie sie in Halberstadt II eingeführt sind,****) scheinen mir geeignet, eine Reihe von Vertagungen abzuschneiden. Dabei sei es mir aber auch gestattet, auf Anderes hinzuweisen, durch welches das Verfahren in die Länge gezogen wird. Hier möchte ich vor Allem betonen, daß es doch ermöglicht werden möchte, eine größere Zahl von Beweiserhebungen bei den Prozeßgerichten selbst zu beschäftigen. Die Richter werden dann besser informirt, ja erst recht eigentlich im Sinne unseres Prozeßsystems informirt, das Verfahren wird weit kürzer und manchmal auch viel billiger. Dann wäre doch auch vielleicht größere Rücksicht darauf zu nehmen, daß an den Sitzungstagen nicht zu wenig Fälle zur Verhandlung kommen; wenn, wie es an rheinischen Gerichtshöfen geschieht, 40 — 60 Sachen zur Verhandlung angesetzt sind, so muß diese Ueberfülle mancherlei Nachtheile mit sich bringen, aber eine geringere Zahl als 10 bis 12

*) „Es wird stets schwierig sein, ein Verschulden als vorhanden und erwiesen anzunehmen, oder festzustellen, daß das nachträgliche Vorbringen zeitiger hätte erfolgen können." Bericht von Kolmar, Wach, Enquete S. 37, Note 39.

**) „Das mündliche Verfahren weist auf ein gutes Einvernehmen des Anwalts- und Richterstandes dringend hin." Wach, Enquete, S. 68.

*) Wie wenig ein solcher Ausnahmefall geeignet ist, einen Maßstab dafür abzugeben, ob eine gesetzliche Bestimmung nicht auch hie und da einmal zu überraschenden Anwendungen führt, hierüber folgender Beleg: Bei einem Landgerichte wurden in einer Sache von 17—18 000 Mark nicht weniger als 4 Beweisbeschlüsse erlassen, fanden 5 Verhandlungstermine statt, in einem anderen Prozesse von 20 000 Mark wurden 12 Verhandlungen abgehalten und 2 Beweisbeschlüsse erlassen. Juristische Wochenschrift für 1887, S. 173. Wer den betr. Prozessen näher stand, wird wohl gefunden haben, daß dem außerordentlichen Vorgange auch außerordentliche Ursachen zu Grunde lagen.

**) Wach, Enquete, S. 41.

***) Wach, Enquete, S. 41.

Digitized by Google

Sachen erſcheint doch auch als kaum förderlich für die Rechtspflege.*) Die Anwälte vertleren mit der Sitzungszeit zumeiſt einen ganzen Tag, da ſie andere Sitzungen ſowohl in der Stadt ſelbſt, wo gewöhnlich die meiſten Sitzungen Vormittags abgehalten weeden, oder auswärts nicht mehr abhalten können; es bleibt dies natürlich nicht ohne Einfluß auf die Zahl der Vertagungsanträge, zumal wenn alle Termine, ſogar die Beweiserhebungstermine auf eine Stunde angeſetzt werden.**) Die Trennung des Prozeßſtoffes, ſo daß einſtweilen nur ein Theil zur Verhandlung gelangt und ebenſo die Trennung bei Erhebung des Beweismaterials, ſo daß „vorläufig" nur eine Reihe von Zeugen vorhört werden, trägt gleichfalls nicht wenig dazu bei, den Prozeß in die Länge zu ziehen. Dieſe anſcheinenden Abkürzungen des Verfahrens ſind in der That oft Verlängerungen deſſelben. Und es ſei hier geſagt, wie der Anwalt unter den häufigen Vertagungen in Wirklichkeit nur ſelbſt leidet, ſo leidet er andererſeits unter dieſen Trennungen, welche mehrere Verhandlungstermine ſtatt eines einzigen bedingen und auf dieſe Weiſe abermals Vertagungen hervorrufen; dann dürfte es wohl auch im Intereſſe der Rechtspflege liegen, den Anträgen auf Abkürzung der Friſten, auf Zulaſſung der und jener Sache als Ferienſache möglichſt ſtattzugeben u. ſ. w. Wird das Verfahren auf dieſe Weiſe allſeitig beſchleunigt, ſo wird einerſeits das Bedürfniß nach Beſchleunigung weniger empfunden werden, und es wird andererſeits auch eine Reihe von Veranlaſſungen zu Vertagungen wegfallen.

Es ſeien mir zum Schluſſe noch einige Worte über den Eindruck vergönnt, den auf mich wenigſtens eine ziemliche Zahl der landgerichtlichen Berichterſtattungen gemacht hat. Es ſchien mir, als ob eine Reihe dieſer Berichterſtattungen ſich vorzugsweiſe mit der Vertagungsfrage und zwar inſofern, als die Vertagungen beläſtigend und ermüdend auf die Gerichte wirken müſſen, beſchäftigten. So geſtaltete ſich die Enquete zu einer Anklageſchrift, nein, zu einer Verurtheilung der Anwälte und Alles andere, was infolge der geſtellten Fragen zu beantworten geweſen iſt, trat dabei — nach meinem perſönlichen Dafürhalten — mehr in den Hintergrund. Und doch iſt die Beſchleunigung des Prozeßganges nicht die Hauptſache. Vor Allem möglichſte Richtigkeit des Urtheils und dann erſt möglichſte Beſchleunigung des Verfahrens. Die Beweisaufnahme vor dem erkennenden Gerichte iſt — ich gebrauche die Worte der Enquete — allein geeignet, dem urtheilenden Richter Einſicht in dem wahren Sachverhalt zu geben. Sie iſt einer der ſtärkſten Hebel der Wahrheit und damit der Gerechtigkeit. Hier wäre alſo vor Allem der Hebel anzulegen und möglichſt raſch zu beſeitigen, daß ſo zwiſchen dem Richter und den Zeugen das Blatt Papier des Protokolls bleibe. Dennoch, und obgleich die kommiſſariſche Zeugen- und Sachverſtändigenvernehmung „ſich zu einem wahren Gebrechen unſeres Verfahrens" entwickelt hat, wird in dieſer Hinſicht im Gegenſatze zu den Klagen über die Vertagungen eine Abhilfe auf „gelegene Zeit" verſchoben. Bei Weitem die Mehrzahl der Berichte giebt als die Urſache des Gebrechens unſeres Verfahrens die Geſchäftsüberbürdung der Gerichte an, die ungenügende Zahl der Richter. Iſt dem ſo,*) und giebt es kein größeres Intereſſe für jeden Staat als die Rechtspflege, dann wäre, wie an die Anwälte, die Forderung zu ſtellen, die Reihe der Vertagungen zu vermindern, an die Landesjuſtizverwaltung die Bitte zu richten, die Zahl der Richter zu vermehren.

Noch Eines. Es wird der Erwägung anheimgegeben, ob das oben erwähnte „ſubjektive Moment" bei den Berichterſtattungen nicht dazu beigetragen hat, die Beurtheilungen über die Anwälte und ihe Verfahren mit zu großer Strenge — ich will nicht ſagen Härte — darzuſtellen, ob dieſe Beurtheilungen auch immer gehörig motivirt erſcheinen. Der Zwangslage des Anwalts, wenn er allen ſeinen Mandaten gerecht werden will, zuweilen eine Vertagung zu beantragen, iſt doch wohl nicht genügende Rückſicht getragen. Auch aus dieſem Grunde wird eine bei den Vorſtandſchaften der Anwälte zu erhebende Enquete ſich als dringend geboten darſtellen. Den jetzt vorliegenden Urtheilen fehlt das rechtliche Gehöe der Verurtheilten: Audiatur et altera pars, „man ſoll ſie billig hören bede." S. H.

*) Wach, Enquete, S. 47, 61 und 62.

**) „Den Anwätten liegt an der Termiasſtunde, aber durch ihr Vereiteln der Termine begeben ſie ſich des Rechts auf die ihnen ſonſt ſchuldige Rückſicht." Wach, Enquete, S. 64.

*) Schwerwiegendes Material zur Bemeſſung der landgerichtlichen „Geſchäftslaſt" bringt Jahrgang III der d. Juſtizſtatiſtik S. 18, 132, 147.

Vorſtellungen von Vorſtänden preußiſcher Anwaltskammern in Folge des Erlaſſes des Juſtiz-Miniſters vom 23. September 1887, betreffend die durch die Parteien oder ihre Prozeßvertreter verſchuldete Verzögerung von Rechtsſtreitigkeiten.

I. Berlin.

Ew. Excellenz fühlt ſich der unterzeichnete Vorſtand gedrungen, aus Anlaß des durch das „Juſtizminiſterialblatt" vom 30. September 1887, Nr. 35 veröffentlichten Miniſterialerlaſſes vom 23. September 1887, betreffend die durch die Parteien oder ihre Prozeßvertreter verſchuldete Verzögerung in der Erledigung von Rechtsſtreitigkeiten, Folgendes gehorſamſt vorzuſtellen. Jeder, der dieſen Erlaß lieſt, muß auf den Gedanken kommen, daß es die Anwälte oder doch vorzugsweiſe die Anwälte ſind, auf deren Nachläſſigkeit und Pflichtverſäumniß die zum Nachtheil der Rechtspflege häufig vorkommenden Vertagungen in Civilprozeſſen zurückzuführen ſind. Dieſe Annahme entſpricht nicht den thatſächlichen Verhältniſſen und kann nur auf einſeitiger Darſtellung beruhen. Die weitaus meiſten Vertagungen, welche von Anwälten nachgeſucht oder bewilligt werden, haben nach unſeren Erfahrungen ihren Grund darin, daß die Parteien, weil ſie mit ihren Prozeßanführungen an keine Präkluſivfriſten gebunden ſind und Neues bis zum Schluß der Inſtanz vorbringen können, ihren Vertretern vielfach ſehr ſpät und im Laufe des Prozeſſes immer wieder neue thatſächliche Informationen ertheilen, deren geeignete Verwerthung im Intereſſe der Partei dem Anwalte dann nur durch eine Vertagung möglich wird, beziehungsweiſe den Gegenanwalt, weil er ſich nicht ſofort zu erklären vermag, nöthigt, ſeinerſeits Vertagung zu verlangen. Der Anwalt hat kein Mittel, die Partei zu rechtzeitiger Information zu zwingen und darf andererſeits ſich nicht der Pflicht entziehen, die ihm verſpätet ertheilte Information noch ſo zu

Digitized by Google

benutzen, wie es nach seinem Ermessen das Interesse der von ihm vertretenen Partei erfoedert. Sehr häufig auch muß der Anwalt pflichtmäßig deshalb vertagen, weil er es bedenklich findet, nach stundenlangem Warten über die Terminstunde zu vorgerückter Zeit seine Sache, selbst ermüdet, vor dem bereits ermüdenden Gerichtshofe noch zur Verhandlung zu bringen. Nicht selten auch erfolgt eine Vertagung von Gerichts wegen gegen den Willen beider Anwälte, und zwar, abgesehen von verschiedenen anderen Gründen, auch deshalb, weil das Gericht die Fixirung gewisser mündlich vorgebrachter Behauptungen in einem neuen vorbereitenden Schriftsatz für erfoedertich erklärt. Alles dies sind Konsequenzen der geltenden Prozeßoednung, in denen auch duech strengere Handhabung des § 48 des deutschen Gerichtskostengesetzes kaum eine wesentliche Aenderung sich erzielen lassen dürfte. Selten dagegen sind nach unserer Erfahrung die Fälle, in denen der Anwalt, welcher selbst ja viel Interesse an der schleunigen Duechführung des Prozesses hat, aus Gründen, welche in seiner Person liegen, die Vertagung bewirkt oder aus Saumseligkeit oder gar absichtlich einer Verschleppung des Prozesses sich schuldig macht. In allen Fällen dieser Art, die zur Kenntniß des Vorstandes gekommen sind, ist deeselbe gegen die betreffenden Anwälte sofort eingeschritten. Wenn die Gerichte von der Strafbefugniß des § 48 des deutschen Gerichtskostengesetzes (in Verbindung mit § 87 der Civil-Prozeßoednung) Anwälten gegenüber bisher so gut wie keinen Gebrauch gemacht haben, so liegt dies gewiß daein, daß sie nicht in der Lage waren, festzustellen, daß die Vertagung oder Verzögerung auf einem Verschulden des Prozeßvertreters beruht hat. Wie nun aber der Vorsitzende des Gerichts in dem Falle, daß die beiden Anwälte voeher die Aufhebung des Termins vereinbart haben, im Stande sein soll, zu peüfen, ob diese Vereinbarung aus sachlichen Gründen oder auf eigener Säumniß bezw. Konnivenz gegen die Säumniß des andeeen Anwalts beruht, vermögen wir nicht abzusehen, da dem Vorsitzenden ein gesetzliches Mittel fehlt, um einen Anwalt zur Auskunftserthеilung übee seine Berufsthätigkeit außerhalb des Gerichts zu zwingen und der Anwalt in diesee Beziehung höchstens dem Voestande gegenüber sich zu verantworten verpflichtet sein würde. Jeder derartige Eingriff in die Befugnisse des Vorstandes als des gesetzlichen Aufsichtsorgans dee Anwälte könne nur zu einer der Rechtspflege nachtheiligen Herabdrückung des Ansehens des Voestandes füheen. Die Anoednung, wonach die Gerichte eespektive Gerichtsvorsitzenden von Strafgebührbeschlüssen und respektioe vorgekommenen Vertagungen die Partei selbst in Kenntniß setzen sollen, enthält unseres Erachtens ein unverdientes Mißtrauensvotum gegen den ganzen Anwaltsstand, geeignet, Stellung und Ansehen der Anwälte vor dem Publikum heeabzusetzen. Die Vertrauensstellung, welche der Anwalt seinem Mandanten gegenübee einnimmt und einnehmen muß, wenn das Verhältniß die Zwecke der Rechtspflege föedern soll, muß nothwendigerweise erschüttert werden, wenn der Richter über den Anwalt hinweg der Partei eine Mittheilung machen kann, die in ihr den Verdacht einer Pflichtverletzung gegen iheen Anwalt anregen muß und aneegen soll. In dieser Gefahr für das Ansehen des ganzen Anwaltstandes und folgeweise für die Rechtspflege überhaupt — abgesehen von den Nachtheilen, die im einzelnen Falle den Anwalt treffen, wenn sich die Annahme seiner Verschuldung als unbegründet herausstellt — eebücken wie das Bedenklichste dieser Maßregel, die unseres Erachtens nicht den damit beabsichtigten Effekt, dagegen voeaussichtlich die Beeinteächtigung eines gedeihlichen Zusammenwirkens der Richter und Anwälte zue Folge haben wird. Das sind die schweren Bedenken, welche wir gegen den Erlaß vom 23. September 1887 haben und welche Ew. Excellenz vorzustellen, wir nach § 50 der Rechtsanwalts-Ordnung uns ebenso berechtigt, wie veepflichtet eeachtet haben.

II. Hamm.

Euer Excellenz

möge uns gestatten, in Beziehung auf die durch das Justizministerialblatt vom 30. September 1887 — Nr. 35 — veeöffentlichte „Allgemeine Verfügung an sämmtliche Gerichte betreffend die durch die Paeteien und ihre Prozeßvertretee verschuldete Verzögerung in der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten“ folgendes ehrerbietigst vorzutragen.

Es ist Thatsache, daß in den gegenwärtigen Civilprozessen häufig Vertagungen der Termine vorkommeu und wir gestehen zu, zu häufig. Wenn aber die Allgemeine Veefügung davon ausgeht oder doch auszugehen scheint, daß diese Vertagungen durch Nachlässigkeit und Pflichtveesäumniß der Anwälte herbeigefühet werden, so beruht dies auf Irrthum, und wir halten uns berechtigt und verpflichtet, diesem Irrthum um so mehe entgegen zu treteu, als duech von Ew. Excellenz voegeschriebenen Maßeegeln zue Verhütung dieser Verschleppungen bei dem rechtsuchenden Publikum die Meinung hervoegerufen wird, die Anwälte erfüllten die Pflichten ihees Berufs nicht, so daß zum Nachtheile einer gedeihlichen Rechtspflege das Vertrauen der Parteien zu iheen Prozeßvertretern und das Ansehen und die Ehre des ganzen Anwaltsstandes in einem hohen Geade geschmälert werden. Die wirklichen Ursachen dee vielen Vertagungen liegen in dem Gerichtsverfassungsgesetz und in der Civilpeozeßoednung.

Das Gerichtsverfassungsgesetz hat geoße Gerichte geschaffen. Die Sachen häufen sich an einem Gerichte, verschiedene Abtheilungen des einen Gerichts halten zugleich ihee Sitzungen, daneben auch noch andere Geeichte und mehrfach sogae in verschiedenen Gebäuden. Dee Anwalt aber kann doch zu gleicher Zeit nue bei einer Abtheilung bei einem Gerichte thätig sein; daraus müssen Störungen entstehen und da eine Veetretung duech einen andern Anwalt in Folge des durch die Civilprozeßordnung bestimmten Verfahrens meistens nicht möglich, so sind Vertagungen unveemeidlich.

Die Civilprozeßoednung gestattet den Parteien ein neues Vorbringen von Thatsachen bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung, worauf das Urtheil ergeht; der Anwalt erhält eine Infoemation, die er verwerthen muß; häufig kann ee das nicht bis zur nächsten Sitzung und er muß solche vertagen und wenn es ihm gelingt, die Information noch zu verwerthen, so ist der Gegenanwalt darübee nicht informirt und wiedeeum ist eine Vertagung nothwendig. Wegen dee vielen an einem Tage anstehenden Sachen dauern die Sitzungen lange. Die Thätigkeit des Anwalts ist im gegenwärtigen Verfaheen eine geradezu aufreibende; wäheend frühee ein paae Worte in vielen Fällen genügten, muß jetzt wiederholt das ganze Sachveehältniß uud die rechtliche Beurtheilung vorgetragen werden; der Anwalt ermüdet

Digitized by Google

endlich und der pflichtgetreue Anwalt fühlt sich nicht mehr kräftig genug; im Interesse seiner Partei vertagt er statt zu verhandeln; auch der Richter ermüdet und der pflichtgetreue Anwalt vertagt wieder im Interesse seiner Partei lieber, als die Sache vor den ermüdeten Richter zu bringen; denn unser Verfahren erfordert eine nicht geringe Kraft des Richters, das mündlich vorgetragene Sachverhältniß zu erfassen und solches rechtlich zu beurtheilen.

Das sind die wirklichen Ursachen der häufigen Vertagungen, zu denen noch andere in den persönlichen Verhältnissen des Anwalts liegende hinzukommen. Der plötzlich erkrankte Anwalt kann nicht verhandeln, der plötzlich eine Reise nothwendig antretende Anwalt kann nicht verhandeln, eine Vertretung ist meistens nicht möglich, es bleibt nur Vertagung übrig.

Die von Ew. Excellenz angeordneten Maßregeln werden und können diese Ursachen nicht beseitigen und deshalb auch die Vertagungen nicht verhindern. Wir wollen nicht leugnen, daß möglicherweise auch Vertagungen in der Nachlässigkeit der Anwälte ihren Grund haben können; aber zu unserer Kenntniß sind dergleichen Vertagungen noch nicht gekommen.

Die bei uns sehr vereinzelt eingegangenen Beschwerden richteten sich gegen die Vertagungen an sich, ohne sich über den Grund derselben auszulassen und waren auch meistens mehr gegen die weite Hinausetzung des Termins als gegen die Vertagung gerichtet.

Diese Auslassungen haben Ew. Excellenz wir unterbreiten zu müssen geglaubt, da uns daran gelegen sein muß, bei der obersten Justizverwaltungsbehörde das Vertrauen in den Stand der Rechtsanwälte zu erhalten, welches wir bisher dort gefunden haben.

Der Vorstand der Anwaltskammer im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Hamm.

Fechner.

III. Königsberg i. Pr.

Ew. Excellenz

legen in der durch die Justizministerialblatt publizirten Allg. Verf. vom 23. September cr. die Schuld an den allerdings öfter als wünschenswerth eintretenden Vertagungen der Verhandlungstermine offensichtlich dem mehr oder weniger pflichtwidrigen Verhalten der Anwalte zur Last und die Veröffentlichung dieser Verfügung des Chefs der Justizverwaltung kann, wenn auch nicht den Zweck, so doch nur den Erfolg haben, das Ansehen des ganzen Anwaltstandes herabzusetzen und das Vertrauen des Publikums zu dessen Pflichteifer zu erschüttern.

Wir beklagen eine solche, dem im Interesse der Rechtspflege doch wohl nothwendigen Zusammenwirken der Richter und Anwalte wenig förderliche Maßregel umsomehr, als dieselbe nach unserer Ueberzeugung von ungerechtfertigten Voraussetzungen ausgeht.

Klagen über die durch Schuld der Anwalte verlegten und vereitelten Verhandlungstermine sind an uns Seitens des Publikums bisher noch nicht gelangt, obgleich das Publikum uns mit Beschwerden anderer Art — die allerdings in der überwiegenden Mehrzahl unbegründet waren — überhäuft hat. Gerade dieser Umstand muß also vom Publikum, wenigstens in unserem Bezirke nicht als Beschwerde empfunden sein.

Wir wollen gern zugeben, daß wegen der Nothwendigkeit wiederholter Vorbereitung die Vertagung von Verhandlungsterminen für die Richter Unbequemlichkeiten herbeiführt aber diesen Uebelstand empfinden die Anwalte bei ihrer beschränkten und zerrissenen Arbeitszeit doppelt und es ist von vorneherein garnicht abzusehen, welches Interesse der Anwalt an der Vertagung und der Vermehrung der Verhandlungstermine haben sollte! Die Gebühren des Anwalts werden dadurch — wie es den Laien scheinen könnte — nicht erhöht, wohl aber sein Aufwand an Zeit, weil jeder Verhandlungstermin, besonders da die meisten Sachen erst längere Zeit, oft mehrere Stunden nach der angesetzten Terminsstunde zur Verhandlung kommen, ihm längere Zeit kostet. Das Interesse des Anwalts geht vielmehr auf eine möglichste Beschleunigung der Prozesse, da seine Gebühren erst nach Beendigung des Prozesses gefordert werden können.

Die so häufig vorkommenden Vertagungen haben unserer Ueberzeugung nach hauptsächlich in den Bestimmungen der Civilprozeßordnung ihren Grund. Der erste auf die Klage anberaumte Verhandlungstermin muß beinahe in jeder nicht ganz einfachen Sache vertagt werden, weil der Beklagte erst kurze Zeit vor dem Termin seinem Anwalte die Information zur Klagebeantwortung zu ertheilen pflegt, und der Anwalt des Klägers dann nicht in der Lage ist, ohne seiner Partei zu schaden, sich auf die Klagebeantwortung im Verhandlungstermine, auszulassen. Vor Allem führt das durch die Civilprozeßordnung statuirte unbeschränkte beneficium novorum sehr oft mit Nothwendigkeit zu der Verlegung anderer Termine.

Wir hätten uns zu Ew. Excellenz Wohlwollen und Gerechtigkeitsliebe wohl versehen, daß die Gründe des gerügten Uebelstandes unter Anhörung der Anwaltskammern einer näheren Erörterung unterzogen worden wären, ehe eine unsere Amtsführung einem so scharfen Tadel und nothwendiger Mißdeutung des Publikums aussetzende Verfügung getroffen wurde.

Was uns in derselben am meisten kränkt und wogegen wir im Interesse der von der Gesetzgebung anerkannten Unabhängigkeit unseres Standes ebenso ehrerbietigst als entschieden Verwahrung einlegen müssen, ist der direkte Verkehr mit den Parteien, welchen Ew. Excellenz den Vorsitzenden der Gerichte empfohlen haben. Die Civilprozeßordnung stellt es als obersten Grundsatz hin, daß der Prozeß den Parteien gehört und im Anwaltsprozesse nicht die Parteien, sondern die von ihnen bestellten Anwälte mit dem Gerichte zu verkehren haben. Diesem entgegen sollen nach Ew. Excellenz Verfügung die Gerichte über den Kopf der Anwälte hinweg mit den Parteien verkehren und in dem für Jeden offenbaren Mißtrauen, daß die Partei von ihrem Anwalte nicht genügend über den Grund der Verzögerung werde informirt werden, den Parteien die angebliche Verschleppung des Prozesses gewissermaßen denunziren.

Wir sind nach wie vor bereit, alle an uns Seitens der Parteien oder der Gerichte etwa herantretende Beschwerden über schuldbare Verzögerungen, einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und dagegen aus dem Rechte unserer Aufsicht soweit als nöthig einzuschreiten, wir bitten aber es dabei zu belassen und uns vor den uns angedrohten Notifikationen der über die sachlichen Gründe der Vertagung meistens nicht informirten Gerichts-

vorſitzenden gütigſt zu bewahren. Unſer ſchon zur Genüge ſchwieriger Verkehr mit den Parteien könnte durch ein ſolches Mißtrauensvotum nur beeinträchtigt und das Intereſſe der Rechtspflege dadurch unſeres Erachtens mehr geſchädigt als gefördert werden.

In der Hoffnung, daß Ew. Excellenz dieſer unſerer pflichtgemäßen Vorſtellung eine geneigte Berückſichtigung werden zu Theil werden laſſen, zeichnen wir ehrerbietigſt

Euer Excellenz gehorſamſter
Vorſtand der Anwaltskammer.
Stellter.

IV. Breslau.

Ew. Excellenz

haben unter dem 23. September cr. an die Gerichte der Monarchie eine Verfügung erlaſſen, in welcher das Ueberhandnehmen einer ſchuldbaren Verſchleppung der Civilprozeſſe den Parteien und deren Vertretern, d. h. den Rechtsanwalten, zur Laſt gelegt wird. Es wird darin als eine dringende Aufgabe der Gerichte bezeichnet, durch energiſches Vorgehen, auch gegen die Rechtsanwalte, auf möglichſte Beſeitigung dieſes Uebelſtandes hinzuwirken und dadurch den Beweis zu führen,

> daß wenigſtens ihrerſeits nichts verſäumt wird, dieſem mehr und mehr die geſammte Rechtspflege ſchädigenden Mißſtande entgegenzutreten.

Ew. Excellenz werden aus mehreren bereits an Hochdieſelben gelangten Kundgebungen entnommen haben, welch' tiefgehende Erregung der Inhalt dieſer Verfügung in der geſammten Preußiſchen Rechtsanwaltſchaft hervorgerufen hat und auch uns wollen Ew. Excellenz die offene, ehrerbietige Erklärung geſtatten, daß der ausgeſprochene unverdiente Vorwurf die Mitglieder unſerer Kammer auf's peinlichſte berührt, auf's tiefſte verletzt hat.

Es werden danach Uebelſtände, welche ihren Grund vor Allem in den maßgebenden Geſetzen und in den dadurch geſchaffenen Verhältniſſen haben, — in Verhältniſſen, von denen die Gerichte kaum minder, als die Rechtsanwalte, in Mitleidenſchaft gezogen werden, den letzteren aufgebürdet und es wird durch einen von ſo hoher Stelle amtlich und öffentlich ausgeſprochenen Vorwurf zu unſerem lebhaften Bedauern der ſchwer zu beklagende, ſeitdem auch bereits im Publikum, wie in der Preſſe laut werdende, Irrthum erweckt, als wären es neben den Parteien ſpeciell die Rechtsanwalte, auf deren pflichtwidriges Verhalten jene Uebelſtände, und zwar in einem ſolchen Grade zurückzuführen ſeien, daß zu deren Beſeitigung die Hilfe der geſetzlichen Aufſichtsorgane, d. h. der Vorſtände der Anwaltskammern, nicht mehr ausreicht, ſondern daß vielmehr auch noch die Gerichte zum Einſchreiten gegen die Anwalte veranlaßt werden müſſen.

Hätten Ew. Excellenz die Geneigtheit gehabt, vor Erlaß Ihrer Verfügung auch die Anwalte, beziehungsweiſe deren Vorſtände über den Grund jener beklagten und zu beklagenden Mißſtände zu hören — eine Rückſicht, auf welche Derjenige, welcher öffentlich in ſo ſchwerer Weiſe beſchuldigt wird, unſres ehrerbietigſten Erachtens ein wohlbegründetes Recht hat; ſo würde, wie wir ſicher hoffen zu dürfen glauben, der Anwaltſchaft, die ſich bewußt iſt, im Streben nach treuer Pflichterfüllung keinem anderen der der Rechtspflege dienenden Organe nachzuſtehen, der Inhalt der hohen Verfügung erſpart worden ſein. Vereinzelte Ausnahmen, auf welche dieſer Inhalt Anwendung finden mag, werden ja leider auch unter den Rechtsanwalten nicht fehlen — dergleichen Ausnahmen, welche es an der ihnen obliegenden Pflichttreue fehlen laſſen, giebt es aber überall, auch in dem in ſeiner Allgemeinheit ſo hoch daſtehenden Richterſtande, und dieſe Ausnahmen rechtfertigen doch nimmermehr die Beſchuldigung der Geſammtheit.

Wäre der ausgeſprochene Vorwurf in ſeiner Allgemeinheit begründet, ſo würden ſicherlich die durch die gerügten Verſchleppungen in erſter Reihe betroffenen Parteien ihren desfallſigen Beſchwerden Ausdruck gegeben haben. Es wäre dies gerade in Schleſien um ſo mehr geſchehen, als hier das prozeßführende Publikum ſo, wie kaum in einer zweiten Provinz unſeres Staates, in den Händen der Winkelkonſulenten iſt. Von dieſen wird jede mit einem Prozeſſe verbundene Unannehmlichkeit, jede getäuſchte Erwartung, jeder Mißerfolg dem prozeßführenden Rechtsanwalt zur Laſt gelegt und unter der Firma der in ihren Händen befindlichen Partei — oft in der frivolſten Weiſe — zum Gegenſtande einer Beſchwerde über den Anwalt gemacht. Unter den hunderten derartiger Beſchwerden, die wir alljährlich zu erledigen haben, iſt uns aber in den acht Jahren unſeres Beſtehens bisher noch nicht eine einzige zugegangen, welche gegen die ſeitens eines Anwalts verſchuldete Verzögerung eines anhängigen Prozeſſes gerichtet geweſen wäre. Wir halten uns daher zu dem Schluſſe berechtigt, daß die Anwalte bisher nach dieſer Richtung hin in keinem irgend nennenswerthen Umfange Anlaß zu Beſchwerden gegeben haben, daß vielmehr die Gründe für die allerdings vielfach vorkommenden Vertagungen weitaus überwiegend wo anders, als in einem ſchuldbaren Verhalten der Anwalte zu ſuchen ſind.

Als ſolche Gründe haben wir uns bereits oben die beſtehenden Geſetze und die durch dieſelben, auch für den Richter, geſchaffenen Verhältniſſe anzudeuten erlaubt.

Unſer heutiges Prozeßverfahren hat ſeinen entſcheidenden Schwerpunkt in der mündlichen Verhandlung. Es erfordert für dieſe in hervorragendem Maße die volle geiſtige Friſche nicht nur des Anwalts, ſondern auch des Richters.

Wir wollen gern zugeben, daß ſich Dauer und Umfang einer mündlichen Verhandlung ſchwer im Voraus bemeſſen laſſen, und daß daher die einzelnen, an einem Tage anſtehenden, Sachen ſelten zu der dafür beſtimmten Zeit zum Aufruf gelangen können. Aus nahe liegenden Gründen iſt es hierbei nicht der Richter, wohl aber der Anwalt, welchem die Aufgabe des Wartens auf dieſen Aufruf zufällt.

Wenn nun die Anwalte, welche ſich pünktlich zu der für ihre Sache beſtimmten Zeit eingefunden haben, oft Stunden lang vergebens auf deren Aufruf gewartet haben; wenn ſie, durch dieſes nutzloſe Warten in oft recht unzureichenden Räumen ſelbſt abgeſpannt, die Ueberzeugung gewinnen, daß die geiſtige Friſche auch des Richters durch die vorangegangenen vielſtündigen Verhandlungen erſchöpft ſein muß: ſo werden ſie im wohlverſtandenen Intereſſe ihrer Parteien häufig genug Bedenken tragen, mit einer irgend erheblichen, nicht ganz einfachen, Sache noch zur Verhandlung zu erſcheinen. Sie werden vielmehr, und zwar

Digitized by Google

grade in gewiſſenhafter Wahrung ihrer Berufspflicht, ſehr wider ihren Willen eine Vertagung vereinbaren und das Gericht in dem Bewußtſein verlaſſen, daß die erhebliche Zeit und Mühe, welche ſie auf die Vorbereitung zu den im Stiche gelaſſenen Sachen verwendet haben, ebenſo, wie die auf dem Gerichte mit vergeblichem Warten zugebrachten Stunden ohne ihre Schuld für ſie vollſtändig verloren waren.

Dieſer Grund zu Vertagungen wiederholt ſich nach unſerer Erfahrung weit öfter, als dies ein mit den desfallſigen Verhältniſſen nicht Vertrauter zu beurtheilen vermag — ja es kommt nicht gar ſo ſelten vor, daß die erſte, oder doch eine der erſten Sachen der Terminsliſte bis ſpät in den Mittag hinein dauert und die ſämmtlichen folgenden Sachen aus den oben angegebenen Erwägungen zur Vertagung gelangen.

Ein ferneter Grund vieler Vertagungen liegt in der oft unvermeidlichen Kolliſion mehrerer gleichzeitig vor verſchiedenen Kammern anſtehenden Termine, welche bei dem heutigen Verfahren in den ſeltenſten Fällen und nicht ſo, wie z. B. unter der Herrſchaft der früheren altpreußiſchen Prozeßgeſetze, durch Subſtitution eines anderen Anwalts unſchädlich gemacht werden kann.

Dabei ereignet es ſich oft genug, daß ein Anwalt, der vor die eine Kammer etwa um 10 Uhr, vor die andere aber um 12 Uhr geladen iſt, auf dem Gerichte in der berechtigten Erwartung erſcheint, beide Termine abhalten zu können. Wenn er dann aber weder um 10, noch um 12, wohl aber von beiden Kammern gleichzeitig um 1, oder noch ſpäter aufgerufen wird, ſo kann er natürlich nur zu einem Termine erſcheinen und der gegneriſche Anwalt der danach zu fruſtrirenden Sache muß nothgedrungen, und nicht etwa aus Connivenz gegen eine Säumniß des anderen Theils, in Vertagung willigen.

Es liegt uns fern, Anſchuldigung gegen Anſchuldigung zu ſtellen. Wir laſſen es daher unerörtert, in wie weit die Gründe der vorſtehend erwähnten oftmaligen Vertagungen zuſtändigen Orts, wenn nicht vollſtändig beſeitigt, ſo doch erheblich gemindert werden könnten, und wollen es auch dahin geſtellt ſein laſſen, welchen unabweislichen Einfluß die ſo dem Anwalte und ſeinen anderweiten Berufsgeſchäften entzogene erhebliche Zeit auf deren prompte Erledigung haben und daher hier und da ebenfalls Anlaß zu gar nicht vorauszulehenden Vertagungen geben muß.

Eine noch ungleich größere Anzahl von Vertagungen aber hat ihren Grund direct in den beſtehenden Geſetzen und in dem dadurch hervorgerufenen Verhalten der Parteien. Dieſen iſt es wohl bekannt, daß die früheren Präkluſivfriſten für das thatſächliche Vorbringen nicht mehr beſtehen.

Immer und immer wieder erhält daher der Anwalt neue thatſächliche Information — und zwar oft ſo kurz vor dem Termine, daß es nicht mehr möglich iſt, ſolche noch zu letzterem in einem Schriftſatze zu verarbeiten.

Es iſt erklärlich, daß in einem ſolchen Falle die beiderſeitigen Anwalte ſich vor dem Termine darüber verſtändigen, ob die Sache durch deren Verhandlung denn auch in der That gefördert wird. Bejahendenfalls wird der Gegner der ſäumigen Partei ſich gewiß durch keine Rückſicht auf letztere von der Verhandlung abhalten laſſen. In den meiſten Fällen aber wird er ſich ſagen müſſen, daß entweder das Vorbringen der Nova erſt in einem ferneren Verhandlungstermine nur neue Beweisbeſchlüſſe und alſo — abgeſehen von der den Richtern und den Anwälten nutzlos aufgebürdeten Arbeit der nicht zum Abſchluß der Sache führenden mündlichen Verhandlung — nur eine längere Verſchleppung herbeiführen wird: oder aber, daß einem etwa beantragten Verſäumniß-Urtheile der Einſpruch auf dem Fuße folgen und ſo auf dieſem Wege ebenfalls eine ungleich längere Verzögerung, als bei alsbaldiger Vertagung, eintreten würde.

Daß in ſolchen Fällen die den Säumigen treffende Strafe aus § 48 Gerichtskoſtengeſetz, beziehungsweiſe die Mehrkoſten des Verſäumnißverfahrens der nicht ſäumigen Partei keinen Erſatz für das längere Hinausziehen der Sache gewähren würden, liegt auf der Hand.

Wir müſſen es uns verſagen, Ew. Excellenz alle die Fälle aufzuführen, in denen auch der Anwalt, welcher weder ſelbſt ſäumig iſt, noch eine ſäumige Partei vertritt, in die Lage kommt, im Intereſſe der Sache auch ſogar einem ſäumigen Gegner eine Vertagung zu bewilligen: ſchon die angegebenen Beiſpiele dürften aber unſere Behauptung rechtfertigen, daß ein weſentlicher, ja nach unſerer Erfahrung der weitaus weſentlichſte Theil der vorkommenden Vertagungen ſeinen Grund in den geſetzlichen Beſtimmungen und in Verhältniſſen hat, welche jedenfalls keine Handhabe zu einem Vorwurfe gegen den Anwalt bieten können.

Beſonders tief aber fühlen wir uns durch die Anordnungen verletzt, mittels deren Ew. Excellenz der angeblichen Verſchuldung der Anwaltſchaft an der Verſchleppung der Prozeſſe entgegentreten zu müſſen glauben.

Wenn Ew. Excellenz die Gerichte gegebenenfalls zur unnachſichtlichen Anwendung des § 48 cit. auffordern, ſo haben wir uns einer Kritik dieſer Anordnung ſelbſtverſtändlich zu enthalten. Wir ſind aber der Anſicht, daß, wenn dieſe Anwendung bisher nur in ganz vereinzelten Fällen ſtattgefunden hat, der Grund hierfür nicht in einer unzeitigen Nachſicht der Gerichte, welche nach unſerer Erfahrung den Anwälten gegenüber keineswegs geübt wird, ſondern nur darin zu ſuchen iſt, daß es den Gerichten an genügendem Anhalte dazu gefehlt hat.

Wenn Ew. Excellenz aber den Gerichten auftragen, über die Anwalte hinweg mit den Parteien ſelbſt über den Prozeßbetrieb in Verbindung zu treten und ſogar neben den Zuſtellungen, welche geſetzlich nur an den beſtellten Prozeßbevollmächtigten erfolgen ſollen, ſolche auch an die Partei ſelbſt anordnen: ſo müſſen wir hierin eine das Anſehen der Anwaltſchaft unverdient und tief herabdrückende Maßregel beklagen, welche darauf abzielt, die Thätigkeit des Anwalts und deſſen Beziehungen zu ſeinem Auftraggeber gegen den Willen des Geſetzes der Aufſicht der Gerichte zu unterſtellen — eine Maßregel, die um ſo tiefer greift, als ſie gegenüber anderen deutſchen Staaten, in denen die Juſtizverwaltung ſolche Anordnungen nicht für nöthig hält, gerade den preußiſchen Anwalt mit dem Makel der Pflichtverletzung belaſtet.

Wir haben hierbei nicht zu prüfen, in welche Lage das Gericht kommt, wenn die von Ew. Excellenz angeordnete Mittheilung von der ihrem Anwalte volles Vertrauen ſchenkenden Partei als eine unerbetene Einmiſchung in ein privates Rechtsverhältniß einfach zurückgewieſen wird: wohl aber haben wir Anlaß zu der Erklärung, daß durch eine ſolche Mittheilung des Gerichts die Gefahr nahe gelegt wird, auch das wohlbegründete

Vertrauen einer Partei zu ihrem Anwalte in der bedauerlichsten Weise zu erschüttern. Damit ist aber wieder der Keim zu einer in der Regel schwerlich dem Interesse der Partei dienenden Lösung des Verhältnisses zu ihrem Anwalte gelegt: denn nach unserer Ueberzeugung wird kein auf Selbstachtung haltender Anwalt es hinnehmen, daß ein Dritter, und sei es auch das Gericht, sich kontrollirend in sein Verhältniß zu seinem Mandanten einmischt und wenn letzterer der ihm gegebenen Anregung irgendwie Folge gäbe, so würde seitens des Anwalts unzweifelhaft die Lösung eines Verhältnisses erfolgen, dem die wesentlichste Grundlage, d. h. das unbedingte Vertrauen des Mandanten, entzogen worden ist.

Wir haben uns auch die Frage vorgelegt, wie die von Ew. Excellenz angeordnete Prüfung der Gerichte,

ob nicht das Verhalten der Prozeßvertreter auf einen Mißbrauch ihrer formalen Befugnisse zurückzuführen sei, zur Ausführung kommen soll. Auf die Mitwirkung der Anwalte werden die Gerichte dabei nicht zu rechnen haben. Erstere werden vielmehr eine solche Prüfung auch nur als einen unberechtigten Eingriff in die gesetzlich dem Vorstande der Anwaltskammer, nicht aber den Gerichten, zustehende Handhabung der Disziplin ansehen und dementsprechend ihr Verhalten regeln.

Wäre aber auch eine solche Prüfung zulässig, so ist doch jedenfalls nach Lage der Sache unseres Erachtens kein Anlaß zu einer solchen Maßregel vorhanden, welche nach dem Gesagten nur den Keim zu allseitigen unliebsamen, durch die Verhältnisse nicht gebotenen und der Rechtspflege jedenfalls nicht förderlichen, Konflikten zu legen geeignet ist.

Die tägliche Erfahrung überzeugt uns vielmehr von der Richtigkeit unserer schon oben ausgesprochenen Ansicht, daß — abgesehen von vereinzelten, überall vorkommenden, Ausnahmen — auch die Anwalte die alten preußischen Traditionen hinsichtlich der Handhabung einer prompten Rechtspflege hoch halten und daß sie dementsprechend gewissenhaft bemüht sind, die Rechte ihrer Partei mit allem Nachdruck zur Geltung zu bringen. Dabei wissen sie sehr wohl die Sache von der Person zu trennen und die Grenzen kollegialischer Rücksicht scharf zu ziehen.

Wo in einem vereinzelten Falle von solchen Grundsätzen seitens eines Anwalts abgewichen werden sollte, würden wir stets mit der erforderlichen Entschiedenheit einschreiten, ohne dabei einer irgendwie gestalteten Parallelaktion der Gerichte zu bedürfen.

Im Anschluß an die Bedenken, welche wir uns Ew. Excellenz vorstehend hinsichtlich des Inhalts der hohen Verfügung vom 23. September c. offen auszusprechen für verpflichtet hielten, gestatten wir uns in aller Ehrerbietung noch die Bitte um hochgeneigte Erwägung,

ob diese Verfügung nicht wenigstens insoweit, als sie eine Ueberwachung der Anwalte durch die Gerichte anordnet, einer Abänderung zu unterziehen wäre.

Der Vorstand der Anwaltskammer für den Bezirk des Königl. Oberlandesgerichts Breslau.

Freund.

Begriff und Stempelpflichtigkeit des Reportgeschäfts. Reichsstempelgesetz vom 29. Mai 1885, Tarifnummer 4 A.

Erk. des R. G. IV. C. S. vom 26. September 1887, Nr. 102/87, Nr. 102/8 87 IV. Kammergericht.

Die Klägerin stand mit der oldenburger Landesbank längere Zeit hindurch in Geschäftsverbindung. Diese Geschäftsverbindung hatte nach dem Inhalte des Stempelrevisionsprotokolles vom 11. bis 18. März 1886 beruht, in der Zeit vom 1. Oktober 1884 bis zum 1. März 1885 folgende Gestalt angenommen:

Die Klägerin schuldete am 1. Oktober 1884 der oldenburger Landesbank ungefähr 2 Millionen Mark. Zur Deckung dieser Summe legte die Klägerin Werthpapiere in ein bei ihr für die bezeichnete Bank eingerichtetes Depot und stellte diese Papiere auf dem in ihren Handelsbüchern für die Bank angelegten Depotconto in das Credit der Bank. Auf diesem Depotconto waren noch andere Werthpapiere, nämlich solche, welche von der Bank an die Klägerin eingesandt oder für die Bank von der Klägerin angekauft worden, verzeichnet. Der von der Klägerin der Bank geschuldete Betrag war auf einem von der Klägerin für die Bank angelegten „Separatgeldconto" eingetragen. Die Klägerin verzinste den Betrag mit einem Prozentsatz, den sie mit der Bank Ende jedes Monats für den folgenden Monat von neuem vereinbarte. Mit dem Ablauf eines jeden Monats fand eine Berechnung der Monatszinsen statt. Dabei wurde der aus dem vorangegangenen Monate herrührende Saldo mit den Zinsen des letzten Monats für den nächsten Monat als Saldo zu Gunsten der Bank vorgetragen. Allmonatlich fand auch eine anderweite Ordnung des Depots statt. Nach dem Thatbestande des landgerichtlichen Urtheils wurden die von der Klägerin für die Bank in das Depot gelegten Werthpapiere bei jeder Ultimoliquidation aus dem Depot genommen und durch andere Werthpapiere ersetzt. An jedem Ultimo aber übersandte die Klägerin der Bank eine Abschrift des Depotcontos, desgleichen einen Auszug des für die Bank angelegten Separatcontos. Der Auszug enthielt das Guthaben der Bank von dem vorangegangenen Ultimo mit Hinzurechnung der für den vergangenen Monat aufgekommenen Zinsen, sowie die Angabe des Zinsfußes, nach welchem die Zinsen für den nächsten Monat berechnet werden sollten. Diese Zuschriften beantwortete die Bank durch Bestätigung des Empfanges und der Kenntnißnahme von dem Inhalte.

Der Beklagte bezeichnet diesen Geschäftsverkehr als Reportverkehr und die von der Klägerin für die Bank in das Depot gelegten und wieder herausgenommenen Werthpapiere als Gegenstand stempelpflichtiger, nach der Tarifnummer 4 A des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885 zu beurtheilender Kaufgeschäfte, deren Wesen darin bestehe, daß die Klägerin die zuerst in das Depot der Bank gebrachten Werthpapiere an die Bank für die ihr gezahlte Summe verkauft und gleichzeitig für den ersten des nächsten Monats wiedergekauft habe; und er führt an, daß solche Kaufs- und Wiederkaufsgeschäfte vor dem ersten eines jeden Monats in Ansehung der neu in das Depot gelegten Werthpapiere und des auf den neuen Monat zu Gunsten der Bank vorgetragenen Saldos abgeschlossen worden seien.

Die Klägerin, welche die in Rede stehenden Geschäfte als

Digitized by Google

ſtempelpflichtige Kaufgeſchäfte nicht angeſehen wiſſen will, hat gegen den Beklagten, der die ſeiner Auffaſſung entſprechende Stempelſteuer von der Klägerin eingezogen hat, auf Rückzahlung der Steuer Klage erhoben. Sie behauptet, die von ihr in das Depot gelegten Werthpapiere als Pfand zur Sicherung der Bank für die von der Bank gegebene Geldſumme, welche ſie als Darlehn erhalten, beſtellt zu haben. Das Landgericht hat ſich dieſer Auffaſſung angeſchloſſen, das Berufungsgericht aber dieſelbe mißbilligt und den Geſchäftsverkehr als Reportverkehr, die vorgenommenen Geſchäfte als Kaufgeſchäfte, nämlich als Verkauf und Wiederkauf von Werthpapieren angeſehen. Demgemäß hat das Berufungsgericht in Abänderung des Urtheils erſter Inſtanz, durch welches der Beklagte nach dem Klageantrage verurtheilt worden iſt, die Klage abgewieſen.

In einem weſentlich eben ſolchen Geſchäftsverkehr, wie mit der oldenburger Bank, hat die Klägerin mit der Handlung Erlanger und Söhne in Frankfurt a. M. geſtanden. Auch hier iſt Stempel defektirt, gezahlt, zurückgefordert und vom Berufungsrichter die Klage abgewieſen.

Der Gedankengang, welcher das Berufungsgericht zu dem Ergebniſſe der Klageabweiſung geführt hat, iſt folgender: Es wird in erſter Reihe erwogen, eine gültige Pfandbeſtellung könne darin, daß die Klägerin die Werthpapiere in das Depot der oldenburger Bank und der Handlung Erlanger und Söhne gelegt und in den Depotkonten der beiden Bankhäuſer die Papiere in das Credit der Bankhäuſer geſtellt habe, nicht gefunden werden. Denn eine Pfandbeſtellung ſei ohne Einräumung des körperlichen Beſitzes der Pfandſache an den Pfandgläubiger nicht wirkſam. Hierüber habe weder die Klägerin noch die oldenburger Bank oder das Bankhaus Erlanger und Söhne in Zweifel ſein können. Es müſſe daher Angeſichts des Umſtandes, daß die beiden Bankhäuſer Summen von zwei Millionen Mark (oldenburgiſche Bank) und mehr als einer Million Mark (Erlanger und Söhne) ohne genügende Sicherheit nicht aus den Händen gegeben haben würden, angenommen werden, daß eine Pfandbeſtellung überall nicht beabſichtigt ſei. Das Berufungsgericht findet dagegen in dem gepflogenen Geſchäftsverkehr alle Erforderniſſe des Reportverkehrs. Es erwägt dabei, wie mit dieſer Annahme die Eintragungen in den Handelsbüchern der Klägerin übereinſtimmen, und wie es der aus der Annahme eines Reportverkehrs ſich ergebenden Abſicht der Uebertragung von Eigenthum an den Werthpapieren auf die das Geld hergebende Bank entſpreche, daß die Werthpapiere in das Depot der Bank gelegt worden ſeien. Die Abſicht der Uebertragung von Eigenthum erhelle auch daraus, daß die Eintragung der Werthpapiere auf dem Konto ſtattgefunden habe, auf welchem die übrigen, den Banken gehörigen und von ihnen an die Klägerin eingeſandten oder von ihr für ſie angeſchafften Werthpapiere vermerkt ſeien. Beſtätigt findet das Gericht die Annahme eines Reportverkehrs durch den Umſtand, daß zwiſchen der Klägerin und der oldenburgiſchen Bank in der Zeit vor dem 1. Juli 1885 ein Geſchäftsverkehr, welcher dem ſpäter ſtattgehabten materiell ganz gleich geweſen und ſogar in Anſehung der von der Bank hergegebenen Geldſumme mit dem ſpäteren übereinſtimme, beſtanden habe, und daß der frühere Geſchäftsverkehr die weſentlichen Merkmale des Reportverkehrs auch inſofern an ſich trage, als von der oldenburgiſchen Bank in den an die Klägerin gerichteten Schreiben wiederholt die Worte, daß ſie die Werthpapiere „hereinnehme“ und daß die Klägerin dieſelben ultimo wieder abzunehmen habe, gebraucht worden ſeien, durch welche Ausdrücke der Reportverkehr nach dem für denſelben beſtehenden Sprachgebrauche gekennzeichnet werde.

Klägerin hat Reviſion eingelegt. Dieſelbe iſt zurückgewieſen.

Gründe:

Das Weſen des Reportgeſchäftes beſteht in der Verbindung von Kauf und Verkauf dergeſtalt, daß Werthpapiere gegen Baarzahlung verkauft und für den ultimo des nächſten Monats zurückgekauft werden. Seiner Entſtehung nach iſt das Reportgeſchäft eine den Spekulationsgeſchäften, welche Werthpapiere zum Gegenſtande haben, dienſtbar gemachte Börſenoperation. Die Geſtalt, in der es zumeiſt auftritt, iſt verſchieden, je nachdem die Spekulation das Steigen oder das Fallen des betreffenden Werthpapiers zum Gegenſtande hat. Im erſteren Falle — der zweite hat für die Entſcheidung des vorliegenden Rechtsſtreits keine Bedeutung — beſteht das Reportgeſchäft darin, daß derjenige, welcher Werthpapiere in der Hoffnung, daß ihr Kurs ſteigen werde, gekauft hat und entweder nicht in der Lage iſt, im Abnahmetermine den Kaufpreis zu zahlen oder die Spekulation nach fortſetzen will, die gekauften Werthpapiere gegen Baarzahlung verkauft und ſie gleichzeitig per ultimo des nächſten Monats zurückkauft. Solchergeſtalt verſchafft ſich der Käufer, der die Papiere nicht als Kapitalsanlage erwerben will, dem vielmehr nur daran liegt, bei erwartetem Steigen der Papiere die Kursdifferenz zu gewinnen, auch ohne Bezahlung des Kaufpreiſes aus eigenen Mitteln durch den Verkauf der Papiere gegen Baarzahlung die Möglichkeit jenes Gewinnes. Er erlangt ſo das Geld zur Befriedigung ſeines Verkäufers. Und der mit dieſem Verkauf verbundene Rückkauf per ultimo des nächſten Monats ſichert ihm für den Fall des Steigens der Papiere den etwa eintretenden Kursgewinn. Das ſolchergeſtalt prolongirte Spekulationsgeſchäft läßt ſich beim Herannahen des ultimo des nächſten Monats mittelſt eines neuen Reportgeſchäfts wiederum prolongiren. Dergleichen Prolongationen können ſich bis zur Abwickelung des Spekulationsgeſchäfts wiederholen. Derjenige aber, der die Papiere gegen Baarzahlung gekauft und ſie gleichzeitig per ultimo des nächſten Monats zurückgekauft hat, gewinnt die Differenz zwiſchen dem von ihm gezahlten baaren Kaufpreiſe und dem der Natur des Geſchäfts entſprechend höher verabredeten Rückkaufspreiſe. Sein Gewinn kann ſich aber auch, je nach der getroffenen Abrede, auf den Bezug der Stückzinſen für den betreffenden Monat beſchränken. Das Geſchäft kann endlich auch in der Art geſchloſſen werden, daß der Käufer und Rückverkäufer ſich einen beſtimmten Zinsſatz für das von ihm bezahlte baare Kaufgeld ausbedingt. Während ſich das Reportgeſchäft in vorſtehend gezeichneter Geſtalt dem Spekulationsgeſchäft, deſſen wirthſchaftlicher Zweck auf den Gewinn der durch das Steigen des Kurſes bedingten Differenz gerichtet iſt, dienſtbar erweiſt, kann daſſelbe auch von der Beziehung auf Spekulationsgeſchäfte losgelöſt ſein und der Geldbeſchaffung in der Art dienſtbar gemacht werden, daß derjenige, welcher Geld nöthig hat, Werthpapiere an den, der das Geld herzugeben bereit iſt, verkauft und gleichzeitig die Papiere für einen ſpäteren Zeitraum zurückkauft. Auch hier kann das Geſchäft von einem ultimo zum anderen

Digitized by Google

prolongirt werden. Und der Gewinn, welchen derjenige, der das Geld hergiebt, in dem Geſchäfte ſucht, kann hier wie dort in einem erhöhten Rückkaufpreiſe der Papiere oder in dem Monatsbezuge der Stückzinſen oder in einem beſonders für den Monat verabredeten Zinsſatze beſtehen. Ob das Reportgeſchäft der Spekulation in der zuerſt angegebenen Bedeutung oder der Geldbeſchaffung in letzterem Sinne diente, geht nur ſeinen wirthſchaftlichen Zweck an. Seine rechtliche Natur wird dadurch nicht beeinflußt. Es iſt in allen ſeinen angegebenen Geſtaltungen ein Kaufvertrag, verbunden mit der Abrede des Wiederverkaufs für einen ſpäteren Zeitpunkt.

Wird das Reportgeſchäft, wie angegeben, beſtimmt, ſo iſt zwar die Auffaſſung, daß daſſelbe die rechtliche Natur eines Pfandvertrages habe, ſchlechterdings abzuweiſen. Mit dem Weſen des Reportgeſchäfts iſt es aber nicht unverträglich, denjenigen, an den die Papiere unter der Abrede des Rückkaufs verkauft werden, als Darleiher des von ihm hergegebenen Geldes anzuſehen und das Reportgeſchäft als Mittel der Sicherſtellung des Darlehns in derſelben Weiſe aufzufaſſen, wie der Abſchluß eines Kaufvertrages dem wirthſchaftlichen Zwecke der Sicherſtellung einer Forderung dienſtbar gemacht werden kann. Hiermit ſteht in Verbindung, daß von dem Report, d. h. dem von dem Geldgeber in dem Geſchäft geſuchten Gewinne, ſeiner wirthſchaftlichen Bedeutung nach geſagt wird, er ſei nichts anderes, als der Ausdruck des Zinsfußes für das dargeliehene Geld (Saling, Börſenpapiere a. a. O. Seite 99 unten).

Wenn das Berufungsgericht in dem hier in Frage ſtehenden Geſchäftsverkehr zwiſchen der Klägerin und ihren beiden mehrerwähnten Geſchäftsfreunden die Merkmale des Reportverkehrs gefunden hat, ſo kann damit nur das Reportgeſchäft der letzteren Art, nämlich das zum Zwecke der Geldanſchaffung vorgenommene Reportgeſchäft, gemeint ſein. Vom Spekulationsgeſchäft iſt überall nicht die Rede. Der Thatbeſtand des landgerichtlichen Urtheils ſpricht vielmehr ausdrücklich von einem Seitens der oldenburger Bank an die Klägerin gegebenen Darlehn von 2 Millionen Mark.

Die weitere Erörterung wird es mit der Frage zu thun haben müſſen, ob das Berufungsgericht in dem gegebenen Streitſtoff die Merkmale des Reportverkehrs mit Recht als vorliegend erachtet hat.

Die Klägerin hat auszuführen geſucht, damit, daß die in Frage ſtehenden Werthpapiere von ihr — der Klägerin — für die oldenburger Landesbank und für das Bankhaus Erlanger und Söhne in das Depot gelegt worden, habe für die beiden Bankgeſchäfte ein Pfandrecht an den Werthpapieren zur Sicherheit der Darlehnsforderungen der beiden Banken beſtellt werden ſollen. Das Berufungsgericht hat dieſen von der Klägerin eingenommenen Standpunkt als unhaltbar bezeichnet. In den hierauf bezüglichen Erwägungen kann eine Rechtsnormenverletzung nicht gefunden werden. Daß an den in das Depot der beiden Banken gelegten Papieren die Banken kein Fauſtpfandrecht erlangt haben, iſt bei den die Begründung des Fauſtpfandrechts an den körperlichen Beſitz der Pfandſache knüpfenden Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts ohne weiteres klar. Damit, daß die Klägerin die Papiere in die von ihr für die Banken angelegten Depots gebracht, die Papiere auf den Depotconten der Banken verzeichnet und Abſchrift der Conten den Banken überſandt, hat ſie die Gewahrſam der Papiere nicht aufgegeben. Sie iſt thatſächlich in der Lage geblieben, über die Papiere zu verfügen. Dieſe Fortdauer ihrer thatſächlichen Macht über die Papiere ſteht nach landrechtlicher Auffaſſung der Möglichkeit der Entſtehung eines Pfandrechts an den Papieren für die Bankhäuſer entgegen. Wäre alſo die Abſicht der Betheiligten auf die Beſtellung eines Pfandrechtes gegangen, ſo würde dieſe Abſicht nicht erreicht worden ſein. Indem das Berufungsgericht hieraus in Verbindung mit der anzunehmenden Geſchäftskunde der Betheiligten den Schluß zieht, daß eine Pfandbeſtellung überall nicht beabſichtigt geweſen ſei, bewegt es ſich innerhalb der Grenzen der Würdigung der thatſächlichen Umſtände des Streitfalles. Und das Ergebniß ſeiner Würdigung iſt für das Reviſionsgericht bindend, ſofern bei der in Frage ſtehenden Annahme nicht gegen § 259 der Civilprozeßordnung verſtoßen iſt. Wenn die Klägerin geltend macht, daß der Irrthum über das Erforderniß der Uebergabe von Hand in Hand bei Verpfändungen im Bankverkehr beſonders häufig zu beobachten ſei, ſo kann damit die Rüge der Verletzung des § 259 nicht begründet erſcheinen. Das Berufungsgericht bezeichnet den Rechtsſatz von dem Erforderniſſe des körperlichen Beſitzes des Pfandgläubigers als ſo bekannt, daß auf Seite der vertragſchließenden Theile, zumal mit Rückſicht auf die in Frage ſtehenden hohen Beträge, ein Zweifel an der Wirkungsloſigkeit des Hineinlegens der Werthpapiere in das Depot für die Begründung eines Pfandrechts nicht angenommen werden könne. Mit dieſer Ausführung wird dem Angriff der Klägerin, welcher aus der auf Seite der im Bankverkehr Stehenden angeblich häufig vorkommenden Geſetzesunkenntniß betreffs der Erforderniſſe der Entſtehung und des Beſtehens eines Fauſtpfandrechts hergenommen iſt, im voraus wirkſam begegnet. Die Klägerin hat ſich noch auf das Zeugniß des Direktors der oldenburger Landesbank und des Bankiers von Erlanger darüber berufen, daß, wenn wirklich der Geſchäftsverkehr zwiſchen den Zeugen und der Klägerin bis zum 1. Juli 1885 ein andrer geweſen ſein ſollte, doch von jenem Zeitpunkte an zwiſchen der oldenburger Bank und dem Bankhauſe Erlanger mit der Klägerin verabredet worden ſei, daß die fraglichen Summen von jenen als Darlehn gegeben und zur Sicherheit dafür die Werthpapiere in das Depot der Darleiher gelegt werden ſollten. Das Berufungsgericht hat dieſen Beweisantrag abgelehnt, weil es aus den oben erwähnten Gründen angenommen hat, daß eine Pfandbeſtellung nicht beabſichtigt geweſen ſei. Die Klägerin hat dieſe Ablehnung zum Gegenſtande einer beſonderen Rüge gemacht. Dem Angriff muß indeß der Erfolg verſagt werden. Denn da das Reportgeſchäft auch als Mittel der Geldbeſchaffung dient und es nach der obigen Ausführung ſeinem Weſen nicht widerſtreitet, den Käufer und Rückverkäufer der Papiere als Darlehnsgeber anzuſehen (Saling a. a. O. Seite 100), ſo folgt, daß der in die Kenntniß der beiden Zeugen geſtellte Beweisſatz der Annahme eines Reportgeſchäfts in der angegebenen Bedeutung nicht einmal entgegenſtehen würde.

Damit iſt ein Ergebniß für die Entſcheidung nur erſt inſofern gewonnen, als klar iſt, wie der Rechtsverkehr der Betheiligten *nicht* beurtheilt werden darf, daß alſo der Standpunkt der Klägerin, von dem aus die in Frage ſtehenden Geſchäfte aus der Abſicht der Pfandbeſtellung erklärt werden ſollen, *nicht* getheilt werden kann.

Digitized by Google

Auf die positive Seite der Frage nach der rechtlichen Natur des fraglichen Geschäftsverkehrs geht das Berufungsgericht mit der Ausführung über, es lasse sich nicht annehmen, daß die beiden Bankhäuser die der Klägerin gegebenen erheblichen Beträge — für welche die von der Klägerin behauptete Pfandbestellung nicht in der Absicht der Betheiligten gelegen haben könne, — ohne genügende Sicherheit aus ihren Händen gegeben haben. Diese Ausführung ist eine den Umständen des Streitfalles entnommene, dem Thatsachenbereich angehörige Erwägung, die keinen Revisionsgrund enthält. Das Berufungsgericht sieht ferner einen Beweisgrund dafür, daß ein Reportgeschäft vorliege, in der Art der durch den fraglichen Geschäftsverkehr hervorgerufenen Eintragungen in die Handelsbücher der Klägerin. Es bemerkt, die Art dieser Eintragungen spreche nicht dafür, daß denselben ein Darlehnsgeschäft zum Grunde liege. Es vermißt insbesondere einen ausreichenden Grund dafür, daß die Klägerin an jedem Monatsersten in dem Separatconto ihrer Geschäftsfreunde eine neue Summe in Höhe der für den vergangenen Monat eingetragenen mit Hinzurechnung der Monatszinsen unter Löschung des alten Betrages eingetragen und an jedem Monatsersten die in das Depot gelegten Werthpapiere herausgenommen und durch andere ersetzt habe. Für diese Eintragungen findet es eine ausreichende Erklärung nur in der Annahme, daß die Absicht der Betheiligten auf die Abschließung von Reportgeschäften gerichtet gewesen sei. Auch diese Ausführungen werden von der Klägerin angegriffen. Die Klägerin bekämpft insbesondere den gegen die Annahme eines Darlehnsgeschäfts gerichteten Entscheidungsgrund des Berufungsgerichts und bezeichnet die Annahme, daß die von der Klägerin in das Depot gelegten Werthpapiere allmonatlich erneuert worden seien, als thatbestandswidrig. Diesem letzteren Angriffe gegenüber ist zu bemerken, daß es in dem vom Berufungsgericht in Bezug genommenen Thatbestande des landgerichtlichen Urtheils heißt: „die — in das bei der Klägerin für die oldenburger Landesbank eingerichtete Depot gelegten — Effekten wurden bei jeder Ultimoliquidation von der Klägerin wieder aus dem Depot genommen und durch andere ersetzt." Hieraus ergiebt sich, daß die angegebene Bemängelung der thatsächlichen Unterlagen des angefochtenen Urtheils in Ansehung des Geschäftsverkehrs der Klägerin mit der oldenburger Landesbank grundlos ist. Für den Geschäftsverkehr der Klägerin mit dem Bankhause Erlanger und Söhne fehlt es an einer solchen thatbestandsmäßigen Klarstellung der in Frage stehenden Annahme. Allein es ist in Betracht zu ziehen, daß in dem zum Thatbestande des Berufungsgerichts gehörigen Stempelrevisionsprotokolle vom 11. bis 18. März 1886 gesagt wird, die Klägerin habe mit dem Hause Erlanger und Söhne in einem gleichartigen Geschäftsverkehr gestanden, wie mit der oldenburger Bank. Diese Gleichartigkeit ist von der Klägerin nicht nur nicht in Zweifel gezogen, sondern es besteht über die Gleichartigkeit des einen Geschäftsverkehrs mit dem anderen völliges Einverständniß. Und auch die Angriffe der Klägerin gegen das Berufungsurtheil haben gerade vermöge ihrer überall vorhandenen Gleichartigkeit auch die Gleichartigkeit der Sach- und Rechtslage der beiden vorliegenden Streitfälle zur Voraussetzung. Der Angriff ist also in seiner Richtung gegen die thatsächlichen Unterlagen des angefochtenen Urtheils ohne ausreichenden Halt. Er kann aber auch im übrigen keinen Erfolg haben. Ließe sich von dem Depotverkehr der Klägerin mit den beiden Bankhäusern absehen, so würde sich die Buchführung über die der Klägerin gegebenen Summen, nämlich die an jedem Monatsersten erfolgte Löschung des für den vergangenen Monat eingetragenen Betrages und die Eintragung eines neuen, den alten Betrage unter Hinzurechnung der Zinsen für den neuen Monat gleichkommenden Betrages, wohl mit der Unterstellung erklären lassen, daß das Geld auf einen Monat gegen Monatszinsen gegeben und daß nach Ablauf des Monats Mangels Zahlung ein neuer Saldo, der die Hauptsumme und die Monatszinsen umfaßt, eingetragen worden sei. Solchergestalt würde also die Annahme eines einfachen Darlehnsgeschäfts oder einer sonstigen auf monatliche Fälligkeit und monatliche Verzinsung stehenden Geldschuld nichts gegen sich haben. Allein das Berufungsgericht hat die Buchführung der Klägerin im Ganzen gewürdigt. Und wenn hieraus in Verbindung mit dem Umstande, daß die in das Depot gelegten Werthpapiere nicht zum Gegenstande einer Pfandbestellung gemacht worden seien, gefolgert worden ist, ein reines Darlehnsgeschäft sei nicht anzunehmen, die Bestellung der Sicherheit und die Art der Eintragungen in die Handelsbücher weise vielmehr auf einen Reportverkehr und die durch einen solchen Verkehr bedingte Absicht der Eigenthumsübertragung an den Papieren hin, so läßt sich dem in Rede stehenden Angriff gegen die hervorgehobenen Ausführungen des Berufungsgerichts die Folge der Aufhebung des angefochtenen Urtheils nicht geben.

Das Berufungsgericht zieht sodann die Verbindung zwischen dem Geschäftsverkehr der Klägerin mit der oldenburger Bank, wie er in der von dem gegenwärtigen Rechtsstreite betroffenen Zeit bestanden hat, mit dem vor dem 1. Juli 1885 gepflogenen Geschäftsverkehr der Klägerin und der bezeichneten Bank in Betracht. Ueber diesen früheren Geschäftsverkehr hat der Beklagte angegeben, er sei im wesentlichen dem späteren gleichartig gewesen. Doch seien die von der Bank hergegebenen Gelder offen durch das Contocorrent der Bank gelaufen und die von der Bank „hereingenommenen" Werthpapiere zu einem bestimmten Kurse für diesen Ultimo, — d. h. den Ultimo des laufenden Monats, — käuflich übernommen und zu demselben Kurse für nächsten Ultimo, — d. h. den Ultimo des nächsten Monats, — wieder zurückgenommen worden. Zur Klarlegung dieses Verkehrs hat sich der Beklagte auf mehrere in von ihm vorgelegten Akten abschriftlich enthaltene Schreiben der oldenburger Bank an die Klägerin berufen. Er hat dabei bemerkt, daß die innere Gleichartigkeit des Geschäftsverkehrs vor und nach dem 1. Juli 1885 trotz der formellen Aenderung in der Handhabung sich auch auf die Höhe des von der Bank hergegebenen Geldes von zwei Millionen Mark nebst den infolge des wechselnden Zinsfußes eine stete kleine Schwankung hervorrufenden Zinsen erstrecken. Hieraus hat er die Behauptung angeschlossen, mit der vorgenommenen Aenderung in der Buchung habe das Wesen des Geschäftes, um der neuen Steuer zu entgehen, verdunkelt werden sollen.

Auf diesen früheren Geschäftsbetrieb bezieht sich die vor dem Berufungsgericht stattgehabte Beweisaufnahme durch Vortragung der Akten des königlich preußischen Provinzialsteuerdirektors zu Berlin betreffend die in den Jahren 1883 und 1884 im Reichsstempelinteresse erfolgten Revisionen der klagenden

Kommanditgesellschaft. Es kommen hier in Betracht die in den bezeichneten Akten befindlichen Protokolle vom 3. bis 8. September 1883 und vom 25. März bis 3. April 1884, welche Protokolle Abschriften von Briefen der oldenburger Bank an die Klägerin vom 1. März, 2. April 1883, vom 1. Mai 1883, vom 1. August 1883 und vom 29. September 1883 enthalten. Die Klägerin hat die zum Zwecke der Beweisaufnahme vorgelesenen Briefabschriften zwar nicht anerkannt. Das Berufungsgericht hat aber die in Frage stehenden Schreiben, da sie in dem Aktenstücke einer Behörde enthalten und in ein von zwei Beamten unterschriebenes Protokoll aufgenommen seien, als genügend beglaubigt angesehen, um trotz der Nichtanerkennung durch die Klägerin Beweis zu schaffen. Diese Beweiswürdigung verstößt gegen keine Rechtsnorm und ist als solche für das Revisionsgericht bindend. Aus dem Inhalte dieser Schreiben, verglichen mit den Ermittelungen, welche den Rechtsverkehr aus der Zeit vom Oktober 1885 bis zum April 1886 betreffen, entnimmt das Berufungsgericht, daß der Geschäftsverkehr bis zum 1. Juli 1885 materiell derselbe gewesen sei, wie er sich in den von dem gegenwärtigen Rechtsstreite betroffenen Fällen darstelle. Es bemerkt dabei, daß es sich nach den in Frage stehenden Ermittelungen im wesentlichen immer um die gleiche, von der Bank hergegebene Summe gehandelt habe, und daß der frühere Verkehr die besonderen Merkmale des Reportgeschäfts auch äußerlich insofern an sich trage, als die in den bezeichneten Schreiben enthaltenen Erklärungen der Bank, sie nehme die Effekten herein, und die Klägerin habe dieselben ultimo wieder abzunehmen, technische Ausdrücke seien, welche im Reportverkehr für die Uebertragung und Rückübertragung von Eigenthum an den zum Gegenstande des Verkehrs gemachten Werthpapieren gebraucht werden.

Zu diesen Ausführungen ist zuerst zu bemerken, daß nach dem kaufmännischen Sprachgebrauch bei dem in dem Hingeben von Geld gegen Hergabe von Werthpapieren bestehenden, als Kauf per ultimo des laufenden Monats und als Verkauf per ultimo des nächsten Monats sich darstellenden Reportverfahren von dem das Geld Hergebenden, also dem Käufer und Rückverkäufer der Werthpapiere, gesagt wird, er nehme die Stücke „herein", während es von dem anderen Betheiligten, der die Stücke verkauft und sie gleichzeitig zurückkauft, heißt, er gebe die Stücke „herein." Inhalts der erwähnten, von der oldenburger Bank an die Klägerin gerichteten Schreiben hat nun die Bank erklärt, sie nehme davon Kenntniß, daß die Klägerin bestimmte Werthpapiere mit einem Betrage, der theils wenig unter zwei Millionen Mark zurückbleibt, theils diese Summe um einen verhältnißmäßig geringen Betrag übersteigt, zu Lasten der Bank „hereingenommen" habe, und hinzugefügt, daß die Klägerin diese Papiere per ultimo des nächsten Monats mit demselben Betrage unter Hinzurechnung der Zinsen wieder abzunehmen habe. Hieraus ist zu ersehen, daß die Bank nicht sowohl ihrerseits die fraglichen Werthpapiere „hereingenommen zu haben" erklärt, als vielmehr davon Kenntniß nimmt, daß die Klägerin die Papiere zu ihren — der Bank — Lasten hereingenommen habe. Ein wesentliches Gewicht ist auf diesen abweichenden Inhalt der Briefe aber nicht zu legen. Die in Frage stehende Aeußerung der Bank kann nur dahin verstanden werden, daß die Bank das „Hereinnehmen" der Stücke Seitens der Klägerin als in ihrem — der Bank — Namen erfolgt hat bezeichnen wollen. In dieser Bedeutung findet jene Aeußerung ihre Erklärung durch die Unterstellung, daß die Klägerin die in Frage stehenden Stücke ebensowenig, wie solches in den von dem gegenwärtigen Rechtsstreite betroffenen Fällen geschehen, an die Bank herausgegeben, vielmehr in ihren Händen behalten und als Depot der Bank behandelt hat. Wenn es ferner in den fraglichen Briefen der Bank an die Klägerin heißt, die Papiere seien „zu Lasten der Bank" hereingenommen, so kann damit nur gemeint sein, durch jenes „Hereinnehmen" der Papiere in das Depot sei die Bank vermöge ihrer Verpflichtung, die Papiere zurückzuverkaufen, gegenüber der für die Klägerin durch den Empfang des Geldes und die Zinsenschuld entstandenen Belastung ihrerseits belastet. Muß aber der Inhalt der in Frage stehenden Briefe in dem angegebenen Sinne aufgefaßt und dabei unterstellt werden, daß das Berufungsgericht von der gleichen Auffassung ausgegangen ist, so ergiebt sich, daß der Geschäftsverkehr zwischen der Bank und der Klägerin, wie er sich nach jenen Schreiben darstellt, die Merkmale des Reportverkehrs insofern an sich getragen hat, als die Klägerin von der Bank Geld — etwa zwei Millionen Mark — erhalten, daß die Bank dafür die in den Schreiben angegebenen Werthpapiere zu den ebenfalls in den Schreiben angegebenen Werthen als Depot der Bank behandelt, für die Bank jene Werthpapiere „hereingenommen" hat, und daß nach dem übereinstimmenden Willen der Betheiligten die Klägerin die Werthpapiere per ultimo des nächsten Monats gegen Zahlung derselben Preise, zu denen sie „hereingenommen" waren, unter Hinzurechnung der verabredeten Zinsen der Bank wieder hat abnehmen, also aus dem Depot wieder hat herausnehmen sollen. Da das Reportgeschäft sich nach den obigen Ausführungen als Kauf und Wiederkauf darstellt, so folgt, daß nach jedem dieser Schreiben ein Kauf der in dem betreffenden Schreiben verzeichneten Werthpapiere unter Feststellung des Kaufpreises auf den darin angegebenen Betrag mit der Abrede des Rückkaufs der Papiere für den gleichen Betrag unter Hinzurechnung der nach dem verabredeten Zinsfuß zu berechnenden Zinsen sich darstellt.

Daß jener frühere Geschäftsverkehr als Reportverkehr anzusehen sei, ist auch von der Klägerin nicht in Zweifel gezogen worden. Die Klägerin bekämpft aber die Schlußfolgerungen, welche vom Berufungsgericht aus dem früheren Geschäftsverkehr auf die rechtliche Natur des von dem gegenwärtigen Rechtsstreite betroffenen Geschäftsverkehrs gemacht werden. In dieser Hinsicht führt sie aus, ein Bankier sei nicht gehindert, seinen Geschäften eine andere Gestalt zu geben, wenn er dadurch in die Lage komme, weniger Steuer zu zahlen. Ein Reportiren sei nach der neuen Steuergesetzgebung nicht mehr möglich gewesen, weil bei dem niedrigen Zins die Belastung mit dem doppelten Stempel von Monat zu Monat sich nicht habe ertragen lassen. Deshalb seien, und zwar schon vor dem Inkrafttreten des neuen Stempelgesetzes, die Geschäfte anders abgeschlossen worden. Dies habe erlaubt erscheinen müssen. Denn wenn man sich auch durch die Wahl einer anderen Form für dasselbe Rechtsgeschäft der Stempelsteuer nicht entziehen könne, so dürfe man doch das eine Geschäft, weil es zuviel Stempelsteuer erfordere, unterlassen und dafür ein anderes Geschäft vornehmen. — Dieser Ausführung gegenüber ist als richtig anzuerkennen, daß es für die Frage der Stempelsteuerpflicht auf die rechtliche Natur des in Rede stehenden Geschäftes ankommt, und daß, wenn der von den Betheiligten mit der Vornahme eines Rechtsgeschäftes verbundene wirthschaftliche Zweck sich durch die Vornahme des einen Rechtsgeschäftes ebenso erreichen läßt, wie durch die eines anderen von wesentlich verschiedener rechtlicher Natur, die Betheiligten nicht gehindert sind, dasjenige Rechtsgeschäft vorzunehmen, dessen Vornahme sie der Stempelpflicht gegenüber am günstigsten stellt. Das Berufungsurtheil würde also eine Rechtsnormenverletzung enthalten, wenn es erkennen ließe, daß das Gericht den späteren Rechtsverkehr lediglich darum als Reportverkehr aufgefaßt hätte, weil mit ihm derselbe wirthschaftliche Zweck verfolgt worden sei, wie mit dem früheren. Allein das Berufungsgericht ist auf dem angegebenen Wege zu seiner Entscheidung nicht gelangt. Es hat vielmehr untersucht, ob die juristischen Erfordernisse des Reportverkehrs gegeben seien, und sich dabei insbesondere mit der Frage beschäftigt, welche Absicht die Betheiligten bei dem neuen Geschäftsverkehr gehabt haben, und was für diese Absicht aus der Art der früheren Geschäftsführung folge. Die Absicht aber ist im Gegensatz zum Zweck, welcher letztere wesentlich von wirthschaftlicher Bedeutung ist, das, was einem Rechtsgeschäft das juristische Gepräge giebt. Bei Feststellung dieser Absicht hat es auf die rechtliche Natur jenes früheren Geschäftsverkehrs der

Digitized by Google

Klägerin mit der oldenburger Bank Gewicht gelegt. Hieran war es durch keinen Rechtssatz gehindert. Es lag ihm vielmehr nach § 259 der Civilprozeßordnung ob, den gesammten Inhalt der Verhandlungen und das Ergebniß der Beweisaufnahme zur Erkenntnißquelle bei Feststellung der mit dem fraglichen Rechtsverkehr verbundenen Absicht der Betheiligten und damit der rechtlichen Natur des Geschäftsverkehrs zu machen. Das Berufungsgericht hat angenommen, die Absicht der Betheiligten sei auf die Uebertragung von Eigenthum gegangen. Es erhelle dies nach den Büchern aus dem Umstande, daß die Eintragung der Werthpapiere auf demselben Konto sich befinde, auf welchem die übrigen, den Banken gehörigen, entweder von ihnen eingesandten oder für sie angeschafften Werthpapiere eingetragen seien.

Die Klägerin hat aber das Berufungsurtheil auch mit der Behauptung angegriffen, daß ein Reportverkehr darum nicht als vorliegend angesehen werden könne, weil zu dessen Wesen der thatsächliche Uebergang der zum Gegenstande des Geschäftes gemachten Börsenpapiere aus der Hand des Verkäufers in die des Käufers und solchergestalt der Eigenthumsübergang der Papiere auf den Käufer und Geldgeber gehöre, und weil die Depotbestellung, in welcher nur die Aeußerung gefunden werden könne, daß Papiere, wie die im Depot befindlichen, im Besitze des Geldnehmers und zur Befriedigung des Geldgebers vorhanden seien, dem fraglichen Erfordernisse nicht genüge. Hierauf ist zu bemerken, daß aus der im Handelsverkehr von einem Kaufmann gegen einen anderen abgegebenen Erklärung, er habe Werthpapiere für ihn in Depot genommen, an sich nicht gefolgert werden kann, daß der Erklärende sich damit als Depositar betrachte, und daß derjenige, dem gegenüber die Erklärung abgegeben wird, für den Erklärenden als der Eigenthümer der Papiere gelte. Eine solche Erklärung *kann* zwar in dem angegebenen Sinne aufgefaßt werden, wenn die Umstände es bedingen. Sie kann aber auch in der Absicht des Erklärenden, Pfandbesitz an den Werthpapieren auszuüben, abgegeben werden, so wie sie, je nach der Lage des Falles, als das Bekenntniß aufgefaßt werden kann, zur Lieferung der betreffenden Papiere verpflichtet zu sein. (Saling, Börsenpapiere, erster (allgem.) Theil Seite 134). Die Annahme eines Eigenthumsüberganges der Papiere auf die Bankhäuser ist auch in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urtheils nicht ausgesprochen. Das Gericht hat nur die Absicht der Eigenthumsübertragung, wie sie zur Annahme eines Kaufgeschäfts erfordert wird, aus den Umständen des Falles hergeleitet. Und der Beklagte selbst hat sich — nach dem Thatbestande des Berufungsurtheils — dahin erklärt, daß durch die Niederlegung der Papiere in das Depot ein Eigenthumsbesitz der betreffenden Bank nicht geschaffen worden sei. Der Beklagte selbst will also nur geltend machen, daß es sich bei den Geschäften ihrer rechtlichen Natur nach um die Absicht der Eigenthumsübertragung — im Gegensatze zu der Absicht der Pfandbestellung — gehandelt habe. Der Standpunkt des Beklagten ist mithin der, daß es für das von ihm behauptete Vorhandensein von Reportgeschäften und damit für die Begründung des Stempelsteueranspruchs aus Veranlassung der in Frage stehenden Rechtsgeschäfte nicht eines thatsächlich erfolgten Eigenthumsüberganges, sondern nur der auf Eigenthumsübergang gerichteten Absicht bedürfe.

In dieser Auffassung ist dem Beklagten beizutreten und gegen die Ansicht der Klägerin anzunehmen, daß Eigenthumsübergang oder Uebergabe von Hand zu Hand — beides fällt nicht zusammen, da Eigenthumsübergang ohne Uebergabe von Hand zu Hand durch Verwahrungsauftrag mittelst constitutum possessorium möglich sein würde — nicht als Erfordernisse eines Reportgeschäfts anzusehen sind. Die Frage, wie sich der Käufer einer Sache, dem der Verkäufer die Sache in einem bestimmten Zeitpunkte für einen bestimmten Preis wieder abzunehmen hat, die Sache für den Fall, daß ihm in diesem Zeitpunkte der Preis nicht gezahlt wird, sichern will, ist eine Sache des persönlichen Vertrauens. Hält der Käufer seinen Verkäufer für sicher genug, um die Sache, wie andere Sachen, die der Verkäufer von ihm anvertraut erhalten hat, in dessen körperlichem Besitz zu lassen, und begnügt er sich mit der Sicherheit, welche ihm die Kundgebung der Thatsache verschafft, daß die Sache — hier die Werthpapiere — für ihn im Depot des Verkäufers liege, daß also die Verfügung über die Werthpapiere von seinem Willen und dessen Aeußerung abhänge, so liegt kein Grund vor, das Sachverhältniß juristisch für die hier in Betracht kommende Frage anders zu behandeln, als in dem Falle, wenn der Käufer die körperliche Uebergabe der Sache begehrt und erlangt hat. Beide Fälle liegen, soweit es sich um die Bestimmung des Wesens des Reportverhältnisses handelt, einander gleich. Für das Reportgeschäft liegt kein Grund vor, die Analogie des landrechtlichen Faustpfandes anzuerkennen. Das Reportgeschäft äußert als Kaufgeschäft auch vor der Erfüllung und ohne dieselbe seine Rechtswirkungen. Ein Faustpfand ist nach der Auffassung des preußischen Rechts ohne körperliche Uebergabe oder eins der besonderen Surrogate derselben überall nicht vorhanden. Wie wenig aber der Eigenthumsübergang der Papiere oder die Uebergabe derselben von Hand zu Hand an das Wesen des Reportgeschäfts gebunden ist, ergiebt sich aus Saling a. a. O. S. 105, wo unter den verschiedenen Gestaltungen, in denen ein Reportgeschäft geschlossen werden kann, auch die erwähnt wird, daß der Prolongirende, d. h. der Geldnehmer, wenn er einen *guten Credit* genieße, seine Effekten bei der Verhandlung über die Hereinnahme häufig *gar nicht zu nennen* brauche. Das Geschäft wird solchenfalls über börsenmäßig lieferbare Effekten allgemein nach deren Kurswerth am Liquidationstage gemacht. Genannt werden die Papiere in diesem Falle erst, wenn es zur Liquidation kommt. Auf die Frage, ob in einem solchen Falle das Reportgeschäft sich noch auf dem Boden eines Kauf- oder Anschaffungsgeschäftes würde festhalten lassen, braucht nicht eingegangen zu werden. Denn ein Reportgeschäft der angegebenen Art liegt nicht vor. Die zum Gegenstande des Reportverkehrs gemachten Börsenpapiere waren im vorliegenden Falle der *Gattung* nach bestimmt.

Die Klägerin hat das Berufungsurtheil auch mit der Ausführung angegriffen, daß ein Reportverkehr nicht angenommen werden könne, weil den Bankhäusern die Nummern der für sie in das Depot gebrachten Papiere nicht mitgetheilt worden seien. Eine Feststellung, daß eine Mittheilung der Nummern stattgefunden habe, ist im Berufungsurtheil auch nicht enthalten. Als feststehend ist anzusehen, daß die Banken allmonatlich eine Abschrift ihres Depotkontos von der Klägerin erhalten haben. Wäre als selbstverständlich zu unterstellen, daß in das Depotkonto die Nummern der für die Banken in das Depot gebrachten Papiere eingetragen worden seien, so würde sich damit der Angriff erledigen. Allein wenn auch manches für die Annahme sprechen mag, daß eine solche Eintragung in der That erfolgt sei, und der eigene Standpunkt der Klägerin, von dem aus eine Verpfändungsabsicht behauptet wird, darauf hinweist, daß eine genaue Bezeichnung der in das Depot gebrachten Werthpapiere auch nach Nummern erfolgt sei, so hat doch das Revisionsgericht Mangels einer hierauf bezüglichen Feststellung des Berufungsgerichtes das Sachverhältniß zu Gunsten der Klägerin dahin aufzufassen, daß eine Mittheilung der Nummern an die Bankhäuser nicht erfolgt sei, und zu prüfen, was hieraus für die Revision folgt. Diese Prüfung führt aber nicht zur Aufhebung des Berufungsurtheils. Zum Abschluß eines Kauf- und Wiederkaufvertrages über Werthpapiere bedarf es nicht der Angabe von Nummern. Die letztere ist ein Mittel der Individualisirung des Kaufgegenstandes, insofern durch sie der Gattungskauf zum Kauf einer bestimmten Sache wird. Sie mag auch für die Eigenthumsübertragung durch constitutum possessorium ihre Bedeutung haben. Für die Frage der Stempelpflichtigkeit eines Kaufs ist sie an sich ohne Bedeutung.

Die Klägerin hat noch hervorgehoben, daß der vom Berufungsgericht für die Annahme eines Reportgeschäfts hingestellte, in der Annahme, daß die Klägerin ohne genügende Sicherheit einen Credit von dem Umfange des hier in Frage stehenden

Digitized by Google

nicht erhalten haben würde, beſtehende Beweisgrund hinfällig erſcheine, wenn ein Eigenthumsübergang der Werthpapiere auf die Bankhäuſer nicht angenommen werden könne. Allein hiergegen kommt in Betracht, daß, während eine beabſichtigte Verpfändung ohne Uebertragung des körperlichen Beſitzes der Pfandſache überall keine Rechtswirkungen äußern kann, der mittelſt eines Reportgeſchäftes erfolgte Verkauf und Rückkauf der Werthpapiere, welche für den Käufer und Wiederverkäufer in das Depot gelegt werden, dem Käufer und Geldgeber wenigſtens die Sicherheit bietet, daß der Verkäufer und Rückkäufer die Papiere dauernd zur Verfügung des Käufers und Geldgebers zu halten verpflichtet iſt.

Die Klägerin hat ferner behauptet, ein Reportgeſchäft könne auch darum nicht angenommen werden, weil ein Kurs der Papiere nicht angegeben ſei. Hierauf iſt zu bemerken, daß die Frage des Kurſes der Werthpapiere nur inſofern von Bedeutung ſein kann, als der Kurs mit dem Kaufpreiſe übereinzuſtimmen pflegt und ein Kaufvertrag nicht ohne Abrede eines beſtimmten Kaufpreiſes geſchloſſen werden kann. Der Angriff fällt alſo zuſammen mit dem Angriff, welcher auf der Behauptung beruht, daß die Abrede eines beſtimmten Kaufpreiſes nicht feſtgeſtellt ſei. Der Angriff würde Erfolg haben müſſen, wenn in der Entſcheidung die Unterſtellung, daß ein beſtimmter Kaufpreis verabredet ſei, zu vermeſſen wäre. Eine ausdrückliche Feſtſtellung liegt in der fraglichen Richtung nicht vor. Allein es ergiebt ſich aus dem Thatbeſtande des angefochtenen Urtheils von ſelbſt, was das Berufungsgericht mit der Annahme eines Reportverkehrs als Kaufpreis angeſehen hat. Die zum Zweck der Beweisaufnahme vorgeleſenen Schreiben der oldenburger Landesbank an die Klägerin aus den Jahren 1883 und 1884 machen ohne weiteres klar, daß die Beträge, zu welchen die in den Schreiben bezeichneten Werthpapiere „hereingenommen" werden, den Kaufpreis der Papiere und gleichzeitig — nach Hinzurechnung der Zinſen — den Rückkaufspreis darſtellen. Dieſer Preis fällt mit dem Saldo zuſammen, zu deſſen Deckung der Verkauf der Papiere an die Bank Seitens der Klägerin geſchieht. Bei der veränderten Geſtaltung des Geſchäftsverkehrs, wie ſie in den von dem gegenwärtigen Rechtsſtreite betroffenen Fällen vorliegt, iſt im Sinne des Berufungsgerichts anzunehmen, daß der Saldo, welcher in den von der Klägerin an die Banken gerichteten Schreiben als dem jeweiligen Monatsabſchluß entſprechend berechnet wird, den Kaufpreis der von der Klägerin für den nächſten Monat zur Deckung jenes Saldos für die Bank in das Depot gebrachten Papiere und gleichzeitig — nach Hinzurechnung der Monatszinſen für den nächſten Monat — den Rückkaufspreis darſtellen ſoll. Im gegenwärtigen Rechtsgange hat die Klägerin noch behauptet, mehr an Werthpapieren, als dem „Kaufpreiſe" entſprochen, gegeben zu haben, und dabei bemerkt, ſie würde energiſchen Widerſpruch eingelegt haben, wenn die Kunden die Werthpapiere zu mehr als Pfandbeſitz herausverlangt hätten. Mit der Behauptung, mehr Werthpapiere, als dem „Kaufpreiſe" entſprochen, gegeben zu haben, will die Klägerin offenbar geltend machen, daß der Werth der von ihr in das Depot gelegten Papiere höher geweſen ſei, als der Betrag der Forderung, zu deren Deckung ſie die Papiere in das Depot gelegt habe. Dieſe Thatſache wird alſo zu dem Zwecke geltend gemacht, um gegenüber der Behauptung des Beklagten, daß die Klägerin mit den beiden Banken im Reportverkehr geſtanden habe, als Beweisgrund für ein die Annahme eines Reportverkehes ausſchließendes Rechtsverhältniß zu dienen. Als ſolche würde ſie verſpätet ſein. Sie iſt aber nicht einmal erheblich. Daß die reportirten Papiere höheren Werth haben, als die durch dieſelben zu deckende Forderung, würde der Annahme eines Reportgeſchäftes nicht entgegenſtehen. Die Abrede des Rückkaufs, vermöge deren bei Nichtabnahme der Werthpapiere Seitens ihres Verkäufers und Wiederkäufers der Geldgeber nicht etwa berechtigt iſt, die Papiere zu behalten, vielmehr nur Anſpruch darauf hat, aus den Papieren Zahlung des verabredeten Rückkaufspreiſes oder — bei dem entſprechender Abrede — Rückzahlung des Kaufpreiſes nebſt den ausbedungenen Zinſen zu verlangen, ſteht der Verwerthbarkeit der aufgeſtellten Behauptung in dem angegebenen Sinne entgegen.

Ein weiterer Angriff der Klägerin gegen das Berufungsurtheil beruht auf der Ausführung, daß der in Frage ſtehende Geſchäftsverkehr aus den Jahren 1884 und 1885 als Reportverkehr auch darum nicht angeſehen werden könne, weil für das hergegebene Geld Zinſen vereinbart worden ſeien, und die Kunden nicht, wie ſolches dem Reportgeſchäft allein entſprechen ſoll, die Zinſen der Effekten bezogen haben. Auch dieſer Angriff geht fehl. Denn, wie bereits oben angedeutet iſt, der Report, d. h. der von dem Käufer und Wiederverkäufer der Papiere in dem Geſchäft geſuchte Vortheil, kann nicht blos in der verabredeten Differenz zwiſchen dem Kaufpreiſe gegen baar und dem Wiederkaufpreiſe auf Zeit beſtehen, ſondern auch abgeſondert vom Kaufpreiſe unter dem Namen von Zins, Prolongationspreis, Koſtgeld dergeſtalt, daß der unter dieſem Namen zu zahlende Betrag die Vergütung für Hergabe des Geldes darſtellt, verabredet werden. Das Geſchäft kann aber auch in der Weiſe gemacht werden, daß der Hereinnehmer der Papiere weitee keinen Vortheil hat, als daß er die laufenden Zinſen der Papiere für den Monat gewinnt. (Grünhut a. a. O. Seite 670; Saling a. a. O. Seite 99.) Damit ergiebt ſich die Unrichtigkeit der Auffaſſung der Klägerin, nach welcher die Feſtſetzung von Zinſen des geſchuldeten Saldos dem Weſen des Reportverkehrs widerſprechen ſoll. Es folgt hieraus weiter, daß, wenn, wie im vorliegenden Falle Zinſen verabredet ſind, die Frage, ob der von dem Käufer und Wiederverkäufer geſuchte Vortheil neben den verabredeten Zinſen auch in dem Genuß der Stückzinſen für den fraglichen Monat beſteht oder nicht, bei Prüfung des Rechtsverkehrs darauf, ob darin die Merkmale des Reportverkehrs zu erkennen ſind, nicht von Einfluß ſein kann. Uebrigens wird in Saling a. a. O. Seite 100 unten, bemerkt, daß, wenn Geld zu Prolongationszwecken zu einem beſtimmten Zinsfuße geliehen wird, die Stückzinſen der hereingegebenen Effekten dem Hereingeber gehören.

Aus allen dieſen Gründen läßt ſich in der Annahme des Berufungsgerichtes, daß der in Rede ſtehende Geſchäftsverkehr der Klägerin mit den beiden Bankhäuſern als Reportverkehr aufzufaſſen iſt, eine Rechtsnormenverletzung nicht erkennen. Liegt aber ein Reportverkehr vor und enthält ein jedes der von dem Rechtsſtreite betroffenen Rechtsgeſchäfte einen mit einem Wiederkauf verbundenen Kaufvertrag, ſo muß die Reviſion zurückgewieſen werden.

Ich ſuche einen zweiten gewandten Büreauvorſteher.
Halle S. **Rechtsanwalt Dr. Kaehne.**

Ein durchaus tüchtiger und zuverläſſiger **Büreauvorſteher** wird von einem Landgerichts-Anwalt in einer größeren Provinzialſtadt zum ſofortigen Eintritt geſucht. Adreſſen unter **A. B.** an die Expedition dieſer Zeitung.

Ein **Büreauvorſteher,** 35 Jahre alt, ſucht zum 1. Dezember oder für ſpäter Stellung eventuell auch als **Expedient** in einem größeren Büreau. Offerten unter **S. 2411** in der Exped. d. Bl.

Ein erfahrener **Büreauvorſteher** wünſcht ſich möglichſt bald zu verändern. Offerten unter **S. 100** an die Expedition dieſes Blattes erbeten.

Aufträge in Rechtsſachen, welche in der
deutſchen Schweiz
anhängig ſind oder werden, beſorgt
Rechtsanwalt **Baumeiſter**
in Rorſchach.

Soeben erſchien und iſt auf Wunſch umſonſt zu beziehen:
Antiquar. Katalog 20 **Rechts- und Staatswiſſenſchaft. National-Oekonomie** 1600 Nr.
Dresden. **v. Zahn & Jaenſch**
Antiquariat.

Digitized by Google

Ein **junger Anwalt** wünscht sich mit einem älteren zu associiren. Gefl. Zuschriften sub **D. F. 18** vermittelt die Expedition des Blattes.

Nr. 12 der Juristischen Wochenschrift de 1884 gesucht. Offerten sub **S. A. 82** Expedition des Blattes.

Vollständiges Formular-Magazin für Rechtsanwälte
von **M. Mendelssohn** in **Duisburg a. Rh.**
Kataloge versende gratis und portofrei.

MEYERS VOLKSBÜCHER bringen das Beste aller Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung, in gediegener Ausstattung u. zu beispiellos billigem Preis. **10 Pf.** jede Nummer
Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.
Verzeichnisse der erschienenen Nummern gratis in allen Buchhandlungen.

Verlag von J. Guttentag (D. Collin) in Berlin und Leipzig.
(Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.)

Soeben erschien.

Dr. C. F. Koch's
Formularbuch und Notariatsrecht
für den
Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts.
Zum Gebrauche für Richter, Notare, Rechtsanwalte und Referendare.
Neu bearbeitet von
Hermann Jastrow,
Richter am Königlichen Amtsgericht I zu Berlin.
Neunte Auflage.
gr. 8°. 10 Mark, gebunden 12 Mark.

Die
Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich
nebst
den auf den Civilprozeß bezüglichen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und den Einführungsgesetzen.
Von
Dr. J. Struckmann, Oberlandesgerichts-Präsident. und **Dr. R. Koch,** Vize-Präs. des Reichsbankdirekt.
Fünfte, vermehrte und verbesserte Auflage.
Lex. 8°. 21 M., gebunden 23 M. 50 Pf.

Guttentag'sche Sammlung
Deutscher Reichs- und Preußischer Gesetze.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen. Taschenformat. Cartonnirt.

A. **Deutsche Reichsgesetze.**

Nr. 2. **Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.** Nebst den gebräuchlichsten Reichsstrafgesetzen (Post, Impfen, Presse, Markenschutz, Personenstand, Sozialdemokratie, Wucher, Nahrungsmittel, Schaulgefäße, Sprengstoffe u. s. w.). Von Dr. **Hans Rüdorff.** Vierzehnte Auflage. Preis 1 Mark.

Nr. 6. **Reichs-Gewerbe-Ordnung** mit den neuesten Ergänzungen und den für das Reich erlassenen Ausführungsbestimmungen. Von **L. Ph. Berger,** Regierungsrath. Achte Auflage. Preis 1 Mark 25 Pf.

Nr. 15. **Gerichtskostengesetz und Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher** nebst der Novelle vom 29. Juni 1881. Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Mit Kostentabellen. Von **R. Sydow.** Dritte vermehrte Auflage. Preis 80 Pf.

Nr. 27. **Die Gesetzgebung betreffend das Gesundheitswesen im Deutschen Reich.** Für Behörden, Aerzte, Apotheker und Gewerbetreibende zusammengestellt und erläutert von Dr. jur. **C. Goesch** und Dr. med. **J. Karsten,** Kreisphysikus. Preis 1 M. 60 Pf.

B. **Preußische Gesetze.**

Nr. 6. **Die Preußischen Ausführungsgesetze und Verordnungen** zu den Reichsjustizgesetzen. Von **R. Sydow.** Zweite, gänzlich umgearbeitete und verbesserte Auflage. Preis 2 Mark.

Nr. 9. **Die Preußische Grundbuchgesetzgebung.** Von Professor Dr. **Otto Fischer** in Greifswald. Preis 1 Mark 20 Pf.

Ausführliche Verzeichnisse der jetzt 36 Bändchen umfassenden **Guttentag'schen Sammlung Deutscher Reichs- und Preußischer Gesetze** sind in jeder Buchhandlung sowie direkt von der Verlagshandlung zu beziehen.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Von der Buchhandlung Herbich & Rapfilber in Leipzig liegt dieser Nummer ein Prospekt über im Preise herabgesetzte juristische Werke bei.

№ 54. Berlin, 21. November. 1887.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Zur Vertagungsfrage. S. 465. — Erlaß des Königlich Preußischen Herrn Justizministers an den Vorstand der Anwaltskammer im Bezirke des Kammergerichts. S. 266. — Vorstellungen von Vorständen preußischer Anwaltskammern in Folge des Erlasses des Justiz-Ministers vom 23. September 1887, betreffend die durch die Parteien oder ihre Prozeßvertreter verschuldete Verzögerung von Rechtsstreitigkeiten. S. 467. — Personal-Veränderungen. S. 472.

Zur Vertagungsfrage

bringen die Zeitungen den Bescheid des Königlich Preußischen Herrn Justizministers auf die von uns in der Juristischen Wochenschrift 1887 S. 452 mitgetheilte Vorstellung des Vorstandes der Anwaltskammer im Bezirke des Kammergerichtes. Wir bringen den Wortlaut nachstehend und bemerken zu dem Bescheide Folgendes.

Mit den Tagesblättern erkennen wir in demselben die dargebotene Hand zum Frieden. Ohne Zaudern und ohne Abwägung der Begründung des Erlasses im Einzelnen, wird, wie wir hoffen, der preußische Anwaltstand in dieselbe einschlagen. Die meisten deutschen Anwälte haben soviel mit den Schwierigkeiten ihres Berufs zu kämpfen, daß ihnen eine tiefgehende Meinungsverschiedenheit mit der Justizverwaltung nur unwillkommen sein kann. Freilich sind Selbstständigkeit und das Vertrauen unserer Mitbürger die Luft, ohne welche wir nicht athmen können, den Herrn Minister darf daher der gegen den Erlaß vom 23. September 1887, welcher an den Lebensbedingungen des Anwaltstandes zu rühren schien, von Seiten des preußischen wie von Seiten des mit ihm gleichfühlenden übrigen deutschen Anwaltstandes ohne Unterschied der politischen Parteirichtung erhobene lebhafte Widerspruch nicht befremden. Der deutsche Anwaltstand hat aber keinen sehnlicheren Wunsch als mit den Justizverwaltungen und den Gerichten im besten Einvernehmen zu stehen. Bei der Verschiedenheit der Interessen und der Grundanschauungen lassen sich allerdings nicht alle Irrungen vermeiden, aber ein gutes Theil von Mißverständnissen könnte verhütet werden, wenn in Fragen, welche den Anwaltstand betreffen, auch die Vorstände der Anwaltskammern gehört würden. Das Gesetz hat diese Vertretungen wesentlich auch zu dem Zwecke geschaffen, damit die Anschauungen des so bedeutsamen Standes über das, was dem Staate und dem Rechtsleben frommt, in geeigneter Form zum Ausdrucke gelangen können. Zwar dürfen die Vorstände auch ohne Anregung der Justizverwaltung über die Ordnung und den Gang der Rechtspflege sich aussprechen. Insbesondere steht nichts im Wege, daß jeder Vorstand für seinen Bezirk in dem Jahresberichte die Mängel, welche bei der Geschäftsverwaltung der Gerichte seines Bezirks wahrnehmbar geworden sind, kenntlich macht. Indessen von einer solchen Verfahrungsweise wird vorläufig wohl abzusehen sein, weil sie geeignet sein könnte, das von dem Anwaltsstande so dringend gewünschte gute Einvernehmen mit den Gerichten zu stören. Dagegen wird es sachlich richtig, gerecht und billig sein, wenn die Justizverwaltungen über die in den Berichten der untergeordneten Justizbehörden mitgetheilten Beobachtungen über das Verhalten des zugehörigen Anwaltstandes auch die betheiligten Vorstände der Anwaltskammern hören. Mit Fug dürfen wir behaupten, daß die Vorstände der Anwaltskammern, insbesondere die Vorsitzenden hinter den berichterstattenden Justizvorständen an Kenntnissen, Erfahrungen, Besonnenheit und Reife des Urtheils nicht zurückstehen. Wir meinen also, die Justizverwaltungen sollten thun, was die neue Zeit erfordert. Auskunftsertheilung nur von den Gerichtsvorständen zu verlangen, ist eine aus der „guten alten" Zeit herübergenommene Gewohnheit. Allzusehr wird auch in den Berichten der Gerichtsvorstände die Anschauung und das Lob der „guten alten" Zeit durchklingen. Es wird übersehen, daß die Gerichte den Prozeßbetrieb nicht mehr in der Hand haben. Wo früher das Gegentheil der Fall war, da hatte allerdings der Gerichtsvorstand sich wegen der überjährigen Prozesse zu verantworten. Jetzt hätte eigentlich die Erklärung einfach dahin zu lauten, daß die Parteien es nicht anders gewollt haben. Für die Justizverwaltung kann nur der Fall von Belang sein, daß die Parteien selbst sich beschweren und diese Beschwerden sind bisher nur sehr vereinzelt aufgetreten. Es muß endlich einmal mit liebgewonnenen Ueberlieferungen aufgeräumt werden. Wer die Geheimnisse des Jahresberichts nicht kennt, wird zu seinem Befremden gegen das Ende jedes Geschäftsjahres bei Gerichtsvorsitzenden und Gerichtsschreibereien eine gewisse Unruhe wahrnehmen. Es häufen sich plötzlich die Termine, die Anwälte

Digitized by Google

werden freundschaftlich aufgefordert, die aus irgend einem Grunde ruhenden Sachen zum formellen Abschluß zu bringen, die rückständigen Urtheilsbegründungen kommen zu den Akten, die Ausfertigungen werden beschleunigt, kurz überall wird eine besondere geschäftliche Regsamkeit entwickelt. Diese Beobachtung ist namentlich in Preußen zu machen. Das wird der Königlich Preußische Herr Justizminister aus eigener langjähriger Erfahrung genugsam wissen. Wir tadeln nicht den Eifer, möchten ihn sogar während des ganzen Geschäftsjahres erhalten wissen, wohl aber widersprechen wir der Grundanschauung, auf welcher er wesentlich beruht, nämlich der Auffassung, daß die Gerichtsvorstände noch jetzt für die schleunige Durchführung aller Prozesse verantwortlich seien. Eine Verantwortung besteht nur, soweit die Mittel zur Abhülfe reichen. Die Gerichtsvorstände sollten daher nicht so ängstlich darum besorgt sein, daß eine Anzahl von Prozessen in Folge von Vertagung einige Jahre lang als unbeendigt durch die Jahresberichte gehen. Stützen sie ihre Beschwerden auf die unleugbare Thatsache, daß sie sich in vielen Fällen vergeblich vorbereiten müssen, so ist nur zu erwidern, daß sie dieses Loos mit den Anwälten theilen und daß dasselbe in den Bestimmungen der neuen Gesetze seinen letzten Grund hat. Machen sie aber den Mehrverbrauch an Richterkräften geltend, so wird sehr ernstlich zu erwägen sein, welche Arbeitszeit einem Richter angesonnen werden darf. Wir sind, beiläufig gesagt, der Meinung, daß eine Arbeitszeit von etwa acht Stunden tägtich an Wochentagen einem Richter wohl zuzumuthen ist. An manchen besonders betaiteten Gerichten wird auch diese Arbeitszeit — nicht Sitzungszeit — und vielleicht mehr, verwendet werden müssen. Wir glauben aber doch eine nicht unerhebtiche Zahl von Richtern zu kennen, welche eine Arbeitszeit, wie wir sie nach guter altpreußischer Ueberlieferung für eine angemessene halten, für zu weitgehend erachten. Vielleicht ist diese Auffassung auch bei dem Gerichte vertreten gewesen, dessen der Herr Minister in seinem jüngsten Erlasse gedenkt und welches einige Richter nicht ersparen zu können glaubte. Wir vermuthen, daß der Vorstand der Anwaltskammer in dem betreffenden Bezirke vielleicht doch die Mittel und Wege gefunden hätte, die von dem Gerichtsvorstande für thunlich erklärte Ersparung aa Richterpersonal mögtich zu machen. Eine Anzahl außerordentlicher Sitzungen und einige gute Worte an die Anwälte hätten vielleicht geholfen. Wir sind sehr ernsttich der Ansicht, daß die Justizoerwaltung ein abschließendes Urtheil über die Handhabung der Rechtspflege nur gewinnen kann, wenn sie in den geeigneten Punkten auch die Vorstände der Anwaltskammern hört. Das Bild gestaltet sich doch manchmal anders, wie es nach den selbstverständlich durchaus gutgläubigen Berichten der Gerichtsvorstände in die Erscheinung treten muß. Wir wissen nicht, wie die allgemeinen Bestimmungen über die Einrichtung der Jahresberichte lauten. Auf alle Fälle möchten wir wünschen, daß Gesichtspunkte, wie wir sie am Schlusse unseres Aufsatzes Jur. Wochenschrift 1887 S. 414 hervorgehoben haben, in jenen allgemeinen Bestimmungen Berücksichtigung finden werden. Nur leise haben wir damals darauf hiagedeutet, daß auch die Gerichte sehr wohl dazu beitragen könnten, Klagen über Prozeßverschleppungen verstummen zu machen. Kommt es einmal zu Aenderungen der Reichsjustizgesetze, so wird der Anwaltstand noch auf andere Punkte hinweisen, welche für die erfolgreiche Handhabung des neuen Verfahrens von großer Bedeutung sind und wo geändert werden muß. Wir stehen nicht an zu erklären, daß die Vorschrift des § 97 der Civil-Prozeß-Ordnung auf die Richter ausgedehnt, daß der Vorschrift des § 6 des Gerichtskostengesetzes eine breitere Anwendung gesichert werden muß und daß, solange das jetzige Verfahren in Geltung bleibt, einerseits ein Gesetz über die Altersgrenze der Richter unabweisbar ist, andererseits der Staat bereitwilliger wie bisher die Gründung von Ruhegehaltskassen für dienstunfähig gewordene Rechtsanwälte fördern muß. Wir haben auch die Empfindang, daß die Justizverwaltungen und die Mehrheiten der deutschen gesetzgebenden Körperschaften in diesen Punkten mit uns eines Sinnes sein werden. Jetzt ist indessen noch nicht die Zeit gekommen, dieselben in dea Vordergrund zu stellen. Wohl aber dürfen für die Gegenwart zwei Uebelstände kenntlich gemacht werden, deren Abhülfe im Verwaltungswege möglich und von heilsamster Wirkung sein wird. Neuerliche Erhebungen des Schriftführeramtes des Deutschen Anwalts-Vereins haben ergeben, daß die Gerichtsabtheilungen vielfach die Termine nicht in der Weise ansetzen, daß den Anwälten der Widerstreit von Pflichten thunlichst erspart wird. Ferner hat sich herausgestellt, daß an vieten Orten die räumliche Trennung der einzelnen Gerichtsstätten den Anwälten bei der Ausübung des Berufes die erheblichsten Schwierigkeiten bereitet. Wir werden darüber demnächst eine Denkschrift bringen. Wir erhoffen, was die Ordnung der Termine antangt, eine alsbaldige Abhülfe Seitens der Justizverwaltungen. In Ansehung der Behebung räumlicher Hindernisse wissen wir die Justizoerwaltungen mit Bestimmtheit auf unserer Seite, die Schwierigkeiten, welche von Seiten der Finanzoerwaltungen, deren guten Willens ungeachtet, erfahrungsgemäß zu erwarten stehen, werden unsere gesetzgebenden Körperschaften zu beseitigen geneigt und in der Lage sein.

Wir haben hiermit im Wesentlichen Alles gesagt, was wir auf dem Herzen haben. Die Wochenschrift muß zwar noch die Vorstellungen derjenigen Vorstände von Anwaltskammern bringen, welche gegen den Erlaß des Königlich Preußischen Herrn Justizministers oom 23. September 1887 gerichtet sind. Aber es haben diese Mittheilungen nar noch die Bedeutung von Beurkundungen über Vorgänge in unserem Stande. Wir schließen die Erörterungen über den Zwischenfall, der im Endergebniß doch den großen Vortheil einer klaren Auseinandersetzung der einschlagenden Verhältnisse gebracht hat, in der zuversichtlichen Hoffnung, daß das lebhafte Interesse und Entgegenkommen, welches der Königlich Preußische Herr Justizminister stets dem preußischen und dem ganzen deutschen Anwattstande bewiesen hat, unverändet fortbestehen möge. Die freimüthigea Worte, welche die Vorstände der Anwaltskammern gesprochen, werden darin nichts ändern. Freimuth ist unserem Stande eine unerläßliche Pflicht.

M.

Erlaß des Königlich Preußischen Herrn Justizministers an den Vorstand der Anwaltskammer im Bezirke des Kammergerichts.

Auf die in der Zuschrift des Vorstandes der Anwaltskammer oom 6. d. Mts. gegen meinen Ertaß vom 23. September d. J.

dargelegten Bedenken beehre ich mich Wohldemselben Folgendes zu erwidern:

Jener Erlaß ist nicht etwa aus der Beobachtung einiger vereinzelter Fälle, in welchen die verzögerte Erledigung von Rechtsstreitigkeiten auf eine Verschuldung der Parteien oder ihrer Prozeßvertreter zurückzuführen war, hervorgegangen, sondern durch die Thatsache hervorgerufen, daß seit Jahren in den Berichten der Justizverwaltung darüber Klage geführt wird: daß die häufigen Vertagungen in Civilprozessen nicht nur eine prompte Erledigung derselben in unangemessener Weise verzögerten, sondern auch zu einer Vergeudung von Zeit und Kräften der Richter führten; letzteres geschähe, weil die zur Vorbereitung für den anstehenden Termin erforderlichen Arbeiten nach einer Vertagung von Neuem wiederholt werden müßten und die fruchtbare und zweckentsprechende Verwendung der zu den Sitzungen bestimmten Zeiten dadurch verhindert würde.

Ja es ist berichtet worden, daß allein bei einem Oberlandesgericht ein Präsident und drei Richterkräfte zu ersparen wären, wenn die maßlosen Vertagungen nicht die Zeit und Arbeit des Kollegiums so oft nutzlos in Anspruch nähmen.

Daß jene Vertagungen ausschließlich oder auch nur überwiegend auf ein Verschulden der Prozeßvertreter zurückzuführen seien, hat die Verfügung, gegen welche sich das Schreiben des geehrten Vorstandes richtet, nicht ausgesprochen, dieselbe läßt vielmehr deutlich erkennen, daß auch sonstige Ursachen zu Vertagungsanträgen vorhanden sein können, und es liegt auf der Hand, daß die angefochtene Verfügung für Vertagungen dieser Art nicht die Herren Anwälte (Prozeßvertreter) hat verantwortlich machen wollen.

Nur gegen die von Parteien oder ihren Vertretern verschuldeten Vertagungen richtet sich der Erlaß, und daß der geehrte Vorstand nicht gemeint ist, diese in Schutz zu nehmen, ergiebt die in demselben Schreiben enthaltene eigene Versicherung, daß derselbe in den zu seiner Kenntniß gebrachten Fällen, in denen eine Vertagung aus Gründen beantragt wurde, welche blos in der Person des Anwalts lagen, oder wo ein Anwalt aus Saumseligkeit oder gar absichtlich sich einer Verschleppung des Prozesses schuldig gemacht, dagegen eingeschritten sei.

Wenn aber dem so ist und wenn die angefochtene Verfügung, soweit sie sich auf das Verfahren der Prozeßvertreter bezieht, nur dieselben Fälle treffen will und trifft, in welchen auch der geehrte Vorstand eine Remedur für erforderlich hält, so berechtigt dieselbe ebensowenig zu der kundgegebenen Besorgniß, daß sie ein gedeihliches Zusammenwirken von Richtern und Anwälten stören könnte, wie zu der weiteren Annahme, daß die Vorsitzenden der Gerichte dadurch veranlaßt werden könnten, in die Aufsichtsbefugnisse des Vorstandes einzugreifen.

Wenn, wie zu hoffen steht, die Herren Anwälte selbst darauf bedacht sein werden, die Aufhebung von Terminen nur dann zu vereinbaren, und die Vertagung derselben nur dann zu beantragen, wenn dies aus sachlichen Gründen nothwendig erscheint, so wird sich der Erlaß vom 23. September d. Js. mit dem Wegfall seiner Voraussetzungen von selbst erledigen.

Der Justizminister

(gez.) **Friedberg.**

Vorstellungen von Vorständen preußischer Anwaltskammern in Folge des Erlasses des Justiz-Ministers vom 23. September 1887, betreffend die durch die Parteien oder ihre Prozeßvertreter verschuldete Verzögerung von Rechtsstreitigkeiten.

I. Celle.

Euere Excellenz

haben für erforderlich erachtet, durch die in Nr. 35 des Justiz-Ministerialblatts veröffentlichte Allgemeine Verfügung vom 23. September 1887 die Gerichte zur Anwendung strengerer Maßregeln gegen die durch die Parteien oder deren Prozeßvertreter verschuldeten Verzögerungen in der Erledigung von Rechtsstreitigkeiten zu ermahnen. Nach § 50 der R. A. O. halten wir uns berechtigt und verpflichtet, Euere Excellenz ehrerbietigst vorzustellen, wie nach unserer Ueberzeugung der eingeschlagene Weg die Interessen des Anwaltsstandes und der Rechtspflege zu beeinträchtigen geeignet ist. Durch die veröffentlichte „Allgemeine Verfügung" ist eine Beschuldigung gegen den Anwaltsstand erhoben, ohne daß diesem zuvor Gelegenheit gegeben war, sich durch seine gesetzlichen Organe über den Gegenstand der Beschuldigung zu äußern. Die von Euerer Excellenz erwähnten „Klagen über die mehr und mehr zunehmende Zahl der durch Verschulden der Parteien oder ihrer Prozeßvertreter vertagten und vereitelten Verhandlungstermine in Civilprozessen" scheinen aus den Kreisen der Gerichte zu stammen. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß die Gerichte häufig außer Stande sind, die Gründe eingetretener Prozeßverzögerungen, insbesondere unliebsame Vertagungsanträge vollständig zu erkennen. Eine Ungerechtigkeit gegen die Anwälte würde darin liegen, wenn der Richter ohne genaue — ihm oft unmögliche — Kenntniß aller konkurrirenden Umstände eine Schuld des Anwalts als den Grund einer eingetretenen Verzögerung behandeln wollte. Selbst in den Fällen, in welchen der wahre Grund nicht in der Partei oder in kasuellen Ereignissen, sondern in der Person des Anwalts liegt, ist der Schluß auf ein Verschulden des Letzteren nicht ohne genauere Kenntniß der Umstände zu ziehen. Der Anwalt hat in seinem Prozeßbetriebe mit den mannigfachsten, dem Richter nicht erkennbar werdenden Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Beschaffung und Bearbeitung der nothwendigen Instruktionen, die Innehaltung der Fristen, die Leitung der formalen Prozeßgeschäfte und der Büreauarbeiten — deren Mängel, sobald sie hervortreten, regelmäßig ihm zur Schuld angerechnet werden — nimmt eine erhebliche Zeit in Anspruch. Gerade diejenigen Anwälte, welche Vertrauen genießen, eine umfangreiche Geschäftsführung zu besorgen haben und in dieser Besorgung gewissenhaft und gründlich zu Werke gehen, gerathen durch die Konkurrenz verschiedener Geschäfte am häufigsten in die Lage, in einer oder der anderen Angelegenheit einer Befristung zu bedürfen. Wenn ihnen deren Gewährung versagt wird, so ist das dem Interesse der Rechtspflege nicht förderlich, sondern schädlich; die Anwälte werden dann oftmals, um die laufenden Fristen innehalten und die Termine wahrnehmen zu können, nothwendige oder sachdienliche Instruktions- und Vorbereitungsmaßregeln unterlassen müssen oder die Rechtsuchenden werden genöthigt sein, andere, weniger beschäftigte und

weniger Vertrauen genießende Anwälte mit der Besorgung ihrer Angelegenheiten zu betrauen. Der Fall, daß ein Anwalt aus tadelnswerthen Gründen, etwa aus Trägheit, Prozeßverzögerungen verursacht, kommt nach unseren Erfahrungen äußerst selten vor; wir dürfen vielmehr behaupten, daß im Kreise unserer Kollegen durchgängig mit regem Eifer die Berufsarbeiten versehen werden.

Allerdings können die Geschäfte der Gerichte durch unvorhergesehene Vertagungsanträge in unangenehmer Weise gestört werden; aber wir werden nach wie vor dahin streben, daß die Anwälte es als eine Anstandspflicht betrachten, derartige Unannehmlichkeiten soviel wie möglich durch vorherige zeitige Anzeige abzuschneiden.

Die den Gerichten empfohlenen Maßregeln — strenge Strafverfügungen und Benachrichtigung der Parteien — haben einen die Anwälte verletzenden Charakter, setzen sie dem Mißtrauen ihrer Klienten aus und gefährden ihr Verhältniß zu den Richtern. Die Raschheit des Verfahrens ist zwar mit Recht durch die neueren Prozeßgesetze in hohem Grade befördert; aber die Parteien und die Gerichte können in der Beförderung der Raschheit zu weit gehen, wenn sie unliebsame Verzögerungen dadurch zu hindern suchen, daß sie dieselben den Anwälten zur Last legen und diesen durch die von Euer Excellenz empfohlenen Maßregeln die freudige Erfüllung ihres ohnehin schweren Berufs verleiden.

In denjenigen Fällen, in welchen wirklich Pflichtverletzungen von Rechtsanwälten vorkommen, sind die Vorstände der Anwaltskammern und die Ehrengerichte zum Einschreiten berufen und werden diese ihnen obliegende Pflicht gewissenhaft erfüllen, sobald die Fälle zu ihrer Kenntniß gelangen.

II. Köln.

Die Allgemeine Verfügung vom 23. September d. J. hat, zur äußersten Schädigung der Stellung der Anwälte, bei dem Publikum den Eindruck hervorgerufen, daß der Anwaltstand im Großen und Ganzen seinen Berufspflichten nicht mit voller Gewissenhaftigkeit nachkomme und die Verzögerungen in der Prozeßvertheidigung zum großen Theil hierauf zurückzuführen seien.

Ew. Excellenz werden den Stand für ebenso berechtigt, wie verpflichtet erachten, für seine Berufsehre, innerhalb der Schranken berechtigter Selbstvertheidigung, gegen jeden Angriff einzutreten.

Die allgemeine Verfügung geht von der Annahme verschuldeter Prozeßverzögerung aus, stellt die wesentlichen Gründe derselben auf und giebt den Gerichten die Mittel der Remedur an die Hand.

Gestatten Ew. Excellenz Ihnen unsere Auffassung, in kurzen Sätzen zusammengefaßt, zu unterbreiten, wonach die in der Verfügung enthaltenen Gründe wesentlich nebensächlicher Natur sind und die empfohlenen Mittel, einer erlaubten Kritik gegenüber, für den Stand verletzend sowie zur Erreichung des angestrebten Zieles wenig Erfolg versprechend erscheinen.

Nach dem ausgesprochenen Willen der gesetzgeberischen Faktoren soll das Fundamentalprinzip der gerichtlichen Verhandlung die reine Mündlichkeit sein. Dieses Prinzip ist in der Civilprozeßordnung zum vollsten Austrag gekommen. Was nicht mündlich vorgetragen ist, besteht nicht.

Die erste Berufspflicht sämmtlicher bei der Rechtspflege mitwirkenden Faktoren ist, dieses Prinzip zu wahren und in jedem einzelnen Falle zum vollen Ausdruck gelangen zu lassen. Grundbedingungen des pflichttreuen Vortrages, der gewissenhaften Leitung der Verhandlung und sachentsprechender Entscheidung ist, daß die Verhandlung nur dann für beendet erklärt wird, wenn die merita causae erschöpft sind. Der hier und da zum Ausdruck gekommenen Anschauung, es sei nicht von so erheblicher Bedeutung, wie Recht gesprochen werde, wenn nur überhaupt eine Entscheidung erfolge, muß auf's Entschiedenste entgegengetreten werden. Demgegenüber ist die Innehaltung der auf einzelne Tage angesetzten Termine eine materielle Unmöglichkeit. Subjektive und objektive Gründe wirken mit, daß fortdauernde Veränderungen unvermeidlich sind. An den großen Gerichten finden konkurrirende Sitzungen der Gerichtsabtheilungen statt. Beschäftigung des Anwaltes in der einen Abtheilung entschuldigt ihn für die andere, stört aber unvermeidlich deren Geschäftsbetrieb. Große Sachen nehmen oft eine bis zwei Sitzungen in Anspruch. Dadurch kommen alle andern auf diese Tage gesetzten Termine in Wegfall.

Aus diesen und vielen andern Gründen, z. B. Krankheiten der Anwälte u. s. w., sind zahllose Terminverlegungen eine Nothwendigkeit.

Die Allgemeine Verfügung hat nicht den Charakter einer vertraulichen Mittheilung an die Gerichte, sie erschien im Ministerialblatt und sofort in allen Zeitungen.

Alle die Umstände, die, wie die angedeuteten, Prozeßverzögerungen herbeiführen können, sind dem großen Publikum unbekannt. Die allgemeine Verfügung giebt davon nicht die geringste Andeutung. Das Publikum muß den Eindruck empfangen, als ob die Prozeßverzögerungen im wesentlichen in den in der Verfügung berührten Umständen lägen, die durch die Anwendung der gegen Prozeßführende und Prozeßvertreter angerathenen Maßregeln beseitigt werden sollen.

Die Verfügung beschäftigt sich zuvörderst mit den „übermäßigen Vertagungen", als Mittel zu deren Bekämpfung sich vor allem die Anwendung und energische Handhabung des § 48 des Gerichtskostengesetzes darbiete, der den Gerichten die Befugniß verleihe, wo durch „Verschulden" einer Partei oder ihrer Vertreters „die Vertagung" einer mündlichen Verhandlung veranlaßt worden, eine „Strafgebühr" zu beschließen.

Die Anwendung dieser Gesetzesstelle gegen Anwälte hängt daher von den beiden Bedingungen ab, daß Vertagungen der Verhandlung bezw. neue Terminbestimmungen behufs Fortsetzung derselben stattfinden und daß das eine oder andere durch Verschulden der Anwälte herbeigeführt worden sei.

Nun aber setzen, wie die Verfügung auch andeutet, Vertagungs- wie Fortsetzungstermine den Eintritt in die sachliche Verhandlung voraus, die aufgehoben bezw. zur Fortsetzung gestellt werden, wenn Instruktion wie Verhandlung mangelhaft erscheinen oder sich im Termine unlösbare Schwierigkeiten herausstellen. — cf. Protokoll zum Entwurf des Gerichtskostengesetzes vom 6. Mai 1878.

> „Der Fall der Vertagung des § 42 „— setzt § 48 —" setzt voraus, daß die Verhandlung der Sache begonnen hat und ist deshalb nicht gegeben, wenn die Vertagung ohne Eingehen auf eine Verhandlung erfolgt ist."

Mit Fug darf behauptet werden, daß Fortsetzungstermine, abgesehen von solchen, die durch das Ende der Sitzungszeit hervorgerufen oder welche bestimmt werden, damit über irgend eine in der Sitzung hervorgetretene unvorhergesehene Schwierigkeit von dem einen oder andern Anwalte noch eine, meistentheils kurze, Erklärung gegeben werde, weder häufig waren, noch sich gehäuft haben; — sicher aber ist, daß Vertagungstermine, das Wort in seiner technischen Bedeutung genommen, nur darauf kommt es hier an, äußerst selten sind.

Berufungspflicht wie eigenes Interesse wirken zur Genüge, den Anwalt vor Häufung derartiger Termine zu bewahren, die ihm Zeit und Arbeitskraft ohne irgend welches Aequivalent kosten.

Trifft hiernach die erste Bedingung des § 48 selten zu, so ist dieses mit der zweiten, die Feststellung des Verschuldens des Anwaltes nach freiem pflichtmäßigem Ermessen des Gerichts, noch mehr der Fall.

Zuvörderst wird wohl grobes Verschulden nach § 97 der Civilprozeßordnung erforderlich sein; aber auch das Gegentheil unterstellt, so wird das Gericht nur in den seltensten Fällen, wenn nicht, was von vornherein als ausgeschlossen angenommen werden muß, an die Stelle des pflichtmäßigen Ermessens Willkür treten soll, in der Lage sein, zu ermitteln, ob die die Vertagungen veranlassenden Schwierigkeiten, die im wesentlichen nur thatsächlicher Natur sein können, durch ein Verschulden der Partei oder des Anwaltes hervorgerufen worden.

Je geringer nun die praktische Anwendbarkeit des § 48 ist, um so peinlicher berührt den Anwaltstand die in die Oeffentlichkeit übergegangene Anempfehlung der energischen Anwendung desselben und der in der Verfügung vorkommende Ausdruck „Strafgebühr" statt des in den Motiven und dem Gesetze selbst gebrauchten, der Natur der Sache entsprechenden Ausdrucks: „besondere Gebühr". Nachdem nämlich die Motive ad § 42 des Entwurfes (§ 48 des Gerichtskostengesetzes) erwähnt, daß die Verlegung von Terminen, nach den angenommenen Grundsätzen der Gebührenordnung überhaupt nicht in den Bereich derselben falle, fahren sie übergehend zu den Vertagungs- bezw. Fortsetzungsterminen fort: „Hier ist ohne Zweifel ein Gebiet für die Erhebung besonderer Gebühren, da es sich um Vervielfältigung der als gebührenpflichtig angenommenen Akten handelt und grade hier dem Mißbrauch der Formen des Verfahrens entgegengetreten werden soll."

Die Auffassung der Motive ist klar. Die erhöhte Verhandlungsgebühr ist das Aequivalent für die erhöhte Gerichtsthätigkeit, zu Lasten dessen, der dieselbe hervorgerufen. Es ist eine „besondere Gebühr" des Gerichtskostengesetzes gegenüber der nach § 18 desselben Gesetzes zu erhebenden allgemeinen Gebühr.

Jede Ersatzpflicht involvirt eine Vermögensschädigung, wird aber selbstredend dadurch nicht zur Strafe im rechtlichen Sinne. Der Ausdruck „Strafgebühr" erniedrigt den Anwaltsstand in den Augen des Publikums und leistet der Auffassung Vorschub, als ob den Gerichten eine Disziplinarstrafgewalt zustehe, was doch nicht der Fall ist, da der § 180 des Gerichtsverfassungsgesetzes denselben nur in dem Falle das Recht giebt, „eine Ordnungsstrafe" bis zu 100 Mark gegen den Anwalt auszusprechen, der sich in der Sitzung „einer Ungebühr" schuldig macht.

Anlangend die als Correctiv gegen die vor der Verhandlung eintretende Aufhebungen und anderweitige Festsetzungen von Terminen — Termins-Verlegungen — empfohlenen Maßnahmen —, so ist Recht wie Pflicht der Gerichte unbedenklich anzuerkennen, Prozeßverschleppungen durch gewohnheitsmäßiges Umgehen der Termine zur Kenntniß des Vorstandes der Anwaltskammer zu bringen. Ganz dasselbe gilt aber auch bezüglich der weitern in der Verfügung berührten anscheinenden Pflichtversäumnisse, die statt dessen nach Inhalt derselben geeigneten Falles durch Anzeige des Vorsitzenden den Parteien zur Kenntnißnahme gebracht werden sollen.

Die anempfohlene Maßnahme schädigt das gedeihliche Zusammenwirken zwischen Richter und Anwalt, erschüttert die Vertrauensstellung des Letztern seinen Klienten gegenüber, ist eine Gefahr für den ganzen Anwaltsstand und somit für die Rechtspflege überhaupt. Sie entbehrt aber auch unseres Erachtens der rechtlichen Unterlage. Den Gerichten wird durch dieselbe indirekt ein in den Gesetzen nicht begründetes Aufsichtsrecht über die Anwälte verschafft, welches über den Ort der Sitzung hinaus durch die seitens des Vorsitzenden vorgenommene amtliche Anzeige an die Partei zum Vollzuge kommt. Hierbei handelt es sich nicht um eine einfache Kenntnißgebung einer Terminsverlegung, die ja in andern Fällen nicht stattfindet, sondern nach der Intention der Allgemeinen Verfügung um die amtliche Bekanntmachung des Beschlusses oder jedenfalls der Anschauung des Gerichtes: des nicht pflichtmäßig ausgeübten Berufes im konkreten Falle. Das Aufsichtsrecht steht aber einzig und allein dem Vorstande der Anwaltskammer zu. Die Vertheidigung gegen jeden Eingriff in dieses Recht, in welcher Gestalt und Form er sich auch geltend mache, ist Pflicht des gesammten Standes, vor allem aber der Vorstände der Anwaltskammer.

Auch der Schlußsatz der Verfügung, in welchem die unnachsichtliche Anwendung der angeordneten Maßnahmen den Gerichten um so dringender empfohlen wird, als damit bewiesen werde, daß wenigstens ihrerseits nichts versäumt werde, einem Mißstande entgegen zu wirken, der mehr und mehr eine Schädigung der gesammten Rechtspflege herbeizuführen drohe, — legt uns vom allgemeinen wie insbesondere vom Standpunkte der rheinischen Anwaltschaft die zwingende Nothwendigkeit einer Aeußerung auf.

In erster Linie war unseres Erachtens zu untersuchen, inwieweit die gerügten Mißstände auf sachliche Gründe, Mängel der Gesetzgebung und Einrichtungen zurückzuführen seien und wie dort Abhülfe zu schaffen. Wie jedem Menschenwerke haften auch dem Gerichtsverfassungsgesetze wie der Civilprozeßordnung Fehler an, die sich erst in der Praxis fühlbar gemacht haben. Wir brauchen bloß daran zu erinnern, daß die Berufung, die zuerst vollständig beseitigt werden sollte, nachher unbeschränkt, also auch für den minimalsten Betrag zugelassen wurde. Die Einführung einer summa appellabilis allein würde die Obergerichte von einem Wuste zeitraubender Bagatellprozesse befreien.

Daneben erscheint das Verlangen doch wohl berechtigt, daß dem Anwaltstande, ehe er mit der Last der Verantwortung für die Prozeßverzögerungen, wenn nicht ganz, doch zum größten Theile belastet werden konnte, Gelegenheit gegeben worden sei, sich zur Sache auch seinerseits auszusprechen. Ueber eine den Anwaltsstand direkt und am empfindlichsten berührende Ange-

legenheit sind aber keinerlei Erklärungen der Vorstände eingefordert worden, es kann daher nur auf Grund einseitiger Berichte verfahren worden sein.

Ein besonderer Maßstab muß sodann angelegt werden bei der Beurtheilung der Thätigkeit von Gerichten und Anwälten in den großen Oberlandesgerichtsbezirken, insbesondere dem Oberlandesgerichtsbezirke Köln mit mehr wie 3 700 000 Einwohnern, den großen volkreichen Städten Köln, Aachen, Barmen, Crefeld, Düsseldorf, Elberfeld und den ausgebreiteten Handels- wie Industriebezirken gegenüber Oberlandesgerichtsbezirken wie Kassel, Frankfurt a. M., Kiel mit 800 000 bezw. 1 000 000 und 1 100 000 Einwohnern, abgesehen von den nichtpreußischen Oberlandesgerichtsbezirken Zweibrücken 700 000, Rostock 675 000, Oldenburg 300 000 Gerichtseingesessene.

Während nun das Gerichtsverfassungsgesetz unter wesentlicher Berücksichtigung der territorialen Verhältnisse die Gerichtseintheilung vollzog, hat die Civilprozeßordnung, selbstredend ohne Rücksicht auf große oder kleine Gerichte, ein einheitliches Prozeßverfahren zur Durchführung bringen müssen, welches materiell auf dem Prinzipe absoluter Mündlichkeit beruht, bezüglich der Einleitung und Verhandlung der Prozesse aber dem dann nur für kleinere Gerichte passenden Terminsystem statt des dem mündlichen Verfahren unseres Erachtens allein entsprechenden sogenannten Rollensystems den Vorzug gegeben.

Die Termine werden von den Vorsitzenden der verschiedenen Abtheilungen eines Gerichts bestimmt, aus den Klageschriften allein läßt sich selten Umfang und Tragweite der Sachen bemessen, der qualitative Gesichtspunkt fällt somit regelmäßig weg, eine bestimmte Zahl von Sachen wird daher auf jeden Sitzungstag gesetzt, irgend eine Art der Verständigung der Vorsitzenden bezüglich der mit den Gerichtsstunden konkurrirenden Abtheilungen ist, von allem andern abgesehen, schon um deswillen ausgeschlossen, weil nach § 193 der Civilprozeßordnung die Terminbestimmungen binnen 24 Stunden, von Einreichung der Klageschrift ab, erfolgen müssen. Bestimmungen, auf Grund deren eine Klagebeantwortung innerhalb der Einlassungsfrist von einem Monat vom Beklagten gefordert werden könne, enthält die Civilprozeßordnung nicht.

Das Oberlandesgericht in Köln, an welchem 27 Anwälte zugelassen sind, arbeitet mit fünf Civilsenaten in immer zwischen zwei Senaten konkurrirenden Sitzungen.

Es bedarf kaum der Andeutung, daß bei einem Gerichte von so großartigem Geschäftsbetriebe Kollisionen und Verwickelungen in verstärktem Maßstabe eintreten müssen, daß die formale Innehaltung der Termine unmöglich, ein fortwährendes Verschieben und Verlegen derselben daher unausbleiblich ist.

Mehr oder weniger ähnlich sind auch die Zustände an den großen Landgerichten der Provinz, die Anwälte des Landgerichts in Köln leiden außerdem bis zur Konzentrirung der Gerichtsstellen in dem neuen Justizgebäude schwer an der Ungunst der lokalen Verhältnisse.

Bei Einführung der neuen Organisation konnte sich der rheinische Anwaltsstand auf eine gute Tradition berufen. Hohe Anerkennung ist ihm selbst von einer Seite gezollt worden, deren autoritative Bedeutung jedermann anerkennen wird. Gerade bei Prüfung der Frage, ob nicht die Mündlichkeit in noch reinerer Gestalt als im rheinischen Prozeßverfahren eingeführt werden solle, eine Frage, die bejaht wurde, sagen die Motive (cf. Hahn gesammelte Materialien zur Civilprozeßordnung Band I pag. 123):

> „Der Code de procédure civile ist bereits über zwei Menschenalter hinaus für die Rheinprovinz maßgebendes Gesetz. Magistratur und Advokatur sind von den großen Vorzügen einer in freier Rede und Gegenrede vor sich gehenden Verhandlung des Rechtsstreites tief durchdrungen. Sie erblicken in einer solchen ein nationales Gut, welches ihnen um so lieber ist, als sie in früherer Zeit lebhaft darum gerungen haben. Die Advokatanwälte, mit deren Amt überdies das Notariat unvereinbar ist, setzen die Berechtigung, bei jedem Gerichte des Landes als Advokaten aufzutreten, der Verpflichtung ihres Amtes bei dem Gerichte, für dessen Dienst sie vorzugsweise berufen sind, nicht nach, machen vielmehr von jener Berechtigung so gut wie gar keinen Gebrauch. Sie widmen ihr Leben demjenigen Gerichte, für dessen Dienst sie verpflichtet wie berechtigt sind. An Persönlichkeiten kann das beste Verfahren scheitern und durch Persönlichkeiten ein mangelhaftes Verfahren gehoben werden."

Die rheinischen Anwälte sind ihren Traditionen treu geblieben. Wie ihre Vorgänger sind auch sie durchdrungen von den Vorzügen der in freier Rede und Gegenrede vor sich gehenden Verhandlung und erblicken in dem System der reinen Mündlichkeit, welches nunmehr Gemeingut des deutschen Volkes geworden ist, eine hohe Errungenschaft desselben, für deren Erhaltung und Kräftigung kein Opfer zu groß erscheint. Trotz der seit Einführung der organischen Justizgesetze sich steigernden Ungunst der Verhältnisse haben sie sich durch Pflicht und Ehrgefühl ihre Stellung zu erhalten gewußt.

Dem Vorstande der Kammer ist seiner Zeit von Ew. Excellenz die wohlwollendste Anerkennung erfolgreicher Thätigkeit zu Theil geworden. Die Vorstände der andern Anwaltskammern sind sonder Zweifel von gleichem Pflichteifer geleitet worden.

Obgleich nun die getroffene Maßnahme ihrem innersten Wesen nach auf das engste mit der den Vorständen zugewiesenen Thätigkeit zusammenhängt, blieben dieselben von jeder Mitwirkung ausgeschlossen.

Wir glauben erwarten zu dürfen und erhoffen von der hohen Gerechtigkeitsliebe des obersten Leiters der preußischen Justizverwaltung, daß die Angelegenheit, die weitaus über die Grenzen der Anwaltskreise in ganz Deutschland die größte Aufmerksamkeit erregt hat, nicht für erledigt erachtet, vielmehr einer neuen, eingehenden und allseitigen Prüfung in sachlicher und persönlicher Beziehung unterzogen werde, deren Resultat, wie wir uns mit voller Sicherheit auszusprechen erlauben, die Feststellung der Thatsache sein wird, daß der Anwaltsstand in seiner überwältigenden Mehrheit pflichtfreudig und gewissenhaft seinem Berufe obliegt und daß, wenn Mißstände in der Prozeßerledigung sich herausgestellt haben, dieses nicht auf die Säumnisse eines verschwindend kleinen Bruchtheiles desselben zurückgeführt werden kann, sondern in andern sachlichen Gründen, Mängeln und Fehlern von Verfahren und Einrichtungen u. s. w., gesucht werden muß.

Wir zweifeln auch nicht, daß Ew. Excellenz Gerechtigkeits-

Digitized by Google

liche Anlaß nehmen wird, die Resultate dieser erneuerten Prüfung gleichfalls zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

III. Stettin.

Ew. Excellenz

haben in der Allgemeinen Verfügung vom 23. September cr. den Gerichten die Anwendung von Mitteln anempfohlen, welche geeignet sein sollen, um der durch verschuldete Vertagung der Verhandlungstermine herbeigeführten unnöthigen Verschleppung der Prozesse entgegenzutreten.

Eine „unnöthige Verschleppung der Prozesse" zu bekämpfen, liegt sicherlich im Interesse der Rechtspflege und damit zugleich im Interesse der Rechtsanwaltschaft. Gleichzeitig aber bedarf es der Feststellung, ob die etwa vorhandene unnöthige Verschleppung der Prozesse durch die Rechtsanwälte ausschließlich oder zum Theil verschuldet wird. Wir sind deshalb nach § 50 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 berechtigt und verpflichtet, uns durch Vorstellungen und Anträge bei Euer Excellenz zunächst an der Ermittelung darüber zu betheiligen, ob eine Verschleppung der Prozesse im Verhältniß zu früher vorliegt, ob eine solche durch die Rechtsanwälte und insbesondere durch deren häufige und nicht nothwendige Vertagung oder Verzögerung der Verhandlungstermine verschuldet wird, und ferner darüber, ob und welche Mittel zur Bekämpfung eines etwa gefundenen Uebelstandes anzuwenden sind.

Es steht nicht fest, daß die nach der Deutschen Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 verhandelten Prozesse durchschnittlich länger dauern, als dies unter der Herrschaft der frühern Prozeßgesetze der Fall war. Zu einem abschließenden Urtheil hierüber würde es statistischer Erhebungen bedürfen.

Es mag ferner sein, daß eine etwaige längere Dauer unter andern Ursachen auch durch öftere Terminsvertagungen oder Aufhebungen herbeigeführt wird. Jene andern Ursachen liegen in der Structur des jetzigen Prozesses und werden ohne Aenderung des Prozeßgesetzes nicht zu beseitigen sein. Es ist sodann nicht zu bestreiten, daß diese öfteren Terminsvertagungen resp. Aufhebungen zum Theil durch die Parteien und deren Anwälte herbeigeführt werden; aber es ist nicht richtig, daß die Letzteren ausschließlich oder hauptsächlich dieselben verursachen. Es kommen nach unserer Erfahrung nicht selten Fälle vor, in welchen die Anwälte bereit und im Stande waren, in den Terminen zu verhandeln, dies aber auf Wunsch der Gerichte aus Ursachen unterblieben ist, welche auf Seiten der Gerichte lagen.

Endlich aber scheint aus der allgemeinen Verfügung hervorzugehen, daß Euer Excellenz der Ansicht sind, jene öfteren Terminsvertagungen seien wenn auch nicht ausschließlich, so doch vornehmlich durch die Schuld der Anwälte herbeigeführt. Wenn dergleichen Fälle wiederholt vorgekommen sind, bedauern wir, daß dieselben nicht den Vorständen zum Einschreiten gegen die Schuldigen mitgetheilt sind. Aber wir müssen bestreiten, daß die von Seiten der Anwälte herbeigeführten Terminsverlegungen vornehmlich durch die Anwälte verschuldet sind; insbesondere daß das Uebel der durch Verschulden der Anwälte herbeigeführten Terminsverlegungen einen solchen Umfang erreicht hat, wie es die Allgemeine Verfügung voraussetzt. Es giebt eine große Zahl von Fällen, in welchen der Anwalt im wahren und berechtigten Interesse seiner Partei eine Terminsvertagung oder Aufhebung herbeiführen muß, ohne daß dem Gericht von dem Grunde Nachricht gegeben wird; es giebt auch Fälle, in welchen der Grund auf Seiten der Gerichte liegt, z. B. wenn die Besorgniß, schwierige Sachen vor schon ermüdetem Richterkollegium zu verhandeln, den Anlaß zur Vertagung giebt. Es ist uns nicht bekannt, auf welchem Wege Euer Excellenz die Information gewonnen haben, aus welcher der Schluß auf das Vorhandensein eines Uebelstandes von dem Umfange gezogen wird, wie solcher in der Allgemeinen Verfügung angenommen ist. Die Rechtsanwälte sind dabei anscheinend nicht befragt. Wir sind aber der Meinung, daß die Vertreter der Interessen der Rechtsanwaltschaft besonders im Stande sind, über das Vorhandensein, den Umfang und die Ursachen eines Uebels, welches einem Theil der Rechtsanwaltschaft vorgeworfen wird, Auskunft zu geben. Die Gerichte sind oft nicht in der Lage, den Grund einer durch die Anwälte herbeigeführten Terminsvertagung zu ermitteln und es ergeben die Gerichtsprotokolle nicht immer, wer eine Terminsvertagung veranlaßt hat und aus welchen Gründen dies geschehen ist.

Da wir selbst ein großes Interesse daran haben, das von Euer Excellenz geschilderte Uebel, soweit in unserer Macht und in unserem Beruf liegt, zu bekämpfen, falls es wirklich vorhanden sein sollte, da aber das Vorhandensein dieses Uebels unseres Erachtens noch nicht feststeht, so bitten Euer Excellenz wir ganz gehorsamst:

> eine erneuerte Untersuchung unter Zuziehung der Vorstände der Anwaltskammern darüber veranlassen zu wollen, ob und in welchem Umfang die in den Prozessen vorkommenden Terminsvertagungen und Verzögerungen durch die Anwälte verschuldet sind.

Sollte das Vorhandensein eines solchen Uebelstandes in einem die Rechtspflege bedrohenden Umfange festgestellt werden, so werden wir uns bemühen, auch unsererseits den Weg zur Abhülfe zu finden und solchen Euer Excellenz zur Prüfung gehorsamst zu unterbreiten. Diejenigen Mittel aber, welche in der Allgemeinen Verfügung vom 23. September cr. den Gerichten angerathen sind, scheinen uns bedenklich zu sein und wir müssen bedauern, daß dieselben mit der Verfügung durch die Zeitungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht sind.

Seit Einführung der freien Advokatur ist eine strenge Wahrung des Ansehens der Anwälte ganz besonders geboten. Wird dieses Ansehen bei dem Gerichte oder bei dem Publikum geschwächt, so droht nicht nur dem Stande, sondern auch der ganzen Rechtspflege Gefahr.

Jene vorgeschlagenen Mittel sind aber geeignet, das Ansehen der Anwälte bei den Gerichten zu schwächen und ein für die Rechtspflege gedeihliches rücksichtsvolles Zusammenwirken der Gerichte und der Anwälte zu stören.

Das Publikum aber kann die Allgemeine Verfügung leicht mit Mißtrauen gegen die Anwälte erfüllen und dies muß eintreten, wenn die Gerichtsvorsitzenden von der Aufhebung oder Vereitelung eines Termins den Parteien direkt amtlich Kenntniß geben sollten, wie dies anempfohlen ist.

Der Vorstand der Pommer'schen Anwaltskammer.

Wendlandt.

IV. Posen.

Ew. Excellenz

haben in der durch das Justizministerialblatt zur Kenntniß weitester Kreise gebrachten allgemeinen Verfügung vom 23. September 1887 konstatirt, daß über die mehr und mehr zunehmende Zahl der durch Verschulden der Parteien oder ihrer Prozeßvertreter vertagten und vereitelten Verhandlungstermine Klagen vorliegen, welche der Abhülfe bedürfen und Ew. Excellenz haben seener als dazu geeignete Mittel neben der Anwendung des § 48 des Gerichtskostengesetzes die Zustellung des betreffenden Beschlusses außer an den Anwalt auch an die Partei direkt und in Fällen der Nichtanwendbarkeit der Strafgebühr die Mittheilung von der Vertagung durch die Gerichte direkt an die Partei bezeichnet.

Ew. Excellenz wollen uns gestatten, diesem hohen Erlaß gegenüber von dem uns nach § 50 der Rechtsanwaltsordnung eingeräumten Rechte Gebrauch zu machen und Nachstehendes ehrerbietigst vorzutragen:

Die Thatsache selbst, daß eine große Zahl von Vertagungen stattfindet, ist auch von unserer Seite konstatirt und die von uns vertretene Anwaltschaft empfindet es schwer, daß in so vielen Fällen die oft stundenlange Vorbereitung zu einem Termine und das oft stundenlange Warten auf den Beginn der Verhandlung durch die eintretende Vertagung sich als eine Kraft- und Zeitvergeudung darstellt und daß außerdem die durch die vielen Vertagungen eintretende Verschleppung die dem Anwalt für seine Mühewaltung zustehende materielle Entschädigung ungebührlich hinausschiebt.

Lassen diese für den Anwalt nachtheiligen Folgen es an sich schon nicht wahrscheinlich erscheinen, daß die ungebührlichen Vertagungen durch die Anwälte verschuldet werden, so sind wir überdies noch in der Lage, die Erklärung abzugeben, daß wir redlich bestrebt gewesen sind, das uns verliehene Aufsichtsrecht zu üben, daß aber Klagen über ungebührliche Vertagungen Seitens des Publikums bei uns niemals angebracht worden sind.

Nach unsern Wahrnehmungen liegt denn auch der Grund der so häufigen Vertagungen und resp. Vereitelung der Verhandlungen in den Prinzipien der Civilprozeßordnung und zwar der Hauptsache nach in dem reinen Mündlichkeitsprinzip, in dem Wegfall der Eventualmaxime und der in Folge dessen von der Partei wieder und wieder, oft unmittelbar vor den Terminen, gemachten neuen Anführungen, sowie darin, daß nicht selten Seitens der Gerichtshöfe ohne nähere Prüfung der einzelnen Sachen auf denselben Tag, oft auf dieselbe Stunde eine so große Zahl von Sachen angesetzt wird, daß deren Erledigung durch Verhandeln mit Rücksicht auf die zur Verfügung stehende Zeit und die menschliche Arbeitskraft einfach ein Ding der Unmöglichkeit ist.

Aber ganz abgesehen von der Frage, wem in einzelnen Fällen die Schuld an ungebührlichen Vertagungen zur Last zu legen, so gebietet uns die Pflicht, die Rechte und die Ehre unseres Standes zu wahren, gegen die von Ew. Excellenz vorgeschlagenen Abhülfemittel in aller Ehrerbietung Verwahrung einzulegen. Zwar gegen die scharfe Anwendung des § 48 des Gerichtskostengesetzes haben wir überall nichts einzuwenden, da es, wie ausgeführt, wesentlich im Interesse der Anwaltschaft liegt, daß jeder Verschleppung mit allen gesetzlichen Mitteln entgegengewirkt wird, aber wir können es nicht ohne Widerspruch geschehen lassen, daß durch die Vorschrift der direkten Zustellung der Beschlüsse an die Partei resp. direkte Benachrichtigung, der Anwaltschaft indirekt der Vorwurf gemacht wird, sie biete keine Garantie dafür, daß sie einer ihrer wesentlichen Pflichten, die Partei von jedem durch das Gericht gefaßten Beschlusse, von dem Resultat jedes Termins in Kenntniß zu setzen, auch wirklich nachkommt, die Anwaltschaft bedürfe vielmehr hierzu der richterlichen Kontrolle. Und doch hat das Gesetz den Gerichten eine derartige Kontrolle nicht zugestanden.

Die Redaktoren der Civilprozeßordnung gingen davon aus,

„daß die Anwälte, welche umgeben von ihren Kollegen Angesichts des Gerichts einen Rechtsstreit verhandeln nur unter schwererer Beschädigung ihrer Dienstehre von Prozeßvorschriften mißbräuchliche Anwendung machen können"

sie glaubten im Interesse der freien Entfaltung des Rechtslebens von erschwerenden Förmlichkeiten in der Voraussetzung absehen zu können

„daß die Vertretung der Parteien durch Personen erfolge, welche kraft ihrer Bildung, ihres Berufes, ihrer Standesehre und ihrer amtlichen Stellung zum Prozeßgericht solche Garantie bieten"

und möchten Ew. Excellenz wir ehrerbietigst bitten, Sich von dieser von den Redaktoren der Civilprozeßordnung über die Anwälte kundgegebenen Meinung nicht loszusagen.

In Ehrerbietung

Der Vorstand der Anwaltskammer.
Szumm.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Ernst Robert Rößner in Gohlis beim Landgericht Leipzig; — Weber beim Landgericht Halle a. S.; — Max Guttmann beim Landgericht Wiesbaden; — Klein beim Amtsgericht Margonin; — Dieckhoff beim Amtsgericht Peine; — Dr. Kuratzky beim Landgerich Halle a. S.; — Pauli beim Amtsgericht Wernigerode; — Eugen Zimmermann beim Landgericht Köln; — Leopold Warnkönig beim Amtsgericht Radolfzell; — Otto Marschall beim Landgericht Fürth; — Aug. Prechtl jun. beim Landgericht Weiden; — Bense beim Amtsgericht Gröningen; — Ludw. Grasso beim Landgericht Berlin I; — Pabst beim Landgericht Naumburg a. S.

Löschungen.

Gelöscht sind: Rintelen beim Amtsgericht Rheda; — Hetler beim Landgericht Hanau; — Justizrath Michels zu Hattingen beim Landgericht Essen; — Dr. Phil. Wilhelm Plessing in Lübeck beim Oberlandesgericht Hamburg; — Justizrath Köchling beim Amtsgericht Bochum; — Ernst Theodor Thiemer bei der Kammer für Handelssachen und beim Amtsgericht Zittau; — Bense beim Amtsgericht Gröningen.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 55 und 56. Berlin, 23. November. 1887.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Vom Reichsgericht. S. 473. — Personal-Veränderungen. S. 487.

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die in der Zeit vom 26. Oktober bis 15. November 1887 ausgefertigten Civilerkenntnisse.

I. **Die Reichsjustizgesetze.**

Zur Civilprozeßordnung.

1. Im vorliegenden Falle ist Berlin der Erfüllungsort, auch wenn man die Verpflichtung des Bekl. zur Zurückzahlung eines Theiles des Kaufpreises als die „streitige" Verpflichtung im Sinne des § 29 C. P. O. auffaßt. Denn nach dem Thatbestande ist anzunehmen, daß der vom Kl. beanstandete Theil der Fälle, dessen Redhibition begehrt wird, sich auch zur Zeit noch in Berlin befindet, wohin die Waare dem Kl. übersandt werden sollte und wo sie auch seiner Zeit eingetroffen ist. Nach §§ 326 und 327 Thl. I Tit. 5 A. L. R. kann nun aber der Käufer die Zurückzahlung des Kaufpreises nur verlangen gegen die von seiner Seite erfolgende Zurückgabe der Waare. Andererseits aber kann der Verkäufer vom Käufer nicht verlangen, daß dieser ihm die Waare von demjenigen Orte, nach welchem sie vertragsmäßig übersandt werden sollte und übersandt ist, nach dem Orte der Absendung beziehungsweise der Handelsniederlassung des Verkäufers zurücksende oder auch nur, daß er sie ihm an dem Orte, wosie sich befindet, verabfolge, ohne seinerseits den gezahlten Kaufpreis zurückerhalten zu haben. Der Käufer hat vielmehr Anspruch darauf, daß Beides Zug um Zug geschehe, und hieraus folgt dann mit Nothwendigkeit, daß auch für die Verpflichtung des Verkäufers zur Zurückzahlung des Kaufpreises derjenige Ort der Erfüllungsort ist, an welchem sich in einem solchen Falle die Waare befindet. Da dieser Ort im vorliegenden Falle Berlin ist, erscheint mithin für die erhobene Klage dort der Gerichtsstand nach § 29 C. P. O. begründet. Ob Kl. auch einen Anspruch auf Abnahme der Waare hat oder ob nur dem Bekl. ein desfallsiger Anspruch zusteht, auf welchen er auch verzichten könnte, ist hierbei unerheblich, so lange der Bekl. thatsächlich nicht verzichtet hat. I. C. S. i. S. Leffer c. Josephsohn vom 5. Oktober 1887, Nr. 202/87 I.

2. Zurückweisung einer Beschwerde: Rechtsanwalt N. hat in Folge eines ihm von A. ertheilten Auftrags auf Grund der seinem Auftraggeber von dem C. im Jahre 1885 ertheilten Vollmacht Klage wider B. erhoben. Der eingeleitete Prozeß schwebt zur Zeit bei dem O. L. G. Mittelst Schreibens vom 7./19. September 1887 hat C. dem O. L. G. angezeigt, er erkläre die dem A. im Jahre 1885 ertheilte Vollmacht als ungültig. Nach der Begründung des angegriffenen Beschlusses ist N. in einem nach jener Erklärung des Kl. vor dem B. G. angestandenen Verhandlungstermine erschienen, um für den Kl. zu verhandeln. Die Bekl. hat den N. als zur Vertretung legitimirt nicht erachtet und deshalb Versäumnißurtheil beantragt. Das O. L. G. hat die Ertheilung eines Versäumnißurtheils abgelehnt, hiergegen ist die Beschwerde gerichtet. Dieselbe ist unbegründet. Da A. den Prozeßbevollmächtigten bestellt hat als Bevollmächtigter von C., so ist Jener Prozeßbevollmächtigter des C. als der Partei geworden; er steht allein zu diesem in einem obligatorischen Verhältniß und er repräsentirt allein den Kl., nicht den Bevollmächtigten des Kl. Ist dieses Stellvertretungsverhältniß zwischen dem Kl. und seinem Anwalt aber einmal begründet, so ist es dadurch nicht wieder beseitigt, daß der Kl. dem A. diejenige Vollmacht aufgekündigt hat, auf Grund deren dieser legitimirt war, für den Kl. einen Rechtsanwalt zu bestellen: so wenig die Prozeßvollmacht, welche der Prokurist eines Handlungshauses für dieses oder der Generalagent einer Versicherungsgesellschaft Namens dieser ertheilt, mit der Prokura oder mit der Beseitigung des Generalagenten erlischt. Ueberdies würde der Antrag der Bekl. auch dann nicht berechtigt sein, wenn jene Kündigung der dem A. ertheilten Vollmacht anzusehen wäre wie eine Kündigung der Vollmacht des Rechtsanwalts N. Denn der Bekl. gegenüber erlangt die Kündigung des klägerischen Vollmachtsvertrags rechtliche Wirksamkeit in diesem Anwaltsprozeß erst durch die Anzeige der Bestellung eines anderen Anwalts. — C. P. O. § 83. I. C. S. i. S. Lippmann-Gefften c. Steinbach vom 19. Oktober 1887, B. Nr. 55/87 I.

3. Es ist dem Ermessen des früheren Beschwerderichters dahin beizupflichten, daß mit Rücksicht auf die Einfachheit des Sachverhalts die verhältnißmäßig kostspielige Reise des Vertreters der Bekl. von A. nach B. behufs persönlicher Wahr-

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

nehmung des zu Vernehmung des Zeugen N. dem Amtsgericht in B. anstehenden Termins zur zweckentsprechenden Rechtsvertheidigung nicht nothwendig war, die Vertretung der Bekl. in dem gedachten Termine vielmehr unbedenklich dem in B. wohnhaften Rechtsanwalt hätte übertragen werden können. Es ist hierbei insbesondere auch erwogen worden, daß der Anwalt der Bekl., wenn er seine Gegenwart und Mitwirkung bei Vernehmung des Zeugen im Interesse seiner Partei für erforderlich hielt, die minder kostspielige Ladung des Zeugen vor das erkennende Gericht hätte in Antrag bringen können, was nach Lage der Akten nicht geschehen ist. V. C. S. i. S. Richter c. Bandow vom 22. Oktober 1887, B. Nr. 104/87 V.

4. Der Revision muß darin beigestimmt werden, daß die Klagerhebung gewisse Wirkungen auf das geltend gemachte Recht in materieller Beziehung übt. Dieselben sind theilweise, z. B. bei dem Anspruch auf Herausgabe einer Sache (vgl. A. L. R. Thl. I. Tit. 7 § 222), oder auf Zahlung einer Geldschuld (ib. Thl. I. Tit. 16 § 71) vom Gesetze besonders bestimmt. Soweit dies nicht der Fall ist, treten die Grundsätze vom Verzuge ein (vgl. A. G. O. Thl. I. Tit. 7 § 48d). Ob beim Verzuge die Vertretung des Schuldners sich blos auf den unmittelbaren Schaden einschränkt, oder auch den mittelbaren, und den entgangenen Gewinn unter sich begreift, ist nach der Natur des obwaltenden Geschäfts und nach den allgemeinen Grundsätzen des sechsten Tit. zu beurtheilen. A. L. R. Thl. I. Tit. 16 § 17. Daraus folgt, daß der Verzug, und also auch die Klagerhebung, den Inhalt des Rechtsgeschäfts nicht unbedingt dahin erweitert, daß fortan statt des wirklichen Schadens der entgangene Gewinn gefordert werden kann. Der Bekl. haftet nach der Klagzustellung der Regel nach nur für mäßiges Versehen (Dernburg, Pr. Privatrecht Bd. I. § 131, A. L. R. Thl. I. Tit. 7 § 240), und dieses verpflichtet ihn nur zum Ersatz des wirklichen Schadens. (A. L. R. Thl. I. Tit. 6 § 12.) V. C. S. i. S. v. Schlichting c. Richter u. Gen. vom 15. Oktober 1887, Nr. 163/87 V.

5. Die Ausführung des B. R. entspricht nicht dem Thatbestande. Nach diesem hat der Bekl., wie die Rechnungen Fol. 20 bis 25 ergeben, schon in erster Instanz seine Ausgaben und Vorschüsse nur unter Abzug der nach seiner Angabe gemachten Einnahmen gefordert. Der Fehler lag nur darin, daß er die Einnahmen und Ausgaben zum Theil im Einzelnen nicht angegeben, näher begründet und durch Angabe der Beweismittel unterstützt hatte. Es stand ihm frei, seine Behauptungen und Beweise nach dieser Richtung hin in der Berufungsinstanz, wie geschehen, zu vervollständigen (§§ 487 491 Absatz 1 C. P. O.) und dies ist von dem Widerkl. geschehen. Eine Aenderung der Klage ist hierin nicht zu finden, die Klage ist nach, wie vor, die Klage des Verwalters auf dasjenige, was er nach Abzug seiner Einnahmen an Aufwendungen, welche durch die Verwaltung veranlaßt sind, vom Geschäftsherrn zu fordern hat (die contraria mandati actio); es handelt sich nur um die Ergänzung und Berichtigung thatsächlicher und rechtlicher Anführungen, welche ohne Aenderung des Klagegrundes geltend gemacht und daher nach § 240 C. P. O. als Aenderung der Klage nicht anzusehen sind. Auch der fernere Grund des B. R., daß es unzulässig sei, die Rechnungslegung und den ganzen Rechnungsprozeß in die 1t. J. zu verlangen, ist für den vorliegenden Fall nicht zutreffend. Denn es handelt sich überhaupt nicht um einen Rechnungsprozeß in dem Sinne, daß vom Widerkl. Rechnung gefordert, gelegt und ein Saldo im Wege des Defekturverfahrens ermittelt werden soll, sondern (wie bereits bemerkt) nur um die Frage, ob der vom Widerkl. geltend gemachte Anspruch aus der Verwaltung begründet ist. Der Umstand, daß dieser Anspruch, wie im Rechnungsprozeß, durch Feststellung seiner Einnahmen und Ausgaben zu begründen ist, macht weder den Anspruch zu einem andern, noch den Prozeß zu einem mit prozessualischen Besonderheiten verknüpften Prozesse. IV. C. S. i. S. Troeger c. Morgenroth vom 21. Oktober 1887, Nr. 138/87 IV.

6. Zurückweisung einer Beschwerde: In der Prozeßsache hatte in der Berufungsinstanz die Kl. zu einem Antrage auf Verurtheilung der Bekl., der Kl. die zweite den Zeitraum vom 1. April 1886 bis 1. April 1891 umfassende 6prozentige Kouponserie nebst Talons zu 57 — nach Nummern bezeichneten Stücken ihrer Partialanleiheobligationen gegen Rückgabe der zugehörigen Talons der ersten Serie auszuliefern, den ferneren Antrag gestellt, das Urtheil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Das O. L. G. erkannte durch Urtheil vom 27. Juni 1887 diesen Anträgen entsprechend. Am 29. August 1887 stellte Kl. bei dem O. L. G. den Antrag, durch Beschluß die Höhe der von ihr zum Zwecke der Zwangsvollstreckung zu leistenden Sicherheit festzusetzen. Dieser Antrag wurde durch Verfügung vom 31. August 1887 zurückgewiesen, da die Verurtheilung bezüglich der Vollstreckbarkeitserklärung dem Antrage gemäß erfolgt wäre, wegen der jetzt beanspruchten Ergänzung aber nach § 654 C. P. O. die Vorschriften des § 292 der C. P. O. zur Anwendung kämen. Ueber diese Verfügung hat Kl. Beschwerde mit dem Antrage erhoben, das B. G. anzuweisen, die Höhe der zu leistenden Sicherheit durch Beschluß zu bestimmen. Die Beschwerde mußte als unbegründet zurückgewiesen werden. Nachdem, wie unstreitig, die einwöchige Frist des § 292 C. P. O. bereits vor Stellung des Antrages, dessen Zurückweisung jetzt den Gegenstand der Beschwerde bildet, abgelaufen war, hatte das B. G. seine Aufgabe, in dem Prozesse zu erkennen, erschöpft. Dasselbe ist aber schlechterdings außer Stande, ein von ihm erlassenes Erkenntniß späterhin durch Beschluß, sei es auch nur durch Hinzufügung einer Entscheidung über einen früher nicht entschiedenen Punkt oder Erläuterung der Tragweite einer getroffenen Entscheidung abgesehen von den Fällen des § 290 C. P. O., von denen keiner vorliegt, zu verändern. I. C. S. i. S. Isr. Schmidt c. Akt. Ges. für Ofenfabrikation in Berlin vom 12. Oktober 1887, B. Nr. 54/87 I.

7. Nach § 472 der C. P. O. findet die Berufung gegen die in I. J. erlassenen Endurtheile statt. Nach § 499 a. a. O. sind Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung des B. G. in den durch die Anträge gegebenen Grenzen alle einen zuerkannten oder aberkannten Anspruch betreffenden Streitpunkte. Der mittelst der Widerklage (eventuell) geltend gemachte, mit der Klage in keinem rechtlichen Zusammenhange stehende Anspruch ist aber in I. J. dem Widerkläger weder zu- noch aberkannt worden. Der I. R. hat über diesen Anspruch eine der Rechtskraft fähige (§ 293 a. a. O.) Entscheidung überhaupt nicht gegeben. Seine Erklärung, es sei „dadurch" (nämlich durch die Abweisung der Klage) (die nur für den Fall der Verurtheilung des Bekl. erhobene) Widerklage erledigt, ent-

hält eine ſolche Entſcheidung nicht, konſtatirt vielmehr nur, daß über die Widerklage nicht zu entſcheiden war. Dies hat der B. R. verkannt, indem er ſeine gegenwärtige Entſcheidung über den mit der Widerklage erhobenen Anſpruch in die Form einer Abänderung des erſten Urtheils gekleidet hat. Hat ſich der K. der Entſcheidung über die Widerklage enthalten, ſo konnte auch von einer Abänderung der in Anſehung der Widerklage nicht vorhandenen Entſcheidung nicht die Rede ſein. V. C. S. i. S. Borris c. v. d. Gröben vom 15. Oktober 1887, Nr. 164/87 V.

Zur Konkursordnung und dem Anfechtungsgeſetz.

8. (Franzöſiſch-rechtlicher Fall). Die gemäß § 134 der K. K. O. erhobene Klage wird zunächſt beſtritten, weil die Forderung der Kl. aus den mit der Hauptniederlaſſung des in Frankreich für fallit erklärten Gemeinſchuldners zu B. in Frankreich geführten Geſchäften herrühre, einer Geſchäftsverbindung der Kl. mit den drei im Reichsgebiete belegenen Zweigniederlaſſungen, über welche im Inlande Konkurs eröffnet iſt, aber überhaupt nicht beſtanden habe. Mit Recht ſind die Vorinſtanzen auf dieſen Einwand nicht eingegangen. Kl. konnte ſich nach dem allgemeinen Grundſatze des Art. 2093 c. c. wegen ihrer Forderung aus dem geſammten Vermögen ihres Schuldners Befriedigung verſchaffen, ſie war ſogar nach § 24 der C. P. O. berechtigt, bei dem Gerichte, in deſſen Bezirke ſich Vermögen des im Auslande wohnenden Schuldners befand, Klage zu erheben, nachdem der Konkurs in Betreff dieſes Vermögens eröffnet war, erſcheint die Anmeldung der Forderung im Konkurſe als der geſetzlich vorgeſchriebene Weg, zur Befriedigung zu gelangen. Allerdings findet § 208 der K. K. O., auf welchem die Anmeldung geſtützt wird, ſeine Grundlage in § 22 der C. P. O., der Geſetzgeber hat aber, wie die Motive (S. 458) ausdrücklich hervorheben, die in dem § 22 der C. P. O. enthaltene Beſchränkung mit Abſicht nicht aufgenommen, ſondern den Konkurs auf alle Forderungen inländiſcher und ausländiſcher Gläubiger ausgedehnt, ohne bezüglich der Entſtehung dieſer Forderungen einen Unterſchied zu machen. II. C. S. i. S. Mazière c. Soc. gen. Alsac. de Banque vom 14. Oktober 1887, Nr. 172/87 II.

9. Thatſächlich iſt zwar nicht beſtritten, daß der Syndik des franzöſiſchen Fallimentes für die Geſammtſumme der bei dem Fallimentsverfahren in Frankreich zugelaſſenen Forderungen bei dem deutſchen Konkurſe Anmeldung gemacht und Zulaſſung erwirkt hat, und daß in dieſer Geſammtſumme auch die Forderung der Kl. enthalten war. Zu dieſer Anmeldung hatte aber Kl. keine Vollmacht ertheilt und ebenſowenig war nach dem franzöſiſchen Fallimentsgeſetze vom 28. Mai 1838 der Syndik in dieſer Hinſicht geſetzlicher Vertreter der einzelnen Gläubiger. Die Handlungen des Syndik in dem deutſchen Konkursverfahren waren daher für die Kl. nicht verbindlich und konnten dieſelbe nicht hindern, ihre Rechte gegen dieſe Konkursmaſſe ſelbſtändig durch Anmeldung geltend zu machen. Allerdings hat die Aufnahme in die Tabelle die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils, aber in die Tabelle iſt nicht eine der Höhe nach bezeichnete Forderung der Kl., und eine Forderung der Kl. überhaupt nicht aufgenommen, ſondern nur eine Forderung, welche der Syndik Namens der Maſſe der im Fallimentsverfahren in Frankreich zugelaſſenen Gläubiger geltend gemacht hat. Kl. könnte daher auf Grund dieſer Zulaſſung gegen das im Inlande befindliche Vermögen ihres Schuldners überhaupt keine Rechte geltend machen, insbeſondere keinen vollſtreckbaren Titel erlangen. Wenn ſie daher auch wegen der eingetretenen Rechtskraft der Zulaſſung des Syndiks gehindert war, dieſelbe der Höhe nach zu beſtreiten, ſo blieb es ihr doch unbenommen, auf der Zulaſſung ihrer eigenen Forderung zu beſtehen. Die Unzuträglichkeiten, welche das eingeſchlagene Verfahren für die Schlußabrechnung herbeiführen kann, ſind von der Kl. nicht herbeigeführt worden und von ihr nicht zu vertreten. Vergl. Entſch. bei voriger Nummer.

10. Unterſtellt man daß nach dem früheren im Herzogthum Schleswig geltenden reſp. dem früheren gemeinrechtlichen Konkursrecht ein durch die Diſtribution der Maſſe materiell beendigtes Konkursverfahren zu jeder Zeit zum Zweck der Nachvertheilung von Maſſebeſtandtheilen, deren Exiſtenz erſt nach der Diſtribution bekannt geworden iſt, wieder aufgenommen werden konnte, ſo kann dieſe Nachvertheilung nur als ein Theil des früheren Konkursverfahrens angeſehen werden. Es iſt daher bei dieſer Unterſtellung nicht rechtsirrthümlich, entſpricht vielmehr dem § 8 des E. G. zur K. K. O., wenn dieſe Nachvertheilung in den Formen des alten Konkursrechts und nach Maßgabe des früheren Prioritätsurtheils erfolgte. Es iſt aber auch nicht rechtsirrthümlich, wenn das B. G. angenommen hat, daß eine Wiederaufnahme des materiell beendeten Konkurſes zum Zweck der Nachvertheilung von Maſſebeſtandtheilen, deren Vorhandenſein oder deren Zugehörigkeit zur Maſſe dem K. K. G. unbekannt geblieben war, rechtlich zuläſſig geweſen ſei. Denn wenn der Konkurs begrifflich das geſammte zur Zeit der Eröffnung deſſelben vorhandene Vermögen des Gemeinſchuldners ergreift und wenn ferner die Konkursgläubiger einen Anſpruch darauf hatten, nach Maßgabe des Prioritätsurtheils aus der Maſſe befriedigt zu werden, ſo folgt mit Nothwendigkeit, daß auch die ſpäter entdeckten zur Maſſe gehörigen Sachen zur Befriedigung dieſer Gläubiger nach der ihnen zukommenden Rangordnung verwendet werden könnten. Dies läßt ſich nur in der Form einer von Seiten des K. K. G. angeordneten nachträglichen Vertheilung ausführen (vergl auch die K. K. K. O. § 153 Abſatz 2 und die Motive zu derſelben). Da nun, wie als unbeſtritten feſtgeſtellt iſt, die jetzige Kl. als echte ſchadenleidende Gläubigerin ihre Befriedigung aus einer Forderung auf die 15 000 Mark, wenn dieſelbe ſeiner Zeit zur Konkursmaſſe gezogen wäre, erlangt haben würde, ſo iſt mit Recht ihr dieſe Forderung bis zu dem Betrage überwieſen, mit welchem ſie im Konkurſe ihres Mannes ausgefallen iſt. III. C. S. i. S. Laßen c. Schwerdtfeger vom 7. Oktober 1887, Nr. 120/87 III.

11. Das B. U. verletzt das Geſetz nicht, wenn es annimmt, daß die Anfechtungsklage des Kl., ihre Begründetheit an ſich vorausgeſetzt, dadurch nicht ausgeſchloſſen werde, daß dem Bekl. inzwiſchen eine vorhergehende Hypothek cedirt ſei. Der Fall iſt ein durchaus anderer als der, daß der Gläubiger bei beſtehendem Pfandrecht Sachen, aus denen er ſich wegen dieſes ſeines Pfandrechts bezahlt machen könnte, kauft oder an Zahlungsſtatt annimmt. Nicht hier der Werth der Sachen nicht weiter als die mit einem Pfandrecht ausgeſtattete Forderung, ſo läßt ſich ſagen, daß der Schuldner durch die Veräußerung die anderen Gläubiger nicht benachtheiligt hat, und es

läßt ſich aus ſolchem Sachverhalt darauf ſchließen, daß er ſie auch nicht hat benachtheiligen wollen. I. C. S. i. S. Loof c. Wulffenberg vom 27. Oktober 1887, Nr. 227/87 I.

II. Das Handelsrecht.

12. Daß der Grundſatz des § 512 Thl. I. Tit. 9 des A. L. R., für die Verjährung des Art. 146 des H. G. B. keine Anwendung findet, iſt in dem in den Entſcheidungen des R. G. in Civilſachen Bd. X. S. 42 fg. abgedruckten Urtheil ausgeſprochen und näher begründet worden. Welche Wirkung es ausübt, wenn derjenige, zu deſſen Gunſten die Verjährung wirkt, durch unerlaubte Handlungen, zu denen es auch gehören kann, daß er dem Gläubiger argliſtig die Kenntniß der den Anſpruch begründenden Thatſachen entzogen oder die Tilgung des Anſpruchs vorgeſpiegelt hat, die Klageerhebung innerhalb der Verjährungsfriſt verhindert, iſt eine Frage, die nicht den Grundſatz des § 512 Thl. I. Tit. 9 cit. berührt. I. C. S. i. S. Polink c. Schüler u. Gen. vom 26. September 1887, Nr. 191/87 I.

13. Auch wenn man für die Anwendung des § 569 I 9 A. L. R. die „unredliche Weiſe" neben dem „gegen beſſeres Wiſſen" als beſonderes Erforderniß anſieht und den Nachweis eines dieſelbe ergebenden beſonderen Verhaltens, wie etwa einer auf Unterlaſſung der Klageerhebung während der Verjährungsfriſt gerichteten Thätigkeit des Schuldners fordert, vergl. Urtheil des V. C. S. des R. G. vom 1. Mai 1886 in S. Arpert wider Scholber und Gen. Rep. 363/85, v. Savigny System Bd. 5, S. 350, ſo iſt nicht abzuſehen, warum nicht bei dem Schuldverhältniſſe zu einer Aktiengeſellſchaft eine Colluſion des Schuldners mit dem Aufſichts- oder Vertretungsorgan der Aktiengeſellſchaft, um der Generalverſammlung die Kenntniß von der Exiſtenz, beziehentlich der Nichttilgung des Schuldverhältniſſes zu entziehen und eine auf Erhebung des Anſpruches aus demſelben gerichtete Beſchlußfaſſung der Generalverſammlung zu verhindern, eine ſolche Anzeige enthalten kann. Daß ſolchem Verhalten für ſich allein nach der Erfolg des Ablaufs der Verjährungsfriſt ohne Klageerhebung beizumeſſen wäre, erſcheint nicht als Erforderniß für die Anwendung des § 569, deſſen Bedeutung lediglich in dem Mangel einer bona fides des Schuldners bei Erhebung des Verjährungseinwandes beruht. Eine Würdigung der Behauptungen der Bekl. unter dem Geſichtspunkt des § 569 cit. war aber deshalb ausgeſchloſſen, weil dieſe Vorſchrift auf die Verjährung des Art. 146 des H. G. B. überhaupt nicht anwendbar iſt. Um über dieſe Anwendbarkeit entſcheiden zu können, muß man ſich das Prinzip, auf welchem der § 569 beruht, vor Augen halten. Der § 569 beſtimmt nicht, welche Wirkungen es hat, wenn der Eintritt der Verjährung durch Verhinderung der Klageerhebung innerhalb der Verjährungsfriſt Seitens des Schuldners mittels unerlaubter Handlungen, wie Zwang oder Betrug, herbeigeführt iſt. Hierüber beſtimmen die §§ 93 der Einleitung zum A. L. R., 35 Thl. I. Tit. 3 und 84 Thl. I. Tit. 4 des A. L. R. Der § 569 iſt vielmehr die Conſequenz des freilich auf Mißverſtändniß des Gemeinen Rechts beruhenden, irrationellen und auch mit dem ſonſtigen Syſtem der landrechtlichen Verjährung — §§ 501, 502, 504, 564 Thl. I. Tit. 9, § 7 Thl. I. Tit. 16 — nicht in Einklang ſtehenden Grundſatzes des § 568, wonach die vollendete Verjährung nur die rechtliche Vermuthung einer in der Zwiſchenzeit auf die eine oder andere Art erfolgten Tilgung der ehemals entſtandenen Verbindlichkeit begründen ſoll. Dieſem Grundſatze entſprechend ſoll ſich derjenige Schuldner auf die Verjährung nicht berufen können, der zur Zeit dieſer Berufung weiß, daß die Verbindlichkeit nicht getilgt worden iſt. Wenn die Praxis, in der Tendenz die Anwendung der Vorſchrift möglichſt einzuſchränken, auf das in § 569 aufgeſtellte Erforderniß der „unredlichen Weiſe" Gewicht legt und hierfür einen Nachweis aus dem Verhalten des die Verjährung einwendenden Schuldners fordert, ſo wird die danach nothwendige beſondere Stärke des Unrechts, das in der Erhebung des Einwandes liegen ſoll, allerdings insbeſondere hervortreten, wenn der Schuldner nach ſeinem Verhalten während der Verjährungszeit an der Nichterhebung der Klage nicht ohne Mitſchuld iſt. Durch dieſe Qualifizirung der erheblichen mala fides wird aber das Fundament, auf welchem der § 569 beruht, nicht verändert, wie ſich auch daraus ergiebt, daß im Sinne dieſer Unredlichkeit Handlungen des Schuldners, wie ein Hinziehen, Vertröſten des Gläubigers, erheblich ſein können, welche als Vereitelungen oder Verhinderungen der Klageerhebung durch unerlaubte Handlungen gilt, nicht aufzufaſſen wären. Nun hat das H. G. B. für die von ihm eingeführten kurzen Verjährungen keine allgemeinen das Rechtsinſtitut der danach geltenden Verjährung regelnden Beſtimmungen getroffen. Daraus folgt indeſſen, wie entgegen dem vielfach in der Doktrin in Allgemeinheit aufgeſtellter Sätze, daß die Wirkungen dieſer Verjährungen nach Landesrecht zu beurtheilen ſeien, behauptet werden muß, nicht, daß nicht das H. G. B. bei dem von ihm eingeführten Verjährungen nach deren Zweck von einem beſtimmten Begriffe der Verjährung, in deſſen Sinne ohne Rückſicht auf landesrechtliche Begriffsabweichungen ſeine Vorſchriften zu verſtehen ſeien, aufgehe. Aus S. 4535 der Protokolle der Nürnberger Konferenz folgt gegen eine ſolche Annahme durchaus nichts, da bei der betreffenden Berathung nur die Maßgeblichkeit der Landesrechte in Bezug auf die Grundſätze in Betreff der Unterbrechung der Verjährung anerkannt worden iſt. Dagegen ergeben die Berathungen zu den Verjährungsvorſchriften der jetzigen Art. 146, 349, 386, 408, 906—911 des H. G. B. — Protokolle S. 260—265, 1018—1019, 4533, insbeſondere 2970—2973 und 4203—4209 —, daß bei den einzelnen Anträgen immer diejenige Meinung obgeſiegt hat, welche die Wirkung der einzuführenden kürzeren Verjährungen als Verluſt des Rechts, den Anſpruch klagend ſowie im Wege des Einwandes geltend zu machen — vorbehaltlich natürlich der exceptio non impleti contractus, weil ſie nicht Anſpruch, ſondern wahrer Einwand, und derjenigen Kompenſation, bei der die Kompenſationslage ſchon vor Ablauf der Verjährung eingetreten — nicht verkümmert wiſſen wollte. Ob deshalb die Verjährungen des H. G. B. als Verjährungen mit Wirkung in dieſem Umfange anzuſehen ſind, braucht hier nicht erörtert zu werden. Jedenfalls kann bei Beachtung dieſer Materialien, insbeſondere aber bei Berückſichtigung des rechtspolitiſchen Grundes für die kürzere Verjährung des Art. 146, vergleiche auch die Motive zu den entſprechenden Art. 139—143 des Preußiſchen Entwurfs S. 74, nicht angenommen werden, daß „verjähren" der Klagen in Art. 146 nur als ein Wort aufzufaſſen ſei, das auch begrifflich den Partikulargeſetzen ſo anheimgegeben werden ſollte, daß es zuwider einem allgemeinen Begriffe in der Rechtſprache, nach

welchem es als Erlöſchen der Klagen durch Verjährung aufzufaſſen, im Sinne einer, wie allgemein anerkannt, irrationellen, auf Mißverſtändniß des gemeinen Rechts beruhenden, und ſelbſt dem partikularrechtlichen Verjährungsſyſtem zuwiderlaufenden Abſchwächung und Verbildung des Begriffs entſprechend dem betreffenden Partikulargeſetze zu verſtehen wäre. Das Prinzip der widerlegbaren Vermuthung der Tilgung paßt zu den Gründen für die kurze Verjährung des Art. 146 des H. G. B. abſolut nicht. Dieſe beruhen darin, einmal, daß der einzelne Geſellſchafter bei Auflöſung der Geſellſchaft oder Austritt aus derſelben nach Ablauf einer kürzeren Zeit nicht mehr genöthigt ſein ſoll, auch nur über die Frage der Entſtehung der Forderung ſich in Erörterungen einzulaſſen, während ihm eine Einſicht in die Bücher und Skripturen der Geſellſchaft vielleicht gar nicht mehr möglich iſt und ferner, daß der einzelne Geſellſchafter nach längerer Zeit oft gar nicht mehr in der Lage iſt, gegen die verbliebene Geſellſchaft oder die anderen Geſellſchafter, welche bei der Auseinanderſetzung ihm gegenüber die Forderung zur Zahlung übernommen oder ſie ihm verſchwiegen haben, mit Erfolg Regreß zu nehmen. Dazu kommt, daß das Pr. A. L. R. ſelbſt eine Reihe einzelner kurzer Friſtbeſtimmungen enthält — §§ 343—345 Th. I. Tit. 5, 308—310 Th. I. Tit. 17, 672—674 Th. II. Tit. 8, 2347—2353 Th. II. Tit. 8, vergl. auch die landrechtliche Wechſelverjährung in § 903 Th. II. Tit. 8 —, die ihrer Natur nach Verjährungsfriſten ſind und bei denen mit ihrem inneren, durchaus nicht auf einer Vermuthung der Tilgung, vielmehr auf dem Bedürfniß raſcher Erörterung des Entſtehens der Forderung oder anderen Bedürfniſſen beruhenden Grunde die geſetzliche Ausdrucksweiſe: „Das Recht geht verloren", „bleibt nur auf ein Jahr feſt ꝛc. verhaftet", „der Anſpruch iſt ganz erloſchen", derartig in innerem Einklange ſteht, daß man für ſie die §§ 568, 569 cit. für ausgeſchloſſen erachten muß, vergl. Bornemann Preußiſches Civilrecht (Ausgabe von 1842) Bd. 2 S. 84 fg., Förſter Preußiſches Privatrecht 1. Auflage Bd. 2 S. 399, übrigens auch in Bezug auf die Klagverjährung der §§ 2 und 9 des Preußiſchen Geſetzes vom 24. Mai 1861 betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, Entſcheidungen des R. G. in Civilſachen Bd. 17 S. 206 fg. Demnach erachtet das Landrecht ſelbſt die Beſtimmungen der §§ 568, 569 nicht als ein für ſeine kürzeren Verjährungen bei Forderungen, bei welchen dieſe Verjährung auf evident anderem Grunde als dem einer Vermuthung der Tilgung beruht, anwendbares Prinzip. Nun ſind aber die Forderungen, für welche dieſe landrechtlichen kürzeren Verjährungen beſtimmt ſind, gerade ſolche, für welche in Handelsſachen die Verjährungsfriſten der Art. 146, 349, 910 des H. G. B. zu gelten beſtimmt wurden und eingeführt worden ſind. Insbeſondere befindet ſich unter den landrechtlichen kurz befriſteten und bei Verſtreichen der Friſt mit Erlöſchen bedrohten Anſprüchen gerade der gegen den ausgetretenen Handelsgeſellſchafter aus der Geſellſchaftsſchuld, ſofern nur der Austritt dem Gläubiger bekannt gemacht worden war, §§ 672 — 674 Th. II. Tit. 8. Es wäre nun ein höchſt ſeltſames und durchaus abzuweiſendes Ergebniß, wenn gerade deshalb, weil in Folge der Einführung des H. G. B. die betreffenden landrechtlichen Beſtimmungen für das Handelsrecht beſeitigt worden ſind, für die an die Stelle getretenen Verjährungen des H. G. B. nunmehr das generelle partikularrechtliche Prinzip der erheblichen Abſchwächung der Wirkung der Verjährung anzuwenden wäre, während dieſes Prinzip gerade für die ſpeziellen partikularrechtlichen Verjährungen, an deren Stelle die des H. G. B. getreten, nicht gegolten hat. Siehe Entſcheidung bei voriger Nummer.

14. Darin, daß die Klagbarkeit reiner Differenzgeſchäfte in dem hier maßgebenden gemeinen Recht begründet ſei, kann das R. G. dem B. U. nicht beitreten: wie denn die mangelnde Klagbarkeit für das Gebiet des Pr. A. L. R. von dieſem Senat bereits ausgeſprochen iſt. I. 140/85 vom 24. Juni (Bolze, Praxis Bd. 2, S. 1032). I. C. S. i. S. Peterſen c. Lauffer vom 19. Oktober 1887, Nr. 223/87 I.

15. Bei einem Frachtbriefe iſt Art. 402 des H. G. B. maßgebend; handelt es ſich aber um einen Ladeſchein im Sinne des Art. 413 des H. G. B., ſo dürfte der Frachtführer nach Ausſtellung deſſelben nur unter der in Art. 416 des H. G. B. bezeichneten Vorausſetzung ſpäteren Anweiſungen des Abſenders wegen Zurückgabe oder Auslieferung des Guts an einen anderen als den durch den Ladeſchein legitimirten Empfänger Folge leiſten. II. C. S. i. S. Mannheimer Dampfſchleppſchifffahrtsgeſellſchaft c. Jacob und Dreyer vom 7. Oktober 1887, Nr. 106/87 II.

16. Aus dem Umſtande, daß eine Verſicherungsgeſellſchaft auf Gegenſeitigkeit beruht, ergiebt ſich nicht die Unmöglichkeit, daß die Verleitung zum Eintritt in die Geſellſchaft ſich als Betrug darſtelle. Es iſt keineswegs richtig, daß im Eintritt in eine ſolche Geſellſchaft begrifflich keine Vermögensbeſchädigung gefunden werden könne. Vergl. Entſch. des R. G. in Strafſachen Bd. 14 Nr. 57, S. 229. Für den Entſchluß zum Eintritt in eine gegenſeitige Verſicherungsgeſellſchaft iſt bedeutungsvoll, nicht nur auf welchen Grundſätzen der Betrieb der Geſchäfte beruht, ſondern weſentlich auch, wie dieſe Grundſätze ins Werk geſetzt werden und namentlich, wie der Betrieb thatſächlich ſich bewährt. Werden in letzterer Beziehung falſche Angaben gemacht, ſo kann der im Vertrauen auf dieſe Angaben erfolgte Eintritt als ein dolos herbeigeführter erſcheinen. Beſonders prägnant tritt dies hervor, wenn die betreffenden Behauptungen auf das Nichtvorhandenſein von Thatſachen, welche den ungünſtigen Erfolg des Betriebes erkennen laſſen würden, gerichtet ſind. Als eine ſolche Behauptung iſt namentlich die anzuſehen, daß bisher noch keine Prämiennachſchüſſe eingefordert worden ſeien, denn dieſe Thatſache iſt, wie kaum eine andere dazu angethan, das Vertrauen in den erfolgreichen Fortgang des Unternehmens hervorzurufen. I. C. S. i. S. Nette und Gen. c. Union vom 21. September 1887, Nr. 182/87 I.

III. Sonſtige Reichsgeſetze.

Zum Reichsgeſetz vom 23. Juni 1880.

17. Keineswegs bedeuten die Geſetzesworte in § 63 Ziff. 2: „von dieſem kranken Zuſtande" etwas Anderes, als „mit der Seuche behaftet." Nach Geiſt und Wortlaut des Geſetzes ſoll die Entſchädigung nur wegfallen, wenn der Erwerb des von der Seuche befallenen Thieres mit Kenntniß von dem Ausbruche der Seuche oder dem Seuchenverdachte erfolgte, im letzteren Falle vorausgeſetzt, daß die Befürchtung des Ausbruchs der Seuche ſich demnächſt verwirklicht. III. C. S. i. S. Heſſ. Fiskus c. Reichenhein vom 4. Oktober 1887, Nr. 106/87 III.

Digitized by Google

18. Allerdings hat der Vordererichter den § 41 der Instruktion vom 23. Juni 1881 nicht in Betracht gezogen; allein diese Vorschrift ordnet nur an, in welchen Fällen die Polizeibehörde die Tödtung der der Seuche verdächtigen Pferde zu verfügen, und unter Ziffer 1, auf Grund welcher Anzeigen der beamtete Thierarzt den Ausbruch der Rotzkrankheit für wahrscheinlich zu erklären habe, — sie giebt aber keine den Besitzer erkrankter Pferde bindende oder gar zur Heranziehung von Sachverständigen verpflichtende Norm. Es kann daher unerörtert bleiben, ob derartige Verwaltungsvorschriften überhaupt als Rechtsnormen zu betrachten sind, deren irrige Auslegung oder Nichtanwendung die Revision gemäß § 512 der C. P. O. begründen. Siehe Entscheidung bei voriger Nummer.

Zu den Reichsstempelgesetzen.

19. Die Revision ist in Uebereinstimmung mit dem vom IV. C. S. des R. G. zu der in dem gegenwärtigen Rechtsstreite wiederholt angeführten Sache Neubauer c. Preußischen Steuerfiskus, IV. 395. 86 am 28. April 1887 abgegebenen Urtheile für unbegründet zu erachten. Die Ausführungen des B. G. sind überall im Wesentlichen zutreffend, und es genügt daher, zur Widerlegung der erhobenen Angriffe Folgendes nochmals hervorzuheben. Das Wesen einer Schuldverschreibung besteht in der Beurkundung der Verpflichtung zur Entrichtung einer Schuld und insbesondere einer Geldschuld; die Meinung der Rkl., daß dasselbe durch einen dauernden Charakter des beschriebenen Schuldverhältnisses bedingt sei, ist willkürlich und grundlos. Wenn die Rkl. weiter meint, daß den fraglichen Steueranerkenntnissen nach ihren formularmäßigen Worten: „dieselbe (die Steuervergütung) kann von dem . . . . (dem angegebenen Tage) ab in dem vorgedachten Betrage von jedem Inhaber dieses Anerkenntnisses entweder durch Abgabe des letzteren bei den sämmtlichen Hebestellen des Königreichs Preußen auf zu entrichtende Rübenzuckersteuer oder baar bei dem Königlichen Hauptsteueramte zu . . . . erhoben werden", nur die Bedeutung einer an die betreffenden Steuerbehörden sich richtenden Anweisung, das Anerkenntniß vorkommenden Falls entsprechend zu honoriren, zugeschrieben werden könne, so nehmen zwar diese Worte des Steueranerkenntnisses für die betreffende Behörde, bei welcher dasselbe zum Zwecke der Erhebung der Steuervergütung produzirt wird, hierdurch die Bedeutung einer ihr ertheilten und von ihr zu befolgenden dienstlichen Anweisung an; gegenüber dem ursprünglichen Empfänger des Anerkenntnisses und jedem ferneren Inhaber desselben sind sie aber ein unzweideutiger Ausdruck der ihnen im Namen des Steuerfiskus von dem unterzeichneten Organe desselben ertheilten Zusicherung, daß jedem Produzenten des Anerkenntnisses der darin gedachte Betrag in der daselbst bezeichneten Weise entrichtet werden solle. Ob die in den Steueranerkenntnissen für die Erhebung der Steuervergütung getroffene Vorschrift einer Präklusivfrist auf Rechtswirksamkeit Anspruch zu machen hat oder nicht, ist für die Entscheidung der Frage, ob dieselben als Schuldverschreibungen zu betrachten sind, ohne Belang; es kann aber auch die Berechtigung jener Vorschrift angesichts der Bestimmungen unter Z. 7. der Bekanntmachung des Preußischen Finanzministers vom 2. Juli 1861, Preußischen Centralblatt für Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung, 1861 S. 232, welche nach Inhalt der Bekanntmachung desselben vom 23. August 1869 daselbst, 1869 S. 395, auch noch unter der Herrschaft des Bundesgesetzes „die Besteuerung des Zuckers betreffend" vom 26. Juni 1869 in Kraft geblieben ist, nicht in Zweifel gezogen werden. Die Bestimmung für den Handelsverkehr in dem aus Art. 271 des H. G. B. sich herschreibenden Sinne des Reichsstempelgesetzes wird einem Werthpapier nicht willkürlich durch seinen Aussteller beigelegt; sie ist vielmehr eine durch den Handelsverkehr selbst begründete Eigenschaft gewisser Gattungen von Werthpapieren, welche darin besteht, daß dergleichen Papiere übliche Handelsobjekte sind. Hiernach ist diese Eigenschaft den hier in Rede stehenden Steueranerkenntnissen bei der unanfechtbaren Feststellung der Vorinstanz, daß dieselben im börsenmäßigen Handel vielfach vorkommen und zu den beliebten Börsenpapieren gehören, mit Recht beigemessen worden. III. C. S. i. S. Braunschweigische Kreditanstalt c. Braunschweigische Zolldirektion vom 11. Oktober 1887, Nr. 33/87 III.

IV. Das Gemeine Recht.

20. Das B. G. geht von dem richtigen Satze aus, daß die condictio indebiti auch auf einen Rechtsirrthum gestützt werden kann, wenn derselbe ausnahmsweise entschuldbar ist. III. C. S. i. S. Lassen c. Schwerdtfeger vom 7. Oktober 1887, Nr. 120/87 III.

V. Das Preußische Allgemeine Landrecht.

21. Die Revision verlangt Anwendung der Grundsätze über die Wirksamkeit eines mündlichen Mitgiftversprechens, welche vom R. G. in den beiden Urtheilen vom 7. März 1887 (Entsch. Bd. 17 S. 252 ff. und Gruchots Beiträge Bd. 31 S. 710 ff.) angenommen worden sind, erfolgen. Die in den beiden Urtheilen ausgesprochene Rechtsansicht geht dahin, daß ein unter der Bedingung oder zum Zwecke einer zu schließenden Ehe gegebenes und von der anderen Seite angenommenes Versprechen einer Zuwendung an einen der künftigen Ehegatten für denjenigen, dem das Versprechen gegeben ist, nach Vollziehung der Ehe einen klagbaren Anspruch auf das Versprechen begründe, daß also das angenommene Versprechen einer solchen Zuwendung auch dann klagbar sei, wenn die Eheschließung und die Zuwendung sich zu einander nicht wie Leistung und Gegenleistung verhalten und die Uebernahme der Verpflichtung zur Eheschließung nicht der Uebernahme der Verbindlichkeit zur Leistung der Zuwendung gegenüberstehe. Diese Ansicht wird auch im gegenwärtigen Streitfalle aufrecht erhalten. IV. C. S. i. S. Ptach vom 10. Oktober 1887, Nr. 178/87 IV.

22. Daß dem Kl. von der aus dem Werkverdingungsvertrage vom 12. Mai 1885 entspringenden Forderung des Maurermeisters C. an den Bekl. der Betrag von 2100 Mark abgetreten ist, steht durch die vom Kl. vorgelegte und von C. als echt anerkannte Cessionsurkunde vom 23. Juni 1885 fest. Die Bekanntmachung dieser Cession an den Bekl. ist am 9. September 1885 durch den Kl. unter Ueberreichung der Cessionsurkunde erfolgt. Mit Recht sieht der B. R. hierin eine gehörige Bekanntmachung im Sinne der §§ 413, 415 sq. Thl. I. Tit. 11 des A. L. R. Der Vorlegung der über den Vertrag vom 12. Mai 1885 aufgenommenen Urkunde bedurfte es an sich nicht, weil solche als ein über die Forderung des Cedenten ausgefertigtes Instrument in dem Sinne nicht angesehen werden kann, daß dessen Besitz zur vollständigen Legitimation des

Digitized by Google

Cessionars gegenüber dem Schuldner nothwendig gewesen wäre, wie solches in den §§ 415, 395 flg. Thl. I., Tit. 11 des A. L. R. vorausgesetzt wird (vergl. auch § 125 Thl. I., Tit. 16 des A. L. R. und Note 10 zu demselben in Koch's Kommentar zum A. L. R.). Es erhellt nicht einmal und ist von keiner Seite behauptet, daß sich C. im Besitze eines Exemplars jenes Vertrages befunden habe und ebensowenig hat Bekl. einzuwenden vermocht, daß er nicht ohne Aushändigung dieser Urkunde oder Vermerkung der Zahlung auf derselben mit Sicherheit an den Kl. zahlen könne (§ 396 Thl. I., Tit. 11 des A. L. R.). Aber selbst wenn man in dieser Hinsicht anderer Meinung sein wollte, so würde doch im vorliegenden Falle die Ueberreichung der Cessionsurkunde als eine genügende Bescheinigung der wirklich erfolgten Abtretung angesehen werden müssen, weil der Cedent die Richtigkeit der Cession nicht geleugnet, sondern sogar ausdrücklich anerkannt und nur deren Anfechtbarkeit wegen Irrthums behauptet hat (§ 416 a. a. O.). Schon hierdurch wurde der Bekl. gehindert, nach erfolgter Bekanntmachung mit Wirksamkeit gegen den Kl. Zahlungen auf den cedirten Forderungstheil an den Cedenten zu leisten. Demgemäß ist der Zahlungseinwand des Bekl. vom B. R. mit Recht verworfen. IV. C. S. i. S. Kreis Tuchel c. Gagelmann vom 29. Oktober 1887, Nr. 140/87 IV.

23. Die Vorschrift des A. L. R. Thl. I Tit. 11 §§ 539, 540 kann nicht herbeigezogen werden, denn unter den in § 539 erwähnten Umständen sind nur diejenigen zu verstehen, welche auf die alea selbst Einfluß ausüben, nicht aber diejenigen, welche sich auf die Sicherheit der Erfüllung des Vertrags, insbesondere also auch auf die Solidität der Kontrahenten beziehen. Aus der Besonderheit der gewagten Geschäfte würde auch für den Gesetzgeber schwerlich ein Grund entnommen werden können, in dieser Beziehung für sie besonders zu bestimmen. I. C. S. i. S. Nette u. Gen. c. Union vom 21. September 1887, Nr. 182/87 I.

24. Von den Kl. wird verfolgt ein Anspruch auf Ersatz des ihrer Erbtasserin oder ihnen selbst durch ein unerlaubtes Verhalten des Bekl. zugefügten Schadens. Dieser Anspruch ist auf die Behauptung gegründet, daß der Bekl. die ihm in Höhe des streitigen Betrages wegen Mangels einer Prinzipalforderung nicht zustehende Hypothek an einen redlichen Dritten cedirt und dadurch verursacht habe, daß dieser Theil der Hypothekenforderung aus dem Werthe des der klägerischen Erblasserin (bezw. den Kl.) gehörigen Grundstücks bezahlt worden sei. Dieser Anspruch ist nach den allgemeinen Prinzipien des Pr. A. L. R. über unerlaubte Handlungen durch den behaupteten Thatbestand schlüssig substantiirt. Die §§ 740, 741 Tit. 11 Thl. I. des A. L. R., welche das B. G. (außer den allgemeinen Normen des landrechtlichen Titels „von Pflichten und Rechten aus unerlaubten Handlungen") herangezieht, sind (nach ihrer Fassung und Entstehungsgeschichte) lediglich fugitive Normen des Strafrechts, welche nach dem System des Pr. A. L. R. eigentlich in den zwanzigsten Titel des zweiten Theils dieses Gesetzbuches einzugliedern gewesen wären, aber aus praktischen Gründen in den Abschnitt „vom Darlehnsvertrage gestellt sind, um wucherischen Darlehnsgebern" recht augenfällig gemacht zu werden; da diese Strafandrohung (wie Suarez bemerkt hat,) „ohne Zweifel mehr dazu beitragen würde, den Wucherer abzuschrecken und zurückzuhalten, als die römische Lehre de non numerata pecunia" (vergl. von Kamptz Jahrbuch 41 S. 22 und Gesetzrevision Pensum XIV., Motive zu dem Entwurfe ad 470—475 des Entwurfs des Tit. 11 Thl. I. zum rev. Landrecht S. 133). Diese fugitiven Strafrechtsnormen sind seit dem 1. Juli 1851 gemäß Art. I. II. des Preußischen Gesetzes (betreffend die Einführung des Strafgesetzbuches) vom 14. April 1851 in Verbindung mit den §§ 241 bis 245 des Preußischen Strafgesetzbuches aufgehoben. I. C. S. i. S. v. Laszewski c. Jacoby vom 29. Oktober 1887, Nr. 232/87 I.

25. Sobald der Vortheil des Machtgebers mit dem Vortheil des Bevollmächtigten in Widerspruch kommt, darf dieser den Auftrag weder annehmen, noch behalten und ebensowenig darf ein Bevollmächtigter Aufträge verschiedener Personen, deren Interesse einander entgegenläuft, annehmen. Diese in den §§ 21 und 22 des A. L. R. Thl. I. Tit. 13 ausgesprochenen Grundsätze sind nach feststehender Rechtsprechung des vormaligen Preußischen Obertribunals und des R. G. nicht auf eigentliche Bevollmächtigte zu beschränken, sondern auch auf Vermittler anzuwenden, also nicht blos in Fällen einer eigentlichen Vollmacht zur Vertretung bei einem Rechtsgeschäfte, sondern auch bei einem Auftrage zu thatsächlichen Verrichtungen. Aus der Rechtsprechung des R. G. sind insbesondere zu erwähnen die Urtheile des I. C. S. vom 29. Januar 1881 (Entscheidungen des R. G. in Civilsachen, Bd. 4, S. 222) und des I. H. S. vom 23. März 1880 (Beiträge von Rassow und Küntzel, Bd. 24 S. 983), vom 5. April 1881 (Entscheidungen des R. G. in Civilsachen, Bd. 4 S. 290) und vom 25. Oktober 1881 (Beiträge von Rassow und Küntzel, Bd. 26, S. 979). Nach den angeführten gesetzlichen Vorschriften aber bildet das Annehmen und Behalten kollidirender Aufträge allein schon die gesetzwidrige Handlung, dergestalt, daß nach § 25 a. a. O. der Bevollmächtigte, welcher in den gedachten Fällen den Auftrag behält, ohne die Beschaffenheit der Sache seinem Machtgeber sogleich treulich anzuzeigen, demselben für allen daraus entstehenden Schaden haftet. Durch die Annahme des kollidirenden Auftrages bringt sich der Bevollmächtigte in die Lage, keinem seiner beiden Auftraggeber mit der vorausgesetzten Treue seine Dienste zu leisten; er wird damit beiden Auftraggebern gegenüber außer Stande, die von ihm übernommenen Vertragspflichten zu erfüllen und kann deshalb nach § 271 des A. L. R. Thl. I. Tit. 5 auch seinerseits Vertragserfüllung nicht verlangen. Die rechtliche Möglichkeit freilich des Abschlusses eines Vertrages zwischen zwei Personen, welche dabei ein entgegengesetztes Interesse haben, ist an sich nicht zu bezweifeln; die §§ 21 ff. des A. L. R., Thl. I. Tit. 13 selbst setzen diese rechtliche Möglichkeit sogar voraus. (Vergl. das Urtheil des I. C. S. des R. G. vom 23. November 1881 (Entscheidungen Bd. 6, S. 11) und Rocholl, Rechtsfälle, Bd. II, S. 90—92. Indessen für die Frage der redlichen Vertragserfüllung ist dies ohne Bedeutung. Die §§ 21 ff. a. a. O. wollen der Unredlichkeit bei Erfüllung des Vollmachtsauftrages entgegentreten. Das B. G. fordert sonach mit Unrecht außer der Thatsache der Annahme und des Behaltens kollidirender Aufträge auch noch den Nachweis einer Kollusion des Vermittlers mit dem anderen Kontrahenten. Die vorstehende Rechtsauffassung steht mit dem Urtheil des I. C. S. des R. G. vom 7. März 1885 i. S. Aufrichtig

Digitized by Google

wider Kratzenberg — I. 495/84 — nicht in Widerspruch. In diesem Urtheil wird zwar für zulässig erklärt, daß der Vermittler den Vermittelungsauftrag sowohl von dem Verkäufer als von dem Käufer annimmt. Indessen, abgesehen davon, daß der Schwerpunkt der dortigen Ausführung in der nicht zu bestreitenden Anerkennung der rechtlichen Möglichkeit der Annahme eines Auftrages zur Vermittelung eines Geschäfts zwischen zwei Personen mit kollidirenden Interessen liegt, so beruht die in jenem Falle getroffene Entscheidung, wie die weitere Begründung ergiebt, auf der Anwendung nicht des Pr. A. L. R., sondern handelsrechtlicher Normen. Die vorausgeschickte, den § 22 des A. L. R., Thl. I. Tit. 13, betreffende Erwägung ist lediglich hypothetisch, falls das Pr. A. L. R. die Norm für die Entscheidung des Streitfalls zu bilden hätte. Letzteres aber ist verneint. IV. C. S. i. S. Galluschki c. Frank vom 17. Oktober 1887, Nr. 131/87 IV.

26. Wenn als Pfand eine Sache haftet, deren Erlös beim Verkaufe sich vorher nicht bestimmen läßt, so daß es ungewiß bleibt, wieweit die Ansprüche, wegen deren das Pfand haftet, auch wenn dieselben ziffermäßig feststehen, in dem Erlöse der Pfandsache Befriedigung finden werden: dann kann weder das Pfand noch ein Theil desselben zurückgefordert werden, bevor die Verbindlichkeit, für welche das Pfand bestellt worden, vollständig erfüllt ist. Wenn aber, wie hier, das Pfand in Gelde besteht, wenn also von vornherein feststeht, bis zu welchem Betrage die Ansprüche des Gläubiger (Verpächters) in dem Pfande Deckung finden, dann kann nicht davon die Rede sein, daß der Verpächter auch denjenigen Betrag der Geldkaution zurückhalten kann, welcher nicht zur Tilgung der von ihm erhobenen Ansprüche erforderlich ist. Man würde im Widerspruch zu der Bestimmung des § 163 Thl. I. Tit. 20 A. L. R. treten, nach welcher der Gläubiger gegen vollständige Erfüllung der Hauptverbindlichkeit zur Rückgabe des Pfandes angehalten werden kann, wollte man den Gläubiger für berechtigt halten, das Geldpfand über den zur vollständigen Erfüllung der Hauptverbindlichkeit erforderlichen Betrag hinaus zurückzuhalten. Selbstverständlich wird hierbei vorausgesetzt, daß keine neuen Ansprüche mehr entstehen und daß die entstandenen sich nicht mehr vergrößern können. V. C. S. i. S. Graf Schwerin c. Busse vom 22. Oktober 1887, Nr. 172/87 V.

27. Wenn die Rkl. im Anschluß an den Wortlaut des Präjudizes des vormaligen Preußischen Obertribunals vom 26. September 1854 (Entscheidungen Bd. 29 S. 59) einwenden, es habe auch festgestellt werden müssen, daß durch die bei der Separation vorgenommene Aenderung „Anfang und Zielpunkt" des Weges keine Veränderung erlitten habe, so übersehen sie, daß das Präjudiz in seiner Wortfassung lediglich den Umständen des gegebenen Falles folgt, in welchem die Ersitzung einer Servitut an einem fest begrenzten Wege behauptet wurde und nur dem Einwande zu begegnen war, daß der Verjährungsbesitz unterbrochen worden sei durch die den Anfangs- und Endpunkt nicht berührende Verlegung einer einzelnen Theilstrecke des Weges. Die Gründe dieses Präjudizes, zumal in Anwendung auf den Fall, daß es sich zunächst nur um das Befahren eines Grundstücks, ohne bestimmt begrenzte Wegerichtung handelt, lassen aber keinen Zweifel darüber, daß zur Fortsetzung des Besitzes der Wegegerechtigkeit nicht das Innehalten eines und desselben geometrischen Punktes beim Berühren und beim Verlassen des dienenden Grundstücks, sondern das Festhalten des gleichen wirthschaftlichen Anfangs- und Zielpunktes (hier des Wohnortes der Kl. oder des ihnen von dort bis an die Grundstücke der Bekl. offen stehenden Weges auf der einen Seite und ihrer Wiesen auf der andern Seite erforderlich ist. V. C. S. i. S. Frischgesell c. Heineich vom 15. Oktober 1887, Nr. 78/87 V.

28. Nach § 801 Thl. II Tit. 1 A. L. R. werden die Einkünfte des zurückgenommenen eigenthümlichen Vermögens der Frau, unter welchen anerkanntermaßen nur das eingebrachte, nicht auch das vorbehaltene Vermögen zu verstehen ist, ingleichen der ihr etwa zugefallene Nießbrauch eines Erbschatzes ihr auf die ausgemittelten Verpflegungsgelder angerechnet. Der B. R. erkennt ausdrücklich an, daß zu den hiernach anzurechnenden Einkünften an sich auch die Bezüge aus einem von der Frau in die Ehe eingebrachten Rentenrechte gehören würden (vergl. das diesseitige Urtheil vom 6. Mai 1881, abgedruckt in Gruchot's Beiträgen Bd. 26 S. 432). Er erachtet sich aber einer Feststellung der Qualität des in Frage stehenden Rentenrechts, welche noch eine weitere thatsächliche Aufklärung erheischen würde, dadurch für überhoben, daß die Rente, welche keine dauernde, sondern von dem ehelosen Stande der Frau abhängig gewesen, in Folge der Wiederverheirathung der Kl. seit dem 11. Mai 1886 fortgefallen, also seitdem, auch wenn sie die Natur des Eingebrachten gehabt habe, nicht mehr anzurechnen sei. Diese Annahme ist von der Revision mit Grund als rechtsnormwidrig bezeichnet. Aus dem Prinzip des Gesetzes, daß sowohl die dem unschuldigen Ehegatten zu gewährende Abfindung als auch die an deren Stelle tretenden Verpflegungsgelder nach den zur Zeit der Scheidung obwaltenden Verhältnissen zu bemessen sind, folgt mit Nothwendigkeit, daß die spätere Gestaltung dieser Verhältnisse auf die Höhe der Abfindung oder Verpflegungsgelder an sich ohne Einfluß bleiben muß Dies ist denn auch, soweit es sich um das Vermögen des schuldigen Gatten handelt, theils vom Gesetze selbst ausgesprochen (§§ 784, 803 Thl. II Tit 1 A. L. R.), theils von Theorie und Praxis allgemein anerkannt. Dasselbe muß aber auch von den, nach § 801 cit. auf die Verpflegungsgelder anzurechnenden eigenen Einkünften der unschuldigen Frau gelten. Denn der Sinn dieser Gesetzesvorschrift ist nicht der, daß sich die vom Richter gemäß § 799 daselbst, nach Verhältniß des Gewerbes oder Verdienstes oder der sonstigen Einkünfte des schuldigen Ehemannes ein für allemal festgesetzten Verpflegungsgelder um den jedesmaligen, wechselnden Betrag der wirklichen Einkünfte der Frau aus ihrem in Betracht kommenden Vermögen (wie durch Kompensation) verminderten. Sondern das Gesetz will besagen, daß der Richter bei der abschließenden Feststellung der vom Manne zu zahlenden Verpflegungsgelder auch jene eigenen Einkünfte der Frau dahin zu berücksichtigen habe, daß sich um deren ermittelten Betrag die gemäß § 799 ausgemittelte Summe ein für allemal ermäßigt. Sonst würde das Gesetz stets erneuerten Streitigkeiten der geschiedenen Ehegatten über die wirklich zu entrichtenden Verpflegungsgelder Vorschub geleistet haben, denen man offenbar durch das in einer einzelnen Anwendung (§ 803 cit.) zum Ausdruck gebrachte Prinzip der Stetigkeit der getroffenen richterlichen Feststellung vorbeugen wollte. Auch fehlt es an jedem

Digitized by Google

inneren Grunde für eine fortdauernde Einwirkung der wechſelnden Geſtaltung des Vermögens der Frau auf die Verpflichtung des Mannes, welchem doch irgend ein Einfluß auf die Verwaltung jenes Vermögens nach der Scheidung nicht mehr zuſteht, und deſſen Verbindlichkeit nicht als eine eigentliche Alimentationsverpflichtung aufzufaſſen iſt, vielmehr auf ſeiner Seite die Natur der Strafe hat, während das korreſpondirende Recht der Ehefrau zugleich als Abfindung für das ihr durch die Scheidung entzogene Erbrecht an dem Vermögen des Mannes gilt (§ 783 Thl. II Tit. 1 A. L. R., Boenemann Syſtematiſche Darſtellung 2. Ausg. Bd. V S. 225). IV. C. S. i. S. Reuter c. Stotze vom 17. Oktober 1887, Nr. 133/87 IV.

VI. Sonſtige Preußiſche Landesgeſetze.

Zum Kulturedikt von 1811.

29. § 7 des Kulturedikts vom 14. September 1811 beſtimmt: „Jedem Grundbeſitzer ſteht zwar frei, ſo viel Arbeitsfamilien, wie er zu bedürfen glaubt, auf ſeinem Eigenthum anzuſetzen und ſolche ganz oder theilweiſe durch Landnutzung abzulohnen. Damit ſich aber hierdurch nicht neue kulturſchädliche Verhältniſſe bilden, ſo ſollen die Mirthsverträge von längſtens zwölf Jahren umfaſſen, erbliche Ueberlaſſung ſolcher Stellen aber niemals unter Verpflichtung zu fortwährenden Dienſten geſchehen, ſondern nur im Wege des Verkaufes oder mit Auflegung einer beſtimmten Abgabe an Geld oder Körnern zuläſſig ſein.“ Das Geſetz bringt hier den Rechtsſatz zum Ausdruck, daß alle Handlungen, durch welche Rechtsverhältniſſe entſtehen, die einem aufgehobenen Rechtsinſtitut angehören, verboten ſind. Das Edikt vom 9. Oktober 1807 hatte die Erbunterthänigkeit aufgehoben und den Landbewohnern volle Freiheit des Grundeigenthums, ſowie die perſönliche Freiheit verliehen. Hieran lehnt ſich das Edikt vom 14. September 1811, wie im zweiten Abſatz der Einleitung klar geſagt iſt, an und verbietet darum alle Verträge, durch die wie ein dem früheren ähnlicher Rechtszuſtand geſchaffen werden könnte. Aber das Geſetz, das ſich in der Ueberſchrift als auf Beförderung der Landeskultur gerichtet kundgiebt, und deſſen Beſtimmungen nur hierauf gerichtet ſind, darf bei ſeinem ſingulären Charakter auf andere Rechtsverhältniſſe nicht ausgedehnt, und der § 7, welcher nur von Gutstagelöhnern und ländlichen Arbeitern handelt, deshalb auf die Bedienſteten der Dorfgemeinde nicht bezogen werden. Es kann ſich daher nur fragen, ob die hier in Betracht kommende Stipulation eine übermäßige Beſchränkung der perſönlichen Freiheit enthält, die den Vertrag nichtig machen würde? Wie in dem Urtheil des R. O. H. G. vom 14. Mai 1875 (Entſcheidungen Bd. 18 S. 101) näher nachgewieſen, würde die Frage zu bejahen ſein, wenn in das Ueberwachen die Verpflichtung das volle Aufgeben der wirthſchaftlichen Selbſtſtändigkeit gefunden werden könnte. Davon kann aber bei Uebernahme eines Nachtwächterpoſtens nicht geſprochen werden. Mag man den Gemeindenachtwächter als einen Beamten anſehen oder nicht, ſo werden doch durch ſeinen Dienſt ihm nicht größere Schranken auferlegt, als einem Staatsbeamten durch ſein Amt entſtehen. Deſſen wirthſchaftliche Selbſtſtändigkeit wird durch das Amt zwar beſchränkt, aber nicht aufgehoben. V. C. S. i. S. Tichter c. Dorfgemeinde Caaſo vom 29. Oktober 1887, Nr. 183/87 V.

Zu den Stempelgeſetzen.

30. Die angefochtene Entſcheidung befindet ſich in Uebereinſtimmung mit der bisherigen Rechtſprechung des R. G., wie ſie in den Urtheilen vom 14. März 1881 (Fiskus c. o. Selchow), vom 21. November 1881 (Aktiengeſellſchaft Berliner Neuſtadt c. Fiskus) und vom 25. Januar 1886 (Fiskus c. Haaſe) enthalten iſt. Dieſe Rechtſprechung weicht von der des Preußiſchen Obertribunals, wie ſie in dem Urtheile vom 1. Dezember 1865 (Entſcheidungen Bd. 56 S. 424) ſich findet, nicht ab. In anderen Obertribunalsurtheilen, welche von Hoyer-Gaupp (Stempelgeſetzgebung S. 437) erwähnt ſind, hat allerdings eine andere Auffaſſung Annahme gefunden. In einem Falle, in welchem ein Theil des Preiſes der Abtretung auf unbeſtimmte Zeit mit Kündigungsfriſt geſtundet und Verzinſung verabredet worden war (Urtheil vom 9. Februar 1874), iſt ein vom Ceſſionsvertrage verſchiedenes Rechtsgeſchäft angenommen und der Schuldverſchreibungsſtempel für erforderlich erachtet worden. Aehnlich iſt in einem Falle, in welchem die Zahlung des Reſtes des Abtretungspreiſes auf einen ſpäteren Zeitpunkt unter Feſtſetzung einer Conventionalſtrafe verſprochen war (Urtheil vom 14. April 1875), eine ſtempelpflichtige Schuldverſchreibung angenommen worden. Ein Urtheil vom 14. Dezember 1877 endlich entſcheidet einen Fall, in welchem bei Gelegenheit der Beurkundung des Abtretungsaktes der mündlich abgeſchloſſene Forderungskauf nur in dem Verſprechen der Zahlung des beſtimmten Kaufpreiſes zur Beurkundung gelangt war, ebenfalls dahin, daß der Schuldverſchreibungsſtempel erforderlich ſei. Es iſt nun zwar richtig, daß eine Ceſſion nichts weiter iſt, als der Akt der Uebertragung eines Forderungsrechtes. Die Beſtimmung des Preiſes der Ceſſion und die Abreden, welche die Zahlung des Preiſes betreffen, gehören nicht nothwendig zur Ceſſionshandlung. Sie ſind vielmehr Beſtandtheil des der Abtretung zum Grunde liegenden Vertrages. Eine Urkunde alſo, welche nicht nur die Uebertragung der Forderung verlautbart, ſondern zugleich den Inhalt des der Abtragung der Forderung zum Grunde liegenden Vertrages in ſich aufgenommen hat, iſt mehr als ein bloßes Ceſſionsinſtrument. Allein hieraus folgt nichts dafür, daß die in der Abtretungsurkunde ausgedrückte Feſtſetzung des Forderungspreiſes und die darin ebenfalls enthaltenen Abreden über die Zahlung derſelben den Schuldverſchreibungsſtempel erfordern. Der Umſtand, daß die Abtretungsurkunde gleichzeitig die Abreden über den dem Abtretungsgeſchäfte zum Grunde liegenden Forderungskauf enthält, möchte eher auf das Erforderniß eines Mobiliarkaufſtempels hinweiſen. Aber nach feſtſtehender Rechtſprechung des R. G. iſt, wenn in der Abtretungsurkunde der Vertrag, welcher der Abtretung zum Grunde liegt, in der Art ganz oder zum Theil inhaltlich Aufnahme findet, daß der für die Abtretung zu zahlende Kaufpreis darin feſtgeſetzt wird, ein anderer Stempel, als der Ceſſionsſtempel, nicht zu verwenden, insbeſondere der Stempel für Kaufverträge über bewegliche Sachen, zu denen Forderungsrechte zu zählen ſind, nicht erforderlich. IV. C. S. i. S. Fiskus c. Heinemann vom 10. Oktober 1887, Nr. 123/87 IV.

Zum Polizeigeſetz vom 11. März 1850.

31. Nach § 3 des Geſetzes vom 11. Mai 1850 haben die Gemeinden die Koſten der örtlichen Polizeiverwaltung zu beſtreiten. Eine Ausnahme bilden nur die Gehälter der von der Staatsregierung auf Grund des § 2 angeſtellten beſonderen Beamten, zu welchen unbeſtrittenermaßen die Schutzleute der

Digitized by Google

Stadt Köln gehören. Der Revision würde daher nur dann stattzugeben und die Klage abzuweisen sein, wenn angenommen werden müßte, daß die Kosten der Bewaffnung und Uniformirung unter diese Ausnahmebestimmung fallen. Nach der von den Vorderrichtern im Einklange mit den Lehrern des Staatsrechts aufgestellten Begriffsbestimmung ist unter Gehalt diejenige Gegenleistung zu verstehen, welche dem Beamten für die Gesammtheit seiner Dienste zum Zwecke der standesgemäßen Befriedigung seiner wirthschaftlichen Bedürfnisse gewährt wird. Hierzu kann offenbar, wie auch jetzt von der Rkl. anerkannt wird, die Bewaffnung der Schutztruppe nicht gerechnet werden, da mit derselben ausschließlich dienstliche Interessen verfolgt werden. Durch die Uniform wird ein doppelter Zweck erreicht. Dieselbe dient einestheils dazu, die durch den Beamten vertretene Autorität dem Publikum gegenüber darzustellen und in dem Beamten selbst das Bewußtsein seiner Stellung lebendig zu erhalten, andererseits wird durch dieselbe bis zu einem gewissen Maße das wirthschaftliche Kleidungsbedürfniß befriedigt. Das Gesetz bietet keinen Anlaß zu der Annahme, daß bei dem gemischten Charakter einer solchen Leistung eine übrigens kaum ausführbare Vertheilung der Kosten zwischen Staat und Gemeinde vorzunehmen sei, es kann sich daher nur fragen, welcher der beiden durch die Uniform zu erreichenden Zwecke als der vorwiegende erscheine. In dieser Beziehung muß mit den Vorinstanzen angenommen werden, daß neben der sachlichen Bedeutung des Tragens der Uniform der wirthschaftliche Gesichtspunkt als der untergeordnete zurücktritt, und der durch die Uniform bedingte Aufwand nicht als eine zu dem Gehalte gehörige Last aufgefaßt werden darf. Mit Unrecht wird von der Revision ausgeführt, nach der zur Zeit der Entstehung des Gesetzes herrschenden Auffassung seien die Kosten der Uniformirung allgemein als eine dem Beamten persönlich obliegende Verpflichtung angesehen worden, und von diesem Standpunkte aus sei das Gesetz auszulegen. Nach den zur Zeit des Erlasses des Gesetzes bestehenden Verordnungen hat die behauptete Auffassung als eine allgemeine überhaupt nicht bestanden, vielmehr war bei den einzelnen Verwaltungen die Art der Beschaffung der Uniform verschieden und hat aus Gründen der Zweckmäßigkeit im Laufe der Zeit mehrfach gewechselt. Für die Auffassung der Vorderrichter spricht weiter die Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Vor Erlaß desselben hatten die Stadtgemeinden nach § 10 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 über das Abgabenwesen nur die Lokale zu stellen, während sämmtliche Unterhaltungskosten der vom Staate angestellten Polizeibehörden vom Staate getragen wurden. Hierin lag, wie bei den Verhandlungen über das Gesetz von 1850 von den Vertretern der Regierung hervorgehoben wurde, eine unbillige Begünstigung der Städte zum Nachtheile des Allgemeinen, insbesondere der Landgemeinden, welche die Polizei ohne jeden Staatszuschuß durch ihre Organe verwalteten. Mit der Bestimmung des § 3 beabsichtigte der Gesetzgeber diese Unbilligkeit zu beseitigen, eine gerechtere Vertheilung der Polizeikosten und einen Ausgleich zwischen den Interessen des Landes und denen der Städte herbeizuführen. Hiernach würden grundsätzlich die Städte ebenso wie die Landgemeinden mit den Kosten der Polizeiverwaltung belastet, und nur die Ausnahme festgestellt, daß der Staat die Gehälter der von ihm bestellten besonderen Beamten zu tragen habe. Daß hiernach die Kosten der Schreibmaterialien, Bekleidungsgegenstände, Dienstpferde ꝛc. den Städten zur Last fielen, wurde von den Gegnern des Gesetzes ausdrücklich hervorgehoben, ohne daß ein Widerspruch erfolgt wäre. II. C. S. i. S. Stadt Köln c. Fiskus vom 14. Oktober 1887, Nr. 125/87 II.

Zum Allgemeinen Berggesetz.

32. (Beschädigung einer Kirche durch den Bergbau.) Die Eigenschaft der Kirche als res extra commercium hat keineswegs zur Folge, daß dieselbe eines abschätzbaren Vermögenswerthes überhaupt ermangele; sondern nur der Verkaufswerth, der merkantile Werth fehlt dem Gebäude, so lange es gottesdienstlichen Zwecken dient. Dieser Werth kann also bei Ermittelung des Minderwerths nicht zu Grunde gelegt werden, wie dies bei im freien Verkehr befindlichen Sachen in der Regel der Fall sein wird. Dabei wohnt aber doch dem Kirchengebäude ein bestimmter Vermögenswerth bei, der sich in erster Linie in den Herstellungs- (Anschaffungs-) Kosten ausdrücken läßt, und dieser Vermögenswerth wird selbstverständlich vermindert, wenn eine äußere Beschädigung des Gebäudes dauernde, durch eine Reparatur nicht völlig zu beseitigende Nachtheile hinterläßt, welche, wenn dadurch ein dem Verkehr nicht entzogenes Gebäude betroffen wäre, den Verkaufswerth des letzteren herabsetzen würden. Solche Nachtheile können sehr verschiedener Art sein, und brauchen nicht nothwendig die Dauerbarkeit des Bauwerks zu beeinflussen oder die Unterhaltungskosten zu steigern. Sie können auch die Gebrauchsfähigkeit der Sache intakt lassen und selbst in bloßen Schönheitsfehlern bestehen. Fehlt nun auch, wenn der beschädigten Sache, weil und so lange sie dem Verkehr gesetzlich entzogen ist, ein bestimmter Verkaufswerth nicht beigemessen werden kann, der nächst liegende Maßstab zur Ermittelung des nach §§ 84 und 90 Tit. 6 zu erstattenden Minderwerths, so bietet doch § 260 der C. P. O. in dem bei Feststellung der Höhe des entstandenen Schadens eintretenden richterlichen Ermessen das Mittel, auch in solchem Falle zu einer Festsetzung des neben den Kosten der Wiederherstellung der beschädigten Sache zu ersetzenden Minderwerths zu gelangen. Mag nun auch die Kirche nach ausgeführter Reparatur und Verankerung nach wie vor zu gottesdienstlichen Zwecken zu benutzen sein und mögen der klagenden Gemeinde größere Aufwendungen als bisher an Unterhaltungskosten und Amortisation nicht erwachsen, so kann darum doch nicht das Vorhandensein eines den nothwendigen Reparaturen und Verankerungskosten übersteigenden Schadens verneint werden. Denn dieser Schaden besteht nicht in der Verringerung des der Gemeinde aus dem Gebrauch der Kirche erwachsenden Nutzens auch nicht in der Steigerung des für die Kirche und deren künftige Erneuerung zu machenden Aufwandes, sondern in der Verringerung welche durch die Herabminderung des realen Werths des Kirchengebäudes dar, wenn auch unproduktiver Vermögenssubstanz der klagenden Gemeinde erlitten hat. Hierfür kann sie Ersatz fordern, und es kann auch ein ihr nicht zukommender Vortheil nicht etwa darin gefunden werden, daß sie das ihr zuerkannte, bisher unproduktiv in den höheren Werth der Kirche steckende Kapital nunmehr nach ihrem Belieben produktiv verwenden kann. Es ist dies lediglich die Folge davon, daß die Ausgleichung eines durch Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht völlig zu beseitigenden Schadens

Digitized by Google

in Gelde zu erfolgen hat. V. C. S. i. S. Zeche Eintracht-Tiefbau c. Kirchengemeinde Königsſteele vom 22. Oktober 1887, Nr. 169/87 V.

Zu den Grundbuchgeſetzen.

33. Das B. G. ſieht die erhobene Rückforderungsklage darum als gerechtfertigt an, weil feſtgeſtelltermaßen zu dem in der Auflaſſungsverhandlung vom 4. Auguſt 1881 geſtellten Antrage auf Eintragung der Baugelderhypothek von 120 000 M. die im § 8 Ziffer 1 des Geſetzes betreffend die Stempelabgaben von gewiſſen bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen vom 5. Mai 1872 (Geſetzſammlung S. 509) vorgeſchriebene Stempelabgabe liquidirt und bezahlt worden iſt und weil für maßgebend angeſehen wird, daß die Entrichtung des Stempels ſeitens der Kl. in der ihr von einer fiskaliſchen Station, „als welche ſich die Gerichtskaſſe in dieſem Sinne darſtelle", vorgeſchriebenen Weiſe erfolgt iſt. Dieſer letztere Geſichtspunkt iſt im Weſentlichen als richtig anzuerkennen. Er entſpricht derjenigen Auffaſſung, von welcher das R. G. bereits in dem Urtheil vom 9. Mai 1887 in Sachen des Preußiſchen Steuerfiskus wider Brodhun — IV 413/86 — ausgegangen iſt. Indem das Grundbuchamt zu dem Antrage vom 4. Auguſt 1881 den im § 8 des Geſetzes vom 5. Mai 1872 vorgeſchriebenen Stempel erfordert und eingezogen hat, hat daſſelbe als geſetzlicher Vertreter und im Intereſſe des Steuerfiskus gehandelt. Nun unterlag zwar die Verhandlung vom 4. Auguſt 1881 nicht dem von dem Grundbuchamt liquidirten Stempel. Denn nach § 11 des angeführten Geſetzes ſind die in den §§ 8 und 9 angeordneten Werthſtempelabgaben — und zu dieſen gehört die Stempelabgabe für den Antrag des Eigenthümers auf Eintragung einer Hypothek im Grundbuche (§ 8 Ziffer 1) — nicht zu erheben, wenn bei Anbringung des Antrages oder innerhalb der gleichzeitig nachzuſuchenden, von dem Grundbuchamte zu beſtimmenden Friſt die in an ſich ſtempelpflichtiger Form abgefaßte Urkunde über das dem Antrage zu Grunde liegende Rechtsgeſchäft in Urſchrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abſchrift dem Grundbuchamte vorgelegt wird, und letzteres war vorliegend in Betreff der die fragliche Schuldverſchreibung enthaltenden Urkunde der Fall. Die Einziehung des Antragſtempels beruht ſonach auf einem Verſehen des Grundbuchamts und es kann daher dem Bekl. formell die Befugniß zugeſtanden werden, für die in dem Vertrage vom 21. Juli 1881 enthaltene Schuldverſchreibung den geſetzlichen Stempel nach dem Stempeltarif vom 7. März 1822 zu defektiren. Allein das Weſentliche der Beſtimmungen der §§ 2, 10, 12 des angeführten Geſetzes vom 5. Mai 1872 beſteht, wie das gedachte Urtheil vom 9. Mai d. J. bereits ausgeſprochen hat, in dem Verbot der Doppelbeſteuerung einerſeits der Auflaſſungserklärung und des Eintragungsantrages, andererſeits der Urkunde über das dem Antrage zu Grunde liegende Rechtsgeſchäft, inſofern die in an ſich ſtempelpflichtiger Form abgefaßte Urkunde der Vorſchrift des § 11 gemäß dem Grundbuchamte vorgelegt wird. Dieſem Erforderniß aber iſt genügt. Der Bekl. kann daher nicht außer dem empfangenen Antragsſtempel noch den Schuldverſchreibungsſtempel fordern; er muß vielmehr das Verſehen des Grundbuchamtes wie ein eigenes gegen ſich gelten laſſen und die empfangene Baarzahlung als wirkſame Löſung des Schuldverſchreibungsſtempels anerkennen, demzufolge den nachträglich eingezogenen Schuldverſchreibungsſtempel zurückzahlen. Unzutreffend hat der Kl. auf ein Urtheil des R. G. vom 19. September 1881 in Sachen Friedlaender wider Fiskus (Preuß. Juſtiz-Miniſterialblatt von 1882 S. 109) Bezug genommen, in welchem ausgeſprochen iſt, daß eine Anrechnung des Kaufſtempels auf den berichtigten Auflaſſungsſtempel nicht gerechtfertigt ſei. Denn es hat hiermit keineswegs ein allgemeiner Grundſatz ausgeſprochen werden ſollen; im Gegentheil iſt, wie die Begründung ergiebt, in dem dortigen Falle der § 2 des Stempelgeſetzes vom 5. Mai 1872 grade aus dem Grunde als unanwendbar erklärt, weil die Kl. die den Veräußerungsvertrag enthaltende Urkunde nicht vorgelegt, vielmehr vor dem Grundbuchrichter das Vorhandenſein eines Ueberlaſſungsvertrages abgeleugnet hatten. Aus dieſer Begründung aber iſt grade im Gegentheil klar erkennbar, daß die Anrechnung auch in dem damaligen Falle erfolgt wäre, wenn eine Vorlegung des Ueberlaſſungsvertrages dem § 2 des Stempelgeſetzes vom 5. Mai 1872 gemäß ſtattgefunden hätte. IV. C. S. i. S. Fiskus c. N. Oppenheim Söhne zu Berlin vom 3. Oktober 1887, Nr. 108/87 IV.

34. Der B. R. geht davon aus, daß ſowohl nach dem Statut für den neuen Kreditverein der Provinz Poſen vom 13. Mai 1857 (Geſetzſammlung S. 326), als nach dem Regulativ vom 5. November 1866 (Geſetzſammlung S. 672) die Rechtswirkung der Amortiſation nicht darin beſteht, daß mit Zahlung der einzelnen zur Amortiſation beſtimmten Beträge die Pfandbriefſchuld um den jedesmaligen Betrag derſelben gemindert wird, daß vielmehr das Recht am Guthaben auf den Amortiſationsfonds den Mitgliedern des Vereins nur die Befugniß giebt, daß ihnen die gezahlten Beiträge gut geſchrieben und nach Maßgabe des Statuts verrechnet werden, und daß ihnen, wenn die Beiträge die Höhe der Pfandbriefſchuld erreichen, oder wenn die gänzliche oder theilweiſe Auszahlung erfolgt, Quittung reſp. Ceſſion ertheilt wird. Dieſe Rechtsgrundſätze ſtehen, wie der B. R. zutreffend bemerkt, mit der Judikatur des R. G. in Einklang. Von ihnen abzugehen, liegt kein Anlaß vor. Legt man aber dieſe rechtliche Konſtruktion zu Grunde, ſo erſcheint der Anſpruch der einzelnen Mitglieder gegen den Verein auf das Guthaben am Amortiſationsfonds als eine nicht verbriefte Forderung, und daraus folgt, daß die für ſolche Forderungen in Betreff der Verpfändung oder Vorrechtseinräumung gegebenen Beſtimmungen Anwendung finden. Der Anſpruch auf den Reſervefonds (ſofern er nicht bei einer Rückzahlung vor gänzlicher Amortiſation verloren geht) iſt dem analog zu beurtheilen. — Die Annahme, daß kraft Surrogation die Eigenthümerhypothek, ähnlich wie das Kaufgeld für die verſteigerte Sache, an Stelle des gedachten Guthabens tritt, würde zu der rechtlich unhaltbaren Konſequenz führen, daß die Eigenthümerhypothek, alſo die verbriefte Schuld, nach den für nicht verbriefte Schulden geltenden Regeln verpfändet werden könnte. Es iſt möglich, daß durch Dispoſitionen über das Guthaben für den Grundſtücksbeſitzer die obligatoriſche Verpflichtung entſteht, dieſe Dispoſitionen auch demnächſt für die Eigenthümerhypothek rechtsverbindlich zu machen. Aber ohne den hiernach weiter erforderlichen Rechtsakt tritt die Wirkung nicht ein, daß Dispoſitionen, welche in Betreff des Guthabens getroffen ſind, gleichzeitig für die möglicherweiſe entſtehende Eigenthümerhypothek gelten. V. C. S. i. S. Zarnalowski und Gen. c. Delers vom 19. Oktober 1887, Nr. 167/87 V.

Digitized by Google

35. Die Revision rügt, daß der B. R. die Vorschriften über die Nothwendigkeit der Schriftform bei Cessionen verletzt habe. Der B. R. verkennt nicht, daß an sich hier die Schriftform geboten war. Er nimmt jedoch an, daß der Formmangel nach § 10 des E. E. G. durch die nachfolgende Auflassung geheilt ist. Er stellt in dieser Beziehung fest, daß die Cession ein Bestandtheil desjenigen Rechtsgeschäfts war, in dessen Veranlassung die Auflassung erfolgte. Er nimmt an, daß die Vorschrift des § 10 cit. sich nicht blos auf diejenigen Bestimmungen des Rechtsgeschäfts bezieht, welche direkt die Uebereignung des Grundstücks betreffen, vielmehr auch die weiteren mündlichen Hauptabreden, welche mit der Veräußerung in unmittelbaren Zusammenhang stehen, berührt. Da bei der hier fraglichen Cession die Valuta derselben in dem Kaufpreise enthalten sein würde, so hält er es nicht für zulässig, die Veräußerung des Grundstücks, und den verabredeten Kaufpreis allein als zu Recht bestehend anzusehen, der Cession aber wegen Formmangels die Gültigkeit zu versagen. Diese Ausführung steht mit der vom R. G. getroffenen, Bd. 16 S. 267 fg. der Entscheidungen in Civilsachen abgedruckten Entscheidung in Einklang. Es kann deshalb auf die Begründung der letzteren verwiesen werden. V. C. S. i. S. Wolff und Lewin c. Petzold vom 26. Oktober 1887, Nr. 176/87 V.

36. Der § 30 des E. E. G. enthält in seiner Bestimmung über die Haftung der auf dem Pfandgrundstück vorhandenen Gebäude neues, von den Vorscheiften der §§ 472—474, Thl. I., Tit. 20 des A. L. R. abweichendes Recht. Daraus folgt aber nicht die Anwendbarkeit der älteren Grundsätze auf die Haftung der von den drei Käufern im Jahre 1879 auf dem Pfandgrundstück errichteten Gebäude, obwohl die Forderung des Bekl. vor dem Geltungsanfange des Grunderwerbsgesetzes eingetragen ist. Denn bereits bestehendes Pfandrecht kann Gebäude, welche später auf dem in Pfandhaft befindlichen Grundstück errichtet werden, erst im Zeitpunkte ihrer Errichtung ergreifen; Rechtserwerb zu Gunsten des Pfandberechtigten tritt also erst in diesem Zeitpunkte ein. Daraus folgt aber mit Nothwendigkeit, daß die Frage, ob und in welchem Umfange ein solcher Rechtserwerb eintritt, nach dem zur Zeit der Errichtung der Gebäude geltenden und nicht nach dem zur Zeit der Begründung des Pfandrechts geltend gewesenen Rechte zu beurtheilen ist. Die Errichtung der Gebäude ist die Begebenheit, welche den Eintritt derselben in die Pfandhaft zur Folge haben kann. Aus dem Satze, daß neue Gesetze auf schon vorhin vorgefallene Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden können (A. L. R. Einl. § 14), folgt in Verbindung mit der Bestimmung, daß Gesetze so lange ihre Kraft behalten, bis sie wieder aufgehoben sind (daselbst § 59), von selbst, daß ein Gesetz auf Begebenheiten, welche erst nach seiner Aufhebung vorfallen, keine Anwendung erleiden kann. Demnach üben bei einer vor dem 1. Oktober 1872 eingetragenen Post die §§ 472—474, Thl. I., Tit. 20 des A. L. R. ihre Wirkung nur auf die vor diesem Tage auf dem Pfandgrundstücke errichteten Gebäude aus, während die Wirkung der späteren Errichtung sich nach den Grundbuchgesetzen von 1872 richtet. Eine Meinungsverschiedenheit ist in dieser Beziehung bisher nicht hervorgetreten (vergl. Foerster-Eccius Bd. 3, S. 552, Anmerkung 24; Rintelen über den Einfluß neuer Gesetze ect., S. 160 f.; Achilles S. 216, Anmerkung 2; Bahlmann S. 129, Anmerkung g). Nach § 30 des E. E. G. haften für das eingetragene Kapital u. s. w. „die auf dem Grundstück befindlichen oder nachträglich darauf errichteten, dem Eigenthümer gehörigen Gebäude". Die auf dem Grundstück errichteten Gebäude haften also dem Pfandgläubiger nur insoweit, als sie dem Eigenthümer gehören, sie haften nicht, wenn sie nicht dem Eigenthümer des Grundstücks, sondern einem Dritten gehören. Das B. G. folgert daraus, daß den drei Käufern, welche die auf dem dem Bekl. verhafteten Grund und Boden zur Zeit des Zwangsverkaufs befindlichen Gebäude errichtet haben, nach dem Vertrage vom 8. Januar 1879 eine Superfizies im Sinne der §§ 243 ff., Thl. I., Tit. 22 des A. L. R. nicht zugestanden habe: daß jene Gebäude mit ihrer Errichtung Eigenthum des Besitzers des Grundes und Bodens geworden seien. Damit ist der Satz ausgesprochen, daß Gebäude, welche Jemand auf fremdem Grund und Boden errichtet, in das Eigenthum des Grundbesitzers fallen, so oft ihm eine Superfizies an dem Grund und Boden nicht zusteht. Dieser Satz ist dem Preußischen Recht unbekannt. Von der Inädifikation kann hier ganz abgesehen werden, da deren Voraussetzungen nicht vorliegen. Das A. L. R. giebt dem Nießbraucher wie dem Pächter, welchee auf dem seinen Nutzungsrechte unterliegenden fremden Grundstücke zu seinen Zwecken Gebäude errichtet hat, das Recht der Wegnahme (A. L. R. Thl. I., Tit. 21, §§ 130, 280). Was aber dem Pächter und Nießbraucher zusteht, muß auch wegen Gleichheit des Grundes einem Jeden zustehen, welchem ein dingliches Nutzungsrecht an einem Grundstücke vom Eigenthümer desselben eingeräumt ist. Insbesondere gebührt dasselbe demjenigen, welchem durch Vertrag, ein Nutzungsrecht vom Eigenthümer bestellt ist mit der ausdrücklichen Befugniß, Gebäude zu seinen Zwecken auf dem ihm zur Nutzung überlassenen Grundstücken zu errichten, und mit der Verpflichtung, die Grundstücke bis zu einem bestimmten Zeitpunkt wieder zu räumen. In solchen Fällen gehört das Gebäude zum Vermögen des Nutzungsberechtigten und nicht zu dem des Eigenthümers, und es haftet daher auch nicht für die von dem letzteren bestellten Pfandrechte. Daß bei Redaktion des § 30 des E. E. G. nicht blos an die Superfizies gedacht ist, ergiebt die Begründung des § 26 des Entwurfs unter Nr. 2, wo gesagt wird: „Die Superfizies haftet also dem Hypothekengläubiger nicht, ebensowenig die Baulichkeit, die sich ein Pächter füe die Dauer seiner Pachtzeit zu seinen Zwecken errichtet hat. Der Pächter hat vielmehr bei Geltendmachung des Pfandrechts durch den Gläubiger nur das Recht der Wegnahme u. s. w." (vergl. Werner Bd. 2, S. 31). V. C. S. i. S. Lody c. Iffland vom 26. Oktober 1887, Nr. 177/87 V.

37. Daß das Pfandrecht des Bekl. nur durch Löschung hätte aufgehoben werden können, ist gewiß nicht zu bezweifeln. Aber dadurch wird der Einwand des Kl. nicht berührt. Dieser hat den Inhalt, der Bekl. sei duech seinen Verzicht obligatorisch gebunden, daß er durch sein Pfandrecht die Ausübung der den Käufern durch Vertrag vom 8. Januar 1879 an dem verpfändeten Gute eingeräumten Rechte nicht verhindere. Um diesem Verzicht gegenüber dem Bekl. als demjenigen, welcher denselben erklärt hat, Wirksamkeit zu verleihen, bedurfte es der Eintragung desselben nicht. So wenig der befriedigte Gläubiger einer Hypothekenforderung noch einmal mit der dinglichen Klage

Digitized by Google

Befriedigung suchen darf, weil sein Hypothekenrecht mangels erfolgter Löschung noch nicht aufgehoben sei, so wenig darf der Gläubiger, welcher einen Theil des ihm verhafteten Grundstücks aus dem Pfandverbande entlassen oder, wie hier, auf die Geltendmachung seines Pfandrechts bezüglich ihm verhafteter Gegenstände verzichtet hat, sein Pfandrecht gegen den enthafteten Grundstückstheil oder gegen die anderen exnexuirten Gegenstände verfolgen, weil nicht eine entsprechende Eintragung im Grundbuche bewirkt sei. Der sich aus dem Verzicht des Bekl. ergebende Anspruch ist ein solcher auf Vertragserfüllung, welcher gegen den Bekl. als Kontrahenten ohne weiteres zusteht. Besondere Voraussetzungen müßten nur dann erfüllt werden, wenn der Bekl. nicht Kontrahenten, nicht ein Zweiter, sondern ein Rechtsnachfolger des Kontrahent, ein Dritter, wäre (E. E. G. §§ 38, 49). Siehe Entsch. bei voriger Nummer.

38. Der B. R. bekennt sich zu der Ansicht, es könne die Uebernahme der Hypotheken auf den Kaufpreis nur durch ausdrückliche Erklärung erfolgen. Das R. G. hat diese Ansicht bereits als rechtsirrthümlich bezeichnet in der bei Turnau 3. Aufl. zu § 41 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 über den Grunderwerb angezogenen Entscheidung vom 2. März 1882 IV 210/82. Das A. L. R. Thl. I Tit. 5 § 60 faßt die ausdrückliche Erklärung als eine Form des Geschäfts auf, der Mangel der Form würde aber, wenn man ihn hier als vorhanden annehmen dürfte durch die erfolgte Auflassung geheilt sein, die hier unbestritten auf Grund eines Kaufvertrages erfolgt, also auch die Verabredungen über die Betegung des Kaufpreises erfaßt hat. V. C. S. i. S. Bauendahl und Gen. c. Voigt vom 19. Oktober 1887, Nr. 165/87 V.

Zum Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1879.

39. Inhaltlich des § 17 des Allerhöchsten Erlasses vom 24. November 1879 sind die Eisenbahnbetriebsämter besetzt mit einem Direktor als Vorstand und mit der erforderlichen Anzahl von Hülfsarbeitern, von welchen einer mit der ständigen Vertretung des Direktors vom Minister beauftragt wird. Die Geschäftsvertheilung erfolgt nach § 18 Abs. 2 durch den Direktor. Danach kann der Hülfsarbeiter, welchem die ständige Vertretung des Direktors nicht obliegt — und diese ist dem p. Pilger unstreitig nicht aufgetragen —, zu der im § 18 vorgesehenen Zeichnung nur infolge besonderer Anordnung des Direktors gelangen. Der Erlaß giebt ihm nur die Befähigung zur Vertretung, die Berechtigung dazu selbst entsteht erst durch eine solche Anordnung in Uebertragung des dem Direktor im Gesetz gegebenen Rechtes, also durch Substitution. Die Zeichnung des Hülfsarbeiters ist sonach nur ein abgeleitetes Recht, welches sich erschöpft durch Ausübung in dem Falle, für welchen es ertheilt ist. Die Anordnung des Direktors ist auch nicht gleichbedeutend mit einer Ermächtigung, wie sie dem gesetzlichen Vertreter für die Ausübung seines Vertretungsrechtes bei gewissen Geschäften, z. B. beim Vormunde, erforderlich ist. Eine solche Ermächtigung schafft nicht erst das Vertretungsrecht, sondern beseitigt bloß ein Hinderniß seiner Ausübung; abgesehen von dem der Ermächtigung bedürfenden besonderen Falle besteht es unbeschränkt. Es kann nun zwar jeder Hülsarbeiter durch seine Unterschrift das Betriebsamt verpflichten, auch ohne das ihm die Zeichnung aufgetragen ist, aber nur in Verletzung seiner Amtspflicht. Deshalb kann dieser Umstand als rechtswidrige Ausnahme für den rechtlichen Charakter der in Frage stehenden Befugniß im Allgemeinen nicht von Bedeutung sein. Es handelt sich dabei nur um eine Sicherung Dritter im rechtsgeschäftlichen Verkehr mit dem Betriebsamte. Ueberall da, wo ein Hülfsarbeiter nicht gezeichnet hat, ist nicht er, sondern der Direktor gesetzlicher Vertreter des Betriebsamtes. Er hat dann nur die Befähigung eines Substituten, welche die Revision verwechselt mit der im § 41 Nr. 4 C. P. O. erwähnten Berechtigung zur gesetzlichen Vertretung, d. i. der Vertretung, welche erfolgen darf aus freier Entschließung und nicht erst infolge Uebertragung eines bei der Person eines Anderen vorhandenen Vertretungsrechtes. V. C. S. i. S. Gelsenkirchener Bergw.-Akt.-Ges. c. Fiskus vom 12. Oktober 1887, Nr. 159/87 V.

VII. Das Französische Recht (Badische Landrecht).

40. Der B. R. stellt bei der Erörterung, weshalb nicht gerade auf dem klägerischen Grundstück ein sichtbares Merkmal erforderlich sei, den Satz auf, es genüge, daß die vorhandenen sichtbaren Zeichen auf das Bestehen der Grunddienstbarkeit, „wenn auch nicht mit voller Bestimmtheit, doch mit Wahrscheinlichkeit schließen lassen." Damit ist die Möglichkeit nahe gelegt, es habe das O. L. G. bei seinem vorausgegangenen Ausspruch überhaupt, insbesondere aber soweit es sich darum handelt, welches Grundstück als das belastete erscheine, ein solches minderes Maaß von Bestimmtheit für genügend erachtet hinsichtlich des rechtlichen Begriffes eines äußeren Merkmals. Dies würde aber dem Gesetze — Landrechtssatz 694 —, wonach das äußere Merkmal unzweideutig den Inhalt der Berechtigung und Belastung, insbesondere somit auch, welches Grundstück belastet sei, erkennen lassen muß, nicht entsprechen. (Vgl. Entscheidungen des R. G. in Civilsachen Bd. II. S. 360/62). II. C. S. i. S. Degler c. Herz vom 20. Oktober 1887, Nr. 167/87 II.

41. Es ist von der auf richtiger Auslegung des Art. 896 des B. G. B. beruhenden Feststellung auszugehen, daß R. neben den anderen fünf benannten Universallegataren zum Universallegatar eingesetzt, dessen Einsetzung aber mit einer verbotenen Substitution belastet sei. Daraus folgt aber die Nichtigkeit dieser Einsetzung und zwar nur dieser, nicht auch zugleich der übrigen Universalvermächtnisse. Letztere sind und bleiben rechtswirksam, weil, wie das B. G. in Auslegung der Absicht des Testators feststellt, ausschließlich nur jene Einsetzung belastet ist, die anderen Einsetzungen dagegen von der Belastung gar nicht berührt werden. Es liegt also weder der Fall vor, daß an eine und dieselbe Verfügung zum Theil eine Substitution geknüpft ist, noch der Fall, daß die verbotene Substitution sich auf alle den mehreren Instituirten zusammen vermachten Vermögenstheile erstreckt, also untheilbar ist. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen kann aber die Nichtigkeit einer einzelnen für sich bestehenden Verfügung nicht auch die Nichtigkeit der anderen ebenfalls für sich bestehenden, von der Substitution gar nicht berührten Einsetzungen zur Folge haben. Auch darin ist auf Grund der Art. 1006, 1044 des B. G. B. der angefochtenen Entscheidung beizutreten, daß die in nichtiger Weise dem R. hinterlassene Quote den übrigen Universallegataren zufalle, denn jeder dieser Universallegatare ist ohne Theilbestimmung mit den anderen zum ganzen Nachlasse gerufen, so daß durch das Wegfallen der einen Berufung sich die Quote der Anderen um

den Betrag nicht vermindert, um welchen dieselbe durch die Theilung mit dem Wegfallenden kleiner geworden wäre. II. C. S. i. S. Nathan c. Nathan vom 18. Oktober 1887, Nr. 131/87 II.

42. Die Entscheidung des B. R. geht von der Annahme aus, daß der Art. 1100 des B. G. B. bezüglich des ersten der beiden in ihm behandelten Fälle auch auf die unehelichen Kinder des andern Ehegatten anzuwenden sei. Diese Annahme kann nicht für richtig erachtet werden. Der genannte Artikel enthält eine gesetzliche Vermuthung, muß daher schon mit Rücksicht auf die Natur einer solchen Gesetzesbestimmung strenge ausgelegt und darf nicht ohne Nothwendigkeit über seinen Wortlaut hinaus ausgedehnt werden. Der Artikel spricht aber nur von den aus einer anderen Ehe abstammenden Kindern des anderen Ehegatten und es ist kein zwingender Grund vorhanden, anzunehmen, daß das Gesetz bei dieser Bestimmung die unehelichen Vorkinder des anderen Ehegatten den ehelichen Kindern desselben aus einer anderen Ehe habe gleichstellen wollen. Der einzige Grund, welcher von der allerdings vorherrschend der entgegengesetzten Auffassung zuneigenden Doktrin und Rechtsprechung für diese Auffassung angeführt wird, besteht darin, daß bei der fraglichen Bestimmung der Gegensatz zu den ehelichen Vorkindern des anderen Ehegatten lediglich in den gemeinschaftlichen Kindern beider Ehegatten zu suchen sei, welche nicht als zwischengeschobene Personen gelten sollen. Aber wenn auch dieser Gegensatz als vorhanden anzuerkennen ist, so genügt dies doch nicht, um zugleich anzunehmen, daß die unehelichen Kinder den ehelichen gleichgestellt werden sollten. Das Gesetz kann trotz dieses vorhandenen Gegensatzes Gründe gehabt haben, die unehelichen Kinder, die erfahrungsmäßig oft von den eigenen Eltern den ehelichen gegenüber mit Ungunst behandelt werden, bei Aufstellung der in Rede stehenden gesetzlichen Vermuthung auszuschließen und diese auf die ehelichen Kinder zu beschränken. Wenn die Autoren (wie z. B. Duranton Tit. 9 Nr. 834) auf den Art. 911 des B. G. B. hinweisen mit dem Bemerken, daß hier in einem ähnlichen Falle, wo es sich um die Nichtigkeit der Einsetzung unfähiger Erben handelt, allgemein „Kinder und Descendenten" des Unfähigen als zwischengeschobene Personen bezeichnet werden, so kann aus dieser Vorschrift kein Schluß auf den Sinn des Art. 1100 gezogen werden, weil es sich dort um eine Spezialbestimmung von ganz anderer Bedeutung und Tragweite handelt und dabei insbesondere die Rücksicht auf eine zweite Ehe als dem Gegenstande jener Bestimmung fernliegend außer Betracht bleiben mußte. II. C. S. i. S. Müller c. Bamberg vom 25. Oktober 1887, Nr. 133/87 II.

43. Bei der Frage, nach welchem örtlichen Rechte die Wirkungen des Verlöbnisses zu beurtheilen sind, insbesondere zu entscheiden ist, ob aus denselben auf Erfüllung des Versprechens oder auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung geklagt werden kann, ist zunächst die rechtliche Natur des Verlöbnisses maßgebend. Es kommt in erster Linie darauf an, ob dasselbe im Wesentlichen als ein obligatorisches Verhältniß anzusehen ist und deßhalb dieselben Grundsätze zur Anwendung zu bringen sind, wie bei Klagen aus Verträgen, bei welchen es sich um vermögensrechtliche Leistungen handelt, oder ob das entscheidende Gewicht auf den zwischen Verlobung und Ehe bestehenden Zusammenhang zu legen und mit Rücksicht darauf die Frage vom Standpunkt des Familienrechts aus zu beurtheilen ist. Die erste Auffassung ist als die richtige anzusehen. Die Verlobung, deren Inhalt das beiderseitige Eheversprechen bildet, dient allerdings dazu, die Eheschließung vorzubereiten und wird deßhalb meist auch im Zusammenhang mit der Ehe im Familienrecht geregelt. Auch ist für die Frage, ob aus dem Verlöbniß eine Klage zugelassen werden soll, der Umstand von Bedeutung, ob unmittelbarer oder mittelbarer Zwang bezüglich der Eheschließung als zulässig gilt oder verlangt wird, daß dieselbe beiderseits auf einem ganz freien Entschluß beruhe. Aber dadurch wird Nichts an der Thatsache geändert, daß es sich bei der Verlobung um einen Vertrag handelt, bei dem sich die beiden Theile die Eheschließung versprechen und daß durch das Verlöbniß sofern dasselbe überhaupt rechtliche Wirkungen hat, eine Obligation erzeugt wird, deren Inhalt die Eheschließung bildet. Soweit eine Klage aus dem Eheverlöbniß überhaupt zugelassen wird, kann dieselbe nur auf das durch das Verlöbniß begründete obligatorische Verhältniß gestützt werden, wie denn auch Kl. in erster Linie geltend macht, der Bruch des Ehevertöbnisses d. h. die Nichterfüllung des Eheversprechens begründe die Verpflichtung zu Schadensersatz. Da die Verlobung als ein die Eheschließung vorbereitender (präparatorischer) Vertrag (pactum de contrahendo) anzusehen ist, müssen auch die allgemeinen Grundsätze, welche bezüglich der Verträge gelten, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, für sie maßgebend sein. Ebenso muß die Frage, ob auf Grund der übernommenen obligatorischen Verpflichtung auf Erfüllung oder auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung geklagt werden kann, nach dem Rechte desjenigen Ortes beurtheilt werden, der als der Sitz der Obligation anzusehen ist. Geht man von dieser Auffassung aus, so erscheinen die gegen die Entscheidung des B. G. gerichteten Angriffe als unbegründet. Allerdings ist bezüglich der Frage, nach welchem Rechte die durch einem Vertrag begründeten Rechtsverhältnisse zu beurtheilen sind, nicht ohne Weiteres das Recht des Erfüllungsorts maßgebend, kommt es vielmehr in erster Linie auf den Willen der Vertragschließenden, nämlich darauf an, welchem bestimmten Recht sich dieselben in Beziehung auf die Wirkungen des Vertrags unterwerfen wollten, bezw. welches erbliche Recht sie als das selbstverständlich anwendbare voraussetzten (vgl. Urtheile des R. G. vom 22. Februar 1881 und vom 8. Juli 1882, Entscheidungen Bd. IV S. 246 und Bd. IX S. 225 ff.). Aber diesen Grundsatz hat das B. G. nicht verkannt, vielmehr ausdrücklich ausgesprochen, daß sowohl die ausdrückliche als die stillschweigende, aus der Natur der Obligation oder den Umständen sich ergebende, Unterwerfung der Parteien unter ein bestimmtes örtliches Recht für dessen Anwendung bindend sei. Nur für den Fall, daß eine solche Unterwerfung nicht vorliege, der hier gegeben sei, hat das O. L. G. den Satz aufgestellt, es sei anzunehmen, daß sich die Parteien dem örtlichen Rechte desjenigen Ortes hätten unterwerfen wollen, wo die Obligation erfüllt werden, also ihre rechtliche Wirksamkeit äußern solle. Dieser Satz kann aber ebensowenig als rechtsirrthümlich angesehen werden, als die Annahme des B. G., daß Baden-Baden in Beziehung auf das in Frage stehende obligatorische Verhältniß den Erfüllungsort bilde. Als solcher ist, soweit es sich um das in der Verlobung enthaltene Eheversprechen handelt, nicht der von allerlei Zufälligkeiten abhängende Ort anzusehen, an

welchem die Eheschließung vor dem Standesbeamten erfolgen soll. Vielmehr erscheint derjenige Ort, an welchem die Verlobten nach der Verehelichung ihren Wohnsitz nehmen, demnach die Ehe begründen und das gemeinschaftliche häusliche Zusammenleben beginnen wollen, als maßgebend. Dieser Ort (das „domicilium matrimonii“) ist derjenige, an welchem die Erfüllung des Eheversprechens gedacht und erwartet wird, an welchem das Verlöbniß nach dem Willen der Verlobten seine Wirksamkeit äußern soll. Das B. G. hat aber ausdrücklich festgestellt, die Parteien seien darüber einig gewesen, daß sie sich in Baden-Baden niederlassen wollten. Diese Feststellung genügt, um die Auffassung des B. G., daß Baden-Baden als Erfüllungsort bezüglich des Verlöbnisses anzusehen sei, zu rechtfertigen. Il. C. S. i. S. Schneider c. Vix vom 21. Oktober 1887, Nr. 136/87 II.

30. Die Annahme, daß die Klage nach dem in Baden-Baden geltenden Recht zu beurtheilen sei, führt zur Anwendung des badischen Gesetzes vom 9. Dezember 1875, betr. die Einführung des R. G. vom 6. Februar 1875, das in § 13 bestimmt, daß eine Klage aus dem Eheverlöbniß nicht stattfindet. Nach dieser bestimmten und klaren Vorschrift, welche übrigens den vom O. L. G. dargelegten Grundsätzen des c. c. entspricht, ist nicht bloß eine Klage auf Erfüllung des Eheversprechens, sondern auch jede Klage auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung desselben (Landrechtssatz 1142) ausgeschlossen. Daß aber dem Bekl. ein Verschulden, welches die Anwendung des Landrechtssatzes 1382 rechtfertigen könnte, nicht zur Last fällt, hat das B. G. ausführlich dargelegt. Siehe Entscheidung bei voriger Nummer.

45. In Ansehung der 1000 Mark (Theil einer durch Hypothek des Gemeinschuldners gesicherten Forderung) ist nicht zu bezweifeln, daß diese Forderung durch das Konkordat bis auf die zurückgebliebene natürliche Verbindlichkeit erloschen ist, und es konnte ein vor Abschluß des Konkordates gegebenes Versprechen, diese Forderung zu zahlen, an der Wirkung des Konkordates bezüglich der Tilgung derselben nichts ändern. Insbesondere konnte ein solches Versprechen nicht, wie die Revision meint, eine über das Konkordat hinausgreifende Wirkung erzeugen, weil selbst in dem Falle, daß durch das Versprechen eine neue selbständige Verpflichtung entstanden sein sollte, auch diese von dem Konkordate ergriffen und getilgt sein würde. Soweit aber das Versprechen nach dem Konkordate erneuert sein soll, ist dem B. R. beizupflichten, daß das einfache Versprechen, eine natürliche Verbindlichkeit zu erfüllen, keine klagbare Verpflichtung erzeugt. In Betreff der 3168 Mark 55 Pf. beschränken sich die Gründe des B. R. darauf, zu sagen, daß es sich um die Geltendmachung des vorbehaltenen Hypothekenrechts gegenwärtig nicht handle. Diese Motivirung der Nichtberücksichtigung der klägerischen Gegenforderung ist in sofern unzureichend, als der Kl. behauptet und auch in den Instanzen behauptet hat, daß mit dem Vorbehalte des Hypothekenrechts auch seine persönliche Forderung vorbehalten worden und bestehen geblieben sei und daß er diese jetzt noch zur Kompensation bringen könne. Indessen bezieht sich der B. R. zugleich auf die Gründe des L. R. und in Berücksichtigung der Ausführung des letzteren zu diesem Punkte muß die Ablehnung der Kompensation auch dieser Gegenforderung als ausreichend und zutreffend begründet erachtet werden. Darnach kann als die Auffassung des B. R. angenommen werden, daß der Kl. sich mit dem fraglichen Vorbehalte bei der Konkordatsverhandlung vom 14. August 1878 auch seine persönliche Forderung, ohne welche ja die Hypothek nicht würde bestehen können, nur insofern und nur zu dem Zwecke vorbehalten habe, um seine hypothekarischen Rechte gegen den Bekl. verfolgen und daraus Befriedigung finden zu können. Bei dieser Auslegung des betreffenden Vorbehaltes, welche thatsächlicher Natur und der Nachprüfung des Revisionsrichters nicht unterworfen wäre, würde der Kl. allerdings zu beweisen haben, daß er hypothekarische Rechte an dem in Rede stehenden Kaufpreise, welcher den früher dem Bekl. gehörenden ¼ Antheil an dem An de Wey-Hofe repräsentirt, geltend machen könne. Einen solchen Beweis hat aber Kl. nicht zu führen versucht. — In demselben Resultate kann übrigens der B. R. gelangt sein, wenn er ohne die vorgedachte Auslegung des Vorbehalts lediglich die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 520, 524 des früheren Rheinischen H. G. B. in Betracht gezogen hat. Darnach wirkt nämlich das bestätigte Konkordat gegen alle Gläubiger, auch gegen die Hypotheken- und Pfandgläubiger, soweit sie ihre Befriedigung aus dem Unterpfande nicht erlangen, indem sie mit dem übrigen Theile der Hypothekenforderungen das Schicksal des Chirographargläubiger theilen. Vergleiche Broichee und Grimm, Rheinisches H. G. B. zu Art. 520 Note 4, Art. 524 Note 6 ᵃ, Art. 525 Note 2 ᵃ. Der Kl. würde also auch von diesem Standpunkte aus jedenfalls nachzuweisen haben, daß er wegen der in Rede stehenden Forderung Befriedigung aus den verpfändeten Immobilien des Falliten habe finden können, welchen Beweis er ebensowenig erbracht hat. II. C. S. i. S. Weber c. Paßmann vom 14. Oktober 1887, Nr. 163/87 II.

46. Daß der Schuldner von dem Beweise der freiwilligen Rückgabe des Schuldscheins durch dessen Besitz befreit sei, dem Gläubiger aber der Gegenbeweis zustehe, ist eine in Doktrin und Rechtsprechung vertretene Ansicht (vergl. Aubry u. Rau, cours de droit civil français, Thl. VII p. 207 und Note 32), welche jedoch nicht als richtig anzuerkennen ist. Das Gesetz stellt eine solche Präsumtion nicht auf, insbesondere kann eine solche aus den Art. 2230 oder 2279 des B. G. B. nicht abgeleitet werden. Der Schuldner ist daher beweispflichtig, kann sich aber auf den Besitz des Schuldscheins zur Begründung einer richterlichen Vermuthung (praesumtio hominis) für die freiwillige Rückgabe berufen. II. C. S. i. S. Aldenbrück c. Schaaf vom 21. Oktober 1887, Re. 141/87 II.

47. Es fragt sich, ob das B. G. die von den Parteien getroffene Vereinbarung, daß das Eigenthum an der verkauften Dampfmaschine vorerst nicht auf die Käuferin übergehen, der Eigenthumsübergang vielmehr bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises aufgeschoben werden solle, mit Recht für wirksam erklärt hat. Diese Frage ist aber zu bejahen. Wird eingehend begründet. II. C. S. i. S. Hammerdinger u. Co. Konk. c. Müller und Andreae vom 14. Oktober 1887, Re. 115/87 II. M

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Emil Beroe beim Amtsgericht Altena i. W.; — Johannes Behrendt beim Land- und Amtsgericht Danzig; — Louis Ferdinand Keoer beim Landgericht Meseritz (Pe. Posen); —

Benzinski aus St. Wendel beim Amtsgericht Neunkirchen; — Friedr. Brombucher beim Amtsgericht Pforzheim; — Bärwald beim Landgericht Bromberg; — Rinteten aus Rheda beim Amtsgericht Lippstadt.

Junger **Büreauvorsteher,** flotter Arbeiter, im Liquidiren bewandert, firmer Stenograph, wünscht zum 1. Januar anderw. Stellung. Gefl. Off. bis 3. Dezember unter **T. H.** an d. Exp. erbeten.

Ein **junger Anwalt** wünscht sich mit einem älteren zu assoziiren. Gefl. Zuschriften sub **D. F. 18** vermittelt die Expedition des Blattes.

Ein **Büreauvorsteher,** 35 Jahre alt, sucht zum 1. Dezember oder für später Stellung eventuell auch als **Expedient** in einem größeren Büreau. Offerten unter **S. 2411** in der Exped. d. Bl.

Aufträge in Rechtssachen, welche in der

deutschen Schweiz

anhängig sind oder werden, besorgt

Rechtsanwalt **Baumeister**
in **Kurschach.**

Neuer juridischer Verlag von **Franz Siemenroth** in **Berlin S. W.**

Das Vertheilungsverfahren innerhalb der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen wegen Geldforderungen. Bearbeitet durch Schönfeld, Amtsrichter.
54 S. 8°. Cart. M. 1,20.

Polizei-Uebertretungen und Verordnungsrecht. Von F. Roterling, Landrichter.
121 S. 8°. Cart. M. 2,—.

Vollständiges Formular-Magazin für Rechtsanwälte
von **M. Mendelssohn** in **Duisburg a. Rh.**
Kataloge versende gratis und portofrei.

Ein Hausschatz.

Die Wiener „**Neue Freie Presse**" vom 1. September 1887 schreibt: So wenig wir auch bei Bücherbesprechungen Freunde von Superlativen sind, so müssen wir doch angesichts des soeben ausgegebenen achten Bandes der neuen, vierten Auflage von **Meyers Konversations-Lexikon** (Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig) bekennen, daß die farbigen Illustrationen in der Vollendung, wie sie auch dieser Band enthält, kaum übertroffen werden können. Mit diesem achten Band liegt zugleich die erste Hälfte des gewaltigen Werkes fertig vor, und es erscheint uns deshalb wohl angebracht, hier ein Wort über das ganze Unternehmen anzufügen. Wir haben uns überzeugt, daß, wie seiner Zeit schon die dritte, auch diese neue vierte Auflage des Meyerschen Konversations-Lexikons durch die gleichmäßige, gründliche und doch gemeinverständliche Behandlung aller Fächer, diese systematische Übersichtlichkeit des Ganzen, diese reiche instruktive Illustrierung und diese vollendet schöne technische Ausführung wiederum zu den besten Werken dieser Art zählt. Inhaltlich und äußerlich repräsentieren die vorliegenden acht Bände ein Musterwerk der encyklopädischen Litteratur, das der deutschen Wissenschaft wie dem deutschen Buchhandel zur höchsten Zierde gereicht. Ein Reichtum von nützlichem Wissen und gesunder Belehrsamkeit liegt darin aufgespeichert, und es ist begreiflich, daß viele auch der sogenannten „kleinen Leute" danach trachten, diesen Schatz für ihre Hausbibliothek zu erwerben. Da es außer in Lieferungen à 50 Pf. ratenweise in gebundenen Bänden à 10 Mk. bezogen werden kann und die meisten Buchhandlungen dafür sehr bequeme Zahlungsbedingungen zu stellen pflegen, so können wir die Anschaffung des schönen Werkes jedermann nur angelegentlichst empfehlen."

Meyers Konversations-Lexikon erscheint in 256 wöchentlichen Lieferungen zu je 50 Pfennig oder in 16 Halbfranzbänden zu je 10 Mark mit 3000 Abbildungen im Text und 556 Illustrationstafeln, Karten und Plänen, davon 80 Aquarelldrucke.

MEYERS VOLKSBÜCHER
Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.
Verzeichnisse der erschienenen Nummern gratis in allen Buchhandlungen.
bringen das Beste aller Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung, in gediegener Ausstattung u. zu beispiellos billigem Preis.
10 Pf. jede Nummer

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Zeitschrift für Deutschen Civilprozeß.
Unter Mitwirkung Deutscher Rechtslehrer und Praktiker herausgegeben von
H. Busch, Kgl. Preuß. Landgerichtsrath in Erfurt, und **F. Vierhaus,** Kaiserl. Regierungsrath und ständigem Hülfsarbeiter im Reichs-Justizamt.
Generalregister zu Band I bis X.
Preis M. 3.
Inhalt: Vorbemerkung. I. Systematisches Register. II. Alphabetisches Register. III. Quellenregister. IV. Chronologisches Register der mitgetheilten Gesetze und sonstigen Rechtsquellen einschließlich der Gesetzes-Materialien. V. Alphabetisches Register der angezeigten und besprochenen Schriften. VI. Alphabetisches Verzeichniß der Verfasser, Rezensenten, Einsender.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 57 und 58. Berlin, 30. November. 1887.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt:

Vereinsnachrichten. S. 489. — Zu der am 30. November 1887 stattfindenden Feier der fünfzigjährigen Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts Justizrath Dr. Schaffrath zu Dresden. S. 489. — Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte. S. 490. — Gegenstand der im § 9 der Civilprozeßordnung vorgesehenen Schätzung sind nur die bei Erhebung der Klage noch nicht fällig gewesenen (die „künftigen") Bezüge. Wird mit dem Rechte auf diese zugleich ein Anspruch auf Rückstände geltend gemacht, so ist dieser nicht Nebenforderung im Sinne des § 4 daselbst. S. 490. — Vom Reichsgericht. S. 493. — Personal-Veränderungen. S. 504.

Vereinsnachrichten.

Die Einziehung der Jahresbeiträge für 1888 ist beendet. Die Zahl der Vereinsmitglieder für 1888 beträgt 2290.

Zu der am 30. November 1887 stattfindenden Feier der fünfzigjährigen Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts Justizrath Dr. Schaffrath zu Dresden hat der Gesammtvorstand des deutschen Anwaltvereins dem Jubilar folgende Adresse übersandt:

Hochgeehrter Herr Kollege!

Am 30. November 1887 werden es 50 Jahre, daß Sie nach Erlangung des Grades als Doktor der Rechte in den Kreis deutscher Rechtslehrer und in unsern Stand eingetreten sind. Nur kurze Zeit war es der Rechtswissenschaft vergönnt, Sie zu ihren besonderen Vertretern zu zählen. Das wiedererwachende politische Leben in Deutschland forderte bald Männer, welche sich den öffentlichen Angelegenheiten mit voller Kraft widmeten. Schon früh haben Ihre Mitbürger in Ihnen einen solchen Mann erkannt, und Sie haben sich als solcher seit dem Jahre 1845 in ruhiger wie stürmischer Zeit bewährt. Die Geschichte des heimischen Landtags und der deutschen Reichstage giebt dafür ein beredtes Zeugniß. Jetzt, wo nach langjährigem Ringen edler Männer unser deutsches Vaterland geeint und stärker denn seit Jahrhunderten dasteht, blicken wir mit Stolz zurück auf die Tapfern, in deren Reihen auch Sie gestanden, welche, verschiedenen Sinnes über die Wahl des Weges, aber einig im unerschütterlichen Streben nach dem Ziele, die Keime zu der nunmehr gereiften Saat gelegt haben. Nachdem das deutsche Reich gegründet, waren Sie wieder der Ersten einer, welche unserm Stande den langentbehrten Zusammenhang herstellen halfen. Der deutsche Anwaltverein entstand, und das Vertrauen seiner Mitglieder entsandte Sie in den Vorstand, dem Sie nun seit 16 Jahren als eine Zierde und altbewährte Kraft angehören. Unser langjähriges Zusammenwirken giebt uns die besondere Berechtigung, Ihnen zu Ihrem Ehrentage die herzlichsten Glückwünsche darzubringen, welchen, wie wir nicht zweifeln, sich die gesammte deutsche Rechtsanwaltschaft anschließt. Mögen Sie die Tage, welche Ihnen noch beschieden sind, weiter in Gesundheit und rüstigem Schaffen mit dem Bewußtsein durchleben, daß die deutschen Anwälte mit Freude und Stolz zu Ihnen als einem ihrer treuesten Genossen und hochverehrten Führer hinaufblicken.

Leipzig, den 28. November 1887.

Im Namen des Gesammtvorstandes des deutschen Anwaltvereins.

Dr. Horn, Geheimer Justizrath, Vorsitzender. — Meske, Justizrath, Schriftführer.

Ueber den Lebensgang des Gefeierten bringen die Tagesblätter noch folgende Mittheilungen.

Ein weit über Sachsens Grenzen hinaus bekannter Mann, dessen eiserner Fleiß, Energie und außergewöhnliches Talent ihm den Weg vom Hirtenknaben bis zu einer Zierde des Sachwalterstandes, bis zum Träger der höchsten Ehrenämter auf juristischem und parlamentarischem Gebiete ebnete, Rechtsanwalt Justizrath Dr. Wilhelm Michael Schaffrath hier, hat demnächst den Tag erreicht, an welchem er vor 50 Jahren — 30. Novem-

der 1837 — als 22jähriger Jüngling zum Dr. jur. promovirt wurde. Der am 1. Mai 1814 geborene Sohn eines kinderreichen, mit 120 Thaler Jahresgehalt angestellten und mehrfach von Brandunglück heimgesuchten Dorfschullehrers und Webermeisters in Schöna bei Schandau fand infolge seiner trefflichen Begabung im Alter von 13 Jahren direkt aus der Dorfschule Aufnahme in der Fürstenschule St. Afra zu Meißen und bezog 1833 die Universität in Leipzig. Bei seiner großen Armuth hatte der fleißige Student fortgesetzt mit den größten Entbehrungen zu kämpfen und lange darauf, als er schon zu den gesuchtesten Advokaten zählte, hatte er noch Schulden aus der Studienzeit abzutragen. Bis 1842 wirkte Dr. jur. Schaffrath als Privatdocent in Leipzig; 1843 begann er seine advokatorische Thätigkeit und als die Wogen der politischen Bewegung 1848 über Deutschland dahin brausten, führten sie auch den schon 3 Jahre früher zum sächsischen Landtagsabgeordneten gewählten damaligen Stadtrichter in Neustadt bei Stolpen als Volkstribun in den Vordergrund des öffentlichen Lebens. Er wohnte den Sitzungen des Vorparlaments, des Fünfziger-Ausschusses, der Nationalversammlung und des Rumpfparlaments in Frankfurt a. M. beziehungsweise in Stuttgart bei und führte damals auch vereint mit seinem Freund und Parteigenossen Robert Blum die Redaktion der „Frankfurter Reichszeitung". Als Letzterer auf Grund der Oktoberereignisse 1848 nach Wien gereist und nach Erstürmung der Stadt (am 4. November) verhaftet war, reiste auch Dr. Schaffrath mit mehreren Freunden nach der österreichischen Hauptstadt ab, um zu versuchen, die Freilassung Blum's zu erwirken. Allein schon auf der Hinreise ereilte ihn die traurige Kunde von der Erschießung Blum's (9. November 1848). Nunmehr brach auch über den jungen Parlamentarier eine trübe Zeit gerichtlicher und polizeilicher Verfolgungen, Haussuchungen und Sistirungen als Gefolge einer langwierigen Untersuchung ein, die 1852 mit der Freisprechung Dr. Schaffrath's endete. 1856 nahm er seinen ständigen Aufenthalt in Dresden. Mit ganz kurzen Unterbrechungen war er volle 40 Jahre Mitglied des Landtags und 1871 bis 1874 leitete er als Präsident die Verhandlungen der II. Kammer, während in den Jahren 1867, 1871, 1873 und 1878 seine Wahl als Reichstagsabgeordneter erfolgte. Inzwischen war der weitgesuchte Advokat und allenthalben geschätzte Jurist auch zugleich einer der berühmtesten Vertheidiger geworden und so mancher junge Jurist bildete sich bei ihm für den praktischen Dienst aus. Nebenbei war der Jubilar als politischer und juristischer Schriftsteller thätig, arbeitete er bei der ständigen Deputation des deutschen Juristentages (1861—65) als Mitglied des Vorstandes vom deutschen Anwaltverein (seit 1871) und widmete er seine Kräfte eine Reihe von Jahren dem Dresdner Stadtverordnetenkollegium, in welchem er auch als stellvertretender Vorsitzender thätig war. Mit Anfang des gegenwärtigen Jahrzehnts zog sich Dr. Schaffrath vollständig von seiner politischen Thätigkeit zurück und lehnte die an ihn ergangenen Mandate für den Reichstag und Landtag ꝛc. ab. Der treffliche Mann vertauschte die aufreibende rastlose Thätigkeit im angehenden Greisenalter mit einer ruhigen, aber dennoch opferwilligen Thatigkeit. Er widmete sich ganz seiner Familie, seiner Praxis und dem Ehrenamte als Vorsitzender des Gesammtvorstandes und des Ehrengerichts der sächsischen Anwaltskammer. (Seit 1879.) Es war auch wesentlich sein Verdienst, die bedeutenden Schwierigkeiten bei Einführung der neuen Rechtsanwaltsordnung in der befriedigendsten Weise zu lösen. Schon 1873 durch die Verleihung des Charakters als Justizrath von höchster Stelle gewürdigt, zeichnete ihn im vorigen Jahre Se. Majestät der König aus eigener Initiative, (nicht auf anderweiten Vorschlag) mit dem Ritterkreuz 1. Kl. des Verdienstordens aus. Das glückliche Familienleben Dr. Schaffrath's wurde durch den Tod zweier Söhne, welche bereits studirt, bezw. noch ihren Studien oblagen, sowie einer verheiratheten Tochter getrübt. Dem Jubilar ist eine beneidenswerthe geistige Frische erhalten geblieben, während ihn körperliche Leiden mehrfach heimsuchten und auch eine, glücklicherweise erfolgreiche Operation des grauen Staares durch Dr. Gräfe in Halle nicht erspart blieb. Von den zwei Söhnen Dr. Schaffrath's ist der älteste als Finanzrath an der Zoll- und Steuerdirektion hier thätig, während der jüngere als Stabsarzt in Chemnitz domicilirt. Möge dem allgemein verehrten Jubilar, dessen lauterer Charakter, tadelloser Ruf und freimüthige Meinungstreue rückhaltlos anerkannt wird, ein recht langer, ungetrübter Lebensabend beschieden sein!

Hülfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Die Anwaltskammer im Bezirke des Kammergerichts hat der Kasse wiederum eine Beihülfe von 3000 Mark überwiesen. Der Kammer und ihrem Vorstande ist für die hochansehnliche Gabe der aufrichtigste Dank ausgesprochen worden. Auch die Anwaltskammer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kassel hat der Kasse eine zweite Beihülfe von 500 Mark bewilligt und ist dieser Kammer und ihrem Vorstand ebenfalls für das sehr erfreuliche Geschenk herzlichst gedankt.

Gegenstand der im § 9 der Civilprozeßordnung vorgesehenen Schätzung sind nur die bei Erhebung der Klage noch nicht fällig gewesenen (die „künftigen") Bezüge. Wird mit dem Rechte auf diese zugleich ein Anspruch auf Rückstände geltend gemacht, so ist dieser nicht Nebenforderung im Sinne des § 4 daselbst.

Beschluß der Vereinigten Civilsenate in Sachen Tews c. Stadt Schwedt vom 28. September 1887, Nr. 336/87 IV Kammergericht.

Der Kläger hat 1883 gegen die Beklagte Klage erhoben mit dem prinzipalen Antrage,

die Beklagte zu verurtheilen, ihm aus den Zinsen des Hospitalfonds der M.schen Wohlthätigkeitsanstalt jährlich 120 Mark vom 1. Januar 1877 ab, die rückständigen Beträge sofort, die laufenden postnumerando zu zahlen.

Eventuell hat er beantragt,

die Beklagte zu verurtheilen, an ihn 120 Mark jährlich

vom 1. Januar 1877 ab, die rückständigen Beträge sofort, die laufenden postnumerandn zu zahlen.

Mit dieser Klage ist er, in Abänderung der nach dem Eventualantrage oerurtheilenden erstinstanzlichen Entscheidung vom B. R. abgewiesen worden.

Bei der Verhandlung über die vom Kläger eingelegte Revision bestritt die Beklagte die Zulässigkeit derselben, indem sie geltend machte, es müsse zur Werthsbestimmung des Beschwerdegegenstandes der Jahresbetrag der geforderten Rente von 120 Mark nach § 9 Absatz 2 der Civilprozeßordnung mit 12½ multiplizirt werden. Danach ergebe sich ein Werth von nur 1500 Mark, bei dem die Revision nach § 508 Absatz 2 a. a. O. ausgeschlossen sei. Der Kläger war dagegen der Ansicht, es müßten die bei Erhebung der Klage bereits fällig gewesenen Bezüge jener Summe zugerechnet werden.

Der Vierte Civilsenat, an den die Revision geschäftsordnungsmäßig gelangt war, beschloß zunächst über diese Streitfrage zu verhandeln. Er hat sich der Ansicht des Klägers angeschlossen, die Verhandlung und Entscheidung der Sache aber an die Vereinigten Civilsenate des Reichsgerichts verwiesen, weil er sich an der eigenen Entscheidung durch ein älteres Urtheil des Fünften Civilsenats in Sachen des Märkischen Knappschaftsvereins wider den Berginvaliden Krumtünger vom 25. März 1885 Rep. V 67/85 behindert fand, in welchem die Ansicht des jetzigen Beklagten vertreten wird.

Die Rechtsansicht des IV. Senats ist gebilligt und der obige Rechtssatz angenommen.

Gründe.

Die Werthbestimmung des für die Revisionsinstanz vorliegenden Beschwerdegegenstandes soll nach § 508 Absatz 2 der Civilprozeßordnung geschehen in Anwendung der für die Schätzung des Streitgegenstandes gegebenen Vorschriften der §§ 3—9 daselbst. Die allgemeine Regel für solche Schätzung findet sich im § 3.

> „Der Werth des Streitgegenstandes wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen bestimmt."

Mit dem Ausdruck „Werth" kann nur der wirthschaftliche Werth gemeint sein. Dieser soll die Grundlage der Bestimmung bilden und es soll bei der Erstattung ein oerständiges Arbitriren des Richters Ausschlag gebend sein. Es kann nun nicht zweifelhaft erscheinen, daß der wirthschaftliche Werth einer Forderung auf wiederkehrende, der Dauer nach ungewisse Bezüge höher ist, wenn sie neben dem Anspruche aus der Zukunft bereits fällig gewordene Bezüge, also einen gewissen Vermögenswerth befaßt, als wenn dies nicht der Fall ist.

Der allgemeinen Regel des § 3 a. a. O. und dem darin oorgesehenen freien Ermessen sind aber in den folgenden Paragraphen theils näher bestimmende, theils abändernde Spezialnormen beigegeben. Von diesen befaßt § 6 den Fall des Streits über den Besitz einer Sache, die Sicherstellung einer Forderung oder ein Pfandrecht; § 7 bezieht sich auf Grunddienstbarkeiten, § 8 auf Pacht- und Miethsoerhältnisse. § 5 schreibt die Zusammenrechnung mehrerer in einer Klage geltend gemachten Ansprüche vor und bestimmt den Ausschluß der Zusammenrechnung des Gegenstandes von Klage und Widerklage. Für den oorliegenden Fall können also zur Begründung der Ansicht des V. Senats von den im § 508 a. a. O. bezogenen §§ 3—9 nur noch die übrigen, nämlich §§ 4 und 9 in Betracht kommen.

§ 4 lautet:

> „Für die Werthsberechnung ist der Zeitpunkt der Erhebung der Klage entscheidend. Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden und Kosten bleiben unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden."

In dieser Vorschrift ist nun freilich eine Ausnahme oon der Regel des § 3 a. a. O. gemacht. Obwohl der wirthschaftliche Werth eines Anspruchs sich unzweifelhaft erhöht durch mitgeforderte Früchte, Nutzungen u. s. w., so sollen diese doch nicht gerechnet werden, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden. Der Grund dieser Ausnahmeoorschrift liegt nach den Motiven zum Entwurf der Civilprozeßordnung in dem Bestreben, die Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte nicht durch die Schwierigkeit der quantitativen Ermittelung solcher Nebenforderungen aufzuhalten.

Um die betreffende Vorschrift auf den oorliegenden Fall zur Anwendung zu bringen, ist es aber nach der klaren Bestimmung desselben erforderlich, daß der Anspruch auf die hier mitgeforderten rückständigen Renten, wenn man sie als Nutzungen im Sinne des § 4 auffassen darf, den rechtlichen Charakter einer Nebenforderung hat. Das aber war zu verneinen.

Von einer Nebenforderung könnte im weitesten Sinne dieses Begriffes die Rede sein, wenn sie überhaupt nur neben einer anderen Forderung zugleich mit dieser geltend gemacht wird. Daß in dieser Ausdehnung nicht die Bedeutung der Nebenforderung im § 4 zu nehmen ist, ergiebt sich sofort aus der Bestimmung des § 5 daselbst, welcher oerordnet, daß mehrere in einer Klage, also nebeneinander geltend gemachte Ansprüche zusammengerechnet werden sollen. Es kann also der Begriff der Nebenforderung nur gedacht werden im Gegensatz zu einer Hauptforderung, durch welche sie bedingt ist und mit welcher sie zusammen erhoben wird. Diese Auffassung entspricht auch der der Civilprozeßordnung im § 240 Nr. 2 und § 292 Absatz 1. In diesem Sinne erscheint der im oorliegenden Falle eingeklagte Anspruch, soweit er die bei Erhebung der Klage bereits fällig gewordenen Jahresrenten betrifft, nicht als Nebenforderung. Denn es fehlt neben ihm an einer Hauptforderung. Der zugleich mit ihm erhobene Anspruch auf die künftigen Renten ist nicht Hauptforderung sondern nur ein Theil der Gesammtforderung, welcher dem übrigen Theile derselben koordinirt ist, diesen nicht bedingt, sondern mit ihm zusammen oon demselben Rechtsgrund abhängig ist.

Für diese Ansicht mag auch noch folgender Umstand angeführt werden. Die Motive zum Entwurf der Civilprozeßordnung erwähnen gelegentlich der Begründung der Ausschließung der Nebenforderungen bei der Werthsberechnung des Artikels 21 der Württembergischen Civilprozeßordnung mit der Bemerkung, die dort für den Fall, daß die Nebenforderung für sich die Zuständigkeitssumme erreiche, gemachte Ausnahme verdiene keine Berücksichtigung. In demselben Artikel 21 findet sich Absatz 2 Nr. 3 die Vorschrift: „Rückständige Leistungen werden zum Werthe der künftig verfallenden hinzugerechnet." Hätten die Motive auch hierin eine Ausnahme oon der Ausschließung der Nebenforderung gefunden, solche Rückstände also als Neben-

Digitized by Google

forderung angeſehen, ſo hätte es nahe gelegen, die erwähnte Bemerkung auf dieſe Stelle auszudehnen.

Nach dem Ausſcheiden von § 4 bleibt ſonach nur noch der Inhalt des § 9 zu prüfen. Er lautet:

> „Der Werth des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leiſtungen wird nach dem Werthe des einjährigen Bezuges berechnet und zwar: auf den zwölfundeinhalbfachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechts gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß iſt, auf den fünfundzwanzigfachen Betrag, bei unbeſchränkter oder beſtimmter Dauer des Bezugsrechts. Bei beſtimmter Dauer des Bezugsrechts iſt der Geſammtbetrag der künftigen Bezüge maßgebend, wenn er der geringere iſt."

Aus dem Wortlaut der Beſtimmung, es ſolle der Werth des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leiſtungen nach dem Werthe des einjährigen Bezuges durch Kapitaliſirung beſtimmt werden, folgt, das iſt zugegeben, noch nicht ohne Weiteres, daß durch eine ſolche Schätzung nicht auch der Werth der bei der Klageerhebung bereits fällig gewordenen, aber, weil gleichfalls ſtreitig, mit zur Klage geſtellten Bezüge mit abgegolten ſein ſolle, zumal wenn, wie im vorliegenden Falle, das ganze Recht von ſeinem Beginn an den Gegenſtand des Anſpruchs bildet. Dafür, daß das Geſetz eine ſolche Schätzung gewollt hat, könnte man ſogar analogiſch beziehen die Vorſchrift des § 8 h. t.

> Iſt das Beſtehen oder die Dauer eines Pacht- oder Miethsverhältniſſes ſtreitig, ſo iſt der Betrag des auf die geſammte ſtreitige Zeit fallenden Zinſes und wenn der fünfundzwanzigfache Betrag des einjährigen Zinſes geringer iſt, dieſer Betrag für die Werthberechnung entſcheidend.

Denn in dem durch dieſe Beſtimmung getroffenen Falle ſcheint durch die Worte „der Betrag des auf die ganze ſtreitige Zeit fallenden Zinſes" eine Schätzung nicht gemeint zu ſein, welche blos den jährlichen Zins erfaßt, ſoweit er bei Erhebung der Klage noch nicht fällig war.

Eine nähere Prüfung ergiebt jedoch, daß der im § 8 gewählte Schätzungsmodus nicht Anwendung finden ſoll im Falle des § 9, daß dieſer vielmehr nur die bei der Klagerhebung noch nicht fälligen Bezüge im Auge hat.

Zunächſt iſt hervorzuheben, daß der § 8 nicht auf den Fall bezogen zu werden braucht, in welchem der Zins aus Pacht oder Miethe unmittelbarer Gegenſtand der Klage iſt. Die Anſprüche aus dem Pacht- oder Miethsverhältniß erſchöpfen ſich auch nicht durch die Forderung des Zinſes, nicht einmal auf der Seite deſſen, dem dieſe Forderung allein zuſteht. Im § 9 ſteht aber das Recht auf die wiederkehrenden Bezüge lediglich in Frage. Er hat einen doppelten Zweck, er will bei dem Recht von unbeſtimmter Dauer für die Werthsſchätzung einen feſten Maßſtab geben, welcher ſich aus der Natur der Sache nicht von ſelbſt darbietet und bei freiem richterlichen Ermeſſen ſich ungleichmäßig geſtalten könnte. Bei beſtimmter Dauer des Rechts aber will er die nach § 5 gegebene Regel der Zuſammenrechnung einſchränken, dahin, daß ſie begrenzt ſein ſolle durch den fünfundzwanzigfachen Betrag des einjährigen Bezuges, d. h. durch den Betrag eines Kapitals, deſſen Jahreszins dieſem Bezuge gleichkommen würde.

Die Gründe dieſer Beſtimmungen fehlen für die Werthsbeſtimmung der zur Klage geſtellten Bezüge, welche bei Erhebung derſelben bereits verfallen waren. Bei dieſen giebt es nichts Unbeſtimmtes, welches das Bedürfniß eines beſonders geſetzlich zu beſtimmenden Maßſtabes mit ſich bringt. Ebenſowenig kann dabei die Rede ſein von Berechnung eines Kapitals, welches durch ſeine Zinſen die verfallenen Bezüge repräſentirt. Dieſe bilden vielmehr in ihrer Summe und durch dieſe ſelbſt ein Kapital, welches nicht gefunden werden kann durch Kapitaliſirung des einjährigen Bezuges, auch niemals, wenn es ſich um Ablöſung handelte, durch das Ablöſekapital, wie es geſetzlich zu beſtimmen iſt, gedeckt werden würde.

Nun hat man zwar hervorgehoben, es habe das Geſetz nicht wohl beabſichtigen können, den Theil größer zu machen als das Ganze, es würde dies aber der Fall ſein, wenn man die verfallenen Bezüge dem Kapitalswerthe des Rechts zurechnen wolle, der doch dann den Werth des ganzen Rechts darſtelle, wenn dieſes mit ſeinem Beginne zur Klage geſtellt werde. Dieſe Argumentation beweiſt aber zuviel und iſt deshalb unzutreffend. Denn abgeſehen von Rückſtänden ſchätzt das Geſetz in der That den Theil eines Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leiſtungen, wenn dieſe von unbeſtimmter Dauer mit gewiſſem Wegfall ſind, verhältnißmäßig höher als das Ganze. Denn die Schätzung bleibt dieſelbe, gleichviel ob das Recht mit ſeinem Beginn an, alſo das ganze Recht zur Klage geſtellt wird, oder ob der Genuß deſſelben bereits längere Zeit gewährt worden iſt.

Das Geſetz würde aber auch mit ſich ſelbſt in Widerſpruch gerathen, hätte es mit der angeordneten Kapitaliſirung zugleich die ſtreitigen Bezüge aus der Zeit vor Erhebung der Klage mit abgelten wollen. Denn im letzten Satze des § 9 iſt ausdrücklich beſtimmt, es ſolle bei beſtimmter Dauer des Bezugsrechtes der Geſammtbetrag der künftigen Bezüge für die Werthsſchätzung des ganzen Rechts maßgebend ſein, wenn dieſer geringer ſei, als der fünfundzwanzigfache Betrag des einjährigen Bezuges. In einem ſolchen Falle würde alſo, wenn die mit eingeklagten Rückſtände nicht beſonders gerechnet werden dürfen, in Gemäßheit jener zwingenden Vorſchrift nach der Auffaſſung der gegneriſchen Anſicht nicht das ganze Recht zur Schätzung kommen, ſo zwar, daß für die Rückſtände und die laufenden Bezüge zuſammen ein Kapitalswerth zu ermitteln, ſondern es würde nur ein Theil des Rechts Gegenſtand der Werthsermittelung ſein.

Abgeſehen von dieſem nicht anzunehmenden Widerſpruche ergiebt aber der mitgetheilte Schlußſatz des § 9 noch ein beſonderes Argument für die Richtigkeit der hier vertretenen Anſicht.

Unter dem Ausdruck „künftige" Bezüge können nur ſolche Bezüge verſtanden werden, welche bei Erhebung der Klage noch nicht verfallen waren. Sollten damit alle ſtreitigen einſchließlich der verfallenen gemeint ſein, ſo wäre die Bezeichnung „künftige" nicht blos überflüſſig, ſondern geradezu unzutreffend. Iſt das richtig, ſo ergiebt ſich nur Zweierlei als möglich. Entweder es hat bei beſtimmter Dauer des Bezugsrechts im Gegenſatz zu der Werthsſchätzung bei Rechten von unbeſtimmter Dauer eine beſondere Beſtimmung hinſichtlich des Gegenſtandes der Schätzung dahin gegeben werden ſollen, daß dafür nur die künftigen Bezüge in Betracht kommen ſollen. Oder es bringt die

betreffende Bezeichnung nur zum Ausdruck, was für sämmtliche Fälle des § 9 gelten soll, daß nämlich überhaupt nur die künftigen Bezüge von der darin vorgeschriebenen Werthsbestimmung getroffen werden sollen. Für die Annahme der ersteren Alternative ist ein zureichender Grund nicht erfindlich. Es ist zwischen Rechten von bestimmter und von unbestimmter Dauer zu unterscheiden in Bezug auf die Art der Schätzung, aber nicht in Bezug auf den Gegenstand derselben. Es bleibt also nur die andere Alternative, also die Auffassung, daß der § 9 eine Vorschrift über die Werthsbestimmung der miteingeklagten Rückstände überhaupt nicht enthalte, diese vielmehr nach der allgemeinen Regel zu erfolgen habe. Es ergiebt sich dann ferner, daß der Anspruch auf die Rückstände neben dem Anspruch auf die künftigen Bezüge im Sinne des Titels I. der Civilprozeßordnung als ein besonderer Anspruch angesehen werden muß, eine Zusammenrechnung beider also nach § 5 daselbst geboten ist.

Vom Reichsgericht.*) **)

Wir berichten über die in der Zeit vom 16. bis 27. November 1887 ausgefertigten Erkenntnisse.

I. Die Reichsjustizgesetze.

Zum Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung.

1. (Fall aus Schaumburg-Lippe.) Wenn auch an sich die Forderung auf Rückerstattung einer ohne gesetzlichen Grund erhobenen Abgabe ein Privatrecht ist, welches der durch die ungerechtfertigte Einziehung Verletzte gegen den Staat beziehungsweise die Gemeinde als Vermögenssubjekt im gerichtlichen Wege verfolgen darf, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß die Landesgesetzgebung für Ansprüche dieser Art den Rechtsweg ausschließen kann. Die Bestimmung in § 4 E. G. zur C. P. O., auf welche die Revision hinweist, richtet sich nur gegen solche landesgesetzliche Vorschriften, welche den Rechtsweg allein aus dem Grunde ausschließen, weil als Partei der Fiskus u. s. w. betheiligt ist, und läßt die Landesgesetze unberührt, welche für Streitigkeiten bestimmter Art den Rechtsweg allgemein für unzulässig erklären. Nun hat das B. G. das zur Frage stehende Landesgesetz dahin ausgelegt, daß der Rechtsweg zwecks Zurückerlangung erhobener Abgaben nur in den bezeichneten drei Fällen zulässig und daß unter „Exemtion", bei deren Behauptung der Rechtsweg gestattet ist, nur ein auf besonderem Rechtstitel beruhendes Privilegium im engeren Sinne, nicht eine im Gesetze für gewisse Personen oder Sachen getroffene Ausnahmebestimmung zu verstehen ist, und es hat für den klägerischen Anspruch den Rechtsweg als unzulässig angesehen, weil Kl. sich für die beanspruchte Steuerbefreiung nur auf die im Gesetze vom 20. Januar 1885 für milde Stiftungen getroffene Ausnahmebestimmung hat berufen können, somit allein die Anwendung einer gesetzlichen Vorschrift in Frage ist. Die Auslegung des Landesgesetzes, auf dessen Verletzung die Revision nicht gestützt werden kann, ist ohne Verletzung allgemeiner Auslegungsregeln erfolgt, somit für das Revisionsgericht maßgebend. III. C. S. i. S. Adl. Damenstift zu Obernkirchen c. Fürstl. Landesregierung zu Bückeburg vom 28. Oktober 1887, Nr. 157/87 III.

Zur Civilprozeßordnung.

2. Nach § 100 der C. P. O. hat die Partei, wenn die Prozeßkosten ganz oder theilweise nach Quoten vertheilt sind, den Gegner vor Anbringung des Festsetzungsgesuchs aufzufordern, die Berechnung seiner Kosten binnen einer einwöchigen Frist bei dem Gerichte einzureichen. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist soll die Entscheidung ohne Rücksicht auf die Kosten des Gegners erfolgen, unbeschadet des Rechts des letzteren, den Anspruch auf Erstattung nachträglich geltend zu machen. Das O. L. G. hält, obgleich vorliegend die Vertheilung der Kosten nicht nach Quoten erfolgt ist, die analoge Anwendung des § 100 für gerechtfertigt, weil die ratio des Gesetzes die sei, daß in den Fällen, wo auf beiden Seiten Feststellungsansprüche bestehen, zur Ermöglichung einer Ausgleichung der beiderseitigen Ansprüche alle Kostenrechnungen gleichzeitig vorgelegt würden. Dieser Annahme ist nicht beizutreten. Die in dem § 100 der Partei auferlegte Pflicht, vor Anbringung des Festsetzungsgesuchs den Gegner zur Einreichung seiner Kostenberechnung aufzufordern, ist auf den Fall der Theilung der Kosten nach Quoten beschränkt. Eine solche verhältnißmäßige (§ 88 Abs. 1) Vertheilung der Kosten bedingt von selbst eine Ausgleichung der beiderseitigen Kostenberechnungen, weil erst diese Ausgleichung die nach § 98 nothwendige Festsetzung des von der einen Partei der andern zu erstattenden Betrages ermöglicht. Dieser Grund des Gesetzes trifft aber nicht zu, wenn, wie in dem landgerichtlichen Urtheile, die Kosten nicht verhältnißmäßig, sondern zeitlich getheilt sind. Ob eine solche Theilung dem Gesetze (§ 88) entspricht, steht vorliegend nicht in Frage. Für die Kostenfestsetzung allein entscheidend ist, daß bei einer solchen Kostenvertheilung beide Parteien unabhängig von einander den Betrag der von dem Gegner zu erstattenden Kosten zu berechnen und demgemäß den Erstattungsantrag bei Gericht zu stellen vermögen, wie dies auch vorliegend von beiden Theilen geschehen ist. IV. C. S. i. S. Machutschek c. Wronker vom 27. Oktober 1887, B. Nr. 109/87 IV.

3. Das angefochtene Urtheil erschien seiner Fassung nach weder als ein Endurtheil, noch als eins derjenigen Urtheile, welche den Endurtheilen in Betreff der Rechtsmittel gesetzlich gleichgestellt sind, so daß auf den ersten Blick die Zulässigkeit der Revision bezweifelt werden konnte. Da jedoch aus dem Schlusse der Entscheidungsgründe des vorigen Urtheils hervorgeht, daß dasselbe nach der Absicht des B. G. ein Zwischenurtheil über den Grund der Klageansprüche im Sinne des § 276 der C. P. O. hat sein sollen, so mußte die Revision als statthaft angesehen werden; vergl. Entscheidungen des R. G. in Civilsachen, Bd. 6 S. 421 und 429, Bd. 8 S. 363, Bd. 12 S. 363 und Bd. 13 S. 403 f.; womit für den Fall, daß das angefochtene Urtheil in Wirklichkeit nicht der Bestimmung des angeführten § 276 entsprechen sollte, zugleich schon die Nothwendigkeit der Aufhebung des ersteren gegeben war. I. C. S. i. S. Krümmer Sägewerk c. Brümmer vom 7. November 1887, Nr. 208/87 I.

4. Der Rüge, daß der Eidessatz Urtheile, nicht bloße Thatsachen im Sinne des § 437 der C. P. O. enthalte, liegt eine zu enge Auffassung des Begriffes der „Thatsachen" zu Grunde.

*) Nachdruck ohne Angabe der Quelle verboten.

**) Wir schließen hiermit für 1887, um die rechtzeitige Herstellung des Gesammtverzeichnisses der Entscheidungen aus 1887 zu ermöglichen.

Wenn der Kl. beſchwören ſoll, daß er nach Gängen, welche eine Stunde überſtiegen, regelmäßig in ſeinem rechten Beine Schmerzen empfanden hat, und daß ihm durch dieſe Schmerzen das weitere Gehen weſentlich erſchwert worden iſt, ſo hat dieſer Eid keineswegs reine Urtheile, was allerdings nach dem § 437 cit. unſtatthaft wäre, ſondern ſinnlich wahrnehmbare Thatſachen zum Gegenſtande. Daß die Schmerzempfindungen und die dadurch herbeigeführte Erſchwerung des Gehens nur für den Kl., nicht auch für dritte Perſonen äußerlich erkennbar waren, ſchließt den Begriff der „Thatſache" ebenſowenig aus, wie der Umſtand, daß es für den Kl. gewiſſer Schlußfolgerungen bedarf, um zu dem Bewußtſein von der Erſchwerung des Gehens durch die Schmerzen im Beine zu gelangen. Hat das B. G. bei Prüfung der vorliegenden Umſtände den Kl. nach deſſen Stande und Perſönlichkeit als befähigt angeſehen, die in dem Eidesſatze mitenthaltenen Schlußfolgerungen aus ſeinen ſinnlichen Wahrnehmungen zu ziehen, ſo läßt ſich hierin eine Verletzung des § 437 der C. P. O. durch Verkennen des Begriffes der „Thatſachen" nicht erblicken. VI. C. S. i. S. Fiskus c. Herzog vom 2. November 1887, Nr. 198/87 VI.

5. Der Reviſion war hinſichtlich der erhobenen Rüge der Verletzung des § 491 der C. P. O. ſtattzugeben. Der Bekl. hat in der Berufungsinſtanz geltend gemacht, daß ihm beim Erwerbe des Grundſtücks für den Auftraggeber an Stempel und für die Beſitztitelberichtigung 255 Mark Unkoſten entſtanden ſeien und dieſer Betrag eventuell von der Theilungsmaſſe in Abzug gebracht werden müſſe. Der B. R. hat letzterem Verlangen nicht entſprochen, weil es ſich um einen neuen Anſpruch im Sinne des § 491 der C. P. O. handle, der als ſolcher, da er erſt in der Berufungsinſtanz erhoben ſei, keine Berückſichtigung finden könne. Dieſer Annahme iſt jedoch nicht beizutreten. Der Geſchäftsherr hat zwar Anſpruch auf Herausgabe aller Vortheile aus dem aufgetragenen und beſorgten Geſchäfte, jedoch nur nach Abzug der von dem Beauftragten oder Geſchäftsführer nöthig oder nützlich aufgewendeten Koſten (§§ 61 ff., 65 ff., 239 Thl. I Tit. 13 des A. L. R.). Seine Forderung wird daher durch die rechnungsmäßige Differenz zwiſchen Einnahme und Ausgabe dargeſtellt, indem er nur ſoviel von dem Geſchäftsbeſorger herauszubekommen hat, als der erzielte Vortheil durch die entſtandenen Auslagen nicht abſorbirt wird. Bei dieſer Sachlage hat aber der Bekl., wenn er jene Ausgabepoſten geltend machte, nicht einen neuen Anſpruch im Sinne des § 491 der C. P. O. erhoben, ſondern ſich nur eines Vertheidigungsmittels bedient, vermöge deſſen er den von der Kl. erhobenen Anſpruch auf das geſetzlich zuläſſige Maß herabgemindert wiſſen will. In dieſer Beurtheilung tritt auch eine Aenderung nicht ein, wenn ein Geſellſchaftsverhältniß zwiſchen Parteien als beſtehend angenommen wird. Der B. R. hat ſonach, indem er den Einwand des Bekl. unberückſichtigt ließ, den § 491 a. a. O. verletzt. IV. C. S. i. S. Chriſtoph c. Klar vom 20. Oktober 1887, Nr. 127/87 IV.

6. Das O. L. G. hat die gegen die Anordnung des Vorſitzenden gerichtete ſofortige Beſchwerde für unzuläſſig erklärt, weil es ſich der Sache nach hierbei um Abänderung der vom Gerichtsſchreiber ertheilten Vollſtreckungsklauſel handle, dieſe aber nach § 539 der C. P. O. bei dem Prozeßgerichte nachzuſuchen ſei. Dieſer Auffaſſung kann zugeſtimmt werden. Nach § 662 der C. P. O. wird die vollſtreckbare Ausfertigung von dem Gerichtsſchreiber ertheilt. An dieſen hat ſich die Partei, welche eine vollſtreckbare Ausfertigung verlangt, zu wenden und er hat die vollſtreckbare Ausfertigung auszuhändigen, oder, wenn dieſelbe verſagt wird, der Partei hiervon Mittheilung zu machen. Im Falle der vollſtändigen oder theilweiſen Verſagung der Vollſtreckungsklauſel hat der Gläubiger ein unmittelbares Beſchwerderecht nicht, kann vielmehr zunächſt nur gemäß § 539 der C. P. O. die Entſcheidung des Prozeßgerichts nachſuchen. Ebenſo kann der Schuldner, wenn er die Zuläſſigkeit der dem Gläubiger ertheilten Vollſtreckungsklauſel beſtreitet, ſeine Einwendungen nur bei dem Gericht anbringen, von deſſen Gerichtsſchreiber die Vollſtreckungsklauſel ertheilt worden iſt. C. P. O. § 668. Dieſe Sätze, bezüglich deren, ſoweit es ſich um gewöhnliche Fälle handelt, kein Streit beſteht, gelten auch für ſolche Fälle, in welchen nach § 666, Abſatz 1 der C. P. O. der Gerichtsſchreiber die Vollſtreckungsklauſel nur auf Anordnung des Vorſitzenden ertheilen kann, da eine abweichende Vorſchrift ſich nirgends findet und auch hier nicht der Vorſitzende, ſondern der Gerichtsſchreiber der Partei gegenüber die Vollſtreckungsklauſel ertheilt oder verſagt. Der Vorſitzende iſt durch § 666, Abſ. 1 keineswegs an die Stelle des Gerichtsſchreibers geſetzt worden, welcher auch die Vollſtreckungsklauſel ſelbſtſtändig verſagen kann. Vielmehr hat der Gerichtsſchreiber, wenn er die Vollſtreckungsklauſel ertheilen will, nur hiezu die Ermächtigung des Vorſitzenden einzuholen. Deſſen Anordnung iſt aber nicht als eine für die Parteien beſtimmte und an dieſe gerichtete Verfügung anzuſehen, ſondern lediglich für den Gerichtsſchreiber beſtimmt, deſſen Verhalten ſie regelt; ſie bildet ſonach ein Internum des Gerichts. Dies ergiebt ſich ſchon daraus, daß die Anordnung nicht den Parteien gemäß § 294, Abſ. 2 der C. P. O. zuzuſtellen, ſondern nur, ſoweit die Ertheilung der Vollſtreckungsklauſel angeordnet wurde in dieſer zu erwähnen iſt. Daß auch in den unter § 666, Abſ. 1 gehörigen Fällen die Vorſchrift des § 668, Abſ. 1 zur Anwendung zu kommen hat, ergiebt ſich übrigens mit Beſtimmtheit aus § 687 der C. P. O., welcher die Befugniß des Schuldners, ſeine Einwendungen nach § 668 geltend zu machen, ausdrücklich aufrecht erhalten hat. Was aber den Fall der Verſagung der Vollſtreckungsklauſel anbelangt, ſo kann in dieſem von einer ſofortigen Beſchwerde gegen die Anordnung des Vorſitzenden ſchon deshalb nicht die Rede ſein, weil der Gerichtsſchreiber die Vollſtreckungsklauſel ſelbſtſtändig verſagen kann und auch, ſoweit er hierzu durch den Vorſitzenden veranlaßt wird, hievon der Partei keine Mittheilung zu machen braucht. Allerdings kann nach dieſer Auffaſſung das nach § 539 oder 668, Abſ. 1 der C. P. O. mit der Entſcheidung befaßte Gericht in die Lage kommen, ſich mit der Anordnung des Vorſitzenden in Widerſpruch zu ſetzen. Aber dieſer Umſtand, der zudem nichts ſonſt Ausgeſchloſſenes iſt, ergiebt ſich aber aus dem Geſetz ſelbſt und giebt nicht das Recht, von der Anwendung der in den §§ 539 und 668, Abſ. 1 der C. P. O. enthaltenen Vorſchriften abzuſehen. Der erwähnte Umſtand wurde denn auch bei den Verhandlungen in der Reichstagskommiſſion als Folge der in § 666, Abſ. 1 getroffenen Vorſchrift vorausgeſehen; ja es wurde die Anordnung gerade deshalb dem Vorſitzenden an Stelle des Gerichts übertragen, weil es nicht angemeſſen ſei, daß das Gerichtskollegium mehrmals über die-

Digitized by Google

ſelbe Frage erkennen müſſe, es vielmehr einfacher ſei, den Vorſitzenden mit der erſten Anordnung zu betrauen. Bei dieſen Verhandlungen wurde auch von einem Regierungskommiſſar hervorgehoben, für das Beſchwerderecht der Betheiligten komme es nur darauf an, ob die Vollſtreckungsklauſel aus unrichtigen Gründen ertheilt oder verſagt ſei; wie weit dabei der Vorſitzende mitgewirkt habe, ſei für ſie völlig gleichgiltig. (Protokolle der Reichstagskommiſſion S. 564, 565; Hahn, Materialien Bd. II S. 985, 986.) II. C. S. i. S. Ogis c. Marquet vom 15. November 1887. B. Nr. 113/87 II.

Zur Konkursordnung und dem Anfechtungsgeſetz.

7. Wenn der Konkursverwalter in einen anhängigen Prozeß des Kridars eintritt, ſo kann er bei Fortſetzung deſſelben nicht Rechte geltend machen, welche vom Kridar ſelbſt als Partei nicht hätten geltend gemacht werden können. Er kann namentlich auch nicht Einwendungen ſtützen auf die durch den Konkurs veränderte Sachlage und alſo auch nicht einen Stützpunkt für ſeinen gegen die Arreſtanordnung erhobenen Widerſpruch daraus entnehmen, daß nunmehr die Intereſſen der Gläubiger, welche ganz andere ſeien als die des urſprünglichen Schuldners, zu wahren ſeien und daß die Gläubiger des letzteren weſentlich dabei intereſſirt ſeien, daß nicht durch die Beſtätigung des Arreſtes das in ſolcher Veranlaſſung erzielte Vorzugsrecht zu ihrem Nachtheile beſtehen bleibe. Dieſen Intereſſen der Gläubiger mag der Konkursverwalter durch Ausübung des Anfechtungsrechts, ſoweit deſſen Vorausſetzungen gegeben ſind, gerecht werden, im Arreſtverfahren können dieſelben keine Berückſichtigung finden; hier handelt es ſich allein darum, ob in dem Verhältniſſe des Arreſtkl. zum Arreſtbekl. mit Recht der Arreſt angeordnet, beziehungsweiſe ein Antrag auf Wiederaufhebung begründet iſt und ſowenig der Arreſtbekl. die Anordnung durch Hinweiſung auf die Intereſſen ſeiner eventuellen Konkursgläubiger bekämpfen kann, ſo wenig kann auch nach ausgebrochenem Konkurſe der Konkursverwalter dieſe Intereſſen zum Stützpunkte für ſeinen Widerſpruch nehmen oder das Gericht ſein hier in Frage ſtehendes Ermeſſen durch die Rückſicht auf die Gläubiger beſtimmen laſſen. Es war daher das angefochtene Urtheil aufzuheben und zugleich in der Sache ſelbſt durch Zurückweiſung der Berufung des Arreſtbekl. unter entſprechender Koſtenverurtheilung zu erkennen. III. C. S. i. S. Roſenberg c. Paetz vom 1. November 1887, Nr. 208/87 III.

8. Nach § 2 des A. G. iſt zur Anfechtung jeder Gläubiger befugt, welcher einen vollſtreckbaren Schuldtitel erlangt hat und deſſen Forderung fällig iſt, ſofern die Zwangsvollſtreckung in das Vermögen des Schuldners zu einer vollſtändigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat und anzunehmen iſt, daß ſie zu einer ſolchen nicht führen würde. Als die erſte Vorausſetzung der Anfechtung iſt hiernach ein durch dieſelbe zu realiſirender Geldanſpruch anzuſehen, ſo daß ſie weder durch den Anſpruch auf eine Sachleiſtung, wie in dem Erkenntniſſe vom 5. Mai 1887 in Sachen Willmann wider Pohlmann bereits ausgeführt iſt, noch durch einen Anſpruch auf Sicherſtellung, wie er hier in Frage ſteht, begründet werden kann. Das Geſetz giebt dieſes ſchon durch die im § 2 ſich findenden Ausdrücke „Schuldtitel", „Forderung", „Schuldner" und „Gläubiger" zu erkennen, da der regelmäßige Sprachgebrauch dieſelben nur auf Geldſchuldverhältniſſe anwendet (vergl. Windſcheid, Pandekten II § 251a). Auch wird dieſe Auffaſſung dadurch, daß § 4 die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners vorausſetzt, beſtätigt. Entſcheidend für dieſelbe iſt aber, daß der § 2 die Anfechtung von der Erfolgloſigkeit einer Zwangsvollſtreckung „in das Vermögen" des Schuldners abhängig macht. Denn als ſolche bezeichnet die C. P. O., deren Terminologie in dieſer Beziehung maßgebend iſt, nur die Zwangsvollſtreckung wegen Geldforderungen (vergl. die Ueberſchriften zu §§ 708 und 755) im Gegenſatz zu derjenigen, welche die Erwirkung einer Herausgabe von Sachen oder die Erwirkung von Handlungen oder Unterlaſſungen bezweckt (§§ 769 ff.). Daß der Ausdruck „in das Vermögen" hier dieſe Bedeutung hat, entſpricht aber auch dem Wortſinne. Während die Vollſtreckung eines Anſpruchs auf Sachen ꝛc. ſich nach der C. P. O. nur gegen die beſtimmten Beſtandtheile des Vermögens richtet, welche den Gegenſtand dieſes Anſpruchs ſelbſt bilden, erſcheint die Zwangsvollſtreckung wegen Geldforderungen als eine in das Vermögen in ſeiner Geſammtheit vollzogene, weil ſie durch Pfändung erfolgt (§ 708, Abſ. 1), Gegenſtand der Pfändung aber körperliche Sachen, Forderungen und andere Vermögensrechte (vergl. § 712, Abſ. 1, §§ 730 ff., § 754 Abſ. 1 und 2), alſo alle an ſich dazu geeignete Vermögensgegenſtände ſein können. Die Herausgabe von Sachen läßt ſich nach § 769 der C. P. O. vor allem durch deren „Wegnahme" und die Vornahme von Handlungen, inſofern dieſelbe auch Dritten möglich iſt, nach § 773 Abſ. 1 durch eine gerichtliche Ermächtigung des Gläubigers, ſie auf Koſten des Schuldners vornehmen zu laſſen, nicht aber durch Zwangsvollſtreckung in das Vermögen mittelſt Pfändung beliebiger Gegenſtände erzwingen. Erſt, wenn Anſprüche auf Sachleiſtungen oder Handlungen in einen Intereſſenanſpruch ſich umwandeln (vergl. § 778), oder, wenn nach § 773 Abſ. 2 die Vorauszahlung der mit einer Vornahme von Handlungen durch Dritte verbundenen Koſten verlangt iſt, kann wegen dieſer Geldanſprüche auch eine Zwangsvollſtreckung in das Vermögen des Schuldners ſtattfinden. Dagegen iſt dieſe ohne einen ſolchen Anſpruch nicht zuläſſig. Wenn aber der § 2 des A. G. die nur für Geldforderungen geſtattete Art der Zwangsvollſtreckung als ein weſentliches Erforderniß der Anfechtung bezeichnet, ſo erſcheint die Geldforderung ſelbſt ebenfalls als ein ſolches und die Anfechtung nur als ein Mittel, um behufs Realiſirung derſelben, weggegebene Pfandſtücke wieder herbeizuſchaffen (vergl. § 7). Dadurch, daß das Obertribunal (in den Entſcheidungen, Bd. 77 S. 197) dies ſchon in Bezug auf das Pr. A. G. vom 9. Mai 1855 annahm, wird die gleiche Auffaſſung des R. A. G. noch unterſtützt, da daſſelbe jenem weſentlich nachgebildet iſt, wenn es daher die Anfechtung über Geldanſprüche hätte ausdehnen wollen, hierzu ein beſonderer Ausdruck um ſo nothwendiger geweſen wäre, als ſein Wortlaut an ſich jedenfalls für die Beibehaltung ihrer bisherigen Einſchränkung ſpricht. Die letztere wird auch von Eccius (Förſter, Theorie und Praxis I S. 610) und Kora (Anfechtung S. 1) vertheidigt, während Jaeckel (Anfechtung S. 179) und Coſack (Anfechtungsrecht S. 40) ſich ohne ausreichende Begründung zum Theil abweichend äußern. VI. C. i. S. Nieſporek c. Sobik vom 27. November 1887, Nr. 188/87 VI.

II. Das Handelsrecht.

9. Bezüglich der auf Namen lautenden Aktien einer

Aktiengesellschaft hat gemäß Art. 220, 183 des H. G. B. die Umschreibung derselben auf den neuen Erwerber in den Registern der Gesellschaft nur Bedeutung für das Rechtsverhältniß der Aktionäre zu der Gesellschaft selbst. Die Uebertragung der Aktien von einem Inhaber auf einen anderen ist von dieser Umschreibung durchaus unabhängig, und die Umschreibung hat nach dem Gesetze auch nicht den Zweck, eine vorher geschehene Uebertragung unter den Kontrahenten nachträglich zu beurkunden. II. C. S. i. S. Fiskus c. Schaaffhausen'scher Bankverein vom 8. November 1887, Nr. 159/87 II.

10. Das H. G. B. enthält keine Bestimmung darüber, unter welchen Bedingungen der Selbsthülfeverkauf abzuschließen sei. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die Waare in vertragsmäßiger Beschaffenheit unter Berücksichtigung des Interesses beider Theile zum höchst möglichsten Preise zu verwerthen ist, die Ausführung des Verkaufs selber in geschäftsüblicher Weise und den Umständen des Falles angemessen zu erfolgen hat. III. C. S. i. S. Banmeier c. Sperling vom 4. November 1887, Nr. 128/87 III.

III. Sonstige Reichsgesetze.

Zum Genossenschaftsgesetz.

11. Die Grundsätze, welche für Vereinigungen, bei welchen die Einzelnen als solche, wenn auch durch Vertrag verbunden, nach außen auftreten, zutreffend sind, lassen sich nicht auf als Körperschaften organisirte Verbindungen übertragen. Wo die Haftung auf der Grundlage eines Auftretens als Vollperson — im Gegensatze zum bloßen Verbandsmitglied — nach außen beruht, da ist es unerheblich, ob der Betreffende unmittelbar oder mit seiner Einwilligung in seinem Namen ein Dritter auftritt. Wer zuläßt, daß in seinem Namen ein Anderer ein Handelsgewerbe betreibt, der betreibt dieses Handelsgewerbe, mag er auch nach der Innenseite des Verhältnisses an dem Gewerbe in keiner Weise betheiligt sein. Wer zuläßt, daß ein anderer ein Handelsgewerbe unter einer Firma, die ihn als Mitgesellschafter erscheinen läßt, betreibt, ist Gesellschafter im Sinne der Bestimmungen über die Haftung bei offenen und Kommanditgesellschaften, mag auch nach innen gar kein Gesellschaftsverhältniß vorliegen. Der Grund liegt nicht in Grundsätzen über die Wirkungen des Dolus, die immer nur zu einem Interessensatze führen könnten, sondern darin, daß diese Verhältnisse ihrer Natur nach und besonders nach der Auffassung des Handelsgesetzbuchs sowohl eine innere wie eine äußere Seite haben und auch bei Inkongruenz dieser beiden Seiten das Rechtsverhältniß in Betreff der äußeren Seite entsprechend dem mit Einwilligung des Vertretenen Kundgegebenen als bestehend erachtet wird. Diese Auffassung ist für die Genossenschaft nicht möglich. Bei derselben treten nach außen nicht die Genossenschafter als durch Vertrag vereinigt, auf, sondern die Genossenschaft selbst als selbständiger, ein eigenes Vermögen obligirender Verein. Die, wenn auch unlimitirte und solidarische, doch nur subsidiarische und auf den Ausfall eingeschränkte Haftung der einzelnen Genossenschafter für die Genossenschaftsschulden ist nur eine auf Gesetz beruhende Folge der Eingehung der Genossenschaftsschuld, nicht etwa das Ergebniß eines zu unterstellenden Auftrages der einzelnen Genossenschafter an die Genossenschaftsorgane, sie bei Eingehung der Genossenschaftsverbindlichkeit mit zu verpflichten. Vergl. Goldschmidt in Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 27 S. 56 f. Es kann deshalb das Zulassen Seitens Jemandes, daß er im Mitgliederverzeichniß der Genossenschaft geführt wird, woraus freilich in Rücksicht auf die Vorschrift des § 4 des Gen. Ges. eine Annahme des Publikums, daß diese Mitgliedschaft vorhanden, erwachsen kann, nicht mit dem Auftreten der Genossenschaft im Geschäftsbetriebe bei Kontrahirung von Verbindlichkeiten in der Art in Verbindung gebracht werden, daß damit in eine Verpflichtung Namens seiner gewilligt wäre. Das Verhältniß des Genossenschafterseins hat keine von der inneren unabhängige äußere Seite. Es wird Niemand Genossenschafter, der nicht entsprechend den Erfordernissen des Gesetzes Mitglied der Genossenschaft wird. Die Kundgebung oder Zulassung der Kundgebung, daß man Mitglied der Genossenschaft sei, während es an den Bedingungen für solche Mitgliedschaft fehlt, kann immer nur entsprechend den vorhandenen individuellen Verhältnissen einen Rechtsanspruch, sei es unter dem Gesichtspunkte eines besonderen Garantieversprechens, sei es auf Schadloshaltung wegen doloser Abstellung darauf, daß sich das Publikum durch diese Mitgliedschaft zum Kreditgeben an die Gesellschaft induziren lasse, oder wegen schuldbarer Veranlassung, daß Jemand im Vertrauen gerade auf diese Mitgliedschaft mit der Genossenschaft in Verbindung getreten oder in der Verbindung geblieben, begründen. I. C. S. i. S. Schutzverein A. G. zu Hagen c. Hammerschmidt vom 22. Oktober 1887, Nr. 235/87 I.

Zum Gesetz über den Unterstützungswohnsitz.

12. Nach § 62, Gesetz über den Unterstützungswohnsitz, kann jeder Armenverband, welcher nach Vorschrift dieses Gesetzes einen Hülfsbedürftigen unterstützt hat, „Ersatz derjenigen Leistungen, zu deren Gewährung ein Dritter aus anderen, als den durch dieses Gesetz begründeten Titeln verpflichtet ist, von den Verpflichteten in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen fordern, als dem Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht." Aus dieser Fassung des Gesetzes in Verbindung mit § 61 Abs. 2 des Gesetzes ergiebt sich, daß diejenigen Leistungen, zu welchen der Dritte verpflichtet ist, mit denjenigen Leistungen, welche der Armenverband auf Grund dieses Gesetzes gemacht hat und für welche er Ersatz zu fordern berechtigt ist, gleichartig sein müssen. Der Armenverband tritt kraft einer gesetzlichen Cession in die Rechte des von ihm Unterstützten ein, vermöge welcher diesee die nämlichen Leistungen von einem Dritten aus anderen Rechtstiteln, als den Titeln dieses Gesetzes zu fordern berechtigt wäre. Diese aus dem Wortlaute des Gesetzes sich ergebende Auffassung findet auch Unterstützung in den Motiven zu § 56 des Entwurfs. Diese Voraussetzung des § 62 für den von dem Armenverbande zu erhebenden Ersatzanspruch trifft aber auf die Verpflichtung des Staates zur Gewährung einer Pension an einen pensionirten Beamten nicht zu. Die von dem Armenverbande auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1870 zu machenden Leistungen setzen die Hülfsbedürftigkeit des Unterstützten voraus und bestehen in der Gewährung von Obdach, des unentbehrlichen Lebensunterhalts, der erforderlichen Pflege in Krankheitsfällen und im Falle des Ablebens des Hülfsbedürftigen in der Beschaffung eines angemessenen Begräbnisses. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Pension setzt aber, abgesehen von einem hier nicht interessirenden Ausnahmefall, in keiner Weise Hülfsbedürftigkeit voraus, ist viel-

Digitized by Google

mehe jedem unmittelbaren Staatsbeamten, welcher ſein Dienſteinkommen aus der Staatskaſſe bezieht, bei ſeinem Ausſcheiden aus dem Staatsdienſte unter den im Geſetz vom 27. März 1872 aufgeſtellten Voeausſetzungen zu gewähren. Die Leiſtungen, zu welchen dee Staat auf Grund des Staatsdienſtverhältniſſes an den Beamten verpflichtet iſt, ſind völlig verſchieden von denjenigen Leiſtungen, zu welchen der Armenverband auf Grund des Geſetzes vom 6. Juni 1870 verpflichtet iſt, und es fallen die erſteeen daher nicht unter die Beſtimmung in § 62 cit. (vergl. auch das Urtheil des IV. C. S. des R. G. vom 9. März 1882; abgedruckt bei Egee, das Reichsgeſetz übee den Unterſtützungswohnſitz S. 436). Ob ein Armenverband auf Grund der Voeſchrift in § 62 cit. berechtig ſei, ans eigenem Rechte Anſprüche geltend zu machen, welche einem von ihm unterſtützten Hülfsbedürftigen auf Grund des R. H. G. vom 7. Juni 1871 zuſtehen, wie der Kl. unter Bezugnahme auf ein Urtheil des V. C. S. des R. G. vom 30. Juni 1880 (Entſcheidungen des R. G. in Civilſachen Bd. 2 S. 45) geltend macht, kann dahin geſtellt bteiben, weil wenn auch der in dieſem Urtheile gemachten Ausführung, daß ein Entſchädigungsanſpruch eines Unterſtützten aus dem Haftpflichtgeſetze, wenn er ein Arbeiter iſt und die Entſchädigung füe die aufgehobene odee beſchränkte Erwerbsfähigkeit in einer Rente ihm zuſteht, dieſe Rente zu denjenigen einem Dritten obliegenden Leiſtungen gehört, welche dee Aemenverband nach § 62 cit. unter den dort vorgeſchriedenen Beſchränkungen fordern kann, beizuſtimmen wäre, daraus doch für die Entſcheidung dee hier voeliegenden Frage nichts zu ſoigern ſein würde, da füe dieſelde der von jenen Anſprüchen verſchiedene eechtliche Charakter der dem Staate odliegenden Verpflichtung zue Gewährung der geſetzliichen Penſion maßgebend iſt. III. C. S. i. S. Ortsarmenverband Hannover c. preuß. Fiskus vom 1. November 1887, Re. 137/87 III.

Zum Haftpflichtgeſetz.

13. Die Beſtimmungen des § 2 cit. würden nur dann zur Anwendung kommen können, wenn die Bekl. ein Bergwerk oder eine Gräberei betriebe. Das L. G. hat angenommen, daß die Aniage der Bekl. als ein Bergweek anzuſehen ſei. Dem B. G. iſt jedoch darin beizutreten, daß dieſe Anſicht nicht zu billigen ſei. Unter Beegweeken im Sinne des § 2 cit. ſind Aniagen zu verſtehen, welche die Gewinnung unterirdiſcher Mineralien nach bergtechniſchen Regeln zum Zwecke haben, bei denen die Gewinnung von Mineralien nach Auffindung einer Fundſtätte in bergmänniſcher Weiſe erfolgt, während es nicht erforderlich iſt, daß ſie der beegpolizeilichen Aufſicht und Kontrole nach Maßgabe der zuſtändigen Landesgeſetze untertiegen. Dieſe Voeausſetzungen tiegen aber bei dem Beteiebe der Bekl. nicht vor; denn es handelt ſich dabei nur um die Herſtellung von Bohelöchern, um das in der Eede befindlicht Petroleum zu gewinnen, von einem bergmänniſchen Betriebe im techniſchen Sinne iſt dabei nicht die Rede. Es kann aber auch die Anſicht des B. G., daß der Beteieb der Bekl. als eine Geäberei im Sinne des § 2 cit. anzuſehen ſei, nicht gebillige weeden. Unter einee Geäbeeei im Sinne des Geſetzes iſt nicht wie das B. G. meint, jede Anlage zu verſtehen, welche die gewerbsmäßige Gewinnung in der Erde lagerndee Mineralien duech einen am Tage ſtattfindenden Erdbau bezweckt, mag übrigens der Abbau unmittelbar durch Wegeäumung der auf den zu gewinnenden Materiatien lagernden Dammerde oder durch Bohrungen in der Dammerde und demnächſtiges Ausſchöpfen der entſtandenen Bohrlöcher erfolgen. Unter Geäbereien ſind vielmehr, wie die Motive zu dem Geſetzentwurfe ergeben, den Beegwerken analoge Unternehmungen verſtanden, weiche in weiterm Sinne als unter dem Ausdruck „Bergwerk" mitbegriffen angeſehen werden können, es iſt dee Ausdruck „Gräberei" im bergtechniſchen Sinne gebeaucht worden und es werden als Beiſpiele Meegel-, Sand-, Kies-, Thon-, Lehm- und ähnliche Gruben angeführet. Daraus ergiebt ſich, daß unter den Geäbeeien im Sinne des Geſetzes Aniagen zur Gewinnung der in den ſogenannten oberflächtichen Lagerſtätten voekommenden Foſſilien oder Erdarten zu verſtehen ſind, und zwar Aniagen am Tage, duech welche die betreffenden Foſſilien gewonnen werden. Dieſe Vorausſetzungen treffen aber bei dem Betriebe der Bekl. nicht zu. Es handeit ſich nicht nm die Gewinnung an der Oberfläche oder nahe derſelben lagernder Foſſilien ꝛc. durch Ausgraben, ſondern um die Gewinnung tief in der Erde ſich ſammeinden Erdöls duech Tiefbohrungen, indem Löcher von geringem Durchmeſſer zum Theit bis auf große Tiefen in die Erde gebohrt werden und dann das in dieſen ſich ſammetnde Erdöl entweder von ſelbſt ausfließt oder mitteiſt Pumpwerken heraufgepumpt oder ausgeſchöpft wird. III. C. S. i. S. Lapawa c. Oelheim Pete.-Induſtriegeſ. vom 28. Oktober 1887, Nr. 163/87 III.

Zum Stempelgeſetz vom 1. Juli 1881.

14. § 5 des Reichsſtempelgeſetz von 1881 enthält die Beſtimmung, daß die der Reichsſtempelſteuer unterworfenen Werthpapiere in den einzelnen Bundesſtaaten einer weiteeen Stempelſteuee nicht unterliegen. Da jedoch die Abonnementsgebühren (nach feanz. Steuergeſetz) nicht als eine nach dem Inkrafttreten des angeführten R. Geſ. forterhobene Stempelſteuer anzuſehen ſind, die Sache vielmehr rechtlich ebenſo liegt, wie wenn die Stempelſteuee im Jahre 1871 untee Verzicht auf das Abonnement bezahtt worden wäre, ſteht deren Weitererhebung nicht in Widerſpruch mit § 5 des R. Geſ. vom Jahre 1881. Abgeſehen davon kann, wie das B. G. in zutreffendee Weiſe ausgeführt hat, von einer Verletzung dieſer Vorſchrift auch deshalb keine Rede ſein, weit die Reichsſtempelſteuer iedigiich mit Rückſicht auf die von der Kl. nach dem 1. Oktober neu ausgegebenen Aktien erhoben wurde, während durch die Abonnementsgebüheen die Stempelſteuer für die urſpeünglich ausgegebenen Aktien getilgt wird. Sind die neu ausgegebenen nicht identiſch mit den urſprünglichen Aktien, ſo kann von einer Doppelbeſteuerung, wie ſie die Kl. behauptet, überhaupt nicht die Rede ſein. Es würde aber auch das Recht dee Landeskaſſe auf die einmai erwoebene Steuer daduech nicht beeinträchtigt werden können, daß von den neu ausgegebenen Aktien eine Reichsſtempelſteuer erhoben wurde, obgleich dieſelben tediglich an die Stelle der eingezogenen Aktien getreten ſind. Wollte man endlich annehmen, die neuen Aktien ſeien an ſich von dee Reichsſtempelſteuer befreit geweſen und deren Gehebung ſei nur deshalb erfolgt, weil es die Kl. unterlaſſen habe, ihre Rechte geltend zu machen, beziehungsweiſe den vom Bundeseath erlaſſenen Kontroloorſchriften zu genügen, ſo wüede ſich die Ki. die Erhebung dieſer Reichsſtempelſteuer ſelbſt zuzuſchreiben haben. In keinem Falle konnte der Landeskaſſe das Recht auf die von ihr im Jahre 1871

Digitized by Google

unwiderruflich erhobene Stempelsteuer für die ursprünglichen Aktien dadurch entzogen werden, daß für die neuen Aktien die Reichsstempelsteuer erhoben worden ist. II. C. S. i. S. Schäffer c. Lalance u. Comp. vom 8. November 1887, Nr. 170/87 II.

IV. Das Gemeine Recht.

15. Die Beschwerde des Bekl., daß seine Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs zu Unrecht verworfen worden sei, kann nicht für begründet erachtet werden. Er hat bei Ausführung seiner Revision selbst nicht bestritten, kann auch gegenüber den Bestimmungen des römischen Rechts nicht bestreiten, daß dem Einzelnen der Rechtsweg offen steht, soweit er nicht das öffentliche Interesse verfolgen, sondern nur das Interesse geltend machen will, welches er als Einzelner an der Benutzung eines locus publicus, insonderheit eines öffentlichen, d. h. der allgemeinen Benutzung überlassenen Wegs den Störungen anderer Einzelner gegenüber hat. Er bestreitet vielmehr nur, daß auf dem Rechtsweg auch die Frage zur Entscheidung gebracht werden könne, ob ein Weg die Natur eines öffentlichen Wegs habe? Da die Entscheidung über diese Frage einzig und allein der Verwaltungsbehörde zustehe, dieselbe sich auch schon um deswillen für den Prozeßweg nicht eigne, weil auf diesem die Frage immer nur für die betreffenden Prozeßparteien entschieden werden, und die Entscheidung folglich für Verschiedene möglicher Weise verschieden ausfallen könne. Nun muß dieser Ausführung allerdings insoweit beigetreten werden, daß die Bestimmung, welcher Weg als ein öffentlicher angesehen und benutzt werden solle, nicht dem Richter, sondern der mit dem öffentlichen Interesse in solchen Angelegenheiten betrauten Behörde zukommt, so daß nur diese über die Frage allgemein und für Alle zu befinden hat. Daraus folgt aber nicht, daß der Richter auch dann inkompetent sei, wenn in einem Rechtsstreit, also namentlich bei der prozessualischen Geltendmachung des Rechts auf ungestörte Benutzung, die Frage streitig wird, ob die Verwaltungsbehörde eine Bestimmung getroffen und welche? oder was anzunehmen, wenn sie keine getroffen? ob dann über die rechtliche Natur des Wegs der thatsächliche Zustand, der gegenwärtige, verjährte, oder unvordenkliche entscheide und dergleichen? Fragen dieser Art bilden wesentliche Momente in dem Privatrechtsstreit, und können, weil letzterer allein der Kognition des Richters unterliegt, nicht von dieser ausgeschlossen werden. Daß die Entscheidung dann nur die Parteien bindet, versteht sich von selbst, schließt aber ihre Zulässigkeit in diesem beschränkten Umfang nicht aus. Die Frage aber, ob und wie ein etwaiger Widerspruch zwischen der allgemeinen Anordnung der Verwaltungsbehörde und dem Richterspruch für den einzelnen Fall auszugleichen sein würde, kann hier auf sich beruhen, weil nirgends konstatirt, daß die Verwaltungsbehörde eine Bestimmung getroffen hat, vielmehr festgestellt ist, daß sie selbst den Kl. auf den Rechtsweg verwiesen hat. III. C. S. i. S. Kohring c. Eickmeier vom 1. November 1887, Nr. 154/87 III.

16. Der B. R. hat die streitige testamentarisch errichtete Stiftung dahin ausgelegt, daß unter den „alten, armen, arbeitsunfähigen Männern", zu deren Unterkommen und Unterhalt die Summe von 500 000 Mark gestiftet wird, nur Männer der Stadt G., nicht Männer des ganzen Landes G. zu verstehen seien. Diese Auslegung ist zu Grunde zu legen, wenn geprüft werden soll, ob die von ihr ausgehende, der Klage stattgebende Entscheidung der Vorinstanzen dem Gesetze entspricht. Zunächst lassen letztere keinen Zweifel darüber, daß die Allgemeinheit der Bezeichnung „alte, arme, arbeitsunfähige Männer" der Gültigkeit von deren Einsetzung als Erben oder Legatare keinen Eintrag thun kann. Vielmehr erkennt die L. 24 C. de ep. 1. 3. eine solche Zuwendung ganz allgemein für gültig und wirksam an und die L. 28 pr. C. eod. stellt an die Spitze der die Ausführung regelnden Bestimmungen das allgemeine Prinzip, daß dergleichen Zuwendungen zu frommen Zwecken eben dieses Zwecks halber in jeder rechtlich zulässigen Weise dem Willen des Stifters gemäß aufrecht erhalten und zur Ausführung gebracht werden sollen. Behufs Erreichung dieses Ziels beruft die L. 28 dann für den Fall, daß der Stifter nicht selbst eine bestimmte Person mit der Sorge für die Ausführung der Stiftung betraut hat, öffentliche Organe, welche von Amtswegen letztere zu überwachen und nöthigen Falls mittelst Klage gegen die Belastete zu erzwingen haben. Diese Bestimmungen werden alsdann in der L. 49 eod. und Kap. 10 und 11 der Novelle 131 wiederholt und detaillirt. Wenn nun auch diese Detailvorschriften, weil in untrennbarem Zusammenhang mit den jetzt völlig veränderten staatlichen und kirchlichen Verhältnissen nicht direkt anwendbar sind, namentlich die Berufung des Bischofs und Armenhauses zur Ausführung der Stiftung, sowie des Metropoliten zur Kontrolirung derselben antiquirt erscheinen muß, so bleibt davon doch das allen diesen Bestimmungen zu Grunde liegende Prinzip unberührt, daß die Ausführung einer testamentarischen frommen Stiftung, also namentlich einer Stiftung zum Besten von Armen, nicht dadurch in Frage gestellt werden darf, daß der Testator nicht genügend für deren Vertretung gesorgt hat. Ist dies von ihm versäumt, so beruft das Gesetz selbst die zur Ausführung geeigneten Personen und Behörden. Existiren aber die so Berufenen heut zu Tage nicht mehr, oder sind sie nach heutiger Staatsverfassung nicht mehr in der Lage die fraglichen Funktionen auszuüben, so ist damit nicht das Rechtsprinzip selbst aufgehoben, sondern es kann nur in Frage kommen, welche Personen oder Behörden nach den heutigen veränderten Verhältnissen berufen sind, solche Funktionen auszuüben. Da kann nun nicht bezweifelt werden, daß hierzu die Gemeinde desjenigen Ortes berufen erscheint, dessen Einwohnern resp. dessen armen Einwohnern die Stiftung zu Gute kommen soll. Wie es überhaupt die Gemeinde ist, welche das Interesse ihrer einzelnen Einwohner oder bestimmter Klassen derselben, sofern die Einzelnen nur vermöge ihrer Eigenschaft als Glieder der Gemeinde in Betracht kommen, wahrzunehmen und nöthigenfalls selbst im Prozeßweg zu vertreten hat, zumal wenn es ihnen sonst an jeder Vertretung fehlen würde, so muß sie hier um so gewisser zu letzterer legitimirt erscheinen, als nach der irrevisibeln Annahme der Vorderrichter, wie anderwärts so auch im Herzogthum die Gemeinde es ist, welcher die Armenpflege des Orts obliegt, welcher damit also auch die Vertretung der Ortsarmen in ihren rechtlichen Interessen obliegt und zusteht. Es beruht daher nicht auf Verletzung von Rechtsgrundsätzen, wenn die Vorderrichter die Stadtgemeinde zur Klage auf Ausführung der zu Gunsten eines Theils ihrer Ortsarmen errichteten Stiftung für legitimirt erachtet haben. III. C. S. i. S. Gelbke c. Stadt Gotha vom 21. November 1887, Nr. 144/87 III.

V. Das Preußiſche Allgemeine Landrecht.

17. Das frühere Preußiſche Obertribunal hat in einem Falle, wo ein Großvater einer lebenden Enkelin, ſowie ſeinen etwa ſpäter geborenen Enkeln ein Grundſtück ſchenkte, und die Eltern der Enkel dem Vertrage genehmigend beitraten, ausgeſprochen, daß die Enkel — gleichviel ob ſie bereits geboren waren oder nicht — durch ihren Vater bei dem Vertrage vertreten wurden, und daß es eines weiteren Beitritts der Enkel, wie ihn § 75 A. L. R. Thl. I Tit. 5 bei Verträgen zum Vortheil eines Dritten verlangt, nicht bedurft habe. (Entſcheidungen des Obertribunals Bd. 47 S. 113 ff.). Dieſen Rechtsgrundſätzen iſt beizutreten. Die Anwendung derſelben führt zur Verwerfung des vom B. R. gebilligten Entſcheidungsgrundes. Der Vater der Kl. war bei den Verträgen vom 8. Januar 1881 Mitkontrahent. Als ſolcher vertrat er ſeine (auch noch nicht geborenen) Kinder, und zwar insbeſondere bei Zuwendungen, welche ihnen ohne Gegenleiſtung gemacht wurden. (A. L. R. Thl. I Tit. 11 § 1060). Einer ausdrücklichen Bekundung ſeines Vertretungswillens, welche der B. R. vermißt, bedurfte es nicht. Der Wille, den Vertrag einzugehen, ſchließt den Willen, daß alle Beſtimmungen deſſelben zu Gunſten ſowohl des Kontrahenten, als der von ihm kraft Geſetz vertretenen Perſonen Rechtsbeſtand erlangen ſollen, in ſich. Wenn der B. R. weiter ausführt, dem Vater der Kl. habe die rechtliche Befugniß zu ihrer Vertretung gefehlt, ſo geht auch dieſer Entſcheidungsgrund fehl. Es mag richtig ſein, daß der Vater ſeine Kinder nicht vertreten kann, wenn es ſich um Vertragsbeſtimmungen handelt, durch welche die rechtliche Lage der Kinder zu Gunſten des Vaters geändert werden ſoll. Aber darum handelt es ſich hier nicht. IV. C. S. i. S. Belaſchk c. Belaſchk vom 2. November 1887, Nr. 184/87 V.

18. Wie in dem Urtheile des R. G. vom 5. November 1885 in Sachen des Kaufmanns H. wider den Rechtsanwalt P. (Entſcheidungen Bd. 14 S. 283) des Näheren dargelegt iſt, liegen dem Rechtsanwalt nicht allein Pflichten den einzelnen Perſonen gegenüber ob, deren Aufträge er ausdrücklich angenommen hat, ſondern er hat vermöge ſeiner öffentlich-rechtlichen Stellung auch Berufspflichten allgemeiner Art, und zu dieſen gehört die Pflicht, daß er diejenigen aus dem Publikum, welche ſich in ſeinen Berufsangelegenheiten an ihn wenden, nicht durch ſeine Handlungen oder Unterlaſſungen in einen durch ihn abwendbaren Schaden bringt. Er iſt demzufolge auch verbunden, darauf bedacht zu ſein, daß den ſich an ihn wendenden Perſonen nicht durch die Handlungen ſeiner Geſchäftsgehülfen Schaden zugefügt wird. Zu dem Zwecke liegt es ihm ob, bei der Auswahl und der Beaufſichtigung ſeiner Gehülfen mit der erforderlichen Sorgfalt vorzugehen, und wenn er dieſe Sorgfalt vernachläſſigt, iſt er den Betheiligten nach Maßgabe des ihm zur Laſt fallenden Verſehens für die Folgen der Handlungen der Gehülfen verantwortlich. Von dieſen Annahmen iſt auch der B. R. ausgegangen. Er verneint jedoch, daß dem Erblaſſer der Bekl. ein Verſehen zur Laſt zu legen ſei, ohne welches der Verluſt, der die Kl. betroffen hat, nicht entſtanden wäre. IV. C. S. i. S. Klein c. Peengel vom 3. November 1887, Nr. 164/87 IV.

19. Die Reviſion greift die Entſcheidung an, ſoweit ſie auf der Annahme beruht, daß der Eiſenbahnfiskus für den durch das Fehlen einer Schutzvorrichtung entſtandenen Schaden auf Grund des Dienſtmiethsvertrages hafte; es wird ausgeführt, nach gemeinem Recht möge eine derartige Haft des Fiskus begründet ſein; ſelbige ſei aber mit den Beſtimmungen des A. L. R. nicht zu vereinigen; denn es ſei in den §§ 894 ff. Thl. I Tit. 11 des A. L. R. das Dienſtverhältniß der fraglichen Art beſonders geregelt. Es wird daher Verletzung der Vorſchriften des A. L. R. gerügt. Dieſer Angriff erſcheint nicht begründet. Es läßt ſich nicht anerkennen, daß in der fraglichen Beziehung ein weſentlicher Unterſchied zwiſchen dem gemeinen Recht und den Beſtimmungen des A. L. R. beſtehe. Auf die Dienſtmiethsverträge mit Handarbeitern und Tagelöhnern finden neben den beſonderen Beſtimmungen die allgemeinen Vorſchriften über Verträge insbeſondere die §§ 277 ff. Thl. I Tit. 5 des A. L. R. Anwendung. Nach der Feſtſtellung des B. G. gehört es zu den Vertragspflichten des Bekl., eine Vorrichtung zu treffen, wodurch die Arbeiter, insbeſondere der Verunglückte geſchützt wurden, wenn in Folge eines unglücklichen Zufalls ein Kaſten beim Aufwinden herabfallen ſollte. Dieſe Verpflichtung iſt, und zwar aus einem groben Verſehen des Beamten unerfüllt geblieben. Dieſes Verſehen muß der Fiskus vertreten, da es ſich um die Erfüllung einer von ihm übernommenen Vertragspflicht handelt. Es treffen daher auch hier die Ausführungen der auf das gemeine Recht bezüglichen Entſcheidung des R. G. in Bd. 8 pag. 151 der Sammlung im Weſentlichen zu. VI. C. S. i. S. Fiskus c. Erwig vom 3. November 1887, Nr. 206/87 VI.

20. Das A. L. R. beſtimmt im erſten Theil Tit. 11: § 971. Bei unbeweglichen Sachen hat der Werkmeiſter in Anſehung der darin verwendeten Materialien und Arbeiten ein in der K. K. O. näher beſtimmtes Vorrecht. § 972. Dieſes Vorrecht kann er, ſolange der Konkurs noch nicht eröffnet iſt, auf die Sache, auch ohne beſondere Einwilligung des Schuldners eintragen laſſen. Die erſtere Vorſchrift hat durch Einführung der K. K. O. vom 8. Mai 1855 bereits ihre Bedeutung verloren; die letztere aber iſt noch in Kraft und nur inſofern durch das Grunderwerbsgeſetz vom 5. Mai 1872 modifizirt, als die deſiaitive Eintragung der Bewilligung des Schuldners, bezw. ſeine rechtskräftige Verurtheilung vorausſetzt, ſonſt jedoch die Eintragung in Form einer Vermerkung erfolgen darf, §§ 19, 22 a. a. O. Wenn die Reviſion Verletzung des § 972 a. a. O. rügt, weil der Kl. ſich „über die von ihm hergeſtellten Mauerwände hinaus an eine andere Sache, das Haus und die von Anderen zu demſelben gelieferten Arbeiten“ halten wolle; ſo überſieht ſie, daß dem Preußiſchen Recht eine Hypothek an der bloßen Superfizies, geſchweige denn an einem Theile derſelben nicht bekannt iſt. Geſtattet das Geſetz die Eintragung der auf das Grundſtück gemachten Verwendungen in das Grundbuch, ſo hat es dem Werkmeiſter einen Titel zur Hypothek beigelegt, die das ganze Grundſtück in allen ſeinen Theilen umfaßt. Der Anſpruch des Kl. auf Eintragung ſeiner Forderung auf die Beſitzung der Bekl. iſt hiernach begründet, ſofern anzunehmen, daß der von F. mit ihm geſchloſſene Vertrag als ein Werkverdingungsvertrag im Sinne des § 972 Th. I Tit. 11 A. L. R. anzuſehen iſt. Beide Vorderrichter haben dieſe Frage bejaht. Der B. R. führt zunächſt aus, daß die Vereinbarung der Parteien nur ſo verſtanden werden könne, daß die Mauerwände entſprechend der Abſicht der Kontrahenten als ein herzuſtellendes Ganze, als

Digitized by Google

Produkt der Arbeitsthätigkeit des Kl. dasjenige waren, was er zu leisten übernahm und der Bauherr sich stipulirte. Diese Ausführung läßt klar erkennen, daß der B. R. im Gegensatz zur Dienstmiethe als das unterscheidende Merkmal des Werkverdingungsvertrags die Uebernahme eines bestimmten Arbeitsproduktes oder Arbeitsergebnisses gegen Vergütung ansieht und hierüber hauptsächlich den Willen der Kontrahenten entscheiden läßt. Ein Verstoß gegen den § 925 Th. 1 Tit. 11 A. L. R. ist hierin nicht zu finden. Die Ausführung des B. R. steht vielmehr völlig im Einklang mit den Grundsätzen, welchen das R. G. in konstanter Praxis bisher gefolgt ist, und von denen abzugehen keine Veranlassung vorliegt. Beizustimmen ist insbesondere dem B. R. auch darin, daß die Festsetzung einer Gesammtvergütung nicht zu den wesentlichen Erfordernissen des Verdingungsvertrages gehört. Der entgegengesetzten Ansicht, die von dem vormaligen Preußischen Obertribunal in dem Urtheil vom 14. Juli 1866 (Strirthorst Archiv Bd. 63 S. 207) vertreten wird, steht die Bestimmung des § 942 a. a. O. entgegen, die gerade für den Fall der fehlenden Preisverabredung Fürsorge trifft und dadurch zu erkennen giebt, daß diese für den Charakter des Vertrags nicht entscheidend ist. Man ist gegenwärtig in Theorie und Praxis darin einig, daß der im § 928 a. a. O. gebrauchte Ausdruck „in Pausch und Bogen" sich nur auf den Gegenstand der Verdingung, nicht aber auf die Festsetzung der Vergütung bezieht. Vergl. Entscheidungen des R. G. in Civilsachen Bd. 10 S. 205; Juristische Wochenschrift Bd. 12 S. 202; Entscheidungen des R. O. H. G. Bd. 15 S. 259; Dernburg Lehrb. Bd. 2 S. 565; Gruchot Beitr. Bd. 13 S. 24; Koch, Recht der Forderungen Bd. 3 S. 988; Recholl, Rechtsf. Bd. 2 S. 27 ff. Auch darin ist dem B. R. beizutreten, daß der Umstand, daß der Besteller einen Theil der zum Bau verwandten Materialien geliefert hat, auf die Charakterisirung des Vertrages ohne Einfluß ist. Es ergiebt sich dies aus den Bestimmungen der §§ 926, 957 ff. Th. I Tit. 11 A. L. R., die gerade voraussetzen, daß der Besteller das Material beschafft hat. V. C. S. i. S. Fritze c. Bethke vom 9. November 1887, Nr. 236/87 V.

21. Es ist anerkannten Rechtens, daß die vorbehaltlos ausgestellte Quittung den Mangel der Schriftform für den von dem Schuldner anderweit nachgewiesenen mündlichen Erlaß deckt (vergl. das Urtheil des R. G. vom 21. April 1882 in den Beiträgen von Raffow und Küntzel, Bd. 26, S. 990, 991). IV. C. S. i. S. Liepelt c. Sturm vom 7. November 1887, Nr. 168/87 IV.

22. Der Bekl. hat für eine fremde Verbindlichkeit durch Hypothek ausdrücklich nur auf eine in sich bestimmte Zeit Sicherheit bestellt. Es finden deshalb nach § 56, Thl. I., Tit. 20 A. L. R. die bei Bürgschaften, die nur auf eine gewisse Zeit eingeschränkt werden, überhaupt ertheilten Vorschriften Anwendung. Danach (A. L. R. Thl. I., Tit. 14, § 320) wäre das Pfandrecht erloschen, wenn die Kl. den A. J. als Hauptschuldner nicht spätestens am dritten Tage nach Ablauf der fünf Jahre, also nach dem 1. Oktober 1885, belangt oder die Klage nicht fortgesetzt hätte. Diesem Erfordernisse ist jedoch nach der in der Berufungsinstanz nicht angegriffenen Feststetzung des I. R. von der Kl. entsprochen: das jüngste der zur Feststellung der Forderungen der Kl. gegen A. J. ergangenen Urtheile datirt vom 9. Oktober 1884. Das der Kl. bestellte Pfandrecht ist sonach bezüglich der hier fraglichen Forderungen nicht am 1. Oktober 1885 erloschen. Zu dem gleichen Resultate würde die Anwendung der §§ 322 fg., Thl. I., Tit. 14 des A. L. R. führen, da auch hiernach die Verpflichtung des Bekl. aus der Pfandbestellung sich am 1. Oktober 1885 nur bezüglich der nach dieser Zeit nicht aber bezüglich der bis dahin entstandenen Verbindlichkeiten des A. J. geendigt hätte — ein Fall des § 325 a. a. O. liegt nicht vor. V. C. S. i. S. Mecklenburg c. Glathe vom 9. November 1887, Nr. 188/87 V.

23. Nach der Deklatorie der die Alimentationspflicht der Verwandten betreffenden §§ 65 und 251 Tit. 2 und §§ 14 und 15 Tit. 3 Thl. II A. L. R. vom 21. Juli 1843 liegt es dem Kläger nicht ob, zur Begründung der Klage den Nachweis zu führen, daß der Bekl. hinreichende Kräfte und hinreichendes Vermögen besitze, seiner Verbindlichkeit zu genügen. Vielmehr liegt dem Bekl., der sein Unvermögen zur Gewährung des Unterhaltes behauptet, der Beweis der aus seinen persönlichen und Vermögensverhältnissen zu entnehmenden, dem Anspruche entgegenstehenden Gründe ob. IV. C. S. i. S. Bitterkien c. Bitterkien vom 27. Oktober 1887, Nr. 149/87 IV.

24. In dem notariellen Vertrage, abgeschlossen zwischen dem Handarbeiter P. (dem jetzigen Vertreter des Kl.), als gesetzlichen Vertreter seiner ledigen Tochter und des von derselben empfangenen Kindes, und dem Erblasser der Bekl., hat der Letztere seine Vaterschaft zu dem von der P. empfangenen Kinde anerkannt und sich verpflichtet, in Erfüllung der daraus entspringenden Verbindlichkeiten für Entbindung, Tauf- und Wochenkosten, sowie zur Alimentation des zu erwartenden Kindes eine Abfindungssumme von 200 Thaler zu gewähren; der Handarbeiter P. hat dagegen durch die gebotene Summe sowohl seine Tochter P. als das von der letzteren empfangene Kind wegen aller aus der Schwängerung seiner Tochter durch G. abzuleitenden Ansprüche für abgefunden erklärt, wie auch als gesetzlicher Vertreter seiner Tochter und deren Kindes allen weiteren an G. zu erhebenden Ansprüchen entsagt. Beide Vorderrichter stellen fest, daß dieser Vertrag durch Gewährung der genannten Abfindungssumme erfüllt ist. Somit hat der Kl. aus dem Nachlasse des Erblassers der Bekl. weder gesetzliche, noch auch versprochene Alimente zu fordern. Steht dem Kl. aber eine solche Alimentenforderung gegen den Nachlaß nicht mehr zu, dann können sich die Rkl. nicht auf den zu § 652 Thl. II Tit. 2 des A. L. R. erlassenen Anhang § 97 zu dem Zwecke berufen, um den Anspruch des Kl. auf den sechsten Theil des Nachlasses ihres Erblassers zu beseitigen. Denn dieser Paragraph entscheidet nach seinem klaren Wortlaut nur den Fall, wo noch Alimente aus dem Nachlasse gefordert werden können (Dernburg, Pr. Privatrecht Bd. III (3. Aufl.) S. 547 Anmerk. 13, Bornemann, System, 2. Aufl. Bd. VI S. 268), während er das gesetzliche Erbrecht, wenn die Alimente gezahlt sind, nicht beeinflußt. Daß etwa, wie die Rkl. auszuführen versuchen, bei Geltendmachung des Erbrechts die gezogenen Alimente von dem unehelichen Kinde zurückerstattet werden müßten, ist aus dem Wortlaute und dem Sinne des Gesetzes ebensowenig zu entnehmen. Vielmehr ist der Anspruch des Kl. auf den sechsten Theil des Nachlasses des Erblassers der Bekl., der ohne eheliche Abkömmlinge und ohne letztwillige Verfügung gestorben ist, da die Vaterschaft in einer öffentlichen

Urkunde dem noch nicht geborenen, aber bereits konzipirten Kinde gegenüber gehörig anerkannt ist (Dernburg a. a. O. S. 218), da ferner, wie der B. R. aus thatsächlichen Gründen ohne Rechtsirrthum ausführt, der Vertrag vom 6. November 1867 keinen Verzicht auf das gesetzliche Erbrecht enthält, gemäß § 652 Thl. II Tit. 2 des A. L. R. und § 19 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. April 1854 begründet und somit die Revision der Bekl. zurückzuweisen. IV. C. S. i. S. Goldschmidt c. Pappe vom 1. November 1887, Nr. 159/87 IV.

VI. Sonstige Preußische Landesgesetze.

Zu den Ablösegesetzen.

25. Unstreitig stehen in der Stadt O. (Reg.-Bez. Kassel) gewissen Klassen von Einwohnern observanzmäßig gewisse Holzbezüge aus dem dem Fiskus gehörigen O'er Forstrevier zu, nämlich der Klasse der Hausbesitzer als Interessentenvermögen je 1½ Klafter Brennholz pro Person und der Klasse der Miethsbürger als Bürgervermögen je ½ Klafter dergleichen pro Person. Streitig ist aber, ob auch diejenigen Hausbesitzer, deren Häuser erst nach der vom Fiskus auf Ablösung dieser Last gestellten Provokation (8. Oktober 1869) erbaut worden sind (die sogenannten Neubauer) an der Gerechtsame der Hausbesitzer theilzunehmen haben, eventuell, wenn dies nicht anzunehmen, ob ihnen nicht die Gerechtsame der Miethbürger zusteht. Der Fiskus hat Beides bestritten und die Vorinstanzen haben die von 41 der Neubauer unter Beitritt der Stadtgemeinde O. erhobene Klage zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete Revision konnte nicht für begründet erachtet werden. Gegenstand der Ablösung bilden, wie nach Obigen anzunehmen, nicht die Bezüge der einzelnen Hausbesitzer aus dem Forstrevier, sondern die eine der ganzen Klasse der Hausbesitzer zustehende Fortgerechtsame an deren Ausübung und Genuß die einzelnen Mitglieder theilnehmen und deren Umfang und Werth je nach der Zahl der theilnehmenden Mitglieder zu verschiedenen Zeiten verschieden sein kann. Gewährt das Gesetz nun dem Belasteten (ebenso wie dem Berechtigten) das Recht, zu einem in seinem Belieben stehenden Zeitpunkt auf die Ablösung der Last zu provoziren, so gewährt es ihm dieses Recht in Bezug auf die Last wie sie eben in dieser Zeit ist, nicht wie sie etwa einmal früher gewesen ist oder möglicherweise in Zukunft noch werden kann, oder wie sie etwa gerade zur Zeit des Ausführungstermins, dessen früherer oder späterer Eintritt völlig unberechenbar ist, sein wird. Durch die Provokation wird also Werth und Umfang fixirt, wie denn auch der Zeitpunkt derselben sonst für dessen Beurtheilung von den Gesetzen maßgebend gemacht wird. Dafür gewährt die zunächst einschlägige Verordnung vom 13. Mai 1867, die Ablösung von Servituten ꝛc. im Regierungsbezirk Kassel betreffend, allerdings keinen direkten Anhalt, wogegen sie aber auch nicht, wie die Revisionskläger meinen, im § 12 einen Gegengrund liefert, da in diesem Paragraphen nicht von der Zeit der Auseinandersetzung (im Sinne von „Ausführung") im Gegensatz zur Zeit der Provokation die Rede ist. Allein nicht nur, daß das ein ganz gleichartiges Ablösungsverfahren ordnende Gesetz vom 23. Juli 1876, die Ablösung der Reallasten im Regierungsbezirk Kassel betreffend in verschiedenen Bestimmungen (cf. § 5, 6 Abs. 1 und 3, § 12) für Werth und Umfang der abzulösenden Last die Zeit der Provokation bestimmend werden läßt, verweisen auch beide Gesetze im § 29 rücksichtlich des ganzen Ablösungsverfahrens auf diejenigen Vorschriften, welche rücksichtlich der Gemeinheitstheilungen respektive Ablösungen in der Provinz Westfalen gelten. Daß aber nach den in diesen wie in den anderen altländischen Provinzen namentlich auch für Gemeinheitstheilungen und Servitutablösungen von den Gesetzen in der Regel der Zeitpunkt der Provokation als der maßgebende hingestellt wird, das ist in einem dem vorliegenden vollkommen gleichen Fall durch Urtheil des früheren Königlichen Revisionskollegiums für Landeskultursachen zu Berlin vom 17. April 1857 (cf. Zeitschrift für Landeskulturgesetzgebung Bd. 10 S. 302 ff.) umständlich erörtert und dargelegt worden. Diesen Ausführungen ist beizutreten und auf sie zu verweisen. III. C. S. i. S. Oberurkirchen Forstablösung vom 21. Oktober 1887, Nr. 66/87 III.

Zu den Stempelgesetzen.

26. Der Vorderrichter nimmt an, daß der Bekl. zur Erstattung der Anwalts- und Schreibgebühren für den lediglich auf Festsetzung von 1,50 Mark Vollmachtsstempel gerichteten Antrag vom 30. September 1887 nicht verpflichtet sei, indem er ausführt: entweder sei die Vollmacht, für welche der liquidirte Stempel verwendet worden, die dem Rechtsanwalt H. von den Kl. oder ihrem Erblasser ertheilte Prozeßvollmacht, oder es handele sich um eine erst nach Beendigung des Rechtsstreites, etwa zur Empfangnahme des erstrittenen Geldbetrages ertheilte Vollmacht; im ersteren Falle hätte die Erstattung schon am 5. September 1887, zusammen mit den übrigen außergerichtlichen Kosten beantragt und der spätere besondere Antrag erspart werden können, im anderen Falle aber seien die Kosten durch eine außerhalb des Rechtsstreites liegende Thätigkeit des Anwalts entstanden und deshalb dem Kostenfestsetzungsverfahren nicht unterworfen. Zur Rechtfertigung der weiteren Beschwerde wird nun von den Kl. geltend gemacht, daß der fragliche Stempel zur Prozeßvollmacht, neben welcher eine andere Vollmacht nicht ertheilt worden, erst nach dem 23. September 1887 verwendet sei und deshalb am 5. September noch nicht habe liquidirt werden können; damals habe sich das Vollmachtsblanket noch unverstempelt bei den Handakten des klägerischen Anwalts befunden, weil dieser bis dahin keine Veranlassung gehabt, seine Prozeßvollmacht zu produziren. Die Beschwerde kann indessen für begründet nicht erachtet werden. Unterlag die dem Rechtsanwalt H. ertheilte Prozeßvollmacht einer Stempelabgabe von 1,50 Mark, so trat nach den Vorschriften der Preußischen Stempelgesetzgebung die Stempelpflicht mit dem Zeitpunkte der schriftlichen Vollmachtsertheilung und nicht erst mit dem Gebrauche der Urkunde ein. (Vergl. Stempelgesetz vom 7. März 1822, §§ 12, 21 ff. und Tarif dazu unter „Vollmachten"; Preußisches Justizministerialblatt 1880, S. 91; Entscheidungen des R. G. in Civilsachen Bd. 17 S. 427). Jedenfalls befanden sich die Kl. und deren Vertreter in der Lage, den erforderlichen Stempel schon vor dem 5. September zu der ertheilten Prozeßvollmacht zu verwenden und nach erfolgter Verwendung mit den übrigen außergerichtlichen Kosten zur Erstattung zu liquidiren. Hielten sie es aber für zulässig und in ihrem Interesse für vortheilhaft, die Verwendung des Stempels bis zur Produktion der Vollmachtsurkunde zu unterlassen, so steht ihnen ein Anspruch auf Erstattung der durch diese Unterlassung erwachsenen besonderen Kosten nicht zu und besteht deshalb für den Bekl. Angesichts der Vorschrift des § 89 der C. P. O. keinerlei Ver-

Digitized by Google

pflichtung, die Anwalts- und Schreibgebühren für die Anbringung des nachträglichen Feſtſetzungsgeſuches, welches an ſich zur zweckentſprechenden Rechtsverfolgung nicht nothwendig war, zu erſetzen. VI. C. S. i. S. Kathe c. Eiſenbahnfiskus vom 17. November 1887, B Nr. 137/87 VI.

Zum Beamtenpenſionsgeſetz.

27. Die in Frage ſtehende Zulage iſt dem Kl. ausdrücklich als eine widerrufliche, nicht penſionsfähige bewilligt worden. Und der Kl. hat, ſo lange er im Dienſte ſtand, den ihm als widerrufliche, nicht penſionsfähige Zulage bewilligten Dienſtbezug angenommen, ohne jener Bezeichnung zu widerſprechen. Es iſt auch nicht abzuſehen, daß ein Widerſpruch zum Vortheile des Kl. hätte gereichen können, da ihm die als widerruflich bewilligte Zulage von der Behörde, die ſie ihm bewilligt hatte, wieder entzogen werden konnte, ohne daß ihm ein Klagerecht auf Fortgewährung zuſtand. Damit iſt dem fraglichen Dienſtbezuge ein Gepräge aufgedrückt, vermöge deſſen er unter den Begriff der zufälligen Dienſtbezüge des § 10 Nr. 3 des Penſionsgeſetzes gebracht werden muß. Es mag zwar richtig ſein, daß Zulagen, welche bei ihrer Bewilligung als perſönliche bezeichnet werden, nach den Beſtimmungen des Penſionsgeſetzes vom 27. März 1872 — abweichend von dem Penſionsreglement vom 30. April 1825 — penſionsfähig ſind, indem es dem Begriffe der „perſönlichen" Zulage nicht widerſtreitet, ſie als feſtſtehendes Dienſtemolument im Sinne des § 10 Nr. 1 des Penſionsgeſetzes vom 27. März 1872 anzuſehen. Aber es läßt ſich ein ausreichender Grund dafür nicht auffinden, eine Zulage, die von der Behörde, welche über ihre Gewährung zu beſtimmen hat, alſo auch die Gewährung verſagen könnte, ausdrücklich nur als widerruflich und nicht penſionsfähig gewährt wird, im Widerſpruche mit dieſem durch die Art der Gewährung ihr aufgedrücktes Gepräge als feſtſtehendes Dienſtemolument aufzufaſſen. Angeſichts dieſes der Zulage durch die Art ihrer Bewilligung aufgedrückten Gepräges kommt es auch nicht darauf an, ob die Zulage aus dem Gelde, welches im Staatshaushalt zu nicht von vornherein feſtſtehenden Verwendungen beſtimmt iſt, oder aus den Mitteln des Staatshaushalts, aus denen die Zahlung der ſtehenden Beamtengehälter zu erfolgen hat, gezahlt worden iſt. Ebenſowenig iſt zu entſcheiden, ob für die Behörde, welche die Zulage bewilligt hat, ein ausreichender Grund vorhanden geweſen iſt, die Zulage nur als eine jederzeit widerrufliche zu bewilligen, da den Gerichten gegenüber den Behörden, welche über die Bewilligung von Zulagen nach Dienſtalter, Tüchtigkeit und Würdigkeit zu entſcheiden berufen ſind, eine Prüfung in der fraglichen Richtung nicht zuſteht. IV. C. S. i. S. Hoerezott c. Fiskus vom 1. November 1887 Nr. 162/87 IV.

Zu den Grundbuchgeſetzen.

28. Die angefochtene Entſcheidung gründet ſich auf die beiden Rechtsſätze: 1. durch eine aus Verſehen des Grundbuchamtes erfolgte Löſchung einer Hypothek wird das Hypothekenrecht ſelbſt nicht aufgehoben, es beſteht vielmehr fort und wird durch Wiedereintragung der Hypothek nicht von Neuem begründet, ſondern nur wiedererkennbar gemacht; 2. die Beſchlagnahme eines Grundſtücks im Zwangsverſteigerungsverfahren verleiht dem betreibenden Gläubiger kein Pfandrecht, überhaupt kein Recht am Grundſtück im Sinne des § 118 der Grbb. O. vom 5. Mai 1872. Jeder dieſer Sätze iſt als richtig anzuerkennen. (Wird eingehend begründet.) V. C. S. i. S. Rahrath c. o. d. Linde vom 26. Oktober 1887, Nr. 176/87 V.

Zum Geſetz vom 8. Juli 1875.

29. Der § 18 cit. überträgt zunächſt in ſeinem erſten Abſatze den bezeichneten Kommunalverbänden die Verwaltung einſchließlich der Bauleitung, ſowie die Unterhaltung der bereits ausgebauten Staatschauſſeen und derjenigen chauſſirten Straßen, welche aus den den betreffenden Verbänden durch dieſes Geſetz reſp. durch die früheren Dotationsgeſetze überwieſenen Fonds ausgebaut werden und nicht in die Verwaltung und Unterhaltung an Dritte übergehen, — und beſtimmt ſodann Abſatz 2, daß zugleich mit der Unterhaltung der bereits ausgebauten Chauſſeen das Eigenthum an denſelben nebſt allen Nutzungen und Pertinenzien, einſchließlich der Chauſſeewärter — und Einnehmerhäuſer auf die Kommunalverbände übergeht. Daran ſchließt ſich nun der § 20 leg. cit., durch welchen den im § 18 genannten Verbänden für die Uebernahme der Verwaltung und Unterhaltung der Staatschauſſeen einſchließlich der Koſten für die Beſoldung und Penſionirung des ... Beamtenperſonals eine näher ſpezifizirte Jahresrente von 19 Mill. Mark gewährt wird, und es ſetzt endlich der § 22 als den Tag des Inkrafttretens des Geſetzes, von welchem ab die Verwaltung und Unterhaltung der Staatschauſſeen mit den hervorgehobenen Verpflichtungen auf die Verbände übergeht, und zugleich die Ueberweiſung der Rente erfolgt, den 1. Januar des folgenden Jahres 1876 feſt. Zunächſt iſt hier nun Gewicht darauf zu legen, daß der § 18 cit. den Eigenthumsübergang ausdrücklich an die Uebernahme der Unterhaltung geknüpft hat, und daraus folgt, daß wo dieſe Vorausſetzung nicht zutrifft, ein ſolcher Uebergang nicht ſtattfindet. In dem Sinne ergiebt ſich aus der Verbindung von Abſatz 1 und 2 des § 18 cit., daß, was die nicht ausgebauten Straßen betrifft, welche in die Verwaltung und Unterhaltung Dritter übergehen, ein Eigenthumsübergang auf die Kommunalverbände ausgeſchloſſen erſcheint. Das führt dann aber mit Nothwendigkeit zu der Annahme, daß ein Gleiches auch bezüglich der ausgebauten Straßen gelten muß, wenn im gegebenen Fall einer ſolchen Uebernahme begründete Rechte Dritter entgegenſtehen. Nach der Auffaſſung des Geſetzes bildet die Uebertragung des Eigenthums der Staatschauſſeen mit ihren Nutzungen und Pertinenzien neben der Gewährung der Rente des § 20 cit. das Aequivalent für die mit der Uebernahme der Verwaltung und Unterhaltung verbundenen Laſten, und iſt deshalb der Eigenthumsübergang von der weſentlich gleichen Vorausſetzung, als die Ueberweiſung der Rente, abhängig gemacht. II. C. S. i. S. Gemeinde Stolberg c. Rhein. Prov. Verw. vom 28. Oktober 1887, Nr. 146/87 II.

VII. Das Franzöſiſche Recht (Badiſche Landrecht).

30. Das L. G. hat mit Recht den Art. 482 des B. G. B. angewendet, denn die Bekl. bedurfte als emanzipirte Minderjährige der Aſſiſtenz eines Kurators, um über ein Mobiliarkapital Decharge zu ertheilen. Hieran ändert es nichts, daß die Empfangsbeſcheinigung am Schluſſe einer ſpäter gerichtlich homologirten Theilung ausgeſtellt worden iſt, denn die Quittirung der bei der Theilung feſtgeſtellten Forderung iſt kein Beſtandtheil der Theilung. Bei dieſer hat zwar der Vater als Kurator mit-

Digitized by Google

gewirkt, von deſſen Mitwirkung iſt aber in der Empfangsbeſcheinigung nichts erwähnt und konnte ſie dabei auch nicht ſtattfinden, weil es ſich um ein eigenes, demjenigen der Tochter entgegengeſetztes Intereſſe des Vaters handelte und demgemäß (arg. Art. 838 des B. G. B.) ein beſonderer Curator hätte zugezogen werden müſſen. Weil dies nicht geſchehen, iſt der Akt auf Seiten der Fanny Schmidt anfechtbar (ſogenanntes negotium claudicans) und kann ſie dieſen Mangel Jedem, welcher ſich auf den Akt beruft, entgegenhalten (Art. 1124, 1125, 1305 des B. G. B.) wie ſie auch (Blatt 64ᵛ 74ᵛ) gethan hat. Ihre Verletzung (vergleiche Entſcheidungen Bd. V Nr. 92 S. 340 fg.) ergiebt ſich, wenn, wie ſie behauptet, die Quittirung erfolgt iſt, obgleich ſie Zahlung nicht erhalten hat. Die Anwendung des Art. 1310 des B. G. B. iſt ausgeſchloſſen, weil, wie das O. L. G. feſtſtellt, es an jedem Anhaltspunkte dafür fehlt, daß die Tochter von einer Abſicht ihres Vaters, den Kl. zu täuſchen, Kenntniß gehabt habe. II. C. S. i. S. Schmidt c. Schmidt vom 1. November 1887, Nr. 148/87 II.

31. Die Rüge der Reviſion iſt dagegen gerichtet, daß der F. S. für ihre Forderung von 1856 Mark 6 Pf. das geſetzliche Pfandrecht der Minderjährigen an dem ſubhaſtirten Hauſe zuerkannt worden iſt. Es wird geltend gemacht, daß dieſe Forderung erſt nach der Emanzipation der Bekl. bei der Theilung entſtanden ſei und daß darauf nicht der Art. 883 des B. G. B., folgeweiſe auch nicht der Art. 2121 anwendbar ſei. In dieſem Sinne hat auch der Appellhof von Rennes in einem dem vorliegenden Falle gleichen durch ein von Laurent Bd. X Nr. 435 und Demolombe Bd. XVII Nr. 313 gebilligtes Urtheil vom 31. Mäez 1841 entſchieden und das geſetzliche Pfandrecht abgeſprochen, weil die Fiktion des Art. 883 nicht auszudehnen und nicht anzunehmen ſei, daß eine Forderung ſchon vor ihrer causa beſtanden habe. Was nun den letzteren Grund betrifft, ſo ergiebt ſich aus Art. 2155 des B. G. B., daß der Minderjährigen die geſetzliche Hypothek vom Beginne der Vormundſchaft an, alſo vom 9. Mäez 1875, dem Todestage ihrer Mutter, zugeſtanden hat und aus der Theilung vom 26. Juni 1879 geht hervor, daß ſie auch eine Forderung an ihren Vater hatte, weil dieſer das geſammte zur Gemeinſchaft und zum mütterlichen Nachlaſſe gehörende, in Liegenſchaften, Fahrniſſen und Außenſtänden beſtehende Vermögen in Beſitz und Verwaltung hatte. Es konnte ſich alſo nur darum handeln, durch Rechnungsablage die Größe der bereits beſtehenden und durch das geſetzliche Pfandrecht geſicherten Forderung feſtzuſtellen. Anſtatt durch beſondere Rechnungsablage iſt dies durch die Theilung bewirkt worden. Der Vater hat dabei die geſammte Aktiv- und Paſſivmaſſe übernommen und ſich zur Herausbezahlung der oben erwähnten 1856 Mark 6 Pf. an die Bekl. verpflichtet. Daß der Akt vom 26. Juni 1879 eine Theilung ſei, iſt nicht beſtritten und konnte (arg. Art. 888) nicht beſtritten werden. Danach und gemäß Art. 883 iſt aber jedenfalls der Vater ſo anzuſehen, als ob er das ihm zum Anſchlage überlaſſene Vermögen ſchon am 9. Mäez 1875 erworben habe. Dem entſpricht es aber, daß er auch im Verhältniſſe zu ſeiner Tochter vom gleichen Tage an als Schuldner derjenigen Summe behandelt werde, für welche ihm die Aktivmaſſe überlaſſen worden iſt. Würde man der Theilung nicht für beide Theile gleiche Wirkung beilegen, ſondern dem Vater vom Todestage der Mutter an als Eigenthümer des ihm überlaſſenen Vermögens, die Tochter aber erſt vom Tage der Auseinanderſetzung an als Gläubigerin für die Summe behandeln, um welche der Vater ihren Antheil erworben hat, ſo hätte die Theilung für letztere den unzweifelhaft weder vom Geſetze noch von den Parteien gewollten Nachtheil, daß ſie ihr aus der geführten Vormundſchaft entſtandenes und begründetes Gläubigerrecht und die geſetzliche Sicherung hierfür in Folge der Feſtſetzung des Betrages ihrer Forderung bei der die Abrechnung vertretenden Theilung verlieren würde. Dabei kann nicht in Betracht gezogen werden, daß die Tochter ſich nach Maßgabe der Art. 2103 Ziff. 3, 2109 des B. G. B. hätte andere Sicherung verſchaffen können, denn der Umfang der geſetzlichen Hypothek iſt ein größerer als der des Theilungsprivileges und jede Sicherung würde wegfallen, wenn der geſetzliche Vormund eigene Liegenſchaften hätte, die von ihm übernommene Theilungsmaſſe aber nur aus Mobilien und Kapitalien beſtände. Das R. G. hat zwar (Bd. XV Nr. 80 S. 324) entſchieden, daß der Art. 883 auf das vermögensrechtliche Verhältniß zwiſchen einem Miterben und ſeinem Ehegatten nicht auszudehnen ſei; mit dieſer Entſcheidung ſteht jedoch die Ausdehnung des Artikels im Verhältniſſe der Miterben zu einander auf die Gegenleiſtung, welche der eine derſelben für die ihm überlaſſenen Vermögensſtücke empfängt, um ſo weniger entgegen, als derſelbe gerade dazu beſtimmt iſt, dieſes Verhältniß der Miterben zu einander zu regeln und durch dieſe Ausdehnung nicht nur die Gleichheit dieſes Verhältniſſes auf beiden Seiten hergeſtellt, ſondern auch eine nicht gerechtfertigte Benachtheiligung der emanzipirten Minderjährigen abgewendet wird. Dabei kommt im gegebenen Falle noch in Betracht, daß die in Geld beſtehende Gegenleiſtung wenigſtens mittelbar auch aus den theils in Geld und geſchätzten Mobilien beſtehenden, dem Vater zugewieſenen Nachlaſſe entnommen werden kann. Ueberdies wird der Art. 883 auch ſonſt, ſofern das Prinzip, auf welchem er beruht, es erfordert, in Fällen angewendet, für welche er ſeinem Wortlaute nach nicht gegeben zu ſein ſcheint, was insbeſondere von Lizitationen, Ceſſion an einen der Miterben, Theilung anderer als Erbgemeinſchaften gilt. II. C. S. i. S. Schmidt c. Schmidt vom 1. November 1887, Nr. 148/87 II.

32. Es iſt als Grundſatz anzuerkennen, wie er auch für das gemeine Recht vertreten wird (vergleiche unter Anderen Mommſen, Erörterungen II S. 95 fg. insbeſondere Anmerkung 121, 122), daß man ſich einem Dritten gegenüber jedenfalls dann nicht auf die Simulation berufen kann, wenn dieſer Dritte im Vertrauen auf die Ernſtlichkeit des Willens, mit welchem die Eingehung eines Rechtsgeſchäfts erklärt worden iſt, gehandelt hat und nun dadurch beſchädigt werden ſoll, daß der eine Theil der (ſcheinbaren) Kontrahenten die Simulation geltend macht. Für den Dritten konnte nur die Willenserklärung, wie ſie vorliegt, maßgebend ſein; daß dieſelbe nicht ernſtlich gewollt ſei, iſt eine ihm fremde Thatſache. Er würde mit Unrecht Schaden leiden, wenn durch dieſe ihn nicht berührende Thatſache ein Anſpruch beſeitigt werden könnte, welchen er auf Grund des nach außen vorbehaltslos erklärten Willens von einer der Parteien erworben hat, welche ſich als Kontrahenten dargeſtellt haben; andererſeits geſchieht aber demjenigen kein Unrecht, welcher dieſem Dritten gegenüber an der Thatſache feſtgehalten wird,

Digitized by Google

daß ee äußerlich einen Willea erklärt hat, er ſteht nue füe die Folgen ſeines eigenen Handelns ein, welches einem Dritten keinen Nachtheil bringen darf. Daß dieſer Grundſatz auch für das rheiniſche B. G. B. anzuerkennen ſei, egiebt eiae eichtige Auslegung des Art. 1321. Dieſer ſteht zwar im Abſchnitte vom Urkundenbeweiſe, allein er enthält mehe als eine bloße Beweisvorſchrift, ſein Zweck iſt, wie auch die Wiſſenſchaft aneekennt: „de garantir d'un dnmmage injnste ceux-là qae cet acte simulé ponrrait iuduire en erreur.“ Vergl. Demolombe XXIX Nr. 345; Aubry u. Raa § 756 bis 3°. Daher können nach der richtigen Anſicht die contre-lettres einem Dritten auch dann nicht entgegengehalten werden, wenn ſie ſicheres Datum haben. „Qu'importe — bemerkt Laurent XIX Nr. 191 — qne la contre-lettre acquière date certaine, il n'est pas moins vrai, qu'il existait nn acte pnblic nur la fni duquel des créanciers chirographaires avaient traité; ils auraient été trompés si l'nn avait pu lenr npposer nne convention qn'ils devaient ignorer.“ Dieſe Geandſätze führen nothwendig zu dem Schluſſe, daß ein Dritter überhaupt nicht in Schaden dadurch verſetzt werden dürfe, daß ihm gegenüber die Simulation des rechtlichen Vorganges, auf Gruud deſſen ee kontrahirt hat, behauptet wied. Hieran ändert auch § 380 der C. P. O. nichts, da dieſe Beweisvorſchrift nur in deu Fällen zur Anwendung koamen kaan, in welchen das materielle Recht nicht entgegenſteht. II. C. S. i. S. Schmidt c. Schmidt vom 1. November 1887, Nr. 148/87 II.

33. Das R. G. hat ſchon feühee, insbeſondere in dem Urtheile vom 12. Novembee 1886 (II 225/86), ausgeſprochen, daß der Schuldner auch ohne Nachweis eines beſoaderen Intereſſes dem Ceſſionar die Eiawendung entgegenſetzen könne, daß die Ceſſion ſimulirt ſei, daß nämlich dieſe Einwendung lediglich ein Beſtreiten der Aktivlegitimation des klagenden Ceſſioaars enthalte, zu welchem Beſtreiten der Bekl. ſchon vermöge ſeiner Prozeßſtellung berechtigt ſei, ohne ein beſonderes Intereſſe daeau nachzuweiſen, daß der uefprüngliche Gläubiger, der Cedent ſelbſt ihm als Geguee gegenüber teete. Im vorliegenden Falle ſteht allerdings nicht der Schuldner dem Ceſſionae, ſondern der eine Gläubigee des Schuldaers ſteht eiaem anderen Gläubiger, weichee voe jenem aus dem Subhaſtationseelöſe befriedigt zu werden verlangt, gegenüber. Aber auch in dieſem Rechtsſtreite zwiſchen den Gläubigern kann der Kl. ſeinen Gegner mit allen Mitteln bekämpfen, die er jedem anderen Prozeßgegnee gegenüber anwenden könnte. Er kann insbeſondere den Bekl., welche ja in dem Kollokationsverfaheen ſelbſt durch ihre Produktion die Rolle einer klagenden Partei übernommen haben, die Aktivlegitimation beſtreiten, füe ihee Perſon an dem Subhaſtationserlöſe theilzanehmen. Zu dieſem Beſtreiten iſt der Kl. als ebenfalls an dem Erlöſe betheiligt, keaft eigenen Rechtes befugt. Der B. R. mußte ſich daher auf die Unterſuchung einlaſſen, ob die Ceſſioaen bloße Scheingeſchäfte ſeien, ob alſo den Bekl. die Aktivlegitimation fehle. II. C. S. i. S. Frieſekothen c. Kaufmann vom 4. November 1887, Nr. 153/87 II.

34. Das Pfandeecht, nämlich das Verkaufseecht uad das Privileg (Art. 2102 des B. G. B., 310 des H. G. B.) ſtellen ſich nur als die eine Wiekung des Pfandverteages dae, neben dieſer erzeugt aber der Vertrag, wie jedee Verteag, noch obligatoriſche Anſprüche und daeaus, daß mit dem Verkaufe das Privileg erlöſcht, folgt noch nicht die Erlöſchung dee Rechte aus dean Vertrage. II. C. S. i. S. Irier c Morſchheuſer vom 28. Oktobee 1887, Nr. 185/87 II. M.

Perſonal-Veränderungen.

Zulaſſungen.

Freeichs beim Amtsgericht Berum; — Dr. Emanuel Cohn beim Landgericht Beeslau; — Cappell beim Amtsgericht Haspe; — Aeonſon beim Obeelandesgericht Marienwerder; — Regentke beim Amtsgericht Tremeſſen; — Dr. Geuſt Richard Koyemann und Dr. Guido Möeiag beim Land- und Amtsgericht Hamburg.

Löſchungen.

Gelöſcht ſind: Aeonſon beim Landgericht Bromberg; — Dr. Alfr. Korn beim Landgericht Berlin I; — Otto Acker beim Amtsgericht Ludwigshafen; — Dr. Joh. Georg Steidle beim Landgericht Wüezburg.

Meine Wahaung befindet ſich in Leipzig
Königsplatz 17.
Dr. M. Scherer,
Rechtsanwalt bei dem Reichsgericht
frühee in Mainz.

Der Unterzeichnete iſt zur Rechtsaawaltſchaft beim Reichsgeeicht zugelaſſen und in Folge deſſen von Lübeck nach Leipzig übergeſiedelt.
Leipzig, November 1887.
Kurprinzſtraße Nr. 9. **Dr. Deiß.**

Anſträge in Rechtsſachen, welche in der
deutſchen Schweiz
unhängig fiad adee werdea, beſorgt
Rechtsanwalt **Baumeiſter**
in Rurſchach.

Vollſtändiges Formular-Magazin für Rechtsanwälte
von **M. Mendelssohn** in **Duisburg a. Rh.**
Kataloge versende gratis und portofrei.

Verlag von Wilhelm Koebner in Breslau:

Bendix, Das Preußiſche Geſetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belaſtung dee Grundſtücke, Bergwerke und ſelbſtſtändigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872 mit Erläuterungen nebſt der Preußiſchen Grundbuchordnung. Kart. Preis 2 M. 50 Pf.

Dezernat, das amtsgerichtliche, Anleitung zum Entwerfen von Verfügungen und Abtegen von Beſchlüſſen. Van einem praktiſchen Juriſten. Preis 1 M. 50 Pf.

Engelmann, A., Das Preußiſche Privatrecht in Aaknüpfung an das gemeine Recht ſyſtematiſch dargeſtellt. Dritte Auflage. Preis 6 M., in Leinwbd. 6 M. 80 Pf.

Kries, Aug. von, Die Rechtsmittel des Civilprozeſſes und des Strafprozeſſes. Preis 5 M. 40 Pf.

Kurtz, C., Anleituag z. Bearbeitung der Vormundſchafts-Nachlaß- und Teſtamentsſachen mit den einſchläg. geſetzl. Beſtimmungen und Anhang, enth. Formulaee zu gerichtlichen Taxen. Preis 3 M.

— —, Verfügungen und Verhandlungen in Grundbachſachen. Nebſt Uebungen im Expeditions-, Stempel- und Kaſtenweſen. Preis 2 M. 40 Pf.

Roſin, Heinrich, Das Polizeiverordaungsrecht in Preußen. Preis 4 M. 50 Pf.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeſer Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeſer Hofbuchdruckerei in Beelin.

Digitized by Google

№ 59. Berlin, 3. Dezember. 1887.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inserate die Zeile 40 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Vorstellung des Vorstandes der Anwaltskammer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg auf den Erlaß des Königlich Preußischen Justizministers vom 23. September 1887. S. 505. — Aus der strafgerichtlichen Praxis des Reichsgerichts. S. 507.

Vorstellung des Vorstandes der Anwaltskammer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg auf den Erlaß des Königlich Preußischen Justizministers vom 23. September 1887.

Ew. Excellenz!

Die von Ew. Excellenz unterm 23. September cr. erlassene, Seite 257 des diesjährigen Justiz-Ministerial-Blattes veröffentlichte Allgemeine Verfügung, betreffend die durch die Parteien oder ihre Prozeßvertreter verschuldete Verzögerung in der Erledigung von Rechtsstreitigkeiten, verfolgt den Zweck, einer Verschleppung der Prozesse entgegen zu wirken. Wir können auch vom anwaltlichen Standpunkte aus dies Streben nach einer Beschleunigung der Prozesse nur mit Freuden begrüßen und erkennen bereitwilligst an, daß es Aufgabe der Justizverwaltung ist, gegen bemerkte Uebelstände der gedachten Art Abhülfe zu schaffen.

Allein der erwähnte Erlaß, wenngleich er sich dem Wortlaute nach gegen „die Parteien oder ihre Prozeßvertreter" richtet, ist in der Hauptsache als eine gegen die Anwälte erhobene Anklage, als ob sie durch unsachliche, auf gegenseitiger Connivenz beruhende Terminsvertagungen an den Prozeßverzögerungen schuld seien, aufgefaßt worden, sowohl im Publikum und in der Presse, welche insgesammt das in allen Zeitungen wiedergegebene Reskript in diesem Sinne bespricht, wie von den Anwälten selbst.

Letztere erblicken in der Art und Weise, wie der beregte Uebelstand als ein allgemeiner, immer mehr überhandnehmender geschildert und auf ein Verschulden der Prozeßvertreter zurückgeführt wird, einen gegen den ganzen Stand erhobenen, durch die erfolgte Veröffentlichung des Reskripts noch erschwerten, Vorwurf der Pflichtverletzung, und fühlen sich insbesondere durch das den Gerichten angerathene Mittel, Beschlüsse über Festsetzung einer Strafgebühr den Parteien direkt zu behändigen und letztere über den Kopf ihrer Vertreter hinweg von unmotivirt scheinenden Terminsvertagungen zu benachrichtigen, auf's Tiefste verletzt.

Indem wir es für unsere Pflicht halten, Ew. Excellenz von dieser in den Kreisen der Anwaltschaft durch das Reskript hervorgerufenen Erregung Mittheilung zu machen, bitten wir zugleich um die Erlaubniß, gemäß § 50 der Rechtsanwalts-Ordnung, unsere Ansicht über die beregte Angelegenheit und die wirklichen Ursachen der gerügten Prozeßverzögerung, sowie über die Mittel, wie derselben abzuhelfen sein möchte, in Folgendem aussprechen:

Nach unserer Ueberzeugung ist jener gegen die Anwaltschaft gerichtete Vorwurf, wenn er wirklich in dieser Allgemeinheit gemeint sein soll, ein unverdienter.

Terminsvertagungen aus persönlichen Gründen der Anwälte oder aus gegenseitiger Gefälligkeit gehören nach unserer Erfahrung zu den Seltenheiten und kommen sicherlich nicht öfter vor, als Vertagungen von Amtswegen: im Gegentheil hören wir öfters die Anwälte sich der Ungefälligkeit zeihen, weil einer dem andern die gewünschte Terminsverlegung nicht bewilligen will. Bei weitem die meisten Fälle von Terminsvertagungen werden durch Umstände herbeigeführt, welche, wenn sie auch dem Richter nicht erkennbar sind und letzterer geneigt sein mag, den Anwalt dafür verantwortlich zu machen, doch außer der Schuld des letzteren liegen. Meistens haben sie darin ihren Grund, daß die Parteien die ihnen gelassene Frist bis zum Terminslage möglichst auszunutzen suchen und dem Anwalte zu spät Information ertheilen. Wir erlauben uns in dieser Beziehung uns dem anzuschließen, was der Kammervorstand des Kammergerichtsbezirks in seiner an Ew. Excellenz gerichteten Eingabe vom 7. d. Mts. zutreffend ausgeführt hat.

Wir haben aber auch aus Anlaß des Reskripts bei den Anwaltschaften aller Landgerichte unseres Bezirks nähere Ermittelungen angestellt und stehen nicht an, auf Grund der uns zugegangenen Nachrichten und unserer eigenen Erfahrung unsere Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß die Anwälte unseres Oberlandesgerichtsbezirks im Allgemeinen mit Eifer und Fleiß bestrebt sind, zu einer Förderung des Prozeßbetriebes, soviel an ihnen liegt, beizutragen. Ist doch auch der Anwalt schon wegen seiner erst mit dem Schlusse der Instanz fällig werdenden Gebührenforderung bei einer baldigen Beendigung des Prozesses interessirt, und da auch die Arbeitslast jedes Einzelnen bei ver-

Digitized by Google

mehrter Zahl der Anwälte und Abnahme der Geſchäfte eine geringere geworden iſt, ſo fehlt es zugleich an einem Motive zu unnöthigen Vertagungen. Wir möchten überhaupt konſtatiren, daß nach unſerem Dafürhalten die Zuſtände der Prozeßführung im Vergleich gegen früher beſſere geworden ſind: die Dauer der Prozeſſe iſt eine kürzere und der Prozeßbetrieb ein ſchleunigerer geworden und wir glauben die Urſache dieſer erfreulichen Erſcheinung nicht zum geringſten Theile in dem Selbſtbetriebe des Prozeſſes durch die Partei und ihren Anwalt ſuchen zu müſſen. —

Wenn gleichwohl die Prozeſſe öfters noch eine längere Zeitdauer beanſpruchen, als im Intereſſe einer prompten Rechtspflege erwünſcht iſt, ſo iſt dies nach unſerem Dafürhalten nicht ſowohl in einer Schuld der Anwälte, als vielmehr in anderen Umſtänden begründet.

Vor Allem erklärt ſich dies aus dem Geſetze ſelbſt, insbeſondere der Abſchaffung der Eventual-Maxime.

Nachdem die frühere Begrenzung der Parteianführungen auf Klage und Klagebeantwortung und höchſtens noch auf Replik und Duplik aufgehoben und die Anführung neuer Thatſachen und Beweismittel noch bis zur Fällung des Urtheils geſtattet iſt, kann es nicht überraſchen, wenn die Parteien von dieſer Befugniß umfaſſenden Gebrauch machen, wenn jeder Schriftſatz eine neue Erwiderung hervorruft, und oft noch nach der Beweisaufnahme, weil deren Reſultat erſt den Parteien die Mängel ihrer Behauptungen klar macht, ein neuer Schriftwechſel beginnt. Die Anwälte können dies weder verhindern, noch haben ſie es immer in der Hand, die in den §§ 244 und 245 der Civil-Prozeß-Ordnung gegebenen Friſtbeſtimmungen hinſichtlich der vorbereitenden Schriftſätze genau inne zu halten. Nothwendigerweiſe muß dies häufiger als ſonſt zu Terminsvertagungen führen.

Dabei iſt insbeſondere der Umſtand zu berückſichtigen, daß jetzt der erſte Verhandlungstermin ſogleich bei Einreichung der Klage beſtimmt wird. Nach früherem Verfahren, wo die Sachen durch wiederholten Schriftenwechſel mit geräumigen Friſten *zuerſt* vorbereitet und *dann erſt* Audienztermin anberaumt wurde, konnte eine Vereitelung deſſelben nur ſelten eintreten.

Heutzutage ſoll ſich nach der Idee des Geſetzgebers der Schriftenwechſel innerhalb der Zwiſchenzeit bis zum Verhandlungstermine ohne feſtbegrenzte Friſten vollziehen. Erfahrungsmäßig geſchieht dies aber nicht immer ſo pünktlich, wie der Geſetzgeber es ſich gedacht hat; namentlich hat der Verklagte ſelten Grund, den Prozeß zu beſchleunigen; er pflegt daher erſt wenige Tage vor dem Termine ſeinem Anwalt Vollmacht und Information zu ertheilen, die Folge davon aber iſt, daß ſelbſt, wenn die Klagebeantwortung noch bis zum Verhandlungstermine fertiggeſtellt wird, doch der klägeriſche Anwalt ſich nicht erklären kann und der Termin vertagt werden muß.

Es wäre daher irrig, aus den häufiger als ſonſt vorkommenden Vertagungen auf eine Säumigkeit der Anwälte ſchließen zu wollen. Auch eine etwa auf die Gerichtsakten baſirte Statiſtik gewährt dafür keinen ſicheren Anhalt: nicht ſelten wird die Anregung zur Verlegung des Termins vom Richtertiſche aus gegeben, und wenn es dann im Protokolle heißt: „auf übereinſtimmenden Antrag der Parteien wird der Termin vertagt", ſo iſt dies oft nur dahin zu verſtehen, daß die Anwälte auf Wunſch des Gerichts ſelbſt dieſen Antrag geſtellt haben.

Gleichwohl ſind wir mit Ew. Excellenz der Meinung, daß auch bei gegenwärtigem Verfahren mancherlei zur Beſchleunigung der Prozeſſe geſchehen kann.

Wir können nicht unterlaſſen, unſer Bedauern darüber auszuſprechen, daß Ew. Excellenz nicht die Gewogenheit gehabt haben, die Vorſtände der Anwaltskammern über dieſe uns ſo nahe berührende Frage vor Erlaß des Reſkripts zu hören: wir dürfen behaupten, daß über die wahren Gründe ſo mancher Prozeß-Verzögerung Niemand beſſer unterrichtet ſein kann, als der zwiſchen Partei und Richter ſtehende Anwalt, und wenn es wahr ſein ſollte, daß der gegenwärtig gegen die Anwaltſchaft erhobene Vorwurf einer auf den Darſtellungen der Gerichte beruhenden Privatenquête ihren Urſprung verdankt, ſo dürften die daraus gezogenen Folgerungen von vornherein den Verdacht der Einſeitigkeit nicht verleugnen können.

Ohne auf das Detail ſo mancher Mißſtände einzugehen, geſtatten wir uns, einige zur Beſchleunigung des Prozeſſes dienliche Hauptpunkte zu berühren: Ein Mittel zu jenem Zwecke würde es ſein, wenn die Gerichte bei neu eingehenden Sachen den erſten Verhandlungstermin ſo kurz wie das Geſetz es zuläßt, alſo gleich nach Ablauf der einmonatlichen Einlaſſungsfriſt, anſetzen und bei einfachen Sachen noch mehr als es gegenwärtig geſchieht, auf den Antrag auf Abkürzung der Einlaſſungsfriſt eingehen wollten. Erfahrungsmäßig treten Friſtirungen am meiſten bei dem erſten Verhandlungstermine ein. Wird dieſer aber kurz anberaumt, ſo liegt darin ein Zwang für den Verklagten, ſeinen Anwalt möglichſt bald zu inſtruiren.

Iſt dann auch der erſte Verhandlungstermin nicht von Fortgang, ſo iſt dann wenigſtens nicht allzuviel Zeit verloren, während jetzt, wo die Anſetzung auch des erſten Verhandlungstermins nach der Reihenfolge des Terminskalenders und oft auf mehrere Monate hinaus erfolgt, eine Vereitelung deſſelben ſogleich einen Zeitverluſt von mehreren Monaten bedeutet.

Zweckmäßig iſt auch die bei einzelnen Gerichten, z. B. beim Landgericht Naumburg beſtehende Einrichtung periodiſch wiederkehrender Terminstage, ſogenannter Sammeltage, an welchen eine große Zahl einfacher Schuld- oder anderer Klagen, bei denen vorausſichtlich ein Verſäumnißurtel zu erwarten iſt, auf Einen Tag anberaumt werden.

Auf dieſe Weiſe wird eine Menge von Sachen einem baldigen Spruche zugeführt und den Klagen über Verſchleppung vorgebeugt. Erſcheint wider Erwarten die Gegenpartei und erhebt Einwendungen, ſo wird die Sache vertagt.

Eine noch größere Zeiterſparniß könnte in vielen Fällen durch eine zweckmäßigere Behandlung des Beweisverfahrens erzielt werden. Es iſt wünſchenswerth, daß das Gericht nach verhandelter Sache ſogleich über alle erheblich ſcheinende Streitpunkte mit einem Male, wenn auch in prinzipaler und eventueller Reihenfolge, Beweis beſchließt und in den Fällen, wo ein Richterkommiſſar mit der Beweiserhebung beauftragt wird, es der vorläufigen Beurtheilung des Letzteren überläßt, ob nach dem Ergebniß des prinzipalen Beweiſes der eventuell beſchloſſene noch nöthig erſcheint, — was natürlich vorausſetzt, daß das Gericht gleich von vornherein ſowohl den geſammten Prozeßſtoff vollſtändig beherrſcht, als auch über die juriſtiſche Tragweite der Parteianführungen mit ſich im Klaren iſt.

Digitized by Google

Dies Verfahren entspricht unſeres Dafürhaltens allein dem Geſetze und wir erkennen gern an, daß es von vielen Gerichten befolgt wird.

Sehr häufig aber wird auch nur über den einen oder anderen in erſter Linie ſtehenden Streitpunkt Beweis beſchloſſen, dann der Beweis erhoben, dann von Neuem verhandelt, dann wieder über einen anderen Punkt Beweis beſchloſſen und ſo fort, und wir ſind geneigt, gerade in dieſem Verfahren den Grund zu der ungewöhnlich langen Dauer mancher Prozeſſe zu ſuchen.

Im Allgemeinen werden auch die ferneren Termine nach der Beweisaufnahme viel zu weit, bei manchen Gerichten auf 4 bis 5 Monate hinaus angeſetzt, Anträge auf Beſchleunigung, welche der Anwalt, dem Drängen ſeiner Partei nachgebend, etwa ſtellt, werden regelmäßig durch den Hinweis auf die Geſchäftsüberhäufung des Gerichts und die ſchon erfolgte Beſetzung aller Terminstage zurückgewieſen, und die hieraus entſpringende Verzögerung oft noch durch Perſonenwechſel der Richter in Folge Verſetzung oder veränderte Beſetzung der Kammern, durch Eintritt der Ferien oder andre zufällige Gründe vergrößert.

Zu dieſen allgemeinen Umſtänden kommen noch Gründe lokaler Art. Nicht überall iſt die geſammte Gerichtsbarkeit in einem Gebäude vereinigt.

In Magdeburg z. B. wird in der Altſtadt allein an drei, und nach Einverleibung von Neuſtadt und Buckau an fünf, mehrere Kilometer von einander entfernten Orten, verhandelt und Recht geſprochen, auch in Halberſtadt tagen Land- und Amtsgericht in verſchiedenen Gebäuden. Wir Anwälte ſind bemüht, dieſe Uebelſtände durch gegenſeitiges Subſtituiren ſogar unter Entrichtung von Gebühren auszugleichen. Aber nicht immer gelingt es dem Anwalte, der zufällig mehrere Termine vor dem Amts- und Landgerichte zugleich hat, dieſe lokalen Schwierigkeiten zu überwinden. Oft dauert ein Termin länger, als ſich vorausſehen ließ, noch öfter muß der Anwalt, weil die vorhergehenden Termine ſich verzögern, ſtundenlang auf den Aufruf ſeiner Sache warten, ſeine ganze Tagesordnung verſchiebt ſich, jeder Richter verlangt trotzdem ohne Rückſicht auf augenblickliche Behinderung des Anwalts ſein pünktliches Erſcheinen, und kommt dann der Anwalt nach Beendigung der einen Sache zu dem anderen Termine, ſo muß er oft hören, daß die Gegenpartei, wenn ſie nicht gar Verſäumnißurtel beantragt hat, nicht länger hat warten wollen und der Termin vertagt iſt.

Wir dürfen Ew. Excellenz verſichern, daß durch alle dieſe Umſtände dem Anwalte die Ausübung ſeines Berufs gegenwärtig ungemein erſchwert wird. Wir würden es daher mit Dank anerkennen, wenn Ew. Excellenz an Orten, wo dies irgend thunlich iſt, darauf Bedacht nehmen wollten, wenigſtens die ſtreitige Civilgerichtsbarkeit in Einem Gebäude zu vereinigen, und wir ſind überzeugt, daß damit im Intereſſe einer prompteren Rechtspflege ſehr viel erreicht und manche Klage der Richter über unpünktliches Erſcheinen der Anwälte vermieden werden würde.

Ob nicht außerdem durch Einrichtung neuer Kammern oder Vermehrung der Richterzahl an manchen Gerichten den oft gehörten Klagen über Geſchäftsüberhäufung abgeholfen werden könnte, müſſen wir Ew. Excellenz beſſerem Ermeſſen anheimſtellen.

Wenn wir uns in Vorſtehendem erlaubten, Ew. Excellenz noch auf andere Urſachen der Prozeßverzögerung aufmerkſam zu machen, ſo ſoll damit nicht geleugnet werden, daß es auch unter den Anwälten unpünktliche und ſäumige Arbeiter wie in jedem anderen Stande giebt. Gewiß aber ſind es nur Ausnahmen, gegen welche die gewöhnlichen Mittel der Disciplin ausreichen und welche eine ſo allgemeine und öffentliche Maßregelung des ganzen Standes nicht nöthig gemacht hätten. Dem unterzeichneten Vorſtande würde in ſolchen Fällen eine direkte Mittheilung der Gerichte ſehr willkommen ſein, und wir würden gern bemüht ſein, durch ehrengerichtliche Ahndung ſchuldbarer Verzögerungen an unſerem Theile zur Beförderung der Rechtspflege beizutragen. Umſomehr aber würden wir es beklagen, wenn der Anwaltsſtand in den Augen des Publikums herabgeſetzt und in ſeinem Anſehen geſchädigt, und wenn die öffentliche Meinung noch mehr, als dies ſchon bei Gelegenheit der Gebührenvorlage geſchehen, gegen ihn aufgereizt werden ſollte.

Vollends bedenklich aber erſcheint uns das Mittel eines direkten Verkehrs der Gerichte mit der Partei, wie es in dem Reſkripte angerathen wird: und wir vermögen weder in der geſetzlich geordneten Stellung des Anwalts zur Partei, noch in dem Inſtitute des Anwaltszwanges eine Vorſchrift zu finden, welche die Gerichte berechtigte, ſich zwiſchen Anwalt und Partei zu ſtellen. Wir ſind vielmehr der Meinung, daß durch alle dieſe Mittel das Vertrauen des Publikums zum Anwaltsſtande erſchüttert, zwiſchen Richter und Anwalt Zwietracht geſäet und damit der Rechtspflege mehr geſchadet als genützt werden würde. Wir können indeß nach den öfteren Aeußerungen des Wohlwollens gegen den Anwaltsſtand, mit welchem Ew. Excellenz uns beehrten, nicht glauben, daß Ew. Excellenz in Wirklichkeit eine ſo ungünſtige Meinung von unſerem Stande haben ſollten, ſind vielmehr geneigt anzunehmen, daß der mehrgedachte Erlaß eine ſchärfere Faſſung, als vielleicht beabſichtigt worden, erhalten hat. Umſomehr halten wir uns zu dem gehorſamſten Erſuchen berechtigt:

> daß Ew. Excellenz die Geneigtheit haben möchten, einer irrigen Deutung jenes Reſkripts in der öffentlichen Meinung, insbeſondere der daraus zu ziehenden Folgerung des Vorhandenſeins eines allgemeinen pflichtwidrigen Verhaltens der Anwälte, durch eine geeignet erſcheinende Erläuterung vorzubeugen und damit zugleich das Gefühl unverdienter Kränkung aus den Kreiſen der Anwaltſchaft zu beſeitigen.

Magdeburg, den 17. Oktober 1887.

Der Vorſtand der Anwaltskammer im Oberlandesgerichts-Bezirke Naumburg a. S.

Steinbach.

Aus der ſtrafgerichtlichen Praxis des Reichsgerichts.

(Präjudizien aus der Zeit von Mitte September bis Anfang November 1887.)

I. Zum Strafgeſetzbuch.

1. § 4 Ziff. 3 Abſ. 2, § 61.

Der Antrag, welchen die ausländiſche Behörde ſtellen muß, ehe Strafverfolgung eintreten kann, iſt nicht von der zur Straf-

verfolgung zuſtändigen Behörde, ſondern von den zur Antragſtellung im internationalen Verkehr zuſtändigen Behörde zu ſtellen und iſt nicht identiſch mit dem in § 61 fg. vorgeſehenen Antrag des Verletzten. Urth. des IV. Sen. v. 30. September 1887 (1826/87).

2. §§ 29, 78.

Bei Verhängung mehrerer Geldſtrafen iſt nicht deren Geſammtbetrag in eine verhältnißmäßige Freiheitsſtrafe umzuwandeln, ſondern jede einzelne Geldſtrafe. Urth. des III. Sen. v. 26. September 1887 (1720/87).

3. §§ 48, 74, 257 Abſ. 3 Str. G. Bch.

Realer Zuſammenfluß der Anſtiftung zu einem Diebſtahl und der Beihülfe zu demſelben Diebſtahl, begangen durch eine im Voraus zugeſagte Begünſtigung des Diebes, findet nicht ſtatt. Urth. des III. Sen. v. 3. November 1887 (2082/87).

4. § 53.

Einſperrung des Angreifers iſt als Nothwehr ſtraflos, wenn zwar dem Angegriffenen die Möglichkeit eines nicht unehrenhaften Rückzugs geboten, derſelbe aber wirklich oder vermeintlich mit Preisgebung vermögensrechtlicher Intereſſen verbunden geweſen wäre. Urth. des II. Sen. v. 27. September 1887 (1887/87).

5. § 57 Ziff. 1.

Angeſchuldigte, welche zwar das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, können auch bei Zuſammenfluſſe mehrerer Strafthaten, wobei mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Zuchthausſtrafe bedrohte ſich befinden, nur mit fünfzehnjähriger Gefängnißſtrafe in maximo beſtraft werden. Urth. des I. Sen. v. 10. November 1887 (2505/87).

6. §§ 74, 230.

Die Verletzung mehrerer Perſonen durch ein und dieſelbe fahrläſſige Unterlaſſung kann nicht als in realem Zuſammenfluß ſtehend beſtraft werden; wohl aber dann, wenn dieſelbe durch eine länger andauernde Unterlaſſung in verſchiedenen Zeitpunkten verurſacht war, zwiſchen denen genügende Zeit zur Abſtellung der Urſache vorhanden war. Ob dies der Fall war, gehört zur thatſächlichen Beurtheilung. Urth. des II. Sen. v. 1. November 1887 (2134/87).

7. § 113.

Grenzaufſichtsbeamte ſind berechtigt, zur Ausübung ihres Dienſtes Privatgrundſtücke, die nicht geſchloſſen ſind, zu betreten und kann die gewaltſame Hinderung hieran als Widerſtand beſtraft werden. Urth. des IV. Sen. v. 14. Oktober 1887 (1507/87).

8. § 113 Str. G. B. § 671 C. P. O.

Die an den Prozeßbevollmächtigten erfolgte Zuſtellung eines Civilurtheils geſtattet den Beginn der Zwangsvollſtreckung, und iſt der Gerichtsvollzieher in dieſem Fall in rechtmäßiger Ausübung des Amts. Urth. des I. Sen. v. 20/24. Oktober 1887 (2035/87).

9. § 113 Str. G. B. § 678 C. P. O.

Die Taſchen der Kleider, welche der Schuldner am Leibe trägt, ſind Behältniſſe im Sinne des § 678 C. P. O. Urth. des II. Sen. v. 15. Oktober 1887 (1919/87).

10. §§ 113, 114.

§ 114 kommt nicht zur Anwendung, wenn § 113 als das ſpeziellere und mildere Strafgeſetz zur Anwendung zu gelangen hat. Dies iſt der Fall, wenn der Beamte, dem Widerſtand geleiſtet worden war, zu den Vollſtreckungsbeamten gehört und in der Amtshandlung, gegen welche Widerſtand geleiſtet wird, ſchon begriffen iſt. Urth. des IV. Sen. v. 21. Oktober 1887 (1788/87).

11. §§ 117, 59.

Wer einem Privatförſter in rechtmäßiger Ausübung ſeiner Befugniſſe Widerſtand leiſtet, in der irrigen Meinung, er ſei am Orte der That nicht als Aufſeher beſtellt, kann wegen Widerſtands nicht beſtraft werden. Urth. des IV. Sen. v. 27. September 1887 (1616/87).

12. §§ 117, 368 Ziff. 10.

Wer mit einem ungeladenen, am Schloſſe verbundenen Gewehr auf fremdem Jagdgebiet außerhalb der öffentlichen Wege geht, verwirkt die Strafe des § 368 Ziff. 10. Der Forſtbeamte, welcher das Gewehr wegnimmt, um die Fortſetzung der Uebertretung zu verhindern, iſt in rechtmäßiger Ausübung des Amts. Urth. des II. Sen. v. 4. November 1887 (2179/87).

13. §§ 128, 129.

Bei Beurtheilung der Theilnahme an einer geheimen Verbindung kommt es nicht ſo wohl auf den Nachweis ſtatutenmäßigen Eintritts in die Verbindung, als vielmehr nur darauf an, daß der Beſchuldigte die Verbindungszwecke fördert. Urth. des I. Sen. v. 26. September 1887 (2233/87).

14. § 130.

Die Anreizung zu Gewaltthätigkeiten muß die geſammten Bevölkerungsklaſſen umfaſſen, oder doch erhebliche Theile derſelben, nicht blos Einzelne dazu gehörige, wie etwa die in einem Wirthshauſe Verſammelten, es ſei denn, daß Gefahr beſteht, daß ſich die Anreizung von dort weiter verbreitet. Urth. des II. Sen. v. 23. September 1887 (2094/87).

15. § 137.

Arreſtbruch liegt nicht vor, wenn der Gerichtsvollzieher einen abgepfändeten Gegenſtand, den dann der Schuldner veräußert hat, zuerſt zwar in ſeinen Beſitz brachte, dann aber in den Gewahrſam des Schuldners zurückgegeben hat, ohne an dem Gegenſtand die erfolgte Pfändung erſichtlich zu machen. Urth. des II. Sen. v. 17. Oktober 1887 (1759/87).

16. § 153.

Es iſt nicht erforderlich, daß durch den Geſchworenenſpruch feſtgeſtellt wird, ein zugeſchobener, zurückgeſchobener oder auferlegter Eid ſei vor einer zur Abnahme von Eiden zuſtändigen Behörde geleiſtet worden. Urth. des Ferien-Sen. v. 9. September 1887 (2058/87).

17. § 166.

Gotteslaſterung erfordert nicht blos, daß die inkriminirte Aeußerung geeignet iſt, Aergerniß zu erregen, ſondern dieſelbe muß wirklich Aergerniß gegeben haben. Urth. des ver. II. u. III. Sen. v. 10. Oktober 1887 (C. 4/87).

18. § 183.

Unzüchtige Handlungen verübt in einer Schulſtube, die nur dem Lehrer, den Schülern und den Schulaufſichtsbeamten zugänglich iſt, ſind nicht öffentlich verübt. Urth. des IV. Sen. v. 23. September 1887 (2169/87).

19. § 193.

Eine Beleidigung iſt dann nicht ſtraflos, wenn der Thäter zwar berechtigte Intereſſen hätte wahrnehmen können, dies zu

thun aber nicht in seinem Willen lag. Urth. des II. Sen. v. 1. November 1887 (2500/87).

20. § 223a.

Eine das Leben gefährdende Behandlung kann auch angenommen werden, wenn keine lebensgefährliche Verletzung entstanden ist; es genügt, wenn die Behandlung geeignet war, eine solche zu bewirken, wobei auch die individuelle Schädlichkeit der Behandlung und die Beschaffenheit des Gemißhandelten berücksichtigt werden kann. Urth. des IV. Sen. v. 23. September 1887 (1615/87).

21. § 227.

Die Abwehr von Mißhandlungen kann nicht als Betheiligung an einer Schlägerei beurtheilt werden. Urth. des I. Sen. v. 10. November 1887 (2465/87).

22. § 230 Absatz 2.

Uebertretung einer Gewerbspflicht kann bei einem fahrlässiger Körperverletzung angeklagten Gewerbetreibenden in der Regel nicht angenommen werden, wenn er die fraglichen Handlungen durch einen technisch vorgebildeten Bediensteten ausüben pflegt, es sei denn, daß er die Handlung selbst und in Ausübung seines Gewerbes vorgenommen hat. Urth. des II. Sen. v. 23. September 1887 (1706/87).

23. §§ 240, 52, 49, 59.

Wenn ein Untergebener mit Unkenntniß von der Widerrechtlichkeit eines ihm von seinem Vorgesetzten ertheilten Befehls diesen ausführt und dadurch eine Nöthigung oder Theilnahme daran begeht, so handelt er ohne subjektives Verschulden. Urth. des IV. Sen. v. 20. September 1887 (1377/87).

24. § 263.

In der Vorlage eines unter den Parteien als ungültig erklärten Wechsels vor dem mit der Wechselklage angegangenen Prozeßrichter kann die Unterdrückung der Thatsache, daß der Wechsel der Gültigkeit entbehrt, gefunden werden, selbst wenn der Beklagte eine Einrede in dieser Richtung nicht erhoben hatte. Urth. des II. Sen. v. 20. September 1887 (1666/87).

25. § 263 Str. G. B., § 712 C. P. O., § 118 fg. Thl. I Tit. 20 A. P. L. R.

Das Pfändungspfandrecht, welches unter Erkennbarmachung der Pfändung entstanden ist, dauert fort, auch wenn die Erkennbarkeit weggefallen ist, und kann durch Unterdrückung der Thatsache, daß die Sache gepfändet ist, in diesem Falle Betrug begangen werden. Urth des II. Sen. v. 25. Oktober 1887 (2163/87).

26. § 266 Ziffer 1 Str. G. B., preuß. Vormundschafts-Ordnung v. 5. Juli 1875 § 95.

Der Vater, welcher nach dem Tode der Mutter Vermögen seiner Kinder verwaltet, ist im Bezirke des Oberlandesgerichts Köln Vormund seiner Kinder und wegen Veruntreuung aus § 266 Ziff. 1 strafbar. Urth. des I. Strafsen. v. 10. November 1887 (2325/87).

27. § 267.

Die Aenderung des Datums einer stempelpflichtigen Vertragsurkunde durch die Kontrahenten, um eine Stempelstrafe zu vermeiden, ist als Urkundenfälschung strafbar. Urth. des II. Sen. v. 1. Nov. 1887 (2259/87).

28. § 271.

Die Strafregister, welche nach Verordnung des Bundesraths v. 16. Juni 1882 § I Ziff. 1 die Staatsanwaltschaft über den Strafvollzug zu führen hat, sind in Beziehung auf die Identität der Bestraften ebensowenig wie die in Württemberg vom Gefangenwärter zu führenden Gefängnißregister als öffentliche Urkunden anzusehen. Urth. des I. Sen. v. 19. September 1887 (1419/87).

29. §§ 271, 59.

Wenn der Thäter den beurkundenden Beamten einen falschen Namen in dem irrigen Glauben angab, er sei zu dessen Gebrauch berechtigt, so handelte er ohne Vorsatz. Urth. des IV. Sen. v. 20. September 1887 (1444/87).

30. § 274 Ziff. 1.

Vernichtung einer Urkunde ist strafbar, auch wenn dieselbe nicht zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblich war. Urth. des IV. Sen. v. 28. Oktober 1887 (2360/87).

31. § 274 Ziff. 2.

Derjenige, der eine Grenzverrückung mit der Absicht eines eigenen Vortheils, jedoch mit dem Bewußtsein vornimmt, daß er diesen Vortheil nur mit Verletzung des fremden Rechtes erlangen kann, handelt absichtlich zum Nachtheil des Anderen. Urth. des III. Sen. v. 3. November 1887 (2141/87).

32. § 285.

Der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes, welcher Glücksspiele daselbst gestattet, ist strafbar, auch wenn feststeht, daß das Glücksspiel lediglich zur Unterhaltung, um einen die Bedeutung eines Vermögenswerthes für die Spieler nicht behauptenden Betrag gespielt wurde. Urth. des IV. Sen. v. 1. Nov. 1887 (2051/87).

33. § 289.

Nach Hamburger Recht hat der Vermiether ein Pfandrecht auch an den Illaten Dritter, wenn er bei der Einbringung in gutem Glauben war. Urth. des III. Sen. v. 28. September 1887 (1418/87).

34. § 295.

Die Einziehung eines Gewehres, welches ein Jäger, ehe er unbefugte Jagdfolge unternimmt, auf demjenigen Gebirte zurückläßt, wo er zu jagen berechtigt ist, und welches er nach beendeter Jagdfolge wieder an sich genommen hat, darf im Strafurtheile nicht verfügt werden. Urth. des II. Sen. v. 15. Oktober 1887 (1994/87).

35. § 296a.

Ausländer, welche in deutschen Küstengewässern umherfahren, um Fische aufzusuchen, dieselben zu verfolgen oder ihnen nachzustellen, sind im Fischen begriffen, auch wenn sie die Netze noch nicht ausgeworfen haben. Urth. des III. Sen. v. 7. November 1887 (2996/87).

36. § 332.

Amtliche Handlungen, welche zwar nicht unter die Pflichten eines Beamten fallen, welche er aber freiwillig in Folge eines bestehenden Gebrauchs vornimmt, nimmt er im Amte vor und kann in Beziehung hierauf Bestechung an ihm verübt werden. Urth. des I. Sen. v. 10. November 1887 (2281/87).

37. § 333.

Handlungen, die eine Verletzung der Amtspflicht enthalten, können nur entweder Amtshandlungen, die der Pflicht zuwider vorgenommen werden, oder Unterlassungen pflichtgemäß vorzunehmender Amtshandlungen sein. Urth. des II. Sen. v. 18. Oktober 1887 1872/87).

Digitized by Google

38. § 360 Ziff. 11.

Nur ſolche Störungen der öffentlichen Ordnung können als grober Unfug beſtraft werden, welche das Publikum als ſolches, im Gegenſatze zu einzelnen Perſonen oder Perſonenkreiſen ungebührlich beläſtigen. Urth. des II. Sen. v. 27. September 1887 (1918/87).

II. Zur Strafprozeß-Ordnung.

1. § 56, 57, 60 Str. Pr. O.

Es bedarf keines Gerichtsbeſchluſſes, um die Nichtbeeidigung eines Zeugen zu rechtfertigen, wenn in anderer Weiſe der Grund der Nichtbeeidigung feſtſteht. Dies iſt der Fall, wenn der Zeuge in ſeinen Perſonalien angegeben hatte, daß er wegen Meineids mit Zuchthausſtrafe unter Herrſchaft des preußiſchen Strafgeſetzbuchs belegt worden war. Urth. des IV. Sen. v. 28. Oktober 1887 (2330/87).

2. §§ 56 Ziff. 3, 302 Str. Pr. O.

Ein Wirth, welcher Glückſpiele in ſeinem öffentlichen Lokale geſtattet hat, iſt gegen den hierbei betheiligten gewerbsmäßigen Glückſpieler als Zeuge eidlich zu vernehmen. Das Reviſionsgericht kann die Frage, ob ein Zeuge zu beeidigen ſei, in Schwurgerichtsſachen nur nach Maßgabe des Inhalts des Protokolls der Hauptverhandlung, ſowie des Geſchworenenſpruchs beurtheilen. Urth. des III. Sen. v. 3. November 1887 (2118/87).

3. §§ 72, 79, 66 Str. Pr. O.

Sachverſtändige, welche in der Vorunterſuchung beeidet worden waren, können in der Hauptverhandlung nicht unter Berufung auf dieſen Eid vernommen werden, ſondern müſſen den Eid wiederholen. Urth. des I. Sen. v. 22. September 1887 (1708/87).

4. § 128 Str. Pr. O. § 6 preuß. Geſ. v. 12. Februar 1850 zum Schutze der perſönlichen Freiheit.

Ein Polizeibeamter, der eine Feſtnahme vornimmt, um einer Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit vorzubeugen, handelt nicht auf Grund des § 128, und kann die Feſtgenommenen wieder freilaſſen, ſolange die Prüfung nicht an das höhere Polizeiorgan übergegangen iſt. Urth. des II. Sen. v. 23. September 1887 (1758/87).

5. §§ 153, 263, 415 Str. Pr. O. § 185 Str. G. B.

Der Umſtand, daß das urtheilende Gericht durch die inkriminirte Aeußerung eine andere Perſon für beleidigt hält, als der Eröffnungsbeſchluß, ſchließt die Identität der That nicht aus. Urth. des II. Sen. v. 16. September 1887 (1684/87).

6. § 156 Abſ. 2 Str. Pr. O.

Der Antrag auf Strafverfolgung kann bei jedem Gericht geſtellt werden, nicht blos bei dem örtlich oder ſachlich zuſtändigen, alſo auch bei einem Militairgericht. Urth. des II. Sen. v. 20. September 1887 (1667/87).

7. § 219 Abſ. 3 Str. Pr. O.

Die Zahlung der Koſten für unmittelbar geladene Zeugen aus der Staatskaſſe iſt keine defiaitive, ſondern es iſt über dieſe Koſten im Endurtheile mitzuentſcheiden. Urth. des I. Sen. v. 29. September 1887 (1663/87).

8. § 244 Str. Pr. O. Verzichte des Vertheidigers auf Zeugen, welche der Angeklagte — oder ſolche des Angeklagten, welche der Vertheidiger ohne Widerſpruch in der Hauptverhandlung erklären und denſelben entſprechend verfahren läßt, erſcheinen unter beiderſeitiger Zuſtimmung erfolgt. Urth. des III. Sen. v. 7. November 1887 (2272/87).

9. §§ 248, 249 Str. Pr. O.

Die Verleſung der in einer anderen Strafſache vor der Polizeibehörde gemachten Ausſage des Angeklagten iſt nicht auf Grund des § 248, wohl aber des § 249 unzuläſſig. Urth. des IV. Sen. v. 20. September 1887 (1932/87).

10. § 252 Str. Pr. O.

Einem als Zeugen vernommenen Beamten dürfen Protokolle, welche er ſelbſt im Ermitteiungsverfahren aufgenommen hat, zur Unterſtützung ſeines Gedächtniſſes vorgelegt werden, wenn er erklärt, ſich des Vorgekommenen nicht mehr genau zu erinnern. Urth. des I. Sen. v. 29. September 1887 (2261/87).

11. § 255 Str. Pr. O.

Erklärungen öffentlicher Behörden können verleſen werden, auch wenn dieſe nur aus einem Beamten beſtehen. Die Erklärungen müſſen jedoch Wahrnehmungen bekunden, welche die Behörde als ſolche innerhalb ihres Amtsbereiches und vermöge ihres Amtes gemacht hat, und müſſen in der für die Behörde vorgeſchriebenen amtlichen Form abgegeben ſein. Urth. des IV. Sen. v. 4. Oktober 1887 (1808/87).

12. § 270 Str. Pr. O.

Wenn das Schöffengericht ſich bei Aburtheilung eines nach § 75 G. V. G. überwieſenen Vergehens für unzuſtändig erklärt, der Beſchluß jedoch nicht den Erforderniſſen eines Eröffnungsbeſchluſſes entſpricht, kann in der Hauptverhandlung des Landgerichts der frühere Eröffnungsbeſchluß verleſen werden. Einem Ausſetzungsantrag iſt nur dann zu entſprechen, wenn der Angeklagte den Gegenſtand der Anklage zu ſpät erfahren hat, um ſeine Vertheidigung vorzubereiten. Urth. des III. Sen. v. 19. September 1887 (1571/87).

13. §§ 272, 275 Str. Pr. O.

Fehler im Protokoll der Hauptverhandlung ſind, wenn das Urtheil nicht darauf beruht, nicht geeignet, Reviſionsbeſchwerden zu begründen. Fehlende Unterſchriften der Richter unter dem Urtheile können jederzeit, auch nach Einlegung der Reviſion, ergänzt werden. Urth. des III. Sen. v. 29. September 1887 (1736/87).

14. §§ 281, 282, 283, 377 Ziff. 1 Str. Pr. O.

Wenn nach Auslooſung der Geſchworenen bemerkt wird, daß während derſelben ein Loos zuviel aus der Urne genommen worden war, ſo daß nicht beſtimmt werden kann, ob wirklich alle Geſchworenen durch das Loos berufen waren, iſt die Wiederholung der Auslooſung gerechtfertigt. Urth. des IV. Sen. v. 21. Oktober 1887 (2377/87).

15. § 298 Str. Pr. O.

Die Ablehnung beantragter Hülfsfragen darf nicht mit der Begründung erfolgen, die Verhandlung hätte keinen Anlaß ergeben, vom Eröffnungsbeſchluſſe abzuweichen. Urth. des I. Sen. v. 29. September 1887 (1663/87).

16. § 302 Str. Pr. O.

Der Umſtand, daß den Geſchworenen Akten zur Einſicht in das Berathungszimmer mitgegeben wurden, welche Aktenſtücke enthalten, die ſich auf die Sache beziehen, jedoch in der Hauptverhandlung nicht verleſen wurden, führt zur Aufhebung des Urtheils. Urth. des Ferien-Sen. v. 13. September 1887 (1964/87).

Digitized by Google

17. § 307 Abſ. 1 Ste. Pe. O.

Dem Geſetze iſt genügt, wenn der Obmann dem Geſchworenenſpruch ſeine vom Vorſitzenden und Gerichtsſchreiber beglaubigte Unterſchrift auf derjenigen Spalte beifügt, auf welcher ſich die Fragen befinden. Urth. des kII. Sen. v. 7. November 1887 (2113/87).

18. § 384 Str. Pr. O.

Die Reviſionsanträge bedürfen keiner beſonderen Formulirung, ſondern es genügt, wenn ſich aus den Erklärungen des Revidenten entnehmen läßt, in wie weit und weshalb er die Aufhebung des Urtheils beantragte. Urth. des Ferien-Sen. v. 9. September 1887 (2058/87).

19. § 398 Abſ. 2 Str. Pe. O., § 74 Str. G. Bch.

Die Verurtheilung wegen zweier ſelbſtändiger Straſthaten ſtatt einer einzigen, ohne Erhöhung der Strafe, nachdem die erſte Verurtheilung wegen einer Straſthat lediglich auf Reviſion des Angeklagten aufgehoben worden war, bildet keine reformatio in pejus. Urth. des IV. Sen. v. 20. September 1887 (1970/87).

20. §§ 435, 436, 437 Str. Pr. O.

Wenn die öffentliche Klage wegen eines Delikts erhoben iſt, welches Nebenklage nicht zuläßt, ſo kann der Anſchluß als Nebenkläger doch aus einem andern, ideal konkurrirenden Delikte erfolgen. Die dem Nebenkläger erwachſenen nothwendigen Auslagen ſind von dem verurtheilten Angeklagten zu erſetzen, auch wenn das der Verurtheilung zu Grunde liegende Delikt die Zulaſſung nicht gerechtfertigt hätte. Urth. des IV. Sen. v. 21. Oktober 1887 (1931/87).

21. §§ 437 Abſ. 1, 425 Abſ. 1, 257 Str. Pr. O.

Der zugelaſſene Nebenkläger muß am Schluſſe des Verfahrens in der Hauptverhandlung zum Worte gelaſſen werden, auch wenn er daſſelbe nicht ausdrücklich verlangt. Urth. des IV. Sen. v. 28. Oktober 1887 (2086/87).

22. §§ 497, 498 Str. Pr. O.

Für die baaren Auslagen haften Perſonen, welche in Bezug auf dieſelbe That, der eine wegen aktiver, der andere wegen paſſiver Beſtechung verurtheilt ſind, ſolidariſch — für die Gerichtsgebühren Jeder nach Maßgabe ſeiner Verurtheilung. Urth. des II. Sen. v. 23. September 1887 (1686/87).

III. Zu verſchiedenen Geſetzen ſtrafrechtlichen und prozeſſualen Inhalts.

1. § 209, 210 Konk. Ordng.

Zahlungseinſtellung bezw. Konkurseeröffnung ſind Thatbeſtandsmomente des ſtrafbaren Bankerotts, nicht blos Bedingungen der Strafbarkeit. Sind dieſelben im Inlande eingetreten, ſo iſt auch der Bankerott im Inlande begangen. Urth. des I. Sen. v. 20. September 1887 (1668/87).

2. § 210 Konk. Ordng., § 49 Str. G. B.

Beihülfe zum einfachen Bankerott iſt nur unter der Vorausſetzung möglich, daß der Hauptthat eine vorſätzlich verübte That oder Unterlaſſung zu Grunde liegt. Urth. des IV. Sen. v. 1. November 1887 (2301/87).

3. § 210 Ziff. 1 Konk. Ordng.

Es iſt nicht erforderlich, daß der des Bankerotts angeklagte Schuldner das Bewußtſein hatte, daß er durch Aufwand übermäßige Summen verbrauche, es genügt, daß er es mit Verſchulden gethan hat. Urth. des II. Sen. v. 1. November 1887 (2135/87).

4. §§ 2, 17, 38 Genoſſenſch. Geſ. v. 4. Juli 1868.

Ein Mitglied des Vorſtandes einer eingetragenen Genoſſenſchaft kann die ſtrafrechtliche Verantwortung für ſeine Geſchäftsführung weder dadurch ablehnen, daß es ſeine Wahl als fehlerhaft angreift, noch dadurch, daß er die durch die Annahme der Wahl vertragsmäßig auf beſtimmte Dauer übernommene Geſchäftsführung niederlegt und ſich derſelben entſchlägt. Urth. des IV. Sen. v. 14. Oktober 1887 (826/87).

5. §§ 135, 136 Gew. Ordng. v. 21. Juni 1869 (Faſſung v. 1. Juli 1883).

Fabrikarbeitern unter 14 Jahren müſſen täglich zwei halbſtündige Pauſen bei der Arbeit gewährt werden. Die Beſtrafung des Fabrikanten wegen Nichtgewährens ſetzt ein Verſchulden deſſelben voraus. Urth. des IV. Sen. v. 30. September 1887 (1620/87).

6. §§ 124, 136, Ziff. 7 Vereinszollgeſ. v. 1. Juli 1869.

Gewerbtreibende, welche im Grenzbezirke ihren Wohnſitz haben und der Buchkontrole unterworfen ſind, unterſtehen dieſer bezüglich aller aus dem Aus- oder Inlande bezogenen Waaren, gleichviel ob dieſelben in den Grenzbezirk gelangt ſind oder nicht; und findet § 136 Ziff. 7 ſowohl in Fällen der Kontrebande als in ſolchen der Zollhinterziehung Anwendung, auch wenn der Zollausweis nicht im Grenzbezirk zu führen wäre. Urth. des II. Sen. v. 28. Oktober 1887 (1920/87).

7. § 136 Ziff. 5d Vereinszollgeſ. v. 1. Juli 1869.

Die Beſtimmung iſt ſowohl auf den Transport verbotener, als auf den zollpflichtiger Waaren anwendbar, und iſt im erſteren Fall unter Zollausweis der in § 119 Abſ. 1 vorgeſchriebene Legitimationsſchein zu verſtehen. Urth. des II. Sen. v. 28. Oktober 1887 (2068/87).

8. § 137 Vereinszollgeſ. v. 1. Juli 1869.

Bezüglich der Frage, ob ein Angeklagter Kontrebande habe verüben können, liegt dieſem keine Beweislaſt ob und kann das Gericht den erforderlichen Beweis auch aus glaubwürdigen Angaben des Angeklagten ſchöpfen. Urth. des II. Sen. v. 27. September 1887 (1833/87).

9. §§ 1, 27, Ziff. 1 R. Geſ. v. 28. Oktober 1871, das Poſtweſen des deutſchen Reichs betreffend.

Wenn ein Spediteur die von ihm mit Eiſenbahnkollis zu verladenden Begleitſcheine und Verſandliſten in einem beſonderen Umſchlage verſchnürt und feſt verknotet und als beſonderes Frachtſtück mit den andern aufgiebt, ſo iſt die Beſtrafung wegen Portodefraudation nicht rechtsirrig, es ſei denn, daß die Umſchnürung abgeſtreift werden kann und ſo der Inhalt zugänglich wird. Urth. des III. Sen. v. 15. Oktober 1887 (1761, 2064/87).

10. § 22 Preßgeſ. v. 7. Mai 1874. § 73 Str. G. B.

Alle auf Beeing und Vertrieb einer Druckſchrift bezüglichen Akte können als eine einzige Handlung beurtheilt werden; und beginnt in dieſem Falle die Verjährung mit der letzten Vorbereitungshandlung. Urth. des IV. Sen. v. 30. September 1887 (1595/87).

11. §§ 8, 14, 20 Markenſchutzgeſ. v. 30. November 1874.

Den Schutz eines eingetragenen Waarenzeichens genießt derjenige, für den daſſelbe eingetragen iſt, auch dann, wenn er den Verkauf der damit bezeichneten Waare auch nur für einen

Digitized by Google

ausländischen Produzenten und in dessen Auftrag beteeibt, abwohl dieser letztere den Schutz wegen mangeindee Gegenseitigkeit im Lande seiner Geschäftsniedertassung nicht eriaagen kann. Urth. des III. Sen. v. 10. November 1887 (2299/87).

12. § 69 R. Ges. v. 6. Februar 1875 betr. die Beurkundung des Personenstandes u. s. w.

Der die Eheschließung bewirkende Standesbeamte haftet für die Prüfung der Zulässigkeit der Eheschließung, auch wenn sein Stellvertreter das Aufgebat angeardnet hatte. Urth. des II. Sen. v. 11. November 1887 (1834/87)

13. § 5 Abs. 1 R. Pat. Ges. v. 25. Mai 1877.

Die Wirkung eines Patents ist nicht nur demjenigen gegenüber ausgeschlassen, der alle Veranstaltungen zur sofortigen Benutzung der Erfindung getroffen hat, sondern es genügen hierzn die wesentlichen zur demnächstigen Benutzung erforderlichen Vernnstaltungen und ist die Frage, ob genügende Veranstaltangen vorliegen, thatsächlich zu entscheiden. Urth. des I. Sen. v. 17./24. Oktober 1887 (1984/87).

14. § 12 Ziff. 1 R. Ges. v. 14. Mai 1879 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Die Hingabe eines gesundheitsschädlichen Nahrungsmittels an einen Andern in Folge civilrechtlicher Verpflichtung, z. B. bei Ausübung des Rechtes der Wandlung Seitens des Käufers gegen den Verkäufer kann ein in Verkehr Beingen des Nahrungsmittels bilden. Urth. des IV. Sen. v. 23. September 1887 (1653/87).

15. § 12 Ziff. 1 R. Ges. v. 14. Mai 1879 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w.

Wer gesundheitsschädliche Nahrungsmittel zwar auf dem Bahnhof derjenigen Stadt transportirt, in welcher er dieselben feilzuhalten beabsichtigt, ahne jedach daselbst schon eine Verkaufsstelle zu haben, kann nicht wegen Versuchs des Feilhaltens solcher Nahrungsmittel bestraft werden, da nur Vorbereitungshandlungen vorliegen. Urth. des III. Sen. v. 24. Oktaber 1887 (1936/87).

16. § 19 R. Ges. v. 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sazialdemakratie.

Eine Druckschrift ist im Sinne dieses Gesetzes verbreitet, wenn sie mit der Absicht, daß nicht blos der Adressat sie lese, bei der Post aufgegeben wurde, auch wenn sie dem Adressaten nicht zugestellt wurde. Urth. der vereinigten II. u. III. Sen. v. 10. Oktober 1887 (C. 4/87).

17. § 5 Ziff. 4 Zolltarifges. v. 15. Juli 1879 (in der Fassung vom 24. Mai 1885).

Die Zollfreiheit der in § 5 Ziff. 4 angeführten Gegenstände ist nur gegeben, wenn dieselben zur Konsumtion auf der Reise, nicht wenn sie znm Verkauf oder zum Verschenken bestimmt sind. Urth. des I. Sen. v. 17. Oktaber 1887 (2004/87).

Büreauvorsteher.

Zum 1. Januar 1888 suche ich einen tüchtigen, in der Notariatsarbeit bewanderten Büreauvorsteher und bitte etwaige Bewerber, mir mit einer Mittheilung über ihre Verhältnisse ihre Zeugnisse baldmöglichst einzusenden. Die Zusendungen sind mit dem Vermerk „Eigenhändig" zu versehen.

Forst N/L. **Zuckermann,** Rechtsanwalt und Notar.

Zum baldigen Eintritt suche ich einen erfahrenen **Büreauvorsteher.**

Hörtee, im Dezember 1887.

Kellerhoff, Rechtsanwalt und Notar.

Ein junger gewandter **Büreauvorsteher,** sucht, gestützt auf gute Zeugnisse, per 1. Febr. 1888 oder später Stellung.

Off. sub **P. 39** i. d. Exp. d. Bl.

Wir besitzen einige Exemplare

Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts.

2 Bd. 1885/86. Eleg. Halbjuchtendand statt 24.50 für 16.00 ℳ.

Antiquariats-Catalag „Rechtswissenschaft" sachen erschienen, und steht franco zu Diensten.

Alfred Lorentz, Antiquariat. Leipzig. Kurprinzstr. 10.

Vollständiges Formular-Magazin für Rechtsanwälte

von **M. Mendelssohn** in **Duisburg a. Rh.**

Kataloge versende gratis und portofrei.

In **J. U. Kern's Verlag (Max Müller)** in **Breslau** ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die gerichtliche Zwangsvollstreckung

in Preußen

unter Ausschluß der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Handbuch zum Studium und zum praktischen Gebrauch.

Von **E. Schmidt,**

Landgerichts-Direktor in Schweidnitz.

8°. In Leinwand gebunden. Preis 5 Mark.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.

Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Haupt-Register

zu

den vierzehn ersten Bänden der Entscheidungen des Königl. Oberverwaltungsgerichts.

Zusammengestellt im Bureau des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

Preis M. 5, geb. M. 6.

Inhalt: I. Sach-Register. — II. Verzeichniß der erläuterten oder zur Anwendung gebrachten Gesetze, Verordnungen u. s. w. — III. Chronologische Zusammenstellung der Entscheidungen.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Maeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Maeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 60 und 61. Berlin, 14. Dezember. 1887.

Juriſtiſche Wochenſchrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutſchen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 20 Mark. — Inſerate die Zeile 40 Pfg. — Beſtellungen übernimmt jede Buchhandlung und Poſtanſtalt.

Inhalt.

Denkſchrift über die räumliche Unterbringung der Gerichte in den deutſchen Bundesſtaaten. S. 513. — Geſchäftsvertheilung des Reichsgerichts vom 1. Januar bis 31. Dezember 1888. S. 523. — Literatur. S. 525. — Perſonal-Veränderungen. S. 527.

Denkſchrift über die räumliche Unterbringung der Gerichte in den deutſchen Bundesſtaaten.

Der Ausſpruch des Profeſſors Dr. Wach in dem Berichte über die von ihm veranſtaltete civilprozeſſualiſche Enquete, es mache ſich in weiten Kreiſen ein Vertagungsunweſen breit und der deutliche Hinweis auf das Verſchulden der Anwälte als Grund des Uebels haben nicht nur lebhaften Widerſpruch ſeitens des deutſchen Anwaltſtandes gefunden, ſondern auch Erörterungen hervorgerufen, welche zu ganz anderen Urſachen der Vertagungen geführt haben.

Im Laufe dieſer Erörterungen iſt nun eine Thatſache in den Vordergrund getreten, welche bisher nur beiläufige Berückſichtigung gefunden hat. Es hat ſich nämlich ergeben, daß an vielen Orten im deutſchen Reiche die Berufsthätigkeit des Anwalts ernſtliche Hinderniſſe dadurch erleidet, daß die einzelnen Gerichtsſtätten, an welchen der Anwalt zu wirken hat, von einander räumlich gar oft derart getrennt ſind, daß es einen erheblichen Zeitaufwand erfordert, um von der einen zu der anderen zu gelangen.

Wie die Dinge einmal liegen, beſteht für den größten Theil der Anwälte die Nothwendigkeit, ihre Berufsthätigkeit den landgerichtlichen wie den amtsgerichtlichen Prozeßſachen gleichmäßig zu widmen und Vertheidigungen in Strafſachen zu übernehmen. Auch auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit können die Parteien des anwaltlichen Beiſtandes nicht entbehren. Endlich iſt der Anwalt nicht in der Lage, ſich dem Bereiche der ſich mehr und mehr ausdehnenden Verwaltungsgerichtsbarkeit zu verſchließen. Selbſtverſtändlich müſſen Schwierigkeiten entſtehen, wenn die einzelnen Gerichtsſtätten am nämlichen Ort erheblich von einander entfernt ſind. Um dieſe Schwierigkeiten feſtzuſtellen, iſt ſeitens des Schriftführeramtes des deutſchen Anwaltvereins für jeden Landgerichtsbezirk von einem Vereinsmitgliede Auskunft darüber erbeten:

ob Hinderniſſe der gedachten Art beſtehen.

Für den Bejahungsfall iſt um eine genaue Beſchreibung gebeten. In erſter Linie ſollen die Gerichtsſtätten in Betracht gezogen werden, in welchen nach der Civil- und Strafprozeßordnung Recht geſprochen wird. In zweiter Linie ſollen die Gerichtsſtätten berückſichtigt werden, in welchen die freiwillige und die Verwaltungsgerichtsbarkeit geübt wird.

Aus allen Bezirken ſind Nachrichten eingegangen. Viele Berichte haben ſich indeſſen nicht auf die Beantwortung der geſtellten Frage beſchränkt, ſondern auf einen anderen Uebelſtand aufmerkſam gemacht, welcher geeignet iſt, eine ganze Reihe von Vertagungen zu erklären. Es hat ſich nämlich ergeben, daß viele Amtsgerichte ohne zwingenden Grund ihre Sitzungen an Tagen anſetzen, an welchen das übergeordnete Landgericht ſeine Sitzungen hält. Ferner wird darüber Beſchwerde erhoben, daß die einzelnen Gerichtsabtheilungen bei Anberaumung ihrer Sitzungen nicht genügend das gleichzeitige Tagen mehrerer Gerichtsabtheilungen zu vermeiden beſtrebt ſind. Endlich wird als ein erhebliches Hinderniß empfunden, daß einzelne Gerichte ſämmtliche Prozeßſachen auf die nämliche Stunde anſetzen. Allen dieſen Klagen mußte wenigſtens im Allgemeinen Gehör verſchafft werden. Die nachfolgende Darſtellung bezweckt, die in Betracht kommenden thatſächlichen Verhältniſſe überſichtlich zur Anſchauung zu bringen, wobei hervorzuheben iſt, daß nur die bedenklichſten Zuſtände beſonders betont ſind.

Die hohen Juſtizverwaltungen werden, was die Vorbeſtimmung der Terminetage und Terminsſtunden anlangt, in der Lage ſein, den hervorgetretenen Hinderniſſen, wie es hier und da bereits geſchehen iſt, durch entſprechende Verfügungen alsbald wirkſam zu begegnen. Insbeſondere wird es auch möglich ſein, die durch das oft unvermeidliche gleichzeitige Tagen mehrerer Abtheilungen des nämlichen Gerichts entſtehenden Schwierigkeiten dadurch weſentlich abzuſchwächen, daß die Vorſitzenden ſich Auszüge aus den Terminsbüchern gegenſeitig mittheilen und einem Anwalte, dem bei der einen Gerichtsabtheilung an einem beſtimmten Tage für die meiſt ſchwierigere Vertretung eines Klägers, Berufungs- oder Reviſionsklägers Termine angeſetzt ſind, nicht auch bei der anderen gleichzeitig tagenden Gerichtsabtheilung Termine gegeben werden. Bei beſonders großen Gerichten würde ſich empfehlen, täglich eine überſichtliche, für die einzelnen Gerichtsvorſitzenden beſtimmte Zuſammenſtellung der Terminsbeſtimmungen durch einen Beamten der Gerichts-

Digitized by Google

schiedenen fertigen zu lassen. Uebrigens sind das alles Einrichtungen, welche als selbstverständlich eigentlich ohne höhere Anregung getroffen sein sollten, wie denn auch eigentlich nicht nothwendig sein sollte, das von vielen Gerichtsvorständen zur großen Befriedigung des Anwaltstandes bewiesene Entgegenkommen noch besonders zu empfehlen.

Schwieriger gestaltet sich die Abhülfe, soweit es sich um eine Vereinigung der sämmtlichen Gerichtsstätten an dem nämlichen Orte handelt. Es ist zwar mit Sicherheit davon auszugehen, daß die hohen Justizverwaltungen auch in dieser Hinsicht die vorhandenen Mißstände abzustellen geneigt sein werden. Der Schwerpunkt liegt jedoch hier bei den Finanzverwaltungen der Einzelstaaten, welche, wie wir gern zugeben wollen, nicht immer in der Lage sein werden, allen an sie gestellten Anforderungen auf gleichzeitige Befriedigung staatlicher Bedürfnisse zu genügen. Allein die Anforderung nach einer allseitigen zweckmäßigen Gestaltung der Gerichtsstätten ist eine so überaus dringende, daß die Finanzverwaltungen einer nachdrücklichen Geltendmachung derselben um so weniger werden widerstehen können, als die Landesvertretungen ohne Unterschied der Parteistellung die verlangten Mittel anstandslos bewilligen werden. Wir brauchen keine Justizpaläste, dagegen ist die ungesäumte Herstellung zweckentsprechender Dienstgebäude, wo es nicht anders geht in gemietheten Gebäuden für die Ausübung der Rechtspflege an allen Gerichtssitzen ein ebenso bescheidenes wie berechtigtes Verlangen der rechtsuchenden Parteien und der ihnen vom Gesetze gewiesenen Vertreter. Namentlich die letzteren haben vollen Anspruch darauf, bei Lösung der ihnen vom Gesetzgeber gestellten schwierigen und mühevollen Aufgaben freien Weg zu finden. Solange man diesen nicht schaffen kann, möge man sie auch nicht verantwortlich machen für Vorkommnisse, welche nach Lage der Gesetzgebung und der thatsächlichen Verhältnisse unvermeidlich sind.

Die nachstehende Zusammenstellung faßt das Ergebniß der angestellten Ermittelungen für die einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke nach der Buchstabenfolge zusammen.

Oberlandesgerichtsbezirk Augsburg.

Nur in Memmingen giebt es für das Landgericht und das Amtsgericht zwei verschiedene Gerichtsgebäude; bei der geringen Entfernung derselben entsteht jedoch durch die Trennung selten Anlaß zu Vertagungen.

In Augsburg, Eichstätt, Kempten und Neuburg a. D. befinden sich die Gerichtsstätten in demselben Gebäude. Kollisionen kommen aber durch gleichzeitiges Tagen der verschiedenen Gerichte vor, zumal in Augsburg von den vorhandenen 27 beim Landgericht zugelassenen Anwälten 23 auch beim Oberlandesgericht zugelassen sind; in Eichstätt und Kempten namentlich dadurch, daß die zum Sprengel gehörigen Amtsgerichte ihre Sitzungen an denselben Wochentagen abhalten, an welchen auch die Termine der Civilkammern des Landgerichts stattfinden. In Kempten kommt noch dazu, daß auch die Sitzungstage bei der Civilkammer zum Theil mit denen bei der Strafkammer zusammenfallen.

Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg.

Die Gerichte in Bamberg sind in drei verschiedenen Gebäuden untergebracht. Das Landgericht ist mit dem Amtsgericht I in einem Gebäude vereinigt und das Oberlandesgerichtsgebäude liegt ganz in der Nähe des vorigen; das Gebäude des Amtsgerichts II ist von dem des Oberlandesgerichts bezw. Landgerichts 10 Minuten entfernt. Wo durch gleichzeitige Sitzungen Schwierigkeiten sich ergeben, sind die Gerichte nach Möglichkeit willfährig, etwaigen Bitten um Aenderung der festgesetzten Reihenfolge der Verhandlungen zu entsprechen.

In Würzburg erscheint nur die weite Entfernung des Amtsgerichts II von den übrigen Gerichtsstätten als ein großer Mißstand.

In Aschaffenburg, Bayreuth, Hof und Schweinfurt befinden sich die Gerichte in demselben Gebäude.

In Bayreuth liegen Gerichte und Verwaltungsbehörden, bei welchen Anwälte thätig zu sein haben, 7—8 Minuten von einander entfernt.

Kammergerichtsbezirk Berlin.

Berlin ist der Sitz von 5 Gerichten nämlich: des Kammergerichts, des Land- und Amtsgerichts I (für den Stadtkreis Berlin) sowie des Land- und Amtsgerichts II (für die Umgebung). Diese Gerichte sind in verschiedenen zerstreut liegenden Gebäuden untergebracht und zwar befinden sich in je einem besonderen Gebäude bezw. Gebäudekomplex:

a) das Kammergericht;
b) die 14 Civilkammern und 8 Handelskammern des Landgerichts I sowie sämmtliche 43 bezw. 10, die Civilprozesse und Grundbuchsachen bearbeitenden, amtsgerichtlichen Abtheilungen;
c) 27 Abtheilungen des Amtsgerichts für die Bearbeitung der Vollstreckungs-, Konkurs-, Aufgebots-, Entmündigungs-, Rechtshülfe-, Vormundschafts-, Nachlaß-, Handels- ꝛc. Registersachen sowie aller Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der amtsgerichtlichen Geschäfte in Ehesachen;
d) die 8 Strafkammern des Landgerichts I, die 21 Abtheilungen des Amtsgerichts I für Strafsachen sowie die Strafkammern des Landgerichts I und die Abtheilungen des Amtsgerichts II für Strafsachen;
e) die Civilkammern des Landgerichts II sowie die Abtheilungen des Amtsgerichts II für Civilsachen und für die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Die Entfernung beträgt von a nach b und c etwa 20 Minuten, von a nach c etwa 12 Minuten, von b nach c 6 bis 7 Minuten, von d nach den übrigen Gerichtsstellen ¾ bis 1 Stunde.

Die Rechtsanwälte sind immer nur bei je einem der drei Kollegialgerichte zugelassen.

Jede der Civilkammern und Abtheilungen zu b halten wöchentlich dreimal, jede Handelskammer mindestens zweimal wöchentlich Sitzungen ab, so daß täglich 31 Sitzungen in 31 verschiedenen, in den 3 Etagen des aus drei Grundstücken bestehenden Gebäudekomplexes zerstreut liegenden Zimmern stattfinden. Auch bei fast allen Abtheilungen zu c finden täglich Termine in den verschiedensten Etagen und Zimmern des weitläufigen Gebäudes statt.

Von den zu d aufgeführten 8 Strafkammern und 21 Amtsgerichtsabtheilungen werden in den verschiedenen Räumen des

Gebäudes täglich 12—15 Sitzungen abgehalten, abgesehen von den Schwurgerichtssachen und den Geschäften der Untersuchungsrichter und requirirten Richter.

Dieser für sich allein schon zahlreiche Terminsvertagungen hervorrufenden räumlichen Trennung der Lokale des Landgerichts und Amtsgerichts I tritt ein weiterer erschwerender Umstand hinzu, nämlich die Unmöglichkeit für den Anwalt, zu berechnen, wann seine Sache zur Verhandlung herankommen wird. Die Kammern setzen nämlich vielfach alle oder fast alle Sachen zu derselben Stunde an, ebenso wird bei den Amtsgerichten stets dieselbe Anzahl von Sachen ohne Rücksicht auf den voraussichtlich erforderlichen Zeitaufwand auf denselben Zeitabschnitt anberaumt. In Folge dessen hat sich das Nichtkontumaziren eines Anwalts gegen den anderen als eine unbedingte Nothwendigkeit herausgestellt, ohne welches die Ausübung einer Rechtsanwaltspraxis im Bezirk des Land- und Amtsgerichts I einfach unmöglich wäre.

Für diejenigen Anwälte beim Landgericht II, welche sich lediglich mit Civilsachen beschäftigen, liegt in den räumlichen Verhältnissen kein Hinderniß für ihre Berufsthätigkeit vor, da bei Behinderung durch eine andere Verhandlung seitens des Gerichts gewartet wird, auch Vorsorge getroffen ist, daß die Anwälte stets rechtzeitig vom Aufrufe der sie betreffenden Sache benachrichtigt werden. Es werden übrigens seitens der Anwälte des Landgerichts II nur selten Straf- und Verwaltungssachen wahrgenommen.

Die Verwaltungsgerichte erster Instanz, das Oberverwaltungsgericht und das Bundesamt für Heimathswesen liegen unter sich weit getrennt in größerer oder geringerer Entfernung von den übrigen Gerichten in der Stadt zerstreut.

In Frankfurt a. O. liegt das Landgerichtsgebäude, in welchem auch die Prozeßabtheilung des Amtsgerichts untergebracht ist, 8 bis 10 Minuten vom Amtsgerichtsgebäude ab, welches zugleich die Lokalitäten für Subhastations-, Konkurs-, Nachlaß-, Vormundschafts- und Grundbuchssachen enthält. Termine fallen in beiden Gebäuden häufig auf denselben Tag zusammen. In der Mitte zwischen diesen beiden Gerichtslokalen befindet sich das Gebäude des Bezirksausschusses.

In Potsdam beträgt die Entfernung zwischen dem Landgerichts- und dem Amtsgerichtsgebäude, welches letztere auch das Gefängniß enthält, 5 Minuten. Da beim Landgericht regelmäßig mindestens vier Kollegialsitzungen in der Woche abgehalten werden und beim Amtsgericht täglich Termine anstehen, so sind häufige Kollisionen unvermeidlich. Das Gebäude des Bezirksausschusses liegt vom Landgericht und Amtsgericht etwa 15 bezw. 10 Minuten entfernt.

An den übrigen Landgerichtsorten: Cottbus, Guben, Landsberg a. W., Prenzlau und Neu-Ruppin liegen solche räumliche Schwierigkeiten nicht vor. An den beiden letzteren Orten befinden sich die verschiedenen Gerichte in einem und demselben Gebäude, bei den übrigen dicht beieinander. In Landsberg a. W. und Prenzlau treten aber durch gleichzeitiges Verhandeln im Landgericht und Amtsgericht große Erschwernisse ein.

Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig.

Während in Holzminden die verschiedenen Gerichte in einem Gebäude vereinigt sind, giebt es in Braunschweig zwei 6 Minuten von einander entfernte Gerichtsgebäude; das eine enthält das Landgericht und Oberlandesgericht, das andere die Amtsgerichte Braunschweig und Riddagshausen nebst den damit verbundenen Grundbuchämtern. In Civilsachen finden bei dem Oberlandesgericht, dem Landgericht and Amtsgericht Braunschweig an jedem Wochentage, bei dem Amtsgerichte Riddagshausen an drei Tagen der Woche öffentliche Sitzungen statt, während solche in Strafsachen bei den beiden Strafkammern des Landgerichts, sowie bei dem Amtsgerichte Braunschweig an mindestens vier Tagen, bei dem Amtsgericht Riddagshausen aber mindestens zweimal in jedem Monat anberaumt werden. Die Verhandlungen in Civilsachen beginnen bei dem Landgerichte und den Amtsgerichten in der Regel um 10 Uhr, bei dem Oberlandesgericht um 11 Uhr, in Strafsachen meistens schon um 9 Uhr. Die Reihenfolge der zur Verhandlung gelangenden Sachen ist durch die ausgehängte Tagesordnung genau bestimmt, Abweichungen davon nur mit Zustimmung der dadurch zurückgesetzten Anwälte möglich. Zu berücksichtigen ist noch, daß keiner der 30 in Braunschweig wohnenden Anwälte seine Berufsthätigkeit auf ein Gericht oder auf eine bestimmte Gattung von Rechtssachen beschränken kann.

Oberlandesgerichtsbezirk Breslau.

In Beuthen bestehen für das Land- und Amtsgericht zwei Geschäftsgebäude, welche nahe bei einander gelegen sind. Im Hauptgebäude sind das Landgericht, das Schöffengericht, der Ermittelungsrichter und der Grundbuchrichter untergebracht, während im anderen Gebäude die Prozeßrichter des Amtsgerichts, die Vormundschafts- und Subhastationsrichter ihre Termine abhalten. Trotz der Nähe lassen sich an den Tagen, an welchen gleichzeitig vor dem Landgericht und dem Amtsgericht Sitzungen in Civil- oder Strafsachen abgehalten werden, Vertagungen nicht vermeiden.

In Breslau sind Landgericht und Amtsgericht in zwei verschiedenen, 20—25 Minuten weit von einander entfernten Gebäuden untergebracht; im Amtsgerichtsgebäude tagen auch einige Strafkammern und das Schwurgericht. Ein neues zur Aufnahme beider Gerichte bestimmtes Gebäude ist zur Zeit bis auf den innern Ausbau fertig gestellt.

In Brieg, welches für das Landgericht und für die Vormundschaftsnachlaß- und Grundbuchabtheilung des Amtsgerichts ein besonderes Haus, ein solches ferner für die Prozeßabtheilungen des Amtsgerichts und ein drittes für die Schöffengerichte besitzt, erleidet die anwaltliche Berufsthätigkeit aus dieser räumlichen Trennung keine erhebliche Hindernisse, weil die Civilkammern, die Strafkammern des Landgerichts sowie das Amtsgericht an verschiedenen, festen Wochentagen ihre Sitzungen abhalten, so daß Kollisionen nur durch die Verhandlungen vor den amtsgerichtlichen Prozeßabtheilungen und den Schöffengerichten, deren Geschäftslokale aber blos einige Minuten auseinander liegen, vorkommen können.

In Glatz befinden sich das Landgericht und Amtsgericht in zwei nebeneinander gelegenen, durch einen an der Hinterseite angebauten Durchgang mit einander verbundenen Gebäuden. Das Landrathsamt, in welchem die Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgeübt wird, ist etwa 8 Minuten entfernt.

In Glogau sind drei räumlich getrennte Gerichtsstätten

Digitized by Google

vorhanden und zwar a) das im Schloſſe 2 Treppen hoch untergebrachte Landgericht, b) das im Rathhauſe 2 Treppen hoch mit 4 Abtheilungen untergebrachte Amtsgericht und das in einem anderen Flügel deſſelben Hauſes untergebrachte Schwurgericht, ſowie c) die in einem dritten Hauſe befindliche 5. Abtheilung des Amtsgeeichts, welche Straf- und Konkursſachen eriedigt. Die Entfernung von a uach b beträgt 8 Minuten, von a nach c 9 Minuten, von b nnch c 6 Miauten. Montags tagen gieichzeitig die Strafkammer, die Schöffengerichte und die Prozeßabtheilung des Amtsgerichts.

Zwiſchen dieſen Gerichtsſtätten und dem Lokale des Kreisausſchuſſes liegt ein Weg von 4 Minoten.

Hirſchberg hat zwei Gerichtsgebäude, in deren einem die geſammte Civilgerichtsbarkeit des Land- und Amtsgerichts einſchließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, während das andere nur für die Strafgerichtsbarkeit beſtimmt iſt. Beide liegen 15 Minnten von einander entfernt. Die Trennung äußert ſich dadurch um ſo unangenehmer, daß die Sitzungen der erſten Civilkammer des Landgerichts und des Schöffengerichts an demſelben Wochentage und zur ſelbigen Stunde ſtattfinden. Wiederholte Anträge der Anwälte auf Verlegung der Schöffengerichtsſitzungen ſind ohne Erfolg geblieben. Die beiden Verwaltungsgerichtsgebäude liegen von den edeadezeichneten 5 bezw. 15 Minnten entfernt.

In Oels befinden ſich die beiden Gerichte in getrennten, 5 Minuten aus einander liegenden Lokaien. Erhebliche Mißſtände ſind dadurch nicht hervorgetreten, abgeſehen von dem Umſtand, daß beim Landgerichte die Strafberufungsſachen an demſelben Tage verhandeit werden, an welchem auch die amtsgerichtlichen Civilverhandlungen ſtattfinden.

In Ratibor giebt es ebenfalls zwei Gerichtsgebäude, welche 10 Minuten von einander abliegen: ein Landgerichtsgebäude, in weichem auch die Räume für die Grundbuchſachen, füe Sudhaſtationeo, Konkurſe, für das Handeisregiſter, für die freiwillige Gerichtsbarkeit, ſowie die Gerichtskaſſe ſich befinden, ferner ein Miethshaus für die übrigen Abtheiiungen des Amtsgerichts. Durch gleichzeitige Sitzuagen entſtehen große Uebelſtände.

In Gieiwitz, Görlitz, Liegnitz, Neiſſe, Oppeln und Schweidnitz liegen ſoiche örtliche Hinderniſſe nicht vor. Was die Verwaituagsgerichtsbarkeit betrifft, ſo ſind die betreffenden Gebäude von den ordentlichen Gerichten in Liegnitz 15 Minuten, in Oppeln 15 bezw. 10 Minuten entfernt.

Oberlandesgerichtsbezirk Caſſel.

In Hannu ſind die Gerichtslokale auf zwei etwa 5 Minuten von einander entfernt liegende Gebäude vertheilt, von denen das eine das Landgericht und die Abtheilung des Amtsgerichts für Strafſachen, das andere die übrigen Abtheilungen des Amtsgerichts enthält.

In Marburg beträgt die Entfernang zwiſchen dem hoch am ſteilen Berge mit beſchweetlichem Zugang belegenen Landgericht und dem bergabwärts liegenden Amtsgericht 6—8 Minuten je nach der Richtung. Das Verwaltungsgerichtsgebäude liegt vom erſteren edenſoweit, vom letzteren etwa 2 Minuten entfernt.

In Caſſel fiad alle Gerichte in einem Juſtizgebäude untergebracht.

Oberlandesgerichtsbezirk Celle.

In Aurich befindet ſich das Landgericht in unmittelbarer Nähe des Amtsgerichtsgebäudes.

In Celle wird in der Trennung der Lokale des Oberlandesgerichts und des Amtsgerichts ein weſentlicher Uebelſtand für die Rechtsanwälte nicht gefunden.

Das Landgericht in Göttingen liegt etwa 5—7 Minuten vom Amtsgericht entfernt; letzteres edenſoweit vom Landrathsamte.

In Hildesheim iſt das Amtsgericht faſt eine Viertelſtunde vom Landgericht entfernt; nicht weit ab von letzterem liegt das Regierungsgebäude.

Die Gerichte in Lüneburg ſind in drei Gebäuden untergebracht, die Civilkammern des Landgerichts in einem, die Strafkammern in eioem anderen etwa 3 Minuten davon entfernten Gebäude. Zwiſchen beiden liegt das Amtsgericht. Das Verwaltongsgerichtsgebäude iſt voo den Civilkammero 6 bis 8 Minuten entfernt.

In Detmold, Stade und Verden ſind aus räumlicher Trennung von Gerichtsſtätten Hinderniſſe für die nnwaltliche Berufsausübung nicht vorhanden. Ebenſowenig iſt dies in Hannover und Osnabrück der Fall; die verſchiedenen Verwaltungsgerichtsgebäude liegen in dieſen Orten von den ordentlichen Geeichtsſtätten in erſterem 20 bezw. 30, in letzterem 8 bis 10 Minuten entfernt. Ein erhebliches Hinderniß entſteht jedoch in Hannover aus dem gleichzeitigen Tagen verſchiedener Gerichtsabtheilungen, obwohl manche Vorſitzende und Richter durch Aenderuag der Reihenfolge der Sachen, durch Warten ꝛc. den Anwälten bei Ueberwindung der Schwierigkeiten hülfreiche Hand leiſten.

Oberlandesgerichtsbezirk Cöln.

In Aachen liegen das Landgerichts- und Amtsgerichtsgebäude eine gute Viertelſtunde von einander eatfernt. Die oerſchiedenen Abtheilungen des Amtsgerichts halten täglich, die drei Kammern des Laudgerichts an je drei Tagen der Woche von 9 Uhr ab ihre Sitzongen ab. Da auch in der Mehrzahl der amtsgerichtlichen Sachen Rechtsanwälte beſchäftigt ſind, ſo entſtheo aus der Eatfernung der Gerichte große Unzuträglichkeiten.

In Cöln erwachſen durch die räumliche Trennung der Gerichtsſtätten der Berufsthätigkeit der Anwälte auf die Dauer zu ganz unhaltbaren Zuſtänden führende Hinderniſſe. Es wird dort zur Zeit ein neues Juſtizgebäude errichtet, welches an Stelle des alten erbaut wird und vor kuezee Zeit zum Theil fertiggeſtellt worden iſt, zum anderen Theil erſt in 4 bis 5 Jahren hergeſtellt ſein wird. Abgeſehen vom Oberlandesgericht befinden ſich die Gerichte gegenwärtig an fünf verſchiedenen Stellen. Das Landgericht hat ſeit Kurzem in dem neuerbauten Gebäude ſeine vorläufige Unterkunft gefunden, wo die Civil- und Handelskammern im öſtlichen, die Strafkammern im weſtlicheo Flügei liegen. Um von der Civilkammer in die Strafkammer zu geiangen odee umgekehrt, muß man über die Straße oder über den Hof gehen, da im Innern des Gebäudes keine Verbindung beſteht. Die Amtsgerichte ſind auf die Weiſe in der Stadt vertheilt, daß an je einem oerſchiedenen Orte ſich befinden a) die Spruchgerichte, b) die Abtheilungen für Rechts-

Digitized by Google

hülfe- und Konkurssachen mit der Gerichtskasse, c) die Abtheilungen für Schöffen- und Vormundschaftssachen. Für die Schwurgerichte sind wiederum an einem anderen Orte Räume gemiethet. Die Entfernungen betragen zwischen den einzelnen Abtheilungen des Amtsgerichts: von a nach b 2, von a nach c 25—30, von b nach c 25 Minuten, vom Landgericht zu den Abtheilungen des Amtsgerichts bezw. 8, 6 und 22 Minuten, vom Schwurgericht zum Landgericht 4, zu den Amtsgerichts-Abtheilungen bezw. 6, 7 und 20 Minuten.

An den verschiedenen Landgerichts-Kammern und Amtsgerichts-Abtheilungen, also an 7 bis 8 Orten, finden fast täglich gleichzeitig Termine statt.

Die Gebäude, in denen die Sitzungen der Rheinischen Deputation für das Heimathswesen und die der Schiedsgerichte in Unfallsachen abgehalten werden, sind untereinander 10, vom Landgerichte 4—7 Minuten entfernt.

In Elberfeld beträgt die Entfernung zwischen dem Landgerichtsgebäude, in welchem auch die Schwurgerichtssitzungen abgehalten werden, und dem Amtsgerichtsgebäude 20—25 Minuten. Die Sitzungen kolldiren fast täglich. Die Sitzungen der in Barmen eingerichteten Kammer für Handelssachen werden im dortigen Amtsgerichtsgebäude abgehalten, welches 50 bis 60 Minuten vom Landgerichtsgebäude in Elberfeld entfernt liegt. Dazu kommt, daß die beim Landgericht Elberfeld zugelassenen Rechtsanwälte zum Theil in Elberfeld, zum Theil in Barmen wohnen.

In Saarbrücken haben Landgericht und Amtsgericht zur Zeit ihren Sitz in verschiedenen, nicht weit aus einander liegenden Gebäuden. Das Amtsgericht soll im Laufe des nächsten Jahres in ein im Bau begriffenes, dicht beim Landgericht gelegenes Gebäude verlegt werden.

In Bonn, Cleve, Coblenz, Düsseldorf und Trier sind die Gerichte in demselben Gebäude vereinigt. Das zum Düsseldorfer Bezirk gehörige Amtsgericht Crefeld, bei welchem eine Kammer für Handelssachen und eine Strafkammer eingerichtet sind, ist in zwei etwa 7 Minuten von einander abliegenden Gebäuden untergebracht. In Cleve giebt die Einrichtung, eine große Zahl Sachen auf dieselbe Stunde (Anfangsstunde der Sitzungen) zur Verhandlung anzusetzen, zu vielen Vertagungen Veranlassung. Solche werden in Bonn auch dadurch nothwendig, daß ein Theil der dortigen Anwälte zugleich bei auswärtigen Amtsgerichten fungirt.

Oberlandesgerichtsbezirk Colmar.

In Colmar sind für die dortigen Gerichte — Oberlandesgericht, Landgericht und Amtsgericht — drei verschiedene Gebäude vorhanden; das Landgericht ist vom Amtsgericht etwa 5 Minuten entfernt. Dadurch entstehen Kollisionen, es ist jedoch hervorzuheben, daß das Amtsgericht durch Entgegenkommen den Schwierigkeiten vielfach abhilft und die beschäftigteren Anwälte des Landgerichts und die des Oberlandesgerichts am Amtsgericht nicht auftreten.

In Mülhausen beträgt die Entfernung zwischen den beiden Gerichten — Landgericht und Amtsgericht —, bei welchen überdies täglich zu denselben Stunden Sitzungen stattfinden, eine Viertelstunde.

In Zabern stellt sich diese Entfernung nur auf 2 Minuten.

In Straßburg sind die beiden Gerichte in zwei verschiedenen, fünf Minuten von einander entfernten Gebäuden untergebracht. Die dadurch entstehenden Hindernisse werden durch das gleichzeitige Tagen der verschiedenen Gerichte vermehrt. Beim Landgericht und Amtsgericht werden in allen Streitsachen sämmtliche Termine auf dieselbe Stunde, 9 Uhr, festgesetzt. Die drei Civilkammern und die Strafkammer des Landgerichts haben nun wöchentlich je drei Sitzungstage, so daß an jedem Tage zwei Kammern, an einem Tage sogar drei Kammern gleichzeitig tagen. Beim Amtsgericht finden täglich Civilsitzungen, an zwei Tagen auch Schöffensitzungen statt. Zur theilweisen Hebung der dadurch entstehenden Schwierigkeiten hat sich die Uebung entwickelt, die Anwaltsschreiber mit der Vertretung in amtsgerichtlichen Terminen zu beauftragen, zumal die Wahrnehmung eines solchen Termines nicht als Grund zur Verschiebung eines festgesetzten landgerichtlichen Termins gilt, auch desfallsige Gesuche bei den Amtsgerichten nur geringen Erfolg haben.

In Metz und Saargemünd ist eine räumliche Trennung der Gerichtsstellen nicht vorhanden. In Saargemünd treten Mißstände nur dann ein, wenn von Amtsgerichten kommissarische Zeugenverhöre an Sitzungstagen anberaumt werden.

Oberlandesgerichtsbezirk Darmstadt.

Nur in Darmstadt bestehen räumlich getrennte Gerichtsstätten und zwar drei, enthaltend:

a) das Oberlandesgericht, das Landgericht, den Verwaltungsgerichtshof und das Ehrengericht für Anwälte,
b) das Amtsgericht I für die Stadt Darmstadt,
c) das Amtsgericht II für den Landkreis, ferner den Kreisausschuß und den Provinzialausschuß.

Die drei Gebäude liegen ungefähr 8 Minuten je von einander entfernt.

Nur durch Besprechungen mit den Gerichtsvorsitzenden und durch Abmachungen mit gleichfalls in den verschiedenen Gebäuden beschäftigten Kollegen läßt sich die Verlegung der Termine zum Theil vermeiden. Anzuerkennen ist allerdings das Entgegenkommen der Mehrzahl der betheiligten Gerichtspersonen, das namentlich bei dem Amtsgericht Darmstadt I dazu geführt hat, daß Anwaltstermine — mit Ausnahme der Schöffensachen — in der Regel auf eine Nachmittagsstunde unberaumt werden.

Als ein hauptsächlicher Grund der Terminsverlegungen wird noch der Umstand angeführt, daß die Termine in Strafsachen oft so spät anberaumt werden, daß kaum die gesetzliche Frist einer Woche gewahrt bleibt. Wegen Verhinderung des Anwalts findet die Verlegung solcher Termine bei der Kammer prinzipiell niemals, bei den Schöffengerichten nur ausnahmsweise statt. Die Folge davon ist aber, daß längst anberaumte Termine in Civilsachen wegen dieser unvorhergesehenen und unvermeidlichen Kollisionen verlegt werden müssen.

Bei den beiden anderen Landgerichten Gießen und Mainz befinden sich die Gerichte in einem und demselben Gebäude; nur die Gerichtsstätten für die Verwaltungsgerichtsbarkeit liegen von dem Justizgebäude 5 bezw. 15 Minuten entfernt.

Digitized by Google

Oberlandesgerichtsbezirk Dresden.

In Dresden iſt der Geſchäftsbetrieb der Rechtsanwälte in Sachen der ordentlichen ſtreitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit — abgeſehen vom Oberlandesgericht — in 9 verſchiedenen Gebäuden mit 21 verſchiedenen Gerichtsſtellen — die einzelnen Etagen als ſolche gerechnet — auszuüben:

1. Für amtsgerichtliche ſtreitige Rechtsſachen ſind 2 Gebäude mit Hintergebäude, welche 3—4 Minuten von einander entfernt liegen, vorhanden.
2. Außerdem beſteht je ein beſonderes Gebäude:
   a) für Konkursſachen, für Zwangsvollſtreckungen in Grundſtücke und für Regiſterſachen — den Gebäuden zu 1 benachbart —;
   b) für amtsgerichtliche Strafſachen und das Landgericht — 10 Minuten von den vorerwähnten Gebäuden entfernt —;
   c) für einen Theil der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch der Nachlaß- und Vormundſchaftsſachen — von 1 und 2a gegen 6 Minuten, von 2b gegen 10 Minuten entfernt —;
   d) für einen Theil der Grund- und Hypothekenſachen,
   e) für die übrige freiwillige Gerichtsbarkeit und für Lehnsſachen — von 2b etwa 20 Minuten, von 1, 2a, 2c, 2d 15—18 Minuten entfernt —;
   f) für die Gerichtsvollzieherei — dem Gebäude zu 2c benachbart —.

In Zwickau beſtehen zwei, 4—5 Minuten von einander entfernt liegende Gebäude, das eine für das Landgericht, das andere für das Amtsgericht, welches auch die freiwillige Gerichtsbarkeit ausübt. Kolliſionen treten dadurch leicht ein, daß in beiden Gerichten Termine zu gleichen Tagesſtunden und zwar nur Vormittags in Straf- und Civilſachen abgehalten, die Termine in Civilſachen vom Landgericht zumeiſt ſämmtlich auf eine Stunde anberaumt werden und im Landgericht faſt tägtich Termine in zweiter Etage — häufig zugleich von mehreren Civilkammern — gleichzeitig mit Strafverhandlungsterminen in der erſten Etage ſtattfinden. Ebenſo werden im Amtsgerichte in verſchiedenen Etagen gleichzeitig Civil- und Strafverhandlungstermine anberaumt.

Hinſichtlich der übrigen 5 Landgerichte, nämlich: Bautzen, Chemnitz, Freiberg, Leipzig und Plauen liegen ſolche räumtiche Hinderniſſe für die Berufsausübung in Sachen der ordentlichen ſtreitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht vor.

In Leipzig beſteht für alle Zweige ein zuſammenhängender Gebäudekomplex, zum Theil mit drei Etagen. Zwiſchen Amtsgericht und Landgericht, weiche 3—4 Minuten von einander entfernt liegen, iſt überdies eine von Gerichtsbeamten bediente Telephonverbindung mit beſonderem, dem Vermittelungsamt nicht angeſchloſſenen Draht eingerichtet.

In Plauen ſind überhaupt, wie gemeldet wird, keine Mißſtände aus Terminsvertagungen zu Tage getreten.

Was die Verwaltungsgerichtsbarkeit betrifft, ſo iſt in Zwickau das bezügliche Gebäude mindeſtens 10 Minuten von den Gerichtsgebäuden entfernt, während die Entfernung der in Leipzig dafür beſtehenden drei Gebäude vom Landgericht und Amtsgericht 5 bezw. 15 Minuten beträgt.

In Chemnitz bereitet das theilweiſe gleichzeitige Verhandeln der vorhandenen 7 Kammern und 8 Amtsrichter Schwierigkeiten; z. B. hallen Dienſtags und Freitags in der Regel eine Strafkammer, drei Civilkammern (einſchl. der Handelskammer), 1 Amtsrichter in Strafſachen und 4 Amtsrichter in Civilſachen Termine ab.

Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M.

Frankfurt a. M. beſitzt vier Gerichtsgebäude, und zwar:

a) für das Oberlandesgericht,
b) für die Civilkammern des Landgerichts,
c) für die Strafkammern und zwei Civilabtheilungen des Amtsgerichts,
d) für die anderen Prozeßabtheilungen und das Schöffengericht.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit wird in den unter b und c bezeichneten Gebäuden ausgeübt.

Von a nach b beträgt die Entfernung 5 Minuten; b, c und d liegen um einen Platz herum, je 2 Minuten auseinander.

In Wiesbaden befinden ſich drei nebeneinander gelegene Gerichtsgebäude, von denen eins durch eine Straße von den beiden anderen getrennt iſt. Das eine enthält die Civilkammern des Landgerichts und den Schwurgerichtsſaal, das zweite das Schöffengericht und die Strafkammern, das dritte die übrigen Abtheilungen des Amtsgerichts. Die alle 14 Tage ſtattfindenden Sitzungen des Bezirksausſchuſſes werden in dem von den Gerichtsgebäuden 5 bis 6 Minuten entfernten Regierungsgebäude abgehalten. Wenngleich aus der Lage und Beſchaffenheit der Gerichtsſtellen für die Rechtsanwälte wenige Unzuträglichkeiten entſtehen, ſo ſind doch Kolliſionen nicht ſelten in Folge gleichzeitigen Tagens der Landgerichtskammern und amtsgerichtlichen Abtheilungen. Es hat nämlich gewöhnlich in der Woche: das Landgericht in Civilſachen 5, manchmal auch 6, die Strafkammer 3—4, das Amtsgericht in Civilſachen 6 (und hierbei öfters zwei Abtheilungen an einem Tage), ſowie das Schöffengericht 2 Sitzungen.

In Hechingen, Limburg und Neuwied befinden ſich die Gerichte in demſelben Gebäude. In Limburg ſind die Gerichte bei Kolliſionen ſehr entgegenkommend, auch in Bezug der Aenderung der Reihenfolge der anſtehenden Termine.

Oberlandesgerichtsbezirk Hamburg.

In Hamburg iſt die Strafjuſtiz örtlich völlig von der Civiljuſtiz getrennt. Das Strafjuſtizgebäude, welches die Schöffengerichte, die Strafkammern des Landgerichts, das Schwurgericht, die Büreaus der Unterſuchungsrichter, die Staatsanwaltſchaft und Amtsanwaltſchaft enthält, liegt 20 Minuten von dem Gebäude entfernt, in welchem ſich die 4 Civilkammern des Landgerichts und die 4 Kammern für Handelsſachen befinden. Wiederum etwa 20 Minuten vom letzteren und etwa 10 Minuten vom Strafjuſtizgebäude ſind die 8 Civilabtheilungen des Amtsgerichts und die 3 Senate des Obertandesgerichts zuſammen in einem dritten Gebäude untergebracht.

In beſonderen Gebäuden, zerſtreut in der Stadt, befinden ſich ferner das Erbſchaftsamt, die Vormundſchaftsbehörde, die Hypothekenbehörde, das Diſpache-Comtoir und die Handelskammer. Verlegenheiten bereiten die gleichzeitigen Termine in

den verſchiedenen Abtheilungen des Amtsgerichts und den Kammern des Landgerichts.

In Bremen und Lübeck walten derartige räumliche Hinderniſſe nicht ob. In Bremen tagen die Gerichte in dicht bei einander liegenden Gebäuden. Gleichzeitige Termine der verſchiedenen Kammern des Landgerichts finden nicht ſtatt. Kolliſionen durch gleichzeitige Sitzungen des Amtsgerichts und der Strafgerichte ſind ſelten, weil die meiſten Anwälte im Geſellſchaftsverhältniſſe zu zweien und dreien arbeiten.

Oberlandesgerichtsbezirk Hamm.

In Bielefeld liegt das Landgericht zwar nur wenige Minuten vom Amtsgericht entfernt, dieſe Trennung bietet aber fortwährend die Urſache zu Vertagungen. Wiederholte Anträge der Anwälte, entweder die Prozeßrichter des Amtsgerichts im Landgerichtsgebäude unterzubringen oder wenigſtens für Vermeidung des gleichzeitigen Tagens beider Gerichte zu ſorgen, ſind bisher ohne Erfolg geblieben. Eine zwiſchen beiden Gebäuden angebrachte Telephoneinrichtung hebt die Hinderniſſe nicht genügend.

In Dortmund liegen die beiden Gerichtsgebäude — Landgericht und Amtsgericht — 10—12 Minuten von einander entfernt. Da vor den Kammern des Landgerichts und den Abtheilungen des Amtsgerichts faſt täglich gleichzeitige Sitzungen ſtattfinden, laſſen ſich Vertagungen auch durch das von einem großen Theil der Vorſitzenden bethätigte Entgegenkommen nicht vermeiden.

In Eſſen liegen dieſe beiden Gerichtsgebäude nur durch eine Straße getrennt, nebeneinander, ohne daß durch dieſe Trennung Hinderniſſe entſtehen.

Auch in Hagen iſt das Amtsgericht in nur 2 Minuten vom dortigen Landgericht zu erreichen und da abgeſehen von den Strafſachen die Sitzungen des Landgerichts auf andere Wochentage, als die des Amtsgerichts fallen, ſo ſind aus der räumlichen Trennung Unzuträglichkeiten nicht vorhanden.

In Paderborn erſchwert die räumliche Trennung der Landgerichts- und Amtsgerichtsgebäude die anwaltliche Berufsthätigkeit umſomehr, als Freitags Vormittags gleichzeitig beim Amtsgericht und einer Civilkammer des Landgerichts Verhandlungstermine in Civilſachen anſtehen.

In Arnsberg, Duisburg und Münſter iſt ſolche räumliche Trennung der Gerichtsſtätten nicht vorhanden.

Oberlandesgerichtsbezirk Jena.

In Altenburg befinden ſich Landgericht und Amtsgericht in beſonderen Gebäuden, deren Entfernung von einander 5 Minuten beträgt. Dazu kommt, daß auf dieſelben Tage die Sitzungen des Schöffengerichts und der erſten Civilkammer ſowie die der beiden Prozeßabtheilungen des Amtsgerichts und der Strafkammer zuſammenfallen.

In Eiſenach liegen zwar die Geſchäftsräume des Landgerichts und des Amtsgerichts in verſchiedenen Häuſern, andererſeits werden aber auch in der Regel die Sitzungen der beiden Gerichtsbehörden an verſchiedenen Tagen abgehalten. Daſſelbe trifft auch für Weimar zu, wo das Amtsgerichtsgebäude etwa 1 Kilometer (alſo gegen 13 Minuten) von dem Landgerichtsgebäude entfernt liegt. Terminsvertagungen in Prozeſſen vor dem dortigen Amtsgericht finden ihre Veranlaſſungen häufig darin, daß einige Landgerichtsanwälte an dem Sitze benachbarter Amtsgerichte ſtändige Bureaus eingerichtet haben und daſelbſt zugleich ihre Thätigkeit ausüben.

In Gera, Gotha, Greiz, Meiningen und Rudolſtadt iſt eine räumliche Getrenntheit der Gerichte nicht vorhanden. In Rudolſtadt traten bisher Hinderniſſe dadurch zu Tage, daß die Haupttermine des Landgerichts und des Amtsgerichts zuſammenfallen und bei letzterem die einzelnen Sachen genau nach der Reihenfolge zum Aufruf gelangten, auch die Akten alsbald fortgelegt wurden, wenn die Anwälte nicht ſofort beim Aufruf erſchienen.

Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe.

In dieſem Bezirk erwachſen der anwaltlichen Berufsthätigkeit aus der räumlichen Trennung von Gerichtslokalen nirgendwo Hinderniſſe.

In Karlsruhe und Mannheim befinden ſich die Gerichte in zuſammenhängenden Gebäuden, in Freiburg, Mosbach, Waldshut in denſelben Gebäuden, in Konſtanz und Offenburg liegen ſie nicht weit von einander entfernt. In Offenburg fallen hin und wieder die Termine beim Amtsgericht mit denen der Civilkammer zuſammen; in ſolchen Fällen laſſen aber die Amtsrichter jede wünſchenswerthe Rückſicht walten. Die Termine bei den auswärtigen Amtsgerichten werden ſo angeſetzt, daß ſie mit der landgerichtlichen Praxis nicht kollidiren. Solche Kolliſionen kommen im Bezirk Konſtanz mehrfach vor, wohingegen im Bezirk Mosbach auf Veranlaſſung des Großherzoglichen Juſtizminiſteriums nach Anhörung der Anwälte den Amtsgerichten für Sachen, in welchen Anwälte auftreten, ſolche Terminstage bezeichnet ſind, an welchen das Landgericht keine Sitzungen abhält.

Die Verwaltungsgerichtsbehörden in Karlsruhe ſind von den dortigen Gerichtsgebäuden etwa 10 Minuten entfernt.

Oberlandesgerichtsbezirk Kiel.

In Kiel liegt nur das Oberlandesgericht von dem Gebäude, welches das Landgericht, das Amtsgericht und das Schwurgerichtslokal enthält, getrennt; die Entfernung beträgt 25—30 Minuten. Die Landgerichtstermine werden meiſt auf eine und dieſelbe Stunde angeſetzt.

In Altona und Flensburg ſind die verſchiedenen Gerichte in demſelben Gebäude vereinigt. Aus Altona wird als erſchwerender Umſtand erwähnt, daß manche Amtsrichter die ſtrenge Innehaltung der Reihenfolge des Terminszettels für eine Pflicht halten, von der ſie nicht abgehen und ſich ferner weigern, eine einmal aufgerufene Sache, auch wenn keine der Parteien erſchienen war, ſpäter noch einmal rufen zu laſſen. Im Landgericht daſelbſt herrſcht durchweg eine andere Praxis.

Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg i. Pr.

In Inſterburg liegen Land- und Amtsgerichtsgebäude eine Viertelſtunde von einander entfernt. Die Folge davon iſt, daß die Rechtsanwälte die meiſten amtsgerichtlichen Civilſachen durch ihre Büreauvorſteher als Subſtituten müſſen vertreten laſſen, da die amtsgerichtlichen Termine mit den landgerichtlichen in Civilſachen kollidiren, wie ſolches auch bezüglich der Schöffengerichts- und Strafkammerſitzungen der Fall iſt. Die

Digitized by Google

Handelskammer zu Insterburg hat bereits bei der Justizverwaltung jedoch vergeblich um Abhülfe gebeten.

In Bartenstein befinden sich die Gebäude für das Landgericht und Amtsgericht ganz nahe bei einander; aus Anlaß kollidirender Termine sind — abgesehen von den Schwurgerichtssitzungen — bei der entgegenkommendsten Berücksichtigung seitens der Vorsitzenden bezw. Amtsrichter Vertagungsfälle nicht vorgekommen.

In Königsberg sind das Landgericht und die Amtsgerichte mit der Kasse in einem Gebäude vereinigt, welches 5 Minuten von dem Oberlandesgerichtsgebäude entfernt liegt. Ebensowenig besteht in Allenstein, Braunsberg, Lyck, Memel und Tilsit eine räumliche Trennung zwischen Landgericht und Amtsgericht. Nur das zum Bezirk Lyck gehörige Amtsgericht Sensburg, bei welchem eine detachirte Strafkammer besteht, ist in zwei verschiedenen, 13 Minuten auseinander liegenden Gebäuden untergebracht, von denen das eine nur das Schöffengericht enthält.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Allenstein, Königsberg und Tilsit wird in besonderen, von den Gerichtsgebäuden nicht weit ab gelegenen Gebäuden ausgeübt.

Oberlandesgerichtsbezirk Marienwerder.

Die Gerichte in Danzig haben ihren Sitz an fünf verschiedenen Stellen und zwar befinden sich in je einem besonderen Gebäude:

a) die Handelskammer des Landgerichts und die amtsgerichtliche Abtheilung für Handelssachen einschließlich Handelsregister, Verklarungen und dgl.
b) die übrigen drei Civilkammern des Landgerichts und die Berufungskammer in Strafsachen, sowie — in einem durch verdeckten Gang und Treppen damit verbundenen besonderen Gebäude — die drei anderen Civilabtheilungen und die Hypotheken- und Vormundschaftsabtheilungen des Amtsgerichts,
c) die Strafkammern des Landgerichts und die Schöffengerichte, sowie — in einem benachbarten Gebäude — das Schwurgericht.

Die Entfernung von a nach b beträgt 10 Minuten, von dort nach c 15 Minuten.

Die Handels- und Civilkammern halten je an zwei Tagen der Woche, die Amtsrichter zu a und b wohl täglich Sitzungen ab.

In Thorn sind das Landgericht und Amtsgericht in zwei verschiedenen, nicht weit von einander entfernten Gebäuden untergebracht, während diese beiden Gerichte an den übrigen Landgerichtsorten Elbing, Graudenz und Konitz in demselben Gebäude sich befinden. Doch fallen in Thorn, ohne daß in Folge der das Bedürfniß übersteigenden Anzahl der dortigen Anwälte dadurch häufig Vertagungen nöthig würden, die Sitzungen der Civilabtheilungen des Amtsgerichts und die des Schöffengerichts an zwei Tagen der Woche zusammen, wie solches auch bezüglich der Sitzungen der Strafkammer des Landgerichts einerseits und der der Civilkammern und des Amtsgerichts andererseits der Fall ist. Ebenso kollidiren in Konitz fast täglich die Sitzungen der verschiedenen Abtheilungen des Amtsgerichts und der Kammern des Landgerichts unter sich und gegenseitig. Die Vorsitzenden der Civilkammern nehmen auf diesen Umstand meist Rücksicht, wenngleich hin und wieder auch streng nach der festgesetzten Reihenfolge verhandelt wird.

Das Verwaltungsgerichtsgebäude in Thorn liegt unweit der anderen Gerichtsgebäude.

Oberlandesgerichtsbezirk München.

In München sind die Gerichte an fünf verschiedenen Stellen untergebracht. In je einem besonderen Gebäude befinden sich:

a) die eine Civilabtheilung des Amtsgerichts I, das Landgericht I und drei Civilsenate des Oberlandesgerichts,
b) der IV. Civilsenat und der ständige Strafsenat des Oberlandesgerichts sowie das Oberste Landesgericht,
c) das Landgericht II,
d) die Strafabtheilung des Amtsgerichts I,
e) die andere Civilabtheilung des Amtsgerichts I und das Amtsgericht II.

Die letztere Gerichtsstätte ist von den voraufgeführten und dem Mittelpunkt der Stadt eine gute halbe Stunde entfernt. Im Uebrigen beträgt die Entfernung zwischen den Gerichtsgebäuden etwa 5 Minuten. Die Regierung und der Verwaltungsgerichtshof liegt davon 10 bezw. 20 Minuten entfernt.

In Straubing sind Landgericht und Amtsgericht in getrennten, 7 Minuten von einander abliegenden Gebäuden untergebracht.

In Deggendorf, Landshut, Passau und Traunstein stehen der anwaltlichen Berufsausübung räumliche Hindernisse nicht entgegen. In Traunstein besteht jedoch insofern ein Mißstand, als die amtsgerichtlichen Verhandlungen meist mit Sitzungen des Landgerichts zusammenfallen.

In Landshut liegt das Regierungs- und das Bezirksamtsgebäude 10 bezw. 2 Minuten vom Gerichtsgebäude entfernt.

Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg a. S.

In Halberstadt liegt das Landgerichtsgebäude, in welchem auch die Staatsanwaltschaft untergebracht ist und die Termine vor dem beauftragten Richter abgehalten werden, 8 bis 10 Minuten von dem Amtsgerichtsgebäude in dem auch die Schwurgerichte und der Untersuchungsrichter ihren Sitz haben, entfernt. Die Hindernisse aus dieser räumlichen Trennung werden dadurch vergrößert, daß die Prozeßrichter bezw. die Schöffengerichte gleichzeitig mit den Civilkammern des Landgerichts an einigen Tagen der Woche Sitzungen abhalten. Eine Erleichterung des anwaltlichen Geschäftsbetriebs könnte, wie berichtet wird, dadurch geschaffen werden, daß die Staatsanwaltschaft in das Amtsgerichtsgebäude verlegt würde und dafür die Prozeßrichter des Amtsgerichts nach dem Landgerichtsgebäude übersiedelten.

In Magdeburg existiren 5 verschiedene Gerichtsgebäude:

a) für das Landgericht, auch für Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmt;
b) für das Amtsgericht — beide etwa 200 Schritte von einander entfernt —;
c) für die Strafkammer — von ersteren beiden Gebäuden etwa 20 Minuten entfernt —;
d und e) für die abgezweigten Amtsgerichte in Neustadt und Buckau — beide mittels Pferdebahn in einer halben Stunde bezw. bei nicht richtigem Wagenanschluß in dreiviertel Stunden zu erreichen.

Digitized by Google

In Naumburg a. S. befinden ſich, abgeſehen vom Oberlandesgerichtsgebäude, 3 Gerichtslokalitäten: a) für das Landgericht, b) für das Amtsgericht und c) das Schwurgerichtsgebäude, in welchem auch die Strafkammern ihre Sitzungen abhalten. Das letztere iſt etwa 10 Minuten von den beiden erſteren entfernt, deren Abſtand wiederum ungefähr die Hälfte davon beträgt.

Außer den an verſchiedenen Tagen ſtattfindenden Verhandlungen der 6 Landgerichtskammern, werden faſt an allen Tagen der Woche von den Amtsrichtern und Aſſeſſoren Sitzungen in Civilſachen abgehalten. Jeden Donnerſtag finden am Amtsgericht die Schöffengerichtsſitzungen ſtatt; daneben tagt dann ſtets außer dem Oberlandesgericht noch die am ſtärkſten beſchäftigte Civilkammer des Landgerichts.

An den übrigen Landgerichtsorten Deſſau, Erfurt, Nordhauſen, Stendal und Torgau befinden ſich alle Gerichte in demſelben Gebäude, in Halle in einem und demſelben Gebäudekomplex. Der letztere umfaßt auch den Kreisausſchuß, während im Uebrigen in Anſehung der Verwaltungsgerichtsgebäude zu bemerken iſt, daß ſolche in Erfurt 10 Minuten, in Magdeburg 200 Schritte und in Halberſtadt 10—12 bezw. 20—30 Minuten von den anderen Gerichtslokalen entfernt liegen.

In Stendal ſind Störungen nur dadurch zuweilen bemerkbar geworden, daß an einzelnen Wochentagen gleichzeitig Termine vor einer Civil- oder einer Strafkammer des Landgerichts und zugleich auch vor einer Abtheilung des Amtsgerichts abgehalten werden.

Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg.

In Fürth liegt das Gebäude des Amtsgerichts 6 bis 7 Minuten von dem des Landgerichts entfernt. Vertagungen werden dadurch unvermeidlich, daß die Schöffengerichtsſitzungen auf den nämlichen Tag angeſetzt werden, an welchem das Landgericht ſeine Sitzungen hält. Zu Kolliſionen mit den letzteren giebt auch die Thätigkeit bei auswärtigen Amtsgerichten Anlaß.

In Regensburg erwachſen den dortigen Rechtsanwälten dadurch Schwierigkeiten, daß ſie meiſt auch bei dem Amtsgericht der am anderen Donauufer belegenen und durch eine ziemlich lange Brücke mit Regensburg verbundenen Stadt Stadtamhof ihre Berufsthätigkeit ausüben. Die Stätte dieſes Amtsgerichts iſt vom Landgerichtsgebäude in Regensburg 15 — 20 Minuten entfernt. Die allwöchentlichen Schöffengerichtsſitzungen bei dieſem Amtsgericht fallen mit den Sitzungen der II. Civilkammer des Landgerichts zuſammen. Andererſeits fallen die Sitzungen der I. Civilkammer mit denen des Amtsgerichts Regensburg zuſammen, wie ferner auch Beweiserhebungen durch den beauftragten Richter der II. Civilkammer häufig genau zur ſelbigen Stunde mit den Montags ſtattfindenden Sitzungen der I. Civilkammer angeſetzt werden.

In Amberg, Ansbach, Nürnberg und Weiden ſtehen der anwaltlichen Berufsausübung räumliche Hinderniſſe nicht entgegen. Aus Amberg wird nur der Uebelſtand erwähnt, daß die amtsgerichtlichen Termine ohne Rückſicht auf die Sitzungstage beim Landgericht feſtgeſtellt werden.

Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg.

Von den beiden Landgerichtsorten Bückeburg und Oldenburg enthält nur der letztere getrennte Gerichtsſtätten, indem das Oberlandesgericht und Landgericht in einem und das Amtsgericht in einem 10 Minuten entfernten anderen Gebäude untergebracht ſind.

Oberlandesgerichtsbezirk Poſen.

In Bromberg giebt es zwei Gerichtsgebäude: das Landgerichtsgebäude, in welchem alle Landgerichtsſachen, die amtsgerichtlichen Civilprozeſſe, die Schöffenſachen und Zwangsverſteigerungen ſowie ein Theil der Rechtshülfeſachen verhandelt werden und ein etwa 3 Minuten davon entfernt liegendes Gebäude für die übrigen Rechtshülfeſachen, die Hypotheken-, Vormundſchafts- und Nachlaßſachen. Von dieſem iſt das Geſchäftshaus für die Verwaltungsgerichtsbarkeit etwa 2 Minuten entfernt. Vertagungen ſind durch dieſe räumliche Trennung noch nicht nöthig geworden.

Auch in Poſen ſind die räumlichen Verhältniſſe beim dortigen Landgericht inſoweit günſtig, als die Civilkammern und Strafkammern in einem Gebäude untergebracht ſind, in welchem auch noch die Civilſachen des Amtsgerichts, die Schöffenſachen und die Schwurgerichtsſachen verhandelt werden. Die übrigen Angelegenheiten des Amtsgerichts werden in einem beſonderen Hauſe erledigt, das vom obigen in 5 Minuten zu erreichen iſt. Die Deputation für das Heimathweſen, welche alle 14 Tage einmal Termine abhält, iſt 10 Minuten vom Landgerichtsgebäude entfernt.

In Gneſen liegen die Räume des Landgerichts nur 2 Minuten von dem Amtsgerichtsgebäude entfernt. Im erſteren halten regelmäßig die Strafkammern Montags und Donnerſtags, die I. Civilkammer Dienſtags und Freitags und und die II. Civilkammer Mittwochs und Sonnabends Termine ab. Daneben finden die Sitzungen der beiden Prozeßrichter des Amtsgerichts in Civilſachen regelmäßig Montags und Donnerſtags, die des Schöffengerichts Mittwochs und Sonnabends ſtatt, ſo daß Kolliſionen unvermeidlich ſind.

In Liſſa, Meſeritz, Oſtrowo und Schneidemühl ſind ſämmtliche Gerichte in demſelben Gebäude vereinigt.

Oberlandesgerichtsbezirk Roſtock.

In Schwerin liegt das Landgericht vom Amtsgericht etwa 15 Minuten entfernt. Die Entfernung von dieſen zur ſtädtiſchen Nachlaß- und Vormundſchaftsbehörde und zur Hypothekenbehörde beträgt etwa 8 Minuten.

In Güſtrow, Neuſtrelitz und Roſtock ſind die verſchiedenen Gerichte auf denſelben Grundſtücken vereinigt.

Oberlandesgerichtsbezirk Stettin.

In Greifswald liegt 6 Minuten von den nur durch einen Hof getrennten Amts- und Landgerichtsgebäuden entfernt das ſog. Schwurgerichtsgebäude, in welchem außer Schwurgerichtsſachen die Sachen der mit 5 Richtern beſetzten Strafkammern und die Schöffenſachen verhandelt werden, auch das landgerichtliche Büreau für Strafſachen untergebracht iſt. Die Entfernung vom Gebäude des Kreisausſchuſſes beträgt 7 bezw. 8 Minuten.

In Stettin giebt es drei verſchiedene Gerichtsgebäude: a) für das Landgericht, b) für das Amtsgericht und c) für das Oberlandesgericht und den Bezirksausſchuß. Die Entfernung

Digitized by Google

beträgt von a nach b etwa 6 Minuten, von a nach c 15 Minuten und von b nach c 20 Minuten. Die meisten Rechtsanwälte üben ihre Berufsthätigkeit bei allen drei Gerichten aus. Bei allen diesen finden dabei täglich Sitzungen statt, beim Landgericht sogar gleichzeitig in zwei Civilkammern und einer Strafkammer, beim Amtsgericht bei drei Prozeß-Amtsrichtern und wöchentlich dreimal beim Schöffengericht und außerdem in Subhastations- und Vormundschaftssachen, an 2 Tagen monatlich beim Bezirksausschuß und einmal alle 14 Tage vor dem Schwurgericht. Die Civilkammern tassen bei rechtzeitiger Meldung im Falle von Behinderung zuweilen eine spätere Verhandlung von Sachen zu.

In Cöslin, Stargard und Stolp sind die Gerichte in demselben Gebäude vereinigt. In Cöslin tagen an einigen Wochentagen gleichzeitig mehrere Gerichte, z. B. Donnerstags die II. Civilkammer des Landgerichts und das Schöffengericht, außerdem der Bezirksausschuß in seinem 5 Minuten vom Gerichtsgebäude entfernt liegenden Lokale; am selbigen Tage finden ferner vor dem 1¼ Meile entfernt liegenden Amtsgerichte Zanow, woselbst sich ein Rechtsanwalt nicht befindet, die Prozeßtermine statt.

Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart.

In Schwäbisch-Hall liegen das Landgerichts- und Amtsgerichtsgebäude etwa 10 Minuten von einander entfernt. Die ordentlichen Sitzungstage kollidiren in Folge Vereinbarung der Vorstände jetzt nicht mehr, wohl aber treffen mit diesen wie auch unter sich manchmal noch außerordentliche Beweserhebungstermine zusammen, führen aber, da meist mit Verlegung des Aufrufs geholfen wird, selten zur Vertagung.

In Stuttgart sind Oberlandesgericht, Landgericht und Amtsgericht (Stadt) in einem sehr umfangreichen, neuen Justizgebäude untergebracht, während sich in einem etwa 20 Minuten davon entfernt liegenden Gebäude das Amtsgericht (Amt) für die Umgegend befindet. Kollisionsfälle sowohl bezüglich der im Justizgebäude stattfindenden Sitzungen unter sich, wie auch mit denen beim Amtsgericht (Amt) werden meist durch die große Bereitwilligkeit aller Gerichte zu späterem Aufrufe der betreffenden Sache, soweit es sich irgend mit dem Geschäftsgang verträgt, vermieden. Die Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtshof tagen in einer Entfernung von 10 bis 15 Minuten von dem Justizgebäude; eigentliche Kollisionen entstehen aus dieser Trennung nicht.

In Tübingen liegt das Amtsgericht von dem Geschäftshause des Landgerichts etwa 15 Minuten entfernt, vom Rathhaus, wo die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Gemeindegerichtsbarkeit vorgenommen werden, ist das Landgericht 10, das Amtsgericht 5 Minuten entfernt. Die Entfernung des Bezirksamts von beiden Staatsgerichten beträgt 10, vom Rathhause 4 Minuten.

In Ulm sind die Gerichte auf verschiedene Stellen zerstreut. 10 Minuten vom Landgerichtsgebäude entfernt ist das Schwurgericht untergebracht, in gleicher Entfernung befindet sich das Amtsgerichtsgebäude, welches auch die Räume für den Untersuchungsrichter enthält. Ebenfalls 10 Minuten vom Landgerichtsgebäude entfernt liegt ferner das Verwaltungsgerichtsgebäude und 5 Minuten vom selbigen Gebäude entfernt das Rathhaus, die Stätte der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Vor den Civilkammern des Landgerichts finden regelmäßig an 4 Tagen der Woche, vor den Strafkammern an 5 Tagen der Woche und vor dem Amtsgericht fast jeden Tag öffentliche Sitzungen statt.

In Ellwangen, Heilbronn, Ravensburg und Rottweil walten aus räumlicher Trennung von Gerichten keine Schwierigkeiten für die Rechtsanwälte ob.

Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken.

In Kaiserslautern sind Landgericht und Amtsgericht zwar nur etwa 2 Minuten von einander entfernt; die Termine bei dem einen Gericht fallen aber häufig mit denen bei dem anderen zusammen.

In Landau beträgt die Entfernung des Landgerichts, des Amtsgerichts sowie der auch gerichtskommissurisch thätigen Notariate von einander höchstens 10 Minuten.

In Frankenthal und Zweibrücken walten Hindernisse wegen räumlicher Trennung der Gerichtsstätten nicht ob. Da die Praxis an den Amtsgerichten, welche wegen ihrer kleinen Sprengel fast durchweg ohne Anwälte sind, zugleich von den Landgerichtsanwälten ausgeübt wird, so kommen häufig Kollisionen durch gleichzeitige Verhandlungen vor dem Landgericht und den Amtsgerichten vor.

Das Gesammtergebniß der angestellten Ermittelungen findet sich in nachstehender Tabelle nochmals zahlenmäßig dargestellt.

Oberlandesgerichtsbezirk	Zahl der Landgerichtsorte	Davon: ohne räumliche Trennung der Gerichtsstätten	mit getrennten Gerichtsstätten: bei größerer Entfernung	mit getrennten Gerichtsstätten: bei geringer Entfernung (bis 3 Minuten)
Augsburg	5	4	—	1
Bamberg	6	4	2	—
Berlin	9	2	4	3
Braunschweig	2	1	1	—
Breslau	14	6	6	2
Cassel	3	1	2	—
Celle	9	5	3	1
Cöln	9	5	3	1
Colmar	6	2	3	1
Darmstadt	3	2	1	—
Dresden	7	5	2	—
Frankfurt a. M.	5	3	1	1
Hamburg	3	1	1	1
Hamm	8	3	2	3
Jena	8	5	3	—
Karlsruhe	7	5	—	2
Kiel	3	2	1	—
Königsberg	8	5	2	1
Marienwerder	5	3	1	1
München	7	4	3	—
Naumburg	9	6	3	—
Nürnberg	6	5	1	—
Oldenburg	2	1	1	—
Posen	7	4	1	2
Rostock	4	3	1	—
Stettin	5	3	2	—
Stuttgart	8	4	4	—
Zweibrücken	4	2	1	1
Summa	172	96	55	21

Von den 172 Landgerichtsorten (Berlin und München, welche je zwei Landgerichte besitzen, doppelt gerechnet) sind es also 96 — oder 56 Prozent —, in welchen sich die Gerichte in einem und demselben Gebäude bezw. Gebäudekomplex vereinigt finden, bei 76 — oder 44 Prozent — sind die Gerichte in mehreren Gebäuden untergebracht und zwar liegen bei 21 davon die Gebäude nahe bei einander, d. h. in einer Entfernung von nur wenigen Minuten, bei 55 weiter auseinander. Unter letzteren giebt es 9 Orte, welche je 3 von einander getrennt liegende Gerichtsgebäude enthalten, 2 mit 4, 4 mit 5 und 1 mit 9 solchen Gebäuden — abgesehen von den Oberlandesgerichtsgebäuden. Daß namentlich in größeren Orten sich die Gerichtsstätten an verschiedenen Stellen vertheilt finden, ergiebt auch die Thatsache, daß von den vorhandenen 21 Orten mit mehr als 100 000 Einwohnern 13 jene Trennung aufweisen.

Geschäftsvertheilung des Reichsgerichts vom 1. Januar bis 31. Dezember 1888.

Abkürzungen.

Ablösungssachen = Streitigkeiten, in denen in II. J. das Oberlandeskulturgericht zu Berlin zuständig ist.

Banksachen = Streitigkeiten aus § 50 des Bankgesetzes vom 14. März 1875.

Flößereiabgaben-Ablösungssachen = Streitigkeiten aus § 2 des Flößereigesetzes vom 1. Juni 1870.

Haftpflichtsachen = Streitigkeiten aus dem Reichsgesetz vom 7. Juni 1871.

Handels- und Wechselsachen = Streitigkeiten ꝛc. aus Artikel 4, 271—276 des Handelsgesetzbuchs und im Sinne des § 101 Ziffer 1, 2, 3a, b, d, e, f des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Patentsachen = Streitigkeiten aus §§ 32 und 37 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877.

Rechtshülfe = Streitigkeiten im Sinne des § 160 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Seesachen = Streitigkeiten im Sinne von § 101 Ziffer 3d des Gerichtsverfassungsgesetzes und aus § 44 der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874.

Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. s. w. = Streitigkeiten aus den Reichsgesetzen vom 11. Juni 1870, 30. November 1874, 9. Januar 1876.

Vorentscheidung bei Civilansprüchen gegen Beamte = Streitigkeiten und Anträge im Sinne des § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, in Verbindung mit § 17 des Einführungsgesetzes zur Gerichtsverfassung.

Zuständigkeitssachen = Streitigkeiten und Anträge aus § 36 der Civilprozeßordnung und aus § 9 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung.

Augsburg.

a) Strafsachen — I. Str.-S.

b) Civilsachen:

1. Flößerei-Ablösungssachen, Bergungssachen, Banksachen, Seesachen, Patentsachen, Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. s. w. — I. C.-S.
2. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Civilansprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe — IV. C.-S.
3. Alle übrigen Civilsachen — VI. C.-S.

Bamberg wie Augsburg.

Berlin, Kammergericht und Geheimee Justizrath.

a) Strafsachen:

1. Zuständigkeitssachen in den Fällen des I. und II. Abschnittes des ersten Buches der Str. P. O., Rechtshülfe — I. Str.-S.
2. Sonstige Strafsachen — II. Str.-S.

b) Civilsachen:

1. Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bergungssachen, Banksachen, Seesachen, Patentsachen, Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. s. w., Handels- und Wechselsachen, Streitigkeiten aus dem Geschäftsbetriebe der Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit mit Ausnahme der Streitigkeiten aus Unfall-, Invaliditäts- und Viehversicherung — I. C.-S.
2. Sachenrecht, Streitigkeiten aus Verträgen über Mobilien und Immobilien, aus § 41 des Grundeigenthumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872, ferner die Streitigkeiten über Geldansprüche an Stelle nicht mehr gegebener Vindikationen (A. L. R. I 15 §§ 14—16, 28—32) und aus Zwangsvollstreckungen in unbewegliches Vermögen sowie die auf ein Enteignungsverfahren sich gründenden Rechtsstreitigkeiten, Ablösungssachen, Bergrecht — V. C.-S.

3 a. Haftpflichtsachen die Streitigkeiten aus Unfall-, Invaliditäts- und Viehversicherungen.
b. Streitigkeiten wegen Schadensersatz aus unerlaubten Handlungen oder sonstigen außerkontraktlichen Gründen
c. die Anfechtungen von Rechtshandlungen eines Schuldners in oder außer dem Konkurs — VI. C.-S.
d. die auf Dienstmiethe und Werkverdingungsverträge, auf Geschäftsvermittelungsverträge, auf Bauverdingungsverträge und auf Verträge mit Bauhandwerkern über Bauarbeiten sich gründenden Rechtsstreitigkeiten

4. Die sonstigen Civilsachen — IV. C.-S.

Braunschweig.

a) Strafsachen:

1. Zuständigkeitssachen in den Fällen des I. und II. Abschnitts des ersten Buches der Strafprozeßordnung, Rechtshülfe — I. Str.-S.
2. Sonstige Strafsachen — III. Str.-S.

b) Civilsachen:

1. Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bergungs-

sachen, Bankſachen, Seeſachen, Patentſachen, Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. ſ. w. I. C.-S.
2. Zuſtändigkeitsſachen, Vorentſchridung bei Civilanſprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe IV. C.-S.
3. Bergrecht V. C.-S.
4. Sonſtige Civilſachen III. C.-S.

Breslau.
a) Strafſachen:
1. Zuſtändigkeitsſachen in den Fällen des I. und II. Abſchnitts des erſten Buches der Strafprozeßordnuag, Rechtshülfe I. Str.-S.
2. Sonſtige Strafſachen IV. Str.-S.
b) Civilſachen wie Berlin.

Caſſel.
a) Strafſachen I. Str.-S.
b) Civilſachen wie Braunſchweig.

Celle.
a) Strafſachen:
1. Zuſtändigkeitsſachen in den Fällen des I. und II. Abſchnitts des erſten Buches der Strafprozeßordnung, Rechtshülfe I. Str.-S.
2. Sonſtige Strafſachen III. Str.-S.
b) Civilſachen wie Braunſchweig.

Cöln.
a) Strafſachen I. Str.-S.
b) Civilſachen:
I. Flößereiabgaben-Ablöſungsſachen, Bankſachen, Patentſachen, Seeſachen I. C.-S.
2. Zuſtändigkeitsſachen, Rechtsweg, Rechtshülfe IV. C.-S.
3. Sonſtige Civilſachen II. C.-S.

Colmar wie Cöln.

Darmſtadt.
I. Lnndgerichtsbezirk Mainz:
a) Strafſachen I. Str.-S.
b) Civilſachen:
1. Bergrecht V. C.-S.
2. Im Uebrigen wie Cöln.
II. Landgerichtsbezirke Darmſtadt und Gießen:
a) Strafſachen I. Str.-S.
b) Civilſachen wie Braunſchweig.

Dresden.
a) Strafſachen:
I. Zuſtändigkeitsſachen in den Fällen des I. und II. Abſchnitts des erſten Buches der Strafprozeßordnaug, Rechtshülfe I. Str.-S.
2. Soaſtige Strafſachen III. Str.-S.
b) Civilſachen wie Augsburg.

Frankfurt.
a) Strafſachen I. Str.-S.
b) Civilſachen:
I. Landgerichtsbezirk Frankfurt, ſoweit derſelbe mit dem Stadtkreiſe Frankfurt zuſammenfällt:
1. Zuſtändigkeitsſachen, Vorentſcheidung bei Civilanſprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe IV. C.-S.
2. Handels- und Wechſelſachen, Seeſachen, Flößereiabgaben-Ablöſungsſachen, Bergungsſachen, Bankſachen, Patentſachen, Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. ſ. w. nebſt den Rechtsſtreitigkeiten aus dem Geſchäftsbetrieb der Verſicherungen auf Gegenſeitigkeit, mit Ausnahme der Rechtsſtreitigkeiten aus Unfalls-, Invaliditäts- und Viehverſicherungen I. C.-S.
3. Bergwerkſachen V. C.-S.
4. Sonſtige Civilſachen VI. C.-S.
II. Landgerichtsbezirke Hechingen, Limburg, Neuwied, Wiesbaden und die übrigen Thrile des Landgerichtsbezirks Frankfart.
1. Flößereiabgaben-Ablöſungsſachen, Bergungsſachen, Bankſachen, Seeſachen, Patentſachen, Urheberrecht, Schutz von Photographiea, Marken u. ſ. w. I. C.-S.
2. Bergwerksſachen V. C.-S.
3. Sonſtige Civilſachen III. C.-S.

Hamburg.
a) Strafſachen:
1. Zuſtändigkeitsſachen in den Fällen des I. und II. Abſchnitts des erſten Buchs der Strafprozeßordnung, Rechtshülfe I. Str.-S.
2. Sonſtige Strafſachen III. Str.-S.
b) Civilſachen:
1. Zuſtändigkeitsſachen, Vorentſcheidung bei Civilanſprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe IV. C.-S.
2. Handels- und Wechſelſachen, Flößereiabgaben-Ablöſungsſachen, Bergungsſachen, Bankſachen, Patentſachen, Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. ſ. w. nebſt den Rechtsſtreitigkeiten aus dem Geſchäftsbetrieb der Verſicherungen auf Gegenſeitigkeit, mit Ausnahme der Rechtsſtreitigkeiten aus Unfalls-, Invaliditäts- und Viehverſicherungen I. C.-S.
3. Sonſtige Civilſachen aus dem Fürſtenthum Lübeck III. C.-S.
4. Die übrigen Civilſachen VI. C.-S.

Hamm.
a) Strafſachen:
I. Landgerichtsbezirke Dortmund und Duisburg I. Str.-S.
II. die übrigen Landgerichtsbezirke:
1. Zuſtändigkeitsſachen in den Fällen des I. und II. Abſchaitts des erſten Buchs der Strafprozeßordnung, Rechtshülfe I. Str.-S.
2. Sonſtige Strafſachen IV. Str.-S.
b) Civilſachen wie Berlia.

Jena.
a) Strafſachen:
I. Zuſtändigkeitsſachen in den Fällea des I. und II. Abſchnitts des erſten Buchs der Strafprozeßordnung, Rechtshülfe I. Str.-S.
2. Sonſtige Strafſachen III. Str.-S.

b) Civilſachen:

1. Flößereiabgaben-Ablöſungsſachen, Bergungsſachen, Bankſachen, Seeſachen, Patentſachen, Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. ſ. w. I. C.-S.
2. Zuſtändigkeitsſachen, Vorentſcheidung bei Civilanſprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe IV. C.-S.
3. alle übrigen Civilſachen III. C.-S.

Karlsruhe wie Cöln.
Kiel wie Braunſchweig.
Königsberg wie Berlin.
Marienwerder wie Berlin.
München wie Augsburg.
Naumburg.

a) Strafſachen:

1. Zuſtändigkeitsſachen in den Fällen des I. und II. Abſchnitts des erſten Buchs der Strafprozeßordnung, Rechtshülfe I. Str.-S.
2. Sonſtige Strafſachen III. Str.-S.

b) Civilſachen:

I. Thüringiſche und Anhaltiſche Landestheile wie Braunſchweig.
II. Preußiſche Landestheile wie Berlin.

Nürnberg wie Augsburg.
Oldenburg wie Braunſchweig.
Poſen.

a) Strafſachen wie Breslau.
b) Civilſachen wie Berlin.

Roſtock.

a) Strafſachen wie Braunſchweig.
b) Civilſachen:

1. Zuſtändigkeitsſachen, Vorabentſcheidung bei Civilanſprüchen gegen Beamte, Fälle der §§ 17, 160 des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes IV. C.-S.
2. die ſonſtigen Civilſachen I. C.-S.

Stettin

a) Strafſachen.

1. Zuſtändigkeitsſachen in den Fällen des I. und II. Abſchnitts des erſten Buchs der Strafprozeßordnung, Rechtshülfe I. Str.-S.
2. Landgerichtsbezirke Stettin und Cöslin II. Str.-S.
3. Landgerichtsbezirk Stargard i. P. III. Str.-S.
4. Landgerichtsbezirke Greifswald und Stolp IV. Str.-S.

b) Civilſachen wie Berlin, jedoch ſind aus dem Landgerichtsbezirk Greifswald die „ſonſtigen Civilſachen" (vergl. Berlin Nr. 4) zu entſcheiden von dem III. C.-S.

Stuttgart wie Augsburg.
Zweibrücken wie Cöln.
Konſulatbezirke:

a) Strafſachen I. Str.-S.
b) Civilſachen wie Berlin.

Literatur.

Angezeigt von Max Guttmann, Rechtsanwalt in Wiesbaden.

III. Prozeß.

1. Dr. Friedrich Stein, Privatdozent in Leipzig: Der Urkunden- und Wechſelprozeß. Leipzig, Duncker und Humblot, 1887. 377 S. Pr. 6,80 M.

Der Verfaſſer gehört zu jener vorzüglichen modernen Juriſtenſchule, die, da ſie nicht nur hiſtoriſche und dogmatiſche Zwecke, ſondern zugleich eine empiriſche und kritiſche Richtung verfolgt, beſonders berufen erſcheint, Praxis und Theorie einander nahe zu bringen.

Nach den Ausweiſen der Juſtizſtatiſtik nimmt der Gebrauch des Urkundenprozeſſes — abgeſehen vom Wechſelprozeß — ſtetig ab. Den Grund dafür ſucht St. in den Mängeln deſſelben und ſein Buch hat die wiſſenſchaftliche Tendenz, durch theoretiſche Erkenntniß und geſetzgeberiſche Vorſchläge den praktiſchen Werth dieſer Prozeßart zu erhöhen. Einige ſeiner Sätze mögen hervorgehoben werden. Der U. P. iſt nach St. nicht bloß ein Streit über die Vollſtreckung, ſondern auch inſoweit auf Feſtſtellung gerichtet, wie nicht die Beſchränkung des Streitſtoffes auf das Liquide im einzelnen Fall wirkſam wird. Der U. P. iſt nicht bloß das Vorſtadium eines von vornherein beabſichtigten Hauptſtreites, der mit dem erſteren gleichzeitig anhängig würde; der Hauptſtreit beginnt vielmehr erſt, wenn der U. P. zu Ende iſt. Der U. P. zielt ferner nicht auf bloß vorläufige Rechtshilfe ab, ſondern hat die Tendenz der Definitiventſcheidung, wie der gemeine Exekutivprozeß; nur wenn und ſoweit eine Partei durch Beſchränkung der Verhandlung auf das Liquide unterlegen iſt, ſteht ihr die Anfechtung des ſummariſchen Urtheils offen. Der U. P. ſtrebt auch dasjenige Urtheil zu zeitigen, welches die materielle Rechtsſtellung der Parteien im weiteſten Umfang endgiltig regelt. Bei gleichzeitigem Vorliegen mehrerer Abweiſungsgründe bildet alſo der weiter wirkſame die Urtheilsgrundlage. (Die Abweiſung mit dem Anſpruch hindert jeden weiteren Prozeß; die wegen ungeeigneten Anſpruchs den neuen U. P.; die wegen Illiquidität nicht einmal dieſen. Denn für den U. P. hat der Satz: Beweisfälligkeit hat Sachfälligkeit zur Folge, keine Geltung.)

Der Begriff der Summarietät verlangt, richtig verſtanden, nach St., daß jeder und nur der ſchnell zum Ziele führende Beweis, mit welchen Mitteln auch immer, zugelaſſen wird. Die C. P. O. geſtattet dagegen nur Urkundenvorlegung und Eideszuſchiebung — letztere aber auch dann, wenn z. B. die Eidesabnahme durch erſuchte Richter Monate erfordert. Die Beſchränkung auf die vorgenannten Beweismittel findet nach bisher unbeſtrittener Anſicht auch bei dem Streit über Prozeßvorausſetzungen ſtatt. Dagegen gewährt nach St. das Geſetz für dieſes Prozeßſtadium den Gebrauch aller Beweismittel. Während offenkundige Thatſachen auch im U. P. keines Beweiſes bedürfen, iſt für zugeſtandene klagbegründende Thatſachen nach St. der Urkundenbeweis vollſtändig zu führen, weil letzterer ein ſelbſtſtändiges Erforderniß des U. P. neben der Exiſtenz des Anſpruchs iſt.

Der U. B. kann bei der freien Beweiswürdigung mittelbar durch Nachweiſung anzeigender Thatſachen erfolgen. Eigene Aufzeichnungen des Gläubigers, zerfetzte Zettel u. ſ. w. genügen. Urkunde iſt jedes Produkt der Anwendung allgemein üblicher und ver-

Digitized by Google

ſtändlicher Scheiftzeichen, z. B. Stenegrophie; nicht Kerbhölzer; wohl aber Depeſchen, auf mechaniſchem Wege u. ſ. w. hergeſtellte Scheiftſtücke. Für den Echtheitseid ſchlägt Sl. in dieſen letzteren Fällen die Faſſung vor, „daß weder er noch ein andrer in ſeinem Auftrag die Herſtellung oder Veröffentlichung der Druckſcheift, die Abſendung und Beförderung der Depeſchen veranlaßt habe.“ Protokolle über Zeugenausſagen ſind zuläſſige Beweismittel. Schriftvergleichung iſt nicht Urk.-Beweis, weil dabei nicht die Urkundeneigenſchaft der Beweisſtücke, ſondern nur die Buchſtabenform in Betracht kommt. — Gehöriger Beweisantritt erfolgt auch durch Bezugnahme auf Gerichtsakten und Urkunden, die dem Gericht ſchon vorliegen.

Die Urkundenzuſtellung — die nur zugleich mit der Klage, nicht durch Nachtragsſchriftſatz geſchehen kann — iſt nicht Beweisantritt, ſondern dient zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung. Der Beklagte kann darauf — nicht auf die U.-Vorlegung — verzichten, und er verzichtet z. B. darauf, wenn er trotz dieſes Mangels Verſäumnißurtheil in der Sache ſelbſt beantragt.

Dies einige Einzelheiten. Allgemeinen Intereſſes ſind ſeine Vorſchläge zur Verbeſſerung des Geſetzes ſicher. Dieſelben folgen wörtlich. Sie ſind durchweg in den Ausführungen des Buches begründet:

§ 555. Anſprüche auf vermögensrechtliche Leiſtungen k. i. U. P. g. g. w., wenn ſich dieſelben auf darüber ausgeſtellte oder errichtete Urkunden gründen, und die U. ſofort vorgelegt w.

§ 556 dieſbl. § 556a. Die Einlaſſungsfriſt beträgt im Verf. v. d. A. G., wenn die Klage am Sitze d. Gerichts zugeſtellt w., mindeſtens 24 St.; wenn ſie an einem andern Orte im Bezirke des Gerichts zugeſt. w., mind. 3 Tage; w. ſ. a. e. andern deutſchen Ort z. w., mind. 1 Woche.

Im Verf. v. d. L. G. betr. d. Einl.-Fr., w. d. Kl. am Sitze d. Ger. zugeſt. w., mind. 3 Tage, in d. and. Fällen bei Abſ. 1 mind. 1 Woche.

Die Friſten der §§ 481 und 517 betr. mind. 1 Woche.

§ 557 bl.; dazu als Abſ. 2: Der Bekl. kann die Einr. der Rechtshäng. nicht erheben, wenn er ſelbſt die Streitſache anderweit anhäng. gemacht hat.

§ 558. Ueber Widerklagen iſt in getrennt. Proz. z. verhand.

Eine Bew.-Aufn. iſt nur zuläſſig, wenn ſie in oder bis zu einem auf höchſtens 2 Woch. hinaus anzuberaumenden Term. erledigt ſein kann. Eine Verlängerung dieſer Friſt iſt nur mit Einwill. d. Gegn. d. Beweisführers zuläſſ.

Die Leiſt. ein. Eid. iſt durch Bew. Beſchl. anzuordn. Der richterl. Eid u. d. Urth. d. § 430 ſind unſtatth.

§ 558a. Die Parteien ſind befugt, Zeugen u. Sachv. unmittelbar zu laden. Eine unmitt. geladene Perſon iſt nur dann zum Erſcheinen verpflicht., wenn ihr bei d. Lad. die geſetzl. Entſch. f. Reiſekoſten u. Verſäumniß baar dargeboten oder deren Hinterlegung bei d. Ger.-Schr. nachgew. w.

§ 559. Hinter „Verhandlung“ einzuſchieben: „unter Uebernahme der bisher entſtandenen Koſten“.

§ 560 Abſ. 1 bl. Abſ. 2: Wenn Kl. die U. (§ 555) nicht ſofort vorlegt, oder einen ihm obliег. Bew. binnen der in § 558 A. 2 vorgeſchr. Friſt nicht vollſt. führt, ſo iſt er unter Vorbehalt der Ausführung ſeiner Rechte abzuw.

Iſt d. U.-Pr. unſtatth. erhoben, ſo iſt die Klage als in der gewählt. Prozeßart unſtatth. abzuw.

§ 561 fällt fort.

§ 562 Abſ. 1 bl. in A. 2: Hinter „das Urtheil“ einſchieben „in dieſem Falle oder in dem des § 560 A. 2“.

A. 3: Jedes Urth., welch. unt. Vorbehalt der Rechte ergeht, iſt in Betreff d. Rechtsmittel, das geg. d. Bekl. ergehende auch in Betr. d. Zw.-Vollſtr. als Endurth. anzuſehen.

§ 563. Wird einer Partei die Ausf. ihr. R. vorbeh., ſo bl. d. R. i. o. V. a.

Z. ſ. i. d. V. e., d. d. in d. früheren Urth. zuerkannte Anſpr. unbegründet oder der aberkannte begr. war, iſt d. früh. Urth. aufzuh. u. die unterlieg. Partei zur voll. od. theilw. Erſtattung der verurſ. Koſten, der untert. Kl. auf Antr. auch z. Erſtatt. des o. d. Bekl. a. G. d. U. G. o. G. z. v.

Erhebt d. Bekl. in dieſ. Verf. die Einr. d. Rechtshäng., ſo iſt die weit. Verh. gem. § 139 auszuſetzen.

§ 563a. Der Bekl., geg. welch. ein Verſ.-Urth. erlaſſen iſt, kann, ohne daß es der Einwill. des Kl. bedarf, in d. mündl. V., welche auf d. Einl. d. Einſpr. folgt, auf d. weit. Verh. im U.-Pr. mit der Wirkg. verzichten, daß der Rechtsſtr. wie im Fall des § 563 in ordentl. Verf. anhäng. bl.

§§ 564—66 bl. § 567. Rechnungen und Quittungen über Proteſtkoſten, Speſen u. Proviſionen, die höhere als die geſetzl. oder handelsüblichen Beträge nicht aufweiſen, haben die Vermuthung der Echtheit für ſich.

2. Scheele, Juſtizrath in Hamm i. W.: Die Zuſtellung im Civilprozeß. (S. A. aus d. Ztſchr. d. Anwaltskammer im Bez. Hamm.) Hamm, G. Grote, 1886. 32 S.

Der Verf. beſpricht im Anſchluß an Entſch. des R. G. einige Zuſtellungsfragen.

3. J. A. Schroetter, Landgerichtsdirektor: Die Civilprozeßordnung für das deutſche Reich nebſt Einführungsgeſetz. Unter Berückſichtigung der Entſcheidungen des Reichsgerichts und der neueren Geſetzgebung zum praktiſchen Handgebrauch bearbeitet. Düſſeldorf, L. Schwann, 1887, 379 S.

Im Weſentlichen hält ſich die Ausgabe im Stile der kleinen, 1884 erſchienenen von Wilmowski-Levy. Allein in letzterer iſt das vorliegende Entſcheidungsmaterial (beſ. auch die Entſch. in der Jur. Woch.) mehr ausgenutzt, — zugleich bei knapperer Faſſung.

Als Präjudizienſammlungen werden derartige Ausgaben ſtets erforderlich ſein, aber auch nur als ſolche Werth haben. Was ſich daneben von eigenen Bemerkungen des jedesmaligen Herausgebers findet, wird nicht leicht befriedigen; denn dieſelben können nicht genug beitragen, um Jedem etwas zu bringen, und bei der Verſchiedenheit der Bedürfniſſe iſt eine Auswahl, die allen Leſern gerecht wird, unmöglich. Dazu kommt, daß der Herausgeber ſeine Anſicht aus Mangel an Platz nie begründen darf. Auch das iſt nur erträglich, wenn ſich die Begründung

Digitized by Google

jedes Wortes, wie bei W.-L., in einem anderen, überall erreichbaren Werke findet.

4. Bendix, Rechtsanwalt am Königlichen Landgericht in Breslau: Die deutsche Konkursordnung vom 10. Februar 1877. Handausgabe für den praktischen Gebrauch bearbeitet. Düsseldorf, L. Schwann, (1887). 183 S.

Außer dem Einf. G. wird auch noch das preuß. Ausf. G. mitgetheilt.

Die Absichten dieser Ausgabe der K. O. sind ungefähr dieselben wie die der Schroetter'schen C. P. O. Naturgemäß tritt jedoch bei einer Ausgabe der K. O. stets die eigentliche Erklärung des Gesetzes gegenüber der Wiedergabe der Entscheidungen des R. G. mehr in den Vordergrund, da ganze Theile der K. O. — besonders die eigentlich prozessualen — fast nie zu einem Spruche des R. G. Veranlassung geben können. Soweit das bürgerliche Recht bei der Erläuterung in Betracht kommt, sind auch die Partikularrechte berücksichtigt.

5. L. Knatz, Amtsgerichtsrath: Die Konkursverwaltung. Anleitung für den Geschäftsbetrieb der Konkursverwalter mit einem Anhang, die Akteneinrichtung betreffend. Kassel, 1887 bei G. Kegel (Max Brunnemann). 66 S.

Ein Praktiker legt hier die Funktionen des Verwalters in geeigneter Weise dar.

6. Halte, Amtsrichter in Labiau: Die Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879. Darstellung des schiedsamtlichen Verfahrens mit Berücksichtigung der ergangenen Ausführungsbestimmungen und Ministerialreskripte nebst Mustern zu Verhandlungen und Sachregister. Berlin 1887, Franz Vahlen. 68 S. Kart. M. 1.

Der Titel giebt den Inhalt des brauchbaren Werkchens wieder. Selbstverständlich enthält dasselbe auch den Text der Schiedsmannsordnung selbst.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Dr. Alfred Korn beim Kammergericht Berlin; Dr. jur. Maximilian Horwitz beim Kammergericht Berlin; — Dr. Paul Eduard Waldemar Rosenbohm und Dr. Paul Alexander-Katz beim Landgericht Berlin I; — Gleitsmann beim Amtsgericht Königsberg; — Dr. Friedr. Fürst beim Landgericht Mannheim; — Gunck beim Amtsgericht Saarlouis; — Rich. Irmler beim Landgericht Halberstadt; — Wilh. Hering beim Amtsgericht Pritzwalk; — Dr. jur. Gust. Pfeiffer beim Amtsgericht Stralsund; — Dr. Max Wilh. Hirschel beim Landgericht Berlin I; — Curt Maria Sigismund Prüschenk v. Linbenhofen beim Amtsgericht Berlin I; — v. Krapnicki beim Kammergericht Berlin; — Gleitsmann beim Amtsgericht Bärwalde N. M.; — Kossowski beim Landgericht Gnesen; — Adolf v. Eck und Heinr. Großmann beim Landgericht Wiesbaden; — Dr. jur. Franz Runtz aus Potzin beim Amtsgericht Bärwalde i. P.; — Carl Bodecker beim Landgericht Dortmund; — Leopold Langwagen beim Landgericht Dessau; — Dr. Felix Steinitz beim Landgericht Berlin I; — Dr. Gustav Schoeps beim Landgericht Berlin I; — Dr. Oscar Paul Horwitz beim Oberlandesgericht, Landgericht und Amtsgericht Hamburg; — v. Dannenberg beim Landgericht Hannover; — Josef Müller beim Landgericht Schweinfurt; — Dr. jur. Hanrmann beim Amtsgericht Bochum; — Max Oppenheimer beim Landgericht Karlsruhe; — Carl Friedr. Gust. Guth beim Amtsgericht Küstrin; — v. Wutffen beim Landgericht Stendal; — Georg Cohn beim Landgericht Tilsit; — Dr. jur. Gerhard Schmits beim Landgericht Duisburg; — Dr. jur. Leop. Sternau beim Oberlandesgericht Frankfurt a. M.; — Hermann Neumeister beim Amtsgericht Salzungen; — Ernst Ziegner beim Amtsgericht Schwelm; — Dr. Eb. David Hertz beim Oberlandesgericht, Landgericht und Amtsgericht Hamburg; — Carl August Hermann Neumeister beim Landgericht Meiningen; — Dr. Th. Rindel beim Landgericht Hannover; — Wilh. Weisweiler beim Oberlandesgericht Köln; — Hruby beim Amtsgericht Krappitz; — Lüder beim Amtsgericht Templin; — Johannes Maximus Mosse beim Landgericht Berlin I; — Alfons Stockfisch beim Landgericht Hannover; — Rich. Bruck beim Landgericht Frankfurt a. M.; — Richard Berg beim Landgericht Berlin I; — Doyen beim Landgericht Greifswald; — Bürgermeister Rud. Tiedemann beim Amtsgericht Malchow; — Joh. Regler beim Landgericht Hof; — Dr. Rud. Johannes Hertz und Dr. Carl Christ. Heinrich v. Duhn beim Oberlandesgericht, Landgericht und Amtsgericht Hamburg; — Dr. jur. Siegism. Marx beim Landgericht Frankfurt a. M.; — Pawel bei Landgericht Halle a. S.; — Dr. Max Deiß beim Reichsgericht Leipzig; — Carl Heinrich Ewald Runge beim Landgericht Berlin I; — Gust. Heilborn und Dr. Max Rosenthal beim Landgericht Berlin I; — Friedr. Max Ulrich beim Amtsgericht Reichenbach i. V. und beim Landgericht Plauen; — Paul Erich Wolfheim beim Amtsgericht Crossen a. O.; — Hubert Hilf beim Landgericht Limburg; — Dr. Berth. Kessel beim Amtsgericht Luckau; — Bahre beim Amtsgericht Lübbecke; — Stanislaus Lopianowski beim Landgericht Breslau; — Joseph Geissler II beim Landgericht Gleiwitz; — Fried. Herm. Kulenkampff beim Amtsgericht Bremen; — Carl Müller beim Amtsgericht Hammerstein; — Dr. Isidor Brock beim Landgericht Berlin I; — Clemens Wulff beim Kammergericht Berlin; — Georg Fried. Konrad Hacke aus Aurich und Dr. Martin Scherer aus Mainz beim Reichsgericht Leipzig; — Friedrich Hermann Kulenkampff bei dem Kammergericht für Handelssachen Bremerhafen und beim Oberlandesgericht Hamburg; — Dr. jur. Leo Cassell beim Amtsgericht Rheda.

Löschungen.

Gelöscht sind: Alb. Stigler beim Amtsgericht Rastatt; — Kossowski beim Amtsgericht Schrimm; — Dr. Alfred Lüntzel beim Reichsgericht Leipzig; — Franz Ditschmann beim Amtsgericht Hettstedt; — Adam Gehrlein beim Landgericht Hof; — Dr. Luden beim Reichsgericht Leipzig; — Weber zu Crossen a. O. beim Landgericht Guben; — Eduard Mosbauer beim Amtsgericht Erding; — Rich. Schneider

Digitized by Google

beim Landgericht Straubing; — Weisweiler beim Amtsgericht Erkelenz; — Dr. jur. Daniel Hertz beim Land- und Amtsgericht Hamburg; — Jos. Bürgerling beim Amtsgericht Bruck, — Bürgermeister Rud. Tiedemann beim Amtsgericht Tessin; — Gust. Mayrhofer beim Oberlandesgericht Augsburg; — Schliee beim Landgericht Stettin; — Werner beim Landgericht Stuttgart; — Dr. Daniel Deiß zu Lübeck beim Hans. Oberlandesgericht Hamburg; — Justizrath Lotheißen beim Landgericht Darmstadt; — Dr. Deiß beim Landgericht Lübeck; — Dr. jur. Georg Heinr. Gaedeke beim Landgericht Berlin I; — Hermann Alex. Bauer beim Landgericht Chemnitz; — Dr. Ludw. Ferd. Noack beim Oberlandesgericht Hamburg; — Stanislaus Lopianowski beim Amtsgericht Kulm; — Karl Levin beim Amtsgericht Osterode a. d. H.; — Rogler beim Landgericht Schweinfurt; — Hacke beim Landgericht Aurich; — Aug. Weinschütz beim Landgericht Kaiserslautern; — Bleicke Matthias Bleicken beim Amtsgericht Rendsburg; — Ade beim Amtsgericht Kalw; — Trant beim Landgericht Zabern; — Carl Heinrich Woldemar Roch beim Landgericht Zwickau.

Ernennungen.

Zu Notaren sind ernannt: Dr. Braun in Berlin für den Bezirk des Kammergerichts und Wohnsitz in Berlin; — Rechtsanwalt Salomon in Grimmen für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin und Wohnsitz in Grimmen; — Rechtsanwalt Goewe in Kyritz für den Bezirk des Kammergerichts und Wohnsitz in Kyritz; — Georg Steigertahl für den Kreis Gandersheim mit dem Wohnsitz in Seesen; — Melsheimer in Grumbach für den Landgerichtsbezirk Coblenz und Wohnsitz in Sinzig; — Haeckermann in Greifswald für den Bezirk des Oberlandesgerichts Stettin und Wohnsitz in Greifswald; — Muth in Graudenz für den Bezirk des Oberlandesgerichts Marienwerder und Wohnsitz in Graudenz; — Dr. Eickhoff in Duisburg für den Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm und Wohnsitz in Duisburg; — Boelling und Schmilinski in Charlottenburg für den Bezirk des Kammergerichts und Wohnsitz in Charlottenburg; — Boden für den Bezirk des Landgerichts Saarbrücken und Wohnsitz in Grumbach.

Todesfälle.

Justizrath Metz in Bielefeld; — Christian Ludwig Haase in Ratzeburg; — Alexander Schuster in Roda; — Justizrath Lorenz Karsten in Berlin; — Justizrath Köchlin in Bochum; — Justizrath Ramdke in Celle; — Gustav Mayrhofer in Augsburg; — With. Köhler I in Darmstadt; — Albert Baetke in Breslau; — Ehlers in Rostock; — Hofrath Paul Horn in Neustrelitz; — Franz Hagen in München; — Carl Heinrich Woldemar Roch in Zwickau.

Es werden zum Verkauf offerirt:

Koch, Preußisches Landrecht 6/7 Ausgabe 4 Bde. 878 — 880 wie neu, geb. . . . . 28 ℳ

Entsch. d. Reichsgerichts. H. v. M. d. G. f. Strafsachen Bd. 1—14. 7 Doppelbände wie neu, eleg. geb. (anstatt ℳ 70) . . . . . 50 „

Desgl. f. Civilsachen 1/16. 8 Doppelbände (anstatt ℳ 80) 60 „

Wächter, deutsch. Strafrecht. Vorl. 1881 eleg. geb. neu, nicht gebr. . . . . 8 „

Derselbe Pandekten Bd. 2. Bde. eleg. geb. neu, nicht gebr. 1880/81 . . . . . 24 „

Offerten richte man gefälligst an die Expedition der Juristischen Wochenschrift.

Association Berliner Schneider

Berlin S., **Mathieustr. 3.**

Spezialität: **Amtsroben für Justizbeamte.**

In allen Ausführungen stets vorräthig, sowie schnellste Anfertigung derselben nach Maaß. Es genügt die Brustweite und Angabe der ganzen Größe. Beim Barett die Kopfweite.

Amtsrobe und Barett:

Für Richter . . . . . von M. 25—54
„ Rechtsanwälte . . . . „ 25—45
„ Gerichtsschreiber . . . „ 15—30

Auf Bestellung werden Herrenbekleidungsstücke elegant zu soliden Preisen angefertigt.

Wir besitzen einige Exemplare

Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts.

2 Bd. 1885/86. Eleg. Halbjuchtenband statt 24.50 für 16.00 ℳ

Antiquariats-Catalog „Rechtswissenschaft" soeben erschienen, und steht franco zu Diensten.

Alfred Lorentz, Antiquariat. Leipzig. Kurprinzstr. 10.

Vollständiges Formular-Magazin für Rechtsanwälte

von **M. Mendelssohn** in **Duisburg a. Rh.**

Kataloge versende gratis und portofrei.

Einladung zum Abonnement

auf die

Zeitschrift für die Preußischen Justiz-Subalternbeamten.

Die Zeitschrift, welche ausschließlich den Interessen der Justiz-Subalternbeamten dient und Alles, was für deren Berufsthätigkeit von Wichtigkeit ist, der Veröffentlichung und sachgemäßen Besprechung unterzieht, bringt außer dem reichhaltigen Hauptblatte abwechselnd folgende Beilagen: 1. Kleine Gesetzsammlung, chronologische Sammlung der in der Gesetzsammlung und in dem Reichsgesetzblatt enthaltenen wichtigeren Gesetze rc., 2. Chronologische Sammlung der in dem Justiz-Ministerialblatte enthaltenen wichtigeren Verfügungen, 3. die Bureauverwaltung bei den Preußischen Justizbehörden, 4. die Gefängniß-Verwaltung bei den Preußischen Justizbehörden.

Die Zeitschrift erscheint am 10. und 25. jeden Monats. Abonnementspreis für das Vierteljahr 1 M. 20 Pf. Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten an. (Zeitungs-Preisliste Nr. 6523).

Eine **Probenummer** steht auf Wunsch unberechnet und frei zu Diensten.

Breslau, Teichstraße 8. **J. U. Kern's Verlag.** (Max Müller.)

Im Verlage von **Duncker & Humblot** in Leipzig ist erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Der Urkunden- und Wechselprozeß

von Dr. **Friedrich Stein.**

Gr. 8° elegant geheftet, Preis Mk. 6,80.

Ein Rechtsanwalts-Bureauvorsteher sucht, gestützt auf gute Zeugnisse, anderweite Stellung. Offerten unter **A. F.** an diese Zeitung.

Ein gewandter Bureauvorsteher, 6 Jahre beim Fach, mit allen Prozeß- und Not.-Sachen gut vertraut, noch in fester Stellung, Stenograph, sucht baldigst andere Stellung. Off. unter **M. K. 512** an d. Exp. dies. Ztg.

Ein Anwaltsgehilfe, 21 Jahr alt, zur Zeit noch in Stellung, m. d. Gebührenrechnung vertr., s. gefl. auf gute Zeugn. zum 1. Jan. 1888 anderweitig Stell. Gefl. Off. u. **F. Z. 205** a. d. Exp. d. „Geselligen" i. Graudenz.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin.

Beiliegend Inhaltsverzeichniß und Titelblatt zum 16. Jahrgang (1887).

Mit dieser Nummer schließt der sechszehnte Jahrgang der Juristischen Wochenschrift. Den Herren Mitgliedern des Anwaltvereins wird noch im Laufe dieses Monats eine Druckschriften-Sendung zugehen, enthaltend: 1. Uebersicht über die Jahresberichte der Anwaltskammern aus 1886/87. 2. Gesammtverzeichniß der reichsgerichtlichen Entscheidungen des XVI. Jahrgangs der Juristischen Wochenschrift. 3. Eine Abhandlung über Viehwährschaft nach dem ädilicischen System.

Digitized by Google

Uebersicht

über

die Jahresberichte der Vorstände der Anwaltskammern.

Dezember 1887.

Wenngleich die gegenwärtig vorliegenden Jahresberichte in mancher Beziehung der wünschenswerthen Einheitlichkeit und gleichmäßigen Anordnung des Stoffs näher kommen, so lassen sie doch noch in vielen Punkten die erforderliche Grundlage für eine erschöpfende, übersichtliche Darstellung vermissen. Was den zeitlichen Umfang betrifft, so ist wiederum für einen Bezirk, nämlich für Hamburg, das Berichtsjahr mit dem Kalenderjahr in Uebereinstimmung gebracht worden. Eine völlige Gleichheit in dieser Hinsicht wird wohl dann erst erreicht werden, wenn auch die übrigen Kammern ihre Versammlungen am Anfang des Kalenderjahres abzuhalten sich entschließen.

Die nachstehende Gesammtübersicht erstreckt sich auf die Zeit vom 15. September 1885 bis 24. Oktober 1887; die Angaben für den einzelnen Bezirk umfassen innerhalb dieser Grenzen immer nur den Zeitraum eines Jahres.

I. Personalbestand der Anwaltskammern.

1. Der Personalbestand der einzelnen Anwaltskammern und die Bewegung innerhalb derselben ist aus nachstehender tabellarischer Zusammenstellung zu ersehen.

Anwaltskammer-Bezirk	Bestand an Anwälten zu Anfang des Berichtsjahres	Bestand an Anwälten zu Ende des Berichtsjahres	Zunahme	Abnahme	Neue Zulassungen	In der Liste sind gelöscht in Folge Todes	in Folge Uebertritts in den Staats- oder Gemeinde-Dienst	in Folge Uebersiedelung in einen andern Bezirk	aus sonstigen Gründen	Summa
Augsburg	69	64	—	5	1	2	—	2	2	6
Bamberg	77	78	1	—	2	1	—	—	—	1
Berlin	462	504	42	—	65	10	1	2	10	23
Braunschweig	48	47	—	1	1	2	—	—	—	2
Breslau	310	322	12	—	26	4	—	—	10	14
Cassel	85	83	—	2	4	3	—	—	3	6
Celle	232	229	—	3	10	10	—	—	3	13
Colmar	68	74	6	—	11	2	—	—	3	5
Darmstadt	125	130	5	—	16	5	2	—	4	11
Dresden	513	505	—	8	15	16	2	—	5	23
Frankfurt a. M.	139	141	2	—	8	3	—	—	3	6
Hamburg	187	189	2	—	13	7	2	2	—	11
Hamm	223	233	10	—	18	4	—	1	3	8
Jena	143	143	—	—	12	4	—	—	8	12
Latus	2681	2742	80	19	202	73	7	7	54	141

Anwaltskammer Bezirk	Bestand an Anwälten zu Anfang des Berichtsjahres	Bestand an Anwälten zu Ende des Berichtsjahres	Zunahme	Abnahme	Neue Zulassungen	In der Liste sind gelöscht in Folge Todes	Uebertritts in den Staats- oder Gemeinde-Dienst	Uebersiedelung in einen andern Bezirk	aus sonstigen Gründen	Summe
Transport	2681	2742	80	19	202	73	7	7	54	141
Karlsruhe	(136)	(139)	3	—	9	5	—	—	1	6
Kiel	98	104	6	—	11	4	—	—	1	5
Königsberg	139	154	15	—	19	2	—	—	2	4
Marienwerder	110	116	6	—	13	4	—	1	2	7
München	198	196	—	2	8	2	1	—	7	10
Naumburg	218	223	5	—	16	2	2	2	5	11
Nürnberg	84	84	—	—	5	3	1	1	—	5
Oldenburg	16	15	—	1	—	1	—	—	—	1
Posen	147	158	11	—	19	3	1	1	2	7
Rostock	191	189	—	2	4	3	—	—	3	6
Stettin	121	128	7	—	14	4	—	—	3	7
Zweibrücken	42	47	5	—	8	—	—	—	3	3
	4181	4295	138	24	328	106	12	12	83	213
ferner			114	—						
Cöln	305	319	14	—	—	—	—	—	—	—
Stuttgart	158	161	3	—	—	—	—	—	—	—
Reichsgericht	19	19	—	—	1	—	—	—	1	1
	4663	4794	131	—						

Wie obige Darstellung ergiebt, hat der Zudrang zur Rechtsanwaltschaft gegen das vorige Berichtsjahr etwas wieder abgenommen. Die Gesammtzahl der neuen Zulassungen macht 7,87 Prozent der Gesammtzahl der in den betreffenden Bezirken am Beginn des Berichtsjahres vorhanden gewesenen Rechtsanwälte aus, während sich das Verhältniß im vorigen Berichtsjahr auf 8,8 und in dem vorangegangenen auf 7,9 Prozent stellte.

Nach diesen prozentualen Verhältnißzahlen rücksichtlich der neuen Zulassungen geordnet, gruppiren sich die Oberlandesgerichtsbezirke in nachstehender Reihenfolge:

Zweibrücken	mit 19	pCt.	
Colmar	• 16,2	•	(11,1 im vorigen Jahr)
Berlin	• 14,1	•	(15,2)
Königsberg	• 13,7	•	(12,8)
Posen	• 13	•	(21,7)
Darmstadt	• 12,8	•	(4)
Marienwerder	• 11,8	•	(12,9)
Stettin	• 11,6	•	(13,4)
Kiel	• 11,2	•	(5,9)
Jena	• 8,6	•	(5,8)
Breslau	• 8,4	•	(11,8)
Hamm	• 8,1		
Naumburg	• 7,3	•	(9,7)
Hamburg	• 7	•	(6)
Karlsruhe	mit 6,6	pCt.	(4,3)
Nürnberg	• 6	•	(6)
Frankfurt a. M.	• 5,6	•	(14,3)
Cassel	• 4,7	•	(8)
Celle	• 4,3	•	(8,6)
München	• 4	•	(1,8)
Dresden	• 3	•	(3,7)
Bamberg	• 2,6	•	(2,4)
Braunschweig	• 2,1	•	(0)
Rostock	• 2,1	•	(1)
Augsburg	• 1,4	•	(2,8)
Oldenburg	• 0	•	(0)

Auch dieses Mal kommen die wenigsten Zulassungen zumeist in den gemeinrechtlichen Bezirken vor. Gemindert hat sich das Verhältniß hauptsächlich in den Bezirken Frankfurt a. M., Celle, Posen, Breslau und Naumburg, wohingegen eine Zunahme namentlich in den Bezirken Darmstadt, Kiel, München, Braunschweig und Colmar wahrzunehmen ist.

Der Gesammtabgang an Rechtsanwälten in Höhe von 213 macht 5,1 Prozent der am Beginn des Berichtsjahres vorhanden gewesenen Anwälte aus, etwas mehr als in den beiden vorangegangenen Berichtsjahren, wo die Zahl 4,55 bezw. 4,8 betrug.

Als Anlaß für die erfolgte Löschung ergiebt sich

bei 49,8 Prozent der Tod (nach der vorigen Uebersicht 56,8 Prozent),

bei 5,6 Prozent Uebertritt in den Staats- und Gemeindedienſt (9,3 Prozent),

bei 5,6 Prozent Ueberſiedelung in einen anderen Kammerbezirk (6,4 Prozent),

bei 39 Prozent ſonſtige verſchiedene Urſachen (27,5 Prozent) — darunter 8 Fälle in Folge Ausſchließung von der Rechtsanwaltſchaft und 2 zufolge ſtrafgerichtlicher Verurtheilung. —

Durch den Tod ſind von der Geſammtzahl der Anwälte im Laufe des Jahres überhaupt 2,54 Prozent ausgeſchieden, faſt genau ſo viel, wie im vorigen Berichtsjahre.

Die Zunahme des Anwaltsperſonals ſtellt ſich auf 2,8 Prozent gegen 3,52 im vorigen und 2,9 Prozent im zweittetzten Berichtsjahre. Vermehrt hat ſich die Zahl der Anwälte in 18 der 29 Anwaltskammerbezirke, vermindert in 8; ganz gleich geblieben iſt ſie in 3 Bezirken. Eine verhältnißmäßig ſtarke Vermehrung trat in den Bezirken Zweibrücken, Bertin, Colmar, Poſen, Kiel und Marienwerder ein.

Bis auf wenige Ausnahmen ſind die Geſuche um neue Zulaſſung — von der ſpäter zu erwähnenden Simultanzulaſſung abgeſehen — durchweg vom Vorſtande befürwortet und von der Landesjuſtizverwaltung genehmigt worden. Abgelehnt wurden ſolche Geſuche im Augsburger Bezirk in 1 Fall; in Bamberg in 2 Fällen und zwar das Geſuch eines Amtsrichters a. D. auf Grund des § 5 Nr. 5 und 6 der Rechtsanwaltsordnung (derſelbe hat auf ehrengerichtliche Entſcheidung über den Verſagungsgrund ungetragen) ſowie das Geſuch eines heſſiſchen Anwalts nach § 4 Abſatz 1 der R. A. O.; in Naumburg in 2 Fällen und zwar eins aus § 15 R. A. O. und das Geſuch eines preußiſchen Gerichtsaſſeſſors um Zulaſſung bei einem anhaltiſchen Gerichte, weil „ein Bedürfniß zur Vermehrung der Anwälte in Anhalt nicht anzuerkennen ſei;" in Poſen in einem Falle auf Grund des § 5 Nr. 5 R. A. O. (das beantragte ehrengerichtliche Verfahren ſchwebt); in Roſtock in 2 Fällen, nämlich das Geſuch eines penſionirten Staatsbeamten auf Grund des § 5 Nr. 5 R. A. O. (das eingeleitete ehrengerichtliche Verfahren ſchwebt), ſowie das Geſuch eines preußiſchen Rechtsanwalts; endlich in Stuttgart ein Geſuch auf Grund des § 5 Nr. 5 R. A. O. Das Nähere über die an die Verſagung von Zulaſſungen geknüpften ehrengerichtlichen Unterſuchungen iſt im Abſchnitt VII enthalten. Die Zahl der Ablehnungsfälle bleibt hinter der der vorigen Ueberſicht etwas zurück.

Ueber den früheren Stand der neu zugelaſſenen Rechtsanwälte wird angeführt im Berliner Bericht, daß von den 65 Zugelaſſenen 55 zuvor Gerichtsaſſeſſoren, 2 richterliche Beamte, 2 bei anderen Behörden Angeſtellte und 6 Anwälte in anderen Bezirken waren; aus Dresden, daß 10 zuvor Referendare bei Rechtsanwälten, 1 Gerichtsaſſeſſor, 1 Gerichtsaſſeſſor a. D., 1 Bürgermeiſter, 1 Bürgermeiſter a. D. und 1 beſoldeter Stadtrath; aus Frankfurt a. M., daß alle 8 Gerichtsaſſeſſoren; ebenſo aus Karlsruhe, daß alle 9 Referendäre; aus Kiel, daß 9 Gerichtsaſſeſſoren, 1 früher Amtsrichter und 1 früher Bürgermeiſter; aus Marienwerder, daß 12 Gerichtsaſſeſſoren und 1 Anwalt in einem andern Bezirk; aus München, daß 4 Rechtspraktikanten, 1 bei einer andern Behörde beſchäftigter und 3 Anwälte in andern Bezirken; aus Naumburg, daß 14 Gerichtsaſſeſſoren, 1 Amtsrichter und 1 Stadtrath; aus Nürnberg, daß 4 Rechtskonzipienten und 1 Anwalt in einem andern Bezirk; aus Poſen, daß 15 Gerichtsaſſeſſoren, 2 früher Anwälte, 2 ſtädtiſche Beamte und 1 Amtsrichter; aus Stettin, daß von den 14 Zugelaſſenen 13 zuvor Gerichtsaſſeſſoren waren.

Ueber die Art der Zulaſſung liegen nur folgende Angaben vor, wonach zugelaſſen wurden:

im Bezirk:	beim Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht
Berlin	15	45	5
Braunſchweig	—	1	—
Caſſel	4	—	—
Frankfurt a. M.	2	6	—
Jena	1	8	2
und 1 bei einer Kammer für Handelsſachen.			
Kiel	6	5	—
Marienwerder	9	4	—
München	1	6	1
Naumburg	10	5	1
Nürnberg	—	5	—
Roſtock	2	2	—

ferner die neuen Anwälte in Hamburg alle beim Oberlandesgericht, Landgericht und Amtsgericht, die in Bremen außerdem auch bei der Kammer für Handelsſachen in Bremerhaven.

Geſuche um Simultanzulaſſungen ſind faſt allgemein abgelehnt worden; nur der Stuttgarter Vorſtand erklärte ſich prinzipiell für gleichzeitige Zulaſſung. Im Bertiner Bezirk wurden vom Vorſtande der Anwaltskammer wie auch vom Herrn Juſtizminiſter 3 Geſuche um neue gleichzeitige Zulaſſung beim Amtsgericht und Landgericht, ebenſo 2 Geſuche von Amtsgerichtsanwälten und gleichzeitige Zulaſſung beim Landgericht abgelehnt. Das gemeinſchaftliche Geſuch von 14 beim Landgericht Berlin II. zugelaſſenen Rechtsanwälten um gleichzeitige Zulaſſung beim Amtsgericht Berlin II. wurde vom Vorſtande befürwortet, vom Herrn Juſtizminiſter jedoch abgelehnt. In Celle wurde ein Geſuch um gleichzeitige Zulaſſung beim Landgericht und Amtsgericht abgelehnt, dagegen das Geſuch eines Landgerichtsanwalts um Zulaſſung bei einem Amtsgericht aus verwandtſchaftlichen Rückſichten unter Aufrechthaltung ſeiner Zulaſſung beim Landgericht befürwortet. In Darmſtadt wurde die gleichzeitige Zulaſſung eines Landgerichtsanwalts beim Oberlandesgericht abgelehnt, nachdem der Vorſtand, obgleich es geſetzlich nicht erforderlich, über das Geſuch gehört war, und ein Bedürfniß für die gleichzeitige Zulaſſung nicht anerkennen zu können berichtet hatte. In Dresden wurden 13 Geſuche um gleichzeitige Zulaſſung bei einem Amts- und Landgerichte bezw. einer Kammer für Handelsſachen genehmigt, in einem gleichartigen Falle wurde jedoch die erbetene Zulaſſung beim Amtsgerichte für unbedenklich erachtet, dagegen die gleichzeitige Zulaſſung beim Landgericht, ſo lange der Antragſteller nicht ſeinen Wohnſitz an einem zu dem betreffenden Landgerichtsbezirke gehörigen Amtsgerichtsorte nehme, für unzuläſſig gehalten. In Frankfurt a. M. wurde ein Amtsgerichtsanwalt in Bockenheim auch beim Landgericht Frankfurt zugelaſſen, nachdem durch Juſtizminiſterial-Reſcript beſtimmt worden iſt, daß im Sinne des § 18 R. A. O. die Stadt Frankfurt und Bockenheim als ein Ort anzuſehen ſei. In Hamm iſt der bisherigen Praxis

gemäß die gleichzeitige Zulassung von Amtsgerichtsanwälten beim Landgericht als „dem Interesse der Rechtspflege nicht förderlich" abgelehnt worden. Ebenso hat sich der Vorstand in Jena gegen eine Domizilverlegung vom Landgericht an ein Amtsgericht unter Belassung der Zulassung beim Landgericht erklärt. Auch in Naumburg ist die gleichzeitige Zulassung bei einem Amtsgericht und dem betreffenden örtlich verschiedenen Landgericht abgelehnt, dagegen solche beim Landgericht und dem dortigen Amtsgericht in 2 Fällen bewilligt worden. In Nürnberg ist trotz Gegenvotums des Vorstandes ein Landgerichtsanwalt zugleich auch beim Oberlandesgericht zugelassen worden. In Posen sind jedoch 3 Gesuche um neue gleichzeitige Zulassung beim Amtsgericht und Landgericht abgelehnt worden, nachdem der Vorstand eins davon befürwortet hatte. In Württemberg hat das Justizministerium erklärt, die Zulassung von nicht am Landgerichtssitz wohnenden Anwälten bei einem Landgericht im Interesse der Rechtspflege im Allgemeinen nicht als wünschenswerth erachten zu können und 2 desfallsige Gesuche trotz Befürwortung des Kammervorstandes in Stuttgart abgelehnt.

Aenderungen in der Zulassung und dem Wohnsitz innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks sind außerdem zu vermerken aus den Bezirken Berlin 6, Frankfurt 5, Darmstadt, Karlsruhe, München und Naumburg je 3, Rostock 2 und Jena 1. Ein Hinströmen zu einer bestimmten Art von Gerichten tritt dabei nicht zu Tage.

2. An bemerkenswerthen Fällen von Zulassungen sind folgende hervorzuheben:

a) Einem Amtsrichter im Darmstädter Bezirk, welcher vom Disciplinarhof seiner Stellung verlustig erklärt worden war, ist die nachgesuchte Zulassung auf Antrag des Vorstandes, nach dessen Ansicht der Antragsteller sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, welches die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft bedingen würde, versagt worden.

In demselben Bezirk haben sich seit einiger Zeit die Fälle gemehrt, daß Gerichtsaccessisten oder Gerichtsassessoren die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nachsuchen mit der — stillschweigenden oder ausdrücklich ausgesprochenen — Absicht, sich derselben nur vorübergehend zu widmen, bis es ihnen räthlich erscheint, in den staatlichen Vorbereitungsdienst zurückzutreten bezw. bis an sie die Reihe zur staatlichen Verwendung oder Anstellung kommt. Nachdem der Vorstand die Aufmerksamkeit des Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz auf dieses bedenkliche Vorgehen gerichtet hat, gab dasselbe den Bescheid, daß es im dienstlichen Interesse nach wie vor eine Begünstigung nur vorübergehender Rechtsanwaltszulassungen nicht eintreten lassen werde.

b) Im Bezirk Hamm hat ein Amtsrichter bei demselben Gericht, bei welchem er zuletzt beschäftigt war, seine Zulassung erhalten.

c) Ein aus einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk stammender, im Bezirk Nürnberg zugelassener Anwalt hatte seinen Wohnsitz nicht innerhalb der im § 21 Abs. 1 Nr. 1 der R. A. O. bestimmten Frist genommen. Wegen des glaubhaft gemachten Hinderungsgrundes wurde auf seine Bitte von Zurücknahme seiner Zulassung Umgang genommen.

d) Der Vorstand in Zweibrücken hat bei Ablehnung eines Zulassungsgesuches die Ansicht ausgesprochen, daß die Stellung eines Bankdirektors mit der Rechtsanwaltschaft unvereinbar sei. Das von dem betreffenden angerufene Ehrengericht hat den Versagungsgrund als nicht begründet erklärt.

e) Dem Vorstande in Cassel sind über die erfolgten Neuzulassungen offizielle Mittheilungen seitens des Oberlandesgerichtspräsidenten zugegangen.

3. Die Nachrichten über die Vertheilung der gegenwärtig vorhandenen Anwälte auf die verschiedenen Arten von Gerichten reichen auch dieses Mal nicht aus, um in dieser Beziehung ein anschauliches Bild zu gewinnen. Es läßt sich nur Folgendes anführen:

Von den Anwälten waren zugelassen:

im Bezirk Berlin 36 beim Kammergericht, 294 beim Landgericht Berlin I, 174 in den übrigen Landgerichtsbezirken;

im Bezirk Braunschweig 17 gleichzeitig beim Oberlandesgericht und Landgericht, 30 bei den Landgerichten, von denen 5 außerhalb der Landgerichtsorte wohnen;

im Bezirk Cassel 5 beim Oberlandesgericht, 66 bei den Landgerichten, davon 22 an Amtsgerichtssitzen wohnhaft, 12 nur bei Amtsgerichten;

im Bezirk Cöln 25 beim Oberlandesgericht, 242 bei Landgerichten, 52 bei Amtsgerichten und Kammern für Handelssachen;

im Bezirk Colmar 6 beim Oberlandesgericht und 68 in den Landgerichtsbezirken;

im Bezirk Frankfurt a. M. 21 beim Oberlandesgericht, 2 beim Oberlandesgericht und Landgericht, 104 bei Landgerichten, 3 beim Landgericht und Amtsgericht, 11 nur bei Amtsgerichten;

im Bezirk Hamburg 1 nur beim Oberlandesgericht, 174 beim Oberlandesgericht, Landgericht und Amtsgericht, 1 beim Landgericht und Amtsgericht, 11 nur bei Amtsgerichten;

im Bezirk Hamm 13 beim Oberlandesgericht, 154 bei Landgerichten, 66 nur bei Amtsgerichten;

im Bezirk Marienwerder 6 beim Oberlandesgericht, 72 bei Landgerichten, davon 3 zugleich beim Amtsgericht desselben Orts und 17 an auswärtigen Amtsgerichtsorten wohnhaft, 38 nur bei Amtsgerichten;

im Bezirk München 2 nur beim Obersten Landesgericht, 5 beim Oberlandesgericht, 45 beim Landgericht I München, 20 beim Landgericht II München, außerdem 42 bei sämmtlichen Kollegialgerichten in München, 57 bei den übrigen Landgerichten und 25 nur bei Amtsgerichten; im Ganzen wohnen 33 außerhalb des Landgerichtssitzes und 111 in München (gegen 113 im vorigen Berichtsjahr);

im Bezirk Rostock 36 beim Oberlandesgericht und Landgericht, 137 bei Landgerichten, 16 nur bei Amtsgerichten;

im Bezirk Stettin 7 beim Oberlandesgericht und 121 in den Landgerichtsbezirken;

im Bezirk Stuttgart 14 beim Oberlandesgericht, 133 bei Landgerichten, 14 nur bei Amtsgerichten.

Digitized by Google

4. Zu erwähnen bleibt noch, daß von den Anwälten im Bezirk Berlin 183, Braunschweig 28 zugleich Notare waren; ferner daß 50jährige Jubiläen vorgekommen sind in Hamm 3, in Celle, Kiel, Rostock und Stettin je eins, sowie daß in Celle ein 60jähriges Jubiläum gefeiert worden ist.

II. Vorstände der Anwaltskammern.

Soweit die Berichte über die Zusammensetzung der Vorstände der Anwaltskammern Aufschluß geben, bestehen dieselben

im Bezirk:	aus Mitgliedern	davon nicht am Sitze des Oberlandesgerichts wohnhaft
Augsburg	11	4
Berlin	15	4
Braunschweig	9	2
Breslau	15	7
Cöln	15	—
Colmar	11	9
Darmstadt	9	6
Dresden	15	9
Hamburg	13	7
Kiel	11	—
München	15	5
Naumburg	15	—
Nürnberg	11	5
Oldenburg	9	—
Posen	15	5
Rostock	9	6
Stettin	15	7
Stuttgart	15	—

Wesentliche Aenderungen gegen das vorige Berichtsjahr liegen nicht vor.

Ueber den Geschäftsbetrieb der Vorstände geben nachstehende Daten Auskunft:

Bezirk	Zahl der Eingänge	Zahl der Sitzungen	
Augsburg	109	11	
Berlin	1054	10	(über 299 Sachen)
Braunschweig	—	8	
Breslau	1004	6	(über 101 Sachen)
Cassel	152	5	
Celle	431	2	
Cöln	—	11	(172 Beschwerden erledigt)
Colmar	—	9	(dav. 7 i. Straßburg)
Darmstadt	—	8	
Dresden	661	9	(über 433 Sachen)
Frankfurt	—	9	
Hamburg	—	5	
Hamm	474	3	
Jena	500	7	(davon 1 in Coburg)
Karlsruhe	—	8	
Kiel	—	3	
Marienwerder	—	4	(3 davon in Danzig)
München	87	6	(bei Anwesenheit von 10-14 Mitgliedern)
Naumburg	—	3	(1 in Naumburg, 1 in Halberstadt, 1 in Halle)
Nürnberg	—	9	
Posen	625	9	
Rostock	810	1	
Stettin	—	4	(260 Sachen erledigt)
Stuttgart	—	5	
Reichsgericht	—	5	

In einigen Bezirken hat der Geschäftsumfang gegen das vorige Berichtsjahr um etwas zugenommen, in anderen hat er sich gemindert.

Zu den Eingängen des Bezirks Berlin gehören auch 91 Mittheilungen der Gerichte über die gegen Mitglieder der Kammer angestellten, vermögensrechtlichen Klagen und erlassenen Zahlungsbefehle.

Von Beschwerden über den Geschäftsbetrieb des Vorstandes führt nur der Bericht aus Dresden einen Fall an.

Die Sachen sind in verschiedenartiger Weise theils allein durch den Vorsitzenden, theils durch mündliche Beschlußfassung und theils durch schriftliche Votirung erledigt worden.

III. Vorstellungen und Anträge der Kammervorstände.

Von den in den Berichten mitgetheilten Vorstellungen und Anträgen, welche im Interesse der Rechtspflege und der Rechtsanwaltschaft an die Landesjustizverwaltung und an Gerichte gerichtet worden, sind folgende hier zu erwähnen:

Von Bamberg: eine Vorstellung an das Ministerium, betreffend Revision der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, ferner eine ebensolche betreffend Ertheilung eines Verweises an ein Kammermitglied in einer Verwaltungsrechtssache.

Von Berlin: ein Gesuch an den Herrn Justizminister, einige dicht bei der Stadt Berlin gelegene resp. sich in das Gebiet derselben hineinerstreckende Ortschaften im Sinne des § 18 Nr. 1 R. A. O. mit Berlin als einen Ort zu erklären — das Gesuch hat keine Berücksichtigung gefunden; ferner eine Vorstellung gegen eine Anordnung des Präsidenten des Landgerichts I. Berlin, wonach der Zutritt der Rechtsanwälte zu den Sitzungssälen der Schöffengerichte und der Strafkammern beschränkt wurde — die Anordnung ist in Folge dessen wenigstens in einigen Beziehungen gemildert.

Von Breslau: eine Vorstellung an den Herrn Justizminister über einen besonderen Fall verletzender Behandlung eines Anwalts seitens eines Richters.

Von Cassel: eine Vorstellung an den Herrn Justizminister gegen eine Beeinträchtigung der dem Anwaltsstande für das Strafverfahren zukommenden Bedeutung, welche in dem Umstande erblickt wurde, daß in Cassel für eine ganze Schwurgerichtssession sämmtlichen sieben Angeklagten gerichtsseitig ausschließlich Referendare zu Vertheidigern bestellt worden sind.

Von Darmstadt: eine Eingabe an das Ministerium über vorübergehende Zulassungen; eine solche mit der Bitte um Erlaß einer reglementären Vorschrift im Kostenfestsetzungsverfahren, wonach der beantragende Gläubiger sofort mit Zu-

Digitized by Google

ſtellung des Beſchluſſes an ihn Gewißheit erhalten ſoll, daß dem Gegner bereits zugeſtellt ſei und er zur Zwangsvollſtreckung gegen dieſen ſchreiten könne; — eine Verfügung war darauf noch nicht ergangen;

ferner eine ſolche wegen Abgabe von Exemplaren des Amtsblatts, ſoweit es Juſtizminiſterial-Ausſchreiben enthält, welche für die Rechtsanwälte von Intereſſe ſind; — das Miniſterium hat ſich dazu bereit erklärt.

Von Karlsruhe: zwei Vorſtellungen betreffend den Erſatz der Auslagen des Anwalts in Armenprozeſſen und die Aufſtellung der Konkursverwalter aus der Reihe der Rechtsanwälte.

Von Nürnberg: eine Vorſtellung an das Staatsminiſterium wegen des Geſetzentwurfs betreffend Aenderung der Anwaltsgebührenordnung.

Von Roſtock: ein Geſuch an das Juſtizminiſterium um Veranlaſſung, daß der Vorſtand — behufs Erfüllung einer bezüglichen Bitte des Vorſtandes der Anwaltskammer des Reichsgerichts — von Todesfällen bei Kammermitgliedern unverzüglich Nachricht erhalte; — es iſt zuſagende Antwort ergangen.

IV. Gutachten der Vorſtände.

Auf Grund des § 49 Nr. 4 der Rechtsanwaltsordnung ſind von Juſtizverwaltungen bezw. von Gerichten — abgeſehen von den Zulaſſungsſachen — nachſtehende Gutachten erfordert und ſeitens der Vorſtände der Anwaltskammern erſtattet worden:

Von Dresden: über die Zuſendung von Sportelzetteln betreffend Vorſchüſſe unmittelbar an den Prozeßbevollmächtigten ſtatt an die Partei.

Von Hamburg: 1. über eine Inſtruktion für das Gerichtsvollzieheramt bezüglich der Frage, ob bei Zuſtellungsaufträgen durch Vermittlung des Bevollmächtigten die Rechtsanwälte als Auftraggeber der Gerichtsvollzieher zu betrachten und zu bezeichnen ſeien;

2. über einen Geſetzentwurf betreffend Warrants;

3. über die Novelle zur Anwaltsgebührenordnung.

Von München: über die Frage der Beſchäftigung mehrerer Rechtspraktikanten bei einem Anwalt.

Von Berlin (in 3 Fällen), Caſſel, Celle, Colmar (in 7 Fällen), Hamburg (in 2 Fällen) und Karlsruhe über die Höhe von Gebührenforderungen; ferner

von Braunſchweig auf den Antrag zweier über die Berechnung ihrer Gebühren differirenden Anwälte ein Gutachten über die Werthberechnung des Streitobjekts.

Ebenſo haben die Vorſtände von Marienwerder, Naumburg und Poſen auf den Antrag von Kammermitgliedern, der erſtere in einem Falle, die beiden letzteren in je zwei Fällen, Gebührenfragen begutachtet, während der Vorſtand von Frankfurt in einem und der von Hamm in einigen Fällen ſolche Begutachtung abgelehnt hat.

Vom Vorſtand in Oldenburg iſt ein Schiedsſpruch über Gebühren im Adminiſtrativverfahren gefällt worden.

Die Fälle, in welchen die Juſtizverwaltungen Gutachten von den Kammervorſtänden eingeholt haben, ſind im hier behandelten Berichtsjahre noch ſpärlicher als zuvor.

V. Beſchwerden und Vermittelungsſachen.

Ueber die eingegangenen Beſchwerden und Vermittelungsanträge und deren Erledigung giebt nachſtehende Ueberſicht Aufſchluß.

Bezirk	Zahl der Beſchwerden und Vermittelungsanträge: überhaupt	davon vorjährige	Für begründet befunden	Erledigt durch Vermittelung oder auf andere Weiſe	Auf den Rechtsweg verwieſen	An die Staatsanwaltſchaft abgegeben	Als unbegründet oder wegen Inkompetenz u. a. m. zurückgewieſen bezw. ungeeignet zur Behandlung	Zurückgezogen	Unerledigt
Augsburg	18	—	—	—	—	—	—	—	3
Bamberg	25	3	—	17	—	1	6	—	1
Berlin	274	29	37	25	15	17	158	10	12
Braunſchweig	22	2	—	—	—	2	16	4	—
Breslau	155	22	—	48	—	—	98	—	9
Caſſel	38	3	3	12	5	3	5	1	9
Celle	68	—	—	—	—	—	—	—	—
Cöln	338	6	21	201	—	30	83	—	3
Colmar	84	—	—	—	—	—	—	—	—
Darmſtadt	48	4	17		—	1	24	—	6
Dresden	174	14	24	35	11	5	90	—	9
Frankfurt a. M.	49	2	6	15	1	3	18	3	3
Hamburg	46	—	1	16	—	1	17	—	1
Hamm	129	—	—	*)	—	1	31	—	*)

*) Die meiſten, *) einige.

Digitized by Google

Bezirk	Zahl der Beschwerden und Vermittelungsanträge		Für begründet befunden	Erledigt durch Vermittelung oder auf andere Weise	Auf den Rechtsweg verwiesen	An die Staatsanwaltschaft abgegeben	Als unbegründet oder wegen Inkompetenz u. a. m. zurückgewiesen bezw. ungeeignet zur Behandlung	Zurückgezogen	Unerledigt
	überhaupt	davon vorjährige							
Jena	67	7	—	13	—	4	*)	—	6
Karlsruhe	41	10	—	9	—	3	12	11	6
Kiel	17	3	—	16	—	—	—	—	1
Königsberg	112	—	—	63	—	—	57	—	2
Marienwerder	131	6	—	35	6	8	66	—	16
München	50	6	16	—	—	—	26	1	7
Naumburg	109	11	36	4	3	14	49	—	3
Nürnberg	24	2	—	3	1	—	3	16	1
Oldenburg	2	—	—	2	—	—	—	—	—
Posen	85	—	1	3	5	2	4	1	—
Rostock	63	10	—	22	4	9	19	6	3
Stettin	—	—	—	*)	—	—	—	—	—
Stuttgart	53	—	—	—	—	—	—	—	—
Zweibrücken	7	—	—	1	1	—	2	—	3
Reichsgericht	3	—	—	—	—	—	2	1	—

Vorstehende Tabelle schließt auch die Fälle ein, in welchen die Vermittelung von Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnisse zwischen Rechtsanwälten und deren Auftraggebern von letzteren beantragt wurde.

Eine Vergleichung dieser Tabelle mit derjenigen der vorjährigen Uebersicht, soweit solche überhaupt bei dem unvollständigen Material möglich ist, läßt auch dieses Mal weder in der Zahl noch in der Erledigungsart nennenswerthe Abweichungen erkennen. Während die Zahl der Beschwerden in einzelnen Bezirken (wie in Darmstadt, Hamm, Königsberg, Marienwerder, Cöln, Jena) verhältnißmäßig etwas zugenommen hat, ist sie dagegen in anderen Bezirken (wie in Hamburg, Posen, Naumburg, Cassel, Breslau) geringer geworden. Bezüglich der Behandlung der Beschwerden fällt nur eine wesentliche Steigerung der Zahl der an die Staatsanwaltschaft abgegebenen Beschwerden auf.

Was die Zahl der durch die Beschwerden angegriffenen Anwälte betrifft, so wird nur berichtet, daß diese Zahl in Braunschweig 11 beträgt und daß in Berlin die an die Staatsanwaltschaft abgegebenen 10 Sachen gegen 4 Anwälte, die gleichen 30 Beschwerden im Cölner Bezirk gegen 7 Anwälte gerichtet waren.

Die hauptsächlichsten Gegenstände der Beschwerden sind wiederum: Verzögerung in der Erledigung von Aufträgen und sonstige Versäumnisse, ordnungswidrige Prozeßführung, Nichtertheilung von Auskunft, Vorenthaltung von Geldern, Akten und Schriftstücken, zu hohe Gebührenforderungen, Nichtabrechnung erhobener Gelder oder von Kostenvorschüssen, ungebührliches Verhalten u. a. m.

*) Ein Theil, *) die meisten.

Der Vorstand in Jena erklärte sich in allen denjenigen Fällen für unzuständig, in welchen auf Feststellung bezw. Ermäßigung von Anwaltsgebühren, auf Rückzahlung von Kosten, oder auf Schadloshaltung für angeblich von dem Anwalt verschuldete Verluste angetragen war.

Aus Anlaß von Beschwerden ist in einigen Bezirken seitens des Vorstandes eine Mißbilligung bezw. ein Vorhalt ausgesprochen worden und zwar im Berliner Bezirk in 2 Fällen gegen 2 Anwälte, in Cassel in 1 Falle, in Cöln in 8, in Dresden in 20, in Frankfurt in 7 Fällen, in Hamburg in einem Falle, in Jena in einigen, in Marienwerder in 3, in Stettin in 6 Fällen und in Nürnberg in einem Falle.

Der Dresdener Vorstand hat außerdem in 5 Fällen den bezüglichen Anwälten gegenüber die Erwartung ausgesprochen, daß die gerügten Uebelstände fernerhin vermieden oder abgestellt und die Berufsthätigkeit mit größerer Sorgfalt und Umsicht bezw. Beschleunigung werde ausgeführt werden.

Der Vorstand in Zweibrücken erinnerte einen Rechtsanwalt daran, daß die exponirte Stellung des Rechtsanwalts demselben auch die Vermeidung jedes schlimmen Scheines zur Pflicht mache.

In einer Beschwerdesache des Karlsruher Bezirks hat der betreffende Anwalt, obgleich die gegen ihn erhobene Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen worden ist, gegen eine bezüglich seines Verhaltens gemachte Bemerkung Beschwerde an den Präsidenten des Oberlandesgerichts bezw. an das letztere eingelegt; diese Beschwerde schwebte noch bei Fertigung des Berichts.

Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten, zu deren Vermittelung der Vorstand angegangen ist, werden aus folgenden Bezirken mitgetheilt:

Digitized by Google

Im Bezirk Berlin gingen 5 solche Gesuche ein; eins wurde für nicht begründet befunden, 2 Streitigkeiten wurden beigelegt und bei 2 Fällen den beiden, bezw. dem Anwalt, gegen den das Gesuch gerichtet war, die Mißbilligung des Vorstandes ausgesprochen. In Cassel wurde eine Sache durch gütliche Verständigung erledigt. Der Vorstand in Darmstadt hat eine erfolglose Vermittelung in einem Falle eintreten lassen, wo es sich nur um Rückgabe eines Darlehns handelte. In Dresden kamen 2 Fälle vor, von denen einer durch Vermittelung, der andere durch Rücknahme des Antrags sich erledigte. In Hamburg lagen 3 Gesuche vor, von denen 2 durch Vermittelung erledigt wurden; dagegen war bei 2 Fällen in Jena die Vermittelung ohne Erfolg. Von 3 Streitigkeitsfällen in Naumburg wurden 2 vermittelt, einer blieb unerledigt. In Nürnberg sind 3 Fälle vorgekommen; 2 davon wegen Beleidigung führten zur Versöhnung und der dritte erledigte sich durch Uebersiedelung des betreffenden Anwalts. In Posen wurde eine Streitigkeit vermittelt, eine andere, ein Duell betreffende Sache an den Oberstaatsanwalt abgegeben. In Stuttgart traten zwei Vermittelungsfälle ein; ein fernerer Antrag auf schiedsgerichtliches Urtheil des Vorstandes wurde demnächst wieder zurückgenommen.

Beschwerden von Gerichten über Rechtsanwälte werden erwähnt im Darmstädter Bericht 2, im Hamburger 1; von Staatsanwaltschaften im Oldenburger und Zweibrückner Bericht je eine.

VI. Sonstige Wirksamkeit der Kammervorstände.

Ueber die sonstige Wirksamkeit der Kammervorstände, insbesondere auch als Aufsichtsbehörde, verdient Folgendes erwähnt zu werden:

1. Ordnungsstrafen sind gegen Kammermitglieder auf Grund des § 58 der Rechtsanwalts-Ordnung festgesetzt:

im Bezirk Berlin gegen 4 Anwälte zusammen 450 Mark,
- " Cöln gegen 3 Anwälte und zwar gegen einen derselben in 6 Fällen 50 Mark,
- " Cotmar gegen 1 Anwalt,
- " Dresden in vielen Fällen,
- " München 40 Mark gegen 2 Rechtsanwälte,
- " Naumburg in 5 Fällen gegen 3 Anwälte zusammen 90 Mark,
- " Posen gegen 3 Anwälte 50 bezw. 10 und 25 Mark; bei 3 ferneren Mitgliedern sind die festgesetzten Strafen niedergeschlagen worden,
- " Rostock gegen 4 Anwälte bezw. 200, 170, 30 und 20 Mark.

Ein Bericht beklagt sich darüber, daß den geschäftlichen Verfügungen des Vorstandes von einigen Kammermitgliedern ein beharrliches, mißachtendes Stillschweigen entgegengestellt werde.

2. Ein Kammermitglied im Bezirk Bamberg, welches durch die geschäftliche Aeußerung eines Richters sich beleidigt glaubte, stellte den Antrag, ihm bekannt geben zu wollen, welchen der drei ihm zustehenden Satisfaktionswege es gehen solle und bat eventuell um Verhaltungsmaßregeln. Hierauf wurde ihm eröffnet:

„Es seien Mangels der Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 49 Ziff. 1 und 2 der R. A. O. die Anträge auf Bescheid bezüglich des einzuschlagenden Verfahrens abzulehnen."

3. Ein anderes Kammermitglied daselbst stellte den Antrag, ihm Bescheid darüber zugehen zu lassen, ob es ohne Beeinträchtigung der Standesehre ein Mandat beibehalten könne. Hierauf erging die Mittheilung, daß der Kammervorstand zur Prüfung der Frage, ob ein Anwalt ohne Verletzung der Standespflichten einen Prozeß führen oder fortsetzen könne, sich nicht für zuständig erachte.

4. Der Vorstand in Braunschweig hat an die Mitglieder der Kammer die Aufforderung gerichtet, Zwangsvollstreckungen aus sofort vollstreckbaren Kostenfestsetzungs- und ähnlichen gerichtlichen Beschlüssen gegen zweifellos zahlungsfähige und zahlungswillige Parteien nicht früher als eine Woche nach der Zustellung des Beschlusses zu bewirken.

5. Der Vorstand in Cöln unterwarf die Frage einer eingehenden Prüfung, in wie weit es zulässig erscheine, daß Anwälte, die einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb auf einem und demselben Bureau unterhielten, entgegenstehende Prozeßparteien, Kläger und Beklagte, verträten. Der Vorstand sprach sich dahin aus, daß insbesondere auch vom Standpunkte der Beobachtung des Amtsgeheimnisses derartige Vertretungen in contentiösen Rechtsstreitigkeiten absolut unzulässig erschienen. Zur Vermeidung aller Unzuträglichkeiten sei daher darauf zu halten, daß in keiner Sache, also auch nicht in sogenannten einverstandenen Theilungssachen, Anwälte, die ein gemeinschaftliches Bureau hätten, Einzel-Aufträge in derselben Prozedur übernähmen.

6. In einer Sitzung desselben Vorstandes wurden verschiedene gedruckte Vollmachtsformulare vorgelegt, die Anstoß erregt hatten. Der Vorstand erachtete die im Druckformular ausgesprochene Entbindung von aller Verantwortlichkeit, die sich also auch auf den Fall der Fahrlässigkeit erstrecke, und die ebenfalls in demselben enthaltene Klausel der Ausbedingung eines besondern, nur der Summe nach auszufüllenden Honorars außer den gesetzlichen Mandatargebühren für unzulässig, da derartige Formulare, die notorisch seitens der Parteien fast ausnahmslos ohne Weiteres unterzeichnet würden, an sich nur für die Prozeßvollmachten bestimmt seien, nicht aber für die nur als Ausnahme zu behandelnden Vergütungen, welche nach § 93 der Gebührenordnung durch einen besondern Vertrag festgesetzt werden können.

7. Ebenso wurden in einer Sitzung des Vorstandes in Cöln von Anwälten entworfene und gebrauchte Formulare von Zeugenladungen in Strafsachen vorgelegt, in welchen die Zeugen geladen wurden „gegen Bezug der gesetzlich zustehenden, von der requirirenden Partei zu zahlenden Gebühren" im Termine zu erscheinen, mit dem Zusatze:

„nach § 50 der Straf-Prozeß-Ordnung sind Zeugen, welche ohne genügende Entschuldigung nicht erscheinen, in die dadurch verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu 300 Mark eventuell bis zu 6 Wochen Haft, sowie zur Vorführung zu verurtheilen."

Der Vorstand erachtete diese Fassung insofern nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, als sie der Vorschrift des § 219 Abs. 2 keine genügende Rechnung trage, nach welcher an sich in der Regel zu verfahren sei. In den Fällen, in

Digitized by Google

welchen dieſes nicht geſchehe, müßte, wenn die Ladung die Strafandrohung des § 50 enthalte, auch zur Aufklärung des Zeugen über ſeine rechtliche Stellung ein Zuſatz folgen, dahin lautend:

> Eine unmittelbar geladene Perſon iſt nur dann zum Erſcheinen verpflichtet, wenn ihr bei der Ladung die geſetzliche Entſchädigung für Reiſekoſten und Verſäumniß baar dargeboten, oder deren Hinterlegung bei dem Gerichtsſchreiber nachgewieſen wird.

7. Derſelbe Vorſtand beſchloß in Veranlaſſung eines Antrages der Ober-Staatsanwaltſchaft auf Eröffnung des Hauptverfahrens gegen einen Anwalt wegen Ueberhebung von Gebühren, ſeine Auffaſſung in der einſchlägigen Materie durch Circular zur Kenntniß der Kammer zu bringen, dahin gehend:

> Daß bei allen auch blos mündlichen über die Anſätze der Gebühren-Ordnung hinausgehenden Honorar-Vereinbarungen der Auftraggeber Seitens des Anwalts, bei Gefahr disciplinariſchen Einſchreitens, ausdrücklich darauf hingewieſen werden müſſe, daß die geſetzliche Gebühr eine andere und welche ſei.
>
> Daß der im Armenrecht einer Partei zugeordnete Anwalt nicht das Recht habe, ſich von derſelben Vergütung ſeiner Gebühren verſprechen zu laſſen, daß aber durchaus unzuläſſig das Verfahren erſcheine, zum Zwecke der Umgehung der geſetzlichen Beſtimmungen das der Partei zu gewährende Armenrecht erſt nach Einleitung der Klage und nach Vollziehung eines Honorarverſprechens herbeizuführen.

Vorſtehendes wurde der Kammer durch Circular mitgetheilt und in demſelben noch namentlich die Ueberzeugung des Vorſtandes hervorgehoben, daß von der Befugniß des § 93 der Gebühren-Ordnung nur mit derjenigen Discretion Gebrauch gemacht werde, welche auch die frühere Geſetzgebung verlangte.

8. In Folge einer Beſchwerde der Kgl. Regierung in Cöln, wonach ein Rechtsanwalt bei Gelegenheit eines Beſuches der Strafanſtalt einem dort detinirten Gefängnißgefangenen heimlich ein ihm gehöriges Sparkaſſenbuch ausgehändigt habe, wurde eine Unterſuchung eingeleitet, in welcher ſich herausſtellte, daß von einer beabſichtigten widerrechtlichen Heimlichkeit, unter Berückſichtigung aller Umſtände des Falles, nicht die Rede ſein könne, daß aber der Anwalt aan ſeinem Vorhaben, das Depotbuch, ein durchaus nicht unbedeutendes, nach Umſtänden auch durch Dritte realiſirbares Werthobject dem Gefangenen auszuhändigen, der Gefängnißbehörde keine Mittheilung gemacht habe. In dieſer Beziehung ſei derſelbe daher nicht mit der wünſchenswerthen Vorſicht verfahren, da es in der Natur der Sache liege, daß bei der Aushändigung des Sparkaſſenbuches der Strafanſtalts-Director hätte zugezogen oder ihm wenigſtens davon hätte Anzeige gemacht werden müſſen.

Um ähnliche Unzuträglichkeiten zu vermeiden, beſchloß der Vorſtand in Cöln den Fall den Mitgliedern der Kammer zur Kenntnißnahme zu bringen, mit dem Erſuchen Aehnliches ſorgfältig zu vermeiden.

9. Die in der vorigen Ueberſicht erwähnte Beſchwerde über das Verhalten des Landgerichts-Präſidenten in Straßburg gegenüber der dortigen Rechtsanwaltſchaft iſt vom Präſidenten des Oberlandesgerichts ablehnend beſchieden worden. Gegen dieſe Entſcheidung hat der Vorſtand in Colmar einen eingehenden Bericht mit Belägen dem Kaiſerlichen Miniſterium eingereicht. Erſt nach Schluß des Jahres iſt ein ablehnender Beſcheid des Miniſteriums erfolgt, welcher den Kammermitgliedern durch die Delegirten des Vorſtandes zur Kenntnißnahme gebracht wurde.

10. Nach Mittheilung eines Mitgliedes der Darmſtädter Kammer hatte deſſen Gerichtsaſſeſſor für ihn in einer Strafſache wegen Mißhandlung den Mißhandelten vertreten und hierbei ſeiner Pflicht gemäß die Handlungsweiſe der Angeklagten einer ernſten Kritik unterworfen, ohne übrigens hierbei die ihm gezogenen Grenzen der Wahrung der anvertrauten Intereſſen zu überſchreiten. Da ließ ihm einer der Angeklagten, ein anderer Gerichtsaſſeſſor, eine Forderung auf Piſtolen zugehen, weil er für den Inhalt jener bei Gericht gehaltenen Rede Genugthuung verlangen müſſe. Dieſe Herausforderung wurde zurückgewieſen; zugleich machte der betreffende Anwalt hiervon ſowohl dem Miniſterium des Innern und der Juſtiz, der jenem Fordernden vorgeſetzten Behörde, als dem Vorſtand der Anwaltskammer Anzeige, um die äußere Unabhängigkeit der anwaltlichen Berufsausübung im öffentlichen Intereſſe zu wahren. Der Vorſtand konnte natürlich nichts thun, als das Vorgehen jenes Angeklagten auf's Entſchiedenſte zu mißbilligen und den Vorfall zur Kenntniß der Kammer zu bringen.

11. In Folge einer Anregung wegen beſſerer Anberaumung der Termine auf verſchiedene Stunden, glaubte der Vorſtand in Darmſtadt einen allgemeinen Schritt in dieſer Hinſicht mit irgend welchem praktiſchen Erfolg nicht thun zu können.

12. Der Vorſtand in Dresden hatte noch 11 von Rechtsanwälten erhobene Beſchwerden, ſowie 10 andere Geſuche verſchiedenartigen Inhalts von Rechtsanwälten zu bearbeiten.

13. Was die Herausgabe der Handakten betrifft, worüber ſchon vielfache Erörterungen ſtattgefunden haben, ſo hatte ſich der Vorſtand in Hamburg in Folge einer Beſchwerde mit der Frage zu beſchäftigen:

> ob ein Rechtsanwalt auf Grund des ſich in ſeiner Prozeßvollmacht befindenden Paſſus, daß er die Prozeßakten nicht länger als ſechs Monate nach beendeter Sache zu bewahren habe, befugt ſei, die betreffenden Prozeßakten nach Ablauf von ſechs Monaten ohne vorhergegangene Aufforderung an die Partei zu vernichten.

Der Vorſtand hat dieſe Frage verneint, indem er von der Anſicht ausging, daß die betreffende Vorſchrift des § 32 Abſ. 2 der Rechtsanwaltsordnung durch Privatvereinbarung nicht aufgehoben werden könne.

Was die Vorenthaltung der Handakten in Armenſachen anlangt, ſo enthält darüber Näheres der Abſchnitt X.

14. Zur Kenntniß des Vorſtandes in Jena iſt gebracht worden, daß ein in den Ruheſtand verſetzter Senatspräſident vom gemeinſchaftlichen Thüringiſchen Oberlandesgericht ſich öffentlich erboten habe, in erheblichen Rechtsangelegenheiten aus einem beſtimmten Staate des Oberlandesgerichtsbezirks, insbeſondere in ſolchen Sachen, welche vor die höheren Inſtanzen gebracht werden ſollen, unentgeltlich — nur unter Vorbehalt des Erſatzes ſeiner baaren Auslagen — Rath und Auskunft zu ertheilen. Bei Erörterung der Frage, ob der Vorſtand dieſem Anerbieten gegenüber zur Wahrung der Intereſſen des Anwalts-

Digitized by Google

ſtandes Schritte thun ſolle, ergab ſich Einverſtändniß darüber, daß zur Stellung von Anträgen bei der vorgeſetzten Behörde des penſionirten hohen Richterbeamten zur Zeit kein Anlaß vorliege.

15. Der Vorſtand in Marienwerder hat aus der der Kammerverſammlung bei der Verhandlung über einen die Gebührentheilungen betreffenden Antrag von einem Landgerichtsanwalte abgegebenen Erklärung, nach welcher zwiſchen dieſem Anwalte und einem bei einem Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks zugelaſſenen Anwalte das Uebereinkommen beſteht, daß der Rechtsanwalt beim Amtsgerichte als Korreſpondenzmandatar von Partien die Aufträge zur Führung der Prozeſſe beim Landgerichte dem beim Landgerichte zugelaſſenen Anwalte zukommen läßt und von letzterem dafür einen beſtimmten Theil der dieſem für die Prozeßführung zuſtehenden Gebühren erhält, Veranlaſſung genommen, die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens gegen dieſe beiden Anwälte wegen der gedachten Gebührentheilung beim Oberſtaatsanwalte zu beantragen.

16. Der Vorſtand in Poſen hat bei dem Oberlandesgerichts-Präſidenten beantragt, dafür zu ſorgen, daß am Anwaltstage keine Termine angeſetzt werden. Der Antrag iſt den Gerichtsvorſtänden zur Kenntnißnahme und Erwägung, inwiefern demſelben ſtattzugeben ſei, mitgetheilt worden.

17. Der Vorſtand in Stuttgart beſchloß über die Frage wegen Gründung einer Zeitſchrift als Organ der Württembergiſchen Anwaltskammer; die Verhandlungen führten zum Abſchluß eines bezüglichen Verlagsvertrages.

18. Derſelbe Vorſtand begutachtete in Folge eines Vortrags über die Unzuläſſigkeit der Annahme von Mandaten ſeitens ſogen. Rechtsagenten dieſe Frage im Sinne des Vortragenden und beauftragte dieſen mit der Veröffentlichung ſeiner vom Vorſtande gebilligten Ausführungen in den neugegründeten Jahrbüchern.

19. Ferner macht der Naumburger Bericht auf die Mißſtände aufmerkſam, welche beſonders in Hypothekenſachen durch zu ſpäte Einforderung des Koſtenvorſchuſſes entſtehen; ſowie darauf, daß immer noch einzelne Schreibgebührenbeträge im Laufe der Inſtanz für ſich vom Antragſteller eingezogen werden.

20. Die Geſetzesvorlage wegen Aenderung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte hat die meiſten Vorſtände zu Berathungen über dieſen Gegenſtand veranlaßt.

Auf Anregung des Vorſtandes der Anwaltskammer zu Cöln und des Vorſtandes der Anwaltskammer beim Reichsgericht hat der Vorſtand zu Berlin eine Verſammlung von Delegirten aller Vorſtände im Reiche auf den 11. Dezember 1886 behufs Vorbeſprechung und Verhandlung über den gedachten Geſetzentwurf berufen. Die Verſammlung iſt abgehalten worden.

VII. Ehrengerichte.

1. Die Geſchäftsthätigkeit der Ehrengerichte und die bei ihnen anhängig gewordenen ehrengerichtlichen Unterſuchungen ſind auf Grund der vorliegenden Materialien in nachſtehender tabellariſchen Ueberſicht zur Anſchauung gebracht worden.

Die Zahl der Unterſuchungsfälle iſt gegen das vorige Berichtsjahr nicht unweſentlich, nämlich von 138 auf 103 (unter Mitrinrechnung der überjährigen Sachen) zurückgegangen. Danach kommen durchſchnittlich auf 100 Rechtsanwälte 2,25 (oder bei Abrechnung der überjährigen 1,8) Unterſuchungsfälle; nach der vorigen Ueberſicht ſtellen ſich dieſe Zahlen auf 3,2 (bezw. 2,4).

Bei Berückſichtigung der Zahl der überhaupt am Anfang des Berichtsjahrs vorhanden geweſenen Anwälte ſind die meiſten Unterſuchungen in den Bezirken Marienwerder, München, Nürnberg, Naumburg, die wenigſten in den Bezirken Kiel (gar keine), Hamm, Königsberg, Stettin, Berlin notirt.

Von den Unterſuchungen ſind 11,4 Prozent durch Einſtellung des Verfahrens oder auf andere Weiſe vor Erlaß eines Urtheils, 61 Prozent durch Urtheil erledigt und 27,6 Prozent bei Fertigung der Berichte noch unerledigt geweſen. (Nach der vorigen Ueberſicht betrugen dieſe Zahlen 12,2 bezw. 66 und 21,7 Prozent).

Von den ergangenen Urtheilen — abgeſehen von denjenigen in Zulaſſungsſachen — lauten 90 Prozent auf ehrengerichtliche Beſtrafung und 10 Prozent auf Freiſprechung (nach der vorigen Ueberſicht 84,3 bezw. 15,7 Prozent). Durch Berufung iſt die Hälfte der ergangenen Urtheile angefochten worden.

Bezirk	Zahl der beim Ehrengericht anhängig gewordenen Unterſuchungen				Beendet ſind		Unerledigt blieben	Von den ergangenen Urtheilen			Zahl der Sitzungen	Ueber wieviele Sachen
	überhaupt	darunter vorjährige	gegen wieviele Anwälte	davon in Zulaſſungsſachen	vor Erlaß eines Urtheils (durch Einſtellung, Tod u. a.)	durch Urtheil		lauten auf: Strafe	lauten auf: Freiſprechung	ſind durch Berufung angefochten		
Augsburg	1	—	1	—	—	1	—	1	—	1	1	1
Bamberg	2	—	2	1	—	—	2	—	—	—	—	—
Berlin	6	—	—	—	1	4	1	4	—	1	4	4
Braunſchweig	3	2	—	—	1	2	—	1	1	2	—	—
Breslau	5	2	—	2	—	4	1	2	—	2	—	—
Latus ...	17	4	—	3	2	11	4	8	1	6	—	—

Bezirk	Zahl der beim Ehrengericht anhängig gewordenen Untersuchungen				Beendet sind		Unerledigt blieben	Von den ergangenen Urtheilen			Zahl der Sitzungen	Ueber wieviele Sachen
	überhaupt	darunter vorjährige	gegen wieviele Anwälte	davon in Zulassungssachen	vor Erlaß eines Urtheils (durch Einstellung, Tod u. a.)	durch Urtheil		lauten auf: Strafe	lauten auf: Freisprechung	sind durch Berufung angefochten		
Transport . . .	17	4	—	3	2	11	4	8	1	6	—	—
Cassel	2	1	—	—	—	1	1	1	—	1	—	—
Celle	5	2	—	—	2	3	—	2	1	2	2	3
Cöln	6	1	—	—	—	3	3	3	—	2	3	—
Colmar	2	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—
Darmstadt	3	—	4	—	—	3	—	3	—	1	5	6
Dresden	9	5	8	—	2	6	1	6	—	2	12	9
Frankfurt	5	3	5	—	1	3	1	3	—	2	—	—
Hamburg	1	—	1	—	—	1	—	1	—	—	3	1
Hamm	1	1	—	—	—	1	—	1	—	—	2	—
Jena	3	—	—	—	—	1	2	1	—	1	2	—
Karlsruhe	2	—	—	—	—	2	—	1	1	2	5	—
Kiel	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Königsberg	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Marienwerder	12	7	14	—	3	5	4	4	1	4	3	6
München	10	4	11	—	—	5	5	4	1	2	6	6
Naumburg	7	2	—	—	—	7	—	7	—	1	2	7
Nürnberg	4	—	4	—	2	2	—	2	—	—	—	—
Oldenburg	1	—	2	—	—	—	1	—	—	—	1	—
Posen	4	—	6	1	—	2	2	1	1	1	9	—
Rostock	5	—	5	1	—	4	1	4	—	3	4	—
Stettin	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Stuttgart	3	1	—	—	—	2	1	2	—	—	2	—
Zweibrücken	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—
	105	31	—	6	12	64	29	55	6	30	—	—

2. Die erkannten Strafen und die Gegenstände der betreffenden Untersuchungen sind nachstehend in gedrängter Kürze dargestellt:

(über den Ausfall der eingelegten Berufungen vgl. nächsten Abschnitt VIII).

Augsburg:

1. Warnung wegen Gebührenüberhebung — durch Berufung angefochten.

Berlin:

1. Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft wegen unredlichen und unsittlichen Verhaltens;
2. Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft;
3. Verweis wegen fahrlässiger Veranlassung des Abschlusses eines für die Gläubiger in einer Schuldregulirungssache nachtheiligen Vergleichs u. a., nachdem der betreffende Rechtsanwalt in einem darüber stattgefundenen strafrechtlichen Verfahren freigesprochen war;
4. Warnung wegen anstandswidrigen Verhaltens in einem Hotelgarten;
5. in der als unerledigt aufgeführten Sache durch ehrengerichtliches Urtheil vom 8. Januar 1887:

Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft wegen Nachlässigkeit in der Erfüllung seiner Berufspflichten, unordentliche Kassenführung, leichtfertigen Schuldenmachens, Unfolgsamkeit gegen Verfügungen des Vorstandes und gerichtliche Vorladungen, sowie Rücksichtslosigkeit und Vertrauensbruch gegen einen Kollegen.

— zu 1 ist Berufung eingelegt. —

Braunschweig:

1. Verweis und 300 Mark wegen Nachlässigkeit in der Prozeßführung — vom Ehrengerichtshof bestätigt. —

Breslau:

1. Verweis — durch den Ehrengerichtshof auf Mahnung gemildert — wegen unbegründeter Verbreitung von

Digitized by Google

Gerüchten über Pflichtwidrigkeiten gegen einen Kollegen;
2. Verweis und 300 Mark wegen Verschleppung (bei wiederholten Vorbestrafungen).

Cassel:
1. Verweis und 500 Mark wegen wörtlicher und thätlicher Beleidigung eines bei einem anderen Rechtsanwalt beschäftigten Referendars, sowie Vertretung zweier Auftraggeber trotz kollidirender Interessen — durch Berufung angefochten.

Celle:
1. Verweis und 150 Mark wegen Verzögerung in der Prozeßführung und Renitenz gegenüber den Anforderungen des Vorstandes (rechtskräftig);
2. Warnung wegen Anrathens unrechtmäßiger Zahlungsbeschaffung — durch Berufung angefochten.

Cöln:
1. Verweis (rechtskräftig);
2. Verweis und 50 Mark;
3. Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft.
— zu 2 und 3 ist Berufung eingelegt. —

Colmar:
1. Verweis und Geldstrafe.

Darmstadt:
1. Verweis und 50 Mark wegen greller Säumniß in der Ausführung von Parteiaufträgen und der Befolgung der Auflagen des Vorstandes;
2. Warnung gegen zwei Anwälte wegen gegenseitiger Beleidigung;
3. Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft nach strafgerichtlicher Verurtheilung zu 3 Monaten Gefängniß wegen Unterschlagung.
— zu 2 ist Berufung eingelegt. —

Dresden:
1. 200 Mark wegen widerrechtlicher Zurückhaltung vom Prozeßgegner erhobener Gelder;
2. Verweis und 600 Mark wegen Pflichtverletzungen in einem Auftragsverhältniß;
3. 30 Mark wegen verabredungswidrigen Gebrauchs eines Wechsels;
4. 30 Mark wegen Fahrlässigkeit bei Ausübung des Berufs;
5. Verweis und 350 Mark wegen Verzögerung und Wahrheitswidrigkeit;
6. 50 Mark wegen Vorenthaltung eines Geldbetrags.
— zu 1 und 2 durch Berufung angefochten. —

Frankfurt a. M.:
1. Verweis und 1000 Mark wegen Werbens um Praxis mit unlauteren Mitteln;
2. Verweis wegen Mitwirkung bei einem unsittlichen und verbotenen Vertrage;
3. Warnung wegen Beibehaltung eines Geschäftsbüreaus außerhalb seines Wohnsitzes.
— zu 2 und 3 durch Berufung angefochten. —

Hamburg:
1. Warnung wegen gewohnheitsmäßiger Unterzeichnung von anderen Personen gefertigter Schriftstücke.

Hamm:
1. Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft.

Jena:
1. Warnung wegen versuchter Beeinflussung eines Zeugen — durch Berufung angefochten.

Karlsruhe:
1. Warnung — durch Berufung angefochten.

Marienwerder:
1. Verweis wegen Pflichtverletzung bei der Vertretung eines Gläubigers bei der Zwangsversteigerung eines Grundstücks;
2. Verweis und 500 Mark wegen successiver Einklagung eines Anspruchs in mehreren Prozessen statt in einem Prozesse und dadurch bewirkter Gefährdung des Anspruchs seiner Partei;
3. 150 Mark wegen Thätigkeit für beide Parteien nacheinander;
4. Warnung, weil der Angeschuldigte eine ihm in öffentlicher Sitzung wegen versuchter Verdunkelung des Sachverhalts vom Gerichtsvorsitzenden gemachte Vorhaltung nicht sofort angemessen abgewehrt hat.
— zu 1—4 ist Berufung eingelegt. —

München:
1. 150 Mark;
2. Verweis;
3. Warnung;
4. a) Warnung gegen den einen, b) 150 Mark gegen den anderen Rechtsanwalt.
— zu 3 und 4 ist Berufung eingelegt. —

Naumburg:
Warnung, Verweis und Geldbuße in 7 Fällen und zwar:
in 4 Fällen wegen Verletzung der Anstandspflichten in Bezug auf das Verhalten im Berufe gegenüber dem Gericht und dessen Mitgliedern,
in 2 Fällen wegen Verletzung des Anstandes in Bezug auf das außeramtliche Verhalten der Anwälte,
in 1 Fall wegen Verschleppung.
— nur in einem Falle ist vom Angeschuldigten Berufung eingelegt. —

Nürnberg:
1. Verweis und 100 Mark;
2. Verweis und 300 Mark.

Posen:
1. Verweis gegen 2 Rechtsanwälte wegen ungebührlichen Betragens vor Gericht in öffentlicher Sitzung.

Rostock:
1. Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft;
2. Verweis und 1 000 Mark;
3. Verweis und 100 Mark;
4. Verweis und 150 Mark;
— zu 1—4 ist Berufung eingelegt. —

Stuttgart:
1. Verweis und 80 Mark;
2. Verweis und 300 Mark.

Es ist hiernach von den Ehrengerichten in erster Instanz außer den nicht näher bezeichneten 7 Strafen im Bezirk Naum-

Digitized by Google

burg gegen 12 Anwälte auf Warnung (im vorigen Berichtsjahr gegen 16 Anwälte), gegen 7 (12) auf Verweis, gegen 9 (12) auf Geldstrafe, gegen 15 (18) auf Verweis und Geldstrafe und gegen 7 (11) Anwälte auf Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft erkannt worden. Die Geldstrafen bewegten sich zwischen 30 und 1 000 Mark.

3. In den Fällen, wo Freisprechung erfolgte, war die Anklage gegründet:

im Bezirk Braunschweig: auf Ablehnung der Prozeßführung seitens des einer armen Partei beigeordneten Anwalts wegen Ungrundes des erhobenen Anspruchs;

in Celle (Fall zu 2): auf Einforderung eines Kostenvorschusses als Armenanwalt und Verwendung einer für die Partei erhobenen Summe zur Deckung eigener Kosten u. a. m.;

in Dresden (Fall zu 6): auf Vereinbarung der Gewährung einer Geldsumme im Falle des Gewinnens eines Prozesses;

in Karlsruhe: auf Anrathen eines widerrechtlichen Mittels zur Erreichung der Ehescheidung;

in Marienwerder: auf Anfechtung für die betreffenden Gläubiger s. Z. ausgebrachter Arreste und Pfändungen durch denselben Anwalt als Konkursverwalter;

in Posen: auf Ueberhebung von Gebühren gegen 2 Rechtsanwälte; — gegen die Freisprechung ist Berufung eingelegt.

4. Im Bezirk Berlin haben 2 Rechtsanwälte, gegen welche demnächst auf Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft erkannt wurde, zur Zeit, da im ehrengerichtlichen Verfahren schon die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen war, ihre Löschung beantragt.

Das Ehrengericht in Frankfurt a. M. hat es mit den Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung nicht vereinbar erklärt, daß ein Rechtsanwalt zwei geschäftliche Domizile halte.

In Hamburg hat das Ehrengericht in einem Falle, wo ein Rechtsanwalt regelmäßig die von einem sogen. Rechtskonsulenten entworfenen Anträge auf Erlaß der Vollstreckungsbefehle mit seiner Unterschrift versehen und dem Rechtskonsulenten zur Veranlassung des Weiteren zurückgegeben hat, sich dahin ausgesprochen, daß zwar die Unterzeichnung eines von einer anderen Person entworfenen Schriftstückes, also auch eines solchen Antrages nicht untersagt ist, daß es aber der Würde des Rechtsanwalts nicht entspricht, zu der bezeichneten Person in ein Verhältniß zu treten, kraft dessen er gewohnheitsmäßig und in zahlreichen Fällen seine ganze Thätigkeit darauf beschränkt, seine Unterschrift unter von anderen Personen ausgefüllte Formulare, die nicht einmal einer eingehenden Prüfung bedurften, zu setzen und die ganze übrige Thätigkeit zur Förderung der Sache dem Rechtskonsulenten zu überlassen, während er seinerseits die Gebühr einzieht. Dagegen konnte sich das Ehrengericht mit dem vom Oberlandesgericht in dieser Sache auf Veranlassung der Beschwerde des Oberstaatsanwalts ausgesprochenen Grundsatze, daß der Rechtsanwalt seine Mitwirkung da zu versagen gehalten sei, wo dieselbe nicht gesetzlich oder nach den Umständen des Falles zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung erforderlich sei, nicht zustimmig erklären, zumal in der Bestimmung des § 87 der C. P. O., derzufolge die unterliegende Partei die Gebühren des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei immer zu bezahlen hat, eine Bestätigung der gegentheiligen Auffassung liegt.

Das Ehrengericht in Naumburg hat ferner folgende Entscheidungen von grundsätzlicher Wichtigkeit getroffen:

a. ein Anwalt ist nicht befugt, einen Beschluß des Gerichtshofes, bei welchem er fungirt, und in einer noch schwebenden Sache, in welcher er eine Partei vertritt, einer abfälligen Kritik durch die Presse zu unterziehen. Derselbe macht sich vielmehr dadurch einer Verletzung der ihm vermöge seines Berufes obliegenden Anstandspflichten schuldig;

b. ein Anwalt, dem ein zur Insertion in ein öffentliches Blatt bestimmter Artikel, welcher im Falle der Unwahrheit seines Inhalts Beleidigungen enthalten würde, zur Prüfung auf seine Aufnahmefähigkeit vorgelegt wird, ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der behaupteten Thatsachen selber zu überzeugen; unterläßt er dies und erklärt er die Aufnahme des demnächst als unwahr sich erweisenden Artikels für zulässig, so macht er sich, abgesehen von der Frage einer kriminell-strafbaren Betheiligung an der Beleidigung selbst, einer Pflichtverletzung in Ausübung seines Berufes als Anwalt schuldig.

Das Ehrengericht in Marienwerder hat nach Zurückverweisung der in der vorigen Uebersicht zu 1 bezeichneten Strafsache seitens des Ehrengerichtshofes ein dem früheren Urtheil gleichlautendes gefällt, welches vom Angeschuldigten wiederum durch Berufung angefochten ist.

5. Ueber den Ausfall des ehrengerichtlichen Verfahrens, welches in den aus obiger Tabelle hervorgehenden Bezirken in den Fällen der Versagung der Zulassung auf Verlangen der Antragsteller gemäß § 16 der Rechtsanwalts-Ordnung stattgefunden hat, wird Folgendes berichtet: Für gerechtfertigt sind die Gründe der Versagung durch Urtheil erklärt in der gegen einen Amtsgerichtsrath schwebenden Untersuchung des Breslauer Bezirks, dagegen erging ein für den Antragsteller günstiges Urtheil in demselben Bezirk in dem Verfahren gegen einen Justizrath a. D., ferner im Bezirk Zweibrücken. Das erstere Urtheil wurde aber auf eingelegte Berufung demnächst vom Ehrengerichtshof zum Nachtheil des Antragstellers geändert.

6. Gegen mehrere in der vorigen Uebersicht aufgeführte Urtheile war Berufung eingelegt worden. Der Ehrengerichtshof hat das auf Ausschließung lautende, angefochtene Urtheil des Ehrengerichts in Dresden bestätigt und in Folge der von der Oberstaatsanwaltschaft gegen ein freisprechendes Urtheil des Ehrengerichts in Jena eingelegten Berufung den Angeklagten wegen leichtfertiger Einwendung und Begründung des Rechtsmittels der Revision gegen ein Strafkammer-Urtheil zu einem Verweise verurtheilt.

Im Uebrigen giebt über den Erfolg der gegen ehrengerichtliche Urtheile aus dem vorigen und dem vorliegend behandelten Berichtsjahr die nachstehende Darstellung der Thätigkeit des Ehrengerichtshofs Aufschluß, welche dieses Mal behufs einer vollständigen Uebersicht der gesammten ehrengerichtlichen Rechtsprechung hier angereiht wird.

Digitized by Google

VIII. Der Ehrengerichtshof.

Der Ehrengerichtshof hat während des Kalenderjahres 1886 in 14 Sitzungen 28 Urtheile gefällt. In diesem Zeitraum waren im Ganzen 42 Sachen — einschließlich 7 überjähriger — unhängig. Davon sind zwei Sachen durch Zurücknahme der Berufung und eine Sache durch vorläufige Einstellung des Verfahrens wegen unbekannten Aufenthalts des Angeschuldigten erledigt. Die übrigen 39 Sachen, von denen 4 gegen je 2 Anwälte anhängig waren, haben mit einem Urtheil geendigt. Von diesen 39 Sachen waren 24 durch Berufung seitens der Angeschuldigten, 7 durch Berufung seitens der Staatsanwaltschaft und 8 durch beiderseitige Berufung vor den Ehrengerichtshof gebracht. Die nur von den Angeschuldigten eingelegten Berufungen sind meist — nämlich in 16 Fällen — vom Ehrengerichtshof verworfen worden; nur 5 solcher Berufungen haben zu einer Milderung der in erster Instanz auferlegten Strafen und nur 3 zur Freisprechung der Angeschuldigten geführt. Unter den Berufungen der Staatsanwaltschaft betrifft eine ein Urtheil, wodurch die Gründe der Versagung der Zulassung für nicht gerechtfertigt erklärt worden waren; der Ehrengerichtshof hat dieses Urtheil zum Nachtheil des Antragstellers geändert. Die übrigen staatsanwaltschaftlichen Berufungen führten in 4 Fällen eine Verschärfung des Urtheils erster Instanz herbei und 2 wurden verworfen. Von den beiderseitig eingelegten 8 Berufungen veranlaßten 2 eine Milderung und 3 eine Verschärfung des Urtheils erster Instanz; 3 gelangten zur Verwerfung. Soweit das erste Urtheil auf Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft lautete, erreichten von 9 Berufungen nur 2 eine Ermäßigung der Strafe (auf Verweis und 2 000 Mark); soweit es auf Freisprechung lautete, bewirkte die Berufung in 3 von den 5 Fällen die Auferlegung von Strafe (Verweis).

Berufungen gelangten überhaupt nur aus 17 der 28 Oberlandesgerichtsbezirke an den Ehrengerichtshof.

Das Nähere über die einzelnen Fälle erhellt aus nachstehender, an obige Aufzählung der Strafen unter VII 2. sich anschließende Darstellung.

Bezirk	Nr. der Abschnitt VII der Uebersicht aufgeführten Straffälle	Das Urtheil I. Instanz: gegen wieviel Anwälte	Das Urtheil I. Instanz: lautete auf:	Die Berufung ist eingelegt von: dem Angeschuldigten	Die Berufung ist eingelegt von: der Staatsanwaltschaft	Das Urtheil des Ehrengerichtshofs lautet auf:	Bemerkungen
A. Berufungen gegen die in der vorigen Uebersicht (vom Oktober 1886) vermerkten Urtheile.							
Berlin	Nr. 4	2	a. Ausschließung b. Warnung	beide		Verwerfung der Berufung	
"	Nr. 7	1	Ausschließung	1	—	Verwerfung	
Cassel	—	1	Freisprechung	—	1	Verweis	
Celle	—	1	Freisprechung	—	1	Verweis	
Cöln	Nr. 2	1	Ausschließung	1	—	Verwerfung	
"	Nr. 3	1	Verweis und 1000 Mark	1	—	—	zurückgenommen.
"	Nr. 6	1	100 Mark	beide		Verwerfung	
"	Nr. 7	1	Verweis und 2000 Mark	beide		Verwerfung	
Hamm	Nr. 6 und 1	1	I. Verweis u. 3000 Mark II. Ausschließung	beide		Ausschließung	
Jena	—	1	200 Mark	1	—	Verwerfung	
Marienwerder	Nr. 1	1	Verweis und 2000 Mark	1	—	Verweis und 500 Mark	
Rostock	Nr. 3	1	Ausschließung	1	—	Verwerfung	
"	Nr. 4	1	Ausschließung	1	—	Verwerfung	
B. Berufungen gegen die in dieser Uebersicht Abschnitt VII 2 sowie 3 und 5 vermerkten Urtheile.							
Berlin	Nr. 1	1	Ausschließung	1	—	Verwerfung	
Braunschweig	Nr. 1	1	Verweis und 300 Mark	1	—	Verwerfung	
"	VII 3	1	Freisprechung	—	1	Verwerfung	
Breslau	VII 5	1	Versagungsgründe nicht gerechtfertigt	—	1	Versagungsgründe gerechtfertigt	
Cassel	Nr. 1	1	Verweis und 500 Mark	1	—	Verweis und 200 Mark	
Celle	Nr. 2 u. VII 3	1	Warnung	—	1	Verweis und 100 Mark	

Digitized by Google

Bezirk	Nr. der Abſchnitt VII der Ueberſicht aufgeführten Straffälle	Das Urtheil I. Inſtanz: gegen wieviel Anwälte	Das Urtheil I. Inſtanz: lautete auf:	Die Berufung iſt eingelegt von: dem Angeſchuldigten	Die Berufung iſt eingelegt von: der Staatsanwaltſchaft	Das Urtheil des Ehrengerichtshofs lautet auf:	Bemerkungen
Cöln	Nr. 2	1	Verweis und 50 Mark	beide		100 Mark	
"	Nr. 3	1	Ausſchließung	1	—	Verweis und 2000 Mark	
Darmſtadt	Nr. 2	2	Warnung	1	—	Verwerfung	
Dresden	Nr. 1	1	200 Mark	1	—	Freiſprechung	
"	Nr. 2	1	Verweis und 600 Mark	1	—	Verwerfung	
Frankfurt	Nr. 2	1	Verweis	1	—	Verwerfung	
"	Nr. 3	1	Warnung	1	—	Freiſprechung	
Karlsruhe	Nr. 1	1	Warnung	1	—	Verwerfung	
"	VII 3	1	Freiſprechung	—	1	Verweis	
Marienwerder . . .	Nr. 1	1	Verweis	1	—	Verwerfung	
" . . .	Nr. 2	1	Verweis und 500 Mark	1	—	Verweis	
" . . .	Nr. 3	1	150 Mark	1	—	Verwerfung	
" . . .	Nr. 4	1	Warnung	1	—	Freiſprechung	
München	Nr. 3	1	Warnung	1	—	Verwerfung	
"	Nr. 4	2	a) Warnung	von	bezüglich	a) 150 Mark	
			b) 150 Mark	b	a	b) Beſtätigung	
"	—	1	Ausſchließung	1	—	—	Verfahren vorläufig eingeſtellt.
"	—	1	500 Mark	beide		Warnung	
Naumburg	—	1	Warnung	1	—	Verwerfung	
Poſen	VII 3	2	Freiſprechung	—	1	Verwerfung	
Roſtock	Nr. 1	1	Ausſchließung	1	—	Verweis und 2000 Mark	
"	Nr. 2	1	Verweis und 1000 Mark	beide		Ausſchließung	
"	Nr. 3	1	Verweis und 100 Mark	1	—	—	zurückgenommen.
"	Nr. 4	1	Verweis und 150 Mark	1	—	Verwerfung	

IX. Strafgerichtliche Unterſuchungen.

Strafgerichtliche Unterſuchungen gegen Anwälte werden gemeldet aus Augsburg gegen einen Anwalt; aus Celle gegen 3 Anwälte und zwar 2 wegen Beleidigung und 1 wegen Betrugs (die beiden erſteren Fälle ſchweben noch, im dritten hat ſich der betreffende Anwalt der weiteren Verfolgung durch die Flucht entzogen); aus Darmſtadt gegen einen Anwalt wegen Unterſchlagung (das Urtheil lautet auf 3 Monate Gefängniß); aus Jena eine Unterſuchung gegen einen Anwalt zunächſt wegen Untreue und Unterſchlagung, welche mit Freiſprechung endigte, demnächſt wegen ſchwerer Beleidigung des Richterperſonals, die eine Gefängnißſtrafe von 6 Monaten im Gefolge hatte; aus Königsberg gegen einen Anwalt auf Grund des § 352 St.G.B. (hat zur Verurtheilung geführt); aus Roſtock gegen einen Anwalt wegen Verſehlung gegen § 132 St.G.B. und wegen Beleidigung (zur Strafe von 20 bezw. 30 Mark verurtheilt).

Ueber einen Anwalt im Bezirk Berlin hat ferner in ſeiner Eigenſchaft als Notar das Disciplinargericht für nicht richterliche Beamte eine Geldſtrafe von 300 Mark verhängt.

Der oben erwähnte Rechtsanwalt im Bezirk Jena hatte vor dem Antritt der ſechsmonatlichen Gefängnißſtrafe ſich an das Miniſterium ſeines Heimathſtaates mit der Bitte gewendet, ihm für die Dauer ſeiner Strafverbüßung einen Stellvertreter zur Beſorgung ſeiner anwaltſchaftlichen Geſchäfte zuzuweiſen, war aber mit dieſem Geſuche abgewieſen worden, weil der verhinderte Rechtsanwalt zunächſt ſelbſt für ſeine Stellvertretung zu ſorgen habe. Als nun einige Zeit nach dem Strafantritt kein Stellvertreter aufgeſtellt war, beantragte der Präſident des betreffenden Landgerichts die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens; der Oberſtaatsanwalt trug jedoch unter den gegebenen Verhältniſſen Bedenken, wegen der bezeichneten Unterlaſſung Anklage zu erheben.

X. Armenſachen.

Während im Bezirk Stettin, wie von dort gemeldet wird, keine Beſchwerden über die Belaſtung der Rechtsanwälte mit Armenmandaten hervorgetreten ſind, betont der Breslauer Bericht, daß die Anwälte in dieſem Bezirk darunter leiden, daß ſeitens der Gerichte von der Befugniß zur Ertheilung des Armenrechts ein ſehr ausgiebiger Gebrauch gemacht wird.

Ebenſo wird in Hamm allgemein Klage darüber geführt,

daß das Armenrecht von den Gerichten anstandslos ohne nähere Prüfung der Sache bewilligt werde.

Im Bezirk Darmstadt betrug die Zahl der freiwillig zu übernehmenden Armensachen bei den Amtsgerichten in Darmstadt, Gießen und Mainz zusammen nur 11 für das Berichtsjahr.

Auch die Frage, inwieweit der einer armen Partei als Sachwalter zugeordnete Rechtsanwalt die Führung der Sache ablehnen darf, ist wiederholt zur Erörterung gelangt. Ueber die Frage, ob der Armenanwalt zur Anstellung der Klage verpflichtet sei, waren im Vorstande des Bezirks Hamm die Meinungen sehr getheilt; eine große Zahl der Vorstandsmitglieder erachtete den Anwalt zur Einlegung der Klage für verpflichtet und nur für berechtigt, bei dem Gericht die Zurücknahme der Ernennung durch den Nachweis der Aussichtslosigkeit zu beantragen.

In einem Falle, in welchem ein als Armenanwalt beigeordneter Rechtsanwalt im Bezirk Celle die Anstellung der Klage verweigerte, ist ein Vorgehen im Aufsichtswege abgelehnt, weil der Anwalt überzeugend nachgewiesen hat, daß nach gewissenhafter Prüfung der Sache die Unmöglichkeit einer Klagebegründung sich herausgestellt habe.

Ein Rechtsanwalt im Bezirk Posen lehnte, zum Armenanwalt bestellt, ebenfalls die Anstellung der Klage ab, weil sie seiner Ansicht nach unbegründet war. Der Vorstand hielt an seinem früher ausgesprochenen Grundsatz fest, daß ein Armenanwalt entweder die Entziehung des Armenrechts herführen, oder die Klage anstellen müsse und ertheilte dem betreffenden Anwalt die desfallsige Anweisung.

Die Drittelsabtheilung in Darmstadt lehnte in einem Falle das betreffende Amtsgerichtsersuchen ab, da das Bedürfniß einer anwaltlichen Vertretung nicht erhelle und die bloße Nützlichkeit einer solchen nicht genüge.

Dagegen hat der Vorstand in Braunschweig in Veranlassung wiederholt vorgekommener Mandatsniederlegungen für arme Parteien, ein Circularschreiben an sämmtliche Kammermitglieder erlassen, in welchem er die vollständige Erledigung der für arme Parteien freiwillig übernommenen Proceßmandate, wenn nicht im Laufe des Proceßes triftige Gründe für eine Mandatskündigung eintreten, für eine Ehrenpflicht der Anwälte erklärt und die Kammermitglieder auffordert, die Fortsetzung ihrer Thätigkeit in derartigen Sachen insbesondere nicht von einer Vorschußleistung auf ihre Gebühren abhängig zu machen.

Ferner hat die Königl. Oberstaatsanwaltschaft in Celle, durch einen Specialfall veranlaßt, dem Vorstande daselbst eine Mittheilung dahin gemacht, wie sie es für unzulässig erachte, wenn ein beigeordneter Armenanwalt ein Vollmachtsformular mit einem Passus, in welchem ihm ein Honorar zugesichert werde, von der Partei vollziehen lasse. Das Schreiben ist durch Circular zur Kenntniß der Mitglieder der Kammer gebracht.

Was die Befugniß zur Zurückbehaltung der Akten betrifft, so haben die Vorstände in Hamburg, Hamm, Naumburg und Rostock ihre Ansicht dahin ausgesprochen, daß § 32 der Rechtsanwaltsordnung auch für die Armenprozeß-Sachen gelte; die drei letzteren Vorstände halten die Ausdehnung dieser Befugniß aber nur soweit für zulässig, als nicht die Partei dadurch in der Rechtsverfolgung oder in ihren bürgerlichen Rechten gehindert wird. Nach Ansicht des Vorstandes in Posen steht den Armenanwälten wegen nicht gezahlter Gebühren nach § 540 Tit. 20 Th. I. A. L. R. kein Zurückbehaltungsrecht an dem Urtheil zu, solange ihren Mandanten nicht das Armenrecht entzogen worden ist.

In Veranlassung einer bei ihm angebrachten Beschwerde hatte der Vorstand der Hanseatischen Anwaltskammer die Frage über die Ansprüche des Anwalts auf Ersatz der Gebühr gegen die arme Partei einer sehr eingehenden Erörterung unterzogen und ist dabei zu folgenden Resultaten gelangt:

> Der Anwalt der armen Partei hat nur dann das Recht, seine Gebühren von seiner Partei zu fordern, wenn er behaupten und eventuell nachweisen kann, daß die Voraussetzungen des § 116 der C. P. O. vorliegen.
>
> Der Anwalt der armen Partei ist nicht berechtigt, ohne Rücksicht auf die im § 116 der C. P. O. aufgestellten Bedingungen, den Ersatz seiner Gebühren aus dem, was er für die arme Partei erstritten hat, in Anspruch zu nehmen.

In letzterer Beziehung war der Vorstand von Rostock der Ansicht, daß diese Frage durch die Civilprozeßordnung § 116 dahin entschieden sei, daß der Sachwalt der Armenpartei nur dann und soweit berechtigt sei, sich wegen seiner Auslagen und seiner Gebühren an die für die Armenpartei erstrittenen Gelder zu halten, wie dieses ohne Beeinträchtigung des für den Prozeßführer und dessen Familie nothwendigen Unterhalts geschehen könne.

XI. Hülfskassen und Unterstützungssachen.

Der „Hülfskasse für Deutsche Rechtsanwälte", deren segensreiche Wirksamkeit von mehreren Berichten besonders hervorgehoben wird, sind auch im Berichtsjahr von den meisten Anwaltskammern größere oder geringere Beträge überwiesen worden, welche im Zusammenhange durch den Jahresbericht der Kasse bekannt gegeben werden.

Daneben ist auch in den einzelnen Bezirken die Fürsorge für die Mitglieder und deren Hinterbliebene wiederum mehrfach bethätigt worden.

Die Bodestiftung in Berlin hat sich um die während des Jahres 1886 eingegangenen Zinsen erhöht, da statutengemäße Unterstützungsfälle nicht vorkamen.

Der Frankfurter Vorstand hat einem an ihn ergangenen Antrag gemäß beschlossen, das Vermögen des 1869 aufgelösten Collegium graduatorum bestehend in 9800 Mark 4½ procentige Pfandbriefe und 48,19 Mark baar anzunehmen, um dasselbe zu verwalten und zu erhalten, die Zinsen daraus erforderlichen Falls zu Unterstützungen hülfsbedürftiger aktiver und früherer Rechtsanwälte und Notare des Bezirks, sowie deren Wittwen und Waisen zu verwenden.

Das rentirliche Vermögen des Unterstützungsfonds in München für unverschuldet in Noth gerathene bairische Rechtsanwälte ist von 24 650 auf 27 604 Mark angewachsen; seitens des Vorstandes in Augsburg ist dem Unterstützungsfonds ein Zuschuß von 287 Mark gewährt.

Dem für den Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg bestehenden Pensionsverein der Rechtsanwälte und Notare hat die Kammerversammlung einen Zuschuß von 500 Mark überwiesen; das Stammvermögen beträgt nahe an 100 000 Mark, die Mitgliederzahl 139

Der Unterſtützungskaſſe in Roſtock ſind von der Anwaltskammer 1000 Mark, von Rechtsanwälten 2600 Mark und aus Strafgeldern 280 Mark zugefloſſen. Das Vermögen dieſer Kaſſe beträgt 12 184,35 Mark; aus derſelben wurden an eine Wittwe 100 Mark gezahlt.

Ferner ſind Unterſtützungen bewilligt worden: in Bamberg in 2 Fällen; in Poſen an eine Anwaltswittwe 660 laufend, an eine andere 150 Mark einmal; aus der Anwaltskaſſe in Stettin 300 Mark an eine Wittwe.

Der von der Verwaltung der Hülfskaſſe in Leipzig den Vorſtänden zur Begutachtung zugegangene Geſetzentwurf, wonach auf Koſten der Gemeinden zu Gunſten einzelner beſtehender Hülfskaſſen oder der Hülfskaſſe in Leipzig dem Anwalt in Armenſachen für Gebühren und Auslagen eine gewiſſe Entſchädigung gewährt werden ſoll, hat in einigen Berichten Erwähnung gefunden. Die Vorſtände in Jena und Stuttgart haben den Entwurf aus Gründen der Opportunität abgelehnt; der Vorſtand in Kiel ſah ſich zur Zeit zu einer warmen Empfehlung des Entwurfs nicht veranlaßt.

XII. Kaſſenverwaltung.

Ueber Einnahmen und Ausgaben der Kammern liegen wiederum nur vereinzelte, zur Aufſtellung einer Geſammtüberſicht nicht ausreichende Aufzeichnungen vor. Der Vermögensſtand betrug zwiſchen 1000 und 2000 Mark in Darmſtadt und Zweibrücken; zwiſchen 2000 und 5000 Mark in Augsburg, Colmar, München und Poſen; zwiſchen 5000 und 10 000 Mark in Dresden, Marienwerder, Naumburg, Roſtock, Stettin und Stuttgart; über 10 000 Mark in Berlin.

Die Höhe der jährlichen Beiträge wird angegeben für die Anwälte beim Reichsgericht auf 55 Mark, für den Bezirk Kiel auf 20 Mark, für Jena auf 15, Roſtock 12, Stuttgart 10, Celle 9, Augsburg, Darmſtadt und Dresden auf 5 Mark. In der Verſammlung der Anwaltskammer Jena iſt beſchloſſen worden, von Mitgliedern, welche innerhalb der erſten 2 Monate eines Geſchäftsjahres ausſcheiden oder innerhalb der letzten 2 Monate eintreten, Beiträge für das betreffende Geſchäftsjahr nicht einzufordern.

XIII. Kammerverhandlungen.

Soweit Nachrichten darüber vorliegen, hat in jedem Bezirk nur eine Kammerverhandlung ſtattgefunden mit Ausnahme des Kieler Bezirks, in dem die Kammermitglieder zweimal verſammelt waren; für den Bezirk Naumburg hatte die Verſammlung in Halberſtadt ſtatt. Hinſichtlich der Theilnahme der Kammermitglieder wird gemeldet, daß die Verſammlung in Frankfurt a./M. von 32, in Jena von 26, in Marienwerder von 43 und in Nürnberg von 29 Mitgliedern beſucht war.

Gegenſtand der Berathungen waren wiederum im Weſentlichen Wahl- und Rechnungsſachen. In der Darmſtädter Verſammlung wurde auch über eine Beſchränkung der Winkeladvokatur ſowie über beſſere Anſetzung der Termine auf verſchiedene Stunden verhandelt; in der Marienwerder Verſammlung über einen die ſogen. Gebührentheilung betreffenden Antrag. Ueber dieſen Antrag kam es aber nicht zur Beſchlußfaſſung, weil die bezügliche Frage lediglich in die Kompetenz des Vorſtandes und des Ehrengerichts falle.

W. Moeſer Hofbuchdruckerei in Berlin S.

Digitized by Google

Verzeichniß

zu den

Reichsgerichtsentscheidungen im Jahrgang XVI.

I. Nach der Buchstabenfolge.

Vorbemerkung:

Die Entscheidungen, hinter denen ein v, bezw. g, bezw. f steht, gehören dem Gebiete des preußischen, bezw. des gemeinen, bezw. des französisch-rheinisch-badischen, die übrigen dem des Reichsrechts an.

a. Civilrecht.

Abfindung s. Ehescheidung

Ablehnung und Ausschließung von Gerichtspersonen
- A. der Mitglieder des Prozeßgerichts durch den Hauptintervenienten 270[2]

Ablösung s. a. Gemeinheitstheilung
- A. der Reallasten in Schleswig-Holstein. Kontributionsabgabe an den Gutsherrn g 420[26]
- A. eines Fischereirechts am schiffbaren See p 129[31]
- A. eines gewissen Klassen von Einwohnern an fiskalischer Forst zustehenden Holzrechts im Reg. Bezirk Kassel. Haben die Besitzer von Häusern die nach dem Antrage auf A. erbaut sind, die Gerechtsame der Hausbesitzer, event. der Miethbürger? g 501[25]

actio iudicati
- Noch statthaft im heutigen Recht? — auch wenn d. Urtheil nach § 773 C. P. O. vollstreckt werden kann? Concreter Fall 94[6]
- Einwand der Aufrechnung gegen die a. iud. aus einer älteren im Vorprozeße nicht geltend gemachten Gegenforderung g 368[34]

actio negatoria s. a. Immission
- der Anlieger einer Eisenbahn auf Ersatz des durch Lokomotivfunken entstandenen Schadens? g 45[37]
- des Eigenthümers auf Bewilligung der Löschung einer Kautionshypothek? p 298[39]

Adoption s. Erbrecht

Agenten
- Verpflichtung des Verkaufs-A. zur Prüfung und Kenntnißgebung der Kreditwürdigkeit der präsentirten Käufer 43[28]
- A. behufs Vermittelung von sog. Licenzverträgen 43[27]

Aktien-Gesellschaft s. a. Handelsgeschäft
- Inwieweit hat die A. G. Ansprüche wegen Arglist bei ihrer Gründung (vor der Novelle von 1884)? 116[23]
- Bedeutsamkeit der Angaben der einzelnen Gründungsbetheiligten über die Werthe der Inferenda 115[25]
- Aufrechnung gegen Verpflichtung aus A.-Zeichnung 354[19]
- Befugniß der A. G. zur Schließung von Vergleichen bei Streit über Einzahlungspflicht von Aktionären 315[3]
- Bedeutung der Einschreibung in das A.-Buch bei Namens-A. für Uebertragung 495[9]
- Rübenlieferungspflicht der Aktionäre einer A. G. für Zuckerfabrikation. Rechtsgültigkeit und Inhalt dieser Pflicht 43[29] 330[13] 417[11] — Bedeutung des Rüben-Kaufpreises für die Bilanz 417[11]
- Werthsansätze der Vermögensstücke bei der Bilanzziehung 416[9]
- Bedeutsamkeit der Kenntniß nur eines Vorstandsmitgliedes (bei Kollektivvertretung) von Thatsachen, welche die Gestaltung eines durch Willenserklärungen begründeten Rechtsverhältnisses beeinflussen 191[9]
- Art. 223 H. G. B. (nach der Novelle) gilt auch für ältere G. — Das Erforderniß des Generalversammlungs-Beschlusses oder des qualificirten Minderheitsverlangens fällt fort, wenn der in Anspruch Genommene es nicht rügen will 117[24]
- Inanspruchnahme eines Mitgliedes des Vorstandes einer A. G. wegen Gewinnvertheilung auf Grund falscher Bilanzen für Schulden, die später entstanden 417[12]

Alimentations-Pflicht s. a. Internationales Privatrecht, Haftpflicht, Ehescheidung, Streitwerth

Digitized by Google

des Ehemannes für von ihm getrennt lebende Ehefrau außerhalb eines Scheidungsprozesses p 54[66]
der Geschwister unter einander? g 236[11]
Keine solidare Haftung der a.-pflichtigen Verwandten p 56[10]
Belangung nicht sämmtlicher A.-Pflichtigen unter Umständen zulässig p 56[10]
Wird die A.-Pf. der Verwandten durch die Verpflegung des Bedürftigen seitens des Ortsarmenverbandes beseitigt? p 56[71]
Beweislast für Vermögen des A.-Pflichtigen p 500[23]

Amortisation
Rechtswirkung der A. beim neuen Posener Kreditverein p 25[39] p 483[34] — Einwirkung der Zwangsversteigerung des Pfandgrundstücks p 25[39] — Ansprüche der Mitglieder auf den A.s-Fonds. Verfügung über denselben. Eigenthümer Hypothek in Höhe des Anspruchs? p 483[34]

Anerbe
Wegfall des A.n-Rechts durch Besitz eines anderen Bauerngutes? g 192[14]

Anerkenntniß
des Klageanspruchs unter Bestreiten der Kostenpflicht. Liegt hierin ein nur bedingtes A., das eine richterliche Prüfung des Klageanspruchs erfordert? 434[10]. Anfechtung eines derartigen Anerkenntnisses in höherer Instanz wegen Irrthums 434[11]

Anfechtung
A. außerhalb des Konkurses: s. a. Erbrecht
Vollstreckbar Schuldtitel: auch bei der Zwangsvollstreckung in Immobilien für Realgläubiger zur A. erforderlich; einen solchen erlangen die Hypothekengläubiger noch nicht (nach pr. Recht) durch die Zwangsversteigerung 15[14] — nur der auf Geldleistung zur A. geeignet 289[10] 495[8]
A. von Zahlungen 208[16]
Feststellung der Kenntniß der schuldnerischen Benachtheiligungsabsicht (§ 3[1] A. G.) 15[13]
Zahlungsunfähigkeit des Schuldners im Sinne des § 4 des A. G. 3[4] 328[7]
A. bei Befriedigung aus Pfandobjekten 475[11]
Sind die Fristen des § 3 N. 2, 3, 4 und des § 4 A. G. Verjährungsfristen oder Bestandtheile des Klagegrundes? Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Ablauf derselben? 96[16]
Rückgewähr des Veräußerten 273[12]
Rechtliche Natur und Wirkung der A.s-Klage aus Art. 1167 c. c. f 79[46]
A. im Konkurse: s. a. Konkursrecht, Erbrecht
aus § 23 K. O.: Befriedigung nach Konkurseröffnung aus Pfändung in den letzten 10 Tagen vor Eröffnung auf Grund der vom Schuldner in dieser Zeit für fällige Schuld bewilligten vollstreckbaren Urkunde 3[3] — Befriedigung aus Zwangsvollstreckung 14[12] — Die Fassung: „Sicherung oder Befriedigung des Konkursgläubigers" schließt den Absonderungsberechtigten aus 14[12] — A. einer eingetragenen Urtheilshypothek im franz. Rechtsgebiet 233[3] — A. von Zahlungen, die der Gemeinschuldner auf Grund von sog. Accorden geleistet hat 273[11] — Benachtheiligungsabsicht des Gemeinschuldners 208[14]
Benachtheiligung, wenn das Entgelt dem Werthe des Veräußerten entspricht? 208[15]
A. aus § 24 Nr. 2 K. O. und Simulation 96[13]
A. und Rückforderung von Vermögensstücken wegen Nichtigkeit 96[14]

Anwaltszwang
für Beschwerde gegen Strafgebühr aus § 48 Gerichtskosten-G.? 208[17]
für die beim Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwälte, wenn sie als gesetzliche Vertreter eine Parteirolle übernehmen? 350[4]
für Kostenfestsetzungs-Verfahren 353[17]

Armenrecht s. a. Beschwerde, Kosten, Rechtsanwalt
Versagung des von der vorinstanzlich siegreichen Partei auch für die höhere Instanz nachgesuchten A. 432[5]
Liegt Unvermögen der Ehefrau vor, so lange nicht die fruchtlose Anwendung des § 706 A. L. R. II, 1 nachgewiesen ist? 432[5]

Armenverband s. a. Alimentationspflicht
§ 62 des G. v. 6. Juni 1870 giebt dem A. kein Recht, Ersatz aus der Beamtenpension des Unterstützten zu verlangen 496[13]

Arrest s. a. Grundbuchrecht, Zwangsvollstreckung, Schadensersatz (vergl. einstweilige Verfügung)
Prüfung der Rechtmäßigkeit des A. im Widerspruchsverfahren 96[12]
Ausschließliche Zuständigkeit des Arrestgerichts für das Widerspruchsverfahren 205[7]
Kann der Cessionar einer arrestirten Forderung auf Grund des Art. 1166 c. c. Klage auf Aufhebung des Arrestes anstellen — oder Widerspruch nach § 804 C. P. O. erheben? (s.) 205[7]
Hat das Prozeßgericht noch die Befugniß, den Grundbuchrichter um Eintragung eines beschlossenen Arrestes zu ersuchen? p 198[27]
Eintritt des Konkursverwalters als Arrestbeklagten in das Widerspruchsverfahren. Kann der Widerspruch nunmehr aus dem Interesse der Gläubiger begründet werden? 495[7]

Auflassung s. Grundbuchrecht

Aufrechnung s. a. Berufung, Kauf, Darlehn, Gesammtschuldner, Bürge, Rechtshängigkeit, Aktiengesellschaft, actio iudicati
A. zwischen verzinslichen Forderungen. Ist die Gegenforderung zunächst auf den Zinsrückstand oder das Kapital anzurechnen? g 123[38]
A. beim Gegenüberstehen mehrerer Gegenforderungen p 103[40]

Auftrag s. Vollmacht

Auseinandersetzungssachen s. Revision, Ablösung

Aussetzung s. a. Unterbrechung
des Verfahrens auch abgesehen von den Fällen der §§ 219—223 C. P. O. zulässig wegen mangelnder Prozeßfähigkeit einer Partei? 228[2]

Beamter s. a. Rechtsweg, Pension, Gerichtsvollzieher
Begriff. Anstellung und dauerndes Dienstverhältniß p 57[73]

Digitized by Google

Weitergeltung des Erlaſſes vom 14. Juni 1848 und ſein Verhältniß zum § 104 des pr. Ausführungs-G. zum Gerichts-Verf.-G. Verlieren die von letzterem Paragraphen betroffenen Beamten ihr Wartegeld durch Anſtellung im Kommunaldienſt? p 372[71]

Reichsb.: Natur des Dienſtverhältniſſes. Anſprüche gegen das Reich aus Dienſtunfähigkeit in Folge des Amts 69[21] — Begriff der Anſtellungsurkunde. Ausdrücklichkeit des Vorbehalts des Widerrufs oder der Kündigung bei der Anſtellung 99[24]

Vorabſcheidung in Gemäßheit des § 11 G. V. G. bei Klage gegen Bürgermeiſtereiverwalter in Elſaß-Lothringen auf Geſtattung der Einſicht in Gemeindeakten gemäß § 22 G. v. 5. Mai 1855? 431[1]

Beiſchlaf, außereheliches ſ. a. Internationales Privatrecht

Gegenſeitige Rechte und Pflichten zwiſchen dem ſogen. Beautkinde und dem außerehelichen Erzeuger g (Heſſen) 357[30]

Paternitätsklage des ſogen. Beautkindes gegen den Erzeuger g (Heſſen) 357[30]

Erbrecht des unehelichen Kindes in den Nachlaß des Schwängerers. Wird es dadurch beſeitigt, daß vergleichsweiſe von dem Schwängerer eine Abfindungsſumme, insbeſondere auch hinſichtlich der Alimente gezahlt iſt? p 500[24]

Beneſizialerbe ſ. Erbrecht

Bereicherung ſ. a. Verwendung, Bergrecht

B.s-Klage aus Wechſel ſ. Wechſelrecht

Rückforderungsklage nur bei ungerechtfertigter B. ſ 240[23]

Bergrecht ſ. a. Konkurs

Mitbetheiligung des Markſcheiders am Bergwerk p 297[28]

Begriff der laufenden Betriebskoſten im § 210 des Anhaltiniſchen B. G. g (Anhalt) 193[15]

Berechnung des Schadens bei Beſchädigung einer Kirche p 482[32]

Wann liegt ein planmäßiges, die Anwendbarkeit der §§ 135 ff. B. G. bedingendes Inbruchebauen der Erdoberfläche vor? Polizeiliche Abſperrung des gefährdeten Terrains p 321[67]

Bedeutung des § 150 Abſ. 1 B. G. p 335[26]

Statutbeſtimmung eines Knappſchaftsvereins, daß deſſen Beſtand mit Ausſchluß des ordentlichen Richters über Aufhören der Arbeitsunfähigkeit entſcheide p 106[50]

Wie iſt die Vorſchrift: „Angabe des zu verhandelnden Gegenſtandes" in § 112 B. G. zu verſtehen? p 59[77]

Klage des Gläubigers der Gewerkſchaft nach deren Auflöſung wegen Bereicherung gegen die einzelnen Gewerken p 105[49]

Berufung ſ. a. Hauptintervention, Zurückverweiſung, Eidesbeweis, Beweiswürdigung, Zeuge, Nebenintervention, Entmündigung, Rechtsmittel

B des Kl. gegen das klagemäßig Ehe trennende Urtheil zuläſſig, um nun Trennung von Tiſch und Bett zu bewirken? 67[19]

Rechtzeitige Einlegung der B. gegenüber dem einen Bekl. wahrt nicht die Berufungsfriſt auch gegenüber dem anderen Bekl. 12[6]

Gegenſtand der Verhandlung und Entſcheidung, wenn bei Prinzipal- und Eventualanſpruch erſtinſtanzlich erſterer zuerkannt iſt 288[7]

Verwerfung der Einrede des Schiedsvertrages gerechtfertigt wegen erſtinſtanzlicher Erklärung, aus dem Schiedsvertrage keine Einwendung herleiten zu wollen? Nachprüfung durch das Reviſionsgericht? 95[11]

Erhebung von Kompenſationsanſprüchen 12[7]

Neuer Anſpruch oder Vertheidigungsmittel?: Einwand des Ehebruchs des klagenden Theils 272[6] — Geltendmachung eines Ausgabepoſtens gegenüber der Klage des Machtgebers auf Herausgabe der Vortheile aus dem aufgetragenen Geſchäft 494[5]

Behandlung einer erſtinſtanzlich und eventuell — im Falle der Verurtheilung — erhobenen Widerklage, welche der erſte Richter als durch die Abweiſung der Klage erledigt erklärte 474[7]

Beſchwerde ſ. a. Rechtsanwalt, Anwaltszwang, Nebenintervention, mündliche Verhandlung, einſtweilige Verfügung, Rechtsmittel, Zwangsvollſtreckung.

Muß die B.-Schrift einen beſtimmten Antrag enthalten? 188[6]

B. nur wegen Koſten? 351[6]

B.-Recht des Staats gegen Beſchlüſſe bezüglich des Armenrechts? 93[6]

B.-Recht des Anwalts über Beiordnung zum Armenanwalt? 190[7]

B.-Recht des Anwalts wegen Feſtſetzung des Streitwerths 64[1] — dagegen der Partei nur zwecks Verminderung, nicht Erhöhung des Streitwerths 328[8]

B. gegen Verfügung des Vorſitzenden, durch welche die Anordnung der Ertheilung der Vollſtreckungsklauſel abgelehnt wird, zuläſſig? 494[6]

B. wegen Auferlegung einer Verzögerungsgebühr. reformatio in peius zuläſſig? 274[15]

Weitere B.: Neuer ſelbſtändiger B.-Grund 40[16]

Beſitz ſ. a. Miethe

Verjährungs-B. ſ. Verjährung

B.-Erwerb an ſog. negativen Rechten g 103[34]

B.-Erwerb durch General-Bevollmächtigte g 418[16]

Iſt zum B.-Erwerb und -Fortſetzung für die Gemeinde durch deren Mitglieder Gemeindebeſchluß erforderlich? g 103[33]

B.-Uebertragung durch constitutum possessorium: Abrede, die veräußerte, beſeſſene Sache als Depoſitar für den Erwerber zu detiniren g 236[13]

B.-Schutz verborgener und nicht fortwährender Dienſtbarkeiten ſ 241[26]

Gilt für die poſſeſſoriſche Klage die Vermuthung, daß ein früherer B. bis zur Gegenwart fortgedauert habe? ſ 241[26]

Betrug ſ. a. dolus, Vollmacht, Eheſchließung

B. durch Ueberſendung bewußt vertragswidriger Waare? 44[33]

B. in Nebenbeſtimmungen bewirkt Nichtigkeit (nicht blos Schadensanſprüche), wenn ohne den B. der Vertrag überhaupt nicht geſchloſſen worden wäre ſ (Baden) 200[29]

Betrügliches Verleiten zum Eintritt in eine Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit 477[16]

Beweis-Antritt s. a. Verhandlung, Beweiswürdigung
bei erforderlicher Vornehmung eines Zeugen durch Reichskonsul 67[11]
durch Vorlegung von Geschäftsbüchern 112[9]

Beweislast s. a. Vindikation, Ehenichtigkeitsklage, Miethe, Wechselrecht, Alimentations-Pflicht
Führung des Gegenbeweises durch die nicht beweispflichtige Partei p 52[57]
B. für behauptete negative Thatsachen p 369[58]
B. für dolus p 364[41]
B. für streitige Zahlung, wenn vertraglich an die Nichtzahlung der Klageanspruch, Exmission, geknüpft ist p 369[58]
B. für freiwillige Rückgabe des im Besitze des Schuldners befindlichen Schuldscheins f 487[46]
B. des wegen Störung eines Nutzungsrechts Beklagten für Recht auf Eingriff p 103[39]

Beweiswürdigung
Schlußfolgerungen aus Zeugnißverweigerung 12[4]
Feststellung von Thatsachen auf Grund der „Aussagen unverdächtiger Zeugen" in einer Strafsache ohne weitere Angaben 95[7]
Darf den wegen Interessirtheit — auch nachträglich trotz übereinstimmenden Antrages — nicht beeidigten Zeugen geglaubt werden? 95[8]
Darf der Berufungsrichter die B. des ersten Richters, der Zeuge hätte einen guten Eindruck gemacht, verwerthen, um die Beweiserhebung über die gegen die Glaubwürdigkeit vorgebrachten Einreden abzulehnen? 187[1]

Bischof s. Kirchenrecht

Brautkind s. Beischlaf

Bürgschaft
B. für bestimmte Zeit p 501[22]
Kann auch nach vorbehaltloser Zahlung eines Bürgen noch von diesem die Abtretung der Forderungen gegen den Hauptschuldner und die Mitbürgen gefoedert werden? g 6[10]
Diligenzpflicht des Gläubigers gegenüber dem Bürgen, des Bürgen gegenüber dem Rückbürgen. — Muß insbes. der Bürge sich im Interesse des Rückbürgen die Klage des Gläubigers gegen Hauptschuldner und Mitbürgen abtreten lassen? g 6[10]
Kann der Solidarbürge mit Forderungen des Hauptschuldners aufrechnen? f 217[44]
Rechtsverhältnisse der Mitbürgen untereinander g 6[10]

Cession s. a. Sicherstellung
Bekanntmachung der C. durch den Cessionar. Bescheinigung der C. p 478[22]
Anspruch des Cessionars auf Herausgabe des Dokuments p 125[44]
C. derselben Forderung nach einander an verschiedene Personen. Rechtsverhältnisse zwischen den Cessionaren g 331[17]
Vertragsmäßige Erweiterung der Haftung des Cedenten zulässig? f 26[43]
Läßt § 434 A. L. R. I, 11 den Nachweis der Unschädlichkeit der Säumniß in Betreibung offen? p 365[46]
Der Einwand der Simulation der C. greift gegen den Cessionar durch f 504[33]
Kann vom Cessionar die cedirte Kaufgeldforderung, wenn die Kaufsache nach Bekanntmachung der C. dem Käufer evincirt ist, beansprucht — wenn gezahlt, condicirt werden? f 240[24]

Chaussee
Voraussetzung des Eigenthumserwerbs der Kommunalverbände an Chausseen und chaussirten Straßen nach dem G. v. 8. Juli 1875 p 502[29]

condictio
Unanwendbarkeit des § 54 A. L. R. I, 6 bei c. auf Ersatz rechtloser Bereicherung p 365[43]
indebiti. Nachweis des Irrthums f 323[41] — wegen Rechtsirrthums g 478[20]
ob turpem causam auf Rückgabe des ohne Rechtsgrund in Folge Drohung Gewährten g 439[21]
ob rem datorum s. Vollmacht

Darlehn
Begründung einer D.s-Forderung anders als durch Hingabe des Geldes p 296[23]
D. in Geldpapieren p 419[28]
Kündigung des D. durch Erklärung, mit Gegenforderung des Schuldners zu kompensiren p 20[28]
Die §§ 740, 741 A. L. R. I, 11 sind durch das Pr. Strafgesetzbuch aufgehoben p 479[24]

Diäten
Verbietet Art. 32 der Reichsverf. auch Annahme von D. aus Privatmitteln? 44[35]
Kann der preußische Fiscus derlei Privat-D. den Abgeordneten entreißen? (p) 44[36]

Dienstmiethe s. a. Haftpflicht, Gewerbe-Recht, Fiscus
Begriff der D. im Gegensatze zum Auftrage. — Auflösung der D. vor der vertragsmäßigen Zeit f 283[44]
D. oder Werkverdingung? p 499[30]
Inanspruchnahme von Dienstleistungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses — insbes. Verlangen nach Mittheilungen über dienstliche Wahrnehmungen (Schiffsarzt). Wird diese Pflicht dadurch beseitigt, daß durch Benennung als Zeuge in anderem Rechtsstreit die Auskunftertheilung erzielt werden kann? g 361[38]

Differenzgeschäfte
Klagbarkeit g u. p 477[14]

Dingliches Recht
Subjectiv d. und objektiv persönliches R. p 293[26]
Verbindung der Erbpacht mit einem anderen Grundstück als subjectiv d. R. g 5[8]

dolus s. a. Beteug, Schadensersatz, Beweislast
Der Behelf der allgemein unzulässigen Aegtist ist Grundsatz des A. L. R. p 124[40]
Vertragsaufhebung wegen d. causam dans. Läsion durch den Inhalt der Abrede nicht erfoederlich p 20[37]

Drohung s. Zwang, condictio

Ehegatten s. a. Vertragsform, Alimentationspflicht, Erbrecht, sowie die folgenden Rubriken
Vermuthung der Vaterschaft des Ehemannes für die in der Ehe geborenen, außerhalb derselben erzeugten Kinder —

auch wenn die Ehe nachher für ungültig erklärt ist p 297[26]

Schenkungen unter E. Bestimmung der unter L. R. S. 1098 fallenden Zuwendungen f 217[49]

Besteht für die Ehefrau eine Pflicht, die Ehewohnung und den Haushalt mit ihrer Schwiegermutter zu theilen? g 276[23]

Klage auf Herausgabe der Kinder: der Mutter gegen den Vater wegen Gefahr des Kindes? g 71[20] — des Vaters gegen die Mutter. Einreden letzterer aus dem Interesse des Kindes g 192[12] — während schwebender Ehescheidungsklage g 192[13]

Ehegüterrecht s. a. Ehescheidung

Landrechtliche Gütertrennung: Rückforderung des Eingebrachten durch die Ehefrau bei der Auseinandersetzung. Fälle der Nichtverantwortlichkeit des Ehemannes resp. dessen Erben für das Eingebrachte — auch wenn aus letzterem die Aussteuer für die Tochter genommen ist? p 334[25]

Landrechtliche Gütergemeinschaft: § 347 A. L. R. II, 1 regelt nur E. p 7[14]

Französisches Rechtsgebiet: Kann der Mangel der Zustellung des Vermögensauseinandersetzungs-Anspruchs an den Ehemann nur von diesem gerügt werden? f 133[64] — Anwendung des Art. 1473 c. c., auch wenn die Ehefrau auf Gütergemeinschaft verzichtet hat f 218[46]

Eheliche Folge

Wiederherstellung des ehelichen Lebens. Begriff p. 369[39]

Greift gegen die Klage auf Wiederherstellung des ehelichen Lebens die Einrede des Ehebruchs des Klägers nach protestantischem Kirchenrechte durch? g 317[21]

Ehesachen s. a. Eheungültigkeitsklage, Kosten

Berücksichtigung nicht vorgebrachter Thatsachen zwecks Aufrechterhaltung der Ehe 41[17]

Anwendung des § 576 C. P. O. auch von Amtswegen 352[14]

Eideszuschiebung über Thatsachen zur Abwehr des Klagegrundes 41[16]

Darf das Gericht die Ehescheidungsklage abweisen, weil nach seiner Meinung nicht den Sühnevorschriften genügt sei? 188[4]

Gerichtsstand für das Sühneverfahren 188[4]

Neue Ehescheidungsklage, wenn das klagabweisende Vorprozeßartheil 1. Instanz schon ergangen und im Laufe des neuen Rechtsstreits rechtskräftig wird. Vorbringen neuer Thatsachen. Anwendung des § 576 C. P. O. 353[14] 354[15]

Zustellung von Amtswegen bei Urtheilen auf Trennung für unbestimmte Zeit 113[13]

Ehescheidung s. a. Internationales Privatrecht, Ehesachen, Eheungültigkeitsklage

Zeitweise Trennung von Tisch und Bett. Ablauf der Scheidungsfrist g (protest. Kirchenrecht) 318[24]

Mangel am Unterhalte p 369[61]

Unerlaubter Umgang p 104[42]

Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht, wenn die Ehe allein zum Zwecke wechselseitiger Unterstützung geschlossen p 239[30]

Grobe Ehrenkränkungen p 75[45]

Begriff des Beleidigten im § 699 A. L. R. II, 1 p 7[15]

Bestrafung wegen groben Verbrechens p 296[34] g (protest. Kirchenrecht) 358[31]

Böswillige Verlassung g 317[22] p 369[60]

Streit über Erziehungsrecht der Kinder: während des E.s-Processes g 192[13] — nach geschiedener Ehe g 276[24]

Schuldigsprechung des wegen unüberwindlicher Abneigung Geschiedenen auch ohne Antrag des Gegners p 196[24]

Kompensation bei ungleichartigen Pflichtverletzungen? g 317[22]

E.s-Strafe: Fortgeltung der römisch-rechtlichen Strafen-Pflicht zur Legung des Inventars und eidlichen Bestärkung g 276[24]

Vermögens-Auseinandersetzung: Wahlrechte der nichtschuldig geschiedenen Ehefrau bei Gütergemeinschaft. Bestimmung der Höhe der Alimente bei Klage auf Verpflegung. Muß letzterer Klage Auseinandersetzung vorhergehen? p 216[25] — § 800 A. L. R. II, 1 ist durch die C. P. O. aufgehoben p 55[47] — Bestimmung des statt Abfindung seitens der unschuldig geschiedenen Ehefrau gewählten standesgemäßen Unterhalts p 55[47] p 297[25]. Anrechnung der Einkünfte des zurückgenommenen Eingebrachten p 480[28]

Eheschließung s. a. Internationales Privatrecht

Form der E.: im vorwiegend protestantischen Staate bei gemischter Ehe zwischen Protestanten und Katholiken? g 70[25] — Gültigkeit der E. (nach protestantischem Kirchenrecht) abhängig von Zuständigkeit des trauenden Pfarrers? p 70[25]

Nichtgeltung der römisch-rechtlichen Vermögensnachtheile der Wiederverheirathung im Gebiete des gemeinen sächsischen Rechts g 291[19]

Anfechtung der E.: wegen Irrthums über die geschlechtliche Unbescholtenheit der Ehefrau p 129[50] — wegen Betruges des einen Ehegatten über seine Vermögensverhältnisse g (protestantisches Kirchenrecht) 317[20]

Klagbarkeit mündlich versprochener Zuwendung über 150 M. zwecks E. nach erfolgter E. p 194[21] p 277[27] p 478[21]

Eheungültigkeits- und Nichtigkeitsklage s. a. Eheschließung

Ist nach rechtskräftiger Ehescheidung noch E. U. zulässig? p 8[16]

Beweislast bei E. U. dafür, daß bei Eingehung der zweiten Ehe der erste Ehegatte noch gelebt g 70[27]

Eidesbeweis s. a. Offenbarungseid, Läuterungsverfahren

Aufnahme von Schlußfolgerungen in die Formel 493[4]

Aufnahme von Rechtsbegriffen in die Eidesformel — Eid, daß ein Scheinvertrag vorliege 352[11]

Eideszuschiebung über Rechtsverhältnisse 203[3]

Abändernde Formulirung eines über negative Thatsachen zugeschobenen Eides zu positiven rechtlichen Schlußfolgerungen 326[3]

Kann die Erklärung über bedingte Annahme des unzulässig zurückgeschobenen Eides in der Berufungsinstanz nachgeholt werden? 95[10]

E. bei Streitgenossenschaft 286[2]

E. in Ehesachen s. dies.

Bedeutung des im Urkundenprozeſſe geleiſteten Eides für das ſpätere ordentliche Verfahren 12[5]

Beſchränkterer Eid 204[4]

Eigenthum ſ. a. Grundbuchrecht

E.s-Erwerb durch Tradition an den General-Bevollmächg 418[16]

Das durch Beſitzerwerb begründete E. geht durch Aufhören des animus sibi habendi nicht zurück an den früheren Eigenthümer g 418[17]

Vereinbarung, daß das E. an der Kaufſache erſt mit vollſtändiger Zahlung des Preiſes übergehen ſolle, wirkſam ſ 487[47]

E. an den auf fremdem Boden errichteten Gebäuden p 484[36]

Einkindſchaftsvertrag

Bedeutung deſſelben für das Erbrecht des uniirten Kindes — Darf der Stiefparens die Inteſtatportion des Vorkindes auf den Pflichttheil beſchränken? g 71[29] p 216[36]

Einſpruch ſ. Rechtsmittel, Verſäumnißverfahren.

Einſtweilige Verfügung ſ. a. Schadenserſatz (vgl. Arreſt).

E. V. bei angeblicher Patentverletzung 46[40] 206[9]

in Miethsbeſitzſtreitigkeiten p 196[23]

Sofortige Vollſtreckbarkeit 312[6]

Mittel zur Herbeiführung der Einſtellung der Vollſtreckung aus e. V. 312[6]

Anfechtung der vom Beſchwerdegericht erlaſſenen e. V. nur durch Widerſpruch bei dieſem, nicht durch Beſchwerde 313[9]

Eiſenbahn ſ. a. Frachtgeſchäft

Welchen Verfügungsbeſchränkungen iſt der Bahnkörper einer Privat-Eiſenbahn in Rheinpreußen unterworfen? ſ u. p 321[99]

Befugniſſe des Hülfsarbeiters im E.-Betriebsamt p 485[39]

Empfehlung

Einſtehen aus der E. ſ (Baden) 420[29]

Enteignung

Iſt E. Kauf? ſ 322[40]

Kauſalzuſammenhang zwiſchen Entwerthung und E. p 322[38]

Grundſätze für Feſtſtellung des vollen Werths eines enteigneten Grundſtücks. Einfluß des Bebauungsplans p 24[38]

Bauplatzqualität des enteigneten Grundſtücks p 322[39]

Inwieweit kann der Expropriat im Beſchritz der Regierung übergangene Poſitionen nach verabſäumter Anfechtungsfriſt noch geltend machen, wenn die Geſammtentſchädigung nicht geändert wird? p 299[49]

E. eines Theils eines Grundſtücks. Erſatz des durch die Anlage dem Reſtgrundſtück zugefügten Schadens. Dauer der Erſatzpflicht p 107[34]

Entmündigung ſ. a. Verſchwendung

Form der zur E. nothwendigen Geiſtesſtörung 113[11]

An welche Behörde der Staatsanwaltſchaft ſind im Anfechtungsproceſſe die Rechtsmittel-Schriftſätze des Entmündigten zuzuſtellen? 312[5]

Entſagung

E. durch Quittung ſ. d.

Nothwendigkeit u. Vorausſetzung der Annahme der E. p 126[45]

Verzicht auf abgetretene Forderung p 441[98]

Erbpacht ſ. a. Lehnrecht

als gemeinrechtliches Inſtitut. Verbindung der E. mit einem Grundſtücke als ſubjektiv dingliches Recht g 5[9]

Conſtituirung einer E. an einem zu einem Gute gehörigen Grundſtücke. Rechtliche Beziehungen des Gutes zu dem E.-Grundſtücke. Trennung des Obereigenthums an letzterem vom Gute g 358[33]

Erbrecht ſ. a. Pflichttheilsrecht, Vermächtniß, Teſtament, Primogenitur, Anerbe, Erbvertrag, Stiftung, Einkindſchaftsvertrag, Internationales Privatrecht, Offenbarungseid, Konventionalſtrafe

Erforſchung des Willens des Teſtators p 126[45] ſ 375[74]

Teſtirfähigkeit der Taubſtummen p 318[27] p 318[28]

E. des unehelichen Kindes ſ. Beiſchlaf

Einſetzung eines einzigen Erben ex re certa. Muß er nach Abzug derſelben den Nachlaß an die Inteſtaterben des Teſtators herausgeben? g 123[99]

Form der Verfügung über die Erbfolge des Adoptirten zur Vermeidung der Ruption des früheren Teſtaments p 56[69]

Einwirkung der Adoption auf die eigenen letztwilligen Dispoſitionen des überlebenden Ehegatten, der die Erbſchaft aus einem korreſpectiven Teſtamente angetreten hat p 215[34]

Inwieweit fallen Strafklauſeln im Teſtament unter L. R. S. 900? ſ 217[41]

Verfügungen der Eltern auch über den Pflichttheil des Kindes nur unter den Vorausſetzungen der Pupillarſubſtitution zuläſſig p 56[68]

Fällt unter Art. 918 c. c. auch die Veräußerung eines Grundſtücks unter Vorbehalt des ausſchließlichen lebenslänglichen Wohnungsrechts? ſ 199[28]

Bedeutung des Art. 784 c. c. Formloſer Verzicht des Legatars unter Univerſaltitel ſ 374[73]

Bedeutung des Verbots der Aftererbſetzung in L. R. S. 896 gegenüber Art. 896 c. c. ſ (Baden) 217[40]

Vertragsvermächtniß unter Ehegatten, verbunden mit einer Auflage ſ 217[49]

Ein wegen Beſchwerung mit verbotener Subſtitution ungültiges Univerſallegat bewirkt nicht die Ungültigkeit der übrigen Univerſallegate. Letzteren wächſt die ausfallende Quote zu ſ 485[41]

Wahlrecht des Satz 2 Art. 1094 c. c. ſ 375[74]

Rechtsſtellung des Fiduciars zum Fideicommiß. Rechtsverhältniſſe zwiſchen ihm und dem Fideicommiſſar — zu Dritten. Bedarf es insbeſ. zur Löſchung einer fideikommiſſariſch vermachten Hypothek der Genehmigung des Subſtituten? p 126[47]

Bei Erbſchaftsklagen pretium succedit in locum rei p u. g 74[91]

Sind geſchenkte Inhaberpapiere als ausſtehende Kapitalien zu conferiren? p 104[44]

Anfechtung der Erbtheilung wegen Irrthums? ſ 282[39]

Entkräftung der Erbtheilung bei irrthümlicher Annahme der Nichtexiſtenz eines Teſtaments p 103[41]

Anfechtung der Erbtheilung wegen Verletzung über ein Viertel: Ausübbar durch Kankursverwalter? — Verkauf à ses risques et périls (Art. 889 c. c.) — Anwendbar auch bei Erbtheilung unter einzelnen Miterben f 78[53]

Einfluß des Anfechtungs-G. a. 21. Juli 1879 auf die Vorschrift des Art. 882 c. c. f 109[62]

Kann durch eine vor Einspruch der Gläubiger erfolgte Pfändung in die Beneficialmasse im franz. Rechtsgebiete jetzt ein Pfändungspfandrecht entstehen? 326[3]

Erbschaftssteuer

Zuwendungen zu milden, gemeinnützigen u. s. w. Zwecken unterliegen der E. auch wenn sie an subjektiv befreite Personen (Schulen, Universitäten) geschehen p 130[55]

Erbvertrag

Sind beim E. für jeden kontrahirenden Analphabeten je 2 Schreibzeugen zuzuziehen? p 366[48]

Erfüllung s. a. Gegenleistung, Zahlung

E.s-Ort s. Gerichtsstand

E. im Konkurse s. dies

Nichterfüllung contractlicher Leistung s. Schadensersatz

E.s-Zeit. Art. 1188 c. c. setzt voraus, daß Sicherheit bestellt war f 338[37]

Hingabe von Wechseln Zwecks E.: Wann tritt Liberirung ein? 329[9] — Unter welchen Umständen kann der Gläubiger auf die ursprüngliche Forderung zurückgehen? 329[10]

Klage auf Auflösung des Vertrages mangels E.: Setzt sie Verschulden voraus? f 282[4] — Redhibitions- oder Auflösungsklage? f 79[56] — Wiederherstellung des früheren Zustandes f 375[76]

Gewährleistung f 240[24]

Einrede mangelnder E.: (s. a. Werkverdingung) Bedeutung des Wortes „klar" im § 396 A. L. R. I, 5 p 212[27] — Nichtanwendbarkeit der §§ 396 ff. A. L. R. I, 5 auf Versicherungsverträge p 212[21]

Vermuthung der Tilgung einer Schuld bei Rückgabe des Instruments p 367[53]

Beweis der E.: durch Anerkenntniß des Gläubigers p 367[52]

Ersitzung s. Verjährung, Grundbuch-Recht

Erziehungsrecht

ehelicher Kinder s. Ehegatten und Ehescheidung

Eviction s. Kauf

Feststellungs-Klage s. a. Interventionsklage, Streitwerth

F.-K. zulässig, wenn Leistungsklage möglich? 434[6]

Kl. auf F. der Regreßpflicht für die vom Armenverbande fortlaufend gewährten und zu gewährenden Unterstützungen 67[7]

Incident-F.-Widerklage. Erfordernisse und Begrenzung 38[5]

Festungs-Rayongesetz v. 21. Dezember 1871

Natur der Entschädigungsforderung 291[15]

Fideikommiß

Funktionen der F.-Behörde. Darf sie in Bedarfsfällen eine Kuratel für das F. und die bei denselben interessirten unbekannten Personen bestellen? p 370[62]

Zuschlagung von Sachen des Allodialvermögens als Zubehör zum F. durch den F.-Besitzer 57[72]

Außerordentliche Ersitzung einer Servitut am F. p u. g 370[63]

Firmenrecht

Veräußerung einer Firma 329[11]

F.s-Verletzung: Klage unter der Gesellschaftsfirma 275[10]

Fiscus s. a. Straße, Lotterie, Fischereirecht

Haftung des F. für Versehen seiner Beamten aus dem Dienstmiethsvertrage p 499[19]

Unmittelbare Haftung des F. als Bauherren für Versehen seiner Beamten g 47[43]

Haftung des F. für Versehen seiner Beamten — auch in Ausübung von Hoheitsrechten f 282[42]

Haftung des F. für Unfall in Folge ungenügender Beleuchtung fiscalischen Gebäudes p 295[29]

Haftung für Schaden aus einer im öffentlichen Interesse erlassenen Polizeiverfügung? g 331[16] — Folgt solche Pflicht aus § 4 des G. v. 11. Mai 1842? p 335[26]

Entschädigungspflicht für sicherheits-baupolizeiliche Beschränkungen bei Neu- und Umbauten in Städten? p 333[22]

Entreißungsrecht des F. p 44[36] p 267 ff.

Erfordernisse der Eingabe an die Verwaltungsbehörde vor der Klage gegen den F. f 109[60]

Fischereirecht s. a. Ablösung

Folgt aus dem F. des Fiscus am Bache für ihn ein F. in dem von dem Bache auf privatem Boden abgeleiteten Mühlengraben? g 359[34]

Fluchtliniengesetz

vom 2. Juli 1875:

„Neue F." p 107[35]

Das F.-G. und die auf Grund desselben erlassenen Ortsstatute sind, soweit es sich um die Entschädigungsfrage handelt, nicht anwendbar auf die vorgesetzlich anbaufertigen Straßen p 367[69]

Fluß s. a. Mühlenrecht, Rechtsweg, Fischereirecht

Vorzugsweise Berechtigung einer behördlich genehmigten gewerblichen Anlage auf Benutzung eines öffentlichen Flusses in Kalliśou mit späterer gewerblicher Anlage g 359[33]

Rechte der Uferbesitzer am Privatfl.: Auslegung des § 16 b des Ges. v. 28. Februar 1843 p 22[36] — Zuleitungsbefugniß des Oberliegers p 50[50] p 73[35]

Frachtgeschäft

Unterschied des Schleppvertrages vom F. 235[6]

Anweisung des Absenders nach ausgestelltem Frachtbriefe — Ladeschein 477[15]

F. der Eisenbahnen: Verpflichtung zur Instandhaltung der Ab- und Zugangswege am Bahnhofe 69[19] — Vermuthung des Art. 424 H. G. B. bei Transport von Baumwolle, die im unbedeckten Wagen verbrannte 290[13] — Darf die Eisenbahn Gut, das mit einem den Transport vorschreibenden, durchgehenden Frachtbrief aufgegeben wird, zurückweisen? 355[21]

Früchte

Pfändung ungetrennter F. s. Zwangsvollstreckung

Unwirthschaftlich geschlagene Bäume F. der Forst? p 106[52]

Aenderung der materiell landesrechtlichen Vorschriften über ungetrennte F. durch § 714 C. P. O. 189[5]

Gebäude ſ. a. Fiscus, Grundbuch-Recht, Eigenthum
Theilbarkeit p 213[31]
§ 37 A. L. R. I, 8 bezieht ſich nur auf die Außenſeite der G. p 73[36]
Gebühren ſ. a. Koſten, Verzögerungsgebühr
des Rechtsanwalts:
Proceßgebühr: iſt nach dem Streitwerthe zur Zeit des vorbereitenden Verfahrens zu berechnen 42[21] — Auch für die nur in den Schriftſätzen angekündigte Widerklage iſt die P. zu erſtatten, wenn Kläger nach Zurücknahme der Klage vor Verhandlung in die Koſten verurtheilt iſt 42[22] — bei Erkennen nur über die denſelben Streitgegenſtand, wie die Klage, betreffende Widerklage 191[8] — des Gegners in der Berufungsinſtanz, wenn die Anträge der Berufungsſchrift in der Verhandlung beſchränkt oder die Berufung zurückgenommen wird — wenn die Berufungsſchrift nicht zugeſtellt war bei Zurücknahme der Berufung 313[10]
Verhandlungsgebühr: entſtanden, wenn nach Stellung der beiderſeitigen Anträge während des Klagevortrages die Verhandlung auf übereinſtimmenden Antrag vertagt wird? 273[13]
Beweisgebühr: unabhängig davon, daß auch Vertretung im Beweistermine ſtattgefunden 16[15] — wenn bei beſchloſſenem, doch nicht erhobenem Beweiſe der Beweisführer nur den Wohnort des Zeugen ermittelt und angezeigt hat? 314[11]
G. für Erwirkung der Beſcheinigung der Nichteinlegung der Reviſion und der Vollſtreckungsklauſel neben der Inſtanzgebühr? 42[24]
für Verfahren betr. einſtweilige Verfügung. Abänderungsanträge 42[23]
der Zeugen und Sachverſtändigen:
Erſatz für Anſchaffung von Werkzeugen u. ſ. w. zur Vorbereitung des Gutachtens? 115[20]
Gegenleiſtung
Iſt bei Verurtheilung zur Leiſtung gegen klägeriſche Gegenleiſtung ſpätere Klage des Verurtheilten auf nähere Fixirung der G. zuläſſig? Art der Klage. Steht Rechtskraft entgegen? 203[2]
Gelegenheitsgeſellſchaft
Begriffliche Unterſchiede zwiſchen der G. u. der offenen Handesgeſellſchaft. Können die Grundſätze der letzteren über Liquidation auf die G. übertragen werden? Ergänzung der Normen des H. G. B., insbeſ. des Art. 270 durch das bürgerliche Recht 436[16]
Gemeinheitstheilung ſ. Ablöſung, Reviſion
Gemeinde ſ. a. Stadtgemeinde, Beſitz
Hat die G. auch die Koſten der Uniformirung der Polizeibeamten nach § 3 des G. vom 11. März 1850 zu tragen? 481[31]
Genoſſenſchaft, eingetragene
Kann der ausgeſchiedene G.er eine von ihm nach ſtattgehabter Auseinanderſetzung mit der G. bezahlte und ihm cedirte G.s-Schuld ſtets in vollem Umfange gegen d. G. und die einzelnen verbliebenen G.er geltend machen? 118[36]
Haftbarkeit gegenüber den Gläubigern der G.: durch Beiſtimmung der ſchriftlichen Beitrittserklärung im Beſitze der G. 44[35] — durch Zulaſſen, daß man im Mitgliederverzeichniß der G. als Mitglied aufgeführt wird? 496[11]
Gerichtsſtand ſ. a. Arreſt
des Erfüllungsorts: für die Redhibitionsklage 473[1]
dinglicher: für Klage auf Abtretung einer Hypothek? 11[1]
der unerlaubten Handlung: Formelle Begründung 311[3]
des § 690 C. P. O. für die Klage des Konkursverwalters auf Freigabe gegen den ein Abſonderungsrecht an der gepfändeten Sache beanſpruchenden Gläubiger 273[10]
für das Sühnverfahren in Eheſachen 188[4]
Gerichtsvollzieher ſ. a. Zuſtändigkeit, Zwangsvollſtreckung
Haftung des G. gegenüber ſeinem Auftraggeber für Verſehen nicht nur ſubſidiär p 29[1] 242
G. zugleich öffentlicher Beamter und Mandatar der Partei 40[14] 243—246, ſ 323[43]
Regreßpflicht des G. wegen ſelbſtändiger Freigabe von ihm gepfändeter, thatſächlich unentbehrlicher, Sachen 313[9]
Gehaltsanſprüche der G. bei Verſetzung in ein anderes Amt g 420[37]
Geſammtſchuldner
Haftung der wegen deſſelben Vergehens Verurtheilten für Schadenserſatz als G. Regreß der G. unter einander ſ 442[31]
Befugniß eines G.s zur Aufrechnung mit der Gegenforderung des anderen G.s ſ 132[62]
Geſchäftsführung ohne Auftrag.
Nützlichkeit der G. ſ 338[38]
Hat Klage aus der G. wer ſeine eigenen Geſchäfte zu führen vermeinte? ſ 338[39]
Gebundenheit der mit dem negotiorum gestor contrahirenden Partei ſ 132[63]
Geſellſchaft ſ. a. Handels-, Aktien-, Kommandit-, ſtille, Gelegenheits-Geſellſchaft
Rechnungslegungs-Pflicht des geſchäftsführenden Geſellſchafters: Natur derſelben — auch bei einer auf formloſem Vertrag beruhenden Gemeinſchaft? g 278[30]
Vertragsmäßige Leiſtung eines Geſellſchafters an einen Dritten ſtets Vermögenszuwachs des anderen? p 52[46]
Vorbedingung des Theilungsanſpruchs p 53[49]
Rechte des Geſellſchafters an den vom anderen Geſellſchafter auf ſeinen Namen aus dem G.s-Vermögen erworbenen Sachen p 336[32]
Geſellſchaft, ſtille
Auseinanderſetzung mit dem ſtillen Geſellſchafter. Hierbei maßgebliche Bedeutung der Eintragungen in die Handelsbücher und der Uebergabe einer Bilanz 45[30]
Geſetz ſ. a. Stempelrecht
Auslegung der G. Bedeutung der Materialien 210[21]
§ 12 Einl. zum A. L. R. iſt auf publicirte G. zu beſchränken p 236[16]
Iſt das Lübiſche Recht in Rummelsburg als G. publicirt? p 238[16]
Geſtändniß, gerichtliches
Darlegung des Irrthums beim Widerruf 12[2]

Digitized by Google

Konſtatirung eines G. in den Urtheilsgründen, nicht im Sitzungsprotokoll 434[9]

Gewährleiſtung ſ. a. Kauf, Gerichtsſtand

actio redhibitoria: kann mit ihr eventuell die a. quanti minoris kumulirt werden? — Erſatz der Futterkoſten p 211[26] — „Unmöglichkeit" der Nachgewähr p 194[19]

beim Inbegriff. Rücktritt vom ganzen Vertrage wegen Fehler einzelner Stücke p 194[19]

G. gehört beim Kauf zur Erfüllung ſ 240[24]

Vorausſetzungen eines Schadenserſatzanſpruchs wegen Mangels vorbedungener Eigenſchaften p 211[26]

Gewagtes Geſchäft

Umfang der Anzeigepflicht p 479[23]

Gewalt, höhere

Begriff ſ 80[39]

Gewerberecht

G.-Freiheit: Abrede, daß der Veräußerer eines Geſchäfts kein gleichartiges in derſelben Stadt betreiben dürfe 17[20]

Bebauen von Grundſtücken als G.-Betrieb p 238[18]

Die Verpflichtung des Unternehmers aus § 120 Abſ. 3 G. O. iſt allgemeine Zwangspflicht, auch gegen Dritte 44[24] ſ. weiter „Schadenserſatz"

G.-Streitigkeiten: Einſchränkende Auslegung des § 120a G. O. (Spezialfall) 4[8]

Grenzſcheidungsklage

Beſtimmung der aufzunehmenden Beweiſe p 213[22]

Grundbuchrecht ſ. a. Konkurs, Grundſchuld, Rückwirkung, Verfügungsbeſchränkung, Vormerkung, Arreſt, Urkundenprozeß, Zwangsvollſtreckung

Publizitätsprinzip des Hypothekenbuchs g 331[18]

Der Glaube des G. bezieht ſich auf alle in demſelben als Theile aufgeführten Stücke p 59[78]

Eigenthumseintragung auf Grund der Auflaſſung, welcher ein nicht auf Eigenthumsübertragung gerichtetes Rechtsgeſchäft zu Grunde liegt p 106[81]

Bezieht ſich der § 23 des G. v. 29. Mai 1873 (für Appell. Ger. Bez. Kaſſel) auch auf die Eigenthumseintragung im General-Währſchaftsregiſter auf Grund der Erſitzung? p 76[49]

Beſchränkungen des Eigenthumsrechts im Sinne des § 11 E. E. G. Fällt hierunter auch die obligatoriſche Pflicht des Eigenthümers, einem anderen das Eigenthum oder Miteigenthum am Grundſtück zu gewähren? p 336[32]

Hypothekenbrief ohne angehängte Schuldurkunde p 272[9]

Eintragung einer Pfändung des ungewiſſen künftigen Antheils am Nachlaßgrundſtücke bei dem in der zweiten Abtheilung vorgemerkten fideikommiſſariſchen Erbrechte p 107[53]

Der Gläubiger kann die Eintragung der Hypothek beantragen, wenn er die vom Schuldner beglaubigt erklärte Eintragungsbewilligung überreicht; iſt in dieſer der Eintragungsantrag enthalten, bedarf es keines beſonderen Antrages p 371[68]

Angabe des Schuldgrundes für Wirkſamkeit der Arreſteintragung unbedingt erforderlich? p 75[48]

Uebernahme der Hypotheken in Anrechnung auf den Kaufpreis: nur durch ausdrückliche Willenserklärung p 485[56] — Uebernahme einer Hypothek mit Mangel im Schuldgrunde oder des Schuldgrundes p 77[50] Wird der Veräußerer des Pfandgrundſtücks von ſeiner Mithaft befreit durch die Anſtellung der perſönlichen Klage ſeitens des Hypothekaes gegen den Erwerber und Schuldübernehmer? p 197[26] — Steht die Zuſtellung eines nur den perſönlichen Anſpruch verfolgenden Zahlungsbefehls der Klage gemäß § 41 Abſ. 2 E. E. G. ſtets oder wenigſtens dann gleich, wenn die Subhaſtation durchgeführt iſt? p 197[26]

Pfandrecht des Hypothekengläubigers an unwirthſchaftlich geſchlagenen Bäumen der verpfändeten Forſt p 101[12]

Umfang der Haftung der auf dem Pfandgrundſtücke vor — nach dem 1. Oktober 1872 errichteten Gebäude für vorher eingetragene Hypothek p 484[36]

Wirkung des nicht eingetragenen Verzichts auf einzelne hypothekariſch verhaftete Gegenſtände p 484[37]

§ 38 E. E. G.: Abſ. 2. Allgemeines Prinzip dieſer Beſtimmung. Anwendbarkeit dieſes Prinzips auch auf den Erwerber eines Pfandrechts an der Hypothek p 336[30] — unanwendbar jedoch, wenn der pfändende Gläubiger den Hypothekenbrief nicht beſitzt p 336[30] — Wann haben die Einreden als vorher bekannt zu gelten? p 336[31] — Abſ. 3. Einreden gegen das Verfügungsrecht aus der Perſon des eingeklagenen Rechtsurhebers p 127[47]

Actio negatoria auf Bewilligung der Löſchung einer Kautionshypothek zuläſſig? p 298[39]

Recht des Schuldners bei theilweiſer Schuldtilgung auf Löſchung der Hypothek in der entſprechenden Summe? g (Heſſen) 331[19]

Bedarf es zur Löſchung einer fideikommiſſariſch vermachten Hypothek der Genehmigung des Subſtituten? p 126[47]

Heilung der mangelnden ſchriftlichen Form einer Ceſſion, die behufs Tilgung des Kaufpreiſes erfolgte, durch die Auflaſſung p 484[35]

Durch verſehentliche Löſchung der Hypothek wird das Hypothekenrecht nicht aufgehoben, durch Wiedereintragung wird ſie wieder erkennbar gemacht p 501[26]

Grundgerechtigkeit ſ. a. Lichtrecht, Verjährung

Thatſächliche Einräumung einer G. auf Grund nur mündlichen Vertrages. Widerrufsrecht des Konſtituenten und deſſen Rechtsnachfolger bei entgeltlicher 53[63] — unentgeltlicher Einräumung p 102[21]

Wird thatſächliche Dienſtbarkeit eines Grundſtücks zu Gunſten eines anderen demſelben Eigenthümer gehörigen bei Veräußerung des letzteren ſtets zur rechtlichen? p 74[44]

Begriff der äußeren Merkmale einer durch Deſtination begründbaren G. ſ 485[40]

Grundſchuld ſ. a. Grundbuchrecht

Inwieweit liegt in der Befriſtung der G. zugleich eine (formgerechte) Befriſtung einer zu Grunde liegenden perſönlichen Forderung? p 20[28]

Grundſteuer

In welchem Zeitraume muß die G.-Befreiung oder -Bevorzugung beſtanden haben, um zur Entſchädigung wegen der Aufhebung zu berechtigen — in den altländiſchen — neuerworbenen Provinzen, insbeſondere Schleswig-Holſtein p 335[27]

Digitized by Google

Haftpflicht ſ. a. Schadenserſatz
des Unternehmers für Verſehen ſeiner Aufſichtsbeamten gegenüber den Arbeitern aus dem Dienſtmiethsvertrage § 210[22]
H. nach dem R. G. v. 7. Juni 1871:
Verſchulden 69[20] — Konkurrirendes Verſchulden (im Falle des § 2) 99[23]
Begriff des Eiſenbahnbetriebs 235[7] — des Bergwerks und der Gräberei 497[13]
Reinigen des Verdecks ſtillſtehender Eiſenbahnwagen Eiſenbahnbetrieb? 119[28]
Iſt ein gewöhnlicher Arbeiter, der zeitweilig die Funktion des Vorfahrers verſieht, eine zur Betriebsleitung des Bergwerks angenommene Perſon? 119[30]
Maßgeblichkeit der aufgehobenen reſp. geminderten Erwerbsfähigkeit des Verletzten für Feſtſtellung der Rente 316[16]
Zeitpunkt, von welchem ab Wiedergewährung der Rente gefordert werden kann 17[21]
Wiederverheirathung der erſatzberechtigten Wittwe des Getödteten 355[24]
Anrechnung der Beamtenpenſion auf die Rente 45[28]
Hat die Erſatzforderung die Natur der Alimente? 4[6]
Die Verjährungsfriſt des § 8 findet Anwendung auch auf einen nach dem Dienſtmiethsvertrage begründeten Anſpruch 119[29]

Handelsbücher
Editionspflicht 271[7]

Handelsgeſchäft
Veräußerung eines H. 329[11]
Vermuthung für H. aus Art. 274 H. G. B. — Vertrag über Erbauung eines hölzernen Cirkus H.? 275[19] — Uebernahme der Funktion eines Mitglieds des Aufſichtsraths einer Aktiengeſellſchaft 355[20]
Vereinigung zu H. ſ. Gelegenheitsgeſellſchaft

Handelsgeſellſchaft, offene ſ. a. Zeuge, Verjährung
Rechtliche Natur des Antheilsrechts des Geſellſchafters am Vermögen der H. G. 329[12]
Haftung der H. G. für die vom Handlungsbevollmächtigten — geſchäftsführenden Geſellſchafter in Führung der H.s-Geſchäfte begangenen unerlaubten Handlungen ſ 442[22]
Verpflichtung der H. G. durch einen Geſellſchafter trotz ſonſt vereinbarter Kollektivvertretung 115[21]
Sachveräußerungsverträge zwiſchen der H. G. und einem Geſellſchafter 329[12]
Konkurseröffnung über das Vermögen der H. G. nach engliſchem Recht? 41[20]
Tritt bei Beurtheilung nach engliſchem Recht durch Eröffnung des Konkurſes über das Vermögen eines G.ers für die G.s-Gläubiger die Wirkung des Art. 122 H. G. B. ein? 41[20]
Entſteht mit dem Eintritt einer die Auflöſung bedingenden Thatſache ſogleich quotitatives Miteigenthum der Geſellſchafter am Vermögen der G.? 196[25] 329[12]

Handlungsgehülfe
Wieweit hat der Prinzipal dem tantièmeberechtigten H. Auskunft und Belege über den Reingewinn zu ertheilen? 290[13]

Hauptintervention ſ. a. Ablehnung
Fortſetzung der H. in der Berufungsinſtanz nur gegen eine Partei des Hauptprozeſſes 12[2]

Hinterlegung ſ. a. Zwangsvollſtreckung
Rechtsverhältniſſe durch H. von Geld behufs Abwendung oder Aufhebung der Pfändung p 108[37]
Grundſätze für Rückzahlung bei der H.s-Stelle hinterlegten Geldes — insbeſ. wenn es zum Zwecke der Beſeitigung des Arreſtvollzugs hinterlegt iſt p 281[38]
Wirkung der im Einverſtändniß mit den Forderungsprätendenten geſchehenen H. g (Heſſen) 332[20]

Hypothek ſ. Grundbuchrecht, Pfandrecht

Jagdrecht
Iſt Heideland zu den land- oder forſtwirthſchaftlich benutzten Flächen im Sinne des § 2 a des G. vom 2. März 1850 zu zählen? p 279[33]

Illegitimität
I.s-Klage des Ehemannes. Iſt die Friſt des § 7 A. L. R. II, 2 Präkluſiv- oder Verjährungsfriſt? — Form der gerichtlichen Anfechtungserklärung p 297[31]
Klage des Kindes auf Feſtſtellung ſeiner I. zuläſſig? g 100[26]

Immiſſion ſ. a. Schadenserſatz
durch Fabrikbetrieb p 276[25] — Inwieweit kann der Nachbareigenthümer Herſtellung von Einrichtungen in der Fabrik zur Beſeitigung von Erſchütterungen verlangen? ſ 338[25]
Negatorien- und Schadensklage wegen I., auch wenn ſie über das Grundſtück eines — dem Immittirenden verpflichteten — Dritten ſtattfindet p 125[42]

Incident-Feſtſtellungsklage ſ. Feſtſtellungsklage

Inſtanz
endet erſt mit Zuſtellung des Urtheils 227[1] 288[5]

Interceſſion ſ. Vertragsform

Intereſſe ſ. Schadenserſatz

Internationales Privatrecht
Locus regit actum g 71[26]
Sitz des Rechtsverhältniſſes p 292[23]
Der Ehescheidungsrichter hat die Normen an ſeinem Gerichtsſitze anzuwenden 188[4]
Oertlich maßgebendes Recht für: Alimentationsanſprüche gegen Geſchwiſter p 50[48] p 238[17] — Streitigkeiten zwiſchen Erben ſ 61[62] — Form der Eheſchließung g 71[26] — die in den Thüringiſchen Staaten garniſonirenden Militairperſonen p 272[23] — Wirkungen eines Verlöbniſſes g 357[29] ſ 486[29] — Anſprüche aus außerehelichem Beiſchlaf, insbeſ. des ſog. Brautkindes in Heſſen g 357[30]

Interventionsklage ſ. a. Zwangsvollſtreckung, Gerichtsſtand
Giebt die Ceſſion einer Forderung ein die Veräußerung hinderndes Recht im Sinne des § 690 C. P. O.? ſ 205[7]

Irrthum ſ. Gebrecht, Eheſchließung, condictio

Juriſtiſche Perſon ſ. a. Kirchenrecht, Parteifähigkeit, Fiscus, Stadtgemeinde
Vereine und Aſſociationen, die nicht j. P., ſind nicht rechtsfähig ſ 133[65] ſ (Baden) 337[34]
Anfechtung eines ſtaatlich beſtätigten und formgültig dokumentirten Beſchluſſes einer öffentlichen Korporation durch dieſe ſelbſt gegenüber einem gutgläubigen Dritten wegen

Digitized by Google

nicht ersichtlicher formeller Verstöße im Beschlußfassungsverfahren p 419[24]

Kassationsrekurs Berechnung der Frist für den K. (Rheinprovinz) ſ 324[46]

Kauf ſ. a. Betrug, Vertrag, Eigenthum

Ueberlassung der Kaufpreisbestimmung an einen Dritten ſ 323[42]

Verpflichtung des Käufers zur Abnahme der Kaufsache? g u. p 68[17] p 365[45]

Verzinsung des nicht creditirten Preises seit Uebergabe der Waare g 101[28]

Form der Genehmigung der Staatsbehörde zu Immobiliar-Kaufverträgen einer Dorfgemeinde p 279[31]

Bedeutung der Klausel „telle quelle“ im Handelsverkehr 17[19]

Genehmigung der Waare bei Platzgeschäften. Anwendbarkeit des Art. 347 H. G. B.? 69[19]

Anzeige des Art. 347 H. G. B. auch erforderlich zur Begründung eines Abzuges am Preise? 98[20]

Werden durch Uebernahme der Garantie für bestimmte Eigenschaft der Waare Art. 347 ff. H. G. B. gegenstandslos? 44[23]

Fallen Kompensationseinreden unter Art. 349 H. G. B.? 44[23]

Einfluß des Umstandes, daß Verkäufer die vom Käufer nicht besichtigte Waare auf dessen Wunsch vom Uebergabeorte an einen dritten Ort gesendet hat, auf den Streit über Empfangbarkeit der Waare 330[16]

Selbsthülfeverkauf des Verkäufers bei Erfüllungsweigerung des Käufers. Nachfrist. Verkaufstermin 229[3] — Bedingungen, unter welchen er vorzunehmen ist 496[10]

Vertragsauflösungs- oder Redhibitionsklage? ſ 79[48]

Eviction: eines Zubehörs. Verjährungsfrist für die Ersatzansprüche des Käufers p 51[43] — Ist die Gewährleistungspflicht des Verkäufers eine die Gegenleistung des Preises bedingende Pflicht der Vertragserfüllung oder gibt die Entwährung nur einen erst mit dem Zeitpunkte der letzteren existenten Schadensanspruch? ſ 240[24]

Rechtsstellung des Käufers bei Vertragsverletzung des Verkäufers g 72[21]

Anspruch des Käufers auf Schadensersatz sofort, wenn die Beseitigung der Fehler der Sache weitläufig und besitzstörend ist p 419[21]

Kirchenrecht ſ. a. Patronat, Rechtsweg

Korporation ist nicht die Gesammtkirche, sondern die einzelne Kirchengemeinde (Kirchengesellschaft) p 57[74]

Ist die Tochterkirche selbständige Korporation? p 58[79]

Vertretung der Kirchengemeinde durch den Gemeindekirchenrath in Processen über Verpflichtungen der Eingepfarrten als solcher p 57[74]

Umfang und Art des Rechts der Bischöfe und Pfarrer an den durch den Beschluß vom 20. Prairial des Jahres X betroffenen gottesdienstlichen Gebäuden, Häusern, Gärten ſ 132[60]

Kirchen- und Pfarrbaulast: Verpflichtung sämmtlicher Patrone und Eingepfarrten zur Unterhaltung der Pfarrgebäude bei Vereinigung mehrerer Haupt- und Filialgemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer p 58[75] — Das frühere Recht ist durch § 31 Nr. 6 der Synodalordnung v. 10. September 1873 und Art. 9 des G. v. 25. Mai 1874 nicht geändert p 442[30]

Klageänderung

Aenderung des Rubrum der Klage und damit eines Proceßsubjekts 271[3]

Stellung des Eventualantrages auf Rechnungslegung zu dem Prinzipalantrage auf Zahlung. § 240 Ziff. 2 C. P. O.? 203[1]

K. oder Ergänzung thatsächlicher Angaben? 474[5]

Kollation ſ. Erbrecht

Kommandit-Gesellschaft

Bedeutung der Eintragung für die Haftung des Kommanditisten 17[16]

Unmittelbares Klagerecht des Gesellschaftsgläubigers gegen den Kommanditisten 16[17]

Kommissionsgeschäft

Einkaufskommission auf Grund eines vom Kommissionär, der nachher als Selbstkontrahent eintrat, ertheilten Rathes. Welchen Rechtsnormen unterliegt der Rath, insbes. bei bestandener Geschäftsverbindung? 330[15]

Kompensation ſ. Aufrechnung

Konkurs ſ. a. Anfechtung, Handelsgesellschaft, Erbrecht, Zinsen, Gerichtsstand, Arrest

Ist die K.-Masse volle Rechtsnachfolgerin der Vermögensrechte des Kridars? Kann sie verlangen, daß sie statt des Kridars aus dessen Rechte als Eigenthümerin eines Grundstücks eingetragen werde? 435[13]

Stellung des Kridars zu dem aus einer Gemeinschaft abzusondernden Vermögen 41[18]

Muß der absonderungsberechtigte Gläubiger Klagen oder Einwendungen gemäß §§ 146, 150 K. O. erheben, wenn er behauptet, daß Einnahmeposten der Schlußrechnung nicht zur K.-Masse, sondern ihm gehören? 41[19]

Die §§ 15 ff insbes. § 21 K. O. sind vom K.-Verwalter nur im Interesse der K.-Gläubiger, nicht Dritter, anwendbar und gegeben 207[12]

Muß die Verpflichtung des Kridars, als Grundstückseigenthümers, gegenüber einem Hypothekengläubiger, eine voreingetragene bezahlte Post löschen zu lassen, im K. erfüllt werden? 114[19]

Bedeutung der Vorschrift im § 21 K. O. — gegenüber dem materiellen Recht, insbes. Art. 1184, 1654 c. c. 208[13] 289[9] — Begriff der Leistung im Sinne dieses § 289[9]

Aufkündigung des Miethsvertrages des Erblassers durch den Verwalter im Nachlaß-K. (im Gebiete des A. L. R.) Entschädigungs-Ansprüche des Vermiethers? 239[19]

Haftung der Masse für Verschulden des Verwalters 14[11]

Während des K. des Gewerken ausgeschriebene Zubußen zum Bergwerk sind Massekosten 59[77]

Kann der Gläubiger, welchem vom Gemeinschuldner eine diesem nicht gehörige Sache befugter Weise verpfändet ist, seine volle Forderung geltend machen? 328[6]

Das Vorrecht des § 54[3] K. O. gebührt auch Forderungen, die vor dem 1. Oktober 1879 entstanden — auch in Ansehung solchen Vermögens, das schon ursprünglich in Forderungen gegen den Kridar bestand 13[9]

Digitized by Google

Anerkennung einer wegen Widerspruchs des Verwalters nicht festgestellten Forderung durch den Kridar während des K.-Verfahrens 96[15]

K.-Eröffnung im Inlande gemäß § 208 K. O. nach Eröffnung im Auslande (Frankreich): Ist im inländischen Konkurse eine Forderung zuzulassen, welche in Bezug auf den ausländischen Betrieb entstanden ist? 475[8] — auch dann noch, wenn durch den Syndik des ausländischen K. die Gesammtsumme der dort angemeldeten, worunter auch die streitige, Forderungen im inländischen K. angemeldet und zugelassen war? 475[9]

Nachvertheilung neu entdeckter Vermögensmasse gemäß dem im früheren (gemeinrechtlichen) K.-Verfahren ergangenen Prioritätsurtheile 475[10]

Versprechen, eine vom Konkordate betroffene Forderung zu zahlen vor dem Konkordate — nach dem Konkordate. Vorbehalt eines Hypothekenrechts im Konkordate f 487[45]

Kontokurrent vergl. Rechnung

Wesen des K.-Vertrages 98[21]

Uebertragung des anerkannten Saldo in die neue Rechnung 98[21]

Konventionalstrafe

K. zulässig für kontraktliche Beschränkung in der freien Verfügung über den Nachlaß? g 418[18]

Korporation s. juristische Person, Fiskus, Stadtgemeinde, Gemeinde

Kosten s. a. Gebühren, Rechtsmittel

Beschwerde nur wegen K.? 351[6]

Vorschußpflicht des Bekl. und Berufungsklägers, auch wenn dem Gegner sämmtliche K. des Rechtsstreits auferlegt sind und letzterer in beiden Instanzen das Armenrecht hatte 351[8]

Können von dem Bekl., der Urtheilsausfertigungen beantragt hat, die Schreibgebühren hierfür sofort verlangt werden, wenn der Gegner das Armenrecht hatte? 351[7]

Entscheidungsgebühr, wenn nur über K. — wenn über Hauptsache und K. erkannt ist 234[3]

Muß, wenn auf denselben Akt mehrere Bestimmungen des § 26 Gerichts-K.-G. anwendbar sind, eine entsprechende mehrfache Herabsetzung eintreten? 273[14]

K. des verabsäumten Widerspruchs gegen Zahlungsbefehl nach Einspruch gegen den Vollstreckungsbefehl 311[3]

K. für zurückweisende Entscheidung über Antrag auf Aenderung einer Anordnung des Gerichtsschreibers 353[16]

Anwaltszwang für K.-Festsetzungsverfahren 353[17]

Erstattungspflichtige K.: der Zwangsvollstreckung s. d. — Anwalts-K. für nur event. erhobene Widerklage 115[19] — der vom obsiegenden Ehemanne im Scheidungsprozesse bestellte Vorschuß für die Ehefrau? 287[3] — des Correspondenz-Mandatars 351[6] — die Prozeß- und Verhandlungsgebühr des beim Landgericht nicht zugelassenen Amtsgerichts-Anwalts, wenn wegen Widerklage der Prozeß an das Landgericht verwiesen und dort weiter verhandelt wurde 416[6] — Reisekosten des Prozeßanwalts zum Beweistermine an Ort, wo Anwalt vorhanden 473[3] — für nachträgliche Festsetzung der Kosten des Vollmachtsstempels, wenn bei der ersten Festsetzung das Vollmachtsblanquet noch nicht gestempelt und nicht überreicht war (p) 501[26]

K.-Ausgleichungsverfahren nach § 100 C. P. O. findet nicht Anwendung bei zeitlicher Vertheilung der K. 493[2]

Krankenversicherung der Arbeiter

Ist das Bühnen- und Orchesterpersonal am ständigen Theater versicherungspflichtig? 210[21]

Kreisausschuß

Begriff der „Schulden" in § 43 Nr. 1 des G. vom 26. Juli 1876 p 372[70]

Kulturedikt

Pr. K. v. 14. September 1811. § 7 ist auf Bedienstete (Nachtwächter) einer Dorfgemeinde nicht anwendbar p 481[29]

Kündigung s. Darlehn

Kunstschutz-G. v. 9. Januar 1876:

Zu welcher Kunstgattung gehören sog. Lithophanien? 18[23]

§ 6 Nr. 2 setzt kunstmäßige, nicht mechanische Nachbildung voraus 290[14]

Auslegung des § 6 Nr. 4 290[14]

Ladeschein s. Frachtvertrag

Läuterungsverfahren

Dürfen im L. sachliche Einreden, auch wenn erst nach Rechtskraft des bedingten Endurtheils entstanden, berücksichtigt werden? 39[11]

Darf, wenn die Berichtigung der Eidesnorm im bedingten Endurtheile als unerheblich abgelehnt ist, das Revisions-Gericht nach Anfechtung des Läuterungsurtheils die Unerheblichkeit nachprüfen? 434[12]

Lehnrecht

Rechtliche Beziehungen zwischen der Lehns- und Allodialerbfolge der Descendenten. Auslegung der feud. lib. II, 45 g 439[30]

Ist Konstituirung eines Erbpacht- oder Kolonatrechts am Lehngute durch den Vasallen verbotene Veräußerung? — Revokationsklage der Agnaten. Verjährung derselben g 122[25]

Ersitzung am Lehngute? — auch wenn die Revokationsklage der Agnaten noch nicht verjährt ist? g 122[35]

Lehnfolgerecht der sog. Mantelkinder g 292[20]

Licenzverträge s. Agenten, Patentrecht

Lichtrecht

Erwerb eines L. durch Hausbau an einer öffentlichen Wasserstraße? p 74[44]

Im Falle der §§ 142, 143 I, 8 A. L. R. genügt es nicht, wenn der Himmel nur in naturwidriger Stellung erblickt werden kann p 125[43]

Lieferungsvertrag

Kann Erleuchtung mit elektrischem Licht Gegenstand eines L. sein? p 212[29]

Lotterie

Sichgefallenlassen der Verlängerung des Ziehungstermins p 212[26]

Unzulässigkeit der Klage auf Herausgabe des Gewinnantheils aus gemeinschaftlichem Spiel in auswärtiger Lotterie in Preußen g 48[46]

Anspruch des Fiscus auf Herausgabe des von einer in

Preußen nicht zugelassenen deutschen Landeslotterie gezahlten L.-Gewinnes p 267 ff.

Mahnverfahren s. a. Grundbuchrecht, Kosten
Zahlungsbefehl wegen dinglichen Anspruchs auf Geld zulässig? 197[26]
Wirkungen des zugestellten Zahlungsbefehls in amts-landgerichtlichen Sachen 197[26]

Makler
Analoge Anwendung der Art. 66—84 H. G. B. auf kaufmännische Vermittelung von Handelsgeschäften — von Nichthandelsgeschäften? 437[16]
Natur des Rechtsgeschäfts, wenn ein M., der einen Auftrag erhalten, zum Zwecke der Ausführung desselben einen anderen M. hinzunimmt. Rechtsverhältnisse zwischen beiden bezüglich der Provision nach Ausführung des Geschäfts 416[10]
Bestimmtheit des M.-Vertrages p 418[19]

Mandat s. Vollmacht, Schadensersatz

Markenschutz
Formeller Charakter des M.-Gesetzes 119[21]
Begriff des Waarenzeichens 18[22] 230[6] — dürfen sie höher als 3 cm sein? 437[17]
Schutz für vorgeschtlich als Waarenzeichen gebrauchte Worte, die nach dem 1. Oktober 1875 kombinirt mit Figuren eingetragen sind? 235[9]
Generelle Darstellung (Glocke) eines vorgeschtlich benutzten Waarenzeichens bei der Anmeldung ohne Verbildlichung der concreten Gestalt 230[6]
Benutzung eines angemeldeten Waarenzeichens mit schwer erkennbaren Abänderungen 230[6]
Benutzung der Worte eines aus Worten und Figuren combinirten Waarenzeichens durch Dritte 235[9]
Unterscheidbarkeit zweier ähnlicher Waarenzeichen 316[17]
Gebrauch eines für einen Dritten eingetragenen Waarenzeichens in anderer Weise, als durch Anbringung auf Waaren oder deren Verpackung 235[8]
Beseitigung einer formell gültigen Eintragung eines früher von dem Konkurrenten benutzten Waarenzeichens wegen dessen absichtlicher Entlehnung zwecks Täuschung und Konkurrenzbetriebes? 119[21]
Wieweit erstreckt sich der Schutz des combinirten Waarenzeichens im ganzen und in seinen einzelnen Theilen? 437[17]

Minderjährige s. a. väterliche Gewalt, Pfandrecht
Anfechtung der ohne Zuziehung eines Kurators ertheilten Quittung über Mobiliarkapital durch den emancipirten M. Fall, in welchem in Erbtheilungsverhandlung quittirt ist, bei welcher der mitwirkende Vater interessirt war f 502[20]

Miethe von Sachen s. a. Pacht, einstweilige Verfügung, Pfandrecht, Stempelrecht
Klage wegen Störung im Miethsbesitze. Vertheilung der Beweislast p 196[22]
Haftung des Miethers für Versehen p 319[20]
Muß im Falle der §§ 388, 389 A. L. R. Thl. I Tit. 21 der Nachfolger des Vermiethers stets mit Wahrung der gesetzlichen Frist kündigen? p 54[64]
Hat der Vermiether einen Entschädigungsanspruch, wenn die Erben des Miethers — oder an deren Stelle der Verwalter des Nachlaßkonkurses — gemäß § 371 A. L. R. I, 21 aufkündigen? p 239[19]
Zeitdauer der relocatio tacita p 368[56]

Miterbe s. Erbrecht

Mühlenrecht
Vorrechte der Mühlen als solcher auf den Gebrauch öffentlicher Flüsse? g 359[33]
Wasserrechtsverhältnisse am Mühlenkanal zwischen Obermüller und Untermüller f 62[63]
Vorzugsweise Berechtigung einer behördlich genehmigten gewerblichen Anlage (Mühle) auf Benutzung eines öffentlichen Flusses in Kollision mit späterer Anlage g 359[33]
Schadenspflicht des Mühlenbesitzers aus §§ 8, 9 des Ges. v. 15. Nov. 1811 p 102[32]

Musterschutz
nur für Geschmacks-, nicht für Nützlichkeitsmuster 236[10]
Streit über M. zwischen zwei Personen, deren eingetragene Muster beide nicht eintragsfähig waren 236[10]

Nachbarrecht s. Immission, Lichtrecht, Grundgerechtigkeit

Nachträgliches Vorbringen
§§ 252, 502 C. P. O. beziehen sich nicht auf Beweismittel 112[6]

Nebenintervention s. a. Revision
Entscheidung über bestrittene Zulässigkeit der N. im Endurtheile, statt durch Zwischenurtheil. Berufung oder sofortige Beschwerde? 270[3]
Hat der Nebenintervenient eine eigene Berufungsfrist oder nur die der von ihm unterstützten Partei? 350[3]

negotiorum gestio s. Geschäftsführung

Nichtigkeit
relative eines Rechtsgeschäfts. Wirksamkeit des letzteren von Anfang an bei späterem Eintritt der früher mangelnden Dispositionsbefugniß g 5[9]
N. von Verträgen zum Nachtheile der Gläubigerschaft als unsittlich f 79[54]

Nichtigkeitsklage s. Wiederaufnahme

Nießbrauch
des Vaters s. Väterliche Gewalt
N. an einer Forderung seitens des Schuldners derselben. Erlischt d. Forderung? f 62[54]
Unredlicher Besitz des auf Herausgabe belangten Nießbrauchers p 74[43]

Notare
Notarielle Instrumente s. Vertragsform

Novation
N. bedingter Forderungen f 240[22]
N. einer Kaufgeldforderung wird ungültig, wenn die Kaufsache evincirt wird f 240[22]

Noxalklagen
Veräußerung des Thieres, welches beschädigte, durch den Eigenthümer g 19[25]

Obligation
Rechtsstellung des Schuldners, wenn die Forderung nach Verpfändung durch den Gläubiger gemäß Art. 310 H. G. B. verkauft ist (f) 315[14]

Digitized by Google

Allgemeines Recht des Gläubigers auf Befriedigung aus bestimmtem Vermögensobjekte des Schuldners? g 19[24]

Tilgung der O. s. Erfüllung u. Zahlung

Observanz

Begründet O. besondere privatrechtliche Verhältnisse zwischen den Betheiligten? p 108[59]

Offenbarungseid

Kann der O. von den Erben stets nur im Anschluß an ein notarielles Inventar gefordert werden? f 324[45]

O. (civilrechtlicher) über Verzeichnisse u. Rechnungen. Bedeutung der geforderten Vorverhandlungen vor Eidesleistung. — Einfügung der streitigen Posten in die Eidesformel p 22[33]

Offenkundigkeit

Gelten die Normen über O. auch für allgemeine wissenschaftliche Wahrheiten? 204[6]

Pacht s. a. Miethe, Vertrag

P.-Vertrag, wenn das Grundstück dem Pächter unter anderem auch zur Torfausnutzung überlassen ist? 441[29]

Schadensersatzansprüche des Verpächters gegen den Pächter f 26[47]

Rechtsverhältnisse bei Cession eines P.-Zinses, an dessen unpünktliche Zahlung die Exmissionsklausel geknüpft ist p 368[57]

Zeitdauer der relocatio tacita p 368[56]

Darf der Verwalter eines unter Zwangsverwaltung stehenden Grundstücks die dem Schuldner aus dem P.-Vertrage zustehenden P.-Auflösungsgründe geltend machen? p 299[42]

Ausgleichung des Reinertrages des Landguts zwischen Verpächter und Pächter, wenn letzterer den ersteren im Laufe des Wirthschaftsjahres auf Grund des P.-Vertrages entsetzt hat p 339 ff

Rechtsverhältnisse nach Aufkündigung des P.-(Miethe-) Vertrages im Falle nothwendiger Subhastation des P.-Objekts zwischen Pächter (Miether) und Adjudikatar p 214[33]

Rechtsverhältnisse bei einem ohne Schuld des Verpächters erfolgten Untergange der P.-Sache oder einzelner Theile derselben g 123[37]

Parteifähigkeit

Voraussetzungen der P. eines nicht korporirten Personenvereins p 8[17]

Vereine und Associationen ohne Korporationsrechte haben keine P. f 133[46]

Patentrecht s. a. einstweilige Verfügung, Agent

Neuheit der Erfindung: Benutzung durch andere Sachverständige 69[22] 438[18]

Erfindung als Product einer einem anderen vertragsmäßig geschuldeten Thätigkeit. Rechtsverhältnisse aus der Erfindung zwischen beiden — nach außen 209[19]

Rechtliche Natur des sog. Licenzvertrages. Ungültigkeit desselben von Anfang an bei späterer Nichtigkeitserklärung des Patents? 46[41]

Was gehört für den Licenztheiler zur Erfüllung des Licenzvertrages 182[32]

Umfang der Beschreibungspflicht bei der Patentanmeldung 47[43]

Patentverletzung durch Benutzung der patentirten Erfindung mit Abänderungen 290[16]

Anschlußberufung in Patentsachen nach Ablauf der Berufungsfrist 290[17]

Patronat s. a. Kirchenrecht

Kann P. durch Vereinbarung zwischen Kirchenoberen und Staatsregierung entstehen? p 75[46]

Recht des Patrons auf den Kirchenstuhl: ist kein privatrechtliches — nicht ausdehnbar auf das Gesinde des Patrons g 236[13] — Natur des Rechts f 241[26]

Pension s. a. Haftpflicht, Beamter, Armenverband

P. der Richter und Staatsanwälte, welche nach Maßgabe des G. v. 24. April 1878 in den Ruhestand getreten sind. Nichtanwendbarkeit des § 27 Nr. 2 des P.-G. v. 27. März 1872 p 280[38]

Berücksichtigung der als widerruflich, nicht pensionsfähig bewilligten Zulagen? p 502[37]

Verlust der P. für nicht richterliche pensionirte Beamte durch strafgerichtliches Urtheil? p 180[36]

P. der Militairpersonen: auch Abs. 1 des § 58 des Militär-P.-G. fordert active Dienstzeit 45[39]. — Ist die Wirkung des Verlustes der Invaliden-P., welche früher landesgesetzlich in Folge von Verurtheilung zu Zuchthausstrafe eingetreten ist, durch die neueren M.-P.-Gesetze beseitigt? 355[23] — Fortgeltung der Art. 1382—1384 c. c. neben dem Militair-P.-G.? 355[22]

Pertinenz s. Zubehör

Pfandrecht s. a. Grundbuch-Recht, Konkurs, Amortisation, Sicherheitsleistung, Zwangsvollstreckung, Erbrecht

Art. 310 H. G. B. anwendbar auf Verpfändung von Forderungen? 315[14]

Rechte des Hypothekengläubigers gegenüber der Mobiliarpfändung des Zubehörs des Grundstücks. Vorzugsrecht auf Erlös? f 232[9]

Einfluß der auf Grund obertandesgerichtlichen Urtheils erfolgten Löschung eines Pfandeintrages auf Rechtsverhältnisse in der Zwischenzeit bis zur nachherigen Kassation des Urtheils f 300[48]

Rechtsstellung der Hypothekengläubiger des Käufers gegenüber und nach der Klage des Verkäufers auf Vertragslösung gemäß Art. 1184 c. c. f 79[57]

Eintragung des Pf. des Werkmeisters an den von ihm hergestellten unbeweglichen Sachen p 499[20]

Pfändung von Hypotheken und Grundschulden p 239[21] g 336[39]

Einwand der Schuldtilgung bis zu dem — wenn auch bei der Versteigerung nicht erzielten — Werthe des Pfandgrundstücks g 439[24]

Pfandeintrag ohne Benennung eines bestimmten Gläubigers f 389[40]

Pf. des Vermiethers an den Illaten bei einer vertragsmäßig mangels Aufkündigung stillschweigenden Prolongation für die Miethsforderungen aus der prolongirten Zeit g 360[25]

Besteht das gesetzliche Pf. des Minderjährigen an dem in dem Besitze des Vaters befindlichen Nachlasse der Mutter, wenn der Minderjährige nach dem Anfall

Digitized by Google

emancipirt wird und der Vater die Aktiv- und Paſſivmaſſe gegen Verpflichtung zur Zahlung einer Summe bei der Theilung übernommen hat, wegen dieſer Summe? ſ 503[21]
Kann auch der Betrag eines Geldpfandes (Pachtkaution) zurückbehalten werden, welcher zur Tilgung der Anſprüche nicht erforderlich iſt? p 480[26]
Rechte aus dem Pfandvertrage nach dem Verkaufe des Pfandes ſ 504[33]

Pfändung ſ. Zwangsvollſtreckung, Erbrecht

Pfaffer ſ. Kirchenrecht

Pflegſchaft
für unbekannte Erben. Endigung nur, wenn Legitimation dem Richter dargethan p 299[41]

Pflichttheilsrecht ſ. a. Erbrecht, Einkindſchaft
Pf. des Ehegatten. Analoge Anwendung der §§ 442 ff. A. L. R. II., 2? p 104[45]
Enterbung und eventuelle Einſetzung des Miterben in demſelben Teſtamente g 49[47]
Wirkſamkeit der bedingten Einſetzung des Miterben, wenn die Bedingung zur Zeit des Todes des Erblaſſers noch nicht eingetreten war? 49[47]

Polizeigeſetz
P. im Sinne des § 26 A. L. R. I., 6: Auslegung p 7[13] — deſſen Anwendung ſetzt Verſchulden voraus p 50[49] 72[34] 102[33] — § 367 Nr. 12 Str. G. B. iſt P. 50[49]

Polizeiverwaltung ſ. Gemeinde

Poſtrecht
Umfang der vertragsmäßigen Haftung der Poſt aus dem Vertrage bei Verluſt eines Wechſels, der mit Poſtauftrag zur Einholung der Annahme verſendet iſt. 256[26]. Beſteht außerkontraktliche Haftung für Verſchulden der Poſtbeamten aus Art. 1384 c. c. gegenüber dem Abſender? 356[27]

Primogenitur
Erbfolge beim Uebergange vom agnatiſchen auf den kognatiſchen Stamm g 123[36]

Privatfluß ſ. Fluß, Rechtsweg

Privilegium
P. iſt im § 4 A. L. R. II., 14 im Sinne ſubjektiver Berechtigung gebraucht p 75[47] — Die Steuerfreiheit der Mediatiſirten iſt P. in dieſem Sinne p 75[47]

Prozeßfähigkeit
Verfahren bei mangelnder P. 228[3]

Prozeßvollmacht ſ. a. Stempelrecht
Wann iſt der Prozeßbevollmächtigte im Anwaltsprozeſſe beſtellt? 432[6]
Wann gilt d. Ertheilung einer P. dem Gegner als rechtswirkſam (im Sinne d. § 164 C. P. O.) bekannt? 287[4] 432[6]
Wirkſamkeit der während des Verfahrens in niederer Inſtanz ertheilten P. für höhere Inſtanz 287[4] 432[6]
Anwendung des § 82 C. P. O. bei Aufhebung einer Pflegſchaft, wenn ein beim Prozeßgerichte zugelaſſener Anwalt Pfleger war und im Prozeſſe auftritt? 350[4]
Erlöſchen der von einem Bevollmächtigten ertheilten P. dadurch, daß der Machtgeber ſeinem Bevollmächtigten aufkündigt? 473[2]

Protokoll ſ. a. Zeuge
Genügt der Vermerk im P., daß die — im Urtheile berückſichtigten — Akten vorgelegt ſeien oder muß die Vortragung im P. conſtatirt ſein? 95[4]
Muß die Verkündung des Urtheils im P. vermerkt ſein? 65[3] — Genügt hierzu der Vermerk, das Urtheil ſei „erlaſſen“? 65[4]

Pupillarſubſtitution ſ. Erbrecht

Quittung
Beweiskraft der Qu. Einfluß der C. P. O. auf landesrechtliche Normen p 318[39]
Inwieweit kommt eine Qu. bei feſtſtehender Nichtzahlung als Entſagung in Betracht? p 334[34]
Quittung deckt den Formmangel der Mündlichkeit des Erlaſſes p 500[31]

Rechnung
Einklagung einzelner Poſten bei ſog. laufender R. 118[25]

Rechnungslegung ſ. a. Klageänderung, Geſellſchaft
Fälle der Pflicht zur R. p 129[48]

Rechtsanwalt ſ. a. Gebühren, Beſchwerde, Zuſtellung, Anwaltszwang, Unterbrechung
Oeffentlich-rechtliche Stellung des R. Pflichten hieraus 499[16]
Verantwortlichkeit des R. für ſeine Gehülfen p 499[16]
Kann der Armenanwalt die Entbindung von der Vertretung wegen ehrverletzenden Verhaltens der von ihm vertretenen Partei gegen ihn verlangen? Beſchwerderecht des R. gegen ablehnenden Beſchluß des Gerichts einſchließlich des Vorſitzenden? 190[7]
Mit welchem Zeitpunkte endet in den Fällen des § 24 R. A. O. die Befugniß des R. zur Ausübung der Rechtsanwaltſchaft? 227[1] 228[4]
Aufgabe der Zulaſſung durch den R. — Bis zu welchem Zeitpunkte kann die Erklärung der Aufgabe der Zulaſſung zurückgenommen werden? 228[4]

Rechtshängigkeit
R. des Aufzurechnenden durch Erhebung der Kompenſationseinrede? 351[9]
Materielle Wirkungen der R. auf das eingeklagte Recht (p) 474[4]

Rechtsirrthum
Der Satz ignorantia iuris nocet gilt nicht allgemein für alle Arten Rechtsnormen; § 12 Einl. zum A. L. R. iſt auf publicirte Geſetze zu beſchränken p 236[16]

Rechtskraft ſ. a. Urkundenprozeß, Gegenleiſtung
Nicht die Formel, ſondern der Geſammtinhalt des Urtheils iſt für R. entſcheidend 3[2]
R. des Feſtſtellungsurtheils für Entſchädigungsanſprüche aus der abgeurtheilten Handlung? 3[1]
Schafft das den Vertrag zwiſchen Verkäufer und Käufer nach Art. 1184 c. c. auflöſende Urtheil R. gegen die Hypothekengläubiger des letzteren? ſ 79[37]

Rechtsmittel ſ. a. Berufung, Reviſion, Beſchwerde, Nebenintervention, Zuſtellung, Entmündigung
Einſpruch oder Berufung? 38[3]
Berufung oder Beſchwerde, wenn ſtatt eines Beſchluſſes formell unrichtig ein Urtheil ergangen iſt? 327[5]

Digitized by Google

R. nur zulässig, wenn Grund zur Beschwerde 67[12]
R. gegen Urtheil, welches weder als Endurtheil noch als ein demselben wegen R. gleichgestelltes U. gefaßt ist, jedoch nach den Gründen als Zwischenurtheil gemäß § 276 C. P. O. beabsichtigt ist 493[3]
R. nur gegen Kostenentscheidung bei Erledigung der Hauptsache 415[2]

Rechtsweg s. a. Beamter, Verwaltungsstreitverfahren
Zulässigkeit des R. ist von Amtswegen zu prüfen p 61[51] p 280[24] — darum kann die Unzulässigkeit auch von dem revidirenden Kläger geltend gemacht werden p 61[51]
Stehen die §§ 4 oder 14 des Einf. G. zur C. P. O. dem Art. 15 Tit. III des franz. Decrets v. 28. Okt. 1790 und dem Art. 2 des bairischen Ausf. G. zur C. P. O. entgegen? 92[2]
R. für Rückforderung erhobener Abgaben in Schaumburg-Lippe 493[1]
R. für Streitigkeit über Natur eines Weges als öffentlichen und über Benutzung desselben? g 498[15]
R. wegen Stempelabgaben: Vorentscheidung der übergeordneten Verwaltungsbehörden für Zulässigkeit des R. erforderlich? p 279[32] p 319[33] — Vertragsstempel im Sinne des § 11 des G. v. 24. Mai 1861 p 130[52]
Sind die §§ 1 und 6 des pr. G. v. 11. Mai 1842 durch § 11 des Einf.-G. zum Ger. Verf.-G. aufgehoben? 270[1]
Abweisung wegen Unzulässigkeit des R. statt wegen mangelnder sachlicher Begründung 270[1]
R. zulässig wegen: Steuerfreiheit der Mediatisirten? p 75[47] — bei Streit über Ausführung des im Sinne des § 12 des Schlachthausgesetzes v. 18. März 1868 geschlossenen Vertrages p 280[24] — wegen zu Unrecht erhobener Landesabgaben g 291[18] — wegen Feststellung des Ueberganges des Entschädigungsanspruches gemäß § 8 des Unfallversicherungs-G. 357[28] — wegen Kirchenbaulast p 442[30]
R. unzulässig wegen: Klage auf Beseitigung einer auf dem Grundstücke des Klägers zur Sicherung einer künftigen Gerichtskosten-Forderung eingetragenen Vormerkung p 59[19] — Kommunalabgaben-Freiheit der Hälfte des Diensteinkommens der Beamten p 108[58] — ortsstatutarischer Beitragspflicht zu Pflasterungskosten p 131[58]
R. oder Verwaltungsstreitverfahren für: Klage auf Entschädigung wegen Entziehung des gemietheten Sitzes in der Synagoge? p 26[40] — Streit über Unterhaltungspflicht eines öffentlichen Weges? p 60[60] — Streit über Tragung der Schullasten? p 61[51] p 108[52] — Streit über Verbindlichkeit zur Räumung eines Privatflusses? p 216[38]

Regierungshauptkasse
Pflichten des Kassirers einer R. Verantwortlichkeit für Zahlung ohne vorschriftsmäßige, der Geschäftsanweisung entsprechende Belege p 371[66]

Reichsbeamter s. Beamter

Reichsrecht und Landesrecht s. a. Ehescheidung, Rechtsweg, Erbrecht, Versicherungsvertrag, Schadensersatz, Selbsthülfe, Schadensklage, Stempelrecht, Quittung, Versteigerung, Postrecht,
Aufhebung des § 28 A. G. O. I, 13 durch die C. P. O.? p 105[47]

Reichstagsmitglieder s. Diäten.

Reportgeschäft
Begriff und juristische Natur 457 ff.

Retentionsrecht s. Zurückbehaltungsrecht

Revision s. a. Berufung, Streitwerth, Entmündigung, Zustellung, Läuterungsverfahren
Nachprüfung eines vom Berufsgerichte als allgemeine wissenschaftliche Wahrheit hingestellten Satzes durch das R.s-Gericht? 204[6]
Beschwerdegegenstand s. Streitwerth
ohne Rücksicht auf den Werth: (s. a. Zuständigkeit) Rechtskräftige Verweisung eines Rechtsstreits vom Amtsgericht an das Landgericht wegen dessen ausschließlicher Zuständigkeit bindet das R.s-Gericht nicht bei Prüfung der Frage nach Zulässigkeit der R. auf Grund des § 509[2] C. P. O. 12[8]
Inwieweit sind Ungenauigkeiten in der auch an die Nebenintervenienten zugestellten R.s-Schrift von Einfluß auf die Wirksamkeit der R. diesen gegenüber? 64[2]
R. in Auseinandersetzungs-Sachen. Zulässigkeit p 131[59] — Verfahren bei nicht vorschriftsmäßiger Zurücknahme der R. p 420[38]

Rückwirkung s. a. Aktien-Gesellschaft
des § 55 des Ges. vom 28. Mai 1885 p 76[42]
des Reichsgesetzes vom 17. März 1886 242,243

Rüge
unterlassene R. unrichtiger Verladung 188[9]

Sachen
Sind Forderungen „bewegliche S." im Sinne d. Art. 309 H. G. B.? 43[21]
Ist der Bahnkörper einer Privat-Eisenbahngesellschaft in Rheinpreußen eine dem Verkehr entzogene S.? p u. f 321[35]
S. im Sinne des § 3 A. L. R. I, 2 p 212[29]

Schadensersatz s. a. Haftpflicht, Polizeigesetz, Noxalklagen, Vollmacht, Kauf, Versuch, Pacht, Gerichtsvollzieher, actio negatoria, Verschulden, Gewährleistung, Miethe, Verjährung, Bergrecht, Postrecht, Mühlenrecht, Handelsgesellschaft, Gesammtschuldner, Verlöbniß
Art des Sch. Wiederherstellung des früheren Zustandes g 7[11]
Die bloße Thatsache der Nichterfüllung versprochener Leistung begründet Anspruch auf Ersatz des Interesse p 211[23] f 217[43]
Besteht für einen Kaufmann ohne weiteres ein Schaden in der Differenz der Zinsen eines zeitweilig entzogenen Werthpapiers und der höheren gesetzlichen Zinsen? g 101[29]
Bedeutung der Art. 282, 283 H. G. B. gegenüber dem Landesrecht 209[15]
Sch.-Pflicht unabhängig davon, daß die geschuldete Leistung erst hergestellt wird. Umfang des Sch. f 282[40]
Verhältniß des § 260 C. P. O. zu den §§ 31, 32 A. L. R. I, 6 p 295[30]
Anwendung des Art. 1384 c. c. auch wenn die hiernach haftbaren Personen in anderem Rechtsgebiete wohnen f 442[33]
Fortgeltung der Art. 1382 — 1384 c. c.: neben dem R. Militärpensions G.? 355[22] — neben dem Reichspostgesetze und der Posterdnung 356[27]

Digitized by Google

Sch. für Aufopferung zu gemeinem Wohl. Bestimmung des Ersatzpflichtigen p 318[25]
Inhalt der Pflicht zum Sch. wegen Verletzung des § 120 Abs. 3 Gew. Ordn. nach preuß. Rechte 44[34]
Person des zum Sch. Verpflichteten bei Verletzung des § 367 Nr. 14 St. G. B. p 50[49]
Haftung des Prinzipals für dolus des Beauftragten f 109[63]
Persönliche Haftpflicht des Beauftragten oder Verwalters fremden Vermögens für Verschulden f 218[45]
Haftung des Machtgebers für Schadenszufügung durch den Bevollmächtigten: bei unerlaubtem Auftrag — bei Versehen in der Auswahl p 194[30]
Sch.-Anspruch: des Hauseigenthümers gegen die Stadtgemeinde wegen Immission in Folge mangelhafter Kanalisirung g 5[7] — wegen Vornahme der Zwangsvollstreckung aus einem vorläufig vollstreckbaren, später aufgehobenen Urtheile? 68[14] — wegen Erwirken eines Arrestes oder einstweiliger Verfügung im Falle der Aufhebung dieser Maßregeln f 218[45] — wegen Störung des Nachbarhauses durch Fabrikbetrieb p 276[25] — des durch ein Thier Verletzten gegen den Eigenthümer des Thieres f 283[43] — wegen Cedirung einer nicht validirenden Hypothek an redlichen Dritten p 479[24]
Sch.-Ansprüche gegen den Fiscus: Ersatzpflicht für Schaden aus einer im allgemeinen Interesse ergangenen Polizeiverfügung? g 331[15] — Folgt solche Pflicht aus § 4 des G. v. 11. Mai 1842? p 335[26] — Ersatzpflicht für sicherheits-polizeiliche Beschränkungen bei Neu- und Umbauten in Städten? p 333[22] — Ersatzpflicht für Unfall in Folge ungenügender Treppenbeleuchtung im fiscalischen Gebäude p 295[29]
Haftung des Fiscus für Versehen seiner Beamten: aus dem Dienstmiethsvertrage p 499[19] — als Bauherrn p 47[43] — in Ausübung eines Hoheitsrechts f 282[42]

Sachverständiger
Begriffliche Unterschiede des S. und des sachverständigen Zeugen 112[10]

Schadensklage
Anwendung des § 260 C. P. O. bei Entschädigungsansprüchen wegen Beschränkung des Privateigenthums im öffentlichen Interesse — insbes. bei Schließung der Schlachthäuser 288[6]

Schenkung
Gerichtliche Insinuation. Form derselben. Spezial-Stellvertretung zulässig? g 360[36]
Gültigkeit der sog. Handgeschenke. Nothwendige Feststellung der Absicht sofortiger Eigenthumsübertragung bei der Uebergabe f 338[36]
Heilung des Mangels gerichtlicher Form durch Uebergabe: bei Sch. von Forderungen. Genügt Uebergabe des Schuldokuments? p 295[51] — wenn Einziehung durch den Beschenkten erfolgt ist? p 230[7] — des über das grundbuchlich eingetragene Zahlungsversprechen gebildeten Hypothekenbriefes? p 51[54] — Anwendung des § 1068 A. L. R. I, 11 auf alle Sachen p 103[38]
Vermuthung der Sch. Bedeutung der §§ 1041, 1042 A. L. R. I, 11 p 440[25]
Recht des Erben zum Widerruf formloser Sch. p 103[38]
Begrenzung der wegen Pflichttheils-Verletzung widerruflichen Sch. p 21[29]
Remuneratorische Sch.: Form p 51[54] — Begriff. Moralische Verpflichtung erforderlich? p 73[39]
Sch. von Todeswegen und Vermächtniß p 51[55]
Sch. als lästiger Vertrag, insbes. § 1048 A. L. R. I, 11. Anwendbarkeit der Normen des lästigen Vertrages. (Mündliches Versprechen einer Zuwendung über 150 Mark zwecks Eheschließung) p 194[21] p 277[27] p 478[21]
Vertretung der auch noch ungeborenen Kinder durch ihren Vater bei Sch. an sie p 499[17]
Sch. unter Ehegatten. Bestimmung der unter L. R. S. 1096 fallenden Zuwendungen f 217[42] — Unter den im Art. 1100 c. c. genannten vorehelichen Kindern des anderen Ehegatten sind dessen außereheliche nicht inbegriffen f 486[49]

Schiedsmann
Welche Anforderungen sind an die von einem Sch. aufgenommenen Vergleichsurkunden zu stellen, aus denen Zwangsvollstreckung stattfindet? p 280[37]

Schiedsrichterliches Verfahren
Vereinbarung mehrerer Schiedsgerichts-Instanzen zulässig? 189[6]
Fehlende Unterschrift eines von mehreren Schiedsrichtern unter dem Schiedsspruch. Liegt in der Verweigerung der Unterschrift ein Rücktritt, der bei einem im Schiedsvertrage ernannten Schiedsrichter den Vertrag aufhebt? 207[11]
Aufhebung des Schiedsspruchs wegen Unzulässigkeit des Verfahrens: wenn der Schiedsvertrag sich nicht auf den bestimmten Streit bezog 68[15]
Niederlegung des Schiedsspruchs durch einen der mehreren Schiedsrichter 206[10]

Schiffsarzt s. Seerecht, Dienstmiethe

Schlachthaus s. Rechtsweg, Schadensklage

Schleppvertrag s. Frachtgeschäft

Schriftform s. Vertragsform, Grundgerechtigkeit
Aufruf des Vertrages mangels Sch. s. Vertrag

Schuldentlassung
des ursprünglichen Gläubigers bei Schuldübernahme g 439[23]
des Erben bei Belastung des nicht verpflichteten, aber einlassungsbereiten Erbschaftskäufers g 439[23]

Schuldübernahme
durch Uebernahme des Handelsgeschäfts eines Minderkaufmanns mit Aktivis und Passivis? 235[5]
Wirksamkeit der Sch. gegenüber dem Gläubiger g 48[45] — insbes. bei vertragsmäßiger Uebernahme aller Aktiva und Passiva einer Person g 237[15]
Befreiung des ursprünglichen Gläubigers — Hinzutritt des neuen Gläubigers g 439[23]

Schule s. a. Rechtsweg
Keine öffentlich-rechtliche Beitragspflicht zu Zwecken höherer Sch. p 370[65]

See
Ist beim S. Schiffbarkeit Kriterium der Oeffentlichkeit? p 129[51]

Seerecht
Pflicht des Schiffsarztes zur Mittheilung des über dienstliche Angelegenheiten Bekannten an den Schiffer nach der Seemannsordnung 356[25] — nach dem Dienstvertrage g 361[38]
Auslegung des Art. 21 der Kaiserl. Verordn. v. 7. Juni 1880 70[23]
S.-Versicherung
Zweideutige, nur dem Fachmanne deutliche Ausdrücke der Polize gereichen dem Versicherer zu Ungunsten 417[13]
Offene — taxirte Polize. Feststellung des Versicherungswerthes 417[14]
Versicherung für fremde Rechnung ohne Auftrag, wenn Güter und der von ihrer Ankunft am Bestimmungsorte erwartete Gewinn für eine Reise mit alternativem Bestimmungsorte versichert werden? 417[15]
Selbsthülfe
Sind die Strafen der S. durch das Reichs-Straf-G. B. aufgehoben? g 275[22]
Servitut s. Grundgerechtigkeit, Verjährung, Fideikommiß
Sicherheitsleistung
des Ausländers für Prozeßkosten. Nachforderung weiterer S. Umfang der S. L. 37[2]
Pflicht des beklagten Ausländers, soweit er Berufungs- oder Revisionskläger? 111[2]
S. L. für fremde Schuld durch Hypothekbestellung ausdrücklich auf in sich bestimmte Zeit p 500[22]
Sicherstellung
eines Gläubigers durch Cession einer Forderung p 21[31]
des Legatars durch die Erben s. Vermächtniß
Simulation s. a. Cession, Anfechtung
Kann man sich einem Dritten gegenüber auf S. berufen, wenn dieser im Vertrauen auf die Ernstlichkeit des Willens gehandelt hat? f 503[22]
Societät s. Gesellschaft
Solidarschuldner s. Gesammtschuldner
Speditionsgeschäft
Haftung des Spediteurs für Verschulden des Frachtführers 316[15]
Spiel
in auswärtiger Lotterie in Preußen g 48[46] s. a. „Lotterie"
Staat s. Fiskus
Stadtgemeinde
Bedeutung der Publikation von Ortsstatuten (Pensionsreglement für die Berliner Feuerwehr) p 23[37]
Stellvertretung s. Vollmacht, Besitz, Eigenthum
Stempelrecht s. a. Verjährung, Rechtsweg, Erbschaftssteuer
Funktionen des Provinzialsteuerdirektors — des Hauptsteueramts — des Stempelfiskals p 319[23]
Inwieweit haben die Ausführungs- und reglementarischen Vorschriften des Finanzministers verbindliche Kraft? p 319[23]
Rückforderung des Stempels für Schuldverschreibung, wenn letztere rechtzeitig dem Gerichte vorgelegt ist und dieses versehentlich auch für den Antrag auf Eintragung der Hypothek den Stempel erhoben hat p 483[33]
Art der Berechnung von Verjährungsfristen für Stempelrückforderungsklage p 105[46]
Stempelpflichtigkeit der Prozeßvollmachten 115[17] — Wann tritt die Stempelpflicht ein? 501[26]
Pr. Stempel-G. v. 7. März 1822:
Abweichung der Urkunde von der Abrede (geringere Werthsangabe) p 22[29]
Schuldverschreibung p 371[47]
Lieferungsstempel für Verträge über Erleuchtung von Gebäuden mit elektrischem Licht? 212[29]
Kaufstempel: bei entgeltlicher Uebereignung des Antheilsrechts eines verstorbenen Gesellschafters durch dessen Erben an den zweiten noch allein vorhandenen Gesellschafter zwecks Fortführung des Geschäfts? p 196[25] — bei Veräußerungsverträgen zwischen der offenen Handelsgesellschaft und einem Gesellschafter? p 329[12]
Leibrentenstempel, wenn die Gegenleistung Gewährung eines Firmenrechts? p 216[37]
Schenkungsstempel, wenn die Absicht der Beurkundung einer Schenkung nicht vorhanden, letzterer vielmehr nur zu anderen Zwecken gedacht wird? p 130[54]
Stempelpflichtigkeit der Vermögens-Auseinandersetzung geschiedener Eheleute p 130[53]
Miethsvertrag- oder Cessionsstempel? p 419[25]
Sind schriftliche Kauf- und Lieferungsverträge über im Inlande von einem der Kontrahenten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waaren — gegenüber dem Reichs-Stempel-G. vom 29. Juli 1885 — dem Stempel von ½ pCt. unterworfen? 428 ff.
Enthält die Cession einer Forderung in Theilbeträgen an mehrere Personen mehrere Rechtsgeschäfte? p 320[34]
Cession mit Nebenbestimmungen über die Valuta und deren Zahlung 403[12] 481[30]
Reichs-Stempel-G.: s. a. oben
Stempelpflichtigkeit des Reportgeschäfts 457 ff.
Gilt der einschließlich Fastage an der Berliner Börse gekaufte Spiritus als börsenmäßig gehandelt? Notirter Terminspreis 438[13]
Anerkenntniß der Steuerbehörde über Steuervergütung für ausgeführten Zucker als „für den Haadelsverkehr bestimmte Schuldverschreibung" 275[21] 478[39]
§ 5 des St. G. vom 1. Juli 1881 in Beziehung auf Abonnementsgebühren nach franz. Steuergesetz für ausgegebene Aktien 497[14]
Stiftung
Testamentarische St. für arme, alte, arbeitsunfähige Männer. Gültigkeit der St. Wer hat die Ausführung der St. zu veranlassen — wer ist gegen den Belasteten klagberechtigt? g 498[16]
Klage der St.s-Vertretung gegen eine Person, der eine Stiftungsstelle verliehen, auf Aufhebung der Verleihung p 21[32]
Stillschweigen s. Willenserklärung
Straße s. a. Verjährung, Chaussee
Unterhaltungspflicht städtischer Str., deren Grund und Boden einem Dritten (Fiscus) gehört p 58[16]
Nutzungsrechte an öffentlichen Str. p 105[46]
Streitgenossenschaft s. Eidesbeweis

Streitwerth ſ. a. Beſchwerde
Klagebegründung und Klageantrag 37[1]
Haupt- und Nebenforderung 311[1] 350[1]
Sind bei Klage auf wiederkehrende Leiſtungen beanſpruchte Rückſtände hinzuzurechnen? 432[4] 490 ff.
Str. bei Klage auf Erfüllung und Schadenserſatz wegen verſpäteter und etwaiger Nicht-Erfüllung 286[1]
Futterkoſten als Nebenforderungen 111[1]
Str. der Klage auf Alimente während des Eheſcheidungsproceſſes. Eintritt der Eheſcheidung im Laufe des Alimentenproceſſes 432[3]
Str. der negativen Feſtſtellungsklage 415[1]
Str. der Räumungsklage aus einem Pachtvertrage. Bedeutung des § 8 C. P. O. 64[1]
Berechnung des Str. (Beſchwerdegegenſtandes) für Revisibilität 204[5] 431[2]
Aenderung von Amtswegen 115[16] 328[8]
Subhaſtation ſ. Zwangsvollſtreckung
Sühneverfahren ſ. Eheſachen
Syndikatsklage
einer Gemeinde gegen ihren Bürgermeiſter reſp. deſſen Erben g 7[12]
Taube, Taubſtumme ſ. Vertragsform, Vormundſchaft, Erbrecht
Teſtament ſ. a. Erbrecht
Nichtanwendbarkeit des § 18 A. L. R. II, 18 auf T.-Verhandlungen p 319[22]
Thatbeſtand
Poſitive und negative Beweiskraft 38[7]
Berichtigung des Th. Ueber das Geſuch iſt ſachlich zu entſcheiden, auch wenn Antragſteller oder beide Parteien im Termine nicht erſcheinen 351[10]
Vermiſchung des Th. mit den Entſcheidungsgründen 434[9]
Theilbarkeit
eines Gebäudes in vertikaler Richtung? p 213[31]
Theilungsklage
In welcher Weiſe ſind die bei der Th. ſich ergebenden Streitpunkte proceſſual zur Erledigung zu bringen? (ſ) 188[2]
Theilurtheil
Zurückweiſung des Antrages auf Erlaß des Th. nach contradictoriſcher Verhandlung hierüber durch Beſchluß 111[1]
Tiſch und Bett
Trennung von T. u. B., ſ. Eheſcheidung, Berufung
Unfallverſicherung ſ. a. Rechtsweg
Auslegung des § 100 des U. G. 209[20] 316[18] — Anwendung des § auch bei Verſicherungen auf Gegenſeitigkeit 209[20]
Ungültigkeit der Ehe ſ. Eheungültigkeitsklage
Unterbrechung ſ. a. Ausſetzung
des Verfahrens im Anwaltsproceſſe durch Fortfall des Anwalts: nach Verkündung, aber vor Zuſtellung des Urtheils. Zeitpunkt des Eintritts der Unterbrechung 227[1] — nach Zuſtellung des Urtheils? 288[5]
U. des Verfahrens bei Aufhebung einer Pflegſchaft, wenn ein beim Proceßgerichte zugelaſſener Anwalt Pfleger war und im Proceſſe auftrat? 350[4]
Unvordenkliche Verjährung ſ. Verjährung
Urkunde ſ. a. Urkunden-Beweis, -Proceß
Bedeutung des § 169 A. L. R. I, 5 p 294[27]
Kann die Exiſtenz und Inhalt einer U. nur durch U.-Beweis dargethan werden? 294[27]
Oeffentliche Notariats-U. ſ. Vertragsform
Urkundenbeweis ſ. a. Handelsbücher, Urkunde
Anwendung des § 381 C. P. O. auch auf ausgehändigte Blanquets. Gegenbeweis 312[4]
Nach beſchloſſenem U.-B. hat das Gericht bei Nichtvorlegung ohne Antrag gemäß §§ 291, 292 C. P. O. zu verfahren 271[7]
Anwendung des richterlichen Fragerechts in Bezug auf den U.-B. 271[7]
Urkundenproceß ſ. a. Eidesbeweis
U. unzuläſſig, wenn Klageantrag zwar auf Zahlung einer Geldſumme geht, zugleich aber die Modification der Zwangsvollſtreckung in beſtimmter Weiſe beantragt wird 415[4]
U. auf Zahlung des Kaufpreiſes aus dem Kaufvertrage bei Streit über den Gegenſtand des Vertrages 289[8]
Hypothekariſche Klage im U. unter Vorlegung nur des Hypothekenbriefes ohne Schuldurkunde (p) 272[2]
Bedeutung des im U. unter Vorbehalt der Rechte ergehenden Urtheils für materielle Rechtskraft 12[5]
Urtheil ſ. a. Thatbeſtand, Zwiſchenurtheil, Theilurtheil, Rechtsmittel
Kann U. nur über Klagegrund ergehen unter Trennung der Verhandlung für andere als Kompenſations-Einrede? 67[9]
Verſäumniß- oder contradictoriſches Urtheil? 38[8]
Widerſpruch der U.s-Formel mit den U.s-Gründen 326[1]
Bedingtes End-U. ſ. Läuterungsverfahren
U.s-Gründe: Begründung thatſächlicher Feſtſtellungen 38[6]
U.s-Verkündung ſ. Protokoll
Väterliche Gewalt ſ. a. Ehegatten
Natur des v. Nießbrauchs am Kindesvermögen p 104[43]
V. Nießbrauch am Pflichttheile des Großelternerbes des Kindes, wenn letzterem nur Subſtanz, einem Dritten der Nießbrauch teſtirt iſt? p 104[43]
Abſchluß eines Vergleichs für das minderjährige Kind durch den Vater ohne beſondere Ermächtigung ſ 375[76]
Vertretung der Kinder — auch der noch ungeborenen — durch ihren Vater bei Rechtsgeſchäften p 499[17]
Vaterſchaft ſ. Illegitimität, Ehegatten
Verein ſ. juriſtiſche Perſon, Parteifähigkeit
Verfügungsbeſchränkung
Entſtehung und Wirkung der V. Eintragung derſelben im Grundbuche p 126[47]
Vergleich ſ. a. Vertrag, Vertragsform
V. vor dem Schiedsmann ſ. d.
Iſt der V. Proceßhandlung im Sinne des § 52 C. P. O.? 350[2]
Enthält der außergerichtliche V. zur Abwendung des Konkurſes die ſtillſchweigende Bedingung gleichheitlicher Befriedigung der nicht bevorrechtigten Gläubiger? g 100[37]
V. des Vaters für ſein minderjähriges Kind ſ 375[76]

Digitized by Google

Verhandlung, mündliche
Princip der m. V. s. Beweiswürdigung, Zeuge
M. V. in der Berufungsinstanz s. Berufung
Fragepflicht des Richters bei Beweisantritt 67[11]
erforderlich über Antrag, dem mit der Vernehmung eines Zeugen zu beauftragenden Amtsgericht die Nichtbeeidigung aufzugeben? Beschwerde über die Ablehnung nach m. V. 270[4]

Verhandlungsmaxime
Schuldigsprechung des wegen unüberwindlicher Abneigung geschiedenen Ehegatten ohne Antrag des Gegners p 196[24]

Verjährung s. a. Kauf, Wiedereinsetzung, Stempelrecht, Haftpflicht, Lehurecht, condictio
Nichtbeginn der V. wegen Unmöglichkeit des Gebrauchs oder der Verfolgung des Rechts p 73[37]
Erwerbende V.:
Beweis des gegenwärtigen Besitzes (Art. 2234 c. c.) f 27[45]
V.-Besitz am Grundstücke durch Ausübung der Jagd? f 241[25]
eines Nutzungsrechts an öffentlicher Straße p 105[46]
einer Wegegerechtigkeit. Art der Besitzausübung p 480[27]
für eine Gemeinde durch deren Mitglieder p 103[33]
Außerordentliche Ersitzung: einer Servitut am Familien-Fideicommiß g u. p 370[63]
Erlöschende V.:
Einwirkung neuer Gesetze mit längerer V.s-Frist auf begonnene V. p 107[56]
Auf die V.s-Fristen des H. G. B. insbes. des Art. 146 sind die landesrechtlichen Begriffsbestimmungen nicht anwendbar. Natur dieser V.s-Fristen 476[13] — Findet auf Art. 146 H. G. B. Anwendung der § 512 A. L. R. I, 9? 476[13] — der § 569 a. a. O.? 476[13]
Begriff des Gewerbebetriebes im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 des G. v. 31. März 1838. Bauunternehmer p 238[18] p 365[44] — Beziehung auf den Gewerbebetrieb p 365[44] p 333[23] (Baugelddarleiher)
Beginn bei freiem Vermögen der Minderjährigen unter väterlicher Gewalt ausgeschlossen p 51[21]
V. der Schadensklage: Auslegung des § 54 A. L. R. I, 6 p 364[42] — wegen Immission durch Fabrikbetrieb p 276[25]
Auslegung und Anwendbarkeit des § 569 A. L. R. I, 9 p 476[13]
V.s-Frist für die als Gerichtskosten zu erhebenden Stempel p 107[56]
Unterbrechung: durch Anerkenntniß. Form desselben p 51[52] p 103[35]. Genügt Bitte um Stundung gegenüber der Zahlungsaufforderung? p 103[35] — durch Klage. Ausreichender Inhalt derselben p 419[23]
Unvordenkliche V.: Beweis des dauernden Zustandes bei Rechten, die nur ungewiß ausgeübt werden können g 71[27]
Wesen der unv. V. Unterscheidung von Ersitzung. Beweis der Unvordenklichkeit g 99[25]

Verkündung s. Protokoll

Verlöbniß
Oertlich maßgebendes Recht für Wirkungen des V. s. Internationales Privatrecht
Klage aus dem V. auf Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung? f (Baden) 487[30]

Vermächtniß
V. und Schenkung von Todeswegen p 51[55]
Sicherheitsbestellung für ein V., das in Naturalverpflegung bestand, an deren Stelle das vom Erblasser selbst für den eingetretenen Fall gewollte Geldäquivalent getreten ist p 295[53]
V. an die „Armen" einer Gemeinde. Gültigkeit des V. Vertretungsberechtigte der Armen f 109[61]
Formloser Verzicht des Legatars unter Universaltitel f 374[73]

Vermittler s. Makler, Vollmacht

Vermuthung
der Zahlung bei Rückgabe des Schuldinstruments p 367[59]

Versäumnißverfahren
Einspruchsschrift ohne Ladung 112[7] 271[6]

Verschollenheit
Lebenspräsumtion bis zum 70. Jahre? g 316[19]

Verschulden s. a. Polizeigesetz, Haftpflicht, Schadenersatz, Miethe
V. als Voraussetzung der Schadenspflicht p 50[42] p 72[34] p 102[32]
V. nicht Voraussetzung der Schadenspflicht für Nichterfüllung kontraktlicher Leistung p 211[25] f 217[42] — Exkulpationsnachweis des Schuldners p 294[28]
V. nicht Voraussetzung der Vertragsauflösungsklage aus Art. 1184 c. c. f 282[41]
Grobes V. durch Nichtentladen des Gewehrs bei unterbrochener Jagdausübung p 364[40]
Verneinung groben V. im concreten Falle g 292[22]
Ist strafrechtliches V. stets civilrechtlich grobes V.? g 292[22]
Ist bei konkurrirendem V. der Schaden nach Verhältniß der erwiesenen Schuld zu theilen? f 338[39]
Feststellung eines ursächlichen V. aus einem zur Herbeiführung des Erfolges geeigneten schuldhaften Verhalten g 361[39]

Verschwender
Begriff des V. — Welche Vermögenslage ist zur Entmündigung erforderlich? g 122[36]

Versehen s. Verschulden

Versicherungs-Vertrag s. a. Unfall-, Kranken-Versicherung, Vollmacht, Verwaltung, Seerecht, Betrug
Auslegung zweideutiger Bestimmungen des V. V. zu Gunsten des V.-nehmers 275[30] 417[13]
Bedeutung des § 1951 A. L. R. II., 8. Fortgeltung desselben? p 370[64]
Nichtanwendbarkeit der §§ 396 ff. A. L. R. I, 5 auf den V. V. p 212[27]
Feuer-V. Ueberliquidation des Brandschadens 364[41]
Reise-V. Verunglückung auf der Retirade einer Zwischenstation bei Eisenbahnfahrt 191[11]
Lebens-V.: Statuirung der Ungültigkeit bei Tod durch ausschweifende Lebensweise. Tod durch übermäßiges

Trinken in Folge einer Wette 275[30] — V. nicht zu Gunsten bestimmter Personen. Rechtsverhältnisse vor und nach dem Tode des V.-nehmers p 293[25]
Aufhebung des V. V. durch Versicherer wegen Verschweigung von Thatsachen durch den Versicherten in dem vom Agenten aufgenommenen Antrage 99[22]

Versteigerung s. a. Zwangsvollstreckung
Ist durch das Reichs-Strafgesetz-B. der § 270 des früheren preußischen Str. G. B. aufgehoben? — Ist der für das versprochene Nichtbieten garantirte Entgelt als nach gedachtem Paragraph unerlaubt nicht klagbar? 332[21]
Klagbarkeit der pacta de non licitando g 332[21]

Vertrag s. a. Vertragsform, Nichtigkeit, gewagtes Geschäft, Obligation
Bestimmtheit des Gegenstandes des V. p 418[19] — Bestimmung des Umfangs der Verpflichtung durch den Verpflichteten p 72[23] f 79[15]
Erforderniße an Ausführlichkeit des beurkundeten V. p 193[17]
Vertragsschluß nicht schon durch die Unterschrift, sondern erst durch die Aushändigung der Urkunde p 72[20]
Angeblicher Widerspruch der mündlichen Abrede mit dem Inhalt der V.s-Urkunde g 48[44]
Unsittlicher Vertrag wegen Beschränkung der persönlichen Freiheit g 481[29]
V. über Handlungen: Begriff der Vergütung in § 870 A. L. R. I., 11 p 73[38] — Versprechen, eine Bürgschaft übernehmen zu wollen, V. über H.? p 73[38] — Versprechen einer Zuwendung zwecks Eheschließung p 194[21] p 277[27] — Ansprüche gegen den berechtigt Zurücktretenden p 366[47]
Auf den lästigen V. des § 1048 A. L. R. I., 11 sind alle Normen des lästigen V. anzuwenden. Zuwendung und Eheschließung sind Leistung und Gegenleistung. Anwendbarkeit des § 165 A. L. R. I., 5 p 194[21] p 277[27]
Klage auf Auflösung des V. s. Erfüllung, Konkurs, Rechtskraft
Aufhebung des (Pacht-) V. auf Grund kassatorischer Klausel f 26[42]
Aufruf formwidrig mündlichen Kaufv. durch den Verkäufer. Darf er die Zinsen des Kaufpreises — inwieweit darf der Käufer die Nutzungen der Sache behalten? p 124[41]
Rücktritt vom nur theilweise erfüllten formwidrig mündlichen Vergleiche. Unmöglichkeit, das Erhaltene zurückzugeben oder zu vergüten. Anwendung auf vergleichsweise zurückgenommene Klage p 294[26]
Zurücknahme der Rücktrittserklärung vom V. durch concludente Handlungen p 277[26]

Vertragsform s. a. Erbvertrag
Welche V. ist für die Einwilligung der Ehefrau nach §§ 232, 233 A. L. R. II, 1 geboten? p 54[45]
Erforderniße an Ausführlichkeit der beurkundeten V. p 193[17]
Schriftform: s. a. Grundgerechtigkeit, Grundbuchrecht, Vertrag
Muß die Unterschrift den Namen enthalten oder genügen andere Bezeichnungen? p 101[30]
Deckt die Sch. des simulirten Rechtsgeschäfts das Erforderniß der Sch. des wirklichen Geschäfts? p 51[34]
Wird durch Erfüllung ein mangels Schr. ungültiger Vergleich wirksam? p 72[23]
Wird ein mangels Schr. ungültiger Vertrag gültig durch Erfüllung auf der einen und schriftliches Anerkenntniß auf der anderen Seite? p 318[26]
Quittung deckt mangelnde Sch. des Erlasses p 500[21]
Gerichtliche Form s. a. Schenkung
noch erforderlich für Interceßionen der Ehefrau? p 54[45]
Notarielle Instrumente:
Verträge Taubstummer in n. F., bei welchen nicht die für Taube vorgeschriebenen besonderen Formen gewahrt sind, haben die Wirksamkeit schriftlicher Verträge p 211[25]
Bei dem Notar unterschriftlich rekognoszirte, von ihm nicht verwahrte, sondern ausgehändigte und mit der Schrift des Notars verbundene Urkunde ist keine öffentliche Notariatsurkunde p 321[36]

Vertrag zu Gunsten Dritter
Widerruf p 419[20]

Verwaltung fremder Sachen s. a. Schadensersatz
Anwendung der Grundsätze über Verwahrung p 213[30]
Umfang der Vertretungsbefugniß des Verwalters p 367[50] — Befugniß des Gutsverwalters zum Abschluß von Hagelversicherungs-Verträgen? p 366[43]

Verwaltungsstreitverfahren s. a. Rechtsweg
Wann ist eine Streitsache vor dem 1. April 1884 im Sinne des § 163 des Zuständigkeits-G. vom 1. August 1883 anhängig gemacht? p 61[31]
Begriff der „privatrechtlichen Verhältnisse" im V. p 108[33]
Begriff des vor dem Verwaltungsgerichte anhängigen Anspruchs p 77[31]

Verwendung, nützliche s. a. Bereicherung
Klage aus der n. V., auch wenn dem Vertretenden die Absicht, den Bereicherten zu verpflichten, fehlte? p 196[22]

Verzicht s. Entsagung

Verzögerungsgebühr s. a. Anwaltszwang
Schuldhafte Verzögerung. Entschuldigt irrige Rechtsansicht? 274[15]
V. ist nicht nothwendig nach Zehntheilen abzumessen 274[13]
reformatio in peius bei Beschwerde gegen V.? 274[15]

Verzug
Formvorschriften für In-Verzugsetzen f 26[41]

Viehseuchen-Gesetz vom 23. Juli 1880
Nichtanwendung des § 16 des V. G. bei Abwehr der Einschleppung aus dem Auslande 122[23]
Bedeutung des § 63 des V. G. 477[17] — des § 41 der Instruktion vom 23. Juni 1881 478[13]

Vindikation
von Werthpapieren. Beweislast des Klägers für Unredlichkeit des Besitzes des Bekl. p 52[37]

Vollmacht s. a. Schadensersatz, Besitz
V. zu Prozessen s. Prozeßvollmacht, Stempelrecht
Fälle der Nothwendigkeit einer Spezial-V. (insbes. auch zum Abschluß von Versicherungs-Verträgen). Die §§ 99 ff. A. L. R. I, 13 sind nicht erschöpfend p 366[49]

Digitized by Google

Ertheilung einer Spezial-V. p 278[29]
Anwendung der §§ 21, 22 A. L. R. I, 13 auf Vermittlee — auch wenn thatsächliche Kollusion nicht nachgewiesen p 479[25]
Diligenzpflicht des mit Einziehung von Forderungen Beauftragten g 360[37]
Verpflichtung des Beauftragten, der durch Betrug die Ertheilung des Auftrages veranlaßt hat, gegen den Auftraggeber p 278[26]
Kann der Bevollmächtigte die Herausgabe der von ihm auftraggemäß im eigenen Namen erwoebenen und demnächst mit seinem Willen an den Machtgeber gelangten Sachen verlangen, wenn dieser seinerseits die Auslagen noch nicht erstattet hat? p 440[26]
Direkte Haftung des Mandanten aus Rechtshandlungen des Mandatars gegenüber dem Gegenkonteahenten. condictio ab rem datorum nicht gegen Mandatar, sondern gegen Mandanten g 292[21]
Befugnisse des Stellvertreters nach Fortfall der Vertretungsbefugniß p 74[40]
Haftung des Bevollmächtigten gegenüber dem dritten Kontrahenten p 21[30]

Vollstreckbarkeit, Vollstreckungsgericht s. Zwangsvollstreckung

Voebereitendes Verfaheen 112[8]

Vorfluth
Schädigung des Unterliegers durch Nichtinnehattung des Staumaßes p 22[34]

Vorkaufsecht
der Miteigenthümer ausdehnbar auf gemeinschaftliche Forderungen? p 368[55]

Vormerkung s. a. Zwangsvollstreckung
Eintragung einer V. in das Grundbuch auf Ersuchen des Proceßgerichts vor Zustellung des die Eintragung der V. anordnenden Beschlusses an den Schuldner p 131[57]

Vormundschaft
für großjährige Taube, Blinde, Stumme p 319[31]

Wasseerecht s. Fluß, Mühlenrecht, See, Fischereirecht

Wechselrecht
Zu Grande liegendes Rechtsgeschäft bei Wechselbegebung 274[18]
Unbeauftragtes Ausfüllen des Blancoaccepts als Domicil w. Wirkung gegen den Ausfüllenden 97[17]
Blankoindossament 42[25]
Gültigkeit eines Wechsels mit Personeneinheit des Bezogenen und Remittenten, sowie der auf den W. gesetzten Giros? 314[12]
Ausstellung eines W. an eigene Ordre ohne ehemännliche Zustimmung im Gebiete des preuß. Landrechts 98[10]
Vertragsmäßige Sicherstellung vor Eintritt der Voraussetzungen des Art. 29 W. O. 43[36]
Die Regreßpflicht des Ausstellees eines Wechsels an eigene Ordre wird duech Zusätze: „ohne Gewähr", „ohne Obligo" zu seinem Indossament nicht aufgehoben 16[16]
Zahtung der Wechselsumme durch eine Person, die zugleich Domicitiat und Indossant, als letzterer Vormann des legitimirten Inhabers ist 97[15]
Gehört die Vornahme der Notifikation der Nichtzahlung des W. zum Klagegrunde odee ist die Unterlassung einzuwenden? 68[16]
Wann liegt bei Bereicherungsklage gegen den Aussteller eine Bereicheruug vor? 275[17]
Einrede des Acceptanten gegen die Wechselklage des Traffanten au eigene Ordre, das Accept sei zur Sicherstellung einer sonst etwa dem Traffanten entstehenden Fordeeung gegeben 235[4]
Entgegenstellen der gegeu den Giranten aus dem Wechselschluß begründeten Einrede (ungültige Bürgschaft) gegenüber dem Giranten wegen dessen Unredlichkeit beim Erwerbe des Wechsels 290[11]
Hingabe von Wechseln zwecks Erfüllung: Wann tritt Liberirung ein? 329[10] — Unter welchen Umständen kann der Gläubiger auf die urprüngliche Foederung zurückgehen? 329[11]
Gegen den Dritterwerber eines Wechsels, der vom früheren Inhaber unbefugt mit domicilirter Adresse versehen ist, ist nicht der Einwand der Fälschung, sondern nur der Bösgläubigkeit zulässig. Beweislast für genehmigte Domicilirung — für die Bösgläubigkeit 435[14]

Werk-Verdingung
Begriff der W.-V. im Gegensatze zue Dienstmiethe. Gesammtpreis-Fixirung erforderlich? p 499[20]
Kann mit der Einrede mangelnder Erfüllung die Bezahlung des ganzen Restpreises abgelehnt werden, wenn das — angeblich mangelhafte — W. angenommen und zum Theil bezahlt ist? f 132[61]
Inwieweit kann in dem Geschehenlassen dee an sich verspäteten Ausführung des W. eine Zurücknahme der Rücktrittserklärung gefunden werden? p 277[26]
Haftung des Werkmeisters auch für die ihm vom Verdinger zugewiesenen Arbeiten p 103[36]
Recht des Weekmeisters auf Eintragung seines Pfandrechts an den hergestellten unbeweglichen Sachen p 499[20]
Ansprüche gegen den berechtigt zueücktretenden Besteller p 366[47]

Wideeklage s. Berufung

Widerruf
von Schenkungen s. d.
W. erklärter Wahl grundsätzlich unzutässig p 129[49]

Wiedeeaufnahme des Verfaheens
Nichtigkeitsklage aus § 542 Nr. 4 C. P. O.: mangelnde Vertretung 68[13] — Eehebung vor Zustellung des angefochtenen Urtheils 352[13]

Wiedereinsetzung in den voeigen Stand s. a. Anfechtung Unabwendbarer Zufall: bei Nachsuchung des Armeurechts 37[4] 233[1]
W. gegen Ablauf reichsgesetzlicher Verjährungsfristen? 96[16]

Willenserkläeung s. a. Grundbuch-Recht
Stillschweigen als W. — im Handelsverkehr 191[10]

Zahlung s. a. Erfüllung
Z. ein Rechtsgeschäft p 441[37]
Bedeutung des § 46 A. L. R. I, 16. Z. im Auftrage des Schuldners p 367[51]
Vermuthung der Z. (§ 398 A. L. R. I, 16) tritt nicht

Digitized by Google

ein, wenn nicht sämmtliche Schuldinstrumente zurückgegeben sind p 367[33]
Kann der Schuldner, wenn er eine Theilzahlung geleistet hatte, diese einer später eingeklagten weiteren Theilpost entgegensetzen? (§ 155 A. L. R. I, 16) p 441[37]

Zahlungsbefehl s. Mahnverfahren, Grundbuchrecht, Kosten

Zeit
der Erfüllung s. d.

Zeuge s. a. Beweiswürdigung, Beweisantritt, mündliche Verhandlung
Sachverständiger Z. und Sachverständiger 112[10]
Vernehmung des Gesellschafters, der nicht Liquidator, zulässig in Processen der offenen Handelsgesellschaft in Liquid.? 39[10]
Muß dem übereinstimmenden Antrage der Parteien auf nachträgliche Beeidigung des wegen Interessirtheit uneidlich vernommenen Z. entsprochen werden? 95[3]
Ablehnung des Zeugnisses: über Fragen, deren Beantwortung zur Unehre gereicht 415[3]
Wird die Beweisaufnahme dadurch ersetzt, daß der Berufungsrichter das — ohne besondere Protokollirung — in dem demnächst aufgehobenen Urtheil festgestellte Ergebniß der Zeugenaussagen bei der neuen Verhandlung zum Vortrag bringt? 38[9]
Nicht protokollirte Z.-Aussage in berufungsfähiger Sache bei späterem Wechsel des Richterpersonals. Stets nochmalige Vernehmung erforderlich? 67[16]

Zinsen s. a. Kauf, Ehegüterrecht
Z. für Entschädigung aus unerlaubter Handlung vom Tage des ersten Urtheils, nicht der Rechtskraft p 74[42]
Verpflichtung des Bürgen zur Zahlung von Z. auch für die Zeit des Konkurses des Schuldners 115[16]
Zinspflicht des Geschäftsführers für nicht gehörig zinsbar angelegte Kapitalien des Geschäftsherrn g 193[16]
Nichtanwendbarkeit des Art. 2151 bei Hypotheken, die nicht der Eintragung bedürfen f 219[47]

Zollwesen
Umfang der Unterhaltungspflicht der Niedertageräume in Dach und Fach (§ 120 V. Z. G.) 119[27]

Zubehör s. a. Hypothek
Z. oder Substanztheil? p 211[22]
Z. einer an sich selbständigen Gerechtigkeit (Rente) zu einem Grundstücke durch Eintragung im Grundbuche. Aufhebung der Z.-Eigenschaft p 20[26]

Zurückbehaltungsrecht
Bescheinigung der Forderung p 53[61]
Z. wegen Verwendung an Sachen, welche im Subhastationsverfahren (alte P. O.) als Zubehörstücke zugeschlagen sind, gegen den Adjudikatar? p 53[62]
Z. an Geldschulden? g 236[14]

Zurückverweisung
auch wegen Mängel im Urtheile? 40[13]
Inwieweit hat das Berufungsgericht die rechtliche Beurtheilung des Revisions-G. zu Grunde zu legen? 228[3]

Zusammenstoß s. Seerecht

Zuständigkeit s. a. Arrest
Oertliche Z. s. Gerichtsstand
Ausschließliche Z. des Landgerichts (in Preußen) — (und darum Revisibilität ohne Rücksicht auf Werth) —: für Ansprüche gegen Gerichtsvollzieher wegen pflichtwidriger Ausführung des Zwangsvollstreckungsauftrages 40[14] — für Ansprüche gegen den Staat wegen Verschulden seiner Beamten bei privatrechtlichen Verträgen? 92[1]
Verweisung wegen Unz. 67[8]

Zustellung s. a. Vormerkung, Entmündigung, Ehesachen
Ist die Z. ein Formalakt? 93[3]
Ergänzung von Undeutlichkeiten und Unrichtigkeiten der Z.s-Urkunde durch anderweiten Beweis? 93[5]
Zu der gesetzlich bestimmten Form aufgenommene Z.s-Urkunde gehört zum Wesen wirksamer Z. 433[7]
Uebergabe nur eines Schriftstücks bei Z. an Eheleute 111[4]
Z.s-Auftrag durch die Partei im eigenen Namen im Anwaltsprocesse 29[3] 255 ff.
Bezeichnung der Person, für welche zugestellt wird. Ist bei Beurkundung einer dritten Person als Auftraggeberin noch der Nachweis des Auftrags oder der Genehmigung durch die Partei zulässig? 93[3]
Ersatz-Z.: gültig bei Uebergabe des verschlossenen Schriftstücks an den Proceßgegner des Adressaten? 66[3] — zulässig an den Gehülfen des Anwalts bei Behinderung des angetroffenen Anwalts? 66[3] — Kann die ungültige Ersatz-Z. dadurch wirksam werden, daß der Adressat rechtzeitig das zugestellte Schriftstück vom Empfänger unter Kenntniß der Z. erhält? 66[5]
Z. von Anwalt zu Anwalt: Benutzung des Empfangsbekenntnisses seitens der Partei, welcher zugestellt ist 373[3] — Empfangsbekenntniß gilt als wirksame Z.s-Urkunde nur, wenn mit Unterschrift und Datum auch des Tages versehen 433[7]
Z. des Urtheils im Anwaltsprocesse bei Fortfall des Gegenanwalts nach Verkündung des Urtheils 227[1]
Unter „Geschäftslokal" im Sinne des § 168 Abs. 2 C. P. O. ist nur dasjenige am Wohnsitze des Anwalts zu verstehen 93[5]
Z. des Revisions-Zurücknahme-Schriftsatzes an den Gegenanwalt der Berufungsinstanz 352[12]
Z. des Rechtsmittel-Schriftsatzes bei Bestellung des Proceßbevollmächtigten für die höhere Instanz schon während des Verfahrens in niederer Instanz 287[4] 432[3]
Oeffentliche Z. Bestimmung des Proceßgerichts im Sinne des § 187 C. P. O. 112[5]

Zwang s. a. condictio
Rückforderung des widerrechtlich Abgenöthigten p 53[58]

Zwangs-Versteigerung und -Verwaltung von Grundstücken s. Zwangsvollstreckung

Zwangsvollstreckung s. a. Schadensersatz
Allgemeine Bestimmungen:
Vollstreckbarer Schuldtitel: (s. a. Anfechtung) Vergleiche vor dem Schiedsmann 280[27]
Anordnungen des Vollstreckungsgerichts gemäß § 685 C. P. O. unterliegen nicht gleich der Beschwerde, sondern sind zunächst mit einer Gegenvorstellung anzugreifen 415[5]
Wo beiderseitiges Gehör durch das Vollstreckungsgericht

voegeſchieben iſt und ſtattgefunden hat, keine Gegenvorſtellung, ſondern nur Beſchwerde 415[6]

Rechtsbehelfe zur Beſtimmung dee Höhe der Sicherheit behufs voeläufiger Vollſtreckbaekeit, wenu das Gericht die Höhe im Urtheil nicht angegeben hat 474[6]

Einſtellung der Z. ſ. einſtweilige Verfügung

Auwendbaekeit des § 685 C. P. O. bei Einteagung eines Aereſtes durch den Grundbuchrichter auf Erſuchen des Prozeßgerichts? (p) 198[37]

§ 690 C. P. O.: (ſ. a. Interventionsklage) auwendbae auch bei Foederungen 113[18] — auch den im Wege des Arreſtes gepfändeten 205[7] — Verhältniß zum mateeiellen Recht — zum § 231 C. P. O. 113[18] — Klage des Konkuesverwalters auf Freigabe einer Sache zue Konkursmaſſe 273[16]

Beginu der Z. vor Zuſtellung des Schuldtitels 313[7]

Z. in köepeeliche Sachen: ſ. a. Hypothek, Erbrecht

Pfändung ungetrennter Früchte: Natur der Pfändung — Widerſpruchsrecht eines früheren Käufees der Früchte? — Pfändung gegen den Pächter des fruchttragenden Grundſtücks 189[5]

Der Gerichtsvollzieher darf von ihm gepfändete, thatſächtich unentbehrliche Sachen nicht ſelbſtändig freigeben. Regeeßpflicht des Gerichtsoollziehees 313[8]

Z. in Foedeeungen:

Wiekungen der Ueberweiſung zur Einziehung 327[4]

Bedeutung des Hypothekenbriefs füe Wirkſamkeit der Pfändung einer Hypothek p 239[21] p 336[29]

Inwieweit ſind bei Unzuſtändigkeit des Vollſtreckungsgerichts Rechtsbehelfe des Drittſchuldners zuläſſig und nothwendig im Vollſtreckungsverfahren — im Proceſſe? 114[16]

Kann der Drittſchuldnee einer Klage des Gläubigers der — im Wege des Arreſtes — gepfändeten Forderung auf Hinterlegung des gepfändeten Betrages widerſprechen? — Aendert es hieran, wenn der Schuldner der Forderung zugleich der Aereſtgläubiger iſt? 231[8]

Z. in das unbewegliche Veemögen: ſ. a. Anfechtung, Pacht, Zurückbehaltungsrecht

Lücken des G. v. 13. Juli 1883 im mateeiellen Rechte ſind durch die anderweiten Geſetzesnormen zu ergänzen p 77[52]

Die Z. erſtreckt ſich nicht auf ein Grundſtück, welches thatſächlich mit dem verſteigerten als Pertinenz oder Subſtanztheil verbunden iſt, aber nach den Steuebüchern einen Theil eines anderen grundbuchlich verzeichneten Grundſtücks bildet. Bebauung des ſtreitigen Geundſtücks duech den Subhaſtaten hierauf einflußlos p 373[73]

Beſchlagnahme gibt dem betreibenden Gläubiger kein Pfandrecht, kein Recht im Sinne des § 118 Grundbuch-Oedn. p 502[28]

Statutenmäßiges Fälligwerden einer amortiſirbaren hypothekariſchen Pfandbriefſchuld im Falle dee Z. p 25[39]

Voraussetzungen des Anſpeuchs des betreibenden Gläubigers auf Erſtattung ſeiner bei der Zwangsverwaltung gemachten Ausgaben aus den Kaufgeldern des ſubhaſtirten Grundſtücks p 217[39]

Anſpruch auf die Kaufgelder wegen einer nicht übernommenen Voemerkung des Rechts auf Auflaſſung p 337[43]

Kaufgeldeebelegung und Uebereignung des Rückſtandes nach Inkrafttreten der S. O. vom 15. März 1869 bei Einleitung der Z. vor dieſem Geſetz p 280[35]

Dee auf die Zeit nach dem Zuſchlagsuetheile entfallende Theil der Miethe- und Pachtzinſen gebührt dem Eeſteher p 77[52]

Zwangsverwaltung nach dem Zuſchlagsurtheile bei nicht formeller Aufhebung p 299[42]

Darf der Veewaltee des ſequeſtrirten Grundſtücks die dem Schuldner aus dem Pachtvertrage zuſtehenden Pachtauflöſungsgründe geltend machen? p 299[42]

Z. zur Eewiekung von Handlungen:

Auf welche Handlungen bezieht ſich der § 773 C. P. O. und auf welche § 774 C. P. O.? 415[7]

Peoceſſuale Behandlung des auf § 773 C. P. O. geſtützten Antrages 353[18]

Iſt die nach mündlicher Beehandlung gemäß § 773 C. P. O. eegehende Entſcheidung durch Urtheil oder Beſchluß zu treffen? 327[3]

Anſpruch auf Befreiung eines Bürgen oder Schuldners duech Befriedigung des Gläubigers fungible Handlung? 415[7]

Feſtſetzung und Nothwendigkeit der vom Gläubiger bei ermächtigter Vornahme der Handlung vorgelegten Koſten 206[9]

Verſehen des vom ermächtigten Gläubiger zur Vornahme der Handlung Beauftragten 206[9]

Zwiſchenurtheil ſ. a. Nebenintervention

Iſt auf Grund des § 501 C. P. O. ertaſſenes Urtheil ein Z.? 40[18]

b. Strafrecht.

Abſperrungs- und Aufſichts-Maßregeln ſ. a. Zollvergehen

Verletzung dee A. u. Aufſ. M. zue Verhütung der Veebreitung der Tollwuth von Hunden 182[37]

Abtreibung

Strafbarkeit des Beibringenden bei Paſſivität oder Strafloſigkeit der Schwangern 400[13]

Amtsanmaßung 180[18]

Angehörige

Pflegeeltern 32[8]

Anſchuldigung, falſche ſ. a. Beleidigung

gegeutlich einer Vernehmung 181[17]

Publikationsbefugniß des Verletzten, wenn er im Laufe des Verfaheen geſtoeben 400[5]

Anſtiftung ſ. Theilnahme, Frageſtellung, Konkuerenz, Zollvergehen, Socialdemokratie

Digitized by Google

Arreſtbruch
A. und Betrug in idealer Konkurrenz 180[15]
Ausgraben und Verzehren eines polizeilich beſchlagnahmten und vergrabenen Thiercadavers 259[5]
Landesrechtliche Befugniß der Verwaltungsbehörden zur Selbſtexekution unbeſtrittener fiscaliſcher privatrechtlicher Forderungen 180[18]
A. an gepfändeten Sachen 508[15]

Aufforderung
zu Verbrechen. Verſprechen von Vortheilen 259[8]

Augenſchein
Protokoll über A. als Beweismittel nur bei Uebereinſtimmung des den A. einnehmenden Richters u. Gerichtsſchreibers 402[7]

Ausland ſ. Beſtechung

Bankerutt ſ. a. noch Konkurs-Delicte, Frageſtellung, Wahrſpruch
B. im Inlande begangen, wenn hier Zahlungseinſtellung bezw. Konkurseröffnung 511[3]
Verſchulden beim einfachen B. 183[2] 511[3]
Beihülfe zum einfachen B. 511[3]
Spiel und Differenzhandel 34[111 4]
Aufwand 183[3] — Unverhältnißmäßige Spekulation als Aufwand? 402[2]
Verbrauch übermäßiger Summen 183[2] 183[3] 511[3]

Bankkunſt, Verſtoß gegen die Regeln der
Abſtellung der Verſtöße durch die Polizei bei Reviſion macht nicht ſtraflos 260[22]

Beamte ſ. a. die verſchiedenen Delicte, Reviſion, Zeuge
B.n-Eigenſchaft: des preußiſchen Staatsbahnbeamten auf preußiſchen Bahnſtrecken in nichtpreußiſchem Landesgebiet 182[32]

Begünſtigung
Vorausſetzung ihrer Strafbarkeit als Mitthäterſchaft 181[24]
B. militairiſcher Delicte durch Nichtmilitairs 259[2]
durch Täuſchung der Strafvollzugsbehörde 400[17]

Beihülfe ſ. Theilnahme, Frageſtellung, Zollvergehen, Socialdemokratie, Bankerutt

Beleidigung ſ. a. Urtheilsfindung
durch falſche Anſchuldigung 32[10]
Vorwurf der Parteilichkeit gegen obrigkeitliche Perſon. § 185 oder 186 St. G. B.? 259[7]
Wahrnehmung berechtigter Intereſſen; bei Strafanzeige 32[10] — bei Vertheidigung einer politiſchen Partei durch einen Parteigenoſſen? 33[11]. — Ueberzeugung von der Begründbarkeit der B. erforderlich? 181[21] — des Redakteurs bei Aufnahme eines Fachartikels in Fachzeitung? 400[11] — nicht beabſichtige Wahrnehmung der Intereſſen 508[12]
Strafantrag: des preußiſchen Kriegsminiſters wegen B. von Militairperſonen 33[12] — aller bayeriſchen Miniſter wegen B. des Geſammtminiſteriums 38[12] — des Gymnaſialdirektors wegen B. der Gymnaſiallehrer 400[12]
Erwiderung auf der Stelle 33[14]

Beſtechung
Amtshandlungen. Verletzung der Amtspflicht. Begriff 509[26] 401[29] 509[27]
Anbieten an Eiſenbahn-Beamten, auf der Dienſtfahrt über die Grenze unverzollte Waaren mitzunehmen 401[30]
Im Auslande von einem Deutſchen verſuchte B. eines deutſchen Beamten 180[1]
Einziehung der B.s-Mittel 182[37]

Betrug ſ. a. Arreſtbruch, Konkurrenz
Rechtswidriger Vermögensvortheil 33[13]
Unwahre Behauptungen eines Prozeßbetheiligten 260[14] — Vorlegung eines von den Parteien für ungültig erklärten Wechſels bei Wechſelklage 509[24]
Täuſchung über vertragsmäßige Eigenſchaft bei zweiſeitigen Verträgen 181[26]
Benutzung eines von einem Dritten erworbenen als unübertragbar bezeichneten Eiſenbahnretourbillets 181[27]
Unterdrückung wahrer Thatſachen: der Pfändung nach Fortfall der Erkennbarkeit 509[25]
Vermögensbeſchädigung: durch Täuſchung des Beitretenden über die Art der Verſicherungsgeſellſchaft? 260[15] — durch Stundungserlangung ſeitens des Gläubigers, dem ein als Pfand gegebener werthloſer Wechſel als gut bezeichnet iſt? 400[18]

Beweis-Antrag ſ. a. Beweiserhebung
Ablehnung der Vernehmung eines nahen Verwandten als Entlaſtungszeugen wegen Unglaubwürdigkeit 182[8]
auf Verleſung inländiſcher Geſetze zuläſſig oder nothwendig? 261[5]

Beweiserhebung ſ. a. Verleſung, Zeuge
Benutzung einer bei den Akten befindlichen Handzeichnung 182[10]
Abſtandnahme von der B. durch vorgeladene Zeugen oder herbeigeſchaffte Beweismittel — wegen Unerheblichkeit 402[12]
über Gewohnheitsrecht und auf ähnlichen Quellen beruhende Rechtsnormen 261[2]

Brauſteuer
G. vom 31. Mai 1872:
Ordnungsſtrafe neben Defraudationsſtrafe 262[2]
Mehrere B.-Defraudationen als einheitliche That 402[111 6]

Brunnenvergiftung
Fahrläſſige: Verurſachung von Schaden 33[26]

Buße ſ. a. Nebenklage
Entſchädigungscharakter 261[12]
für Körperverletzung 260[12]

Diebſtahl ſ. a. Entwendung, Konkurrenz
Schwerer D.: Verbrechen, wenn das Verwahrungsmittel nicht verletzt iſt 400[15] — Banden-D. 400[16]

Ehebruch ſ. a. Frageſtellung
Inwieweit muß ſich der vom Civil- und Strafrichter feſtgeſtellte E. decken? 32[2]
Verjährung des E. 181[20]

Ehrverluſt
neben lebenslänglicher Zuchthausſtrafe 180[2]

Eigennutz, ſtrafbarer ſ. a. Glücksſpiel, Jagdvergehen
§ 288 St. G. B.:
Drohende Zwangsvollſtreckung 33[26]
Beiſeiteſchaffung durch den Vorſtand der Aktien-Geſellſchaft, der ſtark betheiligten Aktionär 401[28]

Digitized by Google

Strafantragsantragrecht des Regierungspräsidenten in Preußen bezüglich einzuziehender Sachen (§ 40 Str. G. B.) 181[34]

§ 289 Str. G. B.:

Zerstörung der in die Miethswohnung eingebrachten Sache 260[19]

Pfandrecht des Vermiethers an den Illaten Dritter in Hamburg 509[33]

Strafantrag des Vermiethers, der nur Mitverwalter 260[20]

des Pfandleihers durch Gebrauch des Pfandes s. Unterschlagung

Einziehung s. a. objektives Strafverfahren, Eigennutz, Bestechung, Zuständigkeit, Widerstand, Gerichtsstand

Rechte des Fiscus auf einzuziehende Sachen 181[34]

des Gewehrs bei Jagdvergehen 509[34]

Eisenbahngefährdung

Transportmittel und Transportgegenstand 401[27]

Rechtzeitige Abwendung des gefährdenden Erfolges fahrlässiger Handlungen 33[27]

Begriff des Transports auf einer Eisenbahn 401[26]

Entwendung von Genuß- und Nahrungsmitteln s. a. Strafantrag

aus einem der Eisenbahn übergebenen Gepäckstücke. Strafantrags-Berechtigung der Eisenbahn-Behörde 34[30]

Bei einer nach §§ 18, 19, 20 des pr. G. v. 1. April 1880 strafbaren E. Strafantrag erforderlich, wenn § 370 Nr. 5 Str. G. B. vorliegt 403[14]

Entziehung

eines vormundschaftslosen Minderjährigen gegenüber der Vormundschaftsbehörde 181[23]

Eröffnungsbeschluß

Verlesen des früheren E. durch Strafkammer, wenn der Unzuständigkeits-Beschluß des Schöffengerichts formell unrichtig ist 510[12]

Festnahme, vorläufige

durch Polizeibeamten. Freilassung durch denselben 510[6]

Fischen

unbefugtes F. der Ausländer in deutschen Küstengewässern 509[35]

Fragestellung an die Geschworenen

beim Ehebruch 32[6]

bei Anstiftung 34[7] 183[14] 183[15]

bei Beihülfe 183[15]

bei F. wegen betrüglichen und einfachen Bankerotts Nebenfrage nach realer Konkurrenz unzulässig 261[10]

nach mildernden Umständen nach Verkündung des Wahrspruchs 402[13]

Hülfsfragen: wegen Antragsdelikte, wenn Strafantrag nicht gestellt? 261[11] — Ablehnung, weil kein Anlaß zur Abweichung vom Eröffnungsbeschlusse 510[15]

Freiheit

Preuß. G. zum Schutze der persönlichen F.: s. a. Festnahme § 9. Ansuchen aus dem Innern 184[15]

Freiheitsberaubung s. Nothwehr

Friedensgefährdung

Begriff der Gefährdung 32[5]

Anreizung zu Gewaltthätigkeiten 508[14]

Gebühren-Ueberhebung

des Anwalts. Versuch 34[29]

Gemeindevorsteher

im Sinne des § 38 Ger. Verf. G. 34[III 1]

Genossenschaft

Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder einer eingetragenen G. 511[4]

Gerichtsstand

bei Verübung der einzelnen Thatbestandsmerkmale in verschiedenen Gerichtsbezirken 182[1]

bei objektivem Strafverfahren behufs Einziehung 183[22]

Bestimmung des Gerichts durch das Reichsgericht im Falle des § 9 Abs. 1 Str. P. O. auch bei objectivem Strafverfahren 261[17]

Gesammtstrafe s. a. Strafart

Vorbehalt der G. für ein Nachtragserkenntniß 261[18]

Keine G. bei Zusammentreffen von Zoll- und anderen Delicten 402[III 5].

Maximal-G. jugendlicher Verbrecher 508[5]

Geschworene s. Schwurgericht, Wahrspruch, Fragestellung

Gewerbe-Vergehen s. a. Urtheil

Begriff der gewerblichen Anlage (Schlächterei) 35[8]

Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften über Beschäftigung jugendlicher Arbeiter: Fahrlässiges 183[5] — Verantwortlichkeit des nicht geschäftsführenden Firmentheilhabers? 262[3] — Verschulden erforderlich 511[3] — Pausen der Fabrikarbeiter unter 14 Jahren 511[5]

Betrieb des Hebeammengewerbes ohne Prüfungszeugniß 183[4]

Homöopath ärztlicher Titel? 184[6]

Tracksystem: Verabfolgung von Genußmitteln, wie Tabak, Seife, Beleuchtungsmaterial zu den Anschaffungskosten 261[2]

Glücksspiel

Leidenschaft zum Spiel 33[25]

Bestrafung des Inhabers eines öffentlichen Versammlungsorts: Mitwirkung zur Verheimlichung des G. 181[32] — Spielen um geringfügige Beträge 509[34]

Gottesdienst-Störung, Gotteslästerung s. Religions-Vergehen.

Grabschändung

Ausreißen von Pflanzen auf Gräbern 460[6]

Grenzzeichen-Verrückung

Absichtliche Benachtheiligung eines anderen 509[31]

Hauptverhandlung s. a. Nebenklage

in Abwesenheit des vom Erscheinen entbundenen Angeklagten: Nothwendigkeit der Zustellung des Beschlusses. Vom Angeklagten beantragte weitere Vernehmung 182[8] — Keine höhere als sechswöchentliche Freiheitsstrafe ohne Neuladung 182[7]

Antrag auf Aussetzung der H. wegen ungenügender Vorbereitung 510[13]

Hebeamme s. Gewerbe-Vergehen

Hehlerei s. a. Konkurrenz

Begriff des „An sich bringen" 181[25]

im Rückfalle: in Bezug auf schweren Diebstahl 260[13]

Homöopath s. Gewerbe-Vergehen

Jagddelikte ſ. a. Einziehung
Erſchwerungsgründe des § 293 St. G. B. bei Aneignung von Fallwild 182[35]
Gewerbemäßigkeit 182[36]
Uebertretung des § 368[10] St. G. B. 508[11]
Jugendliche Perſonen ſ. Geſammtſtrafe
Körperverletzung ſ. a. Buße, Konkurrenz
im Amte: K. durch Lehrer in Anwendung des Züchtigungsrechts. Einfluß der Disziplinarſtrafe. Amtsinſtruktion 181[22] 259[3] 260[10] 260[11]
Gefährliche K.: durch Hetzen eines Hundes 33[16] — das Leben gefährdende Behandlung 509[20]
Fahrläſſige K.: Uebertretung einer Gewerbspflicht 509[22]
Schlägerei: Abwehr von Mißhandlungen Betheiligung? 509[21]
Konkurrenz von Strafthaten ſ. a. Urkundenfälſchung, Brauſteuer, Nebenklage
K. von Anſtiftung und Hehlerei in Bezug auf denſelben Diebſtahl 259[3]
Ideale K.:
von Arreſtbruch und Betrug 180[15]
von fahrläſſiger und vorſätzlicher Körperverletzung 400[16]
Reale K.:
von Urkundenfälſchung und Unterſchlagung 32[3]
von Anſtiftung zum Diebſtahl und im voraus zugeſagter Begünſtigung? 508[3]
Reale K. bei Körperverletzung mehrerer Perſonen durch dieſelbe fahrläſſige Unterlaſſung? 508[4]
Konkurs-Delikte ſ. a. Bankerutt
Begünſtigung des bedingt Berechtigten (Bürgen) 34[III 5]
Koſten
K. der Nebenklage: bei Freiſprechung 183[23] — wenn das der Verurtheilung zu Grunde liegende Delikt die Zulaſſung nicht gerechtfertigt hätte 511[20]
Ueber die gemäß § 219 Abſ. 3 gezahlten K. für Zeugen iſt im Urtheile mitzuentſcheiden 510[7]
Baare Auslagen und Gerichtsgebühren bei Mitverurtheilten in Bezug auf dieſelbe That 511[22]
Kuppelei
Bewußtſein, daß der Unzucht Vorſchub geleiſtet werde, zur Strafbarkeit ausreichend 409[9]
Eigennutz durch Erſtreben einer Beiſchlafsvollziehung 400[7]
Nicht angenommenes Anerbieten einer Wohnung zu Unzuchtszwecken 400[8]
Schwere K. der Mutter durch Vorſchubleiſtung gegenüber dem Sohne 400[18]
Ladung
L.-Friſt für den Angekl. zur erneuten Hauptverhandlung 260[3]
Lotterie, öffentliche Veranſtaltung derſelben
Verkauf von Waaren mit Anweiſung auf Zufallsgewinne 401[25]
Preisräthſel in der Zeitung mit Zufalls-Gewinnvertheilung 401[24]
Ausſpielung unter den Arbeitern einer Fabrik öffentlich? 181[33]
Markenſchutz ſ. a. Strafantrag.
Verkauf der mit geſchützter M. verſehenen Waaren nur für ausländiſchen, nicht ſchutzfähigen, Produzenten 511[11]
Meineid ſ. a. Wahrſpruch
Fahrläſſiger Falſcheid: auch bei Parteieneid. Strafloſigkeit bei Zurücknahme gleich nach der Eidesleiſtung 400[4]
Unternehmen der Verleitung zum M.: ob falſches Zeugniß eintreten konnte, gleichgültig. — Einwirkung im allgemeinen, auch durch Mittelsperſon, genügt 180[16]
Meuterei
Ausbruch mit vereinten Kräften 32[4]
Militairdelikte ſ. a. Theilnahme, Arreſt
Bedeutung des § 147 und des § 117 Mil. Str. G. 261[1]
Mitthäter ſ. Theilnahme, Begünſtigung
Nachdruck ſ. Urheberrecht
Nahrungsmittel-Verfälſchung
V. von Wein: 16[35] — Beimiſchung des Saftes von Hollunderbeeren. Eintritt von Verſchlechterung ſtatt Verbeſſerung 184[11] — Gallifiren 184[10]
In Verkehr bringen durch Hingabe an einen anderen in Folge civilrechtlicher Verpflichtung 512[14]
In Verkehr bringen lebender, zum Schlachten beſtimmter Thiere 35[17]
Aufgeblaſenes Fleiſch als verdorbenes (§ 367 Nr. 7 Str. G. B.) 400[36]
Verſuch des Feilhaltens oder Vorbereitungshandlung? 512[5]
Nebenklage ſ. a. Reviſion, Koſten, Rechtsmittel
Antrag auf Buße, wenn auf Reviſion des Angekl. die Sache in die 1. Inſtanz verwieſen 261[16]
N. wegen eines ideal konkurrirenden Delikts 511[20]
Schlußwort des Nebenklägers in der Hauptverhandlung 511[21]
Nöthigung
in Unkenntniß der Widerrechtlichkeit auf Befehl des Vorgeſetzten ausgeführt 509[22]
Nothwehr
Ueberſchreitung der N. 180[7]
Strafloſigkeit der N. nicht ausgeſchloſſen bei angriffsweiſer Vertheidigung oder Möglichkeit der Flucht 399[3]
Einſperrung des Angreifers in N. 508[4]
Feſtſtellung der N. in den Urtheilsgründen 261[9]
Patent-Vergehen
Einmaliger Verkauf eines patentirten Gegenſtandes 35[14]
Erforderliche Veranſtaltungen zur Benutzung des P. im Sinne des § 5 Abſ. 1 P. G. 512[13]
Perſonenſtandsgeſetz ſ. a. Standesregiſter
„Stand" im § 59 Nr. 1 d. G. iſt Berufs-, nicht Familienſtand 403[6]
Photographienſchutz
Dauer des Urheberrechts des Beſtellers an Portraits 184[9]
Polizeiverordnung
Zuwiderhandeln gegen ſpezielle Anordnung des Aufſichtsbeamten auf Grund einer P. 400[22]
Poſtgeſetzverfehlung
G. v. 28. Okt. 1871:
Verſchickung von Briefen in einem Packet durch die Poſt — anders als durch die Poſt 184[8]

Verschnürung der mit Eisenbahn-Kollis zu verladenden Begleitscheine und Versandlisten durch den Spediteur und Aufgabe als besonderes Frachtstück 511[9]

Preßvergehen s. a. Beleidigung
G. v. 7. Mai 1874:
Kann Mangel des Redakteurs an Bildung oder geistigen Kräften besonderer strafausschließender Umstand im Sinne des § 20 d. G. sein? 262[7]
Angabe einer vorgeschobenen Person als Verlegers 402[III 7]
Beginn der Verjährung 511[10]

Protokoll s. a. Verlesung, Revision
Beweis der Förmlichkeiten des Verfahrens nur durch P., nicht Urtheil, der Aussagen von Zeugen umgekehrt 402[12]

Rechtlicher Gesichtspunkt, Hinweis auf dessen Veränderung
erforderlich: bei Aburtheilung nach dem Eröffnungsbeschlusse trotz Ueberweisung an die Strafkammer gemäß § 270 St. P. O. 183[12] — bei Verurtheilung des wegen gemeinschaftlicher Mißhandlung Angeklagten auch noch wegen Verübung mittels gefährlichen Werkzeugs 261[2]

Rechtsanwalt s. Rechtsmittel, Revision

Rechtshülfe
Verfolgungsrecht des Forstschutzbeamten auf fremdes Bundesgebiet 34[III 3]
Beschwerde einer Verwaltungsbehörde gegen Beschluß des Oberlandesgerichts wegen verweigerter R. zulässig? 402[1]

Rechtsmittel s. a. Revision
Unterschrift erforderlich bei R.-Einlegung auf gestempeltem Papier des vertheidigenden Rechtsanwalts? 183[16]
Einlegung des R. durch Vertheidiger und ohne Kenntniß hiervon gleichzeitiger Verzicht des Angekl. 261[13]
Beginn der R.-Frist bei Anschluß als Nebenkläger nach verkündetem, noch nicht rechtskräftigem Urtheil 402[14]

reformatio in peius
Verurtheilung wegen zweier Delicte statt früher eines einzigen ohne Erhöhung der Strafe 511[19]

Religions-Vergehen s. a. Grabschändung
Gotteslästerung in einer Schule öffentlich? 181[13]
Gotteslästerung muß thatsächlich Aergerniß erregt haben 508[17]
Gottesdienststörung auf dem Kirchhofe durch Halten einer Rede 181[19]

Revision s. a. Urtheil
Nachprüfung des Beeidigungs-Erfordernisses in Schwurgerichtssachen 510[2]
R. wegen: Nichtbelehrung über Zeugnißverweigerungs-Recht mangels Kenntniß der thatsächlichen Gründe. Feststellung derselben durch den R.s-Richter 182[2] — Vernehmung eines öffentlichen Beamten ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde? 182[4] — Unvollständigkeit des Protokolls über die Hauptverhandlung 183[17] — Fehler im Protokoll 510[13]
Formulirung der R.s-Anträge 511[18]
Stellung des Nebenklägers bei Rücknahme des Rechtsmittels durch den Staatsanwalt 261[15]
Nachweis ordnungsmäßiger Zustellung des Urtheils (nicht blos der Formel) nothwendig zur Eröffnung der Rechtfertigungsfrist 261[14]
Rechtfertigung der R. durch Rechtsanwalt, der nicht Vertheidiger gewesen, ohne Vorlage der Vollmacht 183[12]
Aufhebung eines Haftbefehls durch Rs.-Gericht? 402[6]

Sachbeschädigung
auch an unbeweglichen — zusammengesetzten Sachen 260[21]
am Brunnen durch Hineinwerfen von Koth 260[21]
Abtritt als Gebäude im Sinne des § 305 St. G. B. 260[22]

Sachverständiger
Keine Berufung auf: allgemeine Beeidigung bei einem Gerichte bei Vernehmung vor einem anderen 402[5] — Eid der Voruntersuchung 510[2]

Schlägerei s. Körperverletzung

Schwurgericht s. a. Revision
Wiederholung der Auslosung wegen Fehler bei der ersten 510[14]
Mitgabe in das Berathungszimmer der Geschworenen: von Kommentaren 34[8] — von nicht verlesenen, auf die Sache sich beziehenden, Aktenstücken 510[13]
Zuziehung der Geschworenen zur neuen Hauptverhandlung, wenn das erste Urtheil unter Aufrechterhaltung der thatsächlichen Feststellungen aufgehoben ist? 34[III 2]

Sozialdemokratie, Gemeingefährliche Bestrebungen der
Ist Vorlesen verbotener Druckschrift Verbreiten? 35[15]
Verbreiten durch Aufgabe bei der Post 512[16]
Beschlagnahme, Unbrauchbarmachung, Einziehung verbotener Druckschrift 403[3]
Anstiftung oder Beihilfe zur Verbreitung durch Annahme der bestellten verbotenen Druckschrift 403[3]
Versendung verbotener Druckschrift vom Ausland nach Deutschland. Besteller als Anstifter, Weiterbeförderer als Gehülfe 403[10]

Sprengstoffe, gemeingefährlicher und verbrecherischer Gebrauch der
Besitz von Sp. ohne Erlaubniß: Vorsätzliches Handeln 184[12] — Ueberlassung von Sp. vom Besitzberechtigten an anderen Besitzberechtigten 262[12]

Staatsanwaltschaft
Anklagemonopol 180[3]
Vertretung der St. in der Hauptverhandlung gleichzeitig oder successive von mehreren Beamten 260[4] 402[2]

Standesregister
Strafbarkeit des Standesbeamten wegen militairbehördlich nicht genehmigter Eheschließung an Militairpersonen 35[12] — Erforderniß der Genehmigung für Ersatzreservisten 35[13]
Verantwortlichkeit des eheschließenden Standesbeamten, auch wenn der Stellvertreter das Aufgebot anordnete 512[12]

Steine, Wegnahme von 401[24]

Stempel-Delicte s. a. Wechselstempel
Preuß. G. v. 7. März 1822: Cession mit Nebenabreden über Valuta 403[12]

Strafantrag s. a. Entwendung, Urheberrecht, Eigennutz, Beleidigung
nach Eröffnung des Hauptverfahrens 180[8]
wegen Markenschutzvergehens: Erfordernisse 35[11] — Kenntniß von Einzelhandlungen, die drei Monate hinter dem Zeitpunkte der Stellung des Str. zurückliegen, bei fortgesetzter Verletzung 262[8]

Digitized by Google

bei welchem Gerichte zu stellen? 510[6]
Benennung des Thäters erforderlich? 180[9]
wegen in Deutschland strafbarer Zolldefraude gegen Oesterreich-Ungarn 403[11]
des Vormundes für ein uneheliches Kind auch gegen dessen angeblichen Erzeuger nach Eheschließung mit der Mutter 180[10]
der ausländischen Behörde im Falle des § 4 Ziff. 3 Abs. 2 des St. G. B. 507[1]

Strafart
St. bei Theilnahme von Nichtmilitairs an militairischen Delicten 259[2]
Umwandlung in Freiheitsstrafe unzulässig, wenn nach Specialgesetz auf Geldstrafe unter 1 Mark zu erkennen ist 399[1]
Umwandlung mehrerer Geldstrafen 508[2]

Strafausschließungsgründe s. Zurechnungsfähigkeit

Strafverfahren, objektives s. a. Gerichtsstand
nach Verjährung der Strafverfolgung des Thäters t80[3]
behufs Einziehung bei Branntweinsteuer-Defraudation 183[21]

Tabakssteuer
G. v. 16. Juli 1879:
Ordnungs- statt Defraudationsstrafe bei Nachweis der nicht gewollten Verwendung von Surrogaten als solchen 262[9]

Theilnahme s. a. Begünstigung, Fragestellung, Zollvergehen, Konkurrenz, Bankrutt
Anstiftung durch nur allgemeine Aufforderung zur Strafthat 180[4]
Th. an militairischen Delicten durch Nichtmilitairs 259[2]
Beihülfe auch ohne Einfluß auf den Erfolg 180[6]
Beihülfe zum Versuche durch Gewährung bewußt untauglicher Mittel 259[1]
Anstiftung und Beihülfe zu einer von den Theilnehmern nur als Versuch gewollten Handlung 180[5]
Beihülfe zum Zweikampf durch Theilnahme am Ehrengericht 259[8]

Tödtung, fahrlässige
Verantwortlichkeit des Eigenthümers eines Steinbruchs für Unfall in demselben 33[15]

Umwandlung
von Strafen in andere Strafarten s. Strafart

Unfug, grober
Begriff. Belästigung des Publikums als solchen 510[28]
Ungebührliche Belästigung des Publikums durch Zeitungsartikel 400[31]

Ungehorsam, Aufforderung zum
gerichtet an Einzelne oder einen Einzelnen öffentlich vor einer Menschenmenge 180[11]

Untreuschlagung s. a. Konkurrenz
des Pfandleihers durch Erhebung von Geld auf verpfändetes Sparbuch 33[17]

Untreue
des Vormundes 400[19] — des Vaters hinsichtlich des Kindesvermögens 509[26]
Bevollmächtigter: Begriff 260[16] — Preußischer Bürgermeister als Bevollmächtigter der Gemeinde 33[19] — Kassirer einer Genossenschaft 400[20]
Auftragswidrige Verfügung über eine simulirte Hypothekenforderung 260[17]

Unzüchtige Handlungen
Anbieten unzüchtiger Bilder in einer Gaststube 259[6]
U. H. in einer Schulstube öffentlich? 508[19]

Urheberrecht
Strafantrags-Berechtigung des Prokuristen der verletzten Firma 35[10]
Einfluß des Rechtsirrthums bei objectiver Zuwiderhandlung 262[5]

Urkunden-Fälschung s. a. Konkurrenz
Oeffentliche U.: Auszug aus dem Standesregister, auch wenn die Geburt nicht hätte eingetragen werden sollen 181[21] — Strafregister der Staatsanwaltschaft? 509[28] Gefängnißregister in Württemberg? 509[28]
Beweiserhebliche Privaturkunde: Schriftliche Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft 33[21] — Vor dem Erlaß des Personenstands-G. ausgestelltes Geburtsattest eines Geistlichen im linksrheinischen Gebiet 260[18]
Uebertragung einer Waaren-Zollplombe auf anderes Kollo 181[20]
Unbefugte Ausfüllung des Zahlungstages auf sonst vollständigen Wechsel 181[29]
Aenderung des Datums stempelpflichtiger U. 509[27]
Gebrauchmachen zwecks Täuschung: durch Vorlesen der U. 33[20] — gleichzeitiges von mehreren gefälschten U. nur eine Strafhandlung 33[22] — durch Uebergabe gefälschter U. an Rechtsanwalt, welcher Abschrift dem Gericht vorlegen soll? 401[22]
Strafbarer und straflofer Versuch der U.-F. 400[21]
Intellectuelle U.-F.: Angabe eines falschen Alters durch Zeugen vor dem Standesbeamten 181[21] — Falsche Angabe der Straße und des Hauses bei Geburtsanzeige 401[23] — Angabe falschen Namens in irriger Annahme der Gebrauchsberechtigung? 509[29]
U.-Vernichtung und -Beschädigung: auch bei Nichtbestehen des beurkundeten Rechts 33[24] — Beweiserheblichkeit nicht erforderlich 509[30]

Urtheil s. a. Zustellung, Wiederaufnahme, Protokoll
Verhinderung des einberufenen Hülfsrichters an der Unterschrift des U. 34[6]
Nachholung der Unterschrift nach Einlegung der Revision 510[13]
Nachträgliche Verkündung der bei der ersten Verkündung übersehenen Theile des beschlossenen U. 183[13]
Muß der Urtheilstenor die Kasse angeben, in welche eine Geldstrafe wegen Gewerbe-Vergehens fließen soll? 402[2]

Urtheilsfindung
Bestrafung wegen Beleidigung anderer Person, als im Eröffnungsbeschluß angegeben 510[5]

Verbindung, verbotene
Theilnahme an v. V. 508[13]

Vereinsrecht
Preuß. G. v. 11. März 1850:
Strafrichterliche Schließung von Vereinen 183[1]
Begriff des politischen Vereins (Frauenverein) — Sind wirthschaftliche Fragen politische Fragen? 262[11]

Theilnahme an wissentlich nicht genehmigter Versammlung unter freiem Himmel 403[12]

Verjährung s. Ehebruch, Preßvergehen

Verleitung zum Meineide s. Meineid

Verlesung s. a. Eröffnungsbeschluß
der Aussagen von requisitorisch ohne Benachrichtigung des Angeklagten — Vertheidigers — vernommenen Zeugen 34[II 2]
der Aussage des requisitorisch im Vorverfahren vernommenen Zeugen. Nothwendiger Inhalt des Gerichtsbeschlusses über V. 34[II 3]
einer Zeugenaussage behufs Feststellung, daß früher eine bestimmte Aussage gemacht ist 34[II 4]
der früheren Aussagen des Zeugen zwecks Vorhalt 182[11]
der nicht nach den §§ 223 oder 191 St. P. O. aufgenommenen Zeugenprotokolle aus anderen als den § 251 Abs. 1 a. a. O. angeführten Gründen 261[7]
der von dem commissarisch vernommenen Zeugen in Bezug genommenen früheren Aussagen 261[9]
der Aussage des Angeklagten vor der Polizei in anderer Strafsache 510[2]
der Erklärungen öffentlicher Behörden 510[11]
inländischer Gesetze 261[5]

Versicherung, falsche, an Eidesstatt
beim Antrag auf Erlaß einstweiliger Verfügung 32[6]
Begriffsbestimmung 32[7]

Versuch s. Gebühren-Ueberhebung, Theilnahme, Urkundenfälschung

Vertheidigung s. a. Rechtsmittel, Zustellung
Beschränkung der V. s. Beweisantrag
Recht des Wahlvertheidigers auf Unterbrechung oder Aussetzung der Verhandlung mangels seiner genügenden Vorbereitung? 260[2]
Nichtladung des Wahl-Vertheidigers, der ohne Vorlage der Vollmacht selbst die Wahl anzeigte 182[6]

Verwaltungsbehörde s. Aereestbruch

Vormund s. a. Untreue
Begriff 32[3]

Wahrspruch der Geschworenen
ausreichender Inhalt beim Meineide 508[16]
neben einander auf leichtsinnige Unterlassung der Bilanzziehung und unordentliche fraudulose Buchführung (beim Bankerutt) 261[10]
Unterschrift des Obmanns 511[17]
Berichtigungsverfahren: wegen sachlicher Mängel. Unmaßgeblichkeit des früheren Spruchs auch bei mehreren selbständigen Strafthaten 261[12]

Wechselstempel
Aus den Händen geben 35[7]

Widerstand gegen die Staatsgewalt
Anwendung des § 113 oder 114 Str. G. B.? 518[10]
Richter als Vollstreckungsbeamte bei Verhaftung 180[12]
Rechtmäßige Amtsausübung:
des Gerichtsvollziehers: nach Zustellung des Schuldtitels 508[8] — der nicht schnell genug Zeugen zuziehen kann beim Widerstande 400[3] — der die Taschen des Schuldners durchsucht 508[9]
des Grenzaufsichtsbeamten beim Betreten von Privatgrundstücken 508[7]
des Privatförsters, der das Jagdgewehr bei Uebertretung des § 368[10] St. G. B. wegnimmt 508[11]

Wiederaufnahme des Verfahrens
Publikation des nach erneuter Hauptverhandlung ergangenen aufhebenden Urtheils 183[20]

Zeuge s. a. Verlesung, Revision, Beweisantrag, Beweiserhebung, Protokoll
Verzicht auf Vernehmung von Z. 510[8]
Mitbeschuldigte, gegen welche schon Anklage erhoben, als Z. 402[8]
Versagung der Genehmigung zur Vernehmung eines öffentlichen Beamten durch die vorgesetzte Dienstbehörde 182[3]
Ablehnungsrecht: Nichtbelehrung hierüber 182[2] — Vernehmung des Geschworenen über die in früherer Verhandlung gemachte Aussage des jetzt Weigernden 402[11]
Kommissarische Vernehmung des Z.: Bestimmung des beauftragten Richters durch den Vorsitzenden 34[II 1]
Unterstützung des Gedächtnisses des Z.: durch Einhändigung eines von ihm früher aufgenommenen Protokolls 34[II 5] 510[10] — durch Verlesen eines von ihm früher erstatteten amtlichen Berichts 402[13]
Wann ist Gerichtsbeschluß über Nichtbeeidigung erforderlich? 510[1]
Unbeeidigte Vernehmung wegen Theilnahmeverdachts: Begründung der Nichtbeeidigung 182[5] — des Verletzten bei sofort erwiderter Körperverletzung? 260[1] — jugendlicher Theilnehmer? 401[4] — wenn die Untersuchung gegen den Theilnehmer noch schwebt? 401[2] — des Wirths, bei dem gespielt, in der Strafsache gegen den gewerbsmäßigen Glücksspieler? 510[2] — Mitthäterschaft und Theilnahme sind nicht die technischen im Sinne der §§ 47, 49 St. G. B. 401[3]

Zoll-Vergehen s. a. Strafantrag
Gesetz v. 1. Juli 1869:
Gewerbegehülfen als Gewerbetreibende im Sinne des G. 402[4]
Einfuhr von Vieh auf fremden Erlaubnißschein bei Einfuhrverbot 35[9]
Beweis gegen die Vermuthungen des § 136 d. G. 262[4] — Beweis für Verübung von Kontrebande 511[5]
Widerstand gegen Zollbeamte (§ 148) 184[7]
Mitthäterschaft an Kontrebande und dem Vergehen des § 328 St. G. B. 184[7]
Strafbarkeit der Beihülfe an Kontrebande 184[7]
Solidarische Werthsersatz-Haftbarkeit von Thäter und Gehülfen 184[7]
Verfahren gegen subsidiär Haftbare (§ 153) 402[4]
Strafmodus bei realem Zusammentreffen von Z.- und anderen Delicten 402[III 5]
Bedeutung der Strafbestimmung in § 136 Ziff. 5[4] 511[7]
Buchcontrole für Gewerbetreibende im Grenzbezirke. Nichtgelangen der Waaren in den Grenzbezirk 511[6]

Digitized by Google

Zolltarif-G. v. 15. Juli 1879 (24. Mai 1885):
Auslegung des § 5 Ziff. 4 512[17]

Züchtigungsrecht
des Lehrers in Preußen ſ. Körperverletzung

Zurechnungsfähigkeit
ausgeſchloſſen durch moraliſches Irreſein? 32[1]

Zuſtändigkeit
örtliche ſ. Gerichtsſtand

Zuſtellung ſ. a. Reviſion
Z. des Urtheils an den Angeklagten oder zum Empfange bevollmächtigten Vertheidiger? 183[16]

Zweikampf ſ. Theilnahme

II. Nach der Geſetzesfolge.

A. Reichsrecht.

1867 Conſulats-G. v. 8. November § 20 67[11]
1868 Genoſſenſchafts-G. v. 4. Juli
§ 2 44[25] 511[6]
• 4 496[11]
• 17,38 511[6]
• G. v. 8. Juli § 1 35[8]
1869 Allgemeine deutſche Wechſelordnung
Artikel 3 98[12]
• 4 314[12]
• 6 314[12]
• 7 314[13]
• 10 314[12]
Artikel 29 43[26]
• 32 324[46]
• 45 68[15]
• 50 68[16]
1869 Allgemeines deutſches Handelsgeſetzbuch
Artikel 15 275[16]
• 22 329[11]
• 23 329[11]
• 27 275[16]
• 29 271[7]
• 31 216[2]
• 33 271[7]
• 37 271[7]
• 66 ff. 437[16]
• 85 275[16]
• 86 115[21]
• 111 16[17] 275[16] 436[15]
• 112 16[17]
• 114 436[15]
• 117 436[16]
• 122 41[20]
• 131 196[25]
• 133 196[25] 436[15]
• 137 196[25] 436[15]
• 142 ff. 196[25]
• 146 434[9] 476[12] 476[13]
• 146 ff. 16[17]
• 150, 151 16[17]
• 163, 164, 165 16[17]
• 172 16[17]
• 183 495[2]
• 184 315[12]
• 184 (n. F.) 354[19]
• 184b (n. F.) 315[13] 354[12]
• 184c (n. F.) 354[12]
• 185a (n. F.) 417[11]
• 207 330[13]
Artikel 207a 330[13]
• 209 330[13] 416[9]
• 209a 115[20] 116[23]
• 209b 116[23]
• 213a (n. F.) 116[23]
• 217 417[12]
• 219 330[13]
• 219 (n. F.) 315[13] 330[13] 353[19]
• 220 495[2]
• 222 315[13]
• 223 (n. F.) 117[24]
• 227 (n. F.) 117[24]
• 227 ff. 191[2]
• 229 191[2]
• 239b (n. F.) 417[11]
• 241 417[13]
• 265 43[30] 436[15]
• 266 ff. 278[30] 436[15]
• 267 436[15]
• 268, 269, 270 436[15]
• 271 478[13]
• 274 275[13] 355[20]
• 275 43[27] 275[13] 437[16]
• 277 191[10]
• 278 68[17]
• 282 209[16]
• 283 209[18]
• 287 101[29]
• 288 101[29]
• 291 101[29]
• 306 43[30] 52[37] 315[14]
Artikel 307 52[37]
• 309 43[30]
• 310 315[14] 504[24]
• 328 324[46]
• 335 17[19]
• 343 229[5]
• 346 68[17]
• 347 69[18] 98[30]
• 349 44[28] 476[18]
• 350 44[28] 330[16]
• 354 229[5]
• 355 229[5]
• 356 229[8]
Artikel 361 330[13]
• 380 316[15]
• 384 316[13]
• 386 476[13]
• 401 355[21]
• 402 477[13]
• 408 476[13]
• 410, 411 355[21]
• 413, 416 477[13]
• 422 355[21]
• 424 290[18]
• 896 209[20]
• 906—911 476[13]
1869 Wechſelſtempel-Steuer-G. v. 10. Juni § 7 35[7]
• G. v. 21. Juni Gewerbe-Ordnung. 17[20]
§ 16 35[8]
• 30 183[4]
• 115 261[5]
• 116 402[5]
• 120 44[24] 119[29]
• 120a 4[3]
• 135 262[5] 511[5]
• 136 511[5]
• 146 183[3] 402[3]
• 147 35[8] 183[4] 184[5]
• Zuckerſteuer-G. v. 26. Juni 478[19]
• Vereins-Zoll-G. v. 1. Juli
§ 41 181[30]
• 94 181[30]
• 102 119[27]
• 124 511[8]
• 134 35[3] 184[7]
• 136 262[4] 402[4] 511[6] 511[7]
• 137 262[4] 511[8]
• 146 184[7]
• 148 184[7]
• 152, 153 402[4]
• 155 184[7]
• 158 402[111 5]
• 159 181[30]
• 162 399[1]
• 164, 165 402[4]
1870 G. betr. den Unterſtützungswohnſitz v. 6. Juni
§ 2 56[71]
• 61 496[13]
• 62 67[7] 496[13]

1870 G. v. 11. Juni betr. d. Urheberrecht
§ 1 35[10]
• 4 35[10]
• 18 262[3]
• 20 262[3]
• 25 262[3]
• 27 35[10]
• 28 35[10]
• 44 290[14]
1871 Reichsverfassung v. 16. April
Artikel 2 430
• 32 44[36]
• G. v. 15. Mai Strafgesetzbuch
§ 1 48[46]
• 4 180[1] 507[1]
• 27 399[1]
• 29 399[1] 508[2]
• 31 296[34]
• 32 180[3]
• 36 227[1]
• 40 181[34] 403[3]
• 42 180[3]
• 43 34[29] 259[1] 400[21]
• 47 181[34] 184[7] 401[3]
• 48 34[7] 180[4] 180[3] 181[34] 183[14] 183[15] 259[2] 259[3] 403[3] 508[3]
• 49 180[3] 180[6] 181[34] 183[13] 184[7] 259[1] 259[2] 259[3] 401[3] 403[3] 509[23] 511[3]
• 49a 259[4]
• 51 32[1]
• 52 32[3] 509[33]
• 53 180[7] 399[3] 508[4]
• 56 401[4]
• 57 508[3]
• 59 508[11] 509[23] 509[29]
• 61 35[11] 180[3] 180[3] 260[20] 262[3] 403[11] 507[1]
• 63 180[3]
• 65 180[10]
• 67 181[20]
• 69 181[20]
• 78 32[3] 33[17] 180[13] 259[3] 400[14] 511[10]
• 74 32[3] 33[29] 259[3] 402[III 3] 508[3] 508[6] 511[13]
• 78 508[3]
• 110 180[11]
• 113 180[13] 400[3] 508[7–10]
• 114 508[10]
• 117 508[11] 508[12]
• 122 32[4]
• 128 508[13]
• 129 508[13]
• 130 32[3] 508[14]
• 132 180[13]
• 137 180[14] 180[13] 259[3] 508[13]
• 153 508[13]
• 156 32[6] 32[7]
• 159 180[16]
• 163 400[4]
§ 164 32[16] 181
• 165 400[3]
• 166 181[13] 508[17]
• 167 181[19]
• 168 400[6]
• 172 82[3] 181[20]
• 174 32[3]
• 176 296[34]
• 180 400[7–8]
• 181 400[10]
• 183 508[13]
• 184 259[6]
• 185 259[7] 510[3]
• 186 32[10] 259[7]
• 193 32[13] 33[11] 181[21] 400[11] 508
• 196 33[13] 33[13] 400[13]
• 199 33[14]
• 200 400[3]
• 205 259[3]
• 218 400[13]
• 219 400[13]
• 222 33[13]
• 223 181[22] 259[3] 260[10] 260[11] 400[14]
• 223a 33[16] 509[20]
• 227 509[21]
• 230 400[14] 508[6] 509[23]
• 231 3[1] 260[13]
• 235 181[23]
• 240 509[33]
• 243 400[13] 400[13]
• 246 32[3] 33[17]
• 257 181[34] 259[2] 400[17] 508[3]
• 259 181[33] 259[3]
• 261 260[13]
• 263 33[13] 180[13] 181[26] 181[27] 260[14] 260[13] 400[13] 509[24] 509[25]
• 266 33[13] 260[16] 260[17] 400[13] 400[20] 509[26]
• 267 32[3] 33[20–23] 181[28–30] 260[13] 400[21] 401[22] 509[27]
• 268 32[3] 33[22] 181[30] 401[23]
• 269 33[23]
• 271 181[31] 401[23] 509[28] 509[29]
• 274 33[24] 509[30] 509[31]
• 284 33[25]
• 285 181[32] 509[32]
• 286 181[33] 401[24] 401[25]
• 288 33[25] 401[26]
• 289 260[13] 260[20] 509[33]
• 290 33[17]
• 293 182[25]
• 294 182[28]
• 295 509[34]
• 296a 509[35]
• 303 260[21]
• 305 260[22]
• 309 292[22]
• 316 33[27] 401[26] 401[27]

§ 324 33[26]
· 326 33[26]
· 327 182[27]
· 328 184[7]
· 330 72[24] 260[23]
· 332 401[29] 509[36]
· 333 180[1] 401[30] 509[37]
· 335 182[28]
· 340 259[8] 260[10] 260[11]
· 352 34[29]
· 359 182[29]
· 360 401[31] 510[38]
· 366 401[32]
367 50[40] 72[34] 401[33]
· 368 292[32] 508[12]
· 370 34[30] 401[34] 403[14]
Einführungs-G. zum Strafgesetzbuch
§ 2 275[32] 290[34]
· 6 183[1]
1871 Haftpflichtgesetz v. 7. Juni 496[12]
§ 1 235[7]
· 2 99[23] 210[23] 497[13]
· 3 4[6] 316[16] 356[24]
· 7 17[21]
· 8 119[29]
· 9 119[29]
· Militairpensions-G. v. 27. Juni 355[22]
§§ 23, 58, 60, 65—70 45[39]
· 99—108 355[23]
· 110, 112 355[23]
· Postgesetz v. 28. Oktober 184[8]
§§ 1, 27 511[2]
· 50, 51 356[27]
· Festungs-Rayon-G. v. 21. Dezember §§ 35, 36 291[18]
1872 Brausteuer G. v. 31. Mai
§ 35 262[6]
· 37 402[111 8]
· Militair-Strafgesetzbuch v. 20. Juni
§§ 117, 147 261[4]
· Seemannsordnung v. 27. Dezember
§§ 3, 30, 33, 55, 74 356[25]
1873 Reichsbeamten-G. v. 31. März
§§ 2, 4, 15, 32 99[24]
· 34 ff. 69[31]
· 37, 38 99[24]
· G. v. 25. Mai § 1 292[23]
· G. v. 13. Juni § 34 292[23]
1874 G. v. 4. April 355[22]
· Preßgesetz v. 7. Mai
§§ 16, 18, 19 402[111 7]
· 20 262[7]
· 22 511[16]
· Eisenbahn-Betriebsreglement v. 11. Mai
§§ 5, 19 69[18]
· 46, 50 355[21]
· 67 290[13]
1874 Markenſch.-G. v. 30. November 316[17]
§ 1 18[22] 119[31] 235[6]
· 2 119[31] 230[6]
· 3 18[22] 119[31] 235[6]
· 8 119[31] 235[6] 511[11]
· 9 18[22] 119[31] 230[6] 235[6]
· 10 18[22]
· 11 35[11] 119[31]
· 12 119[31]
· 13 235[6]
· 14 235[6] 262[6] 511[11]
· 17 235[6]
· 18 230[6]
· 20 511[11]
· 21 235[6]
1875 Bahnpolizeireglement v. 4. Januar §§ 53, 55 69[18]
· Personenstands-G. v. 6. Februar
§ 22 401[32]
· 38 35[18]
· 41 71[26]
· 59 403[8]
· 69 35[18] 35[18] 512[12]
· 77 317[21]
1876 Kunſtſchutz-G. v. 9. Januar
§ 6 18[22] 290[14]
Photographienſchutz-G. v. 10. Januar
§§ 6, 7 184[2]
· Musterſchutz-G. v. 11. Januar
§ 1 236[10]
· 13 236[10]
1877 Gerichts-Verfaſſungs-G. v. 27. Januar
§ 13 59[23] 60[30] 61[31] 92[2]
· 38 34[111 1]
· 70 92[1]
· 75 510[12]
· 81 34[111 2]
· 82 34[111 2]
· 136 402[6]
· 137 242, 255, 271[6] 293[25]
· 143 312[3]
· 155 243 313[9]
· 156 243
· 160 402[1]
· 168 34[111 3]
· Einführungs-G. zum G.V.G. v. 27. Januar
§ 11 270[1] 431[1]
· G. v. 30. Januar. Civilproceßordnung
§ 3 ff. 431[2] 491
· 4 111[1] 204[5] 234[3] 286[1] 311[1] 350[1]
· 4 ff. 204[5]
· 5 491
· 6 204[5] 491
· 7 431[2] 491
· 8 37[1] 64[1] 491
· 9 432[2] 432[2]
· 10 205[7]
· 11 12[5]

§ 13 71[36]
• 22 475[4]
• 24 475[4]
• 25 11[1] 473[1]
• 29 473[1]
• 32 273[10] 311[3]
• 40 205[7]
• 41 485[39]
• 42 270[2]
• 51 111[4]
• 52 350[3]
• 54 228[3]
• 55 228[3]
• 58 111[4] 286[3]
• 59 38[3]
• 61 270[3]
• 68 270[3]
• 74 208[17] 227[1] 255 350[4] 353[15] 432[6]
• 75 208[15] 256
• 77 93[5] 256
• 79 256
• 82 350[4]
• 83 473[2]
• 85 228[3]
• 87 205[7] 287[3] 351[5] 416[3]
• 88 493[2]
• 89 434[10] 501[36]
• 92 270 326[3]
• 94 234[3] 351[6] 415[3]
• 98 42[22] 287[3] 353[17] 493[3]
• 98 ff. 205[3]
• 99 205[3]
• 100 493[2]
• 102 111[3] 433[1]
• 103 111[3]
• 104 37[2] 111[2]
107 351[1] 351[5]
• 110 351[3] 432[3]
• 111 351[1] 351[3]
• 112 432[3]
• 116 351[3]
• 117 351[3]
• 118 93[2] 190[2]
• 119 67[10] 187[1] 270[4]
• 120 42[22]
• 121 256
• 124 256
• 127 65[3]
• 128 188[3]
• 129 433[2]
• 130 67[11] 228[3] 274[15] 280[34] 318[45]
• 136 53[21] 354[19]
• 137 40[13]
• 142 65[3]
• 145 65[3]
• 146 38[2] 65[3] 65[4] 287[4]
• 147 38[2]

§ 148 38[2]
• 149 38[3]
• 150 65[2]
• 152 259
• 152 ff. 243
• 153 259
• 155 40[14] 111[4] 257
• 156 66[6] 111[4] 257
• 162 66[2] 227[1] 259 287[4]
• 163 227[1]
• 164 288[3] 312[3] 432[6]
• 166 66[2]
• 168 66[6] 93[4]
• 173 433[2]
• 174 66[2] 93[3] 258 433[2]
• 175 433[2]
• 181 37[3] 433[2]
• 187 112[3]
• 191 256
• 192 432[4]
• 200 324[46]
• 202 256
• 206 228[3]
• 211 37[4]
• 219 299[43]
• 219 ff. 228[2] 350[4]
• 221 227[1] 257
• 223 228[2] 299[43]
• 226 227[1]
• 228 256
• 230 197[26]
• 231 38[3] 66[7] 100[26] 113[13] 434[3]
• 235 271[6]
• 235 ff. 197[26]
• 236 299[46]
• 239 197[26]
• 240 67[13] 203[1] 441[25] 474[5] 491
• 244 42[22]
• 247 228[3] 280[34]
• 248 40[13]
• 249 67[3]
• 252 112[6]
• 253 38[3] 203[1]
• 254 42[22]
• 258 67[10]
• 259 12[4] 38[6] 55[47] 187[1] 312[4] 318[39] 434[11] 459
• 260 55[47] 288[6] 295[30] 482[32]
• 261 433[2] 434[2]
• 261 ff. 434[14]
• 263 12[3] 434[11]
• 264 204[6]
• 265 237[14]
• 267 188[3]
• 268 188[4]
• 270 434[2]
• 272 65[4]

Digitized by Google

§ 273 65[8] 111[9]
• 274 53[21] 67[9]
• 275 40[13]
• 276 40[13] 493[2]
• 277 434[11]
• 278 434[12]
• 282 65[8] 65[4] 282[3]
• 284 40[13]
• 285 38[7] 434[9]
• 286 207[11]
• 288 65[9]
• 291 351[10]
• 292 476[6] 491
• 293 77[21] 203[9] 326[1] 477[7]
• 294 65[9] 494[9]
• 295 65[8] 420[28]
• 296 38[9]
• 300 66[5] 228[9]
• 302 66[5] 228[3]
• 303 311[9]
• 303 ff. 311[3]
• 305 112[7] 271[9]
• 306 271[9]
• 309 311[3]
• 315 112[6]
• 320 38[9] 67[10]
• 320 ff. 95[7]
• 328 67[11]
• 338 67[11]
• 340 38[9] 187[1]
• 345 39[10]
• 347 38[9]
• 349 124 415[5]
• 358 95[9]
• 380 272[9]
• 381 312[5] 318[29]
• 383 272[9]
• 385 95[9] 294[37]
• 387 361[39]
• 388 314[11]
• 391 271[7]
• 392 271[7]
• 410 203[9] 326[9]
• 411 318[29]
• 416 326[9]
• 417 95[10] 326[9]
• 426 40[13]
• 427 39[11] 434[12]
• 428 122 326[9]
• 430 65[4]
• 431 204[4]
• 434 286[9]
437 255 352[11] 493[4]
• 439 326[9]
• 464 112[5]
• 466 67[9]
• 467 67[9] 410[3]

§ 472 65[4] 474[7]
• 476 428[28]
• 477 124 532[13]
• 479 188[9] 271[9] 287[4]
• 487 95[10] 474[5]
• 488 187[1]
• 491 127 272[8] 474[5] 494[5]
• 493 95[10]
497 124
• 499 288[7] 474[7]
• 501 40[13] 40[13] 327[5]
• 502 40[13] 112[6]
• 507 65[4]
• 508 204[5] 286[4] 431[9] 432[5] 491
• 509 122 401[6] 92[1]
• 512 478[18]
• 513 228[9]
• 514 64[9] 352[12]
• 515 64[9] 188[5]
• 520 420[28]
• 524 95[11]
• 526 61[21]
• 528 228[9]
• 529 420[28]
• 530 190[7] 270[4]
• 531 40[13]
• 531 ff. 208[17] 274[13]
• 532 188[9] 353[17]
• 533 40[13]
• 536 205[9]
• 539 353[19] 494[6]
• 542 68[18] 228[9] 352[19]
• 549 228[9] 352[19]
• 555 272[9] 289[8]
• 556 272[9]
• 560 289[8]
• 562 40[13]
• 568 41[19] 71[24] 113[19]
• 570 188[4]
• 570 ff. 188[4]
• 573 188[4]
• 575 192[19]
• 576 352[16] 353[18]
• 577 41[16]
• 581 41[17] 352[16]
• 582 113[12]
• 584 192[19] 312[6]
• 592 113[19]
• 605 312[9]
• 605 ff. 312[5]
• 628 ff. 197[26]
• 630 197[26]
• 632 197[26]
• 633 197[26]
• 635 197[26]
• 636 197[26]
• 637 197[26]

Digitized by Google

§ 640 311[3]
. 644 15[18] 281[38]
. 646 353[18]
. 647 108[37] 312[8]
. 648 4[6] 281[38]
. 648 ff. 281[38]
. 654 474[6]
. 655 68[14]
. 657 312[8]
. 662 494[8]
. 664 203[2]
. 665 203[3]
. 666 494[6]
. 667 208[2]
. 668 494[6]
. 671 131[37] 239 313[7] 508[3]
. 674 ff. 243
. 678 508[3]
. 679 400[3]
. 684 198[27] 205[7]
. 685 113[14] 198[22] 313[8] 415[3]
. 686 15[14] 113[18] 208[2] 240[24] 327[5] 353[16]
. 686 ff. 39[11]
. 687 113[15] 203[2] 494[8]
688 15[14] 108[37]
. 689 15[14]
. 690 113[19] 189[3] 205[7] 232[9] 273[16]
691 281[38] 313[8]
. 692 313[8]
697 68[14] 205[8]
. 701 113[14] 327[3] 415[2]
. 702 15[14]
. 706 15[14]
. 707 205[7]
. 708 495[8]
. 709 232[8] 239[24] 243 313[6] 326[3]
710 113[18] 232[9]
. 712 495[8] 509[25]
. 713, 714 189[5]
. 716 243
. 716 ff. 14[12] 332[8]
. 720 243
. 725 189[3]
727 243
. 730 231[8] 239[21]
. 730 ff. 495[8]
731 114[15] 239[21]
. 736 327[4]
737 327[4]
743 415[6]
. 746 243
. 749 4[6]
. 754 495[8]
. 755 495[8]
. 757 ff. 41[16]
. 758 ff. 19[24] 232[8]
. 764 113[13]
§ 765 113[13]
. 769 ff. 495[8]
. 773 94[8] 327[5] 353[18] 415[7] 495[6]
. 774 415[7]
775 353[17]
. 776 327[5]
. 778 495[8]
. 799 205[7]
. 800 53[21] 96[12]
. 802 131[37] 312[8]
. 803 108[31] 231[8] 281[38]
. 804 205[7] 281[38] 313[8]
. 805 96[12] 205[7] 231[38]
. 807 205[7]
. 808 205[7] 231[38]
. 809 312[6]
. 813 108[37]
. 815 131[37] 312[6] 313[8]
. 819 46[40] 196[23] 206[9] 312[8]
. 851 315[12]
. 855 189[6]
. 857 207[11]
. 859 207[11]
. 860 189[6]
. 865 206[10] 207[11] 243
. 866 189[6] 207[11]
. 867 68[13] 189[6]
. 868 189[6]
. 870 189[8]
. 871 189[8] 206[16]
1877 Einf. G. zur Civ. Proceß-Ordnung v. 30. Januar
§ 4 92[3] 493[1]
. 13 271[7]
. 14 92[3] 370[64]
. 15 326[3]
. 16 104[42]
. G. v. 1. Februar. Strafproceßordnung
§ 7 182[1]
. 8 261[17]
. 9 261[17]
. 51 182[2]
. 53 182[3] 182[4]
. 56 182[3] 260[1] 401[1–4] 402[3] 510[1] 510[3]
. 57 182[3] 510[1]
. 60 510[1]
. 66 510[3]
. 72 510[3]
. 79 402[3] 510[3]
. 124 402[3]
. 128 510[4]
. 145 260[3]
. 153 510[5]
. 156 510[6]
185 402[7]
. 186 402[7]
. 216 260[3]
. 217 182[6]

Digitized by Google

§ 219 510^{7}
· 222 $34^{11\,1}$ $34^{11\,2}$ 402^{8}
· 223 $34^{11\,2}$ 402^{9}
· 225 260^{4}
· 226 260^{4} 402^{9}
· 232 182^{7} 182^{9}
· 243 182^{2} 261^{5}
· 244 $34^{11\,3}$ 261^{6} 402^{10} 510^{9}
· 248 $34^{11\,4}$ 182^{10} 402^{7} 510^{9}
· 249 $34^{11\,4}$ 510^{2}
· 250 $34^{11\,1-4}$ 261^{7}
· 251 402^{11}
· 252 $34^{11\,5}$ 182^{11} 402^{19} 510^{10}
· 253 $34^{11\,5}$
· 255 510^{11}
· 257 511^{21}
· 263 510^{5}
· 264 183^{12} 261^{9}
· 266 261^{9}
· 267 183^{19}
· 270 183^{12} 510^{12}
· 271 183^{17}
· 272 510^{13}
· 273 402^{12}
· 274 402^{12}
· 275 34^{6} 510^{13}
· 281, 282, 283 510^{14}
· 290 402^{19}
· 291 402^{13}
· 292 261^{10}
· 293 34^{7} 183^{14} 183^{15}
· 294 261^{11}
· 296 261^{11} 510^{15}
· 297 402^{19}
· 299 402^{13}
· 302 34^{2} 510^{2} 510^{16}
· 305 402^{13}
· 307 511^{17}
· 309 402^{13}
· 311 261^{12}
· 339 261^{19}
· 348 183^{16}
· 355 183^{16}
· 372 274^{15}
· 376 183^{17}
· 377 260^{4} 510^{14}
· 381 183^{19}
· 383 183^{19} 261^{14}
· 384 511^{18}
· 385 183^{18} 183^{19}
· 398 274^{15} 511^{19}
· 411 183^{20}
· 413 183^{20} 274^{15}
· 415 510^{5}
· 425 511^{21}
· 435 261^{15} 511^{20}
· 436 511^{20}

§ 437 511^{20} 511^{21}
· 439 402^{14}
· 444 261^{16}
· 467 402^{14}
· 468 402^{14}
· 469 402^{14}
· 477 183^{22} 261^{17}
· 477 ff. 183^{21}
· 492 261^{18}
· 497, 498 511^{22}
· 499 183^{23}
· 503 183^{23}

1877 G. v. 10. Februar. Konkursordnung
§ 2 114^{19}
· 5 14^{11} 41^{19} 78^{53} 96^{15} 239^{19} 435^{12}
· 9 41^{18}
· 12 14^{10}
· 14 41^{18} 78^{53}
· 15 ff. 207^{19}
· 17 239^{12} 341
· 21 207^{12} 208^{19} 289^{2}
· 22 ff. 78^{53}
· 22 14^{12} 96^{14} 233^{2}
· 23 3^{2} 14^{12} 233^{2} 273^{11}
· 24 96^{12} 96^{16} 208^{15}
· 25 96^{14} 96^{19}
· 28 14^{12} 233^{2}
· 30 14^{12} 273^{19}
· 31 114^{15}
· 39 207^{12}
· 41 239^{19}
· 44 41^{12}
· 51 59^{77}
· 52 14^{11}
· 54 13^{9}
· 56 115^{16}
· 134 475^{8}
· 146 41^{19}
· 150 41^{10}
· 153 475^{10}
· 168 100^{27}
· 178 96^{15}
· 198 41^{20}
· 202 ff. 239^{19}
· 208 475^{8}
· 209 261^{10} 511^{1}
· 210 $34^{111\,4}$ 183^{2} 183^{9} 261^{10} 402^{2} 511^{1-5}
· 211 $34^{111\,5}$

· Einführungs-G. zur K. O. v. 10. Februar
§ 8 13^{9} 475^{10}
· 9 ff. 13^{9}
· 12, 13 13^{9}

· Patent-G. v. 25. Mai 291^{16} 291^{17}
§ 2 69^{22} 209^{19} 438^{18}
· 4 35^{14} 46^{40} 46^{41} 206^{9}
· 5 512^{13}
· 7 46^{41}

Digitized by Google

§ 11 46[41]
• 20 47[42]
• 34 35[14]
1878 Verordnung v. 1. Mai 291[17]
• Gerichtskosten-G. v. 18. Juni
§ 1 115[17]
• 2 115[17]
• 4 59[79] 93[3] 208[17] 234[3] 350[1]
• 8 273[14] 353[16]
• 9 234[3]
• 11 42[23] 191[8]
• 16 328[8]
• 18 ff. 273[14]
• 22 273[14]
• 26 273[14]
• 30 416[3]
• 38, 45, 47 353[16]
• 48 208[17] 274[15]
• 79, 80 351[7]
• 86, 87 351[7]
• 90 351[8]
• 97 351[7]
• Gebühren-Ordnung für Gerichtsvollzieher v. 24. Juni
§§ 18, 19 243
• G. v. 30. Juni § 3 115[20]
• Rechtsanwalts-Ordnung vom 1. Juli
§ 3 227[1]
• 8 ff. 227[1]
• 17 227[1]
• 18 93[4] 227[1]
• 19 93[4]
• 20 ff. 227[1]
• 21 ff. 228[4]
• 24 227[1] 228[4]
• 26 ff 228[4]
• 31 190[7] 227[1]
• 36 190[7]
• 96 227[1]
• G. v. 21. October gegen die Socialdemokratie
§ 14 403[9]
• 19 35[13] 403[6] 403[10] 512[16]
1879 Postordnung v. 8. März 356[27]
§ 20 356[26]
• Nahrungsmittel-G. v. 14. Mai
§ 10 35[16] 184[10] 184[11]
• 11 35[16] 35[17]
• 12 512[16] 512[15]
• Rechtsanwalts-Gebühren-Ordnung v. 7. Juli 313[10]
§ 9 191[8]
• 10 191[8]
• 11 42[22]
• 12 64[1] 328[8]
• 13 16[15] 42[21] 42[22] 191[8] 273[13] 314[21] 416[3]
• 14 42[21]
• 20 42[22]
• 22 16[13]
• 23 42[24]
§ 25, 26 416[3]
• 29 42[23] 42[24]
• 30 42[23]
• 45 16[15]
• 93 34[29]
1879 Konsulargerichts-G. v. 10. Juli §§ 1, 5 67[11]
• Zolltarif-G. v. 15. Juli § 5 512[17]
• Tabacksteuer-G. v. 19. Juli §§ 27, 36, 40 262
• Anfechtungs-G. v. 21. Juli
§ 2 3[2] 15[14] 289[10] 495[5]
• 3 15[12] 96[16] 109[62] 208[16] 328[7]
• 4 3[4] 96[16] 328[7] 495[5]
• 7 273[12] 495[5]
• 14 109[62]
1880 Kaiserl. Verordnung v. 7. Januar Art. 21, 25 70[22]
• Viehseuchen-G. v. 23. Juli
§§ 6 ff., 16 122[33]
• 63 477[17]
1881 Handelsvertrag v. 21. Mai 403[11]
• G. v. 29. Juni Art. 1 353[16]
• Stempel-G. v. 1. Juli
§ 5 497[14]
• 9, 11 429
Tarif 429
1883 Krankenversicherungs-G. v. 15. Juni §§ 1, 2, 32 210[21]
1884 Sprengstoff-G. v. 9. Juni § 9 184[12] 262[10]
• Unfallversicherungs-G. v. 6. Juli
§ 8 357[20]
• 32, 33 209[20]
• 57, 62, 63 357[26]
• 92 209[20]
• 100 209[20] 316[16]
• Aktiennovelle v. 18. Juli
§ 1 117[24]
• 5 315[13]
Siehe die betr. Art. unter „Handelsgesetzbuch" u. ff.
1885 G. v. 24. Mai 512[12]
• Reichsstempel-G. v. 29. Mai 438[19] 478[19]
§ 17 428
• 21, 22, 25 181[83]
Tarif 275[21] 428, 438[16] 457
1886 G. v. 15. März § 10 355[22]
• G. v. 17. März 242, 243, 293[13]
• G. v. 30. April 131[37]

B. Landes- und Statutar-Recht.

1. Gemeines Recht.

Institutiones.

§ 3 de usucap. 2,6 19[25]
• 4 de fidej. 3,20 6[10]

Digesta.

1. 21 in fin.. 22,32 de pact. 2,14 6[10]
• 1 § 2, 7 § 6, 20 pr. de dolo malo 4,3 116[29]
• 25 quemadm. serv. 8,6 103[34]
• 1 § 7 si quadrup. paup. fec. dic. 9,1 19[23]

§ 11 § 2 ad leg. Aquil. 9,2 361[39]
• 52 § 3 • • • • 19[25]
• 12,21 pr. 24,25, 26 pr. § 1, 2, 28 pr. de noxal. act. 9,4 19[25]
• 1 § 3 de cond. indeb. 12,6 240[23]
• 11,12 de comp. 16,2 123[36]
• 6 § 3 mand. 17,1 48[46]
• 27 § 5, 28 • • 6[10]
• 57 pro socio 17,2 48[46]
• 79 • • • 79[53]
• 2 de A. E. V. 19,1 68[17]
• 2 pr. loc. cond. 19,2 46[31]
• 2 § 1 • • • 54[46] 123[35]
• 33 • • • 123[37]
• 16 de praescr. verb. 19,5 68[17]
• 4 qui potior. 20,4 123[35]
• 65 de evict. 21,2 6[10]
• 8 de prob. 22,3 100[26]
• 1 § 4 de iur. et fact. ign. 22,6 103[41]
• 1 § 3, 5 § 5 de lib. exhib. 23,10 71[36]
• 2 de div. 24,2 192[13]
• 2, 3 pr. § 5 de agn. et alend. lib. 25,3 100[26]
• 22 de admin. et peric. 26,7 6[10]
• 1 pr. de curat. fur. 27,10 122[34]
• 1 § 4 de her. inst. 28,5 123[39]
• 41 § 8 de vulg. et pup. subst. 28,6 123[38]
• un. § 1 unde vir et uxor 38,11 192[13]
• 19 de lib. caus. 40,12 123[36]
• 42 § 1 de acquir. vel amitt. poss. 41,2 418[16]
• 15 § 4, 6 de re ind. 42,1 113[13]
• 2 § 2, 10, 15, 16 ne quid in loc. publ. 43,8 339[28]
• 1 § 3 de lib. exhib. 43,30 132[12] 192[13]
• 1 § 4 • • • • 100[26]
• 3 § 5 • • • • 192[13]
• 61 de V. O. 45,1 418[15]
• 15 § 1, 17, 36, 39, 42 de fidej. 46,1 6[10]
• 2, 8 § 5 de nov. et del. 46,2 439[22]
• 95 § 11 de solut. 46,3 6[10]
• 76 de V. S. 50,16 123[36]

Codex.

l. 24, 28 pr. 42 de ep. 1,3 498[16]
• 5 pr. de leg. 1,14 48[46]
• 2 de pact. 2,3 439[22]
• 6 • • • 48[46]
• 4,5 de comp. 4,31 123[36]
• 22 mand. 4,35 26[43]
• un. de divort. facto 5,24 192[12] 192[13] 276[28]
• 3 de alend. lib. 5,25 192[13]
• 7 unde vi 8,4 275[22]
• 2, 3 de lib. exhib. 8,8 71[36]
• 4 de inut. stip. 8,39 418[13]
• 18 de fidej. et mand. 8,40 439[34]
• 11 de fidej. 8,41 6[10]
• 7 de solut. 8,43 123[35]

Novellae.

4 c. 1 6[10]
115 49[47]
117 c. 7 192[13] 192[43] 276[23]
131 c. 10,11 498[16]

Corpus iuris canonici.

c. 4 X de divort. 4,19 317[31]
• 1 de praescript. in VI[to] 2, 3 99[35]

Libri feud.

II, 45,51 439[30]
1815 Deutsche Bundesakte v. 8. Juni Art. 14 75[47]

2. Französische Gesetze.

1790 G. v. 16./24. August Art. 13 Tit. II 270[1]
• Dekret v. 28. Oktober Art. 15 Tit. 3 92[23] 109[60]
G. v. 17. Nivose II Art. 26 199[38]
Dekret v. 16. Fructid. III 270[1]
Konst. v. 22. Frimaire VIII Art. 75 431[1]
G. v. 18. Germinal X Art. 72,75 132[40]
Beschluß v. 20. Prairiat X Art. 1, 2, 7, 11, 20 132[40]

code civil.

Artikel 232 236[34]
• 389 218[46]
• 482 502[30]
• 524 232[8]
• 537, 538 321[35]
• 587 199[38]
• 632 199[38]
• 724 374[73]
• 784 218[46] 374[73]
• 808 326[3]
• 838 502[30]
• 843 199[38]
• 875 218[46]
• 882 78[33] 109[62]
• 883 503[31]
• 887 282[39]
• 887 ff. 78[33]
• 888 503[31]
• 894 338[36]
• 896 217[40] 485[41]
• 910 109[61]
• 911 486[42]
• 918 199[38]
• 931 338[36]
• 962 26[41]
• 1003 374[73]
• 1006 374[73] 485[41]
• 1010, 1012 374[73]
• 1044 485[41]
• 1094 375[44]
• 1100 486[42]
• 1104 78[33]
• 1109 282[39]
• 1110 282[39] 434[11]
• 1117 282[39]
• 1119 ff. 132[40]
Artikel 1124, 1125 502[30]
• 1133 79[54]
• 1135 79[55]
• 1139 26[41]
• 1142 217[43]
• 1146 26[41]
• 1147 217[43]
• 1153 218[46]
• 1160 79[55]
• 1166 78[38] 205[7]
• 1167 79[56] 109[62]
• 1175 26[42]
• 1183 26[42] 375[73]
• 1184 26[42] 79[57] 79[58] 208[13] 240[24] 282[41] 282[42] 375[73]
• 1213, 1214 442[21]
• 1216 442[21]
• 1235 323[41]
• 1271 240[22]
• 1289 79[56]
• 1294 217[44]
• 1295 240[24]
• 1300 62[34]
• 1305, 1310 502[30]
• 1321 503[32]
• 1372 338[36]
• 1375 132[40]
• 1376 240[28] 323[41]
• 1377 323[41]
• 1382 217[43] 218[45] 338[39] 355[22] 442[21]
• 1383 218[45] 338[39] 355[22]
• 1384 109[63] 355[22] 356[26]

Artikel 1385 283[43]
. 1453 ff. 218[46]
. 1468 ff. 218[46]
. 1473 218[46]
. 1476 78[53]
. 1479 218[46]
. 1582 240[64]
. 1603 240[24] 289[8]
. 1612 289[2]
. 1626 ff. 240[24]
. 1627 322[40]
. 1629 ff. 240[24]
. 1636, 1637 240[24]
. 1641 ff. 79[58]
. 1649 322[40]
. 1653 300[43]
. 1654 208[13]
. 1690 205[7] 240[24] 315[14]
. 1694 26[43]
. 1696, 1698 78[53]
. 1699 26[43]
. 1766 26[42] 1833 79[54]

Artikel 1984 283[44]
. 1998 218[45]
. 2000 69[21]
. 2021, 2026 217[44]
. 2036 217[44]
. 2102 504[34]
. 2103, 2109 503[31]
. 2116 339[40]
. 2117 233[8] 339[40]
. 2119 232[2]
. 2121 503[31]
. 2123 233[2]
. 2134 233[2]
. 2135 503[31]
. 2146 233[2] 326[3]
. 2148 339[40]
. 2151 219[47]
. 2157 300[43]
. 2198 323[44]
. 2228 27[45]
. 2230 487[46]
. 2234 27[45] 241[26]
. 2279 241[26] 315[14] 487[46]

code de commerce.

Art. 444 ff. 79[54]
Art. 520, 524 487[45]

code pénal.

Art. 55 442[31]

code de procédure.

Art. 23 241[26]
. 70 66[6]
. 943 324[45]
Art. 990 326[3]
. 1016 207[11]
. 1033 324[46]
1810 G. v. 8. März Art. 5, 8, 11, 12 322[40]
1838 Falliments-G. v. 28. Mai 475[2]
1845 Eisenbahn-G. v. 15. Juli Art. 1 321[35]
1855 Gemeinde-G. v. 5. Mai Art. 22 341[1]

3. Anhalt.

Berggesetz §§ 199, 200, 210 193[15]
1886 Ges. v. 5. April 193[15]

4. Baden.

Badisches Landrecht

Satz 6 26[43]
. 6d 337[34]
. 694 485[40]
. 896 217[40] 217[40]
. 900 217[41]
. 1082, 1093 217[42]
. 1110 46[41] 200[29]
. 1116 200[29]
. 1116b 200[29]
. 1117 46[41]
. 1142 26[44] 487[44]
Satz 1188 338[37]
. 1294 132[62]
. 1302 46[41]
. 1372 338[36]
. 1381aa 420[29]
. 1382 487[46]
. 1384 442[31]
. 1527 217[42]
. 1660, 1674 26[42]
. 1694 26[43]
. 1719, 22, 41 46[41]
Satz 1828, 1837 26[41]
. 2078, 2088 26[43]
. 2116, 2117 339[40]
Satz 2148, 2157 339[40]
. 2183 ff. 339[40]
. 2229 241[26]
I Einführungsedict XVII 337[34]
II .
§ 3 337[34]
. 26 338[40]
1807 II. Konstitutionsedict v. 14. Juli 337[40]
1860 G. v. 5. Juni 339[40]
1875 G. v. 9. Dezember § 13 487[30]

5. Baiern.

1865 G. v. 28. Juni Art. 32 290[14]
1869 Proceßordnung 243, 258
1879 Ausführungs-G. zur Civ. Proc. Ordn. vom 23. Februar Art. 2 92[9]

6. Hannover.

Proceßordnung § 230 258

7. Hessen.

1790 Verordnung v. 29. März 357[30]
1821 G. v. 30. Mai 357[30]
1828 Verordnung v. 17. Juni 76[40]
1859 G. v. 19. Januar Art. 4, 29, 34, 35 332[19]
. 153 332[20]

8. Lippe-Schaumburg.

1885 G. v. 20. Januar 493[1]

9. Preußen.

1731 Patent v. 8. Juni 268
1752 Pommersches Wegereglement v. 25. Juni § 9 60[50]
1755 Edict v. 24. September 268
1767 . v. 1. September 268
1783 Hypotheken-Ordnung v. 20. Dezember Tit. III §§ 79, 80, 132 126[47]
1785 Declaration v. 23. Mai 52[37]

Allgemeine Gerichtsordnung.

Theil I Titel 7 § 48d 474[4]
. . . 10 . 55 273[16]
. . . . . 310, 311a 204[4]
. . . 13 . 28 105[47]
. . . 14 . 6 4[6]
. . . 22 . 32 22[33]
. . . 24 . 3 368[54]
. . . 46 . 30 370[62]
. . . 50 . 62 341
. . . . . 418 13[9]
. . . . . 461 4[6]
. II . 3 . 3 211[34]

Allgemeines Landrecht.

Einleitung § 3 237[16]
. 10, 11 237[16]

§ 12 126[47] 237[18]
. 14 107[38] 484[36]
. 23 50[48] 238[17]
. 59 484[36]
. 73, 74 318[35]
. 75 23[52] 318[26] 333[22]
. 93 476[18]
. 108 54[64]

Theil	Titel	§
1	1	5, 40, 43, 44 440[25]
.	2	1, 3 212[22]
.	.	11, 12 104[44]
.	.	36 ff. 126[47]
.	.	42 20[38]
.	.	44 20[36] 57[72]
.	.	105 20[38]
.	.	110 106[52]
.	.	123 126[47]
.	.	128, 130 293[24]
.	3	4, 5, 10 44[34]
.	.	16 ff. 72[34]
.	.	18 364[40]
.	.	20 50[42]
.	.	22 103[36]
.	.	35 476[18]
.	4	14 ff. 126[47]
.	.	59, 60 277[26]
.	.	71 126[46]
.	.	84 476[18]
.	.	85 278[28]
.	.	101 51[55]
.	5	1, 2 419[23]
.	.	7 21[20] 277[27]
.	.	60 485[36]
.	.	71 72[33] 213[31] 418[12]
.	.	75 293[35] 499[17]
.	.	76 419[20]
.	.	116 101[30]
.	.	146 72[33] 194[31]
.	.	156 294[26]
.	.	156 ff. 102[31] 124[41]
.	.	162, 163 124[41]
.	.	164 73[32]
.	.	165 194[31] 277[27]
.	.	166 366[47]
.	.	167 366[47]
.	.	169 294[27]
.	.	171 ff. 211[24]
.	.	270 68[17] 365[45]
.	.	271 364[41] 440[26] 479[25]
.	.	277 ff. 499[12]
.	.	278 319[30]
.	.	320 211[26]
.	.	325 ff. 194[12] 211[26]

Theil	Titel	§
1	5	326 194[12] 473[1]
.	.	327 473[1]
.	.	341 194[12]
.	.	343 476[12]
.	.	344 51[53] 476[12]
.	.	345 476[12]
.	.	349 ff. 278[28]
.	.	393, 394 440[26]
.	.	395 ff. 212[27]
.	.	413 212[27]
.	6	2, 3 44[34]
.	.	8 50[49] 72[34] 102[28]
.	.	9 44[34] 50[42] 72[34] 102[33]
.	.	9 ff. 295[29]
.	.	11 102[33]
.	.	12 44[34] 50[49] 102[33] 295[29] 472[18]
.	.	15 50[42]
.	.	25 50[49] 72[34]
.	.	26 7[18] 22[34] 50[42] 72[34] 102[33]
.	.	31, 32 295[30]
.	.	46, 48 237[12]
.	.	50 ff. 102[33]
.	.	51, 53 194[20]
.	.	54 ff. 276[25] 364[42]
.	.	60 ff. 102[33]
.	.	84 ff. 482[39]
.	7	7 ff. 74[43]
.	.	12 237[12]
.	.	14 124[41] 237[12]
.	.	22 103[33]
.	.	26 ff. 103[33]
.	.	50, 58 230[7]
.	.	58 ff., 59, 69 230[7]
.	.	82, 96 230[7]
.	.	150 196[23]
.	.	179 52[57]
.	.	188 ff. 124[41]
.	.	197 ff. 340
.	.	222 474[4]
.	.	223 ff. 124[41]
.	8	1 126[47]
.	.	14, 15, 16 ff. 126[47]

Theil	Titel	§
1	8	28 73[35]
.	.	29 ff. 333[55]
.	.	35 73[36]
.	.	48 431[2]
.	.	66, 67 333[22]
.	.	142, 143 125[42]
.	9	220 106[52]
.	.	332 373[22]
.	.	350 293[26]
.	.	367 ff. 126[47]
.	.	482 ff. 299[41]
.	.	501, 502, 504 476[18]
.	.	512 476[12]
.	.	516 73[57]
.	.	535 51[21]
.	.	546 73[37]
.	.	550 105[46]
.	.	562 51[52] 103[35]
.	.	564 476[12]
.	.	568, 569 476[18]
.	11	1 126[47]
.	.	3 ff., 8, 10 322[40]
.	.	11 126[47]
.	.	30 213[21]
.	.	106, 107 77[52]
.	.	109 77[52] 124[41]
.	.	154 ff. 51[53]
.	.	164, 164 ff. 169 ff. 51[55]
.	.	184 77[50]
.	.	215 68[17] 365[45]
.	.	259 106[51]
.	.	340 77[52]
.	.	340 ff. 214[23]
.	.	342 77[52]
.	.	376 419[25]
.	.	393 ff. 125[44]
.	.	395 ff. 478[22]
.	.	413, 415 ff. 478[22]
.	.	434, 436 365[46]
.	.	539, 540 479[23]
.	.	551 212[28]
.	.	606 ff. 216[57]
.	.	653 419[22]
.	.	728, 729 20[28]
.	.	732 51[54]
.	.	740, 741 479[24]
.	.	757 20[28]
.	.	793 419[23]
.	.	866 ff. 51[54]
.	.	869, 870 73[38]
.	.	871 ff. 440[25]
.	.	874 440[55]
.	.	894 ff. 499[12]

Theil	Titel	§
1	11	925, 926, 928 499[20]
.	.	937, 938 366[47]
.	.	942 499[50]
.	.	954 103[36]
.	.	957 ff. 499[20]
.	.	981 212[29]
.	.	1037 20[38]
.	.	1041 ff. 440[25]
.	.	1046 194[21]
.	.	1048 194[21] 277[27]
.	.	1049 194[21]
.	.	1053, 1053 ff. 194[21]
.	.	1057 194[21]
.	.	1058 126[45]
.	.	1060 499[17]
.	.	1063 ff. 51[54]
.	.	1065 230[7] 295[21]
.	.	1068 103[27] 295[21]
.	.	1079 74[42]
.	.	1090 103[35] 194[21] 230[7]
.	.	1113 21[29]
.	.	Anhange § 28 21[29]
.	.	1135, 1136 51[55]
.	.	1137, 1169 73[39]
.	.	1170, 1173 51[54]
.	.	1173 ff. 73[32]
.	.	1174 51[54]
.	12	4, 45 56[69]
.	.	50, 53 126[47]
.	.	115 366[48]
.	.	288 126[47]
.	.	289, 290 295[32]
.	.	335 51[52]
.	.	466 107[33] 126[47]
.	.	467, 468 126[47]
.	.	480 126[47]
.	.	518, 531, 556 126[46]
.	.	603 294[27]
.	13	5 367[50]
.	.	8 290[53]
.	.	9 21[30]
.	.	11 278[30]
.	.	21, 22, 25 479[25]
.	.	61 129[42] 278[30]
.	.	61 ff., 65 ff. 494[5]
.	.	96 21[30]
.	.	98 ff. 366[49]
.	.	103, 108 278[29]
.	.	119 ff. 366[42]
.	.	128, 151 21[30]
.	.	152 102[33]
.	.	170 74[40]
.	.	171 21[30] 74[40]

Digitized by Google

Theil	Titel	§
1	13	230 198[62]
•	•	239 494[6]
•	•	256 278[30]
•	•	262 105[49]
•	•	268, 269 196[32]
•	14	68 ff., 79 213[30]
•	•	109 213[30] 347[50]
•	•	110 299[43] 366[46]
•	•	123 ff. 367[50]
•	•	133 129[48]
•	•	320, 822 ff., 325 500[22]
•	•	466, 467 297[37]
•	15	42 ff., 45 ff. 52[37]
•	16	8 259[20]
•	•	17 474[4]
•	•	30 ff. 231[2]
•	•	38, 39 126[47]
•	•	46 367[21]
•	•	66 74[42]
•	•	71 474[4]
•	•	104, 105 318[26]
•	•	113, 114 334[64] 367[52]
•	•	125 367[53] 478[22]
•	•	149 441[27]
•	•	150 ff., 155 441[27]
•	•	172 237[13] 267
•	•	173 267
•	•	176 237[16]
•	•	207 53[58]
•	•	215, 216 231[8]
•	•	226 231[6]
•	•	300 20[26]
•	•	359 ff. 53[61]
•	•	360, 361 354[19]
•	•	383 368[64]
•	•	390 387[62]
•	•	417 103[41]
•	•	450 280[37]
•	•	493, 494 118[36]
•	17	1 126[47]
•	•	4 278[30]
•	•	41, 58 278[30]
•	•	55, 56 836[22]
•	•	61, 65 368[55]
•	•	111 103[41]
•	•	127, 151 53[60]
•	•	200 336[62]
•	•	206, 207 278[30]
•	•	219 129[49] 278[61]
•	•	283 336[22]
•	•	308 ff. 476[13]
•	•	377, 378 213[32]
•	18	1 ff. 57[16] 126[47]
•	•	3 57[16]

Theil	Titel	§
1	18	510 340
•	•	511 ff., 527 ff. 57[12]
•	19	33 54[64]
•	20	1 21[61]
•	•	15 126[47]
•	•	56 500[22]
•	•	118 ff. 509[25]
•	•	183 480[26]
•	•	281 114[16] 239[61]
•	•	288 21[61]
•	•	404, 405 126[47]
•	•	423, 424 77[50]
•	•	472 ff. 484[36]
•	•	534 ff. 231[6]
•	•	541, 547 53[66]
•	21	1 ff. 214[33]
•	•	2 196[23]
•	•	8 ff. 341
•	•	104, 106 126[47]
•	•	130 484[66]
•	•	143, 150 ff., 166 340
•	•	172 74[43]
•	•	233 53[63]
•	•	259 ff. 214[33]
•	•	271 441[29]
•	•	278, 279 319[30]
•	•	280 484[63]
•	•	298 214[33] 341
•	•	309, 318 419[25]
•	•	328 368[58]
•	•	328 ff. 341
•	•	343 341
•	•	350 214[33] 239[16]
•	•	350 ff. 214[33]
•	•	351 341
•	•	355 214[33] 239[12]
•	•	357, 358 214[33]
•	•	360 ff. 341
•	•	362, 364—66 239[16]
•	•	366 ff. 214[33] 239[12]
•	•	368 341
•	•	370, 371 239[12]
•	•	383 ff. 214[33]
•	•	385 239[16] 294[25]
•	•	388 54[26] 64[1] 341
•	•	388 ff. 214[26]
•	•	393 341
•	•	485 341
•	•	557, 558, 598, 599 341
•	22	243 ff. 484[36]
11	1	2 239[20]
•	•	40 129[50]
•	•	43, 44 8[16]

Theil	Titel	§
11	1	175 54[66] 369[56]
•	•	185 54[66]
•	•	194 369[59]
•	•	198 54[65]
•	•	205, 210 334[25]
•	•	232, 233 54[65]
•	•	273 54[65]
•	•	341, 343, 344 54[65]
•	•	347 7[14]
•	•	360, 378 237[12]
•	•	492, 493 215[34]
•	•	633 104[45]
•	•	668 8[12]
•	•	673 104[42]
•	•	680 ff. 369[60]
•	•	696, 697 239[20]
•	•	699 7[15] 75[45]
•	•	700—702 75[45]
•	•	704 290[34]
•	•	711 369[61]
•	•	718 b 196[64]
•	•	724, 725 54[66]
•	•	726 432[6]
•	•	731, 732 8[16]
•	•	746 ff. 7[15]
•	•	748 75[45]
•	•	769 ff. 55[67] 297[35]
•	•	783 55[67] 480[26]
•	•	784 55[67] 297[32] 480[26]
•	•	790 55[67]
•	•	798 130[36] 216[35]
•	•	798 ff. 55[67] 216[66]
•	•	799 216[35] 480[26]
•	•	801 480[26]
•	•	803 55[37] 297[65] 480[68]
•	•	811 ff., 823 216[35]
•	•	952 ff. 8[16]
•	•	973, 974 8[12]
•	2	1 297[36]
•	•	7, 8, 9, 14 297[37]
•	•	65 500[22]
•	•	155 104[43]
•	•	161, 162, 164 104[43]
•	•	235 334[66]
•	•	251 500[22]
•	•	251 ff. 56[70]
•	•	327, 328 104[44]
•	•	379 56[69]
•	•	431 ff. 56[69]
•	•	442 ff. 104[45]
•	•	444 ff., 454 ff. 56[69]
•	•	456 56[69] 215[34]
•	•	521, 522, 544 56[68]
•	•	652 500[24]

Theil	Titel	§
11	2	Anhang-§ 97 500[24]
•	•	691, 892 215[34]
•	•	703 56[68]
•	•	736, 747, 748 216[36]
•	3	14 500[23]
•	•	15 56[71] 500[23]
•	•	20 56[70]
•	4	29, 47 370[62]
•	•	62—71 370[66]
•	•	72 ff. 57[72] 370[62]
•	•	87 ff. 370[62]
•	•	95 370[63]
•	4	209 ff. 57[72]
•	•	212 340
•	6	11 ff. 8[17]
•	7	33, 34 372[40]
•	•	37 60[60]
•	8	672 ff. 476[13]
•	•	776 ff. 101[30]
•	•	903 476[13]
•	•	1945 ff. 366[42]
•	•	1951 370[66]
•	•	2280 209[20] 293[25]
•	•	2300 212[27]
•	•	2347 ff. 476[13]
•	10	85 319[33]
•	•	85 ff. 40[14]
•	•	88 ff. 29[1] 242 313[6]
•	•	89 319[33]
•	11	17 57[74]
•	•	159 57[74]
•	•	160 ff. 58[76]
•	•	183, 191 58[76]
•	•	237, 246 58[72]
•	•	569 ff. 75[46]
•	•	573 75[46]
•	•	710 196[22]
•	•	710 ff. 442[36]
•	•	725, 728 58[76]
•	•	788—92 58[76]
•	•	790 196[22]
•	12	29 ff. 370[63]
•	13	6 319[33]
•	•	7 75[47]
•	14	2 59[76] 75[47]
•	•	3, 4, 8 75[47]
•	•	21 129[31]
•	•	78 59[79] 131[55]
•	•	79 81[61] 75[47] 108[55] 442[30]
•	15	38 129[61]
•	16	138, 139 297[66]
•	•	274 ff. 59[77]
•	17	124, 125 59[72]
•	18	15, 16 319[31]

Digitized by Google

Theil Titel § Theil Titel §
11 18 49 370[62] 11 20 249 268
1794 Publikationspatent zum A. L. R. v. 5. Februar
III IV VI 237[16]
IX 123[26]
XVII 107[56]
• Lotterie-Edikt v. 20. Juni § 10 268
1797 Verordnung v. 14. Juli 332[21]
1806 Kabinets-Ordre v. 20. Januar 297[35]
1807 Edikt v. 9. Oktober 481[29]
1808 Kabinets-Ordre v. 2. November 297[38]
1810 Verordnung v. 27. Oktober 319[32]
1811 Deklaration v. 4. April 419[23]
• G. v. 7. September § 120 297[38]
• Edikt v. 14. September § 7 481[29]
• • • 15. November
• • § 5 22[24]
• • • 8 102[32]
• • • 9 22[24] 102[33]
1814 Publikationspatent v. 9. September § 12 107[56]
1815 Verordnung v. 21. Juni § 4 75[47]
1816 Publikationspatent v. 9. November § 16 107[56]
• Verordnung v. 7. Dezember Einl. § 1 268
1820 Klassensteuer-G. v. 30. Mai §§ 5, 8 105[48]
• G. v. 30. Mai § 10 481[31]
1822 Stempel-G. v. 7. März 419[25] 481[30]
§ 4 279[33]
• 5 22[25]
• 12 501[36]
• 16 17 105[48]
• 21 ff. 501[36]
• 30 319[33]
• 34 279[33]
Tarif 320[24] 371[67] 403[12] 428
• Verordnung vom 11. Juli 108[58]
1824 Kabinets-Ordre v. 10. Januar 183[21]
• • • • 31. August 372[71]
1825 • • • 31. Dezember 319[33]
1831 Kab.-Ordre v. 4. Dezember 59[19]
1834 Verordn. v. 4. März § 6 368[54]
1838 • • 31. März
§ 1 238[12] 333[23] 365[44]
• 2 107[56]
• Eisenbahn-G. v. 3. November
§§ 8, 24 69[12]
• 47, 321[25]
• Sparkassen-Reglement v. 12. Dezember Nr. 14 230[1]
1840 Kab.-Ordre v. 16. Januar 130[53]
• G. v. 15. Februar 370[63]
1842 G. v. 11. Mai
§ 1 270[1]
• 4 235[26] 372[69]
• 6 270[1]
1843 G. über die Privatflüsse v. 28. Februar
§ 7 216[32]
• 16, 37 22[26]
• Deklaration v. 21. Juli 500[23]
1843 G. v. 13. Oktober §§ 1, 3 324[46]
• G. v. 9. November § 15 330[13]
1844 Publikations-Patent v. 19. April Art. 8 107[56]
1845 Gewerbe-Ordnung v. 17. Januar §§ 51, 53 297[38]
• Notariats-Ordnung v. 11. Juli 321[26]
§§ 11, 42 211[24]
1846 G. v. 21. Juli 370[65]
1847 Kab.-Ordre v. 30. April 429
• Verordnung v. 5. Juli 269
1848 Erlaß v. 14. Juni 372[71]
1850 Verfassungs-Urkunde v. 31. Januar
Art. 9 23[39]
• 36, 45, 60 319[33]
• 100 59[12]
• G. v. 2. März (G. S. S. 139) Art. 1, 12 129[51]
• Jagd-Polizei-G. v. 7. März
§ 2 279[33]
• 9 271[5]
• Vereins-G. v. 11 März
§ 9 403[13]
• 11 262[11]
• 16 183[1] 262[11]
• 17 403[13]
• Polizei-G. v. 11. März 319[23]
§§ 2, 3 481[21]
• G. v. 12. März § 9 184[13]
1851 Strafgesetzbuch v. 14. April
§§ 11, 23 355[23]
§ 27 442[31]
• 241—245 479[24]
• 268 48[46]
• 270 332[21]
Einführungs-G. zum Str. G. B. Art. 1, 11 479[24]
• G. v. 10. Mai
§ 8 59[12]
• 16 107[56]
1852 G. v. 21. Juli
§ 7 130[56]
• 87 420[27]
1853 G. v. 24. Mai §§ 15, 28 126[47]
• Städteordnung v. 30. Mai 33[27]
• G. v. 18. September 321[26]
1854 G. v. 24. April
§ 9 129[50]
• 19 500[24]
• G. v. 9. Mai Art. 1 59[12]
1855 G. v. 5. März §§ 1, 3 370[62]
• Rheinisches Theilungs-G. v. 18. April 188[2]
• Konkursordnung v. 8. Mai 233[2] 499[20]
§ 18 341
• 41 59[17]
• 42 14[11]
• 80 13[2]
• 106 273[12]
• 388, 389 280[35]
• Anfechtungs-G. v. 9. Mai 495[8]
§ 12 273[12]

1856 Landgemeinde-Ordnung v. 14. April § 11 60[30]
1857 Publikations-Patent v. 16. Februar Art. 6 107[59]
1859 G. v. 9. Mai 233[2]
1861 G. v. 21. Mai §§ 1, 2, 3, 4—15, 17, 18 325[37]
" " " " § 5 335[37]
" G. betr. die Erweiterung des Rechtsweges v. 24. Mai 59[79]
§ 1 230[59]
" 2 279[33] 319[33] 476[19]
" 9 61[31] 476[13]
" 10 61[61]
" 11 319[33]
" 12 105[43] 279[39] 319[33]
1863 Publikations-Patent v. 5. Juni Art. 5 107[56]
1865 Berg-G. v. 24. Juni 482[39]
§ 74 119[30]
" 99 105[49]
" 102, 112 59[27]
" 135 ff. 321[37]
" 148 102[32] 335[36]
" 150 335[26]
" 226, 227 105[49]
" Publikations-Patent v. 4. August Art. 6 107[56]
1867 Verordn. v. 28. April §§ 2, 3 335[37]
" " v. 13. Mai §§ 12, 29 501[25]
" " v. 25. Juni § 4 269
" " v. 27. Juli Art. 4 48[46]
" " v. 23. September 108[58]
1868 Schlachthaus-G. v. 18. März 288[9]
§ 12 280[34]
1869 Erbeslegitimations-G. v. 12. März 299[41]
" Subhastationsordnung v. 15. März 337[33]
§§ 43, 57 53[69]
" 66, 115, 116 280[35]
" G. v. 1. Dezember 54[65]
1870 G. v. 11. Februar § 15 335[37]
1871 G. v. 8. März
§ 1 56[71]
" 2 109[61]
1872 Pensions-G. v. 27. März 496[13]
§ 10 502[27]
" 27 ff. 280[36] 372[71]
" Eigenthums-Erwerbs-G. v. 5. Mai 76[49]
§ 1 336[33] 337[72]
" 2 126[47]
" 4 336[32]
" 5 373[72]
" 7 106[51]
" 8 337[93]
" 9 237[16] 336[30]
" 10 484[35]
" 11 126[47] 336[30]
" 12 293[24]
" 13 126[47]
" 15 336[99]
" 19 75[49] 126[47] 272[9] 336[32] 373[79] 499[30]
" 22 499[20]
" 23, 24 75[48]
" § 30 106[49] 484[36]
" 38 77[50] 126[47] 272[9] 336[29—31] 484[37]
" 41 77[50] 197[26] 198[37]
" 49 126[47] 336[29] 484[37]
" 54 114[15] 239[21]
" 57 114[15]
" 63 114[15] 231[9]
" 64 114[15] 298[39]
" 67 298[39]
" 70 131[57]
1872 Grundbuch-Ordnung v. 5. Mai
§§ 33 ff. 126[47]
" 73 293[24] 336[32]
" 74, 99 370[62]
" 118 508[26]
" 122 272[9]
" 133 ff 76[49]
" Tarif v. 5. Mai 198[37]
" Stempelabgaben-G. v. 5. Mai §§ 2, 8—12 483[33]
1873 G. v. 3. Januar 420[36]
" G. v. 29. Mai §§ 22 ff. 23, 36 76[41]
" Erbschaftssteuer-G. v. 30. Mai §§ 7, 8, Tarif 130[55]
" Kirchengemeinde- u. Synodal-Ordnung v. 10. September
§§ 2, 3, 5, 27 58[75]
" 22 57[74]
" 31 57[74] 442[30]
" Konvention v. 15. September Art. 14 292[23]
1874 G. v. 25. Mai
Art. 2, 3 57[74]
" 4 58[75]
" 9 442[30]
" Enteignungs-G. v. 11. Juni 299[40] 322[38—40]
§ 1 23[38]
" 8 23[38] 288[9]
" 10 23[38]
" 23 69[19]
" 31 107[54]
1875 G. v. 20. Juni §§ 2, 5, 20 58[79]
" Fluchtlinien-G. v. 2. Juli 107[55]
§ 12 ff. 372[69]
" Vormundschaftsordnung v. 5. Juli
§ 67 129[49]
" 81 319[31]
" 90 370[63]
" 91 299[41]
" 95 509[25]
" 102 319[31]
" G. v. 8. Juli §§ 18, 20, 22 502[29]
1876 G. v. 23. Juli §§ 5, 6, 16, 29 501[25]
" G. v. 26. Juli § 43 372[70]
1878 Ausführungs-G. zum Ger. Verf. G. v. 24. April
§ 39 12[9] 40[14] 92[1]
" 49 370[62]
" 73 243 313[5]
" 101, 102 280[36]
" 104 372[71]
1879 G. v. 4. März § 1 232[9]

1879 Ausführungs-G. zum Gerichtskosten-G. v. 10. März
§ 8 107[36]
• Hinterlegungs-Ordnung v. 14. März
§ 5 231[36]
• 7, 8 108[37] 281[38]
• 22, 24, 28 ff. 281[38]
• Ausführungs-G. zur C. P. O. v. 24. März 198[37]
§ 1 370[64]
• 16 114[15] 239[21]
• 18 131[57]
• Schiedmannsordnung v. 27. März
§§ 1, 12 ff., 25, 32, 33 ff. 280[37]
• Gerichtsvollzieher-Ordnung v. 14. Juli
§ 13—16, 27 ff. 243
• 27, 28 420[27]
• 59, 60, 62 313[6]
• Erlaß v. 24. November §§ 17, 18 485[39]
1880 G. v. 18. Februar
§ 67 131[59]
• 74 420[28]
• Feld- und Forstpolizei-G. v. 1. April §§ 18, 19, 20 403[14]
• Verwaltungsgerichts-G. v. 2. (1.) August § 49 77[51]
1883 G. v. 13. Juli betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen
§ 5 114[15]
• 6 ff. 198[37]
• 10, 12 198[37]
• 13, 14, 16, 21 373[73]
• 21 ff. 15[14]
• 24 217[39] 341
• 29, 31 25[39]
• 40 337[33] 373[73]
• 54 ff. 25[39]
• 57 25[39] 77[52]
• 83 373[73]
• 97 77[52] 373[73]
• 98, 102 77[52]
§ 101 ff. 373[73]
• 104, 106 15[14]
• 113, 114 15[14]
• 116 25[39]
• 124 337[33]
• 129 15[14]
• 139 ff. 217[39]
• 140 ff. 299[43]
• 144 217[39] 299[43]
• 150 77[52]
• 154 299[43]
1883 Kosten-G. zum vorigen G. v. 18. Juli 198[37]
• Landesverwaltungs-G. v. 30. Juli 60[30]
§ 7 61[31] 108[59]
• 79 77[51]
• 154 61[31]
• Zuständigkeits-G. v. 1. August
§ 1 61[31]
• 46, 47 61[31]
• 54 26[40]
• 56 60[30]
• 66 216[38]
• 160 26[40] 61[31] 108[59]
• 163 61[31]
1884 G. v. 24. Januar 69[19]
• G. v. 6. Juni § 1 429
1885 Gerichtsvollzieher-Ordnung v. 23. Februar
§§ 13—15 243
• 27, 28 243 420[26]
• 29 243
• G. v. 28. Mai § 55 76[49]
• G. v. 29. Juli 48[46] 269

10. Württemberg.

Civil-Proz.-Ordn. Art. 21 491

C. Ausländisches Recht.

Englische Wechsel-Ordnung sect. V 314[12]

W. Moeser Hofbuchdruckerei, Berlin S., Stallschreiberstraße 34 35

Die Viehwährſchaft

nach dem

ädiliciſchen Edikt und der heutigen Landesgeſetzgebung nebſt dem Text der ſämmtlichen in Deutſchland geltenden Geſetze.

Von Dr. M. Scherer, Rechtsanwalt bei dem Reichsgericht in Leipzig und Dr. Otto Scherer, Rechtsanwalt in Mainz.

Inhaltsverzeichniß.

Literatur.

§ 1.

Warum ſind neben den Beſtimmungen über Irrthum und Eviction ſolche über die redhibitoriſchen d. ſ. die erheblichen verborgenen Mängel nöthig?

§ 2.

Das deutſche Recht; deſſen Einwirkung auf das heutige Recht. Die neuere Geſetzgebung. Den Text der einzelnen in Deutſchland geltenden Geſetze ſ. in § 27.

§ 3.

Die Viehwährſchaftsgeſetze und das Handelsgeſetzbuch.

§ 4.

Der Einfluß unſerer Reichsjuſtizgeſetze auf die Viehwährſchaftsgeſetze bezüglich des Verfahrens und der Beweisvorſchriften.

§ 5.

Welches ſind die Vorausſetzungen der redhibitoriſchen Klage?

I.

Die Wichtigkeit des Fehlers oder Mangels.

Ia.

Iſt die Eigenſchaft „geſtohlen" ein Währſchaftsfehler?

II.

Exiſtenz des Fehlers oder Mangels zur Zeit des Verkaufs.

III.

Die Verborgenheit des Fehlers. Es muß ein verborgener Hauptfehler ſein.

Damnum, quod quis culpa sua non sentit, non videtur sentire.

§ 6.

Ausſchluß der redhibitoriſchen Klage bei gerichtlichen Verkäufen, Bagatellverkäufen und durch ausdrückliche Vertragsberedung.

§ 7.

Ausdehnung der Verhaftung des Verkäufers mittels ausdrücklicher oder ſtillſchweigender Zuſage beſonderer Eigenſchaften.

§ 7a.

Das Verſprechen, für alle Fehler zu haften oder die Garantie für friſch und geſund. — Aenderung durch das H. G. B.

§ 7b.

Die Anpreiſungen der Waare.

§ 8.

Die beiden ädiliciſchen Klagen. I. Die redhibitoriſche Klage; der Anſpruch im Falle einer Betrugs- und Vertragsklage. II. Die Minderungsklage. III. Wahlrecht des Käufers, in Handelsſachen.

§ 9.

Sind die ädiliciſchen Klagen auch im Falle einer Weiterveräußerung oder Veränderung der Sache oder deren Untergangs zuläſſig?

§ 10.

Die ädiliciſchen Klagen treten nur bei Kauf- und Tauſchgeſchäften ein.

§ 11.

Zuläſſigkeit der redhibitoriſchen Klagen bei Sachgeſammtheiten.

§ 12.

Iſt der redhibitoriſche Anſpruch theilbar?

§ 13.

Die Gewähr- und Verjährungsfriſten. Berechnung derſelben.

§ 14.

Können die Parteien die redhibitoriſche Friſt durch Vertrag verlängern oder abkürzen?

§ 15.

Die Verjährung.

1. Aenderung des römiſchen Rechts durch die neueren Geſetze.
2. Agere non valenti non currit praescriptio. Anerkenntniß.
3. Beſondere Zuſage.
4. Betrugsklage.
5. Die kurze Verjährung des Art. 2172 c. c.
6. Quae temporalia sunt ad agendum, perpetua sunt ad excipiendum.
7. Streitverkündigung.

§ 16.

Welches Recht hat der Richter anzuwenden?

Digitized by Google

Prozessuale Bestimmungen (§ 17—26).

§ 17.

Die Beweissicherung, Tödtung des Thieres behufs Sektion.

§ 18.

Hat die Ernennung des Sachverständigen behufs Feststellung eines redhibitorischen Fehlers durch ein in räumlicher Beziehung unzuständiges Amtsgericht irgend welchen Werth?

§ 19.

Wie ist zu entscheiden, wenn die vorgenommene Beweissicherung wegen eines Formfehlers nichtig ist?

§ 20.

Genügt es zur Wahrung der Gewährfrist, wenn am letzten Tag der Frist nach Schluß der üblichen Geschäftsstunden der vorgeschriebene Beweissicherungsantrag, bezw. die vorgeschriebene Anzeige bei Gericht dem betreffenden Amtsrichter oder Gerichtsschreiber persönlich in seiner Wohnung behändigt wird?

§ 21.

Welches Gericht ist für alle Streitigkeiten wegen Viehmängel zuständig? Sind unter diesem Begriff auch die Vertrags- und Betrugsklage begriffen? Kann die Klage auf Aufhebung des Geschäfts am Gerichtsstand des Erfüllungsorts erhoben werden?

§ 22.

Ist in der Klage der Mangel, auf welchen dieselbe gestützt wird, anzugeben?

§ 23.

Vorläufige Verfügungen.

§ 24.

Ist ein Sprungregreß zulässig?

§ 25.

Beweislast.

§ 26.

Hat der Verkäufer ein Recht auf Rückgabe der Sache, wenn durch rechtskräftiges Urtheil die redhibitorische Klage zugesprochen wurde?

§ 27.

Der Text der in Deutschland geltenden Gesetze.

§ 28.

Die Gesetzgebung des Auslandes.

Literatur.

Münter, Das Roßtauscher-Recht, 2. Ausg. Hannover (1796). Daselbst Einl. § 6 f. die ältere Literatur.

Gründler, Polemik des germ. R. II § 274.

v. Kreitlmayr, Cod. Max. Bav. A. zu Th. IV Kap. 3 § 23 Note 7.

Gerber, Deutsches Privatrecht § 174.

Stobbe, Deutsches Privatrecht Bd. III § 185.

Bertram, Nassauisches Privatrecht S. 195, 196.

Sachsenhauser, Die Lehre von der Nachgewährschaft für verkaufte Hausthiere nach deutschem Recht, München 1857.

Hoffmann, Archiv für praktische Rechtswissenschaft Bd. IV S. 177 und Walther ebendaselbst Bd. VIII S. 3—32, 113—137.

Gerlach, Handbuch der gerichtlichen Thierheilkunde, 2. Aufl. S. 52—109 (enthält eine Mittheilung der Gesetze) und die Gewährleistung für verkaufte Hausthiere. Technisch beleuchtet zu Gesetzentwürfen, Berlin 1860.

Kübel, Württembergisches Archiv für Recht und Rechtsverwaltung Bd. 21 (1880) — enthält S. 77—112 eine Mittheilung mehrerer Gesetze.

Treitschke, Der Kaufkontrakt § 95.

Gad, Handbuch des allg. deutschen Handelsrechts, Berlin 1863 Bd. I § 115.

Gemeines Recht.

Windscheid, Arndts und Dernburg, Pandekten. (Aedilicisches Edikt).

Preußisches Landrecht.

Dernburg, Preußisches Privatrecht Bd. 2 § 147.

Schultz, Der Viehhandel im Gebiete des preußischen Landrechts, Münster und Paderborn bei Schöningh 1885.

Königreich Sachsen.

Siebenhaar, Kommentar zu dem B. G. B. § 924—929.

Wengler und Brachmann, Präjudizien aus der Rechtsprechung.

Das gemeine sächsische Recht.

Heimbach, Lehrbuch des gemeinen partikulären Privatrechts der zu den O. A. Gerichten zu Jena und Zerbst vereinten Großherzogl. und Herzogl. Sächsischen, Fürstlich Reußischen, Fürstlich Schwarzburgischen und Herzogl. Anhaltischen Länder, Jena 1848 S. 453.

Emminghaus, Pandekten des gemeinen Sächsischen Rechts, Jena 1851 S. 555.

Curtius, Handbuch des im Königreich Sachsen geltenden Civilrechts Theil 3 Abth. 2 § 1294 (3. Aufl. 1851).

Schleswig-Holstein, Lauenburg.

Paulsen, Lehrbuch des Privatrechts der Herzogthümer Schleswig und Holstein, wie auch des Herzogthums Lauenburg, 2. Aufl. 1842 § 91.

Esmarch, Das im Herzogthum Schleswig geltende bürgerliche Recht, Paragraph über den Kaufvertrag.

Hannover.

Schneider, Die Rechtsregeln des Viehhandels in Hannover, Hannover bei Schmorl und v. Seefeld 1887.

Rudorff, Das hannöversche Privatrecht bei Göbel 1884 S. 336—338.

Kurhessen.

Schimmelpfeng, Die Gewährleistung beim Viehhandel. Cass. 1864.

Schmelz, Viehmängel, Cassel bei Wiegand.

Bayern.

Dr. Freih. v. Vötterndorf, Erläuterungen zu dem Gesetz v. 26. März 1859, München 1860.

F. Lauch's Kommentar in Dollmann's Sammlung.

Kuby, Gesetz über die Gewährleistung bei Viehveräußerungen, im Selbstverlag, Kusel 1874.

Baden.

Lauck, Gewährleistung beim Viehhandel nach dem Währschaftsgesetz und dem badischen Landrecht nebst den einschlägigen Bestimmungen der P. O., Lörrach bei Gutsch 1885.

Hachenburg, Das Recht der Gewährleistung beim Thierhandel auf Grundlage des gemeinsamen (badischen, württembergischen und hohenzollernschen) Gesetzes. Mannheim 1888; 310 Seiten (sehr gründlich und gut).

Digitized by Google

Heſſen.

Die Währſchaft bei Viehhändeln nebſt einem Anhang, enthaltend 1. die Währſchaftsgeſetze der benachbarten Staaten, 2. die Gr. heſſiſchen Währſchaftsgeſetze, 3. Formulare von Dr. Karl Zimmermann, Amtsrichter. 2. Aufl. bei Allendorf, Heppenheim a. d. B.

Lübeck.

Mevius, Lübiſches Recht (commentarius in jus Lubeccense).
Stein in den Abhandlungen z. lüb. Recht Bd. 3 § 160.
Heiſe und Cropp, Juriſtiſche Abhandlungen. Hamburg 1827 S. 163—186.

Bremen.

Dr. H. A. Poſt, Entwurf eines deutſchen und hanſeſtadtbremiſchen Privatrechts II. Bd. 2. Abth. § 149 S. 103, Bremen 1870.

Hamburg.

Banmeiſter, Hamburgiſches Privatrecht Bd. I § 50.
Heiſe und Cropp, Juriſtiſche Abhandlungen S. 163.

Rheiniſches Rechtsgebiet.

Vergl. die unten folgende franzöſiſche Literatur, ferner:

1. Puchelt, Zeitſchrift für franz. Civilrecht (P.)
2. Juriſtiſche Zeitſchrift für Elſaß-Lothringen (Z. Z. f. E.-L.).
3. Rheiniſches Archiv (Rh. A.)
4. Badiſche Annalen (B. A.).

Benutzte Urtheilsſammlungen.

1. Die Entſcheidungen des R. O. H. G.,
2. des Reichsgerichts (E.).
3. Seuffert's Archiv.
4. Sirey und Dalloz (franz. Urtheilsſammlungen). S. (D.) 83, 3, 38 = Sirey (Dalloz) Jahr 1883, Theil 3 Seite 38.

Ausländiſche Literatur.

1. Franzöſiſches Recht.

Pothier, De la vente, Nr. 202—232.
Troplong, De la vente, Bd. 2 Nr. 544—590.
Galtisset et Miguon, Nouveau traité des vices rédhibitoires et de la garantie dans les ventes et échanges d'animaux domestiques.

Geſetz vom 20. Mai 1838 und jetzt vom 2./6. Auguſt 1884.

2. Belgiſches Recht.

Laurent, Principes de droit civil. Brüſſel 1878, 3. Aufl. Bd. 24 Nr. 277—298.

Geſetz vom 28. Januar 1850 und Verordnung vom 18. Februar 1862.

Die belgiſche Geſetzgebung ſtimmt mit der franzöſiſchen faſt vollſtändig überein.

3. Italieniſches Recht.

Pacifici-Mazzoni, Codice civile italiano, Trattato della vendita, Firenze 1882, 2. Aufl. bei Cammelli, Bd. I Nr. 257—275 S. 465—506.
Ercolani, Delle azioni edilizie nella contrattazione del bestiame.

Italien hat kein Viehwährſchaftsgeſetz. Da jedoch der Art. 1505 bezüglich der Hausthiere nur die durch das Geſetz oder den Ortsgebrauch beſtimmten Fehler zuläßt, ſo kommen die früheren Geſetzbücher, wie der Eſten'ſche Codex, in Betracht. Vgl. Pacifici-Mazzoni, Nr. 259.

§ 1.

Warum ſind neben den Beſtimmungen über Irrthum und Eviction ſolche über die redhibitoriſchen d. h. die erheblichen verborgenen Mängel nöthig?

Es iſt ein feſtſtehender Grundſatz, daß nicht jeder Irrthum, welcher das Vertragsobjekt betrifft, zur Auflöſung oder Anfechtung des geſchloſſenen Vertrags berechtigt. Nur ſelten wird ſich eine ganz fehlerfreie Sache finden. Würde daher ein Rechtsſyſtem wegen jedes Fehlers des Vertragsgegenſtandes die Anfechtung des geſchloſſenen Vertrags zulaſſen wollen, ſo wäre eine ſolche Beſtimmung der Quell zahlloſer Prozeſſe; eine ſolche Beſtimmung müßte in der Praxis ſich als geradezu unbrauchbar erweiſen.

Das römiſche Recht geht in dieſer Hinſicht von dem Prinzipe aus, daß ein Irrthum über die Eigenſchaften (Qualität) des Vertragsgegenſtandes unerheblich ſei. Hat z. B. der Käufer eine beſtimmte Sache, ein vorgeführtes Pferd kaufen wollen, ſo kommt es an ſich nach Civilrecht auf die Eigenſchaften deſſelben nicht an; über den Vertragsgegenſtand herrſcht vollſtändige Einigkeit. Dennoch mußte aber ſchon das römiſche Civilrecht zugeben, daß der Vertragsgegenſtand ſolche Qualitätsmängel haben kann, welche ihn geradezu denaturiren. Die Grenze, wenn der Irrthum von einer ſolchen Dimenſion iſt, daß er das Weſen der Sache ändert und dieſelbe denaturirt und ſomit aus einem error in qualitate in einen error in corpore übergeht, war unter der Herrſchaft des römiſchen Rechts bereits ſtreitig und wird es wohl immer bleiben; auch iſt nicht zu leugnen, daß im römiſchen Recht eine ſtrenge Anſicht und zwar diejenige der ſtoiſchen Rechtsſchule, nach welcher der Irrthum in der Qualität unerheblich ſein ſollte,[1]) exiſtirte und in zahlreichen Pandektenſtellen enthalten iſt.[2]) — Die franzöſiſche Geſetzgebung hat in Art. 1110 c. c. den römiſchen Standpunkt feſtgehalten und beſtimmt: „Der Irrthum iſt nur dann ein Grund der Nichtigkeit des Vertrags, wenn er das Weſen der Sache betrifft, welche den Gegenſtand des Vertrags ausmacht.“ Deshalb ſpielt der Gemäldeverkauf in dieſer Materie nach franzöſiſchem Rechte dieſelbe Rolle, wie nach Pandektenrecht.[3]) Hierzu kommt, daß im Verkehr und in rechtlicher Hinſicht eine Sache nicht nach ihrer rein phyſiſchen Seite und ihrer phyſiſchen Zuſammenſetzung allein qualifizirt wird, ſondern namentlich auch nach der Funktion, welche ſie in der menſchlichen Geſellſchaft zu erfüllen hat; es genügt, an das Inſtitut der Sklaven zu erinnern. In der That kann der Mangel einer Eigenſchaft den Vertragsgegenſtand für die menſchliche Geſellſchaft werthlos machen, die Sache denaturiren, ihr Weſen ändern.

Das nicht ausgebaute römiſche Civilrecht ließ dieſe Frage offen. Deshalb konnten die Aedilen bezüglich der Sklaven und des Viehes dem offenbar täglich wiederkehrenden Streit durch die Aufſtellung des Prinzips ein Ende machen.

Die Sache wird nicht nach ihrem Namen und ihren phyſiſchen Elementen, ſondern nach dem Gebrauch, für welchen

[1]) Vgl. Windſcheid Bd. I § 76 A. 9, Arndts § 239.

[2]) Die Pandektenſtellen behandeln insbeſondere die Verwechslung von Gold mit unedlem Metall, von Wein mit Eſſig; — vgl. l. 9 § 2, l. 41 D. 18, 1; — l. 14 D. 18, 1; — l. 22 D. 45, 1.

[3]) Laurent, Principes Bd. 15 Nr. 492.

Digitized by Google

sie in der menschlichen Gesellschaft bestimmt ist, beurtheilt;[1]) der Gebrauchswerth der Sache ist entscheidend.

Insoweit bewegte sich die Neuerung der Römischen Marktpolizei vollständig innerhalb des Rahmens des Civilrechts, und zwar aus zwei Gründen:

Der Kauf ist eine bonae fidei obligatio, und hiernach muß die Frage, ob der Käufer die Sache, wenn er gewußt hätte, daß dieselbe wegen ihrer fehlerhaften Eigenschaften zu dem Gebrauche, für welchen sie allgemein in der menschlichen Gesellschaft bestimmt ist, untauglich ist, gekauft hätte, nach den Grundsätzen des Irrthums zu Gunsten desselben entschieden werden. — Sodann erscheint es weiter mit dem Civilrecht vereinbar, daß der Verkäufer nicht die Sache einfach als materiellen Körper, sondern die Sache in einer solchen Beschaffenheit zu liefern hat, daß sie zu dem Gebrauche, für welchen sie bestimmt ist, verwendet werden kann; gerade der Gebrauch, welcher von der Sache gemacht werden kann, verleiht derselben erst ihren (wirthschaftlichen) Werth[2]). — Deshalb konnte auch die Jurisprudenz diese ädilicische Neuerung oder richtiger Ausbauung des Civilrechts auf alle anderen körperlichen Sachen ohne Bedenken ausdehnen.[3]) Die Klage aus dem ädilicischen Edikt ist insoweit nur eine Richtung, eine Anwendung der Kaufklage (actio emti), und zwar ist die redhibitorische Klage ihrem Inhalt nach identisch mit der Klage auf Auflösung des Kaufgeschäfts wegen Irrthum im Objekte und die actio quanti minoris mit der Klage auf Ersatz des Interesses.

Dagegen haben die Aedilen eine andere Neuerung getroffen, die viel wichtiger ist, indem sie die Geltendmachung der redhibitorischen Mängel auf eine kurze Zeit beschränkten; sie führten eine kurze Verjährung von 6 Monaten, beziehungsweise 1 Jahr ein. Nach Ablauf dieser Zeit nahmen sie die Geltendmachung der redhibitorischen Mängel vor ihrem Forum nicht mehr an. Deshalb mußte diese Richtung der Kaufklage, weil sie einer ausnahmsweise kurzen Verjährung unterliegt, einen besonderen Namen erhalten: actio redhibitoria (Wandlungsklage) und aestimatoria oder quanti minoris (Klage auf Preisminderung). — Diese Einführung einer kurzen Verjährung steht mit dem von den Aedilen zur Geltung gebrachten Gebrauchswerth in einem inneren Zusammenhang. Denn gerade der Gebrauchswerth einer Sache ändert sich fortwährend, so daß mit Rücksicht hierauf nach Ablauf einer kurzen Zeit die Sache nicht mehr dieselbe ist, sondern in Wirklichkeit als eine andere angesehen werden muß. Die Aedilen entschieden eine Streitfrage und deshalb hatten sie auch die Macht, die Verjährungszeit herabzusetzen.

Was den Namen actio redhibitoria betrifft, so kommt derselbe von redhibere = reddere, weil die Klage auf ein gegenseitiges Zurückgeben geht.

Es darf übrigens an dieser Stelle nicht verschwiegen werden, daß die im Pandektenrecht herrschende Ansicht mit den hier entwickelten Ausführungen nicht übereinstimmt. Nach der im Pandektenrecht herrschenden Ansicht haben die Aedilen das römische Recht abgeändert und diese Abänderung ist, obschon die Aedilen nur die Marktpolizeibeamten waren, durch den Gerichtsgebrauch auf das ganze Gebiet des Civilrechts ausgedehnt worden.

Nach der im Pandektenrecht herrschenden Meinung hat nämlich der Verkäufer für Mängel der Kaufsache nur gehaftet: 1. wenn er deren Abwesenheit versprochen hat, und 2. wenn er sie gekannt und dennoch verschwiegen hat. — Nach dieser Ansicht besteht die ädilicische Neuerung darin, daß der Verkäufer für die Mängel der Kaufsache auch im Falle der Unkenntniß haftet, wenn sie nämlich so bedeutend sind, daß sie den Gebrauch der Sache beeinträchtigen.[4])

Die ädilicische Neuerung hat das bisher geltende Recht umgekehrt. Diese herrschende Ansicht leidet an einem bedenklichen Mangel: Wie und warum haben die Marktpolizeibeamten Roms eine solche Macht und ein solches Ansehen genossen, daß sich alle Gerichte in allen Fällen nach den nur für die Marktartikel aufgestellten Grundsätzen der Marktpolizei richteten? — Nach der hier aufgestellten Ansicht haben die Aedilen einzig und allein die Streitfrage entschieden, unter welchen Voraussetzungen der error in qualitate einem error in corpore gleichsteht. Weil ihre Entscheidung eine praktische war, haben sich die anderen Gerichte, für welche die Ansicht der Aedilen nur eine autoritative Bedeutung hatte, derselben angeschlossen.

Die hier aufgestellte Ansicht geht dahin:

Wer ein Thier entgeltlich veräußert, hat ein Thier mittlerer Qualität und Güte zu liefern; der Käufer darf dies erwarten, es ist dies eine stillschweigende, durch das Gesetz bestimmte Vertragsbedingung, gemeinschaftliche Absicht der Parteien. „Auch die gesetzliche Gewährleistung läßt sich auf ein stillschweigendes Uebereinkommen zurückführen;" R. O. H. G. VI, 105.

Das Thier ist nicht von mittlerer Qualität und Güte, wenn es mit einem erheblichen Fehler behaftet ist; die neueren Gesetze zählen bezüglich gewisser Thiersorten diese erheblichen Fehler ausschließlich auf.

Die Parteien können die gesetzliche Vertragsbedingung betreffs der Fehler und Mängel des Thieres abändern und verabreden, daß das Thier bestimmte gesetzliche Eigenschaften nicht zu haben braucht und ebenso, daß es außer den gesetzlichen Eigenschaften noch andere Vorzüge haben muß; dies sind ausdrückliche Vertragsberedungen. Das Thier muß die gesetzliche und im Falle einer besonderen Vertragsbestimmung die vertragsmäßige Qualität haben.

Nach der hier vertretenen Ansicht trifft das ädilicische Edikt auch diejenigen Fälle, in welchen der Verkäufer die Abwesenheit bestimmter Mängel ausdrücklich versprochen hat, also die s. g. dicta

[1]) L. 1 § 8, l. 10 pr. D. h. t.: Die ädilicischen Fehler sind diejenigen vitia quae usum ministeriumque rei impediunt.

[2]) Bezüglich der generisch bestimmten Sachen blieb es daher bei dem römischen Civilrecht: Der Verkäufer muß fehlerlos, d. h. Sachen mittlerer Güte und Qualität liefern, wenn nicht anders bedungen. Ob nach römischem Recht beim Genuskauf, wenn der Käufer nicht dem Gesetz oder Vertrag gemäß geliefert hat, die ädilicischen Klagen begründet sind, ist bestritten. Dafür Dernburg § 145, A. 20. Seuff. Arch. 27 Nr. 219. R. O. H. G. V. 353, X. 347. Dagegen Thöl Handelsrecht § 83 und Windscheid § 394 Nr. 5. — Das französische Recht läßt die ädilicischen Klagen allgemein, also auch bei Genuskäufen zu; ebenso auch mit Recht die deutsche Praxis; vgl. Reichsgericht Bd. 6, 189—190. Seuff. Arch. Bd. 24, Nr. 303.

[3]) l. 1 pr., l. 48. § 6, l. 49, l. 63, D. h. t. S. Windscheid § 393, A. 1.

[4]) Vgl. Windscheid § 393, A. 4.

et promissa, — mit anderen Worten insoweit auch die Vertragsklage (actio emti). Nach der hier vertretenen Ansicht hat das ädilicische Edikt nicht zu dem Civilrecht einen Zusatz beigefügt des Inhalts, daß der Verkäufer für die verborgenen Mängel haftet, sondern es hat 1. eine Streitfrage entschieden dahin, daß der Verkäufer auch für die verborgenen Hauptmängel haftet, und 2. mit Rücksicht auf die rasche Veränderlichkeit der Sachen die kurzen Verjährungen eingeführt.

Das ädilicische Edikt umfaßt sonach auch im Fall der dicta et promissa die Vertragsklage (die actio emti), welche bis zu dessen Erlaß in 30 Jahren verjährte; auch der Anspruch, welcher mit den ädilicischen Klagen verfolgt wird, ist im Falle von dicta et promissa derselbe; über diese beiden Fragen, welche sehr bestritten sind, wird in § 8 näher gehandelt.

Für die hier vertretene Ansicht, daß das ädilicische Edikt auch die Vertragsklage umfaßt, spricht ferner der Umstand, daß das ädilicische Edikt in vielen Stellen [1]) die Klage wegen dicta et promissa ausdrücklich behandelt. Die l 19 § 3 D. de aed. ed. 21, 1 sagt z. B.: Ea autem sola dicta sive promissa admittenda sunt, quae sic dicuntur, ut praestentur, non ut jactentur. — Wie könnte der Digestentitel, welcher die ädilicischen Klagen behandelt, fortwährend auch die dicta et promissa behandeln, wenn das ädilicische Edikt sich nur auf die gesetzliche Haftung für die Abwesenheit verborgener Hauptmängel, nicht aber auch auf die vertragsmäßige Zusicherung der Abwesenheit bestimmter Mängel beziehen würde!

Ganz anders behandelt das ädilicische Edikt den Fall des Dolus. Die l. 1 § 1 i. f. D. 21, 1 sagt: Hoc amplius, si quis adversus ea scieos dolo malo vendidisse dicetur, judicium dabimus. Die Aedilen beschränken sich in dieser Hinsicht auf den Satz: Den Betrüger werden wir auch richten; — allein sie sagen nicht, nach welchem Maßstab, folglich bleibt es bezüglich des Betrügers bei den allgemeinen Grundsätzen; die Betrugsklage unterliegt daher der gewöhnlichen Verjährung, der Anspruch ist ein viel weitergehender.

Mit der hier vertretenen Ansicht stimmt überein Dernburg, Preußisches Privatrecht Bd. 2 § 144 Art. 2. A. M. Windscheid, Pandekten Bd. 2 § 393 Art. 7 und 12. S. namentlich unten § 15 Nr. 3 und 4.

Außerdem ändert das ädilicische Edikt nichts an den Grundsätzen der lex Aquilia und Art. 1382 c. c. und überhaupt an der Haftung aus unerlaubten Handlungen und für die sog. Quasidelikte. Wer ein Thier aus einer Gegend bringt, von welcher er Grund hat, anzunehmen, daß daselbst eine Viehseuche herrscht, muß bei dem Weiterverkauf dies unter allen Umständen dem Käufer mittheilen. Mit der Gefahr wachsen auch die dem Menschen als Menschen, abgesehen von jedem Vertrag, obliegenden Pflichten. — Wird nun jemand wegen Uebertretung der diesbezüglichen Polizei- und Strafvorschriften sogar bestraft, so kann der Käufer, dessen erkauftes Stück Vieh von der betreffenden Seuche ergriffen wurde, unter allen Umständen den Verkäufer wegen seiner unerlaubten Handlungsweise auf vollen Schadensersatz belangen, wenn auch die betreffende Seuche kein Viehwährschaftsfehler ist; ebenso S. 56, 1, 361; 64, 2, 252; — D. 56, 1, 443; 64, 5, 202. Dutruc Nr. 137, 138.

[1]) Vgl. l. 1 § 1, l. 18 pr., l. 38 § 10 D. h. t. — l. 1 § 1 l. f. D. h. t.

§ 2.

Das deutsche Recht; — dessen Einwirkung auf das heutige Recht. — Die neuere Gesetzgebung.

Den Text der einzelnen in Deutschland geltenden Gesetze s. in § 27.

Vgl. Gerber, Deutsches Privatrecht § 174.
Stobbe, Deutsches Privatrecht Bd. 3 § 185 Note 6.
Kraut, Deutsches Privatrecht § 129.
Dernburg, Preußisches Privatrecht § 147 Note 6.
Gruchot Bd. 10 S. 117.
Kübel, Würtembergisches Archiv Bd. 21 (1880) S. 37—38, 1.
Heise und Cropp, Juristische Abhandlungen 1 S. 163.
Sachsenhauser a. a. O.
Archiv f. prakt. Rechtsw. a. a. O.
Troplong, De la vente, Paris 1837 (3. Aufl. und alle früher erschienenen Ausg.), Bd. 2 Nr. 553.
Mertin, répertoire m. cheval und réhibitoire.

Abgesehen von dem Fall einer vertragsmäßigen Zusage (dicta et promissa) und des Betrugs (dolus) haftete nach deutschem Recht bei dem Verkauf beweglicher Habe der Verkäufer für die verborgenen Fehler überhaupt nicht;[1]) es galt das Prinzip „Augen für Geld", d. h. sobald der Käufer die bewegliche Sache besehen und übernommen hatte, war der Verkäufer von jeder Haftung für die Mängel der Sache frei; vergl. unten Ordel 55 des Bremer Statuts und das Recht in Schleswig im § 27.

Jedoch wurde ausnahmsweise nach vielen Volksrechten bei bestimmten Thieren deren Rückgabe, d. h. die Wandlung des Geschäfts, mit anderen Worten die Wandlungsklage zugelassen, wenn sich innerhalb ganz kurzer Zeit nach der Uebergabe ein bestimmter wesentlicher Fehler, ein bestimmter Hauptfehler zeigte und außerdem innerhalb dieser kurzen Frist die Anzeige des Fehlers bei Gericht oder der Bürgermeisterei erfolgt war. Es läßt sich nämlich der Schluß nicht leicht abweisen, daß, wenn ein Thier innerhalb einer ganz kurzen Zeit nach der Uebergabe erkrankt oder stirbt, die betreffende Krankheit bereits zur Zeit des Verkaufs vorhanden war. Die Minderungsklage war dem deutschen Recht vollständig unbekannt; bei geschlachtetem Vieh fällt naturgemäß die Wandlungsklage mit der Minderungsklage zusammen; denn der Käufer kann das Thier nicht mehr in natura zurückgeben. Das Fleisch muß überdies im Interesse des Verkäufers sofort verkauft werden, weil es dem Verderb ausgesetzt ist; der Käufer, welcher zum Verkauf nicht verpflichtet ist, wahrt hierdurch die Interessen des Verkäufers. Vgl. Kübel a. a. O. S. 60.

Die kurze Frist schwankte; vielfach waren es drei Tage; vergl. Curtius a. a. O. § 1293 A. G. Alciatus, tract. de praesumt. Reg. II Praes. 26 No. 10; Mascardi, de probat. vol. II concl. 616 No. 8, Mevius, com. in Jus. Lub. P.

[1]) A. M. Gad, Handbuch des Allg. Deutsch. Handelsrechts 1 § 115: Die Germanischen Volksrechte gestatteten Gewährsansprüche nur, wenn die Mängel vom Verkäufer wissentlich verheimlicht waren. Auch dann mußten sie binnen wenigen Tagen gerügt werden.

Digitized by Google

III. tit. 6 art. 14 No. 4; Leiser, Jus Georgii lib. II c. 12 No. 33; Hommel, Rhaps. VI obn. 715. Berger, oecon. jur. Lib. III. tit. 8 th. 6 notn 3. — Diese dreitägige Frist ist in das Bremer Statut Ordel 55 übergegangen und noch in Geltung;[1]) vgl. unten § 28. Auch die (nicht mehr geltende) Frankfurter Reform v. 1611 Th. II Tit. 9 § 7 hatte die dreitägige Gewährfrist. Das baierische Landrecht Th. 4 Kap. 3 § 23 hatte bei Pferden bereits die Gewährfrist auf 14 Tage ausgedehnt. An sich war gegen jene Rechtsvermuthungen der Gegenbeweis ausgeschlossen; vgl. Art. 425 des Stadtrechts (coutumes) von Orléans und Troplong Nr. 569; allein dies änderte sich bald.

Auch in den französischen Stadt- und Gewohnheitsrechten fanden sich dieselben Bestimmungen, wie in unserem deutschen Recht. Die Coutumes haben in Frankreich und Europa überhaupt die Zahl der redhibitorischen Fehler beschränkt, wie Troplong Nr. 551 mit Recht hervorhebt; vgl. Loyseau, garantie de rentes ch. 2 Nr. 12; Voët ad Pand. de aedil. ed. No. 11; Huberus zu demselben Titel. — Nach gemeinem französischem Recht vor 1789 waren es, wie Loyseau Lio. 3 Bd. 4 Nr. 17 bezeugt, bei Pferden nur 3 Fehler, welche den Kauf rückgängig machten, nämlich Rotz (morve), Herzschlächtigkeit (pousse), Lungenschwindsucht (courbature), ebenso nach allen Coutumes; das Parlament von Paris hat durch ein Urtheil vom 25. Januar 1781 noch den pfeifenden Dampf hinzugefügt, allein derselbe wurde nicht allgemein als Gewährsfehler anerkannt; alle anderen Fehler des Pferdes kamen, wie Bourjon Bd. 1 S. 464 sagt, nicht in Betracht und thaten der Gültigkeit des Vertrages keinen Eintrag. — Bei Rindvieh waren die Klauenseuche, Lungenschwindsucht und Fallsucht als Gewährsfehler anerkannt, in einigen Gegenden noch einige weitere Fehler; vgl. Pothier, cout. d'Orléans introd. No. 138 und vente Nu. 206; — bei den Schweinen die Finnen und bei den Schafen die Pocken. — die Gewährsfristen betrugen meistens 18 Tage, in einzelnen Gegenden 9, 15, 30 und 40 Tage; vgl. die Coutumes von Bourbonnois Art. 87, Vassigny Art. 91, Cambray Art. 5; vgl. Coquille, Inst. au droit frnnçais, des contrats S. 147. Pothier, sur Orléans Bd. 19 ch. 3 Nr. 5. — Die Coutume der Bretagne bestimmt die Gewährsfrist in Art. 282 für Pferde auf 15 Tage, für die anderen Thiere auf 6 Monate; der Pferdehandel erfreute sich ebenso wie in Deutschland der besonderen Aufmerksamkeit der Stadtrechte. So auch Olivier de Saint-Vahl Bd. 4 S. 485; Mornac zu l. 19 i. f. D. 19, 1, Troplong Nr. 551.

Endlich bestanden in Frankreich auch die Vermuthungen. Bourjon Bd. 1 S. 464 Ne. 17, 18 erwähnt einen Pariser Gerichtsgebrauch, nach welchem, wenn ein Stück Rindvieh innerhalb 8 Tage nach dem Kauf starb, der Verkäufer unbedingt den Preis zurückgeben mußte. — Weiter sagt Perezius, Codex De aed. ed. Nu. 4. Ex brevitate enim temporis praesumptio inducitur, morbum etiam antea fuisse. Quod autem nit breve tempus, relinquitur arbitrio judicantis; ebenso Voët, Ad Pand. de aedil. ed. Nu. 8. Die Praxis ging vielfach dahin: wer in den kurzen Gewährsfristen klagte, hatte auch die Vermuthung für sich. Vgl. Troplong Nr. 569.

Es erhebt sich nun in erster Linie die Frage, ob das deutsche Recht *in dieser Hinsicht* durch die Rezeption des römischen Rechts verdrängt ist oder nicht. Diese Frage ist nicht unbestritten. Treitschke, Der Kaufvertrag, § 95, behauptet einen allgemeinen deutschen Gerichtsgebrauch, nach welchem, wenn ein Thier innerhalb 3 Tage nach dem Handel erkrankt und der Käufer innerhalb der 3 Tage den Antrag auf Beweissicherung stellt, die Wandlungsklage begründet sei; dem Verkäufer bleibt jedoch der Gegenbeweis offen; ähnlich Höpfner, Beiträge für civilgerichtl. Praxis Bd. II (1843) Nr. 12; Curtius a. a. O. § 1293 A. G. — Allein diese Ansicht ist nicht haltbar; vielmehr ist das deutsche Recht *auch in dieser Materie* durch das römische Recht als gemeines Recht verdrängt; wer also behauptet, das deutsche Recht gelte noch, muß dies beweisen; in diesem Sinne hat sich für Braunschweig das Obergericht Wolfenbüttel am 13. Februar 1877 gutachtlich geäußert und erkannt, daß in Braunschweig auch in der hier fraglichen Materie das gemeine Recht Geltung habe; das gemeine (römische) Recht hat gerade in dieser Materie entgegenstehende Stadtrechte verdrängt, so nach einer gutachtlichen Aeußerung des O. A. G. Oldenburg die diesbezüglichen (s. Harlem, oldenb. Part. R. Th. II Bd. 1 § 671, Gerlach a. a. O. S. 64) Statuten der Stadt Oldenburg; ferner in Hannover die Stadtrechte von Goslar, Celle, Verden, Stade, Uelzen. In demselben Sinne Thibaut, Pandekten § 495, Glück § 1108 S. 58.

Ausnahmen:

1. Das deutsche Recht hat sich in dieser Materie ungeschmälert erhalten in Schleswig; s. unten § 27. A. M. Kübel a. a. O.

Es ist gesetzlich sanktionirt in Nassau durch die Viehhandelsverordnung v. 1791, welche alle Thiergattungen umfaßt.

2. Bezüglich der Pferde hat sich das deutsche Recht erhalten:
   a) In Hamburg, jedoch beschränkt; vgl. unten dessen Marktverordnung v. 1837.
   b) In Lübeck.
   c) In verschiedenen Theilen Hannovers, nämlich im Lüneburgischen und Hildesheimischen und den hessischen Landestheilen.
   d) In den Ländern des gemeinen sächsischen Rechts (Altenburg, Anhalt, die beiden Schwarzburg, die beiden Reuß).

In diesen Gebieten haftet, abgesehen von dem Falle des Dolus und der besonderen Zusage der Verkäufer von Pferden 1. nur für bestimmte Hauptmängel; 2. nur die Wandlungsklage ist zulässig und 3. die Währschaftsfristen sind, abgesehen von Lübeck, sehr kurze.

Bezüglich der anderen Hausthiere gilt in diesen Gebieten das gemeine Recht.

Dagegen ist in einer Reihe von deutschen Gebieten das römische Recht in dieser Materie heute noch in ungeschmälerter Geltung, nämlich in den beiden Mecklenburg, in Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold, in Braunschweig, in Oldenburg (abgesehen von Birkenfeld).

[1]) Ebenso das Verdensche Stadt-Recht von 1582, welches aber insoweit veraltet ist: Statutum 55. Verkofft einer einer Pert. So we dem andern verkofft ein Pert binnen Verden, de schall der ohme waren vor Hovet Seek und Staerbladt dre Dage langk, ok vor unrechten anfanck und vor Ansprake binnen unser Stadt.

Digitized by Google

3. Nachklänge des deutſchen Rechts haben ſich in einzelnen Viehwährſchaftsgeſetzen nach folgenden Richtungen erhalten:

a) Bezüglich der Zuläſſigkeit der Minderungsklage. — Manche Geſetze laſſen nur die Wandlungsklage zu und ſchließen die Minderungsklage, abgeſehen von geſchlachtetem Vieh, aus, ſo Bayern, Baden, Würtemberg, Hohenzollern, Sachſen-Coburg in Art. 4, Königreich Sachſen § 927 B. G. B., Großh. Heſſen und Heſſen-Homburg Art. 13, Frankfurt Art. 7, Frankreich (Art. 1), das Schweizer Concordat von 1853 § 3; — Kurheſſen § 12, gewährt zwar dem Käufer das Wahlrecht zwiſchen Minderungs- und Wandlungsklage, allein der Beklagte kann gegenüber der Minderungsklage bis zum Schluſſe des Verfahrens (d. h. bis zum Endurtheil in der Berufungsinſtanz) die Wandlung, ſofern ſie noch möglich iſt, begehren.

Mit Rückſicht darauf, daß bei geſchlachtetem Vieh die Wandlung des Geſchäfts, d. h. die Rückgabe des Thieres in natura nicht zuläſſig iſt, und der Verkauf des Fleiſches im Intereſſe des Verkäufers liegt, laſſen Bayern, Baden, Würtemberg, Hohenzollern und Sachſen-Coburg in Art. 4 in dieſem Falle nur die Minderungsklage zu; folglich hat hier der Käufer die Pflicht, das Fleiſch ꝛc. beſtmöglichſt zu verwerthen.

Großh. Heſſen und Heſſen-Homburg (Art. 13), Frankfurt (Art. 4), Königr. Sachſen § 927, das Schweizer Concordat § 17 laſſen es bei geſchlachtetem Vieh bei den Beſtimmungen des gemeinen Rechts bewenden, d. h. der Käufer hat das unbedingte Wahlrecht zwiſchen beiden Klagen, er hat für den Verkauf des Fleiſches nicht zu ſorgen.

Sachſen-Meiningen (Art. 7, 14) läßt auch bei geſchlachtetem Vieh nur die Wandlungsklage zu; — allein der Verkäufer kann ſich dennoch darüber nicht beklagen, daß der Käufer das z. B. nicht ladungsfähige, aber genießbare Fleiſch beſtmöglichſt z. B. auf einer ſog. Freibank verkauft und hierdurch größeren Schaden von ihm abgewendet hat.

b) Bezüglich der kurzen Währſchaftsfriſten und der Anzeigepflicht des Mangels bei Gericht mittels Beweisſicherungsgeſuchs. — Dieſe Eigenthümlichkeit des deutſchen Rechts iſt ſehr praktiſch und deshalb in faſt alle Viehwährſchaftsgeſetze aufgenommen.

c) Bezüglich der ausſchließlichen Feſtſtellung und Aufzählung der weſentlichen (redhibitoriſchen) Fehler hinſichtlich faſt aller Hausthiere. — Es giebt zwei Syſteme, die Wichtigkeit eines Fehlers feſtzuſtellen, nämlich von Fall zu Fall oder im voraus an der Hand der Erfahrung und der Thierarzneikunde. Das letztere war durch das alte deutſche Recht angedeutet und die neueren Viehwährſchaftsgeſetze haben daſſelbe adoptiert.

d) Bezüglich der Vermuthungen. — Wenn alsbald nach der Uebergabe ein Fehler hervortritt, ſo läßt ſich in der Regel der Schluß nicht abweiſen, daß derſelbe dem Keime nach bereits vorher exiſtirt hat. Die Thierarzneikunde hat dieſe gemeine Vermuthung beſtätigt. Hierzu kommt, daß die einzelnen Krankheiten ſelbſt mittels Medikamente auf einige Zeit verdeckt werden können, wie Bourgelat, Eléments de l'art vétérinaire, S. 290 bezeugt. Allein auch die Thierarzneikunde hat ihre Streitfragen, die Unterſuchungen der verſchiedenen Zeiten ſchwankten; die einzelnen Geſetze ſchloſſen ſich den zur Zeit ihres Erlaſſes maßgebenden Autoritäten an und ſo kommt es, daß die einzelnen Vermuthungsfriſten in den einzelnen Geſetzen variiren.

Aber es dürfte zu weit gehen, zu behaupten, dieſe neueren Geſetze, in welchen ſich die bezeichneten Nachklänge des deutſchen Rechts finden, ſtänden auf dem Boden des deutſchen Rechts; dieſelben ſtehen vielmehr prinzipiell auf dem Boden des römiſchen Rechts, nur haben ſie daſſelbe bezüglich einiger (nicht aller) Hausthiergattungen unter Berückſichtigung: 1. theilweiſe des deutſchen Rechts und 2. der Erfahrung und der Fortſchritte und Reſultate der Thierarzneikunde verbeſſert.

Das Gleiche iſt von dem franzöſiſchen B. G. B. zu ſagen. Zwar behauptet Kübel S. 10: Rein auf dem Boden des römiſchen Rechts ſtehe der c. c., es ſei jedoch das Recht des c. c. durch das Geſetz vom 20. Mai 1838 auf der Grundlage des deutſchrechtlichen Prinzips geändert worden. — Allein Kübel überſieht, daß der Art. 1641 c. c. auf die Ortsgewohnheiten verweiſt; deshalb wurden in Frankreich auch nach der Erlaſſung des c. c. in dieſer Hinſicht die alten Stadtrechte (coutumes) angewendet; die Hauptfehler der einzelnen Thiergattungen waren (auf Grund eines Gewohnheitsrecht) feſtgeſtellt, die Gewährsfriſten ſchwankten zwiſchen 8—40 Tagen[1]), und das Geſetz von 1838 hat kaum etwas Anderes gethan, als dieſe verſchiedenen Gewohnheitsrechte einheitlich für ganz Frankreich codifizirt. Inzwiſchen hat Frankreich das Geſetz von 1838, welches noch in Elſaß-Lothringen Geltung hat, am 2/6. Auguſt 1884 durch ein neues Geſetz erſetzt.

Im rheiniſchen Rechtsgebiet ſtehen Rheinpreußen und Birkenfeld im Weſentlichen noch auf dem Boden des c. c., d. h. die Gerichte entſcheiden in Ermanglung von Ortsgewohnheiten von Fall zu Fall, ob der Fehler ein wichtiger iſt, ſowie ob derſelbe ſchon zur Zeit der Uebergabe vorhanden war; — die Verjährungszeit iſt durch die Geſetze vom 3. Mai 1859 und 9. März 1864 geſetzlich beſtimmt; in Birkenfeld kommt weiter der Art. 24 des oldenb. E. G. z. H. G. B. in Betracht. In Bayern, Baden und Heſſen beſtehen vollſtändige Währſchaftsgeſetze; dieſe ſämmtlichen Geſetze ſind unten abgedruckt.

Belgien iſt durch das Geſetz vom 28. Januar 1850 dem Beiſpiel Frankreichs gefolgt, ebenſo Luxemburg durch ein Geſetz vom 18. April 1851; das italieniſche B. G. B. von 1865 iſt nur eine verbeſſerte Abſchrift des c. c.

Ebenſo ſteht das preußiſche Landrecht und das öſterreichiſche B. G. B. prinzipiell auf dem Boden des römiſchen Rechts; jedoch ſind dieſelben an der Hand des deutſchen Rechts, der Erfahrung und der Fortſchritte der Thierarzneikunde verbeſſert; das Gleiche gilt von dem Königlich Sächſiſchen B. G. B. vom 2. Januar 1863, obſchon Kübel S. 13 behauptet, daſſelbe ſtehe auf dem Boden des deutſchen Rechts.

Insbeſondere hat ſich auch unſer H. G. B. in Art. 347 bis 349 auf den Boden des römiſchen Rechts geſtellt; dieſe Beſtimmungen ſind theilweiſe in Hamburg, Lübeck, Bremen und Oldenburg in den E. G. z. H. G. B. ausgedehnt worden.

Welches Prinzip iſt vorzuziehen, das ädiliciſche oder das deutſchrechtliche?

Schon aus § 1 geht hervor, daß auch in Rom eine Anſicht beſtand, welche mit dem deutſchrechtlichen Prinzip „Augen für Geld" identiſch iſt und den Verkäufer einer beſtimmten Sache von der Haftung auch für die verborgenen Mängel frei erklärt wiſſen wollte. Die Aedilen ſind jedoch bei der Ent-

[1]) Vgl. Treptow, vente, Ausg. von 1837 Nr. 553 S. 14.

ſcheidung der beſtehenden Streitfrage dieſer Anſicht nicht beigetreten, ſondern ſie erklärten die Billigkeit für maßgebend und demgemäß den Verkäufer für die verborgenen Fehler haftbar: Die Billigkeit triumphirte über den Stoicismus.

Die Zahl der redhibitoriſchen Fehler iſt nach römiſchem Rechte nicht, wie nach deutſchem Rechte, eine beſchränkte, ſondern bezüglich der Hausthiere eine ſehr beträchtliche; ſo iſt es nach römiſchem Recht als ein redhibitoriſcher Fehler anzuſehen, wenn ein Ochſe die Angewohnheit hat, zu ſtoßen,[1]) wenn ein Pferd die Angewohnheit hat, zu ſchlagen oder zu beißen oder durchzugehen,[2]) wenn ein Maulefel die Angewohnheit hat, rückwärts zu gehen,[3]) alſo nicht zugfeſt war, wenn ein Pferd mondſüchtig oder närriſch iſt.[4])

Auch iſt nicht zu läugnen, daß die Praxis das ädilicifche Edikt zu Gunſten des Käufers und im Zweifelsfalle gegen den Verkäufer auslegte.

Das Syſtem des ädilicifchen Edikts hat auch ſeine Mängel; die Wichtigkeit und Erheblichkeit des Fehlers muß in jedem einzelnen Fall feſtgeſtellt werden; bei den ſelten vorkommenden Fehlern iſt daher ſtets ein ſehr umfangreiches Beweisverfahren nothwendig; es ſind in der That Fälle berichtet, in welchen die Parteien an den Prozeßkoſten nach dem Syſtem des ädilicifchen Edikts zu Grunde gingen; vgl. Treplong Nr. 550 a. E. Auch giebt es Käufer, die immer etwas auszuſetzen haben. Das Syſtem der Aedilen vermehrt und verlängert die Prozeſſe, zumal den Käufer auch ſtets die Beweislaſt trifft, daß der Fehler bereits zur Zeit des Vertragsſchluſſes vorhanden war.

Das deutſche Syſtem dagegen ſchneidet die Prozeſſe möglichſt ab; allein dieſes Syſtem hat es den Viehhändlern auch ermöglicht, den Betrug und die Lüge an der Hand des Geſetzes praktiſch zu üben, namentlich wenn man die Fortbildung des deutſchen Prinzips in den neueren Geſetzen betrachtet, ſo z. B. die Beſtimmung, daß das Verſprechen, für alle Fehler zu haften, werthlos iſt; die Viehhändler kennen dieſe Beſtimmung, der gewöhnliche Mann nicht.

Im Großen und Ganzen wird man das ädilicifche Edikt, welches die Anſchauungen der ſtoiſchen Schule verwarf, als das Beſte und Vollkommenſte bezeichnen können, was die Geſetzgebung bis jetzt in dieſer Materie geleiſtet hat, und gerade den Aedilen als Marktpolizeibeamten ſtand eine große Erfahrung zur Seite. Daſſelbe iſt allerdings der Verbeſſerung an der Hand der geſammelten Erfahrung und den Feſtſtellungen der Thierarzneikunde fähig. — Bezüglich gewiſſer Fehler ſteht unzweifelhaft feſt, daß ſie ſtets erheblich ſind, bezüglich anderer, daß ſie unerheblich ſind; dies kann und ſoll geſetzlich ausgeſprochen werden, ebenſo verdienen die Vermuthungen aufrecht erhalten zu werden; bezüglich aller anderen Fehler iſt aber die Entſcheidung offen zu halten. Thatſächlich beſteht dieſer Vorſchlag in Bremen bezüglich des Pferdehandels bereits zu Recht; ebenſo beſtand vor 1789 im Süden Frankreichs bei einzelnen Gerichtshöfen, z. B. demjenigen von Pau folgende Praxis: Bezüglich beſtimmter Fehler der Pferde, nämlich des Rotzes, der Lungenſchwindſucht und des Dampfes beſtand die Gewährfriſt von 8 Tagen, wegen aller anderen Fehler wurde das römiſche Recht angewandt; vgl. Treplong, vente Bd. 2 Nr. 590.

[1], [2], [3], [4]) l. 43 D. l. c. pr. und § 6.

§ 3.

Die Viehwährſchaftsgeſetze und das Handelsgeſetzbuch.

Vgl. die Motive zum H. G. B., die Protokolle der Nürnberger Kommiſſion S. 1384, 1390, 1391, 663.

v. Hahn, Kommentar Bd. 2 § 3.
Keißner, Kommentar zu Art. 347.
Puchelt, Kommentar zu Art. 347 Note 11.
Stobbe, deutſches Privatrecht Bd. III § 185.
R. O. H. G. Bd. 25 S. 231—236.
Seuffert's Arch. Bd. 30 Nr. 72.
Goldſchmidt's Zeitſchrift Bd 24 S. 287—290.
Kübel a. a. O. S. 75 § 13.

In den Motiven zum H. G. B. a. a. O. iſt ausdrücklich die Anſicht ausgeſprochen, daß die Viehwährſchaftsgeſetze der einzelnen Länder, namentlich bezüglich der Mängelgewähr, der Anzeige- und Unterſuchungspflicht durch das H. G. B. nicht berührt werden. Dieſer Anſicht haben ſich auch die ſämmtlichen oben erwähnten Schriftſteller angeſchloſſen und namentlich darauf hingewieſen, daß der Art. 335 H. G. B. auf den Viehhandel der Natur der Sache nach unmöglich angewandt werden könnte; — dieſelbe Anſicht iſt in dem Hohenzollernſchen V. W. G. Art. 13, in dem Frankfurter Geſetze Art. 21 und im Dresdener Entwurf Art. 202 adoptirt, ebenſo erkannten die bis 1879 exiſtirenden oberſten Landesgerichte, ſoweit die Frage zu deren Entſcheidung erwuchs.

Es fragt ſich nun, ob dieſe Anſicht zu billigen und die betreffende Beſtimmung der einzelnen Viehwährſchaftsgeſetze rechtswirkſam iſt.

Nach Art. 2 der Reichsverfaſſung geht das Reichsrecht den Landesrechten unbedingt vor und kann durch dieſelben nicht abgeändert werden; das H. G. B. iſt Reichsrecht; folglich ſind die Beſtimmungen des H. G. B. ausſchließlich maßgebend, inſofern nicht der Text des H. G. B. ſelbſt das Landesrecht aufrecht erhält. In der fraglichen Materie iſt dies nicht geſchehen und die betreffende Anſicht der Motive hat keinen Ausdruck im Geſetze gefunden, ſie iſt nicht Geſetz geworden, jene Motive ſind unerheblich. Nach mannichfachen Schwankungen hat ſich auch das R. O. H. G. Bd. 25 S. 231 bis 236 für dieſe Meinung entſchieden. Auf Grund des Art. 277 H. G. B. kann es ferner keinem Zweifel unterliegen, daß die Vorſchriften des 4. Buches des H. G. B. auch dann Anwendung zu finden haben, wenn der Käufer oder Verkäufer Viehhändler (Handelsmann) iſt, d. h. wenn nur ein einſeitiges Handelsgeſchäft vorliegt, wie auch Lauck S. 16 und Zimmermann § 13 hervorheben. Da nun von allen Viehhändeln mindeſtens 90 Prozent (zwei- oder doch einſeitige) Handelsgeſchäfte[1]) ſind, ſo liegt die praktiſche Bedeutung der Frage klar zu Tage.

Aus dem Geſagten ergeben ſich folgende Konſequenzen:

1. Sobald ein (auch nur einſeitiges) Handelsgeſchäft vorliegt, bedarf nach Art. 317 H. G. B. weder der Vertrag, noch irgend eine Nebenberedung der ſchriftlichen Form, ſollten auch die landesgeſetzlichen Viehwährſchaftsgeſetze[2]) das Gegentheil vor-

[1]) Auch das Einkaufen von Vieh durch den Metzger zum Schlachten iſt ein Handelsgeſchäft.

[2]) Vgl. z. B. das Heſſ. Geſ. vom 14. Juli 1858.

ſchreiben. In dieſem Sinne hat auch das R. O. H. G. erkannt und zwar bezüglich der Naſſauiſchen Viehhandelsverordnung (Bd. 5 S. 320) und bezüglich Art. 2 Abſ. 2 des Badiſchen Geſetzes; letztere Entſcheidung iſt in Pnchelt, Zeitſchrift für franz. Civilrecht Bd. 11 S. 273 abgedruckt.

2. Sobald ein (auch nur einſeitiges) Handelsgeſchäft vorhanden iſt, ſind die dicta et promissa, z. B. das Verſprechen, für alle Fehler zu haften, gemäß Art. 278 H. G. B. den Grundſätzen von Treue und Glauben entſprechend für ganz Deutſchland gleichheitlich auszulegen; die ausnahmsweiſe Beſtimmung einzelner Landesgeſetze findet keine Anwendung. In dieſer Hinſicht hat jedoch das R. O. H. G. in Bd. 5 S. 320 das Gegentheil entſchieden; ſpäter aber die eigene Begründung für unrichtig erklärt; vgl. unten § 7a.

Von beſonderer Wichtigkeit iſt die Frage, ob neben den Art. 347—349 H. G. B. die in den Währſchaftsgeſetzen feſtgeſetzten Währſchaftsfriſten weiter beſtehen.

Zunächſt iſt hervorzuheben, daß dieſe Artikel des H. G. B. nur von dem Diſtanzgeſchäft, nicht aber vom Platzgeſchäft handeln. Letzteres iſt inſoweit nicht geregelt, folglich bleiben nach Art. 1 H. G. B. die Landesgeſetze maßgebend.[1]) Die meiſten Viehhändel ſind Platzgeſchäfte. — Auch die Verjährungsfriſten des Art. 349 beziehen ſich auf das Platzgeſchäft nicht; R. O. H. G. X., 349.

Bezüglich der Diſtanzgeſchäfte ſind dagegen die Art. 347 bis 349 H. G. B. ausſchließlich maßgebend. — Allein die ſ. g. Währſchaftsfehler des Viehes ſind nach allgemeiner menſchlicher Erfahrung nicht ſofort erkennbar, oft ſelbſt nicht für einen Thierarzt. Gerade deshalb haben die Währſchaftsgeſetze eine (ziemlich kurz bemeſſene) Friſt beſtimmt, innerhalb welcher der Fehler erkannt werden kann und gerügt werden muß. Aus dieſem Geſichtspunkt behalten im Anſchluß an Art. 347 Abſ. 2 und 3 H. G. B. die Währſchaftsfriſten für das Gebiet der Handelsgeſchäfte eine autoritative Bedeutung; der Richter wird dieſelben in dieſem Gebiete thatſächlich anwenden, obſchon er hierzu rechtlich nicht gezwungen iſt und bei Diſtanzgeſchäften die ſofortige Unterſuchungs- und Anzeigepflicht unter dem Präjudiz der Genehmigung ſteht, R. O. H. G. X., 251, XXV. 236.

Auch die in den Wäheſchaftsgeſetzen aufgeſtellten Vermuthungen haben, ſelbſt wenn ihre Vorausſetzungen gewahrt ſind, bei Diſtanzgeſchäften nur eine autoritatioe Bedeutung; nach dem H. G. B. trifft den Käufer, ebenſo wie nach römiſchem Recht, die Beweislaſt, daß der Mangel bereits zur Zeit des Kaufabſchluſſes vorhanden war.

Endlich können bei Diſtanzgeſchäften alle erheblichen Mängel — in einer in ganz Deutſchland gleichen Weiſe — gerügt werden; die Beſtimmungen der Viehwährſchaftsgeſetze, welche die Zahl der Mängel, die gerügt werden können, in geſchloſſener Reihe aufzählen, finden auf die Diſtanzgeſchäfte keine Anwendung.

§ 4.

Der Einfluß unſerer Reichsjuſtizgeſetze auf die Viehwährſchaftsgeſetze bezüglich des Verfahrens und der Beweisvorſchriften.

Die Viehwährſchaftsgeſetze hatten das Verfahren in Viehwährſchaftsproceſſen vielfach beſonders geregelt und zwar nach folgenden Richtungen:

1) Es wurde ein beſchleunigtes (ſummariſches) Verfahren eingeführt.
2) Die Beweisſicherung war geregelt.
3) Auch waren Beweisbeſchränkungen eingeführt.

Unſere C. P. O. hat die unter 1 und 2 erwähnten Beſtimmungen aufgehoben und im Intereſſe der Beſchleunigung die Viehwährſchaftsproceſſe den Amtsgerichten zugewieſen; die Beweisſicherung iſt in § 447—455 C. P. O. geregelt.

Als Reichsrecht hebt die P. O. alle entgegenſtehenden Beſtimmungen der Landesrechte auf und iſt unabänderlich; Art. 2 der Reichsverfaſſung. — Die badiſche Geſetzgebung hat in dieſer Hinſicht ausdrücklich beſtimmt, daß die betreffenden Paragraphen des badiſchen Viehwährſchaftsgeſetzes aufgehoben ſind, andere Geſetzgebungen haben dies der Wiſſenſchaft und Praxis überlaſſen.

Auch die Beweisbeſchränkungen ſind durch § 14 Nr. 2 u. 3 E. C. P. O. gefallen; — zwar kann das Landesrecht, ſoweit nicht das Handelsrecht in Betracht kommt, beſtimmen, daß Viehhändel oder beſondere Verabredungen zu ihrer Giltigkeit der urkundlichen Form bedürfen; — iſt jedoch, wie in der naſſauiſchen Viehhandelsverordnung neben der urkundlichen Form auch Beweis durch Zeugen zugelaſſen, ſo iſt auf Grund der C. P. O. jeder mündliche Vertrag auch ohne Zeugen giltig. Vgl. Scherer, Rheiniſches Recht Nr. XIV.

Die Beſtimmungen einzelner Viehwährſchaftsgeſetze, daß gegen einen urkundlich verbrieften Viehhandel kein Gegenbeweis zuläſſig ſei, oder daß gegenüber der Urkunde der Beweis, daß noch andere Verabredungen getroffen wurden, nicht zugelaſſen wird, oder daß beſtimmte Verabredungen der urkundlichen Form bedürfen, ſind gemäß § 386 A. 2 C. P. O. giltig, ſoweit nicht Handelsrecht in Frage kommt.

In Handelsſachen iſt ſtets Zeugenbeweis nach allen Richtungen zuläſſig; Art. 317 H. G. B.; denn als Reichsrecht geht das H. G. B. vor. Dies gilt insbeſondere auch für die einſeitigen Handelsgeſchäfte; Art. 277 H. G. B.; es wäre undenkbar, daß auf der Seite des Handelsmannes das mündliche Geſchäft giltig, aber auf Seiten des Mitcontrahenten ungiltig ſein ſollte.

Die Viehwährſchaftsgeſetze ſtellen vielfach Vermuthungen auf, inſofern beſtimmte Vorausſetzungen zutreffen (z. B. Antrag auf Beweisſicherung geſtellt iſt); dieſe Rechtsvermuthungen werden weder durch das H. G. B., noch durch die C. P. O. berührt. Vgl. § 16 Nr. 1 E. G. zur C. P. O. Scherer, Rheiniſches Recht S. 114.

§ 5.

Welches ſind die Vorausſetzungen der redhibitoriſchen Klage?

I.

Die Wichtigkeit des Fehlers oder Mangels.

Die erſte Vorausſetzung der redhibitoriſchen Klage iſt eine gewiſſe Schwere und Gewichtigkeit der Fehler oder Mängel, welche die Sache zu ihrem üblichen Gebrauche nicht gehörig geeignet erſcheinen laſſen,[1]) ſo daß der Käufer ſie nicht gekauft

[1]) R. O. H. G. X. 347. — Einzelne Anſ. G.: zum H. G. B., wie Hamburg, Bremen, Oldenburg haben die Beſtimmungen der Art. 347—349 theilweiſe auf das Platzgeſchäft ausgedehnt.

[1]) L. 5, 6 § 1, 10 pr. D. 21, 1; — vitium quod usum ministeriumque rei impedit; l. 1 § 8, D. 21, 1. Seuff. Arch. Bd. 24 Nr. 24. Art. 1641 c. c. Art. 1498 c. c. J.

hätte, wenn er die ihr anklebenden Mängel gekannt hätte. Andernfalls hat der Käufer kein vernünftiges und gesetzliches Interesse, den Kauf anzufechten. Jedes andere System wäre praktisch undurchführbar: denn ganz fehlerfreie Sachen giebt es nur selten; vollkommene und vorzügliche Sachen der einzelnen Arten bringt die Natur nur äußerst selten hervor. So ist z. B. für den Ackerbau die Race eines Pferdes einerlei, falls es nur zugfest ist. — Als einen unerheblichen Fehler hat das R. O. H. G. den Katarrh erklärt; R. O. H. G. X, 281. — In der Praxis nennt man die wichtigen (redhibitorischen) Fehler Hauptfehler, Hauptmängel.

Ueber die Wichtigkeit des Fehlers entscheidet in der Regel das Gericht nach freiem Ermessen, es wird jedoch hierbei auf die verschiedenen örtlichen Gebräuche und Gewohnheiten Rücksicht nehmen; in einer Gebirgsgegend werden z. B. an die Pferde andere Anforderungen gestellt, wie in der Ebene.

Gerade bei den Thieren hat sich jedoch in der Praxis ergeben, daß nur mit Mühe der Richter die gewichtigen Fehler, welche deren Gebrauch beeinträchtigen, feststellen konnte. Deshalb bestimmt ein großer Theil der Gesetze wenigstens bezüglich derjenigen Hausthiere, welche sehr häufig den Gegenstand entgeltlicher Geschäfte bilden, wie Pferde, Esel, Maulesel, Rindvieh, Schafe und Schweine, unbedingt die Fehler, welche als redhibitorische gelten; andere verweisen den Richter, wie Art. 1648 c. c. und Art. 1505 c. c. J. auf die einzelnen Lokalgewohnheiten. [1])

Es erhebt sich die Frage: Welches System ist vorzuziehen? dasjenige, welches in jedem einzelnen Falle durch Sachverständige und unter Berücksichtigung des Ortsgebrauchs feststellen läßt, ob der hervortretende Fehler gerade in dem vorliegenden Falle von erheblicher Wichtigkeit ist, — oder dasjenige, welches a priori gesetzlich die Fehler, welche eine Währschafts- oder Wandlungsklage begründen, bestimmt? Vgl. hierüber § 2.

Ia.

Ist die Eigenschaft „gestohlen" ein Währschaftfehler?

Das alte deutsche Recht, welches den Verkäufer für die verborgenen Mängel prinzipiell nicht haftbar erklärte, gewährte aber dem Käufer dann das Recht auf Rückzahlung des Preises, wenn das gekaufte Stück gestohlen oder geraubt war und deshalb dem Käufer entwehrt wurde; denn der Grundsatz: „Hand muß Hand wahren" schützte den gutgläubigen Erwerber einer gestohlenen Sache nicht. Deshalb findet sich in den alten Volksrechten, welche wegen einzelner Hauptfehler ausnahmsweise die Wandlung zulassen, neben diesen Hauptfehler auch in der Regel „der unrechte Anefang" bezw. „unrechte Ankunft", d. h. „gestohlen oder geraubt" angeführt; vgl. Rechtsbuch nach Distinktionen IV 42, Dist. 23; Magdeburger Weichbild Art. 97. Auch heute sind noch einige Viehwährschaftsgesetze in Geltung, welche die Eigenschaft „gestohlen" als Währschaftsfehler behandeln, so die nassauische Viehhandelsordnung von 1791, das Lüneburger Recht, die Calenberger und Hildesheimer V. O., aber an sich mit Unrecht [2]); soweit eine solche Bestimmung getroffen ist, besteht dieselbe allerdings zu Recht und muß für die Viehhändel gehandhabt werden.

Die Eigenschaft „gestohlen" ist vielmehr ein juristischer Mangel, welcher die Eviktion begründet. Daß ein juristischer (Civil-) Mangel, welcher die Eviktion begründet, nicht die ädilicischen Klagen begründet, ist allgemein anerkannt; vgl. Dernburg § 145 Note 7; die Frage, ob die juristischen Mängel überhaupt die ädilicische Klage begründen, ist bestritten, aber hier handelt es sich um die juristischen Mängel, welche die Eviktion begründen; Seuff. Arch. XI, 221. Uebrigens ist die Frage, ob der gutgläubige Erwerber einer gestohlenen Sache gegen den Anspruch, die Vindikationsklage des wahren Eigenthümers geschützt ist, eine solche, welche in den neuen Gesetzen geregelt ist, und in erster Linie ist nach diesen Grundsätzen zu entscheiden. Letzteres gilt insbesondere für alle Währschaftsgesetze, welche zwar die Währschaftsfehler ausschließlich aufzählen, aber die Eigenschaft „gestohlen" mit Recht außer Betracht lassen; hier gelten die allgemeinen Grundsätze über den Erwerb gestohlener Sachen auch bei Viehhändeln. — Vgl. Art. 306 H. G. B. Art. 2180 c. c.

II.

Existenz des Fehlers oder Mangels zur Zeit des Verkaufs.

Die zweite Voraussetzung der redhibitorischen Klage ist die Existenz des Fehlers zur Zeit des Verkaufs. Dieselbe ergiebt sich aus dem Principe, daß nach Perfection des Kaufabschlusses der Käufer die Gefahr trägt. Ein vitium supervenienn fällt daher dem Käufer zur Last. [3])

Den Beweis, daß der Fehler bereits zur Zeit des Kaufabschlusses vorhanden war, hat der Kläger d. h. der Käufer zu führen. Gelingt demselben der Beweis nicht, so muß die Klage abgewiesen werden. Dagegen genügt es, wenn der Kläger z. B. durch eine nach Abschlachten des Thieres vorgenommene Expertise beweist, daß der Fehler zur Zeit des Verkaufs existirte; es ist nicht nöthig, daß sich der Fehler bereits damals durch Symptome manifestirt hatte. [4])

Können die Gerichte, falls das Gesetz oder der Ortsgebrauch die Erhebung der redhibitorischen Klage innerhalb einer ganz kurzen Frist vorschreibt und die Klage auch innerhalb dieser kurzen Frist erhoben wird, die Vermuthung aufstellen, daß der Fehler auch bereits zur Zeit des Kaufabschlusses existirt habe? Die Gerichte können dies nicht, [5]) obschon es öfter vorgekommen ist, sondern nur die Gesetze. Und in der That haben auch die Gesetze, falls der Fehler innerhalb einer bestimmten kurzen Frist gerichtlich festgestellt wird, solche Vermuthungen aufgestellt.

Die Thierarzneikunde lehrt uns, daß ein Fehler, welcher heute auftritt, im Keime bereits mindestens X Tage vorher vorhanden gewesen sein muß; vgl. § 2. Hat das Gericht, ohne auf ungesetzliche Vermuthungen zurückzugreifen, festgestellt, daß der Fehler zur Zeit des Kaufabschlusses vorhanden war, so unterliegt diese thatsächliche Feststellung nicht der Nachprüfung des Revisions- (Kassations-) Richters, obschon auch schon anders entschieden wurde. [6])

[1]) Fehlt ein lokaler Usus, so muß der Richter die Gewichtigkeit des behaupteten Fehlers feststellen und hiernach entscheiden.

[2]) Die Calenberger und Hildesheimer V. O. erkennen dies selbst an.

[3]) L. 54 D. h. t. t. 4, 7. D. de probat. Leyser Sp. 238 med. 1. Turin 30. Nov. 1867 in der Giurisprudenza Bd. V., 40.

[4]) Vgl. Pacifici-Mazzoni Nr. 261, S. 477.

[5]) Vgl. Laurent Bd. 24 Nr. 236; Pacifici-Mazzoni Nr. 261.

[6]) Vgl. z. B. Turin 14. Juni 1866 in der Giurisprudenza Bd. III, 390.

Digitized by Google

III.

Die Verborgenheit des Fehlers (es muß ein verborgener Hauptfehler sein). Dumnum, quod quis culpa sua non sentit, non videtur sentire.

Die dritte und letzte Voraussetzung der redhibitorischen Klage ist die Verborgenheit des Fehlers: Für apparente, d. h. offensichtliche Fehler haftet der Verkäufer nicht, selbst wenn er dieselben kannte. — Offensichtlich ist ein Fehler nicht nur, wenn derselbe in die Augen fällt, also ictu oculi wahrgenommen werden muß, sondern auch dann, wenn der Käufer denselben bei genauer Besichtigung und Untersuchung der Sache erkennen konnte. Der Begriff „Offensichtlichkeit" ist kein absoluter, sondern es kommt wesentlich auf die Person des Käufers an; n. M. Windscheid § 393 A. 6, welcher stets den Maßstab des gewöhnlichen Mannes angelegt wissen will.

Welches ist der Grund und die Rechtfertigung dieser Bestimmung des ädilicischen Edikts, von welcher Pothier Nr. 208 ausführt, daß dieselbe vor dem Forum des Gewissens nicht bestehen könnte? Der Gesetzgeber legt dem Käufer die Pflicht auf, bei Kaufabschluß als ein guter Hausvater zu verfahren, und daher muß derselbe die Sache, welche er kaufen will, vorher, wie dies ein sorgsamer Hausvater thun wird, einer genauen Besichtigung unterwerfen. Gerade der römische Gesetzgeber bleibt auch hier dem Grundsatze treu: Vigilantibus jura subveniunt. Der Zweck des Gesetzes kann es nicht sein, sich gewissermaßen als ein Wächter an die Seite des Nachlässigen zu stellen.

Hat aber der Käufer die Sache nach der Art eines guten Familienvaters besichtigt, so muß er den apparenten Fehler oder Manget vor dem Kaufabschluß gesehen haben; er befindet sich alsdann genau in derselben Lage, wie wenn der Verkäufer ihn ausdrücklich hiervon unterrichtet hätte, und kann sich gewiß nicht darüber beklagen, wenn auch auf ihn das Princip angewandt wird: Volenti non fit injuria.[1])

Hat dagegen der Art eines guten Hausvaters zuwider der Käufer die genaue Besichtigung der Sache unterlassen, so kann er den ihn treffenden Schaden nur sich selbst zuschreiben und über seine eigene Nachlässigkeit sich nur vor seinem Gewissen selbst anklagen.

Alle Gesetzgebungen haben daher das Princip der Aedilen beibehalten, und es liegt kein Grund vor, hiervon abzugehen, weil es Rechtszweck sein wird, den Schwachen und Unerfahrenen, nicht aber den Leichtsinnigen zu schützen. Diese Auffassung hat sich auch bei der Bevölkerung eingebürgert, wie das Rechtssprichwort „wer die Augen nicht aufthut, thue den Beutel auf" beweist.

Wann hat die Besichtigung stattzufinden — vor Kaufabschluß oder zur Zeit der Uebergabe? Regelmäßig hat die Besichtigung dem Kaufabschluß vorauszugehen; nur ausnahmsweise genügt die spätere Besichtigung zur Zeit der Tradition, wenn dieselbe nach den Umständen vorher nicht wohl ausführbar war, wenn z. B. ein auswärts stehendes Pferd gekauft wird. Der Käufer muß die Möglichkeit der Besichtigung gehabt haben.[2])

[1]) l. 48 § 4 D. h. t.; l. 43 § 1 D. de contr.

[2]) Man muß von ihm sagen können, daß er experiundi potestatem habuisse.

§ 6.

Ausschluß der redhibitorischen Klage bei gerichtlichen Verkäufen, Bagatellverkäufen und durch ausdrückliche Vertragsberedung. — Bezüglich der freigebigen Verfügungen s. § 10.

Die redhibitorische Klage ist bereits nach römischem Recht bei allen Sachen — bei beweglichen und unbeweglichen — zulässig.[1]) Auch die neueren Gesetzbücher erklären sie bei „Sachen", also bei Mobilien und Immobilien zulässig.[2])

I. Dagegen ist die Klage bei gerichtlichen Verkäufen ausgeschlossen.[3]) Verschiedene Gründe werden zur Rechtfertigung dieser Ausnahme angeführt. Die Einen sagen, daß die gerichtlichen Verkäufe öffentlich und vor den Augen vieler Personen vor sich gehen; folglich könnten etwaige Fehler leichter bemerkt werden. Allein wie sollte es möglich sein, alle verborgenen Fehler sofort wahrnehmen zu müssen! Andere behaupten, daß bei gerichtlichen Verkäufen die Sachen äußerst billig und unter ihrem wahren Werthe wegkämen; sonach könne der Käufer leichter das Risiko übernehmen; hiergegen kann man einwenden, die gerichtliche Versteigerung sei der allgemeine und richtige Werthmesser. Warum hat man aber dann die Ausnahme nicht auf alle öffentlichen Versteigerungen ausgedehnt? — Offenbar hat der Gesetzgeber den gerichtlichen Verkauf auszeichnen wollen, was sich auch im Interesse des Ansehens der Justiz und der Nützlichkeit empfiehlt. Gegen wen sollte denn die redhibitorische Klage gerichtet werden, zumal wenn der Schuldner nichts mehr hat und der Erlös unter mehrere pfändende Gläubiger vertheilt ist.

Manche Gesetze sprechen von dem „gerichtlichen", andere von dem „unter öffentlicher Autorität" vorgenommenen Verkauf. In dieser Diktion liegt ein Unterschied. Der Begriff „gerichtlicher" Verkauf umfaßt nur den durch das Gericht angeordneten Verkauf, also den Zwangsverkauf, den durch das Gericht angeordneten Verkauf der Mobilien eines Minderjährigen, nicht aber den notariellen Verkauf, vgl. Troplong Bd. 2 Nr. 583; — dagegen fällt der notarielle Verkauf unter den Begriff „ein unter öffentlicher Autorität vorgenommener Verkauf."

II. Auch bei Bagatellverkäufen (simplariae venditiones) ist die redhibitorische Klage nach manchen Gesetzgebungen ausgeschlossen; das römische Recht hat nur die redhibitorische Klage, nicht aber die Klage auf Preisminderung ausgeschlossen; l. 48 § 8 D. h. t.; das französische Gesetz von 1884 hat im Anschluß an diese Bestimmung in Art. 4 die Wandlungs- und Preisminderungsklage bei einem Kaufpreis bis zu 100 Frcs. ausgeschlossen.

III. Die Garantiepflicht des Verkäufers tritt nicht ein:

1. Wenn und insoweit der Käufer zur Zeit des Vertragsschlusses den Fehler gekannt hat, sei es in Folge einer Mittheilung des Verkäufers, sei es aus sich;[4]) im letzteren Fall

[1]) L. 49 D. h. t. und l. 4 C. h. t. (pestilens fundus id est pestilibus herbis vel letiferis habens).

[2]) Das franz. B. G. B.; Art. 1505 C. c. J. — Ebenso das preuß. Landrecht; vgl. Dernburg Bd. 2 § 145.

[3]) Die diesbezügliche Bestimmung des römischen Rechts — l. t. § 3 D. 21, 1 — ging in die neueren Gesetzbücher über; vgl. Art. 1506 C. c. J.

[4]) Pacifici Nr. 272, K. H. Neapel 16. November 1875 P. X. 536.

Digitized by Google

genügt ein bloßes Zweifeln nicht. Der Käufer wollte die bestimmte, fehlerhafte Sache kaufen.

2.' Wenn der Verkäufer sich Gewährfreiheit ausbedungen hat, falls dem Käufer nicht der Nachweis des Dolus, daß nämlich der Verkäufer einen Fehler der Sache gekannt hat, gelingen sollte. Dieser Nachweis ist sehr schwierig. Ein solches pactum de non praestando liegt z. B. in der Clausel: Von dem Augenblick des Kaufs an sind alle sich ergebenden Fehler zum Nachtheil des Käufers. R. G. Bd. 9, 111.

Eine Bestimmung der Garantiefreiheit muß auch darin gefunden werden, wenn der Verkäufer vor Kaufabschluß einen Fehler als vorhanden angegeben hat; der Käufer wird alsdann mit dem Einwand, er habe dennoch am Vorhandensein des Fehlers gezweifelt, nicht gehört.

Die vertragsmäßige Bestimmung der Garantiefreiheit ist eine Ausnahme und darf daher nicht über ihren Fall ausgedehnt werden.[1])

Die Clausel der Gewährfreiheit erweist sich aber wirkungslos, wenn der Verkäufer trotz voller Kenntniß des Fehlers sich Gewährfreiheit ausbedingt, z. B. obschon er wußte, daß er das Pferd soeben aus einer Gegend bezogen hat, in welcher zur Zeit eine Seuche herrscht; denn der Verkauf ist eine bonae fidei obligatio. In allen diesen Fällen wird die exceptio pacti mit der replicatio doli geschlagen.[2]) Hier bewährt sich das Princip: Dolo omne vitiator.

Betrug (Dolus) im Sinne des ädilicischen Gesetzes liegt nicht blos dann vor, wenn der Verkäufer wider besseres Wissen das Gegentheil versichert, oder einen ihm bekannten Fehler einfach verschweigt, sondern schon dann, wenn er dem Käufer eine Thatsache versichert, welche er nicht genau weiß; nur ist Letzteres kein strafbarer Betrug. Ferner steht nach allgemeinen Grundsätzen schweres Verschulden (culpa lata) dem Dolus gleich; wenn daher der Verkäufer aus einer Gegend, in welcher eine ansteckende Thierkrankheit (Viehseuche) herrscht, Vieh bezogen hat, oder, wenn er nur den Verdacht hat, daß das Thier aus einer solchen Gegend kommt oder mit einer derartigen Krankheit behaftet ist, so muß er dies dem Käufer sagen; dies dürfte auch aus den Grundsätzen des aequilischen Gesetzes folgen, weil die Gefahr besteht, daß der Krankheitsstoff übertragen wird; l. 13 § 3 D. emti, venditi 19, 1: Non deboit facile, quae ignorabat, adseverare S. 68, 2, 107; D. 68, 2, 165. Vgl. Dernburg Bd. 2, § 144. Note 2.

Selbst dann liegt Dolus vor, wenn der Verkäufer einen zwar nicht gesetzlich anerkannten, aber ihm persönlich bekannten Fehler verschweigt; z. B. wenn der Verkäufer eines Pferdes, welcher weiß, daß es die Gewohnheit hat, zu schlagen, zu beißen, nicht zu ziehen ꝛc., dies dem Käufer verschweigt; vergl. S. 74, 1, 248; D. 74, 1, 193.

Bezüglich des Dolus ist die Ausdrucksweise der neueren Gesetze in der Sache selbst gleich, in der Form verschieden. Hessen und Hessen-Homburg wählen die Ausdrucksweise „absichtlich verläugnet oder verdeckt", Frankfurt und Kurhessen „wenn er die Mängel gekannt und dem Erwerber arglistig verschwiegen", Meiningen „welcher durch Verdecken oder Verläugnen eines ihm bekannten Fehlers oder Mangels den Erwerber eines Thieres hintergeht", Sachsen „wenn er den Fehler gekannt und dem Erwerber nicht angezeigt".

§ 7.

Ausdehnung der Verhaftung des Verkäufers mittels ausdrücklicher oder stillschweigender Zusage besonderer Eigenschaften.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Verkäufer auch dann haftet, wenn er die Abwesenheit eines bestimmten Mangels zugesagt hat; es ist allerdings streitig, ob ein solches dictum et promissum unter das ädilicische Edikt fällt; vgl. hierüber § 1, § 15 Nr. 3.

Nach der hier vertretenen Ansicht fällt die vertragsmäßige Zusage unter das ädilicische Edikt und deshalb ist die Abhandlung auch nach dieser Richtung auszudehnen, zumal einzelne neuere Gesetze die hier vertretene Ansicht adoptirt haben. Namentlich sind die Fälle einer sog. stillschweigenden Zusage durch konkludente Handlungen von Wichtigkeit; an sich dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß auch stillschweigend durch sog. konkludente Handlungen die vertragsmäßige Garantie für die Abwesenheit von Mängel übernommen werden kann. — Beispiele.

1. Hat der Verkäufer, wenn er ein Stück Vieh einem Metzger als Schlachtvieh verkauft, hiermit stillschweigend eine Garantie dafür übernommen, daß das Fleisch des Thieres verkäuflich ist?

In Mainz ist der Fall vorgekommen, daß A dem Metzger B ein Stück Vieh verkaufte, wissend, daß es zum Schlachten bestimmt ist. Der Metzger schlachtete das Thier sofort, dasselbe litt, wie sich nach dem Schlachten ergab, schon längst an Milzbrand. Deshalb mußte das Fleisch auf Anordnung des Kreisgesundheitsamts verscharrt werden, weil das Fleisch eines mit einem solchen Fehler behafteten Thieres gesundheitsschädlich und unverkäuflich sei. Hat der Metzger unter diesen Umständen den Preis zu zahlen? Das Landgericht Mainz, Kammer für Handelssachen hat am 28. September 1886 O. Nr. 185/86 in Sachen Kapp c. Klein die Frage bejaht, indem das Gericht den Art. 4 des hessischen Währschaftsgesetzes für entscheidend erklärte, — nach meiner Ansicht mit Unrecht, weil derjenige, welcher ein Thier zum Schlachten verkauft, hierdurch die Garantie dafür übernimmt, daß das Fleisch des Thieres auch verkäuflich ist. Wenn das Thier an einem Fehler leidet, welcher z. B. in Hessen zwar kein gesetzlicher Währschaftsfehler ist, aber das Fleisch ungenießbar macht, so haftet der Verkäufer auf Grund der durch die Thatsache des zum Schlachten verkauften Stück Viehes übernommenen Garantie. Wenn an einen Metzger eine Kuh verkauft wird, so ist für beide Parteien es stillschweigende Voraussetzung, daß die Kuh zum Schlachten geeignet und dem Verkauf des Fleisches kein polizeiliches Verbot entgegensteht, in diesem Sinne erkannte auch das Reichsgericht; Bd. 3, 215—217.

2. Ebenso liegt, wenn der Verkäufer einem Ackersmann oder einem Fuhrmann ein Pferd verkauft, eine Garantieübernahme dahin vor, daß das Pferd zugfest ist und als Ackerpferd gebraucht werden kann.

3. Wer ein Reitpferd verkauft, hat damit die Garantie übernommen, daß das Pferd zugeritten ist. — Wer einer Gemeinde einen Faselochsen verkauft, hat hiermit die Garantie übernommen, daß derselbe zur Zucht geeignet ist.

[1]) l. 14 § 9 D. h. t., l. 31 de pactis 2, 14.

[2]) l. 4 § 5 D. de doli et met. except. l. 14 § 9 D. h. t. — Pothier Nr. 209, 210, 212, 229.

Digitized by Google

4. Aus der Art des Vertragsſchluſſes ergiebt ſich, ob der Veräußerer den Umſtänden nach annehmen mußte, zu welchen Zwecken das Thier gekauft wird. Kannte er dieſen Zweck, ſo übernimmt er die Garantie dafür, daß das Thier die Eigenſchaften hat, den Zweck zu erfüllen. Es beſteht ein Unterſchied zwiſchen einer vertragsmäßigen Garantieübernahme und zwiſchen einem Formalkontrakt, wie es z. B. die römiſchrechtliche Stipulation und der Wechſel iſt. Die vertragsmäßige Garantie für einen beſtimmten, nicht landesgeſetzlichen Fehler braucht nicht in ſolennen, ſakramentellen Worten übernommen zu werden, dieſelbe kann ausdrücklich geſchehen, ſie kann aus den Umſtänden hervorgehen; denn ein Vertrag kann ausdrücklich und ſtillſchweigend geſchloſſen werden.

In demſelben Sinne Zimmermann, S. 8, D. 68, 3, 47.

§ 7a.

Das Verſprechen, für alle Fehler zu haften, oder die Garantie für friſch und geſund. — Aenderung durch das H. G. B.

Ein ſolches Verſprechen iſt nicht neu; ſchon Loiſel liv. 3 Bd. 4 Nr. 17 ſagt: Ein Verkäufer von Pferden haftet nur für folgende Fehler: Rotz, Dämpfigkeit, Hartſchlächtigkeit, ausgenommen wenn er ſie als „saints et nets“, (friſch und geſund) verkauft hat, in welchem Falle er für alle Fehler bis 8 Tage nach dem Verkaufe einſteht. Manche neueren Geſetze, wie das bayeriſche, badiſche, württembergiſche, hohenzollernſche, heſſiſche beſtimmen aber, das allgemeine Verſprechen, wegen aller Mängel haften zu wollen, beſchränke ſich auf die geſetzlichen Währſchaftsfehler.

Eine ſolche geſetzliche Beſtimmung enthält nichts Selbſtverſtändliches, ſondern iſt eine Ausnahmebeſtimmung, welche dazu dient, unerfahrene Leute irre zu führen.

Wo eine ſolche Beſtimmung beſteht, muß dieſelbe in ihrem vollen Umfange von den Gerichten gehandhabt werden. So iſt die Garantie für „friſch und geſund“ oder kerngeſund und dgl. keine weitergehende Garantie als das Verſprechen, für alle Fehler haften zu wollen. O. L. G. Darmſtadt in P. 16, 275—276. Kuby, S. 36 N. 5. Zimmermann, S. 8. — Aus Billigkeit waren die unteren Gerichte gern geneigt, anders zu entſcheiden, auch von dem geſetzgeberiſchen Standpunkt aus kann eine ſolche geſetzliche Beſtimmung nur bedauert werden, weil ſie den Viehhändlern dazu dient, unerfahrene Leute auszubeuten; das Geſetz bietet den Viehhändlern das Mittel zum Betrug und zur Täuſchung.[1]) Der bei Schneider S. 11 mitgetheilte Bericht der II. badiſchen Kammer (von 1882) ſagt hierüber folgendes:

„Die Erfahrung hat gezeigt, daß von den Viehhändlern ſehr häufig dadurch Uebervortheilungen herbeigeführt werden, daß ſie dem Käufer urkundlich die Verſicherung ausſtellen für alle Mängel des Thieres innerhalb einer beſtimmten Friſt, welche kürzer iſt, als die geſetzliche Gewährleiſtungsfriſt haften wollen. Nach dem Schlußſatz des Art. 1 hat aber das Verſprechen, für alle Fehler des Thieres zu haften, nur den Sinn, daß darunter die im Geſetze namentlich aufgeführten Währſchaftsmängel zu verſtehen ſind. Die mit dieſer Beſtimmung des Geſetzes in den weitaus meiſten Fällen unbekannten Käufer glauben in dem Verſprechen der Gewährleiſtung für alle Fehler eines Thieres einen über das Geſetz hinausgehenden Anſpruch auf Gewährleiſtung zu erhalten, ſtimmen in dieſer Meinung der Abkürzung der Friſten zu, und ſind dann, wenn der Währſchaftsmangel ſich nach Ablauf der bedungenen oder vor Ablauf der geſetzlichen Währſchaftsfriſt zeigt, um den Anſpruch gebracht, während dieſelben einen erweiterten Anſpruch auf Gewährleiſtung erworben zu haben glauben.“

Soweit jedoch das H. G. B. Anwendung findet, iſt letzteres maßgebend, alſo auch für einſeitige Handelsgeſchäfte; das Verſprechen, für alle Fehler zu haften, oder die Garantie für friſch und geſund iſt in einem ſolchen Falle für ganz Deutſchland einheitlich auszulegen und zwar in dem Sinne, welcher dem Grundſatz von Treu und Glauben entſpricht, d. h. der Verkäufer haftet für alle erheblichen Fehler, bezw. dafür, daß das Thier zur Zeit des Verkaufs wirklich friſch und geſund war. — Das R. O. H. G. hat allerdings, ſoweit ein Specieskauf in Betracht kommt, im entgegengeſetzten Sinne entſchieden, weil der Art. 335 H. G. B. auf den Specieskauf keine Anwendung findet. R. O. H. G. V, 322. — Allein findet auch Art. 277 H. G. B. keine Anwendung? — Uebrigens hat das R. O. H. G. in Bd. XXV, 235 ſeine Anſicht bezüglich des Art. 335 ſelbſt zurückgenommen.

§ 7b.

Die Anpreiſungen der Waare.

Inſofern herrſcht Einſtimmigkeit, daß die Anpreiſungen unverbindlich ſind; dieſelben enthalten keine vertragsmäßige Garantie.

Allein bezüglich der Anwendung des Princips entſteht in der Praxis großer Streit. Wo hören nämlich die Anpreiſungen auf, und wo beginnen die vertragsmäßigen Garantien jene dicta et promissa, quaecumque sic dicuntur, ut praestentur non ut jactentur?[2])

In der l. 43 pr. D. de cont. emt. 18, 1 giebt der römiſche Juriſt in dieſer Hinſicht einen praktiſchen Wink: Derſelbe unterſcheidet die Anpreiſung der äußeren Seite einer Sache und diejenige der inneren (verborgenen) Seite; die letztere Anpreiſung falle unter den Begriff der vertragsmäßigen Garantie. Wenn z. B. der Verkäufer erklärt, ein Pferd (Sklave) ſei ſchön von Geſtalt, ein Haus ſchön gebaut, ſo haftet er nicht; — wenn der Verkäufer dagegen den Sklaven als gebildet, oder als einen Künſtler angeprieſen habe, ſo ſei er haftbar. Daher iſt z. B. in den Erklärungen eines Verkäufers, ein Pferd ſcheue nicht oder ſei lammfromm, keine bloße Anpreiſung zu finden;[3]) auch die Race des Pferdes kann Kaufbedingung ſein.

Ferner iſt auf die Sprachweiſe des ädiliciſchen Edikts „dicta et promissa“ Gewicht zu legen; ſchon „dicta“ genügen; eine förmliche Garantieübernahme (promissa) iſt nicht nöthig; vgl. Seuffert Arch. Bd. 17 Nr. 21, 129; 1 Nr. 38; 2 Nr. 23; 4 Nr. 25.

Für den Praktiker erhebt ſich nicht ſelten die Frage: Wo hört das erlaubte Fortloben auf und wo geht daſſelbe in die vertragsmäßige Garantie über? Hier kommt namentlich der

[1]) Kübel a. a. O. hält dagegen die fragliche Beſtimmung für ganz praktiſch.

[2]) L. 19 D h. t.

[3]) Vgl. Pacifici-Mazzoni Nr. 271; Cic. de off. l. 3, 14. Dernburg § 143. — Lauck S. 43.

Digitized by Google

§ 263 unſeres St. G. B. in Betracht. Nach meiner Anſicht ſind auf Grund des § 263 St. G. B. und namentlich nach der Auslegung, welche derſelbe in der Praxis gefunden hat, alle Anpreiſungen, welche überhaupt von Bedeutung ſind, unerlaubt; unerhebliche Anpreiſungen ſind ohne Bedeutung. Der § 263 St. G. B. hat das römiſche Recht geändert.

§. 8.

Die beiden ädiliciſchen Klagen.

I. Die redhibitoriſche Klage; — der Anſpruch im Falle einer Betrugs- und Vertragsklage.

II. Die Minderungsklage.

III. Wahlrecht des Käufers, — in Handelsſachen.

1. Die redhibitoriſche Klage iſt dahin gerichtet, den Zuſtand herzuſtellen, als habe der Verkauf nicht ſtattgefunden; redhibere = reddere. Die l. 21 D. 21, 1 ſagt: Redhibere est facere, ut rursus habeat venditor, quod habuerit; et quia reddendo id fiebat, ideireo redhibitio est appellata quasi redditio; vgl. ferner l. 23 § 7, l. 60 D. 21, 1. Der Käufer, welcher mit der redhibitoriſchen Klage durchdringt, erſcheint als Verwalter oder Geſchäftsführer des Verkäufers und darf keinerlei Schaden leiden. — Hieraus ergeben ſich folgende Konſequenzen:

1. Der Käufer kann eine Auflöſung des Geſchäfts regelmäßig nur gegen Rückgabe der Sache in unverſehrtem Zuſtande begehren. — Dieſes Axiom erleidet aber 1. eine unbedingte Ausnahme, wenn das Thier in Folge des redhibitoriſchen Fehlers und, ohne daß den Käufer ein Verſchulden trifft, zu Grunde ging oder verſchlechtert wurde, — und 2. eine bedingte Ausnahme, wenn das Thier zwar mit einem redhibitoriſchen Fehler behaftet war, aber aus einer anderen Urſache, z. B. durch Zufall zu Grunde ging; über dieſe Ausnahmen wird im folgenden Paragraphen gehandelt.

2. Der Käufer muß die Sache mit allen Acceſſorien, alſo auch mit den etwa in der Zwiſchenzeit geworfenen Jungen[1]) herauszugeben, — ſowie mit den anderen gezogenen Nutzungen; letzteres ſagt die l. 23 § 9 D. 21, 1 ausdrücklich. Fälle, in welchen der Käufer Nutzen aus dem Thier zieht, ſind z. B.: Benutzung des Pferdes als Zugpferd, oder einer Milchkuh.

3. Andererſeits hat aber auch der Verkäufer dem Käufer das Kaufgeld mit Zinſen vom Tage des Kaufes an zurückzugeben und die Koſten der Fütterung und Pflege des Thieres zu erſtatten. — In dieſer Hinſicht beſtimmen nun, zumal ja die Nutzungen nicht in Natur zurückgegeben werden können, die l. 29 § 2 und l. 30 D. 21, 1, daß die gezogenen Nutzungen mit den Zinſen und namentlich mit den Fütterungskoſten kompenſirt werden können.[2])

Es iſt nun eine Streitfrage darüber entſtanden, ob der Bezug der Nutzungen vermuthet und im Zweifelsfalle die Nutzungen mit den Fütterungskoſten und Zinſen zu kompenſiren ſind, bezw. wen die Beweislaſt trifft; vgl. hierüber § 25.

Nach der preußiſchen Praxis wurden im Zweifelsfalle die Nutzungen mit den Fütterungskoſten, nach der franzöſiſchen mit den Zinſen (vgl. Troplong Nr. 571 a. E.) kompenſirt; allein beide Rechtsſyſteme entſcheiden ebenſowenig wie das römiſche die Frage in dieſem Sinne; vgl. Dernburg a. a. O. § 144 Note 23.

Dagegen entſcheiden die Geſetze von Bayern (Art. 5), Kurheſſen (§ 14), Sachſen-Meiningen (Art. 17, 18), Gotha (§ 9), Coburg (Art. 5) und das ſächſiſche B. G. B. (§ 928) die Frage dahin, daß der Verkäufer die Koſten der Fütterung und Pflege vom Tage der Uebergabe an zu erſetzen habe; — den Verkäufer trifft alſo bezüglich der Nutzungen die Beweislaſt; — Baden, Würtemberg, Hohenzollern (Art. 5) und Frankfurt (Art. 9) entſcheiden aber die Frage dahin, daß erſt von dem Tage, an welchem der Verkäufer mit der Rücknahme im Verzuge ſei, die Koſten der Fütterung und Pflege zu erſetzen ſeien; — den Verkäufer, welcher den ſeitdem bezogenen Nutzen anrechnen will, trifft die Beweislaſt.

5. Ebenſo müſſen die Krankheitskoſten erſetzt werden, insbeſondere auch diejenigen für Zuziehung eines Arztes, die Geſetze mögen dies ausgeſprochen haben, wie Bayern, Kurheſſen, Meiningen, Coburg, Gotha, oder nicht. — In der Nichtzuziehung eines Arztes kann ſogar ein Verſchulden des Käufers liegen.

6. Der Käufer haftet für allen Schaden und für alle Verſchlechterungen des Thieres, welche dieſes durch ſeine Schuld erlitten hat. l. 25 § 5 D. 21, 1.

Auch hat bis zur rechtskräftigen Entſcheidung der redhibitoriſchen Klage der Käufer als guter Hausvater die Sache zu behandeln und ſteht für allen durch ſeine Schuld herbeigeführten Schaden ein. Seuff. Arch. 21 Nr. 34. Für Diſtanzgeſchäfte hat das H. G. B. Art. 348 dieſe Anſicht zum Geſetz erhoben. R. O. H. G. I., 204. Der Käufer kann jedoch eine vorläufige Verfügung bei Gericht erwirken.

7. Dagegen haftet der Verkäufer auf Grund der redhibitoriſchen Klage nicht für den Schaden, welchen das fragliche Thier angerichtet hat, z. B. weil der redhibitoriſche (verborgene) Fehler anſteckend war, oder weil das Pferd durch Ausſchlagen Jemand verletzt hat. Hier zeigt ſich wiederum, daß die redhibitoriſche Klage nur eine Abart der Klage auf Auflöſung eines Vertrages wegen Irrthum iſt; es wäre unbillig, den Verkäufer, welcher den redhibitoriſchen (verborgenen) Fehler nicht kannte, für jenen Schaden haften zu laſſen, welchen er nicht vorausſehen konnte; die Vorausſehbarkeit iſt die Vorausſetzung der Schadenserſatzpflicht. Das ſächſiſche B. G. B. hat in § 913 die entgegengeſetzte Anſicht gebilligt. — Hieraus folgt, daß der Verkäufer, welcher den fraglichen Fehler kannte, für jenen Schaden aufkommen muß, allein auf Grund der actio doli; denn einen verborgenen Fehler verſchweigen iſt Dolus; der Käufer hätte ſich, wenn ihm der verborgene Fehler mitgetheilt worden wäre, gegen den durch denſelben angerichteten Schaden ſchützen können; vgl. l. 4, 11 § 5 D. de act. emt. — l. 43 D. de contr. empt; — insbeſ. l. 13 pr. D. de act. em. 19, 1. A. M. Seuff. Arch. Bd, 7, Nr. 25, ſ. jedoch Bd. 7 Nr. 170. R. O. H. G. III., 385. Dernburg § 144 A. 4 und Schultz S. 23. — Troplong Nr. 574.

Sehr ſtreitig iſt, ob der Verkäufer dann, wenn er die Abweſenheit eines beſtimmten Mangels, z. B. einer anſteckenden Krankheit in gutem Glauben verſprochen hat, für den durch dieſen Mangel, z. B. durch die Anſteckung entſtandenen Schaden haftbar iſt. Nach der hier (§ 1) vertretenen Anſicht trifft das

[1]) L. 23 § 1 D. 21, 1; — anderer Anſicht, aber mit Unrecht Schultz S. 23.

[2]) Vgl. Seuffert's Arch. 26 Nr. 118, 28. Nr. 119. R. O. H. G. III, 100, VII, 80, VIII, 241, XI, 44.

ädilicische Edikt auch die dicta et promissa; folglich haftet der Verkäufer nicht; ebenso Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. 2 § 144 A. 2; entgegengesetzter Ansicht ist Windscheid a. a. O. Bd. 2 § 393 A. 7.[1]) Seuff. Arch. Bd. 16 Nr. 181.

Dagegen haftet der Verkäufer, sobald er schuldhafter Weise einen ansteckenden oder gefährlichen Fehler des verkauften Thieres verschwiegen hat; es genügt, wenn er ein Thier aus einer Gegend, in welcher eine Seuche herrscht, bezogen und dies dem Käufer verschwiegen hat; steckt das gekaufte Thier diejenigen des Käufers an, so ist der Verkäufer haftpflichtig; denn der Kaufvertrag ist eine bonae fidei obligatio; es kommen hier namentlich auch die Grundsätze der lex Acquilia in Betracht; vgl. l. 13 § 3 D. de aed. ed. 19, 1. Ebenso Dernburg a. a. O. Bd. 2 § 144 A. 2. Pothier Nr. 212. Duranton Bd. X. S. 495. S. 68, 2, 107; D. 68, 2, 165.

II. Die zweite ädicilische Klage ist die Minderungsklage, welche nicht etwa als ein minus der redhibitorischen Klage, sondern als eine ganz selbstständige zu betrachten ist (R. O. H. G. XII, 145), mittels welcher der Käufer den Minderwerth begehrt; der letztere wird nicht objektiv, sondern unter Zugrundelegung des Kaufpreises berechnet; vgl. Seuff. Arch. 17 Nr. 128. R. O. H. G. 4 I 1875 in Seuff. Arch. Bd. 30 Nr. 239.

III. Der Käufer hat das Wahlrecht, welche Klage er anstellen will; im Falle der gänzlichen Entwerthung der Sache fallen beide Klagen zusammen; R. O. H. G. V, 253, IX, 24, X 347; § 909 des Sächs. L. G. B., l. 43 § 6 D. 21, 1, l. 25 § 1 D. 44, 2. Das H. G. B. spricht sich über dieses Wahlrecht des Käufers nicht aus, folglich ist nach Art. 1, H. G. B. das einzelne Landesrecht maßgebend; R. O. H. G. V, 398, IX, 24, X, 347. Auch nach dem Sächs. B. G. B. beisteht dieses Wahlrecht. R. O. H. G. XI, 26.

Wenn der Käufer mit Vortheil weiter verkauft hat, so hat er Mangels eines Interesses in der Regel kein Klagerecht; Seuff. Arch. Bd. 22 Nr. 29; — s. aber R. O. H. G. XXII, 36.

Der Käufer hat das Wahlrecht zwischen beiden Klagen; ob derselbe an die einmal getroffene Wahl gebunden betrachtet wird, ist nach allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden. Nach der heute herrschenden Ansicht wird der Grundsatz „una electa via non datur recursus ad alteram“ als nicht richtig angesehen und demgemäß der Käufer an die einmal getroffene Wahl nicht als gebunden erachtet, sondern demselben das jus variandi gewährt; R. O. H. G. XXIV, 77. Laurent Bd. 24 Nr. 290; in der Aufstellung der einen Klage kann kein Verzicht auf die andere gefunden werden. Dagegen ist das jus variandi nach zwei Richtungen jedenfalls beschränkt: 1. durch § 243 C. P. O. Nach der Verhandlung zur Hauptsache kann die Klage ohne Einwilligung des Beklagten nicht mehr zurückgenommen werden. 2. Ist die eine Klage rechtskräftig als unbegründet abgewiesen, so kann die andere auf Grund desselben Fehlers nicht mehr angestellt werden. Laurent a. a. O.

[1]) Ein anderer Fall ist es, wenn ein Kaufmann oder Handwerker eine Sache verkauft, z. B. ein Faß, das aber, wie sich später herausstellt, rinnt. Der Verkäufer haftet: Imperitia culpae annumeratur (l. 132 D. reg. jur.), denn ein solcher Verkäufer spondet peritiam artis. Vgl. Dumoulin De eo quod interest Nr. 5. 53. 61, 62.

§ 9.

Sind die ädilicischen Klagen auch im Falle einer Weiterveräußerung oder Veränderung der Sache oder des Untergangs zulässig.

Der Käufer, welcher in gutem Glauben, d. h. obschon er die redhibitorischen Mängel nicht kannte, die Sache weitee veräußerte, wird seiner Rechte nicht verlustig, sollte er hierdurch selbst nicht mehr in der Lage sein oder in die Lage kommen, die Wandlungsklage zu erheben; der erste Verkäufer kann allerdings, falls gänzliche Entwerthung eintritt, des Rechtes beraubt sein, die (übrigens gänzlich werthlose) Sache zurück verlangen.

Dagegen geht eine in Deutschland herrschende Ansicht dahin, daß die Weiterveräußerung nach erkannter Fehlerhaftigkeit den Verlust der ädilicischen Klagen nach sich ziehe;[1]) — nach meiner Ansicht mit Unrecht, denn es steht im Ermessen des Käufers, ob er die Minderungs- oder Wandlungsklage anstellen will; die Veräußerung kann, wenn sie verkehrt war, d. h. wenn sie schuldhafter Weise unter dem Preis erfolgte, höchstens das Quantum der Minderungsklage herabdrücken. Seaff. Arch. 3 Nr. 27; ebenso das R. O. H. G. XXII, 36.

Auch für die Veränderungen, welche die gekaufte Sache ohne Verschulden des Käufers erleidet, steht derselbe nicht ein; R. O. H. G. I, 204.

Der Untergang des Kaufobjektes in Folge der zu vertretenden Fehler schadet dem Käufer nichts; R. O. H. G. III, 151, V, 239, VIII, 246; bezüglich der Beweislast s. § 25. — Nach erklärtem Rücktritt und nach Inverzugsetzung des Verkäufees ist es gleichgültig, ob das mit einem redhibitorischen Fehler behaftete Thier an einem anderen Fehler zu Grunde ging; R. O. H. G. IX, 132, X. 275; s. unten Beweislast § 25.

Wen trifft der zufällige Untergang eines mit einem redhibitorischen Fehler behafteten Thieres, wenn derselbe vor erklärtem Rücktritt erfolgte?[2]) Nach römischem Rechte den Verkäufer; l. 23 § 17, D. 21, 1; — nach preußischem Landrecht I, 327, 328 den Käufer, ebenso nach französischem Rechte Art. 1647. Diese beiden Rechtssysteme schließen nach ihrem Wortlaut in einem solchen Falle die billige Ansicht des römischen Rechts aus; R. O. H. G. VIII, 393, XII, 416 und unten Beweislast § 25 Nr. 1. — Dagegen schließen eintretende Verschlimmerungen die ädilicischen Klagen nie aus; R. O. H. G. XII, 417; hat der Käufer dieselben schuldhafter Weise veranlaßt, so ist er schadensersatzpflichtig.

§ 10.

Die äditicischen Klagen treten nur bei Kauf- und Tauschgeschäften ein.

Das ädilicische Edikt hat zunächst den Viehhandel und zwar den Kauf im Auge: die Aedilen wollten den Käufer gegen einen unbilligen Nachtheil schützen; daher wurde das Edikt mit Recht auf alle entgeltlichen Verträge ausgedehnt; par est ratio. — Anders liegt dagegen die Frage bei unentgeltlichen Verträgen und freigebigen Verfügungen. Hier kann sich der Empfänger über einen redhibitorischen Fehler der ihm unentgeltlich aus Liberalität überlassenen Sache nicht beschweren; ein gegenseitiges reddere von Preis und Sache ist unmöglich. Aus diesem Grunde behandeln auch die neueren Gesetzbücher die ädilicischen Klagen

[1]) Seuff. Arch. Bd. 16 Nr. 160, 7 Nr. 296, 10 Nr. 149.

[2]) Vgl. unten § 25 und Kübel a. a. O. S. 69—70.

im Anſchluß an den Kauf; auf den Tauſch werden dieſe Vorſchriften analog ausgedehnt; vgl. Naſſauiſcher Hausfekretär 1865 bei Limbach in Wiesbaden S. 12, Schneider S. 76.

Die neueren Viehwährſchaftsgeſetze ſprechen daher, um jeden Zweifel auszuſchließen, von entgeltlichen Verträgen oder von Kauf und Tauſch — während bezüglich der unentgeltlichen Zuwendungen durch Schenkung und auf den Todesfall die für dieſe Materien aufgeſtellten allgemeinen Beſtimmungen in Anwendung kommen; bezüglich der Schenkungen hat ſich das bezeichnende Sprüchwort ausgebildet: Einem geſchenkten Gaul ſieht man nicht in's Maul.

§ 11.

Zuläſſigkeit der redhibitoriſchen Klage bei Sachgeſammtheiten.

Die Klage iſt bei allen Sachen, Mobilien und ſelbſt Immobilien[1]) zuläſſig, ein weiterer Beweis, daß dieſelbe nur eine Species der Kaufklage iſt.

Es fragt ſich nun, ob die redhibitoriſche Klage zuläſſig iſt, wenn jemand einen Meierhof mit den ſämmtlichen Thieren und Mobilien gekauft hat und die Pferde mit einem redhibitoriſchen Mangel behaftet befunden werden. Unzweifelhaft dürfte die redhibitoriſche Klage dann bezüglich eines jeden Pferdes ſtatthaft ſein, wenn eine beſtimmte Anzahl mitverkauft wurde; dieſelbe Anſicht dürfte den Vorzug verdienen, wenn die Anzahl nicht bei dem Kaufabſchluß genannt wurde;[2]) a. M. Pothier Nr. 203. — Jedoch würde es nicht der Abſicht der Parteien entſprechen, wegen der redhibitoriſchen Mängel des mitverkauften Viehes den ganzen Gutsverkauf mittels der redhibitoriſchen Klage auflöſen laſſen zu wollen. Das bayeriſche B. W. G. hat in Art. 3 dieſen Fall geſetzlich entſchieden.

Wurden mehrere Thiere zuſammen verkauft, ſo fragt es ſich, ob der redhibitoriſche Mangel eines Thieres die Klage auch bezüglich der fehlerfreien begründet. Dieſe Frage dürfte nur dann zu bejahen ſein, wenn dieſelben als eine Einheit gekauft wurden. Ebenſo preußiſches Landrecht I. 5 § 342 und A. G. 6, 268. Hier iſt in jedem einzelnen Fall die Abſicht der Parteien zu ermitteln; entſcheidend erſcheint es nicht, ob ein Geſammtpreis oder für jedes Stück ein beſonderer Preis vereinbart war.[3]) — Die Viehwährſchaftsgeſetze haben vielfach die Frage geregelt und zwar nach drei Richtungen:

1. Bezüglich des Verkaufs einer Heerde. In dieſem Fall kann nur dann die Auflöſung des ganzen Geſchäfts verlangt werden, wenn eine erhebliche Anzahl der Thiere mit einem redhibitoriſchen Fehler behaftet iſt; die Viehwährſchaftsgeſetze wählen den einzig ſicheren Ausweg, indem ſie die Quote beſtimmen; — wird dieſe Quote nicht erreicht, ſo findet die Wandlung nur bezüglich der kranken Stücke ſtatt, wie einige Geſetze ausdrücklich hervorheben. Vgl. Deſean Nr. 209. — Das franzöſiſche Geſetz (Art. 1) unterſcheidet zwiſchen anſteckenden und nichtanſteckenden Fehlern. — Das bayeriſche und koburgiſche Geſetz (Art. 7, 8) gewährt dem Käufer nur das Recht der Redhibition der einzelnen Stücke, allein der Verkäufer hat die Befugniß, die Aufhebung des ganzen Geſchäfts zu verlangen.

2. Bezüglich des Verkaufs von Zugthieren als Paare, Geſpanne oder Züge. — Die Viehwährſchaftsgeſetze legen, wie z. B. Art. 7 des bayeriſchen und koburgiſchen Geſetzes, nicht ſelten das entſcheidende Gewicht darauf, ob dieſelben um einen Geſammtpreis veräußert wurden. Vgl. Zeitſchr. f. Rechtspflege im K. Sachſen Bd. 14, 43 und 37, 455.

3. Bezüglich der Veräußerung eines Mutterthieres mit Jungen. Die Gewährleiſtung wird vielfach auf die Mutterthiere beſchränkt, ſo in Heſſen, Heſſen-Homburg und Meiningen (Art. 5), Frankfurt (Art. 6) und § 929 des ſächſiſchen B. G. B. — Beſteht eine ſolche Beſtimmung nicht, ſo tritt die Regel ein, d. h. iſt das Jungthier mit einem redhibitoriſchen Fehler behaftet, ſo tritt nur wegen dieſes die Gewährleiſtung ein; war ein Geſammtpreis vereinbart, ſo findet eine Vertheilung (Ventilation) des Preiſes ſtatt.

4. Ebenſo hat das ſächſiſche B. G. B. in §§ 915, 916 die Streitfrage geregelt.

§ 12.

Iſt der redhibitoriſche Anſpruch theilbar? Vgl. Curtius a. a. O. § 1296.

Weil es ſich um ein untheilbares Geſchäft handelt, iſt die redhibitoriſche Klage eine actio in totum.

Wenn dahin der Käufer ſtirbt, ſo kann ſie nicht jeder einzelne Erbe für ſeinen Antheil ausüben, denn das Urtheil kann nicht bezüglich des ideellen Antheils eines Thieres vollzogen werden. Dem Verkäufer würde ein Nachtheil entſtehen; es müſſen alle Erben klagen, ſonſt iſt die exceptio plurium cohaerendum begründet.[1]) — Anders liegt der Fall, wenn die Sache bei der Theilung einem Erben zugetheilt wurde; dieſer kann allein klagen.

Gegenüber den Erben des Verkäufers iſt dagegen die Klage theilbar; dieſelben brauchen nur je den Antheil des Kaufpreiſes zurückzuzahlen und der allein verklagte Miterbe kann ſich nicht darüber beklagen, wenn ihm der Kläger dagegen, weil die Sache untheilbar iſt, die ganze zurückgeben müßte. l. 31 § 10 D. h. t. A. M. § 910 des ſächſiſchen B. G. B., welches auch in dieſem Fall ſich für die Untheilbarkeit der Klage entſchieden hat.

Daſſelbe iſt zu ſagen, wenn Mehrere sub specie unitatis gekauft bezw. verkauft haben.

Die Preisminderungsklage iſt aktiv und paſſiv theilbar nach dem Grundſatz: **Nomina sunt ipso jure divisa.**

§ 13.

Die Gewähr- und Verjährungsfriſten. Berechnung derſelben

Nach der in § 1 entwickelten Anſicht haben die Aedilen bei der Entſcheidung der ihnen vorliegenden Streitfrage durch ihr Edikt die 30jährige Verjährung der Kaufklage für die Preisminderungsklage auf 1 Jahr und für die Wandlungsklage auf 6 Monate herabgeſetzt; allein bezüglich der Berechnung und des Laufs dieſer kurzen Verjährungen haben ſie beſondere milde Grundſätze aufgeſtellt, welche von den allgemeinen Grundſätzen erheblich abweichen; dieſe kurzen Verjährungen kann man daher ſchwache Verjährungen nennen.

---

[1]) z. B. bei einem pestilen fundus; l. 49, D. h. t. und l. 4, C. h. t.

[2]) l. 33, D. h. t.

[3]) l. 34 § 1, l. 38 l. f., l. 63, 64 h. t. R. O. H. G. Bd. 2 S. 204, Seuff. Arch. Bd. 17 Nr. 127, Bd. 26 Nr. 22, Bd. 27 Nr. 113. Dernburg Bd. 2 § 146 Note 17; Kübel a. a. O. S. 65—69.

[1]) l. 31 § 5 D. h. t. Ebenſo § 910 des ſächſiſchen B. G. B.

Digitized by Google

Bezüglich der Berechnung dieſer kurzen Verjährungszeit iſt nämlich der Grundſatz maßgebend: Nur die taugliche Zeit kommt in Betracht, es iſt ein tempus utile ratione initii, continuum ratione cursus. Jeder entſchuldbare Irrtum hindert den Lauf dieſer Verjährung; derſelbe beginnt erſt mit dem Moment, in welchem der Fehler für den Käufer erkennbar geworden iſt.[1]) — Beiſpiel: Ein Pferd, welches mit der Fallſucht behaftet iſt, bekommt den Anfall bei dem Käufer zum erſten Mal nach Ablauf von 90 Tagen; die kurze Verjährung kann vernünftiger Weiſe erſt mit dem Tage zu laufen beginnen, an welchem die verborgenen Fehler erkennbar wurden und der Käufer in der Lage war, dieſelben zu entdecken; in demſelben Sinne hat ſich auch Pacifici-Mazzoni Nr. 270 ausgeſprochen.

Der Käufer muß potestatem experiendi gehabt haben, wie die l. 55 D. 21, 1 ſagt;[2]) folglich läuft die kurze Verjährung nicht ex die venditionis, ſondern ex die traditionis; hieran ändert auch die l. 19 § fin. D. 21, 1 nichts, welche ſagt: Tempus redhibitionis ex die venditionis currit; dieſelbe hat den gewöhnlichen Fall im Auge, daß Kaufabſchluß und Uebergabe zuſammenfallen; über die Vereinigung beider Stellen iſt übrigens viel geſchrieben worden; manche wollten der l. 19 den Vorzug geben.[3]) — Auch gilt bei der Berechnung der Grundſatz: „Dies a quo non computatur in termino.“ — Selbſtredend ſteht es der Uebergabe gleich, wenn der Käufer bezüglich der Empfangnahme in Verzug geſetzt iſt; es iſt hier nicht zu überſehen, daß zwiſchen „Säumig“ und „Im Verzug ſein“ ein Unterſchied iſt, insbeſondere nach franzöſiſchem Recht.

Die neueren Geſetze haben die Verjährung theilweiſe noch ſehr erheblich abgekürzt und weiter im Anſchluß an das deutſche Recht und die Erfahrung Gewährfriſten eingeführt. Die letzteren beſtehen darin, daß dieſe Geſetze die Vermuthung anſtellen: Falls ſich innerhalb einer beſtimmten Friſt nach der Uebergabe des Thieres ein beſtimmter Fehler zeigt und der Käufer innerhalb der Friſt die im Geſetz vorgeſchriebene Anzeige erſtattet, ſo wird, vorbehaltlich des Gegenbeweiſes, angenommen, daß der Fehler bereits zur Zeit des Vertragsſchluſſes vorhanden geweſen iſt.

Dieſe Gewährfriſten ſind in der Regel ſehr kurz und ſind den Nothfriſten der C. P. O. vergleichbar; es ſind „fatale“ Friſten.

Was den Beginn ihres Laufs betrifft, ſo laufen dieſelben in der Regel vom Tag der Uebergabe an (ex die traditionis) und nicht vom Tage des Kaufs an (ex die venditionis); der Käufer muß experiendi potestatem gehabt haben; dies gilt auch für den Kauf auf Probe, während in dieſem Falle die in Frankreich herrſchende Theorie[4]) die Gewährsfriſt erſt vom Tage der Genehmigung an laufen laſſen will; ebenſo die Motive zu § 926 des ſächſ. B. G. B. Allein wirkt die Genehmigung nicht auf den Tag des Vertragsſchluſſes zurück? Die Gewährsfriſt und die Verjährung ſind zwei verſchiedene Dinge.

Ferner wird wie bei der Berechnung jeder Friſt in der Regel der dies a quo nicht mitgerechnet nach dem Grundſatz: Dies a quo non computatur in termino. Auf dieſem Standpunkt ſtehen folgende Viehgewährſchaftsgeſetze, welche beſtimmen, daß am Tage nach der Uebergabe der Lauf der Gewährfriſt beginne: das bayeriſche, badiſche, württembergiſche, hohenzollernſche, ſachſen-coburgiſche, kurheſſiſche (Art. bezw. § 2), das heſſiſche und heſſen-homburgiſche (§ 9), das frankfurter (Art. 1) und ſachſen-meiningiſche (Art. 8); ebenſo das elſaß-lothringiſche (franzöſiſche) Art. 3, welches in dieſer Hinſicht nur den Gerichtsgebrauch codifizierte und die Beſtimmung der Coutumes, z. B. derjenigen von Bourbonnois, Bar (Art. 204) und Baſſigny (Art. 91) wiederholte; vgl. Traplong a. a. O. Nr. 589.

Das preußiſche Landrecht (1, 11 § 199, 202, 203, 205 und Anhang § 13, 14, das öſterreichiſche B. G. B. § 924, 925 und das ſchweizer Concordat § 2 beſchränken ſich darauf, zu ſagen „X Tage nach der Uebergabe.“ Dieſe Ausdrucksweiſe, welche auch in den franzöſiſchen Stadtrechten, z. B. in Art. 91 der Coutumes von Baſſigny, gewählt war, berechtigt nicht zu dem Schluß, welchen Kübel a. a. O. S. 48 zieht: Dies a quo computatur in termino; — vielmehr haben dieſe Geſetze die Streitfrage nicht entſchieden, folglich bleibt es bei der Regel: Dies a quo non computatur in termino; vgl. § 199 C. P. O. Art. 328 H. G. B. Scherer, Rheiniſches Recht S. 232, IV. Entſch. des R. G. in Bd. 11 S. 44—49. Windſcheid Bd. 1 § 103 Note 14; in dieſem Sinne wurden auch die Beſtimmungen der franzöſiſchen Stadtrechte ausgelegt; vgl. Troplong vente Bd. 2 Nr. 553, die beigefügte Tafel, Colonne Obſervations Nr. 3. — Im franzöſiſchen Recht beſteht die Eigenthümlichkeit, daß dieſe kurzen Friſten als ſ. g. freie Friſten berechnet werden, d. h. weder der dies a quo, noch der dies ad quem werden mitgerechnet; vgl. § 27.

Daß im Falle der Beſtimmung „24 Stunden nach der Uebergabe,“ welche in vielen Geſetzen vorkommt, die Friſt von Moment zu Moment berechnet wird, iſt unbeſtritten und vom Obertribunal zu § 202 des preuß. Landrechts I Tit. 11 entſchieden; vgl. Striethorſt Arch. 78 S. 212.

Die Geſetze haben die thatſächliche, nicht die juriſtiſche Uebergabe im Sinne, was bei Diſtanzgeſchäften von Wichtigkeit werden kann. Denn erſt mit der thatſächlichen Uebergabe kommt der Käufer in die Lage, die Sache zu unterſuchen und die verborgenen Fehler zu entdecken.

Wird die Friſt um einen Tag verlängert, wenn der letzte Tag der Gewährfriſt auf einen Sonn- oder Feiertag fällt? Kuhy S. 31 verneint zwar die Frage, allein aus Gründen der Billigkeit dürfte die entgegengeſetzte Anſicht den Vorzug verdienen, wie es auch die Praxis von jeher bezüglich der Nothfriſten gehalten hat.

Dem Tage der Empfangnahme ſteht nach allgemeinen Grundſätzen der Tag der Inverzugſetzung gleich; der Tag der Inverzugſetzung wird alſo bei Berechnung der Friſt ebenfalls nicht mitgezählt. Einzelne Geſetze, wie das bayeriſche, frankfurter, ſachſen-coburgiſche (Art. 1) und Kurheſſen (§ 2) haben dies ausdrücklich ausgeſprochen, das württembergiſche hat es in den Motiven ausgeſprochen; vgl. Kübel a. a. O. S. 49. — Zwiſchen „In Verzug ſetzen“ und „Säumig ſein“ beſteht ein Unterſchied, insbeſondere nach franzöſiſchem Recht. Art. 1139 c. c.

[1]) l. 19 § 6, l. 55 D. 21, 1. Seuff. Arch. Bd. 24 Nr. 5. Windſcheid Bd. 2 § 393 Art. 12. Arndts § 90, 110. Puchta § 76 Note d.

[2]) Striethorſt Arch. 31 S. 86 und 59, S. 159.

[3]) Vgl. Cujas, Kommentar zur l. 55 D. 21, 1. — Voët, ad Pandect. De aed. edict. Nr. 6. Pothier, Pandekt. Bd. 1 Nr. 86 S. 602.

[4]) S. 74, 2, 99 und D. 74, 2, 30. Van Allepanes Nr. 22.

Nach der naſſauiſchen Viehhandelsverordnung läuft die Gewährfriſt von der Stunde an, wo der Handel in der Markthütte angezeigt oder zu Protokoll genommen wurde, alſo von der Stunde des Vertragsſchluſſes an; die Friſt wird alſo ſtets vom Moment zu Moment berechnet.

Nach dem ſächſiſchen B. G. B. (§ 925, 926, 904) läuft die Gewährfriſt vom Tage der Vertragsſchließung an (ex die venditionis), nach § 3 des gothaiſchen Geſetzes vom Tage nach der Vertragsſchließung an.

Der Käufer hat nach allgemeinen Grundſätzen zu beweiſen, daß der Gewährfehler innerhalb der Gewährfriſt hervorgetreten iſt; denn dieſer Beweis iſt die Vorausſetzung der Gewährpflicht und der Vermuthung. Um jedoch jeden Streit in dieſer Beziehung abzuſchneiden, ſchreiben die ſämmtlichen neueren Geſetze als Vorausſetzung des Eintritts der Vermuthung und der Gewährfriſt eine beſtimmte Anzeige vor, und zwar:

1. Die naſſauiſche Verordnung die Anzeige auf der Bürgermeiſterei, in deren Bezirk das Thier ſich befindet; der Antrag auf Beweisſicherung bei Gericht wird auch genügen, weil dieſer Antrag ein Mehr enthält und ſpeziell nach der naſſauiſchen V. O. der Bürgermeiſter die Pflicht hatte, von Amtswegen die Beweisſicherung zu veranlaſſen.

1a. Waldeck (Art. 4 Ziff. 3) — Preußen (§ 200) und Oeſterreich (§ 917) nur im Falle der ſogen. Nachtkrankheiten, d. h. der Krankheiten innerhalb 24 Stunden nach der Uebergabe an den Verkäufer und nur, wenn dieſer nicht am Orte zugegen iſt, bei dem Gericht des Ortes oder an einen Sachverſtändigen.

1b. Gotha (§ 5) an den Veräußerer oder das Gericht; — die diesbezügliche Beſtimmung des meiningiſchen Geſetzes (Art. 12) wurde durch Art. 1 des Geſ. v. 1865 aufgehoben.

2. Elſaß-Lothringen (Art. 5), Baden, Hohenzollern und Würtemberg (Art. 6), Heſſen und Heſſen-Homburg (Art. 10), Frankfurt (Art. 4) und Kurheſſen (§ 31 des preuß. A. G. zur C. P. O.) den Antrag auf Beweisſicherung bei Gericht bezüglich des Mangels.

3. Das bayeriſche Geſetz und das ſächſiſche B. G. B. ſtatuiren keine Anzeigepflicht, ebenſo, abgeſehen von den ſogen. Nachtkrankheiten, das öſterreichiſche B. G. B. und das preußiſche Landrecht.

4. Bezüglich der Diſtanzgeſchäfte ſchreibt unſer H. G. B. in Art. 347 die ſofortige Anzeige des Mangels an den Verkäufer vor.

Dieſe Beſtimmungen bezüglich der Anzeigepflicht, bezw. der Erhebung der Klage innerhalb der Gewährfriſt ſind nicht neu, ſondern haben ihre Quelle in dem alten deutſchen Recht und den Stadtrechten. — Nach der franzöſiſchen Praxis vor 1789 war die gehörige Feſtſtellung des Fehlers und Zuſtellung des hierüber aufgenommenen Protokolls innerhalb der fatalen kurzen Gewährfriſt, ſei es ausdrücklich, ſei es durch ein Gewohnheitsrecht vorgeſchrieben, nicht aber auch die Klageerhebung; vgl. Entſcheidung des Parlaments (Gerichtshofs) von Paris vom 7. September 1770 bei Martin, rép. m. chevnl. p. 5. — In der Zeit bis zu dem franzöſiſchen Geſetz v. 1838 wurde jener Gerichtsgebrauch noch als maßgebend betrachtet, jedoch erachtete der Kaſſationshof zu Paris ſelbſt briefliche Mängelanzeige innerhalb der fatalen Friſt für genügend; ſ. D. 1830, 1. 199 und 31, 2, 194; Leopieng a. a. O. Nr. 589.

In welcher Form hat die Mängelanzeige zu erfolgen, nach der Vorſchrift des Ortes, an welchem der Kauf geſchloſſen wurde, — oder nach der Vorſchrift des Ortes, an welchem das Thier ſich zur Zeit der Entdeckung des Mangels befindet? — Beiſpiel: Ein in Naſſau verkauftes und überliefertes Pferd wird in Baden von einem Wandlungsfehler, welchen die naſſauiſche Verordnung anerkennt, innerhalb der Gewährsfriſt befallen. Genügt es, wenn der Käufer den Fehler, wie die naſſauiſche V. O. vorſchreibt, auf der Bürgermeiſterei anzeigt, oder hat er, wie Baden vorſchreibt, die Beweisſicherung zu beantragen? Die Anzeige auf der Bürgermeiſterei wird genügen; denn ſie iſt nirgends verboten; das Geſchäft wird in materieller Hinſicht ausſchließlich nach naſſauer Recht beurtheilt; die Vorausſetzungen der Vermuthungen und des Ausſpruchs wegen des Mangels gehören dem materiellen und nicht dem Prozeßrecht an. Aus demſelben Grunde wird im umgekehrten Falle, wenn das Geſchäft in Baden gemacht worden war und das Thier in Wiesbaden von einem Gewährsfehler im Sinne des badiſchen Geſetzes befallen wird, die Anzeige auf der Bürgermeiſterei zur Wahrung der Vermuthung nicht genügen, ſondern der im badiſchen Geſetz vorgeſchriebene Antrag auf Beweisſicherung iſt erforderlich. Manche V. W. G. haben die Frage geſetzlich geregelt, ſo Heſſen in Art. 10 Abſ. 3; nach franz. Recht (Art. 4) tritt eine Friſtvermehrung ein.

Wie iſt zu entſcheiden, wenn die Anzeige des Mangels bei der unzuſtändigen Behörde, dem unzuſtändigen Gericht erfolgt iſt?

Inſofern die Anzeige mittels Antrags auf Beweisſicherung vorgeſchrieben iſt, kann dieſelbe in gültiger Weiſe nur bei dem nach unſerer P. O. ausſchließlich zuſtändigen Gericht erfolgen; in allen anderen Fällen dürfte eine Anzeige bei der unzuſtändigen Behörde nicht ſchaden, weil alsdann immerhin das Datum der Anzeige feſtſteht; nach der Intention der betreffenden Geſetze kann es nämlich nur hierauf ankommen.

Die Erfüllung der Anzeigepflicht iſt nach einigen Geſetzen die Vorausſetzung des Gewährleiſtungsanſpruchs, ſo in Naſſau, Baden, Hohenzollern, Würtemberg, Elſaß-Lothringen, Waldeck, Gotha und nach unſerem H. G. B., nach anderen Geſetzen aber nur die Vorausſetzung der Beweisvermuthung, ſo in Heſſen, Heſſen-Homburg, Frankfurt, Kurheſſen, Oeſterreich und nach preuß. Landrecht. Auch giebt es Geſetze, welche die Anzeigepflicht ohne Präjudiz ſtatuiren; eine ſolche Vorſchrift iſt nur eine Ordnungsvorſchrift.

Verlängert ſich die Friſt, wenn die fragliche Sache in raſcher Folge mehrmals verkauft wurde und der letzte Käufer ſeinen unmittelbaren Vormann verklagt? Kann dann der Vormann auf ſeinen Vormann u. ſ. w. zurückgreifen? Er kann dies nur, inſofern er ſich ſeinem Vormann gegenüber noch in der Friſt befindet. — Pacifici iſt anderer Meinung, weil es alsdann der letzte Käufer in der Hand habe, ſeinen Verkäufer und deſſen Vormänner jedes Rückgriffs zu berauben, indem er mit Erhebung der Klage bis zum letzten Tage der Friſt warte. — Dieſes Argument greife namentlich dann Platz, wenn die verſchiedenen Verkäufe vielleicht an demſelben Tage geſchahen. Ein ſolches Reſultat habe der Geſetzgeber unmöglich wollen können, fährt Pacifici fort, die Regreßklage unterliege daher der gewöhnlichen 30jährigen Verjährung.

Die Gründe Pacifici's ſind allerdings ernſter Natur. Zwar

Digitized by Google

würde ein Käufer, der absichtlich den letzten Tag der Frist abwartet, um seinem Verkäufer den Rückgriff abzuschneiden, wegen Dolus mit Erfolg verklagt werden können; allein ein solcher Beweis ist wohl nie zu erbringen.

Gesetzgebeeisch würde es sich allerdings empfehlen, durch die redhibitorische Klage dann die Frist der Regreßklage als gewahrt zu betrachten, wenn der Regreßberechtigte am Tage der Erhebung der redhibitorischen Klage seinen Vormann gegenüber noch in der Frist gewesen wäre.

Nach den bestehenden Gesetzen ist jedoch die Meinung Pacifici's nicht zu billigen. Vgl. die Entscheidung des Pariser Kassationshofs in D. 72, 1, Nr. 29 und Laurent Bd. 24, Nr. 303.

§ 14.

Können die Parteien die redhibitorische Frist durch Vertrag verlängern oder abkürzen?

Die italienische Rechtswissenschaft und Praxis verneint die Frage.

Eine in Frankreich und Italien verbreitete Rechtsansicht geht dahin: Hier handle es sich, ähnlich wie in Art. 1622 c. c., nicht um eine wahre Verjährung, sondern um eine Art Nothfrist, die unabänderlich feststehe; die Parteien können daher nicht einmal nachträglich auf dieselbe verzichten, und falls die Einrede des Ablaufs der Nothfrist nicht vorgeschützt werde, habe der Richter dieselbe von Amtswegen zu ergänzen.[1])

Principiell dürfte dieselbe keine Billigung verdienen, zumal nicht einzusehen ist, warum die Parteien unter sich gehindert sein sollten, die gesetzlichen Verjährungszeiten abzukürzen oder zu verlängern; nur Dritten gegenüber sind solche Bestimmungen unwirksam. Auf diesem Standpunkte stehen eine Reihe der Viehwährschaftsgesetze (Würtemberg, Hohenzollern (Art. 2), Bayern (Art. 10), Sachsen-Meiningen (Art. 27), Sachsen-Coburg (Art. 10), Frankfurt (§ 3) und Art. 349 A. 5 H. G. B., welcher auch die einseitigen Handelsgeschäfte trifft. Folglich dürfte auch die in Baden 1882 eingeführte Neuerung, daß ein die gesetzlichen Fristen abkürzendes Geding nichtig ist, praktisch wenig Werth haben, weil ca. 90 Procent der Viehhändel (zwei- oder einseitige) Handelsgeschäfte sind; das Gleiche gilt von der Bestimmung mehrerer Viehwährschaftsgesetze, nach welcher die Verlängerung oder Abkürzung der gesetzlichen Gewährfristen zur Gültigkeit der schriftlichen Beurkundung bedarf; s. Würtemberg, Hohenzollern (Art. 2), Frankfurt § 3, Kurhessen § 15.

Wird die gesetzliche Frist dadurch verlängert, daß die Parteien zur Entscheidung aller wegen etwaiger Viehmängel entstehenden Streitigkeiten einen Schiedsrichter bestellt haben? Nein; aber es genügt die Anrufung des Schiedsrichters zur Entscheidung, wenn dieselbe innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgte. Die Anrufung kann formlos geschehen, ebenso die Mittheilung an den Verkäufer. Die Entscheidung des K. H. Turin vom 29. Januar 1873, wonach das Urtheil des Schiedsrichters sogar innerhalb der gesetzlichen Frist gefällt sein muß, verdient gewiß keine Billigung.[2])

[1]) Vgl. Pacifici a. a. O. Nr. 271 a. E. und Nr. 206. — K. H. Turin 6. Juli 1877 G. XtV., 562; K. H. Neapel 8. Aug. 1876 Racc. XXtX., 91. — Turin 2. Jan. 1849 G. IX., 466. Ebenso Aubry und Rau Bd. 4 § 354 S. 368.

[2]) Vgl. Giurisprudenza X. 180); Pacifici Nr. 270.

§ 15.

Die Verjährung.

1. Aenderung des römischen Rechts durch die neueren Gesetze.
2. Agere non valenti non currit praescriptio Anerkenntniß.
3. Besondere Zusage.
4. Betrugsklage.
5. Die kurze Verjährung des Art. 2272.
6. Quae temporalia sunt ad agendum, perpetua sunt ad exeipiendum.
7. Streitverkündigung.

1. Was die Verjährung betrifft, so haben die neueren Gesetze die Grundsätze des ädilicischen Edikts nach zwei Richtungen geändert:

a. Die Verjährungszeit ist keine taugliche Zeit, kein tempus utile ratione initii, sondern der Beginn des Laufs der Verjährung ist fest bestimmt; im Uebrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen bezüglich der Verjährung, also namentlich auch die Bestimmung, daß bezüglich befristeter Rechtsgeschäfte die Verjährung erst vom Tage der eingetretenen Fälligkeit an läuft.

Nach Ablauf der Verjährung ist die Klage — im Gegensatz zu dem ädilicischen Edikt — nicht mehr zulässig, wenn auch der zur Zeit des Verkaufs bereits existirende Fehler erst später entdeckt wird; daher wird, selbst wenn der Fehler innerhalb der Verjährungszeit nicht vom Käufer entdeckt wurde, der letztere nicht zum Beweis zugelassen, daß das Thier schon zur Zeit des Verkaufs mit jenem Fehler behaftet war; R. O. H. G. Bd. XVII, 389. Dernburg § 145 A. 1.

Nach der neueren Gesetzgebung ist sonach die schwache Verjährung des ädilicischen Edikts zu einer vollkommenen starken erhoben.

b. Die Verjährungszeit ist erheblich verkürzt.

Das preußische Landrecht I, 5 § 343 hat dieselbe für die Minderungs- und Wandlungsklage gleichmäßig auf 6 Monate festgesetzt; — ebenso der Art. 349 H. G. B. — Beide Gesetzbücher gebrauchen die Ausdrucksweise „innerhalb 6 Monate nach dem Empfang der Sache"; — ebenso das sächsische (§ 923) und das österreichische (§ 933) B. G. B.

Nach dem hessischen und hessen-homburgischen Gesetz (Art. 16) beträgt die Verjährungszeit 90 Tage; die Verjährung tritt ein mit dem Ablauf von 90 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem das fragliche Stück dem Erwerber übergeben worden ist.

Im Oberlandesgerichtsbezirk Köln (§ 1), dem Bezirk des früheren Justizsenats zu Ehrenbreitstein (§ 3 A. 2) und dem Fürstenthum Birkenfeld tritt die Verjährung ein „binnen einer Zeit von 42 Tagen nach der Ueberlieferung".

In Bayern (Art. 9), Coburg (Art. 9) und Frankfurt (Art. 4) tritt die Verjährung ein „innerhalb 14 Tage nach Ablauf der Gewährfrist"; — in Sachsen-Gotha (§ 13) „in 90 Tagen, vom Ablauf der Gewährzeit an gerechnet"; — in Sachsen-Meiningen (Art. 2 des G. von 1865, 30 des G. von 1844) „innerhalb 90 Tage nach Ablauf der gesetzlichen oder bedungenen Gewährfrist", bei anderen als gesetzlichen Fehlern „innerhalb 40 Tage, von der Zeit der Uebergabe des Thieres an gerechnet"; — in Kurhessen gemäß § 9 und § 31 des preußischen A. G.

zur C. P. O. vom 24. März 1879: 1. ſechs Wochen vom Ablauf der Gewährfriſt an, wenn die Mängel rechtzeitig angezeigt ſind; 2. vier Wochen vom Ablauf der Gewährfriſt an, wenn die Anzeige nicht rechtzeitig erfolgt iſt.

Elſaß-Lothringen (Art. 3, 4), Baden, Würtemberg und Hohenzollern (Art. 6) ſchreiben die Klageerhebung innerhalb der Gewährfriſt vor, die Gewährfriſt iſt zugleich die Verjährungszeit; in dringenden Fällen genügt der Antrag auf Beweisſicherung bei Gericht und muß „innerhalb weiterer 14 Tage" die Klage erhoben werden. Da nun alle Fälle in der Regel dringlich ſind, wird ſchon in der Einreichung der Klageſchrift eine genügende Mängelanzeige bei Gericht gefunden werden.

Die naſſauiſche B. O. ſchreibt zwar die Anzeige des Mangels in der § 13 mitgetheilten Form vor, beſtimmt aber keine Verjährungszeit, falls die Anzeige richtig erfolgt iſt. Folglich gelten die Verjährungszeiten des ädiliciſchen Edikts, falls die Mängelanzeige vorſchriftsmäßig erfolgt iſt.

2. Manche Geſetze enthalten die Beſtimmung, daß die Klage auf Gewährleiſtung innerhalb einer ganz kurzen Friſt nach Ablauf der Gewährsfriſt erhoben werden muß, ſo das bayriſche in Art. 9. Die Klage muß daher innerhalb der Friſt zugeſtellt ſein. Wenn nun das Stück Vieh weiter veräußert wurde und durch mehrere Hände ging, ſo kann es vorkommen, daß der Regreßberechtigte nicht mehr in der Lage iſt, die Friſt einzuhalten. Soll in einem ſolchen Falle derſelbe mit ſeiner Klage ausgeſchloſſen ſein? Der oberſte Gerichtshof zu München hat am 13. März 1871 die Frage bejaht; vgl. Kuby S. 33; ebenſo für das rheiniſche Rechtsgebiet das preußiſche Obertribunal im Rh. Arch. LIX, 2. A, 71. Nach meiner Anſicht kommt es darauf an, ob in dem betreffenden Rechtsſyſteme der Grundſatz gilt: **Agere non valenti non currit praescriptio.** Der Rath, welchen Kuby giebt, der Regreßberechtigte ſoll ſich rechtzeitig bei ſeinem Nachmann erkundigen, iſt unpraktiſch.

Im Falle einer Befriſtung, wenn z. B. die Parteien ausgemacht haben, daß die Kuh innerhalb einer beſtimmten Friſt kalbe, läuft die Verjährung erſt vom Ablauf der Friſt an, dies folgt aus den allgemeinen Grundſätzen über Verjährung; letztere läuft bezüglich bedingter oder befriſteter Forderungen erſt vom Tage des Eintritts der Bedingung, bezw. Fälligkeit an; — vgl. jedoch das Urtheil des Hofgerichts Darmſtadt vom 30. Dezember 1875 i. S. Liſt c. Ehrmann bei Zimmermann S. 13. — So kann auch die Keimfähigkeit von Samen erſt bei der nächſten Ausſaat erkannt werden, folglich läuft bis dahin die Verjährung der diesbezüglichen redhibitoriſchen Klage nicht; Urtheil des Appellhofs Caſale (in der Giuriſprudenza V, 92).

Die kurze Verjährungsfriſt iſt ausgeſchloſſen, wenn der Beklagte z. B. durch ein Anerkenntniß, oder durch das Verſprechen der Schadloshaltung den Käufer abhielt, rechtzeitig zu klagen. Denn hierdurch iſt der Prozeß abgeſchnitten. Wer den gegneriſchen Anſpruch anerkennt, ſpricht ſich ſelbſt das Urtheil. Auch das Anerkenntniß dem Grunde nach (das Verſprechen der Schadloshaltung ohne Beſtimmung des Betrags) genügt. Ein ſpäter erfolgtes Anerkenntniß unterbricht die Verjährung. — In allen dieſen Fällen hat zwar der oberſte Gerichtshof von München am 4. Februar 1873 anders entſchieden (Kuby S. 33), allein die Entſcheidung, welche ſich als eine Sanktion der Unredlichkeit und des Betrugs darſtellt, iſt unzweifelhaft irrig.

3. Treten die kurzen (ädiliciſchen) Verjährungen auch im Falle einer vertragsmäßigen Zuſage (der ſ. g. dicta et promissa) ein?

Hat der Verkäufer ausdrücklich verſprochen, daß ein Thier mit beſtimmten Fehlern nicht behaftet ſei, ſo fragt es ſich, ob auch in einem ſolchen Falle die in dem ädiliciſchen Edikt feſtgeſetzten kurzen Verjährungen 6 Monate für die redhibitoriſche (Wandlungs-) Klage, 1 Jahr für die Minderungsklage — actio quanti minoris — eintreten.

Die Frage iſt nach allen Rechtsſyſtemen ſtreitig.

Was das Pandektenrecht betrifft, ſo iſt Windſcheid Bd. 2 § 393 Note 12 der Anſicht, daß im Falle von dicta und promissa die gewöhnliche (dreißigjährige) Verjährung der Kaufklage eintritt, — das Urtheil in Seuffert's Archiv Bd. 10 Nr. 30 tritt dagegen für die ädiliciſchen Verjährungen ein; ebenſo Seuff. Arch. Bd. 24 Nr. 6.

Aus Dernburg, Preußiſches Privatrecht Bd. 2 § 144 Art. 2 und § 145 geht hervor, daß auch im Falle von dicta et promissa im Gebiete des preußiſchen Landrechts die auf 6 Monate abgekürzte ädiliciſche Verjährung eintritt.

Das ſächſiſche B. G. B. hat ſich in § 923 der von Windſcheid vertretenen Anſicht angeſchloſſen.

Die Frage iſt ſtreitig nach rheiniſch-franzöſiſchem Recht.

Für den Eintritt der kurzen Verjährungen haben ſich ausgeſprochen: Troplong, vente Nr. 590, Zachariä § 355 Note 42, ferner der bei Troplong citierte Loiſel Liv. 3 t. 4 Nr. 17. Galliſſet und Mignon S. 76 ebenſo Puchelt, Zeitſchrift Bd. 5 S. 37, Bd. 10 S. 577; Juriſtiſche Zeitſchrift für Elſaß-Lothringen Bd. 4 S. 122. Rh. Arch. XI. 1, 18. S. 48, 2. 544 und D. 48, 5, 366.

Dagegen hat ſich das Reichsgericht für die entgegengeſetzte Anſicht erklärt, nach welcher bei dicta et promissa im rheiniſch-franzöſiſchen Rechtsgebiet die dreißigjährige Verjährung eintritt, und zwar in einem badiſchen und elſaß-lothringiſchen Falle. Vgl. Badiſche Annalen 1879, 140 und Urtheil vom 3. Februar 1885 Nr. 388/84 II in der Juriſt. Zeitſch. für Elſaß-Lothringen 1885, 193—197. Ebenſo Aubry und Rau § 355 bis Note 5; Laurent Bd. 24 Nr. 281. In gleichem Sinne erkannte der Pariſer Kaſſationshof; Sirey 1865, 1, 315 und D. 65, 1, 362.

Auch in Italien beſteht die Streitfrage; Pacifici-Mazzoni Nr. 270 und Ercolani Nr. 71 ſprechen ſich im Falle einer vertragsmäßigen Garantie für den Eintritt der kurzen Verjährung aus.

Die Entſcheidung der Streitfrage an ſich hängt von dem Grund ab, warum das ädiliciſche Edikt eingeführt wurde. Die Vertragsklage ex dicto et promisso exiſtierte bereits vor dem ädiliciſchen Edikt; dieſelbe iſt die actio emti. Nach der hier in § 1 vertretenen Anſicht wollte das ädiliciſche Edikt auch die Vertragsklage ex dicto et promisso treffen; thatſächlich wird in dem Digeſten- und Codextitel 21, 1 und 4, 58 die Haftung ex dicto et promisso ebenſo behandelt, wie die Haftung ex lege. Seuffert Archiv Bd. X, 30. — Nur bezüglich des Dolus macht das ädiliciſche Edikt in l. 1 § 1 i. f. D. 21, 1 eine Ausnahme: **Hoc amplius, si quis adversus ea scieus dolo malo vendidisse dicetur judicium dabimus.** Das Edikt beſchränkt ſich gegenüber dem dolöſen Veräußerer auf die Be-

ſtimmung: Wir werden ihn richten, d. h. nach den allgemeinen Grundſätzen und nicht nach den milden Beſtimmungen dieſes Edikts.

Die Art. 349, 350 H. G. B. haben ebenfalls die hier vertretene Anſicht zum Geſetz erhoben. R. O. H. G. IV, 179.

Stellt man ſich dagegen auf den Standpunkt Windſcheids, nach welchem das ädiliciſche Edikt die Haftung ex dicto et promisso nicht ändert, ſo unterliegt die diesbezügliche Klage (actio emti) der dreißigjährigen Verjährung; da nun die Viehwährſchaftsgeſetze alle auf dem Boden des römiſchen Rechts ſtehen, ſo ergiebt ſich die Konſequenz, daß die Klage ex dicto et promisso der Verjährung der Kaufklage unterliegt, ſoweit nicht die neueren Geſetze das Gegentheil beſtimmt haben.

Eine Reihe der Viehwährſchaftsgeſetze haben beſtimmt, daß im Falle von dicta und promissa die kurze Verjährung eintritt, ſo Bayern in Art. 10; vgl. Oberſter Gerichtshof in München 20. März 1872; Kuby S. 30 Nr. 2; R. O. H. G. XIV, 344, ebenſo Heſſen, denn wie aus Art. 1 hervorgeht, will das heſſiſche Geſetz auch den Fall der dicta et promissa regeln; ſ. Art. 17; — vgl. Zimmermann S. 16; meiſtens geht jedoch die heſſiſche Praxis dahin, im Falle von dicta et promissa die gewöhnliche Verjährung, alſo in Rheinheſſen die 30jährige, in den beiden anderen Provinzen die 2jährige gemäß Art. 14 Nr. 5 des Geſetzes vom 19. März 1853 eintreten zu laſſen; vgl. Archiv für praktiſche Rechtswiſſenſchaft Bd. 11 S. 405 und die weitere Entſcheidung des O. L. G. Darmſtadt U. 209/80 vom 14. Juli 1880 in S. Joſef c. Reichelsheim; L. G. Mainz 28. Juni 1887 S 22/87.

Angeſichts des Geſetzestextes, welcher die dicta und promissa z. B. in Art. 4 behandelt, iſt inſoweit die heſſiſche Praxis wohl unrichtig.

4. Verjährung der Betrugsklage.

Der Betrüger kann nie die im Intereſſe des Verkehrs eingeführten kurzen Verjährungen wegen Viehmängel geltend machen; dolo omne vitiatur. Der Betrüger ſteht unter dem allgemeinen bürgerlichen Recht. Ebenſo Art. 923 des ſächſ. B. G. B.

Dieſe Anſicht iſt in Art. 350 H. G. B. anerkannt.

Die Verjährungszeit der Betrugsklage iſt in den verſchiedenen Landesrechten verſchieden; nach Art. 1304 c. c. beträgt ſie 10 Jahre, im rechtsrheiniſchen Heſſen, ſoweit dieſelbe auf Entſchädigung gerichtet iſt, 5 Jahre (tempus utile ratione initii, continuum ratione cursus).

Das ehemalige Hofgericht Darmſtadt war anderer Anſicht und unterwarf auch die Betrugsklage der kurzen Verjährung des heſſiſchen Viehwährſchaftsgeſetzes; ſ. Zimmermann S. 16—17.

Ebenſo iſt die dreißigjährige Verjährung ſtets dann begründet, wenn die Klage auf ein acquiliſches Verſchulden dez. Art. 1382 c. c. gegründet iſt; ſ. R. G. Bd. 5 S. 210.

5. Die kurze Verjährung des Art. 2272 c. c. im rheiniſchen Rechtsgebiet.

Wenn ein Handelsmann an eine Privatperſon ein Stück Vieh verkauft, ſo tritt nach Art. 2272 c. c. bezüglich der Kaufpreisforderung die einjährige Verjährung ein.

Dieſelbe iſt jedoch ausgeſchloſſen, wenn die Parteien von Anfang an ihr Vertragsverhältniß ſchriftlich feſtgeſtellt, d. h. einen ſchriftlichen Vertrag geſchloſſen haben. Gilt dies auch von dem Kreuznacher Viehmarkts-Protokollregiſter, obſchon die hierin aufgenommenen Verträge von den Parteien in der Regel nicht unterzeichnet werden? Das O. L. G. Darmſtadt hat dieſe Frage bejaht, weil das Kreuznacher Viehmarktprotokollregiſter öffentlichen Glauben genieße; vgl. P. 16, 278—280. Allein dieſe Entſcheidung iſt unrichtig; denn im rheiniſchen Rechtsgebiet hat nur der Notar das Recht, über einen Vertrag eine öffentliche Urkunde aufzunehmen; iſt alſo das Kreuznacher Viehmarktprotokoll nicht unterſchrieben, ſo liegt weder eine öffentliche, noch eine Privaturkunde vor, folglich tritt die kurze Verjährung ein. In Kreuznach werden jene Protokolle auf Grund des § 15 der V. O. vom 20. März 1776 aufgenommen, welche in § 28 unter O. L. G.-Bezirk Cöln abgedruckt iſt.

6. Gilt der Grundſatz „Quae temporalia sunt ad agendum, perpetua sunt ad excipiendum“ bezüglich der redhibitoriſchen Mängel?

Der Grundſatz „Quae temporalia sunt ad agendum, perpetua sunt ad excipiendum“ hat in der l. 5, § 6, D de doli mali et metus exc. 44, 4 ſeinen Urſprung. Nach der herrſchenden Meinung ſoll derſelbe nur dann Anwendung finden, wenn der Excipient im Wege der Klage nicht vorgehen konnte: Agere non valenti non currit praescriptio. Da nun unſere jetzige P. O. in § 231 P. O. die Feſtſtellungsklage in einem ſehr weiten Umfange zuläßt, wäre, die Richtigkeit der herrſchenden Anſicht vorausgeſetzt, der obige Grundſatz heute nach allen Richtungen aufgehoben. Auch geht die herrſchende Meinung dahin, daß bezüglich der ädiliciſchen Klagen jener Grundſatz überhaupt nicht in Geltung ſei; vgl. Entſch. des Reichsgerichts in Bd. 2, 158—159 und Bd. 12, 332—336.

Nach gemeinem Recht iſt die Frage ſtreitig. Nach der herrſchenden Meinung findet jener Grundſatz auf die ädiliciſchen Klagen keine Anwendung. Arndts Pandekten Bd. I., § 111, A. — Windſcheid Bd. I., § 112, A. 7 und 8. Seuff. Arch. Bd. 24, Nr. 6. — Dagegen Bd. 24, Nr. 4 und namentlich Bd. I., Nr. 159. — Ebenſo iſt die Frage nach franz. Recht ſtreitig. Zachariä, Franz. Civilrecht Bd. 4, § 771, N. 1 der 6. Aufl.; Laurent Bd. 19, Nr. 57—60; Marcadé Bd. 4, Nr. 879; Duranton Bd. 12, Nr. 549; Duvergier Bd. 4, S. 452, Note 1. — Die Praxis des preußiſchen Landrechts dagegen unterwirft die Einreden wegen Mängel der kurzen Verjährung überhaupt nicht und wendet den Grundſatz an: Quae temporalia sunt ad agendum perpetua sunt ad excipiendum. Dernburg, Preuß. Privatrecht § 146, Note 14; — O. T. Präjudiz Nr. 407.

Dieſe herrſchende Anſicht verdient aber keine volle Billigung. Der fragliche Grundſatz findet nicht nur dann Anwendung, wenn der Käufer die redhibitoriſche Klage nicht erheben konnte, ſondern auch, wenn er an deren Erhebung kein vernünftiges Intereſſe hatte; dieſes fehlt aber in allen Fällen, in welchen das verkaufte Thier nicht übergeben und der Käufer mit deſſen Uebernahme nicht im Verzuge iſt, d. h. mit anderen Worten, ſo lange das Geſchäft nicht vollzogen iſt.

Dieſe Anſicht iſt auch in den Viehwährſchaftsgeſetzen gebilligt. Erſt vom Tage der Ueberlieferung an läuft die Verjährung, bezw. Friſt zur Geltendmachung der redhibitoriſchen Mängel. Iſt der Käufer mit der Empfangnahme im Verzuge, dann wird er ſo behandelt werden müſſen, als ſei die Ueber-

lieferung erfolgt. Manche Viehwährschaftsgesetze, wie das rheinpreußische und altenburgische in § 1, haben mit Rücksicht auf den fraglichen Grundsatz die Ausdrucksweise gewählt: „Die Klagen und Einreden" und hierdurch der Streitfrage vorbeugen wollen. Ebenso hat auch das sächs. B. G. B. in § 170 bestimmt: „Bei Klagen aus Forderungen werden mit der Verjährung die Einreden selbst wirkungslos. — Ist daher die Uebergabe erfolgt, dann darf der Käufer mit der Geltendmachung der redhibitorischen Mängel nicht warten, bis der Verkäufer den Kaufpreis einklagt, sondern er muß innerhalb der vorgeschriebenen Frist die redhibitorische Klage erheben; er kann dies nach § 29 P. O. an seinem Gerichtsstand. Die Anzeige der Mängel genügt nicht. Ebenso L. G. Mainz l. S. Traupel c. Kapp, S. 78/83.

Dagegen hat das H. G. B. in Art. 349 den Grundsatz „Quae temporalia sunt agendum, perpetua sunt ad excipiendum" in der weitgehendsten Weise gewahrt: Ist die Anzeige der Mängel rechtzeitig erfolgt, so bleiben die Einreden bestehen, d. h. der Käufer kann nun ruhig abwarten, bis der Verkäufer seine Kaufpreisforderung einklagt.[1]) Thöl § 276.

7. Unterbricht die Streitverkündigung die Verjährung?

Ob die Streitverkündigung die Verjährung unterbricht, hängt von dem maßgebenden Civilrecht ab; ebenso Mandry, der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze § 25 Note 5.

Für das Wechselrecht hat der Art 80 W. O. die Frage bejaht.

Dagegen hat im übrigen für das rheinische Rechtsgebiet das Reichsgericht die Frage verneint; E. 10, 290—294; P. 15, 248—253.

Welches sind die Konsequenzen dieser reichsgerichtlichen Entscheidung für die Viehwährschaftsprozesse des rheinischen Rechtsgebietes? Die Verjährungsfrist ist nach den Viehwährschaftsgesetzen eine sehr kurze, in Hessen beträgt dieselbe z. B. 90 Tage, in anderen Staaten ist sie noch kürzer. Folglich muß der Streitverkündiger, da ein Viehwährschaftsprozeß öfter länger als drei Monate dauert, eine Feststellungsklage auf Grund des § 231 C. P. O. an dem kompetenten Gericht erheben, bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Hauptprozesses ist dieselbe auszusetzen; es kommt vor, daß ein Stück Vieh, welches eine Viehwährschaftsklage veranlaßt, in wenigen Tagen durch mehrere Hände gegangen ist, es entwickelt sich daher auf Grund der Reichsgerichtsentscheidung eine ganze Kette von Feststellungsklagen, die neben der Streitverkündigung herlaufen und bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Hauptprozesses ausgesetzt werden müssen. Wer trägt die Kosten aller dieser Feststellungsklagen?

Unmöglich kann der Gesetzgeber solche Konsequenzen gewollt haben und für das rheinische Rechtsgebiet ist die Entscheidung des Reichsgerichts nicht zu billigen. Denn die Streitverkündigung ist im rheinischen Rechtsgebiet an die Stelle der Garantieklage getreten; wie diese muß daher auch ihr Ersatz, die Streitverkündigung, die Verjährung unterbrechen. Weiter fällt die Streitverkündigung auch formell unter den weiten Begriff citation en justice des Art. 2244 c. c.

[1]) Bezüglich der milderen Ansicht vgl. Troplong, prescription Bd. 2, Nr. 827; Laromblère zu Art. 1304, Nr. 36, 37; Domolombe Bd. 29, Nr. 136; Aubry und Rau Bd. 6, S. 424, 425. S. Art. 1302 des ital. B. G. B.

Aus der Art und Weise, wie sich Windscheid, Pandekten Bd. 1 § 108 ausspricht, ist zu schließen, daß im Gebiete des gemeinen Rechts die Streitverkündigung die Verjährung unterbricht; ebenso im Gebiet des preußischen Landrechts; vgl. Brettner in der Jurist. Wochenschrift 1887, 403—405.

Nach meiner Ansicht ist die Frage durch §§ 69—71 C. P. O. für ganz Deutschland einheitlich im bejahenden Sinne geregelt; jene Paragraphen setzen voraus, daß die Streitverkündigung die Verjährung unterbricht, denn der Streitverkündiger ist ja an sich noch nicht zur Klage berechtigt: Agere non valenti non currit praescriptio. Wer nicht klagen kann, sondern den Ausgang eines Prozesses abwarten muß, gegen diesen kann unmöglich die Verjährung laufen; allein man muß weitergehen, da der Litisdenunziat die Prozeßführung gegen sich gelten lassen muß, muß die Streitverkündigung auch die Verjährung unterbrechen. A. M. die herrschende Ansicht; vgl. Brettner a. a. O.

Bayern hat in Art. 9 (Fassung v. 1879), Baden, Würtemberg und Hohenzollern im Art. 14 B. W. G. die Frage entschieden.

§ 16.

Welches Recht hat der Richter anzuwenden?

Mit Rücksicht auf die vielen Spezialgesetze, welche die fragliche Materie in Deutschland regeln, wird nicht selten die Frage praktisch, welches Recht der Richter anzuwenden hat.

Bei Platzgeschäften ist das Recht des Ortes, an welchem der Vertrag geschlossen wurde, allein maßgebend; dies gilt namentlich für die Verjährung[1]) und weiter auch für die Vermuthungen, welche die einzelnen Währschaftsgesetze aufstellen; Pothier Nr. 231. Vgl. oben § 13.

Bei Distanzgeschäften richten sich die Verpflichtungen des Verkäufers nach dem Rechte an dessen Wohnsitz, die des Käufers regelt das Recht seines Wohnsitzes; eine Ausnahme kann nur dann eintreten, wenn die den Gegenstand des Vertrages ausmachende Speziessache sich mit Wissen beider Parteien an einem anderen Orte befand; es kann dann der Wille der Parteien sein, daß sie sich dem Recht dieses Ortes unterwerfen wollen, allein dies muß bewiesen werden.

Prozessuale Bestimmungen.

Die in den §§ 17—22 behandelten Fragen sind reichsgesetzlich geregelt, so daß also alle diesbezüglichen landesgesetzlichen Vorschriften, die vielfach in den Währschaftsgesetzen enthalten waren, aufgehoben sind.

Dagegen sind die in den §§ 23—26 behandelten Fragen nach dem Landesrecht zu entscheiden.

§ 17.

Die Beweissicherung. — Tödtung des Thieres behufs Sektion.

In prozessualer Hinsicht erhebt ein Theil der Gesetze das irreguläre aber bestimmt summarische Verfahren der Beweissicherung zur Regel: Der Prozeß beginnt mit der Beweisaufnahme. Dies ist seit dem Gesetze von 1838 selbst in Frankreich der Fall, dessen Civilprozeßordnung im Uebrigen die Beweissicherung (enquête à futur, inquisitio in futurum, probatio in perpetuam

[1]) Die Verjährung ist kein prozessuales, sondern ein materiellrechtliches Institut. R. O. H. G. 14, 258 and Seuff. Arch. 30 Nr. 221.

rei memoriam) ausschließt. Das Verfahren ist heute ausschließlich durch unsere P. O. geregelt in § 447—455; die diesbezüglichen Bestimmungen der Währschaftsgesetze sind aufgehoben. Die fraglichen Beweisthatsachen erheischen sofortige Feststellung, weshalb die Beweissicherung in allen Fällen zulässig ist, sollte auch das Gesetz sich nicht für deren Zulässigkeit ausdrücklich aussprechen.

Die zugelassene Beweissicherung bewährt sich in der Praxis außerordentlich, das erhobene Gutachten schneidet sehr oft jeden weiteren Prozeß ab.

Kann das Thier getödtet werden, wenn der Sachverständige nur mittels Sektion den Fehler feststellen kann?

Nach einigen Gesetzgebungen konnte in einem solchen Falle das Gericht die Tödtung des Thieres gestatten; — gemäß § 321 C. P. O. ist dies nicht mehr der Fall, folglich steht es einzig und allein im Ermessen des Käufers, weil er Eigenthümer ist, ob das Thier zum Zwecke der Sektion getödtet werden darf; er ist, weil ihn die Beweislast trifft, auch der einzige Interessent.[1])

Manche Viehwährschaftsgesetze bestimmen, daß der Verkäufer haftet, wenn das Thier innerhalb einer bestimmten Zeit nach der Uebergabe fällt, — behalten ihm jedoch den Gegenbeweis vor, daß das Thier an einer fremden Ursache gestorben sei; z. B. Hessen Art. 7. In diesem Falle darf der Käufer dem Verkäufer den Gegenbeweis durch Verweigerung der Sektion nicht abschneiden, oder der Gegenbeweis wird als geführt angenommen. Uebrigens haben die diesbezüglichen Viehwährschaftsgesetze den Käufer indirekt gezwungen, in die Sektion zu willigen, durch die weitere Bestimmung, daß in einem solchen Falle der Käufer innerhalb einer bestimmten Frist außerdem die Besichtigung des Thieres durch Sachverständige beantragen muß; vgl. Hessen Art. 10.

Ist im Beweissicherungsgesuch der Fehler, auf welchen das Thier untersucht werden soll, zu bezeichnen? Schadet eine falsche Bezeichnung? Nach der richtigeren Ansicht dürfte es dem Kläger nicht bei Strafe der Nichtigkeit zugemuthet werden können, den Fehler richtig zu bezeichnen; die Erkennung des richtigen Fehlers ist nicht selten selbst für den Sachverständigen schwierig. Deshalb empfiehlt es sich, das Gesuch stets dahin richten: Leidet das Thier an dem Mangel x oder an welch' anderer Krankheit. Das Urtheil des Reichsgerichts in Bd. I, 99 bezieht sich nicht auf die Beweissicherung. — In den Ländern, in welchen keine Gewährsfristen bestehen, empfiehlt es sich, das Gesuch auch dahin zu richten: Wie lange besteht der Mangel vermuthlich schon?

§ 18.

Hat die Ernennung des Sachverständigen behufs Feststellung eines redhibitorischen Fehlers durch ein in räumlicher Beziehung unzuständiges Amtsgericht irgend welchen Werth?

Das Landgericht zu Saargemünd hat am 12. Februar 1877 auf Grund des französischen Viehwährschaftsgesetzes vom 10. Mai 1838 die Frage bejahend entschieden und dem Gutachten vollen Werth beigelegt aus folgenden Gründen:

K. bestritt die Klage in erster Linie als unzulässig, weil K. nicht — wie Art. 5 des Gesetzes vom 20. Mai 1838 dem Käufer à peine d'être non recevable vorschreibe — durch den Friedensrichter des Ortes, in welchem das Pferd zur Zeit der thierärztlichen Untersuchung sich befanden habe, nämlich den für die Gemeinde Soberaheim zuständigen rheinpreußischen Friedensrichter, sondern durch den Friedensrichter von Saargemünd, vor den die Sache in keiner Weise reffortirte, den Experten habe ernennen lassen. Das Gericht erließ folgendes Urtheil: I. E. daß der Art. 5 des Gesetzes vom 20. Mai 1838 zwar bestimmt, daß das Gesuch um Experten-Ernennung an den Friedensrichter des Ortes, wo das Thier sich befindet, gerichtet werden soll, daß jedoch nach der Fassung dieses Artikels nur für den Fall, daß die für die Ernennung der Experten durch den Art. 3 festgesetzte Frist nicht eingehalten wird, die Unzulässigkeit der Klage angedroht ist, daß demnach aus dem Umstande, daß ein in räumlicher Beziehung unzuständiger Friedensrichter die Experten ernannt hat, ein Grund für die Unzulässigkeit der Klage nicht hergeleitet werden kann, während allerdings die durch die Reise verursachten Kosten dem Kläger persönlich zur Last fallen. J. Z. f. E. L. 1878, 178—179.

Allein diese Entscheidung verdient zunächst aus allgemeinen Gesichtspunkten keine Billigung. Sententia non a suo judice lata nullam vim habet l. 4 C. si a non competente 7, 48. — Noch weniger kann auf Grund der heutigen Gesetzgebung einer solchen von einem unzuständigen Richter verordneten Beweissicherung irgend welcher Werth beigemessen werden, denn der § 448 A. 3 C. P. O. schafft einen ausschließlichen Gerichtsstand. Die entgegenstehende Ansicht wird zwar hervorheben, daß der Antrag auf Ernennung der Sachverständigen durch die P. O. nicht geändert sei; nach meiner Ansicht ist es aber nichts anderes als ein Antrag auf Beweissicherung; für das Verfahren ist daher das jeweilig geltende Prozeßgesetz maßgebend. Vgl. § 13 letzt. A. des E. G. z. C. P. O.

§ 19.

Wie ist zu entscheiden, wenn die vorgenommene Beweissicherung wegen eines Formfehlers nichtig ist?

Nach unserer C. P. O. kann die Partei in dieser Hinsicht nur einen Formfehler begehen, nämlich die Ladung des Gegners zu dem Termin unterlassen; allein nach § 454 C. P. O. hat diese Unterlassung nur in den seltensten Fällen die Nichtigkeit zur Folge; auf Grund des § 454 C. P. O. wird das Gericht nur in den seltensten Fällen dem Käufer die Benutzung des Gutachtens versagen. — Weiter entsteht die Frage, ob es dem Käufer, wenn er die Ladung des Gegners zum ersten Termine versäumt hatte, gestattet ist, alsbald einen zweiten Termin bestimmen und das Gutachten zum zweiten Mal durch dieselben Sachverständigen erheben zu lassen. Diese Frage dürfte zu bejahen sein und das zweite Gutachten dürfte volle Beweiskraft haben, namentlich wenn es alsbald rite erhoben wurde.

Hat das Gericht einen Formfehler begangen, z. B. die Sachverständigen nicht beeidigt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Partei keinen Schaden leiden kann, dieselbe hat Alles gethan, was ihr das Gesetz zur Wahrung der Gewährfrist auferlegte; das Gutachten wird einfach unter Verbesserung des Formfehlers nochmals erhoben.

In dem hier vertretenen Sinne hat auch der Pariser Kassationshof entschieden: Wird die rechtzeitig beantragte Beweissicherung auf Grund eines Formfehlers vernichtet, so ver-

[1]) Vgl. Lauck S. 34—36.

Digitized by Google

ordnet das Gericht eine neue, wenn auch inzwischen die Gewährsfrist abgelaufen sein sollte. S. 43, 1 802.

Es zeigt sich in dieser Frage das Bestreben der Gerichte, nicht auf Grund eines Formfehlers eine objektiv festgestellte wahre Thatsache zu unterdrücken.

§ 20.

Genügt es, zur Wahrung der Gewährsfrist, wenn am letzten Tag der Frist nach Schluß der üblichen Geschäftsstunden der vorgeschriebene Beweissicherungsantrag bezw. die vorgeschriebene Anzeige bei Gericht dem betreffenden Amtsrichter oder Gerichtsschreiber persönlich in seiner Wohnung behändigt wird?

Bezüglich der Einlegung der Rechtsmittel, welche bei Gericht zu erfolgen hatte und theilweise heute noch zu erfolgen hat, wurde durch den Kassationshof zu Paris am 6. April 1842 gelegentlich eines Falles, in welchen die Kassationsrekursschrift am letzten Tage der Frist nach Ablauf der üblichen Geschäftsstunden um 10½ Uhr Abends dem Gerichtsschreiber in seiner Wohnung übergeben worden war, entschieden, daß die Frist nicht gewahrt und die Kassation daher als unzulässig zu verwerfen sei; vergl. S. 42, 1, 289 und Bernard, Manuel des pourvois 2. Aufl. Paris 1871 Bd. I S. 114—117.

Nach dieser strengen Auffassung könnte die vorgeschriebene Anzeige bei Gericht oder die ihr gleich stehende Einreichung einer Klage oder der Beweissicherungsantrag nach Ablauf der Geschäftsstunden am letzten Tage der Frist nicht rechtswirksam in der Wohnung des Richters oder Gerichtsschreibers erfolgen; — allein diese strenge Ansicht verdient wohl keine Billigung, zumal das Gericht nicht, wie bezüglich der Einlegung von Rechtsmitteln von Amtswegen die Frage zu prüfen hat, ob die Frist gewahrt ist; thatsächlich hat auch das Amtsgericht Frankfurt in einem solchen Falle, in welchem am letzten Tage der Frist der Antrag Abends dem Richter eingereicht worden war, die Frist als gewahrt erachtet.

Auch kann die Anzeige bei Gericht, sowie der Beweissicherungsantrag selbst telegraphisch erfolgen, wie bekanntlich vor 1879 nach gemeinem Recht selbst die Rechtsmittel mittels Telegramm ergriffen werden konnten.

§ 21.

Welches Gericht ist für alle Streitigkeiten wegen Viehmängel zuständig? Sind unter diesen Begriffen auch die Vertrags- und Betrugsklage begriffen? Kann die Klage auf Aufhebung des Geschäfts am Gerichtsstand des Erfüllungsorts erhoben werden?

Der Wortlaut des Absatzes 4 der Nr. 3 des § 23 G.V.G. verweist ganz allgemein alle Streitigkeiten wegen Viehmängel ohne Rücksicht auf den Klagegrund an die Amtsgerichte, mag die Haftung auf das Gesetz (ex lege) oder auf eine besondere Vertragsberedung (ex dicto et promisso) gestützt sein, es mag eine Wandelungs- oder Minderungsklage erhoben sein: **Lex non distinguit.** Jeden etwaigen Zweifel beseitigt die Entstehungsgeschichte der fraglichen Bestimmung. Der Entwurf wies nur die Wandelungs- und Minderungsklagen ausschließlich den Amtsgerichten zu. Allein schon bei der ersten Lesung in der Gesetzgebungskommission wurde auf die Zuständigkeitsstreitigkeiten hingewiesen, welche die Annahme des Entwurfs mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der in Deutschland für Klagen wegen Viehmängel bestehenden Systeme und die in der Praxis geübte Verbindung der Klagen ex lege und ex dicto et promisso hervorrufen würde. Zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten schlug der Abgeordnete Struckmann vor, den fraglichen Absatz 4 des Entwurfs ganz zu streichen, indem er namentlich ausführte, daß es im einzelnen Falle oft zweifelhaft sei, aus welchem Fundament zu klagen sei, und dann nur die Verbindung der ädilicischen und der Vertragsklage übrig bleibe, was bei Objekten über 300 Mark durch die Verweisung an verschiedene Gerichtsstände unmöglich gemacht sei. Der Abgeordnete Gaupp theilte die nämliche Anschauung und trat in erster Linie diesem Vorschlag auf Streichung des Absatzes 4 bei, eventuell stellte er den Antrag auf eine Aenderung der Fassung des Entwurfes dahin:

„Klagen wegen Viehmängel", und führte zur Begründung dieses Antrags aus, es sei nicht zweckmäßig die eine Klage aus demselben Rechtsgeschäft an das Landgericht, die andere an das Amtsgericht zu verweisen; wenn die Klagen wegen Mängel des verkauften Viehs den Amtsgerichten zur Aburtheilung überwiesen würden, so sei es zweckmäßig, deren Zuständigkeit auf alle Klagen auszudehnen, welche auf die Thatsache eines zur Zeit des Vertragsabschlusses vorhandenen Mangels gestützt werden, mag nun der Mangel oder eine besondere Zusage oder der dolus oder die laesio enormis und dergleichen zur Begründung des Klageanspruchs geltend gemacht werden. Entgegen den Ausführungen des Regierungsvertreters, welcher für die Fassung des Entwurfs aus dem Gesichtspunkte des Bedürfnisses rascher Erledigung der Wandelungs- und Minderungsklage eintrat, wurde der eventuelle Antrag Gaupp in der Kommission angenommen und erlangte der Absatz 4 in derselben Fassung schließlich Gesetzeskraft. Sonach ergiebt sich aus Wortlaut und Entstehungsgeschichte dieser Gesetzesstelle, daß die amtsgerichtliche Zuständigkeit bei Streitigkeiten wegen Viehmängel in allen Fällen begründet ist, die Klage mag auf das Gesetz (ex lege), auf eine besondere Vertragsberedung (ex dicto et promisso) oder auf Betrug (ex dolo) oder laesio enormis etc. gestützt sein, es mag eine Minderungs- oder Wandelungsklage oder eine Vertragsklage oder die Betrugsklage auf Aufhebung des Geschäfts oder Schadensersatz erhoben sein.

Diese Ansicht entspricht auch dem praktischen Bedürfniß, ermöglicht die Klagenverbindung aus demselben Rechtsgeschäft und dessen Aburtheilung in einem Prozesse.[1]) Ebenso erkannte das O. L. G. Köln am 7. Dezember 1886 (Rh. A. Bd. 77, 2, 51—53) und das L. G. Metz am 27. November 1885, Z. Z. f. E. L. 1886, 264—266. — Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes gegenüber dem Verkäufer ist der Ort, wo das Thier zur Zeit des Kaufabschlusses sich befand (Art. 1247, 1655 c. c. Art. 324 H. G. B. Windscheid Pandekten Bd. 2 § 282 Art. 6), also sehr oft der Wohnort des Käufers, bezw. der betreffende Marktort.[2]) Gegen den Verkäufer ist also

[1]) War die Klage an das Landgericht gebracht, so kann auf erhobene Unzuständigkeitseinrede auch noch in der Appellinstanz der Antrag auf Verweisung an das Amtsgericht gestellt werden. Vgl. Rh. A. 77, 2, 51—53 (wichtig wegen der Verjährung).

[2]) Vgl. Schneider S. 38.

1. der Gerichtsſtand an deſſen Wohnſitz und 2. der Gerichtsſtand des Ortes, wo ſich das Thier zur Zeit des Vertragsſchluſſes befand, begründet; an letzterem Gerichtsſtand können ebenfalls alle Klagen wegen Viehmängel erhoben werden, namentlich die oben aufgezählten; denn auch bei der auf Aufhebung des Vertrages gerichteten Klage iſt im Grunde doch nur die Lieferung eines Thieres von vertragsmäßiger, bezw. geſetzlicher Beſchaffenheit ſtreitig, und dieſe Verpflichtung hat der Verkäufer am Orte, wo ſich das Thier zur Zeit des Vertragsſchluſſes befand, zu erfüllen. § 29 C. P. O. vergleiche die Urtheile des Reichsgerichts in Band III der Entſcheidungen S. 381 und 412 und L. G. Metz J. Z. f. E. L. 1886, 264—266.

§ 22.

Iſt in der Klage der Mangel, auf welchen dieſelbe geſtützt wird, anzugeben?

In dieſer Hinſicht dürfte unſere C. P. O. ausſchließlich maßgebend ſein, und zwar der § 230; folglich hat der Richter, falls in der Klage kein beſtimmter Mangel bezeichnet iſt, nicht dieſelbe angedeuteter Maßen abzuweiſen, ſondern gemäß § 130 C. P. O. den Kläger zur Angabe der Mängel, auf welche er ſeine Klage gründen will, vorerſt aufzufordern. Auch kann nicht eingewendet werden, daß der Beklagte hierdurch in ſeinem Vertheidigungsrechte mit Unrecht beeinträchtigt ſei; denn eine ſo allgemeine Klage zwingt den Beklagten zur Annahme, daß alle Währſchaftsfehler vorliegen können. Hierzu kommt, daß die richtige Bezeichnung oft nicht leicht iſt.

Ebenſowenig kann es dem Kläger ſchaden, wenn er ſich in der Bezeichnung des Fehlers geirrt hat: **Falsa demonstratio non nocet.** Selbſt für den Thierarzt iſt manchmal die ſofortige richtige Erkennung der Krankheit ſchwierig.

Mit Rückſicht auf die eigenartige Faſſung des bayeriſchen Viehwährſchaftsgeſetzes, welches ſehr kurze Gewähr- und Verjährungsfriſten eingeführt hat, entſchied das Reichsgericht in entgegengeſetztem Sinne dahin, daß der Gewähfehler, auf den die Klage ſich ſtütze, bei Strafe der Nichtigkeit bezeichnet ſein müſſe. Hieraus folgt, daß, wenn ſich der Landmann in der Bezeichnung des Fehlers irrt, er Gefahr läuft, ſein Klagerecht zu verlieren. Vergl. R. G. I, 99 und oben § 17.

Mit Rückſicht auf dieſe Entſcheidung des Reichsgerichts iſt es aber für den Praktiker dringend geboten, ſowohl den Antrag auf Beweisſicherung, wie die Klage auf die Exiſtenz aller geſetzlichen Fehler und insbeſondere des Fehlers N. zu ſtützen; vgl. auch Zimmermann § 8.

§ 23.

Vorläufige Verfügungen.

Die Viehwährſchaftsprozeſſe geben zu folgenden vorläufigen Verfügungen Veranlaſſung:

Die Geſetze geſtatten vielfach ausdrücklich, daß, ſobald die Beſichtigung des Thieres nicht weiter erforderlich iſt, daſſelbe auf Antrag einer Partei öffentlich zu verkaufen und der Erlös zu hinterlegen iſt. Vergl. z. B. Bayern in Art. 11, Württemberg und Baden (Art. 13), Hohenzollern (Art. 10), Heſſen und Heſſen-Homburg (Art. 15), Kurheſſen (13), Frankfurt (18), Coburg (11). Der § 16 Nr. 4 E. G. z. P. O. hat dieſe geſetzlichen Beſtimmungen ausdrücklich aufrecht erhalten. — Dieſe vorläufige Verfügung dürfte nach unſerer C. P. O. überhaupt zuläſſig ſein.

Hiermit iſt aber die Zahl der vorläufigen Verfügungen nicht geſchloſſen. Nach § 814—822 P. O. kann der Richter jede ſachdienliche Verfügung erlaſſen, z. B. daß das Thier bei einem Dritten zur Fütterung, Pflege oder Beobachtung eingeſtellt werde. — Dagegen kann der Richter die Tödtung des Thieres nicht verfügen; vergl. § 16.

§ 24.

Iſt ein Sprungregreß zuläſſig?

Nach franzöſiſchem Rechte (1166 c. c.) ja; denn jeder kann nach dieſer Geſetzesſtelle alle Rechte ſeines Schuldners ohne Weiteres ausüben; nach Pandektenrecht iſt dagegen nur der Regreß nach der Reihenfolge (per ordinem), und nicht per saltum zuläſſig.

§ 25.

Beweislaſt.

1. Hat der Kläger, wenn das Thier vor Erhebung der Klage, beziehungsweiſe Inverzugſetzung des Verkäufers ſtirbt, nur zu beweiſen, daß daſſelbe mit einem redhibitoriſchen Fehler behaftet war, oder auch noch weiter, daß es an dieſem Fehler geſtorben iſt? — Tod des Thieres während des Prozeſſes, bezw. nach Inverzugſetzung des Verkäufers. 2. Beweislaſt bezüglich der behaupteten Mängel, auch im Falle der vertragsmäßigen Zuſage. 3. Beweislaſt bezüglich der Fütterungskoſten und 4. bezüglich der Erkennbarkeit der Mängel. S. ferner § 5, Nr. II.

1. Nach derjenigen Anſicht, welche der Logik am beſten entſpricht, hat der Kläger ſtets nur zu beweiſen, daß das Thier mit einem redhibitoriſchen Fehler behaftet war; daſſelbe wird auch gelten, wenn das Thier ohne Verſchulden des Käufers z. B. dieſem geſtohlen wurde. Vgl. l. 31, § 6, 11—15, D. h. t. Windſcheid § 294, Nr. 2, A. 12.

Allein neuere Geſetze ſind, um den Verkäufer gegen eine ungerechte Ausbeutung der Währſchaftsklage zu ſichern, von dieſer Anſicht abgegangen, indem dieſelben grundſätzlich den redhibitoriſchen Anſpruch ausnahmslos von der Rückgabe der Sache abhängig machen, ſo das preußiſche Landrecht § 327, 328, I. 5[1]) und das franzöſiſche Recht Art. 1647 c. c. Dieſe Anſicht wird mit dem Grundſatz zu begründen verſucht: Die Sache iſt auf Gefahr des Käufers; **res emtori perit.** Vgl. Troplong Nr. 569. — Die Praxis wendet jedoch die betreffenden Beſtimmungen nicht an, wenn nach Zuſtellung der Klage, bezw. nach Inverzugſetzung des Verkäufers das Thier nur ſelbſt nicht an dem beregten Fehler, aber ohne Verſchulden des Käufers, ſtirbt; vgl. Laurent Bd. 24, Nr. 307, R. O. H. G. X., 351. Dieſe Praxis verdient auch die Billigung, weil das Urtheil auf den Tag der Klage zurückwirkt; der Richter hat nur zu entſcheiden, ob die Klage zur Zeit ihrer Erhebung begründet war.

2. Bei den ädiliciſchen Klagen und Einreden hat der Käufer die von ihm behaupteten Mängel zu beweiſen; Seuff. Arch. Bd. 7, Nr. 160. Die Annahme der Sache verſchiebt die Beweislaſt; anders liegt der Fall, wenn der Käufer die Annahme wegen Mangelhaftigkeit verweigert hat; alsdann muß der Verkäufer beweiſen, daß die Sache den gerügten Mangel nicht hatte; R. O. H. G. I., 341, VI., 104, 105.

Eine angebliche beſondere Zuſage (dictum et promissum)

[1]) Vgl. R. G. 6. 302—305.

hat der Käufer zu beweiſen; ebenſo hat er im Falle der Annahme der Sache zu beweiſen, daß das Thier die zugeſicherte Eigenſchaft nicht gehabt habe, z. B. nicht trächtig geweſen ſei; der Einwand, negative Thatſachen habe der Kläger nicht zu beweiſen, trifft hier nicht zu, weil der Kläger eigentlich einen Mangel, Fehler des Thieres zu beweiſen hat; ebenſo Seuff. Arch. Bd. 28, Nr. 257, R. O. H. G. VI., 104, 105, Thöl Handelsrecht § 279, A. M. Seuff. Arch. Bd. 5, Nr. 129.

3. Fütterungskoſten; vgl. § 8. Im Falle der Auflöſung des Kaufgeſchäfts hat der Verkäufer von Rechtswegen die Fütterungskoſten vom Tage des Kaufs an zu erſetzen; jedoch geht eine Meinung dahin, daß dieſelben der Natur der Sache nach, gemäß der naturalis ratio mit dem Vortheil, welchen der Käufer aus der Benutzung des Thieres gezogen, zu compenſiren ſeien; den Käufer, welcher Fütterungskoſten begehre, treffe daher die Beweislaſt, daß das Thier gänzlich unbrauchbar geweſen ſei. Dieſe Anſicht wird für das Pandektenrecht auf l. 30, § 1, D. 21, 1 geſtützt und z. B. von Glück, Commentar Bd. 20, S. 85 getheilt; Curtius § 1295, A. c. Windſcheid Bd. 2, § 394, A. 8. Seuff. Arch. Bd. 5, Nr. 120, 26, Nr. 118, 28, Nr. 119. — Dagegen mit Recht Unterholzner, Arch. f. civ. Pr., Bd. 6, S. 94, Note 69; neuere Währſchaftsgeſetze haben theilweiſe die Frage geregelt; ſ. § 8; mit Rückſicht auf die freie Beweiswürdigung iſt die Entſcheidung eine ſehr einfache, ob das Thier benutzt werden konnte. An ſich kann den Käufer nicht die Beweislaſt treffen. Auch iſt der Kläger, welcher die Wandlungsklage erhebt, vom Klagetage an nicht mehr verpflichtet, das Thier zu benutzen und kann ſchon aus dieſem Grunde Erſatz der Fütterungskoſten von dieſem Tage an begehren. Seuff. Arch. Bd. 34, Nr. 27, R. O. H. G. IX., 100, XI., 44, R. G. 2, 205—206. Vgl. ferner Wochenblatt f. merkwürdige Rechtsfälle im K. Sachſen 1855, 350; 1865, 41; Sächſ. Annalen, neue F. I, 512. — Anders das frühere preuß. O. T. in Strietherſt Arch. 91, 299.

4. Den Käufer trifft nicht die Beweislaſt für die Nichterkennbarkeit der Mängel, ſondern der Verkäufer muß deren Erkennbarkeit beweiſen; R. O. H. G. X., 255.

Im Falle eines Dolus iſt der Verkäufer ſelbſt dann erſatzpflichtig, wenn bei genauer Unterſuchung der Käufer den nicht ohne Weiteres erkennbaren Fehler hätte entdecken müſſen; R. O. H. G. XII., 424.

§ 26.

Hat der Verkäufer ein Recht auf Rückgabe der Sache, wenn durch rechtskräftiges Urtheil die redhibitoriſche Klage zugeſprochen wurde?

Es iſt vorgekommen, daß nach rechtskräftiger Zuſprechung der redhibitoriſchen Klage der Fehler des Thieres ſich gehoben hat, oder daß die Preiſe der fraglichen Thiergattung derart geſtiegen waren, daß der Käufer kein Intereſſe mehr hatte, das Urtheil zu vollziehen, wohl aber der Verkäufer. Deshalb entſtand die Frage, ob auch dem Verkäufer das Recht zuſteht, den Vollzug des gegen ihn ergangenen Urtheils zu erzwingen. Dieſe Frage iſt zu verneinen, denn das Urtheil erwächſt nur zu Gunſten des Klägers in Rechtskraft; der Verkäufer hat nur das Recht, von der Rückgabe des Preiſes entbunden zu werden, er hat nie das Recht auf Reſtitution; deshalb ſpricht auch das Urtheil dem Käufer nur das Recht zu: gegen Rückgabe der Sache die Rückgabe des Preiſes zu erzwingen. Vgl. l. 29 pr. D. h. t. und Pothier Nr. 225; l. 16 D. 44, 2; Seuff. Arch. 8 Nr. 32.

§ 27.

Der Text der in Deutſchland geltenden Geſetze.

Vorbemerkung. Bezüglich der in den Viehwährſchaftsgeſetzen nicht enthaltenen Hausthiergattungen bleibt es bei dem gemeinen Recht; vgl. Lauck S. 39—41; ſo z. B. bezüglich der Eſel, wenn das betreffende Geſetz nur von Pferden handelt, ferner bezüglich der Hunde, Katzen, Ziegen. Die Aufzählung der Hausthiergattungen iſt nicht ausſchließlicher Natur mit Ausnahme der naſſauiſchen V. O. und des elſaß-lothringiſchen V. W. G.; in dieſen beiden Gebieten ſind bezüglich aller im Geſetz nicht aufgeführten Hausthiergattungen die beiden ädilicianiſchen Klagen ausgeſchloſſen; ebenſo iſt es unbeſtritten, daß bezüglich der im Geſetz aufgezählten Thiergattungen nur die im Geſetz aufgezählten Fehler die ädilicianiſchen Klagen begründen. Die Aufzählung der Fehler iſt limitativ (exkluſiv), nicht exemplifikativ; folglich begründet z. B. nicht jede anſteckende Krankheit die Klagen; S. 68, 2, 107; 43, 2, 1; — nur im preußiſchen L. R. und öſterreichiſchen Rechte iſt die Aufzählung der Fehler exemplifikativ, im ſächſiſchen B. G. B. bezüglich der Pferde und des Rindviehes exkluſiv, im übrigen exemplifikativ.

Syſtematiſche Eintheilung der Geſetze.

a.

Gebiet des gemeinen Rechts. Daſſelbe gilt ausſchließlich in: den beiden Mecklenburg, Braunſchweig, Schaumburg, Lippe, Lippe-Detmold und Oldenburg, abgeſehen von Birkenfeld, Lauenburg, abgeſehen von der Stadt Mölln, in Holſtein und in einem großen Theil Hannovers.

b.

Dem gemeinen Recht ſtehen am nächſten: Rheinpreußen, das Gebiet des früheren Juſtizamts Ehrenbreitſtein und Birkenfeld; hier iſt nur die Verjährungszeit gekürzt, ſodann folgen Bremen, das preußiſche L. R. und das öſterreichiſche B. G. B. und weiter das ſächſiſche B. G. B.

c.

Das gemeine ſächſiſche Recht. Daſſelbe enthält bezüglich des Pferdehandels abweichende Beſtimmungen und gilt in: Sachſen-Altenburg, Deſſau-Köthen, Schwarzburg-Rudolſtadt und Sondershauſen, Reuß, Greiz und Gera.

d.

Das Gebiet der ſächſiſchen Stadtrechte. Hierher gehören Lübeck, Hamburg, ein Theil Hannovers.

e.

Das Gros der Viehwährſchaftsgeſetze: Waldeck, Meiningen, Württemberg, Baden und Hohenzollern; die Geſetzgebung dieſer drei Länder iſt im Weſentlichen gleich und wird in dem ſoeben erſchienenen Werk von Hachenburg behandelt; Bayern und Koburg, Heſſen und Heſſen-Homburg, Frankfurt, Kurheſſen. Dieſe Geſetze haben verſucht, bezüglich beſtimmter Hausthiergattungen die erheblichen Fehler ausſchließlich aufzuzählen unter Einführung von Gewährfriſten; ſ. § 2.

f.

Das Gebiet des alten deutſchen Rechts, nämlich Schleswig und das Huſumer Stadtrecht und Eiderſtedter L. R., ſowie das

Digitized by Google

naſſauiſche und elſaß-lothringiſche (franzöſiſche) P. W. G., welche dem alten deutſchen Recht am nächſten ſtehen.

Gruppirung nach der Reichsverfaſſung.

Dieſelbe iſt hier gewählt und ſchließt ſich an Art. 6 der Reichsverfaſſung an. Elſaß-Lothringen iſt zwiſchen Preußen und Bayern als Nr. 1 n eingeſchoben.

1. Preußen.

In den ſämmtlichen bis 1816 mit Preußen vereinigten Landestheilen gilt das preußiſche Landrecht mit Ausnahmen von:

1. Rheinpreußen (franz. Recht) und 2. dem Juſtizſenat Ehrenbreitſtein, welcher ſich von Ehrenbreitſtein bis Wetzlar erſtreckt, und auch die Kreiſe Neuwied und Altkirchen umfaßt; in dieſem ſogenannten oſtrheiniſchen Bezirk gilt im Weſentlichen das gemeine Recht; in den 1866 mit Preußen vereinigten Gebieten iſt der frühere Rechtszuſtand aufrecht erhalten; dieſe Muſterkarte von Geſetzen wird in folgenden Rubriken behandelt:

a) Pr. Landrecht,
b) Rheinpreußen,
c) Juſtizſenat Ehrenbreitſtein,
d) Hannover,
e) Frankfurt,
f) Kurheſſen,
g) Hamburg,
h) Naſſau,
i) Hohenzollern,
k) Schleswig, Holſtein, Lauenburg.

a. Preußiſches Landrecht.

Aus Theil I Titel 11. Gewährleiſtung wegen fehlender Eigenſchaften.

§ 192.

Die Sache muß in der Beſchaffenheit übergeben werden wie ſie von dem Käufer bedungen worden.

§ 193.

Iſt keine beſondere Beſchaffenheit vorbedungen, ſo muß die Sache diejenigen Eigenſchaften haben, die bei einer jeden Sache derſelben Art gewöhnlich vorausgeſetzt werden.

§ 194.

Uebrigens muß ſie in demjenigen Zuſtande übergeben werden, in welchem ſie ſich zur Zeit des geſchloſſenen Kaufes befunden hat.

§ 195.

Kann die Beſchaffenheit der Sache, wie ſie zur Zeit des Kaufes geweſen iſt, nicht ausgemittelt werden, ſo iſt der unmittelbar vorhergehende Zuſtand zum Grunde der Entſcheidung anzunehmen.

§ 196.

Daß der Zuſtand der Sache zwiſchen der Zeit des Kaufes und der Uebergabe ſich weſentlich geändert habe, wird nicht vermuthet.

§ 197.

Hat die Sache die beim Kaufe ausdrücklich oder ſtillſchweigend vorausgeſetzten Eigenſchaften nicht, ſo wird ſie fehlerhaft genannt.

§ 198.

Wegen fehlerhafter Beſchaffenheit der verkauften Sache finden die Vorſchriften Tit. 5 § 319 sqq. Anwendung.

§ 199.

Wenn ein Stück Vieh binnen vierundzwanzig Stunden nach der Uebergabe krank befunden wird, ſo gilt die Vermuthung, daß ſelbiges ſchon vor der Uebergabe krank geweſen ſei.

§ 200.

Doch muß der Käufer, bei Verluſt ſeines Rechts, die bemerkte Krankheit dem Verkäufer dergeſtalt zeitig anzeigen, daß noch eine Unterſuchung über den Zeitpunkt ihres Entſtehens ſtattfinden könne.

§ 201.

Iſt der Verkäufer nicht am Orte zugegen, ſo muß die Anzeige den Gerichten des Orts oder einem Sachverſtändigen geſchehen.

§ 202.

Stirbt das Vieh binnen vierundzwanzig Stunden nach der Uebergabe, ſo iſt der Verkäufer zur Vertretung verpflichtet, wenn nicht klar ausgemittelt werden kann, daß die Krankheit erſt nach der Uebergabe entſtanden ſei.

§ 203.

Aeußert ſich die Krankheit des Viehes erſt nach Verlauf von vierundzwanzig Stunden nach der Uebergabe, ſo trifft der Schade den Käufer, wenn nicht ausgemittelt werden kann, daß der kränkliche Zuſtand ſchon zur Zeit der Uebergabe vorhanden geweſen.

§ 204.

Bei Schweinen, welche innerhalb acht Tagen nach der Uebergabe ſinnig befunden werden, gilt die Vermuthung, daß ſie es ſchon zuvor geweſen ſind.

Anhang § 13. Wenn ſich bei Schaafen die Pocken und beim Rindvieh die ſogenannte franzöſiſche Krankheit innerhalb acht Tagen nach der Uebergabe äußert, ſo gilt die Vermuthung, daß ſolche ſchon vor derſelben vorhanden geweſen.

§ 205.

Eine gleiche Vermuthung gilt von Pferden, bei welchen ſich Dämpfigkeit, Herzſchlägigkeit, Räude, wahre Stätigkeit, ſchwarzer Staar, Mondblindheit und Rotz innerhalb vier Wochen nach der Uebergabe hervorthun. (Aufgehoben durch Anhang 14.)

Anhang § 14. Eine gleiche Vermuthung gilt von Pferden, bei welchen ſich wahre Stätigkeit innerhalb vier Tagen, Räude und Rotz innerhalb vierzehn Tagen, Dämpfigkeit, Herzſchlägigkeit, ſchwarzer Staar, Mondblindheit und Dummkoller aber innerhalb vier Wochen nach der Uebergabe hervorthun.

§ 206.

In allen Fällen, wo wegen der von dem Verkäufer zu vertretenden Mängel der Rücktritt vom Kaufe und der Erſatz des ganzen Kaufpreiſes nicht ſtattfindet, muß die dem Käufer zu leiſtende Vergütung nach dem Gutachten vereidigter Sachverſtändigen beſtimmt werden. (Aufgehoben durch § 259 E. P. O.)

Weiter ſind Thl. I Tit. 5 § 317—332 zu vergleichen.

b) Rheinpreußen.

Bemerkung. Abgeſehen von dem Kreuznacher Viehmarktsprotokollregiſter kommen keinerlei Ortsgewohnheiten in Betracht; Rh. A. Bd. 39, 2 A, 85; ſ. aber Treplong vente Nr. 553.

Die geſetzlichen Beſtimmungen ſind:

1. Die Art. 1641—1649 C. c.
2. Das Geſetz vom 3. Mai 1854.

3. Für die Kreuznacher Viehmärkte § 15 der pfälzischen V.-O. vom 20. März 1776 — und lauten:

1. Artikel 1641—1649 C. c.

1641. Der Verkäufer ist die Gewährleistung für die verborgenen Mängel der verkauften Sache schuldig, welche solche zum Gebrauche untauglich machen, zu dem man sie bestimmte oder die diese Brauchbarkeit dergestalt verminbern, daß der Käufer, wenn sie ihm bekannt gewesen wären, sie entweder gar nicht oder nur um einen geringeren Preis gekauft haben würde.

1642. Der Verkäufer ist keine Gewährleistung wegen sichtbarer oder solcher Fehler schuldig, von deren Dasein sich der Käufer selbst überzeugen konnte.

1643. Er muß die verborgenen Fehler gewähren, auch wenn sie ihm nicht bekannt waren, wenigstens dann, wenn er in diesem Falle nicht ausgemacht hat, daß er für nichts stehe.

1644. In den Art. 1641 und 1643 angegebenen Fällen hat Käufer die Wahl, entweder die Sache zurückzugeben und sich den Kaufpreis zurückstellen zu lassen oder dieselbe zu behalten und sich nur einen Theil des Preises zurückstellen zu lassen, soviel als von den Sachverständigen erkannt wird.

1645. Wenn dem Verkäufer die Mängel der Sache bekannt waren, so ist er gehalten, außer der Zurückstellung des Preises, den er dafür empfangen, dem Käufer auch den veranlaßten Schaden und die Interessen zu vergüten.

1646. Wenn aber der Verkäufer die Mängel der Sache nicht kannte, so ist er dem Käufer nur die Zurückstellung des Kaufpreises und den Ersatz der durch den Kauf verursachten Kosten schuldig.

1647. Wenn die mit Fehlern behaftete Sache in Folge ihrer schlechten Beschaffenheit zu Grunde gegangen ist, so trifft der Schaden den Verkäufer, welcher gehalten ist, dem Käufer den Preis zurückzustellen und alle die in den vorhergehenden Artikeln angegebenen Entschädigungen zu leisten. Geht aber die Sache durch Zufall zu Grunde, so trifft der Schaden den Käufer.

1649. Eine Gewährleistung findet nicht statt, wenn der Verkauf durch eine richterliche Behörde geschehen ist.

2. Gesetz, betreffend die Gewährleistung wegen verborgener Mängel bei dem Verkauf und dem Tausche von Hausthieren im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln, vom 3. Mai 1859.

§ 1.

Bei dem Verkauf von Hausthieren muß die auf Gewährsmängel begründete Klage und Einrede bei Verlust derselben binnen einer Frist von zwei und vierzig Tagen nach der Uebergabe angestellt, bezw. geltend gemacht werden. (Art. 1648 des B. G. B.) Der Tag der Uebergabe wird in die Frist nicht eingerechnet. Sind mehrere Thiere gleicher Art verkauft, und ist bei einem derselben als Gewährsmangel eine ansteckende Krankheit nachgewiesen, so kann der Käufer die Zurücknahme sämmtlicher Thiere fordern, wenn sie bei dem Verkäufer mit einander in Berührung gekommen sind.

§§ 2, 4—9

sind durch die C. P. O. aufgehoben.

§ 3.

Innerhalb der in § 1 bestimmten Frist und vor Anstellung der Klage kann der Käufer das Vorhandensein von Gewährsmängeln bei den gekauften Hausthieren durch Sachverständige feststellen lassen, die sich zugleich über das wahrscheinliche Alter des vorhandenen Mangels gutachtlich zu äußern haben.

§ 10.

Alle vorstehenden für den Kauf von Hausthieren gegebenen Vorschriften sind auf den Tausch derselben anwendbar.

3. Kreuznach.

§ 15 der Verordnung der churpfälzischen Regierung d. d. Mannheim 20. März 1776. Damit aber auch ein Jeder der kontrahirenden Theile der sichern Erfüllung seiner bei dem Handel verabredeten Bedingnisse vergewissert und in Zukunft vor allem darüber entstehn mögenden Streit bewahrt sein möge, so soll eines jeden Markt- und Ortsvorstand einen solchen Handel auf Erfordern ohne mindesten Verschub ad Protokollen zu nehmen und darüber das geeignete attestate zu ertheilen verbunden sein. (S. hierüber § 15 Nr. 5.)

c) Bezirk des früheren Justizsenats zu Ehrenbreitenstein.

Gesetz, betreffend einige Bestimmungen über Rechtsgeschäfte im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitenstein vom 27. März 1865.

§ 3.

Bei dem Verkaufe von Hausthieren findet ein Anspruch wegen Verletzung über die Hälfte nicht statt.

Die auf den Mangel der vertragsmäßigen oder gesetzmäßigen Beschaffenheit des Thieres gegründete Klage und Einrede muß bei Verlust derselben binnen einer Frist von 42 Tagen nach der Uebergabe angestellt, beziehungsweise geltend gemacht werden. Der Tag der Uebergabe wird in die Frist nicht eingerechnet.

Sind mehrere Thiere gleicher Art verkauft und ist bei einem derselben als Gewährsmangel eine ansteckende Krankheit nachgewiesen, so kann der Käufer die Zurücknahme sämmtlicher Thiere fordern, wenn sie bei dem Verkäufer mit einander in Berührung gekommen sind.

§ 4.

Innerhalb der im § 3 bestimmten Frist und vor Anstellung der Klage kann der Käufer das Vorhandensein von Gewährsmängeln bei den gekauften Hausthieren durch Sachverständige feststellen lassen, die sich zugleich über das wahrscheinliche Alter des vorhandenen Mangels gutachtlich zu äußern haben.

§ 5—8.

Sind prozeßrechtlicher Natur.

§ 9.

Die in §§ 3—8 enthaltenen Vorschriften sind auf den Tausch von Hausthieren anwendbar.

Im Uebrigen behält es für den Kauf und Tausch von Hausthieren bei den Bestimmungen des gemeinen Rechtes sein Bewenden.

d) Hannover.

In Hannover ist im Großen und Ganzen das gemeine Recht in Geltung.

Neben demselben kommen für einzelne Theile noch folgende gesetzliche Vorschriften, die nur den Pferdehandel be-

Digitized by Google

treffen, abgeſehen von einer einzigen Beſtimmung bezüglich des Schlachtviehes, in Betracht: —

1. Die Verordnung für Kalenberg-Grubenhagen vom 30. April 1697, welche in Kalenberg, Grubenhagen, Clausthal, Altenau, Andreasberg (die ſog. Harzbergſtädte), dem Göttingenſchen, den Grafſchaften Diepholz und Hohnſtein, der Obergrafſchaft Hoya (Stolzenau), Siedenburg, Diepenau, Stegenberg, Ehrenburg, Bahrenburg, Syke, dem Amt Harpſtadt, dem früher Schaumburgſchen Gebiet und der Grafſchaft Spiegelberg in Geltung iſt.

2. Das Recht der Stadt und des Fürſtenthums Lüneburg:

a) Für das ganze Fürſtenthum Lüneburg einſchließlich der Stadt ſind nur bezüglich des Pferdehandels Beſtimmungen getroffen.

b) Außerdem enthält für die Stadt Lüneburg das Lüneburger Stadtrecht eine Beſtimmung bezüglich des zum Schlachten verkauften Viehes.

3. Die Verordnung für das Bisthum Hildesheim vom 10. Dezembee 1784 (Stadt Hildesheim, die Aemtee Peine, Steuerwald und Marienburg, Rnthe, Pappenburg, Gronau, Hunesruck, Wohldenburg, Liebenburg, Bienenburg, Wiederlahe, Schladen, Winzenburg und Bildertahe).

Nach dieſen drei Geſetzen iſt der Verkäufer von Pferden ſehr geſchützt; denn die Wandlungsklage iſt nur zuläſſig: 1. wegen der in jenen Geſetzen bezeichneten Hauptfehler und 2. wenn der Verkäufer die Haftung für einen anderen Fehler ausdrücklich übernommen hat und 3. im Falle des Betrugs, d. h. wenn der Verkäufer zur Zeit des Verkaufs einen verborgenen Fehler kannte.

Bezüglich aller anderen Thiergattungen bleibt es bei dem gemeinen Recht. — Folglich ſtellen ſich dieſe Geſetze und V. O. als eine Abart des ſächſiſchen Rechts dar; daher iſt nuch die Minderungsklage bezüglich des Pferdehandels ausgeſchloſſen, was Schneider S. 74—76 bezweifelt. Hinſichtlich der Verjährung teitt gemeines Recht ein, inſofern dieſe drei Geſetze nicht andere Beſtimmungen enthalten.

4. Die heſſiſche Verordnung vom 17. März 1767 betreffs der vormals heſſiſchen Landestheile (Pleſſe, Klafter, Höckelheim, Amt. Neuengleichen, Freudenberg und Uehle, Dorf Laubach, Vogtei Anburg) nimmt eine beſondere Stellung ein, obſchon ſie ſich im Weſentlichen ebenfalls nur mit dem Pferdehandel beſchäftigt; ſie wird in der Praxis nicht angewandt und Rndorff deingt dieſelbe überhanpt nicht zum Abdruck. —

Dieſe herrſchende Praxis, welche nur gemeines Recht anwendet, dürfte übrigens nicht zu billigen ſein; das Geſetz iſt ans neuerer Zeit, auch erfolgte ſeit 1767 keine neue Rezeption eines fremden Rechts; es macht den Eindruck, als ob die Gerichte jene V. O. nie angewandt hätten.

5. Anders verhält es ſich mit den Stadtrechten in Celle, Uelzen, Goslar, Verden und Stade; dieſelben ſtanden auf dem Boden des deutſchen Rechts und wurden durch das römiſche Recht verdrängt.

6. Endlich iſt in einem Theile Hannovers das preußiſche L. R. in Geltung, nämlich in Oſtfriesland, Nieder-Grafſchaft Lingen, Münſterſche Abipliſſen, Eichsfeld.

1. Die Verordnung für Calenberg-Grubenhagen wegen der bei verkauften Pferden ſich nachgehends eräugende Mängel vom 30. April 1697 (C. C. Calbg. II S. 626).

Inhalt: 1. Geſetzliche Gewährsfehler (Hauptmängel) der Pferde: Rotz, Koller, Hariſchlägigkeit nnd geſtohlen. 2. Haftung ex dicto et promisso, z. B. aus dem Verſprechen, für alle Fehler zu haften. 3. Haftung wegen Dolus. Wegen Verjährung gemeines Recht.

Wir Ernſt Auguſt . . . . . fügen hiermit zu wiſſen. Demnach in Unſeren Landen ein merklicher Pferde-Handel ſich findet und bei ſolchem Handel wegen redhibition and der Hanpt-Mängel halbee; den gemeinen Rechten nach zu wandeln nnd dann an dem, das die Pferde ans einem Lande ins andere gebracht und verkanft werden, alſo die Veekäufer öfters nicht wiſſen können, was den Pferden ſchadet, inſonderheit auch die Pferde aus ſolchen Landen bringen, wo allein die Wandelnng wegen der Haupt-Mängel zuerkandt wied, ſie alſo, wenn ſie zu einem mehreren gehalten, des regressus halber gefährdet werden würden, unterdeſſen billig dahin zu ſehen, daß das Commercium zu befördern: So oerordnen Wir zu ſolchem Ende hiermit und in Kraft dieſes, daß wegen der Hanpt-Mängel als Roßig, Kollariſch und Hariſchlägig die Pferde gewandelt werden ſollen. Und weilen auch zu dieſen dreien Hanpt-Mängel Geſtohlen, als der vierte, der gemeinen Rede nach referiret wird, wiewohl ſolches nicht ein natürlich, ſondern Civil-Mangel iſt und desfalls ohnedem ſeine gewiße Maße in den gemeinen Rechten hal, ſo laſſen Wir es dennoch, weilen es der gemeinen Rede nach dazn gerechnet wird, dabei gleichergeſtalt bewenden. Wann auch ferner ein Schade ſich findet, der den Gebrauch des Pferdes verhindert und zu der redhibition den gemeinen Rechten nach, qualificiret iſt, ſorthauer Schade auch ſchon bei Verkaufung des Pfeedes geweſen nnd der Verkäufer ſolchen gewußt zu haben, erweislich gemacht werden kann, ſo ſoll derſelbe das Pferd zu wandeln ſchuldig ſein; imgleichen wann ein Verkäufer bei Verkaufung eines Pferdes, vor allen Schaden gut zu ſein oerſprochen, ſo ſoll auch ſolchen Falls derſelbe das Pferd zu wandeln gehalten ſein.

. . . . . Geben in Unſerer Reſidenz

Hannover am 30. Aprilis 1697.

2. Lüneburg.

Inhalt: 1. Geſetzliche Gewährsfehler (Hauptmängel) der Pferde: Rotz, Koller, Hartſchlägigkeit, Mondblindheit; — Verjährung: 3 Monate. 2. Haftung ex dicto et promisso, z. B. aus dem Verſprechen, für alle Fehler zu haften; Verjährung: 1 Monat. 3. Haftnag wegen Dolus; Verjährung: 2 Monate. 4. Stadtrecht. Geſetzliche Gewährsfehler bei Schlachtvieh: alle innerlichen unſauberen Gebrechen; — Gewährsfriſt: 3 Tage.

Das Lüneburger Stadtrecht von 1679 Tit. IX, ſoweit es für Viehmängel in Betracht kommt.

Der dem andern ein Pferd verkauft iſt ſchuldig, den Käuffee vor vier Mängel gut zu ſeyn, zum erſten, daß es nicht geſtohlen, noch geraubt ſey, ſolches wäre denn in einer öffentlichen redlichen Rede geſchehen: zum andern, daß es nicht hartſchlechtig iſt; zum dritten, daß es nicht ſtetig; znm vierdten, daß es nicht hauptſiech oder rotzig ſey; wo aber dieſer vier Mängel einer darau befunden wird, ſo iſt der Verkäuffer ſchuldig, daſſelbige wiederum anzunehmen, in Betrachtung, daß dieſe Mängel unſichtbarlich, auch dem allerver-

ständigten Kaufmann verborgen sind. (Dieser Satz ist durch das unten folgende Gesetz ersetzt).

Also ist der Verkäuffer schuldig, Schwein und andere Thier, die er zum schlachten verkaufft, auf drey Tage lang, von Zeit der Verkaufung anzurechnen, von inwendigen unsaubern Gebrechen rein und gesund zu gewähren.

Dieses Gesetz wurde bezüglich der Pferde durch das Gesetz vom 30. Dezember 1697 abgeändert und die Verjährung neu geregelt; dieses letztere Gesetz hat im ganzen Fürstenthum Lüneburg einschließlich der Stadt, Geltung. Dieses letztere Gesetz lautet:

Wir u. s. w. verordnen demnach hiermit und in kraft dieses, daß wegen der an den Pferden befindlichen Haupt-Mängel, als rotzig, kollerig, hertzschlägig und mondblind, innerhalb einer Zeit von höchstens drei Monaten, die Redhibition statt haben und die Pferde gewandelt werden sollen.

Alldieweil auch, wenn ein Pferd gestohlen woeden, solches, der gemeinen Rede und dem eingeführten Gebrauch nach, zu denen jetzt benannten Haubt-Mängeln mit genommen wird, so lassen Wir es zwar dabei bewenden, wollen übrigens aber hiemit, daß es der Redhibition und Wandelung der gestohlenen Pferde halber, wie nach Inhalt der gemeinen Rechte, mit anderem gestohlenem Gute, gehalten werden solle.

Wann ferner Pferd schon von vorher specificirten Haubt-Mängeln frei ist, jedannoch ein anderer Mangel oder Schade an seldigem sich findet; der solches Pferd zum Gebeauch untüchtig machet, dieser Schade auch bei Verkaufung des Pferdes bereits gewesen, und der Verkäufer selbigen gewust zu haben erweislich gemacht werden kan, so soll derselbe das Pferd innerhalb zwei Monathen zu wandlen schuldig sein.

Wie nicht weniger, wann ein Verkäufer bei Verkaufung deß Pferds vor allen Schaden gut zu sein versprochen, auch solchenfals derselbe das schad- und mangelhafte Pferd innerhalb Monathsfrist zu wandlen gehalten sein soll.

Wornach sich ein jeder, und insonderheit Unsere sowol hohe, als auch andere, Gerichte also gehorsamst zu achten. Daran geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Geben auf Unserer Residentz Zell den 30. Dezember 1697.

L. S. Georg Wilhelm.

3. Vormaliges Bisthum Hildesheim.

Landesherrliche Verordnung, in Betreff entstehender Streitigkeiten beym Pferdehandel vom 10. Dezember 1784.

Inhalt. 1. Gesetzliche Gewährsfehlee (Hauptmängel) der Pferde: Rotz, Koller, Hartschlägigkeit, Mondblindheit; — Gewährsfrist: 12 Wochen; Verjährung: Gemeines Recht. 2. Haftung wegen Dolus und wohl auch wegen vertragsmäßiger Zusage: Gemeines Recht.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim und Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont fügen hiemit zu wissen:

Demnach bisher wegen des Pferdehandels verschiedene Prozesse entstanden, welche dadurch besonders in viele Weitläuftigkeiten gerathen, daß in Ansehung der sogenannten Wandelzeit im hiesigen Hochstifte nichts gewisses bestimmt worden; und Wir Uns daher gnädigst bewogen gesehen, diesen hierdurch erwachsenden Streitigkeiten durch eine gnädigste Verordnung abzuhelfen: als setzen, ordnen und wollen Wir hiermit: daß

1. a) Der Koller, b) der Rotz, c) der Hartschlag, und d) die Mondblindheit, als die eigentlichen vier Hauptmängel angesehen werden, und die Pferde, welche mit einem dieser Fehlee behaftet sind, binnen 12 Wochen, vom Tage des Verkaufs anzurechnen, zurückgegeben werden sollen, ohne daß der Käufer schuldig sey, wegen der Zeit, da das Pferd den Fehler überkommen, einigen Beweis beyzubringen.

Jedoch steht es

2. dem Verkäufer frey, den Beweis darüber zu führen, daß dem Pferde erst nach dem Verkaufe durch Fütterung, Verhalten oder Uebertreiben die Krankheit zugezogen worden, in welchem Falle der Verkäufer das Pferd zurückzunehmen nicht verpflichtet ist. Da aber auch

3. nach Meinung kundiger Pferde-Aerzte es sich gar wohl zutragen kann, daß ein bey dem Verkaufe schon vorhanden gewesener Hauptmangel sich nach den zur Wandelzeit bestimmten zwölf Wochen erst zu erkennen gebe; so lassen Wir auch gnädigst zu, daß nach verflossener Wandelzeit den gemeinen Rechten gemäß annoch auf die Redhibition geklagt werden könne; jedoch ist in diesem Falle der Käufer den Beweis, daß der Fehler bereits zur Zeit des Verkaufs vorhanden gewesen, zu führen schuldig. Gleichwie es denn auch

4. falls sich ausser den Hauptmängeln einen Fehler äussert, welcher das Pferd zum Gebrauch untüchtig machet, dem Käufer verstattet ist, nach Verordnung der gemeinen Rechte auf die Redhibition zu klagen, wenn derselbe im Stande ist, darzuthun: daß zur Zeit des Verkaufs das Pferd schon damit behaftet, und dieses dem Verkäufer bekannt gewesen. Damit nun endlich

5. die Roßhändlee, oder andere der Rechte unkundige Leute, welche ein gestohlenes Pferd unter die mit einem Hauptmangel behafteten gewöhnlich rechnen, durch diese Unsere gnädigste Verordnung nicht auf den irrigen Wahn gerathen, als wenn solches rechtlich verkauft werden könne; so erklären Wie hiemit ausdrücklich: daß es damit, wie nach Inhalt der gemeinen Rechte mit anderem gestohlenen Gute gehalten werden solle.

4. Hessische Verordnung v. 17. März 1767.

Inhalt. 1. Verjährung der Minderungs- und Wandlungsklage: Strenge Berechnung nach dem Kalender, wie nach preußischem L. R. 2. Gesetzliche Gewährsfehler (Hauptmängel) der Pferde: Rotz, Koller, Hartschlägigkeit, Staarblindheit, Stetigkeit und Strangschlagen; Gewährsfrist: 6 Wochen vom Kaufabschluß an. 3. Im Uebrigen bleibt es bei dem gemeinen Recht.

Nicht weniger verordnen wir auch:

XL.

Von Viehkäufen und Hauptmängel der Pferde.

Daß es bei den Viehkäufen in Ansehung des mangelhaft befundenen Viehs nach dem Röm. Recht dergestalt jedoch, daß die act. redhib intra sex menses continnor, die act. quanti minoris intra annum continuum anzustellen ist, gehalten und demselben unangesehen der hier und da etwa eingeführten wideigen Gewohnheit schlechterdings nachgegangen, im Uebrigen aber bei Pferden insonderheit die Wandlung innerhalb sechs Wochen wegen eines oder des andern binnen dieser Zeit verspürten Hauptmangels stattfinden, mithin wenn der Mangel zur Zeit der Klage wirklich vorhanden ist, ohne weitern Beweis,

Digitized by Google

ob das Pferd ſolchen tempore contractus ſchon an ſich gehabt hat oder nicht, auf der Redhibition oder Wandlung erkannt werden ſoll. Gleichwie jedoch dem Verkäufer, wenn er ſich zu erweiſen erbietet, daß dee Gaul mit dem geklagten Hauptmangel tempore contractus noch nicht behaftet geweſen, ſolches frei zu laſſen iſt, alſo bleibt das Gegentheil dem Käufer, wenn er erweiſen will, daß dee Gaul den geklagten Hauptmangel tempore contractus ſchon an ſich gehabt, und denſelben z. B. der Rotz geſtopft werden, ſolchenen Beweis beizubringen dergeſtalt übernommen, daß er damit auch nach 6 Wochen innerhalb abbeſtimmten ſechs Monate gehöet werden ſoll. Es ſind aber außerdem daß der Veekäufer eines geſtohlenen oder geraubten Pferdes, wie bei allen andern verkauften Sachen die Gewähr leiſten muß, als Hauptmängel anzuſehen, wenn ein Gaul 1. rotzig, 2. kollerig oder ſtetig, wohin auch zu rechnen iſt, wenn ein Gaul alſo im Geſchirr ſchlägt, daß der Käufer ſolchen nicht anſpannen und zu dem Behuf, wozu er ihn gekauft hat, nicht gebrauchen kann, 3. wenn ein Gaul bauchbläſig (ſchlehbäuchig, hartſchlägig, dampfig) und 4. wenn er ſtaarblind, daß ſolches nicht in die Augen fällt, ob es gleich von Rotzverſtändigen erkannt und folglich auch bei dieſen für keinen Hauptmangel angeſehen werden mag.

Schließlich und

XLI.

Erneuerung der vorigen Verordnungen

wird es in allen hiedurch nicht abgeänderten Punkten bei den angezogenen Prozeß-, Untergerichts- und andeen fürſtlichen Verordnungen iediglich gelaſſen und den Beamten ernſtlich befohlen, ſich daran genau und beſſer als von einigen bisher geſchehen, zu binden.

e) Ehemalige freie Stadt Frankfurt a. M.

Geſetz vom 29. Dezember 1864. Vgl. Geſetzesſammlung Bd. 16 S. 211—217.

Artikel 1.

Der Veräußeree von Pferden, Eſeln, Mauleſeln und Maulthieren, von Rindvieh, von Schafen und von Schweinen haftet kraft Geſetzes nur für die nachbenannten Mängel und nur innerhalb der einem jeden derſelben beigeſetzten Friſt, nämlich:

A. Bei Thieren des Pferdegeſchlechts:

1. für Blätigkeit innerhalb 5 Tagen;
2. für Koppen jeder Art und für ſchwarzen Staae innerhalb 8 Tagen;
3. für Rotz und für verdächtige Druſe, für Wurm (Hautwurm) und für Dämpfigkeit, einſchließlich des pfeifenden Dampfes inneehalb 14 Tagen;
4. für Dummkoller (ſtillen und raſenden) innerhalb 21 Tagen;
5. für chroniſche Fallſucht (Epilepſie) innerhalb 28 Tagen;
6. für Mondblindheit (periodiſche Augenentzündung) innerhalb 42 Tagen.

B. Bei dem Rindvieh:

1. für Tragſack und Scheidevorfall, ſofern er nicht unmittelbar nach einer Geburt vorkommt, innerhalb 8 Tagen;
2. für Lungenſucht (tuberkuloſe Lungenſchwindſucht) innerhalb 14 Tagen;
3. für chroniſche Fallſucht (Epilepſie), für Peitſucht (ſog. Franzoſenkrankheit oder Stierſucht) innerhalb 28 Tagen;
4. für Lungenſeuche innerhalb 42 Tagen. (Zimmermann S. 30 giebt dieſe Gewährfriſt irrig auf 28 Tage an.)

C. Bei Schafen:

1. für Pocken innerhalb 8 Tagen; (nach Zimmermann irrig 28 Tage);
2. für Räude innerhalb 14 Tagen;
3. für Leberegelſeuche (Fäule, Anbruch), für Lungenwürmer- und Magenwürmerſeuche innerhalb 42 Tagen.

D. Bei Schweinen:

für Finnen innerhalb 28 Tagen.

Sämmtliche vorbezeichneten Friſten beginnen mit dem Tage nach der Uebergabe des veräußerten Thiers und wenn ſich der Erweeber bezüglich dee Empfangnahme im Verzuge befindet, mit dem Tage nach Eintritt des Verzugs.

Artikel 2.

Offenbart ſich einer der im Artikel 1 bezeichneten Mängel innerhalb der für denſelben feſtgeſetzten Friſt, ſo wied bis zum Beweiſe des Gegentheils angenommen, daß das veräußerte Thier ſchon zur Zeit der Uebeegabe und im Falle des Verzugs des Erwerbers bezüglich der Empfangnahme zur Zeit des Eintritts des Verzugs damit behaftet geweſen ſei.

Artikel 3.

Die Abkürzung, ſowie die Verlängerung der geſetzlichen Friſten kann nur urkundlich (ſchriftlich) veeabredet werden. Im Falle ſolcher Verabredung gilt die im Artikel 2 aufgeſtellte Rechtsvermuthung, wenn der Mangel innerhalb der vereinbarten Friſt hervortritt. Vereinbarte Friſten beginnen im Zweifel mit demſelben Zeitpunkt wie die geſetzlichen.

Artikel 4.

Auf die im Aetikel 2 aufgeſtellte Rechtsvermuthung kann ſich der Erwerber nur berufen, wenn er längſtens innerhalb 24 Stunden nach Ablauf der im Aetikel 1 beſtimmten oder der vereinbarten Friſten Klage erhebt oder den Mangel des Thiers bei dem für die Klage zuſtändigen oder bei dem Gericht, in deſſen Bezirk das Thier ſich befindet, anzeigt und die Beſichtigung deſſelben duech Sachverſtändige beantragt.

Artikel 5.

Für andere, als die im Artikel 1 genannten Mängel eines Thiers der dort bezeichneten Gattungen haftet dee Veräußeree nur dann, wenn er die Mängel zur Zeit der Uebeegabe des Thiers gekannt und dem Erwerber argliſtig verſchwiegen oder die Haftung urkundlich (ſchriftlich) beſonders übernommen hat. Ein allgemeines Verſprechen des Veräußerers, für alle Mängel haftea zu wollen, iſt nur auf die im Artikel 1 genannten Mängel zu beziehen.

Artikel 6.

Sind Mutterthiere mit ihren Jungen veräußert, ſo findet wegen Mängel der letzteren eine Gewährleiſtung nicht ſtatt.

Artikel 7.

Wegen dee im Artikel 1 benannten Mängel kann der Erwerber nur die Aufhebung des Vertags (Wandlung), nicht die Minderung ſeiner Gegenleiſtung verlangen, ausgenommen, wenn

Digitized by Google

der Mangel an dem geſchlachteten Vieh ſich gefunden hat. In dieſem Falle kann der Erwerber Erſatz des Schadens verlangen, welcher ihm dadurch entſtanden iſt, daß das Fleiſch oder andere Theile des Thiers in Folge des Mangels gar nicht oder nur zum Theile oder nur zu geringerem Preiſe verkäuflich war.

Artikel 8.

Sind Zugthiere durch einen Vertrag als Paar, Zug oder Geſpann veräußert, ſo kann wegen Mangelhaftigkeit auch nur eines einzigen Stückes die Aufhebung des Vertrages bezüglich des ganzen Paares, Zuges oder Geſpanns, nicht aber bezüglich des einzelnen Stücks verlangt werden.

Artikel 9.

Wird der Vertrag aufgehoben, ſo hat der Veräußerer des Thiers neben dem Kaufpreis dem Erwerber insbeſondere auch die von demſelben beſtrittenen Koſten des Kaufs, der thierärztlichen Unterſuchung und Behandlung, ſowie der Fütterung und Pflege des Thiers, unter Abzug des aus dieſem etwa gezogenen Nutzens zu erſtatten.

Artikel 10.

Die Gewährleiſtung fällt weg 1. bei Zwangsverſteigerungen und bei auf richterlichen Befehl vorgenommenen Verſteigerungen überhaupt; 2. wenn der Veräußerer ſich Gewährfreiheit ſchriftlich bedungen hat; 3. wenn der Veräußerer beweiſt, daß dem Erwerber im Zeitpunkte des Vertragsabſchluſſes oder der Uebergabe der Mangel des Thiers bekannt war.

Artikel 11.

Der Anſpruch auf Gewährleiſtung wegen der im Artikel 1 bezeichneten und derjenigen ſonſtigen Mängel eines Thiers der eben daſelbſt genannten Gattungen, für welche der Veräußerer die Haftung urkundlich (ſchriftlich) übernommen hat, verjähret binnen 14 Tagen nach Ablauf der geſetzlichen oder vereinbarten Gewährsfriſt. Zur Unterbrechung der Verjährung genügt ſchon die Anſtellung einer Klage. (Folglich wohl deren Einreichung bei Gericht).

Artikel 12, 13, 14, 16 ſind durch die C. P. O. aufgehoben, Artikel 17 ſoweit derſelbe theilweiſe nicht abgedruckt iſt.

Artikel 15.

Die Oeffnung und Zerlegung eines todten Thieres geſchieht auf Verlangen einer Partei oder der Sachverſtändigen. Geht das Gutachten der Sachverſtändigen bei einem lebendigen Thiere dahin, daß der fragliche Mangel zwar wahrſcheinlich beſtehe, aber nur durch Oeffnung ſicher zu ermitteln ſei, ſo hat derjenige, welcher Gewährleiſtung fordert, das Recht, den Aufſchub der weiteren Verhandlung und nochmalige Unterſuchung auf eine von den Sachverſtändigen zu begutachtende Zeit zu verlangen. — Nach der richtigeren Anſicht aufgehoben, ſ. § 17.

Artikel 17.

Kann der zur Klage Berechtigte irgend wahrſcheinlich machen, daß jeder Verzug ſein Klagerecht gefährde, ſo iſt er befugt, auch ſchon vor Erhebung der Klage bei dem Gericht, in deſſen Bezirk das mit dem Mangel behaftete Thier ſich befindet, und auf deſſen alsbaldige Beſichtigung, geeigneten Falls Oeffnung und Zerlegung anzutragen.

Artikel 18.

Wenn wegen der Gewährleiſtung für ein veräußertes Thier ein Rechtsſtreit entſteht, kann jede Partei, ſobald die Beſichtigung des Thiers nicht mehr erforderlich iſt, die öffentliche Verſteigerung deſſelben und die gerichtliche Hinterlegung des Erlöſes verlangen.

Artikel 19.

Der verurtheilte Veräußerer kann auch ohne vorgängige Streitverkündigung ſeinen Vormann auf Gewährleiſtung belangen, ſofern der Mangel in der den Vormann bindenden Friſt ſich gezeigt hat. Die Klage muß jedoch innerhalb 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils erhoben werden.

Artikel 20.

Dieſes Geſetz findet auf unentgeldliche Veräußerung keine Anwendung.

Artikel 21.

Die Beſtimmungen dieſes Geſetzes gelten auch für Handelsgeſchäfte, welche Viehveräußerung zum Gegenſtand haben.

Artikel 22 regelt das Verhältniß dieſes Geſetzes zu den früheren.

f. Ehemaliges Kurfürſtenthum Heſſen.

Geſetz vom 23. Oktober 1865.

§ 1.

Der Verkäufer von Pferden, Eſeln, Mauleſeln und Maulthieren, von Rindvieh, von Schafen und von Schweinen haftet kraft des Geſetzes nur für die nachbenannten Mängel innerhalb der einem jeden derſelben beigeſetzten Friſt:

1) bei Thieren des Pferdegeſchlechts: für Stätigkeit innerhalb 5 Tagen; für Koppen jeder Art und für ſchwarzen Staar innerhalb 8 Tagen; für Rotz und für verdächtige Druſe, für Wurm (Hautwurm) und für Dämpfigkeit, einſchließlich des pfeifenden Dampfes, innerhalb 14 Tagen; für Dummkoller (ſtillen und raſenden) innerhalb 21 Tagen; für chroniſche Fallſucht (Epilepſie) innerhalb 28 Tagen; für Mondblindheit (periodiſche Augenentzündung) innerhalb 42 Tagen.

2) bei dem Rindvieh: für Tragſack und Scheidenvorfall, ſofern er nicht unmittelbar nach einer Geburt vorkommt, innerhalb 8 Tagen; für Lungenſucht (tuberkuliöſe Lungenſchwindſucht) innerhalb 14 Tagen; für chroniſche Fallſucht (Epilepſie), für Peitſucht (ſogenannte Franzoſenkrankheit oder Stierſucht) innerhalb 28 Tagen; für Lungenſeuche innerhalb 42 Tagen.

3) bei Schafen: für Pocken innerhalb 8 Tagen; für Räude innerhalb 14 Tagen; für Leberegelſeuche (Fäule, Anbeuch), für Lungenwürmer und Magenwürmerſeuche innerhalb 42 Tagen.

4) bei Schweinen: für Finnen innerhalb 28 Tagen.

§ 2.

Der Verkäufer ſteht dafür ein, daß das verkaufte Thier von den vorbezeichneten Mängeln zur Zeit der Uebergabe frei ſei. Mit dem Tage der Uebergabe beginnt auch der Lauf der in § 1 bezeichneten Friſten. Iſt jedoch der Käufer in Empfangnahme des Thiers ſäumig geweſen, ſo tritt in beiden vorgedachten Beziehungen der Zeitpunkt des eingetretenen Verzugs des Käufers an die Stelle der Zeit der Uebergabe. Hat der Verkäufer ſich ausbedungen, daß er von Zeit des Handelsabſchluſſes keine weitere Gefahr trage, ſo kommen die in § 1 gedachten Friſten von dem Tage nach dem Handelsabſchluſſe an in Rechnung. Es ruht jedoch deren Lauf, wenn der Verkäufer mit Uebergabe des Thiers ſich im Verzuge befindet.

§ 3.

Der Käufer hat spätestens binnen 24 Stunden nach Ablauf der in § 1 bezeichneten Fristen, wobei jedoch Sonn- und Festtage auf die 24 Stunden nicht eingerechnet werden, von dem hervorgetretenen Mangel des Thieres bei Gericht Anzeige zu machen. Ergibt sich bei der hierauf eingeleiteten Sachuntersuchung (§ 6 u. folg.) der Mangel als vorhanden, so wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß das Thier schon bei der Uebergabe, oder dem an deren Stelle tretenden Zeitpunkt (§ 2) mit dem Mangel behaftet gewesen sei.[1])

§ 4.

Die in § 3 gedachte Anzeige ist bei demjenigen inländischen Untergerichte, in dessen Bezirk das Thier sich befindet, anzubringen. Befindet sich das Thier im Auslande, so ist das für die demnächstige Klage zuständige Gericht des Inlands anzugeben, welches entweder das Thier zur Stelle schaffen zu lassen und dann selbst das Verfahren nach § 4 u. folg. einzuleiten oder das betreffende auswärtige Gericht um Vornahme der entsprechenden Handlungen zu ersuchen hat.

§ 9.

Binnen 4 Wochen nach Mittheilung des endlichen Gutachtens hat der Käufer auf Grundlage desselben seine Klage bei Meidung der Ausschließung anzustellen. Ist das im § 3 angeordnete Anzeigeverfahren nicht eingeleitet, so findet eine Klage wegen der bezeichneten Mängel, über deren Vorhandensein zur Zeit der Ueberlieferung alsdann unter Wegfall der im § 3 aufgestellten Rechtsvermuthung Beweis erbracht werden muß, überhaupt nur noch innerhalb 4 Wochen nach Ablauf der im § 1 gedachten Fristen statt (cfr. Anm. zu § 3).

§ 10.

Für andere, als die im § 1 genannten, an sich zur Gewährleistung geeigneten Mängel eines Thieres der dort bezeichneten Gattung haftet der Verkäufer nur dann, wenn er den Mangel zur Zeit des Handelsabschlusses oder der Uebergabe des Thieres gekannt und dem Käufer arglistig verschwiegen hat. Auch wird an der gemeinschaftlichen Haftpflicht des Veräußerers für Mängel, deren Abwesenheit, sowie für Eigenschaften, deren Vorhandensein er besonders zugesagt hat (vergl. § 15) durch dieses Gesetz nichts geändert. Als Frist für die deßfallsige Haftpflicht gilt, wenn nichts Anderes verabredet ist, ein Zeitraum von 6 Wochen dergestalt, daß diese Frist bezüglich der fraglichen Mängel ganz an die Stelle der durch § 1 bestimmten Fristen tritt (vergl. auch §§ 2, 3 und 9). Ein allgemeines Versprechen, für alle Mängel zu haften, ist nur auf die im § 1 genannten Mängel zu beziehen.

[1]) Anmerk. zu §§ 3 und 9. §§ 3 und 9 sind geändert durch § 31 des preuß. A. G. zur C. P. O. Dieser Paragraph lautet: „Im Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen beginnt die Frist zur Erhebung der Klage auf Gewährleistung für Mängel an Hausthieren (Ges. v. 23. Oktober 1865) in jedem Falle mit dem Ablauf der Gewährleistungsfrist.

Die Klagefrist beträgt, wenn die hervorgetretenen Mängel des Viehes rechtzeitig angezeigt worden sind, 6 Wochen.

Die Anzeige von dem Mangel ist als Antrag auf Sicherung des Beweises nach den Vorschriften der §§ 447—455 der deutschen C. P. O. anzubringen.

§ 11.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumniß der Anzeigefrist (§ 3) sowie der nach § 8 Abs. 1 zu wahrenden Frist ist gänzlich ausgeschlossen. Auch gegen Versäumniß der Klagfrist (§ 9) findet eine solche auf Grund der Minderjährigkeit überall nicht, wegen unverschuldeter Hindernisse aber nur innerhalb vierzehn Tagen nach Beseitigung des Hindernisses und wegen Verschuldens des Anwalts innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der Frist statt.

Jedoch sollen Eingaben, bei welchen es sich um Wahrung einer dieser Fristen handelt, wegen eines formellen Mangels nicht zurückgegeben werden, vielmehr ist die Partei zur Nachholung des Mangelnden binnen kürzester Frist zu veranlassen.

§ 12.

Die in den §§ 9 und 10 bezeichneten Klagen können nach Wahl des Klägers auf Auflösung des Handels (Wandlung) oder verhältnißmäßige Erstattung der Gegenleistung (Minderung) gerichtet werden. Der Minderungsklage gegenüber kann jedoch der Verklagte, insofern Wandlung noch thunlich ist, bis zum Schlusse des Verfahrens mit Wirksamkeit erklären, daß er im Falle des klägerischen Obsieges Wandlung statt Minderung begehre. Eine Aenderung des Rechtsstreites wird hierdurch nicht herbeigeführt. Deßgleichen wird, wenn im Laufe des Verfahrens die beantragte Wandlung als unthunlich sich erweist, bezüglich des an die Stelle tretenden Anspruchs auf Minderung der Rechtsstreit ohne Unterbrechung fortgeführt. Die Klage wegen Verletzung über die Hälfte auf Grund der in diesem Gesetze erwähnten Mängel (vergl. § 1 und 10) ist unzulässig.

§ 13

Absatz 1 ist durch die C. P. O. aufgehoben.

Im Laufe des Rechtsstreits, insofern derselbe auf Wandelung gerichtet ist, kann jede Partei, sobald die Besichtigung des Thieres nicht mehr erforderlich ist, die öffentliche Versteigerung desselben und gerichtliche Hinterlegung des Erlöses verlangen.

§ 14.

Bei Obsieg des Klägers ist der Beklagte auch in die Kosten des Anzeigeverfahrens (§ 3 u. folg.), ferner auf Antrag zum Ersatz der Kosten einer stattgehabten thierärztlichen Behandlung, der Fütterung und Pflege — soweit diese nicht nach der im Anzeigeverfahren oder sonst erfolgten Feststellung durch die von dem Thiere gezogenen Nutzungen gerichtsseitig für aufgerechnet erklärt werden — sowie auch der Kosten einer etwa nöthig gewordenen Tödtung und Wegschaffung des Thiers zu verurtheilen. In dieser Verurtheilung sind jedoch, auch ohne deshalbigen ausdrücklichen Ausspruch nicht begriffen: a) die Kosten derjenigen Weiterungen des Anzeigeverfahrens, welche in den §§ 5 und 8 als jeder Partei nur auf eigene Kosten zuständig bezeichnet sind; b) die Kosten einer Vertretung, deren sich die Parteien im Anzeigeverfahren bedient haben;[1]) c) die Fütterungs- und Verpflegungskosten für diejenige Zeit, während welcher der Kläger mit Anstellung seiner Klage zögerte, dergestalt, daß von dem nach § 9 zur Klageanstellung freibleibenden vierwöchentlichen Zeitraum niemals mehr als die ersten 8 Tage an Fütterungs- und Verpflegungskosten gut gethan werden.

[1]) Die Worte unter a und b sind durch die C. P. O. aufgehoben.

§ 15.

Verabredungen, durch welche die kraft dieſes Geſetzes beſtimmte Pflicht zur Gewährleiſtung verändert, erhöht, vermindert oder aufgehoben werden ſoll, ſind nur gültig, wenn ſie urkundlich (ſchriftlich) bedungen wurden.

§ 16.

Was in dieſem Geſetz vom Verkauf geſagt iſt, gilt in gleichartiger Anwendung bei allen entgeltlichen Eigenthumsübertragungen. Jede Gewährleiſtung fällt jedoch hinweg:

a) bei Zwangsverſteigerungen und anderen gerichtlich angeordneten Verſteigerungen von Thieren;

b) für Thiere, welche ohne beſonderen Preisanſatz in einem veräußerten größeren Vermögensbeſtande (Gehöft, Gutsinventar ꝛc.) begriffen ſind.

§ 17.

Die Thierärzte haben für ihre Mitwirkung in den durch dieſes Geſetz berührten Rechtsſtreitigkeiten neben den geſetzlichen Reiſekoſten und Tagegeldern, an Gebühren zu beanſpruchen: a) für eine einfache Unterſuchung und Begutachtung 1 Thlr.; b) für die Zerlegung eines todten Thiers nebſt Gutachten für den die Zerlegung leitenden Thierarzt 2 Thaler.

Bei wiederholten Unterſuchungen, ſowie bei wiederholten umfaſſenden Begutachtungen kann jedoch durch gerichtliche Verfügung die erſtere Gebühr bis auf 5 Thaler erhöht werden. (Dieſer Paragraph iſt wohl aufgehoben.)

g. Ehemalige Landgrafſchaft Heſſen-Homburg. [1])

Geſetz vom 15. März 1864.

Erkrankt oder fällt ein Stück Vieh binnen 24 Stunden nach ſeiner Uebernahme, ſo wird bis zum Beweiſe des Gegentheils vermuthet, daß es ſchon zur Zeit der Uebergabe krank geweſen ſei. Dieſelbe Vermuthung tritt ein bei nachſtehenden Mängeln innerhalb der angegebenen Friſt:

Bei Pferden:

Für Koppen und ſchwarzen Staar	8 Tage.
Für Stätigkeit, Rotz, Wurm, Dampf, pfeifender Dampf	14 Tage.
Für Dummkoller, Fallſucht oder periodiſche Augenentzündung	28 Tage.

Beim Rindvieh:

Für Vorfall der Scheide oder Gebärmutter . . .	8 Tage.
Für Lungenſchwindſucht (tuberkuloſe)	14 Tage.
Für Perlen und Fallſucht	28 Tage.
Für Lungenſeuche	30 Tage.

Bei Schweinen:

Für Finnen	8 Tage.

Bei Schafen:

Für Pocken	8 Tage.
Für Milbenräude	14 Tage.
Für Egelwürmerkrankheit (Fäule)	28 Tage.

Auf die Rechtsvermuthung kann ſich der Käufer nur dann berufen, wenn er ſpäteſtens binnen 24 Stunden nach Ablauf der Friſt die Beſichtigung des Thiers bei dem Gerichte beantragt.

Bei den vorerwähnten Mängeln findet nur die Wandlungsklage ſtatt, es ſei denn, daß der Fehler ſich an einem geſchlachteten Thiere befindet, in welchem Falle die Minderungsklage eintritt; im Uebrigen ſteht dem Käufer die Wahl zwiſchen beiden Klagen zu. Beide Klagen verjähren mit dem Ablauf von 90 Tagen, von dem Tage der Uebergabe an gerechnet.

h. Naſſau.

In dem Bezirk des früheren Herzogthums Naſſau iſt die naſſauiſche Viehhandelsordnung vom 24. Oktober 1791 noch in Geltung; jedoch wurde die Frage, ob noch alle Beſtimmungen derſelben heute in Geltung ſind, vielfach beſtritten; bei dieſem Streit iſt überſehen worden, daß die gleichen Streitfragen auch in anderen deutſchen Gebieten, Heſſen und Baden, exiſtiren. Vgl. R. O. H. G. V. 320 und Urtheil des O. A. G. Wiesbaden vom 7. Oktober 1868 und des preußiſchen Obertribunals vom 30. September 1877 in Fenner und Mecke Entſch. I, 37 und VIII, 198. Bertram, naſſauiſches Privatrecht S. 195, 196. Neues naſſauiſches Bürgerbuch, 2. Auflage bei Friedrichs Wiesbaden, 2. Bd. S. 201. — Der naſſauiſche Hausſekretär, Wiesbaden 1865 im Verlag von Limbarth S. 12—14. Gedrängte Angabe des Inhalts: Die naſſauiſche Viehhandelsordnung ſtellt bezüglich aller Thiergattungen folgende Grundſätze auf:

1. Die Minderungsklage fällt weg; bei geſchlachtetem Vieh fällt die Wandlungsklage, ſoweit ſie noch möglich iſt, mit der Minderungsklage zuſammen, denn der Käufer kann in einem ſolchen Falle nur das Fleiſch, Fell bezw. deren Werth zurückgeben.

2. Nur wegen beſtimmter im Geſetze aufgezählter Mängel iſt die Wandlungsklage zuläſſig, ebenſo auf Grund einer beſonderen Verabredung, jedoch muß der Mangel ſpezialiſirt ſein, das Verſprechen für alle Fehler zu haften iſt wirkungslos; § 3 und 8 der V. O. und R. O. H. G. E. 5, 320.

Die V. O. regelt auch die Haftung des Verkäufers ex lege und ex dicto et promisso für die verborgenen Fehler. Bezüglich des Dolus bleibt es alſo bei dem gemeinen Recht.

3. Die Mängel, welche die geſetzliche Währſchaft begründen, zählt das Geſetz ausſchließlich bezüglich aller Thiergattungen auf. Denn das Geſetz enthält auch die Beſtimmung: Als Hauptmangel gilt für alle Thiergattungen die Eigenſchaft „geſtohlen". Nach Kübel: O. S. 38 ſoll ſie ſich anſcheinend nur auf die Pferde, das Rindvieh, das Schaaf und Hammelvieh, die Schweine und Ziegen beziehen. § 7 und 8.

Bezüglich der anderen Thiergattungen z. B. der Hunde, der Eſel ꝛc. ꝛc. kennt die naſſauiſche V. O. nach der hier vertretenen Anſicht nur den einen Hauptmangel „geſtohlen".

4. Die Mängel müſſen innerhalb der Friſt von 29 Tagen und, wenn es ſich um die Umgänger bei Schafen handelt, ſelbſt

[1]) Landgrafſchaft Heſſen-Homburg. Das Geſetz vom 15. März 1864 ſtimmt mit dem Großherzoglich Heſſiſchen überein bis auf folgende Punkte:

1) In Art. 8 Nr. 4 iſt bezüglich der Schafe als weiterer Gewährsmangel die Mildenräude mit einer Gewährsfriſt von 14 Tagen beigefügt.

2) In Art. 10 führen die Gerichte einen anderen Titel; jetzt ſind es die Amtsgerichte. Vgl. Kübel a. a. O. S. 102 Nr. 2 und unten Nr. 6.

3) Endlich iſt bei den Fehlern des Rindviehes Lungenſeuche mit einer Gewährfriſt von 30 Tagen beigefügt, was vielfach überſehen wurde. Dieſer letztere Fehler ſteht im Geſetzestext; vgl. Archiv der Landgräflich heſſiſchen Geſetze 1867 (Homburg v. d. H.) S. 935 Art. 8.

innerhalb 14 Tage hervortreten und bei dem Ortsbürgermeister des Käufers angezeigt werden. § 11.

Iſt dieſe Friſt, welche von Stunde zu Stunde — § 3 Nr. 2 V. O. — berechnet wird, gewahrt, ſo iſt die Wandelungsklage innerhalb der gewöhnlichen (gemeinrechtlichen) Verjährungszeit zu erheben.

5. Die Klauſel der Währſchaftsfreiheit pactum de non praestando (§ 10 V. O.) iſt nur gültig, wenn der geſetzliche Fehler, für welchen der Verkäufer ausnahmsweiſe nicht haften ſoll, ſpeziell angegeben iſt. Ueber die Frage, wie eine ſolche Nebenberedung zu erweiſen iſt, ſiehe bei der folgenden Nr. 6.

6. Der § 1 V. O. enthält die Vorſchrift, daß der Viehhandel „zu ſeiner unwiderruflichen Gültigkeit" entweder der Zuziehung zweier tüchtiger Zeugen oder der Protokollirung oder der Anzeige in der Markthütte bedarf.

Es fragt ſich, ob dieſer § 1, welcher übrigens auf den Handel mit Kleinvieh, wie der naſſauiſche Hausſekretär S. 12 bis 13 hervorhebt, von der Praxis nie angewandt wurde, auch bezüglich der Handelsgeſchäfte durch unſer H. G. B., wie in § 3 ausgeführt iſt, außer Kraft geſetzt wurde, durch den § 14 Nr. 2 E. G. zur C. P. O. überhaupt aufgehoben wurde. Nach meiner Anſicht iſt dieſe Frage zu bejahen; denn nach ſeiner ganzen Faſſung ſtellt ſich der § 1 als eine Beweisvorſchrift dar und iſt ebenſo, wie z. B. Art. 1341 C. c. aufgehoben; vgl. Scherer, Rheiniſches Recht, S. 106—114. Anders wäre zu entſcheiden, wenn die beiden Zeugen, ähnlich wie die Teſtamentszeugen, als Inſtrumentszeugen zu betrachten wären, was aber nicht der Fall iſt.

Um die Gültigkeit des § 1 dreht ſich vornehmlich der Streit. — Nach der hier aufgeſtellten Anſicht iſt derſelbe aufgehoben, folglich auch der § 2. Neue Bedenken erheben ſich bezüglich der § 3 und 10. Dieſelben beſtimmen, daß Nebenberedungen, welche in das Protokoll nicht aufgenommen ſind, keine Gültigkeit haben.

Nach § 382 Abſ. 2 C. P. O. bleiben diesbezügliche landesgeſetzliche Beſtimmungen durch die C. P. O. unberührt. Folglich iſt die Frage dahin zu entſcheiden: Falls über den Handel ein Protokoll im Sinne der V. O. aufgenommen wurde, ſind alle darin nicht aufgenommenen Nebenberedungen wirkungslos. Auf Handelsgeſchäfte findet dieſe Beſtimmung jedoch keine Anwendung. S. § 3.

7. Das im § 12—19 der V. O. vorgeſehene Beweisſicherungsverfahren iſt überhaupt aufgehoben und jetzt durch unſere C. P. O. geregelt; vgl. § 17. Ein Hochheimer Marktrecht exiſtirt nicht.

Die in Betracht kommenden geſetzlichen Beſtimmungen vom 24. Oktober 1791 und 7. November 1852 lauten, wie folgt:

a) Verordnung, wie es mit Eingehung der Viehhändel, und der wegen der Hauptmängel des Handelsviehes herkömmlichen Wandelung, gehalten werden ſoll, vom 24. Oktober 1791.

Wir Carl Wilhelm von Gottes Gnaden, Fürſt zu Naſſau ꝛc.

Nachdem Wir bei mehrern über Viehhändel entſtandenen Prozeſſen wahrgenommen haben, daß bei dieſen Händeln, und wegen der in Anſehung der Hauptmängel herkömmlichen Wandelung, in Unſerem Fürſtlichen Landen bisher nicht nach einerlei feſten Grundſätzen verfahren, ſondern der Richter ſich bald durch die hier und da eingeſchlichene ganz verſchiedene Gewohnheiten, bald aber auch durch Verwechſelung der deutſchen Wandelungs- mit ähnlichen römiſchen Klagen irre führen laſſen; hierdurch aber denen Handelsleuten vieler Nachtheil zugefügt, und ſie inſonderheit des großen Vortheils beraubt worden, welchen die Kürze und edle Simplicität der alten deutſchen Wandelnngsklage mit ſich führet; ſo haben Wir nach reifer der Sache Erwägung, zum wahren Beſten Unſerer landesunterthanen und fremden Handelsleutea, auch zur Beförderung des ſo nützlichen als ohnentbehrlichen Viehhandels, Uns gnädigſt bewogen gefunden, über die Feſt- und Beſtändigkeit des Kaufs oder Tauſches mit Handelsvieh, und daraus etwa entſpringende Wandelungsklage gegenwärtige in Unſerm Fürſtlichen Unterlanden allgemein geltende Verordnung zu erlaſſen. Vorläufig bemerken Wir dabei, daß, da gar viele Viehhändel auch durch Taaſch eingegangen werden, alles dasjenige was hier vom Viehkauf beſtimmt iſt, durchaus nicht auf die Käufe allein, ſondern auch zugleich auf die Tauſchhändel gerichtet iſt und bei dieſen ebenfalls gilt.

So wie ſich nun nach dieſer Vorordnung künftighin die Contrahenten ſelbſt genau zu achten, und ihre Händel darnach abzuſchließen haben, auch deßhalb der bisweilen von Juden zu Umgehung der landesgeſetze gebrauchte Ausweg, daß ſie die Unterthaaen verleiten, mit ihnen an einem fremden Ort, oder wenn ſie von Märkten zurückkommen, ihnen entgegen zu gehen, und ſo außer landes den Handel zu ſchließen, bei Strafe der Nichtigkeit hiermit ſchlechterdings verboten wird: alſo haben auch die Ortsvorgeſetzte, Markt- und Civilämter in vorgedacht Unſern Fürſtlichen Unterlaaden (weil Wir es im Oberamt Lahr bei der dortigen Einrichtung lediglich belaſſen wollen) ſich ſtrücklich darnach zu bemeſſen und bei entſtehendem Rechtsſtreit die beiden Partheien in nller Kürze auseinander zu ſetzen.

Erſter Abſchnitt. Von Eingehung der Viehhändel überhaupt.

§ 1.

Vorbemerkung. Nach meiner Anſicht iſt dieſer § 1 durch die C. P. O. aufgehoben (vgl. § 4); die Zuziehung der beiden Zeugen iſt nur als eine Beweisvorſchrift aufzufaſſen, folglich iſt jeder mündliche Vertrag rechtswirkſam.

Der § 1 laatet:

Da Wir hauptſächlich die Verminderung aber doch die möglichſte Abkürzung der über Viehhändel bisher ſo häufig entſtandenen Proceſſe durch dieſe Verordnung bezwecken: ſo erfordern Wir, daß, wenn der Handel ſogleich nach erfolgter beiderſeitigen Uebereinſtimmung zu einer nnwiderruflichen Gültigkeit gelangen ſoll, alsdann Zwei tüchtige Zeugen, um die Bedingnng des geſchloſſenen Handels und die dabei beobachtete Redlichkeit atteſtiren zu können, zugezogen werden ſollen. Iſt dieſes geſchehen, ſo erhält der Kauf oder Tauſch nach erfolgtem Einſchlag in ſo weit ſeine Vollſtändigkeit, daß kein Theil mehr einſeitig davon abgehen kann. Iſt dieſes aber unterblieben: ſo wird der Handel erſt zu der Zeit gültig, wenn er nach dieſer Unſerer Vorſchrift protocollirt oder reſpective in der Markthütte angezeigt worden iſt. Denn da Wir die ſchon im Jahre 1745 wegen Protocollirung der Viehhändel in Unſeren Fürſtlichen landen ergangene Verordnung hierdurch nochmalen ausdrücklich erneuern, bekräftigen und

erweitern: so sollen nach deren Vorschrift alle außer den Märkten eingegangene Kauf- oder Tauschhändel, sie seien nun, wie vorgedacht, in Gegenwort zweier Zeugen abgeschlossen oder nicht, auch mögen sie unter oder mit Juden, oder auch nur allein unter Christen eingegangen werden, bei dem Schultheisen desjenigen Orts, wo der Handel geschlossen wird, von beiden Contrahenten und zwar für jeden bei 2 fl. Strafe angezeigt, und von dem Ortsschultheisen oder in dessen Abwesenheit von einem Gerichtsmann alsdann protocollirt werden.

Geschieht aber der Handel auf einem Markte: so muß in jedem Fall die Anzeige davon in der Markthütte geschehen, wo es dann von dem Käufer abhängt, ob er den gewöhnlichen Marktschein lösen will. Eine besondere Protocollirung soll daselbst aber nur alsdann geschehen, wenn noch andere Bedingungen als die Hauptmängel ausgehalten werden, oder der Handel auf Credit geschlossen wird, oder wenn es beide Theile ausdrücklich verlangen.

§ 2.

Sind diese Erfordernisse versäumt, und bei einem zu Haus eingegangenen Handel die Protocollirung, bei einem auf dem Markt vollzogenen aber, die Anzeige in der Markthütte unterlassen worden: so wird der geschlossene Kauf oder Tausch, wenn er zur Klage kommt, als null und nichtig angesehen, gleichwohlen aber denen Contrahenten die vorbestimmte Strafe annoch angesetzt.

§ 3.

Bei Protokollirung des Handels müssen:

1. alle Bedingungen, unter welchen derselbe eingegangen worden ist, so wie auch die Fehler oder sonstige Eigenschaften, für welche der Verkäufer außer denen in dieser gegenwärtigen Verordnung bestimmten Hauptmängeln gut geworden und zu haften versprochen hat, auf das Deutlichste und mit Nomen aufgezeichnet werden. Es sollen also der Regel nach beide Theile bei dieser Handlung gegenwärtig sein; falls aber ein Theil nicht persönlich dabei erscheinen könnte: so ist derselbe doch verbunden: die Kaufbedingungen schriftlich einzuschicken, oder durch einen Bevollmächtigten anzeigen zu lassen, damit nach dieser Anzeige oder nach jenem Aufsatz, der Kontrakt niedergeschrieben und in das Handelsprotokoll eingerückt, auch jener Aufsatz dabei im Original zurückbehalten werden kann. Wobei denn ferner ganz ausdrücklich und ohnabweichlich verordnet wird, daß jede Bedingung, welche in dem Handelsprotokoll nicht namentlich enthalten und ausgedrückt ist, für nicht verabredet angesehen und vom Richter darauf auf keine Art erkannt werden soll, selbst, wenn sie ein Theil anders woher zu erweisen übernehmen wollte.

2. Ist in diesem Protokoll nicht nur Jahr und Tag, sondern auch die Stunde, in welcher die Niederschreibung geschehen, und zwar um deswillen, weil die Wandelungszeit von Stunde zu Stunde läuft, anzuzeigen; als weshalb auch die Marktbeamten bei ihrer Aufzeichnung die Stunde der geschehenen Anzeige zu bemerken haben.

3. Soll in dem Fall, da es von einem Ortsschultheißen oder bei dessen Verhinderung von einem Gerichtsmann geführt worden, beiden Theilen, oder wenn der eine die Kaufpunkte schriftlich übersendet hat, doch dem anderen Theil, deutlich vorgelesen, und nach erfolgter Genehmigung von denselben unterschrieben, oder mit ihrem Beizeichen unterzeichnet werden.

§ 4.

Damit auch künftighin kein mit einer Seuche behaftetes Stück Vieh mehr in Unsere Fürstliche lande oder in einen gesunden Ort gebracht werde, so wird hiermit einem jeden Ortsschultheißen und Marktamt bei 5 fl. Strafe angefohlen, kein Stück Vieh ohne Gesundheitsschein auf den Markt oder in das Dorf kommen zu lassen, noch weniger aber darüber Marktscheine zu ertheilen, oder den Kontrakt zum Protokoll zu nehmen, bis zuvor der, welcher das Vieh einbringt, einen in gewöhnlicher Form abgefaßten Gesundheitsschein darüber vorgezeigt, und als Beilage zum Handelsprotokoll übergeben hat.

Zweiter Abschnitt. Von denen beim Handelsvieh vorkommenden Hauptmängel, und der anzustellenden Wandelungsklage insbesondere.

§ 5.

Ist nun ein Viehhandel auf vorgeschriebene Weise gehörig abgeschlossen worden, der Käufer glaubt aber nochmals an dem erkauften oder eingetauschten Stück Vieh einen solchen Fehler zu bemerken, weswegen er auf Wiederaufhebung des Handels klagen könne: so stehet ihm zwar jederzeit, und zumalen, wenn die Wandelungsklage, als auf welche die gegenwärtige Verordnung allein gehet, nicht anzuwenden sein sollte, ganz frei, welche auf den abgeschlossenen Handel passende Klage er anstellen will; wählt er aber die Wandelungsklage: so müssen, und zwar zur Begründung der Klage, folgende drei wesentliche Erfordernisse vorhanden sein:

1. daß das eingehandelte Stück Vieh mit einem im § 7 und 8 bestimmten Hauptmangel, oder mit einem sonstigen Fehler, wofür der Verkäufer einzustehen in dem Handelsprotokoll namentlich und ausdrücklich versprochen hat, behaftet seie;
2. daß diese Krankheit oder Mangel sich binnen der Wandelungszeit offenbare; auch daß
3. die Anzeige davon unfehlbar noch während dem Lauf dieser Wandelungszeit bei dem einschlagenden Ortsschultheißen geschehe (§ 11).

§ 6.

Was nun die erste Erforderniß der Wandelungsklage anlangt, so finden Wir für nöthig, zuerst diejenigen Mängel des Handelsviehes zu bestimmen, welche unter die Hauptmängel gerechnet werden sollen. Da Wir aber gesonnen sind, das Schwankende, das dishero in Unseren Fürstlichen landen darüber obgewaltet, ganz aufzuheben, und hierunter eine gänzliche Gleichheit in allen Ober- und Aemtern Unserer Fürstlichen Unterlanden einzuführen: so sollen in denselben hinführo keine andere Krankheiten oder Fehler als Hauptmängel angesehen werden, als die hiernach benannte; welche aber auf der andern Seite, sie mögen nun vorhero an ein oder dem andern Ort schon herkömmlich gewesen sein oder nicht, einförmig dafür erkannt oder angenommen werden sollen.

§ 7.

Diesemnach soll also bei allen Gattungen von Vieh, sowohl bei Pferden, als Rind- und Schaafvieh, auch bei Schweinen und Ziegen, nach der bisherigen Observanz der Hauptmangel (gestohlen) wegen der nöthigen Sicherheit des Viehhandels, fernerhin unter die Hauptmängel gezählt werden, und mithin der, welcher ein solches Thier an sich bringet gegen seinen Verkäufer während der Wandelungszeit die Wandelungsklage eben so gut, als wegen der in Krankheiten bestehenden Hauptmängel anzustellen befugt sein. Wobei Wir jedoch ausdrücklich noch

Digitized by Google

weiler verordnen, daß, wenn ein ſolcher Käufer, der von der diebiſchen Entwendung des im Kauf ſtehenden Viehes bei geſchloſſenem Handel nichts gewußt, auch während der Wandelungszeit nichts davon erfahren hat, nun erſt nach Verlauf der Wandelungszeit dieſen Fehler des Thieres inne wird, derſelbe ſolches alsdann dem erſten Eigenthümer, an welchem der Diebſtahl begangen worden, wieder herauszugeben und abzutreten nicht ſchuldig ſein ſoll; es wäre denn, daß dieſer ihm ſein verauslagtes Kaufgeld, oder vertauſchtes Stück Vieh, ſammt der Aufgabe und denen auf ein- oder den andern Handel verwendeten Unkoſten ſogleich und längſtens binnen drei Tagen erſetzen, auch die Etwaige Verbeſſerungen vergüten wolle, als in welchem Falle der Käufer ſolches Stück Vieh zurückzugeben allerdings verbunden iſt. Außer dieſem einzigen Fall aber hat der Käufer das volle Eigenthum des gekauften Stück Viehes nach abgelaufener Wandelungszeit dergeſtalten ohnwiderruflich erhalten, daß der, welcher beſtohlen worden, nichts mehr an dem Käufer zu ſuchen befugt iſt, ſondern ſich damit begnügen muß, daß derſelbe ihm ſeinen Verkäufer namhaft macht, wo ihm dann frei ſtehet, an dieſem oder an wen er ſonſten Recht zu haben glaubt, ſeine Schadloshaltung zu ſuchen.

§ 8.

Außer dieſem allgemeinen Hauptmangel (geſtohlen) treten nun aber bei denen verſchiedenen Gattungen der Thiere noch beſondere Hauptmängel ein: welche nemlich in einer langwierigen, unheilbaren, und von außen nicht gleich in die Augen fallenden Krankheit beſtehen. Und dieſe werden nach genugſam geſchehener Prüfung dahin beſtimmt:

1. bei Pferden: a) der Koller, b) der Rotz, c) die Foche, oder, wie dieſer Fehler ſonſt auch genannt wird, bauchbläſig, heerſchlächtig, dampfig, und d) das Unglück oder die ſchwere Noth.
2. beim Rindvieh: a) die ſchwere Noth, böſes leid oder fallende Krankheit, b) die Därmſäulniß, oder wie dieſe Krankheit auch heißt, Darchfall, Dünnmiſter, Spritzer, Säbler und c) Umgänger, und endlich
3. bei Schaaf- oder Hammelvieh: a) Umgänger, Narr, Waſſerkopf, oder Seitenfällig, und b) an ſolchen Orten, wo nur reines Schaafvieh gehalten wird, der Grind, Pocken oder die Räude; wohingegen
4. bei Schweinen und
5. bei Ziegen kein anderer Hauptmangel, als nach vorſtehendem § 7 (geſtohlen) ſtattfindet.

§ 9.

Außer denen in vorſtehenden beiden Paragraphen verzeichneten Hauptmängeln, ſoll alſo in Zukunft kein anderer mehr, wie derſelbe auch Namen, oder welche Beſchaffenheit er mit vorbenannten haben ſolle, zu denen ſogenannten Hauptmängeln gerechnet, und als ſolcher zur Begründung der Wandelungsklage für hinlänglich gehalten werden. Wenn aber ein Handel unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der Verkäufer außer dieſen Hauptmängeln auch noch für andere Fehler einſtehen ſolle, abgeſchloſſen worden iſt: ſo müſſen dieſe Fehler, wenn die Wandelungsklage ſtatt haben ſoll, auch namentlich und beſtimmt in dem darüber abgehaltenen Protokoll nach obigem § 3 niedergeſchrieben worden ſein; inmaßen alle unbeſtimmte und allgemeine Ausdrücke, z. B. Verkäufer ſeie vor alle Fehler, ſichtbare und unſichtbare, gut; er verkaufe das Stück Vieh rein und klar, ohne einige Fehler, desgleichen vor friſch und geſund, Kaufmannsguth, oder wie ſolche allgemeine Ausdrücke weiter heißen mögen, wenn es zur Klage kommt, für nichts weiter angeſehen und verſtanden werden ſollen, als daß dadurch alleinig die in gegenwärtiger Verordnung feſtgeſetzte Hauptmängel hätten ausgehalten werden ſollen. Womit denn auch zugleich die an einigen Orten bisher beſtandene Obſervanz, nach welcher der Verkäufer eines Thieres binnen den erſten vierzehn Tagen nach dem abgeſchloſſenen Handel, ſchlechterdings für alle Fehler einſtehen mußte, ganz abgeſchafft und aufgehoben wird.

§ 10.

Weilen hingegen auf der andern Seite die Erfahrung lehret, daß viele landleute aus Mangel einer hinlänglichen Sachkenntniß öfters bei Viehhändel durch allerlei Blendwerk und liſt hintergangen und dadurch in weitläufige und koſtſpielige Prozeſſe verwickelt werden, welches beſonders alsdann geſchehen kann, wenn ein Kauf unter der Bedingung eingegangen wird, daß der Verkäufer für gar keinen Fehler haften, oder wie man zu ſagen pflegt, daß das Stück Vieh über Hecken und Sträuch, oder wie es da ſtehe, verkauft ſein ſolle: ſo ſoll hinführo eine ſolche Verabredung für null und nichtig gehalten werden und, derſelben ohngeachtet, der Verkäufer ſchuldig und gehalten ſein, die Wandelungszeit über für die oben § 7 und 8 beſtimmte Hauptfehler zu haften. Jedoch dieſes mit der alleinigen Ausnahme, daß, wenn einer wiſſentlich und mit gutem Vorbedacht ein mit einem Hauptfehler behaftetes Stück Vieh an ſich bringt; wenn ihm alſo der Fehler, den das verhandelte Thier an ſich hat, ausdrücklich bekannt gemacht worden iſt, er aber ſolches gleichwohlen mit dem ihm bekannten Hauptfehler verkauft hat, daß er es alsdann auch zu behalten ſchuldig ſein ſolle. Doch muß auch dieſe Bedingniß mit dürren Worten aus dem Handelsprotokoll erwieſen werden können, indem es anſonſten bei der feſtgeſetzten Regel ſchlechtweg verbleibet.

§ 11.

Nach der oben § 5 bemerkten zweilen und dritten Erfoderniß muß ſich die Krankheit oder der Fehler, weßhalb die Wandelungsklage angeſtellt werden will, noch binnen dem lauf der Wandelungszeit offenbaren, und darauf muß binnen eben dieſer Friſt, und zwar bei Verluſt dieſer Klage, derjenige, welcher ſie anſtellen will, die Anzeige davon bei ſeinem Ortsſchultheißen nothwendig, auch daneben, wenn er will, bei dem Ortsſchultheiſen ſeines Verkäufers thun. Uebrigens iſt es ganz einerlei, ob der Mangel, weßhalb die Wandelungsklage angeſtellt wird, ſchon vor dem geſchehenen Handel vorhanden war, oder ſich nach demſelben erſt eingefunden hat; genug, wenn er ſich noch während der Wandelungszeit zeiget, und noch während ſolcher gehörig angezeigt wird. Dieſe Wandelungszeit wird nun bei Pferden und Rindvieh in Anſehung der §§ 7 und 8 benannten Hauptmängeln und ſonſtigen ausdrück- und namentlich ausbedungenen Fehlern, desgleichen bei Schaafen in Anſehung der zwei Hauptmängel: (geſtohlen und grindig) auf 29 Tage hiemit beſtimmt; dahingegen die Wandelungszeit bei den Schaafen in Anſehung des Hauptmangels: Umgänger, auf 14 Tage eingeſchränkt, und dieſe Zeit von 29 und 14 Tagen von der Stand an, in welcher der Handel zum Protokoll genommen, oder in der Markthütte angezeigt worden, bis zu der Stunde, in welcher

die Anzeige von der Krankheit des Viehes bei dem Schultheißen geschehen ist, gerechnet.

§ 12.

Es muß alsdann der Ortsschultheiß des Käufers über diese ihm geschehene Anzeige ein kurzes Protokoll führen, und in demselben eben so wie im Handelsprotokoll Jahr, Tag und Stunde, in welcher bei ihm diese Anzeige geschehen, nebst dem Fehler oder Mangel welchen Käufer angibt, ausdrücklich und namentlich bemerken, und dieses von dem, der die Anzeige thut, unterschreiben oder mit seinem Beizeichen versehen lassen. Verlangt es nun dieser, so muß ihm der Schultheiß ein Attestat darüber ausstellen, worinnen der Tag und die Stunde, sowohl des protokollirten Handels (wenn dieser bei ihm ebenfalls geschlossen worden) als auch der jetzo geschehenen Anzeige, bescheiniget wird. Außerdem aber hat der Schultheiß bei dieser Anzeige noch folgendes zu beobachten: 1. muß derselbe, wenn das Stück Vieh etwa schon verstorben, oder sonstige Gefahr auf dem Verzug haftet, die nöthigen Anstalten zu dessen Aufbruch und Besichtigung nach weiterer Vorschrift des § 19 und 20 alsbald und so machen, daß der Aufbruch und Besichtigung, wo immer möglich, binnen den ersten 24 Stunden nach erfolgtem Tod geschehen möge; 2) hat er dem Verkäufer, wenn er zu erreichen ist, sofort von der geschehenen Anzeige Nachricht, und sich hauptsächtich alsdann, wenn das mangelhafte Thier noch am Leben ist, alle Mühe zu geben, um beide Theile in Güte auseinander zu setzen.

Ist aber eine richterliche Entscheidung, entweder wegen Abwesenheit des Verkäufers oder wegen fehlgeschlagener Güte, unvermeidlich: so ist der Schultheiß 3. um dem, der die Anzeige gethan hat, alle Gelegenheiten zum Verschleif der Sache zu benehmen, bei 5 fl. Strafe gehalten, die Sache sofort an das ihm vorgesetzte Amt zu weiterer Verhandlung derselben zu berichten, und diesem Bericht, wenn der Handel bei ihm geschlossen worden, zugleich eine Abschrift von dem Handelsprotokoll oder dem Marktschein, welchen der Käufer in Händen hat, desgleichen eine Copie von dem über die Anzeige geführten Protokoll beizulegen. Auch hat derselbe 4. bei Vertauschtem Vieh alsbald zu verfügen, daß dasselbe in so weit es zu erreichen ist, durch Kunstverständige nach dem wahren Werth taxirt werde; ist solches aber nicht zu erreichen: so überläßet er die Besorgung dieser immer möglichst zu beschleunigenden Taration dem vorgesetzten Amte.

Diese klein gedruckten Worte, sowie § 13—19 sind durch die C. P. O. aufgehoben.

§ 20.

Der Wasenmeister oder dessen Knecht sollen sich über die Krankheit des Viehes alles Gutachtens und Attestirens, wenn sie nicht in der Folge vom Beamten ausdrücklich dazu aufgefordert werden, schlechtweg enthalten, und nur den Aufbruch nach Anweisung der Kunstverständigen verrichten. Wobei denenselben denn, und zwar bei zehn Gulden unerläßiger Strafe (weßhalb der Meister für den Knecht haften muß) anbefohlen wird, daß, wenn sie zu einer solchen Oeffnung erfordert werden, sie sich, um die zuvor bestimmte 24 Stunden nicht zu versäumen, mit Beiseitsetzung aller andern Arbeit, augenblicklich dazu einfinden sollen.

§ 21.

Hat nun auf solche Weise (§ 15 und ferner) der Käufer eines in der Wandelungszeit erkrankten und verstorbenen Stück Viehes, den aufgehabten Beweis wirklich erhalten und beigebracht, und also die angestellte Wandelungsklage vollständig begründet: so hat solches die Wirkung, daß 1. der ganze Handel für null und nichtig erklärt, und 2. der Beklagte nicht nur das kranke Stück Vieh, wenn es noch lebt, sondern auch, wenn der Handel über ein Paar Ochsen oder einen Zug Pferde geschlossen worden, zugleich den oder die dazu gehörige gesunde Ochsen oder Pferde, wieder zurücknehmen, auch dagegen 3. dem Kläger das von demselben bezahlte Kaufgeld, sowie bei Tauschhändeln das vertauschte Stück Vieh zurückgeben muß. Jedoch sollen in dem Fall, wo bei einem Tausch das aufgegebene Stück Vieh von dem Beklagten schon anderweit veräußert worden, dieser eine oder mehrere nachgefolgte Händel nicht wieder zurückgehen; sondern der Kläger ist alsdann verbunden, sich mit dem Empfang des durch die Taxation nach § 12 Nr. 4 bestimmten wahren Werths seines vertauschten Thieres an Geld abfinden zu lassen. — Außerdem ist der Beklagte noch 4. schuldig und gehalten, alle Weinkaufs-, Aufbruchs-, Besichtigungs-, auch Amts- und Gerichtskosten, welche eines jeden Ortes Herkommen bestimmt, allein zu tragen. Jedoch bleibt es dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen: ob auch in dem Fall, wenn wegen dem Hauptmangel (gestohlen) der Kauf wieder aufgehoben worden, nach denen dabei eintreten könnenden gar mannigfaltigen Umständen, der Verkäufer die dabei einschlagende obenerwähnte Unkosten ebenfalls allein tragen müsse, oder ob selbige gegeneinander niederzuschlagen seien? Auch bleibt dem Richter weiter überlassen, was 5. wegen der Fütterungskosten nach dem Befund der Umstände für recht und billig zu erkennen sei?

Hiergegen wird 6. dem Kläger für Gänge und Versäumniß in der Arbeit für sich oder wegen dem erkrankten Vieh, desgleichen auch für etwa angewendete Arzneien nichts zuerkannt. Damit nun diese unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, und nach deren Inhalt sich geachtet werde: so haben wir solche dem Druck übergeben, und Unsern Beamten eine hinlängliche Anzahl derselben zu weiterer Austheilung an die Marktämter und Ortsvorsteher zufertigen, dieselbe auch durch jeden Orts Obrigkeit noch besonders bekannt machen lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und beigedruckten Fürstlichen Insiegels.

So gegeben Wiesbaden, den 24. Oktober 1791.

(L. S.) Carl Wilhelm, Fürst zu Nassau.

b. Verordnung vom 7. November 1852.

(Die Protocollirung der Viehhändel auf den Märkten betreffend).

Nachdem die bisher bestandene Einrichtung wegen Beurkundung der Viehhändel auf den Märkten sich als der dermaligen Organisation der Justizbehörden nicht mehr entsprechend dargestellt hat, so wird mit Beziehung auf § 1 des Edicts vom 24. Oktober 1791 und auf Grund des § 10 pos. 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 1849 höchster Entschließung zufolge Nachstehendes verordnet:

§ 1.

Die durch den § 7 der Amtsverwaltungsordnung vom 5. Juni 1816 den damals errichteten Aemtern hingewiesene, nach der durch das Gesetz vom 4. April 1849 erfolgten Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung aber von den nunmehr bestehenden Justizämtern vollzogene Ertheilung der Marktscheine und Protocollirung der Viehhändel auf den Märkten

wird hierdurch dem Geſchäftskreiſe der Herzoglichen landoberſchultheiſereien zugetheilt. Die unterzeichnete Stelle wird in geeigneten Fällen den Ortsbürgermeiſter zeitweilig mit dem oben bezeichneten Geſchäfte beauftragen.

§ 2.

Die wirklichen landoberſchultheißen erhalten für die Vornahme dieſes Geſchäfts, mögen ſie dasſelbe in Perſon oder durch einen ſie vertretenden Gehülfen vornehmen, die in Satz 24 der Gebührenordnung vom 27. November 1821 beſtimmte Taggebühr, und wenn dasſelbe außerhalb ihres Wohnortes ſtattfindet, die in Satz 25 ebendaſelbſt feſtgeſetzte Vergütung, ſowie für jeden nach eingetretenem Bedürfniß außerdem zugezogenen Gehülfen eine weitere Vergütung von Einem Gulden dreißig Kreuzern täglich aus der Staatskaſſe.

§ 3.

Wird ein Bürgermeiſter mit dem fraglichen Geſchäfte nach 1 beauftragt, ſo hat derſelbe hierfür eine von der Miniſterialabtheilung der Juſtiz feſtzuſetzende Taggebühr von Einem Gulden bis Zu zwei Gulden zu beziehen.

§ 4.

Bei der für den Marktſchein zu verwendenden Stempeltaxe behält es wie bisher ſein Bewenden.

Wiesbaden, den 7. November 1852.

Herzogl. Naſſ. Staatsminiſterium, Abtheilung der Juſtiz.

i. Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen. Geſetz, betr. die Gewährleiſtung bei einigen Arten von Hausthieren, vom 5. Juni 1863.

Dieſes Geſetz iſt dem badiſchen und württembergiſchen nachgebildet und ſtimmt wörtlich mit dem württembergiſchen Geſetze vom 26. Dezember 1861 überein*) mit folgenden Ausnahmen:

1. Im Art. 3 heißt es: die Gewährleiſtung fällt weg

1. bei gerichtlich nothwendigen Verkäufen, während es in den Geſetzen von Württemberg und Baden heißt: „bei öffentlichen, obrigkeitlich angeordneten Verkäufen."

2. Der Art. 8 regelt an Stelle der Art. 8—11 des württembergiſchen und badiſchen Geſetzes das Prozeßverfahren in anderer Weiſe; durch die C. P. O. ſind dieſe Beſtimmungen aufgehoben.

3. Art. 10 und 11 = Art. 13 und 14 des württembergiſchen Geſetzes.

4. Art. 12 lautet: Alle vorſtehenden für den Verkauf von Hausthieren gegebenen Vorſchriften ſind auf den Tauſch anwendbar.

5. Art. 13. Die Beſtimmungen dieſes Geſetzes gelten auch für Handelsgeſchäfte.

k. Schleswig, Holſtein, Lauenburg.

Für die Herzogthümer Schleswig-Holſtein gilt die Verordnung vom 17. September 1808, betr. das Verfahren mit Pferden, die mit anſteckenden Krankheiten behaftet ſind; im Uebrigen muß die Beſprechung des Rechtszuſtands in beiden Herzogthümern auseinander gehalten werden.

a) Im vormaligen Herzogthum Schleswig gilt das Jütſche Loo Waldemar von 1240 mit Ausnahme der Städte Burg und Tondern, wo lübſches Recht in Geltung iſt, bezüglich deſſelben ſ. unten Nr. 23. Nach jütſchem Recht ſteht der Verkäufer für die offenkundigen Fehler und Mängel nicht ein, ausgenommen, 1. wenn er laut Vertrag dafür aufzukommen verſprochen hat, was das Rechtsſprüchwort beſagt „Augen für Geld;" das Verſprechen, für alle Fehler zu haften, iſt rechtswirkſam; 2. ferner im Falle eines Dolus, ebenſo wie nach römiſchem Recht, es kommt namentlich § 263 St. G. B. in Betracht. Der Verkäufer haftet alſo nur für dicta et promissa und im Falle des Dolus. 3. Das Huſumer Stadtrecht hat dieſen Standpunkt des ſchleswig'ſchen Rechts feſtgehalten, während das dithmarſche und Eiderſtädter L. R. in dieſer Hinſicht dem römiſchen Rechte gefolgt ſind. Paulſen a. a. O. § 91 hat die Anſicht aufgeſtellt, das Huſumer Stadtrecht ſtände in dieſer Hinſicht in der hier fraglichen Materie ebenfalls auf dem Boden des römiſchen Rechts, daher kam die Frage, wie unten näher dargethan wird, zur gerichtlichen Entſcheidung.

1. Was ſpeziell das Huſumer Stadtrecht betrifft, ſo beſtimmt daſſelbe hinſichtlich des Pferdekaufs, daß den einen Fehler wiſſentlich verhehlenden Verkäufer eine öffentliche Strafe in Höhe des vierten Theils des Kaufgeldes trifft. Dieſe Strafbeſtimmung iſt heute durch § 263 St. G. B. aufgehoben und erſetzt und auf alle Viehhändel ausgedehnt. Der betreffende Art. 1 Tit. 33 des dritten Theils des Huſumer Stadtrechts lautet:

Titel 33.

Ob wer einem andern ein gebrechlich Pferd verkauft.

Artikel 1.

Verkauft einer einem andern ein Pferd und ſagt er ihm zu, daß es unſchadhaftig ſei an Gliedern und Augen, ſo iſt er ſchuldig, dem Käufer daſſelbe alſo zu liefern; befindet ſich aber hernach, zuvor und ehe der Käufer das Pferd reitet oder treibt, daß es an den Augen oder Gliedern Mangel habe, ſo ſoll der Verkäufer das Pferd wieder zu ſich nehmen, und dem Käufer ſein Geld wieder geben; und ob es beweislich wäre, daß der Verkäufer den Fehler gewußt und gleichwohl denſelben betrüglicher Weiſe verleugnet, ſo ſoll er ſo viel in das Recht verbrochen haben, als da iſt der 4. Pfennig des Kaufgeldes, darum er das Pferd verkauft hätte.

Die Frage, ob das Huſumer Stadtrecht auf dem Boden des römiſchen oder des ſchleswig'ſchen Rechts ſteht, wurde gerichtlich ausgetragen. In einem Erkenntniß des Oberappellationsgerichts in Bertin l. S. in Sachen Hanſen c. Güldenzopf H. 171/72 (cfr. Schleswig-Holſteiniſcher Anzeiger 1874) vom 2. Oktober 1873, betr. einen Viehhandel in Huſum, heißt es:

„Der zweite Nichtigkeitsangriff erledigt ſich in der Erwägung, daß nach dem Schleswig'ſchen Rechte der Verkäufer einer species — abgeſehen von doloſer Täuſchung — durch die Lieferung des verkauften Gegenſtandes ſeine Verbindlichkeit erfüllt, ohne, in Ermangelung einer beſonderen Abrede, für etwaige Fehler und Mängel einzuſtehen. Das Huſumer Stadtrecht Th. III Tit. 33 ſteht damit im Einklang und die Rechtsauslegung in dem angefochtenen Urtheil iſt eine zutreffende."

In einem anderen Falle wurde der Käufer einer auf dem Huſumer Markt gekauften, alsdann an der Franzoſenkrankheit crepirten Kuh, mit ſeinem Anſpruch auf Schadenserſatz wegen dieſes heimlichen Mangels in erſter Inſtanz abgewieſen, weil nach Schleswig'ſchem Rechte der Verkäufer einer species nur im Fall des Dolus oder der beſonderen Abrede für Fehler und

*) Vgl. das württembergiſche Geſetz unter Nr. 4.

Mängel hafte. Das Appellationsgericht bestätigte am 29. März 1879 das angefochtene Erkenntniß „da selbiges dem in Schleswig geltenden Recht entspricht, und der Art. 335 des H. G. B. auf den Spezieskauf von Vieh keine Anwendung leidet." (Beide Parteien waren Kaufleute.) cfr. Schleswig-Holsteinischer Anzeiger 1880. — Siehe jedoch oben § 3.

2. Das Dithmarsche L. R. von 1567, welches nach Paulsen a. a. O. § 2 gewissermaßen die Mutter des Husumer St. R. und Eiderstädter L. R. ist, steht nach der Praxis und besonders nach einer Entscheidung des Appellationsgerichts vom 17. März 1871, abgedruckt im Schl. Anz. 1871 S. 314, mit welcher auch Paulsen § 91 S. 158 übereinstimmt, in dieser Hinsicht ganz auf dem Boden des römischen Rechts; jedoch ist nicht der Zeitpunkt des Kaufabschlusses maßgebend, sondern derjenige der Ueberlieferung, bez. des Annahmeverzugs. Paulsen ist überhaupt der Ansicht, daß die 3 Rechte, das Husumer, Eiderstädter und Dithmarsche, auf dem Boden des römischen Rechts stehen. — Ferner ist zu beachten, daß wenigstens nach Esmarch das Gebiet des Dithmarschen L. R. überhaupt nicht zu Schleswig gehört. Es ist nicht leicht zu bestreiten, daß die bezüglich des Husummer St. R. ergangenen Entscheidungen und diese Ansicht wohl kaum zu vereinigen sind, weil beide Rechte ihrer Entstehung nach auf demselben Boden stehen und überdies nach diesen 3 Landrechten das römische Recht als Hülfsrecht gilt; in dem erwähnten Urtheil heißt es:

„Nach dem Artikel 74 des Dithmarschen Landrechts hat der Verkäufer die Gefahr bis zur geschehenen Lieferung des verkauften Gegenstandes an den Käufer zu tragen; unter Berücksichtigung dieses Rechtssatzes genügt zur Begründung der gegenwärtigen Klage die Behauptung, daß die gekaufte Kuh bei ihrer Ablieferung im April o. J. an einem heimlichen, ihren Werth beeinträchtigenden Mangel gelitten habe. Es kommt also nicht darauf an, ob die Kuh bereits im Januar bei Abschluß des Handels an diesem Mangel gelitten hat, noch darauf, ob der Verklagte sich ausdrücklich verpflichtet hat, die Kuh, nachdem sie gekalbt, gesund und reinkantig abzuliefern." Dieses Erkenntniß ist vom Oberappellationsgericht in Berlin unterm 16. November 1871 bestätigt mit den Worten: Die unter 1a gerügten Verletzungen des Artikel 74 des Dithmarschen Landrechts liegen nicht vor. Der in Artikel 74 cit. enthaltene Satz, daß die Gefahr auf den Käufer erst übergehe, wenn die gekaufte Sache geliefert worden, bezieht sich nicht blos auf die Gefahr des Unterganges, sondern auf die Verschlechterung und geht das Appellationsgericht mit Recht davon aus, daß im Geltungsbereich des Dithmarschen Landrechts zur Begründung der Klage auf Aufhebung eines Kaufkontrakts wegen heimlicher Mängel nicht der Nachweis erforderlich sei, daß dieser Mangel schon zur Zeit der Perfektion des Vertrages vorhanden gewesen sei. Schl. Holst. Anz. 1872 S. 41. Folglich geht die herrschende Ansicht dahin: Soweit das Dithmarsche L. R. keine Bestimmung enthält, kommt das römische Recht zur Anwendung, folglich haftet der Verkäufer für die verborgenen Fehler und Mängel. — Der Artikel 70 des Dithmarschen Landrechts, welcher seinem Inhalt nach mit dem Husumer and Eiderstädter Landrecht übereinstimmt, lautet:

Landrecht.

Efft we einem andern ein gebrecklick Perdt verkoffte.

Wer einem ein Perdt als unschadhaft seyend verkaufft, muß es auch soichergestalt liefern. (Versprechen für alle Fehler zu haften.)

§ 1.

Zeigen sich aber hernach dergleichen Fehler daran, ehe der Käuffer es gebrauchet hat, muß er es wieder nehmen.

§ 2

enthäit dieselbe absolute Strafbestimmung wie das Husumer Stadtrecht.

3. Das Eiderstedter Landrecht.

Artikel 31 lautet:

Ob Jemand einem andern ein gebrechlich Pferd verkaufte.

§ 1.

Verkauft jemand einem andern ein Pferd, und sagt er hinzu, daß es unschadhaftig sey, an Gliedern und Augen, so ist er schuldig, dem Käufer dasselbige also zu liefern: befünde es sich aber hieraach (zuvor und ehe der Käufer das Pferd reitet oder treibt), daß es an Augen und Gliedern Mängel hätte, so soll der Verkäufer das Pferd hinwieder zu sich nehmen, und dem Käufer sein Geld wieder geben.

§ 2

enthält dieselbe absolute Strafbestimmung, wie das Husumer Stadtrecht.

Artikel 51.

§ 3.

Würde aber einer bei Kaufung des beweglichen Guths über den halben Theil des billigen Werths vervortheilt, oder so ihm ein schadhaftiges Pferd oder Beest verkauft, hat er darum in den nächsten acht Tagen den Verkäufer zu besprechen, thut ers nicht, wird er weiter nicht gehört.

Bemerkungen.

Nach der richtigeren Ansicht haftet auch nach dem Eiderstedter L. R., ebenso wie nach Husumer St. R., der Verkäufer nur aus ex dicto et promisso und ex dolo; vgl. — Absch. 1 Art. 24 § 1 des Eiderst. L. R. — Die achttägige Verjährung des Art. 51 kann an sich nicht befremden; ähnliche kurze Verjährungen enthält das bayerische B. W. G.; trotzdem ist diese Vorschrift außer Gebrauch gekommen.

b) In Holstein kommt das römische Recht zur Anwendung; jedoch ist dasselbe hinsichtlich des Pferdehandels beschränkt:

1. Durch das lübsche Recht, dessen Inhalt s. unten Nr. 23. Dasselbe ist in den Holstein'schen Städten in Geltung mit Ausnahme von Altona; in Altona gilt gemeines Recht: ogl. Paulsen § 2.

2. Durch die Neumünster'schen Kirchspielsgebräuche Art. 31, welcher mit dem lüb'schen Recht übereinstimmt. Dieselben sind jedoch außer Gebrauch gekommen.

c) In Lauenburg gilt das gemeine Recht, nur in der Stadt Mölln gilt das lübsche Recht; dessen Bestimmungen s. unten Nr. 23; jedoch wird in der hier fraglichen Materie auch in der Stadt Mölla das gemeine Recht angewandt. Das sächsische Recht wurde in Lauenburg durch das gemeine Recht verdrängt. Vgl. Paulsen § 208 und § 225.

Das lübsche Recht kennt bei Pferden nur drei gesetzliche Gewährsfehler: Hartschlächtigkeit, Stätigkeit und Rotz; es läßt ferner nur die Wandlungsklage zu; bezüglich allen anderen Thiergattungen steht es auf dem Boden des gemeinen Rechts; allein in Neumünster und in Mölln ist dasselbe auch bezüglich

der Pferde durch das gemeine Recht verdrängt, ebenso wie im Oldenburg'schen Fürstenthum Eutin; das Gleiche dürfte von den Holstein'schen Städten zu sagen sein; die Art. 14 und 17 Tit. 6 Bd. 3 des lübschen St. R. von 1586 sind daselbst wohl außer Gebrauch gekommen; diese Ansicht ist aber nicht unbestreitbar.

1a. Elsaß-Lothringen.

Im Reichslande hat das frühere französische Gesetz vom 28. Mai 1838, welches inzwischen in Frankreich durch das neuere Gesetz vom 2./6. August 1884 ersetzt ist, Geltung.

Bemerkung. Nach der herrschenden Ansicht sind auch bezüglich aller im Gesetze nicht aufgezählten Hausthiergattungen, wie z. B. der Schweine, die ädilicischen Klagen ausgeschlossen; in diesem Sinne hat z. B. der pariser Cassationshof bezüglich der Schweine erkannt; S 55, 1, 600; D 55, 1, 176. Es ist richtig, daß der Entwurf des Gesetzes von 1838 bezüglich der Schweine den einzigen Währschaftsfehler ladrerie-Finnen enthielt. Der gesetzgebende Körper strich diese Bestimmung des Entwurfs, weil die Finnen leicht erkennbar und sonach kein verborgener Fehler seien. — A. M. Aubry and Rau, Bd. 4, § 355 bis Note 2.

Die im Gesetz, Art. 3 und 5 bestimmten sehr kurzen Gewähr- und Klagefristen sind sog. freie Fristen, d. h. weder der dies a quo noch der dies ad quem werden mitgerechnet; das letztere ist eine Eigenthümlichkeit des französischen Rechts. Vgl. Art. 72 C. de pr. War daher im Falle des Art. 2 die Lieferung z. B. am 1. Juni erfolgt, so kann die Klage spätestens am 2. Juli bezw. 11. Juni erhoben werden. S 67, 1, 152; D 67, 1, 114.

Bezüglich der Berechnung im Falle eines Kaufs auf Probe s. § 13.

Die in dem folgenden Gesetzestext klein gedruckten Stellen sind als Beweisvorschrift durch die C. P. O. aufgehoben.

Das Gesetz lautet:

Artikel 1.

Bei dem Kaufe oder Tausche der unten genannten Hausthiere sind ohne Unterschied des Ortes, wo der Kauf und der Tausch stattgefunden hat, die nachstehenden Krankheiten oder Mängel als Wandelungsfehler anzusehen und zur Begründung der aus Artikel 1641 des B. G. B. hervorgehenden Klage allein geeignet und zwar;

Bei Pferden, Eseln, Maulthieren und Maulesel:

Wiederkehrende Augenentzündung — Mondblindheit, Epilepsie oder fallende Sucht.

Rotz.

Wurm.

Alte Brustkrankheiten oder alte Lungenschwindsucht[1]).

Dummkoller.

Dämpfigkeit.

Veralteter Pfeiferdampf.

Koppen ohne Abnutzung der Zähne.

Aussetzender Leistenbruch.

Aussetzendes Hinken in Folge eines alten Uebels[2]).

Beim Rindvieh:

Lungenschwindsucht oder Lungenentzündung.

Epilepsie und fallende Sucht.

Die Folgen der nicht abgegangenen Nachgeburt nach der Geburt bei dem Verkäufer.

Vorfall der Scheide- oder Gebärmutter nach der Geburt bei dem Verkäufer[3]).

Bei Schafen:

Pocken, ist diese Krankheit bei einem einzigen Thiere erkannt, so begründet sie die Rückgabe der ganzen Heerde.

Die Rückgabe findet nur statt, wenn die Heerde das Zeichen des Verkäufers trägt.

Milzbrand, diese Krankheit begründet die Rückgabe der Heerde nur dann, wenn innerhalb der Gewährleistungsfrist der festgestellte Verlust sich auf mindestens ein Fünfzehntel[4]) der gekauften Thiere beläuft.

In dem letzteren Falle findet die Rückgabe ebenfalls nur statt, wenn die Heerde das Zeichen des Verkäufers trägt.

2. Die durch Artikel 1644 des Civilgesetzbuches zugelassene Klage auf Preisminderung kann bei dem Kaufe und Tausche der in dem obigen Artikel 1 bezeichneten Thiere nicht angestellt werden.

3. Die Frist zur Anstellung der Wandelungsklage beträgt, den für die Lieferung festgesetzten Tag nicht inbegriffen:

Dreißig Tage im Falle der wiederkehrenden Augenentzündung (Mondblindheit) und der Epilepsie oder fallenden Sucht.

Neun Tage in allen anderen Fällen.[5])

4. Wenn innerhalb der obigen Fristen die Lieferung des Thieres an einem Ort außerhalb des Wohnsitzes des Verkäufers bewerkstelligt oder dasselbe nach einem solchen Orte geführt worden ist, so verlängern sich die Fristen um je einen Tag für fünf Myriameter Entfernung zwischen dem Wohnsitze des Verkäufers und dem Orte, wo das Thier sich befindet.[6])

5. In allen anderen Fällen ist der Käufer bei Strafe der Unzulässigkeitserklärung verpflichtet, innerhalb der Fristen des Artikels 3 die Ernennung von Sachverständigen nachzusuchen.[7])

[1]) Auch eine chronische Brustkrankheit fällt unter diesen Begriff, vgl. S 43, 1, 58.

[2]) Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist dauernde boiterie kein gesetzlicher Währschaftsfehler; anders, wenn der Verkäufer für die Abwesenheit jeder Art boiterie garantirt hat. S 43, 1, 802, 69, 1, 60.

[3]) Es ist streitig, ob es die unmittelbaren Verkäufer sein müssen; die Theorie und Praxis ist getheilt; vgl. D 64, 5, 202. Nach meiner Ansicht braucht es nicht der unmittelbare Verkäufer zu sein, sonst wäre dem Betrug Thür und Thor geöffnet. Der belangte Verkäufer kann überdies seinen Regreß nehmen.

[4]) Erreicht der Verlust nicht die Höhe, so ist die Wandlungsklage bezüglich der einzelnen kranken Stücke zulässig.

[5]) Es genügt nicht, die im Beweissicherungsverfahren festgestellte Existenz des Fehlers, sondern die Klage muß auch innerhalb der hier vorgeschriebenen Frist erhoben, d. h. zugestellt sein; S 61, 1, 368, D 61, 1, 24.

[6]) Die Fristvermehrung rationæ distantiæ wird berechnet nach der Entfernung zwischen dem Wohnort des Verkäufers und dem Ort, wo das Thier von der Krankheit befallen wurde, nicht wohin es zuerst nach der Ueberlieferung gebracht wurde; S 45, 1, 8; D 45, 1, 78. —

[7]) Auch in diesem Falle ist die Frist eine sogen. freie wie in Art. 3, S 67, 1, 152, D 67, 1, 114. — Nur diese gerichtliche Beweissicherung ist als Beweismittel zulässig, kein anderes Beweismittel, z. B. nicht Zeugenbeweis, S 55, 2, 213, D 56, 2, 70.

— Die folgenden Worte und Artikel 6 sind durch die C. P. O. aufgehoben.

7. Geht das Thier während der Dauer der durch Artikel 3 festgesetzten Fristen zu Grunde, so ist der Verkäufer nicht zur Gewährleistung verpflichtet, es sei denn, daß der Käufer beweist, daß der Verlust des Thieres von einer der im Artikel 1 aufgezählten Krankheiten herrühre.

8. Der Verkäufer ist von der Gewährleistung für Rotz und Wurm bei Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln und für Pocken bei Schafen entbunden, wenn er beweist, daß das Thier seit der Lieferung mit anderen Thieren, die von diesen Krankheiten befallen waren, in Berührung gebracht worden ist.

2. Das bayerische Viehwährschaftsgesetz vom 26. März 1859.

Artikel 1.

Wer ein lebendes Thier von einer der nachstehend bezeichneten Gattungen verkauft, oder sonst gegen Entgelt veräußert, hat vorbehaltlich der im Artikel 10 enthaltenen Bestimmungen nur für die nachbenannten Fehler und nur während der bei einem jeden derselben bemerkten Frist Gewähr zu leisten.

I. Bei Pferden, Eseln und Maulthieren: 1. Für Schönblindheit, 2. für Koppen 8 Tage lang, 3. für Rotz, 4. für Hautwurm, 5. für Dampf (gleichviel ob letzterer in Krankheiten der Respirationsorgane innerhalb oder außerhalb der Brusthöhle oder des Herzens seinen Grund hat) 14 Tage lang, 6. für Koller 21 Tage lang, 7. für fallende Sucht, 8. für periodische Augenentzündung 40 Tage lang.

II. Beim Rindvieh: 1. für Tragsack und Scheidevorfall, sofern er nicht unmittelbar nach einer Geburt vorkommt, 2. für Lungensucht 14 Tage lang, 3. für Pestsucht 28 Tage lang, 4. für fallende Sucht, 5. für Lungenseuche 40 Tage lang.

III. Bei Schafen: 1. für Milbenräude, 2. für Fäule, 3. für bösartige Klauenseuche 14 Tage lang.

IV. Bei Schweinen für Finnen 8 Tage lang.

Die sämmtlichen obengenannten Fristen werden vom Tage der Uebergabe an berechnet und hierbei dieser Tag selbst nicht mitgezählt. Befindet sich der Erwerber bezüglich der Empfangnahme in Verzug, so wird die Frist vom Tage des Verzuges an berechnet.

Artikel 2.

Die Gewährleistung geht nur auf Fehler, die zur Zeit des Vertragsabschlusses bereits vorhanden waren.

Wenn die in Artikel 1 bezeichneten Fehler innerhalb der daselbst bestimmten Fristen sich offenbaren, wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß das Thier schon zur Zeit des Vertragsabschlusses damit behaftet gewesen sei.

Artikel 3.

Die Gewährleistung fällt weg:

1. Bei Zwangsversteigerungen und bei richterlich angeordneten Versteigerungen überhaupt.

2. Wenn der Veräußerer nachweist, daß dem Erwerber im Zeitpunkte des Vertragsabschlusses der Fehler des Thieres bekannt war.

3. Wenn das fehlerhafte Thier in einer Gesammtheit verschiedenartiger Sachen, z. B. einem Gutsinventar oder einer ganzen Vermögensmasse ohne Ausscheidung eines besonderen Preises veräußert wurde.

Artikel 4.

Ist eine Gewährspflicht begründet, so kann nur auf Aufhebung des Vertrages, nicht auf Minderung des Erwerbspreises Klage gestellt werden, es sei denn, daß sich der Fehler an einem zum Zwecke des Schlachtens erworbenen und auch wirklich geschlachteten Thiere vorfindet.

In diesem Falle kann der Erwerber, vorbehaltlich der im Artikel 6 enthaltenen Bestimmung, nur den Ersatz desjenigen Schadens verlangen, welcher ihm wegen der durch den Fehler herbeigeführten Unverkäuflichkeit oder Minderwerthigkeit des Fleisches oder anderer Theile des Thieres zugeht.

Artikel 5.

Die Aufhebung des Vertrages verpflichtet den Veräußerer:

1. Zur Rückgabe dessen, was er aus dem Vertrage empfangen hat.

2. Zur Erstattung aller in Folge des Vertrages oder der Krankheit des Thieres von dem Erwerber bestrittenen nothwendigen Auslagen, insbesondere für Vertragstaxen für thierärztliche Behandlung, dann für Besichtigung und Wegschaffung des Thieres.

3. Zum Ersatze der von dem Erwerber bestrittenen Fütterungs- und Verpflegungskosten.

Dagegen hat der Erwerber dem Veräußerer die Zurücknahme des lebenden oder todten Thieres zu gestatten, sowie das etwa auch außerdem aus dem Vertrage Erhaltene zurückzugeben und sich die aus dem Thiere gezogenen Nutzungen an den unter Ziffer 3 bezeichneten Ersatzposten in Abrechnung beingen zu lassen.

Artikel 6.

Wenn dem Veräußerer der Fehler des Thieres zur Zeit des Vertragsabschlusses bekannt war, so ist er dem Erwerber neben den vorstehend bezeichneten Leistungen (Artikel 4 und 5) zum Ersatze alles Schadens und Gewinnentganges verpflichtet, der demselben in Folge der Fehlerhaftigkeit des Thieres zugegangen ist.

Artikel 7.

Sind Zugthiere als Paare, Gespann oder Züge um einen Gesammtpreis veräußert worden, so kann wegen Fehlerhaftigkeit eines einzigen Stückes die Aufhebung des Vertrags bezüglich des ganzen Paares, Gespanns oder Zuges, nicht aber bezüglich des einzelnen Stückes verlangt werden.

Artikel 8.

Sind außer dem Fall des Artikels 7 mehrere Stücke Vieh durch ein Rechtsgeschäft veräußert worden, so kann der Erwerber die Aufhebung des ganzen Vertrages verlangen, wenn es sich um Rindvieh handelt, von welchem eins oder mehrere Stücke mit der Lungenseuche behaftet sind, oder um Schafe, von denen eines oder mehrere an einer der in Artikel 1, Ziffer III bezeichneten Krankheiten leiden. In allen anderen Fällen kann die Aufhebung des Vertrages nur bezüglich der fehlerhaften Stücke verlangt werden.

Der im Artikel 5 Ziffer I bezeichnete Rückerstattungsbetrag wird, wenn der Preis der einzelnen Stücke im Vertrage nicht ausgeschieden ist, nach dem Verhältnisse berechnet, in welchem der Werth der fehlerhaften Thiere, wenn sie fehlerfrei wären,

Digitized by Google

zu dem Werthe der ſämmtlichen Thiere ſteht. Läßt ſich dieſes Verhältniß nicht ermitteln, ſo wird der Geſammtpreis verhältnißmäßig auf die Kopfzahl vertheilt und hiernach der Rückerſtattungsbetrag berechnet.

Artikel 9.

(Nach der Faſſung im Ausf. G. zur C. P. O. Artikel 75). Der Anſpruch auf Gewährleiſtung muß bei Verluſt deſſelben ſpäteſtens innerhalb zwei Wochen nach Ablauf der Gewährsfriſt durch Klage oder Streitverkündigung geltend gemacht werden. Ergibt ſich aus dem Urtheil über den Anſpruch aus einem Gewährsfehler die Nothwendigkeit des Rückgriffs an einen vorhergehenden Beſitzer, und iſt die Friſt zur Klage auf Gewährleiſtung durch Streitverkündigung gewahrt, ſo iſt die Klage bei Verluſt des Anſpruchs ſpäteſtens innerhalb zwei Wochen, nachdem das Urtheil im Vorprozeß die Rechtskraft beſchritten hat, anzuſtellen.

Artikel 10.

Sind bezüglich der Zeit, Art oder Wirkung der Gewährleiſtung oder bezüglich der Gewährfreiheit des Veräußerers zwiſchen den Betheiligten in einem giltigen Vertrage beſondere Beſtimmungen getroffen worden, ſo kommen die Vorſchriften des gegenwärtigen Geſetzes nur ſoweit zur Anwendung, als jene Vertragsbeſtimmungen nicht etwas Anderes feſtſetzen.

Iſt die Gewähr von Fehlern, die im Artikel 1 nicht erwähnt ſind, bedungen und dabei eine beſtimmte Gewährsfriſt nicht feſtgeſetzt worden, ſo dauert die Gewährleiſtung 40 Tage.

Ein allgemeines Verſprechen, wegen aller Fehler zu haften, wird nur auf die im Artikel 1 genannten Fehler bezogen.

Die im Schlußabſatze des Artikels 1, dann im Artikel 2 und im Artikel 9 enthaltenen Vorſchriften finden auch auf vertragsmäßige Gewährleiſtungen Anwendung, ſofern nicht im Vertrage ausdrücklich etwas Anderes beſtimmt iſt.

Artikel 11.

Wenn wegen der Gewährleiſtung für ein veräußertes Thier ein Rechtsſtreit entſteht, ſo kann jede Partei, ſobald die Beſichtigung des Thieres nicht mehr nothwendig iſt, die Verſteigerung deſſelben und Hinterlegung des Erlöſes verlangen.

Artikel 12.

Das gegenwärtige Geſetz tritt im ganzen Umfange des Königreichs mit dem Tage ſeiner Bekanntmachung durch das Geſetzblatt, bezw. durch das Amtsblatt der Pfalz in Anſehung aller nach dem genannten Tage abgeſchloſſenen Viehveräußerungsverträge in Anwendung.

Mit dem nämlichen Tage erliſcht die Wirkſamkeit aller entgegenſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen.

3. Sachſen.

Im Königreich Sachſen gelten die unten folgenden Beſtimmungen des B. G. B. für das Königreich Sachſen vom 2. Januar 1863; daſſelbe iſt im Weſentlichen nur eine Kodifikation des gemeinen Rechts.

Das B. G. B. des Königreichs Sachſen iſt in der hier fraglichen Materie von dem bis dahin geltenden gemeinen ſächſiſchen Recht (vgl. unten Nr. 13) abgegangen und hat auf die verborgenen Fehler der Pferde dieſelben Grundſätze angewandt, wie auf die verborgenen Fehler der anderen Thiere und Sachen.

Gegen die aufgeſtellten Rechtsvermuthungen iſt Gegenbeweis, wie auch nach gemeinem ſächſiſchen Recht, zuläſſig.

Die Vermuthungen gelten, wenn auch eine Beſichtigung durch Sachverſtändige oder die Anzeige an den Verkäufer nicht ſtattgefunden hat.

Nach den Motiven zu § 926 iſt eine Probezeit in die Vermuthungsfriſt nicht einzurechnen; tritt die Krankheit erſt nach der Vermuthungsfriſt auf, ſo trifft den Käufer die Beweislaſt.

Die Aufzählung der Währſchaftsfehler iſt nur bezüglich der Pferde und des Rindviehs exkluſiv, bezüglich aller anderen Hausthiergattungen exemplifikativ. — Bei den Pferden wurde Fallſucht unter die Währſchaftsfehler deshalb nicht aufgenommen, weil dieſer Fehler bei Pferden ſelten vorkommt.

Der durch die Anſteckung verurſachte Schaden iſt nach § 913 zu erſetzen.

Die Wandlungs- und Minderungsklage ſind zuläſſig und verjähren in 6 Monaten vom Tage der wirklichen Uebergabe („Empfangnahme" an).

Für zugeſagte Eigenſchaften (dicta et promissa) und im Falle des Dolus tritt die kurze Verjährung nicht ein; dieſe Fälle regelt § 922 und 923 beſonders; ferner ebenſowenig nach dem Protok. M. 130 S. 10, wenn der Veräußerer das Thier zwar zurückgenommen hat, aber die Entſchädigung verweigert; vgl. Siebenhaar § 923.

Mit der Verjährung der Klagen iſt auch die Einrede nach § 170 verjährt; ebenſo hatte das O. A. G. Dresden (Annalen Bd. 1 S. 337) erkannt.

Königreich Sachſen. B. G. B. vom 2. Januar 1863 § 924—929.

§ 924.

Werden Thiere veräußert, ſo ſind verborgene Krankheiten derſelben, welche ihren Werth oder ihre Brauchbarkeit aufheben oder in nicht unerheblicher Weiſe mindern, als Mängel zu betrachten, für welche der Veräußerer zu haften hat.

§ 925.

Erkrankt oder fällt das Thier innerhalb 24 Stunden nach dem in § 904 angegebenen Zeitpunkte (Zeit des Vertragsabſchluſſes), ſo wird vermuthet, daß es ſchon zu jenem Zeitpunkte krank geweſen ſei.

§ 926.

Eine gleiche Vermuthung tritt ein, wenn ſich bei Pferden, Eſeln, Maulthieren und Mauleſeln wahre Stätigkeit innerhalb 5 Tagen, verdächtige Druſe, Rotz, Wurm, Räude, Dämpfigkeit und Herzſchlägigkeit, Hartſchnaufigkeit oder Kehlkopfpfeifen oder pfeifender Dampf, Dummkoller und ſchwarzer Staar innerhalb 15 Tagen, Mondblindheit innerhalb 50 Tagen, bei Rindvieh die Perlſucht oder Franzoſenkrankheit innerhalb 50 Tagen, Lungen- und Lebertuberkeln oder Lungen- und Leberſäule und Lungenſeuche innerhalb 30 Tagen, die Räude innerhalb 15 Tagen, bei Schweinen die Finnen, Lungentuberkeln und Lungenwurmkrankheit innerhalb 30 Tagen, bei Schafen und Ziegen die Pocken innerhalb 10 Tagen, die Räude innerhalb 15 Tagen, die Lungenwurm- und Egelwurmkrankheit innerhalb 30 Tagen zeigen.

§ 927.

Bei den in § 926 angegebenen Thiergattungen kann wegen der dort aufgeführten Fehler nur Aufhebung des Vertrages ge-

fordert werden, es kann jedoch, wenn die Krankheit sich erst bei ausgeschlachtetem Vieh gefunden hat und der Verkauf des Fleisches nur zum Theil polizeilich verboten worden ist, auch Minderung der Gegenleistung verlangt werden. Wegen anderer als der erwähnten Fehler tritt bei Pferden und Rindvieh eine Haftpflicht des Veräußerers nur ein, wenn er den Fehler gekannt und dem Erwerber nicht angezeigt oder dessen Nichtvorhandensein versprochen hat.

§ 928.

Die Fütterungskosten, welche der Erwerber auf das Thier verwendet hat, wegen dessen Aufhebung des Vertrages gefordert wird, sind ihm von dem Veräußerer zu vergüten. Der Veräußerer kann den Vortheil des Gebrauches des Thieres, wenn und soweit ein solcher stattgefunden hat, aufrechnen.

§ 929.

Sind Mutterthiere mit ihren Jungen veräußert worden, so tritt wegen verborgener Krankheiten der letzteren eine Gewährleistung nicht ein. Vergl. weiter die allgemeinen Bestimmungen in §§ 899—923, insbesondere 915, 916, welche die Veräußerung von Sachgesammtheiten behandeln.

4. Württemberg.

Vgl. Fecht, die Gesetze vom 26. Dezember 1861.

Daselbst ist das Gesetz vom 26. Dezember 1861 über die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren in Geltung; es ist mit dem inzwischen geänderten badischen Gesetze von 1859 bis auf wenige Worte gleichlautend; die Art. 7—12 sind durch die C. P. O. aufgehoben, was Baden gesetzlich ausgesprochen hat.

Das württembergische Gesetz weicht nur in folgenden Punkten von dem badischen, welches unter Nr. 5 abgedruckt ist, ab:

1. Statt des Wortes „Fehler" gebraucht Württemberg das Wort „Mängel", und zwar um die sogen. juristischen Fehler schon durch die gewählte Ausdrucksweise auszuschließen.

2. Der Art. 2 Abs. 2 hat noch die ursprüngliche Fassung: „Die Abkürzung, sowie die Verlängerung der gesetzlichen Fristen kann nur urkundlich verabredet werden. Bedungene Fristen werden in derselben Weise berechnet, wie die gesetzlichen."

3. Art. 4 hat noch folgenden Zusatz (die einzig wesentliche Abweichung vom badischen Gesetz von 1859):

„Eine Klage wegen übermäßiger Verletzung kann auf das Vorhandensein der im Art. 1 angeführten Mängel nicht gegründet werden."

Das württembergische Gesetz vom 26. Dezember 1861, welches ein abgekürztes (summarisches) Verfahren in Streitigkeiten über Viehmängel einführte, ist durch die C. P. O. aufgehoben.

4. Der Art. 6 hat noch die ursprüngliche Fassung: Ein Anspruch auf Gewährleistung ist nur zulässig, wenn der Berechtigte innerhalb der gesetzlichen oder verabredeten Fristen der Art. 1 und 2 Klage erhebt oder in dringenden Fällen (Art. 12) wenigstens den Mangel des Thieres bei Gericht anzeigt, dessen Besichtigung beantragt und in diesem Fall innerhalb weiterer 14 Tage Klage erhebt.

Dieser Art. 6 ist heute durch die C. P. O. § 447 ff. ersetzt. Baden hat deshalb 1882 diesem Artikel eine neue Fassung gegeben, welche materiell auch für Württemberg gilt. Aus der Fassung des Artikels geht hervor, daß der Käufer in dem Beweissicherungsgesuch den Fehler speziell anzugeben hat, allein dies ist wohl nur eine Ordnungsvorschrift.

Das Gesetz lautet:

Artikel 1.

Der Verkäufer von Pferden, Rindvieh, Schafen und Schweinen hat nur für die hiernach bezeichneten Mängel und nur während der einem Jeden derselben beigesetzten Frist kraft Gesetzes Gewähr zu leisten, nämlich:

I. Bei Pferden:

1. für schwarzen Star, 2. für Koppen ohne Abnutzung der Zähne acht Tage lang, 3. für Rotz, 4. für Hautwarm, 5. für Dämpfigkeit 14 Tage lang, 6. für Koller 21 Tage lang, 7. für fallende Sucht 28 Tage lang, 8. für Mondblindheit (periodische Augenentzündung) 40 Tage lang.

II. Beim Rindvieh:

1. für Tragsack und Scheidenvorfall, sofern er nicht unmittelbar nach einer Geburt vorkommt, 8 Tage lang, 2. für Lungensucht 14 Tage lang, 3. für fallende Sucht, 4. für Perlsucht 28 Tage lang.

III. Bei Schafen:

1. für Milbenräude, 2. für Fäule (Anbruch) 14 Tage lang.

IV. Bei Schweinen:

für die Finnen 28 Tage lang.

Ein allgemeines Versprechen wegen aller Mängel zu haften, wird auf die hier aufgezählten beschränkt. —

Artikel 2.

Der Verkäufer steht dafür ein, daß das verkaufte Thier von den im Art. 1 bezeichneten Mängeln zum Tage der Uebergabe frei sei. Wenn solche innerhalb der in demselben Artikel festgesetzten und vom Tage nach der Uebergabe zu rechnenden Frist sich offenbaren, so wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß das Thier schon am Tage der erfolgten Uebergabe mit denselben behaftet gewesen. Die Abkürzung, sowie die Verlängerung der gesetzlichen Fristen kann nur urkundlich verabredet werden. Bedungene Fristen werden in derselben Weise gerechnet, wie die gesetzlichen.

Artikel 3.

Die Gewährleistung fällt weg 1. bei öffentlichen, obrigkeitlich angeordneten Verkäufen, 2. wenn der Verkäufer sich Gewährfreiheit urkundlich bedungen hat, 3. wenn er beweist, daß dem Käufer der Mangel bekannt gewesen ist.

Artikel 4.

Wenn der Fall der Gewährleistung eintritt, so kann nur die Aufhebung des Verkaufs, nicht die Minderung des Kaufpreises verlangt werden. Eine Ausnahme tritt ein, wenn sich der Mangel an dem geschlachteten Stück findet. Hier kann der Käufer den Verkäufer nur auf den Ersatz desjenigen Schadens belangen, der ihm wegen der durch den Fehler herbeigeführten Unverkäuflichkeit des Fleisches zugeht. — Eine Klage wegen übermäßiger Verletzung kann auf das Vorhandensein der in Art. 1 angeführten Mängel nicht gestützt werden.

Artikel 5.

Die Aufhebung des Vertrags verpflichtet den Verkäufer zur Erstattung des Kaufpreises, sowie der Kosten des Kaufes, der gerichtlichen Besichtigung und der, von dem Verzuge in der Zurücknahme des Thieres an, erwachsenden Kosten der Fütterung

und Pflege. An dieſen letztgenannten Koſten iſt jedoch der vom Käufer aus dem Thiere von jenem Zeitpunkte an gezogene Nutzen in Abzag zu bringea. Der Verkäufer hat nebſtdem Entſchädigung zu leiſten, wenn er das Daſein des Mangels gekannt hat.

Artikel 6.

Ein Anſpruch auf Gewährleiſtung iſt nur zuläſſig, wenn der Berechtigte innerhalb der geſetzlichen oder verabredeten Friſten der Art. 1 nnd 2 Klage erhebt oder iu dringenden Fällen (Art. 12) wenigſtens den Maugel des Thieres bei Gericht anzeigt, deſſen Beſichtigung beantragt und in dieſem Falle innerhalb weiterer 14 Tage Klage erhebt.

Artikel 7, 8, 9

und der nicht abgedruckte Schlußſatz des Art. 12 fiad darch die C. P. O. aufgehoben.

Artikel 10.

Die Oeffuung und Zerlegung eines todten Thieres geſchieht auf Verlangen einer Partei oder der Sachverſtändigeu. Geht das Gntachten der Sachoerſtäudigen bei einem lebendigen Thiere dahiu, daß der fragliche Mangel zwar wahrſcheinlich beſtehe, aber nur durch Oeffnung ſicher zu ermitteln iſt, ſo hat Derjenige, welcher Gewährleiſtung fordert, das Recht, den Aufſchub der weiterea Verhandlung and nochmalige Unterſuchung auf eine von den Sachverſtändigen zu begutachtende Zeit zu verlangen. S. aber § 17.

Artikel 12.

Kann der zur Klage Berechtigte irgend wahrſcheinlich machen, daß jeder Verzug ſein Klagerecht gefährde, ſo iſt er befugt, auch ſchon vor Erhebung der Klage bei dem Gericht, in deſſen Bezirk das kranke Thier ſich befindet, auf deſſea alsbaldige Beſichtigung, geeigneten Falls Oeffnung und Zerlegung anzatragen.

Artikel 13.

Wenn über eine Gewährleiſtung ein Rechtsſtreit entſteht ſo iſt jede Partei berechtigt, die Verſteigerung des Thieres und Hinterlegung des Erlöſes zu fordern, ſofern die Beſichtigung desſelben nicht weiter nothwendig iſt.

Artikel 14.

Der verurtheilte Verkäufer kann, auch ohne vorgängige Streitverkündigung, ſeinen Vormann auf Gewährleiſtung belangen, ſofern die Krankheit in der dieſen bindenden Friſt ſich gezeigt hat. Die Klage muß jedoch innerhalb 14 Tagen aach eingetretener Rechtskraft des Urtheils erhoben werden.

Artikel 15.

Was in dieſem Geſetze vom Verkaufe geſagt iſt, gilt von jeder Art belaſtender Eigenthumsübertragung.

5. Baden.

Geſetz vom 23. April 1859 und 16. Auguſt 1882; darch letzteres Geſetz erhielten § 2 Abſ. 2 uad § 6 eine neue Faſſung. Die Art. 7—11 ſind durch die C. P. O. nufgehoben, was geſetzlich ausgeſprochen iſt; aus dem gleichen Grunde, aber mit Unrecht hat das Geſetz auch deu Art. 12 nufgehoben; vgl. § 17. Die ia Artikel 6 der neuen Faſſuag verfügte Friſterweiterung um 5 Tage wurde deshalb beſchloſſen, weil nach unſerer C. P. O. die Klageerhebung erſt mit der Zuſtellung der Klage nnd nicht bereits, wie nach der badiſchen C. P. O., mit der Einreichung der Klage bei Gericht erfolgt.

Artikel 1.

Der Verkäufer von Pferden, Rindoieh, Schafen nnd Schweinen hat nur für die hiernach bezeichneten Mängel und nur während der einem jeden derſelbeu beigeſetzten Friſt kraft Geſetzes Gewähr zu leiſten, nämlich:

A. Bei Pferden:

1. Für ſchwarzen Staar,
2. Koppen ohne Abnutzung der Zähne, 8 Tage lang.
3. Für Rotz,
4. Für Hautwurm,
5. Für Dämpfigkeit, vierzehn Tage lang.
6. Für Koller einundzwanzig Tage lang.
7. Für fallende Sucht acht und zwanzig Tage lang.
8. Für Mondblindheit (periodiſche Augenentzündung) vierzig Tage tang.

B. Bei Rindvieh:

1. Für Tragſack und Scheidevorfall, ſofern er nicht unmittelbar nnch einer Geburt vorkommt, acht Tage lang.
2. Für Langenſucht vierzehn Tnge lang.
3. Für fallende Sucht,
4. Perlſucht acht und zwanzig Tage lnng.

C. Bei Schafen.

1. Für Milbenräude,
2. Für Fäule (Anbruch), 14 Tage lang.

D. Bei Schweinen.

Für die Finnen acht und zwanzig Tage lang.

Ein allgemeines Verſprecheu wegea aller Fehler zu haften, wird anf die hier aafgezählten beſchräakt.

Artikel 2.

Der Verkäufer ſteht dafür ein, daß das verkaufte Thier von den im Artikel 1 bezeichneten Mäageln am Tage der Uebergnbe frei ſei. Wena ſolche inuerhalb der, in demſelben Artikel feſtgeſetzten und vom Tage nach der Uebergabe zu rechnenden Friſten ſich offenbaren, ſo wird bis zum Beweiſe des Gegentheils angenommen, daß das Thier ſchoa am Tage der erfolgten Uebergabe mit denſelben behaftet geweſen.

Die Verlängerung der geſetzlichen Friſten kanu nur urkundlich bedungen werden. Ein die geſetzlichen Friſten abkürzendes Geding iſt nichtig. Eine bedungene Friſt wird in derſelben Weiſe berechnet wie eine geſetzliche.[1])

Artikel 3.

Die Gewährleiſtung fällt weg:

1. Bei öffentlichen obrigkeitlich angeordneten Verkäufen.
2. Wenn der Verkäufer ſich Gewährfreiheit urkundlich bedungen hat.[2])
3. Weun er beweiſt, daß dem Käufer der Maugel des Thieres bekannt geweſen iſt.

[1]) Die urſprüngliche Faſſung des Artikels ſ. bei Württemberg. Der ganze Abſatz 2 des Artikels kommt ſelbſt bei einſeitigen Handelsgeſchäften nicht zur Anwendung. Die Aenderung wurde eingeführt weil die Käufer an der Hand des Geſetzes übervortheilt wurden S. Lauck S. 11.

[2]) Auch dieſe Beſtimmung gilt bei Handelsgeſchäften nicht, vgl. § 3.

Artikel 4.

Wenn der Fall der Gewährleiſtung eintritt, ſo kann nur die Aufhebung des Verkaufs, nicht die Minderung des Kaufpreiſes verlangt werden.

Eine Ausnahme tritt ein, wenn ſich der Fehler an dem geſchlachteten Stück findet. Hier kann der Käufer den Verkäufer nur auf den Erſatz desjenigen Schadens belangen, der ihm wegen der durch den Fehler herbeigeführten Unverkäuflichkeit des Fleiſches zugeht.

Artikel 5.

Die Aufhebung des Vertrags verpflichtet den Verkäufer zur Erſtattung des Kaufpreiſes, ſowie der Koſten des Kaufes und der gerichtlichen Beſichtigung und der von dem Verzuge in der Zurücknahme des Thieres an erwachſenen Koſten der Fütterung und Pflege. An dieſen letztgenannten Koſten iſt jedoch der vom Käufer aus dem Thiere von jenem Zeitpunkte an gezogene Nutzen in Abzug zu bringen.

Der Verkäufer hat uebſtdem Entſchädigung zu leiſten, wenn er das Daſein des Mangels gekannt hat.

Artikel 6.

Ein Anſpruch auf Gewährleiſtung iſt nur zuläſſig, wenn der Berechtigte ſpäteſtens am fünften Tage nach Ablauf der geſetzlichen oder verabredeten Friſten (Art. 1 und 2) Klage erhebt oder in dringenden Fällen innerhalb der geſetzlichen oder verabredeten Friſten nach Maßgabe der § 447 ff. C. P. O. den Mangel des Thieres bei Gericht anzeigt, deſſen Beſichtigung beantragt und dann innerhalb weiterer vierzehn Tage Klage erhebt. [1])

Artikel 13.

Wenn über eine Gewährleiſtung ein Rechtsſtreit entſteht, ſo iſt jede Partei berechtigt, die Verſteigerung des Thieres und Hinterlegung des Erlöſes zu fordern, ſofern die Beſichtigung deſſelben nicht weiter nothwendig iſt.

Artikel 14.

Der verurtheilte Verkäufer kann, auch ohne vorgängige Streitverkündung ſeinen Vormann auf Gewährleiſtung belangen, ſofern die Krankheit in der dieſen bindenden Friſt ſich gezeigt hat.

Die Klage muß jedoch innerhalb 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils erhoben werden.

Artikel 15.

Was in dieſem Geſetze vom Verkäufer geſagt iſt, gilt von jeder Art belaſtender Eigenthums-Uebertragung.

Artikel 16.

Das Geſetz vom 20. Juni 1806 Rgbl. Nr. XVII und die Verordnung vom 25. Auguſt 1810 Rgbl. Nr. XXXVI ſind aufgehoben.

6. Heſſen.

a) Das Geſetz vom 15. Juli 1858, die Währſchaft beim Viehhandel betr.

Artikel 1.

Wer durch einen entgeltlichen Vertrag Vieh veräußert, haftet nicht nur für die ausdrücklich von ihm zugeſicherten Eigenſchaften und Vorzüge deſſelben, ſondern auch vorbehaltlich der nachfolgenden Beſtimmungen, ſchon von ſelbſt für die ihm bekannten und unbekannten verborgenen Mängel, mit welchen das veräußerte Vieh zur Zeit der Perfektion des Veräußerungsvertrags behaftet war, vorausgeſetzt, daß dieſe Mängel ſo bedeutend ſind, daß ſie das Vieh entweder zu dem Gebrauche, wofür es beſtimmt iſt, ganz untauglich machen, oder deſſen Brauchbarkeit und folgeweiſe deſſen Werth ſo mindern, daß der Erwerber dasſelbe gar nicht oder nur um eine geringere Gegenleiſtung an ſich gebracht hätte, wenn ihm dieſe Mängel bekannt geweſen wären.

Artikel 2.

Hat eine Veräußerung auf den Grund eines unentgeltlichen Vertrags ſtattgefunden, ſo iſt der Veräußerer wegen verborgener Mängel zur Gewährleiſtung nicht verbunden, es ſei denn, daß er ſich beſonders dazu verpflichtet hätte.

Artikel 3.

Für Mängel, welche der Brauchbarkeit und folgeweiſe dem Werthe des veräußerten Viehes keinen Eintrag thun, desgleichen für ſolche Mängel, welche dem Erwerber zur Zeit des Vertragsabſchluſſes ſchon bekannt waren, oder welche dergeſtalt in die Augen fallen, daß ſie ſchon von Jedem bei gewöhnlicher Aufmerkſamkeit erkannt werden können, hat der Veräußerer eben ſo wenig zu haften, als für allgemeine, die bloße Empfehlung des Viehes bezweckende Anpreiſung der Güte deſſelben.

Die Gewährleiſtung fällt ferner weg, wenn der Verkäufer ſich die Gewährfreiheit bedungen hat. Das Geding der Gewährfreiheit iſt jedoch unwirkſam, wenn der Veräußerer das Daſein des Mangels gekannt hat.

Artikel 4.

Bei Pferden, Rindvieh, Schweinen und Schafen iſt wegen der im Artikel 8 unter Nr. 1—4 angegebenen Mängel Gewähr zu leiſten. Für noch andere Mängel, außer den vorgenannten, iſt hier nur dann Gewähr zu leiſten, wenn der Veräußerer ſolche abſichtlich verleugnet oder verdeckt, oder wenn er die Gewähr bezüglich derſelben ausdrücklich übernommen hat.

Ein allgemeines Verſprechen, wegen aller Mängel haften zu wollen, iſt bei den gedachten Thieren nur auf die im Artikel 8 unter Nr. 1—4 angeführten zu beziehen.

Artikel 5.

Sind Mutterthiere mit ihren Jungen veräußert worden, ſo beſchränkt ſich die Gewährleiſtung lediglich auf die Erſteren.

Artikel 6.

In allen Fällen, in welchen der Anſpruch auf Gewährleiſtung begründet iſt, kann der Erwerber, vorbehaltlich der Beſtimmung des Artikel 13, nach freier Wahl entweder die Aufhebung des Vertrags (Wandelung) oder verhältnißmäßige Minderung ſeiner Gegenleiſtung verlangen.

Es liegt ihm der Beweis ob, daß der bezügliche Mangel ſchon zur Zeit der Perfektion des Veräußerungsvertrags vorhanden war, es ſei denn, daß ihm die in Artikel 7 und 8 bezeichnete Rechtsvermuthung zur Seite ſteht.

Artikel 7.

Erkrankt oder fällt ein Stück Vieh binnen 24 Stunden nach ſeiner Uebernahme, ſo wird bis zum Beweiſe des Gegentheils vermuthet, daß es ſchon zur Zeit der Perfektion des Vertrags krank geweſen ſei.

[1]) Die urſprüngliche Faſſung des Artikels ſ. bei Württemberg.

Digitized by Google

Artikel 8.

Dieſelbe Vermuthung gilt:

1. bei Pferden, wenn irgend eine Art von Koppen oder der ſchwarze Staar innerhalb 8 Tagen, Stätigkeit, Rotz, Wurm, Dampf oder pfeifender Dampf innerhalb 14 Tagen; Dummkoller, periodiſche Augenentzündung, Fallſucht innerhalb 28 Tagen ſich zeigt;
2. bei Rindvieh, wenn Vorfall der Scheide oder Mutter, inſofern er nicht unmittelbar nach der Geburt vorkommt, innerhalb 8 Tagen, die Lungenſchwindſucht (tuberkuloſe) binnen 14 Tagen, die Perlen (ſog. Franzoſenkrankheit) oder die Fallſucht binnen 28 Tagen entdeckt wird;
3. bei Schweinen, wenn ſich die Finnen binnen 8 Tagen zeigen;
4. bei Schafen, wenn die Pocken binnen 8 Tagen, die Egelwürmerkrankheit (Fäule) binnen 28 Tagen ſich äußern.

Artikel 9.

Die im Artikel 8 feſtgeſetzten Friſten beginnen mit dem Tage nach der Uebernahme des Viehes und werden nur nach ganzen Tagen und, im Falle einer bei dem Vertragsabſchluſſe bedungenen Probezeit, mit Einrechnung derſelben berechnet.

Artikel 10.

Auf die in Artikel 7 und 8 bezeichnete Rechtsvermuthung kann ſich der Uebernehmer nur berufen, wenn er ſpäteſtens in vierundzwanzig Stunden nach Ablauf der in jenen Artikeln 7 und 8 beſtimmten Friſten bei dem Landgerichte, in der Provinz Rheinheſſen bei dem Friedensgerichte*) des Orts, wo ſich das Thier befindet, die Beſichtigung des Thieres durch Sachverſtändige beantragt.

Abſatz 2 iſt durch die C. P. O. aufgehoben.

Befindet ſich das Vieh im Auslande, ſo kann der Erwerber den Beweis, daß das Thier innerhalb der im Artikel 7 beſtimmten Zeit erkrankt oder gefallen iſt, oder daß an demſelben ein im Artikel 8 genannter Mangel innerhalb der dort beſtimmten Zeit hervorgetreten ſei, in anderer Weiſe erbringen.

Artikel 11.

War eine Heerde veräußert worden und iſt nur ein oder ſind mehrere der in derſelben begriffenen Stücke mangelhaft, ſo findet eine Wandlungsklage nur bezüglich dieſes oder dieſer Stücke ſtatt, vorausgeſetzt, daß der betreffende Mangel nicht den Gebrauch der Heerde vereitelt. Im entgegengeſetzten Falle kann der Erwerber auf Wandlung der Heerde klagen.

Artikel 12.

Sind mehrere Stücke Vieh nicht als Heerde, wohl aber zuſammen veräußert worden, und iſt nur eins derſelben mit einem Mangel behaftet, ſo zieht die deshalb begründete Wandlungsklage auch die Wandlung der anderen Stücke nach ſich, wenn die mehreren Stücke zum Einen Preis, oder als Ein Paar, oder als Ein Geſpann veräußert worden ſind, oder wenn ſie ohne allzugroßen Nachtheil für den Veräußerer oder Erwerber nicht getrennt werden können.

*) An Stelle der früheren Landgerichte bezw. Friedensgerichte ſind jetzt die Amtsgerichte getreten.

Artikel 13.

Wegen der im Artikel 8 unter Nr. 1 und 2 angegebenen Mängel findet keine Minderungs-, ſondern nur eine Wandlungsklage ſtatt, es ſei denn, daß der Fehler an einem geſchlachteten Stück Vieh ſich befindet.

Der Artikel 14 iſt durch die Reichsprozeßgeſetze aufgehoben.

Artikel 15.

Wenn über eine Gewährleiſtung ein Rechtsſtreit entſteht, ſo iſt jede Partei berechtigt, die öffentliche Verſteigerung des Thieres und Hinterlegung des Erlöſes zu fordern, ſofern die Beſichtigung deſſelben nicht weiter nothwendig iſt.

Artikel 16.

Die Wandlungsklage ſowohl als die Minderungsklage verjähren mit dem Ablaufe von neunzig Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem das fragliche Stück Vieh dem Erwerber übergeben worden iſt.

Artikel 17.

Ueber die bewegende Wirkſamkeit des gegenwärtigen Geſetzes im Verhältniß zu dem gemeinen Rechte und zu dem in Rheinheſſen geltenden bürgerlichen Geſetzbuch entſcheiden die allgemeinen Rechtsgrundſätze.

Alle landrechtlichen Beſtimmungen, Verordnungen und Gewohnheiten bezüglich der Währſchaft beim Viehhandel ſind aufgehoben.

b) Das Geſetz vom 14. Juli 1858, die Protokollirung der Viehhändel betr.

(Gilt in Rheinheſſen überhaupt nicht.)

Artikel 1.

Alle für einzelne Theile der Provinzen Starkenburg und Oberheſſen über Protokollirung der Viehhändel erlaſſenen Verordnungen und beſtehenden Gewohnheiten ſind aufgehoben.

Ein abgeſchloſſener Viehhandel bedarf künftig, unbeſchadet der Beſtimmung des Artikels 2 Abſatz 2 des gegenwärtigen Geſetzes nur dann der Protokollirung, wenn die Vertragſchließenden dies verabredet haben. Solche Protokolle werden von den Ortsgerichtsvorſtehern, oder auch, falls für öffentliche Jahrmärkte Marktgerichte beſtehen, von dieſen aufgenommen.

Artikel 2.

Iſt über einen Viehhandel ein Protokoll aufgenommen worden, ſo ſollen Verabredungen, welche in dem aufgenommenen Protokolle nicht enthalten ſind, die aber doch bei Abſchluß des Vertrages ſtattgefunden haben ſollen, beziehungsweiſe einen erweiternden oder beſchränkenden Zuſatz enthalten, keine Berückſichtigung finden.

Nebenverabredungen über gewiſſe Eigenſchaften des Viehes, über Gewährleiſtung, Rücklauf, Eigenthumsvorbehalt haben keine verbindende Kraft, wenn dieſe Verabredungen nicht protokollirt worden ſind.

7. Mecklenburg-Schwerin.

Gemeines Recht.

8. Sachſen-Weimar.

Die von Kübel a. a. O. S. 7. gegebene Darſtellung bezüglich des in Sachſen-Weimar geltenden Rechts iſt nicht ganz zutreffend. Bis zu dem Geſetze vom 2. Mai 1839 galten in

dieſem Großherzogthum eine ganze Reihe von Partikularrechten wie aus § 4 des unten folgenden Geſetzestextes zu erſehen iſt; ſeit dieſem Geſetze gilt im ganzen Großherzogthum nur das gemeine (römiſche) Recht, ſoweit daſſelbe nicht durch dieſes Geſetz ſelbſt abgeändert iſt, und das preußiſche Landrecht.

Im § 1 dieſes Geſetzes wird beſtimmt, daß die Erwerber einer Sache die Wahl haben zwiſchen der a. redhibitoria und quanti minor. ohne Unterſchied zwiſchen Haupt- und Nebenfehlern.

Es werden dann im § 2 die Verjährungsfriſten normirt:

für Immobilien 1 Jahr,
für Mobilien 6 Monate,

und im § 3 geſagt: daß die Kontraktsklage, ſoweit ſie ſich auf ausdrückliche Verſprechungen und wiſſentliches Verſchweigen gründe, der allgemeinen Klagenverjährung unterliege. Durch § 4 werden die in einzelnen Landestheilen bis dahin beſtandenen beſonderen Geſetze über die Gewährung von Viehmängeln aufgehoben und feſtgeſetzt, daß das gemeine Recht gelte, vorbehaltlich der eben gedachten Beſtimmungen. Nur da, wo das preußiſche Landrecht innerhalb des Großherzogthums gilt (einige Ortſchaften des Amtsgerichtsbezirks Vieſelbach, Verwaltungsbezirk Weimar) ſoll dieſes auch ferner Geltung haben.

Schließlich wurde in dem fr. Geſetz ein ſummariſches Prozeßverfahren für Viehwährſchaftsſtreitigkeiten eingeführt, welches durch die C. P. O. aufgehoben iſt. Das fragliche Geſetz vom 2. Mai 1839 lautet:

Die Entſcheidung zweifelhafter Rechtsfragen über die Gewährung der Mängel veräußerter Sachen und die Aufhebung einiger Landesgeſetze über die Gewährung der Viehmängel betreffend.

§ 1.

Die Wahl zwiſchen der Wandelungsklage (actio redhibitoria) und der Minderungsklage (actio quanti minoris) ſteht dem Erwerber einer Sache zu ohne Unterſchied zwiſchen Hauptfehlern und Nebenfehlern.

§ 2.

Beide Klagen verjähren:

a) bei der Veräußerung von unbeweglichen Gegenſtänden binnen einem Jahre und
b) bei der Veräußerung von beweglichen Gegenſtänden (Mobilien und Semoventien) binnen 6 Monaten,

welche Friſten von Zeit der Uebergabe der veräußerten Sache an ununterbrochen laufen.

§ 3.

Die Klage aus dem Kontrakte ſelbſt (Kontraktsklage) unterliegt nicht den hier geordneten (§ 2) kurzen Verjährungsfriſten, ſondern nur der allgemeinen Klagenverjährung. Aber es findet dieſe Klage in den Fällen der Wandelungsklage und der Minderungsklage über die für dieſe Klagen beſtimmten Verjährungsfriſten hinaus nur dann ſtatt, wenn dieſelbe durch das ausdrückliche Verſprechen von gewiſſen Eigenſchaften oder durch das wiſſentliche Verſchweigen von Fehlern oder Mängeln zu begründen iſt.

§ 4.

Die in einigen Theilen des Großherzogthums geltenden Landesgeſetze über die Gewährung der Viehmängel, namentlich: das eiſenachſche Mandat vom 3. März 1780, die fuldaiſche Verordnung vom 29. Januar 1757 — ferner: die erſte Fortſetzung der fuldaiſchen gemeinen Beſcheide vom 31. März 1785 Ziffer IX. Die heſſiſche Verordnung vom 17. März 1767 Ziffer XI, des magdeburger Weichbild Art. 97 — ingleichen die verſchiedenen Ortsſtatuten und Gewohnheiten, ſoweit ſie denſelben Gegenſtand betreffen, werden hierdurch völlig aufgehoben, und es tritt an deren Stelle das gemeine Recht mit den in dem gegenwärtigen Geſetze enthaltenen näheren Beſtimmungen.

§ 5.

Nur da, wo das preußiſche Landrecht im Großherzogthume noch gilt, finden alle vorſtehenden Vorſchriften des gegenwärtigen Geſetzes keine Anwendung.

Die §§ 6 und 7 enthalten prozeſſualiſche Beſtimmungen.

9. Mecklenburg-Strelitz.

Gemeines Recht.

10. Oldenburg.

In den 3 Theilen Oldenburgs iſt der Artikel 24 des E. G. z. H. G. B. v. 18. April 1864 in Geltung und lautet:

Die Beſtimmungen der Artikel 347, 348 H. G. B. kommen auch bei Platzgeſchäften zur Anwendung.

Dieſer Artikel hat die Entſcheidung des R. O. H. G. Bd. 25 S. 231—235 veranlaßt.

Im Uebrigen iſt in den 3 Theilen Oldenburgs verſchiedenes Recht in Geltung, und zwar:

1. Im Herzogthum Oldenburg gemeines Recht.

2. Im Fürſtenthum Lübeck oder Eutin gilt zwar Lübiſches Recht, deſſen Inhalt unter Nr. 23 mitgetheilt iſt; allein trotzdem gilt in der hier fraglichen Materie das gemeine Recht, da in der Praxis bei Klagen betreffend die Haftung für Fehler von gekauften Thieren wenigſtens ſeit Menſchengedenken nur das gemeine Recht zur Anwendung gekommen iſt. Das lübiſche Recht iſt inſoweit durch das gemeine Recht verdrängt.

3. Im Fürſtenthum Birkenfeld gilt franzöſiſches Recht; in der hier fraglichen Materie ſtimmt es mangels entgegenſtehender Ortsgewohnheiten mit dem gemeinen Recht überein, ebenſo wie in Rheinpreußen. Daſſelbe iſt abgeändert 1. durch den oben mitgetheilten Artikel des old. E. G. z. H. G. B. und 2. durch das Geſetz vom 9. März 1864; daſſelbe iſt dem rheinpreußiſchen nachgebildet, die Artikel 2, Artikel 3 § 2—5, Artikel 4 ſind durch die P. O. aufgehoben; es lautet:

Artikel 1.

§ 1.

Die auf Gewährs-Mängel bei verkauften Hausthieren gegründete Klage oder Einrede muß, bei Verluſt derſelben, binnen einer Friſt von zweiundvierzig Tagen nach der Ueberlieferung angeſtellt, beziehungsweiſe geltend gemacht werden (Artikel 1648 des B. G. B.). Der Tag der Ueberlieferung wird in die Friſt nicht eingerechnet.

§ 2.

Sind mehrere Hausthiere gleicher Art verkauft und iſt bei einem derſelben als Gewährs-Mangel eine anſteckende Krankheit vorhanden, ſo kann der Käufer die Zurücknahme ſämmtlicher Thiere fordern, wenn ſie bei dem Verkäufer mit einander in Berührung gekommen ſind.

Digitized by Google

Artikel 3.

§ 1.

Innerhalb der in Art. 1 bestimmten Frist und vor Anstellung der Klage kann der Käufer das Vorhandensein von Gewährsmängeln bei den gekauften Hausthieren durch Sachverständige feststellen lassen, die sich zugleich über das Alter des vorhandenen Mangels gutachtlich zu äußern haben.

Artikel 5.

Die vorstehend für verkaufte Hausthiere gegebenen Vorschriften finden auch auf vertauschte Hausthiere Anwendung.

Artikel 6.

Alle die Gewährleistung wegen Mängel bei verkauften oder vertauschten Hausthieren betreffenden, vor der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs erlassenen Verordnungen sind aufgehoben.

Bemerkung: Außerdem kommen die Artikel 1641—1649 C. c. zur Anwendung, welche bei Besprechung des in Rheinpreußen geltenden Rechts abgedruckt sind.

11. Braunschweig.

Gemeines Recht.

12. Sachsen-Meiningen.

In diesem Herzogthum gilt das Viehgewährschaftsgesetz vom 6. Juli 1844 mit einem Nachtrag vom 10. Juni 1865.

Die in Artikel 2 des letzteren Gesetzes bestimmten Klagefristen sind durch das Gesetz vom 1. Juli 1885, betr. Nachtragsbestimmungen zu den zur Ausführung der Reichsjustizgesetze erlassenen Landesgesetzen um je eine Woche verlängert worden, ähnlich wie in Baden und wohl aus demselbem Grunde.

Der Wortlaut der Gesetze ist folgender:

Gesetz vom 6. Juli 1844, die Gewähr der Viehmängel betreffend.

Wir Bernhard von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Meiningen ꝛc.

Um dem Bedürfnisse gleichförmiger und zeitgemäßer Vorschrift über die Gewährleistung bei Viehmängeln abzuhelfen, haben Wir Uns veranlaßt gesehen, die in Unserem Herzogthum bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand einer Revision unterwerfen zu lassen, und verordnen demnach, unter Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von dem Wesen und Umfang der Gewährschaftsverbindlichkeit.

Artikel 1.

Der Veräußerer von Thieren hat wegen etwaiger Fehler oder Mängel derselben Gewähr zu leisten entweder

1. kraft unmittelbarer Vorschrift des Gesetzes — gesetzliche Gewährschaftspflicht (Artikel 3—20) — oder
2. wegen Arglist (Artikel 21—23), oder
3. vermöge besonderer Uebereinkunft — vertragsmäßige Gewährschaftspflicht (Artikel 24—29).

Artikel 2.

Unter Mängeln und Fehlern sind hier nicht Mängel der vollständigen Rechts- oder Eigenthumsübertragung, sondern nur solche zu verstehen, welche die natürliche Beschaffenheit und Brauchbarkeit der Thiere betreffen. Auf die Rechtsregeln der eigentlichen Evictionsleistung bleibt daher das gegenwärtige Gesetz ohne Einfluß.

I. Von der gesetzlichen Gewährschaftspflicht.

Artikel 3.

Die gesetzliche Gewährschaftspflicht, welche unabhängig von dem guten oder bösen Glauben des Veräußerers ist, greift allenthalben Platz, wo und insoweit sie durch ein rechtsgültiges Uebereinkommen der Betheiligten (Artikel 24) nicht abgeändert oder ausgeschlossen worden ist und keine besondere Gewährleistung auf den Grund einer Arglist des Veräußerers (Artikel 21—23) in Anspruch genommen wird.

Artikel 4.

Die gesetzliche Gewährschaftspflicht tritt, mit Ausschluß aller übrigen Thiere, nur bei Pferden und Rindvieh ein.

Artikel 5.

Sind Mutterthiere mit ihren Jungen veräußert worden, so beschränkt sich die Gewährschaft lediglich auf die ersteren. Auch im Einzelverkauf sind junge Pferde unter einem Jahr und junge Rinder unter einem Jahr von der Gewährschaft ausgeschlossen.

Artikel 6.

(Aufgehoben und ersetzt durch das unten folgende Gesetz.)

Der gesetzlichen Gewährschaftspflicht unterliegen blos nachbenannte Fehler und Mängel, wenn sie sich in den beigesetzten Fristen äußern:

A) Hinsichtlich der Pferde:

a) der Rotz, b) der Wurm, c) der Koller jeder Art, mit Ausnahme der akuten Hirnentzündung, d) die Haarschlechtigkeit (Herzschlechtigkeit, Dampf),	4 Wochen,
e) der schwarze Staar, sowohl auf einem als beiden Augen, f) das Koppen.	8 Tage.

B) Hinsichtlich des Rindviehes:

a) die Franzosenkrankheit (Unreinigkeit, Meerlinsen ꝛc.), b) die Fäulung (an Lunge, Leber, Nieren und Milz),	3 Monate,
c) der Schwindel (Darmlichkeit, Schwindelhirnigkeit), d) die fallende Sucht, e) die Abzehrung, f) die Harnflüssigkeit, g) die Steinkrankheit (bei den Ochsen),	4 Wochen lang.

Artikel 7.

Wird eine der im vorigen Artikel zu B genannten Krankheiten bei einem geschlachteten Thiere vorgefunden, so tritt die Gewährschaftspflicht nur dann ein, wenn aus medizinalpolizeilichen Rücksichten der Verkauf des Fleisches ganz oder zum größeren Theil untersagt wird.

Artikel 8.

Die im Artikel 6 festgesetzten Fristen beginnen von der in Folge des Vertragsabschlusses bewirkten Uebergabe des Thieres, werden jedoch nur nach ganzen Tagen berechnet, dergestalt, daß der Tag der Uebergabe nicht mit eingerechnet wird.

Digitized by Google

Artikel 9.

Wenn bei einem, übrigens perfekten, Verkaufe das Thier dem Käufer oder sonstigen Erwerber auf Probe übergeben worden ist, so wird die Probezeit bei der Gewährschaftszeit mit in Anrechnung gebracht. Ist demnach die Probezeit länger als die gesetzliche Gewährschaftszeit, so kann nach dem Ablauf der letzteren von einer weiteren Gewährschaft nicht die Rede sein. Ist die Probezeit kürzer, so dauert die Gewährschaft auch nach derselben fort bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist.

Artikel 10.

Fehler und Mängel, welche entweder nicht zu den im Artikel 6 genannten gehören, oder sich erst nach dem Ablauf der bezeichneten Gewährschaftsfristen äußern, begründen selbst dann keinen gesetzlichen Gewährschafts-Anspruch, wenn hierdurch der Erwerber des Thieres über die Hälfte verletzt worden wäre, oder wenn derselbe den Beweis übernehmen wollte, daß ein solcher Fehler schon zur Zeit des Vertragsabschlusses oder der Uebergabe vorhanden gewesen sei.

Artikel 11.

Zeigt sich der Mangel oder Fehler innerhalb der vorbemerkten Fristen (Artikel 6), so wird angenommen, daß derselbe schon bei dem Vertragsabschlusse vorhanden gewesen sei.

Gegen die gesetzliche Annahme ist ein Gegenbeweis nur insofern zulässig, als der Gewährleister darzuthun übernimmt, daß der Mangel oder Fehler des betreffenden Thieres erst nach erfolgter Uebergabe durch das Verschulden des Erwerbers, seiner Angehörigen oder dritter Personen herbeigeführt worden sei.

Artikel 12.

(Aufgehoben durch das unten folgende Gesetz).

Artikel 13.

Ist das betreffende Thier bereits gefallen, oder beim Schlachten als fehlerhaft befunden worden, und der Gewährschaftssuchende veranstaltet darauf die Oeffnung beziehungsweise Besichtigung desselben durch einen oder mehrere Sachverständige, so hat er, sofern diese Handlung der Gewährleister nicht selbst oder durch einen Beauftragten beiwohnt, bei Verlust des Gewährsanspruchs, dem Ortsvorstand (Bürgermeister resp. Schultheiß) Anzeige zu machen, welcher darauf dem Geschäfte entweder selbst beizuwohnen oder eine geeignete Person dazu abzuordnen hat.

Für die desfallsige Versäumniß hat der Ortsvorstand resp. dessen Abgeordneter von dem Gewährschaftssuchenden eine Vergütung in Anspruch zu nehmen, welche im Ganzen auf 30 Kr. für den einzelnen Fall festgesetzt wird.

Artikel 14.

Das Vergraben oder sonstige Hinwegschaffen eines gefallenen oder geschlachteten Thieres, hinsichtlich dessen Gewährschaftsansprüche geltend gemacht werden sollen, darf, bei Verlust des Gewährschaftsanspruches, so lange eine Besichtigung unter Beitritt der im Artikel 13 bemerkten Personen noch nicht vorgenommen worden ist, im Sommer nicht vor 24 und im Winter nicht vor 48 Stunden, von Zeit der erfolgten Benachrichtigung oder gerichtlichen Anzeige an, stattfinden, es sei denn, daß der Gewährleistee auf diese Besichtigung verzichtet, oder die Polizeibehörde ein früheres Hinwegbringen des todten Thieres angeordnet hätte.

Artikel 15.

Der Anspruch auf Gewährleistung fällt, auch wenn die gesetzlichen Bedingungen desselben (Artikel 4—14) vorhanden wären, hinweg

a) wenn die Gewährschaftspflicht durch Vertragsbestimmung ausgeschlossen worden ist;
b) wenn das Thier durch Schenkung erworben wurde;
c) wenn der Veräußerer des Thieres dem Erwerber desselben die Fehler und Mängel, wegen welcher Gewährleistung gefordert wird, zuvor bekannt gemacht hat;
d) wenn der Erwerber den Veräußerer absichtlich verhindert, sich von dem Vorhandensein eines entdeckten Gewährschaftsmangels auf geeignete Weise, z. B. durch Theilnahme an der Besichtigung des todten Thieres, oder Veranstaltung einer solchen, zu überzeugen;
e) wenn das betreffende Thier nicht als Hauptgegenstand, sondern in einer Gesammtheit von Sachen nach einem Gesammtpreis veräußert wird, wie z. B. bei der Uebergabe eines Gutsinventars, einer gesammten Vermögensmasse ꝛc.

Die gemeinrechtliche Befreiung des Fiskus von der Pflicht zur Gewährleistung tritt außer Wirksamkeit.

Artikel 16.

Der begründete Gewährschaftsanspruch besteht lediglich in dem Recht: die Wiederaufhebung des Vertrages nach Maßgabe der Bestimmungen der nachfolgenden Artikel zu verlangen. Ein Antrag auf Minderung des Kaufpreises findet nicht statt.

Artikel 17.

Die Aufhebung des Vertrags in Folge eines Gewährschaftsmangels verpflichtet den Gewährsmann zu folgenden Leistungen:

a) zur Zurückerstattung des Kaufpreises oder Tauschgegenstandes, sowie zur Vergütung der etwaigen sonstigen Gegenleistungen;
b) zur Vergütung der dem Erwerber entgangenen Nutzung von den unter a bezeichneten Gegenleistungen (namentlich fünfprozentiger Zinsen von Kaufpreis oder Tauschzugabe) von der Zeit an, wo dem Veräußerer die gerichtliche oder außergerichtliche Anzeige des entdeckten Fehlers zugekommen ist;
c) zum Ersatz des Futters, welches das fehlerhafte Thier von dem oben (unter b) gedachten Zeitpunkt an genossen hat;
d) zur Wiederabholung des noch lebenden oder geschlachteten Thieres;
e) zur Erstattung der Unkosten an Zaam-, Halfter- oder Trinkgeldern, der Auslagen für die thierärztliche Behandlung und Untersuchung, so wie für das Fortschaffen des Thieres, wenn es gefallen, oder nach dem Schlachten für fehlerhaft und unbrauchbar befunden worden ist; endlich der Kosten, welche dem Gewährschaftssuchenden durch die ihm nach Artikel 12, 13 vorgeschriebenen Handlungen verursacht worden.

Artikel 18.

Der Gewährschaftssuchende ist dem Gewährleister gegenüber zu folgenden Gegenleistungen verbunden:

a) zur Zurückgabe des lebenden, geschlachteten oder gefallenen Thieres, insoweit in letzterem Falle nicht etwa dem Fallmeister auf die Haut oder andere Theile desselben Ansprüche zustehen;
b) zur Zurückerstattung der etwaigen Tauschzugabe, oder sonst empfangenen Nebenleistung;
c) zur Schadloshaltung des Gewährleisters, insofern das Thier durch seine (des Gewährschaftsuchenden) Schuld schlechter geworden ist.

Artikel 19.

Sind Zugthiere zu Paaren, Gespannen oder Zügen veräußert worden, es mag hierfür ein Gesammtpreis, oder ein bestimmter Einzelpreis für jedes Thier bedungen worden sein, so kann wegen der Fehlerhaftigkeit auch eines einzelnen Stückes die Zurücknahme des ganzen Paares, Gespannes oder Zuges, nicht aber des einzelnen Stückes oder anderer Paare oder Gespanne, verlangt werden. Hiernach erweitern sich dann auch die beiderseitigen Leistungen (Artikel 17, 18) auf alle zurückzunehmenden Stücke.

Artikel 20.

Ist für ein fehlerhaftes Thier Gewährschaft zu leisten, welches für einen Gesammtpreis oder eine andere Gesammtleistung mit einem oder mehreren anderen nicht zu demselben Paare, Gespanne oder Zuge gehörigen Thierstücken erworben worden ist, so geschieht die Vergütung der Gegenleistung (Artikel 17 bei a) nach dem Verhältnisse, wie sich der Werth des bezüglichen Thieres, wenn es von dem Mangel frei wäre, zum Werth der Gesammtheit der erworbenen Thiere verhält.

Läßt sich dieses Verhältniß nicht ermitteln, so wird der Gesammtpreis gleichmäßig auf die Köpfe vertheilt und nach diesem Maßstabe der Ersatz geleistet.

II. Von der Gewährschaftspflicht in Folge einer arglistigen Handlung.

Artikel 21.

Ein Veräußerer, welcher durch Verdecken oder Verleugnen eines ihm bekannten Fehlers oder Mangels den Erwerber des Thieres hintergeht, hat in allen Fällen hierfür Gewähr zu leisten, ohne Rücksicht auf die Thiergattung, die Art des Mangels oder Fehlers und die gesetzliche Gewährschaftszeit, so wie ohne Unterschied, ob das in den Artikel 12—14 vorgeschriebene Verhalten vom Erwerber beobachtet worden ist, oder nicht. Auch tritt bei geschlachteten Thieren (Artikel 7) die Gewährschaftspflicht schon dann ein, wenn nur ein Theil des Fleisches wegen der verhehlten Krankheit für nicht verkäuflich erkläret wird.

Hierneben ist eine verwirkte Criminalstrafe nicht ausgeschlossen.

Artikel 22.

Gehört das betreffende Thier oder die Mängel und Fehler desselben nicht zu denjenigen, auf welche sich die gesetzliche Gewährschaftspflicht (Artikel 4—6) erstreckt, oder sind bei Entdeckung des Fehlers oder Mangels die im Artikel 6 bestimmten Gewährschaftsfristen bereits abgelaufen, so hat der Kläger (Erwerber) den Beweis zu übernehmen, daß der Fehler schon zur Zeit der in Folge des Vertragsabschlusses bewirkten Uebergabe des Thieres vorhanden gewesen sei.

Artikel 23.

Wegen Arglist des Veräußerers kann der Erwerber, sobald es zur Gewährleistung (Artikel 16) kommt, außer den in Artikel 17 angegebenen Leistungen auch noch in Anspruch nehmenden Ersatz aller etwaigen Schäden, welche durch das fehlerhafte Viehstück an Wägen, Geschirr und anderen Gegenständen oder durch Ansteckung anderer Thiere verursacht worden sind.

III. Von der vertragsmäßigen Gewährschaftspflicht.

Artikel 24.

Wenn bei Veräußerung eines Viehstückes über die Gewährleistung wegen der Mängel oder Fehler etwas Besonderes vertragsmäßig bestimmt worden ist, so hat es bei diesem Uebereinkommen sein Bewenden, es mag dasselbe mit den gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährschaftspflicht (Artikel 4—20) im Einklang stehen oder nicht.

Artikel 25.

In allen Fällen, wo die Gewährschaftsleistung durch Vertrag über die gesetzlichen Mängel oder Fehler ausgedehnt werden soll, sind die Mängel oder Fehler namentlich aufzuführen, und das Versprechen einer allgemeinen Gewährleistung für alle Fehler und Mängel, wenn dergleichen nicht namentlich aufgeführt worden sind, soll immer nur auf die gesetzlichen Fehler und Mängel bezogen werden.

Artikel 26.

Sind in einem Vertrage bestimmte Fehler und Mängel bezeichnet, für welche Gewähr geleistet wird, und ist von dem Erwerber des Thieres nicht gleichzeitig auf die gesetzliche Gewährschaftspflicht Verzicht geleistet worden, so muß, neben den vertragsmäßigen, auch für die gesetzlichen Mängel und Fehler Gewähr geleistet werden.

Artikel 27.

Enthält der Vertrag besondere Bestimmungen über die Gewährschaftsfristen in der Art, daß die gesetzlichen Fristen verlängert oder verkürzt, oder für Mängel, welche nicht zu den gesetzlichen gehören, ausdrücklich Gewährsfristen festgesetzt worden sind, so gilt überall von der Berechnung und Wirkung derselben, sowie von dem was zur Erhaltung des Gewährschaftsanspruchs beobachtet werden muß, analog das, was oben Art. 8—14 bestimmt worden ist.

Artikel 28.

Ist im Vertrag auf die im Art. 12 vorgeschriebene Anzeige vom Veräußerer verzichtet worden, so gelten im Zweifel auch die nach Art. 13 und 14 zu beobachtenden Handlungen für erlassen.

Artikel 29.

Hat der Veräußerer für Mängel oder Fehler zu haften versprochen, welche nicht zu den gesetzlichen gehören, und es ist in Rücksicht derselben keine Gewährschaftsfrist bestimmt worden, so hat der Erwerber den Beweis zu übernehmen, daß der Fehler schon zur Zeit der in Folge des Vertragsabschlusses bewirkten Uebergabe des Thieres vorhanden war.

Digitized by Google

Zweiter Abſchnitt.
Von der gerichtlichen Geltendmachung der Gewährſchaftsanſprüche.

Artikel 30 (Faſſung von 1865).

Die Klage auf Gewährleiſtung muß bei Verluſt derſelben, da wo ſie auf die geſetzliche Annahme des Art. 11 und Art. 27 geſtützt iſt, innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der geſetzlichen und bedungenen Gewährſchaftsfriſt, in den Fällen der Art. 22 und 29 aber innerhalb 40 Tagen von Zeit der Uebergabe des Thieres an gerechnet, gerichtlich angebracht werden. Nach Ablauf dieſer Friſten kann der Gewährſchaftsanſpruch (ſofern er außerdem überhaupt begründet iſt) zwar noch den Klagen aus dem Veräußerungsvertrag als Einrede entgegen geſtellt, aber nicht mehr zur Kompenſation gegen andere Forderungen gebraucht werden. S. auch Bemerkung zu Artikel 2 des folgenden Geſetzes.

Artikel 31—33.

(Aufgehoben durch die C. P. O.)

Geſetz vom 10. Juni 1865, betreffend die Reviſion mehrerer Beſtimmungen des Geſetzes vom 6. Juli 1844 über die Gewähr der Viehmängel.

Wir Bernhard, von Gottes Gnaden Herzog von Sachſen Meiningen ꝛc. haben aus Anlaß des immer fühlbarer hervorgetretenen Bedürfniſſes die Art. 6, 12 und 30 des Geſetzes vom 6. Juli 1844, die Gewähr der Viehmängel betreffend, einer Reviſion unterziehen laſſen, und verordnen mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Artikel 1.

Die Art. 6 und 12 des Geſetzes vom 6. Juli 1844 ſind aufgehoben. An Stelle des Art. 6 treten folgende Beſtimmungen:

Der geſetzlichen Gewährſchaftspflicht unterliegen dies nachbenannte Fehler und Mängel, wenn ſie ſich in den beigeſetzten Friſten äußern:

A. Hinſichtlich der Pferde:

- a) die Schönblindheit, b) das Koppen — 8 Tage,
- c) der Rotz
- d) der Hautwurm
- e) der Dampf (gleichviel ob derſelbe in Krankheiten der Reſpirationsorgane innerhalb oder außerhalb der Bruſthöhle oder des Herzens ſeinen Grund hat) — 14 Tage,
- f) der Koller 21 Tage,
- g) die fallende Sucht, h) die periodiſche Augenentzündung — 40 Tage.

B. Hinſichtlich des Rindviehes:

- a) der Tragſack und Scheidevorfall, ſofern er nicht unmittelbar nach einer Geburt vorkommt, b) die Lungenſucht — 14 Tage,
- c) die Perlſucht 28 Tage,
- d) die fallende Sucht, e) die Lungenſeuche — 40 Tage.

Artikel 2.

Die im Art. 30 des Geſetzes vom 6. Juli 1844 vorgeſehene Friſt von 90 Tagen wird auf 14 Tage und die eben daſelbſt erwähnte Friſt von 180 Tagen auf 40 Tage hiermit herabgeſetzt.

Bemerkung. Durch das Geſetz vom 1. Juli 1885 um je 1 Woche verlängert.

Artikel 3.

Gegenwärtiges Geſetz tritt mit ſeiner Publikation in Kraft.

Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und vorgedruckten herzoglichen Siegel.

Meiningen, den 10. Juni 1865.

L. S. Bernhard Erich Freund
Fr. v. Uttenhoven, Giſeke, C. Wagner.

13. Sachſen-Altenburg.

Vgl. die Eingangs verzeichnete Literatur und ferner Haubold, Lehrbuch des ſächſiſchen Privatrechts § 283 Nr. 2 und die ſächſiſchen Annalen Bd. 1 S. 31, 215; Bd. 2, 309; Bd. 5, 52 und 216.

In Sachſen-Altenburg gilt das gemeine ſächſiſche Recht oder, wie Andere ſagen, die gemeinen ſächſiſchen Rechte und ſubſidiär das römiſche Recht; richtiger kann die Ausdrucksweiſe dahin gefaßt werden: Es gilt das gemeine (römiſche) Recht, ſoweit es nicht durch das gemeine ſächſiſche Recht, d. h. den Sachſenſpiegel und die kurſächſiſchen Konſtitutionen abgeändert iſt.

In der hier fraglichen Materie iſt das gemeine Recht durch das gemeine ſächſiſche Recht nur bezüglich des Pferdehandels abgeändert und zwar 1) durch das ſächſiſche Weichbild Art. 97 und 2) durch den Gerichtsgebrauch.

Der Art. 97 des ſächſiſchen Weichbildes lautet:

> „Verkauft ein Mann ein Pferd einem anderen binnen Weichbild, da er Gewährſchaft angelobet, ſo ſoll er ihm gewähren, daß es nicht ſtetig ſei, noch ſtarblind, noch unrechter Ankunft noch hartſchlegig.“

Der Gerichtsgebrauch hat nun dieſe Beſtimmung des ſächſiſchen Weichbilds dahin geändert, 1) daß zu den Hauptmängeln Stetigkeit, Staarblindheit, Hartſchlägigkeit auch Rotz hinzugefügt wurde;[1]) — 2) außerdem wird die Eigenſchaft „unrechte Ankunft“ = geraubt oder geſtohlen, nicht als eigentlicher Gewährsmanget betrachtet.

Folglich iſt der Standpunkt der Geſetzgebung und der Praxis in Altenburg und überhaupt in den Ländern des gemeinen ſächſiſchen Rechts[2]) folgender:

1) Nur bezüglich des Pferdehandels gilt das deutſchrechtliche Princip, d. h. a) die Minderungsklage iſt ausgeſchloſſen und nur die Wandlungsklage zuläſſig; b) die Wandlungsklage iſt, abgeſehen von dem Falle eines Betrugs oder eines Vertrags (dictum et promissum) nur zuläſſig wegen folgender 4 Hauptfehler: Stetigkeit, Staarblindheit, Hartſchlägigkeit und Rotz; — Die Eigenſchaft „geſtohlen“ iſt nur gelegentlich im ſächſiſchen

[1]) Schon die Gloſſe zu Weichbild Art. 97 ſagt: „Hier merk auch, daß ein Pferdeverkäufer ſchuldig iſt, zu gewähren vor Rotzigkeit und vor Kollern“.

[2]) Hierzu gehören Sachſen-Koburg-Gotha, Anhalt, die beiden Schwarzburg und die beiden Reuß; vgl. jedoch Nr. 14, 15, 16, 17 19, 20.

Weichbild als Hauptfehler aufgezählt, während dieſelbe principiell nicht hierher gehört und von der ſächſiſchen Praxis auch nicht als Gewährsmangel behandelt wird; vgl. § 5. Ia.

2) Eine kurze Verjährungszeit der Wandlungsklage beſtimmt das gemeine ſächſiſche Recht nicht, folglich kommt die Beſtimmung des römiſchen Rechts bezüglich der Wandlungsklage zur Anwendung; vgl. § 15.

3) Auch eine ſog. Gewährfriſt beſtimmt das ſächſiſche Recht nicht. — Jedoch wollen Viele, insbeſondere Emminghaus und Curtius a. a. O., einen alten ſächſiſchen Gerichtsgebrauch als maßgebend anerkennen, nach welchem eine Rechtsvermuthung für die Exiſtenz des Viehmangels zur Zeit des Kaufabſchluſſes ſtreitet, wenn der Mangel innerhalb 3 Tage nach der Uebergabe bez. laut Curtius (S. 176) nach Abſchluß des Geſchäfts hervortritt; vgl. § 2. Ein Theil der Parteigänger dieſer Meinung laſſen die fragliche Vermuthung nur bezüglich der erwähnten 4 Hauptfehler zu, andere bezüglich aller Mängel; nach der richtigen Anſicht wird man dieſe Gewährfriſt nur bezüglich der erwähnten 4 Hauptfehler zulaſſen. — Die Gerichte wollen die fragliche Vermuthung vielfach nicht gelten laſſen, wegen derſelben aber bei der freien Beweiswürdigung Rechnung; was die 4 Hauptfehler anlangt, ſo unterliegt es kaum einem Zweifel, daß, wenn einer dieſer Fehler innerhalb 3 Tage nach der Uebergabe wahrgenommen wird, derſelbe auch ſchon vorher vorhanden war; — in der Praxis wird daher ein wirklicher Zweifel nur ſelten obwalten können; ſelbſtredend ſteht dem Verkäufer der Gegenbeweis gegen die Vermuthung offen. — Daß an ſich jene behauptete Rechtsvermuthung dem alten deutſchen Recht entſpricht, unterliegt keinem Zweifel; nur wird es ſich fragen, ob dieſelbe nicht durch den Gerichtsgebrauch abgeſchafft worden iſt, und dieſe Frage wird auch für Altenburg gerade mit Rückſicht auf den Bericht des früheren Appellationsgerichts am 21. März 1877 verneint werden müſſen; denn dieſer Bericht konnte die Beſeitigung der fraglichen Vermuthung durch ein Gewohnheitsrecht nicht beſtätigen. Außerdem wäre es auch unlogiſch, bezüglich des Pferdehandels das deutſche Recht einzuführen, aber nur ſoweit, als es dem Verkäufer, den es an ſich ſchon ſehr ſichert, günſtig iſt, — während es, ſoweit es den Käufer nach einer Richtung ſchützt, aufgehoben ſein ſoll.

Eine Anzeige des Mangels an den Verkäufer innerhalb der 3 Tage iſt unmöglich und auch nicht vorgeſchrieben; es iſt aber doch ſehr anzurathen, ſofort, wenn möglich innerhalb der 3 Tage, den Antrag auf Beweisſicherung vor Gericht zu ſtellen oder doch die Anzeige auf der Bürgermeiſterei zu machen.

Bezüglich der dicta et promissa und des Dolus bleibt es auch bezüglich des Pferdehandels bei dem römiſchen Rechte. Die Beſtimmung des Art. 97 Weichb. wird nur als eine Beſchränkung des ädiliciſchen Edikts betrachtet; Curtius §. 1294 A. c. — Was die Verjährung der Kaufklage wegen dicta et promissa betrifft, ſo beſteht die bekannte Streitfrage des römiſchen Rechts auch in den Ländern des ſächſiſchen Rechts; nach römiſchem Recht beträgt die Verjährungszeit der Kaufklage 30 Jahre und dieſe wird im Falle der dicta et promissa nach der herrſchenden Meinung in den Ländern der gemeinen ſächſiſchen Rechte angewandt, jedoch iſt dieſelbe auf 31 Jahre 6 Wochen und 3 Tage erhöht. Vgl. Curtius a. a. O. § 1297 u. f. S. 189.

Abgeſehen von den Pferden, bleibt es bezüglich aller anderen Thiere in den Ländern der gemeinen ſächſiſchen Rechte bei den Beſtimmungen des römiſchen Rechts.

Zwar behauptet Curtius t. § 1294 „Auch kann bei dem Rindvieh die ſ. g. Franzoſenkrankheit nicht als Grund zur Redhibition angegeben werden“ unter Berufung auf Urtheile und Literatur und 2. § 1293 No. 7 „Der Kläger muß ſtets den Beweis führen, daß der Fehler ſchon vor dem Handel entſtanden ſei, doch hat er bei erkauftem Vieh deshalb die (den Gegenbeweis aber nicht ausſchließende) Vermuthung für ſich, wenn dieſelbe binnen 3 Tagen nach Abſchluß des Geſchäfts entdeckt wird.“ — Beide Behauptungen dürften keine Billigung verdienen. Die ſ. g. Franzoſenkrankheit (Perlen) iſt vielmehr ein ädiliciſcher Fehler und von vielen neueren Währſchaftsgeſetzen als ſolcher anerkannt; ebenſowenig kann die bekannte Vermuthung des deutſchen Rechts auf ſolche Verhältniſſe angewandt werden, in welchen im Uebrigen ausſchließlich römiſches Recht Geltung hat.

Alles, was von dem Kauf geſagt iſt, findet auf den Tauſch ebenfalls Anwendung; vgl. Emminghaus a. a. O.

14. Sachſen-Koburg-Gotha.

Zwar iſt in dieſem Lande das gemeine ſächſiſche Recht in Geltung, allein dies kommt hier nicht mehr in Betracht, weil das gemeine ſächſiſche Recht nur den Pferdehandel geregelt hat, im Uebrigen aber das gemeine (römiſche) Recht gilt; vgl. die Beſprechung des in Altenburg geltenden Rechts unter No. 13; — nunmehr hat aber Gotha zur Zeit, als es mit Koburg noch nicht vereinigt war, 1853 die Gewährleiſtung beim Pferdehandel durch ein beſonderes Geſetz neu geregelt, während Koburg 1864 im Großen und Ganzen das bayeriſche Geſetz von 1859 zu ſeinem eigenen gemacht hat. Es folgen nunmehr die Geſetzestexte.

Gotha. Geſetz die Gewähr beim Pferdehandel betr., vom 11. März 1853.

§ 1.

Beim Pferdehandel kann die Gewährleiſtung für Fehler, welche die natürliche Beſchaffenheit und Brauchbarkeit des Pferdes betreffen, durch Vertrag nach Umfang und Folgen feſtgeſtellt oder ganz ausgeſchloſſen werden.

In Ermangelung eines ſolchen Vertrages über die Gewährleiſtung oder inſoweit dieſer nichts anderes feſtſetzt, gelten für dieſelbe folgende Beſtimmungen.

§ 2.

Zur Gewährleiſtung iſt der Veräußerer eines Pferdes nur wegen nachbenannter Fehler, nämlich wegen 1. des Rotzes; 2. des Wurmes; 3. des Kollers; 4. der Dummheit; 5. der Fallſucht; 6. der Mondblindheit, und zwar unter der im § 3 näher angegebenen Bedingung verpflichtet.

§ 3.

Der Veräußerer iſt für dieſe Fehler nur dann gewährpflichtig, wenn ſich dieſelben binnen vierzehn Tagen, vom Abſchluß des Vertrages an, den Tag des Abſchluſſes ungerechnet, äußern.

§ 4.

Zeigt ſich der Fehler innerhalb der im § 3 angegebenen Friſt, ſo wird angenommen, daß derſelbe ſchon bei dem Vertragsabſchluſſe vorhanden geweſen iſt.

Gegen dieſe geſetzliche Annahme iſt ein Gegenbeweis nur dahin zuläſſig, daß der Fehler erſt nach dem Vertragsabſchluſſe (§ 3) durch das Verſchulden des Erwerbers, ſeiner Angehörigen oder dritter Perſonen herbeigeführt worden ſei.

§ 5.

Der Erwerber des mit einem Gewährfehler behafteten Pferdes hat bei Verluſt des Gewährauſpruchs innerhalb der Gewährfriſt (§ 3) entweder dem Gewährpflichtigen den entdeckten Fehler anzuzeigen oder eine derartige Anzeige an den Gewährpflichtigen bei demjenigen Gerichte zu veranlaſſen, welches entweder für Anſtellung der Klage auf Gewährleiſtung zuſtändig iſt, oder in deſſen Bezirk ſich zur Zeit der erſtatteten Anzeige das kranke reſp. gefallene Pferd befindet.

§ 6.

Bei Fehlern welche entweder zu den im § 2 genannten nicht gehören oder ſich erſt nach Ablauf der Gewährfriſt äußern, iſt jeder nicht auf beſonderem Vertrag (vgl. § 1) beruhende Gewähranſpruch, bezüglich jede namentlich auch auf eine erlittene Verletzung über die Hälfte gegründete Anfechtung des Veräußerungs-Vertrages wegen fehlerhafter Beſchaffenheit des Pferdes ausgeſchloſſen. Vgl. jedoch § 15.

§ 7.

Ein nach § 2 und 3 begründeter Anſpruch auf Gewährleiſtung fällt hinweg:

1. wenn die Gewährleiſtung vertragsmäßig (§ 1) aufgehoben,

2. die § 5 vorgeſchriebene Anzeige unterlaſſen,

3. Wenn das Pferd durch Schenkung erworben worden iſt.

4. Wenn der Veräußerer die Fehler wegen deren Gewährleiſtung gefordert wird, vor oder bei dem Abſchluß des Vertrags dem Erwerber bekannt gemacht hat.

5. Wenn das Pferd nicht als Hauptgegenſtand, ſondern in einer Geſammtheit von Sachen nach einem Geſammtpreis veräußert worden iſt.

6. Wenn durch Operationen, welche nicht zur Wiederherſtellung des Pferdes bei Krankheiten ſtattgefunden haben, bleibende Veränderungen mit demſelben wie Engliſiren, Kaſtriren u. ſ. w. vorgenommen worden ſind.

7. Bei Veräußerungen auf öffentlichen Pferdemärkten.

8. Bei Veräußerungen in gerichtlichen oder außergerichtlichen Verſteigerungen.

§ 8.

Bei einem Anſpruche auf Gewähr findet auf Grund dieſes Geſetzes nur eine Klage auf Wiederaufhebung des Vertrages, nicht auf Minderung des Preiſes ſtatt.

§ 9.

Die Wiederaufhebung des Vertrages verbindet den Gewährpflichtigen zu folgenden Leiſtungen:

1. Zur Zurückerſtattung des Kaufpreiſes oder Tauſchgegenſtandes, ſowie zur Vergütung der etwaigen ſonſtigen Gegenleiſtungen.

2. Zur Vergütung der dem Erwerber entzogenen Nutzungen von allen unter 1 bezeichneten Gegenleiſtungen, namentlich fünfprozentiger Zinſen vom Kaufpreis oder der Geld-Tauſch-Zugabe von Zeit des Empfanges an.

3. Zum Erſatz des Futters von Zeit der Uebergabe des Pferdes an.

4. Zum Erſatz des Schadens, welcher durch das fehlerhafte Pferd ſelbſt dem Erwerber zugezogen worden iſt.

5. Zur Wiederabholung des Pferdes, inſofern es noch am Leben iſt.

6. Zur Erſtattung der Unkoſten, an Zaum-, Halfter- und Trinkgeldern, der Auslagen für den Beſchlag, die thierärztliche Behandlung, Unterſuchung und Begutachtung, ſowie die Fortſchaffung des Pferdes, wenn es gefallen iſt, endlich die Koſten für die § 5 vorgeſchriebene Anzeige.

§ 10.

Die Wiederaufhebung des Vertrages verbindet den Gewährſuchenden dem Pflichtigen gegenüber:

1. Zur Zurückgabe des Pferdes inſofern es noch am Leben iſt.

2. Zur Zurückerſtattung der etwaigen Tauſchzugabe oder ſonſt empfangenen Nebenleiſtung.

3. Zur Schadloshaltung, inſofern der Werth des Pferdes durch die Schuld des Gewährſuchenden gemindert worden iſt.

4. Zur Erſtattung des Nutzens, der dem Erwerber durch den Beſitz und Gebrauch des Pferdes, ſowie durch den Beſitz der etwaigen Tauſchzugabe ſeit dem Vertragsabſchluß bis zur Zurückgabe bezüglich zum Tod deſſelben erwachſen iſt. (Vgl. § 9 unter 2.)

5. Im Falle eines Tauſches zur Erſtattung der Unkoſten an Zaum-, Halfter- und Trinkgeldern und der Auslagen für den Beſchlag und die Fütterung.

§ 11.

Sind Pferde zu Paaren, Geſpannen oder Zügen veräußert worden gleichviel ob für einen Geſammtpreis oder für einen beſtimmten Einzelpreis für jedes Pferd, ſo kann wegen der Fehlerhaftigkeit auch eines einzelnen Stückes die Zurücknahme des ganzen Paares, Geſpannes oder Zuges nicht aber des einzelnen Stückes oder anderer Paare oder Geſpanne verlangt werden. Hiernach erweitern ſich die beiderſeitigen Leiſtungen § 9, 10 auf alle zurückzunehmenden Stücke.

§ 12.

Iſt für ein fehlerhaftes Pferd Gewähr zu leiſten, welches für einen Geſammtpreis oder eine andere Geſammtleiſtung mit einem oder mehreren anderen nicht zu demſelben Paare, Geſpanne oder Zuge gehörigen Pferden erworben worden iſt, ſo geſchieht die Vergütung der Gegenleiſtung (§ 9 unter 1) nach dem Verhältniße wie ſich der Werth des bezüglichen Pferdes, wenn es vom Fehler frei wäre, zum Werth der Geſammtheit der erworbenen Pferde verhält.

Läßt ſich dieſes Verhältniß nicht ermitteln, ſo wird der Geſammtpreis gleichmäßig auf die Köpfe vertheilt und dieſem Maßſtabe der Erſatz geleiſtet.

§ 13.

Die Klage auf Gewährleiſtung verjährt in neunzig Tagen von Ablauf der Gewährzeit an gerechnet. Nach Ablauf dieſer Friſt kann ein Gewähranſpruch in ſo fern er nach den obigen Beſtimmungen (vgl. § 2—7) überhaupt ſtatthaft iſt, zwar noch der Klage aus dem Veräußerungsvertrage aber nicht einer

Digitized by Google

Klage nur anderen Forderungen als Einrede entgegengeſtellt werden.

§ 14 iſt prozeßrechtlicher Natur.

§ 15.

Auf Entwährungs- (Evictions-) Fälle und auf Anſprüche aus argliſtigen Handlungen des Veräußerers iſt das gegenwärtige Geſetz ohne Einfluß.

§§ 16, 17 betreffen den Tag der Geſetzeskraft und das Verhältniß zu den früheren Geſetzen.

Koburg. Geſetz, die Gewähr der Viehmängel betreffend, vom 7. Juli 1864.

Dieſes Geſetz ſchließt ſich mit wenigen Ausnahmen wörtlich an das bayeriſche Geſetz vom 26. März 1859 an. Die wenigen Abweichungen ſind folgende:

Der Art. 1 Ziffer 1 redet nur von Pferden — nicht auch von Eſeln und Mauleſeln — und fügt unter Ziffer II 6 als weiteren Gewährmangel beim Rindvieh „Steinbeſchwerden“ mit einer Gewährfriſt von vierzig Tagen und unter Ziffer IV als weiteren Gewährmangel bei Schweinen die Trichinen mit einer Gewährfriſt von acht Tagen bei.

Der Schlußſatz des Art. 1 hat eine geänderte Faſſung dahin erhalten:

„Der Lauf der vorſtehend bezeichneten Friſten beginnt am Tage nach der Uebergabe. Befindet ſich der Erwerber bezüglich der Empfangnahme in Verzug, ſo läuft die Friſt vom Tage des Verzuges an.“

Im Art. 3 iſt der Wegfall der Gewährleiſtung auf die Ziffern 2 und 3 des bayeriſchen Geſetzes beſchränkt; die Ziffer 1 iſt weggeblieben.

Im Art. 4 ſind im 2. Satze die Worte „oder durch den Minderwerth des Fleiſches“ in „oder Minderwerthgiltigkeit des Fleiſches“ geändert.

Im Art. 5 Ziffer 2 iſt nach dem Wort „nothwendigen“ hinzugefügt „und gebräuchlichen“.

Das Geſetz lautet:

Artikel 1.

Wer ein lebendes Thier von einer der nachſtehend bezeichneten Gattungen verkauft oder ſonſt gegen Entgelt veräußert, hat vorbehältlich der im Art. 10 enthaltenen Beſtimmungen nur für die nachbenannten Fehler und nur während der bei einem jeden derſelben bemerkten Friſt Gewähr zu leiſten.

I. Bei Pferden:

Für Schönblindheit	8 Tage.
„ Koppen	
„ Rotz	14 Tage.
„ Hautwurm	
„ Dampf, gleichviel ob letzterer in Krankheiten der Reſpirationsorgane, innerhalb oder außerhalb der Bruſthöhle oder des Herzens ſeinen Grund hat	
„ Koller	21 Tage.
„ fallende Sucht	40 Tage.
„ periodiſche Augenentzündung	

II. Beim Rindvieh:

Für Tragſack und Scheidevorfall, ſofern er nicht unmittelbar nach einer Geburt vorkommt	14 Tage.
„ Lungenſucht	28 Tage.
„ Perlenſucht	
„ fallende Sucht	40 Tage.
„ Lungenſeuche	
„ Steinbeſchwerden	

III. Bei Schafen:

Für Milbenräude	14 Tage.
„ Fäule	
„ bösartige Klauenſeuche	

IV. Bei Schweinen:

Für Finnen	8 Tage.
„ Trichinen	

Der Lauf der vorſtehend bezeichneten Friſten beginnt am Tage nach der Uebergabe.

Befindet ſich der Erwerber bezüglich der Empfangnahme in Verzug, ſo wird die Friſt vom Tage des Verzugs an gerechnet.

Artikel 2.

Die Gewährleiſtung geht nur auf Fehler, die zur Zeit des Vertragsabſchluſſes bereits vorhanden waren. Wenn die im Art. 1 bezeichneten Fehler innerhalb der daſelbſt beſtimmten Friſten ſich offenbaren, wird bis zum Beweiſe des Gegentheils angenommen, daß das Thier ſchon zur Zeit des Vertragsabſchluſſes damit behaftet geweſen ſei.

Artikel 3.

Die Gewährleiſtung fällt weg: 1. wenn der Veräußerer nachweiſt, daß dem Erwerber im Zeitpunkte des Vertragsabſchluſſes der Fehler des Thiers bekannt war, 2. wenn das fehlerhafte Thier in einer Geſammtheit verſchiedenartiger Sachen, z. B. einem Guts-Inventar oder einer ganzen Vermögensmaſſe ohne Ausſcheidung eines beſonderen Preiſes veräußert wurde.

Artikel 4.

Iſt eine Gewährleiſtung begründet, ſo kann nur auf Aufhebung des Vertrags, nicht auf Minderung des Erwerbungspreiſes Klage geſtellt werden, es ſei denn, daß ſich der Fehler an einem zum Zwecke des Schlachtens erworbenen und nach wirklich geſchlachteten Thiere vorfindet. In dieſem Falle kann der Erwerber vorbehältlich der im Art. 6 enthaltenen Beſtimmung nur den Erſatz desjenigen Schadens verlangen, welcher ihm wegen der durch den Fehler herbeigeführten Unverkäuflichkeit oder durch den Minderwerth des Fleiſches oder andere Theile des Thiers zugeht.

Artikel 5.

Die Aufhebung des Vertrags verpflichtet den Veräußerer: 1. zur Rückgabe deſſen, was er aus dem Vertrage empfangen hat, 2. zur Erſtattung aller in Folge des Vertrages oder der Krankheit des Thiers von dem Erwerber beſtrittenen, nothwendigen und gebräuchlichen Auslagen, insbeſondere für Vertragstaxen, für thierärztliche Behandlung, dann für Beſichtigung und Wegſchaffung des Thiers, 3. zum Erſatze der von dem Erwerber beſtrittenen Fütterungs- und Verpflegungskoſten. — Dagegen hat der Erwerber dem Veräußerer die Zurücknahme des lebenden oder todten Thiers zu geſtatten, ſowie das noch etwa außer

dem Vertrage Erhaltene zurückzugeben und ſich die aus dem Thiere gezogenen Nutzungen an den unter Ziffer 3 bezeichneten Erſatzkoſten in Abrechnung bringen zu laſſen.

Artikel 6.

Wenn dem Veräußerer der Fehler des Thiers zur Zeit des Vertragsabſchluſſes bekannt war, ſo iſt er dem Erwerber neben den vorſtehend bezeichneten Leiſtungen (Art. 4 und 5) zum Erſatze alles Schadens und Gewinnentganges verpflichtet, der demſelben in Folge der Fehlerhaftigkeit des Thieres zugegangen iſt.

Artikel 7.

Sind Zugthiere als Paare, Geſpann oder Züge um einen Geſammtpreis veräußert worden, ſo kann wegen Fehlerhaftigkeit eines einzigen Stücks die Aufhebung des Vertrags bezüglich des ganzen Paares, Geſpanns oder Zuges, nicht aber bezüglich des einzelnen Stücks verlangt werden.

Artikel 8.

Sind außer dem Falle des Art. 7 mehrere Stücke Vieh durch ein Rechtsgeſchäft veräußert worden, ſo kann der Erwerber die Aufhebung des ganzen Vertrags verlangen, wenn es ſich um Rindvieh handelt, von welchem ein oder mehrere Stücke mit der Lungenſeuche behaftet ſind, oder um Schafe, von denen eines oder mehrere an einer der im Art. 1 Ziffer 2 bezeichneten Krankheit leiden. In allen anderen Fällen kann die Aufhebung des Vertrags nur bezüglich der fehlerhaften Stücke verlangt werden.

Der im Artikel 5 Ziffer 1 bezeichnete Rückerſtattungsbetrag wird, wenn der Preis der einzelnen Stücke im Vertrage nicht ausgeſchieden iſt, nach dem Verhältniſſe berechnet, in welchem der Werth der fehlerhaften Thiere, wenn ſie fehlerfrei wären, zu dem Werthe der ſämmtlichen Thiere ſteht. Läßt ſich dieſes Verhältniß nicht ermitteln, ſo wird der Geſammtpreis verhältnißmäßig auf die Kopfzahl vertheilt und hiernach der Rückerſtattungsbetrag berechnet.

Artikel 9.

Die Klage auf Gewährleiſtung muß bei Verluſt des Anſpruches ſpäteſtens innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der Gewährfriſt (Artikel 1 und 10) erhoben werden.

Artikel 10.

Sind bezüglich der Zeit Art, oder Wirkung der Gewährleiſtung oder bezüglich der Gewährfreiheit des Veräußerers zwiſchen den Betheiligten in einem giltigen Vertrage beſondere Beſtimmungen getroffen worden, ſo kommen die Vorſchriften des gegenwärtigen Geſetzes nur ſoweit zur Anwendung, als jene Vertragsbeſtimmungen nicht etwas Anderes feſtſetzen. Iſt die Gewähr von Fehlern, die im Artikel 1 nicht erwähnt ſind, bedungen und dabei eine beſtimmte Gewährfriſt nicht feſtgeſetzt worden, ſo dauert die Gewährleiſtung 40 Tage. —

Ein allgemeines Verſprechen, wegen aller Fehler zu haften, wird nur auf die im Artikel 1 genannten Fehler bezogen.

Die im Schlußabſatze des Artikels 1, dann im Artikel 2 und im Artikel 9 enthaltenen Vorſchriften finden auch auf vertragsmäßige Gewährleiſtungen Anwendung, ſofern nicht im Vertrage ausdrücklich etwas Anderes beſtimmt iſt.

Artikel 11.

Wenn wegen der Gewährleiſtung für ein veräußertes Thier ein Rechtsſtreit entſteht, kann jede Partei, ſobald die Beſichtigung des Thieres nicht mehr nothwendig iſt, die Verſteigerung deſſelben und Hinterlegung des Erlöſes verlangen.

Art. 12 beſtimmt den Tag der Geſetzeskraft und das Verhältniß zu den früheren Geſetzen.

15. Anhalt.

In Anhalt-Deſſau und Anhalt-Cöthen gilt ausſchließlich das gemeine Recht, ſoweit es nicht durch das gemeine ſächſiſche Recht, d. i. den Sachſenſpiegel und die churſächſiſchen Conſtitutionen abgeändert iſt; es kommt ſonach, abgeſehen von dem Pferdehandel, das gemeine Recht zur Anwendung, bezüglich des Pferdehandels hat das gemeine ſächſiſche Recht Beſtimmungen getroffen, welche bei der Beſprechung des in Altenburg geltenden Rechts (ſ. Nr. 13) mitgetheilt ſind. Wenn Kübel a. a. O. S. 8 behauptet, in Anhalt-Cöthen ſei der Pferdehandel durch die Verordnung vom 1. Februar 1816 geregelt, ſo dürfte ein Irrthum obwalten, denn dieſelbe iſt lediglich ein polizeiliches Verbot des Erwerbs und Haltens rotzkranker Pferde mit Androhung polizeilicher Tödtung ohne Entſchädigung, welche überdies außer Uebung (in desuetudinem) gekommen iſt.

Anders liegt die Sache in Anhalt-Bernburg. Hier kommt bezüglich des Pferdehandels das berndurgiſche Patent vom 26. Auguſt 1743 in Betracht, welches zunächſt bezüglich der zugelaſſenen Hauptmängel der Pferde auf das beſtehende Recht verweiſt und weiter den durch die Praxis des ſächſiſchen Rechts bereits zugelaſſenen vierten Hauptfehler „Rotz" geſetzlich anerkennt und ferner nur bezüglich dieſes Fehlers eine vierwöchentliche Gewährfriſt einführte. Die Praxis hat die geſetzliche Beſtimmung, welche die Rotzkrankheit betrifft, dahin ausgelegt: 1. daß dem Verkäufer der Gegenbeweis zu geſtatten iſt, und 2. Daß die Wandlungsklage wegen des Hauptfehlers Rotz 6 Monate lang zuläſſig iſt und der Käufer auf jede Weiſe den Beweis führen kann, daß innerhalb 4 Wochen nach der Uebergabe die Rotzkrankheit aufgehoben ſei.

Das fragliche Patent vom 26. Auguſt 1743, wegen der Hauptmängel der Pferde, lautet:

Demnach des durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Victor Friedrichs, regierenden Fürſten zu Anhalt ꝛc. ꝛc. Unſers gnädigſten Fürſten und Herrn, Hoch-Fürſtl. Durchlauchtigkeit, ſich unterthänigſt referiren laſſen, was maßen bei Verkaufung derer Pferde von denen Roßhändlern und andern Perſonen, beſonders denen Juden, der Betrug von Tage zu Tage überhand nehme, dergeſtalt, daß viele von Dero Unterthanen nicht nur hintergangen, ſondern auch dadurch in gar merklichen Abfall ihrer Nahrung geſetzet, und wenn in denen Gerichten Dero Fürſtenthums und Lande über den Roßhandel Klage entſtanden, von denen Gerichten nur auf die drei Haupt-Mängel, Stetig, Staarblind und Haarſchlecht geſprochen, auch ſolcherwegen alleinig der Kauf reſcindiret worden. Da aber auch Höchſtdieſelben befunden, daß durch unreine und mit dem ſogenannten Rotz behaftete Pferde, wann ſolche von denen Roß-Händlern eingeführet, und in Dero Landen verkaufet worden, faſt mehr Unheil entſtanden, und Dero Unterthanen, ſo dergleichen erkaufet, ihre andere Pferde, ja wohl gar die Stallung inficiret, dadurch aber in der Wirthſchaft ſehr zurücke geſetzet, endlich auch gar ruinirt, oder doch durch ein dergleichen rotziges Pferd um ihren ſämmtlichen Anſpann gekommen; Als haben dieſelben aus Fürſt-

Landes-Väterlicher Vorsoege vor Dero getreue Unterthanen dieſem einſchleichenden Mißbrauch in Zeiten vorzubeugen, der Nothdurft befunden, und ſetzen, ordnen und wollen demnach hiermit gnädigſt, daß hierführo keine unreine oder mit dem ſogenannten Rotz behaffte Pferde in Dero Lande eingeführet, noch weniger aber darinnen verkaufet werden ſollen, daferne aber dennoch dergleichen eingebracht, und in Dero Landen verhandelt würden, ſo ſoll der ſogenannte Rotz bei denen Pferden ebenfalls vor einen Haupt-Mangel gehalten, und der über dergleichen Pferd getroffene Kauf von denen Gerichten reſciudiret werden. Solchemnach befehlen höchſtgedachte Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. Dero Regierung, Beambten, Magiſtraten und Gerichten hiermit gnädigſt, fleißige Aufſicht zu halten, daß dergleichen Pferde nicht eingeführet werden, und wann über den Handel derſelben im Lande Klagen entſtehen, ſich nach dieſen Dero gnädigſtem Befehl in judicando zu achten, und den darüber getroffenen Kauf, wann binnen drei oder vier Wochen darnach das Unglück ſich äußert, ohne Anfrage oder Nachſicht zu reſcindiren. Zu Urkund deſſen haben Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. dieſe Verordnung eigenhändig unterſchrieben, und Dero Fürſtliches Siegel darbei drucken laſſen. Und damit dieſer höchſte Befehl und Verordnung zu männigliches Wiſſenſchaft und Achtung kommen möge, ſo ſoll ſolche zu Druck befördert, und gehöriger Orthen öffentlich affigiret werden.

Datum Beenburg den 26. Aug. 1743.

(L. S.) Victor Friedrich, Fürſt zu Anhalt ꝛc.

16. Schwarzburg-Rudolſtadt.

Nach Kübel a. a. O. S. 6 ſoll in dieſem Fürſtenthum das gemeine Recht und nicht das gemeine ſächſiſche Recht in Geltung ſein; dieſe Anſicht iſt nicht richtig. Vielmehr hat das gemeine ſächſiſche Recht und ſubſidiäe das gemeine (römiſche) Recht Geltung; bezüglich der Pferdehändel ſind ferner in Frankenhauſen und nur daſelbſt die Art. 27, 33 der Frankenhäuſer Statuten von 1556 Bd. II in Kraft; dieſe letzteren regeln den geſammten Viehhandel; dieſelben ſtehen ganz auf dem Standpunkt des ädiliciſchen Edikts, führen aber außerdem bezüglich aller Hausthiergattungen eine Gewährfriſt von 1 Monat ein; zur Wahrung der letzteren iſt es nothwendig, daß der Käufer innerhalb des Monats das Thier dem Verkäufer zurückgiebt („zuſtellt"); dieſem Fall ſteht es gleich, wenn der Käufer dem Verkäufer das Thier innerhalb des Monats zurückgeben will, letzterer aber deſſen Rücknahme weigert, mit anderen Worten, wenn der Käufer den Verkäufer mit der Rücknahme des Thieres in Verzug geſetzt hat. Die fraglichen Beſtimmungen, welche für den ganzen Amtsgerichtsbezirk Frankenhauſen Geltung haben, lauten:

Artikel XXVII.

Von Viehe verkaufen das wandelbae iſt.

Welcher Bürger und Einwohner allhier zu Franckenhauſen ein Pferd oder ander Vieh Kaufft, das einen innerlichen unſichtbaren Gebrechen hat, daß er von dem Verkäuffer unverwahret blieben, und im Kauff nicht berichtet worden, der mag innerhalb einem Monat vom Kauff anzurechnen, ſolch wandelbar Pferd oder Viehe dem Verkäuffer wiederum zuſtellen, und ſein Kauff Geld wieder fordern, und uehmen, nach dem Monat aber ſoll er das Pferd oder Viehe behalten, er beweiſe denn, daß ſolchem Fehls und innerlichen unſichtbaren Wandel das Pferd oder Vieh vor dem Kauff gehabt, hätte aber der Verkäuffer des Mangels oder Fehls im Kauffe gedacht, und den Käuffer bericht, oder aber ihm ausdrücklich vorbehalten, vor keinen Wandel zu antworten und der Käuffer hatte das Pferd oder Vieh alſo auf ſein Abentheuer angenommen, ſo bielbets daibey billig.

Artikel XXXIII.

Kauff um fahrende Haabe.

Mit Pferden und anderm Vieh, oder faheeuder Haabe, geſchehen offtmahls Kauffe und Wechſelungeu, zwiſchen, und mit den Bürgern, desgleichen auf den Dörffern. Auf daß es nun in ſolcheu au billiger Verſehunge auch nicht mangele; So ordnen und wollen wir, daß kein Tauſch um fahrende Haabe gelteu ſoll, es ſey denu das verkauffte Ding von einem Theil dem andern überantwortet, und wo ſolcher Handel um Pferde oder ander Viehe ergangen, und es wäre ein Theil betrogen, oder hinterkommen, ſo ſoll darinne Weiſung und Erkenntuiß geſchehen, wie oben vou verkauffteu Viehe und von dem Betruge über deu halben Theil geſetzt iſt.

17. Schwarzburg-Sondershauſen.

Vgl. Johann Chriſtian v. Hellbach, Handbuch des Schwarzburg-Sondershauſiſchen Privatrechts S. 152.

Auch hier hat das gemeine ſächſiſche Recht Geltung; bezüglich desſelben wird auf die Beſprechung des Rechtszuſtandes in Altenburg unter Nr. 13 zurückverwieſen.

Jedoch gelten noch folgende beſondere Beſtimmungen:

1. Füe das ganze Land bezüglich des Pferdehandels: Das landesherrliche Mandat vom 26. Februar 1579. Hellbach a. a. O. gibt deſſen Inhalt, wie folgt, an:

> „Nach dem M. vom 26 Februar 1579 ſoll ſich jeder beim Pferde-Kauf- oder Tauſch wohl vorſehen. Wenn aber Jemand auf Treu und Glauben den Andeeu verſichert, daß er ihm ein untadelhaftes Pferd gewähren, und auf eine gewiſſe Zeit dafür haften wollte, und könnte deſſen duech 2 Zeugen überführt werden, der ſoll auch den daraus entſtehenden Schaden tragen."

Dieſe Beſtimmung codificiert an ſich nur das bezüglich der dicta et promissa das auch in den Ländern des ſächſiſchen Rechts geltende römiſche Recht; das Verſprechen, für alle Fehler zu haften, odee, wie das Mandat ſagt, ein untadelhaftes Pferd zu gewähren, iſt rechtswirkſam und beſchränkt ſich nicht auf die geſetzlichen Währſchaftsfehler. Iſt keine Zeit der Haftung beſtimmt, ſo treten die allgemeinen Beſtimmungen ein. Die Vorſchrift bezüglich der Zeugen iſt als Beweisvorſchrift durch § 14 E. G. zur C. P. O. aufgehoben.

2. Für die Stadt Sondershauſeu Artikel 14 Buch II. der Sondershauſ. Statuten von 1554 bezüglich aller Hausthiergattungen:

„Welcher Bürger uud Einwohner allhier zu Sondershauſen ein Pferd oder ander Vieh kaufet, das einen inuerlichen unſichtbaren Gebrechen hat, das ee vom Verkäufer unverwarnt geblieben, und im Kauf nicht berichtet worden, der mag innerhalb einem Monate, vom Kauf an zu rechnen, ſolch wandelbares Pferd oder Vieh dem Käufer wiederum zuſtellen, und ſein

Digitized by Google

Kaufgeld fordern nnd nehmen. Nach dem Monate aber muß er das Pferd oder Vieh behalten, er beweiſe denn, das ſolchen Fehl and innerlichen anſichtbaren Wandel das Pferd oder Vieh vor und in dem Kauf gehabt, der Verkäufee möchte denn derwege darthun, das ee des Mangels oder Fehls im Kauf gedacht nnd dem Käufer berichtet, oder aber ihm ausdrücklich vorbehalten, vor keinem Wandel zu unterwerfen, und der Käufer hätte das Pferd oder Vieh alſo anf ſein Abenteuee angenommen.

Vor dieſen Wandel muß ein jeglich Pferd gewähret werden: „Diebſtahl, Stätig, Staarblind, Rotzig nnd Haaeſchlechtig."

Dieſe Codification weicht von dem gemeinen ſächſiſchen Recht nach 2 Richtungen ab: 1. Es iſt eine eiamonatliche Gewährfriſt an Stelle der dreitägigen eingeführt. Tritt der Fehler innerhalb des Monats hervor, ſo trifft den Verkäufer die Beweistaſt. 2. Bezügtich der ia Betracht kommenden Fehler iſt das römiſche Recht maßgebend, ſedoch abgeſehen von den Pferden. 3. Bezüglich der Pferde ſind die in Betracht kommenden Fehler im Geſetz bezeichnet und zwar in Uebereinſtimmung mit dem ſächſiſchen Recht; jedoch iſt „geſtohlen" als weiterer Hauptfehler hinzugefügt.

3. Für den Amtsgerichtsbezirk Greußen die Statuten dee Stadt Greußen vem 18. Oktober 1556.

24. Artikul (nach Walchs, vermiſchte Beiträge zu dem deutſchen Recht, Theil 7, Jena 1781 S. 139—140. Von den Statnten der Stadt Greußen hat dieſer Artikel allein noch Geltung.

Von vorkaufftem viehe das wandelbae iſt.

Welcher Burger und einwoner allhiee zu Greuſſen oder Amptsſaſſe ein pferdt oder andee viehe kaufft, das einen inneelichen unſichtbarenn gebrechenn hatt, das er oon dem oorkauffer nnvorwarnet bliebenn, nndt im Kaufſe nicht berichtet worden, Der magk Innerhalb einem Monat vom Kaufſe anzurechnen, ſolch wandelbar pferdt odee viehe, dem Kauffer wiederumb zuſtellen, nndt ſein kauffgelt ſoddern nnd nemen, Nach dem Monatt abee ſoll ehr das pferdt, odee viehe behaltenn, Ehr beweyſe dan, daß ſolchen feyl undt Innerlichen unſichtbarenn wandel das pferdt odee viehe voe dem Kaufſe gehabt, Der oorkauffer mochte dann dakegen darthun, Das ehe des Wandels oder fehels im kaufſe gedacht, undt den Kauffer berichtet oder aber ihme außdrucklich vorbehaltenn, oor keinenn wandel zu anttwortten, undt der kauffer hatte das pferdt odee viehe, alſo auf ſein ebentheuer angenommen, ooe dieſe wandel mnß ein Jeglich pferdt gewarth werden, als, Diebſtal, Stettigk, Staarbtindt, Rotzigk, haaeſchlechtigk.

Die Statuten haben nach Seite 69 für den Rath zu Greußen und die Ortſchaften des Amtes Blingen zu gelten. Das vormalige fürſtliche Juſtizamt in Blingen iſt ooe längerer Zeit ſchon aufgehoben worden; an ſeine Stelle teat das vormalige fürſtliche Jaſtizamt nnd an deſſen Stelle wieder am 1. Oktober 1879 das fürſtliche Amtsgericht Grenßen.

18. Waldeck.

Verordnung in Beziehnng auf die Viehhändel vom 19. April 1836:

Artikel 1.

Die Vorordnung oom 6. Septembee 1819 wegen Aufrichtung von Handelsſcheinen bei Viehhändeln bleibt zwar ihrem ganzen Inhalte nach anch ferner beſtehen nnd ſoll bei oorkommenden Rechtsſtreitigkeitea über Viehhändel auch von Richteramtswegen zur Anwendnng gebracht, ſedoch aber ſoll auf den Grund derſelben ein Denanziationsverfahren eben ſo wenig, als ein Unterſnchnngsverfahren ex officio eingeleitet werden.

Artikel 2.

In allen den Fällen, wo nach der genannten Verordnung ein Handelsſchein aufgerichtet werden muß, ſollen bei der richterlichen Entſcheidung keine anderen Verabredungen unter dea Kontrahenten berückſichtigt werden, als diejenigen, welche der Handelsſchein ausdrücklich enthält.

Artikel 3.

Was die Frage anbetrifft, welche Mäagel die Redhibitions- oder Minderuagsklage bei einem Viehhandel begründen, ſo verbleibt es, wenn die Kontrahenten nicht anders vertragsmäßig oerabeedet haben, in dieſer Hinſicht bei den bisher beobachteten Beſtimmungen des gemeinen Rechtes. Jedoch wird, um deshalb voegekommenea Zweifeln zu begegnen, geſetzlich verordnet, daß in Zukunft auch die Pocken (nicht aber die Räude) bei den Schafen nnd die Finnen bei den Schweinen die Redhibitionsklage begründen ſollen, die ſogenannte Franzoſenkrankheit abee dazu keinen Grund ferner abgeben ſoll.

Artikel 4.

Wenn wegen fehlerhaftee Beſchaffenheit des verkauften Viehes Rückgewähr odee Preisminderung oerlangt wird, ſo ſollen in Beziehung auf den Beweis des Fehlers folgende Beſtimmungen gelten:

1. Daß der Zuſtand dee Sache zwiſchen der Zeit des Kaufes und der Uebergabe ſich weſentlich oerändert habe, wird nicht oermuthet, und wer dieſes behauptet, muß es beweiſen.

2. Wenn ein Stück Vieh binnen 24 Stunden nach der Uebergabe krank befunden wird, ſo gilt die Vermuthung, daß es ſchon vor der Uebergabe krank geweſen ſei, und der welcher das Gegentheil behauptet, muß dieſe Behauptung beweiſen. Doch muß

3. dee Käufer bei Veeluſt ſeines Rechtes auf Gewähe, die bemerkte Krankheit dem Verkäufee ſo zeitig anzeigen, daß noch eine Unterſuchung übee den Zeitpunkt des Entſtehens ſtattfinden, kann. Iſt der Verkäufer nicht am Orte zugegen, ſo muß die Anzeige bei dem Gerichte des Ortes oder einem Sachoerſtändigea geſchehen.

4. Stirbt das Vieh binnen 24 Stunden nach der Uebergabe, ſo iſt der Verkäufer zur Vertretung verpflichtet, wenn er nicht beweiſen kann, daß die Krankheit erſt nach der Uebeegabe entſtanden ſei.

5. Aeußert ſich die Krankheit des Viehes erſt nach Verlauf oon 24 Stunden nach der Uebergabe, ſo trifft der Schaden den Käufer, wenu er nicht beweiſen kann, daß der krankhafte Znſtand ſchon znr Zeit der Uebergabe oorhanden geweſen. Dieſe Regel leidet jedoch die nachſtehend unter 6, 7 und 8 angeführten Ausnahmen.

6. Bei Schweinen, welche innerhalb 8 Tagen nach der Uebeegabe finnig befunden werden, ſoll ohne weiteren Beweis oder Gegenbeweis angenommen werden, daß ſie es ſchon znoor geweſen ſeien.

7. Wenn ſich bei Schafen die Pocken innerhalb 8 Tagen nach der Uebergabe äußern, ſo gilt die Vermuthung, daß dieſe Krankheit ſchon vor der Uebergabe vorhanden geweſen. Wer das Gegentheil behauptet, muß ſolche Behauptung beweiſen.

8. Eine gleiche Vermuthung, die den Beweis des Gegentheils auf denjenigen wälzt, welcher dies behauptet, gilt

A. Von Pferden, bei welchen ſich die wahre Stätigkeit innerhalb 4 Tagen, Rände und Rotz innerhalb 14 Tagen, Dämpfigkeit, Herzſchlächtigkeit, ſchwarzer Staar, Mondblindheit und Dummkoller aber innerhalb 4 Wochen nach der Uebergabe hervorthun und

B. Vom Rindvieh, bei welchem die Lungenſeuche innerhalb 4 Wochen nach der Uebergabe ſich zeigt.

19. 20. Die Fürſtenthümer Reuß.

Betreffs der Gewährleiſtung beim Viehhandel gelten in dem Fürſtenthum Reuß j. L., d. h. Reuß-Schleiz zwei, faſt gleiche Spezialgeſetze, nämlich:

1. Das landesherrliche Mandat für das ehemalige Fürſtenthum Ebersdorf vom 4. September 1754, welches in dem Landestheil Lobenſtein—Ebersdorf noch in Kraft iſt, und 2. Das landesherrliche Mandat für das ehemalige Fürſtenthum Schleiz vom 5. Juli 1756, welches für den Landtheil Schleiz noch in Kraft iſt, während in dem 3. Landestheil Gera mit Saalburg das gemeine ſächſiſche Recht gilt; das letztere gilt auch im ganzen Fürſtenthum Reuß älterer Linie d. h. Reuß-Greiz. — Die Beſtimmungen des gemeinen ſächſiſchen Rechts ſind mitgetheilt bei der Beſprechung des in Altenburg geltenden Rechts; ſ. Nr. 13.

Es lauten das:

1. Lobenſtein- und Ebersdorfiſches Mandat wegen der Gewähr-Leiſtung beym Viehhandel, d. d. 24. Sept. 1754.

Vorbemerkung: Die §§ 7, 10, 11, 15, 16, 17 ſind durch die C. P. O. aufgehoben, ebenſo die klein gedruckten Worte des § 3 und der nicht abgedruckte Schluß des § 2; auch der abgedruckte Theil des § 2 dürfte durch § 259 C. P. O. in Verbindung mit § 14 Nr. 3 E. G. z. C. P. O. als aufgehoben zu betrachten ſein; vgl. Scherer, Rheiniſches Recht S. 116, 117; bezüglich des Schlußſatzes des § 9 ſiehe die Bemerkung am Fuße des § 9.

Nach der Eingangsformel heißt es weiter: Sezen, ordnen und wollen demnach hierdurch, daß beym Kauff und Verkauff des Pferdt- Rind- Schaaf- und Schwein-Viehes in Unſern Herrſchafften, wegen der zu leiſtenden Gewährſchafft, es von dato an, folgendergeſtalt gehalten werden ſolle.

§ 1.

Woferne bey einem getroffenen Vieh-Handel zwiſchen Käufern und Verkäufern wegen der Gewährſchafft, etwas beſonderes verabredet worden, ſoll es lediglich dabey ſein Bewenden haben, und darauf in Erörterung ſolcherley Rechtshändel ſchlechterdings geſehen werden.

§ 2.

Im Fall, da einer von denen ſtrittigen Theilen das Verſprechen läugnen würde, und der Gegentheil entweder gar keine oder doch nur auswärtige mit groſſen Koſten und andern Schwierigkeiten zu erlangende Zeugen zu ſeinen Behuff beybringen könnte, der läugnende Theil aber, daß der Handel in Anſehung der Gewähr, anders geſchloſſen worden, ebenfalls gar nicht, oder doch nicht ohne Weitläufftigkeit, erweißlich machen könnte: So ſoll in des Richters Ermeſſen ſtehen, nach Beſchaffenheit der Perſonen und Umſtände, entweder Klägern oder Beklagten, den Eyd unzulegen, nach deſſen Abſchwörung das Angeben deſjenigen, der ſothanen Eyd ableget, vor hinlänglich erwieſen geachtet, auch wenn dadurch die ganze Sache erlediget wird.....

§ 3.

Wenn ein Stück Vieh verkauffet, vertauſchet oder ſonſt veräuſſert worden, ſich aber hernach ergiebet, daß ſolches entweder gar geſtohlen oder doch ohne des Eigenthümers und rechtmäßigen Beſitzers Einwilligung veräuſſert worden; So ſoll wegen der Gewährſchafft auf keine Zeit geſehen, vielmehr ſothanes Stück Vieh, dem rechtmäßigen Eigenthümer oder Beſitzer je und allezeit auf beſchehenes Anmelden und erfolgte kurze Beſcheinigung ſeines rechtsmäßigen Eigenthums oder Beſizes, worzu nach umſtänden deſſen endliche Beſtärkung hinreichend ſein ſoll, verabfolget, derjenige aber ſo das Vieh ehrlich und redlich verhandelt, ſich an ſeinen Verkäufer und dieſer wieder an ſeinen Währmann zu halten ſchuldig ſeyn.

§ 4.

Wegen ſolcher Mängel, die beym Handel gleich geſehen werden können, ſoll außer dem § 1 enthaltenen Fall, keine Gewährſchafft gefordert werden, Kläger auch keine Vergütung der Unkoſten fordern können.

§ 5.

Sollten ſich aber andere Mängel, welche zwar nicht ſogleich in die Augen fallen und wahrzunehmen ſind, ſich aber gleichwohl in kurzen hervor zu thun pflegen, an dem erhandelten Vieh äuſſern, zum Excempel, ein Ochß wäre blind, weichfüßig, weichköpfig, träghuſtend, übelfütternd, blöckend, wild, wolte nicht ziehen und dergleichen; So ſoll die Gewähr nebſt Erſezung ſämmtlicher Unkoſten, länger nicht, als auf Vierzehn Tage geleiſtet werden, woferne nicht eine längere Zeit ausdrücklich bedungen und verſprochen worden.

§ 6.

Inſonderheit ſollen an Pferdten nachfolgende Haupt-Mängel, als hartſchlächtig, retzig, ſtätig, ſtaarblind und kollerend, wie auch die Lungen- und Leber-Fäule, wenn ſolche von verendeten Roßverſtändigen auf vorgenommene Beſichtigung dafür erkannt werden, ingleichen die Raude, wenn ſolche zur Zeit des Handels äußerlich noch nicht wahrzunehmen geweſen, auf Vier Wochen von dem Tage des geſchloſſenen Handels anzurechnen, gewähret, von Beklagten auch Klägern alle Unkoſten gut gethan werden.

§ 8.

Bey Rind- und Schwein-Vieh, ſoll wegen der ſogenannten Franzoſen und Zinnen, die Gewähr ohne alle Ausnahme auf zwey Monathe, länger aber nicht, mit Erſezung aller Unkoſten geleiſtet werden.

§ 9.

Wenn ein Stück Vieh geſchlachtet wird, oder umfällt, und ſich darinnen eine gänzliche Lungen- oder Leber-Fäule oder ſonſt ein Mangel findet, weswegen deſſen Fleiſch zum Eſſen untüchtig wäre: So ſoll Verkäufer auf den Fall, da der Handel binnen denen nächſtvorgehenden Vier Wochen geſchehen, die Gewähr zu leiſten ſchuldig ſeyn. Was aber die Unkoſten anbelanget; So ſind ſelbige in ſolchen Fall zu gleichen Theilen von denen Partheyen zu tragen, es wäre denn, daß Käufer ſogleich genugſam beſcheinigen

könnte, daß Verkäufer zur Zeit des Handels den sich hernach findenden Mangel gewußt, auf welchen Fall der Verkäuffer die Kosten allein zu tragen gehalten seyn soll.

(Der letzte Satz ist bezüglich der Prozeßkosten durch die C. P. O. aufgehoben.)

§ 12.

Dasjenige so in vorhergehenden Puncten wegen der Unkosten nach Unterscheid der Fälle verordnet, soll auch wegen des Futter-Geldes und erweislicher Schäden statt haben, und darauf bey Abfassung der Bescheide mit gesehen werden (§ 279 C. P. O.).

§ 13.

Wegen eines schwindelköpfigten und hinfallenden Viehes, soll die Gewähr ebenfalls länger nicht als Vier Wochen dauern, dahingegen

§ 14.

Wenn ein geschlachtetes Vieh zwar an der Lunge und Leber angestossen, dessen Fleisch aber rein und ohne Gefahr zu genieſſen ist, die Gewähr ganz und gar nicht statt haben soll.

2. Mandat wegen der Gewährleistung beim Viehhandel vom 5. Juli 1756 für das ehemalige Fürstenthum Schleiz.

Vorbemerkung. Vgl. die Bemerkung unter 1.

Wir Heinrich der Zwölfte ꝛc. ꝛc. setzen, ordnen und wollen demnach, daß beim Kauf und Verkauf des Pferd-, Rind-, Schaaf- und Schweineviehes, in Unserer Herrschaft, es wegen der zu leistenden Gewährschaft, folgender Gestalt gehalten werden solle.

1. Woferne bei einem getroffenen Viehhandel, zwischen Käufern und Verkäufern wegen der Gewährschaft etwas besonderes verabredet worden, soll es lediglich dabei sein Bewenden haben, und darauf in Erörterung solcherlei Rechtshändel schlechterdings gesehen werden, woferne nicht etwa der Käufer einen vorsetzlichen Betrug des Verkäufers anführen und genugsam bescheinigen kann, als welchenfalls der Verordnung der Rechte wegen eines in Contractibus vorkommenden doli nichts benommen sein soll.

2. Im Fall, da einer von den streitigen Theilen das Versprechen leugnen würde, und der Gegentheil entweder gar keine, oder doch nur auswärtige mit großen Kosten und andern Schwierigkeiten zu erlangende Zeugen zu seinen Behuf beibringen könnte, der leugnende Theil aber, daß der Handel in Ansehung der Gewähr anders geschlossen worden, ebenfalls gar nicht, oder doch nicht ohne Weitläuftigkeit erweislich zu machen vermöchte, so soll in des Richters Ermessen stehen, nach Beschaffenheit der Personen und Umstände, entweder Klägern oder Beklagten den Eid aufzulegen, nach dessen Abschwörung das Angeben desjenigen, der sothanen Eid ableget, für hinlänglich erwiesen geachtet, auch, wenn dadurch die ganze Sache erledigt wird ....

3. Wenn ein Stück Vieh verkaufet, vertauschet oder sonst veräußert worden, sich aber hernach ergiebet, daß solches entweder gar gestohlen oder doch ohne des Eigenthümers und rechtmäßigen Besitzers Einwilligung veräußert worden; so soll wegen der Gewährschaft auf keine Zeit gesehen, vielmehr sothanes Stück Vieh dem rechtmäßigen Eigenthümer oder Besitzer je und alle Zeit, auf beschehenes Anmelden und erfolgte kurze Bescheinigung seines rechtmäßigen Eigenthums oder Besitzes, worzu auch allenfalls dessen eidliche Bestärkung hinreichend sein soll, verabfolget, derjenige aber so das Vieh ehrlich und redlich erhandelt, sich an seinen Verkäufer und dieser wieder an seinen Währmann zu halten befugt sein.

4. Wegen solcher Mängel, die beim Handel gleich gesehen werden können, soll außer dem Fall, da Verkäufer für alle und jede, oder für sichtbare und unsichtbare Mängel zu stehen versprochen, keine Gewährschaft gefordert werden, Kläger auch keine Vergütung der Unkosten fordern können.

5. Sollten sich aber andere Mängel, welche zwar nicht sogleich in die Augen fallen und wahrzunehmen sind, sich aber gleichwohl in kurzen hervor zu thun pflegen, an dem erhandelten Vieh äußern, z. E. ein Ochs wäre blind, weichfüßig, weichköpfig, träg, hustend, übelfütternd, blökend, wild, wollte nicht ziehen u. dergl., oder ein Pferd wäre mit dem Wurm behaftet, selbelsüchtig, bauchbläßig, u. dergl.; so soll die Gewähr, nebst Ersetzung sämmtlicher Unkosten, länger nicht als auf vierzehn Tage von der Uebergabe an geleistet werden, woferne nicht eine längere Zeit ausdrücklich bedungen und versprochen worden.

6. Hiernächst sollen an Pferden nachfolgende Hauptmängel als: hartschlächtig, rotzig, stätig, staarblind und kollerend, wie auch die Lungen- und Leberfäule, wenn solche von vereideten Roßverständigen, auf vorgenommene Besichtigung, dafür erkannt worden, ingleichen die Raude, wenn solche zur Zeit des Handels äußerlich noch nicht wahrzunehmen gewesen, auf vier Wochen von dem Tage des geschlossenen Handels und erfolgter Uebergabe des verkauften Pferdes anzurechnen, gewähret, von Beklagten auch Klägern alle Unkosten gut gethan werden.

8. Bei Rind- und Schweinevieh, soll wegen der sogenannten Franzosen und Finnen, die Gewähr ohne alle Ausnahme auf zwei Monate von Zeit der Uebergabe, länger aber nicht, mit Ersetzung aller Unkosten geleistet werden, jedoch bleibet es in Ansehung der Bürgerschaft zu Schleiz bei der bisherigen Observanz, daß bei gemästet verkauften Schweinen, welche finnigt befunden werden, der Verkäufer von jeden Thaler zwei Groschen zu ersetzen gehalten ist.

9. Außerdem soll die ordentliche Gewährzeit wegen der innerlichen Krankheiten an allen und jeden Vieh sich auf vier Wochen erstrecken. Wenn also ein Stück Vieh geschlachtet wird, oder umfällt, und sich darinnen eine gänzliche Lungen- oder Leberfäule oder sonst ein Mangel findet, weswegen dessen Fleisch zum essen untüchtig wäre: so soll Verkäufer, auf dem Fall da der Handel und die Uebergabe binnen denen nächst vorhergehenden vier Wochen geschehen, die Gewähr zu leisten schuldig sein. Was aber die Unkosten anbelanget: so sind selbige in solchem Falle zu gleichen Theilen von den Partheien zu tragen, es wäre denn, daß Käufer sogleich, oder binnen einer von dem Richter zu bestimmenden kurzen Frist von acht oder vierzehn Tagen genugsam bescheinigen könnte, daß Verkäufer zur Zeit des Handels, den sich hernach findenden ihm aber verheelten innerlichen Mangel gewußt, auf welchen Fall der Verkäufer nicht nur die Kosten allein zu tragen schuldig, sondern auch Käufern zu Ersetzung des Schadens gehalten sein soll, wie denn auch, wenn dergleichen betrüglicher Handel in continenti bescheinigt würde, die Gewährleistung auch nach obgesetzter Zeit und bis nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten statt haben soll. (Der letzte Satz ist bezüglich der Prozeßkosten durch die C. P. O. aufgehoben.)

12. Dasjenige, so in vorstehenden Punkten wegen der Un-

koſten, nach Unterſchied der Fälle verordnet, ſoll auch wegen des Futtergeldes und erweißlicher Schäden ſtatt haben und darauf bei Abfaßung der Beſcheide mit geſehen werden.

13. Wegen eines ſchwindelköpfigten und hinfallenden Viehes, ſoll die Gewähr mit Erſetzung der Unkoſten ebenfalls längee nicht als vier Wochen von dee Uebergabe an dauern, dahingegen

14. Wenn ein geſchlachtetes Vieh zwar an der Lunge und Leber angeſtoßen, deſſen Fleiſch aber rein und ohne Gefahe zu genießen iſt, die Gewähe gauz und gae nicht ſtatt haben ſoll.

21. 22. Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold.

S. Nr. 7 (gemeines Recht).

23. Lübeck.

Vgl. Mevius Commentarius in jus Lubecense 1664. Stein in der Abhandlung z. lüb. Recht Bd. 3 § 160. Heiſe und Ceopp, Zueiſtiſche Abhandtungen, Hamburg 1827 § 163 bis 186.

Das lübiſche Stadtrecht von 1586 Aet. 17 Tit. 6 lib. III tautet: „An verkauften Pferden darf der Verkäufer nichts mehe gewäheen als dreiertei, nämlich: daß es nicht anbrunſtig, ſtettiſch odee ſchnödbiſch ſei. Iſt es aber geraubt oder geſtohlen, dazu muß er jederzeit antworten."

Eine Gewährsfriſt beſteht nicht: Gerlach S. 64 behauptet mit Unrecht eine ſolche von 4 Wochen.

Art. 14 des lübiſchen Stadtrechts a. a. O. lautet: Werden verkaufte Ochſen, Schweine, Hammel und andere Viehe ungeſund befunden, die muß der Verkaufer wieder zu ſich nehmen. Hat er darum Wiſſenſchaft gehabt und als vorſätzlichen ungeſunde Viehe veekauft, ſoll er deren wegen voe der Wette beſtraft werden."

Es unterliegt keinem Zweifel, daß beide Artikel für den lübeckiſchen Staat noch alle Gültigkeit haben mit Ausnahme der ſogen. Kapitelsdörfer (Ober- und Nieder-Büßau, Genin, Boerade, Gneversdorf, Iveudorf, Brodten und Teutendorf; in dieſen Dörfern koumt nach dem Grundſatze „ecclesia vivit lege romana" das römiſche Recht zue Anwendung.

Was den Pferdehandel, welchen der Art. 17 regelt, betrifft, ſo iſt Folgendes zu bemerken:

Der Art. 17 beſtimmt, daß nue bezüglich dreier Fehler der Verkäufee haſte. Dieſe 3 Fehler ſind: 1. anbrunſtig = asthmaticus (Mevius) = Bruſtkrankheit odee Hartſchlechtigkeit. Die Ueberſetzung scabiosus = Haarſchlechtigkeit iſt irrig, wie Curtius § 1294 Note b bemerkt; 2. ſtettig = retrogradus (Mevius) = ſtetig; 3. ſchnödbiſch = lunaticus (Mevius) = Hauptſeych als Mönig oder Rotzig = Rotz. — Wegen anderer Fehler z. B. Ausſchlagen, Scheuen, Beißen läßt das lübiſche Recht bei dem Pferdehandel keine geſetzliche Haftung des Verkäufers zu: ob alia quam hic expressa vitia jure Lubecensi nulla competit actio (Mevius zu Art. 17). Den Grund des Art. 17 finden die Kommentatoren, z. B. Stein, darin, daß das lübiſche Recht ſoviel als möglich Prozeſſen voebeugen will und daher die geſetzlichen Währſchaftsfehler namhaft gemacht hat; dieſe 3 Fehler könne dee Käufee nicht leicht merken, deshalb müſſe dee Verkäufer für dieſelben einſtehen. Richtiger wird man ſagen müſſen, daß in Lübeck eine Miſchung des deutſchen und römiſchen Rechts ſtattgefunden hal.

Eine Gewährfriſt beſtimmt das lübiſche Recht nicht, folglich bleibt es bei dem römiſchen Recht, d. h. der Käufer muß die Exiſteuz des Fehlers zur Zeit des Kaufabſchluſſes darthun.

Das lübiſche Recht beſtimmt nicht, daß nue die Wandlungsklage zuläſſig iſt, und ebenſowenig eine beſoudere Verjährungsfriſt; folglich ſind die Wandlungs- und Mindeeungsklage des römiſchen Rechts zuläſſig, welche in 6 Monaten, bez. 1 Jahr verjähren.

Trotz dee entgegenſtehenden Faſſung des Art. 17 hat die Praxis von jeher dem Verkäufer im Falle einer vertragsmäßigen Zuſage, z. B. wenn er Fehlerfreiheit garantiete, ebenfalls haftbar erklärt; der Verkäufee haftet daher wegen dicta et promissa wie nach römiſchem Recht, ebenſo wegen Dolus. Vgl. Paulſen § 91 Note 8 S. 159.

Was das Geſetz von den Pferden ſagt, dürfte auch auf die Eſel und Mauleſel anzuwenden ſein.

Was den Handel mit allen anderen Hausthiergattungen betrifft, ſo regelt der Art. 14 des lübiſchen Stadtrechts denſelben; geſetzlicher Gewährfehler iſt „ungeſund"; unter dieſen Begriff fallen alle erheblichen inneeen Krankheiten; hierher gehören aber die beſonderen Eigenſchaften, z. B. daß eine Kuh eine Milchkuh iſt. Wegen der offenſichtlichen Fehler dürfte das römiſche Recht anzuwenden ſein, wie überhaupt die Beſtimmung des Art. 14 nue die gemeinrechtlichen Grundſätze wiederholt. Vgt. Paulſen § 91 S. 159.

In der hiee fraglichen Materie erſcheint das lübiſche Recht nur als ein ſächſiſches Stadteecht, weshalb auf die Beiſprechung des ſächſiſchen Rechts unter No. 13 zurückverwieſen wird. Vgl. Paulſen § 2 S. 6.

Die Art. 347—349 H. G. B. ſind meines Wiſſens duech das lübiſche E. G. z. H. G. B. nicht auf die Platzgeſchäfte ausgedehnt worden. — Der Art. 14 ſetzt weitee in ſeinem zweiten Satze auf das Verhehlen eines Mangels eine durch den Richter zu beſtimmende Strafe; dieſe Beſtimmung iſt duech unſer St. G. B. und zwar durch § 263 aufgehoben und erſetzt.

24. Bremen.

Vgl. Dr. H. A. Poſt, Entwurf eines gemeinen deutſchen und hanſeſtadtbremiſchen Privatrechts II. Bd. 2. Abth. § 149 S. 103, Bremen 1870.

Entſcheidungen des Obergerichts Bremen (Manuſcript bei dem Landgericht Bremen), und zwar vom 8. Mai 1815, 12. November 1864, 12. Juli 1869, 25. Februar 1875.

Vorbemerkung. Die Behauptung von Kübel a. a. O. S. 8 und 38 und von Gerlach S. 59 „Bei dem Pferdehandel bezeichne das Beemee Recht als Hauptmängel Staae, Rotz, Stätigkeit und Hartſchlächtigkeit mit einee Gewährsfriſt von 4 Wochen" dürfte nach den von mir eingezogenen Erkundigungen vollſtändig unrichtig ſein.

Es iſt zunächſt davon auszugehen, daß grundſätzlich das gemeine Recht Anwendung zu finden hat.

Daſſelbe iſt abee abgeändeet:

1. Duech das Bremiſche Statut, Ordel. 55, alſo tautend: So we deme anderen verkoft en perd bynnen unſen wichilde de chal des eme waren vor hovelſek unde

Digitized by Google

vor ſtare blint dre dage unde vor unrechten anevank unde vor unſprake dynnen unſen wichilde.

Nach dieſem Ordel haftet bei einem Pferdehandel der Verkäufer für Kopfkrankheit (hovel ſek) und Staarblindheit, wenn ſich dieſe Fehler innerhalb 3 Tagen zeigen.

Ueber die Auslegung dieſer Beſtimmung herrſcht Streit. Post will dieſelbe nach der angeblichen Intention des Geſetzgebers auf alle Viehhändel ausgedehnt wiſſen und ſtellt demgemäß die Regel auf: Beim Viehhandel haftet der Verkäufer nur für Hauptmängel, und für dieſe nur dann, wenn ſie binnen 3 Tagen nach der Lieferung entdeckt werden.

Entgegen der Post'ſchen Auffaſſung führt das Obergericht aus:

Das Ordel 55 dehnt die Haftung des Verkäufers beim Pferdehandel inſofern aus, als ihn daſſelbe für Kopfkrankheit (hovel ſek) und Staarblindheit haften läßt, wenn dieſe Fehler ſich innerhalb 3 Tagen nach Vertragsabſchluß (?) zeigen, ſo daß es nur dieſes Beweiſes, nicht auch des Beweiſes, daß die Fehler ſchon vor Abſchluß des Vertrages vorhanden waren, bedarf, obgleich letzterer Beweis ebenfalls zur Begründung der Klage geeignet iſt, in den Fällen, wo der Fehler erſt ſpäter als 3 Tage nach Vertragsabſchluß entdeckt war.

Die Bremer Praxis läßt denn auch wegen aller anderen erheblichen Fehler beim Pferdehandel die ädilicischen Klagen zu, ſo wegen Krippenbeißen, Sehnengalle, Dämpfigkeit, Huffpalt.

Welche Anſicht iſt die richtige? Die fragliche Beſtimmung des Bremer Rechts iſt die Wiederholung des deutſchen Rechts, allein nur angewendet auf Pferde; nach deutſchem Recht haftete der Verkäufer nicht für die verborgenen Mängel, ausgenommen bei Thieren, wenn ſich ein Hauptmangel innerhalb einer ſehr kurzen Friſt (in der Regel 3 Tage) offenbarte; die Friſt wurde vom Tage der Uebergabe an gerechnet. Allein da auch das römiſche Recht recipiert iſt, gilt zunächſt dieſes und neben demſelben noch dieſe weitergehende Sonderbeſtimmung des Bremiſchen Rechts. Das Ordel 55 enthält nicht nur eine Verſchiebung der Beweislaſt, ſondern eine Rechtsvermuthung unter Ausſchluß des Gegenbeweiſes.

Ohne Zweifel wäre die Bremer Praxis den Intentionen des Ordels 55 entſprechender verfahren, wenn dieſelbe bei dem Pferdehandel nur die beiden darin vorgeſehenen Fehler innerhalb der vorgeſchriebenen kurzen Friſt als Gewährsmängel zugelaſſen hätte; die Bremer Praxis hat, der Billigkeit folgend, daſſelbe gethan, was auch ſchon andere Gerichte früher gethan hatten, wie aus Huberus, Prael. ad Pand. De aed. edict. S. 1080 Nr. 5 hervorgeht. In Bremen iſt ſonach die Frage, durch die geübte Praxis, durch ein Gewohnheitsrecht entſchieden.

2. Durch §§ 30 und 33 der Bremiſchen Einführungsverordnung zum H. G. B. vom 6 Juni 1864.

Der § 30 beſtimmt:

> Die Beſtimmungen — — — — des Handelsgeſetzbuchs Buch IV. Tit. 2 vom Kauf mit Ausnahme der Artikel 357, 358 ſollen auch dann zur Anwendung kommen, wenn die Kontrahenten keine Kaufleute ſind und das Geſchäft nicht als Handelsgeſchäft angeſehen werden kann.

Der § 33 lautet:

> „Die Beſtimmungen der Artikel 344, 347, 348 des Handelsgeſetzbuchs kommen auch bei Platzgeſchäften zur Anwendung."

Demgemäß gelten in Bremen bei allen oneroſen Viehhandelsgeſchäften ohne jede Ausnahme die bekannten Beſtimmungen des H. G. B., welche in dieſer Abhandlung beſprochen ſind, weil die betreffenden Beſtimmungen des H. G. B., ſobald ein einſeitiges Handelsgeſchäft vorliegt, in ganz Deutſchland zur Anwendung zu kommen haben.

2. Sonach iſt in Bremen an Stelle des Pandektenrechts in der hier fraglichen Materie das H. G. B. als gemeines Recht giltig und dieſe Neuerung iſt ganz praktiſch, zumal das H. G. B. ſelbſt auf einſeitige Rechtsgeſchäfte Anwendung findet; hierdurch iſt eine abſolute Rechtseinheit in der fraglichen Materie in Bremen geſichert. Vgl. oben Oldenburg und § 3.

Daß der Käufer, inſofern keine beſondere Verabredung getroffen iſt, nur die ſ. g. verborgenen Hauptmängel rügen kann, iſt in der Praxis unbeſtritten. Ueber die Frage, welche Fehler als Hauptmängel zu betrachten und namentlich auch von der Bremer Praxis als ſolche erklärt ſind, ſ. § 5 I.

25. Hamburg.

Baumeiſter, Hamburgiſches Privatrecht Bd. I. § 50; Heiſe und Cropp, Juriſtiſche Abhandlungen Bd. I. S. 163.

In Hamburg iſt, abgeſehen von den Platzgeſchäften, an Stelle des Pandektenrechts ähnlich wie in Bremen das H. G. B. als gemeines Recht getreten. Denn die betreffenden Beſtimmungen des Hamburgiſchen Einf. G. z. H. G. B. v. 22. Dezember 1865 lauten:

§ 41.

Die in Buch IV. Titel 2 des Handelsgeſetzbuches vom Kauf Artikel 337—359 enthaltenen Beſtimmungen kommen auch bei ſolchen Kaufverträgen, welche keine Handelsgeſchäfte ſind, zur Anwendung, jedoch nicht bei Kaufverträgen über unbewegliche Sachen.

§ 43.

Zu Artikel 347—349. Bei ſolchen Kaufgeſchäften, bei denen die Waare dem Käufer nicht von auswärts zugeſendet, ſondern am Platze vom Verkäufer übergeben wird, verbleibt es hinſichtlich der Wirkung des Empfanges auch fernerhin bei dem bisher geltenden Rechte, nach welchem in der Regel ſchon durch den Empfang weitere Einwendungen gegen die Beſchaffenheit der Waare ausgeſchloſſen werden.

Sonach kommen auch bei Platzgeſchäften die Beſtimmungen des H. G. B. zur Anwendung, abgeſehen von der Frage der Genehmigung; in letzterer Hinſicht bleibt es bei dem Hamburger Privatrecht, welches in Baumeiſter § 43 im Weſentlichen mitgetheilt iſt und dahin geht: Augen für Geld, alſo nur Haftung ex dolo und ex dicto et promisso, wie in Schleswig.

In dieſer Hinſicht findet ſich die grundlegende Beſtimmung in Pars II Titel 8 Artikel 17 des Hamburgiſchen Stadtrechts von 1603 (revid. 1605). Derſelbe beſagt: „wenn ein Mann Korn, Holz, Ochſen, Schweine, Schafe, Pferde und dergleichen fahrende Haab auf dem freien Markte oder auch in den Schiffen beſehen und gekauft, auch darauf an ſeine Behauſung und Gewahr gebracht hat, das muß er ohne alle Exception gelten und bezahlen; es wären denn ihre Vorworte andere."

Digitized by Google

Außerdem iſt 1837 eine Marktverordnung, betreffend Pferdekrankheiten, erlaſſen worden, welche in Lappenberg, Sammlung Hamburgiſcher Verordnungen Band 15 Seite 86 abgedruckt iſt und eine ſehr beſchränkte Haftung bei dem Pferdehandel auf Hamburgiſchen Märkten einführt.

In der Stadt Bergesdorf gilt Lübiſches Recht. — Die erwähnte Hamburgiſche Marktverordnung vom 3./5. Juli 1837 ſtellt ſich gewiſſermaßen als ſächſiſches Stadtrecht dar, weshalb auf die Ausführungen unter Nr. 13 zurückverwieſen wird, bezieht ſich nur auf die Pferde und iſt in ihrer Anwendung 1. örtlich, 2. zeitlich, und 3. mit Rückſicht auf die Perſon der Vertragsſchließenden gemäß § 14, 15 beſchränkt; ſie hat in § 1 vier Hauptfehler zugelaſſen und lautet:

Um bei dem ausgedehnten Verkehre, welcher auf den hieſigen großen Pferdemärkten ſtatt findet, den Käufer gegen Betrug thunlichſt zu ſichern und ihm nöthigenfalls diejenige ſchleunige Rechtshülfe angedeihen zu laſſen, welche ein ſtreitiger Handel zwiſchen in der Regel nur kurze Zeit hier verweilenden Fremden vieler Länder und Nationen nothwendig erfordert, iſt durch Rath- und Bürgerſchluß vom 3. d. M. beliebt und wird hierdurch verordnet:

§ 1.

Solche Krankheiten, welche einen geſchloſſenen Pferdehandel rückgängig machen, ſind, falls nicht deshalb unter den Kontrahenten ein Anderes ausdrücklich verabredet worden:

a) Die Hartſchlächtigkeit (Herzſchlächtigkeit) oder die Dämpfigkeit und das Lungenpfeifen.
b) Der Koller, er ſei ein toller oder ein ſtiller, jedoch mit Ausnahme des Samenkollers.
c) Das Krippenſetzen oder das Windſchlucken.
d) Der Rotz und der Wurm.

§ 2.

Wer ein mit einer dieſer Krankheiten behaftetes Pferd auf hieſigen Märkten kaufte und den Handel rückgängig machen will, muß ſeinen Antrag auf Annullirung deſſelben, unter vorgängiger Depoſition von 50 Mark zur Beſtreitung der Koſten, bei der Behörde mündlich oder ſchriftlich anbringen[1]) und zwar, in Ermangelung beſonderer Verabredungen, in folgenden, von dem Tage der Empfangnahme des Pferdes an, und dieſen mit eingerechnet, laufenden Friſten, als: hinſichtlich der sub a gedachten, mit Hartſchlächtigkeit oder Dämpfigkeit und Lungenpfeifen, ſowie hinſichtlich der sub b gedachten, mit Koller behafteten Pferden innerhalb vier Tagen; hinſichtlich des sub c gedachten Krippenſetzens oder Windſchluckens innerhalb fünf Tagen, und hinſichtlich des sub d gedachten Rotzes und Wurmes innerhalb ſechs Tagen.

§ 3.

Nach unbenutztem Ablauf obiger reſp. Friſten, binnen denen eines Theils der Käufer ſattſam die Krankheit erkennen und anderen Theils ſie doch nicht entſtehen konnte, wenn das Pferd bei deſſen Verkaufe und Uebergabe nicht ſchon mindeſtens den Keim dazu in ſich trug, iſt der Antrag auf Annullirung des Handels, wegen der einen oder der anderen der vorgedachten Krankheiten erloſchen.

[1]) Die kleingedruckten Worte ſind durch die C. P. O. aufgehoben und erſetzt.

§ 4.[1])

Die Behörde verfügt alsbald, nach zeitig gemachtem Antrage und beſchaffter Depoſition, eine Unterſuchung des Pferdes durch einen Sachverſtändigen und läßt binnen abgekürzter Friſt und ſelbſt von Stunde zu Stunde, beide Theile mündlich oder ſchriftlich, bei Androhung angemeſſener Strafen und Rechtsnachtheile für den Fall des Ungehorſams, in Perſon zu erſcheinen vorladen. Zu dieſem Termine iſt der mit der Unterſuchung beauftragt geweſene Sachverſtändige zuzuziehen, welcher über den Befund des Thieres ſofort mündlich oder ſchriftlich zu berichten hat.

§ 14.

Die gegenwärtige Verordnung iſt nur da anwendbar, wo ein Fremder mit einem Fremden, oder ein Fremder mit einem Hieſigen und zwar 1. während der 2 Tage dauernden Zeit eines Pferdemarktes beim Neuenkampe, oder in den denſelben vorhergehenden 10 und nachfolgenden 2, in summa alſo 14 Tagen oder 2. während des den Wandsbecker Pferdemärkten unmittelbar vorangehenden Sonnabends und Sonntags, innerhalb der Hamburgiſchen Grenzen, einen Pferdehandel abgeſchloſſen hat.

§ 15.

Sie wird nicht angewendet, wenn der Handel hierſelbſt außer jenen Marktzeiten oder zwiſchen Angehörigen des hieſigen Staats oder wenn er auf fremdem Gebiete ſtattfand. Dann bleibt alles dem ordentlichen Rechtsgange und der Beurtheilung nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen überlaſſen.

§ 16.

Ebenmäßig iſt durch dieſe Markt-Verordnung an den allgemeinen Rechtsgrundſätzen, welche einen geſchloſſenen Kauf ſonſt aufheben, nichts geändert und bleibt die deßfallſige Prozedur gleichfalls dem ordentlichen Rechtsgang überlaſſen,[2]) mit Vorbehalt polizeilicher Einſchreitung in den dazu geeigneten Fällen.

§ 17.

Alles was dieſe Verordnung hinſichtlich des Pferdehandels betrifft, iſt in ſeinem ganzen Umfange auch auf den Pferdetauſch anwendbar, und es bleibt der Behörde ausdrücklich überlaſſen, bei Annullirung eines Handels über ein fehlerhaftes Pferd, welches in einem Paare, Poſtzuge, und dergleichen mitverkauft wurde, den ganzen Handel über das Paar, den Poſtzug u. ſ. w. zu annulliren und die Rückgabe des geſammten Kaufpreiſes gegen Rücknahme ſämmtlicher Pferde, zu verfügen.

§ 18.

Mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung wird der jedesmalige Herr Patron der Vorſtadt St. Pauli hierdurch beauftragt, und iſt ſie zum Verſuche proviſoriſch nur auf 3 Jahre beliebt, mit Vorbehalt, ſie vorkommenden Falls auch früher zu ändern oder aufzuheben.

Gegeben in unſerer Rathsverſammlung, Hamburg den 5. Juli 1837.

[1]) Dieſer Paragraph iſt zwar ebenſo wie die §§ 1—3 prozeſſualer Natur. Derſelbe iſt hier nur deshalb zum Abdruck gebracht, um zu beweiſen, daß der Antrag auf Beweisſicherung zur Wahrung der Gewährfriſt genügt; eine förmliche Klageerhebung, d. h. Zuſtellung, iſt innerhalb 3 Tage oft nicht möglich.

[2]) Die klein gedruckten Worte ſind durch die C. P. O. aufgehoben und erſetzt.

Digitized by Google

§ 28.

Die Gesetzgebung des Auslandes.

1. Oesterreichisches B. G. B. von 1811.

§ 924.

Wenn ein Stück Vieh binnen 24 Stunden nach der Uebernahme erkrankt oder umfällt, so wird vermuthet, daß es schon vor der Uebernahme krank gewesen sei.

§ 925.

Die nämliche Vermuthung gilt:

1. Wenn binnen 8 Tagen bei Schweinen die Finnen und bei den Schafen die Pocken oder die Räude (Schäbe), oder wenn bei den letzteren binnen 2 Monaten die Lungen- und Egelwürmer entdeckt werden.
2. Wenn bei dem Rindvieh binnen 30 Tagen nach der Uebernahme die Drüsenkrankheit, sogenannte Stiersucht, gefunden wird.
3. Wenn bei Pferden und Lastthieren binnen 15 Tagen nach der Uebernahme die verdächtige Druse oder der Rotz, wie auch der Dampf, oder wenn binnen 30 Tagen der Dummkoller, der Wurm, die Stätigkeit, der schwarze Staar oder die Mondblindheit entdeckt wird.

§ 926.

Von dieser rechtlichen Vermuthung (§§ 924 und 925) kann aber der Uebernehmer eines solchen Stückes Vieh nur dann Gebrauch machen, wenn er dem Uebergeber oder Gewährsmann sogleich von dem bemerkten Fehler Nachricht giebt oder in dessen Abwesenheit dem Ortsgerichte oder Sachverständigen die Anzeige macht und den Augenschein vornehmen läßt.

§ 927.

Vernachlässigt der Uebernehmer diese Vorsicht, so liegt ihm der Beweis ob, daß das Vieh schon vor Schließung des Vertrages mangelhaft war.

Immer steht aber dem Uebergeber der Beweis offen, daß der gerügte Mangel erst nach der Uebergabe eingetreten sei.

Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen in §§ 922, 923, 928—933.

2. Schweiz.

Schweizer Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom 22. April 1853.

Die Kantone Aargau, Bern, Freiburg, Neuenburg, Zug und Zürich sind übereingekommen, über Bestimmung und Gewähr der Hauptmängel bei Thieren aus dem Pferdegeschlecht und beim Rindvieh, folgende gesetzliche Vorschriften festzustellen:

§ 1.

Beim Handel mit Thieren aus dem Pferdegeschlecht und mit Rindvieh, wenn das Thier über 8 Monate alt ist, hat der Uebergeber (Verkäufer oder Vertauscher) dem Uebernehmer (Käufer oder Eintauscher) während der gesetzten Zeit dafür Währschaft zu leisten, daß dieselben mit keinen von den im § 2 aufgezählten Gewährmängeln behaftet sind.

§ 2.

Gesetzliche Gewährmängel sind:

a. Bei Thieren des Pferdegeschlechtes.

1. Abzehrung als Folge von Entartung der Organe der Brust und Hinterleibshöhle (Verhärtung, Verschwärung, Vereiterung, Krebs, Tuberkelbildung). Währschaftszeit 20 Tage.
2. Alle Arten von Dampf (Engbrüstigkeit). Währschaftszeit 20 Tage.
3. Verdächtige Druse, Rotz und Hautwurm. Währschaftszeit 20 Tage.
4. Still- und Dummkoller. Währschaftszeit 20 Tage.

b. Beim Rindvieh.

1. Abzehrung als Folge von Entartung der Organe der Brust- und Hinterleibshöhle (Verhärtung, Verschwärung, Vereiterung, Krebs, Tuberkelbildung mit Inbegriff der Perlsucht oder sogenannten Finnen). Währschaftszeit 20 Tage.
2. Ansteckende Lungenseuche, Währschaftszeit 30 Tage.

Die Währschaftszeit beginnt mit dem Tage der Uebergabe des Kaufgegenstandes.

§ 3.

Das Vorhandensein eines Gewährmangels innerhalb der Währschaftszeit hat zur Folge, daß der Uebergeber gehalten ist, das Thier zurückzunehmen und den empfangenen Kauf und Anschlagspreis dem Uebernehmer zu ersetzen.

§ 4.

Wurde beim Kauf oder Tausch der Werth nicht bestimmt, so muß das zurückgebotene Thier durch zwei Sachverständige gewerthet werden, welche der Gerichtspräsident vom Wohnorte des Uebernehmers ernennt.

§ 5.

Für Thiere, welche vor Ablauf der Währschaftszeit in andere als die konkordirenden Kantone oder in das Ausland geführt werden, dauert die Währschaftspflicht nur so lange, bis dieselben die Grenzen des Konkordatsgebietes überschritten haben.

§ 6.

Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen über Gewährmängel und Gewährzeit können durch Vertrag bedungen werden.

§ 7.

Nimmt der Uebernehmer eines Thieres einen Gewährmangel an demselben wahr, so hat er dem Uebergeber durch einen Gemeindebeamten davon Anzeige zu machen, und ihm das Thier zurückzubieten.

Der Uebergeber hat sich binnen 2 Tagen zu erklären, ob er das Thier zurücknehmen wolle.

§ 8.

Erfolgt diese Erklärung nicht, oder kann der Uebernehmer wegen nahe bevorstehenden Auslaufes der Gewährzeit den Uebergeber nicht befragen, so soll der Uebernehmer durch den Gerichtspräsidenten seines Aufenthaltsortes zwei patentirte Thierärzte bezeichnen lassen, welche das Thier zu untersuchen haben.

Derjenige, welcher das Thier zuvor ärztlich behandelte, darf nicht mit der Untersuchung beauftragt werden.

§ 9.

Die berufenen Thierärzte haben die Untersuchung sogleich, jedenfalls innerhalb 24 Stunden nach Empfang der Aufforderung vorzunehmen. Sind sie in ihren Ansichten einig, so ist der Befund und das Gutachten gemeinschaftlich, bei getheilter Ansicht aber von jedem besonders abzufassen. Im letzterem Falle wird der Gerichtspräsident unverzüglich eine nochmalige

Unterſuchung durch einen dritten Thierarzt anordnen und dann die ſämmtlichen Berichte der Medizinalbehörde des Kantons zur Abgabe eines Obergutachtens übermitteln.

§ 10.

Ermitteln die unterſuchenden Thierärzte, daß zur Abgabe eines beſtimmten Befundes die Tödtung des Thieres nothwendig ſei, ſo kann dieſe auf Bewerben des Uebernehmens vom Gerichtspräſidenten bewilligt werden. Jedoch iſt der Uebergeber vorher davon in Kenntniß zu ſetzen, wenn ſolches möglich und keine Gefahr im Verzuge iſt.

§ 11.

Sollte ein im lebenden Zuſtande unterſuchtes Thier während der Gewährzeit umſtehen, oder aus polizeilichen Rückſichten getödtet werden, ſo iſt daſſelbe nochmals zu unterſuchen, ein Sektionsbefund mit Gutachten abzufaſſen und nöthigenfalls das frühere Befinden zu berichtigen.

§ 12.

Die erſte Unterſuchung eines Thieres muß innerhalb der Währſchaftszeit vorgenommen werden, anſonſt dieſelbe keine rechtliche Wirkſamkeit hat.

§ 13.

Der Gerichtspräſident wird nach Empfang des Gutachtens der Thierärzte oder des Obergutachtens der Medizinalbehörde ſofort dem Uebernehmer das Original, dem Uebergeber eine Abſchrift davon zuſtellen und den letzteren auffordern laſſen ſich zu erklären, ob er das Vorhandenſein eines Gewährmangels bei dem unterſuchten Thiere anerkenne. Gibt der Uebergeber keine bejahende Erklärung, ſo kann er von dem Uebernehmer rechtlich belangt werden.

§ 14.

Das übereinſtimmende Gutachten der unterſuchenden Thierärzte oder das Obergutachten der Medizinalbehörde iſt für das richterliche Urtheil maßgebend.

§ 15.

Die Koſten der Rückbietung, der thierärztlichen Unterſuchung ſowie die nach der Rückbietung erlaufenden Koſten der ärztlichen Behandlung und Fütterung des Thieres ſind von demjenigen Theile zu tragen, welchem das unterſuchte Thier anheimfällt.

§ 16.

Nach angehobenem Rechtsſtreite ſoll der Richter auf Begehren der einen oder anderen Partei die öffentliche Verſteigerung des Thieres anordnen. Der Erlös wird vom Richter in Verwahrung genommen.

§ 17.

Wird Rindvieh zum Schlachten veräußert und mit einer ſolchen Krankheit behaftet gefunden, ſo daß der Verkauf des Fleiſches ganz oder theilweiſe unterſagt wird, ſo hat der Uebergeber für den erweislichen Minderwerth Vergütung zu leiſten.

§ 18.

Dieſes Konkordat tritt mit dem 1. Auguſt 1853 in Kraft. Durch daſſelbe werden alle früheren damit in Widerſpruch ſtehenden Geſetze, Verordnungen und Uebungen aufgehoben.

Dagegen ſteht z. B. das Luzerner Geſ. v. 16. Sept. 1867 ganz auf dem Boden des ſchleswig'ſchen Rechts: Nur Haftung ex dolo und ex dicto et promisso. Vgl. Goldſchmidt, Zeitſch. f. Handelsrecht Beilageheft zu Bd. 12 S. 233.

3. Frankreich.

Geſetz vom 2./6. Auguſt 1884.

Die Unterſchiede dieſes Geſetzes von denjenigen von 1838, das noch in Elſaß-Lothringen gilt und in § 27 abgedruckt iſt, ſind folgende:

1. Der Art. 1 bringt zum Ausdruck, daß es ſich weder auf beſondere Zuſagen, noch auf den Fall des Dolus bezieht.

2. Bezüglich der Währſchaftsfehler der Pferde ſind weggefallen: Fallſucht, ausſetzender Leiſtenbruch und Dämpfigkeit; es ſind eingeführt:

a) Lungenkrankheit an Stelle von alte Bruſtkrankheiten oder alte Lungenſchwindſucht.

b) Koppen mit oder ohne Abnutzung der Zähne an Stelle von Koppen ohne Abnutzung der Zähne.

c) Ausſetzendes Hinken an Stelle von ausſetzendes Hinken in Folge eines alten Uebels.

3. Bezüglich des Rindviehes hat das Geſetz alle Währſchaftsfehler aufgehoben — wenigſtens nach Sirey, Les codes annotés 1883, Bd. 2 S. 934.

3. Bezüglich der Schafe iſt der Währſchaftsfehler Milzbrand weggefallen und

4. bezüglich der Schweine der Währſchaftsfehler Finnen eingeführt.

5. Die Preisminderungsklage kann der Verkäufer abwenden, wenn er ſich zur Rücknahme des Thieres gegen Erſtattung des Preiſes und der Auslagen erbietet.

6. Ueberſteigt der Preis nicht 100 Franken, ſo ſind die beiden ädiliciſchen Klagen ausgeſchloſſen.

7. Die Friſtvermehrung tritt nach den Regeln der P. O. ein.

8. Die Artikel 7 und 8 regeln das Beweisſicherungsverfahren neu; die Sachverſtändigen können Erkundigungen einziehen; die Friſt zur Klageerhebung iſt im Falle einer Beweisſicherung verlängert, um deren Reſultat abwarten zu können.

9. Die Kompetenz für die Klage richtet ſich nach den allgemeinen Regeln.

10. Stirbt das Thier, ſo iſt der Verkäufer nur dann zur Gewährleiſtung verpflichtet, wenn 1. der Käufer innerhalb der geſetzlichen Friſt Klage erhebt und 2. beweiſt, daß das Thier an einem Währſchaftsfehler zu Grunde ging.

11. Alle Reglements, welche für Schlachtvieh eine beſondere Garantie ſtatuiren, ſind aufgehoben.

4. Italien.

Die Artikel 1488—1506 des italieniſchen B. G. B. ſtimmen wörtlich mit Artikel 1641—1649 c. c. überein; nur lautet der Artikel 1505, welcher dem Artikel 1648 des franzöſiſchen B. G. B. entſpricht, ſoweit er hier in Betracht kommt, wie folgt: Handelt es ſich um Thiere, ſo muß ſie (die redhibitoriſche Klage) innerhalb 40 Tage, und, wenn es ſich um andere bewegliche Sachen handelt, innerhalb 3 Monate ſeit der Uebergabe erhoben werden, inſofern nicht durch beſondere Gewohnheiten größere oder kürzere Friſten beſtimmt ſind.

Die redhibitoriſche Klage hat bei Viehkäufen nur wegen der durch Geſetz oder Ortsgewohnheiten beſtimmten Fehler ſtatt.

W. Moeſer Hofbuchdruckerei in Berlin S.

Digitized by Google

Digitized by Google

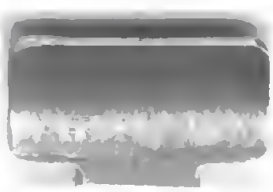

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MINNESOTA
law,fors Jahrg. 16

Juristische wochenschrift.

3 1951 002 625 422 S